Digitized by Google

4° Ph. Pr. 66

gitized by Google

KVI Phils.

<36625983290013

<36625983290013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Ph. Pr. 66

Glafey.

Philos. Jus Nat. Instit. 1709.

Digitized by Google

Digitized by Google

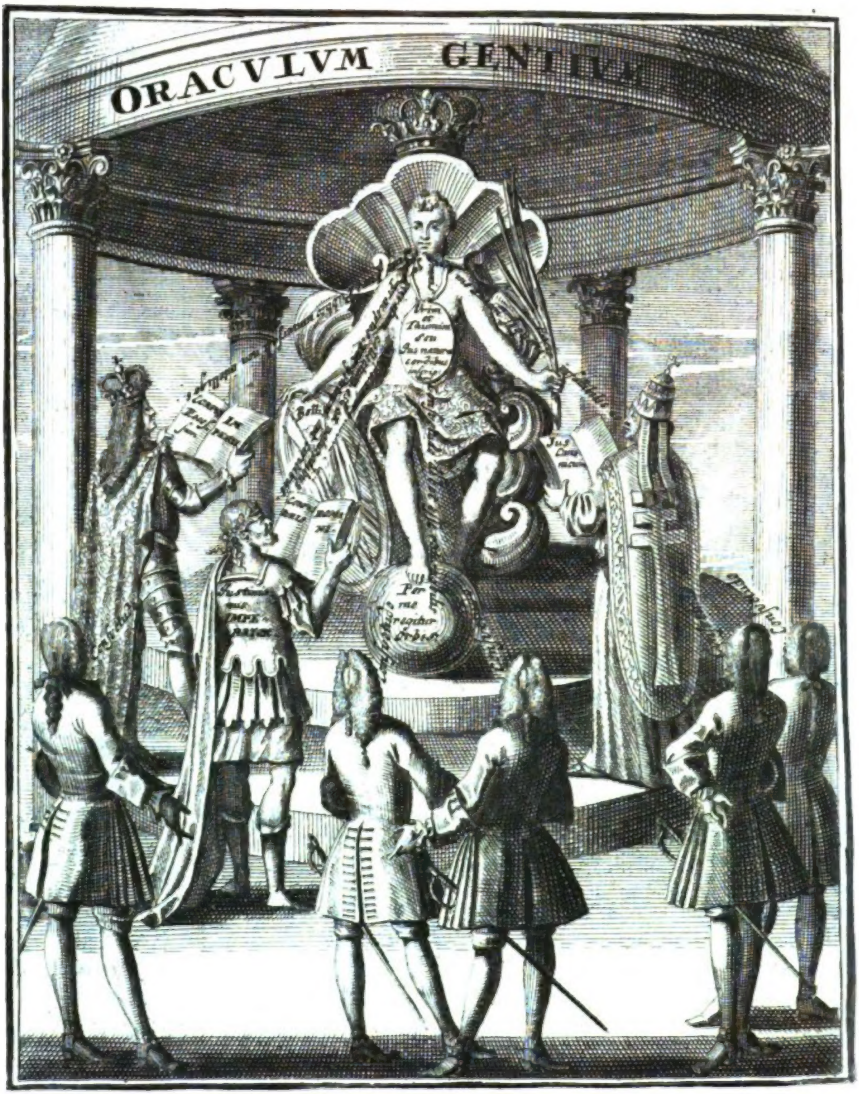

Digitized by Google

D. Adam Friederich Glafeys

Vernünfft=

Und

Völcker=Recht,

Worinnen

Die Lehren dieſer Wiſſenſchafft auf demonſtrativ Gründe geſetzet/ und nach ſelbigen die unter ſouverainen Völckern wie auch denen Gelehrten biß daher vorgefallene Strittigkeiten erörtert werden,

Nebſt einer Hiſtorie des vernünfftigen Rechts/ worinne nicht nur die Lehren eines jeden Scribenten in Jure Naturæ angezeigt und examinirt werden, ſondern auch eine vollſtändige Bibliotheca Juris Naturæ & Gentium zu befinden iſt, welche die biß anhero in dieſer diſciplin heraus gekommene Bücher, Diſſertationes, Deductiones und andere pieçes volantes nach ihren Materien in Alphabetiſcher Ordnung darlegt.

Samt

einen vollſtändigen Real-Regiſter.

Franckfurt und Leipzig/

Zu finden bey Chriſtoph Riegel.

M DCC XXIII.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

HERRN

Friedrich Heinrich,

Des Heiligen Römischen Reichs-Grafen

von Seckendorff,

Herrn auf Oberzenn, Meuselwitz, Schnauder-Hähngen und Mumsdorff ꝛc. ꝛc.

Der Röm. Kaiserl. und Königl. Catholis. Majest. würcklichen Feld-Marschall-Lieutenant und Obristen über ein Regiment zu Fuß;

Dann

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen

Hochbestallten General-Lieutenant und Gouverneur der Stadt Leipzig und Vestung Pleißenburg.

Meinem Gnädigen Reichs-Grafen und Herren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädiger Graf und Herr!

SO offt der vielen überzeigenden Merckmale einer gantz besondern hohen Gnade/ welche Eu. Hoch-Gräfl. EXCELLENZ mir unverdient angedeyen lassen/ und DERO venerablen Nahmen diesem gering-

ſchätzigen Wercke vorzuſetzen mich veranlaſſet / durch faſt alltägliche Wiederhohlung erinnert werde / beſcheide ich mich mehr als zu wohl / daß ſelbige genugſam zu rühmen nicht capable, vielweniger zu erſetzen im Stande mich befinde / ſondern nur mit einer tiefen Ehr-Furcht / und reſpectueuſen Devotion veneriren muß. Es haben Eu. Hoch-Gräfl. Excellenz ſowohl bey einer auswärtigen mächtigen Puiſſence, als auch einem gewiſſen conſiderablen Reichs-Glied mich nicht nur in Addreſſe geſetzet; Sondern auch auf verſchiedene hohe Miniſtres einen ſo gnädigen als gar erwünſchten Repos mir gemacht / ohnerachtet es lediglich an DERO hohen Gnade mir ſchon hätte genug ſeyn können. In Erwegung deſſen / habe vor gegenwärtigen geringſchätzigen fœtum ingenii keinen mächtigern Protectorem finden können / als Denjenigen / welcher deſſen Uhrheber bißanhero ſo gnädig als effectif patrociniret hat / deſſen mich annoch um ſo viel deſto mehr verſichere / als ich weiß / und der gan-

tzen

gen Welt bekannt/wie Eu. Hoch-Gräfliche Excellenz bey Dero aufhabenden hohen Posten dennoch die Studia, so wol an andern jedesmal in Consideration genommen/ als auch vor Sich in besondern Werth gehalten. Sie haben hierinnen den Character der grösten Feld-Herren/ welche auf einer Seite einen wachsamen General/ auf der andern aber einen Staats-kundigen und gelehrten Ministre dargestellt/ und vermittelst dieser zwey raren/ und selten in einer Person zusammen treffenden Qualitäten dasjenige/ was par coup d' Epé nicht hat ausgemacht werden können/ gar öffters par coup de Plume zu Wercke gerichtet/ mithin die Warheit des Symboli des grossen Cæsaris; ex utroque, in Ihrem Exemple bestätiget. Und dieses ist auch die Ursache/ warum gleich bey dem Wieder-Eintritt Eu. Hoch Gräfl. Excellenz aus denen glücklichen Sicilianischen Kriegs-Expeditionen in diese Lande viele Gelehrte ihren Recurs zu einem so grossen Kenner reeller Wissenschafften fast um die Wette

genommen/ und in die Zahl Dero getreuſten Clienten enrolirt zu ſeyn begehret/ unter deren Anzahl auch meine Wenigkeit geweſen/ ſo dahero dieſes geringe Buch zu Dero Füſſen leget/ und demjenigen Platz unter Dero unterthänigen Clienten Ihr noch ferner zu gönnen bittet/ welchen Eu. Hoch-Gräfl. Excellenz mir einmal einzuräumen gnädig geruhet. Solten andere Dero Verehrer etwan an dieſem und jenem mich übertreffen/ ſo ſoll doch kein eintziger unter allen denenſelben ſeyn/ welcher es mir an unterthäniger Devotion gegen die hohe Perſon Eu. Hoch-Gräfl. Excellenz zuvor thun ſoll/ maſſen ich mich auf das äuſſerſte picquiren werde/ in der That zu erweiſen/ daß ich ſey

Hochgebohrner Reichs-Graf/

Gnädiger Graf und Herr

Euer Hoch-Gräfl. EXCELLENZ

Leipzig den 1. Martii 1723.

unterthäniger Diener

D. Adam Friedrich Glafey.

Vorrede.

Geliebter Leſer ꝛc.

Seint dem Grotius denen Gelehrten die Nutzbarkeit des vernünfftigen Rechts gewieſen/ und die Grund-Sätze deſſelben zugleich dargelegt; haben die Leute ſich mit vollem Ernſt auf dieſe in alle Facultäten einſchlagende Wiſſenſchafft appliciret / ſo daß mancher/ wenn er die ungeheure Menge von Syſtematibus, Tractaten/ Diſſertationen und pieçes volantes, welche in dieſer Diſciplin in einem noch nicht gar völligen Seculo geſchrieben worden ſeyn/ betrachtet/ faſt auf die Gedancken gerathen ſolte/ es wäre alles dergeſtalt erſchöpfft / daß darinnen zu ſchreiben wenig mehr übrig ſeyn könne. Alleine ich hoffe nicht ungleich zu urtheilen/ wenn ich ſage/ daß es damit annoch ſehr öde ausſehe/ und man eines vollkommenen Syſtematis &c. um ſo viel weniger ſich rühmen könne/ als die Scribenten faſt mehrentheils die Principia und Generalia heraus zu ſetzen / beſchäfftiget geweſen. Und ob wohl dieſe Arbeit im geringſten nicht vergeblich geweſen / vielmehr muntern Köpfen das weitere Avançement viel leichter gemacht: So iſt doch nicht wenig zu verwundern/ daß biß anhero ſo gar wenige ſich bemühet/ das Jus naturæ recht zu detailliren und in kleine Stücke zu zerlegen / das iſt/ in Application auf die vorkommenden Händel eintzler Menſchen/ abſonderlich aber die unter freyen Völckern je

und allezeit faſt haufig obwaltenden Stritigkeiten zu bringen / wodurch doch daſſelbe erſt ſein völliges Leben bekommt / und in ſeiner natürlichen Schönheit ſich darſtelt. Denn gleichwie die Bürgerlichen Geſetze faſt auf jedwedes Objectum dergeſtalt applicable ſeyn / daß man nach Anleitung derſelben v. g. vom Finger-Recht / vom Klingel-Beutel / von Poſt und Wege-Saulen die ſchönſten concluſiones hat elciren können / abſonderlich aber durch Beurtheilung derer faſt wunderlich durch einander lauffenden Menſchlichen That-Handlungen weit lebhaffter erſcheinen / als ſie in bloſſen compendiis ſich antreffen laſſen: Alſo iſt auch die Vernunfft und das daraus entſpringende Recht / von einer ſolchen ungeheuren etendüe, daß ſich von einem jedweden objecto Menſchlicher Actionen nach der Vorſchrifft deſſelben urtheilen läſſet. So bekommt man auch bey und unter der Application der vernünfftigen Geſetze auf die Fülle der Welt eine unzehlige Menge gantz beſonderer Concluſionen, Diſtinctionen und Limitationen, welche die variirende Umſtände darreichen / worauf ein anderer / welcher von oben herunter zu philoſophiren / und mit erdichteten caſibus ſich zu behelffen gewohnet iſt / aus eigener meditation nimmermehr verfallen kan. Zugeſchweigen / daß es ſehr pauvre und mager ausſieht / wenn man mit dem Exemple zweyer auf ein Bret durch Schiffbruch gediehener Leute / oder mit einem auf einem Stege im Weg ſitzenden Blinden ſeinen Lehren des vernünfftigen Rechts ein Anſehen zu geben / und ſelbige dadurch zu illuſtriren ſucht / da doch faſt wenig Sätze im vernünfftigen Rechte ſich finden werden / die nicht

mit

mit denen allerschönsten Fällen der Welt exemplificirt/und circumstantionirt werden könten/ falls man nur die Augen auf die Welt richten/und die Menschen in ihren Actionen beobachten will. Absonderlich aber sind unter Völckern überaus viele curieuse Disputen vorgefallen / so daß ich glaube / es seye fast kein eintziger richtiger Grund-Satz im Völcker-Rechte / welcher nicht seine Erläuterung aus denen Geschichten bekommen könte. Ich habe nach der Zeit / da ich mit diesem Buche schon fertig gewesen / die Böhmische Geschichte / welche auch nächstens unter dem Namen des Juris publici Bohemici im Druck erscheinen werden/durchgearbeitet/und dabey gelegentlich auf diejenigen Controversien, so zwischen denen Böhmen und ihren Königen/oder auch denen benachbarten fremden Staaten über verschiedene Principia und Conclusiones Juris naturæ ehemals obgeschwebet/reflectirt/so bin ich erstaunet / was vor charmante meditationen des vernünfftigen Rechts einem die eintzigen Böhmischen Geschichte darreichen/ auf welche ein von historischen Wissenschafften entblöster fast nimmermehr gerathen mögen / und bin dahero auf diesen Schluß gefallen/ daß keiner ein lebendiges Jus naturæ, vielweniger ein Welt-brauchbares Völcker-Recht zu Marckte bringen werde/welcher nicht ein genauer Kenner der polemischen Geschichte ist / und aus denenselben dasjenige / was unter Menschen und Völckern disputable worden / heraus klaubet. Man solte nicht meynen / mit was vor geklimpfelten Argumenten / so man nimmermehr von dem ungelehrten und uncultivirten Alterthum vermuthen kan / die Völcker bey entstandenen Zwistigkeiten ihre offt schlim-

me Sachen zu beſchönigen wiſſen / welche gar vielmal auch dem beſten Meiſter des vernünfftigen Rechts zu thun machen können. Die Deducenten/welche die Souverainen zur Verfechtung ihrer Gerechtſame gebrauchen / ſind mehrentheils die habilſten Köpfe und gröſten Statiſten/ welche eine ſolche vortrefliche melenge aus denen Staatsprincipiis und Regeln des vernünfftigen Rechts zu machen/und die ſubtilſten glaucomata aus allen Winckeln der Welt zu Haufe zu ſuchen wiſſen/ daß es Noth hat/wenn einer der nicht wol geſattelt iſt/ſich daraus finden will. Zum Beweiß / will ich nur den eintzigen Diſput, der zwiſchen Franckreich und Spanien der Renunciation halber auf Cronen entſtanden/allhier aufſtellen/ und einen ſolchen/ der ſich mit ſeiner Wiſſenſchafft de primo Juris naturæ principio und der Regel de pactis ſervandis oder neminem lædendo ſo gar viel einbildet/auf den fictum auctorem, welcher unter dem Namen des Filtz Moritz geſchrieben/und von mir im erſten Buche p. 150. widerleget worden iſt/verweiſen/der ihm mit ſeinen Argumenten gewiß den Kopf warm genug machen / und dabey zu der Erkänntnus bringen wird / daß etwas mehr als die Doctrin de principio &c. zu einem reellen und Welt-üblichen Jure naturæ erfordert werde. Es hat mancher/der das Jus naturæ von oben herunter ſtudirt/ das iſt / aus zu meditiren, und alle Concluſiones durch ſein primum principium oder durch ſeine definition und axiomata von ſelbſten zu finden vermeynet/einen groſſen Dünckel von ſeiner Wiſſenſchafft des vernünfftigen Rechts / wenn er aber an ſolche particulaire und ſubtil circumſtantionirte controverſen kommt; ſo wird er ſeine Schwäche erkennen/ und in

ſeinem

ſeinem Gewiſſen überzeuget werden / daß ihm vom Jure naturæ annoch ein groſſes und weit mehr abgehe / als er vor ſich und ohne Zuthuung der Geſchichte und lectur nimmermehr finden und acquiriren wird. Dieſen Fehler habe nun durch dieſes gantze Buch zu zeigen/ und dabey Anleitung zu geben geſucht/wie man ſeine in dieſer Diſciplin erlangte Erkänntnis lebendig und Welt-üblich machen ſoll. Sind mir die Meditationes nicht gleich durch Gutgerathen/ſo denke/ daß man einmal nicht ſo aufgeräumet ſey/als das andere/auch nicht in allen Doctrinen gleiche Erfahrung und Einſicht habe. Scheinet dir dem ohnerachtet das Buch incomplet zu ſeyn/ ſo wiſſe eines theils / daß dieſe Diſciplin vor dem Ende der Welt aus ob erzehlten Urſachen nicht complet werden wird/andern theils will ich zu frieden ſeyn/ wann dasjenige / was hier in dieſem Buche vor Augen liegt / ein gelindes Urtheil von Vernünfftigen bekommt/die ich inzwiſchen der Zeit zu erwarten bitte. Denn da *arbeite ich* angeregter maſſen die Teutſchen Reichs-*Lande auf dem* Schlag des bald zu erſcheinenden Juris publici *Bohemiæ* durch / und zeichne mir vorbedächtlich *die beſten ins* Jus naturæ laufende Controverſien aus / welche *ich* per modum ſupplementorum, mittheilen werde. So *bin ich auch* Willens/das Jus publicum univerſale unter dem *Namen des* Rechts der Souverainen zu ediren / welches/ *weilen es aus* der Welt genommen/ uſuellen Gelehrten verhoffentlich Satisfaction thun / und an den Tag legen ſoll/ daß *ich* was eigenes zu meditiren gewohnet bin. Wie man denn bey Durchblätterung dieſes Buchs ſchon erkennen kan/ daß ich anderer Gedancken mich faſt wenig

bedient/oder wo es ja geſchehen / es fideliter angezeigt/ mithin mit anderer Leute Federn mich nicht zu ſchmincken getrachtet/welches ich auch in einer von dem bon ſens herrührigen Diſciplin nicht nöthig habe. So wird man mich auch des Exceſſes nicht beſchuldigen können/ welchen die meiſten Naturaliſten dadurch begehen/ daß ſie mit ihren Meditationen ſich allzuweit von H. Göttlicher Schrifft entfernen/und nicht eine geringe Gloire darinnen zu ſuchen ſcheinen/ daß ſie die Grund-Lehren des Chriſtenthums wanckend zu machen und gleichſam zu unterminiren auf das äuſſerſte ſich picquiren. Ich bin zwar auch keiner von denenjenigen/ der da glaubt/daß das wahre Jus naturæ denen Göttlichen poſitiv-Geſetzen und denen Præceptis Chriſtianiſmi widerſpreche: ich halte dennoch aber dafür / daß man ſich bey ſeinem vernünfftеln in der Mittel-Straſſe zu halten/ und zu Soulagirung ſeines eigenen Gewiſſens auch um mehrerer Sicherheit willen nicht leichte eine contradictionem apparentem zwiſchen der Vernunfft und der Heiligen Schrifft zu verurſachen habe. Wegen der in dieſes Buch eingeſchlichenen Druck-Fehler wirſt du in fine Nachricht finden/und mich dahero excuſiren.

Vorbereitung.

§. 1.

MAn lernt eine Sache noch einmahl ſo gern / wann man von der Nutzbarkeit derſelben verſichert ſeyn kan; angeſehen nicht nur die gantze Welt auf ihren Eigen-Nutzen auſſen iſt / ſondern auch ein jeder kluger Menſch eine Sache nach ihrem Gebrauch und Zweck zu ermeſſen pfleget.

Warum man von dem Nutzen einer Diſciplin den Anfang zu machen.

§. 2.

In Erwegung deſſen habe ich mir vorgeſetzet / eine kurtze Betrachtung von dem Nutzen des vernünftigen Rechts voraus zu ſchicken / ehe ich die Geſetze deſſelben ſelbſt in der Ordnung darlege.

§. 3.

Einem Theologo iſt ſolches Recht der Vernunft zum Verſtändnüß der Heil. Schrifft unentbährlich; ſintemahlen vieles in die Sacra mit eingefloſſen / welches aus dem vernünftigen Recht entlehnet / oder beſſer zu reden / wiederhohlet worden / mithin ſeine Deutung ex principiis domeſticis empfangen muß.

Einem Theologo dient das Jus Naturæ 1.) zu Erklärung der H. Schrift.

§. 4.

Vernunft und Schrifft haben einen Geſetz-Geber / GOtt / und können daher einander nicht widerſprechen / ſondern müſſen durch vernünftige Erklärungen in eine Harmonie gebracht werden / im Fall ſie / dem äuſſerlichen Anſehen nach / einander entgegen zu ſeyn ſcheinen. Hat nun ein Theologus kein vernünftiges Recht erlernet / ſo nimmt er die Worte der Heil. Schrifft ohne einige Einſchrenckung und Unterſcheid / ſo / wie ſie da liegen / an / und ſchreyet die vernünftigſten Sätze vor unchriſtlich

Urſachen deſſen.

chriſtlich und dem Göttlichen Wort zuwider aus / welche doch öfters in ihrem geſunden Verſtande mit dieſem gar wohl accordiren.

§. 5.

Exempel vom Schmalkaldiſchen Kriege / welchen die Theologi erſt mißbilliget

Die Sache mit einem Exemple zu erläutern / ſo iſt aus Hortleders Tom. II. Libro I. ſeiner Handlungen und Ausſchreiben bekannt / wie die berühmteſten Theologi des 16. Seculi, Johannes Brentius, Johannes Bugenhagen, Philippus Melanchton, und Doct. Luther ſelbſt / ſich heftig wider das Schmalkaldiſche Bündnüß geſetzet / und die gewaffnete Defenſion wider den Kayſer aus der Urſache anfänglich mißbilliget / weil in Heil. Schrifft alle Unterthanen ohne Unterſcheid zum Gehorſam gegen ihre Obrigkeit / falls ſelbige auch wunderlich ſey / angewieſen würden.

§. 6.

Nachmahls aber approbiret.

Alleine / nachdem die Rechts- und Staats-Verſtändigen denen Herrn Theologis hinwieder zu bedenken gaben / daß die Teutſchen Fürſten alſofort entbunden würden / ſo bald ein Kayſer die beſchwornen Capitulationes, allen Erinnerungen ungeachtet / zu violiren fortfahre / oder ſonſt dem Herkommen zuwider / der Stände Gerechtſame mit offenbahrer Gewalt unterdrücke / in vernünftiger Anerwegung / daß ſolches nicht nur die natura pactorum mit ſich bringe / ſondern auch vom Kayſer Jodoco, deſſen Conſtitution hievon beym Goldaſt. in Conſt. Imp. zu leſen / denen Ständen einmahl vor allemahl ſine crimine rebellionis, wie die Worte lauten eingeräumet worden: So gaben die Herren Theologi und D. Luther ſelbſt alſofort nach / und limitirten ihre angeführten Sprüche dahin / daß ſelbige nur von bloſſen Unterthanen verſtanden werden könten / wie ſolches die verſchiedenen Theologiſchen Bedencken beym Hortleder c. I. L. II. n. 1. gar deutlich beſagen.

§. 7.

Noch andere Exempel.

Zu geſchweigen / was vor treffliches Licht die Lehre von Mord / Ehebruch / und ſonderlich von der Gewalt eines Fürſten in Geiſtlichen Sachen / aus dem vernünftigen Recht bekommt / ohne welches man aus denen General-Sätzen der Heil. Schrifft oft ungleiche Schlüſſe folgern würde.

§. 8.

a.) In Predigten.

Auf der Cantzel iſt einem Theologo das vernünftige Recht vollends unentbährlich; eines Theils: weilen die heutige Welt in die moraliſchen Predigten ſich ſehr verliebet; andern Theils: weilen ein roher

Welt-

Welt-Menſch / dergleichen die meiſten doch ſeyn / nicht zu frieden iſt / daß ein Prieſter ſeine vorhabende Sätze mit 1. oder 2. Sprüchen oder locis parallelis beweiſet: ſondern er will in Sachen / die aus der Vernunft ſich herſchreiben / oder doch aus ſelbiger begräntzt und eingeſchrenckt werden müſſen / ein gründliches Urtheil und Conciliirung mit der geſunden Vernunft / welche er in ſolchen Dingen / unter den Gehorſam des Glaubens gefangen zu nehmen / ſich nicht verbunden zu ſeyn achtet / vor dem Kopf haben.

§. 9.

Ein Juriſt braucht es ebenfalls auf gar verſchiedene Art / wovon Caroccii Diſputation de uſu Juris Nat. in Statu civili nachzuleſen iſt. Es werden aus denen Rechts-Gelehrten nicht lauter Advocaten oder Gerichts-Halter / ſondern es giebt auch Leute darunter / welche dermahleins zu Entſcheidung derer Streitigkeiten groſſer Herrn gebraucht werden ſollen / ſo faſt eintzig und allein aus dem Vernunfts-Recht debattiret werden müſſen. Souveraine Printzen laſſen ſich nicht nach denen Juſtinianiſchen Geſetzen richten / und läſt es verzweiffelt ungeſaltzen / wann man in ſolchen wichtigen Sachen mit dem Bartolo oder Baldo aufgezogen kommet.

Ein Juriſt braucht es 1.) In Entſcheidung der Strittigkeiten ſouverainer Printzen.

§. 10.

Wahr iſt es / daß die Brocardica des Römiſchen Rechts öfters *einen gar guten Grund* in der Vernunft haben; allein alsdenn gelten *ſelbige in ſolchen* Controverſien nicht als Civil-Geſetze / ſondern als *vernünftige Schlüſſe* / welche keiner Authoritæt oder Beypflichtung *vonnöthen haben.*

Was das Jus Romanum in ſolchem Fall helfen kan.

§. 11.

Zu unſerer Zeit hat man dieſe Wahrheit / GOtt Lob! vollkommen erkannt / *und hat* angefangen / die Controverſien der ſouverainen *Herren / nach denen* Geſetzen der Vernunft zu beurtheilen / welches zu beweiſen / *ich mich* / ſtatt vieler hundert Schrifften / nur auf des Herrn geheimen *Raths Thomaſii* Jurisprudentiam judicialem, welche ex inſtituto *hiervon handelt* / und an verſchiedenen wichtigen Strittigkeiten die Probe *macht* / *wie auch* auf des Herrn Buddei Diſ. de Teſtamento *Caroli II. und auf meine* Diſquiſitionem Juris Naturæ & Gentium, de juſto *Gyllenburgii & Gœrzii* Arreſto, beruffen will.

Proben und Exemples der Deciſionen.

§. 12.

Zum beſſern Verſtändnüß des Juris Publici.

Wer das Jus Publicum Teutſchlandes und anderer Länder ſtudiren will / und verſtehet das Jus publicum univerſale, oder die vernünftigen officia imperantium & civium nicht / welche ein Stück des vernünftigen Rechts ſeyn / der wird ſchlechte Progreſſus in ſolchem Studio machen.

§. 13.

Erſter Beweiß davon

Nur ein oder anders geringes Exemple zu geben / ſo iſt unter denen Publiciſten occaſione der Abdication Kayſer Carls des V. ein Streit entſtanden: Ob ein Kayſer / ohne derer Stände Willen / Cron und Scepter niederlegen könne? welcher aus keinem andern Grunde / als der Lehre de pactis, beantwortet werden kan / mit deren Zuziehung hingegen die Frage ſich gar leicht erledigen läſſet / wie Obrecht in einer beſondern Diſſertatione de Abdicatione Caroli V. erwieſen.

§. 14.

Anderer Beweiß an dem Exemple eines Vicarii im Reiche.

Gleichergeſtalt iſt ein Streit: ob ein Vicarius im Reiche nur dasjenige / was in der güldenen Bulle ſpecificiret iſt / verrichten könne? oder: ob er alles dasjenige / was ein Kayſer zu thun Gewalt hat / ausgenommen diejenigen Dinge ſo ſich von der Kayſerlichen Perſon nicht trennen laſſen / üben möge? Die bloſſen Civiliſten nehmen hierinnen ihr Corpus Juris zur Hand / und bringen pro ratione decidendi den Legem an / daß ein Mandatarius mehr nicht / als ihm ſpeciel anvertrauet / verrichten möge: da hingegen Herr Hof-Rath Grübner in ſeiner gelehrten Diſſert. de controverſiis quibusdam circa vicariatum gar wohl urgiret / daß die Vernunft einem Vicario in caſibus non exceptis alles Pouvoir einräume / welches ein Principal, deſſen Stelle der Vicarius vertritt / würde gehabt haben; woraus die Controvers zum Vortheil der Reichs-Vicarien / welche ſich an das Brocardicon Juſtinianeum nicht kehren wollen / beygeleget werden kan und muß.

§. 15.

1.) Weilen es in Subſidium in foro recipiret iſt.

Ferner ſo iſt das Jus Naturæ in unſern foris in ſubſidium recipiret / wie Stryck, in Præf. ad uſum modernum, mit mehreren erwehnet / dergeſtalt / daß ein Richter / in Ermangelung der Poſitiv-Geſetze / nach der Billigkeit die Partheyen aus einander ſetzen muß.

§. 16. Wo

§. 16.

Wo aber Geſetze da ſeyn / heiſt es: lex ut ut dura, tamen ſecundum eam pronunciandum; wodurch jedoch einem Richter die Freyheit nicht benommen iſt / daß er ſolche Härte der Geſetze nicht an ſeinen Obern berichten / und um Milderung derſelben anhalten könne / welches / ohne ein vernünftiges Recht erlernet zu haben / nicht wohl geſchehen mag. Dann ob wohl einem jeden die natürliche Billigkeit und die Vernunft angebohren: ſo ſieht man doch aus alltäglichen Exempeln / wie ſolche Richter / welche das natürliche Recht negligiret / eine cerebrinam æquitatem im Kopfe haben / welche von der vernünftigen Billigkeit oft gar ſehr abweichet. So iſt auch ſolchen Leuten die Vernunft durch das Corpus Juris und die Römiſchen Floſculos dergeſtalt verdorben / und das natürliche Licht ſo ſehr verdunckelt / daß bey Entſtehung der Römiſchen Rechte von dieſem faſt wenig oder nur ein Funke mehr anzutreffen iſt. Exemple wollen zwar in ſolchen Dingen nichts beweiſen / doch will ich mich auf den Herrn Thomaſium beruffen / welcher in ſeiner Vorrede ad Jurisprudentiam divinam bezeiget / daß ihm ſein Jus Naturæ bey ſeiner langen Praxi gar viemahl aus der Noth geholffen.

Das iſt: wann die Geſetze ſchwe gen / oder nach dero Billigkeit zu temperiren ſeyn.

§. 17.

Zuletzt dient einem Juriſten das vernünftige Recht am allermeiſten zu Erklärung der Römiſchen und anderer bürgerlichen Geſetze. *Dann gleichwie es nicht* anders ſeyn kan / als daß die Civil-Geſetze vieles *aus der Vernunft* behalten müſſen / wie dann der Imperator §. ult J. de J. & J. ſelbſt geſtehet: Jus civile collectum eſſe ex rationibus *naturalibus, gentium,* atque civilibus: Alſo müſſen nothwendig diejenigen *bürgerlichen Geſetze* / ſo aus der Vernunft erborget / aus derſelben beurtheilet / begräntzet / erweitert und erleuchtet werden; ſintemahlen die beſte Erklärung ex principiis domeſticis fließt. Siehe Eiſenhards Diſſ. Helmſt. 1676. de uſu principiorum moralium in jure civili.

4.) Zu Erklärung der bürgerlichen Geſetze.

§. 18.

Wann ein Theologus in geiſtlichen Controverſien ein Juriſtiſch Wort oder Regul v. g. de termino peremtorio brauchet / ſo muß der Gegentheil die Erklärung deſſen nicht in dem Lateiniſchen Lexico, ſondern in der Rechts-Gelehrſamkeit ſuchen. Gleichergeſtalt muß auch ein Juriſte diejenigen Dinge / welche aus dem vernünftigen Rechte in

die Civil-Geſetze unvollkommen/ oder allzu general eingefloſſen/aus dem Jure Naturæ ſuppliren und reſtringiren / wie wir in criminalibus, und ſonderlich in der Lehre de imputatione, alle Tage ſehen. Vide Gerhard. in Programmate de ratiocinio Ictorum.

§. 19.

Warum die Hiſtorie Juris Nat. zu præmittiren.

Dieſe und andere dergleichen Nutzbarkeiten mehr / wovon man Stierii uſum Juris Nat. zu Jena An. 1683. leſen kan / können einen ſchon eine Luſt erwecken / das Jus Naturæ zu erlernen. Bevor man aber zu einer gründlichen Erörterung derſelben gelangen kan / iſt wohl nöthig/ daß man die Geſchichte dieſer Diſciplin unterſuchet; eines Theils: damit man den ſedem materiarum, und was jeder von Zeiten zu Zeiten beygetragen / daß dieſe Diſciplin in gegenwärtigen Zuſtand gediehen/ erlernen; andern Theils: damit man im Vertrauen der Wahrheit um ſo viel mehr geſtärcket werde / je mehr falſche und ungegründete Meynungen und Vorgeben derer Lehrer des vernünftigen Rechts man in der Hiſtorie dieſer Diſciplin erblicket/und ſolcher geſtalt oppoſita juxta ſe ſetzen kan.

§. 20.

Scriptores Hiſtoriæ J. N.

Ehe wir aber zur Hiſtoria Juris Naturæ gelangen können / müſſen wir wohl zuvörderſt dererjenigen mit 2. Worten gedenken / welche ſelbſt dergleichen Hiſtorias verfertiget.

§. 21.

Gröning.

Der erſte iſt Johannes Gröning, ein Doctor in Wißmar / welcher Bibliothecam juris gentium geſchrieben/Hamburg. 1703. und denen Officiis Puffendorffii eine Hiſtoriam Juris nat. præmittiret / ſo aber von gar ſchlechtem Gewichte / wie ſolches auch Herr Gundling in einem Programmate de vita Epicuri bemercket.

§. 22.

Prœleus

Etwas beſſers hat es Pröleus in ſeinen Teutſchen Anmerkungen über den kleinen Puffendorff gemacht / in welchen man ſonderlich die Principia Hobbeſii, gar fein zuſammen gefaſſet / antrifft.

§. 23.

Ludovici.

Jedoch ſind alle beyde mit der Delineatione hiſtoriæ Juris divini des Herrn Jacob. Frid. Ludovici, eines berühmten Hälliſchen Rechts-Lehrers nicht zu vergleichen; welcher nicht nur gar feine Nachrichten von

von denen Controverſiis Thomaſii, deſſen Schüler er geweſen / zuſammen getragen ; ſondern auch von ſeiner mit dem jüngern Herrn Coccejo von dem Principio Juris Naturæ, dem Voluntate divina, gehaltenen Controvers eine ausführliche Erzehlung leiſtet.

§. 24.

Am allerbeſten hat es der Herr Joh. Franciſcus Buddeus gemacht / welcher eine feine Hiſtoriam Juris Nat. anfänglich an des Vitriarii Inſtitutiones Juris Nat. angehängt / nachgehends aber dieſelbige um ein merckliches verbeſſert / und ſeinen Selectis Juris Nat. & gentium einverleibet. Buddeus.

§. 25.

So iſt auch die Vorrede / welche der Herr Thomaſius vor den Teutſchen Grotium gemachet / nicht zu vergeſſen ; ſintemahl in ſelbiger viel feine hiſtoriſche Nachrichten / das vernünftige Recht betreffend / mit eingefloſſen. Thomaſig.

§. 26.

Gleichwie auch des Herrn Barbayracs Vorrede vor ſeine Verſion des Puffendorffii hiervon ſchöne Nachricht / beſonders von denen Alten / ertheilet. Barbayrac.

§. 27.

Endlich möchte auch des Jenaiſchen Profeſſoris, Herrn Stollens / *Heydniſche Moral* hieher zu rechnen ſeyn / in welcher er dasjenige / was die *Heydniſchen* Philoſophen von dem vernünftigen Rechte gewuſt und gelehret / gar fein abgehandelt. Stolle.

§. 28.

Die Geſchicht des vernünftigen Rechts ſelbſt anbelangend / wollen wir / um guter Ordnung willen / dieſelbige in III. Capita eintheilen. Das Erſte ſoll davon handeln / wie es mit dem Jure Nat. unter denen Heyden ausgeſehen. Das Andere ſoll den Zuſtand deſſelben unter denen Scholaſticis erörtern ; und das Dritte ſoll zeigen / was es nach dieſen biß auf unſere Zeiten vor ein Anſehen damit gewonnen. Eintheilung des künftigen Capitels.

(o)

Das

Das Erſte Buch.

Von der Hiſtoria des vernünftigen Rechts.

Das I. Capitel.

Von dem Jure Nat. unter den Heydniſchen Philoſophen.

§. 1.

Wir reden hier nur vom ſyſtematiſchen Jure Nat.

WEnn wir hier von denen Geſchichten des vernünftigen Rechts reden / ſo verſtehen wir daſſelbe nur bloß von dem ſyſtematiſchen Jure Naturæ, und ſo ferne daſſelbe eine Diſciplin iſt / nicht aber / ſo fern es die Menſchen von Natur wiſſen / oder gleichſam mit auf die Welt bringen. Denn ſonſten würden wir die Hiſtoriam Juris Nat. von Adam anfangen / und durch alle Zeiten vor und nach der Sündfluth durchführen müſſen ; weilen alle dieſe Menſchen das angebohrne vernünftige Recht beſeſſen.

§. 2.

Das Angebohrne können wir nicht wiſſen.

Alleine daſſelbige würde uns wenig helfen / weil wir doch keinen Menſchen ins Hertz und in den Verſtand ſehen können / vielweniger ſo viel hiſtoriſche Nachricht übrig haben / daß wir die Gradus der Erkänntnüß / welche ein jeder durch das angebohrne Licht von vernünftigen Geſetzen gehabt / ſolten ſpecificiren können. Hingegen kan man davon ſchon beſſer reden / was einer / der ein Jus Naturæ geſchrieben / oder gelehrt / oder ſonſt in Büchern hinterlaſſen / vor Erkänntnüß und Merita in dieſem Studio gehabt / weil man die Schrifften bey ſolchem Raiſonnement zum Grunde legen kan.

§. 3. Wir

§. 3.

Wir reden aber wiederum nicht von ſolchen Büchern/ in welchen das Jus Naturæ nicht mit Vorſatz tractiret/ ſondern nur ein und anderer dahin gehörender Lehrſatz mit eingemiſchet wird; andern Falls wir die Bücher Moſis und andere Stücke der Heil. Schrifft vor allen andern nennen müſten / weilen ſelbige nicht nur die älteſten / ſondern auch voller vernünftigen Geſetze ſeyn. So aber können wir gleich einen Sprung auf die heydniſchen Philoſophen thun / unter denen Plato und Ariſtoteles faſt zu erſt in die Augen fallen.

Die Rede iſt von demjenigen / ſo das Jus naturæ ex inſtituto geſchrieben.

§. 4.

Es hat zwar keiner von beeden ein ſyſtematiſch Jus Naturæ in ſeinen Schrifften hinterlaſſen / ob gleich einige ohne Beweiß vorgeben wollen / daß des Ariſtotelis Jus Naturæ verlohren gegangen. Sie haben aber doch die Moral, deren ein Stück das Jus Naturæ iſt / in eine ſyſtematiſche Ordnung gebracht / und dadurch / daß ſie principia prima der gantzen Moral geſetzt/ denen Nachkommen/ und ſonderlich denen Stoicis, Gelegenheit gegeben / daß ſie die Principia des vernünftigen Rechts mehr unterſuchet.

Warum Plato und Ariſtoteles hieher gerechnet werden.

§. 5.

Des Platonis Principium war die Gleichwerdung GOttes/welche er in einem thätigen Willen ſetzte; da hingegen Ariſtoteles ſolche *Gleichwerdung in der* Speculation oder Theorie zu beſtehen vorgab.

Des Platonis und Ariſtotelis Lehren.

§. 6.

Beede kommen darinn überein/ daß ſie erkannten / der Menſch könne in der Welt nicht glückſeeliger und vollkommener werden / als wann er dem vollkommenſten Weſen/ dem ſummo enti oder GOtt ſelbſten / gleich werde.

Worinn beede überein kommen.

§. 7.

Darinnen aber giengen ſie von einander ab / worinnen ſolche Gleichheit oder Gleichwerdung beſtehen ſolte.

Worinnen ſie differiren.

§. 8.

Plato, welchen die Liebe zur Wahrheit antrieb / und der in dem *Umgange* derer Jüden vieles gelernet / ſetzte ſolche in der Heiligkeit und Gerechtigkeit / das iſt / in Erfüllung des Göttlichen Willens / ſo viel er als ein Heyde aus dem bloſſen Lichte der Vernunft davon erkennen

Platonis Erfüllung des Willens GOttes.

kennen konte / welche Philoſophie mit der Lehre des alten und neuen Teſtaments gar genau überein trift / wann wir den Glauben an Chriſtum ausnehmen / wovon der Heyde nichts hat wiſſen können.

§. 9.

Ariſtotelis Speculation.

Ariſtoteles hingegen / welcher ſeinem Lehrmeiſter dem Platoni, zu widerſprechen ſich ſehr picquirte / gab vor / man müſte GOtt in der Allwiſſenheit und Weißheit gleich zu werden ſuchen / welches eben die Lehre iſt / womit der Teuffel die Evam verführt. Denn da braucht er unter andern argumentis ſuaſoriis im I. Buch Moſis am III. v. 5. auch dieſe Expreſſion : welches Tages ihr von dem Baum des Erkänntniſſes eſſet / ſo werden eure Augen aufgethan werden / und werdet ſeyn wie GOtt / und **wiſſen** / was Gut oder Böſe iſt.

§. 10.

Warum des Ariſtotelis Speculation mehr als des Platonis Principium Ingreſs gefunden.

Alldieweilen nun die meiſten Menſchen eine groſſe Begierde zur Allwiſſenheit und Weißheit plaget / über dieſes der mehreſte Theil der Menſchen nicht gerne etwas thut / ſo kam ihnen des Platonis Principium ſehr ſauer / des Ariſtotelis ſeines aber / weilen alle Theorie in otio ausgeübet werden kan / viel leichter an / daher daſſelbige auch viel eher Anhänger und Aſſeclas fand / ohnerachtet es weder dem Staat zuträglich / noch in der Wahrheit gegründet war.

§. 11.

Des Platonis thätlicher Wille iſt dem Staat zuträglicher. Ariſtotelis Theorie macht unruhig.

Denn zu geſchweigen / daß eine Republique viel glückſeeliger / wenn ſie eine Menge Leute hat / welche ſich redlicher Thaten befleißigen / und ihre Wiſſenſchaft andern zu Dienſt in die reelle Ubung bringen; als wann ſie ſpeculativiſche Köpfe hat / welche hinter den Ofen ſitzen und grübeln wollen / in Affairen aber nichts nütze ſeyn : ſo iſt ohnſchwer zu begreifen / daß ein Menſch mit ſeinem Nachſinnen der groſſen und ſtupenden Weißheit GOttes nicht einmahl nahe / vielweniger gleich kommen mag / ſondern durch ſolches Studium ſciendi immer je mehr und mehr unruhig wird / je mehr er die engen Gräntzen der menſchlichen Wiſſenſchafft erblicket.

§. 12.

Objectio wider des Platonis Principium

Man kan zwar eben dieſes / daß die Menſchen in der Heiligkeit und Gerechtigkeit GOtt auf keine Art gleich werden mögen / mithin der finis propoſitus eitel und vergeblich ſey / wider des Platonis Principium

pium einwenden: alleine daſſelbige behält doch dieſes hierinnen wiederum zum voraus / daß wider dieſen Mangel in Heil. Schrifft ein Mittel / das Verdienſt Chriſti / verordnet / womit alle dieſe Gebrechen ergäntzt und gehoben werden können; welches zwar Plato, als ein Heyde / nicht wiſſen mögen: da hingegen zu des Ariſtotelis Allwiſſenheit zu gelangen / weder in der Vernunft / noch auſſerhalb derſelben / ein Mittel zu finden iſt.

§. 13.

Ein mehrers von dieſer groſſen Philoſophen Moraliſchen Erkänntnüß kan man aus ihren Schriften / und neben dieſen aus Zentgrafs Diſſertation de Philoſophia Platonis, und aus Rachelii, Profeſſoris zu Kiel / und nachmahls Hollſteiniſchen Geſandtens auf den Frieden zu Niemwegen, gelehrten Diſſertation de Jure Naturæ & gentium, ſonderlich aber aus ſeinem Commentario ad Ciceronis officia erlernen / in welchen letztern er des Ariſtotelis ratiocinia Juris naturæ gar fein zuſammen getragen.

Wo weitere Nachricht hiervon zu finden.

§. 14.

Der *Epicurus* ſetzte zum primo principio der moral die Wolluſt / mit welchem Worte er die innerliche Beluſtigung über die Tugend / oder die wahre Gemüths-Ruhe benennete / welche von des Platonis amore & aſſimilatione Dei als effectus à cauſa differirt / oder beſſer zu reden / eine natürliche Folgerung von einem thätigen und tugendhaften Willen iſt. Man leſe nur des Herrn Thomaſii ſeine Sitten-Lehre / und erwege die daſelbſt zum Grund geſetzte vernünftige Liebe / oder ruhige Beluſtigung des Gemüths / ſo wird man eine zimliche Harmonie mit des Epicuri wahrer Meynung antreffen.

Epicuri Wolluſt / wie ſie von Platone differirt.

§. 15.

Allein ſeine Schüler haben ihm ſeinen Sinn verdrehet / und eine fleiſchliche Wolluſt daraus gemacht / wordurch ſie des Epicuri gar vernünftige Lehre in groſſen Miß-Credit geſetzet.

Seine Schüler haben ihn verkehrt.

§. 16.

Wohinzu noch kam / daß die Stoiſche Grandezza und Ernſthaftigkeit ſich viel beſſer vor die groſſen Staats-Leute ſchickte / welche daher ſich an das Wort Wolluſt hiengen / und des Epicuri Lehren verwarfen / von welcher Art die meiſten Römiſchen Rechts-Lehrer waren.

Warum des Epicuri Philoſophie nicht anſtoſſen.

§. 17.

Das Römische Recht hat viel aus der Stoischen Philosophie.

Daher man auch im Römischen Recht viel Spuren antrift / welche der Epicurischen Philosophie zu tort verordnet; wovon ich allhier nur dieses anführen will: daß die Römer alle servitutes voluptatum v. g. in eines andern Garten spielen zu dürfen / verbothen / und nicht gelten lassen wolten. Vid. Titium in Diss. de servitute in faciendo consistente.

§. 18.

Warum Epicuri Lehre von der Clerisey nicht gebiliget worden.

Diesen Haß behielte die Epicurisch Philosophie nicht allein zur Zeit der ersten Römischen Juristen / sondern auch bey ersten angehenden Christenthum und Kloster-Leben / weilen die Stoische Apathia sich besser mit der Strenge der Kloster-Regeln und denen Castigationibus des Fleisches reimete / als des Epicuri vermeynete fleischliche Wollust; biß endlich neuerer Zeit ein berühmter Frantzos / Petrus Gassendus, aufgestanden / und Epicurum von diesem Schand-Flecken in einer besondern Schrifft: de Vita Epicuri, befreyet; mit welcher des Herrn geheimen Rath Gundlings Programma, worinnen er ein Collegium über den Hobbesium intimirt / zu verknüpfen.

§. 19.

Die Stoici haben die meisten Meriten in Jure Nat. unter den Alten.

Worauf ihre Socialität beruhet.

Die meisten Meriten in Jure Naturæ unter denen Alten haben wohl die *Stoici*, welche dasselbe als eine besondere Disciplin tractirten. Nur was von ihren Lehren zu gedenken: so setzten sie zu einem Principio Juris Naturæ die Geselligkeit oder *Socialitæt*; worinnen sie zwar eines Theils Recht hatten / der Grund aber / worauf sie diesen Satz baueten / oder die Ration, woraus sie diese Conclusion folgerten / war ihr falsches Principium, daß GOtt die *Anima Mundi* sey / dessen Glieder die Menschen unter andern auch mit ausmachten. Wenn nun die Menschen einander aufreiben und beunruhigen wolten / oder dürfften: so würde die gantze Machine über den Hauffen fallen; wie Herr Buddeus in Diss. de erroribus Stoicis solchen Schluß gar wohl bemercket.

§. 20.

Distinguirten das Jus Naturæ in Physicum & Morale.

Sonst distinguirten sie das *Jus Naturæ in Physicum* und *Morale*; Jenes war die Verordnung der Natur / oder die Physicalische Ordnung / in welchem Verstande Juris Naturæ war / daß die Sonne in 24. Stunden um den Erboden lieffe / dergleichen Acception Connor in seinem Tractat de Legibus Naturæ suspensis, oder de miraculis, hat /

in

in welchem Sensu es auch in denen Institutionibus Pr. de J. N. G. & C. genommen wird / wenn es denen Thieren eingeräumet und beschrieben wird / quod Natura illud omnia animalia doceat. Das Jus Naturæ morale aber ist dasjenige / was wir eigentlich Jus Naturæ nennen.

§. 21.

Uber dieses lehrten sie / ein Mensch müsse ohne *Passion* seyn / und der Leib sey nur ein Ergastulum. Daher sie glaubeten / ein Mensch könne bey der allergrösten Marter ruhig und vergnügt seyn / welche Lehre Herr Thomasius in seiner Sitten-Lehre gründlich widerleget. Die Apathia der Stoicker.

§. 22.

Ihre Haupt-Lehre aber war / daß sie vorgaben / der Zweck des Menschen sey *convenienter agere*, welches einige von der Conformität der Actionen / und daß man einmahl wie das anderemahl agire / erklä-reten ; andere es aber von der Ubereinkommenschafft unsers Thuns und Lassens mit der *Natura communi*, dem Deo, verstanden wissen wolten, noch andere aber von der Convenientia cum natura propria auslegten. Ihre Lehre von dem Zweck des Menschen ware: convenienter agere.

§. 23.

Der ersten Meynung war *Zeno* zugethan / dessen Gedanken hier-von Seneca Ep. 34. also expimirt: Hunc in te finem prospicio, si per-severaveris & incubueris & id egeris, ut omnia facta dictaque tua *inter* se congruant ac respondeant sibi, & una forma percussa sint. *Non est enim hujus* animus in recto, cujus acta discordant. Profice exin & ante omnia hoc cura, ut constes tibi: Quoties experiri voles, an aliquid actum sit, observa, an eadem velis hodie, quæ heri. Die andere Explication, da man es de natura communi erklähret / ist des *Cleantis* seine / wie Laertius L. 7. 89. ausdrücklich bezeuget ; der letztern Meynung aber ist *Chrysippus*, Cicero und andere zugethan gewesen / wie Herr Mag. Dornfeld in einer Diss. de fine hominis Stoico gar wohl erwiesen hat. Verschiedene Meynungen ihrer Philosophen.

§. 24.

Ob nun wohl diese Meynungen alle drey einen Schein haben / welche de *Lipsium* in Introduct. ad Philos. Stoicam L. 2. Disp. 16. verführt / daß er in diese Worte ausgebrochen: O in cœlo nata, atque illuc profecta verba! O ego tecum Epictete sic afficiar! ut ausim ad DEum sublatis oculis dicere &c. so laufen sie doch allesammt auf die

Stoiſchen Irrthümer hinaus / daß die Seele eine *particula auræ divinæ*, und GOtt die *anima mundi* ſey / wie abermahl Herr Mag. Domfeld in cit. Diſſ. gar wohl gewieſen.

§. 25.

Widerlegung ihres ſemper idem.

Denn wenn man die erſtere Meynung / welche das ſemper idem in allen Actionibus zum Grunde hat / anſieht / ſo müſte auch ein böſer Menſch / welcher einmahl wie das anderemahl ſeinen böſen Affecten conform agirt / das iſt / in ſeiner Boßheit ſemper idem iſt / dem Fini hominis gemäß agiren. Es meynet zwar Seneca Epiſt. 76. dieſe Objection falle dadurch über den Hauffen / weilen niemanden das Böſe einmahl wie das anderemahl gefallen könne: Allein die Erfahrung weiſet hierinne gerade das Gegentheil aus / daß Menſchen eitele Ehre und Reichthum zu ihrem Ziel in der Welt geſetzet / und zu Erlangung deſſelben biß an ihr Ende gleich durch agiret.

§. 26.

Widerlegung der Meynung / welche vorgab / der Zweck des Menſchen ſey: der Natur conform agiren.

Will man die letztere Meynung daß der Menſch ſeiner Natur conform agiren müſſe / annehmen / und dadurch ſothane Objection ablehnen / ſo fällt man immer beſſer darein / weilen der menſchliche Wille und Natur dergeſtalt verderbet / daß dieſelbe mehr zum Böſen als Guten geneigt / daß man alſo / wann man ſeiner Naturr und Inclination nach agirt / wiederum nicht wiſſen kan / ob man auf dem Weg der Tugend iſt oder nicht. Sie ſuchen ſich dardurch zu helfen / daß ſie die Natur durch die Vernunft erklären / und dieſe ihr beygeſellen / wie Lipſius in introd. ad Philoſ. Stoicam L. 2. Diſp. 17. zeiget: Allein wenn man ſie fragt / was denn das ſey: rationem ſequi? ſo geben ſie allemahl zur Antwort / daß es ſo viel heiſſe / als: naturam imitari, ſo daß man in einen Circul dadurch geräth. Sequitur autem, ſchreibt Seneca Epiſt. 66. ratio naturam. Quid autem eſt ratio? Naturæ imitatio. Will man ſich mit dem Zuſatz helfen / daß man eine geſunde Vernunft verſtehe / ſo ſagt man wieder etwas / welches de novo erkläret und ſein Licht anderswo herhohlen muß. Nach der Stoicer Meynung kan zwar die Vernunft nicht anders als vollkommen und geſund ſeyn / weil die Seele nach ihrer Lehre eine particula auræ divinæ iſt: allein alsdenn gründet ſich dieſe Explication auf ein falſch Principium, von dem man keinen Beweiß herholen kan.

§. 27. Ende

§. 27.

Endlich steht auch die Meynung von der natura communi auf schlechten Fuß / massen bekandtermassen die Stoici unter der natura communi Deum verstanden / von welchen sie einen solchen Concept hatten / daß man ihm keinen Willen zuschreiben kan / sintemahlen sie ihm pro igne & materia subtilissima hielten / von welcher kein Wille und Verstand sich prædiciren lässt. Es läuft also mit ihrer natura communi endlich wieder auf eines jeden Menschen eigene Seele hinaus / welche die Menschen mit einander gemein haben / und welche / bey allen zusammen genommen / den DEum, oder die communem naturam ausmachet; allein alsdann steht das jenige im Wege / was wir alleweil von dieser falschen Hypothesi der menschlichen Seele erwehnet haben. Widerlegung derjenigen / welche es von der Natura communi, oder GOtt ausgeben wollen.

§. 28.

Man mag sich also hinwenden / wo man will / so hält der Stoicker Lehre keinen Stich / wann man sie nach ihren principiis domesticis ansiehet; wenn man sie aber aus der Stoischen Philosophie, das ist / aus ihrem Nexu herausnehmen / und nach dem Laut der Worte betrachten / das ist / einen andern Concept von der Natur des Menschen und von GOtt formiren will / so ist nichts vernünftigers / als dem göttlichen Willen / und der uns angeschaffenen Natur / in Dingen / wo wir sie nicht corrupt zu seyn erkennen / conform agiren. Auf was Art der Stoicquer Lehre passiren könne.

§. 29.

Endlich ist noch zu bemerken / daß des Ciceronis Officia, welcher / obwohl nicht als ein blosser Sectarius, dennoch mehrerntheils denen Stoickern cum judicio folget / eines derer Haupt-Bücher von dem Stoischen *Jure naturæ* seyn / welche wir haben. Das andere bestehet mehrentheils in denen Lehren / welche aus denen alten Stoischen Ictis in das Corpus Juris getragen und excerpiret worden seyn. Ciceronis Officia.

§. 30.

Ein *mehrers* kan man hievon finden in Abrege Philosophie des Stoiques, und des Kuhnii Diss. de socialitate Puffendorffii ex Philosophia Stoica desumta, so er zu Straßburg gehalten / worbey nur dieses zu bemerken / daß die Stoiker zwar die Socialität gelehret / selbige aber nur ein *primum* principium, so wie es Puffendorf gethan / nirgends angegeben haben. Remissio ad Auctores.

Das

Das II. Capitel.

Von dem Jure Naturæ zu Zeiten derer Scholaſticorum.

Scholaſtiſche Philoſophie in Teutſchland fängt ſich mit Friederico II. an.

NAchdeme das Römiſche Reich in Occident zu Grunde gieng/ und die barbariſche Völcker ſolche Lande behaupteten/ hörten auch faſt alle gute Wiſſenſchafften in dieſer Gegend auf/ wie man beym Conring in Diſſertationibus de Antiquitatibus Academicis leſen kan. Hier iſt davon nur ſo viel zu mercken / daß von denen Zeiten Caroli M. an die Gelehrſamkeit mehrentheils unter denen Geiſtlichen und in denen Klöſtern geblieben / und in ein wenig Latein, ſamt einigen Canonibus Conciliorum beſtanden. Von der Philoſophie wuſten ſie wenig oder gar nichts / biß endlich Kayſer Friederich der II. um das Jahr 1220. ihnen die Ariſtoteliſche Philoſophia in die Hände ſpielte.

§. 2.

Beweiß deſſen.

Denn da ließ er / wie Petrus de Vineis, ſo Cantzler bey ihm geweſen / in L. III. Epiſt. 69. bezeuget / denn Ariſtotelem, ſo man biß anhero nur Griechiſch und Arabiſch / in welche letztere Sprache ihn die Mauri überſetzet/ und nuit nach Spanien gebracht / gehabt hatte / in das Lateiniſche überſetzen / und der Univerſität zu Bononien übergeben; wie davon in dieſem Schreiben bey dem Petrus de Vineis c. 1. zu leſen. Von dieſer Zeit an rechne ich die *Scholaſtiſche Philoſophie*, ſintemahlen man damahls mit groſſem Eifer die Ariſtoteliſche Philoſophie zu ſtudiren angefangen.

§. 3.

Warum die Scholaſtici das Jus Nat. negligirt.

Alldieweilen nun Ariſtoteles, wie bereits oben erwehnet / kein Jus Naturæ hinterlaſſen / ſo wurde dieſe Diſciplin auch ſehr wenig oder gar nicht cultiviret / biß endlich das Licht der Vernunft die Leute überzeugte / daß ein ſolches Recht der Vernunft in denen Hertzen der Menſchen verborgen läge / auf welche Gedanken ſie das Römiſche Recht/ ſo gar öfters des Juris Naturæ Erwehnung thut / mochte gebracht haben.

§. 4.

§. 4.

Gleichwie aber ſo wohl die Juriſten als Mönche ihre Köpfe mit lauter Metaphyſicaliſchen Terminis, Grillen und Abſtractionibus angefüllet / nach welchem Maß-Stabe ſie alle Dinge in der Welt abmeſſen wolten: als machten ſie auch aus dem Jure Nat. ein bloſſes Luſt-Gefechte / wie alſo fort aus ihren Lehr-Sätzen erwieſen werden kan. Warum ihr Jus Nat. nichts nutze.

§. 5.

Nur einiger davon zu gedenken / ſo ſtatuirten ſie *actus per ſe honeſtos & turpes*, daß iſt / wann man gleich fingiren wolte / daß kein vernünftiges Geſetze in der Welt / ſo würde doch alles dasjenige gut oder böſe ſeyn / was nunmehro gut oder böſe iſt. Ihre Actus per ſe honeſti & turpes.

§. 6.

Allein man ſiehet nicht nur das Gegentheil aus der Inſtanz der bürgerlichen Händeln / allwo alles dasjenige indifferent und zugelaſſen iſt / oder deutlicher zu reden / vom Richter nicht geſtraft wird / was die bürgerlichen Geſetze nicht ausdrücklich verboten / dergeſtalt / daß keine actio civiliter juſta aut injuſta ohne ein Civil-Geſetze concipiret werden kan; ſondern es leget ſich auch alſofort aus der Natur der Sache an den Tag. Widerlegen ſich per inſtantiam & naturam rei.

§. 7.

Denn da iſt eine jede Sache in der Welt alsdann erſt juſt / wann *ſie mit ihrer norma* überein kommt / dergleichen in cörperlichen Sachen *Gewicht / Maaß* und Elle ſeyn. Ein Ducate oder Thaler iſt juſt an Schrot und Korn / wann er nach der vorgeſchriebenen Müntz-Regel geſchlagen / und ſein richtig Gewicht und Feine hat. Alſo ſpricht man auch / wenn ich einem etwas nachmeſſe / es ſey richtig / juſt oder recht / wann es mit der Elle zutrifft. Juſtum eſt conveniens cum norma.

§. 8.

Wann dann nun die Norma actionum humanarum eintzig und allein das Geſetze iſt / und aber ſine norma keine juſtitia rei & actionis kan concipiret werden: ſo folget ohne ſonderlichen Zwang / daß ein actus per ſe, h. e. ſine reſpectu ad legem oder abſtrahendo à lege nicht könne recht oder unrecht / juſt oder injuſt, richtig oder unrichtig ſeyn. Die Norma der menſchlichen Thaten iſt das Geſetze.

§. 9.

Worzu noch dieſes kommt / daß bey jedem actu circumſtantiæ phyſicæ und *morales* ſich finden / deren jene den actum indifferent laſſen / Ohne circumſtantiis moralibus kan

wann einen Actum nicht beurtheilen.

ſen / dieſe aber böſe oder gut machen. Alſo kan ich nicht ſagen / ob ein geſchehener Todtſchlag böſe ſey oder nicht / wann einer weiter nichts / als das bloſe Factum phyſicum erzehlet / oder ich einen ſolchen Erſchlagenen auf der Gaſſen liegen ſehe ; da hingegen ich ſchon beſſer davon urtheilen kan / wenn ich die Intention, Occaſion, Urſachen und andere dabey vorgefallene Dinge weiß. Quis eſt, ſchreibt Cicero pro Milone, qui, quoquo modo quis interfectus ſit, puniendum pudet, cum videat aliquando gladium nobis ad occidendum hominem ab ipſis porrigi legibus.

§. 10.

Moralität der Circumſtantien kommt aus dem Geſetze.

Gleichwie nun ſolche Circumſtantiæ morales ihre Moralität durch das Geſetze bekommen / oder beſſer zu reden / gegen das Geſetze gehalten und daraus beurtheilet werden müſſen / ob ſie einen Actum zu verwerffen oder zu billigen qualificiret ſeyn : So folgt wiederum gantz natürlich / daß ohne das Geſetze kein Urtheil von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Handels gefället werden kan.

§. 11.

Puffendorffii indifferentiſmus.

Dieſes war nun auch die Meynung des berühmten Puffendorffii mit ſeinen Actibus per ſe & phyſice indifferentibus, worwider die Scholaſtici ſich ſo eifrig ſetzten / und ihm die Schuld beymeſſen / daß er hierdurch alle Blaſphemien und Morde indifferent mache; da doch ſeine Meynung nur auf die bloſſen Actus phyſicos geht / welche keine Blasphemie, Mord oder dergleichen Delictum ausmachen.

§. 12.

Lex Dei æterna.

Eine andere Meynung derer Scholaſticorum, welche aber mit der vorhergehenden genaue Freundſchaft hält / war / daß ſie vorgaben / die Heiligkeit und Gerechtigkeit GOttes ſey dem lieben GOtt in der Schöpfung inſtar legis geweſen / nach welchem Modell er eine Sache ſo und nicht anders machen können.

§. 13.

Urſprung dieſer Meynung.

Sie ſtelltenſich hierinnen GOtt als einen Mechanicum vor / welcher nach einer ausgedachten oder vorgeſchriebenen Idée ſeine Sachen verfertiget. Daher ſie nachgehends den Schluß machten / daß / weil GOtt ſeine Heiligkeit in allen ſeinen Geboten pro norma, oder / wie ſie zu reden pflegen / pro lege æterna gehabt / ſo müſte folgen / daß die Actus der Menſchen ohne ein anders und beſonderes Geſetze böſe oder gut / das iſt / cum ſanctitate Dei convenientes oder nicht ſeyn müſten.

§. Gleich-

§. 14.

Alldieweilen wir aber von der Heiligkeit GOttes keinen andern Begrief und Wiſſenſchaft haben / als welchen uns GOtt durch das Geſetz der Offenbahrung und der Vernunft gemacht ; über dieſes viel Præcepta Juris Naturæ ſo beſchaffen / daß GOtt denenſelben eine Obligation geben können oder nicht / nithin in reſpectu ad ſanctitatem Dei indifferent ſeyn : So fällt dieſer lex Dei æterna , in ſo fern er denen actibus citra legem durchgehends eine Moralitæt geben ſoll / ebenfalls über den Haufen. Widerlegung dieſer Meynung.

Das III. Capitel.

Von dem Jure Naturæ neuerer Zeiten.

§. 1.

Es hat zwar die Scholaſtiſche Philoſophie noch nicht aufgehöret / ſondern der Ariſtoteles hat noch hin und wieder ſeine heimlichen und öffentlichen Anbeter / zumahlen in den Catholiſchen Klöſtern : allein die Reformation Lutheri hat doch derſelben einen ſolchen Stoß gegeben / daß man deren *Ende / wo nicht gänzlich / dennoch groſſen Theils / in die Zeiten der Reformation ſetzen* / und mit ſelbigen auch einen neuen Periodum der Hiſtoriæ *Juris naturæ* anheben kan. Denn ob wohl Lutherus und ſeine Coætanei eigentlich kein Jus naturæ geſchrieben / auſſer was Melanchton auf eine unvollkommene Art in ſeiner Ethic gethan : ſo finden ſich doch gleich nach der Reformation Leute / welche das Jus naturæ beſſer cultivirten. Von welcher Zeit dieſes anzurechnen.

§. 2.

Der erſte unter ſelbigen war Juſtus Benedictus Winckler / ein Schüler Melanchtonis, welcher quinque libros de *Jure Cœli* ſchrieb / und in ſelbigen das Jus Naturæ, obwohlen ſehr unvollkommen / dennoch auf eine gantz neue Art / vortrug / davon man das Excerpt in Herrn Georg Bayers Schediaſmate autorum juridicorum leſen kan. Allein die Zeiten waren noch zu dunckel / und das Licht der Gelehrſamkeit war noch nicht ſo aufgangen / als im vorigen Seculo, in welchem das lumen Wincklers Jus Cœli.

Mundi, der groſſe Grotius, auf das Theatrum trat / und ſich eine unſterbliche Merite in Jure Naturæ machte.

§. 3.

Grotii Anfang. Dеſſen Mare liberum.

Von Geburt war er ein Holländer / gebürtig aus Delfft / und wurde anfänglich Syndicus zu Antwerpen. Allda controvertirte er mit Seldeno de mari libero & clauſo, davon er das erſtere in Faveur ſeiner Lands-Leute / ſo den Herings-Fang auf denen Engliſchen Küſten behaupten wolten / vertheidigte.

§. 4.

Ein Patron war Barnefeld.

Zu ſeinem Patron erwehlte er ſich den berühmten Staats-Miniſter, Olden Barnefelden, welche Clientel ihn aber aus dem Lande brachte; Denn weil Barnefeld wider den Printzen von Oranien Parthie machte / ſuchte der Printz auf alle Weiſe ihn und ſeinen Anhang zu ſtürtzen / damit ſie ſeinem Vorſatz nicht zu wider ſeyn könten.

§. 5.

Wie er geſtürtzt worden.

Die Gelegenheit hierzu nahm er von der Religion / unter welchem Mantel die meiſten Politici ihre Kunſt-Griffe zu verſtecken pflegen. Denn als Barnefeld ſich zu der damahls neu-aufſtehenden Arminianer Secte ſchlug / welche ihren Nahmen von einem Leidniſchen Profeſſore Arminio hat / brachte es der Printz dahin / daß dieſe Secte durch die Sententz des Staats öffentlich verdammt / und Barnefeld, deme noch andere Verbrechen wider den Staat beygemeſſen wurden / ſeinen grauen Kopf laſſen / Grotius aber / als ein Anhänger / und der ſelbſt der Arminianer Secte in Faveur ſeines Patrons beygetretten war / ins Gefängniß wandern muſte.

§. 6.

Sein *Jus Belli & Pacis.*

Allein er flohe daraus durch Hülfe ſeiner Frauen / wie davon die Hiſtorie bekandt iſt / und begab ſich nach Franckreich / allda er nicht nur ſeine Apologiam pro ſe & Barnefeldo ſchrieb / ſondern auch auf Anrathen des berühmten Peireſcii ſein *Jus belli & pacis* verfertigte / deme er deswegen dieſen Hof-Titel gab / damit denen Hof-Leuten das Buch deſto eher in die Hände gerathen mögte.

§. 7.

Iſt nur ein *Jus Gentium.*

Nun konte zwar das Jus Naturæ nach dieſem Methodo in die Officia, ſo die Menſchen zu Kriegs-Zeiten / und in diejenigen / ſo ſie in Frieden gegen einander zu üben haben / allerdings gar füglich eingetheilet

eingetheilet werden / weilen das ganze menſchliche Leben im Krieg oder Frieden vollbracht wird: Allein es ſcheinet aus der genauern Betrachtung des Grotianiſchen Buchs / daß er mehr die *Officia gentium* und *Jus gentium*, als völliges *Jus Naturæ* ſchreiben wollen / weilen er die Privat- Negotia und das Jus publicum univerſale ſo ſparſam berührt / hingegen in denen Pflichten der Völcker gegen einander / welche in Kriegs- und Friedens-Handlungen ſich äuſſern / deſto ſorgfältiger iſt / womit er auch ſeinen vorgeſetzten Zweck erreichet.

§. 8.

Denn ob er wohl viel Arminianiſchen Sauerteig mit einflieſſen laſſen / wovor ſich ein ungeübter Leſer vorſichtig zu hüten hat / auch über dieſes denen Scholaſticis zu Gefallen / welche damahls noch zimlich herrſcheten / und nicht gar auf einmahl vor den Kopf geſtoſſen werden durften / noch viele Lehren / als da ſind de actibus per ſe honeſtis & turpibus; it. de Jure gentium voluntario *univerſali*, behalten: So fand es doch ſo ſtarcken Beyfall / daß auch der berühmte Richelieu, welcher weder in der Staats-Kunſt / noch in der Gelehrſamkeit / einen neben oder über ſich leiden konte / auf Grotium dieſer halben eine Jalouſie warf / und ihn heftig zu drücken ſuchte. Deſſen Fehler und Applauſus.

§. 9.

Dieſem Verdruß zu entgehen machte er ſich nach Hamburg / von dar er nach Schweden geruffen / und en qualité eines Ambaſſadeurs *nach Franckreich* geſchicket wurde / das Intereſſe der Cron Schweden am Frantzöſiſchen Hofe zu obſerviren. Grotius kommt in Schwediſche Dienſte.

§. 10.

Allein dem Grotio lag das Bücher-Schreiben einmahl in dem Kopfe / worzu er auch beſſer / als zu Affairen / geſchickt war / daher er ſtatt ſeiner Geſandtſchaft abzuwarten / ſtets in der Bibliothec lag / und endlich gar einen Commentarium über die Bibel ſchrieb / welcher zwar denen *Theologis* wegen ſeiner Subtilität und heimlichen Giffts viel zu ſchaffen gemacht / ihme aber wenig Ehre erworben. Schreibt einen Commentarium über die Bibel.

§. 11.

Denn da pflegt man noch jetzo / wenn man derer theoretiſch Gelehrten Ungeſchicklichkeit in Affairen und Praxi exemplificiren will / ſich mehrentheils auf des Grotii Geſandtſchafts-Verwaltung zu berufen. Bücher-Schreiben ſchickt ſich nicht zu Affairen.

§. 12.

Beobachtet das Interesse seiner Crone nicht.

Alldieweilen nun durch ihn dem Schwedischen Interesse schlecht gerathen ward / zumahlen weilen er dadurch / daß er einen Reformirten Priester / dem Richelieu zu Trotz / gegen welchen er die Picque noch immer in seinen Hertzen hegte / sich hielte / diesen grossen Minister wider sich entrüstete / daß er ihm auf alle Weise contracarrirte: So ruste ihn Ochsenstirn / der damahls Interims-Regente war / zurücke / allda er sich noch

Disrecommandirt sich bey der Königin.

mehr bey der Königin selbst / die ihn doch / als eine gelehrte Dame, wegen seiner Erfahrenheit in Wissenschaften zuvor wohl leiden können / disrecommandirte / als er sie in seiner Audienz mit dem blossen Titel, Madame, anredete. Denn ob sich wohl die Königin zu frieden gab / als man ihr remonstrirte / daß solches in Franckreich der Gebrauch / und κατ' ἐξοχὴν zu verstehen sey: So legten es ihm doch die klugen Hof-Leute vor einen Staats-Fehler aus / von welcher Zeit an sein Credit noch mehr fiel / so / daß er sich / Schweden zu verlassen / gezwungen sahe.

§. 13.

Stirbet zu Rostock.

Er machte sich demnach auf den Weg nach Hamburg / wurde aber durch Sturm auf die Mecklenburgischen Küsten verschlagen / allda er zu Rostock ausstieg / und in eine heftige Krankheit verfiel / weswegen er den berühmten Theologum Quistorpium zu sich kommen ließ / gegen dem er ein demüthiges und Orthodoxes Glaubens-Bekändtniß

Ist kein Atheist gewesen.

that / und als ein guter Christ verstarb; weswegen ihn auch gemeldter Quistorpius in einer besondern Epistel wider diejenigen / so ihn vor einen Atheisten und Ketzer ausschrien / defendiret.

§. 14.

Seine mehresten Schriften.

Unter seinen Schriften sind die bekamtesten seine Origines Americanorum, 2.) die Annales Belgici, so von Anfang des Niederländischen Krieges biß 1609. gehen / und den Stylum Taciti so gut / als es noch niemahlen ein anderer præsturet / imitiren. 3.) de Antiquitate Reipubl. Batav. 4.) Mare liberum. 5.) de veritate religionis Christianæ. 6.) Commentarius über die Bibel / welchen Calovius widerleget. 7.) Flores ad Institut. Justinian. 8.) Jus belli & Pacis, welches eigentlich zu unserm Instituto gehörig. 9.) De Jure Imperii circa sacra. Amster. 1668. in 12. 10.) De Imperio Principum circa sacra. Paris. 8. 1647.

§. 15. So

§. 15.

Sooft ein Haupt-Gelehrter auf das Theatrum tritt / fängt ſich mit demſelben eine neue Scena an / das iſt / der ganze Schwarm hängt ſich an ſeine Lehren und Schriften / und verändert ſolche in ſeinen eigenen Nutzen. Da werden Compendia daraus gemacht / Commentarii darüber geſchrieben / und die meiſten Diſputationes aus denſelben zuſammen getragen / welches Regiment ein ſolcher groſſer Gelehrter oft ein gantz Viertel eines Seculi führet / biß wieder ein anderer auf die Bühne tritt. Was ſind die Platoniſchen / Ariſtoteliſchen / Stoiſchen und andere Secten anders / als Periodi ſolcher Leute / dergleichen man auch neuerer Zeiten in Jure Naturæ antrift. Warum über manch Buch ſo ſtark commentirt wird.

§. 16.

Denn da fieng ſich mit unſerm Grotio ein neuer Periodus an / in welchem die Gelehrten weiter nichts thaten / als über des Grotii Buch laſen / diſputirten / commendirten / ſelbiges in Compendia und Tabellen brachten / und endlich gar ins Frantzöſiſche überſetzten. Dieſes daurete ſo lange / biß der groſſe Putfendorff auftrat / welcher zwar des Grotii Buch wegen ſeiner Tiefſinnigkeit und Zierrath denen Leuten nicht gar aus den Händen gebracht / dennoch aber der meiſten Augen auf ſich gekehrt / wie wir denn Commentarios, Compendia und Uberſetzungen von ſeinem Buche haben. Application auf Grotium.

§. 17.

Des Grotii Commentatores anbelangend / ſo wars der erſte *Henricus Boecler*, welcher aber nicht weiter als biß auf das andere Buch kommen. Jedoch haben wir verſchiedene ſchöne Diſputationes von ihm. Deſſen Commentatores waren: 1.) Boecler.

§. 18.

Des *Johannis* Teſmar ſein Commentarius, welcher in Folio vorhanden / hat wenig realitè in ſich. Hinten daran iſt noch ein anderer / welcher des berühmten Ulrici Obrechti Nahmen führet / ebenfalls aber wenig reelles in ſich faßt: wie denn der gantze Context und Vortrag / welcher mit gantzen Syllogiſmis und groſſen Flatſchen Teutſch / wider deſs berühmten Mannes Gewohnheit / angefüllet / gar wahrſcheinlich darleget / daß ſolches bloſſe Privat-Dictata ſeyn / welche etwann einen Gewinnſichtigen Buchdrucker in die Hände gerathen / und zu Verkleinerung des Autoris herausgegeben worden. 2.) Teſmar. 3.) Obrecht.

§. 19. Gleich-

§. 19.

4.) Oſiander. Gleichergeſtalt hat Oſiander in Tübingen darüber commentiret/ jedoch wenig mehr gethan/ als daß er gewieſen/ wo Grotius in Theologicis geſtrauchelt/ und von dem Ariſtotele abgegangen.

§. 20.

5.) Zieg-ler. Des berühmten Zieglers Commentarius tractiret viel feine Sachen/ ob er ſchon denen Principiis derer Scholaſticorum hin und wieder zu ſehr inhæriret.

§. 21.

6.) Beo-mann. Endlich hat Herr Becmann in Franckfurt aus allen dieſen Commentariis das Beſte zuſammen getragen/ und wo Puffendorff diſſentiret/ mit angemerckt/ und dergeſtalt Grotium cum notis variorum edirt/ welches der beſte und brauchbahreſte Commentarius iſt. Des Gronovii, Simonis a Felden, Velthemii und anderer zu geſchweigen.

§. 22.

Deſſen Compendiatores ſind 1.) Guilielm Grotius. Unter die Compendiatores Grotii gehört erſtlich ſein eigener Bruder Guilielmus Grotius, der aber ſo geſchickt nicht ware/ aus ſeines Bruders ſchönen Werke ein ſauberes Compendium zu verfertigen/ vielweniger einen ſolchen Zuſatz zu thun/ welcher eines Excerpti würdig wäre. Jedoch hat er verſchiedene feine Remarques aus denen Römiſchen Antiquitæten und der Hiſtoria Juris Civilis mit unterflieſſen laſſen/ in welchem Studio er eine gute Erkänntniß hatte/ wovon er in ſeinem Buche de vitis Ictorum in ff. extantium die Probe erwieſen.

§. 23.

2.) à Kulpis. Viel beſſer hat es der vortreffliche Würtenbergiſche Ober-Rath Georgius à Kulpis, als er noch zu Gieſſen docirt/ gemacht/ welcher in 15. Diſputationibus den Grotium in Compendio geliefert/ und überall des Grotii Gedancken mit gelehrten Meditationibus vergeſellſchafftet/ ſo daß es faſt den Nahmen eines Commentarii führen kan; wie denn ehemahls über dieſes Buch auf Univerſitæten ſtarck geleſen worden iſt.

§. 24.

3.) Henniges. Der berühmte Brandenburgiſche Geſandte zu Regenſpurg Juſtus Henniges, deſſen gelehrte Meditationes ad Inſtrumentum Pacis, wie auch de Jure Legatorum, der gelehrten Welt bekandt genug ſeyn/ hat in ſeiner Jugend den Grotium mit guter Meditation ins kleine gebracht/

bracht / und über die von Grotio vorgetragenen Materien hin und wieder ein gelehrtes Judicium gefället. Zu wünschen wäre / daß dieser gelehrte Minister nach der Zeit / da er seine Studia durch so viele Affairen lebendig gemacht / Gelegenheit oder Zeit gehabt / seine Arbeit aufs neue unter die Feder zu nehmen / so würden diese ersten Gedanken seiner Jugend ein ganz ander Ansehen bekommen haben.

§. 25.

Die Deutlichkeit anbelangend / hat Grotium keiner netter in ein Compendium gebracht / als Schefferus, welcher bey dem Schwedischen Grafen de la Gardie Hofmeister war / und diesem zu Gefallen den Grotium in Fragen setzte / wovon die Gelehrten allemahl das Urtheil gefället / daß es Grotius, wann er auch nach Art des Puffendorffs aus seinem eigenen Buche ein Compendium gemacht / nicht besser hätte treffen können. Des Simonis Grotii Erotematici zu geschweigen. 4.) Schefferus.

§. 26.

Endlich ist hier des Antonii Courtin, welcher Staats-Secretarius in Schweden war / Uebersetzung ins Frantzösische zu gedenken / von welcher aber der berühmte Barbeyrac in seiner Französischen Uebersetzung des grossen Puffendorffs nicht allzuwohl urtheilet. Adde Beieri Schediasma Autorum Juridicorum. Von denen Tabellen-Machern des Grotii, dem Mullero ꝛc. will ich hier nichts gedenken / weilen deren Arbeit schlechten Beyfall gefunden. Courtins Uebersetzung ins Frantzösische.

§. 27.

Des Grotii Æmulus war *Joh. Seldenus*, ein berühmter Engelländer / welcher schon vormahls mit Grotio de Mari libero & clauso controvertirt. Als nun Grotius de Jure Naturæ & Gentium, oder de Jure Belli & Pacis schrieb: und Seldenus sahe / daß es Grotius so gut gemacht / daß vor ihm auf diese Art in Jure Nat. wenig Ehre zu erjagen mehr übrig sey: So ergrief er ein ander Institutum, und suchte mit erstaunender Mühe aus den alten Rabbinen und Jüdischen Geschichten heraus / was die Juden vom Jure Naturæ gelehret / und wie sie es damit in ihren Foris gehalten / welches Buch er Jus Naturæ & Gentium secundum disciplinam Ebræorum nennete. Gleichwie er nun ein Mann von weitläufftiger und confuser Lectur war: also ist ihm auch dieses Buch zimlich verworren und undeutlich gerathen. Seldenii Meynung mit dem J. N. Ebræorum.

§. 28.

Nutzen dieſes Buchs.

Jedoch muß man geſtehen / daß es nebſt andern ſeinen Sachen ein feines Licht von der Praxi Forenſi derer Jüden giebt / welche in verſchiedenen Stellen der Heil. Schrift die Erklärung darreicht. Nur ein Exempel davon zu gedenken: So hat Herr Thomaſius in ſeiner Diſput. de Concubinatu aus dem Seldeno gar deutlich gewieſen / daß in der Jüdiſchen Republic der Concubinatus auch unter denen Privatis erlaubet geweſen / und in foris darauf geſprochen worden / bey welcher Praxi die erſten Chriſten / nach ſeiner Meynung / geblieben; welche Praxin Forenſem Judæorum er hernachmahls zur Interpretatione uſuali derer in Heil. Schrift befindlichen Stellen vom Matrimonio macht / und um ſo viel mehr darauf zu fuſſen vermeynet / weilen weder die Propheten noch Apoſtel ſolchen uſum fori verworfen / oder reprochiret. Nun läßt man zwar ſolche Meynung dißfalls an ſeinen Ort geſtellet ſeyn / remarquiret aber doch dabey / wie des Seldeni Buch in verſchiedenen wichtigen Controverſien / ſo die Colliſionem Juris Naturæ cum ſacris litteris apperenter talem betreffen / gebraucht werden kan / wovon wir unten bey den Legibus poſitivis univerſalibus an dem Dicto Deuter. XXIV. 1. eine Probe erwieſen haben.

Thomaſius hat in ſeinem Concubinatu es ſtarck gebraucht.

§. 29.

Herr Buddeus hat es in Compendium gebracht.

Es hat daher daſſelbige der berühmte Herr Buddeus, als er noch Profeſſor in Halle war / in ein Compendium gebracht / und an des Vitriarii Inſtitutiones Juris Naturæ & gentium mit andrücken laſſen.

§. 30.

Seine Lehren.

Seine Lehren betreffend / ſo ſetzt er die 7. Præcepta Noachi pro Fundamento Juris Naturæ, dieſelben ſind:

1.) על עודה צורה de cultu externo.
2.) על ברכת השם de maledictione nominis ſanctiſſimi.
3.) על שטיכות דמים de effuſione ſanguinis ſ. homicidio.
4.) על גילוי עריות de revelatione turpitudinum ex concubitu.
5.) על חגזל de furtu & rapina
6.) על הדינים de judicibus ſeu Magiſtratu civili.
7.) על אבר מז החי de membro animalis vivi non comedendo.

Epicriſis darüber.

Denen Guilielmus Grotius noch 2. de Sabbatho & de parentibus colendis, hinzugeſetzt. Allein zu geſchweigen / daß weder Moſes, noch ein Scriptor coævus dieſer Noachiſchen Geſetze gedenket / ſondern die ganze Sache aus denen fabelhaften Rabbinen ſich herſchreibt: So

würde

würde dieſes / wann es auch wahr wäre / kein Jus Naturæ ſeyn / ſondern ein Poſitivum, welches theils neue in der Vernunft unbekannte Geſetze gegeben / theils aus der Vernunft einige Dinge widerhohlet hätte.

§. 31.

Dieſem iſt an die Seite zu ſetzen der berühmte Thom. *Hobbeſius*, welcher mit ſeiner ſpitzigen Philoſophie denen Gelehrten Gelegenheit zu tiefern Meditationibus gegeben; wie denn Puffendorff gar gerne geſtehet / daß er ſeine beſten Meditationes und Wahrheiten des Hobbeſii ſcheinbahren Sophismatibus zu danken. Ich habe ſein Leben / Genie, und Lehren in meinem metidirenden Eccletico P. 1. Med: 2. welches Journal ich in Jena / bey meinen angehenden Magiſter-Jahren / geſchrieben / und / wie ich nun erkenne / verſchiedenes ungründliches / aber auch manche feine Gedanken / ſo mir noch jetzt gefallen / in ſich enthält / mitgetheilet / und will es aus ſelbigen anhero widerholen / weil ich nichts daran auszuſetzen finde. *Hobbeſius.*

§. 32.

Demnach war Hobbes von Geburt ein Engelländer / und erblickte 1588. den 5. April zu Malmsburg / einem Orte in der Landſchaft Wiltonien / ein Stück der Provintz Weſtſex, in Britannien / zu erſt des Tages-Licht. Der Vatter war ein armer Prieſter / ſo wenig mehr gelernet hatte / als ein Evangelium zu diſponiren. Hobbeſii Vatterland.

§. 33.

So bald er in der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache eine zimliche Fertigkeit erlanget / ſo er ſchon im 14. Jahr ſeines Alters vor ſich gebracht / ſchickte ihm der Vatter nach Orfurth auf die Academie, daſelbſt er bey 5. Jahren ſeine meiſte Zeit auf die Erlernung des Ariſtotelis und der Scholaſticorum barbariſche Geheimniſſe gewendet. Beſonders excolirte er die Logique und Phyſique des Ariſtotelis; hatte ſich auch eine ſolche Capacité darinnen zu wege gebracht / daß er mit einem exercirten Ariſtotelico auf gut logicaliſch Kugeln zu wechſeln ſich wohl ſchwerlich ſolte geſcheuet haben. Seine Academiſchen Studia.

§. 34.

Dieſer ſeiner Geſchicklichkeit halber trug ihm der Graf von Devonien / Guilielmus Cavendiſch, Baron von Hardwick / das Gouvernement über ſeinen älteſten Sohn auf / denſelben durch Franckreich und Italien Wird Hofmeiſter bey dem Grafen von Devonien.

Jtalien zu begleiten / auf welcher Reiſe er die Frantzöſiſche und Jtaliäniſche Sprache in Kurtzem begrief.

§. 35.

Kommt wieder nach Engelland.

So bald er wieder nach Engeland mit ſeinem Untergebenen retournirte / begunte er ſeine Studia zu muſtern / und befand / daß er die Lateiniſche und Griechiſche Sprache zimlich ausgeſchwitzt. Und weil mit dem Sauerteig der Ariſtoteliſchen Philoſophie bey Vernünftigen wenig Eſtim zu erjagen / ſuchte er die Sprachen unter der Bank wieder hervor. Dahero er die Hiſtoricos und Poëten fleißig laß / auch den Thucididem 1628. ins Engliſche überſetzt / vielleicht / damit er ſeinen Mit-Bürgern die Thorheit des Democratiſchen Regiments wolte vor Augen legen.

§. 36.

Kommt zu dem Herrn von Clifton.

Mittlerweile ſturb ſein Principal, und da begehrte ihn 1629. der Herr von Clifton, ein vornehmer von Adel aus Northumberland / zum Hofmeiſter über ſeinen Sohn / ſelbigen durch Franckreich zu begleiten. Dieſes nahm er an / und machte ſich ſelbige Reiſe über des Euclidis Elementa, deſſen Methodus demonſtrativa ihn wohl anſtunde / und deſſen er hernach in der Moral ſich gebrauchte.

§. 37.

Wird wieder Hofmeiſter bey ſeinem erſten Principal.

Nach vollendeter Reiſe verlangte ihn die Wittwe vom Hauſe Devonien zum Gouverneur über ihren andern Sohn / weil er die Schliche durch Franckeich und Jtalien wuſte / denſelben anzuführen. Als er nun mit demſelbigen nach Paris kam / und daſelbſt eine zeitlang verweilen wolte / fieng er an / die Phyſique auf eine andere Manier, als er zeithero gethan / zu ſtudiren / weswegen er mit dem gelehrten Pater Marino Merſenno conferirte.

§. 38.

Seine Correſpondenz mit Gelehrten.

Und ob er ſchon Anno 1637. wieder nach Engelland revociret wurde / unterließ er doch nicht / durch Briefe von ein und andern Phyſicaliſchen Haupt-Stücken ſich mit ihm zu beſprechen / wie er denn auch gute Freundſchaft mit Petro Gaſſendo, Renato Carteſio, und in Engelland mit dem berühmten Groß-Cantzlar Franciſco Bacone de Verulamio, Harveo und andern pflegte.

§. 39.

Retirirt ſich aus Engelland.

Mittlerweile hatten die Schotten nach Ausjagung der Biſchöffe die Waffen wider den König ergriffen / und wurden von denen Engliſchen

ſchen Miniſtern / ſo ſich Presbyterianer heiſſen / ſouteniret. Dannenhero wurde Anno 1640. das berühmte Parlament convocirt / und Hobbes, als ein durchtriebener Gaſt / ſahe aus politiſchen Urſachen gar wohl / daß es in Engelland alles bund übergehen / und daß man mit denen / ſo Königliche Parthey hielten / garſtig umſpringen würde / deßwegen nahm er in der Zeit ſein Adieu, und begab ſich nach Paris / um allda procul á Jove, procul à fulmine ſich mit Merſenno in der Phyſique zu balgen. Und weil er nicht anders als mit der Feder zu kriegen gelernet / ſo ſuchte er auch vor dieſesmahl an ſeinen auſſätzigen Landesleuten ſich zu revanchiren / und ſchrieb Anno 1646. ſein Buch de Cive, worinn er die Königl. Hoheit wider die Widrig-Geſinneten mit ſtarcken Beweißthümern zu behaupten getrachtet.

Schreibt ſein Buch de Cive.

§. 40.

Zu gleicher Zeit hatte der Prinz Wallis, zuſammt denen ſo Königliche Parthey hielten / weil das Parlament in Engelland überall Meiſter ſpielte / nach Paris ſich retiriren müſſen; Dieſer begehrete / daß Hobbes ihn in denen Mathematiſchen Wiſſenſchaften unterrichten mögte / welches er auch über ſich nahm / und die ihm übrig gelaſſenen Stunden auf ſein Buch / ſo er hernach unter dem Titul Leviathan der gelehrten Welt bekandt gemacht / wendete. Nach Auslegung derer Jüden ſoll Leviathan, welches Wort in der Bibel vorkommt / einen *ungeheuren* Fiſch bedeuten: Allein Hobbes hat Gleichnüß-weiſe einen *unförmlichen Politiſchen* Staat damit beehret. Sein Zweck iſt wieder *nichts anders* / als die Cron auf dem Haupte ſeines Königes zu befeſtigen / und denen Widrig-Geſinneten den Ungrund ihrer Sache durch ein ordentliches Raiſonnement vor Augen zu legen.

Informirt den Prinz Wallis.

§. 41.

So bald aber dieſes Buch einigen Engliſch-geſinneten Geiſtlichen in Franckreich in die Hände gerathen / und dieſe ſahen / daß er mit der Religion nicht gar zu ſauber verfahren / auch in vielen der Königlichen Hoheit in Franckreich zu nahe getretten ward / brachten ſie es dahin / daß ihm der Franzöſiſche Hof unterſaget wurde. Wannenhero er ſich gezwungen ſahe / nach Engelland zu kehren / daſelbſten er die übrige Lebens-Zeit im Hauſe Devonien in der Stille zubrachte.

Muß ſich aus Franckreich retiriren.

§. 42.

Im übrigen war ſeine *Intention* mit ſeinem *Cive*, daß er die Königliche Authorität behaupten mögte; und da muſte er freylich die groſſe

Schlüſſel zu ſeinem *Cive*.

Gefahr des Status libertatis vorstellen / und wie ein seines Oberhaupts beraubter Staat nothwendig müste zu Grunde gehen. Dannenhero handelt der erste Theil de libertate: Hernach muste er die Gemächligkeit und Nutzbarkeit der Regierung repræsentiren / um seinen Lands-Leuten solche beliebt zu machen / deswegen handelt das andere Stück de Imperio. Und weil der Streit zwischen Engelland und dem König die Religion meist betraf / so suchte er zu behaupten / wie einem Regenten allerdings eine ungemessene Gewalt über die Religion zustehe / dannenhero handelt das dritte Stück de Religione.

§. 43.

Seine ganze Lehre.

Sonst laufft seine ganze Philosophie in seinem Cive dahinaus: 1.) Alle Menschen sind einander gleich. 2.) Denn sie haben alle gleiche Kräffte und Vermögen / einander zu schaden. Hat gleich mancher eine Stärcke zum Voraus / so ersetzt es in einem andern der Verstand und die Geschicklichkeit. 3.) Auch haben sie gleichen Willen einander zu schaden. 4.) Doch liebe ein jeder sein Leben. 5.) Und sey daher verbunden und befugt / selbiges zu manteniren. 6.) Wannenhero ihm auch die Mittel / solches zu erhalten / wohl müssen gestattet werden. Denn man ja keinen Zweck ohne die behörigen Mittel erhalten könne. 7.) Welches aber solche Mittel seyn / möge nun ein jeder selbst urtheilen / und nehmen / welche er wolle. Alldieweil nun der Menschen Wille nur auf des andern Untergang gedenke: 8.) So pflegten die Menschen meist solche Mittel zu erwählen / die einen andern beleidigen. 9.) Es seyn auch solche ganz legitim. Denn zu Legitimirung der Mittel der blosse Wille schon genug sey. 10.) Dannenhero sey im Leben ausser der Republique einem jeden vergönnet zu thun / was und wider wem es ihm nur beliebe / und 11.) sey diese Art zu leben nicht viel besser / als ein Bellum omnium in omnes. Weil bey so gestalten Sachen / wo ein jeder sich zuzueignen Befugniß hat / was er nur will / es nicht leicht anders geschehen kan / als daß zum öftern ihrer viele auf ein Ding fallen / und es dergestalt Zwistigkeiten unter ihnen setze. 12.) Allein dabey werde der Conservation eines jeden nicht gar zu wohl gerathen / die doch die Natur denen Menschen so theuer anbefohlen. Wolte demnach ein jeder seinem Wohl rathen: 13.) So müsse er von seinem habenden Recht etwas fahren lassen / und mit andern in Friede und Ruhe zu leben sich bequemen. Dannenhero setzt er zum Principio: *Quærenda Pax, ubi haberi potest; ubi haberi non potest, quærenda sunt belli auxilia.*

§. 44 Wie

§. 44.

Wie weit dieſes Principium von des Puffendorffii Socialitæt diſkerirt / und was an ſelbigen auszuſetzen / ſolches iſt in Lib. II. c. 3. hinten zu leſen. Hier haben wir nur zu erwegen / daß der Grund / woraus er ſolches hergefolgert / (worauf doch allerdings bey einer Doctrin muß regardiret werden / wie auch der Herr Buddeus in ſeiner Diſſert. de erroribus Stoicorum erwehnt /) zimlich falſch ſey. Wie er von Puffendorff diſſerirt.

§. 45.

Denn daß er Num. 3. ſaget: Alle Menſchen haben gleichen Willen einander zu ſchaden / und auch gleiches Vermögen und Befugniß / thäten es auch / iſt dem / was meiſt geſchicht / ganz zuwider geſprochen; weil doch immer ein Schwerdt das andere pflegt in der Scheide zu halten. Allein er hat vielleicht den damahligen Zuſtand von Engelland vor Augen gehabt / da alles bund über Eck gieng / wie ich ſchon oben angemerket. Objectio 1. wider ſeine Principia.

§. 46.

Wiewohl ich lieſſe mich noch endlich bereden / er habe der Wahrheit nicht ſehr gefehlet in dieſem Stücke: Ich wolte auch wohl zu Gefallen mit glauben / daß der ſtatus naturalis ein bellum omnium in omnes de facto ſey / daß er aber ſolches aus dem Canone: Jus ad finem dat jus ad media zu rechtfertigen und zu legitimiren gedenket / *ſolches will mir durchaus* nicht in den Kopf. Objectio 2.

§. 46.

Ich gebe zwar zu / daß man ſich conſerviren müſſe; ich bekenne auch / daß man Befugnuß haben müſſe zu denen Mitteln / ſo wir zu unſerer Conſervation benöthiget: Daß aber mit eines andern Untergang ſein Aufnehmen ſuchen ein unumgängliches Mittel unſerer Erhaltung ſey / daß kan ich nicht glauben. Noth iſt / wo man nicht anders kan / ubi non niſi unâ viâ res expediri poteſt. Nun kan man aber ohne des andern Schaden ſeinem Wohl eben ſo gut / ja noch beſſer / rathen / als wann man einen andern zu Schaden bringt: Dann ein anderer noch uns ſolches wieder ſo machen; dannenhero iſt jenes eben keine dringende Noth / und muß der Canon nach Geſtändniß aller ſo heiſſen: Jus ad finem dat jus ad media *neceſſaria*. Ob nun wohl Hobbes ihn eben ſo geſetzt / ſo hat er doch in der Application des neceſſarii zuviel vergeſſen. Viel beſſer hätte Hobbes, wenn man ihn gefraget / welches Beweiß der andern Objection.

ches die benöthigte Mittel unſerer Erhaltung wären/geantwortet: dieſ ſo unſer Verſtand davor erkennet; nicht die/ ſo dem Willen belieben. Denn der Verſtand iſt gebunden/ und muß das vor wahr halten/ was er vor wahr erkennet. Nun haben wir eine potentiam propinquam aſſentiendi principiis Juris naturæ bey uns/ und wird der Verſtand unvermeydlich erkennen/ daß ohne eines andern Schaden jeder ſich erhalten ſolle/ denn ja GOtt eben ſo wohl dem andern das Conſerva anbefohlen/ als uns/ und nicht wollen wird/ daß man demſelben zuwider leben ſoll/ da mans anders haben kan. Es geſtehet ja Hobbes endlich ſelbſt/ daß das bellum omnium in omnes kein recht Mittel der Conſervation ſey/ und müſſe man denſelbigen renunciiren; wie kan er es nun aus der Conſervation juſtificiren/ und vor ein nothwendiges Mittel ausgeben/ wann es überhaupt keines iſt? Von nothwendigen Mitteln aber iſt hier die Frage.

§. 47.

Seine Adverſarii. Es erhub ſich dieſerhalben wider ihn der ganze Schwarm der Halb-Gelehrten/ und ſuchte/ ihren Zorn an ihm auszulaſſen. Beſonders fielen die Engelländer Eſquadrons-weiſe darüber her/ das entflammte Feuer bey Zeiten zu tilgen. Doch wenige haben etwas mehrers præſtiret/ als daß ſie Hobbeſium unverſtändiger Weiſe gelaſtert. Beſonders meinete Samuel Strimeſius in Teutſchland ihm ein rechtes zu verſetzen. Wiewohl er mehr ein neu Syſthema dem Hobbeſio entgegen geſetzt/ als daß er ſeine Sätze beſonders refutirt. Ich will dannenhero den Gisbertum Coquium, Richardum Cumberlandum, Franciſcum Julium Chioppium, Johannem Bramballum, Guilielmum Pike, Robertum Scharrokium, mit Stillſchweigen übergehen/ weil es zu weitläuftig/ dasjenige zu eröfnen/ was mit Raiſon darwider zu erinnern hätte/ und will nur einen Auszug von des Strimeſii ſeinem Lehr-Sätzen communiciren/ um zu ſehen/ wie nahe er der Wahrheit kommen.

§. 48.

Strimeſii doctrin. Er gab zu Franckfurth an der Oder ex inſtituto heraus Praxiologiam apodicticam, ſeu Philoſophiam Moralem demonſtrativam, Pythanologiæ Hobbeſii oppoſitam. Er handelt darinnen von der Natur und Beſchaffenheit der Tugend. Wenn wir die Sache nach dem Winckel-Maaſe derer/ ſo die nothwendigen Verpflichtungen anderer Menſchen nur des Titels des vernünftigen Rechts hauptſächlich

würdig

würdig schätzen / beurtheilen / wird Strimesius viel zu thun bekommen / wann er behaupten will / er habe gar recht in Jure Naturæ von der Tugend geredet.

§. 49.

Alleine / weil ich davor halte / daß die Defensores des Juris Naturalis stricte sic dicti demselben einen Titul beygeleget / der anderen Pflichten mit eben solchem Rechte gebühret / und aber die Reguln der innerlichen Tugenden mit unter die Pflichten gehören : so dürffte Strimesius wohl etwas gnädiger davon kommen. Es ist ja eben so vernünftig / die Pflichten gegen GOtt / gegen seinen innerlichen Ruhestand / gegen andere Menschen / aus Liebe thun / als vernünftig es ist / niemand nicht beleidigen. Es ist auch eben so recht als dieses. Denn ein Ding nicht mehr recht seyn kan / als das andere. Ein Band ist ein Band / wann es gleich nicht so starck als das andere bindet. Die Pflichten aber der Liebe sind eben / als die Pflichten der Nothwendigkeit / ein Zaum und Band des menschlichen Willens. Warum sollen nun die Officia erga alios necessaria mehr das vernünftige Recht heissen / als etwann die Officia interna, oder der Tugend. Es hat daher Herr D. Rüdiger gar recht / daß er in seinem Jus Naturæ ein Capitel de Virtute eingerückt. Wird defendirt.

§. 50.

Ich hielte davor / man liesse Officia erga alios necessaria bey ihren *alten Nahmen* / und verschonete die Officia humanitatis mit dem Titel des *Decori*. Denn vor eines ist die Distinction inter pium, honestum, justum, Decorum nichts neues. Wir haben schon längst inter Officia erga DEum, nos & alios distinguirt / und die andern in interna & externa, die letzteren aber in necessaria & humanitatis entschieden / nur daß man das Kind mit andern Nahmen getauft / und denen Worten mehrere Bedeutung contra finem Sermonis aufgelegt / so uns nur lauter Verdrüßlichkeit verursachen. Denn zu geschweigen / daß wir dadurch auf den Irrthum gerathen können / als wann die Officia Justi nur allein obligirten / da hingegen die andern von geringerer Verbindlichkeit wären ; So hat der Herr Thomasius selbst sich mit dem Wort des Decori verwirret. Denn in seiner Dissertatione de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune meynet er / die Staaten vermöchten wider die Principia decori, so ferne sie zum J. N. gehören / Gesetze zu geben / und selbige zu verändern / weil das Decorum selbst Die Distinction inter pium, justum, decorum & honestum ist nicht rathsam.

veränderlich nach denen unterſchiedenen Völckern wäre. Er führet zu dem Ende des Cornelii Verrucosen / da er ſpricht: non eadem omnibus honeſta eſſe, atque turpia. Ich will des Herrn Thomaſii eigene Worte hieher ſetzen: Jus naturæ, ſpricht er / ſtrictè dictum, i. e. quoad principia juſti, eſt immutabile, nec ulla gens reperietur, quæ legibus aut moribus aliquid eidem contrarium publice receperit; e. g. interfectio hominum innocentum ad libidinem alicujus hominum, furta, rapinæ, injuriæ, violatio pactorem, cum communis omnium ratio dictitet, talibus criminibus admiſſis non poſſe conſiſtere civitatem. Et hoc intuitu etiam ſtultum eſſet quærere: an Status Imperii poſſint Leges contra Jus Naturæ ferre, quia ſtultum eſſet præſumere, quod unquam Status Imperii voluerint, vel imposterum velint, tale quid in Republica ſua introducere. At Jus Naturæ laxius dictum, principia decori comprehendens, variat inter gentes ob variantes circumſtantias, & quod uni Genti decorum eſt, apud aliam pro non decoro, rurſus apud aliam indecorum habetur. Digniſſima eſt eam in rem *Æmilii Probi præfatio vitis Excellentium Imperatorum præmiſſa*, quæ tota huc apponatur. *Non dubito, fore plerosque, qui hoc genus ſcripturæ leve & non ſatis dignum ſummorum Virorum perſonis judicent, cum relatum legent, quis* Muſicam *docuerit Epaminondam, aut in ejus* Virtutibus *commemorari, ſaltaſſe eum commode, aut ſcienter tibiis cantaſſe. Sed hi erunt fere*, qui expertes litterarum *Græcarum* nihil rectum, niſi quod ipſorum moribus conveniat, putabunt. *Hi, ſi didicerint*, non eadem omnibus eſſe honeſta atque turpia, ſed omnia Majorum inſtitutis judicari: *Non admirabuntur, nos in Grajorum virtutibus exponendis mores eorum ſecutos. Neque enim Cimoni fuit turpe; Athenienſium ſummo Viro*, ſororem Germanam habere in matrimonio: *quippe cum ejus cives eodem uterentur inſtituto. At id quidem* noſtris moribus nefas *habetur: Laudi in Græcia ducitur adoleſcentulis, quam plurimos habere amatores. Nulla Lacedemoni tam eſt nobilis vidua, quæ non ad* ſcenam eat mercede conducta. *Magnis in laudibus tota fuit Græcia, victorem Olympiæ citari. In Scenam vero prodire, & populo eſſe ſpectaculo, nemini in eisdem gentibus fuit turpitudini, quæ omnia* apud nos partim infamia, partim humilia atque ab honeſtate remota, *ponuntur. Contra ea pleraque noſtris moribus ſunt decora, quæ apud illos turpia putantur; quem enim Romanorum pudet*, uxorem ducere in convivium? *aut cujus materfamilias* non primum locum tenet ædium, atque in celebritate:

bitate verſatur? *quod nullo ſit aliter in Græcia; nam neque in convivium adhibetur, niſi propinquorum; neque ſedet, niſi in interiore parte ædium, quæ gynecontis appellatur, quo nemo accedit, niſi propinqua cognatione conjunctus.* Hic vero rogo, ne vitio nobis vertas, quod totam hanc præfationem, vel omnibus pueris notam, hic exſcripſerimus. Multa nobis proponuntur in pueritia & tenera ætate, quæ adultiores facti tanquam res leviores contemnimus, & tamen ſi ea in adultiore ætate diligentius expendamus, ſæpe deprehendimus, quod eorum pauciſſima, vel plane nihil, intellexerimus. Expende verba Probi, vel, ſi mavis, Nepotis, & cogita noſtra tempora, ac ſenties, eadem & nobis eſſe dicta. Annon & hodie ſunt, qui *indignum* honeſtorum *Virorum perſonis* judicant, tantum abeſt, ut *inter Virtutes commemorari* ſint paſſuri, *ſaltaſſe* aliquem *commode, ſcienterque tibiis cantaſſe?* Annon ſunt, qui *expertes* bonarum *litterarum* & genuinæ eruditionis *nihil rectum putant, niſi quod ipſorum moribus conveniat?* Annon ſunt, qui *diſcere* nolunt, *non eadem omnibus eſſe honeſta atque turpia*, ſed pleraque *majorum inſtitutis judicari?* Annon noſtro ſeculo acriter de *inceſtu lineæ collateralis* diſputatum fuit in utramque partem, utrum ad injuſtum univerſale, an ſaltem ad indecorum pertineat? Annon de moralitate & turpitudine *Scenicorum & ſcenas frequentantium* hodienum eruditorum, vel qui eruditi eſſe cupiunt, ſcripta in utramque partem *differunt?* Annon multi ea, *quæ apud nos partim infamia, partim humilia atque ab honeſtate remota ponuntur*, ubique pro talibus habenda eſſe, & ne Principum quidem ſummorum, ſed ſuo ſaltem arbitrio, ſubeſſe *clamant?* Uti autem nolumus in origines hujus erroris nunc inquirere, quænam videlicet ſit cauſa, cur nihil à quibusdam putetur eſſe rectum, niſi quod ipſorum moribus conveniat; Ita ſufficit, quod per hactenus dicta oſtenderimus, quæſtionem de Poteſtate ſtatuum legislatoria contra jus Naturæ non eſſe otioſam. Scilicet, etſi communiter dicatur indiſtinctè, Principem nihil poſſe contra *Jus Naturæ*, nos tamen in ea opinione ſumus, Principes multa poſſe contra Jus Naturæ cerebrinum, in auctoritatibus ſaltem Doctorum, aut moribus quorundam populorum fundatum, non vero in communibus juſtitiæ regulis. Et enim Princeps uti omnis decori & omnium morum in Republica autor & director eſt: ita maxime intereſt Principum, hanc aſſertionem diligenter ſtudioſæ juventuti inculcare, quia contraria doctrina, quod Princeps cum conſilio ſuo

in Republica non habeat judicium de juſto & honeſto in genere, ſed quod quædam claſſes juſti & honeſti ſint, in quo Principes & ejus Miniſtri dependeant ab opinione & decerto alterius Collegii, ſive in eadem Republica, ſive extra eandem; hæc doctrina, inquam, eſt primarium fundamentum Papatus, & myſticæ captivitatis Babylonicæ, ex qua per Dei gratiam majores noſtri opera primorum reformatorum exierunt.

§. 51.

Warum der Nahme des Decori nicht zu dulten in Jure Naturæ.

Allein wer ſiehet nicht offenbahrlich aus denen Exemplis des Cornelii, daß er von dem Decoro Politico, von der Mode und particulier-Sitten eines Volcks rede. Dieſe ſind freylich nach dem Unterſchied der Völcker unterſchieden / und beſtehen in eines jeden Volcks Gutachten / vermögen deswegen auch geändert zu werden; ſind aber keine Pflichten der Liebe / wie der Herr Thomaſius ſubſumirt. Doch dieſes hat alles ſeinen Urſprung aus der Belegung derer Officiorum humanitatis mit dem Titel des Decori. Zwar ſind einige / welche das decorum in politicum & naturale entſcheiden / als da iſt / Ephraim Gerhard in ſeinen Principiis juſti. Allein der Zehende ſiehet dieſe Diſtinction nicht / und da iſt es leichte / daß er in den Irrthum des Herrn Thomaſii verfalle / der doch aus dem bloſſen Nahmen derer officiorum humanitatis könne vermieden werden. Dannenhero halte ich vor gut / daß man die officia erga Deum, erga nos &c. wohl unterſcheidete / doch mit dem obſcuren Nahmen des pii, juſti, decori, honeſti, verſchonete. Es iſt wohl wahr / daß das juſtum in jure naturæ beſonders zu attendiren / weil es einem Juriſten die meiſte Dienſte thut: Allein man muß es nicht eben ſeparatim tractiren / denn ſonſt bleibt die herrliche Lehre von der Verwandtſchaft derer Officiorum und von der Subordination derſelben weg / welches doch der Grund iſt der vortrefflichen und anders kaum zu entſcheidenden Lehre von der Colliſione officiorum, die auch in foro humano gar oft muß in Betrachtung gezogen werden. Mit einem Worte: ich habe nichts darwider einzuwenden / als daß die Nahmen des juſti, decori, honeſti nicht neue / und obſcurer / als die alten Nahmen derer Officiorum neceſſitatis & humanitatis ſeyn / ꝛc. Und befürchte ich / wenn man das Juſtum zum Jure Naturali κατ' ἐξοχὴν machet / man möchte auf den Irrthum fallen / die andern Officia hätten nicht eben eine ſo ſtarcke Obligation, als die Officia juſti da doch die Pflichten gegen GOtt und uns noch ſtärcker obligiren. Denn die Officia juſti müſſen denen andern in colliſione weichen / und

wenn

wenn es an ein Reiſen geht / daß wenigſtens eines von dieſen zwey Banden reiſſen muß / ſo zerreiſſen die Officia juſti, als das ſchwächſte Band / am erſten vor den Officiis erga DEum & nos.

§. 52.

Derohalben hat Strimeſius nicht unrecht / daß er in dem vernünftigen Rechte die Natur und Indolem der Tugend ausgemacht / ob man wohl dieſe Lehre ihrer Weitläuftigkeit halber hernach in einer beſondern Diſciplin abhandelt / deſſen ohnerachtet aber ſie ein Stuck des vernünftigen Rechts bleibet. Concluſion, daß Strimeſius recht habe.

§. 53.

Sonſt läuft ſeine ganze *Philoſophie* da hinaus: die Tugend iſt ein habitus intellectivus, beſtehend in der Uebereinſtimmung unſers Thun und Laſſens mit der geſunden Vernunft. Deutlicher: ſie iſt eine Befliſſenheit und Ubung / ſein Thun und Laſſen nach dem Geſetze anzuſtellen / die geſunde Vernunft ſey ein Abdruck der ewigen Vernunft und Geſetzes in GOtt. Welche ewige Vernunft GOttes in der Weißheit und Liebe (in der Vollkommenheit der Erkänntniß und Willens) beſtehe / und mit einem Wort amor intellectualis heiſſen könne. Derſelben ſey die rohe Erhaltung ſein ſelbſt zuwider. Und habe Hobbes gefehlet / daß er etwas zum Grunde des vernünftigen Rechts geſetzt / ſo mit einander wider das vernünftige Recht vorſtößt. Welches auch ſeine geweiſete Wege hat / wie wir es ſchon oben dargethan / nur daß man es nicht *anders* als mit ſaurer Mühe aus der Amore intellectuali wird darthun *können.* Deſſen Lehre.

§. 54.

Hingegen ſey ſein primum principium Amor intellectualis, das *einzige wahre* / mit welchen die Meynungen derer Philoſophen, der *Stoicorum, Peripateticorum*, Scholaſticorum, Carteſianorum, und die *Heil. Schrift ſelbſt* genau übereinſtimmen. Strimeſii Principium J. N.

§. 55.

Im übrigen handelt er die Lehre von der Tugend ſecundum quatuor cauſarum *genera ab* Wie weit er endlich mit ſeinem primo principio *kommen dürfte* / *kan* ein jeder leicht judiciren / der nur weiß / daß das *Weſen und Eigenſchaften* GOttes / aus welchen doch die Amor intellectualis *ſoll erkannt werden* / denen Augen unſerer Vernunft zimlich verborgen / *wo nicht* die Heil. Schrift uns hätte zum Tubo gedienet / *etwas mehreres durch* ſie zu erblicken. Das Principium J. N. aber muß *aus der Vernunft* ſeyn. Zu dem iſt falſch / daß die Vernunft in allen Widerlegung deſſelben.

allen nothwendig übereinſtimme / mit der Weißheit und Liebe GOttes. Wir haben Geſetze in vernünftigem Rechte / die zwar der Weißheit und Heiligkeit GOttes nicht zuwider / doch aber auch nicht ſo beſchaffen ſind / daß ſie dieſelbige nicht anders anordnen können. In ſeiner Diſſ. de origine morali hat er dieſes nur wiederhohlet / was er dort geſetzt / nur daß er den Hobbium etwas härter darinn angegangen. Er will ihm zum Atheiſten machen / ſo nach aller Geſtändniß wohl ein bißgen zu viel geredt. Er will behaupten / daß die Heyden den Stand der Unſchuld aus der geſunden Vernunft gewuſt / welches aber der Herr Thomaſius in Inſt. Jur. div. L. I. c. 2. wiederleget.

§. 56.

Lambertus Velthuyſen.

Wider ſeine Feinde haben Hobbeſium unterſchiedene vertheidiget / worunter Lambertus Velthuſius, ein Niederländiſcher Medicus, billig oben anſtehet. Er ſetzte den Zweck aller Dinge zum Grunde des vernünftigen Rechts. Und weil derſelbe die Erhaltung ſein ſelbſt erfordere: ſo habe es mit dem Conſerva Hobbii ſeine Richtigkeit. Allein Hobbeſius verſtunde die Erhaltung mit anderer Untergang / welche Velthuyſen aus dem fine creaturarum und hominis ſchwerlich behaupten wird. Sonſt aber hat Velthuyſius zimlich raiſonable philoſophirt / wie wir unten bey dem principio primo gezeiget haben.

§. 57.

Im übrigen will ich noch zum Beſchluß verſichern / daß des Hobbii Buch voller der ſchönſten Lehren / obgleich grobe Fehler mit unterlaufen / und ſoll man dieſes ingenieuſe Buch nicht ſo unter die Bank ſtecken / und verachten. Es iſt nichts ſo ſchlimm / es kan auch nutzen. Und gewiß / es kan einem die ſchönſte Materie zum meditiren geben / zumahl da man der Wahrheit noch nicht ſo ſehr vergewiſſert wird / wenn man die Falſchheit des Gegenſatzes nicht erblicket. Der Herr Puffendorff giebt es ſelbſt Zeugniß / daß er dem Hobbio viel zu danken. Nun aber ſehen des Puffendorffs Grund-Sätze denen Hobbianiſchen zimlich unähnlich / daß man wohl urtheilen muß / Puffendorff meyne / er habe von dem Hobbeſio Gelegenheit bekommen / der Sache nachzudenken / und hinter die Wahrheit zu kommen. Und ob wohl Puffendorff und der Herr Thomaſius ein unſterbliches Lob und Danck in Jure Naturali verdienet: So haben wir doch eben noch nicht zu triumphiren / daß wir über den Berg hin wären. Es giebet im Jure Naturæ vieles zu bedenken / und gewiß / es ſiehet hin und wieder noch gar wüſte

aus /

auf / daß ein jeder Ursache genug hat / der Sache näher nachzusinnen / welchem Zweck aber Hobbes die vortreflichste Gelegenheit geben kan.

§. 58.

Mit bessern Succeß hat sich Samuel Puffendorff in das Jus Naturæ gemengt / dessen Leben mit vielen Umständen an den ins Teutsche übersetzten Monzambano angedrukt / auch von Herrn Joh. Peter Ludewigen in einer besondern Oration, welche unter seinen neulich heraus gekommenen Reden die letzte ist / beschrieben worden: Von Geburt war er ein Sachse aus dem Dorfe Flech / unweit Chemnitz / allda sein Vater ein armer Priester war. Seine Schul-Studia hat er in der Fürsten-Schul zu Grimme gefaßt / allda er schon eine vortrefliche Force in der Lateinischen Sprache erlangt / welche er hernachmahls in seinen Controversen dergestalt wohl gebraucht / daß man nicht leichte eine picquantere und beissendere Expreßion bey einem Gelehrten neuerer Zeiten antreffen wird. Die Probe deren haben wir noch an seiner Eride Scandica übrig / welche an sein Jus Naturæ & Gentium angedruckt / und seinen Satyrischen Geist und Schreib-Art zur Genüge erweist. Samuel Puffendorff. Seine Schul-Studia.

§. 59.

Auf der Universität Leipzig studirte er anfänglich Theologiam, von dar er sich aber nach Jena wandte / allda ihm der berühmte Mathematicus Erhardus Weigel zu erst unter den Fuß gab / daß man die Moral Methodo Mathematica tractiren könne. Seine Universitæts-Fata.

§. 60.

Nach absolvirten Studiis machte er sich auf den Weg nach Schweden / allda sein Bruder Elias Puffendorff bereits in grossem Ansehen lebte. Er kam aber nicht weiter als nach Coppenhagen / allwo ihm sein Bruder bey dem Schwedischen Gesandten anfänglich als Hofmeister über die Kinder / und / bey erfolgter Veränderung / als Secretair unterbrachte. Seine erste Bedienung.

§. 61.

Als nun zwischen der Cron Dännemarck und Schweden damahls Differentien entstunden / und der Schwedische Resident zu Coppenhagen arrestirt wurde / bekam Puffendorff Zeit und Gelegenheit / seine Elementa juris naturalis methodo mathematica zu verfertigen. Er dedicirte dieselbe den damahls gelehrten Churfürsten von der Pfaltz / Carl Ludewigen / welcher dafür nicht nur ein sehr gnädiges Hand-

Schrei-

Schreiben Lateiniſch an ihn ergehen ließ / welches in beſagter Lebens-Beſchreibung an dem Monzambano zu leſen / ſondern auch nachgehends ihm zum Profeſſore juris naturæ & gentium nach Heydelberg vocirte / welches die erſte Profeſſion dieſer Diſciplin auf Teutſchen Academien war.

Wird Profeſſor in Heydelberg.

§. 62.

Er lebte daſelbſt 7. Jahr / und ſchrieb unter den Nahmen Severini de Monzambano, gleichſam als wenn er aus dem in Venetianiſchen Territorio liegenden Städlein gleiches Nahmens gebürtig wäre / das Buch de Statu Reipublicæ germanicæ, welches ein groſſes Lermen in der Welt machte.

Sein Monzambano.

§. 63.

Denn da waren die Gebrechen des Teutſchen Reichs in ſelbigen vortrefflich abgeſchildert / ob er ſich wohl darinnen vergehet / daß er Teutſchland ein Corpus monſtroſum und formam reipublicæ irregularem nennet.

Was er darinnen lehrt.

§. 64.

Denn obwohlen an dem / daß in dem Ariſtotele keine Art der Republique zu finden / zu welcher Teutſchland gebracht werden könne: ſo iſt genug / daß Teutſchland / wenn einige Gebrechen gehoben / allerdings ſo eingerichtet / daß der Finis rerumpublicarum, welcher die einzige Regel hierinnen iſt / in Teutſchland bey gegenwärtiger Form erhalten werden kan.

Teutſchland iſt eine Res publica.

§. 65.

Die Lehre / daß die Teutſchen Territoria feuda oblata wären / welche er in dieſem Buch zu erſt aufgebracht / hat vielen Widerſpruch und Liebhaber gefunden / wie ſich denn Thomaſius und Hertius in öffentlichen Diſputationibus bald zu todt darüber gezancket.

Die Teutſchen Territoria ſollen Feuda oblata ſeyn.

§. 66.

Anfänglich gab man es dem berühmten Boineburg, einem geweſenen Chur-Mayntziſchen Miniſter / wie auch dem berühmten Helmſtättiſchen Profeſſor Conring Schuld / ſo aber beederſeits dieſe Imputation durch Schreiben ablehnten.

§. 67.

Allbieweilen aber Puffendorff nicht nur in Geſellſchaften das Buch eifrig defendirte / ſondern auch verſchiedene Diſſertationes, als da iſt / de

Der Autor wird conſturirt.

de forma reipublicæ germanicæ, hielte / welche mit dem Monzambaniſchen Principiis genau harmonirten / und in ſeinen Exercitationibus Academicis, welche einen Band in Octav ausmachen / noch zu finden ſeyn: Uber dieſes die Wildfangs-Sache in Faveur des Hauſes Pfaltz wider Maintz / und andere darinnen debattiret iſt: ſo fiel man nicht unrecht auf die Gedanken / es müſte dieſes Buch ein Pfältzer gemachet haben.

§. 68.

Die meiſten fielen daher auf die Gedanken / als wenn ſein Bruder / Elias Pufendorf, welcher damahls Königlicher Schwediſcher Ambaſſadeur in Franckreich war / die Poltzen geſchnizt / und Samuel ſelbige verſchoſſen. Allein ſie thaten ihm hierinnen / ſo viel ſeinem Bruder betraf / unrecht / ſintemahlen er gantz allein Autor vom Buche ware / auſſer was etwann der Churfürſt Carl Ludvvig ſelbſten / welchen der Herr Ludvvig in Germania Principe lib. 5. c. 1. §. 30. und ſonderlich in angeführter Oration, aus geheimen Nachrichten das allermeiſte zuſchreibet / daran gemacht haben mag.

§. 69.

Doch dem ſey wie ihm wolle / ſo iſt aus ſeiner Apologia zu erſehen / daß er weder in Heydelberg noch zu Lunden ſich zu dieſem Buch bekennen wollen. Nach der Zeit aber hat er es guten Freunden offenbahret / wie es denn nunmehro unter ſeinem Nahmen / jedoch caſtigiret / in allen *Buch-Läden lieget* / und haben die berühmteſten Männer Thomaſius, *Culpitius*, *Titius*, und andere / darüber commentirt / iſt auch neulich eine Teutſche Verſion davon heraus kommen. Puffendorff hat ſich letzlich darzu bekennt.

§. 70.

Dieſes Buch war nicht die geringſte Urſache / daß er Heydelberg verließ / und ſich auf die Academie nach Lunden begab / allda er Præmieur-Profeſſor wurde. Seine erſte Arbeit war / daß er die Einleitung zur Hiſtorie der meiſten Staaten ſchrieb / worinnen er nicht nur eine groſſe hiſtoriſche Wiſſenſchaft / ſondern auch einen vortreflichen Teutſchen Stylum erwieß / welchen man noch allen jungen Leuten zum Muſter giebet. Wird Profeſſor zu Lunden. Seine Einleitung zur Hiſtorie.

§. 71.

Hierauf machte er ſich an ſein Jus Naturæ & gentium, welches er zuvörderſt der Schwediſchen Regierung zur Cenſur überlieferte / die es auch approbirte. Sein Jus Nat. & Gen.

§. 72.

Index Novitatum darwider.

Hingegen wolten die Lundenischen Theologi, und sonderlich Josua Schwartz / Prof. Theol vor Boßheit bersten / daß sie das Buch nicht hatten censiren sollen. Sie practicirten es dahero / daß sie die eintzeln Bogen / ehe es noch gantz fertig wurde / aus dem Druck bekamen / aus welchem Josua Schvvarz einen indicem novitatum heraus zog / und der Theologischen Facultæt überreichte.

§. 73.

Allein die Geschentesten wolten sich nicht meliren / daher einige nur sich vor dem Riß stellten / und den Indicem novitatum durch einen zu Stockholm sich eben aufhaltenden Theologum einigen Grossen überreichen ließ / davon aber der Effect dieser war / daß ein scharffer Königlicher Befehl an die Facultæt einlief / den Indicem nicht zum Vorschein zu bringen / und Pufendorfen in Ruhe zu lassen.

§. 74.

Becmann läst ihn drucken.

Dem ohnerachtet aber unterstund sich Nicolaus Becmann, ein Professor Juris zu Lunden / den Indicem in Teutschland drucken zu lassen / welches ihm aber so übel bekam / daß er offentlich relegirt wurde / und Schweden verlassen muste / nachdem der Index vom Scharfrichter verbrandt worden war.

§. 75.

Josua Schvvarz läugnet.

Josua Schvvarz, der dieserhalben auch zur Rede gesetzet wurde / weilen er der erste Autor vom Indice war / betheuerte / daß es mit seinem Wissen nicht geschehen / sondern der Index ihm entwendet worden / welche Entschuldigung ihm damahls zwar loßbrachte: doch muste er auch kurtz darauf anderer Ursache halber das Land räumen.

§. 76.

Pufendorf defendirt sich in seiner Apologie.

Bey so gestalten Sachen war Pufendorf zwar ein baar Feinde loß: alleine der Index konte bey Unverständigen in Teutschland und andern Landen seine Reputation sehr schwächen / daher er sich genöthiget fand / zu Rettung seiner Ehre / seine Apologiam zu schreiben / welche Anno 1674. zum erstenmahl heraus kam / und mit einer sehr satyrischen Schreib-Art verfertiget ist. Hinten daran ist der index novitatum Schvvarzii, aus welchem man sehen kan / wie fideliter man excerpirt.

§. 77. Ob

§. 77.

Ob nun wohl Pufendorf ſich redlich verantwortet / auch durch Beyhülffe des Schwediſchen Hofs wider ſeine Feinde in Schonen ſiegte: konte er doch nicht verhindern / daß nicht der Index in Teutſchland einigen Beyfall gefunden / wie dann das Buch auf Angeben des berühmten Schertzer und Alberti in Leipzig von Hofe aus confiſcirt wurde. Das J. N. & G. wird in Sachſen confiſcirt.

§. 78.

So fieng auch Geſenius, ein Superintendt zu Garleben / unter dem Nahmen Chriſtiani Vigilis, mit Pufendorf Händel an / indem er ihn Schuld gab / er ſey der Autor des Monzambano und des Buchs de Polygamia, welches unter dem Nahmen Sincerii a Wahrenberg heraus gekommen war. Alleine Pufendorf lehnte dieſes theils in ſeiner Apologia, Theils in andern Schriften / von ſich ab. Geſenius controvertirt mit ihm.

§. 79.

Hierauf kam Alberti in Leipzig / welcher ehemahls Pufendorfii Stuben-Geſell geweſen war / und ſchrieb ſein Jus Naturæ Orthodoxum darwider / in welchem er den Statum Integritatis zum Grunde und Principio des gantzen vernünftigen Rechts ſetzte / und nun Pufendorfs Lehre auf einmahl über den Haufen zu werfen gedachte / zumahlen da er das Glück hatte / daß ſein Buch von dem berühmten Seckendorf approbirt wurde / welcher in einer Epiſtel nicht gar zu wohl von Pufendorf geſprochen. Pufendorfs Streit mit Alberti.

§. 80.

Allein / ſo bald Pufendorfio ſolches zu Handen kam / fertigte er Seckendorfen damit ab / daß er von ſolchen Dingen zu urtheilen nicht capable wäre / worinnen er ihm aber wohl ein wenig zu viel that. Des Alberti ſeine Philoſophie aber überlieſſe er andern Judiciis, bey welchen ſie auch wenig Beyfall gefunden. Denn weilen viele Dinge / e. g. das Eigenthum / aus denen Paſſionen der Menſchen / und der Unzufriedenheit herſtammen / mithin in Statu integritatis nicht werden geweſen ſeyn: So werden auch diejenigen Præcepta und leges Naturæ unbekannt geweſen ſeyn / welche v. g. auf ſothanes Eigenthum ſich gründen / als daß / du ſollſt nicht ſtehlen / und dergleichen. Mit Seckendorfen.

§. 81.

Unter dieſen Schul-Gezänke wolte die Schwediſche Regierung Pufendorf nicht gerne verſauern laſſen / daher ſie ſelbigen nach Hof beruffte / Wird nach Hof gerufen.

berufte / und ihm die Schwedische Historie zu beschreiben anvertraute / welches er auch mit solcher Geschicklichkeit erwieß / daß er in kurtzem seinen Commentariumde rebus Suecicis, worinnen des Gustavi Adolphi Thaten und die Schwedischen Sachen biß auf die Abdankung der Königin Christina zu finden / wie auch das Leben Caroli Gustavi, welches letztere jedoch erst nach seinem Todt heraus kame / verfertigte / wodurch er sich den Nahmen des grösten Historici erworben / wie man denn biß anhero Tacitum, Thuanum und Pufendorfen beständig für die grösten Meister unter den Geschicht-Schreibern gehalten. Wiewohl einige an ihm tadeln / daß er sich allzupartheyisch aufgeführt / und gegen die Dähnen / Sachsen und Oesterreicher seinen Haß blicken lassen. Selbst der Schwedischen Geistlichkeit wolte dieses Buch nicht anstehen / welche ihn daher auf alle Weise anfeindete.

§. 82.

Indessen hatte doch diese grosse Geschicklichkeit dem Berlinischen Hofe Appetit gemacht / daß der damahlige Churfürst / Friedrich Wilhelm / Pufendorf nach Berlin rufte / welcher auch / ob ihm schon der König in Schweden baronisirt hatte / aus Beysorge / er möchte die Schwedischen Sachen entdecken / gerne behalten wolte / dennoch aus obberührten Ursachen um seine Dimission bath / und nach Berlin gieng / allda er den Character eines Staats-Ministers / und die Brandenburgischen Geschichte zu beschreiben bekam.

Wird nach Berlin berufen.

§. 83.

Solches præstirte er in kurtzer Zeit in seinen bekannten Gestis Friderici Wilhelmi. Alldieweilen er aber im Hertzen noch immer gut Schwedisch war / die Chur-Brandenburgischen Geschichte aber dasiger Zeit mit denen Schwedischen eine genaue Connexion hatten: mochte er in diesem Buch seinen Affect so genau nicht bergen / wo hinzu noch kam / daß er verschiedene innere Geheimnisse des Brandenburgischen Hofs darinnen entdeckt.

Beschreibt die Thaten Friedrich Wilhelm des Grossen.

§. 84.

Und obwohlen das Buch zuvor die Censur passirt / hatten doch die Censores solches so gleich nicht regardirt / daher der Hof übel auf ihn zu sprechen war / und lieber gewolt / daß das Buch nicht publiciret worden wäre. Wie man denn anfänglich Willens gehabt / die Exemplaria wieder zusammen zu kauffen / welches aber nicht practicable ware; daher man einmahl zufrieden seyn / und die Distraction geschehen lassen

Bekommt Verdruß deswegen.

ſeyn muſte. Iſt alſo falſch / daß einige meynen / man hätte die erſte Edition nicht mehr / ſondern eine caſtigirte davor bekommen. Wie denn auch unwahr iſt / daß Pufendorf ſich wieder auf den Weg nach Schweden gemacht / und auf ſelbigem geſtorben / ſintemahlen er in Berlin geſtorben und begraben liegt.

§. 85.

Von ſeinen Schriften haben wir 1.) die Elementa. 2.) den Monzambano. 3.) ſeine Einleitung zur Hiſtorie, über deren 12. Capitel vom Pabſt neulich Herr Thomaſius beſonders commentirt. 4.) Sein Jus Naturæ & Gentium, welches Hertius neulich mit Noten verſehen. 5.) ſeine Schoniſchen Streitſchriften / oder Eridem Scandicam. 6.) ſeine Exercitationes Academicas. 7.) ſeine Hiſtoriam Guſtavi Adolfi. 8.) Caroli Guſtavi 9.) und Friderici Wilhelmi haben wir bereits angeführt. Er hat aber auch noch verſchiedene andere geſchrieben / als da iſt: 10.) Jus feciale divinum, ein klein Büchlein in Octav, und 11.) de habitu religionis Chriſtianæ ad ſtatum, worüber der bekannte Helmſtättiſche Profeſſor, Herr D. Kreſs. commentirt. Seine Schriften.

§. 86.

Endlich hat er auch die Officia hominis & civis geſchrieben / welches nichts anders / als ein Compendium ſeines gröſſern Wercks iſt. Biß anhero hat man darüber auf Univerſitæten geleſen / und Titius, Werner und Herr Lehmann, ein Jenaiſcher Profeſſor, haben darüber Anmerkungen gemacht / davon des Letzten ſeine die beſten ſeyn. So hat auch Prœlæus daſſelbige ins Teutſche überſetzt / und Noten darein gemacht / welche aber gar paſſable ſeyn. Der Herr Commiſſions-Rath Roder alhier hat es neulich in Fragen gebracht / und mit mehrern erläutert / deſſen Merita beym erſten Anblik des Buchs einem Leſer von geübten Sinnen gleich in die Augen fallen. Seine Officia Hominis & Civis.

§. 87.

Hingegen hat der berühmte Tübingiſche Theologus, Adamus Andreas Hochſtetter, in ſeinem Collegio Pufendorfiano ſo wohl dieſem Buche / als auch dem gröſſern Pufendorfiſchen Wercke ein vortreffliches Licht angezündet / und hin und wieder ſehr gelehrte Meditationes mit einfliſſen laſſen / welche dem Buch auch keinen geringen Beyfall unter denen Gelehrten gemacht.

§. 88.

Sein beſter Commentator iſt Chriſtianus Thomaſius, ein Mann / deſſen Herr ge-

Nach Thomaſius, deſſen Ruf in der gelehrten Welt ſo groß iſt / als ſeine Meriten. Sein Vater war der berühmte Jacobus Thomaſius, Profeſſor Eloquentiæ in Leipzig / und Rector bey der Thomas-Schule daſelbſt / welcher durch ſeine Schriften ſich den Ruhm eines perfecten und vernünftigen Ariſtotelici zuwege gebracht.

§. 89.

Klagt / daß er von ſeinem Vater wenig gelernet. Alleine eben dieſes bedauret deſſen Herr Sohn Chriſtianus, in ſeiner Vorrede über die Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ, weilen er ſolchergeſtalt von ſeinem Herrn Vater wenig reelles, ſondern meiſt ſolche Dinge erlernt / die er hernachmahls wieder vergeſſen müſſen.

§. 90.

Seine Academiſchen Jahre. Seine Academiſchen Studia proſequirt er zu Franckfurth an der Oder / von dannen er aber / wie er in gedachter Vorrede ſelbſt geſteht / einen leeren Kopf und Beutel mit nach Hauſe brachte. Jedoch brachte er es durch Vorſchub ſeiner Patronen dahin / daß er kunte Doctor werden; worauf er anfieng zu practiciren und zu leſen / welches letztere ihm mit zimlichen Applauſu von ſtatten gieng.

§. 91.

Macht ſich durch ſeine ſcharfen Oppoſitiones viel Feinde. Alldieweilen er aber in Diſputationibus ſehr ſcharf ware / und anderer Leute Schriften nicht nach dem Præjudicio autoritatis, ſondern nach ſeiner Vernunft / betrachtete / trug er den Titul des Momi davon / welches ihm aber deſto mehr anſpornte / von denen gemeinen Irrthümern abzuweichen.

§. 92.

Etliche ſeiner Schriften. Den Beweiß davon lieferte er in ſeinen Diſputationibus Lipſienſibus, deren wir ein gantz Volumen zuſammen gedrukt haben / wie auch in ſeinen Inſtitutionibus Jurisprudentiæ divinæ, welche anfänglich in Octav zu Leipzig heraus kamen. So ſchrieb er auch ſeine Anmerkungen ad Strauchium & Huberum, mit welchen er ſich in der Juris Prudentia civili trefflich legitimirte / und die Objection refutirte / quod ars haberet ignorantem oſorem.

§. 93.

Seine Teutſchen Monate. So war er auch der erſte / welcher Teutſche Monate ſchrieb / und die Schriften der Gelehrten cenſirte / worinnen er gar bald den berühmten Tenzel zum Æmulo bekam. Alldieweil ſich aber Tenzel bey aller Gelegenheit an ihm zu reiben ſuchte / und doch an Judicio und ſatyriſchen

tyſcher Schreib-Art ihme nicht beykam / ob er wohl mehr hiſtoriſche Wiſſenſchaft und Nummismatiſche Gelehrſamkeit beſaß / ſpielte Thomaſius überall den Meiſter.

§. 94.

Inzwiſchen gruben ihm ſeine Feinde eine Grube / daß er gar aus Leipzig muſte. Denn als damahls wider die Pietiſten und heimlichen Conventicula, welche ſich in Leipzig einſchleichen wolten / vom Conſiſtorio allerhand Verordnungen ergiengen / und Herr Thomaſius auf Anfragen dieſen Proceſs in einem unter ſeinem Nahmen darüber verfertigten Reſponſo improbirte / wurde ſolches bey Hof dergeſtalt übel aufgenommen / daß er bey nahe in Arreſt gekommen wäre / wann er ſich nicht in Zeiten retirirt. Muß ſich aus Leipzig retiriren.

§. 95.

Er gieng demnach nach Hall / allwo damahls noch keine Univerſitæt war; alldieweilen aber eine zimliche Anzahl Studenten ihm zu hören nachzogen / und er dabey einen guten Nutzen mit ſeinen Collegiis bey denen Halliſchen Stadt-Kindern ſtiftete: Etablirt er daſelbſt nicht nur einen ſeinen Applauſum, ſondern Churfürſtliche Durchl zu Brandenburg ſuchten auch von dieſer Gelegenheit zu profitiren / und legten die berufene Friederichs-Univerſitæt an / welche durch den Herrn Thomaſium und den berühmten Stryck, den Churfürſtliche Durchleuchtigkeit dahin berufen / gar balde in ſolch Aufnehmen kam / daß ſie keiner *einzigen* Sächſiſchen Academie am Flor und Anzahl derer Studenten *etwas nachgiebt*. Geht nach Halle. Giebt Gelegenheit zur Univerſitæt daſelbſt.

§. 96.

Nachdem nun Thomaſius, welchem mit Recht ein groſſes Antheil der Stiftung dieſer Academie zuzuſchreiben iſt / ſolchergeſtalt in Churfürſtlicher Protection ſich ſahe: fieng er an in verſchiedenen harten Schriften wider den berühmten Theologum Carpzovium, welchen er vor das vornehmſte Werckzeug ſeines Leipzigiſchen Verdruſſes hielte / ſich zu verantworten / auch ſonſten öffentlich die Speneriſche und Fränckiſche Parthey zu nehmen / welche man (aus was Grund / laß ich unbekümmert /) der ſo genannten Pietiſterey beſchuldigte. Schreibt wider Carpzoven in Leipzig.

§. 96.

Er defendirte demnach D. Spenern wider Hector Gotfried Maſium in Coppenhagen / und Friedrich Mayern in Hamburg / derenjener ſeine Schrift ihme zu Coppenhagen verbrennen lieſſe / worüber er ſich

ſich heftig ereiferte; dieſer aber in Predigten und Schriften ihn auf alle erſinnliche Art anſchwärtzte. Allein er fertigte beede mit guter Gelegenheit empfindlich ab / und zwar den letzten in ſeiner Schrift / von der Erkantniß der Menſchen / welche er ihm par Raillerie dedicirte / von welcher Zeit an ihnen faſt der Kitzel / ſich ferner an ihm zu reiben / vergieng.

§. 98.

Sein Avancement.

Durch dieſe und dergleichen Troublen ſtieg er immer nach und nach in die Höhe / biß endlich der Hof zu Berlin ſeine Meriten und Erudition in ſolche Conſideration zoge / daß man ihm den Character eines Königlichen geheimen Raths / und Directeurs der ganzen Academie beylegte / welche Station er auch noch jetzo / uebſt der Premier-Profeſſur, und dem Ordinariat in der Juriſten-Facultæt, mit ſonderlichem Ruhm verwaltet. Man hat ihm zwar verſchiedentlich / und / ſo viel mir wiſſend iſt / nach Tübingen / Leipzig und andere Academien verlangt / allein die Liebe zu dem Orte und denjenigen Souverainen / allwo er ſein Glück gemacht / hat ihm allemahl zuruck gehalten.

§. 99.

Seine Schriften.

Unter ſeinen vielen Schriften ſind wohl diejenigen die vornehmſten / welche ich in der Ordnung / wie ſie mir beyfallen / hieher ſetzen will.

§. 100.

Seine Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ.

1.) Seine Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ kamen / wie geſagt / zu Leipzig anfänglich in Octav heraus. Jetzo aber hat man ſie vermehrter in Quart, und ſind wegen ihrer admirablen ſyſtematiſchen Ordnung meines Erachtens zur Zeit das beſte Jus Naturæ. Wie der Titel ſelbſt ausweiſet / iſt er denen Principiis Pufendorfianis nachgegangen / ſo daß dieſes Buch gar wohl ein Commentarius über Pufendorfium heiſſen kan. Derer vielen Particulier-Gedanken zu geſchweigen: ſo hat er in ſelbigen die utramque polygamiam jure naturæ licitam behauptet / die gradus prohibitos aus dem Jure Naturæ hinaus gewieſen / und ſonderlich das Jus poſitivum divinum univerſale aufgeſucht / welches vor ihm noch niemand anders gethan. Er hat zwar nach der Zeit in ſeinen Fundamentis Juris naturæ & Gentium daſſelbige wieder über den Hauffen zu werffen / und bloſſe Conſilia daraus zu machen geſucht / auch ſonſt die principia pii, honeſti, juſti, atque decori ꝛc. von einander beſſer unterſchieden / als er in der Jurisprudentia divina gethan: Allein es urtheilen die meiſten vernünftigſten Gelehrten / daß dieſe ſelbſt gemachten Objectiones das Jus divinum poſitivum nicht darnieder werfen können.

2.) Seine

§. 102.

2.) Seine Annotationes über des Strauchii Exercitationes, wie auch seine Scholia über des Huberi Præcautiones, mit welchem er selbst noch darüber in Streit und Wechsel-Schrift gerieth / haben ihn den Nahmen eines guten Juristens zu wege gebracht / wie man denn würklich in selbigem legale Wissenschaft von Rechts-Sachen antrift. Es wundert mich daher / daß viele Leute aus Unverstand von ihm glauben / und vorgeben dürfen / daß er die Jurisprudenz selbst nicht wohl verstehe; welches Præjudicium meist daher entstehet / weilen er nach der Zeit bey dem Studio Juris Romani so sehr auf die Römischen Antiquitæten gedrungen / und den Usum practicum universalem des Juris Justinianei in seinen Dissertationibus, &c. de exiguo ff. Usu, de actionibus pœnalibus, item, de larva legi Aquiliæ detracta, und in seinem Usu practico institutionum, oder im Commentario ad Institutiones, wider diejenigen angefochten / welche das Jus Romanum mit Stumpf und Stiel recipirt und applicable zu seyn vorgeben. Wo hinzu noch kommt / daß er immer an der Billigkeit des Juris Romani verschiedenes auszusetzen gefunden / und endlich mit seinen Herrn Collegen gar auf das Institutum, ein neu Corpus Juris zu machen / gefallen / wovon er sich doch letztlich in einer besondern Dissertation de Difficultatibus novi corporis Juris condendi wieder losgesagt. Diese und andere dergleichen in dem Jure Romano und dessen Application ad statum Germaniæ vorgenommenen Reformationen haben ihn bey unkundigen Leuten in den Concept gesetzt / als wann er die innersten und wahren Geheimnüsse der Römischen Jurisprudenz nicht eingesehen / oder die Süßigkeit und Gründlichkeit derselben nicht geschmecket / sondern sich bloß auf das Tadeln gelegt / da doch solche Leute aus seinen Comentariis ad Huberum & Strauchium, und aus seiner langen Praxi Forensi, so er in Leipzig exercirt / gerade des Gegentheils überzeigt werden können.

Seine Annotationes ad Strauchium.

§. 103.

3.) Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium hält verschiedene Philosophische und Juristische Materien in sich / worunter die de crimine Magiæ das meiste Aufsehen gemacht / welche Materie er hernachmahls in seinem Tractat von Wesen des Geistes und in tr. von Hexen-Proceß noch mehr ausgeführt / worüber er verschiedene Controverenten bekommen. Den Monsr. Wachtern, welcher unter einem erdichteten Nahmen wider das Wesen des Geistes etwas unhöflich schrieb /

Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium.

hat er unter dem Nahmen des Jucundi de Laboribus mit gleicher Münze bezahlt. Den jüngern Herrn Profeſſor Camerarium zu Tübingen aber / welcher auf eine modeſte Art ſein Weſen des Geiſtes widerlegt / hat er allemahl vor einen raiſonablen Antagoniſten gehalten. Inzwiſchen hat ſeine Lehre viel Beyfall gefunden / und den Königlichen Hof zu Berlin bewogen / daß der Hexen-Proceß / vermöge Königlicher Befehle / durch alle Brandenburgiſche Lande ſehr eingeſchränckt und limitiret worden iſt. So ſind auch denen Gelehrten hierinnen ein wenig die Augen aufgegangen / daß ſie nicht mehr alles Fabel-Werck ſo ſchlecht weg glauben / ſondern behutſamer verfahren.

§. 104.

Teutſchen Monate. 4.) Seine Teutſchen Monate ſind das erſte Teutſche Journal, mit welchem ſich das Journal-Seculum angehoben / ſo biß auf unſere Zeiten gewähret. Man hat zwar vor dem ſchon die Acta Eruditorum Lipſienſia nebſt einigen Frantzöſiſchen Journalen gehabt; alleine nach des Herrn Thomaſii Teutſchen Monaten iſt der Journal-Geiſt in die Gelehrten erſt recht gefahren / ſo daß des Journal-Schreibens faſt kein Ende mehr war / welches dadurch gröſten Theils unterſtützt wurde / daß ſich verſtändige Gelehrte öfters durch ihre Affecten verleiten laſſen / über die Cenſuren der Journaliſten ſich zu erzürnen / und auf ſelbige zu antworten.

§. 105.

5.) Die Logique gab er anfänglich unter dem Titel der Philoſophiæ Aulicæ heraus / womit er den Grotium zu imitiren ſuchte / welcher unter dem Titel Juris belli & pacis ſein Buch denen Hof-Leuten in die Hände brachte. Nachmahls aber hat er ihr den Titel der Vernunfts-Lehre gegeben / und ſelbige beſſer ausgeputzt.

§. 106.

6.) Seine Præcognita ad Jurisprudentiam ſind ein zimlicher Quart-Band / und zeigen / was ein Juriſte zur Jurisprudenz mitbringen müſſe / und auf was Art / wie auch mit was Præcaution, er ſolche zu erlernen: Wiewohl die Herren Theologi mit verſchiedenen Dingen nicht wohl zu frieden ſeyn wollen.

§. 107.

Seine Præcogni- 7.) Hingegen ſind ſeine Cautelæ circa Præcognita Jurisprudentiæ Eccleſiaſticæ mit deſto mehrerem Applauſu aufgenommen worden. Man ſieht daraus / wie nöthig auch einem Juriſten / wenn er mehr als

den

den gemeinen Schlendrian verſtehen / und die Jura Epiſcopalia eines Evangeliſchen Landes-Fürſten aus dem Grunde einſehen will / die Kirchen-Hiſtorie iſt.

ta ad Jurisprudentiam Eccleſiaſticam,

§. 108.

8.) Seine Delineatio Hiſtoriæ Juris welche anfänglich an des Hottomanns Anti-Tribonianum angehängt war / nunmehro aber in ſeinen Nævis Jurisprudentiæ Anti-Juſtinianeæ mit ſchönen Anmerckungen erläutert worden / zeiget einem die Nothwendigkeit und die Application der Römiſchen Antiquitæten bey dem Studio Juris, und hatte Gelegenheit gegeben / daß man nach der Zeit die Römiſchen Antiquitæten in höhern Werth gehalten / und auf Univerſitæten entweder abſonderlich profitirt / oder doch in Collegiis miteinflieſſen laſſen. Und gewiß / wenn man die Sache vernünftig betrachtet / ſo iſt es ſehr abgeſchmackt / wenn man den Senſum eines legis ff. ex Antecedentibus & conſequentibus, und ex locis paralellis, oder aus andern Geſetzen gleich durchmachen will / da doch eine groſſe Anzahl der Geſetze auf dem Zuſtand von der Römiſchen Republique ſich gründet / welchen man daher aus dem Fundament kennen muß; worzu keineswegs genug iſt / daß man etwann wiſſe / wer der Prætor und Tribunus plebis geweſen / oder in wie viel periodos man die fata Jurisprudentiæ eintheilen könne / ſondern man muß ex Hiſtoria Romana den Staat von Rom und deſſen Verfaſſung / wie auch die Occaſiones legum und primam intentionem legislatoris aus dem Fundament kennen / wenn man einen geſchickten *Interpretem* legum Romanarum agiren will. Specielere Proben davon hat der Herr Thomaſius in ſeinen Diſſertationibus de *Hominibus propriis*, de Succeſſione Teſtamentaria, de origine teſtamentorum, de Lege decemvirali, de jure conſuetudinis, de Patria poteſtate &c. und verſchiedenen andern geliefert / und wäre zu wünſchen / daß derſelbe die Nævos Jurisprudentiæ Juſtinianeæ und poſt-Juſtinianeæ continuirt / oder auch ſeine groſſe Wiſſenſchaft in Antiquitatibus Romanis in ein recht Syſtema und Ordnung gebracht / da man jetzo alles in denen Nævis und Diſſertationibus Stuck-weiſe zuſammen klauben muß. Es hat zwar letztlich der Herr Profeſſor Hofmann allhier / welcher eine gute Wiſſenſchaft in dergleichen Dingen beſitzt / einen Commentarium über des Herrn Thomaſii Delineationem Hiſtoriæ Juris geſchrieben / worinnen verſchiedene ſchöne Sachen ſeyn: Ich glaube aber doch / daß es Herr Thomaſius viel beſſer / und mit mehrerer Application ad Leges Romanas würde præſtirt haben / wenn er ſelber hätte Hand anlegen wollen.

Seine Delineatio Hiſtoriæ Juris, und ſeine Nævi Jurisprudentiæ Anti-Juſtinianeæ.

§. 109.

Seine Jurisprudentia Judicialis.

9.) Seine Jurisprudentia Judicialis iſt ein kleiner Tractat in Quarto, und zeigt / wie man das Jus Naturæ in decidendis Controverſiis Gentium ſoll brauchen können. Er hat an einigen wichtigen Controverſien v. g. von dem Arreſt des Moſcowitiſchen Geſandtens in Engelland / ꝛc. die Probe gemacht / und dadurch die Leute auf die Applicationem juris Naturæ gewieſen. Es iſt warlich nicht genug / daß man ein Geſchwätz de primo juris naturæ principio hermachen / und ein neues etabliren / oder aus ſelbigem die bekandteſten Concluſiones herleiten könne: Sondern man muß auch ad Coutroverſias gentium gehen / welche rationibus hinc inde conquiſitis enucleirt, und aus einander geſetzt werden müſſen / worzu das Principium Juris Naturæ ſo nöthig eben nicht iſt / wie wir unten mit mehrern zeigen wollen.

§. 110.

Seine Jurisprudentia Conſultatoria,

10.) Die Jurisprudentia conſultatoria, oder die Klugheit ſich und andern wohl zu rathen / iſt ein Stück aus der Prudence, welches aber / meines Erachtens / etwas zu theoretiſch gerathen. Die Klugheit / welche nach der Situation einer Affaire gebraucht / und nach Befindung der Umſtände eingerichtet werden muß / läſt ſich nicht in ſolche Præcepta Generalia abfaſſen / ſondern beſteht aus einer reſoluten Meditation, ſo einer bey einer Sache hat / und aus einer Aufmerckſamkeit auf anderer Menſchen Thun und Laſſen / deren Exempel und Fehler uns zur Nachahmung und Lernung dienen müſſen. Man hat auch ein Buch von der Klugheit zu leben in teutſcher Sprache / welches des Herrn Thomaſii Nahmen führet: Es hat aber immer geheiſſen / daß es nicht ſeine Arbeit ſey / welches man auch bey Leſung deſſelben faſt glauben ſollen. Alldieweilen er aber es jetzo wieder auflegen laſſen / und Anmerkungen darüber gemacht: ſo fällt dieſe Objection von ſelbſten hinweg.

§. 111.

Seine Sitten-Lehre.

11.) Seine Sitten-Lehre hat ihm den Nahmen eines Chriſtlichen und raiſonablen Moraliſtens zuwege gebracht / angeſehen er die raiſonable Liebe zum Principio ſeiner Sitten-Lehre geſetzt / und überall die Harmonie ſeiner Concluſionen mit der heiligen Schrift / welche gleichfalls den Innbegrief aller Tugenden in der Liebe GOttes und des Nächſten ſetzet / gewieſen.

§. 112

§. 112.

12.) Hingegen hat er es mit ſeiner Diſſertatione de Concubinatu bey denen Herren Theologis wieder ſehr verdorben / ſintemahlen er ſich darinnen zu zeigen bemühet / daß der Concubinat de praxi forenſi Judæorum, wie auch unter denen erſten Chriſten üblich und erlaubt geweſen / und weder im alten noch im neuen Teſtamente verbotten worden. Es hat ſich wider dieſe Lehre der Herr Abbt Breithaupt in einer beſondern Diſſertation de Concubinatu a Chriſto & Apoſtolis prohibito geſetzt / deſſen argumenta pro und contra wir in der doctrina matrimoniali hinten unterſuchen wollen. Seine Diſſertation de Concubinatu.

§. 113.

13.) Sein Commentarius über das 12. Capitel Pufendorfii vom Pabſt hätte ihm balde Verdruß gemacht / weilen man es als eine Verfaſſung wider den Weſtphäliſchen Frieden anſehen wolte. So wolten auch unſere Theologi, weilen er von der Ohren-Beichte etwas zu frey geſprochen / damit nicht zu frieden ſeyn. Sein Commentarius über das 12. Cap. Pufendorfii.

§. 114

14.) Sein Commentarius über des Cantzler Oſſens Teſtament de emendanda Jurisprudentia & nævis academicis, welches er nur noch neulich heraus gegeben / iſt ihm ſo gut nicht gerathen / als ſeine andere Schriften / und disrecommendirt ſich durch die vielen Erzehlungen aus dem Schuppio und mal a propos angebrachten Digreſſionen / welche *beede vor die Ernſthaftigkeit* eines ſo groſſen Gelehrtens und nunmehro *betagten Mannes* ſich nicht wohl ſchicken wollen. Jedennoch muß man geſtehen / daß ſie den Verfall der Academien / und deren wahre Urſachen aus dem Grunde erkennt; wie man denn aus dem Effect ſiehet / daß nach den Principiis dieſes Buchs gar verſchiedentlich bey Höfen agirt wird. Sein Commentarius über Oſſens Teſtament.

§. 115.

Von ſeinen vielen Diſputationibus und andern Schriften trift man einen Catalogum in der neulich zu Jena von Herrn Friedrich Gottlieb Struven aufs neue heraus gegebenen und vermehrten Bibliotheca Juridica des Lippenii im Regiſter / voce Thomaſius, an, wohin ich der dieſesmahl verweiſen will.

§. 116.

Ferner ſind hier auch des Herrn D. Andreæ Rüdigers Merita Juris Naturæ zu betrachten / welche in ſeinen Inſtitutionibus Eruditionis Von D. Rüdigers

L. 2. P. 2. Das Jus Naturæ, gleichwie alle andere Disciplinen/ secundum Methodum Mathematicæ æmulam tractiret/ von dem er in der Vorrede gemeldten Buchs also urtheilet. De Methodo nihil magnopere dicam: id solum addam: nec mea est, nec pure Mathematica, sed rectæ rationis: Nam adde, deme, *ordinem inverte*, semper te intricam, & *in manifestam satis absurditatem* abduci, videbis: unde patet, nihil unquam vel dici vel scribi cum ratione posse, quin vel palam, vel tectè hac utaris methodo, adeoque exulare à cognitione veritatis Methodum arbitrariam, quam alibi habere locum posse, concedo.

§. 117.

Allein dieses scheinet mir aus verschiedenen Ursachen ein wenig zu viel gesaget zu seyn/ welche ich allhier in der Kürtze anzeigen will.

§. 118.

Wie der Methodus selbst beschaffen.

Der Methodus selbst ist dieser: Zum voraus schickt Herr Doct. Rüdiger allemahl die Definition, als den Grund aller übrigen Meditationen; hernach setzt er die Divisiones, worauf er die Definition und Division in verschiedene Axiomata zerlegt/aus welcher er hernachmahls Schlüsse und Consectaria folgert/ denen er zu Ende Scholia beyfüget/ in welcher er denen Consectariis Limitationes und Grentzen setzet/ dieselbigen deutlicher erkläret/ oder nach Befindung der Sachen/ wenn etwann das Consectarium durch verschiedene Ideas intermedias aus dem Axiomate gefolgert ist/ die ferneren Ursachen/ warum er also geschlossen/ anzeiget/ und sonst verschiedene Remarques in die Scholia bringet.

§. 119.

Der Methodus ist nicht zu verwerfen/aber auch nicht so sehr zu erheben.

Ob ich nun wohl diesen Methodum keinesweges verwerfe/ wenn er auf gehörige Art gebrauchet wird: So kan ich ihm doch auch die Elogia, so ihm Herr D. Rudiger giebt/ nicht eingestehen/ vielweniger dafür halten/ daß selbige der eintzige und wahre Weg zur Weißheit zu gelangen sey/ ohne welchem man gleichsam in der Finsterniß herum tappe/ zu geschweigen/ daß noch verschiedenes an diesem Methodo ermangelt.

§. 120.

D. Rüdiger præmittirt 1.)selbst die quæstio an sit? der quæstioni quid sit?

Denn vor eines giebt Herr D. Rüdiger in seiner Logique pag. 59. selbst zu/ daß die quæstio an res sit? der quæstioni quid sit? bey der definitione reali allemahl præmittiret werden müsse/ daß also der Anfang nicht allemahl von der Definition gemacht werden darf.

§. 121. So-

§. 12.

So dann räumt Herr D. Rüdiger wiederum p. 62. in der Logique, wenn er von denen Regulis eine Definition ausfindig zu machen handelt / ſelbſt ein / daß man zu einer richtigen und wahren Definition durch Præmeditation gelangen / und allerhand Wahrheiten und Materialien von der zu definirenden Sache zu Hauffe tragen müſſe / ehe man ein ſolch Gebäude aufführen könne. 2.) Geſtehet er / daß man zu einer richtigen Definition durch Præmeditation gelangen müſſe.

§. 122.

Man gehe nur in ſich / und mache bey ſich ſelbſt eine Probe einer Definition von einer Sache / die etwas nachdencklich iſt / ſo wird man der Wahrheit dieſes Satzes gar deutlich überzeuget werden.

§. 123.

Wie nun mein Verſtand hierinnen zu procediren hat / und nothwendig procediren muß / wenn er nicht in allerhand Irrthümer verfallen will: alſo hat derſelbe bey andern vernünftigen Menſchen auch zu verfahren.

§. 124.

Woraus der natürliche Schluß erfolget / daß ein Docente, Scribent, und wer ſonſten mit andern Menſchen in Diſcurſu zu thun haben will / ſich nach dem Verſtand der Menſchen hierinnen zu accommodiren / und dieſer ſehr natürlichen Art zu procediren dadurch hülffliche Hand zu bieten habe / daß er die Gründe und Urſachen ſeiner Definition anzeige / ehe er einen andern ſelbige aufdringen will.

§. 125.

Ich kan ja nimmermehr prætendiren / daß ein anderer verſtändiger Mann meiner Definition ohne einige Erklärung und Legitimation ſo ſchlechter Dings glauben ſoll / ich müſte mich dann zum Præceptor über die gantze vernünftige Welt aufwerfen wollen / welchen Herr Rüdiger von denen Schülern in ſeiner Logique p. 28. vollen ben beygemeſſen wiſſen will; ſondern es iſt raiſonable, und der Natur des menſchlichen Verſtandes gemäß / daß ich denenjenigen Leuten / mit welchen ich zu thun habe / meine Meditationes und Gründe ſage / welche mich zu einer ſolchen Definition gebracht.

§. 126.

Es hat dieſes ſo wohl bey einem Zuhörer / als vernünftigen Leſer / den Nutzen / daß ich durch ſothane gründliche Præmeditation immer eine

ne Wahrheit nach der andern von ihm gewinne / und eingeräumt bekomme / biß ich deren ſo viel beyſammn habe / daß ich eine Definition formiren kan / welche er alſo dann ohne fernere Weigerung ſeines Verſtands Beyfall geben muß.

§. 127.

Oder will ich ja die Definition præmittiren / ſo muß ich ſie doch immediate darauf in kleine Stücke zerlegen / und jedes Wort / ſo ich darinne gebraucht / legitimiren und beweiſen / ehe ich Folgerungen daraus ziehen kan / widrigen falls mich ein anderer einer Fallaciæ beſchuldiget / daß ich ab eo, quod adhuc in quæſtione eſt, argumentire.

§. 128.

Mit der Senſione externa und interna will es nicht gethan ſeyn / weilen ich ſolcher geſtalt mit zwey Worten alle Definitiones in der Welt beweiſen könte / welches gewiß ein ſchön Kunſt-Stück / und recht compendieuſer Handgrif in der Erudition wäre.

§. 129.

Will Herr Rüdiger hierauf repliciren / daß er die Legitimation ſeiner Definitionen ſeinem Auditorio und Privat-Lectionibus reſerviret habe: So muß ich mir zwar ſolches gefallen laſſen / weilen einem jeden frey ſtehet / wie viel er ſchreiben und im Sinne behalten will.

§. 130.

Er muß aber auch alsdenn nicht ſagen / daß dieſer Methodus, ſo wie er da liegt und ſteht / das iſt / ohne Legitimation einer geſetzten Definition, der eintzige Weg zur Warheit zu gelangen / und ſelbige andern zu lehren ſey.

§. 131.

So dann brauch ich oft zum Beweiß einer Wahrheit nicht eine gantze Definition, ſondern nur ein eintzig Stück oder Axioma von der Natur einer Sache. Wenn mir nun ein anderer ſolches einräumet / oder ich ſolches deutlich demonſtriren kan / brauche ich mich in den Streit einer gantzen Definition nicht einzulaſſen; ſondern mir iſt genug / daß ich ſo viel von meiner Sache erwieſen / als meine Concluſion daraus zu folgern hinlänglich iſt.

§. 132.

Woraus der natürliche Schluß ſich ergiebet / daß ich ohne eine gantze Definition gar ofte eine Wahrheit finden und demonſtriren

kan /

kan / mithin des Herrn D. Rüdigers Methodus, welcher allemahl von der gantzen Definition anfängt / nicht der eintzige und unumgängliche Weg / zu einer Wahrheit zu gelangen / seyn müsse.

§. 133.

Ja es würde in angegebenen letzten Falle sehr unklug gehandelt seyn / wann ich mich mit einem andern in einen Streit über eine ganze Definition einlassen wolte / welche viel mehrern und weitläuftigern Disputen unterworfen ist / als wenn ich einer einzigen Wahrheit oder essential Idée meines vorhabenden Definiti mit ihm zuvörderst ausmache / woraus ich den quæstionirten Satz beweisen kan.

§. 134.

Endlich kan ich nicht von allen Dingen Definitiones haben / sondern ich muß zu frieden seyn / daß ich ein und andere gewisse Wahrheiten / oder auch wohl nur gar Wahrscheinlichkeiten von einer Sache weiß / woraus ich Schlüße ziehen kan / denen ein anderer Beyfall zu geben schuldig ist / wenn er sie nicht zu widerlegen vermag / weilen wir es in dieser menschlichen Schwachheit nicht anders haben können.

Es können nicht von allen Dingen Definitiones gegeben werden.

§. 135.

Ich möchte doch den Herrn D. Rüdiger eine Reichs-Historie oder nur eine Genealogie schreiben sehen / und die Welt urtheilen lassen / wie es klappen würde / wenn er den Tamerlan definiren und dividiren wolte.

§. 136.

Was die Axiomata anbetrift / so er setzt / sind selbige eine rechte eckelhafte Widerhohlung / statt dessen in die Definition nur Numeri eingeschoben werden könten ; jedoch darüber wird so wenig als über den ganzen Methodum kein Krieg entstehen. Ich bin zwar ein Liebhaber von einem ordentlichen Vortrag : bin aber denen Leuten Spinnefeind / welche so ein groß Wesen aus dem Methodo machen / welcher doch gar sehr variret / und öfters auf ein bloses Belieben ankommt. Man kan manchmahl die Sache auf 3. 4. und mancherley gantz gleichgültige Arten dividiren / dergestalt / daß eine Division so natürlich als die andere ist. Wenn ich den Thaler in 4. Orts-Thaler / in 3. 8. gl. Stüker in 2. halbe Thaler oder in 12. doppel gl. eintheile / habe ich eben so recht / als wenn ich 24. gl. sage.

§. 137.

Wir wollen daher lieber des Herrn D. Rüdigers Realitæt beleuchten / zu welchem Ende ich dem Leser zu Gefallen ein Stück aus seinem

Jure Naturæ anatomiren will / damit derſelbe ſehen kan / wie viel er ſich im Jure Naturæ ſowohl von dem Rüdigeriſchen Methodo, als auch von der Realitæt zu verſprechen habe.

§. 138.

Ich will das andere Capitel aus dem L. 2. P. IV. S. III. nehmen / welches de officio gentis erga legatos handelt. Er definirt den Legatum: quod ſit *perſona*, quæ ab uno Principe ad alterum mittitur *cum juribus & obligationibus* Principis ſui ad legationem neceſſariis & utilibus ob negotia publica; wider welche Definition ich nachfolgendes einzuwenden habe:

§. 139.

Erſtlich muß das Wort Perſona von einer perſona morali genommen werden / weilen oft zwey und mehr Perſonen nur einen einzigen Geſandten ausmachen / wie wir unten im Capitel von Geſandten zeigen wollen.

§. 140.

So dann kan ich nicht begreiffen / warum Herr D. Rüdiger ſetzt: legatus mittitur ab *uno* Principe, da doch ein Syſtema Fœderatorum Principum, dergleichen zum Exempel die Teutſchen Stände ohne dem Kayſer ſind / neben den Kayſerlichen Geſandten auch die Ihrigen ſchicken können und mögen. Vid. Ludvvig. de Jure adlegandi *Ordinum* Imperii.

§. 141.

Will Herr D. Rüdiger ſagen / ſie repræſentirten alsdann eine geſammte Republique: So iſt ja erſtlich dieſes ohne dem Kayſer nicht wahr; ſo dann frage ich: ob denn das Churfürſten-Collegium alleine / welches Geſandten zu ſchicken / vermöge der Teutſchen Reichs-Geſetze / Fug und Macht hat / auch eine Republique ausmache? wie auch: ob 3. 4. Alliirte Souverainen / dergleichen die groſſe Aliance wider Franckreich letztlich war / auch eine Republique ſeyn? welche doch gar öfters en ſemble einen Geſandten / das Negotium der geſammten Aliance zu tractiren abgeſchickt haben. Will man dieſe groſſe Societæt pro perſona morali ausgeben: ſo kan ich doch nimmermehr ſagen / daß ſie Princeps ſey.

§. 142.

Vors dritte ſetzt Herr D. Rüdiger: Legatus mittitur ab uno *principe*, welche Expreſſion, oder Wort / nicht adæquat und dabey ſehr obſcur iſt.

§. 143. Denn

§. 143.

Denn erſtlich weiß ich nicht / wie die Republique Holland / die Schweitzeriſchen Cantons / die Teutſchen Reichs-Städte / ein Princeps heiſſen können / welche doch ohne Zweiffel Geſandten ſchicken können / und alle Tage ſchicken. Princeps heißt in meinem Lexico ein Fürſt / ein König und ſouverainer Regente. Von einem ſouverainen Staat aber / oder von einer Republique, habe ich ſolches nicht finden können. So wird auch ein appanagirter Fürſt / ein König und Herr ohne Land ein Princeps genamt / gleichwie es auch im Gegentheil freye und unterthänige Republiquen giebt.

§. 144.

Von welchen nun Herr D. Rüdiger das Wort Princeps verſtehe / kan ich nicht wiſſen. Will er ſagen / daß er alle ſouverainen Republiquen unter dem Vocabulo Principis verſtehe / ſo kommt er wieder nicht aus / weilen es zu enge geſprochen heiſt.

§. 145.

Denn ob der Wieneriſche Hof die Teutſchen Reichs-Städte vor ſouveraine Republiquen wird paſſiren laſſen / daran zweiffele ich gar ſehr; wie ich denn auch daran zweiffele / daß die Städte ſolches prætendiren ſolten: gleichwohl geſteht ſo wohl der Kayſer / als alle auswärtigen Puiſſancen denen Städten ſowohl en ſemble, als jeden ins beſondere / das Recht / Geſandten zu ſchicken / ein / wovon ich hier einige Beweiſe anführen will.

§. 146.

Wicquefort dans les Memoires touchantes les Ambaſſadeurs ſchreibet pag. 94. En l'an 1626. arriverent à Londres deux deputés de Hambourg, qui s'appellent Lundsmann & Brandt, & ſe faiſoient donner la qualité d'Ambaſſadeurs pour leurs domeſtiques: mais après que l'on eut examiné leurs letters de creance, l'on n'y trouva rien d'approchant, ſi non, que le mot *ablegavimus* avoit donné lieu à l'erreur, ou la Cour meme fallit de tomber; aus welchen Worten der natürliche Schluß erfolget / daß man ſie vor Ablegatos oder Envoyés tractiret hat / und vielleichte wohl gar / wann das Wort Ambaſſadeur in dem Creditiv geſtanden hätte / vor Ambaſſadeurs hätte paſſiren laſſen.

§. 147.

Daß der Städte Geſandten bey dem Weſtphäliſchen und Nimwegiſchen Friedens-Schluß geweſen / und von auswärtigen Cronen

dafür tractiret worden seyn / ist bekannt. Conf. Londorp Acta Publica Tom. II, L. 3. p. 108. c. 43. allwo es heist: Es dringet der ehrbahren / frey- und Reichs-Städte Räthen / Bottschaften und Gesandten nicht wenig zu Herzen. Adde omnino Wölker in Diss. de Jure legationum Civitatum Imperii.

§. 148.

Doch darauf könte allen Falls zur Antwort dienen / daß sie in hoc passu allerdings souverain wären; ob man ihnen gleich den Titel der souverainen Republiquen nach der Welt-üblichen Mund-Art nicht beylegen könne. Ich muß dahero auf eine andere Instanz bedacht seyn.

§. 149.

Denn da können auch Könige und Prinzen ohne Land / wenn sie von selbigen / es sey mit Recht oder Unrecht vertrieben worden seyn / nach der gesunden Vernunft und allem Welt-Brauch / weilen ihnen doch das Commercium mit Menschen und Völkern offen bleiben muß / und sie keine Unterthanen anderer Regenten worden / sondern in statu naturali gleich ganzen Völkern bleiben / Gesandten an andere schicken / welche so gar von ihren Feinden dafür erkannt und gehalten werden müssen.

§. 150.

Also hat das Teutsche Reich verschiedenen Gesandten nicht sowohl den Character und die Jura legati disputiret / als dieselbe zu der Wahl Caroli VI zugelassen seyn wolten / als daß sie selbige zu solchem negotio inhabil zu seyn erkläreten.

§. 151.

Selbst Kayser Sigismund hat die Gesandten des Friderici mit der leeren Tasche / welcher doch von ihm in die Reichs-Acht gethan / und aller Würden und Lande processu Germanis ordinario privirt war / auf dem Concilio zu Constantz zugelassen / und ihnen die Jura legatorum præstiret / worzu er auch von der gesunden Vernunft angestrenget wurde / wie wir unten zeigen wollen.

§. 152.

Wie vielmahl sind Könige von Land und Leuten vertrieben / und andere von ihren Feinden auf den Thron gesezt gewesen / dannoch aber das Jus mittendi legatos ihnen von ihren eigenen Feinden nicht verweigert worden / noch werden können / weilen sonst kein Mittel / zu einen Frieden und Communication zu gelangen / übrig ist / im Fall kein tertius

Mediateur

Mediateur seyn will / oder ich mich ganz und gar seiner Discretion zu überlassen nicht sicher genug achte.

§. 153.

Und wie oft geschicht es / daß Souveraine ihre Regierung niederlegen / dergleichen Exemple wir an Carl den V. haben / welche deswegen keine Unterthanen ihrer Successoren werden / sondern in statu naturali verbleiben / und unter diesen stillschweigenden / ja oft ausdrücklichen Bedingungen in andere Reiche sich begeben / wie wir an der Königin Christina sehen.

§. 154.

Wer wolte nun in der Welt sagen / daß solche keine Gesandten schicken könten / oder daß deren Gesandten nicht zu admittiren / und wenn sie admittiret / nicht eben so inviolables, als andere / wären ? da doch bey ihren Gesandten alle die rationes naturales militiren / welche bey denen Gesandten der Republiquen vorfallen.

§. 155.

Denn da haben selbige sowohl die Officia humanitatis zu fordern / als eine ganze Republique, woraus einige die Admission der Gesandten ermessen wollen. Und ob sie wohl mit Waffen einem Volk nichts schaden können / so sind doch ihre Officia wegen ihrer Autoritæt oft so heilsam / und ihre Feindschaft wegen der Alianzen / Connexion und Blut-Verwandtschaft mit andern Staaten oft dergestalt schädlich und besorglich / daß wir auf solche eben so viel Regard, als auf einen ganzen Staat zu machen haben. Endlich muß ihnen ja das Commercium mit Völkern so wohl / als einem ganzen Volck / offen gelassen werden.

§. 156.

Es sieht also Herr D. Rüdiger, in was unendliche Disputaten und Verwirrungen er durch sein Wort Princeps gerathen / weßwegen ich hier ein anders an dessen statt suppeditiren will. Denn da wird ein Gesandter viel accurater beschrieben / wenn ich sage : es sey eine Person / welche ein oder mehr souveraine Staaten / oder wem sonst der Brauch der Völker solches Recht eingestanden / ꝛc. schicket. Denn daß der Brauch souverainer Völker hierinnen eine Obligation produ-
cire, solches habe ich unten Lib. I. Cap. II. de Jure gentium gewiesen / welches hier um so viel mehr statt findet / weilen die Gentes, wenn sie v. g. geächteter und mit rechtmäßiger Gewalt vertriebener Fürsten Gesandten annehmen / ihnen eo ipso die jura legatorum einräumen /

worinnen ein anderer Geſandter eines würcklichen Souverainen nichts Voraus hat / weilen er ante exceptionem noch kein Geſandten-Recht von mir prætendiren kan.

§. 157.

Vierdtens ſagt Herr D. Rüdiger: ein Legatus werde ad alium Principem geſchikt / welches zwar mehrentheils / aber nicht allemahl wahr iſt. Denn wie oft geſchichts / daß 2. und mehr Souverainen ihre Geſandten an einem dritten Orte zuſammen ſchicken / da man nicht ſagen kan / daß einer ſeinen Geſandten zum andern ſchicke. Alſo kan ich nicht ſagen / daß die Potentaten ihre Geſandten aneinander ſchicken / wann ſie Ambaſſadeurs auf den bevorſtehenden Braunſchweigiſchen Friedens-Congreß abordnen / ſondern ſie ſchicken ſelbige in tertio loco zuſammen / theils die Koſten zu vermeiden; theils aber auch deswegen / weilen keiner geringer als der ander ſeyn / und ſeinen Geſandten an den andern abordnen / oder aber den Nahmen nicht haben will / daß er bey dem andern etwas bitte / oder gar Friede ſuche.

Siehe unten.

§. 158.

Was des Herrn D. Rüdigern ſein Zwek anbelanget / welchen er denen Geſandtſchaften ſetzet / daß nemlich ein Geſandter ob negotia publica geſchikt werde: ſo iſt derſelbe nicht ohne Fehler. Denn erſtlich möchte ich wiſſen / wie ein geächteter Teutſcher Reichs Fürſt / oder ein mit Recht vertriebener Regent / und noch mehr ein ſolcher / welcher Cron und Scepter niedergeleget und renunciiret / propter negotia publica, welche ihm nichts mehr angehen / Geſandten ſchicken könne / da doch Welt-üblich / auch in denen Regeln einer geſunden Vernunft gegründet / daß man denen Geſandten von ſolchen Herren alle Jura legatorum widerfahren läſſet / wie ich unten mit mehrern erweiſen will.

§. 159.

So möchte ich auch wiſſen / ob Herr D. Rüdiger auch dasjenige pro negotio publico, oder / welches einerley iſt / ſtatum publicum concernente halte / wenn ein Wahl-König einen Geſandten ſchikt / welcher ſeinen Kindern in fremden Territoriis Land-Güter kauffen ſoll / welche ſie nach ſeinem Tode beſitzen können / dergleichen Exemple wir an denen letzten Pohlniſchen Prinzen des Königs Sobiesky haben? Einen Patrem agirt hier ein ſolcher König wohl / aber nicht einen Regenten / weilen eine ſolche Republique mit ſolchen Land-Gütern nichts zu thun hat.

§. 160. Es

§. 160.

Es iſt auch ſolcher Geſandter kein titularius, wie Herr Thomaſius in Inſtitut. Iurispr. div. L. 3. c. 3. meynet / maſſen das Jus Naturæ einem ſo'chen / wann er vor einen Geſandten angenommen worden / expacto alle Jura und privilegia legatorum eingeſteht / und ihn hierinn denen andern gleich ſetzt.

§. 161.

Endlich iſt des Herrn D. Rüdigers geſetzter Finis gar ſehr impracticable, wenn wir die Augen auf die Welt richten. Denn da ſagt mir ein Geſandter auf den Gränzen nicht allemahl / weswegen er komme / oder ſchickt mir das Creditiv zum Voraus zu / ſondern er will erſt angenommen ſeyn / ehe er mir ſagt / warum er komme. Habe ich ihn einmahl angenommen / ſo muß ich ihm die Jura legatorum widerfahren laſſen / wann ſich gleich im Ausgang fände / daß er nur ein negotium domeſticum ſeines Souverainen / ſo den Staat nicht concerniret / zu tractiren habe / oder wohl gar einen Friedens-Schluß und andere zuträgliche Sachen zu verhindern / und ins Weite zu ſpielen gekommen ſey / das iſt / niemahls im Sinn und in Inſtructione gehabt habe / negotia publica mit mir zu tractiren. Denn das iſt nicht allemahl die wahre Vollmacht / welche ein Geſandter dem Staat / zu welchem er geſchikt wird / vorzeiget ; iſt ihm auch nicht ſchuldig / ſeine geheime Inſtruction zu weiſen. Ja wenn ein Geſandter nur deswegen / weilen *er negotia publica* tractiret / die Securität zu genieſen / und ſolcher Finis *die Norm ſeyn* ſolte / würde dieſe Sache ſehr unſicher werden / und in Effectu wenig ausmachen / weilen es ein leichtes wäre / negotia publica vorzuſchützen / und dennoch dabey keinen rechten Ernſt zu zeigen / mithin alle Tractaten zu Waſſer zu machen.

§. 162.

Die Worte cum juribus & obligationibus principis ſui ad legationem neceſſariis & utilibus, ſollen die Repræſentation ausdrucken / ſind aber gewiß auch ſehr undeutlich.

§. 163.

Was die Diviſiones des Herrn Rüdigers anbetrift / ſo theilt er die Legatos in ordinarios und extraordinarios ein / wider welche Diſtinction ich nichts einzuwenden hätte / wann ſich nicht der Herr Rüdiger hinten in dem Scholio I. in der Explication dieſer Diſtinction vergienge / allda er ſchreibet : Ordinarius legatus vulgo audit lingua Gallica:

un

un Reſident; extraodinarius autem tam Ambaſſadeur, tam Envoyé, quos inter magis nominalis eſt differentia, quàm realis: Es ſcheinet / als wenn er ſolches dem Herrn Thomaſio, welchem er in dieſem Capitel ohne deß mehrentheils gefolget / nachgeſchrieben / welcher in Inſtit. Jurispr. div. L. 3. c 9. §. 9. eben alſo diſtinguirt; allein dieſe Diſtinctiones ſind voll ſtarcker Fehler. Denn erſtlich giebts auch ordinair Ambaſſadeurs / daß alſo Reſident nicht allein ein legatus ordinarius iſt. Vors andere iſt ein Reſident ein ordinair Envoyé, und bekommt alles Tractament, das ſonſten ein Envoyé hat. Drittens iſt der Unterſcheid zwiſchen einem Ambaſſadeur und Envoyé reel genug / weilen ſie im Ceremoniell und Tractament gar ſehr differiren. Man kan den Unterſcheid hinten im Capitel de legatis ſuchen / allda man mehr als bloſſe differentias nominales finden wird / ich müſte denn nicht verſtehen / was nominale & reale ſey. Ich will indeſſen Zeugnüſſe von ſolchen Leuten aufſtellen / welche ſelbſt Geſandte geweſen. Der berühmte Frantzöſiſche Ambaſſadeur Monſr. Callier ſchreibt dans la Maniere de negocier avec de ſouverains pag. 52. ſeq. Alſo: On peut diviſer les negociateurs en deux eſpeces, du premier & du ſecond ordre; ceux du premier ordre ſont les Ambaſſadeurs extraordinaires, & les Ambaſſadeurs ordinaires; ceux du ſecond ordre ſont les Envoyez extraordinaires, & les Reſidens. Les Ambaſſadeurs extraordinaires reçoivent quelques honneurs & quelques diſtinctions, que n'ont pas les Ambaſſadeurs ordinaires. Les Ambaſſadeurs extraordinaires des Couronnes ſont logez & defrayez en France trois jours durant par ordre du Roi dans l'hotel des Ambaſſadeurs extraordinaires; les Ambaſſadeurs ordinaires ne ſont point logez, ni defrayez par le Roi, ils ont d'ailleurs les mêmes honneurs & les mêmes privileges, que les Ambaſſadeurs extraordinaires. Herr Leibnitz ſchreibet de ſuprematu pag. 28. Adjectitio honore diſtinguuntur Miniſtri publico nomine miſſi in Legatos, & Ablegatos. Illos vocant Ambaſſadeurs, hos Envoyés. Ambo rurſus ordinarii vel extraordinarii habentur. Reſidens autem nihil aliud eſt, quam ablegatus ordinarius, Envoyé ordinaire, alioquin fruſtra alios vocabimus Envoyés extraordinaires, ſi nullibi ſint ordinarii, qui illis opponuntur. Adde Culpis de Legatis.

§. 164.

Vors andere diſtinguirt Herr Rüdiger den Legatum in primarium und Secundarium ab / welche Diſtinction ohne Erklärung etwas

æquivoc

æquivoc iſt. Denn da pflegen groſſe Herren öfters zwey Perſonen zu einer Geſandtſchaft zugleich zu brauchen / und ſie in weiter nichts zu unterſcheiden / als daß der eine primus oder primarius, und der andere ſecundus oder ſecundarius iſt. In vorigem Seculo iſt auf dem Friedens-Congreſs zu Niemwegen viel Streit geweſen / ob man denen Legatis ſecundis derer Churfürſten gleiches Tractament, als denen primis, geben ſolte / welcher Streit aber nunmehro beygeleget ; da hingegen man noch ſtreitet / ob die Churfürſtlichen Geſandten denen Legatis oder Commiſſariis ſecundis weichen ſollen. So dann heiſt auch ein Ambaſſadeur ein Legatus primarius, oder Geſandter vom erſten Range ; und ein Envoyé, ein Secundarius, oder Geſandter vom andern Range : wie dann die Worte Secundarius und Primarius bey dieſer Diſtinction viel uſueller ſeyn / als bey der erſten / in welcher man mehrentheils primus und ſecundus ſagt. Viel deutlicher iſt alſo / wenn man an ſtatt primarius und ſecundarius, primi und ſecundi ordinis ſagt : Doch dieſes letztere möchte allen Falls nicht viel zu bedeuten haben ; der nachfolgende Fehler aber iſt etwas remarquabler. Denn daß Herr Rüdiger einen Plenipotentiarium indefinitæ inſtructionis nennet / ſolches kan aus dreyerley Urſachen nicht ſtatt finden : 1.) Weilen eines Plenipotentiarii Mandat doch allemahl auf Chriſtliche billige Weege reſtringiret iſt. 2.) Weilen nach heutigem Welt-Brauch durch die gewöhnliche Clauſul, womit die Plenipotentiarii unterſchreiben / und die Ratihabition ihrer Principalen ausdrücklich *per modum conditionis* ſich ausbedingen / die Vis des Plein-Pouvoirs wieder *enerviret* wird / mithin ein Plenipotentiarius nach dem Stylo Gentium faſt eine bloſſe Titulatur worden iſt. 3.) Weilen Herr D. Rüdiger die Inſtruction mit dem Mandat vermiſchet. Es kan ein Plenipotentiarius, worzu er durch ſein Mandatum cum libera wird / ein abſolutes Mandat, und dannoch eine ſehr gemeſſene und limitirte geheime Inſtruction haben / gleichwie er auch ein gemeſſenes Mandat, und eine ungemeſſene Inſtruction beſitzen kan / und deswegen dennoch kein Plenipotentiarius heiſt / weilen man die Denomination von einer Sache nicht nehmen kan / welche ein Geſandter nicht publiciren darf. Es iſt alſo der Character eines Plenipotentiarii nicht nach der Lexicaliſchen Bedeutung / ſondern nach dem Welt-Brauch zu ermeſſen / und in Jure Naturæ als ein hypotheticum inſtitutum humanum zu ſupponiren / wann man von ſolchen Geſandten reden will. Aus welchem allen erhellet / daß des Herrn Rüdigers Beſchreibung eines Plenipo-

tiarii nicht nach dem Welt-Brauch eingerichtet / ſondern aus dem Lexico genommen ſey. Will er hierwieder einwenden / daß einem jeden frey ſtehe / die Worte zu nehmen / wie er wolle / welcher Excuſe er ſich nothwendig gebrauchen muß / wenn er die hin- und wieder in ſeinem Buch von dem Welt-Brauch abweichende Acceptiones vocabulorum verantworten will: So gebe ich zur Antwort / daß dieſes eben der groſſe Fehler unſerer Philoſophen ſey / wodurch jungen Leuten ſeltſame und von dem Welt-Brauch abgehende Concepta in den Kopf geſetzet werden / daß ſie hernachmahls bey Affairen nichts nütze ſeyn / und in hunderterley Verwirrung der Dinge gerathen. Es müſſen alle raiſonables Philoſophien / welche man auf Univerſitæten dociren will / ſo eingerichtet ſeyn / daß man ſie in der Welt wieder brauchen kan / welches nicht practicable, wann ich unübliche Significationes verborum mache. Denn da kan ich mit einem nicht zwey Worte reden / ich muß erſt in jedem Wort und Concept, den ſonſt kein Welt-Mann diſputiren wird / mit ihm mich vergleichen / und dergeſtalt ſchröckliche Umſchweiffe brauchen. So viel mag eine Weile genug ſeyn / weilen der Leſer ſchon aus dieſem zur Gnüge erſehen kan / wie accurat der Herr Doct. Rüdiger definiret / dividiret und ſchlieſſet. Es iſt eine treffliche Accurateſſe, wann in einer Definition faſt kein Wort richtig iſt / und die Diviſiones voller Mängel ſeyn. Doch deswegen will ich ihm nicht alle Merita in Jure Naturæ abſprechen. Es hat mir ſeine Lehre von denen Principiis liciti, wie auch von denen Officiis humanitatis gar wohl angeſtanden / wie ich denn die letztere gröſtentheils behalten / welches ich hier / wie auch bey der Sache ſelbſt geſchehen iſt / erinnern wollen / weilen ich neulich in einer Vorrede geleſen / daß Herr D. Rüdiger böſe worden / daß ihn ein gewieſer Mann nicht allegiret hat. So kan ich auch nicht läugnen / daß nicht feine und recht ſchöne Conſectaria in dem Capite von Geſandten zu finden ſeyn / nur daß ſie nicht alle aus ſeinen 2. Axiomatibus flieſſen / welches man gar leichte aus dem / was ich hinten vom Geſandten gelehret habe / erkennen kan.

§. 165.

Herr Hof-Rath Griebners Jus Nat.

Der Herr Hof-Rath Griebner hat neulich unter dem Titul der Principiorum Jurisprudentiæ naturalis ein feines Werkgen geſchrieben / welches ſich verſchiedener Urſachen halber ſelbſt recommendirt. Er theilt es in vier Bücher ab / und handelt in dem erſten die Præcepta Juris Naturæ in ſpecie, in dem andern das Jus publicum univerſale, in dem dritten das Jus Gentium, und in dem vierten das Jus privatum univerſale

universale ab / nachdeme er in denen Prolegomenis von dem Jure in Genere, &c. item de Jure Nat. ejusque Principio in Genere geredet hat.

§. 166.

Er hat sich hierinnen nach dem vierfachen Nutzen des vernünftigen Rechts gerichtet / welches nicht allein einzele Menschen gegen einander zu gewiesen Pflichten anweiset / sondern auch die Unterthanen gegen die Obrigkeit / und diese hinwiederum gegen jene verbindet / wie auch die Völker zu ihrer Schuldigkeit gegen andere antreibet / und endlich den Schlüssel und den Grund zu denen Burgerlichen Gesetzen darreichet. Grund seines Methodi.

§ 167.

Die Theses sind zwar etwas kurz / es hat aber der Herr Author nicht nur eine gründliche Meditation blicken lassen / sondern auch das Beste aus denen berühmtesten Naturalisten zusammen gesucht / und in solche Ordnung gebracht / wie die häufigen Citata alsofort ausweisen. So hat auch der Herr Autor bey seiner Meditation immer ein Auge auf die Welt gehabt / und nicht allein seine Lehr-Sätze Welt-üblich und practicable eingerichtet / sondern auch dieselben mit denen unter Völkern gangbahrsten Controversien erläutert / worinnen ihme seine grosse Historische Wissenschaft secundiret hat. Seine Merites im Jure Naturæ.

§. 168.

Sonderlich aber hat er den Einfluß des Juris Naturæ in die Jura *Civilia, und den* Schlüssel zu einem gründlichen Ratiocinio juridico im vierten Buche gewiesen / womit er sich vor allen andern eine schöne Merite im Jure Naturæ gemacht. Zeigt den Einfluß des Juris Nat. in die Jura Civilia.

§. 169.

Er handelt im ersten Capitel de Jurisprudentia privata universali, ejusdemque usu, das ist / wie weit eines Fürsten potestas legislatoria sich erstrecke / worauf man bey Gesetz-Gebungen seine Absicht zu richten / welches Gesetze dem andern vorzuziehen / welches Gesetze der Billigkeit näher trette / und endlich / wie man zuletzt seinen Regress zum Jure Naturæ zu nehmen habe / wann die burgerlichen Gesetze stille schweigen. Das andere Capitel handelt de legibus Justis & Injustis, und de finibus legislatoriæ potestatis ; das dritte davon / was das vernünftige Recht von Pactis weiß / oder wie weit die Lehre und Regeln der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit in der Vernunft gegründet seyn: welche Bewandnüß es auch Cap. 4. & 5. von dem wieder zu ersetzenden Was er im vierten Buch tractirt.

Schaden / und dem Eigenthum / wie auch cap. 6. de Jure Succeſſionum hat. Endlich handelt er im 7. Capitel de eo, quod Juris naturæ in proceſſu eſt und Cap. 8. von Straffen.

§. 170.

Worinn ich in meinem J. N. von dieſem Methodo abgegangen.

Ich habe dieſe Lehren aus habenden Urſachen hin wieder an ihren gehörigen Orten zerſtreuet / dasjenige / was er Capite tertio tractirt / in der Lehre de Pactis, die Erſetzung des Schadens in dem Capitel von der Beleidigung / die Doctrim vom Eigenthum aber in einem beſondern Capitel unter den Officiis hypotheticis vorgetragen / worinnen ich nicht verſtoſſen zu haben denke / weil der Methodus ein arbitrair Ding iſt / womit es auf jedwedes Belieben ankommt. Wenn einer nur eine Sache fein deutlich und gründlich / dabey aber auch was Gutes vorträgt / kan man ihn zu Gefallen leicht einen Methodum mitmachen.

§. 171.

Herr Rechenbergs Jus Naturæ.

Gleichergeſtalt iſt Herrn Carl Otto Rechenbergs Jus Naturæ / ſo er in Quarto edirt / wohl zu gebrauchen / weilen darinnen die Lehren des vernünftigen Rechts auf richtige Gründe geſetzt / und in einer angenehmen Deutlichkeit vorgetragen ſeyn. Er ſetzt die Amorem hier zum Principio Juris Naturæ, worwider er ſich zwar hat vorwerffen laſſen müſſen / daß man nicht Urſache habe / den Menſchen die Selbſt-Liebe / welche ohne dem mehr als zu tief ins Herz gewurtzelt / zu inculciren: allein dieſe Objection widerlegt ſich alſofort dardurch / daß er der Selbſt-Liebe genaue Gränzen geſetzt / und ſie in die Schranken einer ordentlichen und vernünftigen Liebe verwieſen.

§. 172.

Ephraim Gerhards Delineatio Juris Nat.

Herr Ephraim Gerhard hat in Jena Delineationem Juris naturæ, ſ. de principiis juſti publicirt / worinnen er den Fußſtapffen des Herrn Thomaſii nachgeht / und die Principia Juſti, decori, pii atque honeſti dergeſtalt voneinander abſondert / daß er die erſten nur allein mit dem Titel des Juris Naturæ ſtricte ſic dicti beleget wiſſen will / wovon wir in unſerem Jure Naturæ an verſchiedenen Orten geſprochen haben. Sonſt iſt das Büchelgen von gar guten Nutzen / wie dann der Autor ein Mann von geſunder Meditation war. Er lebte anfänglich als Privat-Doctor in Jena / und hatte den Titul eines Weimariſchen Regierungs-Advocaten / wurde aber nachgehends als Profeſſor Juris nach Altdorf geruffen / allda er vor kurtzem geſtorben iſt.

§. 173.

§. 173.

Herr Joh. Franciſcus Buddeus hat in ſeiner Philoſophia practica Lib. II. das Jus Nat. auf eine angenehme und leichte Art tractirt / und damit einen ſonderbahren Æſtim erworben / daß man biß anhero über dieſes Buch auf verſchiedenen Univerſitæten ſeiner Gründlich- und Deutlichkeit halber gerne geleſen hat. Herr Buddeus.

§. 174.

Er ſetzt 3. Principia Juris Nat. nach den dreyerley Officiis. Denen Pflichten gegen GOtt giebt er das Deum cole, denen gegen uns / das Temperanter vive; und denen gegen andere Menſchen / das ſocialiſeſto. Er hat zwar hierinnen verſchiedenen Widerſpruch gefunden / kan aber aus demjenigen / was wir unten von der Unnöthigkeit eines Primi Juris Nat. Principii geredet / gar wohl defendirt werden. Setzt 3. Principia J. Nat.

§. 175.

So iſt er auch einer von denenjenigen / welche das Jus Gentium am beſten abgehandelt haben / wovon man in andern Büchern wenig beſonders tractirt findet. Hat das Jus Gentium am beſten tractirt.

§. 176.

In ſeinen Selectis Juris Nat. & Gentium, welches ein Faſcicul ſeiner kleinen Schrifften des Juris Naturæ iſt / hat er eine Hiſtoriam Juris Naturæ præmittirt / welche zur Zeit unter allen noch die beſte geweſen. In denen Diſſertationibus de Teſtamento Caroli II. worüber er Streit mit einem Franzoſen bekommen / wie auch in der de Expeditionibus crucigeris, hat er die Application des Juris naturæ ad facta & controverſias gentium gewieſen / und ſolcher geſtalt eine Probe aus dem Jure naturæ Judiciali gemacht. Seine Selecta Juris Nat. & Gentium.

§. 177.

So hat auch Herr Keſtner in Rinteln ein J. N. & G. geſchrieben / welches zwar kurz iſt / deswegen aber doch ſeine Meriten hat / und nach denen Thomaſianiſchen Lehr-Sätzen meiſt eingerichtet iſt. Herrn Keſtners Jus Nat. & Gentium.

§. 178.

Des Herrn Prof. Bruckners in Jena ſein Specimen Juris Nat. worinnen er eine Deſcription des Juris Naturæ verfaſt / und An. 1715. von ihm edirt worden / iſt mir noch nicht zu Geſichte kommen / weswegen ich auch nicht davon urtheilen kan. Ich habe ihm aber gar öffters publice zu Jena über den Grotium leſen hören / und ſeine gründliche Herrn Bruckners Specimen Juris Nat.

Wiſſenſchafft in dieſem Studio gar wohl diſtinguiren können / daß ich alſo nicht zweiffle / es werde auch in dieſem Werkgen / welches die neue Lippeniſche Bibliotheca Juris p. 304. citirt / etwas Gutes und nützliches enthalten ſeyn.

§. 179.

Herrn Fleiſchers J. N. & G.

Gleich jetzo da ich dieſes ſchreibe / kommen mir Herrn Johann Laurentii Fleiſchers / eines Halliſchen Profeſſoris, Inſtitutiones Juris Naturæ & Gentium in die Hand / welche / wie der Titel lautet / nach denen Principiis des Herrn Thomaſii eingerichtet ſeyn / welches auch alſo fort erhellt / wann man nur die Lehre de Obligatione interna & externa, de lege pag. 136. & an Jus Naturæ ſit lex aut Conſilium paternum, nebſt vielen andern gegen des Herrn Thomaſii bekannte Obſervationem 26. in denen Obſervationibus Hallenſibus, und dieſe Fundamenta Juris Nat. & Gentium hält. Wie weit aber dieſe Meynungen des Herrn Thomaſii Stich halten / ſolches habe ich in gegenwärtigem Buche weitläuftig gezeigt / wohin ich vor dieſes mahl remittire. Sonſt iſt in dem Buche eine feine Lectur, auch jezuweilen ein eigener Gedanke / daß alſo an der Nutzbarkeit deſſelben gar nicht zu zweiffeln iſt.

§. 180.

Herrn Wolffs J. N.

Des Herrn Hof-Rath Wolffs Jus Naturæ, oder / wie er es nennet / vernünftige Gedanken von der Menſchen Thun und Laſſen / iſt An. 1720. zu Halle heraus kommen / und in denen Lateiniſchen Actis eruditorum im Monat Januario 1721. recenſirt worden / welches Excerptum, ob es gleich etwas lang iſt / ich / ohne etwas hinzu zu thun / hieher ſetzen will: Celeberimus Autor, ſchreiben die Herren Autores derer Actorum, opus dividit in quatuor partes, quarum prima philoſophiam practicam univerſalem; ſecunda, officia hominis erga ſe ipſum; tertia, officia erga DEum; & quarta, officia erga alios complectitur. Jungit theoriæ praxin, ita, ut præter ſcientiam morum una jus naturæ ethicum, actionem humanarum in ſtatu naturali normam, explanet. Utramque ex principiis metaphyſicis, quæ conſtanter citat, continuo nexu deducit, utriusque rationes ſufficienter a priori reddens. Utitur enim eadem methodo, qua in methaphyſicis uſum eſſe in Actis anni ſuperioris pag. 371. diximus. Philoſophiæ practicæ univerſalis ideam dedimus in Actis Anno 1719. p. 124. cum ejus rationes prælectionum recenſeremus. Continentur in eadem fundamenta omnis Theoriæ, ac praxeos moralis. Theoriæ fundamen-

fundamenta ſternuntur cap. 1. & 2. praxeos vero cap. 3. & 4. Capite nimirum primo moralitas actionum liberarum, obligationis, legis, pœnæ, præmii, beatitudinis ſeu ſummi boni, felicitatis, virtutis, vitii, infirmitatis, humanæ notiones explicantur, & tum principium juris naturalis, tum generalia, de ſummo bono, felicitate ac virtute, eorundemque appoſitis, principia demonſtrantur. Actiones liberas varietate ſtatus interni pariter atque externi diſcernit, qui eas neceſſario, partim etiam contingenter, ſubſequitur, atque inde ipſarum turpitudinem ac honeſtatem naturalem æſtimat, quam ante decretum legislatoris habent, & quæ legislatorem ſapientem ad ferendum leges determinat. Cum notiſſimum ſit, voluntatem non appetere, niſi bonum, nec averſari, niſi malum; ex eodem fundamento demonſtrat, cur fieri non poſſit, ut actiones per ſe honeſtas averſetur, qui eas diſtinctè cognoſcit, aut in caſu ſimili per ſe turpes appetat. Obligationem definit per connexionem motivi cum actione, atque differentiam legum à diverſitate obligationum arceſſit. Nempe lex naturalis eſt, quatenus motivum cum actione connectitur ab ipſa rerum natura: lex divina, quatenus motivum naturali contradiſtinctum cum actione connectitur à Deo: lex denique humana, quatenus motivam cum eadem annectitur ab hominibus. Facile apparet, actiomum per ſe honeſtarum vel turpium motiva eſſe, quæ eas in ſtatu hominum ſive interno, ſive externo conſequantur *bona, vel mala.* Judicantur autem bona, quæ ſtatum perficiunt, hoc *eſt. conſenſum* in eodem ſeu harmoniam conſervant: eſt enim perfectio conſenſus in varietate. Mala è contrario reputantur, quæ ſtatum imperfectiorem reddunt, hoc eſt, diſſenſum in eodem pariunt. Atque hinc intelligitur regula actionum normandarum generalis, quam in Actis An. 1719. p. 124. commemoravimus, quod actiones noſtræ ſint dirigendæ ad ſummam ſtatus cum noſtri, tum aliorum perfectionem. Lex Noſtro eſt regula, juxta quam actiones noſtras dirigere obligamur. Vt vero appareat, quomodo una eademque regula & lex naturalis & divina & humana eſſe poſſit, exemplo id edoceri conſultum ducimus. E. g. Ebrietatem eſſe vitandam, & lex naturalis eſt, & divina, & humana. Adeſt obligatio naturalis, quatenus eam plurima conſequuntur mala, ſive ſtatum mentis, ſive corporis, ſive denique externum ſpectes. Adeſt divina, quatenus Deus eum fecit ordinem, ut fortunæ varias ſubinde adverſitates experiantur ebrioſi, & quatenus in ſacro codice ventura poſt

hanc

hanc vitam ipſis comminatur mala. Adeſt denique civilis, quatenus ebrietati mulcta decernitur à magiſtratu civili. Mala cum actionibus connexa dicuntur pœnæ: unde vi principiorum theologiæ naturalis oſtenditur, quomodo neceſſariæ actionum humanarum conſequentiæ, tum etiam fortuna adverſa, in pœnarum numero locum habeant. Summum bonum conſtituitur in progreſſu non impedito ad majores in dies perfectiones, & felicitas definitur per ſtatum voluptatis conſtantis; voluptatis prædominium inſigne gaudium eſt, ut nuper in recenſione Metaphyſica jam monnuimus. Habitus actiones legi naturali conformes edendi virtus eſt: impotentia naturalis actiones legi naturali conformandas infirmitatis humanæ fert nomen. Ad impotentiam autem naturalem refertur, quicquid pro ratione circumſtantiarum ſtatus noſtri, quem natura nobis conceſſit, vires noſtras excedit. C. 2. Doctrina de conſcientia proponitur. Præter receptas conſcientiæ in rectam & erroneam, certam, probabilem ac dubiam, antecedentem & conſequentem, theoreticam & practicam, theoretice practicam & practice practicam diſtinctiones, quos perſpicue explicat, conſcientiam ulterius diſtinguit in completam & incompletam, itemque in liberam & ſervam. Incompleta locum habet, ſi non ſingulæ circumſtantiæ ſingulares expenduntur: completa vero in loco oppoſito. Serva eſt, quæ ſenſibus, imaginatione atque affectibus impeditur; libera vero in ſtatu oppoſito. Diſtinctionum uſus apparet inter alia in decidenda quæſtione, utrum homo contra conſcientiam agere poſſit, nec ne. Oſtenditur, fieri non poſſe, ut contra conſcientiam practice practicam agamus, ſi fuerit completa & libera, interdum etiam ſi incompleta & libera fuerit. Conſcientiæ ortum ad rationem refert Autor, atque adeo brutis eandem denegat, utpote ratione carentibus. Imprimis etiam docet, quomodo lis dirimatur, quinam, conſcientiam habeat rectam. Explicat præterea varias loquendi formulas, qua de conſcientia paſſim occurrunt: v. g. quid ſignificetur, quando conſcientia dicitur dormire, evigilare, ſopiri, mordere, & ita porro & hac occaſione varia ad praxin tendentia tradit. Notatu quoque dignum eſt, quod peculiaris obligatio à conſcientia derivetur, cujus intuitu lex naturæ *lex* quoque *conſcientiæ* recte appelletur. Cap. 3. exponitur modus ad ſummum bonum perveniendi. Quænam hic problemata ſolvantur, in Actis 1719. p. 125. jam commemoravimus. Traduntur autem hic praxeos principia generalia, per quæ in caſibus ſpecialibus redditur ratio. Docet

cet finem ultimum actionum humanarum esse perfectionem status nostri cum interni, tum externi, atque adeo nihil esse committendum, nec omittendum sine fine, fines vero particulares huic ultimo instar mediorum subordinari debere, nimirum ut propior continuo sit medium remotionis. Atque hinc in specie enascitur notio *perfectionis vitæ humanæ*. Nimirum cum perfectio in genere dicat consensum in varietate, imperfectio dissensum; perfectio vitæ humanæ in actionum internarum & externarum, hoc est, perceptionum ac appetituum mentis & motuum corporis consensu; imperfectio in horum dissensu consistit. Unde vero consensus atque dissensus æstimetur, hic distinctius exponere non licet. Monstrat Autor, quanta ingenii ac judicii vis, quotnam aliæ animæ dotes hic requirantur. Ubi de motivis agitur, inter alia docetur, quid sit cognitio viva, quid mortua. Viva nempe cognitio est, quæ sit motivum voluntatis, atque adeo vel convictione, vel persuasione minimum nititur: mortua e contrario est, quæ motivi vicem subire nequit, atque adeo convictione, vel persuasione, minimum nititur: mortua e contrario est, quæ motivi vicem subire nequit, atque adeo convictione, vel persuasione, mininum plenaria caret. Probatur hinc utilitas theoriæ morum demonstrativæ, quæ Autoris in præsente libro scopus est. Commendatur exemplorum usus ad cognitionem vivam acquirendam, cumque ostendatur, ad *virtutis* exercitium vitiorumque fugam apprime necessariam esse, ut *propositi simus* memores, data agendi occasione, quodnam *in ceremoniis* momentum situm sit, docetur. Definiuntur ceremoniæ *per signa* eorum, quorum in proposito exequendo memores esse debemus: ex qua definitione tum methodus discernendi ceremonias rationales ab inutilibus atque absurdis, tum methodus illas inveniendi deducitur. Impedimenta vitæ honestæ à sensibus, imaginatione atque affectibus Autor derivat, atque inprimis operam dari debere monet, ut sensus, imaginatio atque affectus cum ratione ad eundem finem conspirent, quo dominium in sensus, imaginationem atque affectus obtinetur, exempla & ceremoniæ commendantur. Cap. IV. regulæ generales conjectandi hominum mores occurrent. Monet Autor, vim Methodi à nonnullis qui eam ex lectionibus MSC. publicare ac exemplis illustrare conati fuerunt, non satis fuisse perceptam. Nititur autem passim passionibus, partim actionibus observatis, ex quibus principia deducantur, unde unus quisque bonum ac malum discernere solet. Nimirum cum affectus

ex confuſa boni malique repræſentatione oriantur; objectum affectus loquitur, quomodo idem repræſentetur, ac inde colligitur, quidnam bonum, quid malum judicetur. Et eodem modo ſe res habet cum actionibus. In utroque caſu ad enthymema invenitur propoſitio major. Concluſio hæceſt: Cajus hoc objectum vel hanc actionem judicat bonam vel malam. Minor vero: Objectum vel actio eſt iſtiusmodi. Additur Major: quod eſt iſtiusmodi, Cajus judicat bonum vel malum. Enim vero cum non modo affectus, verum etiam inprimis actiones ſimulare liceat, de ſimulationibus quoque agitur, & quomodo detegantur, diſquiritur. Phyſiognomiam firmo niti fundamento, ex harmonia, quæ inter mentem ac corpus intercedit, Autor probat: in dubio tamen relinquit regulas ab Autoribus traditas, cum non conſtet, quibusnam obſervationibus ſuperſtructæ fuerint. Monet autem, ex phyſiognomia tantum judicium fieri poſſe de inclinationibus naturalibus, nequaquam autem de actionibus prævia educatione, inſtitutione, conſuetudine cum aliis, ex ratione profluentibus. Agit etiam hac occaſione tam de vultu, quam de geſtibus, ac inprimis diſcrimen inter liberos atque coactos intelligibili modo explicat, obſervans ſimul, eſſe aliquam ſcientiam, ſed adhuc in deſideratis, quæ harmoniam vultus ac geſtuum cum inclinationibus naturalibus & quomodo coacti iis attemperentur, explicet. Quoniam bruta, ea præſertim, quæ in libertate naturali vivunt, inclinationes naturales parum mutant, iſtam phyſiognomiæ partem meliorem judicat, quæ ſimilitudine Corporis humani cum brutis nititur, niſi ultra harmoniam vultus ac geſtuum cum inclinationibus naturalibus progrediatur. Atque hinc etiam aliquid tribuit lineamentis faciei.

Part. II. c. 1. De officiis erga ſe ipſum in genere diſſerit, ubi inter alia inculcat, ea non eſſe disjungenda, niſi neceſſitas obſtet: quo in caſu docet, quomodo vi principiorum generalium Methaphyſicæ, quæ alibi ſtabilivit, exceptio fieri debeat. Commendat etiam cognitionem ſui aliorumque ad ſtudium in officiis erga ſe atque alios proficiendi, & diſcrimen inter bona animi, corporis ac fortunæ, iisdemque oppoſita mala explicat. Cap. II. Officia erga intellectum prolixe expendit, & theoriis praxes jungit. Occurrunt hic primum generalia de cognitione ac ignorantia, ubi & oſtenditur quomodo ad acumen & profunditatem perveniatur, ſive cognitionem à priori, ſive alteram, quæ fit à poſteriori, ſpectes. Succedunt habitus intellectus practici, intelligentia, ars demonſtrandi, ſcientia,

ars

ars inveniendi, ars obſervandi, ars experimentandi, ingenium, Sapientia, prudentia, & ars in genere. In ſingulis differit Autor de mediis atque ſignis, & imprimis ſcientiam artis ab ipſa arte diſtinguit, illamque ad Philoſophiam refert tanquam partem, etiamſi artes ipſæ non niſi manuariæ fuerint. Cap. III. Officia circa voluntatem enucleat. Primum hic á priori demonſtrat, voluntatem non poſſe perfici, niſi mediante intellectu, cum motiva, unde pendet, in cognitione viva boni malique conſiſtant, & ad eam fabulas pariter atque exempla commendat. Cetera media, quibus inflectendis animis locus eſſe ſolet, qualia v. g. ſunt pœnæ & caſtigationes, non voluntatem perficere, ſed actus tantummodo externos ſufflaminare. Diſtinguit nimirum etiam reſpectu actionum bonarum ſtatum libertatis à ſtatu ſervitutis: Illi convenire perſeverantiam in bono, huic non item. Docet deinde, quomodo bona vera & apparentia diſcernantur, cur conſuetudinum adeo difficilis ſit mutatio, quænam ſint voluntatis perficiendæ media, qnomodo affectus regantur, quomodo ſedentur, quomodo denique ſub imperium rationis ſubjugentur, ut fiant actionum bonarum committendarum & malarum omittendarum motiva. Tandem oſtendit quomodo ex perfectione voluntatis virtus enaſcatur, & hinc porro felicitas conſequatur. Cap. IV. officia circa corpus expendit. Inquirit ſub initium in obligationem vitæ conſervandæ, atque varios caſus autochiriæ diſtinguens per motiva, in nullo eam licitam pronunciat. Ad corporis deinde perfectionem digreditur, in quorum numero ſanctitatem, integritatem membrorum & corporis ad varios motus poſitusque ac geſtus aptitudinem eſſe contendit. Cumque corpus cibo ac potu conſervetur, quænam in illo capiendo, in hoc hauriendo obſervari debeant, docet. Atque ita ad temperantiam eique oppoſita vitia delabitur. Primam hic habendam eſſe rationem ſanitatis, (quem in finem regulas quasdam generales commendat,) alteram appetitus, tertiam ſtatus. Atque his iisdem principiis utitur ad ſtabiliendas regulas circa veſtitum & domicilium. Quod regulas attinet, quæ ad decorum referri ſolent, eas cum in hac materia, tum etiam in cæteris ex conſenſu vultus, ſermonis ac geſtuum cum interno ſtatu mentis derivat, e. g. quoniam in capiendo cibo ac potu temperantes eſſe debemus, ultima vultus ac geſtuum ratio in temperantiam reſolvi debet, & ita porro. Hac quidem conformia ſunt non modo notioni perfectionis vitæ humanæ, verum etiam

principiis generalibus de rerum perfectionibus. Unde apparet, non novis opus esse principiis ad decorum stabiliendum, sed ex ipsis regulis honesti atque justi regulas decori tanquam rivulos ex fontibus profluere. Progreditur Autor Cap. V. ad statum externum, quo refert opes, honores & fortunam tam prosperam, quam adversam. Invenies itaque hoc loco, quæ de opibus parandis, conservandis, riteque administrandis, de divitiis ac paupertate, de labore & otio, de avaritia, prodigalitate, porsimonia, sorditie, animo forte sua contento, oscitatione, diligentia, pigritia, honore, laude, vituperio, modestia, ambitione, humilitate, contumelia, calumnia, animo abjecto, patientia, impatientia, fortitudine, timiditate, aliisque huc spectantibus virtutibus ac vitiis, tenenda sunt.

Pars tertia officiis erga Deum destinatur, de quibus in genere Autor tractat c. 1. Sunt autem ista officia actiones, quorum motiva sunt perfectiones divinæ. Unde ante omnia agnitionem Dei inculcat, & media naturalia, quæ ad eam conducunt, Philosophus describit. Pium Sensu ecclesiastico vocat, qui omnes suas actiones dirigit ad gloriam Dei: id quod fieri docet, quando earum motiva, præter ea, quæ in status nostri mutatione inde consequuntur, fiunt attributa divina, & quæcunque aliæ veritates theologiæ naturalis. Quodsi enim insuper accedant motiva ex theologia revelata, ab opere redemtionis desumta, virtus inde nascitur Christiana, cujus adeo à Philosophica differentia innotescit. Ex his fundamentis demonstrat, pietatem virtutes in universum omnes ad gradum sublimiorem evehere, & eorum exercitium, cum augeat motiva, facilitare. Ostendit etiam præstantiam virtutis Deistæ præ virtute Athei, virtutis Christianæ præ virtute philosophica. Cap. II. in specie de amore Dei Tractat, quæ in voluptate ex felicitate Numinis per ipsius attributa innotescente percepta consistit. Ostendit autem gradum amoris non tam à magnitudine, aut, si mavis, multitudine cognitionis, quam à certitudine ejusdem pendere: quo major assensus, eo flagrantior amor. Ad quæstionem, an Deus sit amandus, quia nobis bene facit? respondet: amorem Numinis ex agnitione beneficiorum necessario consequi, nec tamen ideo cum dici posse interessatum, cum beneficia sint amoris motiva, non finis. Amatur Deus, quia benefacit, non ut benefaciat: quod posterius tantum locum habet intuitu hominum, ubi simulare datur. Ex amore Dei C 3. deducit timorem Dei filialem, seu animi sollicitudinem nil quicquam admittendi vo-

lunta-

luntatui ipſius adverſum, itemque reverentiam ac venerationem Numinis. C. IV. Fiduciam erga Deum delineat, quæ in læditia de bono à Deo obtinende conſiſtit, & ex agnitione omniſcientiæ, ſapientiæ, omnipotentiæ ac bonitatis divinæ reſultat: ubi dubiis ſatisfacit, quæ de bonitate divina moveri ſolent: Huc etiam refert animum regimine divino contentum, qui à conſideratione optimi nexus rerum in univerſo pendet. Atque hic præſtantiam Chriſtianismi præ religione naturali monſtrat. Cap. V. de invocatione Numinis & gratiarum actione more ſuo diſſerit. Invocationem ad ſtatum mentis internum refert, cui exterius reſpondet oratio. Definit adeo iſtam per deſiderium beneficiorum divinorum, ad quæ vi attributorum divinorum adſpiramus: unde liquet, invocationem Numinis oriri, ubi quis expendit, in beneficiorum divinorum numero haberi omnia bona animi, corporis ac fortunæ, imo ipſas etiam adverſitates atque pœnas, quatenus vel medium boni obtinendi, vel remedium adverſus malum avertendum exiſtunt. Orationem vero definit per colloquium cum Deo de ſtatu mentis noſtro ob beneficia divina vel accepta, vel obtinenda. Non ſufficere invocationem, ſed ei jungendam eſſe orationem, prolixè adſtruit. Primum enim à priori ex natura mentis & corporis atque harmonia inter utramque ſubſtantiam intercedente demonſtrat, fieri non poſſe, ut à ſincera Numinis invocatione ſejungatur oratio. Deinde oſtendit, multos per orationem *obtineri fructus*, quos per invocationem ſolam conſequi non licet. *Etenim orans* prodeſt aliis ſuo exemplo, quo ad ſimilem Numinis *invocationem* incitantur ac inflammantur; auget oratio devotionem, hoc eſt, attentionem ad objecta precum; incendit ardorem *in precando*, hoc eſt, affectuum cum precibus jungendorum vehementiam: largitur uſum affectuum ſalutarem in committendo bono & omittendo malo. Singula Philoſophus ex natura mentis & corporis *phyſicè decorat*: neque enim alia in Philoſophia locum habent, niſi quæ *per vires naturales* mentis ac corporis fieri poſſunt. Precum formulis *hunc uſum* concedit, ut in memoriam revocent, quæ ad invocationem Numinis neceſſaria ſunt, ut devotionem conſervent & quandoque augeant, ut etiam ſubinde ardorem in precando inflamment. Atque hinc de formulis precum rite concinnandis & utendis regulas derivat. Precum utilitates, quæ phyſice conſequuntur, ſunt pietas, animi tranquillitas, felicitas, confirmatio in bono: quæ ſingula denuo ex ipſis rerum notionibus à priori demonſtrantur. Cap.

VI. denique de cultu Dei externo agit Autor, qui in actibus externis, Dei gratia patratis, consistit. Refertur huc oratio, institutio de rebus divinis, & lectio eum in finem instituta, cum ceremoniis, conventibus sacris, aliisque huc spectantibus.

Parti tandem quartæ sive ultimæ officia erga alios cedunt. Autor Cap. I. denuo exponit, quæ ad officia hæc in genere spectant, ubi inprimis amoris mutui indolem delineat. Nimirum cum in actionibus omnium hominum simul sumtis spectari debeat perfectio totius generis humani, ideo inculcat, 1.) nos non obligari ad succurrendum alteri in iis casibus, ubi ipsemet sibi sufficit; 2.) obligari tamen, quandocunque in nostra potestate positum deprehendimus, quod in sua non habet. Has regulas voluntati quoque divinæ conformes evincit, exemplis illustrat, & quæ ad usum facilitandum conferunt, supperadit. Inter motiva amoris mutui postissimum refert, quod eo vigente, felicitas generis humani vigeat floreatque. Cum in amore amicitia, in odio inimicitia fundetur, de utraque generalia tradit. Agit etiam de modestia, de superbia, de mansuetudine, de contemtu, de læsionibus ac damni alteri dato aliisque materiis agnatis. Cap. II. de officiis erga amicos & inimicos ex professo tractat, ubi etiam de grato ac ingrato animo, de mansuetudine, de vindicta, de inculpata tutela, de magnanimitate, de crudelitate, de pace ac bello, aliisque huc spectantibus, tam theoretice quam practice agit. Progreditur Cap. III. ad dominia rerum, quorum necessitatem postquam sufficienter destruxit, & indolem distincte explicavit, ea tradit, quæ furta, prædas & fraudes concernunt. Explicat deinde modos acquirendi & transferendi rerum dominia una cum legitimo eorum usu. Ubi de pecunia, de mercede, de permutatione, emtione & venditione, locatione & conductione, commodato, deposito, mutuo, pignore, hypotheca, fidejussionibus, donationibus, eleemosyna, liberalitate, beneficentia, misericordia, & spectantibus huc aliis argumentis, tum quæ theoriam, tum quæ praxin attinent, exponuntur. Tandem Cap. IV. præcipit Autor, quæ ad officia circa sermonem & pacta atque contractus referuntur. Invenias hic quæ de mendacio, falsiloquio, veracitate, taciturnitate, contestationibus, juramentis, promissionibus, pactis & contractibus quibuscunque in genere, atque de justitia tenenda sunt. Obstat prolixitas, quo minus speciminis loco quædam specialiora in medium afferamus, præsertim cum non cõmode recen-

de recenſeantur, quæ concinna brevitate inter ſe firmiter connectuntur.

§. 181.

So hat auch Herr Kemmerich in ſeiner Academie der Wiſſenſchaften / Parte II. einen Entwurf vom Jure Nat. & Gentium gemacht / welcher ſeiner Deutlichkeit und Kürze halber jungen Leuten gar gut den erſten Concept von dieſer Diſciplin geben kan. Herr Kemmerichs J. Nat.

§. 182.

Des Herrn Hof-Rath Joh. Balth. Wernhers Poſitiones ad uſum Juris Nat. & Gentium, ſamt ſeinen Notis ad Puffendorfii Officia, zeigen an / daß er den Grotium und Puffendorfium fleißig geleſen und dabey wohl erwogen habe / ſind aber beyde etwas kurz. Hingegen hat er in ſeiner Diſſertation von Repreſſalien gewieſen / daß er / wann er ſich ausdehnen will / eine Materiam Juris Naturæ gar gründlich heraus ſetzen und zuſammen faſſen könne. Herr Hof-Rath Wernher.

§. 183.

Der Herr Ordinarius Mencke allhier hat Anno 1689. ein Gymnaſium Polemicum Juris Univerſi in verſchiedenen Diſſertationibus edirt / davon die erſten dreye von Controverſiis Juris Naturæ handeln: Es ſind zwar deren wenige / weilen damahls das Jus Naturæ noch nicht ſo cultiviret und ſo zweiffelhaft gemacht worden war: alleine ſie ſind mit einem deutlichen Stylo und einem guten judicio *diſcretivo* vorgetragen; ſo triſt man auch eine ſchöne Lectiure der beſten *Naturaliſten* / daſiger Zeiten / darinnen an. Zur Probe / und damit der Leſer von dem übrigen Innhalt urtheilen könne / will ich einige Theſes daraus hieher ſetzen. §. 12. Diſſert. I. Leges Civiles non ſaltem juſtis ex cauſis cædis impunitatem concedunt, ſed etiam privatis jus interficiendi delinquentem tribuere queunt: tum enim manus privati eſt manus judicis, prudenter tamen determinanda eſſe talia privatorum jura, ne delinquendi anſam præbeant, æquo animo largius. §. 15. Diſſertat. 2. Quælibet respublica ſua gaudet ἀυτο-νομία, & ad aliam Remp. relata in conventionibus ſuis Naturæ & Gentium jure utitur, non Jure Romano, niſi hoc in iis, quæ Jus Romanum Juris Gentium eſſe dicit, inter eos populos receptum eſſe probetur. Herr Lüder Mencke.

§. 184.

Vitriarius hat Inſtitutiones Juris Naturæ & Gentium geſchrieben / welche Herr Buddeus in Halle wieder auflegen laſſen. Sie enthalten Vitriarius.

ten überaus feine Sachen in ſich / und hat man ehemahls auf Univerſitæten darüber geleſen.

§. 185.

Muſigs

In Herrn Muſigs Licht der Weißheit ſteht auch ein Jus Naturæ, welches nach den Principiis des Herrn Buddei eingerichtet / und in Fragen / teutſch / gar fein vorgetragen iſt.

§. 186.

Titius.

Des Titii Einleitung zum Natur- und Völker-Recht iſt ein kleines Büchelgen in Octav, hat mir aber deswegen überaus wohl gefallen / weil es den Kern von Materien vorträgt / und die Sätze mit ſchönen Exemplen aus denen Controverſiis Gentium erläutert.

§. 187.

Sitte.

Gleich jetzo da ich ſchlieſſen will / kommt mir Johann Gottfried Sittens Prodromus einiger unter der Preſſe ſich befindenden Obſervationum Juris Naturæ in die Hände / worinnen er an 5. Fragen die Probe macht / welche mehrentheils wider den Modum concludendi des Herrn Rüdigers gerichtet ſeyn.

§. 188.

Endlich iſt noch eine ſchreckliche Menge von Diſſertationen und Tractaten verſchiedener Autorum übrig / welche allerhand Speciel-Materien des Juris Naturæ abhandeln / und wegen ihrer Menge beſonders allhier nicht durchgegangen werden können. Man wird aber einen groſſen Theil derer in dieſen Buch excerpirt / refutirt und erläutret finden / dahero zu Ende dieſes Werks einen Catalogum dererſelben ordine Alphabetico, ſo viel deren mir nemlich bewuſt ſeyn / liefern will; jedoch hat es damit nicht die Meynung / als wann alle dieſe Schriften die Materien ex inſtituto bloß nach dem Jure Naturæ abgehandelt hätten / ſondern es haben manche nur incidenter eine Protherie aus dem Jure Naturæ gemacht / andere haben durch das ganze Werk das Jus Naturæ mitgenommen / andere aber haben bloß das Jus Naturæ tractirt.

(o)

Das

Das Andere Buch.

Von dem Jure Naturæ insgemein.

Das I. Capitel.

Von dem Geſetze insgemein.

§. 1.

Wenn man keinen Begriff von einem Geſetze überhaupt hat: ſo weiß man auch nicht/ was das Geſetze der Natur ſey/ mag auch deſſelben Schlüſſe und Verordnungen nicht verſtehen/ weswegen wir in dieſem Capitel zeigen müſſen/ was und wie vielerley ein Geſetze ſey.

Man muß wiſſen/ was ein Geſetz ſey.

§. 2.

Nach dem Grotio L. 1. c. 1. §. 9. iſt ein Geſetze/ welches obligirt/ dasjenige zu thun/ was recht iſt. Alldieweil aber in dieſer Beſchreibung ein rectum und bonum ante legem ſupponirt und mit ſelbigen auf die Actus per ſe honeſtos & turpes abgezielt wird/ mag ſolche Definition gar nicht ſtehen.

Grotii Beſchreibung iſt nicht gut.

§. 3.

Vielmehr kan man ein Geſetz beſchreiben/ daß es ſey ein Befehl eines Ober-Herrn/ welcher die Unterthanen verbindet/ daß ſie nach ſeinem Willen leben ſollen. Dieſe Beſchreibung zu legitimiren/ wollen wir ſie aus einander legen/ und von Stück zu Stück betrachten.

Beſſere Definition.

§. 4.

Daß ich das Geſetz lieber einen Befehl oder Geheiß/ als ein Decret, Declaration oder Signification genennet/ darzu hat mich hauptſächlich bewogen/ daß es das Genus proximum iſt/ dahingegen die an-

Explicatio generis in Definitione

dern alle viel weiter um ſich greiffen / und mehr Concepta in ſich faſſen. Denn da heiſt Decretum, welches Herr Buddeus in Part. 2. Phil. Pract. gebraucht / auch eine bloſſe Entſchlieſſung meines Willens / dieſes oder jenes vorzunehmen / ohne daß ich ſolches Befehls-weiſe jemand auflegen kan / oder will. Declaratio wird auch von einer Erklärung gebraucht / weswegen auch Palthenius ſolches Wort / welches er erſt in ſeiner Diſſ. de obl. ad Sanct. pœnal. §. 5. geſezt / in den Additamentis ad Diſſ. an leges naturæ ſint ſtrictè leges dictæ? ad §. 2. wieder verworfen / und Significationem oder eine Andeutung dafür annimmt / welches mir aber auch gar zu weitläuftig vorkommt / indem daſſelbige auch eine Bedeutung eines Worts heiſen / und ſonſt von allerley modis declarandi animi ſenſa gebraucht werden kan. Da hingegen das Wort Befehl auf weiter nichts als auf ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Geheiß / das iſt / auf ein Geſetze / und einen ungerechten Zwang oder Anſinnung quadrirt / von welchem wir in gemeinen Leben Sprichworts-weiſe ſagen / daß einer zu befehlen / wir aber zu thun und zu laſſen haben. Es objicirt zwar Palthenius cit. loc daß ein Geſetze deswegen kein Befehl oder jusſus definiret werden könne / weilen ein Geſetze nicht nur befehle / ſondern auch gebiethe: Allein dieſe Objection fällt hinweg / wenn wir das Wort Befehl / wie es im gemeinen Leben genennet wird / ſowohl in Senſu negante als ajente nehmen. Denn da wird oft v. g. denen Soldaten bey Lebens-Straffe / dieſes oder jenes zu unterlaſſen / anbefohlen / gleichwie auch dasjenige überhaupt ein Königlicher Befehl heiſt / wenn gleich in ſelbigem etwas unterſaget wäre.

§. 5.

Daß ein Geſetze von einem Rath unterſchieden.

Durch das Wort Befehl entſcheidet ſich ein Geſetze alſo fort von einem bloſen Rath / welcher Unterſcheid allerdings gar genau zu beobachten / weilen Herr Thomaſius aus den vernünftigen Geſetzen ein Conſilium paternum oder vätterlichen Rath machen will / deſſen angegebene Urſachen wir in folgenden examiniren müſſen. Um nun ſolches beſſer bewerckſtelligen zu können / wollen wir hier den eigentlichen Unterſcheid eines Geſetzes und bloſen Raths weiter unterſuchen.

§. 6.

Worinn der Unterſcheid beſtehe.

Der Haupt-Unterſcheid wird gemeiniglich darinn geſezt / daß ein Geſetze Folge zu leiſten verbindet / da hingegen ein Rath einem allemahl die Freyheit laſſe / ob man es thun wolle / oder nicht / das iſt / wie die Juriſten ſagen: Conſilium non obligat. vide Schacher diſſ. de Conſilii

filii non fraudulenti nulla obligatione. Allein dieſe Regel muß mit Unterſcheid angenommen und erkläret werden.

§. 7.

Wenn mir einer einen Rath giebt / der billig oder vernünftigen Rechts iſt / bin ich allerdings denſelben anzunehmen ſchuldig / weilen ich überhaupt zur Billigkeit verbunden bin : allein derſelbige obligirt mich alsdann nicht als ein Rath / ſondern als ein Præceptum morale, worzu ich / ohne daß mir es ein anderer angerathen / wäre verpflichtet geweſen.

Ein billiger Rath obligirt zur Folge. warum?

§. 8.

Hieraus folgt per modum contrariorum noch weiter / daß ich einen unbilligen / ungerechten und böſen Rath zu verwerfen ſchuldig bin / weilen ich den Innhalt deſſelben an und vor ſich / und ohne des andern Anrathen / zu unterlaſſen oder zu fliehen verbunden geweſen.

Ein böſer zur Unterlaſſung Warum?

§. 9.

Es will dahero nichts helffen / daß man ſich in Dingen / da man ſeine eigene Vernunft hätte können brauchen / und ſeiner Obliegenheit eingedenk ſeyn ſollen / mit dem Angeben des Rathgebers / oder auch damit entſchuldiget / daß man ſich verführen laſſen. Viel weniger kan dieſe Entſchuldigung zu ſtatten kommen / wenn man etwas gar redlich und weißlich zu rathen ſingulari pacto verſprochen und geſchworen / in welchem leztern Fall ſchon ein geringeres und unkluges Verſehen einen zur Straffe gereichen kan / weilen man ſich eben dadurch / daß man ſich eines ſolchen Amts oder Handels unterzogen / deſſen unterwürfig gemacht.

Entſchuldigung / daß ein anderer was gerathen hilft nichts.

§. 10.

Derer geringern Exemples, ſo man von verführten Kindern / welche ſich immer mit dieſer Excuſe loßhelffen wollen / nehmen könte / zu geſchweigen. So finden ſich verſchiedene wichtige in denen Geſchichten / da einem groſſen Miniſter zu Ausführung eines Deſſeins, v. g eines Friedens-Schluſſes / ꝛc. ein anderer der ihm an Gewalt entweder gleich oder aber geringer und ſubalternirt geweſen / zur Beyhülffe zugeordnet worden / welcher conjunctim mit ihm zu agiren / oder auch von jenes Befehl zu dependiren inſtruiret worden. Wenn nun ein ſolcher Beygeordneter oder auch Subaltern ſeine merklichen verſehene und begangene Fehler damit entſchuldigen wolte / daß es ihm der andere gerathen / oder gar geheiſſen / hat ſolche Entſchuldigung in zimlichen offenbahren Unbilligkeiten bey vernünftigen Soverainen nicht angenommen wer-

Exemples an denen Legatis, adjunctis und Legations-Subalternen.

den wollen noch können; vielweniger hat der obriſte und erſte Miniſter, damit / daß ihn der andere hintergangen und durch üblen Rath verführet / ſich entſchuldigen mögen / wovon wir ein Exempel in den neuen Sächſiſchen Geſchichten haben.

§. 11.

Ein Rath kan auch indifferent ſeyn.

Ich kan aber auch einem einen Rath geben von indifferenten Sachen / v. g wie er dieſen oder jenen Proceſſum chymicum machen / wie er glücklich zum Stylo gelangen / und wie er eine jede indifferente Sache wohl anfangen ſoll.

§. 12.

Ein Rath hat ſeine Obligation und Moralitæt ex Lege.

Aus welchen dreyfachen Unterſchieden eines Raths man gar deutlich ſieht / daß ein Rath nicht vor ſich obligiret / ſondern ſeine Obligation und ganze Moralitæt aus dem Geſetze herhohlet / mithin vom Geſetze darinn unterſchieden bleibet / daß er per ſe nicht obligirt.

§. 13.

Thomaſii Definitio Conſilii wird refutirt.

Es hat daher der Herr Thomaſius in der 27. Obſerv. Tom. 6. Obſerv. Hallenſium ganz unrecht / wann er §. 4. den Rath definiret / daß er perſuadire / und wann er perſuadirt habe / obligire: eines theils / weilen die Perſuaſion keine Obligation machen kan / ſintemahlen man auch mit Schein-Gründen eine ungleiche Sache perſuadiren kan: andern theils / weilen die wenigſten Menſchen ein Conſilium zuvor erſt mit dem Verſtande ponderiren / ſondern ſelbigen gleich und ſtrictè nachgehen.

§. 14.

Natur und Kraft der väterlichen Conſiliorum bey den Emancipatis.

Es haben zwar dieſes die Conſilia paterna zum voraus / daß ich wegen der von der väterlichen Gewalt noch überbliebenen Dankbarkeit und Ehrerbietung allerdings ſchuldig bin / im Fall ein Vatter mir nichts übels und unvernünftiges räthet / deſſelben Rath anzunehmen / weilen ſothane Folge eben keine geringe Probe meiner ſchuldigen Dankbarkeit und Ehrerbiethung anzeiget. Allein auch dieſe Obligation ſtekt nicht in dem Conſilio, ſondern kommt durch den Legem darzu / welcher denen Kindern dankbar und ehrerbiethig zu ſeyn anbefiehlet.

§. 15.

Bey denen / ſo noch in väterlicher Gewalt ſeyn.

So lang ich aber gar noch in vätterlicher Gewalt lebe / bin ich ſchuldig / alles dasjenige / was ein Vatter mir nur Raths-weiſe heiſt / und doch Befehls-Weiſe hätte auferlegen können / als ein völliges Geboth anzuſehen / und denſelben nachzuleben; weilen ein Vater mir es ja aus-

ausdrücklich per modum eines Befehls/und unter Bedrohung/injungiren können / deswegen aber unterlassen zu haben billig geglaubet wird/ weilen die Reguln der Klugheit lehren / daß ein Vatter in seinen Geboten/ nach Befindung der Umstände / die gelindeste Art zu reden zu nehmen hat / daß also unter einem solchen Consilio paterno ein wahrhaftiger Befehl verborgen stekt.

§. 16.

Auf gleiche Art trägt oft die weltliche Obrigkeit ihre Befehle Raths-weise vor / entweder weil das Ansehen ihrer vornehmen Unterthanen dergleichen glimpflichen Vortrag erheischt / oder weil sie noch nicht Zeit zu seyn erachtet/ mit Bedrohungen loß zu brechen/sondern erst den freywilligen Gehorsam ihrer Bürger probiren will / nach Art eines klugen Præceptoris, welcher wohlgezogenen Schülern vieles ihrer Generosité anheim giebt / welches er übelgezogenen ausdrüklich anbefehlen müste. Rath der Obrigkeit obligirt als Lex.

§. 17.

Also pflegt man auch in weltlichen Gerichten an die Reos monitoria ergehen zu lassen / worinn sie erinnert werden/ von einer Beleidigung ꝛc. abzustehen ; deren Uberschreitung zwar an sich keine Straffe verursachet / sondern nur weitere Verordnung nach sich zieht / indessen aber eine Obligation zu pariren mit sich führen / ob sie gleich mit keiner Straffe versehen : sintemahlen die Unterthanen den Gehorsam ohne Straf-Bedrohung schuldig seyn / als welches nur ein Mittel in Fall der Verweigerung / nicht aber ein Essentiale Obligationis ist ; deswegen muß man nicht gleich sagen / eine solche Erinnerung sey kein Gesetze / da sie nicht nur die Consequentias Legis zur Folge hat / sondern auch an sich interne obligirt / weilen sie sonst ohne Zwek seyn würde / welches wir doch nicht sagen mögen / weilen es eine Repetitio legis, und mithin eine Obligatio ist. Exempla an den Monitoriis.

§. 18.

Auf der andern Seite kan sich ein Rathgeber selbst vergehen/ wann er etwas in Gesetzen Verbottenes anräthet / weilen er auf solche Art mit Theil an dem Verbrechen nimmt / und zur causa morali wird. Vide Oleani diss. de Consilio in alterius injuriam non mutando. Fehler des Rathgebers.

§. 19.

So kan auch einer / der zum Rathgeber angenommen worden / dadurch sich vergehen / wenn er einen übel ausschlagenden Rath entweder boßhaftiger Weise / oder nur aus Unklugheit giebt / sintemahlen Gefahr eines Staats

Raths und Miniſtri. man einen ſolchen um klugen Raths- halber angenommen. Und mag ſich auch ein ſolcher Rathgeber und Miniſter damit nicht entſchuldigen/ daß ſein Souverain ſeinen Rath vorhero approbiret und nachgegangen/weilen eines groſſen Herrn ſein Fehler einem boßhaftigen Miniſter nicht kan zu ſtatten kommen: ſintemahlen ein Herr/ wann er den Betrug oder Unwiſſenheit gewuſt/ nicht nachgefolget oder ſolche Rathſchläge gebilliget haben würde.

§. 20.

Milderung der obigen Regel. Jedoch muß eines ſolchen Rathgebers Dumm- oder Boßheit/ und daß er ein malitieuſer Urheber ſolcher unglükſeeligen Rathſchläge/ welche öffentlich wider den Staat lauffen/ geweſen/ am Tage liegen. Denn falls er bona fide gerathen/ und ſein Conſilium nicht alſofort den erſten Anblik eine Unklugheit und Foibleſſe hat/ mag ihm der unglükſeelige Erfolg ſeines Raths nicht beygemeſſen werden/ eines Theils/ weil die Menſchen nicht alle Dinge zum voraus ſehen können/ und die Klugheit in Wahrſcheinlichkeiten und Conjecturen beſteht/ deren Gegentheil auch wahr ſeyn kan; andern Theils aber/ weilen ſolcher Geſtalt ein Miniſter mit ſeinem Rath heraus zu gehen/ und dem Staat zum beſten etwas auszudenken/ ſich ſcheuen würde/ wenn er auf den Fall eines widrigen Erfolgs keine Sicherheit zu genieſſen hätte.

§. 21.

Officia derer Conſulenten. Endlich kan auch ein ſolcher/ welcher Conſilia zu geben/ Profeſſion macht/ als da ſind Advocaten/ allerdings den Schaden zu erſetzen angehalten werden/ wenn er aus Unverſtand ein nachtheiliges Conſilium gegeben: angeſehen ein ſolcher Menſch/ der von einem Kunſterfahrnen einen Rath/ in ſelbige Kunſt gehörig/ verlanget/ die Kunſt mehrentheils nicht verſtehet/ und daher den Grund oder Ungrund eines ſolchen Raths ſo genau nicht zu examiniren vermag/ ſondern der Vorſchrift des Rathgebers oder Künſtlers/ welcher hierinnen allen Glauben vor ſich hat/ billig nachgehet. Mit dieſen und andern obbemeldten Unterſcheid nun muß der Lex. 2. ff. de Mandat. angeſehen und erkläret werden/ wann es heiſt: nemo ex Conſilio obligatur, etiamſi non expediat ei, cui dabatur, quia liberum eſt cuique apud ſe explorare, an expediat ſibi conſilium.

§. 22.

Andere Differenz eines Conſilii und Geſetzes. Endlich differirt auch ein Geſez und Conſilium noch darinnen/ daß ein Geſetze von einem Befehlshaber und Ober-Herren herkommen müſſe/ ein Rath aber von einem der mir gleich/ oderwohl gar mein Unterthan iſt/ gegeben werden kan. §. 23. Ein

§. 23.

Ein solcher **Befehl** aber muß promulgiret / oder denen / so darnach leben sollen / kund gethan werden. Nam ignoti nulla cupido neque formido. Wohinzu einiger massen kommt / daß die menschliche Natur überhaupt dergestalt beschaffen ist / daß der Verstand / so daher gar recht des Willens Auge genennet wird / vorhergehen / das ist / eine Sache erkennen und begreiffen muß / wenn der Wille etwas thun soll / in welchem Stük der Mensch von denen Thieren abgehet / welche mehrentheils ex instinctu, oder aus einem Triebe / agiren. Ein Gesetz muß promulgiret seyn.

§. 24.

Nun giebt es zwar auch Menschen / welche ohne Verstand in den Tag hinein leben / und sich gleichsam durch den bloßen Trieb moviren lassen; allein die Wissenschaft und Erkändtnüß dessen / was sie thun / bleibt doch bey solchen Actionibus nicht ausgeschlossen / ob sie wohl keinen distincten Concept oder raisonablen Begrif von ihrem Thun und Lassen haben. Und gesezt / man könne auch so gar dieses lezztere von ihnen sagen: so mag doch diese muthwillige Verläugnung der menschlichen Art zu handeln sie nicht ausser Schuld setzen / oder von dem Gesetze befreyen / welches sie hätten wissen können. Weilen alle Actiones humanæ eine Erkändtnüß præsupponiren.

§. 25.

Jedoch muß ein Gesetze so promulgiret seyn / daß die Unterthanen es *begreiffen* mögen / aus welchem Grunde die allzugrosse / und *durch keine vernünftige* Erklärung zu hebende Dunkelheit eines Gesetzes die Unterthanen des Ungehorsams entschuldiget / falls sie entweder angestanden / einem Gesetze zu folgen / oder in der Action selber des rechten Weges und der wahren Meynung des Gesezgebers verfehlet haben. Die Unterthanen müssen ein Gesetze verstehen können.

§. 26.

Bey so gestalten Sachen kommt es mir sehr wunderlich vor / daß in Teutschland ein Bürger und Bauer / welcher von seinem Handwerk und Ackerbau sich ernähret / und kaum seine Mutter-Sprache recht verstehet / nach denen Lateinischen Gesetzen der alten Römer leben / und in Gerichten sich richten lassen soll. Unbilligkeit / daß die Teutschen Lateinische Gesetze haben.

§. 27.

Will man es gleich damit entschuldigen / daß ein solcher zu seinen Verrichtungen / wann anders selbige vor dem Gerichte bestehen sollen / einen Objection wird beantwortet.

einen Advocaten und Rechts-Verſtändigen / deren wir ja genug haben / zu nehmen habe: So fällt doch die Unthunlichkeit dieſes Angebens nicht nur von ſelbſten in die Augen / ſondern es bleibt auch dabey noch allemahl die Objection übrig / daß die Römiſchen Geſetze mit ſo vielen von dem gemeinen Begrief der Menſchen abweichenden Fictionen und Grillen angefüllet / daß ein gemeiner Mann ſich nicht darein finden kan / ſondern lediglich der Diſcretion eines Advocaten ſich überlaſſen muß / deſſen Treue und Wiſſenſchaft er nicht allemahl verſichert iſt.

§. 28.

Arten der Promulgation ſind vielerley.

Auf wie viel Arten nun die Menſchen etwas zu wiſſen bekommen können / auf ſo viel Art kan auch ein Befehl promulgiret werden; weil es gleich viel iſt / auf was vor Art der Zwek der Geſetze erhalten wird. Sehe Eſpens diſſ. de Promulgatore Legum, Bruxell. 1712.

§. 29.

Wann nun in einem Lande durch die Fundamental-Geſetze kein beſonderer Modus promulgandi beliebet: ſo ſtehet es dem Regenten frey / welchen er erwehlen will. Vid. Dn. Menz. in Diſſ. de actionum humanarum Norma improprie lex dicta.

§. 20.

Species derſelben.

Die beſondern Arten der Promulgation zu erzehlen: ſo geſchicht es bey bürgerlichen Geſetzen mehrentheils in Schriften / wenn ein Geſetze angeſchlagen und ins Land publiciret wird. Oft läßt man etwas von der Canzel verkündigen / oder ſonſt ausruffen. Vielmahl geſchichts auch / daß man durch Zeichen ſeinen Willen kund thut / dergleichen man im Feld durch Trompeten und Paucken-Schall / Canonen-Schüſſe oder andere vergliechene und bekandte Zeichen zu thun pfleget. Dahin gehört auch / wann man durch vorgezogene Schlag-Bäume / oder andere Welt-übliche Zeichen einen Weg verlegt / und ſelbigen dadurch zu frequentiren verbiethet. Gleicherſtalt gehört auch die Promulgatio Juris Naturæ hieher / ſintemahlen ſelbiges nicht durch die Vernunft / als welche nur das medium cognoſcendi iſt / ſondern an der menſchlichen Natur zu leſen iſt / wie wir unten mit mehrern zeigen wollen.

§. 31.

Promulgatio tacita.

Endlich macht auch die ſtillſchweigende Approbation deſſen / welcher die Poteſtatem legislatoriam hat / eine Promulgation, weilen allerdings wahrſcheinlich iſt / daß er dasjenige wolle / was er öfters geſehen /

hm/ gelitten / und wenn es vor ihn gelanget/ nicht verworfen/ oder wohl gar gebilliget hat.

§. 32.

Auf dieſen Grunde beruhet nun in denen bürgerlichen Geſetzen das Recht und Verbindlichkeit der Gewohnheiten/ woraus ſich ihre Requiſita alſofort ergeben. Hat ſtatt bey Gewohnheiten.

§. 33.

Es muß nemlich eine Sache oft geſchehen ſeyn / andern Falls ein Stillſchweigen eines Ober-Herrn eher eine Connivenz oder Indulgenz, als ein Beyfall oder Beliebung / heiſſen mag / welche aus verſchiedenen Actibus viel ſicherer geſchloſſen werden kan. Es muß eine Sache öfter geſchehen ſeyn.

§. 34.

Vors andere müſſen ſolche Actus vor dem Angeſichte eines Ober-Herrns/und nicht im Winkel/geſchehen ſeyn/ weilen ich nicht ſagen kan/ daß einer eine ihm unwiſſende Sache billige oder gut heiſſe / worauf es doch bey der Gewohnheit lediglich ankommt. Es ſind drey ganz verſchiedene Dinge/ eine Sache gar nicht wiſſen/ zu einer Sache ſtillſchweigen / und zu derſelben ſeine ſtillſchweigende Bewilligung geben / welche daraus præſumirt wird / wann ein Ober-Herr etwas vielmahl geſehen / gelitten / und / wenns vor ihn gelangt / geſchehen laſſen. Der Ober-Herr muß es wiſſen.

§. 35.

Alldieweilen aber ein Ober-Herr nicht überall ſelbſt ſeyn / noch *alles verrichten kan* / ſondern durch ſeine Regierung / Apellations-Gerichte / *Hof*-Gerichte und dergleichen hohe Judicia, denen Unterthanen Recht ſprechen / und verſchaffen läſſet / und denenſelben die juriſtiſchen Dinge anheim giebt: ſo wird etwas / ſo von dieſen Ober-Richtern geſchiehet/und von ihnen durch öfteres Zulaſſen gebilliget wird / billig vor dem Angeſicht des Ober-Herrn geſchehen zu ſeyn geglaubet / und vor eine Gewohnheit gehalten / weilen angeführte Gerichte in dieſem Fall den Ober-Herrn repræſentiren / und etwas von der Poteſtate legislatoria participiren / welches man von niedrigen Gerichten / v. g. Amt-Leuten / Burgermeiſtern und dergleichen nicht ſagen kan. Ober muß in hohen Gerichten geſchehen.

§. 36.

Woraus ſo dann die natürliche Folgerung ſich ergiebt / daß bloſſe *actus extrajudicales*, welche niemahls vor niedern Gerichten diſceptiret / oder durch Urthel-Sprüche befeſtiget / vielweniger in hohen Judiciis, ſo den Landes-Herrn repræſentiren/ ventilirt worden ſeyn / keine Actus extrajudiciales machen keine Gewohnheiten.

ne Gewohnheit ausmachen können / es ſey denn ein ſtatus democraticus, wo die poteſtas legislatoria beym geſammten Volk beruhet / da es dann gleich viel iſt / ob ein Volk etwas zu verordnen expreſſe zuſammen kommt / oder durch den Gebrauch und viele Actus bewilliget / weilen doch lediglich hierinnen alles auf ihren Willen ankommt; welches der Ictus in L. 32. §. 1. ff. de LL. ſelbſt bekennet / wenn er ſpricht: Nihil intereſt, voluntatem populus ſuffragio declaret, an rebus ipſis & factis.

§. 37.

Römiſche Definition der Gewohnheit.

Und aus dieſem Grunde wird die Gewohnheit im Jure Romano recht definiret / daß ſie in moribus diuturnis conſenſu utentium comprobatis beſtehe / weilen man zu Rom anfänglich hierinn ein ſtatum democraticum hatte / da das geſammte Volk an der poteſtate legislatoria mit Theil nahm / von welchen Zeiten dieſe Definition ſich herſchreibt.

§. 38.

Folgerungen derſelben.

Woraus ſo dann die andern Concluſiones, ſo im Jure Romano vorkommen / daß nemlich eine Gewohnheit actibus extrajudicialibus introduciret werden könne / und zugleich einen ältern legem contrariam aufhebe / ſich von ſelbſten ergeben / weilen ſolcher uſus utentium mehrentheils in actibus extrajudicialibus beſtunde / und es auf das Volk ankam / ob es ein Geſetze ſo oder anders abſchaffen wolte.

§. 39.

Actus extrajudiciales ſind ein Ungehorſam / wann ſie den Geſetz zuwider ſeyn.

Da hingegen in Statu Monarchico oder mere Ariſtocratico alles bloß auf die Approbation des Ober-Herrns ankommt / und ſolcher geſtalt die Extrajudicial-Actus eines Volks keinen legem machen können / vielweniger ein Geſetz aufheben mögen / ſondern es ſind und bleiben dieſes leztere vielmehr Übertrettungen des Willens des Ober-Herrns / wann es auch hundertmahl in unverrukter Ordnung geſchehen wäre.

§. 40.

Untergerichte können keine Conſuetudines Legi Contrarias einführen.

Ja ich halte dafür / daß nach der Einrichtung / die wir in unſern Teutſchen Fürſtenthümern haben / nicht einmahl dasjenige / was in judiciis inferioribus, und durch die Sprüche der Schöpfen-Stühle und Facultæten zu einer Gewohnheit worden / ein vorhergehendes Geſetze aufheben können / weilen ein Landes-Herr ſolchen Gerichten und Collegiis weiter nichts als das Recht / die Geſetze zu interpretiren / und ad caſus zu appliciren / nicht aber die Gewalt ſelbige zu beſſern und zu

ändern

ändern eingeräumet hat / ſondern die poteſtatem legislatoriam vor ſich und ſeine höhern Judicia behält. Ein anders iſt es / wann ſolche Urthel-Sprüche und actus judiciorum inferiorum an denen oberſten Gerichten oder Landes Regierungen / ꝛc. gebilliget und beſtättiget werden / ſintemahlen dieſe den Principem immediatè repræſentiren / und das Recht / ein Geſetz zu beſſern und zu ändern / nomine Principis beſitzen und üben.

§. 41.

So raiſonable nun dieſe Lehre von der Gewohnheit iſt / ſo ſehr wird doch in unſern Judiciis privatis, und noch mehr von denen Juriſten in ihren Schriften darwider geſündiget / welche bey unſerm ſtatu monarchico die Actus extrajudiciales eine Gewohnheit induciren zu können lehren / und ſelbige wohl gar wider alle Menſchen Vernunft vor ſo kräftig ausgeben / daß ſie ein vorhergehendes ausdrükliches Geſetze ändern könne.

§. 42.

Zwiſchen dem Kayſer und den Teutſchen Ständen geht ſolche Lehre wohl an / weilen ohne die Stände kein Geſetze gegeben werden kan. Denn das muß allerdings ein Geſetze ſeyn / und ein anderes vorhergehendes aufheben / was die Stände in Angeſicht derer Kayſer und des Reichs thun / und dieſe ſehen und zulaſſen / ſintemahlen hier aller derer-jenigen Willen vorhanden iſt / deren Conſens ad expreſſam legem erfordert wird.

Bey der Reichs-Obſervanz geht es an / daß Actus extrajuciales ein Gewohnheit machen.

§. 43.

Aus dieſem Grunde nun laſſen ſich die Obſervantien und Herkommen / ſo v. g. nach der Zeit der güldenen Bulle zuwider begangen und eingeführet worden / gar wohl defendiren / wie Brunnemann in Diſſ. de mutatione A. B. und ich in meiner Reichs-Hiſtorie unter Carl den IV. mit mehrern gezeiget.

Exempla hiervon.

§. 44.

Aus dieſem Diſcurs von der Conſuetudine erſiehet man nun ganz deutlich / daß keine Conſuetudo Juris in ſtatu civili kan concipirt werden / wenn wir nicht einen Ober-Herren ſupponiren / ſintemahlen eine jedwede Obligatio von einem Superiore oder Imperante herkommt. Wann dann nun dergleichen unter denen Völkern nicht zu finden / angeſehen ſelbige einander hierinnen alle gleich ſeyn: ſo folgert Herr Thomaſius in ſeiner Diſſ. de Jure conſuetudinis, daß es unter den Völkern

Ob unter den Völkern verbindliche Gewohnheiten ſeyn.

keine verbindliche Gewohnheiten gebe. Allein wir wollen in folgenden Capitel zeigen / daß hierinnen zwiſchen dem ſtatu civili und naturali / in welchem leztern die Völker leben / dennoch ein groſſer Unterſcheid zu halten ſey / und die pacta tacita oder ſtillſchweigende Bewilligung allerdings denen Gewohnheiten der Völker eine Verbindlichkeit geben können.

§. 45.

Ein promulgirt Geſetze obligirt auch die Nachkommen.

Wenn nun ſolcher geſtalt ein Geſetze promulgiret iſt / ſo obligiret es alle diejenigen Unterthanen / welchen es zu wiſſen gethan worden / oder die es ſelbſt erfahren können. Daher auch die Nachkommen derjenigen / welchen ein Geſetz zu erſt promulgiret worden / allerdings daran gehalten ſeyn / weilen ein ſolches Geſetze ja öffentlich einmahl vor allemahl da lieget / und ſie darnach hätten fragen können.

§. 46.

Welches auch in Legibus traditis ſtatt findet.

Und falls auch ein ſolch Geſetze nicht aufgeſchrieben würde / wie wir denn von alten Zeiten her viel dergleichen Geſetze haben / welche anfänglich ausdrükliche Geſetze geweſen / nunmehro aber zur Gewohnheit worden: So iſt doch ein jeder wieder verbunden / derer Geſetze und Gewohnheiten ſich zu erkundigen / ſo daß ihm ſeine Unwiſſenheit nicht entſchuldigen kan.

§. 47.

Unwiſſenheit der Promulgation / wenn ſie entſchuldigt.

Jedoch können ſich auf andere Art Fälle ereignen / daß eine ſolche Unwiſſenheit der Promulgation zur Entſchuldigung dienen kan / als da iſt / wann die Promulgation vor wenig Stunden oder Zeit geſchehen / und ich zu ſelbiger Zeit nicht gegenwärtig geweſen / bey meiner Ankunft aber aus Unwiſſenheit mich alſofort daran verſündige. Alſo / wann zum Exemple ans ſchwarze Bret geſchlagen würde / es ſoll kein Studenten-Diener einen Degen tragen / welches doch bißher vergönnt geweſen / und es käme ein Studenten-Diener / ſo bißher und zur Zeit der Promulgation weggeweſen / von ſeiner Reiſe zurük / ſo könte man ihn nicht ſtraffen / wenn er gleich ſelbigen Tag den Degen ohnwiſſend trüge / weilen die Zeit noch nicht hinlanget / daß er dergleichen erfahren / oder von ſelbſten darnach zu fragen darauf fallen können.

§. 48.

Ob es einen Reiſenden entſchuldiget.

Aus gleichem Grunde halte ich dafür / daß ein Reiſender / der eine kurze Zeit in einem Territorio ſich aufhält / nicht nach dem Rigeur der Landes-Geſetze zu ſtraffen ſey / wenn er wider ſelbige ſich verſündiget / und

und nicht gewuſt / daß ſo eine harte Straffe darauf geſetzt geweſen? Denn ob es wohl an dem / daß delinquiren überhaupt verbotten: ſo mag ihm doch ſolche Unwiſſenheit einer härtern Straffe nicht zugerechnet werden / weil es ſich nicht ſchikt / daß man nach der Straffe eines Delicti, ſo man vorhat / fraget / falls er nur ein Civis momentaneus iſt. Alſo wenn v. g. ein Paſſagier auf der Leipziger-Meſſe / welcher aus einem ſolchem Orte her wäre / wo man ein Delictum nicht mit dem Schwerdt / ſondern mit Geld ſtraft / dergleichen Delictum begienge / und / daß er nicht gewuſt / daß in Sachſen die Todes-Straffe darauf ſtehe / erhärten könte / ſo hielte ich aus ſolchem Fundamento dafür / daß ihm die pœna ordinaria zu erlaſſen wäre / es ſey dann ein Crimen, deſſen Straffe das Jus divinum poſitivum univerſale determiniret hat: wovon wir einen Caſum beym Philippi in uſu practico nachſehen können.

§. 49.

Es gehöret aber auch / wie es aus der Definition erhellet / ein Ober-Herr zu einem Geſetze / welchem man lateiniſch mehrentheils per Imperantem, oft auch per Superiorem, zu geben pflegt; bey welchem leztern man ſich jedoch zu hüten hat / daß man nicht die Superioritatem ordinis, dignitatis, & imperii vermiſchet. Jene iſt / wenn man der Ordnung nach einem vorgeht / ohne daß man höhern Standes iſt; dieſe aber / die Superioritas dignitatis, beſtehet in dem Unterſcheid des Standes und der Würde; Die Superioritas Imperii aber iſt / wann einer dem andern zu befehlen und zu gebieten hat. Zu einem Geſetze gehört ein Ober-Herr

§. 50.

Es ſcheinet zwar dieſe Diſtinction nicht werth zu ſeyn / daß man ſie groß hier anmerkt / eines Theils / weil ſie ſchon der Herr Thomaſius in ſeinen Inſtitut. Jurispr. divinæ hat; andern Theils aber / weilen es eine vor ſich in die Augen fallende Sache iſt / und die Exemples davon im gemeinen Leben alle Tage vorkommen: wie wir in der Schule ſehen / allwo ein Bürgers Sohn über einen Grafen ſitzen und prior ordine, aber nicht ſuperior dignitate & imperio ſeyn kan; allein ich muß ſie deswegen hier anführen / weilen auf dem Ryßwickiſchen Frieden ſo gar gekrönte Häupter mit dieſer Diſtinction ſich beholfen / wie Herr Ludewig in tr. de auſpicio regio p. 59 anmerket / welche üble Application dieſer Diſtinction Bœcler in einer beſondern Diſſ. de S. Romano Imperio widerlegt hat. Beweiß der Diſtinction inter Superioritatem Imperii dignitatis & ordinis.

§. 51.

Warum ein Ober-Herr zu einem Geſetze erfordert wird.

Daß ein ſolcher Ober-Herr zu einem Geſetze erfordert wird / erhellet eines Theils daraus / weil ſonſt niemand ſeyn würde / der ein ſolches Geſetze maintenirte / und der Verbindlichkeit eine Kraft gäbe / in welchem Fall ein Geſetz ſeine Wükung verliehret. Jedoch braucht ſolche Maintenirung derer Geſetze nicht eben durch äuſſerliche Zwangs-Mittel zu geſchehen / noch bey jedem Geſetze eine beſondere Drohung und Straffe geordnet zu ſeyn: ſondern es iſt genug / wenn die Unterthanen des Ober-Herrn Gewalt und Macht wiſſen / und befürchten müſſen / welches man obligationem internam nennen kan / wovon wir hernachmahls gründlich handlen wollen.

§. 52.

Ober-Herr iſt nicht allemahl Autor legis.

So iſt auch eben dieſes keine Folge / daß / weilen ein Ober-Herr zu einem Geſetze erfordert wird / das Geſetze eben von ihm inventiret ſeyn / oder urſprünglich von ihm herrühren müſſe / wie man das Exemple an denen fremden legibus receptis und verſchiedenen Stadt-Statutis, wie auch mehrentheils denen Innungs-Articuln wahrnimmt / worzu ein Landes-Fürſt zwar die Obligation hergiebet / da hingegen die Materialia ſich ganz anders woher ſchreiben. Endlich iſt allhier zu

Leges, ſo per pactum gemacht werden.

bemerken / daß im Fall die parentes an der poteſtate legislatoria mit Theil nehmen / oder umgekehrt / die legislatores eben diejenige ſeyn / die pariren ſollen / ſothane leges mehrentheils per pactum conſtituiret werden / wovon wir das Exemple an dem Römiſchen Reiche ſehen / deſſen Fundamental-Geſetze alle Pacts-weiſe / wie verſchiedene Reichs-Abſchiede reden / gemachet werden. Wohin ich auch das Jus Gentium voluntarium rechnen muß / welches die Gentes Pacts-weiſe durch ſtillſchweigendes Zulaſſen unter ſich einführen / und dergeſtalt zwar Autores hujus legis ſeynd / die Obligation deſſelbigen aber aus dem Geſetze der Vernunft de pactis ſervandis entborgen müſſen.

§. 53.

Wordurch einer eine Ober-Herrſchaft erlange.

Eine ſolche Oberherrſchaft kan man nun auf vielerley Art erlangen. Bey GOtt iſt der Grund und die Urſach der Univerſal-Herrſchaft über das ganze menſchliche Geſchlecht / daß alles von Ihm urſprünglich ſich herſchreibt / und Er / vermöge ſeiner Göttlichen Allmacht damit ſeines Gefallens ſchalten und walten kan / ohne daß ihn jemand daran zu hindern vermag. Dieſe vollkommene Dependenz aller Menſchen producirt bey ihnen eine Verpflichtung / denen göttlichen

Geboten

Gebotten zu gehorſamen / weilen wir ja nur / ſo lange es ihm gefällt / leben / mithin auch unſer Leben nach ſeinem Gefallen einrichten müſſen / wenn wir den allgewaltigen HErrn nicht beleidigen wollen.

§. 54.

Bey einem Vater iſt die Ratio ſeiner Ober-Herrſchaft über die Kinder die Obligation, welche ihm das Geſetz der Vernunft auferlegt / Kraft welcher er ſeine Kinder zu erziehen und zu ernähren gehalten iſt. Soll nun ſolches von ſtatten gehen / und der Zweck erreichet werden / ſo müſſen die Kinder hinwiederum ſchuldig ſeyn / den Vatter in billigen Dingen zu gehorſamen / andern Falls der Vatter ſonſt von dem Thun und Laſſen der Kinder nicht Rechenſchaft geben kan. Es reden dahero diejenigen / welche die vätterliche Gewalt und Herrſchaft aus der väterlichen Natur herſchreiben / nicht accurat, angeſehen die Natura parentis nur / ſo zu reden / die Promulgations-Tafel iſt / woran wir / vermittelſt der Vernunft / des Vatters Obligation gegen die Kinder / und dieſer hinwiederum gegen den Vatter leſen können; ſondern es ſchreibt ſich ſolche Herrſchaft aus der Vernunft her / und iſt gleichſam eine poteſtas delegata, oder anvertraute Herrſchaft / wovon man GOtt Rechenſchaft zu geben hat. Grund der natürlichen Oberherrſchaft.

§. 55.

Ferner wird zu einem Geſetze auch einer erfordert / dem es gegeben und vorgeſchrieben werden ſoll / über welchem der Gebieter nothwendig das Recht der Herrſchaft haben muß / wann er ihm anders gehorchen ſoll. Ich ſage mit Fleiß das Recht der Herrſchaft / damit man nicht meyne / die bloſſe Macht und Gewalt / einem zu zwingen / ſeye genug / daß man eines Befehlen pariren müſſe. Zu einem Geſetze gehört ein Unterthan.

§. 56.

Eine andere Frage iſt / was denn vor Subjecta unter denen Creaturen ſich finden / welche Geſetz-fähig ſeyn / oder denen man Geſetze vorſchreiben könne / welches nicht eher beantwortet werden kan / als biß man um die Requiſita und unumgänglichen Qualitæten eines Unterthanen richtig worden iſt. Dieſelben ſind / daß derſelbe einen Verſtand und freyen Willen haben müſſe. Jenem / damit er wiſſen und verſtehen könne / was er thun ſolle / cum ignoti nulla formido ſit; dieſem aber / damit das Geſetze nicht ohne Zweck ſey. Denn wann der Wille nicht frey / ſo wäre eine Thorheit / etwas zu befehlen / welches ich ohne das thun müſte / und noch abgeſchmakter / etwas befehlen / welches ich gar nicht thun könnte. Requiſita eines Unterthanen.

§. 57. Wird

§. 57.

Objection. Wider die Nothwendigkeit des Verſtandes bey einem / der pariren ſoll / wollen zwar einige einwenden / daß derſelbe nur bey menſchlichen Geſetzen / welche nicht anders als durch eine Promulgation und Kundthuung zu des gehorchenden Wiſſenſchaft gebracht werden können / nicht aber bey denen Göttlichen erfordert werde ; ſintemahlen GOtt nach ſeiner Allmacht ſtatt deſſen einen Trieb in die Natur pregen / und denen / ſo gehorchen ſollen / anerſchaffen können / welcher ſie dasjenige zu verrichten ſtimulire / ſo derſelbe von ihnen verlange.

§. 58.

Wird beantwortet. Alſo ſey ein Geſetz der Natur / daß man durch Eſſen und Trinken den Leib erhalten / und durch den Beyſchlaff das menſchliche Geſchlecht fortpflanzen ſolle / welches man aus Trieb der Natur verrichte / wann man gleich keine Vernunft habe / wie wir ſolches an raſenden und ſinnloſen Menſchen ſehen. Allein hierauf iſt gar leicht zu antworten / daß ſolche Actiones, wann ſie nicht von der Vernunft dirigirt / ſondern von Sinnloſen verrichtet werden / mehr phyſicaliſche als moraliſche Bewegungen ſeyn / eines Theils / weilen die Freyheit / ob ſie es thun und laſſen wollen / nicht von ihnen dependiret / ſondern nach denen Trieben und Impetu der Natur / das iſt / Zwangs-weiſe / verrichtet werden / angeſehen ſie nicht wiſſen / was ſie thun oder laſſen wollen; andern Theils / weilen man in Ermangelung der Vernunft den Gebieter nicht kennet / mithin / was man thut / nicht aus Gehorſam oder Abſicht auf den Befehl / ſondern entweder motu quodam mechanico, oder impetu duce verrichtet / welches keine ratio moralis heiſſen kan. Vide infra.

§. 59.

Thiere haben kein Recht der Natur. Aus dieſem Grunde ſieht man nun / daß die Thiere kein vernünftiges Recht haben / weil ſie von keinem Geſetz-Geber wiſſen / mithin nach deſſen Willen ſich nicht richten können. Und ob man gleich bey ihnen einen Trieb ad paſtum & venerem antrift / auch eine Neigung zu ihren Jungen ſieht / ſo ſind doch ſolches keine moraliſchen Actiones, ſondern mechaniſche oder bloß phyſicaliſche Verrichtungen / wie eſſen / trinken / ſchlaffen und Wachen ſeyn / ſo jedoch einer Direction der Vernunft / wo ſolche vorhanden / allerdings unterworffen ſind. Adr. Beiers diſſ. an & quatenus Jus naturæ cadat in bruta. Jen. 1664.

§. 60.

In was Verſtand Gleichwie man aber auch den ordentlichen Lauf der Natur legem naturæ nennt / auf welchen Schlag man ſterben legem naturæ exſolvere, oder

ꝛc, oder der Natur die Schuld bezahlen / ausſpricht : welche Bedeutung aber nicht moraliſch / ſondern nur phyſicaliſch iſt : alſo kan man den Thieren in dieſem Verſtand einem Legem naturæ wohl einräumen. Die Phyſici und Medici gebrauchen ſich dieſes Worts durchgehends / wenn ſie de ordine naturali reden / in welchem Verſtande Lex naturæ iſt / daß die Sonn in 24. Stunden um den Erdboden herum laufft. Am allermeinſten aber gebrauchen ſie ſich der Expreſſion, wenn ſie von Wunderwerken reden / welche ſie Diſpenſationem oder ſuſpenſionem legis naturalis nennen / unter welchem Titel ein berühmter Engelländer / Connor, einen ganzen Tractat geſchrieben.

ſtand ihnen ein Jus Nat. beyzulegen.

§. 61.

In gleicher Bedeutung haben es nun auch die alten Stoici genommen / wenn ſie denen Thieren ein Jus Naturæ zugeſchrieben / und daß ſolches der Menſch mit denen Thieren in Beyſchlaf / in der Liebe gegen die Jungen / und dergleichen gemein habe / vorgegeben. Denn obwohlen der Beyſchlaf / Neigung gegen die Kinder / ꝛc. und andere dergleichen Handlungen bey dem Menſchen von der Vernunft dirigiret werden können : So haben ſie doch auch vieles Phyſicaliſches in ſich / oder ſind / beſſer zu reden / an ſich bloſſe Actus phyſici und natürliche Triebe / welche auch ohne die Vernunfft verrichtet werden können / wie wir bereits dergleichen an denen Furioſis bemerket.

§. 62.

Hierwieder wenden nun wieder andere ein / daß die Thiere allerdings einige Vernunft oder Verſtand hätten / zum wenigſten ſo viel beſäſen / daß ſie nach ſolchem ihre Actiones dirigiren könnten / mithin allerdings Geſetz-fähig wären. Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß ein Menſch einen Hund oder andere Thier / durch Diſciplin und Kunſt / ziehen kan / daß er auf einen Wink parirt / und ſeine Befehle verrichtet / mithin ein Thier allerdings (legis humanæ capax) der menſchlichen Befehl und Geſetze in ſo weit fähig iſt : So beſitzen ſie doch nicht ſo viel Wiſſenſchaft oder Verſtand / daß ſie die Befehle des natürlichen Geſetz-Gebers erkennen / und nach ſeinen Willen ſolten agiren können / ſondern ſie handeln nach ihrem Triebe auf eine Phyſicaliſche Art ; welche Nahmen ich der Sache deswegen beylege / weil das Geſetze allhier ermangelt / ohne welche kein Actus moraliſch genennet werden kan.

Ob die Thiere ſo viel Verſtand haben / als zu einem Geſetze gehört.

§. 63.

Thiere haben Sinnen.

Am allerbeſten könte man zwar dieſe Objection von Thieren und deren Vernunft loß werden / wenn man mit dem Herrn Thomaſio es halten wolte / welcher in ſeiner Vernunft-Lehre denen Thieren gar keine Sinnen eingeſtehen will / und ſolches damit beweiſt / daß man nichts höre oder ſehe / woran man nicht denke / welches Proprium hominis, wie es Carteſius nennet / man denen Thieren nicht einräumen könne / ſintemahlen die Gedanken eine innerliche Rede wären / welche ohne die äuſſerliche nicht concipiret werden könne. Allein gleichwie dieſes Raiſonnement durch das Exemple der tauben und ſtummen Menſchen / welche ohne die äuſſerliche Rede öfters die künſtlichſten und vernünftigſten Actiones verrichten / ſich ſelbſten widerlegt / aus welchem Exemple fernerhin der Schluß erwächſet / daß man ohne Worte / und durch bloſe Ideen denken könne / wodurch die Beſchreibung von Gedanken des Herrn Thomaſii, welche ab eo, quod fit ut plurimum, nur genommen iſt / über den Hauffen fällt: Alſo ſehe ich nicht / wie man denen Thieren die Gedanken per ideas, und folglich die äuſſerlichen Sinnen abſprechen könne.

§. 64.

Was man ſonſt aus der Heil. Schrift zu Behauptung des Juris Naturæ brutorum fürbringt / und von dem Geſetze / daß die Thiere in crimine Sodomiæ mit verbrandt werden müſſen / vor Beweiſe herhohlet / davon hat Pufendorf in J. N. & G. lib. I. c. 3. §. 2. 3. gehandelt / wohin ich remittire / weil es überhaupt ein Stük von ſchlechten Gewicht iſt.

§. 65.

Es bleibt demnach dabey / daß bey einem Unterthan eine Vernunft erfordert werde / nicht als wann der Verſtand ein Geſetz litte / ſondern weilen derſelbige ein unumgängliches Mittel ein Geſetze zu erkennen iſt / deſſen wir jedoch beraubet werden können / davon die erſte Gattung die Raſerey oder Furor iſt.

§. 66.

Furor, oder Raſerey.

Dieſer beſtehet darinnen / daß ein Menſch gewaltſamer Weiſe mit ſchlagen / ſchmeiſſen und dergleichen agirt / ſo daß es gefährlich iſt / mit ihm umzugehen / weswegen man ſolche Leute / Unglük zu verhüten / auch mehrentheils an Ketten zu legen pflegt. Gleichwie aber ſolche Raſerey ihre Interſtitia hat / zu welcher Zeit dergleichen Leute bey voller Vernunft ſeyn: alſo kan man ihnen auch dasjenige gar wohl zurechnen / was

was sie bey solchen Interstitiis gethan / wiewohl man vor die raptus extraordinarios eben nicht gut seyn kan. Horn. disp. de Pœnis furiosorum. Witteb.

§. 67.

Diesem Furori ist die Wahnsinnigkeit oder insania mentis nahe an die Seite zu setzen / welche sich darinnen distinguirt / daß solche Leute zwar närrisch und im Verstande verrükt seyn / jedoch aber friedlich mit sich handthieren lassen. Alldieweilen aber dieselbe verschiedene Gradus hat / so daß öfters solche wahnsinnige Leute von Dingen sehr vernünftig urtheilen / auch wohl gar gelehrte negotia expediren: So hat man bey der Imputation und Beurtheilung ihrer Thaten genau auf sothane Gradus und Umstände zu sehen / nach deren Befindung man ihnen eben nicht alles zu gute gehen zu lassen hat. Denn weilen man gleichwohl mit solchen Leuten in menschlicher Gesellschaft leben / und sie so lange sie freundlich sich gebärden / daraus zu verstossen nicht Ursach hat: So müssen sie sich auch schiedlich und der Socialitæt gemäß erweisen / widrigen Falls man sie durch Coercition gar wohl dazu anhalten kan. Wahnsinnigkeit.

§. 68.

Sie sind also allerdings der Gesetze in so weit fähig / daß sie zwar Unterthanen seyn können / aber nicht wohl regieren mögen. Denn zu einem Unterthanen mag einer leicht gebraucht werden können / zu einem *Regenten aber gehört* schon mehr Verstand / weilen einen solchen ein *ganzer Staat zu* gouverniren anvertrauet wird. Es hat dahero ein *Volk auch so gar in* Successions- und Patrimonial-Reichen die Herrschaft *eines* wahnsinnigen zu decliniren allerdings Fug und Ursache / weilen die Natur ihn selber dazu ungeschikt gemacht / welche physica impossibilitas so wohl ihn / als die Unterthanen / aller Obligation entbindet. Dergestalt ist gar weißlich in der güldenen Bulle Caroli IV. Tit. 25. versehen / daß keiner / der ein Narr / oder seiner Sinnen beraubet ist / ein Churfürstenthum soll regieren können. Stryck in diss. de dementia & Melancholia. Sind zu Ober-Herren nicht geschikt.

§. 69.

Eben dergleichen läst sich auch von der Simplicitate mentis oder der Einfalt sagen / welche öfters bey Menschen so groß ist / daß sie denjenigen Leuten / so verrükt im Kopfe seyn / in vielen Stüken gleich kommen / und die allergeringsten Dinge zu fassen nicht capables seyn. Diese Leute mögten zu Unterthanen endlich noch gut genug seyn / wenn Einfalt oder Blödigkeit des Verstandes.

man ihnen nur die Subtilitæten/und was etwas hoch iſt/will zu gute gehen laſſen; zu Regenten aber ſind ſie ſo wenig geſchikt / als jene. Dahero man ſelbigen / wann ſie zur Regierung gelangen ſollen / allerdings ein Miniſterium zuordnen / und durch ſelbiges die Negotia ohne und wieder ihren Befehl tractiren laſſen kan / dergeſtalt daß ſie nur das äuſſerliche Schema repræſentiren / und die Befehle in ihren Nahmen expediret werden.

§. 70.

Ja wenn die Einfalt eines Regenten / der anfänglich noch zimlich leidlich geweſen / gar zu groß werden will / ſo daß allerhand übele Folgerungen zu beſorgen / können deſſen Anverwandten und Succeſſores ſelbigen wohl gar in leidliche Verwahrung bringen / und der Erbfolge bey deſſen Leben ſich unterziehen / dergleichen Exemple wir in der Würtenbergiſchen Hiſtorie haben. Denn als Graf Heinrich / Herzog Eberhards mit dem Barte Bruder darüber / daß ihn Herzog Carl zu Burgund auf den Berg gegen Mümpelgard über / den Commendanten zur Ubergabe zu zwingen / zu enthaupten drohete / blödes Verſtandes wurde / und ſolche Blödigkeit von Tage zu Tage ſich mehrete / lieſſe man ihn endlich nach Aurach in leidliche Verwahrung bringen / und ſeinen Sohn Ulrichen zur Erbfolge im Herzogthum / mit Genehmhaltung des Kayſers / gelangen / welcher auch geraume Zeit bey des Vatters Leb-Zeiten regieret / wie Cruſius in Annalibus Suev. L. 10. P. 3. c. 8. berichtet. Die Urſache ſothanen Verfahrens ſteckt in der Lehre de pactis, und in der Natura & fine rerumpublicarum, wovon wir hinten ein mehrers gedenken wollen.

§. 71.

Unwiſſenheit oder ignorantia invincibilis.

Das andere / ſo den Verſtand der Geſetze unfähig macht / iſt die Unwiſſenheit / im Fall ſie unvermeidlich iſt / welches auf gar verſchiedene Art geſchehen kan. Oft iſt eine Sache per naturam rei ohnmöglich zu wiſſen / dergleichen die der Natur verborgene Dinge ſeyn. Alſo wäre ſehr unverſtändig / wenn man von einem Philoſopho die Allwiſſenheit / oder von einem Theologo prætendiren wollte / daß er die Geheimnüſſe des Glaubens mit der Vernunft ſolte ermeſſen können / ſo unvernünftig als es wäre / wann jemand von mir fordern wolte / daß ich den Augenblik / da ich dieſes ſchreibe / ſolte wiſſen können / was zu Conſtantinopel auf dem Markte paſſire.

Per naturam humanam.

§. 72.

Per Prudentiam & leges.

Eine andere Art der unvermeidlichen Unwiſſenheit iſt / da ich eine Sache zu wiſſen wohl möglich machen kan / es verbieten mir aber ſolches theils die Geſetze / theils die Regeln der Klugheit. §. 73.

§. 73.

Ein groſſer Herr will nicht haben / daß man dasjenige / was in seinem geheimen Cabinet berathſchlaget und geſchloſſen wird / erfahren ſolle / weswegen man die Räthe und Secretarios auf die Verſchwiegenheit verpflichtet. Wenn man nun einem Geſandten oder Agenten imputiren wolte / daß er eine ſolche Sache hätte wohl wiſſen können / weil er mit groſſen Miniſtern alle Tage umgienge: So kan ſich derſelbige allerdings damit entſchuldigen / daß er alle Behutſamkeit und ehrliche Mittel / es zu erfahren / angewendet / einen Miniſter aber darum zu befragen oder zu beſtechen / habe die Billigkeit nicht zugelaſſen. Das erſte Exempel davon.

§. 74.

Auf gleiche Weiſe iſt denen Schöpfen-Stühlen und Facultæten verbotten / daß ſie die Urtheil / bevor ſie in denen Gerichten / wo ſie hingehören / publiciret worden / niemanden communiciren / beſonders wenn es peinliche Urtheil ſeyn / da zu beſorgen ſteht / daß ein Inquiſit, welcher etwann ein ſicher Geleit erhalten / vor der Zeit ausziehen mögte / wann er den ſchlimmen Innhalt des Urtheils vor der Publication erfahren ſolte. Wenn man nun von einem Advocaten fordern wollte / daß er den Innhalt eines Urtheils von dem Rechts-Collegio wohl hätte erfahren können: ſo muß demſelben zu ſtatten kommen / daß die Geſetze / darnach zu fragen / verbiethen. Das andere Exempel.

§. 75.

Noch ein ander Exemple zu geben: ſo laſſen die Regeln der Jäger-*Kunſt nicht* zu / daß einer zu nahe auf ein Wildprät / daß er ſchieſſen will / gehe / weilen es ihm ſonſt ausreiſt. Wann nun ein Jäger bey *früher Dämmerung* etwas hinter einem Buſch erblickte / ſo er vor einen *Haaſen hielte* / und ſelbiges ex juſta diſtantia ſchöſſe / nachmahls aber *befände* / *daß* es des Edelmanns liebwerther Hund ſey / ſo konte dem *Jäger ſolches* nicht imputiret werden / weilen die Jäger-Klugheit *nicht zuläßt* / *die* Sache zuvor zu nahe zu unterſuchen. Siehe Schröters *diſſ. de ingnorantia*, Jena. Das Dritte.

§. 76.

Aus der Unwiſſenheit und Unbedachtſamkeit entſpringet der Irr-thum / *welcher dahero* gleich der Unwiſſenheit ſelber vel vincibilis, vel invincibilis, *wie auch* vel efficax, vel concomitans iſt / wovon man die Erklärung *in allen* Compendiis antrift. Siehe Strauchii, Sturmii, und *Weiſii diſſ. de errore*. Ich will mich dahero dabey nicht aufhal- Irrthum.

ten / ſondern ſtatt deſſen die Lehre vom Gewiſſen / welche die Naturaliſten bey dieſer Gelegenheit mehrentheils mitzunehmen pflegen / allhier mit einrüken.

§. 77.

Beſchreibung eines Gewiſſens.

Demnach iſt ein Gewiſſen ein vernünftiger Schluß / vermöge welchen man ſein Thun und Laſſen nach dem Geſetze examiniret / und die daher zu gewartende Straffe oder Belohnung ſich vorſtellt / welches ſo dann eine Freude oder Angſt verurſachet. Dieſe Beſchreibung zu legitimiren / wollen wir ſie von Stük zu Stük durchgehen.

§. 78.

Beweiß des Generis der Definition.

Daß wir geſezt / das Gewiſſen ſey ein Vernunft-Schluß / ſolches läſt ſich alſofort daher erweiſen / wenn man ein ganz Gewiſſen zuſammen nimmt / oder deutlicher zu reden / den modum procedendi bey einem Gewiſſens-Fall unterſuchet / und wie es damit zugehe anſieht / welches aus dem nachfolgenden erſcheinen wird. Hier machen wir nur das Conſectarium, daß das Gewiſſen nicht etwann ein Wurm / oder ein beiſſendes Ding / oder ein je ne ſai quoi ſey / welches des Menſchen Herz verunruhige / wie ſich etwann das gemeine Volk einbildet.

§. 79.

Gewiſſen hat 3. Propoſitiones.

Gleichwie nun zu einem Syllogismo allemahl 3. Propoſitiones, der Major, Minor und Concluſio gehören / alſo iſt bey einem Gewiſſen ſtatt des Majoris allezeit ein Geſetze / welches eine Sache worüber man ſich ein Gewiſſen machen ſoll / gebiethen oder verbiethen muß. Es beweiſet ſolches die Concluſion eines ſolchen Gewiſſens oder Syllogiſmi, welche allemahl was Gutes oder Böſes / das iſt / Straffe oder Belohnung ominirt / ſo ein Geſetze præſupponirt. Alſo wenn einem ſterbenden Menſchen ſein Gewiſſen aufwacht / und ihn / wie wir reden / anklagt / oder beſſer zu reden / wenn ihm ſeine Vernunft ſein böſes Leben vorhält / und ihme die ewige Pein andeutet: ſo heiſt das nichts anders / als ſein Thun und Laſſen den göttlichen Geſetzen nicht conform befinden / und dahero vor der in den Geſetzen verordnete Straſe ſich fürchten.

§. 80.

In indifferenten Sachen iſt kein Gewiſſen.

Hieraus erfolgen nun zwey andere Conſectaria, welche im gemeinen Leben gar öfters dienen. Das erſte iſt / daß man in indifferenten Sachen / ſo das Geſetz weder gebiethet noch verbiethet / kein Gewiſſen ſich zu machen habe / worwider die Pietiſten ſich vergehen / welche über ſolche Dinge / die nicht anders als durch den Brauch und Mißbrauch

gut

gut und böse werden / sich ohne Unterscheid ein Gewissen machen. Ein solches Gewissen heißt billig ein absurd Gewissen / indem es tausend absurde Folgerungen mit sich bringt. Da wollen solche Thoren bald keinen Degen zum Zeichen der Ehre tragen / gleichsam als wann die Signa seines Standes zu tragen vom Gesetze verbotten sey / und ein König unrecht thue / wann er Cron und Scepter trage. Bald wollen sie über das Haar-Budern / und den äusserlichen Zierath der Kleidung / welche oft aus vielen Ursachen ein gar demüthiges Hertze auf das kostbahreste tragen kan / sich zu todte ärgern / eben als wann mit und unter den verbottenen Hoffarth alle Reiniglichkeit und Kostbarkeit der Kleider untersagt und aufgehoben wäre / und der König wie der Bauer hergehen müste. Wann solche Leute vernünftig erwegten / daß der gröste Theil der Menschen an das Aeusserliche und Sinnliche sich hiengen / und fast nicht anders als durch äusserlichen Splendeur zu einer Hochachtung gegen ihren Regenten gebracht werden mögen / so würden sie schon so indistinctè nicht reden / verschiedener anderer Ursachen / so einen äusserlichen Zierath anrathen können / zu geschweigen.

§. 81.

Das andere Conſectarium ist / daß man sich über ein Gesetze / so man nicht weiß / kein Gewissen machen könne; woraus ein anderer Schluß erfolgt / daß derjenige / so viel Gesetze weiß / und tieffe Wissenschaft davon erlangt / viel ein schwerer Gewissen / als ein anderer habe. Denn ob wohl die Ignorantia Juris nach dem gemeinen Brocardico *niemand entschuldiget* / so ist doch zwischen solcher Ignoranz dieser Unterscheid *billig* zu halten / daß man die Subtilitæten und Apices Juris Civilis, und im vernünftigen Recht die allzu particulairen Concluſiones von Leuten / welche so ausdrüklich sich darauf nicht gelegt / nicht fordern möge. *Vid. infra.*

über ein Gesetze / so man nicht weiß / macht man sich kein Gewissen.

§. 82.

Der *Minor* bey einem Gewissen ist das Factum, so man gethan. Ist aber nicht genug / daß man das Gesetz wisse / und ein Factum gethan habe / sondern man muß auch solches gegen das Gesetze halten / und nach selbigem examiniren / und die Concluſion davon auf sich machen. Diejenigen / so solches nicht thun / oder doch die Concluſion nicht ziehen / sondern selbige vor inapplicable auf sich halten / haben kein Gewissen. Also / wann ein Dieb gleich weiß / daß derjenige / so stiehlet / gehenget werden soll / und von sich überzeuget ist / daß er gestohlen / so bleibt er dennoch oft kein Gewissen / weil er sich damit tröstet / man henge die

Minor beym Gewissen ist das Factum.

ge die

ge die Diebe nicht eher / als biß man ſie habe / und habe er noch Zeit genug / ſich zu bekehren.

§. 83.

Sich ein Gewiſſen zu machen / oder nicht / ſteht oft in unſerer Gewalt.

Hieraus erfolget nun auch ein anderer Schluß / daß es einem auf gewiſſe Maaſe frey ſtehe / ob er ſich ein Gewiſſen machen wolle / oder nicht / weilen es ja bey einem jeden ſteht / ob er ſein factum ad legem examiniren und ſubſumiren will / oder nicht. Jedoch leidet ſolches eine Exception in denjenigen Fällen / wo ſich die Concluſion ſelber macht / oder vor Augen ſchwebt / als da iſt / wenn der Dieb zum Galgen geführet / und der Sünder von der Welt abgefordert werden ſoll / mithin die üble Conſequenz ſeiner Thaten vor Augen ſieht. Da entſtehet wieder Willen eine Angſt / eine Reue und Todtes-Furcht / welche man ihm nicht anders als durch Bekehrung und Vorſtellung eines gröſſeren Gutes / ſo er zu gewarten hat / verſüſſen mag.

§. 84.

Man muß nichts leichte auf eines andern Gewiſſen ankommen laſſen.

Aus angeführter Regel folget fernerhin dieſe Cautel, daß man auf eines andern Gewiſſen ſich eben nicht viel zu verlaſſen habe / weilen es viel lahme Entſchuldigungen giebt / ſo die Concluſion verhindern. Woraus ſo dann von ſelbſten ſich ergiebt / daß man lieber ſeine Sachen durch Beweiß vor Gerichte vertretten und ausführen ſolte / im Fall man damit durchzulangen vermeynt / als daß man alles auf das andern Gewiſſen ankommen laſſe.

§. 85.

Concluſion bey dem Gewiſſen.

Die dritte Propoſition dieſes Syllogiſmi iſt / wie wir bereits præludirt haben / die Concluſion, welche das Factum verdammt oder gut heiſt / mithin dem Actori Gnade oder Ungnade / Straffe oder Belohnung andeutet / worauf dann entweder eine Furcht und Zagnüß / oder eine Frölichkeit und Zufriedenheit erfolget / nachdem man etwas Böſes oder Gutes zu gewarten hat.

§. 86.

Würkungen des Gewiſſens am Leibe.

Gleichwie nun ſolches letztere Regungen des menſchlichen Willens ſeyn / welche ihren Einfluß in das Geblüt haben / und in denſelben eine Bewegung verurſachen: Alſo entſtehet dabey ein Herzklopfen / Wallen des Geblüts / Scham-Röthe / oder auch eine Munterkeit / welches jedoch nur Effectus des Gewiſſens ſeyn. Wiewohl der gemeine Mann aus Unverſtand und Ignoranz derer Dinge / ſo vorhergehen / dieſe Würkungen vor das Gewiſſen ſelber hält / und demſelbigen eine wunderliche Natur zueignet.

§. 87. Die-

§. 87.

Dieſe Betrachtung des menſchlichen Gewiſſens reichet uns nun die Eintheilung deſſelben dar. Von der majori propoſitione, oder dem Geſetz / den Anfang zu machen: So weiß einer daſſelbige und deſſen Sinn und Meynung entweder gewiß / oder er conjecturirt nur ex regulis hermeneuticis, ſo das Gegentheil öfters auch zulaſſen: gleichwie er auch ſein Factum gewiß oder nur wahrſcheinlich / und cum formidine aliqua oppoſiti, dem Geſetze gleichförmig / oder nicht / zu ſeyn urtheilet. In jenem Fall heiſt es conſcientia certa, in dieſem aber probabilis, welches wiederum zweyerley iſt. Das Gewiſſen wird eingetheilt. In certam & probabilem.

§. 88.

Entweder die Argumenta pro ſind ſo ſtark / als die Argumenta contra, ſo heiſt es ein zweiffelhaftes Gewiſſen / von welchem der Apoſtel Paulus ſagt: Ein Zweiffeler werde das Reich GOttes nicht beſchauen / das iſt / bey einem zweiffelhaften Gewiſſen ſoll man keines von beyden thun. Die Urſache deſſen iſt dieſe / daß man bey einem ſolchen æqualen Zweiffel ſich auf den Hazard ſtellet / wider den Willen des Geſetz-Gebers zu handeln / welches einen Contemtum Legislatoris mit ſich führet / ſo an ſich ſchon ſtrafbahr iſt. Siehe Bardi Concluſiones Morales de Conſcientia dubia & ſcrupuloſa. Francf. 1653. Die probabilis iſt wider vel dubia.

§. 89.

Allein dieſe Regel gehet nur an / wo aus zweyen eines gethan oder *unterlaſſen* werden ſoll. Im Fall aber die Sache darauf ankommt / *daß einer eine* That entweder verrichten oder laſſen muß / kan man nicht ſagen / *daß man keines* von beyden thun ſolle / ſintemahlen man per naturam rei *eines* von beyden thun muß / in welchem Fall ich dafür halte / *daß einem* ſolchen zweiflenden die freye Wahl zu thun oder zu laſſen / *heimgegeben ſey* / wie bereits Grotius L. 2. c. 23. §. 2. bemerkt / welchen locum Puffendorf in. J. N. & G. lib. 1. c. 3. §. 8. in ſeine gehörige *Gränzen gewieſen.* Exceptio.

§. 90.

Wiewohl die Fälle ſich gar ſelten ereignen / daß die rationes pro und contra *ſo gar* æqual ſeyn ſolten / ſondern ſie hängen mehrentheils auf *eine Seite mehr* als auf die andere / welches conſcientia ſcrupuloſa heiſt / *wovon die DD.* des vernünftigen Rechts die Regel ſetzen / quod ſcrupulus *evellendus* iſt, oder daß man dasjenige zu verwerffen habe / wo die *wenigſten Gründe* ſich befinden. Vel ſcrupuloſa.

§. 91.

Die Probabilis ist nicht allemahl vera.

Gleichwie aber die Probabilitæten so beschaffen / daß das Gegentheil gar öfters auch seyn kan ; über dieses einem eine Sache oft sehr probable vorkommt / deren Gegentheil der andere wahrer zu seyn glaubet / nachdem einer / in eine Sache tieff einzusehen / Verstand und Gelehrsamkeit besitzet: also folget nicht allemahl / daß diejenige Conscientia , so einem probabilissima scheinet / und nach welcher er zu agiren sich gegründet genug zu seyn erachtet / eben vera & recta conscientia sey; sondern er kan sich bona fide geirrt und in seiner Meynung selbst betrogen haben.

§. 92.

Conscientia probabilis wird der veræ nicht recht opponirt.

Dahero Conscientia vera oder recta der probabili nicht eben entgegen gesetzet / und mit der certa vor eins ausgegeben werden kan / wie solches Pufendorf in J. N. & G. L. 1. c. 3. §. 5. gethan/und von Thomasio in Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ L. 1. c. 1. reprehendirt worden ist / in Erwegung / daß einer durch einen probablen Schluß auch die Wahrheit treffen kan / ja in solchen Dingen / welche wir nur probable wissen / und doch an sich nicht anders seyn können / nothwendig treffen muß. Also hat ein heydnischer Philosophus nur wahrscheinlich gewust und darthun können / daß GOtt von Ewigkeit her / wie auch/ daß die Seele unsterblich sey/ da wir hingegen aus der H. Schrift unterrichtet werden / daß solches gewiß und per rei naturam nicht anders seyn könne.

§. 93.

Mit solchem Unterscheid nun ist die Distinction inter conscientiam veram & falsam anzusehen / wobey ich nur diese Remarque noch mache/ daß ein Conscientia, so einem probabiliter vera scheint/in der That aber falsch ist / ihn alsdenn nur imputiret werden könne / wenn er in culpa ist / daß er die Sache nicht besser gewust.

§. 94.

Conscientia antecedens & consequens.

In Ansehung des Minoris, welchen wir bereits eines theils auch in vorhergehenden / jedoch auf eine andere Weise betrachtet haben / ist ein Gewissen vel antecedens, vel consequens, nachdem das Factum entweder noch geschehen soll / oder bereits vollbracht worden ist.

§. 95.

Mala & bona.

Endlich ist ein Gewissen böse oder gut / nachdem die Conclusion das Factum vor Gesetz-mäßig oder straffbahr erkläret. Derer verschiedenen

ſchiedenen Regeln / ſo man de Conſcientia giebt / zu geſchweigen / welche Grotius, Pufendorf und Thomaſius cc. ll. bereits recenſiret und unterſuchet haben. Adde Robert. Sanderſon de Conſcientia ejusque obligatione. Cöthen. 1674.

§. 96.

Zum Geſetz gehört auch der Wille.

Nach langen Umſchweiffen kommen wir nun endlich zu dem Willen / als dem andern Eſſential-Stük und Qualitæt eines ſolchen / der einen Unterthanen ſoll abgeben können. Gleichwie aber der Wille verſchiedene Operationes hat / alſo müſſen wir ſelbige zuvörderſt auseinander legen / und dabey ſehen / welche von denenſelben einem Geſetze unterworffen ſeyn oder nicht.

Deſſen Operationes und Comites ſeyn

§. 97.

Daß vor dem Willen eine Erkäntnüß vorher gehen müſſe / welches man mit der Regul ignoti nulla cupido illuſtrirt / davon iſt bereits oben gedacht worden. Adde Georg. Mich. Heber de jure ignotorum Witteb. 1686. Hier iſt dabey noch anzumerken / daß der menſchliche Verſtand eine Sache / welche der Wille begehren oder verwerfen ſoll / erſt gutheiſſen oder approbiren müſſe / nach welchem Concept ſich alsdann der Wille neiget.

§. 98.

1.) Reflexio intellectus.

Wiewohl es vielmahl geſchicht / daß jemand eine Sache vor fein oder garſtig erkennt / und doch weder haben mögte / noch auch vermeidet. Alſo gefällt uns öfters eine Kleidung an einer Perſon / welche ich deswegen eben nicht gleich zu haben verlange. Dieſen Actum könte man Reflexionem intellectus nennen / welcher aber zu unſern Vorhaben nicht gehört / weilen er nichts von Willen in ſich faſſt / angeſehen damit öfters eine Operation des Menſchen ſich endiget.

§. 99.

2.) Appetitus.

Ein anders iſt / wann auf die Erkanntnüß in dem Willen ein Verlangen entſtehet / eine Sache entweder zu haben / oder derſelben ſich zu äuſſern / womit ſich auch wiederum ein ganzer Actus endiget. Alſo wenn ein Knabe mit ſeinem Præceptori ſpatzieren geht / und andere ſeines gleichen Ball ſpielen ſiehet / hat er ein innerliches Verlangen / ſelbſt mitzumachen / welches er aber nicht blicken laſſen darf / ſondern ſupprimiren muß / womit ſeine Operation in ſo weit ſich terminiret.

§. 100.

3.) Remiſſio

Im Fall man aber ſolches Verlangen zur Würkung kommen läßt / ſo ergehet der fernere modus procedendi alſo: Iſt der Menſch

ad intellectum. cultiviret und gebeſſert / ſo wird er auch auf die erſten Regungen ſeines Willens nicht gleich zu fahren / ſondern ſich zuvorderiſt nochmahls bey ſeinem Verſtande Raths erhohlen / oder mit dem Hrn. Thomaſio in Inſtitut. Jurispr. divinæ zu reden / das Objectum dem Verſtande zu fernerer Uberlegung / ob es nützlich oder ſchädlich / honett oder ſchändlich / practicable oder ohnmöglich ſey / zurück ſchicken / welches ein jeder vorſichtiger Menſch zu thun pfleget. Daher hat Salluſtius gar recht / wann er den Rath giebt: priusquam agas conſulto, & ubi conſulueris, maturo facto opus eſt. Da hingegen ein ungebeſſerter und unvorſichtiger Menſch oft gleich auf dem erſten Appetit ſeines Willens einplumpt/in dem Fortgange aber öfters viel unüberwindliche Difficultæten und andere Dinge antrift / ſo er gar leichte zu vorher ſehen können.

§. 101.

4.) Der Vorſatz. Hierauf erfolget nun bey einem Menſchen die Vollführung ſeines Verlangens / da er ſich vorſezt / die Sache zu erlangen / die dazu behülflichen Mittel zuvorderſt aufſucht / auch ſelbige zu ſeinen Zwek anwendet. Wann er endlich den Zwek erlanget / ſo delectirt er ſich daran / welches man Fruitionem zu nennen pfleget / daß alſo bey einer vollkommenen menſchlichen Action verſchiedene Operationes ſich ereignen: Erſtlich das Verlangen etwas zu haben oder zu meiden. 2.) Die Reſolution oder der Vorſatz etwas zu erlangen. 3.) Die Bemühung nach den Mitteln oder Conſultatio. 4.) Die Anwendung derſelben oder Applicatio, und endlich 5.) die Beluſtigung des erhaltenen Zweks / oder Delectatio, davon die dritte und vierdte Proæreſis genennet wird.

5.) Conſultatio.

6.) Applicatis mediorum.

7.) Fructio.

§. 102.

Genaue Betrachtung des Appetitus. Der Appetitus, als die erſte Regung des menſchlichen Willens ſteht nicht in meinen Kräften / ſelbigen zu verhindern / davon den Beweiß ein jeder in ſeinem Buſen trägt. So viel kan einer wohl / daß er die Gelegenheit vermeidet / wo er weiß / daß ſolche Objecta ihm aufſtoſſen werden / worüber ſein Wille ſich bewegen könne / ſo daß der Appetitus in ſo weit allerdings Geſetz-fähig iſt. Im Fall aber einem wider Verſchulden eine Sache aufſtößt / welche ſeinen Willen bewegen kan: ſo mag er nicht verhindern / daß ſich ſein Wille darüber nicht regen ſolte.

§. 103.

Wie weit er des Geſetzes fähig. Da nun das Geſez eine Freyheit erfordert / dasjenige / was es von einem verlangt / thun oder laſſen zu können: ſo erfolgt / daß der Appetit

peüt oder erſte Regung des Willens keine Vorſchrift des Geſetzes leidet / ſo viel die Vernunft darinn erkennen kan. Daher der Stoicorum Lehre ſehr impracticable ware / daß ſie die Affecten mit Stumpf und Stiel ausgerottet wiſſen wollten / angeſehen alle Affecten ihren Anfang mit dem Appetitu machen / den man zu dirigiren nicht vermag. So viel ſteht wohl in unſerm Belieben / daß wir eine ſolche auffſteigende Begierde unterdrücken / und nicht zur Würkung kommen oder nicht ausbrechen laſſen können.

§. 104.

Und wann mir recht iſt: So iſt das der Sinn des Apoſtels Pauli ſelbſt / wenn er ſchreibet: Ich wuſte nicht / (nemlich aus der Vernunft /) daß die Luſt (i. e. der bloſſe Appetitus nach etwas) Sünde ſey / wann mirs das Geſetze nicht geſagt hätte / (das iſt / die Offenbahrung vom Fall Adams / oder das neunte und zehende Gebott / welches lautet: Laß dich nicht gelüſten deines Nächſten Weibs / Knecht / Magd oder Vieh / ꝛc.) Wie denn die Vernunft nach oben angegebenen Gründen von den neunten und zehenden Gebot nichts weiß / es ſey dann / daß man die Gelüſtung cum effectu nehmen wollte / wie etwann Cicero in Lib. 1. c. 8. Offic. ſchreibet: Ex alterius bonis ſi quis ſibi appetit, violabit jus humanæ ſocietatis, allwo das Wort ſocietas gar deutlich weiſet / daß das Wort appetere in einer Ausführung eines Verlangens beſtehen ſolle. Lehre des Apoſtels hier von.

§. 105.

Zwar will der junge Herr Coccejus in ſeiner Reſolutione dubiorum circa *Juris* nat. principia, p. 13. behaupten / daß die Vernunft gar wohl von der Luſt / daß ſie böſe ſey / wiſſe / mithin das Dictum des Apoſtels von dem Geſetze der Natur zu verſtehen ſey. Solches zu beweiſen / bringt er erſtlich einige Stellen aus den Heydniſchen Autoribus her / welche beweiſen ſollen / daß es den Heyden ſchon bekandt geweſen. Alſo ſchreibt Salluſtius de Bello Catilin. daß der erſten Menſchen Leben ſine cupiditate geweſen / welches Tacitus 3. Anal. 26. vetuſtiſſimi ſine mala *libidine* agebant, giebt / und Cicero Lib. I. de fin. ſchreibt: quæ cupiditates inanes ſunt, his parendum non eſt, deme er des Ovidii *Expreſſion* des Geitzes amorem ſceleratum habendi beygeſellt. Quid? multi, fährt Herr Coccejus weiter fort / Philoſophi omnium vitiorum ſubſtantiam in habitu animi vitioſo, id eſt, in cupiditate & effectu ita agendi poſuerunt. Et ſic in univerſo jure tota criminum ratio in animo & cupiditate conſtituitur, nec delictum ſine affectu delinquendi committitur. §. pen. J. de Oblig. quæ ex del. Unde furtum non ſit, ſi * Coccejus diſſentirt.

fit, ſi quis putet, Dominum conſenſurum, quia affectus furandi ceſſa L. 46. §. 7. ff. de Furt. Hinc & ipſius furti forma conſtituitur in perpetua & conſtante voluntate injuſte agendi. Allein hierwider dient zur Antwort / daß wir deswegen die Cupiditates in der Vernunft böſe und gut nennen / weilen ſie der Urſprung böſer Actionen ſeyn / nicht aber daß ſie in ſich böſe / oder dem Geſetz oder Natur zuwider wären / welches / weil wir ſie nicht dirigiren können / impoſſible iſt. Es wird alſo in allen angeführten Stellen die cupiditas cum effectu genommen / nicht aber ſo fern eines Menſchen Action ſich damit terminirt / in welſchen letztern Verſtand man ſie angegebener Urſachen halber vor Geſetz ähig nicht angeben können. Was nun nicht Geſetz-fähig / daſſelbe iſt auch weder böſe noch gut / weilen dieſes ein Ausfluß des Geſetzes iſt.

Wird reſolvirt.

§. 106.

Aus dieſem Grunde nun kan auch kein weltlicher Richter den bloſſen Appetitum ſtraffen / eines theils / weilen er ſelbigen nicht weiß; andern theils / weilen ein Menſch / wann er auch gleich ſeinen Appetitum kund thäte und ausplauderte / ſelbigen nicht zu verhindern vermag. Allein GOtt ſtraft ſolches an den Menſchen als ein Uberbleibſel vom Fall Adams / und nimmt den bloſſen Appetit vor die würkliche Sünde; wohin auſſer Streit das Dictum Chriſti ziehlt / wenn es heiſt: Wer ein Weib anſieht / ihr zu begehren / der hat ſchon die Ehe gebrochen in ſeinen Herzen; hingegen heiſt es bey denen Juriſten: Mera voluntas non producit effectum legis, welches wir jedoch mit Unterſcheid verſtehen müſſen / das iſt / wir müſſen die erſte Regung des Willens nicht mit dem Vorſatz vermiſchen. Jene hat zum Wahlſpruch: ich möchte ern; dieſer aber: ich will in Ernſt. Alldieweilen aber das Letzte eine Bedrohung und Sorge in ſich heget / es mögte die Sache zur Ausführung gelangen; über dieſes eine ſolche Reſolution zu faſſen in eines jeden Belieben ſtehet: ſo iſt dieſelbe allerdings Geſetzfähig / mag auch o gar / wann ſie kund worden / vor weltlichen Gerichten geſtraft werden; wohin alſo das Sprüchwort zu deuten iſt:

GOTT ſtraft den böſen Appetitum.

Si deſint vires, tamen eſt { laudanda / culpanda } voluntas.

§. 107.

Die dritte Operation, oder die würkliche Bemühung um die Mittel / den Finem exequiren zu können / iſt dem Geſetze ſchon mehr unterworfen, weilen ſich die Action hierdurch an zu äuſſern fängt / und den Willen zu gehorſamen oder zu widerſtreben an den Tag leget.

Nähere Betrachtung der Conſultation.

§. 108. Es

§. 108.

Es iſt daher ein Stük der Prudentiæ legislatoriæ, daß ein Geſetz-Geber nicht nur directo einen Finem oder Handlung verbiethet / ſondern auch den Unterthanen die Media abſchneidet / oder ſelbige durch die Geſetze ihnen ſchwerer und ſauer machet; hat er ſolches ausdrüklich nicht gethan / heiſt doch die Regel / qui vult finem, vult etiam media ad finem neceſſaria; & qui improbat finem, improbat etiam media, ſolches præſumiren, und vor ausdrüklich verbotten halten. Wer nun dem ohnerachtet um ſolche Mittel ſich bemühet / und ſeinen Willen dadurch deutlich äuſſert / derſelbe hat ſchon dafür zu repondiren / wenn gleich die That darauf nicht erfolgte. Solche Bemühung iſt ſtrafbar.

§. 109.

Ja es iſt ſolche Bemühung um die Mittel oder Conſultatio öfters von ſolchen Kräften / daß ſie vor die That ſelbſt genommen werden kan / und dem andern / wider welchen ſie gerichtet werden ſollen / ein Recht giebet / daß er ſich widerſetzen und es vor eine würkliche Beleidigung annehmen kan. Wir ſehen ſolches gar deutlich unter denen Völkern an den Kriegs-Præparatorien. Wenn eine benachbarte Puiſſance wirbt / und groſſe Kriegs-Anſtalten macht / zu der wir uns nichts Gutes zu verſehen haben / und allen vernünftigen Umſtänden nach gewiß verſichert ſeyn / daß es uns gelten werde / können wir wohl das prævenire ſpielen / und nicht nur Gegen-Anſtaltungen machen / ſondern auch wohl gar unſern Feind / ehe er ſich noch völlig in Poſitur geſezt / auf den Halß rücken / und dergeſtalt einen groſſen Krieg / den wir zu beſorgen gehabt / in ſeiner erſten Blüte erſticken. Vide infra. Adde Joh. Vallent. Schmidii diſſ. de Propoſito in mente retento nihil operante. Lipſ. 1712. Wird öfters vor die That ſelbſt genommen.

§. 110.

Es iſt aber damit gar ſicher und ſorgfältig umzugehen / weilen die Kriegs-Præparatorien gleich vielen andern Mitteln ſo beſchaffen ſeyn / daß ſie zu gar verſchiedenen Entzwecken angewendet werden können; welche Regul auch gegen die Unterthanen obſerviret werden muß / im Fall die Media nicht ſo beſchaffen / daß ſie den Finem nothwendig mit ſich auf dem Rücken tragen. Cautelen hierbey.

§. 111.

Alſo iſt im Heil. Römiſchen Reiche verbotten / daß man Alliancen und Conſpiracionen wider den Kayſer und das Reich anrichten ſoll / welches nicht anders als durch Correſpondentz oder Zuſammenſchi-

ckung. Exempla hiervon.

ckung und Convente geſchehen kan: deswegen aber ſind die correſpondirende Stände und deren Zuſammenſchickungen nicht alſofort vor ſolche Conſpirations-Mittel anzuſehen/ und deshalben unvergönnt/ wie Kayſer Friederich der III. argumentirte; angeſehen durch ſelbige andere der Stände Wohlſeyn betreffende Dinge abgehandelt werden können/ welches zu thun ihnen jedesmahl unverwehrt geweſen. So viel iſt wohl wahr/ daß ein Geſetz-Geber ſolche Mittel/ welche zu einem Zwek gebraucht werden/ oder eine üble Conſequentz haben können/ ob ſie gleich auch zu andern Abſichten unſchuldig angewendet werden mögen/ verbiethen/ mithin den Gebrauch ſamt den Mißbrauch unterſagen könne/ welches wir in den Privat-Bet-Stunden/ oder den ſo genannten Pietiſten-Conventiculis ſehen. Denn obwohlen die ſelbige einen gar unſchuldigen und löblichen Zweck haben können/ ſo lauft doch die Republique auch allerhand Gefahr dabey/ welche zu ververmeiden ſie die Leute lieber in die öffentlichen GOttes-Häuſſer weiſet.

§. 112.

Nähere Betrachtung der Application.

Die Vierdte Operation iſt die Applicatio mediorum, oder die Verrichtung der That ſelber/ welche gleich der vorigen dem Geſetz völlig unterworfen iſt/ und zuſammt der conſultatione Proæreſis heiſt. Wannenhero Rachelius in Diſſ. de J. N. & G. mit unſerer Meynung gar wohl harmonirt/wenn er die Proæreſin alleine vor Geſetz-fähig ausgiebet. Jedoch giebt es auch verſchiedene Exceptiones, da die Conſultatio und Applicatio, oder mit einem Worte die Proæreſis vom Geſetze eximirt wird/ wovon wir hier etwas zu gedenken haben.

§. 113.

Von der Furcht.

Das Erſte/ welches dem Willen eine Entſchuldigung wider das Geſetze darreichet/ iſt die Furcht/ weilen ſelbige den Willen ſeiner Freyheit beraubet/ ſo daß man eine ſolche Übertrettung ſo wenig als eine Ignorantiam invincibilem vor ein contemtum legis halten kan. Es heiſt zwar ſonſt: coacta voluntas eſt etiam voluntas: Allein er hat doch den hinlänglichen Effect nicht/ daß man einen ſolchen Zwang nach dem Geſetze richten könne/ wovon hier eigentlich die Frage iſt. Man giebt dahero die Regul gar gerne zu/ ſo wenig als man läugnet/ daß falſche Münze auch Münze ſey/ proteſtirt aber darwider/ daß ſelbiges nicht den Effect habe/ als wann man vor ſeine gezwungene That dem Geſetzgeber zu repondiren habe.

§. 114. Nur

§. 114.

Nur iſt der Streit/ wie die Furcht beſchaffen ſeyn müſſe / wann ſie vom Geſetz eximiren ſoll. Der Herr Thomaſius in ſeinen Inſtitut. div. L. I. c. 1. expedirt ſich hier ganz kurz und ſpricht / es müſte metus injuſtus ex parte inferentis, und juſtus ex parte patientis ſeyn / das iſt / derjenige / der durch Furcht etwas von mir erzwingt / muß darzu kein Recht haben; und ich / der ich mich fürchte / muß mich nicht ohne hinlängliche Raiſon fürchten. Welche Regul zwar alles / was von der Furcht geſagt werden kan / kurz zuſammen faßt / in applicatione aber auf die Caſus ſehr viele Diſputen noch zurük läßt / und ſonderlich dieſem Scrupel gebühret / wer / wann / und wie einer em Recht den andern in Furcht zu jagen habe / und welche Art der Furcht vor gegründet und hinlänglich gehalten werde / oder nicht. Solches nun fein deutlich aus einander zu ſetzen / wollen wir erſtlich erwegen / welches juſtus metus ex parte inferentis ſey / woraus ſich alsdann ergeben wird / was injuſtus heiſſe. Hernach wollen wir ſehen / welches eine zulängliche Furcht ſey / oder nicht. Wie die Furcht beſchaffen ſeyn müſſe.

§. 115.

Demnach iſt die erſte Gattung einer gerechten Furcht auf Seiten des Inferentis, wenn eine Obrigkeit Krafft ihres Obrigkeitlichen Amts Fug und Macht hat / etwas von mir zu erzwingen. Denn wie ich daſſelbige auch ohne Zwang wäre zu thun ſchuldig geweſen / alſo kan ich mich *um ſo viel* deſtoweniger beſchweren / wann ich es aus Ungehorſam zur *Force habe kommen* laſſen. Alſo wann eine Obrigkeit ihre Decrete wieder *mich zur Execution* bringet / mag mich die Entſchuldigung einer Furcht *nach dieſem* darwider nicht ſchützen / ſondern ich muß dem gethanen *Verſprechen* Parition leiſten. Dieſen Satz mit einigen Exempeln zu erläutern / ſo mag ein arreſtirter Schuldner oder Delinquent ſein Wort *nicht* wieder zuruck nehmen / wann er im Carcer die Zahlung zu einer *gewiſſen* Zeit zu thun verſprochen / oder ſonſt etwas loco pœnæ zu ertragen *ſich* anheiſchig gemacht. Ein ander Exemple giebt Pufendorf *in J. Nat. & G. L. 3. c. 6. §. 11.* daß nemlich die Soldaten / welche ein *Herr dem andern* zu Hülffe ſchikt / und ihme / damit er ihrer Treue deſto *mehr verſichert* ſeyn können / zu ſchwören zwinget / ſich dieſes Eydes mit der *Entſchuldigung* / daß ſie darzu gezwungen worden / nicht entbrechen *können* / *welches* jedoch in einem und andern Fall noch ſeine Exceptiones *leidet*. *Aus* eben dieſem Fundamento hat ein Vatter das Recht / ſeine *Kinder* mit vätterlicher Züchtigung dahin anzuhalten / Erſte Art der gerechten Furcht ex parte inferentis.

was zu der Kinder wahrer Besserung und Nutzen gereichet und erfordert wird. Vide Willenbergs diss. de metu reverentiali.

§. 116.

Andere Art. Die andere Gattung der gerechten Furcht ist / wann ich einen / der mich weiter nichts angehet / und dem ich weiter nichts zu befehlen habe / dasjenige zu thun zwinge / was die Gesetze von ihm erfordern / wozu mich in statu naturali die Vernunft / in civili aber / falls nemlich die Hülffe der Obrigkeit cessirt / das Wohl der Republique verbindet. Also kan ich wider einen unruhigen Potentaten / ob ich gleich von ihm nichts zu befahren habe / er mir auch directo nichts sonderliches gethan / mit demjenigen / der von ihm angefallen worden / gar wohl in Alliance tretten / und ihn zu einen Frieden mit Gewalt der Waffen zwingen helffen. Und ob wohl in statu civili die Maintenirung der Gesetze eigentlich ein Vorbehalt der Obrigkeit ist / mithin allerdings ein Eingriff in dieses regale seyn würde / wenn ich einen in Sachen / wo man der Obrigkeit Hülffe haben kan / mit Gewalt dem Gesetze gemäß zu leben / als da ist v. g. mich zu bezahlen / forciren wolte: so giebt es doch Fälle / wo periculum in mora, als da ist / wenn einer den andern attaquirte / da ich denn denselben zu Observirung der Gesetze / und zu Unterlassung unrechtmäßiger Gewalt allerdings zwingen kan.

§. 117.

Wenn man einem ein unrechtmäßiger Weise abgenöthigtes Versprechen zu halten schuldig sey. Ja es giebt Fälle / da mir einer ein gezwungenes Versprechen halten muß / welches ihm abzunöthigen ich von ersten Anfang her kein Recht gehabt. Also kan ich einen ungerechten Feind mit Gewalt zu einen Frieden zwingen / welchen er unter den Vorwand / daß ich ihn gezwungen / nicht umstossen kan / weilen er ohne diesen ruhig zu seyn wäre schuldig gewesen. Alldieweilen aber sehr disputable ist / wer einen rechtmäßigen Krieg hat / oder nicht: über dieses denen elenden Uberwundenen kein Mittel der Errettung vom Untergang übrig gelassen würde / wenn man das Principium statuiren wolte / daß man einen mit ungerechter Gewalt erzwungenen Frieden nicht halten dürfte: So halte ich allerdings dafür / will es auch hinten in der Doctrin de pactis mit mehrern erweisen / daß pax metu injusto extorta zu halten sey. Eben aus diesem Grunde muß auch rebellischen Unterthanen ein Friede gehalten werden / wie Herr D. Evers, mein ehemahls gewesener werther Auditor, unter dem Præsidio des Herrn Böhmers in einer Diss. de exceptione metus injusti gar fein ausgeführet / und von mir in der Lehre de pactis mit mehrern erwehnt werden soll.

§. 118.

§. 118.

Drittens / iſt juſtus metus ex parte inferentis, wenn ich jemand zu etwas zwinge / worunter ſein wahrer Nutzen verſirt / welchen zu befördern er mich beſtellt / oder davon ſonſt ein Schaden auf die menſchliche Geſellſchaft und den ſtatum civilem reduciren könte. Alſo wenn mich einer zu ſeinen Medicum erfordern läßt / oder auch wohl andere / die ſeine Sachen dirigiren / oder ihm zu befehlen haben / mich darzu erheiſchen / und derſelbe wolte aus Unſinnigkeit oder auch wohl aus caprice keine Artzney zu ſich nehmen / ſo könte ich ihn ſelbige allerdings mit Gewalt einzwingen / oder wenn es v. g. ein Beinbruch oder Wunde wäre / ihm Hände und Füſſe binden laſſen / es ſey denn / daß er eine Diffidence gegen meine Geſchiklichkeit hätte / und ſich meine Perſon en particulier nicht wolte aufdringen laſſen. Wiewohl auch dieſe Limitation zu ceſſiren ſcheint / wenn kein anderer als ich zu bekommen / das periculum gleichwohl aber in mora wäre. Die dritte Art.

§. 119.

Gleichergeſtalt könte ich einem Furioſo, der auf der Straſſen mit bloſſen Degen herum wütete / gar wohl den Degen mit Gewalt nehmen / weilen ſowohl ihm / als anderen Menſchen / groß Unglük daraus erwachſen kan. Ein illuſtre Exemple haben wir ohnlängſt an der groſſen Quadruple - Aliance gehabt / wozu die Intereſſirten eine gewiſſe Potentz zwingen wolten / und worzu der Schaden / der davon auf den Ruheſtand von Europa flieſſen können / ihnen allerdings Recht gegeben hat. Siehe Lehmanns bilancem Europæ.

§. 120.

Hingegen iſt nun metus injuſtus ex parte inferentis 1.) wenn mich einer zu einer von dem Geſetze vebottenen That forciren will / der mich doch von einem Geſetze nicht diſpenſiren kan. Dieſen zu folge wäre es injuſtiſſimus metus, wenn ein Edelmann den andern / oder ein Unterthan den andern zwingen wolte / daß er ſich mit ihme duelliren ſolte. Dahero ich dafür halte / daß ein ſolcher / welcher aus Furcht vor dem præſentiſſimo periculo, welches er durch Zuthuung der Obrigkeit nicht hat ablähnen können / mit dem Provocanten in ein ordentliches Duell, wo es doch noch auf das Certamen armorum ankommt / ſich einlieſſe / wider ein Duell - Mandat nicht geſündiget habe / weilen ex parte inferentis kein jus metum incutiendi, auf ſeiner Seite aber metus juſtus, qui cadit in conſtantem virum, und die er durch Hülffe der Obrigkeit nicht entfliehen mögen / vorhanden iſt. Aus gleichem Metus injuſtus ex parte inferentis. Die erſte Art.

Grunde kan eine Obrigkeit mich zu Ubertrettung der Göttlichen Gebote nicht forciren / weilen keinem ſterblichen Menſchen zuſtehet / weder vor ſich ſelbſt / noch durch andere Menſchen den Allmächtigen HErrn zu beleidigen / von welcher zärtlichen Materie wir unten in Doctrina de colliſſione officiorum ein mehrers handeln wollen. Ein anders iſt / wann es ein weltlich Geſetze iſt / welches die Obrigkeit ihres Gefallens aufheben und diſpenſiren kan / und eben dadurch / da ſie mich darwider handeln heiſt / oder zwinget / daſſelbige zum wenigſten intuitu mei aufhebt / oder mich davon eximirt. Alſo haben wir wohl ehe Exemples, daß hohe Landes-Obrigkeiten vornehmen Subditis dem Duell-Mandat unbeſchadet / ihre Strittigkeiten durch den Degen auszuführen / unter Verluſt Ehre und Reputation anbefohlen / durch welches Gebot ſolche Unterthanen in den Statum naturalem gekommen / allwo die Waffen einem jeden gegen ſeinen Beleidiger nach Befindung der Umſtände erlaubet ſeyn.

§. 121.

Die andere Art. Die andere Art einer ungerechten Furcht iſt / wann die Obrigkeit mit dem Zwange die Gränzen ihres Amts überſchreitet / welches auf gar verſchiedene Art geſchehen kan. 1.) Von demjenigen / was eine Obrigkeit wider ehrbahre Sitten und die Göttlichen Geſetze mit Gewalt befiehlt / iſt bereits gedacht / ſolle aber hinten mit mehrern ausgeführet werden. 2.) Kan eine Obrigkeit / wann ſie zumahl nicht abſolut herrſcht / nichts befehlen / was öffentlich wider den Staat / und mehr eine Feindſeeligkeit / als eine Vorſorge vor die Republique anzeiget; gleichwie ſie auch dasjenige / was die Unterthanen ihr in Vergleichen / Capitulationen / und wie es Nahmen haben mag / genommen und abgeſchnitten / mit Gewalt nicht üben kan. Alſo haben wir wohl eher Exempel in Teutſchland / daß die Teutſchen Stände denen Kayſern / wann ſie die Capitulationen überſchritten / und abſolut herrſchen wollen / die Waffen / ohne den Nahmen der Rebellen davon zu tragen / entgegen geſetzt / worinnen ihnen die Conſtitutio Jodoci beym Goldaſt, welche ſolches ſine crimine rebellionis, wie die Worte lauten / erlaubt / zu ſtatten kommen muß. Ein anders iſt bey abſoluten Regenten / von welchen die Unterthanen ſchon etwas mehr vertragen müſſen / wenn er nur nicht in einem offenbahren Feind des Staats degenerirt. Vielweniger können die Unterthanen ſich ihm widerſetzen / oder wenn es geſchehen / ſich mit der Exceptione metus injuſti ex parte inferentis loßwickeln / wenn der Princeps etwas erzwinget / das keinen

Nutzen.

Nutzen hat / wie etwann Herr D. Evers pag. 11. meynet / wenn er schreibt : Secunda limitatio est, quando mandata Principum supra vires sunt ejus, cui actio imperatur, aut nullam plane *afferat utilitatem*. Denn zu geschweigen / daß es den Unterthanen in Hypothesi meistens sehr schwer fällt / den Nutzen eines Gesetzes zu penetriren / und es überhaupt nicht klug gethan / wann man denen Unterthanen das Urtheil von Gesetzen anheim geben wolte : Uber dieses es in rebus humanis so beschaffen / daß man nicht allemahl den intentirten Nutzen erreichet ; endlich der bloße Nutzen nicht von der Wichtigkeit ist / den Gehorsam zu denegiren : So kan ich nicht sehen / wie man dieses metum justum cum efficacia nennen will. Und obwohl Pufendorf de Officio Hominis & Civis L. 1. c. 2. §. 8. schreibt : Supervacuum esse, aliquem constringere, si nulla inquenquam utilitas exinde proveniat : So ist doch ein Supervacuum oder unkluge Sache keines weges von dem Effect, daß sie denen Unterthanen Ursache zu Verweigerung des Gehorsams geben / und nach verweigerter Paritio exceptionem metus injusti ex parte parentis darreichen sollte / von welcher metu injusto wir doch hier eigentlich reden. 3.) Gehört hieher / wenn eine Obrigkeit ohnmögliche Dinge mit Gewalt von denen Unterthanen erzwingen will / dergleichen die Gewissens-Zwänge seyn / angesehen es ja nicht in den Belieben der Unterthanen steht / was sie glauben wollen / oder nicht. Es ist solches mehr eine res intellectus, welcher sich durch Gewalt nichts aufbürden läßt / sondern mit Argumentis muß überwunden werden. 4.) Ist eine solche injustus metus, wann eine Unter-Obrigkeit in der anvertrauten Execution mehr Gewalt gebraucht / als ihr gegeben und befohlen worden / oder sonst nicht Proceß-mäßig verfähret. Von jenem ein Exempel zu geben / so ist bekannt / daß ein Delinquent, wenn er gleich auf der Tortur bekennet hat / dannoch absolviret wird / und mit der Exceptione metus injusti sein Bekändtnüß revociren kan / wann ein Richter in der Tortur, in dem in Urtheil vorgeschriebenen gradu, excedirt hätte. Also gilt auch nichts / wenn ein Richter sine ordine judiciario, und extra judicium, jemand mit Gewalt zu etwas forciret / wie Brunnem. ad L. 3. §. 1. de eo quod metus causa, bemerket. 5.) Endlich gehört auch noch hieher / wenn ein Vatter eine Tochter mit Schlägen und anderer ungebührlichen Härte zur Ehe zwingt. Denn obwohl einem Vatter das Wohl der Kinder zu dirigiren oblieget / und selbiger in Verweigerungs-Fall die Schärffe brauchen kan : So will sich doch solches deswegen auf die Ehe nicht appliciren lassen / weil die

Liebe und Affection, als der rechte und redlichſte Grund der Ehe / mit Force nicht erhalten werden kan / mithin ein Vatter einer Ohnmöglichkeit ſich anmaßt / dergleichen Gewalt weder die Vernunft noch bürgerlichen Geſetze demſelben einräumen / ſondern ihm vielmehr ausdrüklich unterſagen.

§. 122.

Die dritte Art.

Leztlich iſt eine ungerechte Furcht ex parte inferentis, wenn jemand mir etwas mit Gewalt abdringt / daß ihme nicht zugehört; dahin gehören nun die latrocinia gentium, und ungerechten Kriege / welche dieſen Nahmen billig en gros führen. Vid. infra. So dann gehören hieher die latrocinia privata, und in ſtatu Civili die Concuſſiones, welche daher eine kräftige Exceptionem vor Gerichten abgeben.

§. 123.

Pufendorfs Objection wird refutirt.

Es will zwar hier/wie auch in den oben angeführten Regeln/ Pufendorf in J. N. & G. L. 3. c. 6. §. 11. diſtinguiret wiſſen / ob derjenige/ mit dem ich zu thun habe/mir ſothane Furcht ſelbſt einjage/oder ein Dritter ſolches thue. In dieſem leztern Fall ſoll das Verſprechen mich gegen demjenigen / welchem ich es gethan / allerdings obligiren / weil er keinen Fehl dabey begangen / der ihn hindern könne / daß er mich nicht ſolte verbindlich machen können. Allein ich kan nicht finden / wie ein gezwungener Wille / der Zwang mag herkommen wo er will / eine actionem moralem begehen / und eine Obligation dem dritten ſoll machen können. Es werden hieraus viel hundert abſurde Schlüſſe folgen / deren Unbilligkeit jedem in die Augen fällt. Alſo würde der Duc d'Anjou ein Recht zur Spaniſchen Crone durch das Teſtament Caroli II. bekommen haben / weilen nicht er / ſondern Portocarero, den König / auf Befehl Ludwigs des XIV. forcirt / wobey wir nur fingiren müſſen / daß der Duc d'Anjou nichts davon gewuſt habe. Es würde folgen / daß wann ein Tertius, der weder Vatter noch ſonſt was iſt / ein Mädgen zu einem Ehe-Verlöbniß forcirte / ſelbige gegen den Bräutigam verbindlich ſeyn müſte. Anderer Abſurditæten zu geſchweigen.

§. 124.

Metus injuſtus ex parte patientis.

So ſiehet es nun mit der Metu injuſto ex parte inferentis aus; Metus injuſtus aber ex parte patientis iſt / wie es die Römiſchen Rechte gar vernünftig beſchreiben / wodurch ein ſtandhafter Menſch aus dem Circul der Gelaſſenheit gebracht werden kan; welche General-Expreſſion die Jura Romana in verſchiedenen Special-Concluſionen determiniren.

Die

Die erſte iſt / daß die Leges Civiles de doli mali & metus except. ſagen / eine ſolche metus, qui cadere poſſit in conſtantem virum, ſey z. E. timor ſervitutis, welches heut zu Tage dahin ſich appliciren laſſe / wenn jemand v. g. ſolche Documenta mir zerreiſſen wolte / wodurch ich meine Freyheit von der Leib-Eigenſchaft beweiſen könte. Falls man nun ſolches zu vermeiden einem ſolchen etwas zu geben verſpreche / oder ſonſt aus ſothaner Furcht nach ſeinem Willen wider ein Geſetz handelte / könte man mit der Exceptione metus gar wohl ſich ſchützen. Von gleicher Würkung ſoll ſeyn / wann man mit Bedrohung des Stupri, mit Schlägen / angethaner Pein / wie auch mit Bedrohung des Todes und durch würkliches Gefängnüß zu etwas gezwungen wird. Daher man auch den Vers hat: Erſte Gattung derſelben.

Excuſat carcer, Status, mors, verbera, Stuprum.

§. 125.

Hingegen ſoll metus vanus ſeyn / wann mich jemand durch angedrohete Beſchimpfung und Vexationes zu etwas nöthiget / oder ich ſonſt aus Regard vor eines Autoritæt, wie auch aus Reverence, und endlich aus falſcher Meynung / als wann eine Gefahr ſchon vor der Thür wäre / ſo doch noch weit entfernet iſt / mich zu etwas bewegen laſſe / wovon man den Titulum ff. ex quibus cauſ. maj. den Brunnemannum, wie auch Bergers Diſſ. de reſtitutione in integrum ob reverentiam ꝛc. und Herrn D. Euers angeführte Diſſ. p. 27. nachleſen kan. Allein *alle dieſe angeführte* Dinge ſind ſo indiſtincte nicht anzunehmen; *ſintemahlen unter* dieſen letztern Urſachen nicht nur viele ſeyn / welche den Regeln einer geſunden Vernunft nach / an Wichtigkeit nach Befindung der Umſtände / den erſten / ſo wir pro metu juſto gehalten / beykommen / und ſo gar in criminalibus zur hinlänglichen Entſchuldigung dienen / ſondern auch verſchiedene mit unterlauffen / welche zum wenigſten einen Civil-Handel über den Hauffen ſtoſſen können. Alſo kan auch ein Mädgen nicht nur deswegen von einer verſprochenen Ehe wieder abtretten / weilen ſie mit Furcht der Defloration darzu gezwungen worden / ſondern es langt ſolche Zuſage unkräftig zu machen ſchon hin / wenn ein anderer durch Bedrohung einer bloſen eclatanten Beſchimpfung ſie dazu forciret hätte / angeſehen ſie hierunter niemanden beleidiget / indem ſie kein Geſetze violirt / und der andere ein Verſprechen ihr abzunöthigen kein Recht gehabt. Da hingegen wenn ſie durch die Bedrohung eines ſothanen Schimpfs ſich zu einem Ehebruch oder andern Metus vanus.

groſſen

grossen Crimine hätte verleiten lassen / sie damit nicht loßkommen dürfte / in Erwegung / daß ihr die Göttliche und menschliche Gesetze lieber seyn solten / als wie solche Bedrohung eines Schimpfs / welchen ihr / accuratè zu reden / kein Privatus anthun kan. Und ob es gleich heist: Calumniare audacter, semper aliquid hæret: so kommt doch die Unschuld von sich selbst mehrentheils an den Tag / daß man derowegen nicht Ursach hat / die Gesetze zu violiren. Aus welchen allen so viel erscheinet / daß man einen genauen Unterscheid zu machen / ob einer / der etwas aus Furcht gethan zu haben vorwendet / ein würkliches Gesetze übertretten / oder nur durch einen indifferenten und sonst ihm freystehenden Actum eine Obligation contrahirt / oder zu Ubertrettung eines Gesetzes sich ins künftige anheischig gemacht. In jenem Fall muß man schon genauer die Gränzen der Furcht critisiren / und einen grössern Grund der Bedrohung erfordern als bey diesen / wovon ich unten in der Doctrin de moderamine, it. de collisione officiorum, wo dieses eigentlich hingehöret / handeln will.

§. 126.

Exemple. Zum Exempel / da jemand / welcher mit Versagung des H. Abendmahls und der Oelung / zu Unterzeichnung eines Testaments / das ist / eines Civil Negotii forcirt wird / welches aus angegebenen Gründen keinesweges bestehen mag; eines theils / weil es Tortura conscientiæ, und eine Furcht einer Seelen-Gefahr ist / welche einen sterbenden und sonst standhaften Mann allerdings aus dem Circul der Gelassenheit bringen kan; andern theils / weil zu Verrichtung eines Negotii, wobey kein Gesez übertretten worden / ein geringerer Zwang schon hinlangte. Bey welcher lezterer Assertion ich nur noch dieses hinzusetzen muß / daß einer / der durch geringere Communicationes zu einem Civil-Handel / welcher grosse Revolutiones und gar viel Blut-Vergiessen nach sich ziehen kan / sich zwingen lassen / zwar durch sothanes Nachgeben gegen die menschliche Gesellschaft sich vergeht / dennoch aber dem andern dadurch kein Recht machet / daß ein solcher Handel bestehen müsse.

Wie der Zwang von der Furcht differirt.

§. 127.

Von der Furcht pflegt man insgemein die Coactionem oder dem Zwang zu unterscheiden / welcher darinnen besteht / daß man eines Gliedes mit Gewalt zu etwas braucht; da hingegen die Furcht nur in Bedrohung / oder in angethanener Pein besteht. Der Unterschied deren zeigt sich darinn / daß einer / so ex metu agirt / doch voluntarie etwas

thut /

thut / da hingegen ein Coactus ein bloſſes Inſtrumentum phyſicum iſt. Alſo wenn ich einen mit Gewalt die Hand führe / daß er wider ſeinen Willen ſchreiben muß / oder einen die Treppe hinab ſtoß / daß er auf den andern fallen und ſelbigen beſchädigen ſoll / ſo hat er gar nicht voluntarie gehandelt ; da hingegen wenn ich ihn unter Bedrohung des Todes zu ſchreiben forcirt / er dannoch voluntarie agirt hat / ob wohl ſolcher voluntas einen Actum gültig zu machen nicht hinlangt. Es iſt dahero die Coactio dem Anblick nach zur Excuſation einer Handlung viel unſchuldiger als die Furcht / weil dabey gar kein Wille mit unterlauft. Jedoch muß dabey der Unterſcheid gemacht werden / ob man ſich den Gewalt eines andern durch ſeine Stärcke und Kräffte nicht hätte entreiſſen können / welches ſonderlich zu attendiren / wenn mich einer ein Geſetze zu violiren gezwungen. Alſo wann ein Frauenzimmer die Schande und Straffe der Hurerey zu vermeiden / den Zwang oder Coactionem vorſchützen will / muß ſie ſich des Stupratoris nicht haben erwehren können / welcher Caſus faſt ſchwer zu glauben iſt / wenn ein Stuprator weiter keine Gewalt als die bloſſen Hände adhibirt : es ſey dann / daß er durch langes Anhalten ein ſchwaches Weibsbild dergeſtalt fatigiret / daß ihr die Kräfte zu wehren entgehen.

§. 128.

Ferner ſezt der Schlaf und Traum den Menſch auſſer Stand / daß er Vernunft und Willen nicht gebrauchen kan / weswegen ihm auch dasjenige / was er im Schlaff oder Traum begangen / nicht zugerechnet wird. Alſo wann einer mondſichtig oder ſehr ſchlaftruncken wäre / und im Schlaff etwas redte / oder vornehme / welches ſonſt wider die Geſetze / müſte ihn ſolch vitium naturæ allerdings entſchuldigen / gleichwie auch v. g. ein unzüchtiger Traum keine Verantwortung macht / weilen der menſchliche Wille dabey gar nicht concurrirt / ſondern die Natur bloß mechaniſch operirt. Ein anders iſt / wenn einer Schuld daran hat / daß ihm ein Traum entſteht / oder dieſes und jenes Objectum en particulier ihn vorkommt. Alſo wenn jemand des Tages über mit unzüchtigen Gedanken umgegangen wäre / und es reichte ihm die ſich exonerirende Natur im Traum dasjenige Frauenzimmer dar / ſo er am Tage unbefugter Weiſe begehrt / ſo würde allerdings ſeine Schuld hierdurch gröſſer werden. Eine gleiche Bewandtnüß hat es mit dem Schlaffe / welcher eines Theils der menſchlichen Direction unterworfen iſt. Denn da iſt ein ſolcher allerdings ſtraffällig / welcher eine Sache zu bewachen hingeſtellet wird / und ſich den Schlaf belieben läſſet /

Schlaff und Traum werden nicht imputirt.

es ſey dann / daß er die Natur nicht mehr zwingen kan / welches jedoch unter Menſchen ſchwerlich zu beurtheilen / und daher / wo kein groß Præjudicium daraus erwachſen / ſo gar genau nicht zu nehmen iſt. Siehe Herrn Prof. Frieſens Diſſ. de Jure dormientium. Item Thomaſii diſſ. de Jure Circa Somnium & Somniis, Gerh. Feltmann de Somno, Bremæ. 1711.

§. 129.

Eine Sache / ſo das Geſetz befiehlet / muß möglich ſeyn.

Endlich muß eine Sache / ſo das Geſetze befiehlt / möglich ſeyn / welches auf zweyerley Art ermangeln kan. Einmahl: wenn es über die Kräfte der menſchlichen Natur ſteigt; das anderemahl: wenn ein anderes und ſtärkeres Geſetze es verbiethet. Jenes heiſt alsdann Impoſſibilitas phyſica, dieſes moralis. In beeden Fällen wäre unvernünftig / von einem etwas begehren / was er nicht thun könte / auch an ſolcher Unvermögenheit nicht Schuld wäre; und etwas verlangen / was ihm von einem ſolchen verbotten / deſſen Befehle er höher zu reſpectiren hat. Alſo iſt ein Soldat alle Gefahr Leibes und Lebens über ſich zu nehmen ſchuldig / wo nur ein Caſus oder eine einzige Möglichkeit übrig iſt / den befohlenen Zwek zu erlangen. In Fall man aber ein Regiment Infanterie commandiren wolte / bey Belgrad durch die Donau zu ſetzen / oder mit der Reuterey eine unbeſchoſſene ſtarke Veſtung forciren wolte: ſo würden die Soldaten ſolches zu thun nicht ſchuldig ſeyn; und hat man wohl eher Exemples, daß / wenn ein Obriſter ein Regiment offenbahr zur Schlachtbank führen wollen / und die Subalternen ſolches deutlich geſehen / ſie ſich demſelbigen widerſetzet / und nachmahls von dem Chef darum gelobet worden ſeyn / daß ſie dem Herrn die Leute conſervirt. Die Impoſſibilitas moralis zeigt ſich darinn / wenn ein Vatter / deſſen Befehle allemahl denen Geſetzen des Souverainen nachgehen müſſen / einem Sohn etwas gebiethen wolte / welches GOtt oder die Landes-Herren entweder directo verbotten / oder ſonſt wider ein ſothanes Geſetze auf ein und die andere Art anſtieſſe. Gleicher Geſtalt iſt ein Soldat entſchuldiget / wann er etwas thut oder unterläßt / was ihm der Ober-Officier geheiſſen / obgleich der Corporal das Gegentheil verlangte / weilen dieſes Willen jenem ſubalternirt iſt. Gleichwie aber des Obriſten-Officiers und des Ober-Herrn Wille und Befehl entweder ausdrüklich / oder præſumirlich iſt / das iſt / aus der Vernunft / der Billigkeit / und der General Obligation gar wohl geſchloſſen werden mag: Alſo kan ein Soldat und Officier ſich gar wohl des Gehorſams eines vorgeſetzten weigern / ja wohl gar demſelben mit Gewalt:

Die Impoſſibilitas phyſica.

walt reſiſtiren / wann er merkte / und gewiß præſumiren könte / daß deſſen Befehle des Obriſten Befehlshabers Willen und wahren Intereſſe offenbahr zu wider. Alſo iſt aus den Geſchichten bekannt / daß / als ein Capitain den Fürſten Ragozky aus dem Gefängnüß entwiſchen laſſen / und einem Sergeanten / damit er den Ragozky nachfolgen / und zugleich ſelber entwiſchen könnte / das Interims-Commando bey der Wache auftragen wollte / der Sergeant, als er die Karte gemercket / ſich deſſen nicht nur geweigert / ſondern auch den Capitain in Arreſt genommen. Gleicher Geſtalt finden ſich Exemples in dem letzten Kriege / daß redliche Officiers / wann ſie gemerket / daß ihre Obriſten untreu worden / und entweder zum Feinden übergehen / oder die Leute in der Feinde Hände ſpielen wollen / von ihnen abgeſetzet / und ihren Befehlen hierinnen nicht gefolget / wovon wir in der Doctrina de Colliſione officiorum ein mehrers vernehmen wollen.

§. 130.

Endlich hat man auch die Trunckenheit unter die Dinge zu zehlen / welche den Menſchen des Geſetzes unfähig machen: weilen ſie die Menſchen der Vernunft und des Willens beraubet / welches die Principia actionis moralis ſeyn: Woraus zugleich erhellet / daß wir hier von der Summa ebrietate reden / und nicht von einem ſogenannten kleinen Spitzgen / bey welchen man Verſtand und Willen gar wohl brauchen kan. Die Trunkenheit macht des Geſetzes unfähig.

Die Lehre von der Trunkenheit gehört zwar eigentlich unter die Pflichten gegen ſich ſelbſt / allwo auch gezeiget werden ſoll / wenn ſie an ſich *culpable oder nicht*: Allein hier müſſen deren Effectus, oder was ein *Menſch in der* Trunkenheit thut / conſiderirt werden / welches am beſten geſchehen kan / wenn wir ſie in volentem & invitam eintheilen. Jene iſt / wann jemand wiſſentlich und aus freyen Willen ſich vollſäufft. Dieſe aber / wenn jemand entweder die Force des Getränkes nicht weiß / und darüber unbemerkt ſich berauſcht / oder aber dazu gezwungen wird; welches *entweder* durch eine ſtarke Gewaltthätigkeit geſchicht / als da iſt / *wenn man es* einem eingieſſet / oder ihn ſonſt unter harten Bedrohungen *dazu ſorciret* / oder aber nur durch geringeren Zwang / deſſen er ſich zur *Noth noch* erwehren können / als da iſt mit harten Schimpf-*Worten / mit* Verſchlieſſung der Thüre / mit Andeutung der Ungnade / oder *was dergleichen* mehr iſt. Nach dieſem Unterſcheid ſind auch die *Imputationes derer in* der Trunkenheit begangenen Thaten gar verſchiedentlich. Die *wiſſendliche* und freywillige Trunkenheit iſt zwar an ſich ein ſtrafbahres *Laſter / und* von der Vernunft gar ſehr verbotten / weilen man

Wird eingetheilt in volentem und in vitam.

Die wiſſendliche Trunken-

heit wird in bürgerlichen Gesetzen nicht gestraft.

sich dadurch in den Stand setzt / allerhand Ubertrettungen des Gesetzes zu begehen. Die bürgerlichen Gesetze aber lassen selbige mehrentheils so ungestraft paßiren / wenn ein solcher Trunkener sich nur stille verhält / weilen sie zufrieden seyn / wann nur der äusserliche Ruhestand erhalten wird.

§. 131.

Ist unrecht.

Allein wann man erwegt / daß die äusserliche Ruhe allerdings hiebey hazardirt wird / und von einem Trunckenen allerhand dem Publico gefährliche Dinge verübet werden können / ob sie gleich nicht würklich gethan werden / ein Regente aber schuldig ist / alle Mittel abzuschneiden / welche die Leute zu Ubertrettung des Gesetzes probabler Weise verleiten können : So mag und soll ein Regente / vermöge der ihm obliegenden Vorsorge pro salute publica, allerdings die blosse Trunkenheit auf das schärffste verbieten.

§. 132.

Sonderlich bey Soldaten.

Bey denen Soldaten kommt noch dieser besondere Umstand hinzu / daß dieselbigen alle Augenblick eines Commando gewärtig seyn müssen / dessen sie durch die Trunkenheit unfähig gemacht worden. Daher sie solche zu aller Zeit / sonderlich aber wenn ein Feind in der Nähe steht / zu vermeiden haben. Es ist auch hierunter zwischen einen gemeinen Soldaten und Officier kein Unterscheid / sintemahlen der letztere noch eher allemahl bereit seyn muß / und bey bevorstehender Bataille das Commando zu führen hat / welches bey ermanglenden Verstande gewiß sehr schlecht von statten gehen wird / wie wir davon das traurige Exemple in den lezten Französischen Kriege gesehen. Ein anders / ist einen Soldaten zu Ermunterung der Geister / und Stärkung des Muths / welcher allemahl grösser ist / wann man einen kleinen Tummel im Kopfe hat / etliche Gläsßer Wein oder Brandtewein austheilen / welches die Officier bey bevorstehenden Bataillen mit guten Succeſs gar öfters gethan.

§. 133.

Contracte, so in der Trunkenheit geschlossen worden / gelten nicht

Mit solchem Unterscheid nun ist eine freywillige Trunkenheit anzusehen / welche dahero überhaupt kein begangenes Laster entschuldigen kan. Jedoch kan sie auch dem andern kein Jus machen / wenn ich in solchem Stande etwann mit ihm contrahirt hätte ; eines Theils weilen præsumtio doli bey dem andern mit unterläuft ; andern Theils aber / weilen ein solcher Actus vom Gesetze mir freygestellet / und ob ich ihn thun oder lassen will / anheim gegeben wird / welcher Freyheit mich eine

sothane

Trunkenheit geſchehen / nicht gelten / ich mag mich gleich freywillig betrunken haben / oder nicht.

§. 134.

Unwiſſende Trunkenheit. Erſte Gattung derſelben.

Ein anders iſt es mit der unwiſſenden Trunkenheit / welche ſo gar vom Verbrechen entſchuldiget. Die erſte Gattung derſelben wäre / wenn jemand die Stärke des Getränkes nicht kennet / und ſelbiges ordentlicher Weiſe zu ſich nimmt / dergleichen die Trunkenheit Noä war / welcher die Force des Weins nicht wuſte. So iſt auch das Exemple in den Geſchichten aus Olearii Reiſe-Beſchreibung bekannt / daß ein Moſcowitiſcher Abgeſandte / welche Nation ſonſt den Brandtewein gut vertragen kan / und denſelbigen ordentlicher Weiſe zu trinken pfleget / am Schwediſchen Hofe ſich unwiſſend in Brandtewein / welchen er ſo ſtark niemahls gekoſtet / betrunken / und allerhand üble Dinge in der Trunckenheit angericht / da er doch mehr nicht als ein ordentliches und weniges von Brandtewein zu ſich genommen.

§. 135.

Andere Gattung.

Eben dahin gehört es / wenn man einen zu berauſchen v. g. Brandewein unter das Bier gießt / und er ſolches nicht anmerket / welches wohl geſchehen kan / wenn er v. g. zuvor ein Glaß Wein getrunken hat. Wann nun ein ſolcher nicht mehr Bier zu ſich nähme / als er ordentlicher Weiſe zu trinken gewohnt iſt / und darüber wider ſein Verſchulden trunken würde / könten ihn die in ſolcher Trunkenheit begangene Delicta nicht zugerechnet werden.

§. 136.

Ebrietas coacta.

Am allermeiſten aber findet dieſe Entſchuldigung bey der Ebrietate coacta ſtatt / welche auf Univerſitæten gar nicht ſeltſam iſt. Ja ich halte dafür / daß einer / der durch eine geringere Furcht / dergleichen ich bereits erzehlt habe / zur Trunkenheit ſich forciren läſſet / zwar darinn einen Fehler begeht / daß er ſothaner Furcht nachgegeben / dennoch aber die in ſolcher Trunkenheit wider ſeinen Willen begangene Fehler und Delicta nicht ſehr zu verantworten hat ; eines theils / weilen er bey dem Trunk weiter nichts als eine Culpam begangen / daß er ſich deren nicht genugſam erwehrt / welche culpa keinen effectum dolosum produciren kan / dergleichen doch ein Delictum ſeyn muß ; andern theils / weilen ein von einer Perſon begangener nicht allzugroſſe Fehler /

welcher den Effectum malum, dergleichen hier das aus der Trunkenheit erfolgte Delictum iſt / nicht eben auf den Rüken trägt / und den man zuvor nicht wiſſen können / au contrair, wann man es gewuſt / vermieden haben würde / bey den Effect kleiner wird / und ſich dergeſtalt diminuirt / daß / wann ein Verbrecher das Delictum bereuet / und nicht ratihabirt / derſelbe von der Ubertrettung des Geſetzes loßgezehlet werden kan. Alſo würde ein fremder Cavallier, welchem bey Hof auf des Regenten ausdrüklichen Befehl ſcharf zugetrunken / und mit hohen und vornehmen Geſundheiten / ſo er Ehren halben nicht wohl ausſchlagen können / unter vielen Perſuaſionen zugeſezt worden / von einem in ſolcher Trunkenheit begangenen Delicto loßzuzehlen ſeyn / ob er gleich den Fehler begangen / daß er ſothaner Nöthigung Plaz gegeben / und nicht lieber mit Hindanſetzung der hohen Gnade des Regenten derſelben ſich entſchüttet.

§. 137.

Was eine Verbindung ſey

Dieſe angeführten Qualitæten machen nun einen Unterthanen einer Obligation oder Verbindung innerlich fähig / wovon wir hier etwas eigentlicher handlen müſſen. Es iſt aber eine Verbindlichkeit eine durch rechtmäßige Befehle mir auferlegte Schuldigkeit / demſelben gehörige Folge zu leiſten.

§. 138.

Ein Befehl hat zum Correlato eine Obligatio.

Erſte Urſache.

Aus welcher Beſchreibung alſofort erhellet / daß rechtmäßige Befehl und Obligatio correlata ſeyn / deren keines ohne das andere ſtehen kan / oder deren eines das andere involvirt / und mit ſich auf den Rücken bringt: Denn da würde ein ſolcher Befehl ohne Würkung ſeyn / und den vorgeſezten Zwek nicht erreichen / wann die Unterthanen nicht verbunden wären / demſelben nach zu leben / ſondern ihrer Freyheit anheim gegeben wäre / ob ſie es wolten thun / oder nicht.

§. 139.

Die andere.

Es würde derſelbe in einen bloſſen Rath degeneriren / deſſen eigentliche Natur nach oben ausgeführten Gründen eben dieſe iſt / daß dem Rath-fragenden frey bleibet / dem Rath nachzugehen oder zu verwerfen. So dann bringt es die Intention des Geſetzgebers mit ſich / welcher wir uns gemäß zu bezeigen / vermöge derjenigen Urſachen / in Kraft welcher er die Herrſchaft über uns führet / pflichtig ſeyn / daß alſo der Zwek des Geſetzes / die Intention des Legislatoris, und ſonderlich die juſta imperandi cauſa, ſolche Obligation gebühret; womit derer-jenigen Meynung über den Hauffen fällt / welche den Urſprung der Obligation

gation von denen Zwangs-Mitteln / deren man ſich in Verweigerungs-Fall gebraucht / herhohlen. Jedoch folget daraus / daß alles Geſetze einen verbündlich machet / nicht gleich / daß alle Verbindlichkeit vom Geſetze herrühren müſſe / welches dahero noch beſonders bewieſen werden muß / wenn anders die oben geſezte Regul / quod lex & Obligatio ſint correlata perpetua, veſte ſtehen ſoll. Dieſer Beweiß ſteckt nun darinn / daß die Obigation eine Parition und Folge nach ſich ziehen ſoll / welches ohne einen Befehlshaber und Geſetze nicht begrieffen werden kan. So dann præſupponirt auch deswegen die Obligation einen Befehlshaber / weilen jemand da ſeyn muß / welcher die Obligation zum Effect bringe / oder vor dem der Obligatus ſo viel Regard haben muß / daß er der Obligation Folge thue / angeſehen es ſonſt einerley heiſſen würde / gar nicht obligirt ſeyn / und ſo obligirt ſeyn / daß das Gegentheit zu thun völlig frey verbleibe. Agnoſcere, ſchreibt daher Palthenius in diſſ. de lege Naturæ proprie ſic dicta §. 9. gar recht / ſuperioritatem alicujus, & quod ex ea fluit Imperii Jus, id ipſum eſt ſuam ſimul ſubjectionem atque ad præcepta perficienda obligationem confiteri, cum citra manifeſtam contradictionem hæcce ſeparari nequeant. Poſito enim jure & lege, non poteſt non *vi relatorum* & actualis obligatio in ſubjectis poni.

§. 140.

Es entſpringt aber ſolche Obligation entweder mittelbahr aus dem *Geſetze* / oder aber mediante pacto & facto, welche vor ſich keine Obligation *hätten* / wenn ihnen das Geſetze ſolche nicht darreichte / das iſt / die *Pacta* wären nicht verbindlich / wenn das Geſetze nicht geſagt hätte / quod pacta ſint ſervanda. Von jedem ein Exemple zu geben / ſo ſind alle Menſchen unmittelbahr durch das Geſetze der Vernunft / du ſolt niemand beleidigen / dahin verbunden / daß ſie alle unrechtmäßige Gewalt unterlaſſen ſollen / da ich hingegen v. g. zu Bezahlung einer Schuld deswegen vom Geſetze angeſtrenget werde / weilen ich mit dem andern *contrahirt* habe.

Die Obligation kommt vel mediate, vel immediate aus dem Geſetze.

§. 141.

Es iſt daher ein falſcher Concept, den viele Occaſione des Römiſchen Rechts / welches das Jus ad rem nur ex obligatione entſprungen zu ſeyn lehret / ſich in den Kopf geſetzet / ob müſten alle Obligationes ex contractu oder ex delicto entſtehen / da doch das ganze Jus in re und auch das Jus perſonarum obligationes in ſich faßt / ſintemahlen ein Jus, wie wir bald zeigen wollen / die Obligation zum Correlato hat. Denn da

Die Obligation entſteht nicht allemahl ex contractu aut delicto.

da hat ja das Eigenthum allemahl eine Verbündlichkeit bey ſich / oder beſſer zu reden / das Jus dominii verbindet die andern Menſchen / daß ſie mich an den freyen Gebrauch meiner Sache nicht hindern ſollen / gleichwie auch die vätterliche Gewalt in Befehl und Gehorſam beſteht.

§. 142.

Das Jus Romanum wird dieſerhalber cenſirt / und der Conſenſus fictus ſ. præſumtus verworffen.

Das Römiſche Recht begeht zwar den Fehler etwas ſelten / angeſehen ſich Oerter finden / da die Obligatio des Juris perſonarum, & Juris in re gar deutlich angezeiget wird : jedennoch aber hat es ſich verleiten laſſen / an vielen Orten Fictiones Juris zu machen / und einem conſenſum ex lege præſumptum zu erdichten / welches alsdann gar nicht nöthig iſt / wenn man die Verbindlichkeit unmittelbahr ex lege herhohlen kan. Alſo iſt etwas ſeltſames / daß man die negotiorum geſtionem vor einen quaſi contractum ausgiebt / und einen conſenſum à lege præſumtum fingirt / da doch das Geſetze / quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, die Obligation zur Reſtitution unmittelbahr darreicht. Ein mehrers hiervon ſoll unten in der Lehre de conſenſu ausgeführet werden.

§. 143.

Ein Unterthan muß wiſſen / daß derjenige ſein Ober-Herr ſey / ſo ihm etwas befiehlt / oder muß ihm doch dafür halten.

Aus dieſem angegebenen erhellet ferner / daß einer / der gehorchen ſoll / nicht nur eine Erkändtnüß von demjenigen / was er thun ſoll / haben / ſondern auch zugleich wiſſen müſſe / daß es die ernſtliche Intention und der Befehl desjenigen ſey / welchem er zu gehorſamen ſich ſchuldig erachtet ; Denn wenn mir einer was befiehlet / der mein Ober-Herr nicht iſt / oder wenn auch mein Ober-Herr etwas von mir nicht Befehlsweiſe verlangt / ſondern es lediglich meiner Generoſité anheim giebt / weilen etwann ſeine Poteſtæt zu befehlen ſich ſo weit nicht erſtreckt ; als da iſt / wenn ein Fürſt Geld von mir borgen wolte : So kan ich es thun / und kan es bleiben laſſen / das iſt / ich bin nicht obligirt zu pariren / gleichwie auch dasjenige keine Parition heiſſen mag / wenn ich thue / was der Geſetzgeber will / ohne daß ich ſeinen Willen weiß / oder es en regard auf ihn gethan haben ſolt. Aus welchen allen der natürliche und ungezweiffelte Schluß erfolget / daß zu einer Verbindlichkeit eine Erkänntnüß des Ober-Herrns und der Intention deſſelben erfordert werde. Alldieweilen nun die Thiere ſolche Erkänntnüß von dem Geſetzgeber der vernünftigen Geſetze nicht haben / ſo ergiebt ſich von ſelbſten / daß ſie des Juris Naturæ nicht fähig ſeyn / wovon wir oben bereits geredet haben.

§. 144. Die

§. 145.

Die verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeit anbetreffend/ ſo haben wir ſelbige bereits abgetheilet in mediatam & immediatam, nebſt welcher Diſtinction wir allhier noch verſchiedene andere zu conſideriren haben. Nach dem Unterſchied der Geſetze wird ſie eingetheilet in divinam poſitivam, naturalem, atque civilem, davon die Erklärung gar leichte / und nur dieſes dabey zu bemerken iſt / daß öfters eine Sache in denen bürgerlichen Geſetzen gut geheiſſen wird / welche das vernünftige Recht verwirft / und hingegen etwas von der Vernunft zugelaſſen wird / ſo die bürgerlichen Geſetze einſchrenken und verbiethen. Von jedem ein Exemple zu geben / ſo ware anfänglich im Jure Romano die Verfaſſung gemacht / daß ein Contractus dolo elicitus muſte gehalten werden / biß der Prætor die Exceptionem doli aufbrachte / da jedoch dieſes noch überblieb / daß ein ſolcher Contractus doloſus eine Action gab / welche Exceptione doli elidirt werden muſte: da hingegen die Vernunft einen ſolchen Contract gleich vor null und nichtig erkläret. Wiewohl das Römiſche Recht gar wohl damit zu entſchuldigen iſt / daß das vernünftige Recht eine Sache alſofort in conſcientia vor null erklären könne / weilen es dem Hertzens-Kündiger und Gewiſſens-Beherrſcher zum Geſetzgeber habe / dahingegen eine weltliche Obrigkeit alle Leute mit denen ungerechteſten Klagen anhören / und dem Gegentheil ſeine Exeptiones doli zu beweiſen auferlegen muſte / ob er *gleich* an ſich recht habe; in Erwegung / daß ſolches ja ein weltlicher *Richter nicht* wiſſen könne. Zu Erläuterung des andern mag dieſes Exemple genug ſeyn / daß im Römiſchen Rechte die pacta nuda zwar jure naturæ, aber nicht jure civili obligiren; oder / daß die Weiber nach denen Geſetzen der Vernunft ihre Bürgſchaften zu halten verbunden ſeyn / da hingegen die bürgerlichen Geſetze ihnen die Exceptionem SCti Vellejani darreichen. Im Fall aber eine Sache zugleich von der Vernunft und denen Civil-Geſetzen gebotten wird / ſo heiſt es Obligatio mixta.

Eintheilungen der Obligationen in divinam poſitivam, naturalem & Civilem.

§. 146.

Eine andere Eintheilung der Obligation iſt / wenn man ſie in internam und externam theilt / welche Diſtinction wir etwas genau betrachten wollen / weilen ſie in vielen Controverſiis des vernünftigen Rechts gebraucht werden kan. Wenn wir nach dem Fundamento der ganzen Diſtinction uns umſehen / ſo treffen wir daſſelbige an den unterſchiedenen Zwangs-Mitteln an / welche einen Unterthanen dem Geſetze

In internam und externam.

Fundament dieſer Diſtinction.

nachzuleben bewegen ſollen / und wodurch ein Geſetzgeber die Unterthanen im Fall der Verweigerung zum Gehorſam anhalten kan. Denn da giebt es gewieſe Geſetze / zu deren Beobachtung die Menſchen durch nichts anders angehalten werden / als durch die Uberzeugung des Gewiſſens / oder durch die innerliche Hochachtung und Reſpect, welchen ſie gegen den Geſetzgeber haben / welchen zu beleidigen ſie billig Bedenken tragen ; dieſe Gattung heiſt obligatio interna. Da hingegen eine äuſſerliche Obligation dieſe iſt / welche durch äuſſerliche Zwangs-Mittel ſecundiret wird / ſo mehrentheils in dreyerley Arten / oder in 3. verſchiedenen Gradibus beſtehen.

§. 147.

Dreyerley Arten der äuſſerlichen Zwangs-Mittel / deren die erſte die Nullitas Negotii.

Der erſte und geringſte Gradus, welcher die Menſchen etwas zu thun antreiben kan / iſt / daß im Fall der Ubertrettung ihre Actiones null ſeyn / welches doch die Menſchen nicht gerne haben wollen / ſintemahlen ſie mehrentheils mit der Intention einen Effect zu erlangen / und von ihren Actionibus die Würkung zu genieſſen / agiren. Wann ſie nun in ihren Gedanken damit fehl ſchlagen / und der ganze Handel deswegen ohne Kraft iſt / weilen ſie denſelben nicht nach der Vorſchrifft der Geſetze eingerichtet / iſt ihnen dieſes kein geringer Zwang / daß ſie / im Fall ſie ſolches voraus wiſſen / nach dem Geſetze ihre Sachen anſtellen / oder wenn ſie den Schaden bereits empfunden haben / ſolches nicht leichte wieder wagen.

§. 148.

Die andere / die Erſetzung des Schadens mit Geld.

Der andere Gradus des äuſſerlichen Zwangs iſt / wenn ich einen den verurſachten Schaden mit ſeinen Mitteln zu bezahlen / durch äuſſerliche Mittel anhalte / welche in ſtatu Civili die Gerichte ſind ; oder ihn ſeines Verbrechens halber degradire / oder andere zu gewartende Vergnüglichkeiten denegire.

§. 149.

Die dritte aber die Leibes-Straffe iſt.

Ob die Geſetze der Vernunft nur interne obligiren.

Der höchſte Grad des äuſſerlichen Zwanges aber iſt / wenn einer ein Verbrechen an ſeinem Leibe büſſen ſoll / wovon ſich die Menſchen am allermeiſten fürchten / und von der Ubertrettung des Geſetzes dadurch ſich abhalten laſſen. Dieſe äuſſerlichen Obligationes nun ſollen nach des Herrn Thomaſii Meynung nur bey denen menſchlichen Geſetzen ſich finden / da hingegen er den Göttlichen nur eine bloſſe Internam zuſchreibet. Alldieweilen nun die innerliche nicht ſo in die Augen fällt / als die äuſſerliche / ob ſie gleich bey denenjenigen / welche einen hohen

Reſpect

Respect gegen die Göttliche Majestät haben / dergleichen doch alle sterbliche Menschen von Rechts-wegen haben solten / von weit grösserer Force, als die äusserlichen Zwangs-Mittel sind / sintemahlen durch diese weiter nichts als der Verlust eines zeitlichen Vermögens / oder Ungemach des Leibes / durch jene aber eine unbeständige Unruhe der Seelen / und Furcht vor den allgewaltigen Rächer zu befahren stehet; zu geschweigen / daß die äusserliche Obligation den innerlichen Willen zu zwingen eigentlich gar nicht capable ist: So nennt sie Herr Thomasius obligationes improprias, & imperfectas, da hingegen die Obligationes externæ, oder / welches bey ihm einerley ist / die Obligationes Civiles wahre / eigentliche und vollkommene Verbindungen seyn sollen. Allein diese Meditation, so scheinbahr sie auch ist / vermischt die Sachen gewaltig unter einander / welche wir hier deutlich auseinander lesen und in etliche Theses einschliessen wollen.

Herr Thomasius bejaht es.

Welche Meynung durch Theses widerlegt wird.

§. 150.

Thes. I. Eine jedwede Obligatio Civilis hat auch eine naturalem oder moralem bey sich; eines Theils: weilen die Gesetze der Vernunft der Obrigkeit / so mir Macht zu befehlen hat / zu gehorsamen ausdrücklich anbefohlen; andern Theils: weilen die Furcht vor der weltlichen Straffe ebenfalls eine innerliche Würkung bey dem Willen und Affecten hat.

Thes. I.

§. 151.

Thes. II. Es giebt aber auch Obligationes Civiles, welche nur internæ *seyn / und* durch keine äusserliche Zwangs-Mittel secundiret werden / sondern bloß die Hochachtung und den Respect, welchen die Unterthanen gegen die Obrigkeit tragen sollen / zu probiren abzielen / wovon wir oben §. 17. de Consiliis gehandelt / und hier nur mit dem Exemple der Monitorien und Executorien erweisen wollen.

Thes. II.

§. 152.

Thes. III. Die Distinction inter Obligationem internam & externam ist nicht von der Essentia obligationis, sondern nur von einer zufälligen Sache / das ist / denen Zwangs-Mitteln hergenommen / ohne welche die Unterthanen dennoch obligirt seyn / auch öfters würklich den Gesetzen nachleben. §. 17.

Thes. III.

§. 153.

Thes IV. Man vermischt den Gehorsam mit der Obligation; Jener kan freylich ohne Zwangs-Mittel nicht erhalten werden: diese

Thes. IV.

aber entſpringt ſo gleich aus dem Geſetze / und verpflichtet die Unterthanen auch ohne Zwang zu pariren / welche zwey Dinge in obiger Diſtinction confundiret werden.

§. 154.

Thef. V. V. Theſ. Es giebt in Jure Naturæ viel Geſetze / welche alle 3. Gradus der äuſſerlichen Obligation haben. Denn gleichwie ein pactum metu extortum, ein Contractus doloſus, und enormiſſimæ læſionis in Jure Civili die Nullitæt involvirt: alſo trägt es auch ſelbige in Jure Naturæ auf den Rücken mit ſich. Ein matrimonium phyſice impoſſibile iſt ebenfalls nach beeden Rechten null und nichtig. Gleichergeſtalt iſt auch im Jure Naturæ die Erſetzung eines Schadens gebotten / und in Verweigerungs-Fall durch Gewalt der Waffen zu ſuchen erlaubt. Will jemand einwenden / daß vor ſolchen Zwang ein ſtärkerer ſich nicht ſehr fürchten werde / mithin in ſolchem Fall die Obligation inefficax werde: der ſehe ſich nur in weltlichen Gerichten um / ſo wird er dergleichen Inſtantien ebenfalls gar viel finden. Denn zu geſchweigen / daß die Proceſſe leider wie ein Glüks-Topf ſeyn / und dem ſchlupferigen Kriegs-Glük gewiß ſehr nahe kommen / welches zwar groſſen Theils von der verderbten Rechts-Gelehrſamkeit herrühret; theils aber auch per Imbecillitatem Naturæ nicht anders ſeyn kan: ſo ſieht man gar wohl / wie wenig ſich oft die Reichen / Vornehmen und angeſehenen vor den Zwang der Gerichte / und die Erſetzung des Schadens fürchten / in Erwegung daß ſie entweder einen Armen durch langes Anhalten der Proceſſe zu fatigiren / oder doch zum wenigſten die Execution und den Effect ſchon zu verhindern ſich getrauen / wodurch es geſchicht / daß die bürgerlichen Klagen mit der natürlichen Gewalt oft einerley Effect, das iſt / gar keinen haben.

In Jure Naturæ ſind alle 3. Arten des Zwangs vorhanden.

Beweiß vom erſten Grad des Zwangs.

Beweiß vom andern Grad.

§. 155.

Zu dieſer Gattung der natürlichen Straffen gehören diejenigen Ungemächlichkeiten / welche man ſich durch Ubertrettung der natürlichen Geſetze nothwendig zuzieht. Denn da folgen demjenigen / welcher ſeinem Verſtand und Willen zu beſſern unterlaſſen / tauſend Verdrüßlichkeiten auf dem Fuſſe nach. Er bleibt ein elender Sclav ſeiner Affecten / welche ihn in beſtändiger Unruhe unterhalten / ſo daß er niemahls zu einer wahren Zufriedenheit gelangen kan / welches gewiß Straffe genug iſt. Sein Verſtand bleibt mit Præjudiciis umnebelt / welche ihn zu vielerley üblen Dingen verleiten / und allerhand Ungemach verurſachen / wann er auch noch in ſo groſſen Ehren ſäſſe. Lebet einer inſo-

Fernerer Beweiß davon.

cial,

cial, findet er ſeine Straffe alſofort darinn / daß ihm andere Menſchen allen Verdruß hinwiederum anthun. Hält er nicht Wort / verliehret er ſeinen Credit, und hat bey niemanden einige Treu und Glauben / welchen der gröſte Monarche und Capitaliſte nicht entbähren kan.

§. 156.

Endlich giebt es in Jure Naturæ, und in denen übrigen Legibus poſitivis, allerdings auch Leibes-Straffen / als da iſt v. g. die üblen Krankheiten bey der Hurerey und Debauchen, Gefahr einer Uberfallung von andern die ich beleidiget habe / und beym Kriege die Furcht vor einen gänzlichen Untergang. Derer Judiciorum DEi occultorum zu geſchweigen / welche man auch mit der Vernunft erkennen kan. Man wird gewiſſe Familien ſehen, worunter keiner auf einen grünen Zweig kommen kan / er mag es auch machen wie er will; da hingegen anderen alles von ſtatten gehet. Man obſervire nur / wie wunderbahrlich GOtt manchen Menſchen und Volk / wenn die Noth am gröſten iſt / durch Mittel errettet / welche aller Menſchen Begrief überſteigen / mithin die Göttliche Direction augenſcheinlich anzeigen. Vid. M. Jerichovii Diſſ. de Juſtitia DEi punitiva, allwo dieſes alles gar fein ausgefertiget iſt. Ja man wird finden / daß in gewiſſen Familien hereditair-Krankheiten ſeyn / welche / ob ſie bloß à cauſis phyſicis herrühren / ich diejenigen beurtheilen laſſe / welche unſere bißherige Meditation recht begriffen haben. Beweiß vom dritten Grad.

§. 157.

Es wendet zwar Herr Thomaſius hier wieder / und zwar ſonderlich wider das erſte Exempel von Krankheiten ein / daß ſolches keine Leibes-Straffe heiſſen könne / weilen es eine unzertrennliche Connexion mit dem Delicto habe / und mehr vor ein Conſequens neceſſarium, als eine Straffe anzuſehen ſey / ſintemahlen die Straffen von dem arbitrio deſſen / der mir ſolche auflegen könne / herrührten / wie wir an den bürgerlichen Geſetzen wahrnehmen. Des Herrn Thomaſii Objection.

§. 158.

Allein wann man dagegen erwegt / daß die veneriſche Krankheiten nicht eben allemahl und neceſſario auf eine Debauche folgen / über dieſes GOtt bey der erſten Anordnung der menſchlichen Natur ſo freye Gewalt die natürlichen Straffen und Folgerungen ſeines Gefallens einzurichten gehabt hat / als immer ein Souverain in der Welt haben mag: So ſiehet man wohl / daß die Objection des Herrn Thomaſii wenig Wird widerlegt.

bedeutet; besonders wann man darneben betrachtet / daß viele andere Straffen in Jure Naturæ sich finden / als da sind / die Furcht vor Uberfallung von dem / welchen ich nachdrüklich beleidiget; welche bloß von dem Arbitrio eines andern dependiren / und nicht eben necessario erfolgen / sondern auch aussen bleiben können: worinnen sie mit denen bürgerlichen Straffen wiederum überein kommen. Denn gleichwie v. g. ein Dieb bey Unternehmung eines Diebstahls in der Hofnung steht / es werde nicht auskommen / oder er werde nicht ertappet werden können / wie er denn auch gar öfters durch seine List den Galgen entfliehet / welches in effectu so viel gesagt heist / daß die weltlichen Straffen eben keine natürliche Connexion mit dem Delicto haben: Also geschicht es auch in denen vernünftigen Verbrechen / wann nemlich ein Beleidigter das angethane Unrecht verschmerzt / worauf es einer gar öfters losswagt / zumahl wann er etwas auf seine Kräfte zu trauen hat. Wiewohl wir eben hier nicht alles auf das Ubel / so ein Beleidiger von dem beleidigten Theile zu befahren / zu bauen / und die ganze Straffe des Legis Naturæ in diese Gränzen einzuschliessen / sondern auch ein grosses dem Judicio DEi occulto übrig zu lassen haben / welche in der Welt sich gar augenscheinlich zeigt.

§. 159.

Die Straffen des Juris Nat. bleiben oft aussen / zeigen sich aber auch öfters gar deutlich.

Wahr ist es / daß es vielen ungerechten Menschen nach ihren Wunsch in dieser Welt ergeht / deren Straffe biß an jenem Tag aufbehalten bleibet. Es ist aber auch nicht zu läugnen / daß man GOttes Hand nicht auch öfters augenscheinlich in dieser Zeitlichkeit an einen Menschen sehen solte / welches der tägliche Welt-Lauf gar deutlich an den Tag leget. Wer dieses Läugnen wolte / müste alle Providentiam divinam über den Hauffen werfen / und wider alle Wahrheit läugnen / daß nicht die Hand des HErrn bey denen menschlichen Verrichtungen mit im Spiele sey / und oft einen Menschen hart rühre. Am allerwenigsten kan solches ein Christe thun / welcher in der H. Schrift ausdrüklich an den Decalogum, welche doch mehrentheils vernünftige Gesetze seyn / die Commination mit angehängt findet / daß GOtt solche Sünden straffen und an den Kindern biß ins dritte und vierdte Glied rächen wolle. Alldieweilen wir nun solches in der Welt täglich wahrnehmen: so schliessen wir ganz vernünftig / daß GOtt auch in dieser Welt die Verbrechen wider die vernünftigen Gesetze ausserordentlich straffe / welches ein jeder Verbrecher zum wenigsten hazardiren muß. Gesetzt

nun

nun / daß viele in der Welt ohne Straffe durchlauffen : ſo können ſie doch / vermöge deſſen / was geſagt iſt / nicht verſichert ſeyn / daß GOttes Hand ſie nicht züchtigen werde / welches allein genug iſt / ſie von vielerley Boßheit abzuhalten. Geſchieht es nicht / ſo hat dieſes das Jus Naturæ mit dem weltlichen Geſetzen wiederum gemein / daß viele der zeitlichen Straffe entrinnen / und der ewigen vorbehalten werden / welche zwar die Vernunft nicht erkennen / aber auch nicht negiren kan / mithin auch dieſerhalben allerdigs in Furcht ſtehen muß.

§. 160.

So iſt auch die Demonſtratio pœnæ naturalis à priori nicht zu verwerfen ; denn da folget daraus / daß GOtt etwas von uns verlange / ganz natürlich / daß er ſeinen Willen wider die Widerſpenſtigen und Ubertretter ſchon mainteniren werde / widrigen Falls ein ſolcher Will ohne Würkung wäre / welches weder mit der Allmacht GOttes noch mit deſſen Vollkommenheit concordirt. Geſezt nun / wir könten die Diſtributionem Pœnarum naturalium in dieſer Welt nicht finden / ſo verſichert uns doch dieſe Demonſtration gar deutlich, daß die Straffen nicht auſſen bleiben können / womit ein vernünftiger Menſch / und der ein Vertrauen zu der Allmacht GOttes hat / ohne fernere Unterſuchung und Critiſirung zu frieden iſt / und vor ſich den Hazzard nicht waget / in die göttlichen Straf-Gerichte zu verfallen.

Beweiß a priori, daß im Jure Naturæ Straffen ſeyn müſſen.

§. 161.

Palthenius in ſeiner Diſſ. An. leges naturæ ſint ſtrictè & propriæ dictæ *leges?* ſchreibt hiervon ad §. 9. folgender Geſtalt: Nimirum actiones *legi* naturali adverſæ certis malis naturalibus ex connexione cauſarum divinitus inſtituta fluentibus, vindicantur. Atque illud puto oſtendi haud difficultur poſſe. Quamquam enim non ita Legem naturæ DEus tulerit, ut præciſe ſemper aut generatim malo malè ſit, aut ſpeciatim pro ſingulis delictis ſingulares pœnæ judiciali inter homines more inferantur, univerſim tamen à DEo frequentius perpetrata ejusdem generis facta naturali lege adverſa puniri, niſi negata experimentorum fide negari nequit. Hactenus enim pro pœna naturali rectè accipitur morbus atque debilitas corporis, quam e. g. ebrioſus ſibi arceſſit, cum id utique non minus à DEi naturæ rerum autoris conſtitutione pendeat, ut vini illa intemperantia hos ſimilisque effectus producat, quam quod ex certa carnificis actione juſſu Judicis ſuſceptâ hoc vel illud doloris genus in damnati corpore oriatur. De ſingulis actionibus Legi naturali repugnantibus ipſe vir Conſult. ſententiam noſtram firmat,

Des Palthenii Zeugniß hiervon.

firmat, dum §. 11. irrequiem animi pro naturali ſceleris effectu & valde quidem homini moleſto veræque ipſius felicitati adverſo habet. Atque ut anxietas animi actionem pravam ſequatur, id haud dubie à divina conſtitutione pendet, quæ non alio conſilio facta credi poteſt, quam ut pœnæ ea loco eſſet, aut ſaltem in vago illo metu futuræ pœnæ indicium ineſſet. Illa autem conſtitutione naturæ quid opus erat, ſi utrum bene an ſecus homo ageret, perinde Creatori Deo foret? Equidem ſi lex N. aut uni ſoli homini eſſet lata, aut violatio ejus ſoli patranti noxios effectus produceret, dubio fortè locus eſſet, utrumne conſilii magis quam legis proprie dictæ indolem eadem haberet. Sed poſito magno hominum numero, reſpectuque actionum habito, quæ non tam patranti, quam aliis nocent, dici prius cum ratione nequit. Si enim e. g. interdictum illud de cæde vitanda non alia niſi illa ſuaſoria ratione niteretur, ne ſc. ex vindicta ſuperſtitum jure quodam talionis mea viciſſim cædes conſequatur, nulla certa illius vis foret, ubi vindictæ metus non eſt, aut idoneæ eidem vires opponi poſſunt, nec quicquam ergo Adamum, quo minus pro lubitu Euam interficeret, prohibebat, aut ſi occiſſoris curam conſilii talis ſuggeſtione DEus gerit, an credi idem poteſt, ad injuriam atque contentum Creatoris id non pertinere, ſi quis vitam, quæ pro conſtitutione corporis ad 40. annos produci debebat, 20. annis contractiorem ſortiatur, ſi egregiæ ipſi conceſſa dotes incaſſum pereant, ſi ipſius curæ commiſſi præſidio divinitus datæ intempeſtive exuantur. Si autem his omnibus rebus Creator offenditur, offenſæ huic excerendæ dandus eſt locus, quem ſi alia omnia deſint, continuus ille vindictæ atque talionis metus occupabit, uti Caini exemplum docet. Atqui odium illud, quod in animis propinquorum juſto dolore concitatis enaſcitur, illa miſeratio innocentiæ, quæ aliorum hominum mentes vehementer afficit, illud ipſum jus talionis, quod omnes licitum agnoſcunt, ab autore naturæ Deo eſt, quibus omnibus opus non erat, ſi ad eundem, quid homines delirarent, non pertineret. Sed dicis: non omnes Actiones legi naturali adverſas hunc habere effectum, ut pœna ejusmodi naturali locus ſit. Reſp. In humano quoque foro non omnibus delictis pœnam eſſe conſtitutam, quod ipſum ad abrogandam Principi legislatoriam poteſtatem nequaquam valet. Si inſtes: multos eſſe homines, qui impune per omnem vitam naturæ legem violent, præterquam quod incertus pœnæ metus, dum improborum animos excrutiat, pro pœna recte habeatur, id tamen ad evertendam Numinis

reverentiam

reverentiam non magis facit, quam quod inter homines non è vestigio velut in flagranti delicto deprehensis reis pœnæ inferantur, cum post hanc vitam aliud adhuc spacium exerendæ Creatoris offensæ pateat. Cui asserto nequicquam id repugnat, quod vitæ futuræ status à ratione hominis sibi relicta, qualem in præsenti argumento supponere oporteat, non agnoscatur. Quamquam enim concedam vitæ futuræ statum à mera ratione, sepositâ tantisper revelatione divina, certis invictisque argumentis non posse demonstrari, id tamen vicissim nobis concedendum est, nec illud certò ac invictè per rationem hominis sibi relictam ostendi posse, quod post hanc vitam alia vita non supersit, sed continuò cum corpore mens intereat, unde fatendum est, naturaliter æque saltem esse dubium, utrum alia defunctos vita maneat, nec ne. Atqui illa incertitudo sufficit, ad metum qualemcunque, qui firmandæ legis N. obligationi inserviat, animis hominum ingenerandum. Res ita in foro divino habet, quemadmodum in humano: in foro humano semper ferè incertùm est, utrum v. g. furi suspendii pœna sit subeunda, hanc enim si certa sibi instare crederet, alienæ rei manum haud puto admoveret; Cum vero æque facile fieri posse, qui furtum perpetraturus est, videat, ut lateat, quam ut deprehensus suspendii pœnam patiatur, hinc inter spem metumque fluctuans satius tandem deprehendit, à furto abstinere, quam victimam debere carnifici. Quod ad alterum disquisitionis membrum attinet, de pœnis *sc.* arbitrariis violatoribus Legum N. immittendis, ei hìc illic dispersis *observationibus* tuis satisfeciſti, dum rectè negas, ad constitutionem & *essentiam* Legis sanctionem pœnalem externam pertinere, & per varia calamitatum genera, quæ cum admisso delicto necessariam connexionem non habent, divinitus in homines animaduerti ostendis.

§. 162.

Eine solche Verbindlichkeit hört durch verschiedene Weise auf. Einmahl wenn ein Gesez vom Gesezgeber ganz und gar zurük genommen und aufgehoben wird / welches jedoch wiederum mit Unterscheid anzunehmen ist. Denn von dem vernünftigen Recht geht solches nicht an / weil sich dasselbige auf die menschliche Natur gründet / und ohne dasselbige die menschliche Natur nicht bestehen kan / mithin den legem naturæ mutiren nichts anders heissen würde / als die menschliche Natur zurük nehmen und aufheben. Woraus sich alsofort ergiebet / daß es eine Contradiction sey / die menschliche Natur lassen / und doch gleichwohl das Gesez der Natur zurük nehmen. Wozu noch kommt / daß

Arten wie eine Verbindlichkeit aufhört.

1.) Wenn ein Gesezgeber das Gesez abrogirt.

Welches von denen Geſetzen der Vernunft nicht geſagt werden kan.

zweyerley ſtreitende Willen in GOtt zu ſtatuiren eine Blasphemie ſeyn würde / welches doch geſchicht / wann wir ſagen wollen / daß GOtt ſtante & poſita humana natura das Gegentheil des vernünftigen Geſetzes gebiethen oder ſelbiges aufheben könne.

§. 163.

Fernerer Beweiß deſſelben.

Gleichwie nun dieſes von dem ganzen vernünftigen Rechte in Anſehung der ganzen menſchlichen Natur richtig iſt / alſo bleibt daſſelbige auch von jedem einzelen Geſetze der Vernunft wahr / weilen ein jedes derſelben ſich entweder auf die ganze oder doch ein Stück der menſchlichen Natur fundiret / und daher Theil gegen Theil zu rechnen / ſeine Richtigkeit behält. Alſo würde / wann v. g. das einzige Geſetze de pactis ſervandis aufgehoben werden könte / ein groß Theil der menſchlichen Natur und Nothdurft / das iſt / ein groß Stük des menſchlichen Ruheſtandes / wie auch der Erhaltung eines jeden Leibes und Seele abgehen / und dahin fallen / welches GOtt ſtante ſic humana natura aus oben angegebenen Gründen nicht wegnehmen kan. Es hat dahero Pufendorf gar recht / daß er wieder Zentgraffen die Unveränderlichkeit des vernünftigen Rechts vertheidiget / ob gleich dieſe Lehre anfänglich ein zimlich Aufſehen machte / welche jedoch ſchon von denen Römern erkannt worden iſt / wie der §. ult. J. de Jure Nat. G. & C. ausweiſet.

§. 164.

Objection von den en Kindern Iſrael wird refutirt.

Die Objection, daß die Juden denen Aegyptiern ihre Gelder / Geſchirre ꝛc. auf göttlichen Befehl entwendet / will hierwider nichts thun / angeſehen die Menſchen in Anſehung GOttes über gar nichts ein Eigenthum haben / ſondern nur bloſſe Fruchtnieſer ſeyn / deſſen ſie GOtt durch Feuer / Waſſer / Feinde / alſo auch durch ausdrüklichen Befehl entſetzen und ſolche Güter andern austheilen kan. Und geſezt auch / es ſchicke ſich hieher / ſo wäre dieſes doch noch keine völlige Aufhebung des Geſetzes / ſondern eine Diſpenſatio oder exemtio particularis, welche jedoch vom Jure Naturæ auch nicht geſaget werden kan.

§. 165.

Kein weltlicher Regent kan wider das Jus Naturæ etwas befehlen.

Vielweniger kan nun ein weltlicher Regent etwas wieder das vernünftige Recht gebiethen / oder das geringſte Geſetze derſelben aufheben. Es hat zwar Herr Thomaſius in ſeiner Diſſ. de Jure ſtatuum leges condendi contra Jus commune §. 32. & 33. unter dem Jure Naturæ ſtrictè dicto oder denen principiis juſti & decori diſtinguiren / und von dieſen letztern behaupten wollen / daß ſie mutable wären / und von

weltlicher

weltlicher Obrigkeit aufgehoben werden könten. Allein ein anders iſt/ einem Geſetze der Vernunft keine Actionem civilem geben/ ein anders/ daſſelbige aufheben / davon das Erſtere einem Geſetzgeber aus gar verſchiedenen Urſachen belieben kan / unter welchen nicht die geringſte iſt / daß ohnmöglich alles vor weltlichen Gerichten ausgemachet werden kan/ ſondern vieles der bloſſen Generoſité anheim gegeben werden muß/ woran die Leute ihren Gehorſam gegen die vernünftigen Geſetze exerciren können. Alſo hatten die Jura Romana dadurch / daß ſie denen pactis nudis keine actionem in foro erlaubeten/ ſelbige aus Generoſité und natürlicher Obligation zu halten / eben nicht verbothen / ſondern vielmehr dem pudori naturali überlaſſen ; daß man dahero dem Römiſchen Rechte unrecht thut / wenn man es hierinnen einer Ungerechtigkeit beſchuldiget.

Herr Thomaſius diſſentirt.

Wird aber widerlegt.

§. 166.

Von denen weltlichen Geſetzen hingegen hat es um ſo viel weniger Zweiffel / daß ſelbige einem Regenten aufzuheben frey ſtehen / weilen demſelben alles dasjenige zu veranſtalten oblieget / und zuſtehet / was die Nothdurft und das Wohl der Republique erheiſchet / wohin die Regel : Salus publica ſuprema lex eſto , abziehlet. Wann denn nun die weltlichen Geſetze in allewege das Wohl der Republique, oder das wahre Intereſſe des Staats zum Endzweck haben / ſolches aber ſich gar öfters verändert / dergeſtalt / daß heute einem Staat etwas ſchädlich *wird / was ihm* geſtern noch nüzlich geweſen / ſo würde der Zwek der *Republique* nicht erhalten werden / wenn ein Souverain die Geſetze *nicht aufheben* wolte / oder nicht ſolte aufheben können / welche nicht mehr e republica zu ſeyn ſcheinen.

Weltliche Geſetze kan ein Geſetzgeber aufheben.

§. 167.

Und ob wohl das Intereſſe ultimum, oder der finis ultimus der Republiquen/ allemahl einerley und alſo beſtändig iſt ; ſo ſind doch deswegen diejenigen menſchlichen Geſetze / welche ſich auf ſolches beſtändiges Wohl gründen / nicht immutabel , weilen der Finis zwar immer einerley bleiben / die Media aber variable und verſchieden / das iſt / immer eins beſſer als das andere / oder auch gleich gültig ſeyn können / nachdem etwann die Umſtände ſolches erheiſchen. Gleichwie nun die menſchlichen Geſetze nichts anders als Mittel / den Zwek der Republiquen zu erlangen/ ſeyn / alſo wäre ein groß Unglück / wenn man nicht an denſelben beſſern / ändern und mutiren ſolte können / nachdem es etwann die Situation derer Reiche / die veränderten Zeiten und andere Politiſchen

Des Herrn Reichs-Hof-Raths Lynkers erſte Objection hierwider.

Urſachen erheiſchen / ſintemahlen ja dadurch dem Wohl der Republique nicht zu wehe / ſondern eher gütlich geſchicht. Ein anders wäre es / wenn ein menſchlich Geſetze könte erdacht worden / welches einen ſolchen unzertrennlichen Nexum mit dem ultimo fine & intereſſe perpetuo rerumpublicarum hätte / daß mit Aufhebung deſſelben auch der finis reipublicæ ultimus über den Hauffen fiele. Alldieweilen aber diejenigen Geſetze / welche angegebener Natur und Qualitæt halben / nicht menſchlich / ſondern vernünftig / göttlich und univerſal ſeyn / angeſehen der ultimus finis aller Reipubliquen einerley / nemlich das wahre Wohl eines Staats / und ſalus publica iſt / welcher Zweck allen Republiquen durch das Geſetze der Vernunft angewieſen wird : So folget / daß zwar die leges publicæ particulares, wie ſie genennet werden / nicht aber die univerſales, unveränderlich ſeyn.

§. 168.

Andere Objection deſſelben.

Und ob man wohl öfters bey menſchlichen Geſetzen den Zuſatz und die Clauſul findet / daß ſelbige unveränderlich gelten und bleiben ſollen: So hat es doch damit nicht dieſe Meynung / daß ein Geſetzgeber ſelbige nach Befindung der Umſtände nicht ſolte aufheben können / ſondern es ziehlet nur dahin ab / daß ſelbige nicht leichte und ohne Urſache ſollen immutiret werden mögen. Es bringet ſolche Erklärung die Natur eines Imperantis mit ſich auf den Rücken / vors erſte / weilen derſelbe als ein Menſch nicht alle Fälle zum voraus ſehen kan / welche eine ſolche dem erſten Anfang und Anblick nach ganz weiſe Verordnung umütze und unthulich machen können ; andern Theils / weilen ſeine Gewalt ſich ſo weit nicht erſtrecket / daß er ein Geſetze in dem Verſtande / daß es ewig währen ſolte / alſo verclauſuliren mag / welches doch durch Veränderung der Läuffte dem Staat ſchädlich werden kan.

§. 169.

Deſſen Inſtantz von der güldenen Bulle.

Dieſem entgegen hat demnach der Herr Reichs-Hof-Rath / Baron von Lyncker, in ſeiner Diſſ. de fontibus Deciſionum illuſtrium behaupten wollen / daß die güldene Bulle Caroli IV. deswegen ein unveränderlich Geſetze ſey / weilen es ſich auf das Intereſſe perpetuum Germaniæ gründe / und noch darzu gleich Anfangs mit der Formul: Decernimus, & præſenti Edicto Imperiali *perpetuo valituro* ſancimus, vor alle Veränderungen verwahret ſey.

§. 170.

Remiſſion auf die.

Allein dieſe Objection hat nicht nur bereits Brunnemann in einer Diſſertation de mutatione A, B, mit einigen Gründen wiederleget / ſondern

dern ich habe auch in meiner Reichs-Hiſtorie unter Carln den IV. gründlich darauf geantwortet / und noch dabey gezeiget / daß die Kayſerliche Capitulation Joſephi die Möglichkeit der Veränderung ausdrüklich im Munde führe / welche Rationes mit demjenigen / was ich hier angeführet / zu verknüpfen ſeyn. Reichs-Hiſtorie.

§. 171.

Endlich iſt hierbey noch dieſes zu gedenken / daß ein Regente auch die Privilegia, welche intuitu tertii eine Obligation geben / wieder aufheben könne / wenn Salus reipublicæ ſelbiges erfordert / wovon wir unten umſtändlicher handeln wollen: ſtatt deſſen allhier nur noch dieſes zu marquiren iſt / daß ſolche Gewalt / Geſetze zu mutiren / nach der unterſchiedenen Einrichtung derer Republiquen zu ermeſſen / und mit Conſens aller derjenigen geſchehen muß / welche an der poteſtate legislatoria mit Theil nehmen. Aus welchem Grunde z. E. die Teutſchen Reichs-Geſetze nicht anders / als mit Zuthuung derer Stände / welche durch den Weſtphäliſchen Frieden §. 8. ſolches recht feſt geſtellet / vom Kayſer vorgenommen werden kan. Wenn ein Regent Privilegia aufheben könne.

§. 172.

Die andere Art eine Verbindlichkeit aufzuheben / iſt die Diſpenſation, welche zwar das Geſetze im übrigen in ſeinem vigore läßt / dennoch aber einen und den andern en particulier von der Obligation deſſelben eximirt / welches aber vor der That geſchehen muß: denn nach vollbrachter That heiſt es eine Begnädigung oder Pardonirung / wovon hinten in der Doctrin de Jure aggratiandi gehandelt werden ſoll. Von der Diſpenſation als der andern Art eine Verbindlichkeit aufzurichten.

§. 173.

Gleichwie nun die Diſpenſation der anfänglichen *General-Intention* des Legislatoris zu wider / dieſen und jenem die Obligation des Geſetzes / welche ihn auſſer dieſem obgelegen / abnimmt: Alſo folget unwidertreiblich / daß derjenige / ſo ſolches will thun können / entweder der Geſetzgeber ſelbſt / von welchem kein Zweiffel / daß er diſpenſiren könne / weilen er ſo gar das ganze Geſetze aufzuheben vermag / oder aber in deſſen Nahmen ein Mandatarius ſeyn müſſe. Eines Theils / weilen ſonſt ein Geſetzgeber der Würkung ſeines Geſetzes nicht verſichert wäre / mithin auch davon nicht repondiren könte; andern Theils aber und hauptſächlich / weilen kein anderer mir eine Obligation abnehmen kan / die er mir nicht auferleget / in Erwegung / daß eine ſolche Obligation mit einer Straffe oder Zwang verknüpfet iſt / welche ich von niemand anders / als von einem Geſetzgeber zu erwarten habe. Wer diſpenſiren könne.

§. 174.

Objection von denen Comitibus Palatinis.

Zwar findet ſich / daß v. g. die Teutſchen Landes-Fürſten ſich bißher gefallen laſſen / daß der Kayſer durch ſeine Comites Palatinos veniam ætatis ertheilet / und legitimiret / welches nichts anders als diſpenſiren / oder von denen Geſetzen / daß niemand vor dem 21. oder 25. Jahr vor Majorenn, und alle auſſer Ehe gebohrne Kinder vor unrecht ſollen gehalten werden / eximiren heiſt: woraus einige zu erweiſen gedenken / daß niemand das Jus diſpenſandi haben könne / welcher die poteſtatem legislatoriam nicht beſitzt.

Antwort darauf.

Allein wenn man im Gegentheil erwegt / daß das Jus diſpenſandi, es mag es haben wer da will / allemahl zu dem τῷ κυρίῳ gehört / welches hernachmahls verſchiedentlich ausgetheilet werden kan: So folget / daß dieſe Objection mir nicht zu wider iſt / ſintemahlen ich nicht läugne / daß nicht in einer Republique das τὸ κύριον alſo getheilet werden könne / daß einer das Jus leges ferendi, der andere das Jus diſpenſandi habe / ſondern es geht mein Beweiß dahin / daß ein anderer / welcher von dem τῷ κυρίῳ nichts beſitzet / oder davon nichts anvertraut erhalten / ſich der Diſpenſation keinesweges zu unterziehen habe.

§. 175.

Ob die Römiſchen Päbſte in die Göttlichen Geſetze diſpenſiren können.

Aus eben dieſem Grunde wird verworffen / daß die Römiſchen Päbſte das Recht in die göttlichen Poſitiv und natürlichen Geſetze zu diſpenſiren ſich zuſchreiben / eines Theils / weil ſie weder die Geſetzgeber derſelben ſelbſt ſeyn / noch auch ihren gerühmten Vicariat beweiſen können; andern Theils / weil GOtt ſelbſt in legem naturæ nicht diſpenſiren mag / in Betrachtuung / daß Diſpenſatio eine mutatio legis in individuo iſt / dergleichen wir oben überhaupt der göttlichen Natur zuwider zu ſeyn erwieſen. Man ſiehet dahero gar leichte / mit was Effect der Pabſt König Heinrichen den IV. von dem Edict zu Nantes loßſprechen können / zu deſſen Feſthaltung ihn das Geſez der Natur / ſo von keinen Unterſcheid unter Rechtglaubigen und Ketzern weiß / indiſtincte verbindet. Es haben auch ſolches die Europäiſchen Catholiſchen Potentzen hin und wieder gar wohl erkannt / und die Animoſitæt des Römiſchen Stuhls deteſtiret: Wie denn Kayſer Carl der V. durch den Päbſtlichen Nuntium ſich nicht wolte bewegen laſſen / Doctor Luthern Treue und Glaube zu brechen / welchen Veſtigiis ſein Herr Bruder Ferdinand inhærirte / und denen Päbſtlichen Proteſtationen / Diſpenſationen und Annullationen ungeachtet / den einmahl zugeſagten Religions-Frieden feſt hielte: dergleichen man auch an dem Weſtphäliſchen Frieden antrifft.

§. 176.

§. 176.

Von dieſer Diſpenſation iſt jedoch die reſtrictive-Erklärung eines Geſetzes gar wohl zu unterſcheiden / welche darinn von jener differirt / daß die Interpretation zeiget / wie ein Geſetze auf dieſen oder jenen Caſum ſich gar nicht erſtrecke / da hingegen bey der Diſpenſation das Geſetze zwar den Caſum trift / ſelbiger aber per Diſpenſationem davon eximiret wird. Gleichwie aber die Interpretatio authentica nicht nur die ſicherſte iſt / in Erwegung / daß ein jeder / der ein Geſetz ſelbſt gegeben / am beſten wiſſen kan / was er unter dieſer und jener Redens-Art verſtanden / ſondern auch / indem ſie öfters von der Doctrinali abgeht / und durch einen Macht-Spruch dem dubieuſen Geſetze einen Verſtand giebt / oder doch der Erklärung zu folgen Befehls-weiſe auferlegt / eine würkliche Species novæ legislationis iſt: So folget / daß niemand ein Geſetze Befehls-weiſe interpretiren könne / als der es entweder ſelbſt gegeben / oder dem ſolches Recht von dem Legislatori ſpeciel anvertrauet iſt.

Von der Diſpenſation differirt die Interpretatio reſtrictiva und Authentica.

Wer die leztern machen könne.

§. 177.

Die Sache mit Exempeln zu erläutern / ſo kan der Kayſer kein Reichs-Geſetze allein Befehls-weiſe erklären / weilen die Stände mit an der poteſtate legislatoria participiren / welche noch darzu ſich ſolches Recht ausdrüklich in dem Oßnabrückiſchen Frieden §. 8. gaudeant, reſerviret und feſtgeſtellet: Hingegen findet man vor dieſen Frieden / daß das Recht / die Reichs-Geſetze zu erklären / der Reichs-Cammer eines Theils anheim gegeben worden / welche doch die poteſtatem legislatoriam nicht beſizt; Und ob ſich wohl Exemples genug finden / daß die Camera die Interpretation von dem Reiche geſucht / wie davon Herr Böck. Hoffmann in ſeiner Diſſert. de ratione interpretandi leges imperii pag. 59. eines de Anno 1577. anführet: So mag doch dieſes der Cammer ihr durch die Reichs-Abſchiede ausdrüklich beſtättigtes Recht nicht ſchmälern / ſondern nur ſo viel erweiſen / daß die Cammer in ſehr dubieuſen Fällen die Sache damahls ans Reich gelangen laſſen können / und nunmehro nach dem Weſtphäliſchen Frieden bringen müſſe. Gleichergeſtalt findet ſich in denen Teutſchen Territoriis, daß die Landes-Herren ihre Amt-Leute und Richter an die Urthel-Sprüche derer Rechts-Collegiorum weiſen / mithin eo ipſo denenſelben das Jus die Geſetze Befehls weiſe zu interpretiren einräumen / weil dasjenige allerdings ein Befehl iſt / wovon ich nicht abgehen kan. Noch deutlicher aber treffen wir die Sache bey den Römern an / bey welchem die

Exemples hiervon.

die Prætores das Jus interpretandi leges halten / obgleich die poteſtas legislatoria bey dem ganzen Volke beſtunde. Wobey aus der Prudence dieſes allhier zu bemerken iſt/daß es mehrentheils gefährlich/ wenn die interpretatio imperativa von einem andern/als der die poteſtatem legislatoriam beſitzt / geübet wird / davon das traurige Beyſpiel / leider / in der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit am Tage liegt. Denn weilen die Prætores unter der Interpretation ihre Anmaſſung der Poteſtatis legislatoriæ zu verſtecken ſuchten / und es doch nicht gerade heraus ſagen dürffen / ſo muſten ſie Fictiones und allerhand Umſchweiffe gebrauchen / welche in denen Römiſchen Rechten eine unſägliche Confuſion angerichtet. Siehe hinten in Capite de Interpretatione.

§. 178.

Von der Colliſione legum.

Leztlich hört auch die Obligatio eines Geſetzes durch die Colliſionem auf/von welcher Materia Hertius eine Diſſertation de colliſione legum geſchrieben hat. Alldieweilen er aber mehr auf die colliſionem legum civilium als naturalium geſehen / ſo habe ich die Materie de colliſione legum naturalium ſ. officiorum in einer beſondern Diſſertation in Jena ausgeführt / wovon ich allhier das Excerptum nebſt einigem Zuſatz liefern muß / weilen dieſe Materie eine der wichtigſten in Jure Naturæ iſt.

§. 179.

Was ſie ſey.

Derowegen iſt eine Colliſio legum, wenn zwey Geſetze dergeſtalt in einem Caſu zuſammen ſtoſſen/ daß ich beyde zugleich nicht vollbringen kan / ſondern nothwendig eines hindan ſetzen muß. Es nennet zwar Hertius citata Diſſertatione auch dasjenige Colliſionem legum, wenn ein vorhergehendes Geſetze durch ein nachfolgends entweder gantz / oder doch zum Theil/ aufgehaben wird. Alldieweilen aber dieſes von dem vernünftigen Rechte / welches allemahl unveränderlich iſt / nicht geſagt werden kan / ſondern einzig und allein auf die Poſitiv-Geſetze quadrirt / und eher eine Mutatio legis als Colliſio heiſſen kan: ſo haben wir dieſe Gattung in unſere Definition deswegen nicht einſchlieſſen können / weilen wir bereits in der Doctrin de mutatione legis davon gehandelt haben.

§. 180.

Dergleichen giebt es auch in legibus civilibus.

Jedoch hat es nicht die Meynung / als wann es nicht auch ſolche Colliſiones legum, wie wir ſie definiret / in den Civil-Geſetzen geben ſolte; denn wenn ein Princeps an einem Orte verordnet / daß einem / der dieſe oder jene That verrichten würde / eine Ehren-Säule geſezt werden

den ſolte / an einem andern Orte aber überhaupt gebotten hätte / daß keiner Frau eine Ehren-Säule geſetzt werden ſolte: So würde ſolches Colliſio legum heiſſen / wenn eine Frau die obengeſetzte That verrichtet hätte, welche Colliſion per interpretationem authenticam oder doctrinalem alsdenn gehoben werden müſſe. Vide Thomaſium in der Vernunft-Lehre cap. 3. Zu geſchweigen / daß die menſchlichen Geſetze aus anklebender menſchlicher Schwachheit ſich öfters / wo nicht abſolute, dennoch in caſu contradiciren / welches alsdenn die Natur der oben beſchriebenen Colliſion hat. Alldieweilen aber auch dieſe leztere Gattung in der Doctrin de Interpretatione abgehandelt werden wird: ſo bleibet uns nur hier die Colliſio legum naturalium übrig / welche wir in folgende Regeln einſchlieſſen wollen.

§. 181.

Die erſte Haupt-Regel iſt: Wenn 2. vernünftige Geſetze zuſammen ſtoſſen / deren eines des andern Concluſion iſt / oder deren eines aus dem andern flieſſet: ſo muß dasjenige / ſo ſich als eine Concluſion verhält / dem andern / ſo ſeine Ratio iſt / nachgeben und weichen. Denn da iſt es mit ſolchen Geſetzen dergeſtalt beſchaffen / daß ſie nicht an und vor ſich / ſondern wegen ihrer Ration und Urſache gelten / und ihre Obligation aus ſelbiger erborgen. Das iſt / Jus naturæ non tabulis inciſum, aut litteris depictum, à ratione humana concatenata concluſionum ſerie dictitatur, ut lex naturalis non propter ſe, ſed *propter rationem* ſuam, tantumque valeat, quantum ipſius poteſt *ratio, wie ich* ſolches in meiner Diſquiſitione J. N. & G. de Gyllerburgii & Gœrzii Arreſto exprimirt habe. So bald nun die Ratio mit der Concluſion collidirt / ſo verliehrt die Concluſion ihre rationem, propter quam oder vi cujus ſie doch obligirte; da es denn heiſt: Ceſſante ratione legis, ceſſat legis diſpoſitio. Die erſte Regel von der Colliſion der vernünftigen Geſetze.

§. 182.

Ehe ich noch ad inductionem ſchreite / und dieſe Regel in applicatione zeige / muß ich den expreſſiven locum des Weſenbecii aus ſeinen paratitlis de J. & J. n. 15. hieher ſetzen: Sunt quidam, ſchreibt er / gradus principiorum & concluſionum moralium, in quibus ſi quando uſu venit, ut ſibi obſtent, inferior ſuperiori cedat, neceſſe eſt: v. g. Lex naturæ eſt: non occides; altera eſt: defende tuam tuorumque vitam. Si graſſator igitur viatorem prætereuntem invadat, non valebit prior illa lex tanquam inferior, ſed cedit huic, quæ defenſionem præcipit, & cui illa lex ineſt. Weſenbecii Teſtimonium hiervon.

§. 183.

Die erſte Regel gründet ſich auf die Subordinationem officiorum.

Es kommt demnach bey dieſer Regel darauf an / daß man die Subordinationem officiorum, und wie eines aus dem andern flieſſe und demonſtriret werden müſſe / wohl inne habe / wobey en paſſant eine Remarque entſpringt / daß es eben kein arbitrair und gleichgültig Werk ſey / wie man im Jure Naturæ procedirt / und folgert / oder eines aus dem andern herleitet. Alldieweilen nun die Subordination erſt nach der Lehre de primo principio abgehandelt werden wird / ſo mag man es daſelbſt nachleſen / und nach Anleitung derſelben ſich ſelbſten Special-Regeln formiren / wovon ich nur mit ein und andern Exemple hier vorgehen will.

§. 184.

Proben hiervon.

Alſo müſſen die Pflichten gegen uns und andern Menſchen denen gegen GOtt weichen / weilen die Ratio aller Socialitæts- und Conſervations-Pflichten endlich auf den göttlichen Willen / oder deutlicher zu reden / auf das Officium erga DEum : was GOtt in der Vernunft gebotten / ſoll man thun / hinaus läuft / mithin die Officia erga ſe & alios denen Officiis erga DEum ſubordinirt ſeyn. Ein Exemple aus denen Pflichten erga alios zu geben / ſo heiſt es zwar regulariter: pacta & fœdera ſunt ſervanda, weilen es die Nothdurft der menſchlichen Geſellſchaft alſo erfordert ; wenn aber v. g. die Geſelligkeit unter Menſchen ein anders erheiſcht / ſo bin ich dieſes und jenes Verſprechen zu halten nicht ſchuldig ; z. E. Es hat ein Wirth der Gäſte Degen und Gewehr aufgehoben / und verſprochen / ſelbiges einen jeden nach ſeinen Gefallen / und wann ers fordern würde / wieder zu geben. Wenn aber Streit unter den Gäſten entſtünde / und einer oder der andere forderte ſein Gewehr / ſo wäre er nicht mehr ſchuldig ſein Verſprechen zu halten / ſondern könte das Gewehr / Unglük zu verhüten / zurük behalten / weil die Socialitæt durch Haltung dieſes Pacti würde Gefahr leiden / welche doch ſonſt die Ratio iſt / daß man Pacta halten ſoll. Siehe Lehmann de Bilance Europæ.

§. 185.

Exemple von der Raiſon de Guerre.

Alſo iſt auch das gemeine Wohl und die Nothdurft eines Staats das primum Principium aller andern Obligationen und Geſetze / ſo Imperantes und Cives gegen einander zu beobachten haben. Dieſes gemeine Wohl bringt nun auf den Rüken mit ſich / daß ein Regent ſchuldig ſey / einen jeden en particulier bey ſeinem Hauß und Hof zu ſchützen / und vor aller Gewalt zu vertheidigen. Wenn aber

der

der Fall ſich ereignet / daß das Wohl der Übrigen nicht anders als mit Sacrificirung einiger erhalten werden kan / ſo fällt die Ratio, warum dieſer und jener en particulier zu ſchützen / über den Hauffen / und Salus publica erfordert gerade das Gegentheil / welches man nach heutigem Welt-Brauch unter dem Titul der Raiſon de guerre verkauft / Kraft welcher man den fernern Einbruch und die ferneren Progreſſen eines Feindes zu verwehren / einen Theil ſeiner eigenen Unterthanen ruinirt und verwüſtet / wovon wir das Exempel nur noch neulich in den leztern Nordiſchen Kriegen gehabt.

§. 186.

Die andere Regul der Colliſion heiſt uns ad nobilitatem Objecti oder auf die Wichtigkeit der Sache ſehen / und lautet alſo: Diejenige Pflicht iſt vorzuziehen / welche das wichtigſte Objectum gebietet. Denn da heiſt es allemahl in moralibus, daß eine ſonſt gute Sache / wenn ich durch deren Erhaltung eine viel beſſere und wichtigere verliehren ſolte / zu einer böſen und verbottenen wird. Alſo würde ich zu Erhaltung meines Lebens ſchuldig ſeyn / mir ein Bein oder Arm ablöſen zu laſſen / da ich ſonſt zu Erhaltung meiner Glieder ſo wohl Recht / als Obligation habe. Gleichergeſtalt müſſen in colliſione die Pflichten / ſo ich zu eines andern Gemächlichkeit beyzutragen verbunden bin / denen Officiis juſti weichen / weilen dieſe die Nothdurft / als ein viel wichtigers und gröſſers Gut / zum Fundamente haben. Woraus in applicatione erfolget / daß *ich unter zweyen* Bettlern / oder auch wohl unter meinen Kindern denjenigen am meiſten zu helfen ſchuldig bin / welchen ich am nothwendigſten und preßhaftigſten zu ſeyn erachte / im Fall ich allen auf gleiche Weiſe zu helfen nicht im Stande bin. Die andere Regel der Colliſion.

§. 187.

Die dritte Regel iſt: wenn 2. Geſetze collidiren / ſo muß dasjenige weichen / welches in favorem deſſen diſponirt / der an der Colliſion Schuld iſt. Alſo muß beym moderamine das neminem læde weichen / weilen der Aggreſſor Schuld an der Colliſion iſt. Falls ſelbiger auch in Irrthum ſolches thäte / ſo bliebe es doch eadem deciſio, quia error in dubio imputatur erranti. Die dritte Regel.

§. 188.

Endlich hat man auch auf den Numerum Obligationum zu ſehen / ob man in colliſione nicht gegen einen mehr Obligationes als gegen den andern habe: Alſo bin ich meinem Vatter viel mehr als meinem Bruder / Die vierte Regel.

der / und noch mehr als andern Menſchen verbunden / ſintemahlen ich meinen Vatter nicht nur alle Pflichten der Menſchheit ſchuldig bin / ſondern ihm auch ob generationem, und wegen der vielen erzeigten Wolthaten/ſo er mir durch die Erziehung und Alimentation erwieſen/verbunden lebe. Woraus ſo dann die natürliche Folgerung ſich ergiebt / daß ich einem armen/alten und preßhaften Vatter eher hülfliche Hand leiſten muß / als andern armen Leuten / im Fall ich alles zugleich zu beſtreiten nicht im Stande bin. Alſo bin ich meinem Vatterlande mit weit mehrern Pflichten verwandt / als andern Republiquen. Wenn nun der Regent meines Vatterlandes Avocatorien ergehen läſſet / ſo bin ich ſchuldig denſelben zu folgen / und meinem Vatterlande eher / als einem andern zu dienen / wenn ich denſelben mit Pflichten annoch verhaftet bin / und doch vom Kriege einmahl Profeſſion mache / wovon wir unten mit mehrern handeln wollen / weilen auch noch andere Rationes allhier mit unterlauffen / ſo einige Exceptiones verurſachen.

§. 189.

Von dem Rechte oder Befugniß / als dem Correlato Obligationis.

Das Correlatum der Obligation iſt auf der andern Seiten eine Befugniß / oder ein Recht / welches derjenige bekommt / gegen welchen ich eine Obligation trage / und ſeinen Urſprung / gleich der Obligation ſelbſten/vom Geſetze hat. Gleichwie aber GOtt keinem Geſetze unterworfen / alſo kan ich auch eigentlich nicht ſagen / daß ihm aus dem Geſetz ein Recht oder Jus zuwächſt / von den Menſchen die Obligation zu erheiſchen / ſo er ihm durch das Geſetze auferleget / ſondern wir müſſen ſolches eher mit dem Nahmen der göttlichen Allmacht und Allgewaltigkeit benennen / welche nach denen Præceptis der Vernunft ſich hierinnen nicht ausmeſſen läſſet / ſo wenig / als ich von GOtt in dem Verſtande / wie wir die Gerechtigkeit und Tugend definiren / ſelbige prædiciren kan / ob gleich die Heil. Schrift / unſerer Schwäche des Verſtandes zu Gefallen / dieſer Mund-Art ſich gebrauchet. Vid. Thomaſ. Inſtit. Jurispr. div. L. 1. c. 1. Wohinzu noch dieſes kommt / daß eine jedwede Obligation dem Unterthanen ein Jus oder Befugniß macht / ſelbiger Folge zu leiſten und zu pariren / welches Recht und Macht ein ſterblicher Menſch zwar gegen andere Menſchen / nicht aber gegen den allgewaltigen Schöpfer allegiren kan.

Exceptiones von dieſer Regel.

§. 190.

Fernere Exception.

Gleichergeſtalt hat Adam von GOtt ein Recht bekommen / der gantzen Welt ſich zu gebrauchen / welches Recht aber keine Obligation

zum

zum Correlato hat / ſintemahlen GOtt keiner Obligation, Kraft ſeiner göttlichen Natur / fähig iſt / von den übrigen Creaturen aber dieſelbige gleichfalls nicht geſagt werden kan / weilen ſie legis non capaces ſeyn. Geſetzt nun / daß GOtt keinen Menſchen mehr als den Adam erſchaffen hätte: ſo würde Adam ein Jus beſeſſen haben / welches keine Obligation zum Correlato gehabt hätte. Noch deutlicher ſiehet man ſolches an Furioſis und Kindern / von welchen ein Negotiorum Geſtor ſeinen Aufwand wieder fordern kan / mithin gegen ſie ein Jus hat. Allein wer wolte ſagen / daß ſie zur Wiedererſetzung obligirt wären / da ſie gar keine Obligation wegen gänzlicher Ermangelung des Verſtandes weder immediate ex lege, noch durch den Conſenſum fähig ſeyn. Anderer Exemples, ſo wir hinten ausführen wollen / zu geſchweigen / welche zeigen / daß eine Obligatio ſeyn könne / welche kein Jus zum Correlato und Contra habe.

§. 191.

Lehre von der Renunciation.

Alldieweilen aber dieſes nur Exceptiones à Regula ſeyn / und wie die Ausführung weiſet / gar ſingulaires Circumſtantien erfordern / als bleibt es im übrigen bey der Regel / daß die Obligatio ein Jus zum Correlato habe / weilen die allermeiſten Obligationes, wie die Induction ausweiſet / damit verknüpft ſeyn / wobey wir es auch laſſen / und ſtatt der übrigen Critique allhier die gemeine Regul / daß ein jeder ſeinem *Juri* renunciiren könne / beleichten wollen / weilen in der neulichen *Spaniſchen* Succeſſions-Sache / da ſich das Hauß Oeſterreich unter andern auch auf die Renunciation der Spaniſchen Princeßin und Gemahlin Ludwigs des XIV. von Frankreich ſteifte / viel Streit über dieſe Regel entſtanden / und verſchiedene Schriften ans Licht gekommen ſeyn.

Wird in der Spaniſchen Succeſſions-Sache geſtritten.

§. 192.

Hiſtorie und Verlauf dieſes Streits.

Man hat auf Seiten der Könige von Frankreich defendiren wollen / daß kein Souverain männlichen oder weiblichen Geſchlechts weder vor ſich noch vor ſeine Nachkommen auf eine Crone oder Erbfolge in einem Reiche renunciiren könne / welches Principium der Erz-Biſchoff von Ambrun in ſeinen auf Königlichen Befehl an ſtatt eines Manifeſts herausgegebenen Tractat des Droits de la Reine tres Chretienne ſur divers Etats de la Monarchie d'Eſpagne am erſten in Faveur des Königs Ludwigs des XIV. zu behaupten geſucht / als dieſer Anno 1667. ohnerachtet der Renunciation ſeiner Gemahlin die Niederlande in Anſpruch nahm. Dieſe Principia hat nachgehends der bekandte Fran-

zösische Advocad Aubery in seinem Tractat des Droits du Roi sur l'Empire wieder aufgewärmet / und verfochten. So lange nun diese Philosophie Teutschland eigentlich nicht angangen / hat man sich wenig um deren Wiederlegung bekümmert. Nachdem aber neuerer Zeit nach Abgang Königs Caroli des II. in Spanien der König von Frankreich / Ludwig der XIV. aus diesem Grunde seinem Enkel die Spanische Monarchie zusprach / und in seinem Anno 1700. herausgegebenen Manifest dieses Principium hautement sich eigen machte: hat sowohl das Hauß Oesterreich in seiner Defense du Droit de la Maison d'Autriche, als auch einige Privat-Scribenten diese Sache nach der Vernunft untersuchet / unter welchen leztern Herr Johann Franciscus Buddeu billig oben anzusetzen / welcher in einer besondern Dissertatio de Testamento Caroli II. welche in seinen Selectis Juris Naturæ & Gentium zu finden / diese Lehre widerleget / worüber er in einer Dissertation de Philippi V. Successione von einem Franzosen in Pariß angefochten worden / worauf aber die Antwort in besagten Selectis zu lesen.

§. 193.

Ferneter Verlauß. Am allersubtilsten ist dieser Streit in denen neulich Französisch herausgekommenen und von Herrn Schmausen ins Teutsche übersezten Brieffen eines unter dem Nahmen Filz Moritz verborgenen Anonymi ventiliret worden / welche auſſer Zweiffel auf Befehl des Herzogs von Orleans publiciret worden / weilen in selbigen die Renunciation des Duc d'Anjou gründlich behauptet / und dessen Recht zur Französischen Crone in Zweiffel gezogen und disputiret worden. Es scheinet zwar / als wann diese wichtige Frage eigentlich in das Jus Publicum universale gehörte / und biß zu Abhandelung derer Officiorum Imperantium und Civium müste verspahret werden: Alldieweilen sie aber eine so genaue Verwandtniß mit denen General-Principiis de Renunciatione hat / ohne welche die ganze Sache nicht zu debattiren ist / so kan ich mich nicht entbrechen / die ganze Materie, das ist / so wohl die Generalia, als auch die Specialia der Renunciation allhier zusammen zu nehmen.

§. 194.

Beschreibung der Renunciation. Demnach ist eine Renunciation eine Absagung eines Rechts / so mir aus einem Gesetze sonst zugestanden hätte; welche Beschreibung wir hier von Wort zu Wort legitimiren wollen.

§. 195.

Warum eine Renun. Erstlich haben wir eine Renunciation eine Absagung oder Loßsagung genennet / welchen Concept sie mit verschiedenen andern Thaten

der

der Menſchen gemein hat. Alſo ſagen wir in der H. Tauffe dem Teuffel und allen ſeinen Werken ab: Gleichwie auch das eine Abſagung iſt / wenn jemand etwas verredet oder verſchwöret / was ihm die Geſetze verbiethen / von welcher Abſagung ich doch nicht prædiciren kan / daß es eine Abdicatio oder Loßſagung von einem Rechte ſey / ſintemahlen ich einem Geſetze zu widerſtreben regulariter kein Recht habe. Eine ſolche Loßſagung oder Abſagung geſchieht nun entweder ohne/oder vermittels eines Vergleichs oder Pacti.

§. 196.

Jenes geſchieht in verſchiedenen Fällen: Erſtlich wann einer gegen GOtt ein Gelübde thut / daß er etwas thun oder laſſen will / welches ſonſten die Geſetze in ſein freyes Belieben geſtellt / oder aber / wenn einer eine Sache wegſchmeiſſet und Preiß giebt / wodurch er ſeines Rechts ſich verzeihet. Endlich kan auch die menſchliche Gefälligkeit erfordern / daß einer ſeines Rechts ſich begebe / welches ſo viel bey demſelben würken ſoll / daß er / ohne es durch Vergleiche ſich abnöthigen zu laſſen, ſeines Rechts von ſelbſten ſich entſaget. Am allermeiſten aber pflegt es zu geſchehen / daß ſolche Renunciationes von einem per pacta bedungen und erhalten werden / das iſt / ſie geſchehen Pacts-weiſe durch Loßſagung und Annehmung / oder per duorum in idem placitum conſenſum, und haben mithin die völlige Naturam pactorum, weilen die Definito Pacti auf ſie quadriret. Alſo kan ich mich durch ein Kauf / Tauſch / Schenkung / ꝛc. meines Rechts verzeihen / daß ich ſonſt zu einer Sache gehabt hätte. Dieſem zu folge wollen wir dieſe Gattung der Renunciation als ein Pactum anſehen / in welcher Betrachtung verſchiedenes dabey zu remarquiren iſt.

Auf wie vielerley Art ſolche Abſagung geſchicht.

Geſchicht mehrentheils mediante Pacto.

§. 197.

A. Erſtlich entſpringt eine Regul / daß ich alles deſſen mich müſſe loßſagen können / was ich ſonſt per Pactum verlichren kan / weilen dieſe Renunciatio ein ausdrükliches Pactum ſelbſten iſt.

Erſte Grund-Regel von dem Verzicht durch Pacta.

§. 198.

B. Ein Pactum hört auf verbindlich zu ſeyn / und ich bin demſelben ſchuldig zu renunciiren / wenn die Urſache und Endzwek deſſelben ceſſiren / oder gar das Gegentheil erfordern: ſintemahlen in colliſione die Concluſion der Rationi, als dem legi ſuperiori, weichen muß. Alſo trägt ein Volk einem Regenten und ſeinen Nachkommen die Succeſſion allemahl mit der Abſicht auf / daß es durch ſothane Regierung den Ruheſtand

Andere Grund-Regel hiervon.

Ruheſtand und ſalutem publicam erhalten will. Wenn nun die Regierung eines Regenten / und die Succeſſion einer Familie dem Staat den Untergang bringen will : ſo ceſſirt dieſes Pactum von ſelbſten / und die Regenten ſind ſchuldig / ihres Regiments ſich zu enthalten / und ihr Recht fahren zu laſſen / oder können von dem Volk als offenbahre Tyrannen verworffen werden : Denn in Colliſione muß des Principis Vortheil und Intereſſe dem Wohl des Staats weichen / weilen ein Fürſt um der Republiquen halber iſt. Non enim reſpublicæ propter Principes ſunt, ſed Principes propter reſpublicas. Muß ein Fürſt vor dem Staat im Felde ſein Leben wagen / warum nicht denſelben zu Dienſte ſeines Rechts zu regieren ſich enthalten.

§. 199.

Dritter Grund-Satz. C. Wenn alle diejenigen darein conſentiren / mit welchen ein Pactum errichtet worden iſt / ſo kan ſelbiges auch per Renunciationem wieder aufgehoben werden / weilen es heiſt : Pacta mutuo diſſolvuntur diſſenſu, welcher Diſſenſus eine Renunciatio iſt.

§. 200.

Die vierte Regul. D. Wenn die Socialitæt von einem Pacto abzugehen erheiſchet / bin ich ſelbigen zu renunciiren ſchuldig / weilen die Pacta in Colliſione der Socialitæt als der Rationi weichen müſſen / und ihre Obligation verliehren / mithin meine Rechte / ſo ich aus ſothanen Pacto erlanget hätte / über den Hauffen fallen.

§. 201.

Die fünfte Regul. E. Gleichwie die Pacta vel expreſſa, vel tacita ſeyn / alſo kan auch die Renunciatio entweder expreſſe oder tacite geſchehen. Tacitè geſchieht ſie, nach einiger Meynung / in der Præſcription, oder wenn einer ein Factum thut / welches entweder die bürgerlichen Geſetze oder der gemeine Welt-Brauch vor ein Zeichen eines Diſſenſus oder Nichtwollens halten / wenn er gleich das Gegentheil im Sinne hätte / weilen dieſes die Natur eines Conſenſus taciti alſo mit ſich bringt. Denn wenn das was helffen könnte / daß man anders dächte / als die Zeichen ſonſt genommen werden / ſo würde kein Menſch bey dem Conſenſu tacito mehr geſichert ſeyn / mithin aller Nutzen der Contractuum tacitorum über den Hauffen fallen.

§. 202.

Exemple hiervon. Alſo iſt in Frankreich ein Geſetze / daß kein fremder zur Crone gelangen kan. Alldieweilen ſie nun diejenigen / ſo ſich in fremden Landen / ohne wieder nach Frankreich zu kommen / aufhalten / vor Fremde halten

halten / und durch öffentliche Geſetze erklären: ſo folget ganz natürlich / daß ein Prinz vom Geblüte / wenn er auſſerhalb ſich auf beſtändig niederläſt / auf ſein Erb-Recht zur Crone ſtillſchweigend renunciire / weilen dieſes durch die Franzöſiſchen Geſetze ſelbſt zu einem Signo diſſenſus declariret worden iſt. Wie wir dann das Exempel in den Franzöſiſchen Hiſtorien haben / daß Herzog Carl von Lothringen bloß dieſerhalben durch Hugonem Capetum von der Cron-Folge ausgeſchloſſen worden / wie Mezerai mit verſchiedenen Hiſtoriſchen Beweiß-Gründen erhärtet.

§. 203.

F. Ferner folget / daß weilen ein Pactum keinen ungerechten Zwang zuläßt / eine ſolche Renunciation auch ohne unrechtmäßigen Zwang ſeyn müſſe / deſſen Gränzen wir bereits oben unterſucht. Die ſechſte Regel.

§. 204.

G. Gleichwie man auch per Pactum nicht allzuſehr lædiret ſeyn muß / weilen ſelbiges einen Dolum ſupponiret / welcher einen Contract null machet: alſo muß auch bey der Renunciation keine ſolche enormis læſio ſeyn. Die ſiebende Regel.

§. 205.

Die andere Idee in der Definition iſt die Abſagung eines Rechts / Occaſione deſſen wir wieder verſchiedene Sätze bekommen. Aus dem Recht / worauf man bey einer Renunciation Verzicht thut / fleiſt die achte Regul.

H. Erſtlich bringt die Natur der Sache mit ſich / daß ich mich von keiner Sache loßmachen könne / woran ich nichts zu ſagen habe / oder zum wenigſten prætendire. Denn da läſt man mehrerer Sicherheit halber auch denjenigen renunciiren / welche ſich eines Rechts anmaſſen / und ſelbiges doch aus keinem Geſetze erweiſen können.

§. 206.

I. Und gleichwie ein Recht entweder gegenwärtig oder erſt zukünftig / das iſt / ſo beſchaffen iſt / daß ich es entweder ſchon beſitze / oder erſt erlangen ſoll / alſo kan ich auch ſo wohl auf gegewärtige als zukünftige Sachen Verzicht thun. Von jenem haben wir das berühmte Exemple Caroli V. welcher ſeinem Bruder die Oeſterreichiſchen Lande / ſo er doch ſchon würklich beſaß / abtrat; von dem andern aber ſieht man alltäglich Exemples an denen Renunciationen der noch zu hoffenden Erbſchaften. Die neunte Regel.

§. 207.

K. Weiter iſt ſchon oben bemerket worden / daß viel Jura und Rechte ſo beſchaffen ſeyn / daß ſie eine Obligation zugleich involviren Die zehende Regel.

ten und mit ſich auf den Rücken tragen / als da iſt / die Patria Poteſtas, welche zwar ein Recht gegen die Kinder macht / daß ſie uns gehorſamen müſſen / hingegen aber auf der andern Seiten eine Obligation involvirt / daß man die Kinder ernähren und erziehen muß. Eine gleiche Bewandniß hat es mit denenjenigen Rechten / welche mir ein anderer unter Bedingug einer gewiſſen Laſt oder Oneris ferendi gegeben / das iſt / per pactum reciprocum & bilaterale auferlegt / als da iſt die Uebertragung einer Regierung und dergleichen. Gleichwie ich mich nun einer Obligation von ſelbſten nicht entledigen kan: alſo kan ich auch einem ſolchen Rechte nicht renunciiren / mit welchem die Obligation unzertrennlich verknüpft iſt. Dergeſtalt kan ein Vatter / ſo lange die Obligatio alimentandi & educandi währet / der Patriæ poteſtati nicht renunciiren: gleichwie auch ein Regent vor ſich und ohne Conſens ſein Recht zu regieren nicht niederlegen kan. Alldieweilen aber ein Pactum aufhört verbindlich zu ſeyn / wenn alle diejenigen zu frieden ſeyn / die es gemacht: ſo folget / daß ſolche Abdication und Renunciation mit Genehmhaltung eines Volks und der andern Intereſſenten allerdings ſtatt haben müſſe.

§. 208.

Die eilfte Regel.

L. Endlich weilen mein Recht allemahl aus dem Geſetze kommt / ſo folget / daß ich auch per renunciationem nicht mehr weggeben kan / als mir die Geſetze zugemeſſen haben.

§. 209.

Die zwölfte Regel.

M. Eine Renunciation geſchicht in favorem tertii: Wenn nun der Tertius nicht mehr exiſtirt / hört auch meine Renunciation auf / quia cadente cauſa, cadit effectus. Alſo wann eine Tochter vom Vatter reichlich ausgeſteuret wird / und dieſerhalben / damit die Brüder nicht möchten zu kurz kommen / renunciiret: ſo kan ſie doch erben / wann die Brüder geſtorben ſeyn. Gailius 2. O. 148. n. 10.

§. 210.

Application dieſer Regeln auf den Spaniſchen Succeſſions-Streich.

Aus dieſen unwiderleglichen Gründen nun / welche ex Natura pactorum & Juris flieſſen / dächte ich alle diejenigen Subtilitæten zu widerlegen / welche in denen Brieffen des Filtz Moritz und ſonſt von denen Franzoſen zu Beweiſung des Principii, daß keine Renunciatio eines Königes auf Cronen gelten könne / angeführet werden. Die Probe davon zu liefern / ſo wollen wir die Argumenta derjenigen zuförderiſt anhören / welche vorgeben / daß der Herzog von Anjou weder vor ſich / noch vor ſeine Deſcendenten auf die Cron Frankreich renunciiren könne. Dieſelben ſind nun dieſe:

1) De

1.) Der wahre Nutzen und Intereſſe eines Regenten geben eine unbetrügliche Regul / von der man niemahls abweichen muß. Denn die / ſo regieren / ſind dergeſtalt zu ihren Vortheil gleichſam von dem menſchlichen Stande ausgenommen / daß ſie gar nicht wie die übrigen Menſchen ſich mit ſolchen Beſtande und ohne Vorbehalt verbindlich machen können. Ihre Verbindungen haben allezeit einen verdekten Verſtand / der nicht eher / als durch beſondere Umſtände der Zeit / ausgewickelt und an dem Tag gebracht wird. 2.) Ein Verſprechen / ſo einem Regenten eine vor Augen ſchwebende Noth abgedrungen / iſt nicht verbindlich. 3.) Ein Verſprechen / ſo ein Regent wider die Grund-Sätze des Landes gethan / hat keine Kraft. Nun iſt aber in denen Reichen / welche patrimoniell und erblich ſeyn / das Jus ſuccedendi ein Grund-Geſetze des Reichs. 4.) Was der gemeinen Wohlfarth des Volks zuwider / daſſelbe iſt ein Fürſt zu halten nicht ſchuldig. 5.) Quilibet princeps tenetur, & in ſua coronatione jura regni ſui & honorem coronæ illibata ſervare juravit, hinc illicitum eſt, ſi præſtitit de non revocandis alienationibus hujusmodi juramentum & propterea penitus non obſervandum. c. intellecto 33. de Jurejurando. 6.) Juramenta, quæ fiunt in damnum dignitatis, non juramenta, ſed perjuria cenſenda, unde qui præſtitit, ſua autoritate poteſt venire contra ea, & revocare: ſprich die Gloſſa. 7.) Eine Renunciation auf eine Cron hat den Verſtand / daß einer nicht ſuccediren wolle / ſo lange ein anderer Erbe vorhanden / der ihm ſonſt vorgegangen wäre / und iſt daher nichts anders / als eine Verſicherung / daß man mit Gewalt ſich vor der Zeit nicht auf den Thron dringen wolle. 8.) Das Materiale eines Verſprechens ſind die Worte / das Formale die Intention. Ohne dieſe leztere können die erſten nicht binden / wie Lopez ausdrücklich ſchreibt. Nun ſey ja nimmermehr zu glauben / daß einer / der auf eine Crone renunciire / die wahre und würkliche Intention haben werde / ſich valide zu obligiren. 9.) Si quid forte incautius nos jurare contigerit, quod obſervandam pejorem vergat in exitum, illud conſilio ſalubriora mutandum novimus. Cauſ. 22. qu. 4. c. 16. 10.) Die Könige werden gebohren uns zu regieren / und ihre Herrſchaft ſo weit zu erſtrecken / als nur möglich / alſo iſt ihnen niemahls erlaubet / aufrichtig zu renunciiren auf Länder / die ſie beſitzen können. 11.) Ein jeder Handel / welcher die Liebe / ſo von der ordentlichen Natur eingegeben wird / unterdrükt / iſt ungerecht. Nun iſt aber der Natur / der Selbſt-Liebe / der Liebe gegen die Kinder zuwider / wenn einer vor ſich und ſeine Deſcenden-

Objectiones.

ſcendenten einer Crone abſagen wollte. 12.) Das Recht zu regieren iſt mit dem Geblüte unzertrennlich / und wird dem Leben mitgetheilt / und nicht anders als durch den Tod wieder genommen. Denn ſo ſchreibt Molinæus ad Conſuetud. Pariſ. tit. 1. §. 8 gloſſ. 3. num. 8. Quotiescunque regni Succeſſio defertur ex lege, antiquiſſima conſuetudine, quod quaſi Jure gentium obtinuerit, illius ſucceſſio defertur Jure ſanguinis & perpetuæ conſuetudinis. 13.) Lopez ſchreibt: Filius non capit regnum à Patre, ſed à genere & primis inſtituentibus regnum, ſeu conſuetudine, ex quo infertur, quod non poſſit à patre exhæredari quoad ſucceſſionem regni, welches doch in der That geſchehen würde / wenn ein Vatter / per renunciationem auf das Reich / ſeinen Kindern daſſelbige entziehen könte. 14.) Ein Erb-Reich iſt nichts anders / als eine Subſtitutio perpetua. Gleichwie nun einer von einer Erbſchaft / die er nur per fideicomiſſum oder ſubſtitutionem hat / zum Nachtheil des Subſtituti nicht diſponiren kan / alſo mag auch eine Renunciation eines Regentens ſeinen Poſteris nichts ſchaden. Tali Caſu, ſchreibt abermahl Lopez L. 10. Tit. 26. p. 4. qu. 25. & 26. Fatendum videtur, non poſſe regem derogare vinculis & ſubſtitutionibus majoriæ, cum non poſſit Princeps reſcribere contra ea, quæ ſunt Juris naturalis & gentium, ſunt enim immutabilia. 15.) Eine Renunciation iſt ob enormem læſionem allerdings ungültig / weilen ſie ein pactum iſt / ein Pactum aber überhaupt dieſe Exception admittirt. 16.) Der Erz-Biſchoff von Ambrun ſchreibt in dem Tractat des Droits de la Reine trés chretienne ſur divers Etats de la Monarchie d'Eſpagne p. 129. Edit. Pariſ. de anno 1667. Das Band / wodurch die Königliche Nachkommenſchaft an das Scepter verknüpft wird / und welches denſelben gleichſam eine natürliche Verbindlichkeit und Schuldigkeit auflegt / daß jeder in der Succeſſions-Ordnung dieſelben annehmen muß / iſt ſo ſtark und feſte / daß keine von denen / ſo in dieſer Ordnung gebohren werden / ſich aus eigener Macht davon loßmachen / noch ſich dem Befehl ſeines Vatterlandes / welche ihn zu dem Amt der Regierung und Königlichen Würde ruft / entziehen kan. Die Urſache deſſen iſt / weil das Grund-Geſatz eines Staats eine beyderſeits kräftige und deſſen Nachkommen auf der einen / und den Unterthanen und ihren Nachkommen auf der andern Seiten / vermittelſt einer Art eines Contracts / der die Fürſten zu regieren / und die Unterthanen zum Gehorſam anweißt / ſtiftet / und alſo kein Theil allein / oder wenn es ihm gefällt / ſich von der ſolennen Verpflichtung / einander beyzuſtehen /

hen/ loßwickeln kan. Die Macht zu regieren iſt eben ſo wohl eine Dienſtbarkeit in gewiſſer Maaſe/ als die Pflicht zu gehorſamen: und es iſt unſtreitig/ daß diejenige/ ſo im Privat-Stande gebohren werden/ Kraft ihrer Geburt/ nicht mehr verbunden ſind/ dem Staat zu dienen und unterthänig zu ſeyn/ als die Prinzen vom Königlichen Geblüte/ vermöge ihrer Geburt ſchuldig ſind/ ein jeder nach ſeiner Ordnung zu gebiethen und zu regieren. 17.) Und p. 138. extendirt er es noch weiter/ wenn er ſchreibet: Die Natur kan die Renunciation nicht leiden. Denn weil die Königreiche nicht wegen Erbſchaft/ ſondern wegen dem Rechte des Geblüts auf dem näheſten fallen/ ſo kan niemand auf dieſelbe Verzicht thun/ es ſey durch was vor eine Acte es wolle. Allermaſſen die Rechte des Geblüts die Rechte der Natur ſeyn/ welche nicht können veräuſſert/ noch durch Verzicht auf einige Weiſe abgetretten werden. Die Gerechtigkeit iſt auch darwieder/ alldieweilen die Succeſſion in Königreichen ein ganz publiques Recht iſt/ welches den Nutzen der Unterthanen ganz offenbahr angehet; indem GOtt denen Königen die Cronen nicht um ihrer ſelbſt Willen gegeben/ ſondern die Völker zu regieren/ welche nicht ohne Haupt ſeyn können/ dergeſtalt/ daß weil keine Verträge gegen das/ was das publique Recht angehet/ ſtatt haben/ nichts auf der Welt null und nichtiger iſt nach allen Geſetzen/ als dergleichen Renunciationen. Die Religion kan ſolches ebenfalls nicht zugeben/ weil das Recht zu Scepter und Cron nicht zu verkäuflichen Dingen gehöret/ die nach denen verſchiedenen Bewegungen des Intereſſe und der Unbeſtändigkeit der Privat-Perſonen verhandelt werden können; ſondern es iſt eine Art eines Prieſterthums und eines ganz heiligen Beruffes/ wodurch ein geiſtliches/ eheliches und unauflößliches Band zwiſchen dem Fürſten oder der Fürſtin und ihren Staat geſtiftet wird/ und welches als ein ſchätzbahres Theil der Göttlichkeit der von dem Himmel auf die Erde herabgefloſſen/ jederzeit die Unveränderlichkeit ſeines Urſprungs bey ſich behält/ und keine andere Sphæram zu ſeiner Bewegung hat/ als die Sphæram des Himmels/ in welche es GOttes Hand geſetzet/ das iſt/ die Perſon/ welcher GOtt diejenige Oberherrſchaft mitgetheilet/ die einen Theil mit ihm ſelbſt ausmachet.

§. 211.

Mit dieſen Gründen haben nun bißher die Franzoſen ſich zu vertheidigen geſuchet/ worunter einige gewiß von ſolchen äuſſerlichen Glanze ſeyn/ daß ſie einen/ der nicht wohl geſetzt iſt/ die Augen verblenden können. Allein wenn man ſie an den rechten Probier-Stein anſtreicht/

Widerlegung dieſer Argumente

ſtreicht / findet ſich die Schwäche und der Ungrund derſelben gar bald / welches zu beweiſen / wir einen Numerum nach dem andern vor uns nehmen wollen.

§. 212.

Widerlegung des erſten Satzes / daß ein Regent wider ſein Intereſſe nicht handeln könne.

1.) Der erſte Satz hält verſchiedene medios terminos in ſich / woraus man beweiſen will / daß ein Regent nicht renunciiren könne. Der erſte iſt der Nutzen und das Intereſſe des Regenten / welchen zuwider er nicht paciſciren mögen. Allein dieſes kan verſchiedenen Verſtand leiden. Entweder der Nutzen eines Regenten / und das Intereſſe deſſelben wird vom Wohl der Republique abgeſondert / und als ein Intereſſe proprium & domeſticum oder privatum angeſehen / welches den Wohl der Republique entgegen geſezt wird / und in colliſione obtiniren ſoll ; oder es ſoll ſo viel heiſſen / als das Wohl und die Nothdurft der geſammten Republique, oder es ſoll einen Privat-Nutzen bedeuten / welchen ein Prinz mit und neben der Erhaltung des gemeinen Wohls ſich und ſeiner Familie machet.

Verſchiedener Verſtand dieſer Objection.

§. 213.

Des Fürſten Privat-Intereſſe muß dem bono publico nachgehen.

Im erſten Verſtand heiſt es deswegen nichts geredt / weilen in colliſione, und wenn das Privat-Intereſſe des Prinzens der Nothdurft des Staats entgegen geſezt wird / der Privat-Nutze dem allgemeinen weichen muß / ſintemahlen die Prinzen der Republique halber / und nicht dieſe jener wegen da ſeyn. So dann iſt der endliche Finis und ultima ratio, daß ein Prinz regiert / mithin durch die Regierung ſeinen Nutzen ſchaffen kan / das geſammte Wohl des Staats / welches dahero als eine ratio & lex ſuperior in colliſione dem Privat-Nutzen eines Fürſten vorgezogen werden muß / wenn wir anders nicht die Unterthanen und die Republiquen zu Sclaven machen / und ihr zeitlich Wohl / nebſt allem was ſie ſeyn und haben dem Eigen-Nutzen der Fürſten ſacrificiren wollen / welches doch der wahren und erſten Intention der Ubertragung des Regiments Schnur ſtracks zuwider iſt / wodurch doch ein Prinz das Recht zu regieren erlanget / und ſelbiges ſelbſt zur Norm aller ſeiner Actionen eo ipſo angenommen hat / da er ſich zum Regiment verſtanden.

§. 214.

Wird bewieſen aus dem Urſprung der Republiquen.

Es iſt ja nimmermehr zu glauben / wann wir die Republiquen von einem ordentlichen Pacto und freywilligen Auftragung herführen wollen / daß ein Volk ſeiner ſo gar uneingedenk geweſen ſeyn ſolte / und ſein ganzes Wohl der Diſcretion eines Fürſten überlaſſen / das iſt / ſeine Nothdurft dem Privat-Intereſſe des Fürſtens nachgeſezt haben / welches

welches / wann es geſchehen / nicht einmahl beſtehen könnte / in Erwegung daß ein Volk ſeiner in ſo weit nicht mächtig iſt. Vide Infra. Auf das andere wollen wir ad numerum 4. antworten.

§. 215.

Warum ein Fürſt auf ſeinen Neben-Nutzen verzicht thun könne.

Auf das Dritte aber dienet / daß ein bloſſer Neben-Nutze eines Regentens der Verzeyhung und Paciſcirung am allererſten fähig ſey / wir müſten denn des Carneadis und Machiavelli Principium annehmen / welche nur dasjenige was nützlich iſt / vor gerecht halten / mithin eine ſolche ſchändliche und ſeinen eigenen Nutzen zuwiderlauffende Renunciation vor ein der Gerechtigkeit widerſtrebendes Pactum ausgeben. Allein dieſes Principium würde alsdann allen Treu und Glauben unſicher machen / die Pacta unter denen Menſchen aufheben / eines Theils weilen ein anderer nicht allemahl wiſſen kan / was mir nützlich oder ſchädlich: andern Theils / weilen eine Sache / ſo mir anfänglich zuträglich geweſen / durch ein ſuperveniens und zufälliges Euenement ſchädlich werden kan / daß alſo ein groſſer Hazard und Unſicherheit in einem Pacto bliebe / welche die Menſchen / ſo lange ſie ſich mit Gewalt und Schwerdt / oder ſonſt auf andere Weiſe helffen können / Pacta zu machen / und dadurch die Streitigkeiten zu terminiren abhalten würde. Anderer unſäglicher Inconvenientien zu geſchweigen / ſo ſich aus dieſen Machiavelliſmo von ſelbſten ergeben / und bereits von Grotio angezeigt worden ſeyn / auch unten von uns mit mehrern ausgeführet werden ſollen. Wahr iſt es / daß die meiſten Souverainen heut zu Tage mehrentheils nach dieſem Principio agiren: Allein dieſer Verfall und Contravention mag die Geſetze der Vernunft nicht ändern.

§. 216.

Daß die Souverainen die Pacta eben ſowohl als andere Menſchen zu halten ſchuldig ſeyn / wird bewieſen.

Der andere Medius Terminus des erſten Numeri iſt / daß die Souverainen / ſo viel die Verbindung per Pacta betreffe / von dem menſchlichen Stande ausgenommen wären / mithin nicht renunciiren könnten / welcher Satz / wenn er zur ratione haben ſoll / daß die Souverainen wieder ihren Nutzen nicht paciſciren ſollen können / aus dem vorhergehenden über den Hauffen fällt / weilen es ſo denn heiſt: cadente cauſa, cadit effectus. Im Fall er aber abſolut und ohne Abſicht / ob ein Pactum einem Prinzen nutze oder ſchade / ſtehen / und ſo viel heiſſen ſoll / daß ein Princeps von der Regula Juris naturæ de pactis ſervandis ganz und gar exemt ſey / ſo läuft er nicht nur wider die allgemeine Regul des vernünftigen Rechts / daß / quoad obligationem legum naturalium neceſſitatem

neceſſitatem humanam concernentium, alle Menſchen einander gleich ſeyn / ſondern er würde auch die Fürſten geringer als die Bauren machen / welche valide contrahiren / und mit denen andern Menſchen dieſerhalben ſicher paciſciren können / da hingegen mit einem Fürſten ſich kein Menſch in pacta einlaſſen würde / als diejenigen / welche er darzu lockte und hernach betröge.

Aus denen üblen Conſequentien.

§. 217.

Machiavelli Lehre hievon.

Denn da heiſt / die Fürſten von dem lege de pactis ſervandis ausnehmen / nichts anders / als was Machiavellus ſagt: Princeps debet omni ex parte fidem frangere, & alios data fide fallere; dergleichen hölliſche Principia einen Souverain ſo unanſtändig als ſchädlich ſeyn; ſintemahlen andere Gentes, wann ſie dieſelben bey einem Prinzen merken / mit ihm niemahls paciſciren / ſondern ihn immer mit Waffen belagert und umzingelt halten / und wo ſie ſeiner mächtig werden können / ihm kein Mittel vom Untergang ſich zu retten / welches doch ſonſt die Pacta und Friedens-Schlüſſe ſeyn / übrig laſſen.

§. 218.

Wiederlegung des 2. Numeri, daß ein Prinz eine abgezwungene Renunciation zu halten nicht ſchuldig ſey.

2.) Der andere Numerus giebt zum medio termino die Noth und den Zwang an / welcher eine ſolche Renunciation ſoll ungültig machen können. Ob einen wohl der Zwang und Furcht / wie oben bereits gelehret worden / von allen Geſetzen entbindet / mithin auch in der Renunciatione zu ſtatten kommen muß; ſo iſt doch derſelbe nicht nur in die oben angeführten Gränzen der juſti & injuſti metus zu weiſen / welcher in caſu præſenti von dem Herzog von Anjou ſich nicht findet / ſondern es hat damit bey einem Souverain auch noch dieſe beſondere Bewandtniß / daß er ſo gar ein von einem unrechtmäßigen Feind abgedrungenes Verſprechen halten muß / wovon wir die Urſachen oben gründlich ausgeführet haben.

§. 219.

Wiederlegung deſſen / daß ein Prinz wider die Reichs-Geſetze nicht handlen / mithin nicht renunciiren könne.

3.) Die dritte Ration, daß ein wider die Grund-Geſetze des Reichs gethanenes Verſprechen nicht gelte / hat einen groſſen Schein / iſt aber in Applicatione mit mancherley Diſtinction anzunehmen. Denn erſtlich haben die Grund-Geſetze eines Reichs allemahl die Conſervation eines Volks zum Zweck. Gleichwie es aber mit denen Menſchen beſchaffen iſt / daß ſie nicht alle Fälle zum voraus ſehen können; alſo kan es gar leichte geſchehen / daß ein Reichs-Grund-Geſetze der Erhaltung des Staats Schnur-ſtraks zuwider wird / und der Republi-

que,

que, im Fall man darauf beſtehen wolte / entweder den gänzlichen Untergang bringen / oder ſie doch in unſäglichen Schaden ſetzen würde. In dieſem Fall hört ein ſolches Geſetze auf verbindlich zu ſeyn / weilen es als ein natürliches Pactum auf Rationibus beruhet / und ſalutem publicam zum Endzweck hat. Cauſa vero cadente & fine reipublicæ aliud requirente cadit etiam legis Diſpoſitio, wie oben in doctrina de officiorum colliſione gründlich erwieſen worden.

§. 220.

Ich kan nicht umhin den ſchönen Locum des berühmten Stryks aus ſeiner Diſſ. de via facti, Principibus Imperii permiſſa, p. 51. §. 10. hieher zu ſetzen / welcher zwar von einem andern Caſu redet / aber doch mit mir aus einerley Principiis ſchlieſſet. Sed quid dicendum, ſagter / de illis territoriis, ubi Principes per receſſus Provinciales tributa exigere pro lubitu nequeunt, niſi convocatis ſtatibus provincialibus, ab iisque impetrata certa ſumma, an ibi quoque acciſam invitis & reluctantibus iis imponere poſſit? Sunt quidem hæc pacta *Leges fundamentales provinciæ*, ad quas in ſuſceptione regiminis ſeſe Princeps quoque obligavit, ut hinc *ſine neceſſitate* ab iis diſcedere non poſſit. Quod ſi tamen videat, uſitato contribuendi more ſalvam conſervari non poſſe Provinciam, & Status provinciales magis privata quam publica utilitate abrepti, ſuffragiis ſuis eam comprobare nolint, via facti neglecto horum conſenſu acciſam introduci poſſe à Principe nullus dubito. Salus enim populi Principibus ſuprema lex eſt, & quæ huic *fini inſerviunt*, per translationem Imperii Subditi quoque in eos contulerunt. Nec reſiſtent illa ratione Jura Statuum Provincialium & cum his inita pacta: Nam hæc ex neceſſitate promovendi ſalutem publicam, perpetuam recipiunt limitationem. Die Principia, die er hier führt / ſind denen meinigen conform, nur daß wir in Caſu noch ſtrittig ſeyn würden / ob nemlich die Acciſe eben eine ſolche Sache ſeye / ohne welche Salus publica nicht beſtehen könne. Stryks Teſtimonium hiervon.

§. 221.

Aus eben dieſem Fundament folgt ohne einigen Zwang / daß ein Souverain, wenn auch gleich in einem Reiche die Succeſſio ein Fundamental-Geſetze ſeyn ſolte / dennoch demſelbigen zuwider auf die Cron renunciiren / und die Succeſſion abſagen könne / im Fall ein Staat vor der auswärtigen Gewalt von Untergange nicht anders befreyet werden kan. Darwider thut nichts / daß man der auswärtigen Gewalt nicht eben nachzugeben ſchuldig ſey / im Fall ſie nicht gerecht: ſintemahlen Dem Staat zum beſten kan ein Prinz allerdings renunciiren.

mahlen ex duobus malis minimum zu erwählen iſt / und entweder die Reichs-Grund-Geſetze gebrochen / oder der ganze Staat der Gefahr eines ſichtbahren Untergangs oder groſſen Schadens exponiret werden muß, in welchem Caſu die geſunde Vernunft allemahl das erſtere anräthet. Auſſer dieſem Fall der Colliſion, und wenn ſonſt ein Prinz ohne Noth wider die Reichs-Grund-Geſetze ſich gegen jemand / wer der auch ſey / obligirt / mag ſolche Verbindlichkeit freylich nicht gelten / weilen ſolches zu thun nicht in der Gewalt eines Regenten geſtanden / und ſein Pouvoir ſich ſo weit nicht erſtrecket hat / wovon Herr Ludwig in Diſſ. de obligatione ſucceſſoris gar wohl gehandelt / und hinten in der Lehre de Legibus fundamentalibus von uns mit mehrern ſoll geredet werden.

§. 222.

Applicatio ad caſum vom Duc d'Anjou.

Doch den ſey allem wie ihm wolle / ſo ſchikt ſich dieſes / was in Numero 3. angeführt wird / gar nicht auf den Caſum, da der Duc d'Anjou auf die Cron Frankreich renunciiret. Denn vor eins iſt die Gewalt / wodurch er von Engelland und denen Alliirten zu ſolcher Renunciation genöthiget worden / anderer gerechten Urſachen zu geſchweigen / deswegen ganz Geſez-mäßig und recht / weilen ſie die Bilance von Europa zum Zwek hat / und vorbauen wollen / daß beede Cronen nicht zugleich auf ein Haupt gerathen / welches ganz Europa in Bewegung ſezen könte. Vid. Lehmann de Bilance Europæ. und infra. Vors andere findet ſich in Frankreich gar kein Grund-Geſetze / welches der Duc d'Anjou vor ſich anführen könte / ſondern es ſtreiten ſelbige vielmehr wider ihn. Denn obwohlen die Succeſſion des Geblüts durch die Reichs-Grund-Geſetze feſt geſtellet iſt: So iſt doch im Gegentheil wiederum eine andere Gewohnheit und Geſetze in ſolchem Reiche vorhanden / daß kein Fremder zur Crone gelangen / und daß ein Prinz vom Geblüt ſein Recht zur Crone ſoll vorziehen können. Denn da finden wir in denen Franzöſiſchen Geſchichten / daß Hugo Capetus von den Ständen deswegen auf den Franzöſiſchen Thron geſezt / und Herzog Carl von Lothrigen ausgeſchloſſen worden / weilen / wie Mezerai ausdrüklich berichtet / dieſer Prinz ſich zu lange in einen fremden Lande / ohne wieder nach Frankreich zu kommen / aufgehalten. Es iſt dieſe Gewohnheit um ſo viel deſto eher vor ein gültiges Reichs-Fundamental-Geſetze zu halten / weilen es die geſamten Franzöſiſchen Stände ohne Contradiction des Herzogs von Orleans / wie Mezerai meldet / alſo decretiret / deſſen Gültigkeit und Force König Ludwig der XIV. ſelbſt gar wohl erkandt /

erkandt / und dahero den Duc d'Anjou aus dieſem Grunde zu ſich nach Frankreich entboth / um daſelbſt eine Zeitlang ſich aufzuhalten / und der Jura ſuccedendi nicht zu verzeihen / wie das Königliche Patent de Anno 1713. ausdrüklich beſaget. Endlich iſt auch hierbey noch dieſes zu erwegen / daß die Reichs-Grund-Geſetze / ſo die Succeſſion reguliren / keinen wider ſeinen Willen nothwendig und unvermeydlich zur Regierung zwingen / ſondern nur beruffen / welches von nöthigen und zwingen ganz offenbahr unterſchieden iſt. Siehe Herr Schmauſens Anmerkungen über Filtz Moritzens Brieffe / pag. 63.

§. 223.

4.) Die vierte Ratio gründet ſich auf die Wohlfarth des Volkes / welcher zuwider ein Fürſt nichts verheiſſen möge. Ob nun wohl dieſe Ration in Theſi ganz raiſonable und vernünftig iſt: ſo leidet ſie doch nicht nur gewiſſe Limitationes, welche wir aber biß hinten verſpahren wollen / weil ſie zu unſern Zweck nicht dienen / ſondern es iſt auch genau zu diſtinguiren unter den Gradibus ſalutis publicæ. Denn wenn durch ein Pactum eines Fürſten ein Stück des Wohls von einem Staat zwar verlohren geht / ein gröſſerer Grad und Stücke deſſelben aber eben dadurch conſervirt wird / ſo kan ich nicht ſagen / daß ein ſolch Verſprechen eines Principis dem Saluti publicæ zuwider ſey / ſondern es iſt eher dem Wohl der Republique convenable, weilen in colliſione aus zweyen Ubeln das Geringſte eher ein Bonum als ein Malum iſt.

4.) Daß eines Prinzens Renunciation nicht allemahl dem Wohl des Staats zuwider ſey.

§. 224.

Geſezt nun / es wäre ein Stük des Wohls der Republique von Frankreich / daß die Succeſſion in ihrer Ordnung bleibe / und der Duc d'Anjou zur Crone gelange: ſo wurde doch durch Abſagung und Renunciirung auf dieſes Recht der Franzöſiſche Staat eines weit gröſſern Malheurs oder Unglücks enthoben / welches dieſes war / daß die Alliirten / ſo damahls die ſiegende Waffen in den Händen und dem Franzöſiſchen Reiche das Meſſer an die Kehle geſezt hatten / ohne eine ſolche Renunciation die Waffen nicht aus den Händen gelegt haben würden / welches dem ohne das damahls enervirten Frankreich / wo nicht zum gänzlichen Untergang / dennoch zu einem traurigen Nachtheil gereichen können. Wiewohl man eigentlich nicht ſagen kan / daß ohne Betrachtung der übrigen Umſtände die Succeſſion eines Prinzens / in deſſen Ermanglung man ſchon einen andern weiß / einem Staat eben unumgänglich ſey / und deſſen Glück und Unglück darauf beſtehe / ſintemah-

Daß die Renunciation des Herzogs von Anjou der Cron Frankreich ſehr heilſam geweſen.

ſintemahlen man GOtt Lob Menſchen genug hat / welche zu regieren geſchikt ſeyn / und dieſes Principium nur eine Lehre iſt / ſo aus der Ambition und Herrſchſucht der Regenten herfließt.

§. 225.

Der Eyd der Prinzen iſt der Renunciation nicht zuwider.

5.) Was Num. 5. von den Eyden / welche die Potentaten mehrentheils bey Antrettung ihrer Regierung / die Rechte des Reichs und der Crone zu conſerviren / ſchweren müſſen / angeführet wird / ſolches iſt auſſer dem Fall der Colliſion und der Noth auſſer Streit. Im Fall aber ein Reich nicht anders erhalten werden kan / als daß man eine Provinz zu Erhaltung der übrigen weggiebet / oder zu ſolchem Ende der Succeſſion renunciirt / ſo wird dieſes mein Malum zu etwas Gutes / und mag eher vor ein Mittel / die Gerechtſame der Crone zu erhalten / als ſelbige zu mindern angeſehen werden. Wohinzu noch kömt / daß dadurch eben die Rechte der Crone nicht geſchwächet werden / wenn eine Linie von einem Stamm vor ſich und ſeine Deſcendenten auf die Erbfolge renunciirt / ſintemahlen das Jus Succeſſionis in übrigen bey der Familie in richtiger Ordnung bleibt / und nur eine einzige Perſon mit ihrer Nachkommenſchaft expungirt / oder eximirt wird / welches den Legem & ordinem ſuccedendi ſo wenig mutiret / ſo wenig als ich ſagen kan / daß eine Diſpenſation einen Legem aufhebe / welche doch nur einer oder etlichen Perſonen wider das Geſetze zu handeln erlaubet / und im übrigen daſſelbige in ſeinem Vigore läſſet.

§. 226.

Inſtanz vom Kayſer Joſeph / und dem von Anjou ſelbſt.

Auf ſolche Weiſe hätte auch des Kayſers Joſephi Majeſtät Ihr Erbrecht auf Spanien nicht abtretten können / wenn dadurch die Rechte der Crone verändert würden. Will man objiciren / daß zwiſchen einer freywilligen und gezwungenen Renunciation ein groſſer Unterſcheid ſey: So gerathen wir wieder in Circulum, und ich muß antworten / was ich ad Num. 2. geantwortet habe.

§. 227.

6.) Daß ein Eyd / ſo wider die Ehre ſey / nicht gehalten werden dürfte / wird niderlegt.

6.) Was Num. 6. aus der Gloſſa von Eyden ſtehet / wodurch einer ſeine Würde und Anſehen ſchwächet / daſſelbige iſt gar ſehr cum granoSalis anzunehmen. In dubio, und wenn der Verſtand eines Pacti zweydeutig / iſt wohl wahr / daß man die mildeſte Erklärung zu nehmen / welche eines Würde und Anſehen am wenigſten præjudicirt / weilen am alterwenigſten præſumirlich iſt / daß er ſeiner Würde zum Nachtheil werde paciſciret haben. Ja wenn es die Dignitatem Imperii betrift /

iſt

ist ein Staat die Pacta eines Fürsten nicht anders zu halten schuldig / als so ferne er damit in den Schranken seines Pouvoirs geblieben / oder / wo er ausser denselben schreiten wollen / wird die Einwilligung des Staats dazu erfordert. Gleichwie aber allhier nicht die Rede ist von der Würde und Dignitæt eines Reichs / sondern von Niederlegung einer Crone / oder von der Renunciation der Dignitæt eines Regentens / durch dessen Absagung und Renunciation der Würde einer Republique nichts abgeht / angesehen Frankreich Frankreich bleibet / obgleich der Duc d'Anjou darauf renunciiret. Also mag auch die angeführte Glosse auf unsern Casum nicht gezogen werden.

§. 228.

7.) Die Beschreibung oder Auslegung / so man Num. 7. von der Renunciation gemacht / ist gar sehr schlecht gerathen / angesehen bey solchem Verstande der Sache gar keine Renunciation vonnöthen wäre / weilen ein jeder Prinz ohne das zu warten schuldig ist / biß die Cron Folge an ihn kommt / zu geschweigen / daß die Expressionen in der Renunciation des Herzogs von Anjou mehr als zu nachdrüklich und deutlich seyn / daß es ohnmöglich ist / den angeführten Sensum mit selbigen zu combiniren.

7.) Die Beschreibung der Renunciation, so Num. 7. gegeben wird / wird widerlegt.

§. 229.

8.) In dem 8. Numero kommt man vollends auf das rechte Principium, welches allein capable ist / alle Officia Sermonis, zu sammt Treue und Glauben aus der Welt zu bringen. Wer wolte mit einen Menschen paciscirẽ / wenn das was hülfe / daß einer anders denke / als er rede? Auf solche Art wäre kein Pactum auf der Welt zu machen. Was machten denn die Gesetze der Rede im Jure Naturæ, welche ausdrüklich befehlen / daß man in Pactis mit ungleichen und auf Schrauben gesezten Reden niemand betrügen / viel weniger mit andern Gedanken illudiren soll. Es würde auf solche Weise / und wenn die reservationes mentales expressioni externæ contrariæ was helfen solten / alle Sicherheit bey denen Pactis aufhören / und die Verträge würden zu nichts anders als zum Mittel ehrliche Leute zu betrügen werden / welches der menschlichen Geselligkeit Schnur-straks zuwider wäre.

8.) Einen Prinzen hilft es nichts / wenn er in Pactis anders denkt als er redt.

§. 230.

9.) Der Num. 9. angegebene Canon soll entweder so viel heissen / daß man wider sein Interesse nichts verheissen könne / oder er soll den Verstand haben / daß ein Versprechen nicht zu halten sey / welches auf einer

9.) Widerlegung der 9. Objection.

einer Seite einen groſſen Nachtheil nach ſich ziehe. Im erſten Verſtand iſt es ſchon ad Num. 1. widerleget worden. Die andere Interpretation findet / wie ich ſchon öfters erwehnet / in colliſſione nicht ſtatt / weilen ein kleineres Ubel / wordurch ich ein gröſſeres vermeide / ein würkliches Bonum iſt / und vor ſchädlich und nachtheilig nicht ausgegeben werden kan.

§. 231.

Die 10. Objection wird widerlegt.

10.) Das in Num. 10. angeführte Argument fället alſofort über den Haufen / wenn man erwegt / daß von Natur die Menſchen einander alle gleich / und keiner ein König gebohren werde / ſondern durch Pacta und Impoſitiones hominum ſolches Recht in und mit der Geburt erlange. So iſt auch das nicht wahr / daß ein König darzu gebohren ſey / ſein Reich ſo weit zu extendiren / als er könne / und möglich ſey. Denn wenn ein jeder König ſolches Rechte hätte / und auch in Ubung bringen / das iſt / durch Krieg und andere beliebige / oder / wie es heiſt / mögliche Wege ausüben wolte / ſo würde des Hobbeſii bellum omnium in omnes in effectu heraus kommen / und der Degen das gröſte Jus ſeyn.

§. 232.

Daß ein Regent wider ſeine natürliche Liebe gegen ſeine Kinder nicht renunciiren könne / wird widerlegt.

Das 11. Argument iſt zwar etwas ſcheinbahr / kan aber alſofort deſtruiret werden: Erſtlich / weilen die Eigen-Liebe / wie wir hinten zeigen wollen / ein ſolcher unordentlicher Affect iſt / daß er ohnmöglich ein Principium moralitatis abgeben / oder ſo ſchlechtweg gebilliget und verworffen werden kan. Dahero man auch aus ſelbigem generatim keinen Schluß ziehen / und ſeinethalben eine Action ohne Zuthuung der Umſtände nicht billigen noch verwerffen kan. Das andere Momentum der Liebe gegen die Kinder / welche einer bey einer ſolchen Renunciation auſſer Augen ſezt / anbetreffend: So retrotrahirt die Nichtbeobachtung deſſelben eigentlich keinen Handel unter Menſchen / ſondern giebt nur denen Kindern wider den Vatter zu queruliren Anlaß; und geſezt auch / daß ſolches wäre / ſo möchte doch dieſes in præſenti quæſtione nichts helfen / weilen die Liebe gegen die Kinder und die Meinigen dem Wohl des Staats hintennach zu ſetzen iſt / im Fall beede collidiren / ſintemahlen ich ſo gar Leib und Leben vor dem Staat aufzuſetzen ſchuldig / der ich mir doch näher als meinen Kindern bin.

§. 233.

Fernerer Beweiß.

Endlich iſt auch noch dieſes zu erwegen / daß meine Kinder das Recht nicht von mir / ſondern nur durch mich / als durch eine Cauſam

ſine

ſine qua non erlangen / und im übrigen ihr Recht vom Volke haben. Dahero ich ihnen durch meine Renunciation das Reich nicht ſo wohl nehme / oder vergebe / als daß ich nur wider cauſa ſine qua non oder cauſa occaſionalis bin / warum ſie nicht ſuccediren können. Und geſezt auch / ich vergäbe meinen Kindern das Reich / ſo werden ſie doch dadurch noch nicht auſſer Stand geſezt / in der Welt zu leben / wenn ich ihnen nur ſo viel gebe und laſſe / daß ſie honnet in der Welt leben können. Ein Vatter iſt ſeinen Kindern eben keine Crone zu laſſen ſchuldig / ſondern ſie müſſen mit der Standesmäßigen Alimentation und Education zu frieden ſeyn / und mögen ſich mithin nicht beſchweren / wenn ein Vatter eine Crone veräuſſert und derſelben renunciiret / welche er ihnen zu laſſen eben nicht ſchuldig geweſen. Will man vorwenden / daß ſie ſchon ein Jus quæſitum darauf hätten / mithin ein Vatter ſolche Renunciation in Odium ihrer nicht vornehmen könne: So kan man nur dasjenige nachleſen / was ich ad Num. 12. geantwortet habe.

§. 234.

12.) Daß das Recht zu ſuccediren mit dem Geblüte verknüpft ſey / und von ſelbigen nicht getrennet werden möge / iſt wohl ſchwerlich phyſice, ſondern moraliter zu verſtehen / das iſt / die Reichs-Grund-Geſetze eines Landes haben das Recht zu ſuccediren in einer Familie beſeſtiget / und nach Ordnung der Geburt eingerichtet. Gleichwie aber die erſte / wahre und endliche Intentio und Abſicht deſſen auf das gemeine Wohl eines Staats abgezihlet geweſen / ſintemahlen dieſes der Finis aller Republiquen ſeyn muß / mithin bey Anrichtung aller Republiquen primus Intentione ſeyn ſoll / oder zum wenigſten præſumiret wird: alſo hört auch nothwendig ſolches Recht zu ſuccediren auf / ſo balde es dem Staat und deſſen Conſervation Schnur-ſtraks zuwider iſt / welches geſchehen kan / wenn benachbarte Potenzen mit Waffen gegen einen Staat zu raßen nicht aufhören wollen / als biß ſie eine Branche vom Thron gebracht haben: in welchem Fall zwar der Staat ein Jus bekommt / daß die Branche, ſo andern Falls ein Recht gehabt hätte / cediren muß / die Aggreſſores aber dadurch eben kein meliorem cauſam bekommen / als ſie vor ſich haben.

Daß das Recht zu ſuccediren nicht mit dem Geblüte verknüpft ſey.

§. 235.

Wiewohl auch das allhier noch zu erinnern / daß ein noch ungebohrner Erbe kein Jus quæſitum auf eine Crone haben könne / weilen es heiſt / quod non entis nulla ſint prædicata: Wohinzu noch kommt / daß

Ein ungebohrner Printz kan kein Jus

quæſitum auf eine Crone haben.

daß es ja bey mir ſteht / gar mit einander nicht zu heyrathen und keine Kinder zu zeugen / woran ich auch keine Sünde begehe / weilen der Eheſtand nicht individualiter obligirt / es ſey denn / daß ein Succeſſions-Streit dadurch verhindert werden könne. Oder / wenn ich ja heyrathe / ſo ſteht es mir ja wiederum frey / ob ich will eine ordentliche Ehe machen / oder nur ein matrimonium inæquale anrichten / da meine Kinder meinen Stand und Nahmen nicht führen / mir auch in meinen Reichen nicht ſuccediren / welches leztere in denen mehreſten Reichen die Fundamental-Geſetze determiniren. Gleichwie mir nun in ſolchen Fällen freyſteht / ob ich meinen Kindern die Qualitæt zu erben geben will / ſo folgt ohnſtreitig / daß das Erb-Recht nicht ſo ſchlechthin im Geblüth ſtecken / ſondern von meinem Willen eines Theils dependiren muß / nach welchen mir / wie bereits erwieſen / nothwendig freyſtehen muß / daß ich ſie durch Renunciationes eines ſolchen Rechts kan unfähig und inhabiles machen / wenn ſie gar noch nicht in rerum natura ſeyn. Und ob ich wohl einen Sohn durch Enterbung eines Reichs nicht berauben kan / ſo iſt doch davon kein Schluß auf die Renunciation, ſintemahlen jenes von Kindern redet / die ſchon in rerum natura ſeyn / und ein Jus quæſitum haben / dieſe aber nur auf poſteros, ſo noch kommen ſollen / ſich bezieht. Denn im Fall die Kinder ſchon gebohren ſeyn / und annos diſcretionis haben / daß ſie conſentiren oder diſſentiren können / achte ich ſelbſt nicht davor / daß ein Vatter ohne ihre Bewilligung und Befragung in ihren Nahmen renunciiren könne / es ſey denn / daß Salus publica in colliſione ſolches erheiſche / in welchem Fall der lex naturæ den Conſenſum der Kinder immediatè ſuppliret. In Fall aber keine ſolche Noth vorhanden / iſt der andere Theil mit denen Kindern beſonders zu handeln / und von ſelbigem eine propriam Renunciationem zu nehmen allerdings ſchuldig / es ſey dann / daß ſie noch klein ſeyn / da man jedannoch nach ihren erlangten Jahren mit ihnen dieſerhalb zu paciſciren hat.

§. 236.

Daß die Lehre von der Subſtitution hieher nicht quadrire.

14.) Der Numerus 14 ſezt die Subſtitution zum medio termino, und will daraus erweiſen / daß ein Prinz ſo wenig / als ein Privatus, der ein Gut nur Jure Subſtitutionis hat / vor ſeine Succeſſores auf eine Crone renunciiren könne. Gleichwie aber die Termini und Arten zu teſtiren aus dem Römiſchen Rechte auf die Reiche / ſo ſchlecht weg nicht appliciret werden können: alſo muß auch hier die Sache mehr vernünftig als Römiſch angeſehen werden / da ſich denn die üble Conſequenz

leicht

leicht finden wird. Bey der Römiſchen Subſtitution muß derjenige/ ſo die Subſtitution gemacht hat / geſtorben ſeyn / ſonſt hat ſie noch keinen Effect : In Reichen aber lebet der Subſtituens, welches kein anderer als das geſammte Volk iſt / beſtändig / und kan daher in ſolche Obligation diſpenſiren / und ändern/ ſo lange einer die Crone noch nicht in Händen hat. Wann dann nun in einer Subſtitution derjenige/ welchen ich ſubſtituire / nicht eher ein Recht erlangt / als biß ich aufhöre/ meinen lezten Willen zu mutiren / und ſterbe / biß dahin deren lezte Wille ambulatoria iſt : So folgt unwidertreiblich / daß ein Volk / welches gar nicht ſtirbet / in perpetua habilitate mutandi ſubſtitutionem bleibe / mithin eines Principis poſteri ein ſchwaches Recht haben würden / wenn wir es aus den Subſtitutions-Regeln ermeſſen wolten; zu geſchweigen / daß / wenn auch die Subſtitutio in dem Verſtand / wie die Adverſarii ſie angeben / hier applicable ſey / ſo würde doch die ganze Force dieſer Succeſſionis per Subſtitutionem weichen müſſen / wenn ſie mit dem Wohl der Republique offenbahr collidirte / wie wir in caſu præſenti bey der Cron Frankreich finden.

§. 237.

15.) Die Enormis læſio iſt wohl ſo etwas geredt / weilen ſie einen Dolum præſumirt ; Alldieweilen aber die Determination dieſer Sache aus denen Civil-Rechten dependirt / indem die Jura naturalia den Gradum der Læſion nicht definiren ; über dieſes und hauptſächlich aber keine *Læſio genennet* werden kan / wenn ich zu Erhaltung meiner Republique, vor welche ich ſo gar Leib und Leben aufzuſetzen ſchuldig bin / mein Erb-Recht und Cron-Folge dahin gebe/ und auf eine ungewieſene und noch weit ausſehende Succeſſion renunciire / ſintemahlen / wie öfters erwehnet / ein minus malum in colliſione ein bonum iſt : So folget / daß dieſe Sache hier gar nicht applicable ſey / gleichwie ſie auch da nicht ſtatt findet / wenn einer freywillig Cron und Scepter niederleget / ohne etwas anderes davor zu bekommen / ſintemahlen alsdenn ihme / als einem ſcienti & volenti kein Injuria und Læſio angethan wird. Die Læſio enormis geht allhier in Caſu auch nicht an.

§. 238.

16.) Was endlich der Biſchoff von Ambrun vor Motiven in Num. 16. & 17. anbringt/ dieſelben ſind gar leichte zu widerlegen. Denn was er erſtlich de pacto inter Principem & Rempublicam ſagt / Kraft welches ein jeder von beeden ohne des andern Willen nicht abgehen oder renunciiren könne / daſſelbige iſt extra colliſionem auſſer Zweif- Widerlegung der erſten Raiſon des Biſchofs von Ambrun.

fel / ſoll auch hinten in dem Jure publico univerſali, occaſione des Exempels Caroli V. mit mehrerem ausgeführet werden. In Fall aber die Nothdurft und Conſervation der Republique ſolches erfordert / das iſt / wenn ein ſieghafter Feind nicht ehe ablaſſen will / als biß ich Cron und Scepter niederlege / ſo bin ich mein Intereſſe dem Wohl der Republique nachzuſetzen ſchuldig / wenn auch ſchon Reichs-Geſetze darwider wären / oder ſolches verböthen / und die Republique hingegen iſt ſchuldig mich loßzugeben. Jenes: weilen das Intereſſe eines Souverainen der Republique ſubordiniret iſt / und in colliſione cum ſalute publica alle Grund-Geſetze weichen müſſen; dieſes: weilen ein Staat ex duobus malis minimum zu erwählen verpflichtet iſt.

§. 239.

Widerlegung der andern Raiſon.

Das andere iſt / daß er das Recht des Geblüts / oder das Jus ſuccendi das Recht der Natur nennet / welches unveränderlich ſey. Allein man ſiehet hier gleich / daß er das Jus Naturæ oder den legem naturalem mit der Natura phyſica, welche denen Menſchen das Geblüte giebt / vermiſchet. Denn moraliter hat kein Menſch das Recht zu ſuccediren von Natur / ob er es gleich mit der Geburt überkommt / ſondern es rühret ex pacto originali her. So wenig ich ſagen kan / daß ein Edelmann von der Natur zum Edelmann gemacht ſey / in Erwegung / daß alle dieſe Dignitæten impoſitiones humanæ ſeyn: ſo wenig kan ich auch ſagen / daß einer von Natur ein König / oder Succeſſor eines Landes ſey; ſondern es kommt damit auf das Pactum Originarium und die Fundamental-Geſetze eines Reichs an / durch welche ſolches Recht an eine Familie übertragen worden. Gleichwie aber alle Pacta conſenſu eorum, quorum intereſt, wie auch die Grund-Geſetze eines Reichs mit Zuthuung ſämtlicher Intereſſenten / oder ſo darein zu ſprechen haben / geändert und aufgehoben werden können: alſo ſieht man wohl / daß dieſes Ratiocinium ein luſus in terminis iſt. Zulezt bringt der Erz-Biſchof noch einen geiſtlichen Floſculum an / und will die Königreiche gar zu Ehen machen / deren Band dahero unzertrennlich ſeyn ſoll; deſſen Ungrund einem jeden gleich in die Augen fällt.

§. 240.

Der erſte Endzweck der Republiquen.

Nach langen Umſchweiffen kommen wir wieder in den Weg / und zwar zu dem erſten Endzweck aller Geſetze / welcher iſt / daß die Unterthanen nach dem Willen des Geſetzgebers leben ſollen / als welches die erſte Abſicht eines Legislatoris iſt. Es muß zwar derſelbe auch wohl zu frieden ſeyn / wenn die Unterthanen nach der ihnen beywohnenden

Freyheit

Freyheit des Willens wider ſein Geſetz handeln / und ſolcher geſtalt lieber in ſeine Straffe verfallen / als gehorſam ſeyn wollen : dem ohnerachtet aber bleibet ſein Geſetze ein Geſetze / und behält ſeine Verbindlichkeit ; Woraus alſofort erhellet / daß der Gehorſam oder die Parition nicht zum Weſen / ſondern nur zum Endzweck eines Geſetzes gehört / weil er primus in intentione legislatoris und ultimus in executione der Unterthanen iſt. Durch und neben dieſen Gehorſam kan zwar ein Legislator noch weitere Abſichten haben / als da ſind bey den Republiquen das gemeine Wohl / im Geſetze der Vernunft die zeitliche Glückſeeligkeit / und in denen Præceptis Chriſtianiſmi die ewige Seeligkeit : Alldieweilen wir aber allhier vom Geſetze überhaupt reden / ſo haben wir auf dieſe particulair fines in der Definition nicht ſehen können / ſondern einen Finem nehmen müſſen / welcher allen Geſetzen gemein iſt.

§. 241.

Derſelbe iſt nun / daß die Unterthanen des Geſetzgebers Willen thun ſollen / das iſt mit einem Worte / die Gerechtigkeit. Denn dieſelbe iſt eben die Ubereinkommenſchaft unſeres Thun und Laſſens mit dem Geſetze. Wenn ein Stük Leinwand / ein Sack Wolle / ein Faß Wein / ſo viel wiegt und hält / als angegeben wird / das iſt / mit der Elle / dem Gewichte und Maaſe / ſo / wie vorgegeben worden / übereintrift : ſo heiſt es juſt ; woraus / wie auch aus allen andern Inductionen / wir ſehen / daß man ohne Norm nichts juſt nennen kan / dergeſtalt / daß juſtum gar recht conveniens cum norma gegeben und definiret wird. Alldieweilen nun die norma actionum humanarum einzig und allein das Geſetze / oder der voluntas ſuperioris iſt : So folget / daß die Gerechtigkeit des menſchlichen Thun und Laſſens eine convenientia actionum humanarum cum lege ſey. Durch welche Beſchreibung alſofort der Scholaſticorum Lehre de actibus per ſe honeſtis & turpibus antecedenter ad voluntatem divinam oder ohne Abſicht auf ein Geſetze / darnieder fällt / als welche ein Normatum ſine norma der Natur der Sache zuwider fingiret. Juſtum und injuſtum ſind vocabula relativa, welche ohne Abſicht auf die andere connexe Idée ſo wenig begriffen werden können / als wenn ich ein Portrait wohl getroffen / das iſt / mit dem Original wohl concordirend nennen / und doch das Original per fictionem wegwerffen wolte. Es kan kein Ding ein Normatum ſelbſt und zugleich auch Norma ſeyn / oder die Norm in ſich halten.

Beſchreibung der Gerechtigkeit.

§. 242.

Diſtinctio inter Juſtitiam univerſalem & particularem.

Gleichwie aber derer Geſetze gar vielerley ſeyn / alſo kan auch eine That auf verſchiedene Art recht und dem Geſetze convenable ſeyn. Wann dieſelbe mit dem menſchlichen Geſetze übereinſtimmt / heiſt ſie vernünftig oder naturaliter juſta; dahingegen / wann ſie mit den bürgerlichen Geſetzen übereinkommt / ſie juſtitiam civilem hat / oder civiliter juſta heiſt / welchen Nahmen ſie behält / wenn ſie gleich dem vernünftigen Recht zuwider wäre. Denn da geſchiehet es gar öfters / daß die bürgerlichen Geſetze etwas gutheiſſen / ja wohl gar gebiethen / ſo die Vernunft nicht eben billiget / welches geſcheide Juriſten / ſo die menſchliche Schwachheit kennen / gar gerne geſtehen / und mit der Regel: Summum Jus eſt ſumma ſæpe injuria an den Tag legen. Im Fall aber unſer Thun und Laſſen nach allen Geſetzen ſowohl denen Göttlichen als Menſchlichen richtig und untadelhaftig iſt: So heiſſen unſere Actiones ex omni parte oder univerſaliter juſtæ, und wir beſitzen Juſtitiam univerſalem, woraus die ſo beruffene Diſtinction inter juſtitiam univerſalem & particularem erwächſt / deren Verſtand und verſchiedene Erklärung wir auseinander legen wollen / wann wir nur zuvor noch einige andere Dinge / ſo darzu dienen / angemerkt haben werden.

§. 243.

Præparatoria zu deren Erklärung.

Das Erſte ſoll ſeyn / daß ad actionem naturaliter juſtam nicht genug ſey / daß ſie äuſſerlich mit dem vernünftigen Geſetz überein treffe / ſondern ſie muß aus einem willigen Gehorſam hergefloſſen ſeyn / weil GOtt / als der Herzenskündiger das Innerſte der Menſchen penetriret / und bey einer Action das Herze anſieht.

Beweiß / daß das kein rechter Gehorſam ſey / was man nicht gerne thut.

Zu Erhaltung des äuſſerlichen Ruheſtands und der menſchlichen Geſelligkeit ſcheinet es zwar genug zu ſeyn / wenn die Menſchen nur verträglich leben / und die Geſellſchaft nicht turbiren / ſie mögen es nun aus Liebe zum Geſetze / oder aus Furcht vor anderer Menſchen Reſiſtence und andern politiſchen Urſachen thun. Allein da GOtt der Executor legum naturalium iſt / welcher durch äuſſerliche Gleißnerey ſich nicht trompiren läßt; überdieſes der Gehorſam eine Erfüllung der Intention des Geſetzgebers iſt / welche in den Göttlichen und vernünftigen Geſetzen nicht allein in der bloſſen Erhaltung der menſchlichen Geſelligkeit / ſondern auch in der Verehrung und Verherrlichung der göttlichen allgewaltigen Herrſchaft beſtehet: So folget ganz natürlich / daß derjenige denen göttlichen Befehlen und Willen kein Genüge geleiſtet / welcher aus Neben-Abſichten oder nur zufälliger Weiſe / und nicht zu Erfüllung des göttlichen Willens

lus / die göttlichen Geſetze beobachtet. Die Wahrheit dieſes Satzes kan man am allerdeutlichſten an denen Atheiſten erkennen : Wie will man ſagen können / daß eines Atheiſten Thun und Laſſen mit dem göttlichen Geſetz oder Willen übereintreffe / da er keinen Geſezgeber und Geſetze der Vernunft agnoſciret / ſondern nur aus Intereſſe gefällig lebet ! Wie will man ſagen / daß er Gehorſam leiſte / da er keine göttliche Herrſchaft über ſich erkendt / ſondern nur nach ſeinen Gutdünken und in contemtum legislatoris agiret.

§. 244.

Bey den weltlichen Geſetzen kan freylich ein Legislator nicht mehr verlangen / prætendiret auch ordentlicher Weiſe nicht mehr / als daß die Leute nur äuſſerlich und bürgerlich nach denen Geſetzen einhergehen ; eines Theils / weilen ſolches ſchon genug zu ſeinem Zweck iſt / indem er nicht ſowohl die Verehrung ſeiner Hoheit und Herrſchaft / als die Erhaltung des Staats zum endlichen und höchſten Endzweck hat ; andern theils / weilen er mit allen weltlichen Mitteln den innerlichen und wahren Gehorſam von den Unterthanen zu erhalten nicht vermögend iſt / mithin über ſolche Kräfte nichts prætendiren kan.

Bey den weltlichen Geſetzen muß der Legislator mit der äuſſerlichen Action zufrieden ſeyn.

§. 245.

Aus dieſem Fundament nun theilt ſich die Gerechtigkeit in die innerliche und äuſſerliche ein. Jenes iſt eine Vollbringung des Willens eines Geſezgebers / ſo aus einem wahren Gehorſam herfließt ; Dieſes aber iſt nur eine äuſſerliche Uebereinkommenſchaft unſeres Thun und Laſſens mit dem Geſetze. Jene wird von Grotio Juſtitia perſonarum, dieſe aber Actionum genannt. Jene verlangt GOtt bey den göttlichen und vernünftigen Geſetzen ; mit dieſer aber iſt die menſchliche Geſellſchaft zu frieden. Jene kan nicht der Finis internus eines weltlichen Geſezgebers ſeyn / weilen er nicht in poteſtate legislatoris iſt / und durch alle weltliche Mittel nicht erhalten werden kan / daß ein Regent nicht einmahl wiſſen mag / ob einer gerne oder ungerne nach den weltlichen Geſetzen lebet. Jene iſt dem Prieſter denen Leuten beyzubringen und durch kräftiges Lehren einzubinden anbefohlen ; dieſe aber kan der Juriſte mit Galgen / Schwerdt und Rad ſelbſt behaupten. Jene begreift den Concept der Tugend mit in ſich / und flieſſet aus einen gebeſſerten Willen / dieſe aber nimmt mehrentheils ihren Urſprung à formidine pœnæ. Auf jene quadrirt das proverbium : Oderunt peccare boni virtutis amore ; auf dieſe aber zielt der Vers : Oderunt peccare mali for-

Diſtinctio inter juſtitiam externam & internam.

Eigentlicher Unterſcheid derſelben.

li formidine pœnæ. In jenem Verſtande nahm Ariſtoteles die Gerechtigkeit / und beſchrieb die Juſtitiam univerſalem eine befliſſentliche Übereinkommenſchaft unſeres Thun und Laſſens mit allen göttlichen und weltlichen Geſetzen / von welcher man wohl ſagen kan: Juſtitia in ſese virtutes continet omnes, ſintemahlen ſie den conceptum virtutis zugleich mit involvirt. Jene definirt der Imperator in Inſtitutionibus, quod ſit conſtans & perpetua voluntas jus ſuum cuique tribuendi, und giebt ſie zum Fine Juriſprudentiæ an / da doch nur die Externa der Finis internus der weltlichen Regierung iſt / und die Interna nur zufälliger Weiſe und ohne eigentliche Intention des Geſetzgebers erhalten wird. Auf ſolche Art iſt es nun zu verſtehen / wenn die Juriſten inter juſtitiam univerſalem und particularem, internam und externam diſtinguiren.

§. 246.

Verſtand dieſer Diſtinctionen bey denen DD. Juris Nat.

Bey denen Naturaliſten aber hat die erſte Diſtinction der Juſtitiæ univerſalis und particularis gar eine andere Bedeutung / welche deswegen anzumerken / damit man die Schriften derſelben ohne Hinderung leſen kan. Puffend. in J. N, & G. begreift unter der Juſtitia univerſali beydes die Officia Juſti & decori, oder wie ſie andere nennen / die Officia perfecta & imperfecta, unter der particulari aber meynt er nur das bloſſe Juſtum, oder die Officia erga alios perfecta. Sonſt diſtinguiren die Icti die juſtitiam civilem oder particularem wiederum in commutativam und diſtributivam ein. Jene ſoll ſeyn / da man ohne Anſehen der Perſon verfährt / und proportionem Arithmeticam zu obſerviren hat. Dieſe aber die Diſtributiva ſoll ein Anſehen der Perſon oder Reſpectum perſonarum zulaſſen / und proportionem Geometricam ſupponiren. Alldieweilen nun in Contracten und Delictis kein Reſpectus perſonarum ſey / und v. g. ein Edelmann den Kauf ſowohl halten muß / als ein Bauer / ſo ſoll dieſes ad juſtitiam commutativam gehören: da ſie hingegen die Austheilung der Tribute, Ehren-Stellen und onerum ad diſtributivam rechnen / wo man die Dignitæten derer Perſonen und deren Mittel unterſcheidet. Alſo muß freylich einer der 10000. Rthlr. in Vermögen hat / zehenmahl mehr Steuer geben / als einer der nur 1000. beſitzet.

§. 247.

Die Diſtinction in Juſtitiam

Ob nun wohl dieſes alles einen zimlichen Schein der Vernunft hat: ſo ruhet es doch auf gar ſchlüpferigen Gründen. Denn vors erſte läſt ſich nicht alles in moralibus nach dem mathematiſchen Circul ausmeſſen /

ausmeſſen / und die Onera Reipublicæ werden mehrentheils nach einer gantz andern Norm eingerichtet / wie ſolches etwann die Einrichtung der Republique, das alte Herkommen / auch wohl die menſchliche Schwachheit und Caprice, welcher man in rebus politicis viel indulgiren muß / erfordert. Vors andere leiden alle Dinge in der Welt / wobey Perſonen concurriren / auf gewieſe Maaſe ein Anſehen der Perſon / auf gewieſe Maaſe nicht. Alſo wenn etwas unter ein Regiment auszutheilen von einem groſſen Herren geſchenkt wird / bekommt freylich der Capitain nach Proportion mehr / als der Musquetier. Es kan aber auch ein Fürſt eine Belohnung / Schenkung oder ſo etwas auf eine gewieſe That ſetzen / welche der Vollbringer bekommt / er mag ſeyn / wer er will. Wenn man nun den Reſpectum perſonarum, oder wie es Struv. in Jurisprudentia Lib. 1. Tit. 1. §. 7. giebet / die æqualitatem Reſpectivam zum Fundamento der Diſtinction ſetzen wolte / ſo würde man ſie auf einen ſehr ſchlipferigen Grund bauen / und eine ſolche veränderliche Norm etabliren / Kraft welcher ein Actus bald zur commutativa, bald zur Diſtributiva gerechnet werden müſte.

diſtributivam & commutativam wird verworfen.

§. 248.

Wie man denn auch ſolches würklich unter den Juriſten wahrnimt / ſintemahlen ſie in der Lehre von Straffen ſich harte zerzanken / ob nicht alle Straffen zur Commutativa gehören / da denn die Geſcheideſten unter den Straffen diſtinguiren / worinnen das Geſetze expreſſe determinirt und decidirt / und unter denenjenigen / ſo dem arbitrio judicis überlaſſen. In dieſen lezteren wollen ſie den Richter auf die Perſonen zu ſehen / und v. g. einen Edelmann anders als einen Bauren zu ſtraffen obligiren : In jenem aber ſoll ein Richter gleich durch gehen müſſen. Ob nun wohl an dem / daß v. g. in dem göttlichen Poſitiv-Geſetze / wer Menſchen Blut vergeußt / kein Unterſcheid der Perſon gehalten wird : So weiſt doch die alltägliche Erfahrung / daß die bürgerlichen Geſetze in andern delictis, die Jure divino poſitivo nicht determinirt ſeyn / allerdings die Perſonen auch ſogar in determinirten Straffen diſtinguiren / oder deutlicher zu reden, bey Determinirung der Straffen auf den Stand regardiren / dergeſtalt / daß zwar ein Unter-Richter nach einmahl determinirter Straffe nicht wieder davon abgehen kan / dennoch aber dieſelbe vom Ober-Herrn gleich von Anfang her nach der reſpectiva æqualitate oder Reſpectu perſonarum ausgetheilet und diſtribuiret werden. Alſo wird in dem Duell-Mandat denen adelichen Perſonen die Straffe des Schwerdts / denen bürgerlichen

Die Juriſten ſind ſelbſt wegen dieſer Diſtinction nicht einig.

aber

aber der Strang geſezt / mithin in determinatione pœnarum auf die Perſon geſehen. Es iſt dahero nicht wohl geredt / wenn man vorgiebt / daß die determinirten Straffen deswegen nicht mehr ad Juſtitiam diſtributivam gehörten / weilen dem Richter kein Anſehen der Perſon dabey mehr übrig gelaſſen / da doch dieſelben / wenn ſie klug verfaſſet ſeyn / vom erſten Anfang her cum reſpectu perſonarum eingerichtet und verordnet ſeyn / mithin allerdings ad juſtitiam diſtributivam gehören. Man ſiehet indeſſen hieraus / wie ſtreitig die ganze Diſtinction in applicatione wird / deren Nutzen doch gar gering iſt : ſintemahlen keine eintzige Controvers zu erdenken / welche / wenn ſie anders zu debattiren iſt / aus andern Gründen nicht viel ſicherer und beſſer als aus dieſen ſchlipferigen und diſputablen Grunde ſolte beygeleget werden können. Eine gleiche Bewandniß hat es mit des Grotii Juſtitia expletrice und attributrice, womit dieſer groſſe Mann doch durch ſein ganzes Buch um ſich wirft.

§. 249.

Wie vielerley ein Geſetz ſey.

Aus dieſem hoffe ich / ſoll man deutlich genug erkennen / was ein Geſetze ſey / nach welchen Begrief man ſo gleich zu einer andern Frage / wie vielerley nemlich ein Geſetze ſey ? gelanget. Ich will die Diviſiones legum erſtlich in einer kurzen Tabell vorſtellen / hernachmahls aber etwas ſpecieller durchgehen.

Demnach ſind die Geſetze entweder

Arten der Geſetze.

1. Göttlich / welche GOTT zum Geſezgeber haben / und wiederum abgetheilet werden
   1. in ſolche / ſo die ewige Seeligkeit betreffen / und præcepta Chriſtianiſmi heiſſen / und
   2. ſolche / ſo da nur auf das zeitliche Wohl derer Menſchen abziehlen / welche nach dem Unterſcheid der Promulgation wiederum zweyerley ſeyn :
      A. diejenigen / ſo in der Heil. Schrift promulgiret ſeyn / und anders nicht hätten erkannt werden mögen / heiſſen leges divinæ poſitivæ, und ſind wiederum vel
         a.) Univerſales, ſo das ganze menſchliche Geſchlecht angehen / oder
         b.) particulares, ſo nur die bloſſen Jüden obligirt haben / welche pro diverſo Objecto wiederum abgetheilet werden in
            α) ceremoniales, ſo den äuſſerlichen Gottesdienſt derer Jüden reguliren / und β) foren-

β) forenſes, nach welchen ihre bürgerliche Streitigkeiten haben entſchieden werden müſſen.

B. Die andere Gattung der göttlichen Geſetze ſind diejenigen/ ſo durch die Vernunft promulgiret worden / und Jus Naturæ heiſſen / welches wieder ſeine beſondere Abtheilung hat.

a.) Was ein Volk gegen das andere nach dem Lichte der Vernunft zu beobachten hat / heiſt Jus Gentium.

b.) Was Unterthanen gegen die Obrigkeit / und dieſe gegen jene in allen Republiquen zu thun pflichtig ſeyn/ wird Jus Publicum univerſale genannt; da hingegen

c.) die Pflichten der einzelen Perſonen gegen einander Jus Naturæ in ſpecie heiſſen.

II. Die menſchlichen Geſetze ſind / welche von Menſchen herkommen/ und entweder

1.) die Gentes unter einander durch die recipirten Gebräuche verbinden/ und Jus Gentium voluntarium genennet worden / oder

2.) den Statum Publicum nach den beſondern Umſtänden und Form eines Staats reguliren / welches Jus Publicum heiſt / und faſt ſo vielerley iſt / als Staaten in der Welt ſeyn.

A. In Teutſchland heiſt es Jus Publicum Romano - Germanicum, und beruhet

a.) auf den Reichs-Grund-Geſetzen / als da ſind:

α.) Die güldene Bulle.

β.) Die Reichs-Abſchiede.

γ.) Der Land-Friede.

δ.) Der Religions-Friede.

ε.) Der Weſtphäliſche Friede.

ζ.) Die Capitulationes.

η.) Und andere Reichs-Verfaſſungen.

b.) oder auf dem Herkommen im Reiche.

B. In Frankreich beſteht der gröſte Theil deſſelben in Lege Salica.

C. In Engelland beruhet es gröſtentheils auf den Teſt und andern Verfaſſungen.

D. In Pohlen heiſſen es Pacta Conventa.

E. Und in den abſoluten und deſpotiſchen Monarchien iſt der bloſſe Wille des Souverainen ein ſolch Geſetz.

3.) oder aber zu Entſcheidung der bürgerlichen Streittigkeiten gegeben werden / und nach Unterſcheid der Republiquen gar verſchiedlich ſeyn.

A. In Frankreich iſt es der Codex Ludovicianus.
B. In Schweden / der Codex Carolinus.
C. In Teutſchland aber
a.) die Gewohnheiten eines jeden Orts.
b.) die Statuta eines Orts.
c.) ſo dann die Landes-Geſetze.
d.) und nach dieſen in
α.) Feudal-Sachen das Jus Feudale Longobardicum.
β.) In Matrimonial- und Proceſs-Sachen &c. das Jus Canonicum.
γ.) In Subſidium aller deren das Jus Juſtinianeum.
δ.) Und endlich zulezt das Jus Naturæ.

§. 250.

Von denen Præceptis Chriſtianiſmi.

Dieſe Tabelle gründlich zu legitimiren / müſſen wir hier die Singula membra durchgehen / und von denenjenigen / von welchen in Zweifel gezogen wird / daß ſie Geſetze ſeyn / ſolches erweiſen. Das erſte ſind alſo die göttlichen / und zwar die Præcepta Chriſtianiſmi, von deren Natur und Eigenſchaft wir die Herren Theologos wollen handeln laſſen / weilen ich den Hazard nicht laufen mag / etwas zu beurtheilen / wobey ich des rechten Weges etwann verfehlen könte. Man weiß wohl ex hiſtoria litteraria, wie übel es denen meiſten Juriſten gelungen / wenn ſie in Theologiſche Sachen ſich miſchen / und die Geheimnüſſe des Glaubens nach denen Regeln der Vernunft dijudiciren wollen. Ich habe daher in dieſem Buch / ſo viel möglich / derjenigen Controverſien mich enthalten / welche in die Theologie und Glaubens-Articul mit einſchlagen / habe auch in der Vorrede offenherzig conteſtiret / daß ich alles dasjenige vor nicht geſchrieben halte / und hiermit revociret haben will / was auf einige Weiſe denen Articulis fidei Chriſtianæ zu wider ſeyn könne.

§. 251.

Jus divinum poſitivum univerſale.

Ich ſchreite daher alſofort zu den andern Gattungen der göttlichen Geſetze / deren das erſte das Jus divinum poſitivum univerſale iſt / welches der Herr Thomaſius in ſeinen Inſtit. Jurispr. divin. zu erſt gelehrt / in den Obſervat. Hallenſ. T. 6. obſerv. 27. aber auch zuerſt

wieder

wieder über den Hauffen geworffen / bey welcher Meynung er auch hernachmahls in ſeinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium verharret. Wiewohl er nun dieſe ſeine leztere Meynung durch allerhand Schein-Gründe gar plauſible gemacht ; ſo hat mich doch die Force der Gegen-Argumenta bewogen / bey der erſten Meynung zu verbleiben / bey welcher auch die mehreſten Gelehrten annoch halten. Damit ich aber nicht ohne Grund ſolches zu thun angeſehen werden möge / will ich allhier die Urſachen meiner Meynung anzeigen / das iſt / die Requiſita legis an denen poſitivis univerſalibus erweiſen / und hernachmahls des Herrn Thomaſii Objectiones widerlegen.

§. 252.

Demnach iſt das erſte Requiſitum eines Geſetzes / daß es Befehls-weiſe gegeben / und nicht in das freye Belieben der Unterthanen geſtellet / oder ein bloſſes Conſilium ſey / welches / wie oben erwieſen / an ſich gar nicht obligirt. Solches bey dem lege divina poſitiva zu erweiſen / wollen wir die Haupt-Capita deſſelben durchlauffen / und per inductionem demonſtriren. Iſt ein Conſilium.

§. 253.

Das erſte Poſitiv-Geſetze / welches zwar mit dem Fall Adams aufgehört hat / auſſer dieſem aber / und wann der Fall Adams nicht erfolget wäre / alle Deſcenten des Adams obligirt hätte / mithin lex poſitiva univerſalis geweſen wäre / iſt das Verbot / von dem Baum des Erkändtnüſſes Gutes und Böſes nicht zu eſſen. Daß dieſes Befehls-weiſe und nicht als ein bloſſes Conſilium von GOTT gegeben worden ſey / zeiget erſtlich die Expreſſion, welche GOTT bey der Promulgation gebraucht / indem er ſpricht : wenn ihr davon eſſen werdet / ſolt ihr des Todes ſterben ; welche Expreſſion ein Imperium und Geheiß anzeigt ; wiewohl ich eben darauf nicht viel bauen will / weilen im Grund-Text nur das Futurum ſteht : מות תמות welches nach der Hebräiſchen Mund-Art ſo wohl imperative : ihr ſolt / als auch Prophezeyungs-weiſe : ihr werdet / ausgelegt werden kan / mithin die Sache noch nicht auſſer allen Zweiffel ſezt : zumahl wann wir dabey erwegen / daß die Eva in ihrem Diſcours mit der Schlangen die Worte / ſo GOtt zu ihr von dem Baum des Guten und Böſen geredt haben ſoll / gar gelinde periphraſirt / und es mehr vor eine Warnung als vor einen Befehl angiebt / wenn ſie ſagt / GOtt habe geſagt : Ihr ſolt nicht von den Baum eſſen פן־תמתון ne forte moriemini, daß ihr nicht etwann oder caſu (welches Warnungs-weiſe klingt) ſterbet. Beweiß per inductionem, von dem Baum des Erkänntnüſſes.

§. 254.

Objection des Herrn Thomaſii wird widerlegt.

Woraus der Herr Thomaſius, wie auch daß in dem Garten ein Baum des Lebens geweſen / welcher die Sterblichkeit wieder curiret / und ewig lebend gemacht / ſchlieſſen will / daß in dem Baum des Erkändtnüſſes eine ſolche Kraft geſteket / welche den Menſchen ſterblich gemacht / oder verurſachet / daß er nicht ewig leben möge / welche Meynung ſchon Helmontius Oper. Lat. edit. de A. 1648. p. 648. & in german. Edit. Tract. vom langen Leben p. 1162. vor ihm gelehret. Es ſey dahero das Geſetze von dem Baum des Erkäntnüſſes nicht zu eſſen mehr ein natürlich als Poſitiv-Geſetze / weilen es in der Natur des Baums gegründet / und bey dem Menſchen aus dem Lege naturali de ſemetipſo conſervando ſich von ſelbſt ergeben habe. Geſezt nun / man räumte ein, daß der Tod eine natürliche Connexion mit den Früchten des Baums und deren Genieſſung gehabt / ſo können doch die übrigen Folgerungen gar nicht ſtehen / wenn wir die ſcharfe Execution anſehen / welche GOtt dieſerhalben über Adam und Evam ergehen läſſet / da er ſie dieſerhalben aus dem Garten treibet / den Acker verfluchet / die Frau unter des Manns Gehorſam giebt / und ihre Geburt mit Schmerzen verknüpft. Denn gleichwie dieſe Straffen keine natürliche Connexion mit dem Eſſen von dem Baum haben können / wenn man gleich zugeben wolte / daß ſchon eine natürliche Straffe / der Tod nemlich / darauf gehaftet / mithin das Eſſen Jure Naturæ verbotten geweſen wäre:

§. 255.

Alſo ſieht man wohl / daß dieſe Promulgatio divina, weilen ſie neue Straffen nach ſich zieht / keine bloſſe Repetitio Legis Naturæ, oder nur ein guter Rath zu nennen ſey / deſſen Ubertrettung gewiß ſo groſſe Folgerungen nicht nach ſich ziehen kan. Falls der angedrohete Todt vor keine pœna poſitiva gehalten werden will / ſo müſſen doch die übrigen davor angeſehen werden / wodurch ein Geſetze der Natur zu einem Lege poſitiva wird / wie wir von dem Geſetz de non occidendo / und / de non adulterium committendo ſehen / welche beede der Vernunft bekandt ſeyn / deswegen aber unter die Poſitiv-Geſetze gerechnet werden / weilen ſie GOtt in H. Schrift mit determinirten Straffen verſehen. Wiewohl die angeführten Gründe noch lange nicht beweiſen / daß der Tod eine naturalis conſequentia des Eſſens / viel weniger / daß dieſes Verbott ein bloſſes Conſilium geweſen / weilen das Gegentheil aus andern Dictis der H. Schrift allzudeutlich in die Augen

fällt.

ſätt. Denn wenn es in neuem Teſtament heiſt: Der Tod ſey durch eines Menſchen Sünde in die Welt kommen: ſo erhellet alſofort / daß die That des Adams und Evä keine Ubertrettung eines Conſilii, ſondern eines Geſetzes geweſen / deſſen Uberſchreitung eigentlich eine Sünde der Verbrechen ausmacht / ſo nach dem Dicto den Tod zur Belohnung gehabt.

§. 256.

Das andere allgemeine Poſitiv-Geſetze iſt die Heiligung des Sabbaths / welche Herr Thomaſius zu den Legibus poſitivis particularibus der Jüden rechnet / und ſich ſtatt des Beweiſes auf das Spenceri Tract. de Legibus Hebræorum ritualibus beziehet / deſſen Haupt-Grund darinn beſtehet / daß GOtt in den zehen Gebotten ſolches nur denen Jüden offenbahret und anbefohlen. Allein / wann man im Gegentheil aus dem II. Cap. Geneſ. erwegt / daß GOtt alſobald nach vollbrachter Schöpfung den ſiebenden Tag geheiliget / welches nichts anders heiſſen kan / als den Menſchen zu feyren und zu heiligen anbefohlen hat; ſo folget / daß ſolches Geſetze nicht nur die Jüden / ſondern alle Menſchen angehen müſſe / weilen damahls noch keine Jüdiſche Republique geweſen / ſondern denenjenigen promulgiret worden / welche alle Menſchen repræſentiret haben. Beweiß von der Heiligung des Sabbaths.

§. 257.

Gleiche Objectiones macht er wider die pœnam capitalem des Todſchlags / welche er in der bekandten Diſſert. de Jure Principis circa homicidia weitläuftiger ausgeführet / und mit Præjudiciis erläutert. Denn da will er das Hebräiſche Futurum שפך es wird wieder vergoſſen werden / bloß von einer Warnung und Abmachung eines zugewartenden Ubels erklären / mithin ein bloß Conſilium daraus machen / da doch bekandt / daß die Hebräiſchen Futura durchgehends auch Significationem Imperativam haben. So viel iſt wohl wahr / daß wir aus dem bloſſen Futuro unſere Meynung / daß nemlich die Rede Befehls-weiſe vorgetragen ſey / auch nicht erweiſen können / ſondern aus andern Gründen darthun müſſen; allein deswegen kan von dem Futuro kein argumentum pro contraria ſententia genommen werden / weilen es beydes bedeuten kan. Beweiß von der Straffe des Todſchlags

§. 258.

Es iſt daher wiederum nicht wohl geſchloſſen / wann Herr Thomaſius in §. 55. angeregter Obſervation deswegen die Herrſchaft des Mannes über das Weib zu einem bloſſen Conſilio machen will / weilen Von der Herrſchaft des Mannes

im Grund-Text das Futurum ימשל dominabitur ſtehn. Es müſſen die andern Umſtände darzu genommen werden / welche / wie wir alſo bald zeigen wollen / den ernſtlichen Willen GOttes bey dieſen Geſetzen gar deutlich an den Tag legen. Eben dieſes muß ich auf die Application der Phraſis antworten / wenn er die Redens-Art / daß die Ubertretter ausgetilget / aus dem Volke ausgerottet werden ſolten / welche Levit 18. die Straffe des Inceſtus ausdrukt / de occulto Dei judicio erklärt / welches ich alles gründlicher darthun will / wenn ich erſt von der Promulgation dieſer Poſitiv-Geſetzen werde geredt haben. Denn da wenden einige darwider ein / daß dieſelbige nicht allen Menſchen / wie etwann die vernünftigen Geſetze / publiciret worden / mithin auch nicht alle obligiren könten.

§. 259.

Daß die Leges poſitivæ univerſales eine richtige Promulgation haben.

Allein hierauf ergiebt ſich die Antwort alſofort / wann man erwegt / daß dieſe Geſetze den Adam und Noah publiciret worden / welche das ganze menſchliche Geſchlecht repræſentiret / und ſolche auf ihre Nachkommen fortzupflanzen wären ſchuldig geweſen / gleichwie auch die Nachkommen in Beybehaltuug derſelben ſorgfältig ſeyn ſollen. Wenn ein Geſezgeber einmahl ein Geſetze promulgiret hat / iſt er nicht ſchuldig / den Nachkomen ſolches zu repetiren / ſondern dieſelben müſſen ſich darnach richten laſſen / weilen es ihre eigene Schuld iſt / daß ſie ſich nicht um die Geſetze bekümmert / und nach ſelbigen gefraget Es leidet auch dieſes keinen Abgang bey den Gewohnheiten / oder auch denen Legibus traditis, weilen die Geſetze durch Tradition eben ſo wohl, als durch Aufſchreibung / fortgepflantzet werden können / wie ich in meinen Grund-Sätzen L. 1. c. 1. §. erwieſen. Endlich hat ja GOtt in H. Schrift ſelbige zum Uberfluß noch aufzeichnen laſſen.

§. 260.

Weilen ſie mit der H. Schrift einerley Promulgation haben.

Gleichwie nun kein Menſch in der ganzen Welt mit ſeiner Exception, daß ihm die in Heil. Schrift aufgezeichneten Glaubens-Regeln und Mittel der ewigen Seeligkeit nicht verkündiget und publiciret worden wären / durchkommen wird / welches die Lehre aller Theologorum iſt: Alſo kan auch dieſe Exception wider die leges poſitivas univerſales nichts helffen / weilen ſelbige mit denen Præceptis Chriſtianiſmi auf einerley Art promulgiret worden. Das dritte und vierde Requiſitum eines Geſetzes / daß nemlich ein Ober-Herr und Unterthan dazu gehören / fällt bey unſerer vorhabenden Frage gar deutlich in die Augen / weilen niemand läugnen wird / daß GOtt aller Menſchen Ober-Herr ſey /

Digitized by Google

ſey/ und Leges Poſitivas Univerſales geben könne/ nach welchen alle Menſchen zu leben haben. Nur das muß bewieſen werden/ daß GOtt ſolches gethan, und würklich geſchehen ſey, welches wir bewieſen haben werden, wenn wir zeigen/ daß die angeführten Geſetze eine Obligationem legalem und univerſalem haben/ worinnen der höchſte Punct der Controvers beſteht.

§. 261.

Daß dieſe Geſetze Obligationem Legalem haben.

Von dem Verbott/ die Früchte des Baums des Erkändtnüſſes Gutes und Böſes nicht zu eſſen/ habe ich ſolches daraus bewieſen/ weil eine Pœna poſitiva, nemlich die Verfluchung des Ackers/ und die Herrſchaft des Mannes über das Weib (wovon ich unten weiter reden will/) darauf erfolget/ deren Effect ſich auf das ganze menſchliche Geſchlecht erſtrecket hat. Daher iſt nur noch übrig/ daß ich es an den andern auch darthue.

§. 262.

Solches wird von der Pœna Capitali Homicidii bewieſen.

Das erſte/ ſo ich vor die Hand nehmen will/ ſoll die in H. Schrift auf den Todtſchlag geſezte Straffe des Todes ſeyn/ worwider von Herrn Thomaſio in angeregter Obſervation, ſonderlich aber in ſeiner Diſſert. de Jure Principis Evangelici aggratiandi homicidas eingewendet wird/ daß die Wieder-Vergieſſung des Mörders Blut keine ordentliche Straffe ſey/ ſondern nur zu denen Judiciis Dei Occultis gehöre/ weilen damahls/ als dieſes Geſetze dem Noah gegeben worden/ noch keine Republique geweſen/ mithin denen Regenten zur Richtſchnur nicht vorgeſchrieben worden ſeyn könne/ ſondern bloß von den Göttlichen Straf-Gerichten zu verſtehen ſey/ weilen in ſtatu naturali, dergleichen bey dem Noah ſich fand/ kein Menſch den andern zur Straffe ziehen können. Wohinzu noch kommen/ daß der Mann nach dem Herzen GOttes David II. Sam. XIV. zweymahl einen vorſezlichen Todtſchlag diſpenſiret/ welches er/ wenn ein Univerſal-Geſez dagegen vorhanden geweſen/ nicht würde gethan haben.

§. 263.

Theſes contra Thomaſium.

Allein ich will hier wieder nachfolgende Poſitiones zu bedenken geben: 1.) Es giebt in ſtatu naturali allerdings Straffen/ ſintemahlen die Straffen des vernünftigen Rechts/ welche ein Menſch von dem andern nimmt/ pœnæ proprie ſic dictæ ſeyn/ und von denen Civilibus in keinen eſſentiel-Stück differiren/ wie wir oben bereits erwieſen haben.

Im Statu Naturali giebts Straffen.

§ 264.

Alldieweilen nun das Jus Naturæ die Menſchen auch auſſerhalb der Republiquen verbindet/ ſo folget/ daß es allerdings in ſtatu naturali

li Straffen gebe. Es werden auch dadurch die Menſchen einander nicht ungleich / oder bekommen eine Herrſchaft über einander / ſintemahlen ſie die Straffen nicht als Legislatores von einander nehmen / ſondern nur Executores des Willens GOttes ſind / welchem kein ſterblicher Menſch die Herrſchaft über das menſchliche Geſchlecht abſprechen wird.

§. 265.

GOtt kan auch Poſitiv-Straffen in Statu Naturali verordnen.

2.) So kan ich auch nicht ſehen / warum GOtt in Kraft ſothaner Herrſchaft über und neben denen natürlichen Strafen nicht noch poſitivas pœnas ſoll verordnen können / welche die Menſchen in ſtatu naturali gegen einander als Inſtrumenta exequiren müſſen.

§. 266.

Beweiß an dem Exemple Cains.

3.) Daß aber ſolches von GOtt würklich geſchehen ſey / erhellet nebſt unſerm vorhabenden Dicto noch deutlicher / wenn wir die Geſchichte des Cains zu Hülfe nehmen wollen. Denn da deutet ihm GOtt an / daß er ſolte flüchtig ſeyn müſſen auf Erden. Er verflucht ihn / treibt ihn aus dem Lande / und giebt ihn jedermann zu tödten preiß. Es will zwar der Herr Thomaſius dieſes auf das Jus Naturæ deuten / in welchen GOtt ſchon denen Menſchen ſolche Todtſchläge wiederum zu tödten erlaubt / aber nicht gebotten. Allein wenn man anſieht / daß Cain ausdrüklich bekennet / GOtt triebe ihn heute aus dem Lande / und dabey erwegt / daß das Jus Naturæ nicht von heute / ſondern von Anbeginn des menſchlichen Geſchlechts ſich herſchreibt; über dieſes das Factum Cains / wenn hier nur von der bloſſen pœna naturali die Rede wäre / alles dieſes ſchon auf den Rüken mit ſich gebracht / mithin GOtt dieſer Execution wider Cain gar nicht vonnöthen gehabt: ſo ſieht man wohl / daß GOtt in und durch dieſe Execution was poſitives verordnet / oder doch in ſelbiger auf ein vorhergehendes Poſitiv-Geſetze ſich gegründet.

§. 167.

Das Jus Naturæ gebiethet die Pœnam Capitalem nicht.

4.) Denn daß einige vorgeben wollen / es ſey die Todes-Straffe auf den Todtſchlag ſchon in dem vernünftigen Geſetze præceptive verordnet / maſſen billig ſey / daß einer eben dasjenige wieder laſſe / was er einem andern genommen / und die Gleichheit der Menſchen gleiche Vergeltung erfordere / daſſelbige fällt ſchon dadurch über den Haufſen / daß GOtt ſolchen Falls den Cain nicht hätte pardoniren können / weilen die Leges naturales præceptivæ indiſpenſables ſeyn.

5.) Aus

§. 268.

5.) Aus diesem allen kan das dem Noah gegebene Gesetze nunmehro viel deutlicher verstanden werden; denn zu geschweigen / daß die Expression, daß des Mörders Blut wieder vergossen werden soll / allzu offenbahr den göttlichen Ernst anzeigt / mithin vor ein blosses Consilium nicht genommen werden kan: so erhellet aus des Cains Historie / daß GOtt hierinnen etwas positives verordnen / und Kraft dieses Befehls denen andern Menschen auferlegen wollen / einen muthwilligen Todtschläger nach vorher gepflogener Untersuchung / es sey in statu naturali, oder in der Republique, wieder umzubringen. Es ist also dieses dem Noah gegebene Gesetze demselben nicht zum erstenmahl gegeben worden / sondern schon zuvor von GOtt verordnet gewesen / mithin nur ein repetita lex, welches der ganze Context des IV. Cap. Gen. noch deutlicher ausweiset. Denn da wiederhohlet GOtt nach der Sündfluth den Seegen / welchen er schon den Adam gegeben hatte / wann er zu dem Noah und seinen Söhnen spricht: Seyd fruchtbahr und mehret euch / und erfüllet die Erde. Er übergiebt dem Noah und seinen Nachkommen aufs neue das Dominium über die in der Welt zu seiner Nothdurft brauchbahren Dinge / wenn er spricht: Alles was auf dem Erdboden kreucht / und alle Fische im Meer / seynd in eure Hände gegeben.

Beweiß / daß die Pœna Capitalis ein Positivum sey.

§. 269.

6.) Die Vernunft determiniret bey dem Todtschlag keine Todes-Straffe / sondern befiehlet die Sache nach denen Umständen zu ermessen / da denn verschiedene Dinge verursachen können / daß die menschliche Gesellschaft einen Mörder leichter als den andern zu tractiren hat. Sonderlich aber kan innerhalb der Republique der Dienst eines solchen Mörders so groß seyn / und seine Gegenwart so unentbährlich / daß die Mitglieder des Staats ihm einen solchen Todtschlag übersehen müssen / welche Neben-Consideration aber durch dieses göttliche Positiv-Gesetze plat weggeworfen worden.

Die Vernunft determinirt keine Straffe.

§. 270.

7.) Denn da wird zur Ratione solches Gesetzes angegeben / daß der Mensch zum Ebenbilde GOttes erschaffen / welche Ratio auf alle Menschen gleich durchquadrirt / und dergleichen Neben-Betrachtung nicht leidet / sondern mit der Straffe gleich durchgegangen wissen will.

Beweiß / daß in der Pœna Capitali kein Ansehen der Person gelte.

§. 271.

8.) Kommt auch noch die Wiederhohlung des neuen Testaments hinzu / welche diese Interpretation befestiget / denn da heist es Matth. XXVI. 52. Wer das Schwerdt nimmt / der soll durchs Schwerd sterben.

ben. Lutherus hat es zwar umkommen gegeben / welches des Herrn Thomaſii Meynung de judicio Dei occulto favoriſiren könte; Allein in Grund-Text ſteht: ἀποθανοῦνται, morientur, von ἀποθνήσκω morior. Noch expreſſiver lautet der Locus Apocal. XIII. 10. Wer mit dem Schwerdt tödtet / δεῖ αὐτὸν ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανθῆναι, illum oportet gladio occidi, der muß durchs Schwerdt getödtet werden. Gleichwie man nun von dem neuen Teſtament nicht ſagen kan / daß es nur die Jüden angehe: alſo iſt auch dieſes torquiren vergebens. Zum wenigſten halte ich dafür / daß Fürſten / weilen ſie es hierinn mit der allmächtigen Majeſtät zu thun haben / ſich bloß deswegen aller Diſpenſation zu enthalten / weil die Sache ſtreitig und in Heil. Schrift ſo deutlich nicht exprimirt iſt.

Beweiß aus dem neuen Teſtament.

§. 272.

9.) Daß die Mörder vielmahl ſolcher Straffe entfliehen / das geſchieht auch bey den Civil-Geſetzen / und machet ein Geſetze nicht ſchwächer / als es iſt.

§. 273.

Was von den Gradibus prohibitis Levit. XVIII. geſagt wird / darinn bin ich mit dem Herrn Thomaſio einig / daß ſelbige keine Leges poſitivæ univerſales ſeyn / weilen ſelbiges in der Vernunft nicht bekandt / und nicht allen Menſchen / ſondern nur dem Jüdiſchen Volk publiciret worden / deſſen beſonderer Beherrſcher GOtt war. Es zeiget ſolches nicht nur der Introitus des XVIII XIX. & XX. Cap. wenn es heiſt: GOtt habe Moſen befohlen / daß er denen Kindern Iſrael andeuten ſolle / ſondern es weiſet es auch der 26. Vers des XX. Capitels / allwo GOtt ausdrüklich ſagt: Daß er hierinn ſein Volk von denen andern Völkern abſondern wolle / לִהְיוֹת ut eſſetius mei, daß ſie ſein eigen Volk ſeyn ſolten: Wo hinzu noch kommt / daß in beſagten 3. Capiteln viel Præcepta hin und wieder untermengt ſeyn / welche alle Theologi in die Jüdiſche Republique allein verweiſen.

Von verbottenen Ehen wegen Blut-Schande.

Beweiß / daß die Gradus prohibiti nicht juris univerſalis poſitivi ſeyn.

§. 274.

Es ſteht zwar in verſu 24. Cap. XVIII. daß GOtt dieſerhalber die Völker aus dem Lande Canaan ausgetrieben habe / woraus einige ſchlieſſen wollen / daß ſolche Sünden / weilen ſie nach dem Zeugnüß des Herrn Thomaſii in Jurispr. divin. nicht wider das Jus Naturæ ſeyn / wieder ein allgemeines Poſitiv-Geſetze ſeyn müſten / welches dem erſten Menſchen müſte ſeyn promulgiret worden / weilen ſonſt GOtt die Heyden dieſerhalben nicht austreiben und vertilgen mögen. Allein da werden in beſagten Capitel viel andere Sünden erzehlet / welche offenbar

Objection wird widerlegt.

Digitized by Google

bahr wider das vernünftige Recht seyn, worauf alsdenn die Worte von der Austreibung der Heyden gezogen werden können / als da ist v. 20. daß man eines andern Weib nicht beschlaffen soll / v. 22 daß man mit denen Thieren nicht soll concumbiren / weilen es eine Confusion der Natur sey / wie der Hebräische Grund-Text v. 24. redet / wenn es heist : תבל הוא confusio hoc est. Will jemand den ersten Satz dieses Periodi läugnen / daß nemlich die Sodomie mit Vieh und Menschen andern Geschlechts nicht wider das Jus Naturæ sey / so bleibt doch das Adulterium übrig / und ich will denselbigen hinten in der Doctrina Matrimoniali gründlich antworten / hier aber nur das jenige zu bedenken geben / was der Apostel Paulus Rom. I. hiervon bezeiget : Denn nachdem er bewiesen / daß GOtt denen Heyden durch die vor Augen schwebende Structuram mundi sich offenbahret / und ihnen den Cultum divinum anbefohlen / schliesset er / daß / weilen sie solches nicht gethan / sie in viel Sünden wider die Natur und Vernunft verfallen wären / indem ihre Weiber den ordentlichen und natürlichen Gebrauch des Beyschlaffes in einen solchen / der wider die Natur / verwandelt ; gleichwie auch hinwiederum die Männer den natürlichen Gebrauch der Weiber verlassen / und gegen einander selbst entbrannt.

§. 275.

Daß die Ehe-Scheidung und Polygamie Juris divini positivi universalis sey.

Hingegen ist von der Primæva Institutione Matrimonii und der unter selbiger verbottenen Trennung der Ehe und Polygamie, wie auch von der Herrschaft des Mannes über die Frau desto deutlicher / daß es *Juris Positivi Universalis* sey. Was die ersten beeden / die Ehe-Scheidung und Polygamie anbetrift / so meynet zwar Herr Thomasius, es wären deswegen keine Leges Positivæ, weilen man schon aus der Vernunft erkenne / daß es besser / commoder, und eine Anzeigung eines unvollüstigen Gemüths sey / wenn man nur eine Frau habe / und mit selbiger ohne Trennung beständig aushalte. Allein diese Rationes falliren erstlich in gar sehr vielen Fällen / woraus nothwendig erfolget / daß alsdenn die Polygamie und Ehescheidung nicht verbotten wären / weilen die vernünftigen Gesetze nur propter rationes suas obligiren. Also wenn eine Frau unverträglich / und mehr darauf bedacht / daß sie den Mann peinigen / als erquicken will / wenn man keine Kinder / oder doch keine tüchtige mit ihr zeigen kan / da doch v. g. der Familie oder auch dem Staat / welcher in groß Blut-Vergiessen gesezt werden kan / sehr viel daran gelegen : So fallen diese obgesezten Rationes wegen eines grössern zu vermeidenden Ubels beym Divortio hinweg. So dann

macht auch das noch lange kein Geſetze aus / daß eine Sache commoder, nützlicher und dergleichen ſey / wo nicht daſſelbige durch ausdrückliche Befehle zum Geſez gemacht iſt / welches bey der Primæva Inſtitutione geſchehen.

§. 276.

Beweiß davon. Daß man Præcepta Virtutis zu Geſetzen machen könne / wird niemand läugnen. Dahero die ganze Sache darauf ankommt / daß ich erweiſe / daß dieſe Dinge in der Primæva inſtitutione zu einem würklichen Geſetze geworden. Um worwider wir / ſo viel die Eheſcheidung betrift / alſo fort den Herrn Böhmer in Diſſ. de Jure Principis circa ſacra zum Adverſarium bekommen / deſſen Gründe wir daher beleichten müſſen.

§. 277.

Böhmeri Argumenta in contrarium. Nachdem er die Praxin der alten Jüden und erſten Chriſten von der Ehe-Scheidung erwieſen / kommt er pag. 23. auf unſere vorhabende Controvers, welche er erſtlich rationibus generalibus, ſo wider das ganze Jus divinum poſitivum gerichtet ſeyn / hernachmahls rationibus ſpecialibus, ſo nur die Ehe-Trennung angehen / zu debattiren ſucht. Die Generalia haben zwar bereits oben ihre Abfertigung erlangt / wir wollen ſie aber hier nur mit 2. Worten repetiren. Erſtlich ſagt er / ſey es eine Contradiction, wenn man einem Legem univerſalem poſitivam nenne / welchen Concept ſchon Herr Coccejus in Reſolutione dubiorum à Jacobo Frid. Ludovici motorum pag. 9. gehabt. Allein ich kan nicht ſehen / wie man die Univerſalität der Heil. Schrift überhaupt ſalviren will / wenn man die univerſalem promulgationem poſitivam derſelben durch die Propheten / Apoſteln und die aufgezeichneten Bücher nicht zum Grunde ſezt.

§. 278.

Werden widerlegt. Ich bleibe dahero bey meinen obigen Schluß / welcher dieſer war: Wenn die Heil. Schrift und die in ſelbiger enthaltene Lehren des Glaubens und Chriſtenthums alle Menſchen obligiren / dergeſtalt / daß an jenen Tage keiner ἀναπολόγητος, oder unentſchuldiget ſeyn ſolle / wie die H. Schrift redet: die Glaubens-Lehren aber aus der Vernunft nicht erkandt werden mögen / ſondern durch die Verkündigung und Schrift unter die Völker haben müſſen gebracht werden: So folget ganz natürlich / daß wider die Promulgation des Juris poſitivi univerſalis, als welches einerley Promulgation mit den Glaubens-

Re-

Digitized by Google

Regeln hat / nichts eingewendet werden kan: Zu geſchweigen / daß dieſes denen erſten Menſchen / ſo das ganze menſchliche Geſchlecht repræſentirt / publiciret worden / welche es per traditionem auf ihre Nachkommen fortpflanzen ſollen und können / ſintemahlen man in groſſen Reichen gar viel Geſetze hat / welche von tauſend Jahren ſich herſchreiben / und doch bloß in der Tradition beſtehen / welche ſo fallax, wie ſie Herr Böhmer macht / nicht iſt / zumahl wenn man die Deutlichkeit der gegenwärtigen Sache conſideriret.

§. 279.

Hierauf ſchreitet er auf die Ehe-Scheidung in ſpecie, und zwar anfänglich zu dem loco Gen. II. v. 24. wo es heiſt: daß zwey ein Fleiſch ſeyn ſollen / ꝛc. Die erſte Ration, ſo er angiebt / warum die Primæva Inſtitutio kein Geſetz ſeyn könne / iſt dieſe / daß bey derſelben viel Dinge vorfallen / welche wir nimmermehr imitiren können. Denn da wären die erſten Eltern nackend gegangen / GOtt habe ſie unter freyen Himmel ſelbſt und ohne Prieſter / ohne vorhergehende Verlöbniß / ohne Bewilligung der Eltern / und ohne Mahlzeit / Klang und Geſang copuliret / welches alles uns keine Norm geben könne. Allein hierwieder wird eingewendet / 1.) daß die Externa Matrimonii von denen Internis zu entſcheiden. 2.) Daß dasjenige / was bey der Primæva Inſtitutione per Naturam Rei nicht ſeyn können / als da iſt der Conſenſus parentum, deswegen nicht ausgeſchloſſen oder verworfen werde / ſo wenig als daraus / wenn man keine Eltern hat / heutiges Tages erfolget / daß der Conſenſus Parentum überhaupt nicht nöthig ſey. 3.) Was durch die Primævam inſtitutionem nicht eingeführt worden / kan wohl durch ein ander ſowohl poſitiv- als vernünftiges Geſetze hinzugeſetzt worden ſeyn / dergleichen der Conſenſus Parentum wiederum iſt. 4.) Endlich reden wir hier nicht von dem facto primævæ inſtitutionis, ſondern von dem Præcepto, das GOtt gegeben / wenn er ſpricht: Darum wird ein Menſch Vatter und Mutter verlaſſen / und an ſeinem Weibe hangen / und werden zwey ein Fleiſch ſeyn: in welchen Worten 3. Geſetze ſtecken. Explication des loci Genes. II. v. 24.

§. 280.

A. Daß man einem Weibe mehr Liebe und Pflicht ſchuldig ſey / und dieſelbe in colliſione noch vor den Eltern zu bedenken habe / weilen ſie von dem Fleiſch des Mannes genommen / und daher mit ihm ein Fleiſch ſeyn ſollen / welches Ratio facti iſt / und wir extra revelationem nimmermehr haben wiſſen können / gleichwie auch die ganze Sache / daß der Mann ſeine Was in dieſem Loco ſtecke.

ſein Weib mehr als ſeine Eltern lieben ſoll / aus der Vernunft nicht anders / als durch weite Umſchweiffe / und doch nur halb erkandt werden mag. Denn wenn man conſiderirt / daß die Obligation, ſo ich meinen Eltern ſchuldig bin und bleibe / von der Natur herrühret / dahingegen die matrimonialis per Pactum beginnet: So ſehe ich nicht / wie ich durch dieſe leztere der erſten derogiren / und mich einem Weibe ſo hingeben kan / daß die erſte Obligation in colliſione ſolle weichen müſſen / von welcher ich per pacta zu diſponiren nicht vermögend bin. Da hingegen die Ratio ſich gleich findet / wenn wir aus der H. Schrift hören / daß GOtt von Anfang her ſolches alſo verordnet / und die eheliche Obligation der kindlichen vorgeſezt / ehe die Menſchen noch Kinder gezeiget / oder ehe noch eine kindliche Obligation in der Welt geweſen. B. Vors andere folgt aus dieſem göttlichen Geſez / daß die Ehe unzertrennlich / und C. daß die Vielweiberey und Männerey verbotten ſeyn ſoll.

§. 281.

Andere Objectiones Herrn Böhmers.

Die andere Objection des Herrn Böhmers iſt, daß in dem angegebenen Dicto ſich nichts finde / welches ein univerſal-poſitiv-Geſetze ausmachen könne / ſondern es wäre nur eine Regel der Tugend und des Decori oder utilis, wodurch nimmermehr alle Trennungen und darunter auch diejenigen verbotten ſeyn können / da ein Matrimonium ſeinen Finem verliehrt.

§. 282.

Reſponſio prima.

Worauf zur Antwort dienet / 1) daß GOtt freylich / durch dieſes Gebot diejenigen Modos diſſolutionis matrimonii nicht hat aufheben wollen noch können / welche Juris Naturæ præceptivi ſeyn / als da ſind erſtlich alle Matrimonia propter nimis anguſta interiora, morbum ſonticum antecedentem, ſterilitatem nulla, ſo dann die Trennnng wegen eines furoris, morbi perpetui ſupervenientis, item wegen gebrochener Treue durch den Ehebruch und Deſertion, wie auch / wenn ein Eheſtand zur Hölle wird / welche das Jus Naturæ von ſelbſten annullirt / und vernichtet / ſondern es will nur GOtt diejenigen Arten der Trennung hierdurch reſtringiren / welche ſonſt per naturam pactorum in der Contrahenten freyes Belieben geſtellet ſeyn / als da iſt die Aufhebung mutuo diſſenſu, ohne daß die Contrahenten davon Urſache anzugeben haben / wovon wir weiter reden wollen. Vermittelſt dieſer Diſtinction erhellet gar deutlich / daß die Objection des Herrn Böhmers / als wenn nemlich durch angegebenes Præceptum auch ſo gar diejenigen Ehen / bey welchen der Finis Matrimonii unmöglich worden / nicht aufgehoben werden könte / hier gar nichts thue.

§. 282.

Digitized by Google

§. 283.

2.) Vors andere habe ich ſchon in vorhergehenden gezeigt / daß allerdings was poſitives in dieſem Præcepto iſt / weilen die Vernunft von einer ſtärkeren Liebe gegen die Frau als gegen die Eltern nichts weiß. Reſponſio ſecunda.

§. 284.

3.) Weil GOtt Rationes poſitivas und rationi incognitas braucht / hat Er allerdings was poſitives und mehr gebiethen wollen / als in der Vernunft bekandt. Daß aber in dieſem Præcepto Rationes poſitivæ ſtecken / weiſen die Worte ſelbſt aus / wenn es heiſt: Man wird ſie Männin heiſſen / darum / daß ſie von Manne genommen iſt. Darum (ecce rationem Juri Naturæ incognitam) wird ein Mann ſeinen Vatter und ſeine Mutter verlaſſen / ꝛc. Tertia.

§. 285.

4.) Endlich erhellet auch ſolches gar deutlich aus dem Matthæo XIX. allwo Chriſtus die wahre Explication dieſes Textus giebt. Die Sache recht deutlich zu begreiffen / wollen wir den Statum Controverſiæ, welcher in dieſem Text zwiſchen Chriſto und denen Phariſäern iſt / erſt recht formiren. Deuter. XXIV. v. 1. ſteht: Wenn ein Mann ein Weib nimmt / und hat ihr beygewohnet / ונעלה & maritus ejus ſc. factus eſt, und es geſchiehet / daß ſie keine Gnade vor ſeinen Augen findet / weil er bey ihr eine Blöſe gefunden hat / welches leztere in dem Grund-Text ערות דבר gegeben wird / ſo kan er ihr einen Scheide-Brieffe geben. Reſponſio quarta aus dem Matth. XIX. Explicatio Hiſtorica dieſer Stelle.

§. 286.

Dieſer Locus hat unter denen Jüden viel Streitens gemacht / ſo daß ſie ſich in 2. Secten oder Meinungen darüber zertheilet haben / welche zwar alle beede darinn überein kommen / daß das Divortium eine Cauſam haben / und der Mann eine redliche Urſache / warum er ein Weib nicht mehr leiden wolle / müſte angeben können: Darinn aber waren ſie unterſchieden / welche Urſachen vor ſufficient zu halten oder nicht / weilen das Hebräiſche Wort ערות gar verſchiedentlich ausgedeutet werden kan. Die Verſio des Pagnini giebt es: quod invenerit in ea turpitudinem aliquam, mit welchen die LXX. Interpretes conſentiren / welche es exprimiren: ὅτι εὗρεν ἐν αὐτῇ ἄσχημον πρᾶγμα, turpe facinus, eine unanſtändige That. Die Vulgata giebt es: Fœditatem aliquam, dahingegen die propria ſignificatio des Hebräiſchen Worts ſo viel heiſt / als propter nuditatem aliquam, denn da kommt daſſelbige eben- Streit über den locum Gen. XXIV.

ge ebenfalls Gen. II. vor / wenn von den erſten Eltern geſagt wird / daß ſie nackend und bloß geweſen.

§. 287.

Entſtehen 2. Secten darüber.

Dieſe Zweydeutigkeit der Hebräiſchen Expreſſion trennte die Jüden in 2. Secten / deren eine den Schamai zum Urheber hatte / welcher nur die wichtigſten Urſachen zulaſſen wolte ; die andere aber die Hillelianiſche hieſſe / welche um jedweder auch geringer Urſache willen das Divortium permittirten / mit denen es die Phariſæer Secte hielte. Inzwiſchen ſieht man / daß hier die Rede ſey von einem Lege Forenſi, welchen Moſes denen Jüden in Statu Theocratico vorgeſchrieben / und welchen die Jüdiſchen Obrigkeiten zu mainteniren und in foris darnach zu pronunciiren ſchuldig waren / um deſſen Erklärung die beeden angegebenen Secte ſich zanketen.

§. 288.

Eigentlicher Verſtand dieſer Stelle.

Es iſt alſo hier nicht die Rede davon / ob es nicht beſſer und gottſeeliger ſey / wenn ein Mann die Schwachheit ſeines Weibes mit Gedult erträgt / und ob es nicht eine mehrere Contenance und Keuſchheit anzeige / wenn er etwas verſchmerzt / ſondern es iſt die Frage / in welchen Fall vor denen Jüdiſchen Gerichten die Ehe ſoll können geſchieden werden oder nicht. Wenn nun die Phariſæer Matth. XIX. den HErrn Chriſtum fragen : Ob ein Weib um allerley Urſachen κατὰ πᾶσαν αἰτίαν, von ſich ſcheiden könne / welches der Hillelianer Meynung war / dahingegen die andere Secte dafür hielte / daß es nur κατὰ κακὴν αἰτίαν, wegen ſchlimmer und wichtigen Urſachen willen geſchehen könne : So folgt / daß ſie von dem HErrn Chriſto eine Interpretationem Legis Moſaicæ Juridicam haben wollen / und nicht darum mit ihm geſtritten / was tugendhafter oder gottſeeliger ſey / ſondern eine Quæſtionem Juridicam moviret.

§. 289.

Periphraſis des loci.

Worauf Chriſtus antwortet / daß / wenn man nach der erſten göttlichen Verordnug und der Primæva Inſtitutione gehen wolte / man in Gerichten / (denn davon iſt die Rede /) gar keine Eheſcheidung zulaſſen ſolte / es ſey denn um ſolcher Urſachen willen / um welcher das Jus Naturæ die Ehen vor null erkläret. Was Moſes damahls zugelaſſen / daſſelbige habe pro ſtatu temporis indulgendo geſchehen müſſen. Jetzo aber ſolle man wieder nach dem erſten Geſez nach der primæva Inſtitutione gehen / in welcher gar keine andere Trennung erlaubt / als welche

che das Jus Naturæ, ſo GOtt nicht aufheben können / angebe. Er verwirft alſo in effectu aller beeder Secten Meynung / und weißt ſie auf die Primævam Inſtitutionem, nach ſelbiger in Gerichten zu verfahren. Denn davon handelt die ganze Controvers, lehren auch die Reguln der geſunden Hermeneutique, daß eine ganze Rede / ſo in einem Context fortlauft / ſecundum materiam ſubſtratam interpretiret werden müſſe / ſo lange nicht offenbahr in die Augen fällt / daß der Redende à Scopo habe deflectiren / und auf eine ganz andere Sache verfallen wollen. Wenn er auf der Phariſäer Frage hätte wollen antworten: die Regeln einer guten Contenance und Gottſeeligkeit wollen haben / ein Mann ſoll allerhand harte Urſachen verſchmerzen / und derſelben halber zur Eheſcheidung nicht ſchreiten: ſo wäre es gar nicht ad rem geantwortet geweſen / und die Phariſäer würden dabey nicht acquieſcirt / und den legem Moſis, welcher dieſer Reſponſion gar nicht zuwider geweſen / objiciret haben.

§. 290.

Denn da iſt ausgemacht / daß man obſtinaten Leuten / welche die Regeln einer gottſeeligen Tugend nicht üben wollen / in weltlichen Gerichten / weilen man das Innerſte des Herzens nicht prüfen kan / ſondern daſelbſt nur dasjenige richtet / was die äuſſerliche Geſellſchaft turbirt / oft hülfliche Hand reichen muß / welches Herr Böhmer ſelbſt zugiebt. Alſo muß man einem / welchem ein Rock oder Mantel mit Gewalt genommen worden / wenn er klagt in Gerichten / wieder darzu verhelffen / ob gleich in der Heil. Schrift ſteht / daß man ſolche Gewaltthätigkeit und angethanes Unrecht verſchmerzen ſoll. Es muß daher eine weltliche Obrigkeit / um nur den äuſſerlichen Ruheſtand zu erhalten / in foro viel Actiones verſtatten / wovon die Regeln einer Chriſtlichen und gottſeeligen Tugend die Partheyen abmahnen / in welchem Puncto der Richter nicht unrecht thut / ſondern diejenige Parthey / welche die Tugend nicht üben will. Denn wenn wir ſtatuiren wolten / daß ein Richter in ſolchen Fällen / wo das Chriſtenthum die Tugend und Gedult dem parti læſæ recommendirt / keine Klage annehmen und das Böſe nicht ſtraffen ſolte / ſo würden wir die Böſen und die Lædentes treiſte und boßhaftig machen / und der Boßheit alle Thüren öfnen / bey welchen Principiis die Republique nicht ein Jahr beſtehen könnte. Es lehret daher die menſchliche Nothdurft die richterliche Hülfe von denen Præceptis Virtutis wohl zu unterſcheiden / und mag jene dieſer zuwider nicht ausgegeben werden / wann ſie dererjenigen Leute Klagen annimmt / Beweiß davon.

welche ihr angethanes Unrecht nach den Regeln des Chriſtenthums nicht ertragen wollen.

§. 291.

Application des Beweiſes. Aus dieſem Grunde nun war des Moſis ſeine Zulaſſung der Eheſcheidung in denen Gerichten denen Regeln der Tugend nicht zuwider/ ſondern es blieb dem ohngeachtet das Præceptum Virtutis, daß ein jeder Mann ſein Weib und ſein Unglücke mit Gedult tragen ſolte / allemahl in ſalvo. Wenn nun der HErr Chriſtus denen Phariſäern ex Præceptis virtutis & patientiæ piæ geantwortet / und die primævam Inſtitutionem zu dieſem Ende angezogen hätte: So hätten ja die Phariſäer ihm den Legem Moſaicam, welcher den Regulis Virtutis gar nicht zuwider / nicht opponiren können; vielweniger hätte Chriſtus darauf antworten können NB. daß es von Anfang her nicht alſo geweſen. Was hätte Chriſtus nöthig gehabt auf die primævam Inſtitutionem in einer Quæſtione Juridica zu weiſen / wenn er nur Præcepta Virtutis internæ lehren wollen? Wir haben ja ſelbige bey uns in unſeren Buſen und in unſerer Vernunft/ ohne die Primævam Inſtitutionem zu wiſſen; und was wäre das vor eine Antwort / wenn wir auf eine Quæſtionem Iuris, ob ein Geſez ſo oder ſo zu verſtehen ſey / antworten wolten / die Chriſtliche Gedult erfordert ein weit anders / da wir alleweil gewieſen / daß die Leges aus Noth öfters etwas wider die Gedult der Menſchen permittiren müſſen.

§. 292.

Neue Objection des Herrn Böhmers. Zwar objiciret Herr Böhmer hier wieder / daß Chriſtus gar oft von juriſtiſchen Fragen abſtrahire / und ſtatt der Antwort an zu moraliſiren fange / welches zu beweiſen er ſich auf den locum beym Luca am XII. 13. beruft / allda Chriſtus denenjenigen / welche von ihm verlangt / daß Er zwey um eine Erbſchaft ſtreitige Brüder auseinander ſetzen ſollte / zur Antwort giebt / daß ihn niemand zum Richter über ſie geſezt / ſtatt deſſen er ſich zum Volk wendet / und über den Caſum an zu moraliſiren fängt.

§. 293.

Antwort darauf. Allein die Ratio differentiæ iſt hier gar deutlich: indem ſie hier das Richter-Amt von ihm zu exerciren verlangten / welches ſeine Feinde vor einen Eingrief in die weltliche Gerichte anſehen können / da hingegen die Phariſäer von ihm eine Interpretationem Iuris haben und mit ihm controvertiren wolten / vielleicht aus der Abſicht / ihn ad ſilentium

zu

zu bringen / oder zu überwältigen / welches ein Exercitium des Verſtandes iſt / und jedem im Staat zu thun und zu laſſen frey ſtehet.

§. 294.

So will auch das nichts ausmachen / daß Herr Böhmer objiciret / Chriſtus ſey kein Legislator, ſondern Lehrer / ſintemahlen hier die Rede nicht von einem neuen Geſetze / ſondern nur von der Interpretation des Moſaiſchen / und der allgemeinen Obligation des durch die primævam Inſtitutionem publicirten Poſitiv-Geſetzes iſt. Eine andere Frage iſt / was Chriſtus verſteht / wann er ſagt / daß ſich niemand von ſeinem Weibe εἰ μὴ ἐπὶ τῇ πορνείᾳ ſcheiden ſoll / ob ſolches von der bloſſen Hurerey / und alſo exceptive, oder exemplicative und von allen gleichen und gröſſern Verbrechen auszulegen ſey / wovon wir unten in der Doctrina matrimoniali mit mehrern reden wollen. Allhier iſt mir genug / erwieſen zu haben / daß die primæva Inſtitutio das Divortium Geſetz-weiſe verbotten / und Chriſtus ſelbſt ſolches vor ein Geſetz angegeben, indem er aus ſelbigem die Deciſion einer Quæſtionis Juris herhohlet. Fernere Objection des Herrn Böhmers wird beantwortet.

§. 295.

Alles dieſes nun in eines zuſammen genommen / erhellt ganz deutlich / daß die wider das Jus divinum poſitivum univerſale gemachten Objectiones die Sache nicht über den Hauffen werffen können / und daß die erſtere Meynung des Herrn Thomaſii die beſte bleibe. Concluſion, daß ein Jus Div. Poſ. Univerſale ſey.

§. 296.

Nach langen Umſchweiffen komme ich endlich auf das willkührliche Völker-Recht / welches ich oben zur erſten Gattung der menſchlichen Geſetze gemacht / und nunmehr von denen Objectionibus liberiren muß. Beym erſten Anblick wird man zwar dafür halten / daß mir der Beweiß ſchwer halten dürfte / nachdem Pufendorf, Thomaſius und andere Lehrer des vernünftigen Rechts daſſelbige mit ſo ſtattlichen Gründen verworfen: Allein ich will mir nur das Ende meiner Beweiſe zu erwarten ausbitten / alsdenn ſich zeigen wird / wer recht habe oder nicht. Von dem Jure Gentium voluntario oder dem willkührlichen Völker-Rechte.

§. 297.

Zuforderſt aber muß ich mein willkührliches Völker-Recht beſchreiben / daß es diejenigen Gebräuche ſeyn / welche bey verſchiedenen Völkern durch langen Brauch zu Rechte gediehen / und ſie unter ſich als ein verbindliches Recht gelten laſſen. Beſchreibung deſſelben.

§. 298.

Herr Thomaſius objicirt / daß es unter Völkern keine verbindliche Gewohnheiten gebe.

Wider das Erſte / daß ich es Gebräuche oder Gewohnheiten genennet habe / wendet der Herr Thomaſius alſofort in ſeiner Diſſ. de Conſuetudine Juris ein / daß es unter Völkern keine Conſuetudines Juris, ſondern nur Facti gebe / weilen unter Völkern kein weltlicher Ober-Herr ſey / der ſolche Gewohnheit durch ſeinen Beyfall beſtättigen könne / worauf doch alles bey einer Gewohnheit ankomme. Allein hierwider iſt verſchiedenes zu bedenken; denn erſtlich ſchikt ſich das Suppoſitum, ſo der Herr Thomaſius von der Conſuetudine macht / daß ſelbige nemlich durch einen Ober-Herrn beſtättiget ſeyn müſſe / nur auf den Statum Monarchicum und Ariſtocraticum, nicht aber auf den Democraticum, wo die Befehlenden auch zugleich die Gehorchenden ſeyn / und durch ſtillſchweigende Admiſſion, und mit einem Wort / uſu utentium, einer Sache eben die Verbindlichkeit geben können / welche ſie würde gehabt haben / wenn ſie in öffentlichen Comitiis verglichen worden wäre. Es definirt daher der Imperator in Inſtitutionibus die Conſuetudinem Juris aus dem Statu Democratico der Römiſchen Republique gar recht / quod ſint mores diuturno utentium uſu comprobati. Dieſem Statui Democratico kommt die Societæt derer Völker am allernächſten / bey welchem es demnach gleich viel iſt / ob ſie expreſſe mit einander paciſciren / oder durch ſtillſchweigende Bewilligung etwas eingehen.

Dieſe Objection wird beantwortet.

§. 299.

Weilen die Völker durch Pacta tacita ſich gegen einander obligiren können.

Zum wenigſten kan ich nicht ſehen / warum Völker durch ſtillſchweigende Bewilligung / oder per conſenſum tacitum, ſich nicht ſolten zu etwas verbindlich machen können / ſo lange man den Conſenſum tacitum pro valido modo obligandi hält / und nach den Regeln einer geſunden Vernunft halten muß. Es braucht es dahero nicht einmahl / daß ich bey denen Gentibus einen ſtatum Democratico ſimilem ſingire / ſintemahlen der Conſenſus tacitus in allen Negotiis, ſo durch eine expreſſe Bewilligung gemacht werden können / eine Verbindlichkeit produciret; es iſt dahero genug / daß niemand ein Recht hat / dieſem Conſenſui tacito als ein Ober-Herr zu contradiciren. So viel iſt wahr / daß ein jedes Volk vom Anfang her / und wenn eine ſolche Sache unter Völkern aufkommen will / diſſentiren und denſelben ſich opponiren kan / welches ſo viel würket / daß ein ſolch Volk durch die übrigen darzu nicht obligirt werden kan / aber auch die daher entſpringenden Emolumenta nicht zu genieſen hat.

§. 300. Sol-

§. 300.

Solches deſto deutlicher zu verſtehen/muß ich einem richtigen Concept von conſensû tacito formiren / welchen ich beſchreibe / daß er ſey eine verbindlich-machende Erklärung des Willens/ welchen man durch Zeichen oder dadurch thut / daß man zu einer Sache ſchweigt / da man hätte reden ſollen / oder da niemand zu unſerm Præjuditz uns wiſſend etwas vornimmt. Digreſſio vom Conſenſû tacito derſelbe wird definirt.

§. 301.

Durch dieſe Beſchreibung diſtinguirt ſich der Conſenſus tacitus von der Nachahmung / welche keine verbindlich-machende Erklärung des Willens iſt / ſintemahlen da niemand vorhanden / der von mir ein Jus zu erlangen ſuchte / und meine Erklärung vor einen Conſenſum Pactitium annehmen könnte / worauf es doch hauptſächlich bey einer verbindlichen Erklärung ankommt. Es ſind nicht alle Negotia ſo beſchaffen / daß mein Conſens mich allemahl verbindlich machen ſolte / ſondern es müſſen dieſelben Naturam pactorum haben. Definirt von der Nachahmung.

§. 302.

Es vergeht ſich dahero der Imperator in Inſtitutionibus, daß er die Sitten und Nachahmungen der Völker zum Jure Gentium macht/ und v g die Teſtamenta, Arten der Knechtſchaften und Contracten/ welche ein Volk dem andern abgelehnt und nachgemacht / verbindlich ausgiebt: da es doch einem Volk allemahl frey verbleibet / ſolche Dinge / die es von andern Völkern angenommen / wieder abzuſchaffen / weilen es durch ſothane Nachahmung gegen niemand declariret / daß es an etwas gehalten ſeyn wolle / auch niemand vorhanden geweſen/ welcher ſich ein Jus bey einem ſolchen Volk geſucht. Juſtinianus wird mit ſeinem Jure Gentium cenſirt.

§. 303.

Alſo iſt aus dem Tacito bekandt / daß die Teutſchen anfänglich gar nichts von Teſtamenten gewuſt / auch von Kauf-Contracten noch keine Wiſſenſchaft gehabt / da ſie noch kein Geld und pretia rerum hatten / welches doch ein Eſſential-Stücke bey einem Kauffe ausmacht. Nachdem aber die Teutſchen ſolches bey denen Römern geſehen und die Bequemlichkeit der Sache wahrgenommen / haben es anfänglich die von den Römern überwundene Teutſchen angenommen / von denen es hernachmahls die übrigen Völker / Könige und Herzoge gelernet / und bey ſich introduciret. Wer wolte aber ſo einfältig ſeyn / und ſagen/ daß dieſelbigen Teutſchen Fürſten und Völker nicht mit eben ſolcher Exempel hiervon.

Freyheit das Teſtiren wieder verbiethen / und die Pretia Rerum wieder abſchaffen können, als ſie ſelbige aus freywilligen Belieben / ohne jemand dadurch verbindlich zu werden / angenommen.

§. 304.

Objection wird beantwortet.

Will jemand objiciren / daß der Kauf-Contract als ein Pactum eine natürliche Verbindlichkeit habe / denſelben gebe ich zur Antwort / daß wir hier nicht von der Verbindlichkeit eines gemachten Kauf-Contracts diſputiren / ſondern nur von der Nachahmung des Geldes / und einer Art zu contrahiren. Contrahiren überhaupt iſt ſowohl verbindlich als nöthig / allein deswegen folget nicht / daß man nicht dieſe oder jene Art zu contrahiren in einer Republique entbehren und wieder abſchaffen könne. Man ſieht alſo hieraus / daß der Imperator in denenjenigen Dingen gröſtentheils ſich irret / welche er ad Jus Gentium rechnet / davon einige in das Jus Naturæ andere aber nur zu den bloſſen Imitationibus gentium gehören.

§. 305.

Unterſcheid des Conſenſus taciti vom Stillſchweigen.

So entſcheidet ſich auch der Conſenſus tacitus gar leicht vom Silentio oder dem bloſſen Stillſchweigen / da nemlich jemand ſchweigt / der eben nicht antworten oder reden müſſen. Alſo wenn jemand zu mir ſagte: ich ſolle ihm 100. Thaler ſchenken / ſo kan er aus meinen Stillſchweigen nicht argumentiren / qui tacet conſentire videtur, weil ich ihm zu antworten nicht ſchuldig bin.

§. 306.

Application dieſer Lehre auf die Völker.

Alldieweilen es nun unter Völkern einmahl dahin gediehen / und der Brauch zu handeln nicht allein dieſer iſt / daß ein / zwey / oder drey Actus vor ein Signum eines Conſenſus gehalten werden / ſondern auch eine ſtillſchweigende Zulaſſung v. g. in Ceremoniel alſofort zur Folge und zu einem beſtändigen Recht ausgedeutet wird / welches andere von gleichem Stande hernachmahls billig Jure fordern: So hat ein Volk ohne Proteſtation nichts zuzulaſſen / oder muß zu frieden ſeyn / wenn die andern ſolche Zulaſſung vor ein Signum taciti Conſenſus & declarandi animum perpetuum annehmen; denn da hat es mit ſolchen Dingen eben die Bewandniß / als mit den Nucken / wodurch man ein ſtillſchweigendes Ja andeutet / und dadurch eben ſo valide contrahiren kan / als wenn man ausdrücklich Ja geſaget hätte. Fragt man nach dem Urſprunge dieſer Sache / ſo kommt dieſes ganze Ding aus dem Brauche her / welcher eben ſo wohl das Kopf-Schütteln oder eine

ne andere Mine pro ſigno affirmandi annehemen können / als man das Nucken davor acceptirt. Eben alſo wird bey Ehe-Verlöbnüſſen das Stillſchweigen einer Braut vor einen Conſens angenommen / weilen allhier ein Negotium tractiret wird / welches ſie hauptſächlich angeht / und worunter ihr Præjudicium verſirt. Auf gleiche Weiſe iſt unter denen Völkern zu einem Brauche gediehen / worauf ſie feſte halten / daß / was einem v. g. in Ceremoniel ordentlich eingeräumet worden / dem andern gleichen Standes auch gegeben werden muß / will man anders nicht Querellen anrichten / und allerhand üble Suiten befahren.

§. 307.

Aus dieſen allen ſieht man nun 1.) daß unter Völkern ein Conſenſus tacitus ſeyn könne. 2.) Daß ſelbiger ſowohl verbindlich mache / als in Privat-Negotiis, und 3.) daß die Völker vor eine ſtillſchweigende Bewilligung halten / was ein ander in Ceremonien ihn paſſiren und zuläßt. Concluſaria aus dem bißherigen Diſcours.

§. 308.

Ich muß daher auf das andere Membrum der Thomaſianiſchen Objection fortſchreiten / welches darinn beſtund / daß unter denen Gentibus kein Ober-Herr ſey / welcher denen Gebräuchen eine Verbindlichkeit gäbe / worauf gar ſehr leichte zu antworten iſt. Wer denen Pactis expreſſis derer Völker eine Verbindlichkeit giebt / der giebt ſie *nothwendig* auch denen tacitis, welches die Gebräuche der Völker eben *ſeyn*. *Nun* giebt GOtt durch die Regulam Juris Naturæ de pactis ſervandis denen pactis expreſſis derer Völker die Obligation; alſo auch denen tacitis. Daß unter denen Völkern kein Ober-Herr ſey / wird beantwortet.

§. 309.

Auf welches Argument mir objicirt werden wird / daß ſolchergeſtalt / da GOtt der Legislator dieſes Juris Gentium ſey / daſſelbige ad Jus divinum und zwar entweder ad poſitivum oder naturale gehören müſſe / weilen wir keine andere Species Juris divini haben als dieſe / worauf wieder gar ſehr leichte zu antworten iſt. Wir müſſen nur unter dem materiali und formali eines Pacti einen Unterſcheid machen. Dieſes iſt die Obligation, welche einem Pacto das Eſſe giebt / jenes aber iſt der Innhalt eines Pacti, welcher aus einem Arbitrio und Vergleich herrühren / und der Vernunft unbewuſt ſeyn kan. Z. E. Der Weſtphäliſche Friedens-Schluß iſt ein Pactum, ſo die meiſten Europäiſchen Völker unter ſich errichtet / und welches ex Jure Naturæ ſeine Verbindlichkeit hat; Wenn aber jemand ſagen wolte / daß der NB. Innhalt Daß das Jus Gentium Voluntarium keine ſpecies Juris divini ſey.

des

des Weſtphäliſchen Friedens Juris Naturæ ſey / denſelben würde ich grauſam auslachen. Gleichergeſtalt haben die bürgerlichen Geſetze / welche ein Princeps in einer Republique giebt / ultimato alle ihre Obligation aus dem Jure Naturæ oder Jure Publico univerſali, welches die Unterthanen dem Geſez zu gehorſamen befiehlet; wer wolte aber deswegen ſagen / daß das Jus Civile einer Republique ad Jus Naturæ gehöre. Eben alſo geſchieht es intra Rempublicam, daß eine Stadt / Collegium oder Innung ihre Statuta oder Ordnungen von dem Principe confirmiren laſſen / welche deswegen des Fürſten Geſetze nicht heiſſen können / ob gleich derſelbe die Obligationem Civilem darzu hergegeben.

§. 310.

GOtt iſt zwar Ober-Herr des Juris Gentium, deswegen aber bleibt es doch eine ſpecies Juris humani.

Wann denn nun die Gewohnheiten und Bräuche der Völker arbitrair Sachen / welche aus der Vernunft nicht mögen NB. *determiniret* werden / in ſich enthalten / ob ſie gleich als Pacta tacita ihre Verbindlichkeit ex Jure Naturæ empfangen: So fällt der Schluß ganz natürlich / daß GOtt zwar der Superior hier ſey / und die Obligation darzu hergebe / das iſt das formale Juris Gentium ex Jure naturali, das Materiale aber aus dem Arbitrio der Völker ſich herſchreibe / und dahero Juris humani ſey. Wiewohl ich mich mit demjenigen / welcher dieſes Jus, der Obligation halben / lieber ad Jus divinum gerechnet wiſſen will / nicht eben zanken mag / wenn er mir nur zugiebt / daß die Materialia Juris Gentium, oder der Innhalt deſſelben / aus der Vernunft nicht mag gefolgert und erkandt werden / ſondern daß man ſelbige aus den Geſchichten und Factis der Völker erlernen müſſe, ſo wenig als man die Contenta des Weſtphäliſchen Friedens ausphiloſophiren wird.

§. 311.

Zeugnüß Grotii hiervon.

Eſt enim, ſchreibt dahero Grotius de J. B. & P. L. 1. c. 1. §. 14 gar recht / Jus Gentium, ut recte notat Dio Chryſoſthomus, εὕρημα βίου καὶ χρόνου, repertum temporis & uſus. Atque in eam rem maxime nobis uſum præbent illuſtres annalium conditores.

§. 312.

Beweiß / daß dieſes Jus Gentium nicht zum Decoro gehöre.

Andere objiciren wider dieſen Gebrauch derer Völker / daß ſelbige nur ad decorum gehörten / und mehr eine Klugheit und Höflichkeit als Verbindlichkeit ſey / wie ſolches der Nahme eines willkührlichen Völker-Rechts mit ſich auf den Rüken bringe. Allein denenſelben iſt gar leichte zu antworten / indeme man ſie nur auf den Conſenſum pactitium

tium führen darf / welche dieſe Gewohnheiten haben. Geſezt nun / ſie fundirten ſich in den Regeln einer Klugheit und Höflichkeit / ſo iſt doch nichts neues / daß bloſſe Höflichkeiten per pacta expreſſa und tacita zu einem Recht gedeihen und verbindlich werden können.

§. 313.

Aus was Grund ein Volk ein gewieſes Ceremoniel vom andern fordern möge.

Aus dieſem Grunde nun kan ein Volk dasjenige Ceremoniel oder Prædicat, welches durch den heutigen Weltbrauch eine Würde oder Function auszudrucken recipiret worden iſt / als ein Recht von einem andern fordern / im Fall es diejenige Dignitæt ꝛc. mit Rechte beſizt / der ein ſolch Prædicat ꝛc. durch den Brauch eigen worden. Quatenus Actus, ſchreibt Brunnem. in Examine Jur. Publ. p. 153. gar wohl / geſtus & verba circumſcribunt ex genio præſentis ſeculi certam honoris quantitatem, ad exprimendam perſonæ conditionem, valorem & functionem. v. g. Titulus excellentiæ legatorum: eatenus ſuo jure omnem apparatum ceremoniarum ſibi vindicare poſſunt, quibus res ipſa per Ceremonias indigitata, tanquam facultas moralis, competit. Welchem dasjenige noch hinzu zu ſetzen / was Furſtnerius in Tr. de Jure ſuprematus c. 34. davon ſchreibt: allwo er ſich zu zeigen bemüht / daß dieſe Ceremonien eine bloſſe Höflichkeit ſeyn.

§. 314.

Objection, daß das Jus Gentium nicht univerſale ſeyn könne.

Es kommt alſo alles mit einander darauf an / daß ich erweiſe / daß die Völker per pacta tacita dergleichen Gewohnheiten errichtet. Daß ſolches angehen könne / und falls es geſchehen / ſeine Verbindlichkeit habe / ſolches iſt zur Genüge erwieſen; daß es aber würklich geſchehen ſey / daſſelbige iſt noch dar zu thun. Ehe ich aber ſolches noch præſtiren kan / muß ich zuvor eine andere wichtige Objection aus dem Wege räumen / welche daher genommen wird / daß keine allgemeine Gewohnheiten unter den Völkern ſeyn könten / weilen ja die Völker einander nicht alle kennen / über dieſes faſt kein einziges Caput Juris Gentium Voluntarii iſt / darinn alle Völker einſtimmen ſolten. Selbſt Hugo Grotius, welcher dieſes Jus Gentium am meiſten defendirt / ſchreibt c. l. quod vix ullum jus reperiatur extra jus naturale, omnibus Gentibus commune.

§. 315.

Die Antwort darauf iſt / daß

Worauf zur Replic dienet / daß ich hier von keinen allgemeinen Gewohnheiten / ſondern nur von einem Jure Gentium particulari rede / wie ich denn oben in der Definition ausdrüklich nur von verſchiedenen

daß wir hier nur von einem Jure Gentium particulari reden.

Völkern Erwehnung gethan. Welches nun dieſelben ſeyn / ſolches iſt eine neue Frage / auf welche ich lieber etwas zu enge / als zu weitläuftig antworten will. Ich will nemlich regulariter die Europäiſchen Völker angeben / und dabey erinnern / daß der Numerus Gentium faſt nach jeder Materie dieſes Völker-Rechts variirt / und in mancher Sache auch auſſerhalb Europa ſich erſtrekt / in mancher aber enger als Europa iſt / welches ſo dann unter die Exceptiones à Regula gehört.

§. 316.

Die Geſchichte ſind hierbey das beſte Mittel.

Man muß daher die Geſchichte der Europäiſchen Völker zu Hülfe nehmen / in welchen man den Numerum Gentium bey jedweder Materie per inductionem, und dadurch ſonderlich / daß man bey jedweden Volke unterſucht / ob es dieſen oder jenen Gebrauch mit gehalten oder nicht / heraus calculiren kan. Da man dann beym zuſammenſummiren finden wird / daß in denen meiſten die ſämtlichen Europäiſchen Völker überein treffen / daß alſo die Europäiſchen geſammten Völker pro Regula bleiben.

§. 317.

Schwürigkeiten di ſer Diſciplin.

Inzwiſchen ſiehet man / daß es ein groſſer Kenner der Europäiſchen Hiſtorie ſeyn / und eine ſtarke Lectur ſammt einem Judicio diſcretivo haben müſſe / welcher dieſe zur Zeit noch unter dem Staube begraben liegende Diſciplin herausſuchen / und in eine Ordnung bringen wolte. Was Grotius hin und wieder / und ſonderlich L. 3. c. 3. mit eingeſtreuet / daſſelbige iſt ein weniges / und noch darzu mit ſo vielen Dingen untermiſcht / welche entweder ad Jus Naturæ gehören / oder doch vor gar keine Gebräuche der Völker ausgegeben werden können. Es ſolte dahero derjenige dem Publico einen ungemeinen Dienſt thun / welcher dieſe biß hieher unbekannte Diſciplin zuſammen ſuchte / ſo die Academiſten jungen Leuten durch ihre alberne Lehre de Jure Gentium voluntario prorſus non dabili ganz aus dem Kopfe gebracht.

§. 318.

Herrn Ludwigs Klagen über den Neglectum des Juris Gentium Voluntarii.

Herr Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bulle / und in ſeinem Tractat de Jure adlegandi ordinum Imperii c. 4. kan ſich ſehr darüber ereiffern / daß man dieſe Lehre ſo unerörtert liegen laſſen. Neque enim, ſchreibt er in beſagtem Tractat, vel nunc pœnitet ſententiæ proditæ aliàs, hæc nempe ſolennium ac ceremoniarum genera ſatius eſſe inter jura referre, quam in numero decori reponere, unde cuivis impune liceat recedere. Imo tempeſtive Joh. Georg à Culpis atque

atque eodemquoque judicio Collega noſter, Jacobus Brunnemannus, in Diſſ. de Jure Ceremoniali circa legatos, adverterunt hanc Juris publici partem, quæ hactenus inter deſideria fuerit multorum, doctrinæ noſtra tandem ætate utiliter inſerendam. Eadem de cauſa id ego in votis habeo, ut ſive Gentium, ſive naturæ jurium conſtitutores ſolennes Principum ceremoniarum uſus ſibi è ſcriptoribus hiſtoricis familiares redderent. Hactenus enim ignota hujus eruditionis fuerunt noſtra Academica &c.

§. 319.

Und in der Diſſertation de auſpicio regio ſchreibt er hinten loco der Corollarien hievon alſo: Gentium Jure innixi ſumus omne fundamentum Diſſertationis. Hoc enim contra doctrinam Hobbeſianam aliorumque à Jure Naturæ primario, quod vocant, omnino exiſtimamus diſtinguendum. Quæ Philoſophia Grotiana eſt, quam novis rationibus firmat vir excellens, ICtus Vlricus Huberus. Utinam vero ſyſtema Juris Gentium nobis eſſet è conſuetudinibus ac voluntatibus populorum plene & rationibus adjectis contextum. Sed hæc Philoſophia aulica hactenus fuit; quæ nondum venit ad umbras Scholarum. Ab homine ergo Scholaſtico fruſtra judicium expectes tantæ rei congruum. Boineburgii, Seckendorfii, Förſtnerii exornare hanc ſpartam potuiſſent, in cujus rei conatu, quod ex ore *habeo* ſummi quondam viri, Culpiſium fata nuper præverterunt. Herr Böhmer in Jure publico univerſali ſchreibt p. 215. lit. L. hievon alſo: Si mores gentium conſideramus, admitto eosdem, inter quos tales vigent, ſed ex moribus harum vel illarum gentium aliæ non obligantur. Mores enim ſunt producti vel ex pactis expreſſis, vel, quod plerumque fit, tacitis, dum ſcilicet alter populus ſua patientia conſentit in prærogativam alterius Gentis. Et ita fere factum, ut prout populus alterius ope indiguerit, alteri ex regulis prudentiæ ceſſerit. Sic fere olim primum dabant locum omnes Reges Reipublicæ Romanæ, ubi adhuc libera & popularis erat, quæ prærogativa ad Imperatores tranſiit, & ex communi conſenſu gentium duravit in noſtris Imperatoribus. Ergo evidens eſt, Rempublicam Democraticam nullo jure poſſe inferiorem cenſeri aliis civitatibus, ſi abſtrahamus à pactis vel expreſſis vel tacitis. Ex poſt facto vero obtinuit, ut prærogativam Reges ad ſe traherent, ex potentia, qua pollebant, cui cum ſe alii respublicæ opponere non poterunt,

Ein andres Teſtimonium von eben demſelben.

runt, potius cedere, quam hoſtem alterum habere voluêre. Unde factum, ut pactis fere tacitis prærogativa illa ſit determinata.

§. 320.

Beweiß/ daß ſolche Gewohnheiten würklich unter Völkern vorhanden.

Endlich iſt noch übrig/ daß ich Exempla von dieſen Gebräuchen der Völker anbringe / und an denenſelben beweiſe / daß die Gentes würklich per pacta tacita denenſelben eine Verbindlichkeit gegeben. Solches hoffe ich præſtirt zu haben / wann ich erweiſe / daß die Völker ſothane Gewohnheiten unter ſich vor ein verbindliches Recht ausgeben/ gegen einander davor anziehen / und in controverſiis davor halten und agnoſciren / welches einzige allen Streit zu heben capable iſt. Denn da kommt es ja bey einem Pacto tacito oder expreſſo lediglich auf den Willen der Contrahenten an / welche dem Negotio eine Geſtalt geben können / wie ſie wollen / daß alſo ihr bloſſer Wille ſie obligiren mag. Dieſes zum Fundamento geſezt / wollen wir ad ſpecialia ſchreiten.

§. 321.

Das erſte Exempla vom General Steinbock und von Altena.

Es iſt bekannt / daß neulicher Zeit der General Steinbock die Stadt Altena wegbrannte / welches von denen Nordiſch-Alliirten vor ein Factum angeſehen wurde / ſo wider der Völker Brauch / unter welchen es durch langes Herkommen beliebet worden / einen offenen Ort / dergleichen Altena war / auſſer gewiſſen Fällen mit Feuer nicht zu verwüſten / im Fall er Brandſchatzung zu erlegen erböthig iſt. Nach dem Jure Naturæ ſteht zwar einem jeden kriegenden Theile frey / ſeinem Feinde auf alle erſinnliche Art Abbruch zu thun / worunter die Verwüſtung eines Landes gröſten Theils mit zu rechnen iſt : Allein nach dem Jure Gentium haben die Europäiſchen Völker aus verſchiedenen Conſiderationen / ſolchem ihren Rechte / ſo viel die offenen Plätze betrifft/ biß auf wenige Fälle/ renunciirt / und denen Kriegen hierinn eine Maaſe geſezt.

§. 322.

Wird in Contradictorio behauptet.

Es rükten daher Se. Excellentz der Königliche Pohlniſche Herr General-Feld-Marſchall, Graf von Flemming / dem Steinbock dieſes Factum in einigen an ihn abgelaſſenen und in der Europäiſchen Fama befindlichen Schreiben als eine Beleidigung des Völker-Rechts und Uberſchreitung des Krieges-Brauchs auf / wovor es Steinbock ſelbſt in ſeinen Antworts-Schreiben ausdrüklich paſſiren lieſſe / und nur damit ſich zu excuſiren ſuchte / daß es nicht auf ſeine ſondern auf des General Wellings Ordre geſchehen / und über dieſes in Altena ein Dä-

niſch

tiſch Magazin geweſen/ welches die Schweden par raiſon de guerre ruiniren müſſen. Doch dem ſey wie ihm wolle / ſo ſieht man indeſſen gar deutlich / daß dieſe Völker / welches die Schweden / Dähnen / Pohlen / Moſcowiten und Sachſen waren / dieſes angeführte Chapitre vor ein verbindliches Recht angegeben / und unter einander ſelbſt agnoſciret / welches allein genug iſt / daſſelbige zum wenigſten ins künftige zu einer verbindlichen Gewohnheit unter dieſen Nordiſchen Völkern zu machen.

§. 323.

Eben dieſes hat Oeſterreich und Spanien im vorigen Seculo wider die Franzoſen gar ſcharf urgiret / als dieſelben in der Pfaltz auf eine gar unmenſchliche Art hauſeten. Man kan zwar bey dieſen leztern Facto dieſes Punctum Juris Gentium nicht ſo wohl unterſcheiden / weilen die Franzoſen vieles in ſelbigen Einfall mit unterlauffen laſſen / welche dem Gegentheile zur Exaggeration Gelegenheit gegeben / ſo daß man die Læſiones unſerer angegebenen Gewohnheiten beſonders und a parte zu urgiren nicht Gelegenheit gefunden: Inzwiſchen ſtekt es doch mit unter den Querelen der Pfältzer und des Teutſchen Reichs / wie man aus denen Gravaminibus gar deutlich leſen kan / daß alſo auch unter dieſen Völkern ſothaner Kriegs-Brauch vor ein verbindliches Recht angezogen und gehalten wird. Ein ander Exemple von der Tyranney der Franzoſen in der Pfaltz

§. 324.

Noch ein deutlicher Exemple zu geben; So iſt das Königliche *Tractament*, welches einem Könige in ſeiner Perſon oder in ſeinen Geſandten widerfährt / durch langen Brauch dergeſtalt regulirt / und zu einem Rechte gediehen / daß man einem Könige / den man davor ſonſt erkandt / ſolches ohne Beleidigung nicht denegiren kan Ein gleiches Recht hat die Cron Preuſſen bey andern Europäiſchen Potenzen erlangt / ſo bald ſie ſelbige vor ein Königreich erkandt und angenommen. Gleichwie es nun mit allen Königreichen und überhaupt allen Würden und Dignitæten unter denen Völkern auf das Erkennen und Annehmen ankommt / und davon ſeinen Urſprung hat / daß die Gentes einander eine geraume Zeit davor gehalten und tractiret: Alſo folget unwidertreiblich / daß alle unpartheyiſche Potenzen eodem jure, als der König von Preuſſen es pacto expreſſo von Frankreich fordern kan / von einander dasjenige Ceremoniel, Character und Tractement fordern können / welches ein jeder nach ſeiner Würde unter den Völkern nach heutigen Weltbrauch hergebracht. Aus dieſem Fundamento kan ein Königlicher Noch ein Exemple.

niglicher Geſandter Jure prætendiren / und ſich es vor eine Beleidigung / oder ein merkliches Zeichen einer Hoſtilität annehmen / wenn ihm mit bedekten Haupte Audientz zu haben von einem ſolchen Souverain verweigert werden wolte / welche biß daher ſeinem Principal allemahl vor einen König erkannt, und andern Königlichen Ambaſſadeurs ſolches ohne Weigerung eingeſteht und zukommen läſt / wie denn ſolche Dinge von denen Völkern in denen Kriegs-Manifeſten gar hoch angeſetzet / und mit unter die Cauſas belli minores gerechnet worden.

§. 325.

Was vor Capita eigentlich zu dieſem Jure Gentium gehören.

Auf ſolchen Gründen beruhet nun mein angeführtes Jus Gentium Voluntarium, welches von des Imperatoris ſeinen darinn abgeht / daß es nicht von moribus Gentium und Nachahmungen redet / ſondern von verbindlichen Gewohnheiten und Gebräuchen / welche ſie pacto tacito unter ſich eingeführet / und NB. als ein Recht gelten laſſen / worauf alles miteinander ankommt. Von dem Grotio iſt es darinn unterſchieden / daß Grotius auch ein allgemeines Völcker-Recht ſtatuiret / und über dieſes in Applicatione ad Caſus oder in Erzehlungen derjenigen actionum, ſo ad Jus Gentium gehören ſollen / gar ſehr irret. Ich rechne hauptſächlich dahin 1.) den Kriegs-Gebrauch oder Kriegs-Manier. 2.) Das Geſandten-Tractement. 3.) Das Ceremoniel derer Völker überhaupt. 4.) Die Præcedenzen der Könige und Republiquen. 6.) Das Recht eines Kayſers Concilia zu convociren / und daß derſelbe nicht nur den Vortritt bey allen Europäiſchen Völkern hat / ſondern auch das Recht Könige zu creiren durch geraume Zeit behauptet. Ludvvig de auſpicio Regum.

§. 326.

Dieſes Jus Gentium iſt mutable.

Denn gleichwie ein ſolcher Gebrauch unter denen Völkern durch ihr Belieben eingeführet wird: alſo kan er auch uſu contrario aufgehoben werden / wenn derjenige darzu ſchweiget / und es geſchehen läſſet / deſſen Præjudiz hauptſächlich darunter verſirete. Es iſt dahero dieſes Jus Gentium Voluntarium, wie alle Jura humana an und vor ſich mutabile, bleibt aber deswegen ſo wohl ein Jus, als alle bürgerliche Geſetze / welches durch den Principem wieder aufgehoben werden kan.

§. 327.

Endlich ſolte ich nun auch von dem Jure publico humano und denen bürgerlichen Geſetzen einer jeden Republique reden / und zeigen / daß ſie Geſetze wären. Alldieweilen aber ſelbiges eines Theils von ſelbſt

in

in die Augen fällt / anders Theils aber ins Jus Naturæ nicht gehört / endlich auch von mir in meinen Grund-Sätzen L. 1. c. 1. weitläufftig / so viel unſer Teutſchland betrifft / abgehandelt worden : So will ich ſolches allhier vorbey ſtreichen laſſen / und ſtatt dieſen mich zu dem andern Capitel wenden.

Das II. Capitel.

Vom Jure Naturæ in ſpecie.

§. 1.

Nachdeme wir nun in dem erſten Capitel die Lehre vom Geſetze überhaupt ins Reine gebracht / und viel Requiſita eines Geſetzes heraus geſuchet: So wird es nöthig ſeyn / die Application deſſen allen auf das Jus Naturæ zu machen / und daß ſelbiges ein würkliches Geſetze ſey zu zeigen. Daß das Jus Naturæ würkliche Geſetze habe.

§. 2.

Demnach war das erſte Requiſitum eines Geſetzes / daß es von einem Geſetzgeber ſich herſchreibe / welches Herr Mag Menz in einer beſondern Diſſ. de norma actionum humanarum vocabulo Legis non appellanda, dem vernünftigen Recht abſprechen wollen / deſſen Diſputation wir allhier excerpiren und beantworten müſſen ; wobey ich mir nur dieſes ausbitte / daß derſelbe / weilen er ſonſt mein guter Freund iſt / dasjenige / was ich hier pro bono publico ſchreibe, nicht ungleich anſehen wolle. Daß das Geſetze der Vernunft von einem Geſetzgeber herkomme / läugnet Herr Menz.

§. 3.

Die ganze Diſputation laufft endlich da hinaus / daß zwar dem Menſchen die Noth und ſeine Natur lehre / wie er in der Geſellſchaft zu leben habe / und ſey ſolche menſchliche Nothdurft und Natur die Norm / wornach er vermittelſt einer geſunden Vernunft ſein Thun und Laſſen anzuſtellen ; daß aber GOtt dem Menſchen durch die Vernunft Geſetz-weiſe ſolches zu thun anbefohlen / ſolches möge aus der Vernunft nicht erwieſen werden / ſondern es ſey genug / daß GOtt den Menſchen ſo geſchaffen / daß er wiſſe / was zu ſeinem beſten diene ; wolle er nun ſolches nicht in acht nehmen / möge er den Lohn ſeiner Narrheit von ihm ſelbſt empfahen. Er läugnet alſo nicht / daß ein GOtt ſey. Innhalt der Menziſchen Diſputation, oder ſtatus controverſiæ.

Er

Er läugnet nicht / daß GOtt der allgemeine Beherrſcher der Menſchen ſey. Er läugnet nicht / daß GOtt in ſeiner Herrſchaft der Menſchen ſattſam fundiret ſey. Er läugnet auch nicht / daß GOtt denen Menſchen etwas anbefehlen könne / wie er denn die Leges poſitivas der H. Schrift einräumet : Allein das läugnet er / daß GOtt etwas durch die Vernunft Befehls-weiſe gebotten. Solchen Satz zu beweiſen geht er erſtlich remotivè, und widerleget die Argumenta, welche Grotius, Hobbes und andere / den Legem Naturæ zu beweiſen / oder / daß GOtt von denen Menſchen in der Vernunft etwas haben wolle / anbringen.

§. 4.

Daß von dem menſchlichen Verſtand und Willen auf einen Legem Naturæ zu ſchlieſſen / läugnet Hr. Menz.

Das erſte Argument, woher ſie ſchlieſſen wollen / daß der Menſch ein Geſetze der Natur habe / iſt von deſſen Verſtand und Willen / worinnen er vor denen Thieren vieles zum Voraus hat / hergenommen. Sie ſetzten nemlich / weilen der Menſch ſo viele Gaben und Prærogativen des Verſtandes und Willens habe / ſo habe er auch ein vernünftig Geſetze. Ob nun wohl wahr iſt / was Herr Mag. Menz darwider urgiret / daß dieſes gar keine Folge ſey : So folget doch aus der habilitate intellectus & voluntati ſo viel / daß der Menſch legis capax ſey / und ein Geſetze per naturam ſuam admittire / welches der Herr Mag. Menz §. 13. dahero ohne Urſach läugnet. Sed jam dudum deſerta, ſchreibt er / hæc ſunt ab aliis, & partim exploſa, qui ex intelligendi potentia & volendi arbitrio *aptitudinem* ad legem inferunt. Es erhellet ja das Gegentheil aus der Inſtanz vom lege divina poſitiva und civili gar zu deutlich / welche dergleichen aptitudinem bey denen Menſchen præſupponiren. Allein das iſt wahr / daß ex aptitudine recipiendi legem, oder daraus / daß einer eines Geſetzes fähig iſt / nicht folget / daß er deswegen dieſes oder jenes Geſetze habe.

§. 5.

Daß von der Neigung des Menſchen zum Böſen auf die Exiſtentiam Legis Naturæ geſchloſſen werden könne / läugnet Herr Menz.

Eben alſo ſey auch keine Folge / daß der Menſch deswegen einen Legem Naturæ haben müſſe / weilen er von Natur zum Böſen geneigt / und ohne eine Geſetz die Socialitæt nicht obſerviren würde. Es ſey hierzu genug / daß GOtt den Menſchen alſo geſchaffen / daß er die Societæt zu erhalten geſchickt ſey / und vor ſich nöthig erkenne; was ſey nöthig / ihm ſolches per modum legis zu befehlen ? Endlich ſey auch dieſes kein Schluß / daß derjenige eben gleich einen Legem habe / wer einen brauche oder benöthiget ſey. Es könne GOtt hierzu nichts obligiren oder bewegen.

§. 6. Al-

§. 6.

Allein mich deucht/Pufendorfii Schluß sey ganz richtig / weilen die bloſſe und ſich ſelbſt gelaſſene menſchliche Natur / wie ſie Herr Menz ſetzt / zu Erhaltung der menſchlichen Societæt nicht zulanget. Ja wenn alle Menſchen tugendhaftig wären / und aus freyen Willen thäten / was der Vernunft und der menſchlichen Natur conform, ſo wäre es nicht nöthig / ihnen ſolches durch Geſetze einzuſchärfen. Alldieweilen aber die Menſchen nicht nach dem Triebe und der Vorſchrift ihrer Vernunft leben / ſondern der gröſte Hauffe derſelben zuwider agiret: ſo iſt allerdings nöthig geweſen / ſolches Befehls-weiſe ihnen einzuſchärffen / und durch andere Reflexiones und Mittel / das iſt / durch einen Reſpect gegen das allmächtige Weſen / und eine Furcht vor deſſen Zorn von ihm zu erhalten. Wird aber behauptet.

§. 7.

Daß aber GOtt ſolches würklich gethan habe / ſolches muß aus einem andern Grunde / und zwar alſo bewieſen werden: Wir erkennen aus der Vernunft und an denen Creaturen / daß GOtt ein allweiſes Ens ſey; Nun iſt aber eine Unklugheit / ſine fine etwas thun / und bey einer Verrichtung nichts wollen / daher man auch ſagt: Quicquid agis, prudenter agas, & reſpice finem. Oder: Quicquid ſine fine eſt, illud eſt imprudentia. Derohalben hat GOtt mit dem Menſchen einen Finem haben und auch wollen müſſen / daß ſolcher Finis erhalten werde. Solchen Finem legt nun die Natur GOttes und des Menſchen an den Tag. Die Natur GOttes / weilen derſelbe ein Ens felicisſimum & benigniſſimum iſt / und nichts unglückliches ſchaffen oder in Unglük ſtecken laſſen kan. Die Natur des Menſchen legt eben ſolchen Finem an den Tag / weil der Menſch ein unendlich Verlangen zur Glükſeeligkeit hat. Daß GOtt würklich durch die Vernunft per modum legis etwas von den Menſchen verlangt / wird erwieſen.

§. 8.

Hierwider objiciirt zwar Herr M. Menz pag. 35. Quid DEum adſtringit, ut lege quaſi teneatur, hanc hominum tædioſam vitam meliorem facere? Voluit DEus eſſe homines, ſed voluiſſe felices, quid jubet? Imo voluiſſe ad felicitatem propriam cogere, quid ſuadet? Allein die Reſponſion findet ſich leichte / wenn man erwegt / daß niemand wider ſeine Natur agiren kan. GOtt hat den Menſchen müſſen glükſeelig ſchaffen / und da er aus ſolcher Glükſeeligkeit durch eigenes Verſchulden verfallen / wieder müſſen aufhelfen / oder ſolche Mit- Antwort auf Herrn Menzens Objection hierwider.

tel ſchaffen / deren ſich der Menſch gebrauchen können / weilen es die Gütigkeit und Barmherzigkeit GOttes nicht anders zuläßt / die wir auch aus der Vernunft erkennen mögen.

§. 9.

Inſtanz von der Theologia naturali.

Wenn wir die Art ex natura divina und der geſchehenen Schöpfung auf den Willen des lieben GOttes zu ſchlieſſen / nicht agnoſciren / ſo werfen wir in effectu alle Theologiam naturalem und Pflichten gegen GOtt / welche ex natura Dei & hominis gefolgert werden, über den Hauffen / worwider zwar Herr Mag. Menz ſelbſt gleich beym Eingang proteſtiret / weilen er wohl geſehen / daß ſolche Folge richtig ſey / wenn er die Officia in DEum einräumet / gleichwohl aber in Effectu wieder läugnet / was er einmahl zugegeben. Woraus der natürliche Schluß folget / daß GOtt den Menſchen zu dem Ende erſchaffen / daß er ſoll glükſeelig ſeyn / auch ſolchen Zwek erhalten wiſſen wolle. Alldieweilen aber der Wille und die Geneigtheit zu ungleichen und widrigen Mitteln / welche der Menſch ergreift / dieſem Zwek in Wege ſteht: ſo folget ganz natürlich / daß da GOtt den Menſchen glüklich wiſſen wolle / er auch verlange / daß er dasjenige / was ihm daran verhinderlich / meide / und das jenige / was ihm darzu beförderlich / thue. Quicunque enim vult finem, vult etiam media ad finem perducentia. Es hat zwar der Herr Mag. eben dieſe Regel aus dem Pufendorf angeführet : Er hat aber / wie aus dem / was ich hier beygebracht / zu erſehen / ſelbige noch nicht genug aus dem Wege geräumt.

§. 10.

Inſtanz von dem Judicio Dei occulto.

Vors andere weiß ich nicht / ob wir nicht das Judicium DEi occultum, welches wir doch ſo deutlich aus der Erfahrung ſehen / zuſammt aller göttlichen Providenz läugnen / wenn wir ſagen / daß ſich GOtt um die Negotia hominum nicht mehr bekümmere / und ſie einmahl ſo geſchaffen / daß ſie ihr beſtes verſtehen. Zum wenigſten folgt aus dieſem Principio, daß GOttes Hand unter denen Völkern / welche nach der bloſſen Vernunft agiren / und keine Revelation haben / nicht zu erkennen ſey / da wir doch ſeine Gerichte aus denen Geſchichten an dergleichen Völkern vor Augen ſehen / welche mehr als zu deutlich zeigen / daß GOtt dasjenige von denen Menſchen wolle / was ihnen die geſunde Vernunft ſagt.

§. 11.

Inconvenientien.

Ferner würde aus dieſem Grund-Satze folgen / daß einem jeden Menſchen frey ſtehe / ob er ſocial leben / und ſeiner Natur conform

agiren

agiren wolle / oder nicht ; woraus ſodann ſich ergiebet / daß die andern Menſchen ſich nicht über ihn zu beſchweren / wenn er wider die Socialitæt agiret / weilen er ſuo jure & ſuo periculo ſolches thut / oder / wie der Herr Mag. Menz redet, den Lohn ſeiner Thorheit an ſich ſelbſt empfahe. Es müſten dahero die andern zufrieden ſeyn / wenn einer mit ſeinem Schaden und Verdruß inſocial ſeyn wolte / und hätten kein Jus ihme zu widerſtehen. Denn wo kein Geſetze iſt / und der Gegentheil keine Obligation hat etwas zu unterlaſſen / da iſt auf der andern Seite auch kein Jus, ſolches zu verwehren. der Menzenlehre.

§. 12.

Wollen wir vollends die Heil. Schrift zu Hülfe nehmen / welche in dieſer Sache / da die Rede iſt / was der liebe GOtt gethan und gewolt / oder nicht / allerdings das beſte Zeugniß geben kan / ſo iſt die Sache klar am Tage. Denn da ſpricht ja der Apoſtel Paulus Rom. II. v. 14. daß die Völker / welche kein (geoffenbahrtes göttliches) Geſetze haben / von Natur dasjenige thun / was dem (geoffenbahrten) Geſetze gemäß iſt / da ſie doch dergleichen Geſetze nicht haben / ſondern ſich ſelbſt ein Geſetze ſeyn : denn ſie zeugeten gar deutlich / daß ihnen das Geſetze ins Herz geſchrieben. Mit welchen Worten der Apoſtel einen jeden auf ſein eigenes Gefühl weiſet. Ich weiß zwar gar wohl / was über dieſen Locum vor Streit entſtanden, und wie die Phraſis, daß das Geſetze ins Herz geſchrieben ſey / hat interpretiret werden wollen: *Allein* darinn ſind ſie doch alle einig / weiſt es auch der Text genugſam *aus* / daß GOtt per modum legis etwas von denen Heyden auch auſſerhalb der Heil. Schrift / welche in den vorhergehenden Vers gar deutlich von dem Geſetze der Vernunft ſepariret / und ſelbigen contradiſtinguiret iſt / verlange und haben wolle. Da wir nun Chriſten ſeyn und der Heil. Schrift vollkommene Authoritæt beylegen / ſo müſſen wir ja allerdings glauben / wenn GOtt ſelbſt bezeuget / daß er dasjenige / was die Natur und die geſunde Vernunft dem Menſchen anbefiehlet / ihm als ein Geſetz auferlegt habe / und darnach gelebet wiſſen wolle. Beweiß wider Hrn. Menzen aus der H. Schrift.

§. 13.

Wohinzu noch kommt / daß viel Exemples in der Heil. Schrift ſich finden / da GOtt die Völker dieſerhalber zur Straffe gezogen / wenn ſie wider den legem naturæ gehandelt. Denn zu geſchweigen / was Paulus c. l. von dahingeben redet ; ſo will ich nur den bekannten Locum Levit XVIII. urgiren / da es heiſt : GOtt habe die Heyden um aller dieſer Sünden willen / worunter auch viele ſeyn / ſo wider die geſunde GOtt hätte ja die Heyden nicht ſtraffen können / wenn der Lex Natu-

sunde Vernunft streiten / ausgetriben / welche ihm NB. alle ein NB. Greuel wären : Ergo muß ja GOtt NB. wollen / daß die Menschen solche unterlassen sollen. Mit diesen Gründen mögen auch die übrigen Schlüsse des Herrn Mag. beantwortet werden / welcher sich zwar pag. 16. schon selbst recolligirt / und einen legem socialitatis tacito consensui innixam statuirt. Er hat nemlich gar wohl gesehen / daß er ohne Obligation mit der blossen menschlichen Wissenschafft oder Natur bey demjenigen / so derselben conform zu agiren sich verweigern / nicht auskommen würde / und daher die Obligation aus einer stillschweigenden Bewilligung hergeholet. Allein wie kan eine solche stillschweigende Bewilligung ohne Gesetze eine Obligation machen ? Cum pacta per se non obligent, sed obligationem suam à lege accipiant.

es kein Gesez gewesen welches doch GOtt nach dem Zeugnuß der Heil. Schrift gethan.

§. 14.

Hierauf urgiret er ferner wider Pufendorfen / daß aus der Neigung des Menschen zur Socialitæt kein Gesetze der Natur involviret werden könne / weilen ja die Neigung oder der Wille des Menschen ein Theil des Menschen selbst sey / mithin dessen Gesetze nicht seyn möge. Allein es ist Pufendorfen nicht in den Sinn kommen / zu sagen / daß die Neigungen zur Socialitæt dem Menschen ein Gesetze sey / sondern daß GOtt durch diesen anerschaffenen Appetitum socialitatis gar deutlich an den Tag gelegt / daß Er wolle / die Menschen solten dessen sich als ein Mittel zu ihrer Glükseeligkeit gebrauchen. Es fließt dieser Schluß aus einer General-Regel / daß derjenige / welcher mir ein nöthiges Mittel darreicht / einen Zwek zu erlangen / allerdings wollen wird / daß ich solches Mittel anwenden solle. Nun wird wohl kein Mensch läugnen / daß GOtt dem Menschen den Appetitum Socialitatis anerschaffen ; wird auch niemand in Abrede seyn / daß derselbe ein Mittel zur zeitlichen Glükseeligkeit des Menschen sey.

Daß aus der Neigung des Menschen zur Socialitæt kein Schluß ad Legem Naturæ sey / läugnet Hr. Menz.

§. 15.

Ein Vater bemühet sich von Anfang dahin / wie er seinen Sohn in Künsten / Wissenschaften und allen denenjenigen unterrichten lasse / wodurch er dermaleinst glüklich werden kan. Er macht solcher gestalt den Sohn geschikt / daß er verstehet und weiß / was zu seinem besten dienet. Wer wolte aber sagen / daß der Vater nicht wolle / daß der Sohn solche Qualitæten wohl anwende / und sein Glücke damit mache? Au contrair, ein redlicher Vater kan nicht anders wollen / als daß sein Kind den Zweck erreiche. Und ob er wohl nach getrennter väterlicher

Illustration vom Vater.

Gewalt

Gewalt/ oder wann er den Sohn fourniret hat/ mit Gewalt den Sohn nicht mehr darzu anhalten kan / ſo bleibt doch ſein Wille / Wunſch und Verlangen vor wie nach / daß ſein Sohn mögte glüklich werden / und ſeiner Qualitæten ſich darzu bedienen. Eine gleiche Bewandtnüß hat es nun mit dem lieben GOtt. Derſelbe hat den Menſchen qualificirt gemacht / daß er weiß / was ihm gut oder ſchädlich iſt. Er hat ihm ſo zu reden emancipiret / und in die Welt hergeſetzet / ſein Glücke ſelbſt zu machen. Wer wolte aber ſagen / daß GOtt nicht wolte / daß der Menſch glükſeelig ſeyn möge / und die ihm gegebene Vernunft und durch ſelbige bekandten wahren Mittel zu ſolchen Zwek adhibire / da wir doch aus der Vernunft erkennen / daß es GOtt mit denen Menſchen recht wohl meyne / und eine Liebe gegen dieſelben habe / ſo die menſchliche weit überſteiget.

§. 16.

Eine andere Frage iſt / ob GOtt den Menſchen mit Gewalt darzu zwingen wolle / daß er nach der Norm der Natur agire / welche wir in folgenden beantworten wollen. Mir iſt allhier genug / daß GOtt ſolches wolle / und durch die Vernunft an den Tag gegeben habe; Ob er es aber cum efficacia wolle / das iſt / wider die Renitentes mit Gewalt behaupten wolle / ſolches iſt eine Controvers, ſo ſich in dem Streit de Obligationis naturalis gradu & pœnis naturalibus ſchikt / welche ich oben gründlich ausgeführet. Man darf alſo nur das leztere mit dem erſten verknüpfen / und wo ich allhier zu demonſtriren aufgehört / dort anfangen / und ſolchergeſtalt die beeden Meditationes zuſammen hängen / ſo wird es ſeine Richtigkeit haben: Denn allhier habe ich erwieſen / daß GOtt durch die Vernunft etwas wolle / dort aber habe ich dargethan / daß ſothanes Wollen alle Requiſita Legis habe: Dahero hoffe ich / es ſoll erwieſen genug ſeyn / daß das Jus Naturæ ein Geſetze ſey. Zuſammenfaſſung des bißherigen Diſcurſes.

§. 17.

Ich will daher den Herrn Mag. Menzen allhier fahren laſſen / und nur auf die Inſtanz, ſo er durchgehends von denen Thieren macht / welche auf ſolche Art / und wenn unſere Argumenta à Natura ſtatt finden ſollen / vermöge ihrer Natur ja auch ein Geſetze haben müſten / wie auch darauf / daß er pag. 38. meynet / Pufendorf verfallen mit ſeiner Beſchreibung von des Menſchen inſocialer Natur auf des Hobbeſii bellum omnium in omnes noch dieſes antworten: daß die Thiere aus einer andern Urſache / nemlich propter defectum rationis, keinen Legem admitti- Neue Objection des Herrn Menzen wird beantwortet.

admittiren / mithin hierinn dem Menſchen ungleich ſeyn / und daß ein Unterſcheid unter dem bello omnium in omnes de Jure & de facto zu machen ſey. Jenes defendirt Hobbes, wie ich oben in der Hiſtoria Juris Naturæ unter ſeinem Leben gezeiget / dieſes aber meinet Pufendorf, und mit ihm alle neueren Naturaliſten / welches auch gar vernünftig iſt. Denn wenn wir die Malice derer Menſchen anſehen / ſo können wir nicht anders ſchlieſſen / als daß in ſtatu naturali weit mehr Streit / Zwiſtigkeit und Unglück / und nachmahlen gar ein ganzer Wirrwald / (welches das bellum omnium in omnes de facto iſt) als in ſtatu civili, welches wir aber deswegen nicht geſezmäßig und gut heiſſen / welches jedoch Hobbes thut / ſo denen Leuten in ſtatu naturali ein veritable Jus lædendi omnes zuſchreibt / welchen man intrando in rempublicam, ob majus bonum, renunciiren müſſe.

§. 18.

Objection des Herrn Menzens wider die Promulgationem Juris Naturæ wird beantwortet.

Endlich iſt allhier noch zu erinnern / daß deswegen / weilen die Naturaliſten de principio Juris Naturæ ſich zanken / die Promulgatio Juris Naturæ nicht eben unzulänglich und vitiös ſey / wie der Herr Mag. §. 41. ꝛc. meynet. Wir müſſen einen Unterſcheid unter denen General- oribus und Specialioribus Juris Naturæ machen. In jenen ſind ſie meiſt einig / ob ſie wohl in dieſen diſſentiren. Wenn dieſe Objection ſtatt finden ſolte / ſo müſte die Heil. Schrift ſelbige ebenfalls leiden / weilen faſt kein Caput darinnen iſt / worüber ſich die Religionen nicht gezanket / und alle Ketzereyen aus der Heil. Schrift beſcheiniget werden. Selbſt die bürgerlichen Geſetze müſten aufhören Geſetze zu ſeyn / weilen faſt keine Theſis iſt / darüber die Juriſten nicht ſtreiten und diſputiren.

§. 19.

Herr Menz contradicirt ſich / oder läugnet in effectu alle Normam Actionum Humanarum.

Und wie harmoniret das mit demjenigen / was der Herr Menz durch die ganze Diſputation urgiret / und zugegeben / daß er nemlich die Normam actionum humanarum nicht läugne / ſondern ihr nur die vim legis abſpreche / da er doch aus ihr allhier ein ſchlipfrig / ungewiß / trüglich, und in effectu nichtiges Ding macht. Denn alle die Objectiones die er hier de incertitudine legis naturæ formiret / leidet ſeine norma actionum humanarum ebenfalls / woraus ſich gar deutlich zu Tage legt / daß er nicht nur allen legem naturæ, ſondern auch in effectu alle Regel des menſchlichen Thuns und Laſſens enervirt / und die ganze menſchliche Geſellſchaft und alle zeitliche Glükſeeligkeit dem variablen Goût der einzeln Menſchen anheim giebet / welches in der That nichts anders

anders heisset / als die Menschen ohne Gesetz und Norm wie das Vieh in die Welt hinein jagen.

§. 20.

Die Heil. Schrift ist zu weltlichen Controversien unter Völkern nicht Regels genug / weilen dieselbige eigentlich nicht das Zeitliche / sondern das Ewige zum Zweck hat / und dahero ganz andere Lebens-Regulen inculciret / welche deswegen aber die Gesetze der Gesellschaft nicht aufheben / noch denenselben contrair seyn. Falls wir nun das Gesetze der Vernunft wegschmeissen / und alles auf die Norm der H. Schrift verweisen wolten / so würde die menschliche Gesellschaft nicht einen Augenblik bestehen können / im Fall die Bösen nach der Heil. Schrift nicht agiren wolten. Die Heil. Schrift ist nicht hinlänglich die weltlichen Händel daraus zu debattiren.

§. 21.

Z. E. Christus lehret / man soll alles mit Gedult ertragen / und der Gewalt nicht widerstehen. Wenn wir nun diese Regel in statu naturali, wo keine Obrigkeiten seyn / welche die Boßheit straffen / und die Frommen schützen und erhalten können / so indistincte zur Norma actionum humanarum externarum brauchen wolten / da sie doch nur eine Norma actionum internarum ist; so würden die Bösen solche Gedult der Frommen mißbrauchen / und mit ihrer Gewalt dahin sich erheben / daß sie die Frommen mit Stumpf und Stiel ausrotteten / welches sie gar leichte effectuiren könten / weilen die Frommen nach denen Præceptis Christi zur Patience angewiesen werden. Da hingegen / wenn wir das Jus Naturæ zu Hülfe nehmen / wir sehen / daß uns GOtt die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft / und jeden die Erhaltung sein selbst anbefohlen / mit dessen Zuziehung wir gar leicht erkennen / daß Christi Lehre nur von der innerlichen Tugend: nicht aber von denen Actionibus, so die Societæt und den äusserlichen Ruhestand turbiren / rede / welches wir nicht erkennen / wenn wir dem Juri Naturæ alle Obligation absprechen. Exemple hiervon.

§. 22.

Denn wenn die menschliche Natur ohne Befehl von GOtt / und ohne / daß es GOtt haben wolte / eine Norm der actionum humanarum seyn solte / wie Herr Mag. Menz sezt: so würde folgen / daß der göttliche Wille / so uns in Heil. Schrift offenbahret worden / im Fall er dunkel oder weitläuftig vorgetragen / aus denen Regeln der Vernunft nicht dürfte limitiret / distinguiret und in seine gehörige und wahre Gränzen gebracht werden / weilen die Heil. Schrift obligire / die Vernunft Was vor inconvenientien erfolgen würden / wann man statuiren wolle / daß

die heilige Schrift dem Menſchen Geſetzesweiſe auferlegt ſey / das Jus Naturæ aber nicht.

nunſt aber nicht / mithin die Vernunft der Heil. Schrift weichen müſte / welches in effectu ſo viel geſaget / als wenn dieſe beeden lumina würkliche Contradictiones hegen könten / aus welchem gefährlichen Principio viel tauſend unbeſchreibliche Abſurditæten erfolgen würden; denn da würde man alles nach den Buchſtaben der Heil. Schrift richten müſſen / und keine Conciliation der Schrift mit der Vernunft mehr ſuchen dürfen / weilen jene GOttes Wille / dieſe aber nicht ſey / und dahero ohne Widerſpruch weichen müſte / über welches Principium nichts abſurders und gefährlichers in der Welt erdicht werden kan: da hingegen wenn wir GOtt zum Geſetzgeber des vernünftigen Rechts ſetzen / welches Er / wir wir bißher zur Gnügen erwieſen / auch iſt: ſo folget ganz natürlich / daß das Recht der Vernunft der Heil. Schrift in der That nicht contradiciren könne / weilen wir zweyerley ſtreitenden Willen in GOtt nicht ſtatuiren können / ſondern es müſſen die ſcheinenden Contrarietæten der Vernunft und der Heil. Schrift durch Interpretationes und vernünftige limitationes gehoben werden / welchen die Heil. Schrift auch gar gerne admittiret / weilen ſie in Worte eingewikelt / welche eher einer Zweydeutigkeit / als die ſimplen Ideen der Vernunft unterworfen ſeyn.

§. 23.

Von der Promulgation eines Geſetzes.

Demnach wäre erwieſen / daß GOtt der Geſetzgeber des vernünftigen Rechts ſey / worauf wir auf das andere Requiſitum Legis, die Promulgation, ſchreiten / welche allhier zwar durch die Vernunft geſchicht. Gleichwie aber die Vernunft jedesmahl ein Subjectum oder Principium cognoſcendi haben muß / daran ſie den Voluntatem des Geſetzgebers erkennet / welches bey menſchlichen Geſetzen die Scriptura und gegebenen Zeichen ſeyn: alſo iſt bey denen vernünftigen Geſetzen die Natur GOttes und des Menſchen die Geſetz-Tafel / woran der göttliche Wille gleichſam geſchrieben ſteht / und durch die Vernunft erkandt und geſchloſſen werden muß. Man gehe nur dem Modum demonſtrandi bey denen Doctoribus Juris Naturæ durch / ſo wird man ſehen / daß ſie das Haupt-Geſetze ſocial zu leben / aus dem Appetitu innato, der Miſeria humana ꝛc. und dem Fine hominis generali, und mit einem Worte: ex natura humana demonſtriren / wozu ſie zwar die Vernunft als ein Mittel brauchen / nicht aber als die Promulgation ſelbſt tractiren.

§. 24.

So wenig als ich nun ſagen kan / daß die Vernunft das Principium Promulgationis der heiligen Schrift und der weltlichen Geſetze ſey / ob ich gleich durch die Vernunft / und mit deren Beyhülffe den Verſtand der Schrift und der Geſetze acquiren und überhaupt ſie erkennen muß : ſo wenig kan ich ſagen / daß die Vernunft das Principium Promulgationis des vernünftigen Rechts ſey / oder daß durch die Vernunft das vernünftige Recht promulgiret worden ſey / ſondern ich muß ſagen / daß daſſelbige durch die Natur GOttes und ſonderlich des Menſchen uns kund gethan worden / wodurch wir gar viel gewinnen.

Die Vernunft iſt nicht die Promulgation des Juris Naturæ.

§. 25.

Denn weilen die Natur GOttes und des Menſchen allemahl einerley bleibet / ſo folget unwidertreiblich / daß das Jus Naturæ eine beſtändige / immerwährende / allgemeine / ſtets vor Augen ſchwebende / gewiſſe und auch deutliche Promulgation habe / welches leztere ſonderlich daher erſcheinet / weilen die Natura Humana ꝛc. in ſimplen Ideen beſteht / welche niemahlen ſo vielen Mißdeutigkeiten und Dunkelheiten unterworfen / als die Promulgationes durch Worte / welche neben denen Ideen, ſo ſie bedeuten / auch noch varias acceptiones admittiren.

Nutzen dieſer Lehre.

§. 26.

Und auf ſolche Art können wir denenjenigen gar leichte begegnen / welche deswegen dem Juri Naturæ eine ungewiſſe und zweiffelhaftige Promulgation zuſchreiben / weilen nicht einmahl die Gelehrten in denen Sätzen des vernünftigen Rechts einig. Denn zu geſchweigen / daß der Streit unter denen Doctoribus Juris Naturæ am allerwenigſten von denen Geſetzen der Natur ſelbſt / ſondern nur mehrentheils de methodo demonſtrandi, das iſt / de Iuris Naturæ Principio, wie auch von der Stärke der Obligation iſt / da hingegen faſt alle in den generalioribus übereinkommen : ſo macht die Uneinigkeit derer Gelehrten hierinnen wohl eine variable Interpretation, aber nicht eine ſchlüpferige Promulgation : ſo wenig als ich ſolches von dem menſchlichen Geſetz / und ſonderlich von der Heil. Schrift / ſagen kan / deren offenbahreſten Sätze durch die Boßheit derer Ausleger / welche alles nach denen Principiis ihrer Secte torquiret / in Zweiffel gezogen / und widrig ausgeleget worden ſeyn.

Daß die Promulgatio Juris Naturæ ungewiß ſey / wird refutirt.

§. 27.

Die DD. Juris Nat. ehren oft aus Affect.

Was etwann dieſer oder jener Naturaliſte aus Privat-Intereſſe, Affect, und Begierde groß zu werden / und andern zu contradiciren / aus welchem Fundamento die meiſten Streitigkeiten enſtehen / vorgiebt / und mit ſcheinbahren / in ſich aber nichtigen Rationibus verkleiſtert / daſſelbige mag nicht gleich von der Promulgatione des vernünſtigen Geſetzes geſagt werden.

§. 28.

Hrn. Menzens Objection fällt weg.

Es hat dahero Herr Mag. Menz wieder ſehr unrecht / wenn er pag. 40. cit. diſſ. ſchreibet: Legem Naturæ, quæ à DEO per rationem ipſam promulgata eſſe perhibetur, (welches aber falſch iſt /) ſi ad hæc conferamus, videtur in ea aliquid latere, quod poſſit movere ſcrupulum: ſic enim tam varii ſunt in conſtituendo fundamento, ut pene nullibi liceat pedem figere; nam quod alius magno apparatu adſtruxit, eodem conatu deſtruit alius; alius quæ legis naturæ præceptis accenſet, alius in eorum cenſum venire eat inficias, atque tantum abeſt, ut clare ſit propoſita autoris legis voluntas, ut fere omnes ſibi pro arbitrio fingant. Si quis negat ſe capere, an aliquid lege mandatum vel vetitum ſit, hic per longas demum demonſtrationum ſeries convinci poteſt; Imo taliter eſt comparata, ut non niſi eruditi intelligant, quæ verè præcepta ſint, & quomodo ab avitis præjudiciis differant, ignari vero agant quidem ad regulas rationis, ſed neutiquam, quod ita imperatum ſibi cognoſcant, ſed quod è ſuo commodo aliter agere nequeant. Quæ ſi contendantur cum ſapientiſſimi legislatoris ſanctiſſima bonitate, ego vereor, ne iniqui in eum ſint, qui ab eadem leges ſocietatis humanæ neceſſario repetendas, ducunt. Quomodo enim conciliari hæc poterunt, velle DEum, ut exactè ad earum legum normam actiones ſuas mortales exigant, & ſub pœnæ comminatione perficiant, quas (leges) an ipſe rogaverit, & quis earum ſenſus ſit, non diſertè edictum ſit, ſed per divinationem & perplexas eruditorum diſputationes, quibus evolvendis pauci pares ſunt, diſcendum eſt.

§. 29.

Theſes wider dieſe Objection des Herrn Menzens.

Welchem Raiſonement ich nachfolgende Theſes entgegen ſetze / welche mehrentheils aus dem vorhergehenden flieſſen:

Theſis 1. Hrn. Menz.

Theſ. 1. Alle dieſe Objectiones, welche von der varia interpretatione der Gelehrten hergenommen ſeyn / leidet des Herrn Magiſtri norma actionum humanarum auch / welche er durch die gantze Diſputation

tation defendirt / woraus ſodann erfolgen müſte / daß ſeine eigene Norma ein nichtiges / ſchlipfriges und in effectu unnützes und unbrauchbahres Ding ſey.

zens Norma wären alſo auch nichtig und zweiffelhaftig.

§. 30.

Theſ. 2. Die menſchliche Vernunft wird falſch vor die Promulgation des vernünftigen Rechts angegeben / aus welchem Jrrthum freylich die übrigen Schlüſſe folgen müſſen.

Die Vernunft iſt nicht die Promulgations-Taſel.

§. 31.

Theſ. 3. Daß die Gelehrten in conſtituendo fundamento Juris Naturæ, wodurch man insgemein das Primum Principium verſteht / uneinig ſeyn / ſolches iſt nur ein Streit circa Methodum, und macht die Sache ſelbſt nicht zweiffelhaftig / ſo wenig als dadurch das Jus civile variable wird / wenn es einer Methodo Mathematica, der andere Rudigeriana, der dritte per quatuor cauſarum genera, und der vierdte nach ſeiner eigenen vorgetragen Caprice wiſſen will.

Der variable Methodus macht eine Diſciplin nicht zweiffelhaftig.

§. 32.

Theſ. 4. Wenn die Gelehrten ſtreiten / ob etwas zum Jure Naturæ gehört oder nicht / und einer es läugnet / der andere affirmiret / iſt es das meiſte mahl mehr ein Wort- als Real-Streit / oder es iſt nur der Zank de Gradu Obligationis. Alſo wenn ſie ſagen / die Pflichten gegen GOtt und die Pflichten der Humanität, gehören nicht zum Jure Naturæ; oder wann Thomaſius ſpricht: das ganze natürliche Recht obligire nicht als ein Geſetze / ſondern als ein Conſilium paternum, ſo ſprechen ſie ihm deswegen die Obligation nicht ab, ſondern nehmen das Wort Geſetze nur enger oder ſtricter, als es ein anderer thut.

Mehrentheils ſtreiten die Gelehrten nur um den Grad der Obligation im Jure Naturæ.

§. 33.

Theſ. 5. Wenn auch würklich ein Streit über einen und den andern Præcepto ſelbſt entſteht / und demſelben alle Obligation abgeſprochen wird: ſo ſind daſſelbige ſpecialiſſimæ Concluſiones, dergleichen wir oben ein Exempl an der Regel / ob man auf Cronen renunciiren könne / gewieſen; dahingegen die Principia generaliora allemahl in ſalvo bleiben. Geſetzt auch / daß einer oder der andere aus Boßheit die offenbahreſten Principia geläugnet / und über den Hauffen zu ſchmeiſſen getrachtet: ſo iſt doch ſelbiges mehrentheils aus eitelem Affect oder Staats-Intereſſe, wie wir beym Hobbeſio ſehen / hergefloſſen / welches ſo wenig die Deutlichkeit und Richtigkeit des vernunfti-

Die DD. lehren oft nach ihrem Intereſſe.

gen Rechts deſtruiren kan / als deswegen die Heil. Schrift in nothwendigen Glaubens-Sachen nicht ſolte deutlich ſeyn / weilen die Sectiones zu Beſcheinigung ihrer Irrthümer die allerdeutlichſten Sprüche mißbrauchet und enerviret. Es bleibt dieſer Secten ohnerachtet bey denen Theologis abermahl ein richtiger Satz / daß die H. Schrift / in ſo weit als es zur Seeligkeit nöthig / klar und deutlich ſey.

§. 34.

A Diſſenſu interpretum ad incertitudinem Legis iſt kein Schluß.

Theſ. 6. Es iſt dahero à diſſenſu interpretum ad incertitudinem Legis kein neceſſairer Schluß / weilen die Interpretes nicht allemahl nach der Vernunft / ſondern nach dem Affect interpretiren.

§. 35.

Vom Jure Nat. Syſtematico iſt kein Schluß auf das Innatum hierinn zu machen.

Theſ. 7. So iſt auch ein groſſer Unterſcheid inter Jus Naturæ Syſtematicum ſeu doctrinale, und dem naturali oder inartificiali zu machen. Denn ſo wenig ich ſagen kan / daß der Menſch keine richtige Vernunft zu ſchlieſſen habe / weilen die Logiquen-Schreiber in der Logica artificiali und der Ausfindung derer verſchiedenen Arten zu demonſtriren / differiren : ſo wenig kan ich dem Bauer die Capita generalia Juris Naturæ abſprechen / welche ihm ſo natürlich / als die angebohrne Logique ſeyn.

§. 36.

Ein Menſch weiß immer mehr vom Jure Nat. als der andere.

Theſ. 8. So viel iſt wahr / daß ein Menſch immer mehr und tiefere Erkändtnüß von dem vernünftigen Recht hat als der andere / weilen er etwann eine ſubtilere Vernunft beſizt / und über die General-Sätze des vernünftigen Rechts damit hinaus langen kan : Allein daraus folgt nicht / daß deswegen die Promulgatio legis obſcur, variable und nichtig ſey / weilen ich ſonſt auf gleiche Art ſchlieſſen müſte / daß das Königliche Polniſche Duell-Mandat nicht deutlich ſey / weilen immer ein Juriſte eine mehrere und tiefere Wiſſenſchaft und Erkändtnüß deſſelben hat / als der andere.

§. 37.

Ein jedweder weiß ſo viel Leges Nat. als er braucht.

Theſ. 9. Es hat ein jedweder Menſch ſo viel Jus Naturæ, als er zu ſeinem Zwek nothwendig braucht; und brauchen wir zu denen Præceptis generalioribus, v. g. daß ein Verſprechen nicht vergeblich zu brechen / keinen Weiſſager-Geiſt / ſondern die Hottentotten wiſſen es ſo gut / als die Profeſſores Juris Naturæ & Gentium.

§. 38.

Harmonie der Heil.

Theſ. 10. Wenn ich das erſte und andere Capitel an die Römer leſe / ſo treffe ich eine accurate Harmonie mit dieſen meinen Sätzen an.

Der

Der Apoſtel klagt nicht über die Promulgation des vernünftigen Rechts/ ſondern er ſagt ausdrüklich / daß es GOtt denen Heyden ſattſam an der Creatur / worunter auch die Natura Humana iſt / offenbahret / und ins Herz geſchrieben / das iſt / durch und an der menſchlichen Natur promulgiret. Allein über das συλλογίζεσθαι, conſpurciren und NB. boßhafte Verdrehen beſchwehret er ſich / wodurch die Heyden vermittelſt ihres pro und contra diſputirens alle vernünftigen Geſetze enervirten und in Zweiffel ſezten. Schrift mit meiner Lehre.

§. 39.

Theſ. 11. Daß Herr Mag. Menz hier ſchreibet / die Menſchen hätten die Præcepta Moralia nicht deswegen zu obſerviren / weil GOtt ſelbige ihnen anbefohlen / ſondern weilen ihr Nutzen ſolches von ihnen erheiſche / und darunter verſire / ſolches iſt die veritable Lehre des Carneadis, wovon wir oben bereits gedacht haben. Herrn Mag. Menzens Lehre coincidirt mit des Carneadis ſeiner.

§. 40.

Es bleibt demnach dabey / daß die Vernunft das Medium cognoſcendi, die göttliche und menſchliche Natur aber das Principium Promulgationis, oder die Geſetz-Tafel ſey / woran das vernünftige Recht geſchrieben. Es wendet zwar hierwider D. Alberti in ſeinen Fundamentis Juris Naturæ orthodoxis und ſeiner Nachfolger ein / daß ſowohl die menſchliche Natur / als auch die menſchliche Vernunft nach dem Fall Adams verderbet ſey / mithin aus ſelbiger das Jus Naturæ nicht ſicher hergeleitet werden könne / weilen wir ohne eine helleres Licht allemahl in Furchten ſtehen müſſen / daß unſer Schluß verkehrt und verderbet ſey. Objection / daß die menſchliche Natur verderbt ſey.

§. 41.

Allein darauf hat Pufendorf bereits geantwortet / daß die Vernunft zwar in Geheimnüſſen des Glaubens / nicht aber in weltlichen Sachen / ſo die zeitliche Glükſeeligkeit betreffen / verderbet ſey. Daß zweymahl 3. ſechſe ſey / ſolches wiſſen wir jetzo ſo gewiß / als im Stand der Unſchuld; deme ich noch hinzu ſetze / daß GOtt dem Menſchen nach dem Fall ſo viel Vernunft übrig laſſen müſſen / als ſeinem Zwek / weswegen ihn GOtt in der Welt bleiben laſſen / zu erhalten vonnöthen geweſen. Denn da GOtt den Zwek / warum er den Menſchen von Anfang her geſchaffen / daß nemlich ſelbiger zeitlich und ewig glükſeelig ſeyn ſoll / nach dem Fall / wie zuvor / will / welches wir nicht allein aus dem bey dem Menſchen übrig gebliebenen ſehnlichen Verlangen nach beederley Glükſeeligkeit / ſondern auch daraus / daß GOtt ein Mittel / Wird von Pufendorf beantwortet / dem noch einige Argumenta adjungirt werden.

die vorige Glükſeeligkeit wieder erlangen zu können/ an ſeinen Sohn zu ſenden verſprochen / und gehalten / erkennen : ſo folget unwidertreiblich / daß er auch dem Menſchen ſo viel Mittel übrig gelaſſen haben muß, als dieſem Zwek zu erlangen nöthig ſeye. Da nun die Heil. Schrift die Mitel zur ewigen / nicht aber zur zeitlichen Glükſeeligkeit ex inſtituto darreicht : ſo müſſen ſelbige dem Menſchen anderswoher bekannt ſeyn / welches durch nichts als durch die Vernunft geſchehen zu ſeyn / die menſchliche Natur an den Tag leget. Eben dieſes lehren wir ausdrüklich in der Formula Concordiæ, Art. de peccato originis, p. 640. In externis & hujus mundi rebus, quæ rationi ſubjecta ſunt, relictum eſt homini aliquid intellectus, virium & facultatum : und die Augſpurgiſche Confeſſion ſelbſt bekennet Art. 18. Humana voluntas habet aliquam libertatem ad deligendas res rationi ſubjectas.

§. 42.

Straffen in denen vernünftigen Geſetzen.

Von der Obligation des Juris Naturæ, und der darauf geſezten Straffe / habe ich ſchon oben / da ich mit dem Herrn Thomaſio zu thun gehabt / weitläuftig gehandelt. Deme ich allhier nur noch dieſes hinzufüge / daß diejenigen / ſo wider das vernünftige Recht handeln / nöthwendig desjenigen Zweks verluſtig werden / den das vernünftige Recht intendiret / als da iſt in denen Pflichten gegen GOtt die Freundſchaft mit GOtt / in denen übrigen die Erhaltung ſeiner und der menſchlichen Geſellſchaft / deſſen Verluſt gewiß an ſich Straffe genug iſt.

§. 43.

Concluſion, daß das Jus Nat. wahre Geſetze habe.

Der Endzwek dieſes vernünftigen Geſetzes gehet nur auf dieſes Zeitliche / weilen die Vernunft von dem Ewigen nichts diſtinctes begreift / und dieſen Finem ein beſonder Geſetze / nemlich die Heil. Schrift / occupirt / und ſich zueignet. Aus welchen allen man gar deutlich ſieht / daß alle oben erzehlte Requiſita Legis beym vernünftigen Recht zuſammen treffen. Es bleibet demnach dabey / daß die vernünftigen Geſetze wahre Geſetze ſeyn / und iſt in dieſem Capitel nur noch übrig / daß wir uns um die beſondere Significatus und Eintheilungen deſſelben bekümmern / damit man wiſſe / was man eigentlich darunter verſtehe / und wie viel man ins künftige in dieſem Buche zu hoffen.

§. 44.

Das Jus Nat. Phyſicum, wie

Was die Medici und Phyſici darunter verſtehen / wenn ſie ſagen / es ſey Legis Naturæ, wenn die Sonne in 24. Stunden um den Erdboden herum lauffe / davon iſt bereits oben geredet / gleichwie auch der gar zu weitläuftige Significatus der Stoicker bereits wiederleget wor-

den,

den / welche auch denen Thieren ein gemeinſchaftliches Jus Naturæ tri-
buirten. auch das Stoicum, iſt ſchon erklärt.

§. 45.

Wir nehmen alſo lieber die andern Significationes vor die Hand / davon die erſte des Herrn Cocceji ſeine ſeyn ſoll. Dieſer hat ſich an das Wort Natura gehalten / und weilen ſolches naturam naturantem oder GOtt hauptſächlich und principaliter bedeutet / ſo hat er alles dasjenige zum Jure Naturæ gerechnet / was GOtt dem Menſchen anbefohlen / es ſey nun durch die Vernunft oder die Heil. Schrift geſchehen. Seine eigene Worte lauten hiervon in ſeinen Reſolutionibus dubiorum circa hypotheſin de Principio Juris Naturæ pag. 9. und 10. alſo: Cum Jus Naturæ, *ipſa verborum proprietate*, nihil aliud ſit, quam quod à Natura conſtitutum eſt, non poteſt dubitari, quin ea voce natura non creata, ſed creans, id eſt, DEus intelligatur; quod & prolixius expoſitum eſt in Tractatu de vero Juris Naturæ principio, Part. 1. Quæſt. 33. §. 2. Ejusdem ergo Naturæ creantis jus erit, quod omnes homines obligaret, ſive NB. *verbis*, ſive opere ipſo id declaretur, ut utrumque adeo Jus Naturæ. Cocceji Significa-tion des Juris Nat.

§. 46.

Allein dieſe Meynung hat bey denen Gelehrten wenig Approbation gefunden; eines Theils: weilen es wider die wahre Bedeutung des Worts Jus *Naturæ* iſt / ſintemahlen / wenn man daſſelbige mit andern *Synonymis*, welche nach der Welt-üblichen Mund-Art eben dieſes ausdrucken ſollen / als da ſind das vernünftige Recht / das Geſetze der Vernunft ꝛc. item das angebohrne Geſetze, reciprocirt / alſobald in die Augen fällt / daß das Wort Natur von der menſchlichen Natur zu nehmen ſey / mithin das Jus Naturæ ſo viel als ein Geſetz heiſſe / welches der Menſch durch die bloſſe Vernunft an ſeiner Natur leſen und erkennen kan; andern Theils: weilen hierdurch das Licht der Vernunft und der Gnade / die Ratio und Revelatio, die Regeln der Chriſtlichen Tugend und der äuſſerlichen menſchlichen Nothdurft / und mithin verſchiedene beſondere Diſciplinen unter einander geworffen werden / welche ganz beſondere Gränzen und Principia cognoſcendi haben. Wird verworffen.

§. 47.

Etwas enger hat es Strimeſius in ſeiner Praxiologia apodictica ſeu Philoſophia Morali demonſtrativa Pythanologiæ Hobbeſii oppoſita genommen / und die Geſetze der Offenbahrung zwar weggelaſſen / gleichwohl aber die Lehre von der Tugend und mit einem Wort die ganze Moral Strimeſius begreift die Tugend mit unter dem Jure Nat.

ral mit hinein genommen / wie wir aus dem Excerpto, welches ich oben in dem Leben Hobbesii geliefert / sehen können. Nun ist zwar nicht zu läugnen / daß wir nicht auch zur innerlichen Tugend durch die Vernunft solten obligirt seyn / sowohl als uns selbige zur äusserlichen Geselligkeit verbindet / gleichwie auch dieses wahr / daß die Vernunft uns klug zu leben anbefiehlet:

§. 48.

Alleine wenn wir alle diejenigen Disciplinen mit zum Jure Naturæ ziehen wollen / welche uns das Jus Naturæ zu erlernen auferlegt: So müssen wir die Logique, Politique und gar die Physique dahin rechnen. Denn da ist ebenfalls ein Præceptum der Vernunft / daß wir unsern Verstand sollen bessern und cultiviren / und unsern Leib nebst dem / was um und neben uns ist / welches bereits uns die Logique und Physique lehret / erkennen lernen / damit wir zur Erhaltung der menschlichen Geselligkeit desto geschikter seyn mögen. Gleichwie aber dieses die Disciplinen / welche wir guter Ordnung halber eben gesondert / sehr unter einander werfen würde: also geht es auch deswegen nicht wohl an / weilen angegebene besondere Disciplinen mehr den Modum des Præcepti Juris Naturæ: Du solst dieses oder jenes lernen und beobachten / ausführen / als selbst Præcepta Moralia lehren. Also lehret die Logique wie man dem Præcepto Juris Naturæ de colendo intellectu soll ein Genüge thun. Die Physic macht den Menschen geschikt / daß er mit seinem Leibe / welchen zu erhalten ihn die Vernunft anbefohlen / behutsamer umzugehen weiß. Die Politic führet die Art und Weisen aus / wie man kürzlich und bequem denjenigen Zweck erlangen soll / welchen uns das Jus Naturæ hat vorgeschrieben. Z. E. Das vernünftige Recht befiehlet / einem jeden Mitgliede der menschlichen Gesellschaft seine Dienste und Geschiklichkeit zu offeriren: Wie er aber solches machen / und ob er auf dem Markt tretten und es ausruffen / oder was vor glimpfliche Mittel er erwählen soll / solches lehret ihn die Politic, dergestalt / daß selbige dem Modum caute & securè procedendi cum officiis Juris Naturæ, und was wir sonsten vornehmen / darreicht.

Welche Lehre zwar nicht eben falsch ist; dennoch aber besserer Ordnung halber die Lehre von der Tugend in einer besondern Disciplin tractirt.

§. 49.

Gleichergestalt führt auch die Sitten-Lehre den Modum aus / wie wir zu einer wahren Tugend gelangen können / wozu uns das Jus Naturæ obligirt. Vide Infra. Sie betrachtet die Natur und Eigenschaft der Tugend / wie auch die Natur und Schwäche des menschlichen Willens / und thut gute Vorschläge / wie er sich zur Tugend angewehnen

wehnen ſoll. Aus dieſer Urſache / und weilen die angeführte Diſciplinen mehr den Modum implendi præcepta Juris abhandeln / und darneben viel bloſſe Theorien tractiren / hat man ſie billig von vernünftigen Recht abgeſondert / und in beſondere Grenzen verwieſen / und nur diejenigen Præcepta im Jure Naturæ übrig behalten / welche uns ſolche der Societæt und unſerer eigenen Erhaltung zu gefallen cultiviren heiſſen.

§. 50.

Noch enger hat es dahero Pufendorf in ſeinen Officiis, und Herr Buddeus, wie auch Herr Thomaſius in Inſtitut. Jurispr. div. nebſt vielen andern vor und nach ihnen genommen / ſintemalen ſie nur die Pflichten gegen GOtt / ſich ſelbſt und andere Menſchen darunter verſtanden / welches jedoch andern wieder zu weitläuftig geſchienen. Pufendorf ſelbſten hatte ſchon zuvor in ſeinem Jure Naturæ & Gentium die Pflichten gegen GOtt gar auſſen gelaſſen / nachmahls aber in die Officia hominis & Civis, auf Befehl der Königlichen Schwediſchen Regierung mit eingerukt / dabey aber ausdrücklich bekennet / daß ſelbige eigentlich zum Jure Naturæ nicht gehöreten / weilen ſie aus ſeinem Principio Juris Naturæ directè nicht floſſen. Alldieweilen nun eine beſondere Diſciplin, die Theologia naturalis nemlich / vorhanden ware / wohin man die Pflichten gegen GOtt verweiſen konte: So apprehendirten die Doctores dieſe Meynung / worunter Prœleus in ſeinen teutſchen Anmerkungen über den kleinen Pufendorf auch war.

Pufendorf nimmt das Jus Nat. pro Officiis erga DEum, not. & alios.

§. 51.

Endlich haben ſich einige gefunden / welche nur die Officia erga alios perfecta deswegen zum Jure Naturæ gerechnet wiſſen wolten / eines theils / weilen auf dieſe allein in foro geklagt wird / mithin ſelbige einen Juriſten am nöthigſten ſeyn; andern Theils / weilen ſie mir im Verweigerungs-Fall ein Recht geben / einen andern darzu zu zwingen / und alſo nebſt der innerlichen Obligation, welche der Reſpect des Geſetzgebers bey uns produciret / auch einen äuſſerlichen Zwang admittiren. Unter dieſem Schein ſind die Officia imperfecta, oder die Pflichten der Commodité und Liebe aus dem Jure Naturæ hinaus gewieſen / und mit dem Nahmen des Decori beleget worden / welcher Meynung die meiſten beygepflichtet. Der erſte / ſo ſolche auf die Bahn gebracht / war der Herr Thomaſius in ſeinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium, allwo er die Officia pii oder erga DEum; honeſti, oder die Præcepta Virtutis; Decori, oder Officia imperfecta, und Juſti, oder Officia er-

Einige wollen nur die Officia perfecta ins Jus Naturæ gerechnet wiſſen.

ga alios perfecta genau diſtinguiret / und jeden ein beſonderes Principium conſtituirt / deme Herr Ephraim Gerhard in ſeiner Delineatione Juſti ꝛc. nachgefolget. Soll ich davon meine Gedanken entdecken: So will ich nachfolgende Theſes darwider zu bedenken geben:

§. 52.

Theſes wider dieſe Lehre.

Theſ. 1. Der Streit iſt nur de Methodo.

Theſ. 1. Der Streit gehet nicht ſo wohl die Sache ſelbſt / als nur die Methode und Lehr-Art an / welche die Sache nicht varirt. Darinn ſind alle angeführten Naturaliſten einig / daß die Vernunft GOtt zu verehren anbefohlen: Nur darinn ſtreiten ſie / ob man es als eine beſondere Diſciplin tractiren / oder ins Jus Naturæ rechnen ſolle.

§. 53.

Theſ. 2. in Methodo aber können ihrer zwey auf verſchiedene Art alle beede recht vortragen.

Theſ. 2. Es gemahnet mich nicht anders / als wie mit dem Streit unter denen Handwerken / da v. g. die Zeugmacher nicht leiden wollen / daß die Leinweber Raſch machen; Nur darinn iſt der Unterſcheid / daß dieſe Dinge durch die Landes-Geſetze oder lange Gewohnheiten und Handwerks-Brauch determiniret ſeyn / dahingegen der Zank im Jure Naturæ keine Normam hat / ſondern nur auf das Arbitrium derer Scribenten ankommt. Will man die geſunde Vernunft zur Norm ſetzen / ſo wird ſich finden / daß eine Parthey ſo viele Raiſon als die andere hat / welches in Sachen den Methodum betreffend / nicht anders ſeyn kan / weilen man eine Sache auf vielerley Art vortragen und eintheilen kan / daß es einmahl ſo gut als das anderemal iſt. Alſo wüſte ich nicht / wer unter dreyen beſſer eintheilet / wenn einer den Thaler in 4. Ort / der andere in 3. Drittel / und der andere in 2. halbe Rthlr. abtheilete.

§. 54.

Nach dem Wort-Verſtand oder vi Vocis gehören die Pflichten gegen GOtt zum Jure Naturæ.

Theſ 3. Dieſen Satz zu beweiſen / will ich nachfolgendes anführen. Wenn wir das Wort Jus Nat. in ſeiner natürlichen Bedeutung / welche die Sprache mit ſich bringt / nehmen wollen / wie ſolches auch geſchehen muß: So ſehe ich nicht / wie wir die Pflichten gegen GOtt und die Officia decori dieſes Tituls berauben wollen. Denn da flieſſen ja dieſelben mit denen Officiis juſti aus einerley Fundament, nemlich der Vernunft / ſie ſind gebotten / ſie obligiren / ſie ſind ein Geſetze ſowohl als dieſe / und haben ihre Promulgation ſowohl an der Natura humana als jene. Es iſt ja eben ſo NB. vernünftig / und eben ſo NB. recht / GOtt verehren / als vernünftig und recht es iſt / niemand beleidigen. Warum ſollen denn jene Pflichten nicht zum Recht der Vernunft /

nunſt / oder natürlichen Recht gehören / als dieſe? Der differente Gradus Obligationis, wenn ja auch einer da wäre / macht die Sache nicht different, cum gradus & modus non variet rem. Ein Menſch iſt ein Menſch / er mag groß oder klein ſeyn / und ein ſchwach Seil iſt nicht weniger ein Seil, als ein ſtarkes.

§. 55.

Theſ. 4. Wiewohl eben noch nicht ausgemacht / ob die Pflichten des Juſti ſtärker binden / als die gegen GOtt. Ich halte gerade das Gegentheil davor / weil das Juſtum in colliſione weichen muß / das iſt / wenn von dieſen 2. Vinculis eins reiſſen muß / ſo muß es das Juſtum ſeyn. Gleichwie nun das Schwache dem Stärkeren weichet / das ſchwache Band eher reiſſet / als das Stärkere: alſo kan ich nicht finden / warum man das Juſtum bloß deswegen allein des Nahmens des Juris Naturæ würdig ſchätzen will / weilen man in Verweigerungs-Fall etwann Gewalt brauchen / und in foro Civili Klage erheben kan.

Die Obligo gegen GOtt obligiren noch ſtärker / als das Juſtum.

§. 56.

Theſ. 5. Wiewohl auch dieſes leztere noch nicht durchgehends richtig iſt. Denn die Gerichte innerhalb der Republique verſtatten nicht allemahl actionem in foro, ſondern überlaſſen es der Generoſité beeder Partheyen. Wir haben das Exemple bey denen Römern an denen pactis nudis, die produciren im Jure Naturæ eine ſo firme Obligation als die ſolennia oder veſtita; gleichwohl war weder eine Klage / noch ein Privat-Zwang zu Rom in dieſem Caſu verſtattet. Es iſt alſo gefehlet / wann wir das Juſtum deren von Decoro und Pio diſtinguiren wollen / daß jenes actionem in foro produciren müſſe. In ſtatu naturali giebt auch die Violatio Juſti nicht gleich die Waffen in die Hand; denn ſonſt müſte ein Volk wegen Nichthaltung eines geringen Pacti, deſſen Obligation jedoch eben ſo wohl ad juſtum gehört / als eines wichtigen / mit einem andern einen Krieg anfangen können / oder unter einzelen Menſchen die Fehden erlaubet ſeyn / welches einer nimmermehr wird legitimiren können. Vide Infra.

Das Juſtum producirt nicht allemahl actionem in foro, oder die violentiam im Statu Naturali.

§. 57.

Theſ. 6. Daß einem Juriſten das Juſtum mehr nutzet / als das Decorum, das thut nichts zur Sache / weilen das Jus Naturæ nicht vor die Juriſten alleine iſt.

Das Jus Nat. iſt nicht allein vor die Juriſten.

§. 58.

Häußliche Raiſon, warum man das Jus Naturæ ſo kurz gemacht.

Theſ. 7. Die beſte Raiſon, warum man biß daher das Juſtum gerne alleine zum Jure Naturæ gemacht hätte / iſt / weilen ſo dann das Jus Naturæ fein kurz wird / und man in Collegiis deſto eher damit fertig werden kan.

§. 59.

Urſachen / warum die Pflichten gegen Gott und die Officia honeſti & decori in Jure Naturali zu tractiren ſeyn.

Theſ. 8. Dahingegen ich dafür halte / daß man die Officia pii, juſti atque, decori allerdings zuſammen zu nehmen / und deren Subordination zu zeigen hat / weil ohne dieſes Mittel die herrliche und unentbährliche Lehre de colliſione horum officiorum nicht begriffen werden kan / wie ich oben dargethan.

§. 60.

Der Nahme des Decori macht Mißverſtand.

Theſ. 9. Endlich habe ich auch bey dem Nahmen des Decori dieſes zu erinnern / daß er viel zweydeutiger / als das Vocabulum der Pflichten der Gemächlichkeit iſt. Denn da heiſſen auch die Moden in Kleidungen / und überhaupt der äuſſerliche Wohlſtand das Decorum, welches aber keine Officia ſeyn / ſondern zur Politique gehören. Der Herr Thomaſius ſelbſt hat dieſe Confuſion nicht vermeiden können / welche er wohl würde geſehen haben / wenn er bey dem Nahmen derer Officiorum imperfectorum geblieben wäre. Denn da ſezt er in ſeiner Diſſ. de Statuum Imperii poteſtate legislatoria contra jus commune: die Stände in Teutſchland könten wider die Principia Decori des Juris Naturæ Geſetze machen / und ſelbige verändern / welches zu beweiſen er ſich auf des Cornelii Vorrede / non eadem omnibus honeſta eſſe atque turpia, beruffet / allda doch offenbahr von dem Decoro Politico geredet wird. Denn da handelt Cornelius von der Muſique, welche bey denen Griechen im groſſen Eſtim, bey denen Römern aber in groſſer Verachtung geſtanden.

§. 61.

Das Jus humanum iſt nicht mehr ein Geſetze / als das Jus Nat.

Theſ. 10. Will man ſagen / daß deswegen das juſtum lex ſtricte dicta ſey / weilen es denen menſchlichen Geſetzen am näheſten komme: So mögte ich von jemand erſt bewieſen haben / ob das Jus humanum mehr ein Lex popria ſic dicta, als das Divinum ſey. Denn nachdem ich oben erwieſen / daß alle Requiſita Legis ſich bey dem Jure Naturæ finden: ſo kan ich nicht zugeben / quod Lex humana magis ſit Lex, ac divina. Au contrair, die menſchlichen Geſetze haben ultimato ihre Kraft von dem vernünftigen / und ſind alſo nicht einmahl ſo proprie / als

jene / Geſetze zu nennen / quia propter quod quid tale eſt, illud magis eſt tale. So ſind auch die Geſetze der Vernunft weit älter / als die menſchlichen / daß daher dieſe von jenen ihr Muſter geborget / und ihre Benennung von jenem nur entlehnet.

§. 62.

Theſ. 11. Inzwiſchen will ich die Diſtinction inter Jus Naturæ latè ſic dictum, & ſtricte, nicht über den Hauffen werfen. Ich will auch keinen Menſchen deswegen gram werden / wenn er das Jus Naturæ nur pro juſto nehmen will; ſintemahlen ich niemand wehren kan / wie viel oder wenig einer lehren und ſchreiben will; Es muß aber deswegen nicht gleich einer argumentiren / daß derjenige das Jus Naturæ nicht verſtehe / welcher mit ihme nicht gleich einerley Principium und einerley Signification des Worts hat; wenn man nur nicht auf den Jrrthum verfällt / daß die Officia erga DEum ꝛc. keine Geſetze ſeyn / und nicht obligirten / oder des Nahmens des Vernünftigen Rechts nicht werth wären. Jn dieſer Abſicht und mit dieſem Vorbehalt will ich ſelbſt allhier in dieſem Buche das Jus Nat in dem engern Verſtande nehmen / und die Pflichten gegen GOtt weg laſſen / die Officia humanitatis aber und das Juſtum abhandeln / weilen mir ſonſt das Buch zu ſtark werden würde. Temperament der bißherigen Lehre.

§. 63.

Nebſt dieſer Diſtinction hat man noch verſchiedene andere / die wir auch beleuchten müſſen. Denn da diſtinguiret man inter Jus Naturæ præceptivum und permiſſivum, welches leztere ſo viel heiſt / als alles dasjenige was das Jus Nat. nicht gebiethet / und verbiethet. Alſo / ſagen ſie / ſeyn die Teſtamenta Juris Naturæ permiſſivi, und nicht præceptivi, weilen mir nirgends im Jure Nat. Teſtamente zu machen weder gebotten noch verbotten ſey. Es haben aber verſchiedene wider dieſes Jus Permiſſivum etwas einwenden wollen / und zwar hauptſächlich dieſes / daß das Jus permiſſivum ſtatt finde / wo das Jus Naturæ nichts gebiethe und verbiethe / das iſt / aufhöre zu diſponiren / welches eine Contradiction ſey. Wie könne das ein Jus oder Lex genennet werden / wo der Lex aufhöret / oder ſich nicht hin extendirt? Es käme eben heraus / als wenn ich ſagen wolte / das Jus Saxonicum Electorale Præceptivum beſtehe in Corpore Juris Saxonici, das Permiſſivum aber ſey das jenige / ſo nicht darinnen begriffen. So ſey es auch eine ſehr ſchlechte Antwort / wenn wir auf die Frage / ob etwas vernünftigen Rechts ſey / mit Ja repliciren / und daſſelbige ſo expliciren wolten / daß das vernünftige Recht ſelbiges Die Diſtinctio inter Jus Nat. permiſſivum und præceptivum iſt nicht zu verwerffen.

biges weder gebiethe noch verbiethe. Es würde eben heraus kommen / als wenn mich einer fragte / ob Wien dem König in Frankeich gehörte / oder ob es Juris Gallici ſey / und ich wolte mit Ja antworten / und dieſes zur Raiſon angeben / daß der König in Frankreich über Wien nichts zu gebiethen und zu verbiethen habe. Es ſey zwar an dem / daß ein Geſetz eo ipſo, da es etwas verbiethet / das nicht Verbottene frey laſſe / allein deswegen könne man ein ſolch Geſetz nicht in Legem permittentem & prohibentem eintheilen. Es ſey und bleibe ein Geſetze / ob es gleich zweyerley Effectus habe / daß es nemlich etwas verbiethe ꝛc. und eo ipſo das nicht Verbottene geſchehen laſſe.

§. 64.

Werden beantwortet.

Allein alles dieſes erweiſet in effectu nicht mehr / als daß das Wort Jus Naturæ permiſſivum nicht ſtehen / und dem præceptivo nicht wohl contradiſtinguiret werden könne / indem eben der Lex præcipiens auch der permittens iſt. Die Sache ſelbſten aber wirft es nicht über den Hauffen: ſintemahlen das Silentium Juris Naturæ, oder die Permiſſio Legis Naturalis den vortreflichen Effect hat, daß ein anderer mich an einem Actu, welchen das Jus Naturæ mir weder gebotten noch verbotten / nicht turbiren darf. Alſo iſt die Freyheit eine von Natur mir angebohrne Sache / welche mir das Jus Naturæ bey gewiſſen Umſtänden zu verkauffen frey läſſet. So lange ich aber ſolches gutwillig nicht thue; kan mich ein anderer an dem Gebrauch meiner Freyheit nicht hindern. Noch ein deutlicher Exemple zu geben / ſo iſt die Tiſch-Zeit vom Jure Naturæ nicht vorgeſchrieben / ſondern es iſt mir frey gelaſſen / ob ich um 12. oder um 11. Uhr will decken laſſen. Jedoch hat auch ein anderer kein Recht / welcher ſolches nicht etwann jure ſingulari über mich acquiriret / als da iſt ein Herr über den Knecht / mich daran zu verhindern / oder mir darinne vorzuſchreiben. Woraus ſo viel erhellet / daß dasjenige / was das Geſetze der Vernunft nicht gebiethet / und auch von andern Geſetzen nicht verbotten iſt / mir ein *Jus* erga alium machet / ne me in libero ejus actus exercitio turbet, welches Jus, weil es mir à Lege naturæ permittiret und eingeräumet wird / daher wohl Jus Naturæ permiſſivum heiſſen kan. Allein alsdenn iſt das Wort Jus Naturæ præceptivum mit dieſem kein Æquivocum, weilen hier bey dem præceptivo das Wort Jus einen Complexum legum naturalium, bey dem permiſſivo aber eine Facultatem bedeutet / ꝛc. Daß alſo die Diſtinctio inter Jus Naturæ præceptivum & permiſſivum nach dieſer Auslegung eine Diſtinctio in duas ſpecies

Und die gegenſeitige Meynung wird behauptet.

non

non æquivocas wäre / welches wider die Regeln der Logique von der Diſtinction verſtöſſet. Ich bleibe dahero dabey / daß zwar die Diſtinction nicht wohl gegeben ſey / dennoch aber die Permiſſio Legis Naturæ als ein würklicher und reeller Effectus, welcher etwas in receſſu habe / anzuſehen ſey.

§. 65.

Die Diſtinction der Geſetze der Vernunft in affirmativas & negativas iſt ſehr ſchlüpferig.

Noch andere theilen das Jus Naturæ oder die Præcepta deſſelben in affirmativa & negativa ein / wovon ſie die Regel haben / daß die Præcepta affirmativa occaſionem agendi, das iſt moralem & phyſicam poſſibilitatem erforderten / da hingegen die negativa omni tempore obligirten. Allein die ganze Diſtinction ſtehet auf ſehr ſchwachen Grunde / wenn man anſieht / daß aus einer Propoſitione affirmativa gar leichte eine negativa und contra gemacht werden kan. Denn ob ich ſage / man muß ein Verſprechen halten / oder ob ich ſpreche / ein Verſprechen muß man bey Leibe nicht brechen / ſo iſt beydes einerley. Ob ich ſetze: Nemo eſt lædendus, oder Jus ſuum cuique tribuendum, ſo werde ich in effectu einerley geredt haben / gleichwie auch dieſes auf eins hinaus läuft / ob ich ſage: Eine Frau ſoll ihren Mann nicht verlaſſen / oder ob ich es ausſpreche / eine Frau ſoll ewig mit ihrem Manne aushalten. Die oben angegebene Regel anbetreffend / ſo quadriret es auf die Præcepta negativa ſowohl / als auf die affirmativa, daß man occaſionem agendi haben müſſe; Denn wo kan einer ſtehlen / wenn er im Gefängniß in Ketten und Banden ſitzet / und keine occaſionem peccandi hat / da doch das Præceptum: du ſolſt nicht ſtehlen / ein negativum iſt. Ich weiß wohl / was die Naturaliſten mit dieſer Diſtinction haben wollen: Allein / alles was ſie darunter ſuchen / kan aus andern Gründen viel beſſer und ſicherer decidiret werden / wie ich in nachfolgenden zeigen will.

§. 66.

Viel beſſer iſt die Diſtinction in Jus Gentium.

Viel beſſer iſt die Eintheilung da man das Jus Naturæ in Jus Gentium, Jus publicum univerſale, & Jus Naturæ ſtrictè ſic dictum ſubdividirt. Das Jus Gentium tractirt die Pflichten / ſo ein Volk dem andern nach dem Lichte der Vernunft ſchuldig iſt / und differirt vom Jure Nat. als Pars à toto, oder vom Jure Naturæ ſtricte dicto durch das bloſſe Subjectum, welches hier die ſinguli homines, dort die Völker ſeyn. Deutlicher zu reden / iſt das Völker-Recht nichts anders / als eine Applicatio regularum Juris Naturæ ad ſtatum gentium. Alſo wenn es im Jure Naturæ heiſt / die Societäten hören auf / wenn ein Socius ſtirbet / meinen man bey ſolchen Geſellſchaften auf die Dexterität der Perſonen

Alliancen hören mit dem Tode

zu

eines souverainen regulariter auf/ solches wird incidenter behauptet.

zu sehen pfleget: So heist es in Applicatione ad statum Gentium, die Bündnüsse/ welche 2. Souverainen einen gewissen Krieg auszuführen/ machen/ hören ordentlicher Weise/ und wenn kein anderes nicht bedungen/ mit dem Tode eines von beyden Fœderatis auf. Denn ob es wohl heist: Princeps non moritur; So ist doch keine geringe Præsumption, daß man sein meist Absehen auf die Dexteritæt einer Person gehabt; indem es ein grosser Unterscheid ist/ ob man einen kriegerischen Herrn/ oder einen Fried-liebenden und furchtsamen Fürsten zum Bundsgenossen zu Ausführung eines Desseins hat. Es pflegen daher die Potentaten/ wenn sie wollen/ daß ihre Bündnüsse eines und des andern nicht zerrissen werden sollen/ vor sich und ihre Erben oder Nachfolger zu contrahiren/ aus welchem Fundamento die grosse Alliance zwischen dem Kayser/ Holland und Engeland wieder Ludwigen den XIV. nicht aufgehoben werden konte/ ob gleich Kayser Leopold starb; was die Engeländer bey dem Tode Josephi thaten/ solches kam aus einem andern Fundamento her. Hingegen lieset man beym Londorp. A. P. Tom. IV. etliche schöne Briefe von Churfürsten Johann Georgen den I. von Sachsen an die Königin Christina von Schweden/ worinnen er zeiget/ daß das Bündniß zwischen ihm und König Gustaven Adolphen durch dieses Todt getrennet worden sey/ mit hinzugesetzter Raison, daß alle Bündnüsse grosser Herren/ wo es auf die Person grossen Theils mit ankomme/ in dubio vor personell zu halten seyn.

§. 67.

Ein ander Exemple vom Moderamine inter Gentes.

Ein ander Exemple zu geben/ so haben wir ein Principium Juris Nat.: daß man zum Moderamine greiffen könne/ so bald man sich nicht anders mehr rathen kan. Wenn wir dieses in singulis betrachten/ so kan sich einer dadurch helfen/ wenn er einem solchen aus dem Wege geht/ den er auf sich loß gehen siehet/ und gewiß weiß/ daß er ihn attaquiren wird. Alldieweilen aber die Völker einander nicht ausweichen können: so fällt in Applicatione ad statum Gentium der Schluß ganz anders/ und zwar dergestalt/ daß ein Volk einen andern, von welchem es einen Anfall gewiß versichert ist/ entgegen gehen/ und dasselbe zu erst attaquiren kan/ wenn es dadurch einen Vortheil sich zu machen getrauet. Aus diesen beeden Exemplen siehet man nun/ daß es mit der Application der Principiorum Juris Nat. ad statum Gentium eine ganz besondere Sache sey/ welche nicht so leichte/ und dahero nicht so obenhin anzusehen/ als man es insgemein thut/ sondern es ist diese Lehre wohl werth/ daß man sie im Jure Nat. entweder ganz besonders tractirt/ oder doch bey

jedwedem

jedwedem Haupt-Satze mit einſtreuet. Das Erſtere hat Herr Buddeus gethan / welcher an jedes Caput die Application derer vernünftigen Geſetze auf die Völker in einem beſondern Capitel mit angehängt / welches an ſeiner Philoſophia Practica mir ſonderlich wohl gefallen hat / weilen ich es bey keinem andern ſo zuſammen genommen angetroffen.

§. 68.

Das andere Membrum unſerer vorhabenden Diviſion war das Jus publicum univerſale, oder die Officia Imperantium und Civium. Denn da ſind gewiſſe Sätze der Vernunft / welche alle Regenten und Unterthanen / ſie mögen vor eine Regierungs-Form haben / was ſie wollen / gemein ſeyn / worunter einer der vornehmſten iſt / quod ſalus publica ſuprema lex ſit, angeſehen dieſe der Zwek aller Republiquen iſt / welchen zu erhalten / einer jeden Regierung oblieget. Es flieſſet hieraus eine andere Concluſion, daß nemlich die Reiche nicht der Fürſten halber / ſondern die Fürſten der Reiche halber da ſeyn / welche Regel Churfürſt Maximilian der Erſte von Bayern ſeinem Sohn Ferdinando Maria in ſeinem beym Adelzreiter befindlichen Teſtament gar theuer einbindet. Memento, ſagt er / fili, non eſſe respublicas propter Principes, ſed hos propter illas eſſe conſtitutos. Dieſe Pflichten nun ſind von Pufendorfen und Thomaſio zulezt genommen und in ihren Juribus Naturalibus beſonders tractiret worden. Andere aber haben es vor werth gehalten / ſie beſonders vorzunehmen / wie denn Herr Böhmer eine ſehr ſchöne Introduction ad Jus publicum univerſale geſchrieben hat / welchen Huberus de Jure Civitatis, und ſonderlich Hertius de Jurisprudentia univerſali, Sect. II. allwo er eine Pædiam Juris publici univerſalis ſiſtiret / welcher auch / ſo viel den Nahmen des Juris publici univerſalis betrifft / denſelben faſt zum erſten gebraucht / beyzugeſellen iſt. Das Übrige alle heiſt Jus Naturæ privatum, deſſen Præcepta wir in künftigen Capiteln zuſamt dem Völker-Recht und Jure publico univerſali ſehen werden. Bevor wir aber noch zur ſpecialen Ausführung gelangen können / müſſen wir erſt die Summam Juris Naturæ, oder den General-Satz und das primum Principium ausmachen und betrachten.

Das andere Membrum der Diſtinction iſt das Jus Publicum univerſale.

(o)

Das III. Capitel.

De primo Juris Naturæ principio.

§. 1.

Partitio capitis.

Es iſt faſt keine Lehre im Jure Naturæ, worüber mehr gezankt worden iſt / als über die Doctrin de primo principio, daher wir ſolche etwas gründlicher unterſuchen müſſen. Beſſerer Ordnung halber wollen wir unſere ganze Betrachtung in 3. Stücke abtheilen / davon das erſte die eigentliche Bedeutung des Worts / das andere die Requiſita eines primi Principii, das dritte aber die verſchiedenen Meynungen derer Scribenten abhandeln ſoll.

§. 2.

Principium eſſendi.

Das Erſte zu bewerkſtelligen müſſen wir einen kleinen Spatzier-Gang in die Methaphyſic thun / allda man dreyerley Principia: eſſendi, fiendi und cognoſcendi antrift. Ein Principium eſſendi iſt nichts anders / als die Cauſa efficiens, wovon eine Sache ihren Urſprung nimt. Es will zwar Herr Coccejus in ſeinen Reſolutionibus dubiorum circa primum Principium p. 19. von dieſer Definition nichts wiſſen / und meynet / es ſey ſehr abſurd, wenn man den Homerum und Virgilium die Principia eſſendi ihrer Gedichte nennen wolte / deme er noch pag. 21. hinzu ſezt / daß Ariſtoteles und die beſten Metaphyſici von dieſem Principio und Art zu reden nichts wüſten. Allein Herr Jac. Frid. Ludovici bezeuget in ſeinen Dubiis, ſo er dem Herrn Coccejo über ſein Principium Juris Nat. communiciret / daß die Scholaſtici in der Controvers, quod ſanctitas divina ſit principium eſſendi Juris Naturæ, dieſes Wort alſo genommen / deren zu Folge er es auch ausdrüklich de cauſa efficiente definiret / und in der Controvers mit dem Herrn Coccejo gebraucht hat. Geſezt nun / es wäre dieſe Bedeutung des Worts Principii eſſendi nicht recht antique: ſo iſt mir doch wenig daran gelegen / ſondern ich bin zu frieden / wenn man mir hier zugiebet / daß ſelbiges von einigen Gelehrten pro cauſa efficiente gebraucht worden ſey / welches man an dem Exemple des Herrn Ludovici nicht läugnen kan.

§. 3.

Principium fiendi.

Ein Principium fiendi aber eines Dings iſt deſſen Cauſa materialis, nach welchem Muſter Fleiſch und Bein des Menſchen Principium fiendi ſeyn.

§. 4. Ein

§. 4.

Ein Principium cognoſcendi aber iſt eine Sache / ſo mich auf etwas anderes weiſet / oder mir etwas anderes andeutet / und zu erkennen giebt / eſt res, per quam cognoſco alteram. Wann ſolches eine einzele Idee iſt / ſo auf eine andere deutet: ſo heiſt es Principium cognoſcendi incomplexum, dergleichen alle Signa ſeyn. Alſo wenn ich ein Wein-Zeichen aushänge / ſo iſt daſſelbige ein Principium cognoſcendi incomplexum, (oder beſſer zu reden ein Zeichen/) daß Wein in demſelben Hauſſe geſchenket werde. Gleicher geſtalt iſt der Trommelſchlag der Soldaten ihr Principium incomplexum cognoſcendi voluntatem ihres Officiers. Principium cognoſcendi incomplexum.

§. 5.

Hingegen iſt ein Principium cognoſcendi complexum eine ſolche Propoſition, woraus eine andere flieſſet / oder aus welcher ich andere ſchlieſſen und erkennen an. Alſo ſind allemahl die Præmiſſa in einem Syllogiſmo die Principia cognoſcendi complexa der Concluſion, weilen dieſe aus jenen gefolgert und geſchloſſen wird. Gleichwie ich nun eine jedwede Idee gar leichte in eine Propoſition oder Enunciation einfaſſen kan: alſo iſt auch aus jedem Principio incomplexo ein Complexum zu machen/wenn man ſelbiges in einer Propoſition vorträgt. Z. E. Das Weinzeichen iſt ein Principium in complexum, woraus ich erkenne/ daß in einem Hauſſe Wein feil iſt: Wenn ich aber eine Propoſition formire/ und ſage: Wo ein ſolch Wein-Zeichen hängt / da iſt Wein zu verkauffen: ſo iſt dieſe Propoſition ein Principium cognoſcendi complexum, woraus ich gar leichte erkennen und involviren kan / daß Wein in einem ſolchen Hauſſe zu verkauffen ſey. Complexum.

§. 6.

Ein ſolches Principium cognoſcendi complexum iſt nun öfters ſo beſchaffen / daß es zwar viel andere Concluſiones gebühret / oder produciret / ſelbſt aber aus einem andern Satz bewieſen werden kan. alsdann heiſt es principium cognoſcendi complexum ſecundum. Wenn es aber ſelbſt aus keinem andern demonſtriret werden kan/ ſelbſt aber die andern Concluſiones generiret / ſo heiſt es Principium cognoſcendi complexum primum, welches wieder mit Unterſcheid anzunehmen iſt. Denn wenn eine Regel ſo beſchaffen / daß zwar alle andere in der Welt aus ihr herflieſſen / ſie ſelber aber wegen ihrer Deutlichkeit und Sinnligkeit mehr palpable als demonſtrable iſt: ſo heiſt ſie Principium Secundum. Primum.

Abſolute tale.

pium cognoſcendi primum abſolute tale, wovor einige die Regel: nihil poteſt ſimul eſſe & non eſſe, andere die Regel / was in die äuſſerlichen Sinne offenbahr incuriret / halten wollen. Und von dieſem Principio oder Principiis (denn ob deren nur eines oder viele ſeyn / iſt unter denen Gelehrten noch ſtreitig) hat man die Regel / daß man contra negantem principia nicht diſputiren ſolle / wovon die Raiſon am Tage liegt / weilen man ein ſolch indemonſtrable Principium nicht weiter beweiſen kan / ſondern nothwendig dabey ſubſiſtiren muß.

§. 7.

In ſuo genere tale.

Wenn aber eine Regel oder Principium ſo beſchaffen / daß aus ſelbiger alle Concluſiones einer ganzen Diſciplin flieſſen / ſelbiges ſelbſt aber aus keinem andern / ſo in dieſelbe gehört / demonſtriret werden kan / ob es wohl ſonſt höhere und weitere Demonſtrationes admittiret / daſſelbige heiſt Principium cognoſcendi complexum primum in ſuo genere tale, dergleichen wir hier verſtehen / wenn wir de Principio Juris Nat. reden.

§. 8.

Principium J. N. wird definirt.

Demnach iſt ein Principium Juris Nat. primum eine ſolche Propoſition, aus welcher alle Geſetze der Natur / und nichts anders / geſchloſſen werden können: oder wie ich es in meiner Diſſ. de Colliſione Officiorum §. 6. definiret: Eſt ſumma Juris Naturæ, ſeu propoſitio, ex qua Juris Nat. omnes nec aliæ concluſiones rectè demonſtrari poſſunt.

§. 9.

Warum es ein Summa heiſt.

Daß ich es eine Summam genennet / ſolches habe ich deswegen gethan / weilen daſſelbige / wie in der Rechen-Kunſt die Summa aller vorhergehenden kleineren Zahlen in ſich faſſet / alle Concluſiones und leges Naturæ in ſich begreiffet / und gleichſam in einer Summa liefert. Deutlicher zu reden / ſo kommt / wenn man alle Leges Naturæ zuſammen ſummiret / endlich dieſes Principium heraus. Gleichwie nun eine Summa nicht mehr und weniger in ſich faſſen muß, als da ſteht / widrigen falls der Calculus nicht recht gezogen heiſt: Alſo muß auch ein ſolch primum Juris Principium nicht mehr und nicht weniger in ſich begreiffen / als zum Jure Naturæ gehört. Alldieweilen aber die Gelehrten das Jus Naturæ bald enger / bald weitläuftiger machen / wie ich oben gezeigt / alſo ſiehet man wohl / daß auch diverſe Summen oder Diverſa Principia heraus kommen müſſen / welches wir alſobalden zeigen wollen.

§. 10. Nun

§. 10.

Nur eins habe ich hier noch anzumerken/ daß zwar ein Principium essendi von einem cognoscendi incomplexo unterschieden sey / wie wir bereits gewiesen / dennoch aber geschehen könne / daß eben dasselbige Ding / woraus ich ein anderes erkenne / oder welches ein Signum eines andern ist / auch zugleich dessen Causa efficiens sey / welches in effectu so viel heist/als daß ein Principium cognoscendi incomplexum auch desjenigen Dinges / welches ich daraus erkenne / Principium essendi seyn könne. Also ist das Feuer ein Principium cognoscendi des Rauchs / weilen das Feuer / ob wohl nicht allemahl / dennoch mehrentheils Rauch machet; gleichwohl aber ist es auch die Causa efficiens, oder auch das Principium essendi des Rauchs. Noch ein deutlicher Exemple finden wir zwischen Vater und Kind. Wenn ich das Wort oder die Idee eines Vatters ansehe / oder höre / so schliesse ich allemal daraus / daß derselbe ein Kind haben müsse. Weilen nun der Vater auch Causa materialis eines Kindes / das ist / weilen das Kind sein eigen Fleisch und Blut ist,: so ist er zugleich Principium cognoscendi und essendi einer Sache. Hieraus ersichet man / daß diese beeden Dinge einander eben nicht zu opponiren seyn / dergestalt/ daß eines das andere ausschliesse / welches doch Herr Ludovici gethan / wann er dem Herrn Coccejo opponiret / daß der Voluntas DEi das Principium essendi Juris Naturæ sey / und daraus folgert / daß es deswegen nicht das *cognoscendi* Principium seyn könne. Will sich jemand daran stossen/ daß Herr Ludovici nicht von dem Principio incomplexo rede : so gebe ich zur Antwort / daß aus einem incomplexo gar leicht ein complexum werden kan. Ob ich sage / Voluntas DEi ist das Principium, woraus ich das ganze Jus Naturæ herleiten und schliessen kan / oder ich mache eine Propositionem daraus / und sage: was GOtt durch die Vernunft unumgänglich will / ꝛc. dasselbige ist Juris Nat. so ist es einerley. Siehe im übrigen die Vorrede über den fünften Theil meines meditirenden Eclectici, allda ich gegen den Autorem der unpartheyischen Gedanken über die Journale solches weitläuftiger behauptet habe.

Ein Principium cognoscendi kan zugleich ein Essendi eben derselben Sache seyn.

§. 11.

His præmissis wollen wir hier die Frage aufwerfen / ob es nöthig sey / ein solches Principium Juris Naturæ zu haben / wie wir es hier beschrieben. Diejenigen / so es bejahen / führen an / daß der Haupt-Nutze des vernünftigen Rechts dieser sey / daß aus selbigen die Controversien souverainer Prinzen und Völker sollen debattiret werden.

Ob ein Principium Juris Nat. nöthig sey.

Erſter Nutzen des Principii.

Wenn man nun kein certum & indubitatum fundamentum habe/ worauf man in Verneinungs-Fall provociren / und wobey man endlich in der Controvers aſſiſtiren müſſe: ſo würde dieſer Zwek ſchlecht erhalten werden. Dahingegen wo man ein primum Juris Naturæ Principium auf feſten Fuß geſetzet / man mit der Demonſtration, ob etwas Juris Naturæ ſey / oder nicht / auf einmahl fertig werden und beſſer fortkommen könte / indem man nur die propoſitionem dubiam mit dem Principio connectire / und an dieſen Probier-Stein anſtreichen dürfte. Denn wenn eine Propoſition aus einem ſolchen Principio flieſſet / ſo falle das Urtheil auf Seiten derer / welche behaupten / die quæſtionirte Propoſitio ſey Juris Naturæ, weilen aus dem Principio anders nichts als Leges Naturæ flieſſen können / und ſollen / wie wir bald weiſſen wollen. Wo hingegen die Concluſion dem Principio zuwider, ſo falle der Ausſchlag auf die andere Seite. Wann endlich die ſtreitige Concluſion mit dem Principio gar keine Verwandſchaft habe / noch auch demſelbigen zu wider ſey / ſo heiſſet die Frage Jure Naturali indifferent, oder Juris Naturæ permiſſivi.

§. 12.

Anderer Nutzen.

So dann diene das Principium zur Syſtematiſchen Ordnung des Juris Naturæ vortreflich / weilen es gleichſam der oberſte Ring ſey / an welchem die andern Concluſiones alle als an einer Kette in ſchönſter Ordnung hiengen. In meiner Diſſ. de Colliſſione Officiorum habe ich mich §. 7. alſo davon erkläret: Conducere ejusmodi habuiſſe principium eidemque immorari, duobus potiſſimum conſtat argumentis. Primo, ut ex eo, quid Juris Naturæ ſit, quidue non, nobis innoteſcat, habeamusque, quo nitamur in hac quæſtione graviſſima & utiliſſima, fundamentum. Sunt quidem Jura naturalia nobis innata: Sunt tamen homines, quod ſæpiſſime contingit, ejus furfuris, ut contra meliorem ſcientiam aliquid Juris Nat. eſſe prorſus abnuant. Quo caſu deducendi illi ſunt ad p rimum Juris Nat. principium, quod ob evidentiam negare nequeunt: Deinde ad nexum Jurisprudentiæ naturalis ſyſtematicum conſtituendum comparatum eſt, & ut ratio exinde reliquis concluſionibus conſtet. Id enim ſaltem ſcimus, cujus rationem non ignoramus. Welche Gedanken ich in dem dritten Theil des Ecclectici §. 2. und 3. wiederhohlet.

§. 13.

Warum ein Princip.

Allein nachdem ich der Sachen etwas weiter nachgeſonnen / ſo habe ich gefunden / daß angegebene 2. Nutzen auch ohne ein Principium erhalten

erhalten werden können / mithin daſſelbe ſo unumgänglich eben nicht ſey. Was die erſte Urſache anbetrift / daß nemlich die Frage: ob etwas vernünftigen Rechts ſey / oder nicht / vermittelſt eines primi Principii beygeleget werden müſſe: ſolches kan ich eben nicht finden. Das wenigſtemal ſtreitet man von ſolchen Sätzen des vernünftigen Rechts / ſo unmittelbahr mit dem Principio connectiren / als da ſind die Regeln / nemo lædendus, pacta ſunt ſervanda: ſondern der Streit iſt faſt allemahl über ſpecielle und weit entfernte Concluſiones, welche durch intermedias aus dem Principio hergeholet werden müſſen. Wer mir nun die oberſte und deutlichſte Concluſionem intermediam, v. g. quod nemo ſit lædendus, läugnet / derſelbe läugnet mir auch wohl mein ganzes Principium, wenn es noch ſo deutlich und richtig von mir demonſtriret würde / daß ich alſo mit dem Principio ſo wenig / als mit einer Concluſione intermedia von ihm erhalte.

Juris Nat. eben nicht nöthig ſey.

Erſte Urſache.

§. 14.

So dann habe ich allemahl erſt die præjudicial Quæſtion mit einem auszumachen / wenn ich über eine Frage mit ihm in Streit gerathe / und aus einem Principio primo demonſtriren will / ob nemlich mein Principium das rechte ſey / welche ſo intricat und weitläuftig iſt / daß hundert Gelehrte ſich darüber gezanket / und noch darüber zanken werden: Wie man denn in privat Diſcurſen mehrentheils auf den Streit de primo Juris Naturæ principio verfällt / weilen bey einer aufgeworffenen Frage / im Fall man Principia prima ſtatuiret / nothwendig der ganze Streit ſich endlich dahin reſolviren muß; welcher Diſput ſo viel Zeit wegnimmt / daß man auf die vorhabende Frage gar nicht wieder kommen kan. Ich habe dergleichen gar ſehr viel geſehen / daß die geringſten ſpeciell Concluſiones in Privat-Diſcurſen endlich auf einen Streit de primo Principio hinaus gelauffen ſeyn / welchen man ganz und gar hätte überhoben ſeyn können. Denn was braucht man eben diejenige Propoſition, woraus man demonſtriren will / pro primo Principio auszugeben / da doch zu einem Vorhaben genug iſt / daß mir ſie der andere vor eine bloſſe veritatem Juris Naturæ oder pro lege naturali paſſiren läſſet / welches ich ihm in Verneinungs-Fall ohne ein Principium Juris Naturæ zeigen kan / und muß / ſo wohl / als ich ſolches der Socialität auf Begehren zu thun ſchuldig bin.

Andere Urſache.

§. 15.

Z. E. Ich gerathe mit einem in Diſput, ob Churfürſt Johann George der I. von Sachſen mit Recht von der Schwediſchen Alliance im

Exempel hiervon.

im dreyßig-jährigen Kriege deswegen habe abtretten können / weilen der König Guſtav Adolph bey Lützen todt geſchoſſen worden. So darf ich den andern nur fragen / ob er das pro lege naturæ halte / daß die Pacta zu obſerviren ſeyn ? Spricht er nein / ſo kan ich ihm weiſen / daß die Nothdurft der menſchlichen Geſellſchaft ſolches erfordere / und unumgänglich erheiſche. Will er mir auf das noch nicht zugeben / daß das eben Juris Naturæ ſey / was die menſchliche Geſelligkeit unumgänglich erfordere : ſo gehe ich mit ihm auf die naturam humanam, und diejenigen Gründe / woraus ſolches zu beweiſen iſt / biß ich ihn convinciret habe. Ob ich nun wohl die Socialität hier nenne / ſo gebe ich ſie doch nicht vor ein Principium Juris Naturæ, ſondern nur vor eine Wahrheit des vernünftigen Rechts an / welches zu meinem vorhabenden Zwek hinlänglich iſt. Mir iſt bey meiner vorhabenden Frage wenig daran gelegen / ob die Socialität das Principium Juris Naturæ adæquatum ſey / und ob aus ſelbiger alle Leges Naturæ flieſſen / ſondern ich bin zu frieden / wann mir einer das Socialis eſto nur pro lege aliqua naturali hält / ob er es gleich nicht vor das Principium will paſſiren laſſen. Will er jenes nicht thun / kan ich ihn deſſen überführen / ohne daß ich mich mit ihm über den Streit de primo principio einlaſſe. Habe ich es nun dahin gebracht / daß er mir zugiebt : Socialis eſto ſey ein Geſetz der Natur / ob er mir es gleich vor kein Principium primum hält / welches ich auch nicht verlange / ſo involvire ich weiter : Ergo pacta ſunt ſervanda, das iſt : was du conſentiret haſt / muſt du halten. Will er mir bey dieſer Regel excipiren / daß metus, coactio und ignorantia ꝛc. die Pacta unverbindlich machten / mithin meine Regel nicht univerſell ſey : ſo gebe ich zur Antwort / daß ich dieſe Exceptiones alle zugebe / weilen ſie demjenigen / was ich weiter folgern will / nicht zuwider ſeyn / wenn er mir nur im übrigen die Regel de pactis ſervandis einräumet / welches er zu Folge des Schluſſes aus der Socialität thun muß.

§. 16.

Weitere Folgerung.

Hierauf folgere ich weiter : Ergo bin ich nicht obligiret / ein Pactum zu halten / wenn weder ich / noch derjenige conſentiret / welcher mich einem andern per pacta obligat machen können. Ergo, fahre ich weiter fort / höret die Verbindlichkeit der Pactorum auf / wo der Conſens ſich endiget. Ergo hören die Pacta auf / eines theils wann der Caſus exiſtiret / worauf man conſentiret ; andern theils / wenn ein Fall ſich ereignet / welchen ein jeder Menſch bey einem Pacto zu præſupponiren und zu excipiren geglaubet wird. Wann denn nun / wie ich bereits

reits oben angeführet/ein groſſes und faſt alles darauf ankommt / wie die Häupter einer Alliance beſchaffen ſeyn / wenn zwey in Geſellſchaft kriegen wollen. Sintemahlen allda ein groſſes auf die Dexterität / Anſehen/ Courage, und Fama eines Ober-Haupts ankommt: So iſt ganz vernünftig / daß einer intuitu Perſonæ, famæ, fortunæ &c. eine Alliance mit einem Souverainen gemacht zu haben geglaubet wird / wann er mit einem ſolchen in Geſellſchaft getretten / welcher dergleichen Qualitæten gehabt. Wenn nun ein ſolcher ſtirbet / ſo terminiret ſich des andern ſein Conſens, oder es exiſtiret ein Fall / welchen er tacite excipirt zu haben præſumiret wird / weswegen auch das Bündniß ceſſiret. Atqui der König Guſtav Adolph war eine ſolche Perſon; E. war Churfürſt Johann Georg I. bey dem Bündniß nach ſeinem Tode zu bleiben nicht ſchuldig.

§. 17.

Noch ein Exemple zu geben / weilen dieſes noch einigen Diſput haben möchte / welcher unten weitläuftiger ſoll widerleget werden / ſo kan ich mit einem in Streit gerathen / ob ich eine gefundene Sache ihrem rechten Eigenthums-Herrn reſtituiren ſoll / wenn ſelbiger ſich findet. Dieſen Satz kan ich mit einem ausmachen / wenn ich ſage: nemo cum alterius damno locupletior fieri debet; die Raiſon iſt / weil niemand zu beleidigen; aus welcher Ration die erſte Regel ihre Gräntzen und Limitationes empfängt. Will er mir das auch nicht einräumen: So begränze ich dieſen Satz ferner aus der Socialitæt und andern Gründen / ohne daß ich ſelbige pro Principio Juris Naturæ ausgebe. Ein ander Exemple.

§. 18.

Hieraus ſiehet man / daß ich in Controverſien und Demonſtrationibus, ohne ein Principium primum zu haben / fortkommen kan / wenn mir einer nur zugiebt / daß ſocialis eſto ein lex naturæ ſey / ob er gleich nicht einräumet / daß es das Principium primum ſey: So kan ich ja allemahl ſo gut daraus demonſtriren / als wenn er mir eins pro primo principio agnoſciret / welches ich lange ſo leichte und kurz nicht beweiſen kan, als ich darthun mag / daß Socialis eſto ein Geſetz des vernünftigen Rechts ſey. Denn zu einem primo Principio gehören weit mehr Requiſita, als zu einem lege naturæ. Wenn ich beweiſen will / daß die Socialitæt des Juris Naturæ Principium ſey: ſo muß ich allemahl erſt zuvor erweiſen / daß ſocialis eſto ſelbſt ein Lex Naturæ ſey; diejenigen Gründe nun / welche ich / dieſes leztere zu erweiſen / gebrau- Fernerer Beweiß.

che / und gar deutlich und leichte ſeyn / darf ich nur aus der Controvers: an ſocialitas ſit primum, principium heraus nehmen / und die übrigen Requiſita ſocialitatis, ob es adæquat ſey oder nicht, nur fahren laſſen / ſo kan ich einen Hauffen Mühe erſpahren / und dennoch meinen Zweck erhalten / weilen ich aus der Socialität / wenn ich ſie vor einen legem naturæ halte / eben ſo viel demonſtriren kan / als wann ich ſie pro primo Principio ausgebe. Dieſer Nahme machet ſie weder weitläuftiger noch enger / weder fruchtbahrer noch ſteriler an Concluſionen / als ſie an und vor ſich iſt.

§. 19.

Widerlegung der andern Raiſon.

Es kommt dahero alles auf die andere Raiſon an / welche man die Nothwendigkeit des primi Juris Naturæ principii zu erweiſen angiebt / daß nemlich der Syſtematiſche Nexus des Juris Naturæ beſſer flieſſe / wenn ein primum Principium zum Grunde geſetzet werde. Allein ich kan nicht ſehen / warum ein Syſtema eben nur eine Propoſition zum Grunde haben müſſe. Die Raiſon, welche ich in meiner Diſſ. de officiorum colliſione, und ſonderlich in dem Eclectico P. 3. §. 10. pag. 195. angegeben habe / daß nemlich ein Syſtema ein Subſidium des menſchlichen Verſtandes ſey / welcher ſo beſchaffen / daß er viel Dinge auf einmahl nicht faſſen und begreiffen könne / ſondern je einzeler man anfange / je convenabler es demſelben ſey / iſt von ſchlechtem Gewichte / wenn man conſiderirt / daß / wenn man auch 3. 4. und mehr Principia einer Diſciplin machet / man doch ſelbige nicht auf einmahl ausſchüttet / ſondern dem Verſtande eben ſo einzelen und nur nach einander vorleget / als wenn man von einer einzigen Propoſition den Anfang machet. Ich ſehe daher nichts in der Welt / was mich moviren ſollte / daß ich ein Principium Juris Naturæ vor ein unumgänglich Ding im Jure Naturæ halten ſolte / in welcher Meinung mir auch Herr Hofrath Grübner beytritt / welcher in ſeinem Jure Naturæ gar kein Principium zum Fundament ſetzet / ſondern bloß demonſtriret. Will man ſagen / es ſehe beſſer aus / und laſſe ſich jungen Leuten beſſer vortragen: So weiß ich nicht / ob man Urſache hat / deswegen ſich in ſolch weitläuftig und intricat Gezänke de primo Principio einzulaſſen / womit man junge Leute mehr confundiret / als erbauet.

§. 20.

Was von Streitig.

Und wenn es auch etwas wäre: So iſt doch der ganze Streit de Methodo, welcher allemahl ein arbitrair Ding bleibet / und ſich keine gewiſſe Regeln geben läßt. Ich bin keinen Controverſien grämer /

als

als welche de Methodo geführet werden / weilen es meiſt Wort-Krämereyen ſeyn / und auf einen Luſum ingenii hinaus lauffen / worbey die Realität ſehr vergeſſen wird. Es iſt dahero eine groſſe Thorheit / ich mag nicht ſagen Narrheit / wenn die Leute ſich ſo ſchrecklich um das primum Principium zanken / und denjenigen faſt vor keinen ehrlichen Kerl im Jure Naturæ wollen paſſiren laſſen / der etwann ein ander Principium als ſie hat. Da iſt allemahl die erſte Frage / was hat der Autor vor ein Principium im Jure Naturæ. Wenn man nun ſieht / daß es nicht die Socialitas, oder ein ander ſolch Ding iſt: ſo wirft man ein ſolch Buch gleich hin / und ermiſſet alle Concluſiones, und ſpecielle Ausführungen / welche doch aus denen Intermediis, ohne Zuthun des Principii, vortreflich gerathen ſeyn können / nach dem Principio. Man ſiekt nehmlich in dem Præjudicio, das primum Principium ſey der Brunn / woraus alle Concluſiones flieſſen. Wenn nun der Brunn verderbet ſey / könne er auch kein gut Waſſer geben. Allein mein lieber Freund / deswegen iſt ein Brunn nicht gleich verderbet / wenn er zu weit oder zu eng iſt / ſondern es iſt gut / wenn nur gut Waſſer darinnen iſt. Alſo iſt auch wenig daran gelegen / ob eine Propoſition ein primum und adæquatum Principium Juris Naturæ, das iſt / ob ſie weder zu enge noch zu weit ſey / wann ich nur aus ſelbiger / als aus einen vernünftigen Geſetze / demonſtriren kan. Wenn ich ſpreche: die Socialität iſt nicht das primum Juris Naturæ Principium: So ſpreche ich deswegen nicht gleich / *Ergo iſt die* Socialität / oder das Socialis eſto kein Geſetze der Natur und Principium demonſtrationis im Jure Naturæ. Spricht ein anderer: wir müſſen von der Socialität nicht an zu demonſtriren fangen / ſondern wir wolten den Voluntatem DEI zum erſten Grund-Stein legen: So laſſe ich mir auch dieſes gefallen / weil ich ja von dem Willen GOttes alſofort auf die Socialität kommen kan durch 2. oder 3. Concluſiones intermedias. Es mag alſo einer ein Principium Juris Naturæ haben / was er vor eins will / wenn es nur eine vera Propoſitio und ein Lex Naturæ iſt / welches ich aus denen Criteriis, die wir hernachmahls anzeigen wollen / gleich erkennen kan / ſo kan ich aus ſelbigem demonſtriren / und meine vorhabende Frage erweiſen. Je breiter es iſt / je lieber iſt mirs: weilen ich mich nicht beſorgen darf / mein Satz ſtecke nicht drinne. Falls es aber zu enge iſt / da bekomme ich freylich ein Diſput mit ihm / welcher aber endlich dahinaus lauffen wird / was Jus Naturæ eigentlich ſey / wovon wir bereits oben geredet. keiten der Methodo zu halten.

§. 21.

Die Requiſita eines Primi Principii.

Damit man aber indeſſen doch wiſſe / worauf der Streit de primo Principio ankomme / und eine Norm habe / wornach man die differenten Meynungen derer Doctorum beurtheilen könne: ſo wird nöthig ſeyn / daß wir die Requiſita eines primi Principii aufſuchen. Denn da können wir darnach die diverſen Principia alſofort examiniren / und worinn ein jeder gefehlet / beurtheilen. Wir wollen alſo unſern vorhergehenden Grund-Sätzen Gewalt anthun / und die Nothwendigkeit des primi Principii ſupponiren / da denn daſſelbige nothwendig nachfolgende Requiſita haben müſte. Wenn wir die oben angeführte Beſchreibung des primi Principii Juris Naturæ, daß nemlich ſelbiges eine Propoſition ſey / woraus alle Geſetze der Vernunft / und nichts mehr / hergeleitet werden können / zum Grunde ſetzen / ſo habe ich die Requiſita alſofort beyſammen.

§. 22.

Das erſte Requiſitum iſt / daß es müſſe wahr ſeyn.

Denn da folget gleich / daß ein ſolch Principium müſſe wahr ſeyn / weilen ſonſten keine Wahrheiten daraus gefolgert werden können / quia ex falſis *regulariter* nihil verum ſequitur. Gleichergeſtalt muß daſſelbige evident ſeyn und in die Augen fallen; denn da ſoll es der letzte Grund und Richter ſeyn / der allen Streit in vernünftigen Recht debattiren könne. Soll ſolches geſchehen / ſo muß daſſelbe ſo deutlich und offenbahr ſeyn / daß es nicht kan in Streit gezogen werden / zu dem ſollen alle andere Concluſiones daraus demonſtriret werden können. Demonſtriren aber heiſt einer Propoſition ein Licht aus einer andern holen / wenn ſie jemand vorher dunkel geſchienen. Soll nun eine Propoſition einer andern ein Licht geben / ſo muß ſie daſſelbige ſelbſt haben / und deutlicher ſeyn als die vorige. Denn ſonſt heiſt es: Obſcurum per æque obſcurum expoſitum. Alldieweilen nun das primum Principium allen Concluſionibus ein Licht geben / ſelbſt aber aus keiner andern ſoll demonſtriret werden können: ſo folget / daß es evidentiſſimum ſeyn müſſe.

§. 23.

Das zweyte / daß es müſſe deutlich ſeyn

Ferner muß es aus eben dieſem Grunde primum ſeyn / das iſt / aus keinem andern Principio Juri Naturæ proprio demonſtriret werden können. Denn weilen eine Prpoſition, ſo der andere zum Beweiß dienet / allemahl deutlicher iſt oder ſeyn ſoll / als die bewieſene: ſo folget / daß je höher eine Propoſition iſt / je deutlicher ſelbige ſey. Alldieweilen nun die prima die höchſte iſt / ſo muß auch ſelbige die deutlich-

ſte

ſie ſeyn / welche man alsdann zu nehmen hat / weil ſie den mit dem primo Principio intendirten Nutzen am füglichſten præſtiret.

§. 24.

Nicht weniger muß ein ſolches Principium adæquat ſeyn / es müſſen nicht mehr / und auch nicht weniger Concluſiones daraus folgen / als ins Jus Naturæ gehören. Denn es ſoll daraus die Frage können debattiret werden / ob eine Sache Juris Naturæ ſey oder nicht. Wäre nun das Principium nicht adæquat, das iſt / es wären mehr oder weniger Concluſiones darinne begriffen / als ins Jus Nat. gehören: ſo würde der andere leicht excipiren können / die ſtreitige Theſis ſey vielleichte auch eine von denen / ſo zu viel in dem Principio ſteckten. Zu dem heiſt es ja ein Principium Juri Naturæ proprium, welchen Nahmen es nicht behaupten könte / wenn es nicht adæquat wäre. Denn wie kan ich einer Diſciplin eigen ſeyn / wenn andere mich auch mit gemein haben. Ein Knecht / der einem andern Herrn auch dienen muß / kan ein alleiniger und eigener Knecht nicht heiſſen. Und gleichwie keine eine Mutter von ſolchen Kindern heiſſen kan / welche ſie nicht gebohren hat: alſo kan ein Principium nicht Proprium Juri Naturæ heiſſen / wenn nicht alle Concluſiones daraus flieſſen. Zu geſchweigen / daß das primum Principium das letzte Appellations-Gerichte ſeyn ſoll / vor welchem alle Streitigkeiten des vernünftigen Rechts geendiget werden ſollen. Wenn nun nicht alle Concluſiones daraus flieſſen / das iſt / vor daſſelbige nicht gehören: ſo werde ich mir überall die Exceptionem inconpetentis fori vorwerffen laſſen müſſen. 4.) Es muß adæquatum ſeyn.

§. 25.

So muß daſſelbige auch unum, das iſt / eine einige Propoſition ſeyn / weilen ich aus einer Propoſition viel beſſer ſoll demonſtriren können / auch über dieſes der nexus ſyſtematicus Juris Naturæ ſich beſſer ordnen läßt; welche beede Rationes aber zimlich ſchwach ſeyn / daß man eben deswegen einen andern nicht zu verketzern hat / wenn er mehr als ein Principium ſetzet. 5.) Es muß unum ſeyn.

§. 26.

Endlich muß es auch aus dem Lichte der geſunden Vernunft ſeyn. Denn das Jus Nat iſt eine philoſophiſche Diſciplin, welche die Gränzen der Vernunft allerdings genau halten muß. Anbey iſt der groſſe Nutzen des primi Juris Naturæ Principii, daß man in Debattirung derer Streitigkeiten / beſonders unter Völkern / ſich deſſelben ſoll bedienen / 6.) Muß aus der Vernunft ſeyn.

nen können. Alldieweilen aber nicht alle Völker die Heil. Schrifft annehmen / oder doch nicht gleich ausdeuten: ſo kan ich mit ſelbiger auch in Controverſiis Gentium nicht fortkommen / ſondern ich muß aus der Vernunft mit ihnen fechten. Dieſes ſind nun die 6. Requiſita, ut ſit unum, verum, evidens, adæquatum, primum, & ex ratione innoteſcens. Dahingegen Herr Thomaſius in Inſtit. Jurispr. div. Lib. 1. c. 4. nur 3. Herr Kulpiſius in Collegio Grotiano Exerc. 1. §. 4. nur 4 und der Herr Buddeus in Philoſ. Pract. P. 2. c. 4. S. 1. §. 19. deren nur 5. haben.

§. 27.

Carneades Principium wird widerlegt.

Nach dieſem Muſter wollen wir nun die verſchiedenen Principia derer Auctorum examiniren / davon der erſte Carneades ſeyn ſoll / welcher nach dem Zeugniß Ciceronis alles vernünfftige Recht geläugnet / und im übrigen den bloſſen Nutzen und Intereſſe der Menſchen zur Norma actionum humanarum gelegt / nicht daß ihnen darnach zu leben Geſetz-weiſe obliege / ſondern daß ihr Trieb und Natur ſie dazu bewege. Is ergo, ſchreibt Grotius de J. B. & P. L. 1. c. 1. von ihm / cum ſuſcepiſſet juſtitiæ, hujus præcipue, de qua nunc agimus, oppugnationem, nunquam invenit argumentum validius iſto: Jura ſibi homines *utilitate* ſanxiſſe varia pro moribus, & apud eosdem pro temporibus ſæpius mutata. Jus autem naturale eſt Jus nullum. Omnes enim & homines & alios animantes ad utilitates ſuas natura ducente ferri: proinde aut nullam eſſe juſtitiam, aut ſi ſit aliqua, ſummam eſſe ſtultitiam, quoniam ſibi noceat alienis commodis conſulens. Er ſtatuiret alſo zwar ein Jus omnibus hominibus commune:

§. 28.

Der Nervus ſeiner Meynung.

Allein er will nicht zugeben / daß ſolches von GOtt denen Menſchen in der Vernunft auferleget ſey; ſondern die Nothdurfft und Nützlichkeit haben denen Menſchen gelehrt / dergleichen unter ſich gelten zu laſſen. Er ſezt aber das Particulier-Intereſſe eines jeden zur Regel des allgemeinen / dergeſtalt / daß dieſes leztere in colliſione jenen weichen müſſe; weilen eines jeden Utilität eben die Ratio und Motiv ſey / warum er den gemeinen Nutzen befördern helffe. Er nennt dahero die Juſtitiam, da einer mit ſeinem Schaden das gemeine Wohl beſorgen müſſe / eine groſſe Narrheit / und gehet blatter Dings nach dem Vers:

Utilitas juſti prope mater & æqui.

§. 29.

Convenienz dieſer

In dem erſten Satz / daß nemlich dem Menſchen an der Vernunft nichts Geſetz-weiſe anbefohlen ſey / ſondern dieſelben aus dringender

gender Noth und ihrem Intereſſe dasjenige gegen einander obſerviren / was man Jus Naturæ nennet / iſt Herr Mag. Menz in Diſſ. de norma actionum humanarum pag. 41. mit ihm einig / wenn er ſchreibet: (Homines) agunt quidem ad regulas rationis, ſed neutiquam quod ita imperatum ſibi cognoſcant, ſed quod è ſuo commodo aliter agere nequeunt. Ob er aber das Commodum commune oder cuique proprium meyne / und alſo auch darinne mit dem Carneade übereintreffe / daſſelbige hat er in der Diſputation nicht ausgedrukt. Dem ſey nun wie ihm wolle ; ſo iſt im vorhergehenden Capitel erwieſen worden / daß GOtt allerdings durch die Vernunft etwas von dem Menſchen haben wolle / dahero iſt hier nur noch übrig zu erweiſen / daß es nicht die bloſſe und eigene Utilität ſey / welche GOtt dem Menſchen zur Norm aller unſerer Actionen geſezt. Lehre mit Herr Menzens Principiis.

§. 30.

Daſſelbige kan nun erſtlich deswegen nicht ſeyn / weilen ein anderer nicht allemahl wiſſen kan / was mir nüzlich oder ſchädlich / und dahero aller Handel unter denen Menſchen ſehr unſicher wäre / weilen einer / der mit mir contrahiret / allemahl beſorgen müſte / daß ich unter dem Vorwand / daß mir ein Handel ſchädlich ſey / von meinem Verſprechen abweichen werde. Man würde dahero keinen Handel machen können / welcher künftig erſt zu erfüllen / und darinnen die beeden Partheyen einander nicht in den Händen hätten / daß ſie in Verweigerungs-Fall durch die Zurükhaltung einander forciren können. Es iſt zwar mit der Boßheit derer Menſchen ſo weit gekommen / daß die Gentes faſt allein nach dieſer Regel des Carneadis, das iſt / nach ihren eigenen Intereſſe agiren / und dahero auf noch unerfüllte Verſprechung einander nicht weiter trauen / als es à interêt iſt : Allein dieſe Cautel, mit einem Volke nicht anders zu contrahiren / als daß man es in die Hände bekommt / und auf die übrigen Verſprechen nicht viel zu bauen / iſt eine Regel der Klugheit / welche aber diejenigen ihrer Obligation nicht entbindet, welche ihren Verheiſſungen nicht beſſer nachkommen / ſondern nach ihrem bloſſen Intereſſe ermeſſen. Erſte Raiſon wider Carneadem

§. 31.

Vors andere würde folgen / daß / wenn meine Utilität die Norm meiner Actionen wäre / ich Macht und Gewalt haben müſte / durch die mir von Natur verliehenen Kräffte meinen Nutzen von denen andern Menſchen / es ſey mit Gewalt oder Liſt zu ſuchen / welches Principium den Andere Raiſon contra Carneadem.

den Diebſtahl / Raub und Gewalthätigkeit gutheißt / und mithin allen Frieden aus der Welt verbannet. Es würde bey ſo geſtalten Sachen das Jus poſitum in viribus heraus kommen / und am Ende des Hobbeſii bellum omnium in omnes entſtehen. Will man wider dieſe Conſequenz objiciren / daß die Menſchen / und ſonderlich gantze Völker / bey allem Jure Naturæ, und aller Geſetze ohnerachtet / ihre Kräfte und Vortheil zum Fundamento ihrer Actionen dennoch ſetzen / und doch kein bellum omnium in omnes entſtehe / weilen immer ein Schwerdt das andere in der Scheide halte / und die Schwächern doch noch immer / wenn ſie Compagnie machten / Kräfte zur Reſiſtence, fänden / daß alſo bey dieſen Principiis des Hobbeſii bellum omnium in omnes nicht zu befahren ſey: So gebe ich zur Antwort / daß nicht alle Völker und Potentaten nach ihrem puren Intereſſe und zu Erweiterung ihrer Reiche / Macht und Anſehen agiren / ſondern / GOtt Lob! noch viele gefunden werden / die ihre Verheiſſungen und Bündnüſſe nicht zu Mitteln andere zu bevortheilen / noch ihre Kräfte andere zu unterdrucken / ſondern zu ihrer eigenen Erhaltung und Beſchützung gebrauchen / und daher gern zu frieden ſeyn / wann andere gegen ſie in Ruhe ſitzen / welche Glorie man dem Durchlauchtigſten Oeſterreichiſchen Hauſſe faſt vor allen zum voraus laſſen muß; wobey es ſich auch ſo wohl befunden / daß es bey dieſen Principiis veritable groß geworden / worunter man die Hand des Gerechtigkeit liebenden und belohnenden Schöpfers nicht undeutlich erkennet.

§. 32.

Objection wird beantwortet.

So dann wollen doch die meiſten Gentes und Souverainen in ihren Thaten den Schein der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit haben / daher ſie nicht leichte was vornehmen / was ſie nicht mit ſolcher Schminke bekleiſtern können / ob ſie gleich in Herzen und in der That ein eigennütziges Weſen zum Principio haben. Wie man denn aus denen Geſchichten / und dem täglichen Weltbrauch wahrnimmt / daß / wenn ein Volk alle natürliche Billigkeit bey ſeinen Actionibus auſſer Augen ſetzet / die andern ſolches gleichſam zur Straffe ziehen / und wohl gar andere Völcker / welche hierzu nicht mit Hand anlegen wollen / mit Gewalt darzu nöthigen / dergleichen wir faſt ein Exemple an den neulich ergangenen Kriegs-Expeditionen / und zu dem Ende errichteten Alliance ſehen.

§. 33.

Dritte Raiſon wird.

Endlich iſt auch das wahre Intereſſe von dem falſchen zu unterſcheiden, deren jenes das Juſtum zum Fundament hat. Denn da iſt alles honeſtum

honeſtum zugleich und in effectu auch utile; dahingegen die bloſe Utilitas ohne das Juſtum oder in oppoſitione juſti nur eine utile præſens iſt/ welches viel anders Ungemach/ und weit gröſſeren Schaden nach ſich ziehet/ mithin ineffectu und in Comparaiſon gegen das/ was man bey einer ſolchen ungerechten Eigennützigkeit verliehret/ mehr ſchädlich als nützlich iſt. Alſo wenn gleich ein Volk durch offenbahre Friedens-Brüche ſich einen gegenwärtigen Vortheil machet: ſo verliehret es doch bey andern Völkern ſeinen Credit, und macht die andern ſich zu beſtändigen Auffſehern/ ſo daß ſie daſſelbige gleichſam beſtändig mit Waffen belagert halten/ und es vieler andern Vortheile/ welche es ex Commercio der menſchlichen Geſellſchaft hätte haben und genieſen können/ berauben. Dieſe und andere Umſtände machen nun/ daß das bellum omnium in omnes unterbleibet/ und die irraiſonableſten Völker mit ihren Deſſeins zurücke halten; dahingegen wenn alle Völker gleich irraiſonables und ihren Eigen-Nutzen mit anderer Schaden zu ſuchen bedacht und befugt wären/ dieſelben viel leichter/ wo nicht in einen allgemeinen Wirwald/ dennoch in unendliche Zerrüttungen gerathen würden/ welchen zu verhüten eines jeden particulier Intereſſe jedoch erheiſchet. Man kan alſo den Effect, daß die Völker gegen einander ſich in Gränzen und an ſich halten/ nicht von den bloſſen Kräften herleiten/ obwohlen ſelbige als ein Mittel wider die Boßheit da ſeyn müſſen; ſondern man muß die angegebenen Umſtände darzu nehmen. der Carneadem.

§. 34.

Zum wenigſten ſteht die menſchliche Geſellſchaft bey den wahren Principiis Juris Naturæ viel feſter/ fährt auch ein jedweder bey ſeinem privat-Intereſſe in effectu viel beſſer/ als wenn wir den bloſſen privat-Nutzen und das Schwerdt zum Rechte machen/ wornach die Völker ihre Actiones anzuſtellen haben/ daß alſo auch dieſes ſchon hinlänglich iſt/ warum die Völker bey der Juſtitia naturali mit Schwerdt und Waffen zu halten/ und die ungerechten Conatus, dieſes oder jenes zu reprimiren haben. Geſetzt nun/ daß aus des Carneadis Principio nicht eben neceſſario ein bellum omnium in omnes erfolge; ſo zieht es doch vielerley andere gefährliche und einem jeden en particulier nachtheilige Suiten nach ſich/ welche genug ſeyn/ daß die Völker ſolchem Principio renunciiren/ und ihre Actiones nach einer gemeinen Harmonie und Geſelligkeit einrichten. Es iſt alſo des Carneadis Principium erſtlich keine Wahrheit; vors andere iſt es auch nicht adæquat, ſintemahlen Vortheil unſerer Lehre.

alle Reguln der Klugheit und der Argliſtigkeit nebſt vielen offenbahren Ungerechtigkeiten daraus flieſſen / derer andern Fehler zu geſchweigen.

§. 35.

Der Scholaſticorum Principium.

Derer Scholaſticorum ihre Actus per ſe honeſti & turpes, oder ihre Perſeitas, welche ſie zum Principio Juris Naturæ machen / iſt bereits oben in der Hiſtoria Juris Naturæ, und in dem Lib. I. Capite II. §. 5. als falſch und unwahr verworfen worden / deme ich hier nur noch hinzufüge / daß es ſehr obſcur ſey / indem man ja keine Regel hat / nach welcher man wiſſen kan / was per ſe gut oder böſe ſey. Will man die Sanctitatem Dei æternam zur Norm angeben / wie Thomas de Aquino 1. 2. qu. 93. & 94. gethan / ſo hat man obſcurum per æque obſcurum erkläret / eines theils / weilen wir aus der Vernunft keinen völligen und zulänglichen Concept en detaille von der Heiligkeit GOttes haben; andern Theils / weilen / wie ich oben Cap. cit. erwieſen / viele Præcepta Juris Naturæ ſich finden / welche gegen die Heiligkeit GOttes ſich indifferent verhalten / und aus ſelbiger weder nothwendig folgen / noch auch ſelbiger zuwider ſeyn / daß alſo auch dieſe Norm inadæquat in defectu wäre.

§. 36.

Grotii Principium Juris Nat.

Hugo Grotius hat 2. Principia Juris Naturæ geſezt / das eine, woraus man das Jus Naturæ à priori demonſtriren / und das andere / aus welchem man ſelbiges à poſteriori ſoll erkennen können. Zu jenem ſezt er die Socialität / wovon wir bey Pufendorfen reden wollen; zu dieſem aber die allgemeine Uebereinſtimmung aller Völker / oder den concentum gentium. Eſſe autem, ſchreibt er L. 1. c. 1. §. 12. aliquid Juris naturalis, probari ſolet tum ab eo, quod prius eſt, tum ab eo, quod poſterius. Quarum probandi rationum illa ſubtilior eſt, hæc popularior. A priori, ſi oſtentatur rei alicujus convenientia aut diſconvenientia cum natura rationali ac ſociali: à poſteriori vero, ſi non certiſſima fide, certe probabiliter admodum juris naturalis eſſe colligitur id, quod apud omnes gentes, aut moratiores omnes tale eſſe creditur. Nam univerſalis actus univerſalem requirit cauſam: talis autem exiſtimationis cauſa vix ulla videtur eſſe, poſſe præter ſenſum ipſum communis qui dicitur: Heſiodi eſt dictum à multis laudatum:

Non etenim penitus vana eſt Sententia, multi
Quam populi celebrant.

Τὰ κοινῇ φαινόμενα πιστά, quæ communiter ita videntur, fida ſunt, ajebat Heraclitus, ſtatuens λόγον τὸν ξυνὸν optimum eſſe veritatis

κριτήριον

κριτήριον. Ariſtoteles ſpricht: potentiſſima probatio eſt, ſi in id, quod dicimus, omnes conſentiant. Et Cicero 1. Tuſc. Ep. 117. *In re conſenſio omnium Gentium Jus Naturæ putanda eſt.*

§. 37.

Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß die Ubereinſtimmung oder die Beyſtimmung derer Völker in Geſellſchaft anderer Beweiß-Gründe eine kleine Probabilität machet / ſintemahlen die Völker ja auch die Vernunft gehabt / die wir haben / mithin aus einerley Principiis mit uns ſchlieſſen: So kan doch ſolcher Concentus Gentium, wenn er wider die Regulas und Geſetze der Vernunft iſt / oder von einer Sache redet / wovon ich keine Rationes weder pro noch contra in der Vernunft antreffe / ſondern nach der Vernunft indifferent iſt / nichts gelten: und zwar im erſten Fall deswegen / weilen der Conſenſus aller Völker das göttliche Geſetze der Vernunft nicht ändern noch aufheben kan: im andern Fall aber deswegen / weilen die Völker auch gefehlet / und nur einander nachgeleyret haben können / dergleichen wir gar viele Caſus haben. Wo hinzu noch kommt / daß die Völker auch in Regeln der Klugheit und der Tugend einig ſeyn / und conſentiren können / daß alſo aus dieſem Principio noch mehr andere Concluſiones flieſſen / und ſelbiges inadæquat in exceſſu oder zu weitläuftig iſt / daß ich alſo nicht geſichert bin / ob ein ſolcher gemeiner Conſens der Völker nicht von der *Prudence* oder Tugend zu verſtehen ſey. Uber dieſes kennen wir nicht alle Völker / giebt auch viele Dinge / darinn die Völker uneinig ſeyn / daß man ſo viel Meynungen pro als contra aufſtellen kan. Wird widerlegt.

§. 38.

Will man ſagen / daß es von denen moratioribus und wohlgeſitteten nur zu verſtehen / und ſchon genug ſey / wenn wir deren Conſens beybringen können: So gebe ich zur Antwort / daß es ſehr ſchwer ſey / den Conſenſum, ich will nicht ſagen aller / ſondern nur der Europäiſcher Völker / von jedweder Materia oder Quæſtione des Juris Naturæ zuſammen zu bringen / wem zumahlen die Caſus noch gar nicht vorgefallen ſeyn; daß alſo der Conſenſus Gentium auch ein Principium inadæquatum in defectu wäre / welches mich bey vielen Quæſtionibus durch ein Stillſchweigen verlaſſen würde. Wo hinzu noch kommt / daß es eine zweiffelhafte Frage / welches die Gentes moratiores ſeyn / und ob nicht die barbareſten Völker ob ignorantiam vitiorum & luxus die tugendſamſten und wohlgeſitteſten Völker ſeyn / wie der Herr Thomaſius hin und wieder urgiret. Aus welchen allen der Schluß fällt / Objection wird refutirt.

daß der Concentus Gentium, wenn er von einem lege naturali aufzubringen iſt / zwar mit und neben andern Gründen eine Sache wahrſcheinlicher machet / ein Principium Juris Naturæ aber wegen ſeiner Unſicherheit / Mangels und Weitläuftigkeit oder Inadæquation gar nicht ſeyn könne / in Erwegung / daß bey dieſem Principio die meiſten Concluſiones Juris Nat. würden unerörtert liegen bleiben.

§. 39.

Von dem Principio des Hobbeſii habe ich in der Hiſtorie Juris Naturæ geurtheilet; Ich will dahero hier nur etwas / ſo viel hieher gehöret / widerholen / und noch einiges hinzu thun. Erſtlich iſt falſch / daß Hobbeſius zum primo Juris Naturæ principio ſetze / daß im ſtatu naturali alles vergönnt ſey / wie ihm doch die meiſten aufbürden. So viel iſt wahr / daß er ſein Principium primum auf dieſen Grund bauet / und es daraus herleitet / er ſetzt es aber deswegen nicht zum Principio, ſondern er hält davor die Regel: Pax quærenda eſt, ubi haberi poteſt; ubi vero haberi nequit, bellum præferendum. Er ſchlieſſet nemlich alſo: Von Natur haben zwar die Menſchen Macht und Recht zu thun was ſie wollen; Alldieweilen aber die menſchliche Geſellſchaft nicht beſtehen könte / wann ſich die Menſchen ihres Rechts bedienen wolten: ſo lehret die Nothdurft / daß ſie ſich der Friedſamkeit befleißigen. Die leztere Propoſition iſt wahr / flieſſet auch theils per accidens aus der erſten / angeſehen man ein gröſſeres Ubel zu vermeiden ein geringes Bonum fahren laſſen ſoll. Allein die erſte Propoſition, daß die Menſchen in ſtatu naturali, und von Natur / Recht und Macht einander zu ſchaden / oder zu thun und zu laſſen was ſie wollen / haben / iſt falſch. Es iſt mit des Hobbeſii Principio Juris Nat. als wie mit derer Stoicorum ihrer Socialität beſchaffen. Daß die Socialität ein Geſetze der Natur ſey / auch poſitis ponendis ein Principium Juris Nat abgeben könne / daſſelbige iſt wahr: Allein das Fundament, woraus die Stoici dieſe Concluſion herleiten / nemlich daß GOtt die Anima Mundi ſey / iſt falſch / wie wir in der Hiſt. Juris Nat. gezeigt haben. Man kan alſo nicht ſagen / daß des Hobbeſii Principium Juris naturalis nicht eine Veritas ſey / ob es gleich ein falſch Fundament hat; allein man findet viele andere Dinge daran auszuſetzen / welche ihm den Titul eines primi Principii abſprechen.

Hobbeſii Principium.

§. 40.

Denn da iſt daſſelbige allzu enge / und alſo inadæquat in defectu, dergeſtalt / daß nicht alle Concluſiones daraus folgen. Denn da kan

Wird verworfen.

ja

ja einer mir geringe und wenige Beleidigungen anthun / welcher wegen ich zum Waffen nicht gleich greiffen mag. Gleichwohl beschwere ich mich / daß ich nicht Ruhe und Friede vor ihn haben könne / sondern er mich hin und wieder zu necken suche. Es giebt daher Fälle / da man nicht Friede haben kan / und dennoch auch nicht gleich zu dem Schwerdte greiffen darf. Will jemand objiciren / daß solche geringe Beleidigungen den Frieden nicht eben aufhüben / mithin einer bey und unter selbigen gar wohl Friede behalten könne: so gebe ich zur Antwort / daß alsdann diese Beleidigungen gar nicht unter das Principium Hobbesii gehören / noch aus selbigen dijudiciret werden können / weilen sie den Frieden nicht aufheben / und dahero nicht hinlängliche Ursache zum Kriege geben. Gleichwohl erkennet ein jeder leicht / daß auch solche Beleidigungen der Vernunft und dem Rechte der Natur zu wider seyn / wie wir hinten zeigen wollen / daher er nicht anders schliessen kan / als daß des Hobbesii Principium zu enge sey.

§. 41.

Noch ein Exemple zu geben / so sehe ich nicht / wie man aus diesem Principio den Streit entscheiden will / wem ein Schatz / den einer auf eines andern Grund und Boden gefunden / zustehe. So wohl der Finder als der Grund-Herr wollen Recht darzu prætendiren / und können darüber gar leichte in Zank gerathen / welchen zu verhüten des Hobbesii Principium zwar anräth / und einem jeden nachzugeben gebeut / wer aber unter beeden nolens volens weichen soll / dasselbige macht es nicht aus. Wiewohl wenn ich Hobbesii Institutum und Absicht / so er mit seinem Buche gehabt / ansehe / kan ich nicht glauben, daß Hobbes ein Principium vors ganze Jus Naturæ hat setzen wollen. Seine Absicht war / die unruhigen Engeländer zur Ruhe zu weisen / und die damahligen Englischen Troublen zu mißbilligen / zu welchem Zweck ihm genug war / ein solch Principium zu etabliren / woraus er so viel Conclusiones folgern konte / als er zu seinem Vorhaben vonnöthen hatte. Ob das ganze Jus Naturæ daraus hergeleitet werden könne / darum hat er sich so wenig bekümmert / als er Willens gehabt / ein ganz Jus Naturæ zu schreiben. Probatio ab Exemplo, s. per inductionem.

§. 42.

Man thut dahero dem Hobbesio unrecht / wenn man sein Principium taxiret / und allerhand Requisita daran desiderirt / da er doch nicht mehr gesucht / als ein Principium ad finem suum sufficiens zu setzen. Er hatte es mit rohen Leuten und unruhigen Köpfen zu thun / welche Hobbes wird auf gewisse Maße defendirt.

che mit lauter Violenz agirten / denen er daher nicht viel von der mutua benevolentia oder guten Gewogenheit / ſo die Menſchen gegen einander zu tragen haben / noch von der friedſamen Geſelligkeit vorſchwatzen durfte / ſondern den ſtatum belli abmahlen / und in gehörige Gränzen weiſen / das iſt / wenn man zu ſelbigen ſchreiten könne / anzeigen muſte.

§. 43.

Proelei Teſtimonium hiervon.

Eben dieſes hat ſchon Proeleus in Diſſ. de diverſorum Juris Nat. principiorum origine vor mir geſehen / welcher Sect. 2. §. 45. hiervon gar wohl alſo ſchreibet : Hobbeſii hypotheſis ejusque recta cognitio de mutuo metu, de bello omnium in omnes, de ceſſione Juris ſui, & refrænanda cupiditate ad poſſidendas res omnes inſignem præſtat utilitatem illi, cui cum hominibus ferocibus, inſtabilis & perfidi ingenii, atqui ſuis cupiditatibus ſolum explendis inhiant, vivendum eſt. Exinde enim quisque cognoſcit, & promte demonſtrare poteſt, ejusmodi hominibus in ſtatu naturæ non multum eſſe fidendum, ſed vi obſiſtendum, adeoque maxime circumſpicere oportere, an aliquis potentiâ iſtorum potentiæ ſuperior ſit. Quod niſi fuerit, fruſtra ab iis juſtitiam, fidem, æquitatem, aut jura ſibi debita expectabit. Fruſtra enim ipſis occinet aliquis voluntatem DEI, fruſtra prædicabit mutuam benevolentiam, fruſtra ſocialitatis cuſtodiam. Hæc enim omnia feri homines impunè aſpernantur, niſi ipſis potentia obſiſti poſſit. Nulla enim hypotheſi aut principio convincuntur, quam illo, quod metuendus ſit potentior, qui ipſis malum præſens poſſit infligere. Atqui ſi ipſis argumentum à metu deſumptum opere ipſo ſtatim oſtendatur, cupiditates ſuas in omnia refræna-re coguntur, & obtinebitur ab ipſis, quod nobis debetur. Hæc hypotheſi Hobbeſiana hodie ſe muniunt, eamque exercent omnes Imperantes, tum qui in ſtatu naturali vivunt, tum qui in civitate aliàs ſunt ſuperiores. Reges enim & Principes etiam in pace de bello cogitant, & quia nunquam non vicinis diffidunt, perpetuum alunt militem, ut ipſos potentiæ & virium terrore à cupiditate audendi quippiam contra eos retrahant. Utpote qui probe intelligunt, neceſſum hic contra ipſos ſocialitatem quam faſtidiunt, mutuam benevolentiam quam vident, DEI Voluntatem quam in ſtatu naturæ plerumque ignorant, in ſui defenſionem allegari. Conſulantur experientia & inprimis negotia Gallica. Idem hodie Jure faciunt & prudenter quidem Rectores civitatum, ſcientes, quod plebis imperitiæ & tumultuantis animi nec voluntatis divinæ & mutuæ benevolentiæ commendatione

datione per præcones ſacros, nec ſocialitatis demonſtratione per Doctores facta compeſcantur, quare præſidio militari civitatem ſibi reddunt obnoxiam, atque ſic Jura ſua metu juſtæ potentiæ à civibus obtinent. Welches Raiſonement gewiß ſehr gründlich iſt / angeſehen man dergleichen Friedens-häßige Menſchen nicht beſſer von gewaltſamen Deſſeins abhalten kan / als wenn man ihnen ſein Recht / mit Gewalt ſie in Schranken zu halten / vor Augen leget / das iſt / wie es Hobbes giebt / ihnen die Feigen weiſet / und die Klinge zeiget / im Fall ſie nicht Friede halten wollen. Und mit dergleichen Principiis muſte Hobbes allerdings damahls wider ſeine Engeländer fechten / nicht daß er deswegen ſeinen Schatz pro principio univerſi Juris Naturæ hätte halten wollen.

§. 44.

Des Pufendorfii ſeine Socialität iſt eines von denen brauchbahreſten und in publiquen Controverſien und überhaupt dem Staat nützlichen Principiis, ſintemahlen die Leute angemahnet werden / dem Dienſt derer Menſchen und dem Publico ſich zu ſacrificiren. Ob es aber das primum Juris Naturæ Principium ſey / woraus alle andere Concluſiones und Leges Naturæ herflieſſen / daſſelbige iſt eine andere Frage / welche zu bejahen ich mich noch nicht überwinden können: Ich weiß zwar wohl / daß dieſes Principium die meiſte Approbation gefunden / und gleichſam das Burger-Recht unter denen Gelehrten erlanget / von welcher Station ich auch ſelbiges nicht vertreiben will: Allein daß man alles mit demſelben connectiren und daraus herleiten will können / was zum Jure Naturæ gehört / daſſelbige kan ich nicht erſehen. Des Pufendorfii Socialität wird gelobet.

§. 45.

Ich will hier nicht urgiren / daß die Pflichten gegen GOtt daraus directo nicht flieſſen / welche doch / wie wir oben dargethan / ohne Ketzerey können zum Jure Naturæ gerechnet werden / weilen ich weiß / daß Pufendorf nicht mehr / als die officia erga alios hat lehren wollen; ſondern ich will hier nur anführen / daß die Officia erga ſe durchgehends der Socialität nicht ſubordiniret werden können / wie ich weiter unten weitläuftig erwieſen habe / mithin unrecht ſey / daß man keine Officia gegen ſich ſtatuiren / ſondern ſie vor bloſſe Officia erga alios promiſcue ausgeben will. Uber dieſes habe ich unten erwieſen / daß die Socialität noch einen andern Legem Juris Naturæ über ſich habe / nemlich die Officia mutuæ conſervationis, mithin keine Propoſitio prima ſey. Iſt aber kein Primum Principium Juris Nat. Weilen es 1) nicht primum,

§. 46. So

§. 46.

2.) Nicht ad æquatum iſt.

So dann iſt leicht zu erweiſen / daß nicht alle officia erga alios, die man doch ſonſt zum Jure Naturæ rechnet / daraus flieſſen / oder deutlicher zu reden / daß nicht alle Quæſtiones officiorum erga alios daraus debattiret werden können. Z. E. Daß mir ein ex ignorantia invincibili gethanes Verſprechen zu halten nicht ſchuldig ſey / flieſſet aus der Socialität gar nicht / oder doch durch hundert Umſchweiffe : dahingegen der Beweiß ohne die Socialität gleich vor Augen lieget. Denn da darf ich nur die Regel annehmen / quod ad impoſſibilia nemo obligetur, und in der Application urgiren / daß eine ignorantia invincibilis eben ſo viel als ein impoſſibile, oder ſo man nicht wiſſen können / heiſſe : ſo bin ich mit meiner Demonſtration richtig. Will jemand die General-Regel in Zweiffel ziehen : ſo kan ich ſie ihm durch äuſſerliche und ſinnliche Dinge gleich palpable machen / und auch aus der Natura obligationis & voluntatis humanæ erweiſen / nach welcher es ſehr unklug und hart wäre / etwas unter Straffe zu befehlen / was einer gar nicht præſtiren könne / dergleichen man von GOtt / als dem Legislatore, hier ohne Blasphemie nicht ſagen möge. Woraus man erſiehet / daß die Demonſtration hier ex natura obligationis & voluntatis geht / und aus der Lehre de lege in genere hergeleitet werden muß / ſo daß ich nicht ſehen kan / was es vor einen Nexum mit der Socialität hat. Ein anderes Exemple habe ich ſchon bey dem Principio des Hobbeſii von einem Schatz / welchen einer auf des andern Acker von ohngefähr findet / gegeben. Wenn ich da aus der Socialität demonſtriren will / wem der Schatz gehöret / ſo werde ich viel Umſchweiffe haben / da hingegen ich ex natura dominii kurz davon komme. Wiewohl mir jemand objiciren dürfte / daß die natura Dominii ihre Limitation und Gränzen eben aus der Socialität empfange / mithin endlich doch alles auf dieſelbe hinaus lieffe : Dahero ich auf dieſes Exemple ſo viel nicht trauen / auf das Erſtere aber um ſo viel mehr bauen kan / weilen die Natura Legis & actionis in genere nach der Socialität nimmermehr reguliret werden kan / weilen jene viel weiter hinauf ſteigen / als dieſe.

§. 47.

Fernerer Beweiß hiervon.

Endlich wenn ich alles gethan / was der äuſſerliche Ruheſtand erfordert / oder die Socialität erheiſcht / bin ich dennoch nicht verſichert / daß meine Actiones dem Geſetzgeber gefällig geweſen / weilen zu einer Action auch das innerliche / nemlich die Intention und Abſicht gehöret / welches hier um ſo viel mehr darzu genommen und attendiret werden muß / weilen

len man es nicht mit einem menſchlichen Geſezgeber / der mit dem Exterieur zu frieden ſeyn muß / ſondern mit dem Herzenskündiger / und der das Innere anſieht / zu thun hat. Allein auch dieſe Objection wird nicht viel ausmachen / weilen die Socialität nur die Pflichten der Menſchen gegen einander betrift / welche von einander nicht mehr verlangen können / als daß einer nur ſocial lebe / es geſchehe aus was Gemüth es wolle / welches zu richten ſie billig GOtt anheim geben / weilen ſie davon nicht urtheilen können.

§. 48.

Die Socialität iſt obſcur.

Hingegen iſt dieſe Objection deſto ſtärker / welche man dieſem Principio macht / wenn man ihm die Obſcurität Schuld giebt ; dann da iſt aus dem bloſſen Wort Societas und Socialitas noch nicht deutlich / ob man die ganze menſchliche Geſellſchaft / oder nur diejenigen Menſchen meinet / um die man würklich lebet. Das leztere kan nicht angehen / weilen ich ſonſt denen Indianern keine Pflichten ſchuldig ſeyn würde / ſo lange ich in Leipzig wohne / woraus erfolgen würde / daß ich durch Brieffe ihnen alles Unheil anrichten dürfte. Will man alſo das erſtere ergreiffen / und die ganze menſchliche Geſellſchaft verſtehen ; ſo ſehe ich wieder nicht, wie v. g. daß ich einen prügele / der ganzen menſchlichen Geſellſchaft zuwider ſey / und ſelbige aufheben ſoll.

§. 49.

Sibrands Antwort wird widerlegt.

Es antwortet zwar hierauf Sibrand in Diſſ. de Princ. J. N. c. 4. §. 4. *Quicquid* ita comparatum eſt, ut, ſi ab omnibus aut fieret, aut omiteretur, univerſo generi humano pereundum foret, id Jure Nat. omnibus & ſingulis præceptum atque prohibitum cenſeri debet. Allein ich kan den Schluß dieſer Regel nicht finden / indem ja nicht einerley iſt / was alle zugleich nicht thun dürfen / und was einer nicht darf. Ich ſehe nemlich nicht / wie das ſchlieſſet : Was alle zugleich nicht thun dürfen / das muß ein jeder en particulier unterlaſſen. Wie oft geſchiehts / daß im Felde bey Leib- und Lebens-Straffe verbotten wird / daß nicht mehr als einer aus einem Zelte die Nothdurft zu hohlen ausgehen ſoll ? durch welches Gebot allen zugleich zu gehen unterſaget / dennoch aber einem erlaubet iſt. Ja es würde aus dieſen Regeln folgen / daß der Cœlibat wider das Jus Nat. ſey / und daß ein jeder auf den Ackerbau ſich zu legen habe / weilen / wenn es alle unterlaſſen wollen / das menſchliche Geſchlecht untergehen würde / welches auch bereits Herr Gribner in J. N. c. 4. n. 36. urgiret.

§. 50.

Die Socialität wird von mir behalten.

Wiewohl ich auch dieſer Objection renunciiren will / weilen ich / wie oben dargethan / dafür halte / daß nicht eben nöthig / ein Unicum und Adæquatum Principium Juris Nat. zu haben. Genug / daß die Socialität eine fruchtbahre Mutter vieler tauſend Schlüſſe und das brauchbahreſte Principium iſt / welches man in Controverſien adhibiren kan. Ich will dahero ſelbiges auch hier in meinem Buche nicht als Principium primum, ſondern als eine nützliche Wahrheit und reichen Legem Naturæ annehmen / aus welchen ich demonſtriren werde. Jedoch werde ich mich nicht obligiren / alle meine Concluſiones mit ſelbigem zuſammen zu hängen: ſondern es wird dem Leſer und mir genug ſeyn / daß ich bey jeder zeige / daß ſie ins Jus Naturæ gehöre / welches ich auch von der Socialität zuförderſt ſelbſt thun werde. Ich verliehre alſo in effectu nichts. Denn wenn die Socialität das würkliche und adæquateſte Principium wäre / ſo bekäme ich ja in effectu eben ſo viel Concluſiones, da ich es vor einen Legem Naturæ annehme / als ich hätte / wenn ich es pro Principio agnoſcirte.

§. 51.

Herrn Prof. Lehmans Principium.

Vor dieſem habe ich zwar auch ein Principium Juris Nat. ſtatuiret / welches ich in meiner Diſſ. de Officiorum colliſione, und in meinem Ecclectico Part. III. legitimiret / und dieſerhalber auch hier recenſiren muß / weilen ich die Principia hier critiſire. Vor Zeiten habe ich mit dem Herrn Profeſſor Lehmann in Jena geſtritten / ob es meine Invention oder die Seinige ſey / ſintemahlen er eben dieſes Principium in ſeinen Anmerkungen ad Pufendorfium, it. in ſeiner Bilance, und in der Vorrede über ein Tractätgen von Geſandten-Rechte beliebet. Und weilen ich ſein Diſcipul geweſen / ſo wolte es ihm ſcheinen / als wenn ich ſolches aus ſeinen Collegiis erlernet. Nun kan ich aber mit Wahrheit ſchreiben / daß ich ſolches damahls aus ſeinen Collegiis noch nicht gehöret hatte / ſondern durch eigene Meditation darauf gefallen war; Nachdem ich aber / wie du aus dieſem Buche ſieheſt / von keinem Principio, und alſo auch von dieſem nichts mehr halte; ſo will ich dem Herrn Profeſſor die Ehre der Erfindung gar gerne gönnen / und noch dazu bekennen / daß ich ihm ſehr vieles in Studiis zu danken habe.

§. 52.

Wird recenſirt.

Ich will alſo daſſelbe ohne ſonderliche Veränderung hieher ſetzen / und den Leſer davon judiciren laſſen / weilen ich ſelber von dieſem Streit aus angegebenen Urſachen nichts halte. Ich habe geſezt: Was der

Wille

Wille GOttes durch die Natur und Zweck dererjenigen Dinge / womit der Menſch in dieſer Zeitlichkeit umgehet und zu thun hat / unumgänglich erfordert / daſſelbige ſoll man thun / und was dieſem zuwider iſt / daſſelbige ſoll man laſſen. Ich will hier nur anzeigen / was mich auf dieſes Principium gebracht hat.

§. 53.

Die erſte Urſache war / weilen ich dafür hielte / die Pflichten gegen GOtt gehörten auch mit zum Jure Naturæ, konten aber doch gleichwohl aus der Socialität allein nicht gefolgert werden / weilen auf ſolche Art aller vernünftige Gottesdienſt intereſſiret worden / und GOtt propter ſocialitatem zu verehren ſeyn würde / da doch ſelbiger um ſein ſelbſt willen anzubeten und zu verehren. Alldieweilen ich nun meinete / es müſte ein Principium primum par force ſtatuiret werden / ſo konte ich mit der Socialität nicht mehr zu frieden ſeyn. Allein nachdem ich erkandt / daß der Zank um ein Unicum & Adæquatum Principium ein eitel und unnöthig Ding ſey; ſo kan ich bey meinem weitläuftigen Concept des Juris Nat. bleiben / nach welchem ich auch die Pflichten gegen GOTT hinein rechne / und dennoch die Socialität behalte / nicht als wenn ich aus ſelbiger die Pflichten gegen GOtt herleiten wolte / ſondern weilen es die brauchbahreſte Regel in den Pflichten gegen andere Menſchen iſt / welche ich dermahlen allein tractire. Die erſte Gelegenheit zu dieſem Principio.

§. 54.

Das andere / ſo mich auf angeregtes Principium gebracht / war / daß ich ſahe / daß in Jure Civili die ultima ratio der voluntas legislatoris ſey / bey welchem man zu ſubſiſtiren habe / welches ich auch deswegen vor billig befand / weilen der Wille des Geſetzgebers die erſte Quelle aller Geſetze iſt. Alldieweilen ich nun ſahe / daß alle dieſe und andere Rationes, welche den Voluntatem Principis in Civil-Geſetzen zum primo Principio erklären / ſich auch auf den Willen GOttes in Jure Naturæ ſchikten / ſo vermeinete ich Raiſon zu haben / daß ich ſelbigen pro Principio annähme. Die andere Occaſion.

§. 55.

Alldieweilen ich mich aber vor denen Objectionibus fürchtete / ſo man dem Herrn Coccejo gemacht / über dieſes bey dem Voluntate Principis in denen Civil-Geſetzen wahrnahm / daß derſelbige nicht ſo ſchlechtweg vor ein Principium Legum Civilium gehalten werden könte / weiWarum die Promulgation mit in dieſen

len nicht alles / was ein Fürſt will / ein Geſetze iſt / ſondern denen Unterthanen als ein Geſetze muß promulgiret ſeyn : ſo erkandte ich wohl / daß man dem göttlichen Willen einen Zuſatz geben müſſe / welcher nichts anders als die Promulgatio Juris Naturæ ſeyn könte Gleichwie nun nach angeregter Meditation das Principium Juris Civilis hieſſe / daß alles das jenige ein bürgerlich Geſetze ſey / was der Princeps ausdrüklich befohlen / oder ſtillſchweigend gebilliget : Alſo muſte nun das Principium Juris Naturæ heiſſen / daß alles dasjenige zu thun ſey / was GOtt durch die Natur und Zwek befohlen / welche beede Dinge würkliche die Geſetz-Tafel des vernünftigen Rechts ſeyn / wie wir oben erwieſen haben.

§. 56.

Warum die Natur der Dinge darinnen ſteht.

Ich war zwar anfänglich willens / den Zwek allein hinzuſetzen. Allein daran hinderte mich / daß GOtt keinen Zwek hatte / deſſen Pflichten gegen ihn ich doch gerne mithaben wolte. Ich muſte daher die Natur darzu nehmen / welches ich auch deswegen that / damit ich nicht mit dem Lambertho Velthuyſen, welcher auch den Zwek ſtatuiret / coincidiren mögte. Warum ich aber nicht die Natur allein geſetzet / unter welcher ja der Zwek auch mit begriffen iſt / ſintemahlen die cauſa finalis wo nicht ad eſſentiam, dennoch ad naturam rei, oder wie die Metaphyſici reden / wo nicht ad cauſas internas, dennoch ad externas gehöret / ſolches kan ich nicht erſehen. So weit brachte mich die Analogia oder die Comparaiſon mit dem Jure Civili.

§. 57.

Warum das Wort unumgänglich darinnen ſteht.

Allein ich ſahe hier wiederum ein neu Obſtaculum, indem ich regardirete / daß GOtt an die menſchliche Natur ein mehrers als die Geſetze geſchrieben / ſintemahlen die Reguln der Tugend und Klugheit an ſelbiger ſich ebenfalls finden. Dahero ich mich reſolviren muſte / durch einen Zuſatz zum wenigſten die Reguln der Prudence von meinem Principio auszuſchlieſſen / welches das Wort unumgänglich war. Denn weilen ich ſahe / daß die Prudence nur zeige / wie man aus vielen Wegen den kürzeſten und beſten erwehlen müſſe / dahingegen das Geſetze einen Weg aus verſchiedenen zuwandeln en general und ohne eine ſpecielle Vorſchrift gebiethe : ſo meynete ich / den wahren Unterſcheid zwiſchen der Klugheit und dem Jure Naturæ in den unumgänglichen gefunden zu haben.

§. 58.

Was mich bewogen

Die Gelegenheit zu dieſem Satz gaben mir die Fälle der Welt / aus welchen ich ſothane Regel machte : Alſo ſtellete ich mir einen Menſchen

ſchen vor / welcher Ordre habe an einen Ort zu reiſen / ohne daß ihm der Weg vorgeſchrieben ſey. Da hielte ich die Ordre vor das Geſetze / die Tour aber / die ein ſolcher zu nehmen habe / überließ ich der Klugheit. Auf gleiche Weiſe ſtellte ich mir einen Miniſtre vor / welcher zu Ausführung eines Deſſeins abgefertiget wird. Dieſe Abfertigung und Anbefehlung etwas ins Werk zu richten / hielte ich vor ein Geſetze / und mithin vor unumgänglich: da hingegen die Art und Weiſe ſeinen Zweck zu erreichen / und das Anbefohlene ins Werk zu richten / ich vor Klugheit achtete. Alldieweilen nun der Arten etwas zu incaminiren gar verſchiedentlich / und eine ſo gut als die andere ſeyn kan: So hielte ich den Methodum nicht vor unumgänglich / ſondern vor arbitrair, und eines jeden Nachſinnen anheim geſtellet / wie weit er darinn mit ſeiner Vernunft reichen könne. Mit denen Regeln der Tugend ein gleiches zu thun / und ſie durch ein Wort auch auszuſchlieſſen / vermeynete ich, nicht nöthig zu ſeyn / weilen ich ſie vor eben ſo gute und ſtarke Geſetze als die Pflichten gegen GOtt halte / wozu mich nachfolgende Raiſons bewogen:

dieſes Wort hinein zu ſetzen.

§. 59.

Warumb die Geſetze der Tugend ſowohl als die gegen GOtt / ꝛc. Officia Juris Naturæ ſeyn.

1.) Daß ohne die Pflichten gegen GOtt / und ohne die Officia humanitatis der Menſch dennoch nothdürftig ſubſiſtiren könne / und dieſe nur zu beſſerer und bequemerer Subſiſtence dienlich ſeyn. Alldieweilen ich nun eben dieſes bey denen Præceptis Virtutis antreffe / welche / wann ſie von denen Menſchen obſerviret werden / das zeitliche Wohl auf das höchſte treiben können: ſo ſehe ich nicht / wie ich mir mit dem Worte unumgänglich wider die Regulas Virtutis gerathen.

§. 60.

Die erſte Urſache.

2.) Müſſen wir GOtt auch ohne den angegebenen Nutzen und propter ſe verehren: das iſt / wir müſſen ja die Pflichten gegen GOtt wegen des bloſſen Befehls verrichten / ohne daß wir einen zeitigen Nutzen davon zu prætendiren haben / weilen wir durch das Leben und die Dependence ſchon genug / und zum wenigſten ſo viel bekommen haben / als ſolchen Gehorſam zu produciren vonnöthen iſt / welches alles ich auch bey denen Regeln der Tugend antreffe / und dahero auch in dieſem Stück keinen Unterſcheid ſehe.

Die andere Urſache.

§. 61.

Die dritte Urſache.

3.) Endlich erkenne ich wohl / daß die Pflichten gegen andere Menſchen / und die Officia erga nos eines theils ſo beſchaffen ſeyn / daß die

die andern in Verweigerungs-Fall ſie mit Gewalt von einem fordern können / welches ich ſo wohl wiederum bey denen Officiis erga DEum und denen præceptis Virtutis regulariter, das iſt / auſſer in ſo weit es die Geſelligkeit erfordert / nicht antreffe / welche nur durch innerliche Obligation und Reſpect gegen GOtt erhalten werden müſten. Ich ſahe alſo wohl / daß die Pflichten gegen GOtt und die Præcepta der Tugend überall mit einander lauffen / und einerley Obligation, nemlich die internam haben / welche ſich bey denen Præceptis Juſti zwar auch befindet / dennoch aber mit einem äuſſerlichen Zwang noch vergeſellſchafftet iſt. Es iſt dahero nicht unvernünftig / wenn man dieſe letztere Officia ſepariret und beſonders tractiret / daß man ſie aber allein vor ein Jus und Legem ausgeben will / daſſelbige will mir dieſe Stunde noch nicht in den Kopf.

§. 62.

Warum das Juſtum nicht allein Lex Naturæ ſey.

Der Gradus obligationis, und die Art dieſelbige zu exequiren / macht keinen Unterſcheid / vielweniger aus einem Geſetze ein bloß Conſilium oder unkräftig Ding: ſondern es giebt nur verſchiedene Membra in der Diviſione Obligationis ab. Ich bleibe alſo nochmahls dabey / daß die Pflichten gegen GOtt / und die Præcepta der Tugend / unter welche ich auch die Officia imperfecta oder humanitatis rechne / ebenfalls obligiren / und uns durch die Vernunft zu verrichten anbefohlen ſeyn / mithin ad Jus Naturæ gehören / ob wohl der Unterſcheid derſelben von denen Officiis Juſti gar merklich iſt / und dieſe allerdings beſonders tractiret werden müſſen. Auf ſolchen Gründen beruhet nun mein damahliges Principium. Alldieweilen ich aber von dem ganzen Gezänke aus oben angegebenen Urſachen nicht viel halte / über dieſes mir vorgeſetzet / in dieſem Buche nicht mehr als die Pflichten des Juſti abzuhandeln / welches mir ja frey ſteht: ſo kan ich mein Principium allhier nicht mehr brauchen / ſondern werde mich des Pufendorfianiſchen / nicht als eines primi Principii, ſondern als einer Wahrheit bedienen / und nach ſelbigem demonſtriren.

§. 63.

Cocceji Principium wird widerlegt.

Der Herr Coccejus hat den Willen GOTTES zwar ebenfalls zum primo Principio, aber auf eine ganz andere Art / geſetzet. Er nimmt das Jus Naturæ pro omni Jure divino, es ſey revelatum oder rationale, weilen er das Wort *Naturæ* pro natura naturante oder GOtt genommen / da es doch eigentliche den Verſtand hat, daß es ein Recht ſeyn ſoll / ſo aus der Natur GOttes und des Menſchen durch die Vernunft hergeleitet werden muß. §. 64. Die-

§. 64.

Dieſen Voluntatem DEI oder Naturæ zu erkennen / giebt er 6. Fundamenta oder Criteria an / deren das Erſte iſt / daß GOtt vieles von ſeinem Willen mit Worten oder in Heil. göttlicher Schrift offenbahret. Allein auf ſolche Art gehören alle Præcepta des Chriſtenthums v. g. wer da glaubet und getauft wird / der wird ſeelig / zu ſammt dem Jure divino poſitivo univerſali, welches er zwar nicht ſtatuiret / zum Jure Naturæ, wodurch das Licht der Vernunft und Gnade / die Præcepta der Theologie, und die Philoſophie unter einander geworfen werden / um deren eigentliche Diſtinction und harmoniſche Concilirung die Gelehrten biß anhero ſo eiferig ſind bemühet geweſen / nachdem Grotius den erſten Vorſatz darinn gefaßt. Die erſte Raiſon des Herrn Coccejii wird refutirt.

§. 65.

Vors andere ſoll der Wille GOttes aus denen Motibus und Trieben / ſo der Menſch bey ſich empfindet / geſchloſſen werden können / weilen GOtt ihm ſolche nicht vergeblich angeſchaffen haben würde. Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß dieſes Argument in gewiſſen Stücken gar wohl ſchließt / auch von denen beſten Naturaliſten / jedoch mit ungleichen Succeſs gebrauchet worden iſt / wie denn Pufendorf und Grotius ex appetitu ad ſocialitatem das Principium: ſocialis eſto, formiret haben: ſo iſt doch dieſer Grund wiederum gar trüglich / und dabey gefährlich / weilen wir gar viele unordentliche und irraiſonable Triebe bey uns nach dem Fall Adams empfinden / welche uns gar natürlich ſcheinen / und ohne eine andere Norm von dem guten und wahren Triebe nicht enſchieden werden können. Es referiret ſich daher dieſes Principium auf eine andere Regel und Richtſchnur / welche in dieſem Zweiffel der Sache den Ausſchlag geben muß / wie ſolches alles ſchon Herr Wernher in poſſit. ad uſum Juris Nat. in foro civili, poſ. 14. und Herr Thomaſius in Diſſ. de inſufficientia fundamentorum definiendi cauſas matrimoniales wieder Velthuyſen urgiret / wovon wir hernach vernehmen wollen. Will man die unſchuldigen Triebe von denen böſen diſtinguiren; ſo muß ſolches durch Beyhülfe des Geſetzes geſchehen / daß alſo der Inſtinctus anders woher ſeine Moralität empfangen muß / mithin ſelbſt kein Principium cognoſcendi legis naturæ ſeu voluntatis divinæ ſeyn kan. Will man ſagen / daß es diejenigen Triebe nur ſeyn / welch uns angebohren / und wir gleich nach der Geburt empfinden / wie Herr D. Kohnhard in Diſſ. de Jure Nat, ejusque Die andere.

principio

Principio ſezt: ſo fällt zur Antwort / daß wir auch ſolche Triebe zu indifferenten Sachen haben / als da iſt / der Appetit zu niedlichen Speiſſen; zu geſchweigen / daß viel Triebe erſt bey mannbahren Jahren ſich äuſſern / als der Beyſchlaf / welche dahero anders begränzet werden müſſen.

§. 66.

Die dritte. Drittens / ſollen die Actiones des Schöpfers / wenn nemlich GOtt etwas verrichtet / woraus zu erſehen / daß Er ſolches auf eben die Art gethan wiſſen wolle / ein fundamentum concludendi abgeben / welches wiederum wahr / aber zu weitläuftig iſt. Denn da hat GOtt den Menſchen unter andern im Verſtande auch eine Kraft angeſchaffen / daß er eine Sache klug und glimpflich anzufangen vermag; deswegen aber gehört die Klugheit en detail nicht zum Jure naturali, obgleich einige General-Obligation darzu vorhanden. Hingegen iſt der Schluß richtig / und auch zum Jure naturali gehörig / daß / weilen GOtt die Menſchen dergeſtalt geſchaffen / daß ſie ohne die Socialität nicht beſtehen können / dieſelbige einer friedlichen Geſelligkeit ſich zu befleißigen haben.

§. 67.

Die vierdte. Das vierdte iſt der Finis, welcher denen Actionibus eine Norma geben ſoll / was man / ſolchen Zweck zu erlangen / nothwendiger Weiſe zu thun habe / in welchem Punct mein oben angegebenes Principium ebenfalls übereintrift. Denn da iſt allerdings wahr / daß der Finis in moralibus pro norma ſteht / und man v. g. die Officia matrimonialia, parentum & liberorum / ꝛc. nicht beſſer als aus dem Zweck / welchen GOtt mit der Ehe und der vätterlichen Gewalt intendiret / ſchlieſſen kan. Wie denn die Naturaliſten in ihren Raiſonement mehrentheils dieſen Modum concludendi brauchen.

§. 68.

Proelei Einwurf wird widerlegt. Es will zwar Proleus in Diſſ. de origine principiorum Jur. Nat. S. 2. §. 65. hierwider einwenden / daß man aus dem Zweck wohl affirmativè, aber nicht negative, ſchlieſſen könne / wobey er zum Exemple angiebt / daß man aus dem Zweck wohl die Officia ſe conſervandi, als da ſind die Pflichten zu eſſen und zu trinken / ꝛc. aber nicht dieſes Verbot / du ſollſt nicht ſtehlen / folgern möge: Allein wer allhier dasjenige widerhohlet / was ich oben geſaget / daß nemlich aus denen Negativis gar leichte affirmativæ propoſitiones gemacht werden können / wo-

von

vor ſich die Probe an den angegebenen Exemple findet / welches unter der affirmativa begriffen iſt: man ſoll jedweden das Seine laſſen; über dieſes erwegt / daß ein Zweck allerdings auch prohibitiones involviret / angeſehen ich v. g. gar wohl ſchlieſſen kan / daß eine Frau den Mann die eheliche Pflicht nicht verſagen ſolle / weil der Zweck der Ehe die Kinderzeugung unter andern iſt / derſelbe wird den Ungrund dieſer Objection von ſelbſten erkennen. So viel iſt wahr / daß wir nicht überall den wahren und völligen Zweck wiſſen / welchen GOtt mit einer Sache intendiret / und dahero mit dieſem Grunde nicht überall auskommen können / welches aber auch Herr Coccejus nicht will / indem er ja dieſem Fini noch 5. andere Gründe adjungiret / von welchen allen wir ein mehreres beym Velthuyſen gedenken wollen.

§. 69.

Was er fünfftens von denen mediis neceſſariis ſaget / daſſelbe hat mit dem Fine einerley Ration, weilen mich ein von GOtt intendirter Zweck nicht nur denſelben zu ſuchen obligiret / ſondern mir auch ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebet / ja zu ſelbigen mich verbindet / quia jus ad finem dat jus ad media. &c. Die fünfte.

§. 70.

Das lezte iſt die natura DEI perfectiſſima, welche allerdings ein gut Mittel iſt / die Pflichten gegen GOtt und allerhand andere daraus zu folgern / ſintemahlen Z. E. ganz natürlich ſchließt / daß wir uns vor der Uebertrettung der göttlichen Geſetze und der Beleidigung des Schöpfers deswegen zu hüten haben / weilen GOtt gerecht iſt / und per naturam ſuam das Böſe nicht ungeſtraft laſſen kan / auch wegen ſeiner Allmacht zu ſtraffen wohl vermag / welches wir auch aus der Vernunft erkennen können. Es ſind alſo des Herrn Cocceji angegebene Fundamenta cognoſcendi voluntatem DEI zwar mehrentheils wohl als gegründete Wahrheiten anzuſehen / haben aber angezeigter maſſen andere Mängel / warum ſie zuſammen genommen kein Mittel / das ius Naturæ daraus zu folgern / abgeben mögen / in Erwegung / daß weit mehr als das J. N. daraus zu inferiren. Die ſechſte.

§. 71.

Aus dieſem allen erſiehet man gar deutlich / daß das Principium Herrn D. Johann Friedrich Kohnhards / welcher in ſeiner Diſſ. de Jure Naturæ ejusque principiis den ins Menſchen Herz geſchriebenen Willen GOttes zum Fundamento Juris Naturæ ſezt / und ſelbigen 1.) aus dem angebohrnen Triebe / 2.) ex actionibus divinis, 3.) ex fine, 4.) ex medii neceſſitate, und 5.) ex Natura DEI geſchloſſen wiſſen will / Herrn D. Kohnhards Principium iſt mit Cocceio übereins

in dem meiſten mit dem Herrn Coccejo überein treffe / in einigen aber von ihm abgehe.

§. 72.

Differirt aber auch.

Denn da hat Herr D. Kohnhard dieſes beſonders / daß er den von GOtt ins Herz geſchriebenen Willen / Coccejus aber ganz generatim den Willen GOttes zum Principio machet / durch welchen Zuſatz Herr D. Kohnhard zwar die göttlichen poſitiv-Geſetze ausſchlieſſet / darneben aber ſich in allerhand Difficultæten verwickelt / welche den Credit ſeines Principii ſchmälern. Denn da iſt etwas ſeltſames / wenn man das primum Juris Naturæ Principium, welches die allerdeutlichſte und von aller betrüglichen Schmünke freyeſte Propoſition ſeyn ſoll / in Tropis und Metaphoris vortragen will / wohin die Expreſſion, daß der Wille GOttes denen Menſchen ins Herz geſchrieben ſey / allerdings gehört; ſintemahlen das Geſetze der Vernunft denen Menſchen in und durch die Vernunft kund gemachet wird / welche beſage eines jeden eigenen Gefühls ihre Operationes im Kopf oder Gehirn und nicht in des Menſchen Herzen verrichtet.

Warum er nicht paſſiren könne.

§. 73.

Die Lehre des Apoſtels kan nicht zur Entſchuldigung gebraucht werden.

Will ſich Herr D. Konhard damit entſchuldigen / daß der Apoſtel Paulus ſelbſt die Expreſſion gebraucht: ſo iſt der Unterſcheid dieſer / daß Paulus von keinem primo Principio Juris Naturæ mit denen Römern diſcurriret / ſondern einen Lehrer und Redner abgiebt / der die Römer bekehren und im Glauben ſtärken will / welches mit Tropis und Figuren / ſo ad captum und nach denen Præjudiciis vulgi eingerichtet ſeyn / öfters viel eher erhalten wird / als wenn man noch ſo demonſtrativiſch verführe. Geſezt auch / Herr D. Kohnhard will ſich mit der Explication helffen / daß er hierunter den in der Vernunft geoffenbahrten Willen GOttes verſtanden: ſo geräth er mit denenjenigen in Streit / welche nichts als die Pflichten gegen andere Menſchen / vor das jus Nat. wollen paſſiren laſſen / mit welchen aber gar leichte auszukommen iſt; gleichwie es auch mit denenjenigen keine Noth haben wird / welche ihm vorwerfen / daß GOtt von dem Menſchen auch Tugend und Klugheit haben wolle / mithin die Ethic und Politic zum Jure Naturæ gehören müſte / ſintemahlen er zur Antwort darauf ertheilen kan / daß wir zur Tugend und Klugheit allerdings eine General-Obligation bey uns haben / ob gleich die Ausführung theils unſerem Gutdünken und Generoſité überlaſſen, theils auch in beſondern Diſciplinen tractiret werden müſſe. Hingegen wird er auf die Objection, welche ich wi-

der

der des Herrn Cocceji Principium gemacht / und ihme mit selbigen gemein seyn / desto schwerer antworten können / welches ich ihm zu bedenken anheim gebe.

§. 74.

Der berühmte Holländer Lambertus Velthuysen hat zum Principio den von GOtt in der Schöpfung intendirten Zweck gesetzet / und daraus erstlich auf die conservationem sui, weilen GOtt wolle / daß der Mensch leben solle / und denn weiter auf die andern Præcepta Juris Naturæ geschlossen. Hierwider hat Herr Thomasius in seiner Diss. de insufficientia fundamentorum definiendi causas matrimoniales verschiedenes einwenden wollen / und zwar erstlich / daß man den von GOtt in der Schöpfung intendirten Zweck nicht allemahl finden könne / in Erwegung dessen er dem Principio die Obscurität die Schuld giebt. Ob nun wohl nicht geläugnet werden kan / daß uns ein vieles von der Natur GOttes / von der Natur und Zweck des Menschens und aller anderen Creaturen verborgen: so ist doch hinwiederum wahr / daß wir auch verschiedenes deutlich und gewiß wissen / worunter eins der vornehmsten ist / daß der Mensch leben und subsistiren soll.

Velthuysens Principium

wird wider Hrn. Thomasium

§. 75.

Jene verborgene Erkäntniß setzt Velthuysen bey Seite / und nimt nur diejenigen fines hominis & creaturarum, welche wir gewiß wissen / und die er das Jus Naturæ daraus zu folgen hinlänglich zu seyn erachtet. Wie er denn aus dem einigen fine hominis, daß derselbe leben und sich conserviren soll / die Pflichten der Menschen allesammt herführet / daß also Herrn Thomasii seine Objection ihn gar nicht trifft / oder doch nicht treffen kan / wenn sich Velthuysen in diesen angewiesenen Gränzen hält. Genug daß wir so viel fines hominis & creaturarum wissen / wornach wir unser Thun und Lassen einrichten können.

defendirt

§. 76.

Die andere Objection des Herrn Thomasii ist / daß Velthuysen von dem innerlichen und von GOtt angeschaffenen Triebe nicht sicher auf die Conservation schliessen könne / weilen der Mensch auch unordentliche und böse Triebe in sich habe / welche man von den Guten nicht wohl unterscheiden könne / daß dahero diese Art zu argumentiren etwas gefährlich sey. Eben dergleichen Objection habe ich dem Herrn Coccejo oben gemachet / wann er die angebohrnen Triebe zum Principio cognoscendi Juris Naturæ setzt / und derselben noch dieses hinzuge-

Die Andere Objection des Hrn. Thomasii.

fügt: daß man zu Unterſcheidung der böſen und guten Triebe noch eine andere Norm haben müſſe. Dieſes iſt nun die Natura hominis rationalis, benebſt der Natur / Eigenſchaft und Intention des Schöpfers / nach welchem Maaß-Stabe wir die böſen und guten Lüſte / ſo viel ins Jus Naturæ gehört / deutlich ausmeſſen können. Denn da iſt nimmermehr zu glauben / daß GOtt in der Schöpfung Urheber einer ſolchen Begierde ſeyn / uud ſelbige dem Menſchen anerſchaffen haben werde / welche ſeiner übrigen Intention, ſo Er mit dem Menſchen hat / ganz zuwider iſt: Gleichwie auch diejenigen Begierden und Triebe nicht böſe ſeyn können / welche cum natura hominis eſſentiali, das iſt / rationali, eine nothwendige Verbindlichkeit haben; ſintemahlen das Weſen des Menſchen durch den Fall nicht verändert und böſe worden / ſondern nur die Accidentia, wie die Adverſarii des Flaccii behauptet haben. Alſo wenn ich ſehe / daß GOtt ein höchſt-glükſeeliges Weſen iſt / ſo kan ich wohl ſchlieſſen / daß der uns angebohrne Trieb zur Glükſeeligkeit zu gelangen ein natürlicher und ſolcher Trieb ſey / woraus wir den Willen und die Gewogenheit GOttes ſchlieſſen können. Aus gleichem Fundament hat Pufendorf und Grotius aus dem Appetitu Socialitatis gar wohl auf das Præceptum: ſocialis eſto, geſchloſſen / weilen GOtt ein GOtt des Friedens iſt / und dieſer Appetit mit der Natura hominis rationali überaus wohl überein kommt / indem der Menſch gar deutlich begreiffet / daß GOtt anderer Menſchen Conſervation ſowohl als die ſeinige wolle. Mit einem Worte / es iſt die Demonſtratio à motibus oder von denen angebohrnen Trieben ein ſolch Argument, welches mit und neben andern etwas ausrichtet / allein und vor ſich aber ſo ſtark nicht beweiſet / weilen ich es erſt aus dem andern legitimiren muß. Wenn Pufendorf die Socialität ex natura hominis rationali demonſtriret hat / ſo läſt ſich das Argument von dem Appetitu ſocialitatis wohl darzu nehmen / auſſer dieſem man wenig damit ausrichten würde / weilen es eben aus der natura hominis rationali legitimiret werden muß.

§. 77.

Wird widerlegt.

Wenn denn nun Velthuyſen den Finem hominis zum Haupt-Fundament ſetzet / nach welchem allerdings und gar wohl die Begierden und Triebe beurtheilet werden können / ſintemahlen diejenigen alle böſe ſeyn / welche den Zweck des Menſchen zu wider ſeyn: ſo kan ich nicht ſehen / wie ihm Herr Thomaſius Schuld geben kan / daß er keine Norm hätte / wornach er die Triebe ermeſſen / und die Böſen von denen Guten unterſcheiden könne.

§. 78 Mit

§. 78.

Mit beſſern Rechte kan man ihm objiciren / daß / da GOtt keinen Zweck habe / die Pflichten gegen GOtt aus ſeinem Principio nicht gefolgert werden könten / als welche ex natura hominis rationali nur Stück-weiſe und per indirectum flieſſen / da hingegen ex natura DEI dieſelbigen viel beſſer und gründlicher geſchloſſen werden können. Z. E. Wenn ich ſage / der Menſch habe GOtt zu fürchten / weilen er von GOtt geſchaffen / ſo ſtringire ich nicht ſo ſcharf / beweiſe auch nicht ſo kräftig / als wenn ich ex natura DEI die Ration angebe / daß GOtt ein allgewaltiger HErr ſey / welcher nach ſeiner Gerechtigkeit nicht geſchehen laſſen kan / daß man Ihn beleidige ꝛc. So dann ſcheinet es auch / als wenn Velthuyſen unter den von GOTT intendirten Zweck nur die bloſe Conſervation des Menſchen gemeynet / weilen dieſes die einzige Concluſion iſt / ſo er aus dem Fine ziehet / und aus ſelbiger die übrigen alle herleitet. Allein auf dieſe Art / und wenn Er den finem hominis mit der Conſervation reciprociret / würde man ihm / wie geſagt / objiciren können / daß die Pflichten gegen GOtt aus der Conſervation nicht gefolgert werden können / weil GOtt auch um ſein ſelbſt willen zu verehren. Im Fall Er aber nur die Pflichten gegen uns und andere Menſchen zum Jure Naturæ machen will / kan man ſeine Philoſophie paſſiren laſſen / wenn er die Conſervation der Socialität nicht durchgehends ſubordiniren will.

Beſſere Objection wider Velthuyſen.

§. 79.

Des Hobbeſii ſtärkeſter und raiſonableſter Antagoniſte war Richardus Cumberland, welcher des Hobbeſii bello omnium in omnes die mutuam benevolentiam entgegen ſezte / und das Commune bonum zum oberſten Geſetze machte. Ob nun wohl aus dieſem Principio wider die Pflichten gegen GOtt nicht flieſſen; ſo iſt es doch deswegen weit nobler, als des Pufendorfs Socialität / weilen die Benevolentia etwas innerliches iſt / und aus einen rechten wahren Wohlwollen der Liebe herflieſſet: da hingegen derjenige ſchon ſocial genennet werden kan / welcher die äuſſerliche Geſellſchaft nicht turbiret / er mag nun ſelbiges aus gutem oder böſem Gemüthe thun. Alldieweilen aber ein Menſch dem andern nicht ins Herze ſehen / mithin die Pflicht der Benevolentiæ, die er doch zu fordern Recht und Fug hat, von dem andern nicht exigiren und erzwingen kan; ſo müſſen wir in dieſer Zeitlichkeit ſolche Interna GOtt überlaſſen / und damit zu frieden ſeyn / wenn die Menſchen ſocial leben / und einander die mutuelle Conſervation wiederfahren

derfahren laſſen. Bey ſo geſtalten Sachen behält des Pufendorfii Socialität in denen Händeln der Welt dennoch überall die Oberhand / welches auch ſchon Proleus cit. Diſſ. erkandt.

§. 80.

Des Alberti ſtatus integritatis

Des Alberti ſtatus integritatis hat zwar einen ſehr orthodoxen Schein / hält aber in effectu keinen Stich. Wir wollen erſtlich die Argumenta hieher ſetzen / ſo man dieſe Sentenz zu behaupten anbringet:

1.) Alles was ein Uberbleibſal vom Ebenbild GOttes iſt / daſſelbige hat ſein Fundament im Stand der Unſchuld / quia pars fundatur in toto, & cognita parte cognoſcitur totum : Nun iſt aber das Jus Naturæ ein ſolch Überbleibſal. E.

2.) Was da eine Norm honeſti & juſti iſt / daſſelbige iſt das Fundament des Juris Naturæ. Atqui, der Status integritatis iſt eine ſolche Norm, weilen in ſelbigen nichts als actiones honeſtæ & juſtæ verrichtet worden wären. E.

3.) Endlich bringen ſie an / daß allerdings dasjenige das Principium und Fundamentum Juris Naturæ ſeyn müſſe / woraus alle Geſetze der Natur demonſtriret werden können. Atqui der Status integritatis iſt alſo beſchaffen / daß alle Præcepta des vernünftigen Rechts daraus demonſtriret werden können / wie Alberti in Compend. J. N. P. 2. L. 1. c. 1. §. 53. erweiſet.

wird widerlegt.

§. 81.

Erſter Beweiß.

Allein dieſe Rationes fallen über den Hauffen / wenn man 1.) betrachtet / daß die Menſchen im Stande der Unſchuld mit GOtt von Angeſicht zu Angeſicht umgegangen / mithin viel poſitiv-Geſetze von GOtt empfangen / welche wir von denen natürlichen durch keine andere Norm als die Vernunft unterſcheiden können. Woraus erhellet / daß nicht nur der Status integritatis inadæquatus in exceſſu ſey / ſondern auch endlich alles auf die Vernunft hinausläuft / welche Objection bereits Pritius in Diſſ. de Principio Juris Nat. pag. 23. geſehen.

§. 82.

Anderer.

2.) Vors andere haben wir in dem ſtatu corrupto viel inſtituta humana, welche die Boßheit der Menſchen / oder auch die Indigentia und Nothdurft induciret / als da iſt / das Eigenthum / welches aus denen Paſſionen der Menſchen / dem Geitz / dem Hochmuth und der Wolluſt begonnen / wie wir unten zeigen wollen. Alldieweilen nun ſelbige in dem Stande der Unſchuld nicht würden geweſen ſeyn / ſo können wir

auch

auch nicht ſagen / daß man ein Eigenthum würde gehabt haben; woraus ſo dann der fernere Schluß erfolget / daß die Pflichten / ſo wir circa rerum dominia haben / als da iſt / du ſolſt nicht ſtehlen / welches Geſetze das meum und tuum præſupponiret / in ſtatu integritatis nicht geweſen ſey / und aus ſelben nicht möge geſchloſſen werden.

§. 83.

Dritten. 3.) Ein ander Exemple giebt Pritius c. Diſſ. von der Liebe und denen Pflichten der Kinder gegen die Eltern / welche wir aus dem Stande der Unſchuld nicht herleiten können; eines theils / weilen die erſten Eltern im Stande der Unſchuld keine Kinder gezeuget / und wir daher dieſe Pflichten nicht wiſſen können; andern theils / weilen die väterliche Geſellſchaft in dem Stand der Unſchuld eine ganz andere Geſtalt als jetzo würde gehabt haben / da ſie mit vielen Ungemach verknüpfet / welches ebenfalls ſeine Pflichten produciret.

Es fällt daher alles das / was in denen obigen 3. Argumenten pro ſtatu integritatis vorgebracht worden / aus angegebenen Urſachen über den Hauffen / welches man leichte abnehmen kan. Wohinzu noch kommt / daß wir gar zu wenig vom ſtatu integritatis wiſſen / andey aus dieſem Fundamento mit denen Gentibus nicht ſtreiten können / welches doch der eigentliche Nutze des Juris Naturæ iſt / weilen nicht alle Völker die Heil. Schrift agnoſciren.

§. 84.

Herrn Pritii Principium *Herr D.* Pritius in Diſſ. de Primo J. N. Principio ſezt zum Fundament des ganzen Juris Naturæ: Ita te habe, ut finis ſe habet, ad quem à Deo creatus es: oder thue und laſſe alles dasjenige / was der Zweck zu thun und zu laſſen erfordert / welchen GOtt mit dir in der Schöpfung intendiret hat. Dem äuſſerlichen Anſehen nach ſcheinet er mit dem Lamberto Velthuyſen einerley zu meynen / in der That aber differirt er gar ſehr von ihm.

§. 85.

differirt von des Velthuyſen ſeinem. Denn da ſezt er zum Zweck / welchen GOtt mit dem Menſchen intendirt / daß GOtt über den Menſchen ſich erfreuen oder arbitrarie ſich delectiren wollen / welches er alſo demonſtriret: GOTT ſey ein Ens perfectiſſimum; Ergo ſey es ſich ſelbſt genug / und habe keiner Sache vonnöthen / welche von auſſen zu ſeiner Perfection hinzukommen müſſe. Höchſt vollkommen und glükſeelig aber könne kein Ding genennet werden

den / wenn es nicht Verſtand und Willen habe ; Jenen / damit es ſeine Glükſeeligkeit erkenne ; dieſen / damit es daran ſich ergötzen könne / worinn eigentlich die Glükſeeligkeit beſtehe. Ein ſolch Ens nun könne nicht anders als ſeiner Natur convenable agiren / anerwogen ſeine Natur glükſeelig iſt / welches ceſſiren würde / wenn es derſelben zuwider agiren wolle oder könte. Ergo habe GOtt mit der Erſchaffung des Menſchen nichts anders intendiren können / als daß Er an dieſem Geſchöpffe ſein Wohlgefallen habe ; woraus alſo fort das Principium erfolge : Der Menſch hat alles dasjenige zu thun / woran GOtt ſeinen Wohlgefallen hat / und das Widrige zu laſſen / das iſt / der Menſch hat ſich ſeinem Zweck convenable aufzuführen. Hieraus folgert er nun die andern Pflichten gegen GOtt in nachfolgender Ordnung.

§. 86.

Der Modus concludendi des Herrn Prüi.

Die Pflichten gegen GOtt müſſen wir deswegen thun / weilen GOtt den gröſten Wohlgefallen daran haben müſſe / wenn wir Ihn lieben und ehren. Die Pflichten gegen uns müſſen wir deswegen thun / weilen wir ſonſten die Pflichten gegen GOtt und andere Menſchen zu verrichten vermögend zu ſeyn aufhören würden. Die Pflichten gegen andere aber wären wir deswegen zu thun ſchuldig / weilen GOtt mit denen andern eben den Zweck intendire / den er mit mir intendiren wolle. Daher wir jene nicht beleidigen und GOtt ſeines Zwecks berauben dürften.

§. 87.

Objection wider dieſelben.

Allein aus dieſem Principio flieſſen hernachmahls alle Reguln der Tugend und der wahren Klugheit / als an welchen GOtt ſo wohl ein Wohlgefallen haben muß / als an denen andern Pflichten. So dann muß man dasjenige / was GOtt wohlgefället / zu erkennen / noch eine andere Norm haben / woraus erfolget / daß dieſes Principium obſcur ſey / und weiters Licht bedürfe. Endlich werden auch die Geſetze der Offenbahrung nicht ſattſam dadurch von denen natürlichen entſchieden / weilen GOtt an der Vollbringung derſelbigen auch ein Wohlgefallen hat. Die Wahrheiten an ſich ſelber anbetreffend / oder die Art zu ſchlieſſen / ſo iſt ſelbige nicht unrecht ausgeſonnen / und kan allerdings hin und wieder als ein Principium morale gar wohl gebraucht / und mit unſerm ædificio morali, ſo wir unten aufgebauet / in eine Harmonie gebracht werden.

§. 88. Procleus

§. 88.

Proeleus in ſeiner Diſſ. de unico, vero & adæquato Juris Naturæ Principio, und in den Noten über den kleinen Pufendorf, ſezt die Conſervationem ſeiner ſelbſt zum Principio, worinnen er den Hobbeſium imitiret zu haben vorgiebt / welcher die ceſſionem Juris ſui ob metum *interitus ſui* zum Fundament des Juris Naturæ ſezt. Allein wir wollen unten Cap. de ædificio morali zeigen / daß die Socialität der Conſervationi ſui nicht ſubordiniret werden könne / ſondern aus denen Pflichten / die ich einem andern zu leiſten ſchuldig bin / entſpringen / wovon man den eigentlichen Verſtand c. l. leſen kan; weswegen ich mich allhier auch nicht aufhalten will. Proelei Principium

§. 89.

Gleichwie ich auch Herrn Rechenbergs Principium, die Amorem ſui, welche von dem conſerva teipſum nicht weit differiret / aus eben dieſen Urſachen zu refutiren nicht nöthig achte / weilen ſelbiges aus dem unten geſezten ædificio morali ſich von ſelbſten widerleget / deme ich nur noch dieſes hinzu ſetzen will / daß man eben nicht nöthig habe dem Menſchen die amorem ſui groß zu inculciren / weilen wenig Menſchen davon abzugehen Luſt haben. Wiewohl dieſe Objection nicht viel machen wird / weilen Herr Rechenberg nicht von der verkehrten Selbſt-Liebe / ſondern davon redet / was ein Menſch zu thun habe / wenn er es wahrhaftig und in der That mit ſich ſelbſt wohl meyne / welches zu lehren und zu zeigen / allerdings höchſt nöthig iſt / weilen die Menſchen mehrentheils hierinn des rechten Weges verfehlen / und eine ſich ſchädliche Selbſt-Liebe ergreiffen / weilen ſie ihnen dem erſten Anblick nach ſehr zuträglich in die Augen fällt. Herrn Rechenbergs Principium.

§. 90.

Nach dieſem Modell werden ſich nun die übrigen Principia derer Autorum gar leichte widerlegen laſſen / ſo daß ich nicht nöthig haben werde / die Ausführung ſelber zu machen.

Das IV. Capitel.
De Ædificio Juris Naturæ.

§. 1.

Nothwendigkeit dieſes Capitels.

DJe Doctores Juris Naturæ laſſen dieſe Lehre insgemein hinweg / da doch ſehr nöthig iſt zu wiſſen / wie die General-Principia auseinander flieſſen / und einander ſubordiniret ſeyn. Ich will dahero in dieſem Capitel die in dem Buche hin und wieder zerſtreueten Grund-Sätze in eins zuſammen nehmen / und ein ganzes ordentliches moraliſches Gebäude davon errichten.

§. 2.

Der erſte Grund-Satz iſt: Conſerva teipſum.

Wann wir die Natur des Menſchen anſehen / finden wir an ſelbiger gar deutlich geſchrieben / daß der Menſch ſich ſelbſt erhalten ſolle.

§. 3.

Erſter Beweiß / daß dieſes von der Vernunft anbefohlen ſey.

Denn erſtlich hat er das Leben ſich ſelber nicht gegeben / ſondern er beſitzt es aus GOttes Gabe und durch GOttes Willen. Daher ſoll er auch / ſo lange es GOttes Wille iſt / das iſt / ſo lange es ihm GOtt durch den ordentlichen Lauf der Natur oder andere verhängte Zufälle nicht abfordert / daſſelbige ſich ſelbſt nicht nehmen / ſondern vielmehr / den göttlichen Willen zu befördern / zur Erhaltung deſſelben alles beytragen.

§. 4.

Der andere Beweiß.

Eben dieſes zeiget die dem Menſchen von GOtt verliehene Vernunft an / welche / wenn er ſich derſelben behörig bedienen will / ihn glükſeelig machen kan. Alldieweilen ihm nun GOtt / welcher ſelbſt das höchſt glükſeeligſte Gut / ſolche gegeben: ſo ſcheinet er dadurch allerdings zu wollen / daß dem Menſchen wohl ſeyn ſolle / worunter er dem Menſchen ſtillſchweigend die Erhaltung ſein ſelbſt anbefiehlet. Herr Rüdiger exprimirt ſolches in ſeiner Philoſophie Lib. I. Introduct. §. 3. gar wohl / wenn er ſchreibet: Conceſſa ſoli homini ratione teſtatus eſt DEus ſe velle, ut omni homini verè bene ſit. Ne vero miraculoſe hominum utilitatem ſubinde promovere debeat ipſe, vult, ut ſibi proſit homo.

§. 5. Sehen

§. 5.

Sehen wir ferner die Structuram Corporis humani an / und die physicalische Ordnung und Einrichtung der Theile des menschlichen Leibes: so finden wir eine vortrefliche Harmonie derselben / sintemahlen einem jedweden Gliede von der Natur eine solche Function angewiesen worden / welche zu Erhaltung der ganzen Machine abzielet / mithin die Intention des Schöpfers gar deutlich an den Tag leget. Der dritte Beweiß.

§. 6.

Es bezeuget solches anbey der von GOtt dem Menschen anerschaffene Trieb und Begierde / sich zu erhalten / welcher deswegen vor unordentlich und böse nicht angesehen werden kan / weilen er dergestalt natürlich / daß er sich auch ohne sonderliche Direction der Vernunft äussert; sintemahlen der Mensch / wenn er v. g. fallen will / unversehens / und ohne daß er daran denkt / die Hände vorschlägt / mithin mehr physicalisch als moralisch agiret / wie aus der Natur einer Actionis moralis gar leicht zu ersehen. Der vierdte Beweiß von dem anerschaffenen Triebe zur sein Selbsterhaltung.

§. 7.

So dann ist dieser Trieb deswegen ursprünglich GOtt zuzuschreiben / weilen wir selbigen an allen anderen lebendigen Creaturen antreffen / welche doch des Gesetzes unfähig seyn / und dahero von Natur keinen bösen Triebe haben können. Ursachen / warum dieser Trieb ein Argument seyn könne?

§. 8.

Sonderlich aber ist die Begierde zur Erhaltung sein selbst bey dem Menschen deswegen von GOtt herzuführen / weilen die sein selbst Erhaltung das einzige und unumgängliche Mittel ist / wodurch GOtt seinen mit dem Menschen intendirten Zweck erlangen kan. Denn da ist die Intention GOttes mit dem Menschen diese gewesen / daß GOtt einen Wohlgefallen an demselben haben wolle / wie wir in dem vorhergehenden Capitel bereits erwiesen / welches Zwecks ein Mensch durch seine Destruirung GOtt nicht berauben darf / sondern denselben auf alle Weise zu befördern schuldig ist. Cum Finis, schreibt abermahl Rüdiger p. 454. Schol. I. gar wohl / absque unico medio obtineri plane non possit, sicubi unicum adest medium, etiam hoc ad justitiam spectat. Adde Seine Logique cap. 15. de ratiocinatione practica. Fünfter Beweiß.

§. 9.

Wenn wir vollends die H. Schrift darzu nehmen / finden wir solches gar deutlich darinnen bestättiget; indem GOtt den Menschen erst Sechster Beweiß.

dergeſtalt geſchaffen / daß er ewig leben ſollen / nachmahls aber den Tod als eine Straffe der Sünde verordnet / welchen der Menſch dieſerhalben ſich nicht ſelbſt anthun kan / ſondern wie die Naturæ pœnæ erfordert / von GOtt erwarten muß. Denn ſo wenig ein Menſch in Civil-Straffen der Obrigkeit vorzugreiffen befugt iſt / ſo wenig kan derſelbe vor der beſtimmten Zeit / und ehe ihm GOtt abfordert / den Todt ſich acceleriren / wovon wir unten bey der εὐθανασίᾳ ein mehrers handeln wollen.

§. 10.

Der Menſch hat ein Recht zu denen Mediis Conſervandi.

Soll nun ein Menſch ſich erhalten / ſo muß er nothwendig ein Recht zu allen denjenigen Mitteln haben / ohne welche ſolcher Zweck und auferlegte Befehl nicht erhalten werden mag. Adde omnino Rüdiger in der Logica c. XV. de ratiocinat. practic.

§. 11.

Ergo müſſen ihm andere Menſchen Officia præſtiren.

Alldieweilen nun ein Menſch ohne Zuthuung anderer weder von der erſten Klugheit an / noch auch bey erlangten Jahren / vielweniger in hohen Alter ſolches entweder gar nicht / oder doch nicht wohl præſtiren kan: ſo folgt / daß andere Menſchen ihm nicht nur an ſeiner Erhaltung nicht hinderlich / ſondern auch alles beyzutragen ſchuldig ſeyn müſſen / was darzu erfordert wird.

§. 12.

Objection wird beantwortet.

Will man objiciren / daß ein Menſch auſſerhalb der Geſellſchaft auch leben könne / und man ex ſocietate mehr verderbe / als Gutes genieſe; ſo iſt daſſelbe in unerzogenen Kindern und Alten unmöglich / oder ein groß Wunder / wann ein ſolcher Menſch aufkommt / bey den Erwachſenen aber höchſt beſchwerlich / und bey einfallenden Krankheiten wiederum ohnmöglich; zu geſchweigen / daß die Erwachſenen deswegen in der Geſellſchaft zu bleiben haben / daß ſie andern Menſchen wiederum die Dienſte præſtiren können / die ſie empfangen / und jene zu ihrer Noth durft gebrauchen. Wo hinzu noch kommt / daß die von GOtt verliehene Kräfte andern zu dienen ſchon hinlänglich ſeyn / uns zur Societät zu obligiren / wenn gleich meine Dienſte in individuo nicht eben abſolut nöthig wären.

§. 13.

Ergò muß ich anderen Officia præſtiren.

Ferner weilen andere Menſchen eben die Natur als ich / und dergeſtalt mit mir einerley Rationes haben; ſo bin ich ihnen / Kraft ihrer Natur / wieder ſchuldig / dergleichen Officia zu præſtiren. Denn eben

daß

das Fundament, ſo ich habe, dieſe Pflichten von ihnen zu fordern / daſſelbe haben ſie an ihrer Natur ebenfalls gegen mich hinwiederum. Woraus der natürliche Schluß erfolgt / daß ich mich in Exhibirung der Pflichten gegen andere überall nach meiner Conſervation zu reguliren / und auf ſelbige ein Auge zu richten habe / mithin mein Conſerva die Norm, und die Pflichten gegen andere das Normatum ſeyn.

§. 14.

Gleichwie ich ihnen aber billig die ſonſt ſchuldigen Pflichten verweigere / wenn ſie mir die meinigen vorenthalten / weil ich ſonſt kein ander Mittel habe / in Verweigerungs-Fall ſie darzu anzuſtrengen: Alſo bin ich um ſo viel deſto eher ſchuldig / ihnen ihr Recht widerfahren zu laſſen / wenn ſie ſich in denen mir ſchuldigen Pflichten willfährig erzeigen / ſintemahlen dieſes zu bequemerer Ausübung unſerer reciproquen Pflichten den Weg bahnet / und raiſonables Gemüther viel williger zu Ausübung der mutuellen Pflichten macht.

Solches ſoll ich deſto williger thun / wenn andere Menſchen die ſchuldigen Pflichten mir willig leiſten.

§. 15.

Wenn ich nun andern Menſchen tägliche Pflichten leiſten ſoll / ſo muß ich um ſie ſeyn / gleichwie ich mich auch zu ihrer Geſellſchaft halten muß / wenn ſie mir die ſchuldigen Pflichten thun ſollen: woraus der Schluß erfolgt / daß die Socialität ein Mittel ſey / die mutuellen Pflichten ausüben zu können.

Ergo muß ich in ſociotate leben.

§. 16.

Alldieweilen nun ſolche Geſellſchaft ohne eine friedliche und ſchiedliche Geſelligkeit nicht beſtehen könne / über dieſes die Beleidigung eines andern / denen Pflichten / welche ich zu ſeiner Erhaltung beyzutragen ſchuldig bin / Schnur-ſtraks zuwider iſt; zu dem die anderen durch ſothane Beleidigung von der Leiſtung deren mir ſchuldigen Pflichten abgeſchrekt werden / und abzugehen ein Recht bekommen: ſo folgert / daß die Menſchen geſellig und verträglich in der Geſellſchaft zu leben haben / welches man ſonſt Social zu nennen pfleget.

Ergo ſoll man ſocial leben.

§. 17.

Hieraus ſieht man / daß die Socialität nicht das oberſte Officium der Menſchen gegen einander ſey / ſondern aus der mutuellen Conſervation, ſo ſie einander ſchuldig ſeyn / und nach eines jeden eigener Erhaltung reguliret werden müſſen / wie auch aus der Pflicht, Kraft welcher die Menſchen ſich zuſammen zu halten / oder einander ſich nicht zu

Die Socialität flieſt aus dem Conſervatu ipſius.

äuſſern verpflichtet ſeyn / hergeleitet werden müſſe / womit es zulezt auf das Conſerva teipſum hinaus lauft.

§. 18.

Welches Pufendorf unwiſſend ſelbſt geſteht.

Wenn man die Art und die Gründe anſieht / woraus Pufendorf und andere ihre Socialität etabliren / ſo wird ſich finden / daß ſie in der That eben di ſes ſagen / ob ſie es wohl in concluſionibus nicht wollen das Wort haben. Denn wenn Pufendorf de Off. H. & C. L. 1. c. 3. §. 7. daraus daß der Menſch ein Animal ſui conſervandi ſtudioſiſſimum, per ſe egenum, ſine auxilio ſui ſimilium, ſervari impotens, ad mutua commoda promovenda maxime idoneum ſey / ſchlieſſet / daß der Menſch ſocial leben ſolle / ſo möchte ich wiſſen / was das anders geredt heiſſe / als was wir geſagt.

§. 19.

Gewieſe Pflichten gegen uns ſelbſt flieſſen zwar aus der Socialität.

So viel iſt wahr / daß gewiſſe Pflichten / ſo ich an mir und gegen mich zu üben habe / aus der Socialität ſich folgern laſſen / oder beſſer zu reden / von wegen der Socialität zu thun mir obliegen. Denn weilen ich ſchuldig bin / andere conſerviren zu helffen / und alles beyzutragen / was ich zu ihrer Erhaltung / und zur menſchlichen Geſelligkeit zu thun vermag; ſo folgt ohne Zweiffel / daß ich mich nicht nur zum Dienſten der andern zu conſerviren / ſondern auch dergeſtalt zu habilitiren habe / daß ich die mir obliegenden Pflichten ihnen nach denen von GOtt mir verliehenen Kräften nachdrücklich und reell könne angedeyen laſſen.

§. 20.

Deswegen aber ſind die Officia erga nos der Socialität nicht ſubordiniret.

Allein daraus muß man nicht gleich ſchlieſſen / als wenn deswegen die Pflichten gegen uns aus den Pflichten gegen andere ſich ergäben / und mit ſelbigen ſubordiniret wären / welches in effectu ſo viel heiſt / als daß die officia erga nos ultimato nichts anders als officia erga alios ſeyn.

§. 21.

Beweiß davon.

Denn zu geſchweigen / daß ich mit ſothanen Pflichten allerdings an mich halten kan / wenn die andern mir die Meinigen zu erweiſen ſaumſeelig ſeyn / welches in effectu ſo viel geredt / daß ich meine Conſervation bey Exhibirung der andern Menſchen ſchuldigen Pflichten überall vor Augen und zur Richtſchnur haben müſſe / das iſt / wenn ſie nicht zu meiner Conſervation dienen / zu thun nicht ſchuldig bin: ſo bleibe ich mir ja die Pflichten meiner Erhaltung ſchuldig / wann gleich andere Menſchen mich aus ihrer Geſellſchaft ſtieſſen / und ſich meiner äuſſerten / oder ich durch Unglük aus der menſchlichen Geſellſchaft / ohne Hof-

nung

nung in ſelbige wieder zu gelangen / v. g. auf eine Inſul geworfen würde: ſintemahlen ich die oben gemeldeten Rationes, mich zu conſerviren / an meinem Leibe und Natur auch auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchaft mit mir herum trage.

§. 22.

Da hingegen aus der geſezten Theſi folgen würde / daß ein ſolcher Menſch ſich weiter keine Pflichten mehr ſchuldig ſey / quia ceſſante in officiis naturalibus cauſa & ratione, ceſſat etiam legis Obligatio, woraus man weiter involviren könte / daß einem ſolchen ſich zu tödten frey gelaſſen ſey. Gefährlichkeit der gegenſeitigen Theſeos.

§. 23.

Welches alles mit denen oben angegebenen rationibus ſemet ipſum conſervandi nicht ſtehen kan / welche ſich auf keine menſchliche Geſellſchaft referiren / ſondern aus der Intention des Schöpfers und dem angebohrnen natürliche Triebe ſich herſchreiben / und auch auſſerhalb der Geſellſchaft übrig bleiben.

§. 24.

Und was hat denn Adam vor Pflichten der Socialität zu thun gehabt / ehe GOtt die Evam ſchuf? Wer wolte wohl ſagen / daß Adam zu ſolcher Zeit kein Jus Nat. gehabt / oder doch die Officia erga ſe in Abſicht auf die zukünftige Socialität geübet / da es in GOttes weiſen Rathſchluß geſtanden / ob er den Menſchen alleine laſſen / oder ihme mehrere zugeſellen wollen. Inſtanz auf den Gegen-Satz.

§. 25.

Will man vollens die Heil. Schrift darzu nehmen / ſo concordirt ſelbiger mit meiner Lehre admirable. Denn da ſezt Chriſtus / wenn Er ſpricht: Man ſoll ſeinen Nächſten lieben als ſich ſelbſt / die Officia erga ſe ausdrüklich zum Fundament und *Modell* / wornach wir die Pflichten gegen andere einrichten ſollen. Er ſpricht nicht / daß man den Pflichten oder der Liebe ſeines Nächſten ſeine eigene Pflichten nachſetzen ſoll / ſondern er ſezt dieſe beyden Officia dergeſtalt gegen einander / daß die Officia erga me das Muſter und Norm der Pflichten gegen andere ſeyn ſolle. Beweiß meiner Lehre ex ſacr. in.

§. 26.

Noch deutlicher explicirt er ſich / wann Er ſpricht: Was du willſt / daß dir die Leute thun ſollen / das thue ihnen auch / welches in effectu nichts anders geredt heiſſet / als: Was dir die andern Leute / Kraft Fernerer Beweiß.

Kraft deiner Natur zu thun ſchuldig ſeyn / und du dahero Jure von ihnen fordern kanſt / auch wegen des angebohrnen Triebes zu deiner Erhaltung gerne von ihnen verlangeſt / daſſelbige biſt du ihm hinwiederum ob eas dem cauſas zu thun verbunden.

§. 27.

Beweiß von den ſtärckern Trieb ſich zu erhalten.

Hierzu kommt noch / daß wir einen weit ſtärkern Trieb zu unſerer eigenen Erhaltung in uns empfinden / als wir gegen andere Menſchen haben. Wenn wir denn nun den Trieb einmahl zur ratione concludendi oben geſezt haben / worinne uns Pufendorf und alle Socialiſten beyſtimmen: ſo kan nicht ſehen / warum dieſes Argument hier nicht obtiniren ſoll.

§. 28.

Objection, wie man aus der Socialität die Officia erga nos gut folgern könne / wird beantwortet.

Dem iſt gar nicht zuwider / daß man auch inferiren kan / ſocialis eſto; ergo conſerva teipſum, mithin die Socialität eine Ratio unſerer Conſervation und zugleich ein Lex ſuperior zu ſeyn ſcheinet / deme alsdenn die Conſervation ſubordiniret wäre / und in colliſione weichen müſte. Denn da iſt zu wiſſen / daß alle Leges und Concluſiones particulares im Jure Naturæ (dergleichen die Socialität iſt) eine rationem particularem eines legis ſuperioris oder Principii (dergleichen das Conſerva teipſum iſt /) abgeben können / dergeſtalt / daß ein ſolches Principium aus allen Legibus Juris Naturæ als eine Concluſio particularis erfolget. Alſo iſt der Schluß ebenfalls richtig / wenn ich ſage / es iſt ein Geſez der Vernunft / daß ein Vatter ſeine Kinder erziehen und ernähren ſoll / ergo iſt er ſich ſelbſt zu conſerviren ſchuldig.

§. 29.

Beweiß / daß das Conſerva nur particulariter aus der Socialität flieſſe.

Denn da iſt ganz natürlich / daß ich weder ſocial leben / noch Pacta halten / noch meine Kinder verſorgen / noch ſonſt eine natürliche Pflicht verrichten kan / wenn ich nicht lebe / und die mir ſchuldigen Pflichten meiner Erhaltung / als das Fundament aller andern / gegen mich exercire. Ich ſchlieſſe dahero gar richtig / wenn ich involvire: Socialis eſto, ergo haſt du dich der *Socialität* zu Dienſten zu conſerviren; gleichwie auch der Schluß richtig iſt: du ſolt deine Kinder erziehen; Ergo, muſt du dieſes verrichten zu können dich conſerviren.

§. 30.

Richtigkeit dieſer Objection.

Es iſt dahero dieſes gar keine Objectio, wenn man daraus / daß das conſerva teipſum auch aus der Socialität flieſſe / den Satz über den Hauffen werfen will / daß die Socialität der Conſervation ſubordiniret ſey; ſondern man hat bey der Subordinatione Officiorum dahin

hin zu ſehen / ob eine Concluſio univerſaliter aus einer Theſi flieſſet / das iſt / neben und über der *Theſi* keine *Ration* mehr hat. Denn wo dieſes leztere iſt / da kan ich nicht ſagen / daß die Concluſion bloß um der Theſi willen da ſey / oder aus ſelbiger adæquatè und univerſaliter folge / ſintemahlen / ſelbige wenn ſie neben der Theſi, auch noch andere Rationes hat / auch um ſelbiger willen da iſt / mithin aus einer ſolchen Theſi nur particulariter folget.

§. 31.

Inſtanz. Z. E. Ich ſchlieſſe gar richtig: die Vernunft hat befohlen / gegen andere Menſchen Pflichten der Humanität und Liebe zu üben / Ergo will ſie auch haben / daß wir in ſo weit ſocial ſeyn ſollen / ſintemahlen die Pflichten der Liebe ein Stück der Socialität ſeyn / und ohne dieſelben nicht geübet werden können. Wer wolte aber deswegen ſagen / daß die Officia humanitatis die einzige Raiſon der Socialität wären / und daß dieſe jenen ſubordiniret ſeyn. Au contrair, weil die Socialität noch aus mehrern dergleichen legibus particularibus als eine Concluſion flieſſet: ſo ſieht man / daß ſie aus jedweden derſelben nur particulariter folget.

§. 32.

Application der Inſtanz. Alldieweilen nun das Conſerva te ipſum neben und über der Socialität auch noch andere Rationes hat / welche unter der Socialität nicht begriffen ſeyn / wie wir bereits gezeiget haben / ſintemahlen daſſelbe auch auſſerhalb der Geſellſchaft übrig bleibet und ſtatt findet: So folget ganz ungezwungen / daß das Conſerva teipſum, wenn es aus der Socialität inferiret wird / nur eine particularis concluſio, mithin der Socialität nicht ſubordinirt ſeye / ſondern vielmehr ein General-Principium der Socialität abgebe / aus welchem dieſe leztere univerſaliter folget.

§. 33.

Ferneter Beweiß ex naturâ ratiocinii practici. Denn da hat es mit dieſem Ratiocinio practico dieſe Beſchaffenheit / daß wenn ich eine ſolche Concluſion, welche aus einer Theſi nur particulariter, oder zum Theil folget / umkehre / und zur Ration eben derſelben Theſeos ſetze / dieſe leztere univerſaliter und ex omni parte aus ſothaner Concluſion tanquam ex principio flieſſet. Alſo da ich oben involviret habe / man habe einestheils oder unter andern deswegen ſocial zu leben / weil man dem andern die ſchuldigen Verſprechen leiſten müſſe: ſo kan ich per inverſionem gar richtig ſchlieſſen / daß die Verſprechen durchgehends um der Socialität willen zu halten ſeyn. Hingegen wäre falſch geſchloſſen / wenn ich particulariter involviren wolte / die Pacta wären unter andern und theils deswegen zu halten / weilen es die Socialität

erfordere / ſintemahlen die Socialität *Unica* ratio aller pactorum iſt / nach welcher ſich dieſe leztern ganz und gar nach Geſtändniß aller Socialiſten reguliren müſſen. Auf gleichen Schlag wäre ſehr falſch geſchloſſen / wenn ich inferiren wolte / man müſte durchgehends und ganz allein deswegen ſich conſerviren / damit man die Pflichten der Socialität præſtiren könne / oder weilen es die Socialität alſo erfordere / da doch oben bereits erwieſen / daß das wahre Conſerva teipſum auch auſſerhalb der Geſellſchafft ſeine Rationes behält / und beſtehen bleibet. Ich kehre demnach aus dieſen Gründen den Schluß um / und ſage: die Socialität ſey unſerer ſelbſt eigenen Conſervation, oder doch zum wenigſten der mutuellen Conſervation, welche die Menſchen einander ſchuldig ſeyn / ſubordiniret / wovon man den Modum concludendi in §. 17. leſen kan.

§. 34.

Exempla hiervon. Die ganze Sache mit einem deutlichen Exempla zu erläutern / will ich ein Exempla aus dem Jure publico nehmen. Iſt es nicht wahr / die theſis: Ein Kayſer iſt die Wahl-Capitulation als ein pactum zu halten ſchuldig / iſt ein Principium, unter welches ich alle Articul der Capitulation als concluſiones und conſectaria rangiren kan. Denn da kan ich involviren / ergo hat er dieſes zu thun / ergo hat er jenes zu beobachten. Wenn mir nun einer läugnete / daß die Kayſerliche Wahl-Capitulation von einem Kayſer durchgehends gehalten werden müſſe: So müſte ich zuforderſt die general principia daß ein Kayſer ſo wohl als andere Menſchen die Pacta zu halten ſchuldig ſey / und daß die Chur-Fürſten Fug und Macht haben / einen Kayſer Pacts-weiſe in Nahmen des geſamten Reichs zu obligiren / etabliren / und mit ſelbigem per inductionem demonſtriren / das iſt / alle Sätze der Wahl-Capitulation durchgehen / und von jedem in ſpecie darthun / daß der Kayſer darzu verbunden ſey; da ich denn bey jedweden Articul der Wahl-Capitulation zur Concluſion bekommen würde: Ergo iſt der Kayſer in dieſem Stück ſtrictè nach der Wahl-Capitulation zu leben ſchuldig.

§. 35.

Nur ein Probe davon zu machen / ſo ſteht in der Caroliniſchen Wahl-Capitulation, daß ein Kayſer denen Chur-Fürſtlichen Geſandten vor denen Geſandten der Republiquen an ſeinem Hofe den Rang gönnen wolle. Wenn nun ein anderer ſpräche / in dieſem Puncte ſey der Kayſer die Wahl-Capitulation zu halten nicht ſchuldig / weilen die auswärtigen Republiquen ſchon ein Jus quæſitum hätten / welches ihnen

nen die Chur-Fürſten durch eine ſothane eigenmächtige Vorſchrifft/ohne eine Nullität zu begehen / nicht nehmen könten. Nun ſey ja eine offenbahre Nullität und moraliter impoſſible, einen dritten durch dergleichen Pacta von ſeinem erlangten Rechte vertreiben wollen / mithin ſey der Kayſer an dieſen Articul nicht gebunden. Demſelben gäbe ich zur Antwort / daß die Republiquen noch kein Jus quæſitum hätten / angeſehen der Rang und Præcedenz bey ſouverainen Staaten aus nichts anders als aus Pactis oder einen beſtändigen Brauch reguliret und hergeleitet werden muß/welchen man nicht urgiren/oder vor ſich anführen kan wenn eine beſtändige Contradiction deſſen / wieder welchen ich einen ſolchen Vortritt durch die actus exercitos erlangen will/ vorhanden iſt. Denn da gründet ſich die Obligation eines ſothanen Brauchs auf die ſtillſchweigende Bewilligung des andern / welche bey einer offenbahren Contradiction nicht præſumiret werden kan. Alldieweilen nun Geſchicht-kundig / daß die Republiquen weder Pacta noch den Uſum hierin vor ſich allegiren können/ ſintemalen/ ſo viel den letztern betrifft/ bekannt iſt / daß ſo gar in vorigen Zeiten / wie man aus dem Exemple des Herzogs von Bayern und der Venetianer bey dem Concilio Tridentino ſieht / die Teutſchen Herzoge denen Republiquen den Rang ſtreitig gemacht / zu welcher Zeit von denen Chur Fürſten eine Contradiction gar noch nicht nöthig geweſen / welche jedoch ſo wohl damals/ als nach der Zeit / beſage der Actorum publicorum, ſo bey dem Weſtphäliſchen und Niemwegiſchen Friedens-Schluß ergangen / eyferig interponiret und fortgeſetzet worden: ſo folget / daß die Republiquen eines erlangten Rechts ſich nicht rühmen können / ſondern denen Chur-Fürſten allerdings frey geſtanden / in dieſer unausgemachten Sache bey dem Kayſer per pacta ſich zu proſpiciren.

§. 36.

Ich mache dahero den Schluß / daß in ſo weit / und ſo viel dieſen Punct betrifft / der Kayſer die Capitulation zu halten allerdings ſchuldig ſey. Wenn ich nun dergleichen Proceduren mit den übrigen Articuln der Wahl-Capitulation vornehme / ſo bekomme ich überall dieſe Concluſion, aber niemals univerſaliter, ſondern allemahl particulariter, das iſt / ſo viel jedweden Articul betrifft. Wenn ich darnach mit allen Articuln fertig bin / ſo kan ich wohl zuſammen ſummiren / und den General-Schluß daraus machen. Ergo iſt der Kayſer die ganze Capitulation zu halten ſchuldig: Demnach wäre die Theſis: der Kayſer iſt die Wahl-Capitulation zu halten ſchuldig / das Principium, wodurch

er zu allen Articuln en particulier obligiret wird / und woraus ich die Obligation aller Articul involviren kan / zugleich aber auch eine Concluſion, welche Stück-weiſe aus jedem Articul folget. Man wird mich alſo verhoffentlich wohl verſtehen / wenn ich ſchlieſſe / weil das conſerva teipſum nur Stück-weiſe aus der Socialität folget / ſintemalen daſſelbige noch bey mehreren theſibus, ſo der Socialität nicht ſubordiniret ſeyn / v. g. bey dem: Deum cole: eine concluſionem particularem abgiebt: ſo iſt die Socialität kein Principium der Conſervation, ſondern es muß gerade umgekehrt / und das Conſerva teipſum zum Principio und ratione des Socialis eſto geſetzet werden.

§. 37.

Summa der haſtenus dictorum.

Damit ich nun den gantzen Diſcurs in eins zuſammen faſſe: So ſind wir uns auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchafft aus beſondern und uns anbefohlenen Rationen zu erhalten ſchuldig. Alldieweilen wir aber auch andern Menſchen Officia zu leiſten haben / welches auſer Geſellſchafft nicht geſchehen kan: ſo ſind wir auch um dieſer willen uns zu erhalten verbunden / daß alſo unſere Conſervation auf gewiſſe Maſſe die Officia erga alios zur Raiſon hat / auf gewiſſe Maſſe nicht; welches auch Hr. Hofrath Griebner erkannt zu haben ſcheinet. Denn da ſchreibt er Lib. I. c. 3. §. 1. in J. N. Officia hominis erga ſeipſum fruſtra ex ſocialitatis ſtudio deducuntur, cum etiam extra ſocietatem & nullo habito ad ſocietatem reſpectu, obligent. Itaque & minus recte ad præcepta Juris Nat. erga alios referuntur, cum ſibi quisque arctius quam aliis obſtringatur. Conf. Beyer c. 12. Poſ. 1. Subordinanda ſocialitati eſſe, quod Thomaſius affirmat L. 2. c. 2. §. 3. Facilius admitti poteſt, modo obſerves, officia erga alios perinde ſubordinanda eſſe iis, quæ nobismetipſis debemus.

§. 38.

Warum das Conſerva der Socialität nicht weicht.

Es kan alſo eine Pflicht neben und ohne die Socialität noch ihre bindige Rationes haben / welche uns zu ſelbiger anſtrengen. Wenn nun eine ſolche Pflicht mit der Socialität collidirt / kan ich daraus / daß die Socialität lex ſuperior und ratio ſey / nicht gleich ſchlieſſen / daß meine Pflicht weichen müſſe / weilen ſie nicht von wegen der Socialität allein / ſondern auch noch auſer dieſen von anderer Urſachen wegen obligirt / welche ſtärker als die Socialität ſeyn können.

§. 39.

Dem ohnerachtet

Denn da findet alhier in dieſem Falle die Urſache / daß ein Geſetze der Vernunfft nicht propter ſe, ſondern propter rationem ſuam obligire /

ligire / mithin cadente cauſa, welches in colliſione geſchicht / aufhöre verbindlich zu ſeyn / nicht ſtatt ; ſintemalen die Pflichten gegen uns auſſerhalb und neben der Socialitæt auch noch ihre beſondere Rationes behalten / welche ihnen die Obligation darleyen. bleiben die Regel der Colliſion.

§. 40.

Und was würden wir vor abſurde Schlüſſe bekommen / wenn wir die Socialitæt zur einzigen Raiſon der Pflichten gegen uns ſetzen / und dieſe jener ſubordiniren / oder in colliſione nachſetzen wolten. Demonſtratio ab abſurdis.

§. 41.

Es würde folgen / daß ich beym Moderamine allemahl zuförderſt drauf zu ſehen hätte / ob derjenige / ſo mich attaquiret / der Socialitæt nützlicher als ich wäre / weilen ich mich nicht propter conſervationem meam, ſondern der Societæt zu gefallen wehrete. Das erſte Abſurdum beym moderamine.

§. 42.

Hieraus würde ferner folgen / daß ich / wenn ich es nicht gewiß wüſte / daß der Aggreſſor weniger nütze / als ich / ich mich nicht wehren dürfte / weilen ich das Wohl der Societæt nicht in Gefahr ſetzen darf / und ein zweyfelhaftiger in contemtum legis agiret. Das andere abſurdum.

§. 43.

Es würde folgen / daß diejenigen / ſo Meriten gegen andere Menſchen haben / in ſo weit alles impune und ohne Widerſtand thun / und andere Menſchen wie Hunde halten könten / wodurch wir der Tyranney die Thüre öfneten / da doch das Geſetz der Natur die Menſchen æqual zu halten verlanget. Das dritte abſurdum.

§. 44.

Es würde folgen / daß 10000. Mann gegen eine Armee von 50000. Mann ſich nicht wehren dürften / weilen an 50000. Mann der Societæt mehr gelegen / als an 10000. ſintemalen viele mehr als einer ausmachen. Das vierte abſurdum.

§ 45.

Will man hier objiciren / daß man dabey zu obſerviren habe / ob die 50000 injuſtam belli cauſam hätten / ſintemalen als denn der Societæt an ihnen nicht ſo viel gelegen / als an 10000. Friedfertigen : ſo gebe ich zur Antwort : (1.) Läſt ſich von den Soldaten und Subalternen, von welchen hier die Rede iſt / gar nicht decidiren / wer juſtam belli cauſam hat oder nicht / kan auch würcklich in ſe dubieus ſeyn. 2.) Sodann bleibt eine Geſellſchafft dennoch eine Geſellſchafft / wenn gleich einige davon abgehen / daß alſo die Socialitæt, wenn ich nicht die mutuellen Pflichten / ſo die Menſchen einander ſchuldig ſeyn / Objection wird beantwortet.

und woraus die Societæt und Socialitæt flieſet / zum voraus ſetze / dergleichen Anfall vor ſich zu unbilligen allein nicht hinlangt. 3.) Endlich kan einer im übrigen gar ſocial ſeyn / und ein ruhiges Mitglied abgeben / wenn er gleich etwan einmahl einen ſolchen Exceſſ begienge / und einen attaquirte. 4.) So kan auch der Caſus gar vielmal geſchehen / daß v. g. einer / der coacte ebrius iſt / einen andern wieder Wiſſen und Willen attaquiret / von dem ich nicht ſagen kan / daß er ein unnütz Mitglied der Socialitæt ſey.

§. 46.

Ad novam objectionem reſpondet.

Will man ſagen / in dubio ſey potior conditio aggreſſi : ſo antworte ich / daß dieſe Regel nicht paſſiren kan / wenn wir über die Socialitæt nicht noch ein ander Principium annehmen : ſintemalen ich nicht befugt bin / bey ſolcher Unwiſſenheit die Societæt in Gefahr zu ſetzen / weilen ich den Hazard laufen müſte / daß der Aggreſſor eines der nöthigſten Mitglieder ſeyn könne. In welchem Fall ich die Societæt in groſſen Schaden ſetzen könte / worauf ich es nicht wagen darf / weilen in dubio agiren / einen Contemtum legis & legislatoris involviret.

§. 47.

Die Socialitæt hat noch ein ander Principium über ſich.

Andere unzehlige üble Suiten zu geſchweigen / welche wir unten hin und wider zeigen wollen. Ich bleibe dahero dabey / daß wir über die Societæt und Socialitæt noch ein höher Principium annehmen müſſen / welches nach obigen Sätzen dieſes iſt : Was die mutuelle Conſervation erfordert / daſſelbe ſoll man thun. Denn weilen ein jeder ſich ſchuldig erkennt / der Erhaltung ſeiner ſelbſt ſich zu befleiſſigen / worzu ihm andere Menſchen deswegen hülfliche Hand zu biethen haben / weil ohne Sie ſolche Erhaltung nicht geſchehen mag ; andere Menſchen aber eben die Natur als wir haben / mithin eben dergleichen Pflichten hinwiederum von uns fordern können : ſo entſtehen daraus Officia reciproca, welche man gar wohl die Pflichten der mutuellen Conſervation nennen kan : woraus ſo dann der Schluß erfolget / daß Natura hominis ſocialis und rationalis nicht einerley / ſondern dieſe letztere vielmehr als jene begreife.

§. 48.

Hrn. Thomaſii Raiſonement fällt ex dictis weg.

Es will zwar ſolches Herr Thomaſius in Inſtitut. Jurispr. div. L. 1. c. 4. §. 52. ſeq. mit aller Gewalt behaupten / langt aber mit ſeinen Rationibus nicht durch / welches ein jeder leicht erkennen wird / welcher ſein Raiſonement nur gegen dasjenige / was wir bereits angeführet / halten will. Er ſchlieſſet alſo : Ratio hominis in *cogitatione* conſiſtit. *Cogitare* eſt connectere terminum cum termino, Propoſitionem cum

Propo-

Propoſitione, quod poſterius *ratiocinari* vocatur. Ratiocinari verò non poſſumus, niſi per *verba*, eaque vel in mente retenta, vel ore prolata, unde & λόγος eſt vel ἐνδιάθετος vel προφορικὸς; Verba autem, ut infra videbimus, profluunt ab impoſitione hominum in eadem Societate viventium. Porro, quicquid dicant Cartheſiani, infantes à nativitate prima non cogitant, ſed aptitudine ſaltem cogitationum pollent. Ferè autem hæc *aptitudo abſque conſortio hominum* in actum non poterit deduci. Nam quæ in Hiſtoriis de hominibus inter feras educatis legimus, ea profecto ejusmodi homines nihil fere diſtaſſe à beſtiis referunt, vel certe inter beſtias aptitudinem illam cogitandi parum fuiſſe promotam. Ut multa paucis contraham: *Ratio abſque ſermone non eſt, ſermonis extra ſocietatem nullus eſt uſus, nec ratio citra ſocietatem ſe exerit.* An ergo errabimus, ſi dixerimus, aptitudinem illam, quæ in hominibus ante rationis exercitium eſt, nihil eſſe aliud, quam inclinationem, cum aliis hominibus ratiocinandi: Sane omnis aptitudo ad actum, tanquam ad finem, tendit. Igitur dum hominem rationalem dicimus, idem eſt, ac ſi dicemus *ſocialem*. *Socialitas* vero eſt inclinatio communis, toti humano generi à DEO indita, vi cujus deſiderat vitam cum aliis hominibus beatam & tranquillam. Cur vero tranquillam? quia in ſtatu turbulento quà tali non ratiocinamur. Vita autem hæc tranquilla in actum deducta dicitur *Societas*: cujus contrarium, ipſis *Peripateticis* fatentibus, eſt *diſſidium*. A poſteriori autem ſententiam *noſtram* probamus, quoniam *homo citra ſocietatem non poteſt eſſe beatus*. Non dicam hic de miſeriâ ſummâ illâ, in quâ *infantes* forent conſtituti absque conſortio humano. Etiam in *adultis* vita foret miſera, ſi non eſſent homines alii, qui ipſorum neceſſitatibus ſubveniunt. Quid quod? ad cujusvis propriam provoco conſcientiam, etiamſi fingamus, aliquem *eâ felicitate gaudere*, quam de *Pſyche* Poetæ fabulantur, ſi tamen omni ſocietate humana foret deſtitutus, annon potius optaturus eſſet in Societate humana vivere, & iſtis Senſuum delectationibus carere. Adde, quod ſi accurate velis loqui, nulla citra Societatem *ſenſuum delectatio* futura ſit: Per inductionem id hoc loco probare velle prolixum foret. Deſideramus exemplum, in quo regula data fallat. Ipſi *miſanthropi*, ſi extra ſocietatem conſtituti forent, eſſent miſeri. Nihil quippe deprehenderent, in quo odium ſuum excolere poſſent. Ipſi *librorum helluones*, & qui nunquam minus ſolos ſe putant, quam ſi non ſint ſoli, miſerrimi forent, libris deſtituti. At libros unde acciperent, ſi ſocie-

tas

tas hominum non foret. Pone extingui reliquos homines, quid libri prodeſſent, ſi non poſſent oſtendere aliis, quid in hoc vel illo autore diſpliceat, &c. Quod ſi dicta ex *biſtoria ſtatus integri* velis confirmare, habemus teſtimonium divinum, omni prudentiæ, etiam Salomoneæ, longe majus. Erat Adamus cæterâ felicisſimus. Carebat ſociâ. *Non eſſe bonum*, pronunciabat divina Sapientia, *hominem eſſe ſolum.* Manet ltaque inconcuſſum: naturam hominis *rationalem* eandem eſſe quam ſocialem. Et conſequenter per convenientiam cum natura rationali intelligi convenientiam cum Socialitate hominis.

§. 49.

Wie das Moderamen aus unſerer Doctrin flieſt.

Aus dieſem Grundſatz kan ich das Moderamen alſofort decidiren/ und darf dem Attaquirten nicht ſo viel Meditationes de ſocialitate, welche die Socialiſten theils ſelbſt vor unmöglich erkennen/ auf den Hals bürden/ ſonder ich gebe ihm zur eintzigen ratione decidendi dieſe Regel/ daß weilen der Aggreſſor ihm die ſchuldigen Pflichten der Conſervation verſage / er auf deſſen Conſervation hinwiederum bedacht zu ſeyn nicht ſchuldig ſey/ wovon die Ratio oben zu leſen.

§. 50.

Die Socialitæt wird als ein Principium demonſtrandi behalten.

Aus dieſem allem erhellet nunmehro die Ratio, warum ich des Puffendorffii Socialitæt oben vor kein ſuffiſantes Principium erkandt. Alldieweilen aber die wenigſten Streitigkeiten im Jure Naturæ ſo hoch hinauf ſteigen / daß man über die Socialitæt noch ein ander Principium zu ſuchen hätte / ſondern das meiſte aus der Socialitæt ſich debattiren läſt/ ſo kan man dieſelbige wohl behalten / und ſo viel daraus herleiten / (aber bey leibe nicht mehr/) als daraus flieſet / weilen ſonſt verkehrte Schlüſſe entſtehen.

§. 51.

Die übrigen Objectiones, ſo man mir machen könte/ als da iſt v. g. wo denn die Obligation herkomme / ſein Leben vors Vaterland aufzuſetzen / und in Hungers-Noth dem andern zu gefallen ſich ſchlachten zu laſſen / will ich an ihren Ort beantworten / wenn ich von den Pflichten gegen uns ſelbſt handeln werde.

§. 52.

Warum ich das Ædificium naturale mit den Conſerva angefangen,

Endlich ſieht man wohl / daß ich in dieſem Capitel nur den nexum und das Ædificium der Pflichten gegen uns und andere zeigen wollen/ denn wenn ich die Pflichten gegen Gott auch mit hätte nehmen und das Jus Nat. in meiner gewöhnlichen weitläuftigen Signification nehmen wollen/

wollen / hätte ich mein Ædificium höher anfangen müſſen/und das Conſerva teipſum nicht zum oberſten Ring in der ausgeführten Kette machen dürfen.

§. 53.

So darf man auch nicht dencken / daß ich deswegen das Conſerva teipſum, oder die mutuellen Pflichten der Conſervation, zum primo Juris Nat. Principio ſetze / weilen ich von dem gantzen Streit de primo principio nichts halte / wie ich mich bereits gar deutlich erklärt habe. Daß das Conſerva mein Principium primum juris nat. nicht ſey.

Das V. Capitel.
Von denen Pflichten gegen ſich ſelbſt

§. 1.

Herr D. Rudiger will in ſeinen Inſtitutionibus Philoſophicis die Pflichten gegen uns aus zweyerley Urſachen nicht paſſiren laſſen. Einmal weilen ſie der Socialitæt ſubordiniret/ mithin eher Pflichten gegen andere Menſchen wären. Vors andere / weilen dem Brauch zu reden zu wieder geſprochen ſey / wenn man eine Pflicht von dem objecto, an welchem ſie ſich endiget/ benennen wolte / dieweil mehr die Benennung von demjenigen geſchehen müſſe / welcher ein Recht habe die Obligation von mir zu fordern. Nun könne aber einer von ſich ſelbſt keine Pflichten fodern/ das iſt / ein Jus haben / und auch zugleich daſſelbige zu vollbringen obligiret ſeyn. Hr. D. Rüdigers Meinung von denen Pflichten gegen ſich ſelbſt.

§. 2.

Allein nachdem wir dieſe Subordination bereits oben in Capite de ædificio morali wiederleget haben : ſo wird die andere Objection nun ſo viel deſto leichter zu beantworten ſeyn/ weiln dieſelbe die Subordination eines theils zur Raiſon hat/das iſt / überall zum Grunde ſetzt / daß andere Menſchen ein ſolch Recht haben/ die Pflichten meiner Conſervation von mir zu fordern / um welches willen ich ſolches bloß und allein zu thun ſchuldig ſey. Nebſt dieſem aber gründet ſie ſich auch auf den falſchen General-Concept der Obligation, daß nemlich dieſe allemal ein Jus bey einem andern verurſache / und zum correlato habe. Denn ſo ſchlieſſet Hr. D. Rüdiger pag. 450. und 461. Jus ab *alterius obligatione* obtineri debet. E nulla datur obligatio hominis erga ſeipſum, welchen Satz er in dem Wird widerlegt.

Scholio ad t. p. 466. dergeſtalt erläutert: Obligatio, *uti uſus* docet, erga illum eſt, qui habet Jus exigendæ actionis, non erga eum, in quem terminatur actio, cum *ſæpe* in eum terminatur, qui æque obligatus eſt ac alter. v. g. ſi magiſtratus obligatur ad infligendam malis pœnam, nemo poterit uſus ſuffragio dicere, quod magiſtratus malis ad infligendam pœnam ſit obligatus. Cum ergo obligatio Juris naturæ ſit ſocialis, jus ſemper eſt in ſocialitate, adeoque in aliis, & non in ipſo obligato.

§. 3.

Gründe meiner Meinung.

Allein in dieſer Folgerung ſtecken verſchiedene Fehler; denn vor eines iſt falſch / daß ein Jus allemahl bey einem andern eine Obligation præſupponiret; ſintemalen Adam von GOtt die Erlaubniß oder das Recht über die Welt zu herrſchen / und der Thiere zu ſeinem Nutzen ſich zu gebrauchen überkommen hat / da doch niemand in der Welt war / der ihm zu ſolchem Jure wäre obligirt geweſen. Denn weder GOtt noch denen Creaturen läſt ſich eine Obligation zuſchreiben. So dann iſt auch falſch / daß eine Obligation einem andern allemal ein Jus mache / wie wir ſolches an denen Pflichten gegen GOtt ſehen / zu welchem der Menſch dem lieben GOtt verpflichtet und obligiret iſt / da man hingegen von GOtt nicht ſagen kan / daß er ein Jus habe von denen Menſchen ſolches zu fordern / wie wir bereits oben erwieſen. Es iſt alſo falſch / daß Jus und Obligatio beſtändige correlata ſeyn; gleichwie auch dieſes nicht gegründet iſt / daß eine Obligatio den Nahmen haben müſſe von demjenigen / welcher ſolche von mir zu fordern ein Recht hat. Denn da nennen wir gewiſſe Pflichten Officia gegen GOtt / nicht als wenn GOtt ein Jus hätte ſolche von uns zu fordern / ſondern weilen ſie ſich in GOtt tanquam objecto terminiren. So haben wir auch allerdings Pflichten gegen die andern Creaturen / derſelben v. g. nicht zur Grauſamkeit zu mißbrauchen / oder ohne Urſache zu martern / da doch die Thiere ſolches von uns zu fordern kein jus haben / GOtt aber dieſes Concepts gar nicht fähig iſt.

§. 4.

Fernere Urſachen.

Es iſt dahero falſch / daß der uſus loquendi die Redens Art / daß es Pflichten gegen uns ſelbſten gebe / nicht leiden könne / da vielmehr das Gegentheil / und daß es der beſtändige Brauch alſo zu reden ſey / am Tage liegt / mithin die Rüdigeriſche Art zu reden hierinn gantz unüblich iſt. Wiewohl ich darum zu ſtreiten nicht groß Urſach habe / weilen es auf ein bloſes Wort-Gezäncke hinaus läuft / denn wenn ich erhalten habe / daß die Pflichten gegen uns der Socialität nicht ſubordiniret / und darneben

neben eingeräumet bekomme / daß ſolches würckliche Pflichten ſeyn / ſo iſt mir im übrigen wenig daran gelegen / ob man ſie Pflichten gegen GOtt / oder gegen ſich ſelbſt nennen will. In jenem Fall müſte man die Pflichten gegen GOtt ab objecto, in quo terminantur, wieder abtheilen in officia erga Deum in ſpecie, und in officia in me ipſum. Nur dieſes kan ich nicht einräumen / daß die officia erga nos Pflichten gegen andere Menſchen genennet / das iſt / der Socialitæt gäntzlich ſubordiniret und ſacrificiret werden / wie ich oben mit mehrern erwieſen. Ich kan dahero die Redens-Arth nicht einräumen / quod obligatio Juris Naturæ ſit ſocialis, & quod jus ſemper ſit in ſocietate, weilen ich das Principium vor falſch halte / daß natura hominis rationalis und ſocialis einerley ſey / aus welchem doch dieſer Rüdigeriſche Satz eines theils herflieſet.

§. 5.

Endlich ſteht mir auch das Exemple nicht an / ſo Hr. D. Rüdiger von dem Magiſtrat giebt / ſintemalen kein Zweifel iſt / daß wenn ein Delinquent ſein Delictum erkennet / und aus Triebe des Gewiſſens die verdiente Strafe mit Verſchmähung der angebotenen Gnade ſelbſt verlangt / dergleichen Exemples eben nicht rar ſeyn / der Richter ſchuldig ſey / ihm die dictirte Strafe wiederfahren zu laſſen / es ſey denn / daß die Umſtände dem Staat zum Beſten ein anderes erheiſchen / welche Variationes circumſtantiarum deswegen die Geſetze nicht ändern und aufheben. Hr. Rüdigers Exemple wird widerleget.

§. 6.

Es bleibet demnach dabey / daß es Pflichten gegen uns ſelbſten gebe / welche auch auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchafft uns verbinden / und alleſamt unter der Regul conſerva teipſum begriffen ſeyn. Denn da flieſet alſofort aus dieſem Satze / daß man ſeinen Leib erhalten ſolle / woraus ſich wiederum ein neues ergiebet / daß man ſich nicht ſelbſt umbringen dürfe. Die Urſachen dieſes Satzes ſind neben der bereits angegebenen auch noch dieſe / damit wir GOtt die ſchuldigen Pflichten abſtatten / und auch andern Menſchen die officia debita wiederfahren laſſen können. Es hat alſo die Regul / daß man ſich ſelbſt nicht tödten ſolle / dreyerley Rationes, welche offt alle drey beyſammen ſeyn / offt aber auch eintzelen ceſſiren können. Erſtlich ſoll man ſich deswegen nicht tödten / damit man anderen Menſchen die ſchuldigen Pflichten præſtiren könne; ſo dann ſoll man es deswegen nicht thun / weil uns GOtt das conſerva teipſum, beſage unſerer eigenen Natur und Triebes / ſo theuer anbefohlen; endlich aber auch deswegen nicht / damit wir GOtt die Pflichten / ſo wir ihm ſchuldig ſeyn / liefern können. Warum die Autochirie verbotten.

§. 7.

Autochirie bleibet auch auſſerhalb der Geſellſchafft verbotten.

Alldieweilen wir nun auch auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchafft/ in Fall uns nemlich die andern Menſchen aus ihrem Conſortio ohne Raiſon jagen / oder einer durch Fatalität auf eine wüſte Inſul verſchlagen wird/ unſere Natur / ſo uns die Conſervation einſchärft/ behalten / auch über dieſes dem lieben GOtt ſeine Pflichten ſchuldig bleiben : ſo folget/ daß wir in ſolchen Fällen dennoch uns zu tödten nicht Macht haben / welches aber diejenigen ausdrücklich ſtatuiren müſſen / welche die Pflicht der Conſervation vor bloſe Officia erga alios ausgeben/ und ſo gantz und gar der Socialität ſubordiniren. Denn weilen ſolcher geſtalt die Socialität die höchſte und mithin die eintzige Ratio unſerer Conſervation wäre / ſo folgte gantz natürlich / daß wir uns zu conſerviren nicht mehr verbunden ſeyn müſſen / wenn die Societät aufhöret / ſintemalen in moralibus kein Lex um ſein ſelbſt willen/ ſondern von wegen ſeiner Urſache obligirt/ qua cadente auch ſeine Obligation dahin fällt. Vide ſupra.

§. 8.

Hr. Rüdigers Meinung hiervon.

Es geſtehet auch ſolches Hr. Rüdiger pag. 481. gar deutlich / wenn er ſchlieſet : Autochiria, *qua jus Societatis læditur*, omnino eſt illicita. At vero autochiria, qua jus Societatis nullatenus læditur, ſolo rationis lumine illicita haud concipi poteſt. Denn ob er wohl zu dieſem letztern die Condition, *ſi cruciatus & ignominia mortis evitari poſſint*, hinzuſetzt : ſo ſieht man doch daraus / daß er per figuram primam ex oppoſitione ſubjecti geſchloſſen zu haben ſelbſt bekennet / gar deutlich/ daß dieſes eine bloſe ampliatio oder ratio ulterior ſey / ohne welche dennoch der Satz wahr bleibe / angeſehen ſonſt per oppoſitionem ſubjecti geſchloſſen zu haben nicht angegeben werden könte / weilen dieſe Conditio in dem vorhergehenden Satze / dem der andere opponiret iſt / nicht enthalten.

§. 9.

Deſſen Objection wird beantwortet.

Will Hr. D Rüdiger ſich damit helffen / daß er vorgibt/ ein ſolcher auf eine Inſul verſchlagner Menſch müſſe ſich deswegen dennoch erhalten / weilen es ja noch wohl möglich ſey / wieder in die menſchliche Geſellſchafft zu gelangen : So gebe ich ihm dasjenige zur Antwort/ was er pag. 487. ſelbſt ſchreibet : in dergleichen Fällen ſey eins ſo möglich als das andere / überhaupt aber habe ein kluger Menſch nicht nach der Poſſibilität / ſondern nach der Probabilität zu agiren. Im Fall nun mehr Wahrſcheinligkeiten ſich hervor thun / welche mich in der Meynung ſtärcken/ daß ich in die menſchliche Geſellſchafft nicht wieder gelangen werde/ als

vor

vor die gegenseitige Opinion vorhanden seyn/ so habe ich vermöge dieses eigenen Rüdigerischen Principii keine Ursache mehr / auf die Societät zu reflectiren / oder deren zu Gefallen zu agiren / sondern ich bin aller Pflichten gegen die Societät, mithin auch meiner eigenen Conservation, als einer Pflicht gegen andere Menschen / quit und ledig / und kan ich mich selbst meines Gefallens tödten. Will man sich damit loßwickeln/ daß man in solchem Fall um der Pflichten gegen GOtt willen sich conserviren müssen : So replicire ich/ daß Hr. D. Rüdiger einmal die Pflichten gegen uns gantz und gar der Socialität subordiniret / und sie zu blosen Pflichten gegen andere Menschen gemacht hat/ mithin durch dieses Refugium sich nicht retten könne.

§. 10.

Zu dem ist dieses Principium ein solch gefährlich Ding / weilen ein Mensch/im Fall er etwann sehr kränclich und gebrechlich ist, leichtlich auf die Gedancken gerathen / und durch allerhand Probabilität sich überreden kan / daß er der Societät nicht sonderliches mehr nütze / mithin sich selbst zu tödten Fug und Macht habe / dergleichen trauriges Exempel wir wohl eher gehabt. Dahingegen ein Mensch von dergleichen Versuchungen befreyet seyn würde / wenn man die Pflichten gegen uns nicht zu blosen officiis erga alios macht / sintemalen also dann nach oben angeführten Gründen noch verschiedene Ursachen übrig bleiben / welche uns unsere Conservation befehlen/ ob wir gleich der Societät nichts mehr nütze seyn.

Gefährlichkeit des Rüdigerischen Principii.

§. 11.

Eben dieser Satz bleibet wahr / wenn ich gleich meinen Tod in kurtzen vor Augen sähe / und dabey erschreckliche Schmertzen und grausame Todes-Marter auszustehen hätte. Denn ob es wohl ein kleiner Unterscheid zu seyn scheinet / ob ich etliche Stunden und Tage eher sterbe oder nicht / über dieses in solchem Fall die Möglichkeit vor solchen Ubel errettet zu werden / deswegen nichts machen kan / weilen ich nicht secundum possibilitatem zu agiren schuldig bin / sondern der Probabilität nachgehen mag : So gehen doch diese Regeln deswegen in gegenwärtigen Fällen nicht an / weil diese Möglichkeit errettet zu werden / das aller letztere ist / das ich von GOtt in der Zeitlichkeit prætendiren kan / welches ich daher zwar allerdings zu erwarten habe / wenn ich mich andernfalls des Lasters nicht theilhafftig machen will / daß ich an der Allmacht GOttes gezweifelt habe.

Der selbst Mord ist auch wegen bevorstehenden Tod und Marter nicht erlaubt.

§. 12.

Die Regel des Hrn. Rüdigers: Sapiens non debet agere ſecundum poſſibilitatem wird limitirt.

Die Sache etwas gründlicher zu verſtehen / will ich die Regel: Sapiens non debet agere ſecundum poſſibilitatem, ſed ad minimum ſecundum probabilitatem, ein wenig zerlegen / und in ihre gehörige Grenzen weiſen. Es geht nemlich dieſe Regel nicht durchgehends bey denen Geſetzen an / denn im Fall ich mit meinen Obern zu thun habe / muß ich nicht nach der Probabilität, ſondern nach der Poſſibilität gehorſamen. Ein Soldat darf mit ſeinem General nicht raiſoniren / und ſich gegen denſelben entſchuldigen / daß die ihm anbefohlene Sache wahrſcheinlicher Weiſe nicht angehen werde / ſondern er muß es verrichten / wenn es nur auf einige Weiſe poſſible iſt / und ſolte es ihm Leib und Leben koſten. Eben alſo iſt es auch bey andern Obrigkeiten. Denn obwohl ein Souverain ſeine Bürger ohne Noth nicht wie die Soldaten tractiren und commandiren kan: So bleibt es doch in denenjenigen Fällen / worinnen er ihnen befehlen darf und kan / richtig / daß die Unterthanen nicht raiſoniren / ſondern thun müſſen / was poſſible iſt / Z. E. Der Lands-Herr befielet / daß man fremder Tücher ſich zu enthalten / oder daß man kein Franz-Geld mehr nehmen ſoll: So muß der Unterthan nicht raiſoniren / ob es practicable, dem Staat zuträglich / und probabiliter thulich ſey / ſondern er muß thun / ſo viel ihm poſſible iſt. Denn wenn wir die Geſetze der Oberherrn dem Raiſonement der Unterthanen anheim geben wolten / wird gewiß der Gehorſam ſehr ſchlecht erhalten werden.

In gehorchen muß man das möglichſte thun.

§. 13.

ſonderlich wenn es bey dem Oberherrn ſteht / die Sache möglich zu machen.

Es bleibt dieſer Satz um ſo viel deſto eher richtig / wenn die Möglichkeit und Thulichkeit der Sache in des Oberherrn Kräfften / und noch mehr / wenn ſie gar in ſeinem bloſen Belieben beſteht. Da wir nun hier in unſern vorhabenden Fall es mit Gott / als unſerm Oberſten Herrſcher / zu thun haben / deſſen Allmacht alles vermag / und in deſſen bloſen Belieben ſteht / einen ſolchen armen Menſchen durch verſchiedene Wege von dem bevorſtehenden / obwohl menſchlichen Anſehen nach ziemlich wahrſcheinlichen Untergang zu erretten: So iſt ein ſolcher Menſch nicht nach der Probabilität / ſondern nach der Poſſibilität zu gehorſamen ſchuldig. Alldieweilen nun die Pflichten unſerer Conſervation uns obligiren; ſo behalten ſie auch ſolche Obligation, ſo lange ein caſus poſſibilis vorhanden / welcher nicht nach unſern geringen menſchlichen Verſtande zu ermeſſen / ſondern vielmehr zu erwarten iſt / weil wir die Grenzen der göttlichen Allmacht nicht überſehen können.

§. 14.

§. 14.

Aus dieſem Grunde fällt nun auch die erſte Objection, daß es nemlich ein kleiner Unterſchied ſey/ ob man etliche Tage eher ſterbe oder nicht/ über den Haufen / weilen man in Anſehung der göttlichen Allmacht niemals gewiß wiſſen kan / ob der Todt gewiß erfolgen werde. Man ſehe nur die Exemples in der Welt an / ſo wird man finden / daß Menſchen/ die alle Barbierer und Doctores vor verlohren geachtet / und die allen menſchlichen Anſehen nach nicht haben leben können / dennoch wieder zu rechte kommen ſeyn. Es hat nur noch neulich der gelehrte Medicus, Hr. D. Schacher allhier in einem Programmate einen caſum von einem Soldaten angeführet / welcher in die Seite mit einem Bajonet dergeſtalt geſtochen worden / daß das Duodenum mitten durch zerſchnitten geweſen / und alle Barbierer und Feldſcherer ihn vor weide-wund gehalten / und deswegen nicht curiren wollen; dennoch aber iſt derſelbe/ durch bloſe Hülffe der Natur/ dergeſtalt wieder zu rechte gekommen / daß das Orificium des Eingeweides an das Loch des Stichs angewachſen/ und ſolchergeſtalt durch ſelbiges die Excrementa heraus gegangen / daß der Menſch leben können/ wie ich den ſelbſt geſehen. Iſt der Caſus vollends dieſer / daß der Todt und Marter von einem Tyrannen zu erwarten ſteht / ſo kommt es ja nur bloß auf den Willen eines einzigen Menſchens an / welcher an und vor ſich gar flexible iſt / und von GOtt gar leichte zu beſſern Gedanken gelenkt werden kan. Antwort auf die erſte Objection.

§. 15.

Endlich habe ich bereits oben erwehnet / daß GOtt auch in dieſer Zeitlichkeit ſeine Straf-Gerichte auf ein und andere Art an dieſem Menſchen ſo / an einem andern aber anders übet / denen ein Menſch ſich ſo wenig als ein Delinquent in der Republique zu entziehen hat. Alldieweilen nun kein einziger Menſch capable iſt/ nur die bloſe Præcepta der Vernunft zu halten : ſo verſirt er allemal in conditione pœnæ, mag ſich auch nicht beſchweren / daß er auf ſolche Art härter geſtraft werde / als andere noch viel böſere Menſchen / weilen er die zukünftigen und nach dieſem Leben zu gewartende Strafen nicht wiſſen / mithin auch nicht negiren kan / vielmehr zu der Gerechtigkeit GOttes das Vertrauen haben muß / daß derſelbe allerdings in denen Strafen eine Proportion halten/ und mit denenſelbigen gleich durchgehen / das iſt / nichts ungeſtraft laſſen werde. Fernere Urſache/ warum einer ſich nicht tödten ſoll.

§. 16.

Nach dieſen Principiis nun kan man die beſonderen Quæſtiones und Arten des Selbſt-Mords gar leicht ermeſſen / und beantworten/ worin Verſchiedene Arten des Selbſt-

Mords werden verworffen.

worin wir allhier mit einigen Exemplen vorgehen wollen. Wenn einer das Podagra oder unerträgliche Stein-Schmerzen hat / iſt er ſolche zu ertragen ſchuldig. Gleichergeſtalt mag ein gefährlich bleſſirter Soldat von ſeinen Cammeraden nicht begehren / daß er ihn vollends abhelffen ſoll / gleichwie auch dieſer aus Mitleiden / und den andern von der Marter zu helffen / es zu thun nicht vermag. Aus gleicher Urſach ſoll man einem Sterbenden das Kiſſen nicht unter den Kopf wegziehen / den Todt zu facilitiren / weilen es gar viel Fälle giebt / daß Leute etliche Tage in den letzten Zügen gelegen / und dennoch wieder aufkommen ſeyn. Es hat von dieſer Sache Quæſtelius Anno 1678. zu Jena eine Diſputation gehalten / welche den Titul führet / de pulvinari morientibus non ſubtrahendo, allwo man mehrere Caſus finden kan. So läſt ſich auch aus oben angegebenen Gründen gar leichte beurtheilen / ob ein Medicus recht und wohl thue / daß er einen Sterbenden / bey dem faſt keine Hoffnung des Lebens mehr übrig iſt / mit Sterbe-Pulvern aufhalte / oder ob es nicht viel beſſer ſey / daß er der Natur ihren Lauf laſſe.

§. 17.

An unnützen Künſten ſich zu tode ſtudiren iſt ein ſtrafbahrer Selbſt-Mord.

Endlich iſt auch eine Art des Selbſt-Mords / wann Gelehrte an unnützen / und weder ſich noch der Welt dienlichen Grillen und Wiſſenſchafften / als da ſind die Chiromantie und Punctier-Kunſt / ꝛc. ſich ungeſund und wohl gar zu tode ſtudieren. Ja ich halte davor / daß niemand ſchuldig ſey / ſein Leben zum Dienſt anderer Menſchen offenbahr hinzugeben / weilen ich ihm zwar Pflichten / mir aber auch meine Conſervation ſchuldig bin / welche jenen nicht ſubordiniret iſt / ſondern neben denenſelben / wo nicht theuerer / dennoch eben ſo ſcharf von der Vernunft mir anbefohlen iſt. Alſo bin ich nicht ſchuldig / wenn 2. auf der Straſſe Händel haben / und der eine Noth leidet / dieſen letztern mit offenbahrer Gefahr meines Lebens beyzuſpringen / wenn ich ihn gleich hätte retten können. Diejenigen / welche die Pflichten gegen uns der Socialität ſubordiniren / geben zwar dieſe Concluſion aus der Urſache auch zu / weilen ich eben ſo wohl ein Membrum der Socialität bin / als der Nothleidende; im Fall aber der Nothleidende der menſchlichen Geſellſchaft nützlicher und nöthiger als ich wäre / ſoll ein jeder mit Verluſt ſeines Lebens demſelben beyzuſpringen ſchuldig ſeyn.

Niemand iſt ſchuldig / ſein Leben vor andere hinzugeben.

§. 18.

Warum man einem Landsherrn

Alſo wenn mein Landes-Herr von jemand angefallen würde / und ich könte ihn retten / ſoll ich ſolches mit Hazardirung meines Blutes zu thun pflichtig ſeyn. Ob ich nun wohl dieſe Concluſion an ſich ſelbſt

nicht

nicht läugne; So flieſſt ſie nach meinen Grund-Sätzen dennoch aus einem ganz andern Grunde/ oder ſteift ſich auf andere Urſachen / nemlich darauf / daß ein jedweder eben dadurch / daß er in der Republique lebet / und in ſelbige ſich begeben / ſich anheiſchig gemacht / das gemeine Wohl / welches durch die Erhaltung des Regenten nicht wenig befördert wird / mit ſeinem Blute verfechten zu helffen / mithin ſolche Obligation, ſeinem Principem zu defendiren/ ex pacto und nicht immediate ex ſocialitate herkommt. (zu defendiren ſchuldig)

§. 19.

Denn im Fall dieſes letztere wäre / müſte ich einen andern Landes-Herrn / der mich ſonſt nichts angehet / eben ſo wohl mit Darſetzung meines Lebens zu defendiren pflichtig ſeyn / weilen an deſſen Erhaltung der menſchlichen Geſellſchafft ſo viel / ja nach befinden der Umſtände / und wenn ſein Staat groß iſt / wohl noch mehr / als an meinem / gelegen ſeyn kan / welche letztere Concluſion aber nicht leichte ein raiſonabler Menſch billigen wird. Denn ſonſt würde folgen / daß wenn v. g. der groſſe Mogol von jemand bekriegt würde und Noth lidte / die Schweden oder die Engelländer hinein zu ſchiffen / und ihn mit Waffen zu ſecundiren ſchuldig wären / in Fall die nah geſeſſenen Potenzen ihrer Pflicht hierin nicht eingedenk ſeyn wolten. Es würde folgen / daß ein jedes Volk indiſtincte in alle Kriege ſich miſchen / und den unſchuldig Nothleidenden mit Hazardirung ſeines eigenen Untergangs retten müſte; da hingegen / nach meinem einmal oben feſt geſtellten Principio, ich einen andern mit meinem Untergange nicht ehe zu defendiren ſchuldig bin / als biß mir aus des Nothleidenden Unterdrückung ſelbſt Schaden und Gefahr zuwachſen kan / alsdann es billig heiſt: tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet. Nach dieſem Principio ſieht man auch die raiſonableſten Völker beſtändig agiren / da hingegen man mit den erſtern ſie in alle Händel/ und faſt in ein beſtändig bellum omnium in omnes wickelt. Objection wider diejenigen / welche dieſe Obligation aus der Socialität herleiten.

§. 20.

Ich kan nicht umhin / bey dieſer Gelegenheit denenjenigen / welche die officia erga nos der Socialität ſubordiniren / einen Irrthum vorzurücken / welchen ſie gar oft begehen / und vielerley ſeltſame Folgerungen dadurch zur Welt bringen. Sie vermiſchen nemlich das Wohl einer Republique mit dem Wohl der gantzen menſchlichen Geſellſchaft / welche 2. Dinge gar ſehr von einander differiren / und nicht einmal einander beſtändig ſubordiniret ſeyn. Denn da iſt allerdings dem Wohl einer Republique ſehr gerathen / wenn ſie durch rechtſame Wege und Mittel Irrthum der Socialiſten.

zu einer ſolchen Macht gelangen kan / daß ſie alle andere vor ſie fürchten / und dahero ſie unturbiret laſſen müſſen ; dahingegen durch ein ſolch übermäſiges Wachsthum / wodurch die Bilance unter den Völkern dahin fällt / und ein ſothanes mächtiges Volk aus der Wagſchale geſetzt wird / denen übrigen Völkern / und ſonderlich denen benachbarten / und ſchwachen / nicht wohl gerathen iſt. Denn obwohl ein rechtmäſiges Wachsthum bey einem Heranwachſenden nicht eben gleich einen Willen / andern dadurch zu ſchaden / ausmachet : So iſt doch die Boßheit der Menſchen / und wie ſchwer der Verſuchung / durch ſeine Kräffte andern zu ſchaden / zu widerſtehen ſey / mehr als zu bekannt / daß daher dabey andere Völker billig in Sorgen ſtehen / und lieber ſähen / daß ſolche überwichtige Macht unterbliebe. Ja ich halte dafür / daß andere Völker ein Recht haben / ſothanen groſſen Anwachs durch allerhand Mittel zu verhindern. Denn ob ich wohl ſchuldig bin / dem andern ſein Recht zu gönnen / und ihn ſo gar zu ſelbigen auf alle Weiſe beförderlich zu ſeyn ; ſo hört doch ſolche Obligation auf / wenn ich Gefahr dabey laufe / in Leiden und Noth / und endlich gar zum Untergang gebracht zu werden / weilen mir die Pflichten meiner Conſervation , wo nicht höher / dennoch eben ſo ſtark / als die Pflichten gegen andere Menſchen anbefohlen ſeyn. Ein anderes iſt es / wenn eine ſolche groſſe Macht das einzige Mittel wäre / wodurch ein heranwachſender ſeine Conſervation behaupten könte : ſintemalen er in dieſem Fall ſo viel Recht / ſolches zu defendiren / und mit Gewalt zu mainteniren / als ich ſolches zu verhindern hätte / bey welchen Umſtänden ſein eigen Jus billig das potius wäre / in Erwegung / daß eine groſſe Macht bey andern nicht eben nothwendig ihren Untergang involviret / wovon wir unten in Cap. de juſtis belli cauſis gründlich handeln wollen.

§. 21.

Gränzen der Regel: aliis inſerviendo conſumor.

Um nun wieder aus dieſem Umwege in das Geleiſe zu kehren / ſo iſt das aliis inſerviendo conſumor gar glimpflich zu verſtehen / und zu limitiren. Denn da kan ich pacto mich verpflichtet haben / mein Wohl des andern ſeinem nachzuſetzen / welches aber nicht ehe geſchehen mag / als biß ich ſelbſt meine Conſervation aus dieſem Pacto nicht füglich erhalten können. Alſo weilen in ſtatu naturali wegen der Boßheit der Menſchen wenig Sicherheit iſt ; ſo hat einem jeden ſein eigen Wohl und Conſervation angerathen / um mit gemeinen Kräften die hereindringende Gewalt deſto beſſer abtreiben zu können. Geſchicht es nun / daß einer dabey ſelbſt Leib und Leben verliehret / ſo iſt doch ſolches nicht um ſein

ſelbſt

ſelbſt willen geſchehen / weilen die Erhaltung der geſamten Republique auch ſeine eigene / als eines Mitgliedes / iſt. Es iſt dahero ein jedweder in der Republique, vermöge dieſes Pacti, wozu ihm ſeine ſelbſt eigene Conſervation angetrieben / mit Darſetzung Leibes und Lebens / das gemeine Beſte verfechten zu helfen ſchuldig. Alldieweilen aber nicht allemahl nöthig iſt / daß die geſamte Republique die Waffen ergreifet: ſo muß der Ausſchuß und die Anzahl der Individuorum entweder durch das Looß und andere dergleichen Mittel ausgemacht / oder die Wahl demjenigen anheim gegeben werden / welchem vor die gemeine Nothdurft zu ſorgen in der Republique oblieget.

§. 22.

Und weilen bey bevorſtehender gemeiner Noth einer Republique viel beſſer gerathen / und die Gefahr füglicher abzulehnen iſt / wenn diejenigen / ſo darzu gebraucht werden ſollen / es willig und gerne thun / auch dabey in Waffen geübet ſeyn: ſo ſteht allerdings einem jeden frey / zum Heerzuge von ſelbſten ſich zu offeriren / und deſto geübter in Waffen zu werden / ganz und gar Profeſſion vom Soldaten-Leben zu machen. Es iſt dahero der Soldaten-Stand ein dem bono publico ſehr zuträglicher Stand / und ſind diejenigen nicht ſo verächtlich zu halten / welche aus vernünftiger Uberlegung ex profeſſo ſich darzu begeben / ſondern ſie ſind in deſto gröſſern Ehren zu halten / weilen ſie dem Wohl der Republique zu Dienſte alles dasjenige aus freyen Willen hazardiren / was ihnen in der Welt am liebſten ſeyn kan. Wohin zu noch dieſes kommt / daß weilen die Ehre ein ſtarker Sporen iſt / die Leute zu tapfern Thaten anzufriſchen / der Soldaten-Stand allerdings mit ſonderbahren Vorzuge von einem Regenten verſehen / und tapfere Thaten nicht allein mit einem guten Range / ſondern auch mit andern Belohnungen vergolten werden ſollen. Auf dieſes Principium gründet ſich nun der Rang der Officierer und Soldaten / und überhaupt des Adels / weilen derſelbe zum Degen gebohren / und zum Kriegs-Weſen in unſern Teutſchen Reiche / dem erſten Urſprung nach / angeleget worden / wovon wir unten die Exceptiones und den Verfall unterſuchen wollen.

Soldaten-Stand wird defendirt.

§. 23.

Eadem ratio iſt es nun auch auſerhalb der Republique in Anſehung der ganzen menſchlichen Geſellſchaft. Denn weilen die Erhaltung der geſamten menſchlichen Geſellſchaft auch meine eigene mit iſt: ſo bin ich allerdings pflichtig / bey der menſchlichen Geſellſchaft zu halten / und derſelben zum beſten Leib und Leben aufzuſetzen. Woraus per modum con-

Ob man extra rempublicam ſein Leben der Geſellſ

schaft zu gefallen zu hazardiren schuldig sey.

contrariorum die natürliche Folgerung sich ergiebt/ daß ich nicht schuldig/ bey der Gesellschaft zu verbleiben/ und dieselbige defendiren zu helffen / wenn ich meine Sicherheit ohne diesen Hazard zu laufen / erhalten kan; vielweniger mag ich obligiret werden / aus einem sicheren Orte mich zu begeben / und/ die Gefahr vieler andern abzuwenden / herbey zu laufen / welches in Effectu eben das heist / was ich bereits oben zum Fundamento gesetzt habe; tunc tua res demum agitur, paries cum proximus ardet, worinn der Status naturalis vom civili differiret. Denn da muß in Civitate ein jeder bey der Fahne halten / und in dem Staat verbleiben / wenn er sich gleich durch eine Retirade in Sicherheit setzen könte/ weilen er darzu sich einmal anheischig gemacht / und dadurch das Recht und die Freyheit/ die Modos, sich zu conserviren/ nach seinem Belieben sich zu erwehlen / verlohren hat / weilen die erste Motiv, welche mich in die Republique zu gehen angetrieben hat / eben so wohl meine eigene Conservation, als wie in Statu naturali in Ansehung der ganzen Gesellschaft ist. Zum wenigsten bleibt meine Conservation allemahl excipirt / wenn ich gleich aus andern Motiven dergleichen über mich genommen hätte/ weilen ich meiner Conservation in favorem anderer absolute zu renunciiren nicht mächtig bin.

§. 24.

Limitation dieser Lehre.

So viel steht wohl in meinem Vermögen/ daß ich verspreche/ bey der Republique und der ganzen menschlichen Gesellschaft zu halten / und Guth und Blut bey ihr NB. zu *hazardiren* weilen dieses in effectu meine eigene Conservation ist / und ich in Statu Naturali dergleichen vor mich ebenfals hätte thun müssen. Alleine das steht mir nicht frey / andere wahrscheinlich zu erhalten den Tod/ ohne einige Exception und Hazard, auf unfehlbare Art über mich zu nehmen / indem ich einem Juri das mit einer Obligation verknüpft / dergleichen das Jus semetipsum conservandi ist in favorem anderer deswegen nicht renunciiren kan / weilen es mir stärker/ als die Pflichten gegen andere Menschen/ anbefohlen mithin in Collisione vorzuziehen ist. Wohinzu noch dieses kommt / daß es alsdenn nicht einmal eine rechte Collision zu nennen / wenn mein Todt gewiß ist / die andern aber auch ohne meinen Todt noch auf andere Art hätten können erhalten werden.

§. 25.

Application dieser Lehre ad Casus. Casus I.

Aus diesen Principiis nun sind die in der Welt vorkommende Fälle gar leichte zu entscheiden / worin ich hier mit Exempeln vorgehen will. Demnach wäre ein Volk nicht schuldig/ zu Erhaltung der gesamten andern

dern Völker / wenn ſie auch alle drauf gehen ſolten / herbey zu eilen / im Fall daſſelbige ſo ſicher ſäſſe / und von der Natur dergeſtalt defendiret und geſchützt würde / daß die gemeine Noth und die Gewalt / ſo die andern darnieder geworffen / es niemals nicht treffen könte. Vielweniger iſt ein Volk Pacta zu halten ſchuldig / wenn es ſeinen gäntzlichen Untergang dabey zu befahren hätte; aus welchem Fundamento die Engelländer letztlich von der groſſen Alliance wieder Frankreich abzutreten / Recht zu haben vermeineten / weilen ſie ſich einbildeten / daß nunmehro nach Ihro Kayſerl. Majeſt. Joſephs Todt / die Gefahr vor ſie eben ſo groß wäre / als wenn Spanien und Frankreich bey einem Hauſe verbliebe. Ein anders iſt es / wenn ich durch Haltung eines Verſprechens nur eine Incommodité über mich zu nehmen / oder ſonſt einen Schaden zu beſorgen habe / welches keinesweges hinlanget / dem andern das gegebene Wort nicht zu halten / weilen ſonſten in Pactis keine Sicherheit ſeyn würde / wenn die böſe Eigennützigkeit zum Grunde aller Verſprechen geleget würde. Es iſt daher ein groſſer Unterſcheid / wenn ich ſpreche / ein Pactum, das meinen Untergang auf den Rücken / oder doch ziemlich wahrſcheinlich mit ſich bringt / obligirt mich nicht; als wenn ich ſage: meine Utilität ſey die Regel / wornach ich mich in Haltung der Verſprechen zu richten / worvon wir unten ein mehrers ausführen wollen.

§. 26.

Allhier will ich nur noch das Exempel des Römiſchen Generals *Caſus II.* *aufführen*, welcher aus der Carthaginenſer Gefangenſchaft mit Parole und unter theuerer Verheiſſung / denen Römern nichts zu entdecken / gelaſſen wurde dennoch aber / nachdem er denen Römern alle Geheimniſſe der Carthaginenſer offenbahret hatte / in die Gefangenſchaft wieder zurück gieng / und den gewiß zu gewartenden Todt erlitte. Denn da hat derſelbe hierin wider die Pflicht / ſo er ſich ſelbſt ſchuldig geweſen / gehandelt / daß er wieder zurücke gegangen. Denen Römern hat er zwar die Gefahr wohl offenbahren müſſen / weil er ihnen mit weit ältern Pflichten und Verheiſſungen als denen Carthaginenſern zugethan / mithin in Odium der Römer / denen Carthaginenſern etwas zu verſprechen / nicht mehr mächtig geweſen: daß er aber wieder in die Gefangenſchaft *kehren / und den* ihn bevorſtehenden gewiſſen Todt in den Rachen eilen *müſſen*, darzu iſt das denen Carthaginenſern gethane Verſprechen ihn zu forciren nicht hinlänglich geweſen / weilen ich mit meinem Untergange einem / der mein Oberherr nicht iſt / mein Verſprechen zu halten / nicht *ſchuldig bin.*

§. 27.

Limitation. Ein anders iſt es/ wenn einer auf Cavalier-Parole loßgelaſſen wird/ und in der Gefangenſchafft keine Gefahr ſeines Lebens zu gewarten hat. Denn da muß derſelbe deswegen wieder zuruck kehren/ weilen ſonſt kein Volck dergleichen Gefangene beurlauben würde/ wenn ſie wieder zu kehren nicht ſchuldig wären.

§. 28.

Mehrere Fälle. Hingegen iſt ein jedwedes Mitglied der Republique ſchuldig/ ſich zum Geiſſel geben zu laſſen. So iſt auch ein ſolcher/ welchen die Natur mit hinlänglichen Geſchick und Kräfften verſehen/ vor andern pflichtig/ dem Staat zu Dienſten hinaus zuruken/ und durch einen Zweykampf einen Krieg/ der ſonſt mit ſeiner Republique entſtehen können/ beyzulegen/ wovon wir das Exempel in der Römiſchen Hiſtorie an denen Gebrüdern der Horatier leſen.

§. 29.

Ob ein Regent den Krieg beyzulegen Duelliren könne und müſſe. Ja in Fall 2. Kriegende Völcker einen ſolchen Streit durch einen Duell, zwiſchen den 2 Regenten auszumachen urgirten/ iſt ein jeder Souverain ſchuldig/ ſich NB. zu hazardiren/ weilen ihm das Wohl der Republique ſo wohl/ja noch mehr/als einem andern Mitgliede/ zu befördern obligirt. Ein anders wäre es/ wenn der Tod gewiß vor Augen ſtünde/ dergleichen wir in der Römiſchen Hiſtorie an dem Curtio leſen/ welcher ſich der Republique zu Dienſte in den Pfuhl ſtürtzte/ in der That aber etwas that/worzu er weder verbunden noch befugt war. Allein im erſten Fall begehe ich nicht mehr Hazard, als in öffentlicher Bataille, ſintemalen es eben ſo poſſible und probable, ja noch viel mehr wahrſcheinlich iſt/ daß ich ehe in einem Duell werde davon kommen/ als in einer Bataille, weilen ich in jenem meiner Dexterität und Fermité der Fauſt viel beſſer brauchen kan/ als in dieſer.

§. 30.

Ein Soldat iſt verbunden hinaus zuruken. Aus gleichem Fundamento ſtehet einem jeden Soldaten frey/ wenn öfters bey angehenden Bataillen ein oder mehr feindliche Perſonen an eine Armée hinan gejaget kommen/ und unter dieſelbige Feuer geben/ oder ſonſt in Felde herum braviren/ hinaus zu reiten/ oder zu gehen/ und mit ſelbigen ſich herum zu ſchlagen. Denn das iſt wohl einerley/ ob die Armée Haufenweiſe oder Mann vor Mann ſich ſchlagen: wohinzu noch kommt/ daß auch durch Abgang einzeler Perſonen einem Feinde ein Abbruch geſchieht/ welchen zu thun ein jeder Soldat nach vermögen pflichtig iſt. So hätte ſich es ja auch ein Soldat müſſen gefallen laſſen/

wenn

wenn er darzu von ſeinem General commandiret worden wäre / warum ſoll er ſich nicht ſelbſt darzu offeriren können ? Wiewohl hierunter ein General auf die Poſſibilität zu ſehen / und einen ſolchen hinaus zu commandiren hat / von welchem er perſuadiret iſt / daß er den Feindlichen gewachſen / welche Qualität alſo dann auch bey demjenigen præſupponiret wird / welchen wir allhier freywillig und ohne Commando, jedoch mit Erlaubniß ſeines Officiers, dazu obligirt haben. Denn im Fall einer ſich nicht capable dazu erachtet / iſt er hinaus zurucken deswegen nicht ſchuldig / weilen er ohne Commando dasjenige zu thun eben nicht obligiret iſt / was einem andern Geſchicktern obgelegen hätte.

§. 31.

Endlich will alhier vonnöthen ſeyn / die Objection aus dem Weg zu räumen / daß ein jeder Bürger ſeiner Conſervation ja abſolute per pactum renunciire / wenn er verſpreche / der auf die Verbrechen geſetzten Todes-Strafen ſich zu ſubmittiren / welchen Einwurff zu beantworten wir etwas diſtincte verfahren müſſen. Wenn GOtt in heiliger Schrift durch die univerſal Geſetze eine Todes-Strafe auf ein Verbrechen geſetzt / dergleichen bey dem Mord und Ehebruch ſich findet / iſt jedweder Menſch ſchuldig / dieſelbe Strafe über ſich zu nehmen / weilen GOtt ja frey ſtehet / ob er ihn auf dieſe oder auf andere Arth aus dieſer Sterblichkeit abfordern wolle. Denn weil des Menſchen Leben überhaupt in GOttes Hand ſtehet / dergeſtalt daß er denſelben von der Schildwache nach ſeinem Gefallen abfordern kan ; ſo iſt kein Zweifel / daß derſelbe auf die Verbrechen Todes-Strafen verordnen könne. In dieſem Fall nun haben die Delinquenten die Todes-Strafe aus Parition gegen ihren allgewaltigen Schöpfer über ſich zu nehmen / und iſt nicht vonnöthen / daß man eine Renunciationem conſervationis ſuæ ſtatuire / oder auf ein ander dergleichen Principium verfalle welches alhier deswegen gar nicht Platz hat / weil ein Menſch in Anſehung Gottes kein Jus hat / dem er renunciiren kan.

Objection, daß ein Bürger ſeiner Conſervation in Favorem der Republique abſolute renunciire, wird beantwortet.

§. 32.

Eben dieſes findet ſich auch auf gewiſſe Maſſe bey denen Bürgerlichen Todes-Strafen / wann die weltliche Obrigkeit gewiſſe Verbrechen zu belegen pflegt. Denn gleichwie ich in dem Moderamine inculpatæ tutelæ das Jus den andern zu tödten / nicht aus ſeiner Renunciation, ſondern vermöge und in Krafft der mir anbefohlenen Conſervation bekomme : alſo bedarf es bey ſolchen Todes-Strafen / in welcher ein Verbrecher durch ſeine dem Staat und andern Menſchen ſehr ſchädlichen That verfallen

Es bedarff gar keiner Renunciation.

fallen/gar nicht eine Renunciation zu fingiren/ſondern es iſt genug/daß die andern durch ſothane Beleidigung / welche ihnen durch ein ſolch Delictum zugefüget worden/ eben als wie beym Moderamine, vermöge ihrer Conſervation, Recht den andern zu tödten bekommen/ deſſen Execution ſie in dieſem Fall der Obrigkeit überlaſſen. Wenn man das Fundament und die Obligation, ſothane Todes-Strafe über ſich zu nehmen / aus dem bloſen Pacto und Renunciation auf ſeine Conſervation wolte herhohlen / ſo würde folgen / daß ein ſolcher ungeſtraft allen Unfug in der Republique anrichten könte / welcher weder expreſſe noch tacite denen Strafen ſich unterworfen / und dergeſtallt auf ſeine Conſervation niemals renunciiret / ſondern durch beſtändige Proteſtation, den Strafen nicht unterwürfig zu ſeyn / ſich verweigert / gleichwohl aber in der Republique leben und deren Schutz genieſen wolte; denn weilen expreſſa contradictio allen Conſenſum tacitum ausſchlieſet : ſo könte ich nicht ſagen/ daß ein ſolcher Menſch die oben geſetzte Renunciation geleiſtet.

§. 37.

Schluß aus denen bißhergen Argumenten. Dieſes alles in eins zuſammen zu nehmen / ſo iſt das Fundament, warum ich die bürgerliche Todes-Straten über mich zu nehmen habe/ mein eigenes Factum und böſe That/ welche denen andern/ vermöge der ihnen anbefohlenen Conſervation, ein Recht mich zu tödten giebet/ deme ich mich ſo wenig entbrechen / und worüber ich mich ſo wenig beſchweren mag / als wenn mich GOtt von dieſer Zeitlichkeit durch den Tod abfordert ; denn da GOtt denen andern mit und durch dieſe ſcharf anbefohlene Conſervation das Recht mich zu tödten gegeben / im Fall ich ihrer Conſervation zu wider bin / muß ich mir ſolche göttliche Verordnung allerdings gefallen laſſen / und mag mich derſelben durch Liſt und die Flucht nicht entbrechen / ſondern bin aus Parition gegen die göttliche Allmacht/ ſo mich ihres Gefallens von der Welt abfordern kan / ſchuldig / nach gethanenen Verſprechen mich freywillig darzu zu ſiſtiren. Damit ich nun wieder auf die Frage komme / ob jemand ſeiner Conſervation renunciiren könne ? ſo erhellet hieraus nunmehro mehr als zu deutlich / daß ein jeder in allen denen Fällen den Tod über ſich zu nehmen verſprechen könne / in welchen er ihn auch ohne Verſprechung und Renunciation zu leiden wäre ſchuldig geweſen. Alldieweilen nun gezeigter maſſen ſolches bey den bürgerlichen Todes-Strafen ſich findet : ſo mag zwar in ſolchem Fall eine Renunciation und Verpflichtung denen verdienten Todes-Strafen ſich zu unterwerffen wohl angehen / ſie iſt aber deswegen nicht das Fundament der Todes-Strafen / daß man in Ermange-

mangelung einer ſolchen Renunciation nicht mit der Todes-Strafe wieder einen ſolte verfahren können. Es producirt alſo ein ſolch Pactum oder Renunciation keine neue Obligation, ſondern nur eine kräfftigere und mehrere / und bleibet es dieſer Objection ohnerachtet bey der einmal oben feſtgeſetzten Regel / daß man ein Pactum zu halten nicht ſchuldig ſey / welches unſern Untergang mit ſich bringet / es ſey denn / daß wir den durch das Pactum verſprochenen Untergang und Todt ſchon ohne dieſes über uns zu nehmen wären pflichtig geweſen / in welchem Fall jedoch die Obligation nicht ſo wohl ex pacto, als aus denen fundamentis præſuppoſitis herzuholen.

§. 34.

Von der Nothwehre.

Zur Erhaltung des menſchlichen Leibes gehört hauptſächlich die Beſchützung unſers Lebens wieder der andern unrechtmäſigen Anfall / welches Moderamen inculpatæ tutelæ heiſt / deſſen Moralitæt aus nachfolgenden Gründen zu ermeſſen / welches ich mit Fleiß biß hieher verſparet habe / weilen ich nun in eadem ſerie in dieſem Capitel fortgehehen kan. Erſtlich haben wir ſchon oben in dem Capitel de ædificio morali gezeigt / daß einer den andern die ihm ſonſt ſchuldigen Pflichten per modum repreſſaliarum & pænæ gar füglich vorenthalten kan / wenn er ihm diejenigen verweigert / ſo er zu thun ſchuldig war / ſintemalen dieſes ein gutes und zulängliches Mittel iſt / die andern Menſchen zu denen mir ſchuldigen Pflichten anzuſtrengen / und von aller Beleidigung abzuſchrecken. Alldieweilen nun derjenige / ſo mich ohne Urſach attaquiret / mir diejenigen Pflichten / ſo er zu meiner Conſervation beyzutragen ſchuldig iſt / verweigert / ſo bin ich ihn wiederum keine Pflichten weiter ſchuldig / mir aber bleibe ich in ſolchem Fall zu meiner eigenen Conſervation beſtändig obligiret / wodurch ich ein Recht bekomme / meine Erhaltung mit ſeinem Untergang / wenn es nicht anders ſeyn will / zu behaupten / quia jus ad finem dat jus ad media. Ja ich bin ſo gar obligirt / daſſelbige zu thun / weil ich aller Pflichten gegen dem andern frey und loß werde / mir aber zur Conſervation, mithin auch zu den neceſſariis mediis verhafftet bleibe / daß alſo ſchon aus dieſem Fundamento das Moderamen nicht unter die bloſen Licita, ſondern unter die Præcepta gehöret.

Erſte Urſache / warum ſie vergönt.

Ja gar gebotten ſey.

§. 35.

Die andere Urſache.

Die andere Urſach ſteckt in der dritten Regel der Colliſion, wovon wir bereits oben gehandelt / denn da heiſt es / daß in colliſione derjenige Lex billig weiche / welcher in favorem deſſen / ſo an der Colliſione Schuld

iſt / diſponiret. Alldieweilen nun hier bey dem Moderamine die 2. Leges: neminem læde, und/ Conſerva vitam tuam, collidiren/deren einer nothwendig übertreten werden muß : ſo folget / daß vermöge angegebener Regel der erſtre/ Neminem oder Alterum non læde, weichen müſſe/ weilen er in Favorem des Aggreſſoris diſponirt / welcher dieſe Colliſion eben verurſachet. Und geſetzt auch / er wäre nicht Schuld daran / ſondern thäte es aus Jrrthum / oder gezwungener Trunckenheit / ſo bleibet es doch einerley Deciſion, weilen in dubio der Jrrthum billig dem Jrrenden zu imputiren iſt/und ſchaden muß. Thomaſ. Inſtit. Juriſpr. div. L. 1. c. 1.

§. 36.

Die dritte Urſache.

Die Haupt-Urſache aber iſt / weilen die Pflichten der Socialität/ wie wir oben in dem Capitel de Ædificio morali gründlich gezeiget haben / der Conſervation ſubordiniret ſeyn / mithin derſelben in colliſione weichen müſſen. Aus welchem letztern Grunde/ auch die Diſtinction der Socialiſten über den Haufen fält / welche den Angefallenen achtung geben heiſſen / ob der Aggreſſor dem Staat nützlicher ſey/ als er / oder nicht ; ſintemalen die Socialität/ als der Lex inferior, ſich nach meiner Conſervation reguliren muß : zu geſchweigen / daß ſolche Meditationes ob einer nützlicher iſt / als ich / theils wegen der angebohrnen Selbſt-Liebe / welche faſt einem jeden Menſchen höhere Gedancken in den Kopf ſetzet/ als er mit ſeinen Kräfften præſtiren kan : theils aber auch wegen der Conſternation, worinnen ſich ein ſolcher Aggreſſus befindet / faſt nicht practicables ſeyn.

Beym Moderamine iſt nicht darauf zu ſehen wer der Republique nützlicher.

§. 37.

Oder wer bekehrt ſey.

Es findet dieſe Diſtinction dahero aus dieſem letzten Grunde ſo wenig Platz / ſo wenig als es angehen kan / daß einige Pietiſten darauf zu ſehen heiſſen / ob der Aggreſſor ein unbekehrter / ich aber ein bekehrter Menſch / mithin ehe im Stande ſey / meine Seele in GOttes Hand zu liefern / dahingegen des andern ſeine gerade zum Teuffel fahren würde/ deſſen Verantwortung ich nothwendig auf mich laden müſte. Denn zu geſchweigen / daß die Præcepta Chriſtianismi dasjenige / was ſonſt Juris Naturæ præceptivi iſt / nicht ändern und umkehren / oder aus einem Præcepto ein Licitum machen können / welches doch diejenigen ſtatuiren müſſen / welche auf dieſe Diſtinction geſehen wiſſen wollen : vid. Dn. Gribner. J. N. p. 70. So würde/ was einzelen Menſchen hierunter obliget / auch gantze Völcker angehen / und hieraus der abſurde Schluß erfolgen / daß die Chriſten wider die Anfälle der Türcken ſich nicht wehren

dürfen/

dürften / damit dieſer ihre Seelen nicht in die Hölle geliefert werden mögten. Man ſinne der Sachen nur weiter nach / ſo wird man finden / daß alle dieſe Dinge ungegründet und dabey ſehr inpracticables ſeyn. Beſiehe indeſſen Hr. Buddei Theologiam moralem. add. Müller in conſil. Theol. de homicid. & pœn. homicid. Dn. Gribner in J. N. p. 20.

§. 38.

Diſtinctere Betrachtung des Moderaminis.

Auf dieſen Gründen beruhet nun das Moderamen inculpatæ tutelæ, welches im übrigen eine andere Geſtalt in ſtatu naturali, oder auſſerhalb der Republique, als es in Civili hat / bekommt. Dieſe deſto deutlicher zu verſtehen / wollen wir bey dem Moderamine in jedem Statu dieſe 3. Fragen erwegen : 1.) Weswegen man das Moderamen ergreifen könne / 2.) Wenn es ſich anfange / 3.) und wie lange es continuire.

§. 39.

Wer im ſtatu naturali lebe.

Ehe wir noch zu Entſcheidung der erſten Frage gelangen können / müſſen wir erſt zuſehen / welche Menſchen in ſtatu naturali leben oder nicht; wie auch / ob der Status naturalis würcklich in der Welt zu finden ſey. Demnach leben in Statu naturali die Völcker / welche gegen einander betrachtet Perſonas morales repræſentiren / ſo mit weiter keinem Nexu, als mit dem Bande der Geſellſchafft verknüpffet ſeyn. Ehe man noch Republiquen gemacht / haben nothwendig alle Menſchen in Statu naturali gelebet / welcher jedoch durch Errichtung der Staaten unter eintzelen Perſonen noch nicht aufgehöret. Es hat hiervon Hr. Prof. Ienichen eine beſondere Diſſ. geſchrieben / welche de ſtatu ſubditorum naturali heiſt / und dieſe Materie gar gelehrt abhandelt. Dennda finden ſich Republiquen, in welchen die Unterthanen / ſonderlich aber die vornehmen Stände eines Landes / in gewiſſen Dingen ihre natürliche Freyheit ſich vorbehalten haben / in welchen Stücken ſie alſo dann in Statu Naturali verbleiben.

§. 40.

Exempel von denen teutſchen Ständen.

Ein deutlich Exemple davon hat man an denen Teutſchen Ständen / welche in vorigen Zeiten / ſo viel die Selbſt-Hülffe in angethanen Beleidigungen und Verweigerungen der ſchuldigen Pflichten betrifft / der Kayſerl. Majeſt. ſich niemals unterworfen / ſondern ihre Fehden und Privat-Hülffen oder Vindictas durch beſtändigen Brauch ſich reſerviret / biß ſie endlich des Handels ſelbſt müde worden / und beſſer zu ſeyn erachtet haben / wenn ſie dieſem ihren Vorbehalt und Rechte renunciirten / welches ſie durch den Anno 1495. eingeführten Land-Frieden / ſo

Das Faust-Recht wird defendirt.

viel die weltlichen Händel betrift / auf ewig gethan. Ich kan dahero nicht sehen / mit was Grunde man die Teutschen Fehden vor dem errichteten Land-Frieden so indistincte verwerffen / und vor unzuläßliche Gewalt ausgeben will. Denn obwohl viel Mißbrauch mit untergelaufen; über dieses auch der Status naturalis intra rempublicam und unter der Obrigkeit zu cessiren scheinet: so erhellet doch aus bereits angeregten / daß allerdings der Status Naturalis in ein und andern Stücken auch intra remp. verbleiben kan / im Fall die Unterthanen nicht absolutè, sondern nur conditionirte Bürger seyn / dergleichen die Teutschen Stände ohne Streit darstellen. Siehe Hortleder T. 2. L. 2. Conf. 1. &c. Ja es ist auch nach aufgerichteten Land-Frieden das Faust- und Repressalien-Recht unter denen Teutschen Ständen übrig geblieben / wenn die Sache die Religion betrift / welche von keinem Rechts-Collegio entschieden werden kan. So hat auch Brunnem. in Diss. de Fortalitiis behaupten wollen / daß ein jeder Stand sich selbst Recht schaffen könne / wenn die Reichs-Judicia die Sachen allzulange verzögerten / indem er solchergestallt seiner Hülffe durch den Land-Frieden beraubet würde / welches Argument die Evangelischen Stände noch letztlich in Causa Palatina in ihrer heraus gegebenen Deduction gebraucht.

§. 41.

Um welcher Ursache willen man im Statu Naturali zur Noth-Wehr greifen könne.

Erstlich wenn die Beleidigung mein Untergang betrift.

Was nun die Haupt-Frage an sich selbst anbelanget / um wes willen man nemlich in Statu Naturali zum Moderamine schreiten könne / so ist hiervon dieses zu wissen: Es ist bereits oben erwiesen worden / daß die andern Menschen Krafft meiner Natur mir Pflichten zu leisten schuldig seyn / so viel ich deren zu meiner Erhaltung von Nöthen habe; Ja sie sind gar schuldig / auf alle Weise meine Gemächlichkeit / gleichwie ich hinwiederum die Ihrige / zu befördern. Im Fall sie mir aber solches zu thun verweigern / ist kein ander Mittel übrig / als daß ich sie darzu mit Force anstrenge. Es ist dahero in Statu Naturali jedweder Mensch und Volk sein selbst eigener Executor und Rächer: quia jus ad finem dat jus ad media necessaria. Gleichwie aber die Verweigerung von gar unterschiedener Art seyn kan / also hat man auch verschiedene Grade des Zwangs zu gebrauchen / in welchem Stück die Executio Naturalis der Executioni Civili beykommt / welche auch in unterschiedlichen Graden geschicht. Ist die Verweigerung derer mir schuldigen Pflichten so beschaffen / daß ich meinen gänzlichen Untergang draus zu befahren / kan ich ohne alle Weitläuftigkeit zur gewaltsamen Defension schreiten / und sothane Zunöthigung eines andern / solte es auch mit seinem

Unter-

Untergang ſeyn / von mir ablehnen / weilen mir meine Conſervation viel theurer anbefohlen iſt / als die ſeine / und ich kein ander Mittel meiner Erhaltung vor mir ſehe.

§. 42.

Iſt aber die Beleidigung ſo beſchaffen / daß mir zwar ein ziemlich Præjudiz und Schaden daraus zuwächſt / der gänzliche Untergang aber eben dadurch noch nicht zu beſorgen ſtehet: ſo muß ich gelindere Gradus des Zwangs brauchen / das iſt / ich muß den andern ſeiner Pflicht erinnern durch Vorenthalt ein und anderer Gegen-Pflichten und Repreſſalien / als da iſt die Sperrung der Commercien / Vorenthalt derjenigen Vortheile / ſo er von mir ſonſt zu genieſſen gehabt / wie auch durch allerhand Bedrohungen ihn auf andere Gedanken zu bringen ſuchen. Gleichwie aber in bürgerlichen Sachen derjenige / welchem die Execution der Geſetze anbefohlen / die Grade des Zwangs ſchärft / und wohl gar um geringerer Sachen willen den äuſerſten und höchſten Grad des Zwangs ergreift / im Fall der Delinquente auf die erſten Gradus nicht pariret / und der Execution mit Gewalt widerſtrebet; nicht als wenn zwiſchen einer ſolchen geringen Beleidigung und den äuſerſten Grad des Zwangs eine Proportion ſey / ſondern weilen er durch fernere Widerſetzlichkeit und rebelliſche Entgegenſtellung den Regenten mit Leib und Gut verfallen iſt / und nicht ſo wohl wegen des erſten Verbrechens / als wegen der vorſetzlichen Renitenz und Oppoſition geſtraft wird; alſo kan der beleidigte Theil in Statu Naturali auch um geringerer Beleidigung willen / wenn er nach aller angewandten Mühe und gebrauchten glimpflichen Mitteln ſein Recht von dem andern nicht erhalten kan / zur Gewalt und Härte ſchreiten / wenn auch bey fernerer Reſiſtence des andern Untergang dabey zu beſorgen wäre.

Wenn die Beleidigung gering iſt / muß ich zuforderſt andere Gradus gebrauchen.

Man kan aber auch ad extrema greifen.

§. 43.

Denn da iſt hierinnen zwiſchen dem Statu Civili kein Unterſcheid. Wenn die Menſchen gutwillig thäten / was ſie einander zu thun ſchuldig ſeyn / wäre es keiner Republiquen vonnöthen geweſen. Alldieweilen ſie aber aus Boßheit einander ihre Pflichten verweigert / und nach geſchehener That in Statu naturali bey ermangelender Execution es ins Fäuſtgen hinein gelachet: ſo hat die Nothdurft / und die Hofnung ſchleunigere Execution zu haben / die Menſchen gezwungen / in Republiquen zuſammen zu tretten. Es iſt dahero in Statu Naturali, ſo viel die Officia Naturalia betrift / kein Mangel an dem Rechte / ſelbige von andern zu exequiren / ſondern nur an der Force. Wo nun ſelbige bey

Welches bewieſen wird.

dem beleidigten Theile vorhanden iſt; müſſen ihm nothwendig alle die Wege und Grade der Execution offen ſtehen / welche ſeine Pflichten von andern zu erlangen hinlänglich ſeyn. Im Fall uns bey geringen Beleidigungen die erſten Gradus Admonitionis und Repreſſaliarum nicht hinlangen wollen / die Satisfaction und Reparationem damni zu erlangen; ſondern der Beleidiger durch gewaltſame Widerſetzung und Gegenſtellung die Beleidigung immer mehr und mehr häuft: ſo bekommt der beleidigte Theil ſo wohl / als in ſtatu civili, ein Recht / die gewaltſamſten Zwangs-Mittel zu ergreiffen, maſſen ſonſten ſein Recht ohne Würkung ſeyn würde / welches eben ſo viel hieſſe / als gantz kein Recht das Seinige wieder zu fordern haben.

§. 44.

Fernerer Beweiß.

Der Status naturalis differirt in dieſem Stück von dem Civili nur darinn / daß ich in dieſem per pactum mich zu etwas verpflichtet / was ich in jenem ohne Verſprechen auſſer dem zu thun bereits ſchuldig bin. Woraus der Schluß erfolget / daß ein beleidigter in ſtatu naturali, ſo viel die natürlichen Pflichten betrift / alles das Recht wider den andern haben muß / welches ein Imperans, welchen die andern die ihnen in ſtatu naturali zugeſtandene Execution aufgetragen / in ſtatu civili per pactum & nexum ſubditicium erlanget. So wohl als nun ein Regent / v. g. wenn er einen um Schulde nwillen / oder andern geringen Sachen halber / v. g. daß er einen andern geſchimpft / in Arreſt will bringen laſſen / im Fall derſelbe ſich denen Abgeordneten und Häſchern gewaltig widerſetzte / und mit Gegenwehr ſich loßreiſſen wolte / ein Recht bekommt / einen ſolchen rebelliſchen Menſchen / ſolte es auch mit ſeinen Untergang ſeyn / zur Raiſon zu bringen: ſo wohl mag einer in ſtatu naturali nach gebrauchten gradibus admonitionis und fernerer Verweigerung der ſchuldigen Satisfaction auch in geringern Beleidigungen die Gewalt zu Hand nehmen / welches allhier um ſo viel deſto eher angehet / weilen man im ſtatu naturali ohne das von andern nicht viel zu leiden hat / indem ſonſt die boßhaftigen Menſchen unſere Gedult mißbrauchen / und bey aller Gelegenheit ſich an uns zu reiben ſuchen.

§. 45.

Des Herrn Thomaſii Beyfall hiervon.

Demnach iſt der Satz des Herrn Thomaſii, welchen er hiervon in Inſtit. Jurispr. divinæ L. 2. c. 1. §. 97. macht, gar richtig / wenn er ſchreibt: Qui in ſtatu naturali vivunt, illi *quamcunque injuriam* etiam *minimam* violenter, & ſi aliter eam evadere nequeant, etiam cum internecione adverſarii repellere juſtè poſſunt, deme er noch §. 99. hinzufügt:

Læſe

Læſo adverſus hoſtem in ſtatu naturali jus competere in infinitum, und lædentem nullum habere jus officia ſocialitatis à me expetendi.

§. 46.

Aus dieſen Gründen halte ich dafür / daß die gewaltſame Defloration und Beraubung der Jungferſchaft / wie auch eine Maul-Schelle und angethaner Schimpf / præmiſſis gradibus admonitionis ein hinlängliches Recht in ſtatu naturali zur Gewalt gebe / wenn auch des andern Untergang damit verknüpfet ſeyn ſolte / welches doch Herr Hof-Rath Grübner in J. N. pag. 72. und Herr D. Rüdiger pag. 480. L. 2. P. 2. S. 1. c. 2. lit. p. läugnen. So viel iſt wahr / daß weilen das Kriegs-Glück ungleich / und vielleicht ich den andern nicht gewachſen bin / mithin aus der gewaltſamen Abnöthigung der mir ſchuldigen Pflichten meinem Staat ein gröſſer Ubel / als die Beleidigung ſelbſten iſt / zuwachſen könte / ich viel beſſer eine ſolche geringe Beleidigung zu Verhütung gröſſeren Ubels ſo lange verſchmerze / biß ich etwann gelegentlich zu meiner Satisfaction kommen kan. Allein alsdann iſt ein ſolcher Læſus nicht übler oder ſchlimmer dran / als ein Imperans, deſſen ungehorſame und aufrühriſche Unterthanen ihm zum Haupte gewachſen / daß er ſich nicht wagen darf / die Execution wider ſie ergehen zu laſſen / aus Beyſorge / er mögte dabey ſuccumbiren / ſondern er muß vor dieſes mahl connivi ren / und der Zeit erwarten. Gleichwie aber dieſer leztere Umſtand denen Unterthanen kein Recht zur Beleidigung giebt / oder ſie von der Satisfaction entbindet / vielweniger das Recht des Imperantis der Execution ſich zu bedienen vermindert / oder austilget: alſo hebet auch eine ſolche kluge Verſchmerzung und Tolleranz im ſtatu naturali das Recht / eine Satisfaction mit Gewalt zu fordern / nicht auf / ſondern verſchiebt ſelbige nur biß auf bequemere Zeit. Es iſt auch hierinnen kein Unterſcheid unter einer bereits empfangenen Beleidigung / und einer noch bevorſtehenden / wie etwann Herr Grübner pag. 72. will: ſintemahlen dieſe leztere abzulehnen / ich noch mehr Recht haben muß, als vor jene die Satisfaction zu fordern / weilen es allemahl beſſer und vernünftiger iſt / gar nicht beleidiget und beſchädiget ſeyn / als die Erſetzung des Schadens erſt wieder prætendiren / und erlangen müſſen.

Application dieſer Lehre.

§. 47.

Die ſpeciele Concluſiones und Limitationes hiervon wollen wir in der Lehre de Jure Belli zeigen / und hier ad ſtatum civilem gehen / in welchem das Moderamen durch die Obrigkeit dergeſtalt limitiret iſt / daß / wenn ich durch Hülffe der Obrigkeit geſichert ſeyn / und der mir

Wenn das Moderamen intra Rempubli-

eam ſtatt findet.

mir zugefügte Schaden und Beleidigung durch eben dieſelbige wieder erſezt und gut gemacht werden kan / ich zu ſolchem *Moderamine* weder *in ipſo actu* noch nach geſchehener That zu greiffen befugt / ſondern vielmehr ſchuldig bin / dergleichen *reparable* Beleidigung mir von dem andern anthun zu laſſen / und hernachmahls durch Hülfe der Obrigkeit die *Satisfaction* dafür zu ſuchen : wo ich aber durch Hülfe der Obrigkeit keine *Reparition* haben kan / mithin dieſe *Exception ceſſirt* / bleibt es bey dem *ſtatu naturali*.

§. 48.

Warum ich die Nothwehr gebrauchen kan/im Fall mich einer maſſacriren will.

Nach dieſer Regel / welche ihren Grund in dem Pacto Subjectionis hat / laſſen ſich nun die ſpeciele Fragen gar leichte entſcheiden. Denn wenn mich jemand attaquirte / und mich maſſacriren wolte / ſo würde es gefehlt ſeyn / wenn ich mit meinem Moderamine auf die Hülffe des Magiſtrats warten oder der Reparition mich getröſten wolte / maſſen mir niemand das Leben wieder geben kan. Und geſezt auch / der andere intendire eben nicht / mich gar zu tödten / ſondern ſey nur Willens / mich ein wenig zu zeichnen / und mir einen Affections-Stich oder Circumflex, wie man ſagt / über die Naſe zu geben; ſo kan ich doch ſolches mit ſeinem Untergang von mir ablehnen ; eines Theils / weilen ich ja nicht wiſſen kan / was der andere im Sinne führet ; andern theils / weilen ich / wenn er es gleich zuvor declariret hätte / daß er mich nur zeichnen wolle / darauf nicht trauen darf / maſſen die Boßheit der Menſchen nicht allein groß iſt / ſondern auch einer die Hiebe und Stiche nicht an der Schnur hat / mithin dafür nicht gut ſeyn kan / wie ſeine Intention gelingen werde / beſonders da es gar geſchwinde um eines Menſchen Leben zu thun iſt.

§. 49.

Wann einer die Glieder zu mutiliren ſucht.

Aus gleichem Grunde kan einer das Moderamen ergreiffen/wann man ihm ein Glied von ſeinem Leibe abſchneiden oder hauen wolte / ſintemahlen ſolches durch keine Mittel zu erſetzen iſt. Ich habe den Caſum erlebt / daß ein Cavallier in einem Gaſthof einen Fremden in ſeiner Stube antrift / welche er verſchloſſen zu haben geglaubet / in der That aber offen geſtanden ; Alldieweilen er nun den andern vor einen Spitz-Buben hielte / der ſich doch damit entſchuldigte / daß er ſich verirret habe / auch würklich ſonſt ein honest home, war : ſo greift er geſchwinde nach dem Beile / und will mit Beyhülffe ſeiner Kerl dem Fremden die Finger abhacken. Der Fremde bittet / er ſoll ihn mit Frieden laſſen ; allein er dringet immer ſtärcker auf ihn loß / biß er ſich genöthiget

get findet / vom Leder zu ziehen / und dem Cavallier den Degen in die Rippen zu stossen / daß er todt zur Erde fiel. Nun wurde er zwar in Arrest gebracht / wurde aber durch verschiedene Rechts-Sprüche aus eben der angegebenen Ursache loßgesprochen.

§. 50.

Ja ich halte dafür / daß / wenn mich einer mit einem blossen Stock ohne Degen / oder wohl gar nur mit denen blossen Fäusten attaquiret / ich solchen mit gewissen Umständen / wenn ich ihn nicht anders loß werden kan / zu tödten Fug und Recht habe: denn da kan ich nicht sehen / warum ich mich einem andern / welcher mit dem Stocke oder der Faust vielleicht über mich Herr werden könte / dahin geben / und die Gefahr / daß er mich übel zurichtet / lauffen soll. Man kan mit einem kleinen Stock und mit der blossen Faust einen so wohl todt oder doch zum wenigsten dergestalt zu Schande schlagen / daß er Zeit Lebens daran zu klauben hat. Gleichwie ich nun wegen eines Gliedes das Moderamen ergreiffen kan / also kan ich nicht sehen / warum bey einer Attaque mit blossen Fäusten ich der Gefahr übel zugerichtet und zu Schande geschlagen zu werden nicht soll vorbauen dürffen. Es ist dahero sehr einfältig / daß die Scholastici paritatem armorum erfordern.

3.) Wann mich einer mit den blossen Stock oder Fäusten attaquirt.

§. 51.

Eine andere Frage ist / ob ein Mädgen ihre Keuschheit mit des andern Untergang defendiren könne? Daß solches in statu naturali angehe / daran ist nicht der geringste Zweiffel / wie wir bereits erwiesen. Ob es aber in statu civili auch Platz habe / daran will einiger Zweiffel vorfallen. Herr Thomasius raisoniret in seinen Institut. Jurispr. div. L. 2. c. 2. §. 114. also: Die innerliche Keuschheit ist eine Tugend / so mir niemand nehmen kan / die äusserliche Keuschheit des Leibes aber ist ein bonum reparabile / darum ist das Moderamen einem Mädgen nicht vergönnt: Der Verlust der äusserlichen Keuschheit bestehet in einer Caprice und Immagination, oder zum höchsten in einem Verlust eines guten Nahmens unter denen Leuten. Bey Vernünftigen kan ihr solchen der Richter ersetzen / wenn er den Zwang public machet / massen einem solchen Frauenzimmer kein verständiger Mann etwas imputiren wird / an die Unverständigen aber und an deren Urtheil hat man sich nicht zu kehren. So ist auch der Eckel unserer Zeiten so groß nicht / daß sie nicht solte einen Mann bekommen / gleichwie auch die Objection der Herren Theologen nichts ausmacht / wenn sie sprechen / daß ein solch Mädgen in Gefahr der Seelen sey / und Sünde begehe / in-

Ob ein Mädgen ihre Keuschheit zu defendiren sich derselben gebrauchen könne.

Negatur à Thomasio.

Affirmatur à Theologis.

dem es faſt nicht möglich / daß ſie aus ſolchem unvergönnten Beyſchlaff nicht eine unvergönnte Luſt und Empfindung haben ſolte / welche abzuſehnen ſie Fug und Macht habe. Denn wenn man dargegen erwegt / daß dieſe Titillatio corporis & ſenſuum wider ihren Willen geſchicht / und mehr phyſicaliſch als moraliſch iſt: ſo fällt ſothane Objection hinweg.

Deren Argumente Nichtigkeit wird gezeiget.

§. 52.

Dem ohnerachtet aber bleiben noch viele Gründe übrig / welche mich das Gegentheil / daß nemlich ein Mädgen ihre Keuſchheit mit Gewalt alſo defendiren könne / ſtatuiren heiſſen. Denn ob mir wohl die innerliche Keuſchheit nicht genommen werden kan; ſo iſt doch ſehr ſchwer zu glauben / und noch ſchwerer zu beweiſen / daß ein Mädgen gezwungen worden ſey / ſintemahlen man bey ſolchen Dingen niemand zuſehen läſſet / oder einen Zeigen admittiret. Gleichwie nun ein Richter nicht nach der Partheyen Erzehlungen / ſondern ſecundum *probata* zu pronunciiren hat / welche das lædirte Frauenzimmer / als Klägerin / herbey ſchaffen muß: ſo ſieht man wohl / wie groſſe Gefahr ein ſolch Frauenzimmer lauffe / den Schandfleck einer Hure und Canaille auf dem Halß zu behalten / welcher ſie um alle ihr zeitliches Glücke bringen kan. Und geſezt auch / der Richter könte bey vernünftigen ihr dieſen Macul abnehmen; ſo haben wir doch in der Welt nicht nur auf der Vernünftigen / ſondern auch auf der Unvernünftigen / deren die meiſten ſeyn / ihr Urthel zu ſehen / weilen eben durch dieſer ihren Unverſtand mein zeitliches Glücke wider verſchulden verlohren gehet / wovon wir in folgenden §§. ein mehrers gedenken wollen. Was man von dem Ecke unſerer Zeiten ſagt: ſo iſt wohl wahr / daß viel Menſchen ſich nicht daran kehren / es iſt aber auch wahr / daß es ein Glück iſt / wenn ein ſolch Mädgen einen Menn bekommt / in welchen Hazard ſie ſich zu ſtürzen nicht Urſach hat. Zum wenigſten iſt wahrſcheinlich / daß ſie auſſer dieſem Fall leichte und beſſer unterkommen werde / ſie mag im übrigen reich oder arm ſeyn / welchen Schaden ihr keine weltliche Obrigkeit erſetzen kan / weilen er nicht in bloſſen zeitlichen Gütern beſteht / auch nach ſelbigen nicht ermeſſen werden kan. Es bleibet demnach dabey / daß ein ſolch Mädgen ſich mit Gewalt der Nothzüchtigung entſchütten kan / es ſey dann / daß andere Mittel hinlangen wolten / als da iſt das Schreyen und Hülffe ruffen / wo Menſchen vorhanden ſeyn / und die Gewalt ihr ſolches nicht verbiethet. Siehe Falckner de eo quod juſtum eſt circa læſionem pudicitiæ.

Wird mit ſtärkern Argumenten behauptet.

§. 53. Ein

§. 53.

Ein anders scheinet es mit einer Ehe-Frau zu seyn / welche nun einmahl emploiret ist / und hierunter nichts als die Ungnade ihres Mannes befürchten zu haben scheinet / welchen ein Richter zu Fortführung der Ehe zwingen kan. Alldieweilen aber auch hier die difficillima probatio des Zwangs / welche der Frau oblieget / übrig bleibet / in deren Ermangelung die Frau den Schandfleck des Ehebruchs und Hurerey auf dem Halse behalten kan / welches ihr sowohl bey dem Richter als ihrem Manne / und sonst an ihrem guten Leinmund in der Welt sehr nachtheilig seyn kan ; über dieses der Richter einen Mann wohl zur Continuirung der Ehe / nicht aber zur Fortsetzung einer vertrauten Einigkeit zwingen mag / wodurch eine solche Frau ein groß Theil ihrer zeitlichen Glükseelichkeit und Vergnügens auf eine irreparable Art verliehret : so kan ich nicht ersehen / warum einer Ehe-Frau die violenta defensio pudicitiæ nicht ebenfalls vergönnt seyn solte.

Das Moderamen ist auch einer Ehe-Frau zu ergreifen vergönnt / ihre Pudicitiam zu defendiren.

§. 54.

Wann wir ferner die zeitlichen Güter nach oben gesezter Regel betrachten wollen / so kommen nachfolgende Conclusiones heraus: Wann mich ein Strassen-Räuber auf der Strassen anfällt / wo ich anderer Menschen / vielweniger der Obrigkeit Hülffe nicht haben kan / und mir mein Geld und Sachen abfordert / bin ich ihm solches zu geben nicht schuldig / sondern kan es mit seinem Untergang defendiren / im Fall ich mich capable zu seyn erachte. Falls ich aber den Hazard nicht wagen will, kan ich meinem Juri wohl renunciiren / und das bey mir habende ihm geben / nicht als wenn es mir am Rechte ermangelt / sondern weilen mir die Kräffte fehlen / das Meinige zu behaupten / und ich aus zweyen Ubeln das Kleinste erwählen muß. Wäre ich aber einen solchen an Macht überlegen / oder hätte Gesellen bey mir, auf die ich mich verlassen könte / möchte ich das Meinige wider Gewalt wohl mit Gewalt defendiren / weilen sonsten mein Jus inefficax seyn würde. Wohinzu andere noch diese Ursach fügen / daß ich nicht wissen könne / was ein solcher Strassen-Räuber intendire. Denn ob er wohl nur eine blosse Reuter-Zehrung forderte / wäre ich doch nicht gesichert / daß er nach Empfang derselben mir nicht noch eins versetze / weilen dergleichen Leute mehrentheils Raub und Mord mi einander verknüpfen.

4.) Daß ich wider einen Strassen-Räuber das Moderamen inculpatæ tutelæ ergreiffen könne.

§. 55.

Gleichergestalt kan ich nicht sehen / warum ich einen nächtlichen Dieb nicht soll darnieder schiessen können / im Fall er mir mit dem Meinigen flüchtig werden will / sintemahlen mir die Obrigkeit den Scha-

5.) Wider einem nächtlichen Dieb.

den nicht erſetzen kan / wenn ich den Dieb nicht zu bekommen / und das Factum ihm nicht zu beweiſen weiß. Wenn ein Dieb noch darzu mit gewafneter Hand einbricht / oder mit Gewehr kommt / hat es um ſo viel deſto ehr ſeine Richtigkeit / weilen ich aus ſeinem Habit alſodann ſeine böſe Intention ſchon ſehen kan. Ein anders iſt es / wenn ich den Dieb kenne / oder er mir noch nichts geſtohlen hat / ſondern noch vor der That flüchtig wird / oder ihn ſonſt auf andere Weiſe verſperren und anhalten kan. Wiewohl / im Fall er vor der That flüchtig wird / und ich ihn ſo blatter Dings will abfahren laſſen / derſelbe ſeine böſe Intention ſo ungeändet dahin nehmen / und die Republique ihr Intereſſe dabey verliehren würde / als welcher höchlich daran gelegen / daß das Böſe geſtraft werde. Ja ich halte dafür / daß / weilen die Diebe auf die in denen bürgerlichen Geſetzen auf den Diebſtahl verordnete harte Straffen ſich dennoch nicht kehren / in Hofnung / es werde nichtauskommen / allerdings nöthig ſey / etwas zuzulaſſen / wovor ſie ſich zu aller Zeit fürchten müſſen / dergleichen Mittel die privat Reſiſtence iſt / welche par Hazard zu des Diebes Untergang gedeyen kan.

§ 56.

Wenn der Diebſtahl nicht allzugeringe iſt.

So viel iſt wohl an dem / daß man um ſehr geringen Diebſtahl halber nicht gleich zu ſolchen Extremis greiffen / oder die Reſiſtence ausdrüklich auf eines ſolchen Diebes Untergang / der noch nichts oder doch ein geringes geſtohlen / richten ſoll / ſondern es iſt genug / wenn man demſelben nur ein Zeichen anzuhängen intendirt / dabey man jedoch vor dem Ausgang nicht allemahl gut ſeyn kan. Itaque, ſchreibt Herr Griebner p. 73. gar wohl / defenſio etiam cum invaſoris cæde licita eſt, ad hanc tamen non properandum, quousque turbator alia ratione in ordinem redigi poteſt. Alſo pflegt man gar wohl denen Obſt-Dieben in Gärten mit Flinten aufzupaſſen / und ſie mit Schroten zu bewillkommen / dergleichen man auch denenjenigen thut / welche bey der Erndte das Korn auf dem Felde ausdreſchen und ſtehlen. Add. Mulleri Diſſ. de occiſione furis nocturni.

§. 57.

Iſt im Göttlichen Poſitiv-Geſetz gegründet.

Endlich läſt ſich dieſe Concluſion auch à poſteriori demonſtriren; denn weilen einen nächtlichen Dieb zu tödten in den Geſetzen der Hebräer Exod. XXII. 2. erlaubt iſt; ſo erwächſet daraus die Præſumption, daß es im Jure Naturæ nicht verborten ſeyn könne / weilen GOtt der Urheber ſothaner Poſitiv-Geſetze iſt / welche wider das Geſetze der Vernunft nichts gebotten haben wird / wie denn Grotius de J. B. & P. L. 1. überhaupt dieſes vor einen Nutzen der Jüdiſchen Geſetze ausgiebt / daß man aus ſolchen auf die permiſſionem Juris Naturæ ſchlieſſen könne. §. 58.

§. 58.

Endlich iſt noch die Frage: ob man um einer Maulſchelle oder einer andern harten Beſchimpfung willen / als da iſt / wenn einer mit einer Carbatſche oder Spieß-Ruthe gepeitſcht / oder mit dem Spaniſchen Rohr geprügelt / oder auch mit Naſen-Stübern und Schillingen / dergleichen Exemples man auf Univerſitäten erlebet hat / wie auch mit harten Schimpf-Worten tractiret wird / zum Moderamine greiffen könne? Worauf die meiſten mit Nein antworten. Herr Hof-Rath Griebner ſchreibt pag. 72. Ob leve damnum v. g. ob alapam acceptam naturali non minus quam civili Jure illicita eſt occiſio, ſed ad declinandam eam in naturali ſtatu amplior defenſionis favor & major injuriam repellentis licentia eſt; in welchen Worten eine Diſtinction ſteckt / ob die Injurie ſchon geſchehen ſey / oder erſt geſchehen ſoll / zu welcher ich noch eine andere ſetzen will. Es hat nemlich der Welt-Brauch gewiſſe Leute / als da ſind die Geiſtlichen / Schul-Leute / Profeſſores, Doctores ꝛc. von allen ſolchen Schimpf eximirt / und ausgenommen / dergeſtalt / daß man ihnen es nicht ſonderlich vor übel hält / wenn ſie dergleichen mit Gedult über ſich ergehen laſſen. Da hingegen einer von Adel / ſonderlich aber ein Officier, Zeit ſeines Lebens ein geſchlagener Menſch iſt / wenn er dergleichen leiden wolte.

Daß das Moderamen um einer Maul-Schelle ꝛc. erlaubet ſey / wird bewieſen.

§. 59.

Denn da iſt es einmahl unter Officieren und denen von Adel dahin gediehen / daß man mit ſolchen Leuten keine Dienſte thut / ſelbige ſehr verächtlich hält / und bey aller Gelegenheit proſtituiret. Und ob wohl ſolches nur die Unvernünftigen thun / deren Unverſtand man nachzugeben keine Urſache zu haben ſcheinet; ſo bleibt doch der Effect überall dieſer / daß ein ſolcher proſtituirter Officier Zeit Lebens unglüklich wird / welches zu verhüten einem jeden oblieget. Freylich komt das Unglük / ſo uns in der Welt wider Verſchulden begegnet / mehrentheils von denen Böſen her: allein ich kan nicht finden / warum ich deswegen ſelbiges nicht von mir ſoll ablehnen können. Es heiſt alſo nichts geredt / daß man dem Unverſtand der Leute hierinnen nachgeben ſoll / ſintemahlen man daraus vielerley empfindlichen Verdruß zu gewarten hat. So lange nun groſſe Herren durch ſolche Geſetze ſolche üble Conſequentien unter dergleichen Leuten nicht abſchaffen können / welches ſie nimmermehr zu thun vermögend ſeyn: Kan ich nicht finden / wie ein ſolcher Aggreſſus zu verdencken / wenn er dergleichen angedrohete Injurien mit gewaltſamer Reſiſtence declinaret. Man hat zwar bißhero in denen meiſten Teutſchen Provinzen ſehr ſcharffe Duell-Man-

Nachtheil ſo aus ſolchen Tractamenten erwächſt.

data gehabt / welche alles dieſes abzuſchaffen intendiret haben; allein man hat dadurch nicht mehr erhalten / als daß viel Duelle verhütet / und die Boßheit ſcharf geſtraffet worden / dem Beleidigten aber hat durch alle ſolche Straffen zu ſeinem Verluſt nicht wieder geholfen oder der Schaden erſezt werden können / welches kein gering Malheur vor denſelbigen iſt. Denn ob mir wohl ein anderer durch Schimpfen und dergleichen harte Injurien meiner Ehre nichts nehmen kan; widrigenfalls die Ehre eines jeden ehrlichen Mannes der Diſcretion brutaler Leute unterworfen wäre: ſo hat doch die Erdultung eines ſolchen ſchimpflichen Tractaments andere Würkungen / und übele Folgerungen / welche zu verhüten ein jeder redlicher Mann alle Kräfte anzuſtrengen hat. Die wahre Ehre beſteht in der Hochachtung / welche andere Menſchen in Anſehung meiner Meriten / oder von wegen des von der Obrigkeit mir verliehenen Standes gegen mich zu tragen ſchuldig ſeyn. Dieſer Obligation kan ſich niemand von ſelbſt entſchütten / ſo lange ich mich durch andere Ubelthaten derſelben nicht ſelbſt unwürdig mache / widrigen Falls meine Ehre auf anderer Leute Gutdünken ankommen / und nach ihrem Plaiſir mir heute gegeben / und morgen genommen werden könte: hingegen bleiben andere übele Suiten von Erdultung ſolcher Beſchimpfungen allemahl übrig. Oft ſind die Regenten ſelbſt / ohnerachtet ſie Duell-Mandata gegeben / dergeſtalt geſinnet / daß ſie von einem ſolchen Menſchen nichts halten / welcher ſothane Beſchimpfung eingeſtekt. Iſt der Beſchimpfte ein Officier / wollen andere keine Dienſte mehr mit ihm thun / und die Subalternen wollen ihm ferner nicht pariren. Und ob gleich durch ſcharfe Geſetze verhindert werden kan / daß die andern deſſen ſich ſo offenbahr nicht merken laſſen dürffen: ſo tragen ſie doch ſolches bey ſich im Herzen / welches gar viele üble Conſequenzen gebühret. Denn zu geſchweigen / daß die Hochachtung und der Eſtim gegen einen ſolchen Geſchimpften bey denen andern fällt / und die Liebe gegen ſelbigen ceſſiret / wovon die Effecten in gar verſchiedenen Gelegenheiten ſich äuſſern / welches kein Souverain in der Welt verhindern mag / ſintemahlen derſelbe das Innerliche des Herzens nicht diſciplinıren kan / und die Leute die Connexion ihrer Actionen ihm nicht ſagen: ſo muß ein ſolcher Zeit ſeines Lebens viel tauſenderley Verdruß / welche per indirectum dieſerhalber von dem andern auf ihn ſich derivirt / einfreſſen / und wohl gar der ferneren Beförderung ermangeln / maſſen oft die Vorgeſezten ſelbſt von dergleichen Præjudiciis nicht befreyet ſind. So lange demnach ein Souverain durch ſeine Geſetze den Leuten die Præjudicia nicht aus dem Kopf bringen und die üb-

len

len Suiten/ſo ein Beſchimpfter zu befahren / nicht verhindern kan: mag er auch das Moderamen von wegen ſolcher Beſchimpfungen nicht verbiethen / maſſen ein Beleidigter bey Erdultung der Beſchimpfung einen Schaden erleidet / welchen ihm kein Souverain in der Welt erſetzen kan / noch will.

§. 60.

Es iſt ein ſehr ungegründetes Raiſonnement, wenn man ſchlieſſet / daß man denjenigen Schaden nicht zu eſtimiren habe / welchen uns die Böſen durch ihr übles Urtheil zufügen. Die Frommen und Vernünftigen ſchaden uns niemahlen / ſondern allemahl die Böſen. Es gemahnt mich ſolches Raiſonnement nicht viel beſſer / als wann man ſchlieſſen wolte / daß man einen Dieb immer ſtehlen laſſen ſolte / in Hofnung / er oder andere Leute werden ſo raiſonables ſeyn / und das Geſtohlene wieder bringen. Eben deswegen hat uns die Natur Kraft zur Defenſion gegeben / daß wir uns des Verdruſſes / den uns die Böſen wider Verſchulden anthun / entſchütten ſollen können. Im Fall nun die Obrigkeit mir den Verdruß nicht abnehmen kan / welches bey angethanenen Beſchimpfungen weder quoad rem, v. g. wenns Schläge ſeyn / noch quoad effectus practicable iſt: ſo bleibt mir mein Recht / durch Gewalt derſelben mich zu entladen / allerdings in ſalvo. Es iſt auch bey ſolchen Leuten / welche von Degen und Piſtolen Profeſſion machen / kein groſſer Unterſcheid / ob die Injurie bereits geſchehen ſey / oder nicht / weilen nach geſchehener Injurie ſo wohl / als wenn ſelbige würklich noch in ipſo actu geſchiehet / alle üble Suiten übrig bleiben / im Fall ein Beſchimpfter die angethanenen Injurien nicht ſelbſt wiederum rächet. Hat er ſie durch gewaltige Subſiſtence alſofort und in der erſten Hitze abgelehnet / iſt ihm ſolches um ſo viel deſto eher zu gute zu halten / weilen man die erſten Modus nicht allemahl repraimiren kan. Hat er aber die Beſchimpfungen eingeſteckt / und nicht ſtante pede ſich Satisfaction genommen / will es ihm nicht helfen / wenn er durch die Obrigkeit ſich Hülffe ſchaffet / wo er ſich nicht alle oberzehlte Suiten auf den Halß laden will. Glükſeelig iſt freylich derjenige / welchen dieſer irraiſonable Weltbrauch von ſothanen Beſchimpfungen und Suiten eximiret hat. Wer aber denſelben unterworfen iſt / denſelbigen mag das Vita & fama pari paſſu ambulant bey ſothanen harten Beſchimpfungen / ſonderlich bey Naſenſtübern / Spießruthen / und dergleichen / allerdings zu ſtatten kommen / und halte ich nicht dafür / daß ein ſolcher eines Exceſſus Moderaminis zu beſchuldigen / wenn er den Aggreſſorem auf friſcher That dieſerhalben e. tödtet hätte. Was die Civil-Geſetze hierinnen anders diſponiren

Ungrund des Schluſſes / daß man den von böſen Leuten uns angethanenen Schaden nicht zu eſtimiren habe.

ſponiren / laſſe ich an ſeinem Ort geſtellet ſeyn / weilen ich allhier als ein bloſer Naturaliſte von Dingen urtheile / und dadurch ſelbigem nichts derogire.

§. 61.

Wenn ſich das Moderamen anfange?

Die andere Frage bey dem Moderamine war / wenn ſich ſelbiges anhebe / worauf wiederum diſtinguendo geantwortet werden muß. Denn in Statu Naturali hebt ſichs à juſto metu an; eines theils / weil Völker einander nicht ausweichen und entlaufen können; andern theils / weilen das Kriegs-Glück ſehr ungewiß / weshalben man der Zeit und Gelegenheit ſich bedienen muß / da es denn heiſt: melius eſt prævenire, quam præveniri. Am allerſtärkeſten aber iſt die Urſache / daß man in Statu Naturali keine Obrigkeitliche Hülfe hat / wodurch man den Ubel vorbauen könne / ſondern man muß durch ſeine eigene Kräfte ſich helffen / da dann die Regeln der Klugheit befehlen / daß man das Ubel ja nicht zu nahe kommen laſſen / ſondern demſelben entgegen gehen / und in der Ferne begegnen ſoll / weilen man ſonſt allerhand Ungemach davon auszuſtehen hat.

1.) in Statu naturali à metu juſto.

Da man das Prævenire ſpielen muß.

§. 62.

Nutzen hiervon.

Denn da wird / wenn man v. g. warten will / biß ein Feind uns angreift / der Sitz des Krieges in unſere Lande geſpielt / da man hingegen durch ein kluges Prævenire denſelben in des Feindes Land eröffnen und transferiren kan. Man kan durch ſothanes Mittel / wenn es zu rechter Zeit gebraucht wird / einen groſſen Krieg in der erſten Blüthe erſticken / wenn man einen unverſehens / und da er ſich noch nicht gnugſam in Stand geſetzet / über den Hals kommt. Man kan nicht glauben / wie viel beym Kriege / beſonders im Anfang / die Eyl thut / ſintemalen die Feinde ſich deſſen nicht verſehen / und entweder nicht gnugſam auf ihrer Hut ſeyn / oder doch nicht alle Kriegs-Requiſita beyſammen haben. Es können auf ſolche Art oft bey Eröffnung einer einzigen Compagne ſo viel Progreſſen gemacht werden / daß ein Feind viel Feld-Züge damit zu thun hat / ehe er das Verlohrne wieder recuperirt.

§. 63.

Exempla hiervon.

Was hat Alexandern den Groſſen ſo groß gemacht / als daß er mit einer Hand voll tapferer Soldaten denen Feinden allemahl über den Halß kam / welchem Exemple die Franzoſen / ſo ohne das von Natur das Lob einer Hurtigkeit haben / im jetzigen und vorigen Seculo nachgefolget ſeyn / wobey ſie ſich ſehr wohl befunden; denn weilen es bekanter maſſen mit denen Reichs-Kriegen / ehe die Stände darzu reſolviren / und

und das Nöthige herbey ſchaffen / gar langſam hergehet / hat Frankreich allemahl / entweder durch Liſt oder durch Gewalt par avance ſo viel Progreſſen machen können / daß man hernachmals nur derſelben halber etliche Feld-Züge mit ihnen certiren müſſen.

§. 64.

Es muß aber / wie ich bereits erfordert / metus juſtus ſeyn / das iſt / ich muß / wo nicht gewiß / dennoch wahrſcheinlich wiſſen / und zum Voraus ſehen / daß ein Feind mir anders keine Satisfaction des angethanen Schadens thun werde. Im Fall die Beleidigung noch nicht geſchehen / ſondern erſt zu beſorgen ſteht / muß ich aus probablen Conjecturen ſehen können / daß die angeſtellten Kriegs-Præparatorien mir gelten ſollen / und der andere mich überfallen werde. Auf den bloſen Ruf iſt hierinnen nicht zu trauen / ſondern es müſſen Probabilitæten vorhanden ſeyn / welche mich das Prævenire ſpielen heiſſen. Alldieweilen nun die Probabilitæten ſo beſchaffen ſeyn / daß neben und bey denenſelben das Contrarium auch ſtehen / und man ſich irren kan; ſo wäre einen ſolchen / welcher aus redlichen Conjecturen vor einen beſorglichen Uberfall den andern angegriffen / in der Meynung ſich aber betrogen / nichts zu imputiren / wenn er nur als ein kluger Menſch conjecturirt. Alſo pflegt es gar oft zu geſchehen / daß ein Souverain groſſe Kriegs-Præparatorien macht / und um ſeinen Feind einzuſchläfern / ausſprengen läſt / daß es nicht ihm / ſondern dieſem oder jenem gelten ſolte / welches wahrſcheinlich zu machen / er falſche Marche thut / und allerhand Touren ſpielt. Im Fall es nun ein ſolcher Souverain mit ſolchen Simuliren etwas zu bund machet / daß derjenige / gegen welchen er einen Krieg nur ſimuliret / in Sorgen ſtehen muß / es möge Ernſt werden / und ſolches aus verſchiedenen Umſtänden muthmaſet / muß er ſichs gefallen laſſen / wenn man ihm hierin vorbeugt / ob gleich ſeines Herzens Meinung / uns zu bekriegen / nicht geweſen wäre / ſintemalen derſelbe von einem andern nicht mehr prætendiren kan / als daß er nach der Apparence agire. Gränzen der Metus juſti.

§. 65.

Eine ſolche Prævention nun heiſt ein Bellum Offenſivum, welches von einer offenſiven und defenſiven Compagne zu diſtinguiren iſt. Wenn man die Sache nach der Gerechtigkeit ermeſen wolte / würden alle Kriege defenſive ſeyn müſſen / weilen niemand ohne Beleidigung / ſie ſey geſchehen oder bevorſtehend / zum Kriege ſchreiten ſoll / daß alſo der Beleidigte allemahl in Statu Defenſionis ſteht. Allein die Benennung eines Belli Offenſivi und Defenſivi iſt von dem erſten Angrif der Bellum offenſivum, was es ſey. Unde dicatur.

Waffen hergenommen / deſſen Gerechtigkeit aus angegebenen Regeln zu ermeſſen iſt. Wiewohl ſich oft Fälle ereignen / da es dubieus iſt / wer offenſive oder defenſive krieget / weilen oft zwey Partheyen zugleich gegen einander ausrücken.

§. 66.

Dauret / wenn auch gleich der Aggreſſor defenſive gehen muß.

Im übrigen bleibt ein Krieg ein Bellum Offenſivum, wenn der Aggreſſor gleich die nachfolgenden Compagnen alleſamt defenſive agirte / welches ſich nach dem Kriegs-Glücke gar oft zu changiren pfleget.

§. 67.

2.) In Statu Civili, wenn ich der Obrigkeit Hülfe nicht haben oder ſonſt nicht ausweichen kan.

Im Statu Civili aber / und wenn man unter Obrigkeit lebet / hebt ſich das Moderamen alsdenn erſt an / wenn ich mich der Gewaltthätigkeit eines andern nicht mehr entbrechen / und der Obrigkeit Hülfe mich nicht getröſten kan / wovon ich bereits im vorhergehenden etwas gedacht. Alſo wenn ich in einer Thüre / oder nahe dabey ſtehe / ſoll ich hinein ſpringen / wenn einer auf mich zugegangen käme ; Wenn mein Feind noch eine Gaſſe weit von mir entfernet wäre / ſoll ich ihm aus dem Wege gehen / es ſey denn / daß mich mein Weg nothwendig dahin trüge / und ich nicht wohl umgehen könte. Alſo wenn ein Officier an einen Ort commandiret würde / und er wüſte gleich / daß ihme ſein Feind an einen gewiſſen Ort / den er vorbey muß / auflpaſſete / hat er nicht Urſache deswegen zurücke zu bleiben.

§. 68.

Fälle / wo ich auszuweichen nicht ſchuldig bin.

Auf Univerſitæten iſt die üble Mode eingeriſſen / daß öfters beſoffene oder brutale Leute die Gaſſen durchgewetzt kommen / und indiſtincte vor ſich herſchreyen. Im Fall ich nun ſolchen Leuten nicht füglich ausweichen kan / entweder weilen mich mein Weg nothwendig dahin trägt / oder ich ſchon ſo nahe bin / daß ich durch eine Retirade ihm die Suſpicion einer Furcht beybringen würde / und die Gefahr zu laufen hätte / daß ſie mich einholen dürften / kan ich gar wohl meines Gangs fortgehen / auſer dieſen ich mich zu retiriren habe. Aus eben dieſer Urſache bin ich auf einen freyen Plaz v. g. auf dem Markte oder offenen Felde nicht ſchuldig zu laufen / weilen ich nicht wiſſen mag / ob ein anderer nicht ſtärker als ich laufen / und mir in der Nach-Eyl allerhand Gefahr zufügen kan. Im Fall ich aber zu Pferde wäre / oder mit einem Lahmen zu thun hätte / und ſolchergeſtalt muthmaßlich mit einer Retirade mich hätte retten können / bin ich allerdings ſchuldig ſolches zu thun.

§. 69.

Was die letzte Frage anbetrift / wie lange ich nemlich mit einer Noth-Wehr anhalten kan: so mag ich selbige in Statu naturali so lange continuiren / biß ich meinen Feind in den Stande sehe / daß er mir nicht mehr schaden kan. Denselben gar darnieder zu legen / ist nicht ehe billig / als biß ich auf keine andere Weise Sicherheit mehr haben kan. Also wenn ich mit einem Feind zu thun habe / der von solcher Reputation ist daß er nicht leicht einen Frieden ohne Ursach bricht / und erbiethet sich zum Frieden und hinlänglichen Satisfaction, schaft Guaranteurs, giebt Barrieren, oder ist bereits in einen Stand gebracht / daß ihm die Lust / sich ferner an mir zu reiben / wohl vergehen wird: so habe ich den angebothenen Frieden allerdings zu acceptiren; da hingegen / wenn ich mit einem Feinde zu thun habe / der seine Verheissungen und Eydschwüre nur zu Mitteln brauchet / andere zu betrügen / und wenn ich den Rücken kehre / den Frieden zu brechen gewohnet ist; über dieses auf keine andere Art mich vor ihn sichern kan / mag ich gar wohl ad excidium gentis und zu Ausrottung eines solchen Volks schreiten / oder wenn der Regent die Schuld hat / selbigen dethronisiren.

Wie lange das Moderamen daure?

1.) In Statu naturali usque ad excidium gentis vel dethronisationem Principis.

§. 70.

Denn obwohl alle Reiche auf Pacten beruhen / und solcher gestalt ein Regent die Crone nicht anders / als Consensu mutuo, oder recedendo à pacto, das ist / durch Uberschreitung der Regiments-Norm / nicht aber durch gewaltsamen Zwang / welcher allen Consensum aufhebt / verliehren zu können scheinet: so gibt sich doch ein solcher Regente durch einen ungerechten Anfall mit Leib und Gut / samt allen was er hat und ist / der Discretion eines Feindes in so weit preiß / daß er aus selbigen zu seiner Sicherheit heraus nehmen mag / was er am dienlichsten darzu vernünftiger Weise erachtet. Es ist auch eine feindliche Republique sothane Dethronisation ihres Souverainen / als das einzige Mittel / wodurch der Angefallene zu seiner Sicherheit gelangen kan / zu hindern nicht befugt / sondern auf alle Weise zu befördern / und ihren Souverainen loß zu geben / schuldig / um dadurch den Eyfer dem Beleidigten zur hinlänglichen Satisfaction zu helffen / zu bezeigen / widrigen Falls ein solcher / ohne ihren Consens zu haben / zu einer solchen Dethronisation schreiten kan / weilen alsdenn die Gesetze der Vernunft einen Consens suppliren / welchen sie einer Republique anbefehlen / selbige aber wiederrechtlich verweigert. In solche Gränzen schliest nun die Vernunft die Dethronisation ein / welche Requisita, ob sie bey allen Dethronisation jederzeit zu finden gewesen / wir allhier nicht untersuchen sollen.

Was es mit der Dethronisation vor eine Beschaffenheit habe.

§. 71.

2.) In Statu civili, ſo lange die Attaque dauret.

Im ſtatu civili aber / hört das Moderamen auf / wenn der andere aufhört mich zu attaquiren / ſteckt ſeinen Degen ein / geht ſeiner Wege / oder retirirt ſich vor meiner Reſiſtence, und mit einem Wort / wenn ich vor ſeiner Aggreſſion in Sicherheit bin. Denn da bin ich ja in keiner Noth mehr / weder gegenwärtig noch ins künfftige / ſintemalen ich dieſem letztern durch die Obrigkeit verbürgen kan / indem ich es anzeige / und einen ſolchen zur Strafe ziehen laſſe. Kenne ich ihn nicht / ſo ſcheint es auch nicht / als wenn er mich ex inſtituto wird attaquiret haben / vielweniger / daß er mir künfftig weiter aufpaſſen werde / dahero ich ihn ſchon ziehen laſſen kan / ob er gleich ungeſtraft bleiben ſolte : maſſen die Strafe in ſtatu Civili der Obrigkeit zuſtändig iſt / in deren Regalia ich nicht einzugreifen habe. Man darf alſo einen / der mich angreift / nicht verfolgen / wenn derſelbe von uns abläſt und ausreiſt / weilen da die Noth / und mithin die Colliſio officiorum aufhört. Wiewohl wenn ein Aggreſſus in dieſem oder andern bereits erwehlten Fällen einen Exceſs begienge / wird ihm ſolcher zur ordinairen Strafe nicht ausgelegt / ſondern nach Befindung der Umſtände / nur auſſerordentlich mit Gefängniß oder Geld-Buſſe beſtraft / weilen man in ſolcher Confuſion gar leichte ſich vergehen / und nicht alles ſo genau und accurat haben kan.

§. 72.

Von Eſſen und trinken.

Regeln die dabey zu beobachten.

Zu Erhaltung des menſchlichen Leibes / gehört Paſtus und Venus, woraus alſofort zweyerley Geſetze flieſſen. Das erſte heiſt : Halte im Eſſen und Trincken eine gute Maſe / und gebrauche dich derſelben nicht zum Untergang des Leibes / ſondern zu deſſen Erhaltung. Gleichwie aber der Leib auch dadurch nicht wenig erhalten wird / wenn man nach gethaner Arbeit denſelben durch allerhand Ergetzlichkeiten wiederum erquiket / und refraichiret / ſintemalen derſelbe zu fernerer Arbeit noch einſt ſo geſchikt gemacht wird : Alſo kennen ſolche Erquikungen / ſie mögen nun im Eſſen und Trinken / oder in Beluſtigung der übrigen Sinnen beſtehen / nicht mißbilliget werden / ſondern ſie gehören vielmehr unter die gebothenen als verbothenen Dinge.

§. 73.

Eine Veränderung iſt dem Menſchen zur Erhal-

Wenn ein Gelehrter Tag vor Tag ſcharf meditiren und ſitzen / und dabey durch Spatzier gehen / Beſuchung unſchuldiger Geſellſchaft / und andere dergleichen Abwechſelungen / ſich nicht wieder recolligiren wolte / ſo würde er es nicht lange antreiben / ſondern gar balde auf

der

der Naſe liegen / wodurch er wider alle Pflichten ſowohl gegen ſich als gegen ſeine Familie und andere Menſchen in effectu verſtöſt. Lauter Seria zu tractiren iſt unmöglich / und der menſchlichen Geſundheit höchſt ſchädlich / ſondern man muß eine Abwechſelung darinn haben. Wenn man nach ſcharfer Meditation, ohne vorher in Geſellſchaft geweſen zu ſeyn / zu Bette ſich leget / ſchläft man die gantze Nacht unruhig / und iſt des andern Tages zu allen Dienſten incapable. Dahingegen die Beſuchung einer Geſellſchaft die vorigen Ideen vertreibet / und das Gemüth wieder aufmuntert / wodurch man zur Arbeit wieder geſchikt wird. Wiewohl hierinn nicht alle Menſchen einerley Naturell haben. Mancher hat ſein Vergnügung an der Einſamkeit / ein anderer an bauen / noch ein anderer an etwas andern. Genug daß der General-Satz richtig bleibet / daß die Recreationes und Erquikungen der Lebens-Geiſter eine vergönte und theils anbefohlene Sache ſey. tung nöthig.

§. 74.

Die Application dieſes Geſetzes / und die Ausübung deſſelben / mag ein jeder nach ſeinem Naturell machen. Iſt einer ſanguiniſcher Complexion, ſucht er ſeine Vergnügung und Erfriſchungen in Genieſung friſchen Obſts / in Beſuchung der Gärten / in unſchuldigen Umgange mit Frauenzimmer / in ungewinſüchtigen l'hombre oder Billard-Spiel / Beſuchung der ehrbahren Opern und Comœdien und dergleichen. Ein Geld-Geitziger zehlt davor ſein Geld einmal durch / oder beſucht ſeine Aeker und Wieſen. Application dieſer Regel.

§. 75.

Es iſt dahero ſehr einfältig / wenn man alle Menſchen hierinnen über einen Leiſten ſpannen und nach ſeinem Naturell ermeſſen will. Genug wenn ſie die Recreationes reine / und auf eine unſchuldige Art üben / und die dabey gar leichte mit einſchleichende Sünden vermeiden. Denn da iſt nicht zu leugnen / daß dieſe Erfriſchungen mit vielerley Verſuchungen vergeſellſchafftet ſeyn / deren ſich zu erwehren ſchwer iſt. Sie ſind ſo inſinuant, und dem Fleiſche ſo angenehm / daß wollüſtige Gemüther gar leichte darein ſich verlieben / und das Nöthige dabey aus den Augen ſetzen kennen. In dieſen Falle werden ſie wie alle andere unſchuldige Dinge per accidens zu Laſtern / vor welche man die Jugend / welche denen Verſuchungen noch nicht reſiſtiren kan / und gar leichte ſich einnehmen läſt / ſonderlich zu warnen hat. Es haben nicht alle an einerley Sache ihr Vergnügen.

§. 76.

Wenn solche indifferente Vergnügungen böse werden.

Um nun auf den Schluß zu kommen / so ist ein Spatzier-Gang / eine Besuchung einer frölichen und ehrbahren Gesellschaft / in welcher man eine Pfeife Toback rauchet / und ehrbahre Discurse führet / ein ungewinnsichtiges Spiel ꝛc. und was dergleichen mehr ist / eine an und vor sich indifferente Sache / welche nur durch den Mißbrauch gleich allen andern Dingen böse wird / daß dahero die Pietisten unrecht thun / wenn sie solche Dinge indistincte vor böse ausschreyen. Ein anders ist Narrendeutung treiben / dergleichen nach dem Apostel Christen nicht geziemet; ein anders aber ist / durch allerhand ingenieuse Discurse und ehrbahre Erzehlungen eine Gesellschaft aufmuntern / und frölich machen. Sie wollen zwar haben / man soll sich in dem HErrn freyen / und in Gesellschaft nichts anders thun / als bethen; allein alles dieses / so nöthig / christlich und billig es auch zu seiner Zeit ist / sind dennoch lauter Seria, wodurch der obgesetzte Zweck in die länge indistincte nicht erhalten wird.

§. 77.

Delicate Speise sind nicht sündlich.

Ich kan demnach nicht sehen / warum man die Speisen und Trank / wenn man es anders bezahlen kan / nicht soll appetitlich / und nach dem Gutgeschmak einrichten dürfen / da doch solches nebst der nothdürftigen Unterhaltung des menschlichen Leibes auch zur Erquikung und Frölichkeit dienet; wohinzu noch kommt / daß GOtt eine solche angenehme Empfindung / welche aus appetitlichen Essen und Trinken entstehet / nicht umsonst in unsere Zunge und Gaumen wird gelegt haben / vielweniger wird jemand behaupten / daß solcher Geschmack und Appetit aus dem verderbten Sünden-Fall sich herschreibe / da wir ihn doch bey dem ersten Eltern im Stand der Unschuld antreffen.

§. 78.

Ein jeder soll seinen Cörper kennen.

Solche Erhaltung des menschlichen Leibes durch Essen und Trinken desto füglicher bewerckstelligen zu können / ist nöthig / daß ein jeder seinen Cörper kenne / damit er wisse / was demselben zuträglich sey oder nicht. Man hat nicht allemal Medicos zur Hand / die einem sagen / was man thun soll / sondern man muß sich vielmal selbst rathen können: so ist auch ohnmöglich von Medicis in allen Stücken Vorschrift nehmen zu können / es müste denn ein grosser Herr seyn / dem der Leib-Medicus nicht von der Seite käme. Es ist dahero ein jedweder Mensch schuldig / wenn er es haben kan / sonderlich aber ein Gelehrter / einige Erkäntniß aus der Physique und Anthropologie, sich bey Gelegenheit anzuschaffen / und die Kräfte und Schwäche seines Leibes / aus genauer Observanz zu

erfo-

erforschen / welches einer auch ohne grosse Studia, durch genaue Obacht kan / weilen es Dinge seyn / so aus der Vernunft dependiren. Die Regul und der Lex Naturæ hierinnen ist ohne Streit richtig / wie es aber practicable zu machen / solches muß ein jeder nach seinen Umständen ermessen und aussinnen / indem sich nicht einerley Modi allen Menschen vorschreiben lassen.

§. 79.

Und weilen die Trunkenheit den menschlichen Cörper in den Grund ruiniret / über dieses der Vernunft auf eine Zeitlang beraubet / wodurch ein Mensch nicht nur dem Vieh gleich wird / sondern auch in einen solchen Zustand sich begiebt / darin er wieder vielerley Gesetze verstosen kan: so ist dieselbe dem vernünfftigen Rechte zu wieder. Sie entschuldiget dahero nicht von dem darin begangenen Verbrechen / ob sie wohl einen im Trunk geschlossenen Contract null und nichtig macht / weilen contrahiren eine Sache eines freyen Beliebens ist / dahingegen die Trunkenheit einen freyen Consens verhindert. Trunkenheit ist contra Jus Nat.

§. 80.

Gleichwie aber bey einem kleinen so genandten Iesuiter Räuschgen oder wie man es zu nennen pfleget / bey einem Spitzgen oder Ansatz / alle diese Ursachen sich nicht befinden / sintemalen dasselbige die Vernunft nicht aufhebet / sondern nach Geständniß derer Medicorum, eine rechte Artzney ist: Also mag dasselbige auch unter die in der Vernunft verbotene Dinge nicht gerechnet werden / noch einen Contract zernichten. Der Wein erfreuet des Menschen Hertz / und geschiehet es gar leichte / daß ein eintziger Trunk / den man auf die Hitze thut / einem wider Willen den Rest giebt / so daß man gar leichte / zumahl wenn man in frölicher Gesellschaft und bey Ehren Gelagen ist / zu einem solchen Ansatz kommen kan. Von welcher einkleiner Ansatz zu unterscheiden.

§. 81.

Über dieses ist es bey den Höfen dahin gediehen / daß man einem nicht anders eine Ehre anthun zu können vermeynet / als wenn man ihm prafzu trinket / dessen sich zwar einer / der vor dem Wirth keinen Regard haben muß / entbrechen kan / im Fall er aber dessen Subaltern, oder ihm sehr ungleich ist / sich nicht allemahl entleden mag. Denn da werden nicht nur so vielerley Gesundheiten bey Tafeln getrunken / welche man nicht wohl ausschlagen mag / und werden / im Verweigerungs-Fall / uns bald hinein gezwungen. Oft giebt der Fürst seinen Cavallieren Ordre / Volsäufen ist an Höfen zu einer Ehre worden.

nach

nach geendigter Tafel denen Freunden zu zutrinken / welche oft ſo importun auf einen zuſetzen / daß man ihrer loß zu werden gerne Beſcheid thut.

§ 82.

Ein Geſandter muß trinken können.

Am aller meiſten aber pflegt man einem Geſandten zuzuſetzen / um von demſelbigen in der Trunkenheit die Geheimniſſe zu erfahren. Hat nun ein ſolcher nicht die Habilité, daß er etwas vertragen kan / ſo verliehret er bey dem Regenten oft die Grace und den Zutritt / wodurch er denen Negotiis ſeines Principalen ein vieles ſchaden kan. Um dieſes Vorfalls willen ſoll nun ein Geſandter ein Mann ſeyn / der etwas vertragen kan / damit man ihn auf dieſe Arth nicht ausforſche / ſondern allen alles möge werden können. Von der gezwungenen und unwiſſenden Trunkenheit / dergleichen Noa hatte / haben wir ſchon oben in der Doctrin de voluntate gehandelt.

§. 83.

Der Beyſchlaf iſt im Jure Nat. erlaubt/

Das andere Geſetze / ſo man gegen ſeinen Leib zu obſerviren hat / heiſt: Gebrauche dich des Beyſchlafs nicht zu des Leibes Ruin und Untergang / ſondern zur Geſundheit / welche durch deſſen mäſigen Gebrauch nicht wenig befördert wird.

§. 84.

welches von denen formalen Ehen nichts weiß.

Es ſind dahero alle veneriſche Debouchen / welche allerhand garſtige Krankheiten nach ſich ziehen können / gänzlich verbotten / und führen in Jure naturæ den Nahmen der Hurerey: Wenn dergleichen Ehen einmahl errichtet ſeyn / kan das vernünftige Recht wohl hypothetice davon urtheilen / und ſelbige nach der Lehre de Pactis vor verbindlich erklären: daß es aber die Ehen gebiethen / und als die einzige Art des Beyſchlafs recommendiren ſolte / ſolches will ſich nirgends finden / man mag die Socialität oder die mutuellen Pflichten und Erhaltung ſein ſelbſt zu Hülfe nehmen. Es kommt alſo hierin alles lediglich auf die göttliche poſitiv-Geſetze an / wovon wir hinten in der Lehre vom Eheſtand ein mehrers ausführen wollen.

§. 85.

Von Exercitiis.

Hier mag genug ſeyn / wenn wir zum letzten Præcepto gegen unſern Leib machen / daß ein jeder ſchuldig ſey / denſelben ſo viel thulich / durch Exercitia und andere Weiſen / dergeſtallt zu cultiviren / daß er nicht allein ſich der Gewalt eines Anfalls entſchütten / ſondern auch bey andern Menſchen ein Wohlgefallen und Gunſt gegen uns erwecken möge / wodurch wir die Leute zur Freundſchaft und Liebe gegen uns dergeſtallt

geſtallt anlocken/ daß ſie uns die ſchuldigen Pflichten noch einſt ſo gerne leiſten. Wenn ein Menſch wohl gewachſen/ und dabey durch die Tanz- und andere Künſte/ ſeinen Leib wohl formaliſirt hat/ iſt er noch einſt ſo inſinuant, ſonderlich aber bey Frauenzimmer/ welches auf dieſe Tendeleyen ſieht.

§. 85.

Gleichwie nun einer durch eine gute Mariage öfters in der Welt ſein Glücke machen muß: alſo thut ein ſolcher nichts unrechtes/ wenn er die ihm von GOtt verliehenen Leibes-Gaben dergeſtallt in ein Geſchicke bringt/ daß ſie jedweden gefällig ſeyn/ zum wenigſten in dieſem Stück nichts an ihm ausgeſetzet werden kan. Wodurch einer heut zu Tage ſich glücklich machen kan.

§. 86.

Gleicherweiſe hat ein Frauenzimmer aus eben dieſen Gründen Raiſon, die von GOtt ihr verliehene Schönheit zu conſerviren/ und den Leib wohl zu façoniren/ ſintemalen dadurch bey dem Manns-Volk ein ſonderbahrer Eſtim erhalten/ und gar öfters ein Appetit zu einer Mariage bey einem erwecket wird/ welcher auſſer dieſem ſchwerlich würde angebiſſen haben. Schönheit iſt eine von GOtt verliehene gute Gabe/ und iſt allein capable, ein ſonſt armes Frauenzimmer zu verkaufen/ und an einen honorablen Mann zu bringen/ weswegen man ſelbige wohl zu conſerviren/ und nicht unter den Kleidern zu verbergen Urſach hat. Ein Frauenzimmer iſt ſchuldig ihre Schönheit zu conſerviren.

§. 87.

Eine Waare/ die verkauft werden ſoll/ muß ausgelegt/ und ſo viel nicht in denen Geſetzen verbothen/ gezeiget werden. Alldieweilen wir nun in den göttlichen Poſitiv-Geſetzen weiter nichts finden/ als daß GOtt dem Adam und der Eva Schürze gemacht; die Vernunft aber nur die Pudenda, wegen des Eckels zu verbergen heiſt: So kan ich nicht finden/ warum ein Frauenzimmer nach der Mode, und wo weniger Ekel/ ſich nicht ſolte entblöſen dörfen. Und kan ihre Brüſte ohne Aergerniß ſehen laſſen.

§. 88.

Der andere Theil des Menſchen iſt die Seele/ deren Cultivirung zu Unterhaltung des zeitlichen Lebens/ und Ausübung der uns obliegenden Pflichten unumgänglich erfordert wird. Gleichwie aber dieſelbe aus Verſtand und Willen beſteht; alſo hat man auch auf die Cultur beeder zu ſehen. Die Perfectionirung der Verſtandes/ oder die Cultura Ingenii, wovon Hr. Buddeus in ſeinen Selectis J. N. & G. eine ganze Diſp. geſchrieben/ beſtehet darinn/ daß wir die uns obliegenden Pflichten verſtehen lernen/ und die uns von der Natur verliehenen Gaben zu Erlernung ſolcher Künſte/ wozu wir geſchickt ſeyn/ und womit wir uns Von der Cultivirung der Seele. Und zwar 1.) des Verſtandes.

ſelbſt zu Unterhaltung des zeitlichen Lebens / wie auch andern Menſchen nützlich ſeyn können / anwenden.

§. 89.

Alle Menſchen können nicht einerley Profeſſion lernen.

Gleichwie aber die Verſtands-Gaben der Natur bey allen Menſchen nicht einerley ſeyn: alſo ſieht man auch wohl / daß hierunter immer einem mehr als dem andern oblieget / und die Menſchen in Erkennung ihrer Pflichten / und Erlernung der Künſte / nicht nur verſchiedene Gradus haben / ſondern auch in dieſem letztern alle zu einerley nicht gehalten werden können: zu dem gibt es Wiſſenſchaften / welche von gleicher Nutzbarkeit ſeyn / und dabey auch gleiches Geſchicke erfordern / daß alſo ein Menſch gar öfters hierin ſeine Wahl behält. In dem iſt auch die Neigung der Menſchen ſo divers, daß einer immer zu was anders Luſt hat / als der andere / welchen Affect man indulgiren muß / weilen nach dem bekannten Sprüchwort: Luſt und Liebe zu einem Ding alle Mühe und Arbeit geringe macht.

Neigungen der Menſchen ſind divers.

§. 90.

In Ergreifung einer Profeſſion iſt einem auf gewiſſe Maſſe freye Wahl zu laſſen.

Wenn demnach ein Menſch in Ergreifung einer Profeſſion nur dieſes in Obacht nimmt / daß er eine nützliche / und worinn er die Kräfte ſeines Verſtandes hinlänglich emploiren kan / erwehlt: ſo haben diejenigen / welche ſeine Actiones zu dirigiren ihm vorgeſetzt / allerdings ſeinem Affect nachzugeben. Im Fall aber ſeine Neigung von dieſem zwey Requiſitis abweichen / und auf eine unnütze / und vor ſein Ingenium allzugeringe oder allzuhohe Profeſſion fallen wolte: mögen ſeine Vorgeſetzte ihm allerdings daran hinderlich ſeyn / und ſeinen Willen hierin brechen.

§. 91.

Wie weit ſich hierin die Gewalt der Eltern über die Kinder erſtrecke.

Man ſieht hieraus / wie weit die Gewalt der Eltern / Vormünder und anderer Vorgeſetzten geht / ihre Kinder und Pfleg-Befohlenen zu Erlernung gewiſſer Künſte zu zwingen / und anzuhalten / und daß es ſehr unvernünftig gehandelt ſey / wenn Eltern ihre Kinder oft noch in der Wiege / und ehe ſie die Gaben derſelben diſtinguiren können / zum geiſtlichen Stande / oder einer andern gewiſſen Profeſſion wiedmen / und nachmals wider ihren Willen zwingen. Es ſolten ſolche Eltern erſtlich diejenigen Jahre erwarten / da man die Gaben eines Kindes erkennen und unterſuchen kan / alsdenn ſie mit Zuziehung anderer verſtändigen Leute im Fall ſie ſolches ſelbſt nicht verſtehen / ein Scrutinium Ingeniorum anſtellen / und ihre Kinder zu demjenigen halten / worzu ſie ſelbige am capableſten zu ſeyn erachten.

§. 92.

In Gymnasiis sollen die Ingenia wohl examinirt werden.

Ja man solte solche Leute über die Gymnasia und Schulen bestellen/ welche bey den jährlichen Examinibus ein solch Scrutinium Ingeniorum anstellten / und die zum studieren untüchtig/ wie auch diejenigen / so keine Lust darzu haben / abweisen / und die Eltern zu andern Gedanken disponirten. Es müssen nicht eben alle geschickte Köpfe studieren / sintemalen man in verschiedenen andern Professionen eben so raffinirte Leute als zum studieren braucht; wohin zu noch kommt / daß man bey dem Studieren den Hazard laufen muß / ob man auch an die rechten Lehrmeister kommen/ und den rechten Weg trefen werde / welchen viele capables Köpfe wieder ihr Verschulden verfehlen.

§. 93.

Recht gelehrt werden/ ist was rares.

Wahrhaftig gelehrt werden ist ein Glücke / welches von einem Hazard dependiret/ wie und worzu man nemlich von seinem Lehrmeister angeführet wird / und glückt es unter hunderten kaum zehnen/ daß sie ihren Irrthum nachgehends erkennen / und einen andern Weg zu ergreifen sich resolviren.

§. 94.

Schaden der Republique von denen Halb-Gelehrten.

Allein so läst man alles in den Tag hinein studieren / wovon die Republique zweyerley unumgänglichen Schaden hat. An denenjenigen/ welche von Natur gescheid seyn/ und dennoch in ihren Studieren zu keiner wahren Gelehrsamkeit gelangen / bekommt sie malitieuse Betrüger/ welche man in der Theologie Irr-Geister/ in der Jurisprudenz Zungendrescher/und in der Medicin Storger und Rodomandaden-Macher nennet / welche sämtlich durch allerhand Hilpers-Grife die Wahrheit verkehren / und der Republique vielerley Schaden zufügen. Das andere ist eine Foule von ungeschickten Leuten/ welche aus Mangel des Verstandes nichts gelernet haben/ und doch gleichwohl von der Republique honetter/ als wenn sie Handwerke gelernet / ernehret seyn wollen. Diese suchen durch Patronen/ und allerhand andere Connexionen/ sich in die Aemter hinein zu schwingen / welche sie auch endlich redlichen Gelehrten vor dem Maul wegschnappen/ aber/ leider GOttes! hernachmals nicht gehörig versehen können / woraus dem Staat wiederum allerhand Incommoda zuwachsen. Ausser diesem aber sieht es ein wahrhaftig und gründlich Gelehrter nicht ungern / daß viel Stümpler seyn/ weil er solcher gestallt über eine grosse menge Menschen/ so sich Studirende nennen/ eminiret/ und selbige übersehen kan.

§. 95.

Schlüſſe/ ſo daraus folgen.

Aus dieſen allen flieſen nun verſchiedene Schlüſſe/ welche in dem Welt-Lauf gebraucht werden können. Erſtlich erkennt man/ wie übel diejenigen handeln/ welche dem Müſſiggang ſich ergeben/ ihr Talent vergraben/ und entweder gar nichts lernen/ oder doch ihre gelernten Wiſſenſchaften andern nicht genieſen laſſen/ ſondern auf ihren Gütern und Häuſern latitiren/ und ihre Zeit mit ſpeculiren zubringen/ da ſie doch bedenken ſolten/ daß ſie nicht allein um ihrer ſelbſt willen/ ſondern auch zum Dienſt anderer Menſchen mit allen ihren Kräften erſchaffen ſeyn. Es ſind ohnedem der Künſte ſo viel/ und der menſchlichen Jahre ſo wenig/ daß man das nulla dies ſine linea ſich allerdings recommendiret ſeyn laſſen ſoll/ wenn man anders den Zweck erreichen will. Wiewohl es eben nicht nöthig iſt/ daß man in allen Wiſſenſchaften eine Vollkommenheit erlanget/ ſondern es iſt genug/ wenn man mit dem von der Natur anvertrauten Talent nach Möglichkeit wuchert/ und in ein und anderer Wiſſenſchaft/ nachdem die Kräfte zureichen/ ſich gründlich habilitiret.

§. 96.

In allen Wiſſenſchaften Meiſter zu ſeyn iſt nicht möglich.

Es iſt faſt jede Diſciplin ſo beſchaffen/ daß ſie einen ganzen Mann erfodert; daher es eines theils ohnmöglich iſt/ in allen Wiſſenſchaften gleich durch verſirt ſeyn/ andern theils aber eine Narrheit iſt/ dergleichen zu præſtiren ſich nur unterfangen und vornehmen wollen. Es iſt genug/ wenn man in einer oder der andern Diſciplin ein Meiſter iſt/ und von denen übrigen nützlichen nur ſo viel weiß/ als zu Verſtändniß ſeiner vonnöthen/ und zum gemeinen Leben hinlänglich iſt/ daß ihn nur andere nicht drinnen verkauffen können. Wiewohl die Ingenia hierinnen ſo different, und manche ſo vortreflich ſeyn/ daß ſie in verſchiedenen Diſciplinen zugleich excelliren können/ dergleichen wir an Samuel Puffendorfen ſehen/ welcher der gröſte Hiſtoricus und Moraliſte ſeiner Zeit geweſen. So viel aber bleibt allemahl wahr/ daß die Polymathie und noch mehr die Panſophie ein unmöglich und thöricht Ding ſey/ welche die Leute endlich dahin bringt/ daß man von ihnen in omnibus aliquid & in toto nihil ſagen kan.

§. 97.

Diſciplinen/ welche von allen Studierenden erlernet werden müſſen.

Es gibt zwar gewiſſe Studia, welche als ein Inſtrument der andern angeſehen/ und daher von allen Studierenden erlernet werden müſſen/ dergleichen die Logique iſt; gleichwie es auch verſchiedene Diſciplinas principales omnibus communes und æque neceſſarias gibt/ dergleichen das Jus Naturæ, die Sitten-Lehre/ und die Klugheit iſt: Allein es iſt

nicht

nicht eben nöthig / daß man in jedweder die gröſte Perfection erlanget / ſondern es iſt ſchon genug / wenn man ſo viel davon gelernet / als zu beſſern Verſtändnis der Haupt-Diſciplinen / und zum ſelbſt eigenen Gebrauch im Leben hinlänglich iſt.

§. 98.

Ob alle Menſchen die Logique lernen ſollen.

Wir verfallen bey dieſer Gelegenheit auf die Controvers, ob alle und jede Menſchen die Logique zu erlernen gehalten ſeyn? Von welcher Materie M. Clausvvitz allhier A. 1713. und 1717. zwey Diſputationes gehalten / deren die erſte de obligatione hominis circa ſenſus externos ad veritatis cognitionem adhibendos; die andere aber quæſtio: an homines omnes & ſinguli ad ſtudium Logicæ artificialis obligentur, heiſt. In der letzten explicirt er ſich pag. 9. hiervon alſo: Si intentioni divinæ congruere actiones hominum humanæque dici debeant, omnia quidem ſic peragenda ſunt, ut non niſi prævio intellectus decreto de convenientia illarum cum lege, quidquid voluntas concupiſcit & averſatur, exequamur. Si vero ita de convenientia actionis cum lege judicare debet intellectus, neceſſe eſt, ut nexum propoſitionis practicæ, quæ actionem dirigit, cum ſuo principio perſpiciat, cui quidem deprehendendo opus eſt, ideas quæ has propoſitiones ingrediuntur, illorumque & fundamentalium idearum ſubordinationem noſſe, quod ſine definitione earum ſaltim mente facta fieri nequit. Tale vero judicium de convenientia actionis cum lege ferre non poterit intellectus, cui habitus cognoſcendi verum deeſt. Etſi enim facultas cognoſcendi verum homini ſit congenita, quam nonnulli Logicam naturalem dicunt, hanc tamen eam eſſe, ut viam, quæ ad veritatem ducit, invenire quidem, facilius vero ad avia deflectere & pro Junone nubem, pro veritate errores amplecti poſſit, experientia rerum magiſtra nos condocet. Hæc vero facultas intelligendi, quæ de convenientia actionis cum lege recte judicat, ea non erit, qua à regia ad veritatem perveniendi via aberramus: Erit ergo facultas, quæ recta via incedit; ut quamdiu uſu crebriore facultas intelligendi confirmata non eſt, rectam ad veritatem viam ita quidem tenere non poterit, ut de convenientia actionis cum lege tuto judicare poſſit. Eſt igitur non niſi facultas intellectus noſtri, quæ veritatem recta via ſæpius confecta do ſatis confirmata eſt, cui de convenientia actionis cum lege judicium poſſit permitti: Sed facultatem ita confirmatam habitum cognoſcendi verum dicimus. Facultas hæc ita confirmari non poterit, ut recta via ad veritatem promta incedat, niſi ideam veri falſique

Sententia Clauswitzii

ſique,& modorum,quibus verum obtinemus,& in errores prolabimur, quantum ſatis eſt, teneamus. Aſt ut has ideas ita teneamus, in ordinem antea redactas eſſe oportet, quod ſine attentione quadam ad ea, quæ in animo geruntur, & ope judicii, factum eſſe non poterit. Hæc ſi jam brevibus complecti velimus, res eo redit, *hominem modo, qui creaturæ rationali convenit, agere non poſſe, niſi prævio intellectus de convenientia actionis cum lege judicio: judicium tale non niſi ab intellectu, habitu cognoſcendi verum pollente elici poſſe: habitum vero accedente ad exercitationem attentione quadam animi ad ea, quæ in intellectu noſtro geruntur, acquiri.* Ex quibus denique concludimus: homines omnes, quos eo, quo creaturæ rationali convenit modo, agere in officiis obeundis Deus vult, obligari, ut tali quidem habitu cognoſcendi verum adhibita, quæ requiritur ad id, animi attentione intellectum inſtruant.

§. 99.

In quantum logica artificialis officiis cujusvis hominis recte obeuntis inſerviat ſpecialius declaratur.

Aſt propterea non eſt, inquis, ut omnes regulas logicæ acroaticas diſcant, & habitu ex Praxi ſecundum illas inſtituta acquiſito polleant. Pergis enim: hominem in contemplatione & uſu variarum rerum occupatum hac Exercitatione, habitum cognoſcendi verum acquirere, quo idoneus reddatur ad veritatem recte cognoſcendam, etſi nunquam ex Compendio logicæ didicerit, quid ad demonſtrationem & probabilitatem, & ſic porro requiratur. Quod quidem facile do, *poſſe ſcilicet hominem uſu quoque rerum vulgari habitum in cognoſcendo vero adipiſci*, hominesque inveniri egregia facultate naturali præditos, qui majorem ſæpe hac ratione acquiſiverunt in cognoſcendo vero alacritatem, quam ii, qui vel debiliore facultate naturali præditi, habitum præeuntibus regulis compararunt, vel facultate naturali ſatis quidem pollentes, regulis vel inutilibus vel falſis habitum cognoſcendi verum corruperunt. Ea enim eſt, fateor, intellectus imprimis vegeti ratio, ut, licet actu quem dicunt reflexo attentionem ſuam non ſatis experiatur, obſervet, quid verum, quid falſum ſit, imo regulas homines hujus ingenii ex praxi ſua ſibi ipſi præſcribunt, mente ſcilicet theſes quasdam tenent, quæ viam, quam intellectus noſter in cognitione veri feliciter terit, declarant, ſed theſes has nullo quidem nexu Syſtematico, quo ab iis, quæ priora ſunt, ad ea, quæ ex his conſequuntur, quodlibet ad claſſem ſuam referendo progredimur, conjunctas tenent, & propterea ſic vel maxime in cognitione veri ſecundum regulas ſuas agant, ipſi, quod ita agant, non tam clare ſentiunt. At vero tam ſolida tantaque cum certitudine

habitus

habitus cognoſcendi verum non acquiritur uſu vulgari regulis formatis & praxi ad illas inſtituta, quam ſi regulæ quas acroaticas dicere poſſis, & ſolidæ & quæ in praxi incommode deduci poſſint, cæteris paribus totum negotium dirigant.

§. 100.

2.) Von der Cultivirung des Willens.

Die andere Kraft der Seelen iſt der Wille / deſſen Beſſerung uns mit verſchiedenen Gründen anbefohlen. Denn vor eins iſt bekandt / daß die Ubermaſſe in Zorn / Furcht / Schrecken / Traurigkeit und allen andern Affecten, den menſchlichen Cörper ruiniren; dahingegen der mäſſige Gebrauch derſelben / das Geblüthe erfriſchet / und die Geſundheit erhält. Uber dieſes macht die Unbändigkeit derer Affecten uns inſocial, und wendet der Menſchen Gemüther von uns ab; dahingegen ein gelaſſenes / ſonderlich aber ein tugendſames Weſen / aller Menſchen Augen und Hochachtung auf uns zieht / und ſie zu Leiſtung derer uns ſchuldigen Pflichten williger machet. Uns ſelbſten machen die ungezähmten Affecten zu Verrichtung unſerer Pflichten gantz ungeſchickt / und verleiten uns zu vielen unvernünftigen / und wider die Geſetze anſtoſenden Exceſſe. Zu geſchweigen / daß ein gebeſſerter Wille alle menſchliche Fälle mit Gelaſſenheit erträgt / und ſein Gemüth in Ruhe hält / welches die gröſte Glückſeeligkeit in dieſer Sterblichkeit iſt; dahingegen ein ungebeſſerter Menſch / und Sclave ſeiner Affecten, in beſtändiger Gemüths-Unruhe lebet / und in Glück und Unglück ſich nicht faſſen kan. Wird von den Affecten verhindert.

§ 101.

Iſt vom Jure Nat. nachdrücklich geboten.

Hieraus erfolget der Schluß / daß die Cultur des menſchlichen Willens / das iſt / die Bezähmung und Ausgätung der Affecten, und Erlangung der Tugend / von der Vernunft gar theuer anbefohlen ſey / mithin allerdings zum Jure Naturæ gehöre. Es haben dahero diejenigen nicht unrecht / welche dieſe Officia erga ſe interna, mit dem Titul des Honeſt. beleget / und zum Jure Naturæ late ſic dicto gerechnet. Alldieweilen aber dieſe Lehre ihrer Weitläuftigkeit halber zu einer beſondern Diſciplin hat müſſen gemacht werden / welche die Ethic oder Sitten-Lehre heiſt: ſo pflegen die meiſten Naturaliſten die Ausführung dahin zu verweiſen / denen wir vor dieſesmal auch nachfolgen wollen.

§. 102.

Zähmung derer Affecten wird nicht aus bloſen Col-

Nur dieſes muß ich alhier noch anmerken / daß man nicht in dem Irrthum verfalle / als ob man dieſe nirgends anders als in Collegiis Ethicis, und von einem Academiſchen Docenten lernen könne / welche ſtracks wenigers / als practiſche Moraliſten ſeyn / und daher mit ihrer bloſen

legiis, ſondern aus einer guten Erziehung erlernet.

bloſen theoretiſchen Grillenfängerey in dem Willen der Auditorum wenig fruchten : Au contrair, man lernet die Bezähmung ſeiner Affecten, und ein tugendſames Weſen / durch eine kluge Erziehung und Umgang mit klugen und wohlgearteten Menſchen viel beſſer / als wenn man den beſten Profeſſorem moralium ſine moribus darüber leſen hört. Man triſt dahero Leute an / welche nicht ſtudieret haben / in der Welt aber herum geworfen worden ſeyn / und unter Menſchen mit ofenenen Augen gewandelt haben / welche viel tugendſamer / und viel eher Meiſter ihrer Affecten ſeyn / als diejenigen / ſo die Ethic bey dem beſten Philoſopho 2. und mehrmal durchgehöret haben.

§. 103.

Was Noth eigentlich ſey.

In dieſem Capitel pflegen die Naturaliſten insgemein / von den caſibus neceſſitatis überhaupt zu handeln / welche zu erklären ſie ſich ſehr ängſtigen / und mit verſchiedenen Diſtinctionen zu helffen ſuchen. Ich hofe der Sache damit den Ausſchlag zu geben / wenn ich gewiſſe Regeln etablire / nach welchen die Caſus gar leichte zu debattiren ſeyn werden / wenn ich nur zuvor erſt angemerket haben werde / daß Noth eigentlich dasjenige heiſſe / ubi non niſi una via periculum evadi poteſt, wo kein ander Mittel mehr übrig iſt / der Gefahr zu entgehen.

§. 104.

Von denen Caſibus neceſſitatis erſte Regel.

Reg. I. Die erſte Regel ſoll ſeyn : Meine Conſervation habe ich überall denen Pflichten gegen anderen Menſchen vorzuziehen / es ſey denn / daß mir mein Befehlshaber oder Souverain einen Hazard meines Lebens / dem Staat zum beſten / geböthe / deme ich hierinnen zu pariren / vermöge meines gethanen Verſprechens / ſchuldig bin. Die Wahrheit und den Grund dieſer Regel habe ich bereits oben cap. de Ædificio morali unterſuchet und feſte geſtellet / wohin ich mich vor dieſesmal beziehen will.

§. 105.

Andere Regel.

Reg. II. Gleichergeſtalt müſſen die Pflichten gegen andere Menſchen denen gegen mich weichen / wenn mich ein natürlicher Fall in Noth bringt / weilen jene dieſen oft erwieſener maſſen ſubordiret ſeyn.

§. 106.

dritte Regel.

Reg. III. Bringt mich aber die Force eines andern in Noth / ſo kan ich dieſelbe entweder mit Force wieder vertreiben / und da habe ich Fug und Macht zu reſiſtiren / bin auch nicht ſchuldig / in des andern ſein Begehren zu gehehlen. Im Fall mir aber ſeine Gewalt zu ſtarck iſt / ſo daß ich dieſelbe auszuhalten mich nicht im Stande ſehe / entweder weilen es

mir

mir an Kräften ermangelt / oder weilen mich die Natur mit ſolcher Courage nicht verſehen / daß ich mich gegen den Aggreſſorem auszukommen getrauete: ſo producirt ſolche Aggreſſio bey dem Angefallenen metum juſtum, und auf Seiten des Aggreſſoris injuſtum, wovon wir bereits oben erwieſen / daß ſie entſchuldiget / und die Imputation eines aus ſolcher Furcht gethanen Facti verhindert. Dahero mir nicht beygemeſſen werden mag / wenn ich aus Furcht vor dem Todte oder anderer groſſen Gefahr / dem andern zu Willen bin / ſondern es retundirt die Schuld vielmehr auf den / der mich forciret.

§. 107.

Einwurf des Herrn Thomaſii wird beantwortet.

Zwar meynet der Hr. Thomaſius, man ſolle der Boßheit der Menſchen nicht willfahren / in contemtum Dei ein Geſetz zu übertretten / und hätte David die Schau-Brodte nicht eſſen dürfen / wenn ihme Saul ſolches bey Lebens Strafe auferlegt. Allein vor eins / hat ein ſolcher Coactus nicht die Intention, den Geſetz-Geber zu beleidigen / oder zur Verachtung deſſelben etwas zu begehen / ſondern ſeine Action iſt nur ein actio externa, an welcher der freye und ungebundene Wille ermangelt. Wie denn ein ſolcher innerlich die beſten Gedanken haben / und ſein Gebeth zu GOtt abſchicken kan / daß derſelbe ſothane gezwungene Action vor keine Beleidigung aufnehmen wolle / welches hier um ſo viel eher ſtatt findet / weilen man es in Jure Naturæ mit dem allwiſſenden und allſehenden HErrn zu thun hat / welcher nicht die äuſerliche Handlung / ſondern das Hertze und die Intention anſieht / welche denen Actionibus die Moralität geben muß. Ein anders iſt es mit der weltlichen Obrigkeit / welche ins Hertze nicht ſehen kan / und dahero nach denen äuſerlichen Actionen urtheilen muß.

§. 108.

Sabbath entheiligen kan ich auf Befehl des Fürſten thun.

Nach dieſen Regeln können die vorkommenden Caſus gar leichte entſchieden werden; Alſo wenn ein Landes-Herr mir den Sabbath auf gewiſſe Arth zu entheiligen auferlegt / würde ich ſolcher per Reg. III, thun müſſen / weilen juſtus metus, wie auch / daß ich keine wahre Intention das göttliche Geboth zu übertreten habe / mich ſatſam excuſirt. Das Exempel der Juden bey denen Maccabæern, da ſie lieber ihr Leben lieſen / als Schweinen Fleiſch eſſen wolten / iſt nicht allein wider die Vernunft / ſondern ſteht noch darzu in einem Buche / welches die Theologi ſelber nicht überall entſchuldigen.

§. 109.

Einen Straſen-Räuber willfahren.

So würde man auch alles dasjenige thun können/ was ein Straſen-Räuber mit Gewalt von uns prætendirt/ weilen nicht uns/ ſondern ihm ſolches zu imputiren iſt. per Regulam III.

§. 110.

Dictum: wer mich verläugnet/ wie es anzunehmen.

Die Exemples der Märtyrer ſind heroica, ſo unſern Verſtand überſteigen/ und das Dictum, wer mich verläugnet vor den Menſchen/ den will ich auch verläugnen vor meinen himmliſchen Vater/ kan nicht anders als von dem Fall/ wenn es um zeitliche Ehre und Güther willen geſchicht/ nicht aber wenn ich es zur Erhaltung meines Lebens thue/ verſtanden werden.

§. 111.

Eines Tyrannen Befehl muß ich vollziehen.

Wenn mir ein Tyranne einen unſchuldigen Menſchen zu tödten befähle/ oder ſonſt ein Factum turpe, mit Bedrohung des Todes/ von mir begehrete/ ſo thäte ich ſolches/ und ließ es ihm per eandem Reg. III. verantworten/ wie Herr Thomaſius in Inſtit. Jurispr. div. ebenfalls ſchlieſet.

§. 112.

Man ſoll lieber ein Glied als das Leben verliehren.

Wenn jemand geſchoſſen/ oder durch den kalten Brand/ oder ſ. v. die Franzoſen angegriffen wird/ daß er ein Glied ablöſen laſſen muß/ wenn er das Leben erhalten will/ iſt er ſolches per Regulam II. zu thun ſchuldig/ weilen er zu Erhaltung ſeines Lebens viel ſtärkere Obligation hat/ als zur Erhaltung eines einzelen Gliedes/ wenn auch gleich deſſelben Ablöſung ihm eine Deformität verurſachen ſolte/ weilen ihme nichts ſo lieb/ als ſein Leben ſeyn ſolle.

§. 113.

Gebnrths-Glieder in Fall heftiger læſionen nicht zu cachiren.

Alſo auch/ wenn jemand an einem Gliede ſich beſchädigte/ welches der Wohlſtand zu weiſen ſonſt verböthe/ wäre es eine unverſtändige Scham/ wenn man die Barbierer oder Medicos nicht darzu laſſen wolte; aus welchem Fundamento das Exemple jener gewiſſen Kayſerin höchſt zu improbiren/ welche an der weiblichen Scham ſich beſchädiget/ und aus Scham ſich nicht beſichtigen laſſen wollen/ ſo daß ſie lieber darüber geſtorben. per Regulam eandem.

§. 114.

Lieber todte Cörper eſſen/ als Hungers ſterben.

Wenn die Hungers-Noth ſo groß wäre/ daß man todte Cörper und Pferde-Fleiſch eſſen müſte; wäre doch dieſes gegen die Erhaltung des menſchlichen Lebens noch viel zu wenig. per Reg. eand.

§. 115.

§. 115.

Wenn 2. durch einen Schiffbruch auf ein Bret kommen / welches wahrscheinlicher Weise nicht mehr als einen tragen könte / kan ich mein Leben zu erhalten / den ander hinunter stossen / weilen meine Pflichten stärcker sind / als das neminem læde. Alldieweilen er aber auch die Obligation gegen sich hat: so hat er nicht nur gleiches Recht gegen mich / sondern kan mir auch mit Gewalt resistiren / in welchem Fall es darauf ankommt / wem die Natur mit den meisten Kräfften und Geschicke begabet / und solcher gestalt potioris conditionis gemacht hat. Es gilt dahero in diesem Fall das teutsche Sprichwort: Wer den andern vermag / der steckt ihn in den Sack / als eine Rechts-Regel und Ratio decidendi.

§ 116.

Eben also kan ich einen zurückhalten / wenn er auf einen solchen Bret angeschwommen käme. Ich kan bey einer Retirade die Thür hinter mir zuschliessen / und den andern drausen lassen / wenn er gleich das Leben darüber einbüssen müste / wenn mir dadurch nur gerathen wäre. So kan ich auch auf der Flucht einen auf einem engen Steig oder Pass sitzenden Blinden oder Kind ins Wasser stossen / wenn ich dadurch mich retten kan / weilen / gegen meine Conservation zu rechnen / alle Pflichten gegen andere Menschen aufhören.

Noch einige andere Exempla hiervon.

§. 117.

Wenn ich in Hungers-Noth begriffen bin / und die andern wollen mir aus Caprice nicht aushelffen / so kan ich stehlen / und ihnen den Uberfluß mit Gewalt nehmen / massen sie mit denselben mir zu dienen schuldig seyn. Im Fall sie es aber selbst nothdürftig brauchen / ist billig der Possessor potioris conditionis zu schätzen / und ich muß das Nachsehen haben.

Im Hungers-Noth kan ich einen das überflüssige stehlen.

§. 118.

Andere Casus zu geschweigen / welche nch diesem Modell gar leichte entschieden werden können / wie denn alle Fälle der Collision hieher zu ziehen sind / wovon wir die Regeln oben etabliret.

Das Dritte Buch
Von denen abſoluten Pflichten gegen andere Menſchen.

Das I. Capitel.
Daß man niemand beleidigen ſoll.

§. 1.

Principium der Officiorum erga alios.

BEy denen Pflichten gegen andere Menſchen ſetzen wir zum Principio oder zur Grund-Regul / daß ein jeder zur Conſervation anderer Leute alles beytragen ſolle / was er ohne Verluſt und Nachtheil der Seinigen thun kan / welchen Satz wir bereits oben legitimiret haben.

§. 2.

Nemo eſt lædendus.

Hier folgern wir nun ferner daraus / daß / weil die Vorenthaltung ſolches ſchuldigen Beytrags eine Beleidigung heiſt / man andere auf keine Weiſe beleidigen ſoll / woraus ſo fort erhellet / daß dieſe beeden Præcepta in effectu einerley heiſſen / und ſich reciprociren laſſen. Eben als wie die Regel ſuum cuique tribue mit dem neminem lædę coincidirt / in Erwegung daß ich allemahl das ſuum cuique überſchreite / wenn ich jemand beleidige / das iſt / ihme die ſchuldige Pflicht verſage. Nur daß die Regul ſuum cuique die Sache nicht ſo genau determiniret / als wie unſer obgeſeztes Principium, welches die Conſervation anderer Leute zur Norm ſetzet / wornach wir unſere Schuldigkeit zu ermeſſen.

§. 3.

Warum es in einen beſonder Capitel hier abgehandelt wird.

Solcher geſtalt wäre es wohl nicht nöthig / ein beſonder Capitel von dem neminem læde zu machen / weilen es genug zu ſeyn ſcheinet / daß es überhaupt geſagt worden / maſſen es en detail in den übrigen Capiteln derer Pflichten gegen andere Menſchen wieder vorkommt: Alldieweilen

len aber vieles bey der Læsione generatim gesagt werden kan: so wird nöthig seyn / dieselbige hier zu erwehnen / und zugleich die Repartition derer übrigen Capitel darnach zu machen.

§. 4.

Was eine Beleidigung sey.

Demnach ist eine Beleidigung eine Vorenthaltung der dem andern schuldigen Pflichten. Gleichwie ich aber nicht nur zur nothdürftigen Erhaltung/sondern auch zur Gemächlichkeit anderer Menschen einen Beytrag zu thun habe / wovon wir unten ein mehreres gedenken wollen: also theilen sich auch die Pflichten alsofort in officia commoditatis & necessitatis ab / deren jene ein besonderes Capitel ausmachen / diese aber in verschiedene Stücke sich wieder zerlegen lassen.

Wie vielerley die Pflichten erga alios seye.

§. 5.

Sein Recht zu erhalten sind gewisse Grade in den Zwangs-Mitteln zu gebrauchen.

Herr Thomasius nennt die leztern Officia justi, und jene Officia decori, welche Benennung wir schon oben verworfen / auch zugleich angezeiget haben / was es vor Beschaffenheit mit dem Zwange / womit ich die Officia necessitatis von dem andern exigiren kan / hat. Denn weilen zur Erhaltung des Menschen verschiedene Dinge erfordert werden / deren eines / wenn es verweigert wird / einen Menschen wohl nicht ganz ruinirt / dennoch sehr unglüklich machen kan / da hingegen ein anders so beschaffen / daß durch Vorenthaltung desselben das ganze menschliche Wesen über den Hauffen fällt / mithin gewieſe Gradus in diesen Dingen sich finden: so ergiebt sich von selbsten / daß auch in denen Zwangs-Mitteln gewieſe Grade beobachtet werden müssen / von welchen wir bereits im vorhergehenden Capitel gehandelt haben.

§. 6.

Solche finden sich so wohl bey denen Officiis humanitatis, als necessitatis.

Alldieweilen ich aber auch den andern zu Abtragung der mir schuldigen Pflichten der Humanität im Fall der Verweigerung dadurch zwingen kan / daß ich ihm die Gegen-Pflichten der Liebe vorenthalte; Also sieht man wohl / daß die Officia necessitatis den Zwang nicht eben zum Voraus haben / sondern nur in gradu coactionis differiren / welches nach der bekandten Regel gradus non variat rem nicht so wohl die Essentiam rei als nur die Accidentalia verändert.

§. 7.

Ursach dessen.

Es sind dahero die Officia humanitatis eben sowohl Officia perfecta und justa, als die necessaria, weilen bey ihnen alle die Requisita anzutreffen seyn / so bey dem Justo sich finden. Denn ob ich wohl einen andern um einer solchen Verweigerung einer Liebes-Pflicht nicht eben gleich todt schlagen / mithin den äuſſersten Grad des Zwangs nicht alsofort brauchen kan: So ist doch dieses bey denen Officiis necessariis eben

eben nicht anders / ſintemahlen ich einem einer Lüge halber / ſo er mir aufgeheftet / eben nicht gleich maſſacriren darf / ſo wenig als ich eine Frau zu denen mir ſchuldigen Pflichten mit Degen und Piſtolen anhalten kan.

§. 8.

Officia neceſſitatis werden überſchritten / wenn ich einen andern weit geringer halte / als mich.

Dieſe Officia neceſſitatis können wiederum auf verſchiedene Art verweigert und dadurch der andere beleidiget werden. Alſo beleidige ich denſelben / wenn ich ihn nicht eben ſo wohl und gut vor einen Menſchen als mich halte / ſondern mich zur Ungebühr über ihn erhebe.

§. 9.

Wenn ich ſie bey andern in Miß-Credit ſetze.

Ich beleidige ihn / wenn ich ihm allerhand Mißtrauen bey andern erwecke / und den Zunder des Mißtrauens oder die Semina Diſcordiarum ausſtreue / mithin zu Unterbrechung der geruhligen Geſellſchaft allerhand Gelegenheit gebe.

§. 10.

Wenn ich ihn an ihrer Ehre angreiffe.

Ich beleidige andere Menſchen / wenn ich ſie an ihrer Ehre angreiffe / und auf eine oder die andere Weiſe ihnen daran Abbruch thue.

§. 11.

Ihnen die Pacta nicht halte.

Ich beleidige ſie / wann ich das gethane Verſprechen nicht halte / und ſie auf ſolche Art auffſetze.

§. 12.

Die Eydſchwüre violire.

So kan ich mich auch mit der Rede auf gar vielerley Art wieder ſie vergehen / wie auch durch Nichthaltung der Eydſchwüre ſie nachdrüklich lædiren. Hierwieder, hat zwar die Vernunft ein Mittel dargereicht / und gewiſſe Regeln gegeben / nach welchen ich eines andern ſeine Rede und Schwüre auszulegen habe: ſie wollen ſich aber nicht allemahl daran kehren / ſondern fügen einander faſt in dieſem Stücke die meiſten Beleidigungen zu.

§. 13.

An den Gebrauch ihres Eigenthums hindert.

Gleichwie auch das keine geringe Beleidigung iſt / wenn man einem andern an dem Gebrauch ſeines Eigenthums verhinderlich iſt / oder daſſelbe ihm vorenthält.

§. 14.

Mit dem Gelde ihnen Nachtheil zuziehet.

Und weilen das Geld und rerum pretium einmahl das Mittel iſt / wodurch die Menſchen einander aus allerhand Nothdurft helfen können / ſo ſoll ein jeder auch behörig damit umgehen / und einen andern hierunter auf keine Weiſe beleidigen.

§. 15. Nicht

§. 15.

Pflichten der Eheleute und Kinder gegen die Eltern sind nicht zu übergehen.

Nicht minder ist das eine Beleidigung / wann ich meinen Ehe-Gemahl die schuldigen Ehe-Pflichten verweigere. Wie auch / wenn Kinder ihren Eltern und diese hinwiederum jenem das Gehörige nicht widerfahren lassen.

§. 16.

Herr und Knecht können einander beleidigen.

So sind auch Herr und Knecht einander gewiese Pflichten schuldig / deren Verweigerung wiederum eine besondere Art der Beleidigung ausmacht.

§. 17.

Imperantes & Cives.

Endlich sind die Officia Imperantium & civium übrig / deren Vorenthaltung von grosser Wichtigkeit ist.

§. 18.

Series Capitum hujus liri.

Nach diesem Modell haben wir nun die Capita unsers Juris Naturæ abgefasset / so das erste de Læsione in genere; das andere / de æqualitate servanda; das dritte / von der Ungleichheit der Menschen; das vierdte / de socialitate conservanda; das fünfte, de pactis und so fort in der Ordnung handeln soll.

§. 19.

Streit de Methodo ist von keiner Wichtigkeit.

Will jemanden diese Eintheilung nach denen verschiedenen Arten der Læsion nicht gefallen / derselbe sehe nicht auf dieses hülsen Werk / und verwerfe den Kern wegen der Schalen / das ist / die Sache wegen des Methodi. Vielleicht lege ich ihm in denen Capiteln selbst desto mehr Realität vor / daß er dieses schon dabey wird vergessen können. Es eckelt mich in der Welt nichts mehr / als wenn sich die Leute so sehr um den Methodum zanken / und der eine seinen pro divina, der andere aber den einzigen Weg zur Weißheit zu gelangen ausgiebt / in der Sache selber aber alle Tritte und Schritte stolpert. Ich weiß zwar gar wohl / daß die Naturalisten sonst das Præceptum de non lædendis aliis in viel engern Verstand nehmen / und denen Beleidigungen / so die Menschen einander durch Nichthaltung derer Pactorum, der Pflichten der Liebe / der Rede, des Eigenthums / der Ehe ꝛc. contradistinguiren: Ich weiß aber auch wohl / daß sie in der Ausführung sothanen Præcepti von der Beleidigung ihrer selbst mehrentheils vergessen / und in effectu eine solche Betrachtung von der Læsion liefern / welche auf alle andere erzehlte Gattungen quadriret; dahero ich es lieber gleich von Anfang her bekennen / und in dem Capite de Læsione eine General-Speculation von der Læsione überhaupt und deren Eintheilung anstellen wollen.

§. 20. Sol-

§. 20.

Wie vielerley die Beleidigung ſey.

Solches habe nun eines Theils bereits præſtiret; theils aber wird auch noch übrig ſeyn / verſchiedene andere Abtheilungen der Læſion zu conſideriren. Denn da kan ich einen andern entweder vorſezlicher Weiſe / oder nur aus Verſehen beleidigen / welches in effectu und in der Imputation gar ein groſſes differirt. Solches deſto gründlicher zu verſtehen / wollen wir die Lehre de culpa ein wenig weitläuftiger ausführen.

§. 21.

Definitio, was eine Culpa ſey.

Demnach iſt ein Verſehen eine unvorſichtige Unterlaſſung desjenigen / was ich nach dem Geſetze der Gerechtigkeit und Klugheit zu thun wäre ſchuldig geweſen. Solche Definition zu legitimiren wollen wir ſie von Stück zu Stück durchgehen.

§. 22.

Deren Genus wird legitimiret.

Erſtlich habe ich geſagt: es ſeye eine unvorſichtige Unterlaſſung / das iſt / eine Nachläßigkeit / ſo ohne Vorſatz geſchicht, wodurch ſich ein Verſehen von einer vorſezlichen Ubertrettung oder von dolo diſtinguirt. Dieſe Gräntzen hat der Brauch zu reden geſezt / worwieder ſich aber die Scribenten auf verſchiedene Art vergehen; denn weilen das Wort Culpa in ſeiner lexicaliſchen Bedeutung durch das teutſche Wort Schuld unter andern exprimiret wird / welches jedoch vielerley Homonymien unterworfen / maſſen es nicht nur von einer Pflicht und debito pecuniario genommen / ſondern auch von allen vorſezlichen und unvorſezlichen Verbrechen gebraucht wird / in welchem Verſtand ein jeder vorſezlicher Verbrecher eines Delicti ſchuldig zu ſeyn geſaget wird: ſo verſehen es einige darinn / daß ſie eo ipſo, da ſie von der culpa in ſignificatione juridica und technica reden wollen / an welcher die culpa allen Vorſatz und Proæreſin ausſchlieſſet / vieles aus der ſignificatione Lexica dieſes Worts einmiſchen / mithin in effectu dasjenige / was ſie doch Kraft ihres inſtituti diſtinguiren ſollen / mit einander verwirren / woraus hernach verſchiedene übele Conſectaria ſich ergeben.

§. 23.

Burgund vermiſcht Significationem culpæ technicam cum Lexica.

Dieſen Miſchmaſch begehet Nicolaus Burgund de periculo & culpa, cap. 1. n. 6. wenn er ſich von der Culpa ICtorum zu ſchreiben vorſetzt / und doch in der Ausführung überall die Regel mit unterwirft: in omni dolo ineſſe culpam, welche wohl in ſignificatione lexica, aber nicht technica paſſiren kan / weilen der ICtorum culpa dem dolo allwege contradiſtinguirt wird / mithin nach den Regeln einer geſunden Logic unter ſeinem Oppoſito nicht ſtecken kan. Es käme eben heraus / als wenn ich ſagen wolte / die Thiere würden in vernünftige und unvernünftige

abgethei-

abgetheilet / und wolte doch hernachmals ſagen / daß bey denen Brutis oder unvernünftigen Thieren auch einige Vernunft anzutreffen ſey / bey welchem Schluß das Wort Vernunft in zweyerley Bedeutung erſcheint. Emmal ſo ferne es dasjenige bedeutet / was der menſchliche Verſtand vor denen unvernünftigen Thieren ganz allein und beſonders hat ; das anderemal aber / ſo ferne es auch diejenigen Operationes des menſchlichen Verſtandes begreift / welche der Menſch mit den Thieren einiger maſen gemein hat.

§. 24.

Und ich weiß nicht / ob nicht Hr. D. Rüdiger in ſeinen Inſtitutionibus Erudit. pag. 468. eben dieſen Fehler begehet / wenn er die Culpam dem Lobe opponiret / und jene hernachmals wieder in culpam in ſpecie und proæreſin abtheilt ; in denen Conſectariis und Scholiis aber bald von der Culpa in genere, bald von der Culpa Ictorum und deren Eintheilung promiſcue redet. Allein es iſt deſſelben Art alſo / daß er / wenn er von Dingen reden will / welchen der Weltbrauch gewiſſe Gränzen und Bedeutungen angewieſen / immerfort ein Maul-voll aus dem Lexico darzu nimmt / und die Significationes Etymologicas mit denen Uſualibus vermiſcht / wodurch die Leute viel unbrauchbare Conſectaria in die Köpfe kriegen. Siehe oben. Solchen Fehler begeht auch Hr. Rüdiger.

§. 25.

Wenn ich geſetzt habe / daß ein Verſehung eine Unterlaſſung ſey / ſo verſtehe ich nicht / eine Unterlaſſung einer That / ſondern einer ſchuldigen Pflicht / welche ſo viel die That oder das Factum betrift balde durch eine Verrichtung / balde aber durch eine Nichthuung / non Factum, oder Unterlaſſung geſchehen kan. Alſo wenn ich einen belüge / habe ich / ſo viel das Factum betrift / etwas vollbracht und committiret / in Abſicht aber auf das Geſetze / welches ſolches zu thun mir verbiethet / die ſchuldige Parition eo ipſo, da ich die Lüge begangen / unterlaſſen. Die Urſache aber / warum ich die Culpam durch eine Unterlaſſung eines ſchuldigen Gehorſams definirt / iſt / weil dieſelbe imputiret wird / die Imputatio aber allemahl eine Unterlaſſung des ſchuldigen Gehorſams oder Diſconvenientiam cum Lege præſupponiret. Die Unterlaſſung einer ſchuldigen Pflicht wird hier verſtanden.

§. 26.

Demnach beſteht ein Verſehen zwar allemahl in Unterlaſſung meiner Schuldigkeit / ſo viel aber die Ausübung ſolches Verſehens betrift / kan ſelbiges vel committendo vel omittendo geſchehen. Alſo iſt ein Vatter an des Kindes böſer That ſchuld / wenn er es hat füglich verhin- Culpa wird begangen vel committendo vel omittendo.

dern können / und ſolches aus Nachläſſigkeit nicht gethan: gleichwie er auch darin wieder die Geſetze verſtößt / wenn er in ſeiner Zucht excediret / mithin durch ein unterſagtes Factum den ſchuldigen Gehorſam unterläſt. Ein Staats-Miniſter begehet ein groſſes Verſehen / wenn er ſeine Inſtruction überſchreitet / und etwas auf ſeine Hörner nimmt / worzu er ein ſpeciel Mandat vonnöthen gehabt hätte / von welcher Materie man beym Schöpffer in Diſſ. de culpa lata Miniſtri Status cap. 2. n. 3. ein mehrers nachleſen kan.

§. 27.

Culpa, ſo nach dem Geſetz zu beurtheilen / wird hier verſtanden.

Durch das in der Definition befindliche Wort Geſetze / legt ſich alſofort an den Tag / daß ich hier nicht von einem Verſehen in indifferenten Dingen rede. Denn da kan ich mich zum Exemple verſehen / wenn ich in der Abſicht in mein Hauß zu gehen in Gedanken in meinen Garten komme. Ich kan in der Ankleidung eines vor das andere aus Verſehen ergreifen / welches eben ſo gut als das andere iſt: anderer vielfältigen Fehler zu geſchweigen. Ich rede hier vom Jure Naturæ, und einfolglich auch von einem Verſehen / das in das Jus Naturæ gehöret. Alldieweilen nun daſſelbige aus Geſetzen beſteht / ſo habe ich nothwendig das Geſetze zur Norm ſetzen müſſen. Ich rede nemlich von einer Culpa, wodurch mir oder andern ein Nachtheil entſtehet. Wann denn nun das Geſetze der Vernunft allen Schaden und Nachtheil / den ich mir und andern anthue / verbietet: ſo folgt ganz natürlich / daß das Geſetze eben die Richtſchnur ſey / wornach ein ſolches Verſehen beurtheilet werden muß.

§. 28.

Wie die Culpa könte eingetheilet werden.

Man könte dahero gar füglich inter culpam Facti & Juris, ſeu inter moralem & naturalem diſtinguiren / oder ſonſt ein paar neue terminos ausſinnen / wodurch dieſer Unterſcheid exprimiret werden könte: Alldieweilen ich aber kein Liebhaber von den Worten / ſondern von der Realität bin: ſo will ich dieſe Mühe denen Wind- und Wort-Machern überlaſſen / welche ſich freuen / wenn ſie die allerdeutlichſten Sachen in ein paar ungebräuchliche und in ſothaner Signification niemand bekante Terminos einkleiden können.

§. 29.

Die Unterlaſſung eines verbottenen Facti iſt keine Culpa.

Soll nun das Geſetze ein Verſehen declariren; ſo folget / daß eine Unterlaſſung eines Facti uns nicht könne als eine Culpa angerechnet werden / wenn uns das Geſetze ſelbiges nachgelaſſen / oder zu thun unterſaget hat / welches auch der L. 169. ff. de R. J. zum Theil haben will / wenn er ſpricht: ejus nulla culpa eſt, cui parere neceſſe fuit.

§. 30.

§. 30.

Exempel de silentio uxoris circa præscriptionem fundi dotalis.

Also mag einer Frau nichts schaden / daß sie die Præscription des von ihrem Manne verkauften Fundi dotalis bey Lebzeiten eines Mannes nicht interrumpiret hat / massen ihr die bürgerlichen Gesetze ein Stillschweigen hierin nachlassen. L. 30. C. de Jur. dot.

§. 31.

Es kan immer einer mehr Versehen begehen / als der andere.

Und gleichwie einem immer mehr Gesetze vorgeschrieben seyn / als dem andern / theils weil er durch besondere Versprechen sich zu mehrerley Dingen anheischig macht / dergleichen sich bey denen Officianten findet; theils auch / weil ihm die Natur mit mehrerer Vernunft und Einsicht in die natürlichen Gesetze ausgerüstet; also kan er auch nach Befindung dieser Umstände mehrere Versehen begehen / werden ihm auch selbige immer höher angerechnet / als dem andern.

§ 32.

Die Ausübung der natürlichen Gesetze ist der Klugheit der Menschen überlassen.

Hierzu kommt noch / daß die Vernunft auf vielerley Art die Ausübung der natürlichen Gesetze der Klugheit deren Gehorchenden überlassen / und die genaue Beobachtung derer Umstände und Zufälle ihnen hierunter anbefohlen. Alldieweilen nun die Natur die Talente und Gaben des Verstandes hierinnen gar verschiedentlich ausgetheilet: also siehet man wohl / daß man in diesem Stücke nicht alle Menschen über einen Leisten schlagen / vielweniger solche Regeln setzen könne / wornach die Grösse des Versehens ohne Unterscheid ermessen werden könne.

§. 33.

Ungrund der Divisionis Culpæ in latam, levem & levissimam.

Es ist dahero nicht allzuwohl gehandelt / wenn die Rechts-Gelehrten die Culpam in latam, levem & levissimam eintheilen / und die erste von sehr groben Versehen; die andere von solchem / welche ein vorsichtiger Haus-Vatter nicht würde begangen haben; die dritte aber von einer geringen Ubereilung / welche ein sehr kluger und weißlicher Haußhalter vermieden haben würde / auslegen. Denn da sind erstlich diese Concepte sehr schlipfrig / sintemal man denenselben keine Terminos setzen noch sagen kan / wo der Fleiß eines klugen Hauß-Vatters sich anfängt und endiget / woraus nichts anders als sehr vielerley Zweifel und Uneinigkeit unter denen Rechts-Gelehrten entstehen kan. Wobey auch noch dieses in Erwegung kommt / daß die wenigsten Gelehrten / welche doch in Foro civili diese Gränzen determiniren sollen / einen Begrif von der Haußhaltungs-Klugheit haben / sintemalen / nach dem gemeinen Sprüchwort / die Gelehrten die schlechtesten Haußhalter seyn. Daher es denn kommt / daß nach dem unterschiedenen Grad der Klugheit / welche

ein Urthels-Verfaſſer in Haushaltungs-Sachen beſitzet / die Entſcheidung der Fälle von denen Schöppen-Stühlen und Facultæten ſo verſchiedentlich gerathen / wovon ich bereits die Probe an einem Exemple in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit gewieſen / pag. 197.

§. 34.

Culpa lata und leviſſima lauft auf eine Poſſibilité hinaus.

Wenn man ferner die Beſchreibung der Culpæ leviſſimæ und latæ betrachtet / ſo läuft es mit beyden auf die Mögligkeit hinaus. Denn da iſt Culpa leviſſima, wenn man dasjenige unterlaſſen / was doch nach denen Reguln der Klugheit zu thun noch wohl möglich geweſen wäre; dahingegen Culpa lata eine Verabſäumung deſſen iſt / was gar leichte und offenbahr möglich und thunlich geweſen. Alldieweilen aber derer Poſſibilitæten / ſowohl nach der Zahl / als nach denen Graden / eine unendliche Menge ſeyn / ſo ſieht man wohl / daß dieſe gantze Diſtinction auf Schrauben ſteht.

§. 35.

In jedweden negotio iſt alle culpa zu præſtiren.

Endlich weilen die Vernunft das neminem læde ohne Diſtinction gebiethet / ein durch Verſehen zugefügter Schaden aber würcklich eine Uberſchreitung dieſes natürlichen Geſetzes iſt / angeſehen ein jeder nach allen ſeinen Kräften ſchuldig iſt / des andern Schaden zu verhüten / und auf keine Weiſe ihm ſelbigen zuzufügen. So folget ganz natürlich / daß einer nach der Vernunft in jedweden Negotio alle Culpam zu præſtiren habe / wobey jedoch auf ſeine Capacité und Geſchicke zuſehen / weilen man von einem nicht mehr fodern kan / als er zu præſtiren capable iſt / und begriffen hat / oder doch zum wenigſten wäre ſchuldig geweſen.

§. 36.

Und iſt nicht nach dem Nutzen / den einer aus dem negotio hat / zu ermeſſen.

Daß man die Præſtationem culpæ darnach ermeſſen will / ob einer von einem Contract habe Nutzen gehabt oder nicht / heiſt in Effectu nichts anders / als die Officia humana intereſſirt machen / und nicht ſowohl nach der Schuldigkeit / als nach dem utili ermeſſen. Wenn ich von einem Officio aliis præſtito zugleich auch Nutzen habe / bin ich zwar durch zwey vincula, nemlich durch die Conſervationem propriam, und die Socialität obligirt / mithin ſtärker gebunden; allein es iſt auch eins von dieſen beeden Vinculis ſchon hinlänglich / mich darzu zu obligiren / wozu ſie mich alle beede verbindlich machen. Duo vincula plus ligant, ſed plus & minus ſunt ſaltim gradus rerum, qui ipſam rem & obligationis naturam non variant. Zu dem ſind ja alle Pflichten / ſo ich dem

andern

andern leiſte / mit einem eigenen Nutzen vergeſellſchaftet / und haben ultimato meine eigene Conſervation zum Zweck / daß ich alſo niemals ſagen kan / daß in einem Contract nur einer den Nutzen habe / ich müſte denn den Nutzen auf eine Capernaitiſche und ſichtbare Arth verſtehen wollen / welches aber in ſo weit keinen Effect produciren kan.

§. 37.

Ich halte dahero von der Diſtinction inter culpam latam, levem & leviſſimam in Erſetzung eines Schadens nichts / ſondern mache die General-Regel: Ein jeder iſt ſchuldig allen möglichen und in ſeinen Kräften ſtehenden Fleiß anzuwenden / des andern Schaden zu verhindern / und wenn er ihm durch ſein Verſehen dergleichen ſelbſt zugefüget / ihm ſolchen zu erſetzen. Doch hat der andere dabey nicht allzu rigoureux zu verfahren / ſondern einen einfältigen oder armen hierunter aus Generoſité etwas nachzuſehen und zu indulgiren.

§. 38.

Damnum iſt vel privativum & poſitivum.

Die übrigen Eintheilungen der Schadens und der Læſion betreffend: ſo kan ich einem poſitive und privative Schaden zufügen. Poſitivum iſt / wenn ich einen um etwas bringe / welches er ſchon würcklich beſitzet. Privativum aber iſt / wenn ich einen um etwas bringe / wozu er gute Hoffnung gehabt. Z. E. wenn ich einem eine trächtige Kuh todt ſteche / ſo bringe ich ihn ja auch ums Kalb. Mit dieſer Diſtinction coincidirt eine andere / wenn man das Damnum in directum & indirectum, quod committitur in fructibus & conſequentiis, eintheilet.

vel directum & indirectum.

§. 39.

Grund der letzten Diſtinction.

Man hat aber hierbey Achtung zu geben / ob einer ſolche Sache gewiß und höchſt wahrſcheinlich oder nur poſſibler Weiſe zu hoffen gehabt hätte. Hat er es gewiß oder doch höchſt wahrſcheinlich zu gewarten gehabt / als da ſind die Früchte des Feldes und des Viehes: ſo muß ich ihm auch ſolch Damnum privativum oder indirectum erſetzen / weil es ihm würklich durch mich abgehet.

§. 40.

Objectio wird beantwortet.

Will man objiciren / daß bey der ſumma probalitate dennoch poſſibilitas oppoſiti ſey: ſo dienet zur Antwort / daß wir in dieſer menſchlichen Schwachheit mehrentheils mit der ſumma probabilitate zu frieden ſeyn / und ſelbige der Gewißheit gleich halten müſſen. Dahingegen wenn die Hoffnung ungewiß / oder doch nur in geringen Grad wahrſchein-

ſcheinlich / daß iſt / ſehr vielen Fällen unterworfen / und faſt auf eine bloſe Poſſibilität hinaus läuft: bin ich ſolchen Schaden zu erſetzen nicht verbunden / weilen der andere auf dieſe Arth etwas gewiſſes vor was ungewiſſes bekommen / und ſolcher geſtalt mit meinem Schaden reicher werden würde / welches die Vernunft verbiethet.

§. 41.

Wird mit einem Exemple erläutert.

Z. E. Wenn ich im Frühling einem ein beſäet Feld zu ſchanden reite / oder jage / bin ich ſolchen cum Fructibus percipientis zu erſetzen ſchuldig / weilen es höchſt probable, daß er Früchte vom Felde erndten werde. Wenn ſich aber der Caſus ereignete / daß nach der Zeit / durch eine allgemeine Uberſchwemmung / oder durch ein Wetter ſchaden / die ganze Gegend / wo der Acker lieget / zu Grunde gegangen / und kein einziger Haus-Wirth etwas davon bekommen / wäre es ſehr unbillig / wenn ich die Früchte bezahlen ſolte / oder der andere / falls ich ſchon gezahlet / das Geld behalten dürfte; ſintemalen er ſolcher geſtalt mit meinem Schaden reicher werden würde. Aus welchen Exempel zugleich erhellet / daß öfters der Ausgang einer Sache den Grad der Probabilität erſt declariren muß.

§. 42.

Mehrere Exemples.

Hieher gehört nun auch / daß ein Todtſchläger nicht nur die Strafe ausſtehen / ſondern auch aus ſeinem Vermögen des entleibten Weib und Kinder Standesmäſſig ernehren und erziehen muß. Gleicher geſtalt iſt einer / der einem andern die Hand / womit er zeither ſein Brod verdienen müſſen / abgehauen / ſchuldig / demſelben die Alimenta zu reichen / gleichwie auch ein Ehebrecher das Kind ernehren muß / welches er mit eines andern ſeiner Frau gezeuget hat / in Ermangelung deſſen / die Frau billig gehalten iſt / die Alimentation aus ihren propren Mitteln / wenn ſie deren hat / zu beſtreiten. Endlich iſt auch gar billig / daß ein gewaltſamer Stuprator einer Jungfrau den Krantz bezahle / welches geſchicht / wenn er ſie nimmt oder dotiret.

§. 43.

Damnum iſt vel præſens vel imminens.

Weiter iſt ein Damnum, vel præſens vel imminens, welches leztere / weilen es würklich noch nicht geſchehen / zwar nicht erſetzet werden darf: jedoch iſt vernünftiger / daß mir ein anderer / von welchen ich ſothanen Schaden zu befahren habe / Sicherheit gebe / oder Caution præſtire / an welcher ich mich erholen kan / wenn der Fall ſich ereignen ſolte. Denn da bin ich nicht eben ſchuldig / den Fall zu erwarten / ſondern ich kan durch allerhand Mittel vorbeugen / und die Erſezung des Schadens oder meine

Erhol-

Erhohlung mir leichter machen / worzu mich die Vernunft durch das Conſerva anſtrengt.

§. 44.

Dahin zielet nun in Jure Civili die Actio damni infecti, da ich meinen Nachbar beklage / daß er ein baufälliges Gebäude / woraus mir ein Schaden zuwachſen konte / entweder wegreiſe / oder mir Caution beſtelle / den Schaden / wenn er erfolgen ſolte / mir zu erſetzen / wovon der Tit. 2. Lib. 49. ff. nachzuleſen iſt. Actio de damno infecto.

§. 45.

Eben dieſes kommt in ſtatu naturali unter Völkern vor / wenn zwey kriegende Partheyen zu einer Zeit mit einander Friede machen / da die eine vor einen künftigen Anfall noch nicht genug geſichert iſt. Denn da muß ſolche Sicherheit den andern durch Guarantien / Barrieren / Demolitiones oder andere zulängliche Mittel præſtiret werden / wiedrigen Falls er noch nicht ſchuldig iſt / mit mir einen Frieden einzugehen. Caution im ſtatu naturali wie ſie zu præſtiren.

§. 46.

Es meynen zwar einige / daß ſolche Caution der beleidigte Theil nur zu fordern habe / weilen der ungerechte Aggreſſor den Schaden durch ſein Verſchulden empfangen und noch zu gewarten hat ; damnum vero, quod quis ſua culpa ſentit, jure ſentire videtur. Alldieweilen aber ein Friede das Ende alles künftigen Schadens ſeyn ſoll : ſo hat zwar ein Aggreſſor den erlittenen Schaden zu erdulten / vor den zu beſorgenden aber eben ſo wohl / als der Læſus, Sicherheit zu fordern / weilen ein Læſus nach gemachten Frieden ſo wenig Recht / als der Aggreſſor zur Zufügung eines Schadens hat. Iſt ſo wohl dem Aggreſſo als Aggreſſori zu leiſten.

§. 47.

Herr Ludovici exprimiret das erſtere in ſeiner Diſſert de limitibus defenſionis in Bello defenſivo pag. 25. gar fein / wenn er ſchreibet: Ubi vero quis malam intentionem ad executionem perduxit, ut revera alteri von leve damnum illatum ſit, & dum ab utraque parte bellum æquo tamen adhuc Marte geritur, in ſtatum pacis cum læſo redire vult, non ſatis erit, verbis forte falacibus pœnitentiam declarare, ſed & reparationem Damni dati & expenſarum, quas læſus in bellum, alterius malitiâ ſuſcitatum, impendit, reſtitutionem, ſimul quoque ſufficientem pro futura læſi ſecuritate & firma pacis pignore cautionem offerre Aggreſſor tenebitur. Non tamen læſus hic nimium rigidus ſit, ſed amore pacis multa, imprimis ratione ſumtuum, de jure Teſtimonium Hrn. Ludovici.

re ſuo remittat, ſi præſertim alii pro lædente intercedant, fidemque ſuam ad majorem læſi ſecuritatem interponere parati ſint.

§. 48.

Kan auch von einem mit dem ich noch nicht im Felde liege / gefordert werden.

Eben dergleichen Caution kan ich fordern / wenn ich mich von einem andern / mit dem ich noch nicht in Kriege liege / eines Uberfalls ſehr wahrſcheinlicher Weiſe beſorge / wovon ich bereits oben gedacht / und unten ein mehrers erwehnen / hier aber nur des Herrn Ludovici Worte wieder allegiren will / welche die Sache geſchikt ausdrucken: Quam primum alterum erga nos hoſtili animo eſſe, eumque omnia, quæ ad bellum gerendum neceſſaria ſunt, comparare cognoſcimus, ſimulque manifeſta habemus indicia, ejusdem intentionem eſſe, quod tali apparatu noxam nobis inferre velit; tunc certè haud expectare tenemur, donec iſte re ipſa damnum nobis aliquod intulerit, ſed optimo jure hoc molientem in ipſo apparatu opprimere poſſumus, ſiquidem nemini vitio vertendum, qui invaſionem potius avertere, quam hoſtem in proprios fines recipere mavult, & locum hic invenit vulgatum dicterium: melius eſſe prævenire, quam præveniri. Nec ideo is pro aggreſſore habendus erit, quia adhuc in defenſionis terminis manet, quamvis prudenti celeritate uſus, alterum malam ſuam intentionem tardius exequentem præoccupaverit. Interim in re tanti momenti nimiis ſuſpicionibus minime indulgendum eſt, ne arma arripiantur, antequam liquidis argumentis de animo alterius conſtet, alias enim facile, qui nunquam nobis nocendi intentionem habuit, injuſte invaderetur. Mala autem intentio non ſtatim ex virium potentia præſumenda, cum iis innocenter quis uti poſſit, nec ſtatim nocere vult, qui nocendi vires habet; aſt ubi quis viribus nocendi inſtructus & haud amico erga nos animo ſe ad bellum parat, non vero conſtat, quem bello petere decreverit, inde omnino juſta nobis metuendi cauſa naſcitur. Unde hac rerum conditione Princeps de ſecuritate ſua ſuorumque ſollicitus prudenter milites conſcribit, arma cæteraque inſtrumenta bellica comparat, cives in armis exercet, urbes munit, fœdera cum amicis, & quorum intereſt ſe non opprimi, facit, atque omnia adhibet media, quo in omnem paratus ſit eventum: interim tamen talis metus rei adhuc incertæ jus nondum dat vi alterum aggrediendi, cum cogitationes & præſumtiones noſtræ nos adhuc fallere poſſint. Quid ergo conſilii? Poſtulanda erit cautio de non offendendo, v. g. ut ille, à quo nobis metuimus, unum alterumve fortalitium in finibus noſtris ſitum noſtro præſidio & cuſtodia tradat, quale quid Belgæ fœderati ante exortum præſens bellum à Duce Andegavenſi, aut ſi mavis, à Rege Galliæ prætendebant. Quam cautionem ſi dare recuſet alter, eo ipſo hoſtilem erga nos animum ſatis prodit, ut ulterioris

terioris certitudinis causa eventum expectare jam imprudentis esset, unde nobis ipsis cautionem parare licet.

§. 49.

Es ist dahero das Principium ganz unvernünftig/ welches die Franzosen bey dem Ryßwickischen Frieden dem Reiche wegen der Anforderung des zu ersetzenden Schadens zur Antwort gaben: Betreffend aber die Damna, so wäre solches ein Desastre (oder Unglük) des Krieges/ & que la guerre & la Compassion ne marchoient pas ensemble d. i. Krieg und Mitleiden schikten sich nicht zusammen/ und müste man den Schaden im Kriege auf beeden Theilen compensiren. Siehe Fritzsch ad Instrum. Pac. Risvvyc. p. 140.

Krieg und Mitleiden schicken sich nicht zusammen/ ist ein falsch Principium.

§. 50.

So viel ist wohl wahr/ daß ein Læsus, im Fall der Aggressor einen raisonablen Frieden anbiethet/ die Ersetzung des Schadens aus Liebe zum Frieden nicht eben so hoch zu treiben/ noch alle Kleinigkeiten anzurechnen Ursache hat: Allein dieses minus malum, welches zu Vermeidung eines grössern von dem læso eligiret werden muß/ und würklich zu etwas Guten wird/ hat seinen Ursprung von der Caprice und Boßheit des Aggressoris, welcher einem Læso die gehörige Satisfaction vorenthält/ und dadurch/ daß es ein Læsus aus Generosité verschmerzen muß/ kein mehreres Recht zu solcher Denegation erlanget.

Bey einem raisonablen Frieden soll der Læsus seinen Schaden nicht so hoch ansehen.

§. 51.

Wenn beede kriegende Partheyen/ welches gar oft kommen kan/ gegen einander starke und gleiche Gravamina gehabt/ mithin jedwede gerechte Ursache zum Kriege zu haben vermeynet/ mag man wohl auf die Compensation dringen/ in Ansehung/ daß keiner sagen kan/ wer Læsus oder Aggressor injustus sey. Alldieweilen nun die kriegenden Theile mehrentheils ihrer Sache eine Farbe der Gerechtigkeit anstreichen/ und den Schein Rechtens vorzuhängen wissen; so sieht man wohl/ warum in praxi Gentium, allwo die blosse Vernunft der Schied-Richter hierinnen ist/ mehrentheils de facto compensiret werden muß/ es sey denn/ daß der Læsus den Vortheil der Waffen in Händen habe/ und sich selbst Satisfaction verschaffen könne.

Compensatio des Schadens hat statt/ wann beyde Partheyen gleiche Gravamina gegen einander haben.

§. 52.

Ferner lehrt die Vernunft/ daß man einen Schaden ersetzen soll/ zu welchen man doch nicht die geringste Gelegenheit gegeben/ wenn man sich per pactum singulare darzu anheischig gemacht. Also muß ein Pachter den Wetter-Schaden/ und casus fortuitos præstiren/ wenn er solches in den Pacht-Brief hat setzen lassen. Aus gleichen Grunde

Wenn man ein Damnum casuale zu ersetzen schuldig.

bin ich einen Schaden zu erſetzen ſchuldig / wenn ich dafür gut geſagt oder cavirt / ob ich gleich den Schaden ſelber nicht verurſachet noch die geringſte Gelegenheit darzu gegeben habe.

§. 53.

Welche in Kriege der Schaden allein trift / können von ihren Mitgliedern Compenſation fordern.

Alldieweilen nun der innerliche Nexus Rerum publicarum dieſer iſt / daß die Mitglieder deſſelben einander mit Gut und Blut wider auswärtige Gewalt beyzuſtehen / und einander beſchützen zu helffen / wie auch die Laſt des Krieges gemeinſchaftlich zu tragen verſprochen: ſo folget ganz natürlich / daß diejenigen / welche bey bevorſtehender Gefahr ſich vor die Spitze ſtellen / oder die der feindliche Uberzug eigentlich trift / im Fall ſie an dem Feinde ſich nicht erhohlen können / von ihren übrigen Mitgliedern einen Beytrag des erlittenen Ruins zu fordern haben / eines Theils / damit dem Publico zum Nachtheil kein brauchbahres Mitglied der Republique durch ſolchen Ruin gar abgehe; andern Theils / damit der Schaden / ſo aus einem Kriege entſtanden / gleich ausgetheilet werde / und nicht einer alles / der andere nichts contribuire.

§. 54.

Der Stände rechtmäſſiges Suchen wegen Indemniſation.

Es haben dahero die Teutſchen Stände nicht unbillig wegen des in lezten Franzöſiſchen Kriege erlittenen Schadens beym Reiche um Indemniſation angeſuchet / welche man ihnen um ſo viel deſto eher wiederfahren zu laſſen auch verſprochen hat / weilen man dererjenigen Lande in Händen hatte / von denen ſich der Schade meiſtentheils herſchriebe.

§. 55.

Vorſtädter wenn ihnen ihre Häuſſer weggebrannt worden / ſind zu indemniſiren.

Gleichergeſtalt können die Vorſtädter / wenn ihnen ihre Häuſſer bey bevorſtehender Belagerung par Raiſon de guerre von dem Commendanten weggebrandt worden ſeyn / von denen in der Veſtung / welchen ſie zum beſten ſacrificiret worden ſeyn / billig einen Beytrag zur Wiederaufbauung fordern.

§. 56.

Die Mitglieder einer Republic müſſen einander auch anderen Schaden tragen helfen.

Ja wenn ſchon der Schaden von keinem Kriege / ſondern von Mißwachs / Brand / Uberſchwemmung und andern natürlichen Fällen herkäme / ſind doch die übrigen Mitglieder der Republique ſchuldig / einer Stadt / Dorf oder Ort / ſo dergleichen erlitten / wieder aufzuhelfen / worzu ein Fürſt im Lande Auflage thun kan. Auſſerhalb der Republique iſt ſolches der Generoſité und der Compaſſion eines jedem zu überlaſſen / in der Republique aber kommt ex pacto ein ſtärkerer Vinculum hinzu / welches näher und feſter bindet.

§. 57. End-

§. 57.

Endlich muß ich auch einem andern ſeinen erlittenen Schaden erſetzen / wenn ich reicher dadurch worden bin / ſintemalen die Regel nemo cum alterius damno locupletior fieri debet, in der Vernunft gar wohl gegründet iſt. Aus dieſer Urſache muß ich einem Negotiorum Geſtori ſeine aufgewandte Unkoſten wieder geben / wenn ich es ihm gleich nicht geheiſſen / noch die geringſte Gelegenheit darzu gegeben habe. Ja es iſt billig / daß ich ihm dieſelben wieder gebe / wenn gleich meine Sachen dadurch nicht gebeſſert worden ſeyn / oder mir etwas durch ſeinen Aufwand zugewachſen / weilen doch ſeine Intention gut geweſen / und dieſe Wiedererſetzung ein Mittel iſt / die Leute anzuſpornen / daß ſie ſich gerne anderer Menſchen Schaden zu verhüten / und deren Sachen ungeheiſen zu verrichten gebrauchen laſſen / dahingegen / wenn einer den Hazard laufen muß / ob er etwas ausrichten und ſeinen Aufwand nach dieſem Erfolg wieder bekommen werde oder nicht / ſich 10. mal beſinnet / ehe er in anderer Leute Händel ſich menget.

Inde omnino hat / ferner ſtatt wenn ich durch eines andern Schaden reicher worden.

§. 58.

Weiter kan ich einem einen Schaden committendo zufügen / wenn ich v. g. einen mit Krieg überziehe; omittendo aber / wenn ich aus Boßheit oder Verſehen dasjenige unterlaſſe / was ich doch hätte thun ſollen / als da iſt / wenn ich die verſprochene Kriegs-Hülfe und Mannſchaft einem entweder gar nicht / oder doch nicht zu rechter Zeit zuſchicke / da er ſich doch Kraft unſeres Bündniſſes darauf verlaſſen.

§. 59.

So kan ich auch einen vel mediate vel immediate lædiren. Immediate: wenn ich es ſelber thue; Mediate: wenn ich durch andere Menſchen / oder durch mein Vich ihm Schaden zufüge. Das erſtere / nemlich durch andere Menſchen / geſchicht / wenn ich 1.) andere darzu dünge / als da iſt / wenn ich Emiſſarios ausſchicke. 2.) Wenn ich jemand etwas rathe / heiſſe oder zeige / wodurch einem andern ein Schaden geſchicht / in welchem Fall ich Cauſa moralis heiſſe / wovon wir alſobald ein mehrers gedenken wollen. 3.) Wenn ich meine Leute / ſo meiner Diſciplin untergeben / nicht gehörig in Zaum halte / ſondern aus Verſchulden geſchehen laſſe / daß einem andern Schaden zugefüget werde. Durch mein Vieh aber kan ich einen andern ſchaden / wenn ich daſſelbige nicht einſtalle / oder wenn es Schaden zu thun gewohnet iſt / nicht anzeige und gehörig verwahre. Alſo wenn mir meine Schwein aus meinem Hofe laufen / und meines Nachbars Garten umwühlen / item, wenn

Læſio geſchicht vel immediate, vel mediate.

Hominibus mediantibus.

ein beiſiger Hund die Leute von freyen Stüken anfällt / und ich ihm keinen Beiß-Korb anlege / oder ſelbigen im Hauſe behalte / oder an die Kette ſchlieſſe : bin ich den Schaden zu erſetzen ſchuldig / wovon in Jure Romano der Lex Aquilia vorhanden.

§. 60.

Damnum eſt vel cum lucro alterius conjunctum, vel ſit ſine lucro.

Nicht weniger iſt ein Unterſcheid unter einem Damno, davon derjenige / ſo mir es zufügt / einen Nutzen hat / und demjenigen / wodurch ihm nichts zuwächſt. Denn da ſagen einige / das Damnum cum lucro conjunctum ſey viel gröſſer / als das andere / weilen hier 2. Regeln zuſammen concurriren / welche den Schaden erſetzen heiſſen. Die eine iſt : daß man niemanden beleidigen ; die andere / daß niemand mit des andern Schaden reicher werden ſolle. Allein ich halte nicht dafür / daß dieſes ſo indiſtinctè angeht. Denn da iſt ja ein weit gröſſerer Muthwille / wenn einer aus Boßheit / ohne etwas davon zu genieſen oder zu haben / dem andern das Seinige verderbt und ruiniret / als wenn er es ihm des Profits halber ſtiehlet. Das letztere kan deswegen ehe excuſiret werden / weilen die Sorge vor das zeitliche Leben und Unterhalt / welches mehrentheils die Abſichten eines Diebſtahls ſind / eine gar natürliche und gute Sache iſt / worzu man ſich alhier nur der unrechten Mittel bedient ; dahingegen im erſten Fall weder die That / noch auch die Intention und der Endzweck gut iſt / wenn nemlich der Schaden doloſè oder muthwilliger Weiſe / den andern zu ſchabernaken / zugefüget worden.

§. 61.

Schaden wird einem zugefügt / entweder in Geſellſchaft oder auſſer derſelben.

Gleicher geſtalt kan ich jemand entweder allein / oder in Geſellſchaft anderer Schaden zufügen / und zwar dergeſtalt / daß ich mehr oder weniger dabey gethan / als die andern / oder doch denenſelben gleich bin / nach welchen Unterſcheid die Erſetzung des Schadens geſchehen muß.

§ 62.

De cauſa principali & inſtrumentali.

So richtig nun dieſe Sache an ſich ſelbſt iſt / ſo üble Schlüſſe folgen doch daraus / wenn man ſie in die Metaphyſiſche Diſtinction inter cauſam principalem & inſtrumentalem einkleidet. Denn da iſt falſch / daß eine Cauſa inſtrumentalis allemahl die minus principalis ſey / maſſen dieſelbe oft vielmehr zum Effect beyträget / als die Cauſa principalis. Nach dem Effect aber / und wie viel einer darzu contribuiret / muß eben ermeſſen werden / ob einer mehr oder weniger als der andere dabey gethan / und entweder Cauſa principalis, oder minus principalis heiſſen könne. In vielen Fällen trift es ein / daß das Inſtrument zugleich Cauſa

minus

minus principalis iſt / dergleichen wir an einem Scharfrichter ſehen / welcher durch die Execution einer Straſe lange ſo viel und gutes nicht verrichtet / als der Magiſtrat, ſo einen ſolchen Delinquenten zur Straſe condemniret. Ein Medicus, welcher die Arzney verordnet / thut bey der Reſtitution eines Kranken ein weit mehreres / als eine alte Frau / ſo dem Patienten nach der Vorſchrift des Medici die Arzney eingibt. Dahingegen ein General, wenn er mit Prudence und Bravure ein groſſes Deſſein ausführet / und eine glorieuſe Victorie erhält / ein weit mehreres darzu contribuiret / als der Souverain, welcher ihm die Ordre zum ſchlagen gegeben. Denn wenn wir den Effect anſehen: ſo iſt der Republique und der menſchlichen Geſellſchaft weit mehr gedienet mit Leuten / die etwas löbliches klug ausüben / als mit Leuten / ſo etwas löbliches rathen. Die erſten ſind dem Effect viel näher als die andern / und haben dahero von demſelben weit mehr / als dieſe zu participiren. Ich ſage aber mit Fleiß / die etwas klug ausführen / das iſt / nicht als ein bloſes todtes Werckzeug ſich bey einer Action verhalten / ſondern verſchiedenes von den Ihrigen hinzu thun / und die Schwierigkeiten / ſo bey einer Ausführung ſich zeigen / mit Klugheit überwinden.

§. 63.

Causa inſtrumentalis kan in vivam & mortuam, puram & mixtam getheilet werden.

Nach dieſem Unterſcheide lieſe ſich die Cauſa inſtrumentalis in mortuam & vivam, oder puram & mixtam eintheilen / unter welcher letztern ich verſtehe: wenn derjenige / dem etwas geheiſſen / gerathen oder befohlen wird / bey der Ausführung vieles von dem ſeinigen mit untermiſchet / welches ihm den Ausgang einer Sache / oder den Effect mehr als den Rath- oder Befehlgeber zueignet. Demnach macht der Beytrag zu dem Effect einer Action einen zur Cauſa principali oder minus principali. Alldieweilen nun die Cauſa moralis oft ein mehrers zu einer Sache conferiret als eine inſtrumentalis; oft aber dieſe mehr als jene / nachdem ſie nemlich viel admixta hat: ſo ſiehet man wohl / daß es nicht accurat geredet ſey / wenn man die Cauſam moralem indiſtincte pro principali, und die Inſtrumentalem ohne Unterſcheid pro minus principali ausgeben will.

§. 64.

Schlüſſe ſo der Hr. Thomaſius aus der Cauſa morali folgert.

Nach dieſem Maß-Stabe können wir nun die Richtigkeit und Unrichtigkeit der Sätze und Concluſionen / welche die Naturaliſten bey der Cauſa morali machen / gar leichte ermeſſen / wovon wir die Probe an dem Hrn. Thomaſio machen wollen / welcher in ſeinen Inſtitut. Jurispr. div. L. 2. c. 4. §. 40. hiervon alſo ſchreibet: Ut vero quis teneatur ad

damnum reſarciendum tanquam cauſa ſociâ, neceſſe eſt, ut revera cauſa damni fuerit, & momentum attulerit ad totum damnum aut ejus partem.

§. 65.

Qui tantum occaſionem damni dedita, d reſtitutionem non tenetur.

Igitur ubi quis ad ipſum actum, quo damnum fuit datum, realis aliquid operæ non contulit, neque ut iſte ſuſciperetur, antecedenter effecit, neque in partem emolumenti venit, is, licet occaſione iſtius actus aliquo peccato obſtringatur, ad reſtitutionem tamen damni non tenebitur. Huc pertinent, qui v. g. alienis malis lætantur, qui perpetratum damnum laudant, excuſant, qui, antequam fiat, optant, dum fit, favent, aut aſſentantur.

§. 66.

Was dem Hrn. Thomaſio Gelegenheit dazu gegeben.

Dieſe Limitation zu ſetzen hat dem Hrn. Thomaſio ohne Zweifel Gelegenheit gegeben / daß man dieſe Dinge gemeiniglich ad cauſam moralem alicujus effectus rechnet / welchen Nahmen ſie doch gar nicht behaupten können. So viel iſt wohl wahr / daß ein ſolcher / welcher ſich über des andern Schaden freuet / und die geſchehene That lobet / vor ſich einen Fehler begehet / indem er durch das erſtere ſeine böſe Neigung zu ſchaden / und ſein inſociales Gemüth bloß giebet / durch das andere aber die Verbrecher zu mehrerer Boßheit encouragiret : Allein zur That ſelber hat er nichts beygetragen / und mag dahero keine Cauſa derſelben heiſſen / wenn anders die Definitio cauſæ, quod producat effectum, gelten ſoll.

§. 67.

In reſtitutione damni ordine procedendum eſſe.

Ex his, fähret Hr. Thomaſius fort / qui impari gradu damnum dederunt, primo ad reſarciendum damnum obligantur illi, qui principaliter id produxerunt, his deficientibus ii, qui concurrerunt.

§. 68.

Iſt in Theſi richtig / allein er verſtößt in der Application.

Dieſer Saz iſt wieder richtig / allein die Application, ſo der Herr Thomaſius machet / verſtößt wieder unſere oben geſetzte Meditation. Adeoque, ſchreibet er / primo loco teneatur, qui imperio aut alio modo ad neceſſitatem accedente, ad factum impulerat. Patrator facinoris, cui miniſterium detrectare non licuit, inſtrumenti ſaltem rationem habebit. Qui citra neceſſitatem ad facinus acceſſit, ipſe primo loco tenebitur, tum cæteri, qui ad facinus aliquid contulerunt.

§. 69.

§. 69.

Denn da iſt falſch / daß der Befehlgeber allemahl Cauſa principalis einer That ſey / wie wir bereits erinnert. Die andere Clauſul, wenn nemlich einer mit Gewalt / deren Gränzen wir oben beſchrieben / zu einem Facto gezwungen wird / möchte wohl ſtehen bleiben / weilen ein ſolcher / als ein gezwungener / kein factum morale, ſondern nur ein phyſicum begeht / mithin keiner Imputation fähig iſt.

Welches daher bewieſen wird / 1.) daß ein Befehlgeber nicht allemal cauſa principalis.

§. 70.

So iſt auch der andere Satz / daß ein Patrator facinoris ein bloſes Inſtrument ſey / grund falſch / wie ebenfals dargethan worden. Es ſcheinet zwar daraus / daß der Hr. Thomaſius die Condition hinzugeſezet / wenn der Patrator das Miniſterium nicht detrectiren könne / als wenn er einen gewaltſamen und mit harten Bedrohungen würklich vergeſellſchafteten Befehl præſupponire: Allein der Vorſatz oder das Antecedens weiſet aus / daß / da er einen bloſen Befehlgeber zur Cauſa principali ohne Unterſcheid machet / er auch den Patratorem ohne Unterſcheid pro cauſa minus principali declarire.

2.) Daß ein Patrator facinoris nicht allezeit cauſa inſtrumentalis ſey.

§. 71.

Denn wenn ich die Theſin: primo loco tenentur, qui imperio aut alio modo ad neceſſitatem accedente ad factum impulerunt, aus einander lege / und in 2. Säze abfaſſe / ſo bekomme ich nachfolgende Propoſitiones: Primo loco tenentur, qui imperio ad factum impulerunt, item, qui alio modo, ad neceſſitatem accedente, ad factum impulerunt, durch welchen leztern Saz / und ſonderlich durch das Wort alio, er das Imperium pro neceſſitate declariret / mithin den Patratorem von aller Imputation frey ſpricht / da doch ein Unterſcheid zu machen / ob der Befehl mit einen hinlänglichen Zwang vergeſellſchaftet geweſen oder nicht. In jenem Fall fält alle Imputation hinweg / in dieſem aber iſt wiederum zu diſtinguiren / ob der Patrator, oder aber der Befehlgeber mehr zum Effect contribuiret / welches man an der Ausführung und dem Verlauf der Sache gar wohl ermeſſen kan / nach welchem Unterſcheid bald der Patrator, bald aber der Befehlgeber zur Cauſa principali wird.

Hrn. Thomaſii theſis wird zerlegt und verworfen.

§. 72.

In Händeln aber / worzu viele in gleichem Grad concuriret / iſt es ſchon anders beſchaffen. Man muß nemlich diſtinguiren / ob der Actus dividuus, oder individuus ſey / das iſt / ob ſich unterſcheiden läſſet / was ein jedweder bey der Sache gethan oder nicht. In jenem

Wie es bey Delictis, wozu alle im glei-

Fall

chen Grad concurrirt/ beſchaffen.

Fall muß ein jeder dafür büſſen / was er begangen hat ; in dieſen aber werden ſie billig alle gleich geſtraft / und müſſen den Schaden jedem en particulier erſetzen / jedoch ſo / daß / wenn einer bezahlet / er pro rata an denen andern ſich erhohlen kan / theils / damit er nicht vor alle büſſe ; theils auch / damit nicht / wenn ſinguli zahlen müſten / der andere reicher werde. Nach dieſer Grund-Regel laſſen ſich nun die Exemple gar leichte beurtheilen.

§. 73.

Wird mit einen Exemple illuſtriret.

Alſo wenn ihrer 4. deren einer ein Piſtohl / der andere einen Pallaſch / der dritte einen Stoß-Degen / und der vierdte einen bloſſen Stock führete / mit jemand anders Händel bekämen / und denſelben maſſacrirten : ſo müſte bey der Section unterſuchet werden / ob der Schuß / der Stich / Hieb oder Schlag læthal geweſen / nach welchen Umſtande derjenige / welcher ſothanes Inſtrument geführet / davor büſſen muß.

§. 74.

Iſt dabey darauf zu ſehen / ob ſie ſich ex inſtituto dazu verſchworen.

Wiewohl mir hiebey raiſonable ſcheint / daß man zuvörderſt einen Unterſcheid zu machen hat / ob die Viere zu ſolchem Ende ſich verſchworen / und verglichen / oder nicht. Denn da ſcheint höchſt wahrſcheinlich zu ſeyn / daß in jenem Fall / und wenn ſie alle viere ihn ex pacto attaquiren / das Deſſein würde ausgeführet und der Aggreſſus maſſacriret worden ſeyn / wenn gleich v. g. der Schuß ihn nicht getödet. Ich halte dahero ganz vernünftig zu ſeyn / daß man bey ſolchen Umſtänden die Conſpiranten / wenn ſie würklich bey der Action mit Hand angelegt / ohne Unterſcheid gleich durch ſtraffe / und zu Erſetzung des Schadens anhalte.

§ 75.

Wird mit einem Exemple aus dem Jure publico bewieſen.

Alſo wenn fünf Teutſche Fürſten ſich verbünden / wider den Kayſer / ohne Urſachen / die Waffen zu führen / ſo werden ſie alle fünf / obgleich einer nur 2000. der andere aber 6000. Mann Trouppen darzu gegeben / gleich durch nicht alleine der Felonie ſchuldig ſeyn / ſondern auch / ſo viel den Schaden betrift / einer vor alle ſtehen / und nachgehends an den andern ſich erhohlen müſſen / auch bey der Austheilung des Schadens die Proportion des Beytrags nicht ſonderlich würden urgiren können.

§. 76.

Daß ein Schade / den ich zu erſetzen / von

Endlich iſt bey dieſer Diſtinction noch dieſes zu bemerken / daß ein Schade / den ich erſetzen ſoll / durch meine Boßheit oder mein Verſehen geſchehen ſeyn muß / woraus der Schluß ſich ergiebet / daß ich einen ſolchen Schaden zu erſetzen nicht ſchuldig bin / welcher einem andern dadurch

durch zugewachsen / daß ich mich meines Rechts bedienet. Also wird ein anderer keine Ersetzung von mir fordern können / wenn ich ein neu Gebäude aufzuführen / mein Hauß abreisse / wodurch ich verursache / daß des Nachbars Haus sich senket / oder sonst einen Riß bekommt : ein solcher Schade ist ein blosser Zufall / welcher keine Imputation producirt / sondern wovon es heist : Casum sentit Dominus. So wenig ich nun Wind- und Wetter-Schaden zu ersetzen schuldig bin / so wenig kan ich darzu angehalten werden / wobey ich keine Schuld habe / wie wir oben bey der Lehre von menschlichen Willen und der Obligation bereits gezeiget haben.

meiner Boßheit oder Versehen herrühren müsse.

§. 77.

Zulezt ist noch dieses zu regardiren / daß ein zugefügter Schaden nicht nur ersetzet werden muß / sondern auch wohl noch eine Straffe nach sich ziehet. Wenn ich mich expresso pacto zu etwas anheischig gemacht / kan mein blosses Versehen mir eine Straffe zuwege bringen / wie wir an den Miniſtern sehen / welche oft geringer Versehen halber zur Straffe gezogen werden. Sonst aber ist nur der blosse Dolus strafsällig welches in foro civili mehrentheils gar schlechten Effect hat; weilen / den Dolum zu beweisen / es eine sehr schwere Sache ist.

Wenn ein Versehen über die Ersetzung noch strafsällig sey.

Das II. Capitel.

Von der Gleichheit der Menschen.

§. 1.

Als ich dieses Capitel zum erstenmahl durchmeditirete / fiel ich auf die Distinction inter essentialia und accidentalia Hominis, und wolte jene zum Grund der Gleichheit legen / weilen ich wahrnahm / daß alle Menschen einander darinnen gleich kommen. Allein ich fand bey fernerer Uberlegung / daß die Menschen auch viel Accidentialia gemein haben / welche diese und jene gemeinschaftliche Pflicht produciren. Ich habe mich auch daher resolviren müssen / sowohl die Essentialia als Accidentalia durchzugehen / und worinne die Menschen einander gleich seyn / wie auch was daraus vor gleiche Pflichten entspringen / zu untersuchen.

Von der Methode, die in diesem Capitel observiret wird.

§. 2.

Die Essentialia des Menschen ergeben sich alsofort / wenn man ihn gegen andere in der Welt befindliche Dinge hält: Gegen das Nichts gehalten / sind / (1.)

Essentialia hominis

daß er ein Ens ſey.

gehalten / findet ſich / daß der Menſch ein Ens oder ein etwas ſey / woraus ſogleich die Unbilligkeit erhellet / welche diejenigen begehen / ſo andere Menſchen aus Hochmuth oft vor ſo gering halten / daß ſie ſelbige nach ihrer Redens-Art vor gar nichts æſtimiren.

§. 3.

2.) Welches ein Cörper hat / von welchen die Seele wohl zu unterſcheiden.

Welche nicht den ganzen Menſchen ausmacht.

Gegen die Geiſter gehalten / ſieht man / daß der Menſch ein Corpus habe / welches ehe in die Augen fällt / als dasjenige / was in ſelbigen Cörper ſtekt. Jedoch wenn man die Würkung dieſes innerlichen Weſens oder der Seelen genauer anſieht / findet ſich / daß ſelbige ohnmöglich von einem Cörper / wenn er auch noch ſo ſubtil ſey / verrichtet werden könne / woraus wir ſchlieſſen / daß die Seele eines ganz andern Weſens ſeyn müſſe. Was ſie aber eigentlich ſey / und worauf es mit ihrem Weſen beruhe / davon können wir uns keinen Concept machen / weilen wir überhaupt aus der Vernunft und mit unſeren Sinnen das Weſen eines Geiſtes nicht begreiffen können. So viel erkennen wir wohl / daß die Seele ein weit edleres Weſen als der Leib ſey ; wir können aber deswegen nicht ſagen / daß ſie den ganzen Menſchen allein ausmache / und der Leib nur ihr Gehäuſſe ſey / worinnen ſie ſich enthalte / weilen wir nicht wiſſen / ob die Seele nach dem Tode übrig bleibe / und ob dieſelbe ohne den Leib einen Menſchen darſtellen könne. Au contrair die Vernunft heiſt uns ſo lange bey demjenigen bleiben / was ſich uns bey dem Menſchen am meiſten repræſentiret / maſſen man von einer Sache / deren eigentliches Weſen uns unbekandt / nicht ſagen kan / daß dieſelbe das Weſen eines Menſchen allein ausmache. Es iſt dahero der Stoicorum Lehre / daß die Seele nur der Menſch / und der Leib nur das Ergaſtulum derſelben ſey / ganz unvernünftig / wie denn auch die daraus gezogenen Schlüſſe / da ſie den Leib ſo gar negligirten und Preiß gaben / gerade wider das vernünftige Recht ſeyn.

§. 4.

Gebrechliche Leute ſoll man nicht vexiren.

Gegen die bloſſen Cörper gehalten findet ſich / daß ein Meinſch eine animam vegetativam hat / welche bey ihm das Wachsthum und andere dergleichen Actus dirigirt. Im Fall nun des Menſchen Wille dabey nichts verſehen / ſondern zufälliger Weiſe ein Gebrechen der Natur ſich an einen Menſchen äuſſert / iſt es unvernünftig / wenn man es ihm vorwerfen will. Denn vor eins kan er nichts dafür ; ſo dann iſt ſolcher Vorwurf der menſchlichen Geſelligkeit Schnur-ſtraks zuwider / weilen ſolche Leute ſich über nichts mehr erzürnen / als wenn man ihnen ihre Gebrechen vorrücket. Woraus der fernere Schluß erfolget / daß man demohngeachtet / ſolchen Leuten die Pflichten der Menſchheit widerfahren

ren laſſen ſoll / weilen das Gewächſe einen weder mehr noch weniger zum Menſchen macht.

§. 5.

Doch deswegen können ſolche Leute nicht in allen andern Stücken gleiche Pflichten prætendiren. Ein geſunder und gerader Menſch iſt / wenn ſonſt die andern Dinge gleich ſeyn / einem gebrechlichen / lahmen / doch darinne ungleich / welcher dahero in dieſem Stücke ſich glüklicher zu ſchätzen hat. So kan ich auch nicht ſehen / warum man einen wohlgewachſenen Menſchen einem ungeſtalten cæteris paribus nicht vorziehen und höher halten ſoll: Ein ſchönes / wohlgebildetes und dabey verſtändiges Frauenzimmer iſt ja wohl mehr Liebe und Hochachtung werth / als eine buckelichte Dirne mit 20. Fontanellen und einen ſtinkenden Odem / wenn ſie gleich ſonſt am Verſtande der andern gleich wäre. Selbſt die Natur macht uns ſolche Menſchen / wenn ſie zumahl eckelhaftig ſeyn / zuwider / daß man ihnen zwar die Pflichten der Menſchheit widerfahren läſt / zu einem Umgang ſie aber nicht admittiren kan. Wenn denn nun der Umgang eine Pflicht iſt / welche zwar niemand in individuo, wohl aber alle generatim obligirt: ſo folgt / daß ſolche Menſchen weniger Pflichten zu fordern haben / weilen durch erwehnten Eckel und natürliche Unförmlichkeit / wie auch andere Ungemächlichkeiten ein jedwedes Individuum Urſache des Umgangs ſich zu weigern bekommt / mithin die Obligatio generalis inefficax wird.

Jedoch ſind andere NB. cæteris paribus beſſer als ſie.

Lection vor die Sieger.

§. 6.

Hält man ferner einen Menſchen gegen ein Thier / ſo zeigt ſich der Unterſcheid in der Seele und Vernunft / welche zwar nach ihren Graden bey den Menſchen differirt / im Weſen aber überein kommt / und die Menſchen von dem Viehe diſtinguiret. Hieraus haben die kriegenden Partheyen eine Lection zu nehmen / daß ob ſie wohl über der Uberwundenen Leib und Leben ein Recht bekommen / ſie dennoch mit ſelbigen als mit Menſchen und nicht mit Beſtien umzugehen / mithin alle Grauſamkeit / welche ihren Zweck nicht mehr und nicht weniger befördert / zu unterlaſſen haben / in vernünftiger Anerwegung / daß man nicht mit wilden Thieren / ſondern mit Menſchen und ſeines gleichen zu thun hat. Kommts vollends / daß man einen Feind darnieder wirft / und Leute zu Kriegs-Gefangenen macht / erinnert uns dieſe Gleichheit und der Status humanitatis allewege / daß man die Gefangenen und Sclaven nicht wie Vieh tractire / und zu hundert in Ställe treibe / oder zu ſolcher Arbeit anſtrengen / die kaum ein Vieh ausſtehen und verrichten kan / ſondern ſich der Menſchheit erinnere / und ſelbige in ihren Tractament vor Augen habe.

§. 7.

Vor die Leib-Herren gegen ihre Leibeigene.

Gleichergeſtalt bekommen die Leib-Herren hieraus eine Lection, daß ſie ihre Leibeigene nicht viehiſch halten / und mit unmenſchlichen prügeln und Strapazzen biß aufs Blut ausmergeln / welches ein Vernünftiger nicht einmahl mit ſeinem Viehe thut / wie denn die Heil. Schrift auſſer Streit dahin dahin zielet / wenn ſie ſpricht: Der Gerechte erbarmet ſich auch ſeines Viehes.

§. 8.

Vor die Officierer gegen ihre Subalternen.

Sonderlich aber hat ein Officier dieſes zu beobachten / welchen die ſcharfe Kriegs-Diſciplin und ſein ſtrenges und abſolutes Commando gar leichte dahin verleiten kan / daß er ſeine Untergebene unmenſchlich und barbariſch gleich dem Viehe tractiret / nicht erwegend / daß ſelbige ſowohl / als er / Menſchen ſeyn / und die Pflichten der Menſchheit von ihm zu fordern haben.

§. 9.

Ratione Fortunæ omnes homines variis caſibus expoſiti.

Pflichten die daraus flieſſen.

Hält man endlich die Menſchen gegen einander ſelbſt / ſo findet man / daß ſie alle denen Veränderungen des Glücks unterworfen / obgleich einer mehr / der andere weniger Unglücks-Fälle zehlen kan. Woraus alſofort erfolget / daß keiner auf ſein Glük allzuviel bauen / noch vor dem Todt ſich glükſeelig ſchätzen / vielweniger die andern Menſchen in ihrem Unglük verlachen oder darüber ſich freuen ſoll / in vernünftiger Erwegung / daß es ihn auch wohl treffen / und heute mir / morgen dir / heiſſen kan.

§. 10.

Ratione Naturæ corruptæ omnes ad mala ſunt proclives.

Lehre / ſo daraus folget.

So viel die Boßheit betrift / ſind alle Menſchen geneigt / mit andern Leuten Schaden ihren Vortheil zu machen / ob ſie ſich gleich durch andere Externa von der Ausübung abwendig machen laſſen / woraus ſodann die Lehre erfolgt / daß man in Dingen / das Intereſſe betreffend / nicht viel zu trauen oder Gelegenheit zu geben habe. So iſt auch kein Menſch ſo gering / daß er uns nicht ſchaden könne: woraus die bekannte Regel entſpringt / daß man ſeinen Feind niemahls zu geringe halten / vielweniger in der Meinung / der andere werde uns nichts ſchaden können / denſelbigen beleidigen ſolle. Hobbeſius hat dieſes in ſeinem Cive gar wohl erwogen / nur daß er ſich darinn vergangen / daß er dieſe æqualitatem malitiæ humanæ zum Grunde des ganzen Juris Naturæ gelegt. Es ſtimmt auch die Heil. Schrift damit überein / wenn ſie ſagt: daß der Menſchen Dichten und Trachten von Jugend- auf böſe ſey.

§. 11. Zu

§. 11.

Zu geſchweigen / daß die Menſchen in andern Accidentalibus, als da iſt in der Geburt / in der Erziehung / Nahrung / Verdauung / Sterben und dergleichen einander gleich ſeyn / und darinn einander nichts vorzuwerfen haben Es verurſachet dieſe Gleichheit unter den Menſchen einen Troſt in ihren vielerley Unglük / ſintemahlen der Bauer und der geringere ſich immer damit ſoulagirt / daß der Fürſt und der König ſowohl als er ſterben muß / welches einen vernünftigen Menſchen frölich ſterben lernen ſoll. Da hingegen der Todt ein weit unerträglicher Ding ſeyn würde / wenn reiche und vornehme Leute durch ihren Stand ſich davon loßkauffen könten.

Ratione nativitatis, mortis &c. omnes ſunt æquales.

Troſt / ſo daraus folget.

§. 12.

Endlich ſind auch die Menſchen darinn einander gleich / daß ſie alle frey / das iſt / auſſer einem bürgerlichen Regiment von Natur gebohren worden. Ich ſage mit Fleiß auſſerhalb eines bürgerlichen Regiments / weilen die Menſchen mehrentheils in die väterliche und mütterliche Gewalt alſofort durch ihre Geburt gelangen / mithin ihre vollkommene Freyheit nicht haben.

Omnes homines naſcuntur extra imperium civile.

§. 13.

Daß die Menſchen jetzo mehrentheils innerhalb der Republique leben / ſolches kommt a pacto her, und iſt von Anfang her nicht alſo geweſen / würde auch ohne dieſes Pactum nicht alſo ſeyn / wie wir hinten in der Doctrin von dem Imperio civili weiſen wollen. Hieraus folgt nun der Schluß / daß ohne ein ſolches Pactum keiner des andern ſeine Freyheit in Anſpruch zu nehmen und einer Herrſchaft ſich über ihn anzumaſſen habe.

Imperium civile rührt ex pacto.

§. 14.

Hat gleich einer dieſe und jene Gaben vor andern zum voraus / welche ihm einige Hochachtung zuwege bringen / ſo machen ihn doch ſelbige noch keine Herrſchaft über andere Menſchen. Hierwider vergehen ſich aber diejenigen / welche / wann ſie vornehmer Geburt ſeyn / und über andere Menſchen dem Stande und Glücke nach eminiren / allen Leuten / die geringer ſeyn als ſie / befehlen wollen / welche ihren Befehl jedoch nicht anders als aus Höflichkeit und politiſchen Maximen zu reſpectiren ſchuldig ſeyn.

Und nicht von der Vortreflichkeit der Gaben vor andern Leuten. Oder vom vornehmer Geburt.

§. 15.

Noch mehr aber vergehen ſich diejenigen Souverainen / welche andere Völker vor ſclaviſch halten / und dahero eine Prætenſion über ſie zu herrſchen formiren / welches des Ariſtotelis ſeine Servitus Naturæ

Souveraine ſollen

war. Er wuſte nemlich keine andere Mittel/ des Alexandri groſſe Begierde zu Conqueten zu beſcheinigen, als daß er die Macedonier zu gebohrnen Regenten/ und alle andere Völker zu Sclaven machte. Ein jedes Volk hat ſo viel Verſtand/ es mag ſo barbariſch ſeyn/ als es will/ daß es ſich erhalten und leben kan/ ohne daß es der andern Völker Herrſchaft darzu bedarf. Ob es ſo commode und glükſeelig als cultivirte Nationen lebet/ daſſelbige iſt eine andere Sache/ wovor nicht die Klügern/ ſondern ſie ſelbſten zu ſorgen haben.

auf andere freye Völker keine Prætenſion machen.

§. 16.

So viel will ich wohl zugeben, daß/ wenn ein Volk unter ſich in Uneinigkeit geriethe/ und einander unter ſich ſelbſt aufzureiben trachte/ ein Tertius ſich darzwiſchen ſchlagen/ und ſie alleſammt unter das Joch werfen könne/ im Fall kein beſſer Mittel/ ſie zu zähmen/ übrig iſt. Denn da ſteht einem jedweden nach ſeinem Vermögen frey/ die anderen Menſchen/ wenn ſie boßhaftiger Weiſe ihrer Pflichten nicht eingedenk ſeyn wollen/ mit Gewalt darzu anzuhalten/ und wann es nicht anders ſeyn will/ ihnen ein Gebis ins Maul zu legen/ damit ſie nur vom gänzlichen Untergange gerettet werden.

Ein Tertius kan ein Volk/ ſo ſich ſelbſt aufreiben will/ ſubjugiren.

§. 17.

Aus dieſem Fundamente ſind in vorigen Zeiten die benachbarten Potentaten der Republique Pohlen/ wenn ſelbige es ein wenig zu bund gemacht/ und unaufhörlich gegen einander ſelbſt mit dem Schwerdte gewüthet/ wohl eher auf den Vorſatz gerathen/ mit zuſammen geſetzten Kräften ihnen die Geſelligkeit zu lernen/ und wann es nicht anders ſeyn könne/ eine andere Regierungs-Art ihnen zu machen/ worzu ſelbige um ſo viel deſto eher befugt geweſen/ weilen ihr eigen Intereſſe darunter verſiret/ indem Pohlen an dem Erb-Feind des Chriſtlichen Namens gränzet/ und durch ſothane Troublen ungeſchikt gemacht wird/ zur gemeinen Nothdurft der Chriſtenheit etwas reelles beyzutragen.

Exempel von denen Pohlen.

§. 18.

Nehmen wir vollends die H. Schrift dazu/ ſo finden wir/ daß vor GOtt kein Anſehen der Perſon ſey/ ſondern alle Menſchen an jenem Tage gleich durch Rechenſchaft von ihren Thaten geben müſſen. GOtt will den Bauer ſowohl als den Fürſten ſeelig haben/ und Chriſtus iſt vor dieſem nicht mehr als vor jenem geſtorben.

Gleichheit der Menſchen wird aus der Schrift bewieſen.

§. 19.

Aus dieſen allen fließt nun eine General-Regel dieſes Innhalts: In allen denenjenigen Stücken, worinn andere Menſchen von Natur

General-Regel/ ſo

dir

dir gleich seyn / mache sie dir nicht ungleich. Der Herr Thomasius hat es gegeben : Alium hominem tanquam æque hominem tracta, welches mir aber deswegen nicht gefallen will / weilen die Menschen nicht nur in Dingen / so die menschliche Natur und Wesen anbetreffen / sondern auch in verschiedenen Accidentalibus gleich seyn / und gleich tractiret werden müssen / welches mit den Worten : andere als Menschen zu tractiren / nicht exprimiret wird / sintemahlen selbige nur die Essentialia, nicht aber die Accidentalia ausdrucken.

so aus denen Præcedentibus fliesset.

§. 20.

Hingegen habe ich auch nicht setzen können / daß ein Mensch den andern in allen sich gleich achten / und sowohl in essentialibus als accidentalibus gleiche Pflichten leisten soll / weilen die Menschen in vielen accidentalibus ungleich seyn / und dahero auch diejenigen Pflichten / welche aus sothanen Accidentalien entspringen / nicht mit einander gemein haben. Zu besserer Erklärung dieser Sache will ich ein besonders Capitel daraus machen / und von der Ungleichheit der Menschen reden.

In denen meisten accidentalibus sind die Pflichten erga alios ungleich.

Transitio ad caput sequens.

Das III. Capitel.

Von der Ungleichheit der Menschen und dem vernünftigen Range.

§. 1.

DJe meisten Naturalisten haben dieses wichtige Capitel in ihren Büchern gar ausgelassen / worzu sie der falsche Schluß verführet / als wenn die Differentiæ hominum accidentales, oder die Dinge / worinnen die Menschen unterschieden seyn / deswegen keine sonderbahre Pflichten producirten / weil sie die Gleichheit der Menschen in Essentialibus und deren daraus fliessenden Pflichten nicht aufheben und verändern könten. D. Thomas. Instit. Jurispr. div. L. 2. c. 2. §. 15. D. Griebner in Jure Nat. L. 1. c. 4. §. 2. n. 5.

Warum dieses Capitel von den meisten ausgelassen

§. 2.

Ob nun wohl an dem / daß die Menschen / wie oben erwiesen / eine gemeine Natur / und mithin / so viel die Essentialia betreffen / gemeinschaftliche Pflichten haben : so ist doch deßwegen kein Schluß / daß / da sie einander in Accidentalibus ungleich seyn / nicht solten ungleiche accidentali-

Die Menschen haben ungleiche Accidental-Pflichten.

tal-Pflichten haben können: maſſen ja dieſe jene nicht aufheben noch auf einige Weiſe mindern.

§. 3.

Beweiß hiervon.

Ich kan ja einem andern alle Pflichten der Gleichheit wiederfahren laſſen / ihn in allen als einen Menſchen tractiren und halten / und dennoch gegen ſelbigen eine mehrere Hochachtung und Dankbarkeit haben / als gegen einen andern / welcher dieſen in weiter nichts / als in der Menſchheit gleich kommt. Wir ſehen ja ſolches alltäglich / daß neben und bey dem Civil-Range / welcher die Menſchen ungleich macht / und diverſe Pflichten ihnen auferlegt / dennoch die Officia æqualitatis humanæ unverändert bleiben.

§. 4.

Worauf ſolche beruhen.

Noch deutlicher wird ſich ſolches an den Tag legen / wenn ich erſt gezeigt haben werde / was vor Pflichten aus denen unterſchiedenen Qualitæten / ſo die Menſchen haben / entſpringen / welches ich von erſten Urſprung und aus denen Gründen herhohlen muß.

§. 5.

Daß die Ungleichheit ratione accidentalium von Fall herrühre wird a priori demonſtrirt.

Demnach ſetze ich zum Voraus / daß die Ungleichheit in Accidentalibus ſo wohl in guten als böſen erſt durch den Fall unter die Menſchen kommen ſey / welches ich nachfolgender geſtalt erweiſen kan. Denn daß im Stande der Unſchuld alle Menſchen einander würden gleich geweſen ſeyn / ſolches bringt diejenige Vollkommenheit mit ſich / welche denen erſten Menſchen in ſolchem Stande beygeleget wird. Denn vollkommen iſt dasjenige Ding / ſo nicht allein alle weſentliche Stüke hat; ſondern auch über dieſelben alle diejenigen zufälligen guten Dinge beſitzet / ſo die Natur ſeines Geſchlechts admittiret und zulässet.

Vollkommenheit was ſie ſey.

§. 6.

Iſt nur einerley; Unvollkommenheit mancherley.

Was man nun von der Gleichheit ſaget / daß viele Krümmen / aber nur eine Gleiche ſey / daſelbe kan man auch der Vollkommenheit beylegen / daß dieſelbe allezeit einerley / die Unvollkommenheit aber von vielfältiger Arth ſey. Denn weil die Vollkommenheit in allen beſtehet; alles aber ſich nicht mehren noch veringern läſſet: ſo folget von ſelbſten / daß die Vollkommenheit jedesmal nur einerley ſeyn müſte.

§. 7.

Es iſt noch ein Unterſcheid / zwiſchen der

Jedoch will ich noch einen Unterſchied machen / unter der Perfectione hypothetica oder in ſuo genere tali, und der abſoluta, welche alle Vollkommenheiten aller Dinge in ſich faſt. Deswegen ſie ein Ausbund und

Extract

Extract aller Vollkommenheit heiſen kan / und iſt ihre wahre Beſchreibung / daß ſie alle gemeine Vollkommenheiten aller Dinge in ſich begreifet / und dadurch von allen andern Dingen in der Welt unterſchieden wird. absoluten und hypothetiſchen Vollkommenheit.

§. 8.

Von dieſer kan man wohl ſagen / daß ſie nur einmal in der Welt ſey. Denn eins kan nur ſeyn / ſo durch alle Vollkommenheiten von allen Dingen unterſchieden wird. Wäre noch eins / ſo auch alle Vollkommenheiten hätte: ſo wäre es dadurch nicht von allen unterſchieden / ſondern hätte ſolches mit denen andern gemein. Eine abſolute Vollkommenheit iſt nur einmal in der Welt.

§. 9.

Alleine ſolche allerhöchſte Vollkommenheit meyne ich hier nicht / da ich von denen Menſchen rede / ſondern ich meine nur die Hypotheticam und in humano genere talis, dergleichen denen Menſchen im Stande der Unſchuld beygeleget wird / und ſage / daß ſolche Perfectio keine Ungleichheit leide. Hier iſt die Rede von der Hypothetica perfectione.

§. 10.

Demnach da die Menſchen einander gleich würden geweſen ſeyn; ſo würde man nichts von Obrigkeit und Unterthanen / Knecht und Herr / und andern Dingen gewuſt haben / ſo die Menſchen unter einander ungleich machen. Die väterliche Geſellſchaft würde mehr in einer Ehrerbietung der Kinder gegen den Vater / als in einen Gehorſam und Erziehung beſtanden haben. Denn eine Unterthänigkeit würde auf eine menſchliche Unvollkommenheit abgezielet haben / deren der Stand der Unſchuld nicht fähig. Daß die Kinder würklich klein gebohren ſeyn worden / ſolches hätte allenfals keine Ungleichheit und Unvollkommenheit unter ihnen verurſachet / weilen die Gröſſe und Kleine des Leibes einen weder mehr noch weniger zum Menſchen macht / auch an ſich ein gantz indifferent Ding iſt. Die Ungleichheit der Menſchen in der Boßheit würde im Stande der Unſchuld vollends gar nicht geweſen ſeyn / weilen derſelbe aller Boßheit unfähig iſt. Welche keine Obrigkeit und Unterthanen admittirt.

§. 11.

Dergeſtalt iſt alle Ungleichheit / ſo bey den Menſchen vorjetzo anzutreffen / erſt nach dem Fall begonnen. Denn da die Menſchen durch denſelbigen von dem höchſten Gipfel der menſchlichen Glückſeeligkeit herabgeſtürtzet worden / ſind ſie immer einer tiefer als der andere in die Unvollkommenheit gefallen / welche dahero nach ihren Gradibus ſecundum majus Die Unvollkommenheit der Menſchen hat gewiſſe gradus.

majus und minus differiret / wovon man den Beweiß gar leichte per inductionem liefern kan. Denn da iſt einer immer verſtändiger und geſchikter als der andere / welcher Unterſchied bey den Menſchen auch unterſchiedliche Pflichten produciret.

§. 12.

Ein Geſchikter hat mehr Pflichten zu fordern / als ein Ungeſchikter.

Denn weilen die Vernunft / wie wir oben bereits erwieſen / einen jedweden Menſchen auferleget / denen andern mit allen ſeinen Kräften zu dienen; und aber berührter maſen immer einer mehr Kräfte und Geſchicke als der andere hat: ſo folgt / daß ein Ungeſchikter und Unverſtändiger von einem Geſchikten mehr Pflichten zu fordern hat / als dieſer von ihm hin wiederum nicht begehren kan. In Ermangelung ſothaner Kräfte bleibt er ihm zum wenigſten eine Ehrerbietung / Dankſagung / Hochachtung und Eſtim ſchuldig; eines theils / weilen alle Gutthaten mit Reverence und Hochachtung zu erkennen ſeyn; andern theils / weilen in Ermangelung reellen Danks ſolches die natürlichſten Mitteln ſeyn / denen Leuten die Pflichten abzulocken / und daß ſie gern auf alle erſinnliche Arth uns dienen / anzuſpornen.

§. 13.

Beweiß hiervon.

Und was hat man geringers in der Welt / womit man den andern ſich dankbar erweiſen könne / als wenn man in Ermangelung anderer Mittel ſich ihnen zu aller Hochachtung anheiſchig macht / auch ſelbige in der That leiſtet. Indem ſind alle von GOtt verliehene Leibes- und Gemüths-Gaben / ſo wohl von demjenigen der ſie beſitzet / als auch von andern Menſchen in hohen Werth zu halten. Alldieweilen nun hierinnen eine Ungleichheit unter denen Menſchen ſich findet / ſo folget von ſelbſten / daß auch eine Ungleichheit in der Hochachtung entſtehen müſſe.

§. 14.

Geht bey ganzen Völkern nicht an.

So richtig nun dieſer Schluß unter eintzelen Menſchen iſt / ſo wenig geht er doch unter ganzen Völkern an / weilen ſelbige in dieſen Stück gar nicht wie einzele Menſchen in Vergleich gebracht werden können / maſſen dieſelben aus Gliedern verſchiedener Güthe beſtehen / welche wegen der Menge und Diverſität in keinen Anſchlag gegen einander gebracht werden können. Iſt gleich oft etwas gutes / welches ein Volk vor andern zum Voraus beſitzet / und in die Augen fält: ſo kan doch ein anderes / dem dieſes ermangelt / allemahl dagegen was anders aufbringen / womit es compenſiren kan / daß dahero aus dieſem Fundamento die Prærogatio der Völker nicht ermeſſen werden kan.

§. 15.

§. 15.

Ich will die Worte hieher ſetzen / womit ich die Sache in meinem Opere de Jure præcedentiæ exprimirt habe / welches ich ſchon verſchiedene mahl publice verſprochen / und auch künftig liefern werde: Nimirum, ut dicam quid res ſit, omnis præcedentia gentium pactis inter ſe innititur, & mutuo conſenſu, citra quem omnes merito habentur æquales. Dicas quidem, nos ſupra multo conatu evictum dediſſe, homines inter ſe eſſe naturâ ſuâ & jure inæquales, alterumque altero ipſo naturæ jure digniorem. Sed vix eſt, ut hæc ad gentes rite applicentur. Facilius ſane homo cum homine contenditur, quam gens cum gente, quippe quæ variarum dignitatum & pretii membra ſub ſe complectitur, ita ut individua non unius ſint valoris, ſed ex diverſis inæqualis pretii membris conſiſtant. Difficillimum hinc eſt, quæ gens ſit moratior, quæque plures virtute meritisque præſtantes oſtendere viros queat, cujusque potiora ſunt rerum geſtarum momenta diſcernere. Quin ſi in propatulo gentis cujusdam fortitudo ſit & celebritas, alia non æque fortis & bellicoſa ad morum culturam, urbanitatem rerumque omnium abundantiam jure quodam præcipui provocabit. Fortitudo enim ſupponit vitæ genus incultum, & agreſte, rerum ad vitam commodam facientium penuriam & defectum. Sic quæ gentem extollit fortitudo, alia ratione deprimit iterum & contemtui exponit. Qua ratione etiam cum reliquis comparatum eſt. Valde enim dubium eſt, quæ comtior, quæ cultior gens, an illa quæ luxuriis & vitiis plus indulget, an quæ in ſimplicitate & vitiorum ignorantia (hæc enim fere conjuncta videbis) degit. Ariſtotelis enim ſervi natura tales figmentum ſunt ad colorandam Alexandri cauſam excogitatam. Verbo, Deus prudenti conſilio rem ita diſtribuit, ut ſi qua gens quoddam majoris præ altera dignitatis momentum allegare poſſit, altera ſtatim habeat, quod jure poſſit opponi. Hinc infinitæ illæ præcedentiarum lites, hinc tot ambiguæ & lubricæ pugnæ, ſi gentes allatis ad decidendum fundamentis utuntur. Rectius ſane ad pacta ſive expreſſa ſive tacita ſeu per longum uſum conſtituta confugiunt, quibus facilius res expediri poteſt. Si quid enim eſt, cum dictis fundamentis, non niſi imperfectam tamen obligationem producunt, quæ per pactum in perfectam tranſit & plenariam.

Raiſonement aus meinem Opere de Jure præcedentiæ.

§. 16.

Es mag dahero dieſes Argumentum à præſtantia in Entſcheidung der Præcedenz-Streitigkeiten ſouverainer Völker nichts helffen / kan aber deſto füglicher unter einzelen Menſchen gebraucht werden.

Bey Völkern iſt à præſtantia kein Argument zu nehmen.

§. 17.

Objection, daß ein kluger Mann aus Demuth allen Vorzug zu decliniren habe.

Zwar objicirt man / ſo wohl wider dieſes Argument, als auch den Rang überhaupt / daß ein verſtändiger Mann allen Vorzug vor anderen Menſchen aus Demuth zu decliniren / und die von GOtt ihm verliehene Gaben ſo hoch gegen andere Menſchen nicht anzuziehen habe / mithin der auf dieſes Argument gebauete Vorzug und Rang mit den Regeln einer Tugend nicht ſtehen könne. Allein dem ohnerachtet bleibt bey dem anderen allemahl die Obligation, mir ſolchen Vorzug freywillig zu gönnen / obgleich die Lehre von der Tugend denſelben ängſtlich zu ſuchen verbietet. So wenig als eine Schildwach dadurch ein andermal das Gewehr zu præſentiren frey wird / daß der Officier es vor dieſesmal decliniret: ſo wenig wird einer der ſchuldigen Hochachtung entlediget / welche ein anderer ein oder andermahl decliniret. Au contrair derſelbe behält aller ſolcher Declinirung ohngeachtet das Recht / dem andern im Fall der Unterlaſſung dadurch anzuhalten / daß er ihm ein und andere Pflichten verſagt / widrigen Falls ſothane Obligation ohne Würkung ſeyn / und derjenige / ſo ſolche Hochachtung zu fodern hat / den Schöpffer ſelbſt beleidigen würde / wenn er das ihm anvertrauete Talent und Gaben zu Ehren des Schöpfers von andern nicht in gebührender Hochachtung halten lieſe. Die Demuth / womit ein Verſtändiger ſolche Verehrung declinirt / hat nur die Abſicht / daß / da er dieſe Pflichten allenfalls auch ohne Belohnung zu thun ſchuldig geweſen wäre / die Hochachtung nicht ihm allein / ſondern demjenigen / welcher ihn mit ſolchen Gaben ausgerüſtet / gelte / welchem er durch ſeine Declinirung nichts vergeben kan. Ein anderes iſt dahero eine Verehrung decliniren / ein anderes in Verweigerungs-Fall ſolche prætendiren / welches mit Vorenthaltung allerhand Pflichten allerdings geſchehen kan; eines theils / weilen ſolche undankbare Menſchen ferneren Gutthaten ſich unwürdig machen; andern theils aber / weilen unter ſolcher Verehrung oder Hochachtung nicht unſere Ehre allein / ſondern auch Gottes Ehre verſiret / welche wir ehe zu verherrlichen als vermindern zu laſſen haben.

wird beantwortet / und ihr Ungrund in einen Exempel gezeiget /

Unterſcheid zwiſchen der Prætenſion und Declination des Vorzugs.

§. 18.

Rang wird von Puffend. falſch unter die Officia imperfecta gerechnet.

Ich kan dahero nicht ſehen / wie Puffendorf in ſeiner Diſſ. de exiſtimatione hieraus ein Officium imperfectum machen kan / da ja alle behörige Zwangs-Mittel von der Vernunft ſuppeditiret werden / die Pflichten der Hochachtung und Verehrung von andern zu erzwingen. Es iſt ja nicht eben nöthig / daß man gleich mit Waffen und Gewalt müſ-

ſte

ſie die Execution thun können / ſintemalen ja viele Officia perfecta ſeyn / welche dieſen Effect noch lange nicht produciren / wie wir unten mit mehreren zeigen wollen.

§. 19.

Was ihn dazu verleitet.

Die Urſache / welche ihn zu ſothanen Irrthum verleitet / iſt / daß er dafür gehalten / die Ehre beſtehe in der Meinung / ſo ein anderer von mir habe / welches eine Operatio intellectus, mithin keinem Geſetze unterworffen ſey. Sed hoc jus præcedentiæ, ſchreibet er / à natura conſtitutum eſt imperfectum ſaltim, nec facultatem concedit cogendi: quia honor in opinione honorantis conſiſtit, quam quis de honorato habet, lubricoque omnia nituntur fundamento.

§. 20.

Deſſen Meinung wird abgeholfen.

Allein ſolches Raiſonement fällt bereits aus obigen hinweg / und wird ſich noch mehr erledigen / wenn wir unten gezeigt haben werden / daß es mit der wahren Ehre nicht auf die Caprice anderer Leute / ſondern auf die Vorſchrift der Vernunft ankomme / welche ſich durch die äuſerlichen Zeichen der Hochachtung und Verehrung zu Tage legen muß / wovon ein anderer in Verweigerungs-Fall zu repondiren hat. Denn gleichwie der Irthum in deutlichen Præceptis Juris Naturæ nicht entſchuldiget / alſo kan er auch hier / wo alles ſo klar in die Augen fällt / den Verſtand und Willen von der Imputation nicht frey ſprechen / noch von der behörigen Strafe befreyen.

§. 21.

Bey einer Verehrung muß man ſich der gewöhnlichen Zeichen bedienen.

Gleichwie aber die Zeichen der äuſerlichen Verehrung bey denen Völkern nach dem Gebrauch changiren: alſo hat ein jeder derjenigen ſich zu bedienen / welche in der Republique oder an dem Orte Herkommens ſeyn / weilen ſonſt der andere nicht vergewiſſert ſeyn kan / daß er ſeine Schuldigkeit verrichte.

§. 22.

Wer einen Rang will prætendiren können / muß die Officia ſchon præſtirt haben.

Aus dieſen angegebenen Gründen erhellet alſofort / daß diejenigen Pflichten erſt ins Werk gerichtet werden müſſen / wovor einer eine Hochachtung und Eſtim ſtatt der Dankſagung will prætendiren können / woraus der fernere Schluß erfolget / daß diejenigen / welche die Natur zu ſothanen Pflichten geſchickt gemacht / ſelbige aber nicht ausüben / ſolcher Hochtung nicht nur nicht fähig / ſondern noch dazu wegen Unterlaſſung ſtraf-fällig und culpables ſeyn. Valor, ſchreibt Puffendorf gar recht / non ex eo quod quis debet, ſed quod quisque facit, æſtimandus. Au contrair einer der löblichen Thaten ſich befleiſiget / und dem Nechſten

nach ſeinen Kräften dienet / iſt viel höher zu halten / als ein anderer / welcher vor dieſen viel Gaben zum Voraus beſitzt / ſelbige aber nicht exercirt.

§. 23.

Mehrere Fundamenta des Rangs.

Es kommt daher mit dem natürlichen Range hauptſächlich auf die Meriten an. In Fall aber dieſelbe der Sache den Ausſchlag nicht geben wollen / welches verſchiedener Neben-Urſachen halber geſchehen kan: ſind noch andere Fundamenta da / wornach öfters der Vorzug ermeſſen werden kan. Wir wollen doch ſelbige allhier ein wenig beleuchten / um uns derſelben in Entſcheidung der Prærogativ-Streite hernachmals gebrauchen zu können.

§. 24.

Unter Völkern wird das Alter ſonderlich urgiret.

Das erſte / welches ſonderlich die Völker hoch zu urgiren wiſſen / wenn ſie ihren Vorzug gegen einander behaupten wollen / iſt das Alter / welches ſie deswegen pro ratione decidendi angeben / weilen nach dem gemeinen Canone derjenige potior jure iſt / welcher prior tempore geweſen / deme noch die Regel: qui habet primum eſſe, habet primum fieri hinzufügen iſt.

§. 25.

Welches Argument unter Privat-Leuten beſſer als unter Völkern geht.

Ob nun wohl dieſes Argument unter Privat-Perſonen allerdings was ausmacht / und dahero ein älterer Rathsherr / ein älterer Doctor, ein älterer Edelmann / und ein älterer Bruder einem jüngern vorgeht: ſo ſchlieſſet es doch unter Völkern gar nicht; eines theils / weilen man das Alterthum derſelben ſo genau nicht wiſſen noch ausmachen / andern theils / weilen durch die bloſe Zeit einen Volk kein Vorzug vor dem andern zuwachſen kan / wenn es ſelbigen zuvor nicht gehabt.

§. 26.

Objection wird beantwortet.

Will man ſagen / daß ein Volk / ſo ehe geweſen / den Plaz und Vorzug ja eher occupiren können: ſo gebe ich zur Antwort / daß ein neueres nicht eben ſchuldig ſey / daſſelbige zu agnoſciren.

§. 27.

Die Völker können von denen andern / die von ihnen abſtammen / keinen Vorzug fodern.

Eben ſo wenig folgt es / wenn ein Volk deswegen über das andere einen Vorzug haben will / weil es von ihm herſtammt / und per modum coloniæ ausgegangen / wie wir an den Franken und Engelländern ſehen / welche der Teutſchen Nachkömmlinge ſeyn. Man ſucht zwar dieſes Argument damit zu beſtärken / daß man auf das Exemple von Vatter und Sohn ſich berufft / deren jener vor dieſen den Vorzug behält: Allein wenn man dargegen erwegt / daß man eigentlich nicht ſagen kan / ob die

die Eltern oder die Kinder in die Colonien gegangen / oder ob nicht / wie es zu geſchehen pfleget / und zu præſumiren iſt / ein ganzer Schwarm von Eltern und Kindern zuſammen ſich complotiret / über dieſes das Juriſten Brocardicon de acceſſorio & principali wohl auf Kuh und Kalb / aber nicht auf ſouveraine Völker / welche durch nichts als durch ihr Belieben an einander verbunden / und dahero durch ihr bloſes Belieben wiederum in verſchiedene Partes principales ſich zertheilen / und auseinander gehen können / ſich appliciren läſſet: ſo ſieht man die Schwäche dieſes Arguments gar balde. Non enim ſolum, ſchreibt Hr. D. Hoffmann in Diſſ. de Fundamento decidendi controverſias præcedentiæ illuſtrium, pag. 36. demonſtratio antiquitatis apud plerasque gentes res eſt obſcura, multisque dubiis involuta: verum etiam, ſi illa doceri poſſit, nullum tamen præcedendi jus tribuere poteſt, cum ex temporis diuturnitate nulla in reliquas respublicas accreſcat eminentia; nullo enim tempore majus aliquid jus in alias civitates independentes accidit, nullus naſcitur titulus, cur in recentioribus rebuspublicis prorogativam aliquam exigere poſſit, quæ ſua principia & natales nulla ratione ab antiquiori civitate repetunt.

Objectio von Vatter und Sohn wird abgelehnt.

Hr. D. Hoffmanns Raiſonement hievon.

§. 28.

Hingegen iſt unter Privatis, ſonderlich aber in der Republique, billig / daß man denen emeritis cæteris paribus den Vorzug vor denenjenigen gönnt / welche noch in Dienſten ſtehen: weilen doch dieſes nach gethanen Dienſten oft das einzige iſt / was man davon übrig behält: Zu geſchweigen / daß ſolches zu redlichen Dienſten und Verrichtungen gar ſehr anſpornet / und nicht zu erſehen iſt / warum derjenige nicht ehe einen Vorzug haben ſoll / welcher löbliche Thaten ſchon verrichtet / als welcher ſelbige noch thun ſoll.

Denen Emeritis gehört vor andern der Vorzug.

§. 29.

So iſt auch dieſes gar vernünftig / daß derjenige den Vorzug vor mir behält / welcher den Rang vor einen ſolchen hat / der mich an ſelbigen übertrift / welches man insgemein mit der Regel: Si vinco vincentem te, multo magis te vinco, zu geben pfleget / wovon Hr. Stryk eine ganze Diſſertation gehalten. Nur muß in der Application dieſer Regel nicht gefehlet / und die verſchiedene perſonæ morales, ſo einer in civitate repræſentirt / nicht confundirt werden. Denn da kan einer ein Geheimb der Rath / und auch zugleich ein Profeſſor ſeyn / wenn ich nun dieſe Regel péle méle gebrauchen wolte / ſo würde ich den Schluß bekommen / daß ein Profeſſor, welcher in Actibus Academicis über einen ſolchen

Derjenige hat vor mir den Vorzug / der ihn vor einen höhern hat / als ich bin.

chen Profeſſor, der zugleich geheimter Rath iſt / geht / auch auſſerhalb deſſelben über ihn gehen müſte / welches doch Grund-falſch ſeynd würde. Eben dieſer Diſtinction hat man vonnöthen / wenn man die Comparaiſon derjenigen auswärtigen Cronen / welche zugleich Teutſche Provinzen beſitzen / mit andern Teutſchen Ständen machen will. Vid. Menochium L. 10. C. 992. n. 71.

§. 30.

Wie die Profeſſionen zu rangiren. Endlich iſt auch dieſes ein Argument, die verſchiedenen Profeſſionen zu rangiren / welches à nobilitate & neceſſitate objecti genommen iſt. Es ſchreibt dieſer Coccejus in Diſſ. de poteſtate Statuum circa dignit. §. 14. gar recht: Quo plus quis ad conſervandam ſalutem publicam confert, eo majore dignus eſt honore & exiſtimatione, dem Stryck beytritt / wenn er in uſu moderno ff. Tit. de Senator. §. 11. ſchreibt: Tanto quis dignior in Republica, quo majori cura publicæ ſalutis promotioni incumbit. Hoc ſane argumento nihil rationi magis conſentaneum vidi unquam.

§. 31.

Rang unter Völkern kommt aus einer ſtillſchweigenden Bewilligung. Das allerſtärkeſte Argument unter Völkern iſt wohl in ſolchen Fällen die Poſſeſſio, und der lange Brauch und Herkommen / welchem man allerdings eine Obligation zugeſtehen muß. Es meynet zwar Herr Thomaſius in Diſſ. de Jure conſuetudinis, daß unter Völkern keine conſuetudines Juris wären: Allein ich habe bereits oben das Gegentheil gezeiget / und will hier nur mit 2. Worten ſo viel hinzuſetzen / daß Völker durch ſtillſchweigende Bewilligung / und durch Zeichen ſowohl / als Privat-Leute / ſich obligat machen können / ſintemahlen dadurch der Conſens declarirt werden mag. Nun iſt aber ein bekandtes Zeichen / welches unter Völkern Welt-üblich worden / daß man dadurch ſeinen Conſens declariret / wenn man vor ſeinen Augen etwas etlichemahl in Præjudicium noſtri paſſiren läſſet / und darzu ſtille ſchweiget.

Diſſentirt Thomaſius.

§. 32.

Raiſonement hiervon aus dem Jure præcedentiæ. Sane, hab ich mich in meinem opere de Jure præcedentiæ explicirt; Univerſus Gentium nexus & tota ſocietatis humanæ machina corrueret, ſi huic non indulgeretur argumento, à poſſeſſione longiſſima deſumto. Plurimæ enim terrarum & provinciarum occupationes injuſtis innituntur initiis, & macula laborant, quam temporis abſtergit diuturnitas. Certe univerſalis facienda eſſet reſtitutio, ſi poſſeſſio jus nullum conciliet. Mit dem dasjenige zu verknüpfen / was Herr D. Hoffmann hiervon pag. 33. cit. loc. ſezt / wovon ich den ganzen Context hieher ſetzen will. Gens, quæ nullius imperio obnoxia, & ob omnibus pactis libera

libera eſt, nullum ſuperiorem, excepto Deo, agnoſcit, nullam legem habet, quam quæ omnium hominum lex eſt univerſalis, & ad cujus obſervantiam omnes in hoc univerſo obligantur. Iſte populus, ea Respublica ita ſe erga alias Respublicas atque gentes gerat, ut omnium læſionem evitet, & mutua humanitatis Officia alteri genti & Reipublicæ exhibeat, ac reciproca expectet. In hac plena libertate atque independentia gratulabitur ſibi, quod quævis alia gens & Respublica nihil ab illa poſtulare & exigere queat, quod ex generalibus humanitatis principiis urgere nequeat. Inde videbit gentium à ſe non dependentium æquale jus, nullum alterius in alteram imperium legitimum; ipſi ea licita eſſe, quæ alteri licent, & ad quamcunque majorem felicitatem legitimo adſpirare modo non eſſe nefas: Eam habet majeſtatem, quam omnes aliæ Respublicæ; cum libera ſit, ejusque poteſtas à nemine, niſi à DEo, dependeat. Ex ea independentia & æquali jure fluit infallibilis concluſio: Naturâ omnes gentes eſſe liberas ac independentes, ita eſſe æquales, ut nulla ab altera aliquid exigere poſſit, quod alteri reciprocè præſtare nolit. - - - Certum itaque eſt, jure originario nullam gentem alteri debere præcedentiam, illam vero, quam hodie obſervari attendimus, ex ſolo uſu atque longæva poſſeſſione originem traxiſſe, ad illam autem obtinendam non parum contuliſſe rationes, quas ſuperioribus §§. examinavimus, quæ tanquam cauſæ ſuaſoriæ conſiderari poſſunt, ex quibus, gens ut genti cedat, commota forte fuit. Potuerunt igitur gentes à prima inſtitutione atque libertate recedere, potuit uni aut alteri prærogativa concedi, non quidem neceſſitate legis aut juris, ſed libera voluntate ac conceſſione: quæ enim ſolo facto atque potentia, aut ex humanitate deſcendit & indulta eſt prærogativa, nullam producere potuit obligationem & aliquod jus in alium transferre: hinc de iſto præcedentiarum genere nobis hic ſermo non eſt. Res igitur eveniſſe hunc in modum nobis videtur: inceperunt gentes aliquem in ſuis conventibus conſtituere ordinem, ni fallimur, concilia primum præbuere in orbe Chriſtiano occaſionem: Approbarunt eum ſeſſionis & præcedentiæ ordinem, ultro ſe ſubmiſſerunt, eodem quoque in aliis conventibus uſæ: adeſt hic conſenſus, & adfuit aliquando expreſſus, aliquando tacitus, ſi alteri ſine controverſia prior datus fuerit locus. Inde Jus ipſi quæſitum & ex hoc conſenſu præcedendi facultas derivata fuit: quæ cum ſemel agnita, ii, qui ſponte ceſſerant, jam non reſilire & antiquum ordinem infringere poterunt. Hæcque eſt ratio, cur in controverſiis præcedentiarum ad uſum atque obſervantiam provocetur, imo exempla plus valeant, quam rationes, quarum infirmitatem ſuperius demonſtravimus. Sane

ſi quod eſt præcedentiæ ſundamentum, illud eſt, quod in conſenſu gentium quærendum nobis videtur, cum aliud, quod perfecte obliget, neſciamus, ſalvo tamen rectius ſentientium judicio, quibus noſtras non obtrudimus opiniones, ſed informationem melioremque doctrinam expectamus.

§. 33.

Die Menſchen ſuchen einen Vorzug zu erlangen durch Debauchen.

Neben dieſen Gründen / welche doch noch einigen Schein der Vernunft haben / wiſſen aber die Menſchen noch verſchiedene Neben-Motiven zu allegiren / welche ihnen einen Vorzug machen ſollen / womit es jedoch mehrentheils auf ihre Paſſiones ankommt. Denn da ſuchet einer ſich durch Debauchen vor andern hervor zu thun. Er macht durch Aufgang und Depenſen, daß die Leute auf ihn ſehen / und ein Sanguineus careſſirt ihn deswegen / damit er bey ihm etwas zu ſchmarutzen finde / ein Melancholicus aber deswegen / daß er ſeinen Profit an ihm machen und ſich an ihm bereichern könne. Ein unverſtändiger und der gemeine Pöbel / ſo die Sache nicht nach ihren Grunde erwegen / und bloß an dem äuſſerlichen Splendeur hängen bleiben / verwundern ſich über ihn / und denken wunder / was vor eine Trefflichkeit darunter begraben läge / zumahlen wenn ihm andere Menſchen ums Maul herum gehen. Solches merket nun ein ſolcher Debauchen-Macher / und brüſtet ſich einſt ſo groß / in Meinung / alle Welt ſolle ihn ſo verehren / als es diejenigen thun / ſo ihr Intereſſe dabey finden.

§. 34.

Durch Prahlerey.

Ein anderer / ſo es einem ſolchen / wegen Ermangelung derer Mittel / nicht nachzuthun vermag / oder doch nicht will / gebrauchet ſich der Prahlerey / vor andern Menſchen ſich eine Hochachtung zuwege zu bringen. Iſt er einer von Adel / ſo prahlet er mit der Menge ſeiner Ahnen / und der Aelte ſeines Geſchlechts: Iſt er ein Gelehrter / ſo ſchneidet er mit ſeiner Weißheit auf / und wie er von dieſem oder jenem vornehmen Mann ſey æſtimiret worden: Iſt er ein Officier und Soldate / ſo iſt er bey allen Schlachten und Treffen voran geweſen / und hat jedesmahl die gröſte Ehre davon getragen: Iſt er ein Handwerks-Mann / ſo prahlet er mit ſeiner Wanderſchaft / wie er ſo viele Länder durchgeſtrichen / und von allen Städten die Wahrzeichen herzuſagen wüſte. Es gelingt auch ſolchen Prahlern oft / wenn ſie es nicht allzugrob machen / daß Unverſtändige ihre Meriten erheben / und ſie in ihren Gedanken höher ſchätzen als andere.

§. 35.

Durch

Noch andere wollen eine ſolche Erhebung durch Pracht in Bauen /

in

in Gärten / in Kleidern / in Spendagen bey Frauenzimmer ſich zuwege bringen / und ſind vergnügt / wenn nur einer oder der andere ſich darüber verwundert / und ihr Beginnen gut heißt. mancherley Pracht.

§. 36.

Andere ſuchen ſich eine Erhebung und Vorzug vor anderen Menſchen durch Grauſamkeit und Bravour. Iſt ein ſolcher ein Regente / ſo zieht er denen Unterthanen das Fell über die Ohren / und gebraucht ſeiner Obrigkeitlichen Gewalt / ſich fürchterlich zu machen. Er heget pro Symbolo: Oderint, dum metuant. Wie man der Unterthanen Liebe ſoll zuwege bringen / davon weiß er nichts; Er macht ſich die gröſte Gloire daraus / daß er viele Schätze geſammlet / und ſeinen Nachkommen ein ehrliches vorgeſpahret. Iſt er ein Soldat oder Officier, ſo hält er vor ſeinen gröſten Ruhm / von dem Feinde einen Profit zu ziehen. Iſt er ein Juriſte, ſo ſuchet er darinnen eine Ehre / einen Proceſs zu verzögern / und denen Clienten das Geld aus dem Beutel zu practiciren / und denket wunder / was er vor eine vortrefliche Geſchicklichkeit beſäſe / und was vor einen Vorzug er vor andern verdiene. Gewinnet er oft einen Proceſs, und glüket ihm eine Finde, ſo achtet er ſich deswegen vor den geſchikteſten Advocaten von der Welt / und hält anderer Studia vor todt gegen ſeine Hilpers-Griffe. Iſt er ein Richter / ſo ſuchet er ſeinen Ruhm in Schärffe / und diſpenſiret nicht ehe / als biß man ihn darum flehet. Durch Grauſamkeit und Bravour. Durch groſſe Schätze. Durch Kunſt ſolche zu gewinnen. Durch Schärffe.

§. 37.

Noch andere wollen ihrer Gottſeeligkeit halber einen Vorzug vor andern Menſchen haben / und verachten ſelbige neben ſich / welches der geiſtliche Hochmuth heiſt. Derſelbe iſt eine ungegründete Erhebung über ſeinen Neben-Chriſten / welcher gleichfalls ſich äuſſerlich vielfältig verrathet / und iſt ein um ſo viel gefährlicher Gift / um wie viel eher er ſich in die Herzen auch dererjenigen einſchleichen kan / die es würklich mit GOtt redlich meynen. Denn weil ſolche Leute öfters die Welt nicht kennen / und nicht wiſſen / daß ein Ding pro diverſitate circumſtantiarum moralium bald böſe bald gut ſeyn kan; ſo ſchreyen ſie alles indiſtincte vor böſe aus. Ja es kan ein Ding abſolut betrachtet oft böſe ſeyn / welches in colliſione mit einem gröſſern Ubel würklich etwas Gutes wird. Durch Gottſeeligkeit. Der Geiſtliche Hochmuth wird beſchrieben.

§. 38.

Ich will ein Exemple aus der Materia ſubſtrata von Præcedenz-Streit nehmen: wenn derſelbe aus einer Paſſion herrühret / iſt er freylich vor GOtt verwerflich. Alldieweil aber die äuſſerliche Præcedenz Præcedenz-Streit iſt bald gut / bald böſe.

einen groſſen Einfluß in das Zeitliche und in die Domeſtica hat / welche auch ein Chriſt ſich angelegen ſeyn laſſen muß / will er der göttlichen Verordnung folgen / und nicht auf unmittelbahre Schikſaale hoffen : ſo kan ich nicht ergründen / warum ſich ein Chriſt in ſolchen Fall nicht weigern ſoll / wann ein anderer ihm ſeinen gehörigen Rang will par force ſtreitig machen. Nichts deſtoweniger werden ſolche Præcedenz-Streite indiſtinctè von denenjenigen vor Böſe ausgegeben / welche keinen Unterſcheid zu machen wiſſen.

§. 39.

In der Republique ſind oft ſündliche Fehler zu toleriren.

Noch ein Exemple zu geben : ſo ſind oft Fehler in einen Staat eingeſchlichen / welche in der That was ſündliches in ſich hegen. Weil ſie aber ohnmöglich ohn Untergang und Kränckung der gemeinen Ruhe können gehoben werden ; ſo muß man / ein gröſſer Ubel zu vermeiden / ſelbige beybehalten und paſſiren laſſen. Allein ſolche Staats-unverſtändige Chriſten ſeufzen und ſchmähen oft ohne Raiſon darüber. So oft ſie nun von andern / die wohl GOtt von Herzen meynen / dergleichen toleriren ſehen / halten ſie ſelbige vor gottloß / und achten ſich beſſer und frommer / welches der wahrhafte ob wohl gutgemeynte geiſtlichliche Hochmuth iſt. Ich hielte dafür / ein ſolcher unerfahrner und unpolitiſcher Chriſte (welches Wort in ihren Ohren gar übel klingen dürfte / bey Verſtändigen aber gar gut wird angenommen werden /) ſuſpendirte lieber in ſolchem Fall ſein unzeitiges Judicium.

§. 40.

Der geiſtliche Hochmuth findet ſich bey denen die ſolches nicht wiſſen.

Will man nun ſolchen geiſtlichen Hochmuth carpiren / ſo können es diejenigen / bey welchen er herrſchet / nicht glauben / daß ſie in ſolchen Wahn und Irrthum beſtehen / nicht wiſſende / daß der geiſtliche Hochmuth auch wieder Willen und Meynung bey einen Wohlmeynenden ſich einſchleichen könne / welches doch aus angegebenen ſeine merkliche Richtigkeit hat.

§. 41.

Der rechte Grund deſſelben.

Soll ich den rechten Grund des geiſtlichen Hochmuths mit einem Worte heraus ſagen : ſo ſchreibt ſich derſelbe insgemein aus einer Verabſäumung der vernünftigen Weißheit her / und daß ein ſolcher die Händel der Welt nicht gegen einander hält / und ihren Grund unterſuchet. Eben daher entſpringet nachgehends das abſurde Gewiſſen ſolcher Leute. Denn weil ſie nichts nach der Intention deſſen / der es thut / und nach denen Circumſtantiis moralibus ermeſſen : ſo machen ſie ſich indiſtin-

diſtincte ein unzeitiges Gewiſſen aus Dingen / welche doch nach Unterſcheid derer Umſtände ſo unſchuldig ſeyn können / als wenn ein anderer eine Weile davor ein Vater Unſer betet. Wiewohl ein Vernünftiger wird ſie leicht entſchuldiget halten. Denn es ſind ſolche insgemein Pietiſten par innocence, oder Leute / ſo in Einfalt ihres Hertzens und Verſtands GOtt dienen / von welchen ich würklich mehr halte / als von allen andern Maul-Chriſten. Aller Fehler frey ſeyn / iſt ein ohnmöglich Werk. Allein es ſchleichen ſich unter dem Nahmen derer Pietiſten Leute ein / ſo einen ganz andern Entzwek haben. Einige ſind Pietiſten par raiſon d'Etat, die den Mantel nach dem Wind hängen / und ſich in die Zeiten zu ſchiken wiſſen: Andere ſind Pietiſten par Melancholie, welche den Kopf hengen wie ein Schmidt / und zu aller Freude ſagen: Du biſt toll. Endlich gibt es auch Pietiſten par deſperation, bey welchen allen der geiſtliche Hochmuth zum ſchändlichſten Laſter wird / weilen er alsdenn nicht mehr aus einer Unſchuld herflieſt.

Mancherley Gattung der Pietiſten.

§. 42.

Von denen andern Umſtänden / als Stand / Alter / Reichthum und Armuth ꝛc. will ich gar nicht reden / wie dieſelben ein Mittel abgeben / eine Hochachtung vor andern zu ſuchen. Ich will vielmehr ſubſumiren / daß die Paſſionen und Laſter derer Menſchen meiſt der veritable Grund ſind / daß einer wieder Meriten und Verdienſt vor andern einen Vorzug prætendiret / der bey einem Verſtändigen in der Hochachtung weit unten an ſtehet. Nichts deſtoweniger ſiehet man / daß dieſe umgekehrte Ordnung ehe in der Welt reuſſiret / weil die Quelle / wovon ſie ſich herſchreibet / die Paſſiones derer Menſchen / in viridi obſervantia ſind. Allein mit dieſen Gründen können wir hier nicht fechten / ſondern müſſen die Rationes des vernünftigen Rangs aus der Vernunft herhohlen / da ſich denn die Præcedenz und Dignität der Stände gar deutlich finden wird.

Die Paſſiones der Menſchen ſind der Grund / einen unrechten Vorzug zu prætendiren.

§. 43.

Den Anfang wollen wir von den Regenten machen / welche deswegen vor allen andern im Staat den Vorzug behalten / weilen ſie das Wohl der Republique zu beſorgen haben. Denn wenn ſolches geſchehen ſoll / müſſen die Unterthanen Gehorſam leiſten. Die Geſetze ſind die Stütze eines Reiches: Geſetze aber involviren Obligationem und Gehorſam: ſolcher Gehorſam iſt mit einer Unterthänigkeit verknüpft / welche ex amore devotionis & timore zuſammen geſetzt. Dahero der Kayſer Joſeph ſich gar wohl zum Symbolo erwehlete: Amore & timore ꝛc.

Regenten / warum ſie im Staat den Vorzug haben.

Was Amor devotionis ſey.

re. Solche Amor devotionis iſt nichs anders/als eine Ergebenheit und tiefer Reſpect gegen den / ſo uns zum beſten herrſchet und regieret / daß alſo ein Printz allerdings vor allen ſeinen Unterthanen einen weit gröſern Reſpect und Ehrerbietung zu prætendiren hat. Zu dem gebiethet die Klugheit/ darob zu halten/weilen/wenn die Perſon eines Fürſten evileſciret / ſeine Geſetze und Befehle zugleich mit in Verachtung gerathen/ wodurch das Wohl des Staats Noth leidet.

§. 44.

Ob der Regenten Anverwandte den nechſten Rang nach ihnen prætendiren können.

Eine andere Frage iſt / ob die Prinzen/ ſo keine Regierung haben/ ſondern der Regenten Anverwandten ſind / dem nechſten Rang nach dem Regenten zu prætendiren haben. Die Geſchichte derer vorigen Zeiten ſagen nein dazu / und berichten / daß die Anverwandten Prinzen des regierenden Herrns unter dem Titul derer jungen Herren öfters denen vornehmſten Miniſtern an ſelbigen Höfen haben nachtreten müſſen. Obrecht in prodromo rerum Alſaticarum p. m. 261. ſchreibet hiervon : Alſatia igitur ex formula regionum , quæ bello Alemannico partæ ſunt, in Pagos & Comitatus diviſæ ſub Merovingis : plures tamen, ſi recte arbitror, comites quam comitatus habuit, ſive moris jam tum fuit, quod multis indiciis mihi comperiiſſe videor, ut Ducum filii, etiam nullius muneris publici adminiſtratione onuſti, Comitum dignatione & titulis æſtimarentur, ſive neceſſitudini affinitatique regiæ tributum eſt, ut qui alterutra præcellerent, iſthoc veluti caractere à promiſcua nobilitate diſcernerentur. Juncker in der Anleitung zur Geographia media P. 2. c. 15. n. 10. dem Giovanni in Germania Principe beypflichtet / wenn er ſchreibet: Utinam Principes apenagiati ad tempora medii ævi reſpicerent. Certiſſimus enim ſum, ea, quibus nunc tument, illos ſibi non adrogaturos eſſe. Scilicet olim apenagiati nomine *jungherrorum* appellati ſunt ,nec quicquam Principum. Unde certiſſimum eſt, eosdem quondam cujusvis ordinis comitibus loco dignitatis ac honoris ceſſiſſe. Nam poſt demum à quibusdam familiis jure quodam præcipui conſtitutum eſt, ut principum filii apenagiati comitum loco haberentur. Hodie cum nomina, inſignia, titulos & ſchemata dignitatis alia ſibi ſumant apenagiati, quæ principibus tantum regentibus competierunt olim : Sie laſſen ſich Durchlauchtigſt nennen / führen Titel und Wappen denen regierenden Herren gleich / non ſine dedecore & principum familiarum, & principatuum ; idem fere etiam faſtigium honoris adfectant, in quo ejusdem gentis principes regentes ſunt conſtituti. Me conſultore, pri-

mariis

mariis aulæ miniſtris merito apenagiati hodieque poſthabentur ; cum olim *comes regens* in itu ac reditu eis fuerit prælatus. Sed adoleſcentiæ illorum ambitio inſpiratur â rerum ignaris , quam fruſtra inpugnaveris diſputando. In miſcellaneis meis locus *de dignitate & præcedentiæ* jure apenagiatorum inſtructiſſimus eſt , ut prelum expectet opuſculum hujus argumenti.

§. 45.

Heutiges Tages aber iſt es durch Gewohnheit und Anmaſſung dahin gediehen / daß die Anverwandten derer Regenten nicht alleine den Titul des Reichs führen ; ſondern auch den nechſten Rang nach dem Fürſten vor allen Miniſtris nehmen. Mit was vor Grund / iſt leicht zu urtheilen. Die Spes ſucceſſionis iſt nicht allemahl bey ſolchen vorhanden / und wenn es auch wäre / ſo kan doch eine weite Hofnung zur Folge kein ſolches Vorrecht geben / es ſey denn / daß einer der nechſte Succeſſor ſey / welchen man als die aufgehende Sonne allerdings ſchon zu verehren hat.

Iſt nach dem heutigen Gebrauch zu affirmiren.

§. 46.

Allein die Obrigkeit kan das Regiment nicht alleine führen ; ſondern muß ſich verſtändiger Leute bedienen / in welche ſie ihre Hoheit leget / und durch welche ſie ihre Autorität exerciret.

Ein Regente brauchet Bediente.

§. 47.

Derſelben ſind nun zweyerley Gattungen / Staats-Bedienten / und Hof-Bedienten. Jene ſind diejenigen / ſo an dem Bau des gemeinen Beſtens mit Hand anlegen / als da ſind die geheimbten Räthe / Hof- und Iuſtitien-Räthe. Dieſe aber ſind die / ſo des Fürſten Perſon bedienen. Wie nun das Wohl der Republique der Perſon des Principis vorzu ziehen iſt / angeſehen ein Prinz der Republique halber / und dieſe nicht ſeinetwegen da iſt / ſo denke ich nicht unrecht zu urtheilen / wenn ich ſage / die Staats-Aemter ſind denen Hof-Aemtern nach Proportion vorzuſetzen. Ich ſage nach Proportion, und meyne damit ſo viel / daß die vornehmſte Hof-Charge , der vornehmſten Staats-Charge nachgeben muß / und daß die andere Staats-Charge vor der andern Hof-Charge den Vorzug habe. Alſo iſt es vernünftig / daß ein geheimter Rath den Rang vor dem Hof-Marechal, Cammer-Herren / Ober-Jäger-Meiſter und allen denen habe / welche unter den Hof-Bedienungen den erſten Rang begleiten. Eben alſo / da die Hof-Räthe und Räthe vom andern Range in denen Staats-Bedienungen ſind / ſo

Welche zweyerley Gattungen ſind / Staats-Bedienten und Hof-Bediente.

Derem Rang.

ſo gehen ihnen billig die Cammer- und Hof-Junkern nach/ welche unter denen Hof-Bedienungen die andere Sorte ausmachen / und ſo geht es mit der Comparaiſon weiter fort.

§. 48.

Nothdurft gehet vor dem Zierrath.

Sonſt iſt die Nothdurft dem Zierrath vorzuſetzen. Ein kluger Haus-Vater kauft erſt das Nöthige/ und hernach das Zierliche ; hingegen eine pralende Dirne bekümmert ſich hauptſächlich um den äuſerlichen Staat / und gehet indeſſen ohne Hemde. Derohalben ſind die Aemter / ſo die Nothdurft und Erhaltung eines Staats betrefen / denen weit vorzuſetzen / welche nur auf den Staat und Zierrath gerichtet.

§. 49.

Warum ein Fürſt einen Staat zu formiren.

Es iſt nicht ohne / daß Regenten eine äuſerliche Figur in Pracht und Kleidung von ſich machen : Denn der gemeine Mann nur vor dem eine Hochachtung hat / was in die Augen fällt / weil ſein ſchwacher Verſtand nicht tief und auf das innere ſehen kan. Auch admittiren die andern Potentaten ein Volk öfters nicht zu Conferenzen / wo ſeine Geſandten ſich nicht Standesmäſig nach dem Laufe der Welt aufführen. Solcher Schwachheit zu gefallen muß ein Prinz wohl einen Exterieur formiren. Doch bleibet es allemahl bey der gemeinen Vernunft-Regel : die Nothdurft gehet vor den Zierrath.

§. 50.

An Höfen geht die Zierrath vor die Nothdurft.

Alleine wie verkehrt es in dieſem Stüke hergeht / ſolches lehret die alltägliche Erfahrung. Ein Cammer-Junker / Hof-Junker ꝛc. welcher zu weiter nichts als zum äuſerlichen Staat da iſt / muß oft von ſolchen Leuten mit der rechten Hand beehret werden / welche würklich die Laſt der Republique tragen helfen.

§. 51.

Muſicanten-Rang.

Gehet man weiter auf die ebenfalls zum Staat und äuſerlichen Beluſtigung abzielenden Hof-Muſicanten : ſo geſtehe ich zwar gar gerne / daß ihre Kunſt nicht zu verachten / aber auch keiner andern Wiſſenſchaft vorzuſezen / welche das nöthige der menſchlichen Glükſeeligkeit befördern hilft. Nichts deſtoweniger brüſten ſich ſolche Leute / daß man vielmahl keinen Unterſcheid unter einen Muſicanten und einen Rath oder Secretair machen kan : und habe ich wohl ehe Exemple erlebet / das Capell-Meiſter / Componiſten und dergleichen Virtuoſen, den Rang vor den Secretairen haben / und mit den Räthen roulliren wollen. Will man

man objiciren / daß die Wiſſenſchaft eines groſſen Meiſters in der Muſic allerdings ſehr ſchwer und groß ſey: ſo gebe ich zur Antwort / daß nicht die Schwürigkeit einer Profeſſion, ſondern nur der Nutzen derſelben der Grund ihres Ranges ſey.

§. 52.

Trompeter Rang.

Auf eben ſolchen Schlag geberden ſich öfters die Pauker und Trompeter. Und wenn man nicht den Vogel an den Federn / und den Trompeter an den Flügeln kennete / ſo ſolte man Stein und Bein ſchweren / es ſtecke ein groß Thier dahinter / ſo hoch weiß ſich oft ein ſolcher Menſch zu bezeigen / und bedenket nicht / daß nur noch vor weniger Zeit die Trompeter eine von den geringſte Sorten der Menſchen waren: Sintemalen ſie mit unter diejenigen gezehlet worden / welchen man levis notæ maculam anklebete. Vid. Berger in Diſſ. de levis notæ macula.

§. 53.

Bloſe Gaben ohne Meriten machen keinen Vorzug.

Kommt es nun mit dem natürlichen Vorzuge oder Range auf die Meriten und Ausübungen derer Pflichten an: ſo kan ich das Recht vor andern Menſchen einen Vorzug zu fordern denenjenigen keinesweges zutheilen / welche zwar viele Gaben zum Voraus beſitzen / und dahero anderen Menſchen mit mehrern Pflichten zugethan ſind / dieſelben aber nicht üben.

§. 54.

Beweiß hiervon.

Denn weil ein ſolcher die ihn von GOtt verliehene Dona nicht in Würkung bringt / und zu ihrem Zweck gebrauchet / ſo mag er ſich auch des daher entſtehenden Nutzens mit nichten zu erfreuen haben. Zu dem kommt noch dieſes / daß der Menſch ein Bonum relativum iſt / welchem die Natur ſolche Gaben zum Wucher und Gebrauch anvertrauet / nicht aber / daß er dieſelben vergraben / und ſeine Hülfe andern Menſchen verſagen ſoll. Aus dieſem Grunde ſind die puren Theoretici aller Hochachtung unwürdig / es mag ſie auch der heilige Ariſtoteles ſo hoch halten als er will. Der Verſtand iſt des Willens Auge / und ſollen wir deswegen viel erkennen / daß wir viel thun mögen.

Die bloſen Theoretici ſind keiner Hochachtung würdig.

§. 55.

Wer unter die Zahl derſelben zu rechnen ſey.

Allein dahin hat man keinen nutzbaren Docenten und Profeſſorem Academicum zu rechnen / welcher ſeine Wiſſenſchaft öfters dem Staat zu viel gröſſern Nutzen übet / als einer / der in Gerichten verſiret / und ſich κατ' ἐξοχὴν einen Practicum nennet: ſondern es ſind nur dahin zu zehlen diejenigen theoretiſch- und curios-Gelehrten / welche ihre nutzbare Wiſ-

ſenſchaften beſitzen / womit keiner oder doch ſehr weniger Nutzen zu ſchaffen.

§. 56.

Sie prætendiren den Vorzug vor allen andern.

Nichts deſtoweniger merket man alltäglich an / daß ſolche Grillenfänger / die dasjenige wiſſen / was andere Leute nicht wiſſen mögen / noch ſollen / wunder denken / was ſie vor vortrefliche Leute ſind. Man ſehe ſich nur ein bißgen in Hiſtoria litteraria um / ſo wird man klare Spuren davon antrefen. Ein Profeſſor in Jena ließ ſich / nachdem er 30. Jahre die Metaphyſic ſtudieret / einen Stuhl auf den Markt tragen / nahm einen eiſernen Scepter in die Hand / mit denen gravitætiſchen Worten: Ego ſum Rex. Mancher Stümper / dem etwa das Latein ein wenig vom Maule flieſet / und einige Practiquen erlernet / einen andern / der wohl viel geſchickter als er / in Diſputiren zu übertölpeln / vermeinet ſich dadurch aller Leute Hochachtung erlanget zu haben / da ein vernünftiger ſich über ſeine Thorheit erbarmet. Aus eben ſolchen Grunde denke ich mit dem Herrn Thomaſio nicht Unrecht zu thun / wenn ich die Critique und ihre Anbeter in Septimam Claſſem logire.

Exempel eines Profeſſoris

Rang der Criticorum

§. 57.

Der Vorzug erſtrecket ſich auch auf die Nachkommen.

Dieſemnach kommt es mit dem natürlichen Vorzuge auf ſelbſt eigene Meriten. Jedennoch iſt nicht ohne / daß man die Menſchen zu löblichen Beginnen zu encouragiren die Früchte ihrer Thaten auch auf ihre Nachkommen redundiren läſſt: Denn wir nach demjenigen am meiſten uns bemühen / was nicht allein uns nutzen / ſondern auch unſern Nachkommen / und denen wir mit zärtlicher und vätterlicher Liebe zugethan / kan zuſtatten kommen. Nichts aber iſt in der Welt / ſo die Menſchen mehr anſpornen kan / als wenn ſie von ihrem Thun eine Gloire und Ruhm erndten können.

§. 58.

Der alte Adel hat den Vorzug vor dem neuen.

Auf ſolchen Grunde beruhet nun der Vorzug des Adels / und weilen es heiſt: duo vincula plus ligant, quam unum: ſo hat ein alter Edelmann billig einen Vorzug vor einem neuen / weil doch præſumirlich iſt / daß er mehr Vorfahren werde anführen können / ſo ſich um den Staat und andere meritirt gemacht.

Doch hat ein Adelicher ohne Meriten keinen Vorzug vor einen meritirten Mann bürgerlichen Standes.

§. 59.

Jedoch hat keiner von Adel / der zu dem von ſeinen Vor-Eltern ihm angeerbten Vorzug nicht ſelbſt eigene Verdienſte hinzuſetzet / über einen ſolchen ſich zu erheben / welcher mit ſelbſt eigenen Meriten ſich legitimiren kan / er mag ſonſt bürgerlichen oder Bauren Standes ſeyn.

§. 60.

§. 60.

Ich halte es in dieſem Stück mit dem Hrn. von Lohenſtein / welcher in der Parentation des Herrn Hoffmanns Waldau gar verſtändig urtheilete: Der Adel iſt eine Nulle / wo die Ziſer der Tugend nicht dabey ſtehet / gilt ſie nichts; wo aber dieſe hinzu kommt / gilt ſie deſto mehr. Comparaiſon des Adels mit einer Nulle.

§. 61.

Es iſt daher auch gut / daß man die Herren von Adel denen Bürgerlichen in Bedienungen vorziehet / wenn beede einander in Meriten gleich ſeyn; In Fall aber ein Bürgerlicher hierin eminirt / iſt es unbillig / demſelben einem ungeſchickten Edelmann hinten nachzuſetzen. Man nimmt den Bürgerlichen dadurch die Gelegenheit ihre Dona anzuwenden / und ihre Talenta zu verwuchern / worzu ſie allerdings die Vernunft verbindet. Dergeſtallt hat es ſchlechterdings ein Printz zu verantworten / welcher denen Bürgerlichen alle Gelegenheit verſchlieſet / die von GOtt auferlegten Pflichten nach dem Maaß ihrer Gaben auszuüben / und dem Staat damit zu dienen. Warum einer bürgerlichen Standes mit Meriten einem Edelmann ohne Meriten vorzuziehen ſey.

§. 62.

Wie umgekehrt es aber in dieſem Stück in der Welt ausſieht / iſt leider mehr als zu bekannt. Kein ehrlicher Kerl kan mehr ein Officier werden / wo er nicht einer von Adel iſt / ohnerachtet mancher Edelmann nicht eine Corporalſchaft commandiren kan. Es muß mir ein jeder erfahrner Soldat Zeugniß geben / daß ihm beym Anfang einer Bataille ganz anders zu Muthe iſt / als wenn er beym Glaß Wein ſich erfreuet. Wie kan es nun anders ſeyn / als daß junge Officier in Treffen durch Furcht und Zittern in Confuſion ihres Verſtandes gerathen / und ihr Commando nicht auszuführen / geſchweige denn eine kluge Finte auszuſinnen wiſſen. In vorigen Seculo war die Urſach derer ungemeinen Progreſſen / die Frankreich gegen Holland machte / keine andere / als daß die Herren Staaten die Veſtungen und Officier-Chargen ihren Söhnen anvertraueten / welche junge unerfahrne Leute waren / ſo den Krieg nicht verſtunden. Das Gegentheil davon wird obſerviret. Schaden / der davon in Kriege zu gewarten. Exempla hiervon.

§. 63.

Es iſt ſolches Ubel nicht allein in der Milice, ſondern auch in Civil-Bedienungen eingeſchlichen / daß die von Adel alle Chargen beſetzen. Sie wollen alle propre leben / und kehren daher alle Möglichkeit vor / Bedienungen zu erlangen. Weilen nun die Ordinair-Bedienungen nicht zureichen wollen / ſo erſinnen ſie täglich neue Chargen / oder eignen ſich die bürgerlichen Bedienungen unter einem andern Nahmen zu / wie Adelichen ſchleichen ſich in die bürgerlichen Bedienungen ein.

wir an dem Exemple der Amts-Hauptmannschaft sehen. Nun kan zwar ein Edelmann eben so geschickt als ein anderer dazu seyn: Alldieweilen es ihm aber mehrentheils nur darum zu thun ist / daß sie den Profit davon ziehen / und die Arbeit durch Actuarios und Adjunctos versehen: so siehet man wohl / wie unbillig solches gehandelt sey.

§. 64.

Warum die Litterati den Rang vor andern zu fodern.

Doch dem sey wie ihm wolle; Ich wende mich wieder zu denenjenigen Chargen / wodurch man das Wohl der Republique in Bau und Besserung erhält. Wobey ich in Betrachtung ziehe / daß weil die Obrigkeit solche Aemter nicht selbst versehen / sondern durch andere bestellen muß / niemand aber dazu am geschicktesten ist / als die Litterati, diese daher ihren Faveur und Vorzug vor anderen herleiten können. Sie helfen den Regiments-Stab führen / und schicken sich zum Dienst der Republique vor allen andern an / darum müssen sie auch von jenes Splendeur mit participiren / und vor denen nach Proportion den Vorzug haben / welche nur in Nehr-Stande leben.

§. 65.

Woher sie ihre Privilegia erhalten.

Es haben solches die Kayser und andere wohl erwogen / und dahero denen Studierenden so viel Privilegia ertheilet / welche man ihnen / wie leider geschicht / nicht abschneiden solte. Jedoch ist auch nicht ohne / daß unter dem grossen Haufen derer Studierenden viele mit unterschleichen / ja ich will sagen die meisten / welche nichts weniger als den Titul und Faveur eines Litterati verdienen. Dahero man in seiner innerlichen Hochachtung billig einen Unterscheid machet unter einen / der auf Universitæten gewesen / und einen der das seinige gelernet.

§. 66.

Verkehrte Lebens-Art der Studierenden.

Viele thun auf Academien nichts anders / als daß sie sich durch die Welt saufen / schlagen und huren. Wenns hoch kommt / lernen sie rabbuliren / einen Terminum verstehen / und den Schlendrian dabey / damit wollen sie hernach die Welt stürmen. Allein dieses alles vermag / nicht den Vorzug eines vernünftig Gelehrten vor einen Stümper aufzuheben. Ein solcher Kerl / der über schreiben / lesen und decliniren / wenig mehr gelernet / mag den Titul eines Gelehrten mit nichten behaupten / es müste denn die Ratio denominationes ab Etymologia genommen werden / weil er mit denen Litteris oder mit dem A, B, C, auf die gemeinste Art umzugehen weiß / und dahero den Nahmen eines Litterati sich zueignen wolte. Dahin rechne ich auch billig diejenigen / so ihre Rechte und Medicin weder halb noch gar verstehen.

§. 67.

§. 67.

Ich mache alſo 3. Sorten derer Gelehrten. Die eine Gattung ſind diejenigen / ſo ſich zur Litteratur mit dem Munde bekennen / aber nichts gelernet haben. Dieſe ſolte man vielmehr andern zum Abſcheu mit der gröſten Verachtung ſtraffen / als ſie derer Privilegien theilhaftig machen. Die andere Gattung ſind die Halb-Gelehrten / ſo den gemeinen Schlendarin verſtehen / auch wohl in die gemeineſten Stücke der Erudition ſich zu finden wiſſen. Die leztere Gattung aber ſind die Haupt-Gelehrten / welche man billig in groſſen Ehren zu halten / um ſo viel weniger es derſelben giebt / und um wie viel mehr Nutzen dieſelben im Staat ſchaffen können. Drey erley Sorten der Gelehrten.

§. 68.

Ich verſtehe aber hier nicht ſolche / ſo in pedantiſchen und curieuſen Studiis den Grund erlanget haben: ſondern ich meyne vernünftig und pragmatiſch Gelehrte / deren Studia eben ſo applicable als gründlich ſeyn. Solche ſolte man ſo zu reden auf den Händen tragen, und ihnen allen Vorſchub thun, dem Staat zu groſſen Nutzen ſich vollkommen zu machen. Die Pragmatiſch Gelehrten ſind allen andern vorzuziehen

§. 69.

Allein wie contrair es hierinnen in dem gemeinen Lauf der Welt gehet / ſolches liegt am hellen Tage. Das Reich derer Pedanten iſt in Furcht und Zittern / es mögte durch dieſe ihr ohne dem ſchwacher Grund zerſcheutert und ihre Blöſſe entdecket werden. Darum arbeiten ſie Tag und Nacht / daß ſolche Haupt-Gelehrte nur auf Univerſitäten bleiben / und bey Leibe nicht zu Hofe gezogen werden. Denen aber / ſo ſich zu einer rechten Solidité anlaſſen / ſuchen ſie bey Zeiten die Flügel zu beſchneiden / daß ſie ſich nicht über ſie können empor ſchwingen. Dem Regenten machen ſie weiß / ihre Gelehrſamkeit beſtünde nur in Subtilitäten / und wäre nicht nach dem Nutzen des Staats eingerichtet. Man könne daher ſolche Leute in Affairen nicht brauchen / als welche nicht aus Büchern / ſondern aus der Experience erlernet werden müſten. Ihnen ſind die pedantiſch Gelehrten zuwider.

§. 70.

Nun will ich zwar nicht in Abrede ſeyn / daß einer durch die lange Erfahrung es nicht dahin bringen könne / daß er in praxi einem Haupt-Gelehrten es weit zuvor zu thun vermag. Aber es iſt doch auch nicht ohne / daß / wenn man einen Haupt-Gelehrten eben dergleichen Affairen unter die Hände giebt / und ſie durch Hülffe der Zeit zu eben ſolcher Erfahrung kommen läſſet / ſie weit mehr als jene vemögen / zumahl wenn es Leute ſind / ſo die vernünftige Moral und Hiſtorie pragmatiſch Objection wird aus dem Wege geraumt.

verſtehen / und nicht eben hinter dem Ofen aufgewachſen ſeyn. Ich will alſo nur ſo viel ſagen / daß ein Haupt und pragmatiſcher Gelehrter in ſehr hohen Werth zu halten ſey / ob er wohl die Gelegenheit nicht gehabt / durch die Erfahrenheit ſeine Lacunas zu ergänzen.

§. 71.

Ein Schulmeiſter muß einen Academiſchen Docenten nachgehen.

Aus dieſem Grunde nun hat ein bloſſer Gelehrter / und der nicht im Amte iſt / vor andern Menſchen einen Vorzug zu fordern. Weil aber ſolche Wiſſenſchaft niemand unſerer Zeit aus den Fingern ſauget / ſondern von denen Docenten Anleitung erhält / ſo ſind die Lehrer billig in hohen Werth zu halten / jedoch wiederum mit Unterſcheid. Einer / ſo denen Studierenden auf Schulen den erſten Grund lernet / muß einen Academiſchen Docenten / der darauf bauet / und die Leute vollends zum Dienſte der Republique fertig machet / nachgehen.

§. 72.

Unterſchied der Academiſchen Docenten.

Die Academiſchen Docenten aber ſind darinne wieder unterſchieden / daß einige ordentlich zum lehren ſalarirt / andere aber nur darzu privilegirt ſeyn. Jenes ſind die Profeſſores, dieſes aber die Doctores und Magiſtri, wiewohl einige Profeſſuren ſo beſchaffen ſind / daß ſie wenig Hochachtung verdienen. Wannenhero auch die / ſo ſelbige profitiren / wenig Hochachtung zu prætendiren haben.

§. 73.

Was von der Metaphyſique zu halten.

Die Metaphyſique iſt an ſich ſelbſt ein ſchlechtes Ding / ſie iſt ein Wörter-Buch / und phyloſophiſch Lexicon, woraus man die Vocabula lernet / die gelehrten Sachen kürzlich und obſcur auszuſprechen. Man muß ſie nur um der Schwachheit der Menſchen lernen / weil die Leute Thoren geweſen ſind / und in ſolcher Sprache zu ſchreiben Belieben getragen. Sie iſt dahero in ſolchen Schriften / welche auch ſonſt noch ſo gelehrt / einem Brum-Eiſen nicht unähnlich / welches delicaten Ohren bey einer ſchönen Muſique nur verdrüßlich iſt.

§. 74.

Rang eines Methaphyſici.

Vor dieſem hieſſe ſie zwar Regina Diſciplinarum, und ſumma ſapientia, welches Lob ihr a nobilitate objecti, da ſie von GOtt nach dem Licht der Vernunft eigentlich urtheilete / konte beygeleget werden: Nach dem man aber aus der Lehre de Deo eine beſondere Diſciplin gemacht / ſo iſt ſie eben dadurch des behörigen Ruhms beraubet worden / und ein Profeſſor Metaphyſices ſitzt in meinem Gehirn weit unter einen vernünftigen Moraliſten und andern Docenten.

§. 75. Eben

§. 75.

Eben dieſes darf ich wohl von der Poeſie ſagen: denn dieſelbe iſt zwar vermögend / das Gemüthe zu ergötzen / und gehört ad elegantiora Studia; iſt aber überhaupt eine Sache / dabey man ſehr leicht in eine Pedanterie verfallen kan / wo nicht ſehr cautè dabey gegangen wird. Sie erfordert zwar einen hohen Geiſt / iſt aber nur eine Sache vor ſolche Gemüther / ſo mehr die Schalen als den Kern lieben. Dergeſtalt iſt ein gelehrter Poete, wo er ſonſt von ſeiner andern Wiſſenſchaft keine Hochachtung zu gewarten hat / einem pragmatiſchen Docenten / und der ſolche Dinge lehret / ſo durch das ganze Leben nutzen können / weit nachzuſetzen.

Raiſonnement von der Poeſie.

Von Rang der Poeten.

§. 76.

Soll ich von denen Styliſten reden / ſo deucht mich / es ſey mit ihnen gleichfalls nicht anders. Einer / der den Ciceronem aus ſeinem Kopfe wieder könte auflegen laſſen / und in dem der Cornelius Nepos und Julius Cæſar noch lebt / wird / wenn er ſonſt keine reelle Wiſſenſchaft beſitzt / vor einen ſolchen geachtet / der noch weit von dem wahren Wege der Gelehrſamkeit entfernet.

Vom Rang der Styliſten.

§. 77.

Sprachen ſind nur Mittel / Weißheit zu erlernen / und andern wieder beyzubringen. Wer nun dabey ſtehen bleibet / und nicht ſonſt von der durch Sprachen erlerneten vernünftigen Weißheit ſich mag einen Ruhm herhohlen / derſelbe wird nicht uneben unter den Gelehrten in ſeptimam claſſem logiret.

Rang der bloſſen Profeſſorum Linguarum.

§. 78.

Allein wenn man den Lauf der Welt anſiehet / ſo bilden ſich oft keine mehr ein / als dieſer Schaum von Profeſſoren: Zumahl wenn ſolche Creti und Pleti, Araber und Macedoner, die Juſtiz zu verwalten beſtellet werden. Da denkt die Grammatique und Oratorie, weil ſie die Leute ſoll reden lernen / ſie müſſe das Maul alleine haben: Wodurch ſie nichts anders ausrichten / als daß ſie vernünftig Gelehrten Anleitung geben / daß ſie ſich ihren Verſammlungen ſubtrahiren / alsdann denn die Juſtiz den gröſten Kummer und Noth leiden muß. Und ſiehet man wohl eher Clagenfurtiſche Urthel / da man die Diebe erſt hängt / hernach examinirt. Kommts vollends gar / daß die Metaphyſique, Grammatique, und der Stylus den Academiſchen Regiments-Scepter in die Hände bekommen / da mögte ſich ein Vernünftiger über ihr Verfahren vollends kreutzigen und ſeegnen.

Schaden / der daher entſteht / wann ſolche Leute die Juſtiz verwalten ſollen.

§. 79. Doch

§. 79.

Der Rang der Profeſſoren und Doctoren iſt von ihrem Objecto herzuholen.

Doch dem ſey wie ihm wolle: ſo kan man cæteris paribus den Vorzug ſo wohl derer Profeſſoren/ als Doctoren ab Objecto machen. Der Theologus führt die Seele zur ewigen Glükſeeligkeit an. Der Juriſte lehret/ wie die Menſchen ihre Actiones anzuſtellen haben/ wenn ſie zuſammen in Staat wollen leben können. Der Medicus ſuchet den Leib im Stande zu erhalten/ und wo derſelbe geſtrauchelt/ ihn wiederum aufzurichten. Der Philoſophus reichet den Grund dar/ wodurch man zu dem allen gelangen muß/ und lehret anbey vernünftig zu leben. Daß man alſo die Philoſophie keinesweges vor eine bloſſe Facultatem Inſtrumentalem anzuſehen: ſondern ſie lehret allerdings etwas/ welches man ohne der übrigen Facultäten zum beſten des Staats vortreflich brauchen kan.

§. 80.

Die Philoſophie iſt eine bloſſe Diſciplina Inſtrumentalis.

Verlanget jemand deſſen einen Beweiß/ ſo will ich eine kleine Inductiom machen: Die Hiſtorie iſt eine philoſophiſche Diſciplin, und muß in denen gröſten Händeln der Welt ſich bald zum Lehrmeiſter/ bald zum Richter brauchen laſſen. Denn ſie muß bald weiſen/ wie dieſer oder jener Fall anzugreiffen ſey/ welches ſie mit Zuthuung der politiſchen Regeln an dem Exemple anderer Leute zeiget: bald iſt ſie Schiedsmann/ und thut den Macht-Spruch in Controverſen groſſer Herren.

Beweiß hievon 1.) an der Hiſtoria.

§. 81.

2.) An der Moral.

Die Moral iſt das vortreflichſte Mittel/ in Converſation mit Menſchen wohl auszukommen/ über welches in der Welt faſt kein gröſſer Gut iſt. Denn durch Converſation wird der Menſch ein Menſch. Iſt das Principium wahr: Nihil eſt in intellectu, quod non antea fuerit in ſenſu: ſo iſt ein Menſch eine Beſtie, wo er auſſer der menſchlichen Geſellſchaft erzogen wird/ worauf ſchon Pufendorf gezielet/ wenn er den Statum naturalem abſchiltert. Darum muß man diejenige Lehre hochhalten/ ſo uns nicht nur weiſet/ wie wir mit andern Menſchen verträglich leben ſollen/ ſondern auch die Welt/ uns ſelbſt/ und andere Menſchen kennen/ vor ihrer Liſt und Naturell uns zu hüten/ und ſich nach ihnen anzuſchicken/ mit einem Worte/ uns vernünftig converſiren lernet: Iſt gleich nicht die Philoſophie de pane lucrando im erſten Anblick: ſo macht ſie doch durch eine genaue Folgerung den Menſchen bey andern angenehm und zeitlich glükſeelig.

Philoſophie macht den Menſchen glükſlich.

§. 82.

Rang der Facultæten überhaupt.

Demnach ſchäme ich mich nicht/ eine andere Ordnung der Facultæten zu machen/ als ſie überall im Schwange iſt. Denn ich ſetze/

weil

weil die Glükſeeligkeit des Leibes nicht ſo viel iſt / als die Glükſeeligkeit der Seelen : maſſen dieſelbe nach der allgemeinen Lehre der Moraliſten in colliſione als ein minus bonum dem Wohl der Seelen nachgeben muß. Die Theologie aber / Philoſophie, und Rechts-Gelehrſamkeit der Seelen Wohl befördern helfen : ſo muß die Medicin dieſen leztern in colliſione weichen.

§. 83.

Von Rang der Theologiſchen Facultät inſonderheit. 2.) Der Jusiſprudenz und Philoſophie.

So dann iſt die ewige Glükſeeligkeit der Seelen weit koſtbahrer / als die Zeitliche / darum behält die Theologie vor der Philoſophie und Jurisprudenz den Preiß. Dieſe aber vertragen ſich dergeſtalt mit einander / daß die Jurisprudenz der Philoſophie weichet. Der Herr Profeſſor Wallich in Jena / welchen ſeiner Erudition und Fleiſſes halber ſehr æſtimire / ſetzt in einer Diſſertation de Peregrinatione Ciceronis, in einem Corrolario, die Philoſophie gar deswegen über die Theologie, weil die Offenbahrung ein Supplementum der Vernunft ſey. Ich will vor dieſesmahl zu frieden ſeyn / wenn man nur der Philoſophie den Vorzug vor der Jurisprudence zugeſtehet. Denn die Jurisprudence ſiehet nur auf die Gerechtigkeit in dieſer oder jener Republique. Die Philoſophie aber lehret die allgemeine Gerechtigkeit. Die Jurisprudentia iſt nur hypothetica, und hat zum Principio : Sic volo, ſic jubeo, ſit pro ratione voluntas : Und wenn der Princeps heute ſaget : Ich will ein ſonder Jus machen : ſo hat es mit der Juriſten ihrer Weißheit ein Ende. Dem Philoſopho aber kan der Prinz ſeine Vernunft nicht nehmen.

§. 84.

Exempel des Puffendorfs / warum er denen Profeſſoribus Juris Civ. den Rang ſtreitig gemacht

Eben aus dieſem Grunde wolte Pufendorf, welcher Profeſſor J. N. & G. zu Heydelberg war / denen Profeſſoribus Juris Civ. in Heydelberg den Rang nicht laſſen. Er argumentirte : Weil das Jus Naturæ in der ganzen Welt gelte / das Jus Civile aber nur ex receptione, ſo müſte ein Profeſſor J. N. & G. dem Rang vor jenen haben. Zwar mögte man mir entgegen ſetzen / die Rechts-Gelehrſamkeit habe nicht weniger die allgemeine Gerechtigkeit zum Grunde / und wären die Civil-Geſetze aus dem vernünftigen Rechte und der Moral genommen ; ſolches heiſt aber nur ſo viel geredt : Die Rechts-Gelehrſamkeit kan der Philoſophie nicht entbähren / wohl aber dieſe jener. Darum iſt die Philoſophia noch ehe eine Diſciplina principalis, als die Jurisprudenz, und allen Splendeur, den die Jurisprudenz hat / bekommt ſie daher / wenn ſie vernünftig eingerichtet / und mit der wahren Moral vergeſellſchaftet iſt. Demnach iſt ein purus putus Jure Conſultus, der den Grund der Rechte / das iſt / die vernünftige Moral und Jus Naturæ nicht zugleich

beſitzet / einem Philoſopho allerdings in der Hochachtung nachzuſetzen / obgleich der heutige Lauf der Welt contrair iſt.

§. 85.

Was unter der Philoſophie verſtanden werde.

Jedoch wird jeder leicht ſehen / daß ich unter der Philoſophie hier nicht die Grammatique, Metaphyſique, Stylum, Oratorie, und Poëſie etwann verſtehe: ſondern ich meine die vernünftige Moral, und andere wichtige philoſophiſche Wiſſenſchaften. Denn andere Dinge alle ſind des Nahmens der Philoſophie keines weges würdig.

§. 86.

Rang / den die Vernunft unter denen Gelehrten macht.

Die Vernunft macht alſo unter denen Facultæten dieſe Ordnung / daß der Doctor Theologiæ voran gehet / dem folgt der Doctor Philoſophiæ oder Magiſter / hinter demſelben geht der Doctor Juris, und dem begleitet der Doctor Medicinæ, welche Ordnung man auch in vorigen Zeiten auf denen Univerſitæten antrift / wie man denn noch heutiges Tages ein Uberbleibſal davon in dem Stylo cancellariæ ſieht / welcher an verſchiedenen Orten an die Univerſitæten alſo eingerichtet iſt / daß die Magiſtri denen Doctoribus vorgeſetzt werden.

Iſt vor Zeiten auf Univerſitæten bräuchlich geweſen.

§. 87.

Woher er jetzo umgekehrt.

Allein jetzt iſt alles hierin umgekehrt / wovon die Urſache dieſe iſt / daß die Philoſophie noch vor weniger Zeit in gar elenden Zuſtande war. Wer einen guten Syllogiſmum machen / die undecim virtutes Ariſtotelis auf den Fingern herzehlen / und von den quatuor formis rerumpubl. etwas plaudern / und wenns hoch kam / ein wenig Latein konte / der durfte ſich kühnlich zum Magiſter Philoſophiæ angeben. Es iſt auch noch nicht anders / wer etliche 30. Gulden kan anwenden / und ſonſt nur verſpricht / daß er künftig wolle fleiſig ſeyn / derſelbe wird Magiſter Philoſophiæ. Und habe ich wohl ehe von Profeſſoribus gehört / man machte nicht die Leute zu Magiſtris Philoſophiæ, daß ſie es ſchon wären / ſondern erſt werden wolten. Daher die vielen Magiſtri noſtri und Animalia diſputacia entſtehen / welche freylich ſolcher Hochachtung nicht würdig ſeyn. Doch davon muß man einen Lehrmeiſter der vernünftigen Weißheit unterſcheiden / welcher mit ſeiner Wiſſenſchaft allerdings allen bloſen Juriſten den Rang ablaufen mag.

§. 88.

Urſprung / woher die Philoſophie zur unterſten Facultät iſt gemacht worden / kommt daher: Anfänglich maſſete ſich der Papiſtiſche Clerus allein der Philoſophie an / woher es auch gekommen / daß die Theologie am meiſten mit denen metaphyſiſchen Diſtinctio-

Urſprung / woher die Philoſophie zur unterſten Fa-

nen

nen und Subtilitæten verdunkelt worden iſt. Die Juriſten bemühten ſich um nichts weniger / als um die Philoſophie / ſondern vermeyneten mit ihrem Jure gnug zu thun zu haben. Nachdem aber die Philoſophie ein klein wenig excolirt wurde / und die Juriſten ſahen / daß dieſes Studium allerdings einen Nuzen ſchafen könne / ſo fiengen ſie auch an ſelbige mit zu lernen. Von der Zeit an wurde die Philoſophie ein allgemeines Studium, und man merkete / daß es eine beſondere Facultät ſey. Weil ſich nun die andern Facultæten ſchon eingewurzelt hatten / ſo wolte keiner dieſer Facultät weichen / ſondern ſie muſte den unterſten Plaz einnehmen / und die Doctores Philoſophie muſten denen andern Doctoribus nachgeben / ob ſchon der Gradus Magiſtri älter iſt / als der Titulus Doctoris.

cultät gemacht worden.

§. 89.

Eben dieſes / daß der Clerus ſich meiſt der Phyloſophie angemaſſt / iſt der veritable Urſprung / der vor dieſem ſtark jezt aber noch ſo ziemlich bräuchlichen Gewohnheit / daß meiſt nur die Theologi Magiſtri Philoſophiæ wurden. Woher eine andere Gewohnheit entſtanden / daß / weil die meiſten Theologi ſich laſſen zu Magiſtris machen / die Bauren insgemein ihre Prieſter Hr. Magiſter nennen / ſie mögen den Gradum haben / oder nicht / und hingegen ſich wundern / wenn ſie hören / daß ein Juriſte Magiſter iſt.

Warum ſonſt nur die Theologi Magiſtri worden.

§. 90.

Mich hingegen deucht / es habe der Juriſt die vernünftige Weisheit ſo nöthig / ja noch nöthiger / als der Theologus, und dürfte ſich deshalben nicht ſcheuen / wenn er ſelbige gründlich erlernet / daß er mit Recht ein Meiſter der vernünftigen Weisheit heiſſen könne / ob er ſchon den Titel eines Magiſtri nicht hat.

Ein Juriſt hat die Philoſophie noch nöthiger / als ein Theologus.

§. 91.

Ehe man noch die Nichtigkeit der Ariſtoteliſchen und Scholaſtiſchen Philoſophie erkannt / haben Könige und Fürſten in Magiſtrum zu promoviren nicht angeſtanden: So bald man aber die Schwachheit dieſer Grillen merkte / fiel auf einmal der Ruhm der Philoſophie. Jezt da es mit derſelben ein ganz ander Ausſehen gewonnen / und der Nuzen derſelben unentbährlich / ſucht man ſie billig aus der Verachtung wieder hervor.

Vor Zeiten haben Könige und Fürſten in Magiſtrum promoviret.

§. 92.

Aus ſolchem Grunde ſind ſie ſo echte Doctores als andere / wie ſie denn auch Doctores Philoſophiæ per Romanorum Imperium proclamiret

Magiſtri Philoſophiæ wer-

den Doctoris genennet.

miret werden. Sie genieſen auch billig alle Privilegia Doctorum. Wer derhalben dieſen Titel mit der That beſitzet / hat ſich deſſen ſo hoch zu erfreuen / als kein Doctor Juris und Medicinæ.

§. 93.

Rang der Doctorum unter Civil-Bedienten.

Jn ſolchem Range ſtehen nun die Doctores unter ſich / was ſie aber vor Comparaiſon gegen die Hof- und Kriegs-Bedienten haben / ſolches läſt ſich aus der Vernunft ſo ſchlechterdings nicht determiniren / ſondern muß aus denen Bürgerlichen Geſetzen geſucht werden / da ſich denn in den Reichs-Geſetzen findet / daß ein Doctor den Plaz über einen Rath hat / wie ich in meiner Reichs-Hiſtorie gründlich dargethan.

§. 94.

Unter Militair-Bedienten.

Gegen Militair-Bediente aber zu rechnen / ſo iſt die Zeit nicht eben gar zu lange / da man noch ſtritte / ob der Obriſte über dem Doctor den Rang habe. Vid. Harprecht in Comm. ad Jnſt. ad Tit. de Jure perſon. Heutiges Tages möchte ich das keinen Obriſten ſagen / er würde mich treflich auslachen. Es hat gnug zu thun / wenn der Doctor den Rang über den Hauptmann behaupten will.

§ 95.

Doctores, welche den Titel erkauft / ſind in dem Rang von denen andern zu diſtinguiren.

Doch dürfen ſich dieſes Vorrechts diejenigen Doctores nicht erfreuen / welche den Doctor-Titel vors Geld und zum Zierrath erkauft / in der That aber ſolchen nicht meritiren. Jn gemeinen Leben läſt ſich zwar dieſe Diſtinction nicht thun / weilen vor die Facultæten allemahl Præſumtion iſt ; die Vernunft inculciret aber ſolchen Unterſcheid gar ſehr / und will einen Meiſter von einem Stümpler unterſchieden wiſſen.

§. 96.

Rang der Geiſtlichen iſt herzuholen ab objecti nobilitate.

Damit ich auch die Geiſtlichen nicht vorbey gehe / ſo haben dieſelben ſo wohl ob nobilitatem, als auch ob difficultatem objecti, eine groſſe Hochachtung bey andern Menſchen zu prætendiren. Ein Prieſter lehret GOttes geoffenbahrtes Wort. Ein Philoſopus lehret zwar auch GOttes Wort / aber nur aus dem Lichte der Vernunft. Der Juriſte lehret des Fürſten Wort. Der Theologus lehret / was ewig Nuzen ſchafen kan : die andern alle / was zeitlich uns kan glükſeelig machen.

§. 97.

2.) à muneris difficultate, er muß ſeyn A.) ein Moraliſte.

Zu dem kommt noch / daß der Prieſter ein ſchweres Amt hat. Er muß ein exacter Moraliſte ſeyn ; denn ſonſt kennet er die Menſchen nach ihren Paſſionibus nicht / und weiß ſelbigen nicht zu begegnen. Er vermag den Leuten nicht vernünftig ins Herze zu reden ; Denn er weiß nicht / wo es ihnen wehe thut. Er kennet die Proceduren des menſchlichen Willens nicht / und vermag auch ſelbige nicht zu corrigiren. Schreibt ihn

gleich

gleich die Heilige Schrift darinn viel vor: so ſind es doch mehr Mittel/ den Zuſtand der Menſchen zu verbeſſern/als daß ſie weiſen ſolte/wie man ſolche Arzneyen künſtlich und zu gehöriger Zeit anwenden ſoll. Hierzu kommt noch dieſes/ daß die moraliſchen Predigten einenen tiefen Ingreſſ finden / und durch ſolche ſo wohl denen Gelehrten als Ungelehrten Zuhörern Satisfaction gegeben werden kan.

§. 98.

So muß auch ein Prieſter ein des Staats verſtändiger Mann ſeyn; denn die Religion iſt ein Vinculum Reipublicæ, und ein heimlicher Dek-Mantel/ alle Politiſche Staats-Sachen darunter zu verkaufen. Es iſt auch ſolches nichts unvergönntes/ wenn ſonſt nur die Sache ſelbſt / ſo mit der Religion bemäntelt wird / unſchuldig iſt. Eine gute Sache kan wohl zu einem guten Zwek gebraucht werden. Und man weiß/ daß kein Ding bey dem gemeinen Mann gröſſern Ingreſſ findet/ als was unter dem Schein einer Gottgefälligen Sache verkaufet wird. 8.) Ein Staats-Verſtändiger.

§. 99.

Wenn die alten Römer eine wichtige Sache wolten vornehmen/ muſten allemal die Auſpicia vorgehen. Die Prieſter muſten aus dem Vogel-Flug urtheilen / ob das Vorhaben denen Göttern gefällig wäre. Denn ſie hielten die Vögel / weil ſie oben in der Luft ſchwebten / vor Ausleger des göttlichen Willens. Weil nun die Prieſter aus denen Patriciis waren; ſo hielten ſie es mit der Nobleſſe, und gaben vor Gott-gefällig aus / was der Nobleſſe gefällig war. Kam es/ daß die Patricii muthmaſeten / die Comitia mögten nicht gut ablaufen/ ſo gaben ſie denen Prieſtern nur einen Wink / daß ſie aus dem Vogel-Flug muſten urtheilen / die Sache wäre denen Göttern mißfällig / damit wurden die Comitia auf eine gelegener Zeit aufgeſchoben / biß die Patricii die Sache anders eingefädelt hatten. Die Römer hielten das Volk unter den Schein der Religion in Gehorſam.

§. 100.

Ob nun wohl ein Prieſter mit ſeinem Prieſter-Amte der Obrigkeit nicht in allen zu gefallen ſeyn ſoll / ſondern nur in dem / was gut und heylſam: ſo kan man doch ſelbigen in denen gröſten Staats-Affairen auf der Canzel / und in Verſamlungen nüzlicher brauchen. Es iſt keine gute Sache / ſo nicht aus Heil. Göttlicher Schrift kan recommendiret/ und vor den Willen GOttes ausgegeben werden. Alldieweil nun ſolches bey denen Leuten viel tiefern Ingreſſ findet / wenn es etwas heilig vorgetragen wird: keiner aber/ ſo des Staats nicht verſtändig / die Staats-Fauten/von dem was heylſam/ entſcheiden kan: ſo muß ein Prieſter ein des Staats verſtändiger Mann ſeyn. Ein Prieſter iſt in den gröſten Staats-Affairen zu gebrauchen.

§. 101.

Die Christliche Religion hat nichts in sich/ daß dem Staat zu wider ist.

Wolte er sich ein Gewissen machen / Politische Sachen unter einer geistlichen Deke zu verbergen : so bedenke er nur / daß die Christliche Religion nichts in sich habe / so dem Politischen Staat zu wieder läuft / sondern vielmehr denselben auf alle Art und Weise befördern helfe. Puffend. de habitu Relig. ad statum, & in cap. 12. seiner Einleitung.

§ 102.

Warum ein Priester einen ansehnlichen Rang haben müsse.

Ja es räth die Klugheit / daß ein Princeps die Priester im Staat mit einem ansehnlichen Range auch deswegen versehe / damit sie Autorität zu reden haben / und durch solche diejenigen Leute bewegen können / welche an das äuserliche sich hängen. Daraus siehet nun ein jeder leichte / was ein rechter Priester vor ein vernünftiger und gelehrter Mann seyn müsse / und das sich solches Vorzugs kein Postillen-Reuter und Prædicante zu erfreuen.

§. 103.

Priester dürfen nicht alle von einerley Gelehrsamkeit seyn.

Gleichwie aber der Unterscheid derer Gemeinden hierin sehr groß ist: Als bedürfen auch die Priester nicht alle von einerley Geschicklichkeit zu seyn. Jedoch behalten sie allemahl nach Proportion ihren Vorzug aus obgesetzten Gründen vor den andern / wenn sie ihrem Amte wohl vorzustehen wissen. Aber ach / wie wenig trift man so wohl unter denen hohen als niedrigen Priestern Moralisten an. Man möchte oft die Ohren zustopfen / wenn auf der Canzel ein Moralischer Punct vorkommt / darüber ein vernünftiges Urtheil und Raisonement soll gefället werden / da wissen solche Homileten wenig mehr anzugeben / als : dort stehts auch / in diesem oder jenen Capitel lieset man eben dieses. Ich weiß zwar gar wohl / daß Christus keine Hochgelehrten / sondern Fischer-Knechte und gemeine Leute zu Priestern und Aposteln gebrauchet; allein es war auch damahls die Einrichtung der Religion noch so nicht / als anjetzo. Die Gelehrsamkeit war damahls in so schlechten Stande / daß sie wenig zur Predigung GOttes Worts beytragen konte.

§. 104.

Vernünftige Priester giebts wenig.

Dergestalt bleibts dabey / daß ein vernünftiger Priester eine theure Sache / aber auch eine rare Sache sey. Man reiset wohl viel Meilen / und trift keinen solchen an. Von Staats-verständigen Priestern / welches die Hof-Prediger / Superintendenten und Priester in vornehmen Städten billig seyn solten / will ich vollends gar nicht reden / denn deren trift man noch weniger an. Der Ursprung mag vielleicht daher

seyn /

seyn / weil die Prinzen und Regenten noch wohl wissen / und auch alle Tage sehen / was vor grossen Schaden die Staats-verständige Priester in dem Pabstthum ihnen zugefüget / daher sie sich fürchten / es möchte ihnen jetzo nicht besser gehen. Allein dasselbe war nur in Pabstthum zu besorgen / weil die Clerisey daselbst einen besondern Cörper ausmachet / der dem Politischen sich stets entgegen stellet.

§. 105.

Daher kommts nun / daß man denen Priestern in Staats-Händel sich zu mengen / verbietet / daher sie auch von solchen Sachen wenig pragmatisches Urtheilen können. Man siehet es vielfältig bey Hofe / wenn die Priester die Staats-Fauten auf der Canzel dem Fürsten wollen vorweisen / wie finistre sie da urtheilen / und wie sie aus Dingen Fauten machen / dessen Ursachen sie nicht wissen. Man muß von dem Effect einer Sache nicht ehe urtheilen / als biß man die Ursache weiß. Das geschiehet aber selten / daß man die Priester in das Staats-Cabinet gucken lässet / und ihnen die Staats-Arcana entdecket. Woher die Priester sich nicht dürfen in Staats-Affairen mengen.

§. 106.

Aus diesen angeführten Gründen nun hat ein Priester einen grossen Vorzug und Hochachtung zu prætendiren / welche er in Verweigerungs-Fall zu Behauptung seines Amts auch wohl suchen kan / wie denn Hom in Tr. de Jure Præc. Qu. 1. mit verschiedenen Rationibus und Præjudiciis erwiesen / daß ein Priester gar wohl um den Rang streiten könne. Ein Priester kan um seinen gehörigen Rang streiten.

§. 107.

Gehe ich weiter fort auf die Kauffmannschaft / so ist dieselbe das fünfte Element im Staat / und ist eben dasjenige / so denselben vollkommen glückseelig machet. Sie verschaffet nicht allein das Nöthige / sondern besorget auch hauptsächlich das Bequeme. Nicht jedes Land giebet sein Nothdurft hervor / sondern die Kaufmannschaft und Handlung ersetzet solche. Die Bürger und Unterthanen werden dadurch in einen Stand gesetzet / daß sie Steuer und Gaben abtragen können. Wie viel 1000. Menschen haben ihre Nahrung im Staat von der florirenden Kauffmannschaft / so keine Kaufleute sind. Raisonnement von dem Nutzen der Kauffmannschaft überhaupt.

§. 108.

Wird derselbe zur See getrieben / so ernehren sich viel 1000. von Schiffbau / andere / daß sie zu Schiffe dienen; andere / daß sie Seile / Seegel-Tücher / und andere darzu gehörige Dinge verfertigen. Ich will nur das Exemple vom Herings-Fang in Holland nehmen. Wie viele Zur See.

viele haben ihr Brod davon / daß ſie ſelbige fangen: Andere holen das Salz aus Norwegen oder Portugal: andere ſalzen ſie ein: andere bereiten die Fäſſer darzu: nachgehends kommen ſie erſt unter die Kauf-Leute / welche ſie vertreiben.

§. 109.

Zu Lande. Iſt die Kaufmannſchaft zu Lande: ſo ſind viele / ſo ſich vom Fuhrwerk nähren / und die Gaſt-Würthe von denen Fuhrleuten. Die Poſten tragen noch zweymahl ſo viel ein / als ohne Commercia. Anderer hundert Dinge und Nutzbarkeiten zu geſchweigen. Wannenhero auch alle Staats-Verſtändige darauf dringen / daß man nach Möglichkeit die Commercia im Lande etabliren ſoll.

§. 110.

Wie die Commercia zu etabliren. Solches kan nicht beſſer geſchehen / als wann man die Kaufmannſchaft mit groſſen Privilegiis verſieht / die Leute dazu anzulocken. Wenn man ihnen einen honetten Rang und Platz im Staat anweiſet / und ſie von öffentlichen Ehren-Aemtern / dazu ſie etwann geſchikt ſind, nicht ausſchlieſſet. Dadurch locket man Kauff-Leute und Künſtler ins Land / ſo demſelben einen Nutzen ſchaffen. Dergeſtalt iſt die Kaufmannſchaft allerdings eine Eſtims- würdige Sache.

§. 111.

Was zu einem geſchikten Kaufmann erfordert werde. Es iſt auch nicht etwann ein Ding / das jedermann treiben kan / welcher nur Geld hat. Ein recht verſtändiger Kauffmann muß die Beſchaffenheit aller Länder wiſſen / was dieſelben ausgeben oder ermangeln. Er muß unter denen Dingen eine Comparaiſon anſtellen können / welches das Beſte trägt. Er muß eine Erfahrung haben / was jedes Volk liebt / und muß dem Genie kennen / um daraus zu urtheilen / ob ſeine Wahren dürften da oder dort angenehm ſeyn oder nicht. Er muß wiſſen / ob ein Volk ſolche Wahren auch anders woher und um wohlfeilern Preiß haben kan / als er es ihnen läſſet. Er muß hurtig in ſeinen Verkehrungen ſeyn / und lieber einen kleinen Profit und deſto öfter nehmen. Er muß an ſolche Orte ſeine Wahren bringen / wo er kan beſſern Kauf geben / als andere: hundert andere Dinge zu geſchweigen / welche zu einem geſchikten Kaufmann erheiſchet werden.

§. 112.

Was man ihnen vor einen Rang zu geben. Daß die Kauffmannſchaft ſo wenig eine Sache iſt / die jeder erlernen kan / als die Litteratur, iſt daraus leicht zu erſehen. Bey ſo geſtalten Sachen iſt nicht halb recht / daß ein Kaufmann einem jeden Nahmens-Gelehrten und Land-Junker muß bey uns den Rang geben. Wir

ſchlieſſen

ſchlieſſen die Kauf-Leute von Ehren-Aemtern aus / und hat es Noth / daß man ſie bey ihren Privilegien noch ſchüzt.

§. 113.

Wir ſchwächen durch die viele Zölle und Auflagen die Commercia, und ſchrecken die Ausländer ab. Soll ich den Grund deß alles entdecken: ſo ſage ich / die Urſache liege daran / daß wir in Teutſchland die Kaufmannſchaft in vorigen Zeiten nicht recht verſtanden / und nur vor kurzem erſt recht gelernet: Die Haupt-Urſache aber ſtekt in der üblen Einrichtung der Teutſchen Republiquen. Denn ehe noch die Städte in Teutſchland gebauet waren / wuſten die Teutſchen nichts von Handlungen und Gewerbe / ſondern der Degen und Ackerbau ware ihre Profeſſion. Nachdem man aber zu Henrici Aucupis Zeiten anfieng mehr Städte zu bauen, und ſelbige mit Mauren umgab / ſo zogen die Ausländer da hinein / und jeder Edelmann muſte ſeiner Bauren einige hergeben / und in die Städte ziehen laſſen. Dieſe fiengen zuerſt an / in Teutſchland die Handwerker und Commercia zu treiben. Die Kaufmannſchaft muß vielen nachgehen.

§. 114.

Weil nun ſolches zuerſt eine Sache derer Fremden und Laſſen war: ſo wolten die von Adel nicht mit angreiffen / und wurde die Kaufmannſchaft vor ein Negotium der geringern Sorte der Menſchen und Bürgerlichen gehalten. Solches iſt nun nach der Zeit geblieben / biß endlich eine Gewohnheit daraus worden / daß einer ſeinen Adel verliehrt / welcher die Kaufmannſchaft ergreift: welchen Irrthum König Ludovicus XIV. aus Frankreich durch ein Mandat abzuſchaffen geſuchet / in welchen er jedem von Adel die Kaufmannſchaft ohne Verluſt ihres Adels zu treiben erlaubet. Erſte Urſache deſſelben.

§. 115.

In ſolchen verachteten Stande war die Kaufmannſchaft in Teutſchland / als die Litteratur ſich einſchlich / welche / weil ſie viele Privilegia erhielte / und pro methodo nobilitandi erkandt wurde / vor der Kaufmannſchaft den Plaz nahm / daß ſie alſo bey uns in zimlicher Erniedrigung noch iſt. Und vielleicht iſt nebſt jezt erzehlter Antiquität auch mit Urſache daran / daß wir die Vortreflichkeit der Kaufmannſchaft hin und wieder noch nicht recht erkennen / und ſie noch nicht recht verſtehen. Allein wir ſind darinn zu negligant, wir ziehen die Künſtler nicht mit Privilegien an uns. Wir laſſen unſere Leute nicht darnach reiſen / daß ſie denen Ausländern ihre Vortheil ablerneten. Wir halten nichts von Manufacturen / dadurch ſich doch Frankreich und andere Andere Urſache.

in die Höhe gebracht. Wir greiffen den Künſtlern nicht mit Vorſchub unter die Arme, oder nehmen ſie an.

§. 116.

Nutzen der Manufacturen.

Ich dächte, man hätte den Nutzen derer Manufacturen und Künſtler an denen Hugenotten geſehen. Vor deren Zeiten muſten wir die Caſtor-Hüte, gewirkten Strimpfe, die gold- und ſilberne Dreſſen und Gewürke aus Frankreich holen, da ſie uns bravum Geld ſchnieten. Jezt, nach dem die Manufacturen in Leipzig errichtet, und auch von den Hugenotten in Preuſſen ſind geſtiftet worden, können wir in Teutſchland ſolches eben ſo gut machen, als die Franzoſen.

§. 117.

Wie ſolche anzurichten.

Wir müſſen alſo die Künſtler aus Frankreich und Holland mit Privilegien an uns ziehen, oder ihnen ihre Griffe ablernen laſſen. Wir müſſen etwas daran ſpendiren, daß unſere verſtändigſten Handwerker und Künſtler zu andern Völkern reiſen, und was neues obſerviren und ins Land bringen, wenn wir ſelbſt keine Inventiones machen wollen, und können. Allein, ſo ſind wir nicht allein ſo faul, daß wir unſere Wahren nicht einmahl ſelber gerne ausführen, ſondern wir laſſen ſie die Fremden ungearbeitet und roh holen. Wir ſind Debauchanten, und wenn ein Handwerksmann des Tages 4. oder 8. Gr. verdienet, verſäuft er deren wieder 2. oder 3. Daher können wir auch nicht ſo guten Kauf geben als andere Nationen, und ihre Wahren ſind allemahl beſſer, als unſere, denn ſie ſpendiren Fleiß daran. Daher ſie uns überall den Mark verderben.

§. 118.

Warum ſie in Teutſchland nicht ſo ſtark floriren.

Die gröſte Urſach aber, daß die Commercia in Teutſchland nicht als in andern Ländern floriren, iſt wohl, daß ſelbiges in ſo viel kleine Staaten vertheilet, ſo nicht recht zuſammen halten, und nicht von den Kräften ſind, einzele Commercia zu etabliren. Daher kommts nun auch, daß, da wir die Würdigkeit der Kaufmannſchaft nicht recht verſtehen, wir die Kauf-Leute auch nicht zu eſtimiren wiſſen.

§. 119.

Woher ſie in neuen Republiquen in ſo groſſen Werth ſind.

In andern Republiquen, welche zumahl neuerer Zeit angerichtet worden, als die Kaufmannſchaft in gröſſern Flor war, hält man mehr auf Kauf-Leute, und das nicht ohne Urſache. Ihre Prinzen und Regenten entblöden ſich nicht die Manufacturen zu dirigiren, und den gröſten Kaufmann in ihrem Lande zu agiren. Von welchem Splendeur die ganze Kaufmannſchaft participiret.

§. 120. End-

§. 120.

Endlich komme ich auf die Handwerke und Künſte / unter denenſelben eine Ordnung zu machen. Ich mache eine General-Regul / daß die Profeſſionen und Künſte / ſo zur Nothdurft abzielen / billig allen denen vorzuſetzen ſeye / welche nur zur Commodité dienen. Alldieweil mir nun ein Stuk Brod / ein Schuh und Kleid ꝛc. weit nöthiger / als etwann eine zierliche Peruque, ſilberne Uhr / oder goldener Ring: ſo denke nicht unrecht zu thun / wenn ich cæteris paribus einem / ſo den Ackerbau treibet / item / einen Schneider und Schuſter: einen Peruquen-Macher / Uhr-Macher und Goldſchmied vorſetze. Die alten Römer hielten viel mehr auf die Agricultur, daß ſich auch ein Römiſcher Burgermeiſter nicht ſchämete / nach niedergelegtem Amte zum Zeit-Vertreib den Pflug in die Hand zu nehmen. Von dem Rang der Handwerke.

§. 121.

Die erſten Teutſchen machten es auch nicht anders / und waren ſie nach Geſtändniß des Taciti nur Acker-Leute und Jäger. Nachdem ſie aber in denen Kriegen mit andern Völkern viele Uberwundene bekommen / welche ihre Arbeit und Ackerbau verſehen muſten; kamen ſie aus der Gewohnheit / und der Ackerbau kam nach der Zeit in Verachtung / als eine Sache / ſo nur vor die Bauren und Unterthanen der Teutſchen / das iſt / deren von Adel / gehöre. Wie der Ackerbau in Verachtung kommen.

§. 122.

Eben ſo gieng es mit den Handwerkern. Solche waren anfänglich in Teutſchland gar nicht Mode: als aber die Städte erbauet wurden / muſten die von Adel Leute hergeben / ſo in die Städte zogen / die Handwerke zu treiben. Weil es nun anfänglich dergeſtalt eine Sache und Handthierung derer Laſſen oder Freylaſſen war; ſo wolte kein Ingenuus ſelbige ergreiffen: welche Verachtung ihnen nachgehends blieben / und noch anklebet. Dergeſtalt hat jede neuere Profeſſion und Kunſt über den armen Landmann / Hauß-Vatter / Schneider und Schuſter &c. den Plaz genommen / welche es deswegen nicht gleich meritiret. Woher die Handwerker ſo verachtet ſind.

(o)

Das IV. Capitel.
Von der menſchlichen Geſelligkeit.

§. 1.

Die Societät iſt kein primum Principium Juris Nat.

DAß die Socialität und Societät kein Principium primum aller Pflichten gegen andere Menſchen ſey / daſſelbe haben wir ſchon oben erwieſen. Wir haben aber allemal dabey geſagt / daß ſie dennoch eine Wahrheit des vernünftigen Rechts verbleibe / welche viel andere Schlüſſe gebühret. In dieſer Abſicht wollen wir ſie nun hier betrachten / und nach unſern einmahl feſtgeſtellten Principiis die Demonſtration alſo formiren:

§. 2.

Die Menſchen ſind ſchuldig ſich in die Societät zu begeben.

Die Menſchen ſind Kraft ihrer Natur einander die Pflichten einer mutuellen Conſervation ſchuldig; ſollen ſelbige ins Werk gerichtet werden / müſſen ſich die Menſchen in Geſellſchaft zuſammen halten / woraus eine Obligation ſich in die menſchliche Geſellſchaft zu begeben herflieſſet. Will ſolches jemand nicht thun / ſondern ſich der Geſellſchaft der Menſchen mit Fleiß äuſſern / handelt er daran nicht nur unrecht / ſondern bleibt auch dem ohnerachtet denen Menſchen zu den Pflichten mutueller Conſervation verbunden.

§. 3.

Haben ante Societatem eine Obligation gegen einander.

Woraus ſo fort der Schluß erfolget / daß die andern Menſchen ante ſocietatem initam gegen einander ein Jus haben / und auch ſolches behalten / wenn ſchon der andere der Geſellſchaft ſich entzöge. Es iſt dahero falſch / wenn der Herr Thomaſius in Jurisprud. divina, L. I. c. I. §. 100. zur Grund-Regel ſezt / daß auſſer der menſchlichen Geſellſchaft kein Menſch gegen den andern ein Recht habe.

§. 4.

Pflichten können auſſer der Geſelligkeit nicht ausgeübet werden.

So viel iſt wohl wahr / daß auſſerhalb der Geſellſchaft keine Pflicht gegen den andern ausgeübet werden kan / mithin extra ſocietatem die Ausübung des Juris und des Officii debiti ceſſiret. Allein von der ceſſirenden Ausübung iſt deswegen kein Schluß / daß auch das Recht an ſich ceſſiren müſte.

§. 5.

Definitio Juris des

Es iſt dahero die Definition, welche Hr. Thomaſius l. c. §. 82. von dem Jure ſezt / daß man nemlich ſolches nur von einen Menſchen / der mit mir in

Geſellſchaft

Geſellſchaft lebet / zu fordern habe / nicht richtig / angeſehen auch auſſer der Geſellſchaft ſothane Forderung übrig bleibet. Herrn Thomaſii iſt nicht richtig.

§. 6.

Alldieweilen aber die menſchliche Geſellſchaft / wenn die Menſchen ſich nicht ſchiedlich und freundlich geberden wollen / nicht beſtehen kan / noch die andern ſchuldigen Pflichten ins Werk gerichtet werden können: ſo folget / daß ein jeder Menſch in der Geſellſchaft verträglich ſich aufzuführen / und alles dasjenige zu vermeiden habe / was die Geſellſchaft aufhehen kan. Ja er iſt ſo gar verbunden / alles das zu unterlaſſen / was die Geſellſchaft nur bloß turbiren kan / weilen in ſolchen Turbis viel Pflichten / ſo die Menſchen ſonſt einander wären ſchuldig geweſen / nothwendig unterbleiben / welche zu befördern er doch ex mutua conſervatione wäre ſchuldig geweſen. Die Menſchen müſſen in der Societät friedſam leben.

§. 7.

Aus dieſen beeden Grund-Sätzen folgen nun verſchiedene andere Special-Concluſiones, davon wir die notableſten allhier anführen wollen. Schlüſſe ſo aus obigen flieſſen.

§. 8.

Aus der erſten / nemlich aus der Obligation ad ineundam ſocietatem, folget / daß das Einſiedler Leben gerade wider das Jus Naturæ ſey / weilen ein ſolcher Menſch nicht nur anderer ſich entzieht / und die ihnen ſchuldigen Pflichten der mutuellen Conſervation ihnen verſagt / ſondern auch verurſachet / daß die Menſchen die ihme hinwiederum ſchuldigen Pflichten nicht ins Werk richten können. 1.) Das Einſiedler-Leben iſt wider das Jus Nat.

§. 9.

Will ein ſolcher objiciren / daß der menſchlichen Geſellſchaft an einer einzeln Perſon nichts gelegen ſey / und er / nachdem er erwachſen / anderer Leute Officia nicht mehr brauche: derſelbe bekommt zur Antwort / daß er auſſerhalb der Colliſion die Pflichten anderer nicht loß werde / vielweniger dererſelben ſich ſelbſt entſchütten / noch andern Leuten ſeine Vices und Officia auf den Halß welzen könne / ſondern ſeine von GOtt verliehene Kräfte zu dem gehörigen Zweck zu emploiren habe. Geſezt auch / daß die andern Menſchen ſeiner nicht nothwendig bedürften / ſo zeigen doch die von GOtt verliehene Kräfte andern zu dienen gar deutlich an / daß er ſein möglichſtes thun ſolle, wider welchen Zwek und Intention er handelt / wenn er der Geſelligkeit ſich entziehet. Es iſt genug / daß ihm GOtt durch Verleyhung ſothaner Kräfte dieſe Obligation auferlegt / und hat ein ſterblicher Menſch nicht darnach zu Objectio.

fragen / ob ſeine Dienſte andern Menſchen unumgänglich ſeyn oder nicht. Siehe oben das Ædificium Morale.

§. 10.

a.) Miſantropia. Eben hierwider vergehet ſich auch ein ſolcher / welcher zwar unter den Menſchen bleibet / und nicht eben in den Wald läuft / dennoch aber der Menſchen ſich dergeſtalt äuſſert / daß man ihn kaum kan zu ſehen bekommen / vielweniger ſonſt eine Pflicht von ihm erhalten mag / welches man unter den Gelehrten die Miſantro piam nennt.

§. 11.

Man findet weder in der Vernunft noch in der Heil. Schrift Spuren / daß GOtt mit Unterlaſſung derer andern Menſchen ſonſt ſchuldigen Pflichten / und mit Aeuſſerung der menſchlichen Geſellſchaft ſich wolle gedienet wiſſen / vielmehr zeigen die von GOtt verliehenen Kräfte / anderen Menſchen zu ihrer Erhaltung Beytrag thun zu können / gar deutlich an / daß niemand ſolcher Obligation, unter was Schein es wolle / ſich entziehen könne / welches in dieſem Fall um ſo viel deſto richtiger bleibt / weilen GOtt in der menſchlichen Geſellſchaft / und neben der Verrichtung der übrigen Pflichten / eben ſo gut / ja noch beſſer / als in dem Cloſter und in der Zelle gedienet werden kan.

§. 12.

Falſche Meynung von Gottesdienſt. Es rühret ſolches von der falſchen Caprice her / als wenn das nur ein Gottesdienſt wäre / wenn man GOtt unmittelbahr lobet und anbetet / da doch die Vernunft lehret / daß dem lieben GOtt durch Exhibirung derer andern Menſchen ſchuldigen Pflichten eben ſo ſehr gedienet / und ſein Lob und Nahme verherriget werde / als durch jenes. Ich weiß dahero nicht / ob nicht diejenigen Pietiſten hierinn ſich vergehen / welche bloß auf das Gebet ſich legen / und anderer Dinge ſich gänzlich äuſſern.

§. 13.

4.) An andern Leuten Händel ſuchen / iſt wider das vernünftige Recht. Aus der andern Regul / daß man nemlich ſchiedlich und gottſeelig ſich in der Geſellſchaft verhalten ſolle / folgt alſofort / daß diejenigen ſehr unvernünftig handeln / welche an andern Leuten Händel ſuchen / wobey ſie noch darzu wider die Geſetze der mutuellen Conſervation unmittelbahr verſtoſſen.

§. 14.

5.) Wie auch allerley Mißtrauen an. Gleichwie auch diejenigen darwider fehlen / welche allerhand Zunder des Mißtrauens unter denen Menſchen ausſtreuen / und dadurch die Verträglichkeit zernichten. Es giebt gewiſſe Leute / welche ſich eine Gloire und Klugheit daraus machen / wenn ſie die Menſchen in einander

hetzen

hetzen / und Factiones anſtiften können / welches Ubel ſonderlich an Höfen eingeriſſen iſt. ter den Menſchen erwecken.

§. 15.

Da doch / Kraft dieſer Grund-Regel / ein jeder vielmehr ſchuldig iſt / den Frieden unter den Menſchen zu befördern / und alles Mißtrauen aus dem Wege räumen zu helfen. Es hat dahero ein jeder allemahl die freundlichſten Anſchläge zu geben / und / wo es möglich / und ohne ſeinen Schaden geſchehen kan / die Feindſeeligkeiten anderer beylegen und dieſelbigen unter ſich vertragen zu helfen. Mit ſeinem Schaden aber in anderer Leute Händel ſich zu miſchen / und einen Mediateur in ſolchen Fällen abzugeben / wo einer Gefahr lauffen könte / ſelbſt das Beſte davon zu tragen / iſt kein Menſch ſchuldig / weilen die Pflichten gegen mich denen gegen anderen Menſchen in Colliſione vorgehen. Ohne ſeinen Schaden anderer Leute Feindſeeligkeiten beyzulegen iſt jeder ſchuldig.

§. 16.

Gleichergeſtalt handeln diejenigen Leute wider dieſe Regel / welche ohne Zank nicht leben können / dergleichen man öfters unter denen Weibern findet / welche nicht geſund ſeyn / wenn ſie ſich des Tages nicht zum wenigſten einmahl herum gezanket haben. 6.) In beſtändigen Zank leben.

§. 17.

Ja es verbindet uns ſothane Geſelligkeit darzu / daß wir ein kleines Unrecht / wenn es weiter nicht zu ändern iſt / und wir keine Satisfaction bekommen können / verſchmertzen / und dieſerhalber mit dem Beleidiger nicht ewig zürnen ſollen / welches die Heil. Schrift ſagen will / wenn ſie ſpricht / daß man die Sonne über ſeinen Zorn nicht ſoll untergehen laſſen. Jedoch hat es damit nicht die Meinung / daß man alles erdulten und vertragen müſſe / welches diejenigen doch lehren / welche das Dictum: GOtt allein die Rache / ohne Grund dahin erklären / daß man von dem andern wegen angethanen Unrechts und Schaden nicht Satisfaction ſuchen ſoll. Ein kleines Unrecht ſoll man verſchmertzen.

§. 18.

Wenn man die geſunde Vernunft anſieht / ſo iſt dieſe Revange, welche ein Beleidigter ſuchet / eben die Straffe / welche GOtt auf die Beleidigungen geſezt / weilen ſonſt die Menſchen davon ſich nicht würden abhalten laſſen / und das Verboth / andere zu beleidigen / bey rohen Welt-Menſchen / welche auf die Judicia DEi occulta nichts halten / ohne Würkung ſeyn würde. Woraus der fernere Schluß erfolget / daß ein ſolcher / indeme er die Satisfaction und Revange von dem Beleidiger ſucht / nichts anders thut / als die von GOtt geſezte Straffe exequiret / und die Vices GOttes hierunter als ein bloſſes Werkzeug vertritt / mithin Revange iſt eine Straffe Juris Nat.

hin GOtt in sein Rach-Schwerdt so wenig/ als der Scharf-Richter in das Schwerdt der Obrigkeit eingreift.

§. 19.

7.) Pacta violiren. Endlich geschicht auch der menschlichen Gesellschaft zu weh / wenn man die Pacta nicht hält / oder sonst die einem andern schuldigen Pflichten nicht widerfahren läst. Alldieweilen aber dieses alles weitläuftige Doctrinen seyn / welche darzu die Societät nicht unmittelbahr / sondern nur mediate angehen / so pflegt man selbige gar wohl in besondern Capiteln abzuhandeln.

Das V. Capitel.

Von Pacten oder Vereinigungen.

§. 1.

Der Mensch ist nicht im Stande die nöthigen Sachen zu schaffen. Es ist zwar die menschliche Natur dem gemeinen Sprichwort nach mit wenigen vergnügt / und gebraucht nicht eben viele Dinge zu ihrem Unterhalt ; Jedoch kan auch dieselben sich nicht allemahl ein jedweder schaffen / nicht daß ihm die Natur nicht genugsame Kräfte dazu verliehen / sondern weilen die Boßheit derer Menschen nebst allerhand natürlichen Fällen ihme daran verhinderlich seyn können. In der Republique, allwo man verschiedene Stände einführen muß / welche die Republique regieren / und dahero auf ihre Nothdurft weiter nicht besorget seyn können / sondern von anderer Leute Hand und Ackerbau sich nähren müssen / hat es vollends nicht seyn können / daß ein jeder sich zu erhalten selbst hinlänglich sey.

§. 2.

Vielweniger sich die zur Bequemlichkeit dienende Dinge zu procuriren. Vielweniger mag ein jeder ohne Zuthuung anderer Menschen alles dasjenige vor sich herbey schaffen / was zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienet / welches gar leichte zu glauben ist / wenn man nur nachdenken will / wie sauer es einem werden solte / wenn er seine Küche mit zinnernen / kupfernen und andern zur Bequemlichkeit dienenden Gefäsen durch seine eigene Hand versehen wolte. Gleichergestalt findet sich unter Völkern / daß die Natur ein Volk öfters mit etwas vor andern zum Voraus versehen / etwas ihme aber versagt / welches doch zum Lebens-Unterhalt ziemlich nöthig ist / wie wir an dem Exemple der Holländer

Holländer ſehen / welche ihr Korn / Holz und Salz alle aus Pohlen / Norwegen und Portugall holen müſſen.

§. 3.

Ob nun wohl ein jeder Menſch zu Beförderung des andern Wohlſeyns verbunden iſt / ſo kan er doch nicht allemahl wiſſen / was einem andern fehlet / daher der andere ihn ſeine Nothdurft entdecken / und die Hülfe von ihm verlangen muß. Ja wenn er es auch gleich weiß / was ihm fehlet / ſo hat er doch nicht allemahl dasjenige / womit ihm geholfen iſt. Hat er es ja / ſo iſt er nicht ſchuldig es weg zu geben / wenn der andere etwas beſitzt und miſſen kan / welches jener bedarf / ſondern dieſer iſt ſchuldig / ihme ſolches dafür zu geben / welches alſo dann an und vor ſich ein Factum iſt / und ohne Pacto nicht geſchehen kan. Woher die Pacta entſtehen.

§. 4.

So giebet es auch gewiſſe Pflichten / welche ich zwar von andern Menſchen zu fordern habe / das Individuum aber durch beſondere Vereinigungen oder Vergleiche determiniret werden muß. Alſo iſt das weibliche Geſchlecht einer Manns-Perſon zum Beyſchlaf verbunden / die Perſonen aber in individuo, welche es thun ſollen / müſſen durch Vergleich ausgemacht werden / weilen ſonſt 1000. üble Suiten entſtehen würden / welche die menſchliche Geſellſchaft incommodiren könten. Pflichten / ſo durch Pacta müſſen determinirt werden.

§. 5.

Oft wolte man beſſerer Sicherheit halben gerne einen noch genauer vinculiren / und diejenigen Pflichten / welche er uns nur aus Generoſité ſchuldig / und Pflichten der Liebe heiſſen / Rechts-weiſe von ihm fordern können / welches wiederum nicht anders als durch Pacta geſchehen kan. Denn wie will ich einen Menſchen zu meinem Diener bekommen / welchen ich die Officia humanitatis Befehls-weiſe abfordern kan / als durch ein Factum, es ſey nun tacitum oder expreſſum? Pflichten der Liebe kan man vermöge der Pactorum Rechtsweiſe von einen fodern.

§. 6.

Endlich wollen kluge Menſchen auf künftige Zeiten ſich gerne proſpiciren / und ſich dieſes und jenes Hülfe gerne verſichern / oder gewiß wiſſen / ob ſie ſich ſeines Beyſtandes zu verſichern haben oder nicht. Durch Pacta kan man ſich auf künftige Zeiten proſpiciren.

§. 7.

Alldieweilen nun alles dieſes nicht anders als durch Pacta geſchehen kan; ſo ſieht man wohl / daß die Pacta ein heylſam Mittel ſeyn / die mutuellen Pflichten gegen einander üben zu können / welche daher von der Vernunft ſehr hoch privilegiret / und von allen Betrug befreyet ſeyn. Es ſind dieſelbigen gar öfters das einzige Mittel / wodurch Menſchen Schluß / der aus obigen folgt.

ſchen ihr Recht von einander erhalten / und auf einander bringen können / daher ſie auch durch die Regel: qui probat finem, probat media neceſſaria, ihre Obligation bekommen.

§. 8.

Die Nothwendigkeit der Pactorum iſt aus der mutuellen Conſervation beſſer zu demonſtriren / als aus der Socialität.

Und auf ſolche Art läſt ſich die Nothwendigkeit derer Pactorum, und die Obligation derſelben / aus der mutuellen Conſervation viel beſſer erweiſen / als wenn ich hierin die Socialität zum einzigen Grunde nehme / ſintemalen dadurch / daß einer etwann ein und andermal ein Pactum nicht hält / die ganze menſchliche Geſellſchaft nicht eben turbiret / wohl aber derjenige / welchem ich ein Verſprechen nicht halte / an ſeinem Rechte beleidiget wird / welches zu thun mir die Vernunft durch die individuale Conſervation theuer verbietet.

9.

Objection der Socialiſten.

wird removirt.

Es wiſſen zwar die Socialiſten dieſer Objection dadurch zu begegnen / daß ſie ſagen / wenn jeder alſo denken / und es alſo machen wolte / würde in Effectu die Socialität über den Haufen fallen: Alleine dieſer Fiction, welche als ein Impoſſibile nichts würken kan / hat man bey dem Modo demonſtrandi, den ich gebrauche / gar nicht nöthig.

§. 10.

Tranſitus ad promiſſoria.

Jedoch iſt dadurch eben noch nicht erwieſen / daß deswegen gleich alle Verſprechen indiſtincte gehalten werden müſten. Daher es nöthig iſt / die Lehre von Verſprechen zu zerlegen / welches wir nach Anleitung der Definition thun wollen.

§. 11.

Was ein Verſprechen ſey?

Wir wollen die gemeine Beſchreibung behalten / daß ein Verſprechen ſey / wenn zwey oder mehr über etwas dahin einig worden / daß ſie einander zu etwas verbunden ſeyn wollen.

§. 12.

Definition des Verſprechens wird zerlegt.

Frage: Ob man mit GOtt paciſciren könne?

Negatur.

Das erſtere iſt demnach / daß zum wenigſten zwey Perſonen zu einem Pacto erfodert werden; bey welcher Gelegenheit ſich der Zweifel ereignet / ob es eben Menſchen ſeyn müſſen / oder ob man nicht auch mit GOtt paciſciren könne. Wenn ich den obigen Diſcurs hier wiederhole / daß die Pacta ein Mittel / die mutuelle Conſervation von andern zu erlangen ſeyn ſollen; ſo ſehe ich nicht / wie ich aus dieſem Grunde eine dem lieben GOtt gethanene Verheiſſung ein Pactum will nennen können / weilen dieſelbe hier kein Mittel iſt / wodurch GOtt zu ſeiner Conſervation von uns etwas verlanget.

§. 13.

§. 13.

Nehme ich die Socialität / ſo ſehe ich wiederum nicht / warum ich ein ſolches Votum ein Pactum nennen / und ihm Obligation ſoll zuſchreiben / weilen der Socialität weder durch deſſen Haltung noch durch Nichthaltung etwas abgehet oder zuwächſt. Societæt erkennt ein Votum vor kein Pactum.

§. 14.

Am allermeiſten aber hält mich ein Gelübde ein Pactum zu nennen zurücke / weil ich ja nicht weiß: ob GOtt mein Gelübde angenehm iſt / oder nicht; ohne Acceptation aber kein Pactum concipiret werden kan. Iſt es eine Sache / ſo ich ohne des zu thun ſchuldig bin / ſo kan ich mich gegen die Göttliche Majeſtät durch nichts ſtärker obligiren / als ich zuvor ſchon verbunden bin / weilen GOtt in allen Ihme ſchuldigen Pflichten das vollkommenſte Recht hat. Ein Votum kan kein Pactum heiſſen / weil ich von deſſen Acceptation nicht verſichert bin.

§. 15.

Daher iſt in dieſem Fall ein Verſprechen vergeblich / und noch darzu der Göttlichen Majeſtät deſpectirlich / denn ein ſolch Verſprechen zeiget an / daß ein Menſch entweder muß ungehorſam geweſen ſeyn / oder doch dergleichen zu thun in Gedanken geführet haben / welches beydes die Göttliche Majeſtät beleidiget. Ein Votum, der ohne den ſchuldigen Pflichten / iſt der Göttlichen Majeſtät deſpectirlich.

§. 16.

Man bedenke nur / wie lächerlich es ſeyn würde / wenn ein Knecht darüber erſt lange mit mir paciſciren / oder die Verſicherung / daß er dasjenige thun wolle / mir geben wolte / was ich ihm befohlen habe / und er ohne weiteres Verſprechen ſtugs ſtante pede ins Werk zu richten wäre ſchuldig geweſen. Wird mit dem Exempl. eines Knechts illuſtriret.

§. 17.

Betrefend das Gelübde einer in Geſetzen verbotenen Sache / ſo bin ich ohne dem nicht ſchuldig / daſſelbige zu halten / weilen GOtt ſeinen Diſſenſum und Mißfallen ausdrücklich in denen Geſetzen declariret hat. Alſo iſt eine ſehr thörichte Sache / wann jemand deswegen / weilen er von einigen betrogen worden / einen Freund mit etwas wenigen Geld / ſo er doch gar füglich und ohne Schaden ſeiner Conſervation entbähren kan / aus der Noth zu helffen / verreden wolte. Dieſes letztere zu thun / iſt er Gewiſſens halben pflichtig / von welcher Obligation er ſich durch ein Gelübde nicht entbinden kan. Wie ſoll ein ſolcher nothleidender Freund dadurch ſein Recht verliehren / daß die andern ihn betrogen haben / beſonders wenn er etwann dabey unklug verfahren / und durch die äuſerlichen Schemata das Geld ſich hat ablocken laſſen. Ein Gelübde einer verbotenen Sache bin ich zu halten nicht ſchuldig.

§. 18.

Ein Votum einer indifferenten Sache weiß ich nicht/ ob es werde von GOtt acceptiret werden.

Iſt es eine indifferente Sache / welche er GOtt gelobet / kan er nicht wiſſen/ ob ſelbige GOtt angenehm ſey oder nicht / weilen die Menſchen von Angeſicht zu Angeſicht mit GOtt nicht umgehen / und ſeinen Willen hierüber beſonders nicht vernehmen mögen. Im Geſetze der Vernunft finde ich davon auch keine Determination: So weiß ich ja nicht / ob es GOtt gefällig oder nicht / und ob er ſothanes Verſprechen von mir acceptiret / oder nicht.

§. 19.

Ob ein Gelübde zu halten ſey oder nicht/ muß man aus der Schrift erkennen.

Ich halte dahero dafür / daß aus dem vernünftigen Rechte nicht zu erkennen ſey / ob man ein Gelübde zu halten habe / oder nicht/ ſondern man muß hierinnen ſeine Zuflucht zu der Heil. Schrift nehmen / welche das Faſten als eine GOtt-gefällige Sache recommendiret / und überhaupt die Regel ſetzet / daß man ſeine Gelübde GOtt halten ſolle / welches jedoch dahin zu limitiren/ daß man weder gebotene noch verbotene Dinge dem lieben GOtt gelobe / wovon wir die Gründe bereits angeführet.

§. 20.

Zu einem Pacto wird regulariter omnium conſenſus erfordert.

Wenn mehr Perſonen als zwey ſeyn / ſo ein Pactum mit einander errichten wollen / muß nothwendig aller einmüthige Bewilligung da ſeyn / es ſey denn / daß ſie eines andern beſonders ſich verglichen; maſſen auſſer einen ſothanen Speciel-Vergleich die Gleichheit der Menſchen hierinnen die unanimia vota erfordert.

§. 21.

Exception hiervon.

Wird mit einem Exempel beſtärket.

Wenn demnach in Collegiis und Reichs-Verſammlungen nicht durch ausdrückliche Vergleiche/oder durch das Herkommen/die Plurima ausdrücklich beliebet worden / werden die Unanimia erfordert. Ja wenn auch gleich in ein und andern Fällen / oder auch wohl durchgehends biß anhero die Plurima gebraucht worden wären / wäre aber nicht ausdrücklich verglichen / daß ſelbige in Sachen / ſo etwann künftig entſtehen / und biß anhero denen Votis noch niemahls ſubmittiret worden/ gelten ſolten / müſte es billig bey der natürlichen Art per unanimia zu ſchlieſſen verbleiben.

§. 22.

Evangeliſchen Stände prætendiren/ daß die Reli-

Aus dieſem Fundamento nun prætendirten die Evangeliſchen Stände auf dem Reichs-Tag zu Speyer / Anno 1529. gar mit guten Fug / daß die Majora in denen Differentien zwiſchen denen Catholicken und Evangelicis nicht gelten könten. Denn da war die Evangeliſche

Religion

Religion dem Exterieur nach erſt kurz vorhero durch Lutheri Reformation begonnen / und biß anhero kein Objectum comitiale geweſen / dahero auch in ſelbiger die in Reich ſonſt gebräuchlichen Plurima nicht eben vordrucken können. Wiewohl auſſer dieſem ſchon zuvor ſich vielerley Fälle finden / da man auf Reichs-Tägen per amicabilem compoſitionem gehandelt / mithin die Majora eben nicht durchgehends gebraucht worden ſeyn / zu geſchweigen / daß die Religion gar kein Objectum pacifcibile iſt / welches die Evangeliſchen Stände in ihrer bey Müllern in Hiſtoria der Evangeliſchen Stände Proteſtation p. 108. befindlichen Schrift / ſelbſt erkannt / wenn ſie ſich gegen das Reich dahin vernehmen laſſen: „ Das die Religions-Sachen ſich mit mehrern „ Stimmen nicht ausmachen lieſen / in Anſehung der mehrere Theil „ den mindern zu GOttes Ungehorſam nicht verbinden / noch ſelbigen „ um ſein zeitliches und ewiges Wohl votiren könne. „

Religions-Streitigkeiten durch die Plurima Vota nicht ſollen ausgemacht werden.

§. 23.

Es haben auch die Evangeliſchen Stände endlich erhalten / daß dieſe Paſſus in dem Paſſauiſchen Vergleich mit eingerucket worden; bey den Weſtphäliſchen Frieden aber haben ſie es dahin gebracht / daß 3. beſondere Caſus, in welchem die plurima vota auf Reichs-Tägen nicht gelten / ſondern die ſola unanimis compoſitio ſtatt finden ſolle / §. 52. Art. 5. mit eingeruckt werden müſſen.

Der Weſtphäliſche Friede gedenket drey beſonderer Fälle / welche nur durch die Unanimia können ausgemacht werden.

§. 24.

Ja wenn zärtliche Sachen auf Reichs-Tägen vorkommen / oder der mächtigen Stände Hülfe und Beytritt zu etwas erfordert wird / wenn es gleich keine Sache iſt / ſo in dem Weſtphäliſchen Frieden von denen Plurimis eximiret worden / verfährt man doch auf Reichs-Tägen aus Prudence gar öfters per unanimia, und amicabilem compoſitionem, um die üblen Suiten / welche in ſolchen Fällen aus denen Plurimis, ſo de Jure doch gelten müſſen / zu beſorgen wären / zu vermeiden.

Auf Reichs-Tägen werden öfters noch andere Fälle per unanimia entſchieden.

§. 25.

Es ſchreibt dahero Furſtnerius in Tr. de Supremata c. 41. gar wohl / wenn er ſpricht: Videtur hodie res in imperio noſtro eo propemodum rediiſſe, ut in cauſis gravioribus, unde periculum reipubl. creari poſſit, amice tranſigatur potius, quam multitudine calculorum præfractè inſiſtatur.

Teſtimonium Furſtnerii.

§. 26.

Eben dieſer Modus per unanimia zu ſchlieſen / iſt bekannter maſſen in der Pohlniſchen Königs-Wahl gebräuchlich / wie denn Se. Königl. Majeſt.

Dieſer Modus iſt bey der Pohlni-

ſcher Kö-nigs-Wahl üblich.

Majeſt. in Pohlen / in ihrem Anno 1709. publicirten Manifeſt ausdrücklich bekennen / daß die Contradictio und Proteſtation eines einzigen Edelmanns und Land-Bothens in Pohlen einen ganzen Reichs-Tag zu zerreiſen vermögend ſey.

§. 27.

Iſt aber ſehr langſam und gefährlich.

Es iſt zwar an dem / daß dieſer Modus ſo viele Köpfe unter einen Hut zu bringen ſehr langſam / und dabey oft ſehr gefährlich iſt; wie denn dieſerhalber von denen Teutſchen Reichs-Tägen die Franzoſen zu ſagen pflegen: Germani ſæpe conveniunt, ſed raro conveniunt. Dem ohnerachtet aber bleibt es doch der natürliche Modus zu ſchlieſen / welchen / im Fall man ſich nicht ſeines andern verglichen / die Regul de æqualitate ſervanda ausdrücklich verlanget.

§. 28.

Deswegen in den meiſten Collegiis abgeſchaft.

Gleichwie aber ein jedweder ſeines habenden particulier Rechts / beſonders wenn der Gebrauch deſſelben ihm mehr ſchädlich als nützlich ſeyn will / ſich begeben kan: alſo ſiehet man / daß die Unanimia in Collegiis meiſtentheils abgeſchaffet ſeyn; In Schöppen-Stühlen und Facultæten / wie auch andern Collegiis, pflegen die Landes-Herren / oder auch das Herkommen in jedwedem Collegio die Plurima anzuführen / da denn dem Vorſitzenden oft ein mehreres Recht und doppeltes Votum, oft aber auch nur ein gleiches / gegönnet wird.

§. 29.

Von dem Modo einen Biſchof zu erwehlen nach dem Jure Canon.

Aus dem Jure Canonico iſt bekannt / daß / wenn 2. Poſtulandi zu einem Biſchofthum concurriren / derjenige zum Biſchofthum gelanget / welcher 2. Drittel Stimmen der Capitularen zum Voraus hat / dahingegen ein Eligendus / das iſt: der noch kein Biſchofthum beſitzt / in colliſione mit einem Poſtulando / das iſt: welcher ſchon anderswo Biſchof iſt / mit einem Drittel Stimmen / wenn gleich der Poſtulandus die Plurima hätte / obtinirt.

§. 30.

Exemple hiervon.

Wir haben das illuſtre Exemple in vorigen Seculo an dem Ertz-Biſchofthum Cöln / zu welchem 2. Candidaten / Printz Clemens von Bäyern / und der Cardinal / Fürſt Egon von Fürſtenberg ſich fanden. Beede waren zwar ſchon anderwärtig Biſchöfe / jener zu Regenſpurg / und dieſer zu Straßburg. Printz Joſeph Clemens aber hatte dieſes vor dem Cardinal zum Voraus / daß er durch ein Päbſtliches Breve Eligibilitatis zu einem Eligendo erkläret wurde / mithin nur ein Drittel Stimmen gegen 2. Drittel gebrauchte / welches Recht zu diſpenſiren die

die Catholicken dem Päbſtlichen Stuhl einräumen. Daher er auch mit 9. Stimmen den Cardinal von Fürſtenberg / welcher von den 24. Capitularen 13. Vota hatte / ausſchloß / und zum Chur-Fürſtenthum gelangete / wie ſolches in dem Bücher-Cabinet im 9ten Eingang der 5ten Fortſetzung pag. 739. weitläuftiger ausgeführet worden.

§. 31.

Das Objectum eines Pacti muß erſtlich ein etwas ſeyn / weilen die Pacta Mittel ſeyn ſollen / unſere Conſervation zu befördern / welchem Effect kein bloſes Nichts haben kan. Es mag aber daſſelbige etwas in was Cörperlichen oder Uncörperlichen / als da iſt in Tituln / Rechten und Freundſchaft beſtehen. Ja es kan der bloſe Conſens ein ſolch Objectum abgeben / wie wir daran ſehen / wenn einer dem andern verſpricht / daß er im Votiren mit ihm conſentiren / und eben darauf votiren wolte / wo er hinſtimmen würde. Mit einem Wort / es kan eine jedwede Sache / welche etwas zu unſerer Conſervation und Ausübung derer ſchuldigen Pflichten beyzutragen geſchickt iſt / ein Objectum Pacti ſeyn. Von dem Objecto eines Pacti, ſolches muß beſtehen A. in etwas.

§. 32.

Daß ſie in dieſem und jenem Pacto würklich ſolchen Beytrag thun / iſt eben nicht nöthig / ſondern es iſt genug / daß ſie die Habilität hat. Denn da kan ich nicht ſehen / warum ein ſolch Pactum nicht ſolte beſtehen können / wovon beede Partheyen in Effectu keinen Nutzen und keinen Schaden haben / ſondern ihnen indifferent iſt / ob ſie gleich einen Vortheil von Anfang her intendiret haben. Und iſt genug / wenn ſolches ab initio habile iſt.

§. 33.

Ich kan mit einem einen Tauſch treffen / und wunder denken / was ich dabey gewinnen will / welche Abſicht der andere auch hat. In Effectu aber kan ſich finden / daß von ſolchem Tauſch keiner keinen Vortheil noch Schaden gehabt. Exempla hiervon.

§. 34.

Es iſt dahero falſch / was Hr. D. Rüdiger L. 2. P. 2. S. 1. c. 4. pag. 497. in die definitionem pacti geſetzt hat / daß nemlich eine Sache / ſo denen Paciſcentibus indifferent ſey / kein Objectum pacti ſeyn möge. Es könte zwar dieſer Satz ſtehen / wenn man die Habilität einer Sache / welche ſelbige zum menſchlichen Leben beyzutragen hat / in genere darunter verſtehen will. Alldieweilen er ſich aber pag. 504. in Schol. 1. dahin erkläret / daß ein jedwedes Pactum einer Parthey zum wenigſten nützlich oder ſchädlich ſeyn müſſe / wenn er ſpricht: Neque demum res paciſcentibus Hr. Rüdigers Meinung / daß ein Objectum Pacti keine indifferente Sache ſeyn könne / iſt falſch.

tibus plane indifferens objectum pacti esse potest, quoniam jus acquiri nullum potest, cum *omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum posita.* So habe ich diesen Satz nicht passiren lassen können.

§. 35.

Schmeckt nach des Carneadis Philosophie.

Ja ich habe noch dabey zu erinnern gefunden / daß die Worte / quod omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum bestehe / wenn sie aus der Connexion heraus genommen und nicht sobrie betrachtet werden / gar sehr nach des Carneadis Philosophie schmecken / und dahero wohl etwas deutlicher hätten gesetzt werden können.

§. 36.

Und ist ganz impracticable.

Endlich glaube ich / daß die Application der Rüdigerischen Regel: quod pacta de rebus plane indifferentibus non obligent, wo nicht gar impossible, dennoch sehr impracticable sey. Denn da giebt es so viel Arten der Nutzbarkeiten / und des Vortheils / welche einer aus einer Sache sich macht / daß es fast nicht möglich ist zu sagen / daß einem eine Sache gar nichts nutze und schade. Die bloße Delectation daran / ein accidenteller Zufall / der mir selbige nützlich machen kan / nebst vielen andern Kleinigkeiten / mögen schon vor Nutzen gerechnet werden / daß dahero fast ohnmöglich ist / einen überführen wollen / eine Sache sey ihm ganz indifferent. Es ist dahero diese Regel / wenn wir die Negotia humana damit dirigiren / und derer andern ihre Pacta vor unkräftig nach selbiger erklären wollen / ganz inapplicable, weilen eine bloße Belustigung pro utilitate passiren muß / und solcher gestalt keiner des Indifferentismi überführet werden kan.

§. 37.

Kan auch die Pacisentes in Conscientia zur Wiedergabe nicht obligiren.

In Conscientia kan diese Regel die Pacisentes zur Wiedergabe auch nicht obligiren / eines theils / weilen es eine Caprice ist / daß ein anderer mir eine solche Sache wieder abfordert / oder wiedergeben wolte / weilen nach Hrn. Rüdigers Meinung die Obligatio nur ex utilitate hominum herkommt / welche bey indifferenter Sache nicht ist.

§. 38.

Warum indifferente Dinge sich gar wohl zum Objecto Pactorum schicken.

Will jemand eine solche Belustigung eine Caprice nennen / so kan ich nicht finden / warum ich mich an einer Sache / die dem andern nichts schadet / sondern so wohl auf meiner Seite / als auf des andern seiner / indifferent ist / nicht soll ergetzen können. Es sind ja indifferente Sachen zur Ergetzung am allergeschicktesten / weilen die Gesetze die Ergetzung zu lassen / und so gar öfters gebiethen / die indifferenten Dinge aber

von

von ſolcher Ergötzung nicht ausgenommen / welche dahero unter die Licita gerechnet werden müſſen: maſſen alles dasjenige / was das Geſetze nicht verbiethet / frey und erlaubt verbleibet. Es iſt dahero dieſe Rüdigeriſche Regel gar kein Fundamentum decidendi controverſias pactorum.

§. 39.

Wenn Herr D. Rüdiger ein Juriſte wäre / ſo glaubte ich / die Lehre der Juriſten hätte ihn darzu verführt. Denn da lehrt Brunnemann ad L. 2. ff. de Aqu. & Aquæ pluv. n. 9. und Schöpffer in Compend. ff. Tit. de pactis n. 54. daß die Exception: non intereſt, alle Actiones ausſchlieſſe; welche Regel ſonſt gar gut iſt / in applicatione aber auf die indifferenten Pacta ganz inapplicable wird. Denn wenn die Juriſten ſollen Caſus formiren: ſo folgern ſie daraus / daß einer dem andern nicht verſprechen könne / daß er nicht wolle durch ſein eigen Hauß oder Garten gehen / oder ſeines Fundi ſich nicht gebrauchen; item: daß er ſeine Sache nicht verkauffen wolle; welche Fälle doch keines weges indifferent ſeyn. Denn da kan dem andern daran gelegen ſeyn / daß ich durch den Garten nicht gehe / weil er mich etwann Gebrechen halber nicht ſehen kan oder will. Er kan es wohl mit mir meynen / und meine Sachen gerne nicht verſchleidert wiſſen. Es kan ihm von meinem Vater oder Freunde anbefohlen ſeyn / auf meine Sachen ein genaues Auge mit zu haben / und mir dieſelben conſerviren zu helfen / woraus ich mir eine Merite mache: anderer hunderterley Fälle zu geſchweigen / welche alle dieſe Caſus aus der Indifferenz ſetzen können.

Exceptio non intereſt läſt ſich auf die indifferenten Pacta nicht appliciren.

§. 40.

Wolte man ſie gleich nach aller Möglichkeit limitiren / und fingendo dahin qualificiren / daß ſie indifferent ſeyn ſolten; ſo würde es doch deswegen nicht angehen / weilen der andere ſeinen Gefallen daran haben kan / daß ich v. g. eine Sache behalte / item, daß ich ihm zu Gefallen etwas unterlaſſen muß / wodurch ihm ſonſt nichts zuwächſt / welches Gefallen ſchon genug iſt / eine Sache aus der Indifferenz zu bringen.

Das bloſſe Plaiſir ſetzt eine Sache aus der Indifferenz.

§. 41.

Ein anderes iſt es / wenn jener von meiner Beluſtigung Schaden hat, in welchem Fall ſelbige eher ein Caprice heiſſen kan / und ſo hoch nicht urgirt werden darf. Denn da wäre gerade wider die Schuldigkeit / Kraft welcher ein jedweder Menſch nach allen ſeinen Kräften dem andern in ſeiner Conſervation beförderlich zu ſeyn verbunden iſt / wenn einer auf einem ſolchen Pacto beſtehen wolte / welches ihm gar nichts nutzet / den andern aber in groſſen Schaden bringt.

Soll mit des andern Schaden kein Objectum Pacti ſeyn.

§. 42.

Zeugnüß des Herrn D. Rüdigers hiervon.

Es ſchreibt dahero Herr D. Rüdiger c. 1. p. 501. gar recht: Pactum, quod contra utilitatem alterius paciſcentis eſt, ſi alteri non noceat reſciſſio ejus, jure reſcinditur. Er citiret daſelbſt des Ciceronis Officia Lib. I. c. 10. allein ich kan in den ganzen Capitel dieſe Propoſition nicht finden / man müſte denn die Worte: Nec promiſſa igitur ſervanda ſunt ea, quæ ſint iis, quibus promiſeris, inutilia, nec ſi tibi plus noceant, quam illi proſint, cui promiſeris, davor nehmen wollen. Allein dieſelbe zielen nicht auf den Fall / da mir eine Sache gar nichts nuzt / den andern aber ſchadet / ſondern nur darauf / wenn ein Vergleich mir zwar Nutzen ſchaffet / jedoch nicht ſo viel / als er dem andern Schaden verurſachet / welches eine ganz neue Frage iſt. Wenn man die Regel / daß niemand mit des andern Schaden reicher werden ſoll / hierinnen zu Hülfe nimmt / und das Geſetze / daß ein Menſch dem andern ſich nicht ungleich machen und laſſen ſoll / in Beobachtung ziehet / läſt ſich leicht ſchlieſſen / daß auch ein ſolches Pactum nicht beſtehen könne.

§. 43.

Fundamentum 1.) Jur. Nat. wenn die Pacta zu reſcindiren.

Alldieweilen aber die Determination des Nutzens und Schadens nach dem Geld-werth geſchiehet / welchem Dinge keine ſo gar genaue Gränzen geſezt werden mögen / maſſen der Werth der Sachen durch die allergeringſten Zufälle variret / und vielmahl in der bloſſen Opinion der Menſchen beſteht / ſo ſieht man wohl / daß man zu unendlichen Diſputen würde Anlaß geben / wenn man die Pacta um jedweder Læſion willen wolte reſcindiren laſſen. Dahero nur in palpablen oder handgreiflichen Bevortheilungen / ſie mögen nun aus Boßheit oder Unwiſſenheit in Vergleiche geſchehen ſeyn / die Pacta aufzuheben ſeyn / das Ubrige aber eines jedweden Unklugheit und Unerfahrenheit zu imputiren iſt.

§. 44.

2.) Jus Civile erlaubt es: ob læſionem ultra dimidium.

Iſt aber ſehr impracticable.

In Jure Civili wird propter læſionem ultra dimidium ein ſothanes Pactum zernichtet. Alleine es haben ſchon andere angemerket / daß dieſes fundamendum decidendi gar ſehr impracticable ſey / weilen der Werth der Sachen nach ſo vielen Umſtänden variirt / daß man den Terminum der Helfte öfters nicht finden kan. Pro Defenſione Juris Romani bringt man an / daß man zu Beförderung der Commercien kleine Schäden in pactis hätte paſſiren laſſen / und nur die gröſten mißbilligen / und durch die Geſetze hintertreiben müſſen; dahero das Jus Romanum gar wohl faſt die gröſte Læſion heraus genommen / und ſelbige auf die Helfte geſezt. Allein alle dieſe Fines können erhalten werden / wenn wir ſtatt des Dimidii

midii jedwede Læsionem enormem und palpabilem ſetzen / und das Übrige eines jeden Conſcience anheim geben / welche jedwede Bevortheilung und Zufügung des Schadens mißbilliget.

§. 45.

Um eines honetten Gewinnſt willen iſt kein Pactum zu reſcindiren.

Dahin iſt jedoch nicht zu rechnen / wenn jemand / der Profeſſion von Handlungen und Profit machen machet / durch allerhand ehrliche Kunſt-Griffe einen Gewinnſt von mir ſuchet / und erlanget; angeſehen ich eo ipſo, da ich mit ihm handele / in ſolchen Gewinnſt wiſſentlich und ausdrüklich willige / weilen ich weiß / daß er Gewinnſts-halber mit mir handelt. Es iſt dahero ein Unterſcheid zwiſchen einem honetten Gewinnſt / und einer Schinderey oder enormen Betrug zu machen.

§. 46.

Das Objectum eines Pacti muß nicht verbotten ſeyn.

Vors andere muß ein ſolches Objectum von denen Geſetzen nicht verbotten / oder ſonſt natürlicher Weiſe inhabil dazu ſeyn. Alſo weilen in Civil-Geſetzen verbotten iſt / die res ſacras, als da ſind die Kelche / Kirchen-Tücher / und dergleichen / auſſer dem Fall der Noth zu verkauffen / ſo ſind dieſe Dinge auch auſſer dieſem Fall kein Objectum vendibile. In der Vernunft iſt das Vollſauffen verbotten / daher ein ſolch Pactum, da ihrer 2. einander verſprechen / ſich voll zu ſauffen / nicht gültig ſeyn kan. Die Urſache ſothaner Regel iſt / weilen alle Obligation vom Geſetze herkommt / ein ſolch Pactum aber / ſo dem Geſetze zuwider errichtet / keiner Aſſiſtentiæ Legis, welches eben dadurch beleidiget worden / ſich getröſten kan.

§. 47.

Urſache deſſen.

Hierzu kommt noch dieſes / daß / weilen Pacta machen / in jedwedes Belieben ſteht / der natürliche Schluß ſich ergeben würde / daß im Fall ein Pactum de re lege prohibita gelten ſolte / ein jedweder Macht und Gewalt haben müſte / von dem Geſetze ſich ſelbſt zu entbinden / und deſſen Kraft durch Pacta zu enerviren. Eine ſolche durch das Geſetze verbottene Sache wird deswegen moraliter impoſſible genannt / weilen ſie aus angegebenen Urſachen nicht præſtiret werden darf.

§. 48.

Der Huren Lohn / nach dem bürgerlichen Recht.

Im Fall aber dennoch einem ein ſolch Pactum turpe gehalten worden wäre / iſt die Frage: ob der andere den dafür verſprochenen Lohn zu geben ſchuldig / wie wir an dem Exempel der Huren ſehen / welche ihren Leib um Gewinnſts willen wider das Verbott dargeben. Die Lehrer der Civil-Geſetze ſprechen ja darzu / und ſetzen unter andern die Urſache darinn / daß ſolches doch noch ein Soulagement vor die Straffe / welche ſie zu erleiden hat / ſey. Allein

dieſe Raiſon will nicht zulangen / wenn man erwegt / daß das Geſetze dadurch eine ſolche Dirne mit der einen Hand ſtraft / mit der andern wieder belohnet / mithin die Straffe mindert und verſüßt / da doch die eigentliche Abſicht einer Straffe iſt / daß ſelbige weh thun ſoll. Wenn vollends ein Geſetze eine Straffe determiniret hat / muß ſelbige nicht gemehret noch geringert werden / weilen das Geſetze / wann es gewolt / ſchon ſelbſt eine gröſſere oder geringere Straffe darauf würde geſezt haben.

§. 49.

Nach den natürlichen Rechten.

Im Jure Naturæ findet ſolches um deſto mehr ſtatt / weilen daſelbſt die Straffen wenig determiniret ſeyn / ſondern mehrentheils auf den Zufall und den Tort / den mir ein Beleidigter wieder erweiſet / ankommen / woraus ſo viel erfolget / daß der andere von einem verbottenen Pacto mir keinem Vortheil widerfahren laſſen darf / weilen dieſes unter andern ein Mittel iſt / die Leute / welche Gewinnſt halber ſolche Pacta machen / davon abzuhalten.

§. 50.

Schlüſſe ſo aus der obigen Regel folgen.

Eine Sache kan nicht zweymahl zugleich verkauft werden.

Wenn man nun aus dieſer Regel / daß Pacta, welche von verbottenen Dingen errichtet ſeyn / nicht gelten können / ſubſumiren will; ſo bekommt man nachfolgende Schlüſſe: Ergo kan ich dasjenige / was ich einem einmahl verkauft / nicht noch einmahl verkauffen / weilen ich ihm dadurch eigenmächtiger Weiſe das Recht / welches ihm die Geſetze durch den Kauf eingeräumt haben / nehmen würde.

§. 51.

Zweyerley Verlöbnüſſe gelten nicht.

Aus eben der Urſache können zweyerley Verlöbnüſſe nicht beſtehen / weilen der Leib / den ich in der andern Verlöbniß zum ehligen Beyſchlaf verſpreche / in ſo weit nicht mehr meine, ſondern durch die erſte Verlöbniß bereits an einen andern weggegeben / mithin kein Objectum paciſcibile mehr iſt.

§. 52.

Eines andern Sache kan ich nicht verkauffen.

Exempel von Feudo.

Eben dieſes iſt die Raiſon, warum ich eines andern Sache nicht verkauffen noch verſetzen kan / weilen nemlich dieſes Effectus dominii ſeyn / welche das Geſetze demjenigen in ſeinen freyen Belieben geſtellt / dem die Sache gehört. Wenn ich mich nun derſelben anmaſſe / ſo greife ich in des andern ſein Recht ein / und begehe eine durch die Geſetze verbottene Sache. Alldieweilen nun ein Feudum in ſo weit nicht mein eigen / noch mir mit dem Pouvoir übergeben iſt: ſo kan ich auch ſelbiges ohne Bewilligung des Lehns-Herrn nicht verkauffen.

§. 53. Glei-

§. 53.

Gleiche rgeſtalt da ein jedweder Unterthan geſchworen und angelobet hat / oder doch ſchuldig iſt / dem Staat nicht zu turbiren / ſondern das Bonum publicum zu befördern: ſo iſt dasjenige kein Objectum pacti bey Privat-Leuten / welches dem Staat auf einige Weiſe Eingrief thun kan / oder demſelben zu wider iſt. Woraus ſo dann erfolget / daß Conſpirationen / wenn ſie auch mit noch ſo theuren Eyd-Schwüren geſchehen wären / ungültig und ohne Kraft ſeyn. Vieler hundert andern Fälle zu geſchweigen / welche hier deswegen nicht ausgemacht werden können / weilen derer Dinge / ſo das Geſetze gebotten oder verbotten / unendlich viele ſeyn. Exempla hiervon.

§. 54.

Ich will demnach die fernere Subſumtion einem jeden überlaſſen / und ſtatt derſelben allhier dieſes bemerken / daß ein Pactum nach göttlichen Geſetze verbindlich / nach menſchlichen aber verbotten ſeyn könne. Alſo ſind die pacta ſucceſſoria in dem Römiſchen Recht regulariter verbotten / wie aus dem L. 15. c. de pact. und L. 33. §. 1. ibid. erhellet / in der Vernunft aber kan ich nicht finden / warum ſelbige ſelten verwerflich ſeyn. Weswegen auch unſere Teutſchen Rechte / welche mehrentheils ihren Urſprung der Billigkeit zu danken haben / dieſelben gelten laſſen / wie wir denn deren gar viele Exemples unter Teutſchen Ständen haben. Ein Pactum ſo nach dem göttlichen Geſetz verbindlich / kan auch denen Civil-Geſetzen verbotten ſeyn.

§. 55.

Ferner giebts ſolche Dinge / welche die Natur und die Ohnmöglichkeit zu denen Pactis untüchtig gemacht / als da iſt der menſchliche Verſtand / welcher etwas zu glauben / davon er das Gegentheil überredt iſt / nicht oblig ret werden kan. Es läſt ſich ſolcher Beyfall nicht durch Geſetze und Befehle erzwingen / ſondern muß durch Argumenta erhalten werden / welches die Logici mit der Regel / daß der Intellectus neceſſarius ſey / ausdrucken wollen. Solche Neceſſitas bleibt / es mag der Verſtand richtig ſchlieſſen / oder einen Irrthum begehen / wovon ein jeder den Beweiß bey ſich ſelbſt fühlen kan. So viel mögen die Geſetze dabey wohl thun / daß ſie dergleichen Irrthümer des Verſtandes zu lehren / und auszubreiten / oder ſonſt den Staat und die menſchliche Geſellſchaft damit zu turbiren verbiethen können / einen ſolchen Menſchen aber wegen eines ſolchen Irrthums / woran er nicht ſchuldig iſt / zu ſtraffen oder denſelben abzulegen zwingen wollen / überſteigt alle menſchliche Kräfte. Dinge / welche die Natur zum Pactis untüchtig gemacht.

§. 56.

Ob die Atheisten zu bestrafen.

Aus diesem Grunde nun wollen einige die Atheisten / welche ihren Irrthum nicht öffentlich kund geben / auch von dem Rechte der Vernunft gänzlich entschuldiget halten. Allein weilen GOtt sich gar deutlich an denen Geschöpfen geoffenbahret hat / und fast ohnmöglich / daß jemand an dessen Existenz wahrhaftig solte zweiffeln können; so ist entweder solcher Atheismus theoreticus gar nicht dabilis, oder wo es ja dergleichen Leute geben solte / sind selbige dennoch an ihrem Irrthum Schuld / weilen sie selben durch reiffe Uberlegung und Ergreiffung derer ihren Verstand zu überzeugen dienlichen Mittel nicht haben verhindert. Wenn ein Kinde in einer Schule einen Grammaticalischen oder andern Irrthum hat / welchen er / wenn er hätte wollen auf die Lectiones Achtung geben / ohnmöglich würde haben behalten können; so ist er solcher Nachläßigkeit halber allerdings straffällig / und der Irrthum mag ihm imputiret werden / ob man ihn gleich mit Ruthen und Stecken nicht kan aus dem Kopfe bringen / sondern durch Beweiß-Gründe ihm benehmen muß. Also sind auch solche Atheisten / weilen die Verhinderung ihres Irrthums gar leichte gewesen wäre / dieserwegen strafbahr / können auch des Nachtheils halber / welchen dieser schändliche Irrthum unter den Menschen anrichten kan / im Fall die weltliche Obrigkeit darhinter kommen mag / gar wohl am Leibe gestraft werden: Den Irrthum selbsten aber ins künftige abzulegen / muß der Priester oder andere vernünftige Menschen von ihrem Verstande durch Gründe erhalten.

Affirmatur.

§. 57.

Doch soll die Strafe nicht capital seyn.

Wiewohl wenn man erwegt / daß der täglichen Erfahrung nach die gelehrtesten und verständigsten Menschen sothanen Versuchungen unterworfen seyn / und eben durch die allertiefsten Untersuchungen eine Zeitlang wider ihren Willen in solchen Irrthum verfallen können; so hat eine weltliche Obrigkeit mit solchen Menschen / wenn sie in übrigen schiedlich leben / und ihren Irrthum nicht sonderlich blicken lassen / mehr Mitleiden zu haben / als mit Feuer und Schwerdt wieder selbige zu wüten. Ich halte dahero vor höchst unbillig / daß man in Civil-Gesetzen so indistinctè auf den Atheismum die Todes-Straffe gesezt hat / in Erwegung / daß solcher Irrthum des Verstandes selten oder gar niemahls aus einer Malice, sondern bloß aus einer Nachläßigkeit / oder / daß man in der Untersuchung der Existenz GOttes des rechten Weges verfehlet / herkommt.

§. 58.

Ursach dessen.

Es ist nicht allemahl darauf zu sehen / was ein Versehen vor eine Würkung

Würkung hat / gestalt ein Hauß-Vater / der in seinem Hause aus Versehen Feuer hat auskommen lassen / worüber eine ganze Stadt weggebrandt ist / eben so wohl / und noch eher als ein Mordbrenner / welcher ein einzelen Hauß weggebrandt / am Leben gestraft werden müste. Es will dahero die Grösse des Schadens / welchen dieser Irrthum des Atheismi unter denen Menschen anrichtet / nicht zulangen / eine so gar harte Straf darauf zu setzen / obwohlen die dabey mit unterlaufende Negligence und andere Fehler allerdings einiger Strafe fähig seyn.

§. 59.

Wie man mit ihnen zu verfahren.

Ja wenn auch ein solcher seinen Irrthum äuserlich blicken lässet / und unter andern Menschen ausstreuet / glaube ich doch nicht / daß die Todes-Strafe darauf zu setzen sey / eines theils / weilen der Schaden so groß nicht ist / den ein solcher verursachet; massen die Existenz GOttes an sich so deutlich ist / und die meisten Menschen selbst durch die Præjudicia wieder den Atheismum dergestalt verwahret seyn / daß er wenige seiner Meynung wird überreden können; andern theils / weilen solche Ausbreitung seines Irrthums mehrentheils nicht malitieuser Weise / sondern nur tecte durch seine Thaten / oder durch Consequentien / und Folgerungen geschicht / welche er / so lange er in Irrthum steckt / fast nicht verhindern kan. Ich hielte dahero dafür / daß auch ein offenbahrer Atheiste, und der sich seines Irrthums bloß giebt / in der Republique nicht am Leben zu strafen / sondern nur zu züchtigen / und in Zucht-Häusern so lange einzusperren sey / biß ihme von denenjenigen / welche dazu geschickt seyn / und ex professo darauf geleget / der Irrthum benommen worden sey.

§. 60.

Wie weit sich das Recht eines Fürsten zu reformiren erstrecke.

Nach diesen Grund-Regeln muß nun auch das Recht eines Fürsten zu reformiren limitiret werden / damit selbiges nicht in einen unvernünftigen Gewissens-Zwang degenerire. Der Glaube ist eines theils auch ein Werk des Verstandes / welcher mit gestiefelten Aposteln und Pistolen sich nicht zwingen läst. Wir wollen von dieser vortreflichen Materie, wie auch von denen Inquisitions-Gerichten in Spanien / und denen Juramenten, welche die Unterthanen oft über die Religion ablegen müssen / in dem Recht eines Fürsten mit mehrern reden / und die Sache ein wenig tiefer untersuchen.

§. 61.

Res Sacræ, sanctæ & religiosæ sind

Endlich auf gewisse Maase giebts gewisse Sachen / welche die bürgerlichen Gesetze zu verpacisciren verboten haben / als da sind in Jure Romano

nach dem Jure Rom. kein Objectum pacisciibile.

Romano die res sacræ, sanctæ & religiosæ, welche deswegen pro rebus extra commercium humanum positis gehalten wurden / weilen sie denen Göttern geheiliget waren / wie ich in meinen Grund-Sätzen angemerket.

§. 62.

Das Haupt-Requisitum eines Pacti ist der Consensus.

Das Haupt-Werk bey einem Pacto ist / daß die contrahirenden Partheyen über etwas einig werden müssen / das ist / einer muß dasjenige belieben / was der andere von ihm verlanget. Es bringt solches der Concept eines Pacti, so wie man ihn insgemein formiret / mit sich / welches in diesem Fall Beweises genug ist / weilen nach obgeführten Beweiß die Vernunft die Pacta in solchen Concept, welchen ich supponiret / gut heist / und vor verbindlich erkläret.

§. 63.

Divisio pactorum in expressa & tacita.

Alldieweilen aber die Menschen ihren Willen und Gedanken einander nicht an der Stirne ansehen können / so müssen sie nothwendig dieselben einander kund thun / welches entweder mit ausdrücklichen Worten durch den Mund und die Feder / oder aber mit Zeichen und Werken geschicht. Jenes heist alsdenn ein ausdrückliches / dieses aber ein stillschweigendes Versprechen / welches so verbindlich als jenes ist / weilen alle Essentialia Pacti dabey vorhanden / und der Modus seinen Willen zu erklären nur variiret / welcher die Substantiam rei nicht ändert noch aufhebt.

§. 64.

Worauf ein Pactum tacitum beruhe.

Es obligirt aber ein solches Zeichen und Factum nicht an und vor sich / sondern weilen es einen Willen andeutet / worinnen es mit der Rede bey denen Pactis expressis einerley Natur hat. Es muß dahero ein solches Zeichen und Factum seyn / welches einen Willen würklich andeutet / dergleichen eine Sache auf vielerley Art werden kan. Einige Dinge sind durch den Brauch zu Zeichen gewisser Dinge / oder daß man dieses oder jenes dadurch wolle / angenommen worden / welche dahero eben so gut / als die Rede / zu Erklärung unseres Willens geschickt seyn / massen die Worte ihre Bedeutung ebenfalls durch den Brauch haben.

§. 65.

Exemples einiger Zeichen / so einen Willen anzeigen.

Also ist das Kopf-Schütteln ein Zeichen der Verneinung / das Nucken aber ein Zeichen der Bejahung. Unter Völkern wird dasjenige / wenn ein Volk dem andern ohne Widerspruch ein Ceremoniell und Tractament etlichemal giebet / und wiederfahren läst / vor ein Zeichen gehalten / daß es künftig beständig bey solchem Ceremoniell verbleiben

bleiben wolle / wie ich aber mit mehreren erwieſen. Gleicher geſtalt iſt Ringe wechſeln in gewiſſen Fällen ein Zeichen / daß man einen heyrathen wolle. Wenn nun eine Zuſammenkunft ausdrücklich zu dem Ende angeſtellt würde / daß zwey Perſonen Verlöbniß haben wolten / und die Jungfer wolte etwann aus Schamhaftigkeit nicht ja ſagen / gäbe aber dem andern einen Ring / oder Malſchatz / ſo wäre die Verlobung allerdings kräftig und verbindlich / wie dann das gemeine Sprüchwort heiſt: Iſt der Finger beringet / ſo iſt die Jungfer bedinget.

§. 66.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen andern Factis, welche ebenfalls durch den Brauch Zeichen gewiſſer Dinge worden ſeyn. Alſo wenn einer in dem Gaſt-Hof Eſſen und Trincken fordert; ſo muß er ſolches bezahlen / wenn er gleich nicht ausdrücklich ſolches verſprochen / noch ſonſt dazu ſich anheiſchig gemacht / weilen man in Gaſt-Höfen nichts zu verſchenken pfleget. Ein anderes iſt es / wenn er bey einem guten Freund einkehret / und mit ſelbigen iſſet und trinket / derſelbe kan nichts dafür verlangen / weilen man insgemein umſonſt die Gaſt-Freyheit zu üben pfleget / es ſey denn / daß einer einem Freunde gar zu lange über den Halſe bleiben wolte / in welchem Fall die Billigkeit / daß niemand mit andern Schaden ſich bereichern ſoll / erheiſchet / daß er einige Zeit bezahle / welches durch das Arbitrium determiniret werden muß. Exempla einiger verbindlicher Factorum.

§. 67.

Alſo wenn ein Befreundter zu mir käme / und ich räumte ihn eine Stube / welche ich eben jetzo leer ſtehen hätte / ſonſt aber zu vermiethen wäre gewohnt geweſen / ein: Er bliebe mir aber 5. 6. und wohl mehr Jahre über den Halſe / ſtürbe auch wohl gar in meinem Hauſe; ſo könte ich allerdings / wenn ich ihm gleich aus Höfligkeit nichts geſaget / dieſe Zeit ihm anrechnen / und wäre genug / daß ich ihm den Tiſch etwann ein viertel Jahr und die Stube / die Zeit / da ſie ohne das hätte leer ſtehen müſſen / zu gut gehen laſſe.

§. 68.

Alſo auch wenn ich einem ein Hauß auf ein Jahr abmiethe / und ich bliebe über die Zeit / ohne es ihme zu rechter Zeit aufzukündigen / ſitzen / ſo wird ſolches vor ein Zeichen genommen / daß ich die Miethe wieder behalten will. Es kommt demnach bey denen Zeichen und Factis darauf an / was ſie bey dem Weltbrauch bedeuten / welcher nach denen Orten und Landen oft gar ſehr variirt / und daher genau attendiret werden muß.

§. 69.

In welchen Fällen ein bloſes Stillſchweigen eine Affirmation anzeiget.

Endlich kan auch ein bloſes Stillſchweigen ein Zeichen einer Bejahung ſeyn / wenn nemlich 1.) einer gefragt wird / und zu antworten wäre ſchuldig geweſen / ſolches aber nicht thut ; oder 2.) wenn er etwas geſchehen läſſt / welches er entweder / weilen es die Geſetze befohlen / oder weilen der Brauch in ſolchen Fällen ein bloſes Stillſchweigen pro Conſenſu hält / verhindern und widerſprechen ſollen und können.

§. 70.

Exempler derſelben aus dem Jure priv.

Von jedweden ein Exemple zu geben: ſo wird in Gerichten dafür gehalten / daß einer dasjenige geſtehe / worüber er gefragt wird / ſelbiges aber nicht beantwortet / da er doch ſolches zu thun wäre ſchuldig geweſen. Wenn ein Frauenzimmer denen fleiſchlichen Anmuthungen eines Amanten nicht widerſpricht / ſondern darzu entweder ſtillſchweigt / oder zwar mit Worten proteſtiret / in übrigen aber ſehr leichte mit ſich umgehen läſſt / mithin ipſo facto dem andern ohne ſonderliche Weigerung zu Willen iſt / dieſelbige mag ſich mit einer Nothzüchtigung wohl ſchwehrlich entſchuldigen können / maſſen die Geſetze hierunter eine weit gröſſere Gewalt erfordern / und von einem Frauenzimmer alle mögliche Reſiſtence erheiſchen.

§. 71.

Aus dem Jure Gentium.

Von dem letztern habe ich ſchon oft das Exemple gegeben / daß unter den Völkern Herkommens / und durch den Brauch einmal eingeführet iſt / daß dasjenige Stillſchweigen / wenn ein Volk in ſeinem Angeſicht ein Ceremoniell wider und gegen ſich paſſiren läſſt / und ſelbiges dem andern ohne Proteſtation etlichemal giebet / vor ein Zeichen einer Bewilligung gehalten wird.

§. 72.

Bey denen Zeichen der Affirmation iſt auf den Weltbrauch zu ſehen.

Es iſt alſo wiederum darauf zu ſehen / in welchen Fällen der Weltbrauch das bloſe Stillſchweigen zu einem Zeichen der Bewilligung gemacht / auſſer welchem Caſu, der nicht eben gar zu häufig vorkommt / ein bloſes Stillſchweigen kein Zeichen des Conſenſus abgiebt. Mit ſolcher Reſtriction nun muß die Regul: qui tacet conſentire videtur, oder keine Antwort iſt auch eine Antwort / erkläret werden. Denn da bin ich einem / der mich um ein Geſchenke anſpricht / zu antworten nicht ſchuldig / hat auch ſonſt der Brauch dieſes Stillſchweigen nicht zu einem Signo gemacht / dahero er aus meinem Stillſchweigen keine Verbindlichkeit und Bewilligung erzwingen kan.

§. 73.

§. 73.

Gehören demnach die Fälle / wo ein bloſes Stillſchweigen nach dem Brauch eine Bewilligung andeutet / weilen deren die wenigſten ſeyn / zur Exception, und die übrigen machen die Regel aus / daß nemlich ein bloſes Stillſchweigen keine Bewilligung anzeige. Gleichwie nun in Dubio allemahl die Præſumption vor die Regel iſt / und die Exception ausdrücklich erwieſen werden muß: alſo wird auch ein Stillſchweigen / im Fall es dubieus, ob der Brauch es zu einem Bewilligungs-Zeichen gemacht / oder nicht / zur Regul gerechnet / weilen man in ſolchen Zweifel / daß der Caſus zur Exception gehöre / nicht beweiſen kan / und daß er zur Regul gehöre / nicht ſattſam bewieſen werden darf.

Ein bloſes Stillſchweigen macht regulariter keine Bewilligung aus.

§. 74.

Zu dieſen zweyen Gattungen des Conſenſus, nemlich zu dem expreſſo und tacito, ſetzen die Juriſten insgemein noch die dritte den præſumtum hinzu / welchen die Geſetze im Fall der Verweigerung / oder wenn ſonſten die natürliche Billigkeit daſſelbige erheiſcht / ſuppliren. Alſo wenn ein Vater aus Caprice in einer Tochter Heyrath nicht willigen wolte / und doch keine rechte Urſache ſeines Nichtwollens angeben könte / pflegt das Conſiſtorium, welches hierin die Stelle des Geſetzgebers vertritt / den Conſenſum zu ſuppliren / welcher vor des Vaters Conſens gilt / und dahero conſenſus parentis præſumtus von einigen genennet wird.

Von dem Conſenſu præſumto.

Exempel von dem Conſenſu patris.

§. 75.

Am allermeiſten aber kommt ſolches Supplementum legis vor / wenn die Billigkeit einen Conſenſum erheiſcht. Alſo wenn ich des andern ſeiner Sache / wiewohl ihm unwiſſend / mich unterziehe / und zu ſeinem Nutzen etwas aufwende / welches in Jure negotiorum geſtio heiſt / verlangt die Regul / daß niemand mit des andern Schaden reicher werden ſoll / daß er mir meine aufgewandten Koſten wiedergebe / wenn er gleich niemahls drein conſentiret / und ſich damit entſchuldiget / daß er mir es nicht geheiſſen.

Von der Negotiorum geſtione.

§. 76.

Aus eben dieſer Urſache iſt ein Mündel ſchuldig / dem Vormund dasjenige wieder zu geben / was er Zeit-währender Minder-jährigkeit zum Nutzen deſſelben aufgewendet. Wenn einer eine Erbſchaft antritt / iſt allerdings billig / daß er die Schulden des Verſtorbenen bezahlt / weilen er ſonſt mit und durch der Schuldener Schaden einen gröſſern Gewinn

Von der Tutelæ adminiſtratione.

haben / und reicher werden würde. Im Jure Civili heiſſen dieſes alles quaſi contractus, dahingegen der Conſenſus expreſſus und tacitus einen verum contractum ausmacht.

§. 77.

Wie nach des Herrn Thomaſii Meynung der Conſenſus præſumtus von dem tacito unterſchieden.

Es ſoll dahero nach des Herrn Thomaſii Meynung in Inſtit. Jurisprudent. div. L. 2. c. 6. §. 24. der Conſenſus præſumtus von dem tacito in nachfolgenden differiren : 1.) Ratione perſonæ ſoll der Unterſcheid ſeyn / daß einer / der nicht expreſſe conſentiren kan / auch nicht tacitè conſentiren mag / wie wir an dem Exemple derer Furioſorum und Kinder ſehen. Der Conſenſus præſumtus aber findet ſich bey ihnen / weilen ſie in negotiorum geſtione den Schaden und Aufwand ſo wohl als ein anderer erſetzen müſſen. Allein wenn man betrachtet / daß Kinder und Furioſi gar keiner Obligation fähig ſeyn; ſo ſehe ich nicht / wie man ihnen hier eine Obligation ad reſtitutionem beylegen will. So viel iſt wohl wahr / daß der andere ein Jus hat / ſeinen Aufwand wider zu fordern / allein ein Jus hat nicht allemahl eine Obligation zum Correlato, wie wir oben bereits erwieſen.

Differentia prima.

§. 78.

Secunda.

So dann ſoll ein Conſenſus tacitus nur diejenigen / welche ein Factum gethan / obligiren / da hingegen der præſumtus ſtatt findet / wenn einer gleich gar nichts verrichtet. Alldieweilen ich aber oben erwieſen / daß auch ein bloſſes Stillſchweigen ohne Facto einen Conſenſum tacitum jezuweilen ausmache; ſo ſieht man wohl / daß dieſe andere Differenz auf ſchwachen Füſſen ſteht.

§. 79.

Tertia.

Drittens ſollen ſie darinn unterſchieden ſeyn / daß kein Conſenſus tacitus ſtatt hat / wenn ich expreſſe mich des Gegentheils erkläret habe; da hingegen der præſumtus von Lege ſuppliret wird / wenn ich gleich von Anfang her darwider proteſtiret hätte. Alſo wenn einer / in dem er eines andern ſeiner Sache ſich ungeheiſſen unterziehet / gleich proteſtirte / daß er den von ihm dardurch verurſachten Schaden zu erſetzen nicht gehalten ſeyn wolle / würde ihm doch ſolches nicht helffen können.

§. 80.

Ungrund dieſer Differentien.

Allein alle dieſe Differentien fallen hinweg / wenn man erwegt, daß der Conſenſus præſumtus eigentlich gar kein Conſens ſey; welches der Herr Thomaſius ſelbſt in effectu geſteht / wenn er ſpricht : In conſenſu præſumto obligatio immediatè (h. e. ſine omni conſenſu) venit ex lege, in tacito lex mediante conſenſu obligationem operatur, (h. e. in præſumto contractu conſenſus fingitur, in tacito verè adeſt. Ich kan aber

nicht

nicht ſehen / warum ich einen Conſenſum fingiren will / da ein Lex unmittelbahr eine Obligation darreichet. Es iſt ja die Regel: Quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, in angegebenen Fällen v. g. in negotiorum geſtione zu Erſetzung des Aufwands ſchon hinlänglich / und verbindet denjenigen / deſſen Sachen ohne ſeinen Conſens gebeſſert worden / warum ſoll ich denn einen Conſens bey ihm fingiren. Die Geſetze obligiren die Leute / wenn ſie gleich nicht darein conſentiret haben / auſſer dieſen es ſchlecht damit beſtellet ſeyn würde. Es ſind alſo die Quaſi Contractus des Römiſchen Rechts eigentlich gar keine Contractus, und der Conſenſus præſumtus iſt ein Figmentum inutile, und eitele Grille / welches aber den Leuten ſehr tief im Gehirne ſtekt.

§. 81.

Ferner muß ein Conſens von dem andern angenommen werden, weilen es ohne dieſe Annehmung ſonſt keine Vereinigung heiſſen kan / dergleichen ein Pactum doch ſeyn ſoll. Iſt das Objectum pacti etwas / ſo er mir ohne Pacto nicht ſchuldig wäre / ſo mag ich ſolches durch meine bloſſe Anforderung wider ſeinen Willen von ihm nicht erhalten / weilen ſonſt die Anforderung der Menſchen ohne Ende werden / und im Fall der Verweigerung unendliche Gewaltthätigkeiten und Unruhen entſtehen würden / welche zu verhüten das Jus Naturæ ſich angelegen ſeyn läſſet. Betrift es aber eine Sache / ſo er mir ohne Pacto ſchon ſchuldig wäre, und ich per pactum ihn nur näher darzu vinculiren will: ſo erlange ich meinen Zweck vollends gar nicht / wenn ich ſeine Bewilligung nicht erwarte / weilen ich das Recht ohne des andern Conſens die Sache von ihm zu fordern ohnmittelbahr und aus dem Geſetze ſchon habe / mithin ſelbige kein Pactum oder novum vinculum ausmachen kan / ſondern daſſelbige iſt / wenn der andere ſich darzu verſtanden.

Der Conſenſus muß von dem andern angenommen werden.

§. 82.

So lange alſo der andere in mein Begehren nicht gewilliget / iſt es noch kein Pactum, ſondern es heiſſen bloſſe Tractaten oder Anſinnungen / welche mich dahero vor der Annehmung nicht verbindlich machen können; es ſey denn / daß ich die erſte Anfrage gethan / und mir der andere auf mein Begehren etwas offerirt / da denn meine Frage / wenn ich ſie nicht ausdrüklich widerruffen / noch zu währen ſcheinet / und die Stelle der Acceptation vertritt. Nur daß die Antwort nicht mehr und nicht weniger als die Frage begreiffe / weilen einem nicht allemahl gelegen iſt / daß mir einer mehr oder weniger ſchenke oder verkauffe. Auſſer dieſen Fällen muß die Acceptation allerdings dazu kommen.

Weilen ohne demſelben kein Pactum gemacht wird.

§. 83.

Exemples hiervon.

Alſo wenn jemand bey einem Vater um ein Mädgen Anſuchung thut / und der Vater nähme ſich Bedenk-Zeit / ſteht dem Freyer allerdings frey / ob er wieder nachfragen will / oder nicht. Wenn ich einem ein Geſchenke offerire / und er ſagt nicht ja / oder acceptiret es nicht ſtante pede, bin ich ihn ſolches zu geben ferner nicht ſchuldig.

§. 84.

Ob die Kirche mit Recht hierinn einen Vorzug vor andern habe.

In Civil-Rechten iſt zwar ausgemacht / daß / wenn einer der Kirchen etwas gelobet / oder zu ſchenken gegen einen dritten / wer der auch ſey / ſich verlauten läſt / ſelbiger dabey verbleiben muß / weilen die Kirche ſemper in voluntate acceptandi zu ſeyn geglaubet wird / und überall Jura favorabilia hat. Wie mir denn ein Exemple bekannt / daß einer / der auf der Bier-Bank vielleichte nicht mit ganzen Ernſt der Kirche etliche hundert ſchenken zu wollen ſich gerühmet / ſelbige bezahlen müſſen / ob er gleich als ein Mittel-Mann ein groß Theil dadurch ruiniret worden: allein wenn ich den Grund der Sache anſehe / ſo ſchmeket ſolch Ding gar ſehr nach dem Papſtthum / und kan ich nirgend finden / welch Geſetze der Billigkeit die Kirche von der allgemeinen Lehre de pactis ausgenommen. Daß die Kirche erhalten werden muß / daraus folget nur ſo viel / daß eine ganze Gemeinde gleich durch und nach Proportion zu Erhaltung derſelbigen etwas beyzutragen ſchuldig iſt / nicht aber / daß ein verlohrnes Wort gleich eine Verbindlichkeit inuciren müſſe.

§. 85.

Von denen ſchriftlichen Tractaten.

Hieher gehören auch die Tractaten / wenn man nemlich mit einander noch nicht in allen Puncten einig iſt / oder die Sache noch nicht zu Papier gebracht und unterſchrieben worden / da man ſich doch ausdrüklich in Schriften zu contrahiren verglichen. So lange nun noch der geringſte Punct, oder auch in lezten Fall die Unterſchrift fehlet / iſt ein ſolch Pactum nicht verbindlich / weilen noch keine Einigkeit des Willens / und Meynung ſich verbindlich zu machen da iſt.

§. 86.

Woher es komme / daß oft Friedens-Tractaten zernichtet werden.

Aus dieſem Grunde zerſchlagen ſich oft Friedens-Tractaten um ein und anderer Puncte willen / da man doch bereits in vielen Sachen einig worden iſt / welche dadurch ihre Verbindlichkeit verliehren / weilen die Sache zuſammen genommen werden müſſen / maſſen dieſes eben einen Frieden machen heiſt / wenn man alle Zwiſtigſtigkeiten hinzulegen ſuchet / es ſey denn daß das Gegentheil / und daß man ſich nur über einige

nige Dinge vergleichen wolle / nicht ausdrüklich zum voraus verabredet worden.

§. 87.

Eine ſolche Acceptation, und überhaupt ein Pactum, kan ſo wohl durch Brieffe als Mandatarios geſchehen / weilen dieſes alles richtige und ſichere Modi ſeinen Willen zu declariren ſeyn / und es gleich viel iſt / ob ich meinen Willen ſo oder auf eine andere Art erkläre. Die Lehre von Mandatariis überhaupt will hinten in der Doctrin de contractibus tractiren / hier aber will ich ſie nur betrachten / ſo ferne man durch ſie mit andern paciſcirt. Die Acceptation kan auch geſchehen durch Mandatarios.

§. 88.

Die Natur der Sache bringt alſofort mit ſich / daß ein Mandatarius mehr nicht verſprechen könne / als wozu ich ihm Vollmacht gegeben / weilen dasjenige / was er darüber verſpricht / nicht mein / ſondern ſein Wille iſt / mithin mich nicht obligiren kan / weilen die Pacta bloß ex voluntate propria obligiren / und ein anderer mir wider meinen Willen nichts aufbürden kan. Wenn das angienge / daß ein Mandatarius mehr oder weniger thun / und die Gränzen eines Mandats überſchreiten könte / würde niemand ſolcher Gefahr halber leichte durch Mandatarios contrahiren / mithin der groſſe Vortheil / welchen die menſchlichen Negotia durch dieſelben haben / denen Menſchen entzogen werden. Welche ihr Mandatum nicht überſchreiten dörfen.

§. 89.

Aus dieſem Grunde erhellet ferner gar deutlich / daß / wenn ein Regente etwas mehrers verſpricht / als ihm ex formula Reipublicæ eingeräumt worden / und zu thun frey ſtehet / ſolches weder den Staat / noch den Succeſſorem obligiren könne / weilen ein Prinz in Sachen der Republique betreffend / nichts anders als ein Mandatarius iſt / und im Namen der Republique contrahiret / maſſen ihm dieſelbige das gemeine Wohl zu beſorgen aufgetragen. Wenn ein Regent ſeine Gränzen überſchreitet / iſt die Republique nicht obligiret.

§. 90.

Gleichwie aber nach dem Unterſcheid der Republiquen ſothane Auftragung auf gar verſchiedene Art und mit verſchiedenen Limitationen zu geſchehen pfleget / indem in einem Reich die Macht eines Fürſten immer mehr oder weniger als in den andern durch die Capitulationes oder Fundamental-Geſetze eingeſchrenket iſt: Alſo hat ein Prinz / und derjenige / ſo mit ihm paciſciren will / auf ſolche Vorſchrift / und wie weit ſein Pouvoir hierinne geht / genau zu ſehen: es ſey denn / daß einer mit einem Fürſten nicht als einen Regenten / ſondern als einen Hauß-Vater oder andern Menſchen contrahirt / in welchen Fall man einen Fürſten das In Pactis mit Fürſten hat man auf deren Capitulationes zu ſehen.

Recht

Recht ſich verbindlich zu machen nicht abſprechen kan / anderer Geſtalt man ihn deterioris conditionis als andere Menſchen und den geringſten Bauer machen würde. Alſo wenn ein König in einem Wahl-Reiche ſeinen Kindern / welche mit der Republique nichts zu thun haben / zu Hauſſe oder in andern Ländern Land-Güter aus ſeinem Beutel ankauft / mag ſolcher Contract allerdings beſtehen / und nach ſeinem Tode ſeine Kinder obligiren / ob er gleich als König ohne der Stände Conſens ſonſt gar nicht contrahiren könte.

§. 91.

Worauf man in abſoluten Reichen zu ſehen.

In abſoluten Reichen / und wo ein Fürſt weiter keine Norm als die Vernunft hat / iſt nur darauf zu ſehen / ob ein Contract, den man mit ihm macht / der Vernunft und dem bono publico nicht zuwider / ſintemahlen die Regul / ſalus publica ſuprema lex eſto, die Richtſchnur iſt / welche ein Fürſt in allen ſeinen Actionen vor Augen haben muß / es ſey denn, daß durch ſothanen Contract, welcher dem Staat dem erſten Anblik nach ſchädlich wäre / ein gröſſeres Ubel verhütet worden / mithin in effectu mehr nüzlich als ſchädlich ſey.

§. 92.

Wie es dabey mit der Læſion zu halten.

Was die Gröſſe des Schadens anbetrift / iſt darauf wohl nicht zu ſehen / maſſen ein ſehr geringer Schaden / welchen ein ganzer Staat und das Bonum publicum leiden ſoll / den Nutzen eines Privati, oder wer ſonſten mit ihm contrahirt / nachzuſetzen iſt. Hieher gehöret aber nicht derjenige Profit, welchen einer / der mit einem ſolchen Fürſten contrahirt / aus einen Contract nach Kaufmanns-Art oder auf redliche und Welt-übliche Weiſe hat / maſſen ein jeder deswegen contrahirt / daß er will einen Profit davon haben / und die Vernunft ſolche Contracte eines leidlichen Vortheils halber nicht mißbilliget. Wenn wir bey Regenten ſolches nicht zulaſſen wolten, würde niemand mit ihm contrahiren / noch bey ſeinem Contract geſichert ſeyn / weilen eine jedwede Sache zufälliger Weiſe ein Increment bekommen / und im Werth höher ſteigen kan / welchen Vortheil die Republique, wenn ſie die Sache behalten / genoſſen hätte / und dahero würde vindiciren wollen.

Ein Fürſt muß dem andern auch einen Profit gönnen.

§. 93.

Urſach deſſen.

Zu dem würde ein jedweder mit Fürſten zu contrahiren auch deswegen anſtehen / weil er ſolcher geſtalt gewiß wüſte / daß er aus ſothanen Contracten keinen Profit haben könte / um welches willen die Leute doch contrahiren und Gewerbe treiben / durch welches ſchädliche Principium derer Republiquen faſt alle Gelegenheit abgeſchnitten wird / in der Noth ſich zu helfen. Es müſſen auch einzele Republiquen hierinnen

nicht

nicht beſſer ſeyn wollen / als das ganze menſchliche Geſchlecht / welches dieſe Contracte, wo ein leidlicher Profit gemacht worden / Kraft des Juris Naturæ wieder ſich muß gelten laſſen.

§. 94.

Aus dieſen Principiis ergiebet ſich alſofort / daß ein Printz auch wohl gar etwas verſchenken könne / maſſen dieſes ebenfalls ein Mittel iſt / das Wohl der Republique zu befördern / und die Republique, wenn es ſolchen Leuten geſchenkt wird / deren Meriten ſie doch auf andere Arth hätte recompenſiren / oder wenn ſie noch nicht geſchehen / von ihnen erlangen müſſen / in Effectu nichts verliehret. Falls aber ein Regent in ſolchen Schenkungen depenſiren / und die Cron-Güter an Unwürdigen verſchenken wolte / könten nach obigen Principiis ſelbige von einem Succeſſore allerdings wieder eingezogen werden / aus welchem Grunde neuerer Zeit die groſſe Liefländiſche Reduction der Cron-Güter legitimiret worden.

Wie weit ſich eines Fürſten Donationes erſtrecken.

§. 95.

In Reichen / wo Fundamental-Geſetze ſeyn / iſt die Frage / ob ein Fürſt denenſelben zu wieder etwas verſprechen könne / wenn es die Noth von ihm erheiſche / und die Republique dadurch conſerviret werde / oder Nutzen ziehe? welche wir ſchon oben in der Doctrin de renunciatione beantwortet haben / und unten bey der Lehre von Fundamental-Geſetzen mit mehreren betrachten wollen. Es iſt dieſe Frage noch neuerer Zeit von denen Spaniſchen Miniſtern occaſione der Renunciation des Duc d' Anjou auf Frankreich / welche ſie wider die Franzöſiſchen Geſetze zu ſeyn ausgeben / auf die Bahn gebracht werden.

Ob er denen Fundamental-Geſetzen zu wieder / etwas verſprechen könne.

§. 96.

Am allerſicherſten handelt man in ſolchen und auch in denen andern erzehlten Fällen / wenn man ein Reich ſelbſt mit conſentiren und mit unterſchreiben läſt / wie wir bey dem Rysvvikiſchen Frieden ſehen / in welchem die Franzoſen urgirten / daß die Teutſchen Stände mit unterſchreiben möchten; dahingegen dieſe begehrten / daß in der Franzöſiſchen Unterſchrift zugleich des Franzöſiſchen Reichs gedacht werden ſolte.

Wie man bey ſolchen Verſprechungen am ſicherſten zu gehen habe.

§. 97.

So hat auch König Franciſcus der andere von Frankreich denen Schweizern auf ihr Anſinnen / daß er ſeines Vaters Schuld bezahlen mögte / die Antwort gegeben / daß er nicht ſeines Vaters Erbe / ſondern ein Succeſſor regni ſey / ſo ſich nicht mit unterſchrieben habe / welches

Exempla Franc. II.

ches zwar in ſolchen Schuld-Sachen / die in des Königs Pouvoir allerdings geſtanden haben / unerheblich iſt / dennoch aber in Effectu unſer Principium in ſich begreift.

§. 98.

Souveraine laſſen das Reich nicht gerne einen Contract mit unterſchreiben.

Wiewohl in abſoluten Reichen die Souverainen nicht dran wollen / und es vor nachtheilig rechnen / wenn ſie ihres Staats in einer Unterſchrifft eingedenck ſeyn wolten / aus welchem Fundamento die Franzoſen bey dem Ryßwikiſchen Frieden ſich auch weigerten / wie es ſich denn nicht auch allemahl ſchickt / daß ein bloſer Privatus, nebſt der Unterſchrift des Fürſten / auch den Conſens der Stände verlangen wolte / weilen die Contracte nicht allemahl von der Wichtigkeit ſeyn.

§. 99.

Einen ſolchen Contract muß ein jeder Nachfolger halten.

Hrn. Ludwigs Meinung / daß ein Succeſſor belli daran nicht gebunden ſey.

Wird widerleget.

Wenn nun ein Contract alſo qualificiret iſt / muß ſelbigen ein Nachfolger im Reich allerdings halten / weilen er nomine der Republique geſchloſſen / die Republique aber nicht ſtirbet / ſondern ihn als Succeſſorem zum Ausführer ihres Willens erkläret / welches ſtatt findet / wenn auch ſchon ein Succeſſor Jure belli ſuccedirte / und ein Volk ſubjugirt hätte. Hr. Ludewig ſtatuirt zwar in ſeiner Diſſ. de Obligatione Succeſſoris in principatus, p. 37. c. 4. das Gegentheil / wenn er ſchreibet : Si princeps non in formulam reipubl. priſtinam ſuccedit, verum bello aut vi ſubactum populum recipit in poteſtatem, reſpublica a factis nominibus jam nunc liberata eſſe videtur. Allein wenn ich hierwider erwege / daß ein ſolcher Victor einer Republique wohl ihre Jura, aber nicht ihre Obligationes nehmen kan / über dieſes der Tertius ſo mit der Republique contrahirt / durch derſelben Factum ſein Recht ja nicht verliehren kan : ſo ſehe ich nicht / wie Hr. Ludewig fortkommen will.

§. 100.

In welchem Fall ein Regent an die Facta ſeines Anteceſſoris nicht gebunden.

Im Fall aber ein Staat zum Reichs-Grund-Geſeze hätte / daß die Facta ihres Regenten allemal mit ſeinem Tode erlöſchen ſolten / dergleichen wir von denen Römern beym Suetonio in vita Titi Flavii Veſpaſiani c. 8. leſen / daß Tiberius die Ordnung publiciret / daß die Beneficia, ſo ein Kayſer künftig geben würde / die Succeſſores nicht anders binden ſolten / als wenn ſie ſelbige gut geheiſen : ſo mag ein ſolcher / der dergleichen von einem ſothanen Regenten erhalten / auch nicht mehr prætendiren / weil das Geſetz ihm ſolches deutlich genug prophezeyet / mithin er ſich auf mehr nicht Rechnung machen können.

§. 101.

§. 101.

Gleichwie aber hier in dieſem Fall Tiberius aus freyen Belieben ſothanes Geſeze publiciret / welches die Nachfolger deſſelben / weilen ſie die poteſtatem legislatoriam ſo abſolut als er überkommen / allerdings entweder ganz aufheben / oder doch diſpenſiren mögen : alſo ſieht man wohl / daß / wenn ein Römiſcher Kayſer dieſem Geſetze zu wieder / einem dennoch verſprochen / daß ſeine Succeſſores ihme das Beneficium laſſen ſolten / und dieſes Geſezes / daß es in dieſem Fall nicht gelten ſolle / dabey wohl noch gar ausdrüklich Meldung gethan / ſolch Beneficium vom Succeſſore dem Beſizer allerdings müſſe gelaſſen werden. Exception hiervon.

§. 102.

Ein anderes iſt / wenn ein Regent die Gewalt Geſeze zu geben und zu ändern nicht vor ſich allein beſizt / ſondern mit denen Ständen getheilt übet ; denn da kan eine ſothane exceptio a regula, welche ein Prinz in einen Vergleich oder Privilegium eigenmächtig geſezt / wenn die Stände darein nicht gewilliget / keine weitere Würkung haben / als er am Regiment iſt. Ja wenn das Geſeze ſolche Contracte und Privilegia überhaupt verbiethet / mögen ſolche / wie wir ſchon bereits erwieſen / auch bey Lebzeiten eines ſolchen Regenten nicht gelten. Ein mehrers hiervon wollen wir hinten in der Lehre de privilegiis handeln. Alſo da in den Wahl-Capitulationen verbothen / daß ein Kayſer ohne Bewilligung der Chur-Fürſten ꝛc. keinen neuen Zoll mehr verleyen ſoll / kan ſolch Privilegium, welches wieder dieſen Legem Imperii ertheilet / heutiges Tages keinen Effect haben / wenn der andere es gleich mit Gelde und Titulo oneroſo erlanget hätte. Wie weit ſich die Privilegia eines Regenten / der mit den Ständen zugleich regiert / erſtreken. Exempla aus dem Jure publico.

§. 103.

Die übrigen Fragen von Mandatariis, als da iſt / ob ein Reichs-Vicarius dergleichen ſey ? ob man Matrimonia durch Mandatarios machen könne ? Item : was vor Dinge bey Buchhaltern / Kaufmanns-Dienern / Laquayen &c. und dergleichen Leuten zu beobachten / welche im Nahmen ihrer Herren etwas verkaufen oder holen ; wie auch von Geſandten / und deren Inſtruction, und endlich von denen Römiſchen Grillen in dieſer Doctrin überhaupt / will ich unterhandeln. Remiſſio ad inferiora.

§. 104.

Soll nun jemand conſentiren können / muß er Verſtand und Willen haben / wovon wir zwar oben generatim bereits gehandelt / hier aber dasjenige / was die Lehre de pactis davon participirt, etwas ſpeciel- Requiſita Conſenſus, ſind Verſtand und Wille.

ler anzeigen müſſen. Bey denen Kindern / Furioſen und ſehr Trunkenen befindet ſich gar kein Verſtand / daher ſie auch nicht conſentiren / mithin nicht paciſciren können. Was von dem Conſenſu præſumto dieſer Leute von andern geſagt wird / ſolches iſt alleweile als eine eitele Grille verworfen / und unmittelbahr ad legem reduciret worden. Alſo wenn Eltern ihre Kindr einander in der Wiege verloben / mag ſolches die Eltern gegen einander ad intereſſe wohl obligiren / die Kinder aber bindet es nicht eher / als wenn ſie nach erlangtem Verſtande darein willigen. Alldieweilen nun ſolcher Wille an und vor ſich allein genug iſt / eine Ehe zu machen / alſo ſieht man wohl / daß zur Sache nichts thut / ob die Eltern zuvor oder jezt erſt einander ihre Kinder verſprochen hätten.

§. 105.

Warum man einen Terminum majorennitatis ſetzen müſſen.

Nur iſt in der Vernunft die Zeit und der Terminus unausgemacht / wenn einer zu ſeinem Verſtand kommt / ſintemalen die Menſchen hierinnen nicht von einerley Talent ſeyn / und mancher langſam / mancher aber Zeit ſeines Lebens nicht klug wird. Oft iſt ein Knabe von 15. biß 16. Jahren geſcheider / als ein anderer von 20. Jahren und darüber. Dieſes zu beurtheilen erfordert es nicht nur Zeit / ſondern auch Umgang und Unterſuchung. Alldieweilen nun ein Richter ſeine Unterthanen nicht alle kennen kan / und dieſe Special-Unterſuchung ſehr viel Weitläuftigkeit und Partheyligkeit verurſachen würde : ſo haben die bürgerlichen Geſetze ſich reſolviren müſſen / der Majorennität einen gewiſſen Terminum zu ſezen / welcher bey denen Sachſen das 21te / in Jure Romano das 25te Jahr iſt / worinnen es auf das bloſe Arbitrium ankommt / nur daß ich glaube / der Terminus von 25. Jahren ſey ein bißgen zu weit hinaus geworfen : maſſen die Menſchen vor dieſer Zeit gar ſehr vielfältig ihr eigen Gewerbe anfangen / und mehrentheils ſo viel Vernunft erlanget / daß ſie verſtehen / was gehandelt wird.

§. 106.

Solcher iſt nach den gröſten Theil der Menſchen eingerichtet.

Nun pflegen ſich aber kluge Geſetze niemahls nach dem wenigſten theil zu accommodiren / ſondern ſie richten ſich allemahl nach den meiſten / wenn gleich jene die wenigſten dabey zu kurz kommen ſolten. Denn da kan es nicht anders ſeyn / als daß bey ſolchen Determinationen oft einer leiden / und ſich vor verſtändig erklären und halten laſſen muß / da er es doch nicht iſt / welches ein Zeichen unſerer menſchlichen Schwachheit iſt / und unter die Regel ſummum Jus ſumma ſæpe injuria gehöret. Ich pflege dieſes immer die nothwendige Ungerechtigkeiten zu nennen /

nen / deren viel das bürgerliche Recht gar oft unumgänglich begehen muß / wenn es im übrigen ſeinen Zweck erhalten will. Von denen Furioſen und Trunkenen habe ich ſchon oben die Urſachen angeführet / wenn und warum ſie nicht ad contractus gehalten ſeyn.

§. 106.

Von denjenigen Stücken / welche den Conſenſum verhindern.

Ich will dahero auf die andern Dinge / welche den Verſtand und Willen des Conſenſus unfähig machen / und von der Obligatione, ſo ex pactis kommt / loßſprechen / fortfahren / worunter das erſte der Irrthum iſt. Ich will hierinnen des Herrn Thomaſii Meditation nachgehen / welche er in ſeinen Inſtitut. Jurispr. div. L. 2. c. 6. §. 38. von dem Irrthum gemacht / und will hin und wieder meine Gedanken mit einmiſchen. De efficacia erroris, ſchreibt er / in contractibus intricatam quæſtionem fecerant leges Romanæ, partim quod de hac materiâ quotidiana quamvis, non ſub peculiari titulo fuerit ex aſſe tractatum, ſed regulæ de eo ſub variis capitibus negligenter ſparſæ fuerint; partim etiam quod Juris conſulti, ex quibus Pandectæ ſunt compoſitæ, frequenter à ſe diſſenſerint. Unde tot diſtinctiones inter errorem circa perſonas & objectum contractus, tum inter materiam rei & ejus formam, de quâ contractus initus; item, ſi rei ex duabus materiis conſtet, utrum hæ materiæ ſint per confuſionem quaſi unitæ ac ſeparatim exiſtant, vel facile ſeparari poſſint, denique inter eſſentiale pacti & ejus accidentalia.

Von dem Errore, auf wie vielerley Art derſelbe begangen worden.

§. 107.

Exemples des Irrthums.

Die Sache durch Exemples etwas deutlicher zu machen / ſo wäre das ein Error in der Perſon / wenn ein Diener / durch welchen ein anderer biß anhero von mir auf Conto holen laſſen / auf eben deſſelben Nahmen etwas von mir holete / und doch von dem Herrn ſchon weg wäre. Dieſer Fall will ſich durch die bloſſe Diſtinction inter errorem in perſona & in re nicht ausmachen laſſen / ſondern man muß diſtinguiren / ob derjenige / auf deſſen Nahmen der Diener ferner geholet / an meinen Irrthum Schuld ſeye / oder nicht. Wenn er es nicht alſofort / da er ſeinen Diener weggethan / ſolches an den Orten wo er durch dieſen Diener auf Conto hohlen laſſen / anſagen läſt, iſt er allerdings Schuld daran / und hat mir durch ſothane Nachläßigkeit Gelegenheit zu meinem Irrthum gegeben / da ich gemeinet / der Diener ſey noch bey ihm. Dahingegen wenn er durch ſeinen Diener niemahls bey mir borgen laſſen / es mir zu imputiren iſt / daß ich dem Diener eine Sache gegeben / und nicht durch den Meinigen ihn begleiten laſſen. Es kommt alſo hierbey

auf die Regel an / ob der andere aus Nachläßigkeit / oder wohl gar aus Boßheit mich zu meinem Jrrthum verleitet.

§. 108.

Alſo wenn eine Weibs-Perſon ſich vor eine reine Jungfer öfentlich ausgiebt / und überall dafür ſich gerühmt / oder ihr Vermögen entweder gegen mich / oder doch bey andern Leuten / durch die es mir zu Ohren gebracht wird / groß angiebet / und mich dadurch mit ihr mich zu verloben verleitet / mag ſolches Verlöbniß mich nicht binden / weilen wir ſonſt der Boßheit der Menſchen Thür und Thor öfnen würden. Jm Fall aber eine ihre Courtoiſien nicht eben heimlich hält / und einen etwann begangenen Fehltritt hin und wieder bereütet / und davon Zeichen giebet / oder auch wenn ſie ihr Vermögen nur cachiret / und andere Leute ohne ihr Anſtiften ſie vor reich ausſchreihen / mag ich mir imputiren / daß ich nicht behutſamer gegangen / zum wenigſten kan ſie nichts dafür / daß ich geirret habe.

§. 109.

Von der Diſtinction inter errorem circa eſſentialia & accidentalia pacti.

Es will alſo in dieſem Fall / welcher zur Diſtinction inter errorem qui eſſentialia, & inter eum, qui accidentalia pacti concernirt / gehört / dieſe Diſtinction an und vor ſich wieder nichts helfen / ſondern muß wieder auf die Regel / ob der andere Schuld an meinem Jrrthum ſey / oder nicht / geſehen werden. Es iſt dahero mit dieſen Diſtinctionen der Sache nicht geholfen / ſondern es müſſen andere Fundamenta dieſe Dinge zu entſcheiden geſucht werden / welche der Herr Thomaſius gar gut ausfündig gemacht / wenn er ferner ſchreibet: Quemadmodum autem non eſt hujus loci explicare Jus Romanum, abſtrahendo à Legibus civilibus, putem æquitati naturali convenientiſſimum eſſe, ſi in materia promiſſorum repetamus regulam jam ſupra inculcatam: Errorem in dubio ſemper nocere debere erranti.

Quod error nocere debeat erranti.

§. 110.

Ratio Regulæ.

Cum enim in promiſſionibus quilibet ſenſa animi ſui alteri declarare debeat, cauſa vero contrahendi, objectum item, de quo contrahitur, & perſona, cum quâ contraho, ad naturam pactorum in genere nihil faciant, nulla ſubeſt cauſa, cur alteri error meus, ad quem ille nec dolo nec culpa concurrit, magis inputari debeat, quam mihi: Accedit, quod ſi alteri error meus præjudicaret, facile daretur occaſio ad reſervationes mentales, quæ, ut ab aliis ſuſius deductum, turbant omnia pacta atque promiſſiones.

§. 111.

Wird weiter angeführt.

Der Grund dieſes Satzes erhellet alſofort / wenn man erwegt / daß

daß die Geſetze der Vernunft alle Boßheit und Nachläßigkeit / wodurch dem andern geſchadet wird / mißbilligen / mithin demjenigen / welcher ſelbige begangen / billig zur Straffe den dadurch verurſachten Schaden auf den Hals welzet / und ein ſothanes Negotium vor null erkläret / welches / wie ich oben erwieſen / auch ein Grad der natürlichen Straffe iſt. Nur iſt hierbey ein genauer Unterſchied zu machen / ob einer / der mit mir contrahiret / würklich Schuld an meinem Irrthum ſey / das iſt / etwas begangen oder unterlaſſen / welches er doch thun oder nicht thun ſollen / oder ob er nur die bloſſe Gelegenheit und cauſa occaſionalis geweſen. In dieſem Fall mag ich ihm nichts imputiren / weilen eine Occaſion geben nicht alſofort ein Verſehen oder Culpa iſt / andern Falls ein ſchön Frauenzimmer / welches ſich gebührend aufführet / allemahl in culpa ſeyn müſte / daß der andere eine böſe Begierde zu ihr bekommt / welche zu verhindern nicht in ihren Vermögen geſtanden.

§. 112.

Limito tamen, fährt Herr Thomaſius fort / inter axioma, niſi circumſtantia illa, in qua erravi, expreſſè promiſſo per modum conditionis fuerit adjecta. Tum enim alter, cum quo pactus ſum, juſtam de me conquerendi occaſionem non habet. Limitatur regula: ſi conditio fuerit adjecta.

§. 113.

Diſtingui equidem ab eruditis in hac materia ſolet, inter promiſſa gratuita, & pacta mutua. De promiſſis gratuitis hæc formatur regula: Ubi in promiſſione aliquid tanquam conditionem ſuppoſuerim, citra cujus intuitum promiſſurus non fueram, naturaliter promiſſionis nulla erit vis, quia promiſſor conſenſerit non abſolutè, ſed ſub conditione, quâ non apparente, promiſſio nulla ſit. Quæ, ſi non apparet, promiſſionem in pactis gratuitis irritam reddit.

§. 114.

Sed ſi promiſſor hanc conditionem mente retinuerit, nos quidem putamus, ſibi eum imputare debere, cur non expreſſerit. Unde etiamſi ego falſo nuncio perſuaſus, mea negotia abs te bene fuiſſe geſta, eoque nomine tibi quid promiſerim, me teneri puto, ubi falſum id deprehendero. Modo tuus dolus non concurrerit ad eliciendum meum promiſſum. Tunc enim caſus plane huc non pertineret. Sicut nec huc pertinet caſus de milite, qui falſo accepto nuncio de morte filiorum, in teſtamento extraneum heredem inſtituit, quoniam ultimarum voluntatum quoad interpretationem alia eſt ratio, quam promiſſionum. Si vero non exprimitur, nocet promittenti.

§. 115.

In promiſſis mutuis autem diſtinguitur, utrum ad paciſcendum quis per errorem fuerit motus, an error circa rem, de qua pactum initum eſt, Quid in promiſſis

mutuis obtineat ſecundum ſententiam DD.

eſt, verſetur. Circa prius itidem diſpiciendum eſſe, an res adhuc ſit integra, hoc eſt, utrum nihil adhuc ex contractu ſit præſtitum, an minus, ſi v. g. jam res promiſſa fuerit exhibita. *Illo caſu* æquum eſſe, ut facultas pœnitendi mihi concedatur, præſertim ubi præ me tulero, quæ me cauſa ad paciſcendum impellat. *Re vero non integra* errantem reſciſſionem negotii non poſſe urgere, niſi quantum alter ex humanitate velit indulgere.

§. 116.

Dn. Thomaſii.

Nos contra, etſi res ſit integra, errantem pœnitere non poſſe arbitramur, v. g. ſi Patrifamilias falſus nuncius afferatur, equos ipſius domi periiſſe, idque ille præ ſe ferens, hoc eſt, venditori narrans, alios emiat, etiamſi hic emtor ante traditionem equorum & ſolutionem nuncium falſum deprehendat, contractum ſervare debebit. Fuit enim narratio iſta de cauſa impulſivâ contractus, quæ niſi per modum conditionis inſeratur pacto, eſt extra negotium. Nam poterit paterfamilias equos emere tam qui jam alios habet, quam qui non habet.

§. 117.

De errore circa ipſam rem.

Quod vero ultimo affertur, ſi error in promiſſo mutuo contigerit circa ipſam rem, de quâ convenitur, pactum vitiari non tam ob errorem, quam quia legibus pacti non fuerit ſatisfactum, paululum obſcurius dicitur, cum non conſtet, quomodo iſtæ Leges pacti, quæ hic afferuntur, ab errore ſint diſtinctæ. Neque opus videtur hac obſervatione ad definienda exempla ejus gratia adducta. Verum eſt, ſi profeſſus ſum, me ſervum emere coquendi peritum, & traditus mihi fuerit etiam citra culpam venditoris coquendi imperitus, vanus eſt contractus; aut ſi ab altero Davum emi, & is citra culpam Syrum mihi exhibuit. Sed hic in promtu cauſa eſt, quia circumſtantia, in qua fuit erratum, promiſſo per modum conditionis fuit inſerta.

§. 118.

Von dem dolo bey den Pactis.

Auf den Dolum zu kommen / ſo iſt derſelbige in pactis eine ſolche Sache / welche die Vernunft überaus mißbilliget / maſſen derſelbige ihrer Intention zuwider die Pacta zu Mitteln / andere zu betrügen / macht / da doch hierdurch die Menſchen / ihrem Wohl zu rathen / auf vielerley Weiſe intentionirt ſeyn. Es verſündiget ſich dahero ein ſolcher / welcher in pactis tückiſch und malitieus verfährt / gerade wider die Vernunft / welche dahero ſolche Boßheit ausdrücklich zu anthen befiehlet / damit der Verbrecher ſelbige nicht ungeſtraft begehen möge.

§. 119.

Deſſen Straffe

In bürgerlichen Geſetzen iſt zwar weiter nichts verordnet / als daß

daß ſie ein ſolches Pactum vor null declariren / die Vernunft aber hat noch über dieſes vielerley andere Straffen darauf geſetzet. nach dem vernünftigen Recht.

§. 120.

Denn zu geſchweigen / daß ein ſolcher ſeine Treue und Glauben unter Menſchen verliehret / und diejenigen / ſo mit ihm contrahiren ſollen / zu ſecuriſiren / alle Clauſuln aus allen Winkeln der Welt zuſammen ſuchen muß / welches / wenn ein ſolcher mit andern Menſchen nothwendig zupaciſciren hat / gewiß Unglüks genug iſt: ſo iſt nicht unbillig / daß die Betrogenen einen ſolchen dieſe ſeine Boßheit / mit Vorenthaltung ein und anderer Pflichten und ſonſt auf ein und andere Weiſe wiederum empfinden laſſen.

§. 121.

Sonſt diſtinguiret Herr Thomaſius in Inſtit. Jurisprud. divin. L. 2. c. 6. §. 49. beym dolo, ob er von demjenigen, mit welchem man contrahiret hat / herrühre. In dieſem leztern Fall ſoll das Factum tertii demjenigen / mit welchen ich contrahirt / nichts ſchaden können / weilen er dazu nichts contribuirt / es ſey denn / daß er mit ihm colludirt / und ihn in ſolchem Betrug angereitzet. Im Fall aber der Betrug von dem andern / mit welchem ich paciſciret / herkommt / ſteht mir frey / ob ich den Contract vor null erklären oder halten / und nur die Erſetzung des Schadens von ihm fordern will. Deme thut nichts / daß wir oben von der Furcht das Gegentheil ſtatuiret haben / weilen ein Betrug ſelten ohne mein Verſehen und Unvorſichtigkeit iſt / mithin die Pacta hierdurch gar ſchlüpferig gemacht werden / wenn man ſolche Pacta nicht halten wolte. Die Römiſchen Rechte diſtinguiren / ob ein ſothaner Betrug mich zu contrahiren verleidet / oder ob er nach der Zeit erſt hinzu gekommen? Allein es hat ſchon Herr Thomaſius bemerket / daß dieſes eine Grille der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit ſey / welche man / den Unterſchied inter contractus bonæ fidei & ſtricti juris zu zeigen / erfunden. Diſtinction des Herrn Thomaſii beym dolo. Diſtinctio Juris Romani iſt eine bloſſe, Grille.

§. 122.

Was endlich von der Gewaltthätigkeit und Zwang von denen Naturaliſten in dieſes Capitel eingemiſcht wird / daſſelbige haben wir in parte generali cap. 1. weitläuftig genug abgehandelt / daß wir vor dieſesmahl die Mühe überhoben ſeyn könten / wenn wir nicht verſprochen hätten / von dem mit Gewalt erzwungenen Frieden und zugeſagten Verheiſſungen allhier ex profeſſo zu handeln / worinn wir den Herrn Böhmer in Diſſ. de exceptione metus injuſti zum Vorgänger haben. Tranſitio.

§. 123.

Daß viel Dinge / ſo in theoria richtig / in der Application fallliren.

Ehe wir aber dieſe ſtreitige Fragen debattiren können / müſſen wir zu vörderſt das Principium, daß viele Dinge in theoria oder in generalioribus ſive in theſi richtig ſeyn / welche in praxi oder in ſpecialioribus und in hypotheſi, oder in der Application auf die Welt-Sachen gar nicht brauchbar und thunlich ſeyn / auf feſten Fuß ſetzen. Man ſehe nur / wie ſchön im Jure Civili die Diſtinction inter culpam latam, levem, & leviſſimam klingt / da man die erſtere ein grobes / die andere ein Mittel-Verſehen / und die dritte eine Nachläßigkeit / welche ein kluger Hauß-Vatter verhindert haben würde / zu nennen pfleget. Allein wenn man ſich mit dieſer Diſtinction in Welt-Sachen waget / und nach ſelbiger die Händel der Menſchen entſcheiden will / wird ſie deswegen ganz unbrauchbahr / weilen man einem groben und mittel Verſehen keine Gränzen ſetzen / noch wiſſen kan / wo jedes anfängt / oder aufhört / zu geſchweigen / daß ein groſſes dabey darauf ankommt / wie klug oder dumm der Urthelſprecher iſt / maſſen jener viel behutſamer in ſeinen Sachen zu gehen pfleget / mithin einen jedweden geringen Fehler vor ein groſſes Verſehen hält; dahingegen der leztere / weilen er ſelbſt ſo tieffe Einſicht in Sachen nicht hat / die gröſten Fehler ſchon etwas gelinder taxiret / wie ich ſolches bereits in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit Lib. III. cap. 12. und oben in der Lehre de culpa mit mehreren ausgeführet habe.

Wird erwieſen 1.) an der Diſtinction de culpa lata, levi, & leviſſima.

§. 124.

Eben dieſen Schnitzer muß ich denenjenigen ſubtilen Philoſophen Schuld geben / welche den Selbſt-Mord in gewiſſen Fällen / da einem nemlich ein langſamer und ungerechter Todt gewiß bevorſtehe / nach dem vernünftigen Recht erlaubet zu ſeyn vorgeben. Denn wenn man ſolche Leute mit Inſtantien und Exempeln von der Allmacht GOttes die Menſchen von Tode zu erretten / angreift / ſo ſind ſie kaum capables, mit allen ihren philoſophiſchen Figmentis einen ſolchen Caſum zuwege zu bringen / geſchweige denn / daß ſie deren aus dem gemeinen Leben ſolten aufſtellen können.

3.) An der Lehre / daß in gewiſſen Fällen die αὐτοχειρία erlaubet ſey.

§. 125.

Gleiche Bewandtniß hat es nun auch mit denenjenigen Frieden / welche ein Volk dem andern durch ungerechte Waffen abgenöthiget. Wenn wir dieſelbigen nach den oben von der Furcht gegebenen Grund-Regeln examiniren wollen / wird ohne groſſen Zwang der Schluß erfolgen / daß ſelbige an ſich null und nichtig ſeyn / weilen injuſtus metus

4.) An der Lehre von dem mit ungerechtem

ex parte

ex parte inferentis, indem der Aggreſſor kein jus mich zu zwingen gehabt / und juſtus ex parte patientis ſey / weilen die Force, ſo ein Uberwinder mit Schwerd und Feuer braucht / ſtark genug iſt / ein ſonſt tapfferes Volk zu intimidiren. Allein wenn wir mit dieſer Theorie in die Kriegs-Händel hinein laufen / werden wir alſobald finden / daß ſelbige unter ſouverainen Völkern nicht applicable ſey.

§. 126.

Denn wie iſt unter ſelbigen auszumachen / wer rechtmäſige Urſache zum Kriege habe oder nicht / da mehrentheils beede Partheyen gegen einander ein Haufen würklich gegründete Beleidigungen anzuführen / und ihre Sachen in ihren Manifeſten ſo treflich zu coloriren wiſſen. Wer ſoll hiervon das Judicium fällen? Die Partheyen ſelbſt können ſolches nicht thun / weil niemand ſelbſt Richter in ſeiner eigenen Sache ſeyn mag. Andere Völker miſchen ſich entweder nicht gerne in ſolche Händel / oder werden doch von den kriegenden Partheyen nicht drum erſuchet / in welchem Fall keine von beeden obligiret iſt / eines tertii deciſum anzunehmen. Ein anderes iſt / wenn ein Tertius als Schieds-Richter von beyden Partheyen erwehlet wird / dergleichen wir ein Exemple zwiſchen der Herzogin von Orleans und Chur-Pfalz in vorigen Seculo gehabt / welche endlich auf den Römiſchen Pabſt compromittirten / auch deſſen Laudum approbirten.

Urſach deſſen.

§. 127.

Es ſchreibet dahero der Hr. Thomaſius in Inſtitut. Jurisprud. divin. Lib. II. c. 6. §. 69. hiervon gar artig: Etſi enim victus perſuaſus ſit de juſtitia armorum ſuorum, moraliter tamen iſtud certum dicitur, quod & aliis poſſit oſtendi, cum non eſſe & non apparere hic fere pro Synonimis habeantur. Hierzu kommt noch / daß ſolchergeſtalt / wenn ein durch ungerechter Gewalt erzwungener Friede nicht zu halten wäre / den nothleidenden Uberwundenen kein Mittel mehr übrig gelaſſen wäre / vom Untergang ſich zu retten / maſſen kein Uberwinder ein ſolch Verſprechen annehmen würde / von dem er verſichert wäre / daß es der andere zu halten nicht verbunden ſey.

Aus was vor Fundament ein ſolcher Friede zu halten.

§. 128.

Perpetuæ ſic inter gentes exiſterent turbæ, nec ulla unquam foret de urbe aut exercitu detento compoſitio, nulla pacis transactio, quæ ſub iſto titulo rumpi non poſſet, atque adeo tranquillitas publica turbaretur, ſchreibt der ſinnreiche Spanier Saavedra in ſeinem Symbol. polit. 99 gar wohl / welches Hr. Böhmer in beſagter Diſſertation

Des Saavedra Zeugnüß hiervon.

Hrn. Böhmers Meinung hiervon / wird völlig hieher geſetzt.

tation pag. 62. alſo exaggerirt: Quomodo ſecurus eſſe poſſes, quin hodie promiſſa cras vel quovis tempore iterum à debitore reſcinderentur? Profecta bella bellis cumularentur, paxque ac tranquillitas inania eſſent vocabula. Conf. Grot. Lib. 3. c. 19. §. 11. Non finirentur certamina, niſi cum internecione alterius partis, eo quod non pro amico ſed hoſte perpetuo habendus mihi eſſet, quem pacem vix initam ſtatim data occaſione ſcio rupturum. Cum enim jure belli hoſtem tam diu proſequi liceat, donec hoſtis maneat, amicitia autem, quæ ideo tantum offertur, ut interea ſpatium concedatur, vires paulisper colligendi, vera amicitia non ſit, ſequitur, arma non prius deponendi jus habere victorem, donec totali tuo interitu ſecuritatem ſuam procuraſſet. In hoſtem enim, quousque talis manet, omnia licita ſunt. Quis autem tam ſibi foret inimicus, ut ipſe interitus ſui exiſteret cauſa? Quo ipſo turbulentiſſimus rerum futurus eſſet ſtatus, omnisque de pace ſpes evaneſceret.

§. 129.

Expedit generi humano, ut bella finiantur.

Jam vero expedit omnino generi humano, & ad ejus conſervationem utique neceſſarium videtur, ut non tantum actus hoſtiles ad tempus ſuſpendantur, ſed & ſemina bellorum funditus extirpentur, id quod pacificationum verus finis eſt, vel eſſe debet. Quomodo autem, ſchreibt Hr. Böhmer pag. 63. weiter/ pax reduci poteſt, ſi per iſtam exceptionem, non niſi ad arbitrium læſi liquidàm reſiliendi à pactis bellicis facultatem permittere velles? Fruſtra hic opponis injuſtitiam armorum. Eo ipſo enim dum pactus es, jus, quod hactenus in re tua habebas, in adverſarium tranſtuliſti, ſicque effeciſti, ut quod hactenus nullo munitus jure vel poſſedit, vel ad quod adſpiravit, ab iſto momento jure poſſideat, pariter ut jure civili fit in transactionibus. Uti enim in judiciis dubius rerum eventus gravem à lite diſcedendi præbet cauſam, hincque transactio quaſi de re dubia ob timorem litis valet: ita etiam in bellis propter dubiam Martis aleam & armorum metum inita pacta firma dijudicanda ſunt, ſeu jure ſeu injuria bellum ſit ſuſceptum. Manet itaque hoc, cum inter gentes deficit judex, lites earum dirimens, hujusque vicem *gladius* ſubit, neceſſe eſſe, ut in eo acquieſcant, quod Martis alea decidit. Puffend. L. 8. c. 8. §. 1. in fin. Vehementer namque foret abſurdum, in arenam deſcendere, inque armorum conſentire deciſionem, deinde vero re ex voto non ſuccedente, ac Martis fortuna alteri, licet injuſto invaſori, victoriam decernente, de vi injuſta conqueri velle. Eventum

Finis concluditur in deciſione Martis gentibus eſt.

tum enim martis esse ancipitem pariter, ut ludi, nemo non scit. Si itaque huic rem tuam committere oportet, quo jure postea, re male gesta, multa de injustitia victoris verba faceres? Non magis sic de injuria tibi facta conqueri licet, quam si quis ex condicto in duello pugnans vulneratur. Puffend. Lib. 3. c. 1. §. 7. adeo ut qui hic succumbit, applicare sibi debeat illud Plauti Amphit. Act. 1. Scen. 1. *Ut lubet, quod tibi lubet, fac, quoniam pugnis plus vales*: Et recte iterum Seneca; Thebaid. v. 329. se acquiescendum.

Quodcunque mars decernit, exæquat duos,
Licet impares sint, gladius & spes & metus.
Sors cœca versat.

§. 130.

Allein die Comparaison zwischen der Transactione civili, und dem Kriege / wie auch / was er davon sagt / daß einer sich über einen abgezwungenen Frieden deswegen nicht beschweren könne / weilen er einmal in die Decisionem per arma consentiret / will mir nicht zulänglich deuchten / weilen bey der Transactione civili man noch den Richter zum Hinterhalt hat / im Fall der andere zur Billigkeit sich nicht verstehen will / angesehen wir hier nicht nur von dem Casu reden / wo der Aggressus die Waffen noch in Händen / das ist / die Decisionem des Schwerds noch zum Hinterhalt gehabt / und es gutwillig darauf ankommen lassen / sondern auch davon / wenn der Aggressus in justo metu versiret / das ist / von dem andern dergestallt überwunden und in die Enge getrieben worden / daß er weiter durch das Schwerd sich nicht helffen können / sondern einen Frieden par force eingehen müssen. Woraus so gleich der Unterscheid zwischen einer Transaction und sothanen erzwungenen Frieden sich ergiebet / massen eine Transaction keinen Zwang leidet / andern Falls sie null und nichtig seyn würde. Wie die Transactio civilis von dem Kriege differire.

§. 131.

Eben dieses muß ich von dem andern Raisonement sagen / angesehen einem bekriegten Theile nicht allemahl frey gelassen wird / ob er zum Waffen greiffen will oder nicht / sondern es dringt oft der andere mit so irraisonabler Gewalt auf ihn loß / und forciret ihn dadurch / daß er keine gütlichen Mittel annehmen will / daß er nothwendig sich wehren und zum Degen greiffen muß. Es stehet einem nicht allezeit frey / ob man kriegen wolle oder nicht.

§. 132.

Resp. ad principia contraria: quorum primum, negans fidem hereticis servandam, Pontificiis commune.

Hingegen iſt dasjenige / was Hr. Böhmer §. 13. ꝛc. weiter urtheilet / deſto beſſer / wenn er ſchreibet: Ex dictis manifeſte conſtare arbitror, erronea omnino pacique ac tranquilitati publicæ maxime adverſa eſſe illa principia, quibus, neglecto prorſus diſcrimine ſtatus nat. & civilis, ſtatuitur, exceptionem noſtram in utroque æque eſſe admittendam, fidemque pactis datam quandoque revocare licere. Inter hæc principia famoſiſſimum eſt illud *de fide hæreticis vel diverſæ religionis hominibus non ſervanda*; dogma à plurimis in Romana Eccleſia aſſumtum, defenſum, impium vere & ipſi Principum ſaluti periculoſum. Cum enim HENRICUS IV. a perditiſſimo illo RAVALLIACO ſeculi ſuperioris anno 10. eſſet occiſus, (Vid. *Memoires du* DUC DE SULLY T. 2. p. 413. ſeqq. LUDOLPH Schau-Bühne ad h. A. p. 318.) Jeſuitæ eo proceſſiſſe dicuntur impudentiæ, ut publicis ſermonibus ſcriptisque proferre non dubitarint, *licere hoc cuivis ſubdito*, ſi Magiſtratus hæreſeos labe eſſet infectus, teſte *van* DISSINGAU in der *Information* von der *Anatomia* c. 3. p. 46. quin imo hoc factum *meritorium* credendum eſſe tradunt WILH. ROSSÆUS, TH. BOZIUS aliique.

§. 133.

Non etiam Muhammedanis.

Fallit itaque PAUL. RICAUTUS, quod *Muhammedanos* quoque perverſiſſimæ hujus doctrinæ defenſores facit, ad Alcoranum eorum provocans, per cujus LL. ipſis integrum eſſe dicit, fœdera cum infidelibus, adeoque juxta eos cum hæreticis inita, pro lubitu violare. Vid. *de ſtat. Imp. Ottom. l. 1. p. 297.* Contrarium namque diſertè in ipſo Alcorano legi, rectius obſervat AUTOR *notarum in* RICAUTUM, ideoque inter ea, quæ falſo Muhammedanis imputantur, retulit Adr. RELANDUS *de relig. Muhammed. L. 2. p. 167.* Et quem fugit illud AMURATHIS II. votum, cum A. 1444. ab VLADISLAO I. Hung. ac Pol. Rege, eoque Chriſtiano, datam contra fidem apud Varnam, juſſu EUGENII IV. Pontif. (Vid. orat. legati Pontificii perfidiam ſuadentem apud BONFINIUM, *Dec. 3. l. 6. p. 457.*) improviſus invaderetur, (Vid. LEWENCLAW *in Pandect. Turcic.*) quod falſitatem illius imputationis luculenter arguit.

§. 134.

Refutatur iſta doctrina, & quidem 1.) ex ratione naturali.

Eſt quippe hæc doctrina omnibus naturalis rationis regulis adverſa, ideoque ne quidem inter gentes unquam probata. Reſcindit namque omne Socialitatis vinculum, omnemque contrahendi occaſionem, vel offenſos reconciliandi rationem penitus impedit; cum

e contrario nulla res vehementius Respubl. contineat, quam fides. Quodſi autem ſervanda eſt fides, illa cuivis homini, *ſine ulla exceptione* religionis, vel alius cujusdam reſpectus, eſt ſervanda. Non enim reſpicit promiſſa fides conditionem perſonæ, cui promittitur, ſed *promittendis*, cui competit id agere, quod probum virum decet, quicunque ille ſit, quocum agit; ſufficit enim in contrahendo pacto ipſos æque ac nosmet homines eſſe, nec ex humana ſocietate expellendos, aut jure humanæ naturæ privandos eſſe, licet aliter de Deo ſentiant. Id quod probe quoque obſervans Imp. CAROLUS V. datam in Comitiis Wormatienſibus 1521. *Luthero* fidem, contra clamores Clericorum, quibus erat ſtipatus, exactiſſime duxit ſervandam. Notiſſima hac de re ſunt illius verba, cedro omnino digna: Weil D. Luther ſich auf unſer Kayſerlich Wort und verſprochen Geleid hiehero begeben; als wollen wir in keinen Weg geſtatten, daß ihm das geringſte Leid zugefüget werde. Dann wenn ſchon Treu und Glauben von der gantzen Welt vertrieben ſeyn ſolte, will es ſich doch gebühren, daß derſelbe noch bey einem Kayſer gefunden werde. SLEIDAN. *lib. 3.* Et ſane cum inter diverſæ religionis homines communio eſt non ſolum Juris Nat. ſed & civilis, cur inter eos humanæ non intercederent obligationes?

§. 135.

Ipſe *ſacer codex* præbet exempla fœderum pactorumve diverſæ religionis inter homines factorum. Sic v. g. *Abraham* paciſcitur cum *Abimælech*; ejusdem nominis Rex etiam cum *Iſaac* fœdus mutuo juravit. Pariter *Jacobus* cum idololatrico *Labano* paciſcitur, & totus *Iſraelit.* populus cum *Gibeonitis.* In iisdem quoque ſacris litteris paſſim violationes ejusmodi pactorum deprehendes punitas, luculentiſſimo judicio, Deo quam maxime placere datam indiſtincte ſervare fidem. Conf. *van* DISSINGAU *l. 3. c. 3. in fin.* add. LEHMANN *de P. rel. lib. 3. c. 35. quæſt. 12. p. 363. ſeq.* Nec ſine providentia ejus factum exiſtimarem, quod modo de clade ULADISLAI apud Varnam memoravi. 2.) Ex ſacro Codice.

§. 136.

Quæ cum ita ſint, ipſi prudentiores *Pontificii* abſurditatem dogmatis hujus intelligentes, non potuerunt non illud deteſtari, licet in *Concil. Conſtantienſi art. 2. ſeſſ. 15.* fuerit ſtabilitum. Egregie BODINUS *de Rep. l. 5. c. 6. ſi*, inquit, *fidem infideli & hæretico frangere fas eſt, dare nefas eſt: ſi vero fidem dare jus eſt, datam ſervare oportet.* 3.) Ex ipſis Pontificiorum teſtimoniis.

Et

Et Cardinalis OSSATUS *l. 3. ep. 87. p. 371.* de fœdere Gallorum Regis cum Regina Angliæ inita (vid. THUAN. *l. 116. p. 753.* cujus rupturam Papa *Clemens IX.* ſuaſit,) ita : *le Pape*, dit il, *me dit, que le ſerment avoit été fait à un heretique, & que ſa Majeſté avoit fait un autre ſerment à Dieu & à lui Pape.* Mox p. 376. ſubnectit judicium hoc: *Vous vogués, comme, encore que le Pape age l' ame bonne, neanmoins la haine, qu' il porte aux heretiques le transporte ſi avant, qu' il ſe laiſſe echapper du bouche, bien que ſous le nom d' autrui des maximes pernitieuſes & indignes de tout homme de bien.* Plerique quoque Moraliſtarum inter Pontificios hanc damnarunt doctrinam. vid. LAYMANN. *Theol. mor. l. 2. tr. 3. c. 12. n. 15.* ubi expreſſe aſſerit, *nec per autoritatem Pontificis ſolvi poſſe pactum publicum, quod cum hæreticis inière catholici.* Alii integris contra abſonam hanc doctrinam clamarunt ſcriptis. Sic *pro fide hæreticis ſervanda* pugnarunt HERIB. ROSWEIDUS, Lojolæ diſcipulus, in pec. libello *Mogunt.* 1707. recus. *Antvv.* 1610. 8. & ROB. SCHWEERTIUS *Antvv.* 1609. 8. aduerſus elenchum DAN. PLANCII. Spectant huc quoque tradita à NATAL. ALEXANDRO *in hiſt Eccleſ. ſec. XV. & XVI. diſſ. 7. T. 8.* edit. in fol. p. 495. ſeqq. ANT. ARNOLDO *in Apologia pro Catholicis contra* AUTOREM *de la politique du lerge de France. T. I. c. 22. p. 433. ſeqq.*

§. 137.

4.) Ex Proteſtantium ſcriptis.

Ex *Proteſtantibus* illi ſe oppoſuerunt JAC. SCHULTES, Advocatus Lipſienſis in pec. tr. *de fide hæreticis ſervanda*, ſubjecta ipſius tractatui *de præludiis juſtitiæ ac juris* 1660. edito, & PET. BÆLIUS *dans reponſes aux queſtions d'un Provincial* T. 1. c. 9. ſeq. Egregie quoque hoc argumentum tractavit VFFELMANNUS, Prof. olim Helmſtad, in tr. *de jure, quo homo homini obligatus* c. 7. §. 11. ſeq. ad quæ lectorem remittimus.

§. 138.

Verba Bœhmeri de bello Schmalkaldico, de cujus juſtitia á nonnullis dubitatum.

Hieher gehöret auch/ was Hr. Böhmer in beſagter Diſi. p. 103. von Schmakaldiſchen Krieg ſaget : Belli hujus *juſtitiam* ratione proteſtantium in dubium vocabant non pauci, (vid. ſcripta apud HORTL. T. 2. l. 1.) quin imo inter ipſos Proteſtantes permulti hærebant, (inter quos ipſe MELANCHTON apud HORTL. T. 2. l. 1. MATT. RAZENBERGER ibid. c. 13. alique apud GOLD. Pol. imp. P. 3 1.) *num arma eſſent adverſus Cæſarem, ſi eos invaderet, capienda* ? quam in rem & Theologorum & Politicorum conquirebantur conſilia, quorum plerique id defendebant, aſſerentes, iuſtam conſcientiæ libertatis defenſionem

fenſionem adeo eſſe naturalem, ut nullis illi derogari poſſet legibus. GOLD. l. c. Et *recte*; nam licet juxta monitum PAULI *ad Rom.* XIII. ſuperiori ſit obtemperandum, illud tamen ulterius, quam jus ſuperioris permittit, extendi nequit; Jam vero coactio circa fidem nullo jure Superiori competere, jam ſupra fuſius c. 1. §. 6. ſeqq. fuit oſtenſum. Sed rectius defenditur.

§. 140.

Notum eſt illud, impune obſequium denegari ei, qui ſupra jurisdictionem vult jus dicere. L. fin. ff. de Jurisd. Egregia ſunt hanc in rem verba *Bugenhagii* (qui primus ex theologis defenſionem religionis contra Cæſarem admiſit) apud *Hortl.* l. c. p. 64. n. 1. ſeqq. quæ huc apponere lubet: Der Kayſer/ ſagt er/ iſt nicht Richter/ oder Ober-Herr in dieſer Sache/ ſondern GOttes Wort: In dem/ daß er Kayſer iſt/ wollen wir ihm in allen Dingen gehorſamen/ noch mehr/ denn andere/ und wie Chriſtus lehret: gebet dem Kayſer/ was des Kayſers iſt; aber in den Stücken/ die GOtt zu gehören/ iſt er nicht Kayſer/ noch Ober-Herr; Er ſoll es auch nicht begehren; Er iſt auch nicht dazu von uns angenommen; niemand hat ihn darin gehuldiget; wir wollen ihn auch gerne berichten/ ſo er uns als ein Chriſten-Herr hören will. Denn Chriſtus ſagt dazu: gebet GOtt/ (nicht dem Kayſer) was GOtt gehöret; darum ſoll er ſich erkennen für einen Kayſer/ und nicht für einen Mörder; für einen Chriſten-Herrn/ und nicht einen Verfolger des Evangelii. Mox pergit n. 7. Wenn aber der Saul wäre zugefahren/ und hätte das Volk mit Gewalt wollen dringen von GOttes Wort/ zur Abgötterey/ und derowegen angefangen zu hauen und zu morden/ ich halte/ Samuel hätte ihn ſelbſt erſtochen/ oder ſich gewaltig mit dem Volk wider ihn gewehret; wie wir auch leſen im Buch der *Maccabeer*, daß die Juden ſich muſten leiden und gedulden/ wenn Heidniſche Könige über ſie regierten/ aber wenn dieſelben anfiengen ſie zu dringen von GOtt/ und zwar zur Abgötterey/ achteten die Jüden/ daß jene nicht mehr wären ihre Ober-Herrn; darum wehreten ſie ſich/ und ſchlugen getroſt darein/ und GOtt half ihnen ꝛc. Ratio additur, quia obſequium ei impune denegatur, qui ſupra Jurisdictionem vult Jus dicere.

§. 141.

Profecto ſi ſenſus eſſet Apoſtoli, quod Chriſtianos etiam in *caſu fidei* oporteret ſuperiori obedire, qui potuiſſet ipſemet ſuo exemplo Quod ipſe Paulus Exemplo

suo probavit. emplo contrarium probare ; quoties enim non neglexit interdictum Magiſtratus & in annunciando Evangelio ſtrenue perrexit ; ipſe PETRUS coram Synedrio *judicate*, inquit, *num fas ſit, hominibus magis obedire, quam DEO*, conf. PUFENDORF *de habitu rel. Chriſt.* §. 6. & *in dedicatione*, add. egregium conſilium apud HORTL. l. 1. c. 5. & 6.

§. 142.

2.) Jure quoque humano reſcriptum Principis contra Jus divinum nihil valet. Jure quoque humano diſerte cautum eſt, quod reſcriptum principis contra jus divinum ſit ipſo jure nullum. L. fin. 6. *ſi contra Jus.* Cum itaque Cæſar juberet, ut veræ, quam Lutherus monſtraverat, religioni nuncium mitterent Principes Proteſtantes, & ad ritus Pontificiorum ſuperſtitioſos reverterentur, hocque armis ab iis impetrare contenderet ; quid magis juſtum, quam ut arma armis repulſarent ? Manet namque hoc : *Cæſari parendum, ſed usque ad aras.* PUFENDORF l. c. ALB. GENTILIS *de jure Bell.* l. 1. c. 9. Rev. RECHENBERG. cit. diſſ. §. 9. ſeqq. §. 17. ſeq. & §. 21. 32. conf. SYRING de P. R. c. 3. in fin. ubi in hunc modum magnum Ictum refert conſuluiſſe civitati Hagenavienſi, cum binis reſcriptis religionis exercitio Cæſar eam interdixiſſet. Exhibet iſtud conſilium 1566. datum LEHM. de P. R. l. 3. c. 47.

§. 143.

3.) Jus Nat. vult, ut lex : obtempera ſuperiori, poſt ponitur illi: obtempera Deo. Quoties itaque hæc duo præcepta *obtempera DEO* ; & : *obtempera ſuperiori* inter ſe pugnant, poſterius cedere debet priori. Id quod Juri Nat. omnino conforme eſt, utpote juxta quod in colliſione duorum officiorum fortius ſuperat ſemper minus forte. GROT. lib. 1. cap. 1. §. 10. ZIEGLER ad LANCELL : l. 1. tit. 2. ſic v. g. parentes non ſunt lædendi : Sed ſi fiunt hoſtes patriæ, impune læduntur. L. 35. de relig. & ſum. fun. Degenerato itaque Imp. ex patre patriæ in hoſtem, nexus, quo alias ei erant obſtricti, optimo jure liberabantur Proteſtantes. HORTL. c. 2.

§. 144.

4.) Proteſtantes partem conſtituunt Imperii. Accedit, quod maxime circa hanc rem attendendum, Remp. Imp. eſſe mixtam, cujus partem Proteſtantes quoque conſtituunt, hincque Cæſari non licere pro lubitu agere, imprimis in *cauſis religionis*, ad quos, ut ſupra §. *præc.* jam monui, neutiquam quadrat, ut quod major pars ordinum Imp. ſancivit, paucis quibusdam reſcindere non liceret. conf. BURGOLD. l. c. P. 2. d. 5. per tot. CONRING *ad Lampad.* P. 3. c. 21. §. 13. SCHILTER de P. R. c. 3. §. 15. ſeq. HUGO *de ſtatu rel. germ.* c. 3. §. 47. Rev. RECHENB. cit. diſſ. §. 17. §. 21. ſeq.

ſeq. ZENTGRAF *de libert. relig.* §. 2. His omnibus ſpretis, cum nihilominus Cæſar arma contra Proteſtantes arriperet, non poterant non ſe defendere. Dei enim agebatur cauſa.

§. 145.

Demonſtrato itaque, rectius arma contra Cæſarem Pontificiosque fuiſſe arrepta, eo quod *religionis intuitu in naturalem ſoluti eſſent ſtatum*, nullaque amplius durante bello, jure & vinculo, per ſe patet, contra factam &. 1552. *transactionem Paſſavienſem* indeque ſecutam Auguſt. Vind. a. 1555. *pacem religioſam* exceptionem *metus injuſti* locum habere neutiquam poſſe, ſed huc omnino applicanda eſſe, quæ *præc. cap.* de liberis gentibus tradidi. Vana itaque fuit temeritas quorundam Pontificiorum, qua conventionem hanc publicam impugnare, catholicosque inde obligari neutiquam poſſe publicis ſcriptis clamabant, quorum præcipuos hic recenſere lubet. Hinc contra pacem religioſam ſecutam inepte exceptio metus injuſti opportus.

§. 146.

Maximas turbas ciebat quidam nomine FRANCISC. BURCARDI, Cancell. Colonienſis abutens *autonomia ſua, ſive* von Freyſtellung mehrerley *Religion.* München 1586. 93. & 1601. 4. Verum libri autorem putant alii A. GAILIUM. Alii A. ERSTENBERGERUM. vid. PETR. RIBADENEIRA l. i. de Princip. c. 16. f. 182. Alii utrumque. Conf. WAHR. ab EHRENBACH de FOEDER. l. 2. c. 2. p. 222. CONRING *ad Lampad.* Alii *Jeſuitas* Colonienſes ejus autores faciunt. vid. PLACCIUS Th. An. & Pſ. p. 145. Quisquis ſit, ſcriptum hoc magno excipiebatur à Catholicis applauſu. Fruſtranea tamen iſta eſſe jubila, ex proteſtantibus multi oſtenderunt. Quæ Saxones illi appoſuerunt, extant ſub tit. Des H. R. Reichs Augapfel/ contra quod rurſus promulgabatur aliud: Wer hat das Kalb ins Aug geſchlagen? *de Domorein* van DISSINGAU & A. B. de GODENTIIS ſcriptis autori autonomiæ oppoſitis vid. STRUV. in Bibl. Jurid. c. 14. §. 38. ubi & de aliis pacis impugnatoribus *Sciopio & Jeſuitis Dilligenſibus.* His adde OSTERMANNUM in disp. com. 8. G. F. de BUCKISCH, & Ern. de EUSEBIIS, contra quem tamen vid. CONRING infra §. 17. cit. & ex ipſis catholicis *Car.* a LOBKOWITZ *in pace* S. J. R. *licita* Viennæ 1649. tertium edita, f. Agedum, examinemus eorum argumenta. Scriptores Pontificii eam impugnantes.

§. 147.

Præcipuum eſt, quod *vi metuque* ab Imperatore & ſtatibus Catholicis eam dicunt extortam. At qui vel levi rerum tunc temporis Quorum argumenta refutuntur

1.) Quod metu injuſto ſit extorta.

ris geſtorum notitia tinctus eſt, falſitatem illius aſſerti facile intelliget. Quis enim neſcit potentiam Cæſaris, qui proſtatis Proteſtantium firmiſſimis fulcris, veluti triumphator Auguſtam Vind. intravit., teſtibus ipſis catholicis THUAN. *l.* 4. JOVIUS *l.* 45. hiſt. in f. add. imprimis GEORG. SCHERER f. 101. ub in Cæſarem invehitur, quod victoria ſua non melius fuerit uſus, ſicque concludit: **Denn da Ihro Majeſtät die *Victorie proſequirt*/ und den Religions-Frieden nicht wieder angerichtet/ würde es viel beſſer um die Catholiſche Religion ſtehen.** Sic namque Saxon. Elect. Haſſiæque Landgravius tenebantur captivi. THUAN. *l.* 21. Nec minus potentiam ipſius veritæ potentiſſimæ imp. civitates præter Bremam & Magdeburgum ad unum omnes defecerant. SYRING. de P. R. c. 2. p. 23. LEHM. *l.* 3. *c.* 35. *p.* 342. *clementia imperiali Securitatem ſuam acceptam ferentes*, verba ſunt ADAMI, itidem ſcriptoris catholici, *in Rel. Hiſt. de pac. Weſt. p.* 3. Qui itaque Cæſaris animum metus occupare potuit? Qui pacta extorqueri poterant illi, qui non incolis tantum, ſed & exteris regibus erat formidabilis? Tantum abeſt, ut ab exiguo Proteſtantium numero ad incitas fere redacto, ac omni ſubſidii ſpe prorſus orbato cogi potuiſſet? Opponis arma & exercitum Mauritii Sax. Electoris, quem A. 1552. pro liberatione Haſſi, (cui data ſemel de liberaione fides turpiter poſtea denegabatur, Rev. RECHENB. cit. diſſ. §. 27. & THUAN. l. c.) & impedienda, quam Cæſar affectabat, Monarchia, eduxit, HORTI. *l. c. l.* 5, *c.* 4. *n.* 23. BURGOLD. *l. c. P.* 1. *d.* 1. §. 37. *ſeqq.* Sed num fidem meretur, Catholicos, ubique ferme, uti monui, victores, ac multitudine iſtum longe ſuperantes, illius metu perculſos pacem iniiſſe! Profecto fuiſſet hic metus admodum vanus, nec dignus, qui attenderetur. Ut taceam, MAURITIUM biennio ante iſtam pacificationem A. 1553. in prælio ad Sivershuſam in Duc. Luneb. contra Albertum Brandenb. pugnantem poſt acceptum grave vulnus occubuiſſe. Thuan. l. 12. p. 357. Quis autem, armis A. 1555. quo pax tranſigebatur, undique depoſitis, vis ſive metus locum invenire poterat? Ut itaque potius dicendum, moram ipſius Pontificis in congregando concilio, eoque in Germania, quemadmodum Cæſari & ordinibus promiſerat, in cauſa maxime fuiſſe, ut, alia commodiori controverſias Religionis decidendi via deficiente, ad hanc pacificationem deſcenderint. Sed finge, Arma Proteſtantium quid contribuiſſe ad iſtam pacem, memoriamque forſan refricuiſſe Cæſari anguſtiarum, quibus Oenoponti ſe viderat conſtitutum, ex dictis tamen in præc. cap. ſufficienter conſtat, pacis conditiones fere ſemper invitis dari, & à victoribus vi ac metu accipi, ut, quod dici ſolet, *minima de malis.* Rare namque *æquis ac integris viribus*

viribus ad pacem pervenitur; FOERSTNER. *ad ann. Tac.* p. 245. Jam vero rectè ad Principes Proteſtantes applicanda tunc fuiſſe, quæ alias ad liberas gentes omnes, conſtat argum. traditorum in §. 11. Sed cur tot verborum ambagibus Proteſtantium cauſam peroro? Inſpiciant modo diſſentientes acta publica, hanc pacificationem quæ præceſſere apud LEHM. de P.R. l. 1. per tot. & niſi præjudiciis plane obcæcati ſint, confiteantur neceſſe eſt, *deliberatis animis* pacem eſſe compoſitam. Legant inſimul ipſas pacis tabulas, illis conſtabit, non *vi aut metu, & luculenter*, ſed *libero* belligerantium *conſenſu* tranquillitatisque amore illam eſſe conditam. Quid enim clarius eſſe poteſt, quam verba §. 13. **Solche nachdenkliche Unſicherheit aufzuheben/ der Stände und Unterthanen Gemüther wieder in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu ſtellen ꝛc. haben wir uns mit den Chur- Fürſten ꝛc. und ſie ſich mit uns vereiniget und verglichen.** Ne dicam in omnibus ferme inſecutis comitiis illam pacificationem eſſe confirmatam. Vid. R. J. de Anno 1557. §. 8. 59. §. 5. 66. §. 6. 82. §. 9. 94. §. 8. 1613. §. 4. & 1641. §. 55. Quid quod ipſi ſtatus Catholici in declarat. ſua ad MAXIM. II. Ratisbonæ 1576. confeſſi ſunt, pacificationem iſtam *unanimi conſenſu* omnium & ſine omni diſtinctione *abſolute* fuiſſe *ratificatam*. Qui itaque metus amplius obuerti poteſt, qui, ſi adfuiſſet, jam pridem per liberum conſenſum *ex poſt facto* fuiſſet ratificatus, juxta tradita in §. ult. c. 2. Conſenſus hic repetitus denuo eſt per pacem Weſtph. ubi per Art. 5. §. 1. *Pax religioſa in omnibus ſuis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum conſenſu rata habetur. Non attenta cujusvis ſive Eccleſiaſtici ſive politici intra vel extra Imperium quocunque tempore interpoſita contradictione vel proteſtatione, quæ omnes inanes, & nihili declarantur.* l. §. 50. & noviſſimis capitulationibus §. 2. ubi fuſius hæc deprehendes. Cæterum conf. præter jam adductos SCHUZIUM vol. 2. d. 4. §. 11. lit. A. CARPZ. de. L. R. G. c. 3. ſect. 6. n. 10. NORDERMANN. *de Jure Princip.* concl. 27. lit. A. LIMN. jur. publ. l. 1. c. 13. n. 19. add. imprimis WURMSER ex jur. publ. 5. §. 2. ubi FR. BURCARDO & OSTERMANNO ſolide reſpondet.

§. 148.

Porro validitatem pacificationis religioſæ dubiam facere tentant, ex eo, quod juxta illos Evangelici ſunt *hæretici, quibus fides non ſit ſervanda.* At facile hanc imputationem in Evangelicos deprehendo injectam, nunquam vero probatam; quod ſi ſufficeret, eadem facilitate illa in eos retorqueri poſſet, quin imo etiam non levibus demonſtrari argumentis. Clament quidem, *noſtram doctrinam eſſe diabolicam, eccleſiam ſynagogam ſata-*

11.) Quod hæreticis non ſit ſervanda fides.

ne, nos esse novatores, deceptores, Impostores, fures, & quid non? (vid. JAC. MORONESA Monachus Cælestinus in *vita Lutheri* apud GOLDAST *polit. imp. p. 25.* ubi nefandis Lutherum proscindit convitiis.) Verba hæc sunt, fuerunt, eruntque prætereaque, nihil, quamdiu nil probetur. Centies ac millies evomant hoc virus in Evangelicos, sola tamen ista inculpatione *hæretici* non fient, sed manebunt caluminæ, donec modis legitimis dicteria sua probaverint. Prodeat in scenam, qui vere dicere possit, doctrinam nostram ex *S. codice* unquam esse refutatam, quod tamen fieri deberet, cum illa norma sit, ex qua vera religio omnisque hæreseos convictio demonstrari debet. Sed nec imposterum hoc unquam futurum, spem habemus tam certam ac indubitatam, quam certa sunt ac immutata ipsamet sacra oracula hoc in Codice contenta. Judicium sane malæ causæ est, quod pontificios non semel pœnituerit, ex sacro hoc fonte nobiscum in arenam descendisse. Conf. testimonia ipsorum hac de re exhibentem LUD. de MONTES PERATO *in vindic. pac. Osnab.* §. 8. n. 45. seq. Lux namque ille est, omnes illuminans tenebras: hinc autoritatem illius vilipendere cæperunt, qui non rationibus sed convitiis certandum esse credidere; quid quod nonnulli eo prolapsi sunt protervia, ut S. Scr. ceu peritiosam, istis temporibus ex ecclesia plane exterminandam, duxerint. vid. DIETERICI *instit. catech.* HUTTER aliosque ad locum *de S. Scr.* Meras itaque has esse calumnias manifestam est. Sed pone hæreticos nos esse, num ideo data nobis deneganda erit fides? vid. quæ pluribus pro demonstranda absurditate illius dogmatis disserui cap. præc. §. 13. Hoc tantum addo, cum Evangelici nunquam pro hæreticis ab Imperatore sint declarati, sed potius per pacem Relig. approbati, nil nocere iis posse istam imputationem certum est; tantum abest, ut inde exceptio contra validitatem pacificationis ibique stabilitam libertatis conscientiam, locum invenire possit. Conf. pluribus *justi* MAYERI quæst. *Suntne Protestantes Jure Cæsareo hæretici, contra sanguinarium Casp.* SCIOPII *classicum sacrum*: *Arg. 1621. 4.*

§. 149.

Principium quo contra fidem rebellibus datam exceptio metus à non nullis statuitur, refutatur.

Von der Treu und Glauben / welchen man rebellischen Unterthanen zu halten / schreibt Herr Böhmer wiederum gar fein / wenn er sagt: Porro nec approbanda erit illa nonnullorum doctrina, qua *rebellibus civibus fidem* de impunitate vel aliis quibusdam à Civitatum Rectoribus *datam, oppositæ dein exceptione metus, recte denegari posse* autumant. Vid. quæ contra illam disseruit GRASWINCKELIUS. Nam licet nullus inficias eam, inferiori armis cogendi superiorem jus non facile competere. Vid. fusius GROTIUS *l. 1. c. 4.* ibique TESMAR. PUFEN-

PUFENDORF. *l. 7. c. 8. §. 5. ſeqq.* Attamen cum rebelles plerumque injuriam à Principe vel Reip. factam prætexunt, difficilis ſutplurimum eſt inquiſitionis, uter litigantium majus habeat jus. Idque magis, quod ſæpius liquido non conſtet, quænam Reip. ſit forma; utrum ſtatus ſit pure Monarchicus, an modus ſaltem adminiſtrandi talis ſit? quæ de re inprimis diſputatum fuit ſeculo ſuperiori in motibus Bohemicis ac Anglicis; ut itaque non ſemper ſit evidens, uter ex belligerantibus in ejusmodi *civili bello* ſit ſuperior, uter inferior? Quis enim hæc ad oculum demonſtrabit! Quisnam judex determinandus? Num Princeps, an perduelles qui dicuntur? Neuter ſane. Nemini enim in propria cauſa judicium ferre licet. Sed pone, in confeſſo eſſe, Monarchiam obtinere in civitate; attamen non erit & tunc Principi graſſandi licentia in vitam & fortunas civium pro lubitu, adeo ut nulla ſuboriri poſſet ſubjectis conquerendi cauſa de exactionibus immodicis, rapinis, aliaque crudelitate à Principibus, abſoluta poteſtate gaudentibus, quæ exerceri ut plurimum ſolet. Nam aut data eſt illimitata poteſtas Principi à populo *ſponte*; id tamen factum eſſe ſub hac conditione, naturalis dictitat ratio, ne in odium ac oppreſſionem ſuam illa abuteretur, uti quondam CALIGULA optans, *ut populo Romano una eſſet cervix.* SUETON. *in vita ejus.* TACIT. *Annn. Lib. 6.* Quis enim ſponte ſibi hoſtem pararet? Aut *bello* hæc poteſtas fuit acquiſita, & tunc *hominibus* ſe imperare memoraſſe debet, quos lædere ſine cauſa ipſum naturæ jus vetat. Gravirer COLBERTUS: *Si le ſujet*, dit il, *eſt ainſi dans l'Obligation d'une fidelité parfaite envers le Souverain, le Souverain de ſon coté ne doit pas les traiter comme un eſclave; Il ne faut le charger qu'à proportion des beſoins de l'état: Autrement ou il ſuccombe ſous les poids, dont il l'accable, ou il regimbe contre l'eperon, ainſi, qu'il arrive à ces chevaux, qu'on veut dompter tout d'un coup, ſans les accoutumer inſenſiblement à la correction.* Voyés *ſon teſtam. polit. ch. 5. fol. 250.* Quamvis autem jure deſtituantur ſubjecti, per *vim* laniorem ſibi reddendi ejusmodi dominum, competit tamen illis poteſtas, per *preces*, quid efficere queant, tentandi. Quod ſi vero fruſtra omnibus tentatis, juſtus dolor ad arma tandem convolare ſuaſerit, in modo ipſi peccaſſe dicendi ſunt. At, quomodo res reſtituenda? Reſpondeo: aut *per vim* in ordinem ſunt redigendi, aut *per pacta* conjunctio eorum cum Domino tentanda. Prius ſi ſuccedat ſuperiori, videat, quid de iis ſtatuat; ſin poſterius, ipſa negotii natura oſtendit, Regem rebellibus gratiam delicti facere, nec obtentu rebellionis ſemel remiſſæ pacta irrita reddi, hacque exceptione annullari poſſe. PUFENDORF *l. 8. c. 8. §. 2.* Aliter ſane non video, quomodo, ſalva Principum ſalute, ſit

ſtatuendum

ſtatuendum. Quid enim fieret, ſi exceptioni noſtræ hic locum concedere velles? Num putas, rebelles oblatam reconciliationem, pacisque factæ reſtitutionem unquam eſſe accepturos, ſi in fide danda tuto ſe confidere non poſſe ſcirent? Neutiquam. Potius ſecuritati ſuæ conſulturi, eousque Principem ſuum perſequerentur, donec ipſum penitus deleviſſent, ſicque tragaedia Anglicana ſæpius luderetur. Jam vero ab amentia parum alienus videretur, qui in tale periculi genus, contra omne Jus, quod ſibi debet, ſe ipſum conjicere vellet. Quid enim ex non ſervata ſubjectis fide provenerit mali, teſtantur Hiſpaniæ, Galliæ, Pannoniæ, Angliæ, aliarumque gentium monumenta. Fruſtra hic obvertis, Principem tamen habere jus, rebelles puniendi ſubditos. In promtu enim eſt reſponſio, habere quidem illud jus, ſi *per vim* eos ad officium redegerit; non vero, ſi ſemel conceſſa impunitate, injuriam ſibi illatam remiſerit, ac totalem promiſerit amneſtiam, quam promiſſionem, ſi poſt arma à ſubditis depoſita frangere non dubitaret, ſcelus ſcelere rependeret, eoque ipſo efficeret, ut parum in ſimili caſu ipſi confiderent. Quomobrem approbare neutiquam poſſum CAROLI, Ducis Burgundiæ factum cum *Gandavenſibus*. Hi enim eum ſcriptos ipſi offerent articulos, quibus omnia ab ipſo repoſcebant ablata per bellum à Patre, interque alia, ut ſingula opificum civitatis collegia ſua haberent vexilla, uti conſueverant, quorum ſumma 72. faciebat; metu periculi præſentis aſſenſus eſt poſtulatis, & privilegia, quæ vellent, dedit, ne, cum in Leodios moveret, hoſtem domeſticum à tergo relinqueret, & ita diſtraheretur viribus. Verum conſtituerat apud animum, ſi victor reverteretur, optimis remediis eos ad ſanitatem reducturum, quod etiam eventus approbavit. Vid. COMIN. *l. 2. c. 5. f. 106.* ſeqq. Enimvero cum ſemel fidem dederat, aut ſervanda ipſis, aut plane non danda fuiſſet, potiusque eo laborandum, ut vi eos in ordinem redegiſſet. Ut itaque male potius, quam bene, Principibus conſuluiſſe LIPSIUM dicerem, ita *lib. 6. c. 4.* polit. n. 39. ſeqq. Principem ſuum alloquentem. *Da verba, quoniam verba apud eos plurimum valeant; affer blanda, imo ambigue promitte; quid refert, facile mox irrita facies, quæ per ſeditionem expreſſerint.* Rectè proin refutatus eſt à Commentatoribus ad eum THOMSONO & LOCCENIO. Eadem cum Lipſio Philoſophia eſt BOXHORNII *in Inſtit. polit. l. 1. c. 14. §. 19.*

§. 450.

Quod exceptio metus injuſti

Endlich iſt auch dasjenige/was Herr Böhmer pag. 47. von einem Frieden / den ein gefangener Feind zuſaget / urtheilet / gar wohl gegeben: Progredior, heiſt es / ad refellendam iſtam nonnullorum doctrinam

ctrinam, quæ exceptioni noſtræ in ſtatu naturali locum omnino facit, quoties *pacificatio à victo in carcere detento fuerit expreſſa.* Nam ſupra §. 7. jam fuit monitum, inter liberas gentes præciſe ac diſtincte determinari non poſſe, uter belligerantium juſtas ac injuſtas habeat cauſas; quis itaque certo demonſtrari poteſt, juſtene detineatur cuſtodia, an injuſte, tum quæſtio iſta præjudicialis nondum ad liquidum fuerit deducta? Porro cum ob defectum judicis, controverſias qui decidat, gentes liberæ eas armorum deciſioni ſubmittere neceſſum habeant, per ſe patet, illas in quemcunque, dum illa capiunt, conſentire belli eventum, ac per conſequens etiam in carcerem. Habent namque ſe bella inſtar *judiciorum*, & uti ſententiæ judicis tribuitur effectus *rei judicatæ*, quæ pro veritate accipitur, etiamſi naturalem in debitore abſoluto obligationem non extinguat. L. 60. de *condit. indeb.* ita quoque bellum citra diſquiſitionem de *interna juſtitia* ex communi gentium conſenſu pro unico lites, alias nunquam ceſſaturas, terminandi remedio habetur. Quod ſi itaque martis alea alteri licet injuſte belligeranti victoriam decernat, alterumque eo redigat, ut captus pacem, qualem victor præſcribit, accipere è re ſua ducat, quænam, quæſo, cauſa ſubeſſe poteſt, ut ab illa magis reſilire ſe poſſe credat, quam privatus quisquam à re judicata? Id quod eo verius, quia ipſe Deus, cujus providentia & victorias regit, te in talem voluit redigi Statum, cujus voluntati repugnare ſine crimine non licet. Vide de hoc themate fuſius & erudite admodum agentem Per-Illuſtrem L. B. de DANCKELMANN in Diſſert. anno 1718. habita *de pactis & mandatis principis captivi.*

nec contra pacta in carcere extorta in ſtatu Nat. recte opponatur.

§. 150.

Quibus ita præmiſſis haud erit difficile judicare de exemplis in rerum annalibus quæ proſtant, ubi pacta ſub prætextu *metus injuſti* fuerint violata. Quem fugit fœdiſſimum illud pacifragium FRANCISCI I. Galliarum Regis, quod dimiſſus è cuſtodia, qua poſt cladem prope Ticinum 1525. acceptam, Madriti à CAROLO V. detinebatur, committere non dubitavit. Examinenus illud, rationumque levitates ad oculum patebunt. Scil. negabat FRANCISCUS promiſſis ſtare ſe obligari, quod in carcere, adeoque coactus, illa feciſſet. Jam vero nil conſenſui magis eſſe contrarium, quam vim ac metum. Vid. qui eandem pro excuſando rege afferunt rationem BLONDELLUS *præf. apol.* GUICCIARDIN. *Hiſt. Ital. Lib. 17.* quo etiam collineant tradita à MACHIAVELLO *de Rep. l. 3. c. 42. l. c. 18. de Princip.* ad quæ tamen legi merentur CORINGII *animadverſiones* p. 166. ſeq. Verum enim vero illud eſt πρῶτον ψεῦδος. Quis enim probari poterat, bello à CAROLO V. geſtum fuiſſe injuſtum, ac per conſequens

Sequuntur Exempla violatarum pactionum ſub metus injuſti obtentu. Franciſci I. Examinatur Ratio I. Franciſci pro definitione i'lius pacifragii.

conſequens etiam ejus detentionem ? Supra enim §. 7. oſtenſum fuit, quam difficile de juſtitia ac injuſtitia armorum inter gentes judicium ſit ferendum. Mirum itaque ejusmodi quid proferri, quæ quidem vulgo imponere licet, peritioribus non æque. Cum enim armorum deciſioni litem cum Cæſare FRANCISCUS ſubmiſiſſet, in quemcunque eventum eum conſenſiſſe quis non intelligit? Cur ita-

Ratio 2. que poſtea de metu conqueritur? Non minus frivolæ erant querelæ de duro carcere, quemque effugiendi propoſitis ut ſubſcriberet condi-

Reſp. tionibus permotum ſe ajebat. Nam præterquam quod contrarium legas apud ipſum BELICARIUM, Scriptorem Gallum, lib. 18. comm. rer. gall. p. 562. ad d. A. 1525. ac Guicciardin. l. 16. p. 560. affirmantes, cum juſto ſtipatum præſidio, quoties lubuerit, Mulæ inſidentem arce Madritia egredi potuiſſe; fruſtra tamen ita rupta excuſatur fides. Pone ſqualidiſſimo, eoque, quo vilioris alias conditionis homines cuſtodiuntur, fuiſſe concluſum Regem; num ideo habebat, quod jure conquereretur? Quomodo enim hoſtis, hoſtili animo nondum depoſito, quodam quaſi jure expoſcere recte poteſt, quæ vix conceduntur amicis ? Conf. ill. Dn. *Gundlingius in Diſſ. de efficient. metus &c.* c. 2. §. 24. Nam reſpectus dignitatis, qua Franciſcus eminebat tantummodo inter ſuos aliquid valoris habebat, non inter gentes, inter quas nulla obtinet perſonarum dignitas, uti in civitatibus; adeo ut *Franciſcum* ne quidem jure conqueri potuiſſe exiſtimarem, ſi, ut viliſſimus miles captus fuiſſet habitus, aut etiam durior; cum ab eo obtentio pacis atque tranquillitatis, ob cujus reductionem bella gerantur, multum dependeret.

§. 151.

Ratio 3. Fruſtra provocabatur ad Chriſtianorum leges, quaſi hæ non permitterent, bello captos cuſtodia detineri. GUICCIARDIN. l. 17. p. 622. add. AUTOREM Scripti apud GOLDAST. Polit. Imp. p. 863. Ubi enim

Reſp. hac de re ullam in Sacris Pandectis veſtigium ? Si vero Chriſtianis bella gerere ac armis arma propulſare nusquam eſt prohibitum, quemadmodum ex dicto *Matth. V. 39.* falſo ſtatuere placuit BÆLIO, quis ipſis integrum non eſſe diceret, hoſtium capita ſeu Principes in poteſtatem redactos tradere carceri, eosque longioris captivitatis imagine terrere, ut, quod ſine cruenta ſanguinis humani effuſione obtineri nequit, obtineatur pactionibus eorum, qui carceris tædio laſſati tandem de pace magis ſerio cogitant. Dn. GUNDLING. *l. c.* §. *20. in f.* Adde ex ſacris litteris locum *1. Cor. VII. v. 21.* & imprimis *2. Petr. II. 19.*

II, 19. ubi expreſſe aſſerit Apoſtolus, *ſervum fieri ejus, à quo victus eſt.* Quamvis autem ſervitus *privata* inter Chriſtianos moribus fuerit ſublata, manſit tamen conſuetudo captos bello cuſtodiendi, donec perſolutum ſit pretium. GROT. *l. 3. c. 7. §. ult.* add. TEXTOR *Syn. Jur. Gent. c. 18. n. 54.* & DD. *ad tit. ff. de ſtatu hom.* Mea proinde facio illa COVARRIÆ *de matrim. P. 2. c. 3. §. 4. n. 21. Captum*, inquit, *in bello juſto pro ſua redemtione honeſtum & moderatum pretium promittentum, non eximi ab obligatione ob eam cauſam, quod metu captivitatis dicat ſe pretium commiſiſſe. Nam timorem captivitatis fuiſſe juſtum, nec illatum ad promiſſionem, ſed ex promiſſione timorem, quem aliunde habuerit, ablatum eſſe.* Quæ & recte ad Franciſcum applicantur ab ALB. GENTILI de J. B. *lib. 3. c. 14.* & TEXTOR l. c. §. *56.* Mirum autem, dum captos facere Chriſtianorum repugnare legibus, exiſtimavit FRANCISCUS, illum ad bellum provolaſſe, hocque modo litem cum Cæſare terminari voluiſſe. Et dubito ſane, quin ſi converſis rebus CAROLUM cepiſſet, cuſtodiam ejus illicitam credidiſſet. Tam faciles ſumus ad improbandos aliorum actiones, & ad laudandas easdem, quoties noſtrum inde dependet commodum.

§. 152.

Sed videbatur aliquam præ ſe ferre *ſpeciem* illud argumentum Regis, quo ſe ſui fuiſſe juris negabat, adeoque ſine autoritate & conſenſu populi valide contrahere non potuiſſe. Qua ratione & GROTIUS Franciſcum defendere voluiſſe conſtat ex ejus *lib. 1. c. 3. §. f. & l. 3. c. 2. §. 2.* ibique HENNIGES, itemque GUICCIARD. *lib. 16. & 18.* cum quorum traditis conveniunt ſequentia AUTORIS *des diſcours merveilleux de Catherine de Medicis pag. 125. Les Rois*, dit il, *lorſqu' ils ſont priſonniers, ne peuvent rien faire d' autant, qu' on preſume toûjour, que leurs volonté eſt captivée avec leur perſonne* &c. ubi exemplis dicta comprobat. Pari rationi Franciſcum defendere allaboravit BODINUS *de Rep.* l. 5. cap. 7. p. 931. BELCAR. *l. 18. p. 573.* BACHOV. *ad Treutl.* V. 1. D. 6 §. 7. lit. A. DAV. BLONDEL. *in* PRÆFAT. APOL. Conf. & CHASSANÆUM *de gloria mundi P. V. Conſid. 89.* At vero licet ne quaquam inficias eam, ubi populi conſenſus ad validitatem actus alicujus, tanquam neceſſarium requiſitum, ac cauſa ſine qua non, exigitur, ſine ejus adhibitione legitima nil fieri; unde erat, quod pop. Rom. pacem à Manlio ni fallor cum Carthaginenſibus factam ratam habere nollet, ducemque illis vinctum traderet. VELLEJ. *l. 2.* Nam *injuſſu populi nego*, inquit POSTHUM. apud LIVIUM, *quicquam ſanciri poſſe, quod populum teneat.* Attamen & hoc argumentum præ-

Ratio 4.

Reſp.

ter rem hic fuiſſe adductum, palam eſt. Quamvis enim Parlamentum, quo totus Galliarum populus tunc repræſentabatur, expreſſe in hanc Regis pacificationem non conſenſiſſet, permittendo tamen, ut armis invaderet Cæſarem, tacite etiam probaſſe cenſendum erit, ut, ſorte ita jubente, pacem qualemcunque, metu licet adactus, faceret. Quem tacitum conſenſum ex eo quoque elici poſſe arbitror, quod Galli, non ignari, Madriti quid ageretur, proteſtatione ſua illam non impedire tentarint, quod facere illis conveniſſet, ſi regis, tanquam civiliter mortui, actibus noluiſſent obligari, juxta illud: *qui tacet, conſentire videtur.* Accedit, quod maxime ad elidendum hoc argumentum facit, Franciſcum accepta Sacra Euchariſtia jurato promiſiſſe, *ſi ratihabitionem pactorum à regni ordinibus impetrare non poſſet*, NB. *in Caroli poteſtatem, ubicunque terrarum eſſet, redituram.* Conf. qui pacificationis conditiones exhibent, HEUTERUS *rer. Auſtr. l. 9. c. 4.* SLEIDANUS *l. 6. p. 146.* BELCOV. *l. 18. p. 569.* GUICCIARD. l. 16. p. 610. THUAN. l. 1. p. 17. add. *hiſtoria captivitatis Franciſci I.* haud ita pridem edita autoribus PRUDENT. DE SANDOVAL, & LUD. DE CABRERA ex hisp. lat. translata. Mediol. 1715. 8 lib. 3. §. 4. VARILLAS *Hiſt. de Francois* l T. 2. aliique, ut adeo pro fœdiſſima Regeque indigniſſima ruptura merito haberi debeat. At vero reſpondet BACHOV. l. c. & hoc fortaſſe ſapit iniquitatem, magnos principes perpetuo carceri mancipare, imprimis inter Chriſtianos principes. Sed non video, cur id non æque Chriſtianis liceret principibus ac gentilibus, cum, uti jam monui, bella ipſis neutiquam ſint prohibita, ac per conſequens nec eorum effectus, cuſtodia licet longiſſima, dummodo ea intendatur pacis reductio. Alii dicunt præcedere *juramentum Rhemis* à rege in unctione præſtitum, *ne quid de regno alienaret*, ideoque illud poſteriori juramento tollere eum non potuiſſe. Sed reſpondeo, hoc juramentum illum non prohibebat, redire in carcerem, quod Carolo promiſerat.

§. 153.

Ratio 5. Denique neutiquam toleranda videtur iſta Franciſci philoſophia, qua, datis obſidibus, à promiſſa fide ſe liberatum exiſtimabat, hoc argumentum contra GRANVELLAM, legatum Cæſareum urgens.

Reſp. Nam quotusquisque neſcit, illos pariter, ut fidejuſſores ac pignora in majorem pactis accedere ſecuritatem, illa autem nequaquam tollere. Quomodo enim acceſſorium principalem evertere obligationem poteſt? vid. DD. fuſius ad *tit. de fidej.* itemque de pignor. Ut merito

merito mirer, magnum alias virum, BODINUM, & hoc urgere argumentum non dubitaſſe. Cæterum non nego, tutius multo feciſſe Carolum, ſi ante FRANCISCUM non liberaſſet, quam à Parlamento ſibi promiſſa ſubſcribi paſſus fuiſſet. At, qui Cæſar, fidei ſemper obſervantiſſimus, tantas fraudes vel conjectura ſaltem percipere poterat? Imprimis cum *iterata promiſſione* priorem, Madrito jam profectus, ad crucem in via obviam corroboraſſet, Carolumque eo ſecuriorem reddidiſſet. Notabilis hac de re eſt narratio ALPH. VLLOÆ, ſcriptoris Hiſpani *in vita Caroli V. l. 2. f. 71.* cujus verba apponere lubet, ex WERLHOFIO, qui ea exhibet *in Diſſ. de pact. liber. gent. §. 25. Riſpoſe il Re Franciſco, che egli haueua fermiſſima volunta di conſervar inviolabilmente quella pace, & amicitia tra loro fata, & che attenderebbe realmente aquel che haueua promeſſo in Madrid ſenza alcun fallo, & coſi il giurò douanti un croce, che trouarono per la via. Et all' hora Imperadore replicando diſſe; Il medeſimo vi prometto & giuro io, d' eſſerui buon fratello & amico, & d' attenderui, a quante per mia parte vi é ſtato promeſſo; Et dall' altro canto vi dico, ch' io vi riputarò huomo vile & indigno Principe, ſe non m' attenderete a quelche m' hauete promeſſo. Et con queſto abbracciandoſi ſtrettiſſamente, tolſero comiato l' un dall' altro. Add. hiſt. captivit. lib. 3. p. 178.* Franciſci iterata promiſſio Madrito jam profecti.

§. 154.

Dubium itaque non eſt, quin, ſi vel maxime hanc cautionem adhibuiſſet Cæſar, FRANCISCUS tamen aliis ſub prætextibus fidem frangere quæſiviſſet. Ex omnibus enim circumſtantiis clare appareret, eum data opera CAROLUM fallere voluiſſe. Sic namque priusquam ſubſcriberet propoſitis conditionibus, coram Notario & teſtibus clanculum *proteſtatus* eſt, ſe, quicquid agat, non niſi coactum agere, ideoque nullius fore effectus; vid. iſtam proteſtationem in *recueil des traittés de Paix. T. 2. p. 107.* ibique *prætut.* Ut tamen haberet, quod diceret pacifragus Rex, has rationes à SELVA, ſupremæ Gallorum curiæ Præſide, communicatas, adducere ipſi placuit, quorum ipſos cordatiores Gallos pudet. Graviter Bodinus de Rep. l. c. p. 931. *Miror ego*, inquit, *non erubuiſſe, Principem tanti Senatus, quo nullus toto terrarum orbe eſt illuſtrior, non modo juris fecialis imperitum hominem teſtem laudare*, (adduxerat quippe SELVA Zabarellam Cardinal. in Conſiliis ſuis in genere fatentem, ratam non haberi, quod in eo genere vi metuque foret geſtum.) *ſed etiam ejus tam ineptis argumentis ſe munire.* Omnium optime feciſſet Carolus, ſi conſilium Propoſitum ejus fallendi Cæſarem.

filium GATTINARÆ Cancellarii ſecutus, prius promiſſa præſtari ſibi curaſſet, quam regem dimiſiſſet; quo ipſo fraudibus ejus prævenire potuiſſet. JOVIUS *in vita Ferdinandi Davalæ* l. 7. p 882. add. HEUTER *lib. 9. c. 5.* Prudentius namque ſemper eſt, adſtringere debitorem ad præſtandum in poteſtate noſtra adhuc conſtitutum, quam in dimiſſi libertate confidere velle. Rara quippe fides eſt inter homines, ubi cogi ea nequit. Conf. circa hoc argumentum GOLDAST. *in ſtat. ac reſc. imp.* T. *1.* p. 104. ubi in utramque partem argumenta pro & contra hanc conventionem Madritianam proſequitur. add. HOTTOM. *quæſt. illuſtr. 7.* STRAUCH. Diſſ. exol. 1. §. 11.

§. 155.

Novum exemplum pacifragi Johannis, ſcil. regis Cypr.

Aliud exemplum Principis, pactis in carcere initis obligari ſe poſſe negantis, exceptionemque metus injuſti obvertentis, præbet JOHANNES Cypri Rex; hic enim à Genuenſibus captus, dataque obſide filio, liberatus, omnia poſtea non dubitavit revocare. Vid. BODIN. l. c. Mirum autem eſt, Pontifices quoque, ejusque ſacras ſatellites, ſingularem vitæ ſanctitatem morumque integritatem præ aliis affectantes, non dubitaſſe, pacta ejusmodi irrita pronuntiare, ſicque exceptioni noſtræ locum etiam in ſtatu nat. concedere. Sed fecerunt id tunc maxime, cum vel propria ageretur res, ſicque quod omnem contra rationem eſt, ſimul rei ac judices exiſtebant: vel quandoque amicorum. Novum quippe non eſt, apud ſanctos hos viros caſum dari pro amico.

Alia exempla Pontificum.

§. 156.

Paſchalis II.

Ne autem fruſtra hæc dixiſſe videar, agedum exemplo uno vel altero fidem dictorum corroborabo. Profecto, ſi quod eſt, quod attentionem quandam mereatur, inque admirationem rapere animos, præjudiciis vacuos, poſſit, illud eſt PASCHALIS II. Conſtat inter omnes, Præſules Romanos, ad dilatandam poteſtatem ſuam omnem moventes lapidem, in aliis eo maxime contendiſſe, ut Imperatoribus confirmandi epiſcopos Germaniæ Italiæque jus extorquerent. Quantæ hac de re imperatoribus ante HENRICUM V. cum iis non interceſſerunt controverſiæ? quas huc recenſere prolixum foret. Examinemus in præſenti modo memorati PASCHALIS exemplum. Hic laceſſito diu ob eandem cauſam HENRICO V. (vid. PET. DIAC. *lib. 4. c. 33. & 35.* MEIBOM. in egregia diſſ. *de jure epiſcop. imperat. à Pontificibus per vim ademta*) ab eo coronæ accipiendæ gratia in Italiam cum exercitu profecto, Romæ in tumultu, quem diſſidia inveſtituræ excita-

excitarant, anno 1111. capitur una cum Patribus purpuratis & reliquis amicis, PET. DIAC. *c. 39.* VITERBIENS. SIGB. GEMBLAC. VRSPERGENSIS ad d. A. conventioneque facta, quicquid petiit Cæſar, promiſit. vid. OTTO FRISING. *l. 7. c. 14.* qui tamen valde huic facto Cæſaris iraſcitur. ALBERIC. ad d. A. 1111. ubi pacificationem Papæ exhibet, & ex eo GOLDAST. Tom. uno, p. 255. Vix tamen imperatore cum copiis domum reverſo, omnia revocare ſub *obtentu metus injuſti* Papa cœpit. Quis tantas fraudes, inter gentes ne quidem auditas, in homine, Chriſti vicarium qui ſe profitetur, unquam cogitaſſet? Vix ſine ſtupore quis legere poteſt, pacificationem iſtam ſacra cœna confirmatam nihilominus rumpere non dubitaſſe hunc ſanctum virum, imprimis, ſi perpendas verba in actu confractionis diviſæ inter ſe & Imp. hoſtiæ emiſſa: *Sicut pars iſta*, inquit, *vivifici corporis diviſa eſt, ita diviſus ſit à regno Chriſti ac Dei, quicunque pactum iſtud dirumpere tentaverit.* PET. DIAC. l. 4. c. 40 aut, quemadmodum SIGB. GEMBLACENSIS tradit: *Domine imperator, hoc corpus Domini, natum ex Maria virgine, paſſum in cruce pro nobis, damus tibi in confirmationem veræ pacis inter me & Te.* O inſignem, ô nefandam perfidiam! Quis crederet, tantum ſcelus à toto concilio, quod ideo in Laterano 1112. convocabat Pontifex, potuiſſe approbari, ubi ad unum omnes pacta hæcce ceu metu extorta, irrita pronunciare non erubuerunt. Unicum quod deliberantes hæſitare pauliſper faciebat, erat, quod promiſſis juramentam acceſſiſſet. Sed & hoc dubium tandem removit GERHARDUS, Epiſcopus Engolismenſis, pactum, quo HENRICO inveſtitura epiſcoporum ſuorum à Papa erat conceſſum, propter metum pro irrito eſſe declarandum exiſtimans, ob additum tamen juramentum Pontificis, Imperatorem excommunicatione non eſſe proſequendum. Hoc namque ſimul promiſerat Papa, ne ob hanc inveſtituræ conceſſionem in imperatorem fulmen excommunicationis vibraret. PET. DIAC. *lib. 4. c. 40.* aliique ſupra citati. Sed & hic fidem fefellit Papa, excommunicando eum non ſolum in hoc, ſed & in ſequenti concilio eodem Anno Viennæ habito, cujus decretum exhibet PITHOEUS *in obſervat. ad Juonis epiſtolas p. 758.* itemque Anno 1116. in concil. lateran. vid URSBERG. ad d. A. Conf LABBEI *Bibl. T. 2. p. 249. c. 35.* qui multa ad hoc Papæ pacifragium affert lectu digna.

A concilio in Laterano habita approbatum.

§. 157.

Quam autem iniquum iſtud fuerit, & quam frivole *metus injuſti* prætextu circa illud uſus ſit Pontifex, ejusque commilitones, dijudicare

Cujus pacifragii iniquitas oſtenditur.

care vel illi valent, qui hiſtoriam vel primis, quod dicunt, labiis deguſtarunt. Qua enim ratione injuſtitiæ argui poterat Cæſaris factum? cum ille eo nihil peteret aliud, niſi ut papa impoſterum abſtineret à prætenſione juris, quod nunquam habuerat, ſed à Carolo M. usque ad Henrici IV. tempora ab Imperatore fuerat exercitum, licet aſtutia ac fraudibus Pontifices non ſemel id illis eripere tentaſſent. vid. GEMBLAC. ad Anno 1111. & fuſius MEIBOM. cit. diſſ. add. CONRING. D. *de conſtit. epiſcoporum Germ.* ZIEGLER. *ad Lancell. diſſ. prælim.* §. *31.* nec non Rev. RECHENBERG. in erudita D. *de Totatu Hildebrandino* §. *31.* & *mult. ſeqq.* At non eſt inſolitum quid, Præſules Romanos ſua facta laudare, ſi vero eadem ab aliis in ſuum præjudicium licet juſtiſſima nixis cauſa fiant, injuſta tanquam e tripode pronunciare; nequaquam enim permittendum cenſent, ut eorum intereſſe vel ſtabilitum, vel adhuc per fas aut nefas ſtabiliendum in minimis lædatur.

§. 158.

Exempla aliorum Pontificum iisdem imbutorum principiis, Stephani VI.

Quod ſi ad Anteceſſores PASCHALIS noſtri oculos reflectamus, & inter eos deprehendimus, qui iisdem imbuti principiis metu inter gentes liberas geſta irrita declararunt, fidemque hac ratione non ſemel fefellerunt. Notum namque eſt, Imp. ARNULPHUM A. 896. à FORMOSO Papa, qui gravem à civibus perſecutionem paciebatur, in Italiam vocatum, ubi, expugnata Roma, à Pontifice coronam Imp. accepit. ANNAL. FULD. SIGB. GEMBLAC. *add.* A. add. OTTO FRISING. *lib. 6. c. 12.* Hanc tamen coronationem dein ejus ſucceſſor STEPHANUS VI. Pont. tanquam metu à Formoſo extortam declaravit irritam, teſte SIGON. lib. 6. de Regn. Ital. ad A. 896. *Neque vero*, inquit, *hoc injuria contentus Stephanus fuit, quia etiam omnia Formoſi Pontificis acta reſcidit, atque imprimis eos, qui initiati ab eo fuerant, exauctoravit, atque Arnulphum Regem, quem Formoſus metu conſecrat, Imperatorem vitio factum eſſe pronunciavit.* conf. etiam BOECLER. *hiſt. ſec. IX. p. 202.*

§. 159.

Johannis IX.

Idem quoque fecit Johannes IX. eamque publico decreto abrogavit, exhibito apud LABBEUM in coll. concil. T. IX. n. 6. Ex eaque cauſa, quod ſcil. per ſurreptionem extorta fuerat ARNULPI coronatio, eum ex numero Impp. excludit BARON. ad A. 888. §. 3. Et hæc conſtans fuit mos aulæ Romanæ. Hinc toties ab omnibus ferme Pontificibus totam fidem deprehendes ruptam, adeo ut in eorum promiſſis

missis nunquam tuto confidere licuerit. Id quod pluribus exemplis egregie comprobet VLR. AB HUTTEN *in judicio, quomodo quoquo tempore Pontifices Romani erga Imperatores Germanos sese gesserint, ex Chronicis & historicis excerpto*; ubi in aliis refert, quod cum Pontifices omnis generis fallaciis ac astutiis MAXIMILIANUM I. circumvenire studuerint, fidemque nunquam servaverint, nec juramentis nec promissis steterint, ac tandem LEO Papa, ut cæteri, antea fidem ipsi violasset, hæcce is mirabundus protulerit verba: *Eia dicere possum, quod nullus Papa unquam, quoad vixi, fidem ac promissa mihi servaverit.* Non autem in propria tantum causa exceptione *metus injusti* ad elidenda pacta uti amarunt præsules Rom. sed & aliis Principibus ex eodem capite autores extiterunt, ut pactiones suas fallerent; quin imo à juramentis, quibus ea corroborarunt, lubentes absolverint.

§. 160.

Tam propria est ista doctrina sedi Apostolicæ. Cujus rei veritas clare patebit, cui inspicere lubet literas INNOCENTII III. hominis callidissimi, ad HERMANNUM, Thuringiæ Landgravium A. 1200. datas. Scil. duo illa tempestate post HENRICI VI. obitum in Imperio existebant Cæsares, PHILIPPUS Suevus, & OTTO IV. Brunsuicensis, quorum uterque suas inveniebat partes. Sorte itaque ferente, ut Hermannus per Philippi copias ad defectionem ab Ottone adigeretur, Papa eum promissis Philippi tanquam metu extortis non posse obstringi, hisce intimat verbis: *quia*, inquit, *liberæ voluntatis arbitrium quanto violentius quis flectere nititur, tanto amplius impuritate sui propositi confirmatur, non credimus, quod violentia Ducis Suevia tuam mutaverit voluntatem, & animum variaverit, licet coactus fuerit militare; cum ergo necessitate cessante, cessare etiam soleat necessitatis effectus, monemus nobilitatem tuam, & exhortamur attentius, & per apostolica tibi scripta mandamus, quatenus, cum tempus acceperis, ad carissimi in Christo Filii nostri, illustris Regis Ottonis in Rom. Electi Imperatorem fidelitatis obsequium sine dilatione qualibet revertaris.* Vid. inter ejus epistolas *ep. 121.* Idem facit in *Epistola 17.* ad Moguntinum, ut ipsum ad pacifragium cum PHILIPPO inducat. In simili quoque causa ad R. Bohemiæ eum scripsisse constat apud Ill. Dn. GUNDLING. cit. diss. *de efficient. metus* &c. *c. 2. §. 27.* ubi eas exhibet. Innocentii III.

§. 161.

Sic quoque CLEMENS VII. FRANCISCI I. rupturam cum CAROLO V. publice approbavit, absolvendo eum à juramento, quo fidem Clementis VII.

ſuam Carolo obſtrinxerat. vid BELCAR *lib. 18.* quamobrem CAROLUS eum increpat in litteris apud SLEIDAN. l. 6. p. 153. *Nam & Galliæ*, inquit, *Rex profitetur palam, quod abs te ſollicitatus, antequam ex Hiſpaniis domum rediret, novum fœdus inierit, & indicio cognovi, te ſolviſſe illum à jurisjurandi vinculo, quo mihi tenetur.* Nec ſine admiratione legi poteſt, quod de PAULO IV. conſignatum invenimus apud BELCARIUM *lib. 27. p. 881.* ſeq. itemque in *Giorn. de leterati d' Italia* T. 24. art. p. 82. Ex quibus diſerte patet, illum ex eodem principio PHILIPPUM Hiſpanorum & HENRICUM II. Gallorum Regem invicem commiſiſſe. Cum enim Gallum ad bellum non adeo pronum intelligeret, hacce admonitione ad id excitare non dubitabat, ſcribendo, *ſe parentem Chriſtianorum omnium in quibusvis eorum pactis excipi, ac penes ſe ſupremam reſidere autoritatem, fœdera Regum majoris mali impreſſione facta diſſolvendi*: Egregia ſane admonitio, Chriſtique vicario digniſſima! At magis mirandum, tam faciles eſſe Principum animos ad habendam fidem ejusmodi Papæ dicteriis. Verum enim vero, ut eſt mortalium natura, cerea flecti in id, ex quo commodum ſperare licet. Id quod imprimis videre licet in Principibus, ſupra leges humanas qui ſunt. Apud multos namque, teſte quotidiana experientia, religio non ultra quam utilitas eorum ſe extendit. Hac de re egregia ac vere ubique reſpondens eſt Belii obſervatio in *Diction. voc. Ageſilaus, in not. lit. g.* lectu non injucunda, cum quo apprime convenit diſcurſus Papæ CLEMENTIS IX. apud OSSATUM Card. *in l. 3. ep. 87. p. 371.* Notum præterea eſt c. 29. X. *de jurejurando*, ubi Pontif. INNOCENTII III. cujus paulo ante memini, mens ſatis fuit expreſſa. Quod *cap.* Cardin LAURENT. BRANCATUS DE LAUREA *in Epitome Canon. tit. juram. quando tenet*, tam laxe accipit, ut non tantum liberas gentes ad ea, quæ metu injuſto aliis ademerunt, reſtituenda putet obſtrictas, verum etiam tales pactiones à Pontif. vult ſolvendas. vid. WERLHOF. *de pact. lib. gent.* §. 27. ubi fuſe iſta refutat. Caveamus itaque, ne talia admittamus principia, nulla quippe hoc modo ſtabilis maneret pacificatio, & revera ſtatus naturalis fieret ſtatus belli.

Pauli IV.

§. 162.

Qualis tamen doctrina ab ipſis Pontificiis

Recte itaque inter ipſos Pontificios nonnulli hoc agnoſcentes, doctrinam hanc, quæ Principibus ſub prætextu *metus injuſti* à pactis ſuis reſilire permittit, bonis moribus rectæque rationi repugnare ingenue faſſi ſunt. Inter hos imprimis laudandi BALTH. AYALA *de I. B.*

l. 1.

l. 1. c. 6 n. 3. COVARR. p. 2. *de matrim. c. 3. §. 4, n. 21.* SAAVEDRA l. ſupra §. 11. cit. FRAN. HOTTOM. *queſt. illuſtr. 7.* BODINUS *de rep. l. 5. p. 929.* graviter cenſens contra ſentientes quam plurimos Juris Rom. interpretes, qui nec jura fecialia, nec veræ juſtitiæ diſciplinam, nec ullam antiquitatis Romanorum, quorum leges interpretantur, memoriam teneant. Meretur quoque huc referri egregium judicium apud WICQUEFORTIUM *de l'ambaſſad. l. 1. p. 62. & p. 282.* de ſcripto quodam Bruxellæ in lucem emiſſo, latum, quo pacis Hiſpano Luſitanicæ tanquam vi ac neceſſitate expreſſæ autoritas oppugnabatur. fœdus fuit rejecta.

§. 163.

Laudem itaque apud omnes recte ſentientes invenit JO. VALESIUS Gall. R. quod conſcientiæ ſuæ melius ac FRANCISCUS & alii hac in parte conſulere voluerit. Nam cum pariter in cuſtodia, qua eum detinebat EDUARDUS III. Anglorum Rex, juxta præſcriptum victoris promittere cogeretur, datam fidem quam exactiſſime ſervandam ſibi duxit. Ab hoc propoſito nec alienum eam reddere valebant tam blandi nonnullorum ſermones, metus exceptionem ipſi ſuadentes, quas ſyrenum cantilenas obtuſis auribus tuto præternavigabat, teſte FRISSANDO *c. 173.* ſeq. j. c. 214. ſeq. Hoc ipſo ſane oſtendebat laudatiſſimus Princeps, ſe, quod frequenter in ore habebat, corde quoque geſtare illud, *quod licet fides promiſſorum in toto expiraſſet orbe, illam tamen in principis ore ſemper inviolatam manere debere, utut is ad eam ſervandam cogi nequiret.* Et ſane res aliter eſſe nequit. Alioqui enim omnes pacificationes forent inanes, & quacunque occaſione rumpi poſſent, quemadmodum fuſius ſupra §. 12. fuit demonſtratum. It. à Joh. Valeſio Galliæ Rege.

§. 164.

Ipſi ethnici neceſſitatem hujus rei agnoverunt, indeque fidei fuerunt quam obſervantiſſimi. Hinc laudat CICERO *lib. 3. off.* Pomponium Tribunum, *qui ſervavit, quod terrore coactus promiſerat.* Et quem fugit illud heroicum REGULI factum, qui dimiſſus à Carthaginenſibus cuſtodia, quâ jure belli detinebatur, quemadmodum promiſerat, rediit in carcerem, licet ſciret, quod ſibi barbarus tortor pararet, teſte HORATIO. vid. SENECA *de Tranquill. 15.* GELLIUS *noct. Att. l. 6. c. 4.* CIC. *l. 1. off. 13. & l. 3. c. 26.* FLORUS 22. add. SEXTUS AUR. VICTOR *de viris illuſtr.* Ein mehrers hiervon kan man unten in dem Capitel de pactis belligerantium nachleſen / alwo ich occaſione der Brand-Schatzung denen rationibus contrariis des Hrn. Voigts Satisfaction gethan. Nec apud Ethnicos ea locum habuit.

§. 165.

Welcher Consens obligire.

Es iſt bey der Lehre von der Bewilligung oder Einigwerdung / auch noch dieſes zu betrachten / daß nicht aller Conſens obligire, ſondern nur derjenige / wodurch die Partheyen ſich unter einander zu verbinden äuſſerlich vorgeben. Wir ſind darin alle einig / und ſchreyen in der Chriſtlichen Kirche alle mit vollem Halſe: Wir glauben alle an einen GOtt / deswegen aber denkt keiner dran / daß er ſich dem andern zu etwas verbindlich machen wolle; Wenn ich mit einem diſputire / und bringe ihn endlich dahin / daß ſein Verſtand meiner Meinung Beyfall giebet / iſt er deswegen doch zu nichts verbunden / weil hier nicht de conſenſu intellectus, ſondern des Willens die Rede iſt.

§. 166.

Auf wie vielerley Art man etwas verſpreche.

Was den Modum zu verſprechen anbetrift / ſo verheiſet man etwas entweder abſolut, oder auf eine gewiſſe Zeit / oder doch Bedingungsweiſe / wovon der Hr. Thomaſius Inſtit. Jurispr. div. L. 2. c. 6. §. 98. gar fein gehandelt hat / wohin ich vor dieſesmal remittire / und ſtatt deſſen die Arthen / ein Pactum wieder aufzuheben / allhier unterſuchen will.

§. 167.

Von denen Modis die pacta zu diſſolviren.

Der erſte Modus iſt mutuus diſſenſus

Der erſte Modus iſt / wenn beede contrahirende Partheyen ausdrüklich ſich vergleichen / vom Pacto wieder abzugehen / wovon es in regula heiſt: nihil tam naturale eſt, quam ut res eodem modo diſſolvatur, quo conſtituitur. Es behält dieſes ſtatt / wenn gleich von Anfang her ausdrüklich verglichen worden wäre / daß man nimmermehr davon weichen wolle: maſſen dieſe Clauſul nur die Meinung hat / daß eine Parthey ein ſeitiger Weiſe davon zu weichen nicht befugt ſeyn ſolle.

§. 168.

Auf was Art ein immerwährender Friede zu ändern.

Alſo wenn gleich ein immerwährender Friede geſchloſſen worden wäre / kan doch mit Zuthuung aller intereſſirten Partheyen vieles an demſelben wieder geändert werden / wie wir das Exempel an dem Weſtphäliſchen Frieden haben / welcher ausdrüklich mit der Clauſul, daß es ein immerwährender und ewiger Friede ſeyn ſoll / verwahret / und dennoch in denen nachfolgenden Friedens-Schlüſſen in verſchiedenen Stücken verändert worden iſt.

§. 169.

Von Veränderung der Teutſchen

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Teutſchen Reichs-Geſetzen / welche auf Reichs-Tägen Pacts-weiſe verfaſſet / und gar öfters alſo verclauſuliret werden / wie man an der guldenen Bulle ſieht / welche

deswe-

deswegen doch ſowohl durch ausdrükliche Verordnungen / als auch durch Contra-Obſervanz in vielen Stücken verändert worden ſeyn. Reichs-Geſetze.

§. 170.

Die Urſache deſſen ſteckt darinn / daß die Paciſcenten von Anfang her nicht gleich alle Evenemens, welche in einem Staat ſich ereignen können / und andere Verfaſſungen erheiſchen / oder zwiſchen Völkern ein ander Reglement anrathen / zum Voraus ſehen / mithin nicht weiter paciſciren können / als ſie ſehen / dabey aber ſtillſchweigend ſich dennoch allemahl die Gewalt zu ändern vorbehalten / weilen ja niemand darunter læditet wird / und jeder ſeinem durch ein ſothanes Pactum erlangten Rechte wieder renunciiren kan. Urſache deſſen.

§. 171.

In der Republic giebt es gewieſe Pacta / von welchen wieder abzugehen verbotten iſt / dergleichen die Ehen ſeyn / welche mutuo diſſenſu, vermöge des Göttlichen Poſitiv-Geſetzes / nicht wieder aufgehoben werden können. Es begehen auch hierinn die bürgerlichen und göttlichen Poſitiv-Geſetze nichts wider die Vernunft / ſintemahlen ſie nur etwas verbiethen / welches die Vernunft ſonſt ins freye Belieben ſtellt / nicht aber eben gebiethet. Von Pactis welche aufzuheben verbothen ſind.

§. 172.

Oft iſt einer Parthey an Aufhebung eines Vergleichs mehr gelegen / als der andern / welche dahero der andern von den Abtritt etwas zu verſprechen pfleget / welches man beym Kauf-Contract den Reu-Kauf nennet. Von Reukauf.

§. 173.

Eine andere Art ein Pactum aufzuheben iſt / wenn eine Parthey eigenmächtiger Weiſe ihr Verſprechen bricht / mithin eo ipſo aller Obligation gegen ſelbige entlediget / welches die Æqualitas hominum billiget und gutheiſet. Wiewohl mir auch frey ſtehet / ob ich lieber den andern zu Feſthaltung des gethanenen Verſprechens forciren / oder ob ich gleichfalls / beſonders wenn der andere nicht zu haben / vom Pacto abgehen will. Der andere Modus, wann eine Parthey eigenmächtiger Weiſe von pacto abgeht.

§. 174.

Alſo wenn ein Ehegatte den andern verläſt / entbindet er hierdurch den andern ſeiner Obligation, ſo daß er anderswo wieder ſeines Gefallens freyen kan. Gleichergeſtalt / wenn ein Fürſt durch ofenbahre Tyranney gegen ſeine Unterthanen wütet / können ſie ihm allerdings das Exempler von der deſertione malitioſa conjugum.

Von offenbahrer Tyranney eines Regenten.

Schwerdt entgegen ſetzen / und die Regel / quod recedente uno â pacto recedat & alter ſich bedienen / maſſen alle Reiche / wie wir hinten zeigen wollen / ex pacto begonnen. Eben alſo bin ich auch einen Frieden zu halten nicht ſchuldig / welchen der andere bricht / ſondern ich implorire entweder die Guaranteurs, oder gehe von ſelbſt von einem ſothanen Frieden ab.

Wann eine Parthey den Frieden bricht.

§. 175.

Der dritte Nodus, wenn der Finis erhalten iſt.

Drittens höret ein Pactum auf / wenn die Partheyen den vorgeſetzten Zwek erreichet / weil alsdann der Conſenſus zu Ende iſt / welcher doch das Fundament der Verbindlichkeit ſeyn ſoll. Alſo war ſehr unbillig / daß neuerer Zeit die Königin Anna von Groß-Britannien von der groſſen Alliance mit dem Kayſer und Holland / welche / wie die Bundes-Notul ausdrüklich im Munde führet / dem Hauſe Oeſterreich zur Spaniſchen Monarchie zu verhelfen / zum Zweck hatte / abgieng / und mit Frankreich einen Particulier-Frieden ſchloß.

Exempel der Königin Anna in Engeland.

§. 176.

Argumenta, womit ihr Factum von denen Engeländern defendirt wird.

Man hat es zwar auf Engliſcher Seite auf verſchiedene Arth vertheidigen wollen / und vorgewendet / daß durch den Todt Kayſer Joſephs die Schau-Bühne ſich geändert / und die Alliance ſich zertrennet / gleichwie auch die Bilance ſich geändert hätte. Endlich hätten die Alliancen die Natur einer Societät / von welchen bekandten Römiſchen Rechten nach eine jede Parthey ihres Gefallens abgehen könne.

§. 177.

Werden beantwortet.

Allein auf das erſtere dienet zur Antwort / daß eine Alliance zwar durch den Todt eines Souverains aufhöre : alldieweil aber hier ein anders ausdrüklich verglichen war / die Engeländer auch ſolche Alliance, ungeachtet Kayſer Leopold mit Todt abgieng / continuirten / mithin auch dadurch ihren beſtändigen Willen an den Tag legeten : mochte ihnen dieſe Entſchuldigung nichts helfen. So war auch die Furcht allzu frühzeitig / welche die Engeländer vor der überwichtigen Macht des Hauſes Oeſterreich hatten / maſſen der Credit, in welchem ſich das Hauß Oeſterreich in Europa durch ſeine Redligkeit geſezet / ſie eines andern überzeügen konte ; zugeſchweigen / daß unter Carlo den V. der Caſus ſchon einmal da geweſen / da das Teutſche Kayſerthum mit der Spaniſchen Crone ohne Nachtheil der Ruhe von Europa auf einem Haupte geſtanden.

§. 178.

Der dritte Modus

Das Argument von der Societät aus dem Römiſchen Rechte iſt vollends ſehr ſchwach / und wirft den guten Effect aller redlichen Alliance

liance über den Haufen. Es iſt ſchon eine Schwachheit / daß die Römiſchen Geſeze ſolches unter Privat-Leuten erlauben / geſchweige denn / daß man es auf Souveraine Republiquen wolte appliciren können.

§. 179.

Daß eine Alliance durch den Todt eines Alliirten ſich aufhebe; ſolches iſt zwiſchen Johann Georgen dem I. und der Königin Chriſtina von Schweden / nach dem Tode Guſtavi Adolphi, geſtritten / und von uns oben in dem Capite de primo principio, mit mehrern ausgeführet worden. Der dritte Modus.

§. 180.

Ferner gibts Pacta, welche / wenn man ſich von Anfang ausdrüklich davon einſeitiger Weiſe abgehen zu dürfen bedinget / ein jeder ſeines Gefallens aufheben kan. Nachdem das Römiſche Recht einmal die Verfaſſung gemacht / daß von der Societät ein jedweder ſoll abgehen können / muß ich / wenn ich mit dem andern will Compagnie machen / ſothaner Verfaſſung / im Fall ich ein Privatus bin / und das Römiſche Recht mich obligiret / durch Contrapacta vorbeügen / wiedrigen Falls ich auch nach denen Regeln der Vernunft dem andern nach freyen Belieben / von der Societät abgehen zu können / frey laſſen muß: angeſehen ein jedweder Unterthan in dubio nach der Vorſchrift des Geſezes zu contrahiren ſcheinet / beſonders / da ihm das Geſeze nichts gebiethet / ſondern nur in ein freyes Arbitrium ſtellet / welches / wenn es durch beſondere Pacta nicht eingeſchrenkt wird / in ſeiner natürlichen Freyheit verbleibet. Wenn man von einen pacto einſeitiger Weiſe abgehen könne. Exempel aus dem Römiſchen Recht von der Societate.

§. 181.

Endlich giebt es Pacta, welche die Geſeze aufheben; von welchen aber diejenigen wohl zu unterſcheiden ſeyn / ſo gleich von ihren erſten Anfang her null und nichtig ſeyn. Alſo wenn das Conſiſtorium eine Frau ob morbum ſonticum, oder aliud quoddam vitium naturale von mir ſcheidet / iſt ſolches keine Ehe-Trennung / angeſehen gleich vom erſten Anfang her in dieſem pacto ob phyſicam impoſſibilitatem niemals eine Verbindlichkeit geweſen. Zum Beſchluß dieſes Capitels will ich noch einen illuſtren caſum debattiren. Pacta, ſo die Geſeze aufheben / ſind von denen pactis ab initio invalidis zu unterſcheiden.

§. 182.

Es hat nemlich in vorigen Zeiten / das Fœdus Champorticum, oder das Anno 1552. zwiſchen König Heinrich den andern / von Franckreich / und Chur-Fürſt Moritze von Sachſen / zu Friedwald errichtete Bündniß Gelegenheit zu einer Frage gegeben: ob nemlich / wann in einem Exempel hiervon. Frage / ob man dem pacto zu wieder mit

Bünd-

dem Feinde Frieden machen könne.

Bündniß der Vereinigungs-Notul dieſe Clauſul inſeriret worden/ daß ohne des Mitverbundenen Einwilligung mit dem Feinde kein Friede zu machen ſey/ und der eine Confœderatus die freygeſchlagenen Pacis media, welche der eine vor nützlich und annehmlich achtet/ nicht eingehen/ ſondern vielmehr mit dem Kriege continuiren wolte / ob man / fragt ſichs/ des ohne gnugſame Urſache geſchehenen Diſſenſus ungeachtet/ nichts deſtoweniger non obſtante pacto den Frieden ſchlieſſen könne. Es iſt hierüber Anno 1678. ein rechtmäſiges Bedenken publiciret worden/ welches aber dieſe ſouveraine Prinzen betreffende Frage aus dem Bartholo und Baldo entſcheiden wollen / mithin ſehr wenig ſchlüſſiges angebracht.

§. 183.

Wird unterſuchet.

Wir wollen dahero dieſe wichtige Frage aufs neue unter die Cenſur nehmen/ und ſelbige mit ihren Rationibus pro und contra beleuchten. Dem erſten Anblick nach will es zwar ſcheinen / als ob dieſelbige mit Nein zu beantworten ſeyn mögte. Denn da würde 1.) wenn von einem Theil ohne des andern Einwilligung ein vortheilhaftiger Friede angenommen werden könte / die oberwehnte Clauſul, ſo dem Contract einverleibet / keinen reellen Effect haben / da es doch 2.) daraus vielmehr ſcheinen will / als hätte der Confœderatus, welcher durch eine ſolche Clauſul deſto ſtärker verſichert ſeyn wollen / eben am meiſten und fürnehmſten bey Aufrichtung des Vergleichs ſein Abſehen auf den Fall gehabt/ da nemlich ſeinen mitconfœderirten Theilen/ zu Schlieſſung eines Friedens / gute Gelegenheit und unverwerfliche Mittel von dem Feinde an die Hand gegeben würden / daß er alsdenn denſelben von ſolchen durch ſothane Cauſul abhalten mögte / alldieweil im andern Fall / da ihm imgleichen unbillige und unannehmliche Mittel zum Frieden von Gegenthe l fürgeſchlagen / er leichtlich wiſſen können / daß der Mitverbundene vor ſich ſelbſt dergleichen nicht eingehen würde. So ſeynd auch 3.) die in der Clauſul benennten Worte nichts anders/ als eine Condition, ſo auf beyder Partheyen Vortheil abgerichtet / und müſſen dahero nach Arth aller Bedingungen / falls man das ganze Negotium nicht vernichten will / auf das allergenaueſte in Acht genommen werden; zu geſchweigen 4.) daß die Pacta ohnedem ſtricti juris ſeyn / mithin denenſelben nichts einſeitiger Weiſe einverleibet werden kan / was nicht mit dürren Worten von Anfang her darin enthalten. Wohin zu noch kommt / 5.) daß Pacta nicht anders als mutuo diſſenſu aufgehoben werden / und dahero ein ſolcher Mit-Confœderirter eigenmächtiger

Argumenta, womit die Negativa behauptet wird.

Argumentum primum.

Secundum.

Tertium.

Quartum.

Quintum

Weiſe

Weiſe davon nicht abgehen können. So würde auch / 6.) wenn ein Mitverbundener der Vereinigungs-Notul zu wider Frieden machen wolte / es das ſeltſame und nachdenkliche Anſehen gewinnen / als wolte man das proximus egomet mihi ſpielen / und die mitverbundenen pro libertate & vindicatione ſtreitenden Potentaten im Stiche laſſen / den Kopf aus der Schlingen ziehen / und nicht Stand halten / biß daß der vorgeſetzte Zweck des Kriegs erreichet worden. 7.) Nicht weniger hat ein ſolcher abtrünniger Theil / wenn es nachmals auf Seiten der Mitverbundenen / ſo mit dem angefangenen Kriege fortgefahren / glücklich ablauft / allerdings zu befahren / daß ihm dieſelbigen wegen ſothanes Fœdifragii zu Leibe gehen; 8.) Und weil bey Krieg und Bündniß alles dahin angeſehen ſeyn ſoll / daß die Ehre GOttes / die Freyheit des Vaterlands / das Wohl der Unterthanen und Mitverbundenen / wie auch das Anſehen unſeres Staats / und die wahre Religion erhalten werde: ſo ſoll ſolches auch billig von einem Chriſtlichen mitverbundenen Potentaten würklich practiciret und nicht etwa eigener Nutz / oder ein baufälliger ungewiſſer Friede / dabey Furcht / Disreputation und oftmahls immerwährende Gewiſſens-Angſt mit unterlauft / einer rechtſchaffenen / heroiſchen und rechtmäſigen Feinds- und Kriegs-Verfolgung vorgezogen werden / bevorab wenn nicht alleine Leib und Gut der Feinde zu erjagen / ſondern auch das reine und unverfälſchte Wort GOttes und deren freyes Exercitium behauptet werden könne. 9.) So erhellet auch aus den Worten der Clauſul, daß ohne des mit verbundenen Conſens kein Friede zu machen / gar deutlich / daß ein Mitverbundener über die Annehmlichkeiten der Friedens-Conditionen zu judiciren dem andern nicht alleine habe überlaſſen / ſondern ſelbſt daran mit participiren wollen / welches ausdrücklich bedungenen Vortheils ihn der andere beraubt / wenn er allein Friede macht. Zu dem 10.) können die vorgeſchlagenen Friedens-Mittel alſo beſchaffen ſeyn / daß ſie einer Parthey dienlich / der andern aber gar nicht zulänglich ſeyn können / maſſen die Staaten von ganz unterſchiedener Beſchaffenheit ſeyn / und nach dem Unterſchied ſothaner Umſtände einer immer mehr als der andere zu ſeiner Sicherheit haben muß. Es ſcheinet dahero / daß einer eben dadurch / daß er mit einem Staat / deſſen Zuſtand er zu voraus wohl gewuſt / in Bündniß getreten / die unterſchiedenen Friedens-Vorſchläge ganz deutlich gebilliget / und durch die beygeſetzte Clauſul ſich ausdrücklich verbunden / daß der andere diejenigen Friedens-Mittel / welche er vor annehmlich hält / für zulänglich zu achten nicht ſchuldig ſeyn ſolle.

Septimum.

Octavum.

Nonum.

Decimum.

§. 182.

Die obigen Argumenta werden widerleget/ und die Affirmativa behauptet.

Dem allen ohnerachtet aber will zu schlieſſen seyn/ daß nach gestalt dieſer Sachen die Affirmativa mit beſſern Grund beſtehen könne. Denn obwohl 1.) in dem Bündniß ausdrücklich mit eingeruckt/ daß ohne des Mitverbundenen Conſens und Verwilligung mit dem Feinde kein Friede zu machen/ ſo iſt doch nimmermehr glaublich/ daß man von Anfang her unter einer ſolchen Verwilligung und Conſens eine Caprice und irraiſonablen Diſſenſum oder andere auf eitle Gloire abzielende Deſſeins werde verſtanden haben/ mithin eines andern Diſcretion hierunter lediglich anheim geben wollen; ſondern es iſt vielmehr muthmaßlich/ bringt es auch der Finis belli ausdrücklich mit ſich/ daß ſothane Bewilligung des Mitverbundenen auf annehmliche Friedens-Vorſchläge bloß reſtringiret ſey. 2.) Denn zu geſchweigen/ daß die Vernunfft/ im Fall ein Feind zu gütlichen billigen Vergleich ſich erbietet/ die Waffen niederzulegen ausdrücklich gebietet/ mithin ſothanes Bündniß annulliret und zernichtet; ſo müſſen die Worte/ daß einer ohne des Mitverbundenen Conſens nicht Friede machen ſoll/ legaliter verſtanden/ und de diſſenſu ſocii legitimo, æquo & rationali angenommen werden. So viel iſt wohl wahr/ daß diejenigen Friedens-Conditionen/ ſo vor mich acceptabler ſeyn/ vor den andern noch nicht zulangen können/ mithin ich verbunden bin/ durch ferneren Beyſtand dem andern gleichfals zu einem raiſonablen Frieden zu helffen; alleine von ſolchem Caſu iſt hier gar nicht die Rede/ maſen die Rubric unſerer vorhabenden Frage ausweiſet/ daß wir allhier von dem Fall reden/ wenn der Mitverbundene die vorgeſchlagenen Friedens-Propoſitionen aus neben Abſichten ohne Urſach verwirfft/ und lieber dem ſchlipffrigen Kriegs-Glück ferner nachhängen als einen ſichern Frieden eingehen will. Wenn ich nun durch ſothane Clauſul zu beſtändiger Aſſiſtence verbunden ſeyn ſolte/ ſo würde es in Effectu eben ſo viel heiſſen/ als daß ich mit Hindanſetzung der zeitlichen Glückſeeligkeit meines Staats des andern ſeine irraiſonablen Affecten und hochmüthigen Deſſeins auszuführen ſchuldig wäre/ dergleichen Abſurdité man dem vernünftigen Rechte ſchwerlich beymeſſen wird/ als welches ſothane Eitelkeit der Waffen gar mißfällig verwirfft/ und ehe den Frieden unter den Menſchen herzuſtellen als die Kriege zu verlängern trachtet: Zu dem würde ein ſolcher Krieg/ da ein Mitverbundener die billigen Friedens-Conditionen ohne Urſache ausgeſchlagen/ müſſen in ein Bellum offenſivum illicitum degeneriren/ mithin die Cauſa belli juſtiſſima in injuſtiſſimam verwandelt werden. So

viel

viel iſt an dem/ daß gar ſchwer ſey/ von eines Mitverbundenen Intereſſe zu urtheilen / und ob die vorgeſchlagenen Friedens-Conditionen vor ihm acceptabler ſeyn oder nicht/ zu dijudiciren / maſen man von ihm die Objection allemahl wird hören müſſen / daß uns niemand zu Richtern über ſein Weh und Wohl geſetzt. Alleine wenn man in Gegentheil erwegt/ daß die Natur ſothaner Alliance, falls die Kriege nicht in eine Grauſamkeit degeneriren und ewig währen ſollen/ den Nutzen und Schaden eines Mitverbundenens zu beurtheilen / das iſt / ob ihm ein Friede acceptable ſey oder nicht / der Vernunft eines Socii überläſſt und anheim gibt; über dieſes die Notorietät der Sache ſolches öfters gar deutlich an den Tag legt: ſo mag auch dieſer Einwurf nichts heiſſen. Aus welchen allen die obangeführten Rationes dubitandi, welche mehrentheils bloß auf den Fall gehen / wenn ein Mitverbundener veritable Urſache hat / die vorgeſchlagene Friedens-Propoſition zu verweigern/ über den Haufen fallen.

§. 183.

Mit dieſer Frage iſt eine andere verwandt / ob ein Fœderatus, wenn er weder vor ſich/ noch durch Hülfe ſeiner Mitverbundenen/ weiter kan Widerſtand thun / ſondern ſich gänzlicher Uberwindung / Verwüſtung ſeiner Lande / und Periclitirung ſeines ganzen Staats nicht ohne Grund von ſelben zu befahren hat / von einer dergeſtalt verclauſulirten Alliance abgehen / und alleine Frieden machen könne ? Es hat ſolches um ſo viel deſtoweniger Zweiffel/ jemehr das Conſerva teipſum in Jure Naturæ privilegirt / und die Avantage, ſo ein Mitverbundener aus bemerkter Clauſul ziehen könte / meinem eigenen Untergange allerdings in Colliſione nachzuſetzen iſt / wenn gleich dem andern keine billige Friedens-Conditiones vorgeſchlagen worden wären. Denn da iſt die endliche Abſicht einer Alliance von dem Feind mein Recht zu erhalten / oder durch ſelbige wider ihn vom Untergang mich zu erretten. Wenn nun eine Alliance nicht mehr hinlangen will/ mich eines Feindes zu erwehren/ und kein ander Mittel übrig iſt / als der Diſcretion deſſelben mich zu übergeben / und einen vorgeſchlagenen / wie wohl harten Frieden anzunehmen: ſo verliehrt ein ſothanes Bündniß ſeine Obligation, weilen im Jure Naturæ kein Præceptum ſubalternum vor ſich / ſondern propter finem ſuum obligirt. Es ſchreibt dahero Polibius in Libro IV. gar wohl: Ita comparatum eſt, ut omnes, qui in periculo ſunt, quam diu ſpem ſubſidii in amicis ac ſociis habent, tam diu cum iis pudent amicitiam ſervandam: ubi vero ſpes omnis ſublata eſt, tum ipſi per ſe propriis rebus conſulere coguntur.

Frage/ ob ein Fœderatus im Nothfall dem Pacto zu wider/ alleine Frieden machen könne?

Wird affirmiret und bewieſen.

Teſtimonium Polybii.

Exempel eines ſolchen Friedens der Venetianer mit dem Türkiſchen Kayſer.

§. 184.

So urtheilet der berühmte Ungariſche Hiſtoricus Antonius Bonfinus in ſeinem V. Buch Rerum Hungaricarum, Decad. IV. von dem Frieden der Venetianer / welchen ſie Anno 1478. mit dem Türkiſchen Kayſer ohne Wiſſen und Einwilligung der Mitverbundenen machten / gar wohl / wenn er ſchreibt: Ab omnibus deſtituta reſpublica auxiliis, non temere, quando res tulit, publicæ utilitati ſalutique conſuluit.

Ein Bunds-Genoſſe / der nur den andern Hülfe leiſtet / hat ſich über einen ſolchen Frieden deſto weniger zu beſchweren.

§. 116.

Vielweniger mag ein ſolcher / welcher eigentlich um ſeines Intereſſe halber einen Krieg nicht führet / ſondern nur einer andern kriegenden Parthey Auxiliair-Trouppen zugeſandt / und ſelbiger in Kraft errichteten Bündnüſſes mit Mannſchaft beygeſprungen / ſich beſchweren / wenn die kriegende Haupt-Parthey ohne ſein Wiſſen und Willen Friede gemacht / wenn nur bemeldte Haupt-Parthey ihn in den Frieden ſo weit mit eingeſchloſſen / daß er wegen ſeiner geleiſteten Hülffe vor aller künftig zu beſorgenden Gefahr geſichert iſt; in Erwegung / daß er weiter von einem ſolchen Kriege nicht participiren und als pars accelloria ſich nach dem principali richten muß.

Das VI. Capitel.

Von den Pflichten der Gemächlichkeit.

§. 1.

Ein jeder iſt obligirt ſeine Commodité auf gewieſe Weiſe zu ſuchen.

WEnn wir den menſchlichen Cörper anſehen / finden wir an denſelben gar deutlich offenbahret / daß der Menſch ſeine Gemächlichkeit zu befördern ſchuldig ſey. Denn da macht die Erquickung der äuſſerlichen Sinnen / welches eben die gröſte Gemächlichkeit iſt / wenn ſie mit der Arbeit abgewechſelt / das iſt / nach geth anener Arbeit vorgenommen wird / die Seele viel munterer / daß ſie ihre Arbeit zur andern Zeit noch einſt ſo gut verrichten kan / und der Leib wird hierdurch von allerhand Anſtöſſen und zu beſorgenden Maladien præſervirt

Wird bewieſen ex deſiderio innato.

§. 2.

So hat auch ein jeder Menſch ein unendliches Verlangen zu ſeiner Gemächlichkeit / welches / weilen es durch kein Geſetz der Vernunft verbotten iſt / gar billig vor natürlich zu halten / und von GOtt herzu-

rechnen

rechnen iſt. Man examinire nur ſolches nach dem oben Capite de Ædificio morali §. 2. ꝛc. geſezten Principiis, oder auch nach denen Regeln/ welche Herr D. Rüdiger c. 4. de Principiis actionum licitorum den natürlichen Trieben vorgeſchrieben/ ſo wird man ſehen/ daß dieſes Verlangen nach der Gemächlichkeit überall Stich hält.

§. 3.

Gleichwie ich nun einem andern in allem denjenigen / was ihm GOtt anbefohlen/ hülfliche Hand zu leiſten habe: alſo bin ich auch ſeine Gemächlichkeit auf alle Weiſe zu befördern ſchuldig / dergleichen ihm gegen mir zu obſerviren hinwiederum oblieget/ woraus ſo dann die Officia commoditatis mutua entſtehen. Es iſt ſolche ein jeder dem andern um ſo viel deſto eher widerfahren zu laſſen pflichtig/ weilen ſie das gute Vernehmen unter den Menſchen etabliren / die andern zu Exhibirung der mir ſchuldigen Pflichten der Nothdurft anfriſchen/ und in Entſtehung ins Angeſichte beſchämen.

Grund/ warum man einander Officia Commoditatis, mutua ſchuldig iſt.

§. 4.

Auf ſolchen Gründen beruhen nun die Pflichten der Gemächlichkeit/ welche deswegen nicht eben imperfecta, oder Officia, welche dem pudori naturali und der Generoſité überlaſſen ſeyn/genennet werden können. Diejenigen/ welche ſie Officia imperfecta heiſſen / thun ſolches entweder deswegen / weilen man in bürgerlichen Gerichten nicht darauf klagen/ oder aber/ weilen man einen andern mit Gewalt darzu nicht anhalten kan.

Officia humanitatis ſind nicht imperfecta.

§. 5.

Das Erſtere iſt deswegen ohne Grund / weilen das Jus Naturæ nicht nur diejenigen / ſo in der Republique und unter den Gerichten leben/ ſondern auch die Völker unter einander / und wer ſonſt im ſtatu naturali lebet / angeht / denen der Status civilis hierinn keine Norm geben kan. Das Jus Naturæ iſt ja nicht allein vor die Civiliſten da / und iſt ja nicht der einzige Nutzen und Abſicht deſſelben/ daß man es in weltlichen Gerichten ſoll brauchen können / dahero auch dasjenige nicht allein Jus Naturæ genennet werden kan / was in Gerichten actionem producirt. Zu dem giebt es auch viel Officia neceſſitatis, worauf man in Gerichten nicht klagen kan / als da ſind die geringe Sachen anbetreffenden Pacta, wovon es heiſt: Minima non curat Prætor. Von den Pflichten gegen ſich ſtraft das Jus Civile zuvor den Selbſt-Mord / nicht aber die Debauchen und Ruinirung ſeiner Geſundheit / die unterlaſſene Cultivirung des Verſtandes und andere denen Menſchen ſo theuer anbefohlene Pflichten.

Erſter Beweis davon

§. 6.

In denen Officiis gegen andere verbiethet zwar das Jus civile einander zu beleidigen / läst aber in der That gar viele wahrhaftige und grobe Beleidigungen des Nechsten / und unter dem Titul einer legalen Procedur, und eines Doli boni ohne Klage und Strafe paſſiren. Uberhaupt können die Bürgerlichen Geſetze kein Verbrechen ſtrafen / welches dem Richter nicht durch deutliche Beweiſe zu Tage geleget wird / dahingegen der allwiſſende Richter in Jure Naturæ auch ſolche Dinge nicht ungeſtraft hingehen läst. Im Gegentheil gibt es viele Actiones in foro, welche bloſe Pflichten der Gemächlichkeit zum Grunde haben. Die gantze Lehre von der Præſcription, wovon die Vernunft gar nichts weiß / iſt eine bloſſe Strafe vor die Negligence des Eigenthums-Herrn / wie wir an ſeinem Orthe erwieſen haben.

§. 7.

Der andere Beweiß.

Die andere Meynung / da man die Pflichten der Gemächlichkeit deswegen imperfecta nennet / weilen man einen andern in Verweigerungs-Fall nicht mit Gewalt darzu zwingen könne / iſt eben ſo unrichtig. Denn vor eines wären ja ſothane Pflichten ohne Würkung / wenn mir GOtt in Verweigerungs-Fall kein Mittel gegeben hätte / ſelbige von andern Menſchen zu exigiren und zu erhalten. Was GOtt will / daſſelbige verlanget er mit Ernſt und cum efficacia, das iſt / Er giebet und erlaubet dererjenigen Mittel ſich darzu zu gebrauchen / ohne welche man den Zwek nicht erlangen kan.

§. 8.

Objectionis refutatio.

Daß ich einen / der mir die Pflichten der Gemächlichkeit verweigert / nicht gleich todt ſchlagen / oder mit Gewalt der Waffen auf ihn loß dringen kan / daſſelbige macht die Sache nicht aus / angeſehen ich ſolches auch nicht bey allen Officiis neceſſitatis thun kan. Wenn die Völker gleich mit Feuer und Schwerdt gegen einander loß brechen wolten / wenn eines den andern ein geringes Pactum nicht halten will / oder denen Officiis æqualitatis zu wieder ſich über die Gebühr erhebet / und die mir einmal zugeſtandene Ehren-Zeichen verweigert / ſo würde kein Krieg ſeyn / der nicht auf ſolche Arth von beeden Partheyen könte juſtificirt werden. Es ſind gewieſſe Pflichten ſo beſchaffen / daß wenn man ſie mit Gewalt der Vernunft ſuchen wolte / ſelbiges mehr Incommodité als Nutzen verurſachen würde. Der bloſſe Hazard, den man dabey zu laufen hat / überwiegt oft die Forderung ſelbſten / dahero die Vernunft gebiethet / mit der Force Anſtand zu nehmen / und viel dergleichen Gravamina ſich häuffen zu laſſen.

§. 9.

§. 9.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Pflichten der Gemächlichkeit/ um welcher willen man ſeine Nothdurft zu wagen / eben nicht Urſache hat. Deswegen ſind aber einen die andern geringen Mittel zu ſeiner Satisfaction zu gelangen / und ſelbige von den Menſchen zu erlangen/ nicht eben verſagt. Alſo iſt der Vernunft gar gemäß/ daß ich einen ſolchen/ welcher mir die Pflichten der Gemächlichkeit verſagt / im Fall ich ſehe/ daß ich mit der Gedult und Beſcheidenheit wider ihn nichts ausrichten werde / eben dieſelbigen Pflichten der Gemächlichkeit vor enthalte / ja wohl gar ein und andere Pflichten der Nothwendigkeit / als da ſind die zu haltende Pacta , die ſchuldige Æqualität difficultire / und dergeſtalt ſauer mache / daß er endlich in ſich gehen / und zu der ihm gegen mir obliegenden Schuldigkeit ſich bequemen muß. Ein ſolches Compelle muß mir in der Vernunft allerdings erlaubet ſeyn / weilen er ſonſt die an mir verübte Nachläſigkeit umſonſt verſchulden / und zu mehrerer Unternehmung gegen mich Anlaß nehmen durfte.

Man hat allerdings Zwangs-Mittel/ die Officia humanitatis von einem andern zu vergnügen.

§. 10.

Sonderlich aber hat ein Volk nicht Urſache / dem andern hierinnen viel zu gute gehen zu laſſen / ſondern handelt ſeinem Wohl convenabler, wenn es dergleichen Verweigerung der Pflichten der Gemächlichkeit bey rechter Gelegenheit reſſentirt / maſſen die Boßheit derer Menſchen / und ſonderlich ganzer Völker / ſo groß iſt / daß ſie / wenn ein Volk alles von ihm leidet / an ihm zum Ritter werden / und daſſelbe ſo zu reden heinſeln wollen. Inter Diverſas civitates, ſchreibet Titius ad Pufendorffi officia L. 1. c. 8. Obſerv. 188. ſæpe magna hic opus eſt circumſpectione & prudentia ne inconſultu humanitas noceat. Eſt enim inter gentes diverſas, ſi non perpetua hoſtilitas, attamen amicitia parum fida, ac ſempiternum alias ſubruendi ſtudium, welches gar füglich auf meinen vorhabenden Satz gezogen werden kan.

Das Compelle der Völker gegen einander.

§. 11.

Ich kan alſo in den Officiis Commoditatis nichts imperfectes/ noch einigen Mangel der Execution finden/ ob gleich der äuſſerſte Gradus der Execution hierzu nicht gebraucht werden kan. Selbſt die Officia perfecta ſind hierinnen von ſo verſchiedener Beſchaffenheit/ daß die auf den verweigerungs Fall verordneten Zwangs-Mittel ihre Gradus haben / und nicht allemal zu dem oberſten und härteſten geſchritten werden kan. Genug daß die Vernunft Mittel darreicht / wodurch man von den andern die

Der Zwang bey denen Officiis humanitatis differirt nur Gradu.

die ſchuldigen Pflichten der Gemächlichkeit erzwingen kan / und welche zu ſothanen Grund mehrentheils genug ſeyn / ob man gleich dadurch denſelben nicht allemal erlangen kan. Sind doch die weltlichen und bürgerlichen Strafen / ſamt denen in Jure Naturæ vergönten Zwangs-Mitteln gar ofte ſo beſchafen / daß der dadurch intendirte Zwek nicht erlanget werden kan / und ich bey allen meinen Mitteln dennoch derer mir ſchuldigen Pflichten ermangeln muß.

§. 12.

Letzter Beweis.

Endlich bin ich mir ſelbſt gewiſſe Pflichten der Gemächlichkeit ſchuldig / worzu ich in Anſehung GOttes extra caſum colliſionis eben ſo ſtark verbunden bin / als zu denen Officiis perfectis ; denn da bin ich denen Befehlen GOttes nach zu gehen / ohne Unterſcheid / was dieſelbigen betrefen / obligirt. Das in Colliſione die Officia commoditatis denen Officiis neceſſitatis weichen müſſen / daſſelbige derogirt ihnen nichts / weilen die Pflichten der Nothwendigkeit ſelbſt von ſo diverſen Graden ſeyn / daß eine der andern in Colliſione nach geben muß. Es ſind alſo die Pflichten der Commodité, ſo wohl diejenigen die ich mir / als auch die ich andern ſchuldig bin / keine Officia imperfecta, oder dem bloſen pudori naturali oder der Generoſité lediglich überlaſſen / ſondern haben ihre Execution nach ihrem Grad ſo gut und promt, als die Officia neceſſitatis.

§. 13.

Warum ſie nicht Pflichten der Liebe heiſſen können.

Sie können auch nicht Pflichten der Liebe oder Humanité und Leutſeeligkeit vor andern zum voraus genennet werden / maſſen ein jeder ſchuldig / die ihm gegen einen andern obliegenden Pflichten der Nothwendigkeit gerne und willig / das iſt aus Liebe zur Socialität / und nicht aus Furcht oder Verdruß wiederfahren zu laſſen / welches ob es wohl der andere nicht allemal weiß / bey GOtt dennoch ein Mißfallen erwekt / und vor eine würkliche Ubertretung eines Geſetzes angeſehen wird. GOtt will nicht aus Verdruß und Zorn parirt haben / ſondern verlangt einen liebreichen und willigen Gehorſam / ſelbſt die Socialität erfordert denſelben / weilen ſie auf ſolche Arth ihre Pflichten viel promter erhält / und verſichert iſt / daß bey ermangelnder Execution und Zwangs-Mittel dennoch der andere das ſeinige thun werde.

§. 14.

Ferners Urſachen deſſen.

Es wünſchet alſo die Menſchliche Geſellſchaft / wäre auch derſelben gar zu träglich / wenn die Menſchen einander ihre Pflichten aus Liebe wiederfahren lieſſen / muß aber zufrieden ſeyn / daß ſie nur etwas davon erlanget / wodurch jedoch die Mitglieder ihre Obligation, ſo ihnen hier-

hierunter obliegt/ nicht entbinden werden. Zudem kommen die Officia Commoditatis bey andern auch nicht allemal aus Liebe her/ und ich muß eben ſo wohl zu frieden ſeyn/ wenn er mir ſelbige nur leiſtet/ ob er gleich andere Neben-Abſichten hierunter hat/ oder aus innerlichen Verdruß ſelbiges thäte. Es kan mich ja einer/ der geringer iſt als ich/ flattiren/ und mir alle Dienſtfertigkeit in der Welt erweiſen/ nur damit ich ihn in die Höhe helfen ſoll/ ob er gleich in ſeinem Herzen über mein Glük neidiſch iſt/ und wenn er ſeinen Zwek erhalten hätte/ mir lieber zum Untergang hielfe/ als meine Gemächlichkeit beförderte.

§. 15.

Aus dieſen und andern Bewegungs-Gründen kan ich mit denenjenigen nicht zufrieden ſeyn/ welche die Officia Commoditatis nur vor halbe Pflichten ausgeben/ und aus dem Jure Naturæ gar hinaus weiſen/ oder doch mit dem Titel eines bloſen Decori, Höflichkeit oder Wohlſtandes belegen/ da doch ſelbige ſo wohl ihre Obligation, als die andern/ haben. Und geſezt auch/ es ermangelte bey ſelbigen der Zwang/ ſo iſt doch derſelbe kein weſentliches Stück der Obligation, daß dieſelbige dadurch ſtärker oder ſchwächer werden ſolte/ wie wir oben in der Lehre de Obligatione bereits ausgeführet haben.

Meynung derjenigen wird refutirt, welche die Officia humanitatis nicht zum Jure Naturæ rechnen wollen.

§. 16.

Wir wollen alſo uns hier an die Sache lieber ſelber machen/ und beſſerer Ordnung halber die Pflichten der Gemächlichkeit in drey verſchiedenen Gattungen abtheilen. Das eine ſind diejenigen Pflichten/ kraft welcher ein jedweder ſchuldig iſt/ ſein eigne Gemächlichkeit zu befördern; das andere aber ſollen diejenigen ſeyn/ welche ein Menſch gegen den andern hierin zu obſerviren hat; und das dritte die Pflichten der Gemächlichkeit/ ſo ein Volk dem andern zu erweiſen pflichtig iſt.

Eintheilung der Officiorum Commoditatis.

§. 17.

Die Officia Commoditatis erga ſemetipſum anbetreffend/ ſo iſt eine Regel/ daß ein jedweder ſeine Gemächlichkeit/ wenn dadurch die Officia neceſſitatis nicht verabſaumet werden/ ſuchen könne/ ja ſo fern er dadurch zu Verrichtung derer nothwendigen Pflichten geſchikter gemacht wird/ zu beobachten ſchuldig iſt.

Seine Gemächlichkeit kan und ſoll einer auf gewieſſe Maſſen ſuchen.

§. 18.

Das erſtere Membrum dieſes Satzes gründet ſich darauf/ daß keine Prohibition vorhanden/ und GOtt eben dadurch/ daß er den Menſchen einen Trieb zur Gemächlichkeit angeſchaffen/ ſelbige ihm in ſo weit

Beweiß hiervon.

gerne zu gönnen scheinet/dadurch die Nothdurft nicht verabsäumet wird. GOtt will/ daß allen Menschen wohl seye / und hat ein Mensch nicht Ursache / daß er dieses göttliche Verlangen verachte/ und aus Caprice deren sich nicht gebrauchen wolle / welches ein Contemtum der Permission anzeigt / und GOtt allerdings beleidigen muß.

§. 19.

Die Arthen der Gemächlichkeit kan ein jeder selbst choisiren.

Allbieweilen aber der Arthen von Gemächlichkeiten so gar viel seyn/ daß durch eine so gut als durch die andere ein Vergnügen erweckt werden kan: über dieses der Appetit der Menschen hierin sehr variable ist / daß einer etwas vor ein Vergnügen hält / welches dem andern ein grosser Verdruß ist: so kan man die Arthen des Vergnügens nicht determiniren/ sondern muß selbige der Wahl eines jedweden überlassen/ und es dabey auf seine Opinion und Appetit ankommen lassen / wenn er nur hierin wider die ausdrücklichen Gesetze nicht verstösset. Es heist also ein Gesetz-mäsiges Vergnügen und Gemächlichkeit alles dasjenige/ woraus sich einer ein Vergnügen macht / und von den Gesetzen nicht ausdrücklich verbothen ist. Und in dieser Absicht steht ein Vergnügen in eines jeden freyen Willen; der Gemächlichkeit aber überhaupt renunciiren / und statt zu habender Gemächlichkeit sich lieber vergeblichen Verdruß anthun/ ist deswegen sündlich/ weilen es eine Verachtung der von GOtt selbst gegebenen Erlaubniß anzeigt.

§. 20.

Hieraus wird der Geitz vorworffen.

Aus diesem Grunde nun handelt ein Geitziger sehr unvernünftig/ wenn er es zu bezahlen hat / und sich nicht allein auf keine Weise gütlich thut / sondern noch darzu von demjenigen sich abbricht / was die Nothdurft erheischet. Es gibt zwar noch viele andere Gründe / woraus der Geitz mißbilliget wird/ welche aber alle auf die Pflichten gegen andere hinaus lauffen: allhier aber wird er deswegen verworffen/ weilen er wider die Pflicht gegen sich selbst verstösset. Doch deswegen ist nicht gleich das andere Extremum, die Verschwendung / da man alles verfrißt und versauft / und auf sein Gemächlichkeit wendet/ vergönnet/ weilen dadurch denen Pflichten der nothwendigen Conservation zu nahe getreten wird. Es ist nehmlich keine General-Regul / daß man der Gerechtigkeit sich so bedienen soll/ damit man die Officia necessitatis dadurch nicht beleidiget / welches auf vielerley Arth geschicht.

§. 21.

Verschiedene Arthen der un-

Einmal/wenn man auf nichts als die Wollust und auf Vergnügen ausser ist / und darüber seine Arbeit und Haußhaltung versäumt/

oder

oder das von GOtt verliehene Talent vergräbt. Sodann geſchichts/ wenn einer in einer Luſt ſo lange anhält / daß er dadurch ſeiner Geſundheit Schaden thut / worwider diejenigen mehrentheils ſich verſündigen/ welche biß über die Mitternacht hinein ſitzen / und dadurch ſich allerley Maladyen zuziehen; item die Eheleute / welche in ihrem Beyſchlaf keine Maſe brauchen / ſondern ſich an der Geſundheit ruiniren / und die Natur allzu ſehr forciren. vergönten Gemächlichkeit. Die erſte Arth. Die andere Arth.

§. 22.

Eben dahin gehören nun auch die Depenſeurs und Verſchwender/ welche das ihrige verthun/ und dadurch ſich allerhand Gefahr und Noth exponiren. Dieſem Laſter ſind mehrentheils junge Leute / welche noch nicht wiſſen / wie ſauer das Geld zu verdienen wird / ergeben / welche auf Univerſitäten ihr Geld verthun / und dafür nichts lernen; daher ſie hernachmals entweder Noth leiden/oder/wenn ſie ja etwas gelernet haben/ durch ſaure Mühe und tauſenderley Ungemach das Verthane erſt wieder erwerben müſſen. Zu geſchweigen/ daß ein Menſch allerhand Fatalitäten unterworffen iſt / welchen ein ſolcher ſich dadurch exponirt/ daß er ſich an Mitteln allzu bloß gibt / und hernachmals die Nothdurft nicht beſtreiten kan. Exempel hiervon an der Verſchwendung.

§. 23.

Und geſetzt auch/ es hätte es einer ohne Schaden zu verzehren/ ſoll er doch darinnen Maſe brauchen / und nichts auf die Gaſſe ſchmeiſſen/ oder unnütz verthun / ſintemalen er daſſelbige beſſer anwenden / und die von der Vernunſt ihm obliegenden Pflichten beſorgen können / welche ihm nach allen ſeinen Kräften andern Leuten zu dienen / und zum wenigſten mit demjenigen beyzuſpringen anbefohlen / was er ohne Noth und wahres Vergnügen verſchwendet. Es iſt alſo die Verſchwendung nach eines jeden ſeinem Beutel / Stand / und andern Umſtänden zu ermeſſen / nach welchen dieſelbe dergeſtalt variirt / daß bey einem eine Verſchwendung iſt/ wenn er auf etwas einen Thaler wendet: dahingegen bey einem andern es eine Filzigkeit und Geitz heiſt/ wenn er auf eben dieſelbe Sache 10. Rthlr. verwendet. Fernere Betrachtung der Verſchwendung.

§. 24.

Inzwiſchen erhellet mit Zuziehung der Regul von der Colliſione Officiorum aus dem biß anhero geſagten / ſoll auch hernachmals mit mehrern bewieſen werden / daß ich mit meinem Ungemach eines andern ſeine Gemächlichkeit / wenn ich keine andere dafür zu hoffen / zu befördern eben nicht ſchuldig bin; woraus die Concluſion erfolgt / daß / wei- Die dritte Arth.

len den Bettlern geben / nur ein Officium humanitatis ſey / ich unrecht thue / wenn ich darin dergeſtalt excedire / daß ich alle meine Gemächlichkeit mit weggebe / und nichts übrig behalte / womit ich mir gütlich thun könne / ſondern mit der bloſen Nothdurft verlieb nehmen muß.

§. 25.

Lection vor die Pietiſten.

Ich habe dergleichen Prieſter geſehen / welche nicht das liebe Brod / und die Stube voll Kinder gehabt / und dannoch / wenn ſie aus der Beichte kommen ſeyn / ihr Beicht-Geld unter die umſtehenden und aufpaſſenden Armen aus heiligen Eyfer ausgetheilet / und ihnen wohl gar das Halstuch vom Leibe gegeben haben. Ein anders iſt es / wenn ich einen mit Abbruch meiner Commodité aus einer Noth erretten könte / welches zu thun die Vernunft nach dem Vorgeben der Colliſion mir auferlegt.

§. 26.

Von der Caſteyung des Fleiſches.

Gleichergeſtalt vergehen ſich wider obgeſetzte Regel die Pietiſten / welche aus groſſer Heiligkeit / und ihren Leib / wie ſie reden / zu caſteyen / in Eſſen / Trinken / Kleidung und andern Dingen ſich dergeſtalt abbrechen / daß ſie nicht nur alles Vergnügen mißbilligen / und zur Freude ſagen / du biſt toll; ſondern auch wohl gar ihre Geſundheit ruiniren / daß ſie ausſehen wie die Scelata. GOtt will zwar mit Faſten / Beten und Mäßigkeit ſich gedient haben: Allein auch in der Freude und in dem Vergnügen iſt eine Mäßigkeit / wenn man deren ſich nach der Vernunft bedient. Eben dergleichen begehen die Catholicken mit ihren ſtrengen Cloſter-Leben / und mit ihren Peitſchen und andern Züchtigungen des Fleiſches / welche nebſt dieſem auch deswegen verwerflich ſeyn / weilen ſie auf dem Theologiſchen Irrthum von guten Werken hinauslauffen.

§. 27.

Die Officia humanitatis ergalios werden nach Hrn. Rüdigers Præceptis allhiergelehrt.

Was die Pflichten anderer Leute Gemächlichkeit zu befördern anbetrift: ſo kan ich wohl ſagen / daß Hr. D. Rüdiger ſelbige am allerbeſten ausgeführt / nur daß er ein und anders mit unterlauffen laſſen / welches aus denen falſchen Principiis entſteht / daß die Pflichten gegen uns der Socialität durchgehends ſubordimirt ſeyn / daß die Officia neceſſitatis in Statu naturali allemal mit Gewalt in Verweigerungs-Fall geſucht werden können / daß dieſelben innerhalb der Republique allemal actionem in Foro producirten / daß man die Officia der Commodité von einem andern nicht erzwingen möge / welche Irrthümer wir bereits oben widerleget / und den letzten dahin temperirt haben / daß wir den

Officiis-

Officii Commoditatis einen gewiſſen Grad des Zwangs angewieſen. Alle dieſe Dinge / zuſamt denen daraus von ihm hergeleiteten Concluſionen / will ich beyſeite ſetzen / und im übrigen ſeiner Meditation nachgehen.

§. 28.

Nachdem er in L. 2. P. 3. S. 2. capite primo, de officiis commoditatis in genere gehandelt / theilt er in capite ſecundo dieſelben in directa und indirecta mit Puffendorffen und andern Naturaliſten ab. Das letztere ſind diejenigen Pflichten / da einer ſich dergeſtalt cultivirt und geſchickt macht / daß er anderer Menſchen Gemächlichkeit zu befördern deſto capabler wird / worzu ein jeder dardurch verpflichtet iſt / daß er anderer Menſchen Wohlſeyn / deſſen ein Stuck die Gemächlichkeit iſt / zu befördern / von der Vernunft angeſtrengt wird / wie wir in dem Capite de ædificio morali gezeiget haben. Ich habe alſo bey dieſen Pflichten weiter nichts zu erinnern / als daß viele darunter ſo beſchaffen ſeyn / daß auch ein Menſch ſelbige um ſein ſelbſt willen zu thun ſchuldig iſt / wenn er gleich auſſer aller menſchlichen Geſellſchaft lebete / und damit andern Menſchen nichts nutzen könte. So läſt auch Hr. D. Rüdiger Concluſiones mit unterlauffen / welches mehr Officia neceſſitatis, als commoditatis ſeyn / denn daß er in Conſectario primo erwehnten andern Capitels ſchlieſt / ein jeder ſey ſeine Geſundheit zu erhalten ſchuldig / und habe ſich der Trunkenheit und übermäſigen Sorgen / durch welche beede die Geſundheit ruiniret / oder doch zum wenigſten hazardirt wird / zu enthalten / ſolches ſind Officia neceſſitatis / und vom ihm ſelbſten in L. 2. P. 2. S. 5. c. 2. dahin gerechnet worden. Wie er es denn auch in dem Scholio I. unſeres vorhabenden Capitels ſelbſt nochmals gar deutlich erkennet / wenn er ſchreibt: Equidem Cultura hac etiam neceſſitati aliorum proſpicitur, quia vero commoditati *ſæpius* inſervit quam neceſſitati, hoc maximè loco eam pertractare viſum eſt.

Rüdigerische Eintheilung derer Officiorum humanitatis erga alios.

§. 29.

Mit dieſen Erinnerungen will ich des Hrn. Rüdigers Sätze durchlauffen / und was ich etwann werde hinzu zu thun finden / dabey anmerken. Die 4. erſten Conſectaria in c. 2. de Cultura corporis & animi habe ich gehabt / daher ich das 5te nehme / welches heiſt: A nimiis Studiis, & iis quidem inutilibus, abſtinendum eſt. Das erſtere / nemlich das allzu viele Studiren / ruinirt den Leib / und iſt in ſo weit wider die Officia conſervationis neceſſaria, wie ich bereits oben im Capite de officiis erga ſe erwieſen / allwo ich gezeigt / daß niemand um anderer Leute

Gedanken über das 5te Conſectarium Lit. o.

willen offenbahr zu tode ſich zu ſtudiren eben ſchuldig ſey. Vors andere macht es die Leute morös und unfreundlich. Sie lieben die Eitelkeit/ und entziehen ſich dadurch denen Gelegenheiten / andern Menſchen Dienſtgefälligkeiten zu erweiſen/ in welcher Abſicht es wider die Officia commoditatis, ſo ich andern ſchuldig bin / gehandelt iſt. Unnütze Studia zu tractiren iſt deswegen unerlaubt / weilen man ſolchergeſtalt die Gelegenheit verabſäumt / zum Dienſt anderer Menſchen ſich immer je mehr und mehr / und ſo viel ſich thun läſt / geſchickt zu machen.

§. 30.

Gedanken über Lit. f.

Lit. f. In ſtudiis non tam propriæ ambitioni, quam utilitati communi velificandum. Dieſe Redens-Arth iſt etwas zweydeutig/ und hat primo intuitu den Verſtand / daß man primario in ſeinen Studiren das gemeine Beſte / ſecundario aber ſeine Ambition ſuchen könne. Dieſen Senſum gibt die particul non tam, welcher aber gar nicht ſtehen kan / weilen der Ehr-Geitz ein Laſter iſt / welchem ein Menſch weder primario noch ſecundario ergeben ſeyn ſoll.

§. 31.

Lit. g.

(g.) Corporis cura non poſthabenda opibus, honoribus, voluptatibus. In dieſen Worten ſteckt unter andern / daß man aus Geitz ſeinem Leibe nichts abbrechen / oder aus Ehrgeitz alles an die Kleider hengen / oder im Eſſen / Trinken und andern Gemächlichkeiten zu wenig thun ſoll.

§. 32.

Lit. h.

(h.) Studiis bonarum artium, ad quas etiam refera opificia, danda eſt opera. Ergo peccant, qui ſegnem vitam tranſigunt, nihilque honeſti addiſcant. Si vero quis intelligat, ſe plus prodeſſe aliis ſocietate haud poſſe, non peccat, ſi fœnore pecuniarum ſe ſuſtentet, nullamque exerceat artem, Das letztere heiſt ſich zur Ruhe begeben/ welches geſchehen kan / wenn man herannahenden hohen Alters oder beſtändiger Leibes Schwachheit halber ſeinem Amte nicht mehr vorſtehen/ und andern Leuthen wenig mehr dienen kan / welchen Leuthen ſo denn die Ruhe / und daß ſie den Reſt ihres Lebens in der Stille vollends zu bringen / wohl zu gönnen. Ja wenn ſie an einem Studio, das mehr curieus, als nütze iſt/ Luſt haben/ iſt ihnen vergönnt/ mit denenſelbigen ihre Zeit zu zubringen/ weilen ſie doch nicht mehr zum Dienſt anderer Menſchen geſchikt ſeyn / ſondern nunmehro ſich ſelbſten leben. Es wäre alſo dieſes eine Exception von der Regel Lit. e. f. Auſer dieſen aber von

ſeinen

ſeinen Revenuen zu leben / und auf keine Weiſe denen Menſchen dienen/ iſt auf keine Weiſe zu verantworten.

§. 33.

(i.) Ad munera reipublicæ obeunda obligantur abſolute, qui ſingulari pollent dexteritate, cæteri omnes indefinite, non tamen quilibet in individuo. Lit. i.

Dieſe Regul gehört mehr in die Officia neceſſitatis, als hieher. Denn der Nexus reipublicæ iſt pactitius, welcher lauter Officia neceſſaria producirt. Man erkennet ſolches um ſo viel deſto deutlicher / weilen die Republique ein Recht hat / den Geſchikten mit Gewalt in ihre Dienſte zu zwingen/ und von denen andern einige durch die Wahl darzu anhalten kan. Alldieweilen nun dieſe einen jeden trefen kan / ſo folget / daß ein jeder perfecte obligirt iſt / ſolche Aemter über ſich zu nehmen. Alſo iſt die Vormundſchaft ein Munus publicum, indem der Republique viel daran gelegen / daß die unmündigen wohl erzogen werden; daher ein jeder ſchuldig iſt / wenn der Magiſtrat ihm ſelbige antragt / oder der Vater ihm aus guten Vertrauen in einem Teſtamente darzu ernennet / dieſelbe über ſich zu nehmen / in Verweigerung deſſen ihn die Obrigkeit darzu forciren kan. Ein Soldat ſeyn iſt ein Munus publicum, welches über ſich zu nehmen/ ein jeder/ der dazu geſchickt iſt/ im Nothfall / und wenn es das Wohl der Republique erheiſcht / ſchuldig iſt/ worzu er auf Verweigerung gezwungen werden mag.

§. 34.

Eben dahin gehört das Lit. m. befindliche Conſectarium: Id maxime addiſcendum, quo quis ſingulariter reipublicæ ſe prodeſſe intelligit. Lit. m.

Denn ob wohl ordentlicher Weiſe die Republique keinen darzu zwingt / ſondern es eines jeden freyer Diſpoſition überläſt: ſo entſpringt doch die Obligation hierzu ex nexu reipublicæ, welcher pactitius und dahero neceſſitatis iſt. Es iſt nemlich ein jeder vollkommen ſchuldig/ die Gemächlichkeit und Wohlſtand der Republique nach allen ſeinen Kräften zu befördern / weilen er intrando in rempublicam, oder eo ipſo, da er darinnen lebet / dazu ſich anheiſchig gemacht. Ja ich kan nicht finden / warum nicht jeder Unterthan zu pariren ſchuldig ſeyn ſolle/ wenn die Republique darinnen eine Diſpoſition macht / was ein jedweder / oder zum wenigſten dieſer und jener/ erlernen ſoll. Die Republique hat von Unterlaſſung deſſen Schaden genug / und ſieht man das traurige Beyſpiel an dem Studiren / welchem jeder / der nur ein wenig erbaren Herkommens iſt / nebſt einer groſſen Menge ungeſchickter Leute/ welche ſich durch die Privilegia und Verdienſt der Gelehrten verführen laſſen/

laſſen / ohne Conſideration nachlauffe / wodurch die Republique eine Foule ungeſchickter Menſchen über den Hals bekommt / welche ſie doch alle honerabler / als andere ernehren ſoll. Da ſuchen ſolche Leute hernachmals durch Patronen in die Aemter ſich hinein zu ſchwingen / und nehmen Geſchickten das Brod vom Maule weg / wobey die Republique wiederum den Schaden hat / daß ihre Aemter mit Leuten beſetzet ſeyn / welche ihnen nicht wohl vorſtehen können.

§. 35.

Scrutinium Ingeniorum. Es iſt dahero nichts unvernünftiges / wenn man auf ſeinen Gymnaſiis unter ſeinen Lands-Kindern ein Scrutinium ingeniorum anſtellen / und nach Befindung einen Ausſchuß machen läſt. Die Ungeſchickten weiſt man von ſtudiren ab / und wenn ſie dennoch darbey bleiben / läſſet man ihnen keine Beförderung wiederfahren. Die Geſchickten ſondert man nach dem Maß ihrer Gaben / wobey aber doch die Luſt nicht darf auſſer Augen geſetzt werden / in beſondere Haufen / und wiedmet jeden eine gewiſſe Diſciplin oder Facultät / anderer darzu dienliche Inſtituten zu geſchweigen. Daß in unſern Republiquen ſolches negligirt wird / iſt nicht ſo wohl ein Zeichen der ermangelenden Gewalt / als eine in dieſem Stücken übel beſtellten Republique. Wenns indeſſen die Republique nicht thut / ſondern eines jeden Belieben und Wohl überläſt / behält er doch hierinnen allemal ein Obligationem perfectam, wie es einige nennen / auf dem Halſe.

§. 36.

Von Lit. m. biß Lit. x. Gleiche Bewandnüß hat es mit denen nachfolgenden Conſectariis, von Lit. m. biß Lit x. da es heiſt: Unde ea profeſſio, quæ intellectus noſtri maxime vividæ reſpondet facultati, amplectenda eſt. Quod ſi quis æquales intellectus in ſe deprehendat facultates, judicioſam profeſſionem ſeligere par eſt.

§. 37.

Von Lit. y. Hingegen ſind die in dieſem Capitel nachfolgenden Conſectaria gar wohl ad Officia humanitatis zu rechnen / welche dieſe ſind: Voluntas ab affectibus alteri incommodis eſt purganda. Unde invidiæ ſic intelligitur turpitudo. Item a nimia quoque ira cauendum. Auaritia quoque & ambitione noſtra aliis haud debemus eſſe moleſti.

§. 38.

Die Officia erga alios directa, deren Abtheilung. Dieſes ſind nun die Officia erga alios indirecta. Die Directa aber theilt er wieder in Officia humanitatis, modeſtiæ, continentiæ & patientiæ ab. Wovon er in Scholio I. cap. 3. gar feine Raiſons angibt.

gibt. Wir ſind / ſpricht er / entweder einem andern zu ſeiner Gemächlichkeit beyzutragen etwas ſchuldig / welches unſern Affect auſſer dieſen zu wider iſt / daſſelbige heiſt Humanité. Oder wir ſollen etwas unterlaſſen / worzu uns ſonſt unſer Affect würde verleutet haben / daſſelbige heiſt Continentia oder Continence: Oder wir ſollen beſcheidentlich ertragen / wenn ein anderer uns nicht alle ſchuldige Pflichten der Commodité wiederfahren läſt / welches Modeſtie heiſt. Oder wir ſollen nicht ungehalten werden / und mit Gewalt und Rache wieder einen losbrechen / wenn er an uns in denen Pflichten der Commodité ſich etwas ſehr vergeht / welches er Patientiam nennet. Eine jede von dieſen 4. Gattungen handelt er in einen beſondern Capitel ab / davon die erſtere die Humanité iſt.

§. 39.

Officia der Humanité.

Dieſe faſſet er in 2. Regeln ab / wovon die erſte iſt: Præſtanda ſunt ea,, quæ aliis ſunt commoda, mihi non incommoda, bey welcher zu beobachten iſt / daß das Commodum nicht etwann vor eine von der Vernunft verbothene eitele Wolluſt / ſondern vor vergönnte Gemächlichkeiten genommen werden müſte / wie er es auch hinten in Scholio I. erkläret. Es theilt ſich nemlich die Gemächlichkeit in die vergönnte und verbothene ein / worzu wir bereits oben die Gründe dargereicht. Zu der verbothenen bin ich einem andern ſo wenig Beytrag zu thun ſchuldig / als derſelbige ihr nachhengen darf. Und dieſes iſt der Verſtand ſeiner 3. erſten Conſectarien lit. a. b. c. welche aus der wahren Erklärung des Commodi ſich alſofort ergeben.

§. 40.

Man muß darinnen ſich nach des andern Goût richten.

Wobey ich nur noch dieſes zu remarquiren habe / daß / weilen Commoda und Grata in der That einerley ſeyn / maſſen alles / was mir angenehm / mir auch gemächlich iſt / und dasjenige / was mir gemächlich iſt / nothwendig auch angenehm ſeyn muß / weilen es nach den Principiis liciti auf meinen Goût geſtellt bleibt / was ich nach meinem Naturell mir vor commode achten will oder nicht / man dahin zu ſehen hat / daß man einem andern nicht etwas vor eine Commodité aufdringt / was wir davor achten. Man hat ſich nemlich hierinnen nach der Opinion des andern zurichten / und dasjenige zu unterlaſſen / was man weiß / das ihm unangenehm iſt / ob gleich es andere Menſchen vor angenehm halten / weilen es hierinnen auf ſeine Wahl ankommt. Z. E. einen in vorbey gehen allemal freundlich grüſſen iſt eine Höflichkeit / welche manchem ſehr angenehm. Einem Frauenzimmer aber kan ſehr unangenehm fallen / daß ich im Vorbeygehen allemal an

ihr Fenſter ſehe/und wenn ſie heraus guckt/ ſie freundlich grüſſe. Denn ob ich wohl meiner Seite eine gar gute Meynung habe / ſo kan ihr doch dieſe meine Höfflichkeit allerhand üble Suiten und Soubçons bey andern Leuten / ſonderlich aber bey ſuſpicieuſen Eltern und eyferſichtigen Männern erwecken / daß ich ihr daher eine viel gröſſere Gefälligkeit thäte/ wenn ichs bleiben lieſe. Gleichergeſtalt iſt eine Humanité, wenn man jemanden bey einem Zuſpruch etwas zu eſſen und zu trinken vorſetzt/ oder/ wie die gemeinen Leute reden / ihm eine Ehre anthut. Wenn ich aber weiß / daß es dem andern verdrieſſen / oder er es übel nehmen wird/ handle ich wieder die Officia humanitatis, wenn ichs dennoch thue / weilen ich ihm hierdurch einen Verdruß verurſache.

§. 41.

Die andere Regel.

Die andere General-Regul des Hrn. Rüdigers iſt: Præſtanda ſunt ea, quæ aliis ſunt commoda, etiam ſi mihi ſint incommoda, dummodo hæc commoditas ab altero compenſetur, wobey ich zweyerley zu erinnern habe. Ein Incommodum, das mir compenſirt wird / iſt ſecundum effectum kein Incommodum mehr/ob es gleich auch kein Commodum iſt. Wenn mir einer meinen zugefügten Schaden erſetzt/ kan ich nicht mehr ſagen / daß ich Schaden leide / ob ich gleich auch keinen Nutzen davon habe. Es iſt alſo ein Incommodum compenſatum dem Effect nach mit dem Non-incommodo einerley / daß alſo dieſes Axioma würklich unter dem erſten ſtecket.

Objection darwieder.

§. 42.

Andere Objectio.

So dann will mir das dummodo nicht gefallen / weil es gar zu intereſſiret läſt / einem andern nicht eher eine Dienſtfertigkeit erweiſen / als biß man von ihm Verſicherung hat/ oder weiß / daß er ſelbige belohnen werde. Die Socialité und Manier zu leben erfordert/ in Compagnie mit kleinen Gefälligkeiten und Dienſtfertigkeiten denen andern auch mit meiner Incommodite mich angenehm zu erweiſen / und aus Höflichkeit meine Gemächlichkeit alle wege des andern ſeiner hinten nach zu ſetzen/ ob er mir gleich ſelbige ſtehenden Fuſſes nicht recompenſirte / auch nachmahls zur Recompenſion keine Gelegenheit hätte.

§. 43.

Des Herrn D. Rüdigers Exemple von einem Docenten / welcher nicht anders zu leſen ſchuldig iſt / als wenn ihm die Auditores mit einem Honorario recompenſiren/ hat eine andere Bewandnüß / weilen ich ein Jus perfectum habe / von dem andern ein ſolch Honorarium zu fordern. In foro humano wird darauf bekanntermaſſen eine Klage verſtattet / und

und die Vernunft ſtrenget den Auditorem aus verſchiedenen Urſachen zum Honorario obligatione perfecta an. Denn erſtlich iſt mehrentheils ein pactum tacitum vorhanden / wodurch ſich einer zum honorario obligat macht.

§. 44.

Denn wenn einer anſchlägt ein Collegium zu leſen / ſo declarirt er entweder gratis zu leſen; oder er ſetzt / für ſo und ſo viel Geld zu leſen; oder er ſagt gar nichts. Im erſten Fall kan er vermöge ſeiner eigenen Renunciation und Declaration nichts fordern. Im andern Fall iſt ein Pactum vorhanden; im dritten Fall giebt der Weltbrauch und die natürliche Billigkeit die Deutung. Denn da iſt billig / daß man einem ſolchen / der ſeine Mühe und Fleiß auf die Studia gewendet / ſelbige belohne. So dann iſt Welt-bräuchlich / daß / wenn einer anſchlägt / und jezt nicht ausdrüklich gratis darzu / er vor Geld zu leſen prælumiret wird / deſſen Summe der Brauch des Ortes oder der Richter determiniren muß. Sonderlich aber iſt ein Auditor deswegen das honorarium zu geben ſchuldig / weilen unſer heutiges Dociren eine Profeſſion iſt / womit man ſich nähret und hinbringet. So wohl als ich nun ſchuldig bin / wenn ich etwas zu einem Handwercksmann zu machen bringe / das Macherlohn dafür zu bezahlen / wenn ich gleich mich ausdrücklich nicht darzu verſtanden hätte / ſowohl bin ich ſchuldig / das Honorarium zu geben. Urſachen deſſen.

§. 45.

Es iſt alſo das Dociren in der That nichts anders / als ein Contractus, welche die Römer einen innominatum, facio ut des, nennen. Bey ſo geſtalten Sachen und da Dociren eine Profeſſion iſt / welche noch darzu innerhalb der Republique nicht allen / ſondern nur denenjenigen erlaubet iſt / welche die Republique tüchtig darzu erkannt / iſt die Frage: ob einer umſonſt zu leſen ſchuldig ſey / eben ſo ſeltſam / als wann man fragen wolte / ob der Schuſter die Schuhe umſonſt zu machen verbunden. Anderen Leuten den Weg der Weißheit lehren / iſt zwar ein Officium commoditatis erga alios; allein es giebt auch Officia commoditatis, welche Officia neceſſaria zum correlato haben. Einen andern etwas ſchenken / iſt ein Officium der Humanité, dem Schenker aber dafür allen Tort anthun und undankbahr ſeyn / iſt wieder Officia neceſſitatis. Ein deutlicher Exempel zu geben / ſo wäre es inhuman gehandelt / wenn ich lieber mein Hauß leer ſtehen / als an andere Leute vermiethen wolte. Gleichwohl bin ich nicht ſchuldig / es umſonſt zu vergeben / ſondern der andere / ſo hinein gezogen / iſt Obligatione perfecta Miethzinß zu geben ſchuldig / wenn gleich Dociren iſt ein Contractus.

nichts ausgemacht oder bedungen wäre / weilen niemand etwas umsonſt zu vermiethen præſumiret wird.

§. 46.

Limitation der Rüdigeriſchen Regel

Bey dieſen und dergleichen Officiis commoditatis gehet des Herrn Rüdigers Regel an / daß ich nemlich ſelbige zu exerciren nicht ſchuldig bin / wenn mir ein anderer ſelbige nicht recompenſiren will. Bey denen andern Officiis commoditatis aber / da ich mit meiner Incommodité des andern ſeine Gemächlichkeit befördere / findet ſelbige nicht ſtatt / welches Hr. Rüdiger in dem Axiomate durch ein Wort / oder was / anzeigen ſollen / damit nicht alle Humanité intereſſiret wird / in welchem Fall ſie ihre Annehmlichkeit und beſte Würkung erreichet.

§. 47.

Die verſchiedenen Arten dieſer Pflichten.

Mit dieſen Reſtrictionen und Explicationen will ich die andere Regel als Officia humanitatis paſſiren laſſen / und ferner die verſchiedenen Arten und Weiſen anſehen / wodurch ſelbige zu Werke gerichtet werden. Hr. Rüdiger gibt viererley Arten an / wodurch die Humanität in Effectum gebracht werden kan / welches auch ſeinen gar guten Grund hat. Das erſte iſt / daß man durch Gebärden und Minen ſeinen Eſtim und Regard vor den andern an den Tag leget / worinnen man die Specialia aus dem Welt-Brauch nehmen muß / welcher das Ceremoniel regulirt. So dann kan man mit Höflichkeit in Reden / beſcheide Berichtung / modeſte Lob-Erhebung / und daß man auch in Abweſenheit von jemand honorable ſpricht / einem eine nicht geringe Gefälligkeit erweiſen. Nicht weniger kan man dadurch / daß man eine geringe Forderung / wenn der geringſte Zweifel darüber entſtehen will / mit Höflichkeit fahren / oder ſonſt den andern allerhand Gutthaten genieſſen läſſt / welches man in gemeinen Leben eine Ehre-Anthuung nennet / des andern Gemächlichkeit befördern. Endlich kan man durch allerhand kleine Dienſtgefälligkeiten / und daß man dem andern ſich zu Dienſten offeriret / und wo man ihm gelegentlich dienen kan / nicht unterläſt / den Officiis der Humanité ein Genüge leiſten.

§. 48.

Die Frantzöſiſchen Benennungen des Hrn. Rüdigers ſind nicht adequat.

Nur wollen mir die Frantzöſiſchen Nahmen nicht gefallen / welche Hr. Rüdiger dieſen Dingen gibt / die erſte Gattung nennet er Reverence, welches Wort zweydeutig iſt / weil es einmal eine Reverenz, das andereinal eine Ehrfurcht bedeutet / ſo dann nicht alle Arten der Humanité, ſo man mit Geſtibus und Minnen macht / in ſich faſſet. Denn da ſind nicht allein freundliche und humane Minen / wodurch man dem andern

gefällig

gefällig sich erweist/ ein Reverenz. Die andere Gattung heist er Compliment, welches wiederum inadæquat in defectu ist / weil nicht eben alle humane Reden Complimenten seyn / so weiß ich auch nicht / ob durch das Wort Complaisance alles ausgedruket wird / so in der 4ten Gattung enthalten. Was endlich die Consectaria des Hrn. Rüdigers anbelanget / so sind selbige meistens Exemplificationes dieser 4ten Gattung / wodurch die Officia humanitatis ad casus gebracht werden.

§. 49.

Die verschiedenen Arten / durch die Rede einen sich gefällig erweisen.

Zu der Arth / durch die Rede sich einem andern angenehm zu erweisen / rechnet er gar wohl: daß man einen andern nicht stürmisch / sondern freundlich anreden soll; daß man ofenbahrer Schmeicheleyen und gar zu hoher Lobes-Erhöhung sich zu enthalten / weiln der andere dadurch beschämet werden / oder sie vor eine Raillerie aufnehmen kan; daß man auf niemanden vergebens stichlen soll; daß man einen andern einen guten Rath nicht versage; daß man einem andern / wenn er fragt / einen Vortheil zu ofenbahren nicht versage / es sey denn / daß man selbst daraus Schaden zu befahren / oder eine Sache ihme auf keine Weise / was angehe; daß man einen andern von bösen Unternehmungen abmahne / es sey denn / daß man befürchte / er werde dadurch verbittert werden; daß man dem andern auf Begehren ein Zeignüß und Juramente von Sachen / wie man sie weiß / nicht leicht versage; daß man eine Sache / die ich nicht mehr brauche / nicht wegwerfe / oder verderbe / sondern einem andern gebe; daß man sein Vermögen / nur andern nach dem Tode nichts übrig zu lassen / nicht durch die Gurgeljage; daß man sein Vermögen nicht demjenigen vermache / der es auf keine Weise braucht; daß man einem armen Menschen / auf einem Platz / wo er uns nichts stehlen kan / zu pernoctiren nicht versage; daß man einen Wagen / der nicht wohl wieder zurück kan / ausweiche / wenn es auf unserer Seiten leichter ist; daß man ein bey einem andern angelegtes Feuer / so viel man könne / zu verhindern / und zu löschen suche; daß man einem armen Menschen / wenn er krank ist / was er brauchen solle / sage / und um des willen / daß er uns den Mediciner-Lohn nicht bezahlen kan / ihn nicht crepiren lasse.

§. 50.

Die Pflichten der Modestie oder Bescheidenheit sind / da wir den andern, wenn er denen Liebes-Pflichten kein Gnüge leistet / und wir ihn solch nicht anders / als mit unsern und anderer Leute grössern Verdruß abzwingen können / dennoch Pflichten der Liebe wiederfahren zu

Die Pflichten der Modestie.

laſſen / fortfahren. Daraus folget nun nicht / daß wir gegen andere Leute deswegen nicht auffahren ſollen / weilen ſie unſeren eiteln Begierden nicht / wie wir es verlanget / zu Gefallen geweſen ſeyn / maſſen ja keine Pflicht der Liebe iſt / eines andern Thorheit zu befördern : Wohl aber läſt ſich daraus ſchlieſſen / daß / wenn uns jemand die in vorhergehenden Capitel angeführten Liebes-Pflichten und Höfligkeiten nicht wiederfahren läſſet / man deswegen nicht böſe werden / vielweniger ſelbige allzuſtreng ſuchen ſolle. Jedoch kan mit der Modeſtie gar wohl beſtehen / daß man jemand in Abſicht / ihm zu beſſeren und zu corrigiren / etwas harte und unfreundlich begegne. Ja es iſt der Modeſtie nicht zu wieder / daß ich / wenn ein anderer an mir zum Ritter werden will / ihm wiederum allerhand Pflichten der Liebe verſage / ja wohl gar die von mir zu fordern habende Officia neceſſitatis ihn ſchwer mache / damit er ſolcher geſtalt zur Erkäntnüß komme / und den Lohn ſeiner Narrheit an ſich ſelber empfange / wobey ich nur die Schranken zu halten / daß ich ihn nicht gar in Harniſch jage.

§. 50.

Pflichten der Continence.

Die Pflichten der Continence erfordern überhaupt / daß / wenn unſere Affecten uns antreiben / einem andern beſchwerlich zu fallen / wir ihnen nicht folgen ſollen Woraus Hr. Rüdiger viele Schlüſſe folgert / von welchen ich nur diejenige / die mir gefallen / hieher ſetzen will. a.) Es ſoll niemand mit Reichthum / Ehre / Schönheit und andern ſolchen Dingen prahlen / weilen es dem andern beſchwerlich und verdrießlich iſt / und es gar leichte / wenn er mir darinnen / was ich ſo hoch rühme / nicht gleich iſt / vor eine Verachtung aufnehmen kan. b.) Es ſoll niemand von ſich ſelber viel Redens machen. c.) Es iſt dir nicht verwehrt / einen närriſchen Menſchen durch Verweiſung und Ausſpottung / wenn er anders von ſeiner Narrheit nicht abgezogen werden kan / klüglich davon abzubringen. d.) In Mienen ſoll niemand einigen Übermuth von ſich blicken laſſen. e.) Den obern Platz ſoll niemand / wenn er zweifelhaftig iſt / anzunehmen ſuchen. f.) Doch ſoll er auch nicht den unterſten ſuchen / eines theils / damit er andern nicht Anlaß gebe / ihm vorzuwerfen / als wenn er ſeine Ehre nicht verſtehe ; andern theils / damit es nicht das Anſehen nehme / als wenn er die andern dadurch tacite reprochire. g.) Niemand ſoll ſich heuchleriſcher Worte und Minen bedienen. h.) Niemand rühme ſich ehrgeitziger Weiſe / daß er von einem Affect und Neigung weniger / als andere geplaget und angetrieben werde. i.) Seinen bittern Zorn und Rache ſoll man über den andern nicht allzufrey

ausſchüt-

ausschütten. k.) Im Reden soll niemand dem andern allzu verwegen wiedersprechen. l.) Seine kränkliche Frau soll man wieder Willen zum Beyschlaf nicht nöthigen. m.) Unflättige Worte oder Gemählde muß man solchen jungen Leuten nicht anzuhören oder anzusehen geben/ bey denen sich die erste Hitze äuſert. n.) Man soll keinen/ der auſer dem Ehestande lebet/ zur Geilheit reitzen. o.) Es soll niemand gegen den andern allzu frey scherzen. p.) Eines andern Unwissenheit und eiteles Unternehmen soll niemand ohne Ursache spöttischer Weise durchziehen. q.) Jedoch ist daraus nicht zu schlieſſen/ daß man solche/ wenn sie einem andern Schaden/ nicht entdecken könne. r.) Der Satirischen Gedichte soll man sich enthalten/ es sey denn/ daß der Societæt ein groſſer Nutzen dadurch zuwachse. s.) Wenn der andere etwas von dir kaufft/ und will dir mehr geben/ als die Sache werth ist/ weil er die Sache vor besser hält/ als sie ist/ solt du nicht nur/ was er dir zu viel bezahlet/ ihm wiedergeben/ sondern auch nicht übel nehmen/ wenn er den ganzen Vergleich rescindiren will. t.) Gegen andere soll man nicht neidisch seyn.

§. 52.

Die Pflichten der Gedult erfordern/ daß wir/ wenn der andere die Pflichten der Continence überschritten/ solches lieber gedultig ertragen/ als uns rächen/ und dadurch uns und andern noch incommoder fallen/ woraus folgende Sätze flieſſen: a.) Demjenigen/ der uns beleidiget/ sind wir keine Geduld schuldig/ sondern der Societæt. b.) Wenn der andere unserer Gedult will mißbrauchen/ so sind wir darzu nicht länger verbunden. c.) Wenn uns jemand denen Consect. cap. præced. zu wider verwegen aufziehet/ ist es billig/ daß wir solches vertragen/ im Fall er unserer Gedult nicht mißbraucht. d.) Vielweniger sollen wir uns rächen/ wenn uns der andere Casu beleidiget. e.) Wenn er aber aus Unvorsichtigkeit uns zu nahe kommt/ müssen wir ihm solches nachsehen. f.) Wenn ein Trunkener uns incommodiret/ dürfen wir solches nicht rächen. g.) Wenn jemand aus Einfalt sich gegen uns vergangen/ müssen wir solches nicht übel auslegen. Pflichten der Gedult.

Das

Das vierte Buch.

Von denen Præceptis hypotheticis, ſo ein gewiß Inſtitutum humanum præſupponiren.

Das I. Capitel.

Von denen Pflichten der Redenden.

§. 1.

Definitio officiorum hypotheticorum.

DJe Officia hypothetica ſind nichts anders / als eine Application der oben geſezten Grund-Reguln des vernünftigen Rechts auf die in der Welt befindlichen Dinge / ſie mögen von der Natur oder der Kunſt gezeuget worden ſeyn. Denn da hat ein jedwedes Ding ſeinen beſondern Zwek / Natur und Beſchaffenheit / welche / wann man ſie nach denen Regeln einer geſundten Vernunft betrachtet / mancherley Concluſiones gebähren. Alſo wenn man die erwehnten Geſeze auf den Statum gentium applicirt / wird das berufene Völker-Recht daraus / welches nur in concluſionibus differirt.

§. 2.

Welches κατ' ἐξοχὴν Officia hypothetica genennet werden.

Gleichwie nun der Dinge / womit die Menſchen zu thun haben / unendlich viel ſeyn / alſo würden auch unzehlig viel Capitel gemacht werden müſſen / wenn man ein jedes nach dieſem Fuß betrachten wolte. Es haben dahero die Gelehrten nur die wichtigſten heraus genommen / als da iſt die Rede / das Eigenthum / das Geld / der Eheſtand / Vater-Stand / Herren-Stand / und Bürger-Stand / und die Probe an ſelbigen gemacht / welches ſie daher Officia hypothetica nennen / eines theils / weilen ſie ein gewiß Inſtitutum humanum, oder einen gewiſſen Stand ſupponiren; andern theils / weilen ſie die oft erwehnten General-Præcepta zum voraus ſetzen. Inzwiſchen ſieht man / wie arm unſer vernünftiges Recht / ſo die Gelehrten biß anhero geſchrieben / hierinnen

nen iſt / und wie viel daran noch ermangelt / ſo daß ein jedweder noch Materie genug findet / ſeinen Verſtand zu üben / ob ſchon viel groſſe Bücher in dieſer Diſciplin geſchrieben worden ſeyn. Ich will bey meinen Vorgängern halten / und die Officia hypothetica nach ſolcher Ordnung tractiren.

§. 3.

Das erſte iſt insgemein die Rede / welche bekandter maſſen niemand mit auf die Welt bringet / ſondern aus dem Umgang erlernet; wie wir daran offenbahr ſehen / daß ein jedweder diejenige Sprache redt / welcher diejenigen ſich gebrauchen / die um ihn ſeyn. Von der Rede.

§. 4.

Es iſt dahero die Rede eine ſolche Sache / welche wir der menſchlichen Geſellſchaft zu danken haben / und auch auſſerhalb der Geſellſchaft nicht brauchen mögen / maſſen wir alsdenn niemand haben / mit dem wir reden / mit uns ſelber aber durch bloſe Ideen communiciren können. Gleichwie nun die Rede eine ſehr bequeme Sache / dem andern ſeines Hertzens-Meynung verſtehen geben / und ſeine Nothdurft denſelben an den Tag legen / mithin die ſchuldigen Pflichten von ihm erhalten zu können: Alſo ſieht man wohl / wie groſſer Vortheil hierunter uns aus der menſchlichen Geſellſchaft zu wächſet / ſo daß wir ohne dieſelbe wie das ſtumme Vieh leben würden. Von derſelben Urſprung.

§. 5.

Es iſt dahero die Regel / homo homini Deus, gar gegründet; ob aber die Rede eben ein Zeichen ſey / oder eine Obligation mit ſich bringe / wie Pufendorf ſchlieſet / daß man in der Geſellſchaft bleiben müſſe / ſolches kan ich eben nicht finden. So viel folget wohl / daß ich ohne Geſellſchaft die Rede nicht gebrauchen kan / und ſelbige aus der Geſellſchaft haben und erlernen muß. Ob man aber auch nicht ohne Rede ſolte beſtehen können / ſolches iſt eine Frage / welche durch das Exemple der ſtummen ſich beantworten läſt. Es würden die Menſchen einander hülfliche Hand zu leiſten und in Geſellſchaft zuſamen ſich zu halten / wie auch freundlich und friedlich zu leben ſchuldig geweſen ſeyn / wenn ſie gleich alle ſtumm von Natur geſchaffen worden wären / weilen ſie ohne die Rede dennoch alle eſſentialia hominis, mithin alle daraus flieſende Pflichten würden behalten haben. Ich weiß dahero nicht / wie die Socialiſten ihren Beweiß führen wollen / wenn ſie aus der Rede ein Argument machen / und eine Obligation, daß man in die Geſellſchaft ſich begeben / und in ſelbiger friedlich leben ſolle / erzwingen wollen. Rede iſt kein Argument, daß man in der Geſellſchaft bleiben müſſe.

ken. Dieſe Obligation muß anders woher / nemlich aus der menſchlichen Natur / und nicht von einem ſolchen accidentellen Dinge / als wie die Rede iſt / hergeholet werden.

§. 6.

Die Pflichten der Rede müſſen denen præceptis abſolutis nicht zu wieder ſeyn / ſondern aus ſelbigen genommen werden.

Demnach iſt die Rede an und vor ſich kein Ding / welche eine Obligation producirt / ſondern ſie muß ihre Norm von erwehnten præceptis haben / und nach ſelbigen überall ſich richten / das iſt / ſie muß als ein Inſtrument gebraucht werden / die oberwehnten Pflichten ins Werk zu richten / und ſelbigen auf keine Weiſe verhinderlich zu ſeyn. Es iſt dieſes das Principium dieſes Capitels / oder der Inbegrif aller Pflichten derer Redenden / welchen die Doctores nur in kleine Stückgen zerlegen / und in der Applicatione betrachten.

§. 7.

Was vor Pflichten 1.) gegen GOtt bey der Rede zu beobachten.

In denen Pflichten gegen GOtt bekomme ich hier die Concluſion, daß ein Menſch von GOtt nicht anders als mit dem allergröſten Reſpect reden / ſein Lob unter denen Menſchen ausbreiten / mit Beten und Singen andere Menſchen gleichfalls anreitzen ſoll / daß ſie an GOtt gedenken / und denſelben verehren. Deme zu wieder handeln diejenigen / welche blaſphem von der göttlichen Majeſtät ſprechen / welches / wenn es aus Ubereilung geſchichet / nicht ſo ſtrafbahr iſt / als wenn es aus Boßheit und Vorſatz geſchieht. Dahero man in bürgerlichen Geſetzen gar recht die Strafe darauf geſetzet / daß einem ſolchen boßhaften Blaſphemanten die Zunge aus dem Halße geſchnitten wird. Dahingegen denenjenigen Leuten / welche zum Exemple im Schlafe / ohne ihr Wiſſen und Verſchulden / dergleichen blaſpheme Expreſſiones von ſich hören laſſen / ſolches auf keine Weiſe / weder in foro humano noch divino zugerechnet werden kan / es ſey denn / daß ſie durch ihre vorgehenden Gedancken zu ſothanen Träumen und Reden Anlaß gegeben / in welchem Fall die Jura divina ihnen allerdings die Schuld beylegen.

§. 8.

2.) Gegen uns und andere Menſchen erſte Regel.

In denen Pflichten gegen uns und andere Menſchen bekommen wir nachfolgende Schlüſſe: 1.) Wo du von deiner Rede deinen Untergang zu befahren / oder doch mehr Schaden / als der andere Nutzen / zu gewarten haſt / und der andere hat kein beſonderes Recht zu dir / da ſchweige. Es flieſet dieſe Regel aus dem einmal feſt geſtellten Principio, daß die Pflichten gegen mich denen gegen andere Menſchen in colliſione vorzuziehen ſeyn; wovon ich die Limitationes und Erklärung oben im Capitel von denen Pflichten gegen ſich ſelbſt gründlich ausgeführet habe, welche

welche von dem Leſer anhero zu wiederhohlen ſeyn werden / ſintemalen alle nachgeſetzten Concluſiones mit dieſem Temperamento angenommen werden müſſen.

§. 9.

Aus der Obligation, da wir verbunden ſeyn / alles zu thun / was wir zu anderer Menſchen Conſervation, im Fall die unſere dadurch nicht zernichtet wird / beyzutragen vermögen / flieſet die Regel: 2.) Rede niemand etwas zum Nachtheil / oder verſchweige ihm ſein bevorſtehendes Unglück und Schaden / ſondern rede oder ſchweige / wie es die denen anderen Menſchen ſchuldige General-Pflichten erfordern / daß iſt / wenn du zu ſchweigen rechtmäſiger weiſe verſprochen haſt / oder es würde durch dein Reden dem andern entweder ein Schaden verurſachet / oder die Gleichheit der Menſchen / oder die Pflichten der Liebe beleidiget / ſo ſchweige; haſt du aber zu reden verſprochen / oder würdeſt andern durch dein Schweigen ſchaden / oder aber die Gleichheit der Menſchen / und die Pflichten der Liebe beleidigen / ſo rede. Andere Regel.

§. 10.

Nach dieſen Principiis können nun die bey der Rede vorfallende Fragen gar leichte entſchieden werden / wovon wir allhier die Probe machen wollen. Den Anfang wollen wir bey der Verſchwiegenheit / oder von der Frage machen: wenn jemand zu ſchweigen ſchuldig iſt? wovon M. Hansch allhier eine feine Diſſertation de Officio hominis circa arcana gehalten hat. Der erſte Caſus, wo ein Menſch die Geheimniſſe zu verſchweigen ſchuldig / iſt / wenn er entweder ſolches ausdrüklich verſprochen / oder doch ſonſt ein Pactum gemacht / welches ſothane Obligation mit auf dem Rucken bringet / es ſey denn / daß eine andere und ſtärckere Obligation zur Entdekung ſothanen Geheimnüſſes ihn antriebe. Denn da fällt in ſolcher Colliſione alle Obligation des ſchwächeren Officii über den Haufen / wovon wir oben die Raiſons gezeuget haben. In welchen Fällen ein Menſch zu ſchweigen ſchuldig iſt. Erſter Caſus, wenn er es per pactum verſprochen / oder das pactum zu ſchweigen indirecte erfordert.

§. 11.

Alſo wenn mir jemand etwas in Geheim ſub conditione, daß ich es nicht weiter ſagen ſoll / anvertrauet / bin ich Kraft ſolchen Pacti zu ſchweigen ſchuldig / es ſey denn v. g. eine dem Staat gefährliche Sache / denn da iſt ein jeder ſchuldig / die Pflichten der Republique allen privat Verſprechungen vorzuziehen. Ja er hat ſothanes verſprechen nicht einmahl gültig thun können / oder beſſer zu reden / es iſt gleich von Anfang her / null und nüchtig geweſen / weilen ein jedweder Bürger ex pacto & homagio ſchuldig iſt / das Wohl der Republique zu befordern / und Exempla davon.

ſie erhalten zu helffen / mithin nicht mehr in ſeinem Vermögen ſteht / eine Sache / wovon er ſchon durch ein vorhergehendes Verſprechen das Gegentheil verſichert hat / einem Tertio de novo zu verſprechen.

§. 12.

Pacta obligiren uns ſtärker / verſchwiegen zu ſeyn / als bloſſe Leges.

Es iſt zwar ein jeder Menſch auch ohne Verſprechen auf gewiſſe Maſſe und in gewiſſen Fällen zu ſchweigen ſchuldig / wie wir alſofort zeigen wollen / und aus der oben geſetzten Grund-Regel erhellet: allein die Pacta machen nicht nur dabey eine neue und ſtärkere Verbindlichkeit / ſondern können auch die Grentzen der Verſchwiegenheit ausdehnen / und auf Fälle erſtreken / dazu ich ohne Verſprechen nicht verbunden ſeyn würde.

§. 13.

Exempel davon an Miniſtrum.

Ein Geſandter / Miniſter, Feld-Herr / Secretair, und anderer Officiant, iſt aus einem doppelten Verſprechen zu Verſchweigung der Staats- und anderer ihm anvertrauten Geheimniſſe verbunden. Einmal / weilen ein ſolcher als ein Mitglied der Republique zu ſothaner Verſchwiegenheit ex pacto verbunden iſt / ſintemalen alle Obligation gegen die Republique ſich uhrſprünglich ex pacto herſchreibet. Andern theils / weilen ſolche Officianten bey Antritt ihrer Aemter insgemein ſchwören müſſen / daß ſie von denjenigen / ſo ſie bey ſolcher ihrer Bedienung ſehen / hören und erfahren / dem Fürſtlichen oder Chur-Fürſtlichen ꝛc. Hauſe zum Nachtheil nichts offenbahren / ſondern bey ſich biß in ihre Grube verſchwiegen halten wollen. Siehe Uffelmann de jure, quo homini in ſermone obligatur c. 5. p. 41.

§. 14.

Ob man lieber die Geheimniſſe ſeiner Republique entdeken / als die gröſte Marter auszuſtehen ſchuldig ſey.

Einiger Meynung hiervon.

Bey dieſer Gelegenheit bringt man die Frage vor / ob ein Rath / Geſandter / Feld-Herr / und überhaupt ein jedes Mitglied der Republique, wenn es vom Feinde gefangen und mit harten und unerträglicher Marter / ja mit Bedrohung des Todes / die Geheimniſſe ſeines Staats zu entdeken gezwungen wird / zu ſchweigen verbunden ſey? Einige bejahen dieſe Frage ohne Unterſcheid / andere diſtinguiren / ob die Sache ſo er entdeken ſolle / dem Staat zu groſſer Gefahr gereichen könne / oder ob ſie nur von geringen Gewichte ſey / und auf vielerley andere Arth von ſeiner Republique vermieden und abgelehnet werden mögen. In jenem Fall ſoll er allerdings verbunden ſeyn / lieber alle Pein und Marter / ja den Todt ſelbſt zu ertragen / als das geringſte auszuplaudern / weilen ein jedwedes Mitglied des Staats die Nothdurft der Republique mit ſeinem Blute erfechten / und erhalten zu helfen / ſich pflich-

tig

tig gemacht. In dieſem Fall aber ſoll er zur Verſchwiegenheit eben nicht verbunden ſeyn / weilen nicht wahrſcheinlich / daß die Republique ihn zu ſo geringen Dingen mit ſo groſſer Laſt verbinden und adſtringiren wolle.

§. 15.

Ob nun wohl dieſe Gründe an und vor ſich einen ziemlichen Schein haben / ſo halten ſie doch bey genauerer Unterſuchung gar nicht Stich. Denn zu geſchweigen / daß der Feind / welcher mir ſolche Geheimnüſſe abzwinget / von Anfang her nicht wohl wiſſen kan / ob ich ihm die Wahrheit ſage oder nicht / welches die Natur eines Geheimnüſſes mit ſich bringt: So iſt die Regel / daß man ſein Leben zum Dienſt der Republique darzuſetzen habe / oben in dem Capitel von denen Pflichten gegen ſich ſelbſt in die Gräntzen einer Hazardirung gewieſen worden / welche hier in dieſem Caſu, da mir ein gewiſſer Todt angedrohet wird / ſich nicht findet. Mein Blut offenbahr zum Dienſte der Republique dahin zu geben / wie damals der Curtius that / welcher ſich in dem Pful ſtürzete / bin ich zu thun auf keine Weiſe ſchuldig / weilen ſolches weder meine Abſicht / warum ich in der Republique lebe / und mich zu ſelbiger verbunden habe / geweſen / noch auch ſeyn können / angeſehen ich meiner in ſo weit nicht mächtig bin / wie wir ſolches an beſagten Orte genugſam ausgeführet haben. Wohin zu im gegenwärtigen Fall noch kommt / daß ein ſolcher Feind / wenn er kein Jus die Geheimnüſſe mir abzuzwingen hat / (andernfalls ich ihme ſelbige dieſes ſeines Rechts halber ſagen muß /) in injuſto metu verſiret / dahingegen ich juſtiſſimum metum habe / weilen die zum Grund geſetzte unerträgliche Marter / und der Todt ſelbſten / das äuſſerſte iſt / welches einen conſtantiſſimum virum moviren / und aus den Schranken der Gelaſſenheit ſetzen kan / über dieſes die Republique, ſolche Furcht nicht zu haben / oder ſelbiger nachzugeben / mich nicht obligiren kan / weilen ich ihr das Verſprechen nicht gethan / noch auch habe thun können / mit unerträglicher Marter und meinen offenbahren und allen menſchlichen Anſehen nach gewiſſen Todt der andern Wohl zu erkauffen. Man leſe nur / was ich oben in dem Capitel von denen Pflichten gegen uns hiervon ausgeführet habe / ſo wird man der Wahrheit dieſes Satzes gar bald überführet werden. Es iſt dahero die That des Zeno Eleatis eben nicht zu billigen / welcher / da er die Geheimnüſſe der Conſpiration zu entdecken mit grauſamer Marter angegriffen wurde / ſelbige nicht nur ſtandhaftig ausſtund / ſondern auch noch dazu / damit er durch Schmertzen gezwungen / nicht etwann reden möchte / ſich die Zunge abbiſſe / und ſelbige dem Tyrannen ins Geſicht ſpeyete.

Denen wird begegnet / und die Affirmativa bewieſen.

Exemple des Zenonis Eleatis / und deſſen Moralité.

§. 16.

Von der Verſchwiegenheit A.) in einer Familie.

Nach der Republique folgen die andern kleinern Geſellſchaften/ welche wir hier ſo viel die Verſchweigung derer Geheimnüſſe betrift/ auch mitzunehmen haben / ſintemalen neben der allgemeinen Obligation zur Verſchwiegenheit ſich allhier noch allerhand Neben-Urſachen finden/ welche eine doppelte Obligation machen / oder doch die generalen verſtärken. Oft hat ein Menſch in einer Famille einen Fehler an ſich/ welcher / wenn er offenbahret würde / ihm zu groſſen Schaden gereichen dürfte. Es iſt daher ein Hauß-Vater und jedes anderes Mitglied der Famille, und zwar jener vermöge ſeiner denen Kindern und Weibe ſchuldigen Vorſorge vor ihr Wohl / dieſe aber wegen des gemeinen Nexus, ſo ſie unter einander haben / ſchuldig / die Gebrechen und Fehler der Famille zu cachiren / es ſey denn / daß eines dritten ſein Recht hierunter beleidiget werde. So lange demnach eine Tochter nicht heyrathen will/ kan und ſoll ein Vater oder Mutter ihre Leibes-Gebrechen / oder daß ſie ein Hermaphrodit iſt / und andere dergleichen Dinge/ allerdings cachiren. Wenn aber ein ſolch Mädgen heyrathen will / iſt unbillig / wenn ſie ſolches gegen den Freyer verbergen wollen/ welcher wenn er ſolches zum Voraus gewuſt hätte / ſie vielleicht nicht würde geheyrathet haben. Das Jus Naturæ will haben / daß die Leute in ſolchen Dingen / welche der andere ordentlicher Weiſe ſupponiret / fein aufrichtig mit einander umgehen ſollen. Gleichergeſtalt iſt ein Medicus, Chirurgus, Kinder-Mutter und Advocat, wenn ihm bey ſeinen Verrichtungen ein ſolch Arcanum Familiæ oder Gebrechen dieſer und jener Perſon kund worden iſt/ ſchuldig/ ſolches zu verſchweigen/ weilen dieſe Condition der andere/ ſo einen ſolchen annimmt / ſich allemal ſtillſchweigend zu bedingen ſcheinet / widrigen Falls er ſich ſelbige gar leicht ausdrücklich hätte bedingen können.

Exempler davon.

§. 17.

Von der Verſchwiegenheit NB. der Ehegatten.

Gleichergeſtalt ſind Ehegatten die Arcana Matrimonialia, oder Bett-Geheimnüſſe zu verſchweigen ſchuldig / es ſey denn / daß das Wohl und die Geſetze der Republique ein anders erheiſchen / welche Limitation ſo wohl bey dem obigen als auch nachfolgenden Fällen allemal verbleibet. Alſo wenn ein Privat-Mann bey ſeiner Braut ein Gebrechen antrift / welches die Kinder-Zeugung gänzlich verhindert / oder ſie bereits von einem andern ſchwanger fände / ſteht es in ſeinem Belieben / ob er die Ehe trennen laſſen / oder aber dem ohnerachtet ſie mit Gedult ertragen / und ſie nicht proſtituiren will; Ein Souverain hingegen / welcher

Exempler 1.) von Privat-Leuten.

2.) von einem Regenten.

ein

ein Reich Jure Succeſſionis beſitzt / wäre im letztern Fall ſchuldig / ſolches dem Staat anzuzeigen / und / daß es ſeine Geburth nicht ſey / zu offenbahren / weilen ſonſt allerhand Succeſſions-Streitigkeiten und Blut-Vergieſſen entſtehen können.

§. 18.

C.) der Eltern und Kinder.

Eben alſo ſind auch Kinder und Eltern einander verbunden / die Arcana domeſtica zu verſchweigen / es ſey denn / daß der Staat Gefahr darunter leiden wolle / deſſen Wohl in Colliſione die kindlichen und väterlichen Pflichten weichen müſſen. Quid ſi, ſchreibt Cicero L. 3. de Offic. gar wohl / tyrannidem occupare, ſi patriam prodere conabitur pater? Silebitne filius? Imo vero obſecrabit patrem, ne id faciat, ſi nihil proficiet, accuſabit: minabitur etiam ad extremum; ſi ad perniciem patriæ res ſpectabit, patriæ ſalutem anteponet ſaluti patris; und L. 1. de Offic. ſchreibet er: Nulla eſt gratior, nulla carior, quam ea, quæ cum Republ. eſt unicuique noſtrum ſocietas. Cari ſunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares, ſed omnes omnium caritates patria una complectitur.

Teſtimonium Ciceronis hierüber.

§. 19.

D.) der Docenten und Auditorum.

Weiter pflegen oft Docenten auf Univerſitæten Collegia mit der ausdrücklichen Condition zu halten / und Dictata zu communiciren / oder den Diſcurs nachſchreiben zu laſſen / daß die Auditores ſolches niemand anders communiciren ſollen / welches gar verſchiedener billiger Urſachen halber geſchehen kan. Oft hat einer ein Inventum vor ſich / welches er ja vors Geld communiciren kan / wem er will: Wolten nun die Auditores ſolches jederman ſagen / würde er wenig mehr daraus löſen. Oefters iſt ein Diſcurs oder Dictata ſo noch nicht ausgeputzt / daß ſie andern Leuten vorgeleget werden können / oder man beſorget ſich / ſie möchten einen gewinnſichtigen Buchdrucker in die Hände gerathen. Oft hat ein ſolcher Docente auch eine bloſe Caprice hierunter / welcher ohnerachtet das verſprochene Stillſchweigen muß gehalten werden / weilen die Pacta auch über die capricieuſe Sachen / und über bloſe innerliche Vergnügungen gemacht werden können; wie wir oben in dieſer Lehre gezeiget haben.

Urſache deſſen.

§. 20.

Ein Phyſicus iſt wegen ſeiner Offenherzigkeit und Fidelité

Ja im Fall v. g. ein Phyſicus aus Fidelité bey einer Anatomie, oder ſonſt in einem andern dergleichen Collegio ſich expectoriret / und denen Auditoribus zum beſten etwas teutſch die Sache heraus geſaget hätte / handeln dieſelbige unbillig / wenn ſie ihn dieſer halben blamiren / oder ſolches

nicht zu blamiren.

ſolches in der Stadt und unter andern Menſchen umher tragen. Sie ſind ja deswegen zu ihm ins Collegium kommen / daß ſie haben dieſen und jenen Partem eruditionis vollkommen hören wollen. Nun iſt ja dieſe Wiſſenſchaft eine der allernöthigſten und nützlichſten in der Welt; dahero haben ſie ſich ja nicht zu beſchweren / daß ein ſolcher Docent dieſelben gründlich tractiret. Wollen ſie ihm deswegen culpiren / daß er zu teutſch geredt / ſo gebe ich zur Antwort / daß die Sache recht rund heraus ſagen eines redlichen Docenten ſeine Schuldigkeit iſt / wenn er nur nicht Unfläterey mit Fleiß dabey treibet. Und was ſoll das unanſtändig ſeyn / wenn man den wahren Nutzen und rechten Gebrauch derſelben denen Leuten expliciren will. Ja vielmehr ſolte jedweder junger Menſch auf Univerſitæten ſeines eigenen häußlichen Nutzens halber dergleichen Collegia phyſica und anatomica beſuchen.

§. 21.

Hieher gehört das Sigillum Confeſſionis.

Ferner gehört hieher das bekante Sigillum confeſſionis, oder die Verſchwiegenheit der Beicht-Väter. Es ſcheinet zwar / als ob dieſe Sache mehr aus der Heil. Schrift und der Theologie, als aus dem vernünftigen Rechte entſchieden werden müſte. Allein die Heil. Schrift hat über dieſe Sache keine beſondere Verordnung gemacht / daher es allerdings eine Quæſtio Juris Naturæ iſt: Ob ein Beicht-Vater zur Verſchwiegenheit derer ihm offenbahrten Dinge verbunden ſey.

§. 22.

Iſt in Jure Can. bey Verluſt des Amts verbotten.

In Jure Nat. diſtinguiren einige unterſchiedene Fälle.

Welches widerleget wird.

Im Jure Canonico Diſt. 6. de Pœnit. c 2. iſt ſolche Verſchwiegenheit bey Verluſt des Amts und ewigen Verweiſung ohne Unterſcheid gebothen. Im vernünftigen Rechte aber wollen einige verſchiedene Fälle diſtinguiret wiſſen / welche ich aber von einerley Sorte zu ſeyn glaube. Entweder die bekanten und gebeichteten Gebrechen ſind geſchehen / und können weiter nicht ſchaden; oder ſie ſollen noch geſchehen / und bringen groſſen Nachtheil mit ſich / als da iſt eine Verſchwöhrung / Verrathung des Vaterlandes / angedroheten Brand und dergleichen. In jenem Fall / wenn die Verbrechen geſchehen ſeyn / ſoll ein Beicht-Vater nichts davon ſagen / weilen ein Beicht-Kind ihm ſelbiges mit dieſem Beding anvertrauet und offenbahret hat. Denn da heiſt Beichten nichts anders / als im Vertrauen einem ſeine Sünden offenbahren / und Troſt und Vergebung derſelben von ihm verlangen. Die Haupt-Urſache aber iſt / weil ſonſt ein groſſer Nutzen von der Beichte über den Haufen fallen würde.

§. 23. Es

§. 23.

Es iſt nemlich der Entzweck der Beichte unter andern / daß man Troſt vor ſein Gewiſſen ſuchet / und wahre Buſſe vor ſeine Sünden thun will. Nun wird aber das Gewiſſen noch einſt ſo leichte / wenn man ſein Herze vor ſeinem Beicht-Vater recht ausſchütten darf. Und wie ſoll ein Beicht-Vater einem in ſpecie recht ins Herze reden / und die Gröſſe ſeiner Sünden vorſtellen können / wenn er dieſelben nicht ſpeciel weiß. Es iſt dahero ein Beicht-Kind ſchuldig / ihme ſelbige zu ſagen / welches daſſelbe nimmermehr thun würde / wenn es Gefahr davon zu befahren hätte.

Aus dem Endzweck der Beichte.

Das derſelbe erhalten werde / wird ein Stillſchweigen erfordert / 1.) von den Prieſtern.

§. 24.

Damit nun dieſer Endzweck der Beichte nicht gar über den Haufen falle / hat die Vernunft aus Noth gezwungen / ſolch Stillſchweigen denen Prieſtern / als ein unumgängliches Mittel / den Zweck zu erhalten / auferleget. Dieſes einmal feſtgeſtellte Fundament bringt nun ferner auf den Rücken mit ſich / daß auch alle diejenigen / welche zufälliger Weiſe / oder durch liſtige Hinterſchleichung von einem Beichtenden etwas gehöret oder aufgefangen haben / wenn ſie gleich nicht Prieſter ſeyn / ſolches verſchweigen müſſen / weilen dieſes wiederum ein Mittel iſt / den mit der Beicht intendirten Zweck zu facilitiren.

2.) von denjenigen / der zufälliger Weiſe von einem Beichtenden etwas gehöret.

§. 25.

So folget auch / daß die offenbahrten Complices Delicti verſchwiegen werden müſſen / maſſen ein Beicht-Kind oft anders ein Delictum nicht erzehlen / und ſein Herz nicht anders ausſchütten kan / als wenn er den ganzen Verlauf darlegt / und die Complices mit nahmhaftig macht / welches er wieder nicht thun würde / wenn er Gefahr davon zu beſorgen / daß man ihn alſo auch in dieſem Stück ſecuriſiren muß.

Es müſſen auch die Complices Delicti verſchwiegen werden.

§. 26.

Ja wenn gleich ein Beicht-Vater ſchon das Delictum, welches ihm ein Beicht-Kind offenbahret / zuvor gewuſt / ſoll er doch ſolches dem Magiſtrat nicht anzeigen / oder ausplaudern / weilen die Beichte auch hierdurch in Argwohn gebracht / und der intendirte Nutzen derſelben invertirt werden kan.

Ein Beicht-Vater ſoll das Delictum nicht ſagen / wenn er es gleich ſchon zuvor gewuſt.

§. 27.

Vielweniger ſoll er nach dem Tode eines ſolchen Beicht-Kindes davon reden / weilen ſelbiges eigentlich keiner Strafe mehr fähig iſt / und man von den Todten alles lieber vergeſſen / als ſagen ſoll. De mortuis non

Auch nach dem Tode des Beicht-Kindes verſchweigen.

non niſi bene. **Hauptſächlich aber deswegen / weil wiederum ein jeder weder anſtehen würde / ſeine Delicta zu offenbahren / wenn er nach ſeinem Tode Schande / und ſeine Kinder und Befreunde Verdruß zu gewarten hätten.**

§. 28.

Wenn auch gleich die Obrigkeit ſolches zu wiſſen verlangte.

Geſetzt auch / daß der Magiſtrat von einem Prieſter ſolches zu wiſſen verlangte / iſt derſelbige doch ſolches zu ſagen nicht ſchuldig / weilen der Magiſtrat von einem Prieſter ja nichts fodern kan / was ihm die Vernunft verbotten hat; über dieſes ein Magiſtrat ſchon andere Mittel beſitzt / die Delicta heraus zu bringen.

§. 29.

Exempel eines Prieſters / der ſich hierin vergangen.

Es hat dahero derjenige Prieſter / von welchen Bodinus lib. IV. c. 7. de Republ. gedenket / ſehr unrecht gethan / welcher dem Könige Franciſco von Frankreich aus freyen Stücken offenbahret hat / daß ein Normänniſcher Edelmann ihn habe umbringen wollen / von ſeinen Beginnen aber abgeſtanden / und ſelbiges ſich reuen laſſen. Ja ich halte dafür / daß der König Franciſcus ſelbſt Unrecht gehabt / daß er dieſen Edelmann hinrichten laſſen / angeſehen die weltliche Obrigkeit durch das ihr anvertraute Schwerd / wegen des genauen Bandes / ſo der Staat und die Religion hat / dieſen Zweck der Beichte nicht verhindern / ſondern vielmehr facilitiren ſolle.

§. 30.

Obrigkeit ſoll ſolche Sünden nicht ſtraffen.

Nun iſt aber keine gröſſere Sicherheit vor diejenigen / welche ihr Verbrechen dem Beicht-Vater offenbahren ſollen / als wenn die Obrigkeit einmal vor allemal ſich erkläret / daß ſie dergleichen Verbrechen / welche ihr aus dem Beicht-Stuhl ſind kund worden / gar nicht ſtraft.

§. 31.

Ein Prieſter ſoll auch das verſchweigen / was man ihm auſſer dem Beicht-Stuhl offenbahret.

Gleiche Bewandnüß hat es damit / wenn ein Beicht-Kind zu einem Beicht-Vater ins Hauß kommt / und ihm ſeine Sünden zu Soulagirung ſeines Gewiſſens offenbahret. Denn da iſt allhier eben der Zweck / aus welchen wir oben bey der Beichte ſo viel argumentiret haben / vorhanden / welcher dahero alle obgeſetzte unumgängliche Mittel ebenfalls erfordert.

§. 32.

Wie auch die Verbrechen / die noch geſchehen ſollen.

Ja ich halte davor / daß der Prieſter bey denenjenigen Verbrechen / die noch zukünftig ſeyn / eben dergleichen Verſchwiegenheit zu leiſten habe; weilen ſonſten die Leute dergleichen nicht beichten / mithin der Prieſter keine Gelegenheit haben würde / ſie davon abzumahnen / durch

welche

welche Abmahnung doch gar viel mal ein solcher Vorsatz unterbrochen und verhindert wird.

§. 33.

Es wird niemand in der Welt so thöricht seyn/ daß er einem Priester eine noch zukünftige Sünde beichten solte / wenn er des gänzlichen Vorhabens bleiben wolte / selbige würklich annoch ins Werk zu richten / sondern es scheint allerdings / wenn er solches thut / daß er sich es reuen lassen / und seinen Vorsatz zu ändern willens sey / oder doch vom Priester ein Mittel suche / ihn davon abzuziehen.

Wer seine zukünftige Sünden beichtet / ist Willens / davon abzustehen.

§. 34.

Dieser Entzweck ist höchstlöblich / und der Republique viel zuträglicher / als wenn ein Mensch solche zukünftige Sünden verbergen wolte; sintemalen dieselbe viel eher Gefahr dabey laufen würde / da sie doch in diesem Falle / wenn er seine künftige Sünden dem Priester frey offenbahren darf / noch das Mittel und die Hofnung übrig hat / daß der Priester ihn davon durch kräftige Ermahnungen werde abbringen können / welche Hofnung die Republique verliehret / wenn man das Principium einführen wolte / daß ein Priester solche offenbahrte Sünden solte der Obrigkeit anzeigen müssen.

Zukünftige Sünden beichten / ist der Republ. sehr zuträglich.

§. 35.

So viel kan ein Priester wohl thun / daß er alle Mittel und Wege hervor kehrt / den Sünder davon abzuhalten / und wo solches sich nicht will thun lassen / der Obrigkeit zur Præcaution es anzeigt / welche zwar ihre Sicherheit hiebey zu suchen / und dem Ubel vorzubeugen / auch denjenigen wohl kan abmahnen lassen / selbigen aber bloß dieserhalben einzuziehen / und ehe er das Delictum vollbracht / wegen solchen Vorsatzes zu strafen / wirft allen Zweck der Beichte in diesem Stück über den Haufen / und wird einen jeden Menschen abschrecken / seine Sünden dem Beicht-Vater zu offenbahren / wobey die Republique weit mehr Gefahr läuft / als wenn sie solches ohne Strafe zu thun zuläst.

Ein Priester soll alle Mittel hervor suchen / die Sünden zu hintertreiben.

§. 36.

Auf solche Arth würde keiner einen Priester offenbahren können / daß er ehemals einen Vorsatz gehabt / in künftigen Zeiten / und wenn sich Gelegenheit finden solte / die er biß anhero nicht gehabt / dieses oder jenes grosse Verbrechen / v. g. eine Stadt anzuzünden / zu vollbringen / wenn ein Priester deswegen / daß man allemal in Sorgen stehen müste / der Vorsatz / den er jetzt bereuet / dürfte wieder kommen / solches anzuzeigen verbunden seyn solte / massen dadurch / wenn es im Staat nur einmal

Wenn die Obrigkeit zukünftige Sünden strafen wolte / würde niemand solche beichten.

einmal geſchicht / alle Menſchen dergleichen zu beichten abgeſchreckt werden würden.

§. 37.

Objection 1.) daß zukünftige Sünden beichten keine wahre Buſſe ſey.

Es objiciren zwar einige / daß dieſes keine wahre Buſſe ſey / wenn einer einen Prieſter zukünftige Sünden / die er noch zu thun willens ſey / beichte. Allein zu geſchweigen / daß der Fall ſehr ſelten vorkommen dürfte: ſo iſt dabey nicht auf den Effect, welcher ſolche Beichte hat / und ob der Sünder würklich ſich bekehre oder nicht / zu ſehen / widrigen Falls ein Prieſter auch die vergangenen Sünden würde anzeigen müſſen / im Fall der Sünder nicht rechtſchaffene Buſſe dieſerhalber thue. Es liegt manchmal auch die Schuld an dem Prieſter / welcher nicht Kraft und Nachdruck genug hat / denen Leuten ins Herz zu reden / daß ſie alſo durch ſeine Abmahnung nicht recht afficiret werden.

Wird beantwortet.

§. 38.

Objection 2.) daß die Religion dem Staat ſubordiniret ſey.

Will man ferner einwenden / daß die Religion dem Staat ſubordiniret / und nichts in ſich faſſe / was der Republique ſchädlich ſey / ſondern der ſelben hülfliche Hand biethe: ſo dienet darwider dieſes / daß die Republique durch das Principium, wenn man ſtatuiret / daß die Prieſter ſolche Sünden anzeigen ſollen / mehr Schaden als von der contra-Lehr hat; zu geſchweigen / daß die Sache gar die Religion nicht betrift / ſondern eine Quæſtio Juris Naturæ iſt / ob wohl das Beichten / als die Hypotheſis, aus der Theologie genommen wird.

Wird gehoben.

§. 39.

Jus Naturæ urtheilt hypothetice von Dingen / die ihm in facto nicht bekant ſeyn.

Das Jus Naturæ kan hypothetice über mancherley Dinge urtheilen / welche ihm zwar in facto nach der Vernunft nicht bekant ſeyn / ſondern ihren Urſprung wo anders hernehmen: wenn ſie aber zum Grunde geſetzt und præſupponiret worden / kan ſelbiges / was billig oder unbillig dabey ſey / gar füglich ſagen.

§. 40.

Iſt ein unerſchöpflich Studium.

Man ſieht hieraus / was das Jus Naturæ vor ein weitläuftig und unerſchöpflich Studium ſey / wovon wir zur Zeit kaum den 50ſten Theil in offentlichen Schriften haben / ob wir gleich die Principia beſitzen / woraus ſolche Concluſiones und Applicationes ad Objecta leichte gezogen werden können.

§. 41.

Wenn ein guter Freund dem andern

Endlich iſt von dem Fall noch zu reden / wenn ein guter Freund dem andern etwas in Vertrauen entdecket / bey welchen man unter gerechten / indifferenten / und ungerechten Sachen diſtinguiren muß. Sind

es

es Geſetzmäßige / oder doch indifferente Dinge / ſo mir einer in Geheim anvertrauet / bin ich ſelbige allerdings zu verſchweigen ſchuldig ; eines theils / weilen ich den andern durch Ausblauderung derſelben beleidigen würde / welches die Vernunft zu thun verbiethet ; andern theils / weilen die Leges amicitiæ alle Waſchhaftigkeit und Blauderey unterſagen / und durch nichts mehr / als durch dergleichen die Freundſchaft / welche doch das vernünftige Recht unter den Menſchen ſo ſehr recommendirt / getrennet werden kan : Zu geſchweigen / daß ich mein gethanes Verſprechen / das Anvertrauten niemand wieder zu ſagen / halten muß.

§. 42.

Geſetzt auch / daß ich es ausdrücklich nicht verſprochen / der andere auch ſolches ausdrücklich nicht bedungen / ſo bringt es doch die Natur einer geheimen Sache mit ſich / daß ſie cachiret werden ſoll / daß alſo tacite dieſe Condition ſchon darinnen ſteckt. Eine geheime Sache muß cachiret werden.

§. 43.

Wiewohl man eben nicht nöthig hat / alhier ein Pactum zu fingiren / oder die Leges amicitiæ zum Grunde zu legen / angeſehen die erſte Raiſon, daß ein anderer durch Ausblauderung ſeiner Geheimniſſe beleidiget wird / ſchon genug iſt / die Entdeckung ſeiner geheimen Sachen zu verbiethen. Erſte Urſache / warum man eine geheime Sache nicht entdecken ſoll.

§. 44.

Und weilen dieſe Raiſon auch auf diejenigen quadrirt / welche meine ſpecielle Freunde nicht ſeyn / und denen ich meine Geheimniſſe ſelbſt nicht anvertrauet / ſondern zufälliger und boßhaftiger Weiſe dahinter gekommen ſeyn : ſo folget / daß auch dieſen die Entdeckung unterſaget iſt. Quadriret auch auf diejenigen / die meine ſpecielle Freunde nicht ſeyn.

§. 45.

Im Fall ich ihm aber ſolche Geheimniſſe / ohne per pactum expreſſum die Verſchwiegenheit von ihm zu bedingen / ſelbſten eröfnet / mag ich meiner Unklugheit imputiren / wenn ein anderer ſolche Dinge weiter ſagt / angeſehen er nimmermehr glauben kan / daß dasjenige ein Geheimniß ſey / was ich einem fremden Menſchen ſo gleich weg erzehle. Falls auch ein anderer / welcher meine Geheimniſſe zufälliger Weiſe erfahren / aus Unvorſichtigkeit dieſelbige ausblaudert / habe ich mir wieder bey zumeſſen / daß ich meine Sachen nicht geheimer gehalten. Wenn er es aber aus Boßheit ausſchwatzt / verbiethet die Regel / niemanden zu beleidigen / dieſes gar nachdrüklich. Wenn ein Fremder / den ich meine Geheimniſſe anvertrauet / ſolche entdecket / muß ich es meiner Unklugheit imputiren.

§. 46.

Andere Raiſon. geheime Sachen nicht zu entdekken.

Geſchicht ſolche Ausklatſchung anderer Leute Geheimniſſe aus Waſchhafftigkeit / iſt ſolches ein Laſter / welches über dieſes durch das Conſerva teipſum einen jeden verbotten wird / ſintemalen ſich niemand mehr Haß auf dem Halß laden und ſchaden kan / als ein ſolcher Plauderer. Niemand hat ſelbigen gerne um ſich / als der ſelber von Klatſchen und Waſchen Profeſſion macht / und ſchämet ſich jederman / ihn zu einem Amte / bey welchem / wenn es auch noch ſo klein iſt / Verſchwiegenheit erfordert wird / zu recommendiren oder zu nehmen.

§. 47.

2. Und zwiſchen Verbrechen / wobey Hanſch ſubdiſtinguiret.

Im Fall es aber Verbrechen ſeyn / ſo ein guter Freund mir offenbahret / will Hanſch in angeregter Diſſ. de Officio hominis circa arcana, unter geſchehenen und noch zukünftigen Verbrechen diſtinguiret wiſſen. Jene ſollen deswegen verſchwiegen werden müſſen / weilen es 1) wider die Liebe / ſo man einem Freund ſchuldig iſt / gehandelt ſey; über dieſes 2.) die Republique von geſchehenen Verbrechen nichts mehr zu befahren / und dahero auch ſelbige nicht zu beſtrafen habe.

§. 48.

Deſſen Meynung refutiret wird.

Allein dieſes Raiſonement iſt überaus ſchwach / wenn man es ein wenig genauer betrachtet. Denn ob wohl die Republique nichts mehr von ſolchen Verbrechen zu befahren hat / ſo hat ſie doch Schaden davon gehabt / welchen der Verbrecher mit ſeiner Haut / andern zum Abſcheu / zu erſetzen ſchuldig iſt. So dann iſt davon / daß die Republique von einem geſchehenen Verbrechen nichts mehr zu beſorgen hat / gar kein Schluß / daß ſelbiges deswegen nicht geſtraft werden müſſe.

§. 49.

Die geſchehene Verbrechen werden ordentlicher Weiſe geſtraft.

Man ſtraft ordentlicher Weiſe die geſchehenen Verbrechen / muß auch ſolches thun / weilen das Commodum publicum nicht anders erhalten werden kan. Denn wenn man ſolche Gebrechen ſo genoſſen wolte hingehen laſſen / würden die Menſchen / welche allemahl zum böſen geneigter als zum guten ſeyn / mehr darzu angereitzt / als davon abgehalten werden.

§. 50.

Ein jeder iſt ſchuldig / die Verbrechen anzuzeigen.

Gleichwie nun ein jedweder ſchuldig iſt / den Nutzen des gemeinen Beſtens befördern zu helfen / und mit allen ſeinen Kräften ſich dahin zu beſtreben / daß die Republique überall ihre Intention und Zwek erhalten: alſo iſt er auch ſchuldig / die geſchehenen Verbrechen anzuzeigen / weil

weil man in weltlichen Gerichten oft ohne Kundthuung oder Anzeigung hinter die Verbrechen nicht kommen kan.

§. 51.

Hierwieder mögen keinen die Geſetze der Freundſchaft / und das gethane Verſprechen / ſolche Dinge geheim zu halten / ſchützen ; eines theils / weilen einer ein ſolch Verſprechen zu thun / in ſeiner Gewalt nicht hat / mithin ſelbiges gleich vom erſtem Anfang her / null und nichtig iſt ; andern theils / weilen in colliſione alle pacta privata, Bunds- Freundſchaft und Anverwandſchaft dem bono publico weichen müſſen. Bey ſo geſtalten Sachen / haben die geſchehenen Verbrechen vor den zukünftigen hierin nichts zum Voraus / ſondern müſſen mit Hindanſetzung aller Freundſchaft angezeiget werden. Non obſtant leges amicitiæ & cognationis.

§. 52.

Von denen zukünftigen Verbrechen haben wir das berühmte Exemple im vorigen Seculo in Franckreich an dem Franciſco Auguſto Thuano gehabt / welcher bloß deswegen hingerichtet wurde / daß er ſeines Freundes / des Henrici Deffiati, Conſpiration nicht entdeket / wovon ein ſcharfſinniger Poëte dieſes aufgeſetzt : Exempel des Franciſci Auguſti Thuani.

Morte pari periere duo ; ſed diſpare cauſa,
Fit reus ille loquens, fit reus iſte tacens.
Morte pari periere duo : ſed perdidit illum
Fracta fides : alium perdidit arcta fides.

§. 53.

Denne thut nichts / wenn man ſothanes Stillſchweigen gleich mit einem Juramento verſprochen hätte / weilen die Eyd- Schwüre bekandter maſſen nach denen Pactis, ſo vorhergehen / ſich reguliren müſſen / und wenn ſelbige unkräftig ſeyn / dieſelben nicht verbündlich machen können. Alldieweilen nun ein ſolch Pactum zu machen / und zu halten / das Wohlſeyn der Republique gleich vom erſten Anfang her verbiethet : ſo folgt / daß ein ſolches Jurament ebenfalls keine Verbindlichkeit in ſich haben müſſe. Ein mehreres von dieſer Materie kan man in Titii Diſſert. de Officio Sermocinantium, und in Röhrenſees Diſſ. de Obligatione ſecreti finden. Die Verbrechen muß man entdecken / ob man gleich eidlich ſolche zu verſchweigen verſprochen.

§. 54.

Gehe ich weiter in denen Officiis Sermocinantium auf die injurias verbales fort / ſo bekomme ich aus obgeſetzten Principiis dieſe Concluſion Regeln von denen

Verbal Injurien.

ſion: ſchümpfe niemand ins Geſichte / rede auch von einem andern bey andern Leuten nicht ſchimpflich / ſintemalen dadurch ein anderer an ſeiner Ehre beleidiget / und der Friede und Ruhe-Stand unter denen Menſchen geſtöhret wird.

§. 55.

Deren erſte Raiſon.

Du kanſt zwar durch die Beſchimpfungen und üble Nachrede einem andern ſeine wahre Ehre nicht nehmen / fügeſt ihm aber doch ſonſt allerhand Nachtheil zu / und machſt dich ſeiner Freundſchaft verluſtiget / oder kränkeſt ihn zum wenigſten durch dein Schimpfen und Blamiren / welches zu thun das neminem læde verbiethet.

§. 56.

Andere Urſach.

So ſind auch die Menſchen nicht allemahl von der Gelaſſenheit / daß ſie ſolches vertragen können / dahero du Gefahr läufeſt / mit dem andern Verdruß zu bekommen / welches wiederum dem gemeinen Frieden zu wieder iſt.

§. 57.

Dritte Urſach.

So erhält auch der andere / den du auf ſolche Arth beleidiget / dadurch ein Recht / dir allerhand Gegen-Pflichten hin und wiederum vor zu enthalten / wodurch du deinem eigenen Wohl Schaden thuſt.

Eines andern Fehler zu entdeken iſt ein Mittel zu ſeiner Satisfaction zu gelangen.

§. 58.

Jedoch biſt du eben nicht ſchuldig / wenn dich ein anderer beleidiget hat / ſolchen dir angethanenen Tort / und ſeine dir wiſſenden Foibleſſen zu verſchweigen / weilen dieſes eben das Mittel iſt / wodurch du zu deiner Satisfaction gelangen kanſt / und der andere dich ferner zu beleidigen abgehalten werden kan. Es iſt dieſes die Pœna naturalis, und der Schade / den ein anderer / im Fall er dich mit Worten und Werken boßhaftig beleidiget / zum wenigſten / und wenn du weiter nichts haſt / von dir zu gewarten hat / welches Mittel oft hinlänglich genug iſt / die Menſchen von ſothanen Beleidigungen abzuhalten.

Rede iſt ein Mittel ſich zu revangiren.

§. 59.

Es kan dahero auch die Rede das Inſtrument ſeyn / denen andern Menſchen ihre dir angethane Beleidigung zu vergelten / mithin davon gleich anfänglich abzuhalten. Nicht als wenn du / ehe du noch beleidiget worden biſt / von einem Ubel ſprechen mögeſt / ſondern daß die Leute / wenn ſie wiſſen / daß dergleichen üble Nachrede auf ihre Boßheit nothwendig erfolgen wird / von der Beleidigung ſich abſchrecken laſſen.

§. 60.

§. 60.

Es hat dieſe üble Nachrede die Natur einer Strafe / welche nicht vor dem Verbrechen vorher gehen kan / ſondern nur eine künftige Bedrohung iſt / welche die Menſchen dich zu beleidigen zurück halten ſoll.

Die üble Nachrede hat die Natur einer Strafe.

§. 61.

Dieſem iſt das Dictum der H. Schrift / vergilt nicht Böſes mit Böſem / gar nicht zuwider / ſintemalen dasjenige / was dir die Vernunft anbefiehlt / oder auch erlaubet / wenn das letztere in Heil. Schrift nicht ausdrücklich vor böſe declariret worden iſt / an und vor ſich nichts böſes iſt / in Erwegung / daß eine jedwede Sache durch das Geſetze erſt böſe wird.

Dictum: vergilt nicht böſes mit böſem / wird erkläret.

§. 62.

Gleichwie du aber weit gröſſere Strafe verdieneſt / wenn du einen beleidigeſt / welchen du über das allgemeine Vinculum, ſo die Menſchen unter einander haben / das iſt / über die allgemeinen Pflichten / noch mit andern Speciell-Pflichten zugethan biſt: Alſo biſt du auch immer je mehr und mehr ſtrafbahr / wenn du Leute ſchimpfeſt und übel von ihnen redeſt / welchen du beſondere Pflichten ſchuldig biſt. Woraus der fernere Schluß erfolget / daß die Beſchimpfungen theils nach dem Unterſchied der Worte und deren Härte / theils aber auch nach dem Unterſchied der Perſonen ihre Stufen habe. Wenn du von deinem Landes-Herrn und Regenten ſchimpflich redeſt / begeheſt du das Laſter beleidigter Majeſtät / und kanſt dieſerhalber in harte Strafe genommen werden.

Die Beſchimpfungen ſind nach dem Unterſcheid der Perſonen und der Worte zu ermeſſen.

§. 63.

Die Prahlerey und Aufſchneiderey iſt zwar mit unter den Lügen begriffen / wovon wir überhaupt hernach reden wollen / ſie iſt aber doch werth / daß man ſie beſonders anſiehet.

Die Prahlerey verdient hieher gezogen zu werden.

§. 64.

Wenn weder mir noch einem andern dadurch etwas zu oder abgehet / daß ich meine und anderer Leute Thaten und Sachen gröſſer mache / als ſie an ſich ſelber ſeyn / iſt es eine Thorheit / dergleichen Ding reden / weilen man dadurch bey andern Leuten ſeinen Glauben verliehren kan / indem einer / der mich kennt / mir nicht leicht wieder trauet. Im Fall mir aber dadurch etwas redliches zuwächſt / und des andern ſein Jus hierbey nicht lædiret wird / kan man ſich dieſes Mittels gar ſicher gebrauchen / weilen der andere ſich zu beſchwehren gar nicht Urſache hat.

Prahlerey ohne Endzweck iſt Thorheit.

Iſt erlaubet / wenn mir dadurch etwas zuwächſt.

§. 65.

Exempla von einem General.

Alſo wenn ein General ſeine Forſte groß macht / und durch falſche Spargementer ſeine Armee ſtärker ausgibt / um dadurch dem ungerechten Feind einen Schrecken einzujagen / muß ſolches allerdings paſſiren / weilen des andern ſein Recht nicht lædiret wird / angeſehen ein ungerechter kriegender Theil wider mich gar kein Recht hat. Und ob er wohl dabey Schaden leidet / ſo iſt es doch gleich viel / ob ich ihme ſo / oder auf eine andere Arth ſchaden will / weilen ich einmal ein Recht habe / ihm auf alle Weiſe ſchaden zu dürfen.

§. 66.

Ein ander Exempla

Gleiche Bewandnüß hat es damit / wenn v. g. ein Soldat / den ich nicht kenne / in einen fremden Gaſt-Hofe / oder auf der Straſe ſich an mich machte / und mich zu werben / oder etwas von mir zu ſchneiden dächte / ich aber ſolches merkete / und ihn dadurch abſchrecken zu können mich getrauete / wenn ich meine tapfere Thaten / und wie ich dieſen oder jenen / der ſich an mich reiben wollen / grauſam zugerichtet / erzehlte / könte ich ſolches ohne einen Fehler zu begehen / gar wohl thun.

§. 67.

Prahlerey iſt verbothen / wenn eines andern ſein Recht ohne Urſach lædirt wird.

Hergegen wenn eines andern ſein Recht ohne Urſache dabey beleidiget wird / iſt ſolche Vergröſſerung meiner Thaten und Kräfte von der Vernunft verbotten. Alſo wenn ich einen Dienſt ſuche / darf ich meine Studia und Kräfte nicht gröſſer machen / als ſie ſeyn / und mich vor geſchickt zu ſolchem Dinge ausgeben / da ich es doch nicht bin; weilen ich ſonſt den andern betrüge / und denjenigen / welcher mir ſolchen Dienſt giebet / hierunter beleidige / wenn ich hernachmals nicht præſtanda præſtiren kan.

§. 68.

Seine Kräfte und Meriten kan einer im Nothfall ohne das Laſter der Prahlerey erzehlen.

Ein anders iſt es / wenn ich meine wahren Kräfte und Meriten erzehle / welche ich ohne das Laſter einer Prahlerey zu begehen / wenn es nöthig / gar wohl thun kan. Alſo wenn ich Dienſte ſuche / oder boßhafte Menſchen mir allerhand Schand-Flecke ankleben / wie auch / wenn ich eines Verbrechens halber in Straſe genommen werden ſoll / kan ich beſonders im letzten Fall zu Milderung der Straſe meine Meriten gar wohl vor mich allegiren.

§. 69.

Ohne Noth ſeine Meriten erzehlen iſt

Auſſer dieſen aber iſt es nicht ſo wohl wider die Gerechtigkeit / als wider die Klugheit / maſſen einer / wenn er ohne Noth von ſich und ſeinen

nen Qualitæten redet / den Schein und Argwohn einer hochmüthigen Prahlerey von ſich blicken läſt. contra regulas juſti & decori.

§. 70.

Nach dieſem Fundamento ſind nun diejenigen / welche gelehrte Prahlereyen in ihren Diſcurſen und Büchern machen / zu beurtheilen. Wenn einer in ſeinen Schriften mit anderer Leute Federn ſich groß macht / anderer Leute Gedanken vor die ſeinige ausgibt / welches geſchicht / wenn er diejenigen nicht allegiret / wo er offenbahr das ſeinige hergenommen / oder in Diſcurſen groß Aufhebens mit falſchen Allegatis und Lectur machet / beleidiget er im erſten Fall das Jus dererjenigen / mit deren Federn er ſich ſchmückt / und läuft bey gelehrten Männern Gefahr / welche wiſſen / wo er das Bauhol; hergeholet / ſeinen ganzen Credit zu verliehren / trompirt auch die Unwiſſenden dadurch / und lockt ſie vergebens an ſich. Das letztere aber iſt dem Zweck eines Diſcurſes zuwider / und verhindert die Unterſuchung der Wahrheit. Ein anderes iſt es / wenn einer auf den Catheder dem andern harte zu Leibe gieng / allwo man nicht pro veritate, ſondern pro gloria diſputiret / wie ich anderswo gezeiget habe / wäre es nicht eben zu culpiren / wenn derjenige / ſo in anguſtiis eine ſolche Schule machte / und den andern durch erdichtete Dinge / zumal wenn die Bücher nicht vorhanden / von ſeinen Zweck ablenkete. Hieher gehören die gelehrte Prahlereyen.

§. 71.

So iſt auch hiervon wohl zu unterſcheiden / wenn ein wahrhaftig gelehrter und beleſener Mann zu Beweiſung ſeiner Stärcke und Kräfte / und zu mehrerer Beſtärkung ſeiner Sätze viele / jedoch ſelecte Allegata macht / wenn zumal die Sätze ex Jure aut hiſtoria ſeyn / welchen dadurch ein gröſſerer Glauben zuwächſt. Denn da iſt freylich eine Sache / welche in 2 / 3. Legibus gegründet / oder in verſchiedenen Documenten mit verſchiedenen Umſtänden vorkommt / viel glaublicher und weniger Interpretationen unterworfen / als wenn ich mit meinem einzigen wohl gar dunkelen Argumento Legis oder einer ſuſpecten Uhrkunde angeſtochen komme. Ein wahrhaftig Gelehrter kan ſeine Sätze ohne Prahlerey mit ſelecten allegatis beweiſen.

§. 72.

Die Schmeicheley und Liebkoſung iſt ein ſolch Ding / welches beſſer unter die Lehre von Lügen gehört / und nach denen General-Regeln derſelben ſich beurtheilen läſſet / daher wir hier auch nichts davon gedenken wollen. Die Schmeicheley gehört unter die General-Regul der Lügen.

§. 73.

Die Worte sind/ nach dem es die Pflichten der Liebe ꝛc. erforderen/ bald in Significatione propria, bald impropria zugebrauchen.

Wenn es die Pflichten der Liebe / der Gleichheit / oder die Pflicht die Pacta zu halten / wie auch niemanden zu beleidigen erheischen/ so stelle die Worte nicht auf Schrauben / sondern gebrauche dich derselben in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung : erfordern oberwehnte Pflichten aber das Gegentheil / so gebrauche dich derselben in Significatione impropria, und setze selbige zweydeutig ; ist es aber nach denen erwehnten Gesetzen indifferent, so kanst du es damit halten / wie du wilst. Der Beweiß dieser Regel steckt in der oben gesetzten General-Regel/ num. 2.

§. 74.

Wird mit Exempeln erläutert.

Also wenn ein reisender auf den Felde mich um den rechten Weg fraget / erfordern die Pflichten der Liebe / weilen es eine res innoxiæ utilitatis ist / daß ich ihm antworte / und ihm benachrichtige; wobey ich die Worte in ihrer eigenen Signification gebrauchen und selbigen vorsetzlicher Weise / durch zweydeutige und auf Schrauben gestellte Redens-Arthen nicht verführen darf.

§. 75.

Ich kan einen/ über den ich keine Herrschaft erlangt/ das Reden nicht verbiethen.

Die Gleichheit der Menschen erfordert / daß ich einem andern/ wenn ich in so weit keine sonderbahre Herrschaft über ihn erlangt/ oder andere Umstände solches nicht erheischen / das Maul und das Reden nicht verbiethe / oder daß er die Worte nach meinem Willen gebrauchen solle / von ihm verlange ; massen citra pactum die Menschen die Rede mit einander gemein haben / und einer so viel Recht als der andere zu reden besitzt. Es ist dahero eine thörichte Sache/ wenn ich in Discursen/ oder auf dem Cathedre von einem / der es aus andern Neben-Ursachen nicht Raison hat/ prætendire / daß er mir nicht contradiciren / und das Obstat halten / oder die Worte und Terminos technicos in derjenigen Bedeutung gebrauchen soll/ wie ich sie nach meiner Caprice und Singularité zu adhibiren pflege.

§. 76.

Bey den Pactis finden keine Wort-Betrügereyen statt.

Die Pacta sind an sich von solcher Natur / daß dabey die allerwenigsten Wort-Betrügereyen statt finden / eines Theils weilen es hierinnen lediglich auf den Consensum mutuum ankommt / welcher nicht vorhanden ist/ wenn ich ein Wort anders verstehe / und der andere wieder anders; andern theils / weilen ich den anderen beleidige und mir ungleich mache / massen ich nicht wollen werde / daß er mit mir also verfahre. Was du nun nicht wilst / daß dir die Leute thun sollen / das must

du

du ihnen wieder nicht thun: Zu dem würden die Pacta ſehr unſicher gemacht werden / und ihren wahren Gebrauch und Nutzen verliehren / wenn man alle Tromperie in Worten dabey wolte paſſiren laſſen.

§ 77.

Es iſt dahero die Regel: Interpretatio eſt facienda contra eum, qui clarius loqui debuiſſet, gar vernünftig / und zugleich ein Compelle, die Leute von boßhaften Wort-Betrug und muthwilligen æquivocationen abzuhalten. Es hat von dieſer Regel der vortrefliche Hr. Böhmer eine ganze Diſputation gehalten / und den Grund derſelben in der Vernunft gar wohl gezeiget / nach welcher dasjenige gar wohl beyzulegen iſt / was zwiſchen Kayſer Carln dem Vten und dem Land-Grafen von Heſſen mit dem Worte einig vorfiel.

Regula: Interpretatio eſt facienda contra eum, qui clarius loqui debuiſſet, iſt gar vernünftig.

§. 78.

Denn da hatte Kayſer Carl, wie Chur-Fürſt Moritz beym Hortleder T. 2. vom Teutſchen Krieg ſelbſt bezeuget / zu Halle mit dem Chur-Fürſten tractiren laſſen / daß ſich der Land-Graf nur ſiſtiren / und kein Gefängnüß zu befahren haben ſolte; zu mehrerer Verſicherung / und damit der Land-Graf ſich darzu bewegen laſſen möchte / bath ſich Moritz eine ſchriftliche Verſicherung darüber aus / welche ihm auch Carl gab / und dahin lautete / daß er den Land-Grafen mit einiger Gefängnüß nicht belegen wolte. Es war aber das Wort einig mit Fleiß alſo gezogen / daß man es auch vor ewig leſen konte. Als nun der Land-Graf ſich ſtellte / nahm ihn der Kayſer unter dieſem Schein in Arreſt, welches aber auf zweyerley Art wider das Jus Naturæ war.

Wird mit einem Exempel aus der Hiſtorie erläutert.

§. 79.

Denn erſtlich verbiethet das Jus Naturæ allen vorſetzlichen Betrug in Pactis, welcher hier augenſcheinlich vorhanden war / weilen man mit Moritzen Tags zuvor gantz ein anderes in Halle tractiret und verabredet hatte. Vors andere verlangt unſere angegebene Regel / daß die Erklärung des ſtreitigen Worts / welches ſo geſchrieben war / daß man es auf beede Arthen leſen konte / wider Kayſer Carln, welcher deutlicher reden ſollen und können / gemacht werden müſſe.

Arreſt Land-Graf Philipps iſt aus 2. Urſachen wider das Jus Naturæ.

§. 80.

Aus eben dieſem Grunde ſieht man / daß man durch die Aucupia verborum in Friedens-Schlüſſen in Effectu weiter nichts als einen Schein erwirbt / da die Vernunft in Faveur der Gegen-Parthey die Interpretation zu machen befiehlet.

Man erwirbt durch ſeine Aucupia verborum nur einen bloſſen Schein.

§. 81.

Mit zweydeutigen Reden kan ich einen beleidigen.

Endlich kan ich auch einen beleidigen / wenn ich zweydeutig und in Significatione impropria rede. Alſo wenn ich in Gegenwart eines Lahmen von lahmer Vernunft / und dergleichen / mit der Intention, ihn dadurch anzuſtichen / reden wolte / würde ich wieder dieſe Regel ſehr verſtoſſen.

§. 82.

Fälle / da die Pflichten der Liebe ꝛc. erfodern / dunkel und zweydeutig zu reden.

Hingegen gibts wiederum Fälle / da die Pflichten der Liebe / der Gleichheit / der Verſprechung und Nichtbeleidigung erfordern / daß man die Worte dunkel und zweydeutig ſetzen / und mit Fleiß von dem ordentlichen Gebrauch derſelben abgehen ſoll / oder doch ſolches zu thun in unſer Belieben ſtellen. Von jedweden ein Exemple zu geben: So erfordern die Pflichten der Liebe / und was ich ſonſt zu eines andern Erhaltung beyzutragen ſchuldig bin / daß ich / wenn ihm ein anderer auf der Gaſſe oder im Felde unrechtmäſiger Weiſe nacheilet / und ihn aufſucht / mich aber / ob ich nicht wiſſe / wo er zugelaufen / fraat / zur Antwort gebe: ich habe ihn nicht geſehen / oder wenn ich keine Gefahr dabey beſorge / ihn wohl gar einen andern Weg weiſe / oder ihn mit einer dunkelen und zweydeutigen Antwort fortſchicke. Ein anderes iſt / wenn der andere ein Recht hat / einen Flüchtigen aufzuſuchen / v. g. wenn er ihm ſchuldig iſt / und boßhaftig echapiren wollen / erfordern die Pflichten der Liebe / daß ich ihn gleich zu berichte: Ja wenn es meine Obrigkeit iſt / bin ich jure perfecto ſolches zu thun verbunden / und kan in bürgerliche Strafe genommen werden / wenn ich es nicht gethan.

§. 83.

Die Pflichten der Liebe und des Pacti laſſen zu / in einen privat exercitio zweydeutige Worte gegen einander zu brauchen.

Die Pflichten der Liebe / welche einem jeden auflegen / den andern aus den Irrthümern zu helfen / und ihn bey Gelegenheit zu beſſern / auch eines theils in præſenti caſu die Officia pacti, laſſen zu / daß in einem privat exercitio diſputatorio, wo man die erlernten Præcepta zu diſputiren nunmehro in Praxin bringen / und wie man denen Sophismatibus derer andern möge begegnen können / erlernen will / beede Diſputanten exercitii gratia gegen einander zweydeutige Worte und andere Sophismata brauchen / um zu ſehen / wie der andere darwider ſich faſſen werde.

§. 84.

Daß man einem mit verdeckten Worten ſeins angema-

Wenn einer auf der Poſt oder in einem Gaſt-Hofe ohne Raiſon eine Prærogativ ſich heraus nehmen / und die andern / ſo er doch nicht kennet / und die ihm wohl an Stand und Geſchicke weit überlegen / ſich in ſolchen Dingen / worinnen die Menſchen an dergleichen Orte vor ihr

Geld

Geld einander alle gleich seyn/ ungleich machen wolte/ erlauben die Pflichten der menschlichen Gleichheit/ daß/ wenn man es ihnen nicht gerade vor den Barth sagen will/ man ihnen mit zweydeutigen und verdeckten Worten solches zu verstehen geben könne.

sete Prærogativ verweise.

§. 85.

Wenn ich mit einem paciſciret habe/ daß ich ihm will lernen mit den Worten spielen/ das ist/ Rätzel/ Sinnbilder und dergleichen machen lernen/ erfordert die Fidelité, daß ich ihn darin exercire/ und dergleichen zu Schärffung seines Verstandes mich gegen ihn bediene.

Wenn ich einem Sinn-Bilder machen zu lernen versprochen/ muß ich ihn in zweydeutigen Reden exerciren.

§. 86.

Endlich giebt es öfters Fälle/ da ich einen beleidigen würde/ wenn ich die Wahrheit gerade heraus sagen wolte; dahero mir nicht nur die Klugheit anräth/ sondern auch das Gesetze der Vernunft alle Beleidigungen zu vermeiden anbefiehlt/ die Wahrheit ein wenig verblümt und verdeckt vorzutragen/ wenn ich ja reden soll oder will.

Es giebt Fälle/ da man einen beleidiget wann man die Wahrheit gerade heraus sagt.

§. 87.

Also ist in Satyren/ wo man einen die Wahrheit gerne sagen will/ selbige aber nicht öffentlich heraus sagen darf/ desgleichen in Comœdien/ item bey Hofe/ und überhaupt im gemeinen Leben/ und in Umgang/ allerdings der Zweydeutigkeit und Dunckelheit sich zu bedienen erlaubet; anderer vielfältigen Fälle/ wo solches zu thun gebotten und vergönnt ist/ zu geschweigen.

Exempel davon.

§. 88.

Es ist dahero der Schluß grund falsch/ wenn man aus dem Præſuppoſito, daß die Rede an und vor sich ein stillschweigendes Pactum sey/ folgern will/ daß man die Worte durchgehends in Significatione propria & uſu li gebrauchen müsse/ sondern es ist die Sache nach obgesetzten Principiis zu ermessen und zu distinguiren.

Daß die Worte allezeit in significatione propria zu gebrauchen ist falsch.

§. 89.

So viel ist wohl wahr/ daß ich von dem ordentlichen und weltlichen Gebrauch der Worte im Lehren und Schriften nicht leichte und ohne Noth abgehen soll/ eines theils/ weilen man jungen Leuten unbrauchbahre Concepte und Bedeutungen in den Kopf setzet/ welche sie/ wenn sie Hand an Affairen legen sollen/ zu allerhand üblen Schlüssen verleiten können/ und mit Menschen/ so nach dem Welt-Brauch reden/ zu conferiren gantz ungeschickt machen; andern theils/ weilen solche ungewöhn-

Doch soll man in Lehren und Schriften nicht leicht davon abgehen.

wöhnliche und neugemachte Wort-Bedeutungen in Discurſen ſehr verhinderlich ſeyn / indem man Fuß vor Fuß gewinnen / und oft nicht zwey Worte mit dem andern reden kan / wenn man nicht zuvor erſt in denen Acceptionibus derer Wörter mit ihm einig worden iſt / worüber man mehrentheils ſo viel Zeit zubringt / daß man zur Haupt Sache gar nicht kommen kan. Ich habe dieſen Fehler oben an Hrn. D. Rüdigers Philoſophie taxiret / und die Probe davon an dem Worte Plenipotentiarius und Reſident, wie auch hin und wieder in dieſem Buche erwieſen / wenn ich ſeine Sätze habe wiederlegen müſſen.

§. 90.

Regeln von dem Falſiloquio und der Wahrheit

Gleiche Bewandniſſe hat es mit dem Falſiloquio und der Wahrheit / maſſen dieſelben beede nach denen obgeſetzten Pflichten ſich reguliren müſſen. Denn da heiſt es : wenn es die Pflichten der Liebe / der Gleichheit / der Verſprechungen und Nichtbeleidigung erfordern / ſo entdecke deines Herzens Meynung richtig. Wenn aber obbeſagte Pflichten ſolches eben nicht anbefohlen / ſondern wohl gar das Gegentheil verlangen / kanſt du anders reden als du denckſt / ohne daß man dir das Laſter einer Lüge ſchuld geben kan. Denn eine Lüge heiſt nach dieſen beeden Grund-Regeln / wenn einer anders redet / als ers weiß / da er doch gerade hätte zuſagen ſollen / welches letztere / weilen es bey einer falſchen Nachricht oder Falſiloquio nicht iſt / machet / daß das Falſiloquium eine indifferente und geſetzmäſige Sache verbleibet.

§. 91.

Hat Hr. Thomaſius gar fein exprimirt.

Es hat dieſes Hr. Thomaſius Inſtit. Jurispr. Div. L. 2. c. 7. §. 41. bereits gar fein exprimiret / wenn er ſchreibet: Scilicet tum teneor alteri ſenſa animi indicare, & convenientia cum animo meo loqui, quoties is, quo cum ago, ad id jus perfectum ex quatuor iſtis præceptis abſolutis talia exigit.

§. 92.

Objection wird beantwortet.

Man pfleget zwar zu objiciren / daß die Falſiloquia gleichwohl unwahr wären / welches ſchnurſtracks wieder die Vernunft und Schrifft laufe. Allein darauf dienet zur Antwort / daß 1.) Falſiloquia nicht allemahl Unwahrheiten ſeyn / maſſen einer anders berichten kan / als ers weiß / in ſeiner Wiſſenſchaft aber ſich ſelbſt irren / mithin zufälliger Weiſe wider ſeinen Willen wahr reden kan.

§. 93.

Die Unwahrheit wird abge-

Im Fall es aber zutrifft / daß mein Falſiloquium zugleich eine Unwahrheit iſt / ſo iſt es dennoch nur eine logicaliſche Unwahrheit / welche

mit

mit der moraliſchen nicht zu vermiſchen. Eine logicaliſche Unwahrheit iſt / wenn ich anders dencke oder rede / als ſich die Sache in der That verhält / ich mag nun ſolches aus Schertz oder aus Jrrthum / und daß ich es nicht beſſer weiß / thun oder nicht. Eine moraliſche Unwahrheit aber iſt / wenn ich anders rede / da ich es doch beſſer weiß / welches jedoch nicht alſofort verwerfflich iſt / ſondern erſt von dem Geſetz ſeine Moralität bekommen muß. Denn da iſt an und vor ſich kein Ding böſe oder gut / ſondern wird erſt durch das Geſetze dahin qualificiret. Wilſt du nun ſagen / daß die Nothdurft der menſchlichen Geſelligkeit und der Ruheſtand unter den Menſchen alle Lügen und Unwahrheiten verbiethe / mithin ein expreſſer Lex prohibitiva vorhanden ſeye: ſo wirſt du dich entſinnen / was ich oben mit dir bereits ausgemacht habe / daß nemlich in Jure Naturali die Obligation ſo lange ſtehe / als die Ratio da verbleibet. Præcepta enim Juris Naturæ non obligant propter ſe, ſed propter rationem ſuam.

theilet in eine logicaliſche und moraliſche.

§. 94.

Alldieweilen es nun viel Fälle giebt / da die menſchliche Geſelligkeit die Wahrheit gerade weg zu reden nicht eben erheiſchet / ja wohl gar das Gegentheil erfordert / ſo fällt ja ſolche Obligation, die Wahrheit beſtändig zu reden / hinweg / und kehret ſich dergeſtalt in ſothanen Fällen um / daß Falſiloquia zu reden / nach Unterſcheid der Umſtände / bald erlaubet / bald gebotten ſey. Wilſt du ſagen / daß dieſes nur Exceptiones à Regula ſeyn / ſo bin ich es gar wohl zu frieden / wenn du mir nur die Sache ſelbſt zugiebſt. So viel will ich wohl zu geben / daß wenn man des Menſchen ſeine Reden / die er Zeit ſeines gantzen Lebens begeht / in Wahrheit und Falſiloquia eintheilen wolte / der erſten freylich die meiſten würden ſeyn müſſen / mithin das Præceptum, die Wahrheit zu reden / die Regel gar wohl heiſſen könne.

Falſiloquia ſind nach Unterſchied der Umſtände bald erlaubet / bald gebotten.

§. 95.

Jnzwiſchen ſind bey ſolcher Rechnung die Stände und Aemter wohl zu unterſcheiden. Wer an einem argliſtigen Hofe lebet / oder argliſtige Leute beſtändig um ſich hat / darf ſein Herze lange ſo auf der Zunge nicht tragen / als ein Bauer oder anderer Menſch / der mit Biderleuthen mehrentheils zu thun hat.

2) Nach dem Unterſchied der Perſonen / mit denen man zu converſiren hat.

§. 96.

Es bleibet demnach dabey / daß im obgeſetzten Fällen die Falſiloquia vergönnet / und wohl gar befohlen ſeyn / wie wir denn ſelbſt Exemples davon in der Heil. Schrift antreffen / welche nicht verworffen / ſondern

Falſiloquia werden in der

H. Schrift gelobet.

dern noch dazu gebilliget und gelobet werden. Im andern Buch Mosis am ersten steht / daß der König Pharao in Egypten denen Aegyptischen Kind-Müttern anbefohlen habe / anzuzeigen / wenn die Hebräischen Weiber gebähren würden / damit man die Kinder könte ins Wasser schmeisen. Nun wusten es die Kind-Mütter gar wohl / waren auch mehrentheils bey denen Geburthen gewesen / gaben aber dch dem Pharao wider ihr besser Wissen zur Antwort: daß die Hebräischen Weiber harte Weiber wären / welche gebähren / ehe sie / die Kind-Mütter / noch zu ihnen kämen.

§. 97.

Um dieser That willen / steht in der Bibel / habe GOtt die Aegyptischen Kind-Mütter geseegnet / und ihre Häuser gebauet / welches GOtt nicht hätte thun können / wenn alle Falsiloquia verwerflich wären / sintemalen GOtt ja nicht das Böse belohnen wird.

§. 98.

Von dem Unterscheid zwischen der veritate Metaphysica, Logica, Ethica &c. kan Herr Thomasius nachgelesen werden.

Was Herr Thomasius von dem Unterscheid der veritatis Metaphysicæ, Logicæ, Ethicæ, Justitiariæ, denen noch die Homiletica hinzugefüget wird / theoretisiret / dasselbige kan man bey ihm nachlesen / weil dasjenige / was wir hier zum Grunde geleget / die in dieser Materie vorkommenden Fragen zu entscheiden bereits hinlänglich genug ist.

§. 99.

Falsiloquium, wie es von einer Lüge unterschieden.

Demnach ist ein Falsiloquium von einer Lüge darin unterschieden / daß diese unrecht ist / jenes aber indifferent und wohl gar gebothen. In gemeinen Leben nennet man zwar alle Unwahrheiten / auch so gar oft die logicalischen / Lügen: Allein alsdenn müste man die Lügen in logicalische und moralische / und diese wiederum in böse / indifferente und gute abtheilen / von welchen drey letztern die ersten ein Laster / die letztern aber eine Tugend seyn. Nach diesen Grund-Sätzen kan man nun die vorkommenden Fälle gar leichte beurtheilen. Alldieweilen aber der Herr Thomasius in Institut. Jurispr. Divin. L. 2. c. 7. so wohl diese speciele Conclusiones, als auch die Affinia falsiloquii, nemlich die Simulation, dolum bonum, und dergleichen / sehr wohl ausgeführt / so will ich seiner Worte mich allhier bedienen. *Affines*, spricht er §. 68. insuper *falsiloquio* neque tamen cum eo confundendæ sunt *simulatio & dissimulatio*, in genere a falsiloquio *differentes*, quod illud fiat sermone, hæ facto stricte dicto, quatenus verbis opponitur.

Simulatio & dissimulatio quomodo differant à falsiloquio.

§. 100.

§. 100.

In eo vero utraque convenit cum falſiloquio, quod in ſimulatione & diſſimulatione intendam alterum fallere & decipere. Quomodo cum eo conveniant.

§. 101.

Differunt autem *ſimulatio & diſſimulatio inter ſe*, quod hæc conſiſtat in facto omiſſionis, quale etiam eſt taciturnitas; illa in facto poſitivo, adhibendo nempe ſigna reliqua præter ſermonem, ita, ut non conveniant cum animo utentis. Quomodo differant inter ſe.

§. 102.

Cum itaque *ſimulatio* magis accedat *ad falſiloquium*, *diſſimulatio ad reticentiam* veri, ſimul facile conſtat, nihil novi de juſtitia utriusque hic expectandum eſſe, ſed ea tantum, quæ de taciturnitate diximus ſupra, hoc loco ad diſſimulationem; quæ de falſiloquio, ad ſimulationem applicari debere. Simulatio accedit ad falſiloquium, diſſimulatio ad reticentiam

§. 103.

Simul evidens fit, quid ſentiendum ſit de diviſione JCtorum in *dolum bonum & malum* à multis impugnatâ, & parum intellectâ. Nam cum dolum definiant per *fallaciam*, voluerunt hoc communi nomine falſiloquium, ſimulationem & diſſimulationem conjunctim effere. Diviſio JCtorum doli in bonum & malum defenditur.

§. 104.

Et ergo cum oſtenderimus dari falſiloquium licitum, licitam ita ſimulationem & diſſimulationem, dabitur etiam *dolus bonus*.

§. 105.

Denique & illud ex dictis ſequitur, facilius per tradita & magis perſpicue quæſtionem de licentiâ fallendi alios eſſe expoſitam, quam ſi cum aliis diſtinguas inter *falſiloquium & reticentiam veri*, aut hujus *ex parte narrationem*, item inter *mendacium & ſermonem ambiguum*, vel tacitam quandam *reſtrictionem*. Quæſtio de licentia fallendi facilius ex dictis decidenda, quam ſi diſtinguas inter falſiloquium & reticentiam veri.

§. 106.

Nam quemadmodum hæ diſtinctiones ex parte impiam & ſceleſtam opinionem tegunt, qualis illa de *reſervatione mentali*, ita reliquæ, quæ *in reticentia veri & ſermone ambiguo* quærunt effugium ad litem definiendam non ſunt aptæ, ſed easdem limitationes admittunt, quas in falſiloquio adhibuimus. Quod ab aliis prolixius eſt expoſitum. Hæ diſtinctiones litem definire nequeunt.

§. 107.

1.) Falſiloquia uti non licet 1.) adverſus infantes & amentes,

Jam ex præcedentibus facile poſſumus ſpecialiora definire. Initio 1. non licebit indiſtincte falſiloquio uti *adverſus infantes & amentes*, quaſi hi non habeant libertatem ſermonem noſtrum dijudicandi, ſed cum & ipſi ſint æquè homines, tum demum fictos ſermones fabulasque adverſus ipſos uſurpare licebit, ſi utilitas eorundem magis promoveatur, & quatenus nimirum nudæ veritatis non ſunt capaces.

§. 108.

2.) Adverſus adultos falſiloquio uti licet, ſi ipſorum aut communis utilitas aliter obtineri nequit,

Eadem ratio à mendacii vitio eximet, ſi quis 2.) *adverſus adultos* fictum ſermonem bono fine & in *ipſorum* aut communem *utilitatem* adhibeat, quam plano ſermone aſſequi non licebat, puta, ſi v. g. innocens protegendus, iratus placandus, mœſtus demulcendus, meticuloſo animus addendus, faſtidioſus ad medicamenta capienda movendus, pertinacia alicujus frangenda, aut malum propoſitum alterius intervertendum ſit, modo tamen cætera ſint paria, & v. gr. id non fiat cum ludibrio Numinis divini.

§. 109.

3.) Arcana reip. ficto obvelare ſermone licet,

Multo magis igitur 3.) licitum erit pro obtinenda *utilitate reip.* arcana ejus & conſilia, quæ intereſt aliorum notitiæ ſubtrahi, ficto ſermone obvelare, aut in rebus dubiis & obſcuris ſententiam ferre ab animo ferentis alienam ad eruendam veritatem.

§. 110.

Fictus ſermo interdum eſt mendacium,

Id vero non indiſtincte admittendum, quod aliqui arbitrantur, 4.) mendacium non eſſe, quoties fictum ſermonem ad aliquem dirigimus, qui non decipitur, etiamſi *tertius* falſam inde hauriat perſuaſionem, quoniam cum hoc tertio mihi nihil fuerit negotii.

§. 111.

Nam quemadmodum hæc ratio in univerſum non procedit, ſed ſæpiſſime, ſi in communi converſatione ſimus, cum omnibus, qui præſentes ſunt, negotium mihi eſſe cenſendum ſit, etſi ſermonem meum ad unum ſociorum in ſpecie dirigam: ita ſi vel maxime hanc rationem admitteremus, non tamen ejusmodi actus propterea in univerſum à vitii nota poterit liberari, cum præter mendacium alia adhuc ſint peccata ſermonis.

§. 112.

§. 112.

Cavendum igitur hic erit quam maxime, ne quis hoc caſu in præceptum negativum claſſis primæ, quod ſupra poſuimus, impingat, adeoque multæ limitationes ab aliis jam exacte expoſitæ, hic ſunt addendæ.

§. 113.

Præprimis ſi quis eo modo moleſtam & noxiam aliorum curioſitatem avertere velit, opera danda, ne alii innoxii inde damnum ſentiant, quin & ut ipſe, qui ſic intempeſtive curioſus eſt, malo haud magno & injucundo magis, quam damnoſo afficiatur.

Opera danda, ne ficti ſermonis damnum ſentiant alii innoxii.

§. 114.

Sed 5.) cum *hoſtibus* aperta vi poſſimus nocere, licebit etiam ipſis per fabulas aut fictiones ſermonis illudere, modo non id fiat in pactis cum hoſte initis, quia per hæc, etſi non in totum, in tantum tamen ab hoſtilitatis ſtatu recedimus.

Hoſti per fictos ſermones nocere licet.

§. 115.

Quæ limitatio quoque ad reliquas ſpecies, in quibus falſiloquium licitum eſſe diximus, erit applicanda, quoniam, ut modo monuimus, præceptum de fide ſervanda à præcepto veritatis diverſum eſt.

Præceptum de fide ſervanda à præcepto veritatis diverſum eſt.

§. 116.

Difficilior eſt inſpectio, an citra mendacii culpam 6.) *reus delictum*, cujus inſimulatur, negare, aut fictis argumentis eludere queat. Mihi negativa arridet, non ſolum ſi agatur de ſolutione debiti vel reſtitutione damni, ſed & ſi potiſſimum quæſtio ſit de inferenda pœna.

Reus delictum negare aut fictis argumentis eludere nequit.

§. 117.

Nam cum concedatur, judicem habere jus & facultatem, quoquo modo veritatem à reo exſculpendi, ſponte ſua ob ſupra dicta, (de veritate loquenda, quoties is, quocum ago, jus ad eum habet,) ſequitur in reo quoque eſſe obligationem veritatem judici dicendi. Accedit, quod jus & obligatio, ut initio harum inſtitutionum demonſtratum fuit, ſint correlata, quorum unum non exiſtere poterit ſine altero.

Reus eſt obligatus ad veritatem dicendam.

(o)

Das II. Capitel.
Von Eyd-Schwüren.

§. 1.

Was die Eyd-Schwüre seyn.

DJe Pacta pflegt man insgemein mit Eyd-Schwüren zu befestigen / daher die Naturaliſten mehrentheils gleich unmittelbahr nach der Lehre de Pactis von Juramenten handeln. Dieſer Methode wollen wir auch nachfolgen / und in unſerer Meditation der Ordnung der Definition nachgehen. Demnach iſt ein Jurament, wenn jemand den andern auf rechtmäſiges Fordern ſeiner Treue und Wiſſenſchaft dadurch verſichert / daß er GOtt zum Zeugen und Rächer anruft.

§. 2.

Wer Eid-Schwüre ablegen könne? ob GOtt derſelben fähig.

Dieſe Definition zu beweiſen / wollen wir ſie in kleine Stücke zerlegen / und den Anfang damit von demjenigen machen / welcher ſchwert / wobey gleich die erſte Frage entſteht / ob GOtt ſelbſten dergleichen Eyd-Schwure thun könne / oder derſelben fähig ſey? Wenn wir die übrigen Requiſita eines Eyd-Schwurs zuſamt dem Endzwek deſſelben / zu Hülffe nehmen / läſt ſich dieſe Frage gar leicht debattiren.

§. 3.

Denn da erhellet aus dem Endzwek eines Juraments, daß jemand ſeyn müſſe / welchem ich meiner Treue und Wahrhaftigkeit verſichern will können. Dieſer muß ein Recht und Urſache haben / ſolche Verſicherung von mir zu fordern / widrigen falls er ohne Zweck handelt / daß er dergleichen von mir nimmt.

§. 4.

Juramenta würden im Stande der Unſchuld nicht nöthig geweſen ſeyn.

Wenn die Menſchen im Stand der Unſchuld geblieben wären / oder in einen unſträflichen Wandel einhergiengen / würde man gar keiner Juramente vonnöthen haben / weilen niemand Urſache hätte / in des andern Worte einigen Mißtrauen zu ſetzen.

§. 5.

Sind wegen der Boßheit

Alldieweilen aber der Menſchen Thun und Trachten von Jugend auf böſe / und man bey ſo verderbten Zuſtand derſelben nicht mehr auf bloſes Sagen trauen kan: iſt nöthig geweſen / ein ſolches Mittel aus-

ausfündig zu machen / wodurch man das innerſte des Hertzens erfahren / und Treue und Glauben eines andern verſichert ſeyn könne.

der Menſchen erfunden worden.

§. 6.

Zu dieſem Entzwek haben die Menſchen nichts beſſers / als den lieben GOtt finden können ; eines theils / weilen derſelbe der Herzenskündiger iſt / vor deſſen Angeſicht niemand lügen / oder ein Geheimnüß verbergen kan ; andern theils / weilen es ihm weder an Mitteln noch Kräften fehlet / einen elenden Menſchen auf viel tauſenderley Arth zu züchtigen / mithin nicht glaublich iſt / daß einer ſo gottlos ſeyn / und die göttlichen Straf-Gerichte ſo vergeblich über ſich bringen werde.

Deren Endzwek zu erhalten / kan GOtt am beſten bewerckſtelligen.

§. 7.

Geſchichts gleich / daß man mit dem Juramente ſeinen Zwek nicht erhält / und ein Menſch aus Leichtſinnigkeit ſolche Boßheit begeht : ſo iſt deswegen der Gebrauch nicht mit dem Mißbrauch hinweg zu werfen / ſondern der menſchlichen Schwachheit zu zu rechnen / welche ihren Zweck zu erlangen ſich öfters ſolcher Mittel bedienen muß / welche auch fallieren können.

Ihr Gebrauch iſt mit derſelben Mißbrauch nicht zu verwerfen.

§. 8.

Der Beweiß durch Zeugen iſt ein nöthig und unentbehrlich Ding in Gerichten unter denen Menſchen / kan aber doch fehlen ; deswegen aber wird niemand ſo unbillig ſeyn / und dieſer halber den Gebrauch alles ſolchen Beweiſes aus denen Gerichten hinaus treiben wollen / wiedrigen Falls er die Leute eines herrlichen Mittels / hinter die Wahrheit zu kommen / berauben würde.

Beweiß durch Zeugen iſt deswegen / weil er nicht allezeit eintrift / nicht zu verwerfen.

§. 9.

Gleiche Bewandnüß hat es mit denen Juramenten / welche deswegen nicht einzuſtellen ſeyn / weilen ſie falliren / ſondern ich bleibe allemal verbunden / den andern auf ſein Anfordern / im Fall ich ihm die Wahrheit zu ſagen / und Treue zu verſichern ſchuldig bin / dergleichen eydliche Verſicherung zu geben.

Alſo ſind die Juramenta nicht einzuſtellen / weil ſie zu weilen fallireu.

§. 10.

Denn weilen die Menſchen ohne Wahrheit und ohne Treu und Glauben in Handlungen nicht leben können / und die Vernunft ſolches alles gar nachdrücklich einbläuet : ſo folgt / daß die Vernunft auch diejenigen Mittel billig und gut heiſſen werde / welche Treu und Glauben unter denen Menſchen aufrichten / und den anden verſichern / daß er bey ſeinem Worte halten werde / oder die Wahrheit rede.

Juramenta werden von der Vernunft approbiret.

§. 11

§. 11.

Einen Eyd-Schwur von dem andern zu fordern/ oder ihm ohne Schwur zu trauen / ſtehet mir frey.

Will jemand auf mein bloſes Wort mir ſo viel trauen / daß er mir ohne Eyd-Schwur will Glauben beymeſſen/ ſteht ihm ſolches frey : will er aber ſolches nicht thun/ ſo iſt kein ſicherer Mittel in dieſer menſchlichen Schwachheit / als daß ich ihn deſſen mit einem Eyd-Schwur verſichere/ wie wir allbereit erwieſen haben.

§. 12.

Man kan dem andern nicht übernehmen/ wenn er von uns einen Eyd fordert.

Ich kan ihm auch ſolches anzunehmen/ und zu fordern/ nicht übel nehmen / weilen die Boßheit der Menſchen ſehr groß iſt / und einer nicht wiſſen kan / wie das Innerſte desjenigen beſchaffen iſt / mit welchem er zu thun hat. Der andere hat auch nicht Urſache / wenn er anders Luſt hat/ die Wahrheit zu reden/ und Treu und Glauben zu halten / ſich deſſen zu weigern / im Fall der erſte ein ſolch Jus hat / es von ihm zu fordern/ das iſt / kein beſſer und ſicherer Mittel / den andern ſeine Treue und Wahrhaftigkeit zu verſichern mehr übrig iſt/oder doch dem andern mehr übrig zu ſeyn ſcheinet.

§. 13.

Eyd-Schwüre haben ihren Urſprung aus dem Fall.

Aus dieſen allen erhellen nun nachfolgende Schlüſſe mehr als zu deutlich : 1.) daß die Juramenta ein Geburth des Zuſtandes nach dem Fall ſeyn/ oder beſſer zu reden/ den verderbten Zuſtand/ der ſchwert/ præſupponiren / und aus einen Mißtrauen / welches die Menſchen der eingewurtzelten und natürlichen Boßheit halber billig gegen einander haben / ſich herſchreibet.

§. 14.

Strückii Zeugnüß hiervon.

Uſus Juramentorum, ſchreibet J. S. Stryck in diſſ. de eo quod Juſtum eſt circa Juramenta extrajudicialia pag. 10. §. 14. inualuit, cum hominum excreſcente malitia, ſimplici affectioni non amplius crederetur. Hinc ſi in ſtatu innocentiæ homines permanſiſſent, juramentorum uſum nullum fuiſſe demonſtravit in diſſ. de delat. Jur. in matrim. §. 2. Cum ergo per Chriſtianiſmum iterum reſtauretur in nobis imago divina, omnis perfidia tollatur, & ad verum amorem erga Deum & proximum reducamur, utique inter eos, qui Chriſtum non tantum nomine, ſed & re ipſa & vita profitentur, ceſſare debebant juramenta tanquam ſuperflua. Ita enim iis vivendum eſt, ut veritatem moribus & ſermone omni colant & profiteantur, mendacia procul ab ipſis eſſe debent, ut unico verbo tantum fidei præſtari poſſit, quam decem juramentis. Ac proinde etiam exigere tantum à verè Chriſtiano juramentum, peccatum eſt. Quod ſi autem non exigenda ſunt, multominus

ultro præſtanda eſſe, ſatis per ſe patet. Neque etiam ullum me tenet dubium, eam Chriſti mentem fuiſſe, ut hac ratione fides inter homines perdita, in novo teſtamento reſtauretur, ac adeo ab omnibus juramentis abſtineretur, dum in genere dicit: *Ego vero dico vobis: non jurabis omnino.* Hoc eſt, non modo ſolvere debes Deo juramenta tua, ſed nec eadem præſtanda ſunt, ita tibi vivendum, ut de veritate ſermonis tui nemo dubitare poſſit, & ſic juramenta exigere neceſſum non ſit. Nam eo reſpexerunt Chriſtiani in primitiva eccleſia, ut eorum cœtus omni perfidia vacet, & unusquisque in veritate & juſtitia ambulet. Neque dubium eſt, ſi Chriſtiani in ea ſimplicitate fidei ſubſtitiſſent, juramenta apud eos in uſum revocari non debuiſſe.

§. 15.

Cum vero in iſta conditione non diu manſerint, qui Chriſto nomen dederant, ſed eorum cœtui externo etiam mali & hypocritæ accederint. & plerique non amplius in veritate ambulaverint, ſed mendaciis dediti fuerint, ac ita fides apud plerosque re ipſa defecerit, ſolo nomine & umbra ſuperſtite, non tutum fuit ſolis hominum aſſertionibus niti, indeque in uſum revocata juramenta, an forte hoc remedio, propter expreſſam invocationem divini nominis in teſtem, ad fidem ſervandam conſtringi poſſint hypocritæ.

§. 16.

Einen Eyd-Schwur von dem andern zu fordern/ muß einer ein Recht haben.

Vors andere ergiebet ſich aus obgeſetzten / daß jemand ſeyn müſſe/ der Recht und Urſache habe eine ſolche eydliche Verſicherung von mir zu fordern.

§. 17.

Juramenta werden von der Vernunft approbiret.

Vors dritte folgt/ daß die Juramenta zwar von der Vernunft nicht gebotten / und von ein ander zu fordern auferlegt ſeyen / dennoch aber von ſelbiger/als ein zulänglich Mittel/ die Wahrheit zu erfahren/und ſich der Treue eines andern zu verſichern/ gutgeheiſſen werden: qui enim approbat finem, approbat etiam media ad finem neceſſaria, dergleichen/ bey dem boßhafften Zuſtand der Menſchen / die Juramenta bey obgeſetzten Endzwek allerdings ſeyn.

§. 18.

Requiſita der Eyd-Schwüre laſſen ſich

Wenn wir nun dieſe auf feſten Fuß geſtelte Requiſita auf GOtt appliciren wollen / wird ſich finden / daß ſelbige auf ihn ſich gar nicht ſchicken. Denn vor eines iſt GOtt der Mund aller Wahrheit und der Treue / in welchem ein Mißtrauen zu ſetzen / und über ſein bloſes Wort

auf GOtt nicht applicirem.

eine andere Verſicherung zu fordern / die gröſte Blaſphemie iſt. So denn hat auch kein ſterblicher Menſch einig Recht gegen den allmächtigen Schöpfer / und ſeine Zuſagung machen ihn auf keine Weiſe obligat, ſintemalen alles Recht und Obligation aus dem Geſetze und Concept eines Oberen entſprieſt / deſſen die göttliche Majeſtät nicht fähig iſt.

Erſtere Urſach.

Andere Urſach.

§. 19.

Ein Menſch kan von GOtt keinen Eyd fordern.

Vielweniger hat ein ſterblicher Menſch einige andere Urſachen / dergleichen Verſicherung von GOtt zu fordern oder zu begehren. Zu geſchweigen / daß dasjenige / was den Juramenten den rechten Nachdruck geben / und bey dem andern / der ſie fordert / eine Sicherheit erwecken ſoll / welches die von einem gröſſern und ſtärkern Weſen zu beſorgende Strafe iſt / auf GOtt gar nicht quadrirt.

§. 20.

Die Expreſſiones welche GOtt gebraucht / haben nicht naturam juramentorum.

Hat gleich der liebe GOtt hin und wieder in der Heil. Schrifft / als da iſt Gen. 22. 16. & Num. 14. 21. Deut. 30. 40. Ezech. 33. 1. Ierm. 51. 14. &c. dergleichen Expreſſionen gebraucht / welche einen Eyd-Schwur ähnlich ſeyn / ſo haben doch ſelbige / obangeregter Urſachen halber / gar nicht Naturam Juramenti, ſondern ſind bloſſe Exclamationes, und ſolche Redens-Arten / welche der liebe GOtt ad captum hominum gerichtet.

§. 21.

Sondern ſind bloſe Signa voluntatis divinæ enixioris.

Denn gleich wie ſich GOtt überhaupt mit der Rede / deren er als allwiſſend eigendlich nicht bedarf / nach dem Menſchen richtet: alſo hat er auch diejenigen Arten der Reden gebrauchen wollen / wodurch die Menſchen einander ihren ernſten Willen zu verſtehen geben / daß dahero die Worte / warlich / Amen / ſo wahr als ich der HErr bin / und dergleichen / keine Eyd-Schwüre / ſondern bloſſe Signa voluntatis divinæ enixioris ſeyen.

§. 22.

Stryckii Teſtimonium hiervon.

Es ſchreibet hiervon Hr. Stryck c. l. wiederum gar wohl / wenn er pag. 16. ſetzte. Et quidem quod ad illa exempla attinet, ubi Deus ipſe & Chriſtus juraſſe legitur, facile conſtat 1.) à factis Dei non ſemper valere argumentum ad facta hominum, quia in utroque eſt principium diverſiſſimum. 2.) Non erant proprie Juramenta, quæ de Deo leguntur, quia non per ſuperiorem præſtita, hinc pro nudis aſſertionibus habenda, quæ in Scriptura juramenta tantum vocantur pro captu humano; quibus accedit 3.) quod iſtas aſſertiones graviſſimas quaſi neceſſitas ipſa & ſumma incredulitas hominum extorſerit.

§. 23.

§. 23.

Es kommen dahero diejenigen gar ſchlecht zu rechte / welche daher / daß GOtt ſelbſt in Heil. Schrifft der Eyd-Schwüre ſich bedienet / beweiſen wollen / daß dieſelben von GOtt gebilliget werden / und vergönnet ſeyn müſten. Sie demonſtriren oder argumentiren von einer Sache auf die andere / welche doch in dem Weſen und der Natur unterſchieden ſeyen. Es muß dieſe Frage aus ganz andern Fundamenten beurtheilt werden / wie wir hernachmals erweiſen wollen.

Irrthum derjenigen / welche daher beweiſſen wollen / daß GOtt die Juramenta gebilliget.

§. 24.

Es bleibet demnach dabey / daß GOtt keines Eyds-Schwurs fähig ſey. Ob aber die Engel oder die Teufel deren ſich gebrauchen können / iſt eine Frage / ſo mir um dreyerley Urſachen hieher nicht zu gehören ſcheinet; eines theils / weilen es eine ſehr unnöthige Controvers ſeyn dürfte; andern theils / weilen ſie die Schranken der Philoſophie überſchreitet; dritten theils / weilen wir hier das Jus Naturæ lehren / welches mit weiter nichts / als mit Menſchen / zu thun hat.

Die Frage / ob die Engel und Teufel auch ſchweeren können / gehört hieher nicht.

§. 25.

So ſey demnach der Menſch das vorhabende Subjectum eines Eyd-Schwurs / von welchem ich hier dieſes erinnern muß / daß weilen ſchweeren eine Actio moralis iſt / welche nach dem Geſetze examiniret werden ſoll / der Menſch hier moraliſch / daß iſt / mit allen denenjenigen requiſitis præſupponiret werde / welche ihn eines Geſetzes fähig oder unfähig machen können.

Der Menſch moraliter betrachtet / iſt daß Subjectum capax der Eyd-Schüre.

§. 26.

Gleichwie wir nun oben gründlich dargethan / daß Furcht und Irthum / wenn ſie ihre gehörigen Qualitæten und Gräntzen haben / ſolche Dinge ſeyen / welche den Menſchen alles Geſetzes und aller Obligation überhaupt unfähig machen: Alſo müſſen ſie auch dieſen Effect bey Eyd-Schwüren nothwendig produciren.

Wird aber durch Furcht und Irrthum unfähig dazu.

§. 27.

Ich ſehe dahero nicht / womit Hr. Griebner ſich defendiren will / wenn er in ſeinem Jure Naturæ L. 1. c. 7. §. 9. ſchreibt. Quoniam vero præſtito Juramento non tantum quid ei, qui id a nobis exigit, debeamus expendendum, ſed officii & pietatis noſtræ erga Deum quoque ratio habenda eſt. Ideo tutiorem eorum exiſtimamus ſententiam, qui *metu* quoque *extorta* Juramenta ſervari volunt. Imo videmus *dolo* etiam ad jurandum inductus ob religionem pactis ſtetiſſe, licet ob ſingularem alterius partis malitiam in primis in civitatibus hujusmodi *juramenta* minus valida plerumque habeantur. Quo pertinet regula Ju-

Wovon Hr. Griebner diſſentirt.

ris Canonici : *Omnia Juramenta esse servanda, quæ salva conscientia servari possunt*, quam frustra sollicitant quidam Jcti. Ex hoc consequetur, quod ante §. 5. dixi, rectius agere, qui latroni præstitum *Juramentum* servat, modo nihil illiciti contineat promissio; alias enim nec juramentum ei vim præstare poterit. Neque obstat, latroni non competere Jus exigendi quo Pufendorfius & dissentientes cæteri argumento utuntur. Nam licet illi non obligemur, pietas tamen in Deum postulat promisso satisfacere, neque patitur Jurisjurandi præsidio eludere vim, licet injustam.

§. 28.

Dessen Meynung wird dadurch wiederlegt: 1.) daß Zwang und List schon was verbottens sey.

Es läuft nemlich alles dasjenige / was er zum Beweiß seiner Meynung anbringt / dahin aus / daß aus Respect gegen GOtt sothane durch Furcht erpreste / und mit List abgedruckte Juramenta zu halten seyn / im Fall sie nichts verbothenes in sich enthalten. Allein hierwieder dienet zur Antwort : des Zwang und List / welche bey diesen Juramenten mit unterlaufen / schon etwas verbottenes sey / welche keinem Jurament einige Kraft geben kan / massen solches in Effectu so viel heissen würde / als dasjenige mit einer Hand wieder nehmen / was man mit der andern weggeworffen.

§. 29.

Daß GOtt der Boßheit solcher Leute durch Annehmung der Eyde nicht werde zu statten kommen.

Zu dem ist nimmermehr glaublich / daß GOtt die Boßheit solcher gewaltthätigen und arglistigen Menschen dadurch / daß er die Juramenta annehme / dahin werde zu statten kommen wollen / daß er ihren Actionibus, die er so sehr mißbilliget / einen Effect und Würckung in odium dererjenigen geben wolle / welchen das Jurament unschuldiger Weise abgedrungen worden.

§. 30.

Zeugnüß hiervon Hrn. Thomasii

Quam quidem invocationem, schreibet Hr. Thomasius in Jurisprud. div. L. 2. cap. 8. §. 36. hiervon gar fein, non præsumitur sanctissimum numen in favorem nebulonis athei omne vinculum socialitatis rumpentis acceptasse.

§. 31.

Hrn. Rüdigers.

So ist auch dasjenige / was Hr. Rüdiger pag. 505. gar wohl erinnert / alhier in Betrachtung zu ziehen : Quod si pactum, heist es / sit ipso jure nullum, dergleichen die pacta metu & vi elicita seyn / voluntate Dei nullum est, qui propter juramentum non mutabit voluntatem suam.

§. 32.

Herrn Griebners

Folglich scheinet des Hrn. Griebners Lehre sich auf das Principium

zu beziehen / daß die Juramenta eine neue und beſondere Obligation gegen GOtt ausmachen / welches Principium wir alſobald gründlich widerlegen wollen.

Meynung involvirt eine neue Obligation gegen GOtt.

§. 33.

Ein mehrers hiervon kan man in Mag. Beyers Diſſertation de juramentis p. 223. ſeqq. leſen / welcher ſonderlich die Geſchichte mit Joſua und denen Gibeoniten / ſo den Joſua hierin mit Liſt und Betrug zu einem eydlichen Verſprechen perſuadirten / weitläuftig abhandelt / und gründlich zeiget / daß diejenigen / welche die mit Liſt abgezwackten Juramenta zu halten ſtatuiren / in dieſem Exemplo Joſuä kein Præſidium vor ihre Meynung finden. Am beſten wird ſeyn / deſſelben Worte ſelbſten hier mit einzurucken. Provocant, ſchreibt er / ad exemplum Joſuæ, qui Gibeonitis ab oris longinquis ſeſe venire ſimulantibus præſtitum juramentum, licet dolus eorum cauſam jurandi dederit, magna tamen religione ſervandum eſſe, exiſtimavit. Digna ſane eſt tota hujus rei hiſtoria, quæ paulo curatiori examini ſubjiciatur, ne quis forte falſiſſima ſcholaſticorum & Juris Canonici de *Jurejurando* principia in Joſuæ facto fundari crediderit. Certe ex iis, quæ dicturus ſum, manifeſte conſtabit deceptos fuiſſe Doctores, qui in hoc quærunt ſui erroris patrocinium. Totam enim hujus rei hiſtoriam male intellectam, male ſuæ opinioni accommodarunt plurimi, pauciſſimis genuinum illius ſenſum aſſequentibus.

Herr Mag. Beyers Diſſ. handelt mit mehrern davon / und führt das Exempel Joſuä und der Gibeoniten aus.

§. 34.

Primo quidem ad ea, quæ coram univerſo Ebræorum populo tam ſancte & religioſe promiſſa fuerant Gibeonitis, obſtrictum ſe ſe putaſſe Joſuam, manifeſta evinctus ex hiſtoriæ Joſuæ Cap. IX. v. 15. 18, 19. Sed quo jure obſtrictum ſeſe crediderit, id eſt, de quo eruditi diſceptant, aliis ex ſolo jurejurando, & quia juraverat vir divinus, quod ſcholaſticos feciſſe, modo audivimus; aliis vero ex lege Ebræorum gente divinitus præſcripta, obligationis hujus virtutem & efficaciam æſtimantibus. Relicto itaque priorum argumento, circa quod ſatis verſatus fui in antecedentibus, ad poſteriores progredior, quorum rationes ordine ſuo recenſebo eo majori cura excutiendas, quo magis quidem ſub veritatis ſpecie ſeſe commendantes tot magni nominis virorum autoritate, ipſiusque ſacri codicis teſtimonio munitæ eſſe, videntur.

Sententiæ nonnul. eorum, ex quo fundamento Joſua Gibeonitis fuerit obſtrictus.

§. 35.

In univerſum vero aſſutiam Gibeonitarum nulla ratione culpan-

Omnes aſſutiam

Gibeonitarum haud culpandam esse statuunt.

dam esse, nec mendacii proprie sic dicti nomine venire, contendunt. Quis enim reprehendat, si quis ficto sermone vitam suam servare conetur ab hoste ad internecionem grassante? Itaque totius rei cardinem in eo versari ajunt, an DEUS per modum præcepti populo Israelitico injunxerit, omnes & singulas incolas terræ Canaan internecione deleri, etiam eos, qui populi Israelitici Imperio sponte suas cervices submitterent, ita quidem exarmati atque debilitati, ut ex eorum commercio nullum imposterum imminere posset Judæis periculum? Clarissimas quidem esse leges à supremo Legislatore, DEO, datas, Deuter. VII, 2. Exod. XXIII. 32, 33. cap. XXXIV. 12. seq. quæ universam Cananæorum gentem internecioni devoverent, ac populum Ebræorum à fœdere ineundo, ne gentium idololatriam imitaretur populus, & scandalo tandem esset illarum idololatria cultui Israelis, gravissimè arcerent. Non nimis tamen extendendum esse legum illarum rigorem, nec sine omni restrictione intelligendas has esse, vel ex eo manifestum fieri, credunt, quia alias Josuæ Juramentum, juramentum fuisset impium & manifestum summæ iniquitatis vinculum. Inserviisse enim, ut lex divina illuderetur, i e. DEUM invocasse Josuam jurantem, ut ejus vindicta ipsum maneret, nisi præceptum ejus de exscindenda universa Cananæorum gente tam absolute sibi præscriptum violaverit. Ita sentit PUFENDORFIUS *in Jure Nat. & Gent. lib. 4. c. 2. §. 7.* Hæc vero cum longe aliena esse videantur à pietate & religione viri sanctissimi, ideo non sine *restrictione*, sed cum *temperamento* intelligendas esse, monent leges superiores, quæ habentur Deuteron. VII, 2. Exod. XXIII, 32, 33. expellendas scil. & exscindendas esse septem Cananæorum nationes, nisi statim imperata facerent, & Gentis Ebraicæ legibus sese subjicerent. Atque id quidem manifeste apparere ex lege, quæ est Deuteron. XX, 10, 11. Qua conservari jubentur, qui imperata facere, moremque gerere parati erant. Atque ex hujus legis comparatione benigne explicandas esse leges superiores, docet GROTIUS *lib. II. de J. B. & P. cap. XIII. §. 4. n. 2.* & cum eo PUFENDORFIUS l. c. JOHANNES CLERICUS *in Comment. ad libros Historicos in not. ad cap. IX. Josuæ v. 18.* JOHANNES FRANCISCUS BUDDEUS *in Institutionibus Theologiæ moralis P. II. c. III. seq. V. § 12. p. 721.* Utque adeo non tam præcepta, quam indulta potius fuerit à Numine supremo populo Israelitico septem hos populos occidendi potestas, teste JOH. SELDENO *lib. VI. de Jure Nat. & Gent. juxta disciplinam Ebræorum cap. XVI. p. m. 782.*

§. 35. Quod

§. 36.

Quod vero fœdus attinet, quod cum Cananæis inire prohibentur Iſraelitæ, id, ajunt, accipiendum eſſe *de fœdere ſociali*, non *de fœdere deditionis*. Fœdus quo in parem juris libertatisque conditionem reciperentur Cananæi, non quidem licitum fuiſſe Ebræis pangere, licuiſſe tamen iis ſuperſtites relinquere in poteſtatem ſuam redactos, vitamque ſervare vitam quærentibus, ſervitutis modo ac tributariorum conditione ipſis impoſita, quod docet GROTIUS *l. c.* SELDENUS *libr. cit. cap. XIII.* & CLERICUS *l. c. nat. adverſum 7. cap. ſupra citat.* Id quod tandem egregie confirmari putat cum GROTIO l. c. ANDREAS ADAMUS HOCHSTETTERUS *in Collegio Pufendorfiano Exerc. VII. §. 28.* loco longe clariſſimo *Joſ. cap. XI. v. 19, 20.* Quo nulla civitas fuiſſe dicitur, quæ pacem cum Iſraelitis fecerit, præter *Hevæos Gibeonitas*, omnia armis expugnata fuiſſe, ita nimirum volente Jehova, ut obſtinatis animis bello Iſraelitis occurrerent, quo everterentur, & citra ullam miſericordiam perderentur, quemadmodum Jehova Moſi præceperat.

Fœdus ſociale non deditionis Iſraelitis cum Cananæis inire eſſe prohibitum.

§. 37.

His itaque, quas commemoravi, rationibus ducti, obligationis hujus, qua obſtrictum ſeſe putabat Joſua, virtutem juri divino ſuam origenem debere, concludunt. Obligatum enim fuiſſe Joſuam, urbem bello oppugnaturum pacem offerre illam inhabitantibus, juxta legem Deut. XX. 10, 11. Obligatum fuiſſe vitam eorum ſervare, qui vitæ ſervandæ cauſa gentis Ebraicæ clementiam implorarent, & moniti legibus & imperio illius ſeſe ſubmittere non detrectarent, per verſum 11. cap. modo citat. Ergo obligatum quoque fuiſſe Joſuam, parcere Gibeonitis ſua ſponte pacem quærentibus, atque legum illorum autoritate pactum ſervare una cum jurejurando à Joſua populique Iſraelitici primatibus coram univerſo exercitu tam ſancte in confirmationem illius addito.

Joſuam obligatum fuiſſe Gibeonitis parcere.

§. 38.

Atque hæc eſt poſteriorum de jurejurando Gibeonitis à Joſua præſtito ſententia; Doctrina certe quæ ſub veritatis ſpecie ſeſe commendat, & rejectis Scholaſticorum ineptiis, ex ipſius Sacræ ſcripturæ fontibus haurire videtur ſuæ probationis argumenta: Parum aberat, quin huic adjicerem calculum; Meditanti autem mihi ulterius, atque totius hiſtoriæ nexum, textus analogiam, antecedentia cum conſequentibus paulo curatius penſitanti, multa ſeſe obtulerunt huic ſententiæ

Sententia eorum licet maxime ſpecioſa refutatur.

ſententiæ oppido contraria. Leges, quas ſupremus in Politia Judaica legislator DEUS populo ſuo præſcripſerit, Deuteron. VII. 2. Exod. XXIII, 32, 33. & cap. XXXIV, 12. ſeptem Cananæorum nationes internecioni devovebant, fœdusque cum iis percutere prohibentes omnes in universum exterminari funditusque everti, manifeſte jubebant, ne illarum idololatria ad peregrinorum Deorum cultum invitaretur populus immane quantum in ſuperſtitiones peregrinas proclivis. Has vero Leges, quod non ſine reſtrictione, ſed cum temperamento, niſi ſeſe ſubjecerint, accipiendas, & ex benigna legis alterius Deuteron. XX, 10, 11. comparatione interpretandas eſſe, contendunt, id quidem dicunt, ſed non probant, viri doctiſſimi. Non nego, obligatum fuiſſe Joſuam, pacem offerre pacem quærentibus, vitamque ſervare iis, qui obſtinato animo non refragati populi Judaici clementiam ſupplices imploraverint. Sed conſiderandæ fuiſſent omnes omnino Leges hujus circumſtantiæ, comparanda fuiſſent cum antecedentibus conſequentia. In quorum quæſo favorem lex data erat, num ad Cananæos extendendus erat illius favor? Repugnat verſus 15. modo ſequenti conceptus: כן תעשה לכל־הערים הרחקת ממך מאד אשר לא־מערי הגוים האלה הנה: *ſic facies*, juxta interpretationem XANTIS PAGNINI, & BENEDICTI ARIÆMONTANI. *omnibus urbibus à te valde longinquis, quæ non ſunt de civitatibus gentium iſtarum.* Ergo lex illa pertinebat ad gentes regiones inhabitantes longe diſſitas, & à terra Cananæorum remotiſſimas. Quid vero faciendum cum Cananæis? Manifeſte opponuntur iis, quorum vita ſervanda erat, ſi vitæ ſervandæ cauſa ſeſe ſubjecerint, quod patet ex verſu immediate ſequenti 16. quo luculentiſſime manifeſtavit Numen ſupremum ſuam voluntatem à ſcriptore divinoverbis ſequentibus expreſſam: רק מערי העמים האלה אשר יהוה אלהיך נתן לך נחלה לא תחיה כל־נשמה: כי החרם תחרימם החית׳ והאמרי הכנעני והפרזי החוי והיבוסי כאשר צוך יהוה אלהיך: *Tantum de civitatibus populorum iſtorum, quos Dominus* DEUS *tuus dat tibi (in) hereditatem, non vivificabis (in vita conſervabis) omnem ſpirationem (animam.) Quia perdendo perdes eas, Chittæum & Emoræum, Chenahanæum, & Perizæum, Chivvæum, & Jebuſæum, quemadmodum præcepit tibi Dominus Deus tuus*; eodem interprete BENEDICTO ARIÆMONTANO. An ergo cum temperamento accipiendæ, an ex benigna legis hujus interpretatione, *niſi ſe ſubjecerint*, explicandæ ſunt leges ſuperiores de exſcindendis ſeptem Cananæorum nationibus ſancitæ? Certe hanc interpretationem & comparationem nulla ratione patiun-

tur

tur conſequentia. Conſideranda probe ſunt omnia, ne, quæ diſtincta eſſe debent, imprudenti confuſione coëant. Lex luce meridiana eſt clarior, quæ ab eorum, quorum vita ſervanda erat, ſi vitam petierint, jure & numero manifeſte & penitus excluſos eſſe voluit ſeptem illos Cananæorum populos, gentes nullo favore dignas, ſed ex abſoluta & ſanctiſſima Numinis voluntate eliminandas, & funditus evertendas.

§. 38.

Quid vero juvabit GROTIUM & eos, qui ejus opinioni accedunt, quod Joſ. XI, 19. dicitur, nullam ex ſeptem nationibus civitatem fuiſſe, quæ pacem cum Iſraelitis fecerit, præter Hevæos, Gibeonitas. Quod ſi inde ſuam aſſertionem muniri ſibi perſuadent, nullam rurſus eorum, quæ antecedunt, rationem habitam fuiſſe, luculentiſſime produnt viri docti. Scilicet egregias illas victorias, quas ab hoſtibus ſuis reportaverat Joſua toto hoc & ſuperiori Capite X. recenſione hiſtorica exponit Scriptor divinus. Tot, ait, Reges una cum copiis ſuis populo Iſraelitico & majoribus & potentioribus, domo egreſſos fuiſſe prælio decertatum cum Iſraelitis, quos tamen, DEO ipſo ſuum auxilium ferente, cruenta clade devictos in fugam conjecerit DEI auxilio adjutus Joſua; Reges eorum trucidatos fuiſſe, omnibusque incolis ad internecionem perverſis, totam tandem regionem bello ferroque occupatam fuiſſe, nullam vero, tandem addit verſ. 19. civitatem, quæ pacem cum Iſraelitis fecerit, præter Hevæos, Gibeonitas, i. e. nullam ex ſeptem Cananæorum nationibus, præter Gibeonitas, gentem fuiſſe, quæ clementiam populi Iſraelitici implorando ſine prælio ſua ſponte legibus & imperio ejus ſeſe ſubjecerit, ſed omnes bello ſeſe oppoſuiſſe, omnesque tandem civitates bello fuiſſe expugnatas; Ita nimirum volente Jehova, ut obſtinatis animis occurrerent Iſraelitis, quo everterentur atque perirent, ſicut præceptum fuerat divinitus. Atque is eſt genuinus totius capitis hujus, quod adverſarii tantopere urgent, ſenſus. Quis vero exinde concluderet: Quia Gibeonitæ pacem petiiſſe, paceque impetrata ſuperſtites manſiſſe, *recenſentur*, ergo Gibeonitæ ex eorum numero fuerunt, quibus parcendum fuit, ſi Ebræorum jugo ſuas cervices ſubmitterent. Ergo parcendum quoque fuiſſet ſeptem in univerſum Cananæorum nationibus, ſi pacem ab Iſraelitis petendo eodem modo ſuæ ſaluti conſuluiſſent. Quo jure Gibeonitis pepercerit Joſua, probe conſiderandum eſt. Lex de exſcindendis Cananæorum gentibus clariſſima eſt & abſoluta, altera lege ſolos remotiſſi-

morum regionum incolas, ſi imperata ſtatim facere moremque gerere parati eſſent, conſervari jubente, in ſeptem Cananæorum gentium favorem nec explicanda, nec extendenda.

§. 40.

Afferitur Juramentum Juſuæ fuiſſe incautum ac ſuo valore deſtituendum.

Hoc itaque poſito fundamento, atque ex totius textus Analogiæ & connexione ſatis probato, quid tandem dicendum erit de fœdere Iſraelitarum cum Gibeonitis percuſſo, deque jurejurando in fœderis confirmationem à Juſua addito? Ego incautum illud ac ſuo valore deſtituendum fuiſſe, ex antecedentibus concludo. *Incautum* dico juramentum, quia præſtitum fuerat non conſulto prius ore divino, quo manifeſte reſpicit ſcriptor divinus Joſ. IX, 14. ואת־פי יהוה לא שאלו *Et os domini non interrogaverunt*, h. e. non conſulebant, quod tamen neceſſe ac ſolenne iis alias erat, Urim & Thumim quid faciendum, quid intermittendum? ſed quod mox indicatur verſu immediate ſequenti 15. ויעש להם יהושע שלום ויכרת להם ברית לחיותם וישבעו להם נשיאי העדה: pacem cum eis faciebant, pactumque vitæ ſervandæ cauſa fœdus jurejurando firmabant Reipublicæ proceres.

§. 41.

Irritum ac invalidum,

Irritum erat & ſua natura invalidum Joſuæ juramentum, quia detecto Gibeonitarum dolo, eos ſcilicet non eſſe, quos ſimulaverant, ſed gentem ex Cananæorum gente divinitus execratam ac internecione delendam, contra legem præſtitum fuiſſe juramentum, manifeſte ſimul apparebat. Juramentum vero, quo quis ad rem illicitam & lege prohibitam ſeſe obſtringit, ſua certe natura invalidum eſſe, quotquot ſunt Moraliſtæ, fatentur omnes. Accedebat, quod dolus & fraus, qua elicitum fuerat juramentum, non accidentalia tangebat, ſed ingrediebatur ipſam rei eſſentiam. Incolas enim remotiſſimarum regionum ſe eſſe Iſraelitis perſuaſerant Gibeonitæ: Hæc erat conditio, cujus ſolius cauſa præſtitum fuerat juramentum; Ergo poſita hac & non alia conditione ſtandum erat jurijurando; Cadente vero illa artibusque paulo poſt detectis, Cananæos eſſe Gibeonitas, & propter dolum & propter legem ſeveriſſimam, quæ Cananæorum neminem ſuperſtitem relinquere, ſed ad unum omnes enecare jubebat, cadebat ſimul & corruebat omne, quod huic conditioni ſuperſtructum fuerat juramentum.

§. 42.

Probatio ex Scriptura.

Atque hoc eſt quod dicitur *Cap. IX, Joſuæ v. 18. Murmuraſſe contra belli duces univerſam multitudinem*, & quod adhuc clarius elu-

ceſcit

ceſcit ex *Cap. II. Libri Judic. v. 1, 2.* DEUS ipſe graviter indignatus per angelum ſuum Iſraelitis fœdus exprobrat verbis ſane graviſſimis? *Eductos vos*, ait, *ex Ægypto in terram introduxi, quam majoribus veſtris juraveram: Et ſtatueram quidem initum vobiſcum fœdus nunquam rumpere, ſi modo vos quoque, nullo cum incolis icto fœdere, eorum aras diruueritis, ſed non obtemperaſtis mihi; Quare hoc feciſtis?*

§. 43.

Interim percuſſum ſemel cum Gibeonitis fœdus ac jurejurando tam ſolenni munitum nulla ratione violandum eſſe putavit Joſua. Et forte DEUS ipſe per actum poſteriorem, cujus quidem ſacra ſcriptura non meminit, hoc juramentum Iſraelitarum firmum ratumque eſſe voluit. Poſſe enim ſuperiorem actiones quandam alias ſua autoritate prohibitas paulo poſt validas reddere, res ſatis evicta eſt, de qua loquitur JEAN BARBEYRAC *in Not. ad Pufendorfii Jus Naturæ & gentium*, p. 463. Certe vindicta & pœna ſeveriſſima, quam in Iſraelitas & Sauli Regis poſteritatem ideo exercebat Numen Divinum, quod eorum aliquot, qui ex lumbis & ſtirpe Gibeonitarum egreſſi fuerant, occiderat, conjectura id nos perſpicere ſinit. Fame enim per tres annos populum Iſraeliticum affligente, eaque de re DEUM percontante Davide *propter Saulum & ſtirpem ſanguinariam Gibeonitas occidentem*, dicebat JEHOVA. II. Sam. XXI, 1, 2. ſeq. luculentiſſimo indicio, legis illius, quæ exterminare jubebat ſeptem Cananæorum nationes, rigorem atque autoritatem exſpiraſſe illa ætate, quæ Reipublicæ Hebraicæ regimini præfectus fuerat Saulus.

Deum tamen illud per actum poſteriorem firmum eſſe voluiſſe.

§. 44.

Cauſas ſi deſideraveris, quare firmum eſſe voluerit Joſuæ juramentum Numen divinum, eas invenire non difficile erit. Primam tibi ſuppeditabit, quod ſuperius adduxi Cap. II. Judic. 3. Gens nempe Gibeonitarum, quam ſuperſtitem reliquerat Joſua, gens erat ſuperſtitioſa, & denſiſſimis Idololatriæ tenebris obcæcata. Hinc probanda erat populi Judaici pietas & Religio, tentanda erat ejus conſtantia, an etiam mediam inter idololatriam & ſuperſtitionem Cananæorum craſſiſſimam ſuo eique ſoli & vero DEO unice adhærere & more majorum vitam ex illius præcepto agere, didiciſſet? vid. verſ. 21. 22. ſed experiebatur paulo poſt infeliciſſimum ſui cum Gibeonitis commercii eventum gens Iſraelis; degenerabat enim à virtute majorum fideique ſimplicitate & ſanctitate Religionis, abriepiebatur ratione deteſtanda in ſuperſtitionem cœcam, & relicto turpiter tam ſancti tam-

Allegantur rationes, ob quas Deus illud ratum eſſe voluerit. Ratio 1.

que benigni ſui Numinis cultu, peregrinis Cananæorum Diis eorumque cultui aſſueta ea agebat, quæ veri Numinis ſanctitati non poterant non eſſe abominationi. Vid. cap. cit. verſ. 3. usque ad finem, quod nec verendum nec expectandum fuiſſet, ſi, quod DEUS præceperat, ſtrage juſtiſſima cæſi, ad unum omnes radicitus eliminati fuiſſent divinitus execrati ſeptem Cananæorum populi.

§. 45.

Ratio 2. Deinde ut eo majorem apud vicinas gentes fidei Iſraeliticæ autoritatem conciliaret, ideo forte irritam eſſe noluit Joſuæ juramentum Deus. Data enim Gibeonitis vitæ ſervandæ cauſa fides, firmata fuerat jurejurando tam ſolenni coram univerſo Ebræorum exercitu. Et cum omni fere ætate apud omnes gentes nec ſanctior, nec major ea, quæ jurisjurandi religione munitur, fides credita fuit, hac violata, occaſionem forte accepiſſent ſuperſtites Cananæi & vicinæ gentes, cum quibus in pace vivendum erat Iſraelitis, ſiniſtre cogitandi, atque de fide eorum conceptum ſibi formandi, & in Iſraelis populum, & in Iſraelis DEUM longe injurioſum.

§. 46.

Hanc ſententiam olim quoque defendit Joh. Clericus, ſed poſtea mentem mutavit. Ita ſentio de jurejurando Joſuæ Gibeonitarum fraude elicito. Et hanc quoque ſententiam ab adverſariorum objectionibus vindicatam ſuis rationibus defendere quandam aggreſſus fuit JOH. CLERICUS, *in Comment. in Pentateuchum in not. ad Cap. VII. Deuteron.* v. 1. 2. Mutavit vero ſuam opinionem vir doctiſſimus *in not.* quibus Veteris Teſtamenti libros Hiſtoricos illuſtravit not. ad Cap. Joſ. IX. v. 7. 18. Accedit eorum partibus, qui leges ſuperiores de exſcindendis ſeptem Cananæorum nationibus præſcriptas cum *temperamento* intelligendas eſſe dicunt, atque exinde Jurisjurandi à Joſua præſtiti obligationem deducunt perfectiſſimam. Quid ad mutandam, quam ex inſtituto nec infelici ſane conatu defendendam olim ſuſceperat, doctrinam moverit virum doctiſſimum, nec ipſe fatetur, nec mihi perſpicere licuit. An moverunt eum rationes, quæ ſunt GROTII, SELDENI, PUFENDORFII? Non credo; iis enim ex aſſe ſatisfecerat loco ſupra citato. Hinc non alia ratione excuſabis Virum Clariſſimum, quam ſi memoriam eum fefelliſſe dixeris.

§. 47.

Frage/ ob die Lehre von Eydſchwüren ins vernünfti- Nach langen Umſchweiffen kommen wir wieder in den Weg / und wird hier zuförderſt die Frage ausgemacht werden müſſen / ob denn die Lehre von Eydſchwüren aus dem vernünftigen Rechte beurtheilt werden.

den müſte / und ob nicht ein und anderes in heiliger Göttlicher Schrift anders verordnet / als es die Vernunft verträgt.

tige Rechte gehören? wird erörtert.

§. 48.

Hr. Stryck angeführter Diſſertation fällt auf die letzte Meynung / wenn er ſchreibt: Equidem & Jure naturæ expreſſam Dei voluntatem habemus, ſingulorum cordibus inſcriptam, ut adeoque etiam hoc circa examinandas quæſtiones de Juſtitia & injuſtitia Juramentorum in medium adduci poſſet. Verum ſedulo cavendum, ne inde à vera cognitione voluntatis divinæ abducamur. Quamdiu enim in ſtatu corrupto vivunt homines, & cordis non excuſſerunt duritiem, ſæpius quædam Juſtitiæ naturali adſcribunt, quæ tamen voluntati divinæ clarius in S. litteris expreſſæ repugnant.

Stryck behauptet die Negativam.

§. 49.

Wenn ich dieſes Raiſonement zerlege / finde ich es auf nachfolgende Principia gebaut: 1.) daß das Jus Naturæ vom Wege der Wahrheit abführe. 2.) daß die menſchliche Vernunft corrupt ſey / mithin auch corrupt urtheile. 3.) Daß viel Dinge im Jure Naturæ der Heil. Schrift ſchnur ſtracks zu wider ſeyn. Alldieweilen aber alle dieſe Dinge ſchon längſt von Pufendorf und Thomaſio wider Alberti gründlich widerleget worden ſeyn / auch oben von uns ihre abhülfliche Maſe erhalten / ſo will ich mich hier mit Widerlegung dieſer ſehr geringen Dinge weiter nicht occupiren / ſondern ſtatt deſſen neue Rationes decidendi anbringen.

Worauf deſſen Meynung gegründet.

Die Affirmation wird behauptet nach denen unterſchiedenen Gattungen der Juramente, oder per inductionem & deductionem ad abſurdum.

§. 50.

Wir haben / wie alſofort mit mehrern dargethan werden wird / zweyerley Gattungen von Juramenten; deren eine dahin abzihlt / den andern zu verſichern / daß man wahr rede; die andere aber / daß man ſein Verſprechen halten wolle. Bey jener Gattung trägt ſich gar öfters zu / daß man der Wahrheit nicht anders verſichert ſeyn kan / mithin ein ſolch Jurament ein unumgängliches Mittel hinter die Wahrheit gewiß zu kommen iſt.

Erſte Gattung.

§. 51.

Wie will eine Obrigkeit in Ermangelung hinlänglicher Uberführung hinter die Wahrheit eines Delicti kommen können / als wenn ſie den Delinquenten das Juramentum deferirt? Wie ſoll die Obrigkeit denen bloſen Worten ſolcher Leute trauen / die von andern zu zeugen angegeben werden / und ſie doch nicht kennet.

Eine Obrigkeit kan nicht anders als durch Deferirung des Juraments hinter die Wahrheit kommen.

§. 52.

Objectio. Ja/ sprichst du / wenn es einmal dahin kommt / daß der Delinquent sich loß schwören soll / so wird auf ein Jurament nicht viel zu bauen seyn / und wer sich nicht scheut / falsch Zeugnüß zu geben / derselbe scheut sich auch nicht / falsch zu schwören. Wird beantwortet. Allein darauf dient zur Antwort / daß doch gar viel Exemples vorhanden / da Delinquenten / wenn sie vor den Meyneyd erinnert worden / aus Regung ihres Gewiss ns das Verbrechen lieber bekennt.

§. 53.

In delictis, die das Leben anbetreffen / soll man einen lieber lauffen / als das purgatorium schwören lassen. In Dingen / so das Leben betreffen / ist es wahr / daß man nicht leichte einen das purgatorium schwören / sondern ihn lieber so lauffen lassen solte / weilen starke Muthmassung vorhanden / daß ein solcher Mensch falsch schwöret / massen ein Mensch das Leben zu erhalten / alles in der Welt thut / zumal wenn er dabey in den Gedanken steht / daß er solche Sünde schon wieder verbethen könne. Allein das hebet den übrigen nothwendigen Gebrauch der Juramenten in Delictis, so das Leben nicht betreffen / nicht auf / wenn ich gleich dieses einraumen wolte.

§. 54.

Welches anders sich verhält in Delictis, so das Leben nicht angehen. Gleichergestalt fallirt die Regel von Zeugnüssen gar sehr / massen ein Mensch viel eher ansteht / wenn er eine Sache beschwören soll / als wenn man nur ein bloses Wort von ihm fordert. Denn weilen in Heil. Schrift der Meineyd so gräulich abgemahlt / und die Priester auf denen Canzeln solches gar billig auf das schärffeste exaggeriren / über dieses / die bey Eyden gebräuchlichen Solennitæten deswegen erfunden seyn / daß sie denjenigen eine Impression machen sollen / welche sonst einen Eyd zu schwören sich nicht scheuen würden: so finden sich unter 100. Menschen kaum 20. welche einen Eyd so schlecht weg auf ihr Gewissen nehmen solten / weilen unter 100. kaum 20. seyn / welche von Præjudiciis und äusserlichen Impressionen befreyet seyn / worauf es doch mit denen Solennien lediglich ankommt. Ein geschworen Zeugnüß abzulegen / stehen viele an.

§. 55.

Viele / die zu fluchen und zu lügen kein Bedenken tragen / sind oft zu keinem formalen Eyd zu bringen. Man nehme nur eine alte Frau vor sich / welche von Klatschen Profession macht; so wird man finden / daß sie 100 Lügen in einem Tage zu sagen keinen Scheu trägt / einen einzigen Eyd zu thun aber oft mit vielen Zureden nicht vermocht werden kan. Ja man wird Leute finden / welche das GOtt straf mich / und Teufel hohle mich / alle Minuten auf der Zunge aus garstiger Gewohnheit herum tragen / dennoch aber einen frevenlichen Eyd zu schwören / sich ein Gewissen machen.

Es

Es iſt auch darinn kein Unterſchied / ob ſolcher Eyd in Gerichten / oder durch einen Notarium in Hauſe aufgenommen wird / ſintemalen auch dieſer letztere bey denen Menſchen / wo nicht eben ſo viel / dennoch nicht viel weniger Regard, als der erſtere / hat.

§. 56.

Die andere Gattung des Eydes / daß man ſein Verſprechen halten wolle / hat eben die Præſumtion vor ſich / welche wir von jenem erwieſen haben / weilen die Eſſentialia, und Accidentalia, welche jenen einen ſolchen Reſpect bey den Menſchen zu wege gebracht / bey dieſen ſich ebenfalls befinden. So geſchicht es auch öfters / daß man ohn ein ſolchen Eyd von dem andern nicht ſatſam geſichert ſeyn kan / mithin derſelbe ein gutes Mittel / die Treue von einem andern zu erhalten wird.

Andere Gattung der Juramente hat eben die eſſentialia der erſten.

§. 57.

Gleichwie nun im Jure naturæ alle zu einem gebottenen Zweck nöthige Mittel gebotten / und die darzu dienlichen erlaubet ſeyen: alſo ſind auch die Juramenta, im Fall ſie das eintzige übrige und unumgängliche Mittel ſeyen / die Wahrheit heraus zu bringen / und der Treue eines andern verſichert zu ſeyn / von der Vernunft gebothen; im Fall ſie aber nur dienliche Mittel abgeben / von der Vernunft erlaubt.

Juramente ſind von der Vernunft theils gebotten / theils erlaubet.

§. 58.

Die letztere Gattung kan durch die Heil. Schrift allerdings aufgehoben und reſtringirt werden / weilen die Jure naturali licita ein ſolch Objectum ſeyen / welches ja jedem Fürſten im Staat nach befinden einzuſchrenkten zu ſteht / die von der Vernunft gebotten aber / können in Heil. Schrift nicht aufgehoben werden.

Die von der Vernunft erlaubten können durch die H. Schrift reſtringiret werden / aber nicht die gebottene.

§. 59.

Will jemand ein Exempel eines ſolchen von der Vernunft gebottenen Juraments haben / denſelbigen kan ich mit dem Juramento purgatorio in puncto ſcortationis dienen. Denn weilen dieſes eine Sünde iſt / ſo mehrentheils im verborgen geſchicht / ſo kan ſie nicht anders als durch ſothyne Juramenta heraus gebracht werden. Die Obrigkeit iſt ſchuldig die Wahrheit und Verbrechen ans Licht zubringen. Wenn ſie nun kein ander Mittel mehr übrig hat / daß iſt / wenn ihr die Beweiſe ermangeln / muß ſie ſich der Juramente bedienen / welche / wie ſchon gezeugt worden iſt / ein ſolches Mittel ſeyn. Hat die Obrigkeit die Obligation auf den Hals / das Jurament, als das letzte Subſidium zu deferiren / und der andere iſt ſchuldig / zu ſchweren / wenn er es nicht gethan hat /

Exempel eines in der Vernunft gebottenen Eydes.

ſo

ſo folgt unwiederſtreblich / daß dieſe Gattung Jure Naturæ ſo wohl zu deferiren / als zu leiſten gebotten ſey.

§. 60.

Hrn. Stryckii Meynung hiervon iſt allzu general.

Ich weiß dahero nicht / wie Hr. Stryck hierwieder ſich ſchützen und auskommen will / wenn er pag. 42. allzu general ſchreibt : Equidem non ejus ſum ſententiæ, ut exiſtimem, ſtante etiam illa hominum perfidia, abſolute neceſſaria eſſe juramenta. Nam adhuc poſſe eadem tolli e Republica probatum eſt in diſſ. de delatione Jurament. in Matrimon. §. 6.

§. 61.

Daß nicht alle Juramenta in der Heil. Schrift verbotten ſeyn / wird bewieſen.

Demnach wäre a priori demonſtrirt / daß nicht alle Juramenta in der Heil. Schrift verbotten werden können. Denn wenn richtig iſt / daß einige Juramenta Jure Naturæ præcepta ſeyn / und aber das Jus Nat. nichts wider die Schrift gebieten kan : ſo folgt unwiedertreiblich / daß in der Heil. Schrift nicht alle Juramenta verbotten werden können / ſondern wo ja einige verbotten ſeyn ſollen / ſolches von denen Jure Naturæ licitis verſtanden werden müſſe.

§. 62.

Einige Schrift-ſtellen hiervon werden erläutert.

Zu mehreren Erleuterung der Sache / und daß dieſelbe ſich würcklich alſo verhalte / wollen wir die Schrift-Stellen ein wenig anſehen und betrachten. Die merckwürdigſten ſind Math. 5. 33. Ihr habt gehört daß zu den Alten geſagt worden : Du ſolt kein falſchen Eyd thun / und ſolt GOtt deinen Eyd halten. Ich aber ſage euch / daß ihr allerdings nicht ſchweren ſolt / weder bey dem Himmel / denn er iſt GOttes Stuhl / noch bey der Erden / denn ſie iſt ſeiner Füſſe Schemmel / noch bey Jeruſalem / denn ſie iſt eines groſſen Königes Stadt. Auch ſolt du nicht bey deinem Haupt ſchweren / denn du vermageſt nicht ein einiges Haar weiß oder ſchwartz zu machen Eure Rede aber ſey ja / ja / nein / nein / was darüber iſt / das iſt vom Ubel. Gleicher Expreſſion bedienet ſich der Apoſtel Jacob in der Epiſt. c. 5. verſ. 12. Für allen Dingen aber / meine Brüder / ſchweret nicht / weder bey dem Himmel / noch bey der Erden / noch mit keinem andern Eyde. Es ſey aber euer Wort Ja / das iſt ja / und nein / das iſt nein / auf daß ihr nicht in Verſuchung fallet.

Math V. 33.

Jacob V. 12.

§. 63.

Erklärung des Hrn. Strycks dieſer Texte.

Dieſe beyde Texte erkläret Hr. Stryck dahin / daß darinnen nur die Juramenta extrajudicialia verworfen werden. Zum Beweiß deſſen bringt er an / daß es in dem Text Chriſti heiſſe : eure Rede ſey ja / ja ꝛc. woraus gar deutlich erhelle / daß alhier die Quæſtion ſey von denen

Flüchen

Flüchen und Schwüren / man im gemeinen Leben zur Betheurung gebrauche / und nicht von den Juramentis judicialibus.

§. 63.

Ob nun wohl das erstere wahr ist / wie wir also fort mit mehrern darthun wollen : so ist doch falsch / daß Hr. Stryck die Juramenta judicialia denen Fluchern und Schwerern des gemeinen Lebens so schlechterdings contra distinguirt / und diese allein extrajudicialia nennet.

Es ist ohne Grund daß Hr. Stryck die Juramenta judicialia absolute von dem Fluchen contradistinguiret.

§. 64.

Wenn man die Sache etwas genauer betrachtet / wird heraus kommen / daß die Juramenta entweder sollen einig seyn oder nicht. Die letztere sind diejenigen Betheurung / welche man ohne Vorbedacht zu Bejahung und Behärtung seiner Worte in gemeinen Leben zu seiner Rede hinzu setzt. Jenes aber sind diejenigen / welche die Gestalt und solenne Form eines Eydes haben.

Juramenta sind entweder solennia, oder minus solennia.

§. 65.

Der Unterschied dieser beyden Dinge bestehet darin / 1.) daß ich mit einem falschen Eyde erstlich die Obrigkeit beleidige / welche dergleichen formalen Eyd zu mißbrauchen verbotten / da hingegen dieselbe einen Flucher / im Fall kein expreß Gesetze selbiges verbotten / dergleichen v. g. im Sachsen das Sacramentiren ist / regulariter nicht straft. 2.) Einen Eyd thue ich allemal auf Begehren oder Acceptirung eines andern / es seye nun solches die Obrigkeit / oder derjenige / so mit mir streitet : einen Fluch aber kan ich thun / wenn ich allein bin / oder wenn ihn niemand von mir fordert. 3.) Durch einen falschen Eyd beleidige ich den andern / und ärgere ihn auch; durch einen falschen Fluch aber ärgere ich ihn nur. 4.) In der Formul kan zwar ein Fluch mit dem Eyde übereinkommen / wie denn viel Menschen das Wort / GOtt soll sie strafen / oder GOtt weiß es / welches die eigentlichen Eydes-Formula ist / im täglichen Gebrauch haben. In denen obigen Stücken aber können beede Dinge von einander differiren / mithin diversissimam Naturam haben.

Derselben Unterschied.

§. 66.

Dennoch entscheidet sich ein Jurament in ein solenne, und minus solenne. Jenes abes läst sich gar füglich wieder abtheilen in judiciale, welches der Richter von mir fordert / oder ich doch in Gerichten und vor dem Richter ablege; und in extrajudiciale, welches ich ausserhalb Gerichten und ohne die Gegenwart eines Richters / einen andern in eben der Gestalt / und mit dem Effect und Intention præstire / als wenn es vor Gericht geschehen wäre.

Subdistinctio juramenti solennis.

§. 67.

Exempel eines Juramenti extrajudicialis.

Z. E. Es erzehlet mir einer etwas zu fälliger Weiſe/ welches zu wiſſen mir viel daran gelegen iſt. Auf ſein bloſſes Sagen kan ich nicht trauen/ ich ſehe ihn aber vor einen Menſchen an / der vergebens nicht falſch ſchweren wird / zumalen wenn er nichts davon hat. Ich bitte ihn demnach/ ob er mir das erzehlete mit einem Eyde/ der die Geſtalt und Würkung eines gerichtlichen Eydes habe/vor einem Notario oder einen andern glaubhaften Menſchen betheuren/ oder cum formula juramenti judicialis ſchriftlich geben wolle. Denn da iſt bekannt / daß ein vor einem Notario abgelegter Eyd auch ein extrajudiciale heiſt / gleichwie ein vor ihm verfertigtes Teſtament ein extrajudiciale genennet wird.

§. 68.

Ob ſolche von Chriſto verbotten ſeyn.

Von dieſer Gattung iſt die Frage / ob ſie / wie Hr. Stryck will/ durch die Worte Chriſti verbotten ſeyn ? Wenn wir die Worte Chriſti und des Apoſtels etwas genauer betrachten / ſo kan ich ſolches nicht finden. Denn da redet Chriſtus zwar anfänglich / wenn er das Dictum des alten Teſtaments wiederhohlet / general, ſo wohl von ſolennen Eyds-Schwüren / als auch gemeinen Flüchen / daß man ſelbige nicht falſch thun ſolle. In ſeiner weitern Ausführung und Zuſatz aber verbiethet er weiter nichts / als das Fluchen / es mag falſch oder wahr ſeyn / was man damit betheuret.

§. 69.

Negativa ſententia wird bewieſen 1.) aus dem Dicto V. T.

Solches zu beweiſen / will ich nachfolgende Argumenta ex ipſo textu nehmen : 1.) In dem Dicto des alten Teſtaments ſteht das Griechiſche Wort οὐκ ἐπιορκήσεις, non pejerabis, welches mehrentheils von denen ſolennen Juramenten gebraucht wird / in Addidamento Chriſti aber ſtehet μὴ ὀμόσαι, welches ſchon eine mildere Bedeutung hat / und von Fluchen und Schweren im gemeinen Leben gebraucht wird.

70.

2.) Aus dem Unterſchied derer Formuln.

Die Juramenta ſolennia hatten ſo wohl bey denen Jüden/ als auch bey uns in und auſſer Gerichten ihre gewieſſe und beſtändige Gerichts-Formul, welche nicht geändert werden darf / widrigenfalls der Schwur den Effect eines Juramenti judicialis nicht hat. Die minus ſolennia aber pflegen bey allerhand Creaturen und Sachen zu geſchehen. Da nun Chriſtus hier nur diejenigen Juramenta verbiethet, deren Geſtalt und Formul variiret / ſo redet er nothwendig nicht von denen ſolennen, ſondern nur von übereiligen Fluchen und Schweren. Wenn er die Juramenta ſolennia verbiethen wollen / hätte er ſagen müſſen: ſo ſolt ihr auch / wenn

gleich

gleich die verborgene Wahrheit ſolches erheiſchete / oder der andere meiner Treue nicht anders verſichert ſeyn könte / bey GOtt nicht ſchweren.

§. 71.

Endlich zeigen auch die Worte: Eure Rede ſey ja/ja ꝛc. gar deutlich an / daß die Quæſtion von denenjenigen Fluchen und Betheurungen ſey / welche man zum Zierrath und Bekräfftigung ſeiner Rede / ohne daß dem andern etwas daran gelegen / oder er es von mir zu verlangen recht hat/ hinzu thut. 3.) Aus denen Worten ſelbſt: Eure Rede ſey ja / ja ꝛc.

§. 72.

Denn das heiſt eigentlich reden / wenn man mit einander diſcurirt/ oder einander etwas erzehlet/ oder ſonſt zuſammen conferirt / als da iſt / wenn ich einem etwas abkaufen will / und dergleichen. Wenn da jemand mir auf mein bloſes Wort nicht trauen will/bin ich ihm nicht ſchuldig eine Betheurung zu geben/weil ich ja nicht præciſe verbunden bin/ mit ihm zu contrahiren. Dieſe und dergleichen Schwüre halte ich durch die Worte Chriſti verbothen zu ſeyn / nicht aber die Juramenta ſolennia extrajudicialia. Force des Worts Rede alhier.

§. 73.

Ich wiederhohle demnach anhero/was ich bereits oben geſagt / und biß anhero ausgeführet / daß Hr. Stryck die im gemeinen Leben gebräuchlichen Flüche/oder die Juramenta minus ſolennia, den judicialibus gar nicht richtig opponiret / und jene extrajudicialia nennet / maſſen es auch extrajudicialia ſolennia gibt. Ratio, warum Strycki Diſtinction derer Juramentorum minus ſolemnium und judicialium nicht richtig.

§. 74.

So viel iſt wahr/ daß die erſten Chriſten ſich ſo wohl des ſolennen als des gemeinen Schwerens enthalten/wovon die Urſache dieſe war / daß ſie in einen unſträflichen Wandel einher zu gehen ſuchten / mithin unter einander kein Jurament von nöthen hatten. Sie hielten ihre Sachen unter einander dergeſtalt / daß ſie ihre Streitigkeiten vor denen Prieſtern ausmachten / welche ſie zur Liebe und Chriſtlichen Wandel ermahnten/ wodurch alle Eyd-Schwüre unnöthig wurden. Warum die erſten Chriſten ſich aller Eydſchwüre enthalten

§. 75.

Denn da ſchreibet Clem. Alexandrinus in admon. ad gent. ſub fin. pag. 76. Res ergo noſtræ ita ſe habeant, qui Dei aſſeclæ ſumus. Qualia autem ſunt conſilia, tales ſunt ſermones; quales autem ſunt ſermones, tales quoque actiones. n. L. 7 ſtrom. p. 729. fähret er weiter fort: ſed neque jurat verus Chriſtianus, ut qui in affirmatione quidem, ita, vel eſt, in negatione autem, non, uſurpare conſtituerit: Teſtimonia 1.) Clement. Alexandrini.

ſufficit ergo affirmationi vel negationi addere illud: Vere dico, ut fidem iis faciat, qui reſponſi ejus non perſpicit ſtabilitatem. Oportet enim eum habere, ut ego exiſtimo apud externos vitam fide dignam, ut ne poſtuletur quidem ab eo juramentum.

§. 76.

2.) Tertulliani. Eben dieſes bezeiget Tertullianus de Idololatria c. 11. wenn er ſpricht: Taceo de perjurio, quando ne jurare quidem liceat. Wohin noch dasjenige zufügen / was Euſebius L. 6. Hiſt. Eccleſ. c. 4. von Baſilide erzehlet / welcher den angeſonnenen Eyd mit dem Zuſatz recuſirt / daß die Chriſten nicht ſchweren dürften.

3.) Euſebii.

§. 77.

Was bey den erſten Chriſten angangen / geht jetzo nicht mehr an. Allein es iſt von den unſträflichen Leben und Wandel der erſten Chriſten auf unſer heutiges Maul-Chriſtenthum gar kein Schluß zu machen. Der Lehr-Satz Chriſti: ihr ſolt allerdings nicht ſchweren / nebſt dem / was die erſten Chriſten gelehret / bleibet zwar eine moraliſche Lehre / welche die Prieſter auf denen Cantzeln täglich zu inculciren haben. Wenn aber die Leute nicht darnach leben wollen / kan ſie der Juriſt nicht zwingen / ſondern muß ſich ſolcher Mittel in ſubſidium bedienen / wodurch er hinter die Wahrheit kommen kan.

§. 78.

Von der Lehre Chriſti geht die Lehre der Juriſten von Juramentis nicht ab. Es gehet alſo der Juriſten Lehre / daß man zu Verſicherung der Wahrheit von dem andern einen Eyd fordern und nehmen könne / von der Lehre Chriſti und der erſten Kirche / welche alles Schweren verbieten / und dargegen einen unſträflichen Wandel recommendiren / gar nicht ab; denn wenn man die Lehre Chriſti und der erſten Kirche anſiehet: ſo præſupponiren ſie vitam, wie Clem. Alexandrinus ſagt / fide dignam, das iſt / ein Gottſeeliges und Chriſtliches Leben / mit welchem freylich kein Jurament beſtehen kan. Der Juriſte aber richtet ſich nach den verkehrten und boßhaftigen Zuſtand der Menſchen / wie er jetzo iſt / weil er ſelbigen nicht ändern kan / und doch gleichwohl die Menſchen in äuſſerlichen Ruhe-Stand erhalten ſoll. Der HErr Chriſtus und die Kirche moraliſirt / lehrt und predigt / daß man unter einander ſo leben ſoll / daß man keines Schwurs vonnöthen habe: der Juriſte aber hat mit Menſchen zu thun / welche dieſer Lehre nicht folgen / denen er anbefiehlet / daß ſie / wenn ſie ja nicht gottſeelig leben wollen / doch zum wenigſten nicht falſch ſchweren möchten.

§. 79.

Die Ratio der Lehre Chriſti / daß man nicht ſchweren ſoll / weil die Menſchen ſo zu leben ſchuldig ſeyn / daß ſie einander ohne Schwur trauen können / fält bey uns weg / da die Leute in ſolchen Zuſtand nicht leben; dahero ceſſirt auch der Befehl in ſo weit ſelbſten / quia ceſſante legis ratione ceſſat legis diſpoſitio. Mit einem Worte: die Lehre Chriſti gehört auf die Cantzel / und würde allen Juriſten lieb ſeyn / wenn es die Prieſter dahin bringen könten / daß die Menſchen alleſamt einen ſolchen unſträflichen Wandel führten / daß man in ihr Wort kein Mißtrauen mehr ſetzen könte; die Lehre von Juramenten aber / und daß man einen Eyd von einander nehmen könne / gehört auf das Rathhaus ꝛc. woſelbſten man deren ſich ſo lange in Subſidium bedienen muß / biß eine ſolche Vollkommenheit entſtehen wird.

Ratio der Lehre Chriſti fält bey uns weg.

§. 80.

Indeſſen iſt ſo viel gewiß / daß man mit denen gerichtlichen Juramenten etwas behutſamer umgehen ſolte / als es insgemein geſchicht. Denn weilen ſie ein treflich Mittel ſeyn / daß Innerſte des Hertzens zu erfahren / und man ſelten dahinter kommen kan / wenn jemand falſch ſchweret / ſo ſolte man dem ſichern Gebrauch dieſes Mittels / und den Reſpect vor daſſelbe zu erhalten / diejenige auf das allergrauſamſte ſtrafen / welche hierwieder ſich vergehen / und eines Perjurii überführt ſeyn. Es ſtehet zwar der Staupenſchlag in den bürgerlichen Geſetzen auf den Meyneyd / wird aber ſchlecht executirt, ob gleich ſo viel 1000. Meyneyde geſchehen / und viele davon ans Licht kommen.

Mit denen Gerichtlichen Juramenten ſoll man behutſam gehen.

§. 81.

So ſolte man auch nicht gleich um aller Kleinigkeiten willen einen Eyd von dem andern in Gerichten nehmen laſſen / und ſonſt die Leute zu allen Bagatellen vereyden / weilen es heiſt / nimia evileſcunt, und die Eyde dadurch ihren Reſpect und Hochachtung verliehren. Ich habe wohl eher Exemple erlebet / daß Rectores auf Univerſitæten die Studenten um 6. Groſchen zum Eyde forcirt / welche unverantwortliche Procedur wieder alle wahre Politic iſt / ſo dasjenige in Eſtim zu erhalten gebiethet / was der Staat ſo nöthig braucht.

Und nicht über alle Kleinigkeiten die Leute vereyden.

§. 82.

Ferner ſolte man denen Leuten ſolche general Eyde nicht auflegen / welche ſo viel in ſich faſſen / daß es faſt ohnmöglich iſt / vor dem Meyneyd ſich zu hüten. Denn wenn ein ſolcher ſieht / daß er es nicht præſtiren kan / ſo interpretirt er ſeinen Eyd dahin / in quantum poteſt, und

Dieſelben nicht allzu generai verfaſſen.

macht ſich entweder das Gewiſſen allzu leichte/ oder wenn er ſcrupuleus iſt / allzuſchwer / wodurch dergleichen Eyde auf zweyerley Art Schaden verurſachen; bey jenem/ daß er aus einen ſolchen Eyde ſich nichts macht; bey dieſem aber/ daß er in allen Unterſuchungen allzu furchtſam und ſcrupuleus wird/ und durch ſeine Strenge viel unbillige Gewalt verübt/ oder von vielen löblichen Thaten aus Beſorgnüß ſich abſchrecken läſt.

§. 83.

Was von den Soldaten/ Officianten ꝛc. Eyd zu halten?

Aus dieſem Fundamente halte ich von denen Vereidungen der Soldaten/ Miniſtern / Officianten/ Studenten und Unterthanen nicht eben viel / weilen man mit ſelbigen auf keine Weiſe ſeinen Zweck erreicht. Denn entweder es ſoll der Zweck ſeyn / daß ich die Verbrecher deſto ſchärffer will ſtraffen können / oder / daß ich ſie von denen Ubertretungen ihrer Verſprechen deſto eher will abhalten. Jenes braucht es gar nicht / weilen ein bloſer Handſchlag / und ein bloſes Verſprechen mir ſchon ein vollkommenes Recht gibt / von dem andern eine genaue Beobachtung ſeines Verſprechens durch alle diejenigen Mittel zu ſuchen / welche darzu hinlänglich ſeyn und erfordert werden. Warum ſoll ich einen Soldaten nicht hangen können/ wenn er deſſertirt / oder ſein Devoir boßhafter weiſe nicht thut/ ob er gleich zur Fahne nicht geſchworen hat? Warum ſoll ich einen Studenten nicht relegiren können/ wenn er den Arreſt gebrochen / oder ſonſt ein hinlängliches Delictum begangen / ob er gleich nur durch den bloſen Handſchlag angelobet hätte? Man ſieht ja auf denen Univerſitäten / wo dergleichen Eyde gar nicht bräuchlich ſeyn / als da iſt Leipzig und Halle / ꝛc. daß die gemeine Ruhe unter denen Studenten eben ſo gut/ und oft noch beſſer erhalten wird/ wenn nur ſonſt die Anſtalten gut ſeyn / als wenn ſie den Academiſchen Haupt-Eyd bey Antritt ihres academiſchen Lebens ablegen müſſen. Den andern Zweck ſothaner Eyde erhält man deswegen nicht / weilen ein frommer Menſch/ ohn ein Eyd/thut/ was ſein Amt iſt; ein böſer aber/ weilen er einen ſolchen Eyd ohnmöglich halten kan / denſelben auf die leichte Axel nimmt.

§. 84.

Unterſcheid der Böſen und Frommen in Ubertretung der Eyde.

Wenn ein frommer Menſch aus Ubereilung einen Fehler wider ſeinen Amts-Eyd begeht / hat er doch noch ein Mittel vor ſich / nemlich/ die tägliche wahre Buſſe / wodurch er ſein Gewiſſen beruhigen kan. Ein böſer Menſch aber / weilen er einen ſo vielerley tauſend Actus in ſich begreiffenden Eyd ohnmöglich ſo exact halten kan/ muß nothwendig ein gebrandmahlt Gewiſſen bekommen / und den Reſpect vor ſeinen Eyd

verlie-

verliehren / wodurch der Estim der Eyde herunter geſetzt wird / und die Republique einen gewaltigen Schaden leidet: Zu dem kan ich ein wieder die Amts-Pflicht begangenen geringen Fehler / wenn es ſonſt andere Urſachen nicht erheiſchen / bloß des geleiſteten Amts-Eyds halber ſo ſcharf nicht ſtrafen / weilen der andere mit der Härte des Eyds / der Menge der Thaten / auf welche man faſt nicht ſatſam acht haben könne / und mit einem Worte / mit der morali impoſſibilitate, ſich entſchuldigen kan.

§. 85.

Es iſt dahero die Strafe nach dem Delicto und deſſen Gröſſe / welches daſſelbe ohne Eyd in Anſehung der Republique gehabt haben würde / und nicht nach dem geleiſteten Eyde / zu ermeſſen / daß dahero auch dadurch ein ſolcher Amts-Eyd den oben zu erſt geſetzten Zweck verliehrt.

Die Strafe iſt nach der Gröſſe eines Delicti nicht nach dem geleiſteten Eyde zu ermeſſen.

§. 86.

Es hat hiervon Hr. Stryck in oft angeregter Diſſert. de Juramento extrajudiciali c. 3. gar expreſſiv geſchrieben / deſſen Gedanken ich hieher ſetzen / und nur dabey dieſes erinnern will / daß / weilen ich im allen mit ihm nicht einig bin / ſeine Sätze und Rationes nach denen bereits von mir etablirten Principiis hin und wieder temperirt werden können. Non alienum erit, ſchreibt er / hic quoque agere de juramentis Academicis, in nonnullis Academiis adhuc frequentari ſolitis, quæ ad minimum ratione exactionis ſunt publica. Hæc vero pariter infinitis perjuriis anſam dant, ut adeo rectius omittantur, ſicut etiam Auguſtiſſimus Rex Boruſſiæ, illa ab his, qui in hac alma Fridericiana litteris operam dare annituntur, præſtari noluit. Certe ſi ullibi plura perjuria committuntur, ſane illis in Academiis ea deprehenduntur, ubi ſub præciſa neceſſitate albo Academico inſcribendi jurare tenentur. Et fere in his juramentis contra plerasque peccatur Regulas ſupra cap. 1. expoſitas. Primo enim horum nullam neceſſitatem video, cum & aliæ Academiæ ſint, ubi nullum juramentum Academicum præſtatur, & tamen ſæpius concordia inter cives Academicos magis conſervatur, quam ubi vinculo jurato obſtringuntur. Ex quo apparet, juramentum non eſſe medium detinendi ſtudioſos in officio. Deinde ſunt alia ſufficientia media, quibus hi, qui litteris & bonis artibus operam navant, coſtringi poſſunt, modo diſciplina Academica rectius inſtrueretur, & qui exemplo iis proire deberent, ita vitam inſtituerent, ut irreprehenſibiles eſſent. Ergo ubi aliis æque facilibus imo facilioribus mediis ad finem perveniri poteſt, nulla adeſt neceſſitas

Zeugnüß Herrn Strycks hiervon.

Juramenta Academica ſunt injuſta.

neceſſitas injungendi alicui juramentum, & ſi injungatur, id absque injuſtitia fieri nequit. Datur porro eo ipſo anſa ad profanationem Nominis divini, cum vel illi, qui tale juramentum Academicum injungunt, facile prævidere poſſint, perſonas jurantes eſſe de periculo ſuſpectas. Pauciores enim qui ita jurant, juramentum illud ſervant, nec excuſatio admittitur, ſi quis regerat, jurantes ulterius non obligari, quam quatenus facere poſſunt, vel, ut alii volunt, obligari eos tantum, ut vel leges ſervent, vel pœnam debitam ſuſtineant: cur enim, ſi non ulterius obligentur, admittuntur ad juramentum? quod revera ſub his limitationibus fit eluſorium & vanum, imo eo magis fit profanatio Nominis Divini, dum ſcienter tales admittuntur, de quibus certum eſt, quod illud non ſint ſervaturi.

§. 87.

Equidem videtur huc reſpexiſſe Schilterus in Inſtitut. Juris Can. lib. 1. tit. 13. §. 10. inquiens: *Adverſus quæ juramenta qui peccat, reus ſit, ſed non præciſe perjurii, niſi ſpeciatim quid jurejurando pollicitus id non obſervavit.* Sed idem hic regererem, quod jam ante regeſtum eſt. Et deinde valde adhuc dubium eſt, annon hoc caſu committatur perjurium, niſi velimus dicere, jurantem non intellexiſſe illa, de quibus juravit. Neque vero adduci poſſum, ut argumentum ab Homagio petitum hic admittam. Nam utrobique diverſitas adeſt ingens, uti bene monuit Autor des verführiſchen Atheiſten-Haufens c. 6. §. 6. pag. 245. inquiens: Ob zwar jede hohe Obrigkeit ihre Unterthanen in Eyd und Pflichten zu nehmen wohl befugt iſt / ſolchen auch mit allen Recht zu ihrer beſſern Verſicherung von ihnen nehmen kan / ſo iſt doch nicht abzuſehen / wie hievon auf jenes / (intelligit juramentum Academicum) wegen des allzugroſſen Unterſcheids der Sachen und Perſonen eine richtige Folge zu machen / und woher es auf Univerſitäten dergleichen Eyd über die Leges abzulegen nöthig iſt / und ohne erforderte Noth / die doch hier nicht iſt / den Nahmen GOttes in Munde zu führen; in Betrachtung ſolcher hierdurch nur gemißbrauchet wird / und könte man ſeine Treue wohl mit einem Handſchlage / der einen gewiſſenhaften Menſchen ſchon feſt genug verbindet / an den Magnificum Rectorem bezeugen; und wenn ein gewiſſenloſer Menſch ſonſten in ſeinem Thun GOtt nicht will vor Augen haben / wird er ſeines abgelegten Eyds halber keine groſſe Sorge / ſelbigen zu brechen / bey ſich tragen / da hingegen zärtere Gewiſſen über ſolche Abſtattung ſich groſſe Angſt und Bekümmernüß machen müſſen. Zumahlen / da ſie über unbekante Dinge

ihre

ihre Seele mit aufſetzen ſollen. Denn ob ſie wohl das Vertrauen haben/ daß in denen Legibus, ſo ſie beſchwöhren / nichts enthalten / ſo wider GOtt und ſein heiliges Wort laufen mögte / ſo kan es ihnen doch wegen noch nie geleſener / oder da auch dieſes geſchehen / dennoch nicht recht verſtandener Geſetze / einen Scrupel machen / ob ſie auch tüchtig wären / ſolche in allem genau bey Verluſt der Seeligkeit zu halten ꝛc. Quod Autor hic monet, jurari etiam ſuper rebus incognitis in hoc juramento, hoc liquido patet ex eo, quod jurare debeant, ſe ſtatutis in futurum adhuc faciendis obſequium præſtituros. Vid. B. Fritſch. in Schol. peccante c. 12. §. 1. ubi exhibet formulam jurandi in Academia Lipſienſi & Wittenbergenſi receptam. Apparet itaque, juramenta hæc nihil aliud eſſe, quam multiplicationem nominis divini, & profanationem, quod etiam agnoſcunt viri alias ſatis probi. Producam ſolum querelas Mengeringii in Scrutin. Conſc. c. 6. qu. 79. Ach leider / inquit, wie werden ſolche Studenten-Eyde von manchen liederlichen Bürſchlein vor ein lauter Affenwerk / Kinderſpiel / Fulgur ex pelvi inanis & ridicula ceremonia, gehalten / da doch Studenten eben ſo wohl durch ſolche Eydes-Formulú in ihrem Gewiſſen ſchuldig und bündig werden / dem alſo nachzukommen / und zu gehorſamen / was Rector und Senatus Academicus und Statuta Academica beſagen und befehlen / als Bürger auf ihr Gewiſſen ſchuldig ſeyn / den bürgerlichen Eyd treulich nachzuſetzen. O wie viel aber gehen aushin / treiben allerley Frevel und Muthwillen / mit agiren und tolliſiren auf den Gaſſen und Straſſen / mit Pennal- vexiren / Fenſter- auswerffen / Balgereyen und andern Unthaten / übertretten und violiren alle Statuta, Warnung und Verboth / Schmähen / Schänden und Läſtern darzu auf Profeſſores und Præceptores, und machen ſich gleichwol kein Gewiſſen darüber / daß ſie hierunter als Eyd vergeſſene Pflichtbrüchige Domini gehandelt ꝛc. Quæ omnes circumſtantiæ ſi conferantur, colligere quilibet ſanus inde poteſt, ſumme injuſta eſſe hæc juramenta Academica.

Quia in eo juratur etiam de incognitis.

Mengeringii querelæ de perjuriis ſtudioſorum.

§. 88.

Sed properandum eſt ad illos caſus, ubi quidem non injuſte adhibetur, ſed tamen aliis modis peccari poteſt. Hic itaque in Juramentis ſubditorum ſeu Homagio illud animadverto, non quidem præciſe neceſſitatis hoc eſſe, ſiquidem obligatio ſubditorum non eſt ex juramento, ſed ex ſubjectione; ceu & Apoſtolus *Rom.* XIII. non tantum de iis, qui homagium præſtiterunt, ſed in genere de omnibus hominibus dicit, quod magiſtratui debeant eſſe ſubjecti, ex ordina-

An homagia ſubditorum ſint præciſe neceſſitatis.

tione divina ; & insuper satis constat, ex solo juramento neminem alterius fieri subditum, nisi exigens alias jus habeat in jurantes, cum juramentum ita vi & metu extortum nullum jus extorquenti tribuat. Sed in hypothesi aliquanto necessitatis esse videtur, quando scilicet, ea ratione & non aliter, subditi sub imperio coërceri possunt, putantes, se demum fieri subditos per Homagium, quod in statu turbulento facilius evenire potest. Unde & vulgatum assertum est, homagium efficere subditum. BRUNINUS *de jure univers. concl. 33.* TENZEL *de Subject. Concl. 85.* quod de Homagio non reali sed personali intelligendum esse apparet. MYLER *ab* EHRENB. *de prin. & stat. Imp. c. 33. §. 16.* Sed si versemur in statu *pacato*, non tanta adest necessitas exigendi à subditis Homagium, cum etiam absque hoc se subesse Principis sui imperio sciant, vel scire tamen debeant. Præstatur enim illud solummodo, ut per obligationem juratam subditi eo magis se ad obsequium adstrictos agnoscant, hinc à posteriori tantum arguit subditum, quia quis ideo jurat, quod subditus sit, non quasi is non sit subditus, qui non jurat. STRYCK. *de obsequio Jud. infer. c. 2. n. 15.* Hinc sæpe consultius foret, abstinere ab exactione talis juramenti. Sed plerumque civium infrenata libido & resistendi cupiditas etiam ab invito & bono Principe tale juramentum exigit, ubi tamen, quantum fieri potest, merito cavendum, ut temperentur juramenta, nec ejusmodi clausulis repleantur, in quibus perjurium à plerisque facile committi posse, bonus Princeps prævidere potest.

§. 89.

juramentum officialium an & quatenus justum,

Pergo ad juramentum, quod officiales pro fideliter administrandis officiis publicis præstare debent, ubi iterum præmitto, hoc etiam juramentum non omni ex parte justum esse. Possemus enim illis juramentis carere, si tantum digni, & qui conscientiæ suæ rationem habent, officiis admoverentur. Indigni sane & impii per juramentum non deterrentur à delinquendo in officio, ut praxis quotidiana docet. Unde facile constat, justius esse ab his juramentis abstinere, & magis ad mores officialium respicere. Ut taceam multos, qui abhorrent à juramentis, hac ratione ab officiis excludi, qui tamen iis sæpe melius præfuturi essent. Sed & si supponamus pro statu reip. præsentis, & conditione hominum, hæc juramenta omnino tolli posse, tamen valde incongruum est, indistincte ad tale juramentum admittere omnes, qui modo alicui officio præponuntur, non habito respectu, utrum sint suspecti de perjurio, nec ne? Quo ipso tamen tam

infinita

infinita ſeges perjuriorum naſcitur. Videamus tantum eos, qui judiciis præficiuntur, quam ſecure jurent, ſe juſtitiam adminiſtraturos, & tamen fere omnia judicia injuſtitia ſumma inquinata ſunt. Ratio non alia dari poteſt, quam quod tales admittantur, qui conſcientiæ ſuæ nullam rationem habent. Graviter hac de re loquitur ZIEGLER *in Dicaſtice concl. 3. §. 6. ſeq.* ubi evincit, omnino peccare Principem admittendo ad munus judicis inhabilem. Injuſte ergo ab impiis juramentum exigitur, cum conſtet, id nulla ratione ab iis ſervatum iri. Verum favor aulæ & magnatum hodie quovis inhabiles habilitat. Unde non inepte VINCENT. CAROCIUS *in tr. de Locat. p. 4. q. 1. n. 23.* quærit: *ſed quid culpæ*, inquiens, *& imperitiæ in Doctore adſcribimus? quisnam hodie in Officiis profitetur? utique qui favoribus pollet. Quid attenditur? favor, nec ſcientia, nec imperitia attenditur. Exercent hodie officia imperiti* (adde profani & conſcientiæ ſuæ non habentes rationem), *& ambulant per vias & plateas, qui jus neſciunt & toto tempore eorum vitæ in laboribus inſudarunt. Unde hoc? favor. Exclamate leges, exclamate legum profeſſores, quod in Doctore imperitia culpa eſt, favor autem omnia vincit, & leges & doctrinas omnes* (imò ipſam pietatem & ſinceritatem). Quod ſi autem de perſonis quæramus, quæ ad Officia adſpirant, cum illi alia ratione non admittantur ad officia, & ita neceſſitas juramenti præſtationem ab iis exigat, juſte quoque illud præſtari poſſe exiſtimo.

§. 90.

Dicendum adhuc de formula horrendiſſima (uti ipſe JUSTINIANUS *in Nov. 102. in præf. ipſam* vocat,) juramenti, quam præſcripſit Imperator, quod præſtare debeant judices ſub hac clauſula: *ſi vero hæc omnia non ſervavero, recipiam hic & in futuro ſeculo in terribili judicio magni Domini, Dei & Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti, & habeam partem cum Juda, & lepra Giezi & tremore Cain. Nov. 8. in fin.* Qua ipſa clauſula judiciorum integritatem conſervare quidem ſtuduit, ſed dubito, an finem obvenerit. Maleferiati enim nec execrationibus talibus conſtringi poſſunt, ut ſuo ſatisfaciant officio. Certe ipſa formula de infelicitate ejus ſeculi teſtatur, quam merito improbamus, ob tot devotiones, & execrationes, quibus referta eſt. Formula juramenti judicibus à Juſtiniano præſcripti.

§. 91.

Deinde quoque & illud in juramentis officialium exigo, ne ſcil. nimium dilatentur, & fere ad *moraliter impoſſibilia* trahantur. Non raro enim talis obligatio jurata injungitur officialibus, quæ vix cadit Juramenta officialium non ſunt dilatanda.

dit in homines, ne dicam in tales, de quibus moraliter certum esse potest, illos fideles non futuros. Respiciendum utique hic foret ad hominum naturam, quæ sæpius non fert, ut ejusmodi gravissimæ obligationes promitti possint, adeoque ne quidem juramentis inseri debebant. Exempla sunt odiosa, quæ malo cujuscunque examini committere, quam hic ulterius excutere.

§. 92.

An & quatenus juramenta Vasallorum vincula.

Denique cum juramentis Vasallorum concludo, quæ & suo modo ad publica referri possunt, præsertim si nexum feudalem nostri imperii respicias. Hic equidem non dissimulo, nihil decedere nexui feudali posse, etiamsi vasallagia omittterentur, siquidem ex pactis primorum acquirentium satis firma oritur obligatio. Interim tamen cum legibus hoc juramentum exigatur, ratione Vasalli pro necessario habendum utique. Verum unusquisque facile animadvertet, indistincte hoc juramentum adhiberi vix tuto posse, præsertim cum hodie feuda sint tam frequentia, ut etiam ad privatos redierint. Non loquor jam de feudis Imperii, ubi juramenta forte ob rationes publicas admitti possent, præsertim si Homagium simul sub illis comprehendatur, uti in multis Marchiæ locis, ubi Landsassiatus viget, id fieri solet. vid SCHILTER. in *comment. ad Jus feudal. Allem.* p. 67. sed tantum hic sermo est de feudis privatorum. Sicuti vero nexus ille feudalis per contractum constituitur, & autem in antecedentibus demonstratum sit, contractibus privatorum non accedere debere juramenta, ita hic exceptionem formare non audeo. Nec obstat, quod juramentum fidelitatis à jure feudali exigatur, adeoque secundum *regulam ultimam c. 1.* datam secure possit præstari; nam non requiritur à jure feudali sub præcisa necessitate, & salva feudi natura remitti potest. vid. STRYK. *Exam. Jur. feud. c. 2. qu. 22. & cap. 13. qu. 3.* Ex quo patet, hanc conclusionem imprimis respicere eos, qui feuda concedunt, non qui fidelitatem promittunt. His enim, ubi exigitur, & non remittitur, præcisa necessitas ex jure feudali incumbit: sed non iis, in quorum potestate est, illud remittendi. Præsertim ergo hæc obligatio juratoria vix tuto præstari potest, ubi in ludicris rebus consistunt, qualia exempla passim Feudistæ annotant, quæ tamen hodie vix supersesse confido,

§. 93.

Conclusio.

Atque ita per compendium quasi injustitiam, quæ circa juramenta extrajudicialia committi solent, recensuimus, ubi quidem illud

illud non negamus, plura potuiſſe in exemplum injuſtitiæ adduci, ſed id non neceſſarium duximus, cum ad hæc cætera facile examinari & dijudicari poſſint. Jam quidem ſicuti regulæ Cap. 1. expoſitæ non unice ſeſe referunt ad juramenta extrajudicialia, ſed etiam illud, *quod eſt injuſtum circa juramenta judicialia*, indicant, ita jam quoque ſecundum illas concluſiones in juramentis eſſent formandæ; ſed penuria temporis non permittit, ut hoc poſſit ſimul nunc explicari, præſertim cum ſpecialem & uberiorem indaginem & excuſſionem mereatur, adeoque peculiari labori ſit reſervandum. Deus vero, qui ſe vindicem profanationis ſui nominis & perjuriorum fore indicavit, concedat clementiſſime meliora tempora, mutetque hominum mentes in melius, ut dijudicare ſalutariter poſſit illud, quod eſt injuſtum circa juramenta extrajudicialia.

§. 94.

Wie derjenige müſſe beſchaffen ſeyn/ der von dem andern einen Eyd fordern will.

Aus dieſem allen ergiebt ſich nun gar leichte / wie derjenige qualificirt ſeyn müſſe / welcher ein Jurament von mir fordern will können / deſſen wir oben in der Definition gedacht. Er muß nemlich ſolches von mir fordern / anderer geſtalt ich ihm ſolches ſelbſt zu offeriren nicht ſchuldig bin; eines theils / weilen derjenige / ſo ſich ſelbſt zum Juramenr offerirt / ſchon ſuſpect iſt / wie in denen bürgerlichen Geſetzen bereits enthalten; andern theils / weilen es eine Leichtſinnigkeit iſt / dem andern ein Jurament offeriren / falls er mir ohne daſſelbe Glauben beymeſſen will / welches daraus præſumirt wird / wenn er es von mir nicht fordert. Es ſey denn / daß er durch ſeine Actiones an den Tag legt / daß er mir ſo ſchlecht hin nicht trauen wolle / in welchem Fall ich allerdings / wenn er ſelbſten auf das Jurament nicht verfält / mich ihm darzu offeriren kan / weilen eine ſolche Offerte ein bloſer Vorſchlag iſt / welche / wenn ihn der andere acceptirt / und den Eyd von mir fordert / kein leichtſinniger Weiſe dargebottenes Jurament heiſſen mag.

1.) Er muß ſolches fordern.

Fall / wenn man ſich zum Jurament offeriren kan.

§. 95.

2.) Er muß ein Recht haben ſolches zu fordern.

Vors andere muß derjenige / ſo ein Eyd von mir fordern will können / ein Recht ſolches thun zu können haben / welches ihm daher erwächſt / daß ich ihm die Wahrheit zu ſagen / oder ein Verſprechen zu halten ſchuldig bin / er aber auf mein bloſes Wort zu trauen nicht Urſach hat / wovon wir die Caſus bereits in vorhergehenden §§. ausgeführt. Denn wo dieſes letztere iſt / wäre es nicht nur ohne Zweck / von dem andern einen Eyd fordern wollen / ſondern es kommen auch dadurch die Eyde / welche im groſſen Eſtim zu erhalten / mithin nicht ohne Urſache zu multiplici-

ren ſeyn / gar leicht evileſciren / wie wir leider GOttes alltäglich vor Augen ſehen. Zu dem ſind die Juramenta eine ſolche Sache / welche die Gewiſſen der Menſchen beſchwehren / und in vielerley Angſt und Bangigkeit bringen können/dergleichen ich einen andern ohne hinlängliche Urſache nicht verurſachen ſoll. Denn ob ich ſchon ein Recht gegen einen habe / etwas von ihm zu fordern / ſoll ich doch diejenigen Mittel / ſo ihm Beſchwerlichkeit verurſachen / nicht eher zur Hand nehmen / als bis ich mit den gelinden und glimpflichen nichts ausrichten kan ; eines theils/ damit die Stufen der Exaction nicht Sprungsweiſe überſchritten werden ; andern theils / damit ich den andern nicht beleidige ; und drittens / weil es mir auch wohl gefällt/ wenn ein anderer in ſeinen Forderungen gradatim verfähret.

§. 96.

Die Richtlichkeit der Regeln des Herrn Stryks.

Erſte Regel.

Aus dieſem Grund-Satze ergiebt ſich die Richtigkeit der 3. Regeln/ welche Hr. Stryk cti. l. cap. 1. zum Grunde ſetzt / alſo fort. Die erſte Regel iſt : daß ich von dem andern kein Jurament fordern ſolle / wenn es allen menſchlichen Anſehen nach ſcheinet / daß er falſch ſchweren wird. Denn habe ich keine Urſach / ein Jurament von ihm zu fordern / weilen ein Jurament mich verſichern ſoll / daß der andere wahr rede / oder Treu und Glauben halten werde : ich aber gewiß zum voraus weiß / daß er falſch ſchweren werde. Man ſoll in der Welt nichts ohne Zweck thun / beſonders aber in dem Jure Naturæ, allwo der Zweck die Verbindlichkeit gibt und aufhebt. Alldieweilen nun hier der Zweck der Juramenten/welcher iſt/daß der andere meiner Wahrheit und Treue verſichert ſeyn ſoll / ermangelt / ſo fällt auch mein Recht über den Haufen/ dergleichen von einem ſolchen Menſchen zu fordern.

§. 97.

Objectio des Hrn. Thomaſii darwieder.

Es wendet zwar der Hr. Thomaſius in Inſt. Jurispr. diu. L. 2. c. 8. §. 108. hierwieder ein / daß dieſes zwar in Theſi richtig ſey / in Hypotheſi aber deswegen fallire/ weilen man niemals gewiß wiſſen könne/ob der andere ein Perjurium begehen werde. Quam quidem ſententiam,ſchreibt er/admitterem,cum temeritas omnino ſit in eo,qui a certo pejeraturo juramentum exigit ; ſed initio præſupponendum erat: an caſus quæſtionis ſit dabilis ? Nego enim certam ſcientiam in aliquo de futuro perjurio tertii. Nam non ſolum futurorum nulla eſt certa ſcientia, ſed & in ſpecie ea, quæ dependent ab arbitrio alieno, ab homine, qui corda non ſcrutatur, ſciri nequeunt. Neque hic ſufficit,quod perjuria jam ſæpe commiſerit is, cum quo eſt negotium, poterit

terit enim in præſenti ſe emendare. Quin ſi aperte profiteatur, ſe pejeraturum eſſe, non faciet certum indicium, cum iſtæ minæ afferri poſſint ad evitandum juramentum. Quapropter niſi ſpecialis caſus offeratur, (quid ſi enim is, qui jurare debet, aperte profiteatur atheiſmum? ſed neque hic caſus facile dabilis,) mallem quæſtionem iſtam inter nutiliter curioſas referre.

§. 98.

Allein hierauf iſt zweyerley zu antworten. Erſtlich / daß ſich allerdings Caſus finden / da man gewiß zum voraus wiſſen kan / daß der andere das Jurament nicht halten werde / wenn nemlich das Jurament ſo eingerichtet / daß er es nicht halten kan. Als da iſt das Jurament eines Richters / in welchem er ſchwert / daß er nicht nach Affecten gehen / oder ſelbige mit unterlaufen laſſen wolle; welches ſo lange die Erb-Sünde den Menſchen anklebet / von einem unbekehrten Menſchen / wenn er auch noch ſo viel auf die Juramenta ſonſt hielte / nicht zu præſtiren iſt. Gleiche Bewandnüß hat es mit denen Religions- und Studenten Eyden / worinnen man vieles verſprechen muß / welches in keines Menſchen bloſen Kräften ſteht / als da iſt / wenn er ſchweret / daß er dieſes und jenes glauben wolle / davon er doch des Gegentheils überzeigt; wie auch daß ein Student fromm und gottſeelig / wie in einigen Legibus ſteht / leben wolle.

Wird beantwortet.

1.) Daß es Fälle gäbe daß man den Meyneyd voraus wiſſen könne.

§. 99.

Vors andere iſt eben nicht nöthig / daß man gantz gewiß den Meyneyd zum voraus ſehen müſte können / ſondern es iſt ſchon genug / wenn groſſe Wahrſcheinlichkeit vorhanden / ſintemalen ein vernünftiger Menſch auch nach denen Wahrſcheinlichkeiten zu handeln ſchuldig iſt.

2.) Daß die Probabilität ſchon hinlänglich ſey.

§. 100.

In Dingen / ſo mir das Geſetze befiehlet / muß ich thun / was mir poſſible iſt / und nicht / was mir wahrſcheinlich vorkommt: In Sachen aber / ſo mir das Geſetze frey gibt / oder die von meinem bloſen Willen dependiren / das iſt / worzu ich ein Jus habe / bin ich nach der Wahrſcheinlichkeit / zum wenigſten nach dem gröſten Grad derſelben / zu gehen ſchuldig.

Wann ich nach der Poſſibilität und nach der Probabilität zu agiren habe.

§. 101.

Alſo wenn ein Feind mir Schaden zugefügt / und mir hinlängliche Urſache zum Kriege gegeben hat / darf ich doch nicht eher loßſchlagen / als biß es wahrſcheinlich iſt / daß ich anders keine Satisfaction von ihm erhalten werde. Wenn ein Feind ſich rüſtet / und ich habe groſſe und ſtarcke Muthmaſſungen / welche der Gewißheit faſt nahe treten / daß es mir gelten

Wird mit einem Exempel erkläret.

gelten werde / kan ich gar wohl das prævenire ſpielen / viele hundert anderer Fälle zugeſchweigen

§. 102.

Soldaten / Studenten und Juſtitiariis ꝛc. ꝛc. ſoll man keinen Eyd abfordern.

Alldieweilen nun höchſt wahrſcheinlich iſt / daß ein Soldate / Studente / und Juſtitiarius, den ihm auferlegten General-Eyd / wegen der ſchrecklich vielen Contentorum nicht halten werde / ſo ſoll man ihm ſolchen gar nicht abfordern. Ille, ſchreibet Auguſtinus in C. 5. c. 22. qu. qui hominem provocat ad jurationem, & ſcit, eum falſum juraturum, vincit homicidam : quia homicida corpus occiſurus eſt, ille animam, imo duas animas, & ejus, quem jurare provocavit, & ſuam. Und Apollodorus ſpricht : Qui juramentum a malo viro poſtulat, inſanus eſt. Deme Hr. Stryck l. c. hinzufügt : neque tantum privatis hæc obſervanda ſunt, ſed ad judicis quoque arbitrium ſpectat, ut diſpiciat, ne juramentum facile tali deferatur, imo ne ipſe quoque tali deferat juramentum neceſſarium.

Teſtimonium Auguſtini.

Apollodori.

Strykii.

§. 103.

Ein Eyd ſoll allezeit einen Zweck und Würckung haben.

Die andere und dritte Regel / daß man nemlich dem andern nicht ſo leicht ein Jurament deferiren, und dabey allemahl dahin ſehen ſoll / daß ein Jurament einen Zweck und Würckung habe / flieſt aus obgeſetzten Gründen um ſoviel deſto deutlicher / daß wir uns dabey aufzuhalten nicht Urſache haben.

§. 104.

Execrationes ſind keine Juramenta.

Endlich flieſſet daraus / daß ich das Jurament einem andern / welcher darzu ein Recht haben muß / abzulegen habe / daß die Execrationes oder Verfluchungen und Verſchwehrungen / da iemand über ein ihm zugeſtoſſenes Unglück oder Verdruß vor ſich mit Donner / Hagel / Wetter und Sacramenten um ſich wirft / oder ſich und anderen Menſchen / daß ſie der Teufel holen ſoll / wünſchet / gar keine Juramenta, wohl aber ſonſt unzuläſſige Redens-Arten ſeyn.

§. 105.

Sind einem Chriſten unanſtändig / und in Heil. Schrifft verbotten.

Denn da ſoll ein jeder Chriſt ſo viel Reſpect vor die Heil. Sacramenta haben / daß er ſolche nicht vergebens profaniret ; ſo dann iſt einem Chriſten in Heil. Schrift verbotten / daß er ſich und andere Menſchen was böſes wünſchen ſoll. Endlich zeigt dieſes Fluchen und Schweren ein ungedultiges Gemüth an / und iſt dem äuſerlichen Wohlſtand zu wieder.

Zeigen ein ungedultig Gemüth an

§. 106.

Warum ſolche zu unterlaſſen.

Und weilen es bey uns einmahl vor Schwüre gehalten werden / ſo

ſo ſind ſie auch deswegen billig zu unterlaſſen. Denn ſonſten halte ich/ die erſten/ da man ſagt: Der Donner ſoll drein ſchlagen/ vor bloſſe Exclamationes, und keine Execrationes, vielweniger vor Schwüre/ weilen ich niemanden dadurch etwas zuſage/ auch bey dem Donner oder Hagel/ wenn ich wünſche/ daß er in einen Zufall ſchlagen ſoll ja nicht ſchwere/ noch jemand etwas wünſche/ oder eine Sache in den Mund nehme/ welche reſpectueuſer als andere Dinge in der Welt zu halten iſt. Ein anders iſt/ wenn man ſolcher Expreſſionen ſich gebraucht/ welche eine Entheiligung des göttlichen Namens/ es ſey nun directe oder per indirectum, involviren/ dergleichen die Heil. Sacramenta und andere Dinge ſeyn.

§. 107.

Die Worte der Definition, Treue/ Wiſſenſchaft und Wahrheit/ oder wie man es in Gerichten nennet/ Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt/ geben die Diſtinction der Juramente in promiſſoria und aſſertoria; deren jene zu denen Verſprechungen hinzu geſetzt werden/ und den feſten Treu und Glauben verſichern; dieſe aber eine Bekäntnüß ſeyn/ daß man wahr rede/ oder eine Sache dafür halte/ zu welcher letztern die Juramenta credulitatis gehören/ welche zwar auch aſſertoria ſeyn/ aber von eines andern Thaten nur Rechenſchaft geben/ oder abgeleget werden/ dergleichen diejenigen thun müſſen/ welche eines andern Erben ſeyn wollen. Zu dieſen Gattungen von Juramenten können die übrigen alle/ deren man in der Rechtsgelehrten Büchern erwehnet findet/ gebracht werden. Denn da ſind die Juramenta calumniæ, welche man in Gerichten von einander nimmt/ item die Uhrfede/ ſo einer/ der des Arreſts erlaſſen wird/ abſchwören muß/ nichts anders/ als Juramanta promiſſoria, weilen einer in dem erſten verſpricht/ daß er in gantzen Proceſs nichts animo injuriandi begehren; in dem andern aber/ daß er an denen Gerichten ꝛc. ſich auf keine weiſe rächen wolle.

Diſtinction der Juramente in promiſſoria und aſſertoria.

In dieſer Eintheilung können alle Juramenta gebraucht werden.

§. 108.

Der Zweck des Juramenti iſt/ daß derjenige/ welcher daſſelbige von mir fordert/ beſſer verſichert ſeyn will/ daß ich Treu und Glauben halte/ oder wahr reden werde/ welche Sicherung oder Zuverſicht ihm daher erwächſt/ daß man nicht ſo leichte ſo ruchlos ſeyn/ und den Reſpect gegen die allgewaltige Majeſtät ſo gar aus denen Augen ſetzen werde. Daß dieſes der wahre Entzweck der Juramenten ſey/ erhellet daraus/ daß die Juramenta im Stande der Unſchuld/ wo man ſich keiner Unwahrheit zu beſorgen gehabt/ nicht würden geweſen ſeyn/ nach dem Fall aber deswegen haben erſonnen werden müſſen/ damit man der Treue und Wahrheit deſto mehr verſichert ſeyn möge.

Der Zweck des Juramenti.

§. 109.

Juramentum iſt ein Inventum derer Menſchen zu ihrer Sicherung.

Es iſt nemlich das Jurament ein bloſes Inventum derer Menſchen/ welches ſie aus Noth gezwungen zur Erhaltung Treu und Glaubens eingeführet / und dem ſie nach ihren Belieben einen Zweck geben können/ wie ſie gewolt/ und ihnen die Geſetze erlauben. Geſchicht es gleich / daß einer dem ohnerachtet belogen und betrogen wird / mithin das Jurament in Effectu ihm keine gnugſame Sicherung geweſen / ſo hat das Jurament dieſes mit vielen andern Arten / womit die Menſchen einander ſecuriſiren / gemein / und mag deswegen vor kein unzulänglich Mittel zu dieſem Zweck ausgegeben werden. Denn da werden Bürgen / Handſchriften und Pfänder in gemeinem Leben vor hinlängliche Mittel / einander zu ſecuriſiren gehalten / da doch ein Bürge mit dem Hauptſchuldner davon laufen / und daß Pfand mir ohne mein Verſehen geſtohlen werden kan / mithin in Effectu meine Sicherung ſich verliehret.

§. 110.

Juramenta ſind beſondere Pacta.

Gleichwie nun Bürgen / Handſchriften / Pfänder / und überhaupt alle andere Verſicherungen / ſo die Menſchen bey ihren Verſprechungen einander geben / beſondere und neue Pacta ſeyn / maſſen man ſelbige durch einen beſondern Conſenſum mutuum von einander erhalten muß : alſo ſind auch die Juramenta keine Oratio acceſſoria , ſo zu einem Pacto hinzugeſetzet wird / ſondern es ſind an und vor ſich nova und beſondere Pacta , weilen mir ja niemand weder in Gerichte / noch auſſerhalb deſſelben ein Jurament leiſtet / wenn ich ſelbiges nicht beſonders von ihm fordere / oder auf ſein Anerbiethen annehme.

§ 111.

Einen ein Jurament auferlegen/ iſt der Naturæ pactitiæ nicht zuwieder.

Illuſtratio ab exemplis.

Applicatio.

Daß ein Richter öfters in Gerichten denen Partheyen ein Jurament auferleget / welches ſie entweder ablegen oder ſich ſchuldig geben müſſen : ſolches iſt der Naturæ pactitiæ nicht zuwieder / angeſehen ich in gar vielfältigen Fällen ein Recht haben kan / von dem andern mit Force ein Verſprechen zu fordern / dergleichen in denen Eheverſprechungen derer Kinder erhellet / worzu ein Vater durch gemäſſigte Force dieſelbige anhalten kan. Es halten ja alle Juriſten den Contractum chirographarium , fidejuſſorium und pignoratitium vor beſondere Contracte, ob gleich ſelbige allemahl ein mutuum , oder andern dergleichen Contract præſupponiren. Eine gleiche Bewandnüß hat es auch mit denen Juramenten / welche zwar allemahl ein vorhergehendes Pactum præſupponiren / deswegen aber vor ſich beſondere Pacta verbleiben / weilen ſie ſingulari & novo contractu von andern erhalten werden müſſen/

und

und eben dadurch / daß ſie neue und beſondere Sicherungen ſeyn / die Naturam pactorum bekommen.

§. 112.

Es dürfte zwar hierwieder jemand objiciren / daß die Juramenta promiſſoria, nicht aber aſſertoria, ein vorhergehendes Pactum præſupponiren / weilen man in den letztern nichts verſpreche / ſondern nur die Wahrheit zu ſagen ſchwere. Alleine das Verſprechen die Wahrheit zu ſagen / iſt ſchon vor ſich ein Pactum, welches ohne Jurament beſtehen kan / und das hinzugefügte Jurament iſt ein neues und beſonderes Pactum. Man verſpricht nemlich durch ein Juramentum aſſertorium zweyerley ganz beſondere Dinge / das eine iſt / daß man die Wahrheit ſagen wolle / das andere iſt / daß man / im Fall man ſolches nicht thue / der göttlichen und ſonderbahrer Strafe unterworffen ſeyn wolle. Dieſes letztere hat allerdings Naturam pacti; denn ob zwar GOtt die gebrochene Treu und Lügen vor ſich ſchon ſtraffet / ſo wird doch ſolche Strafe dadurch härter und nachdrücklicher / wenn man durch einen Eyd / daß iſt / durch Anruffung GOttes um beſondere und härtere Rache / ſolches abſonderlich begehret / welches / weilen es von meiner Einwilligung dependiret / allerdings ein Pactum heiſſen muß.

Objicitur, daß nur die Juramenta promiſſoria ein Pactum præſuppo-niren.

Das Verſprechen / die Wahrheit zu ſagen / iſt ein Pactum.

Was in Juramento aſſertorio verſprochen wird.

Dieſe Verſchrechung hat naturam pacti.

§. 113.

Noch deutlicher zu reden / ſo ſind ein Jurament, und ein vorhergehendes Pactum zwey pacta alternativa oder disjunctoria, deren das letztere erſt ſeine Kraft erreicht / wenn ich das erſtere nicht halte. Man kan das Exempel davon in gemeinen Leben an andern pactis disjunctivis ſehen. Denn da pfleget man öfters einen etwas zu verſprechen / darbey aber auch noch die Neben-Verſicherung oder Verſprechung zu geben / daß man im Fall der Nicht-Haltung eine gewiſſe Geld-Summa zu erlegen oder zu verliehren ſchuldig ſeyn wolle / welches in der That ein duplex pactum iſt / und von jedem / der die Sache ein wenig genau anſehen will / gar leicht dafür erkennet werden wird. Demnach iſt ein Jurament ein beſonderes Verſprechen / oder ein Pactum alternativum, nicht als wenn durch Nicht-Haltung des erſtern Pacti dieſes aufhörte verbindlich zu ſeyn / ſondern weil das Jurament durch meine Nicht-Haltung erſt ſeinen Effect und Würkung erreiche. Gleichwie nun nach der gemeinen Regel duo vincula moralia ſtärker binden / als eins: alſo bekommt einer durch ein Jurament viel ein feſter und firmer Recht / als er an den bloſſen Pacto nicht hat.

Juramentum mit dem vorhergehenden Pacto iſt disjunctivum.

Beweiß von andern Pactis disjunctivis.

Anderwärtiger Beweiß hiervon.

Durch das Jurament bekommt man ein beſſer Recht.

§. 114.

Conſtitutum pactum juris civ. wie es ſeine verbindliche Kraft erreicht.

In Jure Civili hat man das Pactum conſtitutum, oder das reiterirte pactum nudum, welches eben dadurch ſeine Obligationem civilem erreichte / daß der andere eine Sache zweymal zugeſagt / welche er auſſer dieſen / und wenn er es einmal nur verſprochen hätte / zu halten gerechtlich nicht angehalten werden konte.

§. 115.

Die Vinculirung eines Juraments zeiget ſich aus den Effect.

Und obwohl in Jure Naturæ alle Pacta licita an und vor ſich ſchon vollkommen binden / ſo zeiget ſich doch die ſtärkere Vinculirung des Juramenti aus dem Effect deſſelben. Denn da kan ich in foro humano nicht nur auf die Haltung eines gethanen Verſprechens / oder wenn er es gebrochen hat / auf die Erſetzung derer Schäden und Unkoſten dringen / ſondern ich kan ihn auch die Strafe des Perjurii auf den Hals welzen / und in ſtatu naturali weit nachdrücklichere Rache von GOtt erwarten / welche / wie wir oben gezeiget haben / auch in dieſer Zeitlichkeit mehrentheils ſich findet.

§. 116.

Meineyd eine Neben-Urſache zum Kriege.

Und obwohl unter Völkern ein beſchworner und gebrochener Friede / oder anderes Verſprechen / wegen des begangenen Meineyds nicht eben gleich eine gerechte Urſache zum Kriege produciret / ſondern dieſelbe aus den immer hervorwachſenden Schaden und Gefahr genommen werden muß / welche ſchon durch Nicht-Haltung des bloſſen Pacti entſtehet / ſo kan doch der violirte und gebrochene Eyd gar wohl als ein Neben-Argument angegeben werden. Denn da ſind die belli cauſæ oft ſo beſchaffen / daß eine und die andere allein genommen / keine hinlängliche und gerechte Urſache zum Kriege ausmachen / wenn ſie aber zuſammen gefaſt werden / ein hinlängliches Recht zum Kriege geben / in welchen Fall ein Eydbruch denen andern Urſachen keinen geringen Zuſatz giebet / maſſen GOtt gar öfters in dieſer Sterblichkeit die Menſchen zu Inſtrumenten / an denen andern ſeine Rache auszuüben / gebraucht.

§. 117.

In einen gerechten Kriege wider einen Eydbrüchtigen kan einer getroſt ſeyn.

Im Fall nun einer / der ohnedem einen gerechten Krieg hat / ein dergleichen Werkzeug abgeben kan / hat er um ſo viel deſto mehr Urſache / ein gut Vertrauen auf ſein Krieges-Glück zu ſetzen / weil er weiß / daß GOtt neben denen übrigen Urſachen auf ſonderbahre Art vor ihm mit intereſſirt iſt. Dieſer Effect iſt würklich important genug / weilen die Gröſſe des Muths und Vertrauens auf ſeine Sache und dem göttlichen Beyſtand / nebſt der Hofnung / daß GOtt den Eydbruch hierunter

unter rächen werde / die Fauſt dergeſtalt ſtärket / und das Herze aufrichtet / daß oft ein kleines Kriegs-Heer aus dieſen Grunde ein weit gröſſeres darnieder geworffen. Man ficht noch einmal ſo herzhaftig / wenn man der Gerechtigkeit ſeiner Sache / und noch darzu des ſingulairen Beyſtandes GOttes verſichert iſt / da hingegen die bravеſten Leute bey einer ungerechten Sache öfters den Muth ſinken laſſen.

In einer gerechten Sache iſt man noch einmahl ſo herzhaftig.

§. 118.

Will man objiciren / daß GOtt auch durch einen Tertium, den der gebrochene Eyd eigentlich nicht betrift / an den Eydbrecher Rache üben könne / und denſelbigen / wenn er ſolche Eydbrüche / ob ſie ihn gleich nicht angehen / weiß / eben ſo groſſes Vertrauen zu ſeinen Waffen machen kan / als wenn es ihm ſelbſt geſchehen wäre / weil er weiß / daß GOtt auch durch den dritten Mann Rache üben kan: So dienet zur Antwort / daß dieſe Objection eben favorable vor meine Theſin ſey / maſſen ein Eydbrüchiger Regent / wenn er gleich von demjenigen / welchen er den Eyd gebrochen / wegen ſeiner Schwäche nichts zu befahren / vor andern in Sorgen ſtehen muß. Ja er hat ſich zu befürchten / daß GOtt durch einen ſolchen / welcher ſonſt keine Urſache zum Kriege an ihm hat / von ihm dieſerwegen Rache nehmen möge / ſintemal GOtt auch böſe Menſchen zu Werkzeugen ſeiner Straf-Gerichte gebraucht. Woraus die Folge ſich ergiebet / daß ein ſolcher Eydbrecher bey ſeiner gerechten Sache / die er wider einen unbilligen Aggreſſorem hat / dennoch in Sorgen ſtehen muß / GOTT werde dieſe ſeine Waffen aus gerechter Rache ſecundiren / wodurch ihnen der Muth ſinken / und viel anderes Ungemach zuwachſen kan / welches wiederum kein geringer Effect derer Juramente iſt.

Objectio: der Eydbruch könne auch öfters durch einen Tertium gerochen werden.

Ein Eydbrecher muß ſich auch vor dem fürchten / der keine Urſache zu ihm hat.

Auch bey ſeiner gerechten Sache muß er in Furcht ſtehen.

§. 119.

Es haben alſo die Juramenta in ſtatu naturali allerdings ihre nachdrückliche Würkungen / welche diejenigen gar wohl erkennen / welche die Occulta Dei judicia vor Strafen des vernünftigen Rechts halten / wie wir oben mit mehrern erwieſen haben. Es bleibt demnach dabey / daß ein Jurament ein beſonderes pactum disjunctivum, cui pœna adjecta eſt, ſey

Die Juramenta haben in ſtatu naturali nachdrückliche Würkung.

§. 120.

Gleichwie aber bey dem letztern / wenn die paciſcirte Geld-Strafe etwann ein dritter Mann bekommen ſoll / der Tertius zwar ein Recht wider denjenigen / ſo das Verſprechen bricht / nicht ex pacto proprio, ſondern alieno bekommt: Alſo iſt es auch mit denen Juramenten beſchaffen /

Deo per juramentum nihil promittitur.

ſchaffen / daß das Verſprechen dem Paciſcenten / nicht aber dem lieben GOtt / welcher die Strafe von dem Eydbrecher nehmen ſoll / gethan worden. Wir wollen dieſen Satz / quod Deo per Juramenta nihil promittatur, ein wenig deutlicher demonſtriren / welches nicht beſſer geſchehen kan / als wenn wir die Pacta, quibus pœna adjecta, ſo viel hiervon vonnöthen ſeyn wird / aus einander legen. Wenn Cajus der Titiæ eydlich verſpricht / daß er ſie gewiß heyrathen / oder wenn er es nicht thäte / dem Sempronio 100. Ducaten als eine Strafe oder Geld-Buſſe geben wolle: ſo hat Sempronius, im Fall Cajus eine andere heurathet / ein Recht wider dieſen ex pacto cum Titia, aber nicht ex pacto proprio. Denn da ſtehet ihm ja frey / ob er ſolches Geld acceptiren will oder nicht / welches bey einem geſchehenen Pacto nicht ſtatt findet / maſſen daſſelbige die Acceptation ſchon præſupponiret. Nimmt er es an / ſo hat er es nicht ex gratia Caji, der ſelbiges geben muß / ſondern er hat es ex gratia Titiæ, und als ein Geſchenke derſelben / anzuſehen / daß alſo in dieſem Fall wohl ein Pactum, dergleichen die Donatio iſt / zwiſchen dem Sempronio und der Titia, wie auch zwiſchen der Titia und dem Cajo, nicht aber zwiſchen dieſem und dem Sempronio, vorgegangen.

Exempla Illuſtrantia.

§. 121.

Ferner / wenn Sejus der Pomponiæ die Ehe eydlich verſpräche / mit dem Zuſatze / daß er in Entſtehungs-Fall dem Magiſtrat in eine Strafe von einem Jahr Gefängnüß wolte verfallen ſeyn / bekommt der Magiſtrat / im Fall Sejus eine andere / ſeines Eydſchwurs ohngeachtet / heyrathet / ein Recht / ſothane Strafe / auf erſuchen der Pomponiæ, von ihm zu nehmen. Allein ſolches Recht hat der Magiſtrat nicht daher / daß ihm Sejus etwas verheiſſen / oder mit ihme paciſciret / ſondern daß Sejus ſolches der Pomponiæ verſprochen / und der Magiſtrat auf Anſuchen der Pomponiæ ſolche Strafe / weil derſelbe durch den Nexum ſubditicium einmal vor allemal in rechtmäſigen Forderungen zu helffen verheiſſen hat / von dem Sejo zu nehmen verbunden iſt.

Aliud Exemplum.

§. 122.

Wenn wir nun die Juramenta nach dieſen Modell betrachten / ſo hat GOtt einmahl vor allemahl durch das Licht der geſunden Vernunft verheiſſen / daß er die Strafe von dem Eydbrecher nehmen wolle / dahero der liebe GOtt / menſchlicher Weiſe zu reden / ſchuldig iſt / (NB. ich habe kein ander Wort / die Sache zu exprimiren finden können / ob ich wohl weiß / daß dieſe Expreſſion wegen Ermangelung des Geſetzes / in GOtt /

GOtt iſt vermöge ſeiner Verheiſſung ſchuldig den Eydbruch zu rächen.

GOtt / auf die Göttliche Majeſtät nach allen Theilen nicht applicable iſt) die Strafe von dem Sejo zu nehmen ; nicht daß Sejus dem lieben GOtt etwas verheiſſen hätte / dergleichen zu fingiren es gar nicht bedarf / ſintemahlen GOtt ſeine Strafe auch ohne Verheiſſungen und Conſens von denen Verbrechern nehmen kan / ſondern weilen GOtt daſſelbe in der Vernunft einmahl vor allemahl declariret hat. Es bleibet demnach dabey / daß durch die Juramente dem lieben GOtt nichts verheiſſen wird / ob man ſchon dadurch demſelben in ſeine Strafe verfällt / wenn man ſelbigem nicht nachlebet.

Durch ein Jurament wird dem lieben GOtt nichts verheiſen.

§. 123.

Gleichwohl hat dieſes Principium, daß man durch die Juramente dem lieben GOtt etwas verheiſſe / den Päbſten gefallen / welche es daher in ihr Jus Canonicum mit einflieſſen laſſen / und vielerley ungegründete Folgerungen daraus gezogen. Es hat unlängſt Magiſter Beyer allhier eine weitläuftige Diſputation von Juramentis gehalten / in welcher er dieſes gar fein ausgeführet / deme des Hrn. Ludovici Diſputation de brocardico Juris Canonici : Omnia Juramenta eſſe ſervanda, quæ ſalva conſcientia ſervari poſſunt, hinzuzufügen iſt / deren wir uns allhier bedienen wollen.

Dieſes Principium findet man in Jure Canon.

§. 124.

Die erſte und hauptſächlichſte üble Conſequenz, welche aus dieſem Principio, daß man GOtt etwas durch den Eyd verheiſſen / folgte / war / daß man ein Pactum, wenn es gleich ſonſt an und vor ſich v. g. ob metum, dolum, und dergleichen / wäre null geweſen / dennoch um des Juraments willen halten ſolle / wovon wir bereits oben wieder Hr. Griebnern ein mehrers ausgeführt / und ſelbiges noch aus andern Gründen wiederleget haben.

Üble Conſequenzen aus dieſem Principio.

§. 125.

Alleine die Päbſte ſelbſten ſind hier immer mit üblen Exempeln vorgegangen / und haben dieſer ihrer eigenen Regel ſelbſt ſchlecht nachgelebet / wie wir an dem Exempel Pabſt Paſchalis ſehen. Denn da hatte derſelbe / nach dem Zeugnüß Petri Diaconi L. 4. Chron. Caſſini c. 40. p. m. 468. dem Kayſer Heinrich dem V. die Inveſtitur derer Biſchöfe und Aebte überzulaſſen eydlich verſprochen / und ſo gar das Heil. Abendmahl darauf empfangen. So bald er aber ſeiner Gefängnüß mit ſeinen Cardinälen entlediget war / ſprach ſich der Pabſt in dem Concilio Lateranenſi Anno 1112. von dieſem Juramento ſelbſt aus dem Fundamento frey / daß ihn der Kayſer darzu gezwungen hätte. Denn ſo lauten die Worte des Concilii beym Baronio Tom. XII. Annal. ad h. a.

Die Päbſte leben dieſer Regel ſelbſt nicht nach.

§. 7.

§. 7. p. 9. Privilegium illud, neque vero dici debes privilegium, ſed Pravilegium pro liberatore captivorum & Eccleſiæ a Domino Papa Paſchali per violentiam Regis Henrici extortam, nos omnes in hoc ſacro ſancto concilio, cum eodem Papa congregati, canonica cenſura & Eccleſiaſtica autoritate, judicio ſancti ſpiritus, damnamus & irritum eſſe judicamus, atque omnino caſſamus.

§. 126.

Nach ſolcher Regel hätte der Pabſt ſeinen Eyd halten müſſen.

Wäre es nun an dem / daß durch ein Jurament dem lieben GOtt ein Verſprechen gethan werde / ſo folgete / daß dieſen Eyd der Pabſt halten müſſe / weilen er nicht von einer durch die Vernunft und Heil. Schrift verbottenen / ſondern von einer indifferenten Sache / wer nehmlich die Epiſcopos ſetzen und inveſtiren ſoll / geleiſtet worden / ohnerachtet der Kayſer ihn mit Gewalt zu ſolchem Verſprechen gezwungen. Denn da iſt die Inveſtitur derer Biſchöfe ein Regale Majeſtaticum, welches ein weltlicher Herr / ſo wohl / als ein Pabſt zu Rom / üben kan / wie wir an denen Königen in Frankreich ſehen / welchen ſothane Inveſtitur von denen Päbſten ohne Weigerung zugeſtanden wird / und kömmt damit nur auf den Vergleich an / wer ſolches Recht im Staat üben ſoll. Es iſt alſo dieſes eine Sache / welches durch die Pacta ausgemacht werden muß / und iſt weder durch die Vernunft noch durch die Heil. Schrift vor eine Sache / welche ein weltlicher Herr nicht üben könne / erkläret worden.

§. 127.

Wenn das Pactum moraliter impoſſible, adſtringirt ein ſolch Jurament nicht.

Geſetzt nun / der Kayſer hätte dem Pabſt zu obgedachten Verſprechen und Eyde gezwungen gehabt / ſo hätte allerdings der Pabſt nach obgeſetzten Principio ſeinen Eyd halten müſſen. Ein anders wäre es / wenn das Pactum eine Sache beträfe / welche in der Heil. Schrift oder der Vernunft verbotten wäre / als da iſt / z. E. wenn einer eydlich verſpräche / den Cajum zu ermorden. Denn da kan ein ſolch Jurament einem ſolchen Pacto keine Obligation geben / noch auch vor ſich obligiren / weil es ſehr abſurd und blaſphem wäre / den lieben GOtt auf den Fall zum Rächer anzuruffen / wenn ich eine That nicht thun würde / welche zu unterlaſſen er mir doch ausdrüklich befohlen hat.

§. 128.

Erklärung der Regel: Juramenta, quæ ſalva

Es haben dieſes die Catholicken ſelbſt erkant / und dahero das oberwehnte Principium mit ſothaner Exception limitiret / und es zuſamt der Limitation in die bekante Regel gefaſt / daß man alle Juramenta halten

ten ſolle / welche man ſalva conſcientia halten könne / welches *ſalva conſcientia* dahero angegebener maſſen erkläret werden muß. Es heiſt alſo in Effectu ſo viel / als wenn man ſagte: Ein Jurament muß man halten / wenn gleich das Verſprechen ohne Jurament uns nicht obligirt hätte / es ſey denn / daß ein ſolch Verſprechen von GOtt ausdrücklich verbotten ſey. conſcientia ſervari poſſunt. ſervanda ſunt.

§. 129.

Denn daß ich einen Mörder v. g. ein abgenöthigtes Verſprechen halte / daſſelbige iſt von der Vernunft nicht verbotten / und kan von mir ſalva conſcientia geſchehen / wenn ich will; ſondern es gibt ſolcher Zwang / im Fall ich nicht will / mir nun eine Exception, womit ich mich der Obligation oder Præſtation entledigen kan / welches aber nach den Principiis Juris Canonici nicht angehet / wenn ich dergleichen beſchwören. Wenn man die Exempel und Caſus anſiehet / welche das Jus Canonicum nach dieſer Regel debattiret / und dabey die Analogiam Juris Canonici zu Rathe zieht / wird man Sonnen-klar erkennen / daß die Päbſte dieſes darunter verſtehen wollen / was wir alleweile geſagt. Alleine das iſt eben der Vernunft zuwider / und gründet ſich auf das falſche Principium, quod Deo in Juramentis promittatur. Salva conſcientia kan ich auch einen Mörder einen abgenommenen Eyd halten.

§. 130.

Wenn die Regel ſo viel heiſſen ſoll / daß man nicht ohne Urſache einen Eyd brechen / und in dubio denſelben lieber halten / als davon abgehen ſoll / laß ich ſolches allerdings paſſiren / weilen man dabey / daß man einen Eyd in dubio bricht / einen Contemtum Dei an den Tag leget / und ſich in den Hazard gibt / daß man GOtt beleidigen könne. Denn das heiſt eben zweifelhaftig / wenn eine Sache alſo beſchaffen / daß das Gegentheil auch wahrſcheinlich iſt. Alleine alsdenn ſchickt ſich die Regel auf den obgeſetzten Caſum de juramento, metu injuſto & dolo extorto nicht mehr / maſſen allhier kein Zweifel iſt / daß ſolch Verſprechen und ſolcher Eyd keine Verbindung haben / und an GOtt mir gar nicht zugerechnet werden / wie wir bereits aus andern Gründen erwieſen. Wenn dieſe Regel ſo viel heiſſen ſoll / daß man in Caſu dubio, den Eyd halten ſoll / iſt ſie paſſable.

§. 131.

Inzwiſchen hat dieſe Regel in ihren erſten Verſtande unter denen Päbſtlern eine geraume Zeit geherrſchet / hat auch den Grotium ſelbſt noch bewogen / daß er derſelben in ſeinen J. B. & P. Beyfall gegeben. Alleine neuerer Zeiten hat ſich Pufendorf, Thomaſius und Titius bemühet / dieſelbige über den Haufen zuwerffen / welches ſie zwar glücklich bewerkſtelliget / bey dem Modo procedendi aber zu einem und andern Nach langen Beſtand hat Pufendorf, Thomaſius und Titius dieſes Principium übern Haufen geworffen.

Dieſer Irrthum hierbey.

dern des rechten Weges verfehlet haben. Denn da haben ſie gemeinet / weil die Catholicken lehreten / ein eydlich Verſprechen habe ſeparatam und duplicem obligationem, einmahl gegen GOtt / das andere mal gegen demjenigen / welchem ich ein ſolch Verſprechen gethan / ſo müſten ſie grade das Gegentheil darthun / und behaupten / das Juramentum ſey nur eine Oratio acceſſoria, und kein ſeparatum promiſſum. Alldieweilen ich aber oben bereits gründlich erwieſen / daß ein Jurament keine Oratio acceſſoria, ſondern an und vor ſich ein beſonderes und ſeparates Pactum, nicht zwar zwiſchen dem Schwöhrenden und dem lieben GOtt / ſondern zwiſchen denen beyden paciſcirenden Partheyen ſey: ſo ſiehet man wohl / daß man nicht nöthig hat / der ſpeciel Regul / quod promiſſio in juramentis fiat Deo den General-Satz: juramentum eſt oratio acceſſoria entgegen zu ſetzen / ſondern es kan die Theſis: Juramentum in ſe eſt pactum, nemlich cum altero homine, gar wohl beſtehen bleiben / und doch die andere / quod promiſſio fiat DEO, falſch ſeyn.

§. 132.

Dieſe Irthümer verleiten zu andern.

Wiewohl es noch endlich zu erdulten wäre / wenn man nur dadurch / daß man einmal gelehret / juramentum eſſe orationem acceſſoriam, ſich nicht zu andern Irrthümern verleiten laſſen. Alleine da iſt man im Concludiren immer weiter gegangen / und endlich auf das falſche Concluſum gefallen / daß das Jurament, als ein Acceſſorium ſeinem Principali dem Pacto folge / und von ſelbigen ſeine Giltigkeit oder Ungiltigkeit empfange / auch wenn daſſelbe aufhörte verbindlich zu ſeyn / mit ſelbigen ceſſire und dahin falle. Zu dieſem Schluß iſt man um ſo viel leichter verführet worden / weilen man denſelben mehrentheils in Caſibus eingetroffen gefunden / welches aber nicht daher / daß das Jurament ein bloß Acceſſorium ſey / ſondern daher gekommen / daß die Juramente mit denen Pactis mehrentheils auf einmal gemacht und geleiſtet / und dahero gleiche Fata haben / das iſt / wenn bey dem Pacto ein Betrug und Liſt iſt / ſo pflegt er auch mehrentheils beym Jurament zu ſeyn.

§. 133.

Juramenta ſind Pacta, die durch Zwang und Liſt ihre Obligation verliehren.

Alldieweilen nun die Juramenta Pacta ſeyn / welche durch ungerechten Zwang und Liſt ihre Obligation verliehren / ſo hat es nicht anders ſeyn können / als daß das Jurament in ſolchem Fall mit ſeinem vorhergehenden Pacto lauffen müſſen. Allein wenn man die Sache ein wenig genauer angeſehen hätte / würde man gefunden haben / daß es

auch

auch dann und wann fallire / und die Juramenta ceſſiren / da doch das Pactum beſtehen bleibe. Alſo wenn ich einem heute verſpreche / die ihm gelehnten hundert Rthlr. ihme ſo lange gegen Intereſſe zu laſſen / als er ſelbſt will / morgen aber ihn aus Mißtrauen durch Gewalt ſolches mir eydlich zu verſichern forcire / iſt dieſer Eyd wegen der unbefugten Gewalthätigkeit null und nichtig / wird auch in Gerichten vor ungiltig gehalten / die Obligation des Pacti aber / ihm nemlich ſein Geld zu verintereſſiren / bleibt dennoch in ihrer Richtigkeit. Gleichergeſtalt kan es auch geſchehen / daß ich einem eydlich verſpreche / das mir gelehnte Geld auf einen gewiſſen Tag wieder zu geben / wenn ſich es nun ohne mein Verſchulden ereignet / daß ich binnen ſolcher Zeit von Vermögen komme / und auf angeraumten Tag nichts mehr habe / ſo kan ich keines Perjurii beſchuldiget werden / ſondern die Obligation meines Juraments, welches nur biß auf geſetzten Tag gehet / ceſſirt; die Obligation aber / dem andern / im Fall ich wieder zum Vermögen komme / bleibet in ihrer Richtigkeit. Endlich kan ich auch einem ein Jurament erlaſſen / und das Verſprechen / worauf das Jurament gegangen iſt / dennoch behalten. Alſo weiß ich mich zu beſinnen / daß einer von dem andern eine eydliche Verſicherung über eine Schuldforderung genommen / welches ihn aber reucte / daher er den Schein / die Härte und Grauſamkeit zu vermeiden / dem Schuldner die eydliche Verbindung / ſo wie er ſie ihm ſchriftlich eingehändiget / wieder zurücke gab / und ihn dieſer eydlichen Obligation zwar erließ / deswegen ihm aber das Darlehn nicht ſchenkte / ſondern ſeine Schuldforderung ausdrücklich ſich vorbehielt. Exemple.

§. 134.

Es iſt alſo nicht wahr / daß das Jurament vom Pacto ſeine Giltigkeit empfange / angeſehen erwehnter maſſen das Pactum giltig / und das Jurament ungiltig ſeyn kan. So viel iſt wahr / daß ein Jurament ceſſirt / wo das Pactum ſelbſt aufhört. Allein daſſelbige kommt nicht daher / daß das Juramentum ein acceſſorium ſey / ſondern weil es ein Pactum disjunctivum iſt / denn da heiſt es / aut, aut, das iſt / das letztere Pactum hört auf / wann das erſtere erfüllt iſt / oder fängt an zu obligiren / wenn das erſtere gebrochen iſt. Und was iſt denn ein Juramentum aſſertorium? Wem folgt daſſelbige / oder von wem bekommt es ſeine Giltigkeit? Muß es nicht als ein Pactum an ſich betrachtet / und ex natura pactorum ermeſſen werden? Da werden ja bey dieſem Juramento aſſertorio alle Exceptiones, welche ſonſt bey denen Pactis angenommen werden / als da ſind exceptio metus, doli, erroris, defi- Jurament bekommt nicht ſeine Giltigkeit vom Pacto. Ceſſirt mit dem Pacto.

cientis intellectus, impossibilitatis, inhonestatis und dergleichen/ passiret.

§. 135.

Die Juramente werden zu einer geistlichen Sache gemacht.

Dieses von den Catholicken einmal fest-gestellte Principium, daß man durch ein Jurament dem lieben GOtt etwas verheisse/ hat viele andere ungegründete Schlüsse zur Welt gebracht/ worunter der vornehmste ist/ daß man dieser halben die Juramente zu einer geistlichen Sache gemacht/ und vor die geistlichen Gerichte gezogen. Dieses vor die geistliche Hierarchie so avantageuse Principium auf festen Fuß zu setzen/ lehneten sie von denen alten Feuer- und Wasser-Proben die Regel/ daß GOtt auf eine miraculeuse Art bey denen Juramenten gegenwärtig sey. Denn da ist bekant/ daß man bey solchen Proben/ welche man daher Judicia Dei nennete/ ein Wunderwerk præsupponirete/ wodurch eines Beklagten Unschuld an den Tag kommen solte.

Was von denen alten Feuer- und Wasser-Proben in die Lehre de Juramentis mit eingeflossen.

§. 136.

Dieses wird per inductionem demonstrirt.

Die Sache ein wenig per inductionem zu demonstriren/ so wollen wir die alten Arten ein wenig durchlauffen und genauer betrachten. Alldieweilen es aber ex instituto eigentlich nicht ins Jus Naturæ gehört/ so wollen wir es auch nicht gar zu weitläuftig machen/ sondern denen Collectaneis des M. Bayers in oft angeregter Dissertation de juramentis nachgehen; andernfalls es uns nicht ermangeln solte/ noch ein weit mehreres und gründlichers aus denen Geschichten aufzuzeichnen/ welches wir uns aber in unserer Rechts-Historie vorbehalten haben wollen, weilen es hier nicht de tempore ist/ die historischen Fehler/ welche Beyer hin und wieder mit unterlauffen lassen/ auszuschiessen/ und zu widerlegen. Uns ist allhier genug/ daß er die Sachen gar fein zusammen gesucht/ und gar vernünftig beurtheilet/ dahero wir seinen Gedanken nachgehen wollen.

§. 137.

Der Ursprung der Feuer- und Wasser-Proben.

Den ersten Ursprung dieser miraculeusen Proben muß man zwar unter dem Heydenthum der alten Teutschen suchen/ massen man teste Tacito bey ihnen bereits die Art gehabt/ die ehrlichen Geburthen von denen unehrlichen durch die kalte Wasser-Probe im Rhein zu unterscheiden/ gleichwie auch das Kampf-Gerichte denen alten Gothen/ ehe sie noch Christen worden/ bekant gewesen; Alleine die meisten hat ihnen bey ihrer Bekehrung erstlich die Clerisey/ welche schon in dasigen Zeiten/ wie wir noch itzo bey denen Catholicken antreffen/ die einfältigen Leute mit lauter wunderthätigen Bildern und andern Miraculis zu

betrügen/

Betrügen gewuſt / gelernet / um ihren Glauben einen gröſſern Beyfall zu wege zu bringen.

§. 138.

Probe durch ein glüend Eiſen.

Alſo leſen wir bey dem Withikindo Corbej. L. 3. Annal. p. m. 659. und dem Ditmaro Merſeb. L. 2. p. m. 18. daß König Harald von Dännemark eben dadurch bekehrt worden / daß ein Pfaffe Papo genannt / ein glüend Eiſen ohne Schaden / auf Begehren des Königs / von einer Stelle zur andern getragen. Den Schein ihrer Meynung nehmen ſie aus dem Spruch Chriſti / daß man durch den Glauben Berge ſolte verſetzen können / in der Ausführung aber / gebrauchten ſie ſich allerhand natürlicher Kunſt-Stücke / wodurch ſich denen Leuten gar leichte eine blaue Dunſt vor die Augen machen lies. Denn auſer dieſen würden ihnen dieſe Proben gar übel gelungen ſeyn / maſſen die Theologi gar accurat bewieſen haben / daß GOtt im Neuen Teſtament kein Wunder mehr thue / viel weniger mit ſelbigen in Verſuchung zu führen ſeye.

Beſchreinigung dieſer Meynung.

§. 139.

Wird beantwortet.

Man hat ſich auch dieſer ſchändlichen und dem gemeinen Volk bekand gewordenen Betrügereyen endlich ſelbſt geſchämet / und ſelbige verbotten / wie wir an dem Exempel Friderici des II. ſehen / welcher Anno 1221. durch eine Conſtitution beym Goldaſt die Feuer-Probe verbotten / dergleichen auch Pabſt Gregorius M. mit der warmen und kalten Waſſer-Probe gethan / wie wir davon ſeine Epiſtel beym Gratiano Cauſ. 2. Quæſt. 4. c. 7. leſen.

§. 140.

Probe mit ſiedenden Waſſer.

Die Arten dieſer Probe an ſich ſelbſt betreffend: So war die erſte Gattung / mit dem ſiedenden Waſſer / da ein beſchuldigter die bloſe Hand oder den bloſen Arm in einem Keſſel voll Brüh-heiſſen und kochenden Waſſers ſtecken / und dadurch / daß er unbeſchädigt blieb / ſeine Unſchuld beweiſen muſte. Dieſe Art trift man in denen Longobardiſchen / Friſiſchen und Wiſingothiſchen Geſetzen an; die Weiſe aber zu vollbringen / kan man aus des Ludovici pii ordinatione beym Goldaſt und Baluzio Tom. 2. Capitular. p. 639. ſehen. Es ſtunden nehmlich die Prieſter dabey / und ruffen GOtt an / daß er / wann der Reus ſchuldig ſeye / ihm die Hand wolle verbrennen laſſen. Die Hand wurde öfters / ſo bald ſie aus dem Waſſer gezogen war / verbunden / und mit des Richters Siegel biß auf den dritten Tag verſiegelt / da man denn eine Unterſuchung anſtellete / ob ſie verletzt war oder nicht.

Wie das mit procedirt worden.

§. 141.

Die Ketzer ſind auch zu dieſer Probe verdammt worden.

Durch dieſe Probe muſten ſich die Beſchuldigten nicht nur vor Gerichte reinigen / ſondern es wurden auch die Ketzer darzu verdammet / denen die Rechtglaubigen gar öfters mit ihren eigenen Exempel vorgiengen / wovon wir ein Exempel beym Gregorio Turonenſi 1. L. 1. de Gloria Martyr. c. 81. antreffen. Denn da ſtritten zwey Pfaffen / ein Arianer und Rechtglaubiger / mit einander um den rechten Glauben / und wurden eins / daß ein jeder ſeine Lehre mit der warmen Waſſer-Probe erhärten ſolte. Der Rechtglaubige / ſchreibt Gregorius, habe einen Ring / welchen man in einen ſiedenden Keſſel geworfen / mit entblöſten Arm unverletzt heraus geſucht / da hingegen dem Arianer, gleich bey dem erſten Hineintauchen / das Fleiſch von dem Arm gefallen ſey / wobey allerdings ein Betrug vorgegangen ſeyn muß.

Exempel.

§. 142.

Probe im kalten Waſſer.

Eine andere Gattung war die Probe im kalten Waſſer / welche darinnen beſtund / daß einem Beſchuldigten Hände und Füſſe gebunden / und derſelbe in einen Fluß / oder anders beſchworenes kaltes Waſſer geworfen wurde / wenn er darinnen unterſank / wurde er vor unſchuldig gehalten ; wenn er aber oben aufſchwam / achtet man ihm vor ſchuldig / und zog ihn zur Straffe. Es war dieſe Probe um ſo viel deſto leichter auszuſtehen / weilen natürlicher Weiſe ein Corpus, ſo an und vor ſich ſchwer iſt / wenn ihm zumahl Hände und Füſſe gebunden ſeyn / unterſinken muß. Denn daß die Leute durch Schwimmen oben auf dem Waſſer ſich erhalten / ſolches kommt von der Bewegung und Bilance her / welche ſie ſich mit denen Händen und Füſſen geben / ſo ſie aber alhier nicht gebrauchen können. Es war daher dieſe Probe in Gerichten ſehr gebräuchlich / vielleichte deswegen / weilen wenig vor ſchuldich dadurch erfunden wurden. Die Formuln, womit die Prieſter das Waſſer beſchworen / ſtehen beym Baluzio c. l. Der berühmte Ertz-Biſchof zu Reims / Hincmarus, hat dieſe Art aus der Heil. Schrift beweiſen wollen / wie ſein Buch de divortio Lotharii & Tetbergæ ausweiſet / er drehet und wendet ſich aber wie ein Wurm / und kan nichts reelles aufbringen / wie Hr. Thomaſius in not. ad Lancellotum Inſt. Jur. Can. L. A. p. 1733. angemerket hat.

Iſt leichte.

Iſt in Gerichten ſehr gebräuchlich.

§. 143.

Wird verbotten.

Und ob wohl dieſe Probe von Ludovico pio in Capitulari Wormatienſi. art. 829. L. 12. beym Baluzio, und Lotharius in Lege Longobard. L. 2. Tit. 55. verbotten : ſo findet ſich doch / daß dieſelbe noch

immer

immer an einen und ander Orten Teutſchlandes im Hexen-Proceſſ iſt gebrauchet worden / wie Hr. Thomaſius in diſſ. de occaſione concept. ac intention. Conſtit. Criminal. Carolinæ §. 19. not. f. p. 22. erwehnet. Siehe Hrn. D. Schmieds Diſſert. de Probatione rerum dubiarum per aquam facta, ſo er Anno 1685. alhier gehalten.

§. 144.

Feuer-Probe/ und deren Grund.

Die Probatio per ignem, da man die Hand ins Feuer ſteckt / iſt zwar in Lege Ripuariorum Tit 30. c. I. gegründet / wenn es heiſt: Quod ſi ſervus in ignem manum miſerit, & læſam tulerit, Dominus ejus, ſicut lex tulerit de facto ſervi, culpabilis judicetur, mit welcher die Probatio per rogum, da man durchs Feuer lieſe / übereinkommt: Man findet ihrer aber beyderſeits ſelten in denen Geſchichten Erwehnung / ſo daß ſie nicht eben gar frequent geweſen ſeyn müſſen.

§. 145.

Formula tranſeundi ad reliqua.

Nach langen Umſchweifen wieder in den Weg zukehren / ſo treſen wir in der Diſtinction wohl ferner an / daß ein Schwur bey GOtt geſchehen muß; wobey ſich die Frage: ob man bey falſchen Göttern ſchweren könne / aufwerfen läſt; wovon Schvvertner eine beſondere Diſputation gehalten.

§. 146.

Definition des Eydes kan in der Doctrina de relaxatione Juramenti dienen.

So viel ſoll verhofentlich zur Erklärung und Behauptung meiner Beſchreibung des Eydes genug ſeyn / woraus die übrigen Streit-Fragen vollends gar leicht entſcheiden werden können. Denn wenn nunmehro die Frage aufgeworfen wird / ob und wenn ein Jurament aufgehoben und relaxiret werden kan: ſo darf man nur dasjenige / was ich oben de Natura pactitia juramenti, und daß daſſelbige ein Pactum disjunctivum ſey/vor ſich aber auch naturam Pacti habe/anhero wiederhohlen. Denn da folgere ich nunmehro ganz natürlich / weilen ein Jurament ein Pactum disjunctivum iſt/ welches ſeine Kraft verliehret / wenn das vorhergehende erfüllet worden iſt / vor ſich aber auch Naturam Pacti hat: ſo hört ein Jurament auf ein Jurament zu ſeyn / wenn das erſtere Pactum erfüllet worden iſt / oder bey dem Juramento ſelbſt etwas mit untergelaufen / welches die Natura pactorum nicht zuläſt. Mit dieſen Regeln getraue ich mir nun alle diejenigen Fragen zu entſcheiden / welche bey der Relaxatione juramenti aufgeworfen werden.

§. 147.

Beantwortung der Frage: ob

Die erſte Frage iſt/ ob GOtt eines gethanen Eydes mich entbinden/ und denſelben mir erlaſſen könne? Worauf ich alſofort zur Antwort gebe/

mich GOtt eines gethanen Eydes entbinden können.

gebe / daß weilen die Juramenta ſelbſt Pacta ſeyn / und an ſich Naturam pactorum haben / zu förderſt zu diſtinguiren ſey / ob ein ſolches Juament nach der Vernunft beſtehen könne / oder nicht / daß iſt / alle diejenigen Requiſita Pacti haben / welche einem Pacto eine Obligation geben / oder nicht. Iſt das letztere / daß nemlich bey einem uramento etwas ermangelt / wes ein Pactum zu vernichten von der Vernunft vor hinlänglich erkläret wird / ſo iſt ein ſolch Jurament an und vor ſich null und nichtig / und braucht keine Relaxation oder Entbindung / weilen es niemahls eine Verbindlichkeit gehabt ; maſſen eine Entbindung ein da geweſenes Vinculum præſupponirt. Iſt aber das erſtere / daß nehmlich ein ſolch Jurament alle Requiſita eines verbindlichen Pacti hat : ſo kan mich GOtt deſſen auch nicht entbinden / weilen das Jus Naturæ immutabile iſt / und weder Dispenſation, noch ſonſt einige Veränderung admittirt / wie wir oben gründlich erwieſen haben. Vielweniger kan nun ein Menſch mir ſothane Obligation abnehmen / weilen derſelbe vollends gar keine Gewalt über die von der Vernunft mir auferlegten Pflichten hat.

§. 148.

Die Päbſtliche Anmaſſung / die Souverainen von ihren Eyden zu entbinden / hat ſchlechten Grund.

Aus welchen der fernere Schluß erfolget / daß die Päbſtl. Anmaſſung / die Souverainen von ihren Eyden entbinden zu können / auf ſehr ſchwachen Füſſen ruhe. Denn geſetzt / es wäre der Pabſt ein würklicher Vicarius GOttes / ſo wird er doch nicht mehr als GOtt ſelbſten können / von dem wir erwieſen haben / daß er kein verbindlich Pactum annulliren könne. Es ſchreiben ſich alſo die Päbſte / wenn ſie ſich der Diſpenſation derer verbindlichen Juramenten unterziehen / in effectu mehr zu / als GOtt ſelbſten / welche Blaſpemie mit der affectirten Heiligkeit gar ſchlecht accordirt. Auf dieſen Grunde nun beruhen die Loßzehlungen des Henrici IV, in Franckreich von dem Edict zu Nantes, und die Annullation des Paſſaviſchen Vergleichs. Denn entweder dieſe beyde haben jemahls einige Verbindlichkeit gehabt / oder nicht. Iſt jenes / ſo kan GOtt ſelbige ſelbſt nicht aufheben / vielweniger der Römiſche Pabſt / weilen das Jus Naturæ indiſpenſabile iſt. Iſt dieſes / ſo braucht es der Diſpenſation des Römiſchen Stuhls nicht / weilen alsdenn die Vernunft ein ſolch Pactum annulliret / oder beſſer zu reden / weilen daſſelbige niemahls einige Kraft gehabt. Will einer vollends die Päbſtlichen Anmaſſungen ein wenig genauer beleichten / ſo wird man befinden / daß ſie auf denen oben ſatſam widerlegten / gantz falſchen Principiis beruhe / als wenn bey einem Juament der liebe GOtt / deſſen Vicarii die Päbſte wären

ren

ren / etwas verheiſſen werde / welches der liebe GOtt denen Menſchen ja remittiren kan / und daß die Juramenta, wenn ſie gleich einen Fehler hätten / nicht leichte zu brechen wären.

§. 148.

Ob auch ein Menſch einen Eyd relaxiren könne.

Uberhaupt ſiehet man hierbey / daß die Frage / ob GOtt / oder die Menſchen / ein Jurament relaxiren könne / gantz unnöthige ſey / wenn man die Sache ein wenig genauer anſehen und dabey erwegen will / daß überhaupt gar keine Relaxatio extraordinaria oder imperioſa bey denen Juramenten ſtatt finde. Mit welchen Satz auch Herr Griebner in Jur. Nat. L. 1. c. 7. p. 104. und 194. mit einſtreuet / wormit des Hrn. D. Kemmerichs Diſſert. de relaxatione juramentorum zu verknüpfen iſt. M. Beyer trägt in oft angeführter Diſſert. die gegenſeitige Meynung mit einem Schein vor / welcher aber bey genauer Erwegung nicht Stich hält. Princeps, ſpricht er / eſt ſummus & publicæ & privatæ ſalutis moderator. Is autoritate divinitus ſibi conceſſa præſcripſit leges. Ad earum normam componendæ ſunt & conformandæ ſubditorum ſuorum actiones, Itaque nexu arctiſſimo ad obſequium obligati ſunt principi, atque in iis actibus, qui non ſuo ſed Imperatoris arbitrio ſubjacent, aliquid ſtatuendi poteſtas non relicta eſt ſubditis. Si tamen ſancientes contractum alteri ſeſe obſtrinxerint, ea, ſi principi placuerit, aut jure ſuperioris excepto, obligatur conditione. (E. obligiren ſie gar nicht / wenn der Princeps nicht will.) Hoc modo vim ſuam mutuabit juramentum à ſuperioris conſenſu. Exigente ergo neceſſitate publica aut æquitatis lege ſuadente, obligationem, qua jurans illi, cui juratum fuit, tenetur, Imperans effectu ſuo privare poteſt, atque hac obligatione reſciſſa, juramentum quoque, quod in obligationis firmamentum acceſſerat, vi ſua deſtituatur, neceſſe eſt,

M. Beyers Meinung hiervon.

Argumentatio ejus.

§. 149.

Iſt unſchlüßlich.

So ſcheinbar dieſe Argumenta ſeyn / ſo wenig ſchlüſſen ſie doch / eines theils / wenn man erwegt / daß ein Pactum conditionatum nicht eher obligiret / als exiſtente conditione, cum conditio nihil ponat in eſſe. Man iſt zwar verbunden / die Condition, ſo in einem Pacto geſetzt worden / zu erwarten / an ſich ſelber aber hat ein Pactum conditionatum nicht eher eine Verbindligkeit / als biß die Condition entweder erfolget / oder gewiß auſenbleibet. So dann hat ein jedweder Unterthan in allen ſeinen Verſprechungen / und alſo auch ſeinen Juramenten / welches Verſprechungen ſeyn / dahin zu ſehen / daß er nichts verheiſ-

Ein Unterthan darf nichts

Verſprechen der ſchwehren / daß wider die Republique iſt.

ſe / was der Republique und dem Landes-Herrn könne mißfällig ſeyn / maſſen dieſes Verſprechen deswegen nichts gelten kan / weilen er ſchon zuvor ſich verbunden hat / und ſchuldig iſt / alles zu thun und zu laſſen / was der Republique nützlich und mißfällig ſeyn könne. Gleichwie ich nun wieder dasjenige / was ich einem andern verſprochen / niemanden das Gegentheil verheiſſen kan / alſo wird ja die Republique ſo gut als jedweder Privatus ſeyn / welcher angeführter maſſen das Recht hat / daß ein ſolch Verſprechen / welches demjenigen / ſo ihn zuvor ſchon verheiſſen worden / zu wider iſt / an ſich null und nichtig ſey.

§. 150.

Ein Juramẽt wider die Republique iſt null und nichtig.

Aus gleichen Grunde iſt nun ein Juramẽt, darinnen etwas verheiſſen / welches der Republique nachtheilig / und dem Landes-Herrn mißfällig / an und vor ſich gleich vom erſten Anfange her / oder ſo balde es der Republic zu wieder wird / null und nichtig / und braucht gar keine Relaxation.

Objectio.

Man wird zwar objiciren / daß da die Condition und ſtillſchweigende Bedingung allemahl bey einem Juramẽt auf das Principis Billigung und Mißbilligung geſtellet / der Princeps ja ſeinen Willen darüber declariren müſſe / biß dahin das Juramẽt nun wenigſtens ſeine Verbindlichkeit habe.

§. 151.

Der bloſſe Wille eines Fürſten iſt nicht zulänglich / einen Eyd zu relaxiren.

Alldieweilen aber des Regenten bloſſer Wille / ein Pactum und Juramẽt derer Unterthanen aufzuheben / nicht hinlänglich iſt / ſondern derſelbe allemahl ſeinen Grund in dem Wohl der Republique haben muß / welches ſeine Richtſchnur in allen ſeinen Actionen ſeyn ſoll: ſo folget unwiedertreiblich / daß ein ſolches Pactum nicht deswegen / daß es der Princeps vor null declariret / null und nichtig ſey / ſondern weil es dem Wohl der Republique entweder gleich vom Anfang zu wieder geweſen / oder doch ex poſt Facto geworden / mithin entweder gleich von Anfange her von keiner Verbindlichkeit geweſen / oder doch ſelbige von ſelbſten verlohren / dergeſtallt / daß die Declaratio Principis nicht die Nullität machet / ſondern nur die Conditio ſine qua non iſt. Denn weilen die Unterthanen ohne des Fürſten Erklärung oft nicht wiſſen / ob ſie dem Wohl der Republique zu wieder gehandelt / oder nicht: ſo iſt allerdings nöthig / daß der Fürſt ſich declarire / welche Declaration aber nicht die Nullität machet; denn wenn das wäre / ſo müſte ich auch eines Juraments quitt und ledig ſeyn / welches ein Fürſt ohne Raiſon, und ohne Abſicht auf das Wohl der Republique aus Affection annulliret / dergleichen Macht / in die göttlichen Geſetze zu diſpenſiren / und die Obli-

gationes

gationes naturales aufzuheben / kein Menſch einem Fürſten einräumen wird.

§. 152.

Ich kan nicht ſtärcker argumentiren / als wenn ich dieſes Dilemma mache: Entweder ein Juramentum relaxandum hat eine natürliche Verbindlichkeit / oder nicht. Iſt jenes / ſo kan es ein Fürſt nicht relaxiren / weil er die Obligationes naturales nicht aufheben kan / ſinteumal das Jus Naturæ unveränderlich iſt / und keine Diſpenſation admittirt. Iſt dieſes / ſo braucht es keine Relaxation, weilen ich etwas nicht trennen darf / worzu gar kein Band geweſen / ſondern ich darf es nur publiciren. Ein anders iſt demnach: ein Jurament annulliren und relaxiren / welches kein Fürſt in der Welt vermag; ein anders iſt: die ex capite boni publici ſchon da geweſene und herflieſſende Nullität öffentlich publiciren / und kund thun.

Die Relaxatio juramentorum iſt ein Päbſtlich Inventum, Geld zu ſchneiden.

§. 153.

Soll ich von der gantzen Relaxation meine Gedanken entdecken / ſo halte ich ſelbige gröſten theils vor ein Kunſt-Stücke / welches man Geld zu ſchneiden erſonnen hat. Denn weilen ehemahls die Juramenta vor die Geiſtlichen gehörten / hat man mit ihren diſpenſiren und relaxiren viel Geld verdienet / zumahl da das Principium eingeführet worden / daß man ein Jurament, wenn es möglich / halten ſolte / auf welches die meiſten Relaxationes ſich gründen. Man ſehe ſich nur unter denen Proteſtanten um / ſo wird ſich finden / daß viele aus einen Gewiſſens-Trieb die Juramenta ſich relaxiren laſſen / welche doch ipſo jure null ſeyn / und keiner Relaxation bedürfen.

Objicitur: Ein Fürſt könne einen des Eydes erlaſſen / wenn er mit ihm ſelbſt contrahirt hätte.

§. 154.

Zwar wird man objiciren / daß ein Fürſt alsdenn würklich einen eines Eydes erlaſſe / wenn ich mit ihm ſelbſt contrahiret / und ihm das Jurament geleiſtet / als z. E. wenn ich ihm ein Homagium geſchworen / oder als Soldate zu dienen / mich eydlich anheiſchig gemacht hätte. Denn da kan mich derſelbe ſothanen Eydes allerdings entbinden / wenn er mich eines Unterthanen Eydes entweder auf beſtändig oder nur ad hunc vel illum actum erläſſet / und einen Soldaten abdankt. Allein daſſelbige thut er alsdenn nicht / als einen Macht-Spruch / ſondern als Mit-contrahirender Theil / und hat hierinnen kein mehreres Recht / als ein anderer Privatus, welcher den andern ſeines ihm gethanen Eydes nach freyen Belieben erlaſſen kan. Denn weilen die Juramenta Pacta ſeyn / die Pacta aber mutuo diſſenſu aufgehoben werden können: ſo kan ein jedweder Privatus dem andern / wenn es ihm gefällig iſt / ſeinen Eyd erlaſſen.

Responſio ad objectionem.

§. 155.

Wenn der eine von seinem Versprechen abgehet/ ist der andere auch nicht daran gebunden.

Woraus / und daß die Juramenta Pacta seyn / und Naturam Pactorum haben/ auch noch dieses erfolget/ daß/ wenn einer von seinem eydlichen Versprechen abgehet/der andere Mit-Paciscente ferner auch nicht daran gebunden sey. Also wenn ein Unterthaner seiner Pflicht zu wieder von seinem Ober-Herrn absetzt / und der Republique alles Herzeleid zufügt / ist ein Ober-Herr ihm auch nicht schuldig / die ihm erstlich verheissenen Pflichten eines Ober-Herrn zu halten. Gleicher gestallt war Spanien den beschwornen Pyrænaischen Frieden ferner zu halten nicht schuldig / weilen Franckreich seine eydliche Treue zu erst brach. Also wären auch die Teutschen Reichs-Stände dem Kayser die geleistete eydliche Treue ferner zu halten nicht schuldig / wenn derselbe seine beschworne Capitulation auf eine solche Art überschriete / daß dadurch die Stände Ursache zur Verweigerung des Gehorsams bekämen ; denn da sind in selbiger gewisse Gradus admonitionis verglichen/ welche zu förderst in Acht genommen werden müssen / ehe die Stände dazu schreiten können / daß sie dem Kayser den gäntzlichen Gehorsam versagen.

Exemple.

Das III. Capitel.
Von Eigenthum.

§. 1.

Betrachtung des Eigenthums.

Zu einer richtigen Definition des Eigenthums zu gelangen / wollen wir nach dem Exempel des Hrn Thomasii in Instit. Jurispr. div. L. 2. c. 9. den freyen Gebrauch einer eigenthümlichen Sache / welchen das Eigenthum mit sich bringet / in Ansehen GOttes / der Creaturen und der andern Menschen betrachten. In der ersten Betrachtung finden wir alsobald / daß der Gebrauch derer erschafenen Dinge / und die freye Disposition, deren die Menschen mit selbigen sich unternehmen / im Fall selbige nicht eine blose thätige Anmassung und und Eingrief in die göttlichen Regalien heissen soll / die göttliche Genehmhaltung zum Grund haben müsse / massen auser dieser kein sterblicher Mensch sich unterstehen dürfen / über eine Sache eigenmächtig zu disponiren / welche GOtt vielleicht zu einer andern Absicht erschaffen.

Der Gebrauch der erschafenen Dinge muß GOttes Genehmhaltung zum Grunde haben.

§. 2. Wir

§. 2.

Wir finden auch ſolche göttliche Genehmhaltung ohne Zuthuung der Offenbahrung gar balde / wenn wir nur die menſchliche Natur / an welcher GOTT ſothanen Willen gar deutlich offenbahret / etwas genauer erwegen. Denn da finden wir bey dem Menſchen eine Schuldigkeit / ſich ſelbſt zu erhalten / welche ihnen GOtt / wie wir oben bewieſen / auferlegt hat. Alldieweilen aber ſelbige ohne ſothanen Gebrauch der erſchaffenen Dinge nicht ausgeübt werden kan: ſo folget / daß da GOtt die ſein ſelbſt Erhaltung von denen Menſchen wolle / er auch den Gebrauch derer Dinge in ſo weit gut heiſſe / und vor genehm erkenne. Solche finden wir in der Natur.

§. 3.

Und weilen die Erhaltung des menſchlichen Cörpers und der Seelen nicht allein darinnen beſtehet / daß der Menſch die nothdürftige Unterhaltung in Eſſen und Trinken und Kleidungen hat / ſondern auch der Cörper / wie wir abermahls oben erwieſen / durch die Beluſtigung derer äuſſerlichen Sinnen im Stande erhalten wird / ſeine Pflichten deſto beſſer ausüben zu können: ſo folget abermahls gantz natürlich / daß der liebe GOtt denen Menſchen auch dieſes / daß ſie derer erſchaffenen Dinge zu ihrer Gemächlichkeit und Vergnügen gebrauchen dürfen / eingeräumet haben müſſe. Die Menſchen dürffen ſich auch der erſchaffenen Dinge zur Vergnügung gebrauchen.

§. 4.

Und weilen ſolches Vergnügen und Beluſtigung derer äuſſerlichen Sinnen eben in der Abwechſelung beſtehet / indem nach jedes eigener Erfahrung / dasjenige / was ihm einmahl ein Plaiſſier gemacht / wenn es oft wiederholet werden ſolte / zum Mißvergnügen und Eckel wird; über dieſes die Meinungen derer Menſchen und Diſpoſition ihrer Sinniglichkeit / ſo viel das Vergnügen betrift / dergeſtalt vielerley iſt / daß einer in dieſem / der andere in jenem ein Vergnügen ſucht: ſo hat GOtt vielerley Geſchöpfe erſchaffen / und denen Menſchen iſt aus ſothanen Fundamento vergönnet / dererſelben zu ſothanen Zweck ſich zu gebrauchen. Das Vergnügen beſtehet im Wechſel.

§. 5.

Man ſiehet alſo gar deutlich / daß nicht allein der nothdürftige Gebrauch derer Dinge / ſondern auch die Vergnüglichkeit und angenehme Empfindung / ſo die äuſſerlichen Sinnen von dem Gebrauch derer Dinge haben können / in ſo ferne man damit in gehörigen Gräntzen bleibet / die göttliche Genehmhaltung zum Grunde habe / und von derſelben ſich urſprünglich herſchreibe. Hr. Thomaſius vermeinet zwar c. l. §. 10. daß der Der Gebrauch derer Dinge zum Vergnügen hat / ſo weit es vergönnet iſt / GOttes

Genehmhaltung zu Grunde.

Thomasius dissent. net hiervon.

der Gebrauch derer Dinge zum Vergnügen und Beluſtigung derer Sinnen auf ſolche Art aus der Vernunft nicht legitimirt werden könne; ſcheinet aber nicht erkannt zu haben / daß die Vergnüglichkeit des Gemüths und die gemäſigte Beluſtigung der Sinnen ein ſehr heilſames Mittel der Unterhaltung des menſchlichen Cörpers / und daher ſelbſt vor eine Nothdurft zu achten / und mit denen übrigen Mediis conſervationis noſtri gar wohl aus der Vernunft zu billigen ſey. Denn wenn er dieſes wahr genommen / hätte er in der §. 9. angefangenen Demonſtration, allwo er die Genehmhaltung GOttes des nothdürftigen Gebrauchs der Creaturen aus der Vernunft erwieſen / gar wohl fortfahren und ſchlüſſen können / daß der Gebrauch derer Dinge zur Gemächlichkeit und bloſſen Vergnügung ebenfalls durch die Vernunft gut geheiſſen / und ſo gar gebotten werde / maſſen derſelbe beſagter Maſſen ein Mittel der nothdürftigen Unterhaltung iſt.

§. 6.

Man kan GOttes Befehl zu ſolchen Gebrauch aus der Vernunft abnehmen.

Und auf ſolche Art braucht man den Gebrauch der Dinge nicht auf die bloſſe Libertatem rationalem zu gründen / das iſt / darauf zu bauen / daß GOtt ſelbigen nirgends verbotten habe / ſondern man kan die ausdrückliche Anbefehlung ſothanen Gebrauchs / und die Genehmhaltung des Schöpfers / aus der Vernunft gar deutlich heraus bringen. Es hat GOtt zu dieſem Ende gar vielerley Geſchöpfe erſchaffen / damit derer allezeit genug zu haben ſeyn möchten / daß der Menſch / ſonderlich bey Mehrung des menſchlichen Geſchlechts / daran keinen Mangel leiden möge. Und ob gleich viele Creaturen / ohne daß ſie der Menſch würklich gebraucht / wieder vergehen und verderben / mithin unnöthig geſchaffen zu ſeyn ſcheinen möchten: So iſt doch dieſes ſchon Zweckes genug / daß ſie zu dem menſchlichen Gebrauch hätten dienen können und ſollen / wenn der Menſch darauf gefallen wäre.

§. 7.

GOttes Ehre wird verherrlichet.

Denn da hat GOtt dem Menſchen die ſein Selbſt-Erhaltung Befehls-weiſe auferlegt / auch ihm ſo viel Mittel darzu dargereicht / daß er daran keinen Mangel leiden kan / die Ausübung aber ſothaner Erhaltung / und die Erwehlung derer Mittel hat er ſeiner freyen Diſpoſition überlaſſen: Zugeſchweigen / daß die Ehre GOttes dadurch unter denen Menſchen nicht wenig verherrlichet wird / wenn ſie die groſſe Menge / welche zu überſehen ihr Verſtand gar nicht hinlangt / der Geſchöpfe / und die darinnen verborgene Erſtaunens-würdige Weißheit erſehen / welches wiederum Zweckes genug iſt / den GOtt mit der Menge deren

Creatu-

Creaturen intendiret. Es iſt dahero der Gebrauch derer Dinge in genere denen Menſchen Befehls-weiſe auferleget / die variable Ausübung deſſelben aber hat nur Naturam privilegii, oder iſt in des Menſchen freyen Belieben geſtellt / ob er dieſer oder jener Creatur ſich bedienen will.

§. 8.

Die Thorheit derer / die ſich ſolchen Gebrauchs enthalten.

Aus dieſen allen erſiehet man nun / wie thöricht diejenigen Menſchen handeln / welche des Gebrauchs der Creaturen zu ihren Vergnügen aus Andacht / oder beſſer zu reden / aus heiliger Einfalt ſich enthalten / und kaum dasjenige auf ihren Leib wenden / was die nothdürftige Unterhaltung des elenden Lebens erfordert. Sie wenden zwar vor / daß ſie hierdurch ihren Leib caſteyeten: bedenken aber nicht / daß ſie in der That an denen göttlichen Geboten ſich verſündigen / welche denen Menſchen die Vergnügung und Beluſtigung derer äuſſerlichen Sinnen deswegen ausdrücklich anbefohlen / weilen dadurch der menſchliche Cörper bey guter Geſundheit und im Stande erhalten wird / daß er ſeines Amts noch einſt ſo gut warten kan. Dergleichen Caſteyungen ſind in Heil. Schrift gar nicht vorgeſchrieben / und iſt dieſes der Sinn des Heil. Geiſtes gar nicht / wenn er Faſten und Beten und die Caſteyung zu gewiſſen Zeiten wider die Anfechtungen recommandiret.

§. 9.

Dieſer Gebrauch iſt ein Jus a lege indultum.

Demnach iſt der Gebrauch der Creaturen keine bloſſe Anweiſſung / ſondern / ſo ferne ich denſelben in genere anſehe / eine durch das Geſetz der Vernunft anbefohlene / den Modum eligendi media aber anbetreffend / eine von denen Geſetzen vergönnete und eingeräumte Sache / oder deutlicher zu reden / ein Jus a lege indultum. Hierwider wendet zwar Herr Thomaſius ein / daß dieſes in Anſehung GOttes eigentlich kein Recht heiſſen könne / weil die ſterblichen Menſchen in Anſehung GOttes gar kein Recht hätten / und nicht ſagen könten / daß dieſes oder jenes ihr eigen ſey / maſſen GOtt dadurch / daß er den Menſchen den Gebrauch der Dinge eingeräumet / ſein Dominium eminens und freye Diſpoſition nicht weggegeben habe werde / noch weggeben können: Alleine dieſe Objectiones verliehren ihren Schein / wenn man die Sache etwas genauer erweget.

Thomaſii Objection.

§. 10.

Solchen Gebrauch kan GOtt denen Menſchen nehmen und unterſagen.

Den Gebrauch der Dingen überhaupt kan GOtt denen Menſchen per modum pœnæ nehmen und unterſagen. GOtt kan denen Menſchen ja das zeitliche Leben nehmen / warum denn nicht auch die Mittel / ſelbiges

ſelbiges zu erhalten. Kan eine weltliche Obrigkeit einen Verbrecher laſſen zu tode hungern / oder auch ihm den Gebrauch aller Dinge / ſo weit ihr Gebiethe gehet / unterſagen / welches man mit der Formul: aqua & igne interdicere ausdrucken wollen: warum ſoll den GOtt / deſſen Gebiethe die ganze Welt iſt / dieſes Recht an ſündigen Menſchen auch nicht üben können? Ausdrücklich und Befehlsweiſe finden wir zwar nicht / daß GOtt denen Menſchen den Gebrauch der Dinge überhaupt mündlich unterſaget / wir finden aber wohl / daß GOtt denen Menſchen die Dinge / deren ſie ſich zum Unterhalt des Lebens gebrauchen ſollen / durch Mißwachs nicht gegeben / oder durch Feindes Gewalt weggenommen / daß ſie haben Hunger ſterben müſſen / dergleichen wir an ganzen Städten und Ländern in denen Geſchichten wahrnehmen.

§. 11.

GOtt behält die freye Diſpoſition über die Creaturen.

Der ſpecial Gebrauch / oder die Freyheit / dieſer oder jener Creaturen ſich zu bedienen / oder die Wahl zu haben / iſt allemal dahin conditioniret / daß GOtt mit einer ſolchen Creatur ſeines Gefallens / der menſchlichen Wahl und Anmaſſung ungeachtet / diſponiren könne. Denn da hat ja ein Menſch über die Creaturen nicht mehr Recht / als ihm GOtt eingeräumet. Nun hätte es ja GOtt frey geſtanden / denen Menſchen den freyen Gebrauch der Creaturen mit ausdrüklichen Beding zu übergeben / daß der Menſch nachſtehen / und ſich eine andere Creatur zu ſeinen Unterhalt erwehlen ſolle / wenn GOtt ihme eine abforderte / oder wegnehmen wolte. Denn da gehet ja hierunter dem Præcepto de conſervando nichts ab / weilen ja Creaturen genug noch übrig ſeyn / deren ſich der Menſch bedienen kan. Alldieweilen aber GOtt / als der allmächtige HErr / mit denen Menſchen ſo zu handeln / und etwas ausdrücklich von ihnen zu bedingen gar nicht Urſache hat / maſſen derſelbe keinem Geſetze unterworffen iſt / welches ihn etwas auszubingen nöthigte: ſo bleibt dem lieben GOtt ſolche Gewalt / den Menſchen dieſes oder jenes abzufordern / und einen andern zu geben / allerdings frey / und zwar um ſo viel deſto eher / weilen nicht glaublich / daß GOtt ſolche Prærogativ, und Jus Majeſtaticum, durch ſothane Erlaubung des menſchlichen Gebrauchs werde haben ſchwächen wollen oder können.

§. 12.

Auf dieſen Grunde beruhet die denen Jü-

Auf dieſem Grunde nun beruhet die Erlaubnüß / welche GOtt denen Jüden gab / denen Egyptiern ihre ſilberne Gefäſſe abzuborgen und

zu

zu behalten / weilen dieſe Diſpoſition über die Creaturen den lieben GOtt nach ſeiner Allmacht allemal vorbehalten bleibt.

den gegebene Erlaubnüß / deren ihre ſilberne Geſchirr zu entwenden.

§. 13.

Und ob wohl die Menſchen gegen einander das Mein und Dein / oder das Eigenthum eingeführet / welches GOtt auch / um ein groſſes Ubel zu vermeiden / bewzubehalten erlaubet / ſo haben doch die Menſchen durch ihr Factum den lieben GOtt ſeine Macht über die Creaturen zu diſponiren nicht nehmen können / ſondern es hat ihm allemal in Salvo verbleiben müſſen. Hieraus ergibt ſich der natürliche Schluß / daß ein Menſch in Anſehung GOttes oder gegen GOtt ſein Eigenthum nicht allegiren / auch den einmal erlaubten Gebrauch dieſer und jener Creatur / wenn GOtt von derſelben anders diſponiren will / in ſolcher Colliſione wider GOtt nicht urgiren könne.

Das Eigenthum einzuführen hat GOtt erlaubet.

Dieſes kan der Menſch wider GOtt nicht allegiren.

§. 14.

Allein daraus erfolget noch lange nicht / daß die gegebene Erlaubnüß derer Creaturen nach ſeinen Gefallen zu ſeiner Erhaltung ſich bedienen zu können / in Anſehung GOttes kein Recht heiſſen könne. Es flieſt ſolches aus dem falſchen Præſuppoſito, als wenn ein Jus zum Correlato allemal eine Obligation haben müſſe / deren GOtt nicht fähig / ſondern nur von denen Menſchen könne geſagt werden / welches aber in gegenwärtigen Fall deswegen nicht angehe / weilen damals / als GOtt dem Adam das Eigenthum der Dinge eingeräumet / nicht mehr / als er allein auf der Welt geweſen.

Folget nicht / daß es in Anſehung GOttes kein Recht ſey.

Falſch Præſuppoſitum, daß ein Jus allezeit Obligationem zum Correlato haben müſte.

§. 15.

Allein zu geſchweigen / daß oben bereits gewieſen worden / wie man gar öfters ein Jus ex lege haben könne / deme keine Obligation bey einem andern correſpondiret / ſo iſt doch bey dem Adam die Obligation, daß er des Gebrauchs derer Creaturen nicht anders als zu dem gehörigen Zweck ſich anmaſſen dürffen / eben aus dieſer Erlaubnüß geflossen / daß alſo das Jus Adami eine Obligation mit ſich zugleich geführet. Hat er gleich in Colluſione gegen GOtt ſolch Recht nicht urgiren können: ſo hat er doch zu ſeiner Entſchuldigung und zu ſoulagirung ſeines Gewiſſens / im Fall ihn etwann ein Zweifeil entſtanden / ob er Macht habe / derer Dinge ſich zu bedienen / das ſelbige nutzen können.

Das Jus Adami hat eine Obligation mit ſich geführet.

§. 16.

Ja er hat gegen GOtt ſich deſſen zur Dankſagung rühmen / und ſolche gegebene Erlaubnüß zur Ehrerbietung und Demuth allerdings allegiren können. Und wer hat den lieben GOtt wehren wollen / den

Der Menſch kan ſolch Jus auch wider

GOtt allegiren zur Dankbarkeit.

Menſchen eine ganz andere Natur anzuerſchaffen / daß er um ſeinen Unterhalt gar keine andere Creaturen nicht vonnöthen gehabt? Da aber GOtt ſothane Natur den Menſchen aus freyen Belieben anerſchaffen / kan er ſtante humana natura den Gebrauch der Dinge überhaupt nicht aufheben und unterſagen / weil das Jus Naturæ unveränderlich iſt. Dahero der Menſch ſolches einmal gegebenen Rechts auch gegen GOtt ſich zu erfreuen hat / nicht als wenn GOtt einigem Geſetze unterworffen / und dem Menſchen ſolches Recht zu laſſen obligat wäre / ſondern weil es der göttlichen Natur zu wider / oder deutlicher zu reden / per naturam Dei unmöglich iſt / daß ihm GOtt ſtante humana natura ſolchen Gebrauch unterſagen könne.

§. 17.

Widerlegung der Meinung Thomaſii, ob ſey es eine Quæſtio Domitiana: Ob die Menſchen Fug und Recht haben / ſich der Creaturen zugebrauchen.

Es iſt daher keine Quæſtio Domitiana, wie Hr. Thomaſius meinet / ob nemlich die Menſchen Fug und Recht haben / der Creaturen ſich zu gebrauchen. Denn ob ſie gleich gegen und wider den lieben GOtt mit ihrem Rechte allemal nachſtehen müſſen: ſo dörften ſie ſich doch derer Dinge ſo frey nicht gebrauchen / und könten ſich zum wenigſten darüber auf eine oder die andere Art ein Gewiſſen machen / wie man ſolches an denen Pietiſten ſiehet / wenn ihnen GOTT ſolchen Gebrauch nicht ausdrücklich durch die Vernunft erlaubet / und eines theils anbefohlen. So aber ſind ſie in Anſehen GOttes in ihren Gewiſſen ſicher / und können ohne Furcht und Bedenken der Creaturen behörig ſich bedienen / ohne daß ſie GOttes Mißfallen deswegen zu befahren. In ſo weit hat ein Menſch in ordine ad Deum ein Recht / welches ein Recht bleibet / wenn gleich nur ein Menſch in der Welt / oder auf einer Inſul geweſen ſeyn ſolte.

§. 18.

§. 18. In Anſehung GOttes ein Recht zu haben iſt æquivoc.

Es iſt die Expreſſion, in ordine ad Deum, oder in Anſehung GOttes ein Recht zum Gebrauch der Dinge haben / æquivoc: Denn einmal kan ſie ſo viel heiſſen / als daß der Menſch ſothanes Recht wieder GOtt allegiren könne / wenn GOtt ihn den Gebrauch dieſer oder jener Sache en particulier verweigern / und anders damit diſponiren wolle. In dieſer Signification hat freylich ein Menſch gegen GOtt kein Recht / oder kan ſolches wieder GOtt allegiren / wie wir oben erwieſen. Es kan aber auch den Verſtand haben / daß GOtt den Menſchen die Erlaubnüß gegeben / derer Dinge ſich frey zu gebrauchen / welche Erlaubnüß nothwendig ein Recht heiſſen muß / weilen alle Requiſita juris darauf quadriren. Denn da iſt ja GOtt der Legislator, und ſein Wille

iſt de-

iſt denen Menſchen ein Geſetze. Was nun das Geſetz einen erlaubet und einräumet / daſſelbe heiſt ja ein Jus oder Facultas a Lege conceſſa, welchen Nahmen es behält / es mögen viel Menſchen / oder nur einer in der Welt ſeyn. Denn das iſt eine ungegründete Meinung / welche die Herrn Socialiſten haben / und von uns oben refutirt worden iſt / daß ein Jus extra Societatem nicht ſtatt habe / und daß daſſelbe allemal eine Obligation zum correlato præſupponire.

§. 19.

Das iſt wahr / daß ſothanes Recht derer Creaturen ſich zu gebrauchen / gegen GOtt kein Eigenthum heiſſen kan / weil bewieſener Maſſen / GOtt die freye Diſpoſitionem individualem derer Creaturen ſich vorbehalten / welche kein Eigenthum leidet. Denn da kan ein Menſch / wenn GOtt mit einer Sache / ſo derſelbe beſitzt / anders diſponiren will / gegen GOtt nicht ſagen / die Sache ſey ſeine / das iſt / GOtt müſſe ihm ſelbige nothwendig laſſen / ſintemal dieſes den göttlichen Reſervat zu wider. Die Menſchen unter einander haben wohl ſolch Eigenthum anführen können / mögen auch daſſelbige gegen einander allegiren / dem lieben GOtt aber hat dadurch nichts præjudiciret / noch ſein Reſervat genommen werden können.

Dieſes Recht kan gegen GOtt kein Eigenthum heiſſen.

Aber gegen ein ander können es die Menſchen thun.

§. 20.

Es iſt alſo wahr / daß das Dominium ſich auf andere Menſchen beziehe / und auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchaft nicht ſtatt finde / welches um ſo viel deſto eher Grund hat / weilen das Eigenthum eine Geburth der menſchlichen Geſellſchaft iſt. Wenn Adam alleine geblieben wäre / würde er keine Urſach gehabt haben / ein Eigenthum in dieſer oder jenen Sache en particulier ſich zu zueignen / ſondern es wäre an ſeinem Rechte / der Creaturen nach ſeinem Gefallen ſich gebrauchen zu können / ſchon gnug geweſen / welches Recht aber kein Eigenthum hätte heiſſen können / denn ein anders iſt / einer Sache ſich zu gebrauchen / ein anders / eine Sache ſich eigen machen. Jenes kan auch auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchaft geſchehen / dieſes aber præſupponirt andere Menſchen / weilen eigen machen vi vocis nichts anders iſt / als andere von dem Gebrauch einer Sachen ausſchlieſſen / welches nicht ſeyn kan / wo niemand mehr / als ich vorhanden. Dieſe beyden ganz unterſchiedenen Dinge vermiſcht der Hr. Thomaſius gar ſehr / und ſchlieſt von einem immer auf das andere / woraus nothwendig falſche Concluſiones erfolgen müſſen.

Eigenthum iſt eine Geburth der menſchlichen Geſellſchaft.

Man ſoll dero Dinge gebrauchen / wie es GOtt haben will.

§. 21.

Man ſoll ſich der Dinge gebrauchen/ wie es GOtt haben will.

Es bleibt demnach dabey / daß der Menſch von GOtt die Erlaubnüß oder die Macht und Recht hat / deren Creaturen ſich zu gebrauchen. Gleichwie aber kein Recht in der Welt iſt / daß nicht dieſe Obligation, zum wenigſten in ſich führet / eines Rechts nicht anders / als es uns erlaubet iſt / ſich zu gebrauchen ; alſo folgt aus ſothaner Erlaubnüß alſofort die Regel : Gebrauche dich der Creaturen alſo / wie es GOtt haben will / das iſt / gebrauche dich derſelben nicht zu GOttes Verachtung / oder zum Untergange deines Leibes / ſondern ſiehe bey deinem Gebrauch allemahl auf deinen darunter zu intendirenden Zweck / ſintemahl derſelbe / wie oben erwieſen / dir eben ſothanes Recht / der Creaturen ſich zu gebrauchen / einräumet.

§. 22.

Der Menſch ſoll ſich ſolcher Dinge nicht mißbrauchen.

Aus dieſer Regel läſt ſich noch weiter involviren / daß ein Menſch der Creaturen ſich nicht mißbrauchen / oder ſelbige unnützer Weiſe verderben ſoll / maſſen dieſes ſein Zweck / welcher doch ihm zur Richtſchnur dienen ſoll / nicht erfordert. Es verdreiſt ja einen ſterblichen Menſchen / wenn man ſein Geſchencke verachtet / und mit Füſſen tritt : Warum ſolte es denn den Allmächtigen HErrn nicht mißfallen / wenn man ſeine Gaben unnützer Weiſe verdirbt / oder verderben läſſet.

§. 23.

Aus dieſen Fundament iſt verwerflich den Uberfluß von Speiſe und Trank wegzuſchütten / oder zu verderben.

Aus dieſem Fundamento iſt allerdings verwerflich / wenn man das Eſſen und Getränke / ſo man ſelbſt nicht conſumiren kan oder mag / wegſchüttet oder zernichtet / da man doch andern Menſchen damit hätte dienen können. Allein da ſoll es ein Staat heiſſen / wenn der Wein in der Stube herum flieſt / und das koſtbarſte Eſſen vor die Säue geſchüttet wird. Ein anders iſt es zur Abwechſelung und Erquickung des menſchlichen Leibes / wie auch zur Ergötzung der Zunge / vielerley Speiſen und Getränke auftragen / und parat halten laſſen / welches ich / wenn man es bezahlen kan / vor eine indifferente Sache halte. Ein anders aber iſt es / den Uberbleibſel wegzuſchütten / oder zu verderben.

§. 24.

Ein anders erfordert die Raiſon de

Die Raiſon de Guerre erfordert zwar manchmahl / daß man alles verwüſtet und verheeret / alleine alsdenn heiſſet uns ſolches unſer Zweck / und unſere Erhaltung / welches man einem ſo wenig vor übel halten kan / als wenn ein Schiffer / die auf ſeinen Schiffe befindlichen Menſchen zu erhalten / ſeine aufhabenden Waaren und Getrayde in die See ſchmeiſt / ſintemahl

ſintemahl daſſelbige ex colluſione officiorum, da ein geringeres Übel dem gröſſern vorgezogen werden muß / ſich gar leichte legitimiren läſt. guerre manch mahl.

§. 25.

Gehe ich weiter fort / und betrachte das Recht / welches der Menſch zum Gebrauch der Creaturen hat / in Anſehung gegen die übrigen Creaturen: ſo iſt richtig / daß es in dieſer Abſicht kein Recht heiſſen möge / oder deutlicher zu reden / keine Erlaubnüß des Geſetz-Gebers bedürfe / weilen die Menſchen und Thiere gegen einander keine Jura und Obligationes haben können / in Erwegung / daß die letztern deren von Natur unfähig. Ein Objectum können ſie wohl abgeben / welches zu gebrauchen ich ein Recht haben kan / und an welchen ich eine Pflicht auszuüben ſchuldig ſeyn kan; alleine ſolches Recht habe ich alsdenn von denen Thieren nicht zu fordern / auch die Obligatio gegen ſie nicht auszuüben / ſondern ſie ſind nur der Terminus, in quo jus & officium meum terminatur, und GOtt iſt es / der ſolches Recht uns gegeben / und ſothane Obligation von uns fordert / daß dahero dieſe letztern eher officia erga Deum, als erga beſtias heiſſen können. Alſo haben wir eine Pflicht auf uns / mit denen Thieren nicht grauſam zu verfahren / und ſelbige ohne Zweck zu tödten; allein ſolche Obligation iſt kein Officium erga bruta, ſondern dieſelben ſind nur ein Objectum, von welchen man die Benennung einer Pflicht nicht regulariter nimmt / angeſehen ſonſt die Pflicht den Wein nicht zu mißbrauchen / ein Officium gegen den Wein heiſſen müſte. In Anſehung der übrigen Creaturen heiſſet dieſer Gebrauch kein Recht.

§. 26.

Wiewohl der gantze Streit / ob es Pflichten gegen die Thiere gebe / auf ein Wort-Gezäncke hinaus läuft / worin ich einen jeden gar gerne ſeinen Glauben laſſen will / wenn er mir nur zu gibt / daß die Thiere ſolche Pflichten von uns zu fordern / kein Recht haben. Ich habe ſchon oben in dem Capitel von den Pflichten gegen ſich ſelbſt gewieſen / daß der Uſus loquendi gar öfters die Benennung derer Pflichten ab objecto, in quo terminantur, machen / ob gleich daſſelbe kein Jus habe / ſolche Pflichten von uns zu fordern / und habe dahero alhier mit Fleiß das Wort regulariter mit hinein geruckt / damit dasjenige / was ich in angeregten Capitel wieder Hrn. D. Rüdigern in puncto der Pflichten gegen uns diſputirt / in ſalvo verbleibe. Ich habe mich aber ſchon oben erkläret / daß ich in dieſen Wort-Streit mit meinen Diſſentienten gar gerne accordiren will / wenn ſie nur der Natur der Sache dadurch nichts abnehmen oder zuſetzen. Der Streit / ob es auch Pflichten gegen die Thiere gebe / iſt ein Wort-Gezäncke.

§. 27.

Der Autor gehet davon ab/und proponirt etliche Theſes. Thesis I. II.

Gleicher geſtallt iſt mir wenig daran gelegen / ob du Pflichten gegen die Thiere ſtatuiren / oder dieſelbigen mit dem Nahmen der Pflichten gegen GOtt belegen willſt / wenn du mir nur nachfolgende Sätze einräumeſt: 1.) Daß die Thiere von uns Pflichten zu fordern kein Recht haben / welches daraus erhellet / weilen alles Recht aus dem Geſetze herkommt / die Thiere aber keines Geſetzes fähig ſeyn. 2.) Daß wir mit denen Thieren in keinem ſtatu belli leben / wie einige vorgeben wollen / wozu ſie dadurch verführet worden ſeyn / daß ſie geſehen / die Menſchen leben mit denen Thieren in keiner communione Juris.

§. 28.

Der Status belli wird falſch opponiret der Communioni juris.

Allein der Status belli wird der Communioni Juris gar nicht rech opponirt / maſſen die Belligerantes dennoch allemahl gegen einander gewieſe Pflichten und Recht behalten / ſo man Officia belligerantium nennet.

§. 29.

Die Thiere können keine Pflichten fordern und alſo nicht in ſtatu belli mit uns leben.

Allbieweilen nur die Thiere gar keines Rechts fähig ſeyn / und von uns keine Pflichten fordern können / ſo folgt / daß wir mit ihnen nicht im Statu belli leben können.

§. 30.

Der Status belli hat eine Gleichheit mit der Connexion die zwiſchen denen Thieren und Menſchen iſt.

Wahr iſt es / daß der Status belli einige Gleichheit mit der Communion, ſo zwiſchen Menſchen und Thieren iſt / hat / ſintemalen ein Menſch / wie im Kriege / das Recht hat / die Thiere zu tödten: Allein dieſe Gleichheit macht deswegen aus beeden nicht einerley / in Erwegung / daß deswegen noch viel Differentien übrig bleiben.

§. 31.

Comparation dieſer beyden.

Denn da hat das Recht im Kriege / die Menſchen zu tödten / ganz andere Gränzen und Limitationen / als das Recht der Menſchen / die Thiere zu tödten. Jenes kommt her ex jure læſo, dieſes aus einer Erlaubnüß von GOtt. Jenes iſt alſo ein auſſerordentlich Mittel / dieſes aber ein Medium ordinarium. Jenes hat zum Zweck ſich Sicherheit zu ſchaffen / dieſes zielet dahin ab / durch dem Gebrauch derer Thiere ſich zu nehren und zu erhalten.

§. 32.

Quæritur: Ob ein Menſch

Bey dieſer Gelegenheit komme ich auf die Frage: Ob ein Menſch ein Thier tödten könne! welche ich etwas diſtincte beantworten will Wenn ein Thier dem Menſchen Gefahr des Lebens bringen kan / oder denſel-

denſelben attaquirt / iſt kein Zweifel / daß er deſſelben mit ſeinen Untergang ſich erwehren kan / weilen ihme / oben bewieſener maſſen / ja ſo gar einen Menſchen zu tödten erlaubet iſt. ein Thier tödten dürfe.

§. 33. Antwort hierauf.

Hieraus folgt nun / daß ich einen Hund todt ſtechen kan / wenn er mich anfällt / und ich ihn nicht wohl loß werden kan. Es hat auch derjenige / den der Hund gehört / von mir keine Erſetzung des Schadens zu fordern / weilen ich mich meines Rechts bedient habe / und nicht ſchuldig bin / den Schaden / welchen ich den andern durch den Gebrauch meines Rechts verurſachen / zu erſetzen. Siehe oben in dem Capitel der Læſion. Kan einen Hund tödten / wenn er mich heftig anfält.

§. 34.

Wenn ich hierinnen excedirt, und zum Exemple einen Hund / der mich nur angebelet / oder der mir wegen ſeiner Kleinigkeit zu Schaden gar nicht vermögend iſt / getödtet / wäre ich allerdings gehalten / dem andern denſelben zu bezahlen / weilen ex capite ſecuritatis mein Recht demſelben zu tödten / als ein Medium neceſſarium nicht herflieſt / cum finis detur ſaltim jus ad media neceſſaria, und ich aus einem andern Grunde kein Recht den Hund zu tödten habe / wie aus dem nachfolgenden erhellen wird. In exceſſu muß ich ſelbigen erſetzen.

§. 35.

Gleicher geſtallt kan ich ein wild Schwein / wenn daſſelbige auf mich los avancirte / todtſchieſſen / wenn gleich ſonſt Wild zu ſchieſſen an denſelbigen Ort verbotten wäre / welches von Hirſchen in der Brunſt ebenfalls ſtatt findet. Gleiche Bewandnüß hat es mit einem wilden Schweine / und andern Wilde.

§. 36.

Vors andere kan ich ein Thier tödten / wenn es mir Schaden thut / aus welchem Grunde man das Ungeziefer / als da ſind die Raupen / Mäuſe / Spörlinge und dergleichen ausrotten kan. Es können zwar dieſe letztern zum Eſſen ebenfalls gebraucht werden / ſie thun aber denen Menſchen hundertmal mehr Schaden / als man ſie wieder nutzen kan / dahero an verſchiedenen Orten gar vernünftig gewieſe Verordnungen gemacht / welche zu Ausrottung oder doch zur Verminderung dieſer Vögel abzihlen. Auch kan ich ein Thier tödten / wenn es mir Schaden thut.

§. 37.

Will man objiciren / daß GOtt ſolch Ungeziefer den Menſchen zur Strafe erſchaffen habe / deren ſich der Menſch dadurch nicht entziehen dürfte / daß er dieſe Thiere tödte: ſo dienet erſtlich zur Antwort / daß die Vernunft ſolches vor eine Strafe nicht halte / ſintemalen es den Objicitur: ſie ſind denen Menſchen zur

Fall

Strafe geſchaffen.

Fall Adam præſupponire, welchen die Vernunft nicht erkennen kan. Siehet man aber in die Heil. Schrift: ſo findet ſich gar deutlich / daß GOtt den Menſchen die Erlaubnuß gegeben / dieſes Ungeziefers ſich zu erwehren.

§. 38.

Wird affirmirt durch das Exempel des Acker-Baus.

Denn wenn GOtt den Acker verflucht / daß er Diſteln und Dornen tragen ſoll / will er deswegen nicht haben / daß Adam die Diſtel nicht ausreüten ſoll / ſondern er räumt ihm ſolches gar deutlich ein / wenn er ſpricht / im Schweiß deines Angeſichts ſolt du dein Brod eſſen; woraus erhellet / daß GOtt durch Erſchaffung ſothanen Unkrauts / mit deme daß Ungeziefer einerley Zweck hat / und dahero in gleicher Conſideration ſteht / nicht dieſes intendirt / daß der Menſch ſolches ſoll heran wachſen und aufkommen laſſen / ſondern daß er den Menſchen die Nahrung nur ſauer und laborieuſer, als ſie im Stand der Unſchuld geweſen / machen wollen / welchen Zweck der liebe GOtt erreicht / wenn der Menſch gleich das Unkraut ausrottet / ſintemalen dieſes an und vor ſich ſchon Arbeit genug iſt / zumalen da er die neuen Anwachs deſſelben auf keine Weiſe verhindern kan.

§. 39.

Application auf gegenwärtige Thetis.

Gleichergeſtallt hat der liebe GOtt das Ungeziefer dem Menſchen dem Feld- und Garten-Bau ſchwerer zu machen / erſchaffen / eo ipſo aber ihm die Macht gegeben / daſſelbe auszureüten / weilen ohne dieſes Mittel die Natur ſo viel nicht zeigen würde / als der Menſch zu ſeiner Unterhaltung braucht / welche ihm doch GOtt ſo theuer anbefohlen hat.

§. 40.

Quæritur: Ob der Menſch die Thiere tödten könne / daß er ſie eſſe.

Eine andere Frage iſt / ob der Menſch die Thiere deswegen ſchlachten könne / daß er ſelbige eſſe? welche wiederum diſtincte beantwortet werden muß. Wenn es die Noth erfordert / das iſt / wenn keine andere Nahrung vorhanden / dergleichen ſich v. g. in Belagerung und Hungers-Noth ereignet / iſt kein Zweifel / daß der Menſch die Thiere ſchlachten und eſſen könne / quia Jus ad finem dat jus ad media expreſſa lege non prohibita. Wenn aber dergleichen Noth nicht vorhanden / iſt die Sache nach dem obigen Principio zu ermeſſen / daß der Menſch aller Geſchöpfe zu ſeiner Unterhaltung / nach freyem Belieben ſich gebrauchen könne / ſo lange GOtt dieſes oder jenes Individuum expreſſa lege ihm nicht unterſagt. Nun findet ſich aber in der Vernunft kein Grund / welcher das Fleiſch eſſen unterſagte / ſondern es zeiget vielmehr

Reſpondetur diſtinguendo.

die

die Habilität / welches das Fleiſch und die Thiere zur Erhaltung des menſchlichen Cörpers haben / daß deren Gebrauch auch mit unter der obigen Regel begriffen ſey / maſſen ſelbige allemal eine ſolche Habilität der Creatur præſupponirt.

§. 41.

So kan ich auch über und neben der Conſervation des Menſchen nichts in der Vernunft finden / welches determinirte / ob man das Fleiſch roh oder gekocht / die Thiere lebendig oder todt / geſtorben oder geſchlachtet / wie auch / was man vor Thiere eſſen ſolle oder nicht / ſondern es ſind alle dieſe Dinge daraus zu ermeſſen / ob ein Thier den Menſchen zu eſſen entweder von Natur / oder aus Gewohnheit dienlich oder ſchädlich ſey / nach welchen Umſtänden die Concluſiones hierinnen gar ſehr variiren werden.

In der Vernunft findet man keine Determination, wie man das Fleiſch brauchen ſoll.

§. 42.

Viel Leute haben in der Gewohnheit / daß ſie die lebendigen Maden im Käſe eſſen / andere / daß ſie die Auſtern / wie ſie lebendig aus der See kommen / gleich roh / und wenn ſie noch zwitſchern / verzehren. Andere hingegen eckelen ſich dafür. Die Heringe werden nicht geſchlachtet / ſondern ſterben / ſo balde ſie aus dem Waſſer kommen / und dennoch iſſet man ſie ſehr gerne. So hat man auch eine Arth von kleinen Fiſchen / welche man abgeſtanden iſſet / und daher Stünte nennet / gleichwie die armen Leute überhaupt abgeſtandene Fiſche oft mit groſſen Appetit verzehren. Die Calmucken ſind gewöhnt / das Fleiſch roh zu eſſen / oder unter den Sattel gut zu machen / welchen Gebrauch ihnen ein Teutſcher ohne Ruin ſeiner Geſundheit ſchwerlich nach machen wird. Die Franzoſen braten die Katzen / wovon die Teutſchen wieder nichts wiſſen wollen / daß alſo hierinnen vieles auf die Gewohnheit ankommt.

Exempel von deſſelbigen unterſchiedenen Gebrauch.

§. 43.

Manche Thiere ſind ſo beſchaffen / daß ſie zum eſſen gar nicht dienlich ſeyn / und dahero zu andern Dingen gebraucht werden können.

Manche Thiers dienen nicht zur Speiſe.

§. 44.

Daß GOtt in Heil. Schrift denen Jüden das Schweinfleiſch und andere dergleichen Thiere unterſagt / daſſelbe iſt ein particulier Geſetze der Jüden / welches uns nicht obligiret / wie wir denn Schweine und Haſen eſſen; und ob wir wohl der Thiere / ſo nicht ſpalten und wiederkäuen / uns enthalten / ſo thun wir doch ſelbiges nicht wegen des göttlichen Verbothes / ſondern aus Gewohnheit und freyen Belieben / maſ-

Das Verboth des Schwein-Fleiſches derer Jüden iſt particulier.

Betrachtung des Rechts derer Creaturen.

sen GOtt sothane Verfassungen als ein Beherrscher der Jüden / nicht aber als ein Gebiether der ganzen Welt gemacht / wie wir andermal specieller erwiesen haben. Daß er aber dem Noahe das Fleisch in seinem Blute zu essen verbotten / solches ist ein Universal-Gesetze / wie wir oben bereits wider Hrn. Thomasium erwiesen haben.

In Ansehung sein selbst.

§. 45.

Wenn ich endlich das Recht der Creaturen sich gebrauchen zu können / in Ansehung sein selbst / wie auch anderer Menschen / betrachte: so bekomme ich wiederum verschiedene Schlüsse. In Ansehung sein selbst / das ist / wenn ich die Officia erga nos zu Hülfe nehme / und besagtes Recht nach seinem Zweck begränze / ergibt sich die Regel: Gebrauche dich der Creaturen zu deiner Erhaltung / und nicht zum Ruin deiner Gesundheit und Gemüths-Gaben.

Regel / man soll sich ihrer gebrauchen zu seiner Erhaltung.

§. 46.

Hieraus erfolget ferner / daß man der Völlerey und Unmäsigkeit in essen und trinken sich zu enthalten / weilen dadurch der Gebrauch der Vernunft und die Gesundheit verlohren geht. Und gleichwie die Pflichten gegen andere Menschen überhaupt und regulariter denen Pflichten gegen uns in Collisione nach zu setzen: Also ist auch ein Mensch / wenn er seiner Sachen selbst bedarf / nicht schuldig / dem andern selbige zu geben / oder zu leihen.

Man hat sich also der Unmäsigkeit zu enthalten.

Man soll sich in Gebrauch der Dinge nach seinen Zweck richten / und sich nicht mehr als man braucht / anmassen.

§. 47.

So folget auch aus obigen / daß man in dem Gebrauch der Dinge sich nach seinem Zweck zu richten / mithin mehr nicht als man zu seiner Conservation gebraucht / sich anzumassen habe; eines theils / weilen sothaner Zweck uns eben die Befugnüß der Dinge uns zu gebrauchen giebet / über dessen Gränzen wir nicht schreiten / oder ein mehrers uns anmassen können; andern theils / damit wir andern Menschen nicht alles vor dem Maule wegnehmen / und sie der Mittel ihrer Erhaltung berauben.

Diese Regel verbiethet alle Debauchen / Verderbung und Consumtion der Creaturen.

§. 48.

Durch diese Regel verbiethen sich nicht nur die Debauchen / und unnöthige Verderbung und Consumirung der Creaturen / sondern auch das überflüssige Scharren und Kratzen / da man alles ohne Ersättigung zu sich reisst.

Mit Zurückhaltung einiger Nothdurft soll man sich auf die zukünftigen Fälle parat machen.

§. 49.

Es ist zwar an dem / daß der Mensch allerhand Unglücks-Fällen unterworffen ist / welche ihm in Leiden und Mangel setzen können / so daß

daß er wohl Urſache hat / auf ſolche Fälle ſich parat zu machen / und einen Noth-Pfennig zurück zu legen / das iſt / einigen Vorrath ſich anzuſchaffen. So haben wir auch oben die Beluſtigung und Vergnügung der äuſſerlichen Sinnen zur Conſervation gerechnet / mithin in Effectu gut geheiſſen / daß man der Creaturen zu ſeiner Beluſtigung und Vergnügung ſich bedienen könne / wodurch die Erlaubnüß einen Vorrath und Menge ſich anzuſchaffen vergönnet / und die Zahl derer zum Gebrauch ſchon nöthigen und dienlichen Dinge gröſſer und weitläuftiger wird.

§. 50.

Endlich iſt auch ein jeder Menſch ſchuldig / ſeinen unerzogenen Kindern etwas zu ſammlen / wovon ſie leben können / daß alſo gar verſchiedene Urſachen ſeyn / welche einen das Verfahren / daß ein Menſch mehr / als er ſelbſt gleich gegenwärtig conſumirt / anſchaft und ſich acquirirt / gut heiſſen. Allein alle dieſe Dinge haben dennoch ihre Gränzen / und darf nicht in infinitum hinaus gehen / noch mit derer andern Menſchen Beleidigung verknüpfet werden.

Man ſoll auch denen Seinigen ſuchen was zu ihrer Erhaltung zu ſammlen.

§. 51.

Wenn denn aber der Geitz dieſe beeden Fehler hat / daß er unerſättlich und ohne Ende iſt / darneben aber ſeinen Erwerb mit anderer Leute Beleidigung einrichtet / das iſt / ohne Betrachtung / ob ein Modus acquirendi recht oder unrecht ſey / alles zu ſich reiſt: ſo folget / daß derſelbe von der Vernunft gar ſehr mißbilliget werde; zu geſchweigen / daß ein Geitziger ſich ſelbſt den gröſten Schaden thut / und aller Menſchen Hertzen dergeſtalt von ſich abwendet / daß ihnen im Fall der Noth niemand gerne dienet.

Man ſoll hierinnen in gewiſſen Gränzen bleiben.

Der Geitz weiß ſolche nicht / und wird von der Vernunft mißbilliget.

§. 52.

In Anſehung anderer Menſchen muß ſothaner Gebrauch der Creaturen auſſer dem Fall der Colliſion, nach denen Officiis erga alios regulirt und limitirt werden / dergleichen Bewandnüß es mit allen Officiis hypotheticis hat.

In Anſehung anderer Menſchen.

§. 53.

Wenn wir nun die General-Præcepta und Pflichten / ſo wir andern Menſchen ſchuldig ſeyn / auf dieſen Gebrauch appliciren ſo bekommen wir nachfolgende Concluſiones: 1.) Gebrauche dich derer Creaturen alſo / daß du andere Menſchen extra colliſionem dir hierdurch nicht ungleich macheſt / welche Regel verſchiedene andere gebiehret.

Application derer General-Pflichten gegen andre Menſchen auf dieſen Gebrauch. Concluſio I.

Hieraus flieſſende Regeln.

§. 54.

Denn da ergibt ſich alſofort / daß kein Menſch ſeines bloſſen Reichthums halber / und von wegen ſeines zeitlichen Vermögens / über andere ſich zu erheben / und vor ſelbigen bloß deswegen einen Vorzug zu prætendiren habe.

Daß man ſich Reichthums wegen nicht über andere erheben ſoll.

§. 55.

Ferner folgt daraus / daß / weilen ein jedweder Menſch gleiches Recht hat / der Creatur zu ſeiner Erhaltung ſich zu gebrauchen / derjenige wider ſothane Gleichheit handele / welcher alles allein conſummirt / oder an ſich reiſt / daß dem andern wenig übrig bleibt; wider welches Præceptum diejenigen Regenten ſich verſündigen / welche ſo viele unnütze Depenſen mit der Unterthanen Schaden machen / und denen armen Unterthanen aus Verſchwendung / oder aber aus Geitz / das Fell über die Ohren ziehen.

Daß der jenige wider die Gleichheit handelt / der alles allein conſumirt.

§. 56.

Es folgt weiter / daß ein jeder Menſch kraft ſothaner Gleichheit ſchuldig ſey / von ſeinem Uberfluß dem andern / ſo es bedarf / mitzutheilen / und gütlich zu thun.

Daß man nach ſelbiger denen unvermögenden von ſeinen Uberfluß guts thun ſoll.

§. 57.

II. Regel.

2.) Eine andere Regel iſt: Gebrauche dich der Creaturen nicht etwan dahin / daß du dein Verſprechen dadurch beleidigeſt. Es iſt nemlich das Dominium und das Recht einer Sache ſich zu gebrauchen / ein Jus, deme ein Menſch auf ein und die andere Weiſe renunciiren / und es andern Pflichten / welche ſonſt demſelben nicht eben vorgezogen werden müſſen / per pacta nachſetzen kan. Ich ſage mit Fleiß: auf ein und die andere Weiſe / und verſtehe dadurch den Fall / wenn die Pflichten gegen uns ein anderes erheiſchen / welches ſonſt der Fall der Colliſion heiſt. Denn in dieſem Fall bin ich ſchuldig / derer Dinge zu meiner Conſervation mich zu gebrauchen / wenn gleich alle Pflichten gegen andere Menſchen dabey unterbleiben ſolten.

Dem Recht einer Sache ſich zu gebrauchen / kan ein Menſch auf eine und andere Weiſe renunciren.

§. 58.

Dieſes Principium zum Grunde geſetzt / wie wir es denn oben durch untauglich Beweiß-Gründe auf feſten Fuß geſtellt / läſt ſich alſofort folgern / daß ich extra Colliſionem mein Eigenthum und Gebrauch durch Pacta limitiren / reſtringiren und begränzen kan / woher hernachmals die vielerley Arten des Dominii entſtehen / da eines plenum, und das andere minus plenum; das eine directum, und das andere utile heiſt / worinnen es lediglich auf den Vergleich ankommt.

Nach dieſem Principio kan ich extra colliſionem meinem Gebrauch per pacta limitiren.

Urſprung des vielerley Dominii.

§. 59. Und

§. 59.

Und gleichwie nach ob angeführten Beweiß meiner Conſervation nicht zu wider/ ſondern vielmehr zuträglich und erſprießlich iſt / wenn ich mich in die Republique begebe/ und das gemeine Beſte mit Gut und Blut verfechten zu helffen verſpreche: Alſo folgt hieraus weiter eine Regel / daß man ſich ſeiner Sachen alſo gebrauchen ſolle / wie es das Wohl der Republique erfordert / woraus wiederum verſchiedene andere Schlüſſe folgen.

Seiner Sachen ſoll man ſich gebrauchen/ wie es das Wohl der Republ. erfordert.

§. 60.

Denn da kan der Republique um verſchiedener Urſachen daran gelegen ſeyn / ne quis re ſua male abutatur, woraus bekanter maſſen in Juri Civili allerhand Verordnungen flieſſen. So kan ſie auch nicht leiden / daß jemand das Seine unnütze verſchwendet / weilen ſie ſolcher geſtallt deſperate Bürger über den Hals bekommt/ welche der Mißbrauch ihres Vermögens und die Debauchen liederlich gemacht / und die ihr hernachmals / wenn ſie nichts mehr haben / allerley Hertzeleyd zufügen. Dahero ſie ſolchem Ubel vorzubauen / ſolche Leute pro prodigis gar wohl erklärt / und dadurch ihnen alles Commercium mit denen Menſchen in ſo weit ſperret.

Wie viel der Republ. daran gelegen/ ne quis re ſua male abutatur.

§. 61.

Endlich folgt auch / daß einer auf dem Nothfall/ dem Publico zum beſten / ſein Haus und Hof / nebſt allem / was er hat/ muß ruiniren und ſacrificiren laſſen / weilen er ſolches intrando in rempublicam verſprochen. Es ereignet ſich dieſer Caſus gar öfters bey Belagerung einer Veſtung/ da die Commendanten alſo fort die Vorſtadt abbrennen laſſen / um dadurch die Veſtung in Sicherheit zu ſtellen. Es iſt dieſes das beruffene Dominium eminens, welchen Nahmen Lyſer in einer Diſſert. de imperio contra dominium eminens nicht hat paſſiren laſſen wollen/ deme ſich aber Horn widerſetzet / und nicht wenig Beyfall gefunden. Indeſſen geben ſie doch alle beede die Sache ſelbſt zu / welche wir in Jure publico univerſali mit mehrern beleichten wollen.

Der Repl. zum beſten ſoll man ſein Haus und Hof ruiniren laſſen.

Dieſer Caſus ereignet ſich bey Beylagerungen.

Dieſes iſt das Dominium eminens.

§. 62.

Die dritte Regel entſpringt aus denen Pflichten der Liebe / und heiſt: Gebrauche dich der Creaturen alſo / daß du niemand die Pflichten der Liebe hierunter verſagſt. Alſo iſt eine Pflicht der Liebe/ dasjenige einem andern zu geben/ was ich auf keine Weiſe gebrauchen kan/ oder beſſer zu reden/ dadurch mir nichts abgeht.

III. Regel entſpringt aus den Pflichten der Liebe.

§. 63.

Dieſes heiſſen Officia innoxiæ utilitatis,

Es heiſſen dieſes Officia innoxiæ utilitatis, welche von der Vernunft gar theuer anbefohlen werden. Dieſe nun verringere ich einen/ wenn ich v. g. das Brod / welches meines Nachbars Gänſe oder Hüner hätten genieſſen können / auf die Gaſſe ſchütte; wenn ich das Spülich / worum mich mein Freund vor ſeine Schweine angeſprochen / lieber wegſchütte; wenn ich mit Debauchiren dasjenige conſummire, womit ich andern Menſchen dienen können / im Fall ich es ſelbſt auf keine Weiſe hätte gebrauchen können.

§. 64.

Was ich ſelbſt gebrauchen kan/ bin ich nicht ſchuldig / einen andern zu geben.

Denn wenn man es ſelbſt gebrauchen kan / bin ich nicht ſchuldig/es einen andern zu geben / verſündige mich auch durch ſothane überflüſſige Conſumtion nicht an meinem Nechſten / ſondern aus andern Urſachen an mir ſelber / und an denen Pflichten gegen GOtt / nach welchen ich der Creaturen in Contemtum des Schöpfers nicht zu mißbrauchen ſchuldig bin.

§. 65.

Was ich zu meiner Vergnügung brauchen kan/ bin ich meinem Nechſten zu geben nicht ſchuldig/ auſſer in gröſten Nothfall.

Gleichergeſtallt bin ich einem andern eine Sache nicht zu geben ſchuldig / welche ich zu meinem Vergnügen brauchen kan / es ſey denn/ daß der andere vom Untergang dadurch müſte und ſolte errettet werden/ maſſen in dieſem Fall die Pflichten der Nothdurft gegen andere mit denen Pflichten der Commodité gegen mich colludiren / davon die letztern nach den oben von der Colliſion gegebenen Regeln weichen müſſen.

§. 66.

Wenn man Armen zu geben habe.

Allbieweilen aber ein armer Menſch / wenn ich ihm gleich nichts gebe / nicht gleich Hunger ſtirbet / ſondern ſeinen Regreſs an andern hat/ die es in mehrern Uberfluß/ als ich/ beſitzen: Uber dieſes bey uns die Allmoſen-Caſſen aufgerichtet ſeyn/woſelbſt ein jeder Armer ſeine Nothurft haben kan: ſo bin ich nicht aus dieſen Grund ſchuldig / dasjenige denen Armen zu geben/ was ich ſelbſt zu meiner Nothurft/oder auch nur zu meiner Gemächlichkeit gebrauche / weilen das Allmoſen geben nach jetziger Beſchreibung/ und bey jetzigen Umſtänden/ebenfalls nur eine Pflichte der Commodité oder Liebe iſt / da ich einen Bettelmann einer Mühe überhebe / daß er nicht weiter gehen / und denjenigen Mann ſuchen darf/ welcher ihm zu geben ſchuldig iſt.

§. 67. Viel-

§. 67.

Vielweniger bin ich ſchuldig / faulen Miſſiggängern / und liederlichen Geſindel / als da ſind die Ziegeuner und dergleichen / das Meinige zu geben / und ſie dadurch in ihrer Boßheit zu verſtärcken. Vielweniger bin ich dieſes faulen Miſſiggängern ſchuldig.

§. 68.

Ich habe aber in der im vorhergehenden §. geſetzten Concluſion mit Fleiß geſetzt / daß ich aus dieſem Grunde einen Armen dasjenige zu geben / was ich zu meiner Gemächlichkeit gebrauche / nicht ſchuldig ſey; ſintemalen es ſchon andere Urſachen gibt / welche mir eines theils meine Gemächlichkeit hindanſetzen / und mit Verluſt je zuweilen den Armen zu dienen anbefehlen. Weitere Erläuterung des §. 66.

§. 69.

Denn da geſchicht es gar oft / daß diejenigen / welche es beſſer thun können / als ich / ihrer Pflicht hierunter aus Geitz oder andern Urſachen nicht wahrnehmen / und einen armen Menſchen verlaſſen: Oft iſt derjenige / ſo mich um etwas anſpricht / von ſolchem Stande und Herkommen / daß es ſich nicht ſchicken will / einen andern als mich um etwas anſprechen; ſintemalen es ſich zutragen kan / daß / wenn er ſich andern Menſchen in ſo weit bloß giebet / er diejenigen Vortheile verliehret / welche er auſer dieſen von ſeinem Stande noch hätte genieſſen können. Dieſer nun ſoll ich ihm billig nicht berauben / ſondern ihm allerdings dienen / wenn ich ihm dadurch aus einer groſſen Noth helfen kan / mich aber dadurch nicht eben ruinire, ob ich gleich meiner Gemächlichkeit dabey einigen Abbruch thun müſte. Urſache / warum ich einen mit Hindanſetzung meiner Commodité dienen ſoll.

§. 70.

Es gefället ja einem jedweden Menſchen wohl / wenn ihnen andere mit ihrer Incommodité dienen / und Gefälligkeiten erweiſen / wie wir im täglichen Umgang ſehen: warum will er denn andern ſolches nicht wieder erweiſen / zumal wenn wir durch Sincerationes und andere gütliche und höfliche Bezeigung und Verſicherung einen andern verleitet / daß er ſein Vertrauen auf uns faſt allein geſetzet / und andere Freunde ſich entweder gar verſchlagen / oder doch aus Confidence gegen uns nicht eben ſo ängſtlich geſucht. Motiven in Anſehung ſein ſelbſt.

§. 71.

Am allermeiſten iſt man alſo einem ſolchen Menſchen beyzuſpringen verbunden / wenn dasjenige / was er von uns verlangt / nicht verlohren iſt / oder wir aus ſeiner bißherigen Aufführung und Umgang / ſeine Redlich- Wenn man dieſes am meiſten zu

I.

thun schuldig.

Redlichkeit erkannt haben und versichert seyn / daß er uns aus Malice nicht betriegen werde. Ein anders ist / wenn ich sehe / daß dem andern dadurch in effectu nichts geholfen wird / und er dennoch mit der Zeit würde haben fallen müssen / oder aber seine Prætensionen gegen mich so beschafen seyn / daß sie meinen Ruin nach sich ziehen könten. Die einfältige Excuse, einen guten Freunde / dessen Redlichkeit man erkannt / und von dem man versichert ist / er werde und könne uns das unserige wieder geben / deswegen nicht zu dienen / weilen man besorget / es möchte ein Todes-Fall uns bezahlet machen / will sich wohl unter Leuten schicken / welche Handel und Wandel mit einander treiben / und einander weiter nicht kennen / oder doch weiter keine Connexion zusammen haben / als daß einer von dem andern einen Profit zu machen sucht / nicht aber unter wahre Freunde.

§. 72.

Mit seinem Ruin darf niemand dem andern dienen.

Ja wenn die Prætension eines Freundes also beschaffen ist / daß ich / wenn er versterben solte / darüber in Ruin kommen könte / bin ich nicht schuldig / diesen Hazard zu wagen. Wenn ich aber in deisem Fall weiter nichts als v. g. elende hundert Thaler zu verliehren habe / deren ich jährlich wohl 10. biß 1200. einnehme / so handele ich weider Pflicht und Gewissen / wenn ich einen solchen nicht diene / und lege dabey an den Tag / daß ich keinen Concept von der Erhaltung sein selbst habe / und dasjenige vor meinen Ruin halte / was weder den Anfang darzu / vielweniger selbigen gar ausmachen kan.

§. 73.

Mit Kleinigkeiten seine Freunde zu retten verreden wollen / ist unvernünftig.

Ja wenn dergleichen Freunde viele kommen wolten / so daß ich dabey Gefahr laufen könte / in Ruin zu gerathen / kan ich denen letztern / durch deren Ansuchen sothane Besorgung mir eben erwächst / diese Pflicht wohl versagen. Allein deswegen / daß mir etliche kleine Schulden von andern länger ausen bleiben / als ich sie verlehnet habe / gleich / ohne einige Exception, guten Freunden / die dessen nicht schuldig seyn / ferner nicht dienen / sondern wohl gar Kleinigkeiten zu verleihen verreden und verschweren wollen / ist nicht nur eine Thorheit / so wider die Pflichten der Liebe verstösst / sondern zeiget auch an / daß man ein geringes Geld aller wahren Freundschaft vorziehe.

§. 74.

Bleibet nicht ungestraft.

Es bleibet auch die Straf dafür nicht aussen; sintemalen man dadurch seinen Freunden / welche ihre Hofnung auf uns gesetzt gehabt / gerechte Gelegenheit an die Hand gibt / uns auf alle ersinnliche und in Gesetzen

ſetzen ausdrüklich nicht verbottene Art / hinwiederum weh und Tort zu thun / welches die veritable poena naturalis ſothaner Undienſtfertigkeit iſt / wodurch wir zwar nicht allemahl zur Erkentnüß unſers gethanen Unrechts / und zur Ablaſſung kommen / jedennoch aber ein uns unangenehmes und ſchmertzliches Weh angethan wird / welches vor eine Strafe Würkung genug iſt.

§. 75.

GOtt ſelbſt rächet es. Zu geſchweigen / daß die Judicia Dei occulta nicht auſſen bleiben / wodurch es geſchicht / daß uns ein anderer oft um zweymahl ſo viel Geld betrügt / auf den wir feſte Schlöſſer gebauet / und dem wir unſer gantzes Vermögen hingegeben hätten. Mit dieſen Limitationen ſind nun die Dicta der Heil. Schrift anzunehmen / welche uns der Armuth gutes zu thun recommendiren / und theur anbefehlen.

§. 76.

Beſchreibung des Eigenthums. Nach dieſer langen Protheorie können wir nun gar leichte zu einer richtigen Definition des Eigenthums gelangen / welches ich beſchreibe / daß es ſey ein Recht / mit einer Sache frey und ungehindert diſponiren und alles thun zu können / was die Geſetz nicht ausdrücklich verbiethen.

§. 77.

Rüdigers Definition. Hr Doctor Rüdiger beſchreibet es p. 494. daß es ſey ein jus inter homines, propter affectus ſuos ad communionem bonorum ineptos, (iſt die Cauſa impulſiva, oder was Gelegenheit darzu gegeben) præcavendarum perpetuarum litium & conſervandæ communis tranquilitatis ergo introductum (die Cauſa finalis iſt.)

§. 78.

Dieſer Definitio mangelt alles. Es fehlet alſo an dieſer Definitio weiter nichts / als alles / ſintemalen die Cauſæ externæ da ſeyn / die internæ aber / Materia und Forma ermangeln / man müſte ſie den in denen Worten propter affectus ad communionem bonorum ineptos, wodurch Hr. Rüdiger die Motiv exprimiren wollen / ſuchen. Alleine alsdenn würde ich ſo viel wiſſen / als ich zuvor gewuſt habe / ſintemalen die Communio bonorum, wenn ſie univerſalis iſt / erſt das Contrarium dominii ausmacht / nicht aber ein poſitive Idee von demſelben darreicht.

§. 79.

Remarque über Hrn. Rüdigers neue Definitiones im J. N. Ich kan bey dieſer Gelegenheit nicht umhin / ofenhertzig zu bekennen / daß / wenn Hr. D. Rüdiger eine neue Definition in Jure Naturæ machen wollen / er meiſtentheils gefehlet hat / welches mich von ihme / als einem berühmten Logico, um ſo viel deſto mehr Wunder nimmt. Jedoch

ich will mich mit dieſen Neben-Sachen nicht aufhalten / ſondern meine obgeſetzte Definition aus einander legen / und legitimiren.

§. 80.

Daß das Eigenthum ein Recht ſey.

Erſtlich habe ich geſagt / daß das Eigenthum ein Recht oder Freyheit ſey / welches ich dadurch erwieſen / weilen das Geſetze der Vernunft etwas eigen zu haben / und ſich zu machen / vom Anfang her nicht anbefohlen / nunmehro aber / da es geſchehen / um groſſes Ubel zu vermeiden / billiget und gutheiſet. Denn das heiſt eigentlich ein Recht / was das Geſetze nicht gebietet / ſondern zu thun erlaubet.

§. 81.

Ob im Stande der Unſchuld auch würde ein Eigenthum geweſen ſeyn.

Wir gerathen alſo bey dieſer Gelegenheit auf den Urſprung des Eigenthums / wobey die erſte Frage iſt / ob im Stande der Unſchuld daſſelbige auch geweſen ſeyn würde ? welches ich alſofort mit Neinbeantworte / weilen das Eigenthum unter denen Menſchen eine eigenwillige Ungleichheit machet / welche die Vollkommenheit des Standes der Unſchuld nicht zuläßt. So würden ſie auch keines Eigenthums vonnöthen gehabt haben / weilen jedweder mehr dahin geſehen haben würde / wie er dem andern zu etwas verhelfen möge / als daß er ihm etwas vor dem Munde wegnehmen / oder vorenthalten wolle. Die Communio bonorum zeigt eine Verträglichkeit an / welche dem Stande der Unſchuld eigen iſt; die Sonderung aber iſt mehrentheils ein Zeichen / daß man mit einander nicht zu frieden ſeye / wie man an dem Exemple einer Societät oder gemeinen Erbſchaft ſiehet / welche ſo lange beſteht / als man mit einander einig und zu frieden iſt.

§. 82.

Eigenthum hat die Boßheit zum Urſprung.

Es hat demnach das Eigenthum die Boßheit und Paſſion der Menſchen nach dem Fall zum Grunde. Denn da fiengen die Böſen an ſich auf die faule Seiten zu legen / und von demjenigen / was die Frommen ausſäheten / und pflantzten / ſich zu nehren / und ſie davon zu vertreiben. Die Geitzigen ſtunden in Sorgen / ſie würden in künftigen Zeiten nicht ſo viel finden / als ſie brauchten / und rieſſen dahero alles zu ſich / um auf die künftigen Fälle ſolches vor ſich auf zu behalten. Die Hochmüthigen ſahen wohl / daß ſie ihren prætentirten Vorzug vor andern Menſchen nicht würden behaupten können / wo ſie nicht in dieſem Stücke richtig wären / und ſo viel Vorrath und Mittel zu ſich nähmen / daß andern Leuten nichts übrig bliebe / mithin dieſelben ihnen dienen / oder doch von ihnen ſich ernehren / und dergeſtallt von ihnen dependiren müſſen. Die Wollüſtigen depenſirten und ruinirten mehr / als ſie zu ihres

res Lebens Unterhalt vonnöthen hatten / wodurch es geſchahe / daß bey heranwachſender Menge der Menſchen die Creaturen überal nicht mehr zulangen wolten. Bey dieſen Umſtänden ſahen ſich die Frommen aus Noth gezwungen / wolten ſie anders nicht crepiren / auch mit zu zugreifen / und etwas ſich zu zueignen / wovon ſie leben konten / und deſſen ſie zu ihrer Nothdurft verſichert wären. Es ſind dieſes alles zwar Res facti, welche man aus denen Geſchichten haben ſolte / allein das erwehnte Procedere iſt dergeſtallt in der verderbten Menſchlichen Natur gegründet / daß es nicht anders hat kommen können / daß man dahero keiner Hiſtorie hierzu vonnöthen hat. Dergeſtallt war das Eigenthum auf Seiten der Böſen vom erſten Anfang her nicht gar zu unſchuldig.

Der Beweiß ſtadt in humana natura §. 81.

§. 83.

Alldieweilen es aber wenig helfen würde / wenn man ad priſtinam communionem kehren / und eine univerſalem reſtitutionem thun wolte / ſintemalen die Boßheit der Menſchen gar balde auf das alte Procedere oder Rips Raps fallen würden: ſo verwirft das Jus Naturæ dieſes impracticable Mittel / und befiehlet rebus ſic ſtantibus es dabey zu laſſen / und ſchreibt indeſſen gewieſe Arten vor / durch welche einer das Eigenthum einer Sachen auf den andern bringen kan / befiehlet auch / einem dasjenige nicht zunehmen / oder in den Gebrauch ihme zu beunruhigen / was er durch ſothane Wege an ſich gebracht.

Dennoch billiget es das Jus Nat.

§. 84.

Es kommt damit bald heraus / als wie mit einem Frieden / davon die kriegenden Partheyen ein gröſſer Ubel zu verhüten / und den Blutvergieſſen ein Ende zu machen / alles Abgenommene einander laſſen / wozu derjenige / welcher ohne rechtmäſſige Kriegs Urſache dem andern etwas abgenommen / auſer dieſen kein Recht gehabt haben würde. Der Unterſchied unter beeden iſt nur dieſer / daß bey dem Dominio die Vernunft ſothanen Frieden unter den Menſchen aufrichten und jedweden in der Poſſeſſion ſchützen muß / dahingegen es dorten auf das Pactum der kriegenden Theile ankommt ohne welches der andere kein Recht hat / das unrechtmäſſiger Weiſe Occupirte zu behalten. Alldieweilen die Vernunft die Menſchen bey dem Beſitz der Dinge / worinnen ein jedweder iſt / gezeigter maſen ſchützet: ſo halte ich / ſoll hinlänglich erwieſen ſeyn / daß das Eigenthum ein Recht / daß iſt / eine von Geſetz gegebene Freyheit / einer Sache nach ſeinem Belieben ſich zu gebrauchen / und mit ſelbiger zu diſponiren / ſeye.

Vergleichung mit dem Friedens-Schlüſſen.

§. 85.

Weitere Folgerungen.

Wer weiter gehen / und die Requiſita eines Rechts überhaupt aus demjenigen / was ich oben im erſten Capitel des erſten Buchs von einem Rechte geſagt / hieher hohlen / und auf das Eigenthum appliciren will / wird ſo viel Particulier Schlüſſe bekommen / als Requiſita eines Rechts ſeyn. Denn weilen ein Recht allemal eine Obligation bey ſich führet / die Gränzen der Erlaubnüß nicht zu überſchreiten / und regulariter zum Correlato eine Obligation bey dem andern hat / über dieſes durch die Renunciation aufgehoben werden kan; ſo würde man aus dieſer Urſache ganz richtig ſchlieſſen / daß man das Eigenthum nicht mißbrauchen ſolle; item, daß die andern Menſchen ſchuldig ſeyn / uns an den freyen Gebrauch unſers Eigenthums nicht zu hindern; wie auch / daß man das Seinige bey gewiſſen Umſtänden verſchenken und wegwerffen könne.

§. 86.

Objectum dominii.

Die andere Idée in der geſetzten Definition iſt die Sache / ſo einer eigenthümlich beſitzt. Dieſe iſt das Objectum oder die Materie des Eigenthums / wodurch ſich daſſelbige von den Perſonal-Obligationen und Rechten diſtinguirt. Denn da die Pflichten zwiſchen Eltern und Kindern / Knecht und Herr / Mann und Frau ꝛc. auf Perſonalia, oder Thun und Laſſen ankommen: ſo hat das Eigenthum mit Sachen zu thun; bey welchem Concept unterſchiedene Fragen entſtehen.

§. 87.

Welche Dinge eines Eigenthums fähig ſeyn.

Die erſte Frage iſt / welche Dinge denn eines Eigenthums fähig ſeyn? Worauf alſofort zur Antwort fält / daß es alle diejenigen ſeyn / auf welche die Definition eines Eigenthums quadrirt / das iſt / welche die Eſſentiell-Stücke des Eigenthums haben.

§. 88.

Dominium maris univerſale.

Alldieweilen nun das groſſe Welt-Meer oder die freye See biß anhero noch von keinem Volke ſich eigen gemacht worden / welches daraus erhellet / daß kein Volk ſich findet / welches die Herrſchaft über das ganze Meer prætendirte; nach der Vernunft auch ſolches zu thun verbotten wird: ſo ſieht man wohl / was von dem Dominio maris zu halten ſey.

§. 89.

Iſt Jure Nat. verbotten / ob inexhauſtum uſum,

Denn da verbiethet das Geſetz der Natur eine ſolche Sache / welche inexhauſti uſus iſt / und deren Gebrauch vor alle Menſchen dergeſtalt hinlänglich iſt / daß andern allemal genug noch übrig bleibet /

an

an ſich zu reiſſen / und andere von dem Gebrauch / welche doch eben ſo viel Recht darzu haben / auszuſchlieſſen.

§. 90.

Will man objicieren / daß die Erde eben dieſe Qualität habe / und inexhauſti uſus ſey / dennoch aber des Dominii von jedermann fähig erkannt werde: ſo iſt ſchon oben erwehnet worden / daß von erſten Anfang her ſolches Dominium terræ allerdings von der Vernunft mißbilliget / und wegen ſeines übelen Urſprungs und cauſæ impulſivæ, ſo die böſen Begierden und Laſter der Menſchen ſeyn / verbotten worden / nachmals aber aus Noth um ein gröſſer Ubel zu vermeiden / hat ratihabirt werden müſſen. Objection von der Erde wird beantwortet.

§. 91.

Es iſt dahero zwiſchen dem Meer und der Erde hierinnen dieſer Unterſcheid / daß dieſe bereits in Dominio iſt / jenes aber noch nicht / auch die Umſtände nicht hat / welche das Dominium terræ zu ratihabiren dem Juri Naturæ Anleitung gegeben haben. Wenn bey der erſten Occupation oder Diſtribution der Erde eine Anzahl Menſchen ſich zuſammen geſchlagen / und mit Gewalt ſothaner Zuneigung ſich widerſetzt hätten / ſo könte ich nicht finden / wie man ihnen ſolches verargen ſollen; ſintemalen in der Vernunft erlaubt iſt / mein Recht / ſo mir die Natur verliehen / und der andere mir nehmen will / mit Gewalt zu behaupten. Alldieweilen nun biß anhero alle Europäiſche Völker contradicirt / und ſich mit Gewalt der Waffen widerſetzt / wenn ein einzig Volk die Herrſchaft über die ganze See ſich zueignen / und andere excludiren wollen; ſo folget / daß eines ſolchen Volks Unternehmung ihme kein Recht oder Eigenthum machen könne. Unterſchied zwiſchen beeden.

§. 92.

Bey ſo geſtalten Sachen / und da von der Vernunft verbotten wird / die freye See ſich eigen zu machen / welches doch bey einer Sache / die in Dominio ſoll ſeyn können / nicht ſeyn darf / wie wir bereits in der Definition angemerkt / hat man nicht nöthig / bey der Controvers de Dominio maris bloß dieſes zu negiren / daß die See inexhauſti uſus, und phyſice keines Dominii fähig ſey / weilen ſie keine Gränzen admittire. Man hat durch dergleichen Argumenta, davon das erſtere jedoch / wenn es in den Nexum gebracht wird / darinnen es bey uns herrſchet / ſtark genug iſt / Gelegenheit gegeben / daß die Gegen-Parthey mit ihren Exceptionibus gegen uns auszukommen ſich getraut hat. Die bißherigen Argumenta, und der Beweiß inexhauſtus uſus ſind zu ſchwach geweſen.

§. 93.

Hr. Berger und Hopp werden widerlegt.

Man leſe nur / was Hopp in Commentar. ad Inſt. L. 2. T. 1. und Herr Berger in Reſolutione Legum obſt. p. 39. pro defenſiva des Dominii maris anbringen: ſo wird man ſolches finden. Denn da wenden ſie ein / das Argument, daß das Meer inexhauſti uſus ſey / ſchlieſſe nicht / weilen die Erde gleichfalls inexhauſti uſus, und dennoch eines Eigenthums ſey / worinnen ſie auch recht haben / wenn man die Fähigkeit zum Dominio phyſice und ohne das Geſetze der Vernunft betrachten will. So balde man aber die Geſetze der Vernunft zu Hülffe zieht / und da wahr nimmt / daß diejenigen Dinge / ſo inexhauſti uſus ſeyn / zu occupiren verbotten ſeyn / dabey aber den Unterſcheid betrachtet / daß die Erde bereits occupirt ſey / das Meer aber noch nicht: ſo findet man die Unſchlüſſigkeit dieſes Arguments gar wohl.

§. 94.

Unterweilige Raiſon des Herrn Bergers.

Man beobachtet dabey gar leichte / daß die Raiſon, welche Herr Berger pro Dominio maris anführt / quia nempe nec ipſa maris natura, nec moralis ratio illius occupationi repugnet, gar ſchwach ſey / und aus demjenigen / was wir geſagt / über den Hauffen falle / maſſen die Vernunft die Occupation des Meers / gleich der Erde / allerdings verbiethet. Dergeſtalt macht es nun nichts aus / daß man durch die Inſeln / See-Klippen / Promotoria und dergleichen das Meer abtheilen und begränzen könne / indem ſolches zu thun die Vernunft mißbilliget.

§. 95.

Pufendorfs Rationes langen nicht hin / die Diſſertation zu wiederlegen.

So lange ich an des Pufendorfs Raiſonement gehengt habe / bin ich niemals von der Sache convincirt geweſen / denn da habe ich / wenn er vorgegeben / das Meer könne deswegen nicht in dominio ſeyn / weilen man andere Menſchen von dem Mit-Gebrauch nicht abhalten und coërciren könne / mir aus der Objection nicht helffen können / wenn man mir entgegen geſetzt / daß die Ermangelung der Kräfte / einen andern abhalten zu können / mir kein Recht geben noch nehmen möge / angeſehen ſonſten in ſtatu naturali eine Sache nicht länger mein ſeyn würde / als ich ſelbige wider die Gewalt defendiren könnte: da doch die Vernunft einen jedweden / er mag ſo ohnkräftig ſeyn / als er will / in dem ruhigen Beſitz des ſeinigen zu laſſen gebiethet.

§. 96.

Objection wird widerlegt.

Kan man gleich auf der See nicht überall gegenwärtig ſeyn / und allemal die andern vom Mit-Gebrauch abhalten / ſo wird doch dieſes wiederum zum Eigenthum nicht erfordert / ſondern es iſt genug / daß

ich

ich das Recht habe / einen anzuhalten / wenn ich ihn darüber ertappe. Kan ich doch auch nicht immer auf dem Felde oder im Holze liegen / und meine Früchte oder Wald dergestalt hüten / daß mir niemand etwas davon nehmen solte / dem ohnerachtet aber bleibe ich Herre / und habe das Recht / einen solchen / der mir Eintrag thut / zu pfänden.

§. 97.

Nachdem ich aber auf obgesetzte Meditation gekommen / bin ich überzeugt / daß das Meer wohl in Dominio seyn könne / einseitiger Weise aber an sich zu reisen verbotten sey. Wenn alle Völker per pactum expressum einem einzigen Volk das Dominium maris einräumen wolten / konte ich nicht sehen / was sie daran hindern / und warum das Pactum nicht gelten solte / sintemalen einem jeden frey steht / seinem Rechte zu renunciiren / und im Jure Naturæ nicht eben gebotten ist / daß dieser oder jener des Meeres sich gebrauchen müsse. Durch einseitige Anmassungen aber lässt sich dasselbige nicht eigen machen / wenn ich gleich noch so lange im Besitz wäre / weilen ich durch öftere Widerholung eines verbottenen Facti in einer Obligation, so mir das Jus Naturæ auferlegt / mich nicht entbinden kan / sondern ich häufe dadurch die Sünde je mehr / je länger ich mich der Obligation entziehe. Wir wollen hiervon ein mehrerers in der Doctrin de præscriptione abhandeln / und hier indessen den Unterschied betrachten / der hierinnen zwischen dem grossen Welt-Meer oder der offenbahren See / und dem Maribus particularibus ist.

Das Meer konte pacto omnium gentium in dominium unius gelangen.

§. 98.

Diese sind aus verschiedenen Ursachen allerdings im Eigenthum / und mögen occupirt werden. Denn erstlich sind sie nicht inexhausti usus, sondern langen nur etlichen wenigen Völkern zum Gebrauch zu. Alldieweilen nun ganz raisonable ist / daß ein weit entlegener mir dasjenige nicht vor dem Maul wegnehme / was mir vor den Händen liegt / massen ich in Potentia occupandi propinquiori, als er / constituirt bin / deren er mich nicht zu berauben hat; so kan ich nicht sehen / warum ich einen andern von dem Gebrauch eines particulier Meers nicht solte abhalten können.

Die Maria particularia sind in dominio.

§. 99.

Was die blose Schiffahrt anbelangt / kan ich ihme selbige auf einen solchen particulier Meer auch verwehren. Denn da erfordert das Wohlseyn meines Staats / daß ich wisse / wer in der Nachtbarschaft sich aufhält / und an meinen Gräntzen herum schifft / aus welchem Fundamento ich Raison und Macht habe / einen jeden / der da vorbey schift / wer er sey / zu be-

Und man kan die Schiffahrt darauf verwehren.

zu befragen. Finde ich nun/ daß er mein Feind ſey/ oder daß mir aus ſeinen Herumſtanquiren und See-Fahrt ein Uberfall und anderer unrechtmäſſiger Schaden zu befahren ſey / kan ich ihm ſothane Fahrt wohl verweigern. Aus dieſem Grunde nun prætendiren die Dähnen von allen durch den Sund paſſirenden Schiffen / daß ſie / wenn ſie vor ihre Caſtelle vorbeyfahren / ſich zu erkennen geben / und die Seegel einen Canon-Schuß in die See hinein ſtreichen / welches letztere ſie als ein Zeichen der Oberherrſchaft über ſothanen Sund prætendiren / welches ebenfalls nicht ohne Befugniß iſt.

§. 100.

Seegel ſtreichen wird approbirt.

Denn da einmal erwieſen / daß ſolche Maria particularia in Dominio ſeyn/raume ich einem Eigenthums-Herren gar deutlich ein/ daß er von denenjenigen ein Zeichen der Ehrerbietung oder Höflichkeit prætendiren kan / welche auf ſeinem Grund und Boden ſich befinden / die Determination ſothaner Höflichkeit aber / und worinnen ſie beſtehen ſolle/ kommt auf das Herkommen / und dem Brauch der Völker an / welcher durch ſeinen ſtillſchweigenden Conſens die Modos determinirt / und mit einer Obligation verſieht. Es gehört alſo dieſe Materie in das Jus gentium voluntarium, wovon ich in dem erſten Capitel L. 1. ſo weitläuftig gehandelt habe. Auf der offenbahren See bin ich niemanden ſolche Ehrerbietung und Höflichkeit ſchuldig / es ſey denn/ daß man es durch Pacta zu thun verſprochen hätte / dergleichen im vorigen Seculo die Holländer denen Engelländern gethan.

§. 101.

Schiffe ſo einander begegnen/ ſollen einander begrüſſen.

Auſer dieſem Fall bin ich weiter nichts ſchuldig / als daß ich einem Schif oder Flotte / ſo mir auf der See begegnet / und mein Feind nicht iſt / meiner Freundſchaft / und daß es ſich vor mir nichts zu befürchten habe / verſichere / welches dadurch geſchicht / daß man einander mit Canonen begrüſt / ſo bald man aus dem Flaggen ſieht / weſſen die Schiffe ſeyn. Es iſt ein jedweder dieſes darum zu thun ſchuldig / weilen ſonſten Irthum vorgehen / und man einen vor Feind halten könte / welcher es doch nicht wäre / ſintemalen das Stratagema nicht ſeltſam iſt / daß man falſche Flaggen aufſtecket. Wiewohl auch dadurch einanderer / daß ich ihn auf ſolche Arth begrieſſe/ noch nicht geſichert iſt / daß ich ſein Freund bin/ weilen ich ihm mit einem Canon-Schuß erſt grüſſen / und wenn ich näher komme/ ihm dennoch die völlige Lage geben kan.

§ 102.

Ob man einer Po-

Aus dieſem allen läſt ſich nun eine andere Frage / ob man nemlich einen

einer Potentz / ſo biß anhero keine Flotte auf der See gehabt / die freye Schiffarth und das Commercium auf der ofenbahren See verwehren könne / gar leichte debattiren ? Das Dominium maris kan man wider ſelbige auf der freyen und offenbahren See nicht allegiren / wie bereits erwieſen worden. Die Præſcription findet deswegen nicht ſtatt / weilen ich eine rem mere Facultatis, dergleichen die Schiffarth iſt / ohne mein Præjuditz unterlaſſen kan.

Potentz wehren könne / eine Flotte auf der See zu etabliren.

§. 103.

So iſt auch dieſes keine hinlängliche Urſache / daß man vorgibt / eine ſolche Potentz werde zu mächtig werden / wenn man ihnen eine Flotte zulaſſen wolte / und erfordere dahero die Sicherheit eines jeden intereſſirten Staats / ſolches auf alle Weiſe zu hindern und zu wehren. Angeſehen durch einen bloſen Anwachs der Macht meine Sicherheit nicht gleich gefährt wird / und ich kein Recht habe / dasjenige einen andern zu verwehren / worzu er rechtmäſſigen Fug und Macht hat. Denn da erlaubt die Vernunft einen jeden auf rechtmäſige und erlaubte Art / ſeine Kräfften zu vermehren / und ſich in einen Stand zu ſetzen / daß die andere ſich an uns nicht leichte zu vergreifen Luſt haben mögen / worinnen ich demſelben nicht hinderlich ſeyn darf. Es hat dieſe Materie Hr. Profeſſor Lehmann in Jena in ſeinem Tractat von der Bilance von Europa gar wohl ausgeführt / und ſoll unten von uns mit mehrern dargethan werden.

Der Vorwand / eine ſolche Potentz werde zu mächtig taugt nichts.

§. 104.

Hier wollen wir nur noch exempli loco dieſes erwegen / daß die Holländer keine Befugnüß haben / in Aufrichtung einer Oſtindianiſchen Compagnie in denen Niederlanden verhinderlich zu ſeyn / vielweniger daſſelbige zu verwehren / ob ſie gleich nicht eben ſchuldig ſeyn / ſelbſt Vorſchub darzu zu thun.

Holländer können die Oſtendiſche Compagnie nicht wehren.

§. 105.

Aus eben dieſem Grunde wird man Moſcau / wenn ihm durch den Frieden Petersburg / oder ſonſt ein Hafen an den Belt cedirt ſeyn wird / die freye Schiffarth auf dem Belt / und eine Flotte daſelbſt zu halten / nicht wehren ; maſſen zu dieſem Meer / wenn es anders ein particulare heiſſen ſoll / daſſelbe alsdenn von wegen ſeiner daran gelegenen Lande ſo viel Recht als die andern hat / wie man aus dem obigen leicht folgern kan. Es ſcheinen zwar die Regeln einer Klugheit zu erfordern / daß man einen andern nicht zu mächtig werden laſſe / allein die Regeln der Gerechtigkeit müſſen vorgezogen werden / welche erheiſchen / daß man einen rechtmäſſiger Anwachs / ſo lange ein anderer ſich feindlich bezeiget / nicht hindern ſoll. Deswegen werden ſich doch noch allemahl Mittel finden / ei-

Der Czaar hat Macht eine Flotte auf gen Belt zu halten.

nen ſolchen Feinde Widerſtand zu thun / wenn er gleich eine Flotte auf der See hat. Gleichergeſtallt ſtehet einem Könige von Preuſſen frey / eine Flotte auf dem Belt zu halten / dergleichen man einem Römiſchen Kayſer in der Mittländiſchen See nicht wehren wird können / wenn er ſonſten Luſt darzu hätte.

§. 106.

Scriptores hierzu. Ein mehrers von allen dieſen Fragen kan man in Grotii mari libro, des Seldeni mari clauſo, item in ſeinen Vindiciis maris clauſi, item in Grasvvinkelii ſtricturis ad Grotium, und des Felderi dargegen geſchriebene Schrifften / in Sibrands Diſſert. von Seegel-Streichen / in Schurzfleiſcherns Diſſert. de dominio maris, und in des Bindershoecks Anno 1703. im Haag herausgekommenen Tractat, de Dominio maris leſen / denen Strauch. in diſſ. de imperio maris noch hinzu zu ſetzen iſt.

§. 107.

Von der Luft. Ferner rechnet der Imperator unter die res nullius, und die keines Eigenthums fähig ſeyn / die Luft / welche man aber auf zweyerley Weiſe betrachten kan / einmal mit dem Platz oder Spatio, darinnen ſie ſich befindet / und ſo ferne ſie von ſelbigen nicht ſeparable iſt; das andermal / ohne denſelbigen. In der letzten Abſicht iſt ſie freylich in keines Menſchen Eigenthum / weil niemand mehr / als er durch den Odem an ſich zieht / auf einmal occupiren kan / welches nicht beſitzen / ſondern gebrauchen heiſt / es ſey denn / daß man hieher rechnen wolte / daß man mit denen Antliis Luft fangen und aufbehalten kan. In der erſten Betrachtung aber iſt ſie allerdings als ein Acceſſorium des Eigenthums fähig / und iſt der Tau und die Luft über meinem Grund und Boden mir dergeſtalt eigen / daß ich biß in den Himmel bauen / und mir niemand auf meine Aream etwas herüber hengen darf.

§. 108.

De rebus ſacris, ſanctis &c. Daß die Römer die Res ſacras ſanctas und religioſas zu denen rebus nullius rechneten / darinnen hatten ſie eine Caprice. Sie hatten nemlich dreyerley Götter / die Superos, ſo ſich in der Luft aufhalten ſolten / als Jupiter, Venus, Mars &c. die Inferos oder die Unterirdiſchen / als Pluto, Neptunus, und die Proſerpina &c. Semideos oder Helden / welche ſie nach ihrem Tode vergötterten / wie wir an dem Exemple Romuli ſehen. Nach dieſen dreyen Arten der Götter nun hatten ſie auch dreyerley geheiligte Dinge. Diejenigen / ſo zu dem äuſerlichen GOttes-Dienſt der obern Götter erfordert werden / als da ſind Kirchen / Altäre / und was man in der Kirche vor Mobilien braucht / heiligten ſie den

Superir,

Superis, und hieſſen res ſacræ. Denen unterirdiſchen Göttern hingegen heiligten ſie die Gräber / und denen Helden die Thore / Mauern und Feſtungs-Werker. Bey uns gehören die Res ſacræ und ſanctæ erſtlich der Kirche / und zuletzt dem Landes-Herren / welcher das Dominium eminens darüber hat / und nach der Nothurft des Staats damit nach Belieben ſchalten und walten kan. Alſo iſt in denen Geſchichten nichts ſeltſames / daß groſſe Herren das Silber aus denen Kirchen und Klöſtern in ganzem Lande zuſammen bringen / und Geld daraus ſchlagen laſſen. Die Feſtungs Werke aber / nebſt Zugehör / ſtehen unmittelbahr dem Staat zu / es ſey denn in Städten / wo nichts mehr als eine ſchlechte Mauer iſt / deren Vorſorge der Stadt verbleibet. Siehe meine Grundſätze der bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit / p. 127.

§. 109.

Endlich iſt bey dem Concept einer Sache / welchen wir biß anhero nach Anleitung der Definition betrachtet / noch dieſes zu erwegen / daß daraus der Unterſchied zwiſchen dem Jure in re und ad rem entſpringt / welches auch in der Vernunft gegründet iſt. Denn da kan ich auf zweyerley Arth ein Recht auf eine Sache haben / entweder ohne oder mit einer Abſicht auf eine gewiſſe Perſon. Alſo kan ich in Anſehung / daß ich Beſitzer von meinem Hauſe bin / daß Recht haben / daß mein Nachbar mein Tach-Waſſer in ſeinen Hof fallen laſſen muß. Dieſes Recht behalte ich / wenn gleich der Nachbar ſein Hauß an den dritten und vierten Mann verkaufft. Dergeſtallt habe ich hier ein Recht / welches an dem benachbarten Hauſe kleben bleibt / es mag es beſitzen wer da will. Gleichergeſtallt iſt es damit bewandt / wenn eine Sache mir eigenthümlich zu ſteht : denn da habe ich ein Recht auf ſelbige / ohne an eine gewiſſen Perſon mich zu binden / kan auch ſelbige / wenn ſie mir von Handen kommen / vindiciren / es mag ſie beſitzen wer da will. Dahingegen wenn mir jemand 100. Rthlr. ſchuldig iſt / habe ich zwar auch ein Recht zu einer gewiſſen Sache / nemlich zu 100. Rthlr. es klebet aber daſſelbige an einer gewiſſen Perſon / nemlich demjenigen / der von mir geborgt hat. Wenn nun derſelbe nichts zu bezahlen hat / ſo bin ich um mein Geld gekommen / wenn gleich daſſelbige noch in Natura in eines andern Hände wäre / welchem mein Debitor die Schulden damit bezahlet hat. Jenes heiſt nun Jus in re oder in ipſa re fundatum ; dieſes aber ad rem, wovon man ein mehrers in der bürgerlichen Rechts Gelehrſamkeit ſuchen muß. Jus in re & ad rem.

§. 110.

Ferner ſteht in der Definition, daß man mit einer eigenthümlichen

Erklärung der Worte der Definition: frey und ungehindert.

Sache frey und ungehindert disponiren dürffte. Frey/ in Ansehung des Gesetzes/ welches alles dasjenige/ was es ausdrüklich zu unterlassen nicht gebiethet / in das freye Belieben des Besitzers stellt; ungehindert aber/ in Ansehung anderer Menschen/ welche schuldig seyn/ an dem Gebrauch meines Eigenthums mich nicht zu verhindern oder zu turbiren. Es folgt diese Obligation bey andern Menschen nicht so wohl daraus / daß alles Jus eine Obligation zum Correlato habe/ als daraus / das das vernünftige Recht die geschehene Occupirung der Dinge / grösseres Ubel zu vermeiden / gut heist / und einen jeden in richtigen Besitz zu lassen ausdrüklich gebiethet / wie oben bereits erwiesen worden ist.

§. 111.

Fernere Erklärung der Definition.

Endlich stehet noch in der Definition, daß man mit einer eigenthümlichen Sache seines Gefallens disponiren/ dürfe (welches Wort ich deswegen gebraucht/ weilen es mehr als dem bloßen Usumfructum in sich begreift/) und alles thun möge / was das Gesetze ausdrüklich nicht verbiethet/welches letztere sich von selbsten ergiebet. Also stehet mir frey / ob ich mein Vieh selber schlachten und essen/ oder ob ich es verkaufen will / Sodomie aber damit zu treiben / hat mir die Vernunft ausdrüklich untersaget. Gleichergestallt verbiethet die Vernunft dasjenige mit einer Sache zuthun / was ich zu unterlassen durch Pacta versprochen; denn gleich wie ich das gantze Dominium weggeben kan / sintemalen ein jeder seinen Juri renunciren mag: also kan ich auch ein und andere Stück davon verpaciscren / woraus die Distinction inter Dominium plenum, und minus plenum entstehet / welches letztere gar sehr verschiedener Art ist. Denn nachdem derer Effectuum Dominii gar vielerley seyn / so bekommt es nach dem Unterschied derer Effectuum, so ich davon weggebe / einen besondern Nahmen und Natur.

§. 112.

Dominium minus plenum,

Ein solch Dominium minus plenum hat nun ein Vasall, ein Superficiarius, ein Emphytheuta, ein Mann über die bona dotalia, und ein Unterthan / wenn er mit der Republique collidirt. Dem letztern wird das Dominium eminens entgegen gesetzt / von welchem wir hinten ein mehrers reden wollen.

§. 113.

Von Dominio directo & utili.

Hier wollen wir an dessen statt ein paar Worte von dem Dominio directo und utili gedencken. Das letztere ist /wenn man neben und übder den Nießbrauch auch noch einige mehrere Würckung des Eigenthums hat / und wird v. g. derer Vasallen ihre Gewalt über die Lehen-

Güter

Güter mit dieſem Nahmen benennet/ da hingegen des Lehens-Herrn ſein Recht Dominium directum heiſt. Dieſes Dominium utile iſt von dem bloſſen Uſufructu gar ſehr unterſchieden. Sie differiren 1.) als latius und anguſtius, indem zwar ein jeder Dominus utilis den Uſumfructum, nicht aber ein jeder Uſufructuarius das Dominium utile hat. 2.) Sodann hört der Uſusfructus mit dem Tode des Uſufructuarii, oder doch in termino præfixo auf/ weilen ſonſt der Proprietarius in Ewigkeit des Genuſſes würde entbehren müſſen/ und in effectu den bloſſen Nahmen eines Dominii beſitzen; da hingegen das Dominium utile bey Lehens-Leuten auf ihre Erben poſterirt. 3.) Der Uſufructuarius darf die Sache/ ſo er zum Gebrauch hat/ nicht verändern/ wohl aber der Dominus utilis, dergeſtalt/ daß er v. g. aus einem Garten eine Wieſe/ und aus dieſer einen Acker machen kan/ anderer Differentien zu geſchweigen. Siehe D. Paulum Franciſcum Romanum in Diſſ. de Dominio reſtricto. Lipſ. A. 1675.

§. 114.

Endlich kommen wir auf die Modos acquirendi dominium, unter welchen ich hauptſächlich die occupationem bellicam und Verjährung gründlich ausführen will/ weilen die andern von Grotio, Pufendorf und Thomaſio ziemlich aufgeſucht worden ſeyn. Modi acquirendi.

§. 115.

Grotius theilt die Modos acquirendi in Originarios und Derivativos ein. Jenes ſind/ wenn man eine Sache/ die noch niemand beſeſſen/ oder doch nicht mehr beſitzen will/ ſondern jedermann Preiß gibt/ ſich eigen macht. Die letztern aber ſind/ wenn man eine Sache von einem andern durch Kauf/ Schenkung und dergleichen bekommt. Sunt vel originarii, vel derivativi.

§. 116.

Von jenen/ nemlich den Modis acquirendi originariis haben wir nicht mehr als einen/ die Occupation, welche nichts anders iſt/ als eine deutliche und weltübliche Declaration, daß eine niemand zuſtehende Sache mein ſeyn ſolle. Vom erſten Anfange her/ und ehe noch die Dominia eingeführt worden/ war die Occupation nicht unſchuldig/ ſintemalen ich dadurch eine gemeine Sache mir zueignete/ und den andern ohne Befugnüß ſeines Rechts beraubte/ wie Herr Grübner Jurispr. nat. L. 4. c. 5. §. 1. gar wohl bemerkt. Von der Occupation in genere.

§. 117.

Nachdem aber nun einmal die Dominia rerum eingeführt ſeyn/ werden ſolche von dem Geſetz der Natur nicht nur gebilliget/ ſondern Beati poſſidentes.

es wird auch die Occupation derer niemand zustehenden Dinge erlaubet / wie sich aus oben angegebenen Gründen gar leicht ermessen lässt. Alldieweilen nun zu einer niemand zustehenden Sache einer so viel Recht als der andere hat / und selbige durch die blosse Occupation sich eigen machen kan: so folgt / daß der erste Occupans von dem andern nicht depossidirt werden könne.

§. 118.

Zur Occupation gehören Signa externa.

Damit nun solche Occupation der andere wisse / und sich in dem Besitz einer solchen bereits occupirten Sache nicht zu schwingen trachte / oder mit Gewalt hinein setze: so ist nöthig / daß der erste Occupant gleich vom Anfange her richtige und weltübliche Zeichen seiner Occupation angebe. So lange dieses nicht geschehen / kan ein jeder die Sache frey occupiren / weilen / wenn der blosse Animus occupandi gelten solte / ein jeder kommen / und einen Animum occupandi vorgeben könte / so daß ich bey meiner Occupation niemals sicher wäre / weilen ich dem andern nicht ins Herze sehen kan.

§. 119.

Dieselben müssen weltüblich seyn.

Alldieweilen es nun mit denen Signis, so man von seiner Occupation zu geben hat / darauf ankommt / daß sie der andere verstehe: so folgt / daß sie Welt-üblich und nach dem Welt-Brauch eingerichtet werden müssen / welcher gar öfters nach denen Ländern variiret / daß dahero keine völlige Specification davon zu machen ist. Jedoch gibt es einige Zeichen / welche in der ganzen Welt usuel sein / und von der Vernunft beliebet werden.

§. 120.

Einige Arten hiervon.

Das erstere ist / wenn einer sichtbarer Weise mit der Occupation umgeht / so daß der andere solches wissen kan. Denn da verbietet die Vernunft / den andern in sothanen Beginnen verhinderlich zu seyn / weilen er so viel Recht als ich zur Sache hat / und allerhand Zwistigkeiten und Schlägereyen daraus entstehen können / weilen einer eine Sache sich nicht leichte vor dem Maule wird wegnehmen lassen / mit deren Occupation er so lange schon beschäftigt gewesen / welches um so viel desto eher sich ereignet / weilen ein solcher Recht zu haben vermeinet / den andern von der Occupation zu excludiren.

§. 121.

Exempla von Finden.

Also wenn ihrer zwey mit einander gehen / und etwas auf der Strasse finden / kan der andere den nicht mit Gewalt wegstossen / welcher zu erst darnach greift / und bey der Occupation näher ist / als er.

Ein

Ein anderes iſt / wenn eine Sache von ferne wäre / und durch das Laufſen erhalten werden müſte / und ich getraute mich / den andern zu überlauffen / möchte ich ſolches wohl thun.

§. 122.

Gleichergeſtalt darf ein Jäger an einem Orte / wo Kuppel-Jagd iſt / dem andern Jäger / welcher ein Wild in die Enge gebracht / und mit deſſen Occupation nunmehro würklich beſchäftiget iſt / daſſelbige nicht vor der Naſe wegnehmen. Exempla von der Kuppel-Jagd.

§. 123.

Ein anderer Modus acquirendi iſt in rebus mobilibus die Apprehenſion, und in immobilibus die Beſitznehmung. Es müſſen aber ſolche Dinge / welche alſo occupirt ſollen werden / res nullius ſeyn / das iſt / ſie müſſen entweder in keines Menſchen Eigenthum jemals geweſen ſeyn / und der andere muß nicht mehr Recht zu occupiren / als ich / haben ; oder der andere muß ſie nicht mehr haben wollen. Welche Dinge occupirt werden können? Die Res nullius.

§. 124.

Dieſes alles etwas deutlicher zu verſtehen / ſo iſt eine bißhero unbewohnte Inſul auf dem groſſen Welt-Meer eine res nullius, welche noch niemand occupirt / auch zu occupiren nicht mehr Recht als ich hat / weilen ſie auf dem gemeinſchäftlichen Welt-Meer ſich befindet. Wenn hingegen auf einem Particulier-Meer eine Inſul entſteht / oder es wäre ein groſſer Fiſch-Fang daſelbſt zu machen / kan ich ſolchen nicht ziehen / weilen der andere auf einer ihm eigenthümlich zuſtehenden See mehr Recht zur Occupation als ich hat / angeſehen das Acceſſorium dem Principali folgt / und ich ihm der Früchte von ſeinem Eigenthum ſo wenig berauben kan / ſo wenig ich aus eines andern ſeinen Garten die Aepfel und Birn holen darf / welche erſt gewachſen / und zuvor auch niemands geweſen ſeyn. Exempla von einer Inſul in Oceano.

§. 125.

Aus dieſem Fundamento nun hatten die Engelländer Recht / den Holländern den Herings-Fang auf denen Engliſchen Küſten zu verwehren / und ſie zu nöthigen / daß ſie ſolches titulo oneroſo von Engelland erhalten ſolten. So hat auch der König von Preußen nicht Urſache / auf denen Küſten von Preußen / einem andern Volke den Pernſtein zu ſuchen zu geſtatten / ſondern er kan ſich ſelbigen gar wohl allein zueignen. Controvers zwiſchen Holl- und Engelland vom Herings-Fang.

§. 126.

Man erkennet anbey / wie unrecht die Spanier gethan / daß ſie mit Feuer und Schwerd ſich Meiſter von America gemacht / und die erſten Unrecht der Spanier gegen die Americaner.

ersten Einwohner daraus vertrieben / welche sie als erste Besitzer an ihrem Rechte zu hindern nicht befugt waren. Es ist ja ein Land / welches von Menschen bewohnt wird / kein res nullius, andern Falls die Mohren und Hottentoten eben das Recht haben würden / uns aus unsern Sitzen zu vertreiben / wodurch wir die alten Migrationes gentium balde wieder Mode machen würden. So hat auch kein Volk die Macht / über das andere / so ihm nichts thut / die Herrschaft mit Gewalt zu prætendiren / und selbiges seiner natürlichen Freyheit zu berauben / nachdem des Aristotelis servitus naturalis von denen geschäutesten Naturalisten verworfen / und die Æqualitas gentium dafür etablirt worden ist.

§. 127.

Objectio wird beantwortet.

Daß ein Volk die Christliche Religion nicht verehrt / dasselbige macht es der Rechte nicht verlustig / welche ihme die Gesetze der Vernunft als Menschen einräumen. So sind auch die Christen von GOtt nicht beordert / die Christliche Religion mit Feuer und Schwerdt forzupflantzen / und alle diejenigen / welche selbige nicht annehmen wollen / zu tödten. Es ist dahero ein erstaunens würdiges und höchst unbilliges Verfahren / welches mit denen Indianern vorgenommen worden / welches Procedere der Römische Stuhl noch gut heissen / und die Lande verschencken kunte.

§. 128.

Andere Art der rerum nullius.

Die andere Gattung derer Rerum nullius ist wenn einer eine Sache nicht mehr haben will / da es doch auf seinen Willen lediglich ankommt. Also wenn einer etwas verliehret / und ich biethe es öfentlich aus / und der HErr meldet sich nicht / kan ich es nicht länger behalten / als biß er sich einfindet / und es wiederfordert / weilen er von Anfang her keinen Animum relinquendi gehabt / und die Sache nicht mit Willen verlohren / die lange Zeit aber solchen Animum nicht inducirt / wie wir alsofort in der Doctrin von der Præscription zeigen wollen.

§. 129.

Von der Derelictione spontanea.

Ein anders ist / wenn einer eine Sache nicht mehr haben will / welches er expresse oder durch Zeichen declariren muß / als da ist / wenn er es zum Fenster hinaus wirft / wenn ein Volk mit Sack und Pack fortzieht / und ein Land verläst / wie ehemals die Schweitzer nach dem Bericht des Cæsaris thaten an deren Willen nicht wieder zu kommen so viel destoweniger zu zweifeln ist / weilen sie ihre Häuser und Hütten verbrandten / und alles verwüsteten / damit sie keine Lust zur Ruckkehr bekommen möchten. Im Fall sie aber einige Mannschaft zurückgelassen / oder sonst

deutliche

deutliche Zeichen/ daß ſie / im Fall es ihnen nicht anſtehen ſolte / wieder heimkehren wolten / an den Tag geleget / wäre ihr Land pro vacuo oder re nullius nicht zu achten.

§. 130.

Gleiche Bewandnüß hat es mit einem Schatz welchen einer vor der Krieges-Macht / oder aus andern Abſichten / in die Erde vergräbt/ wodurch er ſelbigen nicht verlohren gibt ; wenn nun ein anderer ſelbigen findet / und der Eigenthums-Herr meldet ſich nicht darzu/ oder kan ſein Eigenthum nicht beweiſen / behält ihn der Beſitzer ; theils / weilen in dubio der Beſitzer allemal ein potius Jus hat ; theils / weilen ein ſolcher Schatz dadurch zur re nullius wird / welche dem Occupanti gehört. Daß wir ſie zu ſamt der Jagd in Teutſchland ad regalia nehmen / das iſt eine andere Urſache/ wovon in Jure publico univerſali ein mehreres geredet werden ſoll. Von einem Schatz.

§. 131.

Ich komme demnach auf die Occupationem bellicam, welche/ ob ich ſie pro modo originario oder derivativo halten ſolte/ ich mit mir anfänglich noch nicht einig war. Denn da kan ich nicht ſagen / daß die Sachen meiner Feinde re nullius ſeyn / dergleichen doch die Modi originarii erfordern / weilen niemand das Recht ſelbige zu occupiren hat/ als ich / der ich mit dem Feinde kriege. Ich kan aber auch nicht ſagen/ daß der Feind das Eigenthum auf mich transferire / ſintemalen ich ſolch Recht nicht mit des Feindes Willen/ ſondern immediate ex lege bekomme / weilen es ſonſt ſchlüpferich um mein Recht ſtehen würde. Von der Occupatione bellica.

§. 132.

Alldieweilen aber dieſes ein Modus derivativus heiſt / wenn einer ſein Lehen / Gut oder Territorium, vermöge der Geſetze / ſeinem Vetter ꝛc. par forçe und wider Willen überlaſſen muß : ſo ſtehe ich weiter nicht an/ die Occupationem bellicam ad modos derivativos zu zehlen. Iſt ein Modus derivativus.

§. 133.

Um nun auf die Sache ſelbſt zu kommen : ſo iſt die Occupatio bellica vel rerum vel perſonarum hoſtilium. Jenes ſind wiederum ganze Länder/ Städte und Dörffer/ oder einzele Stücke/ und zwar beweglich oder unbeweglich. Eintheilung der Occupationis bellicæ.

§. 134.

Es haben zwar einige nach Anleitung des §. pen. I. de vi bonor. rapt. zweiffeln wollen/ ob man res immobiles auch occupiren könne; allein wenn man dem Finem belli, die Sicherheit und Satisfaction erwegt/ ſo iſt kein Zweiffel/ daß die eine kriegende Parthey den ungerechten Ob man res immobiles occupiren könne?

rechten Aggreſſorem um ganze Länder ſchwächen kan / ſie ſelbigen auch Aecker und Wieſen / als Theile der Länder / abnehmen möge. Von der Occupatione perſonarum, welche eigentlich die Gefangenſchaft heiſt / wollen wir hinten im Jure gentium handeln. Hier wird genug ſeyn / die Occupationem rerum zu beleuchten.

§. 135.

Was feindliche Sachen ſeyn.

Unter denen feindlichen Sachen verſteht man nicht nur diejenigen / ſo würklich in Feindes Landen ſich befinden / ſondern auch die anderswo anzutreffen / und dem Feind entweder zu gehören / oder doch zu geführet werden ſollen.

§. 136.

Ein Neutralis darf meines Feinds Unterthanen und Sachen nicht in Schutz nehmen.

Nur daß in dieſen letztern Fällen derjenige / in deſſen Landen eine ſolche feindliche Sache ſich befindet / dabey nicht offendiret werde / weilen ich wider denſelben weiter kein Recht habe / als er ſich des Krieges ſelbſt theilhaftig macht. Gleichwie aber dieſes ſchon die Gränzen einer Unpartheylichkeit überſchritten heiſt / wenn einer meines Feindes Unterthanen und Sachen in Schutz nimmt: Alſo kan ich ihm deshalber gar wohl zu Rede ſetzen / und in Anſpruch nehmen. Man hat dahero wohl eher Exemples, daß Veſtungen und Städte fremder Herren mit guten Fug belagert worden ſeyn / wenn ſie zugegeben / daß meine Feinde das ihrige hinein geflüchtet.

§. 137.

Die Entſchuldigung / daß man es aus Mitleiden gethan / findet nicht ſtatt.

Es kan ſich auch ein ſolcher Tertius damit nicht entſchuldigen / daß er aus Commiſeration denen Leuten eine Zuflucht gegönnet / in Erwegung / daß ſelbige unrechtmäſig bekriegt würden; ſintemalen bey ihm ja nicht ſteht / meinen Krieg vor rechtmäſig oder unrechtmäſig zu erklären.

§. 138.

Wenn es wider des Staats Willen geſchiehet / kan man es ihm nicht imputiren.

Es thun dahero die benachbarten Staaten viel klüger / und vor die Ruhe ihres Staats viel zuträglicher und ſicherer / wenn ſie ſich in ſolche Dinge auf keine Weiſe mengen / und mit ihren Willen nicht verſtatten / daß Sachen in ihre Lande geflüchtet werden. Was wider ihren Willen und heimlich geſchicht / kan ihnen nicht imputirt werden / weilen ſolches zu verhindern nicht wohl in ihren Kräften geſtanden.

§. 139.

Die Flucht wird mehrentheils beym Einbruch verbotten.

Wenn man die Manifeſta derer kriegenden Partheyen lieſt / wenn ſie in ein Land einbrechen / wird mehrentheils darinnen denen Einwohnern bey Verluſt Lebens und Vermögens unterſagt / nichts zu flüchten / dergleichen wir ein Exemple an dem Manifeſt Sr. Majeſt. Königs

Auguſti

Auguſti von Pohlen beym Lünig im Reichs-Archiv haben / welches derſelbe publiciren ließ / als er in Pommern einbrach.

§. 140.

Entweder es haben nun ſolche Souverainen ein Recht / dergleichen zu verbieten / welches man ihnen / wenn ſie rechtmäſige Kriege haben / nicht abſprechen kan; oder ſie haben es nicht. Der Feind hat es entweder recht zu verbieten / oder nicht.

§. 141.

In jenem Fall thun die Benachbarten unrecht / wenn ſie einen kriegenden Theile dadurch / daß ſie ſeinen Feind in Schutz nehmen / ſein Recht ſchwer und ohne Würkung machen / welcher dahero gar wohl an ihnen ſich erholen kan. Alſo da neulicher Zeit der General Steinbock mit der ganzen Schwediſchen Armee in die Veſtung Tönningen ſich einlegte / hatten die Nordiſchen Alliirten Fug und Macht / dem Feinde in Tönningen ſelbſt aufzuſuchen. Der kriegende Part kan ſich an dem erholen / der ſeinen Feind einnimmt. Exempel.

§. 142.

Da hingegen / als ohnlängſt die Moſcowiter nach der Bataille bey Frauenſtadt / nach Sachſen / und von dar biß an den Rhein flüchteten / kunten dieſelbige in anderer Herren Land / welche ſie mit Fleiß nicht aufgenommen hatten / ſondern durch deren Gebieth ſie ihren Marſch vor ſich genommen / nicht aufgeſucht werden. Contrarium.

§. 143.

Aus dieſen angegebenen Gründen ergibt ſich nun von ſelbſten / daß / wenn ein benachbarter Potentat / oder anderer / meinem Feinde Kriegs-Munition, und andere zum Kriege gehörige Sachen / zukommen läſt / oder ſeinen Unterthanen dergleichen nicht verbietet / ich ſolche Zufuhre zu verhindern / gar wohl auf denen Gränzen aufpaſſen / und die ankommende Dinge wegnehmen / ja ſolches bewerkſtelligen zu können / wohl gar einen Strich in des anderen ſein Territorium hinein thun kan / zumal wenn ich judicire / daß ſie ſonſten einen andern Weg nehmen dürfften. Der Kriegende hat Recht ſolches zu verhindern / durch aufpaſſen und ſtreichen in das Land.

§. 144.

Wir haben dergleichen Exemple im vorigen Seculo gar öfters erlebt / da man vorgegeben / daß die Kauf-Leute ſolches ohne Vorbewuſt der Republique gethan / welche Excuſe aber nicht hinlangen will / weilen ein Staat ſeinen Unterthanen ſolches zum voraus verbieten ſollen. Ein anderes iſt das Commercium mit Sachen / welche den Krieg nicht angehen / über welches ſich eine kriegende Parthey keines weges zu beſchweren hat. Exempel. Das Commercium mit Sachen / welche nicht zum Kriege gehören / iſt ausgenommen.

§. 145.

Erörterung der Frage/ ob ein Kriegender das im Kriege erlangte behalten dürffe?

Jedoch/ damit ich nicht zu tief in die Lehre von der Neutralität komme/ welche ich hinten auszuführen gesonnen bin/ so muß ich hier abbrechen/ und statt dessen die Frage erörtern: ob eine Stadt oder Land/ welche mein Feind einem andern unrechtmäsiger Weise abgenommen und vorenthält/ durch die Gewalt der Waffen meine werde.

§. 146.

Grotii, und anderer Meinung hiervon.

Grotius spricht in L. 3. c. 6. §. 7. ja darzu/ und defendirt es ex moribus & jure Gentium voluntario, welcher Meinung ich auch zugethan bin. Denn ob ich wohl weiß/ was Pufendorf, Thomasius und alle Feinde des Juris gentium voluntarii hierwider einwenden/ so habe ich mich doch nicht überwinden können/ vom Grotio abzugehen/ weilen ihre Argumenta mich nicht treffen.

§. 147.

Argumenta derer/ die widriger Meinung sind.

Denn erstlich objiciren sie/ daß ja das Jus Gentium voluntarium dem Juri Naturæ nicht contradiciren könne. Nun sey ja Juris naturæ, daß wir durch die Occupationem bellicam, als einem Modum acquirendi derivativum, nicht mehr Recht über eine Sache erlangen können/ als der Besitzer darüber gehabt; sey auch eine seltsame Sache/ daß der erste Eigenthums-Herr sein Recht dadurch verliehren solle/ daß der unrechtmäsige Besitzer dem Besitz nicht mehr behaupten könne. Es sey dahero ein jeder in seinem Gewissen obligirt/ dem ersten Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zu zustellen/ welches um so viel eher geschehen müsse/ weilen der Finis belli, die Securität/ dadurch/ daß eine abgenommene Stadt oder Land meines Feindes dem vorigen Herrn wieder zugestellt werde/ eben so wohl erhalten werde/ sintemalen er sie dadurch eben so wohl entbehren müsse/ und mir so wenig daraus schaden könne/ als wenn ich sie selbst besässe. Und gesetzt/ ich hätte Ursach/ Zeitwährenden Krieges ein solches Land oder Vestung nicht aus denen Händen zu geben/ weilen ich meinen Feind daraus viel Schaden zu fügen könte/ so könte ich solche zwar biß zu Endigung des Krieges behalten/ nach dessen Beylegung aber ich verbunden bleibe/ dem rechtmäsigen Herrn das Seinige einzuhändigen.

§. 148.

Derer Widerlegung. Dessen Beweis.

So scheinbar nun diese Gründe seyn/ so wenig halten doch selbige Stich. Es kommt der ganze Streit darauf an/ daß dem rechtmäsigen Eigenthums-Herrn sein Recht über eine solche Stadt oder Land in salvo verbleiben/ und erhalten werden müste. Wenn aber derselbe kein

weiteres

weiteres Recht ausdrücklich mehr davon haben will / oder die Reſtitution nicht verlangt und abſchlägt / iſt kein Zweifel / daß der Occupans ſolche mit gutem Recht behält. Nun iſt es aber gleich viel / ob er expreſſe quoad hunc actum ſeinem Rechte renunciiret / oder durch den Brauch unter Völkern / welchen er ſelbſt mit einführen helfen / und vor ſich ſelbſt allegirt / ſemel pro ſemper ſich deſſen verzeiht.

§. 149.

Allditweilen nun die Völker / aus Noth gezwungen / (weilen / ob einer einen rechtmäſſigen Krieg habe oder nicht / item ob einer dem andern etwas mit Rechte abgenommen oder nicht / ein Tertius faſt gar nicht judiciren kan / indem ſolcher Streit unter ſouverainen Völkern deswegen faſt nicht zu debattiren / weil mehrentheils beede Theile wieder einander allerhand Gravamina haben /) ſich reſolviren müſſen / das Jus belli als einen Titulum occupationis juſtum, ohne Abſicht / ob ein Krieg rechtmäſſig oder unrechtmäſſig ſey / wieder ſich gelten zu laſſen : ſo folgt unwiedertreiblich / daß alle oben angeführte Rationes, ſo pro conſervando jure veri Domini ſtreiten / alhier nicht mehr ſtatt finden können / da der Dominus ſelbſt ſein Recht durch den Brauch der Völker renunciirt.

Fernerer Beweiß von Völker-Gebrauch hergenommen.

§. 150

Nur dieſes wird mir zu beweiſen noch obliegen / daß die Völker ſolchen Brauch ohne Abſicht auf die Juſtitiam belli unter ſich recipirt haben / und recipiren können. Das erſtere / daß ſie nemlich ſolchen Brauch unter ſich eingeführt / iſt ſo Sonnenklar / daß man weiter nicht daran zweifeln kan / man müſte denn derer Handlungen unter Völkern gantz unkündig ſeyn. Man leſe nur die Acta publica der Völker / ſo wird man alle Tage finden / das ſie dieſes Jus belli ohne Diſtinction gegen einander anführen / und ohne Exception gelten laſſen / welches eintzige ſchon genug iſt / der Sache die angeführte Kraft zu geben. Es ſchreibt ſolches ſchon Ariſtoteles L. 1. Polit. Pactum quoddam, veluti commune eſt, quo bello capta capientium fiunt.

Dieſen Gebrauch haben die Völker ohne Abſicht auf die juſtitiam belli recipiret.

§. 151.

Ja es iſt ſolches eines theils ſelbſt in der Vernunft gegründet; denn wenn wir ſtatuiren wollen / daß einer / der einen unrechtmäſigen Krieg hat / ſich nichts eigen mache : ſo würde folgen / daß diejenigen ſeine Gefangenen nicht wären / welche ſich ihm vor der Fauſt ergeben / und daß eine Stadt / welche mit ihm accordirt / intuitu der Unterthanen nicht ſeine werde / welche Principia ſehr gefährlich ſeyn. Denn wenn das wä-

Solches iſt in der Vernunft gegründet.

re / würde ein ſolcher Sieger keinen vor der Fauſt Quartier geben / weilen er nicht verſichert wäre / daß er ſein Gefangener durch ſothanes Pactum werde ; würde auch mit einer ſolchen Stadt nimmermehr accordiren / wenn er bey einem Accord nicht ſecuriſirt wäre / ſondern er würde alles äuſerſte tentiren. Wir werden alſo durch ſothane Principia denen Nothleidenden entweder alle Gelegenheit vom Untergange ſich zu erretten abſchneiden / oder zum wenigſten ihre Condition weit miſerabler machen. Denn da würde ein Uberwinder einen ſolchen Gefangenen oder überwundene Stadt weit enger einſchlieſſen / und weit ſchärfer obſerviren / und aller poſſiblen Gelegenheit berauben / da doch bey unſern Principio noch ein Regard auf das Uberwundenen Treue und Glauben übrig bleibt / auf welchen ein Uberwinder doch etwas zu reflectiren hat.

§. 152.

Deciſum beyder Meynungen.

Es bleibt alſo dabey / daß wo eine Stadt oder Land / entweder auf Condition durch Accord, oder wegen überlegner Macht auf Diſcretion, ſich ergeben / dem Sieger eigen werde / es mag derſelbige rechtmäſſige oder unrechtmäſſige Urſache zum Kriege haben.

§. 153.

Dadurch bekommt ein Souverainer nicht Gewalt / einen unrechtmäſſigen Krieg anzufangen.

Es wird auch einem Unſchuldigen ſein Recht dadurch nicht abgeſchnitten.

Deswegen ratihabirt man eben die Bella injuſta nicht / oder gibt einen Souverainen Recht und Gewalt in die Hände / einen unrechtmäſſigen Krieg anzufangen / ſondern man erwehlet nur aus zweyen Ubeln eines / das iſt / man giebt ein Land lieber dem andern eigenthümlich hin / wenn man es nicht mainteniren kan / als daß man demſelben zum Untergang hilft. Man ſchneidet auch dem unſchuldigen kriegenden Theil dadurch ſein Recht nicht ab / oder beraubet ihn der Würkung ſeines wider dem unrechtmäſſigen Aggreſſori habenden Rechts / ſondern es bleibet ihm allemal frey / die abgenommene Plätze mit dem Schwerdte wieder zu recuperiren / oder ihm ſonſt zur Rache zu ziehen / und Satisfaction ſich zu verſchaffen / biß dahin die Unterthanen dem Sieger zu pariren / und ihr Verſprechen zu halten haben. Die Revocabilitas, oder das Jus recuperandi, hebt ja kein Dominium auf / oder macht / daß der andere nicht Herr ſey / wie Hr. Hofrath Griebner p. 314. in Jure Naturæ gar wohl urgirt. Der andere bleibt auch in ſeinem Gewiſſen obligirt / denenjenigen / ſo er etwas abgenommen / es wieder zu geben.

§. 154.

Von einem Tertio kan er ſolches

In Anſehung eines dritten aber / der ſelbige Stadt oder Land mit dem Schwerdt occupirt oder kauft / kan er ſolches nicht wieder fordern / ſondern muß das angeführte Jus belli gelten laſſen ; weilen der

dritte

dritte von der Gerechtigkeit meiner Sache nicht allemal urtheilen / auch mich ihm nicht obligiren kan / daß er in eine ſolche zweifelhaftige Sache ſich mit ſeinem Urtheil wage. nicht wieder fordern.

§. 155.

Ja es iſt denen kriegenden Partheyen ſelbſt daran gelegen / daß der dritte und vierte / denen ihre Sache nichts angeht / wider ihren Willen ſich nicht zum Schieds-Richter aufwerfe / und von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Sache urtheile. Ein Tertius kan bey zwey Souverainen nicht Richter ſeyn.

§. 156.

Dem dritten Mann verbiethet ſolches die zu obſerviren habende Neutralität / welche er hierdurch überſchreiten würde / wenn er eine Parthey vor einen unrechtmäſſigen Aggreſſoren erklären wolte. Die Neutralität verbiethet ſolches.

§. 157.

Zu dem kommt noch dieſes / daß wir das Commercium unter Völkern durch ſothanes Principium ſehr ſchwer machen würden. Zum wenigſten würden wir hiermit effectuiren / daß eine durch den Krieg erworbene Sache nicht leichte von einem dritten Mann gekauft oder angenommen würde / wenn er dabey nicht geſichert wäre ; wodurch es geſchehen würde / daß wir ſolche Dinge über den Hals behalten / und wenn wir ſie gleich noch ſo rechtmäſſig erworben / nicht loß werden könten / weilen niemand mit ſeinem Judicio in eine ſo ſchwere Sache ſich wagen / und von der juſta belli cauſa würde urtheilen wollen. Das Commercium wird ſchwer gemacht.

§. 158.

Es haben auch dieſes die Völker ſelbſt gar wohl erkennt / und wiſſen ihre Bella gegen dem dritten und vierten Mann / als einen rechtmäſſigen Titel ohne Unterſchied anzugeben / dahingegen dieſelben gegen die andern kriegende Parthey nicht weiter / als ſie rechtmäſſig ſeyn / urgirt werden können / wovon die beeden kriegenden Theile durch Schiedrichter judiciren zu laſſen / oder ihrer eigenen Conſcience und Uberzeigung nachzugehen / obligirt ſeyn. Dieſes haben die Völker wohl erkandt.

§. 159.

Aus dieſem Grunde nun halt ich dafür / daß die Herzogthümer Brehmen und Vehrden gar ſicher und ohne Abſicht auf die Belli cauſam haben verkaufet werden können ; ſo legitimirt ſich auch das Factum Caroli M. welcher die denen in Italien raſenden Longabarden abgenommenen Lande ihren rechtmäſſigen Beſitzer dem Griechiſchen Kayſer / nicht wieder geben wolte. Gleichergeſtalt erhellt mehr als zu deutlich / daß / Exempla hiervon.

da das Hauß Oeſterreich das Königreich Ungarn denen Türken mehr als einmal aus dem Rachen geriſſen / ſelbiges ſothanes Königreich Jure belli acquirirt zu haben wohl von ſich ſagen könne / welches auch die haupt Motiv war / warum man im vorigen Seculo zur Erblichkeit ſich reſolvirt hat.

§. 160.

Frage / ob dasjenige der Eigenthums-Herr wieder bekommen müſſe / was ihm der Feind abgenommen / ſolchen aber wieder abgejaget worden.

Anderer Exemples zu geſchweigen : an deren ſtatt wir hier die Frage aufwerfen wollen / ob eine Sache / ſo der Feind entführet / von unſern Soldaten aber wieder recuperiret worden / dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder reſtituiret werden müſſe ? Es haben zwar einige deswegen daran zweifeln wollen / weilen ſothane Sachen Jure belli einmal dem Feinde eigen worden / und haben dahero zu diſtinguiren geſucht / ob der Feind ſolche Dinge bereits ins Lager gebracht / oder ob ſie ihnen auf dem Wege abgenommen worden : allein wenn ich im Gegentheil erwege / daß ein Soldat ſeinen Sold kriegt / und von ſelbigen ſich anheiſchig machet / die Unterthanen bey dem Ihrigen ſchützen zu helffen / wozu der Oberherr gleichfalls verbunden / und die Soldaten als Inſtrumenta zu gebrauchen hat : ſo folget / daß einem Unterthanen durch einen Soldaten das Seinige nicht vorbehalten werden könne.

§. 161.

werden.

Sachen / ſo durch den Krieg occupiret werden.

Die Sache anbetreffend / welche durch Krieg occupiret werden können / ſind ſelbige alle einem Staat zuſtehende Dinge / ausgenommen diejenigen / welche der Feind ſelbſt davon eximiren wollen / womit es auf ſeine Diſcretion ankommt. Alſo ſind in der Teutſchen Reuter-Beſtallungs-Articul, Art. 69. die Pflüg und Mühlen / und in den Schwediſchen Kriegs-Articuln Art. 77. 79. 81. &c. verſchiedene Dinge mehr ausgenommen worden.

§. 162.

Perſonen / die occupiren können.

Die Perſonen / welche im Kriege occupiren können / anbetreffend / iſt die Frage / ob auch einer / der kein Soldate iſt / dem Feinde das Seinige nehmen könne ? Worauf zur Antwort dienet / daß / weilen die Soldaten nur Inſtrumenta ſind / wodurch das Volk ſeinen Willen ausübt / ſo bleibt ihnen ſelbſt mit Hand anzulegen dadurch unverwehrt. Zwar dürffte man objiciren / daß die gute Kriegs-Diſciplin niemand / der nicht zum Kriegs-Heer gehöre / zu toleriren erheiſche / auch über dieſes / wie Cato bey dem Cicero urgirt / keiner / der kein Soldat iſt / ein Recht mit dem Feinde zu ſtreiten hat. Allein wenn man erwegt / daß ſolche Leute ſich nicht eben bey dem Kriegs-Heer aufhalten müſſen / über

dieſes

dieſes ſtreiten und Schaden thun zweyerley unterſchiedene Dinge ſeyn/ endlich wir an denen Exempeln gar deutlich ſehen / daß Unterthanen auf ſolche Art einen Feind mürbe machen / und ihren Ober-Herrn groſſe Dienſte thun können/ſo fället dieſes alles übern Haufen. Wiewohl die Erfahrung lehret / daß dergleichen Inſtituta in bloſe Raubereyen degeneriren / welche dergleichen Leute an Freunden und Feinden zu verüben pflegen / dergleichen man an den Rheiniſchen und Ungariſchen Bauren gar öfters ſiehet; daher ein Herr / wenn er ſo!ches wahrnimt/ gar wohl verbiethen kan / daß ſich niemand/ der kein Soldat iſt / in Waffen ſolle antreffen laſſen / welche Ratio noch ehe hinlangen mögte / als die oben geſetzten.

§. 163.

Eine ſolche Occupatio bellica zieht eine Privationem imperii priſtini & privilegiorum nach ſich/wenn dieſe nicht ausdrücklich in der Uebergabe accordirt worden. Das iſt/ eine überwundene Stadt verliehret nicht nur ihren vorigen Obern-Herrn / ſondern auch ihre Privilegia und Regierungs-Form / weilen ja ein Uberwinder nicht ſchuldig iſt/ ſich vorſchreiben zu laſſen / wie er ſeine Unterthanen regiren will.

Eine ſolche Occupation zieht privationem priſtini imperii & privilegiorum nach ſich.

§. 164.

Die Regierungs-Form einer Stadt iſt die Art und Weiſe / wie ein Herr ſein Regiment einrichtet ; womit es entweder auf ſein bloſes Belieben ankommt / oder die Unterthanen haben es ihm per modum conditionis vorgeſchrieben / und ſich reſervirt. In beeden Fällen kan ein Uberwinder Aenderung trefen / und zwar im erſten deswegen / weilen es ja in des vorigen Herren Belieben geſtanden / die Privilegia wieder aufzuheben / und die Regierungs-Form zu immutiren ; denn was ein Regent aus freyen Belieben vor Privilegia gibt/und vor Regierungs-Arten ordnet / dieſelben kan er auch aus freyen Belieben aufheben. Geſetzt nun / ich wolte einen Uberwinder weiter kein Recht einräumen/ als der vorige Regent gehabt / ſo müſte ihm doch aus angegebenen Grunde ſolche Mutation frey ſtehen.

Die Regierung einer Stadt.

Der Victor kan darinne eine Aenderung treffen.

§. 165.

Wenn man aber die Sache recht beym Licht betrachtet / ſo iſt falſch / daß ein Uberwinder an den Locum des erſten Beſitzers und Regenten tritt / ſondern er erlangt die Herrſchaft jure novo und abſoluto.

Ein Occupans tritt nicht in den Locum prioris Domini.

§. 166.

Denn vors erſte iſt ja dasjenige / was einem Regenten vorgeſchrieben worden / nicht auch gleich dem Uberwinder vorgeſchrieben / wenn

Was dem Regenten

vorgeſchrieben geweſen/ bindet nicht den Victorem, wenn es nicht bedungen worden.

man es nicht ausdrücklich bey der Unterwerfung reſervirt. Will man ſagen / es ſtecke allemal tacite in der Dedition, ſo antworte ich / daß in einer abſoluten Ubergebung keine Condition, als die der Lex naturæ macht / ſey/ ſondern ſie muß ausdrücklich bedungen werden; welches die Uberwundenen thun müſſen / weilen es ihr Weh und Wohl betrift/ und der Victor allemal infinitam voluntatem occupandi zu haben geglaubet wird. Haben ſie dieſes nicht gethan/ſondern ohne Bedingung ſich dahin gegeben / mögen ſie ſich es ſelbſt imputiren / quia interpretatio eſt facienda contra eum, qui loqui debuiſſet.

§. 167.

Im Fall aber die Eroberung und Subjugirung mit ſtürmender Hand geſchehen / und der überwundenen Stadt oder Land keine Gelegenheit gegeben worden/ etwas zu bedingen und zu reſerviren/hat es damit dieſe Bewandnüß:

§. 168.

Wenn eine Stadt oder Land einem zum Regenten annimt/ ſo ratihabiret es ſeine Facta, und müſſen dafür büſſen.

Eben dadurch / daß eine Stadt oder Land einen zum Regenten annimt / ratihabirt es ſeine Facta, und verbindet ſich dafür zu büſſen/ was er an andern Völkern verſchulden wird. Denn wenn dieſes nicht wäre / und ein beleidigter Souverain ſich bloß an den Regenten eines Volks zu halten hätte / würde ſeine Satisfaction ſehr ſchwer und ſehr ſchlecht ſeyn / weilen er im Ausgang eine Perſon in ſeine Gewalt bekommen würde / welche ihme / wenn ſie nicht Land und Leute zum Vorſchub gehabt hätte/ ſehr wenig würde haben ſchaden können. Alldieweilen aber ſolcher Verdruß und erlittener Schaden mehrentheils nicht immediate von der Perſon eines Regenten herkommt / ſondern durch die Unterthanen ausgeübet wird / ſo mögen ſie es ſich zu meſſen / und vor ein Unglück rechnen / daß ſie dergleichen Regenten haben.

§. 169.

Sie können ſich nicht entſchuldigen/ daß es wider ihren Willen geſchehen.

Am allerwenigſten aber können ſich ſich entſchuldigen / wenn ein Regent einen Krieg gegen mich mit der Unterthanen Geld und Volck führt/ es geſchehe nun ſolches mit ihrem Willen oder nicht / weilen ich gewiß übel daran ſeyn würde / wenn ich mich an einer Perſon und nicht an ihren Beyſtand erholen ſolte.

§. 170.

Am wenigſten/ wenn ein Regent

Hat vollends ein Regent abſolute Gewalt zu regiren vom Volke bekommen / und fängt alsdenn einen unrechtmäſſigen Krieg gegen mich an/ ſo mögen ſie es ſich zu meſſen/daß ſie ihrem Regenten dergleichen Gewalt gegeben / und ſind dahero ſchuldig / ſeine Facta zu ratihabiren / weilen

len er ob translatam potestatem liberam in allen freywilligen Handlungen das gantze Volk repræsentirt. absolutum imperium hat.

§. 171.

Ist dieses letztere: so kriege ich ja nicht nicht wider dem Imperantem, sondern ultimato wider das Volk / welches mich ja auf die ihrem Imperanten vorgeschriebene Regierungs-Form nicht weisen kan / wenn sie ausdrücklich nicht bedungen worden. Denn ein Recht wieder ein solch Volk hat keine andere Grentzen / als welche die Vernunft und die Pacta machen / deren keines hier vorhanden ist. Die Vernunft räumt mir über eine ohne Condition erlangte Sache alle freye Disposition ein / dergleichen ein ohne Condition mit dem Schwerdt überwundenes Land ist. Denn man krieget nicht wieder den Imperantem, sondern wieder das Volk.

§. 172.

Es wissen auch dieses die Völker selbsten wohl / dahero sie bey Unterwerffung und Ubergebung eines Landes oder Vestung / sich mehrentheils ihre Privilegia und Regierungs-Form ausdingen / welches / wenn es ein Uberwinder eingesteht / ihn hernachmals obligirt. Weil dieses die Völker wissen / dingen sie sich bey Ubergaben ihre Privilegia aus.

§. 173.

Also machten die Sachsen mit dem Carolo M. auf diese Condition Friede / daß sie wolten ein besonderes Volk verbleiben / und ihre besondere Gesetze behalten / wie der Poëta Saxo berichtet. In dem Olivischen Frieden wurde von der Kron Pohlen bedungen / daß die Schweden Liefland bey seinen Privilegien und Freyheiten lassen solten / vieler andern Exemples zu geschweigen / deren fast alle Friedens-Schlüsse und Capitulationen der Vestungen voll seyn. Exempla

§. 174.

Im Fall aber dergleichen ausdrücklich nicht pacisirt wird / sondern eine Stadt auf Discretion sich ergiebet / oder ein Land mit dem Schwerd erobert / und im Frieden ohne Vorbehalt abgetreten wird / oder gar kein Friede erfolgt / sondern eine gäntzliche Subjugation eines Volks sich ereignet / steht es dem Uberwinder frey / das Regiment nach seinem Gefallen zu ordnen / wenn es nur die Grentzen der Vernunft nicht überschreitet. Er ist also nicht schuldig / die Land-Stände eines Landes bey seinem Vornehmen zu hören / gleichwie er auch nicht obligirt ist / denen Lehns-Leuten im Lande ihr Lehen zu lassen / sondern er kan selbige seines Gefallens an andere vergeben. Mit einem Worte / es höret aller vorhergehenden Nexus auf / und ein Land kommt unter die absolute Herrschaft eines Wenn die Ubergabe auf Discretion geschieht / so hat der Victor freye Disposition.

Uberwinders / welcher keine Grentzen als die Vernunft hat / wie ſolches bereits Alb. Gent. L. 3. c. 10. erkannt.

§. 175.

Exemplum a contrario.

Aus dieſem Grunde iſt die Prætenſion zu beurtheilen / daß verlanget wurde / daß der König von Dennemarck ſolte die in Töningen gefangene Regimenter in ihrer Conſiſtence beyſamen / und in der Geſtallt und Form laſſen / als ſie vorhin geweſen. Es war zwar hier eine beſondere Urſache / weilen ſie nur conditionirte Gefangene / und ausdrücklich bedungen war / daß ſie ſolten in 6. Wochen rantionirt werden; allein auch dieſe langt zu ſolcher Prætenſion nicht hin / wie wir hinten mit mehrern hören wollen.

§. 176.

Ein Uberwinder langet mit der beſiegten Perſon zugleich ihre Güter.

Aus dieſen angegebenen Gründen läſt ſich weiter folgen / daß ein Uberwinder auch zugleich mit der Perſon des Uberwundenen deſſen Eigenthum und Güter erlange / und in ſeiner Diſcretion ſtehe / ob er ſie ihm laſſen will oder nicht; welches um ſo viel mehr ſtatt findet / weilen ein rechtmäſſiger Sieger das Recht hat / ſeiner Kriegs-Koſten und Schäden halber an einem ſolchen Volk ſich zu erhohlen / welches / weilen es keine ſo genaue Liquidation leidet / auch den Sieger keine Gräntzen ſetzet / ſondern ſeiner Diſcretion und Conſcience überlaſſen wird / wie Hr. Hofrath Griebner p. 326. gar wohl urgirt. Bey denen Gefangenen ſieht man gar öfters / daß die Sieger ſie ausziehen / und ihnen alles nehmen / welches wenn ſie ihnen nur ſo viel laſſen / daß ſie den Leib bedecken könne / und von der Grauſamkeit abſtrahiren / allerdings ſeinen Grund in der Vernunft hat.

§. 177.

Exemples.

Von Städten leſen wir in denen Römiſchen Geſchichten / daß die Römer / nachdem ſie die Stadt Alba erobert / alle der Albaner Rechte ſich angemaſt. Vom Alexandro M. iſt bekannt / daß derſelbe denen Theſſalieren diejenige Schuld ſchenkte / welche ſie denen Thebanern / ſo er überwunden hatte / ſchuldig waren.

§. 178.

Thomæ iſt darinnen wiedriger Meynung.

Es will zwar ſolches Thomæ in diſſert. de Occupatione bellica, deswegen mißbilligen / weilen nur dasjenige dem Victori zukäme / was er würcklich beſitze / dergleichen von Rebus incorporalibus ſich nicht ſagen laſſe.

§. 179.

Deren Widerlegung.

Allein dieſe Raiſon iſt ſehr ſchwach / wenn man das uneingeſchrenkte Recht eines Uberwinders anſieht / welches durch weiter nichts limitirt wird /

wird/ als daß es nur in keine Grauſamkeit / welche ohne Zweck ſey/ degenerire. Noch deutlicher zu reden/ ſo ſteht einem Uberwinder alles dasjenige zu thun frey / was ihm das Geſetze der Vernunft nicht ausdrücklich verbietet / dergleichen die Macht / mit der Uberwundenen Gütern und Rechten nach ſeinem Belieben zu ſchalten / zu ſeyn erſt bewieſen werden muß.

§. 180.

Die Uberwundenen umzubringen verbietet zwar die Vernunft/ weilen ſie nichts mehr ſchaden können noch wollen/ und auf andere Art obſervirt werden können: Ihre Sachen ihnen aber zu laſſen/ iſt eben kein Geſetz der Natur. Au contrair, die Vernunft ſtellt in das Belieben eines Siegers/ falls derſelbe von einem überwundenen Volke ohne Urſache angefallen worden / ſie mit Entziehung alles des Ihrigen zu züchtigen/ und dergeſtallt ihnen den Lohn ihrer Boßheit zu geben. Die Uberwundenen ſoll man nicht tödten.

§. 181.

Endlich iſt allhier noch die Frage aufzuwerffen/ ob der Soldat die Beuthe behalten könne / oder ob er ſie dem Souverainen aushändigen müſſe? Worauf die Antwort fällt / daß / weilen der Soldat weiter nichts als ein Inſtrument iſt/ welcher vor ſeinen Sold dienet / über dieſes der Souverain und die Republique die Kriegs-Koſten tragen muß: ſo iſt es allerdings vernünftig / daß dieſe / und nicht jener/ den Vortheil davon zieht. Alldieweilen aber der Sold der Soldaten ſchlecht iſt/ und die Gemüther derſelben zu tapfern Thaten angefriſchet werden/ wenn ihnen ein Theil der Beuthe gelaſſen wird: ſo iſt vernünftig / daß man ihnen etwas laſſe. Was aber daſſelbige ſey / ſolches determinirt die Vernunft nicht / ſondern muß entweder durch die Kriegs-Articul/ oder durch den Brauch / ausgemachet werden. Ob ein Soldat die Beuthe behält.

§. 182.

Nach dieſer letztern pflegt man insgemein denen Soldaten die in Veſtungen / ſo mit Sturm erobert worden / befindlichen Mobilien/ und was er ſonſt einen Feinde vor der Fauſt abnimmt/ oder durch Plünderung / wenn ſelbige ihm anbefohlen worden / ſich acquirirt / zu laſſen/ ausgenommen das grobe Geſchütze / Proviant, Magazinen und Krigs-Ammunition, ſo in Quantität beyſammen liegt / und was zu Defendirung einer Veſtung gehört. Was den Soldaten gemeiniglich gelaſſen wird.

§. 183.

Alldieweilen ein Soldat/ wenn ihm in Kriegs-Articuln nichts unterſagt / oder ſonſt von ihm accordirt worden iſt / in dieſer Hofnung ein Soldat wird / und im Sturm und Schlachten deſto mehr ſich angreift/ ſo iſt Es iſt denen Pactis tacitis gemäß.

ſo iſt billig / und der Lehre de Pactis tacitis gemäß / daß ein Kriegs-General denen Soldaten ſolches laſſe / maſſen er eo ipſo, da er ein Soldat wird / den Welt-Brauch / als eine Condition ſupponirt / wo in ſeinen Kriegs-Articuln nicht ausdrücklich ein anders verordnet iſt / dergleichen wir in denen Däniſchen Art. 128. ſehen / kraft welchen die Beuthe ehemals æqual unter die Soldaten diſtribuirt werden müſſen.

§. 184.

Grotius hat hiervon geſchrieben,

Die Materie von der Præſcription iſt eine von denen wichtigſten in Jure Naturæ, deren ſich ſouveraine Völker in Streitigkeiten / ganze Königreiche betreffend / gegen einander bedienen. Es wird daher nöthig ſeyn / daß wir ſelbige recht umſtändlich heraus ſetzen. Albericus Gentilis de J. B. und Grotius in ſeinem J. B. & P. --- haben den Anfang gemacht / und gar ſcheinbare Argumenta zuſammen getragen / welche Pufendorf nachmals etwas polirt / und mit ſeinen Meditationen vermiſcht.

§. 185.

Puteanus will ſeine Argumenta übern Hauffen werffen.

Es hat aber ſchon vor Pufendorfen Monſ. du Puy, oder Petrus Puteanus, Königl. Franzöſiſcher Rath und Bibliothecarius, des Grotii Lehre / en Faveur der Cron Frankreich über den Hauffen zu werffen geſucht / und in ſeinem Opere touchant les droits du Roy tres-Chretien, welches anfänglich zu Paris A. 1655. und hernachmals zu Rothmagen A. 1670. heraus kommen / eine Diſputation mit eingerückt / ſi la preſcription a lieu entre les princes ſouveraines, ob die Præſcription unter ſouverainen Prinzen ſtatt finde. Die Gründe / ſo er wider Grotium anbringt / ſind gewiß von ſolcher Erheblichkeit / daß man bey dem erſten Anblick Mühe hat / zu ſehen / wo es ſteckt.

Er bringt wichtige Argumenta vor.

§. 186.

Werlshof defendirt Grotium.

Es hat dahero Herr Werlhof zu Helmſtadt ſich die Mühe gegeben / und A. 1696. eine gelehrte Diſputation geſchrieben welche er nennet: Vindicias Grotiani Dogmatis de Præſcriptione inter Gentes liberas, contra illuſtrem ſcriptorem Gallicum Petrum Puteanum, worinnen er den Grotium, der die Præſcription auf die tacitam & preſumptivam derelictionem gründet / defendirt.

§. 187.

Des Grotii und Werlhofs Meinung / Unterſu-

Alldieweilen nun dieſes in die Doctrin von dem Conſenſu tacito läuft / ſo habe ich es etwas genauer unterſucht / ob des Grotii und Werlhofs Derelict alle diejenigen Requiſita habe / welche einen Conſenſum tacitum nach oben geſetzten Grund-Regeln ausmachen können / und

und gefunden / daß die Præſcriptio dem Juri Naturæ ganz unbekant / und des Grotii Dereliction gar kein richtiger Grund ſey.

chung und Zergang / daß ſie enger einzuſchlieſſen ſeyn.

§. 188.

Das letztere hat zwar der gelehrte Hr. D. Joh. Friderich Hohmann / in ſeiner Diſſertatione morali de præſcriptione, ſo er als Magiſter allhier A. 1719. gehalten / auch erkant / allein er iſt auf eine andere Meinung gefallen / welche eben ſo wenig / als des Grotii ſeine / beſtehen kan; zu geſchweigen / daß diejenigen Rationen / ſo er wider Grotium anführt / nicht die rechten ſind / welche dasjenige beweiſen / was derſelbe wider Grotium darthun will. Jedoch muß ich geſtehen / daß biß hieher kein Scribent in der Lehre von der Præſcription der Wahrheit näher gekommen iſt / als gemeldter Hr. D. Hohmann.

Herr D. Hohmann hat dieſes auch erkant / und iſt anderer Meinung.

§. 189.

Die Sache aus dem Grunde zu verſtehen / will ich zu forderſt anzeigen / was mir an der Grotianiſchen Lehre nicht anſtehen will / welches zu præſtiren ich das Caput 4. L. 2. Grotii durchgehen muß. Die Rubrique, ſo Grotius über dieſes Capitel gemacht / heiſt: de derelictione præſumta & eam ſecuta occupatione, welche Hr. Werlhof citata diſſertatione §. 12. zum Grund-Stein der ganzen Præſcription geſetzt / ſo doch grund falſch iſt. Denn wenn eine Derelictio, ſie ſey nun expreſſa oder tacita, vor der Occupation, wie es hier geſetzt iſt / vorhergeht / wird die Sache res nullius, und iſt der bloſſe Titulus occupationis hinlänglich / dieſelbige ſich in eben dem Augenblick / als man ſie occupirt / eigen zu machen / ohne daß man ſelbige erſt eine lange Zeit beſitzen müſte.

Der gantzen Sachen gründliche Unterſuchung / in welcher Grotii c. VI. L. II. widerlegt wird.

§. 190.

Alſo wenn einer eine Sache mit Fleiß und animo derelinquendi zum Fenſter hinaus wirft / er mag nun ſolches expreſſe declariren / oder durch Zeichen an den Tag legen / ſo wird die Sache alſofort dem Occupanti eigen.

Wenn einer eine Sache animo derelinquirt / wird ſie ſo gleich des Occupantis.

§. 191.

Eben dieſe Objection hat auch Hr. D. Hohmann cit. Diſſ. §. 5. geſehen / wenn er ſchreibt: Quum enim tacitus & præſumtus conſenſus idem operetur, quam verus & ſerio declaratus, pro ſubſtrata ſc. materia, conſenſu autem *antecedente* nulla opus ſit præſcriptione, ſed dum res eo ipſo facta eſt nullius, occupanti cedit, id quod ſole meridiano clarius eſt. Adde: von der Muelen ad Grot.

Herr D. Hohmanns Teſtimonium hiervon.

§. 192.

§. 192.

Derer Widerlegung.

Allein daß er mit dieſer Raiſon des Grotii ſeine ganze tacitam derelictionem über den Hauffen zu werffen ſucht / ſolches iſt etwas zu weit gegangen; denn was will Hr. D. Hohmann antworten / wenn ich ſage / daß der Conſenſus tacitus oder der Animus derelinquendi nicht *ante* occupationem ſchon da ſeye / ſondern eben ex lapſu temporis nach geſchehener Occupation erſt præſumirt und gezeigt werde? welcher Lapſus temporis alsdenn eine Præſcription heiſt? Ich will zwar alſobald zeigen / daß dieſer Lapſus temporis in gar enge Gränzen gewieſen werden müſſe / und könne: Allein daſſelbige muß aus ganz andern Gründen geſchehen / als aus des Hrn. D. Hohmanns ſeinen.

§. 193.

Des Grotii Meinung fernere Betrachtung / und der Objection, die er ſich ſelbſt macht.

Wir wollen alſo dieſes biß dahin anſtehen laſſen / und den Grotium weiter beleichten. In dem §. 1. macht er ſich wider den Lapſum temporis aus dem Ferdinando Vaſq. P. 1. Contr. L. 2. c. 48. n. 28. ſelbſt dieſe Objection, daß die bloſſe Zeit an und vor ſich keine Würkung habe: tempus enim, ſchreibt er / ex ſuapte natura vim nullam effectricem habet: nihil enim fit a tempore, quamquam nihil non fit in tempore.

§. 194.

Nicht die bloſſe Zeit / ſondern die unterlaſſene Vindication præſcribiret eine Sache.

Allein wenn man anſieht / daß nicht die bloſſe Zeit / ſondern die durch die lange Zeit unterlaſſene Vindication und Widerforderung des erſten Eigenthums-Herrn eine Sache præſcribirt: ſo findet ſich alſobald / daß man ſolchen moraliſchen Effect nicht der Zeit / ſondern der Unterlaſſung zuſchreibt / bey welcher die Länge der Zeit als ein Maß gebraucht und betrachtet wird.

§. 195.

Grotius ſucht dieſe Objection zu heben.

Grotius ſucht ſich wider dieſe Objection von der Zeit noch auf eine andere Art zu helffen / und ſpricht: ſi id admittimus, ſequi videtur maximum incommodum, ut controverſiæ de regnis regnorumque finibus nullo unquam tempore extinguantur: quod non tantum ad multorum animos perturbandos & bella ſerenda pertinet, ſed & communi Gentium ſenſui repugnat. Welches Werlhof §. 9. noch mehr zu coloriren ſucht / wenn er ſchreibt: Quæ civilis inter privatos uſucapionum juris vel primaria utiliter eſt, ut litium finis ſit, eo magis inter diverſos populus locum habet, quia inter hos nullus communis judex, & armis omnia, ubi amice res componi nequit, diſceptanda, deme er pag. 26. noch hinzu fügt: Recte urgetur, ut impe-

Werlhof ſteht ihm bey.

ria

rio tandem aliquando in certo & extra controverſiæ aleam conſtituantur, humanæ ſocietatis intereſſe.

§. 196.

Mit dieſem Fine præſcriptionis ſchleppen ſich faſt alle Doctores Juris Naturæ, wie man beym Pufendorf, Thomaſio und andern ſehen kan. Der gelehrte Franzoſe Silhonus dans le Miniſtr. d'Etat. L. 1. diſſ. 11. p. 76. explicirt ſich hierinnen gar expreſſiv: Autrement certe la condition de tous les Princes ſeroit miſerable: ils ſeroint toûjours en querelle avec leur voiſins, & le repos dû monde ſeroit alteré par des change trop frequens, & par des revolutions eternelles.

Alle Gelehrte ſind faſt dieſer Meinung Silhonii Meinung hiervon.

§. 197.

Allein wann ich dieſes Raiſonement ein wenig genauer beleichte/ will dasjenige daraus gar nicht folgen / was man daraus ſchlieſſet. Es iſt zwar richtig / daß man der Streitigkeiten einmal ein Ende machen ſoll: Allein daraus folgt nicht / daß ich dem andern eben laſſen müſſe/ was er mir unrechtmäſiger Weiſe abgenommen / und ich liquidò demonſtriren kan. Au contrair, der Beſitzer iſt aus angegebener Raiſon ſchuldig / mir dasjenige wieder zu geben / wenn ich es ihm liquidò zeige/ beſonders wenn ich de damno vitando, und er de lucro captando, certiren.

Dieſe Meinung wird widerlegt. Thef. I. Wenn ich liquidò darthun kan/ daß eine Sache mein iſt der Beſitzer ſchuldig/ mir ſolche wieder zu geben.

§. 198.

Kan ich es nicht klar darthun / ſondern nur wahrſcheinlich / und dergeſtallt / daß der andere auch Gründe vor ſich hat / ſind ſie beede ſchuldig / einander nachzugeben / woraus eine Obligation ad tranſigendum erwachſet / nicht aber ein Jus zur Præſcription.

II. Kan es nicht gründlich dargethan werden/ müſſen ſie beyde einander nachgeben.

§. 199.

Iſt die Sache ſo beſchaffen / daß wider den Beſitzer nichts erhebliches von dem andern angebracht werden kan / heiſt es billig: in dubio potius eſt jus poſſidentis, ohne Abſicht / ob einer es lang oder kurz beſäſſen hat. Denn da findet dieſe Regel ſtatt / wenn einer gleich die Sache allererſt bekommen hätte/ daß alſo die bloſſe Poſſeſſion, und nicht die Länge der Zeit ihm ein Recht allhier macht.

III. Iſt die Sache in dubio, ſo hat der Poſſeſſor ein potius jus.

§. 200.

Wohin zu noch kommt / daß die Naturaliſten zugeben / daß man durch Proteſtationes, Reſervirung der Titulaturen / und andere Wege ſein Recht wider die Præſcription verwahren könne. Nam licet, ſchreibt Hr. D. Hohmann p. 15. quis re aliena utatur, ita tamen, ut alter pro ſuo jure ſemper ſit ſollicitus, nunquam præſcriptionis terminus exiſtet,

Durch Proteſtation und Behaltung des Titels/

kan man ſich vor der Præſcription verwahren.

ſtet, mit welchen Werlhof p. 43. übereintrift: Quilibet Jus ſuum conſervare debet, quod etiam ſine bello fieri poteſt, modo civiliter poſſeſſio retineatur &c.

§. 201.

Silhonii ſeines Schluſſes Widerlegung.

Wenn nun der Schluß richtig wäre / daß man allen lang gewährten Streit ein Ende zu machen ſchuldig wäre / ſeine rechtmäſige Forderungen fahren zu laſſen / und einem andern den ruhigen Beſitz des unſerigen zu gönnen: ſo würde folgen / daß man auch obligirt ſey / ſeine rechtmäſigen Prætenſiones, welche man durch ſo viel hundert Jahre proteſtando &c. ſich verwahrt / fahren zu laſſen / ut dominia rerum ſint aliquando in certo.

§. 202.

Dieſer Schluß will / daß man durch ein Accomodement die Sache abthun ſoll.

Allein dieſer letztere Schluß würde ſehr irraiſonable ſeyn / dahero man wohl ſieht / daß der angegebene Zweck / derer Streitigkeiten einmal ein Ende zu machen / nicht eben præciſe die Præſcriptiones mit ſich bringt oder involvirt / ſondern ſich zu vergleichen / zu accommodiren / einander nach zu geben / und was es mehr vor Geſetzmäſige Arten / die Streitigkeiten zu endigen / gibt / gebietet. Noch deutlicher zu geben / ſo folgt aus dieſem Zweck / daß man alle rechtmäſige Wege / die Streitigkeiten beyzulegen ergreiffen / nicht aber einander das ſeinige ewig vorenthalten / oder eine unrechtmäſige Art / das fremde Gut zu behalten / vorſchützen ſoll.

§. 203.

Es folget dahero noch nicht / daß die Præſcriptio ein Geſetzmäſiges Mittel ſey / die Streitigkeiten zu enden.

Woraus der natürliche Schluß erfolgt / daß dadurch noch nicht ausgemacht / ob die Præſcription ein Geſetzmäſiges Mittel / die Streitigkeit zu enden / ſey oder nicht / ſondern es muß anders woher ſolches erwieſen werden.

§. 204.

Die Regeln der Billigkeit legitimiren die Præſcription nicht

Wodurch ich zugleich erwieſen habe / daß die Regul: der Streitigkeiten einmal ein Ende zu machen / die Præſcription nicht legitimire, das iſt / billige oder verwerffe / mithin auch pro legitimatione nicht angeführt werden kan. Allein da finde ich faſt keine Raiſon, womit man die Præſcription coloriren will mehr als eben dieſe / da doch dieſelbe weit andere Gehülffen braucht / wenn ſie ihren Effect thun ſoll / maſſen durch ſothane Regel / kein ungeſetzmäſiger Modus acquirendi gebilliget / au contraire der andere / ſo deſſen ſich gebraucht / vielmehr angeſtrengt wird / ſeiner ungerechten Vorenthaltung einmal ein Ende zu machen / und den andern das ſeinige wieder zu geben.

§. 204.

§. 205.

Will man weiter objiciren / daß / wenn die Præſcriptionen nicht gelten ſolten / allerhand Kriege unter andern Völkern entſtehen würden: ſo gebe ich zur antwort / daß der Schluß wieder nicht richtig / oder univerſell ſey / eine Sache zu unterlaſſen / woraus ein Krieg entſtehen könne; ſondern es muß heiſſen: man ſoll alles dasjenige unterlaſſen / welches dem andern zu einem rechtmäſigen Kriege gegen uns Anlaß / oder hinlängliche Urſache geben könne. Ich kan ja mein Recht mit Gewalt der Waffen von einem fordern / und ſelbſt einen Krieg mit Recht anfangen / daß alſo der Krieg nicht ſo ſchlechter Dings ein unrechtmäſig Mittel iſt. Ob nun das ſeinige von einem andern / welcher es ſehr lange beſäſſen / wieder fordern zu können / eine hinlängliche Urſache zum Kriege ſey / und einen rechtmäſigen oder unrechtmäſigen Krieg machen oder nicht / daſſelbige muß wiederum aus andern Gründen erwieſen werden / daß alſo die Vermahnungen alle unrechtmäſige Gelegenheiten zum Kriege zu vermeiden / die Præſcription wiederum weder billiget noch verwirft. Neue Objection, und deren Beantwortung.

§. 206.

Was Grotius in dem §. 2. vor Exempla aus der Heil. Schrift und denen Geſchichten der Völker anbringt / dieſelben wollen wir hernachmals / wenn wir erſt mit denen Principiis richtig ſeyn / beleichten. Wir kommen alſo ad §. tertium Grotii, in welchen er ſein Fundament, die præſumtam derelictionem, etabliret / welches wir dahero etwas genauer anſehen müſſen. Betrachtung des Grotii §. 2.

§. 207.

Daß man per conſenſum tacitum ſo gültig / als durch den expreſſum ſich obligiren könne / daſſelbige iſt richtig. Ob aber bey der Præſcription ein Conſenſus tacitus würklich ſey / ſolches wollen wir unterſuchen / welches uns um ſo viel deſto leichter werden wird / nachdem wir die Lehre von Conſenſu tacito oben bereits auf richtige Gründe geſetzt haben. Unterſuchung / ob bey der Præſcription ein Conſenſus tacitus ſey.

§. 208.

Demnach beruht der Conſenſus tacitus, oder deutlicher zu reden / wird an den Tag gelegt durch Facta, oder durch non Facta. Conſenſus tacitus wird an Tag gelegt durch Facta, oder durch non Facta.

§. 209.

Jenes / die Facta, müſſen ſo beſchaffen ſeyn / daß ſie nach dem Welt-Brauch die Bedeutung einer ſtillſchweigenden Bewilligung haben / als da iſt / wenn einer auf meine Frage nückt / oder den Kopf ſchüttelt / oder wir Wie die Facta bey

Hafen seyn müssen. wir wollen des Groiti Exemple behalten/ welches sich besser hieher schickt: so wäre v. g. Consensus tacitus, wenn einer/ der einer Sache Eigenthums-Herr ist/ mit einem andern/ der nur dieselbige besässe/ als würklichem Herrn contrahirt.

§. 210.

Deshalben findet die Præscription nicht statt. Ob nun wohl nicht zu läugnen/ daß Facta einen tacitum Consensum machen können/ so folgt doch daraus noch gar nicht/ daß deshalber die Præscription statt finde. Denn entweder ein Factum ist hinlänglich einen Consensum tacitum auszumachen/ oder nicht. Ist jenes/ so braucht es keiner Länge der Zeit oder Præscription, sondern es ist allein und ohne Zuthuung der Zeit/ das ist/ es mag balde oder spate/ einmal oder oftmals geschehen seyn/ hinlänglich/ meines Rechts mich verlustig zu machen. Ist dieses/ so darf ich selbiges/ einen Consensum tacitum daraus zu involviren/ auch nicht allegiren. Deme ich/ so viel das Exemplum Grotii in specie betrift/ noch hinzufüge/ daß das eben nicht gleich ein Zeichen einer Ratihabition des Eigenthums-Herrn/ wenn einer mit dem unrechtmäsigen Possessore als Besitzern contrahirt. Man erkennt dem andern dadurch zwar pro possessore & administratore, nicht aber vor einen rechtmäsigen Besitzer oder Eigenthums-Herrn.

§. 211.

De non factis, oder wenn einer schweiget zu einer Sache. Wir kommen also auf die non Facta oder das blosse Stillschweigen/ wovon Grotius in §. 5. handelt/ und zur ersten Regel setzt: Si quis sciens & præsens tacet, videtur consentire, nisi circumstantiæ ostendant, metu eum vel alio casu impediri. Allein diese Regel fallirt vors erste in der Application erschrecklich/ welches man aus denen Instanzen sehen kan; welches Werlhof selbst erkant/ wenn er schreibt: tametsi vix communem regulam subeunt, quæ de consensione tacentis disquiri possunt. Also wenn ich einen gegenwärtig frage/ ob er mir hundert Thaler schenken wolle/ und er antwortet mir nicht/ ob ihm gleich weder Furcht noch ein anderer Fall davon verhindert/ so kan ich dennoch nicht sagen/ daß er mir sie würklich geschenkt habe/ weilen er mir zu antworten nicht ist schuldig gewesen.

Exemple.

§. 212.

Wie diese Regel zu setzen sey. Es muß also die Regel so gesetzt werden: wenn einer sciens und præsens mir nicht antwortet/ da er mir doch zu antworten wäre schuldig gewesen/ so consentirt er tacite, in welchen Terminis ich auch oben die Regel formirt habe.

§. 213.

§. 213.

Allein alsdenn nutzte uns die Regel / die Præscription zu legitimiren / wiederum nichts. Denn was soll v. g. ein Volk eben obligiren / im Fall es das seinige durch Gewalt der Waffen nicht alsobald wieder erlangen kan / durch Protestiren / Titulaturen und dergleichen sich zu reserviren? Was verbindet ein Volk / mir auf meine Possession und Anmassung zu antworten / oder darwider zu protestiren?

Die Regel legitimiren auch nicht die Præscription.

§. 214.

Sprichst du 1.) die Regel der Vernunft / welche befiehlt / daß man der Streitigkeit um das Eigenthum einmal ein Ende machen soll: so gebe ich zur Antwort / daß durch mein Protestiren des Streits kein Ende / au contrair, derselbe ja noch länger hinaus gedähnt wird / als wenn die Præscription gilt. Man obligirt also ein Volk / wenn man statuirt / daß es zum wenigsten zu protestiren wäre schuldig gewesen / zu etwas / welches dem Streit circa Dominia kein Ende macht.

Objection und deren Beantwortung.

§. 215.

Wilst du sagen / die Dominia rerum müssen ja einmal in certo seyn / so gebe ich zur Antwort / daß dieses mit dem obigen eins geredt heisse; sintemalen dadurch / daß des Streits ein Ende wird / eben die Dominia certa werden: vors andere läugne ich / daß dadurch die Dominia gewiß werden / wenn ein anderer protestirt / und sein Recht sich reservirt / denn da ist ja der andere noch nicht vergewissert / ob der Protestante recht habe oder nicht.

Objectio II.

§. 216.

So protestirt man auch in Sachen / die man selber eben nicht gewiß / sondern nur wahrscheinlich weiß / daß also das protestiren / und reserviren keine mehrere Gewißheit in der Sache macht / als von selbsten darinnen ist / mithin an sich den Besitzer weder etwas geben noch nehmen kan / sondern es muß solches das Recht thun / so einer zu einer Sache hat / welches mit und ohne die Protestation gewiß oder ungewiß wie vor und nach verbleibt.

Man protestiret auch in einer ungewissen Sache.

§. 217.

Gesetzt auch meine unterlassene Protestation machte dem andern ein Recht / so würde sie ihm solches gleich vom Anfang her machen / und keine Zeit darzu vonnöthen seyn / mithin die Præscription wieder nichts dabey thun können. Hierzu kommt noch dieses / daß / wenn die blosse Scientia & præsentia eine species taciti consensus seyn solle, sie solches

Wenn die unterlassene Protestation einen ein Recht macht / so ist

die Proteſtation der Negligenz, und ſetzt dieſe letztere eben dadurch im bloſſen Stillſchweigen.

§. 221.

Allein ein Stillſchweigen iſt nicht gleich eine Negligenz, ſondern man kan oft mit Stillſchweigen ſeine Sache eher erhalten/ als mit Reden. Prudenter tacere melius eſt, quam intempeſtive loqui. Beſonders wenn man ſieht/ daß man mit Proteſtiren und Schreyen wenig ausrichten wird / ſchweigt man lieber gar ſtille / und erwartet beſſere Gelegenheit und Conjuncturen. Stillſchweigen iſt nicht allezeit negligentiæ.

§. 222.

Oft ſchweigt man von einer Prætenſion deswegen gantz ſtille/ weilen einem der unrechtmäſige Beſitzer auf verſchiedene Art in Händen hat/ und wenn wir viel Schreyens davon machen wolten/ gar leichte dahin forciren könte / daß man eines ſolches Rechts ſich verzeihen müſte. Urſachen deſſen.

§. 223.

Man wird deswegen bey Friedens-Congreſſen von alten Prætenſionibus nicht viele reden hören / weilen es ein leichtes iſt / daß der obſiegende Theil dem andern ſelbige abtringt. Nun geſchicht es oft/ daß einen Volk durch gantze Secula weg und darüber/ den Vortheil der Waffen hat / mithin der andere aus obberührter Urſache durch gantze Secula weg / ſchweigt / und gerne zu frieden iſt / daß man ihm nur bey dem Seinigen läſt/ geſchweige denn/ daß er alte Prætenſiones ſolte auf die Bahn bringen. Daher höret man bey Friedens-Schlieſſen nicht viel von alten Prætenſionen.

§. 224.

Man hat wohl hier Exemples in denen Geſchichten/ daß ums Proteſtiren halber / wenn es ein Volk zur Zeit / da es durch die Waffen gegen den andern untergelegen/ gebraucht/ Kriege angefangen/ oder doch continuirt worden ſeyen. Exemples.

§. 224.

Viele andere Umſtände zu geſchweigen / welche einem Volk eher ſchweigen als reden heiſſen / woraus der natürliche Schluß erfolgt/ daß/ da das bloſe Schweigen keine Negligenz nothwendiger Weiſe involvirt/ ſondern nach den ſehr variablen Umſtändenn ermeſſen werden muß / welche man in alten und von unſern Zeiten entfernten Sachen nicht leichte und accurate haben kan / über dieſes ein jedweder das Seinige obſerviret zu haben geglaubet / das iſt / wie es etwann ſeine Nothurft erheiſcht hat/ geredet oder geſchwiegen haben wird/ die Negligenz eine ſehr Final-Schluß aus den obigen.

ſchwer

ſchwer zu erweiſende Sache / mithin ein unſicher Mittel / ſolche wichtige Streitigkeiten beyzulegen ſeye.

§. 224.

An die Proteſtation will man ſich heut zu Tage nicht mehr kehren.

Gehe ich in des Hrn. D. Hohmanns Raiſonement weiter fort / ſo finde ich / daß er die Proteſtation vor ein Mittel / ſeine Sache zu behalten / angibt. Allein daran wollen ſich heut zu Tage die Leute nicht mehr kehren. Wenn nur einer ſonſt Luſt hat / das Meinige zu nehmen oder vor zu enthalten / wird er auf meine Proteſtation nicht ſehen / daß ich alſo ihm dadurch von der Occupation weder abhalte / noch auch / wenn ſie geſchehen / ihm dadurch nicht forcire / daß er mir das Meinige wieder gibt. Denn da iſt ja durch meine Proteſtation gegen einen bonæ fidei poſſeſſorem nicht ausgemacht / daß eine Sache eben meine ſey / und gegen einen malæ fidei poſſeſſorem richte ich damit nichts aus / wenn ich mein Recht gleich ad liquidum demonſtrirte. Dergeſtallt hilft mich ja mein proteſtiren auf beyden Seiten nichts / da doch daſſelbige von wegen ſeines Effects eben ſo hochgerühmt wird.

§. 225.

Wie wird ſich ein bonæ oder auch malæ fidei poſſeſſor an die Proteſtation zu kehren habe

Der malæ fidei poſſeſſor iſt ſchuldig / auch ohne Proteſtation mir das Meinige zu laſſen / und wieder zu geben; und der bonæ fidei poſſeſſor iſt auf meine bloſe Proteſtation zu regardiren nicht ſchuldig / weilen dadurch mein Recht eben noch nicht erwieſen worden.

§. 226.

Bey dem erſten Actu fruchtet ſie nichts.

Ich fruchte alſo mit meiner Proteſtation bey dem erſten Actu nichts / daher ich ſelbige lieber unterlaſſe / welches / weilen ich es das erſtemal thun kan / mir ein andermal ebenfalls frey ſteht / angeſehen bey einem jedem Actu die Objectiones wieder vorkommen / welche meine Proteſtation ohne Würkung machen / mithin mir ſelbige einzuwenden / oder zu unterlaſſen / frey ſtellen.

§. 227.

Mein Recht muß mir bleiben ohne Proteſtation.

Proteſtiren ſind gewiß ſchwache Waffen / das Seinige zu erhalten / das Recht aber muß mir bleiben ohne proteſtiren / weilen ich zu reden eben nicht ſchuldig bin / indem mein Stillſchweigen nicht gleich eine Negligenz iſt / angeſehen man einmal durchs Reden / das anderemal durchs Schweigen das Seinige negligiren kan.

§. 228.

Proteſtiren iſt res me-

Demnach iſt das Proteſtiren eine res meræ Facultatis, deſſen Unterlaſſung mir keinen Nachtheil bringen kan / quia rebus meræ Facultatis

cultatis non præſcribitur. Es hat ſolches Hr. Griebner in diſſ. de Jure ſuffragii non uſu non amiſſo gar gründlich ausgeführt/wohin ich mich beziehe. tæ facultatis.

§. 229.

Drittens will Hr. D. Hohmann zum Fundamento præſcriptionis ſetzen/ daß die Præſcription eine Strafe der Negligence ſey: Allein daſſelbige kan wohl ein Legislator civilis thun/ in der Vernunft aber und unter Völkern iſt es nicht eben ausgemacht. Denn vor eines iſt das Strafe genug/ daß einer das Seinige ſo lange entbehren müſſen/ und iſt nicht eben nöthig/ ihm deſſen gar zu berauben. So denn kan ich auch eine Sache nicht ſo gleich weg beſtrafen/ welche nicht leichte demonſtrable iſt/ dergleichen wir oben die Negligence zu ſeyn erwieſen haben. Endlich gibts im Jure Naturæ keine determinirte Strafen/ welche auf Zeit und Stunde ankommen/ dergleichen doch die Zeit der Præſcription, ſie mag an Civil-Geſetze oder der Vernunft determinirt werden/ iſt. Die Præſcription iſt keine Strafe der Negligence.

§. 230.

Und ob wol an dem iſt/ daß ein jedweder das Seinige zu conſerviren ſchuldig/ ſo iſt doch oben erwieſen/ daß die Proteſtation kein Mittel/ das Seinige zu erhalten/ und das Stillſchweigen kein Fehler/ dadurch man das Seinige negligirt/mithin die angegebene Regel das Seinige zu erhalten auf die Prætention, ſo ferne dieſe auf die Negligence gebaut wird/ gar nicht applicable ſey. Die Proteſtation iſt bey der Præſcription nicht applicable

§. 231.

Gehe ich in dem Grotio weiter fort/ ſo rechnet er unter die non Facta, wodurch man ſein Recht verliehren könne/ auch dieſes/ wenn man keine Möglichkeit vor ſich ſiehet/ das Seinige zu erlangen/ und dahero die Hofnung ſinken läſt. Zum Exemple führt er an/ wenn ein Wolf meine junge Schweine wegfängt/ und ich ihm nicht mehr einhohlen kan; item: wenn ich durch Schif-Bruch oder Sturm das Meinige auf der See verliehre/ oder das Schif zu erleichtern ausſchmeiſe. Unter die non Facta zehlet Grotius auch die Unmöglichkeit. Exemple.

§. 232.

Allein wenn man die Sache etwas genauer betrachtet/ findet ſich gerade das Gegentheil. Es iſt keine Folge/ daß einer dasjenige nicht wolle/was er nicht kriegen kan/ unverlohren ſchätzt. Iſt es nicht an dem/ der Bauer würde das Hun oder Schwein nicht verlohren ſchätzen/ wenn er es dem Wolf hätte abjagen können? Er ſchätzt es alſo cum hac con- Davon findet ſich das Contrarium.

ditione und bey ſo bewandten Umſtänden nur verlohren. Wenn nun dieſelben ceſſiren / und der Caſus exiſtirt / daß er es wieder bekommen kan / ceſſirt auch ſein verlohren ſchätzen.

§. 233.

Verlohren ſchätzen / heiſt nicht verlohren geben.

Verlohren ſchätzen heiſt hier nicht verlohren geben / oder darein willigen / daß man es nicht wieder haben wolle / wenn man es bekommen könne; ſondern es heiſt nur judiciren / und urtheilen / oder die Sache recuperiren zu können / vor ohnmöglich halten / welches aus zweyerley Urſachen geſchicht: erſtlich / weil man ſiehet / daß der Wolf nicht einzuhohlen; ſo dann: weil man zweifelt / daß man erfahren werde / wer es dem Wolf abgejagt.

§. 234.

Verweiſung auf ein ander Exemple.

Man nehme nur einander Exemple, ſo wird es alles ſich deutlicher an den Tag legen. Wenn mir ein Pferd durchgeht / und ich ſuche es binnen 2. 3. Meilen umher / kan es aber nicht ausmachen / ſo ſchätze ich es verlohren / nicht mit dem Effect, daß der Beſitzer / wenn ich ihn ausmachen kan / ſolches behalten ſolle / ſondern weiln ich glaube / daß ich nicht darhinter kommen werde. So balde nun dieſes letztere geſchieht / hört ja mein Zweifel / und alſo auch mein verlohren ſchätzen oder geben auf. Gleiche Bewandnüß hat es mit denen Gütern / ſo man im Sturm ausgeſchmiſſen / oder durch Schif-Bruch verlohren: Wenn der Sturm vorbey iſt / wünſcht ein jedweder / daß er das Seinige wieder hätte / fährt ihm auch wohl wieder nach / und wenn er es nicht findet / gibt er es verlohren / weil er glaubet / die See werde es verſchlungen / oder an Orte hingetrieben haben / die er nimmehr ausmachen werde.

§. 235.

Ein anders iſt / wenn einer eine Sache nicht wieder haben will.

Ein anders iſt es / wenn einer ſeine Sache wieder haben kan / und thut es nicht / ſo ſcheint er es nicht haben zu wollen; welches eintzige genug iſt / denen andern ohne Zuthuung einer langen Zeit ein Recht zu geben / ſo gut / als wenn er ausdrüklich geſagt / daß er es nicht wieder haben wolte.

§. 236.

Objection.

Nun ſprichſt du zwar / daß aus ſo langer Zeit eben præſumirlich ſey / es werde einer erfahren haben / wo das Seinige ſtecke: Allein wenn ich im Gegentheil erwege / daß niemand gerne das Seinige wegſchmeiſt / und wenn es ihm zu recuperiren möglich oder profitable iſt / verlohren gibt: ſo iſt vielmehr præſumirlich / daß binnen ſo langer Zeit / wo das Seinige ſtecke / ihme nicht wiſſen geworden ſey / oder doch andere Umſtände

ſtände und Schwürigkeiten ihme das Seinige wieder zu ſuchen/ abgehalten haben.

§. 237.

Denn da kan ich wohl wiſſen / wo das Meinige ſteckt / es kan aber nicht de tempore ſeyn / es wieder zu fordern / entweder weilen es einer beſitzt / dem ich es mit Nachdruck zur Zeit nicht abfordern kan; oder weilen die Conjuncturen dermalen ſo beſchaffen ſeyn / daß es mich zu erlangen mehr koſten dürfte / als es werth iſt. Wer wolte aber deswegen ſagen / daß einer das Seinige abſolut verlohren gäbe/oder nicht wieder haben möchte?

Es iſt auch vielleicht nicht de tempore es zu fordern.

§. 238.

Es kommt damit / wie mit dem Fuchs beym Eſopo heraus / welcher die Aepfel oder Birn / was es war / auch nicht haben wolte / die er nicht kriegen konte/ ſondern ſich damit entſchuldigte/ daß es der ſauern wären.

Exemplum a Fabula deſumtum.

§. 239.

Es iſt alſo dieſes Grotianiſche Raiſonement gar nicht nach der menſchlichen Schwachheit / welche doch bey einem freyen Conſens in Erwegung gezogen werden muß / gerichtet/ ſondern auf eine bloſe Grille geſetzt/ die in der That nichts in ſich enthält.

Des Grotii Raiſonement iſt nicht nach der menſchlichen Schwachheit eingerichtet.

§. 240.

Aus dieſem allen erhellet nun / daß Hr. D. Hohmann des Grotii Derelictionnichts thut / wenn er ihr das Exemple von denen durch Sturm auf der See verlohrnen/ oder ausgeworfenen Gütern entgegen ſetzt / und folgert/ daß ſelbige ja wieder Willen des Eigenthums-Herrn præſcribirt werden könten / mithin die Præſcription nicht in dem Willen des Eigenthums-Herrn oder Derelictione tacita beſtehen könne. Denn da muß Hr. D. Hohmann erſt erweiſen/ daß eine Sache dadurch præſcribirt werde/ daß ich ſie nicht wieder erlangen kan.

Herrn D. Hohmanns Objection thut nichts des Grotii derelictioni.

§ 241.

Spricht er/ daß eine Negligence leicht mit unterlaufe / ſo gebe ich vors erſte zur Antwort / daß ſeine Negligence nach oben geſetzten Principiis kein Fundament der Præſcription ſeyn könne; vors andere / daß Negligence eine Species derelictionis ſey/ mithin dem Grotio nicht contradicire.

Objectio.

§. 242.

Ehe ich noch von dem Exemple derer durch Sturm verlohrnen Gütern weggehe/ muß ich des Grotii Raiſonement noch einmal anſehen/ weil

Grotius trägt ſeine Sachen

weilen mir was neues dabey einfällt. Er trägt seine Sachen überaus scheinbahr vor / wenn er schreibet : Quæ naufragio amittimus, nostra esse desinere, ait Ulpianus, non statim, sed ubi recipie 1.) non possunt, id est, ubi non est, cur quis credatur animum dominii retinere ; ubi nulla talis voluntatis indicia existunt. Nam si missi essent, qui rem inquirerent, si promissum μνημεῖον, aliud esset judicandum. Sic qui rem suam ab alio teneri scit, nec quicquam contradicit multo tempore, is, nisi causa alia manifesta appareat, non videtur id alio fecisse animo, quam quod rem illam in suarum rerum numero esse nollet. Fieri autem vix potest, ut multo tempore res ad aliquem pertinens non aliqua via ad ejus notitiam perveniat, cum multas ejus occasiones subministret tempus. Pariterque etiam metus semel recussus durare quidem nonnihil creditur, sed non perpetuo, cum longum tempus multas occasiones adversus metum sibi consulendi per se vel per alios suppeditet.

§. 243.

Anatomirung dieser Stelle.

Weilen in diesem Loco die gantze Force von Argumenten steckt / welche Pufendorfen und Thomasium und viele andere zum Beyfall bewogen / so will ich ihn recht anatomiren / und mit Anmerkungen erläutern.

Nota I.

Erstlich setzt er / daß ins Meer geworffene Sachen unser zu seyn aufhörten / wenn wir selbige nicht wieder erlangen könten. Alleine diese Lehre streitet offenbahr wider die übrige Moral, da es heist ; ad impossibilia nemo obligatur bin ich nun nicht obligirt / in solchem Fall mich um das Meinige zu bemühen / so kan mir die Unterlassung auch nichts schaden / weilen mir solches zu thun das Gesetze einräumt / und also meine Actio gesetzmäsig ist.

§. 244.

Diese Lehre streitet wider die Morale.

Es hat solches des Grotii Defensor Werlhof selbst erkannt / wenn er schreibt : Enim vero, quæ ex ignorantia profluunt, pariter & quæ vis expressit, secundum Moralis philosophiæ regulas pro invitis habentur. Si ergo propterea nihil aliquis pro suo Jure agit, quia illius ignarus est, (ist die erste Gattung der Impossibilität in præsenti casu) fraudi id ei esse non potest ob consensionis defectum. Et si alia silentii causa adest, ut si vi vel gravi metu impeditum (ist die andere Impossibilität) nihil egisse constet, voluntatis conjectura cessat. Unde ex Civili quoque Jure tralatitium est, agere non valenti præscriptionem non currere.

§. 245.

§. 245.

2.) Es hat dieſes Grotius ſelbſt wohl gemerkt / deswegen iſt er bey dieſem Paſſu ſo künſtlich gegangen / und hat das nicht können oder die Unmöglichkeit mit der Raiſon ſecundirt / daß nicht glaublich ſey / ein Menſch werde das Eigenthum im Kopfe behalten / wenn es ihm zu erlangen ohnmöglich fält. Allein ich habe ſchon oben darauf geantwortet / daß ein groſſer Unterſchied ſey / unter verlohren ſchätzen / oder an der Recuperirung verzweifeln / und unter verlohren geben / oder nicht haben wollen. Grotius hat es auch ſelber gemerckt.

§. 246.

Das verlohren geben geſchicht allemal ſtantibus ita rebus, welche / wenn ſie ſich ändern / die Hofnung und den Willen auch wieder herſtellen. Solches verlohren ſchätzen iſt nur ein conditionirter Wille / welcher aufhört ein Wille zu ſeyn / wenn die Condition exiſtirt / das iſt / wenn ſich Gelegenheit ereignet / das Seinige wieder erlangen zu können. Verlohren geben geſchicht / wenn man es nicht gedenkt wieder zu bekommen.

§. 247.

Wolſt du ſagen / es ſey nicht præſumirlich / daß in ſo langer Zeit / keine Gelegenheit ſich ereignet haben ſolte: ſo erwege nur die Antwort / ſo ich dir auf dieſe Objection alſobalde geben will. Objection.

§. 248.

3.) Dieſem Ubel vorzubeugen macht Grotius eine andere Schuhle / und periphraſirt das nicht erlangen können mit den Worten: ubi nulla talis voluntatis indicia exiſtant. Allein ein anders iſt / etwas nicht können / ein anders nicht wollen / und noch ein anders / kein Zeichen ſeines Willens von ſich geben. Das letztere iſt nicht nöthig / weilen ich dadurch nichts ausrichte / indem mir die Unmöglichkeit im Wege ſteht. Was nun keinen Zweck hat / darzu bin ich auf keine Weiſe verbunden. Deren Beantwortung.

Z. E. Es iſt mir etwas geſtohlen worden / oder ſonſt von Handen kommen / v. g. mein Pferd iſt entlaufen / welches ich nicht weiß / wo es hin iſt. Ich urtheile nach Befindung der Umſtände / daß ich es werde einlöſen müſſen / wenn ich es ſage / daß es mir wegkommen iſt / indem der Dieb oder Beſitzer ſolches fortſchafen wird. Ich ſchweige alſo gantz ſtille / und gehe behutſam / ob ich etwan darhinter kommen kan. Ja wenn ich es erfahren / wer es hat / mache ich dennoch noch nicht viel Weſens / biß ich mich im Stande ſehe / das Meinige wieder zu erhalten. Wer wolte nun bey ſolchen Umſtänden ſagen / daß mein Stillſchweigen / und kluges Cachiren ein Zeichen eines nicht wollens ſey / und daß mir dasjenige / Exempli. Applicatio exempli.

ge / daß ich kein Zeichen meines Willens an den Tag gelegt / ſchaden könne.

§. 249.

Stillſchweigen iſt nicht gleich ein Zeichen eines nicht wollens.

Hieraus ſieheſt du / daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines nicht wollens ſey / ſondern es kommt auf die Motiven an / ſo einer zu ſchweigen oder zu reden gehabt. Alldieweilen aber dieſe Motiven in denen Gedanken / Reflexionen und Abſichten beſtehen / welche der andere über eine Sache nach Anleitung der Klugheit / oder auch ſeiner Einbildung ſich macht / mithin nach ſo langer Zeit indemonſtrable oder unweißlich ſeyn : ſo folget / daß das Stillſchweigen gar kein practicable Fundamentum decidendi has contreverſias ſey.

§. 250.

Worauf des Grotii Fundament beſtehet.

4.) Das Haupt-Fundament des Grotii aber kommt auf dieſe zwey Dinge an A.) erſtlich : daß einer / der wiſſendlich einem andern das Seinige läſt / zu conſentiren ſcheint / oder præſumirt wird. B.) Vors andere / daß es wahrſcheinlich ſey / es werde einer in ſo langer Zeit erfahren haben / wo das Seinige ſtecke.

§. 251.

Dieſes kommt auf Præſumtion an.

Mit beeden Raiſons kommt es auf das Præſumiren an / daher wir die Natur deſſelben nur mit 2. Worten præmittiren müſſen. Nach dem gemeinen Brocardico heiſt es : Præſumtio fit ab eo, quod fit ut plurimum. Alſo weilen eine Regel ordentlicher Weiſe mehr Fälle als die Exception unter ſich begreifen muß / ſo iſt allemal Præſumtion, eine Sache werde zur Regel gehören / und der andere muß beweiſen / daß dieſelbige Sache excipirt ſey.

§. 252.

Die Menſchen ſind geneigt / das Ihrige zu behalten.

Nun ſind die Menſchen ordentlicher Weiſe mehr geneigt / das Ihrige zu behalten / als wegzuwerfen / wie denn das gemeine Sprichwort heiſt : nemo rem ſuam jactare creditur. Ja es will ſelbſt das Geſetze der Vernunft und die Selbſt-Liebe ſolche Erhaltung des Seinigen einiger maſſen erheiſchen und recommendiren.

§. 253.

Dahero præſumirt man / daß das Seinige niemand wegwerfe.

Dahero allemal mehr Præſumtion iſt / daß / da niemand das Seinige weg wirft / ſich entweder keine Gelegenheit ereignet haben müſſe / wodurch einer / wo das Seinige ſtecke / erfahren ; oder ſich nicht im Stande geſehen haben müſſe / das Seinige zu recuperiren / oder durch Proteſtation, und was man ſonſt vor Mittel angiebt / zu verwahren.

§. 254. Es

§. 254.

Es fällt alſo die Præſumtion, wenn man die denen Menſchen angebohrne Selbſt-Liebe/ und die gemeinſchäftliche Begierde zu haben oder cupidinem habendi zum Grunde legt/ gerade vor das Gegentheil hinaus/ wodurch Grotii ſein ganzes Gebäude auf einmal deſtruirt wird.

Die ganze Sache fällt alſo vor das Gegentheil aus.

§. 255.

Es hat ſich zwar Grotius §. 8. ſelbſt dieſe Objection gemacht/ und dahero ſelbige zu beantworten geſucht. Allein die Antwort iſt ihm ſo mager gerathen/ daß ich nicht das geringſte darinnen finden können/ ſo nur einen Schein der Wahrheit/ geſchweige denn der Gewißheit/ habe.

Grotius hat ſich ſelber dieſe Objection gemacht/ aber ſie ſchlecht beantwortet.

§. 256.

Den allergröſten Stoß gibt der Præſcription, daß die Autores in der Zeit nicht einig werden können/ welche doch abſolut darzu erfordert wird. Mehrentheils gehen ſie da hinaus/ daß es über Menſchen gedenken ſeyn müſſe. Wenn ſie ſolches aber ſpecifice determiniren ſollen/ fallen einige auf 100. Jahr/ wie Hr. Thomaſius in Jurispr. welches aber Grotius ſchon ſelbſten verworffen. Andere nehmen 130. Jahr/ die aber eben ſo viel Raiſon als jene haben/ ſintemalen in der Vernunft keine Determination ſich findet. Denn warum ſollen es nicht 99. oder 101. Jahr ſeyn?

Was der Præſcription den gröſten Stoß gibt.

§. 257.

Sprichſt du/ man nimmt gerne den Numerum rotundum: ſo gäbe ich zur Antwort/ daß nicht alle Völker biß auf 100. zehlen; ſondern nur die meiſten/ vor die doch das Jus Naturæ nicht allein iſt. Und wenn auch alle Völker biß 100. zehlten/ wer hat denn einem einzigen privat Doctori das Recht gegeben/ eine Sache/ ſo die ganze Welt betrift/ nach ſeinem Belieben/ worauf es hier bloß ankommt/ ſo rotunde zu determiniren.

Objection hierbey.

§. 258.

Am beſten meynen ſich dahero diejenigen zu helfen/ welche die hominum memoriam in keine gewiſſe Termines einſchlieſſen/ ſondern bald über 100. Jahr/ bald unter ſelbige erſtrecken/ nachdem etwan die Sache zufälliger Weiſe/ balde oder ſpät aus der Menſchen Gedächtnüß kömmt. Denn da kan es in Kriegs- und Peſt-Zeiten gar leichte geſchehen/ daß alles in kurzer Zeit ausſtirbet/ ſo um etwas Wiſſenſchafft gehabt/ und die Documenta verriſſen werden.

Die thun am beſten/ die die hominum memoriam auf nichts gewiß determiniren.

§. 259.

§. 259.

Neue Objection.

Allein auch dieſe können ſich von der Objection nicht liberiren/ wenn man ihnen entgegen ſetzt/ daß es mit der Menſchen Gedenken nicht darauf ankomme/ ob noch Menſchen leben/ ſo um etwas Wiſſenſchaft haben/ ſondern ob noch richtige und untadelhaftige Nachrichten und Documenten vorhanden/ worauf man ſich ſteifen kan/ welche/ wenn ſie ermangeln/ eine Ungewißheit/ mithin vor dem Beſitzer ein potius jus und mehrere Præſumtion machen.

§. 260.

Der Beſitzer hat ein potius jus.

Denn das iſt nicht zu läugnen/ daß der Beſitzer in Dubio nicht ſolte ein potius jus und die Præſumtion vor ſich haben/ daß er das Beſeſſene mit Recht habe. Denn wenn wir das nicht wolten gelten laſſen/ ſondern dem Beſitzer auf das bloſſe Anfordern zur Reſtitution obligiren/ würde ein jedweder an dem andern Anſpruch machen/ und ihm alles abfordern.

§. 261.

Es muß entweder ein ſicherer Beweiß da ſeyn/ oder der Beſitzer muß in mala fide verſiren.

Es muß dahero entweder ein ſicherer Beweiß da ſeyn/ oder der Beſitzer muß in mala fide verſiren/ in welchem letztern Fall ihm ſein Gewiſſen obligirt/ dem andern auch ohne Beweiß das ſeinige wieder zu geben. Auſſer dieſem Fall aber muß der andere ſein Recht deutlich und klar beweiſen können/ welches/ wenn es ihm ermangelt/ ein Malheur vor ihn iſt/ ſo ihm ſeines Rechts verluſtig macht.

§. 262.

Kommt es alſo auf keine Zeit oder Præſcription an.

Alldieweilen ihm aber ſolcher Beweiß/ gleich nach der Zeit/ da ihm das ſeinige von Handen kommen/ oder er ſeines Beſitzes beraubet worden/ ermangelen kan: ſo folgt unwidertreiblich/ daß es hiermit gar auf keine Zeit oder Præſcription ankomme. Es iſt hiermit nicht anders/ als wie in bürgerlichen Gerichten/ allda öfters einer/ der die gerechteſte Sache hat/ und in ſeinen Gewiſſen völlig ſeiner Gerechtigkeit überzeiget iſt/ aus Mangel des Beweiſes ſuccumbiren/ und das ſeinige entbehren muß.

§. 263.

Objectio.

Sagſt du/ es brauche unter ſouverainen Völkern/ und in Statu naturali unter freyen Menſchen gegen einander keines Beweiſes/ ſondern wenn einer in ſeinem Gewiſſen ſeines Rechts verſichert iſt/ kan er die Sache von dem Beſitzer abfordern/ und in Verweigerungs-Fall nehmen: ſo gebe ich zur Antwort/ daß der Beſitzer entweder in mala oder in bona fide verſire. Iſt jenes/ ſo braucht es keines Beweiſes/

Beantwortung.

iſt auch

iſt auch nicht nöthig / daß der andere ſein Recht wiſſe / wird auch auf keine Zeit geſehen / ſondern der malæ fidei poſſeſſor iſt zu aller Zeit und Stunde ſchuldig / dem rechtmäſigen Herrn das Seinige zu zuſtellen / und findet in ſolchem Fall auch nach des Grotii und anderer / ſo die Præſumtion defendiren / Meinung gar keine Verjährung ſtatt. Iſt aber das letztere / ſo iſt ja der bonæ fidei poſſeſſor auf ein bloſſes Anfordern nicht ſchuldig / die Sache herzugeben / angeſehen er ja des andern ſein Recht nicht weiß / und in denen Gedanken ſteht / er beſitze es mit Recht. Denn wenn dieſes nicht iſt / kan er auch nicht bonæ fidei poſſeſſor heiſſen.

§. 264.

Iſt nun der bonæ fidei poſſeſſor nicht ſchuldig / auf des andern ſein bloſſes Abfordern zu ſehen / ſo iſt er auch nicht ſchuldig / es zu leiden / wenn der andere mit Force auf ihn loß dringet / und ſeine Forderung mit Waffen ſecundirt / ſondern er kan mit gutem Fug Widerſtand thun. Es würde dahero / wenn wir ſtatuiren wolten / daß der Eigenthums-Herr ohne Beweiß dem bonæ fidei poſſeſſori die Sache mit Gewalt abzwingen könne / erfolgen / daß jener es fordern / und dieſer es vermägern könne / mithin ein jeder ein Recht habe / ſo des andern ſeines ohne Würkung machte. Auf ſolche Art würde das Jus Naturæ die Leute in einander hetzen / indem es einem ein Recht zum Angrif / und dem andern ein Recht zu wehren gibt / welches jedoch directo der Socialität und der geſunden Vernunft zu wider iſt.

Ein bonæ fidei poſſeſſor kan mit guten Fug ſich wehren / wenn ihn der andere mit Gewalt forciren will.

§. 265.

Ich mag mich alſo hin drehen und wenden / wo ich hin will: ſo finde ich nichts / welches die Præſcription legitimiren könne / daher ich auch nach dem Jure Naturæ nichts davon halte / ſondern ich conſiderire ſie als einen bloſſen Modum acquirendi civilem, welchen die Legislatores die Negligence ihrer Unterthanen zu beſtraffen eingeführt / und ſo wohl aus dieſer als auch aus anderen Urſachen einführen können. Denn da iſt ohne diß des Zankens und Streitens der Unterthanen ſo viel / daß es kaum möglich / mit denen neueſten Proceſſen in Judiciis fertig zu werden; wenn man nun vollends Proceſſe von 40--50. Jahren her annehmen wolte / würde die Zahl derſelben dergeſtallt heran wachſen / daß man ſie gar nicht mehr beſtreiten könte / zu geſchweigen / daß in ſolchen verlegenen Dingen mehrentheils kein richtiger Beweiß vorhanden / worauf ein unpartheyiſcher Richter fuſſen konte.

Die Præſcription läſt ſich aus dem Jure Naturæ nicht legitimiren / und iſt alſo Juris Civilis.

§. 266.

Was von der Frage zu halten ſey: Ob ein Unterthan wider ſeinen Oberherrn die Præſcription allegiren könne?

Aus welchem einmal feſtgeſtellten Grund-Satz die Frage von ſelbſten ſich erledigt / ob ein Unterthan gegen ſeinem Oberherrn eine Præſcription, in Sachen die Regalien betreffend / vor ſich anführen könne? Denn weilen die Geſetze eines Staats eigentlich nur die Unterthanen unter ſich / nicht aber den Oberherrn gegen die Unterthanen obligiren / wo nicht hierinnen ein anderes durch die Leges publicas verordnet / die Præſcription aber ausgeführter maſſen bloß aus denen Civil-Geſetzen ſich herſchreibt: ſo folgt / daß ſelbige wieder einen Oberherrn nicht obligirt / und die Regalia nicht præſcribirt werden können / wo nicht durch die Reichs-Geſetze ſolches ausdrücklich beliebet worden. Denn wo dieſes iſt / kan ein Souverain ſich nicht beſchweren / weilen er nicht mehr Recht hat / als ihm die Geſetze eines Reichs geben oder laſſen / und dieſe letztere die Norm aller ſeiner Actionen ſeyn. Es hätte ja einem ſolchen Volk vom Anfange her frey geſtanden / dieſes oder jenes Regale gar vor ſich zu behalten / warum ſoll es denn durch Geſetze nicht verordnen und bedingen können / daß ein Souverain ein oder ander Regale, ja die ganze Majeſtät non utendo, vel abutendo, aut non recte utendo per longum tempus, ſolle verliehren können / angeſehen hierinnen alles lediglich auf die Pacta publica ankommt.

§. 267.

Von der Succeſſion.

Ein anderer Modus acquirendi derivativus iſt die Succeſſion, ſie geſchehe nun ab inteſtato, oder durch ein Teſtament / wovon wir allhier nur mit 2. Worten gedenken wollen.

§. 268.

Das erſte Fundament iſt das von GOtt dem Menſchen gegebene Recht der Creaturen ſich zu gebrauchen:

Wenn wir in das vorhergehende zurück lauffen / und das erſte Fundament des Eigenthums anſehen / ſo iſt ſelbiges wohl das von GOtt dem Menſchen gegebene Recht / der Creaturen zu ſeiner Erhaltung ſich zu gebrauchen. Denn wenn die Menſchen dieſes Recht nicht gehabt hätten / würden ſie ſich keiner völligen Zueignung der Dinge haben unterziehen dürffen.

§. 269.

Das Eigenthum ceſſiret mit dem Tode.

Gleichwie aber ſothaner Endzweck / nemlich die ſein Selbſt-Erhaltung / mit dem Tode aufhört: alſo ſcheint es auch / daß das Eigenthum mit dem Tode ceſſire / und niemand von dem ſeinigen nach dem Tode giltig diſponiren könne. Allein ſo ſcheinbar dieſes Raiſonement iſt: ſo wenig hält ſolches Farbe / wenn man erwegt / daß die Zueignung der Dinge nicht die ſein Selbſt-Erhaltung / ſondern die Lüſte und Paſ-

tionen zum Endzweck gehabt / zum wenigſten zur nothdürftigen Unterhaltung nicht wäre nöthig geweſen.

§. 270.

Es iſt das Eigenthum oft berührter maſſen ſeinem erſten Urſprung nach nicht gar zu unſchuldig / ſondern von dem durch das Geſetze der Vernunft eingeräumten Rechte / der Creaturen ſich zu gebrauchen / gar ſehr degenerirt / und mag dahero von denen Privilegiis nicht participiren / welcher dieſes Recht gehabt hätte / ſondern es iſt aus ſich ſelbſt zu ermeſſen / da ſich denn finden wird / daß / da die Vernunft / weiter Unglück zu vermeiden / das Eigenthum einmal ratihabirt / ſelbige auch gar deutlich das Recht / auch nach dem Tode von dem ſeinigen zu diſponiren / gut geheiſſen und approbirt.

Das Eigenthum iſt ſeinem erſten Urſprunge nach nicht gar zu unſchuldig.

§. 271.

Denn vor eines erfordert die Sicherheit das Commercii unter denen Menſchen / welches nach eingeführten Eigenthum ganz unentbehrlich iſt / weilen nicht jedweder alles nothdürftige beſitzt / daß die Macht über etwas zu diſponiren auch biß nach dem Tode ſich erſtrecke / und ein im Leben geſchloſſener Handel durch den Todt nicht null und nichtig werde. Denn wer wolte wohl mit einem kranken Menſchen contrahiren / oder ſelbigem etwas abkauffen / wenn er wüſte / daß nach erfolgtem Tode ſein Handel zu nichts würde? Würden wir nicht die Nothleidenden eines Mittels berauben / die Menſchen durch Verheiſſungen zu ihren Dienſten zu bekommen / wenn wir ſagen wolten / daß ſolche Verheiſſungen durch den Tod zu Waſſer würden? Wohin zu noch kommt / daß die Vernunft eben deswegen das Eigenthum ratihabirt / daß die Geſellſchaft in Ruhe bleiben ſoll.

Die Sicherheit des Commercii erfordert / daß das Eigenthum ſich auch biß nach dem Tode erſtrecke.

§. 272.

Wenn wir nun ſtatuiren wollen / daß eines andern Eigenthum mit dem Tode aufhöre / und die Occupation deſſelben einem jeden frey ſtehe / hilf Himmel / was würde vor Unglück daraus entſtehen? Wie würden ſich die Leute darum ſchlagen / und der Stärkere immer wider den Schwächere depoſſidiren / oder doch von der Occupation abhalten? Wie würden die Leute ſich nicht zuſammen rottiren / und einen Sterbenden / ſo zu reden / bloquirt halten / damit ſie auf erfolgten Tod gleich bey der Hand wären / das Verlaſſene occupiren zu können? Hundert andere Verdrießlichkeiten zu geſchweigen.

Es würde viel Unglück daraus entſtehen / wenn man ſtatuiren wolte / daß das Eigenthum mit dem Tode aufhöre.

§. 273.

Urſachen/ warum man das ſeinige denen Kindern zu laſſen hat.

Es iſt dahero dem Ruheſtand unter denen Menſchen ganz gemäß/ daß das ihrige nach ihrem Tode keine Res nullius werde/ ſondern von ihnen auf gewiſſe Perſonen transferirt werde/ worinnen es lediglich auf ihren Willen ankommt/ welcher jedoch nach denen Regeln der Vernunft ſich richten muß. Denn da iſt ganz vernünftig/ daß ich diejenigen am allererſten zu bedenken habe/ welche ich bey meinem Leben zu alimentiren wäre ſchuldig geweſen/ dergleichen meine unerzogene Kinder/ arme Eltern/ wie auch nach Befindung der Umſtände/ mein Frau ſeyn/ weilen dieſe letztern wegen der Kinder-Zeugung und Beyhülffe/ ſo ſie einem Manne zu thun haben/ vor ſich ſelbſten wenig erwerben können. Sind ſie bereits erzogen/ oder hat meine Frau ſonſt Mittel/ ſo fällt zwar ſolche Obligation hinweg/ es bleibt aber doch die Præſumtion übrig/ daß ich nach meinem Tode meinen Kindern das wenige eher gönnen werde/ als andern Leuten/ welche Præſumtio voluntatis ſchon hinlänglich iſt/ da alles hierinne lediglich auf meinen Willen ankommt. Denn nach dem die Vernunft deswegen/ damit über meine Sachen nach meinem Tode kein Streit entſtehe/ will diſponirt haben: ſo iſt ganz natürlich/ auch der Lehre de Jure Naturæ permiſſivo gemäß/ daß in angegebenen Fällen/ wo mir das Geſetze keine Vorſchrift macht/ und gewiſſe Perſonen mir ſelbſt vorſchlägt/ deren Ernennung bloß auf mein Belieben ankomme.

§. 274.

Schlüſſe aus dem vorhergehenden.

So viel mag nun die Vernunft von der Succeſſione ab inteſtato und dem Rechte Teſtamenta zu machen erkennen/ wobey ſich zwey Remarquen von ſelbſten ergeben. Erſtlich: daß Succeſſio ab inteſtato in linea collaterali, wenn ſie zumal weit entfernet iſt/ aus der Vernunft nicht eben hergeleitet werden könne/ ſondern ſeinen Urſprung von den bürgerlichen Geſetzen habe. Es iſt dahero der Vernunft auch nicht zu wider wenn in einigem Lehn-Geſetz die Lehens-Folge nur biß auf den ſiebenden Grad in linea collaterali geht. Die andere Remarque iſt/ daß in der Republique die Teſtamente gar wohl abgeſchaft und verbotten werden können. Denn weilen in Ermangelung eines Erbens allemal die Republique da iſt/ welche die Verlaſſenſchaft zu ſich nehmen kan/ ſo fällt der Zweck der Teſtamenta über den Hauffen/ welcher in ſtatu naturali dieſer war/ daß die Geſellſchaften über der Occupation ſothaner Verlaſſenſchaft nicht ſollen in Verwirrung und Uneinigkeit gerathen. Man hat ja aus eben dieſem Grunde die Occupationes der Schätze/ des

Wilds

Wilds und anderer rerum communium zu denen Regalien geſchlagen/ um dadurch allen Verdruß zu verhindern. Ein mehreres hiervon hat Herr Griebner in ſeinen Principiis Juris nat. L. 4. c. 6. und Herr Thomaſius in Diſſ. de origine ſucceſſionis Teſtamentorum, und ſonderlich Hr. D. Eckart allhier in ſeiner gar feinen Diſſertatione de obligatione parentum ad reliquendum liberis ſuis bona, in welcher die Sache weitläuftig und gar gründlich ausgeführt iſt.

Das IV. Capitel.

Von der Erklärung/ und denen dazu gehörigen Pflichten.

§. 1.

Insgemein pflegen die DD. die Lehre von der Erklärung biß nach der Lehre vom Werth der Dinge zu ſparen: ich glaube aber/ daß ſie viel beſſer an die Officia ſermocinantium angehenget werde. Es wollen ſie zwar einige gar aus dem Jure Naturæ hinaus weiſen/ vorgebende/ daß ja in der Logique ein beſonderer Theil von der Kunſt zu interpretiren handele/ welcher die Hermeneutique heiſſe/ und faſt eine beſondere Diſciplin repræſentirte, wie denn Hr. Thomaſius und Hr. Budeus dieſe Lehre in ihren Logiquen tractirt haben. Allein wenn ich dargegen erwege/ daß ein Interpres viel Pflichten in acht zu nehmen hat/ damit er hierunter keinem andern zu viel thue/ und ſonſten allerhand Umſtände bey der Erklärung mit unterlauffen/ welche/ wenn ſie gegen die general Præcepta des vernünftigen Rechts gehalten werden/ ſpeciele Concluſiones und Pflichten gebähren: ſo verdient ſie allerdings ihren Platz gar füglich im Jure Naturæ.

Daß dieſe Lehre ins Jus Naturæ gehöre.

Wird gezweiffelt.

Wird erwieſen.

§. 2.

Herr Hof-Rath Griebner meynet in ſeinen Princip. Jur. Nat. p. 277. und ſonderlich 336. gar/ daß die General-Regeln der Hermeneutique in uſu rerum, und zum Gebrauch wenig nütze wären: allein ich will zeigen/ daß ſie in der Form/ wie ich ſie hieher geſetzt/ ihren guten Grund in der natürlichen Billigkeit haben. Wir wollen uns dahero immer an die Sache ſelbſt machen.

Dieſe Lehre iſt in Praxi nütze.

§. 3.

Pflichten eines Interpretis.

Ehe wir aber noch die Grund-Regeln der Erklärung specificiren können / müssen wir dasjenige / was von der Erklärung überhaupt zu sagen / so ferne selbiges ins Jus Naturæ gehört / zum voraus schicken. Das erste / so bey der Erklärung zu betrachten vorfält / ist der Interpres, welchen die Vernunft nachfolgende Pflichten auferlegt.

§. 4

Sind 1.) daß er Macht zu erklären habe.

Vors erste muß er die Macht haben / etwas interpretiren zu dürfen / das ist / es muß ihm von denen Gesetzen ausdrücklich nicht untersagt seyn. Dieses etwas deutlicher zu verstehen / müssen wir die verschiedenen Arten der Erklärung zu förderst aus einander setzen.

§. 5.

Interpretatio authentica.

Was sie eigentlich sey.

Die eine Gattung ist die authentica, welche man deswegen allen andern Gattungen vorgezogen wissen will / weilen ein jeder am besten wisse / was er unter einer Sache gemeynet habe. Alleine diese Raison erstreckt sich nicht auf alle Arten der interpretationis authenticæ; sintemalen es Interpretationes authenticas giebt / welche derjenige nicht gemacht / der geredet hat / da doch angegebene Raison durchgehends præsupponirt / daß der Erklärende auch der Redende gewesen seyn müsse.

§. 6.

Pflegt oft im Staat von der Potestate legislatoria gesondert zu seyn.

Wie oft ist in einem Staat die Verfassung gemacht / daß ein anderer das Recht / die Gesetze zu geben / und wieder ein anderer dieselbe zu erklären hat; wovon wir ein Exempel zu Rom antrefen / allda die Prætores zwar nicht Potestatem Legislatoriam hatten / dennoch aber das Recht interpretandarum legum besassen. Gleichergestalt hatten die darzu besonders privilegirten Rechts-Gelehrten von Julio Cæsare das Recht erlanget / die Gesetze interpretiren zu dörffen / mit dem Effect, daß kein Richter davon abgehen dürffe.

§ 7.

Ist nicht gut.

Wahr ist es / daß dieses ein Zeichen einer sehr übel eingerichteten Republique ist / davon wir die üblen Suiten an denen vielen Chiquanen und Subtilitæten / womit die Prætores das Römische Recht verwirrt / sehen / welches bloß daher kam / daß die Prætores die Protestationem Legislatoriam affectirten / und doch selbiges nicht deutlich heraus sagen dürfen / sondern unter dem Nahmen einer Interpretation verbergen müssen. Dahingegen wenn derjenige die Interpretationem authenticam zu geben hat / welcher die Potestatem legislatoriam besitzt / er durch

einen

einen Macht-Spruch / und in kraft ſeiner Poteſtatis Legislatoriæ es anders machen kan / als er es wohl zuvor gemeynet / oder als derjenige es verſtanden / welcher das Geſetze zu erſt gegeben.

§. 8.

Wenn denn ach die Naturaliſten die Regel formiren / daß derjenige eigentlich das Recht / die Geſetze zu erklären haben müſſe / welcher der Legislator ſey: ſo geſchicht ſolches nicht deswegen / quia verborum ſuorum quilibet optimus interpres, maſſen dieſe Regel ja auf dem Fall nicht quadrirt / da ein Legislator ſeiner Vorfahren Geſetze erklärt; ſondern es geſchicht deswegen / damit man die obangeregten üblen Suiten in einem Staat vermeiden möge / welcher Urſachen halber allerdings in dubio wahrſcheinlich iſt / daß ein Volk demjenigen / welchen ſie das Recht Geſetze zu geben eingeräumet / auch zugleich die Gewalt / ſelbige zu erklären / werde überlaſſen haben.

Die Regel: quilibet optimus verborum ſuorum interpres / iſt nicht die adæquate Ratio der interpretationis authenticæ.

§. 9.

Ich kan demnach die Interpretationem authenticam aus zweyerley Urſachen nicht definiren / daß ſie ſey eine Erklärung deſſen / welcher das Geſetze ſelbſt gegeben. Denn vors erſte können die Regalia im Staat anders ausgetheilet ſeyn / wie wir zu Rom ſehen / da der Prætor zwar das Jus, die Geſetze authentice zu erklären / nicht aber die Poteſtatem legislatoriam beſaß. Ob nun wohl dieſes ein Gebrechen eines Staats / ſo muß ich doch einer ſolchen Interpretationi Prætoris, wegen des ausdrüklichen Vergleichs und Verordnung / alle die Würkung eingeſtehen / ſo die Interpretatio authentica hat. So denn heiſt auch dieſes Interpretatio authentica, wenn ein Geſetzgeber ſeiner Vorfahren Geſetze erkläret.

Dahero können ſie nicht definirt werden / daß ſie ſey eine Erklärung deſſen / welcher die Geſetze ſelbſt gegeben.

§. 10.

Und ob wohl objicirt werden könte / quod Princeps non moriatur, mithin der Legislator mit ſeinen Vorfahren hierinnen einerley Perſon repræſentire: ſo ſieht man doch gar deutlich / daß die Regel / woraus man den Legem naturæ, daß ein Geſetzgeber die Interpretationem authenticam haben müſſe / folgern will / hieher gar nicht quadrirt; ſintemalen ein Succeſſor eben keinander Mittel / hinter den Sinn eines von ſeinen Vorfahren gegebenen Geſetzes zu kommen / als andere Menſchen hat. Es ſchickt ſich alſo die Regel: quilibet eſt verborum ſuorum optimus interpres, der gemachten Objection ohnerachtet hieher gar nicht / vielweniger mag ſelbige die Definition der Interpretationis authenticæ ſuppeditiren.

Objection wird removirt.

§. 11. End-

§. 11.

Fernere Raiſon, warum dieſe Regel nicht adæquata ratio ſey.

Endlich gibt ein Geſetzgeber öfters eine gantz andere Erklärung/als die ordentliche Bedeutung der Worte mit ſich bringt / und er wohl ſelbſt anfänglich gemeynet hat / weilen etwann ein und andere Urſache ihn auf andere Gedanken gebracht haben/welches derſelbe gar wohl thun kan/ weilen bey ihm die Gewalt ſteht/ das Geſetze gantz und gar aufzuheben/ und zu verändern. Wer wolte nun bey dieſer Art der Interpretationis authenticæ die Regel / daß ein jeder ſeine Worte am beſten erklären könne / zur Raiſon angeben. Wiewohl dieſes letztere mehr eine Species novæ ligislationis als Interpretationis authenticæ iſt.

§. 12.

Bey privatis iſt dieſe Regel in der interpretatione authentica nützlich.

Unter Privatis wird aus dieſer Raiſon, quod quilibet verborum ſuorum optimus interpres, die Interpretatio, ſo einer / der ſelbſt Gewalt hat / gibt / billig der doctrinali und allen andern vorgezogen/ weilen die Vernunft ihme ausdrücklich befiehlet / daß er von dem ofenbahren Wort-Verſtand / und ſeiner wahren Meynung / boßhaftiger Weiſe durch eine Selbſt-Erklärung nicht abgehen ſoll / welches / wenn er es betrachtet / allerdings die ſtärkſte Præſumtion pro interpretatione authentica macht / weilen ein Redender allerdings am beſten weiß / was er unter ſeinen Worten verſtehen wollen.

§. 13.

Was in dieſer falſchen Definition Gelegenheit gegeben.

Allein aus dieſer Urſache die angegebe Regel / welche doch nur eine Ratio particularis und concurrens iſt/ gleich zur Univerſal-Regel zu machen / und nach ſelbiger die Definition der Interpretationis authenticæ zu formiren / iſt aus obgeſetzten Urſachen nicht wohl gethan. Man hat ſich durch die Etymologie des Worts verführen laſſen / indem daſſelbe von dem Griechiſchen Wort αὐτὸς ipſe uhrſprünglich herkommt / da es doch mit der Interpretatione authentica gar ſehr oft nicht auf die gute Wiſſenſchaft von der Meynung/ ſondern auf einen Macht-Spruch ankommt.

§. 14.

Wahre Beſchreibung der Interpretationis authenticæ.

Demnach iſt die Interpretatio authentica ein Recht / den dunkeln Verſtand einer Rede entweder deswegen / weilen man ſelbſt der Redende geweſen / oder in kraft einer anvertrauten Herrſchaft/dergeſtallt zu erklären / daß der andere dabey acquieſciren muß. Die Legitimation dieſer Beſchreibung flieſt zwar aus dem vorhergehenden / ich will aber doch ſelbige noch genauer durch gehen.

§. 15. Ein

§. 15.

Ein Recht habe ich ſie deswegen genennt/ eines theils/ weilen ſie/ in ſo fern ſie eine Gattung einer Herrſchaft iſt/ aus den Vergleichen und zu letzt aus dem Geſetze ihren Urſprung haben muß/ angeſehen ohne dieſes keiner über dem andern eine Herrſchaft ſich anmaſſen kan; anderen theils weilen/ in ſo ferne ſie von dem ſelbſt Redenden geſchicht/ das Geſetz der Vernunft ſie deswegen billiget und gut heiſt/ weilen ein jeder am beſten wiſſen kan/ was er gemeynt. Woraus alſofort ſich ergibt/ daß/ wer nicht ſelbſt Redner iſt/ auch ſonſten durch ausdrückliche Pacta das Jus, die Geſetze vi imperioſa zu interpretiren/ nicht erlangt/ ſolches auch zu thun nicht vermöge. Die interpretation authentica iſt ein Recht.

§. 16.

Appliciren wir dieſes auf unſer Teutſchland: ſo findet ſich in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß/ daß denen teutſchen Ständen ausdrüklich eingeraumt/ nebſt und mit dem Kayſer zur Interpretatione legum zu concurriren; woraus der Schluß erfolgt/ daß weder der Kayſer alleine/ noch auch die Reichs-Gerichte die Leges imperii authentice interpretiren können/ ſondern ans geſamte Reich bringen müſſen. Aus dieſem Grunde declinirte der Kayſer im vorigen Sec. die Confirmation derer Tractaten zwiſchen Brandenburg und Schweden/ wegen des Niederſächſiſchen Kreyß-Directorii, weilen in ſelbigen eine Interpretation des Weſtphäliſchen Friedens vorhanden/ deren ſich der Kayſer alleine nicht befugt zu ſeyn erachtete. Excurſus auf Teutſchland.

§. 17.

Die Reichs-Cammer repræſentirt zwar das gantze Reich/ indem der Kayſer ſeinen Præſidem, und die Stände ihre Aſſeſſores darzu geben/ hat auch das Recht/ die Geſetze doctrinaliter zu interpretiren: Alldieweilen aber das Reich die Interpretationem authenticam ſich ausdrücklich reſervirt/ und der Cammer niemals anvertraut/ ſie auch ſelbſt der Geſetzgeber nicht iſt: ſo folgt gantz natürlich/ daß die Cammer wenn die Regeln einer Hermeneutique oder die Interpretatio doctrinalis nicht mehr zulangen will/ mit ihrem Judicio ſtille halten/ und die Erklärung eines dunckeln Reichs-Geſetzes ans Reich weiſen müſſe/ welches dem Nodum Gordium ſeines Gefallens löſen mag/ weilen ſelbiges die Poteſtatem legislatoriam ohne Reſtriction beſitzt. Die Reichs-Cammer kan nicht interpretiren.

§. 18.

Alſo da in dem Reichs-Abſchied de Anno 1570. im Articulo von Arreſten einige wichtige Zweifel vorfiehlen/ welche ſich durch keine Interpretationem Caſus hierüber.

pretationem doctrinalem wolten heben laſſen / ertheilete die Cammer Anno 1577. einen weitläuftigen Bericht an die Mayntziſche Cantzley / welche ſelbige an das Reich gelangen ließ / in welchen es alſo heiſt: Es hätten Cammer-Richter / Præſidenten und Beyſitzer bey der Conſtitution vom Arreſt de Anno 70. alhier zu Speyer aufgericht / aus allerhand Urſachen und Bedencken / neben denen es auch vielmalen von den Ständen ſelbſt / und andern Partheyen / durch ihre Advocaten in Diſputation und Streit gezogen / für eine ſondere hohe Nothdurft erachtet / daß dieſelbige zu einhelligen / gleichmäſigen und lautern Verſtand etlicher maſſen weiters declarirt und erklärt / fürnemlich aber / wie es mit Erkennung / Abſchlagung oder Caſſirung der Proceſſen desfalls gehalten werden ſoll. Dieweilen denn hierunter / als bey einer neuen und General-Conſtitution allerhand Bedenkens ſeyn will / und ohne Sr. Kayſ. Majeſtät und gemeiner Stände fernere Declaration nicht wohl eine richtige und beſtändige Gleichmäſigkeit anzuſtellen / wollen ſich demnach Cammer-Richter / Præſident und Beyſitzer in aller Gebühr und Unterthänigkeit getröſten / man werde dieſer Sache zum förderlichſten Rath finden / und einen gewiſſen nothwendigen Ausſchlag geben / ſich jedermänniglich darnach wiſſen zu richten.

§. 19.

Die Schöppen-Stühle und Facultæten haben bey uns kein Recht neue Jura durch ihre Interpretationes uſuales zu machen.

Aus eben dieſem Fundamento folget / daß die Facultæten / Schöppen-Stühl / und Gerichte / mit ihrer Interpretatione uſuali zu weit gehen / und unter dieſem Schein einen würklichen Eingrief in die Poteſtatem Legislatoriam thun. Es iſt ihnen weiter nichts als die Interpretatio doctrinalis anvertraut / welche ihnen eo ipſo, da ihnen die Macht / die Actiones hominum nach denen Geſetzen zu beurtheilen und auszumeſſen / gegeben iſt / eingeräumet wird / maſſen dieſes ohne eine ſolche Erklärung nicht geſchehen kan. Hat nun ein Geſetz einen dunkeln Verſtand / welcher durch die Regulas hermeneuticas zu heben iſt / ſo müſſen dieſe die Norm ſeyn / wornach die Erklärung gemacht werden muß. Falls nun einer kommt / der gründlich und hinlänglich zeigt / daß die bißherige Erklärung eines Geſetzes wider die Reguln einer geſunden Hermeneutique geweſen / und anders ſeyn müſſe / ſind ſolche Collegia ſchuldig / darauf zu ſehen / und von ihrer voriger Meynung abzugehen. Dem zu wider aber halten ſolche Collegia öfters über ihre bißherige Meynungen / wenn gleich der major pars eines beſſern überzeigt wäre / und die Gerichte laſſen ſich durch ſothane Vorſtellung von einer biß anhero gebrechlich geweſenen Opinion und Interpretation nicht abbringen / welches ſie

mit

mit dem Titel der Interpretationis uſualis bemänteln wollen / der ſie die Kraft zuſchreiben / daß ihr die doctrinalis weichen müſſe.

§. 20.

Allein wenn man im Gegentheil erwegt / daß die öftere Wiederhohlung eines Irrthums einen Irrthum zu keiner Wahrheit machen könne: ſo ſieht man wohl / daß die Interpretatio uſualis ein anmaßlich Ding / und ein veritabler Eingrief in die hohen Landes-Jura oder Interpretationem authenticam ſey. Will man ſagen / daß die Judicia den Landes-Herrn repræſentirten / mithin deſſen tacitus conſenſus ihnen alhier zuſtatten komme: ſo gebe ich zur Antwort / daß dieſe Repræſentation ſich nicht weiter erſtrecke / als ihnen ausdrüklich conferirt worden / deſſen ſie ſich in dieſem Fall nicht rühmen können / in Erwegung / daß ſie an die wahre Meynung eines Geſetzes gewieſen ſeyn; deme ich hinzufüge / daß des Landes-Herrn Unwiſſenheit und Stillſchweigen kein Conſenſus tacitus ſey / wie ich gar öfters erwehnet / und oben gründlich ausgeführt. Siehe meine Grund-Sätze der Bürgerlichen Rechts Gelehrſamkeit. L. I. c. I.

Interpretatio uſualis iſt ein Eingrief in die Majeſtät.

§. 21.

Im Fall aber die Dunkelheit eines Geſetzes durch keine Regulas hermeneuticas kan gehoben werden / ſondern eines Macht-Spruchs vonnöthen hat / iſt es eine weit gröſſere Anmaſſung und Eingrief / wenn Facultæten / Schöppen-Stühle und Gerichte einer Erklärung ſich unterziehen / und dieſelbe dergeſtallt öfters wiederhohlen / daß ſie ſelbige mit dem Nahmen einer Interpretationis uſualis bemänteln können. Es iſt in dieſem Fall die Interpretatio uſualis nichts anders / als eine creberrima repetitio delicti commiſſi, und mag wohl eine höhere Strafe denen Richtern / nicht aber eine wahre Interpretation, würcken.

Fernerer Beweiß.

§. 22.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Opinione communi doctorum in Erklärung eines Geſetzes. Denn weilen dieſelben ebenfalls nichts mehr / als die Interpretationem doctrinalem beſitzen / ſo kan die Anzahl derer Doctorum diſſentientium wieder eine beſſere und gegründete Erklärung kein Recht machen. Man ſiehet alſo / auf was ſchlechten Fuß die Interpretatio uſualis in unſern Privat-Gerichten und Facultæten beruhe.

Die Opinio communis doctorum macht keine Interpretationem uſualem.

§. 23.

Ein anders iſt es / wenn eine Erklärung eines Geſetzes auf dem Reichs-Tage oder ſonſt im gantzen Reiche unter denen Ständen und Ober-

Ein anders iſt es im Reiche

und zu Rom.

Ober-Haupt durch langen Gebrauch und Herkommen beſtättiget worden / angeſehen dieſe ſo gar das Recht haben / ein Geſetze aufzuheben / und zu verändern / weilen bey ihnen die Poteſtas legislatoria und Interpretatio authentica beruht. Zu Rom mochte ſolches zur Zeit / da das Volk an der Poteſtate legislatoria noch nicht mit Theil nahm / auch noch paſſiren / weilen dadurch / daß das Volk ſolche Erklärung wieder ſich im Gerichte gelten lies / dieſelbige ſo gut / als in comitiis beſtättiget war. Solche Lehre aber aus der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit in unſere Fora zu introduciren / heiſt in Effectu nichts anders / als den Statum democraticum hierdurch einführen / und den Landes-Herrn ſein Regale hierdurch aus den Händen drehen.

§. 24.

Die Interpretatio findet ſtatt.

Unter dem dunckeln Verſtand einer Rede / welchen ich in der Definition der Interpretationis authenticæ geſetzet / verſtehe ich hier eine ſolche Dunckelheit / welche durch keine Regeln der Hermeneutique ſich deutlich heben läſt. Denn ſo lange dieſes iſt / findet billig keine Interpretatio authentica ſtatt. Bey einem Privato iſt ſolches auſer Streit / maſſen wir ſonſt / wenn wir wider die Regeln der Interpretation, welche ſich auf das äuſerliche Anſehen der Worte und vernünftige Conjecturen gründen / einen ſeine Rede interpretiren zu können anheim geben wolten / in effectu alles auf die Caprice eines ſolchen Interpretis ſtellen / und alle Contracte und Reden unſicher machen würden. Es iſt daher der geſunden Vernunft gemäß / flieſſet auch aus denen Officiis ſermocinantium, daß einer entweder Welt-üblich reden / oder / wo er es nicht gethan / ſich gefallen laſſen muß / daß ſeine Worte von andern ſo erkläret werden / wie es der Weltbrauch und andere wohlgegründete Muthmaſſungen mit ſich bringen / anderer geſtalt wir zu tauſenderley Betrug Anlaß geben würden.

§. 25.

1.) Wenn die Doctrinalis nicht hinlangt.

Demnach findet in dieſem Fall die Interpretatio authentica nicht eher ſtatt / als bis die doctrinalis nicht mehr zulangt / es ſey denn / daß derjenige damit zufrieden wäre / welcher bey ſolcher Interpretation intereſſiret iſt. Alſo wenn zwey contrahirende Partheyen ihren Contract durch eine Interpretationem authenticam eine andere Deutung geben wollen / als der Wort-Verſtand und die Kunſt zu interpretiren ſonſt mit ſich bringet / muß man ſolches gelten laſſen / weilen ihnen ja frey ſtehet / den gantzen Contract aufzuheben und zu ändern. Gleichergeſtallt findet die Interpretatio authentica bey denen Geſetzen deswegen

2.) Wenn es beyde Contrahenten zu frieden ſeyn.

nicht

nicht eher / als biß die doctrinalis ceſſiret / ſtatt / weilen / wenn ein Legislator der doctrinali zu wider etwas erkläret / ſolches keine Interpretation, ſondern nova legislatio iſt; wenn er es aber ſo erkläret / wie es die doctrinalis erfordert / nicht authentice, ſondern ſelbſt nur doctrinalis interpretirt / mithin die ganze Interpretatio authentica auf den Fall hinaus lauft / da der Verſtand ſo dunkel iſt / daß keine doctrinalis helffen will.

§. 26.

Was ferner diejenige Interpretationem authenticam anbetrift / da derjenige / welcher ſelbſt geredt / eine Rede deswegen ceſſante doctrinali erkläret / weilen er von dem Verſtande die beſte Wiſſenſchaft haben kan: ſo folget / daß in Contracten und Vergleichen / wo der Redenden mehr als einer ſeyn / alle Paciſcenten zu ſothaner Interpretation concurriren müſſen / mithin keine einſeitiger Weiſe der andern eine Erklärung aufdringen kan. Iſt die Dunkelheit inzwiſchen ſo beſchaffen / daß ſie durch die Regulas Hermeneuticæ gehoben werden kan / muß ſich der andere an ſelbige binden laſſen / und ich bin nicht ſchuldig / mich von ihm zu einer Interpretatione authentica, ſo von dem Verſtande abweicht / forciren zu laſſen.

In Pacta gehört die Interpretatio authentica vor alle beyde Compaciſcentes.

§. 27.

Aus dieſem Fundament nun folget ganz natürlich / daß weder dem Römiſchen Pabſt die Concordata Nationis Germanicæ, wie er doch anmaßlich prætendirt / noch das Teutſche Reich den Weſtphäliſchen Frieden alleine interpretiren könne / ſondern die auswärtigen intereſſirten Cronen auch darzu nehmen müſſe / gleichwie hinwiederum dieſe der doctrinali interpretationi zu wider dem Reiche auch einſeitiger Weiſe keine Erklärung aufdringen mögen. In ſo ferne dieſer Friedens-Schluß in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. zu einem Reichs-Geſetz von denen Ständen declarirt worden iſt / gehet es wohl an / daß der Kayſer und die Stände authentice denſelben interpretiren / und nach ſolcher Interpretation denen Reichs-Gerichten zugehen anbefehlen / allein alsdenn wird der Friedens-Schluß nicht als ein Pactum, ſondern als ein Reichs-Geſetze betrachtet / in welchen letztern Verſtande ſolche Interpretation des Reichs nicht weiter / als auf die den Kayſer und die Stände unter einander angehende / und in den Frieden enthaltene Dinge extendirt werden darf.

Exempel hiervon.

§. 28.

Was die Worte: der anvertrauten Herrschaft in der Definitione interpretationis authenticæ bedeuten.

Die anvertraute Herrschaft habe ich deswegen in die Definition der Interpretationis authenticæ gesetzt / weilen dadurch die Authentica interpretatio von der doctrinali sich entscheidet; denn es schreibt diese zwar auch aus dem Gesetze sich her / als wie jene / sie ist aber kein Regale, und Stück der Herrschaft / hat auch die Effectus nicht / als wie jene; angesehen die doctrinalis einem jedweden gegeben werden kan: diese aber nur die Unterthanen alleine angehet. Es ist also die doctrinalis interpretatio legum zwar eine Macht / ein Gesetze dergestalt zu erklären / daß der andere / wenn es getroffen ist / dabey acquiesciren muß; die Authentica aber ist ein Regale, die Gesetze / so keine Doctrinalem admittiren / dergestalt zu erklären / daß die Unterthanen darbey acquiesciren müssen / es mag getroffen seyn oder nicht.

§. 29.

Die Interpretatio doctrinalis.

Die Interpretatio doctrinalis, welche nach den Regeln der gesunden Vernunft gehet / stehet bey Gesetzen jedem Unterthan frey / weilen ja ein jeder einen Verstand vom Gesetz / wornach er leben soll / sich machen muß; in andern Regeln aber / so kein Gesetze seyn / kein ander Mittel übrig ist / hinter den Verstand der Rede zu kommen.

§. 30.

Pflichten eines Interpretis doctrinalis.

Jedennoch sind einem solchen Interpreti allemal nachfolgende Pflichten von der Vernunft vorgeschrieben. Es muß keiner die Gesetze cavilliren / das ist / mit Fleiß zu verdunkeln und zu verdrehen suchen / oder mit Fleiß anders auslegen / als es die Regeln einer guten Hermeneutique zulassen. Es stecket dieses Verboth schon stillschweigend in denen Gesetzen / pfleget aber von denen Gesetz-Gebern gar öfters ausdrücklich zu denen Gesetzen hinzugesetzet zu werden. Die moderata Sceptis ist zwar ein gut Mittel hinter die Wahrheit zu kommen: allein bey Gesetzen soll einer publice keine Dubia darüber aufwerffen / wenn dieselbigen nicht selbst darüber entstehen / sondern er soll nur in seinem Museo bey Untersuchung der Sache dubitiren.

§. 31.

Exempel an den Westphälischen Frieden.

Nur ein Exempel von unsern Reichs-Gesetzen anzuführen: so haben die Evangelischen Stände in ihrem Vortrag zu Comprimirung derer Gravaminum de A. 1648. beym Londorp. Tom. 6. L. 3. contra C. 30. p. 39. §. bey dem 6ten Gravamine bey den hohen Pacificatoribus des Westphälischen Friedens dieses angetragen: Ist zum ersten für bekant anzunehmen / daß die Antinomia Burchardi, wie auch der Dillin-

ger

ger Buch / Compoſitio Pacis genannt / ſo wohl etliche in der Evangelicorum Gravaminibus berührte gefährliche Aſſertiones von denen Herren Catholicis pro privatis ſcriptis & dictis gehalten werden. Secundo, ſeyn nunmehro ſolche und dergleichen Bücher / und weit ausſehende Aſſertiones nicht unbillig publice zu verwerffen. *Tertio* auch auf beyden Seiten bey ernſter Strafe zu verbiethen / daß fernerhin weder privatim noch publice in Schulen oder auf Univerſitäten der Religions-Friede und einziger Vergleich weder docendo, ſcribendo, diſputando oder einigerley Weiſe in Zweiffel genommen / und wie von gemeldten Burchardo und Dillingen geſchehen / auf andern unfriedfertigen Verſtand gezogen werden.

§. 32.

Durch welche Vorſtellung ſie es auch dahin gebracht / daß in dem Weſtphäliſchen Frieden Artic. V. §. 50. dieſe Clauſul nicht eingerückt worden: Utriusque religionis Magiſtratus ſevere & rigoroſe prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, diſputando, ſcribendo, conſulendo, Transactionem Paſſavienſem, Pacem Religioſam, & hanc inprimis, ſive declarationem ſive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut aſſertiones contrarias inde deducere conetur. Worte des Friedens-Schluſſes.

§. 33.

Wodurch jedoch denen Doctoribus Academicis die wahre und gemeine Erklärung der Reichs-Geſetze nicht verbotten wird. Alldieweilen aber hierzu eine ſonderbare Dexterität und Wiſſenſchaft erfordert wird / welche / wenn ſie ermangelt / einen der Sachen unkundigen Interpretem zu allerhand irrigen und ungegründeten Auslegungen verleiten kan / wodurch dem Staat zufälliger Weiſe allerhand Verdruß und Nachtheil zuwächſt: ſo iſt allerdings der geſunden Vernunft und der Intention des Weſtphäliſchen Friedens gemäß / daß einer / der nicht genugſame Käntnüß von Reichs-Sachen hat / in öffentlichen Schriften an ſolche das geſamte Reich betreffende Dinge ſich ſo verwegentlich nicht mache / ob er gleich die gute Intention, ſeine Kräfte zu verſuchen / und den wahren Verſtand eines Reichs-Geſetzes heraus zu ſetzen haben möchte. Wahre Meinung derſelben.

§. 34.

Es haben dahero die Lehrer auf Univerſitäten / und die Landes-Obrigkeiten allerdings dahin zu ſehen / daß in ihren Univerſitäten und Landen hierinnen Maſſe gebraucht / und nicht gleich jedweder Student Concluſion, ſo daraus fließt

junger Candidat oder neue Doctor von ſolchen Reichs-Geſetzen pro cathedra zu diſputiren zugelaſſen werde / wenn man ſeiner Wiſſenſchaft nicht genugſam verſichert / oder ſeine Force aus ſeiner Schrift erkennen kan. Es haben ſolches die Catholiſchen Stände beym Londorp. T. 5. L. 1. c. 107. p. 329. gar wohl urgirt / wenn ſie ſchreiben: Da hat man öfters Catholiſcher Seits mit groſſen Mißfallen vornommen / daß über den Religions-Frieden andererſeits vielmehr und allerley Diſputation und Frage vorgebracht worden / und etliche reſolutive, etliche problematice defendirt worden. Ja es iſt ſo gar dahin kommen / daß man nicht allein in Scholis öffentlich in Cathedra davon profitirt / ſondern auch ein jeder Student / der nur eine Probe ſeiner Science erzeigen will / aber in keines Fürſten Archiv geſehen / noch in einigen Negotiis publicis gebraucht worden / gleich eine Diſputation de Pace Religionis, Prophana, Juribus Imperatoris, Statuum, de Aurea Bulla und andern Conſtitutionibus Imperii zu Pappier zubringen / und in offenen Druck zu geben ſich unterſtanden.

§. 35.

Facultäten und Schöppen-Stühle ſollen ſich de jure publico zu reſpondiren lieber enthalten.

Eben dieſer Moderation haben ſich in ſolchen wichtigen des Kayſers und der Stände Jura betreffenden Sachen die Facultæten und Schöppen-Stühle zu befleiſſigen / beſonders weilen ſie mehrentheils mehr vom Jure Romano als Jure publico Profeſſion machen / nach welchen ſich dieſe Dinge nicht allemal wollen ausmeſſen laſſen. Dahin zielet das Kayſerliche Reſcript an die Herren Hertzoge von Wolfenbüttel / in Sachen der Schonen-Fahrer contra den Magiſtrat zu Lübeck / in Scripto Apologetico zu Lübeck / de Anno 1668. allda es heiſt: Nun wiſſen wir uns zwar gnädigſt zu erinnern / wie daß dergleichen Collegia dafür halten wollen / daß ſie einem jeden auf Anfragen rechtliche Belehrung zu ertheilen befugt: Gleichwie aber dieſelbe hierbey ſolcher Beſcheidenheit zu gebrauchen haben / daß ſie nichts deſto minder unſere und der Stände Jura unberührt laſſen / noch denen Unterthanen zu gefährlichen Aufſtand Urſache geben / und dahero obernannte Facultät wohl gethan haben würde / wenn ſie die anmaßlichen Conſulenten mit ihren weit ausſehenden Quæſtionibus bald Anfangs von ſich abgewieſen / ꝛc. Kraft dieſer Reichs-Schlüſſe und Reſcripte hat ein jeder Privatus und Facultät bey der Interpretatione doctrinali der Reichs-Sachen / welche ihnen dem allen ohnerachtet frey bleibt / in acht zu nehmen: 1.) ne vel invincibili vel nondum ſufficienter remota obſcuritate decident, 2.) ne in ſententia ambigua temere unam eligant, 3.) ne ſilente

§. 36.

Was ſie bey ſolchen Reſponſis in acht zu nehmen.

omni

omni lege quæſtionem ex ingenio dirimant, wie ſolches Hr. D. Hofmann in ſeiner gelehrten Diſput. de ratione interpretandi leges imperii, p. 48. exprimirt. Wer dieſes wohl obſervirt / hat die erforderte Modeſtie genugſam in acht genommen / und kan von Reichs-Sachen ungehindert ſchreiben und lehren.

§. 36.

Endlich muß auch ein ſolcher Interpres nicht dunkeler als das Geſetze ſelbſt ſeyn / wiedrigen Falls einem mit ſeiner Erklärung wenig gedient ſeyn wird. So ſoll auch derſelbe einem andern ſeine Erklärung nicht aufdringen; eines theils / weilen ſie auf Muthmaſſungen beruht / worinnen er gefehlt haben / und den andern die beſſere Meinung nicht abſtreiden kan; andern theils / weilen einem bloſſen Interpreti doctrinali die Herrſchaft über den andern ermangelt / welche doch erfordert wird / wenn ich einem etwas aufdringen will. Allein wieder dieſe Regel verſündigen ſich die Docenten und Scribenten / welche doch mehrentheils nichts anders als Interpretes des Göttlichen und menſchlichen Willens ſeyn / alle Tage / wenn ſie in ihren Collegiis denen Zuhörern ihre Meinung par force aufdringen / und in ihren Schriften ſich zum Præceptor der ganzen vernünftigen Welt aufwerffen wollen.

Ein Interpres ſoll deutlich ſeyn / und niemanden ſeine Meinung aufdringen.

§. 37.

Das andere / ſo bey einer Erklärung zu betrachten vorkommt / iſt der Redende. Denn da ziehlet die gantze Abſicht einer Erklärung dahinaus / daß man dadurch hinter den Sinn und wahre Meinung eines Redenden kommen will.

Das andere / ſo bey aller Interpretation zu betrachten vorkommt / iſt der Redende.

§. 38.

Woraus alſofort von ſelbſten erfolgt / daß die Rede und Thaten eines Furioſi, eines Kindes und extrem Beſoffenen keiner Interpretation unterworffen ſeyn / weilen ſie keine Zeichen der Gedanken ſeyn / dergleichen doch bey einer Erklärung ſeyn muß. Denn da iſt ſolchen Menſchen ihr Verſtand dergeſtalt verfinſtert / und ihr Wille dergeſtalt auſſer ſich ſelbſten / daß ſie ihre Meinung äuſſerlich durch Worte und Wercke gar nicht richtig an den Tag legen / mithin ihre Worte und Thaten keine ſichere Zeichen ihrer Meinung ſeyn mögen. Zum wenigſten produciren ihre Worte und Thaten / wegen ermangelten Verſtandes und Willens / keinen moraliſchen Effect, dergleichen man doch bey einer Erklärung intendirt / daß dahero aus dieſer Urſache die Erklärung vergebens und ohne gehörige Abſicht wäre.

Kinder / Raſende / und volle Leute gehören nicht hieher.

§. 39.

Ursache davon. Denn wenn man einem Interpreti moraliſche Pflichten vorſchreiben will / wie wir allhier thun / ſo muß die Erklärung auch einen moraliſchen Effect haben / widrigen Falls ein Interpres ſo wenig Obligation dabey in acht zu nehmen haben würde / als wenn einer die von einer Henne in dem Sand gekratzte Figuren auslegen und ad ſenſum redigiren wolte.

§. 40.

Ob die Rede eines Sterbenden interpretirt werden könne? Ein anderes iſt es mit einem Sterbenden / welcher bey gutem Verſtande an zu reden fängt / am Ende aber aus Schwäche der Kräfte ins Lallen verfällt / jedoch ſo / daß man ſeine Meinung aus dem vorhergehenden gar wohl erkennen kan. Einen ſolchen Menſchen iſt die Interpretation nicht zu verſagen / wie viele unſerer Rechts-Gelehrten thun / ſondern es ſolte nach des Hrn. Thomaſii ſeiner Regel gehen / welcher in Inſtit. Jurispr. Div. L. 2. c. 11. §. 22. hiervon alſo ſchreibt: Sonus niſi plane ſit ἄναρθος & inarticulatus, non debet ei interpretatio denegari. Nam & is, qui difficulter loquitur, pro loquente haberi poteſt, quod maximopere uſum habet, ſi quis in ultimo mortis articulo non ſatis intelligibilibus verbis ſupremum & nunquam rediturum Arbitrium profundat, v. g. ſi quis dixerit: ſervus meus Cratinus liber eſto, & habeat ſolum ſervum Cratiſtam.

§. 41.

Das Objectum der Erklärung. Das Objectum der Erklärung ſind nicht allein Worte / ſondern alle diejenigen Zeichen / wodurch man ſeine Meinung an den Tag legen kan. Gleichwie nun durch die Facta man ſeines Herzens Meinung gar füglich declariren mag: alſo ſind auch ſelbige kein geringes Objectum der Interpretation, welches man in denen Gerichten am deutlichſten ſiehet / allda man gar ſehr beſchäftiget iſt / wie man aus denen Umſtänden / welche bey einem Facto eines Delinquenten ſich zeigen / auf deſſen Intention will ſchlieſſen können; denn da läugnet oft ein Delinquent, daß er eine Sache gerne gethan / oder er weiß ihr eine ganz andere Deutung anzudichten / welchen Mäntel man durch dieſes Mittel abziehen muß.

§. 42.

Der Modus interpretandi, 1.) bey der Interpretatione authentica. Bey dem Modo interpretandi iſt nachfolgendes zu beobachten: 1.) In der Interpretatione authentica iſt eben derjenige Modus procedendi bey der Erklärung zu gebrauchen / deſſen man ſich bey der Verfaſſung v. g. eines Geſetzes bedienet; das iſt: Modus legum ſanciendarum eſt norma legum interpretandarum. Alſo da im Römiſchen Reiche gewiſſe

wiſſe Sachen ſind / über welchen die Geſetze auf dem Reichs-Tage per amicabilem compoſitionem müſſen verfaſſt werden / dergleichen nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß die Religions-Sachen, item: wo die Stände als ein Corpus nicht können conſiderirt werden / als da iſt / wenn Jura ſingulorum oder eines ganzen Collegii in Streit gerathen / und ſonderlich wenn die Catholicken und Proteſtanten in einer Sache / ſie betreffe was ſie wollen / Parthey machen / ſeyn ſollen; dahingegen in denen übrigen die plurima vota genug ſeyen: ſo folgt unwidertreiblich / daß der Religions-Friede / wie auch der Weſtphäliſche und andere Frieden / ſo ferne ſie von Religions-Sachen / oder Juribus ſingulorum, reden / nicht per plurima interpretirt werden können / ſondern es müſſen die darüber vorfallende Zweiffel durch Unanima oder gütlichen Vergleich gehoben werden / maſſen denen Proteſtanten dieſe ſo ſauer erworbene Clauſul in Effectu wenig helffen würde / wenn die Catholicken / ſo allemal auf dem Reichs-Tage die Plurima haben / ihnen ihre Rechte und Gewiſſens-Freyheit abortiren und abinterpretiren könten.

Exempel vom Römiſchen Reiche hiervon.

§. 43.

2.) Sodann darf man bey einer Erklärung keine μεταβασιν εις ἀλλο γενος begehen / ſondern man muß ex principiis domeſticis, das iſt / aus der Diſciplin, wohin eine Sache gehört / die Erklärung machen. Eine jede Diſciplin hat ihre eigene Kunſt-Wörter und Principia / welche / wenn ſie in andern Diſciplinen gebraucht und wiederholet werden / nothwendig ihre Deutung aus ihrer Heimat nehmen müſſen; weilen es ganz vernünftig iſt / daß einer / der ſich ſolcher Worte und Grund-Sätze bedient / ſelbige in dubio, und wenn er ein anderes ausdrücklich nicht declarirt / auch alſo verſtanden wiſſen wolle / wie es die Meiſter ſolcher Künſte verſtehen / und die Principia ſothaner Diſciplin zu laſſen.

2.) Interpretatio fiat ex principiis domeſticis.

§. 44.

Nach dieſem Grund-Satz können wir gar viel Streitigkeiten ausmachen / welche ſonſt circa interpretationem in genere verfallen. Denn da wird geſtritten / ob die Jura Civilia aus dem Jure Naturæ, die Statuta aus dem Jure Romano, die Heil. Schrift aus der Vernunft und dergleichen erklärt werden könne; oder: ob nicht vielmehr eine jede Diſciplin ihre Gränzen behalten müſſe.

Nutzen dieſer Regel in verſchiedenen Controverſien.

§. 45.

Dieſe Fragen etwas aus dem Grunde zu unterſuchen / wollen wir die erſte: Ob das Jus civile aus dem vernünftigen Rechte erkläret werden könne / vor die Hand nehmen. Ein gewiſſer Autor, den ich nicht

Die Controvers: ob das Jus Civile ex jure naturæ

geſchloſſen werden kan.

Diſſentit Autor Diſſertationis cujusdam, de arte interpretandi leges civiles.

Verba ipſius.

nennen mag / zieht in einer zu Erfurth Anno 1717. de arte interpretandi Leges civiles gehaltenen inaugural Diſputation §. 17. auf diejenigen gewaltig loß / welche das Jus Naturæ zu einem Principio interpretationis der bürgerlichen Geſetze machen: Hisce itaque deductis, ſchreibt er / & ſatis & ſufficienter expoſitis, non immerito quæritur, utrum jus naturæ in interpretandis legibus civ: primario ſit adhibendum? Multi multa, pauci vero vera dixerunt, cum magna 1.) Philoſophorum & Naturaliſtarum cœcutiens turba hucusque ignoraverit, in quo præcipue forma juris naturæ conſiſtat, licet cum Pythagora, Socrate & Platone omnem ſapientiam devoraſſe videantur. 2.) Cum tamen ſal veræ ſapientiæ vix, ac ne vix, primoribus labris deguſtaverint, ita, ut ipſis, qui ſummum philoſophiæ apicem nondum attigerunt, 3.) tanquam diſcentibus nondum barbatis illud DISCE SAPERE, quam maxime ſit commendandum. Hinc ſepoſita Juris civ: ſcientia, leges receptas dilacerant, 4.) torquent & confundunt, ut tandem aliquid habeant, quod diſcipulis ſuis miſerrimo præjudicio credulitatis faſcinatis, proferant, tempusque literaliter legendo, textumque more conſueto exponendo perdant, terant, conſumantque. 5.) Nam jus naturæ in relatione ad hominem conſideratum, non eſt inſtinctus ille naturalis, quo homo ſecundum naturalem ſuam potentiam agit, & peragere poteſt, quicquid velit, cum hoc jus naturæ rectius jus beſtiarum vel aſinorum germanice ein Vieh- und Eſels-Recht / quam jus rationale dicatur. Quam ſententiam quoque acriter defendit famoſus ille philoſophus Ben: Spinoza in tract. Theol. Polit. C. XVI. per Int. quem plurimi Philoſophorum noſtra ætate κατὰ πόδα exſcribendo ſecuti ſunt. 6.) Fingamus itaque canem in platea publice coitum celebrantem, & quæramus, utrum ſecundum Jus Naturæ egerit? Reſp. ex nonnullorum hypotheſi affirmando, quia ſecundum inſtinctum naturalem ob defectum rationis non aliter agere potuit, quam egit, d. i. er hat ſich nach ſeinem Vieh-Recht ſo gut aufgeführet / als er ſich aufführen können und ſollen. 2.) Quæritur autem, utrum homo ſecundum jus naturæ agat, ſi in via publica concubitum cum ſanguinolenta virgine celebrare vellet. Reſp. Se more aſinorum acturum eſſe crederem, cum ad ductum innatæ & emendatæ rationis aliter agere potuiſſet, & debuiſſet, utpote quæ docet, quod turpia per ſe & ſua natura ſint fugienda, honeſta per ſe & ſua natura eligenda. Et, ſi jus naturæ, proprie ſic dictum in mero inſtinctu naturali, prout nonnulli, tanquam Poetæ vigilantes ſomni-

ſomniant, conſiſteret, credendum foret, jus naturæ olim in cauda canis Tobiæ certiſſime conſtitiſſe, cum hæc ſecundum naturæ ſuæ inſtinctum non aliter, quam ſe movere, potuerit. Vident itaque πολλῆς φαντασίας pleni Naturaliſtæ, quam lubricum, penes dixiſſem, abſurdum ſit ipſorum juris naturæ fundamentum, & quam miſere ad interpretandas leges civ: primario applicari poſſit. Nec ſacratiſſimus Imperator Juſtinianus Pr. I. d. J. N. G. & C. eorum ſententiæ patrocinatur, quo adfirmare videtur, jus naturæ eſſe, quod natura omnia animalia docuerit, cum non jus naturæ in ſenſu proprio & accurato, ſed tantum inſtinctum naturalem explicare voluerit, utpote, qui in ordine naturæ omnibus creaturis indito conſiſtit, quo omnia animalia ſive ſint ratione prædita, ſive minus, natura ſui ipſius propagationem & conſervationem intendunt, id quod exempla ibidem ſubjecta ſatis clare indicant. Nam concipere, generare, ſuos educare, æque ad homines, quam ad bruta ſpectant. Hinc a communitate ejus, quod eſt naturæ, ad communitatem ejus juris naturæ, proprie ſcilicet non dicti, non procedere conſequentiam, recte argumentatus eſt Dn: D. Bergerus in Oec. Juris, p. 9. Exinde tamen non ſequitur, quia Imperator generalem conceptum Juris Naturæ, improprie ſic dicti, dicto §. exhibere voluit, formalem conceptum Juris Naturæ, proprie ſic dicti, & ratione hominis conſiderati, in mero inſtinctu naturæ conſiſtere putavit. Non hac vice attingam, quam ſæpius Imperatori Juſtiniano ſolemne fuerit, jus gentium & jus naturæ promiſcue uſurpare, prout videre licet ex §. 1. J. de J. N. G. & C. coll. §. 11. & R. D. adeo, ut a jure naturæ proprie ſic dicto, de quo §. 1. Inſt. c. tit. ſermo eſt, utpote quod naturalem rationem inter omnes homines conſtitutam Imperator vocavit, non ſit argumentandum. Quod ſi enim Imperator Juſtinianus merum inſtinctum naturalem fundamenti loco juris Naturæ proprie ſic dicti, inſtar normæ infallibilis cit. pr. ponere voluiſſet, certe non tria juris præcepta titulo proxime antecedente §. 3. de J. & J. ſcilicet honeſte vivere, neminem lædere, Jus ſuum cuique tribuere, tradere debuiſſet, utpote cum ea omnia non in inſtinctu naturali, omnibus animalibus communi, ſed in recto uſu rectæ rationis unice fundata ſint. Ad Fundamentum enim juris Naturæ, proprie ſic dicti, ſpectat, quod tibi non vis fieri, alteri ne facias; inde, ſi non fieri velis, ut tibi injuria inferatur, ſed potius tibi jus competens legitime tribuatur, ſequitur, ut nec alteri injuriam facias, ſed potius Jus ſuum cuique tribuas. §.) Jus ergo

naturæ in ſenſu accurato, & ad hominem conſiderato, eſt nihil aliud, quam lex hominum cordibus inſcripta, conſiſtens in recto uſu rectæ rationis, fundamenti loco ponens amorem Dei, ſui ipſius & proximi ad ſocialitatem initam conſervandam directa. Principium itaque eſſe, rectum uſum rectæ rationis, in aprico ponitur, quia turpia fugere, & honeſta eligere ad rationem ſpectat connatam. Rationem vero rectam dari, conſtat ex recto de rebus obvenientibus judicio, nec minus ſenſu religionis. Si enim homines de rebus obvenientibus judicant, aut recte judicant, aut male; ſi recte: ſequitur, dari rectam rationem, quia poſito uno oppoſitorum, neceſſe eſt, ponatur alterum. Fundamentum autem Juris Naturæ eſt amor Dei, ſui ipſius & proximi, inde, quidquid non lædit amorem Dei, ſui ipſius & proximi, illud quoque in fundamentum Juris Naturæ non impingit, adeo, ut inceſtus naturalis abſtracte loquendo, non detur, ſed potius figmentum ſit dicendum. Hisce itaque perſpicue, ut opinor, expoſitis, ad quæſtionem paulo ante poſitam mihi redeundum erit, utrum ſcilicet ad jus Naturæ interpretandis legibus civilibus primario ſit recurrendum? Paucis dicam, quid ſentiam: 9.) Quoties itaque adeſt diſpoſitio Juris civ. expreſſa, vel caſus in lege expreſſe, vel per bonam conſequentiam deciditur, toties non opus eſt, ut recurramus ad Jus Naturæ, paulo ante deſcriptum, quia Jus civ. eſt per L. 6. ff. de J. & J. ubi aliquid vel addimus, vel detrahimus juri communi, h. e. ubi juri naturæ vel aliquid detrahitur, vel aliquid per diſpoſitionem Imperantium Juri civ. additur. Sic in uſucapione Juri Naturæ aliquid detrahitur, dum res immobiles decem annis inter præſentes, viginti annis inter abſentes contra verum dominum præſcribitur pr. Inſt. de Uſuc. Ratio civ. ab Imperatore dicto loco redditur: ne ſcilicet rerum dominia maneant incerta, cum tamen jure Dominii nemo ſit jure naturæ licet centum annos abſens fuerit, defraudandus. Juri autem naturæ in materia tutelæ aliquid additur. Licet enim tutela per ſe conſiderata, & ratione originis, ſit juris naturæ, cum is, qui rebus ſuis ob imbecillitatem judici ſupereſſe non poſſit, alieno regatur auxilio, qua tamen effectus a jure civili peculiariter ſuperadditos, & ratione formæ accidentalis eſt juris civ. Rom. quo ſpectant actiones tutelæ, actiones rationum reddendarum, ne ſcilicet tutor, vel ob dolum, vel ob culpam ſuſpectus, amplius poteſtatem habeat, in bona pupulli diutius graſſandi, §. ult. de ſuſp. tut. vel. cur. nec minus huc referatur tutela teſtamentaria atque legitima. Sic Jure Naturæ Teſtamenti factio activa omnibus eſſet concedenda, cum Jus Naturæ nemini liberam re-

rum

rum ſuarum diſpoſitionem interdicat, interim tamen jure civ. filiofamilias in omni peculio cum regulari, tum irregulari facultas teſtandi, excepto peculio caſtrenſi, & quaſi caſtrenſi, interdicitur, quia in hiſce peculiis non reſpectu patrisfamilias gaudet, utpote in Teſtamento condendo præciſe requiritur, pr. J. de iis, quibus non permiſſ. facere teſt. L. 20. ff. de V. S. ſimile Exemplum in L. 31. ff. depoſ. deprehenditur, ubi caſus notabilis proponitur, propoſitus accurate decidlitur, detrahendo ſcilicet aliquid juri naturæ & ſupperaddendo quidpiam Juri civ. Nam ſi latro rem ſpoliatam fidei cuſtodiendæ commiſerit, & dominus rei vindicationem inſtituturus ſuperveniret, quæritur, utrum ſint ſpolia reſtituenda latroni, ſeu deponenti, an vero Domino ſuam rem vindicaturo? Reſp. Lex, ſi jus Naturæ ſequi velimus, rem depoſitam latroni eſſe reſtituendam, quia bona fides exigit, ut per ſe dantem intueamur, & commiſſam rem recipiat is, qui dediſſet. Quod ſi vero intueamur Jus civ. depoſitum non latroni, ſed vero Domino erit reſtituendum, quia Jus civ. exigit, ut jus ſuum cuique tribuamus, verusque Dominus a juſtiore repetitione non diſtrahatur. Nam quodcunque juris ipſe latro non habuit, in alterum, ſcilicet depoſitarium, transferre non potuit. Ex quibus rationibus à legibus adductis ſat ſatis ſuperque apparet, incaute & minus perite agere Naturaliſtas, caſus in foro obvenientes ex circulo rationis metientes, accuratam vero Juris civ. notitiam ex rebus publicis eliminantes, eo, quod Jus naturæ, licet præcepta generalia tradat, verum tamen dominum a poſſeſſione ſua inique excludat. Quod ſi juri civ. ſemel recepto & approbato in cauſis arduis ex hypotheſi ſimplicium, & Philoſophorum tantum ſibi relictorum, non eſſet ſtandum, quales quæſo turbines, quot confuſiones in republica eſſent metuendæ, ita ut litium ferendarum finis nunquam eſſet expectandus. Nam ſi unusquisque tam nobilium, quam ignobilium ſubjectorum mera libertate naturali frueretur, & pro appetitu infinito frui deberet, jus certæ ſupremæ poteſtatis & condendarum legum civ. principibus clam & ſubdole extorqueretur; contra vero naturaliſtis, obtuſa pectora hac ex parte habentibus, jus ſuperioritatis territorialis, conferetur, prout non minus recte, quam judicioſe excellentiſſimus Dn. D. Philippi, & praxi & accurata legum ſcientia celeberrimus in peculiari oratione in actu præſ. Lipſiæ publ. habita Anno 1714. judicavit. Et ſi ſacrilegii inſtar ſit p. L. 3. Cod. de ſac. collat. L. 6. eod. diverſ. Reſcript. de jure principis diſputare, h. e, ut gloſſa explicat, reſcriptis principum pertina-

pertinaciter adverſari, quidni naturaliſtas auctoritatem Jur. civ. ſcommatibus ſuis prorſus enervaturos, ſacrilegas reputemus, utpote qui novum jus nati introducendo legislatores auctoritate legislatoria malitioſe privare conantur.

§. 46.

Urſachen/ warum ich mich darauf einlaſſe.

Wer dieſe Worte recht anſieht / und nur das A. B. C. im Jure Naturæ verſteht / wird über dieſes elende Gewäſche ein Mitleiden bekommen / und ſich wundern / daß / nachdem das Licht des vernünftigen Rechts zu unſern Zeiten ſo vortreflich aufgegangen / ſich noch Leute finden können / welche mitten in der Finſternüß herum tappen / und den ausgepeitſchten ſcholaſtiſchen Sauerteig vor den Süß-Teig der Lauterkeit und Wahrheit annehmen und ausgeben können.

§. 47.

Ich habe ſonſt in dieſem Buche nach Möglichkeit abſtrahirt / jemanden zu attaquiren / oder mich mit ihm zu überwerfen: Allein dieſe Redens-Arten ſind gar zu hautair. Daher ich denen Lehrern des vernünftigen Rechts / welche der Hr. Autor zu lauter Kindern macht / das Wort reden muß. Wiewohl denenſelben wenig daran gelegen ſeyn wird / daß ich ſie gegen einen Menſchen defendire / der ſehr wenig Schuh-Riemen aufgelöſt hat / und auflöſen wird.

§. 48.

Thut denen DDribus J. N. zu viel.

In denen mit Numero 1.) bezeichneten Worten gibt er allen Lehrern des vernünftigen Rechts indiſtincte Schuld / daß ſie biß anhero nicht gewuſt / worinnen die wahre Geſtalt und Form des vernünftigen Rechts beſtehe / und wenn man den Context fortlieſt / und die Beweiſe / ſo er anbringt / anſieht / erkennet ein in hiſtoria Juris Naturæ Erfahrner gar leichte / daß er kein recht Buch im Jure Naturæ geleſen haben muß. Denn dasjenige / was er von dem Inſtinctu naturali einzig und allein zum Beweiß dieſes hautairen Satzes anbringt / mithin allen DD. Juris Naturæ aufbürdet / ſtatuirt weder Grotius, Pufendorf, Thomaſius, noch einig anderer berühmter Naturaliſte. Hr. Thomaſius hat es zwar dem Lamberto Velthuyſen Schuld geben wollen / allein ich habe auch dieſen wider ſolche Auflage oben in dem Capitel von denen primis Principiis defendirt? Was etwann ein und anderer kleiner Kleffer vielleichte zur Zeit / da das Jus Naturæ in der Cultur, als jetzo / noch nicht einher gieng / oder aus Unerfahrenheit hiervon ſtatuirt hat / daſſelbige muß man nicht gleich dem gantzen Haufen derer Lehrer des vernünftigen Rechts Schuld geben / und ſolche Scommata auf ſie loß geifern /

wie

wie in Numero 2. und 3. der obangeführten Worte geſchehen: denn da heiſt es; die Naturaliſten hätten das Saltz der wahren Weißheit noch nicht mit denen äuſerſten Lippen gekoſtet / vielweniger geſchmeckt; gleichſam als wenn der Autor ſolches Scheffel weiſe zu verkaufen hätte. Er heiſt die Lehrer des vernünftigen Rechts Diſcentes nondum barbatos, denen man das Diſce ſapere zurufen müſſe.

§. 49.

Was er denen Doctoribus Juris Naturæ n. 4. Schuld gibt / daß ſie das Jus civile verhunſen / ſolches geſchicht dadurch gar nicht / wenn ſie das vernünftige Recht zum Principio interpretationis legum civilium angeben / wie wir balde zeigen wollen; von dieſer Frage aber: ob das Bürgerliche Recht aus der Vernunft erkläret werden könne / iſt hier eigentlich die Rede. Gibt ihnen Schuld / ſie verderbten das Jus civile.

§. 50.

Daß das Jus Naturæ, nach der Meynung der Naturaliſten / ein Inſtinctus naturalis, kraft welcher ein Menſch thue / was er könne und wolle / ſeye / und definirt werde / ſolches habe ich / wie geſetzt / bey keinen Meiſter des vernünftigen Rechts finden können / welches zu beweiſen / ich dasjenige / was ſie hiervon lehren / hieher ſetzen will. Sie lehrten das Jus nat. ſey der Inſtinct.

§. 51.

Grotius in J. B. & P. in Proleg. ſchreibt hiervon alſo: Inter hæc autem, quæ homini ſunt propria, eſt *appetitus* ſocietatis, i. e. communitatis non qualiscunque, ſed tranquilla, & pro ſui intellectus modo ordinata &c. Er ſetzt alſo zwar den natürlichen Trieb und Verlangen zur Geſellſchaft zum Fundamento Juris naturæ, er adſtringirt ihn aber an die Vernunft / und an den äuſerlichen Ruh-Stand / daß man nicht ſagen kan / er gebe alles dasjenige vor Geſetze der Vernunft aus / was ein jedweder nach ſeinem Belieben und Paſſionen thun könne und wolle. Denn erſtlich ſetzt er nicht den bloſen Inſtinctum oder Appetitum zu Grunde / ſondern er limitirt ihn alſo fort durch das Bey-Wort der Societät / welches er dadurch noch mehr in ſeine Gräntzen weiſt / wenn er dieſem Appetitui den äuſerlichen Ruhe-Stand und die Vernunft zum Aufſeher beſtättiget. Grotii Lehre hiervon.

§. 52.

Eben dieſe Socialität ſetzt Pufendorf bekanter maſſen zum Principio des gantzen vernünftigen Rechts / und leitet ſie zwar / wie aus dem §. 2. c. 3. L. 1. ſeiner Officiorum zu erſehen iſt / aus dem Appetitu, ſo der Menſch ſich zu conſerviren hat / her / adjungirt aber dieſem Inſtin- Pufendorfs Lehre hiervon.

Kui in denen nachfolgenden §. §. ſo vielerley andere Dinge / daß es unvernünftig / wenn man ihm Schuld geben will / er ſetze den Inſtinctum zum Grunde des vernünftigen Rechts.

§. 53.

Thomaſius Lehre.

Hr. Thomaſius ſchreibt in Inſtitutionibus Jurisprud. div. L. 1. c. 4. §. 19. gar deutlich / daß die Thiere nach dem Inſtinctu lebten / die Menſchen aber einer andern Richtſchnur vonnöthen hätten : Secundum normam iſtam, heiſen ſeine Worte / wenn er von Hobbeſii Principio urtheilt / brutorum inſtinctus regitur. Hominis Præſtantia alia regula habet opus.

§. 54.

Rüdigers Lehre.

Hr. Rüdiger hat ein ganz Capitel von denen Principiis liciti, und natürlichen Trieben in ſeinem Jure Naturæ, worinnen er denſelben die Geſetze der Vernunft zur Regel und Richtſchnur ſetzt : Principia liciti ſunt, beſchreibet er ſie / cupiditates quædam naturales, quas Deus ut media quarundam intentionum ſuarum homini indidit, ſecundum quas, ſi Principia juſti & honeſti nihil dictant, agere debet &c. Er gibt alſo nur diejenigen natürlichen Triebe vor natürliche Geſetze aus / welche von GOtt dem Menſchen eingegeben / das iſt / welche von dem vernünftigen Geſetze nicht mißbilliget werden.

§. 55.

Meine Lehre hiervon.

Ich ſelbſten habe oben im Capite de ædificio morali den Appetitum und Inſtinctum ſich zu erhalten / zum Grunde meiner Meditation geſetzt / und das Conſerva te ipſum daraus geſchloſſen / ich habe aber auch præſtanda præſtirt, und gleich erwieſen / daß dieſer Inſtinctus, ſich zu conſerviren / von GOtt ſich herſchreibe / und durch kein vernünftig Geſetze verboten werde / da ich denn gar ſicher aus demſelben fernere Folgerungen ziehen dürfen.

§. 56.

Die Inſtanz von Hunde ſchickt ſich nicht.

6.) Die Inſtanz vom Hunde iſt vortreflich ausgeſonnen ; denn erſtlich weiß ich in keinem rechten Naturaliſten / welcher ſtatuirte, daß ein ſolcher Hund nach dem Jure Naturæ agirt habe. Grotius, Pufendorf, Thomaſius, Griebner. Budeus, Titius, Rüdiger, und ſo viel ich nur Bücher von denen neuen und cultivirten Naturaliſten weiß / wollen denen Thieren kein Jus Naturæ zu geſtehen / aus der Urſache / weilen ſelbige keine Vernunft haben. Sie ſtatuiren alſo kein Vieh-Recht / und wollen auch davon nichts wiſſen / daß ein Vieh nach dem Jure Naturæ agire. Wie

kan

kan nun der obige Diſputator ſagen / daß der groſſe Hauſe der Naturaliſten deswegen das rechte Fundamentum Juris naturæ nicht wiſſe / weilen ſie den Inſtictum zum Grunde ſetzten / da doch / wie ich gezeigt habe / die berühmteſten Lehrer von ſolchem Satze nichts wüſten. Es ſolte mir auch ein leichtes ſeyn / alle Scriptores, ſo ex profeſſo vom Jure Naturæ geſchrieben / hierinnen zu excerpiren / und zu weiſen / daß deren nicht der dreyſigſte Theil die Lehre hegen / welche der Diſputator allen Lehrern des vernünftigen Rechts Schuld giebt.

§. 57.

7.) Was er Numero 7. auf die Frage / ob ein Menſch den Concubitum auf der Gaſſe celebriren könne / vor Rationes decidendi angibt / dieſelben ſind gar elende. Denn da nimmt er ſeine Zuflucht zu denen längſt ausgepeitſchten Actionibus per ſe honeſtis & turpibus, und gibt vor / daß den Concubitum auf der Straſſe celebriren / ein in ſich böſer und verbotener Actus ſey / da doch der bloſe Brauch der Völker ſelbigen erſt darzu gemacht / mithin die Sache ex decoro naturali & conventionali herzuhohlen iſt.

Die Inſtanz vom Concubitu auf der Gaſſe wird ſchlecht behauptet.

§. 58.

Es iſt gewiß ein Zeichen / daß die Menſchen eine böſe und verderbte Natur haben müſſen / weilen man dasjenige vor ihren Augen verbergen muß / was doch ein weiſſer Mann ohne Bewegung und Begierde anſehen kan. Beym Tacito lieſt man / daß die alten Teutſchen in der Liebe ſehr moderat geweſen / dergeſtallt / daß ſie auch ohne Verunruhigung ihres Eheſtandes denſelben auf der Gaſſe celebrirt. Man hat derenthalben unter ihnen nicht ſo viel von Ehebruch gehört / als man zu unſerer Zeit vernimmt. Es iſt auch wohl ſo viel Begierde bey denen Leuten dadurch nicht erweckt worden / als bey uns / da wir den Beyſchlaf heimlich celebriren. Denn was man nicht weiß / und ſo ſorgfältig verborgen und cachirt wird / darnach trachten die Menſchen am allermeiſten. So findet man auch in denen alten Geſchichten / daß viele hohe Regenten ihren Beyſchlaf mehrentheils im Angeſicht des gantzen Hofs vor vielen Grafen und Fürſten verrichtet / worinnen ſie / weilen es bey ihnen Herkommens geweſen / auch ſeine politiſche Raiſons hat / gar nicht wider das Jus Naturæ geſündiget.

Daß der Concubitus heimlich celebriret werden muß / præſupponiret eine verderbte menſchliche Natur.

§. 59.

8.) Numero 8. eröfnet der Diſputator nunmehro den Schatz ſeiner Weißheit / und will denen bishero blinden Naturaliſten das Saltz der Weißheit zu koſten geben. Er lehret aber etwas / welches die Na-

Daß die Liebe GOttes nicht

das Principium Juris Nat. ſey.

turaliſten ſchon gewuſt/ und noch darzu verworffen/ ehe er auf die Welt kommen. Denn da haben ſchon Hedingerus in Conſp. Jur. Nat. qu. 2. l. 13. Weiſius, Hopperus, Janus in diſſ. de principio Jur. Nat. und andere mehr die Liebe GOttes / ſeiner und des Nechſten zum Fundamento Juris Naturæ geſetzt / haben ſich aber von andern mit gutem Grunde vorwerfen laſſen müſſen / daß man noch ein ander Fundament vonnöthen habe / woraus man erkennen könne / ob etwas dem lieben GOtt angenehm / unſerer Natur zuträglich und der Liebe gegen andern Menſchen convenabel, oder mit einem Wort / welches die wahre Liebe GOttes / ſeiner ſelbſt / und anderer Menſchen ſey / damit nicht die Liebe ſeiner ſelbſt in eine ungerechte Philautie, und die Liebe gegen andern Menſchen in eine Negligence ſeiner ſelbſt degenerire. Zu geſchweigen/ daß der Diſputator in ſeine Definitionem Juris Naturæ noch dieſes hinein ſetzt / daß es ins Hertze geſchrieben ſey / welche Expreſſion eine Rhetoriſche Figur und Tropus iſt / deſſen der Apoſtel Paulus, als ein Redner / ſich gegen die Römer in einen Ermahnungs-Schreiben wohl hat bedienen können / aber in keine Definition ſich ſchickt / wo man von allen dunkeln Expreſſionen zu abſtrahiren hat.

§. 60.

Daß das Jus Naturæ kein Principium Interpretandi Jus civile ſey / wird ſtatuirt durch Inſtanzen.

Num. 9. kommt er nun auf die Deciſion unſerer vorhabenden Frage: Ob nemlich das Jus civile aus dem vernünftigen Recht erkläret werden kan / und ſpricht: wenn das Jus civile von einem caſu expreſs diſponire, hätte man nicht auf das Jus Naturæ zu recurriren / weilen das Jus civile öfters etwas zum Jure Naturæ hinzu ſetze / welches er mit einigen Exemplen beweiſet; worauf er hernach den Schluß macht/ daß das Jus Naturæ kein principale Remedium Interpretationis beym Jure civili ſey. Allein in dieſem Raiſonnement ſtecken ſehr viel Unförmlichkeiteiten / welche ich nach der Reihe entdecken will / wenn ich nur ſeine Exemples, welche er zum Beweiß / daß das Jus civile dem Juri Naturæ zu wider etwas diſponire, oder demſelben detrahire, werde perluſtrirt haben.

§. 61.

Welche wiederlegt werden.

Die erſten Exemples möchten noch hingehen/ das aber/ ſo er zuletzt von dem Rauber gibt / iſt ſehr ſchlecht. Wo diſponirt denn das Jus Naturæ, daß man dem Rauber eine uns aufzuheben gegebene Sache wieder geben ſolle/ wenn man den rechten Eigenthums-Herren wiſſe/ oder gewieß verſichert ſey / daß der andere die Sache geſtohlen? Der gerühmte bona fides ceſſirt hier/ weilen er mit ſtärkern Officiis, wel-

che ich demjenigen ſchuldig bin/ dem die Sache gehört/ collidirt. Denn da habe ich einem jedweden zu dem ſeinigen zu verhelffen. Der Räuber certirt in dieſem Stücke de Lucro injuſto captando: der Eigenthums-Herr de damno vitando, welchen ich mehr als jenem zu favoriſiren habe/ daß alſo die Pflichten gegen dieſem weit ſtärker/ als gegen jenem ſeyn.

§. 62.

Welcher Naturaliſte hat wohl jemals zugegeben/ daß das Suum cuique tribue, und daß man den rechten Herrn von ſeinem Eigenthum nicht abhalten ſolle/ bloſſe diſpoſitiones juris civilis ſeyn? Es ſind ja ſolches offenbahre Geſetze der Natur/ wie wir oben in dem Capitel de nemine lædendo und rerum dominio gezeigt haben. Wenn nun aus dieſen Rationibus dem Räuber das depoſitum nicht wieder zu geben iſt/ ſo folgt ja/ daß das Jus Naturæ die Reſtitution verbiethe/ mithin dem Juri Civili gar nicht contradicire/ oder durch dieſes jenem etwas zugeſetzt oder detrahirt werde. Es iſt alſo ſehr ſeltſam geſchloſſen/ wenn der Diſputator aus dieſem Grunde auf das Jus Naturæ ſchmähet/ und demſelben Schuld gibt/ daß es dem rechten Eigenthums-Herrn von dem Beſitz des Seinigen ausſchlieſſe.

Fehler/ ſo in dieſen Inſtanzen ſeyn.

§. 63.

Um nun aber auf das oberwehnte Raiſonement ſelbſten zu kommen/ ſo vermiſcht der Diſputator die Fragen: ob die bürgerlichen Geſetze aus der Vernunft können erklärt werden? mit einer andern: ob nemlich die bürgerlichen Geſetze/ wenn ſie der Vernunft zu wider ſeyn/ in foro humano dennoch gelten; oder ob nicht vielmehr die bürgerlichen Geſetze denen vernünftigen alsdenn weichen und Platz machen müſſen? Die letztere iſt von der erſten toto cœlo unterſchieden/ wie aus nachfolgender Ausführung erhellen wird. Denn da bejahe ich die erſtere/ die letztere aber verneine ich/ welches ich auch beweiſen will.

Die Fragen: ob das Jus Nat. ein Principium interpretandi juris civile ſey/ und ob dieſes jenem in Colliſione weichen müſſe/ ſind ſehr different.

§. 64.

Im Jure Civili ſind ſehr viel Geſetze/ ſo aus der Vernunft entlehnt und wiederhohlt ſeyn. Es geſteht ſolches der Imperator nicht nur ſelbſt/ wenn er ſpricht: Jus civile *collectum* eſt ex rationibus *rationalibus*, gentium atque civilibus, ſondern es weiſt es auch der Augenſchein/ wenn man nur einen einzigen Titel in Inſtitutionibus durchleſen will. Kan auch vernünftiger Weiſe nicht anders ſeyn/ weilen ein jeder Regente verbunden iſt/ die Geſetze der Vernunft in ſeinem Staat zu förderſt

Die erſte Frage wird bejaht.

derſt zum Grunde zu legen / und ſelbigen durch ſeine Verfaſſungen nicht zu wider zu diſponiren.

§. 65.

Weil die Interpretatio ex principiis domeſticis geſchehen muß.

Wenn denn nun nach obgeſetzter Grund-Regel ein jedwedes Ding ex principiis domeſticis erklärt werden muß: ſo folget unwiedertreiblich / daß ſolche in dem Jure Civili aus dem vernünftigen Rechte entlehnte Geſetze / wenn ſie obſcur vorgetragen ſeyn / aus der Vernunft ihre Deutung / Limitation und Gränzen empfangen müſſen; weilen das Jus Naturæ ja das Principium domeſticum, das iſt / diejenige Diſciplin iſt / wohin dieſe Geſetze eigentlich gehören.

§. 66.

Exemplum Illuſtrans.

Ich will erſtlich ein exemplum alienum illuſtrans anbringen / hernachmals will ich aus dem Jure Civili ſelbſt einige Proben machen. Wenn die Herren Theologi in ihren Controverſien ein juriſtiſch Wort brauchen / muß ſelbiges nicht aus dem Lexico und nach ſeiner etymologiſchen Bedeutung / ſondern wie es die Juriſten zu nehmen pflegen / erklärt werden. Alſo da Hr. Rechenberg und Herr Ittig mit einander de termino peremtorio gratiæ divinæ geſtritten / hat dieſes Wort nothwendig aus dem Jure Civili, tanquam diſciplina propria & principio domeſtico, interpretirt werden müſſen. In der Heil. Schrift ſtehen viel Concluſiones, welche ins vernünftige Recht gehören / und dahero aus ſelbigen erklärt werden müſſen / wenn ſie einen dunkelen Verſtand haben.

§. 67.

Ein ander Exempel

Alſo wenn der Herr Chriſtus dort ſagt / es ſoll ſich niemand von ſeinem Weibe ſcheiden / es ſey denn um Ehebruch willen / und es will einer daraus auf die Gedanken fallen / daß die Ehetrennung zwiſchen Eheleuten / da v. g. die Frau nimis arcta, oder der Mann ſo beſchaffen iſt / daß keine Frau ihm beywohnen kan / aus dieſem Grunde ebenfalls verbotten ſeyn müſſe: ſo kommt das Jus Naturæ und ſpricht: dergleichen Ehen wären nach dem vernünftigen Rechte ipſo jure null und nichtig / und brauchten gar keine Trennung / weilen niemalen ein Band vorhanden geweſen; ſintemalen ein ſolch Pactum, da einer ein impoſſibile phyſicum verſpricht / gleich vom Anfang her keine Verbindlichkeit hat / daher ſelbige auch hier unter dem Dicto Chriſti / welches von der Zutrennung von Anfang her giltig geweſener Ehen rede / gar nicht verſtanden werden könne. Es iſt alſo das Jus Naturæ ein Principium Interpretationis der Heil. Schrift / NB. in Dingen / welche aus der

Ver-

Vernunft entlehnt seyn. Denn da ist schon juris naturæ, daß ich/ wenn meine Frau die Ehe bricht / mich von ihr scheiden kan.

§. 68.

Gleiche Bewandnüß hat es nun mit dem Jure Civili, denn da sind in selbigen viel Gesetze aus der Vernunft wiederhohlt / sind auch deren viele darinnen enthalten / welche einen doppelten Verstand leiden / davon der eine vernünftig / der andere dem Juri Naturæ zuwider ist. Im Fall nun dieses letztere sich findet / ist allerdings raisonable, auch der guten Præsumtion, welche man vor einen Gesetz-Geber hat / gemäß / daß man die raisonableste oder vernünftigste und billigste Erklärung nimmt/ welches man ja ohne das vernünftige Recht nicht thun kan / daß also auch dieserhalber dasselbige ein Principium interpretandi Jus Civile ist. Exempler aus dem Jure Civili.

§. 69.

Z. E. Im Sächsischen Land-Recht/ welches in Chur-Sachsen ꝛc. authoritatem legalem in subsidium noch vor dem Jure Civili hat/ steht/ daß ein Kind von der vätterlichen Gewalt loß seyn solle / wenn es eigen Feuer und Rauch hat. Einige halten sich gar stricte an die Worte/ und wollen die Worte / eigen Feuer und Rauch haben / nicht von eigenem Verdienst / sondern von einer völligen eigenen Haußhaltung erklären / in welchem Verstande ein Soldat / und reisender Handwerks-Gesell / ob er gleich von seinem Verdienste lebet / von der vätterlichen Gewalt nicht loß ist. Andere hingegen verstehen es von jedweden eigenen Verdienst / da einer nunmehro selbst sein Brod verdient / und von seinem Verdienste oder dem seinigen lebt; welchen Sensum auch die figurirten Worte vom Feuer und Heerd gar wohl admittiren. Alldieweilen nun diese letztere Erklärung der Vernunft viel convenabler ist/ massen dieselbe der vätterlichen Gewalt ein Ende setzt / wenn das Kind sich selbst gouvemiren und ernehren kan / es sey auf was Weise es wolle/ über dieses aus der ersten Erklärung vielerley Disconvenientien erfolgen würden / wie wir an dem Exemple des Soldaten ersehen ; so ist vernünftig / daß wir von diesen zweyen Significationibus diejenige nehmen / welche dem Juri naturæ und der natürlichen Billigkeit gemäß ist/ obgleich die andere dem Wort Verstand näher käme. Exempel von der Separata œconomia.

§. 70.

Im ersten Fall aber / wenn nemlich ein Gesetze aus der Vernunft entborgt und dunkel vorgetragen / oder ohne die gehörigen Begränzungen in die bürgerlichen Gesetze eingeruckt ist / muß nothwendig das Jus Naturæ die Rationes, Limitationes, Restrictiones und Extensiones herge- Beweiß/ daß das Jus Naturæ ein Principium interpretandi jus civile sey.

hergeben. Ich brauche davon nicht viele Beweiſe zu geben / ſondern darf nur auf die Criminalia verweiſen / welche / wenn ich die determinirten Strafen ausnehme / faſt ganz und gar aus dem vernünftigen Recht entborget ſeyn / auch aus ſelbigen alle Tage erkläret werden / welches einem / der nur ein halb dutzend Defenſiones geleſen / nicht unbekant ſeyn kan. Wenn einer in einer ſolchen Defenſion vernünftige Gründe / ſo keinem ausdrücklichen Geſetze zuwider ſeyn / pro defenſione eines Delinquentens anbringt / ſind die Urtheils-Verfaſſer ſchuldig / darauf zu ſehen / wenn gleich die Opinio Communis Doctorum darwider wäre / welches ich auch nicht ſelten wahrgenommen.

§. 71.

Daß das Jus Civile in Colliſione dem vernünftigen weichen müſſe / wird auf gewiſſe Maſſe negirt.

Es bleibt alſo dabey / daß das vernünftige Recht ein Principium interpretandi leges civiles ſey: Ob es aber ein Principium reformandi derſelben genennt werden könne / das iſt / ob das Jus Civile vom Jure Naturæ ſich müſſe corrigiren laſſen / daſſelbige iſt eine andere Frage / welche ich verſprochener maſſen nit nein beantworten muß / wenn ich nur erſt diſtinguirt haben werde.

§. 72.

Ein Docente muß weichen / wenn das Jus Civile vom Naturali abgeht.

Es iſt nemlich hierinnen ein Unterſchied zwiſchen einem Docenten / und Richter zu machen. Jener ſoll denen Leuten das Ratiocinium Juridicum lernen. Er hat nicht lauter Leute vor ſich / welche Advocaten und Richter werden / ſondern es ſind deren auch darunter / welche groſſe Miniſters werden / und an die Poteſtatem Legislatoriam mit Hand anlegen ſollen. Dieſelben müſſen ja die Gebrechen der Rechts-Gelehrſamkeit kennen / und wo der Fehler hin und wieder ſteckt / das iſt / die Schwäche und Stärke der Geſetze wohl verſtehen / anderer geſtallt ſie ja die Härte nicht temperiren / und die Unbilligkeiten nicht ausmertzen können. Man ſehe ſich nur in der Welt um / wie langſam es mit der Emendation der durch ſo viele Römiſche Grillen verhunſten Rechts-Gelehrſamkeit an ſolchen Höfen hergeht / und wie wenig in dieſem Stücke zu hoffen / wo die Miniſtri bloſſe Civiliſten ſeyn. Es hat dahero ein redlicher Docente wohl Urſache / in ſeinen Collegiis, wenn er gewieſen hat / was im Foro geng und gebe iſt / die bürgerlichen Geſetze gegen die Vernunft zu halten / und deren Billig- oder Unbilligkeit ſeinen Zuhörern zu entdecken.

§. 73.

Welches auch ein Scribente thun ſoll.

Eben dieſes hat ein Scribente in öffentlichen Schriften zu thun / und der Welt die Mängel und Gebrechen der Geſetze vor Augen zu legen / damit

damit diejenigen / bey welchen die Verbeſſerung ſteht / den Schaden Joſephs erkennen und zu Herzen nehmen lernen. Deswegen bleibt es doch ſo lange / als von dem Geſetz-Geber keine Aenderung geſchieht / bey dem ſtricto Jure in denen Gerichten und Facultæten / und ein Richter und Facultiſt hat ſich an ein ſolch Raiſonement nichts zu kehren / ſondern nach dem Geſetze ſchlechtweg zu ſprechen / wenn daſſelbige gleich hart wäre / weilen derſelbe blatter Dings auf die Geſetze gewieſen iſt / und weiter nichts als die Macht / ſelbige doctrinaliter zu interpretiren / beſitzt.

§. 74.

Man hat dahero nicht Urſache / auf die Lehrer zu ſcaliren / welche die Billigkeit und Unbilligkeit der bürgerlichen Geſetze in ihren Collegiis und Schriften examiniren / und ihnen Schuld zu geben / daß ſie die Auctoritatem Juris Civilis mit ihren Scommatibus enervirten / ein Sacrilegium begiengen / und denen Landes-Herren ihre Poteſtatem Legislatoriam aus denen Händen dreheten / wie die niederträchtigen Gemüther dererjenigen Civiliſten thun / welche dafür halten / daß der Advocate und Richter allein ein Rechts-Gelehrter ſeyn müſſe / der doch ſolche Wiſſenſchaft nicht brauche. Dahinaus ziehlen nun alle die Rationes des Diſputatoris, welche aber auf die Frage: ob das Jus Civile aus dem vernünftigen Rechte erkläret werden könne / gar nicht quadriren / ſondern auf die andere Frage / ob die bürgerlichen Geſetze nach denen vernünftigen von einem Richter corrigirt werden können / abziehlen. Man ſieht alſo / wie wenig der Diſputator zu Beweiſung ſeiner im Anfang ausgeſtoſſenen hautairen Expreſſionen angebracht / ſo daß es eines ſo groſſen Aufhebens und Wortmacherey von Anfang her nicht nöthig geweſen wäre.

Dadurch wird den Fürſten an der Poteſtate Legislatoria kein Eintrag gethan.

§. 75.

Ich verlaſſe dahero dieſen Satz / und wende mich zu einer andern Frage; ob nemlich die Statuta aus dem Römiſchen Rechte erklärt / und reſtringirt werden können und müſſen? Diejenigen / ſo ſolches läugnen / wiſſen vor ſich anzuführen / daß die Römiſchen Geſetze ja nur in Subſidium recipirt / mithin denen Statutis weichen müſſen. So wären auch die Statuta eine ganz eigne Sache / welche ihr Abſicht auf den Teutſchen Zuſtand und Sitten richteten / ſo von denen Römiſchen ganz abgiengen. Endlich ſey die Intention eines Geſetz-Gebers mit denen Statutis eben dieſe / daß er denen Römiſchen Geſetzen hierdurch derogiren wolle / dahero die Statuta ex rationibus domeſticis erklärt werden müſſen.

Ob die Statuta ex Jure Romano erklärt werden können.

§. 76.

Wird beladet.

Allein wenn man im Gegentheil erwegt / daß die Statuta faſt nur Widerhohlungen der Römiſchen Geſetze ſeyn / wie Hr. Ludewig in Germania Principe in Prolog. c. 4. §. 73. lit. m. in notis anmerkt / wenn er ſchreibt: Vix Codex provincialium ſtatutorum in Germania prodiit, quem non coëmiſſem. Verum tamen fatear, poſt argumenta Juris de Succeſſionibus, de colonario Jure, cenſitico item & Emphyteutico parum aut nihil reperi, quod non eſſet legum Romanarum: So folgt der Schluß von ſelbſten / daß das Römiſche Recht / als ein Principium domeſticum bey denen Statutis ein gut Subſidium interpretationis ſey / aus welchen dieſelben in Dingen / ſo aus dem Römiſchen Rechte genommen / ihre Deutung empfangen müſſen.

§. 77.

Warum die Statuta zu reſtringiren.

Im Fall die Statuta aber dem Juri Romano etwas zuwider diſponiren / und aus denen Umſtänden erſcheint / daß der Legislator dem Römiſchen Rechte detrahiren wollen / hat man ſie mehr extenſive als reſtrictive zu interpretiren. Es will zwar dieſes denen Anbethern des Juris Romani nicht anſtehen / welche daher lehren / daß die Statuta ſtrictæ interpretationis wären: Allein wenn man im Gegentheil erwegt / daß der geſunden Vernunft gemäß ſey / ex ratione legis zu ſchlieſſen / und nach derſelben ein Geſetze zu extendiren und zu reſtringiren: ſo folget von ſelbſten / daß nicht deswegen / weilen die Statuta dem Juri Romano zu wider ſeyn / dieſelben gleich einzuſchrenken / und ex paritate rationis nicht zu ſchlieſſen ſey / ſondern nur alsdenn / wenn die Ratio Statuti auf einen Caſum nicht quadrirt.

§. 78.

Scribenten de arte interpretandi.

Nach langen Umſchweifen gelange ich nun endlich zu denen Regeln der Erklärung ſelbſten / worinnen ich zwar den Hrn. Thomaſium in ſeinen Inſtit. Jurispr. Div. L. 2. c. ultimo, und in der Vernunft-Lehre / cap. 3. wie auch Grotium de Jure B. & P. L. 2. item Placcium, welcher ein ganz Buch davon geſchrieben / Pufendorfium, Avemannum Diſſ. de dextra legum interpretatione; von Hagen de arte interpretandi ſtatuta, Langium Diſſ. de eo, quod obſervandum eſt circa interpretationem legum; Zinckium Diſſ. de Interpretatione Legum; Hornium de Interpretatione Juridica; Struvium de Interpretatione Juris, und viele andere zu Vorgängern habe; Ich will aber ſehen / ob ich in der Application und Ausführung dieſer Regeln etwas eigenes meditiren kan.

§. 79. Dem-

§. 79.

Demnach ſoll die erſte Regel ſeyn / daß man die Erklärung einer Rede nach der Perſon des Redenden / das iſt / nach ſeinem Stand / Religion ꝛc. machen müſſe / weilen ein jedweder Menſch in ſeiner Rede ſtillſchweigend dahin zu verweiſen / und ſolches alles zu præſupponiren ſcheinet. Die Billigkeit dieſer Regel wird ſich noch deutlicher ergeben / wenn ich ſelbige zergliederen / und die daraus ſich ergebenden ſpeciel Concluſiones in ihrer Application auf die Exemples betrachten werde. Die erſte Regel der Erklärung heiſt auf die Perſon des Redenden ſehen.

§. 80.

Die erſte Concluſion aus obiger Regel iſt / daß man eine jedweden Autorem oder Redenden nach denen Principiis ſeiner Secte, welcher er zugethan iſt / erklären ſoll. Man ſieht hieraus / wie nothwendig die Hiſtoria Litteraria ſey / theils damit man aus der Biographie oder Lebens-Beſchreibung gelehrter Männer eines Scriptoris vitam, Fata und Secte wieſſe; theils damit man ex hiſtoria diſciplinarum die Principia derer Secten erkenne und verſtehe. Dieſes iſt nun eben die Urſache / warum ich in der Hiſtoria Juris Naturæ allemal das Leben eines Scriptoris præmittirt / weilen nemlich daſſelbige einen vortreflichen Einfluß in ſeine Lehren hat. Interpretatio ex Secta.

§. 81.

Die Regel mit einem und anderen Exemple zu erweiſen / ſo wird in denen Inſtitutionibus die Jurisprudenz beſchrieben / daß ſie ſey: rerum divinarum atque humanarum notitia, juſti atque injuſti ſcientia. Wenn ich nun weiß / daß Ulpianus Autor dieſer Definition ſey / welches aus denen ff. erhellet / allwo es über dieſer Definition ausdrücklich ſteht: und dabey aus des Guilielmi Grotii Vitis Ictorum in ff. extantium obſervire / daß Ulpianus ein Stoicus geweſen: ſo weiß ich gleich / daß die Worte: rerum divinarum atque humanarum notitia eine Wiſſenſchaft von GOtt und ſeinen Geſchöpfen / wie auch von denen Actionibus derer Menſchen / und mit einem Wort eine philoſophiſche Wiſſenſchaft / welche die Jurisprudenz bey einem Anfänger præſupponirt / bedeute; angeſehen die Stoici, nach dem Zeugnüß Ciceronis in Tuſculanis, die Philoſophie per rerum divinarum atque humanarum notitiam definirt. Siehe meine Grund-Sätze der bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit. L. 1. c. 1. Exemplo ex principiis Stoicis.

§. 82.

Alſo auch / wenn ich wiſſen will / warum die alten Römiſchen Juriſten gelehrt / quod non dentur ſervitutes voluptatum, und was ſie unter Ein anders Exemplo.

der Voluptät verſtanden: ſo darf ich nur anſehen / daß die alten Ictimeiſt Stoici geweſen / welche denen Epicurern / ſo die Voluptät zum Summo bono ſetzten / ſpinnen feind waren / und ihnen zum Tort ſolche Verordnung gemacht.

§. 83.

Noch mehrere remiſſive. Gleichergeſtalt muß ich / wenn Stoici von ihrem Fato, und von GOtt; die Feudiſten von Lehens-Erben; die Catholicken von guten Werken / von Sacramenten / von der Kirche / die Reformirten von der Göttlichen Fürſehung / und die Pietiſten von der Buſſe und Glauben reden / alle dieſe Dinge aus denen Principiis ihrer Secte erklären / welche darinnen einen ganz beſondern Concept haben.

§. 84.

Interpretiren ex affectu loquentis. Eine andere Concluſion aus der obigen General-Regel iſt / daß man eine Sache nach dem Affect erklären ſoll / aus welchem derjenige geredt / welcher Urheber von der zu erklärenden Rede iſt. Denn da ſind die meiſten Menſchen von der Art / daß ſie ihre Affecten nicht zähmen können / ſondern von denenſelben in Worten und Werken ſich leiten laſſen / daß dahero Præſumtion erwächſt / es werde einer nach ſeinem Affect geredet haben.

§. 85.

Exempel vom Hobbes. Alſo wenn ich weiß / daß Hobbeſius des vertriebenen Carl Stuarts Parthey gehalten / und ſeine Feder ihme zu Dienſte geführt / dabey aber auch den damaligen Zuſtand von Engelland kenne: ſo kan ich mich gar leichte in ſein Bellum omnium in omnes ſchicken / und die Einrichtung ſeines Buchs verſtehen / wie oben aus unſerer Hiſtoria Juris Naturæ c. 3. §. von Hobbeſio erhellet.

§. 86.

Exempel von Inquiſiten. Gleichergeſtalt kan ein Richter aus der Veränderung des Geſichts / der Rede und des Affects, worinnen er einen Inquiſiten bey der erſten und andern Vernehmung antrift / ein ziemliches auf das innerſte ſeines Herzens ſchlieſſen / ob wohl dieſes / ohne ferneren Beweiß / ihm zu verdammen nicht hinlangt.

§. 87.

Exempel vom Scherz. Alſo habe ich auch es anders zu verſtehen / wenn mich ein vertrauter Freund im Scherz einen Schelm heiſt / als wenn er ſolches im Zorn und im Ernſt thut / welches die Umſtände geben. Denn in dieſem Fall habe ich es vor ein Schimpf-Wort aufzunehmen / in jenem aber iſt es ein Zeichen einer freundlichen Neigung / u. d. g.

§. 88. Die

§. 88.

Die dritte Concluſion aus der obigen General-Regel iſt / daß man die Erklärung nach dem Stand des Redenden machen ſoll / weilen ein jeder Standsmäſig geredt zu haben vermuthet wird. Zum wenigſten muß er ſich gefallen laſſen / daß der andere / mit dem er geredet oder negociirt / ſeine Rede Standesmäſig verſtanden. Alſo wenn ein geheimder Rath / der 10000. Rthlr. verläſt / in ſeinem Teſtament geſetzt hätte / daß ſeine Tochter die Ausſtattung zum Voraus haben ſolte / ſo müſte nach Proportion des Standes dieſelbe weit mehr bekommen / als wenn ein Bauer 10000. Rthlr. verlaſſen / und ſeiner Tochter die Ausſtattung zum Voraus ausgeſetzt. Interpretation nach dem Stande des Redenden.

§. 89.

Wenn GOtt von ſich die Gerechtigkeit und andere Tugenden prædicirt / muß man ſolche Redens Arten ἀνθρωποπαθῶς verſtehen / weilen der eigentliche Concept der Gerechtigkeit / wie Hr. Thomaſius in Inſtit. Jurispr. Div. L. 1. c. 1. bezeugt / auf GOtt ſich gar nicht ſchickt. Gleichergeſtallt weilen GOtt nicht ſchertzt / auch nicht ſündigen kan / ſind ſeine Worte allemal ernſthaftig / und der Billigkeit convenable auszulegen. Exempla vom lieben GOtt.

§. 90.

Wenn ich in einem Schreiben eines Römiſchen Kayſers v. g. an einen Chur-Fürſten von Sachſen den Titul Oheim leſe / muß ich mir einen gantz andern Concept davon machen / als wenn ein Schwieger-Vater an ſeinen Schwieger-Sohn alſo ſchreibt. Wie denn überhaupt ſo wohl bey der Erklärung / als auch bey der Einrichtung der Titulaturen auf die Perſon deſſen / der da ſchreibt / und an wen ſie ſchreibt / zu ſehen. Wenn der Römiſche Pabſt an einen König ſchreibt: Vir nobiliſſime, ſo muß ich wiſſen / daß die Päpſtliche Cantzeley ſelbiges allein von den alten Zeiten noch beybehalten. Exempla von denen Curialien.

§. 91.

Wenn ein Teutſcher Reichs-Stand die Souverainité oder Majeſtät von ſich prædicirt / muß ich mir ein gantz andern Concept davon machen / als wenn es ein auswärtiger König thut. Wenn der Kayſer die teutſchen Stände ſeine Unterthanen nennet / habe ich einen gantz andern Begrief mir davon zu machen / als wenn ein Chur-Fürſt von Sachſen ſeinem Amtmann alſo ſchreibet. Wiewohl alle Monarchiſchen Expreſſionen / welche der Kayſer in ſeinen Curialien gebraucht / nicht nach der lexicaliſchen Bedeutung / ſondern ex forma reipublicæ Germanicæ, oder Exempla von denen teutſchen Ständen.

deutlicher zu reden / aus denen Teutſchen Reichs-Geſetzen zu beurtheilen ſeyn.

§. 92.

Exempel von einer Alliance

Wenn die Engeländer und Holländer eine Alliance machen / und verſprechen einander beyzuſtehen / muß die Aſſiſtence nach Proportion der Force gerechnet werden / worüber man neuerer Zeiten / wie die Nachrichten in dem Bücher-Cabinet, in der zweyten Fortſetzung / Eingang 10. p. 895. ausweiſet / ſehr geſtritten hat.

§. 93.

Exemplum Taciti.

Wenn ich weiß / daß Tacitus Gouverneur von denen Niederlanden geweſen / und daß die Römer das innerſte Teutſchland niemals geſehen: ſo weiß ich gleich / daß dasjenige / was Tacitus von den Teutſchen ſagt / nicht gleich von allen verſtanden werden könne / weilen er nicht alle teutſche Nationen gekant / wie Hr. Thomaſius in diſſ. de inſufficientia fundamentorum definiendi cauſas matrimoniales, gar wohl anmerkt. Gleichergeſtallt wenn ich weiß / daß Tacitus ein Römer geweſen / und daß die Römer kein Bier wohl vertragen können: ſo ſehe ich gleich / in was vor Abſicht er die Teutſchen ſtarke Säufer genennet. Wie ich denn überhaupt bey dem Tacito und allen andern Scribenten das Principium in acht zu nehmen habe / daß ich ſie in Abſicht auf ihre Republique und Zuſtand erkläre.

§. 94.

Dißfalls gedacht.

Eben dieſes / was ich von der Erklärung nach der Perſon des Redenden ſage / läſt ſich auch von gantzen Völkern verſtehen. Denn wenn ein Schwede von groſſer Kälte in ſeinem Lande / item von dem längſten Tage redet / ſo muß ich mir einen andern Concept davon machen / als wenn ein Italiäner davon ſpricht.

§. 95.

Bey Völkern iſt in der Erklärung eben darauf zu ſehen.

Ja man muß bey einer Erklärung auch auf die Perſon deſſen ſehen / gegen welchen etwas geredet worden / deſſen Stand bey einer Rede ebenfalls von dem Redenden in Conſideration gezogen werden muß. Als Frankreich lieber geſehen / daß ein anderer / als vom Hauſe Oeſterreich / zum Kayſerl. Thron gelangt wäre / und deswegen offerirte / jährliche Subſidia zu geben / haben ſolche ſo wohl nach der Perſona dantis, als hauptſächlich nach der Perſona accipientis, erkläret werden müſſen. Wenn in denen Zeitungen ſteht / ein Potentat wolle den Türken mit Kriege überziehen / muß ich mir eine gantz andere Armee einbilden / als

als wenn es heiſt/ er werde mit einem andern kleinen Stand Händel bekommen.

§. 96.

So viel möchte von der erſten general Regel gnug ſeyn. Die andere ſoll ſeyn / daß man die Erklärung nach dem Orte / der Zeit und andern Umſtänden macht / an welchem und in welcher ein Redender ſich befinden. Z. E. Im Schwaben heiſt ein Dötele ein kleiner Pathe/ und ein Döte ein Pathe / der mich aus der Tauſe gehoben. Ein Ahne heiſt eine Groß-Muter / in welcher Bedeutung ein Sachſe es nicht verſteht. In Leipzig nennt man einen Schrank eine Köthe / welches kein anderer Sachſe und Teutſcher verſtehen wird. Wenn von einem Moſcowitiſchen Fürſten oder einem Franzöſiſchen Marquis die Rede iſt / muß ich mir einen gantz andern Concept davon machen / als wenn von einem teutſchen Reichs-Fürſten oder Marggrafen geredet wird / wider welche Regel jener Franzoſe verſtieß / wie Feltmann de Titulis honorum L. 1. c. 28. §. 18. 19. bezeugt. Die andere Regel heiſt auf Art und Zeit ſehen.

§. 97.

Vor etlichen 100. Jahren war ein Groſchen ſo viel/ als heut zu Tage ein Thaler/ wie wir in der Lehre de rerum pretio gezeigt haben: wenn nun in einer Uhrkunde ſtünde / daß mir einer vor 300. Jahren jährlich 5. Groſchen abzutragen verſprochen: ſo müſte er mir nach heutigen Fuß 5. Rthlr. oder was ſonſt die Proportion der Pretiorum austrüg / welches man gar wohl ausrechnen kan / geben. Exempel vom Gelde.

§. 98.

Aus dieſem Grunde ergiebt ſich nun von ſelbſten / daß die Zinß und Erb-Zinß-Groſchen / welche von ſo alten Zeiten ſich herſchreiben/ auf den heutigen Fuß und Geldes-Werth geſetzt werden ſolten / anderer geſtallt die Erb-Zinß-Herren in Effectu ein groß Capital verliehren. Alleine die albere Lehre des Römiſchen Rechts / daß der Canon allemal nur blos in recognitionem Domini gegeben werde / hat ſolches biß anhero verhindert / ob es gleich der natürlichen Billigkeit gemäß. Nutzen dieſer Lehre in der Doctrin von Erbzins-Geldern.

§. 99.

Wenn man alte Schuld-Forderung von denen Zeiten her / da die geringen Müntz-Sorten im Lauf geweſen/ noch zu fordern hat/ muß man vor 50. Kr. wohl 10. nehmen / weilen damals ein Thaler kaum 5. biß 6. Gr. werth geweſen. Exempel von alten Schulden.

§. 100.

Wenn in alten Uhrkunden das Wort Beneficium gebraucht wird/ muß Exempel.

vom Wort Beneficio. muß ich es nicht allemal nach der Lexicaliſchen Deutung nehmen/ ſondern nach Befindung der Umſtänden von einem Lehrer erklären / dergleichen Signification dieſes Wort in alten Zeiten gehabt / wie wir unter andern aus der zwiſchen Kayſer Friederich I. und dem Römiſchen Stuhl über dieſes Wort vorgefallenen Streit erſehen käme.

§. 101.

Exempel der gülden Bull. Wenn Kayſer Carl der IV. in der guldenen Bulle ſagt / daß ein Chur-Fürſt zu Sachſen Vicarius ſeyn ſoll/ an den Orten/wo das Sachſen Recht gilt / ſo müſſen wir nicht ſehen/ wo heutiges Tages Sachſen-Recht in Uſu iſt / ſondern wo es zu Zeiten Caroli IV. gegolten. Wenn jemand in Schwaben ein Ritter-Guth vor 4000. fl. verkauft / ſo kan der Kaufer mehr nichts / als Rheiniſche Gülden oder Kayſer-Gülden zu 60. Kreutzern begehren / dahingegen im Meiſſen / wenn man nicht ausdrüklich Kayſer-Gulden hinzu geſetzt / ſondern ſchlecht weg 4000. fl. geſchrieben hätte / der Gülden mit 21. Gr. bezahlet werden müſte.

§. 102.

Exempel von Romainen und Büchern. Wenn ich eine Romaine, welche veritables Hiſtorien in erdichteté Nahmen eingekleidet hat / verſtehen will / muß ich Zeit/ Ort/ und Gelegenheit/und nach Befindung der Sache einen ſolchen Hof / wovon die Romaine handelt / kennen / da ſich denn der Schlüſſel gar balde finden wird. Wer Hobbeſii bellum omnium in omnes aus dem Grunde verſtehen / und die Raiſons penetriren will / warum er den Statum Naturalem ſo greulich abgemahlet / muß den damaligen Zuſtand von Engeland kennen / alsdenn er ſich balde darein ſchicken wird. Wer die Römiſchen Geſetze erklären und recht verſtehen will/muß den Zuſtand der Römiſchen Republique nicht nur genau kennen / ſondern auch die Zeiten wiſſen/ von welchen ein Geſetze ſich herſchreibet / da er dann ex Statu democratico, oder was ſonſt vor Umſtände damals in dem Staat zu Rom geweſen / die ſchönſte Deutung finden wird. Man ſiehet hieraus / wie nöthig einen Juriſten das Studium antiquitatum Romanarum ſey/ wobey man jedoch die Grillen von dem nützlichen wohl diſtinguiren muß.

§. 103.

Erkläre ex natura rei, Ferner hat man bey einer Erklärung darauf zu ſehen / wovon die Rede iſt / das iſt / auf die Naturam negotii, oder wie man es ſonſt gibt/ auf die Materiam ſubſtratam. Ein artiges Exemple leſe ich hiervon in des Schilters Conſiliis Strasburgenſibus.

§. 104.

Exemple In denen Straßburgiſchen Stadt / Statutis ſteht: es ſoll keiner

ins

ins 15. Collegium kommen / der nicht aus dem Biſchofthum Straßburg iſt. Nun iſt bekannt / daß das Wort Biſchofthum zweyerley Bedeutung hat: Einmal heiſt es eine geiſtliche Diœces oder Kirchen-Sprengel / in welchem Verſtande v. g. das Frey-Reichs-Bißthum und Hertzogthum Würtzburg zum Ertz-Bißthum Maintz gehört / unter deſſen Diœces daſſelbe ſteht. Im engern Verſtand aber heiſt Bißthum dasjenige Land / welches einen Biſchof in temporalibus unterworfen / oder worüber er im Teutſchland die Superioritatem territorialem hat. Nun war der Caſus dieſer / daß einer von Landau / welches zwar in die Straßburgiſche Diöcœs gehört / vor ſich aber damals eine freye Reichs-Stadt war / in das 15. Collegium zu Straßburg wolte / worüber Streit verfiele / in welchem Verſtande das Wort Bißthum in denen Statuten zu nehmen ſey. Die JCti zu Straßburg decidirten es gar wohl / daß es nur vor das Biſchöffliche Territorium oder in Significatione temporali genommen werden müſte / weilen hier von einem weltlichen Collegio, dergleichen das 15. Collegium iſt / die Rede ſey / mithin die Materia ſubſtrata dieſe Erklärung erheiſche. aus Schilters Conſiliis.

§. 105.

Noch ein und ander Exemple zu geben / ſo muß das Wort Erbe / wenn von Lehns-Sachen die Rede iſt / vor die Männlichen Erben / wenn aber von Bürgerlichen Succeſſionen geredet wird / von Erben beyderley Geſchlechts verſtanden werden. Wenn man das Wort Ehrwürdig als einen Titul gebraucht / kommt es nur denen Geiſtlichen zu / wenn man es aber als ein Epitheton ſetzt / welches man aus dem Context der Rede gar leichte ſehen kan / mag es von einem jedweden meritirten Mann gebraucht werden. Exemple ex jure feudali & Ceremoniali.

§. 106.

Mit dieſer Regel hat diejenige eine Verwandnüß / da man ex antecedentibus & conſequentibus, wie auch ex locis paralellis die Erklärung zu machen hat. Interpretatio ex antecedentibus &c.

§. 107.

Wenn man die Worte des Weſtphäliſchen Friedens §. 52. Art. 5. In cauſis Religionis, omnibuſque aliis negotiis, ubi Status ut unum corpus conſiderari nequeunt, ut etiam Catholicis & Auguſtanæ Confeſſionis Statibus in duas partes euntibus, ſola amicabilis compoſitio lites diremat, non attenta votorum pluralitate, recht verſtehen will / muß man das Weſtphäliſche Friedens-Protocoll, und die über dieſe Sache gepflogenen Tractaten zu Hülffe nehmen: ſo wird ſich alſofort finden / daß Exemple ex pace Weſtfalica.

drey beſondere Caſus in dieſen Worten vorgetragen werden / deren der erſtere die Cauſas religionis ; der andere die Jura ſingulorum der Stände und Collegiorum im Reiche ; und der dritte alle übrige Negotia, worinnen die Catholici und Proteſtirenden ſich in zwey Partheyen ſondern / in ſich begreift / wie der Autor Anoymus der ſo genannten Sacræ libertatis anchoræ gar gründlich erweiſt.

§. 108.

Exemplum von Joh. Georgii I. Teſtamento.

Wenn man das Teſtament des Chur-Fürſt Johann Georg des I. erklären will / muß man die Diſpoſitionem Herzog Albrechts darzu nehmen / und nach ſelbiger die Erklärung machen / da denn die vorfallenden Streitigkeiten / welche ſonſt die Worte verurſachen können / gar leichte zu heben ſeyn / wie ich in meiner Sachſen-Hiſtorie weitläuftig gezeigt habe. Alſo erklären die Theologi gar recht einen Spruch aus dem andern / und die Juriſten ein Geſetz aus dem andern.

§. 109.

Exempel von der Rubrique.

So kan auch die Rubric einer Schrift aus dem Nigro und contra erkläret werden ; wobey man aber darauf zu ſehen hat / ob die Rubriquen von eben demjenigen gemacht worden ſeyn / welcher den Contexc verfertiget. Alſo da in denen ff. die Rubriquen bekanter Maſſen von denen Juriſten hinzu geſetzt worden ſeyn / kan ich nach ſelbigen dem Context der Titel nicht interpretiren.

§. 110.

Exempel aus Hrn. Lünigs Reichs-Archiv.

Gleichergeſtallt da Hr. Lünig in ſeinem Reichs-Archiv die Rubriquen über die Documenta geſetzt / kennen ſelbige dem Context keine Norm geben / anderer geſtallt das in der Continuatione 2. Abth. 4. Abſatz 2. p. 177. vom Kayſer Friderico II. Marggraf Heinrichen dem erleuchteten über die Land-Grafſchaft Thüringen ausgeſtellte Diploma eine Expectans ſeyn müſte / da es doch nach dem Context von einem feudo abuſivo redet / wie Hr. Struv. in diſſ. de Officiis Domus Saxonicæ, und Horn in einen Programmate gar wohl obſerviren.

§. 111.

Exempel aus denen ff.

So können auch in denen ff. die Antecedentia und Conſequentia unter denen diverſen Geſetzen nichts ausmachen / weilen bekanter Maſſen in der Collection die Geſetze keine ordentliche Series der Rede gehalten / ſondern die Excerpta aus verſchiedenen Büchern / wie ſie gekommen / hingeſetzt worden ſeyn.

§. 112. Glei-

§. 112.

Gleicher geſtallt hat mit der Regel de materia ſubſtrata diejenige eine Verwandnüß / da wir die Prædicata nach ihren Subjectis &c. und die Worte aus ihren Bey-Worten auslegen müſſen / welches man ſonſt mit denen Worten: talia ſint prædicata, qualia permittuntur eſſe a ſuis ſubjectis; und: talia ſint ſubjecta, qualia permittuntur eſſe a ſuis prædicatis, exprimirt. Interpretion nach dem Subjecto und Prædicato

§. 113.

Alſo wenn in des Hrn. Lünigs Reichs-Archiv n. 17. unter denen Sächſiſchen Diplomatibus ſteht / daß man keine neue Steuer noch Bethe nehmen ſoll; ſo ſiehet man alſo fort aus dem Bey-Worte / daß Bethe eine Art von Gaben geweſen / oder die damals Bittweiſe zu hebende Steuern bedeute. Wenn dort in dem Liede ſteht: Es iſt groß Fried ohn Unterlaß / all Fehd hat nun ein Ende / ſo weiſt das Wort Friede aus / daß Fehde eine Art von Kriegen und Schlägereyen geweſen / welches man auch Interpretationem a ſenſu contrario nennen kan / da man aus dem Gegenſatz der Sache eine Deutung giebet. Wenn in einer Zeitung ſteht: die Teutſchen wolten eine wichtige Feſtung wegnehmen; ſo muß ich mir einen gantz andern Concept von einer Belagerung / oder von der Wegnehmung machen / als wenn es heiſt: ſie wolten einen geringen Platz erobern. Exempla aus dem Reichs-Archiv.

§. 114.

Der beſte Grund einer Erklärung iſt wohl die Ratio einer Rede / welche pro norma hierinne dienen kan. Denn weil man bey einer Erklärung finaliter die wahre Intention des Redenden ſuchet; die Ratio aber ſelbſt ſothane Intention entweder iſt / oder doch verräth / ſo folget / daß ſie ein ſicheres Medium Interpretandi ſey. Interpretatio ex ratione loquentis.

§. 115.

Es iſt ohnmöglich / daß man bey einer Rede / und wenn man ſeine Gedanken exprimiren will / allemahl die rechten Worte treffe; eines theils / weilen wir nach dem wahren Sprichwort mehr Sachen als Worte haben; andern theils / weilen die Worte dieſerhalber gar vielen Homonymien unterworfen ſind. Ja man kan auch nicht allemahl die Caſus futuros zum Voraus ſehen / anderer geſtallt man die Worte gar leicht hätte darauf richten / oder ſolche Fälle von unſerer Rede durch Limitationes eximiren können. Dieſe Urſachen machen nun / daß die Worte oft dunckel / weitläuftiger und enger / als die Intention des Redenden geweſen / gerathen / welche man dahero nicht nach der Lexicali- Warum ſelbige das ſicherſte Medium Interpretationis ſey.

schen Signification, sondern der Intention des Redenden gemäß auslegen muß. Die Worte sind Zeugen der Dinge und des Willens / daher sich jene nach dieser / und nicht diese nach jenen richten müssen.

§. 116.

De ratiocinio juridico.

Man siehet nemlich die Intention des Redenden an / da sich dann findet / daß derselbe / wenn er solche Casus zum Voraus gewust / andere Worte gebraucht haben würde / welches seiner Meynung convenable gewesen. Hieraus erkennet man nun / wie höchst-nöthig es sey / die Rationes legum zu wissen; sintemalen dieselben nebst dem / daß sie denen Gesetzen ein Licht anzünden / das veritable Ratiocinium Juridicum ausmachen. Um nun die Fontes, woher solche Rationes legum zu nehmen / und worauf es damit ankommt / aus dem Grunde zu verstehen / wollen wir bey dieser Materie ein wenig stille stehen.

§. 117.

Salus reipublicæ ist ultima Ratio aller Gesetze.

Siehe ich einen Legislatorem humanum an / so hat er salutem reipublicæ pro norma aller seiner Actionum, welche dahero die ultima intentio, und Absicht aller seiner Gesetze seyn soll. Hieraus entspringt alsofort eine General-Regel / daß die Ruhe und der Wohlstand eines Staats die wahre Raison eines jeden Gesetzes sey / nach welcher in dubio die Erklärung geschehen müsse. Solchen Haupt-Zweck zu erlangen hat ein Legislator seine Absichten auf verschiedene Dinge zu richten.

§. 118.

Die Gesetze der Vernunft müssen bey denen civilibus oft die Deutung hergeben.

Die Gesetze der Vernunft zielen auf die Erhaltung des gantzen Menschlichen Geschlechts ab / und sind in Effectu der Erhaltung keiner Particulier-Gesellschaft zu wieder / sondern verknüpfen dieselbige viel fester in einander / daher der Legislator dieselbige billig zum Grund-Stein aller seiner Civil-Gesetze zu legen hat.

§. 119.

Item der Genius populi.

Alldieweilen aber die Gesetze der Vernunft in vielen Stücken nicht gnugsam determiniren / sondern sothane Determinationen der Zeit / Ort und andern politischen Umständen überlassen: so hat ein Legislator hiebey billig auf den Genie seines Volckes / die Gestalt und Einrichtung seiner Republique und andere politische Umstände zu sehen / welche ihm die Motiven zu dieser und jener Civil-Verfassung geben.

§. 120.

Aus diesem Fundament bekommen wir wieder aufs neue zweyerley Rationes legum. Das eine sind die Gesetze der Vernunft; das

andere

andere die Rationes politicæ, vel omnibus hominibus communes, vel genti cuique propriæ.

§. 121.

Und das iſt nach meinem Begrif die wahre Meinung des Imperatoris, wenn er in §. ult. J. de J. & J. ſchreibet / Jus Civile collectum eſſe ex rationibus naturalibus & civilibus, i. e. politicis. Denn was er von den rationibus ex jure gentium deſumtis einmiſchet / daſſelbige ſchreibt ſich aus ſeinem falſchen Concept de jure gentium her. Erklärung des §. ult. Inſt. de J. & J.

§. 122.

Wer demnach in inveſtigandis legum rationibus glücklich ſeyn will / muß nicht nur das Jus Naturæ aus dem Grunde ſtudiret haben / ſondern auch den Zuſtand und Einrichtung einer Republique / den Genie eines Volks / ſonderlich aber die Umſtände / welche damahls geweſen / als ein Geſetz gegeben worden / und zu demſelbigen die Gelegenheit dargereichet / gründlich kennen; Er muß alſo nicht nur die Fata der Jurisprudentiæ Civilis überhaupt / ſondern auch die Hiſtoriam eines jedweden Legis eingeſehen haben / woraus ſich die wahre Abſicht eines Geſetz-Gebers alſofort zu Tage leget. Requiſita eines Juriſtens.

§. 123.

Ein Geſetzgeber pflegt nicht allemal die Urſache ſeiner Verordnung hinzu zuſetzen / hat auch nicht Raiſon, denen Unterthanen davon Rechenſchaft zu geben / und die geheimen Abſichten eines Geſetzes ihnen auf die Naſe zu binden / ſondern es heiſt gar oft: ſic volo, ſic jubeo, ſtat pro ratione voluntas. Daher ein geſchickter Interpres ſothane Raiſons durch kluge Conjecturen errathen / und nachmals ſeine Interpretation darnach einrichten muß. Die Rationes Legum muß man oft durch Conjecturen erreichen.

§. 124.

Bey uns in Teutſchland haben wir uns um ſothanes Ratiocinium Juridicum um ſo viel mehr zu bekümmern / weilen wir fremde Geſetze in unſern Gerichten recipiret / welche auf den Zuſtand ihrer Republique ſich gründen / und dahero bey uns nicht weiter applicable ſeyn / als ſie auf den genium populi germanici, die Einrichtung der Teutſchen Territoriorum, und auf die übrigen Rationes politicas genti germanicæ proprias quadriren. Sonderlich iſt dieſe Wiſſenſchaft in Teutſchland nöthig.

§. 125.

Die Sache mit einem Exempel zu erläutern / ſo haben wir im Jure Rom. L. 2. ff. de Offic. Pro-Conſ. die Verordnung / daß ein jeder Magiſtratus die Actus Jurisdictionis voluntariæ durch alle dem Römiſchen Exempel aus meiner Diſſert. de Jurisdictione voluntaria.

Reich damals unterworffenen Provinzen ſoll exerciren können/ welche Verfaſſung ſich auf den damahligen Zuſtand des Römiſchen Reichs gründet. Denn weilen ein Römiſcher Kayſer damals die Poteſtatem legislatoriam durchs ganze Reich beſaß/ ſo ſtund ihm frey/ wie er die Jurisdiction einrichten/ und wie viel er davon einem jedweden zu üben einräumen wolle. Nachdem aber bey uns im Teutſchland ein Römiſcher Kayſer ſothane Gewalt nicht mehr hat/ ſondern ein jeder teutſcher Stand in ſeinem Territorio Legislator iſt: ſo folget/ daß dieſes auf die Principia Monarchica des alten Römiſchen Reichs gegründete Geſetze auf unſern teutſchen Territorio inter ſe gar nicht mehr applicable ſey/ wenn wir anders die teutſchen Stände in ihrer Landes-Hoheit nicht kränken/ und der durch den Weſtphäliſchen Frieden ſo ſauer erworbenen Superiorität hierunter nicht berauben wollen. Ein mehreres hiervon kan man in meiner Diſſ. de Jurisdict. voluntaria extra territorium non exercenda, wie auch in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit finden/ allwo ich mich ſonderlich bemühet habe/ bey der Application des Römiſchen Geſetzes auf Teutſchland die Rationes Legum Romanarum politicas zu obſerviren/ und wie ſelbige auf Teutſchland gar öfters nicht quadriren/ anzuzeigen.

§. 126.

Remiſſio ad Thomaſii Inſtit. Jurispr. Divinæ & cap. 3. ſeiner Vernunft-Lehre.

Was ſonſten von der Interpretatione extenſiva und reſtrictiva, welche ex ratione legis gemacht werden muß/ zu merken iſt/ ſolches hat Hr. Thomaſius in ſeinen Inſtit. Jurispr. Div. gar fein ausgeführet/ allwo er auch die Regul de odioſis reſtringendis & favorabilibus extendendis gar gründlich widerleget/ daß ich daher dieſes Capitel mit guten Fug ſchlieſſen und dahin verweiſen kan.

Das

Das V. Capitel.
Vom Werth der Dinge.

§. 1.

NAchdem das Eigenthum einmal eingeführt gewesen / haben die Menschen / aus Noth gezwungen / eine Norm erfinden müssen / wornach sie die Dinge schätzen / und gegen einander verwechseln können. Denn da hat nicht jedweder gleich alles dasjenige im Besitz gehabt / oder selbst gezeigt / was er zum Lebens-Unterhalt vonnöthen gehabt / sondern er hat dasselbige öfters von andern Leuten bekommen müssen. Alldieweilen aber selbige solches nicht allemal gerne umsonst weggeben wolten / gleichwohl aber der andere nicht allemal dasjenige eben hatte / was der andere vor das Seinige verlangt: so war es nöthig / etwas aus zu machen / wovor man alles gerne weggebe / und alles leichte wieder bekommen könne. Nothwendigkeit des Pretii rerum.

§. 2.

Hierzu schickte sich nun nichts bessers als ein Metall, welches nicht gar zu häufig vorhanden / und wegen seiner Härte dauerhaftig / und dabey portatile wäre. Man gehe nach diesem Modell die Metalle durch / so wird man finden / daß das Silber und Gold hierzu das bequemste gewesen. Denn vors erste ist beedes an sich feiner / mag auch feiner gearbeitet werden / als Kupfer / Bley / Zinn und Eisen / so dann ist es seltsamer / als alles dieses / ist auch härter als Bley und Zinn; und ob wohl Eysen und Kupfer ihme an dieser Qualität gleich kommen möchten / so ermangeln die andern ꝛc. nemlich die Seltsamkeit daran / welche eine der nöthigsten Qualitæten war. Hierzu schickte sich Gold und Silber am besten.

§. 3.

Denn wenn man Kisselstein oder andere Dinge / so man auf offener Strasse findet / und ohne grosse Mühe dergestalt in grosser Menge erlangen kan / daß die Anzahl derselbigen Dingen nicht erschöpft wird / zum pretio rerum setzen wolte: würde kein Mensch das Seinige dafür hingeben wollen. Warum man eine rare Sache darzu nehmen müssen.

§. 4.

Allein auch dadurch wäre es noch nicht ausgemacht / und der Nothdurft gerathen gewesen / wenn man nicht denen Dingen einen innerlichen Werth constituirt / wodurch sich selbige gegen einander in Com- Das Pretium internum.

parailon

paraiſon bringen und ans Geld ſchlagen laſſen. Innerhalb der Republique hat ſolches der Regente oder die Obrigkeit thun können/ auſſerhalb derſelben aber hat man es auf den Welt-Brauch hie innen ankommen laſſen müſſen / welcher ſeine Abſichten in ſothaner Determinirung des Pretii balde auf dieſen bald auf einen andern bey einer Sache befindlichen Umſtand gerichtet / welche wir hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Daſſelbige muß determinirt werden/ nach der Perſon des Meiſters.

Wenn mir einer vors Geld etwas verrichten oder verfertigen ſoll / wird beym Anſchlage deſſelben erſtlich auf ſeine Perſon geſehen. Iſt der Meiſter ein groſſer Künſtler / muß ich die Arbeit wohl noch einmal ſo theuer bezahlen als wenn es einer gemacht/welcher nicht in ſolchen Ruf ſtehet. Nicht als wenn die Arbeit allemal beſſer wäre / als des Unberühmten ſeine / ſondern weilen der groſſe Künſtler es einmal dahin gebracht / daß er Zulauf genug und nicht Urſache hat / vor gering Geld etwas anzunehmen. Will ich nun das Meinige par forçe bey ihm gemacht haben / aus Vertrauen / er werde mirs am beſten machen / muß ich mich auch in dem Werth nach ſeiner Caprice accommodiren. Es ſteckt manchmal hin und wieder ein guter Künſtler / welcher es ſo gut/ als der berufenſte Meiſter würde gemacht haben; alldieweilen er aber den Ruf noch nicht hat / das iſt: noch ſo viel öffentliche Proben nicht abgelegt / als ein anderer / kan er ſeine Arbeit auch ſo hoch nicht loß werden.

§. 6.

Woher ſothaner Ruf eines Künſtlers oft entſteht.

Wie wohl es mit dieſem Rufe gar öfters auf eine Caprice der Leute ankommt. Wie oft hat ein Schneider den Zulauf / und wird von einer ganzen Stadt und Land vor den gröſten Meiſter gehalten / welcher ſelbſt kein recht Kleid machen kan / ſondern alles durch die Geſellen verfertigen läſt. Oft trift es / daß einem groſſen Herrn eine Arbeit eines Künſtlers gefällt / und ſelbige lobet oder kauft / wodurch ein ſolcher Künſtler von Hof-Leuten und andern Menſchen alſofort den gröſten Zufall bekömmt / ob es gleich bey der Sache auf die bloſſe Einbildung eines groſſen Herrns ankommen iſt.

§. 7.

Ein ander Exempel von Doctoribus.

Im Chur-Fürſtenthum Sachſen iſt ein Geſetze / daß ein Doctor Juris vor eine Meile einen Thaler bekommt / dahingegen ein bloſſer Advocat mit 12. biß 18. Gr. verlieb nehmen muß / nicht als wenn der Advocat nicht ſo gelehrt/ als der Doctor ſeyn könne/ ſondern weilen dieſer

durch

durch ſeine Promotion einmal ein öffentliches Zeugnüß ſeiner Wiſſenſchaft erlangt / und auf ſelbige ſo viel Geld verwendet / daß es billig iſt / daß man ihm ſolches bey Gelegenheit wieder zu gute kommen laſſe.

§. 8.

Sodann wird auch auf die Verrichtung oder die Arbeit ſelbſt geſehen. Alſo wenn ein Advocate eine Defenſion gemacht / und ſeine Arbeit in Anſchlag gebracht / pflegt der Schöppen-Stuhl bey Moderirung der Advocaten Gebühren nicht auf die Vielheit der Blätter / welche nach Chur-Sächſiſchen Geſetzen eher Straf-fällig als Belohnungs-würdig iſt / ſondern wie gut oder ſchlecht ers gemacht hat / zu ſehen. Die Arbeit ſelbſt macht oft den Werth.

§. 9.

Oft wird der Preiß einer Sache nach der Perſon gemacht / welche ſelbige kauft oder bekommt / wohin das gemeine Sprichwort ziehlt / wie der Mann iſt / brät man die Wurſt. Wenn ein Kaufmann dem andern etwas abhandelt / bekommt er es ſchon einen Thaler wohlfeiler / weilen der Verkauffer weiß / daß er wieder Profit daran haben muß / als wenn ein anderer etwas nimmt. Ein Käuffer / der beſtändig an einem Orte nimmt / bekommt eine Sache wohlfeiler / als einer / der nur ein und andermal hohlt. Der Käufer verurſacht oft einen Werth.

§. 10.

Wenn ein Cavallier mit einem chamerirten Kleide in einen Kauf-Laden kommt / wird ihm die Waare ſchon theuerer gebotten / als wenn ein ſchlechter Käufer ſich fände. Dieſes Principium wiſſen die Juden / die Kaufleute und Gaſt-Wirthe wohl zu obſerviren / und ſich hierinnen nach der Caprice des Käuffers zu richten. Will er mit aller Gewalt etwas theueres haben / oder man kan ihm eine Sache nicht theuer genug vorlegen / kan man vor eine Waare / welche man ſonſt vor 10. Thaler weg gegeben hatte / wohl 15. 16. und mehr Thaler fordern. Kaufmanns Klugheit hierinn.

§. 11.

Ich weiß mich zu entſinnen / daß ein Fürſt und eine Edelfrau von einem Stück Drap d'Or genommen / deren jener die Elle vor 40 Rthlr. dieſe aber vor 27. ſelbigen bezahlt hat. Man gebe nur in Gaſt-Höfen achtung / ſo wird man ſehen / daß der Wirth ſeine Forderung nach dem Mann macht. Exempla hiervon.

§. 12.

Oft wird bey einer Sache darauf geſehen / ob ſie im ganzen oder einzelen gekauft wird. Im letztern Fall muß ich öfters eine Sache an einem Beym Werth kommt es

einem ſolchen Ort viel theuerer bezahlen/ als an einem andern / da doch die Sachen alle von jenem gebracht werden müſſen. Alſo werden in Thüringen die Gewürze und andere Waaren mehrentheils aus Leipzig gehohlt / gleichwol kan ich ſie in Erfurt / Jena und der Orten / im Kleinen viel wohlfeiler kauffen als in Leipzig ſelbſten ; wovon dieſes die Urſache iſt / daß die Kramer / welche die Waaren ausſchneiden oder ausmeſſen / wegen der Koſtbarkeit zu leben nothwendig mehr darauf ſchlagen müſſen/als in Jena und Erfurth/ da man ſeine Famille viel wohlfeiler halten kan.

§. 13.

Die Rarität macht den Werth.

Exemple von raren Münzen.

Am allermeiſten aber wird bey einer Sache auf die Rarität geſehen / wobey die Nutzbarkeit der Sache mehrentheils gar ſchlecht conſiderirt wird. Man pflegt oft vor eine rare Münze 40 / 50. und mehr Thaler zu geben / welche doch keinen Menſchen weiter / als zur Curioſité nutzt. Nun iſt zwar die Erſättigung der Curioſité auch ein Nutzen / welchen ein jeder nach ſeinem Belieben bezahlen kan / wie er will ; daß dahero diejenigen / welche zu der Rarität allemal einen Nutzen der Sache / welche einen Werth haben ſoll / erfordern / gar recht haben : Allein man handelt alsdenn unbillig an ſich und denen Seinigen / wenn man ſo viel Geld in ſolche Eitelkeiten ſteckt / da man es nothdürftiger zu andern Sachen gebraucht hätte. Ein groſſer Herr / und wer ſonſt Mittel genug übrig hat / mag wol ſo viel Geld vor ſeine Plaiſir und Curioſité ausgeben / ein anderer aber / der es zu andern nöthigern Sachen hätte brauchen können / thut unrecht / wenn er eine bloſſe Curioſité ſo theuer bezahlt.

§. 14.

Exemple von raren Blumen.

Gleiche Bewandnüß hat es mit denen variablen Blumen / als da ſind Nelken / Tulipanen und dergleichen / davon ein Stock oder Zwibel / wegen der raren Farbe / oft vor etliche Thaler bezahlt wird. Wenn nun Privat-Leute zur Curioſité ein groß Theil ihres Vermögens in ſolche Augen-Luſt und Gärtnerey ſtecken / und darüber / wie man Exemple hat / ſich wol gar ruiniren / legen ſelbige ihre Unvernunft gar deutlich an den Tag. Es hat alſo ein jeder in Einkauffung und Bezahlung derer Dinge auch ſeine Pflichten zu beobachten / welche ihm in Schranken halten / und auf ſeine Conſervation weiſen. Vieler andern Umſtände / welche eine Sache theurer machen / als da ſind die Zolle und Impoſten / der Hazard, den man dabey zu lauffen hat / die Gemächlichkeit / ob man es zu Waſſer oder zu Land haben kan ꝛc. zu geſchweigen.

§. 15. Nach

§. 15.

Warum der Preiß einer Sache bey vielen Kauf-Leuten einerley iſt.

Nach dieſen Umſtänden determiniren die Menſchen die Rerum pretia, und bringen ſie in Anſchlag ans Geld / worinnen ſie die Nothdurft und Gemächlichkeit der Commercien faſt auf einerley Taxe gebracht hat. Denn wenn einer eine Sache vor 10. Thaler geben wolte / welche ich bey einem andern ganz commode vor 4. oder 5. haben könte / würde jener wenig verkauffen. Es obligirt ihm daher ſein eigener Vortheil / daß er ſeine Sache um einen Preiß gebe / worum ſie andere geben / wenn er ſie anders loß ſeyn will.

§. 16.

Wahre Urſache deſſen.

Alldieweilen nun ein jeder verſtändiger Kaufmann zu frieden iſt / wenn er nur ein weniges an einer Waare verdient / ſo gibt ers ſo wohlfeil als er kan / und nimmt ein weniges mehr / als es ihm ſelbſt zu ſtehen kommt. Will nun ein anderer mit ſeiner Waare nicht ſitzen bleiben / und dieſem den Zulauf muthwillig ſelbſt zuweiſen / ſo muß er es auch in einen ſolchen Preiß geben / und ſich darinnen nach jenen richten.

§. 17.

Fälle / wenn einer auf ſeine Sache halten kan.

Hieraus entſteht nun einerley Preiß der Waaren unter denen Kauf-Leuten / welcher insgemein nicht ſehr hoch varirt, es müſten denn andere Umſtände einen auf eine Waare halten heiſſen. Wenn in Leipzig die Zeitung einlauft / daß wenig Caffée-Bohnen in Holland angekommen / und ſelbige aufſchlagen werden / thut ein ſolcher Kaufmann / welcher viel liegen hat / klug / daß er ſie liegen läſt ; dahingegen andere Unwiſſende die ihrigen immer wieder verkaufen. Sind hingegen deren viel in Holland ankommen / daß man ſie alſo wohlfeiler als vormals haben kan / ſchlägt ein kluger Kaufmann ſeine Loß / ſo balde er nur Nachricht davon erlangt / ehe noch die Sache recht kundig wird. Hierzu dient ihm nun die Correſpondenz, womit die Kauf-Leute eben ſo geheim zu halten wiſſen.

§. 18.

Die Preiſe werden auch in Statu Naturali gleich ſeyn.

Auſſer dieſen Umſtänden aber ſind die Preiſe einander ziemlich gleich / welche Aehnlichkeit ſich aus obberührten Gründen herſchreibt. Dieſe Aehnlichkeit würde ſeyn / wenn wir gleich in Statu naturali auſſerhalb der Republiquen lebeten / wie wir denn davon das Exemple unter ſouverainen Völkern antreffen / welche mit einander nach dieſen Modell negotiiren. Wenn ein Volk mit ſeiner Waare allzu hoch hinaus will / ſuchen die andern Völker immer andere Gelegenheiten / deren ſich den meiſtentheils finden / daß alſo ein jedes Volk / will es anders ſein eigen Commercium nicht ruiniren / in Conſtituirung der Preiſe

ſich darnach zu richten hat / wovor man es bey andern Völkern eben ſo bequem haben kan.

§. 19.

Remiſſio ad alios DD. Juris Naturæ.

Auf dieſem Fundamento beruhet nun das Rerum pretium, oder das Geld / wovor man in andern Büchern noch mehr als hier leſen kan. Denn da wird von Pretio affectionis, und denen Officiis, ſo wir in Determinirung des Preiſſes ſeiner Sache zu beobachten / gehandelt / welches ich aber hier mit Fleiß weggelaſſen / weil ich in dieſem Fall nicht viel Pflichten finden können. Die Gründe / wornach die Pretia rerum obberührter maſſen determiniret werden müſſen / ſind ſo variable, daß man denen Leuten faſt keine Norm vorſchreiben kan / weilen man nicht auf die Nutzbarkeit und dem Beytrag / welchen eine Sache zum menſchlichen Leben thut / ſondern andere Neben-Umſtände ſieht / nach welchen eine jede Sache ſo viel werth iſt / als jemand dafür gibt.

§. 20.

Ob die Freyheit verkauft werden könne?

Ich will dahero lieber ein und andere Quæſtiones ventiliren / welche darüber aufgeworfen werden / was vor Dinge geſchätzt werden können oder nicht. Das erſtere iſt die Freyheit / welche die Juſtinianiſchen Geſetze ein inæſtimabile bonum nennen / und extra Commercium conſtituiren.

§. 21.

Rationes Diſſentientium.

Ob nun wohl nicht zu läugnen / daß ein noble Gemüth nichts höher als ſeine Freyheit ſchätzt / welches man nicht eher erkennt / als bis man in Arreſt eingeſpert wird: über dieſes das Jus Naturæ einem andern an dem Gebrauch ſeiner Freyheit zu turbiren verbiethet / mithin die Freyheit in Schutz nimmt / wodurch es das Anſehen gewinnt / als wenn die Freyheit wegzugeben / dem Juri Naturæ zu wieder wäre / wohin auch der §. 2. Inſt. de Jur. Perſ. zu ziehlen ſcheinet / wenn die Servitus der Natur zu wider genennt wird: ſo ſind doch die Rationes, welche die Freyheit zu einer Sache machen / ſo um einen Preiß angeſchlagen werden kan / viel ponderenſer.

§. 22.

Antwort darauf und zwar auf die erſte Objection.

Denn was das erſtere anbetrift / daß einem noblen Gemüthe ſeine Freyheit vor die gantze Welt nicht feil iſt: ſolches fällt dadurch über den Haufen / daß ſich Dinge finden / welche einem noch lieber / als die Freyheit ſeyn ſollen. Das Menſchliche Leben / und die Unterhaltung deſſelben / iſt einem Menſchen viel theuerer anbefohlen / als die Freyheit. Wenn

nun

nun der Fall entſtehet / daß man das Leben / und die nothdürftige Unterhaltung deſſelben / nicht anders / als mit Verluſt der Freyheit behaupten kan / iſt man dieſes als ein minus bonum fahren zu laſſen ſchuldig.

§. 23.

Exempel von einem vor der Fauſt.

Alſo wenn einem Uberwundenen vor der Fauſt Quartier angebotten wird / und er iſt nicht mehr im Stande / ſich zu wehren / iſt er ſeine Freyheit gegen ſein Leben wegzugeben / und in die Gefangenſchaft zu willigen ſchuldig / es ſey denn / daß er mit einem grauſamen Feinde zu thun hat / in welchem Fall man ihm nicht eben gar zu hoch anſzumutzen hat / wenn er ſich lieber biß auf den letzten Bluts-Tropfen gewehrt. Hat er ſich mir nun gefangen gegeben / kan ich über ſeine Actiones diſponiren / kan auch dasjenige Recht / ſo ich über ihn erlangt / einem andern vors Geld gar wohl abtretten / welches in Effectu nichts anders heiſt / als mit der Freyheit eines andern ein Negotium treiben.

§. 24.

Exempel von einem Delinquenten.

Gleichergeſtalt iſt ein Delinquent, welchem die Wahl gegeben wird / ob er lieber ſterben / oder ewig gefangen ſitzen will / ſchuldig / das letztere zu erwehlen / weilen er zum wenigſten an ſeinem Leben ſo viel zu erhalten pflichtig iſt / als er zu erhalten vermag. Aus gleichem Grunde iſt ein Menſch / wenn er in Hungers-Noth nicht anders zu leben weiß / als daß er ſich einem andern verkauft / ſchuldig / ſolches zu thun; zum wenigſten kan man es ihm nicht ſonderlich übel nehmen.

§. 25.

Von Vermiethungen im Dienſte.

Und was iſt das anders / als ein Stück ſeiner Freyheit vors Geld verkaufen / wenn man ſich zu einem andern in Dienſte vermiethet / und ſich obligirt / alles das zu thun / was der andere haben will / und die Geſetze nicht verbothen? Denn was andern Menſchen nach freyen Belieben zu thun / frey bleibet / als da iſt die Zeit zu ſchlafen / zu eſſen ꝛc. darinn muß ein ſolcher ja dem Willen eines andern unterworfen ſeyn. Verliehrt er gleich ſeine Freyheit nicht gar / ſondern nur einen Theil auf eine Zeitlang / ſo iſt doch dieſes ſchon ein Commercium, ſo man mit der Freyheit treibt / welches die Vernunft allerdings billiget / maſſen nach einmal eingerichteten Republiquen ſich viel Stände finden / welche ohne eine ſolche Bedienung und Knechtſchaft nicht beſtehen können.

§. 26.

Von der Leibeigenſchaft.

Ja an denenjenigen Orten / wo die Leib-Eigenſchaft gebräuchlich iſt / kan ein Menſch auch in ſelbige ſich verdingen / eines theils / weilen der Grad der Knechtſchaft hier nicht viel höher iſt / als bey denen Mieth-

Knechten; andern theils / weilen ja eben dadurch einer ein Liebeigner wird / daß er an einen ſolchen Ort ziehet / welches ja dem bloſen Belieben eines jeden überlaſſen iſt. Ich kan nicht ſehen / warum ein Edelmann einen Dorf-Bauern vor Geld nicht ſolte Leibeigen an ſich bringen / und denen Bauern ihre Freyheit nicht abkaufen können? Es verliehren ja die Bauern hierdurch nicht alle Freyheit / ſondern nur einen Theil derſelben? Und geſetzt / ſie geben ſich auch völlig dem Leib-Herrn dahin / ſo kan er doch über ſie nicht weiter diſponiren / als ihm die Geſetze der Billigkeit erlauben / welche ihn jedoch allemal in gehörigen Schranken behalten / und alle Grauſamkeit und Sclaverey verbiethen / daß dahero die Freyheit ſo wohl quoad partem, als überhaupt eine Sache iſt / womit man negotiiren kan.

§. 27.

Ob die Jungferſchaft mit Geld bezahlt werden könne.

Eine andere Frage iſt / ob die Jungferſchaft mit Gelde bezahlt werden möge? Pro ratione dubitandi möchte ſeyn / daß ſelbige ein inæſtimabile bonum ſey / ſintemalen durch deren Verluſt ein Frauen-Zimmer die Zeit ihres Lebens unglücklich werden kan / und mancherley Ubel dashalber erdulden muß / welches nach dem Gelde nicht zu æſtimiren / wie ſolches in dem Capitel / von denen Pflichten gegen ſich ſelbſt gezeigt worden iſt. Hierzu kommt noch / daß mit der Jungferſchaft negotiiren / und ſelbige verkauffen / eine Hurerey ſey / welche durch die Geſetze verbotten.

§. 28.

Rationes decidendi.

Allein wenn man im Gegentheil erweget / daß das Raiſonement, welches wir im angeregten Capitel von der Irreparabilité und Unſchätzbarkeit der Jungferſchaft gefället / den Zuſtand / wie er jetzund iſt / præſupponirt / wovon die Vernunft nichts weiß / und noch darzu daſelbſt von dem Caſu geredet wird / wenn jemand einem Mädgen ſelbige wider Willen rauben will; dahingegen alhier die Frage iſt / vor wie viel Geld ein Mädgen die Jungferſchaft mit ihrem guten Willen müſſen will; über dieſes die vernünftigen Geſetze von der Beſtändigkeit derer Ehen nichts wiſſen: ſo kan ich nicht finden / warum ein Mädgen ihre Jungferſchaft nicht ſolte ans Geld ſchlagen können. Selbſt die bürgerlichen Geſetze reden ſo / wenn ſie ſetzen / daß einer eine Deflorirte entweder nehmen / oder dotiren ſolle / welches letztere nichts anders heiſt / als die Jungferſchaft bezahlen / wovor man im gemeinem Leben per figuram rethoricam den Krantz bezahlen / ſagt. Ein anders iſt Quæſtum Corporis exerciren / und vors Geld eines jeden Hure oder Canaille ſeyn / von

wel-

welcher Commixtion die Vernunft gar deutlich abhorrirt, wie wir in der Lehre de Matrimonio zeigen wollen.

§. 29.

Wenn die Heil. Schrift die Beſtändigkeit der Ehen nicht eingeführet hätte / wäre dieſes der natürlichſte Modus geweſen / daß man mit einem Mädgen ante concubitum erſt accordirt hätte / wie viel ſie haben wolle / wenn ſie ein Kind zeuge / da man ihr denn vor ihren Verdruß / den ſie dabey auszuſtehen / und vor die Erziehung des Kindes etwas überhaupt gegeben / oder das Kind zu ſich genommen / und anderweitig würde haben erziehen laſſen: durch ſolche Tractaten wäre der ganze Handel ein Ende geweſen / und ſie hätte ſich alsdenn nicht zu beſchweeren gehabt / daß man ihr zu wenig gegeben. Vid Caput de matrimonio. Fernere Ausführung.

§. 30.

Gleichergeſtallt wird geſtritten / ob die Ehre ein ſchätzbares Gut ſey? worauf mit Unterſchied geantwortet werden muß. Die wahre Ehre iſt ein Ausfluß der Tugend / und iſt diejenige Hochachtung / welche andere Menſchen vor meine Meriten und Dienſtfertigkeit zu tragen ſchuldig ſeyn. Ob die Ehre zu bezahlen.

§. 31.

Gleichwie mir nun nicht frey ſtehet / die mir obliegenden Pflichten zu unterlaſſen / und der Welt nicht nach meinen Kräften zu dienen: Alſo kan ich auch andern die Opinion und Hochachtung / ſo ſie dadurch gegen mich nach denen Regeln der Vernunft bekommen / nicht wehren. Die wahre Ehre iſt extra Commercium.

§. 32.

So viel ſteht wohl bey mir / daß ich die äuſerlichen Signa honoris, wodurch die andern Menſchen ihren Eſtim und wahre Hochachtung zu Tage legen / kan fahren laſſen: Allein ſolche Signa ſind deswegen die Ehre nicht ſelbſten / ſondern dieſelbe bleibt allemal in ſalvo. Ich kan alſo eigentlich nicht ſagen / daß die Ehre zu bezahlen ſeye / oder damit negotiirt werden könne. Wohl aber die Signa honoris.

§. 33.

Alldieweilen aber der Concept der Ehre nach dem Welt-Lauf ganz anders iſt / und die Menſchen ihre Hochachtung nicht nach der Vernunft / ſondern nach ihren Paſſionen einrichten: Uber dieſes die Regenten einen dieſe oder jene Ehren-Zeichen / in Titulen und Complimenten wiederfahren zu laſſen / Befehls-weiſe auferlegen / worinnen das wenigſte wohl auf die wahren Verdienſte und Qualitæten geſehen wird: ſo muß ich meine Concluſion gantz anders formiren. Dergleichen ſind die Titel und Char-

§. 34. Denn

§. 34.

Welche dahero in Commercio seyn.

Denn da kan man ja den Doctor-Titel / und noch mehr den Raths- und Hof-Raths Nahmen / samt denen diesem Stand / nach denen bürgerlichen Gesetzen anklebenden Ehren-Zeichen / vors Geld kaufen: warum soll man / wenn man daran beleidigt wird / den Abgang davon nicht wiederum ans Geld schlagen können? Die wahre Ehre kan mir freylich ein anderer nicht nehmen. Er kan mir aber durch angethane Beschimpfungen so viel Ungemächlichkeiten zufügen / daß ich viel Geld darum gäbe / wenn es nicht geschehen wäre.

§. 35.

Ergo kan man die Bezahlung eines Schimpfs fordern.

Es kan dahero ein Regent einen sothanen Beschimpfer / wegen seiner Insocialität / und weilen dadurch der bürgerliche Ruhe-Stand gestöhret wird / nicht nur bestrafen / sondern ich kan auch wohl zum Soulagement und in Compensation derer mir dahero zu gewachsenen Verdrißlichkeiten von dem Beleidiger etwas fordern. Nicht als wenn man seine Ehre taxirte / oder in Anschlag brächte / sondern daß man der erlittenen Ungelegenheiten und zu befahrenden Suiten halber / vergnügt und satisfacirt wird. In der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit heist solches Actio injuriarum æstimatoria, da man seinen Schimpf æstimirt / welche auf solche Art ihren guten Grund in der Vernunft hat.

§. 36.

Welches nicht ohne Ursachen in Foro in eine Denunciation Klage verwandelt worden ist.

Alldieweilen aber die Determination der Injurien-Gelder gar schwer fällt / und die Leuthe insgemein darinnen excediren: so hat man gar vernünftig an deren statt die Denunciationes eingeführt / welche nicht nur viel kürtzer und commoder als die Injurien-Klagen seyn / weilen Judex ex officio procediren muß: sondern es wird auch so wohl dem Publico durch eine Geld-Strafe / als auch dem Beleidigten durch die Abbitte satisfacirt / welche einem Ehrgeitzigen oft säuerer als viel Geld ankommt.

§. 37.

Die Frage: ob das Leben vors Geld zu verkaufen.

Noch eine andere Frage ist / ob das Leben vors Geld verkauft werden könne? Man hat wohl eher Exemples von desperaten Kerln / daß sie Geld nehmen / und vor einen andern sich haben wollen hengen lassen. So finden sich auch Exemples, daß / wenn grosse Herren nicht anders / als durch den Todt eines Beleidigers ihrer Majestät / zu versehnen gewesen / ein Unterthan eines solchen Beleidigers sich erbothen hat / vor seinen Herrn zu sterben / falls derselbe seine Familie wolle glücklich machen / und reich begaben. Nicht weniger liest man in denen Historien / daß

daß ſolche Unterthanen vor ihre Herrn ums Geld ſich haben peitſchen und hart ſtrapazziren laſſen / ſo daß eben nicht vergebens iſt / die Frage aufzuwerfen / ob auf ſolche Art einem Menſchen ſein Leben / oder doch ſein Leib feil ſeyn könne.

§. 38.

Den erſten Caſum anbetrefend / da einer vors Geld vor den andern ſich will hengen ꝛc. laſſen / möchte es ſcheinen / als wenn der Republique, welche doch allein hierunter intereſſirt iſt / ſolches gleich viel ſey / indem der Zweck der Todes-Strafen nicht die Beſſerung des Verbrechers / ſondern nur bloß die Abſchreckung der andern iſt / welche dadurch abgeſchreckt werden / daß ſie einen hengen ſehen / und eine widrige Impreſſion von einem ſolchen Verbrechen bekommen / ob es gleich derjenige nicht iſt / welcher es ſelbſt gethan.

Ob einer vor dem andern vors Geld ſich kan hengen laſſen ꝛc.

§. 39.

Alleine weilen die Republique, wie ich oben in dem Capitel von denen Pflichten ſeiner ſelbſt erwieſen / an dem Verbrecher ein beſonderes Recht / ihn zu tödten / bekommt / welches ſich nicht ex pacto & voluntate ſua, ſondern aus ſeiner denen andern zugefügten Beleidigung / ſich herſchreibt / ſolch Recht aber bey dem andern / der ſein Leben verkauft / ermangelt / weilen er ſelbſt die Republique nicht beleidiget / und durch Pacta von ſeinem Leben ſo ſchlecht hin zu diſponiren nicht vermag / maſſen er wegen der ihm anbefohlenen Conſervation nicht Herr ſeines Lebens iſt; ſo folget / daß ſothaner Handel unvernünftig und der Billigkeit zu wider ſey.

Rationes decidendi.

§. 40.

Bey dem andern Fall / da Unterthanen ihr Leben auf eine ſolche Arth vor ihre Herrn aufopfern / iſt zwar dieſe Diſparität / daß ein Unterthan vor ſeinen Ober-Herrn Leib und Leben aufzuſetzen ſchuldig iſt: Allein wenn wir den Endzweck der Republique anſehen / welche die Erhaltung des Staats / und eines jeden Mitglieds en particulier iſt / worzu die Erhaltung eines Ober-Herrn zwar etwas beyträgt / ſelbige aber eben nicht ausmacht / ſo iſt ein Unterthan zwar ſchuldig / vor ſeinen Ober-Herrn Leib und Leben zu wagen / ſelbiges aber / ohne einige Hofnung davon zu kommen / dahin zu geben / iſt der Abſicht eines jeden Mitglieds der Republique gerade zu wieder / ſteht auch nicht in deſſen Belieben / in ſo weit von ſeinem Leben zu diſponiren.

Ob ein Unterthan vor ſeinen Herrn ſich hingeben kan.

Wird geläugnet.

§. 41.

Denn daß man ſich intrando in rempublicam verbindet / dem ge-

Objection

wird removirt. meinen Beſten zu Dienſte Leib und Leben aufzuſetzen / daſſelbe geſchicht um eines jedweden particulier Erhaltung / und heiſt nichts anders / als Leib und Leben wagen / welches man im Statu naturali auch hätte thun müſſen / nicht aber ſelbiges pro ſalute publica gewieß dahin geben / wie etwan der Römer Curtius thate / welcher ſich in den Pfuhl ſtürtzte / oder hier in unſerm Fall / da ſich ein Unterthan vor ſeinen Ober-Herrn hengen oder ſonſt tödten läſt.

§. 42.

Von Contracten Nach langen Umſchweifen komme ich endlich auf die Lehre von Contracten / welche man in dieſem Capitel insgemein mit zu nehmen pflegt / weilen durch das eingeführte Geld / eben die vielerley Gattungen derer Contracten entſtanden. Die Sache ein wenig gründlich zu verſtehen / wollen wir die Eintheilungen derer Conventionum und Contracten zuſammen nehmen / und dasjenige / was ins Jus Romanum davon gehört / davon abſondern.

§. 43.

Eintheilung der Conventionen in Pacta und Contractus, Erſtlich theilt man die Conventiones ein in Pacta und Contractus; welche Diviſion ſchon aus dem Römiſchen Rechte ſich herſchreibt / und der Vernunft unbekant iſt. Denn wenn man die Definition eines Pacti anſieht / ſo wird ein Pactum beſchrieben / quod non habet nomen & cauſam, das iſt / welches keine von Geſetzen vor einen Contracts-Nahmen erklärte Benennung führet / und da von keinen Theile noch nichts erfüllet worden iſt. Alſo hat die Permutatio oder der Tauſch zwar einen beſondern Nahmen es iſt aber kein Nomen legale, das iſt / die Jura Romana haben ihn vor keinen Contracts-Nahmen erklärt / daher auch der Tauſch kein Contract genennet werden kan.

§. 44.

Iſt ex jure civili Alldieweilen es nun ſolcher geſtallt damit auf die Declarationem des Juris civilis ankommt / welchen Handel daſſelbige vor einen Contract halten will / oder nicht: ſo ſieht man wohl / daß man den gantzen Grund in den Bürgerlichen Geſetzen ſuchen muß. Der Vernunft kan die Sache gar nicht bekannt ſeyn / weilen es auf die bloſe Benennung ankommt / welche durch die Impoſitionem hominum, & diſpoſitionem juris arbitrariam regulirt werden muß.

§. 45.

Diſtinctio inter pa- Hingegen iſt die Diſtinction inter pactum verum & pactum præparatorium der Vernunft gar wohl bekannt / wenn man nur dieſes dabey

bey ausnehmen will/ daß man beſſer Præparatoria Pacti als Pactum præparatorium ſage/ angeſehen ein ſolches Pactum ſeine Richtigkeit noch nicht hat/ und dahero noch nicht verbindet/ mithin auch Naturam Pacti noch nicht erlanget hat. Pactum & præparatorium.

§. 46.

Man nennet indeſſen ein Pactum præparatorium die Tractaten/ ſo vor einer Sache vorhergehen/ ehe man noch richtig wird. Z. E. Man will ein Gut kaufen/ und ſetzt ſich mit dem Verkäufer hin/ die Revenien aus zu punctiren/ wirft auch wohl gar einige Dinge/ worüber man einig iſt/ zu Pappiere/ iſt aber noch nicht gantz richtig/ ſondern zerreiſt die Tractaten/ ſo heiſt es Pactum præparatorium. Alſo wenn ich ſage/ ich wolle einem ein Pferd abhandeln/ ſage aber nicht/ welches und wie theuer/ ſo kan er mich zu Vollziehung des Pacti nicht anſtrengen/ wenn er den Preiß etwan zu hoch ſpannet. Oft pflegt es auch zu geſchehen/ daß man in Schriften zu contrahiren ausdrüklich einander zuſagt. So lange nun des Verglichene noch nicht zu Pappier gebracht/ und von beeden Theilen unterſchrieben/ heiſt alles vorher abgehandelt/ ein Pactum præparatorium, welches keine Verbindlichkeit hat. Siehe Hr. Graſſens Diſert. de pacto præparat. Was præparatorium pactum ſey.

§. 47.

Die Diſtinction inter pactum nudum und veſtitum ſchreibet ſich ſchlechter Dings aus denen Bürgerlichen Geſetzen her/ welches wir aus nachfolgender Ausführung gar leichte erkennen werden. Pactum nudum iſt ein ſolcher Vergleich/ welcher keine Klagen in Gerichten/ ſondern nur eine Exception giebt: als da ſind alle Contractus innominati, ſo lange keine Parthey noch nichts præſtiret; item die Contractus reales, ſo lange die Sache noch nicht ausgehändiget/ z. E. es verſpricht mir einer 100. Thaler zu leihen/ hat mir ſie aber noch nicht gegeben/ ſo iſt es kein Mutuum oder Darlehe/ ſondern es iſt ein Pactum nudum, und könte ich Jure Romano nicht klagen/ wenn er ſein Verſprechen nicht halten wolte. Diſtinction inter pactum nudum und veſtitum. Was pactum nudum ſey?

§. 48.

Die Urſache/ warum die Römer keine Klage verſtatteten/ ſteckt in der Römiſchen Antiquität/ und war dieſe: die Römiſchen Patricii und Senatores plagten das Volk grauſam mit den Formuln: Denn da hatten ſie ihnen weiß gemacht/ Recht und Gerechtigkeit könten ohnmöglich erhalten werden/ wenn nicht alles ſo wohl auſer Gericht/ als in Gericht ſelbſten fein ordentlich zu gieng/ und ſchrieben ihnen daher in jedem Fall Warum die Römer den pactis nudis keine Action erlaubet.

beſondere Formuln oder Redens-Arten vor/ welche ſie ſo wohl auſerhalb des Judicii in Vergleichen ꝛc. als auch / wenn ſie etwas in Judicio zu klagen hatten/ gebrauchen ſolten; welches letztere actionis Formulæ hieſſen. Alldieweilen nun die Römiſchen Judices aus habender Urſachen nicht alle Negotia und Fälle mit ſolchen Formuln verſehen: ſo konte man auch nicht klagen / wenn man keine Formul hatte / das Negotium vorzutragen / ohne Formul aber der Richter einen nicht anhörete. Nun hatten aber die Römer keine Formul aufgeſetzt / wie man ein ſolch Pactum, welches wir nudum genennt / machen / vielweniger wie man darauf klagen kunte. Dahero hieß es freylich: Pacta nuda non producunt actionem.

§. 49.

Producirte jedoch exceptionem in foro.

Wenn man aber von einem andern darauf verklaget wurde / ſo kunte man ſich mit der Exception des Pacti nudi ſchützen. Es muſte aber der andere ſeine Klage nicht als ein Pactum nudum angeben/ ſintemalen er da keine Formulam agendi hatte / ſondern er muſte es als einen Contractum v. g. innominatum, oder unter deſſelben Formul vorbringen / wann es gleich nicht wahr war; welches ſo viel half / daß ihn der Prætor anhören / und den Reum vornehmen muſte / welcher ſich denn mit der exceptione pacti loßhalftern konte. Ob nun wohl ſchon unter denen alten Kayſern die Jurisprudentia formularia abgeſchaft worden / ſo ſind doch noch viele Concluſiones davon in denen Juſtinianiſchen Rechten übrig geblieben / worunter dieſes gehört/ daß die pacta nuda civiliter nicht obligirten.

§. 50.

Warum bey uns alle pacta nuda civiliter obligiren.

Mich wundert ſehr / daß wir dieſes nicht auch in unſerem Foro eingeführet haben / und glaube ich/ daß es würcklich geſchehen wäre/ wenn uns die Billigkeit / denen ſo genannten nudis pactis ihre Obligation gleich andern zu laſſen / nicht ſo ſtark ex Jure naturali in die Augen geleichtet. Denn da kan ja einem viel daran gelegen ſeyn / daß er auf mein Verſprechen / ihm 100. Thaler zu leihen / ſich verlaſſen könne. Wenn einer Wechel-Briefe in Leipzig zu bezahlen hat/ und der andere verſpricht ihm Geld zu geben / vertröſtet ihn auch biß auf die letzte Stunde / und hält ihm darnach das Wort nicht / kommt der Schuldner in Schimpf und Schaden/ woran der andere ſchuld iſt/ und ihn dahero dafür reponditen muß. Es weiß alſo die Vernunft nichts von pactis nudis.

§. 51.

Was ein pactum veſtitum ſey.

Was ein Pactum veſtitum ſey / ſolches wird man am beſten verſtehen / wenn man die Species derſelben betrachtet / denn da wird es eingetheilet

getheilt in legitimum und adjectum. Pactum legitimum iſt / welches durch einen beſondern Legem Civilem ſeine Kraft erreichet / da es zuvor als ein Pactum nudum keine Actionem producirt. Wird eingetheilt in legitimum und adjectum.

§. 52.

Alſo war die Schenkung / bevor man einem die geſchenkte Gabe übergeben / ein Pactum nudum; hat aber durch den Legem 35. §. 4. ff. de donationibus eine ſolche Verbindlichkeit erhalten / daß man den Schenker verklagen kan / ſein Wort zu halten / ob man ſchon das Geſchenke noch nicht hat. Exemplum eines Pacti legitimi iſt die Schenkung.

§. 53.

Eben alſo iſt durch ein beſonderes Geſetze de Conſtituto die Verordnung gethan worden / daß ein Pactum nudum, wenn man das Verſprechen widerholet / oder zweymal etwas verſpricht / welches eben conſtitutum heiſt / gelten / und eine Klage geben ſoll. Dieſes nannten die Römer nun ein Pactum veſtitum legitimum, vielleicht deswegen / weilen es als ein Pactum nudum in Foro nicht erſcheinen durfte / da es nunmehro durch ein beſonderes Geſetze ein hochzeitlich Kleid bekommen / daß es nun in foro eben ſo breit einher tretten kunte / und eine ſo kräftige Action gab / als die Contractus. Man ſiehet alſo offenbar / daß die ganze Sache mit dem Pacto legitimo aus dem Jure Civili ſich herſchreibt / und der Vernunft unbekant ſey / weilen es lediglich auf die Aſſiſtentiam legis civilis damit ankommt. Item das Conſtitutum.

§. 54.

Die andere Gattung von pactis veſtitis ſind die adjecta, oder diejenigen Pacta nuda, ſo man an einen Contract ſo gleich hinten anhängt / welche als ein annexum deſſelbigen Contracts gelten. Z. E. Es kauft mir einer ein Hauß ab / und ich bedinge mir noch hinten nach / daß er mir etliche Oefen mitnehmen laſſen ſolte / ich wolte ihm das Hauß dafür mahlen. Daſſelbige beſondere Pactum war deswegen ein nudum, weil von beyden Seiten noch nichts præſtiret; wenn ich aber die Oefen ſchon weg hätte / ſo war ich ex contractu innominato, faciam ut des, das Hauß zu mahlen ſchuldig. Wenn nun ein ſolches Pactum, ſo ſonſt nudum geweſen wäre / in continenti an einen Contract, wie hier der Kauf iſt / angehenget wurde / ſo hieſſe es Pactum adjectum, und producirte actionem in foro. An und vor ſich hätte es zwar kein hochzeitlich Kleid in foro zu erſcheinen angehabt; allein die Römer glauben / daß ein ſolches Pactum in dieſem Fall ſich unter den hochzeitlichen Mantel des Contracts verkriege / und dergeſtalt als ein veſtitum einhergehe. Aus Pacta adjecta.

dieſen erhellet / daß ein Pactum veſtitum in genere ſey / welches durch ein beſonderes Geſetz / oder gleich vorhergehenden Contract die Obligationem civilem überkommen / daß es Actionem in foro produciren könne. Es kommt alſo wieder damit lediglich auf das Formular-Weſen an / da ein Pactum adjectum von der Formul des Haupt-Contracts participiren muß / und gehöret gar nicht ins Jus Naturæ.

§. 55.

Contracte werden abgetheilt in unilaterales, & bilaterales.

Wir kommen alſo auf die Contracte, welche man unterſchiedlich abzutheilen pfleget. Einmal theilet man ſie in einſeitige oder unilaterales, und zweyſeitige oder bilaterales; welche Diſtinction in der Vernunft gar wohl gegründet iſt. Jenes ſind diejenigen / wo nur eine Parthey zu etwas verbunden iſt / als da iſt das Darlehn / die Stipulation, die Antretung einer Erbſchaft / und die Solutio indebiti, oder Bezahlung einer ungehörigen Forderung / denn da findet ſich gar leichte / daß v. g. bey einem Darlehn nur derjenige / der etwas geborget hat / zur Reſtitution verpflichtet / der Leihende aber zu nichts. Die zweyſeitigen Contracte hingegen verbinden beyde / als v. g. den Verkäuffer zu Auslieferung der Sache / und den Kauffer zu Bezahlung des Kauf-Geldes. Alſo bin ich als Mandatarius ſchuldig / die anvertrauten Geſchäfte zu verrichten / der andere muß mich aber ſchadloß halten.

§. 56.

Item in bonæfidei, & ſtricti juris.

Auf eine andere Art theilet man die Contracte in bonæ fidei & ſtricti juris ab / welche Diſtinction man aus der Römiſchen Antiquität verſtehen lernen muß / und dahero auch ins Jus Civile gehört. Denn da hatten die Prætores ihre Judices pedaneos, an welche ſie diejenigen Sachen wieſen / ſo ihnen etwann zu verdrießlich waren / oder worzu ſie nicht Zeit hatten. Alldieweilen nun ein ſolcher Judex pedaneus vor ſich das Jus zu decidiren nicht hatte / ſondern vom Prætore bekommen muſte / ſo gabe der Prætor einer Parthey / wenn er ſelbige ad judicem pedaneum wieſe / allemal eine Vorſchrift mit / wie weit des Judicis Gewalt zu decidiren gehen ſolte. Wenn nun in dieſem Titul die Formul ſtunde / ex bona fide dari fierive oportet; ſo hieß es ein Negotium bonæ fidei, und da ſtunde dem Judici pedaneo frey / die favorableſte Erklärung vor den Actorem zu nehmen / und ſelbigen ſonſt auf allerhand Weiſe / ſo viel die Billigkeit erforderte / zu helffen.

§. 57.

Exemple von einem Contracte

Z. E. es hätte mir einer eine Sache abgeborget / und ſelbige verdorben: ſo belange ich ihn ad intereſſe, oder zu Bezahlung der Sache.

Wenn

Wenn ich nun an den Judicem pedaneum gewieſen wurde / und der Prætor hatte die Formul hinein geſetzt / ſo konte ich die Sache nach dem Pretio affectionis ſchätzen / und ich wurde ad juramentum in litem affectionis zugelaſſen; dahingegen / wenn die Formul nicht dabey ſtunde / der Judex pedaneus mir nicht mehr als den bloſen Werth der Sache zugeſtanden. Anderer merklichen Differencen zu geſchweigen. So ſahe es nun anfänglich mit denen Contractibus bonæ fidei & ſtricti juris aus / und ſtunde es in des Prætoris Belieben / zu welchem er dieſe Formul ſetzen wolte oder nicht. Nachdem aber die Leute ſich gar oft über eine Partheylichkeit beſchwereten / muſten ſich die Prætores reſolviren / eine gewiſſe Anzahl Contracte einmal vor allemal beym Anfang ihrer Regierung nahmhaftig zu machen / welche die Judices pedanei ex bona fide, und welche ſie ex ſtricto jure richten ſolten: ſintemalen bey dem Prætore ſtunde / wo er die allzu harten Geſetze nach der Billigkeit etwann temperiren wolte / oder nicht. In Jure Juſtinianeo ſind die Contractus bonæ fidei einmal vor allemal in dem §. 28. J. de actionibus ſpecificiret / und werden die Effectus davon durch das ganze Corpus Juris geſtreuet. Und obwohl das Formular-Weſen / wovon ſich dieſe Diſtinction herſchreibet / per L. 1. C. de form. ganz und gar aufgehoben worden / ſo folget doch deswegen nicht / daß auch dieſe Diſtinction in Jure Juſtinianeo nichts mehr gelte. Es finden ſich ſehr viel Fälle / da man die Principia abgeſchaft / die Concluſiones aber behalten.

bonæ fidei Contracte zu Roms Zeiten.

§. 58.

Jedoch will ich nicht läugnen / daß es beſſer wäre / man zöge ſolch elendes Zeug nicht ſo mit den Haaren in unſere Fora, wie doch leider! geſchiehet / ſondern befliesſe ſich in der Application der Römiſchen Rechte allewege ein Auge auf den Zuſtand Teutſchlands zu richten / welches nichts von judicibus pedaneis und dem Jure formulario weiß / und ſeine Richter meiſtentheils durch beſondere Statuta in allen Fällen zur Billigkeit anweiſet. Siehe Hr. D. Friedr. Alexand. Kuhnholds gelehrte Diſſert. de imploratione officii judicis nobili, und Baſtineller in Diſſert. de Select. quibusd. à Doctoribus receptis Sentent. Th. 4.

Dieſe Lehre oder Diſtinction ſchickt ſich auf Teutſchland gar nicht.

§. 59.

Ferner diſtinguirt man die Contracte in veros, & quaſi contractus, welches von der unterſchiedenen Art des Conſenſus herkommt. Denn wenn man expreſsè oder tacitè durch gewiſſe Merkmale conſentirt / ſo heiſt es contractus verus; wenn aber das Geſetze den Conſenſum ſuppliren und præſumiren muß / ſo heiſt es quaſi contractus:

Diſtinction der Contracte in veros & quaſi contractus.

unter

von welcher Diſtinction die Vernunft gar nichts weiß / wie ich alſobald unter den quaſi contractibus zeigen will / wenn ich nur werde die veros contractus abgehandelt haben.

§. 60.

Die Veri Contractus werden eingetheilt in nominatos & innominatos.

Dieſelben theilt man nun wieder ein in nominatos & innominator, welche letztern deswegen alſo heiſſen / weilen ſie kein nomen *legale* oder approbirten Contracts-Nahmen haben / und doch von einer Parthey bereits das Verglichene præſtiret worden iſt. Denn wo keine noch nichts gethan / heiſſt es / wie oben gedacht / ein Pactum nudum.

§. 61.

Neue Abtheilung der Contractuum innominatorum.

Es werden aber ſolche Contractus nominati abgetheilet in regulares und irregulares. Regulares ſind diejenigen / die weder ein Nomen Lexicum noch Juridicum eines Contracts haben / als da ſind / do ut des: facio ut facias: facio ut des: do ut facias: Irregulares aber ſind / welche zwar ein nomen Lexicum, aber kein Legale haben / als da iſt v. g. der Tauſch oder die Permutatio. Dieſer heiſſt zwar im Lexico mit einem Wort Permutatio, die Juriſten aber erkennen ihn vor keinen Contracts-Nahmen / welches wiederum eine recht abgeſchmackte Grillen der Römer war / womit ſie die Jurisprudenz ſchwer / und dem gemeinen Volk einen blauen Dunſt vor die Augen machten.

§. 62.

Alles dieſes gehört ins Jus Civile.

Es gehört alſo dieſe Diſtinction wiederum bloß ins Jus Civile, weilen es mit der Benennung oder nomine Legali auf den Ausſpruch der bürgerlichen Geſetze ankommt.

§. 63.

Eintheilung der Contracte in reales, verbales, litterales und conſenſuales,

Die Contractus nominati aber werden abgetheilet in reales, verbales, litterales und conſenſuales, in welcher Diſtinction wiederum viel Römiſch Zeug ſtecket. Die Reales ſind diejenigen / welche eine Ubergabe der Sache erfordern / als da iſt das Darlehn ſ. Mutuum, das Commodatum, Depoſitum und Pignus. Ehe und bevor mir jemand eine verſprochene Sache würklich lehnt / oder bey mir deponirt ꝛc. kan es keine gelehnte und deponirte Sache genennet werden / ſondern es iſt ein Verſprechen / einen v. g. etwas zu leihen / oder aufzuheben / nicht aber das mutuum ſelbſten. Die Römer hielten ſolches vor der Ubergabe pro pacto nudo, die Vernunft aber verbindet einen ſolchen / der mir etwas zu leihen verſprochen / mir es ſtricte zu halten.

Welches die Reales ſeyn?

§. 64.

Sonſt differiren dieſe 4. Contractus dergeſtalt/ daß Mutuum ein Darlehn bedeutet/ da ich einem eine Sache eigenthümlich übergebe/ mit dem Beding/ eben dergleichen mir wieder zu geben. v. g. Wenn mir einer 1000. Thaler leihet/ ihm andere 1000. Thaler in 2. Jahren wieder zu geben. Dieſer Contract iſt von Commodato darinn unterſchieden/ daß er das Dominium rei mutuæ transferiret; dahingegen ein Commodatum heiſt/ wenn man einem eine Sache zu ſeinem Gebrauch leihet/ daß er uns eben ſelbige wiedergeben muß. Als wenn ich v. g. einem ein Pferd leihe. Es muß aber ſolches umſonſt geſchehen/ denn ſonſt heiſt es eine locatio, conductio, und das Pferd heiſt ein Mieth-Pferd. Depoſitum iſt/ wenn ich einem etwas aufzuheben gebe; und Pignus heiſt/ wenn ich einem etwas verpfände/ es mag nun eine res mobilis oder immobilis ſeyn/ und differirt dieſer Contract darinn von der Hypothec, daß bey dieſer einer die verhypothecirte Sache/ ſie mag nun mobilis oder immobilis ſeyn/ in Beſitz behält: das Pfand aber dem Pfands-Inhaber zur Verwahrung geben muß.

Wie die 4. Contractus reales von einander differiren.

§. 65.

Contractus verbales ſind/ wenn man zu einem Pacto oder Contractu noch eine beſondere Verſicherung durch das Wort ſtipulor, & fidejubeo hinzu thut. Woraus alſofort erſcheinet/ daß die ganze Sache damit auf das Römiſche Formular-Weſen und Wort-Gefechte ankommt. Denn gleichwie wir unter denen Teutſchen den Handſchlag vor eine gröſſere Verſicherung halten/ als wenn mir einer eine Sache ſchlechtweg zugeſaget: alſo hielten auch die Römer das Wort ſtipulor, welches ich/ wenn ich es teutſch geben ſolte/ durch das Wort top/ ein Wort ein Mann ꝛc. ausſprechen würde/ und die Bürgſchaft für eine gröſſere Verſicherung. Hieraus erſcheinet/ daß keine Stipulatio und keine Fidejuſſio ſeyn konte/ wo nicht ein Contractus oder Pactum vorhergieng. Gieng ein Contractus vorher/ daß man v. g. einem etwas verkaufte/ und er brauchte das Wort ſtipulor, oder ein ander gleichgültiges/ ſo hatte es den Effect, daß es nunmehro ein Contractus ſtricti juris war/ da es hingegen der bloſe Contractus emtionis bonæ fidei geweſen wäre. Wenn aber nur ein nudum pactum vorhergeht/ v. g. daß mir einer mit handgegebener Treue/ oder auf ſeine Parole, oder wie es die Römer ausſprachen/ (ſi ſtipulatus promittebat) verſprochen/ er wolle mir 1000. Thaler leihen/ ſo war es nun kein Pactum nudum mehr/ ſondern es gab eine völlige Actionem, ihn zu zwingen/ daß er es leihen muſte.

Contractus verbales.

ſte. Aus dieſen allen erſiehet man/ daß Stipulatio eine gefoderte Cautio verbalis und keine Interrogatio ſey. Wie es denn gnug war / wenn einer durch einen Brief/ auch ohne des andern Vorſchlag/ ſich bey ſeiner Parole oder per vocabulum ſtipulationis zu etwas verpflichtete. Eben als wie die Bürgſchaft nicht eben erfordert / daß ich einen frage / ob er caviren will? ſondern er kan ſich ſelbſt ungefragt dazu offeriren. Endlich iſt noch zu bemerken/ daß beyde Contractus verbales, ſo wohl die Stipulatio, als Fidejuſſio nur unilaterales ſeyn / und nur denjenigen verbindeten/ welcher cavirt / und ſeine Parole von ſich gegeben.

§. 66.

Contractus litteralis. Der Contractuum litteralium iſt nur einer / der chirographarius, oder wenn man einem eine Handſchrift giebet. Es iſt damit wie mit der Stipulation oder Fidejuſſion, daß allemal ein anderer Contract vorhergehen muß / worüber man eine Handſchrift giebet / und wird deswegen billig auch nach der Vernunft vor einen beſondern Contract gehalten/ weilen man ſich beſonders erſt vergleichen muß / ob man eine Handſchrift haben will oder nicht. Ich kan ja einem etwas leihen / und keine Handſchrift darüber nehmen; hingegen muß ich es mir beſonders bedingen/ wenn ich eine haben will. Die Würkung davon iſt dieſe / daß man den andern / wenn er etwann die Schuld nicht geſtändig ſeyn will / oder ſonſt ſich etwann irret / durch ſeine eigene Hand überzeugen kan/ welches in der Vernunft bey erwehlten Schieds-Richtern allerdings ſeinen Nutzen hat. Der andere Effectus aber/ daß einer mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ nach Verflieſſung zweyer Jahre nicht gehöret wird/ iſt eine Determination des Juris Civilis

§. 67.

Contractus conſenſuales. Die vierte und letzte Gattung der Contractuum verorum ſind die conſenſuales, bey welchen der bloſſe Conſens zulanget / als da iſt emtio, venditio, locatio, conductio, ſocietas, mandatum. Zur Urſache gibt Hr. Thomaſius in ſeinen Inſtitutionibus Jurispr. div. dieſe an/ daß anfänglich alle Contracte unter gewiſſen Formuln geſchehen/ und die Tradition darzu kommen müſſen. Alldieweilen aber die Commercia dadurch gar ſehr gehemmet worden/ und fremde Nationen angeſtanden / auf ſolche Art von denen Römern ſich hinters Licht führen zu laſſen; ſo habe man vor nöthig / und den Staat zuträglich erachtet / denjenigen Contracten / welche im Handel und Wandel vorkommen/ dieſe Laſt abzunehmen / und den bloſſen Conſens zu deren Gültigkeit genug ſeyn zu laſſen / woher man ſie hernach conſenſuales genennet / nicht

als wenn zu denen andern Contracten nicht auch ein Conſens erfodert wird/ ſondern weil hier der bloſſe Conſens ohne Tradition, Stipulation, und Handſchrift verbindlich machet.

§. 68.

Auf die veros contractus folgen nun die quaſi contractus, welche ſich auf den Conſenſum præſumtum gründen / ſo von dem expreſſo und tacito wohl zu unterſcheiden iſt; angeſehen der tacitus gleich dem expreſſo einen verum contractum macht. Dem allen ohnerachtet aber heiſſen die Quaſi-Contractus gar nichts/ ſondern ſind ein Inventum Juris Civilis. Wenn einer nun Negotiorum Geſtor geweſen / und hat auf meine Sachen zu meinem Nutzen etwas verwendet / bin ich ex lege naturali, kraft welches jemand mit des andern ſeinen Schaden nicht reicher werden/ und dem andern ſeine gute Meinung mit Undank nicht belohnen ſoll/ obligirt/ ihn Satisfaction ſeiner aufgewandten Koſten halber zu thun/ und braucht es keinen Conſens zu præſumiren/ oder zu fingiren. Gleiche Bewandnüß hat es mit denen andern quaſi contractibus, in welchen allemal die natürliche Billigkeit immediatè die Obligation darreicht / welches auch ſchon Hr. Hof-Rath Griebner / und Hr. D. Rüdiger erkannt; denn ſo ſpricht jener in ſeinen Principiis Jurisprudentiæ naturalis, §. 359. Quaſi contractuum titulo non opus erat, ad confirmandas illas obligationes, quas eo refert Juſtinianus. Si, quicquid æquitas poſtulat, quando nec ex contractu, nec ex delicto oritur, ad quaſi contractus referre volumus, longe plures, quam vulgo traduntur, quaſi contractuum ſpecies habebimus. Und Hr. D. Rüdiger ſpricht in ſeinen Inſtitutionibus Eruditionis p. 504. Schol. 3. alſo. Fundamento nititur duplicis conſenſus taciti & expreſſi: his enim etſi addant conſenſum præſumtum, ille tamen, ſi recte conſideres, conſenſus non eſt. Obligationes autem, quæ vulgo putantur ex illo dependere conſenſu, immediate ex lege ſunt. Zum Beſchluß dieſes Capitels will ich einige neuerer Zeiten unter Völker vorgefallene Streitigkeiten / welche zur Negotiorum geſtione und dem Contract der Societät gehören/ und dieſe beyden Lehren treflich erläutern / erörten.

Quaſi contractus.

Controvers zwiſchen Memmingen und einigen Schwäbiſchen Ständen wegen der Franzöſiſchen Brand-Schatzung.

§. 69.

Das erſtee ſoll ſeyn der zwiſchen der Reichs-Stadt Memmingen und einiger Schwäbiſchen Kreiß-Stände vorgefallene Streit wegen der Frantzöſiſchen Brand-Schatzung / wovon Herr Johann Peter à Ludovig eine beſondere Diſſertation de ſociis ſtipendiariis hoſti in cauſa reipublicæ Memmingenſis A. 1720. gehalten.

§. 70.

Status Controverſiæ.

Es droheten nemlich die Franzoſen A. 1703. bey ihren Einbruch in Schwaben / ſo wohl der Stadt Memmingen / als auch denen da herum geſeſſenen Ständen / welche / weilen der Franzoſen Marſch eben dahin gieng / das Unglück am meiſten traf / mit Feuer und Schwerdt / woferne ſie nicht eine gewiſſe Summa Geldes erlegen würden. Dieſem Ubel vorzubauen / traten einige Stände / worunter auch die Reichs-Stadt Memmingen war / zuſammen / und accordirten denen Franzoſen auf ſechs Monathe 67608. Rthlr. dergeſtalt zu bezahlen / daß jeden Monath der ſechſte Theil davon abgetragen werden ſolte / wie denn auch damit der Anfang gemacht / und die drey Monathe / Majus / Julius und Junius richtig bezahlet worden. Im Monath Auguſti aber trägt ſichs zu / daß der Feind in der Bataille bey Höchſtätt eine erſtaunens-würdige Niederlage leidet / und Feld-flüchtig werden muß.

§. 71.

So bald nun dieſe Zeitung denen in Memmingen liegenden Franzoſen kund wird / getrauen ſie ſich dieſe Veſtung nicht weiter zu behaupten / ſondern machen ſich zu einer ſchleunigen Retirade fertig / verlangen aber zuvor / daß man ihnen die noch rückſtändige Monathe / vermöge getroffenen Vergleichs / bezahlen ſolle.

§. 72.

Und weil die Zeit zu kurz / an die übrigen Compaciſcenten dieſer wegen etwas ergehen zu laſſen / dringet der Feind in die Memminger / unter Bedrohung Feuer und Schwerdts / den Vorſchuß hierunter zu thun / und die Ratas von den übrigen Mit-Intereſſenten wieder zu fordern. Ohneracht man nun die Härte dieſer Anforderung / eines vor alle zu bezahlen / dem Feinde vorſtellig gemacht / auch ſonſten alles herfür geſucht / was möglich geweſen / und die Armuth der bedrängten Stadt / mithin die Unmöglichkeit / alles aufzubringen / vorgeſchützt: So iſt doch damit nichts auszurichten geweſen / ſondern man hat beſorgen müſſen / daß der Feind daher Gelegenheit nehmen möchte / die Stadt / und ſo weit er in der Nachbarſchaft von denen Intereſſenten erreichen können / ausplündern und nachgehends die Entſchuldigung vorwenden mögte / daß man ſein Wort auf Seiten der Compaciſcenten ſelbſten nicht gehalten.

§. 73.

Bey ſolchen Umſtänden nun / da das Feuer ſich bereits in der Aſche gezeiget / hat man den Feind endlich die Vorſtellung dahin gethan / daß er mit

er mit dem einen bereits biß an die zwey Drittel verfallenen Monath Auguſto zu frieden geweſen / und deren übrigen zwey / als des Septembris und Octobris ſich begeben. Da dann die Stadt Memmingen ſolchen Vorſchuß willigen / und gröſſeres Unheil abzuwenden / für die andere bezahlen müſſen. Zu welchem Ende der Feind derſelben auch Jura ceſſa gegeben / und den 19. Auguſti ſeinen Abmarſch ohne Feindſeeligkeiten irgend zu verüben / genommen.

§. 74.

Weil nun die Stadt hierunter freund-nachbarlich gehandelt / auch das errichtete Pactum vor ſich hatte: ſo wäre wohl nichts billigers geweſen / als daß die Intereſſenten der Stadt dieſen Vorſchuß mit allem Danck wiederum bezahlet und vergütet hätten.

§. 75.

Wider alles Vermuthen aber weigern ſich einige der Wiederzahlung unter dieſen und andern Prætexten und Schein-Gründen / daß die Stadt Memmingen hierunter / ohne Ordre von denen übrigen zu haben / ſich mit dem Feind eingelaſſen / folglich dieſe Fatalité mit unter dem Verluſt bey dem Kriege zu rechnen / und vor ihr eigenes Unglück / ſo ihnen GOtt zugeſchicket / zu halten.

§. 76.

Dagegen aber die Stadt dafür hält / daß ſich die Intereſſenten der Wiederbezahlung halben desjenigen / was ſie vor ſelbige vorgeſchoſſen / zur Ungebühr weigerten / mithin die Stadt ſich gezwungen fände / die Sache an den Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath anhängig zu machen / und ihre habende Befugnüß daſelbſten vorzubringen. Wie dann auch der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath / nach eingegebenen erſten Libell, die Billigkeit derſelben dahin begriffen: daß er ein den Memmingern favorables Concluſum ertheilet.

§. 77.

Ob nun wohl die Reichs-Geſetze / nebſt dem Jure Romano, welches die teutſchen Stände gegen einander obligirt / hierinnen Ziel und Maaß geben: ſo läuft doch das meiſte auf das Recht der Vernunft hinaus / mit deſſen Rationibus man auch in dieſer Sache pro & contra gefochten.

§. 78.

Dieſem zu folge entſtehet alhier die Frage: Ob die bey der Sache concurrirende Stände nach denen Geſetzen der Vernunft gehal- Frage: Ob die Stadt

Memmingen ihr Geld wieder fordern könne.

ten seyn / den an den Feind ihrent wegen gethanenen Vorschuß des Monaths Augusti 1704. der Reichs-Stadt Memmingen wieder zu bezahlen. Man hätte zwar eine general-Frage daraus machen können: weilen aber nach Anlaß derer bey diesem Facto mit unterlaufenden Neben-Umständen viel feine Meditationes vorkommen: so hat man die Frage / nach Anleitung des bey dem Hrn. Ludewig befindlichen Responsi, lieber auf das Factum richten wollen.

§. 79.

Ratio dubitandi, Prima.

Pro rationibus dubitandi hat von Seiten der Mit-Interessirten Ständte wider die Reichs-Stadt Memmingen eingewendet werden wollen/ primo: daß man überhaupt dasjenige / was man einem Feind zur Zeit der Noth zugesagt / weiter zu halten nicht schuldig sey / wenn die Noth cessirt; der Feind auch gar nicht befugt sey/ dergleichen ferner zu verlangen/ in mehrerer Erwegung / daß diejenigen/ welche die Feindseligkeit gegen einander behielten/ ein ander keine Treue/ oder länger etwas zu halten schuldig / als Gewalt und Furcht währete / der man nicht etwann aus einer natürlichen Schuldigkeit / sondern nur deswegen zu weichen verbunden / weil jeder Vernünftiger aus zweyen Ubeln das kleinste zu erwehlen / mit welchen Coccejus de postliminio in pace sect. III. §. 19. übereintrist / wenn er schreibt: Contributio hosti promissa dispulso metu non debetur, cui exceptio opponi potest factæ injustè exactionis. Adde Puffendorf Lib. IIX. de Jure Naturæ & Gent. Cap. 7. § 2.

§. 80.

Ratio dubitandi secunda.

2.) Mit welcher Raison sie noch eine andere verknüpfen/ daß zwischen Feinden als Feinden / das ist / in pactis, wodurch eine Art der Feindseeligkeit in die andere verwandelt werde / gar kein weiter Vinculum juris sey / als worzu die kriegenden Partheyen die Noth und Nutzen antreiben. Accedit, schreibet Vogt in einer Disputation de lytro incendiario pag. 21. quod inter hostes, quamdiu tales sunt, & quatenus alter alteri vim infert, non detur juris alicujus vinculum, sed omnis eorum obligatio sola prudentia & utilitate dirigatur, & propterea sicuti potentiæ majori interdum cedendum esse ratio jubet, ita, si vires hostium attritæ, & res nostræ in tuto collocatæ sint, imprudens foret, & conscientiam male sanam haberet, qui malitiam aliorum suis opibus sufflare studiose iterum vellet, Nec etiam post pacem & amnestiam factam, pactis in Statu belli initis, vis juris tribui potest, quia scilicet legitime ad ea compulsam esse, alter neque ante neque post pacem agnoscet, nisi hujus tabulæ novum robur ejusmodi conventionibus dederint

dederint : quamdiu autem jus hoſtis cogendi eſt illiquidum, tamdiu quoque obligatio ſolvendi manet illiquida, ſicque incerta incertis quaſi compenſantur. Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo beneplacito deſcendunt, ſed quas imperium ſeu vis alterius imponit, ſua natura conditionem hanc reſolutivam & tacitam in ſe continent, ut deficiente jure vel facultate imperandi, etiam obligatio ipſa expiret. At vero potentia jubendi ceſſat, quam primum hoſtis finibus expellitur, vel quando reconciliatis belligerantibus, æqualitatis Status reducitur. Interim ut omnis hæc diſputatio tollatur, optimum conſilium eſt, quid circa ejusmodi pacta in poſterum juris eſſe debeat, tabulis inſerere pacis, & ſi denuo illa confirmentur, a ſolutione neque remedium aliquod juris naturalis, neque edictum Prætoris, quod vi aut clam, quemquam liberare poterit. Non dicimus violationem fidei hoſti datæ ſemper eſſe licitam, hoc enim Machiavellismum ſaperet, ſed poſitis certis circumſtantiis, pietati ac honeſtati minime adverſari volumus, ſi à pacto, quod hoſtium minæ extorſerunt, iterum recedamus. Et ne doctrina noſtra fluctuetur, vel inſtar naſi cerei ad omnes formas recipiendas apta videatur, diſtinguimus inter pacta belligerantium, quæ Statum hominum ordinarium, ſcil. ſocialitatis & tranquillitatis, in totum vel pro parte reducunt, & inter illa, quæ unum hoſtilitatis genus ſaltem commutant in aliud. Priora omnino valida ſunt, & qui ea violat, is naturæ legem ipſumque Deum, hujus legis Autorem, contemnit. Recte enim legati Romani olim dicebant Regi Perſarum apud Procop. 2. Perſ. quod ſi nunquam conveniretur in pacem, id eſſet hominum vitam in ferarum commutare. Et pertinent huc pacta induciarum, litteræ commeatus, promiſſio ſalvæ gardiæ, pacta de redimendis captivis, vulgo Cartell, de non impedienda agricultura &c. Poſterioris vero generis pacta non ulterius ſunt obligatoria, quam quousque neceſſitas vel utilitas hoc exigit, v. g. ſi Gubernator fortalitii, in extremis anguſtiis conſtitutus, cum hoſte paciſcatur ſuper deditione, ex improviſo autem ſuppetiæ adveniant, à pacto reſilire non ſolum poteſt, ſed & debet : per deditionem enim non tollitur hoſtilitas, ſed ſaltem aliam induit formam, ita ut qui antea fortalitium obſedit, nunc illud poſſidere velit. Simile Exemplum occurrit in lytro incendiario, hic enim parcitur quidem ædificiis, ſed evacuantur loculi, utrumque nos male habet. Conf. elegantiſſima ſcripta in cauſa Danico-Holſatica, ſub Titulo: *Rendsburgenſia pacta non pacta*: item : *unio & communio*, olim edita,

§. 81.

§. 81.

Ratio dubitandi tertia. 3.) Aus dieſem Grunde nun ſeye man denen Franzoſen nach der Schlacht bey Höchſtedt die völlige Lieferung der 6. Monathe nicht mehr ſchuldig geweſen / nachdem die Furcht ceſſirt. Im Fall nun die Verbindung auf Seiten des Gegentheils weg falle / höre auch des Feindes Recht auf / und ſey einfolglich umſonſt / daß dieſer ſein verloſchenes Recht an die Stadt Memmingen cediren und dieſe acceptiren wollen.

§. 82.

Quarta. 4.) So können auch die Exemples nichts thun / welche man aus der Römiſchen und andern Hiſtorien anführet / da ein Volk dergleichen Pacta einem Feind auch nach ceſſirter Furcht gehalten / maſſen es in eines ſolchen Volks Wahn und Willen geſtanden / in Haltung feindlicher Treue übermäſig zu ſeyn / woraus keinem andern ein Geſetz aufgeleget werden könne.

§. 83.

Quinta. 5.) Im Fall man auch dißfalls etwas überflüſſiges thun wolte / ſo bringe dennoch der natürliche Wort-Verſtand des errichteten Pacti, da man dem Feinde eine Sommer Verpflegung verſprochen / keinen andern Senſum als dieſen mit ſich / im Fall nemlich der Feind den Sommer hindurch ſein Quartier an dem beſtimmten Ort und in dem Lande behalten würde / ſo aber weder geſchehen / noch auch wegen des Höchſtedter Siegs geſchehen mögen / indem der Feind dieſes vor ſein Glük geachtet / zeitig durch zu kommen / und keiner Parthey von der ſitzenden Armée in die Hände zu gerathen.

§. 84.

Sexta. 6.) Vielweniger kenne die Stadt Memmingen ex Jure Societatis agiren / weilen die Bunds-Verwandten niemals den Sinn gehabt / länger / als des Feindes Gewalt währet / in ſolcher Verbindung gemeinſchaftlicher Lieferung zu verbleiben / mithin nach geendigtem Negotio die Societät von ſelbſten aufhöre. Folglich die Stadt Memmingen nach geſchehener Höchſtedter Schlacht auf ſolche Bunds-Verwandſchaft weiter nicht reflectiren können.

§. 85.

Septima. 7.) Nachdem auch jeder theil in der gemeinſchaftlichen Lieferung / ſeine Quotam, und was ihm zukommen / ſelbſten entrichtet / ſey die Stadt um ſo viel weniger indem disfalls etwas gelittenen Schaden zu beklagen / weil ſich ſelbige muthwillig in fremde Händel gemengt / und was

andere

andere nicht ſchuldig/ für ſie bezahlen wollen / da es denn billig heiſſe/ ſibi imputet, qui pro alio ſolvit indebitum, L. 23. de neg. geſt.

§. 86.

8.) Womit denn auch die eingebildete Negotiorum geſtio übern Haufen falle / weil ſich ſelbige ad indebita nicht erſtrecke/ noch geſagt werden möge : quod negotium gerat alterius in re, ubi nullum negotium alterius invenitur. Octava.

§. 87.

9.) Endlich ſo viel den Legem Rhodiam oder das Wisbiſche Hanſee-Recht de facto, aus welchen die Stadt Memmingen arg. leg. ſchlieſt / angehe / wiſſe Gegentheil von keinem Schif / in welchem die compaciſcirenden Stände ihre Waaren und Güter mit der Stadt beyſammen gehabt / wohne auch mit der Stadt Memmingen nicht in einen Hauß/ſondern es ſey jeder von denen Compaciſcenten ein eigener beſonderer Reichs-Stand / mithin in gemeinſamer Kriegs-Noth / Einquartirung und andern Zufällen / einer ſo wenig dem andern / zu übertragen ſchuldig/ als man dergleichen einen benachbarten fremden Staat mit Recht zumuthen könne / wodurch denn alles dieſes wegfalle / was de communi naufragio navis ejusdem, de ædibus incendii cauſa dirutis in eodem vico, de contributione ejusdem Reip. civium in metatis lytris, ſtipendiis militaribus angeführet worden / maſſen man läugne / daß unter verſchiedenen Reichs-Ständen nur ein Schif / Dorf oder Republique ſey. Nona.

§. 88.

10.) Bey welchen Umſtänden die Stadt Memmingen ſich begreifen / und den erlittenen Schaden unter die menſchliche Unglücks-Fälle rechnen / oder gedencken mögte / daß ſolcher eine Suite ihres Veſtungs-Bau wäre / dahin ſich ein Feind vor allen andern zu ziehen / und ein zu quartiren pflegte. Decima.

§. 89.

11.) Worzu endlich noch komme / daß die Stadt dieſen erlittenen Schaden um ſo viel deſto eher verſchmertzen könte / je gewiſſer wäre/ daß die Franzoſen alles aus der Nachbarſchaft gezogene Geld in Memmingen wieder verzehret / mithin der Burgerſchaft zugewachſen / bey welcher Abrechnung ſie dieſen Verluſt gar leicht überwinden könten. Undecima.

§. 90.

12.) Zu geſchweigen / daß faſt vermuthlich ſey / man habe dem flüchtigen Feind dergleichen ſelbſt zu dem Ende in die Hand gegeben / um Duodecima.

dadurch demſelbigen Mittel zu ſchaffen/ bey der Abreiſe ſeine in der Stadt gemachte Schulden bezahlen zu können ; bey welchen Umſtänden man wohl ſagen könne/ daß die Stadt Memmingen dißfalls mehr ihre eigene Negotia als andere gerirt.

§. 91.

Dieſe Rationes dubitandi werden widerlegt/ und zwar die erſte.

Allein alle dieſe Gründe/ wie ſcheinbar ſie auch ſcheinen/ laſſen ſich gar leichte widerlegen / wenn man die Sache etwas näher betrachten will. Denn da habe ich ſchon oben L. 2. c. 1. in der Lehre von der Furcht gewieſen / daß / obwohlen die Furcht auf gewiſſe maſſe die Pacta zernichte/ ſolches bey erzwungenen Frieden-Schlüſſen/ gegebenen Quartier vor der Fauſt / accordirten Brandſchatzungen und dergleichen / gar nicht Platz finden könne / weilen ſonſt kein Mittel übrig gelaſſen ſeyn würde / wodurch ein Nothleidender von dem endlichen Untergang ſich erretten könne. Denn da würde ein Feind zu allen unmenſchlichen Vornehmen verleitet werden / im Fall derſelbe wahrnehme / daß der Uberwundene ſothane Verträge mit ihm vor unverbindlich achte / und ſich befugt glaube / die Verträge ceſſante metu zu brechen/ bey welchen Umſtänden dann der Feind den Uberwundenen einen wilden Vieh gleich halten / und nicht eher ruhen würde / als biß er denſelben zu Grunde gerichtet / gantz und gar Wehrloß gemacht / und in den Stand des Elends geſetzt / daß er nimmer ſchaden und die gegebene Treue brechen mögte.

§. 92.

Teſtimonium Hrn. Ludwigs hiervon.

Verum, ſchreibt Hr. Ludvvig p. 9. in angeregter Diſſ. hæc doctrina peſtis & pernicies eſſet in bello. Ita enim non moderate utetur victoria ſua hoſtis ; ſperne: conditiones à devictis victori oblatas, non ſpatium dabit deliberandi quid expediat ; non indulgebit moras ad ſatisfaciendum, non precibus & ſupplicationibus tribuet fidem : ſed id aget, ut funditus deleat homines fortunasque, ſumma quæque miſceat imis, & omnia peſſundet. Add. Böhmer in Diſſ. de Metu.

§. 93.

Die andere.

Und weilen dieſe Rationes ſo wohl in pactis, welche den gäntzlichen Frieden herſtellen/ als auch in ſolchen/ wo nur eine geringere Hoſtilität mit einer härtern vertauſchet wird / ſtatt finden / ſo kan ich nicht ſehen/ was Voigtens Diſtinction alhier helfen will. Und ob gleich andere/ worunter auch oballegirter Voigt begriffen/ hierinnen unter rechtmäſſigen und unrechtmäſſigen Kriegen einen Unterſchied machen/ und im erſten Fall einem Feinde Brandſchatzung einzufordern/ und ihme die veraccordirten

dirten Geld Summen zu liefern / einräumen wollen / ſo iſt doch dieſer Unterſchied / wie ich ſchon oben gezeigt / zwiſchen kriegenden Partheyen faſt ſehr inapplicable, weil über dem Nahmen rechtmäſiger und unrechtmäſiger Kriege die ſtreitenden Partheyen nimmermehr eins werden / und es denenſelbigen niemahls an ſcheinbahren Urſachen ermangelt / womit ſie ihre Sachen beſchönigen / wovon das Judicium zu fällen / keinem Unterthanen beyder Partheyen / noch einer Parthey ſelbſten frey ſtehet: denn da urtheilen die Partheyen ſelbſt mehrentheils aus ihrem Affect, ein Unterthan aber mag ſich deſſen um ſo viel weniger anmaſen / weilen er eben dadurch / daß er von des Feindes Gerechtigkeit der Waffen urtheilet / zugleich ſeines eigenen Ober-Herrn Kriege verwegentlich und auf eine denen Unterthanen gantz unanſtändige Art critiſiret. Nach welchem Modell die Franzöſiſchen Geſandten / bey dem Ryßwikiſchen Frieden / bey denen Mediatoribus darauf drungen / die Kayſerlichen dahin zu diſponiren / daß ſie ſich der Reden enthalten mögten / womit ſie den Krieg des Königs in Frankreich vor unrechtmäſig ausgeben / weilen dergleichen nur anzuhören bey einem Franzöſiſchen Unterthanen ſchon ein Crimen læſæ Majeſtatis ſey.

§. 94.

Pacta zu halten iſt der Teutſchen Redlichkeit convenable.

Abſonderlich haben die Teutſchen / wenn ſie einen Feind Treue und Glauben verſprochen / gantz unerhörte Probe ihrer Redlichkeit erwieſen / ſintemalen ſie nicht nur denjenigen / welcher dem Feind die gegebene Treue gebrochen / als einen Ubelthäter geſtraft / wie Hertius de Jytro Sect 2. §. 21. bezeiget; ſondern ſie haben auch dergleichen Perſonen nimmermehr in einer erbahren Geſellſchaft gedultet / ſolchem nach jederzeit bey denen Tourniers-Articuln, auch den Tourniers-Genoſſen die Anſage gethan / daß derjenige / ſo dem Feind ſeine Hand-Treue gebrochen / ſich dieſer Geſellſchaft enthalten mögte. Tournier-Buch. p. 117.

§. 95.

Widerlegung der vierten rationis dubitandi.

Und obwohl / wie Gegen-Parthey anführet / die bloſen Exemples in einer vom Jure Naturæ dependirenden Sache nichts thun mögen: ſo habe ich doch oben bereits erwieſen / daß der Kriegs-Brauch unter Völkern eine in vernünftigen Recht undecidirte Frage gar wohl entſcheiden könne / und Obligationem pactitiam habe. Es trägt dahero zu Entſcheidung unſerer Frage des Prinzen Eugenii, als eines groſſen Feld-Herrns / und den man die Wiſſenſchaft des Kriegs-Brauchs wohl zu trauen wird / Deciſion, welcher er der Stadt Augſpurg in gleichem Caſu gegeben / nicht ein geringes bey. Denn da hatten die Franzoſen bey ih-

ren Abmarsch nach der Höchstätter Schlacht / von denen Augspurgern den Rest der verwilligten Brandschatzung gefordert / und dieser halber Geisseln mit sich genommen / welches die Augspurger unbillig zu seyn glaubeten / und dieserhalber bey den Friedens-Schluß den Printzen Eugenium angiengen / welcher ihnen die Antwort gab / daß die Stadt Augspurg den Rest der verwilligten Brandschatzung denen Frantzosen auch nach genommener Flucht zu bezahlen schuldig / und diese nach aller Kriegs-Manier gar wohl Geisel von der Stadt zu nehmen befugt gewesen. Hertius de lytro Sect. 2. §. 35.

§. 96.

Wohin zu noch kommt / daß in jacto unrichtig / es wäre der Feind nicht mehr im Stande gewesen / nach erlangter Zeitung von dem Siege bey Höchstätt etwas zu fordern / weil ja / ehe der würkliche Abzug geschehen / so viel Zeit und Stunden schon vorhanden gewesen / als erfordert werden / alles / so wohl in der Stadt als umher / Preiß zu machen / und in Brand zu setzen.

§. 96.

Widerlegung des fünften. Am allerwenigsten aber mag das Etymologische Argument vom Sommer-Quartieren etwas helfen / weilen es ja dem Feinde frey gestanden / die gesamte Summa der 67608. Gulden auf einen Bret zu fordern / dessen Barmhertzigkeit / daß er denen Uberwundenen zu gute / die Zahlung auf Termine gesetzt / ihme zu gäntzlicher Entbährung des Restes nicht gereichen könne. Zu geschweigen / daß der Feind nicht Ursache gehabt / solch Geld als ein Sommer-Quartier oder ander dergleichen Ding zu fordern / sondern es hat die Natur einer Brandschatzung / was man ihm auch vor Nahmen auferlegt. Es ist die Abforderung einer Brandschatzung / nach dem Jure belli, ohne dem das gelindeste Mittel / dessen sich ein Feind gegen Uberwundene gebraucht / dahero sothane des Feindes Modestie ihm zu keinen Nachtheil gereichen kan / noch nach cessirter Kriegs-Gewalt ihre Würkung verliehret. Denn da würde ja ein Feind / wenn er besorgen müste / daß durch eine erlittene Niederlage oder ander dergleichen Unglück / welches nach dem variablen Kriegs-Glück gar balde ihn begegnen zu können er wohl weiß / die übrigen Termine der Brandschatzung verlohren giengen / nimmermehr so einfältig seyn / daß er die Bezahlung sothaner Gelder / so auf einen Bret zu fordern in seinen blossen Belieben gestanden / auf zeit solte setzen lassen / sondern er würde die völlige Zahlung mit grausamster Force auf einmal eintreiben / und die saumseligen Uberwundenen mit Feuer und Schwerdt heimzusuchen

chen Fug und Macht haben / daß also durch dieses Principium die Uberwundenen in einen weit unglückseeligern Zustand gesetzt / und im Fall sie so viel Geld so gleich nicht in Bereitschaft haben / zu dem äusserſten Ruin gebracht werden.

§. 98.

Nachdem nun einmal so wohl aus dem vernünftigen Recht / als auch dem Welt-kündigen Kriegs-Brauch erwiesen worden / daß ein Feind auch nach seiner Retirade den Rest der veraccordirten Brand-Schatzung zu fordern allerdings Fug und Macht habe / mithin die Uberwundenen schuldig seyn / ihm solchen Rückstand hinten nach zu bezahlen: so folget ganz natürlich / daß man der Stadt Memmingen / welche sich auf die Jura ceſſa, die Regeln der Societät / und die Negotiorum geſtion beruft / nicht objiciren könne / daß sie ein Indebitum vor die andern bezahlt / und die Societät oder gemeinschäftliche Verbindung zu Bezahlung der Brand-Schatzung nach ceſſirter Furcht aufgehöret / sondern es kan die Stadt Memmingen aus allen diesen Gründen / nemlich des Juris ceſſi, Societatis & negotiorum geſtionis wider Gegentheil gar wohl agiren. Denn da weist ja die ihnen von den Franzosen ausgestelte Quittung gar deutlich aus / daß ihnen die Franzosen ihre Forderung an den übrigen mit dürren Worten cediret und abgetreten / und weilen der Stadt Memmingen von dem Feinde aus keinem andern Grunde so harte zugesetzt worden / als daß sie mit denen compaciſcirenden benachbarten Ständen eine gemeinschaftliche Lieferung versprochen / mithin die Stadt / was sie hierunter erlitten / hauptsächlich der errichteten Verbindung zu zuschreiben und beyzumessen hat / so ist auch diese Sache aus denjenigen Regeln der Societät billig zu ermessen / welche die Vernunft diesem Contract anweiſet; da sich denn in der Vernunft alsofort die Regel findet / daß / weil bey errichteten Societäten sich manche Begebniß zutragen / die man bey dem Anfang nicht wohl zuvor absehen oder abreden können / sondern auf Gutheit / Freundschaft und Redlichkeit der Bunds-Verwandten gesetzt seyn lassen müssen / man bey solchen sich ereignenden unvermutheten Fällen nicht nach dem Rigeur der Worte / sondern als Freunde und Brüder unter sich zu verfahren haben. Welches alsdann um so viel sicherer und gewisser ist / im Fall die Societas in einer Sache geschlossen worden / worzu der Feind den Schlüssel in den Händen hat / von einem Socio dasjenige einzutreiben / was eigentlich alle insgesamt angehet / und conjunctis ratis zu bewerkstelligen gewesen wäre; bey welchen Umständen / und da die Stadt Memmingen Occaſione dieſer errichteten Societät denen Franzosen ein

Antwort auf die sechste.

so vieles bezahlen müssen / allerdings billig ist / daß die andern diese Stadt nicht unter der Schulden-Last stecken lassen / sondern vielmehr hierunter / wie Socii thun / als Freunde und Brüder handeln / und jedweder die wenige Ratam wieder bezahlen solle / in Erwegung / daß Socii an allen Glück und Unglücks-Fällen / die sich mit Gelegenheit der Societät zugetragen haben / gleichen Theil nehmen müssen. Dagegen so dann nichts hindert / daß von dieser Bezahlung die Mit-Consorten ihren Vorgeben nach weder Nutzen / noch in der That die Abwendung einigen Unfalls / den der flüchtige Feind anzurichten keine Zeit mehr gehabt / dabey genossen; indem genug ist / daß das letztere die gute Stadt intendiret / und die Bunds-Verwandten / wenn sie durch einen Socium Schaden leiden, solchen der getroffenen Gesellschaft zuschreiben / und sich begnügen müssen / daß der leidende Socius hierunter nichts versehen. Dannenhero auch vergebens / wenn das Gegentheil vermeinet / daß die Societät mit der Schlacht zu Höchstätt aufgehöret / massen ja / da ob erwiesener massen dem Feinde das Recht / die accordirte rückständige Termine auch nach geschehener Retirade zu fordern verblieben / diesem Juri auf Seiten der andern Partie nothwendig die alte Obligation correspondiren muß / welches eben die verglichene Societät oder Versprechung der gemeinschäftlichen Liefferung ist.

§. 99.

Widerlegung der siehenden. Gesetzt aber / jedoch ungestandenen Falls / es wäre niemahls unter denen Interessenten einige Verbindung geschehen / so wäre doch zu Verbindung des Gegentheils genug / daß die Stadt Memmingen der Interessenten Heyl und Sicherheit mit ihrem Gelde gelöset / und alles Kriegs-Ubel von Raub und Brand / dessen man sich von einen erbosten und flüchtigen Feind zu versehen / der nichts mehr sucht / als einen leeren Teich zurücke zu lassen / dadurch abzuwenden getrachtet / mithin negotium alienum gerirt / und sich ex hac negotiorum gestione die sämtlichen Interessenten verbindlich gemacht. Und obgleich Grotius Lib. II. de J. B. & P. c. 10. §. 9. dafür halten will / daß ex negotiorum gestione in dem Rechte der Natur keine Verbindung statt finde / wir auch selbsten oben in der Lehre von Contracten alle quasi contractus, dergleichen die negotiorum gestio ist / übern Hauffen geschmiessen: so sind doch andere Fundamenta vorhanden / welche der Negotiorum gestioni eine Verbindung machen. Denn im Fall der Negotiorum Gestor demjenigen / cujus negotium gerit, sich nicht verbinden könte / würde nicht leicht jemand einer abwesenden Person oder communen Sache sich unter

ter ziehen oder beſorgen: woraus der vernünftige Schluß erfolget/ daß Falls ein anderer bey ſolcher Negotiorum geſtioni eine gute Meinung gehabt/ ich ſchuldig bin/ ihn ſchadloß zu halten/ wenn er mir gleich nichts gefruchtet. Vielweniger mag gezweiffelt werden/ daß ich ihm Reſtitution zu thun habe/ wenn ich durch ſeinen Schaden reicher worden bin/ welches in unſern vorhabenden Falle ſich gar deutlich findet. Denn da iſt ſchon Vortheils genug vor die Mit-Conſorten/ daß die Stadt Memmingen von dem Feinde 2. Monath erlaſſen bekommen/ welche ſie nach obausgeführten Gründen noch hinten nach hätten bezahlen müſſen. So dann hat dieſe Aufführung der Stadt Memmingen die Würkung gehabt/ daß der Feind in aller Stille/ und ohne jemand Schaden zu thun/ abgezogen/ mithin die Mit-Intereſſenten den Effect davon in der That verſpüret.

§. 100.

Und weil der Lex Rhodia de jactu, welcher einem Schiffer/ der bey ereignenden Sturm das Schif zu erhalten/ das Seine hinaus geworffen/ das Recht zuſpricht/ von denen andern/ deren Waaren hierunter erhalten worden/ nach gerade wieder fordern zu können/ auf eben dieſer billigen Regel beruhet/ cum æquiſſimum ſit, ut omnium contributione ſarciatur, quod pro omnibus damnum contigit, ſolches Geſetze auch ſo allgemein und bewährt/ daß ſich auf den geſamten Erd-Kreiß niemand gefunden/ die Billigkeit deſſelben in Zweiffel zu ziehen/ oder darüber/ wenn es ihnen betroffen/ Beſchwerde zu führen/ ſo hat man auf Seiten der Stadt Memmingen von dieſem billigen Geſetze gar füglich argumentiren können. Und obwohlen an dem/ daß die Teutſchen Reichs-Stände mit einander nicht in einem Schif oder Hauſe leben/ ſo leben ſie doch zum wenigſten mit einander in einer menſchlichen Geſellſchaft/ in welcher daß Fundament gegenwärtigen Geſetzes/ quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, allerdings Platz finden/ mithin das Geſetze ſelber gelten muß/ cum ubi eadem eſt legis ratio, ibi eadem ſit legis diſpoſitio. Es hat nemlich mit denen Geſetzen der Vernunft dieſe Bewandnis/ daß ſelbige nicht per ſe, ſed propter rationes ſuas obligiren. Wenn ſich nun findet/ daß in einem Fall eine Regula Juris Naturæ eine Obligation producirt/ welche durch die Admixtion der bey einem Caſu vorfallenden Umſtände einen beſondern Nahmen bekommt; ſo mag ich in andern Fällen/ wo eben dieſe Regula oder Ratio ſtatt findet/ gar füglich weiter ſchlieſſen/ und neue Obligationes folgern/ denen die differenten Umſtände einen andern Nahmen geben mögen. Wie auch der neunten.

§. 101.

§. 101.

Widerlegung der zehnten Rationis dubitandi.

Daß man der Stadt Memmingen vorrücken will / ſie habe dieſen Schaden ihren Veſtungs-Werk zu zuſchreiben / weilen nothwendig ein Feind in ſolche Plätze ſich ſetze / daſſelbige läſt ſich gar leichte wiederlegen. Denn vor eines würden die Franzoſen ſchwerlich einen Accord auf 6. Termine gemacht haben / wenn ſie nicht einen haltbahren Ort in der Nähe gehabt / worinnen ſie die Zahlung abwarten können / daß alſo der Memminger Veſtungs-Werke vor dieſesmal der Ubrigen Rettung geweſen ſeyn. Und geſetzt auch / es hätten die Franzoſen ſich bewegen laſſen / die 6. Termine anzunehmen / und eine bloſſe Salve Guarde zur Defenſion derer Contribuirenden / und Eincaſſirung derer Gelder dahin zu legen / ſo würde doch dadurch der gemeine Soldat noch lange ſo gut von Streifen und Rauben nicht abgehalten werden können / als dadurch geſchehen / daß der Feind die Leute in die Veſtung ziehen / und in denen Mauren erhalten können / bey welchen Umſtänden die Veſtung Memmingen denen Benachbarten wiederum einen groſſen Vortheil gegeben / daß dahero ihnen ihr Veſtungs-Bau zu ſolchem Nachtheil nicht auszudeuten iſt. Es bleibt demnach dabey / daß die bey dem quæſtionirten quanto concurrirende Stände nach denen vernünftigen Rechten und allen Kriegs-Brauch verbunden geweſen / den ihrentwegen dem Feind bezahlten Monath Auguſtum / Anno 1704. mit verurſachten Schäden und Unkoſten / der Stadt Memmingen wiederum gut zu thun / und zu bezahlen.

§. 102.

Von der Stetiniſchen Sequæſtration,

Endlich will ich hier noch etwas von der Stetiniſchen Sequæſtration gedenken / in welcher verſchiedenes vorkommt / ſo in die Lehre von Mandato und der Negotiorum geſtione lauft / und ſelbige illuſtriren kan. Nach der Schlacht bey Pultowa / und der Gefangen-Nehmung des Steinbockiſchen Corps in Tömingen / brauchten die hohen Nordiſch-Alliirten erſt rechten Ernſt / Pommern unter das Joch zu bringen; zu welchem Ende ein ſtarkes Rußiſches Kriegs-Heer die Veſtung Stetin belagerte / auch ſo weite brachte / daß ſelbige ſich hätte ergeben müſſen.

§. 103.

Status Controverſiæ.

Die Schwediſchen Miniſtri, und ſonderlich der Graf von Welling / welcher von ſeinem Könige vollkommene Gewalt / alles zu tractiren hatte / fiel auf das Mittel / das ganze Vor-Pommern / und ſonderlich die Veſtung Stettin / dem Könige von Preußen lieber in Sequeſtration zu geben / als dem gänzlichen Ruin, welcher ihr bey ermangeln-

der

der Hülffe in kurzen bevorſtünde / zu überlaſſen. Es lieſſen auch Se. Majeſt. von Preußen aus Liebe zur gemeinen Ruhe hierzu ſich willig finden: Allein der Schwediſche Gouverneur von Vor-Pommern / der Graf von Meyerfeld / wolte ſich darzu nicht verſtehen / biß er endlich durch die Waffen derer Nordiſch-Alliirten genöthiget wurde / in die Sequeſtration der Veſtung Stettin zu willigen / zu welchem Ende er Se. Königl. Majeſt. von Preußen ſelbſten darum erſuchte.

§. 104.

Die Nordiſch Alliirten lieſſen ſolchen Vorſchlag gleichfalls ſich gefallen / und hoben gegen eine Summa von 4. Tonnen Goldes / welche der König von Preußen an ſtatt eines Lytri und Kriegs-Unkoſten bezahlte / die Belagerung von Stettin auf / zogen auch ihr ganzes Kriegs-Heer aus dem Lande.

§. 105.

Occaſion dieſes Streits ſind zwey Fragen ventilirt worden.

Bey dieſer Gelegenheit wurden in verſchiedenen Schriften / und ſonderlich in dem Preußiſchen Manifeſt, deme des Hrn. Ludewigs Oration de Sequeſtro Sedinenſi beyzufügen / 2. Fragen publice ventilirt / ob nemlich ein Souverain etwas revociren könne / was ſein Geſandter, welcher plein pouvoir zu tractiren gehabt / eingegangen; und ob ein ſolcher durch eine ihm zum beſten von einem dritten vorgenommene Sequeſtration und Negotiorum Geſtion könne obligirt und verbunden werden? Die erſtere Frage gehört in das Capitel von Geſandten / allwo wir ſelbige abhandeln wollen.

§. 106.

Die andere Frage wird hier ventilirt.

Die andere aber iſt hujus loci, und ſupponirt / daß der König von Schweden ſeinen Geſandten keine ſpeciele Inſtruction darzu gegeben / ſondern ſelbiger nur aus Gutdünken dieſen Handel errichtet / da denn pro rationibus dubitandi angeführt wird: 1.) Daß das Jus naturæ von keinen quaſi Contractibus, und alſo auch von keiner Negotiorum geſtione weiß. 2.) Daß einem Tertio nicht zuſtehe / davon zu urtheilen / was mir ſchädlich oder nützlich ſey / er auch ſolches nicht wohl wiſſen könne. Worauf aber alſofort gar leichte geantwortet werden kan.

§. 107.

Rationes dubitandi werden beantwortet / und zwar die erſte.

Denn ſo viel das erſtere anbetrift / ſo iſt oben bereits gewieſen / daß / obwohl das Jus Naturæ von keinen quaſi Contractibus / einfolglich auch von keinem Contractu negotiorum geſtionis weiß / ſelbigem doch die Negotiorum geſtio, ob wohl nicht als ein Contract, dennoch als eine höchſt-billige Sache / gar wohl bekannt ſey / und von ſelbigen gebil-

liget werde. Denn zu geſchweigen / daß die menſchliche Geſellſchaft nicht wenig Nutzen davon empfindet / wenn ein jeder eines andern Sachen und Negotiis in guter Meinung und Abſicht ſich gerne unterzieht: ſo iſt hingegen nichts billigers / als das der andere / zumal wenn ſeine Sache dadurch verbeſſert / oder ein Unheil abgewendet worden / dem Geſtori Reſtitution thue / und ſeine Facta gut heiſſe / cum nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat.

§. 108.

Die andere.

Und obwohl ſcheinen möchte / daß ein Tertius von meinem Intereſſe nicht wohl urtheilen könne / ſo räumt ihm doch die Vernunft ſolches Recht dadurch allerdings ein / wenn ſie ihm anbefiehlet / eines jeden Beſtes zu ſuchen / und Schaden zu verhüten / welches Officium er ohne ſothanes Urtheil nicht zur Execution bringen kan. Solches findet nun in Applicatione ad præſens factum um ſo viel deſto eher ſtatt / weilen dem Könige von Schweden ſeine Pommeriſchen Provinzen dadurch würklich erhalten / und von Feinden befreyet worden / da ſie ſonſt / wie der Ausgang gewieſen / nothwendig drauf gegangen wären / in Anſehung deſſen die bezahlten 400000. Rthlr. und die dabey verſprochene Condition, aus Pommern in Pohlen und Sachſen nicht einzubrechen / und die Lande nicht eher als nach erlangten Frieden wieder zu haben / gar nichts hieſſen. Denn was die 400000. Rthlr. anbelangt / hätten die Alliirten / wenn ſie gewolt / in wenig Wochen 2mal ſo viel vom Lande erpreſſen / und dennoch ihres Weges ziehen können. Das andere anbetreffend / ſo gab es ja mehr Wege / in Pohlen und Sachſen einzubrechen / als durch Pommern / wenn Schweden ſolches thun zu können nur im Stande geweſen wäre. Endlich hat man ja im Ausgange geſehen / daß dem König von Schweden ſeine Pommeriſchen Provinzen wieder die Nordiſch Alliirten nichts geholffen haben; dahero es ja beſſer geweſen ſeyn würde / ſelbige biß auf erfolgten Friedens-Schluß zu miſſen / und in eines unintereſſirten Nachbars Händen zu wiſſen / als dem Feuer und Schwerdt Preiß zu geben.

Das

Das fünfte Buch.

Von denen Pflichten / welche einen gewissen Stand præsupponiren.

Das I. Capitel.

Von dem Ehe-Stand.

§. 1.

Es pflegen verschiedene Autores, ehe sie noch die Officia, quæ certum statum præsupponunt, abhandeln / zuförderst de Statu in genere zu reden / bey welcher Gelegenheit sie die vielerley Bedeutungen des Status Naturalis, nebst andern Distinctionen zu erklären wissen. Alldieweilen aber alles dieses im ersten Capitel des andern Buchs / und sonst hin und wieder bereits geschehen: so erachte es nicht nöthig zu seyn / sondern will lieber gleich auf die Pflichten selbst gehen. Trunkius.

§. 2.

Gleichwie aber der Ehe-Stand der Grund und das Seminarium aller übrigen Stände ist / indem daraus die Menschen / als das Subjectum aller Stände entspringen: so wird nöthig seyn / dem Ehe-Stand zu erst zu betrachten. Warum vom Ehestand zu erst gehandelt wird.

§. 3.

Vor diesem habe ich einmal eine Meditation gehabt / welche am Ende dahin ausgieng / daß die Polygamie, das mutuum adjutorium, und die Unzertrennlichkeit der Ehe auch aus der Vernunft zu erkennen sey. Ich will dir selbige allhier unverändert mittheilen / und am Ende zeigen / daß ich mich in meinen Gedanken und Schlüssen geirret habe. Du kanst dich indessen bey Durchlesung derselben mit der Widerlegung selbst exerciren. Vielleicht macht dich dieselbe im ersten Anblick stutzig / und nöthiget dir einen Beyfall ab / welchen ich dir am Ende selbst wieder abnehmen will. Die ganze Meditation war diese: Meine ehemalige Gedanken de moralitate matrimonii.

§. 4

Die Polygamie ist aus der Socialität nicht zu beurtheilen.

Es ist bißhero fast von allen geglaubet worden / daß die Polygamie von dem Jure Naturæ erlaubet sey / und wisse dasselbige nichts von dem mutuo adjutorio, und der Unzertrenlichkeit der Ehe / welche in der Heil. Schrift vorgeschrieben wird. Es involvire auch dieses die Ratio Socialitatis nicht nothwendig / massen durch eine zertrenliche Ehe die menschliche Societät eben nicht mehr erhalten oder turbiret wird / als durch eine unzertrenliche. Dahero reicht die Vernunft im minsten so weit / daß sie solte eine unzertrenliche Ehe auferlegen / welche Bewandniß es auch mit dem mutuo adjutorio und der Polygamie beyderley Gattung nach ihrer Meinung hat.

§. 5.

Die Socialität will es nicht überall thun.

Aber es sind viele Dinge in dem Jure Naturali ausgemacht / die man nicht aus der Socialität herleiten kan / und muß man bißweilen die ganze Morale zusammen nehmen / daß eine Sache gründlich erwiesen werde / welcher Methode wir auch hier nachgehen / und was man in der gantzen Morale von dem Ehestande wisse / betrachten wollen. Dabey wir die genaue und nahe Verwandnis der Morale, und des Juris Naturæ zeigen wollen. Dahero man mich im minsten beschuldigen kan / als wenn ich das 1000ste ins 100ste mischete / und die Pflichten der Gerechtigkeit / des Wohlstandes und der Honeteté confundire / angesehen dasjenige / was mit einander verknüpfet / nicht gleich confundiret wird.

§. 6.

Die Glückseeligkeit ist ein Besitz der geliebten Sache.

Um nun auf die Sache selbst zukommen / und von oben herunter zu demonstriren / so ist die Glückseeligkeit ein Besitz der geliebten Sache. Denn ein jedweder Mensch preiset sich glückseelig / wenn er dasjenige besitzet / (es sey gut oder schädlich /) wessen er mit Ernst theilhaftig zu werden gesuchet. Der Geitz vermeynet seine Glückseeligkeit zu besitzen / wenn er Geld und Gut erlanget. Die Ambition achtet sich glückseelig / wenn sie den höchsten Ehren-Gipfel erstiegen hat. Die Wollust sucht ihre Glückseeligkeit in denen Ergötzungen des Leibes und Gemüths. Und ein jeder achtet sich in Besitzung des gehofften Gutes glücklich. Woraus abzunehmen ist / daß die wahre Glückseeligkeit in dem Besitz eines wahren / und die höchste in dem Besitz des höchsten Gutes bestehe.

§. 7.

Die höchste Glückseeligkeit ist

Gleichwie sich nun kein anderes in der Welt befindliches Ding als GOtt des Titels eines höchsten Guts anmassen kan: also bestehet auch die höchste Glückseeligkeit darinnen / daß man GOtt besitzet. Hat

man

man den / ſo hat man alles. Denn wer GOttes einmahl theilhaftig worden iſt / beſitzet nothwendig auch alle diejenigen menſchlichen Glückſeeligkeiten / welche aus jener unzertrenlich folgen / daß er alſo die übrigen alle gar leichte wiſſen kan. ein Beſitz GOttes.

§. 8.

GOtt aber können wir eigenthümlich nicht beſitzen / daher dieſe Beſitzung auf eine Aenlichkeit hinaus läuft / welche der Beſitzung am nechſten kömmt. Solches ſcheinet auch Plato erkannt zu haben / wenn er die gröſte Glückſeeligkeit derer Menſchen in der Gleichwerdung GOttes / oder Aſſimilatione Dei ſetzet. Und die Heil. Schrift kommt mit dieſer Lehre wohl überein. Denn ſie ſetzet den Stand der Unſchuld und aller Glückſeeligkeiten / welche durch den Fall ſind verlohren worden / in den Ebenbilde GOttes. Und wenn ſie die zukünftige groſſe Süſſigkeit des ewigen Lebens beſchreibet / ſo kommt es pur auf die Wiedererſetzung und Erneuerung des Ebenbildes GOttes an / welches wir durch den Fall verlohren haben. Dieſelbe beſteht in der Gleichwerdung

§. 9.

Dergeſtallt lieget uns ob / daß wir uns dahin mögligſt bearbeiten / wie wir dem Weſen und Eigenſchaften GOttes an allernechſten kommen mögen. GOtt aber iſt nach dem Ausſpruche Johannis die Liebe / und wer in der Liebe bleibet / der bleibet in GOtt / und GOtt in ihm. Wiewohl es nicht nöthig iſt / daß wir uns hierzu der Heil. Schrift bedienen / da uns die geſunde Vernunft eben dieſes ausführlich lehret. Denn wenn wir einen GOtt zu geben / verſtehen wir ein mit Verſtand und Willen begabtes Weſen. Gleichwie aber der Verſtand das Auge des Willens iſt / und ſich nach ſolchen richtet / und alſo geringer iſt: alſo iſt kein Zweifel / daß GOtt eine Aenligkeit werde in dem Haupt-Stücke / daß iſt / in dem Willen von uns verlangen / welche in der vollkommenen Liebe des guten / und Abſcheu des böſen beſtehet. Demnach concentriret ſich unſere gröſte Glückſeeligkeit darinnen / daß wir GOtt lieben / und alles dasjenige / was er ſeiner Liebe würdiget. Denn das iſt die rechte Art rechtſchafener Liebe / daß wir nicht allein das Beliebte Lieben / ſondern auch alles dasjenige / was daſſelbige ſeiner Liebe würdig ſchätzet. Dieſe beſtehet in der Liebe GOttes / und deſſen / was GOtt liebet.

§. 10.

Alldieweilen nun nichts in der gantzen Welt / ſo viel die Vernunft weiß / anzutreffen iſt / daß GOtt ähnlicher ſey / als der Menſch: und glaublich iſt / daß ein jeder dasjenige / was er ſelbſt verfertiget / liebe: ſo Das letztere iſt der Menſch.

folget füglich / daß GOtt den Menſchen vor allen andern Creaturen lieben müſſe. Daher wir nechſt GOtt ſonderlich auch die Menſchen lieben ſollen / welche Liebe eben wie die Liebe GOttes in der *Conjunction* beſtehet.

§. 11.

Hier ſteckt das πρῶτον ψεῦδος, indem die Liebe GOttes gegen die Menſchen von gantz anderer Natur als die ehlige Liebe iſt.

Je genauer nun ſolche Vereinigung iſt / je beſſer iſt dem Gemüth dabey / und je eher ſoll ſie ein Menſch ergreifen. Kan man ſie am allergenaueſten haben / ſoll man ſie allerdings annehmen / weilen hierdurch die Glückſeeligkeit des Menſchen am allermeiſten befördert wird. Denn da iſt die wahre Würckung der Liebe gegen GOtt und den Menſchen die ruhige Beluſtigung des Gemüths / und die Zufriedenheit / welche aber viel Gradus hat. Gleichwie aber GOtt das allerglükſeeligſte Ens iſt / und den höchſten Grad der Glückſeeligkeit beſitzt: alſo ſoll ein Menſch auch dahin ſtreben / wie er den höchſten Grad der Glückſeeligkeit und Gemüths-Vergnügung in der Liebe GOttes und andern Menſchen erlangen könne. Woraus der natürliche Schluß erfolget / daß er mit GOtt und Menſchen die allergenaueſte Vereinigung ſuchen müſſe.

§. 12.

Die ehlige Liebe iſt die genaueſte.

Wenn denn nun die Vereinigung der Leiber und Gemüther zugleich viel genauer und näher / als derer bloſſen Leiber oder Gemüther allein iſt: ſo ergibt ſich / daß das Objekt der feſteſten menſchlichen Vereinigung ein Menſch von andern Geſchlechte ſeyn müſſe / welches auch die Habitudo des Menſchen zu beyden / und die höchſte Süſſigkeit dieſer Vereinigung an den Tage leget. Man möchte zwar objiciren / daß alle enorme Beluſtigung derer Sinnen / worunter auch die Venus zu rechnen / den Menſchen an ſeiner Gemüths-Ruhe ſtöhre: Alleine man wird mir leichte zugeſtehen / daß diejenige Beluſtigung allein enorm geheiſſen werden könne / welche einen ruiniret. Alldieweilen nun die Vereinigung der Leiber / oder die gemäſigte Venus, dieſes nicht thut / ſondern nach der Phyſicorum allgemeinem Geſetze den menſchlichen Cörper vielmehr erhält: ſo kan ihr Mißbrauch / nicht aber mäſiger Gebrauch / enorm genennet werden. Nun iſt der menſchliche Leib auf das genaueſte mit der Seelen verbunden / alſo daß / was den Leib erhält die Seele nicht ſchwächet. Dahero fält dieſer Einwurf weg / daß die Vereinigung der Leiber die Glückſeeligkeit / die die Seele in der Ruhe findet / beraube / vielmehr verſchaffet ſie ſolche noch mehr / und erhält ſie auf das längſte.

Objectio Thomaſii wird beantwortet.

§. 13. Dem-

§. 13.

Demnach iſt es der Eheſtand / in welchem allein die allergenaueſte Vereinigung ſtatt findet / und welcher zu dem Ende vollzogen wird / damit er den Menſchen in dieſen Leben möge vollkommen glücklich machen; ja daß ich noch mehr ſage / der den Menſchen denen Eigenſchaften GOttes am nechſten bringet / und das gröſte Stück des göttlichen Willens befriediget. Die Heil. Schrift kömmt mit dem / was jetzo geſagt / ſehr wohl überein / indem ſie die genaueſte Vereinigung der Chriſtlichen Kirche mit ihrem Heylande unter dem Bilde des Eheſtandes vorſtellet. Der Eheſtand iſt alſo der Menſchen gröſte Glükſeeligkeit auſer GOtt.

§. 14.

Iſt nun die Vereinigung derer Leiber und Gemüther zugleich die allergenaueſte / und der höchſte Grad der Vereinigung / welchen wir in dieſer Zeitlichkeit haben können: ſo folget / daß ein Menſch nicht mehr als einen Menſchen auf einmal ſolche Vereinigung ſchenken könne / weil der Superlativus nur einmahl iſt / und keinen Socium admittiret. Woraus erhellet / daß ein Menſch nur eine Frau haben ſolle. Ergo ſoll einer nur eine Frau haben.

§. 15.

Allein dieſe Gemüther- und Leiber-Vereinigung ſchlieſſet die Freundſchaft mit andern Leuten nicht aus / welche auch eine Vereinigung derer Gemüther iſt. Sie muß aber jener nur ſubordinirt / und nicht vorgezogen werden. Alſo ſoll einer auch neben ſeinem Weibe andere Leute lieben / welches die Freundſchafts-Liebe genennet wird / in welcher man vergebens die höchſte Vergnügung ſuchet / wie aus dem vorhergehenden leicht kan geſchloſſen werden. Es ſind aber nicht alle Leute dieſer Vereinigung der Gemüther fähig. Daher müſſen wir ſie mit guten Bedacht und vorſichtig wehlen / oder wenn ſie unſerer Wahl widerſtehen / müſſen wir ihnen mehr Amorem negativum als poſitivum widerfahren laſſen / welche zum Symbolo hat / neminem læde, oder / niemands Feind; dahingegen jener / nemlich des Amoris poſitivi Symbolum iſt; idem velle & idem nolle. Der Eheſtand ſchleiſt die Freundſchaft mit andern Menſchen nicht aus.

§. 16.

Alles dieſes in eines zuſammen gefaſt / muß die Ehe in der genaueſten und feſteſten Vereinigung der Gemüther und Leiber beſtehen / und die Menſchen in dieſem Leben glückſeelig machen. Man möchte zwar ſagen / daß ſind die aller bekannteſten Dinge / welche man aus ſo tiefen Grund zu ſuchen nicht Urſache gehabt; allein man höre nur die Folgerungen dieſer Meditation, ſo wird man vielleicht anders urtheilen. Folgerungen dieſer Meditation.

§. 17. Zu

§. 17.

Ergo schreibt der Eheſtand von GOttes Willen ſich her.

Zu forderſt flieſſet daraus / daß der Eheſtand ſeinen Urſprung von GOttes Willen herſchreibe / nicht daß er darzu jemand wider Willen / und ohne alle ſeine Bemühung zwinge / ſondern daß er ehlich zu werden beficlet / und darbey über die Menſchen auf eine uns verborgene Weiſe diſponiret. Und dieſes iſt es / was in der Heil. Schrift geſaget wird / was GOtt zuſammen gefüget / ſoll der Menſch nicht ſcheiden. Aber wie wenig Ehen ſind leider ſo beſchaffen / daß man GOtt ihren Urſprung zu eignen oder ſagen könne / ſie wären nach der von Ihm uns vorgeſchriebenen Regel vollzogen worden. Denn wieviel vereinigen nicht die unkeuſchen Lüſte und Ergötzungen des Leibes / wie viele ein vermeintes privat-Intereſſe, und wie viele die ſüſſen Worte oder Schärfe derer Eltern / daß es faſt eine gemeine Regel worden iſt / daß die Töchter keine Männer nehmen / ſondern ſich ſolche zuführen laſſen müſſen.

§. 18.

Prieſterliche Copulation thut nichts zur Sache.

Dieſen Mangel erſetzet gar nicht nach dem gemeinen Wahn die Prieſterliche Einſeegnung. Denn durch dieſe wird eine Ehe / die ſich nicht von deren Gemüther-Vereinigung herſchreiben kan / zu keiner göttlichen Fügung. Die meiſten / und beſonders der gemeine Mann / hält es zwar davor : Alleine wem aus der Hiſtorie bekannt iſt / durch was vor Päbſtliche Kunſt-Stücke die Prieſterliche Einſeegnung zu einer Nothwendigkeit gemacht worden / da es doch erſtlich in eines jeden freyen Willen ſtund / ſich ſolcher zu gebrauchen oder nicht / und wie ſie von denen Evangeliſchen wegen guter Ordnung beybehalten worden / wird etwas anderer Meynung ſeyn. Der Wille macht den Eheſtand / nicht der Beyſchlaf oder Prieſterliche Einſegnung / welcher Wille von beyder Partheyen Neigung gegen einander herſtammen muß. Hierinnen iſt auch der Appetit in Conſideration zu ziehen / der einen immer zu einem Menſchen mehr trägt / als zu dem andern. Jedoch iſt dieſem nicht ſo ſehr zu indulgiren / daß man demſelben alleine nachgehen / und alle andere Gründe aus den Augen ſetzen wolte. Wem es demnach hierinnen an Judicio fehlet / ſo kömmt es denen / denen die Sorge ſeiner zeitlichen Glükſeeligkeit oblieget / zu / daß ſie ihn hierinne mit ihrem Rath zu ſtatten kommen / welches ſo viel heiſt / man ſoll der Eltern-Rath hierinnen billig in Erwegung ziehen.

§. 19.

Ehen ſollen un-

Ferner da nechſt der Liebe GOttes / in der ehelichen Liebe und der Vereinigung derer Seelen / die gröſte zeitliche Glückſeeligkeit beſte-

het /

het / ſo iſt es ganz natürlich / daß die Ehen unzertrennlich ſeyn / denn die Glückſeeligkeit nach dem Willen GOttes ſoll beſtändig und immerwährend ſeyn. Dahero alle Ehen zu dem Ende ſolten geſtiftet und vollzogen werden / daß das Band derer Ehlichen unzertrennlich ſey. Dieſe Einwilligung producirt eine rechte Obligation, daß alſo alle Ehen nach dem natürlichen Geſetze unzertrennlich werden. Die in einer andern Intention ihre Ehe einrichten / bey denenſelben ſupponirt dennoch das Geſetz dieſen Conſens, und verſtehet ein perpetuum Pactum darunter. Denn die natürlichen Geſetze ſehen nicht auf dasjenige / was geſchicht / ſondern was geſchehen ſoll. unzertrennlich ſeyn.

§. 20.

Aus dieſen allen erhellet / daß die Unzertrennlichkeit der wahren Ehe eine der Vernunft ebenfalls bekandte Sache ſey / welches die Lehrer des vernünftigen Rechts bißhero nicht haben glauben wollen / und daher zu kommen ſcheinet / daß ſie die Geſetze der Natur allein der Socialität ſuperſtruiret haben. Man könte zwar einwenden / daß / wenn die natürlichen Geſetze die Unzertrennlichkeit der Ehe anbefölen / ſo hätte auch GOtt denen Juden die Scheidung nicht zulaſſen können. Alleine unſer liebſter Heyland ſaget ausdrücklich / daß dieſes wegen ihres Hertzens Härtigkeit geſchehen ſey; zu dem iſt es auch eine ganz unterſchiedene Sache / einem was ungeſtraft und vor voll ausgehen zu laſſen / und einem was befehlen. Deutlicher zu reden / es haben allerdings diejenigen unrecht gethan / und wider das Jus Naturæ gehandelt / die ihre Weiber von ſich lieſen; aber GOtt / der in der Jüdiſchen Republique das Jus Principis exercirte / hat es civiliter conniviret. Denn es pfleget im gemeinen Weſen ſo herzugehen / daß / wenn der Princeps nicht allen Fehlern und Verbrechen Einhalt thun kan / er diejenigen überſiehet / welche den Nexum civilem nicht eben turbiren. Allein dieſes iſt noch lange nicht fähig / die Verbrecher in ihren Gewiſſen frey zu ſprechen / und zu ratihabiren. Iſt der Vernunft bekannt.

§. 21.

Jedoch muß man dieſes nicht annehmen / daß gar nichts darzwiſchen kommen könte / wodurch die Ehe getrennet werden könne. Nach der Haupt-Intention derer Contrahirenden ſoll zwar / wie wir oben erwieſen / alle Ehe beſtändig und immerwährend ſeyn. Allein wenn ein Theil nach dieſem von dieſem Pacto mutuo abgehet / thut es nicht nur unrecht / ſondern giebet auch dem andern Theil zugleich das Recht / auch von dieſem Pacto abzugehen. Nam recedente uno a pacto Fälle / da die Ehen wieder getrennet werden können / ſind ſonderlich von zweyerley Art.

cto recedit & alter. Gleichwie man aber auf vielerley Weiſe von ſeinem Verſprechen abweichen kan / alſo gibt es auch verſchiedene Caſus, da die Ehe getrennet werden kan. Hat man was verſprochen / das vom Anfange unmöglich iſt zu halten geweſen / und hat es nicht gewuſt / ſo wird der andere Theil von der Obligation ſofort quit / wenn die Impoſibilität / ſie ſey moralis oder phyſica, ſich äuſert. Oder beſſer zu reden / ein ſolcher Contract hat niemahls obligirt / daher auch nicht kan geſaget werden / daß er getrennet / ſondern annulliret worden. Oft kommt nach vollzogener Ehe was anders vor / welches verhindert / daß es nicht mehr in unſern Vermögen ſtehet / das Verſprechen zu halten. Endlich geſchicht es auch / daß ein Theil durch ungerechtes Unterfangen das Verſprechen bricht / und dadurch die andere Parthey auch von ihren Vinculo liberiret. Dieſes alles kan füglich auf den Eheſtand appliciret werden / weil ihn das natürliche Geſetz unter die Pacta zehlet / mithin alle dieſe Dinge ihm appropriiret. Zu beſſerer Verſtändnüß der Sache wollen wir jede von dieſen Gattungen durchgehen.

§. 22.

Die erſte Arth. Die Unfruchtbarkeit iſt allerdings eine ſolche Hindernüß / ſo mir unmöglich die Ehe-Verſprechungen unverbrüchlich halten läſt / dahero / wenn ſich ſolche nach vollzogener Ehe äuſert / gibt es allerdings ſattſame Urſache / ſolche wieder aufzuheben / und zu annulliren. Eben dieſes iſt auch von denen Impedimentis phyſicis zu halten / wenn es nicht möglich iſt / ſolchen durch Mittel zu Hülfe zu kommen. Denn dieſes hindert beſtändig die genaue Vereinigung der Leiber / und wird daher billig unter diejenigen Urſachen gerechnet / welche uns berechtigen / die Ehe wiederum zu trennen und aufzuheben.

§. 23.

Die andere Arth. Unter die zufälligen Dinge / die / wenn / ſie dazu kommen / verhindern / daß ich dasjenige / was ich zu thun ſchuldig / nicht leiſten kan / mag ich wohl mit zehlen / eine beſtändige und anſteckende Krankheit / welche die Rechts-Gelehrten vor eine rechtmäſige Urſache / die Ehe zu trennen / erachten. Es wird auch endlich die Ehe diſſolvirt / wenn eines von dem Pacto abgehet / und durch gütliche Vorſtellung ſich nicht wieder darzu bringen läſt / welches zu thun hauptſächlich nöthig iſt / ehe man die Scheidung ſuche. Hieher gehöret auch die Hurerey / da des einen boßhaftige Verlaſſung den andern von dem Bündnüß loszehlet. Eben alſo iſt es beſchaffen / wenn eines dem andern ſoviel in den Weg legete / daß es einen unverſöhnlichen Haß wider ihn faſſen müſte. Denn da wird

die

die Vereinigung derer Gemüther / welche das Weſen der Ehe iſt / getrennet / und alſo auch das eheliche Band zerriſſen. Damit man aber d. durch der Boßheit der Leute nicht indulgire / und einem jedweden Gelegenheit gebe / einen unverſöhnlichen Zorn vorzuwenden / ſo iſt billig / daß derjenige / ſo dieſen vorwendet / gnugſame Urſachen darthue. Wenn nun der Schein oder Beweiß nicht wichtig genug iſt / ſo ſchläget ihm der Judex billig ſolche Entledigung von dem Pacto ab.

§. 24.

Dieſes iſt auch der Lehre Chriſti nicht zu wider / der nur zwey Urſachen vor wichtig hält / die Ehe zu trennen / als Hurerey und Ehebruch. Denn die malitioſa Deſertio, und der aus einer gerechten Urſache herflieſſende unverſöhnliche Zorn / ſind im gewiſſen Verſtande vor Ehebruch zu halten. Denn die Ehe wird ja dadurch gebrochen / und die Vereinigung der Seelen und des Leibes wird allerdings dadurch gehindert / daß man nicht nöthig hat / die Worte Chriſti zu torquiren.

wird mit der Lehre Chriſti concilliret.

§. 25.

Sed redeamus in viam. Es iſt oben gnugſam erwieſen worden / daß die Ehe in der genaueſten Vereinigung des Leibes und der Seelen beſtehe. Gleichwie aber der Superlativus in allen Sachen nicht mehr als einmahl ſtatt findet: alſo muß auch dieſe allergenaueſte Verbindung nur einmahl auf einmahl ſeyn. Darum iſt auch alle Polygamie ſive virilis, ſive muliebris verbotten. Denn beyde ſind der genaueſten und einzigen Verbindung zu wider. Jedoch wird dadurch der Concubinat nicht aufgehoben / weilen eine Concubine nicht Affectum maritalem genieſt / ſondern nur die Cörperliche Vereinigung vom Manne erhält.

Die Polygamie iſt verbotten.

§. 26.

Ferner da die Ehe in der genaueſten Vereinigung der Gemüther beſtehet / deren Symbolum iſt: idem velle, idem nolle: ſo folget nothwendig / daß ein Theil dem andern keine Hülfe verſagen / ſondern ein jedes ſich ein Vergnügen daraus machen ſoll / wenn es dem andern in allen ſeinen Willen erfüllen kan / das iſt / was ſie beyderſeits einander an den Augen anſehen können / das müſſen ſie præſtiren / wenn es nur ſonſt wieder kein ander Geſetze / oder wider das Gewiſſen ſtreitet. Sie haben mit allen Fleiß dahin zu ſehen / daß ſie unter einander eine beſtändige und mutuelle Neigung und Wohlwollen erhalten mögen. Denn dieſes iſt allererſt die rechte Vereinigung der Gemüther. Und alſo iſt das mutuum Adjutorium nicht nur der geſunden Vernunft gemäß / ſondern

Das mutuum adjutorium iſt der Vernunft bekannt.

wird auch so gar von derselben anbefohlen. Weil aber leider die wenigsten Ehen diese mutuelle Gunst und Vereinigung der Gemüther zum Grunde haben: so haben sich die Civil-Gesetze resolviren müssen / die ehelichen Pflichten zu determiniren / damit die Weiber solche nicht versäumen / oder ihnen zu viel auferleget werde.

§. 27.

Communio bonorum & omnis Fortunæ.

In Kraft solcher gäntzlichen Vereinigung soll weder die Frau / noch der Mann was eigenes haben / daß sie mit einander theileten / welches eben die rechte Gemeinschaft derer Güter ist / wovon wir das Sprichwort haben: guten Freunden ist alles gemein. Wenn denn nun kein festeres Freundschafts-Band gefunden werden kan / als welches die Ehelichen bindet / oder doch binden soll; und aber das Mein und Dein in der That eine Geburth des Geitzes / Hochmuths / Wollust / und mutuellen Beneidung ist / welches alles aus dem Ehestande verbannet seyn soll: so ist billig / daß das Mein und Dein im Ehestande confundiret und zusammen geschmoltzen werde / welches auch denen Heydnischen Völckern bekandt / und daher unter denen meisten die Gemeinschaft derer Güter bey der Ehe eingeführet gewesen. Von denen Römern bezeiget solches der Dionysius Halicar. L. II. der von dem Ehestande zu Zeiten Romuli also redet: Est divini & humani juris communicatio. Wovon wir auch bey andern Völkern hin und wider Spuhren finden.

§. 28.

Hierwider haben die Civil-Gesetze / gröſſer übel zu vermeiden / disponiren müssen.

Allein da in denen meisten Ehen bey uns diese gäntzliche und mutuellen Vereinigung derer Gemüther mit einem nichtigen Interesse confundirt werden / würde es allzufährlich seyn / wenn man dem Manne das gäntzliche Dominium über der Frauen Vermögen lassen wolte. Denn da würde sich die Frau mit ihren Kindern / wie es jetzo nichts rares ist / wenn der Mann ihr Gut durchgebracht hätte / und hernach stürbe / von allen Lebens-Mitteln enblösset und verlassen sehen / da ohne dem der Wittwen-Stand der miserabelste in der Welt ist. Solches Unglück zu vermeiden / haben sich billig die Civil-Gesetze darein geleget / und des Mannes Freyheit / über seiner Frauen Güter zu disponiren / in gewisse Gräntzen eingeschlossen / damit sie allemahl deswegen gesichert seyn könne. Welche Einschrenckung aber der Frauen nicht das Recht nimmt / daß sie sich solcher nicht begeben / und dem Manne die freye Disposition über ihre Güter einräumen könne. Mittlerweile sind doch diejenigen

Gesetze

Geſetze am vernünftigſten / welche in dieſem Stücke nicht weit von der Communicatione bonorum abweichen.

§. 29.

Von dem Imperio mariti weiß die Vernunft nichts. Denn ſolches flüſſet am minſten aus der genaueſten Vereinigung derer Gemüther / ſondern ſtreitet vielmehr wider ſelbige; dannenhero es allerdings vor eine Verordnung des Poſitiv-Geſetzes muß angeſehen werden / welches nach dem Fall dem Weibe zur Straffe die Unterthänigkeit gegen den Mann auferleget. Imperium mariti.

§. 30.

Daraus erhellet nun / wie weit die Ehe in der Vernunft gegründet ſey; man ſiehet auch den Nutzen von der Verbündung der Morale mit dem natürlichen Geſetze / und den Schaden von deſſen Unterlaſſung / maſſen die Socialität dieſe wichtige Sache alleine nicht ausgemachet hätte. Concluſio meditationis.

§. 31.

Zum Beſchluß will ich erweiſen / wie ich verſprochen / daß man dieſes alles auch aus der Socialitate herleiten und beweiſen könne. Denn wenn bey denen Ehen der mutuus Nexus und wahre Vereinigung der Gemüther ermangelt / ſtehet die menſchliche Societät auf einen baufälligen Grunde / und iſt höchſt unglückſeelig zu ſchätzen. Man wird ſolches alle Tage in foro gewahr; denn was entſtehen da nicht täglich vor Streitigkeiten / wegen durchgebrachten weiblichen Vermögens / wegen Unterſagung derer ehelichen Pflichten / wegen Ehebruchs / (wegen Hurerey /) wegen Zwangs derer Eltern zu einer widrigen Ehe / wegen Eheſcheidung und boßhaftiger Verlaſſung / wegen Polygamie und Concubinats, wegen Succeſſion derer Weiber / und anderer unzehligen Urſachen? Was trift man dahero in denen Ehen nicht vor Neid an / was vor Grauſamkeit / Mißbrauch der männlichen Gewalt / Geilheit der Weiber / was vor Verachtung / Hochmuth / Verſchwendung der Güter / was vor Zank / und endlich gar Schlagen und Rauffen / welches alles Früchte der vertriebenen und verbanneten Gemüths-Vereinigung aus denen Ehen ſind? Sind dieſe Dinge nicht fähig genug / die menſchliche Societät zu turbiren? Heben ſie nicht alle Häußlichkeit auf / hindern die gute Auferziehung derer Kinder / und verkehren auf viele andere Weiſe die Republic, wenn ihnen nicht von denen Geſetzen Einhalt gethan würde. Mit einem Worte / es iſt in der Societate humana nichts nöthiger / als die genaueſte und vollkommenſte Vereinigung verehelich- Alles dieſes kan auch auf gewiſſe maſe aus der Socialität erkannt werden.

ter Gemüther/ welche dahero billig unter diejenigen Dinge gezehlet wird/ ſo die menſchliche Societät erhalten müſſen.

§. 32.

Warum dieſe Doctrin nicht angehe.

Dieſes waren/ geliebter Leſer/ meine Gedanken de Moralitate matrimonii, worinnen ich mich aber betrogen habe. Das πρῶτον ψεῦδος oder primum falſum ſteckt darinnen/ daß ich die Liebe gegen andere Menſchen in Conjunctione animorum & corporum ſimul geſetzt/ woraus erfolgen müſte/ daß ich auf ſolche Art mich mit allen Menſchen zu vereinigen ſchuldig wäre/ weilen ich ſie alle gleich durch zu lieben verbunden/ und GOtt ſelbſt unter denen Menſchen in der Liebe keinen Unterſcheid zeiget. Allein zu ſolcher Verbindung mit allen Menſchen bin ich theils nicht capable, weilen auf ſolche Art alle Weibs-Perſonen meine Weiber wären/ ſondern es würde auch entſetzliche Confuſion und Unheil aus dieſem Principio erwachſen.

§. 33.

Demonſtratio per abſurdum.

Denn eben die Raiſon, ſo ich vor mich allegire/ warum ich mit allen Weibs-Perſonen/ oder doch ſo viele als ich beſtreiten kan/ mich cörperlich zu vereinigen ſuche/ wird ein anderer Mann vor ſich auch anführen können/ mithin würden oft ihrer 10. einerley Jus über eine Weibs-Perſon urgiren/ welches in effectu nichts geredt hieſſe. Und wie kömen denn diejenigen Menſchen zu rechte/ welche die Natur zur Conjunctione corporum nicht hat geſchickt gemacht! dieſelben würden ja nach meinem Principio, da ich die Glückſeeligkeit in Conjunctione corporum geſetzt/ der höchſten Glückſeeligkeit von GOtt und der Natur ſelbſt beraubet werden/ welches wir doch nicht ſagen können? Andere Rationes, die ſich aus der Durchleſung ſelbſt ergeben werden/ als da ſind/ daß aus der Liebe GOttes gegen die Menſchen auf die eheliche Liebe der Menſchen unter ſich ſelbſt propter diſparitatem eſſentialem amoris nicht richtig geſchloſſen iſt/ zu geſchweigen.

§. 34.

Aenderung meiner Meynung.

Ich kehre demnach wieder um/ und bleibe bey der Lehre der Naturaliſten/ nach welcher die Vernunft nichts von der indiſſolubilitate matrimonii, der communione bonorum, mutuo adjutorio, und der verbothenen Vielweibereyen weiß. Es verbiethet aber auch die Vernunft nicht/ ein ſolch Pactum zu machen/ darinnen zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander beſtändig zu behalten verſprechen.

§. 35. Alſo

§. 35.

Alldieweilen nun alle dieſe Dinge Jure naturæ indifferent und zugelaſſen ſeyn: ſo hat GOtt in Heil. Schrift / wie auch die weltliche Obrigkeit durch die Civil-Geſetze gar wohl eines und das andere davon verbiethen / und hinzu ſetzen können / wodurch das Matrimonium eine gantz andere Form bekommen hat. Matrimonium bekommt ſeine Form ex lege divina poſitiva & civili.

§. 36.

Dem ohnerachtet aber bleibt es ein Pactum, und behält naturam pacti, dergeſtalt / daß ein jeder / ſo eine Weibs-Perſon zu ſeiner Frau declarirt / eo ipſo in alles dasjenige zu willigen ſcheinet / was die Geſetze darzu erfordern / weilen niemand anders zu einer Ehe zugelaſſen wird. Iſt ein Pactum.

§. 37.

Es hat mit der Ehe hierinnen keine andere Bewandniß / als mit einigen andern Pactis, welchen die Civil-Geſetze / oder auch der Welt-Brauch eine gewiſſe Form gegeben / welche alle diejenigen vor Augen gehabt / und alles / was nach ſelbiger zu ſothanen Pacto erfordert wird / verwilliget zu haben / præſumirt werden / welche dergleichen Pactum errichten. Vergleich mit andern Pactis.

§. 38.

Demnach melirt ſich die Doctrina de pacto noch immer mit dem Matrimonio, weilen die göttlichen und bürgerlichen Geſetze ehlig zu werden / in eines jeden Belieben ſtellen / und nur / falls er darzu reſolvirt / eine Norm, und wie weit er ſich heraus zu laſſen hat / oder doch heraus gelaſſen zu haben geglaubt werden ſoll / vorſchreiben. Alldieweilen es nun hierinnen lediglich auf den Willen der beeden Verehelichten ankommt / dem ſie geben und behalten können: ſo iſt allerdings die Ehe ein Pactum, quod ſecundum normam a lege præſcriptam contrahant. Beweiß / daß ſie ein Pactum ſey.

§. 39.

Es wird uns dieſe herrliche Lehre / quod matrimonium habeat naturam pacti im nachfolgenden gar ſchöne Meditationes an die Hand geben / und werden wir ſelbige in der ganzen Lehre de matrimonio brauchen können. Bey der erſten Frage: Ob ein jeder Menſch en particulier ehelich zu werden verbunden ſey / mag die Lehre / quod matrimonium ſit pactum, nicht viel helffen / weilen es auch Pacta gibt / darzu einer zwar generatim obligirt iſt / das Objectum aber Zeit / Ort und andere dabey vorfallende Umſtände nach ſeinem Belieben wehlt. Ob ein jeder zu heurathen ſchuldig ſey.

§. 40. Es

§. 40.

Rationes derer/ die es bejahen.

Es muß alſo dieſe Frage aus einem ganz andern Fundamente debattirt werden. Diejenigen / welche ſie bejahen / wenden vor / daß ein jeder das menſchliche Geſchlecht fortzupflanzen verbunden ſey / weilen GOtt gar deutlich an den Tag gelegt / daß er das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzt wiſſen wolle. So befehle es auch einem jeden ſeine eigne Geſundheit / weilen Paſtus & Venus alimenta corporis ſeyn. Deme noch hinzu zu ſetzen / daß die Natura und Finis ſeminis virilis, welche man allerdings zur Norm zu nehmen habe / gar deutlich an den Tag legten / daß man ſelbigen nicht vergebens verſchütten / ſondern zu gehörigen Zweck employiren ſolle / quia Deus & natura nihil faciunt fruſtra.

§. 41.

Antwort auf die erſte Objection.

Allein diejenigen / ſo das Gegentheil behaupten / antworten auf das erſte : 1.) Daß man nicht nöthig habe / den Ehe-Stand per modum præcepti anzubefehlen / weilen der Trieb darzu ſchon natürlich genug ſey; daß die Obligation, das menſchliche Geſchlecht fortzupflanzen / nicht dieſes involvire / daß ein jedweder ſolte und müſte ehelich werden / ſondern es folge nur ſo viel / daß ein Individuum zu heyrathen alsdenn ſchuldig ſey / wenn andere ſich dieſer Obligation mit Fleiß entziehen. Alldieweilen aber daran kein Mangel erſcheinet / indem ohne dieſes die Menſchen fleiſſig genug heurathen : ſo kommt dieſe Obligation in denen Individuis nicht zur Würkung. Es gibt mehr ſolche Obligationes / darzu alle obligirt ſeyn / die Individua aber erſt durch andere Mittel ausgemacht werden müſſen. Zur Verthädigung der Republique ſind alle Unterthanen / und jeder in ſpecie obligirt / deswegen aber dürffen ſie doch nicht alle gleich hinaus lauffen / ſondern es werden / per ſortem oder andere Art die individua extrahirt / biß etwann die Noth ein allgemeines Aufgeboth erfordert.

§. 42.

Antwort auf die andere Objection.

Auf das andere dient zur Antwort / daß nicht alle Menſchen hierinnen einerley Leibes-Conſtitution haben. Mancher iſt gar zum Beyſchlaf nicht capable. Mancher hat darzu nur keinen Appetit, ohne welchen die Geſundheit ſchlecht befördert wird. So pflegt ſich auch in Entſtehung des Beyſchlafs die Natur ſchon ſelbſten zu exoneriren / wodurch die Geſundheit ja eben ſo gut erhalten werden muß. Ein Exemple ſolcher Leibes-Conſtitution giebet der Apoſtel Paulus an ſich ſelber / wenn er wünſchte / daß alle Menſchen wie er wären. Zu geſchweigen /

daß

daß zu Verhinderung eines gröſſern Ubels einer oft das Heurathen bleiben laſſen muß.

§. 43.

Was die Naturam ſeminis antrift / müſte folgen / daß man ſo balde ad matrimonium ſchreiten müſte / als uns die Natur Samen verleiht / wodurch die Matrimonia in die zärteſten Jugend-Jahre geſetzt würden / da man wenig Uberlegung hat. Es würde folgen / daß ein Mann / wenn die Frau in Wochen liegt / oder ſonſt Anfechtungen auf eine Zeit lang am Leibe hat / ja nichts dürfte umkommen laſſen / ſondern an Mann zu bringen ſuchen müſte. Daß wir beſtändig copiam ſeminis haben / ſolches hat die Natur nicht deswegen gethan / daß derſelbe alle zur Kinder-Zeugung employirt werden müſte / ſondern daß wir allemal Saft und Materie genug zur Zeugung haben / wenn etwan ein oder der andere Concubitus nicht anſchlägt. Antwort auf die dritte.

§. 44.

Aus welchen allen gar vernemlich erſcheinet / daß die Argumenta derer jenigen viel ſtärker ſeyn / welche einen jeden in individuo zum Ehe-Stand nicht obligiren. Dieſes nunmehro zum Grund geſetzt / folgt ganz natürlich / daß / weilen einer das Heurathen gar unterlaſſen kan / ihm auch frey ſtehen müſſe / mit einem jungen Mädgen / wenn er über die Jahre der Kinder-Zeugung gleich ſchon weg wäre / in einen Ehe-Stand zu treten. Iſt alſo keiner in individuo ehelich zu werden verbunden.

§. 45.

Es hat von dieſer Materie nur noch neulich Hr. M. Mœrlin eine feine Diſſertation unter dem Titel de connubiis inæqualium allhier Anno 1721. gehalten / und darinnen zu erweiſen geſucht / daß ſolche Ehen nach dem Jure Naturæ zu verwerffen wären. Allein wenn man dargegen erwegt / daß das Jus Naturæ ad procreationem ſobolis in individuo nicht obligirt / und dabey denen Leuten / Societäten nach ihrem Gefallen zu errichten / frey läſt: die Göttlichen und weltlichen Geſetze aber ſothane Societät auch zulaſſen / und ihr ſo gar die Privilegia matrimonii tribuiren: ſo kan ich nicht ſehen / warum man dergleichen Societatem nicht ſolte errichten können. Ergo geht die Ehe eines alten Mannes mit einem jungen Mädgen wohl an. Beweiß davon.

§. 46.

Fällt gleich der Zweck des Matrimonii, die Procreatio ſobolis, allhier hinweg: ſo ſind doch nicht alle Leute in individuo darzu obligirt / ſondern können es gar unterlaſſen / warum denn nicht auch denſelben renunciiren / cum quilibet renunciare poſſit actui, quem libere ſuſcipit. Reſponſio ad objectionem.

pit. Nun hat aber ein ſolch Mädgen wohl gewuſt / daß es bey einem veralteten Mann mit der Kinder-Zeugung und dem Beyſchlaf nichts mehr zu thun ſeyn werde: dahero ſcheint ſie denſelben allen eo ipſo renunciirt zu haben / da ſie ihn wiſſentlich genommen. Pacta dant legem & naturam contractui, welche Regel / falls die Geſetze es nicht verbothen / allerdings ſtatt finden muß. Nun haben aber die Civil-Geſetze dergleichen ad mutuum adjutorium abziehlende Societäten nicht verbotten: dahero können die Leute dieſelben ihres Gefallens errichten.

§. 47.

Hiermit ſtimmt das Jus Civile billig überein.

Das Jus Naturæ gibt dem Ehe-Stand gar keine Norm, ſondern läſt es lediglich auf die Pacta ankommen. Alldieweilen nun die Jura civilia & divina, ſo viel das matrimonium ſenis cum puellula anbetrift / ſolche Freyheit zu paciſciren nicht reſtringirt haben / kan ich nicht finden / wie ſolche Societäten verworffen werden können. Au contrair, man ſoll dem Alter darinn favoriſiren / daß man ſelbiges durch das Verboth ſothaner Ehen nicht der Wartung beraubet / welche man von einer ſolchen Frauen / welche von uns was zu erben oder zu hoffen hat / viel beſſer beobachtet / als von andern Leuten / anderer Rationum ſuadentium zu geſchweigen.

§. 48.

Nutzen der Regel: quod matrimonium ſit pactum.

Nachdem wir nun ſolcher Geſtalt mit dieſer Frage zu Stande kommen ſeyn / wollen wir unſerm Verſprechen zu Folge die Regel / daß die Ehen Pacta ſeyn / ein wenig durch die Doctrinam matrimonialem durchführen / und was ſelbige vor Concluſiones producirt / anſehen.

§. 49.

Der Conſens darf nicht durch Liſt heraus gelockt ſeyn.

Die erſte iſt / daß der ehelichen Partheyen Conſens gleich von Anfang her erfordert wird / quia pactum eſt duorum in idem placitum conſenſus. Ein ſolcher Conſens muß nun Kraft der Lehre de Pactis nicht durch Hinterliſt heraus gelocket werden. Es diſtinguiren zwar einige / ob der Dolus die Eſſentialia oder Accidentialia matrimonii betreffe / und wollen nur im erſten Fall dem Dolo die Kraft der Annullationis matrimonii beylegen: allein Hr. Berger in Oeconomia juris lehrt gar vernünftig / daß darinn kein Unterſcheid zu machen ſey / wenn nur der Dolus Urſache zum Matrimonio gegeben / und ohne ſelbigen die betrogene Parthey ſchwerlich zur Ehe ſich würde reſolviret haben. Alſo wenn einer ſich vor einen Edelmann ausgegeben / und wäre es nicht / wäre ein adelich Fräulein / ſo ihn in der Meinung geheurathet / ihm zu behalten nicht ſchuldig.

§. 50. Mit

§. 50.

Mit dem Irrthum iſt es etwas anders; denn da mag ſich ein jeder die Schuld geben / daß er nicht ſorgfältiger circa accidentalia nachgeforſchet; wie denn nicht leicht ein Irrthum ohne Urſachen iſt. Was die DD. Juris Nat. von der Furcht lehren / ſolches findet auch bey dem Conſenſu matrimoniali ſtatt / daß alſo die Ehe auch hierinnen naturam pactorum behält. Der Irrthum hindert nichts.

§. 51.

Und gleichwie bey einem Pacto die Obligation ſich nicht weiter erſtreckt / als in quod oder quousque conſenſum eſt: Uber dieſes ein Vorſchlag / Anfrage / und dergleichen vor einem völligen Pacto vorhergehenden Dinge noch nicht binden: alſo haben wir auch darauf zu ſehen / daß wir nicht die Sponſalia, oder die Anwerbung vor die Ehe ſelbſt nehmen / und mit derſelbigen confundiren / maſſen es hierinnen lediglich auf den Conſens ankommt / welcher daher genau zu attendiren. Wenn ich eine zu meiner Magd / Köchin / Wärterin und dergleichen / annehme / iſt ſie deswegen meine Frau nicht / gleichwie ſie es auch noch nicht iſt / wenn ich ihr verſpreche / daß ich ſie darzu machen oder heurathen will. Es iſt alſo die Regel / Conſenſus facit matrimonium, ex doctrina de pactis wohl richtig / man hat aber darauf zu ſehen / daß es auch der Conſenſus matrimonialis ſelbſt / und nicht etwann ein bloſſer præparatorius oder ſponſalitius ſey / durch welchen letztern eine zwar zu meiner Braut / aber nicht zu meiner Frau wird / welches nach denen bürgerlichen und andern Geſetzen gar ſehr differirt. Die Anwerbung bindet noch nicht.

§. 52.

Die Sache etwas deutlicher zu verſtehen / wollen wir die verſchiedenen Arten des Conſenſus anſehen / welche bey einem Matrimonio vorzukommen pflegen. Verſchiedene Arten des Conſenſus bey dem Matrimonio.

§. 53.

Ehe aber ein Matrimonium zu ſeiner Vollkommenheit gelanget / pflegt man insgemein drey unterſchiedene mahl zu conſentiren. Iſt dreyerley.

§. 54.

Das erſte iſt der Conſenſus præparatorius, wenn man auf gethane Anwerbung das Wort erhält. Der Præparatorius.

§. 55.

Dieſer bindet zwar in ſo weit / daß ein Theil nicht anders / als alteri præſtando quod intereſt, abgehen mag. Wenn ſie aber beyde zugleich Bindet / biß auf Abgehen.

gleich aufheben wollen / ſtehet es in ihrem freyen Belieben / quia pacta mutua tolluntur diſſenſu.

§. 56.

Wenn das Jawort gefallen iſt.

So lange aber das Ja-Wort noch nicht gefallen / ſtehet es Jure pactorum dem Anwerber frey / ob er wieder anfragen will / oder nicht.

§. 57.

Der Sponſalitius.

Der andere Conſens iſt der Conſenſus ſponſalitius, welcher bey öffentlicher Verlöbnis gegeben wird. Dn. Bruckner Diſſ. de differentia conſenſus ſponſalitii & matrimonialis.

§. 58.

Macht eine zur Braut.

Durch dieſen wird eine zwar meine Braut / aber nicht meine Frau welches quoad effectus ein gar groſſer Unterſcheid iſt.

§. 59.

Erſte Difference einer Braut von einer Frau.

Eine Braut hat den Nahmen / Stand / Rang und Forum des Bräutigams noch nicht / welches alles doch eine Frau bekommt. Siehe meine Diſſ. Inaug. de Jure præced. fœminarum.

§. 60.

Die andere nach dem Jure Civili,

Ein Bräutigam erbt die Braut und contra noch nicht / wol aber die Frau nach dem Jure Civili, nach deſſen Vorſchrift wir unſere Matrimonia contrahiren müſſen.

§. 61.

Sponſalia können Jure Civili nicht anders als cum Conſiſtorio getrennt werden.

Iſt nun der Conſenſus ſponſalitius ausgeſtellt / ſo heiſt es nicht mehr pacta mutuo diſſolvuntur diſſenſu, ſondern es muß in foro die Autoritas Conſiſtorii darzu kommen / welches ein Brocken der Päbſtlichen Lehre de Sacramentis iſt.

§. 62.

Aus was Urſachen die Conſiſtoria ſolche Trauung geben.

Uber dieſe Autoritatem Conſiſtorii wird von einigen ſo wohl / wenn beyde Verlobte zu frieden ſeyn / als auch / wenn einer ſich nur weigert / juſta diſſenſus cauſa erfordert. Alldieweilen aber die JCti das Principium annehmen / daß ira irreconciliabilis, ob man gleich deſſen keine Urſachen angeben könne / ſchon hinlänglich ſey: ſo ſchlüſſet Herr Berger in Oeconom. Juris gar vernünftig daß es mit der cauſa diſſenſus in effectu nicht viel zu bedeuten habe: angeſehen einerley iſt / keine Urſache bedürffen / oder / eine ſolche anführen können / die man nicht beweiſen darf / und allemal haben kan.

§. 63.

Der Conſenſus matrimonialis.

Das dritte iſt der Conſenſus matrimonialis, da man eine vor ſeine Frau declarirt.

§. 64. Zu

§. 64

Zu Rom / da man von der Prieſterlichen Trauung nichts wuſte / geſchahe daſſelbige durch einen Brief / per Inſtrumenta dotalia, zumahl / wenn man aus einer Concubine eine Frau machen / und ſie nomine & affectu maritali behalten wolte. Wurde zu Rom per Inſtrumenta declarirt.

§. 65.

In Teutſchland haben wir an deren ſtatt die Prieſterliche Copulation, welche von einigen ad eſſentiam matrimonii, von andern aber nicht gerechnet wird. Soll ich meine Meinung davon ſagen / ſo glaube ich zwar / daß eine Obrigkeit / um guter Ordnung willen / diejenigen Leute ſtrafen kan / weche ohne Trauung zuſammen gelauffen / wie wir auch ſolches in Sachſen thun / und die Leute noch ex poſt Facto zur Trauung anhalten; allein daß man an andern Orten dieſer unterlaſſenen Trauung halber die Ehe gar vor null erkläret und aufhebet / ſcheinet mir ein wenig zu harte zu ſeyn / weil die Trauung in heiliger Schrift gegründet / und dergeſtallt nach der Vorſchrift der heil. Schrift an der Perfection eines ſolchen Matrimonii nichts ermangelt / dahero es billig heiſſet: Was GOtt zuſammen fügt / ſoll kein Menſch ſcheiden. Bey uns vor dem Altar.

§. 66.

Anfänglich war die Benedictio ſacerdotalis ein Arbitrair-Werck eines jeden / welches durch die Herſch-Sucht der Päbſtlichen Cleriſey zu einen Zwang gemacht worden / welche wir in unſern Conſiſtoriis der guten Ordnung halber behalten. Hochmann Diſſ. de bened. ſacerd. Urſprung der Copulirung.

§. 67.

Gleichergeſtalt gibt die Lehre de pactis die Deciſion her / wenn die Frage iſt / welche Verlöbnis vorzuziehen / wenn einer ſich an unterſchiedene Perſonen verlobet. Welche Verlöbniß vorzuziehen.

§. 68.

Wenn alle beyde Sponſalia perfecta ſeyn / ſo heiſſet es / die erſten müſſen vollzogen werden. Denn was ich einmahl verſprochen / kan ich dem andern nicht wieder eodem modo zu ſagen. In perfectis die erſten.

§. 69.

Wenn aber beyde Sponſalia auf Conditiones geſtellt ſeyn: So ſollen / nach der meiſten Lehre / diejenigen vollzogen werden / welche Concubitu purificata ſey. Dn. Stryck. Diſſ. de ſponſ. & in V. M. In conditionatis die purificata.

§. 70.

Wenn die clandeſtina concubitu confirmiret werden / ſollen ſie Die con-

cubitu confirmata, zwar denen posterioribus publicis vorgezogen werden / welches aber nur in Favorem der Geschwängerten zu deuten. Dn. de Lyncker, Decis. p. 631.

§. 71.

Die Conditionata obligiren allerdings. Wenn zu keinem der Concubitus gekommen / so müssen die priora conditionata denen posterioribus vorgezogen werden / wenn schon bey denen letztern die Condition bereits existiret wäre / und bey der ersten noch nicht. Weilen eine Condition auch obligirt / zum wenigsten ad expectandum, donec existat. Beier. in positionibus ad ff. de sponsal.

§. 72.

Transitus. Ferner gibt es gewisse Pacta, da ihrer zweyer Consens noch nicht genug ist / sondern darein noch ein Tertius was zusprechen hat / ob er gleich nicht mit obligirt wird.

§. 73.

Zur Ehe gehört der Eltern Will. Gleiche Bewandnis hat es mit der Ehe / worzu auch der Eltern Bewilligung erfordert wird.

§. 74.

Ursache nach Römischen Rechte. Zu Rom war die Haußväterliche Gewalt die Ursache solches nöthigen Consensus.

§. 75.

Conclusiones davon. Woraus von selbsten erfolgte 1.) daß ein emancipirter Sohn des väterlichen Consensus nicht mehr bedurfte. 2.) Daß des Vaters Consens nicht nöthig war / so lange der Groß-Vater das Caput und Regulus familiæ war. 3.) Daß ein Kind der Mutter Consens zu suchen nicht schuldig war.

§. 76.

Praxis moderna ist vernünftig. Bey uns folgen wir der Vernunf hierinnen / welche denen Kindern aus Ehrerbietung gegen die Eltern solches auferleget.

§. 77.

Die Emancipati müssen den Consens auch haben. Gleichwie nun solche Ehrerbietung sowohl einem / der nicht mehr in väterlicher Gewalt stehet / als der noch in des Vaters Brod ist / gegen die Eltern oblieget / und zwar so wohl gegen den Vater / als die Mutter: also ist auch bey uns inter emancipatos, & non emancipatos kein Unterschied mehr / und muß auch solcher Consens von der Mutter eingeholet werden.

§. 78.

Der Mutter Wille muß weichen. Jedoch mit dem Unterscheid / daß / wo die Mutter nicht will / des Vaters / als des Haupts der Familie, Bewilligung schon zulangt.

§. 79. Wenn

§. 79.

Wenn nun die Eltern keine juſtam diſſentiendi cauſam haben / ſo können ſie zum conſentiren gezwungen werden / oder das Conſiſtorium ſupplirt den Conſenſum in foro civili. Conſens der Eltern wird ſupplirt.

§. 80.

Endlich iſt die Lehre de pactis bey dem Divortio unentbährlich. Wo vor der Ehe bey einem Ehegatten ein impoſſibilitas phyſica vorhanden geweſen / welche demſelben zum Zweck der Ehe inhabil gemachet / iſt das Pactum matrimoniale niemals richtig und verbindlich geweſen; kan alſo keine Scheidung heiſſen / wenn ſolche Eheleute durch die Conſiſtoria wieder geſondert werden. Stryck. V. M. Tr. de R. N. §. 4. &c. Divortium ob impoſſibilitatem phyſicam.

§. 81.

Gleiche Bewandnis hat es mit denen Impedimentis Phyſicis, de Sterilitate und dem morbo ſontico, wenn ſie vor der Ehe da geweſen. Denn wenn ſie nach der Ehe erſt entſtanden / muß man es vor ein Schickſall rechnen / und mit Geduit aushalten / weil Chriſtus die einmahl giltig geweſenen Ehen nur aus 2. Urſachen getrennet wiſſen will. Ob ſterilitatem.

§. 82.

Dieſelben ſind der Ehebruch und die Malitioſa deſertio / welche wider ihren guten Grund in der Lehre de pactis haben. Nam recedente uno a pacto, recedit & alter. Concordirt mit Chriſtilehre.

§. 83.

Alles dieſes habe ich nur zum Beweiß angeführt / daß die Lehre de pactis in der Doctrina matrimoniali viel Nutzen ſchaffe. Ich bin aber mit Fleiß kurtz geweſen / und habe verſchiedenes aus denen Civil-Geſetzen mit eingemiſcht / weilen dieſelbe dem Pacto matrimonii die Form geben / nach welchen daſſelbe errichtet werden muß. Scheinen dir nun etwann dieſe kurtzen §§. dennoch zu mager: ſo will ich den Fehler durch die folgenden Meditationes verbeſſern. Excuſation wegen derer kurtzen §§.

§. 84.

Ich ſchreite dahero auf die berufene Controvers vom Concubinat, wovon biß anhero ſo viel Streitens geweſen. Hr. Thomaſius hat mit ſeiner Anno 1713. zu Halle gehaltenen Diſſertation de concubinatu recht, in das Weſpen-Neſt geſtört / und ein Haufen Leute wider ſich aufgebracht. Der erſte war der Herr Abt Breithaupt / welcher in demſelbigen Jahre zu Halle eine Diſſertation de concubinatu a Chriſto & Apoſtolis prohibito hielte / deme der Hr. Cantzler Jäger zu Tübingen nach- Scriptores de concubitu.

folgte / und eodem anno ein Examen diſſ. cujusdam Hallenſis de concubinatu edirte / mit welcher S. Petri Encratitæ Epiſtola de Concubinatu, Tubingæ 1714. recuſa, zu verknüpfen iſt. Eben dieſem Eyfer ſuchte einer / Nahmens Marcus Paulus Antonius in einer zu Straßburg heraus gegebenen Confutatione dubiorum contra Schediasma Halenſe zu beweiſen. So hat auch Joh. Andreas Gramlich / welcher als Reſpondente die Diſſertation unter dem Hrn. Breithaupt / wo mir recht iſt gehalten / Anno 1714. eine Defenſionem Diſſertationis ſuæ de illicito concubinatu zu Halle heraus gegeben / und demſelben noch einen Tractat de moralitate concubinatus, Francf. 1716. hinten nach geſchickt / welches alles aber der Hr. Thomaſius ſich wenig anfechten laſſen / weilen ſie mit ſchlechten Waffen wider ihn gefochten.

§. 85.

Status controverſus. Daß der Concubinat durch die bürgerlichen Geſetze bey uns verbotten ſey / daran iſt kein Zweifel. Ob aber derſelbe ſchon durch die Göttlichen Poſitiv-Geſetze / und das Jus Naturæ verbotten werde / darüber iſt eigentlich der Streit.

§. 86.

Nutzen dieſer Controvers. Es haben zwar einige gemeynet / man könne des Streits gar überhoben ſeyn / weilen der Concubinat in der gantzen Chriſtenheit durch bürgerliche Geſetze verbotten ſey / und einem Bürger wenig helfen werde / ob derſelbe Jure divino erlaubt oder nicht: Allein dem ohnerachtet iſt aus verſchiedenen Urſachen zu wiſſen höchſt vonnöthen / ob die Göttlichen Geſetze den Concubinat verbieten.

§. 87.

Hr. Thomaſii Gedancken hiervon. Hr. Thomaſius vermeinet ſich mit folgenden Motiven zu legitim'ren: Intereſt, ſchreibt er §. ult. cit. diſſ., ſtudioſi Juris, & multo magis Icti, ne Rabula fiat, aut Legulejus, ut genuinas Legum rationes indaget, easque a ſpuriis & minus ſolidis ſecernat. Intereſt Icti, ut tandem aliquando confuſiſſima doctrina de matrimonio a confuſione liberetur. Intereſt Icti, ut in Quæſtione: An in republica Chriſtiana tolerari poſſit, aut iterum introduci debeat Concubinatus; cum una rejectis inſufficientibus rationibus hactenus tantum non ubique adductis alias genuinas & euidentes ſubſtituat. Intereſt cujuslibet Chriſtiani ſua ratione utentis, ne diſſentientes, aut etiam alterius populi res judicatæ vel mores a noſtris, intuitu concubinatus, diſcrepantes, auſu pedantico ex rationibus, ſub quibus latent arcana politica cleri papalis, ut impii & profani vel fucatæ pietatis ſuſpiriis

vel

vel affectato imperio Magiſtratus civilis tanquam pro tribunali condemnentur, alios uſus ut jam taceam.

§. 88.

Hierzu kommt noch / daß aus der Deciſion obgeſetzter Frage alſo fort eine andere ſich ergibt / ob nemlich ſouverainen Printzen der Concubinat vergönnet ſey. Denn weilen ſelbige denen bürgerlichen Geſetzen ihrer Republique nicht unterworffen: ſo folgte, falls Jure divino der Concubinat nicht verbotten ſey / daß ihnen Concubinen frey gelaſſen ſeyn müſſe. Fernere Anzeige des Nutzens in matrimoniis principum.

§. 89.

So bekommt auch die Lehre von der Diſpenſatione concubinatus hieraus ihre Erläuterung. Denn falls derſelbe Jure diuino poſitivo verbotten / kan kein Printz darein diſpenſiren; dahingegen / wenn er nur legibus civilibus unterſagt / einen Souverainen die Diſpenſation frey bleibet. In doctrina de diſpenſatione.

§. 90.

Eine andere Frage iſt / ob es nützlich ſey / den Concubinatum unter den Chriſten wiederum einzuführen / nachdem derſelbe ſchon ſo lange Zeit durch die bürgerlichen Geſetze aufgehoben geweſen / welche Hr. Thomaſius mit Nein beantwortet / wenn er ſchreibt: Nullam oſtendi poſſe vel veroſimilem rationem, cur in Republ. Chriſtiana iterum poſt abrogationem debeat introduci concubinatus; non favorem juvenum, cito nimis de conjunctione cum ſexu fœminino cogitantium, qui v. g. in ſcholis vel in Academiis nupturiunt, antequam ad perſonam patris familias decore ſuſtinendam ſint aptis; non favorem adultorum aut viduorum, eo prætextu utentium, ſe eſſe impares ad ſuſtinenda onera matrimonii pro dignitate juſtæ uxoris, aut ſe nolle liberis prioris matrimonii novercam ſuperinducere. Nam his apud nos hodie conſultum eſſe per matrimonium ad Morganaticam, quod a concubinatu Romanorum ſaltem in eo differt, quod hic accedat benedictio ſacerdotalis, & libertas dimittendi talem uxorem ſit ademta, vel etiam ſi viri non ſint in dignitate illuſtri conſtituti, adeoque horum intuitu non ſit receptum Matrimonium ad morganaticam, his tamen non difficile invenire uxores, quæ non deſiderent ſuſtentationem, eorum patrimonium excedentem. Plerumque ab iis, qui libertatem repudiandi concubinam pro lubitu, tanquam favorem inſignem æſtimant, concubinatum pro pallianda Ob es nützlich ſey / den Concubinat wieder einzuführen.

vaga libidine appeti, eosque adeo parum dignos esse, ut iis LL. succurrant.

§. 91.

Wird von Regenten affirmirt.

Allein hierbey fällt mir noch verschiedenes zu bedencken vor / denn vor eins ist einem Staat sehr zuträglich / daß ein Regent demselben nicht viel ehlich gebohrne Printzen auf den Hals leget / welche alle Standesmäßig ernehret seyn wollen ; dahingegen die natürlichen Kinder mit einem gar geringen abgespeist werden können / wovon man die Exemples alle Tage vor Augen hat.

§. 92.

Matrimonium ad Morganaticam ist nicht zulänglich.

Zwar objicirt Hr. Thomasius, daß diesem Ubel durch die Matrimonia ad Morgenaticam abgeholffen werden könne. Alleine mit denselben ist einem Erb-Reiche auch nicht wohl gedienet / weilen dasselbige zum wenigsten einen oder zwey ehliche Erben und Successores von ihren Regenten gerne siehet / weilen dadurch viel Unglück verhindert wird / da hingegen die Matrimonia ad Morgenaticam keine Successores geben.

§. 93.

Auch nicht nöthig selbiges anders einzurichten.

Will man ferner urgiren / daß man ja die Matrimonia ad Morgenaticam also einrichten könne / daß der erstgebohrne allemal succedirte / und die jüngern Brüder / Grafen oder Herrn Stand führten / wie ehemals in denen meisten Ländern gebräuchlich gewesen : so sehe ich keine Raison, warum nicht eben so wohl der Concubinat das Expediens und Mittel wider dieses Unheil / als diese Einrichtung der Matrimoniorum ad Morgenaticam, welche sich zu denen legibus fundamentalibus derer meisten Reiche und Länder gar nicht schickt / soll seyn können / da doch der Concubinat sowohl / als das Matrimonium ad Morgenaticam, ein Licitum, und keine Ursache vorhanden ist / warum man auf dessen Ausschaffung solte bedacht seyn.

§. 94.

Der Concubinat ist kein Ehebruch / und nicht mit dem Schwerdt zu bestraffen.

Sieht man ferner die Inconvenientien an / welche aus dem verbottenen Concubinat bey Privat-Ehen erfolgen / so sind selbige gewiß nicht geringe. Man straft den Concubinatum als einen Ehebruch mit dem Schwerdt / in der Meynung / derselbe sey ein Adulterium, auf welches die Göttlichen Positiv-Gesetze das Schwerdt gesetzt. Alldieweilen aber diese Opinion, daß der Concubinat ein Ehebruch sey / Grund falsch ist / die Rationes politicæ aber solche harte Strafe nicht eben erheischen : so folget / daß einem solchen Menschen zu viel geschehe / wenn man ihm dieserhalben das Leben nimmt.

§. 95. Ein

§. 95.

Ein Souverain iſt in ſeiner Geſetzgebung und Verordnung der Strafen auf das Wohl und die Nothdurft der Republique gewieſen/ und hat nicht weiter Gewalt über der Unterthanen leben / als es die Nothdurft der Republique erfordert ; woraus der fernere Schluß erfolgt / daß er auf eine Sache/ welche die Nothdurft und das Wohl des Staats nicht eben turbirt / die Lebens-Straſe aus bloſer Caprice nicht ſetzen könne. Grund aller bürgerlichen Strafen.

§. 96.

Alldieweilen nun der Concubinat den Statum publicum eben nicht turbirt / indem ihn ja GOtt ſelbſt in der wohl eingerichteten Jüdiſchen Republique tollerirt / auch keine Rationes politicæ angebracht werden können / welche den Concubinat durch ſo harte Strafen aus der Republique zu proſcribiren gebiethen : ſo halte ich dafür / daß ein Printz die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreite / und einen Unterthanen um das Concubinats willen das Leben mit guten Gewiſſen nicht nehmen könne. Iſt bey dem Concubinat nicht anzutreffen.

§. 97.

Es hat dieſes um ſo viel eher ſeine Richtigkeit / weilen der Beyſchlaf etwas animaliſches / und von der Natur zur Erhaltung der Geſundheit/ Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts / und zur Ergötzlichkeit der Sinnen verordnet / denen ein Souverain nicht weiter Geſetze vorzuſchreiben hat / als es die Noth der Republique erfordert. Falls nun ſelbige die Prohibition eben nicht nothwendig erfordert / hat er den Concubitum einzuſchrencken um ſo weniger Urſache / weilen derſelbe etwas natürliches / angenehmes/ dem Menſchlichen Fleiſche anklebendes / und von denen göttlichen Geſetzen Zugelaſſenes iſt. Daher derſelbe auch nicht leichte verbietten.

§. 98.

Gibt man die Erb-Sünde und böſen Lüſte zur Inſtanz, welchen ein Princeps nach dieſem Principio ebenfalls hülfliche Hand leiſten müſte : ſo dienet zur Antwort / daß dieſe von dem Göttlichen Poſitiv Geſetze verworfen / und ausdrücklich vor böſe declarirt werden ; dahingegen der Concubinat nach denen Legibus diuinis indifferent verbleibet. Objection von der Erb-Sünde.

§. 99.

Und was zieht die Verbietung des Concubinats in Privat-Ehen nicht vor ſeltſame Ungeheuer nach ſich. Wieviel Ehen werden nicht aus Zwang der Eltern / Perſuaſion, Caprice und Intereſſe gemacht / in welcher die Ehe-Leute zu keiner Harmonie niemals gelangen können/ wodurch ſie ſich faſt genöthiget finden / zu Hurerey/ ſtummen Sünden Schaden welchen Privat-Ehen ex prohibito concubinatu haben.

und Ehebruch zu greiffen / deſſen ſie bey dem Concubinat enthoben ſeyn könten.

§. 100.

Weitere Ausführung des Schadens.

Wie oft kan ein Mann von der Frau die Debita conjugalia entweder aus Caprice, oder aus Mangel des Appetits nicht erhalten? Wenn nun der Mann vollblüthig iſt / was iſt da bey verbottenen Concubinat zu thun? der Richter kan dieſem Ubel nicht abhelffen / weilen er einer capricieuſen oder auch einer Frau von kalter Natur nicht allenthalben nachgehen kan / ohne welches das Gebot eines Richters zu Waſſer / und der Beyſchlaf auch auf Seiten des Mannes unerträglich wird.

§. 101.

Noch mehr Verdruß hiervon.

Wie oft geräth eine Frau in eine ſehr langwierige Krankheit / wodurch ſie zum Beyſchlaf zum wenigſten auf eine geraume Zeit ungeſchickt wird? Wie vielmal wird eine Frau durch die Geburth ſo übel zugerichtet / daß ſie nicht mehr Kinder zu zeugen tauglich iſt? Was gibt es nicht vor vielfältige Caſus, da es ein Eckel iſt / einer beyzuwohnen? Was geht nicht vor Zeit durch die hohe Schwangerſchaft / Sechs-Wochen / und Menſes ab? Wo ſoll da ein vollblüthiger Mann hinaus?

§. 102.

Objection wird beantwortet.

Sprichſt du / die Natur werde ſich bey ihm ſchon ſelber reinigen: ſo werden ſie dir zur Antwort geben / daß die Verſuchung allzugroß ſey? Sagſt du / man müſte ſolches alles mit Gedult ertragen: ſo weiß ich nicht / warum man denen Leuten bloß um deswillen ſo viel Unheil auf den Halß bürden will / daß man den Concubinatum nicht zugeben dürffe / da doch derſelbe weder in der Heil. Schrift / noch in der Vernunft verbotten.

§. 103.

Es iſt zu diſtinguiren unter Hurerey / Ehe und Concubinat.

Solches nun zu beweiſen / wollen wir erſt den Unterſcheid und die Natur einer Hurerey / Stupri, Matrimonii und Concubinats heraus ſetzen / weilen daraus das unterſchiedene Weſen dieſer Dinge erhellen wird. Ich will hierinnen dem Hrn. Autori derer Ennunciatorum & Conſiliorum juris nachgehen / welcher in dem erſten Stücke dieſes ſehr nützlichen / und bißhero mit aller Approbation aufgenommenen Journals dieſe Materie gar fein zuſammen gefaſt. Es hat ſich derſelbe den Nahmen des Putonei gegeben / iſt aber der gelehrte Hr. D. Meinig allhier.

§. 104.

§. 104.

Demnach iſt die Hurerey eine fleiſchliche Vermiſchung mit einer ſolchen Weibes-Perſon / welche ihren Leib jederman vor Geld feil bie-thet / um nur die geilen Begierden zu dämpfen / und dadurch ihren Unterhalt ſich zu verſchaffen. Was Hurerey ſey?

§. 105.

Stuprum iſt ein Beyſchlaf mit einer ſonſt erbaren Weibs-Perſon / welcher aus Affection oder ſub ſpe matrimonii geſchicht / diejenigen Requiſita aber noch nicht hat / welche von denen göttlichen und weltlichen Geſetzen zu einer richtigen Ehe erfordert werden. Was Stuprum ſey?

§. 106.

Der Ehe-Stand iſt eine unzertrennliche Geſellſchaft eines Mannes und Weibes / welche durch ein Pactum errichtet wird / darinnen beede Perſonen einander ehelich beyzuwohnen / das mutuum adjutorium zu præſtiren / und alle dererjenigen Rechte und Privilegien einander theilhaftig zu machen / verſprechen / welche in göttlichen und weltlichen Geſetzen jeden von beeden verehelichten Theilen zu gute verordnet ſeyn. Was die Ehe ſey?

§. 107.

Dieſe Form hat theils die Heil. Schrift / aus welcher die Unzertrennlichkeit / das mutuum Adjutorium und die Dignitas uxoris ſich herſchreibt / theils aber auch das Civil-Geſetze / welches die Benedictionem ſacerdotalem, die Jura dotium, ſucceſſionem liberorum, und deren Theil-Nehmung an der Eltern Würde eingeführt / dem Ehe-Stand gegeben. So balde nun einer das Wort Uxor oder Frau in den Mund nimmt / und eine Weibs-Perſon vor ſeine Frau declarirt / räumet er ihr per pactum alles oberzehlte ein / weilen die Geſetze dieſes unter dem Nahmen einer Frau verſtanden wiſſen wollen / welches die Urſache iſt / warum ich das Matrimonium per pactum definirt. Woher das Matrimonium ſeine Form bekommen.

§. 108.

Ein Concubinat ſ. Matrimonium ſecundarium iſt eine Verbindung eines Mannes / er ſey nun verehelicht oder nicht / mit einer ledigen Weibs-Perſon / zur Kinder-Zeugung und Unterdruckung aller unordentlichen Begierden abgeſehen / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / daß ſelbige derer oberzehlten Rechten und Eigenſchaften einer Frau weder vor ſich noch ihre Kinder weiter nicht theilhaftig werde. Was Concubinat ſey?

§. 109.

Kraft dieſer Definition differirt eine Frau von einer Concubine darinnen: 1.) Eine Ehe iſt unzertrennlich / und eine Frau darf ich nicht Differenz einer Frau und Concubine.

nicht wegſchaffen/ wenn ich will: Eine Concubine aber darf ich meines Gefallens von mir trennen. 2.) Die Heil. Schrift / wie auch ſelbſt die Pacts-weiſe in der Ehe verſprochene gemeine Verbindung/ verbiethen mehr als eine Frau zu nehmen: der Concubinen aber kan man haben/ ſo viel man ernehren kan / worinnen doch die Geſetze der Republique, weilen dieſe allerdings von der Menge der Concubinen Schaden leiden kan / indem die Familien dadurch ruiniret werden / Gränzen vorſchreiben mag. 3.) Einer Frau hat die Heil. Schrift neben dem Beyſchlaf auch noch das mutuum Adjutorium adjungirt: von einer Concubine aber kan ich es per pactum trennen/ und ſie bloß zum Beyſchlaf gebrauchen. 4.) Eine Frau muß nach den bürgerlichen Geſetzen mit denen gewöhnlichen Solennitäten mir angetraut werden: bey einer Concubine braucht es deſſen nicht. 5.) Eine Frau wird meines Standes / Nahmens / und Würde theilhaftig / eine Concubine bleibt wer ſie iſt. 6.) Die Kinder einer Frau erben mir / werden meines Adels/ Schild/ Wappens/ Nahmens / Standes und andern Rechten auf gewiſſe Maſe theilhaftig: die Kinder einer Concubine aber bekommen ihre Alimentirung / und bleiben wer ſie ſeyn/ oder worzu ſie der Princeps machen will.

§. 110.

Dieſe Differenz beſteht in Eſſentialibus.

Dergeſtallt differirt eine Frau und Concubine in ipſa rei eſſentia. Phyſice ſieht zwar eine Frau wie eine Concubine aus / moraliter aber/ und nach denen Legibus, differiren ſie nach allen weſentlichen Stücken/ biß auf den Beyſchlaf und Kinder-Zeugung. Wenn nun in heiliger Göttlicher Schrift von einer Frau geredet wird/ kan dadurch eine Concubine nicht ausgeſchloſſen werden/ quia unius poſitio non eſt alterius rei excluſio. Wenn es nun heiſt / es ſoll ein Mann nur eine Frau haben / ſo wird dadurch nicht verbotten / eine Concubine neben der Frau zu haben / weilen ab uxore ad concubinam tanquam ad rem diverſæ quidem, ſed non contrariæ eſſentiæ gar kein Schluß iſt. Ein anderes wäre es / wenn Frau und Concubine einander dergeſtallt contraria wären/ daß eines das andere aufhübe. Allein ſo ſind es nur res diverſæ, nicht aber contrariæ eſſentiæ. Von Rebus diverſæ eſſentiæ aber iſt die Regel / unius poſitio non eſt alterius excluſio, richtig.

§. 111.

Tranſitus ad probationem, daß der Concubinat weder in Sacris litteris, noch in der Vernunft verbotten ſey.

His præmiſſis liegt uns ob/ zu beweiſen / daß der Concubinat weder in Sacris litteris, noch in der Vernunft verbotten ſey. Um nun ſolches deſto füglicher zu bewerkſtelligen / wollen wir diejenigen Argumenta erſt

der Concu-

zu erſtlich anhören / welche der Herr Thomaſius anbringt / und darnach die Objectiones, ſo darwider gemacht worden / examiniren / worinnen uns gedachter Hr. D. Meinig in ſeinen Enunciatis wiederum gar fein ſey vorgegangen iſt.

binat nicht verbotten

§. 112.

Vor dem Moſaiſchen Geſetze war der Concubinatus eine ſolche Verbindung eines verehelichten Mannes mit einer ledigen Perſon / in der Abſicht Kinder zu zeugen / doch absque affectione maritali, (wir wollen hier mit Fleiß dieſen Lateiniſchen Terminum behalten /) welche ſich leichtlich wiederum trennen und diſſolviren lieſſen. Dahero war zu damahligen Zeiten unter der ordentlichen Ehe / und unter dem Concubinatu gar ein kleiner Unterſchied / welcher vornemlich darinnen beſtunde / daß die rechtmäſigen Weiber Antheil nahmen von der Würde ihres Mannes; die Concubinen aber waren Perſonen von gar geringer Extraction, ja oftermals nur gemeine Mägde / oder Menſcher von ſchlechter Würde und Conſideration. Dieſe Verbindung nun iſt zu denen damahligen Zeiten niemals weder vor Hurerey / Ehebruch noch Stupro gehalten worden.

Hr. Thomaſii Lehre hiervon.

Wird

in

§. 113.

Iſt der Concubinatus nach gegebenen Moſaiſchen Geſetze niemals in ſelben / oder durch ſelbes verbotten geweſen. Denn ſie nahmen entweder Iſraelitiſche Weiber / oder fremde Mägde / und ſolche / welche nicht einmal der Iſraelitiſchen Religion zugethan / zu ihren Concubinen. Und ob gleich dieſer Concubinatus mit einer Magd und Auswärtigen nicht eben zu loben / wegen des Götzendienſtes / der dahero zu befürchten / ſo wurde ſelbiger doch nicht beſtraft. Alle beyde Arten dieſes Concubinats ſind weder pro Stupro, noch vor Hurerey und Ehebruch gehalten worden. Doch hat man den Concubinatum von der rechtmäſſigen Ehe in dieſem Fall unterſchieden: a) weil die Concubinen nicht in gleicher Würde mit denen rechtmäſigen Weibern ſtunden; b) weil der Concubinatus absque pactis dotalibus und vorhergegangenen Sponſalien / oder ſonſt bey denen rechtmäſigen Ehe-Verbindungen gebräuchlichen Solennitäten eingegangen wurde; c) weil auch die Freyheit / die Concubinen zu dimittiren / durch das Moſaiſche Geſetz nicht reſtringirt worden.

Excerpto

b eher

geſetz.

§. 114.

Unterdeſſen / wenn es auch geſchehen wäre / würde ſelbige nicht vor eine Ehebrecherin / noch vor eine Hure gehalten worden ſeyn / ſondern

dern vor eine ſolche Perſon / welche nur darinnen von einer rechtmäſſigen Ehefrau unterſchieden war / daß ſie nicht wie jene in der Würde und Dignität ſtunde / und nach Gefallen ohne einige Solennität dimittirt werden kunte.

§. 115.

Unter denen Chriſtlichen Kayſern iſt der Concubinatus (es verſtehet ſich aber die Verbindung eines Mannes mit einer ledigen Weibes-Perſon/) biß auf Leonem VI. nicht vor eine Hurerey / oder vor einen unſtättigen Actum, ſondern vor eine zuläſſige / und nicht ſtrafbare Sache gehalten worden. Nach dieſem hat die Autorität der Heil. Kirchen-Vätter / als des Ambroſii, Hieronymi und Auguſtini zu der Meinung / daß der Concubinatus eine Species der Hurerey ſey / Gelegenheit gegeben.

§. 116.

Doch ſind dieſe beſondere Meinungen der Heil. Kirchen-Vätter vor der Novella Leonis nicht ſonderlich in Conſideration gekommen / biß hierauf Kayſer Leo der VI. mit dem Zunahmen der Philoſophus, welcher zu Ausgang des IX. Seculi gelebet / zu erſt den Concubinatum verbotten.

§. 117.

Die Teutſchen Kayſer verbotten zwar den Concubinatum denen Ehemännern bey einer Geld-Strafe / aber in Regard derer Unverehelichten war unter einer Ehe-Frau und Concubine kein anderer Unterſcheid / als das jene in gröſſerer Würde und Ehre / als dieſe ſtunde.

§. 118.

Das Jus Canonicum unterſagte den Concubinatum unter folgenden Rationibus: 1.) Der Ehe-Stand ſey ein Sacramentum. 2.) Und alle Beywohnung / welche nicht ſacramentirlich / ſey nicht zuläßlich / ſondern eine Species der Hurerey und Ehebruchs. 3.) Keine Verſprechung könte unter Perſonen / welche ſich verehelichen wollen / zu einem gültigen Matrimonio gedeyen / wenn nicht Benedictio Sacerdotalis darzu komme. 4.) Die Ehe-Scheidung auſſer der Urſache des Ehebruchs ſey wider Chriſti Gebot / wenn auch gleich die wichtigſten Urſachen / welche ſonſt in denen erſteren Seculis nach Chriſti Geburth von der Kirche zugelaſſen / vorhanden wären. 5.) Diejenigen Urſachen / warum der Concubinatus bey den Jüden und Römern zugelaſſen worden / hätten aufgehöret / und was dergleichen mehr. Deſſen ohngeach-

teſt

tet wurde der Concubinatus doch biß auf die Zeiten Pabſt Leonis X. tolerirt. Denn da die Päbſte dem Clero den Ehe-Stand nachdrücklich verbotten / ihnen aber das donum continentiæ nicht gewehren konten / verſtatteten ſie ihnen / daß ſie unter der Decke des Concubinats ihre fleiſchlichen Reitzungen bändigen möchten. Es wurde auch der vor gar züchtig und keuſch gehalten / welcher nicht mehr als eine Concubine hatte. Ja ich habe in Magdeburg im Kloſter Berge einen alten gedruckten Codicem Juris Canonici geſehen / in welchen Diſt. 63. Decret. ich dieſe Worte geleſen: Qui non habet uxorem, *debet* habere concubinam, welche in andern Exemplarien nicht ſtehen / dennoch aber zweyerley Urſachen halber ſehr merkwürdig ſeyn. Denn erſtlich wird durch das Wort debet der Concubinatus extra matrimonium quaſi geboten. Sodann wird eben durch dieſes Wort denen Männern neben ihren Weibern eine Concubine zu halten in ihr Belieben geſtellt / dahingegen diejenigen / ſo keine Weiber haben / oder nehmen wollen / wenn ſie nicht in Hurerey verfallen wollen / Concubinen zu nehmen geheiſſen und befehliget werden. Endlich / da ſich die Layen über des Cleri unbändige Geilheit gar zu ſehr beſchwereten / verboth ihnen der Pabſt Leo X. nach dem Anfang des XVI. Seculi den Concubinatum in Conſilio Lateranenſi, wie wol mehr auf eine verſchlagene als ernſthafte Weiſe.

§. 119.

Es haben auch weder Lutherus noch die Wittenbergiſchen Theologi den Concubinatum im Anfange der Reformation vor eine ſchändliche und ärgerliche Sache gehalten.

§. 120.

Nachdem aber die Unterſagung des Concubinats von dem Jure Canonico durch die Ord. Pol. Franc. 1577. wiederum verneuert worden / haben die Lutheriſchen Theologi ſowohl / als die JCti, von der Zeit an beſtändig geſprochen / es ſey aller Concubinatus verbotten / und nicht zuläßlich.

§. 121.

Es leidet auch gegenwärtiger Zuſtand der Chriſtlichen Republiquen nicht / daß / da der Concubinatus einmal abgeſchaffet / ſolcher wiederum möchte eingeführet werden.

§. 122.

Wider dieſe Lehre ſetzten ſich die Gelehrten heftig / und verwarfen ſelbige nicht nur von denen Canzeln und in Schriften / ſondern ſchrieben

Dieſe Lehre hat viel Aufſehens gemacht.

ben auchbeſondere Diſſertationes und Refutationes darwieder. Selbſt auf der Univerſität zu Halle hielte der Hr. Abt Breithaupt / wie bereits erwehnt / eine Diſſert. de Concubinatu a Chriſto & Apoſtolis prohibito, und zog auf den Hrn. Thomaſium hart loß / der aber ſeine eigene Diſſertation ſich verantworten ließ / weil der Hr. Abt derſelben keine Satisfaction gethan hatte.

§. 123.

Argumenta Diſſentientium.

Das erſte Argument wird beantwortet.

Ihre Argumenta, ſo ſie wider ihn anbrachten / waren dieſe: 1.) In der Heil. Schrift hieſſe es / und ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn / woraus klar erfolge / daß ein Mann nicht mehr als eine Frau haben ſolle. Worauf aber Hr. Thomaſius antwortet / daß dadurch wohl die Polygamia, nicht aber der Concubinat verbotten ſey / weilen eine Concubine und Frau eſſentialiter differirten / und eine Frau eine rem diverſæ eſſentiæ nicht excludiren könne. Wem dieſe Explication lächerlich vorkommt / der ſinne der Sache nur etwas nach / und nehme die andern Gründe zu Hülffe / ſo wird er ſehen / daß dieſes Dictum allerdings dieſe Explication leiden muß.

§. 124.

Das andere wird widerlegt.

Eben dieſe Antwort fällt auf die primævam inſtitutionem, durch welche zwar der Ehe-Stand / und die Unitas carnis & animi, das iſt / die Unzertrennlichkeit deſſelben eingeführt / und dadurch die Polygamie, als res contrariæ eſſentiæ, nicht aber der Concubinat, als res diverſæ eſſentiæ, excludirt worden. Objicirt man ferner / daß / wenn GOtt gewolt / er dem Adam ja auch Kebs-Weiber ſchaffen können: ſo gebe ich zur Antwort / daß dieſe Objection gar nicht Theologiſch / ſondern ſehr verwegen ſey / indem du dem lieben GOtt in ſeinen Actionibus eine Norm vorſchreiben / und was er zugleich oder ſucceſſive ſchaffen und einführen ſollen / angeben wilſt.

§. 125.

Die Primæva inſtitutio excludirt den Concubinat nicht.

Endlich iſt auch die primæva Inſtitutio nicht einmal eine völlige Norm des Ehe-Stands / als nur in Sachen / welche derſelben contrair ſeyn. Denn wenn der Ehe-Stand nach dieſem Modell bloß eingerichtet werden müſte / würde kein Conſenſus parentum, als die Adam und Eva nicht gehabt / vonnöthen ſeyn. Die Principes würden dem Ehe-Stand durch die bürgerlichen Geſetze keine Formam accidentalem geben können / wenn neben und bey demjenigen / was die primæva inſtitutio erfordert / nichts ſolte ſtehen können / anderer Diſconvenientien zugeſchweigen.

§. 126.

§. 126.

Daß GOtt denen Alt-Vättern alten Teſtaments ſolches zugelaſſen / habe ſeine beſondere Urſachen / weilen dieſe es nemlich aus heiliger Einfalt gethan / den Heyland zu zeugen. Allein hierauf dienet zur Antwort / daß ja GOtt zum Salomo ausdrücklich ſagt / habe ich dir nicht die Gnade gethan / und dir ſo viel Kebs-Weiber gegeben / wodurch GOTT dem Salomo ſolches als eine Wohlthat anrechnet / welches GOtt nicht hätte thun können / wenn er es durch die primævam inſtitutionem bereits verbotten gehabt. Das dritte Argument.

§. 127.

Was von der Begierde der Alt-Vätter / dem Heyland zu zeigen / geſagt wird / iſt ſolche wohl nicht zu läugnen: ich halte aber wohl dafür / daß die Alt-Vätter von der göttlichen Weißheit ſo viel Begrif gehabt haben werden / daß ſie bereits erkennen können / GOtt habe in ſeinen Dingen ſeine Zeit und Stunde / und ſein feſtes Ziel von Ewigkeit her geſetzt / welches durch der Menſchen Begierde und Thun ſich nicht acceleriren / oder näher herbey rucken läſſet. Es wäre alſo ſehr einfältig geweſen / wenn die Alt-Vätter geglaubt hätten / ſie wolten durch den Concubinat die Geburt des Heylandes vergeſchwindern.

§. 128.

Und warum ſolte GOtt ſolches in der Jüdiſchen Republique, in deren Foris auf den Concubinat ohne Bedenken geſprochen wurde / zugelaſſen haben / da er doch ſelbſten Princeps und Legislator war / wenn es ihm mißfällig geweſen wäre. Sprichſt du / es ſey um der Herzen Härtigkeit willen geſchehen: ſo dienet / daß Chriſtus dieſe Antwort gibt / da der Streit von dem Divortio oder einer Trennung von einer rechtmäſſigen Frau vorfiel / welche dahero auf den Concubinat, in welchem die Trennung ohne das erlaubt / gar nicht zu ziehen iſt. Wo findeſt du wohl einen Spruch im alten Teſtament / da GOtt den Concubinat mit dürren Worten verbiethe / welches er doch wohl würde gethan haben / auch um der Boßheit der Menſchen / welche ſo gar denen offenbahrſten Geſetzen durch Interpretationes ſich zu ſubtrahiren ſuchen / wäre nöthig geweſen / wenn Er es zu verbiethen vor rathſam befunden. Inſtanz wider dieſes Argument.

§. 129.

Sprichſt du / es ſey zwar κατὰ ῥητὸν oder explicite in Sacris ſo wohl alten als neuen Teſtementes nicht verbotten / ſtecke aber κατὰ διάνοιαν oder implicite darinnen: ſo replicire ich / daß dieſe Antwort gar gut Antwort auf das vierte Argument,

ſey / wenn du nur die Dicta nicht mit Gewalt torquiren wilſt. Wenn du mir per regulas hermeneuticas ein Verboth des Concubinats daraus ohne Zwang demonſtriren kanſt: haſt du alles verrichtet / was du haſt præſtiren ſollen. Alleine daſſelbe wird ſchwer werden / und wollen wir die Dicta anhören / ſo die Diſſentientes vorzubringen pflegen.

§. 130.

Das Dictum Math. 19. wird explicirt.

Das erſte iſt Matthæi 19. v. 3. 4. &c. allwo die Phariſäer Chriſtum verſuchen wollen / und fragen / ob es recht ſey / daß ein Mann ob quamcunque cauſam ſich von ſeinem Weibe ſcheiden könne? Wir haben dieſen Locum ſchon oben in dem erſten Capitel des andern Buchs / wo wir de jure divino poſitivo univerſali gehandelt / weitläuftig erkläret / und gezeiget / daß er ſich auf dasjenige / was im 5. Buch Moſis am 24. v. 1. ꝛc. ſtehe / referire. Es war nemlich zwiſchen der Hillelianer und Schamæaner Secte unter den Jüden über dieſen Locum Moſis ein Streit / ob eine Ehe-Scheidung von einem ordentlichen Weibe nur um ſehr wichtiger / oder aber auch um ziemlicher Urſachen halber geſchehen könne?

Status Controverſiæ.

§. 131.

Des HERRN Chriſti Antwort.

Worauf der HErr Chriſtus antwortet / daß nach der primæva inſtitutione die Scheidung nur um der Hurerey und Ehebruchs wegen vergönnet geweſen / und von Moſen nur um der Herzen Härtigkeit der Jüden auf andere und geringere Urſachen extendirt und zugelaſſen worden ſeye. Er bringet zum Beweiß das Dictum, und ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn / an / woraus er die Unzertrennlichkeit des Matrimonii erweiſet.

§. 132.

Redt gar nicht vom Concubinat.

So iſt demnach hier die Frage von der Unzertrennlichkeit des Matrimonii, welches auf den Concubinatum gar nicht quadrirt / von welchem ausgemacht iſt / daß er nach Gefallen getrennet werden könne. Bey dem Concubinat iſt die Frage nicht / an ob gravem, an ob levem etiam cauſam diſſolutio fieri poſſit, da dieſelbe nach Gefallen geſchehen kan. Ich mache dahero den Schluß: Weil zwiſchen Chriſto und denen Phariſäern von einem Scheide-Brief / welcher denen Concubinen nicht gegeben wird / diſputirt wurde: ſo folgt / daß auch der Text Math. 19. auf keine Weiſe von denen Concubinen verſtanden werden könne.

§. 133.

Das Ratiocinium Chriſti wird gelegt.

Der HErr Chriſtus ſchlieſt ja nicht alſo: weilen nach der primæva inſtitutione zwey ein Fleiſch ſeyn ſollen / iſt der Concubinat verbo-

ten:

ten; ſondern er involvirt alſo: weilen nach der erſten Einſetzung ein Mann und ein Weib dergeſtallt geſchaffen worden / daß ſie beede ein Fleiſch ſeyn ſollen / ſo iſt der Eheſtand unzertrennlich / id quod erat demonſtrandum. Du muſt mir alſo / die von dem HErr Chriſto zur Deciſion gebrauchte Rationem nicht ultra quæſtionem torquiren.

§. 134.

Die Regel ubi eadem legis ratio ibi eadem legis diſpoſitio hilft nicht.

Sprichſt du / ubi eadem eſt legis ratio, ibi eadem diſpoſitio, und meineſt aus dieſer Raiſon der angegebenen Urſache dich zu bedienen: ſo bitte ich / weiſe mir doch die eandem legis rationem. Argumentirſt du: Si verum eſt, quod Deus unum ſaltim maritum & unam ſaltim uxorem voluerit, eosque in unam carnem creaverit, ſequitur, quod concubinatum prohibuerit: ſo bitte ich mir die probationem conſequentiæ aus / weil ich dafür halte / es ſchlieſe umgekehrt viel beſſer / wenn ich alſo folgere: Weilen GOtt nur einen Mann und eine Frau geſchaffen / und ſelbige ein Fleiſch ſeyn / das iſt / ewig beyſammen bleiben heiſſen: Eine Concubine aber keine Frau iſt; ſo folgt / daß GOtt durch dieſes Dictum den Concubinat nicht verbothen / ſondern neben einer Frau auch noch eine Concubine zu nehmen / und ſelbige nach Gefallen wieder von ſich zu trennen / frey gelaſſen habe.

§. 135.

Was man denen Diſſentienten einräumen könne.

Wenn demnach aus angeregten Loco Mathæi gefolgert werden will / 1.) daß die Vereinigung zweyer in einem Fleiſch nach Göttlicher Einſetzung bey einer Frau / die man dimittiren kenne / unzuläßlich / mithin der Concubinatus auch im Neuen Teſtament von Chriſto verbotten ſey; 2.) daß derjenige auf keine rechtmäſſige Art ein Fleiſch werde / welcher ſeinen Ehe-Stand gleichſam nur mit Worten eingegangen zu haben ſcheinet / mit der That aber nicht beweiſet / indem er ſeine Sociam nicht vor der Chriſtlichen Kirche vor eine Frau declarirt: ſo gebe ich auf beedes zur Antwort / concedo totum argumentum, denn quoad 1.) iſt wahr / daß die Dimiſſibilitas bey einer Frau nicht ſtatt habe. Allein eine Concubine iſt keine Frau. Quoad 2.) iſt wahr / daß derjenige / ſo eine zur Concubine nimmt / ihr rechter Ehe-Mann nicht werde. Ob aber dieſes nur ein Eheſtand in Worten ſey / laß ich andere beurtheilen. Ich will ſtatt deſſen die übrigen Objectiones, zuſamt deren Beantwortung / aus oft geregten Enunciatis ohne Veränderung hieher ſetzen / woraus der Leſer ſich ferner informiren kan.

§. 136.

Ferner ſoll die Urſache / warum Chriſtus und die Apoſtel denen ubi na tum Ferners Widerle-

gung derer rationum diſſentientium,

cubinatum nicht hätten billigen können / beſtehen in dem Mangel der ehelichen Liebe. Denn gleichwie der HErr ſelbſt nach der Einſetzung des Eheſtandes in dem Ehemanne des Weibes Einigkeit erfordert / alſo verlange er nicht gemeine Vereinigung / ſondern vielmehr eine ſolche / vermöge er derſelben vor Vater und Mutter anhange / dergeſtalt / daß er dieſelbe nur allein / und zwar ſolenniter vor ſein Weib erkenne. Denn alſo wird der Affectus maritalis, ohne welche keine Vermiſchung zu der Vereinigung in einem Fleiſche / welche von GOtt gebotten iſt / gehören könne / am beſten Eph. v. 21. 23. erkläret. Aus welcher Obſervation dieſes beydes nothwendig folget: 1.) daß Chriſtus und deren Apoſtel an ſo vielen Orten wiederholeter Ausſpruch / am meiſten / 1. Cor. VII. 2. 8. 9. von eigenen und rechtmäſſigen Weibern zu verſtehen ſeyn / ganz und gar alle Concubinen ausſchlieſſe. 2.) Daß alle Sprüche / welche die Hurerey und Ehebruch verdammen / dem Ehe-Stand entgegen geſetzt würden / und dahero allen Concubinatum, ſo wohl als andere flagitia, verböthen.

§. 137.

Dieſer Argument iſt von ſchlechter Erheblichkeit.

Dieſes Argument wird von ſchlechter Erheblichkeit / und gar leichte zu beantworten ſeyn. Denn den Affectum maritalem muß man von dem Concubinatu nicht ausſchlieſſen? Wer hat wohl geleugnet / daß man eine Concubine nicht vor Vater und Mutter lieben könne. Alleine dieſes will der HErr G. K. daß der Affectus maritalis, welcher beſtehet in der Mittheilung der Ehre / und anderer bürgerlichen Vortheile / bey dem Concubinatu fehle und ausgeſchloſſen ſey. Welcher unter denen Apoſteln hat denn den Eheſtand / bey welchem nicht die Mittheilung unterſchiedener bürgerlichen Vortheile vorhanden / vor unzuläſſig oder unbillig gehalten?

§. 138.

Weitere Objection.

Weiter wird eingewendet / daß / wenn Chriſtus bey ſeiner Ankunft nicht einmahl mehr die öffentliche Eheſcheidung / welche doch die Moſaiſche Autorität defendire / hätte toleriren wollen / deſto mehr muſte er dergleichen Concubinatum verbiethen. Denn gewiß / was im Alten Teſtament / um des Hertzens Härtigkeit willen zugelaſſen geweſen / als der Scheide-Brief und der Concubinatus, dieſes ward durch des HErrn Chriſti Gegenwart aufgehoben / und fiel aus der Urſachen weg / weil er allen brachte Gnade um Gnade. Joh. I. 16. Das iſt / an ſtatt der Gnade / welche in Schatten und Diſpenſationibus beſtunde / eine vortreflichere Gnade. Dieſes ſaget auch der Apoſtel 2. Cor. V. 17. Das alte iſt ver-

vergangen/ siehe es ist alles neu worden. So sind denn nicht alle Schatten / alle Dispensationes Leviticæ vergangen / hat denn nur der Concubinatus alleine / welcher nicht einmahl meritirt / unter die alten Dispensabilia gerechnet zu werden/ mit Christo also bestehen können? Darum sind alle Herzen in Christo neu worden / so viel ihrer den Geist GOttes nicht widerstanden haben / und dennoch hat der Concubinatus in dem neuen Herzen zugleich statt gefunden? das sey ferne.

§. 139.

Dieses flieset aus denen Principiis: daß der Concubinatus unrecht und unbillig sey. Denn von dem Scheide-Briefe/ welcher denen rechtmässigen Eheweibern pflegte gegeben zu werden / sagte Christus / daß sie des Hertzens Härtigkeit wegen erlaubet sey / mit welchen ein grosser Mißbrauch begangen / und fast aller Unterschied unter rechtmässigen Ehe-Weibern und Concubinen aufgehoben wurde. Wir lesen aber nirgends / daß der Concubinatus von des Hertzens Härtigkeit seinen Ursprung genommen habe / auch zu den Zeiten Mosis. Gewiß alle Patriarchen/ welche doch/ nach aller Geständnüs / die heiligsten Leute waren / hatten alle Concubinen / und noch darzu bey ihren rechtmässigen Weibern / und doch glaube ich nicht / daß sie verhärtete Hertzen gehabt/ noch der Göttlichen Gnade beraubt gewesen. Wer will denn von diesen sagen / daß sie hartnäckigter Weise den Heil. Geist wiederstanden haben? Wir sehen demnach / daß der Concubinatus in denen Hertzen derer Heil. Patriarchen mit der Göttlichen Gnade gar woht bestehen könne.

Wird beantwortet/ distinguendo, und bewiesen/ daß der Concubinat nicht um des Hertzens Härtigkeit willen eingeführet worden.

Aus obigen Gründen haben die Patres den Concubinat verworfen. Erweisung/ daß die Argumente schlecht sind / mit welchen man aus den J. N. erweisen will / daß der Concubinat verbotten.

§. 140.

Endlich wird angezogen / es wären dieses die Gründe gewesen/ mit welcher die Heil. Väter Ambrosius, Hieronymus, und die übrigen den Concubinatum mit einem Munde und Hertzen verworfen ꝛc.

§. 141.

Alleine es ist nichts daran gelegen / wenn einige Kirchen-Lehrer wider den Concubinatum geredet und geschrieben / weil die Wahrheit nichts desto weniger untersuchet und behauptet werden kan. Nun ist noch übrig darzuthun/ daß diejenigen Gründe / durch welche man zu erhärten gedencket / der Concubinatus sey wider das Jus Naturæ, von schlechter Erhebligkeit seyn.

§. 142.

Diß falls wird angeführet: Es lasse das Gesetze der Natur nicht zu/ sondern verbiethe vielmehr alle Verbindung und Vermischung eines Mannes

Erstes Argument.

Mannes mit einer Weibs-Person / welche nicht nach denen Regeln eines ordentlichen Ehe-Standes eingerichtet sey / weil derselbe nur allein von GOtt / zu Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts eingesetzt worden / und auser demselben keine Vermischung / noch eheliche Verbindung ohne Laster geschehen könne. Massen nach dem Gesetze der Natur der rechtmässige Ehestand beständig und immerwährend seyn müste / verknüpft mit der Affectione maritali, und müsse vornemlich die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts zu dem Entzweck haben.

§. 143.

Dessen Gründe.

Zu dessen Erläuterung wird angezogen / daß der Endzweck des Ehestandes nicht allein die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts seyn solle / sondern es erfordere auch derselbe eine erbare und wohlanständige Auferziehung der Kinder. Durch den Concubinatum aber werde so wohl die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts / als auch eine erbare Auferziehung verhindert. 2.) Es verlange das Gesetz der Natur / daß die Familien in ihren Splendeur und Wohlseyn erhalten werden / welches aber / weil man bey dem Concubinatu freye Macht habe / sich zu scheiden / füglich nicht geschehen könne. 3.) Gereiche die Scheidung so wohl dem gantzen weiblichen Geschlecht / als insonderheit denen Weibern / welche so nach Gefallen von ihren Männer abgedanket würden / zur Præjudiz / und wiederführe ihnen dadurch das gröste Unrecht. 4.) Hätte man in dieser Sache das Zeugnüß fast aller Gelehrten und berühmten Männern vor sich / welche den Concubinatum gar nicht billigten.

§. 144.

Beweiß-Gründe des Affectus maritalis.

Zu Bezeugung des nothwendigen Affectus maritalis brauchet man die Beweiß-Gründe / daß die Affectio maritalis nichts anders sey / als die eheliche Liebe / und welche die generale Pflicht eines jeden Mannes gegen sein Weib fordere / daß er ihr mit einer sonderbahren Liebe und Neigung zugethan sey. Der Concubinatus aber / welchen der Hr. Thomasius defendiret / sey so beschaffen / daß er die eheliche Liebe eines Mannes nothwendig ausschliesse. Denn wenn ein solcher in Concubinatu lebender Mann sein Weib nach seinem Gefallen verlassen könne / so fände die Männliche Liebe keine statt.

§. 145.

Beweiß / daß ein Matrimonium vor-

Daß ein jedwedes Matrimonium vornehmlich auf die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts gehen müsse / wird daher erwiesen: 1.) Weil der Finis primarius des Ehestandes procreatio sobolis sey.

Der

Der Finis Concubinatus aber wäre die Vermeidung der Hurerey / welcher jedweden / als der dritte Finis Matrimonii vorgestellet ist / diese Aenderung derer Finium aber stehe dem Juri Naturæ entgegen. Ja zum 2.) könne nicht einmahl die Vermeidung der Hurerey des Concubinatus Finis seyn / sondern es schaffe vielmehr die Freyheit / sich von seinem Weibe zu scheiden / denen geilen Begierden einen ungehinderten Lauf. 3.) So sey der Gebrauch der Völker nicht entgegen / weil (a.) der Geheimde Rath Thomasius die von denen Gewohnheiten und Gebräuchen der Völker hergenommene Probationes nicht annimmt. (b.) Weil nirgends gefunden wird / daß der Concubinatus von einer Nation approbiret worden / ob gleich die Historici dessen Gebrauch nicht verschweigen / (c.) indem die Alten unter dem Concubinatu was anders verstanden / daß nehmlich dis ein wahrhaftiges und unzertrennliches Matrimonium sey / welches Maritali Affectione, und um Erzeigung der Kinder auf ewig mit einer vollzogen / ob es gleich unterschiedlicher bürgerlichen Vortheile beraubet würde.

nehmlich auf die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gerichtet seyn müsse.

§. 145.

Ehe wir aber auf alles ins besondere gehen / wird es nöthig seyn / damit wir denen Herrn Adversariis alle Macht nehmen / welche in der Meinung bestehet / der Concubinatus sey e diametro dem rechtmässigen Ehestande entgegen gesetzt / überhaupt zu zeigen / worinnen eigentlich der Concubinatus bestehe / und welches der Finis desselben sey.

Soll gezeiget werden der Finis Concubinatus.

§. 146.

Vor allen Dingen muß man die Distinction des Grotii de J. B, & P. II. 58. 2. die er vom Ehestand gibt / betrachten / welche darinnen bestehet / quod nempe sit talis cohabitatio maris cum fœmina, quæ fœminam quasi constituat sub oculis & custodia maris cum accessione fidei, qua se fœmina mari obstringit. Hier wird nichts von denen Accidentalibus, welche salva natura matrimonii da / oder weg seyn können / gedacht / welches auch nicht erfordert wird. Denn alle diejenigen / welche diese Definition verwerfen / setzen meisterlich entweder die Hypotheses des Cleri Pontificii zum Fundament, oder erwegen den Zustand des Matrimonii nach dem Jure Naturæ nicht eigentlich.

Distinctio Grotii ist merckwürdig.

§. 147.

Vor allen Dingen wollen wir den Huberum, welcher ihn in folgenden Worten tadelt / bemercken de Jure Civili L. II. sect 1. c. III. n. 2, p. 378. Nescio quid sibi velit ὁ μίγας hoc commento definitionis, nisi Concubinatum, polygamiam & divortium ejus complexu pro-

Huberus verwirft Grotium.

tegere & velamento juris ſaltem naturalis inducere tentet. Denn wenn wir von dem Lege poſitiva abſtrahiren wollen / kömmt man darinnen überein / daß es beſondere und unterſchiedene Fines matrimonii gebe / als z. E. procreationem ſobolis, mutuum adjutorium, evidationem ſcortationis, &c. Viele ſind / welche das mutuum Adjutorium vor den erſten Finem halten / und demſelben erſtlich die Procreationem ſobolis nachſetzen. Damit es aber nicht das Anſehen habe / als nehmen wir dieſe Meinung deswegen an / damit wir ſolche auf gegenwärtigen Caſum applicirten / ſo wollen wir ſetzen / procreatio ſobolis ſey der erſte und vornemſte Finis des Eheſtandes. Hieraus folget zweyerley: 1.) Daß zu dem Weſen des Eheſtandes nichts mehr erfordert werden / als die Vereinigung beyderley Geſchlechts / welche mit der Lebens-Art verbunden / die dieſen Endzweck ſuchet; die übrigen werden vor zufällige Dinge gehalten / deren Grotius billig nicht gedacht. 2.) Folget / daß diejenigen Species matrimonii, welche primario procreationem ſobolis zum Fine hat / als den Finem primarium, zwar höher zu halten / als die anderen Endzwecke: Es ſind aber keinesweges andere eheliche Verbindungen verbotten / welche die procreationem ſobolis nicht ausſchlieſſen / den ehelichen Beyſtand aber und Vermeidung der Hurerey erfordern.

§. 148.

Bündniſſe ex fine ſecundario geſchloſſen ſind unverwerflich.

Demnach können auf gleiche Art dergleichen Bündniſſe / welche einiger Finium ſecundariorum wegen geſchloſſen werden / keines weges ohne Abſurdität vor ſündlich gehalten werden; und gleichwie das Jus Naturæ nicht alle Menſchen zur ehelichen Pflicht durch ein beſonderes Præceptum præciſe verbindet / (anders wäre der Cælibatus wider das Jus Nat.) alſo verbiethet es auch nicht die ehelichen Geſellſchaften / welche Procreationem ſobolis zwar nicht verhindern / doch aber auch nicht vornehmlich intendiren. Und dieſes iſt die Haupt-Raiſon, des in dem Jure Nat. zugelaſſenen Concubinatus. Dieſes iſt die Urſache / warum er ein ſecundarium Matrimonium heiſſet / weil er nicht primarium matrimonii finem, welcher iſt Procreatio ſobolis, ſondern die Fines ſecundarios, den ehelichen Beyſtand / oder Vermeidung der Hurerey / intendiret / doch daß das erſte nicht ausgeſchloſſen werde. Ferner iſt dieſes die Urſache / daß das Matrimonium primarium höher gehalten werde / als das ſecundarium, welches weder Grotius noch der Hr. Thomaſius jemals geleugnet. Dahero ſchlieſet man ohne Grund / daß alle unvollkommene Species matrimonii dem Juri Naturæ entgegen ſeyn / und können

nen die unterſchiedene Gradus der Honnetete und Decori naturalis nicht geleugnet werden.

§. 149.

Gleichwie aber diejenigen Dinge / welche zum Haupt-Zwecke einer Sache eben nicht vornehmlich nöthig / nur vor Neben-Dinge zu achten ſind: alſo hat es eine gleiche Beſchaffenheit mit der Perpetuitate & inſolubilitate im Eheſtande. Es wird wohl niemand jemals geſaget haben / dieſe Conditionen würden abſolut ad procreationem ſobolis erfordert: denn auf ſolche Weiſe würden alle Conjugia, welche nach eines Tode getrennet werden / nicht zugelaſſen ſeyn / noch jemahls eine Ehe-Scheidung nach denen bürgerlichen Rechten geſtattet werden. Derowegen wird der Concubinatus, welcher nicht hauptſächlich ad procreationem ſobolis eingegangen wird / deſto weniger ſündlich ſeyn / weil er wieder kan aufgehoben werden. Gleiche Bewandnuß hat es mit den Concubinatu.

§. 150.

Aber hierbey wird angeführet / die Scheidung verhindere die erbahre Auferziehung. Darauf antworte ich. wie aber / wenn die Ehe durch eines Abſterben getrennet wird / iſt deswegen das Matrimonium an ſich ſelbſt illicitum? Und eben ſo verhält es ſich auf gewiſſe Maſſe mit dem Concubinatu. Der Hr. G. R. Thomaſius leuget nicht / daß ein auf Lebezeit eingegangenes Ehe-Bindnüß höchſt nützlich ſey zur erbaren Auferziehung derer Kinder. Unterdeſſen folget daraus nicht / daß ein zertrennliches Matrimonium zu einer ſolchen Auferziehung gäntzlich ungeſchickt ſey. Denn man hat Exempel derer Concubinate, welche Zeit Lebens gedauert haben. Und was iſt zu thun / wenn nach der Geburth der Tod der Mutter die Ehe trennet / welches ſich auch in einer rechtmäſſigen Ehe zutragen kan. Geſetzt der Gebohrne bekäme eine Stieff-Mutter / von wem ſolte er nun erzogen werden? Was wirſt du halten von der Stieff-Mutter / als einer rechtmäſſigen Ehe-Frau? Und ſo iſt es faſt in allen beſchaffen / und hat einerley Raiſon. Ja wir leſen / daß der Kayſer Antoninus ſich ſelber darum nach dem Tode ſeiner Gemahlin eine Concubine, und keine rechtmäſſige Frau / beygeleget / damit die Kinder keine Stiff-Mutter bekämen. Woraus dannenhero zu ſchlieſen / daß die Kinder in einer zertrennlichen Ehe eben ſo wohl honett und erbar erzogen werden können. Widerlegung des Arguments daß die Scheidung die ehrbahre Auferziehung verhindert.

§. 151.

Wolte eingewendet werden / man fingirte einen Concubinatum, der; Fines Concubinatus.

dergleichen niemals geweſen / noch ſeyn könne : So iſt nöthig / daß wir durch wichtige Gründe / und richtige Exempel, die rechtmäſſigen Fines eines honetten Concubinatus zeigen / damit alle Vorurtheile und ungegründete Meinungen von dieſer Materie gehoben werden. Die Concubinen derer Patriarchen / welche konten geſchieden werden / wie an dem Exemple der Hager zu erſehen / und welche weit geringer / als die rechtmäſſigen Ehe-Weiber waren ; ferner des Davids Concubinen / und anderer Heiligen Altes Teſtaments / wurden auf eben ſolche Conditiones genommen / und da kein ſonderbahrer Unterſcheid unter denen bis anhero angeführten Eigenſchaften erſcheinet / will ich die honetteſten Urſachen derer Concubinate mit des Hrn. Thomaſii Worten aus der Diſput. de concubinatu p. 51. anführen / v. g. In juvenibus, ſi non habeant donum continentiæ, & non poſſint tamen ob deficientia media ſuſtentandæ uxoris juſtæ, talem, quæ ſtatui eorum æqualis ſit, invenire, ducendo autem vilioris conditionis fœminam (in uxorem juſtam) vel ſtatus ſibi dignitatem proſtituant, vel etiam ſpem omnem futuræ promotionis præcludant. Dergleichen Exemple ſich in Portugall / Spanien / ja faſt in allen Ländern / auſer Teutſchland / allwo an deren ſtatt die Matrimonia ad Morganaticam eingeführet worden) am gebräuchlichſten. Denn die jüngſten in einer Familie pflegen ſelten zu heyrathen / damit ſie den Splendeur ihrer Familie nicht verdunkeln / noch des Vaters Theil / welches unter ſo viel eheliche Kinder muß getheilet werden / zerriſſen und verändert werde / ſondern daß nach ſeinem Tode alles an den Erſtgebohrnen oder deſſen Sohn falle. Hiervon kan nachgeleſen werden les Voyages d' Eſpagne de Mad. d' Aunoy Tom. II. Eben ſo wird es auch je zu weilen in Königl. Familien gehalten / damit nicht durch die vielen ehelichen Kinder das Ærarium allzu ſehr erſchöpfet werde / oder andere Incommoditäten entſtehen möchten. Bey denen Wittben können eben dieſe Gründe ſtatt finden / ne ſcilicet, wie Hr. Thomaſius an angezogenen Orte ſpricht / ducendo ſecundam & tertiam conjugem, & multiplicat one liberorum legitimorum, conditionem liberorum primi matrimonii miſeram reddant. Alſo ſpricht Capitolinus von dem Kayſer Antonino : Eniſa eſt Fabia, ut Fauſtina mortua in ejus matrimonium coiret, ſed ille concubinam ſibi adſcivit, Procuratoris uxoris ſuæ Filiam, ne tot liberis ſuperduceret novercam, Dieſer iſt ein honetter Finis des Concubinatus, welcher keinesweges zur Stillung derer Begierden und Wolluſt / noch der Generationi ſobolis entgegen geſetzt wird.

§. 152. Ja

§. 152.

Ja ich will ſagen / daß ſich Fälle ereignen können / in welchen der Concubinatus viel honetter iſt / als das Matrimonium ſelbſt / davon wir ein Exempel bey dem Kayſer Antonino angemerket. Da auch die Concubinen meiſtentheils geringerer Extraction und ungleicher Condition ſind / ſo müſſen ſie ſich gewiß durch gute Aufführung und wohlanſtändige Sitten recommendirt haben. Ich halte auch gewiß davor / daß viel Concubinen derer Patriarchen / Iſraeliten / Römer und Griechen ſo honette geweſen / als die Ehe-Weiber ſelbſt. Was die Scheidung ohne denen bey des Ehe-Standes erforderten Requiſitis in Concubinatu anlangt / ſo gehet ſie meiſtlich mit wenigerer Verdrüßlichkeit ab / als bey dem rechtmäſſigen Matrimonio. Denn bey demſelben gibt ſolche zu vielen Aergernüſſen Gelegenheit / hingegen jene nicht. Denn in der Scheidung einer Concubine ſeyn auſſer denen Principiis des Honeſti und Decori billige Urſachen vonnöthen / die ein honetter Mann nicht von Zaune brechen wird / weil auch in Concubinatu / ſo wohl als in andern Societäten / die Schranken der Ehrbarkeit und des Wohlſtandes nicht dürffen überſchritten werden.

Fälle / in welchen der Concubinat honetter iſt / als ein Matrimonium.

§. 153.

Wenn auch der Concubinatus auf gewiſſe Maſe geduldet wird / bleiben die Mißbräuche / ſo bey dem Concubinatu begangen werden / deswegen ohne Schutz. Man leſe nur / was der H. Auguſtinus, die glänzende Sonne des Kirchen-Himmels / zu ſagen pfleget: Quidquid inter ſe conjugati immodeſtum, inverecundum, ſordidum gerunt, vitium eſt hominum, non culpa nuptiarum. Dannenhero wird unter dem Concubinatu keine Conjunction, dabey alle eheliche und vernünftige Liebe fehle / auch die in einer geilen Huren-Liebe beſtehe / verſtanden / und probiret man denſelben nicht / ſi quis propter ſolum concumbendi actum & explendam libidinem in mulierem, non legitime junctam, feratur, vel ubi nihil intenditur fere aliud, quam quidam voluptatis communicatio per libidinum multiplicia exercitia.

Die Mißbräuche des Concubinats werden mit ihm nicht zugleich geduldet.

§. 154.

Endlich iſt allhier von denen Gradibus prohibitis noch etwas zu gedenken / und zu unterſuchen / ob das Jus Naturæ etwas davon wiſſe. Diejenigen / ſo es bejahen / provociren auf die Confuſionem obligationum, welche durch ſolche Heurathen entſtehen würde / und den Pudorem naturalem.

Ob das J. N. von denen Gradibus prohibitis was wiſſe?

§. 155.

Confuſio Obligationum findet nicht ſtatt in deren Beweiſung.

Allein ſo viel das erſte / die Confuſionem Obligationum anbetrift / kan ich ſolche nicht einmal in linea recta, geſchweige denn in collaterali finden. Denn wenn z. E. der Vatter die Tochter heurathet / wird dadurch der Nexus viel genauer / als er zuvor geweſen / cum duo vincula plus ligent, quam unum. Es iſt nemlich die Tochter dem Vatter erſtlich als Vatter / zu aller Ehrerbiethung und Hochachtung verbunden / welche Obligation ſie auch als Mann gegen ihn hat / daß daher dieſe Obligation eher dadurch ſtärker als ſchwächer wird.

§. 156.

Der Societät iſt mit ſolchen Ehen gedient.

Es iſt auch der Societät mit ſolchen Ehen gar wohl gedienet / angeſehen dieſe Ehe-Leute durch ſothane verſchiedene Vincula viel genauer an einander gebunden und zur Eintracht gehalten werden / welches der Societät gar zuträglich iſt.

§. 157.

Der Reſpect gegen Eltern beſtehet dabey auch.

Daß die Tochter bey dem Vatter alsdenn ſchlaffen muß / iſt etwas animaliſches / wobey die Hochachtung und der Reſpect gegen dem Vatter und Mann gar wohl beſtehen kan. Denn wenn dieſes den Regard vor einem Vatter minderte / müſte des Mannes Oberherrſchaft dabey auch nicht beſtehen können / vor welchen doch eine Frau vielmehr Hochachtung zu tragen hat / als eine emancipirte Tochter gegen ihren Vatter. Wie denn die Heil. Schrift ſolches ſelbſt ratihabirt / wenn ſie ſpricht: darum wird ein Mann Vatter und Mutter verlaſſen / und an ſeinem Weibe hangen.

§. 158.

Eſtim gegen eine Mutter hebt den Eſtim des Mannes nicht auf.

Kehrt mans um / daß die Mutter den Sohn heurathet / kan ich wieder keine Confuſion der Obligationum finden. Denn daß die Mutter ſolcher geſtalt dem Mann unterthänig wird / daſſelbe hebt den Eſtim und die Hochachtung des Mannes nicht auf / welche er ihr als Sohn ſchuldig iſt. Es gibt ja wohl Fälle / da einer ſeiner Frau Eſtim und Hochachtung ſchuldig iſt. Z E. Es zieht eine fremde Frau einen armen Waiſen aus Mitleiden groß / und heurathet ihm darnach gar / da bleibt er ihr allen Eſtim, Hochachtung und Dankſagung / ja noch mehr als einer leiblichen Mutter ſchuldig / weilen es viel gröſſere Wohlthat iſt / ein fremd Kind erziehen / als ſein eigenes. Daß eine Mutter mich zur Welt gebracht / ſolches iſt keine Wohlthat / ſondern aus Trieb ihres eigenen Vergnügens geſchehen.

§. 159.

§. 159.

Die Mutter kan der Hochachtung renunciren / die ein Sohn gegen sie tragen muß.

Zu dem ist die Hochachtung / welche ein Sohn gegen die Mutter zu tragen hat / ein Jus matri ex lege competens, welchem sie renunciiren kan / und eo ipso renunciirt zu haben scheinet / da sie den Sohn heurathet.

§. 160.

Der Estim eines Imperantis kan gegen den Parentem bey dem Imperio wohl stehen.

Wiewohl wir dahin zu verfallen nicht Ursache haben / weilen der Estim und Hochachtung eines Imperantis gegen den Parentem bey dem Imperio wohl stehen kan. Wolte GOtt / es trügen alle Weiber gegen ihre Männer / und diese gegen jene / alle mögliche Hochachtung / so würde das Band der Ehe viel fester / und dieser Stand viel glückseeliger / mithin der Societät viel besser gerathen seyn / als ohne diese mutuelle und reciproque Hochachtung.

§. 161.

Die Objection de pudore naturali hat Thomasius beantwort / und kommt also hier auf die Leges positivas an.

Auf die Objection vom Pudore naturali hat Herr Thomasius in seinem Institutionibus Jurispr. div. L. 3. c. de matrimonio ex legibus positivis gar gründlich und ausführlich geantwort. Es kommt also alles in diesem Stück auf die Leges positivas divinas universales an / welche auch Leviticorum am 18. hierinnen sattsame Mase geben.

§. 162.

Frage / ob in cap. 18. Lev. in casibus expressis ex paritate rationis ad gradus pares zu schliessen sey.

Daß dergleichen Leges positivæ seyn / und daß dieses Capitel Levit. 18. dahin zu rechnen sey / solches ist schon oben L. 2. c. 1. erwiesen. Daher allhier nichts mehr übrig ist / weilen die Gradus in dicto capite 18. expressi gar deutlich seyn / als daß wir die Frage erörtern: ob in gradibus dicto capite non expressis ex paritate rationis ad gradus pares zu schliessen sey? Ich habe aber einer eigenen Meditation wieder nicht nöthig / weilen mir der oft gerühmte Hr. D. Meinig in seinen Enunciatis, parte quarta hierinnen vorgegangen / dessen Gedanken ich mich allhier bedienen will.

§. 163.

D. Meinigs Gedanken hiervon.

Exempel, das der Pabst wider die stärkste Prohibition dispensirt.

Es ist eine ausgemachte Sache / daß sich die allerwichtigste Prohibitio in jure divino wider die Ehe zwischen Bruder und Schwester ereignet / dessen ungeachtet / meldet Pierre Bayle aux nouvelles de la republique des lettres Tom. II. p. 147. daß Pabst Calixtus, welcher 1455. zur Päbstlichen Würde erhoben worden / den Grafen Jean d' Armaynac Dispensation gegeben / seine leibliche Schwester Isabella d' Armaynac zu heurathen. Von dem Pabst Martino V. versichert Theodorus Beza Lib. de Repud. p. 35. & seqq. daß er einem seine leibliche

Schwester

Schweſter zu heurathen verſtattet / welche Diſpenſation er ſceleratiſſimum factum nennet. Der Prohibition mit Geſchwiſtern ſtehet am nechſten die Ehe mit des Vatters Schweſter / deſſen ungeachtet finden wir eine Päbſtliche Diſpenſation zwiſchen König Ferdinando II. zu Sicilien / und ſeines Vatters / Königs Alphonſi, Schweſter Johannen. In dieſer Ehe ſoll Pabſt Pius II. welcher der ſo bekannte / als gelehrte Æneas Sylvius iſt / diſpenſirt haben. Wider die Prohibition mit des Bruders hinterlaſſener Wittwe iſt vom Pabſt Julio dem II. eine Diſpenſations-Bulle ausgewürket worden / als ſich König Heinrich VIII. in Engelland mit ſeines verſtorbenen Bruders Arthuri / Prinzen von Wallis hinterlaſſenen Wittbe Catharinen / einer Tochter des mächtigen Königs in Spanien / Ferdinandi Catholici vermählet. Gleichergeſtallt erhielt auch Petrus II. König in Portugall / da er ſich mit ſeines annoch in Leben ſtehenden Bruders / Königs Alphonſi VI. Gemahlin vermählet / Diſpenſation ; welche König Emanuel in Portugall mit zweyen Schweſtern gehabt. Denn nachdem König Johannes II. ohne Hinterlaſſung eines rechtmäſſigen Leibes-Erben zu Grabe gegangen war / ſo erhielt die Portugieſiſche Crone Herzogs Ferdinandi von Viſco Sohn / und Königs Eduardi Enckel / Emanuel, als älteſter Agnate, indem er und der verblichene König zweyer Brüder Kinder waren. Damit er ſich nun bey ſeinen Landen in beſſere Sicherheit ſetzen möchte / heurathete er Iſabellen / des vorigen Portugieſiſchen Cron-Prinzens Alphonſi des VI. Wittbe / und Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Tochter / welche Verbündniß vor ihn ſo glücklich war / daß unter währenden Beylager ſeiner Gemahlin Bruder und Erbe von Spanien / Johannes, mit Tode abgieng / alſo daß ſich nunmehr ſeine geliebte Iſabella die verſicherte Hofnung / wegen der ganzen Spaniſchen Erbſchaft / machen konte. Allein dieſe Hofnung verwelkete zugleich mit dem Leben / als ſie A. 1498. zwar einen jungen Prinzen zur Welt bracht / jedennoch aber in den Geburths-Schmerzen die Seele ausblies / worauf ihr A. 1500. der zarte Prinz / Nahmens Michael / in der Sterblichkeit folgete. Ob nun wohl ſolcher geſtallt Ferdinandi Catholici andere Tochter Johanna, als Ertz-Herzogs Philippi von Oeſtreich Gemahlin / die nechſte Crons Erbin war / ſo gedachte doch König Emanuel, ſie könte eben ſo leichtlich ſterben / als ſeine erblaſſete Gemahlin / dahero vermählete er ſich durch Päbſtliche Diſpenſation, mit der dritten Schweſter Maria / wiewohl der Ausgang nachmahls lehrete / daß er nichts als vergebene Schlöſſer in der Luft gebauet hatte. Ereignete ſich dieſemnach bey des

Ferdinandi

Ferdinandi Catholici Töchtern zwey beſondere Caſus, daß eine Tochter/ die Catharina/ an zwey Brüder in Engelland/ und dann zwey Töchter/ die Iſabella und Maria/ an einen Bruder vermählet worden; wobey aber dieſer Unterſcheid zu obſerviren/ daß der erſte Caſus expreſſe in jure divino verbotten/ hingegen der zweyte ſolcher geſtallt nicht prohibiret ſey/ jedoch von dem Pabſte/ ex opinione, ob ſey ein göttlich Verboth vorhanden/ die Diſpenſation ertheilet worden. Ein gleiches hat ſich in dem Königreich Pohlen zugetragen/ da vermittelſt der Päbſtlichen Diſpenſation Sigismund III. zwey leibliche Schweſtern/ Annen und Conſtantien/ Ertz-Herzogs Carls von Oeſtreich Töchter gehabt/ und deſſen zwey Söhne/ und alſo zwey Brüder/ Uladislaus und Johannes Caſimir, eine Perſon Marien/ Herzog Carls von Mantua Tochter/ zur Gemahlin nach einander genommen. Bey welchen Pohlniſchen Heurathen aber vorgedachte Diſtinction ebener Maſen zu beobachten ſeyn wird. Confer. Müllers Diſpenſations-Recht/ d. Cap.

§. 165.

Im Gegentheil ſind die Facultäten und Conſiſtoria proteſtirender Fürſten in Decidirung der Caſuum matrimonialium ſehr behutſam/ indem ſie denen Fürſten mit guten Grunde gar nicht die Gewalt in denen Caſibus, welche contra Jus divinum poſitivum lauffen/ diſpenſiren zu können/ zueignen. Wiewohl einige Theologi und JCti derer ſelben poteſtatem diſpenſandi je zu weilen allzu ſehr limitiret wiſſen/ und Ehen/ welche nicht expreſſe Lev. XVIII. verbotten/ per bonam conſequentiam, wie ſie zu reden pflegen/ dahin ziehen wollen/ indem ſie vermeinen/ es wären die Prohibitiones nicht nur auf die allda benennte Perſonen zu reſtringiren/ ſondern es wäre vielmehr der Grad, worinnen ſolche geſetzet/ gemeinet. Dahero ſchlieſſen ſie/ es müſten die Species in Scriptura S. expreſſe auf converſas oder æquales diſtantiæ, und alſo in eodem gradu auf einander nicht exprmirten Perſonen extendiret werden.

Proteſtanten ſind hierinnen gewiſſenhafter.

§. 166.

Alleine da der höchſte Geſetz-Geber in denen Prohibitionibus derer Graduum keine Meldung gethan/ ſo bleibet die Computatio graduum nur eine menſchliche Erfindung/ und iſt à prohibita perſona in lege divina ad prohibitionem ejusdem gradus in aliis perſonis ganz und gar kein bündiger Schluß zu machen. Ob nun zwar einige einwenden/ es ſey/ was Lev. XVIII. v. 6. daß niemand ſich zu ſeiner nechſten Bluts-Freundin (ad carnem carnis ſuæ) thun ſolle/ geſaget worden/ ein General-Verboth/ ſo läſſet ſich doch ſolches nicht einmal auf

Die Computatio graduum iſt eine menſchliche Erfindung.

alle Prohibitiones in textu Lev. XVIII. expreſſas appliciren/ ſondern nur auf die nechſtfolgende Deſcendentes, und reliquias carnis meæ, ut & illas perſonas, quæ mecum propagatæ ſunt proxime ex una eademque carne. Denn es iſt nicht einerley caro carnis eine Bluts-Freundin / und nechſte Bluts-Freundin. Dahero dergleichen Ration auf die Collaterales conſanguineos, qui parentum & liberorum locum habent, am allerwenigſten aber auf Collaterales affines extendiret werden kan. Dieſes nun zu behaupten / ſchlieſſet Hr. Müller Cap. IV. folgender Geſtalt:

§. 167.

Erörterung obiger Frage pro und contra.

Es argumentiren diejenigen/welche die Prohibitiones auf die expreſſe Benennung derer Perſonen nicht reſtringiren/ von der Prohibitione de non ducenda fratria auf die des Weibes-Schweſter / vorgebende: es ſey in dieſem Caſu nicht einmal die Prohibitio in argumento textus zu ſuchen / indem die Ehe mit des Weibes Schweſter in Heil. Schrift Lev. XVIII. v. 18. diſſertis verbis verbotten / denn da heiſt es: du ſolt deines Weibes Schweſter nicht nehmen neben ihr/ ihre Scham zu blöſſen / ihr zu wider / weil ſie noch lebet: woraus unterſchiedene Theologi und JCti ſchlieſſen / daß in ſothanen Text nur die Polygamia, jedoch nicht in genere, ſondern nur cum duabus ſororibus zugleich verbotten worden / maſſen die Zuſätze: neben ihr / weilen ſie noch lebet / nicht anders könten angeſehen werden / als particulæ legis de non ducenda uxoris ſorore reſtrictæ, welche daſelbſt auf den Fall / da das erſte Weib noch am Leben iſt / reſtringirten / und die voculæ, ihr zu wider / welche rationem prohibitionis in ſich begreiffen / bezögen ſich auch dahin. Auſſer dieſem Fall aber / und ob einer nach ſeines Weibes Tode ihre Schweſter zum Weibe nehmen könne / oder nicht / werde am beſagten Orte ausdrücklich nichts weiter verbotten noch gebotten / ſondern / weil in caſu mortuæ uxoris alle drey Zuſätze / durch welche dieſes Gebot reſtringirt werde, exſpirirten / kenne eher eine permiſſio conjugii cum ſorore defunctæ uxoris, als eine Prohibitio geſchloſſen werden. Es wäre auch ſonſt der Anhang nicht nöthig geweſen / da GOtt die Heurath mit des Weibes Schweſter an angeregten Orte nicht limitative auf zwey Schweſtern zugleich verſtanden / ſondern dieſelbe indiſtincte hätte verbotten haben wollen; denn es hätte ja die allerheiligſte Weißheit GOttes insgemein nur befehlen dürffen: Du ſolt deines Weibes Schweſter nicht heurathen. So ſündlich es nun wäre / von GOtt zu gedencken/ er habe in ſeinem Geſetzgeben einen Fehler begangen/ und mit unnö-

thigen

thigen Zuſatz daſſelbe erſt in einen zweiffelhaften Verſtande bringen wollen: ſo wenig könte ſolch Verbot / weil es GOtt mit Zuſätzen limitiret habe / abſolute, und ohne ſolche Zuſätze dahin verſtanden werden / als hätte GOtt durchaus pure oder ſimpliciter nicht zugelaſſen / zwey Schweſtern nach einander zu heurathen. Dahero iſt dieſer Text ſehr zweiffelhaft / und iſt daraus vielmehr eine permiſſio conjugii cum ſorore defunctæ uxoris ſucceſſive celebrandi, als eine Prohibition zu ſchlüſſen. Was aber die Argumentation betrift / ſo iſt wohl an dem / daß unter denen Exempeln des Bruders Weibes und des Weibes Schweſter / oder / quod idem eſt, des Schweſter Mannes / einerley Diſpoſition dem Grad nach anzutreffen / ſo ſtehet doch zu förderſt eine general ratio diverſitatis im Weege / daß in Heurathsſachen den männlichen Geſchlechte verſchiedenes zugelaſſen worden / welches das Weibes-Volk auf ſich nicht appliciren könne; jenen war (nach verſchiedener gelehrten Leute Meinung) in A. T. die Polygamia ſimultanea unverbotten / denen Weibes-Perſonen aber war nie mehr als ein Mann zugelaſſen. Ein Weib iſt dem Manne unterworffen / nicht der Mann dem Weibe / kan alſo ſalvo reſpectu maritali ein Mann wohl ſeines Bruders oder Schweſter Tochter heurathen / nicht aber ein Weib ihres Bruders oder Schweſter Sohn. Hierzu kömmt auch die ratio differentiæ ſpecialis, weilen bey des Bruders Weibe zwey Brüder Saamen in unum vas, in eine Mutter kommen / welches GOtt nicht haben wollen; wenn aber einer zwey Schweſtern heurathet / ſo kömmt eines Menſchen Saamen in duo diverſa vaſa, in zweyerley Mutter / welches keine Confuſion im Geblüth erwecket. Es iſt auch dieſes noch zu obſerviren / daß die ratio prohibitionis, welche bey der Fratria ſtehet: denn es iſt deines Bruders Scham / nicht parili modo auf des Weibes Schweſter appliciret werden kan; maſſen von der einen Schweſter nicht geſagt werden mag / daß ſie der andern Nuditas ſey / weilen ſie von der Schweſter nicht berührt noch ehelich gebrauchet werden / und alſo ihre Scham nicht werden kan. Ja ob man ſchon den Caſum umkehren und ſetzen wolte: Du ſolt deiner Schweſter Mannes Scham nicht blöſen / weil ſie deiner Schweſter Scham iſt / ſo gehet es doch nicht an / denn durch die Blöſſung der Scham nicht verſtanden wird denudatio nuda, ſondern qualificata, combinata cum profuſione ſeminis in uterum, von dem Weibe aber keines Weges geſagt werden kan / quod profundat ſemen in maritum.

Das II. Capitel.

Von denen Pflichten derer Eltern und Kinder gegen einander.

§. 1.

Fundamentum Obligationis inter parentes & liberos, iſt nöthig zu wiſſen.

DJe erſte Sorge in dieſem Capitel iſt billig/ daß wir das Fundament aller Obligation zwiſchen Eltern und Kindern zum voraus aufſuchen / weilen es alsdann ein leichtes iſt/ eine Grund-Regel zu conſtituiren / nach welcher alle Concluſiones beurtheilet werden können.

§. 2.

Solches zu bewerkſtelligen / wollen wir die variablen Sentimente der Autorum hiervon durch critiſiren / und ſodann unſere Meinung ſubnectiren. Der erſte ſoll demnach Grotius ſeyn / welcher das Fundament aller vätterlichen Gewalt daher leitet / daß die Eltern ein Kind gezeuget. Den Beweiß dieſer Meinung hohlt Grotius L. 2. c. 5. §. 1. aus verſchiedenen Gründen her / denen M. Becker in einer zu Leipzig Anno 1686. de Fundamento patrii juris gehaltenen Diſſertation noch einige hinzufüget. Das erſte iſt / daß die Eltern hierinn GOtt gleich wären / welcher die Herrſchaft über die von ihm erſchaffenen Creaturen von wegen der Creation und Dependenz habe. Inter homines, ſchreibt Grotius, quaſi Dii ſunt parentes, quibus proinde non infinitum, ſed ſui generis obſequium debetur. Und ob wohl zwiſchen der Schöpfung und Zeugung der Kinder ein groſſer Unterſchied ſey/ indem jene aus nichts / dieſe aber aus Materie geſchehe : ſo kommen ſie dennoch beede darinnen überein / daß ſie das τὸ eſſe gäben / mithin dem Producenti ein Jus gäben in productum.

§. 3.

Es lehre dieſes auch die natürliche Ordnung aller Creaturen unter ſich / maſſen natürlicher Weiſe eine jede Cauſa ein Jus in effectum habe / welches GOtt ſelbſten lehre / wenn er Jeremiä am 18 / 5. und Rom. am 9. v. 21. ſage/ daß ein Töpfer Macht habe über ſein verfertigtes Gefäß. Drittens ſey die Dignitas & Nobilitas rei collatæ, welches das natürliche Leben ſey / gar hoch in Conſideration zu ziehen/ weilen ein Menſch nichts edleres und koſtbahres in dieſer Zeitlichkeit hat/ als daſſelbige.

ſelbige. Dergeſtallt ſey nun die Generation das Fundamentum patriæ poteſtatis. Und weilen zu ſolcher Zeigung beede Eltern gleichen Beytrag thäten: ſo ſey auch nach der Vernunft des Vaters und der Mutter Recht gleich/ ausgenommen/ daß in Colliſione des Vaters Wille ob præſtantiam ſexus vorgezogen werden müſſe.

§. 4.

Wider dieſe Lehre haben ſich verſchiedene aus verſchiedenen Gründen geſetzet. Pufendorf in Jure Naturæ Lib. 6. §. 4. ſchreibet: Nobis quippe ſola generatio non videtur ſufficere ad titulum imperii in ſobolem humanum conſtituendi. Etſi enim ex ſubſtantia noſtra excitetur proles: tamen quia abit in perſonam nobis ſimilem, & quæ, quantum ad jura hominibus naturaliter competentia, nobis eſt æqualis: inde ut nobis fiat inæqualis, ſeu ut noſtro imperio ſubjiciatur, alio utique titulo videtur opus eſſe.

§. 5.

Andere objiciren / daß die Generatio ein naturale quid ſey/ welche der Menſch mit den Thieren gemein habe. Wenn nun ſelbige das Fundamentum patriæ poteſtatis ſeyn ſolte / würde folgen/ daß alle Thiere über ihre Jungen eine ſolche Gewalt hätten / welches doch abſurd ſey.

§. 6.

Die Zeugung entſtehe nicht aus Liebe/ und mit der Abſicht/ Kinder zu haben/ ſondern aus Liebe zur Wolluſt; dahero auch ein Kind einem Vater oder Mutter ſo groſſe Obligation nicht ſchuldig ſey.

§. 7.

Das Imperium ſey indiviſibile quid; wenn nun das Fundament aus der Generation gehohlet werde / müſte folgen / daß die Poteſtas einem jeden von beeden Eltern zu gehöre / mithin in beede ſich theile/ welches contra naturam imperii. Dieſe Objection macht Hobbes in cive cap. 9.

§. 8.

Hr. Griebner L. 1. c. 9. n. 4. meynet/ ex generatione könne man zwar wohl die Obligationem liberorum erga parentes folgern / nicht aber die Gewalt der Eltern über die Kinder. Anderer Objectionen zu geſchweigen.

§. 9.

Alleine alle dieſe Objectiones heben die Sache nicht. Des Pufendorfs Antwort gründet ſich darauf / daß alle Menſchen von Natur

einander gleich wären. Allein ich habe dieſes Principium de æqualitate humana oben nicht nur gar ſehr limitiren müßen / ſonder habe auch hier noch dieſes zu erinnern / daß durch die väterliche Gewalt keine Inæqualität eingeführet werde / ſo der Natur zu wider ſey. Die väterliche Gewalt iſt zu des Kindes beſten / nemlich zu deſſen Erziehung und Ernehrung. Mehr Gewalt / als dieſer Finis erfordert / hat ein Vater nicht. Alldieweilen nun die väterliche Gewalt zu des Kindes Beſten eingeführet: ſo verliehret ja ein Kind dadurch nichts / das ihm die Natur gegeben. Au contrair, es entſchüttet ſich dadurch der Menſchlichen Ungezogenheit / Bedürfnüß / und Elend / und wird einem Menſchen erſt recht ähnlich. Es geräth dadurch aus dem Statu inæqualitatis in den Statum æqualitatis, welches nicht nur phyſice, ſondern auch moraliter zu verſtehen. Denn je mehr ein Menſch capable wird / und herwächſt / je mehr hat er andern hinwiederum Officia zu præſtiren / als wodurch er ſich aus der bißherigen Inæqualität heraus ſetzt / maſſen er in ſeinen unerzogenen Jahren nur Officia genommen / aber nicht gegeben. Je mehr er auch andern Menſchen Dienſte leiſtet / je kräftiger und nachdrücklicher kan er deren wieder von ihnen fordern / hat auch weit ein kräftiger Jus, weilen er Verſtand hat / ſeinen Forderungen einen Nachdruk zu geben / und ſich auf allerhand Art zu revangiren; dahingegen ein Kind alles über ſich ergehen laſſen muß. Wenn wir ſagen wollen / daß die Patria Poteſtas wider das Præceptum ſey: omnes homines ſunt æquales, ſo müſſen wir dieſe Exception urgiren / man mag vor ein Fundamentum patriæ poteſtatis ſetzen / was man will.

§. 10.

Auf die andere Objection fält die Antwort / daß die Thiere nicht legis capaces ſeyn / anderergeſtalt das Beneficium generationis bey denen Kindern allerdings eine Schuldigkeit gegen die Eltern produciren würde. Die Thiere haben den Veneriſchen Trieb mit dem Menſchen auch gemein. Alldieweilen ſie aber keine Vernunft haben: ſo hat er auch bey ihnen keine moraliſche Gränzen / als wie bey den Menſchen.

§. 11.

Daß die Kinder-Zeigung nicht die Abſicht und Intention der Eltern / ſondern die Wolluſt ſey: ſolches iſt erſtlich nicht univerſell, maſſen es viel Mütter gibt / welche ein Kind zu haben wünſchen / und viel Vätter ebenfalls gerne eines zeigten. So denn iſt auch im Jure Naturæ nicht die Frage / was die Leute thun / ſondern was ſie thun ſollen. Will man fernere Inſtanz geben / daß / wenn dem ohnerachtet die Eltern

die

die Kinder-Zeigung beym Beyſchlaf nicht intendirten / mithin wider ihren Willen Kinder zeigten / die Kinder ihnen vor ſolchen Actum auch nicht viel Obligation zu haben hätten / weil das keine Wohlthat ſey / welche mir einer wider ſeinen Willen thut : ſo thut zur Antwort / daß die Obligation der Kinder gegen die Eltern auch nicht aus der Intention der Eltern / ſo dieſelben bey dem Beyſchlaf gehabt / ſondern aus der Bedürfnüß der Kinder / und daraus / daß ein Vater cauſa Filii iſt / warum derſelbe exiſtirt / herflieſſe. Ein Vater iſt ja in Culpa, oder doch zum wenigſten Cauſa, quare filius in hunc miſeriæ Statum pervenerit, er mag es uun gerne gethan haben / oder nicht. Ergo iſt er auch ſchuldig / den Sohn daraus zu reiſſen / et nulla proximior ratio eſt, cur aliquis Filium alere & educare debeat, quam quod ejus cauſa exiſtat efficiens.

§. 12.

Daß ein Imperium Natura ſua indiviſible ſey / ſolches iſt ein Hobbeſianiſche Subtilität / maſſen wir in vielen Staaten / wo die Majeſtät auf gar verſchiedene Art eingetheilet iſt / das Gegentheil ſehen.

§. 13.

Auf des Hrn Griebners Objection iſt ebenfalls wohl zu antworten / maſſen die Generatio allerdings Ratio iſt / warum ein Vater ein Kind zu erziehen und zu ernehren ſchuldig. Wir wollen doch die Generation etwas genauer betrachten / und ſehen / wie weit dieſelbige pro Fundamento patriæ poteſtatis anzunehmen ſey.

§. 14.

In denen Regeln der Vernunft iſt gegründet / daß / wer das Commodum hat / auch das Incommodum über ſich nehmen müſſe. Nun hat aber ein Vater und Mutter das Commodum *generationis*, und das Vergnügen des Beyſchlafs ; Ergo müſſen ſie auch die Incommoditæten der Zeugung und der Erziehung über ſich nehmen. Hieraus erfolget / daß die Zeugung / oder vielmehr das dabey befindliche und geweſene Vergnügen / die Obligationem educandi auf den Rücken mit ſich trage / mithin ein Fundamentum obligationis in patre &c. ſey / welches ſchon eines Theils eine Antwort auf Hrn. Griebners Einwurf iſt. Will man ferner einwenden / daß daraus wohl die Obligatio der Eltern / die Kinder zu erziehen / ſich ergebe / nicht aber das Jus parentum in liberos : ſo gebe ich zur Antwort / daß die Obligation der Eltern / die Kinder zu erziehen und ernehren / das Jus, von denen Kindern Gehorſam und Parition zu fordern / auf den Rücken mit ſich bringe / maſſen

ſen ohne deren Gehorſam eine ſolche Erziehung nicht geſchehen kan. Alldieweilen nun die Obligatio ad finem ein Jus ad media macht: ſo folget / daß ein Kind dem Vater Folge zu leiſten ſchuldig. Wenn man nun erſt die Obligationem parentum erga liberos hat: ſo hat man alſobald auch die Schuldigkeit der Kinder / denen Eltern zu gehorchen / welches auf Seiten der Eltern ein Jus ad obedientiam poſtulandam heiſt. Mann hat dahero nicht zu ſorgen / daß aus jenem Fundamento wohl die Obligation der Eltern zur Erziehung / nicht aber das Jus parentum zum Gehorſam flieſſe / maſſen jenes dieſes natürlicher Weiſe in ſich enthält und involviret.

§. 15.

Hierzu kommt nun noch auf Seiten der Eltern die Habilitas, maſſen die Natur die Mutter alſo fort nach der Geburth mit Milch zur Nahrung verſiehet / und ſo wohl der Mutter / als auch dem Vater eine ſonderbahre Neigung gegen die Kinder einpflantzt / welche zwar bey böſen Eltern von andern Abſichten oft überwogen und unterdruckt wird / dennoch aber ein Argument bleibet / daß die Natur niemand zur Erziehung der Kinder ſo geſchickt gemacht / als die Eltern / maſſen ſie dieſelbe mit Nahrungs-Mitteln und Affect der Liebe verſehen / welcher alle bey der Erziehung vorfallende Ungemächlichkeit verſüſſet und ertragen hilfft / dahingegen einem andern die Erziehung eines fremden Kindes / wenn er ſonſt keine Urſachen hat / ſo ihm bewegen / unerträglich wird.

§. 16.

Auf Seiten der Kinder findet ſich eine groſſe Bedürffnis an Nahrung und Erziehung / nebſt einer Ohnmächlichkeit / daſſelbe ſich ſelbſt zu procuriren. Wenn denn aber die Menſchliche Natur anzeigt / daß ein ſolch Kind erhalten werden ſolle / ſo folgt / daß andere Menſchen obligirt ſeyn / deſſen ſich zu unterziehen / und einem ſolchen Kinde in ſeiner Nothdurft zu ſtatten zu kommen. So lange nun die Eltern vorhanden ſeyn / verpflichten obige beeden Rationes, nehmlich das gehabte Commodum generationis, und die naturalis habilitas, nebſt dem / daß ſie Cauſa ſeyn / quare exiſtat partus, dieſelben zu ſothanen Officio; wenn aber dieſelben ermangeln / welches geſchicht / wenn der Vater entlofen oder unwiſſend iſt / und die Mutter in Kindes-Nöthen ſtirbet / oder wenn die Eltern ein Kind ausſetzen: ſo redundirt ſolch Amt auf die übrige Menſchliche Geſellſchafft / welche ſolche Anſtalten zu machen / daß der Partus erzogen werde.

§. 17. Al-

§. 17.

Alles dieſes nun in eines zuſammen genommen / ſo ſieht man / daß die Officia parentum & liberorum gar verſchiedene Rationes haben. Auf Seiten der Eltern iſt es commodum generationis, die natürliche Habilität / und daß ſie Cauſa miſeriæ ſeyn : auf Seiten der Kinder aber iſt es die Bedürfniß und das Elend. Dieſe Dinge alle zuſammen genommen produciren die mutuellen Pflichten. Bey denen Eltern / daß ſie das Kind ernehren und erziehen : Bey denen Kindern / daß ſie denen Eltern gehorſam ſeyn / und wenn ſie ſolche Wohlthaten genoſſen / ſich dankbahrlich erzeigen. Denn ob wohl die Natur die Eltern dazu verpflichtet / ſo excludirt doch ſolches die ſchuldige Danckbarkeit bey denen Kindern nicht : ſo wenig als ein Mündel der Dankbarkeit entladen wird / daß ſein Vormund ſeine Vormundſchaft redlich und wohl geführet / ob ihm gleich ſolches die Obrigkeit zu thun auferleget hat.

§. 18.

Ich kan alſo Grotio mit ſeiner Generation nicht völlig Unrecht geben / nur daß er und ſeine Anhänger ſelbige nicht aus denen rechten Gründen defendirt. Denn daß er ſie ab analogia imperii divini in creaturas, und davon / daß jede Cauſa jus in effectum ſuum habe / herleiten will / ſolches iſt ſehr ſchwach.

§. 19.

Bey dem Jure Dei in homines iſt nichts als Majeſtät und Herrſchaft / und nicht die geringſte Spur einer Obligation ; bey der Patria poteſtate aber leuchtet die Obligatio parentum in liberos überall hervor / ja es entſpringet ſo gar das Jus parentum in liberos aus ſelbiger ; wie ich denn weiter keine Gewalt den Eltern über die Kinder einräume / als die Erziehung und Ernehrung erfordert. Nam finis in moralibus eſt norma actionum omnium, & tantum juris quis habet, quantum finis ipſi in actione aliqua concedit. Diejenigen / ſo anders lehren / haben die Römiſche Haußväterliche Gewalt im Kopf welche aliquid regii mit in ſich faſſt / und mit der oneroſen patria poteſtate naturali gar nicht zu vermiſchen iſt. So entſpringet auch das Imperium Dei in homines nicht bloß ex creatione, ſondern dieſelbige producirt oder ſiſtirt nur ein Obiectum, worüber GOtt ſein Imperium, welches er vi omnipotentiæ hat / exerciren könne. Die Comparaiſon mit einem Töpfer iſt inadæquat, maſſen ein Töpfer ſein Gefäße ſeines

Gefallens wieder zerbrechen kan / ein Vater aber nicht / unzehliche Differentien zu geſchweigen.

§. 20.

Nach des Hobeſii Lehre iſt die väterliche Gewalt daher zu leiten / daß in Statu Naturali ein bellum omnium in omnes ſey / und jedweder das Recht habe / die res nullius am erſten zu occupiren. Dergeſtallt kommen die Kinder in die Welt als hoſtes, und res nullius. Wenn nun die Eltern ſolchen Kindern das Leben ſchenken / und ſie noch darzu ernehren und erziehen / acquirirten ſie ſich hierdurch eine Herrſchaft über die Kinder / und zwar am erſten die Mutter / als die am nechſten dabey ſey / und das Kind als rem nullius am erſten occupiren möge. Von der Mutter derivire ſich es durch die Derelictiom und andere Wege auf den Vatter.

§. 21.

Allein vors erſte iſt des Hobbeſii bellum omnium in omnes de jure ein Figment, ſo wir oben wiederlegt. Dahero ſind auch die Kinder keine gebohrne Feinde / weilen das Bellum omnium in omnes ceſſirt / ſo das Principium dieſer Concluſion iſt. Au contrair, die Eltern ſind von Natur durch einen angebohrnen Trieb der Liebe ſonderlich genau an die Kinder verbunden / dahingegen dieſe keiner Feindſeeligkeit fähig ſeyn. So ſind auch die Kinder nicht res nullius, daß ſie dem primo occupanti cediren ſolten / weilen die Natur dem Vatter und der Mutter ſchon vor der Geburth / und da das Kind noch in Mutter-Leibe geweſen / bereits die Aufſicht über die Leibes-Frucht anbefehlen / und nun nach der Geburth continuirt wiſſen wollen. Die Lehre von der Occupation gehört zu denen rebus in Commercio exiſtentibus, dergleichen Kinder nicht ſeyn / ſchickt ſich alſo daher gar nicht. Daß die Eltern die Kinder leben laſſen / ſolches iſt keine Wohlthat / ſondern eine Schuldigkeit. Wenn es endlich auf die Occupationem priorem ankäme / ſo wären die Heb-Ammen Herrn von allen Kindern / welches groſſe Herrn ſehr ungern zu geben würden.

§. 22.

Pufendorf in jure Naturæ & G. L. 6. c. 2. ſetzt das Jus patriæ poteſtatis in curam alimentationis & educationis: Allein wenn man fragt: warum eben die Eltern und kein anderer zur Alimentation und Education

Education obligirt iſt / ſo lauft es doch zuletzt auf das gehabt Commodum generationis und die Habilitatem naturalem hinaus / daß alſo lieber dieſelbe pro fundamento juris parentum in liberos angegeben wird. Dieſem geſellt Pufendorf noch ein ander Argument bey / welches gar nicht nöthig iſt. Er ſupponirt einen Conſenſum præſumtum bey denen Kindern / angeſehen die Kinder vermuthlich in patriam poteſtatem conſentiret haben würden / wenn ſie ſelbiges verſtanden / quia quilibet præſumitur in id libenter conſentire, quod ipſi utile eſt. Alleine zu geſchweigen / daß viel Menſchen ihr Beſtes nicht erkennen: ſo iſt der Conſenſus præſumtus, wie ich oben de pactis erwieſen / ein Figmentum und non ens, welches man gar nicht nöthig habe / maſſen die Obligatio immediate ex lege ſchon dahin lange. Eben dieſes quadrirt auf gegenwärtige Application des conſenſus ficti. Warum wollen wir mit Figmentis uns behelffen / und ſelbige vor den Riß ſtellen / wo wir wahre Gründe genug haben können? Des Cumberlandii und Hornii Lehre zu geſchweigen / welcher letztere das Fudamentum patriæ poteſtatis auſerhalb der Gräntzen der Vernunft in der ſingulari conceſſione Dei ſucht.

§. 23.

Ich meines Orts halte es mit Hrn. Grübnern / welcher das Fundament aller Pflichten der Eltern gegen die Kinder / und dieſer gegen jener in der Bedürftigkeit der Kinder ſetzt. Denn da können ſelbige / wenn ſie auf die Welt kommen / ſich weder ſelbſt erziehen noch ernehren. Ergo muß es jemand anders thun. Alldieweilen nun von Natur niemand darzu geſchickter als die Eltern / auch bey keinem andern proximior ratio iſt / ſo ſind dieſe ſchuldig / dieſes Amt über ſich zu nehmen / und die Kinder ſind zu gehorſamen ſchuldig / weilen ſonſt die Eltern ihren Amt keine Gnügen leiſten können. Wenn alſo die Kinder nichts bedürften / hätten die Eltern auch keine Obligation, und die Kinder keine Schuldigkeit zum Gehorſam. Dahero iſt die Bedürftigkeit der Nehrung und Erziehung das Fundamentum derer Pflichten zwiſchen Eltern und Kindern. Pufendorf ſetzt zwar auch das Onus alimentationis & educationis, er rechnet es aber als ein Beneficium an / weswegen die Kinder zum Gehorſam verbunden ſeyn ſollen. Denn wenn er geſetzt / daß dieſes Onus ex indigentia liberorum ſeinen Urſprung hätte / würde man wider ihm nichts weiters haben moviren können.

§. 24.

Wenn die Naturaliſten die Frage aufwerfen / wer von beyden Eltern die meiſte Gewalt über die Kinder habe ? ſo iſt zu diſtinguiren / ob Pacta zwiſchen ihnen vorhanden oder nicht. Iſt jenes / ſo hat derjenige die meiſte oder auch wohl alle Gewalt / dem die Pacta ſolche einräumen / es ſey nun der Mann oder die Frau. Dieſe Pacta improbirt die Vernunft nicht / weilen ſie dadurch nichts verliehret / und der Finis patriæ poteſtatis, nemlich die Education und Alimentation, eben ſo gut als ſonſt erhalten wird. Können doch Eltern ihr Kind gar dem dritten zu erziehen und zu ernehren geben / warum ſoll denn ein Ehe-Gatte dem andern hierinnen ſeine Vices per pactum nicht übertragen können ? ſo viel iſt wahr / daß die Obligation zur Education und Alimentation allemal in Subſidium verbleibet / wenn derjenige Theil / der per pactum dieſes Officium über ſich genommen / ſeinem Amte keine Gnüge thut / maſſen ceſſante pacti effectu bey einem ſolchen Theile alle Rationes noch übrig bleiben / welche ihm zuvor die Education und Alimentation auferlegt.

§. 25.

Unter Chriſten werden die Matrimonia ordentlicher weiſe alſo eingerichtet / wie es GOtt in Heil. Schrift befohlen hat / daß nemlich des Weibes Wille des Mannes Willen unterworffen ſeyn ſoll / welches das potius jus patris in libros involvirt. Alldieweilen nun dieſe Condition bey allen Chriſten / ſie ſeyn Unterthanen oder Regenten, ſtillſchweigend ſupponirt zu ſeyn ſcheinet : ſo kan man unter Chriſten dem Vater des Imperium potius in liberos ex pacto zuſprechen / welches die Vernunft zu halten heiſet / daß alſo regulariter, und wenn kein anderes bedungen / bey Chriſten der Vater / ex pacto hoc tacito, indem ein jeder Chriſt nach denen Præceptis Chriſtianismi ſeine Ehen zu machen præſumirt wird / das potius Jus hat.

§. 26.

Nur iſt die Frage : ob unter Chriſten per pactum ein anders ausgemacht / und der Mutter die Kinder-Erziehung ꝛc. eingeräumet werden kan ? Pro negativa gibt ſich alſo fort die göttliche Verordnung an / welcher kein Menſch per pacta derogiren kan. Es behält ſolches um ſo viel mehr ſeine Richtigkeit / als die Unterwerfung des Weibes Willens eine Strafe des Sünden-Falls iſt / deren niemand durch Pacta

cta ſich entſchütten kan. Alleine wenn man dargegen erwegt / daß das Imperium mariti in favorem ipſius eingeführet / ein jeder aber ſeinem Rechte abſagen kan : über dieſes die Kinder-Erziehung / und das daraus flieſende Jus, mehr ein Onus als Commodum iſt / deſſen Ertragung nicht aus dem Imperio in uxorem, ſondern aus der Vernunft flieſt / worinn ein Vater einem jeden Fremden ſeine Vices anvertrauen kan / mithin auch der Mutter gäntzlich übergeben mag : endlich dieſes keine Straſe bey uns / die wir ſelbſt nicht geſündiget haben / ſondern nur ein Ubel und natürlicher Effect der Sünde unſerer Vor-Eltern iſt : ſo ſehe ich nicht / wie ſolchem Pacto das Dictum biblicum im Wege ſtehen ſoll.

§. 27.

Uber andere Menſchen / die nicht Chriſten ſeyn / mithin nach denen Regulis Chriſtianiſmi ihre Ehen nicht aufrichten / determinirt die Vernunft eben nicht / wem das potius jus zukomme. Pufendorff will zwar der Mutter daſſelbe deswegen zuſchreiben / weilen dieſelbe allemal gewiß ſey / mithin in Ermanglung des Vatters die Erziehung und Ernehrung über ſich zu nehmen habe ; allein wenn man erwegt / 1.) daß die Mutter die Schmerzen der Geburt gehabt / in Compenſationem deren der Mann nun auch was thun muß ; 2.) der Mann mehrentheils mehr Vernunft als die Frau beſitzt / welches zur Erziehung gehört / mithin von der Natur geſchickter gemacht worden ; 3.) endlich die allzu zärtliche Liebe der Mutter gegen ein Kind ſie zwar wohl geſchickter zur Alimentation, nicht aber zur Education macht / indem bey ihr ſothaner Affect die Vernunft / ſo bey der Education muß gebraucht werden / ſupprimirt : ſo will des Pufendorfs Raiſon es eben noch nicht ausmachen / beſonders wenn man erwegt / daß ſelbige nur in ſubſidium würkt / und alsdenn erſt der Mutter die Education aufbürdet / wenn man dem Vatter nicht weiß / woraus per modum contrariorum erfolgt / daß / wenn man ihm weiß / derſelbe gleiche Laſt mit tragen muß. Alldieweil man aber bey vulgo quæſitis liberis / da die Mutter mehrere Manns-Perſonen zugelaſſen / den Vatter eigentlich nicht weiß / ſo exiſtirt der Caſus, und die Mutter muß die Eduction des Kindes / als pars certa, allerdings über ſich nehmen.

§. 28.

Falls nun durch Pacta expreſſa, oder wie es bey uns Chriſten iſt / durch præſumta, dem Vatter das potius jus in Educatione eingeräumt

worden: ſo hat daſſelbige dieſen Effect, daß die Mutter in Colliſione nachgeben muß / das iſt / ſie darf das Kind der Zucht des Vatters nicht entziehen / ſich mit dem Vatter nicht zanken / wenn er das Kind diſciplinirt / vielweniger durch hänſcheln / wie man es nennet / an dem Kinde mehr wieder verderben / als der Vatter gebeſſert. Wenn der Vatter etwas haben will / das die Mutter nicht will / muß das Kind des Vatters Willen pariren / und die Mutter kan es deswegen hernachmals nicht ſchlagen. So folgt auch hieraus / daß zu Sachen / worzu der Eltern Conſens bey denen Kindern erfordert wird / dergleichen der Kinder Ehen ſeyn / des Vatters Conſens ſchon hinlange / wenn gleich die Mutter diſſentirt. Der Mutter Officium fängt eigentlich alsdenn erſt recht an / wenn der Vatter nicht zeit auf die Kinder zu ſehen / und wegen ſeiner Amts-Verrichtung entweder nicht ſtets zu Hauſe iſt / oder doch nicht darnach ſehen kan. Da iſt der Mutter Schuldigkeit / vor die Education zu ſorgen / und dahin zu ſehen / daß die Kinder bey denen Mumen nicht verwildern und verzogen werden. Denn dieſes Volk kan in einem Tage wieder niederreiſſen / was ſorgfältige Eltern in acht Tagen gebauet haben.

§. 29.

Was nun die Pflichten der Eltern und Kinder / und das daraus entſtehende mutuelle Jus anbetrifft / ſo gibt der Zweck der vätterlichen Gewalt / welches die Erziehung und Ernehrung iſt / hierinnen Ziel und Maſe; angeſehen denen Eltern alles das zu thun und zu laſſen frey ſtehen muß / was dieſer Zweck erfordert / und zu thun verbiethet. Dahingegen die Kinder kraft dieſes verbunden ſeyn / denen Eltern hierinnen zu gehorchen. So viel nun / und nicht mehr / hat ein Vatter Gewalt über ein Kind / als die Erziehung und Ernehrung erfordert.

§. 30.

Etwas ſpecieller zu gehen / und dieſes Generale ein wenig zu zerlegen / ſo iſt eines Vatters Amt: 1.) daß er einem Kinde die nothdürftige Nahrung am Eſſen / Trinken / Kleidung und Unterhalt reiche. Alldieweilen es nun nach dem gemeinen Schrichwort heiſt: natura paucis contenta eſt: ſo muß ein Kind zu frieden ſeyn / wenn ein Vatter ihm ſo viel gibt / daß es leben und den Leib bedecken kan. Thut ein Vatter

ein

ein mehreres / und hält das Kind in Nahrung / Kleidung und andern Dingen noch darzu nach der Gemächlichkeit / iſt ihm daſſelbige dafür beſondern Dank ſchuldig / weilen es eigentlich nicht deſſen Schuldigkeit iſt / maſſen wir oben die Bedürfnüß des Kindes zum Grunde der vätterlichen Pflichten geleget / wohinzu die Gemächlichkeit nicht gehört. Bricht noch ein Vatter hierunter ſich ſelbſt ab / und ſetzt ſeine eigentliche Gemächlichkeit hindan: ſo hat ein Kind noch mehr Urſache / ſich dankbar zu erweiſen / weilen ein Vatter ſich ſonſt am nechſten iſt / ja in Colliſione ſein Leben zu erhalten / des Kindes Leben in die Schanze ſchlagen kan. Wie denn in der Vernunft gar wohl gegründet / daß man bey Geburthen lieber das Kind drauf gehen läſt / und die Mutter erhält / als daß man um des Kindes willen die Mutter negligiren wolte.

§. 31.

Nur iſt die Frage: ob ein Vatter ſchuldig ſey / die Kinder Standesmäſig zu ernehren / zu halten und zu erziehen? Von Natur ſind zwar die Menſchen einander an Stand und Würde ziemlich gleich / und die Vernunft weiß nichts von denen verſchiedenen Dignitäten: ſie nimmt ſie aber doch pro hypotheſi an / und formirt ihre Præcepta darauf. Wo nun unter einem Volk eingeführt / daß Kinder durch die Geburth des Standes / Nahmens und Würde der Eltern theilhaftig werden / oder ſonſt in ihrem künftigen Glück einen Nachtheil davon leiden können / daß ein Vatter ſie nicht Standesmäſig ernehrt und erzogen / da iſt ein Vatter allerdings auch nach der Vernunft ſchuldig / die Kinder Standesmäſig und dergeſtalt zu erziehen / daß ihnen ihre Geburth nicht zum Schaden in ihrem künftigen Glücke gereichet. Jedoch wird hierbey das Poſſibile ſupponirt / maſſen die Geſetze niemanden zu etwas anſtrengen / was über ſeine Kräften iſt. Wenn nun in der Eltern Kraft und Vermögen nicht ſteht / ſo viel auf ein Kind zu wenden / hat daſſelbige ſich auch nachmals über die Eltern nicht zu beſchweren / daß dieſelben hierunter etwas verabſäumt. Und gleichwie dem Vatter ſein eigenes Leben am nechſten iſt / alſo iſt ihm auch ſein eigener Stand und Character am nechſten; daher ein Kind wiederum ſich nicht beſchweren kan / wenn ein Vatter ſeinen Verdienſt auf die Conſervation ſeines eigenes Standes gewendet / und das Kind hierinnen nachgeſetzt / weilen ihm ſolches die Regeln der Colliſion erlauben.

§. 32. 2.)

§. 32.

2.) Bey der Education iſt die erſte Sorge der Eltern die Cultura morum, wodurch ein Kind geſchickt wird in alles übrige ſich zu ſchicken. Die Cultura ingenii geht noch einſt ſo gut von ſtatten/ wenn die Kinder zur Parition und Diſciplin angewöhnt ſeyn/ weilen die Cultura ingenii und die Erlernung der erſten Elementen in allen Wiſſenſchaften eine ſauere und unangenehme Sache iſt/ welche/ im Fall ein Kind ſelbſt nicht Luſt darzu bezeigt/ und ſich applicirt/ durch Diſciplin erhalten werden muß/ welche aber nicht anſchlägt/ wenn die Kinder nicht an die Parition gewehnt ſeyn. Will auch die Diſciplin nicht zulangen/ ſo hat ein Vatter verthan/ und mag ihm nichts imputirt werden/ weilen die Wohlgerathung der Kinder ein Finis externus iſt/ der nicht allemal in poteſtate Artificis ſteht. Hat ein Vatter alle Mittel gebraucht: ſo tröſtet ihn das Sprichtwort: heroum filii noxæ. Wiewohl hierunter mehrentheils ein Verſehen der Vätter vorgeht/ daß ſie das Kind nicht gleich in der erſten Jugend beugen. Der Baum muß gebogen werden/ ſo lange er jung iſt/ und die Boßheit muß aus dem Herzen getrieben werden/ ehe ſie noch Wurzel ſchlägt.

§. 33.

Dieſen zu Folge iſt eines redlichen Vatters Amt/ daß er ſeinem Kinde den Willen gleich in der erſten Jugend breche/ daſſelbige zu einem paſſiven-Gehorſam angewehne/ wobey nicht ſo wohl auf das Objectum der Action, ſo ein Kind verrichtet/ und ob daſſelbige werth ſey/ ein Kind darum zu ſtraffen/ ſondern auf den Affect zu ſehen. Thut ein Kind etwas aus Trotz oder Ungehorſam/ ſo mag das Objectum und die Gelegenheit noch ſo gering ſeyn/ iſt doch das Verbrechen und der Fehler ſchon ſo groß/ daß er nicht überſehen werden kan/ ſondern der Vatter muß dem Kinde den Trotz austreiben. Er muß alſo das Kind durch ſchreyen/ ſtrampfeln und lermen niemals gewinnen/ und Herr werden laſſen/ ſondern ſo lange zu ſchlagen/ biß daſſelbige nachgibt. Thut er das nur etlichemal/ ſo lernt ein Kind alſofort verſtehen/ daß es mit ſeiner Force nichts erwirbt/ und gibt in allem nach. Mit dieſer Diſciplin hat ein redlicher Vatter biß zu den völligen Jahren zu continuiren/ wodurch ſeine Kinder in den Stand gerathen/ daß ſie zu allen in der Welt geſchickt werden. Denn wenn ſie weiter nichts von dem Vatter als einen paſſiven Gehorſam gelernet hätten/ ſo haben ſie daran eine

Qualität

Qualität / welche ihnen in allen künftigen Zufällen und Schäden unbeſchreibliche Dienſte thun kan. Es iſt kein Stand ſo groß / er braucht einen ſolchen Gehorſam / da er etwas / ohne darüber zu raiſoniren / auf das allergeſtrengſte thun muß. Wenn ein General commandirt wird / einen Feind zu attaquiren / oder Sturm zu lauffen / muß er ſolches ſtricte nach aller Möglichkeit ausführen / ohne darüber zu raiſoniren / ob es de tempore ſey oder nicht. Man gehe den Soldaten-Stand von oben biß unten durch / ſo wird zu allen Stationen derſelben ein paſſiver Gehorſam abſolut erfordert. Ein Miniſter / Geſandter und dergleichen / muß ſtricte der Ordre ſeiner Souverainen nachgehen / und bey allen Affairen / ſo ſeiner Diſpoſition nicht überlaſſen ſeyn / einen paſſiven Gehorſam bezeugen / und ſein Raiſonement und Prudence, wie ein General bey der Ausführung eines ihm anbefohlenen Deſſeins, zeugen. Je gröſſer man in der Welt ſteigt / je mehr muß man Gehorſam lernen / daß alſo ein Vatter bey Zeiten dahin zu ſehen / daß er ſein Kind zu einem paſſiven / das iſt / zu einem ſolchen Gehorſam angewehne / da ſein Kind ſtricte und ohne Verweigerung / auch ohne darüber zu raiſoniren / parire.

§. 34.

Es iſt zwar dieſe Lehre nicht vor die zärtlichen Mütter / welche befahren / es mögte einem Kinde bey ſolcher Diſciplin Schaden an der Geſundheit geſchehen. Allein voraus hat ein Vatter ſeine Zucht nach der Leibes-Conſtitution ſeines Kindes einzurichten. Geſetzt aber auch / es wolte ein Kind ſich dabey nicht geben / und müſte ſchärfer angegriffen werden / als es die Leibes-Conſtitution äuſſerlich ertragen zu können ſcheinet: ſo hat ein redlicher Vatter ſich nichts daran zu kehren. Es iſt beſſer keine / als ungezogene Kinder haben / iſt auch dem Staat und der menſchlichen Geſellſchafft viel mehr daran gelegen / daß ein ungezogen Mitglied lieber unter der Diſciplin crepire / als daß es der Societät nachmals ſo viel Herzeleid zufüge / daß ſie endlich gar reſolviren muß / ein ſolch Glied / ſolte es auch mit deſſen Tode geſchehen / ſich vom Halſe zu ſchaffen. 3.) Nebſt und nach der Cultura morum iſt der Eltern Schuldigkeit / auf die Culturam ingenii zu ſehen / und denen Kindern was rechtſchaffenes lernen zu laſſen / damit dieſelben ſich in der Welt fortbringen / auch andern Menſchen erſprießliche Dienſte leiſten können / wobey ein Vatter nicht auf ſeinen Affect, ſondern auf die Habilität und Luſt des Kindes zu ſehen. Alldieweilen ſich nun dieſe beeden Dinge

erſt exerciren / wenn das Kind zu einigen Begriff kommt: alſo ſollen Eltern ihre Kinder durch voreyligen Entſchluß / und Liebe zu einer Profeſſion, zu keiner in der Wiege und eher deſtiniren / als ſie der Kinder Luſt und Capacität hierinnen erkannt haben. Wie denn auch hierauf mehr als auf den Stand zu ſehen / maſſen gar öfters Kinder ſo viel Geſchicke und Luſt nicht haben / daß ſie eine Profeſſion erlernen können / welche ſonſt der Famille nicht unanſtändig iſt. Es iſt viel beſſer / ein Kind von geringerer Profeſſion haben / welches in der Welt ſich forthelfen kan / als einen Tauge-Nichts in einer vornehmern. Ein geſchickter Schuſter und Schneider iſt allemal beſſer / als ein verdorbener Gelehrter und Stümper.

§. 35.

Die verſchiedenen Arten / wodurch die vätterliche Gewalt ein Ende nimmt / ſind von den DD. Juris Nat. hin und wieder bereits erörtert. Hier habe ich nur dieſes bemerken wollen / daß die Patria poteſtas ratione alimentationis ein Ende nehmen / und ratione educationis dennoch noch dauren könne. Das iſt / ein Kind kan wohl in eigenen Verdienſt und Nahrung gerathen / iſt aber dennoch deswegen noch nicht im Stande / ſich ſelbſt zu rathen. Daher Eltern ſich deſſen immer noch anzunehmen haben / wie denn ein Kind der Eltern wohlgemeinten Rath hierunter zu erkennen / und denſelben zu folgen hat. Jedoch hat es damit nicht mehr die Bewandnüß / wie zuvor / daß Eltern ihren Willen bey denen Kindern mit Force zur Execution bringen können / wenn die Kinder nicht wollen / ſondern es hat nur Naturam conſilii, welches immer ſchwächer an Obligation wird / je klüger die Kinder werden / und wohl gar die Eltern an Vernunft anfangen zu übertreffen.

Das III. Capitel.

Von der Knechtſchafft.

§. 1.

Zuletzt ſolte ich in dieſem Buche auch noch von der Knechtſchaft handeln. Alldieweilen aber die Knechtſchaft ſo ferne ſie aus der Gefangenſchaft entſtehet / hinten in der Lehre de jure belli in captivos bereits abgehandelt: die übrigen Knechte aber ex doctrina de pactis ermeſſen werden müſſen / maſſen deren Officia über ihr Verſprechen / welches durch den Brauch aber ausdrücklich determiniert wird / ſich nicht erſtrecken: ſo habe ich nicht nöthig erachtet / viel davon zureden / beſonders da die Materie, ſo die Naturaliſten in dieſem Capitel abzuhandeln pflegen / als da iſt de ſervis Natura &c. von ſchlechten Gewichte ſeyn.

§. 2.

Damit ich aber doch nicht gar zu kurz abſchnappe: ſo will ich nur eine Frage alhier tractiren: Ob eine Herrſchafft ihr Mieth-Geſinde mit Force, das iſt / mit Schelten und endlich gar mit Schlägen zu ihrer Schuldigkeit anhalten können? Pro ratione dubitandi will ſeyn / daß es ſchon ein groſſes Unglück ſey / andern Leuten dienen müſſen / und man dahero ſich ein Gewiſſen zu machen habe / denen armen Dienſt-Bothen ihre Arbeit noch ſaurer zu machen / und ſie zu beſchweren. Wohin zu noch komme / daß man intra rempublicam Obrigkeiten habe / durch welchen man ſein Geſinde zur Schuldigkeit anhalten könne. Wie denn auch unſere Privat Rechts-Lehrer dieſerhalber dem Geſinde das Recht zu klagen geſtatten / wenn Hr. und Frau ein Geſinde geſchimpfet oder geſchlagen. Alleine wenn ich im Gegentheil erwege / daß beſchweren / und ſein Recht fordern 2. verſchiedene Dinge ſeyn; und daß es ohnmöglich / allemal die Obrigkeit anzulaufen / wenn die Magd nicht thut / was man befohlen / über dieſes das Wegthun kein Mittel iſt / ſolchen Zweck zu erhalten / maſſen man doch Geſinde haben muß / und dahero ein ſolch Menſche überall wieder einen Herrn bekommt / endlich dadurch das Geſinde gantz verderbet / und auf die Herren ꝛc. nichts paſſet / wenn es weiß / daß ihm ein Herr nichts ſagen darf: Als halte ich dafür / daß es der Vernunft gar gemäß / daß eine Herrſchaft

im Fall dieſelbe es nicht anders haben kan / ſein Geſinde mit Schelten und Schlägen zur Schuldigkeit anhalte / wobey aber Maſſe zu gebrauchen iſt / damit man nicht die Condition des Geſindes dem Vieh gleich mache / und demſelben zu viel thue. Es findet ſolches um ſo viel mehr ſtatt / weil manch Geſinde von der Serviliſchen Art iſt / daß es nicht anders als durch Keifen und Schlagen zu etwas gebracht werden kan / wobey es ohnmöglich ſo genau hergehen mag / daß einem Herren oder Frauen nicht je zu weilen ein hartes Wort oder Schimpf-Rede entfallen ſolte. Ich halte dahero der Vernunft gäntzlich zu wider zu ſeyn / daß unſere Leute dem Geſinde vielleichte wieder die Intention der Legislatorum civilium, actiones injuriarum und Denunciationes wider ihre Herrſchaft wegen Schimpf-Worte und mäſſiger Caſtigation in Gerichten verſtatten / wodurch das Anſehen der Herrſchaft proſtituirt / das Geſinde hartnäckig gemacht und dergeſtallt verderbet wird / daß die Herren eine erſchrecklich Noth mit demſelben haben / welche gewiß unerträglich ſeyn würde / wenn das Geſinde dieſes ſein Recht wieſſte und gebrauchte. Und was iſt das vor eine gewaltige Inæqualität / wenn ein Herr oder Frau von Stande einer geringen Magd deswegen eine Abbitte thun ſollen / weilen ſie ſelbige v. g. eine Schand-Hure geheiſſen ? Denn obwohl ein jeder Menſch einen Grad der Ehre hat / den man ihm nicht nehmen oder krancken ſoll: ſo wird doch durch ſolchen Amts-Eyfer einer Herrſchaft des Geſindes Ehre ſo wenig gekränket / als eines Kindes / wenn es der Vater ſchilt und ſchimpft / weilen ein Herr nicht animum injuriandi, ſed corrigendi zu haben ſcheinet.

Das Sechste Buch.

Vom Völker-Recht.

Das I. Capitel.

Von der Art und Weiſe / die Strittigkeiten unter Völkern ohne Krieg beyzulegen.

§. 1.

Weil der Krieg ein gewaltſames und auſſerordentliches Mittel iſt / ſein Recht zu erlangen / dabey auch aber ſehr zweifelhaftig / und wider denjenigen ausfallen kan / welcher zuvor Recht zum Kriege zu haben vermeynet hat: So iſt verſtändig / daß man ein kleines Ubel lieber verſchmerze / und bey groſſen und nicht zu erduldenden Beleidigungen nicht eher nach den Degen greiſe / als biß kein anderer Wege mehr übrig iſt / zu ſeinem Rechte zu gelangen. Tranſitus.

§. 2.

Ehe ein Proceſs unter Burgern in Gerichten verſtattet wird / muß erſt die Güte verſucht werden: und ehe man zu den Waffen greifet / ſoll man billig zuforderſt alle glimpfliche Mittel verſuchen / welche wir nach der Reihe recenſiren wollen. Ehe ein Krieg angefangen wird / muß man der Güte pflegen.

§. 3.

Diejenigen / welche die ganze Chriſtenheit als eine Republique anſehen / und den Kayſer vor das Ober-Haupt derſelben ausgeben / weiſen die in Strittigkeiten zerfallene Völker an den Kayſer / deme ſie die Macht darüber zu ſprechen einräumen. Cæſarem, ſchreibet Furſtnerius de Jure ſuprematus in der Vorrede / eſſe Advocatum, vel potius caput, Manche ſetzen den Kayſer zum Schiedsmann unter der Chriſtenheit.

caput, aut, ſi mavis, Brachium ſeculare Eccleſiæ univerſalis. Totam Chriſtianitatem unam velut Rempublicam componere, in qua Cæſari autoritas aliqua competit. Hinc ſacri Imperii nomen, quod æque late ac Eccleſia Catholica quodammodo porrigi debet. Cæſarem eſſe Imperatorem, id eſt, Ducem natum Chriſtianorum contra infideles: ipſius eſſe ante cæteros Schismata componere, Concilia & procurare & moderari, & denique ipſa ſui muneris autoritate operam dare, ne quid Eccleſia & Reſpublica Chriſtiana detrimenti capiant. Itaque ſi jure agendum eſt, Cæſari in magna parte Europæ aliqua autoritas & quaſi Primatus quidam Eccleſiaſtico reſpondens, tribuendus eſt: & quemadmodum in Imperio noſtro de pace publica tuenda, ſubſidiis contra infideles conficiendis, juſtitia inter ipſos principes adminiſtranda, cautum eſt, ita ſcimus, Eccleſiam univerſalem de cauſis Principum judicaſſe, Principes ad Concilia appellaſſe, in Conciliis de ordine ac ſeſſione pronunciatum fuiſſe: Concilia Chriſtianorum nomine bella in Chriſtiani nominis hoſtes indixiſſe. Et, ſi perpetuum eſſet concilium, vel conſtitutus a concilio communis rei Chriſtianæ ſenatus extaret, tunc, quod more fœderibus, &, ut vocat, Meditationibus atque garantiis fit, id interpoſita autoritate publica à capitibus Chriſtianitatis Pontifice ac Cæſare profecta, amica quidem compoſitione, efficacius tamen, quam nunc fit, tranſigeretur.

Dieſes hat in denen Conciliis ſeine Richtigkeit/ nicht aber in weltlichen Sachen.

Die Schieds-Richter ſind das erſte Mittel/ die Streitigkeiten unter Völckern beyzulegen/ worzu ſich niemand durch Gewalt dringen kan.

§. 4.

Ob nun wohl dieſes/ ſo viel das Præſidium in den allgemeinen Conciliis betrifft/ ſeine Richtigkeit hat / auch von mir in meiner Reichs-Hiſtorie mit mehrern dargethan worden iſt: ſo ſind doch die weltlichen Sachen dahin nicht zu rechnen.

§. 5.

Es ſind demnach die Schieds-Richter das erſte Mittel/ die Streitigkeiten unter Völkern hinzulegen / worzu ſich aber einer denen ſtreitenden Partheyen ſich nicht mit Gewalt aufdringen kan / weilen ein Volk über das andere keine Herrſchafft beſitzt.

§. 6. Je-

§. 6.

Jedoch wenn 2. kriegende Theile des Blutvergieſſens gar kein Ende machen / ſondern einander ohne Raiſon gantz und gar aufreiben wollen / möchte ein Tertius wohl mit dem Schwerdt dazwiſchen ſchlagen / und ſie Friede zu machen mit Gewalt anſtrengen. Auſſer dieſem Fall / kommt alles auf das Compromiſſum an / und hat ein Schieds-Richter nicht mehr Gewalt als ihn die Partheyen einräumen.

Wann ein Tertius 2. Partheyen mit Gewalt zum Frieden bringen kan.

§. 7.

Offt braucht man ſelbige nur als bloſe Rathgeber ; offt vergleicht man ſich auch bey ihrem Spruche ſtehen zu bleiben / dergleichen wir neuerer Zeiten zwiſchen dem Chur-Hauſſe Pfaltz und der Princeßin von Orleans, deren ſich der König von Franckreich annahm / gehabt haben / welche auf ſolche Arth auf den Römiſchen Pabſt compromittirten / deſſen Spruch in dem Germania Principe und ſonſt hin und wieder zu leſen.

Wie man ſich der Schieds-Richter zu gebrauchen pflege. Exempel.

§. 8.

Dieſer Schieds-Richter bedienet man ſich nicht nur ehe man zum Krieg ſchreitet / ſondern wenn beyde Partheyen einander mürbe geſchlagen / wie eben das Pfältziſche Exemple ausweiſet.

Wenn man ſich ſolcher bedienet.

§. 9.

Durchs Loos die Streittigkeiten unter Völckern auszumachen / geſchiehet deswegen ſehr wenig / weil man nicht gern ſo groſſe Sachen auf einen geringen Wurff ſetzet. Wenn jedoch die Völcker dieſen kurtzen Weg belieben wolten / wäre es nichts unvernünfftiges / nur daß dieſe Arth in Sachen das gantze Wohl und die Freyheit eines Volcks betreffend / nicht angehen möge ; weilen ein jedweder ſchuldig iſt / ſein zeitliches Wohl mit allen ſeinen Kräfften zu verfechten.

Warum man die Streitigkeiten wenig durchs Loos auszumachen pfleget.

§. 10.

In vorigen Zeiten hat man Exemples, daß Völcker durch einen Zwey-Kampff ihre Zwiſtigkeiten hingeleget / dergleichen man an denen Fratribus Horatiis ſieht / an deſſen Gerechtigkeit man deswegen nicht zweifelt / weil viel Menſchen-Blut dadurch erſpahret wird.

Vor Zeiten machte man ſie durch einen Zwey-Kampf aus.

§. 11.

Nur hat man zweifeln wollen / ob auch die Regenten ſelbſten ſolchen Zwey-Kampf einzugehen ſchuldig wären / und pro ratione dubitandi angegeben / daß es die Heiligkeit der Printzen und das Wohl der Republi-

Auflöſung des Zweifels / ob ein Regent ſolchen Zwey-

Kampf füglich antretten könne.

quen nicht zulasse. Alldieweilen aber die Heiligkeit der Regenten eben daher entspringt / daß denenselbigen das Wohl der Republique zu besorgen anvertrauet / Krafft welches ein Regent so wohl als ein Unterthan schuldig ist / Leib und Leben vor den Staat aufzusetzen : So siehet man wohl / daß solche Duelle gar nicht wider das gemeine Beste seyn.

§. 12.

Wenn solchen ein Fürst nicht antretten soll.

Ein anders wäre es / wenn durch den Todt eines solchen Regenten grosse und unerörterte Successions - Streitigkeiten oder andere Gefährliche Suiten erfolgen könnten. Im Fall aber ein Successor gleich verhanden / oder sonst eben keine grosse Revolution zu befahren / steht das Wohl der Republique eben nicht auf einen Printzen. Ja wenn einer nicht selbsten der Souverain ist / sondern in desselben Diensten v. g. als Commandirender Chef stehet / ist man nicht schuldig dergleichen Provocation ohne Permission zu acceptiren / weilen man seinem Regenten näher als anderen verbunden lebet.

§. 13.

Exemple.

Es that dahero Tourenne nicht unrecht / daß er einen dergleichen Zwey-Kampff ausschlug / vorgebend / daß seinem König an ihm mehr als an 10000. Mann gelegen wäre. Ein mehreres hiervon findet man in Petr. Müllers Diss. de Duellis Principum, allwo er über das Exemple Caroli V. und Francisci I. verschiedene andere Beweißthümer angeführet.

§. 14.

Von Repressalien.

Der aller frequenteste Modus, wodurch ein beleidigtes Volck seine Satisfaction ohne Krieg sich zu schaffen suchet / sind die Repressalien / von welcher Materie Bartolus einen Tractat, welcher mit seinem Commentario in Authenticas & Institutiones zu Basel Anno 1589. heraus kommen / item Joh. Jacob à Canibus in Tractatu Tractatuum 12. Ulricus Hunnius aber / Henr. Hahn. der Herr Reichs-Hoff-Rath Lyncker / Marckdrencker / Windheim / Meier, Joh. Jac. Müller, Friedr. Nitsch, Gottfr. von Peschwitz, Schacher und Werner schöne Dissertationes geschrieben haben / deren letztere wir nachgehen wollen.

§. 15.

Definition.

Man definirt die Repressalien / daß sie seye ein Mittel / da man um verweigerter oder verzögerter Justiz willen / des andern Unterthanen und

Güter

Güter anhalt. Eine völligere Definition giebt Struv in ſeiner Syntag. Juris Civ. Exerc. IX. th. VIII.

§. 16.

Die Eintheilungen aber in reales, perſonales und mixtos, wie auch in generales & ſpeciales ſind beym Schweder in Introd. Juris public. part. ſpec. Lect. 2. cap. 14. §. 10. zu finden. Eintheilung.

§. 17.

Wir wollen dahero die Gerechtigkeit der Repreſſalien ein wenig anſehen / wider welche alſofort eingewendet werden könne / daß nach dem Jure Naturæ niemand vor eines andern Factum gehalten ſey / dergeſtalt daß nicht einmal ein Erbe vor ſeines defuncti delicta zu repondiren habe ; ſintemalen alle Straffen entweder die Beſſerung deſſen der geſündiget hat / oder den Nutzen der Republique zum Zweck haben / deren keines allhier anzutreffen. Es ſey auch hierinnen zwiſchen einer einzelen Perſon und gantzen Collegiis kein Unterſcheid / maſſen L. 7. §. 1. ff. quod cujusque Univerſ. nom. gar deutlich verſehen : ſingulos non debere quod univerſitas debet. Deren Gerechtigkeit.

§. 18.

Ob nun wohl an dem / daß wenn ein Obrigkeit Juſtice verweigert / ſie ſolches in Foro Poli alleine zu verantworten / und denen Unterthanen hierunter kein Verbrechen beygemeſſen werden kan : So macht doch der innerliche Zuſammenhang einer Republique, daß die Unterthanen die von einem Facto ihres Principis herrührende incommoda mit übernehmen müſſen. Warum die Unterthanen de incommodis von ihres Principis factis über ſich nehmen müſſen.

§. 19.

Denn eben dadurch / daß Menſchen in ein Corpus oder Staat zuſammen tretten / und ihrer aller Willen / dem Willen eines eintzigen Menſchen oder Collegii unterwerffen / machen ſie ſich gar deutlich anheiſchig / daß ſie alles dasjenige was er publico nomine thun wird / vor ihre eigene Facta halten wollen. Ohne dieſes Pactum kan kein Staat concipiret werden ; dahero auch die Unterthanen aus ſolchem Fundamento die Repreſſalien zu ertragen ſchuldig ſeyn / und haben es vor ein Unglück zu ſchätzen / wenn ihre Obrigkeit / welche ſie zwar dieſerhalben wieder in Anſpruch nehmen können / durch Verweigerung der Juſtiz einer andern Gelegenheit geben / daß ſie ſich an ihm erholen müſſen. Wenn Menſchen in einen Staat zuſammen tretten / ſo obligiren ſie ſich dazu.

§. 20.

Limitation der Regel/ quod ex facto alieno nemo tenetur.

Es limiteiret ſich dahero die oben angeführte Regul, daß ſecundum legem naturæ ex facto alieno niemand gehalten ſey dahin / wenn ein anderer ein ſothanes Factum dergeſtalt conſentiret / daß er es vor das ſeinige halten wolle / daß alſo die Repreſſalien in der That niemand pro alieno facto ſed ſuo proprio leidet. Hierwider wendet zwar Ziegler in Tr. de Jure Majeſtatis c. 34. §. 32. ein : alii, ſchreibt er/ juſtitiam repreſſaliorum inde deducent, quod de facto Magiſtratus teneantur univerſi cives & ſubditi, propterea quod omne jus in Magiſtratum contulerunt, & ſic tacita quadam communionis obligatione participent de facto Magiſtratus, ſibi igitur imputare debere populum, qui tales elegerit, & imperio præfecerit, atque ita propter electionem temerariam eum non ſine culpa eſſe: ſed hæc argumentatio non alias locum invenere poteſt, niſi tum, quando populus libera electione Regem ſibi conſtituit, at vero ne tum quidem Regis delicta populo imputari poſſunt, cum nec eo quidem animo elegerit Regem, ut in Regimine ille male ſe gereret, quo circa non multum præſidii ex iſta ratione petendum eſt. Allein ſo viel das erſtere betrifft/ da er unter Wahl- und Erb-Reichen diſtinguirt / und in ſeinen nur unſere angeführten rationes will gelten laſſen / dienet zur Antwort / daß alle Succeſſiv-Reiche/ nach ihrem Anfang betrachtet ſo wohl als die electiva auf einerley Pactum hinaus lauffen/ und in beeden die Hoheit und Majeſtät von des Volcks Willen und Ubertragung ſich her ſchreibt. Daß ein Volck ihres Königes Delicta nicht büſſen könne / weilen es ihn nicht mit der Abſicht erwehlet / daß er dem Staat übel vorſtehen ſoll / daſſelbe iſt wahr von der imputatione in Foro divino, nicht aber von denen effectibus. Kan eine andere Republique dadurch/ daß ſie der Souverain eines andern Staats beleidiget / ein Recht zum Kriege wider ein ſothanes Volck bekommen / warum nicht auch zu denen Repreſſaliis. Es erkennt auch dieſe ration Ziegler ſelbſten und ſchlieſſet à bello ad repreſſalias, wodurch er aber eben dasjenige wieder über den Hauffen wirfft / was er oben objicirt hat. Denn da kan man wider einen Krieg eben ſo wohl als wider die Repreſſalien einwenden / daß es ſehr unbillig ſey / daß diejenigen Menſchen mit büſſen ſolten / welche zum Facto nichts beygetragen. Es kan dahero ein Krieg ebenfalls aus keinem andern Grunde defendiret werden / als daß die Bürger ihren Willen der Direction des Regentens unterworffen / und vor deſſen Thaten

ten zu repondiren ſich anheiſchig gemacht. Es leidet auch ſolches die Natur der Staaten nicht anders; denn da beleidiget ein Oberherr ſelten allein und mit ſeiner Perſon / ſondern es geſchicht durch Beyhülffe ſeiner Unterthanen; und wenn man ihm zu Leibe gehet / wehrt er ſich durch Beyhülffe ſeiner Unterthanen / daß alſo die Unterthanen ſich nothwendig in die Facta Principis immiſciren müſſen / weilen ſie die Facta ihres Printzen ſo genau zu critiſiren nicht befugt ſeyn. Dieſem allen ſetzt Puffendorff de I. N. & G. lib. 8. c. 6. §. 3. noch hinzu / daß ja ein gantzer Staat ſich beleidiget befinde / wenn ein oder wenige ihrer Mitbürger von einem andern beleidiget worden; wovon die Raiſon nothwendig dieſe iſt / daß ſie in communione & nexu pactitio mit ihm ſtehen. Alldieweilen nun der nexus pactitius mutuus iſt / ſo muß allerdings reciprocè dahin geſchloſſen werden können / daß / wenn einige Mitbürger einen andern Staat beleidigen / die andern alle demſelben entweder zu ſeiner Satisfaction zu verhelffen / oder davor zu leyden ſchuldig ſeyn.

§. 21.

Nach dieſen Grund-Regeln iſt nun die Frage gar leicht zu entſcheiden / ob die Stände von Teutſchland gegen einander Repreſſalien üben können. Gegen auswärtige Staaten wird ihnen dieſerhalben wenig Zweiffel erregt / weilen ſie das Jus Belli gegen ſelbige biß auf eine und andere Reſtriction beſitzen / auch ſo gar von Friderico I. eine Conſtitution beym Goldaſt Tom. I. Conſtitut. Imper. p. 282. vorhanden iſt / worinnen dieſer Kayſer die Reichs-Stände anmahnet / wider Franckreich Repreſſal en zu gebrauchen. Bey dieſer Frage nun ſetze ich aus dem Jure publico Germaniæ zum Grunde / daß ein Reichs-Stand alle diejenige Hoheit beſitze / und alles dasjenige zu thun befugt ſey / welches ihnen in den Legibus Imperii / und durch das Herkommen / nicht benommen. Ich habe ſolchen Satz in meiner Reichs-Hiſtorie Cap. von Conrado I. genugſam bewieſen / ſtatt deſſen ich allhier den Schluß ziehe / daß / weilen kein Reichs-Geſetze vorhanden / worinnen denen Ständen die Repreſſalien gegen einander abgeſchnitten werden / dieſelbigen aber ein Stück der Hoheit ſeyn / ſo folgt gantz klar / daß ſie ihnen gegen einander noch frey gelaſſen ſeyn müſſen; ob gleich einige objiciren wollen / es könte ein Mitbürger gegen dem andern keine Repreſſalien üben / ſo aber ſich hieher gar nicht ſchicket / weilen die Stände in allen denjenigen Dingen / worinnen ſie ſich nicht ausdrücklich gegen einander verbunden / vor frey anzuſehen und zu halten ſeyn. Mit beſſern Schein objiciren andere / daß ja die Reichs-Gerichte vorhanden / an welche die Stände mit ihren Strittigkeiten gewieſen wären / ſeyen auch in dem beſtändigen Land-Frieden ihnen gegen einander

alle

alle Gewaltthätigkeiten versagt / dergleichen die Repressalien allerdings wären. Diesen fügt Hertius de Super. territ. a. 33. noch hinzu / daß ja unter den Provintzen der vereinigten Niederlande / und unter denen Schweitzerischen Cantons, solches Recht nicht statt finde / da sie doch in keinem so genauen Nexu, als die Stände des Reichs / mit einander stünden. So viel nun das erstere die Reichs-Gerichte anbelangt / so hat dieses Argument daher einen Scheln / weilen die Repressalien ein gewaltthätiges mithin ausserordentliches Mittel seyn / zu welchen man nicht greiffen soll / wenn noch ein ordentliches vorhanden. Alleine wenn man im Gegentheil erwegt / daß zum öftern dadurch der intendirte Zweck nicht erhalten werden kan: so folgt ganz natürlich / daß in solchen Fällen / wo dieser hier cessirt / und durch selbige dem Ubel nicht abgeholffen werden kan / welches zu judiciren man eines jeden Gewissen anheim lassen muß / ein Staat zu seiner Freyheit kehret / Krafft welcher er sich selbst Recht zu schaffen befugt war. Ja es gibt so gar einige Dinge / worüber kein Reichs-Gerichte zu erkennen hat / als da sind z. E. die Religions-Sachen / welche per amicabilem compositionem auf dem Reichs-Tag hingelegt werden müssen. Wenn nun der andere Part sich dessen weigert / und Gewalt übet / heist es / alles Religions-Frieden ohngeachtet / recedente uno â pacto recedit & alter, und der gravirte Theil kan sich wieder selber helffen. Wir haben Exemples davon gar öfters am Rhein gehabt / da Preussen die Catholischen Clöster im Clevischen per modum repressaliarum sperren lassen; zu geschweigen / daß der Land-Friede dieses nicht einmal in sich enthält / wie ich zur andern Zeit zeigen will. Endlich ist auch von andern Staaten / wie doch Hertius thut / gar kein Argument auf Teutschland zu machen / welches seine besondern Pacta und Einrichtungen hat.

§. 22.

Wir lassen dahero diese Frage / welche ohnedem mehr ins Jus publicum Germaniæ gehört / schwinden / und wenden uns wieder zu den Repressalien in genere zurücke / bey welchen zu remarquiren vorkommt / daß derjenige / welcher seinen Landes-Herrn um Repressalien anfleht / sein Recht demselben deutlich müsse vorlegen und darthun können / weilen ein Herr um einer zweiffelhafften Sache nicht Ursache hat / diejenigen Ungemächlichkeiten sich über den Hals zu ziehen / oder doch zum wenigsten zu wagen / welche die Repressalien nach sich ziehen können. Um eben dieser Ursache Willen muß die Beleidigung etwas ansehnliches ausmachen / anderer gestalt / und wenn man bey jeder geringen Beleidigung gleich Repressalien brauchen wolte / ein weit gröſſer Ubel daraus erfolgen / und das erste weit ärger machen könte.

Man

Man hat um eines geringen Schadens willen auch ſo gar die bloſſe Sorge und den Hazard eines gröſſern Unglücks zu vermeiden / welches man ein ander mal / wenn man recht und hinlängliche Urſache zu Repreſſalien gehabt / vor ein Schickſal ſchätzen muß / dergleichen der allergerechteſte Krieg werden kan / wenn man um ſelbigen ſeiner guten Sache ohnerachtet / unterlieget. So muß auch ein beleidigter Unterthan zuförderſt bey denen Gerichten des Herrns der oder deſſen Unterthanen ihn beleidigt / Klage erholen / und um Satisfaction ſollicitirt haben / in deren Verweigerung er ſeinen Landes-Herrn um Repreſſalien anruffen kan / weilen der andere alſo keine Entſchuldigung hat / womit er ſich beſchweren könne / indem man alles gethan / was nur immer möglich geweſen. Wenn nun ſothane gerechte Umſtände vorhanden ſeyn / mag ein Landes-Herr cæteris paribus die Repreſſalien gar wohl erlauben. Es iſt auch hierinnen zwiſchen einen eingebohrnen und angenommenen Unterthanen / wie auch unter einen Burger und Einwohner / Juden oder Chriſten kein Unterſchied. Denn gleich wie ein jeder von allen dieſen das Wohl der Republique mit allen ſeinen Vermögen / ja mit Leib und Leben zu defendiren ſchuldig iſt / alſo muß auch ein jeder derſelben dem daraus erwachſenden Schutz und Vertheidigung genieſſen. Ein anders iſt es mit den Reiſenden und Paſſagiern / welche zwar ſo lange ſie in einem Territorio ſich aufhalten / vor denen Gerichten des Landes ſtehen müſſen / zur Contribution, und Miliz aber rechtlicher Weiſe nicht angeſtrenget werden können / weilen dadurch das Commercium ceſſiren / und die Reiſen unſicher gemachet werden würden.

Das Objectum der Repreſſalien ſind die Güter und Unterthanen einer Republique, die uns beleidiget hat. Vor deſſen hat zwar Duarerus ad tit. ne fil. pro patre deswegen Zweiffel erregen wollen / weilen es unbillig ſey / daß einer vor des andern ſein Verſchulden mit ſeiner Haut büſſen ſolle. Vor einen andern zu bezahlen mögte noch eher angehen / weilen man ſich an ſelbigen erholen und den Schaden durch Hülffe der Obrigkeit wieder erlangen kan. Allein was man am Leibe einmal gelitten / mag keine Obrigkeit wieder gut machen und abnehmen. Allein wenn dieſes Argument gelten ſolte / würde kein Krieg gerecht geſprochen werden können / weilen in ſelbigen ein jeder indiſtincte dasjenige Verſehen / ſo der Staat an einen andern begangen mit ſeinem Blute büſſen muß. Diejenigen welche ſolche Repreſſalien betroffen / haben ſich es freylich vor ein Malheur zu ſchätzen / dergleichen einem in der Republique gar öffter begegnet. Wenn einer zum Geiſſel gegeben wird / und die Republique

löſet ihn nicht / iſt ſolches ein Unglück vor ihm / welches er aber nicht dem Feinde / ſondern ſeinen Mitburgern oder Oberherrn imputiren muß. Eben alſo hat er nicht demjenigen / welcher ihn per modum repreſſaliorum anhält oder ausbiethet / es zuzurechnen / ſondern wiederum ſeiner eigenen Republique, welche keine Satisfaction vor den gelittenen Schaden hat geben wollen.

Die Güter anbetreffend / an welchen man Repreſſalien exerciren kan / ſo iſt es freylich am beſten / wenn man ſolche heben und anhalten kan / welche demjenigen zugehören / der die Beleidigung gethan. Iſt es der Souverain ſelbſten immediate geweſen iſt der ſicherſte Weg an ſeinen Gütern und Waaren / welche vor den Hoff durchgeführet werden / oder vor gemeinſchafftliches Geld angekaufft worden ſeyn / ſich zu erhohlen / weilen dasjenige einen am erſten bewegt / und zur Satisfaction anreitzt / was einen eigenen Beutel betrifft. Falls man aber ſolches nicht haben kan / mag man aus obangeführten rationibus eines andern in ſothanen Staat gehörige Güter wohl anhalten / weilen einen jeden Oberherrn die Verſorge vor ſeine Unterthanen billig angelegen und dergeſtalt ihme dieſes ein Competent die Satisfaction zu ertheilen / allerdings ſeyn ſoll. Es bleiben aber hiervon aus oben angegebenen Raiſonen die Güter eines aus einer andern Provintz kommenden und daſelbſt nicht ſeßhafften Paſſagiers wiederum frey / weilen er in ſo genauen nexu mit einer ſolchen Republique nicht ſtehet / daß er vor der andern Thaten zu büſſen ſchuldig ſey. Endlich können auch in unbeweglichen Gütern Repreſſalien gebraucht werden / welches zwar Herr Hoffrath Wernher in diſſ. de repreſſaliis p. 39. läugnet / und ſolches vor würckliche Kriege ausgiebt. Allein wenn man dargegen erwegt / daß gar öffters Veſtungen / welche man in einem Frieden auszuliefern verſprochen / per modum repreſſaliorum dennoch ſo lange behalten werden / biß der andere ein und andern neuen Gravaminibus abgeholffen.

§. 21.

Ferner müſſen auch die Repreſſalien eine Proportion mit der Beleidigung haben / das iſt / man muß einen andern nicht mehr weg nehmen / als dem unſrigen vorenthalten worden / maſſen der Endzweck der Repreſſalien dieſer iſt / daß man zu dem Seinigen wieder gelangen möge. Wiewohl wenn ich erwege / daß bey denen Repreſſalien eine haßhafftige Verweigerung der Juſtiz und Satisfaction bey dem Beleidiger mehrentheils præſupponirt wird / welche er ſolchen Falls / wenn man ihm nicht

mehr

mehr nehmen wolte / als er von dem unſrigen hat / ungerochen verſchlucken / mithin auf ſolche Gefahr immer wieder was probiren würde: So kan ich nicht ſehen / warum ich fernerern Beſorgniß vorzubauen / und ihn von weiterer Beleidigung abzuhalten / ihm nicht ſoll ein mehreres wegnehmen / und ſolchergeſtalt ſeine verübte Boßheit ihme theuer zu ſtehen machen können. Denn ob ich wohl keine Herrſchafft über ihm habe / mithin denſelben nicht zur Straffe ziehen kan : So habe ich doch ein Recht über ihm / krafft welches ich alles dasjenige von ihm fordern und nehmen kan / was ich zu meiner Sicherung vor weitern Gewalt vernünfftiger Weiſe hinlänglich zu ſeyn erachte. Wiewohl wenn ich die Sache beym Lichte anſehe / kan ſolches allerdings eine Straffe genennet werden / nicht als wenn der Beleidigte eine Herrſchafft über den andern hätte / ſondern weilen derſelbe ein Inſtrument abgiebt / wordurch GOtt ſeine Straffen an dem andern ausübet. Ich will ſolches unten / wenn ich auf des Grotii bellum punitionum werde kommen / mit mehrern darthun und erweiſen.

§. 22.

Demnach iſt der Endzweck der Repreſſalien nicht allein dieſer / daß man das Seinige wieder haben will / ſondern es muß auch der andere Sicherheit geben / daß er dergleichen an uns nicht wieder üben wolle. Ehe und bevor der andere beedes præſtirt / ſind wir die angelegten Arreſte zu relaxiren nicht ſchuldig Wenn er aber in beeden Satisfaction gethan / müſſen wir ihm das Seinige wieder geben / woraus der natürliche Schluß erfolget / daß es hier nicht wie bey der occupatione bellica ſey / da die eroberten Mobilien alſo fort unſer eigen werden / ſondern man muß ſolche durch Repreſſalien angehaltene Güter wohl verwahren / und ehe man ſelbige ſich eigen machet / dem andern Theile part davon geben / ob derſelbe vielleicht uns das Unſerige wieder geben / und hinlängliche caution de non amplius lædendo præſtiren wolle / in welchem Fall man die arreſtirten Güter gar wieder reſtituiren muß. Es hat alſo Grotius gantz unrecht / wenn er ſtatuirt / daß die Repreſſalien hierinnen mit der occupatione bellica einerley Natur hätten / und bey beeden die Regel: res cedit accupanti alſobalden Platz finde.

§. 23.

Endlich iſt noch dieſes anzumercken / daß derjenige / deſſen Güter angehalten worden / ſeinen Regreſs an ſeine Republique hat / welches zwar Ulricus Hunnius in diſſ. de Repreſſali. läugnet / vom Limnæo

aber in Jure Publ. L. 4 s. n. 319. wiederlegt wird. Wie die Actio getaufft werden müſſe / ſolches iſt zu unterſuchen gar nicht nöthig / weilen das Jus naturale von der Jurisprudentia Formularia der alten Römer / wovon die Actiones ſich doch herſchreiben / gar nichts wiſſen.

Das II. Capitel.

Vom Recht des Krieges.

§. 1.

DJe Defentionem belli laſſen die DD. mehrentheils ihrer Deutlichkeit halber gar auſſen / und gehen auf die Eintheilungen des Kriegs / und was ſonſten davon geſagt werden kan / welcher Methode ich auch allhier folgen will.

§. 2.

Demnach ſoll die erſte Eintheilung des Krieges in offenſivum & defenſivum ſeyn / welche von dem erſten Angriff mit Waffen hergenommen wird. Denn da hat derjenige ein bellum offenſivum, welcher zu erſt loß ſchlägt / dahingegen der andere / welcher alſo angegriffen wird / in bello defenſivo verſirt. Andere ſuchen zwar den Grund dieſer Diſtinction in der Beleidigung / welche ſie in die geſchehene und bevorſtehende eintheilen / und bey einer ein bellum offenſivum bey dieſer aber ein Defenſivum geſtatten.

§. 3.

Alleine wenn man erwegt / daß ein Feindlicher Uberfall ohne einige gerechte Urſache auch ein bellum offenſivum auf Seiten des Aggreſſoris iſt / mithin die Læſio nicht der Grund des Krieges allemal ſeyn kan / weilen hier weder eine geſchehene noch bevorſtehende vorhanden iſt: Uber dieſes die Würckung dieſer Diſtinction dieſe ſeyn ſoll / daß der Aggreſſus oder der Defenſor allemahl mehr faveur und præſumption einer erlittenen Gewaltthätigkeit bey andern Nationen vor ſich haben ſoll / welches nicht geſchehen kan / wenn wir den Grund dieſer Diſtinction nicht auf den gewaltſamen Angriff ſondern auf die juſtam aggrediendi cauſam gründen wollen / maſſen einem tertio, wie ſchon öffters erwehnet / nicht frey ſteht / von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Waffen zwiſchen

zweyen

zweyen ſtreitenden Partheyen zu judiciren : ſo ſieht man wohl / daß dieſe Diſtinction auf die Læſion nicht gebauet werden kan.

§. 4.

Vielweniger mag der Sache etwas thun / ob die Beleidigung geſchehen ſey / oder noch bevor ſtehe / maſſen wir alſobald zeigen wollen / und oben in denen Pflichten gegen ſich ſelbſten bereits dargethan haben / daß einer das prævenire ſpielen / und wenn er merckt / daß ihm der andere gewiß bekriegen werde / ſelbſt den Anfang zum Kriege machen kan / welches alsdenn ein bellum offenſivum iſt / und dennoch nur eine bevorſtehende Beleidigung zum Grunde hat.

§. 5.

Es ſchreibt dahero Herr Hoffrath Griebner nicht accurat, wenn er in L. 3. c. 8. §. 2. ſeines Juris naturæ alſo ſetzt : Juſta belli cauſa eſt læſio, ſive injuria, eaque vel imminens vel illata. Inde bellum Defenſivum aliud, aliud offenſivum. Herr D. Maſcov. hat in ſeiner Diſſert. de bello imperii Sect. 1. §. 2. dieſen Fehler geſehen / und daher ein bellum offenſivum genennet / ubi v. g. Germani priores hoſtem armis laceſſus l. Er iſt aber am Ende ſelbſt wieder darein verfallen / wenn er ſetzt / ein bellum defenſivum ſey / wenn man anderer Leuthe injurien abnehme / ſie mögen geſchehen ſeyn oder noch bevor ſtehen : maſſen er allhier die Sache auf die Læſion gründet / welches / wie wir bereits erwieſen / nicht angeht.

§. 6.

Man hat aber mit dieſer Benennung auf den Anfang eines Krieges zu ſehen / und ein bellum offenſivum von einer offenſiven Campagne und contra gar wohl zu unterſcheiden / denn da pflegt ſich das Kriegs-Theatrum dergeſtalt zu ändern / daß offters derjenige / welcher zu erſt ausgeſchlagen / in der andern Campagne defenſive agiren muß / dahingegen der andere / ſo vom Anfang her defenſive gegangen / nunmehro offenſive gehen kan. Es verändert ſich auch das Theatrum belli hierinnen gar vielmal / daß alſo / wenn man den Grund der Diſtinction inter bellum offenſivum & defenſivum hierinnen ſuchen wolte / man ein veränderliches und ſchlipfericheſ Ding in effectu bekommen würde. Wiewohl überhaupt die Diſtinction von eben keinem groſſen Nutzen iſt / daß ich alſo ſo viel Worte darum zu verliehren nicht Urſache gehabt hätte. Von mehrerer Conſideration iſt die Diſtinction, da man den Krieg in den innerlichen oder inteſtinum ſ. civile, oder in den äuſſerlichen abtheilt / deren

einer zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen / dieſer aber zwiſchen ſouverainen Völckern ꝛc. geführet wird.

§. 7.

Herr Hoff-Rath Griebner will zwar c. l. p. 258. n. 1. zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen kein juſtum bellum paſſiren laſſen / weilen dieſe kein Jus armorum hätten / worinnen er ſich auf den Grotium, Ziegler, Henninum und Gronov berufft : Allein wenn man im Gegentheil erwegt / daß in abſoluten Reichen ein Printz durch offenbahre Tyranney ſeiner Ober-Herrſchafft ipſo facto verluſtig wird / mithin die Unterthanen in ſtatum naturalem zuruckkehren / in welchen ihnen kein Menſch das Jus armorum abſprechen wird : in Wahl- und limitirten Reichen aber an die Reichs-Grund-Geſetze gebunden iſt / durch deren Uberſchreitung die Majeſtät verglichener maſſen dahin fält / mithin die Stände eines Landes / welche ohne dem keine bloſſen Unterthanen ſeyn / ſondern mit Theil an der Majeſtet nehmen / oder doch vor die gemeine Ruhe mit Sorge zu tragen haben / in ſtatum naturalem zuruck kehren : So kan ich nicht erſehen / warum man in ſolchen Fällen denen Unterthanen wider unrechtmäßige Gewalt und Tyranney die natürliche Defenſion nicht geſtatten will / maſſen ſie ja alsdann nicht wider ihren Ober-Herrn / ſondern wider einen Tyrannen und offenbahren Aggreſſorem, der durch Uberſchreitung der Reichs-Geſetze die Majeſtät verlohren / und zum Extraneo worden iſt / die Waffen ergreiffen.

§. 8.

Die Sache etwas gründlicher zu verſtehen / muß ich einiges aus dem Jure publico univerſali hieher ziehen / und die Frage / ob ein Volck einen Regenten abſetzen / und in Verweigerungs-Fall wider ihm die Waffen ergreiffen könne / ventiliren?

§. 9.

Dieſe Frage aus dem Grunde zu heben / erkennet man Anfangs billig / daß alle Königreiche und Obrigkeiten in GOttes Händen / von demſelbigen verordnet / und eingeſetzet ; und daß keine ordentliche Obrigkeit ſeye / die nicht von GOtt verordnet / darum auch dieſelbigen nach ihrem Stand und Weſen / mit allen gebührlichen Gehorſam und ſchuldigen Reſpect, von männiglich zu halten. Man bekennet auch / daß den gemeinen Volck und Unterthanen keines wegs gebühret / noch vor GOtt zu verantworten / ſich der ordentlichen Obrigkeit zu widerſetzen / viel weniger dieſelbe von dem Regiment und Stuhl zu ſtoſſen : Sondern wer ſich

wider

wider ſolche auflegen ſolt / der widerſtrebet GOttes-Ordnung / hat auch ſeine Straf und Urtheil von GOtt und den Menſchen darüber zu gewarten.

§. 10.

Und ſolches nicht allein in denen Königreichen und Landen / deren Obrigkeit durch Mittel erblicher Succeſſion zu dergleichen Regiment geruffen und gebohren: ſondern auch wenn ſie durch freye Wahl und Willkühr zu ſolchen Königreichen und Herrſchafften erhaben und gewehlet worden ſeyn.

§. 11.

So iſt man auch bey Vermeidung göttlicher Straffe und Rache / der ſtrengen / ernſthafften und wunderlichen Obrigkeit / nicht weniger als der gelinden und gütigen / allen unterthänigen Gehorſam zu leiſten ſchuldig / und verbunden.

§. 12.

Aber wie ein Unterſchied iſt zwiſchen denen Wahl- und Erb-Landen: Alſo hats auch nicht einerley Gelegenheit unter den Innwohnern / Zugethanen / und Unterthanen der Königreiche und Länder: deren etliche meré und abſoluté ſubditi, die in keinem Rath / Amt / noch offentlichen Beruff befunden.

§. 13.

Die andern aber ſeyn Status & ordines regnorum, und des Reichs / und Regiments Mitglieder und Stände / die univerſum populum repræſentiren / auch partem curarum & ſollicitudinis, entweder in ihren Dienſten und Aemtern / oder den öffentlichen Land-Tägen ſollen haben und tragen helffen.

§. 14.

Optimates enim ut in honoris, ita & in oneris partem vocati ſunt; Principi Reſpublica commiſſa eſt ut ſupremo, & præcipuo tutori: Primatibus vero ut contutoribus. Princeps in adminiſtranda Republica, primas tenet partes: Proceres vero & optimales, ſecundas.

§. 15.

Ebener maſſen iſt auch ein Abſatz aller Abtheilung dero Beſchwernüſſen zu machen / welche bißweilen den Ständen oder Unterthanen von ihrer

ihrer Obrigkeit zugefüget und aufgeladen wird / und eine groſſe Differenz zwiſchen denen / die nur Privat - Händel und Perſonen / oder auch der Obrigkeit Amt / Regierung und Auflagen betreffend / und zwiſchen den andern / welche den Statum, die gemeine Wohlfarth / Religion und Freyheit des gantzen Landes oder Königreichs berühren.

§. 16.

Wie nun die Unterthanen ſo meré und abſoluté ſubditi in keinen Amt / Dienſt / noch öffentlichen Beruff ſeyn / die obliegende Beſchwehrlichkeiten mit Demuth / Gedult und Gehorſam unterthänig zu tragen ſchuldig und verpflichtet / im Fall ein Souverainer keine offenbare Tyranney übet / und den finem omnium rerum publicarum darnieder wirfft. Alſo ſeyn auch hingegen die Stände und proceres regnorum in ihren Gewiſſen dahin verbunden / die Aufacht zu haben / damit Status regnorum nicht verkehret / die Religion nicht vertilget / noch die Leges fundamentales zu Vernichtung der allgemeinen Freyheit und Landes Wohlfarth umgeſtürtzet und abrogiret werden.

§. 17.

Quemadmodum enim Princeps jurat, ſe utilitatem regni curaturam ; ita Optimates & officiales ſinguli ſunt obligati, ad ſalutem populi : ipſisque non minus, cura Reipublicæ commiſſa : Verum non quælibet privata, nec domeſtica Principis vitia, nec quodvis Magiſtratus maleficium ſceptra continuo adimit, ſed ea quæ leges regnorum fundamentales tollunt, ſubſtantialia pacis publicæ & conſociationis humanæ auferunt & eſſentiam ſummæ poteſtatis, Reique publicæ perimunt.

§. 18.

Wenn nun die Obrigkeit ihres Standes und Amts gantz und gar vergeſſen / die Religion verfolgen / alle Geſetz und Land - Ordnung mit Füſſen tretten / von Privilegien nichts mehr hören / ſondern alles mit einander zuritten und übern Hauffen werffen : Und nicht allein über die Leib und Güter / ſondern auch die Seel / Gewiſſen und Freyheit graſſiren / und herrſchen will. Auf welchen Fall / und wenn keine Hoffnung mehr zu einiger Beſſerung vorhanden / ſo ſeyn die Stände und Reichs - Glieder ihre Religion / Freyheit und Statum nicht allein mit gewehrter Hand zu manuteniren / und zu ſchützen / ſondern auch die Obrigkeit ſelbſten

ihres

ihres Standes zu entſetzen/ in allen göttlichen und weltlichen Rechten befugt und bemächtiget.

§. 19.

Und wie der Bayeriſche Rath und Profeſſor Franciſcus Zoanettus vor vielen Jahren zu Ingolſtadt gelehret und geſchrieben: Officiales debent omnibus modis, magiſtratui ſuo notorié illicita facienti, contraque leges fundamentales quid præcipienti reſiſtere, & nequaquam obedire, alioquin, neque magiſtratibus neque illis id fore inultum.

§. 20.

Welchem auch der Ertz-Biſchöffliche Saltzburgiſche Rath Baptiſta Fiklerus beyfällig / der gleichfals geſchrieben: Quinimo libere aſſero, nullam principi fieri injuriam, ſi ad officium compellatur, ubi nullus amplius rationi ſupereſt locus: Ulterius adverſus eum fiat progreſſus, ut vel priores conditiones ratas habeat, easque deinceps obſervet, vel alteri locum cedat, qui de obſervatione legum & conditionum magis ſit ſollicitus. Quippe transgrediens notorie officium ſuum, agit veluti privatus, adeo ut ei impune non pareatur, ſed licité reſiſti poſſit: Et hanc ſententiam, etiam in Camera Imperiali Spirenſi receptam eſſe teſtatur Mynſing. Quod Magiſtratui, de facto contra jus procedenti, cuilibet etiam, privato liceat reſiſtere, præſertim ſi damnum fuerit irreparabile.

§. 21.

Sonderlich an denen Orten und Königreichen / die nicht ſucceſſive noch erblich / ſondern auf der freyen Wahl beſtehen / auch mit gewiſſen Reverſen / Privilegien / und Capitulationen verfaſſet ſeyn / zu deren Obſervanz und richtigen Vollziehung / das Oberhaupt nicht weniger eydlich gehalten und obligirt / als die Stände und Unterthanen ſich hierauf zum Gehorſam gegen dem Oberhaupt wiederum verpflichtet. Und hierdurch pactis legibus & conventionibus mutuis, atque reciprocis unter einander obligiret und verbunden ſeyn.

§. 22.

Derowegen daraus unfehlbahr zu ſchlieſſen / daß / wenn die Obrigkeit denen Pactis, die mit den Ständen aufgerichtet / nicht nach-

kommen / ſondern denſelben zu wider handeln / und ſich vergreiffen will / daß ſie ipſo jure alle ihr Recht verwürcket und verlohren / und ſich weder ihrer Wahl noch Krönung nichts weiters zu behelffen habe. Ubi enim mutuus contractus & obligatio reciproca, fruſtra urget implementum contractus, ejusque deſiderat emolumenta, qui prior contravenit: ſed omnia amittit commoda, quæ ex contractu potuiſſet percipere, à quo primus diſceſſerat.

§. 23.

Und wird auch wohl dabey bleiben / quod ea quæ mutuo conſenſu contrahuntur, mutuo viciſſim diſſenſu diſſolvantur. Und iſt nicht vonnöthen / auf eines oder andern Theils verbalem diſſenſum zu warten: Wenn man denſelbigen ipſa facti atrocitate, & evidentiſſima impugnatione realiter demonſtriret / auch im Werck und in der That die aufgerichtete Convention verworffen und gebrochen hat.

§. 24.

Es iſt auch notorium, quando Principes certis legibus creari ſunt, quod acceptando imperium vel regnum, ſe iſtis legibus ſua ſponte ſubmittant, ut impune eadem violare vel contemnere non poſſint: ſid ſi ipſi receſſerint nec ſubditi amplius teneantur.

§. 25.

Und heiſſet in der alten Politiſchen Regel / cui rupta fides in uno fœderis vel pacti capite populus juris jurandi religione ſolutus eſt, in omnibus: ita ut nulla amplius fœderis lege teneatur, nec per contractum illum, amplius obligetur, quem Princeps primus oppugnavit. Si verò in ejusmodi caſibus, ſubditi ſaltem eſſent obligati, & non ſimul Dominus: Juramentum ſummæ eſſet iniquitatis & injuriæ vinculum. Sed reciproca eſt & juſta inter Principem & populum obligatio: Atque ut in paciſcendo populus ſtipulatur; ſic Rex promittit. Stipulatur ille à Rege; an non juſte, & ſecundum leges regni regnaturus ſit; adeoque ſi rex ſe facturum ſpondet; populus demum ſe juſte imperanti obſecuturum reſpondet. Itaque promittit Rex pure, populus ſub conditione. Unde ſi minus adimpletus conditio

per

per principem, ſed potius rejicitur ; tunc ſolutus eſt populus, irritus contractus ; obligatio ipſo jure nulla. Inſtituti etenim ſunt magiſtratus, ut ſubditi ſeu civibus proſint, non ut obſint : ut juſtitiæ ſint ſacerdotes, non injuriarum autores : ut bonum & æquum ament : illicita reprobent.

§. 26.

Zu Beſtärckung dieſer Concluſion thut nicht wenig / daß die Proceres und Land-Stände nicht eben gemeine und unbedingte bloſe Unterthanen / ſondern in Krafft ihrer Privilegien / und aller Völcker Rechten auch partem curarum Reipublicæ und die Inſpectionem haben / ne quid detrimenti respublica patiatur, ſed ut leges fundamentales obſerventur: juſtitia recte adminiſtretur: Religio ab omni everſione protegatur, & ſtatus publicus cum libertate populi conſervetur.

§. 27.

Si ergo his omnibus neglectis, princeps religionis cultum revertere, regnique ſtatum & libertatem mutare voluerit: non modo ratione officii, Proceres & Ordines Regni, principis ferociam refrænare, & violenter graſſanti de jure reſiſtere poſſunt, ſed etiam propter conſcientiam non obedire tenentur. Non enim ſoli Principi univerſa commiſſa eſt Respublica, ſed optimatum quaque fidei partim concredita. Unde ſi Princeps contra datam fidem agit, Remque publicam peſſundare, vel tyrannidem exercere nititur; Tunc optimates fidem patriæ maxime præſtare tenentur, cum id Salus Reipublicæ & libertas populi poſtulet. Quia in eum finem præcipue ſunt inſtituti : unde ſi curam Reipublicæ deſerunt populique ſalutem negligunt ; fidem datam violare, & in eadem culpa cum Domino verſari dicuntur.

§. 28.

Und ſolches wird nicht allein in umbra Scholaſtica allenthalben diſputiret und geſchloſſen / ſondern auch in vielen Landen und Königreichen in ſo ſtarcker Obſervanz gehalten / daß bey Antrettung derſelben Königlichen Regierung die Jurament und Königliche Verpflichtung wohl inſonderheit darauf geſchärfet werden.

§. 29.

Der alten Lacedæmonier zu geſchweigen / deren Regenten und Ceptori ihrem König nicht anders geſchworen / dann ſe Regi firmum & ſtabile reddituros regnum, ſi ipſe jusjurandum ſervaret.

§. 30.

So iſt ehemals in dem Königreich Ungarn in König Andreæ decretis expreſſe ſtatuiret geweſen: Si nos vel ſucceſſorum noſtrum aliquis, huic diſpoſitioni noſtræ contraire voluerit; liberam habeant horum auctoritate, ſine nota alicujus infidelitatis, tam Epiſcopi quam nobiles regni noſtri univerſi & ſinguli, præſentes & futuri, poſterique reſiſtendi & contradicendi nobis & noſtris ſucceſſoribus, facultatem in des Goldaſti Tom. III. Conſtit. Imp. p. 424. ſtehet eine Conſtitution vom Kayſer Jodoco, worinnen der Kayſer denen Ständen mit dürren Worten einräumt / quod regiæ Majeſtati ſine crimine Rebellionis, wie die Worte lauten / reſiſtere poſſint, ſi contra ordinationes Imperii fecerit.

§. 31.

In dem Königreich Schweden und deſſen Königlichen Huldigung ſoll dergleichen verſehen ſeyn: Ut ſi Rex quidquam contra articulos præſcriptos, & leges pactionatos committere, vel per alios deſignare auſus fuerit, ordines & nobiles Regni ſub ipſorum tenore & juramento teneantur Regi adverſari.

§. 32.

Auf ebenmäſſige Form haben ſich König Stephan und König Heinrich in Polen und ein jeglicher in ſeinem Jurament gegen die Stände verbunden / und unter andern geſchworen: Pacem & tranquilitatem inter diſſidentes de religione tuebor: nec ullo modo vel jurisdictione noſtra vel officiorum noſtrorum ſtatuumque quorumvis autoritate, quoscunque affici, oprimique cauſa religionis permittam, nec ipſe afficiam, nec opprimam. Etſi (quod abſit) juramentum in aliquibus violavero, nullam mihi incolæ regni omniumque dominiorum, unius cujusque gentis obedientiam præſtare debebunt. Imo ipſo facto eos ab omni fide & obedientia Regi debitâ, liberos facio: abſolutionem nullam

lam ab hoc juramento meo à quoquam petam, nec ultro oblatam ſuſcipiam.

§. 33.

Da König Ludewig in Böhmen ſeines Herrn Vattern König Wladislai ſehnlichs Anhalten und Wünſchen / aus der Stände freyen Willen zum Könige in Böhmen erwehlet und gecrönet worden / da hat ſich der Vatter an des unmündigen Sohns ſtatt obligirt / und verſchrieben / daß wofern König Ludewig ſeinem Revers kein Genügen thun würde / die Stände hingegen nicht ſollen ſchuldig ſeyn / ihn zu dem Regiment und Herrſchung kommen zu laſſen.

§. 34.

So hat ſich auch Kayſer Matthias in ſeinem Deſignation-Revers nicht wenigers verbunden / ſondern rund und lauter in demſelben ſub Num. XV. von ſich geſchrieben: Würden wir aber das Gouvernement, da die Regierung und Herrſchung bey Ihro Majeſtät Kayſer Rudolphi Lebzeiten auf uns ziehen wollen / oder etwas / wenn wir zum Königreich Böhmen gelangeten / nicht præſtiren noch verrichten / ſo ſollen uns die Stände ebenermaſſen auch mit nichten verpflichtet ſeyn.

§. 35.

Und ſolches nicht unbillig: Sintemalen die Wahl / Proclamatio, und Erhebung der erwehlten Könige und Regenten / und mit denen darauf gerichten Königl. oder Fürſtl. Capitulation, Reverſen und Juramenten dermaſſen verknüpfft und verbunden / daß wenn eines gefallen und abgethan / das andere auch keinen Grund noch Beſtand weiters haben könne / ſondern ſublato fundamento, mit demſelbigen nothwendig corruiren / und fallen müſſen.

§. 36.

Alſo erzwingt ſich unwiderſprechlich hieraus / daß durch Umſtürtzung / Contravention und Vernichtung der Capitulation und Juramenten: Inngleichen auch das antecedens, und in Krafft deſſelben / die aufgetragene Herrſchafft / Dignität und Regierung erloſchen und gefallen ſey.

§. 37.

Regibus quidem jurejurando ad parendum ſumus obſtricti ſed illi contra priores promittunt, ſe utilitatem publicam curaturos, omniaque Regni privilegia ſalva ſervaturos. Et hoc reſpectu ſumma adminiſtratio à populo eſt delata ad hoc, ut Rei-

publicæ prosint, non ut obsint, & noceant. Unde deficiente hac conditione, deficit obligatio, & fidem non servanti, fidem quoque non servari æquum est. Nam qui non facit, quod debet, nec recipit quod oportet: nec petere potest ab alio, quod alias deberetur, qui ipse non præstitit, quod promisit, ut pluribus probat Althus. in polit. c. 38. n. 40.

§. 38.

Und allermassen zuvorhin facultas eligendi, in der Stände und Electorum Willen und Hände gestanden / also wird auch pro natura & potentia oppositorum denselben hinwiederum potestas abdicandi & destituendi frey und unbenommen seyn.

§. 39.

Es vermag auch communis doctorum & politicorum doctrina ut qui jus creandi magistratum obtinet, eidem etiam exauctorandi potestas competat, & cujus est ferre leges ejusdem etiam sit abrogare.

§. 40.

Und wie Buchanon. in libell. de Jure Regni Scotiæ schreibet: Omnes nationes, quæ regibus a se electis parent, hoc communiter sentiunt, quicquid juris alicui populus dederit, idem eum justis de causis reposcere posse: semperque id observatum fuisse addit, quod beneficia mala collacata, repeti, & libertas libertis ingratis data adimi possit; Cumque Reges ab ipsis populis jurisdictionem & imperium Jure Gentium habeant, merito abrogare illud rursus populos ex causa legitima & consulta deliberatione habita posse, probat etiam Consiliarius ille Bavaricus Zoaret. de defension. p. 3. n. 100.

§. 41.

So ist auch in Jure Canonico auf gleiche Weise decretiret / ut ad ejusdem officium destitutio pertineat, & degradatio: cujus sit institutio & ordinatio.

§. 42.

Und solches Axioma hat Ertz-Bischoff Lotharius zu Maynz gegen den frommen löblichen Kayser Heinrichen den IV. (da er neben etlichen andern geistlichen Fürsten ihme auf des Pabsts Anstifften und Befehl des

Kay-

Kayſerlichen Stuhl zu Ingelheim entſetzet /) mit groſſem Eyfer und Ernſt practiciret / und beharret : Quem meritum invectivimus, quare immeritum non deveſtiamus ? Nunquid ego, quem principum decreto imponere, eorundem tollere autoritate non liceat ?

§. 43.

Als die Fürſten und Stände in Franckreich / König Childerich des Reichs entſetzet / da hat Pabſt Zacharias ſolche Exauctoration aus gleichmäſſigem Fundament approbiret / und ihnen zugeſchrieben : Princeps populo, cujus beneficio poſſidet, obnoxius eſt : Quæcunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, & dignitatem à populo accipit : plebi accepta referat neceſſe eſt : Regem quem plebs conſtituit, eundem deſtituere poteſt. Es können auch die Päbſtliche Religions-Verwandten und Canoniſten die Æquitatem oder Billigkeit des angeregten Axiomatis wider den Pabſt ſelbſten nicht improbiren noch in Abrede ſeyn / ſondern was ſie wider weltliche Könige und Regenten decretiret / und gut geheiſſen / das müſſen ſie auch gegen den Römiſchen Stuhl ſelbſten billigen und concludiren. Quod Cardinales à Pontifice qui contra juramentum & religionis votum incorrigibilis deprehenditu, recedere debeant, & ſe obedientia ejus ſubtrahere teneantur, non obſtantibus juramentis, fidelitatibus, & homagiis, quæ non adſtringunt ad peccata, aut ſpectantia ad nutrienda aut juvanda peccata, ut ſcribit Theodoricus à Niem, ſcriba pontificius in nemor. union. tract. VI. c. 16.

§. 44.

Und welches gleichwohl zu verwundern / bekennen ſie auch / daß wie die Päbſte durch die Cardinäle erwehlet ; alſo durch dieſelbigen und die Concilia aus befugten Urſachen wiederum können entſetzet werden. Licet Papæ poteſtas, (ut ipſi ajunt) ſit â Deo ; tamen quod hic vel ille ſit Papa, hoc immediate factum eſſe ab hominibus & per electionem Cardinalium : Unde quod ab hominibus datum, ab iisdem tolli poſſe arguit & concludit etiam Zabarella quando Papa à ſuo Pontificatu fuerit dejectus, quod poteſtas iſta non ab hominibus, ſed à Deo, (mediantibus tamen hominibus) ſit ablata Franciſc. Zabarella in tr. de ſchismate ; modo VI. in fin. fol. 566.

§. 45.

§. 45.

Wie dann ſolches in unterſchiedenen Fällen geſchehen / daß nicht allein die Lebendige / ſondern auch die längſt abgeſtorbene Päbſte wiederum ſeyn abgeſchafft / verſtoſſen und degradiret worden. Und der ältern vorhergehenden Exemples zu geſchweigen. So bezeugen die Acta deren zu Coſtnitz / Baſel und Biſa gehaltenen Concilien / daß in denſelbigen wohl 6. Päbſte ſeyn degradiret und ihres Pontificats entſetzet worden. Was man aber vor einen abſcheulichen Proceſs mit Pabſt Formoſi degradation, erſt nach ſeinem Todt verführet / und getrieben / iſt von Johann Mario part. 3. can. 2. de Schiſmat. & Conciliis. Stella in geſtis Pontific. und andern weitläufftig beſchrieben.

§. 46.

Und allbereit hiernächſt angeregt worden / daß der löbliche Kayſer Heinrich (gleichwohl ohne ſein Verſchulden / allein den Pabſt zu lieb) des Kayſerthums verſtoſſen / auch des Kayſerlichen Ornats durch obgemeldeten Biſchoffen zu Maynz faſt unbarmhertzig beraubet worden / welchen doch der fromme Kayſer aus einem ſchlechten Mönch zu einem Chur-Fürſten gewürdiget. Und der per pedum & baculum paſtoralem zum Ertz-Biſchoffen gemacht / der hat ihm das Kayſerliche Scepter aus den Händen genommen: dem er mitram & virtam pontificalem an ſtatt des Münchs-Gugel aufgeſetzet / der hat ihm hernacher die Kayſerliche Cron von dem Haupte geriſſen: Und welchen er zuvor zu ſeinem Ertz-Biſchöfflichen Stuhl befördert / der hat ihn darnach von dem Kayſerlichen Thron geſtürtzet / und hierdurch mit und neben der abdication, zugleich auch exemplum memorabile, & ſummæ ingratitudinis, & extremæ impudentiæ, præſtiret und hinterlaſſen.

§. 47.

Es wird aber dieſes allein der Urſachen halber angezogen / daß auch in cauſa injuſtiſſima die Reichs-Stände und Churfürſten gegen den unſchuldigen Kayſer Heinrichen die facultatem exauctorandi exerciret. Und eben aus dieſem Fundamento, daß ſie nemlich in Krafft der election auch der abdication und deſtitution befuget / und wie ſie die Römiſchen Kayſer zu wählen berechtiget / alſo auch dieſelbigen wiederum zu entſetzen bemächtiget ſeyn.

§. 48.

So haben ſie Kayſer Adolphen von Naſſau; Kayſer Ludwigen aus Bayern und König Wenceslaum in Böhmen des Kayſerthums privi-

ret

ret und entſetzet. Aus was Urſachen aber und Fügniſſen / wird von dem Hiſtoricis allenthalben beſchrieben / aber dabey ſo viel befindlich ſeyn / daß wenn gleich alle derſelben Exceſſ und Urſachen ihrer exauctoration auf das allerfleiſſigſte durchſehen / betrachtet und erwogen. So wird man bey ihnen allen miteinander keine Atrocität noch Erheblichkeit ergründen noch erfahren / daß man deswegen auf ſolche Extrema verfallen ſollen.

§. 49.

An dem König Childerich in Franckreich haben deſſen Fürſten und Stände um noch viel geringerer Urſachen willen / obgeſetztes Axioma, und laudum Pontificis exerciret : und ihme ſeines Königreichs vielmehr aus des Pabſts Antrieb / und darum verſtoſſen / dieweil er des Römiſchen Stuhls Muthwillen / Hoffarth / Ehrgeitz und aufrühriſch Weſen / wider deſſen ordentliche Obrigkeit / die Conſtantinopolitaniſche Kayſer ſich nicht annehmen / noch gegen die Lombardiſche König / in unnöthige Krieg / dem Pabſt zu gefallen / einlaſſen wollen.

§. 50.

Wie offt und vielfältig die Stände des Königreichs Schweden poteſtatem exauctorandi reges ſehen laſſen / geben die Hiſtorien genugſam / und ſo viel zu vernehmen / daß ſie über ihre alte actus abdicationis nur in den nechſt verwichenen hundert Jahren drey gekrönte Könige nemlich Chriſtiernum, Ericum II. und den König in Pohlen exauctoriret und des Königreichs verluſtig erkannt haben.

§. 51.

Daß Henricus Valeſius der Dritte dieſes Namens / König in Franckreich der Cron und Königlichen Regiments in Polen von deſſelbigen Ständen entſetzet / iſt auch Geſchicht-kundig. Auch unvergeſſen weſſen ſich nur etliche Catholiſche Fürſten und Stände / ſamt denen Jeſuiten gegen ihn unterſtanden / da er die Religions-Verwandten nicht nach ihrem Willen verfolgen / noch ſeine Blutverwandte Fürſten und rechtmäſſige Succeſſores aus dem Wege räumen / und dagegen der Jeſuiten Patronen erheben / und zur Cron befördern wollen. Dieweilen er aber darüber den Hertzogen und Cardinal und Guiſa hinrichten laſſen / ſo haben ihn die Ligiſten der Cron allein darum entſetzen wollen / daß er wider ſein Gelübt und Eyd das gegebene Geleit an dieſen beeden Fürſten ſoll gebrochen haben. Und dieſes hat der Pabſt Sixtus gelobet / gebilliget und

confirmiret / auch die Jeſuiten gantze Bücher de juſta Regis iſtius abdicatione geſchrieben.

§. 52.

Und wären noch viele andere Exempla zu erzehlen / welche in Ungarn und andern Chriſtlichen Königreichen vergangen / die das obgedachte Axioma von abdicir-und Entſetzung der Könige verificiren / und bezeugen.

§. 53.

Aber dieſelbige geliebter Kürtze halber zu übergehen / und jura abdicandorum Regum & principum auch aus der Heil. Schrifft zu erweiſen / ſo iſt nicht vonnöthen / alle und jegliche Könige mit Nahmen zu benennen / welche in dem Volck Iſrael von deſſen Aelteſten / Vorſtehern und Hauptleuten ihres Regiments und Königreichs ſeyn verſtoſſen und entſetzet worden.

§. 54.

König David war ein Mann nach GOttes Wunſch und Willen / hatte auch die Vertröſtung von ſeiner Kinder und poſteritât erblichen Succeſſion über das Königreich Iſrael. Nichts deſtoweniger da König Salomon die leges regni invertiret / fremde Religion / neue Secten und Abgötterey eingeführet : auch ſein Sohn Rehabeam des Volcks obliegende Gravamina nicht hören noch abſchaffen wolte / ſo ward er durch die zehen Stämme Iſrael von allen Rechten und Regiment über ſie auf einen Tag verworffen.

§. 55.

Als die Königin Athalia wider die leges regni Divinitus datas ſich mit Tyranney und Mordthaten des Königreichs bemächtiget / und faſt den gantzen Königlichen Stamm erwürgen / auch fremde Religion und Abgötterey einführen laſſen : iſt ſie mit gleicher Müntz bezahlet / und des Königreichs durch die Obriſten des Volcks verſtoſſen und geſtrafft worden.

§. 56.

Zum Beſchluß dieſer Frage / will ich dasjenige aus meiner Reichs-Hiſtorie L. 3. c. 2. theſ. 3. hieher transferiren / was ich occaſione des Schmalkaldiſchen Kriegs von dieſer Materie geſprochen / und eben in denen Prolegomenis bereits erwehnet habe. Es ſahen die Proteſtirenden Stände gar wohl / was vor ein Ungewitter von ferne über ſie aufthürnete / und ſuchten demſelben durch das zu Schmalkalden errichtete Bündniß vor-

vorzubeugen / in welchen ſie verſprochen / mit gemeinen Kräfften einander beyzuſtehen / und ihre Religion mit dem Degen wider alle Gewalt zu ſchützen. Dieſes Bündniß konte Kayſer Carln nicht anders als ein ſtarcker Dorn in Augen ſeyn / wie er denn ſolches in den 10. §. ſeiner wider Chur-Fürſt Johann Friederichen von Sachſen / und Land-Graff Philipp von Heſſen / ergangenen / und beym Hortleder L. III c. 10. befindlichen Achts-Erklärung ein Conventicul, Conſpiration und Meyterey nennet. Ja es befinden ſich beym Hortleder L. I. verſchiedene Reſponſa von D. Luthern und andern Lutheriſchen Theologis ſelbſt / worinnen weder das Bündniß / noch der Vorſatz / dem Kayſer mit gewaffneter Hand zu widerſtehen / anfänglich gebilliget werden wollen / aus Vorwand / daß man nach der Ermahnung des Apoſtels auch aller Obrigkeit unterthan ſeyn ſoll. Hingegen wolten die Juriſten / wie aus dem Witembergiſchen Reſponſo beym Hortleder L. 2. c. 6. zu erſehen / beweiſen / daß ſolches wohl angehe / in Erwegung / daß man Vermöge der Päbſtlichen Rechte / nemlich cap. ſi quando de offic del. und nach dem Lyno in l. ab Executione C. quæ Appellat. non recep. im Fall ein Richter wider eingelegte Appellation, oder auſſerhalb Gerichts / oder zu unwiderbringlichen Schaden / wie auch notoriſch Unrecht procedire / ſelbigen mit Gewlat gar wohl widerſtehen könne / welches hier um ſo viel eher ſtatt finde / als ja bekannt genug / wie die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte / an ein allgemein Concilium appellirt / und der Kayſer die Gewiſſen zu zwingen gar keine Befugniß habe. Mit dieſen und dergleichen Gründen / welche die Blöſe der daſigen Zeiten in Jure Publico gar deutlich verrathen / ſuchte man denen Ständen des Schmalkaldiſche Bündnis und die Defenſionem armatam theils ab- theils anzurathen / worinnen man aber wenig Troſt finden konte / biß man endlich durch länge der Zeit auf die rechte Spur oder Principia kam / und ſahe / daß die Teutſchen Stände keine abſolute, ſondern nur conditionirte Unterthanen wären / welche dem Kayſer den Gehorſam vi pacti electionis ſchuldig wären / wovon ſie ex natura pactorum alſofort entbunden würden / wenn der Kayſer von ſolchen Verſprechen ſelbſt abzugehen den Anfang mache / denn da iſt eine im vernünfftigen Recht gar bekandte Regel quod recedente uno a pacto recedere poſſit & alter, mit welchen die Juriſten-Regel quod pacta eodem modo diſſolvantur, quo conſtituantur, faſt über-intrifft. Dieſe Folgerung erkandten nun auch die proteſtirenden Theologi endlich ſelbſt / wie denn beym Hortleder ein Bedencken der Nürnbergiſchen Theologen L. 2. c. 12. zu leſen / worinnen ſie anführen;

Ein König / der mit ſonderlichen Gedünck und Unterſchied von den Menſchen erwehlet wird / iſt ſo fern eine Gewalt oder Obrigkeit / wie fern er ſeine geſchworne Articul und Geding hält. Es iſt dahero ein gemeiner Unterſchied zu machen / ob einer ein abſoluter Unterthan iſt / oder nur ein condition'rter / das iſt / der ſich einem nur unter gewiſſen Conditionen unterworffen / und die Verweigerung des Gehorſams / auch wohl gar die gewaltſame Reſidenz, vorbehalten / im Fall ein Regent die Gräntzen ſeines Verſprechens überſchreittet / dergleichen ſich bey denen Teutſchen Ständen allerdings befindet. Denn da leſen wir nicht nur beym Goldaſt in Conſt. Imp. eine Conſtitution, darinnen Kayſer Jodocus denen Ständen erlaubt / daß ſie ihn mit Gewalt der Waffen / ohne eine Rebellion zu begehen / ſolten widerſtehen können / falls er ſein Wort brechen ſolte ; ſondern es giebt es auch die beſtändige Reichs-Praxis, daß die Stände vor ſelbiger Zeit ohne der Kayſer Bewilligung zuſammen kommen / Bündnüſſe gemacht / und einander die mutuelle Aſſiſtenz verſprochen / wenn ſie von jemand / wer der auch ſey / gedränget werden wollen / wie wir unter Friderico III. und andern Kayſern bereits ausgeführet und erinnert. Daß aber Kayſer Carl mit Uberſchreitung der Capitulation durch ſein Procediren wider die Proteſtanten / und ſonderlich Chur-Sachſen und Heſſen würcklich den Anfang gemacht / ſolches haben dieſe letztern beeden Fürſten in ihrem Verantwortungs-Schreiben beym Hortleder L. 3. c. 11. gar umſtändlich gewieſen.

§. 57.

Nach langen Umſchweiff kommen wir auf die andere Gattung von Kriegen / welche den burgerlichen oder inteſtinis contradiſtinguirt werden / und bella cum exteris genennet werden / welche Herr Hoff Rath Friedner in J. N. l. 3. c. 8. §. 2. n. 1. gegen die Räuber wieder nicht will paſſiren laſſen / weilen dieſelben kein Jus armorum und Majeſtät beſäſſen.

§. 58.

Alleine zugeſchweigen / daß die Kriege unter denen Völckern nach der bekannten Expreſſion gar öffters und mehrentheils grandia latrocinia ſeyn / und nur unter einem erbaren Schein einhertretten : So muß ja ein jedes Volck wider den Anfall einer Bande / See- oder anderer Räuber das Recht haben / denenſelben die Waffen entgegen zu ſtellen / und die Gewalt von ſich zu treiben / welches / weilen es ex jure belli & jure armorum herfleuſt / allerdings ein Krieg heiſſen muß. Es kommt bey einem Kriege nicht lediglich darauf an / ob derjenige / ſo mich attequirt /

das

das Jus armorum habe/anderergeſtalt das kein Krieg heiſſen würde/ wenn mich einer/der ſonſt das jus armorum hat/ohne einige Urſache attaquirt/ maſſen es einerley iſt / gar kein Jus armorum haben / oder daſſelbige zwar beſitzen / ſelbiges aber dahin zu mißbrauchen / daß man einen ohne Raiſon attaquirt.

§. 59.

Es hat ein Volck ſeinen Regenten nicht deswegen die Waffen in die Hände gegeben / daß er andere ohne Raiſon damit beleidigen / ſondern daß er die gemeine Ruhe beſchützen und die Gewalt abtreiben ſoll. Wenn er nun ſelbige zu einem andern Zweck mißbraucht / ermangelt ihm das Recht darzu / das iſt / er hat in ſo weit / und alsdenn kein Jus armorum, ſondern kommt den Räubern in allen Stücken gleich.

§. 60.

Eine andere Frage iſt / ob man nicht diejenigen Leute / welche Profeſſion von Rauberey machen / im Kriege härter zu tractiren hat / als andere / welches alsdenn nur den Modum & Gradum belli angeht / und die Naturam rei nicht aufhält.

§. 61.

Die ſchwerſte Diſtinction iſt wohl Inter bellum juſtum & injuſtum, oder zwiſchen einen rechtmäſſigen und unrechtmäſſigen Kriege / über welche Diſtinction gleich die erſte Frage entſtehet / ob ſich überhaupt alſo diſtinguiren laſſe ? Pro ratione dubitandi kan dasjenige dienen / was Herr Thomaſius in Inſtit. Jurisprud. Diu. L., 2. c. 6. §. 69. ſchreibt.

§. 62.

Etſi enim victus perſuaſus ſit de juſtitia armorum ſuorum, moraliter tamen certum iſtud dicitur, quod & aliis poſſit oſtendi, cum non eſſe & non apparere hic fere pro Synonymis habeantur. Nunquam vero vincens carrebit prætextibus ſpeciem aliquam juſtitiæ habentibus, iſque ſuas partes alias gentes trahentibus. Unde cum inter eos qui pares ſunt, Juſtitia & injuſtitia non ſunt remedia apta ad definiendas controverſias, bellum tanquam remedium extraordinarium ad reducendam pacem eſt inventum, in quo belligerantes quaſi per compromiſſum aleæ belli arbitrium committunt. Deme dasjenige hierzu zu fügen / was Herr Böhmer in Jure Publ. univ. p. 308. lit. l. ſagt / wenn er

ſchreibt: De cauſa belli judicari nequit, cum arbiter inter gentes deſit.

§. 63.

Allein alle dieſe Raiſons gehen dahinaus / daß ein Tertius von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Waffen zwiſchen zwey kriegenden Partheyen nicht wohl urtheilen könne / noch ſolle / nicht aber / daß ein jeder kriegender Theil ſelbſt nicht ſolte wiſſen können / ob er hinlängliche Urſache zum Kriege habe oder nicht.

§. 64.

Wen zwey Völcker einmal miteinander in Krieg gerathen ſeyn / iſt die Juſtitia & injuſtitia kein ſicheres Mittel mehr / dieſelben auseinander zu ſetzen / ſondern die Waffen müſſen der Sache den Ausſchlag geben: Ehe und bevor aber einer den andern angreift / kan er wohl wiſſen / ob er Fug und Macht ſolches zu thun habe / gleichwie auch der andere Theil wohl wiſſen kan / ob er den andern in ſo weit beleidiget habe oder nicht.

§. 65.

Es findet alſo dieſe Diſtinction inter bellum juſtum & injuſtum ſtatt / wenn ein Volck wiſſen will / ob es Raiſon einen Krieg anzufangen habe oder nicht? item, ob es ſich defendiren oder alſofort nach des andern ſeinen Willen ſich accommodiren ſolle?

§. 66.

Wann ich demnach oben / wo ich de acquiſitione bellica geredet / behauptet habe / daß bey der Eroberung im Kriege / wie auch bey dem Modo zu kriegen / und deren durch einen Frieden den andern gelaſſenen Ländern und Sachen / nicht darauf zu ſehen ſey / wer von Anfange der eine rechtmäſſige Urſache zum Kriege gehabt: So habe ich in effectu ſo viel geſagt / daß die injuſta belli cauſa, & injuſtus metus einen gemachten Frieden nicht aufheben / oder einen Feind obligire / vor den Frieden das Eroberte wieder heraus zu geben / und daß ein Soldat bey einer Plünderung als ein Tertius oder Unterthan nicht nach der juſta belli cauſa zu fragen hätte / ich habe aber deswegen nicht gleich die gantze Diſtinction inter bellum juſtum & injuſtum weg und über den Hauffen geworffen.

§. 67.

Dient gleich ſothane Diſtinction nicht zu Entſcheidung derer im vorhergehenden §. erwehnten Fragen: So hat ſie doch anderweitigen

Nu-

Nutzen / wie wir bereits angezeigt haben / und noch mit mehrern zeigen wollen / wenn wir die rechtmässige und unrechtmässige Ursachen zum Kriege ein wenig distincter ansehen werden. Von denen Ursachen / welche denen Unterthanen die Waffen wider ihren Ober-Herrn zu ergreiffen ein Recht geben können / ist bereits oben gehandelt worden / daher allhier unsere Haupt-Sorge nur diejenige seyn wird / welche hinlangen / einen Krieg gegen einen auswärtigen anzufangen / oder wider selbigen sich zu vertheidigen.

§. 68.

Die erste Frage ist / ob ein Volck deswegen wider des andern einen Krieg anfangen könne / wenn das andere so groß wird / daß dadurch die Billance von Europa in grosse Gefahr geräth?

§. 69.

Herr Böhmer in Jure publico universali Part. Spec. L. 2. c. 1. §. 9. negiert solches mit folgenden Rationibus: Hoc intuitu justa belli causa non est si vicinæ reipublicæ potentia nimis crescat. Neque enim statim constat quod respublica vicina, si vel maximè possit, alteram velit opprimere.

§. 70.

Equidem insita mortalibus natura recentem aliorum felicitatem ægris oculis introspicere modumque fortunæ a nullis magis exigere, quam quos in æquo videre ut philosophatur Tacitus L. 3. Hist. Ast sola invidia & metus inde ortus jus per se in alterum non tribuit. Eleganter Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 1. §. 27. hac de re disserit, ajens: adversus incertos metus a Divina providentia & ab innoxia cautione & non a vi præsidium petendum est.

§. 71.

Sunt adhuc media securitati suæ & reipublicæ prospiciendi absque omni injuria & oppressionem ejus cujus potentiam metuimus. Si remp. Judaicam in exemplum adsumimus, certe constat, eandem tot potentissimis regnis undiquaque fuisse circumseptam, ut mirari liceat, quod se tamdiu contra potentiam vicinam conservaverit, præsertim cum vi bellica terram Cana-

Cananæam occupaſſet, & inde vicini populi exemplo Cananæorum territi juſtam belli cauſam habuiſſe videri potuiſſent. Sed præſidium ſuum a Dei providentia petebat, qua diſcedente, mox finitimis populis prædæ fieri incipiebat. Attamen ad infringendam alterius potentiam, conceſſum eſt, fœdos cum aliis gentibus inire, & moto contra unum bello arma ex lege fœderis potentiori opponere, & ita per indirectum bellum erit juſtum. Nunquam prohibitum eſt fœdus inire cum gente vicina, ut ſibi qui proſpiciat; ſed absque alia cauſa potentiorem armis aggredi, rationi non eſt conveniens.

§. 72.

Qui Hobbeſianiſmo favent, non poſſunt non quoque tale bellum approbare, cum in ſtatu naturali quilibet arbitrari debeat quid potiſſimum ad conſervationem ſui reſpiciat. Præſertim cum ſecundum hæc principia præterea ſupponendum ſit, hominem, qui poteſt nocere ſtatim etiam nocere velle. Quod ſi tamen ſimul pax per pactum cum vicina gente inita ſit, ipſe Hobbes ob quemvis metum non vult a pactis recedendum eſſe. *Nam* inquit, *niſi cauſa metus nova exiſtat, ex facto vel alio ſigno voluntatis non præſtandi a parte altera, metus juſtus cenſeri non poteſt. Vid. tr. de Civil. cap. 2. §. 11. in not.*

§. 73.

Eben dieſer Meynung iſt Herr Hoff-Rath Griebner zugethan wenn er in ſeinem J. N. L. 3. c. 8. §. 3. alſo ſchreibt: Itaque juſti belli cauſa non eſt, ſola alterius gentis potentia, ſtudiumque æqualitatis inter gentes obtinendæ.

§. 74.

Metus ex vicini creſcente potentia & cupiditas imperii fines extendendi plerorumque bellorum cauſæ ſunt, quamvis aliæ ſolleant allegari. Sed poteſtas nocendi jus occupandi non tribuit, ſi de animo damnum inferendi liquido non conſtet. Studium autem agendi potentiam propriam nunquam juſtam belli cauſam præſtat.

§. 75.

§. 75.

Alleine Herr Gundling in ſeiner Diſſ. de Statu nat. Hobbeſii c 8. §. 12. hat das Gegentheil behauptet / deme Herr Joh. Jacob Lehmann Prof. Moralium in Jena nachgefolget / und Anno 1716. einem Tractat unter dem Titel : Trutina vulgo Bilanx Europæ norma belli pacisque hactenus a ſummis imperantibus habita, von dieſer Materie geſchrieben / in welchem er die Affirmativam ſehr gründlich behauptet. Nur iſt ſehr eckelhafft / daß derſelbe / wie faſt in allen ſeinen Schrifften als auch hier einen ſo erſchröcklich weitläufftigen Eingang de jure naturæ in genere, de jure divino poſitivo univerſali, de jure gentium, de principio juris naturæ, de principiis juris gentium und dergleichen macht / welches einen Leſer dergeſtalt deguſtirt / daß er den ſonſt ſehr ſchönen Tractat aus den Händen wirfft / ehe er zur tractatione ipſa kommt. Man dencke nur an / daß die Prolegomena von pag. 1. biß 127. gantzer 8. Bogen ausmachen / dahingegen die tractatio der Frage ſelbſt nur 4. Bogen und etliche Blätter austrägt. Es ſind alles gar feine Materien, welche zur Deciſion der Frage etwas beytragen können / theils auch gar vonnöthen ſeyn : Es iſt aber deswegen nicht nöthig / ſelbige ſo gar weit zu extendiren / und in eine ſo illuſtre Materie ſo viel bloſe Scholaſtica und critiquen / welche einen politiſchen Leſer im erſten Anblick auf einen widrigen Concept führen können / mit einzumiſchen. Der Herr Profeſſor mag mir dieſe freundliche Erinnerung nicht übel nehmen / weilen ſelbige die Sache ſelbſt nicht betrifft / ſondern nur den Modum tractandi angeht. Die Quæſtion ſelbſt hat der Herr Profeſſor nach ſeiner bekandten Arth ſo gelehrt und diſtinct ausgearbeitet / daß ich nicht anſtehe / ſelbige von Wort zu Wort allhier zu inſeriren / und ſo viel mit meinen Principiis harmonirt / welches ein jeder Leſer leicht ſehen wird / mir zuzueignen. Die Urſachen deſſen ſind eines theils / weilen ich mir nicht getraut habe / die Sache viel beſſer zu machen / andern theils damit des Herrn Prof. Tractat denen Leuten mehr in die Hände gebracht / und nicht etwann als eine kleine Pieçe denen Leuten aus denen Gedancken gerathen möge.

Neminem fugit, quod ſi veneratio ſummis principibus debita malitiæ vocabulum merito adhibere prohibeat, nimia tamen plura & magna imperia acquirendi agendo plerosque imperantes plerosque gentes ita invaſerit, ut, ſi poſſint aliorum regna ſibi vindicare, potentia ſua freti neutiquam ſibi ducant religioni. Ita eſt, ſi præſto eſt potentia, non deficit potentes nocendi poteſtas.

ſtas. *Non perſuaſio*, inquit illuſtriſſimus Rohanius, *neque armorum juſtitia ei legem dare poteſt, qui armis eſt inſtructus.* Nec deerit facile occaſio, ſi vel cum lupo ſuperiori loco poſito de flumine ab ove inferius conſtituta turbato inſtituenda ſit querela. Non heri aut nudius tertius hæc libido animos hominum corrupit, dantur ejusdem rei teſtes antiquiſſimi. Thucydides ſine omni hæſitantia rem noſtram ita effert: *Semper ita moris fuit, inferiorem à potentiori ſubjugari:* Et Tiridates Armeniæ Rex, apud Tacitum oraculum quoddam, ſi non ſuperet, æquaſſe ſe credebat, cum diceret: *Non ignavia magna imperia contineri, virorum armorumque faciendum certamen. Id in ſumma fortuna æquius, quod validius. Et ſua retinere privatæ domus: de alienis certare, regiam laudem eſſe.* Nemo huic principi felicius à conſiliis peſſimis tuiſſet quam *Thomas Hobbeſius* qui ſtatuere non verebatur: *Parum referre ad actionis honorem, utrum illa juſta, an injuſta ſit, dummodo magnæ potentiæ argumentum ſit.* Sed *Auguſtinus* dudum nobis reliquit nomen ſub quo adverſariis noſtris hæc inferenda ſunt. *Inferre*, inquit, *bella finitimis, & inde in cætera procedere, ac populos ſibi non moleſtos, ſola regni cupiditate coërcere & ſubdere, quid aliud quam grande latrocinium eſt.*

§. 76.

Nec ea modo quæ à nobis paulo remotiora ſunt tempora exemplorum horum afferunt copiam; ſed hodiernis maxime temporibus nihil frequentius eſt, quam quod potentes, viribus ſuis creſcentibus ampliſſimam alios invadendi occaſionem, ſimulque juſtiſſimam obtinuiſſe cauſam perperam credant. Nullum valorem hactenus fere habuerunt pacta, pax vel jurejurando obſignata, reo minus alia gentium vincula, ut primum populi imperantesque potentiam, violentam nimis rem actionum ſuarum conſtituerunt normam atque legem. Non defuit color, externum præ ſe ferens ſplendorem, qui vel nullo vel injuſto nititur fundamento. Ultimis verbis innuimus ſtatus cujusvis privati rationem, Gallus quoque *Raiſon d' Etat* dictam. Non ſatis mirari

rari licuit cum hiſtoria aliquando traderet, Regem Gallorum jam mortuum occupaſſe Argentoratum tempore ipſius florentis pacis, ejusque legatum in Ratisbonenſibus comitiis commorantem hunc conatum his verbis legatis imperii manifeſtaſſe, *quod intereſſe*, ut vocant, *regis ſui id poſtulaverit*. Nullum aliud hujus rei fundamentum, nullam aliam deprehendere poſſum juſtitiam, quam Regis Galliæ potentiam, ſub colore fallaci utilitatis privatæ ſe tegentem. Ita timor erga Deum, æquitasque inter gentes ſancte cuſtodienda, ab illis non ſenſim, ſed repente adhuc deſeruntur, & vel populorum, vel in hos imperantium inſatiabilis illa regnorum cupido, id effecit, ut juſtum id putarent potentes, quod in viribus ſuis poſitum deprehenderunt, vel deprehendiſſe falſo ſibi perſuaſerunt. Non ergo minores ſolum gentes ſed & quæ potentioribus quadam tantum ratione cedunt, verentur ut regiones ſuas tuto poſſidere poſſint. Hæc rerum noſtrarum conditio gentes earumque imperantes eo adegit, ut introducerent æquilibrii noſtri cuſtodiam, optimo ſic jure inſtitutum gentium dicendam.

§. 77.

Licet vero bilancem noſtram inter diſpoſitiones hominum vel potius gentium retulerimus, Deo tamen non diſplicere ejus generis inſtitutum, ſed potius illud probari in præcedentibus jam demonſtratum ivimus. Hoc itaque adhuc notandum eſt, quod æquilibrium ex eorum inſtitutorum ſit genere, quæ incommodi quod ſecum vehunt, quod tamen propter maximum & neceſſarium ejus commodum incommodi amittit naturam. Ut ex præcedentibus haurire licet, inſtitutum noſtrum nihil aliud eſt, quam dominiorum atque imperiorum potentium determinatio, & limes, quo impeditur, ne minus creſcant. Hac ratione omnino fieri poteſt, ut aliquis magni cujusdam regni dominator ab hæreditate illi forſan competente arceatur, eaque privetur, niſi modus excogitare queat, quo potentia dividatur; an ergo juſtum & licitum ſit inſtitutum noſtrum? eam ob cauſam merito quæritur.

§. 78.

Ut etiam ad hanc quæ ex præcipuis una videtur reſpondeamus quæſtionem, fundamenti loco ponimus, *I. incommodum minus quod majus ſequitur commodum, non eſſe incommodum, ſed commodum* Præſtantia enim & utius hujus majoris commodi majorem affert utilitatem, quam abſentia illius incommodi minoris. Majus bonum ergo præferendum erit minori, quia ad gloriam Dei & hominum felicitatem illud majus affert pondus quam hoc. *II. Omne quod ad ſocietatem ejusque conſervationem neceſſarium eſt ad publicam referendum eſſe utilitatem, cui mento cedit & ſubordinatus utilitas privata.* Hæc enim vel non obtineri, vel diu durare nequit, niſi illa ſarta tectaque ſit, & huic præferatur, ut alibi fuſius exponunt rerum moralium cultores. Hic ergo præmiſſis ſi demonſtraverimus, quod vel per juſtiſſimum titulum *nimirum creſcens potentia poſſeſſori nihil, aut in paucis proſit, ſocietati vero gentium communi & tranquilitati publicæ valde noceat :* & contra *quod inſtitutum noſtrum huic vel illi parum afferat damni, omnibus autem eo majus emolumentum*; inde facile colligendum erit, ſummum quendam imperantem magna jam pollentem potentia, merito privatam quandam negligere utilitatem, per hæreditatem aut alium titulum ad illum devolutam ut inde publica conſervetur tranquillitas, & felicitas; cum hæc ſit bonum majus, illa vero minus.

§. 79.

In his itaque cognoſcendis ut rite procedamus ſequentia diligentes expendenda ſunt; ſi gentes nullam ſtatuerent inter ſe communionem atque ſocietatem, quælibet, quæ ipſi competerent, ſibi vindicaret ſe ipſam quoque defenderet, aliarum gentium auxilio interim nunquam ſtipata. Si ergo vel ſumma cuidam genti obtingeret potentia, ſummumque virium incrementum, optimo jure, putarem, illud ſibi acquireret, ut eo fortius tueri ſe poſſit. Sed an hæreditate aut alia ratione ejus generis augmentum extra ſocietatem expectandum ſit? imo an extra

hanc

hanc ejusmodi genti ſalvæ eſſe liceat ? merito dubitatur ; cum à communione gentium earumque ſocietate hæc omnia demum fluant, ut quivis facile cognoſcit. Quæ itaque gens, qui princeps, commoda ſocietatis illius ad propriam conſervationem adhibere vult, omnia etiam conferre debet, quæ ad Societatis conſervationem ac tranquilitatem faciunt. Non ergo tantum neminem lædere, ſed & aliorum commoda, in quantum finis ſocietatis requirit, promovere, quid quod aliorum damna, quantum in viribus ejus poſitum eſt, impedire debet. Hinc ſi perſpiciat, nimiam gentis ſuæ aut propriæ familiæ potentiam aliis valde nocere ; ſibi vero & ſuis non adeo magnam afferre utilitatem : nimiam illam potentiam fugere, minimum non anxie aut violenta manu quærere, & ſi inſtitutum quoddam periculoſis hujus generis opponatur auſis, illud omnino ceu medium univerſæ tranquilitatis adprobare debet, cum conſervatio omnium gentium & ſic propria hoc requirat. Sed ut vis inferendi in argumento noſtro valida eſſe poſſit *prius, quod nimia illa potentia & aliis valde noceat habendi vero minimam afferat utilitatem, demonſtrandum erit evincendumque.*

§. 80.

Ut ab ultimo initium capiamus, repetenda ſunt, quæ ſupra de imperantibus nimia potentia florentibus annotanda erant. His vero ita ſe habentibus nimis gentis principisque potentia non poteſt non populis & imperantibus vicinis perpetuum incutere metum, ad quem vel quadam ratione expellendum, cum à magiſtratu quodam more ſubditorum nullum præſidium expectare poſſint, nullum enim agnoſcunt, magni iisdem impendendi ſunt ſumtus ad ſuſtentandum militem fœderaque pangenda, continuanda & renovanda neceſſarii ne primo quaſi ictu armis hoſtilibus regiones vicinorum queant occupari. Aurea tranquillitas vel his ipſis facile turbatur. Milites ita oneri ſunt civibus, eosque ita bonis ſuis exuunt, & inquietos reddunt, ut inter belli tempo-

ra & oneroſam hanc pacem nullum vel exiguum ab his ſentiatur diſcrimen, cum pacis neutiquam percipere poſſint dulcedinem. Qnid prodeſſet noſtræ patriæ pax ſi tot milites alendi eſſent, ut illam cuſtodirent, quot bello fere ſufficerent continuando? Fructus quos Belgium, Hiſpanicum invictiſſimo Imperatori noſtro ferre poſſet ac deberet, dubio procul valde fuiſſent diminuti, ſi eo qui requirebatur, militum numero contra jam vitæ functum Galliæ Regem, tuenda fuiſſet jam allata Regio? Nonne nimia potentia eſt illa vis, quæ ſi non directe ſaltem indirecte ut loquuntur, perpetuo lædit vicinos gentes? Imo nec cætera meliorem expectare poſſunt fortunam; nulla enim ferè alia ſpes illis relicta eſt, atque quam ſibi concepit Jacobus Rex Scotorum apud *Cambdenum* ita jocoſe differens: *Se non aliud ab Hiſpano beneficium expectare, quam quod Vlyſſi Polyphanus promiſerat, ſcilicet ut cæteris devoratis, poſtremus deglutiretur.* Dicis: non omnes qui potentia florent inſigni, alios invadendi fovere animum: Neque hoc, reſpondemus, optandum; an vero non metuendum ſit, ex dictis abunde conſtare poteſt. Et ſi dubitare nos haud permittat hujus aut illius potentiſſimi principis virtus, quot annos nobis promittit vita caduca? Nonne expectandus eſt ſucceſſor? Veſtigia nos alia docent & terrent. *Procopius*: *Gravis*, inquit, *per naturam hominibus, quæcunque in vicino modum exceſſit potentia, & ad inferendas injurias parata. Neque enim deeſſe poſſunt præpollentibus, quos in finitimos, quantumvis innoxios obtendant bello cauſas.* Et *Polybius* ſcribit: *Quod Pœnos viderent non Africæ regiones duntaxat verum etiam in Hiſpania pleraque loca juris ſui feciſſe: inſulis præterea Sardoc, Etruſcique moris omnibus poſitos, anxii ſupra modum erant, ne ſi hoc amplius Siciliæ dominatum adipiſcerentur, valde ſibi graves & formidabiles vicini forent, qui & circumdarent undique populum Romanum & omnibus Italiæ partibus imminerent.*

§. 81.

Non vero nocet tantum aliis nimia potentia hujus aut illius princi-

principis, ſed & ipſi *exiguam affert utilitatem.* Si quidem multæ provinciæ à quodam reguntur, quæ inter ſe cohærent, nec adeo varias in terras diſſipatæ ſunt ; multum quoque fateor, roboris continent, nec quæ mox recenſentur, omnibus obnoxiæ ſunt incommodis. Eam ob cauſam Ludovicus XIV. mox defunctus Rex Gallorum unicam regionem pluris æſtimabat, terris ſuis propriis adhærentem, quam fere intignum regnum nimis ab illis remotum, niſi alia & peculiaris plane ſtatus ratio aliud poſtularet. Curæ tamen, bella, invidia, diſſidia & id genus alia nunquam abſunt ab ejus generis vaſtis regnis adeo ut vel in imperantes, vel ſubditos, nulla vel exigua inde redundet utilitas, ſi exceperis, honorem, quod ille vaſto præſint corpori, frena plurima non admittenti? hi vero in amplo regno à potenti monarchia, cujus ſuperbiam tamen ſatis gravem ſæpius percipiunt regantur. Hæc omnia dudum cognoverunt illi qui clavo imperii propius admoti ſunt, aut respublicæ rationem accuratius examinant. Negari plane nequeunt, quæ legatus quidam *Darii* in oratione ad *Alexandrum M.* propoſuit: *Periculoſum*, inquiens, *eſt prægrave imperium; difficile eſt continere, quod capere non poſſis. Vides ne ut navigia, quæ modum excedunt regi nequeant? Neſcio an Darius ideo tam multa amiſerit, quia nimiæ opes magnæ jacturæ locum faciunt. Facilius eſt quædam vincere, quam tueri : quam hercule expeditius manus noſtræ rapiunt, quam continent.* Apud *Dionem* Agrippa ad Auguſtum ſequentem dirigit ſermonem: *Neceſſe eſt, ut qui magnum imperium gerat, multis curis & motibus conficiatur voluptates minime percipiat, moleſtiſſima quæque identidem & videat & ſentiat.* Livius dicit. *Nulla magna civitas* (respublica) *quieſcere diu poteſt. Si foris hoſtem non habeat, domi inveniet.* Apud Guicciardinum Gattinera: *Vaſtum*, inquit, *nimis regnum, ipſa amplitudine labaſcit, & ſuopte impetu diffluit.* Neque II. ejus generis imperans ſatis in vaſto ſuo regno tutus eſt. Cum enim omnes vicini oculis invidentibus potentiam nimiam conſiderent, facile omnes conjungunt vires, ad evertendum ejus generis imperium

perium. Livius *Non* inquit *diu poteſt, quæ multorum malo exercetur, potentia ſtare. Periclitatur enim, ubi eos, qui ſeparatim gemunt, communis metus junxit.* Et Curtius *Nihil*, ait, *tamen firmum eſt, cui periculum non ſit etiam ab invalido.*

§. 21.

Si vero ampliſſima regna non cohærent, ſed à capite imperii remotas, imo remotiſſimas, quotquot etiam fuerint, complectuntur regiones, majoribus adhuc ſubjacent oneribus atque difficultatibus. I. Regius ſplendor, quem gerunt, qui ad gubernandas mittuntur provincias, munimenta magis ſumtibus exſtruenda, & conſervanda, numeroſa præſidia, reditus publicos ita innuunt, ut ſummus Princeps pauca aut nihil vel pacis tempore recondere queat; ut non dicam, ſæpius pecunias ex aliis regionibus in remotas transmittendas eſſe. Deinde II. ii, qui ſummi Principis vicem gerunt, ſæpius tyrannorum induunt mores, deglubunt oves ſuas, puta ſubditos, juſtitiæ leges migrant, cum ſciant commoda, ſubditos non facile principem adire poſſe; & ſi adeant eundem magnis ſumtibus, callidis coloribus rem ſuam excuſare, ſubditorum vero juſtas cauſas denigrare ſolent. O miſeriam horum ſubditorum! non autem forſan heri aut nudius tertius introducti ſunt ejus generis præſidum mores, ſed illorum mentionem facit apud *Dionem* Bato Dalmata, qui Tiberio cauſam defectionis indagandi reſpondit? Vos in culpa eſtis ipſi, qui ad veſtros cuſtodiendos non canes paſtoresque, ſed lupos mittitis. Recentiora tempora illa loquuntur Exemplum adhuc nobis præbuit Hiſpanorum imperium, quod propter amplitudinem ſuam & remotas regiones, ſeipſum feré evertit. Quinam ſumtus impendendi in Belgium? Quosnam tumultus, quasnam defectiones non peperit gubernantium crudelitas? *Hugo Grotius* iedo non ſine cauſa de ejus generis imperio ita indicat: *Commoda quæ affert ſuis compenſatur incommodis. Ut enim navis aliqua ad eam magnitudinem pervenire poteſt, quæ regi nequeat:*

ſic &

ſic & hominum numerus & locorum diſtantia tanta eſſe, ut unum regimen ferat.

§. 83.

His itaque poſitis facile quoque probare poſſumus inſtitutum noſtrum imo illive parum damni, omnibus vero eo magis afferre emolumentum. Prius quidem ex jam dictis conſtat; poſterius vero ut rite capiatur notandum eſt. I. Quod æquilibrio rite conſtituto imperantes ſuas tuto poſſidere, provincias, & poſteris ſuis ſine metu reliquendas credere poſſint; aurea item plerumque gaudeant tranquilitate, & ſic magnis curis triſtibusque eventibus non ſubjiciuntur. II. Subditi ita demum pacis dulcedine fruuntur, quando non magno militibus ſuppeditanda ſtipendia neque ab illorum ferocitate facile bella metuenda ſunt, commercia vel alia negotia optime ac ſine interrupto ordine florere poſſunt. Et ſi quæ alia plura hujus rei dantur commoda. Hæc omnia non forſan de una gente, ſed de omnibus dicendum erit vicinis, adeo ut tota gentium ſocietas ita ſalva eſſe queat.

§. 84.

Summi ergo imperantes qui inſigni gaudent, potentia, ſi occaſionem nimiam potentiæ ſuæ augmentum conſequendi cum inſtituto delimitanda nimia potentia conferre vellent, deprehenſuri eſſent, quod commoda illius pauciora & minoris, incommoda vero plura & majoris ſint momenti; è diverſo, quod hujus commoda ſunt plura & graviora, incommoda vero pauciora & minora. Ex quo facile concluderent, quod inſtitutum noſtrum cum fructibus ſuis omnino præferendum ſit moleſtæ & dubiæ potentiæ ad exceſſum creſcenti. Deinde ſi idem noſtrum inſtitutum finis requirat gentium ſocietatis ſine qua nemini licet eſſe tutor, adeo ut ad illud admittendum omnino obſtricti ſint; non facile bilancem noſtram majora ſecum ferre incommoda quam commoda aut injuſtam eam eſſe ſibi perſuadebunt, id vero antea maxime demonſtrandum erat.

§. 85.

Hæc omnia dubio procul probe penſitarunt viri Jurium & rerum politicarum peritiſſimi, qui paſſim hac de re agunt, eandemque approbant. Inter alios *Baconis Verulamii* licebit proferre verba: *Quod ad vicinos attinet, præſcribi non poteſt regula aliqua certa cautionis, propter occaſionum varietatem, unica excepta, qua ſemper obtinet.* Ea eſt, *ut Principes huic rei perpetuo invigilent, nec quis ex vicinis in tantum excreſcat, vel novis territorii augmentis, vel commercium ad ſe trahendo, vel propius accedendo & ſimilibus: quo majorem nanciſcatur lædendi poteſtatem, quam antea habuerat.* *Richardus Cumberlandus* poſt alia ejusdem generis ita de noſtro inſtituto diſſerit: *Et ſane prudentes omnes in deliberationibus omnigenis, in quibus lex civilis locum non habet, aut arbitrio cujusque rem promittit naturaliter, in hæc oculos defigunt, hæc aliis ſuadere conantur, & his tantum inter ſe convenire poſſunt, quæ ad commune bonum partium, conſultandum, & ad librandas adeo omnium interſit, ut nemo alterum opprimere poſſit. Sic inter vicinos populos, qui eidem imperio non ſubjiciuntur, id in omnibus legationibus, pactis, & fœderibus agitur, ut civitatum ſingularum vires mutuis auxiliis ita librentur, ut difficile ſit alteri alteram abſorbere, ſed omnibus permittantur ſufficientes rationes ſe conſervandi & aliquatenus locupletandi, ad quem finem civitates primo conſtituuntur.* Batavi apud *Hugonem Grotium* ita judicant: *Melius olim populi ac Reges, qui ipſi adhuc inlaceſſiti, creſcentibus imperiis in tempore obviam iverunt, ne cæteri ſuam in perniciem vincerentur. Scribant quippebellorum alia geri ut pax habeatur, alia haberi non poteſt. Nam ut aquæ & ignis, quorum rerum contraria natura eſt: ita eorum qui imperare omnibus cupiunt, & qui ſervire alteri nolunt, perpetua & immortalis pugna eſt: in quas vindicare ſerum, imminentem antecapere prudentis & glorioſum eſt. Non enim punientis tantum injuriis ſed prævertendis maxime regimen Pricipibus & arma cœlitus data.*

§. 86.

§. 86.

Ad demonſtrandam præterea juſtitiam noſtri æquilibrii facient quoque *veſtigia in jure naturali & prudentia politica* deprehendenda. *Illud* nempe præſcribit & omni, qua fieri poteſt, præcipit obligatione cujusvis reipublicæ conſervationem & tranquillitatem. Jubet obicem ponere omnibus iis, quæ ſocietatem turbare poſſunt. Et quando illi non liceret eſſe tutæ, niſi impediatur, quo minus hic illeve autoritate ac viribus ita creſcat, ut facile imperii conſequendi gratia tranquillitatem reipublicæ turbare poſſit, quod in Ariſtocratia & Democratia ſæpius metuendum eſt. Societati omnino conceſſum eſt, occaſionem illam præcidere, atque autoritati viribusque potentum limites ponere. Cum enim conſervatio & ſalus reipublicæ alia ratione his circumſtantiis præſentibus, obtineri nequeat; niſi hoc adhibeatur inſtitutum ceu medium; hoc omnino neceſſarium & ideo licitum merito cenſetur. Nec eſt, quod civis potentior de ejus generis limitibus, rei domeſticæ ſuæ noxiis, inſtituere poſſit querelam. Quando enim reipublicæ atque ſocietatis membrum factum eſt, ſimul promiſit, minimum promittere debuit, ſe velle ſaluti ſocietatis communi, & opibus ſuis & vita, ubi opus eſt, ſuccurrere. Cum ergo limitatione illa virium atque autoritatis idem præſtet in tranquillitate reipublicæ conſervanda, & metu turbandæ ſocietatis removendo, ac ſi vires ſuas imperantibus concedat & vitam, ut tranquilitas ab hoſte externo turbanda conſervetur, vel ut, potentia ipſius reipublicæ aucta, minimum nullus meduendus ſit hoſtis.

§. 87.

Hujus generis inſtitutum procul dubio fuit *Oſtraciſmus*, in Athenienſium republica reſurpatus, & vel pueris ex *Cornelio Nepote* notus. Non abuſum hujus inſtituti, non imprudentiam plebejorum, ad jus refero naturale, aut medium conſervandæ in republica tranquillitatis commendandum judico, ſed ex genuino uſu veſtigium noſtri inſtituti colligo. Ita vero de oſtraciſmo

ſcribit *Plutarchus*: *Non improbitatis pœna erat oſtraciſmus, ſed honeſtum nomen impoſitum rei erat*, nimiæ potentiæ imminutio; *eratque invidiæ lenimen tollerabile, quæ odium ſuum nonextremo aliquo malo, ſed decennali hominis inviſi aſentia exſaturaret.* *Georgius Caſparus Kirchmaierus* ita de eodem inſtituto diſſerit: *Cliſthenem, militarem Athenienſium ducem novimus, cum ſocio Iſagora tyrannoexpuliſſe, Athenas Piſiſtradidarum tyrannide oppreſſos expurgaſſe, expurgatæ urbi omnia libertatis conſervandæ media conquiſiviſſe. Ab hoc Cliſthene (nec prius, ut quidam voluerunt, neque enim quisquam ante eum teſtula mulctatus & collabefactus legitur) introductus non mala adeo intentione. ſed nec ſapientes nimis oſtraciſmus eſt.* Et paucis interjectis: *Honeſtam virorum excellentiam expulſionum ad decennium extenſam popularis æquilitatis & libertatis conſervandæ gratia excogitatam eſſe, inter omnes conſtat.* Quid interim hac de re judicandum ſit, vel ex præcedendi commate noſtræ diſſertationis licebit colligere.

§. 88.

Præterea nec eum, qui atrium *Prudentiæ politicæ* ingreſſus eſt, fugere facile poterit, quod inter arcana imperii referatur, operam dare, *ne quis nimis magnus fiat.* Et quod *Tacitus* generatim dixit: *Nullam ſatis fidam potentiam eſſe, ubi nimia eſt*; id maximè ita applicant Politici, ut imperantium non ſatis fidam credant potentiam, ſi ſubditi cujusdam nimia detur. Imo *Galeatius Gualdus* ſcribere non veretur: *Principem non habere capitaliores hoſtes, quam potentes ſubditos.* Hinc politicarum rerum cultores varia excogitarunt media, quorum quidem alia probanda, alia excuſanda, multa ceu nimis violenta, merito rejicienda putamus. Non tamen noſtri jam eſt officii, horum omnium agere vel patronum, vel adverſarium; potius eum in finem hujus rei mentionem fecimus, ut veſtigia noſtri gentium inſtituti inter homines ſingulos in republica quadam viventes oſtenderemus. Quod enim nimia ſubditorum potentia commendetur limitanda, id unice eo tendit, ut eo facilius ſubditorum, quæ obtineri poteſt, æqualitate,

tate, reipublicæ conſervetur tranquilitas. Hinc *Chriſtophorus Forſtnerus*, cum ex *Guicciardino* retuliſſet, *Ferdinandum Conſaluum, Magnum Capitaneum* vulgo dictum, ſubjecto regi ſuo regno Neapolitano, muneribus omnibus exutum, in Hiſpaniam abductum fuiſſe; ſequens annectit judicium: *Et hanc ingratitudinem, quia neceſſariò eſt, & ſecuritati publicæ conſulit, quodammodo excuſatione dignam pronunciant noſtri Politici.*

§. 89.

His omnibus ita bene ſe habentibus verba ſequentia *Hugonis Grotii* aut non admittenda, aut limitanda, aut genuino ſenſui reſtituenda ſunt, quando dicit: *illud vero minime ferendum eſt*, quod quidam tradiderunt, *jure gentium arma, recte ſumi ad imminuendam potentiam creſcentem, quæ, nimium aucta, nocere poſſet. Facior in conſultationem de bello & hoc venire, non ſub ratione juſti, ſed ſub ratione utilis: ut ſi ex alia cauſa juſtum ſit bellum, ex hac cauſa prudenter quoque ſuſceptum judicetur; Nec aliud dicunt qui in hanc rem citantur autores. Sed ut vim pati poſſe ad vim inferendam jus tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret. Ita vita humana eſt, ut plena ſecuritas nunquam nobis conſtet. Adverſus incertos metus, à divina providentia & ab innoxia cautione, non à vi præſidium petendum eſt.* Si nempe per nimiam potentiam intelligat regni proprii culturam & incrementum, ſine acceſſione alius imperii acquiſitum, puto, facile eidem concedendum eſſe, ejus generis potentiam ſine voluntate nocendi, non ſtatim ſufficere bello contra ejusmodi principem ſuſcipiendo. Si vero iisdem verbis æquilibrium evertere conaretur, de quo tamen adhuc dubito, non facile admittenda eſſet ejus opinio, cum contraria ſententia firmis jam demonſtrata ſit argumentis. Si enim nimia jam adeſt potentia, magnumque accedit incrementum, metus non eſt amplius incertus. Providentia vero Dei ordinaria non excludit media licita, etiam ab hominibus introducta, ut vel ex aliis inſtitutis diſcere poſſumus. Extra ordinem autem providentiæ divinæ operationes expectare,

ubi adhuc media licita adhiberi poſſunt, nusquam jubemur. Quod vero noſtrum inſtitutum medium licitum ſit, ex præcedentibus facile colligitur.

§. 90.

Juſtitia noſtri inſtituti ad Satietatem probata, ultimo tandem & hòc notamus, quod quidem res ſit non modo in Europa adhuc introducta, ſed quod etiam apud alias gentes extra jam adductam partem ſit adhibita, cujus veſtigia paſſim apud hiſtoricos licebit deprehendere. Interim nomen *bilancis Europæ* ab eo traxit dubio procul inſtitutum noſtrum, quod & maxime in hac terrorum parte illa opus ſit, & aperte ab imperantibus ſummis adhuc introducta, ut ex capite primo idem abunde conſtabit. Hoc non obſtante & cæteri populi, ſi opus eſt, eodem uti poſſunt inſtituto, ut adeo inter inſtituta univerſalia referre nullus dubitarem. Cum itaque natura & proprietates, quas ſupra inſtitutis tribuimus, in bilance noſtra deprehendantur omnes, ulterius nemini dubitare licebit, quia *æquilibrium Europæ ad inſtituta gentium licita & utiliſſima referatur.* Jam itaque nihil ſuper eſſe videtur amplius, quam ut in capite ſequenti *leges*, prudentiæ regulas, & *officia* hujus rei indicemus.

§. 91.

Antequam vero hoc fiat, non negligendus eſt hujus capitis, jam c. d. abſoluti, uſus brevibus demonſtrandus. Præcipuus ſcopus autem præpoſitus fuit inquirere, an æquilibrium Europæ á ſummis imperantibus populisque licite conſtitutum, ejusque ſit momenti, ut fundamentum adhuc belli pacisque eſſe poſſit? Cum ergo quæſtio hæc jam evoluta ſit, uſus etiam præcipuus eſt, cognoviſſe æquilibrium eſſe inſtitutum gentium legitimum ejusque gravitatis ac ponderis, ut omnino bello paceque cuſtodiendum cenſeatur. Hoc vero ut ordine atque ita fiat, ut omne dubium, quantum fieri poteſt, removeatur, jura prius, inſperſis paſſim ubi opus erat controverſiis, evolvenda erant, ad quorum normam actiones ſummorum imperantium atque populorum, ut

ut pote qui bilancem poſt Deum conſtituerunt, dirigendæ atque examinandæ ſunt. Si quis porro uſus ex hac illave doctrina derivandos colligire vellet, ei occaſio non facile defutura eſſet, noſtrum vero negotium excederet. Unum tamen atque alterum ſpeciminis loco opponere forſitan non erit fruſtaneum. Sic cum percepimus, quod ſummorum imperantium actiones non unam agnoſcant normam, ad quam examinari poſſunt, ſed quod & jus naturale atque gentium non ſolum eos obliget, verum etiam ipſum jus divinum poſitivum univerſale: ideo eo minus ab ipſis imperantibus & viris politicis illa fouenda erit opinio, ac ſi, quic quid illi velint, juſtum ſit ac pium. Hoc enim idem eſſet, ac ſi Dei maximi imperium juſtiſſimum reſpuerent, aut Deum throno movere vellent. Deinde cum etiam didicerimus, quod jus gentium immotum habeat ſuum fundamentum, maximam, ut ipſum jus naturæ, obligationem, ſupremumque vindicem; merito & imperantes & eorum conſiliarii pro ſua qua polleat, inſigni ſapientia inde facile colligent, negotia ſua graviſſima non pro arb trio poſſe expediri, aut ejus gentium ita eſſe incertum, ut normæ loco adhiberi nequeat, minimum non facile pœnam ſequi leges illas migrantes; ſed potius omni diligentia, quæ juſta ſunt, aut injuſta, accuratius ac profundius inveſtigabunt, ut illa m do agant, hæc vero omittant, aut impedrant, ad quod, ut Deus vires largiatur omnino ab eo omnibus expetendum eſt precibus.

Cap. III.

De legibus & prudentiæ regulis circa æquilibrium ſeu bilancem Europæ obſervandis & hinc fluentibus gentium ſummorumque Principum officiis.

§. 1.

CUm itaque brævis rei noſtræ hiſtoria enarrata ſit, fundamentaque totius negotii jacta, jam quid gentium ſummorumque

que imperantium ſint officia, recenſere, noſtrarum duximus eſſe partium. Per *officia* intelligimus *actiones, quas homines ad præſcriptum legum & regulorum prudentiæ agere debent.* Officia itaque à legibus præſcribuntur, & prudentiæ regulis. Si ergo utrasque evolverimus, nemo quid ſui ſit officii, deinde facile ignorabit. Conjungemus vero easdem, ut doctrina de bilance Europæ eo perfectior: ob legum tamen majorem gravitatem & ſcopi noſtri rationem magis de his, quam de prudentiæ regulis erimus ſolliciti.

§. 2.

Leges ut ſæpius monuimus ex natura rei & præſertim fine derivantur. Si illam mediante genuina definitione propoſuerimus, hic obſcurus amplius eſſe nequit. *Finis*, non excluſis tamen cæteris quæ ad naturam rei pertinent, erit *principium cognoſcendi incomplexum: Propoſitio* verò *inde formata principium cognoſcendi complexum.* Ex his leges ipſæ facile vel ut axiomata, vel ut horum conſectaria derivabuntur. Hic eſt ille naturalis ordo, qui rei tradendæ & intellectui noſtro rem cognoſcenti eſt conveniens.

§. 3.

Qui naturam bilancis Europæ cognoſcere, aliisque mediante definitione conatur explicare, rem ipſam conſiderare debet. Hanc non modo illius rei neceſſitas ex quibusdam circumſtantiis orta, ſed præſertim hiſtoria tam præteritorum quam præſentium temporum ante oculos ponit. Noſtrum enim æquilibrium eſt inſtitutum gentium. Inſtituta vero humana & præſertim gentium à neceſſitate quadam occaſionem manciſcuntur, quæ in conſervatione hominum & ſpeciatim gentium fuit deprehenſa. Hæc non modo indicat, ejus generis inſtitutum eſſe conſtituendum, ſed & ſi circumſtantiæ, quibus nititur neceſſitas, ſimul conferantur, modum & rationem præſcribit, quod nam inſtitutum & quomodo illud ſit introducendum. Has circumſtantias præſertim nobis ante oculos ponit, propriaque experientia confirmat; eadem quoque oſtendit, quid homines aut gen-

tes

tes egerint ejus generis inſtitutum introducentes. His ita ſe habentibus, à veritate non aberaſſe nos putamus, dicentes poſt conſervationem hominum ex *neceſſitate* noſtri inſtituti ac *circumſtantiis*, ex hiſtoria antiqua & recentiori cognitis, *naturam* atque ſic etiam *finem* æquilibrii facile eſſe cognoſcendum.

§. 4.

Cum ergo hæc omnia in præcedentibus uberius propoſita ſint capitibus, ex iis facile ſequentem derivabimus definitionem. *Bilanx* ſeu *æquilibrium Europæ eſt inſtitutum gentium, quo dominia & imperia ſummorum principum, ac populorum magna potentia jam inſtructorum, ita limitantur, ut proportio virium, quantum conſervatio gentium requirit, obſervetur, & ſic ipſa tranquillitas gentium externa & conſervatio locum inveniat; ſeu ne vires illorum in damnum aliorum nimis augeantur, & ſic tranquillitas publica gentiumque conſervatio impediri aut everti poſſit. minimum ne inſanum multis impenſis, à belli incommodis non facile ſeparandis, debeat obtineri.* Communis notionis quam *genus* vocant, loco poſuimus *inſtitutum gentium.* Cum plura ejus generis apud gentes deprehendantur, cum omnibus his commune illud habet bilanx, noſtra, quod ſit gentium inſtitutum. Quod vero ad iſtam claſſem referendum ſit æquilibrium, in præcedenti capite uberius expoſitum eſt. Interim ne quis putet, non niſi vocem quandam percipi, ſi dicamus, bilancem eſſe inſtitutum gentium, ſciendum omnino eſt, hoc ipſo vocabulo ea omnia tribui æquilibrio noſtro, quæ ſupra de inſtitutis gentium generatim attulimus.

§. 5.

Quæ in definitione reſtant notiones, *differentiam* indicant, ſeu in quo differat bilanx à cæteris gentium inſtitutis, explicant. Qui doctrinam de definitione generatim proponunt, oſtendunt, differentiam quandam ſumendam eſſe ab *objecto*, ſi non ſemper materiali, tamen formali, & *fine*. Si ergo & juxta hanc ἀκρίβειαν examinare vellemus differentiam, nihil ex illis de eſſe, facile deprehenderemus. *Objectum* enim, ut vocant, materiale,

erunt dominia & imperia ; formale conſiſtet in *limitatione* ; finis proprius erit proportio virium, communis vero ipſa præcipue tranquillitas externa & conſervatio reipublicæ ; quorſum ſpeciatim quoque magnorum ſumtuum referenda eſt evitatio.

§. 6.

Quod inſtitutum noſtrum in *dominiis & imperiis* occupatum ſi *limitandis*, neminem fugit, qui hiſtoriam in primo capite propoſitam vel per tranſennam conſiderat. Quando dominia & imperia diſtincte proponimus, eorum ſequimur morem, qui dominium in res, imperium in perſonas exerceri non ſine ratione adſtruunt. Quod harum limitatio quoque juſtitia non adverſetur, in præcedenti capite demonſtravimus. Ut ergo per dominia res alias omnibus communes ita ad quosdam reſtringuntur, ut cæteri excludantur ; ſic etiam per Europæ bilancem dominia ipſa & imperia in uno ſummo principe populoque magna potentia jam florenti ita teſtringuntur, ut ejus generis augmentum, quod aliis magnum inferre poteſt damnum, ipſi plane denegetur. Quamvis itaque hæc limitatio dominiorum inter gentes aliqua ratione differat ab ipſis dominiis ; non exiguam tamen cum his habet convenientiam. Dominium excludit alios à poſſeſſione alicujus rei propriæ ; limitatio vero noſtra in uno imperante aut populo excludit majora & in vicinorum metum tendentia augmenta, quæ convenientia juſtitiæ noſtri inſtituti non exiguum afferre poteſt pondus ; quo jure enim alii excluduntur à repropria, eo quoque jure excludendi videntur ſummi imperantes populique jam potentes à majori quodam augmento ; utrumque fit neceſſitate ita requirente, & quod alias conſervatio hominum nequeat obtineri.

§. 7.

Hæc autem limitatio non uno eodemque peragitur modo. Si cavetur, ne in uno imperante jam ſatis potenti concurrant duo magna regna, *aut* augmentum illud magni momenti cuidam in eadem illius imperantis familia conceditur, aut alii plane extra illam

lam traditur, qui forſan jure quodam futuræ, licet remotæ fruitur hereditatis. Uterque modus æquilibrio inſervit conſervando, hoc tamen cum diſcrimine, ut poſterior majus noſtro inſtituto promittat pondus, majoremque in conſervanda gentium tranquillitate ſecuritatem, cum principes ex diverſa familia oriundi non adeo facile conſpirent ad deprimendum alium, quam ſi ex una eademque prognati ſunt familia; prior vero non adeo violentus videatur, & in jus alicujus potentis principis injurius, cum hac ratione filius aut nepos aut alius ejus generis regnum adquirat, quod proprii patris regni debebat eſſe augmentum.

§. 8.

Hæc vero limitatio eum in finem fieri debet, ut *proportio virium* locum habeat, & ne vires ſummi cujusdam atque potentis principis nimium creſcant, quo unus vel plures illi adhuc reſiſtere poſſint ad juſto majora tendenti. In præcedenti enim capite didicimus, quod nimia potentia, proportioni huic contraria, ſummos principes aut populos facile ſtimulet, ut alios vel innocentes principes adoriantur & deprimant. Hoc ergo ut impediatur malum, virium omnino conſtituenda & cuſtodienda eſt proportio. In quonam vero hæc conſiſtat, & quousque extendenda ſit, omnino evolvendum eſt. Proportio virium eſt *inſtituti* noſtri finis proprius & ſpecialis: ejus generis vero fines ſemper metiri debemus ex fine generali. Hac ratione proportio illa ex conſervatione gentium mutua erit dijudicanda. Quamcunque ergo hæc requirit virium proportionem, illa omnino ſtatuenda erit. Et præteritus autem & præſens rerum ſtatus, nos docet quod conſervatio gentium ſummorumque imperantium non ſtatim evertatur, ſed omnino locum inveniat, ſi vel imperans proprium regnum ita prudenter adminiſtret, ut ſubditorum opes inſigniter augeantur, & ſic potentia ipſius imperantis ſimul haud exigua capiat incrementa; vel ſi hæc illave modo non adeo ampla accedat provincia. Si vero jam potenti principi aut populo integrum amplumque accedat regnum, vel ſi commercia amplis-

ſima ſibi vindicet, aliosque excludat; tunc conſervatio gentium facile periclitatur. Ex his colligimus virium proportionem non tam ad priores quam poſteriores extendendam eſſe circumſtantias. Interim in determinanda proportione ad vicinas quoque gentes horumque vires reſpiciendum eſt, num potentiæ creſcenti adhuc pares ſint, an impares? Quamdiu hæc proportio obſervatur, tamd u etiam nullus ex potentibus viribus ita creſcere poteſt, ut alium deprimere queat. Sive ergo finem in proportione virium poſueris, ſive in evitatione nimis & in alterius damnum creſcentium virium, re ipſa idem dixeris.

§. 9.

Ultimum tandem per noſtrum inſtitutum promovetur *tranquillitas & conſervatio gentium.* Ut ut hæc communis omnium inſtitutorum ſit finis, hic tamen promittenda non erat, cum ut diximus, ipſa virium proportio ex conſervatione gentium dijudicanda ſit. Quid vero ſit conſervatio, ſeu quænam in gentibus conſervanda ſint, uberius explicare ſupervacuum ducimus, cum jam in præcedentibus hac de re fuſius ſimus commentati.

§. 10.

Hæc omnia pertinebant ad noſtri æquilibrii naturam, ex qua non modo finis ſpeciatim cognoſcitur, ſed & mediante hoc, leges circa illud obſervanda, inde derivari debent. *Finis proprius* erat *proportio virium*, quam conſervatio gentium requirebat. Hæc etiam non excluſis tamen cæteris, quæ ad naturam æquilibrii pertinent, eſt *principium cognoſcendi incomplexum* omnium eorum, quæ in Jure gentium circa bilancem cognoſcenda ſunt. Ex hoc deinde facile derivare poſſumus *principium cognoſcendi complexum* h. e. propoſitionem quandam univerſalem, ex qua omnes leges huc pertinentes vel ut axiomata, vel ut conſectaria deducuntur. Hæc propoſitio autem ſequens eſt: *Quodcunque natura æquilibrii & ſpeciatim finis requirit agendum vel omittendum, illud omnino obſervandum eſt.* Si termini hi cuidam diſpliceant, vel ſequens rem ipſam ante oculos ponens, ſubſtituere poterit prin-

principium. *Quodcunque limitatio dominiorum & imperiorum atque ſpeciatim proportio virium ad gentium conſervationem neceſſaria requirit agendum, illud omnino obſervandum eſt; quodcunque vero eadem requirit omittendum, illud omittere debemus.*

§. 11.

Requiritur alias ad ejus generis principium, ut ſit *verum, certum univerſale*, ad *æquatum, unicum* & *clarum*. *Verum* omnino eſſe debet, alias enim nullæ aliæ veritates inde derivari poſſent. *Certum* eſſe debet, alias non facile cognitio certa fundamentum in illo potuiſſet invenire, id quod tamen ad naturam principiorum, ut pote quæ etiam in demonſtrationibus adhærentur, pertinet. *Univerſale* ſit, neceſſe eſt, ut alias in ſe continere poſſit propoſitiones, quæ inde ſint cognoſcendæ. *Adæquatum* quoque ut ſit requiritur, alias enim vel plures vel pauciores propoſitiones inde derivarentur quam ad diſciplinam vel etiam doctrinam quandam referri poſſint. *Unicum* quoque eſſe debet, hoc enim eſt neceſſaria proprietas ejus generis principiorum. Deus omnia ita diſpoſuit, ut ex uno quaſi originem trahant, minimum in uno quodam conveniant. Hinc etiam propoſitiones eo ordine debent proponi, ut omnes ex una fluant. Imo ipſe intellectus noſter ita comparatus videtur, ut maxime in veritatibus philoſophorum non poſſit acquieſcere, niſi in cognitione certa tandem fundamentum genuinum in unico principio inveniat. *Clarum* tandem eſſe debet, aliàs enim aliæ veritates minus evidenter inde cognoſci poſſent.

§. 12.

Hæc vero omnia optime in principium noſtrum bilancis quadrant. Quod *verum* ſit ac *certum* non opus eſt, ut demonſtremus, cum ex præcidenti capite hæc abunde conſtent. Quod *univerſale* ſit atque *ad æquatum* & *unicum* partim inde probare poſſumus, quod in ſequentibus plures & quidem omnes, quæ ad æquilibrii doctrinam pertinent, ex eo colliguntur leges. Quod tandem nec evidentia ei deſit, is facile cognoſcet, qui vocabula &

rem ipſam modo conſiderare detrectabit. Quibus ita præmiſſis *ad leges ipſas gentium circa æquilibrium obſervandas properabimus.*

§. 13.

Prima ergo lex principio noſtro fluens, eſt *omnes ſummos imperantes & populos, quantum in illis eſt tam ſalutare inſtitutum omni diligentia promovere debere.* Hoc inneat lex noſtra, quod quamvis imperans aut populus pro viribus ſuis ea omnia diligenter conſiderare atque exequi debeat, quæ ad proportionem virium cuſtodiendam neceſſaria & utilia deprehenduntur. Supponit nempe, ſummos imperantes aut populos ſæpius ea negligere, quæ cognitione & actione omnino digna ſunt. Ante conſtituit porro eosdem ſæpius perperam ſibi perſuadere, ac ſi officio ſuo fecerint ſatis, ſi modo nemini ſcientes ac volentes damnum inferant; in aliorum commodum autem promovendum incumbere ſuarum minime credunt eſſe partium. Cum ergo diligentia in cognoſcendis & expediendis iis, quæ ad æquilibrium pertinent, etiam à fine requiratur, omnino illa à lege noſtra omnibus gentibus ſummisque illarum imperantibus erat injungenda. Ne vero plura ab illis requirere videamus, quam ferre poſſint, adjecimus limitationem, *quantum in illis eſt.* Omnes enim leges affirmativæ tunc demum obligant, ſi occaſio agendi adeſt, ad quam etiam requiritur, ut res quædam in viribus agentis ſit poſita. A nulla itaque gente aut ſummo imperante expectare debemus, ut in bello ad cuſtodiendam bilancem ſuſcipiendo omnes vires ita profundat, ut brevi tempore propria respublica evertatur. Sufficit ergo, ſi eos fecerit ſumtus, aut contulerit milites, quibus ferendis & alendis non impar eſſe merito creditur.

§. 14.

Ex eodem principio fluit *lex ſecunda: Nemini licitum eſſe æquilibrio ſe opponere.* Mens noſtræ legis eſt, quod nulla gens aut ſummus imperans, ſi exercenda ſit æquilibrii cuſtodia, hanc reſpuere poſſit. Id quod præſertim iis dictum eſt, qui potentia

tia magna jam pollent, novaque & ampla expectant incrementa. In præcedenti enim capite oſtenſum eſt, quod inſtitutum noſtrum ad conſervationem gentium mutuam neceſſarium ſit, quod nemini injuriam faciat, aut ſi inferre quandam videatur, eam tamen majoribus compenſet commodis, atque ad propriam tentat conſervationem: cujus conſideratione omnes injuriæ aut incommodi evaneſcat ſpecies. Hinc omnibus mento injuncta eſt inſtituti obſervatio & finis præſcriptus; atque ſic omnia prohibita ſunt, quæ fini & ipſi inſtituto adverſantur quorſus etiam referenda eſt rejectio æquilibrii. Sedulo itaque perpendant gentes ſummique principes maxima nimiæ potentiæ incommoda, æquilibrii vero commoda quod propria ſimul res agatur, ſi mediante bilancis cuſtodia, mutua gentium omnium promoveatur conſervatio, ne cupido reſiſtendi ejus generis ſalutaribus inſtitutis animum occupet, & crimine polluat.

§. 15.

Ex eodem principio etiam *tertia* colligitur lex, *niminem ſive directè ſive indirectè aliquid contra æquilibrium moliri debere*. Ut mentem legis hujus recte percipiamus, quomodo directe quomodo indirecte aliquid moliri poſſint gentes aut imperantes, brevibus exponendum eſt. *Directe* illud fit, ſi potentia ſua abutantur, & vel innocentes opprimant, ut eorum provincias & regna ſibi vindicent; vel ampla regna, potentiam magnam nimis & in metum aliorum perpetuum augentia, licet præter hanc conditionem jure hereditatis illa ſibi promittere poſſent, occupent. *Indirecte* vero æquilibrium evertunt, qui variis & callidis artibus commercia ita ſibi aſſerunt, ut alios excludant, & ſic divitiis a commerciis provenientibus, potentiaque navibus exercenda eosdem privent, atque ſibi ipſis vindicent. Hac ratione vires aliorum quorum maxima potentia in mori præſertim fundata eſt, oppido imminuuntur, propriæ vero ita augentur, ut idem metus perpetuus vicinos afficiat, iisque incommodis obnoxios reddat, de qua in præcedenti capite dictum eſt. Hac non eſſe ſpectra imagi-

natio-

nationes optime nos edocent hiſtoriarum monumenta. Hiſpani Batavis vires ſubtracturi commerciis horum impedimenta objiciebant. Et ſane niſi alia ratione conſilio Ornebarenfeldii prudentiſſimo, maxime vero providentia Dei, ſibi proſpexiſſent ordines fœderati, de republicæ horum, quantum mentis humani oculi perſpicere poſſent, omnino actum fuiſſet. Gallorum Rex mox defunctus, cum regnis amplificandis, ut vellet, æquilibrium Europæ evertere & monarchiam univerſalem acquirere non poſſet; alia via commercia ſibi fere ſoli aſſerendo, rem adgreſſus eſt. Et certa, ſi aliquot luſtra vita ejus prorogata eſſet, & niſi etiam alii ſummi principes fucum adorati eſſent, ſcopum ſuum facile potuiſſet obtinere. Eadem porro ratione inſigni potentiæ jam pollens princeps aut gens alios fœderibus aut matrimonio ita ſibi devincire poteſt, ut eos ſenſim reddat ſecuros, donec viribus illis clam ſubtractis, eos non modo, ſed & alios eo facilius queat opprimere Romanos olim hanc viam eſſe ingreſſos, ipſe Cicero teſtatur verbis ſupra citatis. Quod vero noſtris quoque temporibus ſæpius idem agendi modus adhibeatur, neminem fugit, niſi cui, quæ hactenus geruntur, plane ignota ſunt. Dantur forſan & aliæ rationes, quibus indirecte æquilibrio noſtro vis infertur, quæ tamen merito cujusvis reliquuntur, attentioni. His ita poſitis ſenſus legis noſtræ amplius obſcurus eſſe non poteſt. Omnes nempe prohibentur contra Europæ trutinam ſuſceptare machinationes. Ratio autem hujus eſt, quod ejus generis conatus non modo diligentiæ atque in prima lege commendatæ, ſed & ipſi bilancis fini atque conſervationi gentium mutuæ adverſentur.

§. 14.

Si porro cum fine æquilibrii etiam perpendimus, quæ ad naturam ejus pertinent, *quarta* lex erit, *quod proportio virium non ad propriæ utilitatis hujus aut illius gentis ac principis, ſed ad conſervationis omnium gentium vicinarum, examinanda atque dijudicanda ſit rationem.* Fieri nempe poteſt, ut invidia quendam urat prin-

principem, vicujus nemini vel minimum optat augmentum; alios vero occupare poteſt habendi cupido, cui ſi videant ſatisfieri poſſe, quando huic aut illi principi jam potenti quidquam concedant, facile ſecundum proprium affectum proportionem metiri cupiunt. Qua ratione tot eſſent proportionis regulæ, quot darentur principum ac gentium affectus & utilitatis ſpecies; id quod omnem æquilibrii atque legum hujus tolleret certitudinem. Eum in finem jam in præcedentibus non cujusvis arbitrio relicta æquilibrii menſura; ſed hæc potius ad conſervationis omnium, aut minimum vicinarum, gentium mutuæ normam dirigenda fuit. Hæc enim eſt proportionis illius finis, & proportio ceu medium hujus finis conſideratur. Finis vero ſemper eſt menſura, ut reliquorum, ſic præſertim mediorum. Quam ergo gentium conſervatio requirit propoſitionem, ea omnino quærenda eſt.

§. 18.

Ex hac vero lege ſpeciatim fluit *quinta*, quod *nulli genti liceat aut imperanti, propriæ utilitatis ergo, alteri potenti principi aut populo connivere, ac concedere ut nimiam hic ſibi adquirat potentiam.* Sæpius eorum quæ ad publicam, & quod ſequitur, ad propriam requiruntur conſervationem ac utilitatem, oblivisciuntur gentes ac principes perperam autumantes, ſi ipſi modo utilitatem quantam captare queant, non ſuarum ſimul eſſe partium aliorum quoque proſpicere conſervationi atque ſaluti. Sed cum aliorum curam agere nolint, ſui ipſius facile amittunt felicitatem, non aliter ac ſinguli in republica, qui omnium conſervationi opibus & viribus ſuis hoſtem repellendo, inſervire detrectant, poſtea omnibus exuuntur opibus ab hoſte victore, imo non raro ipſa privantur vita. Sæpius largitur potens princeps alteri quidquam, ut deinde eo facilius & hoc, & quæ antea poſſedit illi eripere queat. Exempla recentiora hæc omnia optime illuſtrarent, niſi, quæ adferenda ſunt, odioſa eſſent. Noſtra ergo lex nemini permittit, quo publica omnium vel vicinorum conſervatione poſthabita, propriam quandam ob utilitatem & ſe & alios quaſi vendere atque potentiæ cujusdam gentis aut principis,

ceu victimam offerre possit. Ratio vero nostræ legis, ut dictum, ex præcedente lege derivanda est. Si enim proportio virium non ad hujus aut illius privatæ utilitatis mensuram, sed omnium minimum vicinorum dijudicanda est, quomodo quis post habita publica conservatione & salute, ob privatum commodum æquilibrii custodiam negligere atque connivendo alterius jam potentis principis vires nimias augere poterit.

§. 18.

Ex eadem lege IV. speciatim colligitur *sexta* quæ *proportionem ita statuendam præcipit, ut omnibus peculiari, quoad fieri potest, ratione prospiciatur & nulli imperanti aut genti citra necessitatem jus quoddam derogetur.* Ante nempe constituit lex nostra dominia, imperia atque jura, quorsum & jus quoddam hereditatis pertinet. His neminem lædendum esse judicat lex, quamdiu illa jura cum cæterarum gentium conservatione simul observari possunt. Quando vero jura cujusdam gentis atque imperantis cæteris gentibus eorumque conservationi adversantur, collisio legis de non lædendo, cum illa, quæ societatem & conservationem gentium promovere jubet, inde oritur. Quemadmodum vero hoc in casu utilitas publica privatæ præferenda est; ita lex de nemine juribus suis lædendo merito cedit præcepto de conservanda omnium gentium societate atque salute. Quivis autem videt, quamdiu conservatio gentium obtineri potest, ut eo ipso nemo juribus suis lædatur, tamdiu nullam adesse collisionem, & sic legem de nemine lædendo suum obtinere valorem. Hoc præsertim ideo notandum est, quod sæpius una gens aut princeps singulares plane ob causas aliam gentem aut principem odio prosequatur, & invidia inde facile oritura hunc ita vrat, ut vel quodvis commodum aut quamvis terram, manum fere non excedentem, alteri invideat. Si ergo vel tantillum augmenti accedat provinciis prioris gentis aut principis, statim æquilibrium everti posterior domitat. Hac ratione citra necessitatem gens aut princeps jure suo excederet, id quod nihil nisi perpetuas post se traheret lites perpetuaque bella.

§. 19.

§. 19.

His positis, *septimam* legem sine negotio ex eodem fonte cognoscimus, quod speciatim *nullus imperans plane exuendus sit regno suo, ut inde proportio plane & physice fiat æqualis.* Quid lex præcipiat, nemini obscurum esse potest, qui voces earumque consuetas modo considerat significationes. Et si quid restet, vel ex veritate hujus legis erit cognoscendum. Jura nempe imperantium ac gentium non nisi eo casu illis denegari possunt, quo illa cum universa gentium pugnant conservatione ac salute. Et quamdiu hæc obtineri potest, juribus aliorum illæsis, nemo his lædendus erit. Jam conservatio gentium non requirit, ut imperantes plane physica ratione æquales sint; nec statim tollitur, si quodam physica adsit inæqualitas. Hac igitur ratione non datur collisio conservationis & legis de nemine lædendo, adeoque hæc suum omnino retinet vigorem, & sic nullus imperans aut gens ad æqualitatem physicam constituendam juribus suis erit privandus.

§. 20.

Inde vero facile fluit, *quid de Republica Henrici IV. Gallorum Regis Christiana sit judicandum.* Non statim laudatu dignum conatum regis vocabimus in dubium, nec nostri instituti est omnia, quæ proposita sunt, examinare; hoc tamen negare non possumus, quod sine necessitate domui Austriacæ regna & provincias derogare valuerit, quæ nullo jure ipsi auferre possunt; ut jam nihil dicam de affectibus & cupidine plura appetendi, non facile in principibus extirpandis. Idem quoque ferendum judicium erit de Autoris cujusdam consilio qui iisdem fundamentis, ante constitutis, rem ulterius persequitur, multaque *de societate inter gentes Europæ ineunda*, instituto cæteroquin non culpando, si reliqua rite se haberent, differit.

§. 21.

Octava lege, hinc ibidem fluente, prohibetur, *ne quis accedentem quandam provinciam & incrementum ex prudenti regni administratione ortum principi ac genti cuidam potenti deneget aut*

illud impediat. Veritas hujus rei ita in promtu eſt, ut diſputatione nulla egeat. In præcedentibus enim demonſtravimus, proportionem eam conſtituendam eſſe, quam conſervatio gentium requirit. Cum itaque huic non ſtatim adverſetur provincia aliudque minoris momenti incrementum, qua ratione hoc cuidam, licet potenti, principi denegetur, non video, niſi accedentibus ejus generis pluribus regionibus vires illius vicinas gentes nimium ſuprent.

§. 22.

Ex eodem fonte derivatur lex *nona* monſtrans, *ſi filio aut nepoti aliique hujus generis regnum quoddam ad patrem vel avum devolutum aſſignari queat, æquilibrium non periclitetur, peregrino cuidam neutiquam adjudicandum eſſe ejus generis regnum.* Fundamentum in eo poſitum eſt, quod quidem omnium gentium quovis, quo fieri poteſt, modo ſit proſpiciendum conſervationi, ita tamen ut præter neceſſitatem nemo lædatur. Omnia itaque mitiora tentanda ſunt media, antequam jus quoddam alicui, aut ejus familiæ denegemus. Cum itaque ſæpius filio aut nepoti hac ratione proſpici poſſit, ut tamen æquilibrium conſervetur, mitior hic modus negligendus non erit.

§. 23.

Si vero, inquit lex *decima, in filio aut nepote evitari nequeat virium conjunctio, atque hinc oriunda proportionis nimia inæqualitas, alii jus quoddam in regnum aliquod habenti, hoc omnino adſcribendum erit.* In præcedentibus jam diximus, proportionem ex gentium conſervatione eſſe dijudicandam. Si ergo quicquam huic rite adverſetur, illud omnino evitandum eſt ac removendum; quorſum etiam pertinet regni cujusdam adſcriptio filio aut nepoti facienda.

§. 24.

Undecima optime commendat, *pactis hæc omnia eſſe confirmanda.* Non ea mens legis eſt, ac ſi res ipſa demum mediante pacto conſtituenda ſit; illius etiam neceſſitas jam ſui introduxit curam.

curam. Sed quia homines nihil magis oblivioni tradunt, quam quæ agenda ſunt, pactis ſemel iterumque repetendum atque confirmandum eſt inſtitutum noſtrum; quemadmodum alias res inconſueta non eſt, ea pactis firmare, quæ jam nobis ſunt agenda.

§. 25.

Duodecima lex conſtituit, eum, qui inſtitutum æquilibrii evertere conatur, omnibus mediis revocandum; ſi hæc non admittat, bello adigendum eſſe. Ratio hujus inpromtu eſt, Inſtitutum noſtrum adeo neceſſarium eſt, ut eo plane carere nequeant gentes atque imperantes, niſi alterius rapina fieri velint. Cum ergo poſt omnia alia media tentata nihil obtineri poſſit, ultimum tandem, nempe bellum adhibendum eſt. Ita rem ſuam egerunt præſertim *Guilielmus* III. Britanniæ Rex & fœderati Belgii ordines, qui omnibus prius mediis regem Galliæ defunctum à conatu ſuo revocabant; cum vero nullis mediis ad implenda ea, quæ ſecuritas gentium requirebat, adigi poſſet, bellum ei merito intulerunt.

§. 26.

Ex præcedenti quoque lege fluit *decima tertia, quæſi quisvi atque celeritate regnum magnum occupaverit, adeoque magnam anteapotentiam nimis auxerit, ut ad ordinem redigatur, ac futuræ ſecuritati proſpiciatur, præcipit.* Ante conſtituimus, quod ſine inſtituto noſtro gentes atque imperantes conſervationem atque ſalutem ſuam obtinere nequeant, & quod nulla alia media ulterius adhiberi poſſint, quibus princeps aut gens nimia jam potentia florens & tamen novum ac magnum ſibi vindicans augmentum, ad ordinem reduci queat; hinc ultimum omnino à DEO conceſſum adhibendum eſt medium, bellum, quo non tantum ordo iterum acquirendus eſt, ſed & ſecuritati futuræ eſt proſpiciendum. Quomodo autem & quibus limitibus id fieri poſſit aut debeat, illud quidem hujus loci non eſt.

§. 27.

Ut vero bellum eo facilius geratur, *decima quarta* lex præ-

ſcribit: *ut quorum interest, omnes vel plerisque, saltem vicini, imperantes atque gentes necessarios belli converant sumtus, habita tamen vel ratione virium, vel utilitatis inde expectandæ proportione.* Qui medium conſervandæ tranquillitatis adhibere ſibi propoſuerunt, illi non detrectare debent applicationem, & quæ ad eam pertinent. Qui etiam commoda quærit, ille incommoda ferre cogitur. Omnium quoque interest, non hujus aut illius, ut conſervatio gentium & tranquillitas ſarta tectaque maneat. Quivis ergo imperans, quævis gens pro viribus, quibus pollet, aut neceſſitate, qua cogitur, ac utilitate, quam expectat, ſymbola ſua conferre debet. Si enim imperans magnis inſtructus viribus idem modo conferre vellet ac cæteræ minores gentes, non ſufficerent ſemper potentiæ cujusdam potentis principis impediendæ. Si vero minores gentes idem conferre deberent, quod potentiores præſtare poſſunt, antequam ad pacem, tranquillitatemque neceſſariam pertingerent, jam viribus ſuis plane privatæ eſſent, ut vel ab hoſte, vel amico potentiori facile ſub jugum coerceri poſſent. Ne itaque tam ſalutare inſtitutum negligatur, omnibus vero ut ſimul proſpiciatur, omnes quidem ſua conferre debent, proportio tamen non arithmetice, ut loquuntur, ſed Geometrice conſtituenda eſt.

§. 28.

Hæ leges omnes facile illuſtrari poſſent hiſtoria eorum omnium, quæ proxime præcedentibus temporibus geſta ſunt, niſi ea jam in capite primo maximam allata eſſent partem, & niſi illa rerum conditio omnibus fere nota eſſet. Ad varias quoque inde formatas reſpondere poſſemus quæſtiones, niſi quivis illas ſibi proponere atque ex iis, quæ jam poſita ſunt, reſponſionem ſubnectere nullo negotio poſſet. Interim ne plane hujus rei deſit ſpecimen, duas præcipuas brevibus afferemus quæſtiones. Quæritur nempe, *quo jure Rex Angliæ & fœderati Belgii ordines 1. vivo adhuc Carolo II. Hiſpanorum Rege, de partitione provinciarum illi ſubjectarum convenire; 2.) bellum deinde regibus Hiſpanorum atque Gallo-*

Gallorum inferre potuerint cum jus hereditatis ad eos non pertineat? Quod ad *has* ergo altinet quæſtiones, fateor, me lubentius abſtinere à deciſione illarum rerum, quas ſummi potentesque imperantes horumque adminiſtri prudentiſſimi felicius poſſunt definire. Quemvis ergo ad fundamenta jam propoſita remitto, ex quibus, quid reſpondendum ſit, facile colligere licebit. Hoc tamen dicere poſſumus, regem illum ordinesque adductos I. pacto illo de dividendo regno Hiſpaniæ æquilibrium Europæ & commerciorum, ut vocant, libertatem conſervare voluiſſe. II. bellum metuendum & poſt mortem Caroli II. certo expectandum hoc ipſo ſtaduiſſe impedires. Quæ momenta ita comparata ſunt, ut nullo negotio & partitionem illam & bellum ſusceptum excuſare poſſint. Et quæ alia ſunt.

§. 29.

Hæ erant præcipuæ circa bilancem obſervandæ leges; jam vero brevibus quoque *prudentiæ* quasdam tangamus *regulas*. Hæ, ut leges, non ex natura & fine alicujus rei, ſed *ex circumſtantiis externis, & ut vocantur, accidentalibus cujusdam rei, actionis ac negotii, cognoſcuntur*; ut alibi data opera demonſtravimus. Qui ergo his æquilibrii noſtri circumſtantias rite conſiderat, eas quam plurimas dari deprehendet, à quibus prudentiæ regulæ derivari poſſent; ſed cum amplitudo hujus rei ſcopum noſtrum excedat, præcipuas quasdam adducemus, ut ad horum imitationem cæteræ eo facilius inveniri quæant. *Prima* vero *regula* erit ſequens: *Quivis imperans aut gens, cujus intereſt, per legatos ſuos diligenter ſcrutari atque obſervare debet, quæ apud hunc illumve principem potentem geruntur, ne clandeſtinis conſiliis quidquam decernatur, quod tam neceſſario æquilibrio contrarium ſit.* Notæ enim ſunt callidæ illæ artes, quas Galli *intriques* vocant, quibus ſæpius res graviſſimæ ita diriguntur, ut, ubi non ſatis cautus nihil metuit, maximum ſæpius oriatur periculum. Non eſt hujus loci artes illas recenſere. Si quis vero exemplum ſcire deſideret, hiſtoriam modo teſtamenti à Carolo II. rege Hiſpaniæ nomen trahentis, evolvat.

§. 30.

§. 30.

Principum potentiorum, qui alios decipere ſibi neutiquam ducunt religioni, verbis externis non ſemper fidendum; ſed alia qua fieri poteſt, ratione rerum conditio inveſtiganda eſt. Hiſtoria affert exempla eorum principum, qui verbis externis nil niſi æquilibrium quæſiverunt ſtabiliendum, clam vero nihil magis illis curæ cordique fuit, quam ut æquilibrium plane everterent.

§. 31.

Si quod etiam bellum, ad cuſtodiendum aut reſtaurandum æquilibrium, ſuscipiendum eſt, omnes gentes aut imperantes diligenter impediant, ne potentior princeps aut gens ex iis, qui finem illum ſibi proponunt, in ipſo bello minores opprimat & ſic æquilibrium evertat. Ratio eſt in promtu. Quomodo autem huic periculo cæteri obviam ire queant principes gentesque, circumſtantiæ illius rei & temporis facilius definient.

§. 32.

Quivis etiam Princeps ac gens dexteritate ſua, candore, diligentia, aliisque officiis humanitatis cæteros excitet, ut, quæ ſuarum partium ſunt, rite & conſtanter expleant, minimum ne ſuſpicio aut alius publicæ utilitati noxius affectus locum inveniat, aut hic vel ille à propoſito, hoſtis calliditate, abſtrahatur. Omnibus his nemo facilius obnoxius eſt, quam gentes atque imperantes, qui utilitate privata valde differunt, qui perpetuo ſe ipſos metuunt, & omnium facillime amicitiam, vel inter neceſſarios, tollunt. Omnibus ergo his, omni, qua fieri poteſt, ratione, obicem ponere debent.

§. 33.

Hæ leges, hæ ut aliæ prudentiæ regulæ maximam partem normam illam conſtituunt, ad quam actiones ſummorum principum ac gentium in bilance inſtituenda & cuſtodienda dirigendæ & examinandæ ſunt. In hoc quoque hujus capitis conſiſtit ſcopus & uſus.

§. 34.

Quod vero ad totam attinet diſſertationem, hoc maxime mihi

mihi propoſui, ut ſtudioſæ juventuti, conſilia principum atque gentium aliquando promoturæ, lineas quasdam præſcriberem, ad quorum normam graviſſima ſua negotia, accedentibus tamen uberioribus meditationibus atque experientiæ exemplis, aliqua ratione dirigere & expedire queant: quo ipſo ſimul uſum juris naturalis atque gentium ante oculos ponere ſum conatus. Faxit Deus ut omnia principum & gentium negotia ad ſui ipſius gloriam, imperantium & ſubditorum ſalutem, aliisque ad imitationem faciant ſaluberrimam.

§. 35.

Wenn man nun dieſen Diſcurs des Herrn Lehmans in eins zuſammen nimmt; So ſieht man / daß er nicht alles Aufnehmen eines Staats / ſondern nur ein ſolches / wobey die andern den Untergang zu befahren pro juſta belli cauſa angiebt. Es iſt auch dieſe Meynung gar wohl fundirt / wenn man betrachtet / daß die Sicherheit eines Staats die einzige Regel und Richtſchnur iſt / woraus die rechtmäſſigen Urſachen eines Kriegs ſich ergeben.

§. 36.

Es iſt nemlich der Krieg ein Medium extraordinarium oder auſſerordentliches und dabey gefährliches Mittel / zu welchen man dahero nicht eher ſchreiten ſoll / als biß kein anderes Mittel mehr übrig iſt / weilen man ſonſt den Staat in vielerley Gefahr ſtürtzen kan. Gleichwohl iſt einem Souverain von einem Volcke die gemeine Ruhe und Sicherheit zu mainteniren anvertraut / und alle darzu dienliche Mittel / worunter ultimo auch das Jus belli iſt / übergeben worden. Daher der unwiedertreibliche Schluß erfolget: **Daß ein Souverain alsdenn gerechte Urſachen zu einem Kriege habe / wenn der andere der Ruhe und Sicherheit ſeines Staats dergeſtalt zu nahe tritt / daß dieſelbe Sicherheit und Ruhe nicht anders als durch dem Degen erhalten und behauptet werden kan.** Dieſes iſt das Principium und die Grund-Regel / woraus gar leichte zu ermeſſen; welche Urſachen einen Krieg anzufangen hinlänglich ſeyn oder nicht. An dieſen Probier-Stein wollen wir diejenigen Urſachen / welche insgemein pro juſtis angegeben werden / anſtreichen / und zu ſehen / welche Farben halten werden oder nicht.

§. 37.

§. 37.

Demnach erhellet alſofort / daß es keine gerechte Urſache zu einem Kriege ſey / daß ein ander Volck einer andern Religion zugethan iſt / als wir. Denn vor eins hat GOtt keine Armeen und Kriegs-Generalen zu Bekehrung der Heyden ausgeſchickt / ſondern unbewaffnete Apoſtel und Fiſcher-Knechte / wodurch er gar deutlich angezeigt / daß er das Reich GOttes nicht mit Gewalt der Waffen fortgepflantzt haben wolle. Wie denn Chriſtus ausdrücklich ſagt / daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſey / das iſt / durch Schwerd und Feuer nicht ausgebreitet werden dürffe.

§. 38.

So denn beſteht der Glaube und die Religion wie groſſen Theils mit in dem Verſtande / und Concept, den die Menſchen von GOtt und denen Lehren der Religion haben. Gleichwie nun der Verſtand mit Gewalt nicht gezwungen werden kan / daß er eine Sache vor unwahr halten ſoll / davon er doch des Gegentheils überzeiget iſt / ſondern durch Force der Argumenta, überredt und gewonnen werden muß : Alſo iſt es eine aller Menſchen Kräffte überſteigende Anmaſſung / wenn Souverainen mit Feuer und Schwerd die Menſchen zum Chriſtlichen Glauben bekehren wollen.

§. 39.

Endlich wird ein Staat dadurch / daß die benachbarten einer andern Religion zugethan / nicht in ſolche Gefahr geſetzt / daß ich daraus deſſen Untergang oder innerliche Beunruhigung zu befahren haben könne / maſſen ein jede nur etwas raiſonable Religion nichts in ſich hegt / welches dem Staat zu wider wäre / oder die ſecuritatem publicam über den Hauffen würffe. Man ſehe nur diejenigen Republiquen an / wo vielerley Religionen unter einander gemengt ſeyn / ſo wird man ſehen / daß die ohnerachtet / wenn ſonſt die Republique nur gut eingerichtet / und gute Verfaſſungen gemacht ſeyn / in guten Friede und Ruhe beſtehen könne. Warum ſollen denn nun 2. Reiche diverſer Religion durch die bloſſe Nachbarſchafft Schaden an ihrer Sicherheit leiden / da wir doch das Gegentheil alle Tage ſehen?

§. 40.

Zu dem kommt noch dieſes / daß ſolchergeſtalt der andere ſowol gerechte Urſache mich zu bekriegen haben würde / als ich mir ſolche gegen ihn zuſchreibe / weilen er von mir ja eben daſſelbige zu befahren / was ich von ihm zu befürchten zu haben vermeyne. Will man dieſen Streit dadurch he-

ben /

ben / daß man unter der wahren und falſchen Religion diſtinguirt / und ſolchergeſtalt die Juſtam belli cauſam ex natura Religionis herhoblet; So habe ich alleweil gewieſen / daß der naturæ Religionis als die gröſten theils in Intellectu beſteht / nichts mehr als der Zwang zu wider ſey.

§. 41.

Es bleibt demnach dabey / daß die bloſſe diverſitas Religionis kein juſtam belli cauſam gebe / woraus man die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der ſogenannten Kreutz-Züge / wie auch des Heer-Zug Caroli M. wider die Sachſen beurtheilen kan. Von einen hat Herr Buddeus in ſeinen Selectis Juris Nat. & Gent. eine beſondere Diſſertation eingerückt / in welcher er den Ungrund derſelben gründlich vor Augen leget / von dieſen aber habe ich bereits in meiner Sachſen-Hiſtorie etwas mit einflieſſen laſſen.

§. 42.

Aus eben dieſer Regel iſt gar leichte zu erkennen / daß man nicht um jeder geringer Beleidigung willen / wodurch ein Staat nicht eben in Gefahr geſetzt wird / gleich einen Krieg anfangen ſoll / wodurch man mehr verliehren kan / als die gantze Sache austrägt. So ergiebet ſich auch / daß man alle glimpfliche Mittel zuvor anzuwenden habe / ehe man auch einer wichtigen Beleidigung halber zum Kriege ſchreitet / weilen der Krieg mit vieler Gefahr und Unſicherheit vergeſellſchafftet iſt. Wiewohl wenn man ſieht / daß ein Volck ſich an uns nur zu reiben / und uns zu neiden ſucht / iſt es gar vernünfftig / daß man ſolches nicht all zu weit erreiſſen läſſet / weilen daraus eine Verachtung und endlich eine Reſolvirung zu entſtehen pfleget. Wenn man den Kriege in Franckreich im vorigen Seculo in ſeinen Reunions-Weſen nicht zeitig durch Gewalt der Waffen Einhalt gethan hatte / wäre er Capable geweſen das halbe Römiſche Reich mitten im Frieden an ſich zu ziehen. Es iſt alſo nicht allemal auf die Wichtigkeit der Beleidigung an ſich / ſondern hauptſächlich auf die Suiten / und was unſerem Staat daraus vor Gefahr **wahrſcheinlicher** Weiſe erwachſen kan / zu ſehen / und iſt eben nicht nöthig / daß man ſolches gewiß vor Augen ſehe / ſondern es iſt ſchon genug / wenn man nur ziemliche Wahrſcheinlichkeiten hat / weilen einen Regenten eben ſowohl oblieget / die bloſſen wahrſcheinlichen Gefahren von ſeinen Staat abzulehnen / als die gewieſen zurück zu treiben. Um einer bloſſen poſſibilität aber einen Krieg anzufangen / iſt ſehr unvernünfftig / weilen ich deren gar nicht affirmiren kan. Mit dieſen Temperamente nun iſt des Herrn Ludovici Locus in diſſ. de

limitibus defenſionis in bello defenſivo p. 8. anzunehmen / welcher im übrigen die Sache gar fein exprimirt.

§. 43.

Gleichergeſtalt ergiebt ſich aus unſerer einmal feſt geſtellten Regel / daß ein Krieg aufhöre gerecht zu ſeyn / wenn ein Feind zu aller erdencklichen Satisfaction ſich erbiethet / und mir alle Sicherheit zu geben offeriret und leiſtet. Der Zweck des Krieges iſt meine Sicherheit. So balde nun ein Feind mir ſolche Vorſchläge thut / daß ich allerdings meine Sicherheit dabey haben kan / und ich nehme ſolche nicht an / degenerirt meine juſta belli cauſa in injuſtiſſimam, und ich werde in der That zum aggreſſore injuſto.

§. 44.

Manchmal giebts zwar Fälle / da einer ſeine Sicherheit nicht anders als mit der gäntzlichen Subjugirung und den excidio gentis heben kan / wie wir an dem Exemple der alten Sachſen ſehen / welche ſo balde wieder zu denen Waffen griffen / als Carolus M. den Rücken gekehrt / daß dahero Carolus bewogen wurde / groſſe Colonien von Sachſen anders wohin zu führen : Allein zu dieſem gehören gar ſingulaire Umſtände / welche gar ſelten vorkommen. Es hat ſich alſo ein Souverain gar ſehr in acht zu nehmen / daß er mit einem Kriege nicht zu lange continuire / und nicht in eine ungeziemende Rach-Wuht ausbreche / und alle billige Mittel zum Frieden ausſchlage. Man hat ja endlich noch andere Mittel genug / einander vor ungerechten Uberfall zu ſichern dergleichen die Garanteurs / Barrieren oder Abtrettung gewiſſer Gräntz-Feſtungen / und andere Dinge ſeyn / wovon wir unten ein mehreres hören wollen. Adde meine Sachſen-Hiſtorie L. 1. c. 19 §. 10. p. 547.

§. 45.

Und ſo gehet es meſtentheils / wenn man zwar eine gerechte Urſache zum Kriege / darneben aber eine falſche Intention und Neben-Abſicht hat. Denn weilen die Neben-Abſicht öffentlich nicht wohl geſagt werden darff / und dadurch nicht erreicht wird / daß der andere zur Satisfaction und Sicherheit ſich erbiethet : So muß nothwendig der Krieg ſich weiter protrahiren. Alſo wenn einer neben ſeiner gerechten Urſache zum Kriege / die Begierde zu herrſchen / und bey ſolcher Gelegenheit ſein Reich zu erweitern hat / iſt dieſen letztern noch nicht gerathen / wenn der andere Satisfaction und Sicherheit zu geben ſich anerbiethet. Von dieſen Neben-

Pra-

Prætexten weiß Grotius in J. Bel. & P. L. 2. c. 22. gar feine Exemples anzuführen / allwo er auch noch andere unzulängliche Urſachen zum Kriege ausführet. Deren Ungrund alſofort erhellet / wenn man ſie nur an den obigen Probier-Stein anſtreichen / das iſt / an unſer oben etablirtes Principium anſtreichen will.

§. 46.

Denn da bleibt mein Staat wohl in Sicherheit und Ruhe / wenn gleich ein anderer mir ſeine Princeßin zur Ehe zu geben / verſagte / weilen es ja überall Princeßinnen und Frauenzimmer genug giebt / und die Wohlfahrt eines Staats ja nicht eben auf dieſes und jenes Individuum gegründet iſt. Zum wenigſten möchte bey jetzigen Zuſtande der Reiche dieſes keine juſtam belli cauſam geben / weilen an Frauenzimmer von Adelichen Stande nirgends wo ein Mangel erſcheinet ; und darzu wie wir oben zeigen wollen / keiner in individuo zu heyrathen / verbunden iſt.

§. 47.

Eben ſo wenig giebt das eine hinlängliche Urſache zum Kriege / daß der andere auf einen reichern und angenehmern Boden wohnet / weilen er durch die Occupation, nach einmal eingeführten Dominio ein Recht bekommen / welches ich ihm nicht nehmen kan. Es haben alſo die alten Teutſchen nicht Urſache gehabt / ihre rauhe Wohnung zu verlaſſen / und denen Italiänern eine Viſite zu geben. Ein anderes iſt es / wenn ein Souverain eine Anzahl Menſchen ausjagt / wie der König in Franckreich im vorigen Seculo mit denen Hugonotten that / und ſelbige kein anderer einnehmen wolte. Dieſelben konten ſich wohl mit Gewalt an einem Orte einwingen / weilen vor ſie auch ein Platz in der Welt zur Wohnung übrig ſeyn muß.

§. 48.

Viel weniger kan die neue Erfindung oder Entdeckung eines Landes einem Volcke ein Recht geben / die alten Innwohner deſſelben zu depoſſediren / wie die Spanier mit den Americanern gethan. Denn da ſind dieſelbigen ſo wohl Menſchen als die Spanier / und beſitzen dahero ihr Land mit ſolchem Rechte als wir / weilen das Jus naturæ hierinn nicht den Unterſchied der Religion oder der Cultur, ſondern die æqualem hominum naturam ſeinen Geſetzen zum Grunde legt.

§. 49.

Eben ſo wenig iſt die Servitus naturâ, welche Ariſtotelis des Alexandri

xandri M. unbegräntzte Herrſchſucht zu beſchönigen / defendirte / gegründet / den zugeſchweigen / daß eines andern Volckes bloße Dummheit und Sclaviſche Natur einen benachbarten Staat nicht eben in Gefahr ſetzt / wornach doch alles Recht zum Kriege ermeſſen werden muß / weilen ein Regent kein ander Recht zum Kriege hat / als ihm das Volck anvertrauet / welches allemal daſſelbige auf die ſecuritatem publicam reſtringirt / und als ein Mittel / dieſelbe zu behaupten gebraucht / wiſſen will : So hat ein jeder Menſch / ein jedes Volck / ſo viel Verſtand / daß er leben und ſich ſelbſt erhalten kan. Und ob wohlen ein kluges Regiment vielmehr Gemächlichkeiten mit ſich führet : So kan ich doch einen anderen die Commoda mit Gewalt der Waffen wider ſeinen Willen nicht auf dringen.

§. 50.

Gleicher geſtalt iſt keine hinlängliche Urſache zum Kriege / wenn mir einer die Pflichten der Höflichkeit / oder Officia honeſtatis verſagt / maſſen dadurch nicht die Ruhe und Sicherheit eines Staats in Gefahr geſetzt wird / ſondern nur die Gemächlichkeit und der Wohlſtand einigen Abgang leidet / um welches Willen man nicht Urſache hat / den zweiffelhafften Ausgang / des mit vielerley Gefahr vergeſellſchaffteten Krieges ſich zu unterwerffen. Vielmehr rathen die Officia patientiæ, dergleichen geringes Ungemach zu verſchmertzen / oder deſſen Erſetzung auf andere Weiſe zu ſuchen.

§. 51.

Alſo / wann ein Volck die Commercia ſperrte / oder mir einen friedlichen Durchmarch verweigerte / oder die gebräuchlichen Ehren-Zeichen in meinen Geſandten / welche ſo gar durch das Jus gentium vetuſtarium eine Obligationem pactitiam erhalten / nicht widerfahren laſſen wolte / mag ich nicht gleich mit denen Waffen wider daſſelbige loß brechen.

§. 52.

Jedoch können verſchiedene Umſtände ſich ereignen / da dieſe Regel ihren Abfall leidet / einmal wenn ſolche Verweigerung auf einen Inhalt oder Neckerey hinaus lauffen will / und ich Urſache zu argwohnen und zu vermuthen bekomme / daß ein Volck einen Aſcendant, hierdurch aber mich zu erlangen ſuche / deſſen heimliche Würckung oder Sicherheit und Ruhe meines Staats / offt viel gefährlicher als die härteſte Beleidigung ſeyn.

§. 53.

So dann kan ein Volck hierdurch ſein feindſeliges Gemüthe verrathen /

then / wenn es mir v. g. einen Durchmarch abſchlägt / meinen Feinde aber verſtattet / mithin eben dadurch mit meinen Feinde Parthie machet / und die Gräntzen der Neutralität offenbahr überſchreitet / wovon wir ein mehrers im nachfolgenden vernehmen werden.

§. 54.

Endlich geſchicht es auch öffters / daß die Officia Commoditatis in eine Nothwendigkeit degeneriren / als da iſt / wenn ich keine andere Retirade, als durch eines andern Land / übrig habe / in welchem Fall ich einen Durchzug mit Gewalt mir ſelber nehmen kan / welches meinen Feind einen ſolchen Tertio nicht entgelten laſſen / oder vor eine Uberſchreitung der Neutralität auslegen darff / weilen deſſen Willen hierunter nicht concuriret. Wir haben nur noch neuerer Zeit ein Exempel an den in Pommern ſtehenden Craſſauiſchen Corpo der Schweden geſehen / welches denen Waffen der Nordiſchen Alliirten zu entgehen / durch die Brandenburgiſche Land in Pohlen einbrach / und die Unmöglichkeit an den Brandenburgiſchen Hofe vorſchützte.

§. 55.

Hingegen iſt auf gewiſſe Maſſe eine gerechte Urſache zum Kriege / wenn ein Volck / mit deme ich ſonſt in Friede ſtehe / meinen Feinde mit Mannſchafft / Gelde / Kriegs-Ammunition und Proviant unter die Arme greifft / und dergeſtalt des zwiſchen mir und ihn obſchwebenden Krieges / als ein Socius hoſtis ſich theilhafftig macht. Es hat von dieſer Materie Herr Coccejus eine feine Diſſertation unter den Titul de Jure belli in amicos geſchrieben / deſſen Meditation ich hier nachgehen will.

§. 56.

Grotius in J. B. & P. L. 3. c. 1. §. 5. wie auch in notis ad hunc §. führet verſchiedene Exemples und Rationes an / mit welchen die Völcker miteinander über dieſe Sache geſtritten / und ſucht die gantze Sache mit einer Diſtinction inter res, quæ uſum *tantum* habent in bello, aut quæ ad bellum nihil faciunt, aut quæ & ad bellum & extra bellum utiles hat zu heben / womit ſich aber die gantze Sache nicht will thun laſſen / ſondern es muß ein jedwede Gattung der Zufuhre abſonderlich betrachtet werde.

§. 57.

Was diejenigen Sachen anbetrifft / welche zum Kriege gar nichts beytragen / als da ſind die Galanterie und andere zum Luxu und voluptät dienende Waaren / deren Zufuhren kan ich einem Dritten nicht verweh-

wehren / weilen alles Recht / welches ich zu einer ſolchen Verwehrung haben kan / daher entſpringt / daß ich durch ſothane Zuführung an meinem Zweck des Krieges verhindert / und der Krieg mir ſchwerer gemacht wird / dergleichen von ſolchen in Anſehung des Kriegs indifferenten Sachen nicht geſagt werden mag. Bey welchen Umſtänden der andere ſeine natürliche Freyheit / dergleichen Sachen ſeines Gefallens zu verführen und zu verhandeln vor ſich allegiren kan / worinn ich ihm deswegen nicht verhindern darff / weilen jus & facultas allemal dieſe Prohibition mit ſich auf den Rücken führt: ne me alter in uſu juris mei ejusque libero exercitio impediat.

§. 58.

Von deren Waffen und anderer Kriegs-Munition geht der meiſten Meinung dahinaus / daß dergleichen Zufuhre gantz und gar von der Vernunfft verbotten ſeyn / mithin ſolche Sachen contraband von dem andern gemacht werden können. Von Getraide und andern zum Kriege zwar nicht allein abgeſehen / ſondern nur bey hülfflichen Mitteln explicirt ſich Grotius c. §. 5. alſo: Quod ſi juris mei executionem rerum ſubvectio impedierit, idque ſcire potuerit, qui advexit, ut ſi oppidum obſeſſum tenebam, ſi portus clauſos, & jam deditio et pax exſpectabatur, tenebitur ille mihi de damno culpa dato. ut qui debitorem carceri exemit, aut fugam ejus in meam fraudem inſtruxit, &c. Quod ſi præterea evidentiſſima ſit hoſtis mei in me injuſtitia, & ille eum in bello iniquiſſimo confirmet, jam non tantum civiliter tenebitur de damno, ſed & criminaliter, ut is qui ſi judici imminenti reum manifeſtum eximit: atque eo nomine licebit in eum ſtatuere, quod delicto convenit, ſecundum ea quæ de pœnis diximus.

§. 59.

Ob nun wohl die Deciſion an ſich ſelber richtig iſt / daß nemlich ein ſolcher Zuführer von mir als ein Feind tractirt werden kan: ſo laufft doch nach des Herrn Coccejl Meynung in dieſem Raiſonnement des Grotii ſo vielerley unbündige und theils gantz falſche Raiſons und Suppoſita mit unter / welche die Warheit der Sache ſuſpect machen können. Denn vors erſte ſoll nach des Herrn Coccej Meynung die Vergleichung eines / der einen Feinde Proviant zuführt mit einen Unterthanen / welcher einen Gefangenen aus den Gefängniß hilfft / und ſolcher geſtalt der Juſtiz ſubtrahirt / darinnen gantz ungleich ſeyn / daß einem die natürliche Freyheit das Seinige nach ſeinen Gefallen zu verführen / vor ſich allegiren kan / dieſer

aber

aber offenbar in mala cauſa verſirt. Allein wann man anſieht / daß dieſe natürliche Freyheit dahin nicht zu erſtrecken iſt / daß ich einen dritten zum Nachtheil meine Sachen deſſen Feinde zuführe / vielmehr ſolche Zufuhre aus verſchiedenen Gründen durch die Vernunfft verbotten wird: So verſirt ein ſolcher Zuführer ſo wohl in mala cauſa als der andere / mag ſich auch ſeiner natürlichen Freyheit in ſolchen Fall wenig rühmen oder erfreuen.

§. 60.

So ſoll auch Grotius darinnen fehlen / daß ſolchergeſtalt und wenn man deſſen angegebene Urſachen annehmen wolle / in vorſeyenden Fall zwiſchen denen Waffen / und andern Sachen als Proviant und dergleichen kein Unterſchied mehr ſey / maſſen alle rationes Grotii in præſenti caſu auch auf die Waffen quadrirten / dadurch Grotius zwiſchen denen Waffen und Proviant überhaupt diſtinguire / und die Zufuhren der erſten bereits durchgehends verworffen hat. Allein ich kan nicht ſehen / was das thun ſoll / daß von einer Sache / welche einmal vor allemal generatim verworffen worden / in dieſem und jenem Fall noch rationes prohibendi ſpeciales angegeben worden. Vielmehr wird ja die General-Prohibition in ſolchen Fällen ſtärcker / weilen zu denen rationibus generaliori-bus auch noch Speciales hinzu kommen.

§. 61.

Endlich hat auch Grotius darinn nicht gefehlt / daß er zwiſchen ſouverainen Völckern eine Straffe und Judicium criminale ſtatuirt. Denn obwohlen zwiſchen Völckern kein legislator aut ſuperior humanus iſt / ſo bleibt doch GOtt der Oberherrſcher aller Völcker / an welchen ſich die Völcker durch Ubertrettung des vernünfftigen Rechts dergeſtalt vergehen können / daß derſelbe ſolche Uberfahrer auch in dieſer Zeitlichkeit zur Straffe ziehen kan / wie er denn die Execution davon den obſiegenden Theile durch die Vernunfft allerdings anvertrauet hat. Es giebt alſo ein ſolcher Executor ein Inſtrumentum Divinum ab / und nimmt von einen ſolchen / die in der Vernunfft geſetzte Straffe / wie wir in der Doctrin de bello punitivo mit mehrern zeigen wollen.

§. 62.

Darinnen aber vergeht ſich Grotius, daß er einen Tertio das Recht von der Gerechtigkeit eines zwiſchen zweyen Parteyen obſchwebenden Kriegs zu urtheilen einräumet / deſſen er ſich doch aus verſchiedenen Urſachen billig zu enthalten hat. Ob nun wohl ſolcher geſtalt des Grotii Raiſonne-

ſonnement von des Herrn Cocceji Objectionibus ziemlich liberiret wäre: So will doch ſelbiges noch nicht zulangen / alle übrigen von ſolcher Zuführe vorkommenden Fälle und Dubia zu heben / ſondern wir müſſen die Sache noch etwas diſtincter conſideriren / zu welchem Ende wir eine Grund-Regel zu förderſt etabliren wollen / deren wir uns zu Entſcheidung derer vorkommenden Fragen hernachmals bedienen können.

§. 63.

Nach der Vernunfft ſtehet zwar einem jeden Volcke frey / mit einen andern Volcke Compagnie zu machen / und einen Tertium mit gemeinen Kräfften zu bekriegen / ſo lange daſſelbige nicht gewiß und offenbar weiß / daß dasjenige einen ungerechten Krieg hat / mit welchen es wider den dritten Parthie machen will. Wir haben zwar allbereit erinnert / daß einen dritten Mann nicht frey ſtehe / von der Gerechtigkeit der Waffen / und bey wenn die Juſtitia belli beſtehe / zu beurtheilen: Allein in dieſem Fall da ein Volck in ſein Gewiſſen ſoulagirt ſeyn / und ſelber mit Hand an den Krieg legen will / muß man ihm ſolches in ſo weit wohl geſtatten / daß es von einer offenbahren Ungerechtigkeit judiciren mag.

§. 64.

Im Fall nun ſolches nicht offenbahr in die Augen fällt / ſondern hin und wieder zweiffelhafftig iſt / gleichwohl aber ein Volck von einer Kriegenden Parthey um Hülffe angeſuchet wird / kan es derſelben ohne Furcht eine Ungerechtigkeit zu begehen zuziehen wenn gleich ſein Socius belli einen unrechten Krieg hätte / und deſſen bey ſich vergewiſſert wäre / maſſen deſſen Verantwortung überlaſſen bleibet / daß er den andern nicht Satisfaction in Güte gethan / und den dritten zur Beyhülffe perſuadirt / dem ſeine gute Intention und Meynung ihme allerdings zu ſtatten kommen muß.

§. 65.

Alleine / alsdenn muß ein ſolcher ſich auch gefallen laſſen / daß ihn der Contrapart ſeines Geſellens als einen Feind tractir / und die Jura belli wider ihn exerciret.

§. 66.

Wann dann nun in effectu einerley iſt / ob man einen mit offener Kriegs-Macht und Auxiliar-Trouppen zuzieht / oder ihm Kriegs Munition, Proviant und andere Dinge mit der *Intention* zuführt / daß er dadurch wider uns Krieg füglicher führen könne: So folgt gantz natürlich / daß dergleichen Zufuhr verbotten ſey.

§. 67.

Nach dieſem Principio getraue ich mir nun alle bey dieſer Sache vorkommende Streitigkeiten und Zweiffels-Knoten zu heben / und haben nicht

nicht nöthig / mit den Herrn Cocceio 2. Reguln zu machen / und ſelbige hernachmals dergeſtalt zu limitiren / daß ſie am Ende in eines zuſammen lauffen. Denn wenn man die Limitationes anſieht / welche Herr Cocceius der Regel / quod orto inter populos bello, non excludantur pacatiâ libro cum hoſtibus commertio, in dem §. 14. ſetzt ; ſo wird ſich offenbar zu Tage legen / daß durch die Limitationes das Principium heraus kommt / man kan einen jeden Feinde alle Sachen zuführen / wodurch man ſich des Krieges nicht theilhafftig macht / welches alſo denn in der That mit der Regel qui hoſti noſtro in bello (advehendo) adſiſtit, hoſtis loco eſt coincidirt.

§. 68.

Die Probe zu machen / will ich diejenigen Caſus, welche Herr Cocceius nach ſeinen zwey Regeln examinirt / nach meinen Principio unterſuchen / und zeigen / daß aus ſelbigen / die Deciſion viel beſſer und deutlicher genommen werden könne.

§. 69.

Demnach iſt eine Frage / ob ich einen ſolchen vor einen Feind halten / und pro ſocio inimici mei tractiren könne / welcher meinem Feinde den Durchzug verſtattet / Kriegs-Volck / Waffen / Proviant und andere zum Behuff des Krieges dienende Sachen / ums Geld zuführet oder überläſt / mir aber ſelbige vor eben ſolches Geld zukommen läſt / oder doch nicht verſagt? Das Exemple hiervon haben wir in dem letzten Frantzöſiſchen Kriege an denen Schweitzern geſehen / welche dem Könige in Franckreich in ihrem Gebiethe einen Werbe-Platz verſtattet / Trouppen / Pferde oder Nothdurfft vors Geld überlaſſen / dem Teutſchen Reiche aber ſolches auch nicht verweigert / ja wohl gar offerirt. Ob nun wohl Teutſchland ſolcher Hülffe nicht bedurffte / noch der Anerbietung ſich bedienen können; hat dennoch daſſelbige die Schweitzer vor Feinde nicht gehalten / ſondern ſolcher denen Frantzoſen geleiſteten Aſſiſtence ohnerachtet / vor Neutral paſſiren laſſen / in Erwegung / daß man mit Trouppen und Kriegs-Armaturen / ſo wohl ſeinen Handel und Trafique treibet / als mit andern zum Kriege nicht gehörigen Sachen / auch denen Schweitzern / welche an Mannſchafft einen Uberfluß haben / und dahero ein Theil derſelben jedesmal gerne loß ſeyn wollen / gleich viel gelten haben wird / wer ihnen von beeden kriegenden Partheyen ſolches abgenommen / welches ſie dadurch an den Tag zu legen ſchienen / daß ſie es keinen von beeden Partheyen verſagt / ſondern wohl gleich durch angebotten.

§. 70.

Wenn wir nun dieſes Factum nach unſeren oben feſt geſtellten Prin-

cipio examiniren / können wir nicht anders / als der Schweitzer Procedere gut heiſſen / mithin die aufgeworffene Frage / ob nemlich ein ſolcher vor Feind zu tractiren negative beantworten. Denn da kommt es lediglich bey einer ſolchen Zufuhre darauf an / ob einer die Intention, meinem Feinde wider mich beyzuſtehen / an den Tag leget / oder nur um des Profits und Gewinns willen ſolchen Handel treibet.

§. 71.

Im letztern Fall wäre es unbillig / einen vor Feind tractiren wollen / der wider mich nichts feindliches im Sinn hat / oder doch nicht zu Tage leget / ſondern ſeiner Nahrung und Profit nachgehet. Alldieweilen mir aber durch und unter ſeiner guten Meinung viel Schaden und Verhinderniß an meinem Vorhaben zuwächſt / dergeſtalt / daß ich die Waffen mit ſolchen Succeſs als ich wohl gewünſcht und gekonnt / wider meinen Feind nicht führen kan ; mag ich ſolche Zufuhre einem Tertio wohl unterſagen / und wo er dennoch auf ſein Riſco continuiret / ſothanes Commercium ſperren / auch allenfalls und aufs höchſte die Sachen coupiren und wegnehmen / deswegen aber ihn nicht gleich vor Feind tractiren.

§ 72.

Im Fall es aber bey ſolcher Zufuhr zu Tage liegt / daß er meinen Feind Aſſiſtence wider mich hierdurch zu leiſten ſuche / welches daraus zu ſchlieſſen / wenn er mir eben daſſelbige verſagt / kan ich denſelben wohl als ein Socium hoſtis anſehen / und die Waffen wider ihn als einen Feind wenden. Es kommt alſo hierbey nicht darauf an / was einer / der meinen Feinde etwas zuführet / dadurch intendiret / ſondern was er vor äuſſerliche Masquen ſeiner Intention von ſich giebt. Denn wenn mir aus ſeiner Intention ein Recht / ihn als Feind zu tractiren erwachſen ſoll / muß er ſelbige durch äuſſerliche Zeichen an den Tag legen.

§. 73.

Bey ſolcher der Sachen Bewandtniß kan es gar offte geſchehen / daß einer die Meynung und Abſicht meinen Feinde beyzuſtehen nicht hat / ſondern nur ein Profit davon zu ziehen gedenckt / die Sache aber ſo unklug anfängt / daß ich Grund habe zu ſoubçonniren / an einen bekomme er wolle meinen Feinde wider mich aſſiſtiren / gleichwie es auch im Gegentheil ſich zutragen kan / deſſen er würcklich zu ſoublagiren / ſeine Sache aber ſo künſtlich macht / und ſeine wahre Intention dergeſtalt cachiret / daß ich den äuſſerlichen Anſehen nach ihn vor unpartheyiſch halte.

§. 74.

§. 74.

Es hat ſich dahero ein ſolcher Tertius nicht über mich zu beſchweren/ ſondern ſich ſelbſt zu imputiren / daß er mir gerechte Gelegenheit zu Argwohnen gegeben / ob er gleich die Intention meinen Feinde beyzuſtehen nicht gehabt. Denn weilen ich das Recht habe / meinen Feinde mit Gewalt der Waffen zu begegnen / auch die bloſſe Wahrſcheinlichkeit hinlanget / eines theils / weilen man in ſolchen Sachen wenig Mathematiſche Gewißheit haben mag/ andern Theils/ weilen ich ſchuldig bin/ alles probable Unglück von meinen Staat abzunehnen : So muß ſich ein anderer hüten/ daß er mir keine Data darreicht / welche mir ein feindſeliges Gemüthe bey ihn zu ſoubçonniren gerechte Gelegenheit geben.

§. 75.

Alſo wenn einer in eine von mir belagerte Stadt Getraide / Volck Munition und andere Nothdurfften hinein zu practiciren ſucht / oder auch auf mein vielfältiges Verwarnen den Kriegs- und Proviant-Handel mit meinem Feinde nicht einſtellt / ob er gleich mir eben ſolche Zufuhre anböthe / giebt er mir ſchon Gelegenheit zu argwohnen / und auf widrige Gedancken zu verfallen. Ich kan zwar keinen wehren / daß er durch Handel und Wandel ſeinen Trafique ſuchet / wenn er aber ſeinen Profit ſo hoch ſchätzt / daß er lieber bey mir in einen Argwohn einer Feindſeeligkeit zu gerathen wagen / als ſeinen Handel unterlaſſen will / mag er mir nicht übel nehmen / wenn ich ſolches vor eine heimliche Collusion anſehe / und d meiner dabey wahr nehme.

§. 76.

In Anſehung deſſen iſt ein jeder ſchuldig / lieber einen von ſolcher Zufuhre zu hoffen gehabten Vortheil ſchwinden zu laſſen / als mir Gelegenheit zu argwohnen / zu geben.

§. 77.

Es kommt alſo hierbey nicht auf die Sachen an / die einer meinen Feinde zukommen läſt / ſondern auf die Partheylichkeit oder Unpartheylichkeit ſo er dabey zeigt Es kan einer meinen Feinde in ſeinen Landen einen Werbe-Platz geſtatten / Trouppen überlaſſen / Kriegs-Armaturen und andere zur Nothdurfft dienende Sachen ſuppediriren / und dennoch dabey ſich ſo unpartheyiſch als bey Uberlaſſung des Getraides und anderer Sachen aufführen / indem er mir eben deraleichen geſtattet / oder meinen Feinde es auf ſein Risco bey ſich abhohlen läſſet.

§. 78.

Es iſt dahero gantz ungegründet/ was Herr Coccejus in §. 18. citatæ diſſertationis von denen Waffen und Kriegs-Armaturen ſagt / daß man nemlich einen deswegen alſofort vor einen Feind tractiren könne / wenn er geſtattet / daß mein Feind dergleichen bey ihme abhohle / oder ihn ſelbſt dergleichen zuführe. Denn da will das bloſſe Factum und die Sache/ ſo man einem Feinde zukommen läſt / es nicht ausmachen / ſondern es kommt auf die dabey gebrauchte Partheylich-oder Unpartheylichkeit / und andere oben ausgeführte Umſtände an. Wer wolte wohl ſagen / daß das Teutſche Reich die Schweitzeriſchen Cantons deswegen als Feinde zu tractiren gehabt / daß dieſelbigen Zeit währenden Krieges ihr Commercium mit dem benachtbarten Franckreich vor wie nach fortgeſetzt / denſelben Pferde / Montour, Trouppen und andere zum Kriege dienliche Sachen vors Geld überlaſſen / und zugeführt?

§. 79.

So viel könte man nach oben geſetzten Principiis wohl behaupten/ daß wenn man dergleichen Waffen / Pferde / und Mannſchafft auffangen können / man ſelbige coupiren/ anhalten / und zurück weiſen / auch wohl gar contraband machen mögen / unbeſchadet das zwiſchen denen Schweitzern und dem Teutſchen Reiche biß daher währenden Friedens / und getriebenen Commercio, in Erwegung/ daß die Schweitzer dem Teutſchen Reiche ein gleiches nicht verſagt / mithin in ſo weit ſich unpartheyiſch und neutral geriret.

§. 80.

Wir laſſen dergleichen Exemple beym Livio L. 37. c. 27. 28. da die Tejer der Antiochiſchen Flotte 1000. Faß Wein zugeführt / und dieſerhalben von dem Römiſchen Feld-Herrn ſo lange vor Feinde tractirt werden wollen / biß ſie ihre Unpartheylichkeit dadurch erhärtet / daß ſie denen Römern eine gleiche Qualität Wein und andere Sachen vor eben dem Preiß zuzuführen verſprochen.

§. 81.

Bey dieſer Gelegenheit komme ich auf die Frage: ob ich einen / der in meines Feindes Land ſich aufhält vor einen Feind tractiren könne? Worauf man allerdings mit ja antworten muß / nicht deswegen/ daß dieſelben es mit dem Feinde zu halten ſcheinen / und uns / wenn ſie wollen / ſchaden können / ſondern weilen ſie / ſo lange ſie ſich in eines andern Herrſchafft

ſchafft und Gebiethe aufhalten/ gezwungen und angeſtrenget werden können/ wider uns zu ſtreiten.

§. 82.

Alſo wenn einer in einer belagerten Feſtung iſt/ muß er ſich es gefallen laſſen/ wenn der Commendant bey Abgang der Mannſchafft ihn auf den Wall zu gehen und die Stadt defendiren zu helffen/ zwinget/ welches er vor ein Unglück zu ſchätzen hat/ dem Feinde aber nicht verdencken kan/ daß er ihn vor der Fauſt feindlich tractirt. So viel möchte er allenfalls noch Faveur haben/ daß wenn er gefangen wird/ ihn ein Feind in Anſehung/ daß er per malheur darzu gekommen/ und wider Willen forciret worden/ etwas leidlicher tractirt/ oder ihn gar loß läſt.

§. 83.

Grotius de I. B. & P. L. 2. c. 4. §. 7. will zwar diſtinguirt wiſſen/ ob ein ſolcher vor dem Krieg/ oder zeitwährenden Krieges zum Feinde gekommen. Jenen räumet er eine kleine Friſt ein/ binnen welcher er entweder abziehen/ oder zu frieden ſeyn muß/ daß der andere auf die Gedancken gerathe/ er wolle des Feindes Parthey wider ihn nehmen. Dieſe aber ſoll man alſofort vor Feind tractiren können.

§. 84.

Alleine weilen ſowohl dieſe letztern/ als auch die erſtern/ Urſache zu meinen Feinde zu reiſen/ und bey ſelbigen zu verweilen/ haben können: So muß ich entweder allen beeden ſolche Friſt zu geben/ oder gar keinen/ welches letztere der Vernunfft aus oben erwehnten Urſachen gemäſſer iſt/ weilen ſie/ ſo lange ſie bey meinem Feinde ſich aufhalten gezwungen werden können/ wider uns zu ſtreiten. Bey einer Gegenwehre kommt es nicht drauf an/ ob einer mit Willen/ oder aus Zwang mich angreiffet/ ſondern ich habe recht/ Krafft der mir anbefohlnen Conſervation, alle Gewalt indiſtincte von mir abzutreiben.

§. 85.

Man hat daher nicht Urſache/ ſeine Præſumtiones auf den Willen den ein anderer mir zu ſchaden von ſich blicken läſt/ zu richten/ ſondern auf die Gefahr/ ſo ich von ihm zu beſorgen habe/ er mag es nun mit Willen oder aus Zwang thun. Alldieweilen ich nun den Augenblick/ ſo balde einer ſich bey meinem Feind aufhält/ Gefahr lauffen muß/ mein Feind/ werde ihn wider mich zu denen Waffen zwingen/ ſo kan ich ohne Unterſchied und Friſt/ er mag vor oder in dem Kriege zum Feinde gekommen ſeyn/ ihn als Feind tractiren.

§. 86.

§. 86.

Wiewol hierinnen dieſer Glimpf und Unterſchied zu halten iſt / daß man darauf ſehe / ob ein Feind in ſolcher Noth ſey / daß er dergleichen Leute zwingen werde / oder ob ſonſt daſſelbige mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu befürchten ſey / maſſen man bey Veranſtaltung einer Gegenwehre nicht nach der bloſſen Poſſibilite, ſondern nach der Wahrſcheinlichkeit zu gehen hat / anderer Geſtalt ich einen jeden der mir im Walde begegnet / maſſacriren könnte / ob er gleich keine Merckmale mich zu attaquiren von ſich gegeben hätte / weilen es doch poſſible ſey / daß er mich hätte anfallen können.

§. 87.

Es will zwar Herr Coccejus c. l. §. 25. annoch diſtinguirt wiſſen / ob einer nur durch eines Feindes Lande reiſe / oder darinnen eine Zeit lang zu verbleiben gedencke / als da ſind vertriebene Leuthe. Jene will er deswegen nicht vor Feind tractirt wiſſen / weilen mein Feind kein Recht habe / ihn anzuhalten / und wider mich zum Waffen zu zwingen. Alldieweilen es aber bey einer Gegenwehre wiederum nicht darauf ankommt / ob einer der mich attaquirt / oder mir reſiſtirt / mit Recht oder Unrecht / darzu gezwungen worden ſey : So mag dieſe Diſtinction nichts helffen / und zwar um ſo viel deſto mehr / weilen derjenige / welcher bey meinem Feinde eine Zeit lang verweilet / mit eben dieſer Entſchuldigung ſich loß halfftern könnte.

§. 88.

Vielmehr iſt darauf zu ſehen / ob mein Feind dergleichen durchreiſende Perſonen / oder die ſich bey ihm verweilen / aufhalte / welches theils aus der Noth / worinn ein Feind ſteckt / theils auch daraus zu præſumiren iſt / wenn ein Feind denen Fremden und Paſſagiern den Abmarch verbiethet / welches öffters aber auch deswegen bloß geſchicht / damit die Fremden die Conſilia und Gebrechen des Staats meinem Feinde nicht entdecken ſollen.

§. 89.

Aus dieſen biß anhero feſt geſtellten Principiis iſt nun leichte zu ermeſſen / daß ich eines Tertii bey einem Feinde deponirte / geleihte / vermiethete / und verpfändete Kauffmanns-Wahren / oder andere zum Kriege nicht dienende Meublen nicht beuthen / verderben / oder zu mir nehmen könne / weilen dadurch meinem Feinde nichts zuwächſt / und mir nichts abgeht. Alſo wenn in einer belagerten Stadt Effecten und Wahren frem-

der

der Nationen ſeyn / müſſen dieſelben nach der Eroberung abgefolget / und im Fall die Stadt mit Sturm übergeht / durch alle mögliche Præcaution denen Eigenthums-Herrn conſerviret werden. Ja man hat Exemples in denen Geſchichten / daß Monarchen ſolche Effecten währender Belagerung abführen laſſen / ja wohl gar aus Generoſité gegen die unpartheyiſchen Feinden eine Belagerung aufgehoben.

§. 90.

Es haben hiervon nur noch neuerer Zeit Ihro Königliche Majeſt. von Pohlen Auguſtus II. nach Dero Welt-bekandten Generoſité eine gr. ſſe Probe geben / in dem ſie denen Holl- und Engelländern zu gefallen / deren Kauff-Leute ſehr viele Effecten in der Stadt Vige liegen hatten / die Belagerung dieſer Veſtung aufgehoben / dergleichen raiſonables Tractament gegen auswärtige Nationen man nicht leichte von einem andern Monarchen leſen wird / weswegen ſelbiges billig der Nachwelt zum ewigen Denckmal gerühmt und aufbehalten wird.

§. 91.

Dahingegen wenn dergleichen Sachen als Kriegs-Armaturen / Proviant, Geld / und andere zum Krieg behülffliche Dinge ſeyn / kan ich ſelbige allerdings verheeren / verderben / zu mir nehmen / und damit meines Gefallens ſchalten / weilen ich mich beſorgen muß / daß mein Feind deren ſich wider mich bedienen werde.

§. 92.

Wenn eines tertii Sachen in meines Feindes Schiffen von mir angetroffen wird / ſoll man nach der Meynung des Grotii ſelbige dem tertio wieder abfolgen laſſen müſſen / zu deſſen Beweiß er einen Ausſpruch derer Holländer hiervon aufſtellt / und zur Raiſon angiebt / daß ja ſolche Dinge noch nicht in meines Feindes Gewalt / und er ſelbiger wider mich nicht mißbrauchen könne / aus welcher Urſache man erſieht / daß der Caſus mit gehörigen Umſtänden ſupponirt werden muß. Denn wenn einer v. g. auf einen feindlichen Kriegs-Schiff Canonen / Proviant und andere Sachen deponirte / oder an Ort und Stelle zu bringen begehrte / müſte er ſich es gefallen laſſen / wenn ich dieſelbigen contraband machte / weilen ja ein Feind dieſelbigen zu ſeinen Behuff hätte gebrauchen können.

§. 93.

Und obwohl / wenn ich ein ſolch Schiff erobert habe / keine Gefahr mehr vorhanden / daß ein Feind dergleichen Sachen wider mich

adhi-

adhibiren könne : So habe ich doch vor der Eroberung dergleichen Sorgen ausstehen müssen / wovor ich hernach die Sachen mir schon zueignen kan / und mag der tertius es sich imputiren / daß er mir dergleichen Kummer verursachet.

§. 94.

Es ist auch hierinnen kein Unterschied / ob diese letztern Sachen dem Feinde destinirt seyn ; oder nur durch die Feindlichen Schiffe haben mitgenommen werden sollen ; massen ich bey einer Gattung sowohl als bey der andern die obberührte Gefahr auszustehen habe.

§. 95.

Bey Aeckern / Gütern und andern unbeweglichen Dingen / welche ein tertius in meines Feindes Land hat / ist zu distinguiren / ob mein Feind ein Recht daran hat oder nicht. In jenem Fall kan ich diese Dinge mir in so weit zueignen / als da ist / wenn mein Feind das Pfand-Recht darauf hätte / im andern Fall aber muß man dem dritten bey dem Seinigen lassen / weilen meinem Feind durch solche prædia wenig Vorschub wider mich zuwachsen kan.

§. 96.

Endlich kommt noch die Frage : Ob man eine Vestung eines tertii mit Gewalt wegnehmen könne / wenn man wahrscheinlicher Weise schliessen kan / daß ein Feind selbst damit umgehe / dergleichen Plätze zu occupiren ? welche man aus verschiedenen Gründen mit ja beantwortet. Denn vors erste leidet der Tertius hierunter keinen Schaden / weilen er solchergestalt nicht mehr verliehret / als er verlohren haben würde / wenn mein Feind eine solche Vestung occupirt hätte. Im bürgerlichen Rechten findet sich ein gleiches an dem incendio. Denn da ist derjenige des Nachbars-Hauß deme das Feuer schon nahe gekommen zu bezahlen nicht schuldig / welcher dasselbige deswegen nieder geriſſen hat / damit das Seinige erhalten werden mögen / weilen ja des Nachbars-Hauß wahrscheinlicher Weise ohne daß würde darauf gegangen seyn. So verliehrt auch ein Tertius weiter nichts / als daß er einen solchen Platz Zeit währenden Krieges müssen muß / angesehen nach geendigten Krieg derselbe restituiret wird.

§. 97.

Nach diesen Principils sieht man auch die Völcker beständig agiren. Denn zu geschweigen / was die Gesandten des Königs Theodorici beym Agath. de bell. Gothico L. 1. denen Fremden vor Entschuldigungen

gen

gen vorbringen / womit das Factum ihres Königs / welcher den Odoacrum aus Italien vertrieben hatte / zu legitimiren ſuchten : So hat man im vorigen Seculis in denen Kriegen zwiſchen Spanien und denen Niederlanden geſehen / daß immer einer um den andern gleichſam um die Wette die am Rhein gelegenen Veſtungen weggenommen. Anno 1590. nahmen die Spanier die Veſtung Rheinbergen / welche den Churfürſten von Cölln zugehört / und von denen Holländern in Sequeſtro gehalten wurde. Kurtz darauf nahmen es die Holländer wieder weg / dergleichen Fata und Wechſel es im dieſen Kriege 5. mal gelitten / wie Meſeran in Cont. Hiſtor. Belg. p. 3. L. 55. ad annum 1633. berichtet.

§. 98.

Was Pufendorff de J. N. & G. L. 2. c. ult. §. ult. hierwider einwendet / daß man nemlich einen ſolchen Tertium dem die Veſtung zugehört / erſt ſolle errinnern laſſen / auf ſeiner Hut zu ſeyn / und die Veſtung in Obacht zu nehmen / worzu man ihm auch wohl die Koſten und Mittel darreichen könne / ſolches kommt wenig in Conſideration, weilen hier die Rede von einem ſolchen iſt / der ſeine Veſtung nicht defendiren kan / bey deme dahero dergleichen Admonitiones wenig fruchten dürfften.

§. 99.

Eine neue Frage iſt / ob ich vermöge einer mit meinem Freunde getroffenen Allience ſchuldig bin in deſſen Kriege mich zu miſchen und ſelbigen beyzuſtehen ? worauf wir etwas diſtincte antworten müſſen. Erſtlich iſt ein Unterſchied zu machen / ob mein Mitverbundner gerechte Urſache zum Kriege habe oder nicht. Im letzten Fall bin ich nicht ſchuldig / ihme beyzuſtehen / weilen ich mich ſolchergeſtalt ſeiner Ungerechtigkeit theilhafftig machen würde. Wenn die Bündnüſſe dahin zu extendiren wären / könte ein jeder aus Vertrauen auf ſeine Alliirten die benachbarten Potentzen vexiren und überziehen.

§. 100.

Es ſteckt alſo dieſe exception, wenn nemlich der Krieg meines Alliirten gerecht iſt / allemal ſtillſchweigend in dem Bündnüß. Und obwohl oben pro principio geſetzt worden iſt / daß ein dritter Mann von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Kriegs zu urtheilen nicht Macht habe / ſo leidet doch ſolches in dem Fall einen Abfall / wenn er ſelbſt mit Hand anlegen und ein Mitkriegender Theil werden ſoll. Denn gleich wie wir oben demjenigen / welcher einen Krieg anfangen will / zu überlegen

anheim gegeben haben / ob er hinlängliche Urſachen darzu habe oder nicht: alſo kan man ſolches Recht einen Allirten auch nicht abſprechen / weilen er durch ſeinen Beytritt ſelbſt ein Mitkriegender Theil werden ſoll. Vielmehr giebt man einen dadurch / daß man mit ihm Bündniß macht / das Recht über unſere Kriege zu urtheilen / da er auſſer dieſen ſein Judicium ſuſpendiren müſſen.

§. 101.

Wiewohlen die juſtitia belli gar ſelten ſo offenbahr am Tage liegt / ſondern mehrern theils dergeſtalt intricat iſt / daß beede Partheyen ſcheinbahre Raiſons vor ſich haben / in welchen Fall ein Allirter wegen des Beytritts ſich kein Gewiſſen zu machen hat / weilen in ſehr zweiffelhafften Sachen ſein Judicium aufhört / und dem Richter die Deciſion überlaſſen bleibet / welcher in Controverſien ſouverainer Printzen des Schwerd und die Waffen ſind. Geht ein Allirter weiter und ſpricht einer Parthey in zweiffelhafften Fällen die Gerechtigkeit der Sache ab / überſchreitet er die Gräntzen eines unpartheyiſchen Dritt-Manns / und wirfft ſich zum Richter über 2. ſouveraine Partheyen auf.

§. 102.

Vors andere iſt bey dieſer Frage auf das Bündniß ſelbſt zu ſehen / nach welchen ſothaner Beytritt zu ermeſſen iſt. Denn da iſt in ſelbigen öffters determinirt / wider wem ſolch Bündniß gerichtet ſey / da man denn nicht ſchuldig iſt / wider einen andern der in Bündniß nicht exprimirt / Hülffe zu leiſten. Alſo haben Seine Kayſerl. Majeſtät zwar ein Bündnüß wider die Türcken mit der Republique Pohlen und denen Venetianern / Krafft welches ſie auch neulicher Zeit wider die Türcken in Ungern loß ſchlugen / als ſelbige die Venetianer angegriffen hatten: Wenn aber die Venetianer mit dem König von Spanien oder Portugall zur See Händel anfangen wolten / oder dieſe die Venetianer bekriegen ſolten / würde der Kayſer den Beytritt nicht ſchuldig ſeyn.

§. 103.

Gleicher geſtalt iſt darauf zu ſehen / ob ein Bündnüß die Quantität und Arth der Beyhülffe determinirt iſt / oder nicht. In jenem Fall gibt ein Allirter ſo viel als ausgemacht iſt. In dieſem aber iſt er ſchuldig / nach allen Vermögen / und wenn mehr Allirte Beytrag thun / nach Proportion ſeiner Kräffte einen Beytrag zu thun. Man hat ſolche Rechnung in der neulichen groſſen Alliance wider Franckreich gebraucht / da die Engelländer allemal doppelt ſo viel als die Holländer gegeben haben / weilen

ſie

ſie an Macht und Stärcke die Holländer um die Helffte oder doch um ein Drittel übertrifft.

§. 104.

Es iſt nicht allemal nöthig / das gantze Vermögen anzuſtrengen / ſondern es bedarff es öffters nur einer ziemlichen Beyhülffe / nachdem etwann der Feind ſchwach oder ſtarck iſt. Wenn nun derer Alliirten viel ſeyn / die Proportion aber nicht ausgedruckt iſt / muß die Rechnung nach der Proportion der Kräffte / der Force des Feindes gemacht werden. Und wenn nun nach dieſer Proportion ein Alliirter ſich gleich mehr angreifft / und mehr Trouppen oder Schiffe als die Nothdurfft und die Macht des Feindes erheiſchet / hergegeben hätte / wird er ſich doch nicht beſchirmen können / daß der andere das Seinige nicht gethan oder erfüllt.

§. 105.

Ich kan nicht umhin / eine Paſſage von dem berühmten Streit / welcher in dem neulichen Spaniſchen Succeſſions-Krieg / zwiſchen Holl- und Engelland über dieſer Rechnung entſtanden / allhier mit einzurucken / weilen man an denſelbigen eine lebendige Application unſerer angeführten Grund-Sätze ſehen kan. Es haben hiervon die General Staaten eine beſondere Schrifft publiciren laſſen / welche in den Mercure hiſtorique April 1712. zu leſen iſt / und ihre Exculpation wider die Beſchuldigung des Engliſchen Parlaments / daß der Staat ſeiner Obligation kein Genügen gethan / in ſich enthält. Ich will Weitläufftigkeit zu vermeiden / nach dem Modell des Autoris vom Bücher-Cabinet Eingang 10. ein Excerptum von dieſer Schrifft hieher ſetzen.

§. 106.

Gleich zu Anfang der Schrifft bezeugen die General-Staaten einige Verwunderung über das Verfahren des Engliſchen Parlaments / in deme dieſes zu einer ſolchen Zeit / da die gute Harmonie des Königreichs von Groß-Britannien mit dem Staat der Vereinigten Niederlande / am nothwendigſten zu ſeyn ſcheine / einen guten und dauerhafften Frieden zu erlangen / dergleichen ſcharffe und unbillige Reſolutiones wider ſie genommen / und ſo gar durch den öffentlichen Druck public gemacht; welches keinesweges mit den Regeln der Billigkeit und Freundſchafft beſtehen könne. Sie zeigen hierauf an / daß ſie auf eine beſondere Weiſe endlich von denen Liſten / worauf ſie die Rechnungen der Gemeinden des Parlaments von Engeland und folglich derer ſelben Vota und Addreſſe gründen / Copien erhalten / und durch dieſes Mittel entdecken können / woher ihr

Irrthum gekommen / dahero auch dieſe Liſten und Tabellen in dieſer Schrifft zum Grunde geſetzet / und allemahl die nöthige Remarquen darüber gemacht werden. Dieſe Remarquen werden nach Anleitung der Tabellen / und der von dem Parlament abgelegten Votorum auf vier Haupt-Puncte gebracht / alldieweilen nemlich denen General-Staaten Schuld geben worden / daß Ihr Quotam nach Proportion deſſen / was Ihro Groß-Brittaniſche Majeſtät aufgewendet / nicht geliefert / und zwar ſo viel betrifft.

1.) Die Kriegs-Koſten zur See.
2.) Die Anzahl der Trouppen in Flandern.
3.) Den Dienſt in Spanien und Portugall.
4.) Die Subſidien ꝛc.

Ehe man aber auf dieſe vier Puncte inſonderheit antwortet / ſo werden vorher noch en General einige Anmerckungen / præmittiret ; und vor allen Dingen zum Fundament geſetzt / daß als der verſtorbene König in Engeland und die General Staaten aus bekannten Urſachen genöthiget wurden / An. 1702. die Waffen wider Franckreich / zu Rettung der allgemeinen Freyheit zu ergreiffen / man ſich weder vorhero jemals / noch auch nachgehends wegen einiger beſtändigen und gewiſſen Proportion verglichen / nach welcher ſich die Hohen Alliirten oder Groß-Britannien und der Staat in Ihren Beytrag zu Fortführung des Kriegs richten können / ſondern daß alle Alianzen / und inſonderheit die von An. 1678. ſo mit dem verſtorbenen König Carolo II. geſchloſſen. Die von An. 1701. ſo den 11. Nov. mit dem König William aufgerichtet; Ingleichen die vom 9. Junii 1703. mit ſeiner jetzt regierenden Majeſtät von Groß-Britanien / in welchen die vorhergehenden erneuert und beſtättiget / und dann der An. 1701. den 7. Sept. geſchloſſene Tractat derjenigen Allianz Seiner Majeſtät und die General Staaten / jeden inſonderheit überhaupt verbinden / alle Ihre Kräfften zu Waſſer und Lande daran zu ſtrecken / und den vorgeſetzten Zweck zu erhalten. Zwar habe man in den 4ten Articul der groſſen / und in dem achten der A. 1701. zwiſchen Engeland und Holland geſchloſſenen Alianz vor gut befunden / eine Specification deſſen / was ein jeder Theil hergeben ſolte / zu machen / und ſich darüber zu vergleichen ; Es ſey aber dieſes Vorhaben nachgehends nicht ins Werck gericht worden / entweder weil man ſo viele Schwürigkeiten dabey angetroffen / oder es vor überflüſſig gehalten / weilen die Bündnüſſe mit ſich führen / daß ein jeder der Alliirten / den Krieg mit allen ſeinen Kräfften zu Waſſer und Land führen ſolte / und ſich einer auf des andern Treue und Glauben

zu

zu verlaſſen habe. Aus dieſen Fundament nun / folge nothwendiger Weiſe und ohnſtrittig / daß die einige Regel des Quanti, welches jeder Theil zu formiren haben ſolte / die Forcé und das Vermögen eines jeden ſeyn müſſe / und daß keine andere Propoſition zwiſchen Groß-Britannien und dem Staat könne allegirt werden / als die ſo von der Forcé hergenommen ſeyn / daß alſo diejenige von beeden Potenzen / welche erweiſen könne / entweder nach dieſer General-Propoſition oder abſolute ohne einige Relation, daß alle ihre Force in gegenwärtigen Kriege gebrauchet / die gemeine Sache zu befördern / darvor gehalten werden müſſe / daß ſie ihren Verbindungen eine Genüge geleiſtet. Nun ſeye aber klar / daß die Kräfften von Groß-Britannien unvergleichlich gröſſer / als des Staats Ihre ſeyn. Deſſen überzeuget zu werden / dörffte man ein wenig in Betrachtung ziehen / den weitläufftigen Begrieff der Länder und der Commercien von Groß-Brittanien / die Anzahl und den Reichthum deſſen Einwohner / und alles übrige / was einen Staat mächtig machen könne. Dieſes ſeye die Urſache geweſen / warum in allen Tractaten / die zwiſchen Engeland und dem Staat geſchloſſen worden / nicht alleine vor dieſem zu Zeiten des Spanniſchen Krieges / ſondern auch nachhero / ausgenommen in einigen ſonderbaren Fällen / man jederzeit den gemeinen Beytrag auf beeden Theilen ſo reguliret habe / daß der von Engeland gröſſer geweſen / als des Staats. Offtmahls wäre ſolcher auf den Fuß der $\frac{3}{4}$. oder $\frac{2}{3}$. vor Engelland gegen $\frac{1}{4}$. oder $\frac{1}{3}$. vor den Staat angeſetzet worden; und in dieſer Proportion hätte Engeland in dem Tractat der beſtändigen Allianz vom 3. Mart. 1678. eine Hülffe von 10000. Mann verſprochen / da hingegen der Staat ſich nur zu 6000. verbunden. Aus dieſem wäre zu ſehen / daß wenn man gleich zugeſtünde / daß das Königreich Groß-Britannien vielmehr in dem gegenwärtigen Krieg contribuiret habe / als der Staat; daraus dennoch nicht folge / daß der Staat ſeinen Verbindungen kein Genügen geleiſtet / weil nemlich ſeine Kräffte denen von Groß-Britannien nicht gleich kämen / und man doch hierauf allein die Proportion gründen müſſe. Im übrigen ſeyn der gantzen Welt bekandt / daß die General Staaten überflüſſig geleiſtet / was man von Ihnen als guten und getreuen Alliirten verlangen können / nicht allein in Gegeneinander Haltung ihrer Force gegen die von Groß-Britannien / ſondern auch wann ſie an ſich ſelbſt und ohne einige Relation betrachtet würden. Ja es werde es die Nach-Welt kaum begreiffen können / wie ein Staat / welcher Anno 1672. einen ſchwehren Krieg erlitten / und ohne ſich wieder zu erholen / gleich nach demſelben wieder zum andern mal darein gefallen / nun-

mehro da der dritte Krieg ſich aufs neue entſponnen / dennoch ſo groſſe Efforten gethan / und ſo lange damit continuiret habe. Dahingegen Groß-Britannien den erſten Krieg gar nicht gehabt / und zu Friedens-Zeit ſehr wenig Trouppen auf den Beinen halte / an ſtatt daß der Staat nach dem Ryßwickiſchen Frieden genöthiget geweſen / mehr als 40000. Mann zu behalten. Das Kriegs-Theatrum ſey auch Anno 1702. auf dem Boden des Staats aufgeſchlagen worden ; zu geſchweigen der ſtarcken Contributionen / die man dem Feinde alle Jahr bezahle ; Und andere Beſchwerden / welchen Groß-Britanien gar nicht unterworffen geweſen. Dahero man ſchlieſſet / daß wenn auch gleich alles wahr wäre / weſſen die General-Staaten von dem Engliſchen Parlament beſchuldiget werden / man dennoch geſtehen müſte / daß ſie zu Folge der Tractaten / alle ihre Kräffte in gegenwärtigen Kriege angewandt / und nach Proportion ihrer Macht eben ſo viel und noch mehr gethan / als keiner von denen übrigen Allirten / Groß-Britannien ſelbſt nicht davon ausgeſchloſſen. Endlich ſo werden von denen Herren General Staaten noch einige Remarquen gemacht / über dasjenige / was in der Addreſſe der Gemeinden des Engliſchen Parlaments an die Königin / von denen Motiven des jetzigen Krieges vorgebracht wird / und wodurch dieſelben weiſen wollen / daß die andere Allirte an dieſem Kriege vielmehr Intereſſe gehabt als Engeland. Es ſetzen aber die General-Staaten dagegen / daß in dem Tractat der groſſen Alliance mit ausdrücklichen Worten enthalten ſeye: daß die Engelländer und Holländer auf dem Sprunge ſtünden / die Freyheit ihrer Schiffarth und Commercien in der Mittelländiſchen See nach Indien und anders wo zu verliehren ; und daß Franckreich und Spanien ſich je mehr und mehr vereinigten / die Freyheit von Europa zu unterdrucken / und die Comercien deſſelben zu ruiniren. Welches alles die Engelländer ſo wohl angehe / als die übrigen Allirten / dergeſtalt / daß man ſagen könne / daß dieſelben den Krieg nicht weniger um ihrent willen / als wegen der andern Allirten führen. Man könne auch nicht mit der Addreſſe der Gemeinde zuſammen reimen / dasjenige / ſo in denen allerneueſten Demandis ſpecifiques und Anforderungen / welche die Königin von Groß-Britannien vor den bevorſtehenden Frieden gemacht / enthalten ſeyn ; als woraus man gar nicht ſehen könne / daß man mehr auf der übrigen Allirten Intereſſe, als das Groß-Britannien ſelber regardiret habe.

§. 107.

Hierauf ſchreiten dieſelbe zu Unterſuchung der 4. obermeldeten Haupt-

Quar-

Puncten insonderheit / und zwar erstlich was betrifft die Kriegs-Kosten zur See. Die Klage der Engeländer ist / daß die General Staaten hierzu zwey Drittel zu wenig / und überhaupt allemal den Theil weniger / als ihr Contingent betroffen / contribuiret hätten. Sie setzen zum Fundament / daß der Antheil des Staats in Beytrag zu denen gemeinsamen Armemens zur See sich verhalte / wie 3. gegen 5. dergestalt / daß wenn Groß-Brittannien 5. Schiffe hergebe / der Staat verbunden sey / 3. darzu zu stellen; und hierinnen beruffet man sich Englischer Seits auf einen Vergleich / welcher den 27. April. 1689 aufgerichtet worden. Nun ist aber von denen Commissariis der Admiralität von Groß-Britannien ausgerechnet worden / daß in gegenwärtigen Kriege die General Staaten alle Jahr an diesem Quanto zu wenig geliefert.

Es antworteten aber die General Staaten hierauf folgender massen. 1.) Daß der VII. Articul des An. 1703. den 9. Jun. geschlossenen Tractats, in welchen der von An. 1689. erneuert worden / ausdrücklich mit sich führe / daß der gantze Antheil der Kriegs-Schiffe / so ein jeder zu liefern hätte / alle Jahr von neuen solte reguliret werden / da man denn allezeit zugleich wegen der Rendezvous und Stationen der Schiffe sich vergleichen wolte. Dieser Abrede zu Folge hätte Seiner Majestät von Groß-Brittannien fast alle Jahr einen von ihren Admirals nach Holland geschicket / mit welchen man die nöthigen Conferenzen gehalten / und Hauptsächlich über die Anzahl der Schiffe / welche man ausrüsten solte / und wegen der Orten / wo sie solten gebraucht werden / sich beredet. Da es sich dann allemal zugetragen / daß Se. Groß-Britannische Majestät die Anzahl der Schiffe höher angesetzet / als die General Staaten: Weil jene mehr auf die Sicherheit des Canals, als der Nord-See gesehen. Indessen seye das Absehen der General Staaten an diesem Stück gewesen / die Anzahl der Schiffe / welche man jährlich insgesamt ausrüsten solte / nach der Proportion zu reguliren / als man vernünfftiger Weise schliessen würde / daß die Macht des Feindes auf der Mittel-See / dem Canal und der Nord-See solche erfordern würde: Dergestalt / daß man jederzeit moraliter gewiß seyn könte / daß die Flotten von Groß-Britannien und dem Staat dem Feinde überlegen seyn würden / es seye gleich / ob man mit vereinigter Macht oder absonderlich agire. Denn was den Transport nach Portugall und den Krieg auf der Mittel-See betrifft / wäre man allezeit der Meynung gewesen / daß daselbst die Englischen und Holländischen Schiffe zugleich miteinander agiren solten: Hingegen aber die Sicherheit des Canals seye der Vorsorge Sr. Groß-Britannis-

tanniſchen Majeſtät alleine ; und die von der Nord-See denen General Staaten auch alleine überlaſſen worden. Die Urſachen hiervon ſeyn geweſen / weil Groß Britannien ein gröſſeres Intereſſe, in Anſehung ſeines Commercii an dem Canal gehabt / und wegen ſeiner Situation und Häfen viel leichter allda Schiffe halten können als dero Staat / dahingegen dieſer eben dieſe Raiſons in Anſehung der Nord-See gehabt / auch daſelbſt mit leichterer Mühe Schiffe halten können als Groß-Britannien. Im übrigen aber hätte man ſich allezeit den Nothfall vorbehalten / daß woferne der Feind wider alles Vermuthen ein auſſerordentliches Armemene unternehmen / und einige Flotte oder Eſquadre nach dem Canal oder der Nord-See ſchicken ſolte / man alsdenn ſich vereinigen / und die Flotte zuſammen ſtoſſen laſſen wolte. Aus dieſem Fundament ſchlieſſen nun die General Staaten / 2.) daß man auch die Liſte der Engliſchen Admiralität blindlings vor richtig annehmen / und nichts daran auszuſetzen hätte / man doch noch mit Recht fragen könnte / ob eben alle die Schiffe / welche man vorgebe / daß ſie in der Mittel-See und dem Canal gebraucht worden / nöthig geweſen. Denn wenn man obſervire / daß die Anzahl der Schiffe / welche von Engeland formiret worden / in etlichen Jahren gröſſer geweſen / als Se. Groß-Britanniſche Majeſtät ſelbſt von denen General Staaten fordern laſſen. Man überlaſſe aber einen jeden zu urtheilen / ob dieſe Anzahl Schiffe in Anſehen des Nutzens / ſo man daraus ſchöpffen können / und der Force des Feindes nicht zu groß geweſen. Wenigſtens hätten die General Staaten damals davor gehalten / daß 24. Schiffe auf ihrer Seite / und 40. von Seiten Sr. Majeſtät genug wären / zu dem Dienſt derſelbigen Jahre.

§. 108.

Zum Beſchluß dieſes Capitels / will ich die beruffene Controvers de bello punitivo, worzu Grotius Anlaß gegeben / mit nehmen / deren man / wenn man vom Wort Gegende abſtrahiren / und die Sachen in ihrer Blöſſe vortragen wollen / gar wohl hätte überhoben ſeyn können. Anfänglich wird nöthig ſeyn / die verſchiedenen Bedeutungen des Worts belli poenalis heraus zu ſetzen / weilen es dreyerley Dingen beygelegt wird / welche gantz verſchiedener Natur ſeyn.

§. 109.

Erſtlich pfleget man bellum punitivum zu nennen / wenn ein Printz wider ſeine rebelliſchen Unterthanen die Waffen ergreifft / und ſelbige dadurch in Ordnung bringet. Hierwider objicirt zwar Herr D. Schmid

Schmid allhier in einer de bello punitivo An. 1714. gehaltenen feinen Diſſertation, daß zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen gar kein Krieg ſtatt finde / weilen die Unterthanen die Souveraineté nicht hätten / aus welcher eintzig und allein das Recht zu Kriegen herflieſſe / ſondern es führe den Nahmen einer bloſſen Straffe.

§. 110.

Allein ich habe gleich zu Anfang dieſes Capitels ſchon weitläufftig dargethan / daß ein Souverain die Gräntzen ſeiner Herrſchafft durch offenbahre Tyranney und Zwang der Gewiſſen dergeſtalt überſchreiten könne / daß er dadurch ſeine Herrſchafft verliere / und die Unterthanen in den Statum & libertatem naturalem zurück kehrten / mithin einer ſolchen Gewalt die Waffen entgegen ſetzen könten.

§. 111.

Ich halte dafür / daß wenn ein Ober-Herr mit ſeinen Unterthanen zu öffentlicher Gewalt der Waffen gediehen / derſelbe zwar recht habe / ſolche Unterthanen / wenn ſie nicht hinlängliche Urſache zur Rebellion gehabt haben / im Fall er über ſie Meiſter wird / zur Straffe zu ziehen; Falls er ſie aber mit Gewalt nicht zwingen kan / das angethane Unrecht zu verbeiſſen / und dem Schwerd die Deciſion zu überlaſſen ſchuldig ſey / welches ſo wohl vor ihn als vor ſeine rebelliſche Unterthanen den Ausſpruch thun kan.

§. 112.

Geſchicht nun dieſes letztere / und ein Printz muß der Gewalt der Waffen dergeſtalt weichen / daß er mit ſeinen Unterthanen Friede machen / ihnen eine Amneſtie verſprechen / und andere harte Conditiones mehr eingehen muß / iſt er ſolchen Frieden zu halten ſchuldig / weilen ſonſt nimmermehr die Unterthanen einen Frieden annehmen / und den Vortheil der Waffen aus den Händen laſſen würden / wenn ſolcher Friede keine Verbindlichkeit gäbe. Es würde denen Souverainen / wenn ſie unglücklich wider ihre Unterthanen fochten kein Mittel vom Untergang ſich zu erretten übrig gelaſſen werden / wenn wir ſtatuieren wolten / daß ein ſolcher Friede nichts gelte.

§. 113.

Iſt nun das Schwerd der Richter / ſo muß es auch nach der Vorſchrifft der Vernunfft geführt werden / in welchen Stück ich zwiſchen einen Krieg ſouverainer Völcker / und zwiſchen Unterthanen und Ober-Herren kein Unterſcheid ſehe. Und weil der Friede das Ende des Kriegs

iſt / und nothwendig einen vorhergehenden Krieg præſupponirt / zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen aber gezeigter maſſen ein Friede gemacht werden kan: So folgt / daß zwiſchen ihnen auch Krieg ſeyn könne.

§. 114.

Es kan alſo zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen allerdings Krieg vorfallen / maſſen ja kein Menſch laugnen wird / daß nicht das Band / ſo zwiſchen beeden iſt / durch Facta contraria getrennet / und jeder Theil in ſein natürliche Freyheit geſetzt werden könne / in welcher ein jeder das Jus belli & pacis im kleinen beſitzt. Wenn nun richtig wäre / daß kein Menſch den andern zur Straffe ziehen könne / der über ihn nichts zu gebiethen / ſo müſte in ſolchen Fall / da die Unterthanen aufhören Unterthanen zu ſeyn / und in ſtatum naturalem zu rück kehren / folgen / daß ein Printz von ſolchen Unterthanen / und dieſe hinwiederum von ihn kein Straffe fordern könne / weilen beede über einander kein Herrſchafft mehr haben. Allein ich kan gar deutlich zeigen / daß in der Vernunfft gar wohl gegründet ſey / einen ſolchen / der mich beleidigt / über die zu fordern habende Satisfaction auch noch zur Straff zu ziehen / damit ihn der Kützel ſich ferner an mir zu reiben vergehen / und er den Lohn ſeiner Thorheit an ſich ſelber empfangen möge. Nicht / als wenn ich mir einer Herrſchafft über einen ſolchen anmaßte / ſondern weilen ich hierinnen den Willen GOttes exequire / welcher der Herrſcher Himmels und der Erden iſt / und den andern an mir verübten Muthwillen dergeſtalt einzudrängen befiehlt / daß ihn die Luſt dergleichen wieder zu verüben / vergehen möge.

§. 115.

Wenn ein Aggreſſor weiter nichts / als die abgenommene Sachen zu reſtituiren hätte / und ſolcher geſtalt ſein angethanes Unrecht ohne ſeinen Schaden ſo ungerochen verſchlucken könte / würden es die Menſchen gar öffters darauf loß wagen / weilen ſie ja in effectu und von Rechts wegen nichts mehr verliehren könten / als ſie den andern abgenommen. Falls ſie auch den andern Sicherheit oder Caution de non amplius turbando geben müſſen / würde doch dieſes ein ſchlechtes Mittel ſeyn / ſie von aller Beleidigung abzuſchrecken / wenn ſie wüſten / daß der ander kein Unterrecht wider ſie haben / als das Seinige von ihnen wieder zu fordern / und Sicherheit de non amplius turbando zu begehren.

§. 116.

Dahingegen wenn ſie wiſſen / daß ein anderer neben und über dieſen allen auch noch Rache an ihnen üben / und ſie wegen einer muthwilli-

gen

gen Insultirung zur Straffe fordern könne/ sie in Ansehung/ daß des Kriegs-Glück schlipffrig ist / eher sich besinnen / ehe sie einen Krieg anfangen.

§. 117.

Alldieweilen nun das socialis esto gar deutlich im Munde führt / und eines jedweden eigene Conservation daran gelegen ist / daß ein Krieg verhindert werde : So folgt / daß alle diejenigen Mittel von der Vernunfft approbirt seyn müssen / welche einen Krieg in seiner ersten Blüthe ersticken könne.

§. 118.

Demnach hat GOtt in der Vernunfft gebothen / einen Beleidiger seinen Muthwillen mit seinen Verdruß und Schaden büssen zu lassen / dessen Execution er solchergestalt dem beleidigten Theil anbefohlen hat. Es ist also derjenige der die Straffe und Rache von dem Aggressori mit und an ihn exequirt nur ein instrument die Leges naturæ zur Würckung zu bringen.

§. 119.

Zwar objicirt man / daß par in parem kein Imperium habe / ohne welches doch keine Straffe concipirt werden könne. Alleine hat denn GOtt nicht Herrschafft genug über die Menschen ? Giebts denn bey denen legibus naturalibus gar keine Straffen ; da ich doch oben in c. 2. l. 2. das Gegentheil so deutlich erwiesen ? Kan denn ein Volck kein Instrumentum seyn / den Willen GOttes an einem andern Volcke zu exequiren ?

§. 120.

Diese bündigen Beweiß-Gründe zum Fundament gesetzt / ist das allerdings ein bellum punitivum, wenn ein Volck über seinen Aggressorem Herre wird / und das Abgenommene nicht nur wieder erobert / sondern auch alle Sicherheit vor sich sucht / dennoch aber die Waffen nicht eher niederlegt / als biß es dem Beleidiger einen empfindlichen Schmertzen zugefüget / und ihm seinen Muthwillen büssen lassen / worinnen aber diejenige Masse zu gebrauchen / so wir oben in der Doctrin. de Moderamine inculpatæ tutelæ erörtert.

§. 121.

Alleine darinnen bin ich mit Herr Prof. Schmieden / und allen andern Adversariis Grotii einig / daß ein Souverain nicht befugt sey / ein ander Volck das ihn nicht beleidiget zur Straffe zu ziehen / und deswegen

mit ihme einen Krieg anzufangen / weil ſelbiges wider die Vernunfft und Völcker-Recht ſich vergangen.

§. 122.

Wir haben oben in dem Capitel de ædificio morali erwieſen / daß das Fundament alles Rechts ſo ich wider einen andern habe / aus meiner eigenen Conſervation herflieſſe / welche in angegebenen Fall / da die Ubertrettung des vernünfftigen Rechts mich nichts angeht / auf keine Weiſe etwas leidet / mithin mir auch kein Recht wider den andern geben kan.

§. 123.

Es giebt zwar Fälle / da ich directo nicht beleidiget werde / ſondern nur ein anderer leidet / davon aber der Effect endlich auf mich redundiren kan / wohin das Sprich-Wort ziehlt : Tunc tua res agitur paries cum proximus ardet. Es giebt aber auch Ubertrettungen des vernünfftigen Rechts / davon der Schaden ſich bloß an einen dritten Mann / oder auch wohl nur an demjenigen endiget / welcher dieſelben begehet / dergleichen ſich findet / wenn ein von mir entlegenes Volck in allerhand Sodomiterey lebet / oder einen mich in effectu gar nichts angehenden Staat verſchlinget.

§. 124.

In jenem Fall giebt mir meine eigene Conſervation ein Recht / wider einen ſolchen Beleidiger zu agiren und auf der Hut zu ſeyn / in dieſen aber verſirt mein Intereſſe auf keine Weiſe darunter / daher ich auch kein Recht wider den Ubertretter habe. Will man objiciren / daß ein jedweder Menſch ſchuldig ſey / dem andern zu Vollbringung des Göttlichen Willens / und zu Ausübung der vernünfftigen Geſetze anzuhalten / damit keine Boßheit ungeſtrafft hingehe : So fällt zur Antwort / daß GOtt ſchon andere Mittel habe / ſeine Straff-Gerichte über ſothane Ubertretter ergehen zu laſſen / und mir ſolche Execution nicht anbefohlen habe / welches die nachfolgenden Raiſons ausweiſen.

§. 125.

Denn da würde ein bellum omnium in omnes entſtehen / wenn ein jedes Volck in individuo Recht haben ſolte / ein anderes wegen ſolcher Ubertrettung der vernünfftigen Geſetze / zur Straffe zu ziehen / wodurch es auf keine Weiſe beleidiget wird. Man erwege nur / daß ein jedwedes Volck dergleichen Uberſchreitungen alle Tage begeht / und weder der Oberherr noch die Unterthanen von denen Sünden wider das vernünfftige Recht

frey

frey seyn / mithin selbst derjenige / welcher ein ander Volck deswegen zur Rechenschafft fordern will / kommen / dergleichen sich vorwerffen lassen muß.

§. 126.

Wenn nun diese Verbrechen einen jedweden ein Recht zum Kriege geben solten / so würde ein jeder gegen den andern dergleichen Recht haben / und in effectu des Hobbesii bellum omnium in omnes heraus kommen / bey welchen des Blut-vergiessens kein Ende seyn / und dennoch der Zweck nicht erhalten werden würde. Es schreibt dahero Herr D. Schmid p. 10. gar wohl : Si modo Principes Christiani Ethnicos, quorum plurimi contra jus naturæ graviter peccant, bello oppetere velint, ut delicta eorum puniant, aut vindicent, bone Deus ! quantæ turbæ in maxima orbis parte enascerentur ! Quid fiet si principes Christiani aliorum quoque Christianorum Principum, quorum non nulli etiam in jus naturæ haud leviter impingunt, delicta armis punire aut vindicare auderent ? Advertit hoc probe *Josephus à Costa* de procuranda Indorum salute Lib. 2. c. 5. p. m. 103. seq. Scribens : *Quod si Magistratus aut respublica Barbarorum suo muneri non facit satis, habet judicem DEUM, non rempublicam aut principem externum. Alioquin cum gravissime peccent interdum Principes aut Magistratus nostri, licebit vel Gallo vel Italo vel Anglo Hispaniensis Reipublicæ peccata castigare & jus dicere, ut vicissim inter se principes hac autoritate fungantur : quo neque ineptius, neque rebus humanis exitialius quicquam dici potest.*

§. 127.

Man sieht daher gar deutlich / daß der Krieg kein Mittel sey / die Völcker von solchen Ubertrettungen des vernünfftigen Rechts abzuhalten / sondern es muß GOtt überlassen werden / wie er seinen Willen bey denen Völckern zur Würckung bringen will.

§. 128.

Zu geschweigen / daß einen Souverain nach den Zweck aller Republiquen von denen Unterthanen nicht mehr Gewalt übertragen worden ist / als zur Erhaltnng der Ruhe und Wohlseyn eines Staats erfordert wird. Wolte nun ein Souverain um solche Delicta willen / welche ein ander Volck wider des Jus Naturæ begeht / die Ruhe und das Wohl seines Staats aber auf keine Weise krancken / einen Krieg mit selbigen anfangen / wurde er die Gräntzen seiner Gewalt überschreiten / und seine Unterthanen

im

im Kriege verwickeln / wobey ſie nach dem ſchlipfrigen Kriegs-Glücke nebſt Leib und Leben / alles Zeitliche in der Welt verliehren könnten / dergleichen Hazard ihm durch den Finem reipublicæ nachdrücklich unterſaget wird.

§. 129.

Aus dieſen Principiis können nun des Grotii und ſeines Defenſoris des Henniges Argumenta gar leichte widerleget werden. Wenn Grotius ſchreibt : *Libertatem humanæ ſocietatis per poenas conſulendi, quæ initio penes ſingulos fuerat, civitatibus ac judiciis inſtitutis, penes ſummos poteſtates reſedisſe, non proprie qua alius imperant, ſed qua nemini parent : nam ſubjectionem aliis & jus abſtuliſſe.*

So iſt das Præſuppoſitum, daß nemlich ein jeder in ſtatu naturali und ehe noch Republiquen geweſen das Recht / wegen der Ubertrettung des Juris naturæ den andern zur Straffe zu ziehen / gehabt / zweydeutig / und wenn es von dem Fall zu verſtehen / da die Ubertrettung ſeiner Conſervation keinen Abbruch thut / gantz falſch / maſſen hieraus ein veritables bellum omnium in omnes entſtanden ſeyn würde / weil kein Menſch von dergleichen Ubertrettungen befreyet iſt. Soll es aber auf eine ſolche Ubertrettung des vernünfftigen Rechts ziehlen / worunter meine Conſervation Schaden leidet / ſo haben die Republiquen gegen einander noch das Recht / einen Aggreſſorem zur Rache zu ziehen / wie ich oben erwieſen habe.

§. 130.

Objicirt man / daß keine Ubertrettung des vernünfftigen Rechts zu finden ſey / worunter nicht die gantze Societät der Menſchen beleidiget werde : So gebe ich zur Antwort / daß dieſe Objection auf das falſche Principium hinaus lauffe / daß die Pflichten gegen uns den officiis erga alios ſubordinirt / und ſelbſt nichts anders als Pflichten gegen andere Menſchen ſeyn / welches ich oben in der Doctrina de ædificio morali weitläufftig widerleget / und zugleich gezeuget habe / daß eine Ubertrettung eines officii erga nos & alium nicht gleich die gantze Menſchliche Geſellſchafft touchire / auch nicht nöthig ſey / ſolches zu ſtatuiren / indem ein jedweder en particular, Krafft ſeiner eigenen Conſervation ſchon Recht genug habe / daß ihm ein anderer nicht beleidigen ſolle.

§. 131.

Was Henninges ad Grot p. 9. ib. ſchreibt : *Error omnis inde fluit, quaſi nemo eum punire poſſit, quem imperio ſuo ſubiectum non habet*

habet, quo nihil tamen falſius excogitari poteſt : ut nihil nunc de gentibus publicis dicam, quæ ſe invicem 1.) puniunt, opponam ſaltim extraneum, qui 2.) ſubditus tuus non eſt, & tamen in leges & inſtituta civitatis tuæ peccat. Neminem tam fatuum eſſe exiſtimo, qui hunc à Magiſtratu puniri poſſe neget. Sed non punitur per imperium civile, cui non ſubeſt ; ex ſuo itaque ſolo delicto & tacita voluntate forum ſortitur. Magiſtratui imperium prælationem in puniendo tribuit, delinquentes imperium ipſum non punit. Poteſtas civilis neminem præter ſubditos & cives afficit, ad extraneos nihil pertinet. Et quicunque prælationem ad pœnum ab ipſo puniendi jure non diligenter diſtinguit, eum ubique in hoc argumento hallucinari oportet : Darauf dienet zur Antwort / daß dieſer beeden Exemples oder inſtantiren ohnerachtet / die Regel / daß eine Straffe allemal einen Oberherrn præſupponire / dennoch feſte ſtehen bleibe. Denn wenn die Völcker gegeneinander 1.) bella punitiva führen / iſt GOtt der Oberherr / deſſen Willen ſie hierunter nach obgeſetzter Maſſe als inſtrumenta exequiren. Wenn aber ein 2.) Fremder in meinen Territorio wider meine Geſetze verſtöſt / iſt er mein civis Temporarius.

§. 132.

Darinnen hat Henniges wohl recht / daß Vindicta und poena, Rache und Straffe einerley ſey / maſſen Vindicta eine Beleidigung præſupponirt / welche hinlänglich iſt / von dem andern Satisfaction dafür zu nehmen. Solches kan aber ohne Geſetz und ohne Oberherrn nicht concipirt werden / weilen alles Recht ſo ich gegen einen andern habe / vom Geſetze und Willen eines Oberherrn ſich herſchreibet. Dieſes in eines zuſammen genommen / iſt Vindicta wenn ich auf Befehl oder Erlaubnüß eines Oberherrn einen der mich beleidiget dieſerhalber einen Verdruß anthue / welche Beſchreibung alſo dem mit der Definitione pœnæ völlig coincidirt / man mag die Straffe nun per malum paſſionis, quod infligitur ob malum actionis oder auf eine andere Arth beſchreiben.

§. 133.

Wenn ich meine Sache / die mir ein anderer abgenommen / ihm wieder abnehme / iſt es noch keine Vindicta oder Rache / ſondern es heiſt alsdenn erſt eine Rache / wenn ich ihm noch einen Verdruß anthue / und ſeinen Muthwillen auf Geſetz-mäſſige Arth ihme empfinden laſſe. Es hat aber alsdenn mit der Straffe im bürgerlichen Gerichten gleiche Bewandniß / maſſen das keine Straffe heiſt / wenn der Richter einen anhält / daß

er mir das Meinige widergeben ſoll / ſondern es heiſt alsdenn erſt pœna. wenn er ihm neben der Reſtitution ſeine Boßheit durch einen Verdruß empfinden läſt.

§. 134.

Solchen Verdruß oder malum paſſionis braucht ein Richter dem Verbrecher nicht eben ſelbſt anzuthun / ſondern er kan es ſeinen Bedienten befehlen / oder den beleidigten Theile erlauben / wie man bey denen injurien an der Abbitte und Ehren-Erklärung ſieht / da es bey dem Beleidigten ſteht / ſelbige von dem Beleidiger zu fordern oder nicht. Gleichergeſtalt hat GOtt als der Oberrichter aller Menſchen einen jedweden Beleidigten durch die Vernunfft anheim gegeben / dem Beleidiger dieſerwegen in gewiſſer Maſſe Verdruß zu thun / und die Straffe ſelbſt von ihm zu nehmen.

§. 135.

Alleine aus dieſem Satz / daß poena und Vindicta einerley ſey / folgt deswegen des Grotii bellum punitivum nicht / Krafft welches er einen jeden Volck die Erlaubnüß giebt / ein anderes wegen ſolcher Verbrechen zur Straffe zu ziehen / dadurch daſſelbige doch keinesweges beleidiget worden / maſſen die Vindicta wie wir erwieſen gleich der Straffe eine Beleidigung præſupponirt. Das übrige von dieſer Materie kan man in des Herrn D. Schmids angeregter Diſſertation nachleſen.

Das III. Capitel.

Von der Arth Krieg zu führen / wie auch von denen Pflichten / welche Kriegende Theile gegen einander Macht zu nehmen haben.

§. 1.

IN dieſem Capitel ſind die Lehrer des vernünfftigen Rechts gar verſchiedener Meynung / deren einige alles im Kriege vergont zu ſeyn behaupten / andere aber einen Unterſchied der Waffen und Kriegs-Arthen gemacht wiſſen wollen. Von beeden aus dem Grunde urtheilen zu können / wird nöthig ſeyn / daß wir die Sache auf demonſtrative Gründe ſetzen / und gewiſſe Principia erabiliren / wornach die particulier-Schlüſſe ſich hernachmals gar leichte werden beurtheilen laſſen.

§. 2.

§. 2.

Das allgemeine Band der Menſchlichen Geſelligkeit und die Freundſchafft ſo die Natur denen Menſchen unter ſich zu hegen anbefohlen/ verbiethet nicht nur allen Streit und Zwiſtigkeit / ſondern will auch haben/ daß/ wenn aus Menſchlicher Schwachheit dergleichen unter denen Völckern entſtehen / ſelbige durch gütliche Mittel und Weege beygeleget werden ſollen.

§. 3.

So balde aber der andere alle gütliche Vorſchläge verſchmähet / iſt mir allerdings erlaubt in gewiſſer Maſſe ſo wir eben ausgemacht die Waffen wider ihm zu ergreiffen / weil mir ſonſt kein Mittel übrig gelaſſen ſeyn würde / mein Recht von dem andern zu erlangen / mithin in effectu einerley ſeyn würde / gar kein Recht haben / oder ein ſolches haben / worzu mir die Mittel zu gelangen / verboten ſeyn / wie mir ſolches bereits in dem Capitel von denen Arthen die Strittigkeiten der Völcker ohne Krieg beyzulegen/ erwieſen haben.

§. 4.

Hieraus erfolget / daß die Waffen das letzte und auſſerordentlichſte Mittel ſeyn / worzu die Völcker nicht eher zu greiffen haben / als biß ſie auf keine gelindere Weiſe ihr Recht von einander erhalten können / und hat es mit dem Kriege die Bewandnuß / als mit dem Moderamine inculpatæ tutelæ eintzelner Menſchen / welches nach der Natur einer Nothwehre / nicht eher als im Fall der Noth / das iſt / ubi lis nulla aliâ niſi unica hac via expediri poteſt, ſtatt findet. Denn ſo lange ich mehr Mittel vor mir ſehe/ meinen Zweck zu erhalten/ kan ich nicht ſagen/ daß dieſes oder jenes abſolut nöthig ſey / zu meinen Rechte zu gelangen.

§. 5.

Alleine daraus folget noch lange nicht / was Herr Coccejus in diſſertatione de armis illicitis §. 17. pag. 11. ſchlieſſet / und zum Primo Principio ſeiner gantzen Diſputation ſetzet : Hinc, ſchreibt er / generaliter pro lege naturæ & fonte totius hujus diſceptationis habendum eſt, nullum genus armorum jure gentium licitum eſſe ; niſi quod *neceſſarium* eſt ad juris noſtri defenſionem. & ſine quo vel jus ereptum recuperari vel impetitum ſervari nequit. Quod cum obtineatur victoriis, nulla arma licita ſunt, niſi quæ ad victoriam, & nulla victoria juſta, niſi quæ ad jus noſtrum obtinendum neceſſaria.

§. 6.

Denn vor eins iſt davon / daß der Krieg nur eine Nothwehre und auſſerordentliches Mittel ſey / deſſen man ſich nicht eher zu gebrauchen habe / als biß uns kein anderes mehr übrig gelaſſen / gar kein Schluß auf die Arthen und Weiſen dem Krieg zu führen / und auf die Waffen / deren man ſich zu bedienen hat / ſondern die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit dieſer Dinge muß aus dem Fini belli, ob nemlich dieſelben etwas zu Erlangung unſeres Rechts beytragen oder nicht / ermeſſen werden.

§. 7.

Man bleibe nur hierinnen in der Analogie mit dem moderamine, ſo wird man die Richtigkeit dieſes Schluſſes alſofort erkennen. Denn da iſt dadurch / daß die Geſetze der Natur einen das Recht geben / den andern mit Gewalt von ſich abzutreiben / ihm nicht gleich determinirt und vorgeſchrieben / was vor Waffen er wider ſeinen Aggreſſorem gebrauchen ſoll / ob er den Degen oder ein bey ſich habendes Piſtohl ergreiffen / ob er hauen oder ſtechen / ſchlagen oder werffen will / ſondern es iſt die Arth ſeiner Defenſion, und der Gebrauch der Waffen ſeinen Guthdüncken überlaſſen / und ihm frey geſtellt / was vor Waffen und Arthen er aus 4. 5. ſechſerley / oder ſo viel er deren bey ſich führt / ergreiffen will / wenn nur ſelbige hinlänglich ſeyn / und damit die Gräntzen der erlaubten Defenſion nicht überſchritten werden.

§. 8.

So viel iſt wahr / daß im Fall einer der attaquirt wird / kein ander Gewehr / als nur eine eintzige Gattung bey ſich hätte / er nothwendig obligirt ſey / deſſen ſich zu gebrauchen. Alldieweilen aber dieſes auf unſere vorhabende Frage / da wir von denen Arthen zu Kriegen und denen Waffen / deren man ſich im Kriege regulariter gebrauchen könne / nicht wohl quadrirt / maſſen die Völcker wenn ſie angefallen werden / oder andere angreiffen verſchiedene Arthen der Waffen zur Hand und in Bereitſchafft haben: So ſieht man wohl / daß das Principium des Herrn Cocceji, welches nur von armis ad bellum neceſſariis, das iſt / wenn man keine andere hat (denn das heiſt noch ſeiner eigenen definition neceſſarium) redet / zu Beylegung der aufgeworffenen Frage nichts dienen könne.

§. 9.

Au contrair es bleibt im Kriege / wie bey dem Moderamine einen Volcke erlaubet / und freygeſtellt / was vor eine Arth des Krieges daſſelbige

dige ergreiffen / und was vor Waffen aus ſo vielerley Gattungen es gebrauchen will / nur müſſen dieſelben ſo beſchaffen ſeyn / daß dadurch der Zweck des Krieges erhalten / und damit die Gräntzen einer rechtmäſſigen Defenſion nicht überſchritten / das iſt / mit denen Waffen ſolche Actus verübet werden / welche den Zweck des Krieges den Frieden zu erlangen gar nichts beytragen.

§. 10.

Ich ſetze dahero viel beſſer zum Principio unſerer vorhabenden Meditation: Alle diejenigen Arthen zu Kriegen / wie auch diejenigen Waffen ſind erlaubt / wodurch der Zweck des Kriegs / nemlich der Friede / oder die Erlangung meines Rechts erhalten werden kan / dahingegen alle diejenigen verbotten ſeyn / welche zu ſothanen Endzweck gar nichts beytragen.

§. 11.

Sind nun der Weege zu Kriegen und derer Waffen vielerley Arthen vorhanden / welche gleichgültig ſeyn / das iſt / durch deren eine Gattung ſo gut als durch die andere der finis belli erlangt werden kan / ſteht die Wahl bey dem Kriegenden Theile / weilen dieſelbe intuitu finis alſodann indifferent ſeyn.

§. 12.

Ferner iſt in des Herrn Coccejo oben angeführten Grund-Satz falſch / daß der Friede eben durch Victorien müſſe erhalten werden. Wie offt werden Kriege geführt / da es nicht einmal zu einer öffentlichen Feld-Schlacht kommt / ſondern nur die Partheyen einander durch vortheilhafftiges Stillſitzen / Contra-Marches, Abſchneidung des Proviants einander im Felde ſo lange herum necken / biß beyde Partheyen des Handels überdrüßig werden und Friede machen? Wie offt fechten zwey Armeen mit gleichen Verluſt / da ſich keiner eines Vortheils oder Sieges rühmen kan / deswegen aber dennoch Friede machen / weilen ſie einander berochen haben? Offt wird ein Krieg eine geraume Zeit mit ſolcher Gleichheit / geführet / und als denn Friede gemacht / wenn beede Partheyen einander mürbe geſchlagen / anderer Fälle zu geſchweigen.

§. 13.

Mit dieſen Principiis hoffe ich nun wieder den Herrn Coccejum und allen andern / ſo den Grotium, den ich dieſesmal defendire / das Obſtat halten / auszukommen / welches zu beweiſen / ich des Herr Cocceji Diſputation durch meditiren will. Es hat zwar auch nemlich Herr D.

Franckenſtein allhier eine Orationem inauguralem de dolo in bellis illicito geſchrieben und von Stratagematibus und verbottenen Waffen gehandelt / Er kan mir aber hier wenig mehr dienen / daß er einige Exemples zu Erläuterung ſeiner Sätze aus denen Geſchichten colligirt.

§. 14.

Dennoch zieht der Herr Coccejus §. 20. es ſeyn oben erwehnten Grund-Satz zur erſten Concluſion, daß alle diejenigen Waffen in Kriege verbotten wären / welche nicht ſo wohl zu überwinden / als nur zu ſchaden / und zur Rache erdacht ſeyn / und wodurch die Schmertzen derer Verwundeten vermehrt / und die Hoffnung curirt zu werden / ihnen abgeſchnitten wird. Dahin gehören nun die gehackten Kugeln / oder wenn ſelbige mit Eiſen dergeſtalt untermiſchet worden / daß aus denenſelben Spitzen hervorragen. Ferner ziehlet er dahin / die Pfeile der Türcken mit Wider-Hacken gemacht / daß man ſie nicht wieder heraus ziehen kan. Er ziehet dahin die Vergifftung der Brunnen und der Waffen. Gleicher geſtalt referiret man dahin die Kartetſchen / da man aus Stücken mit alten Eiſen / Rade-Nägeln und dergleichen zu ſchieſſen pfleget. Ja es verfält Coccejus gar dahin / daß er die Bomben dahin rechnet / und die Bombardements derer Veſtungen vor unzuläßlich ausgiebt.

§. 15.

Allein / wann man dieſen Schluß / nach unſern oben feſt geſtelten Principiis examinirt : So ſteifft er ſich auf des Herrn Cocceji falſches Suppoſitum, allwo ein Krieg eben durch Victorien ausgemacht werden müſſe. Es iſt alſo falſch / daß man einen Feinde nicht anders ſchaden dürffe / als wodurch man ſiege. Wenn 2. Armeen mit gleichen Verluſt fechten / haben ſie beede einander geſchadet / aber keine geſieget / und dennoch wird offt dadurch der Zweck des Krieges erhalten / und Friede gemacht. Wenn 2. Völcker die öffentlichen Feld-Schlachten und Belagerungen umgehen / und nur dahin ſehen / wie einer des Kriegs-Theatrum um des andern Land ſpielen / und daſſelbige ausſaugen möge / ſchaden ſie wohl einander / ſiegen und überwinden aber nicht / und dennoch wird offt dadurch der Friede erlanget.

§. 16.

Ja wenn ich den finem belli anſehe / ſo ſteht mir frey / den Feinde allerley Schaden zuzufügen / wodurch ich mein Recht von ihn zu erhalten gedencke. Wenn ich zwar die Sache nach den Effect betrache / ſo erlan-

erlange ich offt durch solchen zugefügten Schaden eben das / was ich durch offentliche Feld-Schlachten würde erhalten haben / daß also dieses secundum effectum auch obgesiegt heissen kan : Allein durch diese Objection sind die von den Herrn Coccejo angeführten Casus noch nicht verbotten / weil selbige allerdings ein Mittel und ein Arth von Schaden seyn / wodurch ich den Zweck des Kriegs eben so gut / ja noch besser / als durch andere Arthen erlangen kan / mithin die Objection, quod non sit ad vincendum, hoc est, ad obtinendum belli finem, sed saltim ad nocendum,, über den Hauffen fällt.

§. 17.

Dieses zu beweisen / wollen wir die Sachen ein wenig genauer erwegen. Die gehackten oder vermischten Kugeln / und die Pfeile / die Widerhacken haben / deren Effectus, daß sie eine grössere Wunde machen / die Nerven und Adern zerrissen / und ohne Verletzung derselben nicht leichte wieder heraus gezogen oder geschnitten werden können / sondern mehrentheils den Tod verursachen / welche Wirckung auch die vergiffte Pfeile thun. Wenn ich nun diese Effectus ansehe : So streitet keiner mit dem fine belli, au contrair, sie favorisiren denselben. Es ist mir erlaubt / einen andern zu verwunden. Es ist mir erlaubt / ihm eine kleine oder grosse Wunde zuzufügen. Ich kan ihn ja mit der Stück-Kugel Arme und Beine wegschiessen / elendiglich zurichten / daß er mit grausamen Schmertzen endlich doch sterben muß. Warum soll ich es denn nun mit einer gehackten Kugel oder ein mit Widerhacken versehenen Pfeil nicht thun können? Was soll denn das bißgen Bley oder Eisen vor ein Unterschied hierinnen geben / da mir der Effectus desselben vergönnt ist.

§. 18.

Ja sagst du / es macht zu viel Schmertzen. R. Die Wunden mit Bajonetten / Degen / Pistohlen / und Pallaschen thun eben nicht sanffter. Es kommt darauf an / wie sie gerathen. Es kan ein Hieb in den Kopff / ein Schuß in die Schultern so viel und manchmal mehr Schmertzen machen / als ein solcher Pfeil oder eine gehackte Kugel in den Arm.

§. 19.

Objicirst du ferner / daß die Leute endlich daran sterben müssen / ja das ist besser / als wenn sie auf den Platz geblieben wären. Wenn ein blessirter Soldat wieder curirt wird / dienet er ja wider aufs neue wider mich / ist er aber an der Wunde crepirt / bin ich ihn los. Ist er gleich auf den Platz geblieben / hat mein Feind keinen andern Verdruß von ihn gehabt:

Ist

Iſt er aber nur tödtlich bleſſirt: muß ihn mein Feind überall mit ſich ſchleppen / mit Proviant, und Artzeney verſehen / welches ihm Geld koſtet. Er muß Leute vor der Armée commandiren / ſo ſolche Bleſſirte fortſchaffen / und bedecken helffen / wodurch ſeine Truppen geſchwächt werden / mithin mir allerhand Avantagen zuwachſen.

§. 20.

Will man weiter einwenden / daß ſolche Avantagen alle dadurch compenſirt/und zu Waſſer gemacht werden/ wann der andere Feind gegen mir ebenfals dieſer Waffen ſich gebraucht / maſſen mir dadurch eben ſolche Incommoditäten zugefügt werden können: So gebe ich zur Antwort/daß ſolches zwar wahr ſey: Alleine daraus erfolgt noch nicht/daß deswegen dergleichen Waffen im Kriege verbotten ſeyn / ſondern es folgt nur ſo viel daraus / daß man es darauf ankommen laſſen müſſe / wenn das Kriegs-Glück hierbey die meiſte Avantage gönne / und wer dieſe Waffen am geſchickteſten führen und gebrauchen könne / worauf zwar nicht alles / doch aber ein vieles ankommt.

§. 21.

Wenn ein Volck deswegen eine gewiſſe Art zu ſchaden unterlaſſen müſte / weil es ſich zu befahren/ der Feind könne ihn dadurch eben ſo viel Nachtheil zufügen: So müſte man im Kriege Degen und Piſtohlen wegwerffen / und es an die bloſſen Fäuſte ankommen laſſen / in welchen ein erboſt Volck ein zärtliches / und das nicht ſo groß an Leibes-Statur iſt / wohl möchte überſehen können.

§. 22.

Dieſem allen wird von einigen entgegen geſetzt / man habe mehr dahin zu trachten / wie die Grauſamkeit und Strenge des Kriegs gemildert/ als daß ſelbige gemehret / und in eine viehiſche Wuth verwandelt werde. Allein wenn ich erwege / daß der Krieg eben das Compelle ſeyn ſoll / wodurch ich einen zur Raiſon bringe / und mit deſſen Bedrohung ich einen von aller Beleidigung abhalte: So erlange ich ſothanen Zweck viel eher / wenn ich harte / als wenn ich gelinde gehe. Vor ein Volck / daß vor der Fauſt kein Quartier giebt / überal ſengt und brennt / die Leute in die Dienſtbarkeit ſchlept / und ſonſt grauſam handthiert / iſt allemal mehr Schrecken und Furcht / als vor ein raiſonablen Feind. Man läſt auch ein ſolch Volck viel eher zu frieden / und thut ihm lieber ſein Satisfaction, ehe man ſich mit ihm überwirfft.

§. 23.

§. 23.

Wenn die Soldaten im Kriege und die Unterthanen im Lande hart tractirt werden / lauffen ſie den Souverainen an / und flehen ihn Frieden zu machen. Er ſelber behält doch allemal einen ſenſum humanæ miſericordiæ, und wird durch den betrübten Zuſtand ſeiner Unterthanen / wenn er anders ihr Wohl vor Augen hat / viel eher zu einen Accomodement beweget.

§. 24.

Aus welchen allen ich die Concluſion ziehe / daß man die Grauſamkeit des Krieges eher zu vermehren als zu vermindern habe / jedoch allemal dabey den Zweck des Kriegs vor Augen nehme / beobachte / ob man mit einer gelindern Arth zu Kriegen obtiniren könne. Denn das iſt wahr / daß ein Volck immer hartnäckiger als das andere iſt / mithin gegen ſelbiges mehr Force und Wuth gebraucht werden muß / als gegen das andere.

§. 25.

Endlich wenn die obige Regel gelten ſolte / müſte man das Pulver / und die Canonen abſchaffen / weilen durch Erfindung deſſen / unſere Kriege dergeſtalt grauſam worden / daß die alten Kriege dargegen nur Kinder-Spiel heiſſen. Wenn Julius Cæſar nur ein Battaille in denen Niederlanden bey Malblaquet oder bey Audenarde mit anſehen ſollen / er würde Maul und Naſe aufgeſperret haben.

§. 26.

Zu dem giebt mir ja ein anderer gleiches Recht in die Hand / dergleichen Waffen und Arthen mich gegen ihn zu bedienen / als er gegen mich gebraucht. Denn wenn das nicht wäre / ſo werden diejenigen / ſo erſt vor kurtzem noch kein Pulver geführt / wider diejenigen ſchlecht auskommen / und weder von der That noch nach dem Rechte wider ſelbige beſtehen können / welche das Pulver eher gehabt.

§. 27.

Daß man ſagt / die Vergifftung der Brunnen / ſey eine Sache / welche man weder mit Klugheit / noch auch mit Tapfferkeit nicht abwenden könne / daraus will nicht folgen / daß deswegen derſelben ſich zu gebrauchen verbotten ſey. Denn wo dieſes folgete / würden die einfältigen und feigen Völcker nicht allein de facto ſondern auch de jure im Kriege allemahl ſuccumbiren müſſen. Au contrair es möcht eben eine Æqualité

unter denen Völckern/ die ſonſt einander an Gewalt der Waffen/ Klugheit und Courage einander gantz ungleich ſeyn/ wenn ſie ſich ſolcher Mittel zum Kriege gegeneinander bedienen/ welche durch alle dieſe drey Mittel nicht abgewendet werden können.

§. 28.

Man führt ja den Kriege nicht deswegen/ daß der andere unſeren Proceduren und Waffen ſoll Widerſtand thun können/ ſondern daß man ihn mürbe machen/ und zu einen Accommodement zwingen will/ welches ja durch ſothane Mittel/ denen man auf keine Weiſe widerſtehen kan/ viel eher erhalten werden kan.

§. 29.

Wiewohlen wenn man die Sache an ſich und in Application auf die vergiffteten Waffen/ und Vergifftung der Brunnen anſiehet/ ſo ſind ſelbige weder ſo grauſam noch ſo beſchaffen/ daß man es nicht verhindern könne. Ob ich einen mit einer Stuck-Kugel den halben Leib wegſchieſſe/ doch ſo/ daß er noch eine Zeit leben bleibt oder mit einen vergiffteten Pfeil verletzte/ daß dadurch das übrige Geblüt inficirt wird/ ſolches wird wohl einerley ſeyn. Und worinn ſolte man die Vergifftung nicht abwenden/ oder doch in Schrancken halten können. Man hat ſchon Inventiones oder Winde/ wenn ſolche offt unter Völckern gebräuchlich wäre/ deren ſchon machen/ wodurch man einen ſolchen Brunn das Gifft wider nehmen könne. Wenn nun auch gleich etliche Menſchen darvon ſtürben/ ſo merckt man dennoch die Vergifftung gleich. Weil ein Brunn nicht mehr darinnen/ gräbt man einen andern. Man vergifftet ja nicht gantze Ströhme/ ſondern nur eintzle Brunnen.

§. 30.

Daß man vorgiebt/ durch ſothane Vergifftung würden viel Unſchuldige mit hingerichtet/ könnte auch unſerer Armee ſelbſt Schaden und Kranckheit zuwachſen/ davon kan man wieder nicht auf die Prohibition ſchlieſſen. Wenn Feſtungen bombardirt werden/ kommen per accidens viel unſchuldige Menſchen/ Weiber/ und Kinder um. Wenn man mit einem Feind in eine Schlacht ſich einläſt/ muß man auch befahren/ daß unſerer Armee Schaden zuwachſe/ zum wenigſten gehet es ohne Verluſt nicht ab. Andere Objectiones und Argumenta zu geſchweigen/ ſo will ich nur noch dieſes anführen/ daß einer Veſtung das Waſſer abzuſchneiden erlaubt ſey/ deſſen Effect eben ſo ſchlimm als die Vergifftung iſt/ ja wohl noch grauſamer/ weilen der Gifft eher als der Durſt hinrichtet.

§. 31.

§. 31.

Ich halte dahero dafür / daß alle dieſe Dinge in Jure naturæ nicht verbotten / unter den Europæiſchen Völckern aber durch den Kriegs-Brauch abgeſchafft worden ſeyn. Wenn denn nun derſelbige als ein auf den Conſenſu tacito beruhendes Pactum allerdings ſeine Verbindlichkeit hat / mithin nach deren oben in Capite de legibus einmal feſt gehaltenen Principio zum Jure Gentium voluntario gehöret: So kan ich nicht ſehen / was Grotius unrechtes geredet / wenn er dieſe Dinge jure gentium verbotten zu ſeyn vorgiebet.

§. 32.

Daß einige Exempla von Volckern in contrarium aus alten Zeiten anführen / ſolches erweiſt allenfals nur ſo viel / daß damals ſothaner Brauch noch nicht zu ſolcher Fermité gediehen / oder daß ſolch Völcker wider die Kriegs-Manier gehandelt / welches denſelben ſo wenig ſchaden kan / als wenn ein Volck wider das Jus naturæ ſich vergeht.

§. 33.

Hingegen könnte man aus denen Geſchichten des vorigen und jetzigen Seculi, wenn es nöthig wäre / gar gründlich darthun / daß unter denen Chriſtlichen Völckern alle dieſe Dinge deteſtirt / auch wohl gar in öffentlichen Citatellen / dergleichen wäre noch Anno 1702. zwiſchen dem Kayſer und Franckreich geſchehen / excipirt und verworffen / und von Völckern / wenn man darüber controvers wird / vor Beleidigung der Kriegs-Raiſon und des Völcker-Rechts ausgeben und angenommen werden / welches einzige genug iſt / daſſelbige zu einem puncto iuris Gentium voluntarii zu machen.

§. 34.

Was Herr Coccejus wider ſolches jus Gentium überhaupt einwendet / ſolches habe ich oben / wo ich ex profeſſo davon gehandelt / bereits widerleget.

§. 35.

Ich kan nicht beſſer thun / als wenn ich deſſen Raiſonnement ſo wohl von denen Waffen ſelbſt / als auch von des Grotii Jure Gertium apis hieher ſetze / und es nach meinen feſtgeſtellten Principiis dem Leſer ſelbſt examiniren laſſe / wobey ich nur noch dieſes errinnern muß / daß intuitu des Finis belli, welcher doch die einzige Norm in dieſen Dingen ſeyn muß / es einerley ſey / ob ein Feind durch Weiber oder Männer / das iſt durch Manns oder Weiber Waffen überwunden werde. Es hat manch Volck

ſolchen Hochmuth mit ſeinen Untergang büſſen müſſen / wenn es bloß mit der Fauſt überwinden wollen / und andere Conſilia verachtet. So denn fallirt es in applicatione auf die Vergifftung der Brunnen / und der Waffen / daß ſolches deswegen Weiber-Streiche ſeyn / weilen man mit Klugheit und Courage denenſelben nicht reſiſtiren könne / maſſen es im Kriege darauf gar nicht ankommt / daß ein anderer meine attaque ſoll abnehmen können. Wolte GOtt man könnte nur viele ſolche Mittel / die man nicht verwehren kan finden / ſo würde mancher Souverain das Vertrauen auf ſeine Fäuſte ſincken laſſen.

Sequitur jam, an, quando alia tutandi ita juris ratio non apparet, quàm vis, etiam iis vincendi mediis uti liceat, quæ alias turpia & minus honeſta habentur, ita, ut neceſſitas reddat ea licita maculamque omnem ils detergat? Et negamus ulla arma vel vincendi media, in quibus nulla ratio virtutis eſt, ſed quæ turpia vel inhoneſta ſunt, jure naturali in bellis eſſe permiſſa. Nam I. bellum eſt veriſſime DEO judicium, quo cauſa, in qua alius nemo judex exiſtit, ipſo committitur, ejusque arbitrio deciditur: & ita judicium DEI in antiquis quoque Legibus dicitur. vid. Diſp. de Prob. Feud. cap. 2. §. 2. Qua ratione dixit Lucianus Lib. 1. verſ. 227.

Utendum eſt judice bello.

Et Hirtius de Bell. Alexandr. in fin. ait; DEos immortales omnibus caſibus belli intereſſe. Quod & præclare docet divinus ille Homerus, cum omnibus præliis DEos interfuiſſe, Jovemque imminente prælio Concilium Deorum ante habuiſſe, & ſuas cuique Deorum partes in conflictu quaſi tribuiſſe, per totam paſſim Iliada fingit. Sed & Hanno recenſens bellum, ſuperius Punicum ob fœderis violationem geſtum, quo victi eſſent Pœni, inquit: Id de quo verbis ambigebatur, uter populus fœdus rupiſſet, eventus belli, velut æquus judex, unde jus ſtabat, ei victoriam dedit. Liv. Lib. 21. cap. 10. Inde tum eventum alterius belli Punici ita auguratur: Mox Chartaginem circumſidebunt Romanæ legiones, ducibus iisdem Diis, per quos priore bello rupta fœdera ſunt ulti. Liv. d. cap. 10. Quod cum deinde ita eveniſſet, idque Pœni agnoſcerent, increpante quoque Scipione Victore: Tot cladibus edocti tandem DEos & jusjurandum eſſe crederent. Liv. lib. 30. cap. 37. & ſupplices pacem peterent, legatis vero ideo Romam miſſis Senator Romanus perfidiam ita exprobraret: Per quos Deos fœdus icturi eſſent, cum eos, per quos ante ictum eſſet, fefelliſſent? Reſpondet Asdrubal legatus Pœnorum: Per eosdem qui tam

tam infesti sunt fœdera violantibus. Liv. d. lib. 30 cap. 42. Cum igitur tam memorabilibus exemplis constet, & gentes tam feroces & barbaræ quoque agnoverint bella esse judicium DEI, quis credat, hunc justissimum judicem, adeo quæ turpia sunt ab ominantem, eis victoriam, qui turpibus armis inhonestisque mediis eam affectarunt, daturum, eoque turpitudinem rei comprobaturum esse.

Accidit, quod si nihil virtutis est in ratione vincendi, nec bellum erit, nec victoria: ut, si muliercula forte focaria precio corrupta potu cibove medicato Ducem fortissimum occidat, nemo tribuerit fœminæ vim victoriæ, nemoque inter eos certamen quod in bello requiritur, atque adeo ex certamine Ducem a fœmina victum fuisse dixerit. Ita cum Nessus ab Hercule telis transfixus, uxori illius Deianiræ vestem suam veneno perfusam donasset, persuasissetque ei vim inesse revocandi maritum ab aliarum mulierum amoribus, quo dolo deinde Hercules in furorem actus est, Ovid. Metam. Lib. 9. in fin. Nemo statuet, Herculem a Nesso certamine victum fuisse, sine quo bellica victoria concipi nequit.

Porro cum ideo eventus belli expectetur, ut per victoriam appareat cujus causa bello superior ac melior sit, non potest id apparere, si quis nulla hostis sui virtute periit, sed maleficio mulierculæ. Neque hostis ei prævaluisse dici potest, qui poculo a vetula intoxicato, vel insidiis assassini occultis periit; nec alterius causa ideo melior vel superior statui, quia ille turpius rem egit, quam alter.

Quin ea lege ac fiducia altera pars his armis ac mediis vincendi contra hostem abstinet, quod & illum ea esse abominaturum speret, atque ita invicem ejus rei fidem habent, quam si alter fallat, non modo injuria agit, sed & alteri parti potestatem facit eodem jure in ipsum utendi; eaque ratione non bella essent, non DEI judicia sed mutua veneficia, assassinia, latrocinia Meuchel-Mord ꝛc.

Non minus igitur sancta debent esse arma, quam judicia & quam justitia ipsa, cui tuendæ unicæ, ut supra ostendimus, a natura permissa sunt, imo magis, cum causa agatur ipso Deo judice & in immediato divini illius Numinis sanctissimo, in quo turpibus pudendisque artibus uti nefarium est, quam maxime. Unde Romani arma sacrosancta dixere, ut in illo Flori lib. 2. cap. 20. qui de Marco Aquilio dixit, quod sacrosancta Romana arma violasset, quin totum jus bellicum seu feciale, ut sanctissimum omnium laudat Cicero de Offic. Lib. 1. §. 36. quod non a XII. Tabulis petitum, sed diu antea

ab antiqua gente Aequicolarum (quæ ab æquitatis ſtudio nomen accepit) deſcriptum, & ſacro Fecialium collegio commiſſum eſt. Liv. lib. 1. c. 32. ita, ut omnes de bellis quæſtiones ad eos delatæ fuerint. Alex. ab Alex. Gen. dier. lib. 5. cap. 3.

Hinc igitur veneno in hoſtem uti, nullo jure gentium in bellis licitum eſt; cum nihil in eo virtutis, nihilque ſit, quo appareat ep alterum potiorem vel ſuperiorem eſſe, & præterea res fœda, improba ac inter homines deſtabilis ſit. Neque ea virorum, ſed ut dictum, mulierculorum peſſimarum ſunt arma; non bella ſed veneficia: nulla indoles victoriæ, cum nulla re alteri prævaluerit; ſed mera flagitii infamia. Neque vero in bellis probari poteſt modus, qui nullam reliquit defenſionis copiam, & omnem cavendi facultatem ita excludit, ut digoſci nullo modo queat, quis altero potior ſit.

Aliter ſentit poſt Baldum Groties de J. B. & P. lib. 3. c. 4. Jure naturæ licitum eſſe hoſtem veneno tollere, & ſolo jure gentium ſecundario id ſaltem improbari, Nam, inquit, quem interficere liceat, eum gladio an veneno interimas, nihil intereſt, ſi jus naturæ reſpicias. Tum addit: Non deberi defendendi ſui copiam hoſti, qui mori meruit. Et denique jure gentium voluntario inductum id ait, ex reſpectu communis utilitatis, ne pericula in bellis, quæ crebra eſſe cœperunt, nimirum incenderentur; & credibile eſſe, a regibus id profectum, quorum vita ab armis ante alios defenditur, a veneno minus, quam aliorum tuta eſt, niſi defendatur juris aliqua religione & metu infamiæ. Atque hanc in rem allegat Baldum, Baldus vero Vegetium. Sed & idem ſtatuit ac jure ſaltem Gentium ſecundario quin inter Europæos tantum, nefas videri, fontes hoſtium veneno inficere, vel ſpiculis venenum illinere. Grot. d. c. 4. §. 16.

Quam vero hæc Grotii ſententia falſo omninoque explodenda ſit, ex prædictis jam conſtat; falſumque omnino eſt, nihil intereſſe, quem interficere liceat, gladio an veneno interimas: in gladii enim actu virtus apparet, in veneno nulla: ex illo fortitudo, & quis ſuperior ſit, & victoriæ ratio dignoſcitur, nihil horum in altero. Differunt igitur eo ipſo, in quo omne quæſtionis momentum ſitum eſt, ſcil. quod gladii, ſimiliumque armorum uſus in bellis honeſtus ſit, veneni fœdiſſimus & plane infamis: & honeſtum eſt certare, quis armis potior ac ſuperior ſit; turpiſſimum vero, quis veneficiis. Plurimum quoque intereſſe vel inde patet, quia magi-

magiſtratus reum, quem gladio occidere debet, veneno non poteſt. Nec ulla in jure naturæ autoritas eſt Baldi, cum illi JCti juris naturæ plane imperiti fuerint & unice legibus dediti. In Vegetio autem, quod veneno hoſtem occidere liceat, nullibi invenitur.

Sed & illud falſum quam maxime eſt, quod Grotius dicit, hoſtem mortem meruiſſe: nam Principes, qui bellum gerunt, de cauſſæ ſuæ juſtitia utrinque perſuaſi eſſe poſſunt, ac bona fide bellum gerere; eorum vero ſubditi, qui judicium principis ſui ſequuntur, omnino inſontes ſunt. Hoſtis igitur occiditur, non quaſi ex flagitio capitali, quod mortem meruit, ſed jure defenſionis naturalis, quæ aliter fieri nequit. Neque altera pars alterius eſt judex, ut, quid meritus ſit judicare, & ideo pœnam capitis inferre poſſit; & alias, ſi hoſtis meretur pœnam, omnibus utrinque moriendum eſſet.

Quod ſi vero, ut Grotius exiſtimat, jure ſaltem Gentium voluntario prohibita eſſent in bellis venena, nullum illud vim habiturum eſſet inter eos, qui bella gerunt, & neminem in terris ſuperiorem agnoſcunt, nec ab aliis gentibus, ſed a ſolo DEO leges accipiunt. Jus igitur illud Gentium ſecundarium non niſi Jus, ut vocant, poſitivum plurium gentium eſt, quod inter privatos obtinet, ſummos vero Principes & populos liberos non obligat; quin ab iis mutari poteſt, & locis & temporibus plurimum variat, ut apparet ex iis, quæ cœlo, terra ac mari capiuntur.

Quin gentes cultiores agnoverunt potius, jure naturali nefas eſſe veneno in hoſtem uti. Valler. M. Lib. 6. c. 5. ait: Armis bella non venenis geri debere, idque ſenſiſſe Romanos. Et Silius Italicus Lib. 3, verſ. 281. Mitarum morem eſſe ait:

— — — Sceleraque ſuccis
Spicula dirigere, & ferrum infamare veneno.

Is ipſe quoque, quem Grotius d. §. 16. allegat, Salisberienſis inquit: Nec veneni, licet videam ab infidelibus aliquando uſurpatam, ullo unquam jure indultam lego licentiam. Ita de Fabritio oblata in hoſtem venena reſpuente dixit Claudian. de Bell. Gild. v. 273.

— — — Belli negavit
Per famuli patrare nefas.

Et, cum Aquilius bellum brevi, ſed corruptis toxico fontibus confeciſſet, improbat hoc maxime, & contra fas Deum fuiſſe aſſerit ipſe Florus lib. 2. cap. 20. Mixtis, nefas! veneno fontibus infamem fecit victoriam: nam contra fas Deum moresque majorum medicaminibus

bus impuris in id tempus ſacroſancta Romana arma violavit. Ita certatim hoc in bellis nefas abominantur Cicero, Lucanus, Ovidius, Plinius, Livius, Tacitus, Seneca, Ambroſius, Plutarchus, Gellius, &c. quos adducit Alber. Gentil. de Jur. Bell. lib. 2. cap. 6.

Quod autem reſpondet Grotius in d. §. 6. fas DEum ſæpe tribui quoque juri gentium ſecundario, in eo maximopere fallitur; nec unquam per fas DEum intelligitur vel intelligi poteſt id jus, quod gentes inter ſe pro ſua utilitate conſtituerunt. Illa vero loca, quæ Grotius allegat lib. 2. cap. 19. §. 1. nihil huc faciunt, ſed loquuntur de jure legatorum & jure ſepulturæ; quod utrumque veriſſime eſt ex jure Gentium primario, etſi Grotius ad ſecundarium perperam referat.

Quin imo, ſi de eo, quod gentibus placuit quærimus, plurimæ earum, etiam ex Europæis, in bello venenis uſu leguntur, uti de Parthis, Æthiopibus, Afris, Getis, Scythis, Caſpiis, Heptacometis, Turcis, antiquis Scotis & Gallis, aliisque prolixe refert Alber. Gentil. d. lib. 2. c. 6. Itaque dicendum eſſet, non quod Grotius vult jure Gentium voluntario id vetitum, primario permiſſum, ſed contra hoc jure interdictum & altero magis uſurpatum fuiſſe.

Ad hoc belli nefas igitur multo magis pertinet, ſi hoſtium fontes & aquas veneno hoſtis diluit, vel tela, gladios, haſtas, glandes aliaque miſſilia ea beſte inficit. Prius enim eo deteſtabilius atque atrocius eſt, quo in plures ejus periculum indigentia aquarum & fontium publica communicat: alterum vero mortem geminare videtur, & occidi hoſtis tum ferro tum veneno. Quod ipſum quoque flagitium veneni hoc magis auget, quo minus ad vincendum vel jus tuendum neceſſaria eſt veneni acceſſio, ſufficiente ad id ferro. Quod animadverterunt Juſtin. L. 12. c. 10. Sagittas veneno armant, atque ita gemino mortis vulnere plurimos inficiunt. Et Ovid. de Ponto.

Qui mortis ſævo geminent ut vulnere cauſas
Omnia Vipereo ſpicula felle liunt.

Item Claudian. ff. Paneg. l. in laud. Stilic. in fine:

— — — Geminata venenis
Vulnera.

§. 36.

Gleicher Geſtalt iſt zwiſchen Grotio und andern Streit entſtanden/ ob man einen Meuchel-Mörder beſtellen / und dadurch einen feindlichen General oder Souverain könne hinrichten laſſen. Grotius diſtinguirt unter

unter denen Perſonen / ſo man darzu gebraucht / ob nemlich ſelbige dem Feind mit Eyd und Pflichten verwandt ſeyn oder nicht. Jene ſoll man allerdings darzu gebrauchen können / dieſe aber hält er vor unzuläßlich.

§. 37.

Hierwider / und zwar wider die erſte Art objicirt Herr Coccejus c. 1. p. 28. §. 49. Etſi enim percuſſor nulla fide hoſti devinctus ſit, id tamen non minus quam venena factum fœdiſſimum eſſe iisdem rationibus oſtenditur. Nam nec minus id turpe & fœdum, nec plus in eo virtutis eſt, quam in veneno, & utrobique ſublata eſt mutuæ defenſionis copiæ, quæ in bellis non magis, quam in judiciis tolli in univerſum non poteſt.

§. 38.

Alldieweilen aber die Rationes, welche Herr Coccejus wider die Vergifftung der Waſſer ꝛc. angebracht / angezeigter maſſen / alleſamt nicht ſchlieſſen / und dasjenige nicht erweiſen / was ſie erweiſen ſollen: ſo mag dieſe Comparaiſon zwiſchen denen Percuſſoribus und Vergifftung der Brunnen ꝛc. allhier nichts thun. Denn daß es ſchädlich ſey / durch Meuchel-Mörder zu obtiniren / ſolches iſt aus dem Kriegs-Brauch und Gewohnheiten der Völcker / nicht aber aus der Vernunfft / wie die nachfolgenden raiſons ausweiſen. Daß es keine Tapfferkeit ſey / einen durch Percuſſores hinrichten / ſolches thut der Sache nichts / weilen man nicht eben durch Force und Courage ſiegen muß. Daß man vor einen Meuchel-Mörder eben als vor dem Gifft mit aller Force ſich nicht wehren könne / machet eben ſo wenig aus / weilen ein jeder Feind allemal intendirt / daß ſeine Deſſeins anſchlagen / und der andere ſelbige nicht möge verhindern können. Wenn es nun möglich wäre / alle Actiones alſo einzurichten / daß ein Feind ſelbige nicht hintertreiben könne / wäre niemand darinn zu verdencken.

§. 39.

Zu geſchweigen / daß zwiſchen einem Percuſſore und der Vergifftung der Brunnen annoch einige Diſparität erſcheinet. Es iſt Courage genug / wenn ein einzeler Menſch ſich erkauffen läſt / in des Feindes Lager ſich zu practiciren / oder ſonſt Gelegenheit zu ſuchen / einen feindlichen General, der ſelten alleine iſt / mit Gewehr zu ermorden und darnieder zu werffen. Zum wenigſten iſt hazard genug darbey / wie wir aus denen Geſchichten ſattſam erkennen / ſo daß ſelten ein ſolcher Percuſſor durch-

 wiſchet.

wiſchet. Sodann kan man endlich durch gute Anſtalten / und dadurch daß man ſolche Leute beſtändig um ſich hat / deren Treue man verſichert iſt / dieſen Dingen ſchon vorkehren / und ſelbiges wenigſtens öffters verhindern / ſo daß nicht alle copia defenſionis hierwider benommen iſt.

§. 40.

Ich halte es dahero mit Grotio und dem Herrn Buddeo in philoſ. pract. c. 8. §. 8. welche dieſe Art der Percuſſorum nach der Vernunfft erlaubt zu ſeyn ſtatuiren / obwol der Brauch der Völcker ſelbige mißbilliget.

§. 41.

Unter denen Perſonen ſo dem Feinde mit Eyd und Pflichten verwandt iſt ein Unterſchied zu machen / ob ſelbige aus freyen Trieb zu uns über lauffen / und ihre Treue brechen / oder ob wir ſelbige darzu erſt animiren und erkauffen müſſen. Was jene anbetrifft / ſo thun ſie zwar unrecht / daß ſie ihre gegebene Treue und Glauben brechen / und zu mir überlauffen / können auch ſolches damit nicht entſchuldigen / daß ihr Souverain einen unrechtmäſſigen Krieg habe / maſſen auſſer dem Fall der Notorietät einen Unterthanen nicht frey ſteht von der Gerechtigkeit der Waffen ſeines Souverainen zu urtheilen. Mir aber kan kein Menſch vor übel halten / daß ich ſolche Uberläuffer annehme / weilen dadurch des Feindes Stärcke geſchwächet wird / und ich offt deſſen Arcana und Deſſeins dadurch erfahren und hintertreiben kan. Will nun ein ſolcher Menſch ſich zu einen Percuſſore gebrauchen laſſen / und bietet ſich ſelbſten darzu an / ſcheint es / als wenn ich ſelbiges wohl acceptiren könte / weilen ich des böſen Menſchens Hülffe auch zu einen guten Zweck gar wohl gebrauchen kan.

§. 42.

GOtt züchtigt offt durch einen Feind / welcher ohne eintzige Raiſon einen Krieg angefangen / ein Volck dergeſtalt hart / daß Menſchen die Urſachen nicht begreiffen können oder wollen. Objicirt Herr Coccejus daß percuſſores gebrauchen / an ſich eine unzuläſſige Sache ſey / mithin der Canon, quod malorum opera ad finem bonum uti poſſimus bisher nicht quadrire ; So muß ſolches anderswoher erwieſen werden / welches aber Herr Coccejus durch alle ſeine rationes angeführter maſſen nicht hat præſtiren können.

§. 43.

Was aber diejenigen anbetrifft / welche ich erſt erkauffen muß / ihren

ren Ober-Herrn Treu und Glauben zu brechen / halte ich ſelbſt dafür / daß ſolches nicht angehe / weilen einen Unterthanen nicht frey ſtehet von der Ungerechtigkeit der Waffen ſeines Souverains zu urtheilen / und dieſerhalben ſeine Treue zu brechen. Iſt nun einen Unterthanen ſolches nicht vergönt / kan ich auch ſolches von ihm nicht begehren / darff ihn auch nicht darzu verführen / weilen ich mich anderergeſtalt ſeiner Sünde theilhafftig machen würde. Ein anders iſt eines anderen Boßheit gelegentlich ſich bedienen / ein anderes / demſelben darzu inducirer / und perſuadiren / welches deswegen nicht angehen kan / weilen ein Recht die Obligation mit ſich auf den Rucken führet / ne alius homo me in uſu & exercitio ejus impediat. Selbſt ein Feind iſt ſchuldig / die mit ſeinen Gegen-Parth gemachte Pacta heilig zu halten / vielweniger darff er anderer Treu und Glauben zu brechen induciren.

§. 44.

Aus eben dieſen Fundamento halte ich dafür / daß es unrecht ſey meines Feindes Unterthanen zur Rebellion zu reitzen / oder / wie man zu reden pfleget / eine Diverſion zu Hauſe zu machen. Ich halte vor unrecht / ſothanen Unterthanen ſubſidia zu formiren / weilen es einerley iſt / einen zur Untreue anreitzen / und ſelbigen darinnen beſtärcken. Ein anderes iſt es / wenn Unterthanen erhebliche Gravamina haben / welche ſie nicht anders als durch das Schwerd abgeholffen bekommen können.

§. 45.

Wiewohl die Erheblichkeit und Unerheblichkeit mehrentheils ſo intricat, daß auf beeden Seiten rationes vorhanden. Alldieweilen mir nun nicht frey ſteht / eines andern Strittigkeit zwiſchen ihm und ſeinen Unterthanen als Richter zu beurtheilen / und zu decidiren : So iſt genug / wenn ich nur der Ungerechtigkeit der Unterthanen nicht perſuadirt bin / und kan dahero ihnen allerdings Beyſtand leiſten / wenn deren Obrigkeit auſſer dieſen ſchon mein Feind iſt.

§. 46.

Ich halte ferner vor unrecht einen Commendanten zu beſtechen / daß er eine Veſtung übergebe / oder einen General zu verführen / daß er mit ſeinen Leuthen in offentlicher Feld-Schlacht zu mir übergehe / oder das Gewehr niederwerffe / davon mir etliche Exemples in dem letzten Liefländiſchen Krieg gehabt.

§. 47.

Auch iſt nach oben feſtgeſtellten Principio unrecht / einen Tertium

der mit meinen Feinde im Friede und Pactis lebet / zu einen Friedens-Bruch anzureitzen / oder wie man zu weilen pfleget / meinen Feind solchergestalt eine Diversion im Rücken zu machen / dergleichen Franckreich gar öffters gethan / und dem Römischen Reiche dem Türcken auf den Hals gehetzet. Ein anderes ist es/wenn ein solcher Feind erhebliche Gravamina hat / kan ich mich dessen zu meinen Behuf wohl bedienen / und selbigen unter die Arme greiffen.

§. 48.

Ja wenn er gleich keine Ursache zum Friedens-Bruch hat / kan ich mich der Gelegenheit doch bedienen / wenn ich mich nur hüte / daß ich mich seiner Untreue nicht theilhafftig mache. Also kan ich das Tempo gar wohl ablauern / wenn ein anderer mit seinen Unterthanen oder Benachbarten in Krieg verwickelt liegt / und meine Prætensiones wider ihn durch die Waffen ausführen / es mag der andere so mit ihm krieget / recht haben oder nicht.

§. 49.

So kan ich auch meines Feindes Mit-Alliirten / wenn selbiger mit ihm wider mich streitet / gar wohl persuadiren / daß er von der Allience obgehe / und die gegebene Treue breche / weilen ich ja eben dadurch / daß ich gerechte Ursache zum Kriege wider meinen Feind zu haben persuadirt bin / dafür halte / daß kein anderer ihm mit Rechte wider mich beystehen könne / das ist in effectu ein sothanes Bündnüß gleich vom ersten Anfang her vor null und nichtig halte / und daher ohn nicht zur Brechung eines Versprechens / sondern zur Widerruffung eines ungültigen Worts anreitze / wohin die Regel der Politic: divide & impera abzielet.

§. 50.

So sieht es mit denen Percussoribus nach dem Jure naturæ aus / nach dem Völcker-Rechte / oder dem Kriegs-Brauch aber sind selbige indistincte unzulässig / wovon die alten und neuen Zeiten gnugsam Zeugnuß geben. Von König Alphonso in Arragonien liest man im 15ten Sec. beym Anton. Panormit. de dict. & Fact. Alph. p. 15. daß er einen Meuchel-Mörder / welcher seinen Feind dem König von Castilien um zu bringen sich bey ihm gemeldet / zur Antwort ertheilt: Wenn er gleich der gantzen Welt Herrschafft gewinnen könne / wolle er dennoch ein solch groß Laster nicht begehen: in Erwegung / daß man mit Tapferkeit oder lieber gar nicht überwinden müsse. Im vorigen Sec. haben wir die Generosité des Chur-Fürsten Friedrich Wilhelms von Brandenburg / und des Frantzösischen

ſöſiſchen General Turenne zu rühmen / welche einander zu wiſſen thun / und warnen lieſſen / als bey beeden ein Meuchel-Mörder ſich angab. Viel 100. anderer Exemples zu geſchweigen / woraus zu erweiſen wäre / daß die Völcker es ein und alle Weege vor ein ſchädlich Ding gehalten / und daher davon abſtrahirt / und ſolches wider einander allegirt / welches alleine genug iſt / eine conſuetudinem obligatoriam daraus zu machen.

§. 51.

Endlich kommen wir auf die Frage : ob man im Kriege Stratagemata oder Liſt gegen einander gebrauchen könne. Diejenigen ſo ſolches haben leugnen wollen / haben das Gleichnuß von denen Duellen hergenommen / bey welchen eingeführt iſt / daß man einander raiſonnable, wie ſie es nennen / a tête und mit gleichen Waffen / ohne Vorzug und Hinterliſt begegne. Alleine gleich wie die Duelle überhaupt ein unzuläſſig Ding innerhalb der Republiquen ſeyn : über dieſes / wenn ſelbige ja der Richter ſeyn / und das judicium deciſivum in einer Sache geben ſollen / GOtt in den Schwachen ſo mächtig ſeyn kan / als in dem Starcken / welches man um ſo viel mehr allhier zu conſideriren hat / weilen man es vor ein judicium Dei occultum ausgiebt : So ſieht man wohl / daß dieſes Gleichnuß ſehr hincke.

§. 52.

Dahingegen ſich in der Vernunfft Raiſons genug finden / welche die Stratagemata gut heiſſen und approbiren. Denn je edler die Seele vor dem Cörper iſt / um ſo viel rühmlicher iſt es / mit dem Verſtande als mit denen Händen / welche denen Thieren gemein ſeyn / ſchaden. So wird auch die Gewalt der Waffen vor das letzte Mittel / ſein Recht zu erlangen / gehalten / und dahero mit der Noth entſchuldiget / welche Entſchuldigung nicht ſtatt findet / wenn man durch Klugheit zu ſeinem Rechte gelangen können. Endlich iſt es viel Menſchlicher und dem Staat / welchen ein Souverain in allen ſeinen Actionibus vor Augen haben muß / viel zuträglicher / wenn man Menſchen Blut erſparen / und dennoch zu ſeinem Rechte gelangen kan. Ein Stratagema iſt ein compendieuſer Fund einem Feinde zu ſchaden / dahingegen die offentliche Gewalt viel mehr Gefahr und Nachtheil mit ſich führt. Quicquid igitur fieri poteſt per compendium, ne per ambages fiat.

§. 53.

Die Arthen von dieſen Stratagematibus bellicis ſind gar verſchieden / und aus denen alten von Elia Reüſnero in ſeiner Stratagemato-

graphia excerpirt werden. Nur einige derſelben zu gedencken / ſo war die Kriegs Liſt wohl ausgeſonnen / den Printz Eugene letzlich in Italien machte / da er die Veſtung Cremona bey nahe weggenommen hätte. In eben dieſem Kriege ließ er höltzerne Stücke mahlen und auf einem Berge ſamt 100. Tambouren ſtehen / marchirte aber mit der Armée eine weile davon / und die Frantzoſen / welche ihn im Sack zu haben vermeynten / amuſirte / daß ſie glaubten die gantze Armée ſtünde noch auf dem Berge. In der letzten Belagerung von Freyburg in Brißgau ließ der Graf Herrich als Commendant einen Lieutenant mit 100. Mann und 100. Tambours zurück / mit der übrigen Garniſon aber retirirte er ſich auf die Schlöſſer / dieſe Tambours müſſen lermen / als wenn die gantze Armée in der Stadt läge / und der Lieutenant muſte mit dem Feinde capituliren / als nun Villars in die Stadt einzog / und die Garniſon bedungener maſſen zu Kriegs-Gefangenen haben wolte / ſtund ein Lieutenant mit 100. Mann da / welcher das Gewehr ſtreckte / und vorgab / daß zur Zeit der Capitulation dieſes die gantze Garniſon geweſen ſey / worüber ſich Villars ſehr ärgerte / daß er es nicht auf einen General-Sturm ankommen laſſen.

§. 74.

Was man endlich von dem Gebrauch der Thiere im Kriege / von denen Frantzöſiſchen Weibsbildern / welche die Frantzoſen nur noch neulicher Zeit im letzten Succeſſions-Kriege ins Teutſche Lager geſchickt / und andern Dingen diſcurrirt / ſolchen ergiebt ſich aus angegebenen Principiis von ſelbſten.

§. 55.

Hieher gehört auch die raiſon de guerre, oder neceſſitas bellica, da man etwas ſich zu mainteniren und ſeinen Zweck zu erlangen / thun muß; welches ſonſt wider den Kriegs-Gebrauch / oder von uns doch nicht gethan worden ſeyn würde. Aus dieſem Fundamente pflegt man gar öffters ſein eigen Land zu verwüſten / damit ein Feind in ſelbigen keine Subſiſtence finden ſolle. Alſo hat Anno 1708. der Czaar von Moſcau / als ihn der König in Schweden auf den Leib gieng / vor ſich her alles verwüſtet.

§. 56.

Im vorigen Sec. wolten zwar die Frantzoſen ihre in der Pfaltz verübten Grauſamkeiten / da ſie die Leichname auf der Gaſſe herum ſchleyten / und andere Tyranney durch ihren Mord-Brenner Melac verübten /

dieſes

dieſes alles auch mit der Raiſon de guerre entſchuldigen / mögen aber wider die in dieſem Capitel feſt geſtellten Principia damit nichts ausrichten.

Das IV. Capitel.

Von denen Pactis ſo kriegende Theile bey fortwährendem Kriege mit einander machen.

§. 1.

Es ſcheinet zwar dieſe Materia in das vorhergehende Capitel zu gehören / weilen dieſes auch Pflichten ſind / ſo kriegende Theile gegeneinander in Acht zu nehmen haben: Allieweilen aber ſelbige etwas weitläufftig iſt ; ſo habe ich lieber ein beſonderes Capitel daraus machen wollen / worinnen mir Herr Griebner vorgegangen iſt.

§. 2.

Wenn man den Endzweck ſothaner Pacten anſiehet ; ſo iſt derſelbe kein anderer / als daß die Partheyen ihrer Nothdurfft rathen wollen / welchen Einem die Völcker verliehren würden / wenn ſie ſothanen Pactis kein Obligation tribuiren wollen. Es erfordert demnach eines jeden Volckes eigenes Wohlſeyn / ſothane Pacta heilig zu halten / ob es gleich nicht allemal Vortheil davon hat / weil es um ein andermal zu thun iſt / worzu man nach der Vorſchrifft der Vernunfft den Zutritt ſich durch Untreu keinesweges verſperren ſoll. Ein Souverain handelt herunter wider das ihm anbefohlene Intereſſe ſeines Staats / mithin wider ſeine vor die Republique tragenden Vorſorge / wenn er durch Nichthaltung ſothaner Pacten ſeinen Bürgern alle Gelegenheit im Kriege durch ſolche Pacta ſich wieder zu rathen verſchlieſt.

§. 3.

Es ſtehet ja einen jeden frey / ob er dergleichen Pacta eingehen will oder nicht / da er ſich ja Zeit genug zu proſpiciren hat. Wenn er aber einmal ein Pactum eingegangen / muß er ſolches heilig halten / wenn es ihm gleich ſchädlich ſeyn / und er ein Vortheil dabey verliehren ſolte / weilen ſonſt das Paciſciren zwiſchen kriegenden Theilen nichts geredet heiſſen / und ſine effectu ſeyn würde / welches doch der erſten Intention der Contrahenten zuwider iſt.

§. 4.

§. 4.

Wenn die Veränderung erlaubt wäre / wurde man bey ſolchanen Pactis keine Sicherheit finden / mithin ſchwer daran gehen / wodurch ein jeder in effectu auf das künfftige ſo viel Avantage wieder verlichren kan / als er im gegenwärtigen hätte gewinnen können. Es bleibt dennoch dabey / daß auch kriegenden Partheyen einander die verſprochene Pacta zu halten haben / deren mehreſte Gattungen wir hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Das erſte ſollen die Cartelle ſeyn / ſo man bey angehenden Kriege wegen Auswechſelung derer Gefangenen / und anderer Dinge aufzurichten pfleget. Die Lehre von Gefangenen an und vor ſich / gehört in das Capitel de Jure victoriæ, hieher aber gehört das Pactum de permutatione captivorum, wovon Herr D. Johann Friedemann Schneider in Halle An. 1713. eine ſchöne Diſſertation gehalten / deren wir uns hiermit bedienen wollen.

§. 6.

Regulariter gehören zwar die Gefangenen den Souverain und Herrn des Kriegs zu / es pflegen aber doch dieſelben / um die Soldaten mehr anzufriſchen / gar öffters zu erlauben / daß ein Gefangener denjenigen verbleibe / welcher ihn gefangen hat. Alſo ſteht in den Däniſchen Kriegs-Articuln Art. 130. wann von kleinen Partheyen Gefangene eingebracht werden / ſollen ſolche demjenigen bleiben / ſo die Partheyen geführt. In der Reuter-Beſtallung Maxim. II. Art. 95. ſtehet: Wo aber auſſer dergleichen Feld Obriſten und Feld-Hauptleuten andere Perſonen gefangen würden / da mag ein jedweder / der denſelben niederwirfft und bekommt / ſchätzen / und Kriegs-Gebrauch nach damit handeln. Und in der Königlich Preußiſchen Kriegs-Ordnung ſteht. Art. 88. Die andern Gefangenen aber / ſollen unſere Soldaten behalten / und deren Ranzion / die doch allewege mit unſern und des Feld-Marſchallen Vorbewuſt und Zulaſſens / bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Straffe geſchehen ſollen / genieſſen.

§. 7.

Kommt alſo hierinnen bloß auf die Generoſité eines Souverainen an / und iſt exceptio à regulâ, worinnen die verſchiedenen Kriegs-Articul Maſſe geben müſſen. Nur iſt die Frage: Ob ein ſolcher Gefangener / der einem Privato überlaſſen wird / auch nach den aufgerichte-

ten

ten Cartell ranzionirt werden müſſe / oder ob er ihn ſeines Gefallens ſchätzen könne? um welcher Frage willen ich allhier dieſe Materie tractire.

§. 8.

Wenn man nun erwegt / daß ein Privatus über einen Gefangenen kein weiter Jus hat / als ihme der Souverain erlaubet / dieſer aber ſein Geſetz und den Kriegs-Brauch hierinnen vor Augen gehabt / zu haben geglaubet wird / nach welchen ein jeder Privatus in allen ſeinen Actionibus ſich richten muß : So folgt nothwendig / daß ſolche Ranzion nach denen vorgeſchriebenen Geſetzen oder den Kriegs-Brauch geſchätzt und angeſetzt werden muß.

§. 9.

Fals ein Cartell errichtet / und in ſelbigen die Auswechſelung und Ranzion determinirt worden / iſt vollends kein Zweiffel / daß nach ſolcher Vorſchrifft / ſothane Privat-Ranzion geſchehen müſſe / weilen ein Souverain ſeinen Unterthanen wider das verſprochene Cartell nichts erlauben kan / oder wo er ihn zuvor ein anders erlaubet / durch ſothanes Pactum mit dem Feinde ſelbigen ſtillſchweigend derogirt hat.

§. 10.

Ja es würden durch ein ſolches Cartell, in welchem alle Gefangene auswechſeln zu laſſen verſprochen worden / diejenigen Geſetz / welche ſonſt auf gewiſſe Maſſe einen Privato einen Gefangenen zu acquiriren und zu ſchätzen erlauben / zum Theil aufgehoben / weil ein ſolcher Privatus diejenigen nicht acquiriren kan / ſo dargegen ausgewechſelt werden müſſen / maſſen ſelbige in ihre Freyheit / und zu ihren Regimentern wieder kehren / die Ranzion aber / wenn eine Auswechſelung geſchicht / nicht ſtatt findet. Doch bleibt in dem Falle / wenn ein ſolcher Gefangener aus freyen Belieben ſich vor der Zeit ranzioniren will / oder von den Seinigen verlaſſen wird / ein Privato ſolch Ranzion-Geld / ſo / daß dieſes Geſetze allerdings auch neben den Cartellen einige Würckung hat.

§. 11.

Wenn nun in einen ſolchen Cartell die Ranzion nicht determinlret / und die Auswechslung nicht von Stück zu Stück durchgegangen / und auf gewiſſe Gründe geſetzt worden / welches faſt der ſicherſte Weg iſt / muß der Kriegs-Brauch die Deutung und Determination hergeben / damit nicht / wenn ein jeder ſeines Gefallens und nach ſeiner Capri[illegible]e die Gefangenen ſchätzen / und in der Auswechslung æſtimiren wolten / ſothanes Cartell ohne Würckung ſey. Ja wann auch gleich die Cartelle

noch ſo ſorgfältig eingerichtet und gerne alles determiniren wollen / lauffen doch viele Caſus mit unter / welche deren Kriegs-Brauch / wie es ſonſt nemlich gehalten worden iſt / zu decidiren überlaſſen bleiben / welcher gar öffters auch auf gute Raiſons fundirt iſt.

§. 12.

Dieſes zum Grunde gelegt / wollen wir die Auswechslung und Ranzionirung der Gefangenen etwas genauer betrachten. Bey denen gemeinen Soldaten heiſt es Mann für Mann / wobey kein Unterſchied der Nation nach dem Kriegs-Gebrauch gehalten wird / weilen es ſehr ſchimpflich wäre / eine Nation der andern hierinnen vorziehen / und einen Vergleich der Tapfferkeit unter ihn machen wollen. Im dem Cartell de An. 1702. zwiſchen den Kayſer und Franckreich heiſt es / daß alle Gefangene / was Nation ſie ſeyn / ohne einige Reſerve, durch Auswechſelung ſollen befreyet werden. Welches in Art. 7. appliciret wird / wenn es heiſt: Huſaren ſollen auf ebene Weiſe wie die Cavallerie tractiret werden / und die Heyducken oder Tolpatſchen ſollen wie die Infanterie gehalten werden. Wiewohl wenn kein Cartell errichtet worden iſt / man den andern eben nicht ſonderlich verüblen kan / wann er ſich ſothane Freyheit über der Nationen Tapfferkeit zu judiciren heraus nimmt / und einen Gefangenen von einer Nation höher als von der andern hält.

§. 13.

So wird auch bey ſolcher Auswechſelung kein Unterſchied zwiſchen Land-Miliz und Feld-Trouppen gehalten / wie abermals der Art. 20 angeregten Cartells ausweiſet: allda es heiſt: Allen Frantzöſiſchen Trouppen / ſo wohl Officier als Gemeinen von Bann und Arriere Bann und Millices ſoll gehalten werden / gleichwie die Reuterey / wenn ſie zu Pferde ſeyn / und wie die Infanterie, wenn ſie zu Füſſe ſeyn. Gleichergeſtalt werden auch die Grenadier und Mineurer, und die von der Artiglerie vor Infanterie gehalten / wie denn auch kein Unterſchied zwiſchen einen Soldaten im Felde und in der Veſtung gemacht wird. Wovon angeregtes Cartell und unzehlig andere Actus den Beweiß geben können.

§. 14.

Jedoch hat es / wenn es gleich Mann für Mann heiſt / allemal dieſen Verſtand / daß Reiter für Reiter und Fuß-Knecht für Fuß-Knecht gegeben werden / eines theils / weilen ein Reiter dignioris conditionis iſt / maſſen wenn man einen Reuter ſtraffen will / man ſelbigen unter die Fuß-

Völcker

Völcker zu ſtecken pflegt / andern theils / weil ein Reuter theuerer zu ſtehen kommt / auch ſich nicht jedweder darzu ſchickt. Und ob wohl der Reuter ohne Pferd und Mondour, als welche der Feind ihm abnimmt und auszieht / reſtituiret wird / mithin ſo viel als der Mousquetier an ſich werth iſt: So hat doch der Kriegs-Brauch zwiſchen Reuter und Fuß-Knecht hierinnen dafern Unterſchied zu halten / eingeführet / woraus man ſiehet / daß hierbey ein groſſes Theil auf das Herkommen unter denen Völckern zu ſehen ſey.

§. 15.

Falls nun kein Reuter vorhanden / gegen welche die gefangenen Reuter ausgewechſelt werden könnten / müſſen ſelbige entweder ſich ranzioniren / worinnen ſie wiederum höher als die Mousquetier angeſetzt / ſeyn / indem dieſer 3/4. Rth. jener aber 6. insgemein geben muß / woraus wiederum ihre Diſparität erhellet / oder es werden 3. Mousquetier vor 2. Reuter gerechnet / und alſo gegen einander ausgewechſelt / wie wir hiervon den Kriegs-Brauch abermals aus ſo verſchiedenen Cartellen erſehen können.

§. 16.

Die Dragonner werden wie das Cartell de anno 1702. art. 8. & 21. ausweiſet / mehrentheils vor Infanterie gehalten / wie es denn heiſt: Die Dragoner ſollen ihre Rantzion wie die Infanterie zahlen / dahero ſie auch gegen die Infanteriſten ausgewechſelt werden. So iſt auch unter den Frantzoſen in ihren Kriegs-Articuln art. 31. unter König Ludwigen den XIV. ein jüngeres Dragoner-Regiment einen älteren zu Fuß allemal nachgeſetzt.

§. 17.

Die Leib-Trabanten zu Pferde und gemeine Garde du Corps ſind nach dem Schwediſch-Brandenburgiſ. Cartell de anno 1678. auf doppelte Reuter-Portion geſetzt geweſen / daß alſo zwey gemeine Reuter gegen einen ausgewechſelt werden müſſen. In dem letzten Frantzöſiſchen Cartell de anno 1702. aber werden ſie nicht viel höher als andere Reuter und Fußknechte angeſehen / und wird ihnen ein Monat Sold gleich andern zu ihrer Rantzion geſetzt / wie auch das zwiſchen denen Holländern und Frantzoſen anno 1690. errichtete Cartell Art. 34. überein trifft. Allein hierunter ſind die von denen Cavalier-Gardes und die Königl. Haus-Truppen oder die de la Maiſon du Roy nicht zu verſtehen / welche allerdings höher angeſehen werden.

§. 18.

Denen Volontairs wollen einige / als Baron Enenckel in L. 2. de Privileg. Milit. c. 4. n. 10. und Beier in Jure Milit. Prud. L. 2. tit. 11. Tit. 4. n. 690. das Recht ſtreitig machen / daß ſie ausgewechſelt werden könten / weilen ſie nur zuzuſehen da wären. Alleine wann man erwegt / daß ſie allerdings Kriegs-Dienſte verrichten / und unter Commando ſtehen / und dahero derer davon abflieſſenden Emolumenten und Privilegien nicht zu berauben / vielmehr dadurch / daß man ihnen alle Vortheile und noch wol ein mehreres als andern gönnet / darzu anzuſpornen ſind / weilen der Republique dadurch ein groſſer Dienſt geſchicht / daß Leute freywillig und aus ihrem eigenen Beutel zu ihrem Dienſte mit Leib und Blut ſich ſtellen: So folget / daß Volontairs allerdings ranzionirt und ausgewechſelt werden müſſen. Alldieweilen aber die Volontairs offt Leute von Stande und Diſtinction ſeyn / welche gegen gemeine Soldaten nicht weg gegeben werden können: So hat der Kriegs-Brauch eingeführt / daß ein Volontair indiſtincte doppelte Mouſquetier-Rantzion bezahlt / oder gegen zwey Fuß-Knechten ausgewechſelt wird / wie ſolches die Cartelle zwiſchen Brandenburg und Schweden 1678. art. 6. und zwiſchen dem Kayſer und Franckreich 1702. ausweiſen. In jenem heiſt es: Welche Volontairs aber keine Chargen zuvor bedienet / die bezahlen ihr Löſe-Geld mit 8. Reichsthal.

§. 19.

Die reformirten oder reducirten Officiers, pfleget man ſo lange ſie bey der Armée verbleiben als Volontairs zu halten / im Fall man ſich nicht ſpeciele darüber verglichen hat. In dem Cart. de anno 1700. Art. 29. ſteht von ihnen: Alle reformirte Officiers ſollen nicht mehr als den vierdten Theil ihrer Rantzion der Chargen / ſo ſie zuvor bedient / bezahlen.

§. 20.

So wird es nun insgemein mit Auswechslung der gemeinen Gefangenen gehalten. Mit denen Officirern aber iſt es verſchiedener Urſachen nicht ſo gleich auszumachen: emes theils weilen die Chargen und Stationen nach Unterſchied der Völcker ſo gar variable ſind / daß ſie gegeneinander nicht wohl in Comparaiſon zu bringen ſeyn / andern theils / weilen hohe Officier ſelbſten es ſich öffters vor ſchimpfflich achten / daß ſie gegen geringere ausgewechſelt werden ſollen / ſonderlich aber deßwegen / weilen nicht allein auf die Charge ſo ein Officier bedient / ſondern auch auf die Meriten und Kriegs-Erfahrenheit geſehen wird / wovon gar ſchwer

ein

ein Comparaiſon ſich finden läſt. Denn wenn ein berühmter Chef, der durch ſein Kriegs-Wiſſenſchafft ſich formidable gemacht / gefangen wird / erfordert die Nothdurfft des Staats / daß man ſelbigen / wenn kein anderes ſpecifice verabredet worden / Zeit währenden Krieges gar nicht mehr loß giebet.

§. 21.

Ja wenn auch gleich Cartelle errichtet worden ſeyn / und man hat derer Souverainen und Chefe nicht namentlich darinnen gedacht / ſind die Principalen / wie auch die Chefe derer Armeen aus obiger Raiſon von der Auswechſelung und Ranzion eximiret / weilen ſelbige in keine Vergleiche gebracht werden / und ein groſſer Kriegs-General einen offt mehr Schaden als 20000. Mann thun können. Der berühmte Turenne gab den Churfürſten Carl von der Pfaltz / als man ihn zu einem Duell heraus forderte / zur Antwort / daß ſeinem Könige an ihm mehr als an 20000. Mann gelegen wäre. Wird vollends ein Souverain gar gefangen / wie wir das Exemple an Franciſco I. von Franckreich haben / läſt ſich vollends gar kein Comparaiſon anſtellen / theils weilen die Hoheit und Majeſtät des Gefangenen / ſolches nicht admittirt / theils auch weilen der Nutze ſolcher Gefangenſchafft / indem dadurch eines gantzen Krieges ein Ende gemacht werden kan / ſo groß iſt / daß mir kein Æquivalent dafür gegeben werden könne.

§. 22.

In Erwegung dieſer ſingulairen Umſtände / welche bey Souverainen und Chefen ſich finden / iſt allerdings glaublich / und deren Regulis vor Geſandten hermeneutique convenable, daß ſelbige / wenn ihrer nicht ausdrücklich in einem Cartell gedacht wird / davon allemal exempt bleiben. Wir haben nur noch neuerer Zeit das Exemple an den berühmten Frantzöſ. Chef den Tallard gehabt / welcher das zwiſchen dem Kayſer und dem Könige von Franckreich errichteten Cartells ungeachtet biß zu Ende des Krieges in der Gefangenſchafft behalten wurde / ohnerachtet er von einen Kayſerlichen Officier den Printzen von Heſſen gefangen genommen worden war.

§. 23.

Zwar objiciren einige / daß man ſich ja dadurch genugſam proſpiciren könne / wenn man von einen ſolchen Chef ein Eyd nehme / daß er nicht weiter wider uns dienen wolle: allein wenn man dargegen conſideriret / daß Eyd-Schwerer leider unter denen Menſchen ſchwache Nahmen ſeyn / und darzu ein ſolcher Chef gar leichte auf die irrige Gedancken fallen

kan / als wenn er ſeiner Republique zu Tort ſothanes Verſprechen nicht thun können / mithin ſolchen Eyd zu halten nicht ſchuldig ſey / wovon wir doch das Gegentheil im nachfolgenden zeigen wollen: So fällt dieſe Objection von ſelbſten hinweg. Wann ein Souverain es thun will / ſteht ihm ſolches wohl frey / zumal wenn der Feind keinen Abgang an guten Generalen hat / wie wir denn nur noch im neulichen Kriege ein Exemple gehabt / daß der Kayſer den in Cremona gefangenen Villeroy, gegen Ranzion wieder loß gab / und einen ſolchen Eyd von ihm nahme.

§. 24.

Gleiche Bewandtnüß hat es mit den Erb-Printzen / wenn ſelbige gefangen werden. Denn weilen ſelbige ein vortreffliches Compelle, einen Frieden zu erlangen / abgeben / und dieſerhalben nicht wohl mit einen gefangenen General in Comparaiſon gebracht werden können / ſind ſelbige von allen Cartellen und üblichen Auswechſelung allerdings ſtillſchweigends eximiret / indem kein kriegender Theil einen ſo groſſen Kriegs-Vortheil weggegeben zu haben / geglaubet wird. Es will mir daher nicht gefallen / daß Herr D. Schneider in offt angeregter Diſſertation p. 43. ſtatuirt / dieſelbigen müſſen als Volontair-Officiers angeſehen werden / wenn ſie bey Armeen ſich aufhielten und gefangen würden.

§. 25.

Es kommt alſo in ſolchen Fällen auf denjenigen an / welcher einen ſolchen Feld-Herrn oder Printzen gefangen hält / vor wie viel er ihn hingeben will / wenn in dem Cartell der Caſus nicht debattirt / oder gar kein Cartell vorhanden iſt. Der Villeroy muſte nach dem An. 1702. anderweitig errichteten Cartell 25000. fl. Ranzion bezahlen. In dem Kriege zwiſchen Spanien und den Holländern bekamen dieſe den Hertzog von Mendoza gefangen / welcher nicht allein 23000. fl. erlegen / und noch 27000. verſprechen muſte / ſondern es wurden auch noch darzu alle gefangene Niederländer von den Spaniern loß gegeben. Vide Metenar. Hiſt. Belg. p. 2. L. 22. ad. An. 1601. In der Römiſchen Hiſtorie leſen wir / daß die Römer vor ihren gefangenen Feld-Herrn / den Marcum Attilum Regulum denen Carthagenenſern etliche 1000. gemeine Soldaten und Officier geben wollen.

§. 26.

Gleichergeſtalt wird auf die dexteritât und Kriegs-Erfahrenheit eines geringern gefangenen Officiers billig geſehen / wenn ſolche Diſtinction durch ein Cartell nicht aufgehoben worden / weilen es ein groſſer Unſchied

terſchied iſt / einen berühmten Parthey-Gänger / und einen andern Officier von gleicher Charge, aber nicht gleicher Kriegs-Wiſſenſchafft / gefangen haben. Aus dieſem Grunde verweigerte König Stephan von Pohlen nach dem Bericht des Heidenſteini L. 6. de Bello Ruſſico p. 423. denen Moſcowittern die Auswechſelung in Ermangelung eines Cartells gar recht / vorgebend / quod par utrinque captorum ratio leſe non oſtendat, cum in regis poteſtate præcipui ſint Ruſſorum exercitus duces: illi contra Regis inſigniorem nullum, ex nobilitate paucos, reliquos ex promiſcua plebe habeant. Falls aber ein Cartell hierinnen klare Maſſe giebt / muß allerdings nach ſelbigen gegangen werden. Von denen übrigen Officieren / ſo durch die Erfahrenheit und Qualität ſich nicht eben diſtinguiren / hat es weniger Streit. Denn da hat der Welt-Brauch / welcher offt durch Cartelle beſtättigt wird / es dahin regulirt / daß Obriſter gegen Obriſten / Capitain gegen Capitain, und überhaupt / gleich gegen gleich ausgewechſelt werden müſſen. Falls aber bey dem Feinde kein gleicher ſich befindet / nimmt man entweder Ranzion oder eine Anzahl gemeiner Soldaten dargegen / in welcher Rechnung man / wenn nichts anders verglichen / einen Monath-Sold zum Fundamente ſetzt. Alldieweilen nun ein Muſquetier ohne Abzug mehrentheils 4. fl. und ein Reuther 5. biß 6. bekommt: So muß nach ſolcher Proportion ein Hauptmann / wenn er monathlich v. g. 24. fl. Sold bekommt / entweder ſo viel Geld zur Ranzion erlegen / oder gegen 6. Mouſquetier oder 4. Reuther ausgewechſelt werden. Nach dieſer Proportion läſt ſich die übrige Comparaiſon der Officier und gemeinen Soldaten ꝛc. gar leichte machen / und wird ſolche Rechnung in Cartellen mehrentheils zum Fundamente geſetzt. In dem Cartel de Anno 1702. heiſt es Artic. 37. Alle Officier ſo in dieſem Cartell ſpecificirt / ſie ſeyen von Qualität wie ſie wollen / ſollen beyderſeits ausgefolget werden unter Zahlung ihrer Ranzion, oder Auswechſelung anderer Gefangener in gleicher Zahl / oder in Compenſation des gröſſern mit dem geringern / mit der Charge ſo ſie haben.

§. 27.

Mit dieſer Regel / ad ſpecialia zu gehen / muß v. g. ein General-Obriſter / General-Auditeur, Ober-Auditeur einen Monath-Sold vor ihre Ranzion geben / oder nach dieſen Fuß ſich auswechſeln laſſen. Alſo heiſt es in dem Cartell de Anno 1678. der General-Auditeur und deſſen Lieutenant ſollen zur Ranzion geben einen Monath-Sold. Es ſey denn / daß dieſer und jener Perſon halber in einen Cartell etwas ſingulaires diſponirt iſt / wie man ſolches v. g. in dem Cartell de Anno 1702.

Art.

Art. 43. lieſt / da der General-Auditeur der Kayſerlichen Armée, desgleichen der General Auditeur Lieutenant, ohne Ranzion loß zugeben verſprochen wird.

§. 28.

Nach dieſen Fuß / welcher in dem Weltbrauch und auch eines theils in der Billigkeit fundirt / iſt auch das Cartell de Anno 1702. eingerichtet. Denn da heiſt es art. 41. daß Officier für Officier, das iſt / Obriſt gegen Obriſt / Obriſt-Lieutenant gegen einen andern ausgewechſelt werden ſollen. Item ſoll erlaubt ſeyn / Officier gegen Gemeine / oder Gemeine gegen Officier, nemlich 6. gemeine Soldaten für einen Capitain, 4. für einen Lieutenant, 3. für einen Fendrich / und 2. für einen Wacht-Meiſter auszuwechſeln. Von Dragonnern iſt zu remarquiren / daß art. 9. beſagten Cartells verglichen / daß der Obriſte / Obriſte Lieutenant / Obriſte Wacht-Meiſter und Haupt-Mann ihre Ranzion auf die Maſſe wie die Cavallerie, die Officier aber unter dem Haupt-Mann biß an dem Gemeinen / wie die Infanterie zahlen ſollen.

§. 29.

Wenn ein Officier mehr als eine Charge beſitzt / iſt öffters geſtritten worden / ob derſelbe nach der höchſten oder der geringſten / oder aber allen zugleich ranzionirt oder ausgewechſelt werden müſſe ? das Cartell de Anno 1702. erwehlt die höchſte Charge, womit auch das Ann. 1674. und 1690. zwiſchen Franckreich und denen vereinigten Niederlanden errichtete / und beym Feltmann in Reſp. Milit. V. & IX. befindliche Cartell übereinkommt / wenn es heiſt : Alle die differente Chargen bedienen, ſullen het Rantioen niet anders betallo, als nach de hoogſte Charge die ſie beſitten, ende nae die Proportie nytgewiſſelt werden, ofte haer Rantioen betalle.

§. 30.

Die Voluntair Officiers wie auch die Reformirten haben nach oben geſetzten Raiſons billig hiervon kein Singulare, ſondern müſſen ſich nach ihren Character oder Charge ranzioniren und auswechſeln laſſen / welchen Modum auch das Cartell de ann. 1702. art. 20. behalten / wenn es heiſt : Die Volontaires von was Nation oder Stand ſie ſeyn / wo ſie bey der Armée Chargen haben / ſollen nur a proportion derſelben bezahlen. In dem Cartell de Anno 1678. iſt ihnen dieſes zur Erleuchterung verordnet / daß ſie nur die Helffte der confirmirten Officier Ranzion bezahlen ſollen. Welches auch gar billig iſt / indem es denjenigen welche

aus

aus ihrem Beutel / und ohne Sold dienen / allerdings leichter / als denen andern zu machen iſt. In dem Cartell de Anno 1702. iſt denen Reformirten Officiern in ſpecie zu gute diſponirt / daß ſie gar nur den 4ten Theil ihrer gehabten Charge bezahlen ſollen.

§. 31.

Occaſione des König Stephani von Pohlen / und denen Ruſſen iſt / wie aus dem Heidenſtein in L. 6. Bell. Moſcov. p. 423. erhellet / unter denen Gelehrten Streit vorgefallen / ob man Veſtungen / Städte und Länder gegen Gefangene abtretten / und mit ſelbigen verwechſeln könne? Boecler in D. de Milit. Captiv. p. 183. läugnet ſolches / und giebt zur Raiſon an / inauditum eſſe, civium captivorum corpora commercio tali ſubjici, aut pactionis Formula prodi. Alleine dieſe Objection iſt von ſchlechten Gewicht / wenn man erwegt / daß nicht die Cörper der Gefangenen / ſondern ihre Dienſte vors Geld angeſchlagen oder gegen andere Sachen geſchätzt werden. Wenn des Boecleri ſeine Ration gelten ſolte / wurden die Ranzion-Gelder / item die Subſidien-Gelder / welche man vor überlaſſene Trouppen nimmt / dem Jure Nat. ſchnurſtracks zuwider ſeyn. Es iſt alſo kein Zweiffel / daß ſolche Auswechſelung derer Gefangenen gegen Veſtungen und Oerter geſchehen könne / weilen es ja einerley iſt / ob ein Souverain vor ſeine Leute Ranzion Geld / oder Geldes-Werth giebt. Die Objection des Bœccleri iſt aus dem Jure Romano, wovon ſich ein geſunder Verſtand nicht anfechten läſt.

§. 32.

Als neulicher Zeit ein vornehmer General mit ſeiner unterhabenden Armée ſich auf die Condition zu Kriegs-Gefangenen ergab / daß die Trouppen binnen gewiſſer Zeit gegen eine veraccordirte Summe ranzionirt werden ſollen / iſt Streit vorgefallen: Ob ein Sieger ſchuldig ſey / wenn verglichen worden ein gantz Regiment oder Armée zuſammen zu ranzioniren / die Officier gegen ihre Portion allein loß zu geben / wie ſolches der General vor ſeine Perſon prætendirte. Alleine da iſt der Vernunfft gemäß / daß man aus einer gefangenen gantzen Armée nicht dieſe oder jene Haupt-Perſon ins beſondere heraus ſuchen laſſe / und hernach den Hazard laufe / ob der Feind dem Uberreſt auch gar einmal zu löſen verlange: ſonderlich da der General in præſenti caſu auf gewiſſe Maſſe die Haupt-Perſon und deswegen zu glauben war / daß die Continuation ſeiner eigenen Gefangenſchafft ihn am allermeiſten anfriſchen würde / auf Erfüllung deſſen ſo er verſprochen hatte / zu gedencken / mithin dadurch des Wercks endlichen Austrag zu befördern.

§. 33.

So viel die Kinder und Weiber anbetrifft / wollen einige dafür halten / daß es im Jure naturæ verbotten ſey / denenſelbigen Schaden und Leid zuzufügen / oder ſelbige gefangen zu nehmen / und Ranzion von ihnen begehren. Zur Urſache geben ſie aus dem Grotio an / daß der Endzweck des Krieges ſey / ſich Sicherheit zu ſchaffen / welcher dieſe Perſonen nicht nachtheilig ſeyn können / weilen ſie einen Feinde nichts ſchaden mögen. Ob nun wohl an dem iſt / daß dieſe Perſonen uns keine Gefahr bringen; ſo ſind ſie doch allerdings ſolche Objecta, wodurch wir dem Frieden / und unſere Sicherheit befördern und erlangen können. Der Finis belli, nemlich der Friede und die Sicherheit / giebt uns nicht nur ein Recht / alles dasjenige aus dem Weege zu räumen / was uns Widerſtand thun / und daran hindern kan / ſondern es giebt uns auch Erlaubnüß alles dasjenige zu thun / wodurch ein Feind mit mir Friede zu machen / kan angetrieben werden. Nun iſt ja ein ſtarck Compelle, und in effectu eine groſſe Kräncknng / wenn einem Feinde die Kinder und Weiber / über welche man nichts liebers in der Welt hat / und vor deren Wohl man am meiſten beſorgt iſt / wegnimmt / beſonders wenn es etwann Gemahlinnen groſſer Printzen / und Kinder vornehmer Standes-Perſonen ſeyn / welche man nicht gerne im Stiche läſt. Es kan ja ein Feind dadurch dieſen Vortheil erlangen / daß er Perſonen bekommt / gegen welche ein Feind ihn gerne die gefangene Officier und Soldaten widergiebt. Ich kan alſo nicht ſehen / warum ſolches in der Vernunfft ſolte verbotten ſeyn.

§. 34.

Alleine der Brauch unter Chriſtlichen Völckern hat eingeführt / daß man Weiber und Kinder in offentlichen Feld-Schlachten / Belagerungen ꝛc. ſchont / und ſie ohne Ranzion wieder loß giebt. In dem letzten Pohlniſchen Kriege hat König Carl XII. von Schweden / des in der Schlacht bey Cliſſow gefangene Sächſiſche Frauenzimmer alſofort auf freyen Fuß geſtellt. In dem Cartell de Anno 1678. heiſt es hiervon / daß alle Kinder unter 12. Jahren ohne Ranzion ausgefolget werden ſolten / deme in dem Cartell de Anno 1702. noch hinzugefügt worden / daß ſie nicht ausgeplündert werden ſollen. Von denen Weibs-Perſonen lautet die Reuther Beſtallung Art. 54. Es ſoll keiner Weibsbilder / die auf keiner Wehre befunden werden / todt ſchlagen / bey Leibes und Lebens-Straffe. In dem Cartel de Anno 1678. ſteht: Alle Frauens-Perſonen / von was Qualität ſie auch ſeyn mögen / ſollen ohne Ranzion loß gelaſſen

laſſen werden. In dem Cartell de Anno 1702 heiſt es art. 33. Was betrifft Dames, Demoiſelles, Weiber / Jungfrauen / ſollen ſolche nicht ausgeplündert / weniger ihnen ein Inſult geſchehen / ſondern alſofort ohne Ranzion wieder loß gelaſſen werden.

§. 35.

Doch leidet dieſes einen Abfall / wenn die Weiber in der Wehre befunden werden / wie die Reuther-Beſtallung redet / das iſt / wenn ſie Kriegs-Dienſte thun / welches auf verſchiedene Arth geſchicht. Offt cachiren Weibs-Perſonen ihr Geſchlecht / ziehen Manns-Kleider an / und dienen als Soldaten / wovon wir ein Exemple in der neuen Frantzöſiſchen Hiſtorie haben an dem Chevallier Balthaſar, welcher biß zum Capitain geſtiegen / und endlich von König Ludewigen gar in den Ritter-Orden des S. Ludovici genommen / nachdem es aber 1702 auskam / abgedanckt wurde. Wie offt geſchicht es nicht / daß Weiber in Belagerungen auf die Wälle lauffen / Waffen in die Hände nehmen / und die Stadt defendiren helffen / da man denn in alten Zeiten Exemples hat / daß ſie mit warm Waſſer / ſo ſie über die Wälle herab geſchüttet / einen Platz erhalten.

§. 36.

Gleichergeſtalt werden nach Kriegs-Gebrauch mehrentheil's diejenigen ohne Ranzion wieder loß gelaſſen / welche nicht als Soldaten bey einer Armée ſich aufhalten / ſondern andere geiſtliche oder weltliche Verrichtungen dabey zu vollbringen haben. Hieher gehören nun erſtlich die Feld-Prediger und Capellane / wovon das Cartell de Anno 1702. alſo redet: Die Seel-Sorger und Capelläne ſollen beederſeits ohne Ranzion wieder zuruck geſchickt werden. Wiewohl auch Feltmann in Reſp. Milit. IX. n. 172. Exemples anführt / da das Gegentheil paciſciret worden.

§. 37.

Dahin ſind auch die Hoff-Meiſter / Stall-Meiſter / Feld-Medici und Secretairs derer Generalen zu rechnen / im Fall ſelbige nicht zugleich Kriegs-Dienſte thun. Von jenen redet das Cartell de Anno 1678. daß die Hoff-Meiſter / Stall-Meiſter / ſollen ohne Ranzion zurück gelaſſen werden / welches in dem Cartell de An. 1702. auch auf die andern extendirt worden. Die Muſterſchreiber aber haben ſich deſſen nicht zu erfreuen / weilen ſie nach heutigen Gebrauch zugleich Kriegs-Dienſte thun / und im Feld-Schlachten im erſten Glied oder hinter die Fahnen und neben die Gefreyten poſtirt werden / wie Feltmann Reſp. Milit. V. n. 29. bereits remarquirt hat.

§. 38.

Die Marcketenter ſollen nach Waltheri de Metatis cap. 7. §. 46. und Burgeri Cent. IV. O. LXIX. Meynung/ohne Ranzion wieder loß gelaſſen werden müſſen/ welches ſie mit der Ranzion behaupten wollen/ weilen ſie ſelbſt nicht ſtritten: Alleine die Ratio iſt nicht nur wie wir oben gewieſen/ ſchwach/ ſondern der Kriegs-Brauch/ worauf es hierinnen doch lediglich ankommt/ iſt noch darzu darwider/ wie das Cartel de An. 1702. ausweiſet/ allda es art. 51. heiſſet: Alle Marquetenter und Kauffleuthe zahlen ihre Ranzion fü ihre Perſon wie gemeine Soldaten.

§. 39.

Hingegen iſt mehrentheils recipirt/ daß man die Laquais frey wieder dimittirt/ wovon das Cartell de An. 1678. alſo redet: Alle Herren Diener ſo Livereytragen/ ſollen beyderſeits ohne Ranzion zurück gelaſſen und nicht beraubet werden.

§. 40.

Dieſer Auswechſelung haben ſich gar nicht zu erfreuen die Freybeuter/ Schnaphanne/ Buſchklepper/ und Herren-loſe oder wie ſie im Reichs-Geſetzen genennet werden/ Gartende Knechte/ wie auch die See-Räuber/ welche alle/ wenn ſie gefangen werden/ zwar nicht getödtet/ doch noch aber hart gehalten werden. Jenes darff deswegen/ wie wir bald zeugen wollen/ nicht geſchehen/ weilen eben dadurch/ daß ſie ſich ergeben/ ſie pacto das Leben geſchenckt erhalten. Alleine hierunter ſind die See-Capers und Parthey-Gänger nicht zu rechnen/ weilen ſelbige Authoritatem publicam, welches ihre Päſſe ausweiſen müſſen/ſolchen Dienſt verrichten/ und ein eintzelner Caper hierinnen dasjenige Recht hat/ was ſeine gantze Flotte würde gehabt haben. Wenn er aber auf einen andern/ als er Ordre hat/ capert/wird er eo ipſo zum See-Räuber.

§. 41.

Die Deſerteürs werden ebenfalls nicht wieder zurück gegeben/ wenn ſie von demjenigen/ bey welchen ſie deſertirt gefangen werden/ ſondern ſie werden behalten und geſtrafft/ welches auch ſeinen guten Grund in der Vernunfft hat/ einmal weilen reſtitutio in priſtinum locum præſupponirt/ daß einer bey dem Feinde/ an welchen ich ihn reſtituiren ſoll/ einen locum gehabt haben müſte. Alldieweilen er mir aber Eydbrüchig worden/ mithin bey dem andern ſich nicht hat engagiren können/ und alſo in der That kein Soldat des andern iſt; So habe ich nicht Urſache ihn dafür zu erkennen. So dann wurden dadurch die Gelegenheiten der Deſerteurs

ferteurs beſtraffen zu können/ abgeſchnitten werden / worzu doch die Geſetze der Vernunfft eher beförderlich als verhinderlich ſeyn.

§. 42.

Gleichergeſtalt werden diejenigen der Auswechſelung nicht würdig gehalten / welche ohne Noth unter den Troß ſich befinden / und zu nicht geringer Beſchwerde des Kriegs-Heers demſelben nachziehen / oder ſonſt Marode Brüder agiren / wovon man / wie auch von dem biß anhero angeführten / ein mehrers in Herr Schneiders diſſert. de permutatione captivorum nachleſen kan / deme Mülleri diſſert. de redemtione captivorum beyzufügen iſt.

§. 43.

Und ſo viel wäre genug von Cartellen und Auswechſelung derer Gefangenen geredt / wir wollen nun weiter gehen / und von andern pactis belligerantium auch etwas gedencken. Das anſehnlichſte ſo mir hier vorkommt / ſind die inducię oder Stillſtand der Waffen / wobey verſchiedenes zu conſideriren vorfällt.

Offt haben ſelbige die Natur eines völligen Friedens und ſind in weiter nichts unterſchieden / als daß der Streit noch in ſuſpenſo bleibt / und nach einer determinirten Zeit durch die Waffen oder andere Weege erſt ausgemachet werden ſoll. Man ſieht ſolches gar balde an dem pacto ſelbſten / und denen dabey concurrirenden Umſtänden / welche die Intention der paciſcirten / auf die es lediglich bey allen pactis ankommt / zu Tage legen.

§. 44.

Auf dieſen Fuß machte An. 1684. das Teutſche Reich mit Franckreich einen Stillſtand auf 20. Jahr / binnen welchen ein jeder alles im Beſitz behielt / nach Verflieſſung deſſen / der Krieg ohne weiteres Ankündigen wieder angieng. Gleicher geſtalt machte Kayſer Leopold An. 1699. zu Carlwitz einen Stillſtand auf 25. Jahr mit denen Türcken / bey welchen das Spatium und andere Umſtände gar deutlich darlegen / daß es biß auf die ſtreitigen Puncte, welche nach verlauffenen 25. Jahren erſt wieder vorgenommen / und durch die Waffen erörtert werden / die Natur eines völligen Friedens haben ſolle.

§. 45.

Hieraus erfolgt nun von ſelbſten / daß ein Kriegs-General und Chef ohne eine ſpecielle Vollmacht dergleichen Stillſtand nicht ſchlieſſen könne / ob er ſchon ſonſt ein abſolutes Commando hat / maſſen einen

ſolchen Stillſtand machen / kein Actus belli, ſondern Pacis iſt / wohin ſich ſein Pouvoir, als daß nur allein die Negotia bellica anbetrifft / nicht erſtreckt / mithin ein jus Majeſtaticum iſt / welches den Souverain alleine überlaſſen bleibet.

§. 46.

Ein anderes iſt / ein Stillſtand auf etliche Tage / oder nur zu dieſem und jenem Actu, welchen ein Kriegs-General / allerdings machen kan / weilen es die Nothdurfft ſelten zuläſt / daß man erſt Ordre vom Hofe einhohle / welcher noch darzu ſo weit entfernet ſeyn / kan / daß es ſich gar nicht thun läſt / mit ſelbigen darüber zu communiciren. Alſo wäre es beeden Armeen ſehr nachtheilig geweſen / wenn v. g. bey dem Entſatz von Turin die Todten nicht eher hätten ſollen begraben werden dürffen / biß beede Generale Ordre von Wien und Verſaille darüber eingehohlet. Es würde ſolches weder die Honneur derer vor das Vatterland erſchlagenen Leute / welchen man dieſe letzte Ehre nicht ins Weite ſchieben ſoll / noch auch die / in einen ſo hitzigen Lande ſehr warmen Sommer-Tage / zugelaſſen haben.

§. 47.

Ja wann der Hoff in der Nähe iſt / daß man in etlichen Stunden Antwort haben kan / will wohl der Reſpect, welchen ein Chef ſeinen Souverain ſchuldig bleibt / erfordern / daß er alles an ihn gelangen laſſe / der Stillſtand iſt aber um deswillen nicht ungültig / wenn er es auch nicht gethan hat / ſondern die Verantwortung fällt nur auf den General. Ich kan es dahero nicht mit dem Grotio halten / welcher L. 3. c 21. alle Inducias zum Kriege rechnet / und ihnen die Naturam pacis abſpricht / ſondern es muß hierinnen nach Befindung der Umſtände diſtinguiret werden.

§. 48.

Bey der erſten Gattung nemlich denen Inducis ſo Naturam pacis haben / ſtehet regulariter einer jeden Parthey frey / alles dasjenig zu thun / was man tempore pacis jure Majeſtatis thun kan und mag. Gleichwie nun einem Volck zu Friedens-Zeiten vergönnt iſt / ſich wider alle ſeine Feinde in Poſitur zu ſetzen / Soldaten zu werben / Veſtungen zu repariren / neue anzulegen / und was dergleichen mehr iſt: Alſo kan man ihme ſolches Zeit während / ſolchen Stillſtandes nicht wehren / es ſey dann ein anderes in gewiſſen Puncten verglichen / welche alsdenn a regula excipirt ſeyn.

§. 49.

§. 49.

Dahingegen bey dem Stillſtand ad certam cauſam man die Gräntzen des pacti überſchreiten würde / wenn man dergleichen Innovationes vornehmen wolte. Man pflegt ſich zwar mehrentheils darwider zu proſpiciren / und die Clauſul mit einzurucken / daß alles in gegenwärtigen Stand möge gelaſſen werden: Wenn aber auch dieſelbe nicht darinnen ſteht / oder ausdrücklich verglichen / wird ſie doch tacite begriffen / weilen kein kriegender Theil / von dem der Stillſtand begehrt wird / ſich zum Præjudiz nichts eingeräumet zu haben / præſumiret wird. Es ſind dieſes Actus præjudiciales, welche ſpecielle benennet ſeyn müſſen / weilen nicht glaublich / daß einer ein Præjudiz ſich habe zuziehen wollen.

§. 50.

Alſo würde es ein groſſer Schade vor einen Belagerer ſeyn / wenn die Belagerten Zeit währenden Stillſtands / die mit ſo ſaurer Müh eröffneten Breche repariren / neue Guarniſon einnehmen / und ſich aufs neue verproviantiren dürffen. Welcher Feind wird wohl ſo thöricht ſeyn / und auf ſolche Arth die Früchte ſeiner Arbeit von ſich ſchmeiſſen. Es iſt dahero allemal / wenn zwiſchen Belagerten und Belagerern ein Stillſtand gemacht wird / tacite verglichen / daß keine Innovationes geſchehen ſollen. Es ſey dann / daß Zeitwährenden Stillſtandes der Feind ſelbſt abzöge / in welchem Fall er den andern das Recht in die Hände giebt. Es pfleget ſolches gar offt zu geſchehen / wenn ein Commendant mit denen Belagerern paciſcirt / v. g. auf 10. 12. oder mehr Tage einen Stillſtand der Waffen zu machen / daß / wenn binnen ſolcher Zeit kein Entſatz kommt / er die Veſtung nach Verlauff der Zeit übergeben wolle. Wenn ſich nun der Entſatz einfindet / oder doch ein Feind von deſſen Anmarſch gewiſſe Nachricht erhält / ſelbigen aber nicht zu erwarten getrauet / pflegt er ſich zu retiriren / und die Feſtung zu verlaſſen.

§. 51.

Nur iſt die Frage / woran man denn erkennen könne / ob es inducię ad certam cauſam ſeyen oder nicht. Die Länge und Kürtze der Zeit ſcheinet es nicht auszumachen / ſondern es kommt auf dem Willen der Paciſcenten lediglich an / welche der Zeit hierinnen einen gefälligen Zuſatz geben können. Jedoch macht die Zeit mit uns neben andern Umſtänden Præſumtionem voluntatis, daß ſie dahero nicht gantz auſſer Augen zu ſetzen iſt. Im übrigen aber kommt es auf den præſumirlichen Willen der Paciſcenten an / welchen man aus denen Umſtänden ermeſſen muß.

§. 52.

§. 52.

Nur mit einigen Exemples hier vorzugehen: So iſt ein ſolcher Stillſtand ad certam cauſam, wann man nach geſchehenen Sturm / oder Schlacht zu dem Ende Stillſtand macht / daß man ſeine Todten begraben könne / welchen Pacto der Finis ſeine Norm giebt. Denn da folget gantz natürlich / daß alle diejenigen Feindſeeligkeiten nur ceſſiren oder erlaubt ſeyen / welche dieſen Zweck hindern oder facilitiren / dahingegen alle andere Innovationes dergeſtalt verbotten ſeyn / daß man ſolcher Todten-Begrabung ſich nicht zu einem Mittel / andere zu betriegen und zu hintergehen / gebrauchen darff. Alſo hat mit dieſem Endzweck die Reparition der Brechen, die Einlaſſung friſcher Garniſonen keine Connexion, iſt auch nicht vergönnt / aus dieſen Induciis ein Stratagema zu machen. Hingegen gehen alle dieſem Fini nicht zu wider ſeyenden Feindſeeligkeiten fort / als da ſind / Herbeyſchaffung des Proviants, Anmarchirung des Entſatzes ꝛc. welche die Belagerten ihres Gefallens verhindern mögen. Wenn einer neue Trouppen in eine Veſtung einbringen kan / wird ihm ſolches niemand verdencken / wenn ſolches nur nicht unter dem Schein der Begrabung der Todten geſchicht.

§. 53.

Offt macht man wegen Einfallung eines groſſen Feſts Stillſtand auf etliche Tage / binnen welchen die Officier zu einander ins Lager gehen / und einander aufs freundlichſte tractiren. Dieſerhalber aber ceſſiren die Herbeyſchaffung der Kriegs-Armaturen / Conjunction der Truppen und andere damit nicht connectirende Dinge nicht / maſſen der Entweck ſothanen Stillſtands lediglich dahin zielet / daß man einander nicht überfallen und beunruhigen / oder an den Gottesdienſt verhinderlich ſeyn wolle / deren keines geſchicht / wenn ein anderer etliche neue ankommende Regimenter an ſich zieht.

§. 54.

Man muß alſo den Finem, und die Cauſam moventem der inducіarum anſehen / und dabey conſideriren / ob die Armee in Waffen gegen einander ſtehen bleiben / und was dergleichen den Willen anzeigende Umſtände mehr ſeyn. Es iſt hiermit / wie mit andern Pactis beſchaffen / deren Deutung man ex materia ſubſtrata und andern Umſtänden nehmen muß.

§. 55.

Nach denen Induciis ſind auch die Kriegs-Capitulationen zu betrach-

trachten / welche man bey Ubergabe einer Veſtung und dergleichen zu machen pfleget. Die erſte Frage iſt / wer ſolche machen / und ob auch ein Commendant eine Veſtung und Chef einer Armee ohne Vorbewuſt ſeines Ober-Herrn ſich ergeben könne / oder ob er nicht vielmehr ſchuldig ſey / es auf das äuſſerſte ankommen zu laſſen ?

§. 56.

Wenn eine Veſtung dergeſtalt in Noth gebracht / daß die Garniſon biß auf etliche wenige geſchmoltzen / kein Proviant oder Munition mehr darinn vorhanden / kein Succurs zu hoffen / und mit einem Worte ſich nicht mehr halten / und einen General-Sturm gar nicht wagen kan : Item , wenn ein Kriegs-Heer oder Regiment dergeſtalt übermannt und in die Enge getrieben wäre / daß es ſich nicht mehr halten könnte: Iſt kein Zweiffel / daß ein commandirender Officier ſich ergeben und capituliren kan. Eines Theils / weilen es ſelbſt dem Intereſſe des Principalen gemäß / indem dadurch die Leute / ſo unfehlbahr würden zu Grunde gegangen ſeyn / conſervirt / und wieder zu Dienſten gebraucht werden können / wenn ſie gleich ranzionirt oder ausgewechſelt werden müſſen / mithin deſſen Willen zu ſeyn / und den Chef ſtillſchweigend in Commisſis gegeben zu ſeyn ſcheinet. Andern theils / weilen es die Umſtände gar ſelten leiden / daß man erſt mit ſeinen Principal darüber communiciren könne / indem ein Feind ſelten ſo lange wartet und Zeit giebt / gleichwohl aber die Leute und die Stadt zu conſerviren mir obliget / worüber das Judicium des commandirenden Officiers Klugheit und Treue allerdings anheim gegeben ſeyn muß.

§. 57.

Endlich ſcheint ein Principal ſeine Officier und Soldaten zu etwas nicht zu obligiren / welches ſie nicht præſtiren können / oder in effectu nichts heiſt und nutzet / dahero er auch / wenn eine Veſtung nicht mehr erhalten werden kan / einen Officier und Soldaten nicht obligiren kan / oder doch zum wenigſten nicht zu obligiren ſcheint / mit ſeinem Untergange ſelbige ferner zu defendiren. Es iſt zwar ein Soldat alles zu thun ſchuldig / was ihm geheiſſen wird / und hat über die Poſſibilität nicht zu raiſoniren: Ein Principal aber ſoll ſolch Ding / welches ihm keinen Nutzen bringet / dergleichen die Defenſion einer Stadt iſt / welche den Augenblick übergehen wird / von ihm nicht begehren / wird auch in dubio ſolches zu wollen / nicht præſumirt.

§. 58.

Eine andere Frage iſt / wenn ein Officier ohne Noth eine Veſtung

oder Regiment übergeben / und capitulirt hat? welche ich dennoch mit ja beantworten muß. Denn da kan ja ein Feind nicht allemal wiſſen / hat auch nicht Urſache zu beurtheilen / ob derjenige / ſo mit ihm capituliret / ſolches aus Noth thue oder nicht / wenn man nun ſolche Capitulationes nicht anders / wenn der Commendant der Veſtung ꝛc. Raiſon darzu gehabt / wolte gelten laſſen / würden ſelbige ſehr unſicher und difficil, mithin denen Nothleidenden gar öffters der Weg ſich vom Untergange zu retten / abgeſchnitten werden. Es hat alſo ein Souverain ſich zu impudiren / oder vor ein Unglück zu achten / daß er ſolche Leute hat / welche ohne gnugſame Urſache zu einer Capitulation ſchreiten / welchen Principio auch die Völcker mit ihrem Exemple nach gehen.

§. 59.

Auf Seiten dererjenigen / welche von ſolcher Capitulation den Vortheil haben / iſt kein Zweiffel / daß ein General vor ſich dergleichen ſchlieſſen könne / weilen ihm obliegt und ſeiner Dexterität anheim gegeben / auf was Arth er ſeines Principalen Nutzen befördern könne. Ja wenn er auch gleich reſtricte Ordre hätte / und nichts ohne des Hofs Vorwiſſen risquiren könnte: So iſt ihm doch nicht verbotten / des Principalen Nutzen ohne risquò zu befördern / welches in dieſem Falle ſich findet / da man eine Veſtung / Armee / oder Regiment ohne ferneren Gewalt brauchen zu dürffen in die Hande bekommt.

§. 60.

Die verſchiedenen Arthen der Kriegs-Capitulationen betreffend: ſind deren gar vielerley Gattungen. Nach den Objecto darüber man capitulirt / theilen ſie ſich ab in dienigen / da man eine Veſtung mit Accord, wie es heiſt / übergiebt / und diejenigen / da ein Regiment oder gantze Armee capitulirt. Von der letzten haben wir das beruffene Exemple an der Tönnengeniſchen Capitulation, da der Schwediſche General Steinbock dergeſtalt in die Enge getrieben und eingeſchloſſen wurde / daß er ſich mit ſeinem gantzen bey ſich habenden Corpo auf gewiſſe Conditiones ergeben muſte.

§. 61.

Jene die Capitulation derer Veſtungen differiren wieder in modo. Bald erhält ein Commendant von einem Feinde / daß er mit Sack und Pack / und allen Ehren-Zeichen abziehen darff / und an einen ausgemachten Ort convojirt werden muß. Wenn nun die Ehren-Zeichen nicht determiniret ſeyn / oder nur bloß das Wort nach Kriegs-Manier dabey

ſteht /

ſteht/ muß der Kriegs-Brauch der Sache die Deutung geben / nach welchen mit allen Ehren-Zeichen ausziehen ſo viel heiſt / als mit klingenden Spiel / fliegenden Fahnen / Kugel im Mund / und über die Breche. Ein andermal muß er ſich zum Kriegs-Gefangenen und auf Diſcretion ergeben / welches jedoch nicht den Verſtand hat / als wenn ein Feind ſolche Gefangenen niederhauen könnte / ſondern daß er mit ihnen ſeines Gefallens diſponiren / ſie auswechſeln oder behalten / und hinlegen könne / wo er will. Denn weil ſolche Leute ihm weiter nicht ſchaden können / und ihren Herrn durch Maſacrirung eben nicht mehr abgeht / als durch ihre Gefangennehmung / indem er ſie auf beeden Seiten entbehren muß : So iſt ein Uberwinder ſchuldig / ſolche Leute beym Leben zu erhalten.

§. 62.

Hierbey entſtehet die Frage: Ob ein Feind in ſolchen Capitulationen Repreſſalien gebrauchen könne / das iſt / ob er die Capitulation zu halten ſo lange verweigern könne / biß ihm wegen einer anderweitigen zugefügten Beleidigung Satisfaction geſchehe? Pro negativa ſtreitet / daß es kriegenden Partheyen niemals an Beleidigungen mangelt / ſo ſie gegen einander aufweiſſen können / mithin allezeit Vorwände haben würden / unter welchen ſie die Capitulationes würden brechen können / daß alſo durch dieſes Principium die Capitulationen ſehr unſicher und gefährlich werden würden. Es mangelt im Kriege niemalen an Exceſſen / maſſen man die wilden Gemüther der Soldaten nicht ſo genau im Zaum halten kan / daß ſie nicht excediren ſolten.

§. 63.

Allein wenn man dargegen erwegt / daß kriegende Theile auf gewiſſe Maſſe dennoch Pflichten gegen einander behalten / welche ohne Würckung ſeyn würden / wenn man nicht befugt ſeyn ſolte / auf den Verweigerungs-Fall ſelbige durch gleiche Vergeltung zu erzwingen / maſſen die Waffen / ſo man ohne dem ſchon gegen einander gebraucht / alſo dann kein Mittel mehr ſeyn / einen Feind zu ſothanen Pflichten anzuhalten / ander Geſtalt er aus Furcht vor ſelbigen die Beleidigung würde unterlaſſen haben: So ſehe ich nicht / warum Repreſſalien hierinnen nicht ſolten vergönnet ſeyn / wenn ſie nur um eben derſelben Sachen willen / das iſt wegen einer gebrochenen Capitulation geſchehen.

§. 64.

Wenn man um einer jeden andern Beleydigung halber dergleichen Repreſſalien vergönnen wolte / würde allerdings das Inconveniens daraus

aus entſtehen / welches wir alleweile objicirt haben / und niemals an Gelegenheit ermangeln / unter allerhand Vorwand / die Capitulationen zu brauchen. So aber muß der andere ſich gefallen laſſen / daß ich mich gegen ihn mit der Regel: Quod quis que juris in alterum ſtatuerit, eodem jure & ipſe utatur, oder mit den Maſſe du miſſeſt / wird man dir wieder meſſen / entſchuldige / welche ſich beede auf die Paritatem oder auf idem Genus læſionis gründen. Solcher Geſtalt und bey dieſem Temperament werden die obgeſagten Inconvenientia verhütet / und doch gleichwohl denen Völckern Mittel gelaſſen / von einander die Officia belligerantium zu erzwingen.

§. 65.

Hiermit ſtimmt auch die Praxis der Völcker überein / wie wir aus denen vielen Exemplen erſehen. Nur eins allhier anzuführen: So hielten die Alliirten An. 1695. den Frantzöſiſchen Commendanten in Namur Monſ. Boufler ohnerachtet der mit ihm errichteten Capitulation ſo lange an / biß die Frantzoſen die in Dixmuden gelegene Guarniſon, ſo ſie wider alle Capitulation gefangen genommen hatten / wieder auf freyen Fuß ſtellten. Vide la guerre d' Eſpagne de Baviere des Flandres p. 165.

§. 66.

Ferner iſt allhier die Frage: Ob ein General allemal die Capitulation anzunehmen habe / wenn ein Feind ſich darzu erbiethet / oder ob er ſolches auch in gewiſſen Fällen ausſchlagen könne? Regulariter iſt ein General allerdings ſchuldig zu capituliren / weilen dieſes das gelindeſte und glimpflichſte Mittel iſt / wodurch ein General ſeinen Zweck erhalten kan / welches zu apprehendiren die Vernunfft allerdings gebiethet. Hingegen giebt es auch Fälle / da dieſe Regel eine exception leidet.

§. 67.

Wann die angegebene Raiſon ceſſirt / und eine ſolche Capitulation kein ſicheres Mittel iſt / wodurch ein General ſeinen Geſetz mäſſigen Zweck erlanget / kan er ſolche allerdings verweigern / weilen er ja Mittel haben muß / wodurch er zu ſeinen Rechten gelangen könne. Alſo wenn ein Commendant in einer Veſtung die Belagerer nur illudirt / und unter den Vorwand / daß er capituliren wolle / allerhand Friſten und Aufſchub zu verſchiedenen malen ſuchet / mag er es ſich ſelber imputiren / wenn ein Belagerer ihm hernach zur Revange die verlangte Capitulation verſagt / und auf Gnade und Ungnade ſich zu ergeben dringet / weilen ein Belagerer ja bey ſolchen Umſtänden nicht wiſſen kan / wenn es eines Commendanten ſein Ernſt iſt. In

des

des Puffendorffii rebus Geſtis Friderici Wilhelmi von Brandenburg lieſt man / daß der Schwediſche Commendant in Stralſund etlichemal weiſſe Fähnlein ausgeſteckt / um dadurch etliche Stunden Zeit zu gewinnen / den in der Stadt entſtandenen Brand zu löſchen / in der That aber den Churfürſten / unter den Schein / daß er capituliren wolle / damit aufgehalten / daß er allerhand inacceptable Vorſchläge und Begehren an ihn thun laſſen. Dem ohnerachtet / habe der Churfürſt mit ihm zu letzt capitulirt / welches ihn ſein eigener Nutzen angerathen haben muß / widrigen fals er eines andern wäre befugt geweſen. Offt läſt es ein Commendant zu weit kommen / daß ein Feind in weniger Zeit mit geringen Verluſt Meiſter von einer Veſtung ſeyn kan / in welchen Fall man ihn nicht verargen kan / wenn er gar kein Capitulation oder doch kein andere als auf Diſcretion annehmen will.

§. 68.

Ob man eine mit Accord eroberte Stadt / ſo zuvor wider uns rebelliſch worden / fals ein anderes nicht ausdrücklich bedungen / vermöge des bloſſen Accords mit aller Straffe zu verſchonen ſchuldig ſey / wie auch eines Pacti deditionis und eines ertheilten Pardons ungeachtet die Uberwundenen / fals ſelbige ſich anderweitig an uns verſündiget / zur Straffe ziehen könne: Solches hat Herr Coccejus in Diſſ. de jure Victoriæ p. 10, alſo beantworten wollen / welches wir in der Doctrin von der Amneſtiè etwas gründlicher berichten wollen: Unde, ſchreibt er / licet obſeſſa cives promiſcue occidi jure belli poſſint ; capta tamen urbe non poſſunt, niſi commiſerint, ut ſuppliciis digni videantur, quo tamen cauſa non ut cum hoſtibus jure belli, ſed ut cum jam ſubditis, Imperio ita agendum, ut innoxii a noxiis ſeparentur, & hi ſoli cauſa cognita ac pro modo delicti puniantur. Id præſtitit Senatus Romanus recepta bello Capua, quæ ad Hannibalem defecerat : Severe enim & celeriter in maxime noxios animadverſum : multitudinem civium diſſipatam in nullam ſpem reditus : non ſævitum incendiis ruinisque in tecta innoxia morosque atque ita res compoſitas ibi fuiſſe conſilio ab omni parte laudabili narrat & dignis encomiis proſequitur Livius lib. 26. Hiſt. c. 16. Hoc Solymanni quoque judicium fuit, cum arcis Budenſis preſidiarii Germani, reluctante, & ideo in vincula conjecto, Præfecto ſuo, Thoma Nadaſto hungaro, deditionen Turcis ſub lege libere abeundi feciſſent, eos enim omnes, cognita in ducem, ſuum perfidia, Solymannus, Janizereris trucidandos tradidit, uti recenſet Paulus Jovius, Hiſt. lib. 28. factum hoc, ſævitiis ac immanitatis

tatis arguens; Cur enim, inquit, Germani, cum beneficio ipſius peccaviſſent, & diplomata libertatis obtinuiſſent, usque adeo crudeli nece, multandi videri potuerint, cum ipſe Solymannus in ea alienæ perfidiæ cauſa propriam abruptæ fidei notam ſubiret, & quam quærebat, juſtitiæ tandem tam crudeli quam turpi ſententia præverteret? Ad ſi ex vero rem æſtimemus fatendum, duplicem in hoc negotio Præſidiariorum cauſam verſari, alteram Initi cum hoſte pacti, alteram commiſſi in ducem facinoris; quæ diverſiſſimo jure cenſeri debent: pactum enim inter hoſtes initum fuit nec ad impediendum jura & criminum pœnas, ſed belli vim & injurias pertinebat; eoque pacto comprehenſum erat, ne victor vel jure belli in eos agere, vel ut hoſtes lædere, vel ut bello captos detinere poſſet, ſed ut eandem illi, quam pace, ſecuritatem haberent. Non vero id factum, ne jure Imperii deditione quæſiti, in crimina eorum inquirere, eaque non ut hoſtis ſed ut Dominus aut judex, punire queat; cum in media quoque pace magiſtratui id liceat. Sed neque obſtaret tale pactum, etſi fuiſſet, cum non valeat pactum, quo expreſſa criminum impunitas eſt promiſſa: per. l. 7. §. 14. ff. de Pact. nedum obſtabit pacturus, quo alia longe res cauta fuit. Nec incompetens judex Solymannus poſt deditionem erat, ut Jovus exiſtimare videtur: etſi enim illa deditio non aliter ac lege libere abeundi facta ſit, dum tamen in loco dedito commorati ſunt, agi ibi, ubi reperiuntur, de crimine potuit. l. 1. C. ubi de Crim. uti oſtendimus in Diſput. noſtra de plurium loc. concurr. poteſt tit. 3. §. 10. Sane, an tantam pœnam & quidem omnes æque meriti fuerint, alia quæſtio, & facti eſt; quod huc non pertinet.

§. 69.

Offt liegt in einer Veſtung eine kleine Armée und einem Feinde iſt daran gelegen / daß ſein Feind ſelbige nicht weiter wider ihn möge brauchen können / bey welchen Umſtänden er nicht Urſache hat / eine Capitulation unter dieſer Bedingung einzugehen / daß die Garniſon möge abziehen oder ranzionirt werden dürffte.

§. 70.

Offt hat eine Stadt oder Garniſon ſich dergeſtalt an dem Belagerer verſündiget / daß ſie keines Accords werth iſt / ſondern zur Straffe gezogen werden muß / als da iſt / wenn eine ſolche Stadt wider ihren eigenen Oberherrn ohne Urſache rebellirt / und ſich des ſchuldigen Gehorſams verweigert.

§. 71.

§. 71.

Gleichergeſtalt iſt ein Feind nicht ſchuldig eine Capitulation zu machen / wenn er eine Garniſon oder Armée dergeſtalt ſchon in Händen hat / daß ſie ihm ohnmöglich Widerſtand thun oder echappiren kan / in welchen Fall / und wenn ſie Accord bitten / er ihnen zum wenigſten Pardon auf diſcretion zu urtheilen gehalten iſt / es ſey / daß er ſie nicht beherbergen könte / oder andere Umſtände mit unterliefen / welche / wie wir im Capite de Jure Victoriæ zeigen wollen / eine ſolche Garniſon oder Armée nieder zu hauen erheiſcht.

§. 72.

Endlich iſt auch ein Feind nicht eben ſchuldig / eine Capitulation von denen Belagerten ſich vorſchreiben zu laſſen / ſondern es müſſen beede etwas nachgeben / und dem Zuſtande der Veſtung und der Apparence hierinnen zum Grunde legen. Macht nun ein Commendant ſolche Prætenſiones, welche ein Feind einzugehen nicht Raiſon hat / mag er es ſich ſelbſt imputiren / wenn der andere ſelbige ausſchlägt. Den Kriegs-Brauch hierinnen ſchreibt Obrecht in diſſ. de ratione belli c. 2. §. 8. p. m. 169. und aus demſelben Voigt in diſſ. de lytro incendiario pag. 36. Moribus receptum eſt, ut deditio illorum, qui libertatem vel vitam paciſci volunt, non recipiatur, niſi fiat in locis infirmis, antequam tormenta ignivoma majora explodantur, in munitioribus antequam in mœnia vel vallum fiat impetus.

§. 73.

In dieſen und andern Fällen kan ein Feind eine Capitulation verweigern. Jedoch hat er dabey dahin zu ſehen / daß er durch ſothane Verweigerung eine Garniſon oder Armée nicht in Deſperation bringe / da man Exemples hat / daß ſolche Leuthe aus Diſperation gar victoriſirt haben. Es rathen ihm alſo die Pflichten ſeiner eigenen Conſervation, und die Officia ſo ein Souverain vor das Wohl ſeines Staats trägt / daß er die Umſtände hierunter wohl conſiderire / und nach ſelbigen die Capitulationes eingeſtehe oder verweigere.

§. 74.

Zu denen Pactis belliçis gehört auch die veraccordirte Brandſchatzung / von welcher wir zwar oben in dem Capitel von Werth der Dinge und occaſione der Negotiorum geſtionis eines Theils gehandelt / und die berühmte Controvers mit der Reichs-Stadt Memmingen erörtert haben / hier aber mit mehrern ausführen müſſen.

§. 75.

§. 75.

Ehe wir aber zur Sache ſelber gelangen können / müſſen wir nothwendig die 2. præjudicial Fragen : Ob einer in eines Feindes Land ſengen und brennen könne / und ob ein mit Gewalt erpreſtes pactum de lytro ſolvendo gültig ſey ? ausmachen / weilen wir ohne dieſelben nichts gültiges folgern können.

§. 76.

Was die erſte Frage anbelanget : So will Herr Buddeus in Philoſophia Pract. Part. 2. c. 5. Sect. 5. §. 2. p. 398. diſtinguirt wiſſen: Ob der finis belli eine ſolche Verwüſtung und Abbrennung erheiſche oder nicht. Bellici juris ſchreibt er limites ex fine eſſe conſtituendos. Tantum igitur in bello licere, quantum finis belli permittit. Worauf er p. 481. alſo ſchlieſſet : Si rerum vaſtatio ad finem belli, pacemque accelerandam nihil conferat, eam jure naturæ illicitam eſſe, omnino aſſero. Stultum ſane non minus ac impium eſt, nullo ſuo bono nocere alteri. Quarum rerum vaſtatio itaque nobis nec neceſſaria, nec ullo modo utilis eſt, eam intermittere ratio jubet. Sic cum raro admodum neceſſarium ſit, templa, ſtatuas, ædificia tum publica tum privata poſt victoriam corrumpere, iisdem parcere, naturæ leges jubent.

§. 77.

Deme Polybius in L. 5. beytritt / wenn er ſchreibt : Sævire in hoſtes, & eorum caſtella, hortos, urbes, villas, naves, fructus devaſtare, aliaque his ſimilia facere, per quæ hoſtium vires debilitentur, confirmenturque ſuæ, jura belli permittant. Ea vero deſtruere, quæ nec propriis rebus emolumenti aliquid adferunt, nec hoſtibus detrimenta, ut ſunt templa, porticus, ſtatua aliaque hujusmodi, rabioſi eſt hominis ac furentis plane. Neque enim ad internecionem usque pugnare cum hoſtibus virum bonum decet, ſed quoad eorum, qui deliquerunt, malefacta purgata ſunt atque correcta. So ſchön als dieſe raiſonnements dem erſten Anblick nach ausſehen : So wenig ſind doch ſelbige applicable, weilen faſt kein Caſus zu erſinnen iſt / da keiner von kriegenden Theilen von einer Verwüſtung Schaden oder Nutzen haben ſolte. Denn ſo viel demjenigen anbetrifft / welcher ſengt und brennet / ſo iſt zum wenigſten der Nutze davon dieſer / daß die Unterthanen ſeines Feindes arm und miſerabl gemacht / und ſolchergeſtalt nicht alleine zum künfftigen Beytrag untüchtig werden / ſondern

auch

auch durch ihren elenden Zuſtand demjenigen der die Majeſtät hat / zu einen baldigern accomodement bewegen können / maſſen einen jedweden raiſonablen Fürſten das Elend ſeiner Unterthanen zu Hertzen gehen ſoll.

§. 78.

Wenn nun ein Fürſt gleich in der Perſuaſion ſtünde / daß er recht zum Kriege habe / ſoll doch der unglückliche Zuſtand ſeiner Unterthanen ihn bewegen / noch eher etwas nachzugeben / als er ſonſt zu thun wäre ſchuldig geweſen. Es iſt alſo dieſes würcklich ein Mittel / wodurch ein raiſonabler Fürſt ſich ſoll bewegen laſſen / mithin muß der andere Recht haben / ſolches Mittel ſich gebrauchen zu dürffen / quia jus ad finem dat Jus ad omnia media ad finem aut neceſſaria, aut ſaltim utilia, & expreſſe non prohibita.

§. 79.

Der Finis belli iſt pax. Wenn dann nun derſelbe durch Grauſamkeit / ſengen und brennen / und andere ſtrenge proceduren gar öffters eher erhalten und erzwungen wird : So folgt / daß dieſes poſſible Mittel ſeyn / deren ſich ein jeder Theil bedienen mag / wo kein ausdrücklich Verboth im Wege ſteht. Nun wird man aber keinen legem naturæ aufſtellen können / worinnen Brand und Verheerung verbotten / maſſen diejenige Raiſon ſo Herr Buddeus urgirt / daß ſolche Grauſamkeit öffters zum Kriege nichts beytrage ab eventu accidentali hergenommen iſt. Wenn dieſer Schluß richtig wäre / daß einer im Kriege / dasjenige unterlaſſen müſte / was zufälliger Weiſe mißlingen kan / müſten alle Feld-Schlachten unterbleiben. Genug daß ſolche Grauſamkeit einen Feind zum Accomodement bewegen / mithin ein Mittel abgeben kan / dem Frieden zu erlangen / welche zu choiſiren denen kriegenden Theilen frey ſteht.

§. 80.

Man kan im Kriege nicht ab eventu accidental judiciren / ſondern a poſſibili, da denn alles dasjenige zu thun erlaubt iſt / was poſſibler Weiſe etwas zum Zweck beytragen kan / und ausdrücklich nicht verbotten iſt. Nun iſt aber dadurch / daß ſolche Grauſamkeit offt einen Feind nicht bewegt / mithin zufälliger Weiſe in effectu zum Frieden nichts beyträgt / nicht gleich ausgemacht / daß ſelbige von Anfang her nichts habe beytragen / und einen principem erweichen können. Dahero folgt / daß dadurch auch ſolches Mittel zu ergreiffen nicht verbotten wird.

§. 81.

Wohin zu noch kommt / daß es niemals an prætexten ermangelt / deren man ſich gebraucht / wenn man beweiſen will / daß eine ſolche That zu unſerm Nutzen gereiche. Zum wenigſten weiß man allemal die Raiſon de Guerre vorzuſchützen. Alldieweilen nun ein anderer nicht Urſache hat über meinen Schaden und Nutzen zu urtheilen / auch mehrentheils nicht wiſſen kan / was mir dienlich oder nützlich zu meinen Vorhaben iſt / weilen ich ſelbiges gar öffters cachire: So folgt / daß dieſes gar nicht hinlänglich ſey / dem Streit / ob einer mit Recht oder Unrecht geſengt und gebrendt habe / unter Völckern beyzulegen.

§. 82.

Mit einem Worte / wir ſind nicht ſowohl in theſi als nur in applicatione ſtreitig. Ich läugne nicht / daß man unterlaſſen ſoll / was zum Zweck des Krieges nichts beyträgt. Ich läugne aber / daß die Grauſamkeit zum Frieden nichts conferire. In ſpecie aber läugne ich / daß die Verbrennung der Städte und Oerter dem Frieden zu erlangen / nichts thue / und ſonſt keinen Kriegs-Vortheil gebe.

§. 83.

Dem zu geſchweigen / daß dadurch ein Feind zum Accomodement bewegt werden kan und ſoll: So werden dadurch gantze Diſtricte von Einwohnern und Behältnüſſen entblöſt / welches den Nutzen hat / 1.) daß dieſe Leuthe nichts mehr geben und contribuiren können / weilen ihr Vermögen ruinirt. 2.) Daß ein Feind an ſolchen Orten wegen Mangel des Proviants nicht ſubſiſtiren kan. 3.) Daß ſolche Unterthanen ſich verlauffen / und an keinen gewiſſen Ort mehr angetroffen werden / wodurch der wahre Effectus des Imperii civilis über ſie zu Grunde geht / indem man ſelbige nicht / wie zuvor / zu Stande bringen kan. 4.) Ein Feind leidet dadurch groſſen Schaden / wenn ſeine Unterthanen nach erlangten Frieden ihr Geld und Vermögen auf Erbauung der Häuſer / Rath-Häuſer / Kirchen und Schulen wenden müſſen. Man kriegt nicht nur deswegen / daß man Friede haben will / ſondern man will auch die traurigen Denckmale nach dem Frieden hinterlaſſen / damit dieſelbigen Denck-Zettel ſeyn mögen / welche ein Volck von fernern Kriege abhalten ſollen. 5.) So wird auch dadurch meiner Sicherheit nicht wenig gerathen / wenn des andern ſeine Unterthanen entkräfftet und dergeſtalt ruinirt worden / daß nach erlangten Frieden / genug mit Erbauung ihrer Häuſer ꝛc. zu thun haben / und an auswärtige Händel ſo balde nicht wieder gedencken können.

§. 84.

§. 84.

Ich halte dahero dafür / daß nach dem jure naturæ zu ſengen und brennen vergönnt / und daß ſolches ein Mittel / dem Frieden zu erlangen ſey / welches zu erwehlen einem jeden frey gelaſſen. Alldieweilen aber die Unterthanen thun müſſen / was ihr Oberherr befiehlt / und das wenigſte mal Schuld daran ſeyn / wenn ihr Herr einen Krieg anfängt. So iſt es genereuſer und milder / wenn man der Grauſamkeiten gegen diejenigen ſich enthält / welche nicht in Waffen wider uns begriffen ſeyn.

§. 85.

Hierzu iſt der Kriegs-Brauch gekommen / und hat dieſer generoſitè obligationem pacticiam gegeben / Krafft deren ein Feind verbunden iſt / des ſengen und brennens nur in gewiſſen Fällen ſich zu bedienen. Regulariter hat alſo nach ſolchem Kriegs-Brauch ein Feind des Brennens ſich zu enthalten / wenn er von raiſonablen Völckern nicht vor barbariſch und vor einen Mordbrenner angeſehen ſeyn will / dergleichen Titel man im vorigen Seculo dem Frantzöſiſchen General Melac, als derſelbe ſo ſchröcklich in der Pfaltz hauſete, beygeleget hat.

§. 86.

Die Caſus, in welchen der Kriegs-Brauch das Brennen erlaubt / ein wenig durch zu gehen : So iſt der erſte / wenn ein Feind eine Veſtung belagert / und ſelbige mit Feuer-einwerffen zwingen muß. Es können zwar die armen Einwohner mehrentheils wenig zum Kriege und zur Belagerung : Alldieweilen aber dadurch eine Stadt gar öffters zur Uebergabe kan gezwungen werden / muß dieſes Mittel einem Feinde vergönnt ſeyn / als dem man nicht zumuthen kan / daß er viel Menſchen an eine Eroberung ſpendiren ſoll / welche er durch einen kürtzern Weeg haben kan.

§. 87.

In denen Brandenburgiſchen Geſchichten lieſt man / daß Chur-Fürſt Friedrich Wilhelm die Stadt Strahlſund durch Feuer-einwerffen in 16. Stunden erobert / da doch eine kleine Armée darinnen lag / maſſen die Soldaten vor Hitze auf denen Wällen nicht mehr ſtehen können / und das Feuer zu löſchen ſich ſamt denen Einwohnern diſtrahiren müſſen.

§. 88.

Der Schwediſche Commendant Königsmarck ließ zwar dem Chur-Fürſten heraus ſagen / er ſolte nicht wider die Gebäude wüten / ſondern wider Wälle und Mauren / und diejenigen / ſo ſelbige beſtützten / ſtreiten:

ſtreiten : Alleine des Chur-Fürſten Umſtände wolten nicht leiden eine langweilige Belagerung vorzunehmen.

§. 89.

Hingegen wenn ein Belagerer vermuthet / daß er durch Feuer-einwerffen nichts fruchten werde / iſt es freylich genereuſer gehandelt / wenn er der Gebäude ſchonet / dergleichen wir an der Belagerung Freyburg im Brißgau ſehen / in welcher der General Villars, ſo ſie belagert hielte / den Münſter-Thurn zu ſchonen / verſprach / dergleichen wir auch von der Belagerung Wien leſen / in welcher die Türcken den Stephans-Thurn zu ſchonen ſich obligirten / wenn man den Türckiſchen halben Mond darauf ſetzen wolte.

§. 90.

Alldieweilen aber der Caſus da Feuer-einwerffen gar nichts helffen kan / gar ſelten ſich ereignet / und noch darzu das Judicium hiervon / ob ein Bombardement etwas zum Zweck der Belagerung beytragen werde oder nicht / dem Belagerer billig anheim gelaſſen werden muß / deſſen Deſſeins und Conjecturen / woraus doch die Sache ermeſſen werden ſoll / man nicht wiſſen kan : So hat der Kriegs-Brauch das Feuer-einwerffen in belagerte Veſtungen faſt indiſtincte erlaubet.

§. 91.

Der andere Caſus iſt / wenn ein Feind eine Veſtung oder Stadt nicht behaupten kan / und doch ſelbige einem Feinde wohl gelegen iſt / da er denn ſelbige abbrennen / und die Veſtungs-Wercke ruiniren kan / welches man mit der Raiſon de Guerre zu entſchuldigen pfleget. Artaxatis, ſchreibt Tacitus 13. Hen. 41. hiervon / ignis immiſſus, deletaque ac ſolo æquitæ ſunt, quia nec teneri ſine valido præſidio ob magnitudinem mœnium, nec id nobis virium erat, quod firmando præſidio & capeſſendo bello dividereturs.

§. 92.

Ferner kan ein Feind einen Ort abbrennen / wenn er die veraccordirte Brandſchätzung nicht zu gehöriger Zeit erlegt / weilen ein Feind kein ander Compelle als dieſes / in Händen und alles gethan hat / was man von einem raiſonablen Feind hat fordern können. Jedoch muß es mit ſothaner Brandſchatzung ſo beſchaffen ſeyn / daß man von Leuten keine impoſſibilia fordert / ſondern damit in denenjenigen Schrancken bleibt / wovon wir hernachmals gedencken wollen.

§. 93.

§. 93.

Desgleichen kan ein Feind auch per modum repreſſaliarum ſengen und brennen / wenn nemlich der andere wider allen Kriegs-Brauch offene Oerter wegbrennet / weilen der Kriegs-Brauch auf einem pacto tacito beruhet; Recedendo autem uno a pacto recedit & alter, da denn die Sache ad libertatem naturalem kehrt / nach welcher ſengen und brennen in Feindes Land / ob ausgeführter maſſen ohne ſolche Reſtruction erlaubt iſt.

§. 94.

Endlich erlaubet auch die Kriegs-Manier, einen Ort zu verbrennen / wo ein Feindliches Magazin iſt / welcher Entſchuldigung ſich neuerer Zeiten der General Seinbock bediente / als man ihme vorwarff / daß er die Dähniſche Stadt Altena weggebrannt / worwider aber die Dähnen replicirten / daß kein Magazin daſelbſt geweſen.

§. 95.

Die andere Frage: Ob das de lytro ſolvendo mit Gewalt erpreßete pactum gültig ſey / iſt eines theils aus dem General-Principio: Ob ein Volck dem andern erzwungene Pacta halten ſoll oder nicht / zu beurtheilen / wovon wir oben L. 3. c. 5. weitläufftig geſprochen haben / andern theils nach beſondern Raiſonen zu erwegen.

§. 96.

Pro ratione dubitandi möchte ſeyn / daß ja durch einen Feindlichen Einbruch und Eroberung eines Landes dadurch die Oberherrſchafft des ordentlichen Landes-Herrns noch nicht verloſchen. Krafft welches die Unterthanen getreu bey ihren Landes-Herrn zu halten / und mit einem Feinde ſich nicht einzulaſſen / ſchuldig ſeyn / ſolte es auch gleich ihren Untergang zu wege bringen: Quia judicium de eo, quod prodeſt, vel nocet, in ſtatu civili non ſingulis, ſed illi, qui reipublicæ habenas moderatur, & in cujus voluntatem ſubditi ſuam reſignarunt, unice competat, relicta his ſola obſequendi gloria, wie / ſiehe Voigt in diſſ. de lytro p. 36. dieſes exprimirt.

§. 97.

Alleine hierwider iſt zu erwegen / 1.) daß die Oberherrſchafft eine Macht die Unterthanen zu ſchützen ſupponire / welche / wenn ſie ceſſirt / die Unterthanen in den natürlichen defenſions-Stand verſetzt. 2.) So ſcheinet es auch / als wenn Unterthanen ſo weit ſich nicht obligiren können / daß ſie einen Uberwinder die Brandſchatzung verſagen wollen / weilen es

vergebens / und ohnmöglich einen ſolchen widerſtehen / welcher die Hülffe in Händen hat / und durch Brand und Gewalt ſich alſofort helffen kan : ad impoſſibilia autem nemo obligatur.

§. 98.

Uber dieſes iſt auch præſumirlich / daß ein Fürſt ſeine Unterthanen erhalten wiſſen wolle / mithin in alle diejenigen unumgänglichen Mittel conſentire / und die widrigen verwerffe / welche denenſelben den Untergang bringen können. Nun iſt aber der Untergang vor der Thüre / wenn Unterthanen einen Sieger die Brandſchätzung verweigern wolten / daß alſo auch præſumta principis voluntas denen Unterthanen hierunter zu ſtatten kommt.

§. 99.

Durch dieſe rationes möchten nun wohl die Unterthanen gegen die Obrigkeit entſchuldiget werden können. Ob aber ein Feind durch ein ſolches durch Gewalt der Waffen erpreſtes Pactum von denen Uberwündern ein beſtändiges Recht erlange / dergeſtalt / daß auch ceſſante metu & hoſte Fugato die verſprochene Brandſchätzung noch hintennach bezahlet werden müſte / daran will Herr Voigt in angeregter Diſſert. de Lytro incendiario §. 10. zweifeln.

§. 100.

Die Rationes ſo er zum Behuf ſeiner Meynung anführet / ſind ſehr ſcheinbar / und dahero werth / daß wir ſie allhier ein wenig beleichten. 1.) Jus, ſchreibt er / exigendi lytrum ei demum competit, qui juſtam habet belli gerendi cauſam, Jam vero 2.) imperantes & æquales nulla ratione induci poſſunt, ut credant, cauſam ſui hoſtis lege divina probari, 3.) Quemadmodum vero hoſtes ex noſtra ſententia non jus ſed ſaltim fortuna ipſis funente potentiam habent phyſicam, imperandi lytrum eoque nomine nobiſcum tranſigendi, ita ceſſante vi, quæ tranſactionem iſtam produxit, etiam obligatio ad patiendum vel faciendum iniqua, eo quod illa mera coactione nitebatur, ſimul evaneſcit. 4.) Accedit quod inter hoſtes, quamdiu tales ſunt, & quatenus alter alteri vim infert, non detur juris alicujus vinculum ſed omnis eorum obligatio ſola prudentia & utilitate dirigatur, & propterea, ſicut potentiæ majori interdum cedendum eſſe ratio jubet, ita ſi vires hoſtium attritæ & res noſtræ in tuto collocatæ ſint, imprudens foret & conſcientiam male ſanam haberet, qui malitiam aliorum ſuis opibus ſufflare ſtudiose iterum vellet.

§. 101.

5.) Nec etiam, fähret er weiter fort / Poſt pacem & amneſtiam factam pactis, in ſtatu belli initis, vis juris tribui poteſt, quia ſe legitime ad ea compulſum eſſe, alter neque ante, neque poſt pacem agnoſcet. 6.) Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo placito deſcendunt, ſed quas imperium ſeu vis alterius imponit, ſua natura conditionem hanc reſolutivam & tacitam in ſe continent, ut deficiente jure vel facultate imperandi etiam obligatio ipſa expiret.

§. 102.

Allein dieſes Raiſonnement beruht auf verſchiedenen falſchen Principiis, welche wir heraus nehmen und examiniren wollen / alsdenn das übrige von ſelbſten ſich widerlegen wird. Erſtlich ſcheint mir dasjenige / was er num. 1. ſagt / den andern / ſo num. 2. folget zu contradiciren. Denn wie kan die die juſta belli cauſa allein das Recht / Brandſchatzung zu fordern / geben / wenn man nicht wiſſen kan / wer juſtam belli cauſam hat?

§. 104.

Wie offt geſchicht es / daß beyde kriegende Partheyen in der Perſuaſion ſtehen / ein jeder hätte recht? Wie offt ereignet ſich es / daß würcklich beede Partheyen gegen einander ſo viel wichtige Gravamina haben / welche einen Krieg anzufangen hinlänglich ſeyn? wie will ich nun ſagen / daß mir die juſta belli cauſa ein Recht zu Brandſchatzung gebe / daſſelbige ſo variable, ſo ungewiß / und unerweißlich / ja öffters auf beeden Theilen zugleich iſt / offt auch allen beeden ermangelt. Denn da können ſich ja wohl beede Partheyen vergehen / daß ſie injuſtum bellum bekommen. Die eine kan ohne hinlängliche Urſache die Waffen ergreiffen / und der angegriffene Theil kan alle hinlängliche Vorſchläge zum Kriege ausſchlagen / mithin ſein juſtum bellum in injuſtum verwandeln. Oder es kan geſchehen / daß jalouſie unter 2. Völckern entſteht / welche durch böſe Leute unterſtützt wird / und endlich in juſtum metum degenerirt / dergeſtalt / daß beede / zum Degen zu greiffen / ſich befugt erachten. Gleichwie aber die Juſtus metus unter andern auch aus wahrſcheinlichen guten Gründen hergenommen werden mag / die wahrſcheinlichen Gründe aber alle mal formidinem oppoſiti haben: Alſo kan es ſeyn / daß beede Partheyen ſich irren / und ohne Raiſon zum Waffen greiffen / mithin alle beede in injuſta cauſa verſiren. Wenn nun die juſta belli cauſa das Recht Brandſchatzung zu fordern / geben ſolte / wer würde in dieſem Fall Brandſchatzung fordern könne?

§. 104.

Es iſt alſo die Brandſchatzung und andere Zeit währenden Kriegs errichteten Pacta nicht nach der juſta belli cauſa zu ermeſſen / als welche kein aptum medium decidendi controverſias gentium iſt / ſondern der darunter waltende Vortheil / und daß es beſſer iſt / aus zweyen Ubeln eines zu erwehlen / giebt die Obligation ohne Abſicht / wer recht oder nicht recht hat.

§. 105.

Es wird ja beſſer ſeyn / ſein Haus und Hof behalten / und ein mäſſige Brandſchatzung erlegen / als daß man ſich von einen ſiegenden Feind nicht alleine alles verbrennen / ſondern auch noch darzu alles nehmen läſſet / welcher die Mittel in Händen hat / noch 10. mal ſo viel abzupreſſen / als wir ihn accordirt haben würden. Denn wenn wir bey den Accord keinen Profit hätten / und die geforderte Summe ſo viel austrüge / als unſer Haus und Hof ſamt allen übrigen Vermögen ausmacht / würden wir ſelbigen nicht eingehen können / weilen wir ja ſolcher geſtalt vor unſere Häuſer keinen Werth würden darreichen können / indem ja alles übrige bereits unter deren Forderungen begriffen wäre.

§. 106.

Wenn wir ſtatuiren wollen / daß nur derjenige Brandſchatzung fordern könne / welcher juſtam belli cauſam habe / welches zu glauben der andere doch nicht ſchuldig ſey / wie auch daß ceſſante metu die Pacta bellica aufhörten / ſo würden wir 1000. abſurde Schlüſſe bekommen. Denn vor eines wurde ein ſolcher Feind niemals Termine ſetzen / ſondern die Brandſchatzungen auf einmal fordern / weilen niemand verſichert iſt / wie lange er das Kriegs-Glück beſitzt. Hierdurch würden die Uberwundenen in 1000. Noth gerathen / als die offt nicht capable ſeyn / ſolch Geld promte zu erlegen. Wir bringen alſo durch ſothanes Principium denen Uberwundenen muthwillig den Untergang zu wege / dahingegen bey der gegenſeitigen Meynung und wenn wir ſtatuiren / daß auch ceſſante metu hoſtili die Brandſchatzung bezahlt werden muß / ihnen dennoch Mittel bleiben / vom Untergang ſich zu retten / ein Feind auf ſolche Condition eher annimmt / wenn er weiß / daß er mit redlichen Leuten zu thun hat.

§. 107.

Hiermit ſtimmt auch der Kriegs-Brauch überein / wovon wir den Beweiß aus den neulichen Frantzöſiſchen Kriege anführen können. Denn

als

als die Stadt Augſpurg die noch rückſtändige Brandſchatzung denen / durch die Höchſtädter Schlacht aus Schwaben zu weichen gezwungenen Frantzoſen nicht bezahlen wolte / und den Ausſpruch Sr. Durchlauchtigkeit Printz Eugenio überließ : Sprach derſelbige / daß ſie nach allen Kriegs-Brauch / von welchen ein ſo erfahrner General gar wohl teſtiren kan / ſolch Geld zu bezahlen ſchuldig wären.

§. 108.

Hilff Himmel / was würden wir vor Schlüſſe in der Doctrin de captivitate, de Capitulationibus bellicis und andern bekoñen / wenn wir ſtatuiren wolten / quod ceſſante metu ceſſet obligatio pactorum. Denn da würde ein auf Cavallier-Parolle loß gelaſſener Officier wieder zu kommen / nicht ſchuldig ſeyn / welches ein und andern in individuo zu ſtatten käme / welche auf ſolche Arth loß gekommen / den Zuſtand der andern Gefangenen aber viel härter machen würden / weil ein Souverain niemals einen wieder auf ſolche Parole loß laſſen würde.

§. 109.

Und wo würden denn die Friedens-Schlüſſe ſelbſt hinkommen ? würden ſelbige nicht auch durch die Exceptionem metus injuſti elidirt und zernichtet werden können / über welches Principium nichts ſchädlicheres in der Welt erdacht werden kan / wie wir bereits oben in der Lehre de Pactis gezeugt haben.

§. 110.

Dieſes ſind die rationes affirmantes, nach welchen wir Herrn Voigts Ratiocinium noch ferner beurtheilen wollen. In den Num. 1 ſteckt das falſche Principium, daß die pacta metu injuſto extorta unter kriegenden Theilen keine Obligation produciren / maſſen coacta voluntas dannoch ein freyer Wille verbleibe / angeſehen er aus zweyen Ubeln das geringſte erwehle / indem er aus Furcht eines gröſſern Unglücks ein kleineres über ſich nimmt. Welches um ſo viel deſto eher ſeine Richtigkeit habe / weilen von Natur eines jeden Menſchen frey ſeyn / und durch ein cauſam a lege permiſſam aut præceptam etwas zu thun und zu laſſen / angehalten werden müſſe / woraus effectiv erfolge / daß juſta belli cauſa da ſeyn müſſe / wenn einer etwas zu thun obligirt werden ſolle. Er provocirt auf des Herrn Gundlings Diſſ. de efficientia metus, welcher mit ihm einerley Meynung ſeyn ſoll.

§ 111.

Allein dieſe 2. Rationes, womit er ſeine Theſin unterſtützt / ſind ſehr ſchwach. Denn das iſt wohl wahr / daß bey der Furcht und Zwang den

Willen einige Freyheit übrig bleibt: Allein daraus folgt nicht / daß deswegen ein ſolcher Wille nicht obligirt werden könne. Au contrair das Gegentheil ließ ſich noch eher daraus coloriren / weilen ja der Wille ſeine Freyheit behielt / welche von denen Naturaliſten ad Obligationem erfordert wird. Wiewol ich in der Lehre de pactis gewieſen / daß dieſer Funcke von der Spontaneitate bey einen gezwungenen Willen nicht hinlange demſelben zu obligiren / wenn keine andere Obligation vorhergegangen das iſt / wann der ander kein jus mihi incutiendi metum gehabt hat / und ich nicht ſchon zuvor eben das / was ich coacte verſprochen zu thun / bin ſchuldig geweſen. Es bringt alſo Herr Voigt allhier eine Raiſon an / welche ihn gar nichts hilfft / und auf ſein Theſis, die er beweiſen will / gar nicht quadrirt.

§. 112.

Die andere Urſache anbetreffend: So iſt wieder wahr / daß der freye Wille des Menſchen ſine cauſa a lege deſcendente oder deutlicher zu reden / ohne Geſetz nicht obligirt und eingeſchränckt werden kan. Allein das iſt falſch / daß die juſta belli cauſa zu ſolchen Pactis die obligation hergebe / oder diejenige Cauſa ſey / wodurch der Wille obligirt werden müſſe.

§. 113.

Denn weilen die belli cauſa ſo gar ungewiß / und der andere offt wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen wider mich kriegt: So gebiethet die Vernunfft dieſen Streit in ſuſpenſo zu laſſen / und den endlichen Ausſchlag den Waffen zu übergeben. Immittelſt aber verliehre ich ja die officia erga me nicht / ſondern ich bin ſchuldig / alle Mittel zu ergreiffen / wodurch ich Zeit währenden Krieges mich conſerviren und von Untergang mich erretten kan.

§. 114.

Wenn denn nun bey denen pactis metu extortis ein kleines Ubel einen gröſſern vorgegangen / mithin ein wahres bonum und medium conſervationis meæ erwehlet wird: So folget / daß ich allerdings obligirt bin / ſolche Mittel zu ergreiffen / und zu einen ſolchen geringen Ubel den andern mich verbindlich zu machen: Dergeſtalt ratihabirt der lex de ſemet ipſo conſervando ſolche Pacta metu extorta unter kriegenden Theilen / und befiehlt ihm / ſelbige als heilſame Mittel gröſſer Unglück zu vermeiden / heilig zu halten. Dergeſtalt iſt die Erhaltung ſein ſelbſt die cauſa a lege præcepta, welche ſolchen Pactis die Obligation darreicht / und den Wil-

len

len reſtringirt/ und nicht die juſta belli cauſa alterius, welche mittler weile in ſuſpenſo bleibet.

§. 115.

Das iſt wahr / daß / wenn der andere / ſo ſolche Brandſchatzung von mir erfordert / in ſeinen Gewiſſen ſeiner unrechtmäſſigen Urſache zum Kriege überzeigt iſt / er kein Jus habe / ſothane Brandſchatzung von mir zufordern. Im Fall ich ſie ihn aber verheiſſen habe/bin ich ſie auch ceſſante metu zu geben ſchuldig / weilen ich dadurch ein gröſſeres Ubel vermieden habe/ um deſſentwillen die Geſatze meiner ſelbſt Erhaltung ein geringeres über mich zu nehmen obligiren.

§. 116.

Und geſetzt / es erlange der ungerechte Sieger das lytrum promiſſum von mir zu exigiren kein Jus: So bin ich ihn doch ſolches/ ſo lange er mir auf den Halſe liegt und mich ruiniren kan / ex legibus de ſemet ipſo conſervandi zu accordiren und auch zu geben ſchuldig.

§. 117.

Objicirt man / daß ſolcher geſtalt eine Obligation ſine jure ſeyn wurde / weilen ich obligirt bin/ ex pacto das lytrum zu bezahlen/ und der andere ex tali pacto dennoch kein Jus acquirirt hat : So gebe ich zwar Antwort / daß es gar wohl geſchehen könne/ daß eine Obligation ſine jure ſeye / maſſen die Regel Jus & obligationem eſſe perpetua correlata von uns oben ſchon widerlegt worden iſt. So denn iſt es auch nicht wahr daß in præſenti caſu kein Jus ſey. Denn ob wohl der andere mit den ich paciſcire / ſolches nicht erlangt ; So adſtringiret mich doch GOtt durch den legem de conſervando ſe ſolch Pactum zu beobachten / erhalten auch die andern Menſchen ein Recht/ die Feſthaltung ſolches Pacti von mir zu fordern / weilen / wenn ſolches öffters geſchehen / und das Principium, daß wenn die Pacta bellica nicht halten durfften / einreiſſen ſolte / ihnen ſehr darunter præjudicirt wurde / maſſen ein ſolcher Feind anſtehen würde / andern Völckern dergleichen Pacta zu accordiren / wodurch unendlich Unglück in der Welt angeſtifftet werden würden.

§. 118.

Das Principium, welches Herr Voigt num. 4. ſetzt / daß nemlich zwiſchen kriegenden Theilen kein Vinculum Juris ſey / ſondern alles nach dem Intereſſe und Klugheit gehe : ſchmeckt ſehr nach des Carneadis Lehre/widerlegt ſich auch durch die Officia belligerantium. Denn da iſt einen jedwedern im Kriege Ziel und Maſſe geſetzt / wie weit er gehen / und wenn

er Frieden annehmen ſoll oder nicht / desgleichen wie weit er ſein jus victoriæ extendiren möge / und was dergleichen Pflichten mehr ſeyn.

§. 119.

Endlich iſt wieder falſch / was numero 6 gelehret wird / daß nemlich dergleichen pacta bellica allemal die tacitam conditionem in ſich hätten / quod ceſſante vi hoſtili ceſſet eorum obligatio: ſondern es iſt das Gegentheil ſchon oben erwieſen. Denn wenn das wahr wäre / ſo müſte folgen / daß wenn ſolche pacta bellica expreſſe auf den Fall / wenn auch die Gewalt ceſſiren ſolte / müſte extendiren können / quia ubi conſenſus expreſſus adeſt, tacitus ceſſat, vide Dn. Thomas Inſt. Jurispr. div. L. 1. c. 1. Gienge nun dieſes an / ſo würde folgen / daß die pacta metu extorta auch metu ceſſante, ein Obligation behielten / welches wider des Herrn Voigts Grund-Sätze ſtreitet.

§. 120.

Vors andere iſt viel wahrſcheinlicher / daß ein Feind das Gegentheil bey ſolchen pacto intendirt. Denn weilen er weiß / daß das Kriegs-Glücke ſehr veränderlich iſt: So wurde er ja nimmermehr ein pactum machen / deſſen Effectus er durch eine Niederlage verliehren könnte / da er die promtam executionem in Händen gehabt / und ſich ſtante pede Rath ſchaffen können.

§. 121.

Es wäre alſo ein Feind ein Thore / daß er mit denen Uberwundenen lange de lytro tractirte / und nicht vielmehr alſofort durch Rauben und Plündern die Execution ergehen lieſſe / wenn er beſorgen müſte / daß er die verſprochenen Brand-Gelder durch eine Niederlage / dergleichen ſich gar balde zutragen kan / verlieren müſte.

§. 122.

Vielweniger würde ein Feind Termine annehmen / ſondern er würde alles promt extorquiren / wodurch ſolche elende Uberwinder in Leiden und Noth geſetzt werden / dahingegen ihr Elend viel erträglicher wird / wenn das Principium unter Völckern feſt ſteht / daß man auch die Brandſchatzung zu bezahlen / ſchuldig ſey / wenn gleich ein Feind den Terminum nicht abwarten können. Wir haben das Exemple im neulichen Frantzöſiſchen Kriege an der Reichs-Stadt Memmingen gehabt / wovon wir oben in dem Caput de rerum pretio, occaſione des contractus ſocietatis & negotiorum geſtionis geredet haben / wohin wir auch

in das

in das erſte Caput des andern Buchs / und in das Capitel von Pactis ich bey dieſer Materie verwieſen haben will / in welchen letzten ich aus Herrn Böhmers Diſſert. de exceptione metus ein weitläufftiges Excerptum eingerucket habe / der ich allhier ein Paſſage aus Herrn Ludewigs Diſſert. de ſociis ſtipendiaris hoſti p. 5. adjungiren will / welche unſern vorhabenden Streit wohl erörtert.

§. 123.

Prima, ſchreibt er / belligerantium cura eſt, ut hoſti imperent ſtipendia pro alendis militaribus copiis & lytrum incendiarium. Si quidem illis hoſtile patet ſolum, ut per illud liceat pro lubitu graſſari. Eſt ſane hic modus jurium belli leniſſimus, ſi hoſtilis animus cui omnia liceat, pacari poteſt tributorum aliquo modo & conventione, ut ab incendiis & direptione deſiſtat manusque cohibeat militis rapacis. Quo igitur mitiora hæc remedia ſunt, eo etiam ſanctiora eſſe debent, ea de re factæ tabulæ conventionum. Ne vel illis illudendo vel minus liberali manu eas tractando, exacerbetur animus hoſtis, ſitque ille deinceps ad paciscendum vel difficilior vel durior in exigendo vel ſuſpicioſus ac dubius in habenda fide. Hoc ſi verum eſt, jam animus circumvolvat pars adverſa. Quam facile fuerit tum Gallis, perdere ſueviæ iſtam vicinam ense ac ferro? quam indulgenter contra egerint belli Duces cum ordinibus & incolis, quod pacto conventoque definita ſtipendia acceperint: quam modice uſi fuerint juris ſui infinitudine, quod illa circumſcribi paſſi fuerint ſpatio unius ſemeſtris; quod ſolutionem acceperint diviſim ſingulis menſtruis; quod modum ſtatuerint ſummæ: cum ex belli rigore omnia potuerint ſibi capere, aut diripere omnia; deinde cogere devictos, ad omnia ſolvendum ſimul; poſt requirere omnia ſupra modum. Quo ſtatu parum æqui rerum æſtimatores ſunt, quotquot, in tanta hoſtis dementia, eum cogitant circumvenire, & æquitati ac indulgentiæ ejus injurias referre. Faceret autem hoc, qui abituro ſolvere negaret ſtipendia aliquot tantummodo dierum, qui reſidui fuerant de menſe Auguſto, cui debebat pacto integrum quadrimeſtre.

§. 124.

Objectio: 1.) non deberi fidem hoſti metu diſcuſſo.

Obmoverint vero aliqui: *Solvi ſtipendiarios hoſti, metu diſcuſſo & hoſte omnino profligato per Hochſtadienſem victoriam.* Verum ſubtrahimus illis calculos, qui temere ita ſentiunt. Nam

conventa erat ſumma licet ſolvenda diviſim, idque non in gratiam hoſtis, cujus intererat, omnem habere illico & ſimul : Sed in favorem ordinum tributariorum, ne repentina extorſione ſuis bonis caderent. Quod igitur favori ejus tribuendum, illud non eſt trahendum in illius odium. Sed opinantur primo, omne bellum à parte devicta credi injuſtum, ut adeo victori poſt vim, nullum fuerit jus, à devicta parte quid exigendi. Verum belli juſtitia nequicquam æſtimanda à judicio partium. Quælibet enim, ut fieri ſolet, in cauſis etiam privatis, ore & calamo jus habet imploratque. Quemadmodum vero privatis judex, ita imperanti, hujus loco eſt enſis. a) Adeoque quicquid enſe tum acquiritur, illud jure habetur eſſe acquiſitum, inſtar judicati, quod decernit judex. b) Quod magis eſt, cum mortales in naturali diſciplina umbram magis habeamus, quam jus ipſum & pleræque cauſæ, præſertim ſi factum illis admixtum ſit, inſtar ſint problematum : omnia pacta cum hoſte elidi poſſent tegumento belli injuſti. c) Accedit, quod ambo belligerantes abeſſe poſſint, opinione ſua, à belli injuſtitia, & juſte ſe agere, ſibi in animo ſuo perſuadere. Ut adeo lubricum principium ſit, jura in bello ex belli cauſis æſtimare, & ideo, quod uni datur, alteri negare. d) Præcipue ſubditis in crimen vocatur, ſi principis ſui bella quis notare aut credere illa noluerint parum juſta. In *Risvicenſi pacificatione* ejus doctrinæ memores fuerunt Galli ei legati. e) Cum enim Cæſare cauſas ſuas actis & argumentis inſtruerent atque belli injuſti atque temerarii incuſarent ideo Gallos : oratores Galliæ regis de graviſſima injuria ſunt conqueſti. Quod, talia tantummodo illos audire ſit crimen.

Quia 1.) bellum habeatur à devicto injuſtum.

Quod difficulter probatur quia a) enſis inſtar Judicis.

b) Jus ſæpe ambiguum.

c) in abſtracto & Concreto.

d) Subditi judicium inſtar ſacrilegii.

e) Quod pacificatoribus hic liceat.

§. 125.

Deinde non ſolum belli juſtitiam inquirunt in pactis cum hoſte ſervandis : ſed etiam negant, dari juris alicujus vinculum cum hoſte, qua tali. Id eſt, ubi hoſtis unum hoſtilitatis genus mutet in aliud (ſcilicet ſtipendia accipiendo pro deprædationibus) ibi pacta non ulterius obligatoria, quam quousque exigat neceſſitas vel utilitas. Verum etiam hæc doctrina peſtis & pernicies in bello. Ita enim non moderate utetur victoria ſua hoſtis ; ſpernet conditiones à devictis victori oblatas ; non ſpatium dabit deliberandi, quid expediat ; non indulgebit moras ad ſatisfaciendum ; non precibus & ſupplicationibus tribuet fidem : Sed id aget, ut funditus deleat homines fortunasque, ſumma quæque miſceat imis, & omnia

Quia 2) inter hoſtes non detur juris vinculum.

omnia peſſumdet. Et neque hoc verum eſt, hoſti vinculum juris nullum eſſe cum hoſte. Nam uſu belligerantium conſtat, ſæpe belli objecta pacis contrahi, excipi tempora, loca, perſonas, res, ubi deſiſtendum ab omni hoſtilitate idque ex lege conventionis. Hanc qui convellit, ille cogit hoſtem ad omnem effrænationem, impetum & furorem. Non enim pugnant invicem: in diverſis cauſis eodem tempore eundem & hoſtem eſſe & amicum. Taceo alia quæ ex jam dictis facile diſſolvuntur.

§. 126.

Nach Erledigung dieſer 2. Fragen / können wir in der Lehre von der Brandſchatzung ſchon beſſer fortkommen / welche wir nun vor die Hand nehmen wollen. Das erſte hierbey iſt / wie hoch eine ſolche Brandſchatzung von einem Feinde gefordert werden könne oder ſoll? Alciatus L. 5. conſ. 4. meynet / die Forderung dürffte nicht über den dritten Theil des Werths der Häuſer hinein ſteigen. Alleine wenn man erwegt / daß die Brandſchatzung ordentlicher Weiſe die Befreyhung von der Plünderung mit in ſich faſt: So folgt / daß die Summa allerdings dem Werth der Häuſer weit überſteigen könne.

§. 127.

Jedoch hat ein Feind ſich hierinnen nach denen Kräfften der Uberwundenen zu richten / und von ihnen nichts zu begehren / was ſie zu præſtiren nicht im Stande ſeyn / welche Ungerechtigkeit am erſten zu vermeiden / er lieber weniger als zu viel prætendirt. Es hat nemlich ein Feind darauf zu ſehen / ob eine Stadt oder Ort baar Geld hat oder aufbringen kan oder nicht / weilen ihm doch mit Gelde am meiſten gedient / und darinnen die Zahlung mehrentheils geſchehen muß.

§. 128.

In Ermangelung deſſen mögen die Innwohner ihr Geſchmeide / Gold und Silber und was ſie von ſolchen Sachen haben / die ein Feind an Geldes Werth brauchen und fortbringen kan / zuſammen tragen: Sie mögen ihre Capitaliſten forciren / daß ſie vorſchieſſen / und hernachmals die Zahlung wieder nehmen. Sie mögen ſehen wo ſie Credit kriegen können / und was dergleichen mehr iſt / auf welche Umſtände ein Feind bey ſeinen Forderungen zu ſehen hat. Denn wenn v. g. in einem Dorffe lauter arme Leute wohnten / welche kaum das liebe Brod hätten / wäre es unvernünfftig / wenn man von ihnen ſo viel fordern wolte / als ihre Hütten

werth

werth seyn / weilen sie weder Geld noch Geldes-Werth besitzen / auch wenig Credit ihres beruffenen Armuths halber haben.

§. 129.

Wiewohl es hierbey so genau nicht hergehen kan / massen einem Feinde die Stärcke und Schwäche eines Orts nicht allemal bekannt / und die Leute bey Kriegs-Läuffen ihr Vermögen cachiren / auch wohl gar wegschleppen und vergraben / daß es bey solcher Schätzung ohnmöglich alles auf dem Punct hergehen kan. Daher es denn geschicht / daß von einem Feinde offt Forderungen geschehen / welche ein Ort nicht præstiren kan / und deswegen in einen Stein-Hauffen verwandelt wird / ohne daß der Feind oder sie daran Schuld seyn. Offt sind aber gar feine Data dar / deren sich ein Feind bey seiner Forderung bedienen kan / daß er nicht zu entschuldigen ist / wenn er die Prætension zu hoch gespannet.

§. 130.

Diejenigen anbetreffend / welche Brandschätzung zu geben schuldig seyn : So sind es diejenigen / welche sich zu besorgen haben / daß der Feind ihnen ihre Häuser abbrennen werde. Wenn nun ein Feind von mir so weit entfernt ist / daß er mir nichts schaden kan / oder es wolte ein Feind von einer Vestung Brandschätzung fordern / die er noch nicht bezwungen / würde er sich nicht zu beschweren haben / wenn keine von beeden sich einstellte / massen nicht die justa belli causa, wie ich schon oben gewiesen / sondern die Entrirung eines grössern bevorstehenden Ubels nemlich des Abbrennens der Gebäude die Uberwundenen zur Brandschatzung verbindet. Wenn nun ein Feind eine Vestung noch nicht in Händen hat / oder noch so weit entfernt ist / daß man von ihm noch nichts zu besorgen hat / cessirt ja das majus malum, oder kan doch noch nicht bevorstehend genennet werden / mithin cessirt auch die Obligation dem Feinde Brandschätzung zu geben.

§. 131.

Es handelt dahero ein Feind irraisonable, wenn er nach der Zeit / da er glücklich geworden / und tiefer in ein Land geruckt / eine Stadt oder Platz deswegen mit Feuer und Schwerd heimsuchet / weilen selbige die Brandschatzung nicht erlegt / und im Haupt-Quartier sich nicht eingefunden / da er noch von ihr weit entfernet gewesen.

§. 132.

Alldieweilen man aber auch wie weit und nahe ein Ort liegen muß / mit den Mathematischen Circul nicht ausmessen kan / sondern auf die Conjuncturen der Zeit und der Situation der Affaires es muß ankommen

men laſſen/ worüber der Feind ſo wohl als die Einwohner zu cognoſciren Urſache haben : Kan es wieder nicht anders ſeyn / als daß viel Zwiſtigkeiten darinnen vorfallen müſſen. Es bleibet dahero das meiſte der Diſcretion eines Feindes hierinnen überlaſſen/ welcher um alle Ungerechtigkeit zu vermeiden / lieber den gelindeſten Weg gehet / und die Brandſchatzungen nicht allzuweit ausſchreibet. Nach Kriegs-Gebrauch pfleget man ſelbige ſo weit auszuſchreiben / als die Partheyen zu ſtreiffen / und von einer Armee ſich zu verlauffen pflegen / welches jedoch wieder unterſchieden iſt/ nach dem nemlich ein Armee Meiſter im Felde iſt oder nicht. Her Voigt examinirt ſolches in offt angeregter Diſſertation pag. 10. gar wohl / wenn er ſchreibt: Illud extra dubium eſt, hoſtem non prius urbibus ac vicis hoc onus imponere poſſe, quam res ejus in eum redactæ ſint ſtatum, ut reluctantes ac invitos cogere poſſit. Solis minis nihil proficitur, niſi etiam, his neglectis, executio é veſtigio vel brevi metuenda ſit, æque ac impune ſperni ſolent mandata judicis incompetentis, Facultate exequendi diſtituti. Ex eodem quoque Fundamento fluit, hoſtem qui ante occupationem terræ hoſtilis, & ubi dubium adhuc erat, illum hoc potiturum eſſe, publicis edictis lytrum incendiarium ab incolis exigit, deinde ubi forſan exercitum ſuum ei immittit, propterea, cum ratione, excidium urbium vel vicorum, ſine ullo redemtionis beneficio, ſuscipere non poſſe, quod incolæ edictis ſuis morem non geſſerint, ſicque propria culpa indignationem graviorem in ſe concitaverint. Nemo enim ſanæ mentis à me exigere poteſt, ut ad primum ſtatim cujuscunque nutum, quando neque obligatio præceſſit, neque coactio intervenire poterat, cum ſacco paratus cum accedam, & pecuniam quæſitam offerendo, vacuos loculos ac ſtolidæ promtitudinis gloriam reportem. Prudentis potius eſt, picatas hic habere manus, præſertim cum nec ſubditorum arbitrio relictum ſit, erga hoſtes ſe præbere liberales, & quantacunque etiam privatis circa dominii ſui exercitium competat libertas, illa tamen utilitatibus Reſp. ſubordinata ſemper ſit.

§. 133.

Wenn nun ein Ort ſeine Brandſchatzung erlegt / iſt ein Feind ſelbigen auch vor allen inſult der Soldaten zu ſchützen ſchuldig / und muß ihnen ſalvequardien einlegen / oder wenn es ſeine Gelegenheit nicht leiden will / ihnen ſchrifftliche ſalvequardien ertheilen / oder an die Stadt-Thore anſchlagen laſſen / welche ſeine Soldaten bey Leibes und Lebens-Straffe zu reſpectiren verbunden ſeyn.

§. 134.

So darff er auch die Brandſchatzung nicht noch einmal fordern / weilen die Einwohner eben deswegen das Geld gegeben / daß ſie nunmehro ihre Häuſer und Sachen behalten wollen / anderer geſtalt und wenn ſie von des Feindes Belieben darinnen dependirten / ſie viel übler daran wären / als wenn ſie gleich von Anfang her ihre Häuſer abbrennen lieſſen / weilen ſie doch gewärtig ſeyn müſſen / daß ein Feind ſo offt Brandſchätzung fordern werde / biß ſie nicht mehr können / und am Ende wegen auſſenbleibender Bezahlung ihnen dennoch die Häuſer über den Kopf anſtecken werde.

§. 135.

Es wurde auch bey ſolchen Principio, daß nemlich ein Feind nach gezahlter Brandſchatzung wiederkommen könte / ein Feind ſelbſt nicht wohl fahren / auch die Einwohner es wohl bleiben laſſen wurden / daß ſie ihr bißgen Geld hergäben und offenbahrten / und dennoch am Ende auch ihre Häuſer verlöhren.

§. 136.

Im Fall ein Theil der Brandſchatzung ſchon abgetragen iſt / und die andern ſich nicht einſtellen / kan ein Feind etliche begüterte Bürger anſtrengen / daß ſie vor die andern zahlen / weilen ein Feind mit einer gantzen Stadt paciſcirt hat / deren nexus dieſer iſt / daß einer vor den andern ſtehen muß. Gleiche Bewandnuß hat es mit denenjenigen / welche in Societät mit einander zuſammen tretten und dem Feinde eine Brandſchatzung accordiren. Denn ob ſie wohl zuvor keine Connexion zuſammen gehabt : verbindet ſie doch der lex ſocietatis dergeſtalt an einander / daß ein ſocius pro Reliquis zu bezahlen / gezwungen werden kan / das Exemple davon haben wir in der neuen Hiſtorie an der Reichs-Stadt Memmingen gehabt / wovon wir bereits oben in dem Capitel de rerum pretio gehandelt.

§. 137.

Ferner kan ein Feind von einer acceptirten Brandſchatzung nicht abgehen / und deswegen eine gröſſere fordern / weilen er nunmehro der Kräffte einer Stadt erſt kundig worden / welche ſie zuvor ſo ſehr cachirt. Denn da würde es niemals an Gelegenheit ermangeln / unter dieſen Pretext die Brand-Pacta zu durchlöchern / um deren Sicherung es doch dem Recht der Vernunfft und denen kriegenden Theilen ſelbſt gar ſehr zu thun iſt. Wenn die Unvorſichtigkeit eines contrahirenden Theils die Pacta

tren-

trennen könnte / wurde alles Commercium dahin fallen / weilen ſolchergeſtalt ein anderer wenig Profit machen könnte / und allemal Gefahr laufſen müſte / der andere ſchütze ſeine Unvorſichtigkeit vor. Wiewohl es mit dieſem Streit nicht viel zu bedeuten hat / weilen die Einwohner einer Stadt oder Land durch die erlegte Brandſchatzung nicht frey von andern Beytrag und Kriegs-Oneribus werden. Wegen ihrer Häuſer und wider die Plünderung und inſultus militum werden ſie wohl geſichert / und hierinnen andern Unterthanen des Feindes gleich gehalten. Gleichwie aber dieſe Contribution, Kriegs-Steuern und andere Subſidia darreichen müſſen : Alſo muß eine ſolche gebrandſchatzte Stadt eben dergleichen hergeben. Alldieweilen es ihm an Titeln / unter welchen ein Feind etwas fordern kan / nicht ermangelt : So iſt nicht nöthig / mit denen Leuten wegen der Summe der Brandſchätzung zu diſputiren.

§. 138.

Endlich ſind allhier noch derer Päſſe und Salvo Conducten zu gedencken / welche ein Feind einer Garniſon und dergleichen zu accordiren pflegt. Dieſelben müſſen allerdings heilig gehalten / und durch gezwungene interpretation nicht enervirt / ſondern dahin extendirt werden / wie es der erſten Intention der paciſcenten gemäß und der intendirte Finis erfordert. Alſo wie dieſes im vorigen Seculo beſchehen / da der Churfürſt Friederich Wilhelm von Brandenburg der Garniſon in Strahlſund einen freyen Abmarch accordirte / und ſie mit Päſſen nach Schweden zu verſehen verſprach / die Dähnen aber ſolche Garniſon, als ſie durch Sturm an die Dähniſchen Inſeln verſchlagen wurde / unter dem Vorwand anhalten lieſſen / daß die Päſſe nur zur See nicht aber zu Lande gölten / da doch der Finis ſolcher Päſſe und die Intention ſo die Schweden mit ſolchen Accord gehabt / das Gegentheil alſofort zu Tage legte.

§. 139.

Zumahlen obwohlen die Schweden nur von Churfürſt Friederich Wilhelm nicht aber von den Dähnen Päſſe hatten / ſie jedoch mit den Churfürſten in Allience ſtunden und ſocii belli waren / welche dasjenige ex lege ſocietatis zu beobachten ſchuldig ſeyn / was ein Socius vor alle und nomine aller accordirt hat / es ſey denn / daß es eine Sache betreffe / ſo dem Finem ſocietatis hauptſächlich angehe / als worzu ein Socius beſonders autoriſirt ſeyn muß.

§. 140.

Hieher gehören nun auch diejenigen Pacta, welche meine Unter-

thanen Zeit währenden Krieges vor ſich mit meinen Feinde machen/ als da ſeyn die pacta captivorum, da ſie auf Cavallier Parole loß gelaſſen werden/ oder auch nicht wieder gegen einen Feind zu dienen ſchwören/ welche beede ihre gar gute Gültigkeit haben. Denn ob es wohl ſcheinen möchte/ daß einer dem juri Reipublicæ ſuæ welche er zu defendiren und bey welcher er zu verbleiben ſchuldig iſt/ nicht abſagen könne/ daß alſo ſcheinen möchte/ ein Herr könne aller ſolcher Zuſagung ohnerachtet/ einen ſolchen geweſenen Gefangenen wieder in Dienſte nehmen/ und da behalten: So fällt doch dieſes alſofort hinweg/ wenn man betrachtet/ daß einer durch die Gefangenſchafft in dominium & imperium des Victoris gerathe/ mithin die Oberherrſchafft des vorigen Herrens dadurch ſo lange aufhöre/ als ich nicht ranzionirt oder ausgewechſelt werde: So folgt/ daß er die ſeinem Victori gegebene Parole wieder zu kommen oder einen andern nicht wieder zu dienen/ heilig halten müſſe.

§. 141.

Wohinzu noch kommt/ daß wenn wir die gegenſeitigen Principia annehmen wollen/ wir die Condition derer Gefangenen ſonderlich derer erfahrnen Kriegs-Generale nur elender machen/ deren Miſerie wir doch eher erleichtern ſolten. Denn da würde ein Feind bey ſo geſtalten Sachen keinem auf Cavallier Parole loß laſſen/ oder einen ſolchen Eyd von ihn annehmen/ wenn er darinnen keine Sicherheit haben ſolte.

§. 142.

Alſo hieß König Ludewig der XIV. von Franckreich/ den in Cremona gefangenen und auf Parole loß gelaſſenen General - - - - wieder in ſeine Gefangenſchafft gehen de jure obſidum. Ob immittelſt ein Sieger allemal ſchuldig ſey einen Gefangenen von Diſtinction auf Parole loß zu laſſen/ ſolches gehört ins capitel de jure victoriæ.

Das V. Capitel.

Von der Neütralität.

§. 1.

NEutral ſeyn heiſt/ in einem Streit oder Krieg zweyer Partheyen ſich auf keine Weiſe miſchen/ ſondern gegen beede ſich gleichgültig aufführen/ daß keiner von beeden über eine Partheylichkeit ſich zu beſchweren habe.

§. 2

§. 2.

Hierbey iſt nun die erſte Frage / wer die Neutralität ergreiffen könne ? Worauf zur Antwort fällt / daß regulariter ein jedweder Staat dem eine Beleidigung / weshalber die kriegenden Partheyen ſich zancken / nichts angeht / ſich neutral halten könne / weilen einem jeden Souverainen das Wohl ſeiner Republique zu behaupten anbefohlen iſt / welches nicht leidet / daß er ſich im Kriege / worunter die Ruhe ſeines Staats nicht gekränckt wird / miſche.

§. 3.

Ja wenn auch gleich ein Tertius durch einen zwiſchen 2. ſeiner Nachbaren entſtandenen Krieg in effectu einigen Schaden litte / oder zu befahren hätte / mithin wohl Urſache hätte / ſich in ſolche Kriege zu mengen / und ſeiner Sicherheit zu præcauiren / muß dennoch ſolches dem judicio eines jeden Volcks überlaſſen / und ihrer Gedult anheim gegeben werden / ob ſie lieber eine ſolche zu befahrende incommodité über ſich nehmen / als eines Krieges ſich theilhafftig machen wollen / maſſen einen jeden Volck die Sorge vor ihr Wohl ſelbſt obliget / und ein anderer nicht anvertraut / daſſelbige zu denen ex conſervatione propria flieſſenden Officiis anzuhalten.

§. 4.

Alldieweilen es aber doch geſchehen kan / daß ein kriegender Theil zu ſeiner Conſervation eines benachbarten Potentaten Beytritt vonnöthen hat / oder auch ein Tertius daraus / daß ein Benachbarter neutral verbleibt / oder in einen Krieg ſich miſcht / allerhand Nachtheil erwachſen kan : So entſteht die Frage : Ob man einen neutral zu verbleiben oder einem Kriege beyzutretten mit Gewalt zwingen könne ?

§. 5.

Dieſe Frage theilt ſich in zwey Membra, welche wir etwas diſtinct betrachten müſſen. Das erſte iſt : Ob ein Tertius der ſelbſt gerne neutral verbleiben will / einen andern Tertium, welchen ein Krieg directo nicht angeht neutral zu verbleiben forciren könne ?

§. 6.

Denn da wird zur Raiſon angegeben / daß einem Tertio nicht zuſtehe / zu beurtheilen / ob ich Urſache habe / mich in einen Krieg auch zu meliren oder nicht / maſſen die Sorge für mein Wohl mir / und nicht ihm obliegt / auch die Sachen nicht der juſta belli & aſſiſtentiæ cauſa wegen ih-

rer intricaten Beſchaffenheit der Deciſion und Judicio eines Tertii nicht unterworffen ſeyn kan.

§. 7.

Trette ich nun ohne eine Raiſon zu einer Parthey / und verurſache / daß mein Benachbarter dadurch in Furcht eines zukünfftigen Schadens geſetzt wird / thue ich zwar höchſt unrecht / der andere aber hat nicht Urſache / mich zu etwas anders zu forciren / ſondern er mag ſich durch Bündnüſſe / und andere Mittel wider die zu beſorgenden Folgerungen proſpiciren.

§. 8.

Wenn das angienge / daß mir ein Tertius hierinnen Geſetze vorſchreiben und meine Bündnüſſe / Alliancen und Kriege nach ſeinem Intereſſe zu reguliren mich anſtrengen könnte / würde der Gebrauch und das Exercitium meiner Jurium Majeſtaticorum von eines andern Judicio und Reglement dependiren / mithin ich den freyen Gebrauch derſelben verliehren.

§. 9.

So viel iſt wahr / daß ich bey einer ſolchen Societate bellica und Parthey Nehmung meine Nachbarn mit zu conſideriren / ſie können aber in Entſtehungs-Fall Deficientiam juris deſuper cognoſcendi mich nicht mit Gewalt darzu anſtrengen.

§. 10.

Habe ich vollends gerechte Urſache / und es erfordert die Nothdurfft eines Staats mit einem kriegenden Theile Parthey zu machen; ſo gebrauche ich mich meines von der Natur mir verliehenen Rechts / und der andere hat nicht Urſache mich deswegen anzufeinden / daß ihn hierdurch ein Schade zuwachſen könne / oder zugewachſen ſeye / welches die bekannte Regel / ſo auch in der Vernunfft ihren gar guten Grund hat / gar deutlich in Munde führt : Dum quis ſuo jure utitur, nemini injuriam facit.

§. 11.

Woraus alſo fort erhellet / daß alles hierinnen auf den Unterſchied ankomme / ob ich gerechte Urſache zum Beytritt habe oder nicht / und daß alles Recht / ſo ſich einer dem andern zur Neutralität zu formiren / zuſchreiben kan / daraus entſpringe / daß der andere nicht Raiſon zum Beytritt habe. Alldieweilen aber ein Tertius hiervon nicht urtheilen ſoll / auch nicht allemal kan / indem ihm die Stärcke und Schwäche und die Raiſon d'Etat einer andern republique nicht ſo wohl bekant ſeyn kan : So muß er einen jeweedern hierin ſeine Freyheit laſſen.

§. 12.

§. 12.

Zu dem letzten Fall/ da einer hinlängliche Urſache zum Beytritt hat/ kommt noch dieſe Raiſon, daß ich die Pflichten gegen mich/ denen Pflichten gegen andern/ vorzuziehen habe/ und nicht in Culpa bin/ wenn ein Tertius dadurch/ daß ich mich zu conſerviren ſuche/ wider meinen Willen einigen Schaden leidet/ welches die Socialiſten deswegen nicht zugeben können/ weilen ſie die Officia erga nos denen erga alios ſubordiniren/ und nachgeſetzt wiſſen wollen/ ſo aber von uns ſchon oben widerlegt worden iſt.

§. 13.

Das andere Membrum der obigen Frage iſt: Ob ich einen die Neutralität zu verlaſſen und wider meinen Feind mit mir Parthey zu machen/ forciren/ oder nach erfolgten Frieden ihn/ daß er ſolches nicht gethan/ mit Krieg heimſuchen könne? Welches ich mit Nein beantworten muß.

§. 14.

Der Entzweck/ warum ein Volck einen Regenten über ſich erwehlet/ iſt/ daß er das Wohl ſeines Staats beſorgen und beſchützen ſoll/ wohinaus er alle ſeine Actiones richten muß. Er hat alſo nicht mehr Gewalt als die Nothdurfft ſeines Staats erheiſchet/ und kan ſalutem reipublicæ ſuæ ſich in allen ſeinen Actionibus pro norma ſetzen. Er hat alſo alle ſeine Pouvoir und Obligation aus Ubertragung des Volcks/ iſt auch ihm und keinen andern das Wohl der Republique zu beurtheilen/ und die deshalber nöthigen Meſſures zu nehmen, anheim gegeben.

§. 15.

Wenn mich nun ein anderen mit ihn wider einen Dritten/ Parthey zu machen/ zwingen will: So erheiſchet es entweder meine eigene Nothdurfft zugleich mit/ oder ich ſoll es nur um ſeinet willen thun. In jenem Fall kan er mich nicht zwingen/ weilen ihm nicht zuſteht zu beurtheilen/ ob es meinen Staat nöthig ſey oder nicht/ maſſen nicht ihm/ ſondern mir die cura ſalutis reipublicæ meæ anvertrauet/ und er ſich gefallen laſſen muß/ ob ich ein ſolch Malheur nicht lieber mit Gedult verſchmertzen will. Ja wenn ich gleich darinn wider die Pflicht/ ſo ich meinen Staat ſchuldig bin/ handelte/ ſo iſt ihm doch die Executio derer denen Meinigen ſchuldigen Pflichten nicht anvertrauet.

§. 16.

Im andern Fall/ da ich bloß um ſeinet willen thun ſoll/ kan er mich wieder nicht obligiren/ weilen mein Pouvoir ſich ſo weit nicht erſtrecket/

und

und ich nicht mehr in commiſſis habe / als was der Nothdurfft und der Ruhe meines Staats zuträglich iſt / welches ſchlecht beobachtet wird / wenn ich nun eines andern oder um einer geringen Furcht halber mein Staat in einen zweiffelhafften Krieg verwickele / und das Wohl deſſelben in Gefahr ſetze.

§. 17.

Ich bin zwar einen jedweden alles was zu ſeiner Conſervation dienen kan / beyzutragen ſchuldig / wenn aber meine eigene Conſervation dabey Nothleiden ſoll / ceſſiren die Pflichten gegen andere Menſchen / und können mit Gewalt von mir nicht exigirt werden.

§. 18.

Es iſt dahero der beſte Rath / daß man einen durch Pacta und Alliancen bey guter Zeit an ſich verknüpfft / damit man deſſen in der Noth ſich getröſten könne. Denn da iſt einer Krafft ſolcher Alliance ſchuldig / einen Nothleidenden beyzuſpringen / wenn er gleich auſſer dieſen von einen ſolchen Krieg nichts zu befahren hätte / dadurch aber daß er ſich melirt / in allerhand Noth gerathen könnte.

§. 19.

Man könnte mich zwar hier mit meinen eigenen Waffen attaquiren / und ſagen / daß ein ſolch Pactum als ein Officium ergaalios nicht zu halten ſeye / weilen mein eigene Conſervation dabey Schaden leiden könne / welche in Colliſione allen Pflichten gegen andern Menſchen vorgezogen werden müſſe. Allein darauf dienet zur Antwort / daß Pacta und Alliancen brechen ebenfals zu meinem Untergang dienet / maſſen ich dadurch Treu und Glauben verliehre / und ein anderer mir wieder in der Noth nicht beyſpringt. Es iſt dahero meine erſte Intention, bey ſolchen Pacto ebenfalls das Wohl meines Staats geweſen / iſt auch ſolcher geſtalt und ausgeführter maſſen bey entſtehender Kriegs-Unruhe noch ere publica mea, daß ich ſothanes pactum halte. Und ob ich wohl einige Gefahr dabey zu beſorgen haben möchte / ſo habe ich doch Mittel in Händen / dieſelbige abzulehnen / muß auch aus Vertrauen zu meiner gerechten Sache ein zu beſorgendes Ubel nicht ſcheuen.

§. 20.

Geſetzt auch / ich litte zufälliger Weiſe im Ausgang durch einen ſothanen Beytritt: So wird doch ſolcher Schaden entweder demjenigen kaum beykommen / welchen ich durch die Nichthaltung eines ſolchen Pacti würde erlitten haben / oder ich muß es vor ein Kriegs-Glück rechnen / dergleis

image
not
available

Verſicherung gäbe daß es die Sächſiſchen und Däniſchen Reichs-Provintzen ebenfals in Ruhe laſſen / und das in Pommern ſtehende Craßauiſche Corpo weder nach Pohlen noch in die Sächſiſchen und Däniſchen Reichs-Lande führen wolle / welches die damahlige in Abweſenheit des Königs beſtellte Schwediſche Regierung auch approbirte und vor genehm hielte.

§. 25.

Und damit beyde kriegende Theile um ſo viel deſto mehr dabey geſichert ſeyn möchten / interreſſirte ſich der Kayſer Holl- und Engelland / dem auch letztlich Hannover und andere Reichs-Stände beytratten / und ſiſtirten eine ſogenannte Neutralitäts-Armee / welche zur Hand ſeyn / und auf denjenigen mit loß ſchlagen ſolte / welcher von beeden kriegenden Theilen die Neutralität zu erſt violiren würde. Denn ſo lauten die Worte des Neutralität-Tractats de Anno 1710. in denen Electis Juris publici Tom. II. pag. 320. Et quamvis poſt declarationes ſupra memoratas nemini expectandum ſit neutram belligerantium partem illam infringere, vel quicquam quod illi contrarium ſit facere velle, Si tamen præter omnem ſpem & expectationem quisquam neutralitatem hanc violaverit, in hoc inopinato caſu modo nominali fœdetati ſimul omnes ſe cum illo, qui neutralitatem obſervaverit, & factæ violationis executionem petierit, conjungent quo caſu ſi opus fuerit communibus viribus ad conſervandam neutralitatem eo quo dictam eſt modo, utentur.

§. 26.

Nachdem aber der König von Schweden von Bender aus im Haag und zu Wien durch ſeine Geſandten declariren ließ / daß er das Verfahren ſeiner Reichs-Räthe nicht ratihabire, und in die verabredete Neutralität nicht willige / ſondern ſeinen Feind aller Orten und Enden aufſuchen werde / ſo entſtund die Frage / ob ein Tertius keinen kriegenden Theil forciren könne / ihm zu gefallen / gewiſſe feindliche Lande nicht zu überziehen.

§. 27.

Auf Schwediſcher Seite / wendete man vor / daß ein Tertius einen kriegenden Theil im Gebrauch ſeines Rechts nicht Ziel und Maaß zu ſetzen habe / und wenn er ſolches mit Gewalt zu bewerckſtelligen unternehme pro aggreſſore zu halten ſey. Denn ſo lauten die Worte der Königlichen Schwediſchen Declaration: Proteſtata ſacra Regia Sveciæ Majeſtas atque notum hiſce teſtatumque facit, omnibus ac ſingulis,

lis, ſe fretam auxilio divino atque æquitate cauſæ, ſalvam ſibi reſervatam velle omnimodam, ac nullis legibus circumſcriptam facultatem utendi mediis ac viribus, quas Deus conceſſit adverſus hoſtes ſuos, ubicunque locorum ac quocunque tempore, uſus & ratio belli id popoſcerit. Quod ſi autem præter omnem ſpem & expectationem quisquam amicum animum exuens, remoram aut obſtaculum ipſi objecerit, tum cum in eo fuerit ut iſtius armis ipſi ſit perſequendus conjuratus hoſtis, declarat ſacra Regia Majeſtas ſe non poſſe eundem alio quam aggreſſoris loco habere.

§. 28.

Hierzu könnten noch alle diejenigen Rationes geſetzet werden / welche wir oben bereits wider den Zwang eines Tertii ausgeführet haben: Allein dieſelben leiden eine Exception, wenn einem ſolchen kriegenden Theile / der ſich einer ſothanen particulair Neutralität weigert / die Billance von Europa nothleiden / oder anderer tragender Obligationen halber zu Annehmung ſolcher Neutralität verbunden iſt.

§. 29.

Endlich iſt bey dem Punct, wer neutral bleiben durffe oder nicht / annoch zu conſideriren / daß in einem dergleichen Staat / als das Teutſche Reich iſt / keinem Stand neutral zu verbleiben vergönnet ſey / wenn das gantze Corpus einen Krieg Reichs-Grund-Geſetzmäſſig declarirt hat.

Das VI. Capitel.

Vom Recht des Siegs.

§. 1.

DJe erſte Frage allhier iſt wohl: Ob ein Krieg durch einen Sieg ein Ende nehme? Worauf einige mit der Diſtinction antworten / daß ein gerechter Sieg allerdings des Streits ein Ende mache / dahingegen / wenn ein Sieger keine juſtam belli cauſam habe / kein Recht dadurch über den Uberwundenen erlange / ob wohl derſelbe der Gewalt weichen / und das Unglück eine Zeitlang verſchmertzen müſſe. Deswegen verliehre ſelbiger ſeine Freyheit nicht / ſondern bleibe in ſtetiger Befugnüß bey ereigneter Gelegenheit / nach der vorigen Freyheit wieder zu

image
not
available

dings wider seinen Feind sich defendiren : So balde aber dieses cessiret / und ein Feind völlig Herr über ein Volck wird / mag dasselbige nach der Zeit durch Gewalt des Regiments sich nicht wieder entschütten / sondern muß es vor ein Mal'heur schätzen. Ein ungerechter Feind hat zwar nicht recht / ein unschuldig Volck zu subjungiren / allein daraus folgt nicht / daß die Subjungation keinen Effect habe. Es bleibt einen solchen Uberwinder seine Straffe von GOtt anderwärtig vorbehalten / die Uberwundenen aber müssen solches Unglück zu Vermeidung eines grössern ertragen / massen ihre eigene Conservation ihn solches anräth.

§. 7.

Objicirt man ferner / daß im Fall ein Volck Gelegenheit finde / der Herrschafft ohne grosse Gefahr sich wieder zu entreissen / die Conservatio keine Gefahr leide / mithin die ratio cessire, so ein Volck pacience zu haben angerathen: So dienet wieder zur Antwort / daß von Anfang her allerdings der Casus vorhanden gewesen / und ein Volck in Gefahr lauffen könne / gantz und gar ruinirt zu werden / wenn es sich nicht accommodiren / und das Recht bey Gelegenheit rebelliren zu können / sich reserviren wollen / welche Gefahr zu vermeiden / ein Volck ex lege Conservationis propriæ schuldig ist / einen Uberwinder / wenn er darauf verharret / ohne solch Reservat und Vorbehalt auch beständig zu unterwerffen / weilen in Collisione das minus malum als ein bonum & medium Conservationis zu eligiren ist.

§. 8.

Thut solches ein Volck nicht / ist der lex naturæ de semetipso conservando hinlänglich genug / den Consensum zu suppliren / und den Uberwinder bey seinem Besitz auch ohne Consentirung zu sichern / daß also eines expressen Pacti hierinnen nicht nöthig ist. Hierzu kommen noch verschiedene andere Rationes, welche diesen Schluß ratihabiren.

§. 9.

Denn wenn wir denen unrechtmässigen Uberwundenen Restitutionem in integrum verstatten / und die Souverainen alles in pristinum statum zu setzen anstrengen wolten ; wurde manches grosses Haus ad casus Romuli revertiren / und tausenderley Rebellionen / Confusion und andere Ungelegenheiten entstehen. Es erfordert allemal viel Zeit / wenn eine Republique formirt werden soll : Was würden nun vor unförmliche Staaten heraus kommen / und vor seltsame Figuren entstehen / wenn eine Restitutio universalis geschehen solte.

image
not
available

image
not
available

ferner bey ſeinem Beſitz von denen Uberwindern ſelbſten nicht geſichert wäre.

§. 18.

Es würde derſelbe eine weit ſtärckere Beſatzung einlegen / welche der Stadt eine beſtändige Wache ſeyn würde / oder würde die Einwohner auſſer allen Defenſions-Stand ſetzen / und dergeſtalt ruiniren / daß er von ihnen ſich nichts zu befürchten habe / welches eine ſolche Stadt viel deterioris conditionis machen würde. Dieſe Beſchwerlichkeiten zu vermeiden / und die Laſt einer ſolchen überwundenen Stadt leichter zu machen / hat das vernünfftige Recht einen Uberwinder geſichert / und einer ſolchen Stadt anbefohlen / alle Gelegenheiten / ſo ſich vor ihre Befreyhung præſentiren möchten / auszuſchlagen / wenn ſie gleich ſolches zu thun expreſſo pacto nicht verſprochen hätte.

§. 19.

Deswegen aber verliehrt ein ſolcher Reichs-Stand ſein Recht nicht / eine ſolche Stadt mit Gewalt der Waffen ſich wieder zu vindiciren / maſſen ein ungerechter Aggreſſor über dieſelbe intuitu des Landes-Herrens kein Recht erlanget / einen ſolchen Landes-Herren auch / welcher auſſer der Gewalt eines ſolchen Uberwinders conſtituirt iſt / die leges conſervationis ſuæ nichts nachzugeben befehlen. Vielmehr erheiſcht die Schuldigkeit / womit ein jeder Oberherr ſeinen Unterthanen zugethan iſt / eine ſolche Stadt zu ſchützen / und ihr in der Noth beyzuſpringen / mag ihr aber ſelbiges nicht imputiren / wenn ſie ihm hierzu nicht hülffliche Hand biethet / ſondern ſich gegen ihren Uberwinder gehorſam und unpartheyiſch bezeuget.

§. 20.

Endlich bringen auch noch einige zum Beweiß unſeres Haupt-Satzes dieſes an / daß ein Sieg naturam rei judicatæ habe. Denn weilen 2. Souveraine Völcker keinen Richter über ſich haben : in propria cauſa auch nicht Richter ſeyn könnten / welches doch geſchehen würde / wenn eine jede Parthey ſich ſelbſt die Gerechtigkeit der Sache zu ſchreiben / und von der Juſtitia belli des Urtheil fällen wolte : So müſte der Krieg als ein Gerichte Souverainer Völcker angeſehen werden / in welchem der Kriegs-Gott Mars oder das Schwerd der Præſes und die Fortuna der Urthel-Sprecher ſey.

§. 21.

Gleichwie nun in bürgerlichen Gerichten eine Parthey ſich müſte gefal-

image
not
available

image
not
available

image
not
available

ten / mithin mir weiter nichts ſchaden können / aus welchen Fundamento man allerdings einen Regimente oder Soldaten vor der Fauſt Quartier zu geben ſchuldig iſt / im Fall er daſſelbige verlangt / und durch Wegwerffung des Gewehrs ſich auſſer dem ſtatu defenſionis ſetzt.

§. 33.

Jedoch leidet dieſe Regel in verſchiedenen Fällen ihren Abfall. Denn da wollen die Umſtände nicht zulaſſen / daß man ehe noch eine Bataille völlig gewonnen iſt / viel Quartier giebt / weilen man ſeine Leute / ſo man die Gefangenen zu bewahren / employiren muß / zur Schlacht ſelbſt braucht / und tauſenderley Confuſion entſtehen kan. Die Kräffte werden diſſundirt / und man hat Exemples, daß ſolche Gefangenen die Waffen wieder ergriffen und ſich wieder durch geſchlagen haben.

§. 34.

Offt hat ein Feind keine Gelegenheit die Leute zu laſſen / und zu beherbergen / weilen er etwann in fremden Landen weit von dem Seinigen entfernt / und von ſeinen Feinden dergeſtalt eingeſchloſſen iſt / daß er die Gefangenen nicht nach Hauſe ſchicken kan. Im Felde aber ſelbige mit herum zu ſchleppen / läſt ſich gar nicht thun / weswegen er Gefangene anzunehmen / nicht ſchuldig iſt. Alſo wenn eine Feld-Schlacht gewonnen worden / und man iſt mit Nachhauen und Verfolgung des Feindes beſchäfftiget / läſt ſich es nicht wohl thun / daß man denen Flüchtigen viel Quartier giebt / eines theils / weil derjenige ſo vor mich flieht / ſich noch wider mich auflehnt / und noch reſiſtirt / andern theils weilen es Zeit und Umſtände nicht leiden durch Gefangennehmung der Leute ſeine Kräffte zu diſtrahiren / und von der Nachſetzung eines Feindes ſich abhalten zu laſſen. Wiewohl auch beym Nachhauen alle dieſe rationes ceſſiren können / daß es alſo hierbey lediglich auf die Umſtände ankommt.

§. 35.

Als anno 1704. die Schweden einen Sächſiſchen General, welcher mit 4000. Mann Infanterie und 500. Cavallerie zurück zu gehen / und eine neue Armée anzuwerben beordret war / verfolgte / und ihn endlich zu Stande brachte / trug ſichs zu / daß bey der dritten Attaque der Schweden / einige in das Sächſiſche Bataillion quarré hinein drangen / welchen Quartier zu geben / wohl nicht de tempore geweſen wäre maſſen die Schweden noch 2 mal ſo ſtarck / und mit einen neuen Angriff beſchäfftiget wären / mithin gefährlich geweſen wäre / nur 10. gefangene Kerl in Bataillon quarré zu haben / welche ſich mit denen anderweitig herein brechen

image
not
available

image
not
available

Character, worinnen er anderwerts ſteht / ungeſcheut bekennt / ja ſo gar ein Unterthan ſelbſt / der ſo viele Jahre an einen Ort gewohnt / und folglich ſich nichts weniger als heimlich eingeſchlichen hat / durch verbottene *Correſpondence*, als worinnen das jetzige Haupt-Kennzeichen eines Kundſchaffters beſteht / ſich zum Spion machen kan.

§. 42.

So kan man auch / wenn man die Gefangenen nicht mehr verwachen kan / und ſelbige einen gefährlich werden / und zum Haupte wachſen wollen / ſelbige allerdings maſſacriren / welcher Caſus aber ſeinem beſondern Umſtand halber gar ſelten entſteht. Wenn ein Admiral in einer See-Battaille viel Gefangene / auf ſein Schiff genommen hätte / oder es wäre einer commandirt / die in einer Schlacht Gefangenen zur See zu transportiren / und es entſtünde ein ſolcher hefftiger Sturm / daß das Schiff erleuchtert werden müſte / wäre kein Zweiffel / daß die Gefangenen am erſten ausgeworffen werden könnten.

§. 43.

Auſſer dergleichen harten Nothfällen / und wenn unſer eigene Officia neceſſitatis nicht das Gegentheil erheiſchen / ſind wir denen Gefangenen den Pardon zu halten ſchuldig / wenn wir gleich ſelbſt incommodité darunter leiden ſollen / maſſen ein jedweder per pactum incommodité über ſich nehmen kan / die er ohne Pacto ſo ſchlecht hin zu leiden nicht ſchuldig wäre. Wohinzu noch dieſes kommt / ſolcher geſtalt ein jeder Uberwinder bald Gelegenheit finden könnte / einer fingirten Gefahr oder incommodité halber den ertheilten Pardon zu brechen / welches nicht nur vor die Uberwundenen / ſondern auch vor die Uberwinder ſelbſt gefährlich wäre. Denn da würden / wenn dergleichen Principia uſu recept und eingeführt wären / die Leute viel deſperater fechten / und einen Uberwinder den Sieg viel theuer verkauffen / dahingegen ſie ſich zu einer leidlichen Gefangenſchafft noch eher accommodiren.

§. 44.

Eine andere Frage iſt: Ob ein Gefangener durch die Gefangenſchafft in das Dominum ſeines Uberwinders dergeſtalt gelange / daß dieſer ſein rechtmäſſiger Oberherr wär / und aller Nexus gegen ſeinen ehemahligen Oberherrn aufhöre / oder doch biß zur Ranzion quiescire? welche ſich aus dem vorhergehenden ſelbſt beantwortet. Denn wenn man einen Unterthanen einen Uberwinder / wie wir bereit demonſtriret haben / alle

Sub-

Subjection und Unterthänigkeit biß zu seiner Erlösung schuldig ist : So muß nothwendig auch ein Gefangener darzu obligat seyn.

§. 45.

Es ist das Schwerd ein Modus acquirendi Dominium, das ist / ein Mittel Land und Leute sich zu bemächtigen und einen andern abzunehmen ; Warum nicht auch die blossen Menschen ? zugeschweigen / daß ich über denjenigen allerdings die Oberherrschafft acquiriren muß / dessen Leben ich vor der Faust in Händen gehabt habe.

§. 46.

Das allerstärckste Argument steckt in dem Pacto deditionis. Denn weilen ein Kriegs-Gefangener / da er sich nur das blosse Leben ausdingt / einen Uberwinder allerdings alles dasjenige Recht einraumet / was ein kriegender Theil über des andern Unterthanen acquiriren kan : und aber das jus belli sich dahin erstreckt / daß ich des andern Unterthanen von seinen Gehorsam abreissen / und in den meinigen bringen kan / damit er sich derselben wider mich nicht wieder gebrauchen möge : So folgt / daß ein Kriegs-Gefangener eines Uberwinders Unterthan werde / und aus den Gehorsam seines vorigen Herrns heraus weiche.

§. 47.

Wäre solches nicht / würde ein Sieger allerhand Verdruß von einen Gefangenen zu gewarten haben / massen ihn alsdenn die Schuldigkeit gegen seinen vorigen Herrn antreiben würde / desselben bestes auch bey den Feind zu beobachten / wodurch ein Gefangener zu einen Spion, Aufwiegler und Verräther werden würde / welches die Gefangenschafften schwer machen würde. Es ist auch nimmermehr glaublich / daß ein Sieger unter dem ertheilten Pardon solches stillschweigend werde accordirt haben / weilen keiner in præjudicium sui etwas zu willigen scheint / was die natura Negotii nicht eben nothwendig erfordert.

§. 48.

Diese Bewandtnüß behält es mit denen Gefangenen / wenn sie gleich nur conditionirte Gefangene wären / das ist / bey ihrer Ergebung eine gewisse Zeit und Summe binnen welcher und wie hoch sie sich ranzionren wolten. Es involvirt ja diese conditio adjecta nichts weiter / als daß sie wieder loß gegeben werden sollen / welche Bewandtnüß es heutiges Tages / er mögen Cartelle aufgerichtet seyn oder nicht / mit allen Gefangenen hat. Denn da wechselt man selbige gegen einander aus / oder

läst

image
not
available

bliebe / ſo iſt er ihm doch keine ſolche Officia mehr ſchuldig / welche dem Sieger in deſſen Gewalt er iſt / nachtheilig ſeyn können.

§. 51.

Will man darauf beſtehen / daß der Nexus gegen den ehemaligen Herrn weit ſtärcker ſey / und einen Unterthanen auch in der Gefangenſchafft zu allen denjenigen adſtringire / was das Wohl des Staats erfordere : So bedencke man doch nur / daß durch dieſes Principium die Gefangenſchafften unerträglich und die unſchuldigen Unterthanen in die äuſerſte Noth geſtürtzt werden / wohin das Recht einer Republique ſich nicht eher erſtrecket / als biß es die unumgängliche Noth erheiſchet / welche in unſern gegenwärtigen Fall nicht vorhanden iſt / weilen ein Staat auch durch andere Mittel / als durch die gefangenen Unterthanen kan conſervirt werden.

§. 52.

Es hat demnach ein Kriegs-Gefangener ſich gantz paſſive zu verhalten / und einen Feinde zu Tort nichts zu unternehmen. Kan er durch glümpfliche Vorſtellungen und redliche Mittel ſeinen vorigen Herrn einen Vortheil ſchaffen / iſt ihm ſolches zu thun wohl vergönnet. Wir haben das Exempel an den berühmten Tallard, welcher vor Franckreich einen ſehr vortheilhafftigen Particulier-Frieden zu wege brachte. Es kan alſo ein Herr ſeine gefangene Unterthanen zu Negotiis und andern erlaubten Sachen gebrauchen / durch ſie aber ſpioniren / oder daß ſie die Deſſeins eines Feindes verrathen ſollen / von ihnen verlangen / iſt wider die Geſetze der Gefangenſchafft gehandelt.

§. 53.

Nach dieſen Principiis nun kan man leichtlich die Occaſione derer Römiſchen Gefangenen im letzten Nordiſchen Kriege entſtandenen und in offenen Druck ventilirte Strittigkeiten entſcheiden.

§. 54.

Was das Tractament eines Gefangenen anbelangt / ſo iſt ſelbiges nicht über menſchliche Kräffte zu erſtrecken / jedoch aber auch nicht gar zu appetitlich zu machen / weilen ſonſt ein jeder ein Gefangener ſeyn wolte. Es iſt allerdings einer jeden Parthey daran gelegen / das ihre Soldaten ſich auf ihre Fäuſte und nicht auf des Feindes Barmhertzigkeit verlaſſen / mithin ſich nicht eher gefangen geben / als biß allen menſchlichen Anſehen nach / ſie mit ihrer Reſiſtence nichts mehr ausrichten werden / da

image
not
available

Mittel/ dieſelben zu beſtraffen/ und hat nicht Urſache/ diejenigen zu erwehlen/ worunter/ die ſich denenjenigen/ die ſich haben ergeben müſſen/ zugleich mit wehe thun. Es iſt alſo das Römiſche Recht hierinnen ſehr irraiſonable, dahingegen die Teutſchen Gewohnheiten ſehr billig ſeyn/ indem ſie auch diejenigen Gefangenen/ ſo von uns bey denen Türcken ſeyn/ vor wie nach vor Cives halten/ und ihnen das Jus teſtandi und der Effectus eingeſtehen.

§. 58.

Endlich iſt allhier zu remarquiren/ daß wenn gantze Communen/ Städte und Länder von einen Feinde erobert werden/ ſelbiger eben nicht ſchuldig ſey/ dieſelben bey ihren Privilegiis, ſo ſie von ihren vorigen Regenten gehabt/ zu laſſen/ weilen ein Feind nicht in locum des vorigen Beſitzers ſuccedirt/ mithin die Facta deſſen anteceſſorum zu præſtiren/ auch nicht ſchuldig iſt. Wir haben ſchon oben gewieſen/ daß das jus belli ohne Abſicht auf die juſtam cauſam ein juſtus und novus modus acquirendi ſey/ da der Uberwinder/ wenn keine beſondern Pacta vorhanden/ nach ſeinen Gefallen determiniren kan/ wie er die Uberwundenen tractiren will/ maſſen ihn hierinnen weiter nichts vorgeſchrieben/ als daß er die Geſetze der Menſchheit nicht überſchreite.

§. 59.

Dieſen vorzubauen/ pfleget ein Herr/ wenn er ein erobertes Land einen Feinde durch einen Frieden laſſen oder abtretten muß/ mehrentheils zu bedingen/ daß die Unterthanen und Einwohner deſſelben bey ihren Rechten/ Freyheiten und Privilegien gelaſſen werden müſſen/ warum ſie die Unterthanen mehrentheils auflehnen/ und ihr eigen Intereſſe antreibt/ weilen kein Volck leichte ein Land an einen andern dergeſtalt abtritt/ daß es ſelbiges bey ereigneter ſichern und gerechten Gelegenheit nicht wieder erobern wolle.

§. 60.

Ein mehreres hiervon habe ich bereits oben in den Capitel de rerum Dominio bey der occupatione bellica abgehandelt/ allda auch die übrigen bey dem jure victoræ in res hoſtium vorkommenden Fragen erörtert worden ſeyn. Ich will ſtatt deſſen den beruffenen Unterſchied zwiſchen dem Jure Victoriæ und Jure Belli zeigen/ von welcher Materie der berühmte Coccejus eine feine Diſſertation gehalten/ und mir mit Meditation vorgegangen iſt.

§. 61.

Es wird nemlich aus dem/ was biß anhero geſagt worden/ bereits

zur Gnüge geſchloſſen werden können / daß ein Sieger / das iſt / einer der des andern ſich bereits bemächtiget / und nunmehro Herr und Herrſcher über ihn worden iſt / bey weiten ſo freye Gewalt gegen den Uberwundenen nicht mehr habe / als wenn er ihn noch vor der Fauſt hätt / und beede Partheyen noch in Waffen ſtehen / mithin das Jus belli gegen einander exerciren könnten.

§. 62.

Wenn man die Sache nach dem Brauch der Völcker ermeſſen wolte / wurde man vor die gegenſeitige Meynung ſprechen müſſen / maſſen derer mehreſten Völcker Opinion dahinaus gehet / daß ein Sieger eine freye und gantz unumſchränckte Macht über einen Uberwundenen bekomme. ſo ſchreibt Pyrrhus beym Seneca in Troad. vers. 331.

Lex nulla capto parcit, aut pœnam impedit,
Quodcunque libuit facere victori licet.

Selbſt Cicero redet den Cæſarem in orat. pro M. Marcello alſo an: Cum ipſius victoriæ jure omnes occidiſſemus, clementiæ tuæ judicio ſervati ſumus. Dahero auch die Römer in Gewohnheit ehemals gehabt / daß ſie die feindlichen Feld-Herrn erſtlich im Triumph aufführten / und hernach umbringen lieſſen.

§. 63.

Es glaubten auch die Völcker zu ſolchen unumſchränckten Verfahren dahero gnugſame Urſache zu haben / weil ſie dafür hielten / es continuire das jus belli auch ſonſt victoriam, und ſey unter dieſen begriffen. So ſey auch billig / daß das Blut ihrer erſchlagenen Freunde an durch derjenigen Todt gerochen werden müſſe / welche ſelbige erſchlagen / aus welcher Urſache auch Polyxena und Alianax des Priomi Tochter / wegen des erſchlagenen Achilli geopffert wurden / wie Seneca c. l. in act. 2. bezeiget. Endlich war faſt bey allen Völckern damals gebräuchlich / daß die Gefangenen zu Knechten gemacht wurden / über welche ein Leib-Herr bekannter maſſen in denen erſten Zeiten der Römiſchen Republique das freye jus vitæ & necis dergeſtalt hatte / daß er ſie ſeines Gefallens tödten kunte.

§. 64.

Allein alle dieſe angegebene Urſachen ſind falſche Suppoſita, welche zuſamt denen conſenſu & uſu gentium wider die Geſetze der Vernunfft nichts ausmachen können. Ich habe zwar den Brauch der Völcker oben eine völlige Obligationem legalem zugeſchrieben / ich habe aber allemal dabey bedungen / ſteckt auch ſtillſchweigend darinnen / daß ein ſolcher

Brauch nicht wider die Vernunfft ſeyn müſſe/ anderer Geſtalt die Völcker darüber als über ein moraliter impoſſibile weder expreſſe noch tacite paciſciren können.

§. 65.

Wir haben ſchon oben weitläufftig ausgeführt / daß der Zweck des Krieges ſey / ſein Recht von einen andern zu erhalten / und den andern in einen ſolchen Stand zu ſetzen / daß er uns ferner nicht wohl mehr ſchaden könne / das iſt / der finis belli iſt reparatio damni ſive injuriæ allatæ & ſecuritas. Wenn den nun der Zweck ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebt: So folgt / daß mir alles dasjenige wider meinen Feind erlaubt ſeyn müſſe/ was auf einige Weiſe etwas zu meinen Zweck beytragen kan/ und durch kein ander Göttlich Geſetz verbothen iſt.

Vermöge dieſes Grund-Satzes müſſen alle Feindſeeligkeiten ceſſiren / wenn ich das Meinige wieder / und den andern in einen ſolchen Stand gebracht habe / daß er mir ferner nicht ſchaden kan / woraus Herr Coccejus weiter folgern will / daß ich wider einen Uberwundenen weiter kein jus belli zu exerciren habe / weilen er mir weiter nichts ſchaden kan.

§. 66.

Alleine zu geſchweigen / daß es Fälle giebt / da ich ſo gar einen Gefangenen oder Uberwundenen tödten kan / in welchen Caſibus das jus belli wieder aufwacht / als da iſt / wenn ich ſie nicht fortbringen oder beherbergen kan / oder ſie mir ſonſt gefährlich werden wollen: So habe ich ja dadurch meinen Finem belli noch nicht erlangt / wenn ich mich einer Perſon oder Stadt bemächtiget habe. Habe ich gleich von dieſer Perſon nichts mehr zu befürchten / ſo ſteht mir doch anders woher noch Gefahr vor / und ich kan mein Recht dadurch noch nicht erlanget haben.

Und obwohl wahr iſt / daß ich einen Uberwundenen regulariter nicht tödten kan: So folgt doch dieſes nicht ex fine belli, oder daher daß ich ceſſante fine aufhören müſſe/ mich der Mittel zu bedienen / weilen ja der Finis auf keine Weiſe noch nicht erlangt iſt.

§. 67.

Will man mich einer Contradiction beſchuldigen / daß ich oben dem Finem belli zur Norma aller actionum & mediorum geſetzt / und gleichwohl allhier behaupten wolle / daß die Schuldigkeit und Pflicht eines Uberwinders gegen den Uberwundenen auch anders woher als ex fine belli ermeſſen werden müſſen; demſelben gebe ich zur Antwort / daß ich oben aus-

ausdrücklich geſetzt / der Finis belli legitimire alle diejenigen Actus, ſo die Vernunfft ausdrücklich nicht verbiethe.

§. 68.

Nun iſt aber ſchon oben erwieſen / daß die kriegenden Partheyen einander die Pacta halten ſollen. Es iſt erwieſen / daß man aus Generoſité und Mitleyden gegen die unſchuldigen Unterthanen ſolcher Grauſamkeiten ſich enthalten ſolle / welche zwar zum fine belli etwas beytragen / aber nicht eben abſolute nöthig ſeyn.

Alſo iſt ein gutes Mittel einen andern zu einen Accomodement zu bewegen / daß man in ſeinen Lande ſenge und brenne / und mit denen Einwohnern auf das härtiſte und grauſamſte handthiere / ja wohl gar alles niederhaue / weilen ein redlicher Landes-Herr ſchuldig iſt / das Elend ſeiner Unterthanen ſich zu Hertzen gehen zu laſſen / und allenfalls in Anſehung deſſen ſo gar etwas von ſeinen vermeynten Rechte fallen zu laſſen : Alldieweilen aber die Unterthanen insgemein wenig vor den Kriege können : So will die Vernunfft haben / daß man ihrer ſo viel möglich ſchone / falls ſie uns mit gewehrter Hand nicht reſiſtiren / und die raiſon de guerre das iſt unſere eigene Conſervation ſolchen Brand und Mord nicht beſonders erfordere.

§. 69.

Durch dieſe beede Officia, nemlich durch das Jus pacti und die Officia humanitatis, wird ſo wohl das Jus belli erga inermes incolas als das jus victoriæ temperirt / welches auſſer dieſen beeden præceptis ſich viel weiter erſtrecken würde / als es nun geht. Dahero die einen überwundenen Einwohner / oder vor der Fauſt Gefangenen / und mit der Condition, daß man ihm das Leben laſſen wolle / angenommenen Kriegs-Mann ſchuldige Pflicht / ihm beym Leben zu erhalten / nicht ex fine belli & victoriæ, ſondern ex doctrina de pactis ſervandis & humanitatis lege herflieſt / welche beede Pflichten jedem kriegenden Theil / wie wir oben erwieſen auch Zeit-währenden Kriege obliegen.

§. 70.

Dieſen Grundſatz ausführlich zu beweiſen / wollen wir die Actus belligerantium & vincentium ein wenig durchgehen : Wenn ein Feind in ein offen Land herein tritt / wo er keinen Widerſtand findet / iſt er alſobald Uberwinder und hätte jure belli & jure victoriæ Macht und Gewalt zu ſengen und zu morden / wenn nicht die Pflichten der humanité gegen unſchuldige und unbewehrte auch ſeinem Fini ferner nicht ſchädliche Unterthan

terthanen ihm eines andern erinnerten / und zu gelindern Verfahren anwieſen. Nimmt er vollends Brandſchatzung von ihnen an / und verſpricht ſie ſamt Hab und Gut ohnbeſchädigt zu laſſen / iſt er nicht jure victoriæ, ſondern jure pacti ſolches zu thun ſchuldig.

§. 71.

Belagert ein Feind eine Veſtung / kan er jure belli dieſelbige bombardiren und ihr nach allen Kräfften zuſetzen / auch diejenigen ſo ſie defendiren / tödten / gegen die Einwohner aber ſcheinen ihm allemal die Officia humanitatis übrig zu bleiben / weilen alle rationes vor ſie militiren / welche die Einwohner eines blatten Landes vor ſich allegiren können. Alleine wenn man dargegen erwegt / daß ein Feind ſich befahren muß / die Einwohner werden durch einen Commendanten gezwungen werden / oder ſelbſt ſich reſolviren / im Fall die Garniſon ſchmeltzt die Waffen ſelbſt zu ergreiffen / und die Stadt zu defendiren / über dieſes das Bombardement &c. welches doch / weilen es die Garniſonen an Defendirung der Veſtung hindert / und wie wir aus der Belagerung von Stralſund im vorigen Seculo geſehen / gar zur Ubergabe nöthigt / erlaubt iſt / ohne Brand und Tödtung der Einwohner Männlichen und Weiblichen Geſchlechts / nicht abgehen kan : So ſieht man wohl / daß hierinnen zwiſchen denen Einwohnern einer Veſtung und eines blatten Landes ein groſſer Unterſchied ſey / und die Jura belli gegen jene viel weiter gehen als gegen dieſe / wobey aber dennoch ſo viel unſere eigene Conſervation und der Finis belli zuläſt / die Officia humanitatis niemals dörffen vergeſſen werden.

Erobert ein Feind eine Stadt mit ſtürmender Hand / kan er jure belli alle diejenigen niederhauen / ſo ſich ihm widerſetzen / und von denen er etwas zu befahren hat / weilen ſeine eigene Conſervation ihm darzu anſtrengt / welcher in colliſione alle Officia humanitatis weichen müſſen. So balde aber eine Garniſon die Waffen niederlegt / Pardon verlangen auch ein Feind von ihnen weiter nichts zu befahren hat : iſt er ſchuldig ihnen Quartier zu geben / und zwar nicht jure victoriæ, weilen einer noch nicht eben Victor über diejenigen iſt / welche Pardon begehren / und die Waffen noch brauchen können / auch nicht jure belli, weilen hier der Finis belli theils ceſſirt / theils durch die officia humanitatis eingeſchränckt wird / ſondern *ex lege humanitatis*, welchen ich *in eligendis mediis ad finem belli obtinendum non abſolute neceſſariis, ſed ſaltim utilibus* allerdings zu conſideriren habe.

§. 72.

Gleiche Bewandnüß hat es gegen die Einwohner / wenn ſie nicht reſiſti-

reſiſtiren / daß dahero das Principium falſch iſt / wenn es heiſt / daß ein Feind / wenn er eine Veſtung mit ſtürmender Hand einbekommt / das Kind in Mutterleibe und in der Wirge nicht ſchonen dürffe. Ja wenn ſie gleich kein Pardon ſelbſt verlangen / dennoch aber auſſer dem Stand aller Defenſion geſetzt ſeyn / daß man ſich ihrer ohne ſie zu maſſacriren gar füglich bemächtigen kan: Soll man ex dicta lege humanitatis, falls die jura repreſſaliarum und andere officia neceſſitatis nicht ein anders erheiſchen / ihnen auch wider ihren Willen Pardon geben.

§. 73.

Solches geſchicht aber nicht jure victoriæ. Denn eo ipſo da man einen Pardon giebt und ſich ſeiner bemächtigt / iſt man noch nicht victor, ſondern durch das Pardon geben und bemächtigen wird man erſt Uberwünder. Wenn denn nun Pardon geben ein pactum iſt / oder doch ex lege humanitatis gebothen wird / die Bemächtigung aber als ein actus bellicus durch die officia humanitatis wie ſchon offt geſagt / dahin temperirt und reſtringirt wird / daß ein Feind / falls ſeine eigene Conſervation nicht ein anderes erheiſcht / und die officia neceſſitatis & defenſionis die Maſſacrirung gebothen / dahin bedacht ſeyn ſoll / wie er dieſe Leute beym Leben erhalten möge: So folgt wiederum / daß ſolch officium Pardon zu geben / und derer Leute ſo viel möglich ohne ſie zu maſſacriren zu bemächtigen / weder ex jure victoriæ noch ex jure belli, ſondern ex pactis & lege humanitatis herflieſſen.

§. 74.

Geht vollends eine Veſtung durch Accord über / iſt ein Victor nicht jure victoriæ ſed jure pacti ſchuldig den Uberwundenen das Leben / und was er ihnen eingeſtanden zu laſſen. Ich weiß wohl was dem Herrn Coccejum verführt hat die diſtinction inter jus victoriæ & belli dahin zu extendiren. Es ſcheinen nemlich die jura pacti & officia humanitatis bey einem victore viel herrlicher hervor und produciren einerley Officia, welche ein Belligerant eben nicht wäre ſchuldig geweſen. Alleine alsdenn kan ich nicht ſagen / daß ein Sieger ſolche officia jure victoriæ trage / ſondern es legen ihm ſelbige die leges de pactis & officiis humanitatis auf.

§. 75.

Aus allen dieſen wird nunmehro zur Gnüge erhellen / daß ich zugebe / daß ein Sieger viel gelinder gegen die Uberwundenen zu verfahren habe / als einer der ſeinen Feind noch vor der Fauſt hat: Alleine ſolche

Schuldigkeit eines Siegers kommt nicht ex jure victoriæ her / ſondern ex lege de pactis & ex officiis humanitatis.

§. 76.

Es zeigt ſich alſo das jus victoriæ diverſum a jure belli in dieſem paſſu gar nicht / deswegen behält aber doch die Diſtinction andere effectus. Denn jure belli kan ich von eines andern Unterthanen und Soldaten nicht prætendiren / daß ſie ſich mir ohne Gegenwehr ergeben und meine Unterthanen werden / oder mich vor ihren Sieger erkennen ſollen / weilen ein Unterthan nicht Macht hat de juſtitia belli zu raiſonniren / ſondern vielmehr ſchuldig iſt / ſeinen Principem defendiren zu helffen. Wenn ich ſie aber einmal in meine Gewalt gebracht habe / kan ich allerdings von ihnen prætendiren / daß ſie mich vor ihren Ober-Herrn erkennen / und mir alle mögliche Parition leiſten / worzu ſie auch der lex conſervationis ſelbſt anſtrengt / wie ich oben demonſtrirt habe.

§ 77.

Was die Länder / Städte / und Oerter eines Feindes / wie auch die Sachen deſſen Unterthanen anbetrifft / habe ich jure belli zwar ein Recht ſelbige zu occupiren / woran mich ein anderer nicht verhindern darff : ich kan aber doch einem Dritten nicht wehren / falls er ebenfalls juſtam belli cauſam wider meinen Feind hat / daß er das prævenire ſpielt / und dieſer Dinge ſich zuvor bemächtiget. Wenn ich aber ſchon in dem Beſitz derſelben bin / und mich Meiſter von einem Lande / Stadt oder Platz meines Feindes gemacht habe / kan ich ex jure victoriæ prætendiren / daß ein Tertius mich in ruhigen Beſitz meiner Sachen laſſe.

§. 78.

Es bleibt alſo allerdings eine Diſtinction unter den jure belli & victoriæ, es müſſen aber ihre effectus gantz anders conſiderirt werden / als es Herr Coccejus gethan.

❧ (o) ❧

Das

Das VII. Capitel.

Vom Recht des Friedens.

§. 1.

SO viel die weſentlichen Stücke eines Friedens anbetrifft / iſt derſelbe ein Vergleich / welchen zwey kriegende Theile über ihre ſtreitige Sachen aufrichten. Man hat zwar mit dem Kriege allemal die Abſicht / das man ſein völliges Recht von dem andern erlangen / und ſich wider fernere Beleidigung gegen ihm ſichern will : Es ſecundirt uns aber das Kriegs-Glück nicht allemal ſo / daß wir ſolchen Zweck erlangen können / ſondern man muß gröſſeres Ubel zu vermeiden am Ende mehrentheils von ſeinem Rechte etwas laſſen / welches die Urſache iſt / daß ein Friede nicht naturam rei judicatæ hat / als wodurch einer ſein völliges Recht erlanget / ſondern nur die naturam tranſactionis annimmt / da beede Partheyen etwas von ihrem Rechte remittiren.

§. 2.

Nur iſt die Frage ob unter dem bloſſen Frieden auch zugleich die Amneſtie und reſtitutio aller durch den Krieg verurſachten Schäden begriffen ſey / das iſt / ob eben dadurch / da man ſich über die vor dem Krieg ſtreitig geweſenen Puncta mit einander ſetzt / zugleich verglichen und verſprochen werde / die durch den Krieg einander abgenommenen Plätze / und ſonſt zugefügten Schäden einander zu reſtituiren / und wieder gut zu machen ?

§. 3.

Daß ein ungerechter Aggreſſor dem andern das Abgenommene zu reſtituiren / und den zugefügten Schaden zu ergäntzen in conſcientia verbunden ſey / derjenige hingegen / ſo juſtam belli cauſam gehabt / zu ſeiner Satisfaction, und ſecurität / wie auch zur Straffe oder Revange alles behalten könne. Solches iſt oben in der Lehre de læſione & damno dato erwieſen / und zugleich gezeiget worden / daß das Principium derer Frantzoſen / beym Ryßwickiſchen Frieden que la guerre & la compaſſion ne marchoirt pas en ſemble, und daß der Kriegs-Schade ein Deſortre ſey / ſo compenſirt werden müſte / gantz irraiſonnable ſey.

§. 4.

Alleine dadurch iſt unſere vorhabende Frage noch nicht ausgemacht /

massen allhier nicht die Quæstion ist / was ein Theil par conscience auch sine pacto gegen den andern so viel die Ersetzung und Restitution betrifft / zu thun und einzugehen schuldig ist / sondern was eine Parthey würcklich accordirt hat / sintemalen ja eine jede Parthey durch Pacta von ihrem habenden Rechte remittiren kan. Die oben in capite de damen dato festgestellte Regel weiset die Partheyen zur Billigkeit an / und instruirt sie in der Conscience, wie sie sich bey dem puncto restitutionis gegen einander zu bezeugen haben : Unsere vorhabende Frage aber will wissen / ob nicht eo ipso, da die Partheyen super causis belli transigirt und die restitutionem Damni & ablatorum nicht gefordert / derselben sich per pactum quod paci tacite inest, begeben / mithin ihrem ex regula de damno dato competirenden Rechten renunciirt.

§. 5.

Diese Frage beantwortet nun der Herr Coccejus in seiner schönen Dissertation de Jure postliminii in pace, & de amnestia mit Nein / und zeuget gar deutlich / daß die Amnestie und restitutio damni unter dem blossen Frieden nicht begriffen sey / sondern besonders verabredet werden müste. Die rationes, welche er solches zu beweisen anführt / sind alle in §. 8. cumulirt / welchen ich zusamt den 9ten §. hieher setzen will.

§. 6.

Pace, schreibt er / simpliciter facta non continetur transactio de damnis atque injuriis pendente bello factis : pax enim sola & nulla adventitiarum pactionum accessione tincta, tantum est transactio de causis belli ; per Th. 6. adeoque damna, injuriasque durante bello factas nativo suo ambitu non complectitur : aliud enim sunt injuriæ ac damna, quæ bello fiunt, aliud belli causa : illa cæptum bellum sequuntur, hæc ante bellum est, & bello prior : illa ex bellis nascuntur, hæc bellum ; illa ad privatos quoque pertinent, hæc publica est. Transactio igitur de altera causa ad alteram extendi nequit. Finge: controversum fuit inter duos Principes Jus navigandi, uti hoc seculo inter Christianam Sueciæ, & Christianum IV. Daniæ Reges navigatio per fretum Oresundicum, & Balthicum ; hæc causa belli fuit, ut dicitur in pace facta An. 1645. apud Loccen : in Hist. sued. p. 867. De hac causa seu lite ita per pacem transactum est, ut utraque pars certis legibus navigaret, quæ pax est apud Loccen : d. l. Cum hæc transactione nihil commune habet quæstio de damnis atque injuriis in bello invicem illatis, de quibus proinde nondum videtur transactum.

ctum. Neque vero ex hoc pacto principum de cauſa publica interpoſito, privati qui damnum, paſſi ſunt, vel obligantur ad res ſuas remittendas, vel jus acquirunt ad perſequendas : quippe quæ & alia cauſa eſt, & inter alios, nec quidquam de iis in pace, ut ponimus dictum eſt. Denique cum damna ea naturaliter ferre debeat, qui non juſtam cauſam bellandi habuit, de juſtitia aut probabilitate cauſæ belli nihil in pace deciditur, ſed utrinque tranſigitur per Th. 6. Non ergo ex pace inferri aut cognoſci poteſt, utrum reparanda ſint belli damna, an remittenda : ſed particulari ad id pactione opus eſt. Et alias non poteſt pace facta ſuper eſſe jus poſtliminii, ſi ipſa pace tranſactum jam eſſet de damnis privatorum ; quod tamen durare patet ex L. 12. pr. Capt. Atque hæc cauſa eſt, cur populorum iſtorum, inter quos bellum erat, cives ne quidem pace facta liberum commercium mutuum habuerint, aut tuto commeare potuerint, niſi jus hoſpitii cum ipſis vel amicitia contracta fuiſſet, uti infra in explicatione L. 5. §. 2. eod. demonſtrabimus. Uti & hæc cauſa eſt, cur plerumque in Tabulis pacis non tantum de cauſa belli, & lite ipſa, ſed & de damnis & iujuriis pendente bello illatis, & utriusque ſubditis tam ſollicite & prolixe nominatim quoque caveri ſolear. Idque progreſſus diſputationis luculentiſſime confirmabit.

§. 7.

Vehementer igitur errant, qui ipſa pacis natura contineri Amneſtiam ſeu tranſactionem de damnis ac injuriis bello factis exiſtimant, ut Gudelinus Comm. de Jure pacis c. 3. qui ait. In ea re (ſch. amneſtia.) conſiſtit ſubſtantia pacis, & ubique illa nequit eſſe pax : atque adeo paci ineſſe iſta lex intelligitur, quamvis nominatim dicta non fuerit. Cum eo, verbis ipſius quoque deſcriptis conſentit Beſoldus, Diſſ. Jurid. Pol. de pace c. 3. §. 6 At non ita ſecum, nam in c. 1. §. 4. de tract. bis ſeparat ac diſtinguit a pace tranſactionem de damnis, & iis, quæ bello paſſi ſunt ; quæ argumento ſunt, nec pacis nec amneſtiæ rationem ſatis perfectam eſſe. Ita Mevius, JCtus, inſignis, Amneſtiam, ait, eſſe legem pacis naturalem & naturaliter paci ineſſe. part. 2. dec. 24. n. 1. Quo errore quoque imbutus Grotius, de J. B. & P. l. 3. c. 20. §. 11 & ſeqq. quem alii ſequuntur, quærit : pace ſimpliciter facta atque mentione damnorum & injuriarum, an id actum videatur, ut res in eo, quo ſunt, maneant loco, an ut ad initium belli redigantur ? Qua re plura peccari videntur : tum quod iſtam paci ineſſe ponit ; tum quod alterutrum ſtatuendum putat,

vel remitti damna vel reſtitui, cum aliud juris eſſe poſſit, uti jus poſtliminii &c. tum denique, quod quædam de jure poſtliminii &c. erronee inde deducit; ut ex dicendis perſpicuum erit. Eo minus vero diſſimulandus eſt hic error, quo & gravior eſt, & omnibus juribus confundendis opportunior.

§. 8.

Dieſe rationes ſind ſo ſcheinbar / daß ſie mich balde zu einen völligen Beyfall bewogen hätten. Nachdem ich ſie aber von Stück zu Stück durch meditirte: fande ich / daß man ſo generatim hin nicht ſagen könnte / daß ein bloſſer Friede / ohne der Amneſtie zu gedencken / dieſelbe excludire / ſondern auf die Umſtände / ſo ſich dabey meliren / zu ſehen habe / nach deren Unterſchied ein Friede ohne Amneſtie ſelbige balde excludire / balde zugleich mit involvire.

Offt kan hierinnen das bey einem Frieden gehaltene Protocoll oder andere vorhandene Nachricht der Sache Ausſchlag geben. Denn wenn in den Protocoll ſich fände / daß eine Parthey die Amneſtie und reſtitution nicht accordiren wollen / ſolches auch endlich von der andern erhalten / und ſpeciell verglichen worden ſey / dem Friedens-Inſtrument weiter nichts als die bloſſe tranſaction de re litigioſa zu inſeriren / wäre kein Zweiffel / daß die Amneſtie ausgeſchloſſen bleibe.

§. 9.

Hingegen wenn ein Feind / welcher nichts in der Welt beym Kriege weiter zu verliehren hat / welches auf vielerley Art geſchehen kan / Friede machte / und noch eine groſſe Summa Geldes heraus gäbe / oder ein und andere Plätze / ſo noch nicht in des andern Gewalt / deren er auch nicht würde haben mächtig werden können / abtritt / iſt gantz raiſonnable, daß die Reſtitution der andern abgenommenen Oerter eo ipſo mit paciſcirt ſey / weilen ſonſt ein ſolcher ein Thore wäre / daß er noch zugäbe / da er doch weiter nichts mehr zu risquiren gehabt.

§. 10.

Am allermeiſten aber habe ich mich daran geſtoſſen daß der Conceptus amneſtiæ gar vierlerley Dinge in ſich begreifft / welche darinnen von gantz verſchiedener Natur ſeyn. Denn da enthält der Conceptus amneſtiæ in ſich 1.) eine Vergeſſenheit aller durch den Krieg angethanen Injurien mit Worten / Schrifften und Wercken / wie auch den Pardon derer jenigen Perſonen / welche Zeit währendes Krieges dem Feinde gedient haben. 2.) Eine Reſtitution der abgenommenen Plätze. 3.) Eine Wiedererſetzung

derer

derer durch Belagerungen / Heer-Züge / Raub und Brand zugefügten Schäden und verurſachten Kriegs-Koſten.

§. 11.

Was die Occaſione belli zugefügten Injurien anbetrifft / ſteckt die remiſſio & oblivio dererſelben allerdings in den bloſſen Frieden / theils weilen ſelbige a putativa belli juſtitia, welche eine Parthey zu haben vermeint / Injurien heiſſen / welche nothwendig in Vergeſſenheit geſtellt ſeyn müſſen / da man de belli juſtitia tranſigirt / und jeder Theil ſein vermeyntes Recht fahren laſſen / theils auch / weilen durch die Ausführung unſers vermeynten Rechts ſolche Injurien erwachſen / deren Würckungen nach der Transaction nicht mehr dauren können.

§. 12.

Hingegen ſteckt der Pardon, den wir bey dem Feinde mit währenden Krieges ſtreitende Unterthanen haben ſollen / keines weges in den bloſſen Frieden / weilen es auch bey der juſta belli cauſa meines Feindes unrecht iſt / daß meine Unterthanen von mir abtrünnig werden / und mit meinem Feinde Parthey machen / angeſehen denenſelben zu beurtheilen nicht frey ſteht / auf weſſen Seite die juſta belli cauſa ruhet. Nun wird aber niemand ſeinen offenbaren Rechte / welches auch der Gegenpart ſelbſt nicht in Abrede ſeyn kan / maſſen derſelbe nach der Regel quid tibi non vis fieri, von ſeinen Unterthanen ſolches nicht zugeben wird / abgeſagt zu haben geglaubet / wenn nicht expreſſe ein anderes mit eingerucket worden iſt.

§. 13.

Die Reſtitution der abgenommenen Oerter iſt wiederum in allen Friedens-Schlüſſen / worinnen nicht ein anderes verabredet worden / tacite begriffen. Denn weilen eines andern Länder und Plätze detiniren ein actus hoſtilis iſt / durch den Frieden aber alle fernere Hoſtilität ceſſiren ſoll: So folgt gantz natürlich / daß ſolche Detentio auch aufhöre / und die Plätze reſtituirt werden müſſen / fals die Partheyen ſich nicht eines andern verglichen. So denn legitimirt / eine jede Parthey ſolche Detention ex juſta belli cauſa, deren ein jede von beden ſich rühmt. Alldieweilen aber die kriegenden Theile ihre juſtas cauſas und ihr Jus durch den Frieden fahren laſſen / und darüber als ſuper re incerta tranſigiren / muß nothwendig ceſſante cauſa auch der Effectus, nemlich die Detention ceſſiren.

§. 14.

Die Erſtattung der Kriegs-Unkoſten und Indemniſation derer durch

durch den Krieg erlittenen Schäden kan verſchiedener Urſachen halber in einen Frieden nicht begriffen ſeyn / wenn ſie nicht expreſſe mit inleritet ſeyn. Denn vor eins können ſolche Dinge nicht wohl ad liquidum gebracht werden / zum wenigſten kan kein determinirte Summe geſetzt und gemacht werden / nicht als wenn der pars læſa ſelbiges nicht præter propter in Anſchlag bringen könnte / ſondern weilen der ander vor ſich darinnen kein Gewißheit erlangen kan / und die Sache von unendlicher Weitläufftigkeit und Unterſuchung iſt / wodurch ein Friede mehrentheils gar weit hinaus geſchoben bleiben / und des Blutvergieſſen dieſer Urſachen halber in deſſen continuiren würde.

§. 15.

Sollen ſolche Dinge / wenns Mobilien ſeyn in natura reſtituiret werden / iſt es nicht wohl möglich / ſelbige zu Hauſe zu bringen / weilen ſie entweder im Brauch aufgangen / oder doch hin und wieder diſtrahirt worden ſeyn. Wir ſehen auch die Praxis deſſen an denen Völckern / wovon ich nur den einzigen Weſtphäliſchen Friedens-Schluß aufſtellen will. Denn obwohl in ſelbigen noch darzu eine völlige und wie es heiſt unumſchränckte Amneſtie erwehlet worden / mithin noch eher ſcheinen könnte / daß die Erſetzung der Schäden tacitè ionuirt werde: So wird ſich doch nicht finden / daß bey der erfolgten Reſtitution auf dieſe Forderung reflectirt worden ſey / haben es auch die allerwenigſten urgirt und verlanget / woraus zugleich erhellet / daß der Concept der Amneſtie nach dem Welt-Brauch ſich nicht einmal auf die mit numero 3. bezeichnete Dinge erſtreckt.

§. 16.

Hieraus hoffe ich / ſoll zur Genüge am Tage legen / daß das Vocabulum Amneſtie ein Inbegriff vielerley Dinge ſey / welche man auseinander legen muß / wenn man die Frage debattiren will / ob die Amneſtie mit in einem Frieden tacitè begriffen ſey. Es hat alſo der Herr Coccejus nicht accurat gelehrt / wenn er generatim auf die Frage antwortet / daß die Amneſtie vor ſich im Frieden nicht begriffen ſey / die von ihm angeführten Rationes ſind mehrentheils nur particulares, und quadriren nur auf einige Stücke der Amneſtie, wie aus dem nachfolgenden mit mehrern zu erſehen ſeyn wird.

§. 17.

Wir wollen alſo dieſe Frage fahren laſſen / und ſtatt deren von der Amneſtie ins beſondere handeln / weilen ſelbige mehrentheils den erſten

Para-

Paragraphum der Friedens-Schlüſſe auszumachen pfleget. Herr Coccejus definirt ſie / quod ſit, eorum, quæ durante bello hoſtiliter ultro citroque facta ſint, publice ſancita oblivio.

§. 18.

Nach der Etymologie heiſt Amneſtia eine Oblivio, welches das Griechiſche Wort ἀμνηστία ausweiſet / wenn man deſſen Denuntion unterſucht. Den erſten Urſprung nach / hat man ſich deſſen nur in bellis civilibus gebraucht / und die zwiſchen Burgern / oder Unterthanen und Obrigkeiten nach entſtandenen Kriege gemachten Frieden mit dieſen Namen benennet. Man ſtack nemlich in dem Irrthum / als wenn zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen gar kein Bellum ſtatt finde / ſondern die Unterthanen allemal eine Rebellion begiengen / wenn ſie ſich mit gewehrter Hand widerſetzten. Alldieweilen nun ein Friede eine Transactio de bello ſey / meinete man unrecht zu thun / wenn man einen ſolchen Vergleich unter Obrigkeit und Unterthanen einen Frieden nennete / und ſuchte dahero das Wort Amneſtia hervor / womit man dieſe Vergleiche belegte. In der Griechiſchen und Römiſchen Hiſtorie wird man ſolches nicht leichte antreffen / als wenn Friede zwiſchen Bürgern eines Staats oder zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen gemacht worden. Als die Athenienſer die 30. Tyrannen ausgejagt hatten / legten ſie die begonnene groſſe innerliche Unruhe / durch das bekannte Populiſcitum, welches ἀμνηστίας ψήφισμα hieß / hin / dergleichen auch Velleius nach dem Todte Cæſaris zu Rom geſchehen zu ſeyn erzehlet. Deme noch diejenigen Exemples beyzufügen ſeyn / welche Herr Coccejus p. 44. ſ. 4. hiervon aufſtellt.

§. 19.

Hingegen hengte man in alten Zeiten ſtatt der Amneſtie an die Friedens-Schlüſſe / die Clauſulam de mutua amicitia & mutuo hoſpitio, ohne welche zwar der Krieg aufhörte / und die Urſachen / ſo Gelegenheit darzu gegeben / ceſſirten / die Burger aber in des Feindes oder neuen Freundes Land nicht handeln und wandeln durfften / und meynet Herr Coccejus, daß dieſe Clauſul faſt eben die Effectus als wie die Amneſtie zu unſern Zeiten habe / welche man nunmehro faſt allen Friedens-Schlüſſen / es mögen bella civilia oder extrema geweſen ſeyn / annectirt / welches wir in dem nachfolgenden ſehen und examiniren wollen.

§. 20.

Es bemerckt Herr Coccejus gar wohl / daß es mit der Amneſtie nicht einerley Geſtalt habe / ſondern daß ſelbig durch die verſchiedene Pacta

unterſchiedener Gattung werde. Denn weilen derſelbe ein Contract oder Pactum an ſich ſelbſt iſt: Die Contractus aber nach der bekannten Regel / pacta dant legem contractui, bald ſo bald ſo erördert werden können; ſo muß allerdings darauf geſehen werden / was vor eine Art der Amneſtie man paciſcirt / und in was vor Gräntzen man ſelbige durch Pacta gewieſen.

§. 21.

Wir wollen die verſchieden Arten der Amneſtie hernach erörtern: Hier aber dieſelbe ohne pacto adjecto conſideriren / das iſt / wir wollen ſehen / was die Amneſtie vor eine Natur und Würckung hat / wenn nichts als die bloſſe Amneſtie ſchlecht weg paciſcirt worden iſt.

§. 22.

Die erſte Würckung dieſer ſimplen Amneſtie vermeynet Herr Coccejus dieſe zu ſeyn / daß die durch den Krieg wieder abgenommenen Dinge nicht dürffen reſtituirt werden / welches er pag. 50 mit dieſen Worten zu beweiſen gedencket: Unde quæritur, ſi ſimpliciter amneſtiæ vel amicitiæ pactum adjectum fuerit paci, an tum res reſtitui, an in eodem ſtatu manere debeant. Reſp. manere res in loco quo ſunt, cum repeti non poſſint, quaſi injuria ablata: ſed defendi præſentem poſſeſſionem.

§. 23.

Allein vor eins / müſſen die res mobiles ab immobilibus diſtinguiret werden. Von jenen gebe ich es zu / wie aus oben angeführten Rationibus zu erſehen / welche jedoch gantz andere als des Herrn Cocceji ſeine ſeyn / von denen Immobilibus aber / als da ſind Städte / Dörffer / Länder ꝛc. negiere ich es / weilen ſelbige auch ohne eine verglichene Amneſtie vermöge / und in Krafft eines bloſſen Friedens reſtituiret werden müſſen. Ich habe ſolches ſchon oben aus 2. Haupt-Raiſons bewieſen / deren die erſte war / daß durch einen Frieden künfftige Hoſtilitäten zu unterlaſſen paciſcirt werde. Nun ſey aber das keine geringe Hoſtilität / des andern ſeine Sachen etiam poſt pacem detiniren.

Will Herr Coccejus objiciren / daß es nicht des andern Sachen mehr wären / maſſen durch den Frieden ein jedweder Theil den andern die juſtam belli cauſam eingeſtanden / indem ſie darüber paciſcirt: So gebe ich zur Antwort / daß tranſigiren nicht heiſt den andern eine juſtum litigandi cauſam eingeſtehen / ſondern ſein Recht fahren zu laſſen und nicht zu urgiren verſprechen. Wann denn nun ceſſante & renunciato jure belli

belli nothwendig alle Effectus deſſelben ceſſiren müſſen : So folgt / daß der andere die abgenommene Sachen nicht behalten könne / ſondern das Recht ſelbige zu beſitzen / wenn er auch ſchon zuvor juſtiſſimam belli cauſam gehabt / verlohren. Daß dieſe Raiſons nicht auch auf die res mobiles quadriren / und deren Reſtitution operiren : Solches kommt aus andern Urſachen her / welche deren Reſtitution verhindern / wie ich oben ebenfals dargethan habe.

§. 24.

Eben dieſes beſorgt auch der Welt / Brauch gar deutlich / welcher in Sachen / ſo die Bedeutung eines Worts betreffen / dergleichen hier / da die Frage iſt / ob ſub vocabulo amneſtiæ zugleich die Reſtitution mit paciſcirt ſey / ſich findet / allerdings den Ausſchlag geben muß. Zum Beweiß will ich nur den Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß aufſtellen / in welchen Articulo 2. eine vollkommene und allgemeine Amneſtie ohne der Reſtitution mit einem Worte zu gedencken / verglichen / gleichwohl aber im dritten Articul, da von der Reſtitution expreſſe gehandelt wird / daß ſolche Reſtitution geſchehe : juxta Fundamentum univerſalis & illimitatæ amneſtiæ, das iſt / nach der zum Fundament geſetzten Amneſtie.

§. 25.

Die Worte des Friedens-Schluſſes ſind dieſe: Sit utrinque perpetua oblivio, & Amneſtia omnium eorum quæ ab initio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte, ultro citroque hoſtiliter facta ſunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei cauſa vel prætextu alter alteri poſthac quidquam hoſtilitatis aut inimicitiæ, moleſtiæ vel impedimenti, quoad perſonas, ſtatum, bona vel ſecuritatem per ſe vel per alios clam aut palam, directe vel indirecte ſpecie juris aut via facti in Imperio aut uſpiam extra illud (non obſtantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat, vel inferri faciat, aut patiatur, ſed omnes & ſingulæ hinc inde, tam ante bellum, quam in bello, verbis, ſcriptis, aut factis illatæ injuriæ violentiæ, hoſtilitates, damna, expenſæ, absque omni perſonarum rerumve reſpectu ita penitus abolitæ ſint, ut quidquid eo nomine alter adverſus alterum prætendere poſſit, perpetua ſit oblivione ſepultum.

Juxta hoc univerſalis & illimitatæ Amneſtiæ fundamentum univerſi & ſinguli ſacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehenſa immediata, Imperii Nobilitate) eorumque Vaſalli, ſubditi, cives & incolæ, quibus occaſione Bohemiæ Germaniæve

niæve motuum vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum eſt, tam quoad ditiones & bona feudalia, ſubfeudalia, & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, Jura & Privilegia reſtituti ſunto plenarie in eum utrinque ſtatum in ſacris & profanis quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, non obſtantibus, ſed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

§. 26.

Ferner ſetzt der Herr Coccejus pag. 50. c. l. §. general Regln von der Amneſtia, worunter er alle übrigen Dinge begriffen zu ſeyn erweiſet. Die erſte heiſt: Quicquid diſſidii inter partes fuit, id totum abolitum transactumque, nec eo nomine actio eſto. Woraus ſich ferner von ſelbſten ergiebt / id quod omiſſa amneſtia peti non potuiſſet, idea adhibita multo minus poſſe, quia per amneſtiam lites & actiones ſopiuntur, non naſcuntur. Die andere Regel iſt: Non tamen quod deciſum transactumque eſt, reſuſcitatur.

§. 27.

Die dritte Regel heiſt: Quicquid judicio vel utriusque vel unius partis injuria factum dicitur, id remiſſum, nec eo nomine actio eſto. Vierdtens: Quod utriusque partis judicio jure geſtum eſt, ratum eſto. Si enim illud absque amneſtia quoque valet, nedum ea adjecta, quæ injurias tantum & diſſidia abolet non vero jure geſta refigit. Endlich iſt die 5te Regel: Si qua ex alia cauſa, quam hujus diſſidii lis vel actio eſt, vel quid inter alios quam partes diſſidentes geſtum actumque eſt, eo amneſtiæ clauſula non extenditur, quia de hujus tantum diſſidii non aliis cauſis tranſigere partes.

§. 28.

Nach dieſen Regeln nun entſcheidet Herr Coccejus die mehreſten bey der Amneſtie vorfallenden Dubia. Das erſte was er vom Jure Poſtliminii ſagt / daß nemlich ſelbiges in pace Krafft der Amneſtiæ ceſſire / will mir nicht gefallen. Denn wenn ich die Raiſon und das Fundament, worauf Herr Coccejus das gantze jus poſtliminii bauet / anſehe / daß nemlich ſelbiges auf das judicium partis, das iſt / auf das Recht ſo jedweder kriegender Theil zu haben vermeinet / und intra fines ſuos gelten muß: So finde ich / daß ſolches ſchon durch den bloſſen Frieden ceſſirt / maſſen ja dadurch jede Parthey ihrem Rechte abſagt / und nicht ihr vormaliges

Recht /

Recht/ ſondern dasjenige was im Frieden verglichen / zur norma actionum zu nehmen verſpricht.

§. 29.

Aus dieſem Fundamento halte ich von dem gantzen jure poſtliminio in pace nichts / ſondern ſehe es vor eine ausgekünſtelte Römiſche Lehre an / welche wenig Grund in der Vernunfft hat. Es hat ſich zwar Herr Coccejus ſehr bemüht / daſſelbige zu behaupten : Allein ſeine Rationes wollen gar nicht hinlangen / welches, alſofort erhellet / wenn man das jus poſtliminii aus einander legt.

§. 30.

Denn da ſollen jure poſtliminii nicht nur die res mobiles, ſondern auch die Städte / Plätze und Häuſer ꝛc. wie auch Perſonen / wenn ſie ſo wohl zu Kriegs-Zeiten als auch im Frieden wieder in unſere Hände gelangen / den erſten Eigenthums-Herrn zugeſtellt / und ſonſt in ihre vorige Freyheit und Station wieder verſetzt werden müſſen. Alſo wenn ein General gefangen wird / und die unſerigen nehmen ihn mit Gewalt dem Feinde wieder ab / kehrt er jure poſtliminii wieder zu ſeiner Charge. Wenn ein Feind eine Heerde Vieh weg treibet / und unſere Parthey-Gänger jagen es ihm wieder ab / nimmt jedweder Bauer ꝛc. jure poſtliminii das Seinige wieder / und die Soldaten behalten nichts.

§. 31.

Ob nun wohl dieſes alles Zeit währenden Krieg ſeine Richtigkeit hat / weilen unſere Soldaten nur Inſtrumenta und Handlungen ſind / welche wir vors Geld zur Vertheidigung unſerer Sachen gebrauchen / mithin nicht vor ſich / ſondern vor uns als Mandatarii und Söldner das Jus acquirendi haben : ſo geht doch ſolches im Frieden nicht mehr an..

§. 32.

Denn ſo viel die Mobilien betrifft / habe ich oben bereits erwieſen / daß es kein Objectum ſey / worüber im Frieden in ſo weit könne tranſigirt werden / daß man alles einander reſtituiren ſoll. Man kan wohl vor Schäden und Kriegs-Koſten überhaupt eine Summe Geldes accordiren: Die Reſtitutio der Mobilien aber in Natura iſt impoſſible.

§. 33.

Fals nun eine Summe Geldes dafür bedungen wird / iſt gantz natürlich / daß man dadurch dem juri poſtliminii abgeſagt / und die res ablatas ſo zu reden / dafür verkaufft und cedirt. Hat man aber kein Geld erhal-

ten können / ob man gleich es geſucht / iſt vernünfftig / daß man ſolches Recht habe ſchwinden laſſen / fals man den ohnerachtet / Friede geſchloſſen hat welche Bewandnüß es auch mit den Caſu hat / da man ſolchen Punct bey den Friedens-Tractaten gegen einander nicht einmal urgirt. Denn da iſt glaublich / daß man dafür gehalten / man werde von den Friede nichts erlangen / und wolle dahero lieber ſein Recht fahren laſſen. Zum wenigſten iſt der Vernunfft gemäß / daß ein Privatus durch einen Frieden ſein Recht ad res olim ſuas mobiles verliehrt. Denn wenn der Staat Geld dafür nimmt / und allem Rechte renunciirt / verliehrt er ſein Recht / und das Geld behält die Republique, nimmt aber der Staat kein Geld / renunciirt er dennoch zum wenigſten der Reſtitution in natura, weil ſelbige gar kein Objectum paciſcibile iſt / daß es alſo mit dem jure poſtlimini in pace in dieſem Stücke nichts heiſt.

Es geſtehet es auch Herr Coccejus, in effectu ſelber / wenn er das jus poſtlimini zur Zeit des Stillſtands nicht will gelten laſſen / maſſen die induciæ, wie ich oben erwieſen / naturam pacis haben / zum wenigſten in dieſem Stücke eben die Rationes pro pace ſtreiten / ſo man pro induciis wird angeben können. Und was werden vor neue Materien des Krieges entſtehen / wenn man dieſes Pricipium unter Völckern Mode machen wolte?

§. 34.

Sind es vollends res immobiles, müſſen ſelbige / falls kein anderes verglichen / ſchon jure pacis reſtituiret werden / und kehren deswegen in ihren vorigen Zuſtand / weilen wir unſern Bürgern die einmal ertheilten Privilegia und Jura ſelbſt nicht nehmen können.

§. 35.

Die anderen Würckungen der Amneſtie ſind von Herrn Coccejo etwas accurater abgehandelt worden / welche ich dahero / ob ich gleich hin und wieder noch etwas dabey zu erinnern hätte / iisdem verbis hieher ſetzen will: Eadem ratione ſchreibet er pag. 51. nec injurias & damna bello illata ab eorum autoribus poſt amneſtiam vindicare poſſumus, etſi ad nos vel amicos noſtros illi pervenerint, in omnibus caſibus Sect. 3. Th. 1. & ſeq. usque ad Th. 8. Idque iterum eſt, quod traditur in d. l. 5. §. 2. & d. l. 7. pr. Unde in pace Oſnabrug. art. 2. Monaſt. §. 2. Noviomag. art. 1. adeo hæc abolita per amneſtiam dicuntur, ut nihil eo nomine prætendi poſſit.

Quod ipſum ad alia quoque delicta & crimina, omnium judicio vetita pertinet / quæ per amneſtiam remiſſa cenſentur, niſi quædam crimine

crimine vel perſonæ ſunt ſpecialiter excepta : ut bannitici pace Hiſpano Gallica de anno 1559. art. 7. Alia exempla vid. Sect. 4. Th. 9 Unde ea remiſſa per amneſtiam cenſentur etiam rebellibus, prædonibus, transfugis, &c. niſi excipiantur. Et frivolum eſt, quod ex jure civili affertur, non præſumi hæc remiſſa. Jure gentium enim remiſſio generalis omnes ſpecies complectitur, donec appareat exceptio. At verum eſt, iis non reſtitui bona hoc nomine jam publicata vel ablata : per amneſtiam enim non id agitur, ut detur alicui actio & perſecutio, ſed ne detur : abolentur per eam, non concedunturactiones. Sup. Th. 4. Reg. 1. & 3. In ſpecie igitur hoc caſu reſtitutio bonorum comprehedi debet ; ſic factum in pace Conſtantiæ Friderici Imp. §. 1. verſ. poſſeſſores. & pace Madrit. art. 30.

Ceterum, ut remiſſa videantur crimina requiritur, ut (I.) talia ſint, quæ remitti a Principe poſſint ;. de quo Sect. ult. nec (II.) talis ſit actus, qui extra cauſam belli & hoſtilis odii geſtus eſt, nec quicquam cum exceſſibus civilibus commune habet : Th. 4. Reg. 5. uti, ſi cum hoſte ultro, contraximus, vel hoſtis negotia noſtra geſſit, & in his cauſis dolo vel per ſcelus aliquid admiſit : non obſtante amneſtia enim id perſequi poſſumus. Quin &, ſi delictum committat, quod ad actus hoſtiles non pertinet, ut ſi, dum locus aliquis in hoſtium poteſtate fuit, vel hoſtium aliquis incolæ, vel hic hoſti furtum fecerit, ejus perſecutionem amneſtia non excludit : quia alia cauſa eſt, quam hujus diſſidii. Th. 4. arg. 5. Unde probe iterum in pace Osnabrugenſi, Monaſterienſi, Noviomagenſi & aliis, amneſtia, etſi generalis & illimitata, reſtringitur tamen expreſſe ad ea, quæ ab una vel altera parte, ultro citroque hoſtiliter facta ſunt, art. 2. De aliis ergo delictis in ſpecie cavendum eſt.

Sed an etiam per amneſtiam remiſſa videntur delicta, quæ Vaſalli vel ſubjecti adverſus ſuum principem bello commiſſerunt ? Reſp. Amneſtia tranſigitur tantum de injuriis inter partes factis, & quas una pars diſſidentium alteri intulit ; Th. 4. reg. 5. non vero de iis, quæ unius partis ſubditi commiſere : uti ſi civis noſter dicitur civem ſuum verberaſſe, vel occidiſſe, vel falſum commiſiſſe in judico, vel miles noſter in excubiis dormiſſe. Hoſtis enim non pro noſtris hominibus, ſed pro ſuis paciſcitur. d. n. 5.

Quæſtio ergo non eſt, niſi de delictis, quæ cum hoſte patrata ſunt, uti ſi civis noſter contra edictum frumenta & merces hoſti ſubvexit. Mevius part. 8. Dec. 302. cum in facto id contigiſſet, putat

hæc

hæc delicta non obſtante amneſtia puniri poſſe, quia hoſtis ſuis tantum proſpectum voluiſſe videtur. At Petrinus Bellus de re milit. part. 10. §. 17. & 18. ait : cum nobilis Hiſpanus conſilia hoſti dediſſe ac retuliſſe aliqua convictus eſſet, liberatum eum per amneſtiam fuiſſe, & ita late conſuluiſſe Angelum. Cons. 287. Ita tenendum. Si quis non animo hoſtili & proditoris, ut rempublicam peſſumdaret, ſed mercator lucri cupidine ductus, quædam hoſti contra edictum vendidit, id ſub amneſtia non continetur, quæ tantum remittit injurias, quæ ex pactibus hoſtium nobis illatæ ſunt, non quæ a noſtris; d. reg. 5. horum enim cauſa nihil ad hoſtem. Atque is eſt caſus Mxvii : Si vero proditorie & animo hoſtis juvandi atque in nos inſtruendi aliquid agat, v. g. arcana revelet ac prodat, is vere non noſtrarum eſt partium ſed hoſtium, & horum cauſam non noſtram ſequitur ; corpore noſter, mente hoſtium, quia actu perduellis eſt ac hoſtis. Hujus ergo injuria, tanquam ex partibus hoſtium illata per amneſtiam remiſſa videtur, ſect 4. Th. 2. quæ eſt ſpecies Petrini Belli & Angeli. Quamquam tutius ſit ſpeciatim cavere iis, qui partes alteras ſecuti ſunt, quod fieri ſolet, uti in pace Gallo Hiſp. de anno 1559. art. 39. Pace Pirenæa, art. 6. Sueco. Pot. de anno 1660. art. 24. apud. Loccen. d. l. &c.

Hinc plane ſequitur, quod poſt amneſtiam nec debitor noſter, cujus cum in hoſtium poteſtate eſſet, debitum publicatum ab hoſte vel remiſſum eſt, amplius conveniri poſſit, etſi apud nos vel amicos ſit, quia injuriæ memoria deleta per amneſtiam & actio ſublata eſt Sup. Th. 4. reg. 1. & 3. Quæ ſpecies eſt quam Papon de Arreſt. lib. 5. tit. 6. art. 2. refert, & ita anno 1549. arreſto Pariſienſi contra Belgum deciſum ait, qui debitum pendente bello publicatum ſecuta pace a Gallo debitore petiit, nam paci, quæ hanc ſententiam acceſſit & inter Carolum V. & Franciſcum I. anno 1554. juncta fuit, & amneſtiæ pactio adjecta, & præterea expreſſe cautum erat, ne debita publicata repeti poſſent, art. 25. Unde ineptiſſime Paponius confundit hanc ſpeciem cum nomine Thebarum, quod Alexander Theſſalis donaverat, de quo ſect. 2. Th. penult. Similiter de hujusmodi debitis alienatis & amneſtia deletis ne amplius peti poſſint, cautum fuit in pace Madritenſi art. 31. Vervinia art. 7. Pirenæa, art. 10. Hiſpano Belgica, de anno 1648. art. 55.

Nec vice verſa creditor, cui hoſtis, cum in ejus poteſtate eſſet, nomen abſtulit, id poſt amneſtiam repetet, in caſibus ſect. 1. Th.

Th. 14. adeo, ut licet ipſe debitor, qui ab hoſtium partibus eſt, compulerit eum, ut accepto tulerit, non tamen conveniri poſſit, quia creditor allegare injuriam acceptilationis propter amneſtiam non poteſt. d. Th. 4. reg. 3. At ſi creditor ſit è gente pacata, ut in d. ſect. 3. Th. 13. non obſtante ulla amneſtia is debitum petit; quia pactio amneſtiæ hoſtes tantum, inter quos contrahitur, eorumque ſubjectos non autem tertium populum obligat Th. 4. Reg 5.

An ergo hoſtis, qui coegit ſe ad paciſcendum, exinde agere propter amneſtiam poteſt? Ita videtur ſi cujusque actus rationem ſeorſim atque ad ſtricte ſequimur: Nam Tu omni jure teneris ex pacto; ſect 1. Th. 10. & ſeqq. quod amneſtia non tollit. Th. 4. n. 4. non vero hoſtis de injuria, quam amneſtia delevit ſub. Th. 4. n. 3. Sed contra dicendum eſt, hoſtem agere non poſſe, quia ne quidem omiſſa amneſtia potuiſſet, Sect. 3. Th. 18. nedum adjecta; cum amneſtia non inducat actiones, ſed tollat. ſup. Th. 4. n. 3. Non vero juſtum eſt dividi negotium, & ſeparari a promiſſione vim injuſtam, qua extorta eſt; ut promiſſor ex promiſſione quidem ſua teneatur, non autem alter de injuria ſua.

Secus eſt, cum hoſtis publice id imperavit atque extorſit quod jure belli licet, & ideo tantum noſtro judicio pro injuria id habetur, quia hoſti juſtam eſſe belli cauſam negamus. Conf. Sect. 3. Th. 19. Hic enim ratio Th. præc. ceſſat; quia hoſti ex pacto datur actio amneſtia omiſſa; etſi in noſtro territorio injuria ei objiciatur: Sect. 3. Th. 19. hac ergo per amneſtiam ſublata manet actio quæ ante fuit, d. Th. 19. Th. 4. n. 4. Uti ſi contributionem nomine cives aliquid promittere vi hoſtili coacti ſunt: debent enim ex fide data Sect. 1. Th. 10. nec viciſſim de injuria alterius quæri poſſunt, etſi is intra fines noſtros deprehendatur, quia amneſtia ipſum abſolvit Th. 4. n. 3. Et adeo contributiones illæ debitæ viſæ ſunt, ut in pace Hiſpanico Belgica, etſi non reſervatæ, tamen cura & modus earum commiſſa ſint hujusmodi negotio præfectis. art. 64. apud Aitzema de tract. pac. Belg. in fin. & Brachel. Hiſt. l. 9. c. 1.

Judicia quoque ſententiæ & res judicatæ & alia, quæ per hoſtem in locis bello occupatis & deditis ac per pacem recuperatis, juris exequendi gratia acta ſunt, valent per amneſtiam, etſi adverſæ partis judicio hoſtis non jure ea egiſſe dicatur, Sect. 1. Th. 3. quia nec quod deciſum eſt, reſcindi poteſt amneſtiam Th. 4. n. 2. nec injuria

accuſari poteſt, d. Th. n. 3. modo aliud vitium non inſit, quod etiam contra proceſſum legitimi magiſtratus moveri poſſet : ut optime id cavetur in pace Osnabr. art. 4. §. 49. & in Hiſp. Belgica art. 22. apud Brachel. & Aitzema dd. ll. Unde non modo ſi reus abſolutus eſt, omnis actio ceſſat, quod indubium eſt, per d. Th. 4. n. 1. ſed &, ſi damnatus eſt, actio tenet & conveniri poteſt : etſi enim amneſtia non pariat actiones, ſed ſopiat, d. n. l. id tamen ſecus eſt, ſi res deciſa ſit, licet vi hoſtili, quia amneſtia lites extinguit, non vero ſopitas reſuſcitat. d. Th. 4. n. 2. Niſi autem actio daretur victori, ex integro prior cauſa agenda eſſet, ſurgerentque iterum lites, quas amneſtia delevit. Ita valuere acta & ſententiæ Gallorum in terris Pedemontii & Sabaadiæ bello occupatis, & poſtea cum amneſtia reſtitutis ; pace Hiſpano Gallica de anno 1559. art. 38. Item in terris Lotharingiæ ac Barrus, pace Cæſareo Gallica Noviomag. art. 21. Et inter Svecos ac Polonos, pace Sueco Polonica art. 4. §. ult. ad Loc: een. in Hiſt. ſuec. ad fin. p. 906.

Qua ratione tranſactiones quoque vi extortæ ſimpliciter tenebunt, dabiturque inde etiam cogenti actio. d. Th. 4. n. 2. Etſi enim hæc actio alias ſine effectu foret, quia ob injuriam ad tantundem teneretur, Sect. 3. Th. 18. tamen ſecus eſt re tranſacta, etſi per vim; quia amneſtia cum injuriæ mentionem aufert. d. Th. 4. n. 3. tum quod tranſactum eſt, firmat, non ſolvit. d. Th. t. 4. n. 2.

Diſpoſitiones, exhæredationes &c. etſi in odium partis adverſæ factæ ſint, tamen, ſi aliud vitium non habeant, valent, nec per amneſtiæ legem infirmantur. conf. ſect. 3. Th. 24. quia etſi in odium, non tamen injuria factæ ſunt ; amneſtia vero odium quidem cauſæ detrahit, at non vim diſpoſitionibus validis ; & injuriam, non jus negotiis aufert. Th. 4. n. 4. niſi appareat partes pœnitentia à priore voluntate receſſiſſe.

Denique cum per amneſtiam amicitia contrahatur, non poteſt pro transfuga haberi, qui ab amico ad amicum tranſit, l. 19. §. 8. de Capt. & poſtlim. Sect. 3. Th. fin.

§. 36.

Was endlich Herr Coccejus von der Diſtinctione reſtitutionis ex capite gravaminum & ex capite amneſtiæ redet / welche im Weſtphäliſchen Frieden zum Grunde gelegt wird ; davon habe ich in meiner Reichs-Hiſtorie p. 675. weitläufftig gehandelt. Ich gehe dahero weiter fort / und

und will von denen Mediatoribus und Garanteurs reden / derer man bey Friedens-Schlüſſen ſich zu bedienen pflegt. Von beeden hat abermals Herr Coccejus beſondere Diſſertationes geſchrieben / deren ich mich bedienen will. Das erſte ſoll demnach die Mediateurs ſeyn / welche zwiſchen kriegenden Partheyen Friede ſtifften / und die Friedens-Tractaten dirigiren.

§. 37.

Zu einem ſolchen Mediateur kan ſich keiner von ſelbſt aufwerffen / oder denen Partheyen ſich aufdringen / eines theils / weilen keiner ad tranſigendum gezwungen werden kan / dergleichen doch durch den Frieden geſchehen ſoll / andern theils aber / weilen dadurch deſſen Unpartheylichkeit ſuſpect wird / und die Partheyen das Vertrauen auf ihn verliehren. Es muß dahero ein Mediateur von beeden Partheyen beliebet werden / welches beede durch Briefe und ſolenne Schreiben an ihn zu declariren pflegen / wovon ich nur das Memorial des Kayſerlichen Geſandtens aus des Herrn Ludwigs Sylloge negotiorum publicorum Cont. part. ult. p. 8. anführen will / in welchen der Geſandte declarirt / daß ſein Kayſer dem König von Schweden zum Mediateur annehmen wolle.

§. 38.

So viel iſt einem Tertio ohne dadurch ſich partheyiſch zu machen wohl erlaubt / daß er ſich zum Mediateur offerirt / weilen er ſolches ja beeden Partheyen thut / und jeder derſelben die Freyheit ihn anzunehmen oder nicht / verbleibt. Alſo finden ſich in angeregter Sylloge T. 1. p. 155. und 157. die Schreiben des Königs in Engelland / an die Cronen Schweden und Dännemarck / worinnen er ſich zum Mediateur beym Niemwegiſchen Frieden offerirt / auch nachmals dafür von allerſeits kriegenden Theilen erkannt worden iſt.

§. 39.

Ein ſolcher Mediator muß unpartheyiſch ſeyn / und verfahren / unter welcher ſtillſchweigenden Bedingung eine jede Parthey ihm ſolch Amt aufgetragen zu haben deswegen geglaubet wird / weilen ein partheyiſcher Mediateur einen Theil viel ſchaden kan / welches keiner eingeräumt zu haben / præſumirt wird. So balde nun ein ſolcher Mediateur ſich partheyiſch erweiſet / oder wohl gar offentlich eines kriegenden Theils Parthey nimmt / und ſeine Waffen mit ſelbigen conjungirt / ceſſirt der von der andern Parthey ihm gegebene Conſens, und mit ſelbigen ſein Mediator-Amt von ſelbſten / und die andere Parthey / wider welche er ſich declarirt / iſt nicht

ſchuldig ſeiner Mediation ſich ferner zu bedienen. Alſo da im vorigen Seculo die Cron Schweden / welche von dem Kayſer und Franckreich zum Mediateur beliebet worden war / auch ſolches Amts zu Cölln am Rhein in dem daſelbſt angeſtellten Friedens-Congreſs ſich unterzogen hatte / mit Franckreich Partie machte und wider Chur-Brandenburg agirte: zerſchlugen ſich die Friedens-Tractaten / und der Kayſer ſamt denen Niederlanden wolten dieſe Mediation ferner nicht erkennen / dahero ſelbige bey dem hernachmals erfolgten Niemwegiſchen Frieden dem Könige von Engelland aufgetragen werden muſte.

§. 40.

Die verſchiedenen Arthen der Mediationen anbetreffend: So pflegen offt der kriegenden Herrn Freude ſich drein zu ſchlagen / und unter ihnen Friede zu ſtifften / wie wir an dem Pace cameracenſi de anno 1529. zwiſchen Carln den V. und Franciſcum I. ſehen / allda jenes Muhme / und dieſes ſeine Mutter / den Frieden auswürckten und vermittelten.

§. 41.

Offt wird einer zum Mediatore erwehlt / und ihm zugleich die Gewalt ertheilt / die kriegenden Theile durch einen Rechts-Spruch auseinander zu ſetzen / dergleichen wir im vorigen Seculo in cauſa Palatina geſehen / da der zwiſchen der Hertzogin von Orleans und Chur-Pfaltz vorgefallene blutige Erbſchaffts-Streit auf ſolche Art / auf des Pabſts Decision geſtellet wurde. Es iſt aber dieſe Art etwas unſicher / weilen man ſich hierdurch lediglich der Diſcretion eines eintzigen überlaſſen muß / und iſt daher deſto ſeltener.

§. 42.

Offt bedienen ſich zwey kriegende Theile des Officii eines groſſen Miniſters / es mag ſelbiger bey einem Tertio in Dienſten ſtehen / oder aber gar bey einer von beeden Partheyen engagirt ſeyn / weilen es lediglich hierinnen auf das Belieben und den Conſens der Partheyen ankommt. Nur daß im erſten Fall der Tertius Princeps conſentire. Nicht als wenn ohne deſſen Bewilligung ein ſolch vermittelter Friede nicht gälte / ſondern damit ein ſolcher Miniſter ſelbſt vor ſeines Herrns Ungnade geſichert ſeyn möge / weilen keinen Unterthanen frey ſteht / eine ſolche wichtige Action ohne Vorbewuſt ſeines Regenten vorzunehmen / welche den Staat zu allerhand Vortheil und Nachtheil gereichen kan.

§. 43.

§. 43.

Im andern Fall / wenn nemlich der Miniſter bey einem der krie-genden Theile ſelbſt in Dienſten ſteht / iſt billig daß er ſeiner Pflicht erlaſ-ſen werde / damit der andere deſto mehr Glauben in ſeine Unpartheylichkeit ſetzen könne. Es iſt Generoſité genug / daß der andere einen ſolchen Mi-niſter zum Mediateur annimmt / und wäre unbillig / ihm dadurch noch mehr Furcht einer Partheylichkeit machen wollen / daß man einen ſolchen Miniſter in ſo weit auſſer Pflichten zu laſſen / verweigern will. Ich halte dahero dafür / daß ſolche Pflicht Erlaſſung quoad hunc actum allerdings in der verglichenen Mediation ſtecke / und eo ipſo da ich einen ſolchen Mi-niſter zum Mediateur hergegeben / accordirt und zugleich ins Werck ge-richtet worden iſt.

§. 44.

Hieraus erſieht man nun zur Gnüge / daß ein Teutſcher Stand ſo wohl zwiſchen auswärtigen Cronen / als auch zwiſchen dem Kayſer und an-dern Potentzen Mediateur ſeyn könne / ohnerachtet er dem Kayſer mit Eyd und Pflicht zugethan iſt / weilen dieſer Eyd ſich dahin nicht erſtreckt / daß er nicht bey und neben demſelben in einer verglichenen Sache ſich ſolte in-different aufführen können / und iſt nicht nöthig darauf zu verfallen / daß ein ſolcher Stand ſeines Eyds beſonders erlaſſen werden müſte / maſſen der-ſelbe eo ipſo in ſo weit ſuſpendirt wird / wenn der Kayſer in eines Stan-des Mediation conſentirt / und demſelben zum Mediateur über ſich an-nimmt.

§. 45.

Eine andere Frage wäre es / ob ein Stand des Reichs ohne des Kayſers Wiſſen und Willen ein Mediateur unter 2. Cronen ſeyn könne / ſo zwar ſelten zu geſchehen pfleget / daß Souveraine Cronen Teutſche Stände ; zumal die ohnmächtigern zu Mediatoribus nehmen : Alleine deſſelbige geſchicht nicht propter inhabilitatem, als weilen ſie mit ihren Kräfften und Anſehen ihren Mediator-Amt den Nachdruck nicht geben können. Beſonders aber deswegen / weilen mehrentheils bey der Media-tion die Garantie übernommen zu werden / pfleget / welche ohne Kräffte vana ſin viribus ira iſt. Jedoch hat man auch Exempie in denen Ge-ſchichten / daß mächtige Churfürſten des Reichs Mediateurs zwiſchen aus-wärtigen Cronen geweſen ſeyn.

§. 46.

Was das Amt und die jura Mediatorum anbetrifft / ſo flieſſen

ſelbige theils ex fine mediationis, theils aber hat ſie der Weltbrauch unter Völckern nit determinirt/auf welchen hierbey allerdings zu ſehen iſt/weilen er jus gentium voluntarium ausmacht/ und unter Völckern ein zimlich Moment ausmacht.

§. 47.

Alſo iſt eben in der Vernunfft nicht determinirt/ daß ein Mediator vor denen andern Souveraien Cronen/wenn er ſelbſt ein Souverain iſt/ dem erſten Platz haben müſte. Unter denen Völckern aber iſt dieſes durch verſchiedene Actus ausgemacht/ wovon der Friede zu Niemwegen und Ryßwick zum Beweiß dienen können/ wie Herr Coccejus diſſ. de Mediatoribus p. 12. berichtet.

§. 48.

Gleicher geſtalt iſt Herkommens unter den Völckern/ daß ein Mediator die litteras ſalvi conductus denen Partheyen einander ſelbſt ertheilen laſſe. Bey dem Niemwegiſchen Frieden offerirte ſich zwar die Cron Engeland/ als Mediator deſſelben einer jeden Parthey zu ertheilen/ und von jeder eine General-Verſicherung anzunehmen/ daß ſie denenſelben in ihren Landen nachleben wollen. Allein der Kayſer ſchlug es aus 2. Urſachen ab/ wie die Worte ſeines Schreibens in der Sylloge Negotiorum publicorum P. 1. p. 193. zeigen/ wenn es heiſt: Cum male & *præter omnem conſuetudinem* prætendat Rex Galliæ ut ſtylus ſolitus & ab omnibus receptus & in eo circumſcribatur, ut Mediator litteras det Salvi Conductus. Præter quam quod ipſe abunde demonſtret experientia, quam parva ſit Religio Gallis ea, quæ ipſi, ne dicamus, quæ alii pro ipſis ſpondent adimplere.

§. 49.

Hingegen zu eines Mediatoris Amt/ daß er ein Ort der Zuſammenkunfft in Vorſchlag bringe/ und daß ſelbiger beliebet werde/ auswürcke. Er muß die Partheyen zum Congreſs invitiren/ wie davon die Schreiben beym Lünig in Sylloge bezeugen. Wenn ſie daſelbſt zuſammen kommen ſeyn/ projectirt er eine gewiſſe Ceremoniell-Ordnung und andere nützliche Verfaſſung wegen der Laquayen/ Gutſchen und dergleichen/ welche/ wenn ſie von denen kriegenden Partheyen beliebet worden iſt/ in des Mediatoris Namen publicirt wird/ wie davon des Schwediſchen Geſandtens Lilienroots Policey-Statuta des Congreſſes zu Ryßwick in des Herrn Lunigs Sylloge Cont. T. 2. p. 19. zu leſen ſeyn/ und im Eingang alſo ſtyliſirt ſeyn:

Sacræ

Sacræ Regiæ Majeſtatis ad pacis Meditationem Legatus Extraordiarius & Plenipotentiarius, Liber Baro de Lilienroot.

NOtum teſtatumque facimus, illuſtriſſimos atque excellentiſſimos Dominos Legatos & Plenipotentiarios, quotquot hic loci Tractatibus Pacis interſunt, unanimi aſſenſu approbaſſe factam a nobis propoſitionem de ſtatutis circa Politiam Neomagi introductis, etiam hac occaſione in obſervantiam revocandis, una cum additamentis nonnullis, quæ ad præſentis loci, aliarumque circumſtantiarum rationem attemperata, adjicere viſum, adeoque matura habita deliberatione, omnium ſuffragiis conſenſum eſſe in Articulos ſubſequentes.

§. 50.

Die Geſandten ſo zu einen Friedens-Negotio zugelaſſen ſeyn wollen / müſſen ſich bey denen Mediatoribus angeben / und legitimiren / welcher die übrige Vollmacht denen Partheyen zu examiniren / geben. In angeregter Policey-Ordnung leſen wir von dieſen Puncten alſo: Interea teneantur illi, qui noviter adveniunt, legitimare ſeſe ad pacis negotium exhibendo plenipotentias ſuas Legato Mediatori, qui poſtmodum Legatis & Plenipotentiariis Dominorum Confœderatorum præſentibus rem indicabit, antequam prædictis advenientibus locum pacis Colloquiis dicatum adire liceat. adde art. 43. Pacis Oliv.

§. 51.

Die Ceremonien werden zwar bey jeden Friedens-Schluß beſonders ausgemacht / welches in der Partheyen Belieben beſteht: die Direction aber / wie auch / wenn Streit darüber entſteht / das Recht derſelben hinzu legen / bleibet denen Mediationibus ex fine Mediationis.

§. 52.

Bey den Friedens-Tractaten ſelbſt geben die Partheyen ihre Propoſitiones dem Mediatori, welcher ſelbe verwechſelt / und auf beeden Seiten mit Perſuaſionibus und Verſtellungen ſein möglichſtes thut. Offt pfleget auch zugelaſſen zu werden / daß der Mediator das verliehene Friedens-Inſtrument ſtyliſirt / welches vor der Unterſchrifft denen Partheyen zu conſideriren vorgelegt werden muß / weilen an der Expreſſion gar viel gelegen / und ſelbige gar leichte anders / als verabredet worden iſt / gerathen ſeyn kan.

§. 53.

§. 53.

Wenn der Friede geſchloſſen/ und verglichen / iſt nicht eben nöthig/ daß der Mediateur ſelbigen unterſchreibe/ weilen er zur Firmität des Friedens nichts beyträgt / ſondern nur als ein Mittler derſelben ſtifften zu helffen concurriret/ welcher genug gethan hat / wenn er die Partheyen in eine Harmonie gebracht.

§. 54.

Wenn über einen Frieden ein Streit entſtehet / iſt wohl eher Frage vorgefallen / ob nicht der Mediateur die Interpretationem authenticam habe ? Gleichwie aber dieſe entweder eine ſpecies legislatoris oder/ wenn es Pacta ſind / novi conſenſus iſt / ein Mediator aber weder einer Jurisdiction über die paciſcenten ſich rühmen / noch auch deſſen Conſens zum Frieden nöthig geweſen iſt : Alſo mag er auch der Declarationis authenticæ als eines novi pacti ſich nicht anmaſſen. Denn entweder die Obſcurität iſt durch Regeln der Kunſt zu heben/ oder durch einen Macht-Spruch. In einem Fall heiſt es nicht interpretatio authentica. in dieſen aber kan kein Mediteur ſo viel Gewalt über Souveraine Printzen ꝛc. ſich heraus nehmen / deren Streit durch einen Macht-Spruch zu terminiren/ da ſein gantz Amt in Perſuadendo beſteht. Ein anders iſt es/ wenn er zugleich Arbiter geweſen iſt/ maſſen es alsdenn heiſt : Quilibet ſententiæ ſuæ optimus interpres.

§. 55.

Wolte man eben dieſes Brocardici ſich bedienen / wenn ein Mediateur zugleich des Friedens-Inſtrument ſtyliſirt hat : So bleibt die Diffenz inter arbitrum & ejusmodi Mediatorem, der die Feder führt dieſe/ daß dieſer nicht ſeine Meynung / ſondern derer Partheyen verglichenen und verabredeten Willen zu Pappier bringt/ und hierinnen ſich pure paſſive verhelt / damit auch ſo wenig ſich einer Interpretationis authenticæ anmaſſen kan / als ſolches ein Secretair , den ein Befehl auszufertigen gegeben wird / ſich unternehmen mag.

§. 56.

Eine neue Frage iſt : Ob ein Mediateur auch zugleich die Garantie des vermittelten Friedens zu leiſten ſchuldig ſey ? welches mit nein beantwortet wird / weilen die Garantie ein gantz ander Ding iſt / welche in der Mediation nicht ſteckt / wie wir im hernach folgenden zeugen wollen.

§. 57.

§. 57.

Was Herr Coccejus pag. 14. §. 32. ſchreibt / daß der Rath und Burgerſchafft der Stadt / wo der Friedens-Congreſs gehalten wird / ihrer Eyd und Pflicht / womit ſie den Landes-Herrn zugethan ſeyn / erlaſſen / und auch die Garniſonen abgeführet / und ihnen die Stadt ſelbſt zu verwahren / und den Geſandten Sicherheit zu præſtiren anbefohlen werden müſſe : Solches findet ſich nicht eben gar zu öffters / wird auch gar ein weniges zur Sicherheit der Geſandten beytragen / wenn ſonſt ein Herr der Stadt Luſt hätte / den Congreſs zu ſtöhren / und auseinander zu treiben. Au contrair iſt es viel beſſer / daß die Geſandten / wenn ſie ſich doch einmal einen Fürſten anvertrauet / ſich auch an ſelbigen halten / welcher ſie viel kräfftiger ſchützen kan / als eine einzelne Stadt.

§. 58.

Wenn der Mediatorum viel ſeyn / iſt die Frage : Ob ein Actus, ſo nur vor einen Mediatore abſentibus & invitis reliquis verglichen wird / ſeine Richtigkeit habe ? worauf man nicht anders als mit ja antworten kan / weilen der Entzweck der Mediation der Friede iſt / welcher auch ohne Mediateur beſtehen und erhalten werden kan. Man conſentirt nicht in die Mediation, daß man ohne derſelben nichts gültiges wolle ſchlieſſen können / ſondern in Hoffnung / der Mediateur werde die diſſendirenden Partheyen in Harmonie leichter bringen. Fals nun dieſelben ſich verglichen / bedarff es gar keines Mediateurs. Woraus zugleich ſich ergiebt / daß wenn gleich 2. oder 3. Geſandten von einem Mediatore geſchickt werden / wie wir zu Ryßwick an denen Schweden ſehen / dennoch nicht nöthig iſt / daß alle zugleich da ſeyn müſſen.

§. 59.

Die Koſten anbelangend / welche ein Mediateur auf ſolche Verrichtungen wendet / iſt der Vernunfft allerdings gemäß / daß ihm ſelbige von denen kriegenden Partheyen gut gethan werden müſſen : Allein der Welt-Brauch hat unter Völckern eingeführt / daß ein Mediateur ſelbige nicht wieder fordern kan / und die Ehre ein Mittler zwiſchen 2. Souverainen geweſen zu ſeyn / dafür rechnen muß.

§. 60.

Eine ſolche Mediation hört auf / wenn entweder der Mediateur nicht mehr will / oder eine Parthey ſich ſeiner Mediation weigert / maſſen eines Mediatoris Officium lediglich darinnen beſteht / daß er die Partheyen durch Anſehen / und freundliches Zureden zum Frieden diſponire /

welcher Zweck bey einer Parthey/die einem Mediatorem nicht mehr admittiren will/ ferner nicht erhalten werden kan. Jedoch ſoll auch eine Parthey ohne Raiſon einen Mediateur, den ſie mit ihren guten Willen zugelaſſen/ nicht verwerffen/ weilen es gar ſehr touchirt/ und in effectu ſo viel geſagt heiſt/ daß wenn man einen ſolchen Mediateur vor partheyiſch und pro ſocio hoſtis erkenne/ welche Beſchuldigung nicht nur allerhand verdrießliche Suiten gebähren kan/ ſondern auch ein ſchlechter Danck vor die auf ſich genommene und biß dahero geführte ſorgfältige Mediation iſt.

§. 61.

Hingegen kan man eine Parthey nicht verdencken/ wenn ſie den Succeſſorem eines Mediateurs, der Zeit währender Friedens-Handlung geſtorben iſt/ nicht zulaſſen will, weil es hierbey gar viel auf das Vertrauen und die Dexteritât der Perſon ankommt/ und jede Parthey anfänglich darauf ihr Abſehen gerichtet zu haben geglaubet wird.

§. 62.

Von dieſer Mediatione iſt nun ſehr unterſchieden die Guarantia pacis, von welcher wir nunmehro nach Anleitung der von dieſer Materie vorhandenen Diſſertation des Herrn Cocceji handeln müſſen. Was die Guarantia ſey/ erhellet aus den Worte ſelbſten/ welches von Frantzöſiſchen Guarantes oder Guarantien i. e. ſichern/ ſecuriſiren herkommt/ daß alſo eine Guarantie eine Verſicherung iſt/ daß die Partheyen einen geſchloſſen Frieden halten werden. Eſt cautio de pace ſervanda.

§. 63.

Sie iſt entweder generalis und erſtreckt ſich auf den gantzen Frieden/ oder ſpecialis, und betrifft nur einen oder andern Articul deſſelben/ welche beeden Gattungen wir zugleich in den Weſtphäliſchen Frieden antreffen. Denn da wird die Cron Schweden über die General Garantie noch in ſpecie wegen der 3. Millionen Thaler geſichert/ welche ihr ausgezahlt werden muſten.

§. 64.

Eine ſolche Sicherung können die kriegenden Partheyen einander auf verſchiedene Arthen geben/ entweder mit Worten/ Sachen oder Perſonen/ welche 3. Gattungen wir beſonders durchgehen wollen. Die erſte nemlich/ die Garantia verbalis iſt/ wenn die kriegenden Theile neben und über den Frieden/ den Frieden zu halten mit Worten verſprechen oder ſchwöhren/ welches aber das ſicherſte Mittel eben nicht iſt/ weilen auf

bloſſen

bloſſe Treu und Glauben und Eyd-Schwüre unter Völckern wenig mehr zu trauen iſt.

§. 65.

Nach der Vernunfft hat es allerdings ſeine Würckung / maſſen ich allerdings ſtärcker verbunden bin / wenn ich etwas doppelt verſpreche oder gar beſchwere / ſintemalen daraus mein ernſter Wille hervorleuchtet / und alle Soubçon vor den Dolum, errorem und dergleichen dahin fält. Herr Coccejus will die Doctrin der Römer de conſtituto & pacto nudo hier appliciren und ein ſolches pactum de Guarantia ſ. pace ſervanda, welches die Partheyen einander ſelbſt thun / ein pactum conſtitutum nennen / welches aber gar mal a propos kommt. Denn vor eins gründet ſich der gantze Unterſcheid inter pactum nudum & conſtitutum auf die Römiſche Juris prudentiam formulariam, nach welcher man im Foro nicht klagen kunte / wenn man keine Action und Formul, dergleichen denen Pactis nudis nicht vorgeſchrieben waren / hatte : So dann würde aus der Application des Herrn Cocceji auf die Völcker folgen / daß ein bloſſer Friede ohne Guarantie ein Pactum nudum ſey / mithin keine Obligation unter Völckern produciren.

§. 66.

Offt tritt eine Parthey in einen Friedens-Schluß den andern ein Stück Landes ab / welches der neue Beſitzer bey ihren Freyheiten und Privilegiis zu laſſen verſpricht / worüber der alte Herr die Garantie über ſich zu nehmen pfleget / weilen doch niemand ein Land mit der Abſich abtritt / daß er es bey erlangter ſicherer Gelegenheit nicht wieder erlangen wolte. Das Exempel darvon haben wir in Oliviſchen Frieden / in welchen die Cron-Pohlen die Guarantie vor die Liefländer / welchen der neue Beſitzer ihre Privilegia zu laſſen verſprochen / über ſich genommen. Als nun durch die Schwediſche Reduction denen Engeländern an ihren Privilegiis zu nahe geſchahe / und dieſelbe die Cron Pohlen um die verſprochene Guarantie anfleheten / kunte man Seiner Majeſtät König Auguſtum nicht verdencken / daß derſelbe ſeine Guarantie zum Effect brachte und die Schweden mit Waffen darzu zu bringen ſuchte.

§. 67.

Gleiche Bewandnuß hat es mit der Stipulation, welche Herr Coccejus ebenfals hieher zu appliciren / und in ſolche Guarantie mit einer Stipulation zu vergleichen ſucht. Allein wenn man erwegt / daß die Effectus der Stipulation alleſamt aus der Römiſchen Wörter Jurispru-

denz herflossen / nach welcher Souveraine Völcker sich nicht beurtheilen lassen: So ergiebt sich also fort / daß wenn auch Völcker dieses Worts in ihren Friedens-Schlüssen sich gebraucht / selbiges weiter keine Bedeutung / als aus dem Lexico habe.

§. 68.

Offt pflegt es zu geschehen / daß der Paciscenten oder Pacificanten viel seyn / und jeder zur Garantie des Friedens sich anheischig macht / dergleichen in Oßnabrüggischen Frieden Art. 17. §. 5. ꝛc. geschehen / welches alsdenn einen doppelten Verstand hat. Einmal heist es eine Garantie pro facto proprio, das anderemal aber heist es auch eine Versicherung / welche man einen andern pro tertio giebt / in welcher man verspricht / daß der tertius compaciscens den Frieden halten solle / und wo er solches nicht thue / man ihn darzu wolle anstrengen helffen. Diese Arth hat noch eher einen Effect, weilen sie das Factum proprium, worzu sich niemand selbst gern zwingt / egredirt.

§. 69.

Von beschwornen Frieden in den zu Aachen An. 1668. zwischen Spanien und Franckreich geschlossenen Frieden / in welchen es Articulo finali heist: En outre on promis & promittent les dites Plenipotentiaires, que le dit Seigneur Roy tres Chretien, le plutôt qui il se peut & en presençe de telle personne ou personnes, qu'il plaira au dit Seigneur Roy Catholique deputer, jurera solennellement sur la Croix l. Evangile, Canon de la Messe, & sur son honneur d'observes & accomplir plinement, & reellement & de bonne fois tout le contenu aux article de present traite dergleichen man auch in pace Crespiensi, Vervinensi Pirenæa, und Madritica &c. antrifft.

§. 70.

In Pace Cameracensi haben so gar die Mediatrices geschworen / daß sie beede Potentaten zur Ratihabition vermögen wolten. Im Frieden zwischen Cronnwellen und denen vereinigten Niederlanden de An. 1654. versprachen die Holländer / ihren künfftigen Gouverneur und Admiral darauf zu vereyden. In den Frieden zu Madrit de An. 1526. §. 48. ist versehen / daß auch der Dauphin, so balde er seine Jahre erreicht haben würde / solchen Frieden beschwören solle.

§. 71.

Die Guarantia realis ist wiederum von verschiedener Arth. Offt setzen die Pacificanten das gantze Reich / offt auch ihre Domainen / offt aber nur diesen und jenen Ort zur Hypothec und zum Pfande. Vor der ersten

Gat-

Gattung haben wir das Exemple von den Aachiſchen Frieden de An. 1668. allda es heiſt: On promis & promettent ſous obligation de tuos & chacuns les biens & Etats, preſens & avenir, des Roy leur Maitres, qu'ils ſeront inviolablement obſerves & accomplis &c. Dergleichen man auch in Pironeiſchen / und Vervíniſchen Frieden antrifft.

§. 27.

Von der andern Gattung lieſt man dieſe Formul in den Neutralitäts-Tractat de An. 1511. entre les Duché & Conté de Bourgogne von den Könige in Franckreich: Le tout promettons en foi & parole de Roy & ſous l'obligation & hypotheque de tout & chacun nos biens, preſens & avenir, guardes obſerver inviolablement &c. Und auf Seiten der Ertz-Hertzoge heiſt es: Prometons en parole des Princes ſou notre Foy & honneur & l'Obligation de tous & chacun nos biens, tort meubles, qu immeubles preſens & avenir. Allein dieſe leeren Worte haben unter Souverainen Cronen / wenns zum Schwerd-Schlag kommt / wenig Sicherung in ſich / und ſind gar nicht dasjenige Mittel / wodurch einer zu ſeinem Rechte gelangen könne / ob ſie wol nach der Vernunfft den Effect produciren / daß der beleydigte Theil ein Jus über des andern Land und Güter empfängt / welches in Geſellſchafften anderer Urſachen eine juſtam belli cauſam machen kan.

§. 73.

Die dritte Art der Guarantiæ realis iſt / wenn ich einen Sicherheit auf einen eintzeln Orth gebe / welchen ich ihm entweder in ſeine Verwahrung liefere / oder nur zur Hypothec conſtituire / / deren das letztere wieder ſo ſicher als das erſte nicht iſt. Von dem erſten haben wir ein Exemple in der Oßnabrügiſchen Friedens-Execution, durch welche den Hof-Pfaltz Hailbrunn ſo lange eingeräumt wurde / biß die Spanier Franckenthal evacuiret haben würden.

§. 74.

Jedoch kan kein Ort zum Pfand gegeben werden / worauf ein anderer ſchon eine Hypothec oder Pfand-Recht hat / quia antiquius jus potius eſt, welches einige auch auf die Wittwen appliciren wollen / deren Witthum-Sitze auf ſolche Art nicht in pignus ſollen gegeben werden können. Alldieweilen aber eine Wittib ſo wohl ein Unterthan iſt / als ein anderer von der Königlichen Famille: das Privat-Intereſſe der Unterthanen allemal dem bono publico nachgehen muß: So folgt / daß eine

ſolche Wittib ihr Recht fahren laſſen / und ihren Regreſs an den Staat oder Regenten nehmen muß / welcher ihr dafür allerdings anderwärtig Satisfaction zu thun hat.

§. 75.

Falls nun ein ſolch Pfand dem andern eingehändigt worden / iſt er ſolches adimpletâ cauſâ zu reſtituiren ſchuldig / und darff es ex alio capite wie etwann Grotius meynet / nicht zurück halten / weilen ſonſt dieſer Modus zu guarantiren gantz impracticable und höchſt unſicher werden würde / indem es niemals an Prætexten ermangelt / unter welchen man ein ſolches Pfand zurück halten könnte.

§. 76.

Die Quarantia perſonalis, da man einen durch Perſonen verſichert / geſchicht entweder durch Geiſſel oder durch die ſogenannten Quaranteurs, da entweder unpartheyiſchen Souverainen als Bürgen / die kriegenden Partheyen ſecuriſiren / oder die kriegenden Partheyen ſelbſten die eviction verſprechen. Von der erſten Gattung / da nemlich ein Tertius fidejubirt / haben wir gar viele / und unter andern das Exempel von Coppenhagiſchen Frieden zwiſchen Schweden und Dännemarck de anno 1666, deſſen Quarantie Franckreich / Engelland und die Niederlande mit dieſen Worten übernommen : Eos univerſos junctim, mediante generali guarantio, & ſingulos ſuorſim ſpeciali guarantigio, optimo modo & in ampliſſima ac tutiſſima forma, qua fieri poſſet, ſe invicem obligare & abſtringere, quod velint eſſe Garandi ac fidejuſſores pro omnibus pace iſta pactis, quod omnimodo & in omnibus ſuis clauſulis hæc integre teneri & in æternum obſervari, ut & in caſu contraventionis ex alterutra parte decenter vindicari debeant.

§. 77.

Die andere Art / da viel kriegende Partheyen ſeyn / und einander die Eviction verſprechen / treffen wir in den Oliviſchen Frieden art. 35. an / allda es heiſt : Promittunt ſupra memoratæ partes paciſcentes omnes, tam principales, quam fœderatæ, ſe hanc tranſactionem ac pacem omnesque ejus articulos, capita & clauſulas, ſancte & inviolabiliter ſervare velle & debere; & ne in poſterum violari queat, ſe invicem ad generalem guarantiam & evictionem mutuam ac defenſionem reciprocam omni ex parte obſtringunt. Hiſce quam fieri poteſt firmiſſime ſpondentes, ut ſi contingat, unam partem ab altera, vel plures a pluribus, terra vel mari contra hanc pacificationem

nem impeti, aggreſſor ipſo facto pro infractore hujus pacis ab omnibus habeatur, ejusdemque beneficio excidat : Et tam altera reliquæque paciſcentium partes parti læſæ ad ſummum intra 2. menſes a requiſitione partis læſæ, eidem communibus armis aſſiſtere, & bellum tam diu contra aggreſſorem proſequi, donec pax communi omnium partium conſenſu reſtituta fuerit, invicem teneantur.

§. 78.

Eben dahin zielen die Worte des Osnabrügiſchen art. 17. §. 5. und des Münſteriſchen Friedens-Schluſſes §. 118. allda es heiſt : Teneantur omnes hujus tractationis conſortes univerſas & ſingulas hujus pacis leges contra quemcunque, ſine religionis diſtinctione, tueri & protegere, & ſi quid eorum a quocunque violari contigerit, læſus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitioni vel juris diſceptationi ſubmiſſa. Verumtamen ſi neutro horum modorum intra ſpatium trium annorum terminetur controverſia, teneantur omnes & ſinguli hujus tranſactionis conſortes, junctis cum parte læſa conſiliis viribusque arma ſumere ad repellendam injuriam a paſſo ; moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit.

§. 79.

Offt laſſen die Partheyen / wie wir an dem Exempel des Nymwegiſchen und Rüßwickiſchen Frieden ſehen / die Clauſul hinein rücken / daß jedweder Souverain den Frieden quarantiren möge / denn da heiſts im art. 34. des Nymwegiſchen Friedens : Imperator & Rex Chriſtianiſſimus conſentiunt, ut omnes Reges, Principes, & Reſp. ſuper executione & obſervantia tam omnium quam ſingulorum, quæ præſenti tractatu continentur, alte memoratis, ſacræ Cæſareæ Majeſtati, & ſacræ Regiæ Majeſtati guarantiam præſtent.

§ 80.

Gleichergeſtalt heiſts im Rüßwickiſchen Frieden art. 54. Utrique parti liceat partem hanc ejusque obſervationem fœderibus &c. firmari, & cum aliis quoque Regibus, Principibus & Rebuspubl. tum inprimis Suetiæ Regi, ceu Mediatori æque ac virtute pacis Weſtphalicæ eam aſſerere, ſacræ que Cæſaræ Majeſtati, Imperioque & ſacræ Regiæ Majeſtati Chriſtianiſſimo guarantiam præſtare ſemper fas erit.

§. 81,

§. 81.

Ob nun wohl an dem / daß einer jedweden Potenz erlaubet iſt / dem beleidigten Theil zu aſſiſtiren : So hat doch ein jeder bey ſothanen Beytritt dahin zu ſehen : Ob derjenige / den er helffen will / mit Recht oder Unrecht beleidiget worden ſey / ſintemahlen ihm nach dieſen Unterſcheide andere vor ſeinen Feind tractiren darff oder nicht. Woraus einige folgern / daß die oben erwehnte Clauſul in effectu wenig bedeute. Es ſchreibt ihr zwar Herr Coccejus dieſe Würckung zu / daß dieſelbe alle juſtas belli cauſas aufhebe / mithin einen jedweden einen freyen Beytritt erſtatte.

§. 82.

Allein zu geſchweigen / da ſchon der bloſſe Friede dieſe Würckung hat : So können ja nach den Frieden / und auf Nicht-Erfüllung deſſelben novæ belli cauſæ emergiren / wodurch ein ſolcher zu einem rechtmäſſigen Aggreſſore, und demjenigen / ſo nun dem Aggreſſo beytretten will / eben ſowohl als zuvor auferleget wird / die juſtitiam cauſa deſſen / de ut er helffen will / zu examiniren.

§. 83.

Ferner wird eine ſolche Quarantie nicht alleine auf die paciſcenten / ſondern auch wider jedweden extraneum verrichtet / und ein Friede / wider eines jedweden / wer er auch ſey / Gewalt zu menteniren / verſprochen.

§. 84.

Ob aber ein Quaranteur ohne Wiſſen und Willen des Beleidigten einen Beleidiger zu Feſthaltung des Friedens adſtringiren könne; daran dürffte einiger Zweiffel vorfallen. Alldieweilen aber dasjenige keine Beleidigung heiſſen kan / welche mit des anderu Genehmhaltung geſchicht : Mithin der Friede dem ohnerachtet beſtehen bleibet / cum quilibet juri ſuo ſalva de cetero pace renunciare poſſit.

§. 85.

Noch eine andere Frage iſt : Ob ein Mediateur allemahl ein Guarant ſey / welche ſchon oben mit Nein beantwortet worden iſt / dahero wir hier ſtatt deſſen zuſehen müſſen / ob ein Mediateur dadurch zum Quarant werde / wenn er den Frieden unterſchreibt / welche Frage wir wieder mit Nein beantworten müſſen / weil eine ſolche Unterſchrifft auch vim teſtimonii rei non ſic, ſed aliter geſtæ haben kan / und ſolchergeſtalt die Quarantie nicht nothwendig involvirt.

§. 86.

§. 86.

Ein ſolcher Guarant muß ein Souverain ſeyn / und das jus armorum haben / worinnen ein Mediateur ſich wiederum von ihm unterſcheidet. Denn da hat ein Mediateur verthan / wenn er die Partheyen verglichen / welches gar nicht mit Gewalt / ſondern durch gutes Zureden geſchehen / und daher von einem Miniſter verrichtet werden kan. Alleine eines Guaranteurs Amt iſt / im Fall eine Parthey dem Frieden zuwider handelt / ſelbige mit Gewalt herbey zu bringen / welches ohne Waffen ſchlechten Effect haben wird. Es ſteht zwar bey denen Partheyen / wen ſie hierzu annehmen wollen / es iſt aber alsdenn vana ſine viribus ira, und ein leeres Wort / ohne Effect, wenn der Guarant nicht das jus armorum hat.

§. 87.

Es fragt ſich auch ob die Guarantie, ſo einem Frieden einverleibet auch auf die pacta acceſſoria, oder die ſogenannten Neben / Articul und beſondere Vergleiche ſich erſtrecke ? Da dann zu diſtinguiren iſt / ob ein ſolch Pactum gleich in continenti hinzu kommt / oder von ſolchen Differentien erſt errichtet wird / welche nach dem Frieden aufs neue ſich ereignet. Von jenen iſt kein Zweiffel / daß ſie mit in die Guarantie eingeſchloſſen ſeyn / dahingegen dieſe / weil ſie aus dem Frieden nothwendig nicht flieſſen / ſondern von einen accidentellen evenement, ſo ſich poſt pacem erſt ereignet / herrühren / davon ausgeſchloſſen ſeyn.

§. 88.

Ein anders iſt / wenn ſolche Pacta nothwendig aus dem Frieden flieſſen / oder zu errichten / verabredet worden ſeyn / in welchen Fall die Zeit / ob ſie incontinenti, oder nicht hinzu gekommen ſeyn / nichts thun will. Alſo da in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß die Reſtitution ad ann. 1624. und 1618. reſpective verglichen war / muſte der Executions-Receſs, welcher geraume Zeit hernach erſt zu Stande kam / nothwendig unter der Guarantie mit begriffen ſeyn / welches die Worte des Receſſes ſelbſt gar deutlich beſagen / wenn es heiſt : Demnach ſowohl angeregter præliminar, als dieſer Haupt-Receſs von dem allerſeits ratificirten Inſtrumento pacis, als ein effectus à ſua cauſa dependirt / und dannenhero gleichmäſſige Krafft / Würckung und Sicherheit als der Friedens-Schluß haben / und von allen Theilen darob gehalten werden ſolle. Als wird hiermit die in Inſtrumento mit enthaltene Guarantia generalis durchgehend mit allen und jeden ihren diſpoſitionibus, aſſecurationibus

clauſulis und Verwahrungen / auch aus dieſen Præliminar- und Haupt-Schluß extendirt / und mit gleicher Würckung / Krafft und Verbindung dahin verſtanden.

§. 89.

Wenn ein Friede gebrochen und hernachmals durch Vergleich wieder erneuert wird / hört deswegen die Guarantie nicht auf / weilen es dennoch immer der vorige Friede bleibt / welchen der Guaranteur zu mainteniren verſprochen. Es ſey denn daß in dem neuen Vergleich etliche im vorigen Frieden nicht enthaltene Articul ohne Wiſſen und Conſens des Guaranteurs mit eingeruckt worden / auf welche ſich alſo denn die Guarantie nicht erſtrecken kan / weilen eine Guarantie ein Pactum iſt / in welchen ein anderer meinen Conſens nicht überſchreiten kan. Alſo wird in dem Nymwegiſchen und Rißwickiſchen Frieden / der Weſtphäliſche zum Grunde geſetzet / deſſen Guarantie auch daſelbſt widerholet / auf die beyden de novo verglichene Articul ſich aber nicht erſtrecket.

§. 90.

Gleichergeſtalt / wenn auf einen gebrochenen Frieden durch einen darauf erfolgeten Vergleich neue Socii, welche vormahls in den Frieden nicht mit enthalten ſind geweſen / in demſelben mit eingeſchloſſen werden; iſt ein Guaranteur nicht ſchuldig auch wider ſolche den Frieden zu guarantiren / weilen / wie bereits gemeldet / die Guarantie ein Factum iſt / ſo mit den Conſens ſich terminirt. Es iſt dieſe Materie in cauſa fœderis Luttatiani zwiſchen dem Polibio und Livio ſehr ſcharff diſceptirt worden / wie aus des letzten Lib. 17, c. 19. zu erſehen.

§. 91.

Den Modum die Guarantie zu exerciren anbetreffend / hat ein Guaranteur nicht gleich zu denen Waffen zugreiffen / ſondern alle gütliche und klimffliche Mittel zu förderſt zu gebrauchen / und überhaupt die in dm verglichenen Friedens-Schluß verglichene gradus admonitionis und Wege zu adhibiren ; Alſo iſt in den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß verglichen / daß ein Guaranteur der Parthey 3. Jahr Zeit laſſen ſolle / binnen welcher er ſie / durch gütlichen Vergleich / aus einander ſetzen / nach deren Verflüſſung aber zu denen Waffen greiffen mag. In dem Oliviſchen Frieden iſt art. 35. verglichen / ut omnium Guarandorum nomine Commiſſio generalis inſtituatur ad læſi conſilia intra ſpatium 4. menſium, qua inter deputatos utriusque Commiſſarios negotium diſcutiatur,

ciatur, &, ſi poſſibile erit, intra quatuor ad ſummam alios menſes terminetur.

§. 92.

Wenn ein Guaranteur ſein Amt unterläſt / und einen Aggreſſorem nicht zu Feſthaltung eines Friedens anſtrengt / kan der beleidigte Theil / falls ihm dadurch Schaden zugewachſen / den Guaranteur in Anſpruch nehmen / und dieſerhalben Krieg wider ihn erregen / wie ſolche Frage auch im Reichs-Abſchied de Anno 1599. §. 34. debattirt zu leſen iſt.

§. 93.

Zuletzt iſt noch die Frage: Ob ein Succeſſor gehalten iſt die Guarantie zu præſtiren / welche ein vorhergehender Uſurpator ſeines Reichs verſprochen? Worauf man mit Nein zu beantworten pfleget / weil ein Uſurpator kein Recht hat nomine regni etwas zu verſprechen / indem ihn daſſelbige weder jure ſanguinis zukömmt / noch von Volck aufgetragen worden. Alldieweilen aber ein Tertius nicht Urſache hat / ein Volck auch nicht leiden wird / daß er dem Regenten eines Volcks publice pro uſurpatore declarire / ſondern billig eines ſolchen judicii ſich enthält; ſo iſt billig / daß ein Volck auch hierinnen die Facta ſeines Uſurpatoris præſtiret.

§. 94.

Was in übrigen den Frieden an ſich ſelber anbelangt / ſo hat derſelbe naturam pacti, nach welcher die darneben vorfallenden Controverſien ermeſſen werden müſſen. Nur ein und anderes hieroon zu gedencken / ſo ergiebt ſich alſofort / daß eine Parthey die Interpræcationem authenticam alleine ſich nicht zueignen könne.

§. 95.

So erkennet man auch alſofort / daß die gewöhnliche Clauſul einen immerwährenden ewigen Frieden zu halten / den Verſtand hat / daß dadurch einer Parthey das Recht wegen neu-erſtandenen Differenzen zu denen Waffen zu greiffen nicht benommen ſey / maſſen die pacta ultra id, quod expreſſe cautum eſt, ſich nicht extendiren.

§. 96.

Endlich erkennet man gar leichte / warum ein Friede nicht zugleich ein fœdus defenſionum oder offenſionum involvire / weil nehmlich zwiſchen einer Unterlaſſung der Gewaltthätigkeit / und dem Beyſtand wider

andere Gewalt zwey gantz diverſe Dinge ſeyn / davon eins das andere nicht involvirt. Alldieweilen nun ein Friedens Schluß hauptſächlich auf Niederlegung der Waffen abzielet / und als ein pactum ultra id, quod expreſſe conſenſum eſt, nicht zu extendiren : So folgt / daß wenn ein fœdus expreſſe darinnen nicht mit verglichen / ſelbiges in einen Friedens-Schluß auch nicht mit gemeinet werde.

Das VIII. Capitel.

Von Geſandten.

§. 1.

EIn Geſandter iſt eine perſona moralis, welche von einem oder mehr in dieſem Stücke Souverainen Staaten / oder wem ſonſt der Weltbrauch dieſes Recht eingeſtanden / abgeordnet wird / gewiſſe Negotia mit andern in Nahmen des Principalen zu tractiren und deſſen Perſon auf gewiſſe Maſſe darzuſtellen.

§. 2.

Dieſe Definition zu legitimiren / wollen wir ſelbige von Wort zu Wort durch meditiren ; Eine Perſonam moralem habe ich einen Geſandten genennt 1.) weilen dieſer Character ab impoſitione humana, und à voluntate Superiori herkommt / welcher hierinne ſtatt eines Geſetzes iſt. 2.) Weilen man öffters zwey und mehr Perſonen abordnet / mit der ausdrücklichen Inſtruction, daß einer ohne dem andern nichts ſoll vornehmen können / in welchem Fall alle beede eine perſonam moralem repræſentiren / und Indiviſim die Geſandſchafft ausmachen. Man hat ſolche Mode neuerer Zeit zu dem Ende erſonnen / weilen ein einzeler Menſch ſich leicht irren / und durch allerhand liſtige Ränck̃e berücket werden kan. Oculi plus vident quam oculus.

§. 3.

Ein jedwedes Souveraines Volck hat gegen das andere verſchiedene Pflichten auszuüben / ſo ihm die Vernunfft auferlegt / gleichwie es auch ſeine eigene Wohlfarth ſich angelegen ſeyn zu laſſen und dahin zu ſehen hat / daß zwiſchen ihm und andern Völckern keine Colliſiones entſtehen / ſonderndie ſich hervor thuende Differentien in Zeiten beygeleget / und das gute Vernehmen zwiſchen ihnen und andern hergeſtellt und unterhal-

ten

ten werde. Dieſe Sorge liegt ſonderlich demjenigen ob / welcher das τὸ κυριον in der Republique beſitzt. Alldieweilen aber derſelbige nicht überall ſelbſt ſeyn kan / theils weil es die Nothdurfft der Republique und die einheimiſchen Geſchäffte nicht zulaſſen wollen ; theils weilen eine Perſon an 3 / 4. und mehr Orten / woſelbſt doch ein Volck auf einmahl zu tractiren haben kan / zugleich nicht ſeyn mag / theils aber auch / weilen das τὸ κυριον nicht allemahl bey einer Perſon beſteht : So muß ein Souverain oder Souverainer Staat nothwendig das Recht haben / jemand in ſeinem Nahmen an andere Völcker abordnen zu können / weilen wer das jus ad finem hat / auch das jus ad media haben muß. Nam ratio, ſchreibt Furſtnerus de Jure ſuprematus p. 25. gar fein / naturalis jubet, ut libera ſit communicandi facultas, alioqui ſublata hac fiducia remedia non poterunt afferri gliſcentibus malis animisque exulceratis. In Reichen / welche aus verſchiedenen confœderirten Republiquen zuſammen geſetzt / iſt dahin zu ſehen / wie das τὸ κυριον ausgetheilet / ob ſie nemlich dem Rechte Geſandten zu ſchicken / welche ſie auſſerhalb dieſer Geſellſchafft ohne Zweiffel gehabt haben würden / renunciiret und nur en ſemble Geſandten zu ſchicken ſich anheiſchig gemacht / oder ob jeder Particulier ſich daſſelbige darneben reſerviret hat. Das letztere treffen wir im Teutſchen Reiche an / allwo die Chur-Fürſten Fürſten und Stände dieſes Recht hergebracht haben / welches ihnen dahero andere Völcker nicht verweigern können. Denn weilen das Recht Geſandten zu ſchicken / erwieſſener maſſen ein warhafftiger Ausfluß des τῶ κυρίω iſt ; ein anderer aber ſich nicht zu bekümmern noch vorzuſchreiben hat / wie eine Republique oder Syſtema confœderatorum ſelbiges austheilen will : So folget / daß ein ander Volck demjenigen das Recht Geſandten zu ſchicken / nicht abſprechen kan / welcher entweder gantz Souverain iſt / oder doch neben und auſſer der Connexion worinnen er mit andern ſteht / dieſes Recht von ſeinen Haupt- und Mit-Gliedern eingeſtanden bekommt. Alldieweilen aber auch denenjenigen groſſen Herrn welche in ſtatu naturali leben / ob ſie wohl kein Land und Leute haben / die Communication mit denen Gentibus offen bleiben muß / theils weilen ſie durch ihre Officia ein groſſes zur gemeinen Ruhe beytragen können / theils weilen ſie allerhand Pflichten gegen die Völcker auszuüben / welches ſie in Perſon nicht allemal verrichten können / und die zwiſchen ihnen nnd andern darüber entſtandene Streitigkeiten beyzulegen haben ; ſo folgt gantz natürlich daß ſelbige das Recht jemand abzuordnen / haben müſſen / welcher wenn man ihn nach ſeinen übrigen Umſtänden betrachtet / die völlige Natur und Eigenſchafft eines Geſandten hat /

indem ihm dasjenige/was ihm etwan per rationes naturales nit afferiren kan/ der Weltbrauch supplirt/ welcher einen eben das per pacta geben kan/ was der andere immediate ex lege beſitzt. Alſo wenn einer Cron und Scepter freywillig niederlegt/ und ſeinem Succeſſori abtritt/ wird er deswegen nicht gleich ein Unterthan deſſelben/ ob er gleich im Lande bleibt/ gleichwie er auch Souverain verbleibt/ wenn er in eines andern Territorium ſich begiebt. Denn da pflegen ſolche Perſonen ſich dieſes entweder ausdrücklich vorzubehalten/ oder es iſt doch præſumirlich/ daß ſie wegen des bloſſen Andenckens der getragenen Majeſtät ſich ſolches reſerviret haben werden. Zum wenigſten wird ihnen nach dem Brauch der Völcker ſothane Souverainität ohne Weigerung eingeſtanden/ wie wir an dem Exemple der Königin Chriſtina von Schweden ſehen/ welche nach niedergelegten Reiche in andern Landen ſich anſchreibt und ſich en Souverain gerirte/ deren Geſandten dahero von anderen Potentzen ohne Weigerung angenommen worden ſeyn. Was herrliche Officia Carl der V. durch ſeine einmal in der Welt erworbene Authorität und interpoſition auch nach niedergelegter Cron und Scepter in Stifftung guter harmonie zwiſchen Souverainen Völckern præſtirt/ daſſelbige ruhet jeden Geſchicht-kündigen in friſchen Andencken. Offt pflegt es zu geſchehen daß einer von einem Reiche vertrieben/ oder wie es bey Reichs-Ständen heiſt/ in die Reichs-Acht erkläret wird. Beedes geſchehe nun mit Recht oder Unrecht: So muß einem ſolchen doch allemahl die Communication ſo wohl mit ſeinem Feinde als andern frey bleiben/ weilen ſonſt kein Mittel übrig ſeyn wird/ die entſtandenen Zwiſtigkeiten hinzulegen/ oder ſich auf ein und andere Weiſe zu accommodiren. Ein Feind iſt nicht allemahl ſicher/ wenn er den Thron des vertriebenen Souverainen inne hat; ſondern er muß erſtlich durch das accommodement und renunciation des Vertriebenen darinne geſichert werden. Dergleichen ohne Geſandten oder Mediateurs, die ein Vertriebener doch auch durch Geſandten mehrentheils erlangen muß/ nicht erhalten werden kan. Zum wenigſten geſteht der Brauch der Völcker ſolchen vertriebenen oder geächteten Souverainen das Recht Geſandten zu ſchicken ohne Weigerung ein/ wovon wir noch neuerer Zeiten ein Exemple an den Chur-Fürſten von Bayern haben/ welcher aus Franckreich allda er in der Acht lebete/ ſeine Geſandten an das Teutſche Reich zum Wahl-Tag abordnete/ wovor ſie auch die Chur-Fürſten tractirten/ ob ſie ſie gleich zum Wahl-negotio nicht zulieſſen. Es iſt auch ſolches in der geſunden Vernunfft/ nebſt oben angeführten auch aus dieſer Urſache

ſache gar wohl gegründet/ weilen ein Tertius nicht befugt iſt/ auch nicht eben Urſach hat / das Recht oder Unrecht einer ſolchen Vertreibung oder Acht zu criticiſiren / ſondern er läſt ſich billig darum unbekümmert / welches er nicht ſicherer an den Tag legen kan/ als wann er ſeinen Geſandten die bißherigen Honores vor wie nach wiederfahren läſt. Aus dieſem Grund hat faſt keine Potenz von Europa dem vertriebenen König Jacob von Engeland/ welcher ſich in Franckreich unter fremder Protection aufhielte / das Recht Geſandten zu ſchicken verweigert. Denn gleichwie innerhalb der Republique ein in Ehren abgedanckter geheimder Rath oder General dennoch ſeinen Character und die ihme anklebende Honores behält: alſo hat auch der Welt-Brauch ſolches bey vertriebenen Königen introducirt/ daß ſie von andern zum wenigſten vor Könige ohne Inſatz und Land gehalten/ und ihre Abgeordneten vor Königliche Geſandten tractirt worden / worüber der würckliche Beſitzer des Reichs ſich nicht beſchweren können. Hieraus erfolgt nun von ſelbſten / daß weilen bey Appanagirten Printzen / denn bey Königlichen Söhnen und Gemahlinnen alle dieſe rationes ceſſiren / ſelbige auch keine Geſandten ſchicken können. Denn da ſind dieſelben bloſſe vornehme Unterthanen ſo wohl in ihren eigenen Vatterlande / als auch wo ſie ſonſt leben / und ſind nicht befugt / derer Negotiorum Publicorum im Namen der geſamten Republique ſich zu unterziehen / als wavor nur derjenige zu ſorgen hat / deme das τὸ κύριον anvertrauet iſt. Was ſie als Unterthanen zum bono publico beytragen/ darinnen ſtellen ſie nur ein eintzig Membrum, nicht aber die gantze Republique vor. Es iſt zwar nicht zu laugnen / daß ſie nicht auch jemand / der ihre Perſon darſtelte / an einen Souverainen ſolten abordnen können / weilen auch ſo gar Kauffleuthe/ wenn ſie Negotia mit Höfen haben / Ihre Factors und Agenten an ſelbige abordnen; allein denſelben ermangeln alsdenn die andern Requiſita, welche aus einen ſolchen Abgeordneten einen Geſandten machen/ wovon wir alſobald ein mehreres anhören wollen. Mit dieſer Explication hoffe ich/ ſollen die in der Definition geſetzten Worte / wer Geſandten ſchicken kan / deutlich genug ſeyn. Ich ſtatuire nemlich dreyerley Arthen derjenigen / ſo Geſandten ſchicken können / als eine ſind die völlig Souverainen Republiquen/ das andere ſind diejenigen / ſo nicht gantz ſouverain ſind / ſondern mit andern in Nexu ſtehen / dennoch aber dieſes Recht behaupten / welches ich durch die Worte/ in dieſem Stücke andeuten wollen / welche Expreſſion mir deswegen gefallen / weilen ſie ſich auf das Teutſche Reich ſchickt / man mag das Recht der Teutſchen Stände herleiten / wo man wolle. Endlich habe ich auch erwieſen / daß einige

Prin-

Printzen / ſo nicht Land und Leute haben / ſolches Recht theils nach dem Liechte der geſunden Vernunfft / theils nach den Welt-Brauch beſitzen / und würcklich üben. Will jemand den Welt-Brauch zur Indulgenz machen / der muß wiſſen / daß deswegen die Geſandten ſolcher Printzen dennoch vor Geſandten gehalten werden müſſen / weilen ja die pacta expreſſa und tacita einem eben das Recht geben können / welches die Vernunfft denen Geſandten ſouverainen Völcker eingeraumet wiſſen will / mithin dieſer Geſandten in der Definition nothwendig auch Erwehnung geſchehen muß. Es iſt ja dasjenige nicht allein eine Obligation oder ein Jus, ſo unmittelbahr ex lege herkommt / ſondern man kan ja dergleichen auch per pacta erlangen / welche das jus naturæ als denn pro hypotheſi nimmt. Wenn ich denn nun oben erwieſen / daß der Brauch der Völcker in ſolchen Dingen ein warhafftiges pactum ſanctum ſey / ſo wird man ſelbigen die obligationem juris naturæ nicht abſprechen. Dieſe Geſandten nun genieſſen ex pacto eben das Recht / welches die Geſandten freyer Republiquen ex lege naturali genieſſen / dahero genug ſeyn wird / wenn wir in der Abhandlung unſere Abſicht nur auf dieſe letzten richten / und deren Jura aus der Vernunfft beybringen / welche ſich hernach auf die andern gar leichte ziehen laſſen.

§. 4.

Ferner habe ich in der Definition eines Geſandten geſetzt / daß er abgeordnet werde / welche Expreſſion mir deswegen beſſer / als zu einem andern ſchicken / gefallen hat / weilen gar öffters 2. und mehr Souverainen ihre Geſandten an den dritten Ort zuſammen ſchicken / da man denn nicht ſagen kan / daß einer ſeinen Geſandten zu dem andern ſende. Denn wenn ein Geſandter in tertio loco anlangt / legitimirt er ſich durch ſein Creditiv, zuforderſt bey demjenigen Souverainen / welchen der Ort zugehöret / weilen derſelbe ihm die Sicherheit und jura legatorum præſtiren muß. Die andern daſeyenden Geſanden pflegen ihn alſofort dafür zu tractiren / wovor ihn der Landes-Herr angenommen / und præ-tendiren nicht / daß der Ankommende ihnen ſein Creditiv exhibire. Dahingegen der Landes-Herr / wenn er anders nicht Mediateur oder ſelbſt in dem Negotio mit intereſſirt iſt / das Mandat des Geſandten nicht eingehändigt bekommt / weilen ja ein ſolcher Geſandter mit ihm nichts zu tractiren hat / ſondern er legitimirt ſich damit bey denen andern zu ſolchen Tractaten geſchickten Geſandten / damit ſelbige wiſſen / wie weit ſie ſich mit ihm einzulaſſen. Er iſt alſo nicht an den Landes-Herrn denn mit ſelbigem hat er nichts zu tractiren / und auch nicht an die übrigen Geſandten geſchickt / denn durch dieſelben erlangt

er ja den Caracteur eines Geſandten nicht. Die Urſachen ſolcher Zuſammenſchickung an einen in medio oder auf halben Weg gelegenen Ort / pflegen offt deswegen zu geſchehen / damit kein Theil vor den andern ſonderlichen Vortheil haben / und eines jeden Geſandten deſto füglicher mit ihren Höfen communiciren können. Manchmal will auch ein Souverain nicht das Anſehen haben / als wenn er von einen andern Friede oder ſonſt etwas ſuche / daher er ſeinen Geſandten in des andern Land zu ſchicken ſich ſchämt / welchen man dadurch abzuhelffen ſucht / daß man die Geſandten an den dritten Ort zuſammen ſchickt / damit man nicht ſoll ſagen können / daß dieſer an jenen / oder jener an dieſen ſeinen Geſandten abgeordnet iſt. Um dieſer Urſache willen habe ich lieber bloß mittitur als mittitur ad alium ſetzen wollen. Denn obwohlen das Mittere einen terminum ad quem in ſeiner phyſicaliſchen Bedeutung præſupponirt / ſo reden wir doch allhier von keinem termino phyſico, ſondern morali & legali, oder von einer perſona ad quam, welcher ſich obausgeführter maſſen bey Geſandten öffters verliehrt. Alſo wäre es wider alle Welt-übliche Mund-Arth und noch darzu verkleinerlich geredt geweſen / wenn man hätte ſagen wollen / der Kayſer habe ſeinen Geſandten an den König in Franckreich nach Baden Friede zu ſuchen / geſchickt / gleichwie auch von dem Könige in Franckreich nicht geſagt werden konnte / daß er ſeinen Geſandten an den Römiſchen Kayſer um Friede zu erhalten / geſendet. Viel weniger konte man ſolches von denen Schweitzern ſagen / denen Baaden gehöret / ſondern man ſagte / der Kayſer habe ſeinen Geſandten zu den Friedens-Congres nach Baaden abgeordnet / ohne einer perſonam ad quam zu gedencken. Solcher geſtalt war zwar Baaden der Terminus Phyſicus, die Honeur beeder hoher Paciſcenten aber / ließ nicht zu / eine Perſonam ad quam zu conſtituiren.

Vors andere / habe ich das Wort abgeordnet deswegen gebraucht / weilen es ein Mandat zugleich mit in ſich begreifft / wovon allhier ein mehrers zu gedencken ſeyn wird. Mehrentheils pflegt man einen Geſandten dreyerley mit zugeben / nemlich ein Mandat, ein Creditiv, und eine Inſtruction. Das Mandat enthält die Gewalt zu tractiren in ſich / und determinirt / wie weit ein Geſandter gehen könne. Gleichwie nun in Foro civili das erſte eines Advocaten iſt / daß er ſich durch ſein Mandat legitimire / damit man nicht vergeblich agire und Nullitäten begehe: Alſo muß auch ein Geſandter ſein Mandat demjenigen exhibiren / mit welchen zu tractiren er abgeordnet iſt. Wenn nun in einem ſolchen Mandat ausdrücklich die Formul biß auf Genehmhaltung oder biß auf Ratification ſteht / iſt

das Negotium nicht eher conſumatum und vollkommen / als biß es die Principalen ſelber ratihabirt / oder unterzeichnet haben. Im Fall aber ſolches ausdrücklich nicht vorbehalten worden iſt derer Geſandten Ratihabition oder Bewilligung / ſo ferne ſie ihren Mandat gemäß / genug / eines theils weilen der Welt-Brauch einen Mandat darinnen dieſe Clauſul nicht ausdrücklich geſetzt / dieſe Deutung giebt / mithin daß ſie tacite darinnen ſtecke / nicht geſagt werden kan / andern theils / quia interpretatio eſt facienda contra eum, qui clarius loqui debuiſſet, hancque clauſulam facile addi potuiſſet. Im Fall ſie aber das Mandat hierinnen überſchreiten / kan ſolches einen Principalen nicht obligiren / weilen er ja ſeinen Diſſenſum öffentlich per Mandatum zum Voraus declarirt und Gegenparth wohl gewuſt / mit wem und wie weit man zu tractiren habe / einfolglich unrecht gethan / daß er ein mehreres als ein Geſandter in Mandat gehabt acceptirt. Und wie ſoll ein Souverain geringer als ein gemeiner Bauer ſeyn / welcher nach allen bürgerlichen und vernünfftigen Geſetzen / und ex natura mandati das Recht hat / daß ihn ein Mandatarius nicht weiter obligiren kan / als er ihn in Mandat gegeben. Das Fundament und Medium einer Obligation bey Tractaten / Pactis und dergleichen iſt der Conſenſus. Wenn ich nun einen etwas nicht in Mandatum gegeben / ſo ermangelt der Conſenſus, mithin auch die Obligation und wäre der naturæ pactorum zuwider / wann unius conſenſu ein Vergleich errichtet ſolte werden können. Hat ein Geſandter vollends das Gegentheil in Mandato gehabt / ſo kan / wo ein apperter diſſenſus iſt / vollends gar kein Conſenſus fingirt werden / cum ille tacite non conſentire videatur, qui expreſſe diſſentit. Ill. Dn. Thomaſius Inſtit. Jurispr. divin. L. 1. c. 1. Ein anders ſcheint es / wenn ein Geſandter nicht eben das Gegentheil in Mandato gehabt / und dahero nach ſeinem Gutdüncken eine Sache accordirt / welche ſeinem Principalen nicht ſchädlich / ſondern nützlich iſt / bey welchen Umſtänden der Conſenſus præſumirt werden kan / cum quilibet præſumatur conſentire in utilitatem ſuam. Alldie weilen aber ein anderer in ſo weit von meinen Nutzen nicht zu judiciren hat / noch mir etwas obwohl nützliches wieder willen aufdringen kan / welches doch auf ſolche Arth in effectu geſchehen würde: So muß er billig es auf meine Diſcretion ankommen laſſen / ob ich es ratihabiren werde oder nicht. Was einige vorgeben / als wenn der Principal ſich es zu imputiren habe / daß er einen ſolchen Geſandten geſchickt / deſſen er nicht beſſer verſichert ſey / und der die Gräntzen des Mandati überſchreitet / daſſelbige ſchickt ſich wohl auf den Fall / wenn er die geheime Inſtruction überſchrit-

ſchritten / nicht aber / wenn er das publique Mandat transgredirt / weilen der andere ja gewuſt, daß mein Geſandter ſo weit nicht bevollmächtiget ſey / mithin nicht ich / ſondern er ſelbſt eine Culpam und Nullität begeht / daß er mit ihn ſo weit tractirt. So will es auch dieſes nicht ausmachen / wenn der Principal anfänglich darzu ſtill geſchwiegen / weilen ja rationes moventes ſeyn können / welche ihm ſchweigen und biß zu einer andern Zeit das Reden verſparen heiſſen. Alſo wenn ein Feind / mit dem meine Geſandten wider und über meine Inſtruction Friede ſchlieſſen / in meinen Landen ſteht / und durch Feuer und Schwerd mir das Reden verbiethet / kan es mir nicht imputirt werden / wenn ich nicht rede. Ja wenn auch keine ſolche Furcht vorhanden / ſo bin ich ja nicht ſchuldig zu reden / wenn ich gleich ſehe / was meine Geſandten thun / weilen ich durch mein Mandat ſchon geredt genug habe / und ein anderer ein mehreres mir nicht abnöthigen kan. Wenn ich nun durch beſondere Zeichen v. g. dadurch daß ich es ratihabire, meinen Conſens nicht an den Tag lege: So iſt ja nimmermehr aus meinen bloſſen Zuſehen / und Stillſchweigen ein Schluß zu machen / daß ich etwas anders wolle / als ich öffentlich und einmal vor allemal mich bereits declariret habe. Man nehme nur die Lehre de conſenſu tacito darzu / ſo wird man finden / daß es nicht angehe / und will ich nur das einzige davon hieher ſetzen / quod qui, expreſſe diſſentit mandato contrario vel ad id non extenſo, tacite conſentire non videatur. Es hat dahero Herr Ludewig gantz unrecht / wenn er in ſeiner Oration de ſequeſtro ſedinenſi p. 167. hievon alſo ſchreibt: Deinde id etiam voluit juris præcepto naturalia: ut ſi forte mandatarius exceſſerit etiam fines mandati ab iisque aberraverit, teneatur tamen mandator ſibique culpam tribuat, ſi quam contraxit, ejus arbitratu electus, mandatarius. Quod præterea eo magis eſt verum, ſi cognito pacto tacuerit mandator, neque verbo actæ rei contradixerit. Ad id enim faciendum juris naturalis interpretes mandatorem omnino adſtringunt, quod ille, qui eo tempore taceat, quo eum oporteat loqui, haberi ac æſtimari debeat pro conſentiente. Imo quod magis eſt, recte ratiocinatur Ulpianus, qui intelligit in ſui gratiam factum quid eſſe, neque tamen contradicit, ille poſt fruſtra contradicit inſtituto. So viel will ich allenfals wol eingeſtehen / daß in Dingen / die nit contra mandatum, ſondern nur præter mandatum ſeyn / ſolch wiſſentliches Stillſchweigen nicht ſo wohl ex natura rei, & æquitate naturali als nach den Brauch der Völcker / welcher gewiſſen factis & non factis eben ſo gut als denen Worten eine gewiſſe Bedeutung geben können / eine Ratihabition bedeute / wo

aber ein Expreſſer Diſſenſus da iſt das iſt/ wo das Mandatum dergeſtalt überſchritten worden / daß denſelben zuwider gelebet iſt / mag ſolcher Brauch nichts würcken / weilen keine Erklärung und Deutung ſtatt findet/ wo die Meynung klar an den Tage lieget. Und mit dieſem Temperament will ich die letzten Worte des Herrn Ludewigs annehmen / wenn es heiſt: Qua in re Juris & æqui indagatores ex uſu præſertim exemplisque gentium adeo certi ſunt, ut ſilentium hoc caſu habeant accipiantque pro rati & grati formula, tum acceſſoria, ſi mandatarius egerit convenerit que de re mandato vel adverſa vel certe incognita. Eine andere Frage iſt; ob ein Souverain alles zu ratihabiren ſchuldig iſt / was ein Plenipotentiarius gewilliget ? Auf welche Frage ich etwas diſtincte antworten muß. Erſtlich iſt ein plein pouvoir oder mandatum cum libera nimmermehr ſo abſolut, daß es nicht auf Chriſtliche und erbare Sitten/ wie auch auf die natürliche Billigkeit ſolte reſtringirt ſeyn / wider welche ein Souverain kein Mandat geben kan / daher dieſes / wenn es gleich nicht expreſſe darinnen ſtehet / allemahl tacite excipiret bleibet. Wenn nun ein Plenipotentiarius etwas gewilliget/ welches wider Chriſtliche und erbare Sitten/oder wider das Jus Naturæ läufft/ iſt ein Principal es zu halten nicht ſchuldig. Ein anders aber iſt es/ wenn ein Plenipotentiarius ſolche offenbahre Nullitäten nicht bewilliget/ ſondern nur wider ſeines Principalen Intereſſe gehandelt / oder ſeine Inſtruction überſchritten. Denn weilen er einen andern die geheime Inſtruction zu weiſen nicht ſchuldig iſt / mithin derſelbe nicht weiß / was er mit ſeines Herrn ſpecieller Genehmhaltung thue oder nicht: So hält er ſich billig indeſſen an die General-Vollmacht / weilen ſonſten in einen ſolchen General-Mandat keine Sicherheit ſeyn würde/ſals die Erklärung deſſelben von der geheimen Inſtruction dependiren ſolte. Es wäre die publice gegebene Verſicherung alles zu ratihabiren / was ein Plenipotentiarius ſchlieſſen wird/alſo denn ohne Würckung / und weiter nichts als ein Mittel andere zu trompiren und aufzuhalten / wodurch die meiſten Tractaten unterbrochen und unſicher gemacht werden würden. Daß die Plenipotentiarii ſich öffters damit entſchuldigen / daß ſie zu dieſen und jenen Punct nicht inſtruirt wären: ſolches geht nur auf ihre geheime Inſtruction / worauf die andern deswegen zu warten haben / weilen ein kluger Geſandter ihn ſonſt nichts accordirt/worinnen er nicht zum Voraus verſichert iſt / daß es ſein Principal zu frieden. Es hat alſo mit dieſer Anfrage oder Rückfrage nicht die Meynung/als wenn ohne dieſelbe ein Plenipotentiarius nicht willigen könne/und ein anderer bey eines ſolchen Geſandtens Verwilligungen/ſo lange er mit ſeinem

nem Hofe davon nicht communicirt hat / nicht gesichert sey / sondern es ziehlt nur auf des Gesandtens eigene Sicherheit ab / und muß ein Principal allerdings ratihabiren / wenn gleich sein Gesandter solche Ruckfrage unterlassen hätte. Er mag sich also denn an seinen Gesandten erhohlen / und selbigen zur Straffe ziehen / mithin sich selbst beymessen / daß er einen solchen Menschen geschickt. Wiewohl sich die Plenipotentiarii sich mehrentheils damit prospiciren / daß sie in denen Tractaten die Clausul biß auf Ratification einrucken / welche diesen Effect hat / daß es ein Principal nicht eben ratihabiren darff / wenn er nicht will. Denn da hat er in seinen Pleinpouvoir oder Mandat nicht mehr versprochen / als dasjenige zu ratihabiren / was sein Plenipotentiarius verwilliget. Wenn nun dieser seine Verwilligung conditionaliter gethan / und die Clausul eingeruckt / daß es nicht anders vor verwilligt gehalten werden solle / als wenn es der Principal ratihabiren würde / so ist ja ein Principal solche Tractaten zu ratihabiren nicht obligat, weilen sie noch nicht verwilliget / sondern auf eine Condition gestellt seyn / qua non secuta negotium cadit. Quoique schreibt Callier, de la Maniere de negotier p. 99. les Ministres des Princes & des Etats Souverains traitent en vertu de pleins pouvoirs cependant ils ne concluent & ne signent aucun traité qu'avec la clause de la ratification de leurs Maitres. Im Fall aber ein Gesandter solche Clausul ausgelassen und schlecht weg bewilliget hätte / wäre ein Principal die Ratification in Krafft seiner in dem Mandat gegebenen Parole absolut schuldig. Alldieweilen aber nach dem Welt-brauch / wie aus dem Callier angeführt worden / die Plenipotentiarii diese Clausul mehrentheils mit einrucken / durch welche die gegebene parole zu ratificiren / in der Souverainen freyen Belieben gestellt bleibet / und solchergestalt enervirt wird : So sieht man wohl / daß es mit denen Plenipotentiariis mehrentheils nur die Würckung und Meynung habe / daß man dem andern seinen Ernst zu tractiren zeigen wolle / wie solches Callier selbst gar wohl bemercket. Die Völcker selbst dringen daher bey aller Gelegenheit auf die Communication der Plenipotentiarien mit ihren Principalen / und auf die Herbeyschaffung der expressen Ratificationen / deren sie ohne diese Clausul gar nicht nöthig hätten / weilen ich ja etwas zu halten schuldig bin / was mein Mandatarius, welcher darzu hinlänglich gevollmächtigt gewesen / bewilliget / ob ich es gleich nicht unterschrieben. Quia voluntas mea quam subscriptio notare debet in Mandato jam exposita est.

Aus diesen allen wird man nun leichte verstehen / was eine Instruction sey. Callier beschreibt sie also : Instruction est un ecrit qui contient

les volontez principales du prince ou de l' Etat qui en charge ſon Negociateur afin qu' il y ait recours pour ſoulager ſa memoire & pour regler ſa conduite, cet ecrit doit être ſecret, & eſt fait ſeulement pour celui qui en eſt chargé, il y a quelques fois des occaſions on il a ordre de le communiquer ou d'en faire voir quelques articles au Prince vers lequel il eſt envoyé, ou à quelqu' un de ſes plus confidens Miniſtres pour leur Marques la confiance du maitre qui l' envoge, il amire auſſi qu' on fait quelque fois de duix ſorter d' inſtructions, ſune qu' on apelle *Oſtenſive*, c' eſt a dire faite pour être montrée, & une ſecrete, qui contient les veritables & demieres intentions du prince ou de l'Etat qui la donne ; mais tonter les inſtructions ſont ſouvent chargeés en divers articles par les depécher journalieres que reçoit le Negociateur, qui doivent être regardeés comme autant de nonvelles inſtructions ſur les avis qu'il a donnez du pays où il eſt & ſur les evenemens qui chargent la ſituation des affaires & alle des eſrils & des volontez des-l'princes & des Miniſtres de qui eller dependent. Kurtz eine Inſtruction iſt eine privat- und geheime Vorſchrifft der Art und Weiſe / wie ein Geſandter / die im Mandat ihm anvertraueten Sachen / klüglich und wohl ad executionem bringen ſoll. Endlich ſind noch die Creditive, worinnen der Caracter des Geſandtens ausgedruckt und wovor ihn ſein Principal tractirt wiſſen will / angedeutet wird / eſt cette lettre qu' on apelle decreance, qui etabli la qualité de celui qui la rend la quelle par cette raiſon y doit être Specificé, ſind die Worte des Colliers p. 98. Mit dieſen Creditiv ſind die Recreditiven nicht zu vermiſchen / mit welchen Nahmen man dasjenige Schreiben beleget / welches der Herr / an welchen ein Geſandter geſchicket geweſen / bey des Geſandten Abſchieds - Audienz demſelben an ſeinen Principal mitgiebt / worinnen er ſein Contentement über die Geſandtſchafft und des Geſandten Aufführung conteſtiret / und über das abgehandelte negotium ſich ferner erklärt. Ein Modell davon ſteht in den Electis Juris public. Tom. 8. p. 642.

§. 5.

Die Negotia weswegen ein Geſandter geſchickt wird / werden von den meiſten Doctoribus Juris Naturæ bloß vor publica ſo einen gantzen Staat concerniren geachtet. Alleine ich habe ſchon oben in der Hiſtoria Juris nat. §. von Herrn D. Rüdigern gewieſen / daß dieſer Endzweck derer Geſandten dem andern an welchen ſie geſchickt werden / keine Norm oder ratio ſeyn könne / weswegen er ihn bloß die Sicherheit müſte widerfahren laſſen /

laſſen / eines theils / weilen ein Geſandter gleich beym Eintritt ins Land / ſonderlich aber nach übergebenen Creditiv Geſandten-Recht und Tractament erlanget / obnerachtet er ſein Mandat noch nicht überreichet / mithin der andere noch nicht weiß / weswegen er geſchicket iſt / theils auch / weil viel Herren durch den Weltbrauch das Recht Geſandten zu ſchicken erlanget / welche gar keine Staaten / mithin keine Republique zu beſorgen haben / als da ſind abgeſetzte / freywillig abgetrettene / wie auch vertriebene Regenten. Endlich hat ein Souverain gar öffters Dinge mit einem andern zu tractiren welche ſeinen Staat nicht angehen / ſondern bloß ſeine Domeſtica betreffen / als da iſt / wenn ein König eines Wahl-Reichs ſeinen Kindern / welche das Jus ſuccedendi nicht haben / in eines andern Territorio Länder ankaufft. So finden ſich auch in denen Geſchichten verſchiedene Exemples, daß ein König in eines andern Reiche Landſäſſige Güter beſeſſen / wegen welcher er / wenn Differenzien drüber entſtanden an den Landes-Herrn ſeine Geſandten abgeordnet / welche wenn ſie von dem andern vor Geſandten angenommen worden / nothwendig als publique Geſandten haben müſſen tractiret werden / wenn gleich ihre Handlung nur ein negotium domeſticum ihres Principalen geweſen. Wenn ein Wahl-König einen Geſandten an einen nahen Bluts-Verwandten abordnet / eine gewiſſe Solennität dem Anverwandten zu Ehren feyerlich begehen zu helffen / wird niemand ſagen / daß er propter negotia publica geſchickt ſey / weilen die ratio movens ſolcher Geſandtſchafft die Bluts-Freundſchafft geweſen / welche einen Wahl-Königreich eigentlich nichts angehet. Es wollen zwar einige vorgeben / daß ſolche Geſandten die nicht negotia publica zu tractiren haben / nur improprie Geſandten wären. Allein wenn ich anſehe / daß alle Geſandten aus einerley Fundament, nemlich ex receptione ihr Geſandten-Recht erhalten: über dieſes dieſe letztere Gattung von Geſandten ſowohl als diejenige / ſo propter negotia publica geſchickt wird / gnugſame Rationes vor ſich hat / warum ſie angenommen werden muß. So kan ich nicht finden / wo die Improprietät ſtecken ſoll. Zum wenigſten weiß der Weltbrauch davon nichts / ſondern es iſt dieſe Diſtinction in dem Gehirn derjenigen Philoſophen jung worden / zu deren Scholaſtiſchen Definition ſich dieſe Arthen von Geſandten nicht ſchicken wollen. Wir müſſen dahero denen Geſandten wohl einen generaleren Finem anweiſen / welcher dieſer ſeyn ſoll / daß ſie das gute Vernehmen unter Völckern zu unterhalten oder herzuſtellen / wie auch die Pflichten ſo ein Souverain dem andern / es betreffe den Staat oder die Domeſtica ſchuldig / auszuüben oder zu erlangen abgeordnet werden / wel-

welches man die Unterhaltung menſchlicher Geſelligkeit und Beobachtung eines jeden wahres particulier intereſſe mit einem Worte nennen könnte. Dieſen Zweck verlangt die geſunde Vernunfft / weilen alle Souverainen zu Erhaltung der Menſchlichen Geſellſchafft / wohinaus dieſes alles endlich läufft / angewieſen werden : Um aber doch zu zeigen / daß unſer angegebener Finis auf alle Arten der vernünfftigen Geſandſchafft quadrire / wollen wir ein wenig per inductionem demonſtriren. Sind es Friedens-Geſandten / ſo iſt kein Zweiffel / daß ſie deswegen kommen und angehöret werden / das zerriſſene Band der Geſelligkeit wieder zu ergäntzen / und das alte gute Vernehmen wieder herzuſtellen. Sind es Kriegs-Verkündiger / dergleichen vor dieſem die Herolde waren : So könnte es zwar ſcheinen / als wenn ſolche mehr die Einigkeit der Völcker zu zertrennen / als ſelbige zu befördern abgeordnet wären. Allein weilen doch der Zweck und das Ende alles Kriegs der Friede ſeyn ſoll / auch über dieſes der Krieg ſelbſt zu endlicher Erlangung Menſchlicher Geſelligkeit offt ein unumgängliches Mittel iſt / ſo bleibt demnach der Zweck ſolcher Kriegs-Verkündiger die Widerherſtellung der von der Vernunfft allen Völckern gegen einander gebottene Geſelligkeit / und zwar um ſo viel deſto mehr / weilen die Bedrohung eines Kriegs noch ein gütliches Mittel iſt / dem andern dahin zu vermögen / daß er ſich in Zeiten recoiligire / und zur Satisfaction bequeme. Sind es Geſandten / welche Commercien-Tractate, Bündniſſe und Alliancen zu errichten abgeſchickt werden / iſt deren Zweck wiederum das gute Vernehmen und mutuelle conſortium, ſind ſie zu Ehren-Tagen / Solennitäten / Gratulationen abgeſchickt / iſt ihr Finis das gute Vernehmen Dero Principalen zu unterhalten ; und ob gleich ſolche Abſchickung aus einer ratione domeſtica herrühren kan / ſo ſind doch ſelbige deswegen ſo genau von denen publicis nicht zu ſondern / weilen der Nutzen davon auf verſchiedene Art auf das publicum redundiren kan. Die Geſandten vertriebener / abgeſetzter und freywillig abgetrettener Regenten / haben wiederum zum Zweck das gute Vernehmen / ihre Principalen mit andern zu unterhalten / oder gewiſſe Officia vor ſelbige auszuwürcken / worzu ein ſolcher Herr ſo guter Fug und Macht / als ein gantzes Volck / hat. Und obwohl ein ſolcher Regent keinen Staat beſitzet / ſo ſind doch wegen ſeines Anſehens / Bluts-Verwandſchafft und übrigen Umſtänden ſeine Officia offt ſo heylſam / und ſeine Feindſchafft offt ſo ſchädlich / daß man wohl Urſach hat die Freundſchafft mit ſelbigen zu unterhalten / und ſeine Geſandten zu admittiren. Alles dieſes habe ich in der Definition mit dem Wort der negotien auszudrucken geſuchet / welchem

man

man / aus dem was jetzt gesagt / seine extensiones und restrictiones geben muß : Gleichwie nun ein jedes Volck zu Unterhaltung menschlicher Geselligkeit und zu Beobachtung seines eigenen/wie auch nach diesem zu Beförderung eines andern interesse verbunden ist : Also ist selbiges zu Annehmung der dahin abzielenden Gesandten allerdings verbunden. Und obwohlen der Endzweck einer Gesandschafft nicht allemal die Nothdurfft einer Republique, sondern nur die blosse Gemächligkeit betrifft / und dem andern eine Höfflichkeit zu erweisen abzielt / mithin scheinen möchte / daß im letztern Fall einer nur wider die officia humanitatis handele / wenn er sothane Gesandtschafft recusire : So ist doch eine solche Abweisung dergestalt mit vielen üblen Suiten vergesellschafftet / daß sie der andere gar leichte vor ein Zeichen eines feindseeligen Gemüths aufnehmen / und unserm Staat allerhand Tort und Nachtheil zufügen kan / in welchem Hazard die Republique zu setzen / einem jedweden Souverain jure perfecto & vi Imperii verbothen ist / daß also die Annehmung eines Gesandten ohne Absicht auf das Negotium so er zu tractiren hat / ad officia necessitatis gehört / welche nicht ehe cessiren / als biß meine eigene Conservation darunter Schaden leiden will. Es gehören dahero die Fälle/ da man einen Gesandten anzunehmen verweigern kan/ unter die exceptiones, welche Herr Thomasius in Instit. Jurispr. div. gar fein specificiret hat. Nur etwas davon zu gedencken : So kan ich mit einen unruhigen und Friedbrüchigen Nachbar zu thun haben / welcher mich durch viel Friedens-Schlüsse hintergangen / und vor dem ich nicht besser oder wohl gar nicht anders gesichert seyn kan / als daß ich ihn entweder gar subjugire / oder doch recht demüthige / da bin ich nicht schuldig / im Fall ich den Vortheil der Waffen in Händen habe / und meinen vorgesetzten Zweck vor mir sehen kan / diejenigen Gesandten zu admittiren / vielweniger anzuhören / durch welche er mir noch vor empfangener geringen Schlappe Friede anbiethen läst. So dann kan ich an die Person des Gesandten etwas reelles auszusetzen haben / es kan die Situation meines Staats darneben so beschaffen seyn / daß ich ohne grosse Gefahr und zu besorgende innerliche Unruhe meiner Unterthanen einen Gesandten nicht admittiren darf. Der Souverain von welchen ein Gesandter zu mir geschickt wird / kan sich gegen mich und meinen Gesandten nicht so aufgeführet haben / daß ich Ursache habe / einen Gesandten von ihm anzunehmen : denn wenn ich in solchen Falle Repressalien brauche / und eines solchen Herrns Gesandten aus meinem Reiche per modum Repressaliorum schaffen und gebiethen kan / warum soll ich nicht auch die Admission eines Gesandten verwei-

gern können. Eben dieſe rationes und exceptiones finden ſich auch bey einem Tertio, durch deſſen Land ein Geſandter ziehen will. Iſt ein Geſandter Friede zu machen / geſchickt / ſo iſt ja ein jedwedes Volck ſchuldig alles beyzutragen / was zu Herſtellung gemeiner Ruhe dienlich ſeyn kan. Hat ein Geſandter aber eine geringere Commiſſion, als da ſind Commercien-Tractate zu errichten / Solennitäten beyzuwohnen: So hat ein Tertius aus obhabender Pflicht gegen ſeine eigene Republique Sorge zu tragen / daß er einem andern durch Verweigerung des Durchzugs eines Geſandten nicht vor den Kopff ſtoſſe / und zu allerhand rachgieriger Revange Anlaß gebe. Es iſt dahero ein jeder verbunden einen Geſandten durch ſein Land ziehen zu laſſen (es ſey denn / daß er mit deſſen Principalen im Kriege liege / oder andere prægnante exceptiones habe) und zu dieſem Ende mit paſſeports und Geleits-Briefen zu verſehen. Dahingegen ein Geſandter / wenn er nicht den Nahmen und den Argwohn einer Spionerie ſich auf den Halß ziehen will / nicht heimlich durch eines Tertii Land ziehen / ſondern ſich öffentlich angeben / und die Erlaubniß von einem Tertio erlangen ſoll. Aus dieſer Urſache that Kayſer Carl V. gar recht / daß er König Franciſci I. von Franckreich Geſandten / welche ſich heimlich durch Italien nach der Türckey practiciren wolten / anhalten und maſſacriren ließ / welches letztere / jedoch einige vor einen Exceſs halten wollen / weilen noch wohl geringere Mittel hingelanget hätten. Vide Wicquefort. de l' Ambaſſadeur Lib. 1. ſect. 29.

§. 6.

Daß ein Geſandter in ſeines Principalen Nahmen tractirt / und deſſen Perſon darſtellt / ſolches beweiſet Herr Böhmer in ſeiner Diſſ. de privatis legatorum ſacris p. 31. alſo: Quamvis enim etiam per literas plura ad exoptantum perduci poſſint effectum, facilior tamen commodiorque eſt ratio expediendorum negotiorum, ſi per internuncios in certo loco convenientes, expeditio negotii ſuscipiatur. Accedit quod plures emergere poſſint difficultates, quæ ſuperari aliter nequeunt, quam communicatis coram conſiliis rationibusque. Inde natura rei non aliter fert, quam ut legati ad alterius gentis rempublicam accedant, vel in tertio loco conveniant, & quæ ſibi à mittente commiſſa ſunt, ibi expediant. Quia vero gentes liberæ ſunt, & inter in *ſtatu naturali* vivunt, ita quoque qui alterius gentis nomine mittitur, eadem adhuc libertate gaudere debet, dum gentem à qua miſſus eſt, repræſentat ejusque faciem ſuſtentat. Neque hanc *libertatem* amittit, quod in republica alterius gentis deprehen-

hendatur & commoretur, quia non alia conditione mittitur & recipitur quam quatenus gentis à qua missus est, personam sustinet; cui non levis inferretur injuria, ne dicam omne commercii genus inter gentes impediretur & prorsus tolleretur, si legatum missum princeps ad quem missus est, pro *temporario subdito* habere, & in eum summum exercere vellet imperium. Revera enim hoc ipsum exercet in gentem alteram, à qua missus est, quæ illa, quæ in legatum suum inique committuntur, in se ipsum commissa censet: Deme ich hinzu füge / daß die Völcker / dadurch ihren Gesandten bey denen Negotiis ein Ansehen geben / auch bey denen gemeinen und andern Leuten / wovon die Gesandten ihre inviolabilität zu gewarten / eine impression machen wollen: zum wenigsten hat der Weltbrauch denen Gesandten solche repræsentation einmal eingestanden. Zu geschweigen / daß in denen Creditiven derer Ambassadeur der Character repræsentativus ausdrücklich exprimiret ist; dahero ein Volck wenn es einen solchen Gesandten aufnimmt ex pacto ihm die Repræsentation zugestehen muß. Bey denen Gesandten von andern Range / findet sich zwar dieses letztere nicht; es quadriren aber die anderen rationes allesamt auf selbige / und sonderlich militirt so wohl vor sie als vor die Ambassadeur die raison, daß ein Principal durch sothane Mittheilung der Repræsentation seinem Gesandten die Exemtion von der Jurisdiction des andern zu wege bringt / welche sehr nöthig ist / damit ein Gesandter durch die Unterthänigkeit und den Gehorsam sich nicht abschrecken lasse / bey Gelegenheit das Maul aufzuthun / und seines Principalen Interesse Bestens zu observiren. Aus welchem Grunde zugleich erhellet / daß ein Gesandter von andern Range seinen Principalen auf gewisse Art allerdings repræsentire / ob ihm gleich das Ceremoniell wie einem Ambassadeur nicht wiederfährt / bey welchem solche Repræsentation in vollen Grade sich befindet. Wiewohl es mit selbigen die Bewandniß hat / daß zwischen dem Tractament eines Ambassadeurs und eines Principals selbsten dennoch ein grosser Unterschied / ob gleich die mehresten Politici einen Ambassadeur definiren / daß er diejenigen Prærogativen genieſſen müsse / welche sein Principal selber empfangen haben würde. Vid. Culpis. de Jure legator. c. 2. §. 4. Denn da steckt in solcher Repræsentation allemahl die Exception, so viel als die Natur der Sache und der Brauch zuläst / wie Fürstnerius in Tract. de suprema u c. 8. §. 32. gar wohl anmerckt. Den Beweiß davon / kan man daran haben / daß ein Königlicher Ambassadeur an eines Königes Hoff dem Könige in seinem Hoff-Lager weichen muß / dahingegen / wenn sein Princi-

pal ſelber gekommen wäre / er ohne Streit place d'honneur gehabt haben würde. Im Churfürſtlichen Collegio iſt introducirt / daß ein Churfürſt in Perſon allemahl den Rang vor einem andern Churfürſtlichen Geſandten hat / ob gleich ſonſt deſſen Principal über denſelben Churfürſten den Vorzug gehabt haben würde. Die Worte Furſtnerii ſind werth / daß ich ſie hieher ſetze / weilen er ſo wohl den Characterem repræſentatitium als deſſen Exception exprimirt : Qui ad abeunda ſchreibt er c. 7. ſolennia funebria, nuptialia, baptismalia, ad preſtandum hominum, ad coronationes aliasque publicas Ceremonias veniunt, ut illum ad quem aut à quo mittuntur præſentia ſua honorent actuique interveniant ; illos perſonam domini repræſentare conſentaneum eſt, id eſt, eo in loco collocari qui Domini eſſet, & illis honoribus affici, qui Domino haberentur, quousque ſcil. ratio Miniſtrum Domino ſuccedere patitur. Hinc jam intelligitur, ridiculum eſſe, ſi in hoc negotio rationem habere velis mediocritatis, ejus qui miſſus eſt, cujus præſentiâ parum ſane honoris actui accederet. Addo repræſentationem non ultra valere quam in quantum fert ratio aut conſuetudo. Niminum ſi quis miſſus ſit, ut alicui actui ſolenni nomine Principis interſit, iisdem quibus Princeps honoribus excipietur, niſi quid obſtet : exempli cauſa niſi alius adſit domino æquales aut aliæ inde abſurditates naſcantur. Itaque nunquam auditum eſt Generalem Regis locum tenentem (qualis in Gallia eſſe volebat dux Meduanus tempore fœderis quod Ligam vocabant, aut qualis poſtea Aurelionenſis Regis nunc regnantis patruus fuit) locum Regis in ſenatu capere voluiſſe, quem vocant, lit de juſtice ; & conſtat Ligæ tempore Cardinalem Cajetanem legatum à latere ad ſedem regiam euntem à Præſide Briſſonio fuiſſe retentum, Ipſi Cardinali Barberino, legato à latere negatum eſt in Hiſpania Jus Vraniſci portatilis coeli, (le daquiis) profecto non fuiſſet negatus ipſi Papæ ; unde intelligitur nullum Principem legatis dare poſſe perfectæ repræſentationis characterem, neque legatum unquam eadem per omnia quo Princeps honore affectum : ita Legati Regii aliis Regibus ubique cedunt : ubique inquam, id eſt, non tantum in loco tertio, ſed & in domo ipſorum Regum ad quos mittuntur ; & legati à latere licet à majore Regibus, ſcil. à Pontifice, miſſi, ipſis Regibus quodammodo faſces ſubmittunt. Unde in Gallia non poſſunt ſibi præferri jubere crucem erectam Jurisdictionis notam, eo in loco ubi Rex præſens eſt. Manifeſta autem ratione cur legatus Regius exigere

nequeat,

nequeat, ut Rex ad quem missus est ei domo sua honoratiorem locum concedat. Nam hoc grave erat Regibus ipsis mittentibus, si legati eos adeo dignitatem Regiam vilem haberent, licet in alio Rege Ejusdem rei illustre exemplum habemus in electione Imperatoris. Videmus enim legatum Electoris intervenire Consessui quidem, cum Imperator nominandus est, aliosque solennes actus exercere, sed coeteris Electoribus cedere. Mit deme Herr Böhmer in diss. de privatis Legatorum sacris übereinstimmt / wenn er p. 26. schreibt : Equidem negari nequit, ipsum principem si præsens esset, majoribus honoribus exceptum iri, quam ejus Legatum primi Ordinis. Und von der Repræsentation eines Envoyes setzt er eodem loco : Et quamvis quoque Legati secundi ordinis nominis sui Principis agant, ejusque Personam *quodammodo* gerant, qui tamen primi ordinis sunt, eminenter ejus summam dignitatem sustinent & repræsentunt, & ita majori cultu prosequendi sunt. Dahin habe ich nun in der Definition eines Gesandten mit denen Worten gezielt / daß ein Gesandter seines Principalen Person auf gewisse Masse darstelle / welche ich deßwegen vorgeschickt zu seyn erachtet habe / weilen beede Gesandten so wohl vom ersten als andern Rang ihren Principal repræsentiren / und doch keiner alle Vorzüge seines Principalen geniesset / ob wohl der Ambassadeur von selbigen ein weit mehrers als der Envoyez participirt ist.

§. 7.

Mit diesen soll sich hoffentlich meine Definition legitimiren können / dahero ich zu denen Eintheilungen / und denen in Krafft der Definition wie auch nach dem Weltbrauch einen Gesandten zustehenden Rechten schreite. Erstlich theilt man die Gesandten ein in die vom ersten und die vom andern Range / deren jene Ambassadeur diese aber Envoyés heissen / deren Unterschied gezeigter Massen in der diversen Repræsentation besteht. Beede theilen sich wieder in ordinarios & extraordinarios ab / davon wir oben L. 1. c. 3. §. von Herr D. Rudigern die Beweise angeführt haben / deme ich hier noch das Zeugnüß des Petri Mülleri in seiner Dissert. de Ambassiatoribus p. 5. beyfügen will : Principaliores, schreibt er / Legatorum divisiones sunt, quibus distinguntur in primi & secundi ordinis. Utrique sunt vel ordinarii vel extraordinarii. Es schreibt zwar Wicquefort de l'Ambassadeur L. 1. sect. 1. Je ne distinque point entre les Ambassadeurs ordinaires & les extraordinaires, par ce qu'il n'ya point de difference essentielle entre eux. Je ne diray rien des uns, qui ne puisse aussi etre appliqué aux autre, welches

Herr D. Rüdigern der in ſeiner Schol. 1. capite de legatis obberührter maſſen von ordinair Ambaſſadeuren ebenfalls nichts wiſſen will : Alleine aus dem Fürſtnerius und Callier kan Wicquefort in ſeine gehörige Gräntzen und limitationes gewieſen werden. Es haben nemlich einige zwiſchen einen ordinair und extraordinair Ambaſſadeur eine differentia dignitatis machen / und die letztern allzuhoch erheben wollen / wozu ſie dadurch ſind verführt worden / daß ſie die Extraordinair Ambaſſadeur denen ordinariis vorgehen ſehen / welches daher kommt / daß man niemalen einen ordinair Ambaſſadeur ſchickt / wo ein Extraordinarius bereits iſt / ſondern man inſtruirt dem Extraordinarium lieber brevi manu mit einem Mandato perpetuo. Dahingegen es gar offte zu mehrern Splendeur und zu Bezeugung mehrerer Hochachtung geſchicht / daß man zu einen ordinair Ambaſſadeur noch einen extraordinarium ad hunc vel illum actum ſchickt. Alldieweilen nun ordentlicher Weiſe und cæteris paribus von zweyen Miniſtern eines Herrn allemal derjenige vorgezogen wird / welcher zuletzt ankommt / wie Fürſtnerius will / ſo ſoll es daher kommen / daß ein Extraordinair Ambaſſadeur indiſtincte den Rang vor dem ordinario habe / mit welchem Feltmann de Titulis honorum L. 1. c. 71. §. 3. & 4. überein trifft / wenn er ſchreibt ; Es diſputirt alſo Wicquefort wider diejenigen / welche den Unterſchied gar zu hoch treiben / und aus beeden eine differente ſpeciem dignitatis machen wollen. Indeſſen bleibt doch der Unterſchied nach denen Effecten reell genug. Denn zu geſchweigen / daß ein extraordinarius vor dem ordinario den Rang hat ; ſo bezeigt Callier de la Maniere de Negociator. p. 53. daß in Franckreich zwiſchen ihn noch verſchiedener anderer Unterſchied gehalten werde. Les Ambaſſadeurs extraordinaires recoivent quelques honneurs & quelques diſtinctions, que n' ont pas les Ambaſſadeurs ordinaires. Les Ambaſſadeurs extraordinaires des Couronnes ſont logez & defragez en france trois Jours durant par ordre du Roy *dans l' hotel des Ambaſſadeurs extraordinairs*, les Ambaſſadeurs ordinaires ne ſont point logez ei defragez parle Roy. Viel anderer Differenzen zu geſchweigen / welche ich aus denen diverſen Hoff Ceremoniells gar leichte auszeichnen könnte / wenn ich mich nicht errinnerte / daß dieſes nicht ſo wohl ein Stück des Juris naturæ, als juris gentium voluntarii particularis ſey. Genug / daß man in der Welt ſo redet / wie ſich denn der vormalige Frantzöſiſche Geſandte an dem Reichs-Tag zu Regenſpurg Monſieur Granvel jedesmal einen Frantzöſiſchen ordinair Ambaſſadeur genennet hat / von welcher Welt-üblichen Mund-Arth / wenn ſie auch keinen weitern Effect

ſeq hätte / kein Philoſophe ohne raiſon abzugehen / Fug und Urſache hat. Was im vorigen das Ceremoniell und Tractament, welches ein Ambaſſadeur zu genieſſen pflegt anbetrifft / ſo iſt ſelbiges durch den Brauch unter denen Europäiſchen Völckern dahin regulirt / daß ein ſolcher einen öffentlichen Einzug hält / welcher einem Envoyés nicht verſtattet wird. Er hat mit bedeckten Haupt und ſitzend bey Königen Audienz, ausgenommen daß Franckreich denen Churfürſtlichen Ambaſſadeuren das Haupt zu decken verweigern wollen / ſo aber nunmehro auch nicht mehr difficultirt wird. Er bekommt die erſte Viſitè von denen anweſenden Geſandten / und giebt ſelbige denen nach ihn ankommenden hinwiederum. Bey der Viſite in eines andern Haus / hat er dem Vortritt und dem Titel Excellenz. Alles dieſes iſt unter denen Europäiſchen Völckern durchgehends recipirt / und durch den bloſſen Brauch dergeſtalt zu Rechte gediehen / daß ein König und Souverain ſich es vor einen grauſamen Affront aufnehmen würde / wenn man ſeinen Ambaſſadeur ein Stück von dieſen allen verweigern wolte. Alldieweilen es nun auf das Belieben der Völcker angekommen / wie ſie ſolches Ceremoniell haben reguliren und gegen ſich gelten laſſen wollen / gleichwie es auch auf ihr Belieben ankommt / was ſie ſelbigen durch den Gegenbrauch ins künfftige wieder derogiren wollen : So habe Raiſon gnug zu haben vermeynet / wenn ich es ad jus gentium voluntarium gerechnet / wohin auch allerdings das particulier Ceremoniell gehört / welches ein Ambaſſadeur neben und über dieſem / was ich ſchon erzehlet / nach jedes Hoffs Gewohnheit ins beſondere bekommt / wovon ich nur das Exemple an der Cron Franckreich zeigen will. Denn da berichtet Callier p. 53. hiervon / daß nebſt andern die Privilegia eines Ambaſſadeurs am Frantzöſiſchen Hofe darinnen beſtünden : a y être conduits dans les Caroſſes du Roy , & a entres avec leurs Caroſſes dans la dernier Cour du Louvre, ils ont des Dais dans leurs Chambres d' audiences, leurs femmes ont de taburet chez la Reine & fort maitre des houſſes ſur l' Imperiale de leurs Caroſſes. Die Geſandten vom andern Range werden wiederum in ordinarios und extraordinarios eingetheilt / davon dieſe Envoyez extraordinaires , jene aber Reſidenten insgemein genennet werden. Es haben zwar der Kayſerliche und Frantzöſiſche Hof einen Unterſchied zwiſchen einen Envoyez und Reſidenten zu machen / und dieſen geringer als jenen zu halten / angefangen / wie abermals Collier c. l. p. 56. bezeigt / worzu ſie dadurch bewogen worden ſeyn / daß jedweder Agent den Titul eines Reſidenten angenommen / dahero einige Scriptores gar auf die Diſtinction verfallen / daß 3. Ordnungen derer

Geſand-

Geſandten gemacht / und die Reſidenten Geſandten vom dritten Range genennet / wie Böhmer in diſſ. de privatis Legatorum ſacris anführet : Weswegen auch die mehreſten Potenzen angefangen haben / ihren Reſidenten am Kayſerlichen und Frantzöſiſchen Hof dem Titel der Extraordinairs Envoyes zu geben : Alleine deswegen bleibt der Unterſchied zwiſchen einen wahren Reſidenten und einem Titulari dennoch dieſer / daß einer ein würcklicher Envoyéz iſt / dieſer aber ein Agente verbleibet. Man kan auch einen ſolchen bemäntelten und unter dem Titel eines Reſidenten verſteckten Agenten / von einen wahren Reſidenten gar leichte unterſcheiden / maſſen dieſer ein Creditiv, jener aber nur bloſſe Recommendations-Schreiben mit bringt. Agens, ſchreibt Furſtner. de Supremat. p. 29. litteras credentiales nullas fert, ſed ad ſummum recommendatias. Wenn es denn nun bey dem Character eines Geſandten lediglich darauf ankommt / wovor ihm ſein Principal in dem Creditiv angiebt / und der andere aufnimmt / die Creditive aber von langer Zeit her und ehe man noch an die Titular Reſidenten gedacht das Mittel geweſen / wodurch einer zu einem Characteriſirten Geſandten und Miniſter worden : So folgt gantz natürlich / daß die Titular-Reſidenten und Agenten / welche gar keine Creditiv haben / keine Characteriſirte Miniſter oder Geſandten ſeyn. Es kommt alſo bey dieſer Sache nicht darauf an / was einer vor negotia tractire / ob es publica oder privata ſeyn / ſintemaleu ein Agente auch der publiquen Affairen ſich unterziehen und ſeines Herrn Intereſſe publicum beobachten kan / ſondern es kommt lediglich auf das Creditiv an / welches einer hat / wie / ob er von einem andern als ein wahrer Reſident ausdrücklich angenommen worden / welches wenn es gleich nicht ausdrücklich declarirt worden / dennoch daraus præſumirt wird / daß an einen ſolchen Hofe oder Ort die Reſidenten ſo mit Creditiven verſehen / vor wahre Reſidenten zu halten / biß anhero iſt bräuchlich geweſen. Es kan ein Hof hierinnen durch indulgenz derer andern wohl eine Aenderung treffen ; ſo lange aber ſolches nicht publice declarirt / und von denen daſeyenden approbirt / wie auch von denen ankommenden bey der Annehmung ausdrücklich bedungen worden iſt / muß einen ſolchen Reſidenten nothwendig das Ceremoniell und die Jura eines wahren Reſidenten gegönnet werden. Ein Reſident der einmal vor einen wahren Reſidenten angenommen worden / auch wohl biß anhero gar dafür tractirt worden iſt / hat durch die reception ex pacto ein Recht erlangt / welches ihm ein anderer durch einſeitige Declaration nicht nehmen kan. Woraus alſofort zu Tage lieget / wie weit ein Herr an ſeinen eigenen Hofe von den

Cere-

Ceremoniell derer Geſandten und Reſidenten diſponiren könne. Ein eclatantes Exemple haben wir hiervon neuerer Zeiten anno 1715. an der Reichs-Stadt Cölln gehabt / deren Burgermeiſter dem Holländiſchen Reſidenten Herrn von Bi derbeck den Rang ſtrittig machen / und ihn vor einen bloſſen Agenten tractiren wollen / wovon ich dasjenige / was der Autor der Electorum Juris Publici T. 8. p. 761. dabey anführt / zuſammt einen Theil des Kayſerlichen Schreibens an die Stadt Cölln hieher ſetzen will / weilen meine Sätze hieraus gar lebendig exemplificirt und pro jure pactis tacitis & uſui innexo declarirt werden. Wie mancherley / ſchreibt der Autor der Electorum, die Perſonen betituliret werden / welche groſſe Herren zu ihren Geſchäfften auſſerhalb ihres Landes gebrauchen / iſt aus dem Wicquefort des Ambaſſadeurs & leur fonctions und andern die von Geſandſchafften geſchrieben / zu erſehen. Gleichwie aber ein Miniſter allen Splendeur hat von ſeinem Herrn / alſo liegt es nicht allein an den Titul und Rang / ſondern es wird derjenige am meiſten conſideriret werden / deſſen Principal in mehrer Conſideration iſt. In Franckreich ſoll ehemals ein klein Königreich Juctat geweſen ſeyn v. Bechmann Notit. Orb. terrar. ſit fides Authoribus. Wenn nun ein ſolcher König von Juctat einen Ambaſſadeur an den Römiſchen Kayſer geſchickt hätte / ſo iſt leicht zu gedencken / daß man ihnen das Recht etwa nicht diſputiret / doch die Conſideration dieſes Herrn Ambaſſadeurs viel geringer als eines andern vom König in Franckreich würde geweſen ſeyn. Dahero auch kleine Potentaten viel rathſamer und klüger handeln von dergleichen Titulaturen / die ſich groſſe und mächtige Herrn faſt zu eigen gemacht / zu abſtrahiren / als dadurch ſich ſelbſt dem publico zum Urthel zu exponiren. Geſchichts doch auch in andern Dingen / ja überall quod mundus regatur opinionibus. Wir wollen nur von der Müntze reden; Iſts nicht ſo / wenn gleich ein Herr das Jus monetandi hätte / die beſten $\frac{7}{8}$. Stücker nach dem Leibziger Fuß prägen / dieſelben doch den Wechſel-Curs in Leipzig nicht haben / und eher wieder ausgewechſelt und umgepräget werden. Warum aber dieſes ? Erſtlich weilen die Opinion regieret / daß kein Geld in Uberſchrifft ſo gut ſey / als diejenigen Sorten, ſo bißher den Curs gehabt ; zum andern weil es der Kauffleuthe Profit iſt / geringer einzuwechſeln und höher auszugeben. Alſo haben die Frantzöſiſchen Louis Blancs denen Leipziger Herrn Banquiers viel 000. Thl. Profit gebracht. Aber ich komme wieder zu denen Officiis Civilibus, unter diejenigen / welche denen Negotianten groſſer Herrn beygeleget werden / ſeynd auch die ſogenannten Reſidenten von welcher Nahme / Urſprung und

Privilegiis weyland Herr Prof. P. Müller auf der benachbarten Universität Jena / eine besonders fleissig ausgearbeitete Disputation 1690. heraus gegeben / wiewohl er eigentlich nur diejenigen Residenten gedencket / welche von grossen Staaten / die keinen Obern erkennen / an andere ihres gleichen geschickt werden. Es sind aber noch mehr Arten der Residenten 1.) diejenige welche Churfürsten des Reichs am Kayserlichen Hof halten / dergleichen von denen Reichs-Fürsten daselbst zu bestellen bißhero nicht geschehen / sondern sie haben entweder ihre Räthe extraordinarie dahin abgeordnet / oder durch die Reichs-Hoff-Raths-Agenten ihre Negotia besorgen lassen. 2.) Wann eine Souveraine Republique in einer berühmten Handel-Stadt des Reichs einen Residenten hielte. 3.) Wenn ein Reichs-Stand in so einer Stadt eine Person zu Bestellung ihrer Correspondenz den Titul eines Residenten beylegte. Diese letztere Art der Residenten ist von kurtzer Zeit her sehr gemein worden / also daß auch Kauff-Leute / so gar auch Juden den Titul eines Residenten erlangen / denen doch die Privilegia wie sie in obgedachter Dissert. Müller. c. 6. beschrieben / nicht können zu statten kommen. Wenn dergleichen Personen anderer Orten hinkommen / und sich als Residenten von diesen oder jenen grossen Herrn anmelden lassen / so hats ein groß Ansehen / und giebt man ihnen zuweilen Accessum, hernach befindet sich erst / daß sie schlechte Kauffleute / oder gar Juden sind. Das hauptsächlichste Requisitum eines Residenten ad effectum gaudendi privilegiis & Juribus, ist die receptio einer Person qua talis, an dem Ort / wo er bestellet wird. Wenn an einem Ort ein Resident in solcher Qualität und Eigenschafft nicht angenommen worden / so wirds schwer halten / daß ihm einige Beneficia von dem Titul zuwachsen werden. Hingegen wo solches geschehen / da würde unrecht seyn / wenn ihnen in denen gegönnten Juribus Eintrag geschehen solte. Ein verwunderend Exempel hat der Rang-Streit zu Cöllen am Rhein und denen Herren Burgermeistern gegeben / weshalben auch Jh. Kayserl. Majestät selbst angegangen worden / und an die Stadt Cöllen ein sehr nachdrücklich Schreiben abgehen lassen / welches / wie aus dem Haag von sicherer Hand communiciret worden / also wir es denen Electis einzuverleiben / und mit vorgehenden Discurs zu begleiten / der Mühe werth geachtet ꝛc.

Zuletzt fält bey einen Residenten noch Zweiffel vor / ob ein Staat nicht vielmehr Ursach dergleichen anzunehmen und zu refusiren / massen / ein solcher in effectu nichts anders ist als ein privilegirter Kundschaffter. Er erforschet alle Geheimnüsse des Staats / und berichtet selbige nach Hause;

Er

Er ſteckt ſich hinter die Miniſter, Secretariis und Subalternen / und ſieht / was er von denenſelben erfahren kan. Wenn er ſieht / daß ſeines Herrn Intereſſe zum Nachtheil etwas unter den Händen iſt / contraminirt er auf alle erſinnliche Arth / daſſelbige zu verhindern. Alleine alles dieſes thut ein extraordinair Ambaſſadeur und Envoyé auch / und mag einem Staat nichts ſchaden / wenn ſeine Thaten ſo beſchaffen ſeyn / daß ſie das Licht nicht ſcheuen dürffen. Wohinzu noch kommt / daß ein Staat ja ſeinen Reſidenten wiederum bey ſolchen Souverainen hat / und davon gleichen Vortheil ziehet / wovor er compenſiren mag. Endlich kan eine Sache ſchon ſo tractiret werden / daß ein Reſident wenig davon verkundſchafften kan. Daher ich ſchlieſſe / daß einen Souverainen ſein obhabendes Amt nicht verwehre / einen Reſidenten an- und aufzunehmen.

§. 8.

Nach langen Umſchweiffen / kommen wir endlich auf die Jura und Privilegia legatorum, welche wir ein wenig genauer betrachten müſſen. Das erſte iſt die Execution von der Landes-Hoheit und Jurisdiction. Es heiſt zwar regulariter, daß alle diejenige / welche in einem Territorio ſich aufhalten / dem Lands-Herrn von ihren Thaten Red und Antwort geben müſſen; dahero Herr Coccejus de poteſtate in territoriis fundata c. 2. §. 6. argumentiren wollen / daß auch die Geſandten unter eines Landes-Herrn Hoheit ſtünden. Allein es finden ſich gar viele Rationes, welche die Geſandten ab hac regula excipiren. Denn vor eines ſtehet einen jedweden frey / daß er ſeinen Geſandten nicht anders als mit der Condition, daß er von der Jurisdiction exempt ſey / ſchicke / worzu ihn auch verſchiedene Raiſons antreiben: eines theils / damit ein ſolcher Geſandter durch den nexum ſubditicium, welchen er gegen den Herrn an welchen er geſchickt wird / ſolchergeſtalt trüge / nicht abgeſchreckt würde / ſeines Principalen Wort zu reden / und deſto treüſter heraus zugehen; andern theils / weilen es ſchimpfflich wäre / wenn ein ſolcher der die Perſon eines Souverainen und gantzen Volcks darſtellt / des andern Hoheit unterwürffig ſeyn ſolte. Es hat daher ein Volck Raiſon, einen Geſandten mit dieſer Condition zu ſchicken / mit welcher / wenn ihn der andere annimmt / er ihm vi pacti nothwendig dieſelbige halten muß. Ja wenn gleich ſolche Condition in eines Geſandten Creditiv ausdrücklich nicht hienbey geſetzt wird / ſo iſt doch ſelbige wegen obangegebener Ration præſumirlich / auch durch den Welt-Brauch einmal dahin regulirt / daß ſie ſtillſchweigend darunter verſtanden wird / Legatus, ſchreibt Herr Bohmer in Diſſert. de privatis legatorum ſacris p. 31. non alia

conditione mittitur & recipitur, quam quatenus gentis à qua missus est personam sustinet, cui non levis inferretur injuria. ne dicam, omne commercii genus inter gentes impediretur, & prorsus tolleretur, si legatum missum Princeps ad quem missus est, pro temporario subdito habere, & in eam summam exercere vellet imperium. Revera enim hoc ipsum exerceret in gentem alteram, a quâ missus est, quæ illa, quæ in legatum suum inique committuntur in se ipsam commissa censet. Neque regulariter alia intentione mittuntur & recipiuntur, quod cum inter omnes gentes, conclamatum sit, is. qui recipit legatos eos sub illa conditione, quæ ex communi gentium intentione subintelligitur recepisse videtur, nisi aliter in ipsa receptione pactum fuerit. Neque necesse est, ut hæc conditio in litteris credentialibus exprimatur. cum, quæ tacite insunt, quæ communiter intelliguntur, nullam expressam declarationem desiderent. Ipsi Principes (quorum faciem tamen legati secum afferunt) inter se quoque hoc jure utuntur, ut in hospites & diversantes apud se Imperium nullum sibi arrogent, quod ni fieret nunquam Princeps ad alterum accederet, quippe qui se alterius Imperio saltim etiam ad breve tempus subiecisse dici nequit, & cum hæc quoque omnium Principum, superiorem haud recognoscentium sit intentio, tacite hoc ipsum alter alteri promisisse videtur. Hertius de subiecitione territoriali. §. 9. Aus diesem Grund-Satze ergeben sich nun verschiedene andere Folgerungen / davon die erste ist / daß ein solcher Gesandter an die Gesetze des Landes nicht gebunden / und vor den Gerichten desselben nicht weder in Civil- noch Criminal-Sachen belanget werden kan / sondern er bleibt der Herrschafft seines Principalen unterworffen / und muß sich nach dessen Gesetzen richten lassen. Also wenn ein Gesandter ein Testament in eines andern Herrn / an den er geschickt gewesen / territorio gemacht hätte / müste dasselbige gelten / wenn es gleich nicht nach denen an selbigen Orte üblichen Gesetzen / welches doch sonst bey einen Testament erfordert wird / sondern nach denen Landes-Gesetzen des Principalen gemachet wäre.

Wenn ein Gesandter Schulden gemacht / kan man ihn dieserhalben nicht anhalten / sondern muß ihn bey seinen Principalen belangen / welcher also dann denen Creditoribus Satisfaction zu geben schuldig ist. Es finden sich zwar in denen Geschichten Exemples, daß man Gesandten Schulden halber angehalten / wie man dann dergleichen beym Werlich in Chronico Augustano von einem Päbstlichen Nuntio liest / sonderlich aber

aber iſt hiervon das Exemple mit dem Moſcowitiſchen Geſandten in Engeland 1708. bekant / welchen etliche Kauffleute anhielten ; Allein die geführten bündigen Beweiß-Gründe mißbilligen / dieſes Procedere , wie denn auch die Königin von Engeland in einem beym Pfeff. T. 1. pag. ad Vitriarium befindlichen Hand-Schreiben das Unterfangen ihrer Unterthanen gegen den Czaar conteſtirt / und alle Satisfaction zu geben verſpricht / welches über die angegebene Raiſon noch eine Præſumption macht / daß dieſes unter den Völckern recept und uſuell ſeyn müſſe. Es hat von dieſen Caſu Herr Thomaſius in ſeiner Jurisprudentia Judiciali weitläufftiger raiſoniret / woſelbſt man es nachſchlagen kan. Gleiche Bewandtnüß hat es mit denen Delictis eines Geſandten / ſintemalen eben die Rationes verbleiben / welche ihn in civilibus a Jurisdictione eximirt haben. Nur hat ein Geſandter ſich in acht zu nehmen / daß er den Statum publicum nicht turbire / und Meyterey im Staat anfange / als wodurch er ſeines Rechts verluſtigt wird. Es iſt dieſe letztere Controvers , ob nemlich ein Geſandter / der Meyterey im Staat anſtifftet / und die Unterthanen wider ihren Herrn aufzuwigeln / und im Harniſch zu bringen ſuchet / angehalten werden könne / neuerer Zeit zwiſchen Engeland und Schweden occaſione derer Schwediſchen Geſandten Graf Gyllenbergs und Baron Görtzens / deren jenen der König von Engeland / dieſen aber auf deſſen Erſuchen die General Staaten arreſtiren lieſſen / gar hefftig geſtritten worden. Es ſind auch verſchiedene Schrifften in dieſer Materie gewechſelt worden / wie ich denn ſelbſten die ſogenannte Diſquiſitionem Juris Naturæ & Gentium de Juſto Gyllenbergii & Gortii Suecie legatorum in Anglia & Confœderato Belgio Arreſto Lateiniſch und Teutſch edirt habe / aus welcher ich die Rationes pro und contra hieher transferiren will. Anfänglich wollen ſich einige auf die Exemples und die Großmuth einiger groſſen Herren beruffen / welche in ſolchen Fällen die Gelindigkeit der Schärffe vorgezogen und die Geſandten davon wiſchen laſſen. Alleine ſolche Wirckung der Gnade mag zu keinem Rechte gedeyen / noch einen andern ſein ihn von der Vernunft erlaubtes Recht zu brauchen erlauben.

Es ſtehet einen jeden frey / daß er ſich ſeines Rechts gebrauche oder nicht / nach dem ihn etwan die Regeln der Klugheit ſolches an Hand geben / denn da iſt offt prudentiæ, daß wir die groſſen Schandthaten verbeiſſen / welche zu rächen ein andermal die Nothdurfft unſeres Staats erheiſchet. Ja würde nicht die Boßheit mercklich geſtärcket werden / wenn ſolche Gnade eines Fürſten einen Geſandten zum gewiſſen Troſt dienen könte? hingegen muß man öffters deswegen eine Contra Lection

machen / und einen ſolchen Geſandten / den man ohne mercklichen Schaden hätte können lauffen laſſen / nur damit bey der jetzigen Welt / die ohne dem aus öffters erduldeten Dingen gleich ein Recht ſich machet / die Poſſeſſion unterbrochen / und die Gnade nicht zu einer Forderung werde. Auch mißräth offt die Noth unſers Staats einen Frieden und Ruhe ſtöhrenden Geſandten Gnade zu ertheilen / und würde es eine Hindanſetzung der tragenden Regiments-Pflicht ſeyn / welche uns unſern Staat aufrecht zu erhalten nachdrücklich anweiſet / daß alſo in dem bloſen Factis Gentium hierinn kein beſtändiger Grund iſt. Wohinzu noch kommt / daß es ſelbſt denen Völckern nicht würde zuträglich ſeyn / wenn ſie unter ſich wolten aufkommen laſſen / daß ein ſolcher Geſandter ungerochen / die Unterthanen eines Herrn wider ihn in den Harniſch bringen dürffte. Wie ſchwer würde man daran gehen einen Geſandten anzunehmen ? wie würden nicht die Geſandtſchafften in Miß-Credit gerathen und die Kriege verlängert werden ? Ja tauſend andere Ungeheuer hervor kommen / wenn man von der Gegenwart eines Geſandten ſich ſeinen Untergang beſorgen müſte. Doch damit wir nicht mit ungewiſſen Gründen fechten / ſo wollen wir die Sache ein wenig tieffer ſuchen. In der Moral, wohin die gegenwärtige Frage gehöret / iſt der Zweck eines Dinges die Regul und die Richtſchnur aller Schlüſſe / anders als bey menſchlichen Geſetzen / da man zum öfftern deren Urſachen und Abſicht verſchweiget / und denen Unterthanen die bloſe Ehre zu gehorſamen überläſſet. Wozu die Geſetz-Geber offt ihre wichtigen Motiven haben / weilen die Menſchliche Schwachheit ſo groß / daß viele Geſetze mit unterlauffen / die auf einen bloſen wahrſcheinlichen Nutzen abzielen / ja wohl öffters gar auf irrige Muthmaſſungen ſich ſtützen. Würden ſolches die Unterthanen ſo offenbahr ſehen / ſo würde die Ehrerbietung gegen die Geſetze geſchwächet / und der Gehorſam gemindert werden. Das vernünfftige Recht aber iſt auf keine Tafeln geſchrieben / ſondern muß aus vernünfftigen Schlüſſen gefolgert werden / und entborget daſelbſt ein jedes Geſetze ſeine Krafft von derjenigen Urſache / ſo ſelbiges zu beobachten befiehlet. Nun iſt der Zweck ſchon von den Scholaſtiquen unter die Urſachen eines jeden Dinges gezehlet worden / daß daher diejenigen gar recht urtheilen / welche denſelben vor die Richtſchnur aller vernünfftigen Schlüſſe und Folgerungen ausgeben. Man erwehle nun einen Zweck der Geſandtſchafft was man vor einen will / ſo wird es doch endlich auf die Erhaltung der Geſellſchafft unter den Völckern hinaus lauffen / angeſehen dieſe zum endlichen Ziel aller Handlungen unter den Völckern geſetzet iſt. Selbſt der Krieg ziehlt zuletzt dahinab / daß

durch

durch den Frieden die Ruhe wieder hergeſtellet werde. Daher müſſen auch dieſem Zweck die andern Zwecke alle deren Geſandtſchafften keines weges entgegen ſeyn / damit in denen vernünfftigen Geſetzen keine Widerſprechungen erfolgen / die man ſo viel möglich vermeiden ſolle. Wiewohl man gleich hier entgegen ſetzen möchte / daß die Geſandten / ſo einen Staat in innerliche Ruhe zu ſetzen trachten / dahin abgeſehen ſeyn könnten / damit man mit leichter Mühe / wenn man einen Krieg wider jemand anfangen müſte / ſein Recht von ihn erhalten könne / welches ſelbſt die Vernunfft einen jeden auferleget hätte. Allein dieſer Einwurff fället hinweg / wenn man betrachtet / daß die Geſandten durch die Annehmung und alſo ex pacto inviolabel werden / bey welchem Pacto man auf beeder Einwilligung zu ſehen hat. Nun wird kein Printz der Welt einen Geſandten zu dem Ende zu ſich laſſen / daß er ihm Unruhe ſtiffte. Ja er könnte ſolches nicht einmal thun / wenn er gleich wolte / weil ihn die Ruhe ſeines Staats zu erhalten Krafft ſeines tragenden Amts obligirt. Dannenhero ſteckt unter der Annehmung derer Geſandten allemal die ſtillſchweigende Bedingung / daß ein Geſandter den innerlichen Ruheſtand nicht ſtöhren und verhindern ſoll. Dieſe Bedingung gehen die Geſandten eben dadurch ein / wenn ſie nichts darwider verſetzen / und überhaupt ſind diejenigen Dinge / ſo die Geſetze mir auferlegen / bey allen Pacten ſtillſchweigend ausgenommen. Nun iſt aber ein jeder ſein gethanes Verſprechen zu halten verbunden / und iſt eine bekannte Lehre / daß der andere nicht mehr an ſein Verſprechen gehalten ſey / wenn einer ſchon davon abgegangen. Dann gleichwie ein Pact durch gegebene und angenommene Bewilligung errichtet wird ; alſo wird es auch durch beyderſeitiger Verneinung aufgehoben / welche geſchicht / wenn einer ſeinem Verſprechen kein Genügen leiſtet ; denn dadurch giebt er dem andern die Macht in die Hände ſeine Verheiſſungen zurück zu ziehen / weilen ich ja nicht beſſer ſeyn kan als der andere. Aus dieſem Grunde muß auch ein Geſandter ſeine Verheiſſungen und ſtillſchweigende Bewilligungen ſtets für Augen haben / damit er nicht durch Brechung derſelben / ſein Recht bey dem andern verliehre. Wenn dannenhero ein Geſandter wider die bey ſeiner Zulaſſung gethane ſtillſchweigende Bewilligung den Staat nicht zuvor verunruhigen / nichts deſto weniger ſelbiges thut / ſo verliert er bey den andern ſein Recht / dadurch man ihn heilig zu halten ſchuldig war. Deſſen findet ſich noch ein weit bündiger Beweiß in der Lehre von der collisione officiorum. Wenn 2. Pflichten aufeinander ſtoſſen / daß ich eine davon nothwendig verabſäume / indem ich die andere übe / ſo iſt es ja weit vernünfftiger / daß ich einer die Genüge leiſte / als daß ich ſie alle beyde in

de in die Schantze ſchlage. Nun fragt ſich / welche Pflicht man in ſolchen Fall vorzuziehen habe? worauf die Vernunfft gar deutlich antwortet / daß ein auf ſtarcken und vielen Gründen beruhendes Geſetze / einem ſchwächer gegründeten allerdings vorzuziehen ſey. Gleichergeſtalt muß / wann 2. Pflichten zuſammen ſtoſſen / der eine der andern Urſache iſt / diejenige vorgeſetzet und beobachtet werden / welche die Stelle einer Urſache alsdenn vertritt / und dadurch über die ander iſt. Alle Verbindlichkeit eines vernünfftigen Geſetzes entſtehet aus ſeiner Urſache / angeſehen das vernünfftige Recht eine Folgerung der Vernunfft-Schlüſſe iſt / wo die Concluſion aus den Præmiſſis ihre Krafft entborget. So bald alſo die Urſache eines Geſetzes hinweg fället / ſo höret daſſelbige auch auf verbindlich zu ſeyn. Solches geſchiehet nun / wenn eine Pflicht mit einer ſolchen collidiret / die ihr ſonſt zur Urſache ihrer Verbindlichkeit gedienet. Wir haben ſolches oben in der Lehre de colliſione ausgeführet / in dem Capite aber de ædificio morali haben wir einmal vor allemal erwieſen / daß die Pflichten gegen uns von ſtärckerer Verbindlichkeit / als die gegen andere Menſchen ſeyn / und dieſen in colliſione vorgezogen werden müſſen / wovon man die Rationes an gehörigen Ort nachſehen kan. Was nun einzelen Menſchen recht iſt / mag auch gantzen Völckern nicht abgeſprochen werden / als die ſich darinnen nicht anders als eine perſona compoſita ſeu moralis verhalten. Wenn dahero die Conduite eines Geſandten einem Volcke gefährlich werden / und zum Untergang gereichen will / iſt ein ſolches nicht mehr ſchuldig / die officia legati ihn wiederfahren zu laſſen / ſintemalen dieſes Pflichten gegen andere ſeyn / welche in colliſione denen erga me weichen. Was kan aber vor eine gröſſere Gefahr des Untergangs erdacht werden / als wenn ein Geſandter in einem Volck allerhand Aufruhr ausſäet? was iſt der Erhaltung meines Staats wohl mehr zu wider / als daß ich einen ſolchen Geſandten in meinen Buſen hegen ſoll / welcher ein Feuer der Unruhe nach dem andern anzündet und aufbläſſet. Wiewohl man ſagen könnte / daß es ſchon andere Mittel gäbe / wodurch man die Gefahr abwenden könne / und müſſe man nicht eben gleich zur Arreſtirung eines Geſandten greiffen? Man könne ja einen Geſandten zu ſeinen Principal wieder zurück ſchicken die Noth könne in dieſem Fall nicht zur Entſchuldigung dienen / weilen die wahre Eigenſchafft der Noth ſey / daß man keinen andern Weg und Mittel vor ſich ſehe. Allein zu geſchweigen / daß es ſich gar öffters begiebet / daß durch die Zurückſendung eines Geſandten unſere Nothdurfft und Ruhe ſchlecht gerathen / zumahlen / wenn der gantze Zuſammenhang des gemachten Complots in ſeinem Schrancke

Brief-

Briefſchafften und in ſeinem Gehirn verborgen lieget; ſo kan die Großmuth einiger / die einen Geſandten alsdenn entwiſchen laſſen / wie oben ſchon erwieſen / zu keinem Geſetze gedeihen. Wohinzu noch dieſes kommt / daß die Gerechtigkeit vor die Beleidigung Revange zu nehmen erlaubet / welches die Klugheit auf die gelegenſte Zeit verſchiebet. Einmal hat mich nun ein ſolcher Geſandter beleidiget / wovor ich Satisfaction haben muß / welche mir ſchlecht dürffte gegeben werden / wenn ich den Geſandten zu ſeinem Herrn nach Hauſe ſchickte / welcher mit ihm unter einer Decke geſteckt. Daher ich aus dieſem Grunde nicht allein einen ſolchen Geſandten anhalten / ſondern ſo gar zur Rechenſchafft fordern kan / als der ſich aller Rechte eines Geſandten dadurch verluſtig gemacht. Doch mag ſolche genommene Satisfaction den Nahmen einer Straffe nicht führen / weilen ein Geſandter / indem er ſeinen Principal dargeſtellet / der mir nicht unterthan iſt / unter meinem Gebot nicht ſtehet. Denn keiner über ſeines gleichen in dieſem Stücke zu befehlen hat / noch Straffe von ihm nehmen kan / weilen die Straffe ein Stück eines Geſetzes iſt / dergleichen ich keinem / der mir gleich iſt / vorſchreiben kan / welches auch diejenigen urgiren / welche dem Grotio ſein bellum punitivum ſtreitig machen. Wiewohl es mag Nahmen haben wie es will / ſo iſt genug / daß ich von meines gleichen Satisfaction der Beleidigung fordern kan. Wohin auch Grotius zielet / wenn er ſpricht: wenn ein Geſandter gewaltthätig handelt (welches geſchicht / wenn er die Unterthanen ſucht in Waffen zu bringen) ſo kan man ihm ſo gar ans Leben kommen und tödten / nicht als eine Straffe / ſondern als eine zugelaſſene Vertheidigung. Endlich kan ja ein Geſandter nicht mehr Recht haben als ſein Principal ſelbſt / von deſſen Darſtellung ihn das Recht zuwächſet. Nun iſt bey allen eine ausgemachte Sache / daß ich einen Fürſten / der Unruhe in meinen Staat anzetteln will / gefangen ſetzen / und zur Satisfaction fordern kan / wie ſolches wohl ehedeſſen unter Völckern geſchehen. Denn ſo ließ Carl von Burg und Ludwig den XI. zu Peronne arreſtiren / welches dem Carl Emanuel Hertzog von Savoyen / der zu Paris allerhand Uneinigkeit unter das Volck ausſtreuete / faſt auch begegnet wäre / wenn nicht die Großmuth König Heinreichs des IV. prævaliret hätte / die jedoch zu keinem Rechte mag gedeutet werden / man möchte zwar wiederum einwenden / daß wenn ein Geſandter ſolches alles vor ſich und ohne Ordre gethan / ihn der Character allerdings zu ſtatten kommen müſte / daß man ihn nicht arreſtire und viſitire / damit der Principal, ſo deſſen allen keine Schuld trägt / daraus nicht etwan einen Nachtheil empfinde. Allein zu geſchweigen, daß es in dieſer Sterblichkeit offt ohnmöglich anders ſeyn kan /

als daß ein Unſchuldiger aus meiner gerechten Vertheidigung durch eine unumgängliche Folge einigen Schaden überkommt / den ich ihn / wenns zu erſetzen iſt / gut machen muß : So bleibt die Urſache einen Geſandten anzuhalten / der Principal mags geheiſſen haben oder nicht / einmal wie das anderemal die Nothdurfft meines Staats und die Erhaltung deſſen Ruhe. Ubi vero eadem eſt legis ratio ibi eadem Legis diſpoſitio. Dahero kan ich allerdings auch in ſolchen Fall einen Geſandten ſo lange durch die Arreſtirung von der Geſellſchafft dererjenigen / mit welchen er das Feuer anzublaſen trachtet / hinwegnehmen / und in engere Verwahrung bringen / biß etwan die Flamme getilget oder das Ungewitter ſich verzogen / alsdenn man ſelbigen an den unintereſſirten Principal ausliefern kan wenn er verſpricht / daß er denſelben ſtraffen wolle. Widrigen falls und wenn ich beſorgen muß / der Principal werde ihn nicht züchtigen / welches zu muthmaſſen / wenn er ſelbſt mit dem Geſandten gemeine Sache hat / ſo kan ich ſelbſt von des Geſandten Perſon meine Revange nehmen. So mag ſich auch ein Geſandter damit nicht entſchuldigen / daß es ihm ſein Principal geheiſſen / weilen in einer böſen Sache derjenige eben ſo ſtraffällig iſt / welcher die That verübet / als der ſie befohlen. Zuletzt wird man vielleicht noch den Haupt-Einwurff machen / daß einem / der einen gerechten Krieg wider den andern vor hat / frey ſtehe / durch was vor Mittel er ſeinen Zweck erlangen und befördern wolle: Sintemal dem Beleidigten hierinnen keine Gräntzen geſetzet / und einem jeden frey ſey / auf was vor Arth er ſeinem Feind Abbruch thun wolle. Dahero könne man einen Geſandten alsdenn ja wohl darzu brauchen / daß er durch Stifftung innerlicher Unruhe in eines andern Reiche / mir darinnen Fuß mache / und meinen Zweck dadurch erleichtere. Allein es würden auf alle ſolche Weiſe alle Geſandtſchafften / in Miß-Credit gerathen / und ein jedes Volck / zu dem ein Geſandter zu Beylegung derer entſtandenen Irrungen geſchicket wird / würde beſorgen müſſen / daß er ihnen Unfug anſpinne / und dahero Urſach überkommen / einen Geſandten nicht leicht anzunehmen / wodurch das Commercium unter denen Völckern unterbrochen / die Spaltungen ſich häuffen / und die Kriege ſich verzögern würden / biß beyde ſich verblutet / oder einer über den andern Meiſter worden. Dahero ob ſchon ſonſten durch Commiſſarios einen andern Aufruhr zu erregen / erlaubet ſeyn möchte / ſo iſt doch ſolches durch Geſandten zu bewerckſtelligen aus angeführten Gründen verbothen. Dieſes wollen wir noch mit einigen Zeugnüſſen derer Scribenten und Exemplen erleutern. Das erſte ſoll des verkapten Fürſtnerii ſeyn / welcher libr. 6. de ſupremata ſagt:

Fer

Fernerhin kan ein Geſandter weder Schulden halber ausgezogen / noch Verbrechen halber geſtrafft werden / dann er vor ſeinen Herrn Red und Antwort davor zu geben hat. Würde man das Gegentheil einmal geſchehen laſſen / ſo würde es nie an Prætexten ermangeln / einen Geſandten unter allerhand ſcheinbaren Gründen zu beleidigen. Doch das ſteht frey / daß wir verhüten / daß ein Geſandter uns nicht ſchade. Daher das gröſte / was uns über einen Geſandten zu verhengen zuſteht / dieſes iſt / daß wir ihn in eine honette Verwahrung bringen / dadurch ſeiner Sicherheit und Ehre gerathen / und ihm die Gelegenheit Unruhe in Staat zu ſtifften / benommen iſt. Womit Grotius übereinſtimmet: Wenn das Verbrechen / ſpricht er / groß iſt / und das Wohl des Staats betrifft ; ſo muß man den Geſandten an denjenigen zurück ſenden / der ihn geſchickt / mit Begehren / daß er ihn ſtraffe / oder an uns zuruck liefere / wie etwan die Gallier verlangten / daß man ihnen die Fabier einhändigen ſolte. Allein es ſind die menſchlichen Geſetze / wie wir oben ſchon mehrmal erinnert / dergeſtalt beſchaffen / daß ſie im Fall der Noth nicht mehr binden / welches auch von der Heilighaltung der Geſandten zu verſtehen. Dahero wir einen Geſandten allerdings anhalten und examiniren können / wenn kein ander Mittel übrig / dem Ubel vorzubiegen. Ja wenn ein Geſandter Gewalt braucht / kan man ihn gar tödten / nicht als eine Straffe / ſondern als eine gerechte Vertheidigung. Es beſtärcket ſolches Grotius mit alten Römiſchen Exempeln, wohinzu wir noch diejenigen ſetzen wollen / welche der Herr Autor des Beweiſes / daß es nicht wider das Völcker-Recht ſey / bey gewiſſen Umſtänden einen fremden Geſandten zu arreſtiren / geſammlet. Alſo da im vorigen Seculo bey dem Münſteriſchen Frieden die Frantzöſiſchen Geſandten allerhand Verhätzungen wider den Kayſer verübeten / ſo wolte der Wieneriſche Hof behaupten / was maſſen man gar nicht das Völcker-Recht beleidigte / wenn man die Geleits-Briefe wieder abforderte / und mit den Geſandten nach der Schärffe verführe. Pfanner Hiſt. Pac. Weſtph. l. 2. §. 1. Wicquefort de legatis. p. 631. Philippus der IV. König in Spanien ſchickte den allerhand Unfug anſtifftenden Venetianiſchen Geſandten an ſeinen Herrn wieder zurücke / und ließ an alle Chriſtliche Potenzen declariren / wie er zu frieden wäre / daß man ſeine Geſandten nach der Schärffe tractirte / wenn ſie die Gräntzen ihres Caracters durch ſchwehre Beleidung überſchreiten ſolten. De Parfait Ambaſſadeur. Leiden. 1709. 8. p. 115. Heinrich der IV. ließ den Secretair des Spaniſchen Geſandten / welcher die Stadt Marſeille in der Spanier Hände zu liefern / unternommen / arreſtiren / und ließ ihn endlich loß / nachdem

er dieſes Urthel darüber gefället hatte ; die Ambaſſadeur, ſagt er / ſind durch das Recht der Völcker von aller Verletzung geſichert ; aber ſie brechen am erſten das Völcker-Recht / wenn ſie eine Verrätherey wider denjenigen Staat anſpinnen / an welchen ſie geſandt. Denn da machet ſie ſolches Recht nicht gäntzlich frey / daß man ſie nicht auffſuchen und härter mit ihnen verfahren könne. Uber dem ſo iſt nicht einmal præſumirlich / daß ſie alsdenn den Character eines Ambaſſadeurs führen / und die Perſon ihres Principals vorſtellen / wenn ſie dergleichen ſchädliche und verrätheriſche Thaten unternehmen / derer ſich derſelbe ſchämen würde. Inzwiſchen iſt es allemal großmüthiger gehandelt / hierinn nicht mit der äuſſerſten Schärffe zu verfahren. Hordonie de l'erefixe Hiſtoire d'Henry le Grand ad an. 1605. die Königin Eliſabeth von Engeland / ließ anno 1563. den Spaniſchen Geſandten Alvaro de Quadro, der allerhand Verwirrungen im Reiche anzettelte / bewachen und über interrogatoria vernehmen. Combidenus p. 1. Hiſt. Eliſ. p. 78. Ein anderes Exempel zeigt eben dieſe Königin / welche den Biſchoff von Roſſe, der Königin in Schottland Geſandten / deshalber arreſtiren ließ / und als er ſich auf das Völcker-Recht beruffte / ließ ſie unterſchiedener Rechtsgelehrten Meynung darüber einholen / die dem Geſandten einmüthig die Straffe zuerkannten. Cambdenus p. II. Hiſt. Eliſ. ad an. 1571. beſiehe Loccennium, Wicquefort, Thomaſium und andere. Ich könnte auch dieſes allhier noch beybringen / daß der Arreſtirte nicht alle behörige Requiſita eines Geſandten gehabt / wenn ich nicht dasjenige / was bereits geſagt / vor hinlänglich zu ſeyn erachtet / die geſchehene Arreſtirung / wenn er auch gleich als ein Geſandter anzuſehen iſt / hinlänglich zu rechtfertigen.

§. 9.

Aus dem oben einmal feſt geſtellten Grund-Satz / daß nemlich ein Geſandter von der Jurisdiction und Obrigkeit deſſen / an dem er geſchickt worden / exemt verbleibe / flieſt noch ein anderer Schluß / daß nemlich derſelbe ſeine privat Sacra, an dem Ort / wo er ſich aufhält / haben möge / ob er gleich einer andern Religion zugethan wäre / als in ſelbigen Lande publice gänge und gäbe iſt. Der berühmte Herr Böhmer hat in einer von dieſer Materie gehaltenen und bereits öffters angeführten Diſputation de privatis legatorum ſacris gar gründlich erwieſen / daß die privat Sacra weder durch die Vernunfft / noch die Heil. Schrifft verbothen ſeyn / ſondern von einem Landes-Herrn ex rationibus politicis denen Unterthanen unterſagt / manchmal aber auch erlaubt werden / nach dem ſolches einen Souverainen nach Befindung der Umſtände ſeinen

Staat

Staat etwann zuträglich ſcheint oder nicht. Wann dann einen Geſandten die Diſpoſitiones civiles eines Souverainen / an den er geſchickt / nichts angehen ; ſo folgt gantz natürlich / daß er nach ſolchen Verbothen zu leben auch nicht Urſache habe. Hierzu kommt noch / daß ein Volck über eines andern Religion zu urtheilen / oder ſelbiges mit Gewalt zu der ſeinigen zu zwingen / nicht befugt ſey / wie Herr Buddeus in ſeiner Diſſert. de Expeditionibus cruciatis gar gründlich erwieſen. Alldieweilen nun ein Geſandter ſeines Souverainen oder Volcks Perſon darſtellt : So folgt abermals / daß ein anderer an dem er geſchickt worden / von deſſen Sacris durch Civil-Geſetze zu diſponiren keines weges Macht und Urſache habe. Endlich verlanget die Vernunfft / daß man einen Geſandten in keinen Stücke die Nothdurfft verſagen ſoll / unter welche die Nothdurfft und Speiſe der Seelen / die Religion wohl eine der vornehmſten iſt. So wenig ich nun einen Geſandten meine Speiſe / Tranck und Kleidung aufdringen / oder den Leibes-Unterhalt ihn abſchneiden kan : ſo wenig darff ich ihn nach meiner Religion zu leben forciren / oder ihm dieſe Nothdurfft verweigern. Es iſt auch hierinnen zwiſchen einen Reſidenten / Extraordinair-Envoyé und Ambaſſadeur kein Unterſchied / maſſen die Difference dieſes letzten von denen erſten beeden nur im Ceremoniell und dem höhern Grad der Repræſentation beſteht / wie wir oben gewieſen / und Callieres p. 55. gar artig exprimirt : Les Envoyez ſchreibt er / extraordinaires ſont de Miniſtres publique, qui n'ont point le Droit de repreſentation, *allaché au ſeul titre* d'Ambaſſadeur, mais ils jouiſſent de la méme ſureté, que le Droit des gens donne a tous les Miniſtres des Souverain. Wenn denn nun die Religion zum Ceremoniell nicht gehöret / ſondern aus der exemtion eines Geſandten von der Jurisdiction herflieſt / wie wir alleweil erwieſen haben / deren ein Reſident und Envoye ſowohl als ein Ambaſſadeur theilhafftig iſt / wie abermal oben dargethan worden / ſo folgt / daß ein Envoyé und Reſident eben ſo wohl ſeine privat Sacra anſtellen könne. Es hat zwar die Reichs-Stadt Cölln Anno 1708. dem Preuſiſchen Reſidenten ſolches verweigern / und ein ungenannter Autor de prærogativis legatis debitis ex communi gentium conſenſu, welcher in des Fabri Staats-Cantzley tom. 14. p. 220. ſteht / hat ſolches defendiren wollen : Alleine der König von Preuſſen hat ſein Recht aus unſern angeführten rationibus maintenirt / auch hierunter dem Beyfall derer vor die Reichs-Stadt Cölln ſich intereſſirenden Puiſſancen ſelbſt erhalten / wodurch dieſes Recht / wenn es auch auf keinen rationibus naturalibus beruht / vor Welt-üblich und uſuell de-

clarirt worden / welches eintzige genug iſt / denſelben eine Verbündlichkeit zu geben. So viel iſt wahr / daß ein Geſandter dieſes ſeines Rechts nicht zum Nachtheil eines Staats ſich gebrauchen dürffe / welches geſchicht / wenn er ſeinen Prieſtern erlauben wolte / die Leute zu bekehren / und von ihrer Religion abwendig zu machen. So kan auch ein Souverain oder Staat ſeinen Unterthanen allerdings verbiethen / daß ſie eines ſolchen Geſandten privat Sacra nicht beſuchen ſollen / von ihm aber kan er nicht begehren / daß er die Leute aus ſeinen GOttes-Dienſt heraus weiſen ſoll / weilen er ſie nicht kommen heiſt. Es wird nicht undienlich ſeyn / wenn ich einige Stücke aus denen zwiſchen Preuſſen und der Stadt Cölln hierüber gewechſelten Schreiben excerpire / weilen in ſelbigen verſchiedene Dinge enthalten ſeyn / welche unſere Sätze noch mehr illuſtriren / auch vieles mit unterlaufft / ſo nach denenſelbigen nicht paſſiren kan / ſondern in ſeine Gräntzen gewieſen werden muß / worinn der Leſer ſein Judicium ſelbſt exerciren kan. Das Königliche Preuſiſche Schreiben bedient ſich unter andern dieſer Expreſſionen. In mehrerer Erwegung / daß keinem Miniſter und Reſidenten eines Potentaten das Exercitium ſeiner Religion an den Ort ſeines Aufenthalts ohne Violirung des Juris gentium und der allgemeinen Obſervanz verwehret / noch unterſaget werden kan / ſondern ſolches jederzeit ohne Difficultät verſtattet wird / wie davon vielfältige Exemples vorhanden ſeyn / und nur ein anderes von denen recentioribus anzuführen / ſolches von Seiner Catholiſchen Majeſtät dem König in Spanien einen Holländiſchen Reſidenten zu Brüſſel / ja unſerm annoch lebenden Miniſtro dem Freyherrn von Spanheim hiebevor von Euren Vorfahren nachgegeben worden / und unſerm Reſidenten am Kayſerlichen Hoff noch würcklich ohne die geringſte Difficultät nachgegeben wird / wie dann auch ſolches dem Kayſerlichen Reſidenten in unſern allhieſigen Reſidenzien nicht allein für ſich und ſeine Familie ebenfalls zugeſehen / ſondern auch eine nicht geringe Zahl von Catholiſchen Einwohnern dazu ohngehindert admittiren. Denn er in nachfolgenden hinzu thut / daß es ungereimt ſeyn würde / wenn eine dem Röm. Reich unterworfene Stadt einem Souverainen gekrönnten Haupte dasjenige difficultiren oder diſputirlich machen wolle / was Ihm von den höchſten Puiſſancen / ja gar von des Röm. Reichs höchſten Oberhaupt accordiret und zugeſtanden wird ; und kan hier weder in den Religions-Frieden / noch dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, noch in andern darauf ſich gründenden Conſtitutionibus Imperii kein Behelff geſuchet werden / indeme ſelbige de Juribus Legatorum nichts diſponiren / wovon jedoch hier allem

lein die Frage iſt / und alſo auf dieſen Caſum nicht applicabel ſeynd. Worauf die Stadt Cölln alſo geantwortet. Was das Jus gentium (ſo ab intrinſeca ſana ratione billig genommen werden muß) betrifft / da iſt ſolches in Römiſchen Reiche nicht dergeſtalt / wie es angegeben wird / univerſaliter und uniformiter und in ſeinen Umſtänden und Effectibus recipirt / daß dadurch einem jeden Stand eine Obligation und Zwang aufgebürdet werde / eines jeden Geſandten / Reſidenten oder Agenten / gegen des Recipientis Gut-Befinden / und mit deſſen Gefahr / disguſto und Widerwillen auf- und anzunehmen / ꝛc. und kurtz hernach : ſo iſt auch zweytens die angegebene Obſervanz nicht aller Ends / bevorab aber in Römiſchen Reiche ſo wohl in generali als particulari lege publica aut omnium ſtatuum uniformi conſenſu dergeſtalt eingeführt / daß dadurch ein jeglicher gleichfalls gezwungen und neceſſitirt ſeyn ſolle / das Exercitium einer fremden Religion anzunehmen / abſonderlich in perpetuum zu dulten : denn von denen äuſſern Königreichen und mächtigen Republiquen zu abſtrahiren / worinnen in punctis Legatorum ſelbſten keine durchgehende Conformität / ſondern deren vielmehr eine Difformität und Unterſchied anzuweiſen : So iſt im Römiſchen Reich aus deſſen Comitial-Certis de Anno 1654. ja zu wiſſen / daß Kayſer Ferdinandus III. als von denen Evangeliſchen Ständen / das Exercitium Religionis in Wien / zu Behuf deren Reſidenten und Agenten geſuchet worden / ihnen ſolches rund abgeſchlagen und den 14. May. die Kayſerliche Declaration dahin ertheilet worden / daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolches nicht eingehen könnten / wolten und würden / und zwar in Anno 1658. bey Einrichtung damahliger Kayſerlicher Wahl-Capitulation die Evangeliſchen Stände mit einem abſonderlichen Monito ad Art. 40. & 41. begehret / daß denen Reſidenten und Agenten am Kayſerlichen Hoff-Lager das Predigen und adminiſtriren derer Sacramenten möchte geſtattet werden / ſo iſt doch evidentia teſte ſolches monitum von dem damahligen Hohen Collegio Electorali verworffen / und der Capitulation nicht inſeriret worden / und als Anno 1675. den 20. Dec. bey nechſt-verſtorbener Kayſerlicher Majeſtät Glorwürdigſten Andencken / ſolches abermahlen begehret worden / ſo iſt doch ſolches abgeſchlagen / die Supplicanten nacher Edenburg in Ungarn / zu Haltung ihres GOttes-Dienſts verwieſen / und alſo die angegebene Obſervantia, durch 3. in publicis Imperii Comitiis Electorum conventibus & aula Cæſarea per actus pure contrarios etiam legitime præſcriptos völlig über einen Hauffen geworffen und alſo allzumild angegebenes jus gentium wenigſtens im Reich unterbrochen / und

und das Contrarium eingeführet worden : Allermaſſen auch keine einige Reichs-Stadt kan angewieſen werden / woſelbſten die pura & abſoluta neceſſitas recipiendi Reſidentes & cum illis contrariæ Religionis exercitium hergebracht ſey / vielmehr möchte auf allen benöthigten Fall / wo ſolches declinirt ja abgeſchlagen worden / vor- und angebracht werden können. Worauf der König in Preuſſen repliciret. Ob gleich der Concipient Eueres Schreibens bemühet iſt / ſich eine beſondere Interprætation Juris Gentium zu machen / ſo iſt dennoch auch ſo gar denen / ſo die prima elementa Jurisprudentiæ tractiren / bekannt / Jus gentium eſſe, qua omnes gentes ſaltem moratiores utuntur : Da aber nach ſolchen Rath bey allen Völckern das Jus mittendi legatos & miniſtros publicos recipirt und hergebracht iſt / wie nicht weniger / daß ſelbigen pleniſſima ſecuritas verſchaffet / und alles dasjenige / was zu ihrer gehörigen Subſiſtenz erfordert wird / verſtattet werden müſte / ſo iſt kein Zweiffel / daß auch der ohnentbehrliche cultus divinus darunter mit zu verſtehen ſeye. Wir unſers Orts haben nicht allein dem Kayſerlichen Reſidenten ſo lang er allhier geweſen / das Exercitium Romano Catholicum in ſeinem Hauſe verſtattet / ſondern auch aus bloſſer Conſideration des Characteurs biß anhero nachgeſehen / daß obgleich weder derſelbe / noch einige von ſeinen Domeſtiquen ſich allhie befindet / ſolches dennoch continuiret werde / und viel 100. von hieſigen Catholiſchen Einwohnern ſich dabey einfinden mögen. Was von Kayſer Ferdinando III. von Euch erwehnet wird / laſſen wir dahin geſtellet ſeyn / und iſt nicht unglaublich / daß zu ſolcher Zeit da die Partheyen der union und liga annoch in friſchen Andencken geweſen / wie auch in andern Fällen etwas irregulaires vorgegangen ſeyn möge / wie dann auch Exempel gefunden werden / daß in einem und andern Caſu das Jus gentium apertiſſime violiret worden / niemand Vernünfftiger aber wird daraus ſchlieſſen / daß ſolches zur Conſequens zu ziehen ſeye ; abſonderlich aber kommt hierbey in Conſideration, daß im vorigen Zeiten die Jura legatorum & Miniſtrorum publicorum niemalen ſo genau als jetzo reguliret und beobachtet worden.

§. 10.

Was die Domeſtiquen eines Geſandten anbelangen / ob nemlich dieſelben des Geſandten oder des Landes-Herrn Jnrisdiction unterworffen ſeyn / davon kan ich eben kein groß Raiſonnement aus dem Jure Nat. beybringen. Hingegen hat der Welt-Brauch auſſer Streit geſetzet / daß die Domeſtiquen eines Geſandten vor ihm ſelber ſtehen und gerichtet werden müſſen. Wir haben ein Illuſtres Exempel hiervon auf den letzten Friedens-Congreſſ zu Utrecht gehabt / allwo wegen der Strittigkeiten zwiſchen denen Laquayen des Königlichen Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs Mr. de

Mena

Menager und des Geſandtens der General Staaten Grafens von Rechtern / faſt der gantze Friedens-Congreſs zerriſſen worden wäre. Es hatten nemlich die Laquayen des Frantzöſiſchen Geſandten derer hinten auf der Kutſche des Grafen Rechtern ſtehenden Bedienten im Vorbeyfahren geſpottet / welcher dieſerhalben den Frantzöſiſchen Geſandten beſchicken ließ / und von ihm Satisfaction verlangete. Alldieweilen aber dieſer darinnen ſich Difficil finden ließ / gab der Graf von Rechtern ſeinen Laquayen anheim / daß ſie ſich ſelber revangiren möchten. Hierüber wurde ein dergeſtaltiger Lerm / daß der König von Franckreich nicht alleine einen öffentlichen Widerruff von dem von Rechtern prætendirte / ſondern auch verlangte / daß die General-Staaten dieſen Miniſtre wieder zurück fordern möchten / wovon der König von Franckreich dieſe ausdrückliche Raiſon angabe / daß es ſich nicht geziemen wolle / daß ſeine Geſandten ferner mit einem Miniſtre negotiirten / welcher das Völcker-Recht beleidiget / wie man davon den gantzen Verlauff der Sache in den Electis Juris publici Tom. V. nachleſen kan. Auf den Reichs-Tag zu Regenſpurg leidet dieſes zwar eine Exception, ſo viel die Stände des Reichs betrifft / maſſen das Ertz-Marſchall-Ambt die Jurisdiction nicht allein über die Bedienten / ſondern auch über die Geſandten ſelbſt hergebracht und in Ubung hat / wovon die Raiſones in der beſondern Einrichtung des Teutſchen Staats ſtecken. Es iſt mit dem Jure Gentium dergeſtalt beſchaffen / daß durch ſingulaire pacta demſelben in einem Reiche gar wohl derogiret werden kan.

§. 11.

Endlich damit man allemahl habile Leute zu Geſandſchafften bekommen möge / müſſen ſelbige bey dieſer Ration vor aller Gewaltthätigkeit verſichert ſeyn. Es iſt zwar ein jeder Unterthan ſchuldig / Leib und Leben vor den Staat zu wagen / daß man alſo einen zur Geſandſchafft wohl zwingen könnte / wenn gleich die Sicherheit ſo vollkommen nicht wäre. Alleine diejenigen ſo in Geſandſchafften gebraucht werden / machen mehrentheils von Degen nicht Profeſſion. Es iſt auch einer an dem ein Geſandter geſchickt wird in Krafft der Reception ex pacto tacito verbunden / dem Geſandten nicht nur allen Schutz zu leiſten / und von aller Gewaltthätigkeit ihn zu ſichern / ſondern er wird auch dadurch obligat, wenn er gleich mit des Geſandten Principal in offentlichen Kriege läge / ihn bey ſeinen Armeen und Feſtungen / wenn er anders daſelbſt was zu thun hat / frey und ungehindert paſſ- und repaſſiren zu laſſen. Wenn Tumulte entſtehen / und die Cannaille eines Geſandten Hauß zu beunruhigen / und zu beſtürmen ſucht / iſt ein Landes-Herr ſchuldig daſſelbige mit hinlänglicher Mannſchafft beſetzen zu laſſen / dergleichen wir neuerer Zeit in der Reichs-Stadt Cölln am Preuſſiſchen Reſidenten gehabt. Aus eben dieſem Grunde wird eines

Geſandten Hauß vor unverletzlich gehalten. Alldieweilen aber dieſes von des Geſandten darinnen ſich aufhaltender Perſon herrühret / ſo folget gantz natürlich/daß ein Miſſethäter durch ſeine in ein ſolch Hauß genommene Zuflucht keine Sicherung vor die Straffe erlange. Ein Geſandter muß zu frieden ſeyn / wenn er vor ſich und die Seinigen unverletzt bleibt / und hat nicht Macht daſſelbige dahin zu mißbrauchen / daß er einem Staat ſeine Verbrecher ſubtrahiren will Es hat dahero der Römiſche Hof gar gute Raiſon gehabt/ daß er denen Geſandten das Jus aſyli verweigert / wovon man ein mehrers in des Herrn Thomaſii Diſſ. de Jure Aſyli legatorum ædibus non competente nachleſen kan. Dieſes alles heiſt nun die Inviolabilität und Sanctität der Geſandten / welche unter den Völckern bey allen Begebenheiten ſehr heilig gehalten und beobachtet wird / dergeſtalt daß derjenige/ſo darwider handelt vor malhonnet und irraiſonable gehalten wird. Zuletzt ſind allhier die Arten noch zu gedencken/ wenn und wodurch ein Geſandter aufhöret ein ſolcher zu ſeyn. Das erſte iſt/wenn derjenige ſtirbt an wen der Geſandte geſchickt worden. Denn ob es zwar heiſt : quod Princeps non moriatur : So iſt doch ein Souverain nicht eben ſchuldig alle facta ſeines Vorfahren zu ratihabiren. So viel iſt er gehalten/daß er einem an ſeinen Hoff annoch ſubſiſtirenden Geſandten alle Sicherheit præſtire/ daß er ihn aber ohne ein neu Mandat vor einen Characteriſirten Geſandten tractiren ſoll / ſolches will die honeur eines Souverainen nicht zulaſſen. Ein Exemple hiervon haben wir an den Türckiſchen Kayſer Selim welcher Kayſer Maximiliani II. Geſandten nicht eher annehmen wolte / als biß er neue litteras credentiales an ihn brächte/ſintemalen er nicht an ihn/ſondern an ſeinen Vorfahren den Solimann geſchickt ſey. Vid. Wicquefort. de l' Ambaſſadeur lib. 1. Sect. 30. Vors andere hört ein Geſandter auf ein ſolcher zu ſeyn/ wenn ſein Principal verſtirbt/ daher er ſelbigen von neuen accreditiren muß / wovon wir das Exemple in denen neuern Geſchichten An. 1715. an König Georgen von Engeland haben / welcher den Geſandten der Königin Annä auf den Reichs-Tag Mr. Withworth aufs neue mit einem Creditiv verſahe/wovon die Copie in den Electis Juris publici Tom. 8. p. 523. zu leſen. Drittens hört eine Geſandſchafft auf/ wenn ein Principal ſeinen Geſandten zurück rufft. Vierdtens wenn er das negotium wozu er geſchickt zu Ende gebracht / und Fünfftens wenn unter beyden Souverainen Krieg entſteht/da man insgemein des neuen Feindes Geſandten ſich innerhalb ſo und ſo viel Zeit aus dem Reiche zu retiriren befiehlet. Jedoch iſt man ſchuldig denſelben biß an die Grentzen entweder Convoyren zu laſſen / oder doch mit ſichern Geleiths-Briefen zu verſehen/ wovon wir das Exemple an den Königlich Frantzöſiſchen Geſandten zum Reichs-Tag Granvel neulicher Zeiten geſehen.

BIBLIO-

BIBLIOTHECA
JURIS NATURÆ ET GENTIUM,

Worinnen

Die Scriptores, Commentatores, Dissertationes, und was in dieser Disciplin in Truck vorhanden nach denen Materien in Alphabethischer Ordnung angezeigt und zusammen getragen seyn.

Ich habe oben bey dem Beſchluß der Hiſtoriæ Juris Naturæ verſprochen / einen Catalogum derer Scriptorum Juris nat. hinten anzuhängen / welchen ich hier liefere / und dabey nur dieſes erinnere / daß in kurtzer Zeit eine Bibliotheca Juris Nat. & Gentium realis unter den Nahmen Herrn D. Joh. Chriſtoph. Meinigs zum Vorſchein kommen wird / woran wir beede zugleich arbeiten. In ſelbiger wollen wir die hier angezeigte / und nur bloß benennten Scribenten und Diſſertationes in einer Syſtematiſchen Ordnung excerpiren / recenſiren / und critiſiren / welches wohl etliche Folianten abgeben dürffte / und ein Leſer eine gantze Bibliothecam Juris Nat. erſparen kan. GOtt verleihe hierzu Zeit / Geſundheit und Kräffte.

Ab.

Abdicatio Imperii vid. Princeps.

Ablatio.

- - Joh. Fridr. Heumſch. De Moralitate ablationis rei alienæ tempore neceſſitatis, Lipſ. 1683.

Vide furtum.

Abortus.

- - Joh. Fridr. Wucherer. De Moralitate abortus Jen. 1712.

Ac.

Acciſmus.

- - Dan. Barſchii Acciſmus licitus Lipſ. 1701.
- - Joh. Heinr. Barths. De acciſmo ſ. ſimulata recuſatione ejus, quod maxime cupimus,

Actio.

- - Dan. Gihnlein. De actionum humanarum natura & diviſionibus, Cob. 1696.
- - Henr. Julius Scheuel. De principiis actionum humanarum Helmſt. 1648.
- - it. Matth. Palumbius. Jen.
- - Joh. Caſp. Brendelii. Principium proximum actionum humanarum. Viteb. 1683.
- - Joh. Böſe. De illuſtri actionum humanarum principio prœreſi Regiom. 1705.
- - Schmucker. De principiis actionum humanarum. Tubing. 1706.
- - Decas poſitionum circa principia & effectiones actionum humanar. Viteb. 1684.
- - Georg. Paſchius, De actionum humanarum principio, Kil. 1696.
- - Joh. Caſp. Brentel. De circumſtantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.
- - Joh. Eiſenhard. De actionum humanarum moralitate & indifferentia. Helmſt. 1679.
- - Sim. Heinr. Muſæus, De actionum moralitate circa quas jus naturæ verſatur. Kil. 1690.

Actio.

- Polyc. Lyſerus. Unde actionum dependeat moralitas. Lipſ. 1678.
- Chriſtl. Röreníee. De moralitate actus humani interioris. Viteb. 1701.
- Joh. Eichelius. De humanarum actionum libertate. Helmſt. 1652.
- Joh. Balth. Wernher. De actionum moralium morali & formali. Lipſ. 1697.
- Ejusd. De norma actionum humanarum. ibid. 1698.
- Frider. Menz. Actionum humanarum normam in ſocietate improbe dici legem, naturæ, Lipſ. 1711.
- Joh. Fidem. Schneider. De norma actionum moralium, Hal. 1698.
- Chriſti. Röhrenſee. De actione morali. Viteb. 1676.
- Heinr. Gutberleth. Actionum moralium differentiis. Davent. 1632.
- Nic. Chriſtoph. Remling. De cauſa actionum moralium. Vit. 1684.
- Gottl. Friedr. Seeligmann. Moralia in compendio ſ. virtuoſæ actiones noſtræ ex amore deductæ. Roſtoch. 1681.
- Chriſti. Gc. Schüler. De natura actionum humanarum. Hal. 1720.
- Ge. Thegen. De actionibus hominum in ſe & ſua natura non ob legis prohibitionem, malis. Regiom. 1701.
- Valerius Velthem. De quæſt. num actus dentur per ſe honeſti aut turpes, quique adeo in ſua natura ſint debiti & illicid. Jen. 1674.
- Heinr. Klauſing. De interna bonitate & malitia actuum moralium Viteb. 1709.
- Joh. Theoph. Keuling. De intentione actionem malam non mutante. Hal. 1704.
- Chriſti. Mich. Fiſchbeck. De bona intentione ad actionis bonitatem minime ſufficiente. Viteb.
- Dan. Bergringer. De actionibus humanis earumque differentiis. Utraj. 1657.
- Chriſti Gottwald. De actionibus hominis naturalibus. Lipſ. 1719.
- Chriſtian Breithaupt. De Principio actionum humanarum. Hal. 1714.

Actio.
- - it. Joh. Richter. Kil. 1620.
- - Joh. Eichelius. Helmſt. 1612.
- - Sylv. Heinr. Schmidt. De actionibus meritoriis. Jen. 1687.
- - Joh. Müller. De actionibus elicitis. Viteb. 1677.
- it. Car. Sam. Senff. Lipſ. 1687.
- - Chriſti. Röhrenſee. De actionibus elicitis. Viteb. 1694.
- - Ejusd. De actione majoris mali, ib. 1677.
- - Matth. Palumbius. De eo, quod primum & ultimum eſt in actionibus humanis. Jen. 1679.
- - Guſtaph. Phil. Mœrl. Modus dirigendi omnes actiones noſtras ad gloriam Dei. Alt. 1701.
- - Joh. Nic. Frey. Nullitas actionum hominis indifferentium. Giſſ. 1700.
- - Georg Albert. Hamberger de natura actionum humanarum.

Vide moralitas.

Vide libertas.

Ad.

Adiaphora.
- - Olav. Hermelin: adiaphora in bello. Dorpati. 1694.
- - Thomaſius. De jure principis circa adiaphora.

Adulterium.
- - Joh. Gottf. à Duſſeldorff. De adulterio legibus divinis & humanis cœrcendo.

Ae.

Aerarium.
- - Ge. Ad. Struv. De ærario militari. Jen. 1676.

Aequalitas.
- - Car. Frid. Kranewitter. De æqualitate inter homines ſervanda. Viteb. 1713.
- - Herm. Lud. Wernher. De æqualitate hominum in ſtatu naturali. Lipſ. 1702.

Aequitas.
- - Freheri Comment. de æqualitate.

Aequivocatio.
- - Ge. Mic. Langenheinrich. De æquivocationum moralitate. Lipſ. 1673.

Ag.

Ag.

Aggraciandi Jus.
- - Dan Claſſen De Jure aggratiandi libr. Magdeburg. 1660.
- - Thomaſius. De jure aggratiandi principis in cauſis homicidii.

Aggreſſor.
- Gotth. Ehrenfr. Becker. De officio hominis circa aggreſſorem. Lipſ. 1683.

Vide moderamen inculpatæ tutelæ. Item. defenſio.

Al.

Alliance.
- - Eine Schrifft darinne erwieſen wird / daß ein Chriſtlicher Potentat mit Unglaubigen eine Alliance ſchlieſſen könne ꝛc. 1711.

Vide fœdus.

Am.

- - Boxhorn. De amneſtia.
- - it. Coccejus.
- - item D. Joh. Wigand. Viteb.
- - M. Joh. Wolff. Viteb.

Amor.
- - Joh. Bil. Sclevogtius. De naturali hominum inter ſe amore. Jen. 1687.
- - Gottl. Frid. Seeligmann. Moralia in Compendio ſ. virtuoſæ actiones noſtræ ex amore deductæ. Roſtoch. 1681.
- - Phil. Lud. Böhmer. De legibus charitatis, quæ dirigunt officia hominis erga proximum. Helmſt. 1697.

An.

Animus.
- - M. Leopold. De animi cultura. Viteb.

Ap.

Apodemicus principum. Vit. 1684.

Ar.

Arbiter.
- - Barth. Willenberg. De arbitris & mediatoribus.
- - Sam. Frid. Willenberg. De arbitris belligerantium. Ged. 1706.

Arbi-

Arbiter.
- - Delhmann, De Officio & poteſtate arbitrorum.
- - Henr. Coccejus. De arbitrio boni viri. Heidelb. 1678. rec. 1708.

Arcanum.
- - Mich. Gottl. Hanſchii Officium hominis circa arcana. Lipſ. 1704.

Vide ſecretum.

Archivum.
- - Ge. Engelbrecht. De jure archivorum.

Arma.
- - Heinr. Coccejus. De armis Illicitis, Frf. ad Viadr. 1698.
- - Joh. Joach. Zentgrav. De armis in bello prohibitis ad H. Grotii lib. III. de B. & P. c. 4. §. 15. ſeqq. Argent. 1677.
- - Joh. Phil. Schlevogt. De injuſto armorum uſu. Jen. 1696.
- Trinckhuſius, De illicito Veneratorum armorum in bello uſu. Jen. 1667.

As.

Aſſecuratio.
- - Henr. Coccejus. De aſſecuratione.
- Brandmuller. De aſſecuratione.
- Melch. Grolman. Diſſ. de jure Aſſecurationis. Giſſe 1708.
- Rutgeri Ruland. Erledigung einer ſchwehren Frage in Aſſecurations-Sachen. Hamb. 1630.
- Schwendendörffer. Diſſ. de Aſſecuratione. Lipſ.

Aſylum.
- - Mich. Schreiber. Utrum in republ. tolleranda ſint aſyla.
- - Joh. Volckmann Beckmann. De jure aſylorum.
- - Thomaſius, De Aſylorum jure legatorum ædibus competente.
- - Friedlieb. De Aſylis Grypsw. 1657.
- - Myllerab Ehrenbach. De Jure Aſylorum Stutgard. 1663.

At.

Atheismus.
- - Joh. Ge. Abicht. De damno atheiſmi in Republ. Lipſ.

Av.

Avaritia.
- - Tob. Ehrenfr. Fritſche. Diſſ. 3. De officio hominis erga avarum. Viteb. 1718.

Avaritia.
- - It. Martin Haſſen. ibid. eod.
Avocatoria.
- - Joh. Wolf. De avocatoriis. Viteb. 1678.
- - Georg. Beier. De jure avocandi cives & incolas ex territorio alieno, Lipſ. 1695.
- - Frid. Gerdeſius tr. de mandatis avocatoriis. Hamb. 1675.
Αυτοχειρία.
- - Ad. Erdm. Mirus. De *αὐτοχειρία*. Viteb. 1682.
- - it. Chriſtl. Aug. Heumann. Jen.
- - Joh Laurent. Schneemelcher. Viteb. 1702.
- - Joh. Franc. Witzleben. Lipſ. eod.
- - Chriſti. Röhrenſee. *αὐτοχειρία* ſubtilis. Viteb. eod.
- - Joh. Weickmann. De jure ſepulturæ per *αὐτοχειρίαν* amiſſo. Viteb. 1688.
- - Reinh. Stürmer Diſſ. 2. De cæde propria. Regiom. 1702.
- - Dægener de autocheria.
- - Sam. Rachelius. De morte voluntaria. Helm. 1669.
- - Kuleweir. De Autochiria. Lipſi.

Be.

Bellum.
- - Henr. Jul. Scheurl. De bello. Helmſt. 1645.
- - Joh. Dav. Lehmann. Lipſ. 1673.
- - Andr. Amſel. Roſtoch. 1682.
- - Joh. Fried. Hohrn. Jen. 1689.
- - Chriſt. Röhrenſee. Viteb. 1703.
- - Valent. Alberti. De bello juſto. Lipſ. 1678.
- - Alvarez. De bello juſto & injuſto.
- - Chriſtoph. Beſold. De arte & jure belli.
- - Jac. Caimus. De Jure Belli.
- - It. Clutenius. Diſſ. Argent. 1626.
- - Heinr. Baumann. Viteb. 1665.
- - Joh. Franc. Buddens. De jure belli circa res ſacras. Hal. 1695.
- - C. Sam. Schurtzfleiſch. Jus Belli circa fana & ſepulchra. Viteb. 1683.
- - Henr. Coccejus. De jure belli in amicos. Frf. ad Vladr. 1697.
- - Herm. Conring. De bello & pace. Helmſt. 1663.

Bellum.

- - Gvil. Hieron. Bruckner. De jure belli & pacis.
- - it. Franc. Garnier. Argent. 1704.
- - - Statera belli & pacis Bruxel. 8. 1684.
- - Joh. Ulr. Pregitzet Jus majeſtatis circa bellum & pacem. Tub. 1687.
- - Henr. Coccejus. De belli juſtitia. Heidelb. 1675.
- - it. Theod. Latomi. Erf. 1664.
- - Andr. Weſtph. Belli juſte & honeſte gerendi modus. Gryphisw. 1714.
- - Joh. Fridr. Scharffii Bellum Chriſtianis licitum. Viteb. 1620.
- - it. Joh. Petr. Grunenberg. Roſt. 1703.
- - Adolph. Ge. Lundenius. De bello licito ejusque ſuſcipiendi cauſis Helmſt. 1676.
- - Gabr. Siöberg Bellum ejusque cauſæ Dorpati. 1696.
- - Joh. Georg. Meißner Bellorum cauſæ. Viteb. 1683.
- - Chriſti. Röhrenſee. Cauſa belli juſtificata. ib. 1703.
- - Joh. Chriſtoph. Roth. De juſtis bellorum cauſis. Alt. 1689.
- - Dav. Lindner. De bellorum juſtitia & indicatione. Alt. 1659.
- - Joh. Guil. a Lith. De officio principis circa bellum ſuſcipiendum. Hal. 1698.
- - Mich. Schreiter. De bello ob imperii ampliationem ſuſcepto. Regiom. 1707.
- - Dan. Sigm. Wolf. De ratione belli offenſivi & defenſivi. Hal. 1677.
- - Jac. Frid. Ludovici. De limitibus defenſionis in bello defenſivo. Hal. 1706.
- - Valent. Velthem. Moralitas belli a principe non læſo adverſus alienum populum. Jen. 1680.
- - Petr. Jenichius. De officio civis circa bellum injuſtum.
- . Joh. Aug. Franckenſtein. Orat. De dolo in bellis illicito. Lipſ. 1711.
- - Jul. Ferretus. De belli aquatici præceptis.
- - Joh. Volckm. Beckmann. De belli commerciis. Jen. 1687.
- - Henr. De collationibus bellicis. Helmſt. 1676.
- - Joh. Georg. Simonis. L. III. Grotii de J. B. & P. c. 22. De fide minorum poteſtatum in bello paraphraſi illuſtratum. Jen. 1675.
- - Joh. Schmidt. De bello punitivo. Lipſ. 1714.
- - Ulr. Obrecht. De ratione belli & ſponſoris pacis. Hal. 1697.

Bellum.
- - Oliv. Hermelin. De adiaphora in bello Dorpati. 1694.
- - Joh. Wolfgang Finger. De bello & duello. Diſp. 2. Alt. 1716.
- - it. Mart. Andr. Garratus.
- - de juſtitia belli punici. Jac. Thomaſius.
- - Rohrenſee. De Apparatu belli.

Beſtiæ.
- - Mich. Franc. Lederer. De jure beſtiali, Viteb. 1663.

Vide brutum.

Bi.

Bibere.
- - Joh. Quiſtorpius, Utrum ſine læſione, conſcientiæ pro ſalute ſ. in ſanitatem aliorum bibere liceat. 1666. rec. Viteb.

Bigamia.
- - Thomaſius. De crimine bigamiæ.

Bo.

Bonitas.
- - Joh. Hanckius. De bonitate & malitia morali. Jen. 1654.

Bonum Publicum.
- - Wildvogel an & quatenus illud Principis bonis privatorum præferre debeat, Jen. 1693.

Br.

Bruta.
- - Henr. Jentſch Jus naturæ brutis denegatum, Lipſ. 1684.
- - Car. Andr. Redel, De jure naturæ in bruta non cadente. ibid. 1691.
- - Andr. Beyer. An & quatenus ejus naturæ cadat in bruta, Jen. 1664.
- - Ge Egberger. De Mero imperio in bruta. Tub. 1667.
- - Joh Fidem. Schneider. De brutorum religione. Hal. 1702.
- - Magn. Dan. Omeilius, De officiis erga bruta. Alt. 1702.
- - Joh. Benj. Konhard. De eo, in quo bruta animalia hominibus antecellunt. Lipſ. 1718.

Bu.

Buddeus.
- - Joh. Friedr. Wucherer. De quibusdam juris Nat. reſtauratoribus Jen. 1710.

Ca-

Ca.

Calumnia.
- - Carl. Friedr. Pezold. De modo calumniandi per laudes. Lipſ.

Capitulatio.
- - Jac. Fridr. Ludovici. De capitulationibus bellicis Hal. 1707.
- - Graf Arco. De capitulationibus.

Captivus.
- - Paul. Franc. Romanus. De captivitate. Lipſ. 1672.
- - Joh. Ad. Thanner. De captivis in bello. Argent. 1685.
- - Joh Heinr. Boecleri Miles captivus. ibid. 1660.
- - Joh. Fidem. Schneider. De permutatione captivorum Hal. 1713.
- - Barth. Thilenius. De redemtione militum captivorum. Regiom. 1706.
- - Pert. Müller. De eo, quod juſtum eſt circa captivorum redemtionem. Jen. 1690.
- - Joh. Joach. Zentgrav. De cæde hoſtium captivorum ad H. Grotii. L. III. c. IV. 10. XI. §. 13. Argent. 1693.
- - Reinold Lubenau, De Captivitate Baſel 1645.

Cæ.

Cædes.
- - Reinh. Stürmer. De cæde propria. Diſp. 2. Regiom. 1702.

vide autochiria.

Caſtitas
- - Hier. Gundling majorem a fœminis caſtitatem quam a Viris requirens Halæ. 1717.

Ch.

Charitas.
- - Phil. Ludv. Böhmer. De legibus charitatis, quæ dirigunt officium hominis erga proximum. Helmſt. 1697.

Ci.

CICERONIS officia.
- - Joh. Martini Ciceronis officia in tabulas relata. Lub. 1658.
- - Anth. Gunth. Heshuſii in officiis humanis ad Cic. Ott. Libr. I. c. 16. Juris Nat. & Gent. ſumma. Lipſ. 1691.
- - Magn. Dan. Omeiſii Controverſa Stoicorum Jura ſ. quæſtiones, quas Cicero Libr. III. Off. cap. 23. proponit Alt. 1702.

Circumſtantiæ.

- - Joh. Caſp. Brendel. De circumſtantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.

Circumventio.

- - Joh. Ge. Kulpis. De circumventione in contractibus licita, ad H. Grotii de J. B. & P. L. II. c. 12. n. 26. Swob. 1688.
- - Andr. Dinner quatenus contrahentes circumvenire liceat. Stutgard. 1661.

Civis Civitas.

- - Gabr. Siöberg. Obligatio civium erga Principem. Dorpati. 1698.
- - Conring. De cive & civitate.
- - Ad. Rechenberg. De officio civis chriſtiani erga principem. Lipſ. 1685.
- - Georg. Fried. Deilin An & quatenus cives ad arma cogi poſſint capienda. Alt. 1719.
- - Petr. Jenichius. De officio civis circa bellum injuſtum. Viteb. 1702.
- - Car. Fr. Krumholz. De civitatum origine. Jen. 1711.
- - Joh. Ludv. Alefeld. De jure majeſtatis in vitam civium ob delicta Lipſ. 1721.

vide Subditus.

Cl.

Clarigatio.

- - Chriſti. Barneckau. De clarigatione & manifeſtis Arg. 1644.
- - Joh. Schefer. De clarigationibus bellicis. Stockh. 1677.
- - Joh. Clodii Jus Clarigandi Viteb. 1672.

Co.

Cogitatio.

- - Mich. Gottl. Hanſchius. De cogitationum humanarum moralitate. Lipſ. 1704.
- - Stryck. De jure cogitationum in Tract. de jure ſenſuum. 1671.

Collatio.

- - Henr. Hahn. De collationibus bellicis. Helmſt. 1676.

vide bellum.

Collegium.

- - Sam. Reyher. De collegiorum Jure Naturæ & Gentium. Kil. 1707.

Colliſio.

- - Phil. Lud. Böhmer. De colliſione legum cauſali. Helmſt. 1694.
- - Hertius. De colliſu legum.
- - Georg. Chriſtoph. Model. De colliſione legum naturæ Alt. 1709.
- - item Euch. Gottl. Rinck. ibid. eod.
- - Ad. Fried. Glafini Jen. 1713. De colliſione officiorum.

Commeatus.

- - Joh. Joach. Schœpfer. An commeatu falſo uti liceat ad fallendum hoſtem Roſtoch. 1713.
- - Jac. Köhler de Juſtitia bellorum obdenegatum commeatum ſuſceptorum, Witteb. 1667.

Commercia.

- - Joh. Volckm. Beckmann. De commerciis belli. Jen. 1687.
- - Andr. Weſtphal. De commerciis peccatorum ad belligerantes. Gryphisw. 1715.
- - Conring. De maritimis commerciis.
- - Werlhoff de maritimis commerciis.
- - Strauch de Jure commerciorum navalium.
- - Zentgraff de jure commerciorum tertii inter belligerantes.

Concubinatus.

- - Chriſtl. Thomaſius. De concubinatu Diſſ. 1713.
- - Joh. Wolfgang Jäger. Examen diſſ. cujusd. Hallenſis de concubinatu Tub. 1713.
- - S. Petri Encrahtæ Epiſt. de concubinatu rec. Tub. 1714.
- - Marc. Paul. Antonii Confutatio dubiorum contra ſchediaſma Halenſe de concubinatu Argent. 1714.
- - Joach. Juſt. Breithaupt. De concubinatu à Chriſto & Apoſtolis prohibito Diſſ. Hall. 1712.
- - Joh. Andr. Gramlichii Defenſio Diſſ. ſuæ de illicito concubinatu. Hal. 1714.
- - ejusd. Tract. De moralitate concubinatus Frf. 1716.
- - Joh. Gottl. Stolße. An concubinatus ſit tollerabilior polygamia Lub. 1713.

Condictio.

- - Joh. à Schultzen Szulecti. De condictione juris gentium Frf. ad Viadr. 1700.

De conductione, conscriptione & conquisitione militum. Vid. miles.

Conjugium & connubium vid. matrimonium.

Conscientia.

- - Rob. Sanderson. De conscientia ejusque obligatione. Cothen. 1674.
- - Franc. Bardi Conclusiones morales. De conscientia dubia & scrupulosa. Frf. 1653.
- - Ehrenfried de foro conscientiæ.
- - Gerh. van der Muelen Forum conscientiæ s. jus poli Traject. 1693.
- - Ejusd. de jure summæ Potestatis in Conscientiam civium Ultraj. 1686.
- - M. Christ. Sam. Martini, De Conscientia dubia Lipſ.
- - M. Georg Schwarz. De obligatione Conscientiæ.

Consensus.

- - Ge. Engelbrecht. De consensu tacito.
- - it. Adr. Beyer.
- - Heinrici. De consensu ad validitatem actus necessario.
- - Laurentii. De discrimine inter Consensum expressum tacitum & præsumtum.
- - Rebhan. De personis, quæ consensum præstare nequeunt.
- - Struv. De consensu.

Conservatio propriæ.

- - Joh. Ge. Rœser Quod homo ad se conservandum obligetur. Viteb. 1685.
- - Jac. Gering. De obligatione hominis naturali conservandi propriam sanitatem. Lipſ. 1717.
- - Bened. Gottl. Clauswitz. De officio circa sensus externos respectu conservationis corporis. Lipſ. 1717.

Consilium.

- - Joh. Eberh. Roesler. De consiliis naturæ. Tub. 1716.
- - Guden. De consiliorum eventu. Helmſt.
- - Joh. Volckm. Beckmann. De jure consiliorum. Jen. 1678.
- - it. Lauterbach.

Con-

Conſilium.
- - Olearii Diſſ. De conſilio in alterius injuriam non mutando.
- - Schacher, De conſilii non fraudulenti nulla obligatione.
- - Felwingers. Conſiliarius. Alt. 1643.
- - Dan. Hartnaccius. De conſiliorum actibus. Geræ. 1668.
- - Arn. Werhel. De conciliis & conſiliariis principum. Frf. 1637.
- - Gottfr. Zapfe. De conſiliis mediis. Jen. 1664.
- - Chriſti. Röhrenſee. De conſiliis. Viteb. 1706.
- - jac. Schalleri, Bonus conſiliarius. Arg. 1651.
- - Joh. Fabricii Diſp. Quæſtionem circa conſiliarium oclonionem ſiſtens. Jen. 1668.
- - it. Königs. Rinth. 1648.
- - it. Joh. Chriſtoph. Neuſii. Viteb. 1692.
- - Ge. Thegen. De conſiliario optimo. Regiom. 1704.
- - Joh. Frid. Artzberger. De charactere boni conſiliarii. Viteb. 1702.

Conſuetudo,
- - Joh. Franc. Werder. De conſuetudine. Hal.
- - Thomaſius. De jure conſuetudinis & obſervantiæ.
- - Eichel. De pravis & irrationabilibus Conſuetudinibus.
- - Georg Ad. Struv. De conſuetudine rationabili & irrat.
- - Gering an & in quantum gentes moribus ſuis obligentur.

Contractus.
- - Joh. Phil. Schlevogtius. De contractibus, quantum ſunt philoſophicæ conſiderationis. Jen. 1687.
- - Caſp. Calvoer. Decas quæſt. concernentium contractus & promiſſa ventilatarum ſec. principia Philoſophiæ moralis. Helmſt. 1675.
- - Ge. Ad. Struv. De contractibus principum. Jen. 1680.
- - Henr. Bodinus, De Contractibus ſummarum poteſtatum. Hal, 1696.
- - Magn. Dan. Omeiſius. De contractibus, qui aleam continent ad Pufendorf. offic. L. I. c. 18. §. 13. Alt. 1698.
- - Eichel. De contractuum origine, natura & diviſione. Helmſt.

Contributio.
- - Ge. Engelbrecht. De contributionibus.
- - it. Conring.

Conventio.

- - Joh. Phil. Slevogtius. De obligatione naturali ex conventione turpi. Jen. 1681.
- - Joh. Chriſt. Donauer. De conventionibus publicis. Alt. 1698.
- - Fried. Lud. Waldner de Freudenſtein. De firmamentis conventionum publicarum. Giſſ. 1709.

vide contractus ſ. pactum.

Corpus.

- - Dan. Fridr. Hoheiſel. De corporum mercatu humanorum. Lipſ. 1720.
- - Dan. Schreiter. De voluntaria corporis ſui mutilatione. Diſp. 2. ib. 1689.

Cu.

Culpa.

- - Joh. Jac. Müller. De modis abolendi culpam & reatum. Jen. 1702.
- - Bened. Hopfer. De culpa agentium ex ira. Tub. 1677.
- - Gottfried Ohm. De culpa agentium ex metu. Lipſ. 1702.
- - Maur. Hättel. De culpæ reatu. Jen. 1694.
- - Schöpfer. De culpa lata Miniſtri Status.

Cultura.

- - Buddeus. De cultura ingenii.

Cultus DEI

- - Chriſt. Reuter. De cultu DEI. Vit. 1702.
- - Joh. Fridr. Hartenſtein. Diſp. 2. De cultu divino naturali. Viteb. 1704.
- - Conr. Hulſius. De cultu Dei natura cognoſcibili. Lipſ. 1682.
- - Joh. Henr. Sommer. De obligatione hominis colendi Deum cultu ab ipſo præſcripto. Lipſ. 1701.
- - Chriſt. Röhrenſee. De obligatione hominis ad cultum Numinis. Viteb. 1695.
- - Ejus. Plecta moralia ad cultum Numinis, quatenus naturæ patet, illuſtrantia. ibid. 1699.
- - Joh. G. Schultze. De cultu Dei externo. Lipſ. 1701.
- - it. Gottf. Polyc. Muller. ibid. 1713.
- - Nic. Koppen. De cultu Dei externo, utrum ſit juris naturæ & lumine naturæ demonſtrari poſſit. Gryphisw. 1700.

Cultus

Cultus Dei.

- - Ge. Balth. Hedenius. De neceſſitate cultus divini externi quatenus ex natura conſtat in genere, & ejusd. in ſpecie Viteb. 1717.
- - Mart. Otto Henrici, Cultus divini neceſſitas ratione naturæ demonſtrata. 1683.

vide Deus.

Da.

Damnum.

- - Gottfr. Wildvogel. De damno invito. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Frid. Weiſen. De damnis proximo illatis, eorundemque variis generibus. Jen. 1680.
- - Godofr. Forbiger. De damno ejusque ad reſtitutionem obligatione. Vit. 1704.
- - Joh. Eberh. Rœſler. De reſtitutione damni ex principiis Philoſophiæ moralis. Tub. 1707.
- - Ejusd. De reſtitutione damni in mente vita & corpore, fama & honore, & in bonis fortunæ dati. Diſp. 4. ib. 1708. n. 10.
- - Gerhard. De imputatione damni per ignorantiam inviti. Jen.
- - Maſcovius. De damno voluntario ex imperitia. Tubing.
- - Struvius. De eo quod juſtum eſt circa damna invita ex ignorantia.

DAVIDES.

- - Conr. Fridr. Feuerlin, Illuſtria Davidis facta ex juris prudentia naturali illuſtrata. Alt. 1715.

De.

Deditio.

- - Joh. Chriſt. Meiß. De civitatis deditione. Lipſ. 1689.
- - Joh. à Schultz Szulecki. De nocentis & innocentis deditione. Frf. ad Viadr. 1702.
- - Dav. Sheinemann. De deditione ſub clauſula clementiæ & diſcretionis. Tub. 1690.
- - Jac. Frid. Ludovici. De deditione Perſonarum noxiarum.

Defenſio.

- - Joh. Godofr. Forbiger. Defenſio ſui. Vit. 1703.
- - it. Chriſti. Hoffmann. ibid. 1704.

Defenſio.
— Henr. Guil. Finx. De legitima defenſione adv. injuſtam vim. Viteb. 1702.
— Val. Riemer. De neceſſaria defenſione. Jen. 1620.
— Andr. Töpffer. An defenſio vitæ cum internecione alterius ſit juris naturæ. Vit. 1694.
— Joh. Aug. Olearii Quæſt. An liberis contra parentes injuſtos vitæ eorum aggreſſores cum parentum morte ſe defendere liceat. Lipſ. 1696.
— Joh. Balth. Wernher. De quæſt. An violenta defenſio adv. aggreſſorem in caſu neceſſitatis ſit admiſſa. ibid. 1699.
— Joh. Fidem. Schneider. De illicita contra Principem vitæ defenſione.
— Car. Andr. Rebel. Defenſio bonorum adv. aggreſſorem. Lipſ. 1689.
— Jac. Fr. Ludovici. De limitibus defenſionis in bello defenſivo. Hal. 1706.
— Gotth. Ehrenfr. Becker. De officio hominis circa aggreſſorem. Lipſ. 1683.
— Mauritius. De favore defenſionis vitæ. Franc.
— Rhetius. De jure neceſſariæ defenſionis. Franc.
— Schuz. De defenſione neceſſaria. Roſtock.
vide moderamen.

Defunctus.
— Andr. Ad. Hochſtetter. De officio erga defunctos ſecundum legem nat. Tub. 1701.
— Chriſt. Weidling. De officio hominis erga defunctos bene meritos. Leucop. 1711.
— Ern. Fried. Schlegel. Honor erga defunctos. Lipſ. 1679.
plura vid. ſub. tit. mortuus.

Delinquens.
— Chriſt. Ludovici. De officio delinquentium intuitu pœnarum. Lipſ. 1718.
— Martin Lange. De obligatione delinquentium ad ſuſtinendas pœnas. 1703.

Dementia.
— Stryck. Diſſ. De dementia & melancholia. Frf. 1672.

Dede-

Dedereliction.
— Gotthard Frome. Utrum res aquis ſubmerſæ derelictis ad ſcribendæ. Lipſ. 1689.
— Homfeld. De rebus derelictis. 1675. Jen.
Deſertatio vid. miles.
Dethroniſatio.
— Balthenius. De dethroniſatione.
— M. Eberh. Rud. Roth. De coacta imperiorum abdicatione. Ulm.
DEUS.
— Mag. Dan. Omeiſius. De fiducia in Deum collocanda. Alt. 1703.
— Jac. Staalkopf. De fundamento venerationis Dei religioſæ, adv. Hobbeſ. Viteb. 1706.
— Joh. Mich. Langgut. De jure Dei nomothetico. Erf. 1677.
— Joh. Franc. Buddeus. De eo, quod abominabile Deo eſt, ceu charactere legis moralis. Hal. 1694.
— Magn. Dan. Omeiſius. De obedientia Deo præſtanta. Alt. 1704.
— And. Ad. Hochſtetter. De officio hominis erga Deum ſpec. de potentia Dei. Tub. 1702.
— Dan. Ringmacher. De officio hominis erga Deum, in quantum ex lumine naturæ conſtat. Lipſ. 1687.
— Joh. Chriſtoph Ruſteuſcher. De obligatione hominis erga Deum. Gedan. 1688.
— Fridr. Chriſt. Buchen. Regnum Dei per naturam. Ged. 1686.
— Joh. Andr. Kœnigsmann. De regno Dei morali in homines. Kil. 1710.
— Ejusd. De eo, quod juſtum eſt in regno Dei morali ibid. eod.
— Henr. Klauſing. De divinis legibus poſitivis univerſalibus Diſp. 2. Viteb. 1711.
— Henr. Boden. De reſervatis divinæ Majeſtatis. Hal. 1694.
— Ge. Henr. Lehmann. De divina ſocietate. Lipſ. 1678.
— Marcell Fortunatus. De divinis officiis.
— Alberti. De ortu dominii divini, in homines contra Hobbeſium.
vide cultus Dei.

Di.

Diffidatio.
— Joh. Nicolai. De Diffidationibus. Arg. 1625.
— it. Chriſtoph. Peller. Alt. 1658.

Diffidatio.
- - Barth. Leonh. Schwendendœrffer. Lipſ. 1676.

Diffidentia.
- - Rohrenſee. De prudente Diffidentia. Viteb. 1706.

Diſpenſatio.
- - Juſt. Cellarii. Quæſtio, utrum in jure naturæ fieri poſſit Diſpenſatio. Helmſt. 1671.
- - Henr. Gottl. Schneider. Legis naturæ indiſpenſabilitas. Viteb. 1705.
- - Joh. Jac. Battierius. De diſpenſatione & illius jure. Baſel. 1693.
- - Ge. Engelbrecht. De Principum in diſpenſando poteſtate. Helmſt. 1695.
- - Galcenius, Diſp. 2. De jure Principis diſpenſandi circa leges pœnales Gryphisw. 1705.

Diſputatio.
- - Jus naturala Diſputationum. Georg. Raphel. Roſtock.

Diſſenſus.
- - Andr. Beyer. De Diſſenſu tacito.
- - Roſener. De diſſenſu.

Diſſimulatio.
- - Mich. Schneider. An & quousque principi liceat diſſimulare. Viteb. 1636.
- - Adr. Beyer. De Diſſimulatione.

Diverſum.
- - Henr. Coccejus. De eodem & diverſo. Heidelb. 1675. rec. 1715.

Divinatio.
- - Gottfr. Polyc. Müller. De divinationibus in civitate prohibitis. Lipſ. 1721.

Divinus. vid. DEUS.

Divortium.
- - Juſt. Henr. Böhmers Diſſ. De jure principis Evangelici circa divortium. Hal. 1715. rec. 1720.
- - Joh. Mart. Lange. Daß Divortia jure naturæ verbotten ſeyn/ wider Herrn Böhmer. Berlin.

Do.

Docens.
- Joh. Nagel. De mutuis docentium & discentium officiis. Viteb. 1702.

Dolus.
- - Joh. Schertz. De Dolo in hostem licito. Argent. 1703.
- - Joh. Aug. Franckenstein Orat. De dolo in bellis illicito. Lipf. 1721.

Dominium.
- - Christoph. Aug. Heumann. De Dominii origine. Jen. 1719.
- - Joh. Ge. Simonis Collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. super adquirendo rerum dominio. Hal. 1695.
- - Christoph. de Schiffart. De Dominio eminente, Groning. 1713.
- - Joh. Schmidel. Erf. 1670.
- - Joh. Nic. Erhard. De eminenti majestatis Dominio. Argent. 1661.
- - Herman Conringius. De dominio eminenti summæ potestatis civilis. Helmst. 1677.
- - Ge. Paul. Rœtenbeccius. Dominii eminentis distinctus conceptus. Alt. 1707.
- - Wilh. Leiser. De Imperio contra dominium eminens. Viteb. 1673.
- - Christi. Becman. De superminente dominio.
- - - Carocinus. De Dominio publico ab eminenti & jure imperii diverso. Gryps.
- - Bechman. De usu dominii eminentis.
- - Joh. Andr. Crusius. De dominio præeminente extat in Opusculis.
- - Melchior Lubeck. de jure dominii eminentis. Regiom. 1703.
- - Richter. De supremo dominationis jure. Jen.
- - Stösser. De dominio eminente. 1670.

Joh. Frid. Schneider de dominio eminente habito respectu ad jus subditorum. Halæ.
- - Mich. Wendeler, quo se usque extendat jus dominationis. Viteb. 1667.
- - Dav. Wendeler. Dominium hominis in creaturas inferiores. Viteb. 1625.
- - Joh. Phil. Slevogtius. De dominio hominis in res sublunares, ejusque usu. Jen. 1687.
- - Bunckershock. Liber singularis & Diss. De Dominio maris.

Demi-

- - Henr. Sigism. Plesmann. De Dominio mundi. Frf. ad Viadr. 1700.
- - Coccejus. De dominio orbis.
- - Obrecht. De Modis acquirendi dominium naturalibus.
Harfeld. De dominio primævo. 1674.
- de exordio proprietatis, ſeu origine Dominii. Berger. 1709. Vitemb.

Vide mare.

Dormiens.
- - Fritſche. De delictis dormientium.
- - Andr. Beyer. De eo, quod juſtum eſt circa dormientem.

Du.

Dubium.
- - Ahasv. Fritſche. De eo, quod juſtum eſt in dubio.
- - it. Coccejus.

Duellum.
- - Joh. Fridr. Scharff. De duellis. Viteb. 1620.
- - it. Henr. Uffelmann. Helmſt. 1676.
- - Sam. Schelgvigius. Ged. 1679.
- - Sam. Lange. Viteb. 1682.
- - idem de Duello in ſpecie.
- - Henr. Chriſti. Kielcken Roſth. 1704.
- - Joh. Corn. Ferretus.
- - Gerhard. De judiciis duellicis.
- - Fiſcher Tract. juris duelli univerſi.
- - Car. Andr. Redel. De duellorum privatorum turpitudie morali Lipſ. 1691.
- Mich. Frid. Lederer Diſſ. 2. de juſtitia belli privati. Witteb. 1668.
- Finger de duello.
- Sam. Rachelius de duellis Kilon. 1670.
- Mauritius de duellis.

Eb.

Ebrietas.
- - Bodinus. De jure circa ebrietatem.
- - Joh. Volckm. Becmann. De jure ebriorum.

El.

Electio.
- - Joh. Werlhot. De Electione & ſucceſſione. Helmſt. 1687.
- - it. Matth. Paſoris. Græn. 1645.

Ele-

Electio.

- Godof. Strauß. Utrum electio an ſucceſſio præferenda? Lipſ. 1666.
- Jac. Thomaſius. De certamine præſtantiæ inter regnum electivum & ſucceſſivum, ibid. 1660. rec. 1672.

Er.

Error.

- Strauch & Mevius de errore.
- Weiſe. De errore non nocivo.
- Wernher. De errore non faciente.
- Jac. Gering. Quantum liceat Medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem ſalutem uti. Lipſ. 1718.

Eruditio.

- Carl. Gottl. Sperbach. De obligatione erga eruditos.
- Gottl. Thomaſius. De officio eruditorum erga eruditos. Lipſ. 1721.

Eventus.

- Ahasv. Fritſchius. De eventu dubio.
- Stryck. De eventu.

Exarmatio.

- Fichtner de exarmatione. Alt.
- Joh. Tabor. Aphopliſmo. Alt.

Ex.

Exauctoratio.

- Sam. Groſſer. De exauctoratione principum. 1688.

Vide dethroniſatio.

Excubiæ.

- Ahasv. Friſchius. De jure excubiarum.
- Löhneiſen. Tr. De Excubiis Jen. 1673.
- Joh. Georg Simon. De Excubiis. togatis atque ſagatis.

Excurſio.

- Joh. Ge. Kulpis. De privatis in hoſtem excurſionibus. Argent. 1686.
- Graff. De eo, quod juſtum eſt circa pabulatorias excurſionem militum. Tub. 1698.
- Sam. Frid. Willenberg. Quod juſtum eſt circa excurſiones maritimas; Recht der Caperey. Gedani. 1711.

Exemplum
- Chriſti. Reuter. De lege animata, ſ. quantum exempla obligent. Sero. 1714.
- M. Chriſtian Sam. Martini. De vi ſive efficacia exemplorum. Lipſ.

Exiſtimatio.
- Thomaſius. De exiſtimatione.
- Sam. Pufendorf. De exiſtimatione in academicis Diſſ. ſuis.
- Chriſti. Weiſe. De exiſtimatione Imperantium Weiſſenfels. 1675.
- Joh. Friedr. Weiſſenborn. An exiſtimationis ac vitæ eadem ſit habenda exiſtimatio. Jen. 1705.

Exlex.
- Henr. Lud. Wernher. De quæſtione. Num homines à Deo ex leges creari poſſibile fuerit. Lipſ. 1705.
- Valent. Velthem. Princeps exlex ex politicis principiis aſſertus. Jen. 1675.
- Henr. Lud. Wernher. De ſtatu ſummorum Imperantium ex lege.
- Lipſ. 1704.

Expeditio.
- Buddeus. De expeditionibus crucigeris. Jen.

Exploratio.
- Henr. Hieron. Bruckner. De explorationibus & exploratoribus.

Expugnatio.
- Joh. Wolf. De expugnatione fortalitiorum hoſtilium licita. Diſp. 2. Viteb. 1698.

Exul.
- Becmann. De jure recipiendi exules fulci ſocios. franck.
- Lincke de jure Exulum.

Fa.

Fama.
- Joh. Fidem. Schneider. De colliſione famæ & conſcientiæ. Hal. 1703.
- Gottl. Schelvigius. Quid licat pro fama Diſp. 2. Gryphisw. 1706.
- Griebner. De jure reſtituendi Famam.
- Muller. De aucupio famæ.
- Idem de officio principis circa famem. 1625.

Falſiloquium.
- Nic. Grubb. De moralitate falſiloquii. Gryyphisw. 1709.

Fe.

Fe.

Fecialia.
- Joh. Jac. Müller. De jure feciali occaſione H. Grotii. L. III. de J. B. & P. c 3. §. 3. ſeqq. Jen. 1693.
- Züchæi jus & judicium feciale inter gentes.

Felicitas.
- Sam. Strimeſius. De quæſt. Num homo agendo ſuam ipſius felicitatem citra peccatum in humilitatem commiſſum intendere poſſit? Frf. ad Viadr. 1696.

Feriæ militares.
- Jul. Ferretus. De feriis & induciis militaribus Freuga & pace. Vide induciæ.

Feræ.
- Gribner. De eo, quod æquum eſt circa feras ex cuſtodia elapſas. Lipſ. 1702.

Fi.

Fictio,
- Joh. Jac. Müller. De fictionibus juris naturæ. Jen. 1696.

Fides.
- Graswinckel. De fide hæreticis ſervanda. 1660.
- Gottfr. Nic. Ittig. De fide. Lipſ. 1976.
- Chriſti. Röhrenſee. De fide ſervanda. Vit. 1675.
- it. Gottfr. Gleitsmann. Lipſ. 1687.
- Jul. Ferretus. De fide hoſti ſervanda.
- Joh. Volckm. Becmann. Ubi fides non ſervanda.
- Joh. Ge. Heppius. Num hoſti fides ſervanda. Viteb. 1702.
- Chriſti. Wildvogel. De fide hoſti à privato data non ſervanda. Jen. 1705.
- Joh. Jac. Muller de fide principum jure jurando potiori. Jen.
- Joh. Ge. Simonis. De fide minorum poteſtatum in bello paraphraſi Grotii de J. B. & P. L. III. c. 22 illuſtratum. Jen. 1675.
- Joh. Sculter. De fide hæreticis ſervanda. Francof. 1652.
- Rango. De fide bellica. Roſt. 1698.
- Schlevoigt. De ſervanda fide à Principe.
- Apologia Zaſii contra Eckium de fide hoſti non ſervandæ.
- Joh. Ern. ab Auerswalda. De eo, quod lege naturali pro fidei ſociis propter religionem afflictis juſtum eſt. Viteb. 1720.

Fides.
— Gottl. Schelgvig. De profeſſione fidei. Vit. 1703.
— Joh. Gottfr. Hartenſtein. Rationes illas, ob quas veritas & fides de homine dici poſſunt. Lipſ. 1718.
— Joh. Ant. Jacobi. De fide uxoris erga maritum. Lipſ. 1715.
— M. Eberh. Rudol. Roth. De fide ſervanda, Ulm.
Fiducia v. DEUS.

Fo.

Fœdus.
— Conr. Schuckmann. De fœderibus. Roſtoch. 1654.
— it. Joh. Ulr. Pregizer. Tub. 1658.
— Gottf. Zapfe. Jen. 1660.
— Joh. Schmiedelius. Jen. 1661.
— Valent. Friderici. Lipſ. 1667.
— Dav. Jonat. Scharff. Gieſſ. 1683.
— Ge. Adolph. Schubart. De fœderibus inæqualibus. Lipſ. 1705.
— Polyc. Lyſerus. De fœderibus cum infidelibus. Lipſ. 1676.
— Joh. Ge. Rœſer. De fœderibus fidelium cum infidelibus. Sedinſ. 1713.
— Juſt. Chriſtoph. Dietmar. De fœderibus cum diverſæ atque nullius religionis populis. Frf. ad Vladr. 1716.
— Martin. Haſſen. An Princeps Chriſtianus cum non Chriſtiano adv. Chriſtianum fœdus inire poſſit? Viteb. 1711.
— Eine Schrifft / darinnen erwieſen wird / daß ein Chriſtlicher Potentat mit Unglaubigen eine Alliance ſchlieſſen könne ꝛc. 1711.
— Joh Franc. Buddeus. De contraventionibus fœderum. Hal. 1701.
— Joh. Chriſtoph. Wagenſeil. De jure fœderum. Alt. 1701.
— it. Chriſtoph. Beſold.
— Feſchius. De jure fœderum 4. Volum. Baſil.
— Arnold Gottfr. Evers. Erf. 1714.
— Ge. Schubart. De moribus gentium circa fœdera. Jen. 1689.
— Valent. Riemenſchneider. Quod circa fœdera & ligas juſtum eſt. Marp. 1694.
— Otto Mencke. De juſtitia auxiliorum contra fœderatos. Lipſ. 1685.
— Joh. Jacob Lehmann. An, Dux Andejavorum ad accipiendas conditiones fœderis inter quatuor ſummos principes adhuc facti cum pelli poſſit. Jen.

Fœdus.

Fœdus.
— Wachm. Ehrenberg Meditamentum pro fœderibus de regni ſubſidiis & oneribus ſubditorum.
— Feltzius de fœdere mútuo.
— Fiſcher. De conſervatione Rerumpubl. per fœdera.
— Octaviani Cacherani an Principi Chriſtiano fas ſit fœdus inire cum infidelibus. Taurini. 1569.

Fortalitium.
— Amad. Eckhold. De jure fortalitio. Lipſ. 1666.
— Caſp. Ziegler. De jure fortalitiorum.
— Joh. Wolf. De expugnatione fortalitiorum hoſtilum licita. Viteb. 1678. Diſp. 2.
— Ejusd. Fortalitiorum obſeſſorum defenſio. ib. eod.
— Ejusd. Fortalitiorum occupatorum homagium.

Fr.

Friede vid. Pax.

Fu.

Fuga.
— Omeis. De fuga in periculis. Alt.

Fundamentum juris Naturæ vid. Principium J. N.

Fur.
— Joh. Jac. Muller. De furis nocturni occiſione ad H. Grotii L. II. 1. de J. B. & P. Jen. 1697.
— Joh. Auguſtus Neuber. De fure nocturno impune occidendo Lipſ. 1714.
— Joh. Hieron. de Weding. Furtum rei propriæ certo caſu commiſſum eſſe. Viteb. 1687.
— Gottf. Schelgvig. In illud Phocylidis: utrique fures ſunt & qui recipit & qui furatur. Ged. 1711.
— Phil. Mauritii Furum ſuſpenſio ſec. jus Naturæ examinata. Viteb. 1692.
— Ge. Ehrenfr. Bernhauer. De furto in neceſſitate licito. Lipſ. 1702.
— Joh. Fridr. Heunſch. De moralitate oblationis rei alienæ tempore neceſſitatis Lipſ. 1683.
— Henr. Lincke. De internecione furis. Alt. 1674.

Furioſus.
— Horn. De pœnis furioſorum.

Furioſus.

— Siricius Diſſ. Quantenus furioſi ex contractu vel delictis obligentur. Gieſſ.

— Joh. Andr. Frommann. De jure furioſorum. ſingularl. Argent. 1655.

— Tauber. De jure circa furioſos obtinente.

Fürſte vid. Princeps.

Ge.

Gentes.

— Bernh. Wagner. De gentium conſenſu ejusque uſu in cognoſcendo jure nat. ad H. Grotii L. I. c. 1. n. 12. Viteb. 1680.

— Jac. Gering. Quantum gentes moribus ſuis obligentur. Lipſ. 1710.

— Sim. Henr. Muſæus de modis componendi gentium controverſias. Kil. 1684.

Vide jus Gentium.

Gl.

Gloria Dei.

— Guſt. Phil. Mörl. Modus dirigendi omnes actiones noſtras ad Dei gloriam. Alt. 1701.

Gr.

Grotius de I. B & P.

— Sim. Hen. Muſæi Grotius de I. B. & P. caſibus fictis illuſtratus. Kil. 1689.

— Joh. Arn ü Specimen De Hugone Grotio ac commentatoribus I. B. & P. aliisque immerito vapulante. Roſt. 1712.

— Bernh. Schultzen. De ſummo Imperio ex Grotio de I. B. & P. Rints. 1654.

— Jac. Schatteri. De natura virtutis ad H. Grotium in proleg. libb. de I. B. & P. Arg. 1619.

— Bernh. Wagner. De conſenſu gentium ejusque uſu in cognoſcendo Jure Nat ad H. Grotii L. I. c. 1. n. 12. Viteb. 1680.

— Joh. Jac. Müller. De occiſione furis nocturni ad H. Grotii de I. B. & P. II. 1 Jen. 1697.

— Ejusd. De jure tranſitus per alterius territorium ad ejusd. II. 2. § 13. ibid. eod.

Joh.

— Joh. Joach. Zentgrav. De imperio parentum in liberos ejusque juribus ad L. II. c. 5. §. 1. ſeqq. Arg. 1695.
— Joh. Ge. Simonis Collatio Juſtiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de I. B & P. ſuper acquirendo rerum dominio. Hal. 1695.
— Joh. Ge. Kulpis. De circumventione in contractibus licita ad L. II. c. 12. n. 26. Swob. 1688.
— Joh. Chriſtoph Dorn. De eo, quod juſtum eſt circa legationes aſſiduas ad ejusd. L. II c. 18. §. 3. n. 2 Jen. 1716.
— Joh. Jac. Müller. De obligatione ſubditorum ex delicto ſummæ poteſtatis ad L. II. c. 21. ibid. 1689.
— Ejusd. De jure feciali occaſione L. III. c. 3. §. 3. ſeqq. ibid. 1693.
— Joh. Joach. Zentgrav. De cæde hoſtium captivorum. ad L. III. c. 4. 10. c. 11. §. 13. Argent. 1693.
— Ejusd. Quid in hoſtem aqua liceat ad L. III. c. 20. §. 31. ibid. 1687.
— Joh. Ge. Simonis. De fide minorum poteſtatum in bello paraphraſi illuſtratum ad L. III. c. 22. Jen. 1675.
— Ernſt. Sam. Cypriani. De jure regio ad Grotii de I. B. & P. L. W. Helmſt 1699.
— Joh. Fridr. Wucherer. De quibusdam Jur. Nat. reſtauratoribus. Jen. 1710.
— Val. Velthem. Introductio ad H. Grotium de I. B. &. P. Jen. 1676. 8.
— Joh. Weilhof. Vindiciæ dogmatis Grotiani de præſcriptione inter gentes liberas contra Petr. Puteanum. 1696.
— Joh Joach. Zentgrav. De armis in bello illicitis ad H. Grotii L. III. 4. §. 15. ſeqq.
— Oſiandri obſervationes in Grotium de I. B. & P. Tub. 1671. 8.
— Henrici Bœcleri Commentarius in Grotium.
— Joh. Teſmari comment. in Grotium in Folio.
— Ulrici Obrechti Comment. in Grotium, adjectus eſt Teſmari commentario.
— Caſpar Zigleri Comment. in Grotium.
— Becmanni Grotius cum notis variorum.
— Guilielmi Grotii compendium Juris nat.
— Georgii a Kulpis Exercitationes XV. in Grotium.
— Grononius ad Grotium.
— Juſti Heningii annotationes in Grotium. Salisb.
— Schefferi Grotius enucleatus.

Anto-

— Antonius Courtin verſio Gallica operis Grotiani.
— Schulzii Verſio Germanica Grotii cum Præfat. Thomaſii.
— Joh. a Felden in H. Grotium Amſterd. 1653.
— Velthem in Grotium Jen. 1675.
— Lynckeri ſeries operis Grotiani. Jen. 1688.
— Ejus Lapſuum Grotianorum ſpecimen in Cap. X. L. 2.
— Müllеri Grotius in Tabulas redactus.
— Simon in H. Grotium.
— Klenck in inſtitutiones Jur. Nat. ex Hug. Grotio extractæ.

Gradus academici.
— Franc. Alb. Aepinus, Moralitas Graduum academicorum ex juris nat. principiis contra Fanaticos præſertim aſſerta. Roſt. 1702.

Gratia.
— Ahasv. Fritſchius. De regali jure Gratiæ.

Gratitudo.
— M. Theod. Derrh. Zietiß. De gratitudine. Lipſ.

Gu.

Guarantia pacis.
— Henr. Coccejus. De guarantia pacis. Frf. ad Viadr. 1702.

Ha.

Hæreditas.
— Dietr. Gotth. Eckard. An & in quantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis poſt obitum relinquendam. Lipſ. 1720.

Hæreſis.
— Thomaſius. An hæreſis ſit crimen.
— Ejusd. De jure principis circa hæreticos.
— Coccejus. De jure circa hæreticos.

Hi.

Hiſtoria Juris Nat.
— Joh. Franc. Buddeus Hiſtor. Jur. Nat. in ſelectis. I. N. & G.
— Jac. Fridr. Ludovici. Delineatio hiſtoriæ juris divini nat. & poſitivi univerſalis. Hal. 1701.
— Joh. Grœning. in Præf. ad Pufend. Offic. Hom. & Civ.
— Thomaſius in Præf. ad verſionem Germanicam Grotii.

Hiſto-

Hiſtoria Juris Nat.
— Barbayrac. in Præf. ad Pufend. J. N. & G.
— Stolle in der Heydniſchen Moral item in der Einleitung zu denen Wiſſenſchafften.

Ho.

Hobbeſii liber de cive.
— Ejusdem Leviathan.
contra Hobbeſium.
— Petrus Gaſſenius vita Hobbeſii.
— Marc. Brockie. De lege naturæ contra Hobbeſianos & alios Erf. 1716.
— der meditirende Eccle&ticus Part. 1. Medit. 2.
— Phil. Jac. Spener. De conformatione creaturæ rationalis ad creatorem contra Hobbeſium. Argent. 1653. rec. Lipſ. 1716.
— Chriſti. Gottfr. Alberti. De ortu Dominii divini in homines contra eundem. Lipſ. 1697.
— Jac. Staalkopff. De fundamento venerationis Dei religioſæ adv. Hobbeſi Viteb. 1706.
— Nic. Hieron. Gundling. Status naturæ Hobbeſii in corpore Juris civ. defenſus & defendendus. Hal. 1706.
— Richardus Cumberland.
— Strimeſii Praxiologia Hobbeſio oppoſita.
— Lambertus Velthuyſen defendit Grotium.
Homagium.
— Hieron. Frobenius. De homagio Holdigung. Arg. 1627.
— it. Henr. Uffelmann. Helmſt. 1675.
— Eduard. Franſ. Gœlenius. Rint. 1685.
— Joh. Georg. Abicht. De moralitate homagii regni invaſori præſtiti, Lipſ. 1703.
Homicidium.
— Lud. Mencke. De homicidiis Lipſ. 1680.
— Thomaſius. De homicidio linguæ.
— Henr. Sivers. De homicidio licito & non licito Regiom. 1697.
— Joh. Balth. Wernher. De naturali homicidiorum quorundam impunitate. Lipſ. 1699.
— Joh. Dan. Henrici. Homicidium doloſum ſupra aggratiandi Jus poſitum. Jen. 1708.
— Thomaſius. De jure aggratiandi principis in cauſis homicidii.

Homo.
— Joh. Heidemann. De hominibus Francf. 1677.
— Joh. Gottl. Hard. De officio hominis circa res humanas ſorte non comprehenſas, Lipſ. 1698.

Honeſtum.
— M. Prælens Quid ſit honeſte vivere ſec. naturæ præcepta Lipſ.
— Joh. Joach. Zentgrav. De convenientia honeſti cum natura humana. Arg. 1686.
— Chriſti. Gottfr. Philippi. De Impedimentis vitæ honeſtæ ab actione ſenſuum, imaginationis atque affectuum objectis a recta autem ratione removendis. Lipſ. 1721.

Hoſtis.
— Ulr. Obrechti Hoſtis deditus. Arg. 1677.
— Joh. Ge. Heppius. Num hoſti fides ſervanda. Vit. 1702.
— Ge. Hein, Hoſtem in ſepulchro non eſſe violandum. Regiom. 1703.
— Joh. Petr. a Ludwig. De ſociis ſtipendiariis hoſtis in cauſa, Reipl. Memmingenſis. Hal. 1720.
— Mart. Haffen. De juſtis imminentem hoſtem occupandi cauſis. Viteb. 1711.
— Joh. Joach. Zentgrav. Quid in hoſtem aqua liceat, ad Grotii L. III. de I. B. & P. c. 4. 17. Arg. 1685.

Hoſpitalitas.
— Ahasv. Fritſche. De jure Hoſpitalitatis.
— item. Jacob. Schaller. Argent.

Hu.

Humanitas.
— Joh. Burchard. De officiis humanitatis mortuis exhibendis Lipſ. 1700.

Humilitas.
— Omeis. De humilitate. Alt.

Id.

Idololatriæ origo.
— Joh. a Marrk. De origine idololatriæ apud Gentiles & Chriſtianos Lugd. Batav. 1708.

Ig.

Ignorantia.
— Koch. De ignorantia, Helmſt.

Igno-

Ignorantia.
— it. Scrobe Jen.
— Jac. Gering. Quantum Medico ignorantia errore & malitia ægri in ejusdem ſalutem utiliceat. Lipſ. 1718.
Ignotus.
— Heber. De jure Ignotorum Diſſ. Viteb. 1616.

Il.

Illuſtres Perſonæ videatur Princeps.

Im.

Imaginatio.
— Fleiſcher. De jure principis circa imaginationem. Hal.
Imperfecta officia.
— Henr. Lud. Wernher. De officiis, quæ jure imperfecto debentur. Lipſ. 1713.
Immutabilitas juris Nat. vid. jus. Nat.
— Schwertner de juris nat. immutabilitate. Lipſ.
Imperans. Imperium.
— Jac. Le Bleu De imperantium natura officio. Gieſſ. 1657.
— it. Abrah. Henr. Teutſchmann. Viteb. 1691.
— Joh. Muſick. ibid. 1689.
— Joh. Eberh. Rœsler. De jure ſummorum imperantium in vitam civium. Tub. 1714.
— Ejusd. De juribus quibusdam potioribus ſummorum Imperantium ibid. 1715.
— Henr. Ludr. Wernher, De ſtatu ſummorum Imperantium exlege. Lipſ. 1704.
— Chriſt. Lud. Stigliz. De jure Imperantium in jus quæſitum ſubditorum. Lipſ. 1713.
— Joh. Eberh. Schweling. De jure imperantis circa ſeminarium reipubl. Brem. 1697.
— Caſp. Sagitarius De moribus heroicis, eorum præcipue, qui cum imperio ſunt. Jen. 1682.
— Chriſti. Weiſe. De exiſtimatione Imperantium. Weiſſenfels. 1675.
— Henr. Conring. De ſubjectione & imperio. Helmſt. 1680.
— Joh. Phil. Sclevogtius, De modis ſummum Imperium acquirendi. Jen. 1689.
— Valent. Velthem jus Imperii quæſitum. Jen. 1674.

Imperans Imperium.
— Bernh. Schulze. De imperio ſummo. ex Grotio de J. B. & P. Rinths. 1654.
— Schele. De jure imperii. Amſtel.
— Bened. Hopfer. De cœrcendo intra terminos. Imperio. Tubing. 1679.
— Mich. Schreiber De concordia Imperii & libertatis. Regiom. 1701.
— Joh. Ulr. Pregizer. De modis, quibus imperium & dominium publicum deſinunt. Tub. 1690.
— Bernh. Schulzen. De Summo imperio ex Grotio.
— Cyprianus. De jure regio ad Grotium.
Vide Princeps, Rex, Majeſtas.

Imperium maris.
— Conring. De imperio maris.

De imperio paris in parem. Coccejus.
— Ge. Thegen. De imperio hominis in hominem naturali. Regiom. 1711.

Imputatio.
— Joh. Gottfr. Forbiger. De imputatione. Viteb. 1701.
— Peter. Muller. De imputatione morali. Jen. 1704.
— it. Joh. Jac. Muller. ibid. 1707.
— Nic. Chriſti. Remling. De imputatione actionum moralium. Viteb. 1681.
— Henr. Lud. Wernher. De fundamento imputationis action. moralium. Lipſ. 1703.
— Chriſtoph. Andr. Remer. De imputatione actionum moralium ex melancholia provenientium. Traj. 1710.
— Chriſtoph. Gv. Lœber. De imputatione actionum ex ebrietate fluentium. Jen. 1714.
— Gerhard. De imputatione damni per ignorantiam commiſſi.

In.

Inæqualitas.
— Carl. Frid. Kranewitt. De inæqualitate hominum.

Inceſtus.
— Chriſti. Lœber. De legibus naturæ ſecundariis ad leges matrimoniales de inceſtu commentatio. Jen. 1702.

Ince-

Inceſtus.
— De inceſtu Juris gentium ad Cap. 18. Levit. auctore F. H. C. A. D.
Induciæ.
— Joh. Strauch. De induciis, Viteb. 1668.
— Bernh. Schultze. De induciis belli Kil. 1683.
— Joh. Strauch Diſſ. 5. De induciis bellicis Brunſw. 1662.
— Jul. Ferretus. De feriis & induciis militaribus. Treuga & pace.
Intentio.
— Joh. Theoph. Keuling. De intentione actionem malam non mutante. Hal. 1704.
— Chriſti. Gottl. Schwarz, De falſa methodo dirigendæ intentionis. Alt. 1717.
Interpretatio.
— Eberwein, De interpretatione.
— Chriſt. Gottf. Hoffmann. De interpretatione legum publicarum.
— Conring. De interpretatione legum.
— Bœhmer. De interpretatione contra eum, qui clarius loqui debuiſſet.
Invaſio.
— de temeraria provinciarum invaſione ex libidine regnandi. Felwinger Altorff.
Invidia.
— M. Rahmeus. De invidia eruditorum. Lipſ.
Invitum.
— De invito per violentiam Höpfer Prof. Tubing.
Invocatio Dei.
— Magn. Dan. Omeiſſius. De precatione ſeu invocatione Numinis divini. Alt. 1704.

Ir.

Ira.
Hœpfer. De culpa agentium ex ira. Tub. 1677.
Irruptio.
— Jul. Ferretus. De irruptionibus in hoſtem.

Ju.

Judex. Judicium.
— Joh. Berh. Rœsler. De officio judicis ex jure Nat. Tub. 1709.

Judex. Judicium.
— Chriſti. Beckmann. de judicio Del.
— Conring. De judiciis in republ. inſtituendis.
Juramentum.
— Ge. Calixtus. De voto & juramentis in genere. Helmſt. 1621.
— Gottfr Vict. Mœrings. De juramento Viteb. 1717.
— item Joh. Ge. Ludovici. Viteb. 1688.
— Corn. Becker. De juramentis Lipſ.
— it. Joh. Weiſe. Jen. 1625.
— Val. Velthem. De juramentis Divinis & humanis. ibid. 1684.
— Magn. Dan. Omeiſſius. De jurejurando & ſpeciatim Academico. Alt. 1700
— Steph. Holthuſius Manuale juramentorum. Col. Agr. 1707.
— Sim. Heinr. Muſæus. De juramentis in deliberativis. Kil. 1690.
— Heinr. Klauſing. De juramentis dolo vel errore elicitis. Viteb. 1710.
— Joh. Ge. Schultz. De juramentis vi vel metu extortis. ibid. eod.
— Joh. Joach. Zentgrav. De juramenti per vim extorti obligatione. Arg. 1688.
— Sam. Fridr. Willenberg. De dubiis juramentorum formulis. Ged. 1702.
— Schwertner. De juramento per falſos Deos. Lipſ.
— Matth. Hunold. Quæſt. an juramenta per falſos Deos ſint vera juramenta. Lipſ. 1687.
— Gerh. Herm. Mencke. De juramento Athei. ibid. 1713.
— Joh. Mich. Stalwaſchius. Quæſt. II. De juramento athei & religionis. Jen. 1715.
— Joh. Fr. Heunſch. De juramento per creaturam. Lipſ. 1684.
— Janus. De juramento per genium principis. ibid. 1708.
— Jac. Wächtlers. De juramento principis. Vit. 1664.
— Joh. Jac. Muller. De fide principum jurejurando pari. Jenæ 1704.
— David Wendeler. De obligatione juramentorum. Viteb. 1674.
— it. Ad. Erd. Mirus. ibid. 1684.
— Joh. Eberh. Rœsler. Tub. 1718.
— Carl. Andr. Redel. De obligatione juramenti dolosi. Lipſ. 1691.
— Andr. Ritter. De juramentis, quæ falſo habentur, non obligantia, ibid. 1701.

Juramentum.
— Eberh. Rudolph. Roth. De jurejurando ejusque variis ritibus ac ceremoniis. Ulm. 1681.
— Joh. Eberhard. Rœsler. Jusjurandum de re illicita. Tub. 1712.
— Andr. Ad. Hochstetter. De Jurament. & quorundam circa ea solennium moralitate. Tub. 1702.
— Val. Velthem. Moralitas juramenti cum reservatione mentali præstiti. Jen. 1679.
— it. Joh. Jac. Müller. ibid. 1701.
— Dan. Gvil. Moller. De juramentorum Judaicor. à Christianis acceptorum & exactorum fide & moralitate. Alt. 1698.
— Joach. Henr. Lange. Quæst. Num Christianus juramento Judæi rite ipsi delato tuto fidere possit? Viteb. 1702.
— Christoph. Nicol. Speiser. An stricta juramentorum interpretatio sec. conscientiam teneram sit perjurium. Vit. 1716.
— Christi. Röhrensee. De dispensatione circa jusjurandum. Viteb. 1696.
— Nic. Grubb. De moralitate juramentorum. Gryphisw. 1709.
— Gerh. Herm. Mencke. Justitia juramenti religionis. Lipf. 1712.

Jurisprudentia.
— Unverfarth. In jurisprudentiam universalem. Hal. 1692. 8.
— Joh. Casp. Seelmatter. In jurisprudentiam universalem præludia Bern. 1629.
— Sam. Pufendorf. Elementa s. compendium Jurispr. universalis. Haag. 1660. rec. Geræ 1669. & Francof. 1694. 12.
— Matth. Jac. Wahes. Acromaticus Jurispr. universalis Typus. Quedlinb. 1700.

Jus divinum.
— Christi. Reitzer. De jure divino universali. Hafn. 1702.
— Sam. Andr. Vindiciæ juris divini moralis scripti, quatenus à jure naturæ distinguitur. Marp. 1688.
— Ge. Beyer. Delineatio juris divini natural. & positivi universalis. Lipf. 1716.

Jus in se ipsum, & alias res.
— Sam. Stryck. Jus hominis in se ipsum Frf. ad Viadr. 1680.
— Joh. Kahler. Dictamen rectæ rationis, indeque deductum jus hominis in se ipsum. Rinth. 1676.
— Joh. Wolffg. Jæger. Jus circa ea, quæ hominibus communiter competunt, Tub. 1690.

Joh.

— Joh. Schmidt. De jure hominis in mundum. Lipſ. 1688.
— Johan. Philipp. Slevogtius. De jure omnium in omnia. Jen. 1685.
— Henr. Coccejus. De jure & æquitate. Heidelb. 1675.
— Henr. Wedeburg. De jure & æquitate Helmſt. 1671.

Jus Gentium.

— Sam. Rachelius. De jure gentium. Kil. 1676.
— Joh. Grœning. Bibliotheca juris gentium. Hamb. 1703.
— Joh. Jac. Muller. Inſtitutiones jurispr. gentium. Jen. 1694. 8
— Gottfr. Vogel. Allgemeines Völcker-Recht/ Frfurt 1668.
— Joh. Joach. Zentgrav. De origine juris gentium. Argent. 1684. 8
— Nic. Andr. Pompejus. De exiſtentia juris gentium. Alt. 1688.
— Andr. Rotyers. Diſſ. qua adſtruitur Jus Gentium non dari. Lug. Bat. 1710.
— Joh. David. Schwertner. De diſcrimine juris gentium a. J. N. Lipſ. 1685.
— Gottfr. Valandi Quiritium Phœniciſſantium interpres genuini ſenſus diſtinctionis inter Jus Gent. & Civ. index. Francf. ad Viadr. 1626.
— Henr. Coccej. Poſitiones pro explicatione Juris Gentium cum Comment. Fr. Herm. Crameri. Lemgov 1703.
— Ejusd. Tract. Juris Gent. ad ductum Poſit. Coccejanarum. ibid. 1714.
— Sam. Frid. Willenberg. Dicilimenta Juris Gentium. 8
vide Gentes.
— Bernhard. Wagner. De Conſenſu Gentium ejusque uſu in cognoſcendo, jure naturæ.

Jus Naturæ.

— Sam. Rachel. Jus naturæ, Magd. it. Kil. 1676. 4
— Joh. Conr. Durrius Diſſ. Helmſt. 1650.
— Mart. Schoock. Grœning. 4
— Henr. Ammerbach Jen. 1655.
— Enoch Glaſſer. Helmſt. 1662.
— Ad. Frid. Griesmeyer. Argent. 1659.
— Paul. Mart. Sagittarius, Jen. 1668.
— Bernh. Schultz. Rinth. eodem.
— Treuer.
— Joh. Valent. Bullenii. Argent. 1669.
— Joh. Georg. Wæchtleri. Viteb. 1700.

Jus Naturæ.

— Andr. van der Brinck. Traj. 1716.
— Chriſtoph. Schrader. Lipſ. 1673.
— Joh. Joach. Weidner. Jus naturæ omnibus congenitum & inſitum Diſſ. IV. Roſt. 1711.
— Valent. Alberti. De jure naturæ puradiſiaco contra G. V. M. Lipſ. 1695.
— Sim. Heinr. Muſæus, Vindiciæ Juris naturalis paradiſei. Plœn. 1686. 8.
— Gvil. van der Muelen. Defenſio Diſſert. de origine Juris natural. contra Muſæum. Ultraj. 1687. 8.
— Muſæi reſponſio ad G. v. M. Defenſionem Diſſ. de origine J. N. vindiciis Paradiſei oppoſitam. 4.
— Jac. Wilh. Feuerlin. Jus naturæ ſocratis. Alt. 1719.
— J. Paraſini Jus naturale rebus humanis à Deo conſtitutum. Paris. 1658. fol.
— Joh. Chriſti. Muldener. Juris naturæ definitio. Francof. 1692.
— Mich. Chriſtoph. Hanovius, Examen dubiorum contra exiſtentiam atque eſſentiam juris nat. motorum. Lipſ. 1720.
— Imm. Weber, Habitus juris naturæ ad diſciplinam Chriſtianorum. Gieſſ. 1699.
— Joh. Euſenhart. Inſtitutiones juris naturæ. Helmſt. 1674. 1684.
— Joh. Ge. Rœſer Inſtitutiones morales ex Jure nat. Stett. 1701. 12.
— Henr. Weghorſtius Labyrintus moralis jur. naturæ pervius. Havn. 1713.
— Joh. Joach. Zentgrav. Tract. de origine & veritate juris natural. Arg. 1678. 8.
— Guid. Origines juris naturæ vindicatæ. ibid. 1681. 8.
— Val. Alberti De origine juris nat. Diſſ. Lipſ. 1668.
— Joh. Ge. Wæchter Origines Juris Nat. Berol. 1704.
Principium Juris Nat. vid. Principium.
— Joh. Muller Juris nat. quidditas. Vit. 1677.
— Joh. Gotth. Roſa De indulgentia & rigore juris nat. Jen. 1718.
— Val. Alberti De juris naturæ præpoſitivo rigore. Lipſ. 1682.

Controverſiæ J. N.

— Nencke Selectæ controverſiæ juris naturæ. Lipſ. 1689. 4.
— Chriſt. Gottl. Schwartz Controverſiarum juris nat. ex hiſtoria Græca ſpecimina III. Alt. 1711.
— Sim. Henr. Muſæi ſelectæ ex jure naturæ controverſiæ. Ki. 1708.

— Joh. Frid. HeuniſchDe quæſtionibus quibusdam moralibus. Lipſ. 1684.
— Chriſti Röhrenſee Theſes ex jure naturæ Miſcellaneæ. Vit. 1686.
— Joh. Wolf. Jæger Theſes ex jure nat. Tub. 1698.
— Joh. Eberh. Rœsler Decas theſium ad jus nat. pertinentium. Tub. 1708.
— Muſigs Licht der Weißheit. Jen.
— Ehrenfr. Roth. Jus poſitivum & naturale. Vit. 1601.
— Joh. Gottfr. Vogel Breviarium juris nat. Dresd. 1713.
— Eph. Gerhard Delineatio juris nat. de principio juſti. Jen. 1712.
— Gvil. Grotii Enchiridion de principiis juris naturæ, Jen. 1669. rec. 1707.
— Joh. Jac. Muller Comment. in hunc. ibid. 1694.
— Gœtze ad Gvil. Grotii Enchiridion juris nat.
— Arn. Ant. Tullicken De fonte juris naturalis. Amſt. 1690. 8.
— Val. Velthem Vera & genuina fundamenta juris natural. Jenæ 1625. 4.
Plura de fundamento jur. N. vid. ſub princip. J. N.
— Dan. Ringmachers Cumberlandus illuſtratus. Ulm. 1693. 4.
— Andr. Weſtphal. De juris naturæ rite excolendi adjumentis. Gryphisw. 1716.
— Gvil. Hieron. Bruckner Specimen juris nat. ejusdem deſcriptio. Jenæ 1715.
— Joh. Eberh. Schweling Natura juris naturæ. Brem. 1713.
— Theod. Sigfr. Ring De inſufficientia juris nat. in dirimendis controverſiis civilibus. Frfurt. ad Viadr. 1681.
— Joh. Muller De juris nat. veritate. Vit. 1677.
— item Joh. Frid. Hamberg. Diſſ. Marp.
— Chriſtian Rohrenſee juris nat. ſciagraphia. Vit. 1611.
— Mich. Berns Recht der Natur aus der Natur. Hamb. 1703.
— Fr. Aug. Hackmann. Progr. De aulicis juris naturæ & publ. ſtudiis. Hamb. 1703.
— Chriſt. Wildvogel De uſu juris naturalis in actionibus principum conſpicuo. Jen. 1714.
— Matth. Stierii Uſus juris naturæ. Jen. 1683.
Des Rechts der Natur und deſſen Lehre Unſchuld und Nothwendigkeit wider den Autorem des Lichts dargethan.
— Amyraldy De jure naturæ quod Connubia tangit.
— Ferber Philoſophia juris nat. Vit. 1606.

Joh.

— Joh. Frid. Horn. Subjectum juris nat. Traj. 1663. 12.
— Joh. Mich. Lange Epitome juris natural. Norimb. 1691. 8.
— Strauch. de juris nat. & civ. convenientia. Jen.
— Joh. Teuſtii Schediasma juris nat. Roſt. 1705. 8.
— Joh. Gotth. Roſa de utilitate juris natural. ad Theologiam. Jen. 1710.
— Im. Weber De osculis, quibus naturæ & civitatum jura mutuo ſe amplectuntur. Gieſſ. 1703.
— Samuel Puſendorff de jure Nat. & Gent. cum notis Hertii.
— Ejusdem Officia hominis & Civis.
— Ejusdem Elementa juris prud. natura.
— Hugo Grotius de Jure Belli & Pacis.
— Treueri Jus naturæ. Helmſt.
— Kemmerichs jus nat. in ſeiner Academie der Wiſſenſchafften.
— Buddei jus nat. in ſeiner Philoſophia practica.
— Griebneri Principia juris nat.
— Rudigeri jus nat. in ſeiner Philoſophia.
— Chriſt. Thomaſii Inſtit. Jurispr. divinæ.
— Ejusdem fundamenta juris Nat. & Gent.
— Coccejus de jure nat. uſu in ſtatu civili.
— Joh. Engelbrecht. Orat. de juris natur. uſu in jure civili. Helmſt. 1705.
— Ge. Adolph. Caroc. De uſu juris N. in Repl. Gryph. 1708.
— Chriſti. Andr. Remer. Von der Nutzbarkeit der vernünfftigen Rechte im gemeinen Leben 1707.
— Joh. Balth. Wernher. Poſitionum ad Uſum juris nat. in foro civili Diſſ. VI. Viteb. 1702. &c.
— Ephra. Gerh. Principia juſti.
— Das vernünfftige Recht von Gerh. Titio.
— Winckleri principia cœli.
— Carl Ott. Rechenbergi Jurisprud. naturalis.
— Seldeni Jus naturæ ſecundum diſc. Hebreorum.
— Hobbeſii civis.
— Ejusdem Leviathan.
— Lambertus Velthuyſen principia decori.
— Hochſtetteri Collegium Puffendorffianum.

Vide Jurisprudentia naturalis. Item Lex.

Jus Naturæ & Gentium.

— Keſtneri Jus naturæ & Gentium. Hanov. 1705. 4.
— Keſtneri Diſſ. VI. Rinth. 1698.
— Cortreij Diſſ. Kil. 1675.
— Henr. Uffelmanni Diſſ. Helmſt. 1671.
— Joh. Scheldenus De jure N. & G. Londini 1640.
— Joh. Hieron. Soiceri Jus N. & G. Tig. 1694. 8.
— Joh. Jac. à Ryſſel De jure N. & G. Lipſ. 1689. 8.
— Phil. Reinh. Vitriarii Inſtitutiones Juris Naturæ & Gentium. Viteb. 1705. 8.
— Gerh. Titii Einleitung zum Natur- und Völcker-Recht. Hal. 1701. 8.
— Dav. Mævii Nucleus J. N. & G. Lipſ. 1686. 8.
— Buddæi Selecta J. N. & G.
— Chriſti. Thomaſii Fundamenta Juris N. & G. Hal. 1704. 4.
— Sam. Reyher De genuinis jurium naturæ, gentium & civilium præmiſſis. Kil. 1710.
— Ant. Gynth. Heshuſii J. N. & G. ſumma capp. in officiis humanis ad Cic. Officior. L. 1. c. 10. Lipſ. 1691.
— Chriſt. Wilh. Lœſcher De juris N. & G. diſtinctione. Vit. 1699.
— Chriſt. Gottl. Schwartzii Controverſiæ J. N. G. ex hiſtoria Græca Spec. I. Alt. 1711.
— Sam. Rachelius De jure N. & G. Diſſ. Kil. 1676.

vid. Lex.

Jurispr. Naturalis.

— Joh. Ludv. Boye De natura & indole Jurispr. naturalis. Jen. 1718.
— it. Ringmacher. Ulm. 1707.
— Joh. Fidem Schneider De finibus Jurisprudentiæ naturalis regendis. Hal. 1700.
— Archil. Epſtein Univerſæ jurisprudentiæ naturalis ſceliton. Francof. 1671.
— Joh. Reinh. Hedinger Conſpectus naturalis Jurisprudentiæ. Ulm. 1697. 8.

Jus publicum Univerſale,

— Joh. Jac. Vitriarius Orat. De uſu juris publici univerſalis & prudentiæ civil. Giſſ. 1701.
— Boehmeri introductio in jus pub.. univerſale.
— Jani Klenckii Inſtitutiones Juris N. G. & publici. Amſt. 1665.
— Joh. Nic. Hertius De pædia juris publ. univerſalis. Giſſ. 1694.

Chri-

— Erd. Seuberlich. Utrum legati delinquentes ſint puniendi. Regiom. 1702.
— Coccejus De legato ſancto non Impuni.
— Sam. Fr. Willenberg De jurisdictione legati in comites ſuos, Gedan. 1705.
— Chriſti. Wildvogel De teſtamento legati, Jen. 1711.
— Juſti H. Bœhmer De privatis legatorum ſacris. Hal. 1713. rec. 1721.
— Henr. Coccejus de repreſentativa legatorum qualitate. Heidelberg. 1680.
— Jac. Rœſer De poteſtate principis cogendi legatum eundi ad hoſtes quosvis. Viteb. 1668.
— Disquiſitio juris nat. & gentium de Juſto Gyllenborgii & Görzii Sveciæ legatorum Arreſto, ſine nomine prodiit, ſed me habent Autorem.

Lex.

— Caſp. Poſner De legibus. Jen. 1658.
— Joh. Jer. Kern De nomina actionum humanarum ſ. leg. Viteb. 1686.
— Joh. Weiſſius De legibus Giſſ. 1669.
— Chriſti. Becmann.
— Andr. Eſſenius De ſene communi. Ultraj. 1653.
— Car. Caſſæ delle legge in commune. Jena 1672.
— Val. Velthem leges inter arma loquentes. ibid. 1681.
— Bernh. von Eſpen De promulgatione legum.
— Caſp. Achat. Beck De lege non obligante, Jen. 1719.
— Joh. Frid. Heunſch De lege injuſta ejusdemque obligatione. Lipſ. 1684.
— M. Ern. Konig De jure civitatis in genere. Thorn.
— Joh. Hildebrand De lege Dei æterna. Helmſt. 1651.
— Henr. Klauſing De legibus divinis poſitivis Univerſalibus. Viteb. 1711.
— Joh. Andr. Gramlich Leg. divinarum & poſitivarum vindiciæ contra Thomaſium & Buddeum. Lipſ. & Frf. 1716.
— Joh. Balth. Wernher De norma actionum humanar. Lipſ. 1698.
— Joh. Fidem. Schneider De norma actionum moralium, Hal. 1698.
— Sim. Petr. Muſæi Diſſ. III. de lege civili. Helm. 1647.
— it. Chriſti. Röhrenſee. Vitemb. 1692.

Car.

— Car. Gottfr. Winckler De poteſtate legum civilium in jus Nat. Lipſ. 1713.
— Andr. Torkoſius De obligatione legis civilis in conſcientia. Viteb. 1698.
— Joh. Frid. Frießleben De genuina legum civilium in dole, earundemque à jure naturæ differentia ac dependentia. Erf. 1718.
— Chriſti. Rohrenſee De legibus humanis. Vit. 1682.
— Joh. Caſp. Beudel Legis humanæ origines. Vit. 1693.
— Ejusd. Legis humanæ auctoritas. Ibid. eod.
— Cumberland De legibus naturæ. Lubec. 1695.
— Pet. Gebhard. Alt. 1668.
— Frid. Chriſti. Bücher. Ged. 1682.
— Marqu. Brockie De lege naturæ contra Hobbeſianos & alios. Erfurt. 1716.
— Joh. Phil. Palthenius De quæſt. An leges naturæ ſint ſtrictæ & proprie dictæ leges. Gryphisw. 1704.
— Gottl. Alert. Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lipſ. 1701.
— Joh. Bernh. Luhn De legis naturæ immutabilitate. Vit. 1702.
— Frid. Menz Quod norma actionum humanarum in ſocietate improprie dicatur lex naturæ. Lipſ. 1711.
— Thomaſii obſervation. XXVI. in T. 6. Obſerv. Halenſ. de lege naturæ.
— Joh. Ge. Ludovici Diſſ. genuinum ſubjectum legis nat. vindicans Viteb. 1686.
— Oſiandri typus legis naturæ. Tub. 1669.
— Henr. Cocceji Leviathan refutatus & expoſitus. 1677. rec. 1704.
— Imm. Weber ad Puffendorffii de officiis Lib. Giſſ. 1702.

Plura de his vid. ſub. Jure Nat.

— Chriſti. Læber De legibus naturæ ſecundariis ad leges matrimoniales de inceſtu Lev. 18. propoſitas commendatio moralis. Jen. 1702.

Legislator.

— Ern. Frid. Schröter De legislatoris In Jus nat. poteſtate. Jen. 1672
— Ge. Funccius De jure principum legislatorio. Regiom. 1657.
— Ejusd. De principe legislatore, ibid. 1694.
— Chriſti. Helwigs Quænam à ſumma majeſtate legibus definiri nequeant. Regiom. 1693.

Li.

Liberalitas.
— Ge. Paſchius & qui accipit, & qui nihil vel pauca dat, liberalis eſt. Kil. 1702.
Liberi.
— Lud. Chriſti. Crell. De liberorum proprietate è cauſis naturalibus & moralibus dijudicanda. Lipſ. 1706.
— Joh. Chriſtoph. Frauendorff. De iniqua liberorum expoſitione, ibid. 1692.
— Dan. Frid. Gerdeſſen. De naturali obligatione liberorum erga parentes. Alt. 1710.
— Joh. Aug. Olearius An liberis extra periculum conſtitutis pro vita parentum mortem oppetere liceat. Lipſ. 1695.
— Ge. Paul. Rœtenbeccius. An aliquando liberi majora beneficia dare parentibus ſuis poſſint, quam acceperint. Alt. 1690.
— Henr. Pipping De raptu liberorum. Lipſ. 1690.
— Joh. Schmidt De Liberis ob delicta parentum non puniendis. Lipſ. 1684.
Libertas.
— Fridr. Nitſchius De ſtatu libertatis & ſervitutis. Giſſ. 1683.
— Henr. Oelmann Non omnes homines eſſe natura liberos &c. Regiom. 1718.
— Ge. Sam. Wagner De natura libertatis humana. Lipſ. 1718.
— Mich. Schreiber De concordia Imperii & libertatis. Regiom. 1701
— Joh. Eichelius De libertate action. humanar. Helmſt. 1652.
— M. Frid. Chriſt. Bücher determinatio voluntatis humanæ ad actus liberos. Witemb.

Vide actio humana.

Licitum.
— Joh. Sam. Stryck De jure liciti & non honeſti.
Lingua.
— Chriſti. Röhrenſee De regimine linguæ. Viteb. 1703.
Logica.
— Bened. Gottl. Clauswitz Quæſt. An homines omnes & ſinguli ad ſtudium Logicæ artificialis obligentur. Lipſ. 1718.
Loquela.
— Chriſti. Wolf De loquela. Lipſ.

vid. ſermo.

Lu.

Ludus.

— Joh. Wilh. Engelbrecht De juſto naturali ludorum in pecuniam, Helmſt.

— Schmid Prof. Lipſ. de moralitate ludorum Scenicorum

Lupanaria.

— Aug. Mulier Lupanaria an ſint in republ. tolleranda. Lipſ. 1701.

Luxus.

— Chriſti. Schubart De eo, quod juſtum eſt circa luxum. Lipſ. 1720.

Ly.

— Joh. Nic. Hertius De lytro. Giſſ. 1686.

— Ernſt Vogl De lytro incendiario. Kil. 1703.

Ma.

SCtum Macedonianum.

— Chriſti. Gottfr. Mœrlin An & quatenus filii familias Scto Macedoniano utentes tuti ſint in conſcientia. Lipſ. 1700.

Magiſtratus.

— Joh. Andr. Schmidt De officio magiſtratus circa tempora peſtis. Jen. 1680.

— Jac. Thomaſius De Electione, ſummi magiſtratus. Lipſ. 1658.

Majeſtas.

— D. Tielke De Majeſtate. Roſt. 1705.

— Ge. Frantzkii De Majeſtate in genere. Jen. 1622.

— it. Ge. Thegen. Regiom. 1685.

— Abrah. Henr. Deutſchmann. Vit. 1693.

— it. Sim. Stilet. Argent. 1658.

— Dan. Otto De Majeſtate. Baſſ. 1678.

— it Joh. Struck. Helmſt. 1675. rec. 1625.

— Ernſt. Fridr. Schroeter. Jen. 1652.

— Ge. Greenius. Viteb. 1661.

— Henr. Mumſen. Duisb. 1668.

— Em. Frimelius Lignit. 1618.

— Joh. Theod. Schlechtenthal. Traj. 1692.

— Joh. Jac. Müller Diſp. 2. Jen. 1687.

— Gabr. Sidberg Dorpati 1696.

— Dietr. Wilh. Matthiæ. Erf. 1673.

Herm.

— Herm. Conring De Majeſtate imperantium. Helmſt. 1648.
— Jul. le Bleu. Giſſ. 1666.
— Joh. Henr. Meliſſander De Majeſtate principum inviolabili. Jen. 1703.
— Conring De Majeſtate civili. it. Joh. Henning.
— Chriſtoph. Beſold. De Majeſtate ejusque juribus.
— Joh. Schmidt De jure Majeſtatis circa onera publica. Lipſ. 1680.
— Fried. Chriſtian Buchers Jus Majeſtatis circa tempus. Vit. 1677.
— Matth. Bortius De natura jurium Majeſtatis.
— Joh. Mich. Schwimmer De juribus Majeſtatis. Jen. 1672.
— it. Caſpar. Ziegler. Viteb. 1666. rec. 1673.
— Andr. Amſels De majoribus Majeſtatis juribus. Roſt. 1682.
— Herm Conring. De Majeſtate ejusque juribus circa ſacra & profana. Helmſt. 1669.
— Cludenius De juribus Majeſtatis circa religionem.
— Henr. Binnius De juribus Majeſtatis circa fana. Helmſt. 1651.
— Thomaſius Vindiciæ juris Majeſtatici circa ſacra.
— Henr. Chriſtoph. Gerdeſius De jure populi circa translationem Majeſtatis in principem. Alt. 1696.
— Sam. Schelwig De modis conſequendi Majeſtatem. Vit. 1667.
— Joh. Ludw. Alefeld De jure Majeſtatis in vitam civium ob delicta. Lipſ. 1721.
— Joh. Ulr. Pregizer Jus Majeſtatis circa bellum & pacem. Tubing. 1687.
— Joh. Chriſtoph. Frauendorf De divina Majeſtatis origine. Lipſ. 1687.
— Joh. Ge. Ludovici De Majeſtatis origine. Vit. eod.
— it. Aug. Lemmius Diſ. 2. ibid. eod.
— Ger. Joh. ten Oever De ſanctitate Majeſtatis. L. B. 1708.
— Chriſtian Maſſecovius De divinis in Majeſtate. Diſp. 2. Regiom. 1704.
— Ge. Paul. Rœtenbeccius Majeſtas motui analoga. Alt. 1697.
— Chriſti. Thomaſius De duplici Majeſtatis ſubjecto. Lipſ. 1672.
— Chriſtoph. Mart. Coler De diviſione Majeſtatis in perſonalem & realem. Jen. 1686.
— Val. Alberti De diviſione Majeſtatis in regalia majora & minora. Lipſ. 1619.
— Joh. Ge. Arnold de vultu Majeſtatico. Jen. 1711.
— Henr. Chriſtoph. Gerdeſius De majeſtate læſa. Gryphisw. 1703

— it. Gottl. Wilh. Dinckler Calamitatem parentum in posteros continuatam ex L. 5. C. ad Legem Juliam Majestatis.

Vide Princeps.

Malitia.

— Jac. Gering. Quantum liceat Medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem salutem uti. Lipſ. 1718.

Manifesta.

— Christi. Barnekau De Clarigatione & Manifestis. Arg. 1644.

Mare.

— Joh. Henr. Boecler Minos maris dominus. Arg. 1656.
— Mich. Hognovius De Imperio in Mare Disp. 2. Regiom. 1686.
— Conring. De Imperio maris.
— Bynkershock Liber singularis & Diss. De dominio maris.
— Coor. Sam. Schurtzfleisch Maris servitus. Viteb. 1671. rec. 1683.
— Grosswinckel Vindiciæ maris liberi.

Maritus.

— Joh. Phil. Palthenius De marito reginæ Disp. 2. Gryphs. 1707.
— Hugo Grotius de mari libero.
— Seldeni mare clausum.
— De dominio maris tractatus varii. 1615.
— Jac. Godofredus de imperio maris extat cum aliis. Francf. 1664.
— Leickher de dominio maritimo. Dresd. 1686.

Pauli Pacii disceptatio inter Regem Hispaniæ ob Regnum Neapolitanum de dominio maris Adriatici & inter Rempublicam Venetam.

— Palatius de dominio maris. Venet. 1663.
— Joh. Sibrand de dominio maris. Rostoch. 1674.

Mars.

— Ge. Casp. Kirchmajer Mars an ex lex Viteb. 1695.

Mater.

— Joh. Frid. Colling. De obligatione matrum proprio lacte alendi liberos. Lipſ. 1709.

Matrimonium.

— Joh. Balth. Wernher De obligatione matrimoniali sec. legem naturæ. Lipſ. 1698.
— Ge. Nic. Ockel Matrimonium cum infideli contradicens juri naturæ. Rost. 1706.
— Christ. Lœber De legibus naturæ secundariis ad leges matrimonia-

niales de inceſtu Lev. 18. propoſitas commendatio moralis. Jen. 1702.

- Joh. Schultze De eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in conſtituendo matrimonio. Ged. 1690.
- Getſche De eo quod juſtum eſt circa Diſpenſationem matrimonii ob legem conſanguinitatis vel affinitatis jure divino prohibitis. Hal. 1718.
- Henr. Bodinus De reſtringenda libertate matrimonii ineundi. Hal.
- Thomaſius De fundamentorum definiendi cauſas matrimoniales inſufficientia.
- Joh. Cottfr. Mœrlin De connubiis inæqualium. Lipſ. 1721.
- Gottfr. Zapfius De diſtantia conjugum ratione cognitionis. Jenæ 1659.
- Thomaſius De conjugio invitis parentibus inito.
- Chriſti. Röhrenſee De connubiis illuſtrium. Vit. 1682.
- Gottfr. Vict. Mœhring De connubiis principum. Diſp. 2. Vireb. 1702.
- Joh. Chriſtoph. Köhler De matrimonio illuſtri ex ratione Status. Lipſ. 1676.
- Joh. Dav. Schwertner De matrimonio fœminæ imperantis. Lipſ. 1686.
- Juſt. Chriſtoph. Böhmer De conjugiis principum e ſtatus ratione initis. Helmſt. 1704.
- Henr. Coccejus. De conjugio inæqualium perſonarum illuſtrium. Heidelb. 1681. rec. 1704.
- Leges connubii Levit. 18. ex Jure Gentium Gothofr. Valard. Lipſ. 1705.
- M. Joh. Wolff de ſocietate matrimoniali. Viteb.

Me.

Mediator.

- Phil. Müller Mediator. Jen. 1688.
- Balthaſ. Willenberg De arbitris & Mediatoribus.
- Henr. Coccejus De officio & jure Mediatorum.
- M. Joh. Paul Felwingers de Mediatoris officio ejusque requiſitis.

Melancholia.

- Stryck. Diſſ. De Dementia & Melancholia. Francofurt. 1672.

Mendacium.

- Conſtant. Müller De mendacio. Ger. 1691.

- - Joh. Lud. Schumann De mendacio officioſo, jocoſo & perniciоſo. Erf. 1703.
- - Joh. Ge. Abicht. De Mendacii Bonitate & malitia. Lipſ. 1699.

vid. Sermo.

Mercatus.

- - Dan. Frid. Hohenſal De mercatu corporum humanorum. Lipſ. 1720.

Metata.

- - Henr. Lincke Metata militaria. Alt. 1675.
- - Aug. Leyſer De metatis. Helmſt. 1718.
- - Wilh. Hieron. Sommerling De immunitate metatoria reali. Erfurt. 1619.
- - Jok. Steineken De jure metatorio. Baſ. 1680.
- - Joh. Otto Tabor De jure publico metatorum atque metalionum Arg. 1643.

Methodus.

- - Joh. Balth. Wernher De Methodo genuina leges N. & Gentium inveſtigandi. Diſp. 2. Lipſ. 1698.
- - Methode deren ſich ein Lehrer bey Erklärung des Natur- und Völcker-Rechts bedienen kan. Kiel 1712. durch Chriſtoph Heinrich Amthor.

Meum & Tuum.

- - Sim. Frid. Wolfhardt De perſvaſione juris circa meum & tuum Viteb. 1682.
- - Andr. Rittermarck Analogia mei & tui cum numerorum indole. Lond. Goth. 1699.

Metus.

- - Retius. Diſſ. 1673. De metu.
- - it. Schroer. Jen. 1654.
- - Willenberg. De metu reverentiali.
- - Gundling De efficientia Metus.
- - Joh. Franc. Buddæus De metu comparationis ad C. Taciti Annal. L. I. c. 76.
- - Martin. Herbſt Moralitas ejus quod metus cauſa factum eſt. Jen. 1678.
- - Chriſt. Mich. Fiſchbeck De promiſſioonibus uratis metu extortis. Viteb. 1701.

Juſt.

— Juſt. Henr. Böhmer De exceptione metus injuſti in Statu naturali &c. Hal. 1720.
- Gottfr. Ludv. Mencke De reſtitutione in integrum ob metum. Lipſ. 1705.
- Ohm De culpa argentium ex metu. Lipſ.

Mi.

Miles, Militia.
- Chriſtl. Röhrenſee De milite cive & extero. Viteb. 1705.
- Joh. Joach. Schœpfer De milite deſertore, Roſtoch. 1698.
- Ahasv. Fritſchii Miles peccans.
- Joh. Joach. Zentgrav De milite voluntario ad Hug. Grotii L. III. de B. & P. c. 20. §. 11. Argent. 1687.
- Schragius De conductione & conſcriptione militum. 1696.
- Tileman De conquiſitione militum. Jen. 1691.
- Ludolph. Petr. Benckendorf De delectu militum coacto. Vit. 1705.
- Joh. Franc. Buddeus De officio imperantium circa conſcribendum militem. Hal. 1705.
- Henr. Bodinus De obſequio militum. Hal. 1701.
- Joh. Wilh. Engelbrecht De officio militantium.
- Pet. Müller De Stipendiis militum. Jen. 1691.
- Joh. Pet. Ludovici Jura valetudinarii militum emeritorum. Hal. 1706.
- Jul. Ferretus De re militari.
- Joh. Sam. Stryck De proviſione militari. Hal. 1702.
- Sam. Frid. Willenberg De militia auxiliari. Ged. 1715.

— Joh. Sam. Stryck. de militia lecta provinciali. Hal. 1705.
- Henr. Corring De militia lecta mercenaria & ſocia. Helmſt. 1663.

Miniſter.
- Ahasv. Fritſchii Miniſter peccans.
- Joh. Joach. Schœpfer De culpa lata miniſtri ſtatus. 1719. rec. Lipſ. 1721.
- Wildvogel De negligentia miniſtri principem non obligante. Jen. 1711.
- Stryck. De obligatione principis ex facto miniſtri.
- Auguſtini Leyſeri De delictis miniſtrorum principis Diſſ. 2. Helmſt. 1719.
- Phil. Adolph. de Munchhauſen De jure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Hal. 1716.

Tho-

Jus Naturæ & Gentium.

— Keſtneri Jus naturæ & Gentium. Hanov. 1705. 4.
— Keſtneri Diſſ. VI. Rinth. 1698.
— Cortreij Diſſ. Kil. 1675.
— Henr. Uffelmanni Diſſ. Helmſt. 1671.
— Joh. Scheldenus De jure N. & G. Londini 1640.
— Joh. Hieron. Soiceri Jus N. & G. Tig. 1694. 8.
— Joh. Jac. à Ryſſel De jure N. & G. Lipſ. 1689. 8.
— Phil. Reinh. Vitriarii Inſtitutiones Juris Naturæ & Gentium. Viteb. 1705. 8.
— Gerh. Titii Einleitung zum Natur- und Völcker-Recht. Hal. 1701. 8.
— Dav. Mævii Nucleus J. N. & G. Lipſ. 1686. 8.
— Buddæi Selecta J. N. & G.
— Chriſti. Thomaſii Fundamenta Juris N. & G. Hal. 1704. 4.
— Sam. Reyher De genuinis jurium naturæ, gentium & civilium præmiſſis. Kil. 1710.
— Ant. Gynth. Heshuſii J. N. & G. ſumma capp. in officiis humanis ad Cic. Officior. L. 1. c. 10. Lipſ. 1691.
— Chriſt. Wilh. Lœſcher De juris N. & G. diſtinctione. Vit. 1699.
— Chriſt. Gottl. Schwartzii Controverſiæ J. N. G. ex hiſtoria Græca Spec. I. Alt. 1711.
— Sam. Rachelius De jure N. & G. Diſſ. Kil. 1676.

vid. Lex.

Jurispr. Naturalis.

— Joh. Ludv. Boye De natura & indole Jurispr. naturalis. Jen. 1718.
— it. Ringmacher. Ulm. 1707.
— Joh. Fidem-Schneider De finibus Jurisprudentiæ naturalis regendis. Hal. 1700.
— Archil. Epſtein Univerſæ jurisprudentiæ naturalis ſceliton. Francof. 1671.
— Joh. Reinh. Hedinger Conſpectus naturalis Jurisprudentiæ. Ulm. 1697. 8.

Jus publicum Univerſale,

— Joh. Jac. Vitriarius Orat. De uſu juris publici univerſalis & prudentiæ civil. Giſſ. 1701.
— Boehmeri introductio in jus pub.. univerſale.
— Jani Klenckii Inſtitutiones Juris N. G. & publici. Amſt. 1665.
— Joh. Nic. Hertius De pædia juris publ. univerſalis. Giſſ. 1694.

Chri-

— Erd. Seuberlich. Utrum legati delinquentes ſint puniendi. Regiom. 1702.
— Coccejus De legato ſancto non impuni.
— Sam. Fr. Willenberg De jurisdictione legati in comites ſuos, Gedan. 1705.
— Chriſti. Wildvogel De teſtamento legati, Jen. 1711.
— Juſti H. Bœhmer De privatis legatorum ſacris. Hal. 1713. rec. 1721.
— Henr. Coccejus de repreſentativa legatorum qualitate. Heidelberg. 1680.
— Jac. Rœſer De poteſtate principis cogendi legatum eundi ad hoſtes quosvis. Viteb. 1668.
— Disquiſitio juris nat. & gentium de Juſto Gyllenborgii & Görzii Sveciæ legatorum Arreſto, ſine nomine prodiit, ſed me habent Autorem.

Lex.

— Caſp. Poſner De legibus. Jen. 1658.
— Joh. Jer. Kern De nomina actionum humanarum ſ. leg. Viteb. 1686.
— Joh. Weiſſius De legibus Giſſ. 1669.
— Chriſti. Beemann.
— Andr. Eſſenius De ſene communi. Ultraj. 1653.
— Car. Caſſæ delle legge in commune. Jena 1672.
— Val. Velthem leges inter arma loquentes. ibid. 1681.
— Bernh. von Eſpen De promulgatione legum.
— Caſp. Achat. Beck De lege non obligante. Jen. 1719.
— Joh. Frid. Heunſch De lege injuſta ejusdemque obligatione. Lipſ. 1684.
— M. Ern. Konig De jure civitatis in genere. Thorn.
— Joh. Hildebrand De lege Dei æterna. Helmſt. 1651.
— Henr. Klauſing De legibus divinis poſitivis Univerſalibus. Viteb. 1711.
— Joh. Andr. Gramlich Leg. divinarum & poſitivarum vindiciæ contra Thomaſium & Buddeum. Lipſ. & Frf. 1716.
— Joh. Balth. Wernher De norma actionum humanar. Lipſ. 1698.
— Joh. Fidem. Schneider De norma actionum moralium. Hal. 1698.
— Sim. Petr. Muſæi Diſſ. III. de lege civili. Helm. 1647.
— it. Chriſti. Röhrenſee. Vitemb. 1692.

Car.

— Car. Gottfr. Winckler De poteſtate legum civilium in jus Nat. Lipſ. 1713.
— Andr. Torkoſius De obligatione legis civilis in conſcientia. Viteb. 1698.
— Joh. Frid. Frießleben De genuina legum civilium in dole, earundemque à jure naturæ differentia ac dependentia. Erf. 1718.
— Chriſti. Rohrenſee De legibus humanis. Vit. 1682.
— Joh. Caſp. Beudel Legis humanæ origines. Vit. 1693.
— Ejusd. Legis humanæ auctoritas. Ibid. eod.
— Cumberland De legibus naturæ. Lubec. 1695.
— Pet. Gebhard. Alt. 1668.
— Frid. Chriſti. Bücher. Ged. 1682.
— Marqu. Brockie De lege naturæ contra Hobbeſianos & alios. Erfurt. 1716.
— Joh. Phil. Palthenius De quæſt. An leges naturæ ſint ſtrictæ & proprie dictæ leges. Gryphisw. 1704.
— Gottl. Alert. Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lipſ. 1701.
— Joh. Bernh. Luhn De legis naturæ immutabilitate. Vit. 1702.
— Frid. Menz Quod norma actionum humanarum in ſocietate improprie dicatur lex naturæ. Lipſ. 1711.
— Thomaſii obſervation. XXVI. in T. 6. Obſerv. Halenſ. de lege naturæ.
— Joh. Ge. Ludovici Diſſ. genuinum ſubjectum legis nat. vindicans Viteb. 1686.
— Oſiandri typus legis naturæ. Tub. 1669.
— Henr. Cocceji Leviathan refutatus & expoſitus. 1677. rec. 1704.
— Imm. Weber ad Puffendorffii de officiis Lib. Giſſ. 1702.

Plura de his vid. ſub. Jure Nat.

— Chriſti. Læber De legibus naturæ ſecundariis ad leges matrimoniales de inceſtu Lev. 18. propoſitas commendatio moralis. Jen. 1702.

Legislator.

— Ern. Frid. Schröter De legislatoris in Jus nat. poteſtate. Jen. 1672
— Ge. Funccius De jure principum legislatorio. Regiom. 1657.
— Ejusd. De principe legislatore, ibid. 1694.
— Chriſti. Helwigs Quænam à ſumma majeſtate legibus definiri nequeant. Regiom. 1693.

Li.

Liberalitas.
— Ge. Paſchius & qui accipit, & qui nihil vel pauca dat, liberalis eſt. Kil. 1702.

Liberi.
— Lud. Chriſti. Crell. De liberorum proprietate è cauſis naturalibus & moralibus dijudicanda. Lipſ. 1706.
— Joh. Chriſtoph. Frauendorff. De inlqua liberorum expoſitione. ibid. 1692.
— Dan. Frid. Gerdeſſen. De naturali obligatione liberorum erga parentes. Alt. 1710.
— Joh. Aug. Olearius An liberis extra periculum conſtitutis pro vita parentum mortem oppetere liceat. Lipſ. 1695.
— Ge. Paul. Rœtenbeccius. An aliquando liberi majora beneficia dare parentibus ſuis poſſint, quam acceperint. Alt. 1690.
— Henr. Pipping De raptu liberorum. Lipſ. 1690.
— Joh. Schmidt De Liberis ob delicta parentum non puniendis. Lipſ. 1684.

Libertas.
— Fridr. Nitſchius De ſtatu libertatis & ſervitutis. Giſſ. 1683.
— Henr. Oelmann Non omnes homines eſſe natura liberos &c. Regiom. 1718.
— Ge. Sam. Wagner De natura libertatis humana. Lipſ. 1718.
— Mich. Schreiber De concordia Imperii & libertatis. Regiom. 1701
— Joh. Eichelius De libertate action. humanar. Helmſt. 1652.
— M. Frid. Chriſt. Bücher determinatio voluntatis humanæ ad actus liberos. Witemb.

Vide actio humana.

Licitum.
— Joh. Sam. Stryck De jure liciti & non honeſti.

Lingua.
— Chriſti. Röhrenſee De regimine linguæ. Viteb. 1703.

Logica.
— Bened. Gottl. Clauswitz Quæſt. An homines omnes & ſinguli ad ſtudium Logicæ artificialis obligentur. Lipſ. 1718.

Loquela.
— Chriſti. Wolf De loquela. Lipſ.

vid. ſermo.

Lu.

Ludus.
— Joh. Wilh. Engelbrecht De juſto naturali ludorum in pecuniam, Helmſt.
— Schmid Prof. Lipſ. de moralitate ludorum Scenicorum
Lupanaria.
— Aug. Mulier Lupanaria an ſint in republ. tolleranda. Lipſ. 1701.
Luxus.
— Chriſti. Schubart De eo, quod juſtum eſt circa luxum. Lipſ. 1720.

Ly.

— Joh. Nic. Hertius De lytro. Giſſ. 1686.
— Ernſt Vogl De lytro incendiario. Kil. 1703.

Ma.

SCtum Macedonianum.
— Chriſti. Gottfr. Mœrlin An & quatenus filii familias Scto Macedoniano utentes tuti ſint in conſcientia. Lipſ. 1700.
Magiſtratus.
— Joh. Andr. Schmidt De officio magiſtratus circa tempora peſtis. Jen. 1680.
— Jac. Thomaſius De Electione, ſummi magiſtratus. Lipſ. 1658.
Majeſtas.
— D. Tielke De Majeſtate. Roſt. 1705.
— Ge. Frantzkii De Majeſtate in genere. Jen. 1622.
— it. Ge. Thegen. Regiom. 1685.
— Abrah. Henr. Deutſchmann. Vit. 1693.
— it. Sim. Stilet. Argent. 1658.
— Dan. Otto De Majeſtate. Baſſ. 1678.
— it Joh. Stuck. Helmſt. 1675. rec. 1625.
— Ernſt. Fridr. Schroeter. Jen. 1652.
— Ge. Greenius. Viteb. 1661.
— Henr. Mumſen. Duisb. 1668.
— Em. Frimelius Lignit. 1618.
— Joh. Theod. Schlechtenthal. Traj. 1692.
— Joh. Jac. Müller Diſp. 2. Jen. 1687.
— Gabr. Sidberg Dorpati 1696.
— Dietr. Wilh. Matthiæ. Erf. 1673.

Herm.

— Herm. Conring De Majeſtate imperantium. Helmſt. 1648.
— Jul. le Bleu. Giſſ. 1666.
— Joh. Henr. Meliſſander De Majeſtate principum inviolabili. Jen. 1703.
— Conring De Majeſtate civili. it. Joh. Henning.
— Chriſtoph. Beſold. De Majeſtate ejusque juribus.
— Joh. Schmidt De jure Majeſtatis circa onera publica. Lipſ. 1680.
— Fried. Chriſtian Buchers Jus Majeſtatis circa tempus. Vit. 1677.
— Matth. Bortius De natura jurium Majeſtatis.
— Joh. Mich. Schwimmer De juribus Majeſtatis. Jen. 1672.
— it. Caſpar. Ziegler. Viteb. 1666. rec. 1673.
— Andr. Amſels De majoribus Majeſtatis juribus. Roſt. 1682.
— Herm Conring. De Majeſtate ejusque juribus circa ſacra & profana. Helmſt. 1669.
— Cludenius De juribus Majeſtatis circa religionem.
— Henr. Binnius De juribus Majeſtatis circa ſana. Helmſt. 1651.
— Thomaſius Vindiciæ juris Majeſtatici circa ſacra.
— Henr. Chriſtoph. Gerdeſius De jure populi circa translationem Majeſtatis in principem. Alt. 1696.
— Sam. Schelwig De modis conſequendi Majeſtatem. Vit. 1667.
— Joh. Ludw. Alefeld De jure Majeſtatis in vitam civium ob delicta. Lipſ. 1721.
— Joh. Ulr. Pregizer Jus Majeſtatis circa bellum & pacem. Tubing. 1687.
— Joh. Chriſtoph. Frauendorf De divina Majeſtatis origine. Lipſ. 1687.
— Joh. Ge. Ludovici De Majeſtatis origine. Vit. eod.
— it. Aug. Lemmius Diſ. 2. ibid. eod.
— Ger. Joh. ten Oever De ſanctitate Majeſtatis. L. B. 1708.
— Chriſtian Maſſecovius De divinis in Majeſtate. Diſp. 2. Regiom. 1704.
— Ge. Paul. Rœtenbeccius Majeſtas motui analoga. Alt. 1697.
— Chriſti. Thomaſius De duplici Majeſtatis ſubjecto. Lipſ. 1672.
— Chriſtoph. Mart. Coler De diviſione Majeſtatis in perſonalem & realem. Jen. 1686.
— Val. Alberti De diviſione Majeſtatis in regalia majora & minora. Lipſ. 1619.
— Joh. Ge. Arnold de vultu Majeſtatico. Jen. 1711.
— Henr. Chriſtoph. Gerdeſius De majeſtate læſa. Gryphisw. 1703

niales de inceſtu Lev. 18. propoſitas commendatio moralis. Jen. 1702.
- Joh. Schultze De eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in conſtituendo matrimonio. Ged. 1690.
- Getſche De eo quod juſtum eſt circa Diſpenſationem matrimonii ob legem conſanguinitatis vel affinitatis jure divino prohibitis. Hal. 1718.
- Henr. Bodinus De reſtringenda libertate matrimonii ineundi. Hal.
- Thomaſius De fundamentorum definiendi cauſas matrimoniales inſufficientia.
- Joh. Gottfr. Mœrlin De connubiis inæqualium. Lipſ. 1721.
- Gottfr. Zapfius De diſtantia conjugum ratione cognitionis. Jenæ 1659.
- Thomaſius De conjugio invitis parentibus inito.
- Chriſti. Röhrenſee De connubiis illuſtrium. Vit. 1682.
- Gottfr. Vict. Mœhring De connubiis principum. Diſp. 2. Vireb. 1702.
- Joh. Chriſtoph. Köhler De matrimonio illuſtri ex ratione Status. Lipſ. 1676.
- Joh. Dav. Schwertner De matrimonio fœminæ imperantis. Lipſ. 1686.
- Juſt. Chriſtoph. Böhmer De conjugiis principum e ſtatus ratione initis. Helmſt. 1704.
- Henr. Coccejus. De conjugio inæqualium perſonarum illuſtrium. Heidelb. 1681. rec. 1704.
- Leges connubii Levit. 18. ex Jure Gentium Gothofr. Valard. Lipſ. 1705.
- M. Joh. Wolff de ſocietate matrimoniali. Viteb.

Me.

Mediator.
- Phil. Müller Mediator. Jen. 1688.
- Balthaſ. Willenberg De arbitris & Mediatoribus.
- Henr. Coccejus De officio & jure Mediatorum.
- M. Joh. Paul Felwingers de Mediatoris officio ejusque requiſitis.

Melancholia.
- Stryck. Diſſ. De Dementia & Melancholia. Francofurt. 1672.

Mendacium.
- Conſtant. Müller De mendacio. Ger. 1691.

- - Joh. Lud. Schumann De mendacio officioſo, jocoſo & pernicioſo. Erf. 1703.
- - Joh. Ge. Abicht. De Mendacii Bonitate & malitia. Lipſ. 1699.

vid. Sermo.

Mercatus.

- - Dan. Frid. Hohenſal De mercatu corporum humanorum. Lipſ. 1720.

Metata.

- - Henr. Lincke Metata militaria. Alt. 1675.
- - Aug. Leyſer De metatis. Helmſt. 1718.
- - With. Hieron. Sommerling De immunitate metatoria reali. Erfurt. 1619.
- - Jok. Steineken De jure metatorio. Baſ. 1680.
- - Joh. Otto Tabor De jure publico metatorum atque metalionum Arg. 1643.

Methodus.

- - Joh. Balth. Wernher De Methodo genuina leges N. & Gentium inveſtigandi. Diſp. 2. Lipſ. 1698.
- - Methode deren ſich ein Lehrer bey Erklärung des Natur- und Völcker-Rechts bedienen kan. Kiel 1712. durch Chriſtoph Heinrich Amthor.

Meum & Tuum.

- - Sim. Frid. Wolfhardt De perſvaſione juris circa meum & tuum Viteb. 1682.
- - Andr. Rittermarck Analogia mei & tui cum numerorum indole. Lond. Goth. 1699.

Metus.

- - Retius. Diſſ. 1673. De metu.
- - it. Schroer. Jen. 1654.
- - Willenberg. De metu reverentiali.
- - Gundling De efficientia Metus.
- - Joh. Franc. Buddæus De metu comparationis ad C. Taciti Annal. L. I. c. 76.
- - Martin. Herbſt Moralitas ejus quod metus cauſa factum eſt. Jen. 1678.
- - Chriſt. Mich. Fiſchbeck De promiſſioonibus uratis metu extortis. Viteb. 1701.

Juſt.

— Juſt. Henr. Böhmer De exceptione metus injuſti in Statu naturali &c. Hal. 1720.
- Gottfr. Ludv. Mencke De reſtitutione in integrum ob metum. Lipſ. 1705.
- Ohm De culpa argentium ex metu. Lipſ.

Mi.

Miles, Militia.
- Chriſtl. Röhrenſee De milite cive & extero. Viteb. 1705.
- Joh. Joach. Schœpfer De milite deſertore, Roſtoch. 1698.
- Ahasv. Fritſchii Miles peccans.
- Joh. Joach. Zentgrav De milite voluntario ad Hug. Grotii L. III. de B. & P. c. 20. §. 31. Argent. 1687.
- Schragius De conductione & conſcriptione militum. 1696.
- Tileman De conquiſitione militum. Jen. 1691.
- Ludolph. Petr. Benckendorf De delectu militum coacto. Vit. 1705.
- Joh. Franc. Buddeus De officio imperantium circa conſcribendum militem. Hal. 1705.
- Henr. Bodinus De obſequio militum. Hal. 1701.
- Joh. Wilh. Engelbrecht De officio militantium.
- Pet. Müller De Stipendiis militum. Jen. 1691.
- Joh. Pet. Ludovici Jura valetudinarii militum emeritorum. Hal. 1706.
- Jul. Ferretus De re militari.
- Joh. Sam. Stryck De proviſione militari. Hal. 1702.
- Sam. Frid. Willenberg De militia auxiliari. Ged. 1715.

— Joh. Sam. Stryck. de militia lecta provinciali. Hal. 1705.
- Henr. Corring De militia lecta mercenaria & ſocia. Helmſt. 1663.

Miniſter.
- Ahasv. Fritſchii Miniſter peccans.
- Joh. Joach. Schœpfer De culpa lata miniſtri ſtatus. 1719. rec. Lipſ. 1721.
- Wildvogel De negligentia miniſtri principem non obligante. Jen. 1711.
- Stryck. De obligatione principis ex facto miniſtri.
- Auguſtini Leyſeri De delictis miniſtrorum principis Diſſ. 2. Helmſt. 1719.
- Phil. Adolph. de Munchhauſen De jure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Hal. 1716.

Tho-

— Thomaſius De officio principis Evangelici circa ſalaria miniſtrorum.

Miſericordia.

— Beſold. In quantum homini non liceat eſſe miſericordem. Lipſ. 1708.

Mo.

Moderamen.

— Eichelius De moderamine it. Eiſenhardt.

Moderamen inculpatæ tutelæ vid. Defenſio.

— Cæſor de homicidio neceſſario. Frf. 1678.

— Lederer de jure belli privati. Witteb. 1668.

— Georg Obrecht de defenſione neceſſaria. 1617.

— Rebhun de inculpata tutela. Argent. 1625.

— Strauch de defenſione neceſſaria.

— Richter de defenſione neceſſaria.

— item Struv.

— Sonneman de licita & legitima defenſione. Francof. 1703.

— Gaſſer de moderamine inculpatæ tutelæ. Hal.

Moralitas.

— Joh. Schelvig De fonte moralitatis. Lipſ. 1694.

— Val. Velthem Moralitas meræ cognitionis. Jen. 1675.

— Matth. Valumbius De moralitatis primo directivo. Jen. 1676.

— Chriſtl. Rohrenſee De moralitatæ actus humani interioris. Viteb. 1701.

— Sim. Henr. Muſæus De moralitate actionum humanarum circa quas jus nat. verſatur, Kil. 1690.

— Polyc. Lyſerus Unde actionum moralitas dependeat. Lipſ. 1678.

Mores.

— Jac. Gering. Quantum gentes moribus ſuis obligentur. Lipſ. 1716.

— Thomaſius De cenſura morum.

— Coccejus De judicio morum.

Morganatica.

— Joh. Phil. Prior de matrimonio ad morganaticam contracto, Arg. 1671.

— it. Joh. Carl Nævius. Viteb. 1684.

— Jac. Zentkius. Regiom. 1692.

— Pet. Marcell. Riccius. Argent. 1703.

Mor-

Mortui.
— Hochſtetter De officio erga mortuos ſecundum legem naturæ. Tub. 1701.
— Ern. Frid. Schlegel Honor erga defunctos. Lipſ. 1700.
— Gottfr. Böttner De viventium erga mortuos obligatione. Lipſ. 1702.
— Joh. Burchardi De officio humanitatis mortuis exhibendo, ibid. 1700.
— Th. Forſtmann De trito illo: De mortuis & abſentibus non niſi bona. Jen. 1699.
— it. Joh. Gotth. Roſa. Lipſ. 1715.
— Chriſtoph. Henr. Zeibich. Quid liceat in hominum de mortuorum corpora. Viteb. 1700.

Mu.

Munimentum.
— Ido. Berends De Munimentis. Baſ. 1682.
— Joh. Hein. Feltzius De jure circa munimenta. Argent. 1705.
— Chriſti. Röhrenſee Uſus Munitionum in Republ. Viteb. 1696.

Na.

Natura.
— Matth. Mecke De officio hominis erga naturam inferiorem. Jen. 1693.
Jus Nat. vid Jus.
Navigium.
Ehreg. Dan. Colberg De jure navigantium. Gryphisw. 1693.
— Joh. Gottfr. à Duſſeldorf De naufragio.
Jul. Ferretus de Jure & re navali.
— Boxhornii Apologia pro navigatione Hollandorum.

Ne.

Neceſſitas.
— Joh. Mart. Lehmann De jure neceſſitatis. Lipſ. 1682.
— Joh. Schmidt. De favore neceſſitatis. Lipſ. 1699.
— Theod. Laudien. De Canone trito: Neceſſitas non habet legem. Regiom. 1713.
— Caſp. Matth. Muller De neceſſitate jus in res alienas concedente. Roſtoch. 1695.
— Jac Fr d. Bracht De jure paupertatis in caſu neceſſitatis. Jen. 1719.

— Henr. Sivertz De nonnullis quæ ob neceſſitatem licita falſo judicantur. Lipſ. 1696.
— Matth. Georg. Schroeder De caſibus extremæ neceſſitatis. ibid. 1715.

vid. Moderamen.

No.

Nocere.
— Henr. Ludv. Wernher De jure ſibi ipſi nocendi. Lipſ. 1706.

Novitas.
— Joh. Jac. Lehmann De eo, quod juſtum eſt circa novitates. Jen. 1712.

Nu.

Nuptiæ.
— Henr. Sigm. Marquart De nuptiis illuſtrium perſonarum. Jen. 1691.
— Frid. Alb. Aepini De ſocietatis nuptialis in ſtatu integritatis neceſſitate. Roſt. 1701.
— Henr. Oelmann De neceſſitate & honeſtate conſenſus parentum ad nuptias à liberis contrahendas. Regiom. 1710.

vide Matrimonium.

Ob.

Obedientia.
— Joh. Phil. Palthenius Progr. De obedientia paſſiva. Gryphiswald. 1709.
— Magn. Dan. Omeiſſius De obedientia DEO præſtanda. Alt. 1704.

Obligatio.
— Joh. Eberh. Rœsler De obligatione. Tub. 1717.
— Chriſtoph. Stänber De obligatione poſſibili ad rem impoſſibilem. Jen. 1686.
— Zigler De obligatione in genere.
— Thomaſius De obligatione exactionibus.
— Ejusdem, Philoſophia juris in doctrina de obligationibus.
— Joh. Phil. Slevogtius De obligatione naturali ex conventione turpi. Jen. 1681.
— Joh. Balth. Wernher De modo obligationem hominum qua talium, mutuam ſcientifice demonſtrandi. Lipſ. 1699.

Caſp.

— Caſp. à Rheden De cauſa obligandi primoque modo cognoſcendi jus naturæ. Brehm. 1715.
— Joh. Frid. Buddei De comparatione obligationum, quæ ex diverſis hominum ſtatibus oriuntur. Hal. 1703.
— Becmann De obligationum confuſione.
— Bodinus De obligatione forenſi juris divini.
— Joh. Balth. Wernher De auctoritate juris civilis circa obligationes naturales. Viteb. 1701.

Obſequium.
— Henr. Bodinus De obſequio militum. Hal. 1701.
— Joh. Volckm. Becmann De exuberantia obſequii. Frf. ad Viad. 1679.
— Joh. Sam. Stryck De obſequii remiſſione. Hal. 1696.
— Joh. Lud. Fabricius De limitibus obſequii erga homines. Heidelb. 1681.

Obſervantia.
— Joh. Alber. Fabricius De obſervantia ſacra. Hamb. 1700.

Obſes.
— Henr. Liebert. De obſidibus publice datis. Lipſ. 1696.
— Joh. Ur. Pregitzeri Obſes belli & pacis. Tub. 1690.
— Joh. Briesmann De jure obſidum. Viteb. 1670.
— Schilter de jure exſtatu obſidum. Rudelſt. 8. 1664. & Jen. 1673. 4.

Obſidio.
— Chriſti. Röhrenſee De obſidionibus. Viteb. 1683.
— Juli Ferretus De obſidione locorum.
— Joh. Mich. Zentgrav. De jure circa obſidionem. Argent. 1709.
— Nathan Facken An obſeſſa urbs extrema pati debeat, ſi ſciat auxilia ſibi haud ſubmiſſum iri. Viteb. 1691.

Oc.

Occupatio.
— Joh. Ad Brunleger De occupatione bellica Arg. 1702.
— Dav. Stavinsky De jure occupandi res hoſtiles. Regiom. 1707.
— Joh Arndt Licitam eſſe medii loci occupationem. Roſt. 1712.
— Mart. Haſſen De juſtis imminentem hoſtem occupandi cauſis. Viteb. 1711.

Oculorum uſus.
— Her. Gießmann De recto oculorum in corpore humano uſu. Lipſ. 1711.

Od.

Odium.
— Ahasv. Fritſche De odio & contemtu ſui.

Of.

Officia.
— Joh. Phil. Selevogtius, De Officiis. Jen. 1690.
— Eberh. Schwelingii officium pietatis. Brem. 1704.
— Officium hominis morale. Frid. Chriſti. Bucher. Ged. 1682.
— Ejusd. Concurſus Dei ad officia hominis moralia. ibid. eod.
— Joh. Balth. Wernher De principiis officiorum humanorum internis. Lipſ. 1699.
— Henr. Lud. Wernher De officiis, quæ imperfecto debentur. Lipſ. 1703.
— Dan. Ringmacher De officiis hominis erga Deum. ibid. 1607.
— item And. Ad. Hochſtetter De officiis hominis erga Deum ſ. ec. de potentia Dei. Tub. 1702.
— Tobias Müller De officio hominis, quod ſibi debet Lipſ. 1699.
— Dan. Gottl. Metzler De officio hominis quod aliis debet ratione ſummæ ipſorum felicitatis habita. Lipſ. 1713.

Onera publica.
— De jure Majeſtatis circa onera peblica. Schmid Profeſſor. Lipſ.

Pa.

Pacificatores.
— Gottl. Friederich Seeligmann De iis, qui in pacificationem ſe interponunt. Lipſ. 1678.

Vide Mediator.

Pacta.
— Gabr. Groddeck De pactis conventis. Ged. 1709.
— Joh. Werlhoff de pactis liberarum gentium.
— Ant. Wilh. Schowart An pacta ob neceſſitatem publicam inita ſint ſervanda Francof. ad Viadr. 1689.
— Chriſti. Silemann Eiſenhardt De pactis inter reges victores & captivos. Helmſt. 1710.
— Jac. Wilh. Feuerlin De obligatione pactorum metu injuſto extortorum.

Parentes.
— Joh. Eberh. Rœsler De imperio parentum in liberos. Tub. 1718.

— Joh. Joach. Zentgrav De Parentum imperio in libros, ejusque juribus ad H. Grotii L. II. de Bet. P. c. 5. §. 1. seqq. Arg. 1695.
— Joh. Balth. Wernher De jure parentum & liberorum sec. legem naturæ. Lipſ. 1698.
— it. Joh. Euchelii, De jure naturæ quo pater filiis eſt obligatus. Helmſt. 1655.
— Conr. Bœtner De mutuo parentum & liberorum affectu. Lipſ. 1709.
— Frid. Ketelſon De officio parentum in liberos.
— item Joh. Phil. Wanckel. Lipſ. 1689.
— Car. Gottfr. Ittig De obligatione reciproca parentum & liberorum ad alimenta præſtanda. ibid. 1709.
— Joh. Dav. Schwertner Quæſt. Utrum parentes liberos ſuos efficaciter deſtinare poſſint ad certum vitæ genus? Lipſ. 1686.
— Joh. Schmidt An parentibus liberos ſuos vendere liceat. ibidem 1698.
— Henr. Oelmann De neceſſitate & honeſtate conſenſus parentum ad nuptias à liberis contrahendas. Regiom. 1710.
— Chriſti. Donat. De jure naturæ, quod obtinet inter parentes & liberos. Viteb. 1672.
— Diet. Gotth. Eckart De quæſt. An & in quantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis poſt obitum relinquendum. Lipſ. 1710.
— Ab. Fritſche De peccatis parentum & liberorum.
— Frid. Lud. Hünfeld De poteſtate parentum circa religionem liberorum. Jen.

Parole.

— Schneider von der Cavallier-Parole.

Patria.

— Sim. Frid. Trentzelii Amor in patriam. Viteb. 1669.
— Joh. Paul. Gumbrecht de Obligatione hominis erga patriam. Lipſ. 1700.
— Gottl. Frid. Jenichen De fundamentis officiorum erga patriam. ibid. eod.
— Joh. Nagel De pietate erga patriam & patronos. Viteb. 1702.
— Roth de devotis patriæ Ulm.

Paupertas.

— Joh. Frid. Bracht De jure paupertatis in caſu neceſſitatis. Jen. 1719.

Pax.

— Joh. Hencke De pace. Jen. 1698.
— it Gabr. Siöberg. Dorpati 1697.
— Joh. Brunnemann X. Diſſ.
— Conring De pace civili.
— Joh. Chriſti. Buckius De pace externa. Viteb.
— Joh. Müller de pacis compoſitione, ibid. 1672.
— Chriſt. Henel De cauſis pacem omni ſtudio ſectandi.
— Henr. Voltzius De pacis indole. Gryphisw. 1635.
— Chriſti. Henel De præliminaribus pacis.
— it. Joh. Henr. Schoel. Argent. 1708.
— Phil. Muller De prætextibus pacis. Jen. 1677.
— Ge. Nic. Appold De ſigno pacis. Burgfrieden. Giſſ. 1694.
— Aerodias De jure pacis.
— item Chriſtoph. Beſold.
— Frid. Garnier De jure belli & pacis.
— Joach. Volſchovius An Imperatores belli poſſint pacem facere. Gryphisw. 1637.
— Valent. Alberti De jure pacis ad analogiam ſtatus recti relicto. Lipſ. 1678.
— Beantwortung der Frage/ob der Friede zu ſchlieſſen ohne den Conſens des Confœderati &c. 1678.
— Joh. Henr. Ernesti De officio parentium valentiorum & juſtarum faciendæ pacis cum hoſte fracto & iniquo. Lipſ. 1690.

Pe.

Peccatum.

— Ahasv. Fritſche De peccatis parentum.

Permiſſio.

— Car. Frid. Petzold De permiſſione juris. Jen. 1698.

Perſonarum jus.

— Joh. Andr. Bernhard De jure perſonarum in ſtatu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
— Joh. Joach. Schœpfer De jure civili jus naturæ determinante circa perſonas. Roſtoch. 1709.

Peſtis.

— Gottfr. Strauſſ Jus arcendi forenſes ob metum peſtis. Viteberg. 1680.
— Egyd. De jure arcendi ob metum peſtis. ibid. 1683.

Joh.

— Joh. Andr. Schmidt De officio Magiſtratus circa tempora peſtis. Jen. 1680.

Pi.

Pietas.

— Joh. Frid. Buddeus De pietate ſ. religione naturali. Hal. 1695.
— Joh. Gottfr. Friderici De pietate naturali erga Deum. Diſp. 2. Jen. 1685.
— Joh. Andr. Knablachius De pietate philoſophica. Viteb. 1711.
— Eber. Schwelingeri Pietatis officium. Brem. 1704.

vide Deum.

Pl.

Plenipotentiarius.

— Chriſti. Hennel De pacificatoris ſ. plenipotentiarii ad tractatus pacis requiſitis & officio.

Pœna.

— Joh. Chriſtoph. Below. De pœnis. Viteb. 1690.
— Joh. Eiſenhardt. Helmſt. 1681.
— Dan. Gottl. Metzler De pœna divinæ legi naturæ annexa. Lipſ. 1713.
— Gottfr. Voigt De pœna innocentiæ. Roſtoch. 1678.
— Chriſti. Röhrenſee De pœna innocentis. Viteb. 1680.
— Gottfr. Hahn De pœna in res inanimatas. Lipſ. 1684.
— Mart. Lange De pœna à conceptibus affinibus liberata. Lipſ. 1701.
— Ad. And. Hochſtetter De jure pœnarum. PP. IX. Tub. 1702. ſeq.
— Frid. Gentzgen De jure divino circa pœnas. Kil. 1712.
— Chriſti. Ludovici De officio delinquentium intuitu pœnarum. Lipſ. 1688.
— Joh. Reinh. Hedinger Quæſt. An obligatio ad pœnam delictis ſit intrinſeca. Giſſ. 1698.
— Mart. Lange De obligatione delinquentium ad ſuſtinendas pœnas jure divino & humano præſcriptas. Lipſ. 1703.
— Maur. Härtel. De pœnæ reatu. Jen. 1694.

Polygamia.

— Titius De Polygamia.

Poſtliminii jus.

— Henr. Coccejus De jure poſtliminii. Heidelb. 1673.
— Ejusd. De poſtliminio in pace. Francof. ad Viad. 1691.

Poten-

Potentia DEI.
— Andr. Ad. Hochſtetter De officio hominis erga Deum ſpec. de potentia Dei. Tub. 1702.
Poteſtas.
— Henr. Coccejus De poteſtate ſumma. Heidelb. 1674. rec. 1705.
— Ant. Aſſelmann De ſumma ſummi principis poteſtate.
— Diet. Wilh. De poteſtate Imperantium in genere. Erf. 1683.
— Nic. Chriſt. Lincker de plenitudine ſummæ poteſtatis. Jen. 1675.
— Chriſti. Röhrenſee De Imperantium poteſtate libera & limita. Viteb. 1704.
— Nath. Falck De poteſtate Imperantium ad actus ſua natura illicitos ſe non extendente. ibid. 1698.
— Joh. Vorſt. De variis modis, quibus ſumma poteſtas civitatem gubernandi ad unum devolvitur, Roſtoch. 1652.
Vide Imperium, & Princeps.
Potus.
— Joh. Schmidt Potus moralitas. Lipſ. 1687.

Pr.

Præcedentia.
— Chriſti. Gottfr. Hoffmann De fundamento decidendi controverſias de præcedentia inter liberas gentes. Lipſ. 1721.
Præda.
— Jac. Stypmann De præda bellica. Strahlſ. 1640.
— Chriſti. Wildvogel De præda militari. Jen. 1713.
— Felwinger de præda militari. Altorff.
Præfectus.
— Joh. Joach. Scœpfer De officio præfecti caſtelli ad extrema obligati. Roſtoch. 1701.
Præjudicium.
— Chriſt. Gottfr. Philippi De impedimentis vitæ honeſtæ ab actione ſenſuum, imaginationis atque affectuum objectis, à recta autem ratione removendis. Lipſ. 1721.
Prælium.
— Henr. Coccejus De juſto prælliorum exitu. Francof. ad Viad. 1706.
Præliminaria pacis. Vide pax.
Præſcriptio.
— Joh. Fr. Hohmann De præſcriptione. Lipſ. 1719.

Joh.

— Joh. Werlhof Vindiciæ Grotiani Dogmatis de præſcriptione intergentes liberos contra Pet. Puteanum. Helmſt. 1696.

Prærogativa.

— Joh. Fridr. Rhetius De prærogativa inter familia illuſtres & prætenſionibus. Francof. ad Viad. 1686.

Preces.

— Joh. Chriſt. Clauſius Preces ex natura cognitæ. Lipſ. 1712.

— Magn. Dan. Omeiſius De precatione ſ. invocatione numinis divini. Alt. 1704.

— Gottl. Stolle De neceſſitate & efficacia precum. Jen. 1713.

Pretium.

— Henr. Uffelmann De menſura pretii rerum. Helmſt. 1668.

Primum.

— Joh. Wilh. Slevogtius De primis & ſecundis naturæ. Jen. 1685.

Primogenitura.

— Joh. Franc. Buddeus De ſucceſſione primogenitorum. Hal. 1695.

Princeps.

— Sam. Slevogtii Princeps. Viteb. 1665.

— Ahasv. Fritſchii Princeps peccans.

— Joh. Fidem. Schneideri Princeps monopola. Hal. 1700.

— Joh. Jac. Muller De principe juſte ſuam utilitatem quærente Vaſquio oppoſita Diſp. 2. Jen. 1681.

— Val. Velthem Princeps exlex ex politicis principiis aſſertus. Jen. 1675.

— Gottfr. Olearii Princeps magiſtratu ſe abdicans. Lipſ. 1702.

— Buddei Princeps legibus humanis non divinis ſolutus.

— Joh. Henr. Barth. Princeps diſſimulata perſona inter ſuos explorator. Jen. 1708.

— Henr. Farneſius De perfecto principe.

— Ge. Ad. Struven Princeps legibus ſolutus. Jen, 1685.

— it. Joh. Phil. Streit. Erf. 1709.

— Ge. Paul. Rotenbecc An Princeps ſit ſolutus legibus civilibus. Alt. 1684.

— Conr. Sam. Schurtzfleiſchii Mucianus auctoritati principis conſulens.

— Joh. Nic. Francken Auctoritas principum. Jen. 1665.

— Joh. Chriſt. Becmann De divino vicariatu principum. Francof. ad Viadr. 1688.

— Val. Friderici De ſevera principis clementia. Lipſ. 1692.
— Allocutiones de vera principum conditione. Freyſtadt 1701.
— Gottfr. Vict. Mühring. De connubiis principum Diſp. 2. Viteb. 1702.
— Joh. Chriſtoph. à Waldkirch De jure principum: Fürſten-Recht. Baſ. 1705.
— Joh. Frid. Dannreuther De jure principibus ſacro. Alt. 1709.
— Joh. Laurent. Fleiſcher De jure principis circa imaginationem. Hal. 1716.
— Sam. Stryck De jure principis aëreo. Francof. ad Viadr. 1687.
— Joh. Joach. Schœpfer De jure principis circa adeſpota. Roſtoch. 1705.
— Bernh. Lud. Mollenbeck De jure principis in perſonam civis. Giſſ. 1685.
— Jo. Bernh. Frieſen De jure principis circa bona ſubditorum Jen. 1711
— Jac. Stryck De jure principis ratione civitatum. Hal. 1699.
— Joh. Phil. Palthenius De jure principis circa ſupputationem temporis ſubditorum. Gryphisw. 1703.
— Unterſuchung nach dem Recht der Natur / wie weit ein Fürſt Macht habe ſeinen erſtgebohrnen Printzen von der Nachfolge in der Regierung auszuſchlieſſen.
— Thomaſii Recht Evangeliſcher Fürſten in Theologiſchen Schrifften.
— Ejusd De jure principis circa adiaphora.
— Stryck De jure principis extra territorium.
— Brenneyſen von Fürſten Recht in Glaubens-Sachen.
— Jac. Calmbergs Principum perſonis digna. Jen. 1671.
— Mart. Chadni De exemplo principis. Viteb. 1691.
— Joh. Jac. Müller De fide principum jurejurando parl. Jen. 1704.
— Jac. Challer De gravitate principis in ſermone. Argent. 1649.
— Iſ. Schoock De principis Juſtitia ad Tac. Annal. Francof. ad Viadr.
— Joh. Caſp. Brendel Juſtitia principis clementia temperata. Viteb. 1688.
— Joh. Jac. Zentgrav. Symbolum boni principis, pietate & juſtitia, cum commendatione morali. Argent. 1680.
— Joh. Schmidt. Libera de principe Lingua. Lipſ. 1688.
— Joh. Frid. Wolffhart De Majeſtate principis legibus ſoluta. Viteb. 1678.
— Mich. Schneider An & quousque principi liceat diſſimulare. Viteb. 1636.

Joh.

— Joh. Chriſtoph. Becmann De non abutendo nomine principum Francof. ad Viadr. 1684.
— Juſt. Reiſenberg De benevolentia civium principi neceſſaria. Brem. 1625.
— Gottfr. Wewerdeck De officio principis Chriſtiani erga civem. Lipſ. 1696.
— Thomaſius De officio principis Evangelici circa ſalaria miniſtrorum.
— Joh. Gvil. à Lith: De officio principis circa bellum ſuſcipiendum. Hal. 1698.
— Dan. Walther Num ipſe rex aut princeps, bellis præſens adeſſe debeat. Regiom. 1695.
— Chriſt. Wildvogel Bonum publicum an & quomodo princeps bonis privatorum præferre debeat. Jen. 1695.
— Dan. Hoynovius De principis apud ſubditos præſentia. Regiom. 1695.
— Henr. Ernſt Keſtner De poteſtate principis in ſubditos. Rinth 1711.
— Steph. Jun. Brutus De principis in populum poteſtate.
— Stryck De obligatione principis ex facto miniſtri.
— Ludolph. Car. De Danckelmann De pactis & mandatis principis captivi. Hal. 1718.
— Hieron. Frachettæ Diſcurſus de religione principis ad Philip. III. Hiſp. Reg. notis illuſtratus. Lipſ.
— Hoffmann De triplici principis regimine ſui ipſius. Lipſ. 1708.
— Henr. Uffelmann De ſanctimonia principum. Helmſt. 1677.
— Buddeus De eo, quod decet circa ſolemnia principum. 1701.
— Chriſti. Röhrenſee De ſincera principum ſapientia. Viteb. 1681.
— Joh. Wilh. Gœbelii Idea principis virtuoſi. Rinth. 1704.
— Phil. Franc. à Bellmont de jure puniendi principem in proprio vel alieno territorio delinquentem. Erf. 1717.
— Sam. Stryck De motu proprio principis. Heidelb. 1677.
— Carl. Caffæ. Si les prinçes gaignent leurs ſubjects par l' amour ou par la crainte Gall. & Germ. Jen. 1663.
— M. Joh. Georg. Ziehn De abdicatione Magiſtratus. Lipſ.
— M. Eberh. Kud. Roth. De ſpontanea Imperii abdicatione. Ulm.
— Ulricus Obrecht de Abdicatione Carol. V. vide Majeſtas. Imperium. Rex. Item dethroniſatio. Sacra. Religio.

Principium Jur. Nat.

— Darmeyer De principio primo juris Naturæ. Hal. 1707.
— Joh. Wilh. à Lith. De principio primo legis nat. 1699.
— Henr. Coccejus. De principio juris nat. unico vero & adæquato, Francof. 1699.
— it. Sam. Coccejus Diſp. 2. ibid. 1702.
— Joach. Henr. Sibrand. Problema mor. an detur principium juris nat. verum primum, unicum, adæquatum & evidens, nec ne. Roſtoch. 1703.
— Joh. Arnd Principium principiorum, quibus leges nat. ſolent demonſtrari. ibid. 1712.
— Jac. Frid. Ludovici Dubia circa hypotheſin de principiis ejusdemque vindicias. Hal. 1703.
— Joh. Gottl. Rola. De cognitione ſui juris nat. principio. Jen. 1718.
— Coccejus. Reſolutiones dubiorum circa hypotheſin de principio Jur. Nat.
— Weingærtner De legitima principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
— Chriſtoph. Wilh. Laurentii Refutatio errorum repertorum in Diſſ. De legitima principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
— Joh. Nic. Hertius De ſocietate primo juris nat. principio. Giſſæ 1694.
— Imm. Prælei De origine diverſorum juris nat. principiorum, quatenus nec unica, nec adæquate vera ſunt. Lipſ. 1703.
— Joh. Gvil. Jani Judicia eruditorum de principio juris nat. cum vera ſententia comparata. Viteb. 1711.
— Joh. Ferry De principiis juris innatis. Arg. 1705.
— Ge. Lani De fundamento juris nat. juxta hypotheſin Val. Alberti. Lipſ. 1695.
— Gottl. Alert Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lub. 1701.
— Chriſti. Mich. Fiſchbeck Quod ſocialitas haud genuinum jur. nat. fundamentum ſit. Viteb. 1703.
— Chriſti. Lœber De fundamento regum nat. ſec. diſciplinam ſocratis. Jen. 1706.
— Ejusd. De fundamento legis nat. contra matologiam Euripidis. ibid. 1707.
— Joh. Eiſenhart De uſu principiorum moralium in jure civ. Helmſt. 1676.

An-

— Andron. Wahrmund Larva detracta auctori ſchediasmatis moral. de principiis juſti. Col. 1708.
— Henr. Jul. Scheurl De principiis actionum humanarum. Helmſt. 1648.
— it. Matth. Palumbius. Jenæ.
— Joh. Richter Kil. 1670.
— Joh. Eichelius, Helmſt. 1672.

Vide actiones hominum.

Proditio.
— Zentgraff de proditione.
Proæreſio.
— Joh. Böſe de illuſtri actionum humanarum Principio proæreſi.
Prœlii.
— Henr. Coccejus de juſto prœliorum exitu.
Profanum.
— Henr. Biunius De juribus majeſtatis circa profana. Helmſt. 1651.
Profeſſio artis.
— Henr. Ernſt. Keſtner De profeſſione artis ad Puſend. de Otti L. II. c. ult. Rinth. 1715.
Promiſſio.
— Chriſtii. Mich. Fiſchbeck De promiſſionibus juratis metu extortis. Viteb. 1701.
— Joach. Weickmann Promiſſionem ob turpem cauſam non eſſe obligatoriam. ibid. 1687.
— Nic. Panccius De promiſſione vitioſa irrita. ibid. 1692.
— Bruckner De promiſſione per vim extorta. Jen. 1690.
Promulgatio.
— Bernh. von Eſper De promulgatione legum.
Proprietatis jus.
— Joh. Chriſtoph. Roſteuſcher De tamperato proprietatis jure. Ged. 1690.

Vide dominium.

Proviſio.
— Sam. Stryck De proviſione militari. Hal. 1702.

Pu.

Pudicitia.
— Joh. Balth. Elend De eo, quod pro pudicitia per jus naturæ liceat Helmſt. 1702.

— Joh. Balth. Jacobi De matre Antiochena ſecum duabus filiabus in fluvium præcipitante ſervandæ pudicitiæ cauſa. Erf. 1698.
— Joh. Chriſti. Henneberg De Quæſt. An mulier violentum pudicitiæ invaſorem ſalva conſcientia poſſit occidere. Lipſ. 1704.
— Caſp. Jul. Wunderlich Quæſt. An honeſtæ fœminæ ad tuendam pudicitiam violentum interficere liceat ſtupratorem. Viteb. 1627.

vide moderamen.

— Pufendorff Samuel & in eundem Commentatorem.
— Ejus opus maius de J. N. & G.
— Officia Hominis & civis.
— Ejusd. Elementa Jurisprud. nat.
— Variæ diſſertationes v. g. de exiſtimatione.
— Ejus: Eris Scandica. Francof. 1686.
— Alberti Eros Lipſica adv. Pufendorfium. Lipſ. 1687.
— Sever. Wildſchütz Diſcuſſio calumniarum Sam. Pufendorfii. Vener. Viro in Eride Scandica impoſitarum. Sleſw. 1687.
— Sam. Pufend. Comment. ſuper invenuſto Veneris Lipſicæ pullo Val. Alberti calumniis oppoſita. Francof. 1688.
— Val. Alberti Epiſt. ad Seckendorfium Pufendorfii Commentum de invenuſto Veneris Lipſicæ pullo refutans. Lipſ. 1688.
— Imm. Weber Specimen annotationum ad Lib. Pufendorfii de officiis. Giſſ. 1701.
— Ejusd. De lege naturali ad eundem. ibid. 1702.
— Magn. Dan. Omeiſius De contractibus, qui aliam continent ad ejusd. offic. L. I. c. 15. §. 11. Alt. 1693.
— Henr. Ernſt. Keſtner De profeſſione artis ad L. II. c. ult. Rinth. 1715.
— Index quarundam novitatum, quas Sam. Pufendorf in lib. ſuo de jure N. & G. Lond. ed. 1673.
— V. D. M. Pufendorfii contra Jus nat. iniquitas inque illius ſcrutinio infelicitas oſtenſa. 1674.
— Chriſti. Vigilis Chriſtiana benedictio ad maledicentiam Sam. Pufendorfii in Ep. ad Joh. Ad. Scherzerum 1675.
— Nic. Becmanni contra Sam Pufendorfii calumnias. 1677.
— Valentini Alberti Pareneſis de ſpicilegio controverſiarum à Pufendorfio edito. Francof. & Lipſ. 1681.
— Nic. Becmann Epiſt. graſuli ad Sever. Wildſchütz de devicto Pufendorfio. Hamb. 1688.

Joh.

— Joh. Schwartzii Diſſ. Epiſt. ad eundem. Slesw. 1688.
— H. Corn. Agrippa pro Sam. Pufendorfii Frf. eod.
— Joh. Frid. Wucherer De quibusdam Jur. Nat. reſtauratoribus. Jen. 1710.
Pullas veneris Lipſicæ vid. paulo ante.
— Joh. Jac. Lehmanni notæ ad officia Pufend.
— Koderi quæſtiones ad eadem.
— Titii notæ ad officia.
— Barbeyrac verſio Gallica Operis de Jure Nat. & G.
— Hertii Comment. in opus majus.
— Hochſtetteri Collegium Pufendorfianum.
— Prœlii notæ ad Officia Hom & C.

Ra.

Ratihabitio.
— Ahasv. Fritſche De ratihabitionis jure.
Ratio recta.
— Joh. Casler Dictamen rectæ rationis indeq; deductum jus hominis in ſe ipſum. Rinth. 1676.

Re.

Rebelles Lehmanni.
— Joh. Jac. An potentiores rebelles in vicinis regnis jure aſyli frui poſſint. Jen. 1716.
Recuperatio bellica.
— Mich. Graſſus De eo quod juſtum eſt circa recuperationem bellicam. Tub. 1683.
Redemtio.
— Andr. Ad. Hochſtetter De pretio redemtionis. Tub. 1704.
— Barth. Tileſius De redemtione militum captivorum. Regiom. 1706.
Regale.
— Joh. Melch. Ofrandt De regalium jure. Erf. 1661.
— Valentin Alberti De regalibus erga ſubditos. Lipſ. 1671.
— Ern. Sal. Cyprianus ad Grotii de jure B. & P. L. IV. De regio jure. Helmſt. 1699.
— Barth. Leonh. Schwenckendœrfer De acquiſitione regalium.
— Chriſti. Thomaſius De præſcriptione regalium ad jura ſubditorum non pertinente. Hal. 1696.

Re-

Regnum.

— Georg. Phil. Rœtenbeccius De variis regni conſequendi modis. Alt. 1706.

Rex.

— Dan. Walther Num ipſe Rex vel Princeps bellis præſens adeſſe debeat. Regiom. 1695.

— Thom. Lanſius De jure regio in impunitate delicti. Tub. 1609.

— Barth. de las Caſas Utrum regis cives ac ſubditos à corona alienare poſſint? cura Wolfg. Griesſtetteri rec. Jen. 1678.

— Caſp. Ziegleri Exercitationes circa regicidium Anglorum. Videatur Princeps.

Religio.

— Sam. Lucius De religione. Viteb. 1702.

— Joh. Fride. Schneider De brutorum religione. Hal. 1702.

— Joh. Gottl. Bohn De religionis ſimulatione ipſo jure nat. illicita. Viteb. 1719.

— Ahasv. Fritſchii Axioma Cujus eſt regio illius etiam eſt religio.

— Joh. Staalkopf De fundamento venerationis Dei religioſæ adv. Hobbeſium. Vit. 1706.

— Joh. Fr. Buddeus De pietate ſeu religione naturali. Hal. 1695.

— Joh. Balth. Wernher De religione hominis ſecundum legem nat. Lipſ. 1698.

Chriſtl. Gottl. Witzſchmann De eo, quod homini de religione ex lumine naturæ conſtat. Lipſ. 1703.

— Paul. Jac. Scharmovius De religione naturali. Viteb. 1686.

— it. Andr. Ad. Hochſtetter. Tub. 1701.

— Joh. Heinr. Riemeroth. Frf. eod.

— Aug. Stägmann De religione nat. ſ. de officio hominis erga Deum Gryphisw.

— Prælei Religio hominis & boni civis Spinozæ & Hobbio oppoſita. Lipſ. 1703.

— Joh. Lud. Boye De religione rationali. Durt. 1720.

— Andr. Cludinus De jure majeſtatis circa religionem.

— Mart. Herbſts Fundamenta religionis naturalis theoretica. Jen. 1680.

— Joh. Ant. Schmidt De efficacia religionis in promovenda ſocietate. Lipſ. 1700.

— Gerh. Herm. Mencke Juſtitia juramenti religionis. Lipſ. 1712.

Joh.

— Joh. Chriſtl. Helzer De violenta religionis propagatione i. ſo jure naturæ prohibita Lipſ. 1675.
— Chriſtoph. Conr. Goritius De ſubditis ad religionem non cogendis. Roſtoch. 1701.
— Mich. Chriſtoph. Eſchenbach De religione prudentum. Viteb. 1693.

Vide Princeps. item Sacra.

Renunciatio.
— Joh. Volckm. Becmann De renunciationibus.
— item Becker.
— Joh. Rebhahn De ſucceſſione & ſucceſſoria renunciatione. Argent.
— Henr. Coccejus De renunciationibus & reſervationibus filiarum illuſtrium. Francof. ad Viadr. 1714.

Repreſſaliæ.
— Joh. Balth. Wernher De jure repreſſaliarum inter principes imperii. Viteb. 1704.
— De Canibus de repreſſaliis.

Repudiorum cauſæ.
— Wernher De repudiorum cauſis præſertim dubiis ſec. Jus Nat. Lipſ. 1693.

Vide divortium.

Res.
— Henr. Coccejus De rebus meræ facultatis. Heidelb. 1675. rec. 1714.
— Joh. Gottl. Hardt De officio hominis circa res humana ſorte non comprehenſas. Lipſ. 1698.

Reſidentiæ.
— Joh. Sam. Stryck. De ſanctitate reſidentiarum. Hal. 1697.

Reſident.
— Peter Müller De reſidentibus. Jen. 1690.

Reſignatio.
— Ahasv. Fritſche De Reſignationibus Imperatorum.

Vide abdicationem.

Retorſio.
— Frid. Beier De retorſionibus.

Reverentia.
— Joh. Ge. Füchſel/ De reverentiæ erga perſonas alias ſofficio. Jen. 1714.

Reus.
— Joh. Eberh. Rœsler De obligatione rei ex Jure nat. Tub. 1710.
— Ejusdem de obligatione rei ad ſuſtinendam pœnam. ibid. 1712.
— Joh. Fr. Paltenius De obligatione rei ad ſanctionem pœnalem pœnamque ipſam. Gryphisw. 1703.

Rh.

Lex Rhodia.
— Bynckerhock De lege Rhodia, de jactu.

Sa.

Sabbath.
— Jeſ. Fr. Weiſenborns Sabbathi obligatio naturalis. Erf. 1695.
— Gottfr. Bœtner De Quæſt. An & quatenus Sabbathum leg. nat. præcipiatur Diſp. 2. Lipſ. 1707.
— Joh. Jac. Syrbii De Sabbatho gentili. Jen. 1700.

Sacrificium.
— Joh. Schultze De ſacrificiis ſ. victimis ſtatus. Ged. 1692.
— Chriſtoph. Henr. Zeibich: An ſacrificia ſint religionis nat. Viteb. 1699.

Sacra.
— Henr. Coccejus De Majeſtate ejusque juribus circa ſacra & profana. Helmſt. 1669.
— Stegmann De jure principis circa ſacra, Gryphisw.
— Thomaſius, Vindiciæ juris majeſtatici circa ſacra.

Videatur Princeps.

Sanitas.
— Jac. Gering. De obligatione hominis naturali conſervandi propriam ſanitatem. Lipſ. 1717.

Salus.
— Stryck De ſalute publica.

Se.

Secreta.
— Chriſti. Röhrenſees Obligatio ſecreti. Viteb. 1672.

Vide Arcanum.

Securitas.
— Ern. Fr. Schröter De jure ſecuritatis tum inter cives tum inter gentes. Jen. 1661.

Semi-

Seminarium Reipl.
— Joh. Eberhart Schweling De jure imperantis circa ſeminarium reipl. Brem. 1697.
Sepultura.
— Joh. Weickmann De jure ſepulturæ per αὐτοχειρίαν amiſſo. Viteb. 1688.
De Seditionibus.
— M. Joh. Lud. Thilo. Wittel.
Sequeſtrum.
— Joh. Pet. Ludwig De ſequeſtro Stetinenſi.
Sermo.
— Henr. Uffelmann De jure quo homini homo in ſermone obligatur Helmſt. 1667.
— Eberh. Lud. Rothil De ſermone hominis & quæ eundem conſequitur obligatione. Ulm. 1679.
— Joh. Sam. Treuer De crimine alieni ſermonis. Helmſt. 1715.
— Sim. Fr. Jæger De officio hominis circa ſermonem. Vit. 1691.
— it. Henr. Lud. Wernher. Lipſ. 1702.
— Gottl. Gerh. Titius De officio ſermocinantium. Lipſ. 1685.
— Nic. Chriſtoph. Remling De obligatione ſermonis. Viteb. 1694.
— Vict. Benedict. Heuber De eo quod circa ſermonem juſtum eſt. Jen. 1695.
— Chriſti. Röhrenſees Tria quaſt. vexatorum circa officium ſermocinantium. Vit. 1691.

Vide Vox.

Servitus.
— Fr. Nitzſchius De ſtatu libertatis & ſervitutis. Giſſ. 1683.
— Joh. Pauli Felwigeri ſervus naturalis. Alt. 1678.
— Val. Alberti De ſervitute naturali. Lipſ. 1684.
— it. Henr. Coccejus. Heidelb. 1714. rec.
— Joh. Henſelii De ſervitute nat. num. Jure Nat. ſit licita. Lipſ. 1692.
Signum.
— Barcholt An & in quantum in moralibus ex ſignis liceat argumentari. Lipſ. 1708.
Silentium.
— Joh. Chriſtoph. Roſteuſcher De ſilentio. Ged. 1691.
— Andr. Beier De ſilentio & taciturnitate.
— Joh. Lud. Schmidt De ſilentii moralitate. Lipſ. 1701.

Similitudo DEI.

— Lud. Chriſti. Cull. ſimilitudinem Dei ac unionem cum eodem eſſe ultimum ſapientiæ naturalis ac revelatæ finem. Lipſ. 1714.

Simulatio.

— Henr. Uffelmann De ſimulatione & diſſimulatione. Helmſt. 1671.
— it. Chriſti. Röhrenſee Viteb. 1699.
— Carl. Gottfr. Ittig. Lipſ. 1709.
— Fr. Chriſti. Bucher De ſimulatione PP. 2. Ged. 1683.
— it. Fr. Wilh. Förſter. Erf. 1694.
— Ge. Nic. Otkel Quæſt. An ſimulatio & diſſimulatio ſint licitæ? Roſtoch.
— Joh. Gottl. Bohn An liceat ſimulare & diſſimulare. Lipſ. 1714.

Sinceritas.

— Kreuer De ſinceritate ergaſe ipſum. Lipſ. 1707.

So.

Societas & Socialitas.

— Ge. Henr. Lehmann De ſocietate divina. Lipſ. 1678.
— Joh. Nic. Hertius De ſocietate primo juris naturæ principio. Giſſ. 1694.
— Chriſti. Mich. Fiſchbeck Socialitatem haud genuinum juris nat. fundamentum eſſe. Viteb. 1703.
— Chriſtoph. Beſold De tribus ſocietatis domeſticæ ſpeciebus.
— Sylv. Zachias Tr. de ſocietatis officio.
— Joh. Caſp. Kuhnius De ſocialitate ſec. Stoicorum diſciplinam expenſa. Argent. 1700.
— Gottfr. Gerber De ſocietate armorum cum profanis. Erf. 1711.
— Joh Ant. Schmidt. De efficatia religionis in promovenda ſocialitate. Lipſ. 1700.

Vide Juris Naturæ principium.

Socius.

— Joh. Pet. Ludewig. De ſociis ſtipendiariis hoſti in cauſa Reipl. Memmingenſis. Hal. 1720.

Socratis J. N.

— Feuerlini Jus Naturæ Socratis. Alt. 1719.

Somnus Somnium.

— Feltmann De ſomno.
— Gottfr. Böttner De Quæſt. An & quatenus ſomnia hominibus imputentur. Lipſ. 1703.

— Thomaſius De jure circa ſomnia.

Sp.

Sponſalia.
— Stryck De natura ſponſaliorum & diviſione.
— Thomaſius Von Ja-Wort De pactis futurorum ſponſaliorum.
— Joh. Erdm. Bieck Quæſt. utrum impuberes perfecta ſponſalia contrahere poſſint. Viteb. 1703.
Sponſor pacis.
— Ulr. Obrecht De ratione belli & ſponſoribus pacis. Hal. 1697.

St.

Stapula.
— Ge. Engelbrecht De jure ſtapulæ.
Status naturalis.
— Paul. Linſius De ſtatu naturali & legali. Jen. 1674.
— Nic. Heron. Gundlingii ſtatus naturalis Hobbeſii in corpore juris civ. defenſus & defendendus. Hal. 1706.
— Gottl. Frid. Jenichen De ſtatu ſubditorum naturali. Lipſ. 1721.
— Joh. Andr. Bernhardt De jure perſonarum in ſtatu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
— Jac. Thomaſius De ſtatu naturali & legali.
— Joh. Franc. Buddeus De comparatione obligationum, quæ ex diverſis hominum ſtatibus oriuntur Diſſ. Hal. Magd. 1703.
Stipendia militum.
— Petr. Muller De ſtipendiis militum. Jen. 1691.
Stoicorum diſciplina.
— Joh. Caſp. Kuhnius De ſocietate ſec. ſtoicorum diſciplinam expenſa. Argent. 1700.
— Abrege dans la philoſophie des ſtoiqves.
Strategema.
— Joh. Schaller De rebus ſtrategematicis. Argent. 1657.
— it Joh. Fr. Röber Progr. Ger. 1673.
— Chriſti. Carl. Stempel De ſtrategematibus bello licitis. Viteb. 1713.
— Paul. Bolhorn De moralitate ſtrategematum. Lipſ. 1685.
— Jac. Röſer De juſtitia ſtrategematis in comburendis navibus Batavicis a Britannis ante biennium inſtituti. Viteb. 1668.

Stuprator.

— Joach. Henr. Sibbrand Quæſt. An ſtupratorem violentum illæſa conſcientia occidere liceat. Roſt. 1700.

Vide moderamen.

Su.

Subditi.

— Joh. Schwalben De ſubditis. Viteb. 1628.
— it. Redecker. Roſtoch.
— Joh. Paul. Felwiger. Alt. 1657.
— Gottl. Fr. Jenichen De ſtatu ſubditorum naturali. Lipſ. 1721.
— M. Joh. Wolff de officio ſubditorum erga Principem. Viteb.
— Chriſtoph. Conrad Coritius De ſubditis ad religionem non cogendis. Roſtoch. 1701.
— Joh. Fidem. Schneider De eodem reſpectu ſubditorum juris. Hal. 1697.
— Mich. Wendeler De diſtributione ſubditorum in certas claſſes. Videb. 1657.
— Joh. Chriſtoph. Becmann De pietate ſubditorum erga principem. Francof. ad Viadr. 1679, rec. 1684.
— Chriſtoph. Beſold De informatione & coactione ſubditorum.
— De Antegverra De obedientia ſubditorum.
— Gottfr. Strauß De obligatione ſubditorum erga principem. Viteb. 1678.
— Chriſti. Erdm. Pfaffenreuter Limitum, quibus ſubditorum erga Imperantes terminatur fides. Lipſ. 1705, & O. Diſp. 2.
— Joh. Jac. Muller De obligatione ſubditorum ex delicto ſummæ poteſtatis ad H. Grotii L. II. c. 21. Jen. 1698.
— Georg Simon quomodo jure Gent. bona ſubditorum pro debito imperantium obligentur. Jen.

Vide civis.

Succeſſio.

— Joh. Rebhahn De ſucceſſione & ſucceſſoris renunciatione. Argent.
— Joh. Franc. Buddæus De ſucceſſionibus primogenitorum. Hal. 1695.
— Unterſuchung nach dem Recht der Natur/wie weit ein Fürſt Macht habe ſeinen erſtgebohrnen Printzen von der Nachfolge in der Regierung auszuſchlieſſen. 1718.

Bard

— Bard. Gotth. Struv De variis modis decernendi ſucceſſorem. Jen. 1703.
— Joh. Pet. Ludewig De obligatione ſucceſſoris in principatus & clientelas. Hal. 1714.
Plura vid. in Electione.
Subjectio.
— Herm. Corring De ſubjectione & Imperio. Helmſt. 1680.
Vide ſubditus.
— Superſtitio. Bernh. Theod. Schäfer De ſuperſtitione. Vit. 1690.

Ta.

Taciturnitas.
— Joh. Eberh. Sweling De taciturnitate. Brem. 1702.
— Andr. Beier De ſilentio & taciturnitate.
Talionis jus.
— Sim. Fr. Wolfhart De talione. Viteb. 1678.
— Henr. Uffelmann De jure talionis. Helmſt. 1675.
— it. Sam. Kaulund. Hafn. 1707.
— Joh. Phil. Palthenius De jure talionis in cauſa religionis exercendo. Gryphisw. 1706.

Te.

Tempus.
— Frid. Chriſtl. Buchers Jus Majeſtatis circa tempus. Viteb. 1677.
— Joh. Phil. Palthenius De jure principis circa ſuppudationem temporis ſubditorum. Gryphisw. 1703.
Vide Majeſtas, Princeps.
Teſtamentum.
— Buddeus De teſtamento Caroli II.
— Ad. De teſtamentis ſummorum Imperantium. Hal. 1701

Th.

Theologia naturalis.
— Fr. Gentzen Introductio in Theologiam naturalem. Kil.
— Joh. Lud. Schmidt Specimen Theologiæ natural. polemicæ.
Vide Deus, divinum.

Tr.

Transfuga.
— Joh. Henr. Erneſti De officio transfugarum militandi adv. partes deſertas. Lipſ. 1693.

Tran-

Tranſitus.
— Sam. Stryck De tranſitu militum. Frf. ad Viadr. 1675.
— Feldmann De tranſitu exercitus.
— Andr. Beier De tranſitu & receptu.
— Jac. Röſer De tranſitu exercitui denegato, Viteb. 1666.
— Ahasv. Fritſche De tranſitu militari ſine noxa inſtituendo. Jen. 1674.
— Chriſti. Ludovici De tranſitu copiarum per territorium noſtrum. Lipſ. 1693.
— Herm. Szollius De tranſitu innoxio & noxio per territorium alienum. Alt. 1715.
— Chriſt. Sam. Zigra De jure belli ob tranſitum per alienas editiones exercitui denegatum. Viteb. 1686.
— Pet. Muller De officio tranſeuntium cum exercitu per aliorum territoria. Jen. 1682.

Tributa.
— Joh. Eberh. Rœsler De tributis. Tub. 1707.

Tu.

Tutela inculpata.
— Jo. Jac. Muller De moralitate tutelæ inculpatæ. Nothwehr. Jen. 1701
Vide moderamen.

Va.

Valetudinarius miles.
— Joh. Pet. Ludovici Jura valetudinarii militum emeritorum. Hal. 1706.

Vaſtatio.
— Gottfr. Kupfender Temperamentum Vaſtationis bellicæ, Viteb. 1677.

Ve.

Vectigal.
— Clutenius De jure vectigalium.

Venenum.
— Joh. Ge. Röſer De veneno adv. hoſtem uſurpato. Frf. ad Viadr. 1690.

Veracitas, Veritas.
— Sigm. Janckius De veracitate. Lipſ. 1632.
— Joh. Eberh. Schweling, De veracitate & mendaciis, Brem. 1696.

— Dav. Wendeleri Veritas moralis. Vit. 1675.
— Ge. Sam. Eſenbeccius, De veritatis & charitatis nexu neceſſario. Alt. 1712.
— Andr. Plomanni, De ἀληθείᾳ. Kil. 1676.
— Henr. Coccejus, Si plus ſit in veritate, qvam in opinione, vel contra. Heidelb. 1674. rec. 1707.
— Joh. Jac. Lehmann, De eo, qvod juſtum eſt circa veritatem cuſtodiendam. Jen. 1717.
— Joh. Rud. Brachvogel / De moralitate veritatis ejusqve oppoſitorum. Jen. 1717.
— Joh. Gottfr. Hartenſtein Rationes, ob qvas veritas & fides de homine dici poſſunt. Lipſ. 1718.
— Gottfr. Wildvogel / De obligatione hominis ad veritatem naturali. Frf. ad Viadr. 1684.
— Sigm. Cleemann Diſp. 2. De occultatione veritatis licita. Viteb. 1705.
— Bened. Gottl. Clauswitz, De Officio circa ſenſus externos ad veritatis cognitionem adhibendos. Lipſ. 1717.

Victoria. *Vi.*

— Struv. Diſſ. De victoria & clade, & de Ducibus & Comitibus Imperii Romano-Germanici. Jen. 1670.
— Coccejus, De Jure victoris diverſo a Jure belli. Frf. 1685. rec. 1693.
— Schvvarze, De jure victoris in res Devictorum incorporales. Alt. 1720.
— Groddeck, De moderamine victoris. Ged. 1705.
— Willenberg / De Signis victoriar. belli.

Violentia.

— Bodinus, De jure violentiam alterius corpori inferendam.
— Brendel de Violento.

Vitæ Defenſio.

— Chriſtoph. Mart. Koler, De vitæ cuſtodia. Jen. 1685.
— Sim. Frid. Wolfhart, Qvid homini naturaliter pro vita liceat. 1686
— Joh. Fidem. Schneider / De illicita contra principem vitæ defenſione. Hall. 1702.
— Andr. Töpffer / An defenſio vitæ cum internecione alterius ſit juris nat. Vit. 1698.
— Joh. Aug. Olearius Qvæſt. An liberis contra parentes injuſtos vitæ eorum aggreſſores cum parentum morte ſe defendere liceat. Lipſ. 1696.

Vitæ neglectus.
— Joh. Spießmacher/Qvod licitum ſit, certis in caſibus vitam morti exponere pro ſalute alterius. Lipſ. 1686.
— Joh. Dav. Schvvertner Qvæſt. Num vitam laboribus immodicis ceteroqvin etiam honeſtiſſimis abbreviare liceat. Lipſ. 1684.

Vitæ genus.
— Gottfr. Polyc. Müller/De vitæ generum nexu & ſubordinatione. Lipſ. 1721.

Vivi ſepultura.
— Joh. Schmidt/ De vivi ſepultura. Lipſ. 1693.

Virtutis Natura.
— Jac. Schaller/ De natura virtutis ad H. Grotium in proleg. libb. de J. B. & P. Argent. 1649.

Un.

Unio.
Ludv. Chriſt. Crell, Similitudinem Dei ac unionem cum eodem eſſe ultimum ſapientiæ natural. & revelatæ finem. Lipſ. 1714.
— de unione, M. Georg Schvvarz. Witeb.

Vo.

Voluntarius.
— Schultze Diſſ. De voluntario. Rinth. 1663.

Voluntas.
— Lauterbach, De voluntate, Tub. 1655.

Votum.
— Ge. Calixtus, De voto & juramentis in genere. Helmſt. 1621.
— Joh. Solms, De moralitate votorum. Jen. 1696.
— Chriſt. Röhrenſee/ De Religione voti. Viteb. 1699.
— Ad. Andr. Mirus ζήτημα, An & qvomodo vota obligent conſcientiam. ib. 1682.
Fr. Wilh. Lemhauß / An vota reſcindere liceat. Lipſ. 1721.

Vox inconſulta.
— Joh. Fidem. Schneider / De moderamine inconſultæ vocis. Hall. 1700.
Vide Sermo.

Vs.

Uſus rerum.
— Chriſt. Salbach/ De uſu rerum innoxio, ejusqve vero ac ſolido fundamento. Gryphisvv. 1694.

Uſura.
— Vinc. Placcius, De jure naturali uſuræ. Hamb. 1695.

Ut.

Utilitas innoxia.
— Euſtach. Köten / jus innoxiæ utilitatis. Vit. 1680.

REAL-

REAL-Regiſter/

Wobey zu merken/ daß das * bedeute/ die in dem 6ten Buch enthaltene Materien; und weil aus Verſehen des Buchdruckers ein paar Bögen zweymal mit einerley Pagina, hinter einander gedruckt worden/ ſo hat man in dem Regiſter zu der Pagina allemal den Buchſtaben b hinzu geſetzet/ welcher anzeigt/ daß die Sache in dem lezten derer zwey gleich paginirten Bogen zu finden.

A.

Abdication oder Niederlegung der Regierung
— muß aus der Lehre de pactis decidirt werden. pag. 11
— hebt das Recht Geſandten zu ſchicken nicht auf. 61. 229.*
— ſolche Herrn bleiben ſouverain, wenn ſie ſich in anderer Herren Land begeben. 230.*
— behalten ihre vorige Honores. 231.*

Abrogatio legis oder Aufhebung des Geſetzes.
— findet im Juræ Nat. nicht ſtatt. 137

Abſagung
— verſchiedene Bedeutung dieſes Worts. 151
Siehe Verzicht.

Abſetzen ſiehe Dethroniſation.

Abſtammung
— gibt unter Völkern keinen Rang. 375

Academiſten ſiehe Docenten.
Academiſche Juſtiz hat ſehr viel Fehler. pag. 391
Acceptation, warum ſie zum pacto gehöret. 429. b.
— ob fragen acceptiren ſey. ibid.
— ob die Kirche einer Acceptation bedürfe. 430. b.
— kan geſchehen durch Mandata. 431
Accord ſiehe Capitulation.
Aechter/ behält das Recht/ Geſandten zu ſchicken. 62
— fernerer Beweiß hiervon. 230.*
Ackerbau/ Würdigkeit deſſelben. 403
— warum er heutiges Tages den geringſten Stand macht. 403
Adam/ hat ein Jus gehabt/ welches keine Obligation zum correlato hatte. 194
— hat vor Erſchaffung der Eva/ Pflichten/ſich zu erhalten gehabt. 279
— ob er etwas eigen gehabt/ da er noch alleine geweſen. 587
— umſtändliche Betrachtung des von GOtt ihm gegebenen Rechts über die Creaturen. 585
Adel/ Grund des Rangs deſſelben. 299
— weitere Betrachtung dieſes Rangs. 386
— ob und wann er denen Bürgern vorzuziehen. 387
— verkehrter Lauf der Welt hierinnen. ibid.
Adjutorium mutuum der Ehe-Leuthe.
— ob es aus der Vernunft zu erkennen. 731
— Beweiß hiervon. 739
— warum die Civil-Geſetze daſſelbe determiniren. 740
— ob die Communio bonorum darunter zu verſtehen ſey. ibid.
— ob es nur finis ſecundarius matrimonii ſey. 770
Siehe Ehe.
Advocat, warum er die Defenſionen nach der Mühe und Kunſt/ ſo er angewendet/ bezahlt bekommt. 697
Ædificium morale, ausführliche Meditation darüber. 274
Affecten, wie und warum man den Willen von ſelbigen ſaubern ſoll. 335
— ſind nützlich und ſchädlich. ibid.
— man ſoll andern damit nicht beſchwerlich fallen. 496
— verſchiedene Arten ſelbige zu zähmen. ibid.
— ſind ein Fundament, eines andern Rede darnach interpretiren zu können. 684
Siehe Trieb. Item Appetit.

Agente / was es ſey/und wie er von dem Reſidenten differire. p. 248.*
Aggratiation, ſiehe Begnadigung.
Aggreſſor, ſiehe anfallen.
Alberti (Valentin.) zanckt mit Pufendorffen. 43
— deſſen Status integritatis wird wiederlegt. 43
— deſſen Lehre de corrupta hominum natura im vernünftigen Rechte wird wiederlegt. 221
— weitläuftige Betrachtung ſeines Status integritatis. 220
Alexander der Groſſe / deſſen Kunſt zu kriegen. 320
— macht Prætenſion auf alle Völker. 365
— ſchenkt denen Theſſalonierm die Schuld / womit ſie denen von ihm gleichfalls überwundenen Thebanern verhafftet waren. 628
Allience ſiehe Bündnüß.
Alimentation, ein Mörder iſt ſchuldig / des Entleibten Weib und Kinder zu ernehren. 350
Allegata der Gelehrten / Moralität derſelben. 517
Almoſen / ſind mit Maſſe zu geben. 485
— Exceſs der Pietiſten hierinnen. 486
— Grund derſelben. 596
— daß man zu geben nichts ſchuldig / wenn mans ſelber braucht. 598
Altona / Wegbrennung deſſelben iſt wider das Völker-Recht. 204
— womit es die Schweden entſchuldigen. 194.*
Ambaſſadeur, wie er von Envoyez differire. 64. 247.*
— die Eintheilung in ordinarium & extraordinarium wird ſoutenirt. 64. 245.*
— Wicquefort wird deshalben refutirt. 246.*
— dieſe Diſtinction iſt reell genug. 246.*
— worauf ſein Character repræſentativus ſich gründet. 243.*
— ſein Tractament und Ceremoniell. 247.*
Siehe Geſandter / item Envoyé und Reſident.
America hat von denen Spaniern mit Recht nicht occupirt werden können. 615
Amicabilis compoſitio, wenn ſie auf Reichs-Tägen unter denen comperantibus ſtatt finde. 413
Amneſtie, ob dieſelbe ſchon unter dem Frieden begriffen. 195.*
— Coccejus will die Negativam behaupten. 196.*
— deſſen Meynung temperirt wird. 198.*
— verſchiedene Bedeutung dieſes Worts. 198.*

— ob man durch deren Ertheilung abtrünnige Unterthanen pardonnire. pag. 199.*
— ob die Reſtitution der abgenommenen Plätze darunter begriffen. 199.* 202.* 203.*
— Definition der Amneſtie. 201.*
— bedeutete ehemals nur den Frieden eines Ober-Herrns mit ſeinen Unterthanen. 201.*
— ob ſie die Clauſulam mutuæ amicitiæ mit in ſich faſſe. 201.*
— variirt nach denen verſchiedenen Pactis. 201.*
— Cocceji Lehre de Amneſtia wird examinirt. 202.*
— Cocceji Regeln von der Amneſtie. 204.*
Siehe Poſtliminium.
— Würkung derſelben nach Cocceji Lehre. 206
— ob dadurch die Delicta civium remittirt werden. 207.*
— ob die Schulden dadurch erlaſſen ſeyen. 208
Amts-Eyd / ſiehe Eyd.
— was davon zu halten. 550. 554
— iſt ohne Würkung. 550
— ſolte nicht ſo weit extendirt werden. 555
— warum Obrigkeiten ihn gar nicht nehmen ſolten. 560
Anatomicus, darf teutſcher als andere reden. 506
— Pflichten / ſo man ihm ſchuldig. ibid.
Anfallen / ob man ſich gegen einem wehren könne / welcher der Republiqve nützlicher. 285. 306
— qvo ſenſu man ſagen könne / daß in dubio conditio aggreſſi melior ſey. 286
— ob man darauf zu ſehen / daß der Aggreſſor unbekehrt. 306
— der Aggreſſor hat ſo wohl cautionem de futuro zu fordern / als der Aggreſſus. 351
Siehe Moderamen.
Anjou (Herzog) ob er auf Frankreich renunciiren können. 154
— daß deſſen Renunciation der Cron Frankreich ſehr zuträglich geweſen. 163
Siehe Verzicht.
Anna / Königin in Engeland / ob ſie befugt geweſen / von der groſſen Allience abzutretten. 470
Annehmung eines Pacti, ſiehe Acceptation.
Anſehen der Perſon / ſiehe Perſon.
Antecedentia und Conſeqventia, ſiehe Erklärung.

ropologie, Nothwendigkeit dieſer Lehre. pag. 326
verbung um eine Braut / wie weit ſie verbindlich mache. 747
panage, warum appanagirte Prinzen das Jus legatos mittendi nicht haben. 231.*
petitus iſt die andere Operation des Willens. 107
ob er Geſetz-fähig. 108
des Apoſtels Lehre hiervon. 109
Controvers mit Coccejo hierüber. ibid.
ob ihn die Juriſten ſtraffen. 110
Siehe Trieb.
iſtoteles hat kein Jus Naturæ geſchrieben. 9
deſſen Principium der Moral iſt die Theorie. ibid.
welches eben die Lehre iſt / womit der Teufel die Evam betrogen. 10
warum dieſes Principium mehr als des Platonis Ingreſs gefunden. ib.
Scribenten über deſſen Moral. 11
ſtatuirt eine ſervitutem naturalem gentium. 365
Armuth / ſiehe Allmoſen.
rtzt / ob er einen Sterbenden mit Sterb-Pulver aufhalten ſolle. 296
- warum die Mediciniſche Facultät die unterſte. 393
- ſoll die obſervirten heimlichen Gebrechen eines Patienten verſchweigen. 504
ſylum, ob die Geſandten in ihren Häuſern das Jus aſyli haben. 266.*
theiſte, ob er juſte agiren könne. 173
- ob und wie er zu beſtrafen. 430
- wie er zu tractiren. ibid.
- ſoll nicht capital geſtraft werden. ibid.
- die Gelehrteſten haben die meiſte Anfechtung vom Atheiſmo. ibid.
- Gefahr deſſelben. 431
- Aufhebung des Geſetzes / ſiehe Abrogatio.
Aufſchneiderey / ſiehe Prahlerey.
Auguſtus II. König in Pohlen / deſſen Generoſité gegen die fremden Effecten in dem belagerten Riga. 81.*
Avocatoria, ob man ihnen zu pariren. 148
Auswechſelung der Gefangenen / ſiehe Gefangene.
Ausweichen / ſiehe weichen.
Autochiria, ſiehe Selbſt-Mord.
Autonomia Burchardi. 451

Balance

B.

Balance, ſiehe Bilanx.
Baum des Erkänntnüſſes / ob das Verbott / davon nicht zu eſſen / ein bloß Conſilium geweſen. pag. 179. 183
— ſoll nach Thomaſii Meynung phyſice tödlich geweſen ſeyn. 180
Becmann (Nicolaus) deſſen Handel mit Pufendorff. 42
Becmann, deſſen Commentarius ad Grotium. 24
Bedingung / obligirt ad expectandum donec exiſtat. 750
Befehl / warum er das Genus in der Definition eines Geſetzes abgebe. 80. b.
— hat allemal die Obligation pro correlato. 126
Siehe Geſetze. Item Ober-Herr.
Befehlgeber / was er vor eine Cauſa moralis ſey. 359
Befugnüß / giebts auch extra ſocietatem. 404
— ob ſie das beſtändige correlatum obligationis ſey. 148. 585
— ob man ihr renunciiren könne. 149
— wenn ſie eine Obligation zugleich involvirt / kan ihr nicht renunciirt werden. 154
Siehe Verzicht.
— die Natur eines Rechts bringt mit ſich / deſſen nicht anders ſich gebrauchen dürfen / als es nicht verbotten. 588
— Grund der Eintheilung des Juris in re und ad rem. 611
Begierde / ſiehe Trieb.
Begnadigung / wie ſie von der Diſpenſation differirt. 141
Siehe Pardon.
Beichte / Beicht-Vater / Sigillum Confeſſionis. 506
— ob dieſe Lehre ins Jus Nat. gehöre. ibid.
— geſchehene Verbrechen ſoll er nicht offenbahren. ibid.
— Nutzen der Ohren-Beicht. 507
— ein Tertius iſt das gehörte zu verſchweigen ſchuldig. 507
— Complices müſſen verſchwiegen werden. 507
— ein Beicht-Vater ſoll von verſtorbenen Beicht-Kindern nicht reden. ibid.
— wanns gleich die Obrigkeit verlangte. 508
— ſoll auch die in ſeinem Hauſe gebeichtete Sünden nicht ſagen. 508
— ſoll auch die zukünftigen verſchweigen. 508

Beleidigung/ wenn ſie ein Recht zum Moderamine gebe. 309. 310. 311
—— ſo bevorſteht/ iſt mir abzulehnen erlaubt. 311
—— das neminem læde und ſuum cuique iſt einerley. 340
—— was eine Beleidigung ſey. 341
—— verſchiedene Arten derſelben. 341
—— Fehler der Naturaliſten in dem Capitel von der Beleidigung. 343
—— eine kleine muß man oft verbeißen. 437. 497
ſiehe Gedult.
—— mit Worten ſiehe Injurie.
—— mit zweydeutigen Reden. 520
—— mit der Rede auf beſondere Art. 524
—— das Jus Nat. will ſolche reſſentirt wiſſen. 93.*
Bellum omnium Hobbeſi, wie es aus Hobbeſii Principiis fließt. 30
— was daran auszuſetzen. 31
Beluſtigung der Sinnen / ſiehe Sinnen.
Belagerer / wie er ſich mit dem Bombardiren zu verhalten. 147*
Berger, (Reichs-Hof-Rath) deſſen Lehre de dominio maris wird unterſucht. 606
—— Beſcheidenheit / ſiehe Modeſtie.
—— Beſchimpfung / ſiehe Moderamen.
Beſitzer / ob derſelbe dadurch Eigenthums-Herr wird / daß der wahre Eigenthums-Herr mit ihm contrahirt. 636
—— warum er potius jus habe. 648
—— malæ fidei, ſoll die Sachen dem rechten Herrn wieder zuſtellen. ibid.
Bethe / wie man den Verſtand dieſes Worts finde. 691
Bethen / leidet auch ſeine Maaſe. 486
Bettler / denenſelben ſoll man mit Maaſe geben. 485
Betrug (Dolus) giebt exceptionem contra pactum & contractum. 129/ 426/ 440.
—— wird der culpæ contradiſtinguirt. 344
—— wird diſtinguirt in denjenigen / der von dem Contrahenten ſelbſt herkommt. 441
—— durch aufſchneiden und lügen. 516
—— vom dolo bono. 523
—— ob er einen Eid annullire. 532
Beute / wem ſie gehöre. 629
Siehe Soldate.
Bewilligung / ſiehe Einwilligung.

Beweiß / Mangel deſſelben macht oft eine Sache verlohren. 648
—— ob unter Völkern Beweiß zu führen practicable. ibid
Beyer (Mag. zu Leipzig) deſſen Lehre von Juramentis. 533
—— deſſen Collectanea von Feuer- und Waſſer-Proben. 572
—— deſſen Meinung de relaxatione wird widerlegt. 577
Beyſchlaf / wie fern er zugelaſſen. 328
—— Debauchen damit ſind verbothen. ibid.
—— daß er heimlich celebrirt wird / præſupponirt eine verderbte Natur. 675
—— das Jus Nat. erlaubt denſelben zu behandeln. 703
—— ob er ein nöthiges Mittel der Conſervation ſey. 744
—— ob er bey doppelten Verlöbnis den Ausſchlag gebe. 749
—— ob contra Jus Nat. ſey / denſelben auf der Straße zu celebriren. 675
Bilanx rerumpublicarum, ob ſie juſtam cogendi cauſam gebe. 162
—— ob ein Volk verhindern könne / daß das andere nicht zu übergroſſer Macht ſteige. 298
—— Böhmer läugnet beedes. 31*
—— Griebners Lehre hiervon. 32*
—— Lehmans ganze Doctrin davon wird eingeruckt. 33*
Biſchof / wie die Vota nach dem Jure Canonico bey ihrer Wahl gezehlet werden. 414
—— deren Inveſtitur iſt ein regale Maieſtaticum. 568
Biſchofthum Straßburg / wie dieſes Wort zu erklären. 689
Blaſphemie, ſiehe Gotteslästerung.
Bleßirte / ſiehe Kranke.
Blödigkeit des Verſtandes excuſirt a ſubtilitatibus legum. 100
—— beraubt der Ober-Herrſchaft. 100
Blöße / Bedeutung dieſes Worts Deut. 24. 191
Blut-Schande (gradus prohibiti) ob ſie juris poſitivi univerſalis ſey. 186
—— Beweiß / daß die Diſpoſitio ſacrorum hierinnen nur die Jüden angehe. ibid
—— die Leges davon haben keine univerſalem promulgationem. 186
—— aus führlicher Beweiß / daß das Jus Nat. von denen gradibus prohibitis nichts wiſſe. 774
—— die confuſio obligationum iſt nichts geredt. ibid.
—— findet ſich nicht / wenn der Vater die Tochter heyrathet. ibid.
—— noch wenn die Mutter den Sohn nimmt. 774
—— ob der pudos naturalis was thue. 775

—— Beweiß/ daß/und wie weit die Päbſte diſpenſirt haben. 775. 776
—— die Evangeliſchen Theologi verwerfen das Jus diſpenſandi. 777
—— ob a paritate gradus auf andere zu ſchlieſſen. ibid.
—— Müllers Meinung hiervon. 778
—— ob man der Frauen Schweſter nach denen legibus ſacris heurathen dürfe. 778
—— argumenta pro und contra hiervon. 779
Bœcler commentirt ad Grotium. 23
Bombardement, ob und wie es bey Belagerungen Juris Naturæ ſey. 147*
Böhmer / deſſen Lehre de legibus poſitivis univerſalibus & divortio wird widerlegt. 188
—— deſſen Lehre de jure gentium voluntario. 203
—— deſſen jus publicum univerſale. 233
—— deſſen Lehre von Haltung gezwungenen Friedens. 444
—— deſſen Vergleichung des Friedens mit der Transactione wird unterſucht. 445
—— deſſen Lehre von der Balance. 32*
Borgen durch Bediente wenn es obligirt. 437
Brandſchatzung / Streit der Stadt Memmingen mit einigen Schwäbiſchen Reichs-Ständen wegen der Franzöſiſchen Brandſchatzung. 715
—— ob ein Socius ſchuldig ſey dem andern das vorgeſchoßene Geld wieder zu geben. 718
—— ob man ſchuldig ſey die Termine, wenn der Feind geſchlagen worden, hinten nach zu bezahlen. 720. 724. 150
—— was der Kriegs-Brauch hierinnen mit ſich bringt. 723
—— wenn ein Ort dieſelbe nicht erlegt / wie weit des Feindes Gewalt gehe. 148*
—— ob man das pactum lytro zu halten ſchuldig. 149*
—— das Fundament dieſer Obligation. 152*
—— die juſta belli cauſa kan nicht das Recht zu Brand-Schatzen geben. 152*
—— Gefährlichkeit des Principii, die Brandſchatzung nicht hinten nach zu bezahlen. 152*
Braut/ wie ſie von einer Frau differire. 748
Bremen und Vehrden / deſſen Verkauf an Hannover von der Cron Dännemark wird unterſucht. 623
Brennen und ſengen / wenn es nach dem Völker-Recht erlaubt. 204

— ob es überhaupt angehe. 144.*
— Buddei und Polybii Meinung hiervon wird refutirt. ibid.
— was man einem Feinde dadurch ſchade und ſich nutze. 146.*
— wie es durch den Kriegs-Brauch reſtringirt wird. 147*
— ſpecificirte Fälle / wann es der Kriegs-Brauch erlaubt. 147
— iſt vergönnt
1.) in Belagerungen. ibid.
2.) wenn man einen Poſten nicht behaupten kan. 148 *
3.) wenn ein Ort die Brandſchatzung nicht erlegt. 148
4.) per modum repreſſaliarum. 149*
5.) wann an einem Ort ein Magazin iſt. ibid.
ſiehe Brandſchatzung.
Breithaupt / ſeine Diſſ. de concubinatu wird unterſucht. 751
Brunnen / ob deren Vergiftungen im Kriege erlaubt. 110*
Bruckner (Profeſſor zu Jena) deſſen Specimen Juris Nat. 69
Brüſte / ob ein Frauenzimmer ſelbige entblößen könne. 329
Buddeus (Joh. Franciſcus) ſein Jus Naturæ. 69
— ſezt 3. Principia. 69
— lehrt das Völker-Recht wohl. ibid. 233
— ſeine Selecta Juris Nat. & Gent. ibid.
— ſeine Hiſtoria Juris. 7
— edirt den Vitriarium. 79
— ſeine Diſſ. de Teſtamento Caroli II. 150
Bulle (die guldene) ob ſie unveränderlich. 140
— Lynckers Meinung hiervon wird refutirt. ibid.
Bündnis iſt wider einen unruhigen Potentaten erlaubt. 114
— ob und wenn man einen darzu zwingen könne. 115. 248
— ob es mit dem Tode des Fœderati aufhört. 232. 239. 470
— hört auf / wenn es anfängt gefährlich zu werden. 301
— ob es Naturam der Römiſchen Societät habe. 470
— ob und wann einer ohne des andern Willen / wider ausdrückliches Verſprechen / Friede machen könne. 472
— Alliirte haben das Recht von der Mit-Alliirten Nutzen zu judiciren. 477
— ob ein ad extrema gebrachter Alliirter alleine Friede machen könne. 477
— ob ein Bündnis auf ungerechte Kriege ſich erſtrecke. 83.*
— Alliirte ſind befugt de juſtitia belli zu urtheilen. ibid.

in

— in dubio kan ein Alliirter beytretten. p. 84.*
— der Beytritt gehet nicht über den Inhalt des Bündnüſſes. ibid.
— wie der Beytrag zu rechnen / wenn nichts determiniret. ibid.
— ob es nach Proportion der Kräffte gehe. 85.*
— Controvers hierüber in dem letzten Spaniſchen Kriege zwiſchen Engel- und Holland. 85.*
— Rechnung nach der Force des Feindes. 89.*
— ob man eines Feindes Alliirte / das Bündnüß zu brechen / verleiten könne. 116
— wenn jemand ſich mit meinem Feinde alliiren könne. 74.*
Von dem Vorſchub zum Kriege / den ein Tertius meinem Feinde thut / ſiehe Zufuhre.
Burgſchaft. 714
Burchardi Autinomia. 451

C.

Cain / aus deſſen Geſchichten wird erwieſen / daß es leges poſitivas univerſales gebe. 184
Callier, deſſen Lehre von Geſandten. 237.*
Cammer-Juncker / deſſen Rang. 384
Cammer des Reichs / hat ehemals interpretationem authenticam exercirt. 143
— gehöret ihr nicht. 657
Canonicum jus, ſiehe jus Canonicum.
Capitulatio Cæſarea, an derſelben wird die Natur des ratiocinii practici erwieſen. 282
— regulirt den Rang der Chur- Fürſtlichen Geſandten vor denen Republiquen. 282
Capitulatio bellica, wer ſolche machen könne. 137.*
— verſchiedene Arten derſelben. 138.*
— verſchiedene Arten des Accords bey Ubergabe einer Feſtung. 138.*
— wie es zu interpretiren / wann man den Abzug mit allen Ehren-Zeichen paciſcirt. 139.*
— was es mit der Ergebung auf Diſcretion vor eine Meynung habe. 139.*
— ob man an Capitulationen Repreſſalien brauchen könne. 139.*
— ob man ſchuldig ſey von denen Belagerten allemal Capitulationen anzunehmen. 140.*
— Exempel an Stralſund. 141.*

— ob man eine mit Accord eroberte Stadt wegen anderer Verbrechen ſtraffen könne. 141.*
— Fälle / wenn man keinen Accord einzugehen ſchuldig. ibid.
— wer dem andern nachzugeben. 143.*
Capers / wenn ſie gefangen werden / wie ſie zu halten. 132.*
— ein beorderter Caper muß als ein Soldat tractirt werden. ibid.*
Carolus Magnus hatte nicht Urſache / denen Griechiſchen Kayſern das eroberte Italien wieder zu geben. 623
Carl V. deſſen Fehler bey der Dimiſſion Franciſci I. 461
— deſſen Abdication muß ex Doctrina de pactis beurtheilet werden. 4.
— will Luthero Glauben gehalten wiſſen. 447
— ob er zum Religions-Frieden forciret worden. 452
— deſſen Händel mit dem Land-Grafen von Heſſen werden nach dem Jure Naturæ unterſucht. 519
— enthält den Land-Grafen in unrechtmäſſiger Gefangenſchaft. ibid.
Carl von Lotharingen verzieht ſein Recht auf die Cron Frankreich. 162
Carl von Burgund / deſſen Verfahren mit denen Genfern wird critiſirt. 456
Carneades, deſſen Lehre thut groſſen Schaden. 159
— deſſen Principium wird erklährt. 246
— wird widerlegt. 247
— deſſen Fehler in Summa. 250
Cartel, ſiehe Gefangene.
Caſteyung des Leibes / Exceſs hierinnen. 486
Catholicken / lehren denen Ketzern keinen Glauben zu halten. 446
— geſtehen ſelbſt hiervon das Gegentheil. 447
— lehren ſelbſt / daß der Pabſt die Friedens-Schlüſſe nicht annulliren könne. 466
— das ſtrenge Kloſter-Leben wird verworffen. 486
Cauſa Inſtrumentalis iſt nicht allemal minus principalis. 357
— Abtheilung derſelben. ibid.
Cauſa moralis, wer dieſelbe ſey / bey zugefügtem Schaden. 355. 358
Cauſa pia, ſiehe Kirche.
Caution, dieſelbe iſt man zu machen ſchuldig / wenn der andere einen Schaden zu beſorgen hat. 351
— Caution unter Völkern. ibid.
— kan von einem / mit dem ich noch nicht zu Felde liege / gefordert werden. 352

emoniel, worauf es unter Völkern beruhet. 198
- warum es Prinzen von gleichem Stande gleich gegeben werden muß. ibid.
- ob man es jure von einander fordern könne? 201
- iſt kein bloſſes Decorum. ibid.
- Herr Ludewigs Lehre hiervon. 202
- Geſandten Tractament iſt ex Jure Gentium. 247.*
- ob und wie ein Hof dieſes letztere ändern könne. 248
ambordicum fœdus, der Streit darüber wird aus dem Jure Nat. unterſucht. 471.
hef, ſiehe Feld-Herr.
hriſtenthum / ob die Lehren deſſelben Geſetze ſeyn. 178
hur-Fürſten / ihre Geſandten haben den Rang vor denen Republiquen. 282
— warum ſie Kayſer abſetzen können. 424.*
icero iſt kein bloſſer Sectarius. 15
— folgt der Stoiſchen Philoſophie. ibid.
— ſein Buch de Officiis wird beurtheilet. ibid.
ircumſtantiæ morales machen einen Actum erſt böſe oder gut. 18
lemens VII. approbirte den Friedens-Bruch Franciſci I. 465
loſter-Leben iſt wider das Jus Nat. 406. 486
oceejus ſein Principium. 262
— wie er das Jus Nat. genommen. 222. 262
— wird refutirt. 233
— ſein Streit mit Ludovici de Principio. 234
— deſſen Lehre von Meuchel-Mördern und Brunnen-Vergifften wird examinirt. 113.*
— deſſen Lehre von feindlicher Zufuhre wird examinirt. 74.*
— deſſen Lehre de Amneſtia wird examinirt. 198.*
— deſſen Lehre de Poſtliminio in Pace wird verworffen. 204
ollegia, wenn in ſelbigen die plurima oder unanimia gelten. 412
— warum meiſt die Plurima gelten? 414
— ſolten nicht ſo ſehr über ihre Opinionen halten. 658
olliſio legum, iſt eine der wichtigſten Lehren. 144
— was ſie ſey. ibid. 36
— wird mit der Abrogation confundirt. ibid.
— findet ſich auch in Civil-Geſetzen. ibid.
— Grund-Regeln dieſer Doctrin. 145

— Colliſio der officiorum commoditatis. 485
— wenn die Pflichten gegen GOtt mit andern collidiren. 146. 450
— wenn die Pacta mit der Socialität collidiren. 146
— die Subordinatio Officiorum reicht die erſte Grund-Regel dar. 145
— Limitation dieſer Regel. 284
— Nobilitas objecti gibt die andere Grund-Regel. 147
— die Schuld an der Colliſion gibt die dritte. 147
— Application dieſer Regel bey dem Moderamine. 305
— der Numerus Obligationum macht die vierte. 148
— ein nachtheiliges Verſprechen iſt zu halten in Colliſione. 165
— warum das Conſerva der Socialität in Colliſione nicht weicht. 284
— wenn Pacta mit dem Recht / ſeiner Sachen ſich zu bedienen / collidiren. 596
Cölln (Reichs-Stadt) was bey der Cölniſchen Biſchoffs-Wahl vorgegangen / wird unterſucht. 414
— will dem Preuſſiſchen Reſidenten die ſacra privata nicht einge-ſtehen. 261
— will den Holländiſchen Geſandten nicht recht tractiren. 249.*
Comites Palatini diſpenſiren in andere Geſetze. 142
Commendant, ob er capituliren könne. 137.*
— wie lange er ſich wehren müſſe. ibid.
— wenn er die Veſtung mit Verrätherey übergeben / ob ſein Souverain die Capitulation ſchuldig zu halten. 138.*
Compagnie, ob in luſtige Compagnien zu gehen erlaubt. 326
Compenſation, warum die Kriegs-Koſten und Schäden compenſirt werden. 353
Concubinat, iſt Jure Nat. nicht verbotten. 739
— Scriptores hiervon. 751
— warum es nöthig / dieſe Controvers auszumachen. 752
— Nutzen dieſer Controvers nach Thomaſii Meynung. ibid.
— meine Meynung hiervon. ibid.
— ob es thunlich / denſelben unter Chriſten wieder einzuführen. 753
— warum er einen Souverainen zu recommendiren. 754
— iſt kein Ehebruch. 754
— wird unbillig mit dem Schwert geſtraft. ibid
— ſolte Privat-Leuten nicht verbotten werden. 755
— was das Verbot derſelben vor unglückliche Conſeqvenzen in Privat-Ehen habe. ibid.

turbirt

turbirt den Statum publicum nicht. ibid.
warum er denen Privatis zu erlauben. 756
Unterſchied deſſelben von der Hurerey / dem Stupro und Ehebruch. 757
- Definitio concubinatus. ibid.
- Unterſchied einer Concubine und einer Frau. ibid.
- Frau und Concubine ſind einander nicht dergeſtalt opponiret / daß eines das andere excludirt. 758
— Thomaſii Lehre vom Concubinat. 759
— wie es ante legem Moſaicam damit ausgeſehen. ibid.
— Beſchaffenheit deſſelben nach dem Moſaiſchen Geſetze. 759
— iſt unter den erſten Chriſten nicht verbotten geweſen. 760
— Kayſer Leo VI. hat ſolches Gebot gethan. ibid.
— wie es damit unter den erſten Teutſchen Kayſern ausgeſehen. ibid.
— warum das Jus Canonicum denſelben verbotten. ibid.
— iſt biß auf Pabſt Leonem X. erlaubt geweſen. 761
— Beweiß aus einem alten Codice Juris Canonici aus dem Kloſter Bergen. ibid.
— die Frankfurtiſche Policey / de Anno 1577. hat ihm den gröſten Stoß gegeben. ibid.
— Argumentum contra Thomaſium. 767
— das Dictum, und ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn / hebt ihn nicht auf. 762
— die primæva inſtitutio iſt ihm auch nicht zuwider. ibid.
— GOtt rechnet dem Salomoni ſeine Kebs-Weiber als eine Wolthat an. 763
— ſtarkes Argument, daher / daß ihn GOtt nirgends ausdrücklich verbotten. 763
— Chriſtus hat denſelben Matthäi am 19. v. 3. nicht verbotten. 764
— ob eine Concubine affectu maritali geliebet werde. 766
— iſt in der Vernunft nicht verbotten. 768
— Rationes diſſentientium. 768
— der wahre Endzweck deſſelben. 769
— hindert die Auferziehung der Kinder nicht. 771
— Nutzen des Concubinats bey jungen Leuten. 772
— bey Wittiben. ibid.
— Fälle in welchen der Concubinat honetter iſt / als der Eheſtand. 773
— die Mißbräuche bey dem Concubinat werden nicht gebilliget. ibid.

Conſenſus, ſiehe Einwilligung.
Conſerva te ipſum, ſiehe Erhaltung ſein ſelbſt.
Conſervatio mutua, ſiehe Erhaltung.
Conſpiranten / ob ſie in Straffen von einander zu diſtinguiren. 360
— ob ſie einander Parole zu halten ſchuldig. 429
Conſultatio iſt eine Operation des Willens. 108
— Beſchreibung derſelben. ibid.
— iſt denen Geſetzen unterworfen. 111
— iſt oft der That gleich zu achten. ibid.
Conto durch Diener. 437
Contract, ſo in Trunkenheit geſchiehet / ob er gilt. 124. 327
Siehe Pactum.
— wie ferne ſie Juris Gentium ſeyn. 198
— der Unterſchied zwiſchen einem Pacto und Contract iſt eine Römiſche Grille. 706
— Erklärung der Diſtinction inter Contractus unilaterales & bilaterales. 710
— die Diſtinction inter Contractus bonæ fidei und ſtricti Juris iſt aus dem Römiſchen Recht. 710
— dieſe Diſtinction ſchickt ſich auf Teutſchland nicht wol. 711
— Grund der Diſtinction in veros & qvaſi Contractus. 711
— die Veri ſind vel nominati vel innominati. 712
— die Innominati theilen ſich wieder ein. 712
— Eintheilung in reales, verbales, literales & conſenſuales. 712
— vom Contractu verbali. 713
— was Stipulatio geweſen. 713
— was Contractus Chirographarius ſey. 714
— was die Conſenſuales geweſen. 714
— warum ſie die Römer alſo genennet. ibid.
— die qvaſi Contractus ſind ein inventum juris civilis. 715
Creaturen / ſiehe Geſchöpfe.
Creditiv, was es ſey. 233.* 238.*
— iſt mit dem Recreditiv nicht zu meliren. ibid.
Siehe Geſandter.
Critiqve, Rang dieſer Diſciplin. 386
Culpa iſt in Colliſione Officiorum zu attendiren. 147
Siehe Verſehen.
Cultura ingenii, ſiehe Seele.
— was deren Unterlaſſung im Jur. Nat. vor Strafe hat. 132
— ausführliche Betrachtung derſelben. 329

umberland, deſſen Principium Juris Nat. 269
- welches nobler als Pufendorfii Socialitas iſt. ibid.
rialien ſind nicht nach dem Wort- Concept zu erklären. 685
uriosité, ſiehe Ergötzlichkeit.
urtius thut unrecht / daß er in den Pfuhl ſpringt.' 503
ypern / König Johannes will ſeine in der Gefangenſchafft gethanene Zuſage nicht halten. 462

D.

Damnum infectum, deſſen Action iſt im Jure Nat. fundirt. 351
Dankbarkeit / ob ich vor Wolthaten / die mir ein anderer wider Willen thut / Dank ſchuldig bin. 783
Dennemark / qvo Jure daſſelbe den Sund ſich zueigne. 608
— ob deſſen Procedur mit denen Tönningiſchen Gefangenen recht ſey. 628
— Darlehn / warum es ein Contractus realis. 712
Debauchen, ob ſie einen Rang geben. 378
— ſind verboten. 594
Decorum, die Diſtinctio inter juſtum & Decorum verleitet zu Irthümern. 33
— confundirt Thomaſium ſelbſt. ibid. 228
— Thomaſius hält das Decorum naturale vor veränderlich. 34
— wird aber widerlegt. 139
— kan per pacta & legem zum juſto werden. 201
— ſoll nicht zum Jure Nat. gehören. 225. 226
Decret kan das Genus des Geſetzes nicht ſeyn. 80. b.
Delinqvent, ſiehe Verbrecher.
Democratie iſt ejusdem dignitatis mit andern Formulen der Republiquen. 203
Denunciationes ſind billig an ſtatt der Æſtimatorien-Klagen eingeführet. 704
Derelictio, ſiehe Verjährung / item weggeworfene Sachen ꝛc.
Deſerteurs werden nicht wieder abgegeben. 133.*
Dethroniſation ob und wenn ein Souverain den andern dethroniſiren könne. 323
— wer in einem Wahl-Reiche das Jus Dethroniſandi habe. 22.*
— Exemple dethroniſirter Prinzen aus der weltlichen Hiſtorie. 22.* 24.* 25.*
— Exempla ſacra. 25.*

Deuteronom. 24. v. 1. Erklärung dieſes Texts. 191
Dictum, Erklärung des Dicti, vergilt nicht Böſes mit Gutem. 515
— Matthäi am V. v. 33. Ihr ſolt allerdings nicht ſchweren. 544-546.
— Jacobi am V. v. 12. wird explicirt. ibid.
— und ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn. 762
— Erklärung des Texts Matth. XIX. v. 3. 4. 191. 764
Dieb / ob und wenn man ihn tödten könne. 316
— Beweiß aus der heiligen Schrift. ibid.
Diebſtahl / ob es ein Diebſtahl geweſen / daß die Jüden der Aegyptier Silber behalten. 584
Diener / ob ich alles zu bezahlen ſchuldig / was er vor mich borget. 437
— verkaufft ein Stück ſeiner Freyheit. 701
Dienſtfertigkeit / auf wie viel Art man ſolche einem erweiſen könne. 494
Diſſimulation, Thomaſii præcepta hiervon. 523
Diſputator kan auf dem Catheder wol eine Schule machen. 517
— deſſen Rang. 386
— diſputiren iſt nicht paciſciren. 468
Diverſion im Kriege / ob man eines Unterthanen aufwiegeln könne. 114.*
— ob man einen Dritmann / der mit unſern Feinden Friede gemacht / zum Friedens-Bruch perſuadiren könne. 116.*
— wie man ſich bey Diverſionen in Grentzen zu halten. ibid.
— ob man eines Feindes Mit-Alliirte von der Aliance abwendig machen könne. ibid.
Divertiſſement, ſiehe Ergötzlichkeit.
Docenten auf Univerſitäten / ihr Rang. 385
— diſtinctere Betrachtung derſelben. 390
— ihr Vorzug vor den Schul-Dienern. ibid.
— haben ihr honorarium jure perfecto zu fordern. 493
— ihnen iſt man Pflichten der Verſchwiegenheit ſchuldig. 506
— ſollen keine Terminologien fingiren. 521
— ob ſie die Leges Imperii interpretiren dürfen. 663
— man ſoll nicht einen jeden von Reichs-Sachen diſputiren laſſen. ibid.
— ſollen denen Auditoribus ihre Meynungen nicht aufdringen. 665
— ſollen weiſen / wenn das Jus civile von der Vernunft abgehet. 680
Doctores, warum ſie mehr Advocaten-Gebühren bekommen. 696
— Rang derſelben. 396

Docto-

Doctores Juris Nat. ſiehe Lehrer des vernünftigen Rechts.
Dolus, ſiehe Betrug ꝛc.
Dominium eminens, ſiehe Eigenthum ꝛc.
Dominium plenum & minus plenum, ſiehe Eigenthum ꝛc.
Dominium utile, Betrachtung deſſelben. 612
Donner / warum man nicht darbey ſchweren ſoll. 561
Dritmann / wenn er von meinem Nutzen nicht urtheilen könne. 730
— ob man deſſen Sachen in feindlichen Feſtungen und Schiffen wegnehmen könne. 80.* 83.*
— ob er de Juſtitia Belli urtheilen könne. 83.*
— ob und wenn er meinem Feinde etwas zuführen könne. 74.*
— deſſen Handlung mit meinem Feinde kan ich ſperren. 76.*
— muß keinen kriegenden Theil Soubçon machen. 77.*
Duel, wenn er vergönnt. 115. 116
— ein jedes Mitglied der Republiqve iſt ſchuldig / durch ein verabredetes Duel einen Krieg zu endigen. 302
— ob Regenten ſolches zu thun verbunden. ibid.
Duel-Mandata, geben denen Beleidigten keine genugſame Satisfaction. 318
Durch-March, ob man der Neutralité unbeſchadet ſolchen verſtatten könne. 75.*
— ſoll einen Geſandten nicht verweigert werden. 242.*
— ob ein Geſandter ſolchen heimlich nehmen könne. ibid.

E.

Ecclecticus (der metidirende) deſſen Lehre de Principio Jur. Nat. 218. 27
Effecten fremder Kauff-Leute in belagerten Feſtungen ſollen reſtituiret werden. 81.*
— Königs Auguſti Generoſität hierinnen. ibid.
Ehe ſoll nicht gezwungen ſeyn. 117
— ob ihre Unzertrennlichkeit ex Jur. Nat. zu erkennen. 187. 190. & 469
— ob die erſte Einſetzung derſelben naturam legis habe. 189
— Krafft dieſer erſten Einſetzung gilt gar keine Scheidung. 192
— Erklärung des Dicti, ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn. 189. 190
— ſiehe Mann: ſiehe Weib.
— ob man den Ehe-Gatten mehr Liebe als den Eltern ſchuldig ſey. 189

— wenn die Eheſcheidung von der Vernunft erlaubt. 190. 737
— was GOTT mit der verbotenen Eheſcheidung eigentlich gewolt. 190
— ob ſie bey den Juden ob qvamcunqve cauſam zugelaſſen geweſen. 191
— Erklärung des Texts Deut. 24. v. 1. 192
— Erklärung des Texts Matth. 19. v. 3. 194. 764
— Chriſti Lehre hiervon. 194
— ob durch Stillſchweigen Ehen errichtet werden können. 198
— die Form unſerer Ehen ſind dem Jur. Nat. unbekannt. 328
— warum deſertio malitioſa die Ehe trennet. 469
— Pflichten der Verſchwiegenheit der Ehe-Gatten. 504
— Chriſti Lehre von der Eheſcheidung muß ex Jur. Nat. erkläret werden. 678
— wie GOtt den Juden die Eheſcheidung erlauben können. 737
— Zweck des Ehe-Standes. 782
— daß des Vaters Conſens zu præferiren. 789
Siehe Viel-Weiberey ꝛc.
— die eheliche Liebe iſt die ſtärkſte. 734
— ob darinne die Glückſeeligkeit beſtehe. 735
— wie ſie von der Freundſchafts-Liebe differire. ibid.
— qvo ſenſu der Ehe-Stand GOttes Werk ſey. 736
— die Prieſterliche Einſegnung macht keine Ehe. ibid.
— Schein-Gründe / daß die Ehen Jur. Nat. unzertrennlich ſeyn. 737
— die Lehre von der Eheſcheidung muß ex doctrina de pactis ermeſſen werden. 738
— Urſachen / welche eine Ehe trennen. 738. 741. & 751
— ob das mutuum Adjutorium der Vernunft bekannt. 739
Siehe Adjutorium mutuum.
— von des Mannes Herrſchaft weiß die Vernunft nichts. 741
— Grund / warum die Ehen in unſern Republiqven vor unzertrennlich zu halten. 743
— ob ein jeder zu heyrathen ſchuldig. ibid. 744
— ob der Ehe-Stand ein unumgänglich Mittel der Leibes-Conſervation ſey. 744
— ob ein alter Mann ein jung Mädgen heyrathen könne. 745
— wie der Conſenſus beyder Heyrathenden beſchaffen ſeyn müſſe. 746
Vide Einwilligung / Anwerbung.

— Unterſchied des Conſenſus ſponſalitii & matrimonialis. 747
— wie Braut und Frau differire. 748
— ob und wie weit der Eltern Bewilligung nöthig. 750
— der Concubinat iſt vor einem Prinzen beſſer als die Ehe ad morgenaticam. 754
— Beſchreibung der Ehen. 757
— Unterſchied vom Concubinat. ibid.
— die primæva inſtitutio excludirt den Concubinat nicht. 762
— iſt auch keine Norm des Ehe-Standes. ibid.
— was daraus involvirt werden könne. 764
— Grotii Definition der Ehe. 769
— wie die fines matrimonii ſubordiniret. 770
— ob die Eheſcheidung die Auferziehung der Kinder hindert. 771
Ehen der Bluts-Freunde / ſiehe Blut-Schande ꝛc.
Ehe-Frau / ob ſie ihre Keuſchheit mit des andern Tod defendiren könne. 315
Ehr / ob ein Prinz wider die Ehre des Reichs paciſciren könne. 165
— worinne die wahre Ehre beſtehe 318. 373
— beſtehet nicht in anderer Meynung. 373
— ob ſie in Commercio ſey. 703
— die Signa externa ſind zu bezahlen. ibid.
Ehrwürdig / muß ex Materia ſubſtrata erkläret werden. 689
Eigennutze / ſoll nach Carneadis Meynung das Principium aller Actionen ſeyn. 246
— macht alle Contracte unſicher. 247
— würde das bellum in omnes produciren. 248. & 249
Siehe Intereſſe.
Eigen-Liebe wird von Rechenberg zum primo Principio geſetzt. 68. 273
Eigenthum / producirt eine Verbündlichkeit. 128
— ob es im Stand der Unſchuld würde geweſen ſeyn. 271
— deſſen kan ſich niemand gegen GOtt rühmen. 138. 585. 887
— ohne GOttes Genehmhaltung hätte kein Menſch ſich etwas zueignen können. 180
— ſolches finden wir in der Vernunft. 581
— Fundament des Dominii eminentis. 597
— der Republiqve über die zum Gottes-Dienſt gewidmete Sachen. 611

— GOtt hat die Zueignung der Creatur ratihibirt. 581
— das Eigenthum findet nur intra Societatem ſtatt. 587
— Adam hat allein kein Eigenthum gehabt. ibid.
— woher die vielen Arten des Eigenthums entſtehen. 596
— richtige Definition des Eigenthums. 601
— Rüdigers Definition wird widerlegt. ibid.
— daß das Eigenthum ein Recht ſey. 602
— im Stande der Unſchuld wäre keins geweſen. ibid.
— hat die Boßheit der Menſchen zum Urſprung. 602
— Beweiß davon ex Natura hominis. 603
— warum das Jus Nat. das Eigenthum / da es doch einen ſolchen böſen Urſprung hat / dennoch billige. 603
— Vergleich mit der Compenſation im Kriege. ibid.
— Officia, ſo aus der Regel / daß das Eigenthum ein Recht iſt / flieſen. 604
— das Eigenthum diſtinguirt ſich durch ſein Objectum von denen Obligationibus perſonalibus. 604
— vom Dominio Maris wird gehandelt. 604
Siehe Meer.
— daß man einen von dem Gebrauch der Sache müſſe abhalten können / iſt kein Reqviſitum Dominii. 606
— ob die Lufft und einige andere Dinge res nullius ſeyn. 610
— von denen rebus ſacris, ſanctis & religioſis. 610
— daß man ſich ſeines Eigenthums frey und ungehindert bedienen kan. 612
— mit ſeiner Sache kan man alles thun / was die Geſetze nicht verbieten. ibid.
— Grund der Diſtinction inter dominium plenum & minus plenum. 612
— von dem Dominio utili des Lehns-Herrn. 612
— was der Lehns-Mann vor ein Dominium beſitze / und wie ſelbiges vom uſufructu differirt. ibid.
— von denen modis acqvirendi, ſiehe Lit. M.
Einſiedler-Leben iſt contra Jus Nat. 405
Einwilligung (Conſenſus) ob die Vernunft etwas von dem Conſenſu ficto oder præſumto wiſſe. 128. 427. 429. b.
— ob die Völker ſich tacite obligiren können. 196
— was Conſenſus tacitus ſey. 197

— wie er ab imitatione differire. ibid.
— wie er a ſilentio differire. 198
— hat nicht ſtatt / wenn ich expreſſe das Gegentheil declariret. 428
— was vor Signa einen Conſenſum tacitum involviren. 128. 432. 635
— ob ein bloſſes Stillſchweigen einen Conſenſum macht. 426 636. 235.*
— ob Conſenſus tacitus ſine lege obligire. 212
— der Unterſchied / welchen Thomaſius unter dem Conſenſu vero und præſumto macht / wird verworfen. 428. b.
— nicht alle freywillige Einigwerdung obligirt. 468
— ob bey der Præſcription ein Conſenſus tacitus ſey. 635
— wie fern die nonfacta einen Conſenſum tacitum machen. 636
— wenn man einem das Seinige läſſt / ob man es ihm zu ſchenken præſumiret werde. 646
— ob des Landes-Herrn Nichtwiſſen und Stillſchweigen tacitum Conſenſum involvire. 658
— wie der Conſenſus matrim. beſchaffen ſeyn müſſe. 746
— Unterſcheid des Conſenſus præparatorii, ſponſalitii und matrimonialis. 747.
Eltern / ſiehe Vater / väterliche Gewalt ꝛc.
— was ſie bey Choiſirung einer Profeſſion vor ihre Kinder zu beobachten. 330
— ſind die Arcana domeſtica zu verſchweigen ſchuldig. 505
— ob und wie weit ihr Conſenſus zur Ehe der Kinder erfordert werde. 750
— das Fundament der Obligation zwiſchen Eltern und Kindern. 780
— Grotii Lehre hiervon. ibid.
— wird von Pufendorffen angetaſtet. 781
— wird critiſirt / und eines theils defendirt. ibid.
— Beweiß / daß die Generation das rechte Fundament ſothaner Obligation ſey. 781
— die väterliche Gewalt iſt dem Præcepto de æqvalitate hominum gar nicht contrair. 782
— Widerlegung / daß die Thiere ob Generationem keine väterliche Gewalt haben. 782
— genaue Betrachtung der Generation. 783
— aus der Obligation der Eltern gegen die Kinder flieſſen die Gegen-Pflichten der Kinder. 784

— die Habilitas der Eltern iſt auch ein Fundamentum der Schuldigkeit der Eltern. ibid.
— ultimatò iſt die menſchliche Geſellſchaft zur Erziehung verpflichtet. 784
— warum die Kinder dankbar ſeyn ſollen. 785
— Eltern haben nicht mehr Gewalt über die Kinder/ als zur Erziehung und Ernehrung unumgänglich erfordert wird. 786
— Hobbeſii Lehre wird widerlegt. ibid.
— Pufendorff ſetzt unrecht die curam alimentationis & educationis zum Fundament. 786
— fingirt ohne Raiſon einen Conſenſum præſumtum der Kinder/ woraus die Patria poteſtas erwachſen ſoll. 787
— Dürftigkeit der Kinder iſt das Fundament der Pflichten. 787
— wer von beyden Eltern die meiſte Gewalt über die Kinder habe. 788
— der Vater hat ex ſuppoſito ſacro das potius Jus. 788
— ob per pactum die Mutter die mehreſte Gewalt überkomen kan. ibid.
— auſſer dieſen hat auch nach der Vernunft der Vater die meiſte Obligation zur Erziehung. 789
— Würkung dieſes potioris Juris. 790
— Officia mutua werden recenſirt. 790
— ob ein Vater ſchuldig/ die Kinder Standsmäſſig zu erziehen 791
— wie ein Vater ſein Kind zu ziehen habe. 792
— worauf er bey ſeiner Caſtigirung zu ſehen. 792
— worauf die Eltern zu ſehen bey der cultura Ingenii liberorum. 793
— wenn die väterliche Gewalt ein Ende nehme. 794
Emeriti, warum ſie den Rang haben. 375
Engeland tritt unrecht von der getroffenen Alliance ab. 470
— ymſtändliche Betrachtung dieſes Facti. ibid.
Enunciata juris Putonei, oder D. Meinigs/ aus ſelbigen wird die Lehre des Concubinatus excerpirt 756
— die Lehre ex paritate rationis bey den Gradibus prohibitis zu ſchlieſſen wird daraus genommen. 775
Envoyé iſt vel ordinarius vel extraordinarius. 64
— deſſen Unterſchied von einem Ambaſſadeur. ibid.
— ob er die Perſon ſeines Herrn darſtelle. 243.*
— ob und wie er vom Reſidenten differire. 247.*
Epicurus ſetzt zum Principio der Moral die Wolluſt. 11
— verſteht darunter eine innerliche Beluſtigung über die Tugend. ibid.

Epicurus

Epicurus differirt hierinnen vom Platone nicht weit. ibid.
— ſeine Schüler haben eine fleiſchliche Wolluſt daraus gemacht. ibid.
— warum ſeine Philoſophie nicht aufkommen können. ibid.
— die Römiſchen Juriſten ſupprimirten ſeine Lehre. 12
Erbe / verſchiedene Erklärung dieſes Worts. 689
Erb-Huldigung / ſiehe Huldigung.
Erb-Reich / ſiehe Succeſſions-Reich.
Erb-Zinß / wie der Canon heutiges Tages zu rechnen wäre. 687
Ergebung auf Diſcretion, ſiehe Uberwundene ꝛc.
Ergötzlichkeit der Sinnen / ob ſie Jur. Nat. vergönnt. 324
— warum man die Jugend davon abzuhalten. 325
Siehe Gemächlichkeit. Item Geſchöpfe.
— Abwechſelung in der Ergötzlichkeit iſt erlaubt. 581
— auch GOtt gefällig. ibid.
— Thomaſius meynet / man könne dieſes aus der Vernunft nicht wiſſen. 582
— Fehler derer Pietiſten / die aller Ergötzlichkeit ſich enthalten. 583
— mein Vergnügen gehet eines andern ſeinem vor. 598
— man ſoll nicht überflüſſig Geld auf die Curioſität wenden. 698
Erhaltung ſein ſelbſt iſt uns anbefohlen. 274
— Gründe und Beweiß hiervon. ibid.
— wie es in Colliſione dieſer Pflichten unter ſich ſelbſten zu halten. 147
— iſt der Socialität nicht ſubordinirt. 281. 278
— hat eines Theils die Socialität zur Raiſon. 278. 284
— bleibt auch extra Societatem uns anbefohlen. 284
— warum es in Colliſione der Socialität nicht weicht. 284
— Demonſtratio deſſen ab abſurdo. 285
— muß obſerviret werden / ſo lange ein Caſus poſſibilis. 294
— wie weit und warum man derſelben intrando in rempublicam renunciiren könne. 300. 304
— ob man ſich zu einer Todes-Straffe obligiren könne. 353
— warum die Begierde ſich zu erhalten / ein vernünftiger Trieb ſey. 275
— iſt ſtärker als zur Socialität. 280
— ohne Zuthuung anderer kan man ſich nicht erhalten. 276. 408
— die Officia erga me ſind die Norm derer erga alios. 177
— Chriſti Lehre von der Erhaltung ſein ſelbſt. 279
— was man ſelber braucht / iſt man andern zu geben nicht ſchuldig. 594. 598

Siehe Geſchöpfe.

Erhaltung (die mutuelle) iſt das Fundament der Socialität. 216
— Beweiß / daß die Menſchen ein ander Officia mutuæ conſervationis ſchuldig. ibid.
— iſt nicht mein primum Principium. 289
— iſt ein beſſer Fundamentum der Pactorum ſervandorum als die Socialität. 410
Erklärung iſt wider denjenigen zu machen / qvi clarius loqvi debuiſſet. 519
— wie die reſtrictiva à diſpenſatione differite. 143
— wer die authenticam habe. ibid. 657
— die Authentica iſt eine ſpecies novæ legislationis. ibid.
— bey denen Römern hatte ſie Prætor, ob er gleich nicht Legislator war. 144
— in dubio ſoll man die mildeſte Erklärung nehmen. 164
— Beweiß / daß die Authentica ein Recht ſey. 657
— ob ein Mediator die Authenticam habe. 216.*
— wie es mit der Erklärung der Teutſchen Reichs-Geſetze beſchaffen. 657
— die Interpretatio uſualis der Schöpfen-Stühle / Facultäten und Gerichte in Teutſchland iſt ein Eingriff in die dem Landes-Herrn zukommende Authenticam. 658
— die Lehre der Römer ſchickt ſich nicht auf uns. 660
— die Authentica findet ſtatt / wenn die Doctrinalis nicht hinlanget. 660
Item, wann zwey Partheyen ihren Worten eine andere Deutung geben. 660
— gehört in Pactis denen Compaciſcentibus. 661
— Exemples hiervon an denen Concordatis Nationis Germanicæ und dem Weſtphäliſchen Frieden. 661
— die Authentica wird denen Unterthanen gegeben / Doctrinalis auch Fremden. 662
— die Authentica muß nicht eben mit denen Regulis hermenevticis überein kommen. ibid.
— die Doctrinalis ſtehet einem jeden Unterthanen frey. 662
— die Pflichten eines Interpretis ſind / daß er die Worte und Geſetze nicht cavillire. ibid.
It. daß er nicht eigenmächtig decidire. 664
It. daß er deutlich ſey / und niemanden ſeine Meynung aufdringe. 665

die

— die Rede der Kinder / Furioſen / und Trunkenen iſt keiner Erklärung unterworfen. ibid.
— das Objectum der Erklärung ſind Worte / Zeichen und Facta. 666
— der Modus interpretandi iſt bey der Authentica eben derjenige / ſo bey denen Legibus ſanciendis gebraucht worden. ibid.
— Fälle / da die Unanimia zur Erklärung eines Geſetzes erfordert werden. 667
— die Erklärung muß ex Principiis domeſticis geſchehen. 667
— Exemples hiervon. 678
— ob die Bürgerliche Geſetze aus der Vernunft erkläret werden können. 667
— umſtändliche Refutation einer hierinnen diſſentirenden Erfurtiſchen Diſputation. 668
— aus zweyen gleichen Deutungen ſoll man die billichſte nehmen. 679
— Beweiß davon an der ſeparata œconomia. ibid.
— anderer Beweiß an dem Exemple der delictorum. 680
— Scriptores de arte interpretandi. 682
— die Erklärung muß ex perſona loqventis genommen werden. 683
— die Principia Sectæ geben oft dieſelbige. ibid.
— auch die Affecten ſind ein Subſidium interpretandi. 684
— Beweiß hiervon an dem Exemple Hobbeſii. ibid.
It. an einem Richter. ibid.
— die Perſon / gegen welche geredet wird / gibt die Erklärung. 686
— Ort und Zeit geben die Interpret. 687
— Exemples hiervon. ibid.
— die Materia ſubſtrata und natura negotii ſind ein Subſidium. 688
— desgleichen die Antecedentia und Conſeqventia. 689
— warum dieſes in denen Pandecten nicht angehe. 690
— wie die Subjecta denen Prædicatis und contra die Deutung geben. 691
— woher die Dunkelheit einer Rede entſtehe. ibid.
— die Ratio loqventis gibt die beſte Erklärung. ibid.
— was ein Interpres legum wiſſen müſſe. 693
Ernehrung / ſiehe Alimenta &c.
Eroberung / ſiehe Kriegs-Eroberung ꝛc.
Erſetzung des Schadens / ſiehe Schaden E.
Eſſen und Trincken / Regeln davon. 324
— ob das Fleiſch ungekocht gegeſſen werden kan. 593

— ob die Delicateſſen in Speiſen erlaubt. 326
— ob man mit wenigerley Speiſen zu frieden ſeyn müſſe. 588
— daß man nichts ſoll umkommen laſſen. ibid.
Ethica, warum ſie nicht ins Jus Nat. gehöre. 224
— dieſelbe zu erlernen / hat ein jeder eine General-Obligation. 353
— wird nicht in Collegiis erlernet. ibid.
Evangelici wollen auf Reichs-Tägen in Religions-Sachen die Plurima nicht gelten laſſen. 412
Eugenius (Printz) deſſen Teſtimonium vom Kriegs-Brauch / die Brandſchatzung hinten nach zu bezahlen. 623
Exceptio doli zernichtet nach dem Römiſchen Rechte die Action. 129
Exceptio metus, ſiehe Furcht ꝛc.
Exceptio non intereſt, wird fälſchlich auf die indifferenten Pacta applicirt. 425
Exemples ob ſie im Jure Nat. was machen. 723
Exercitia corporis, ſiehe Leib ꝛc.
Eyd / ſo die Würde ſchmälert / ob er obligirt. 155. 164
— der Regenten / das Reich zu conſerviren. 164
— iſt ein Mittel / andere zu beleidigen. 342
— man muß dem Staat die Gefahr entdecken / ob man es gleich verſchweren müſſen. 513
— warum man nach der Lehre de Pactis davon handele. 526
— Definition eines Eydes. ibid.
— wer einen ſchweren könne. ibid.
— ob einer von GOtt genommen werden könne. ibid.
— der Zweck deſſelben. ibid. 561
— iſt erſt nach dem Fall entſtanden. 526. 528
— was die Menſchen bewogen / Eyde zu introduciren. 527
— warum man bey dem lieben GOtt zu ſchweren eingeführet. 527
— Juramente ſind wegen der Schlipferigkeit nicht zu verwerfen. ibid. 562
— wenn man ſchuldig / einen andern eydlich zu verſichern. 527
— man ſoll einem ſolches Anſinnen nicht übel nehmen. 527
— Chriſti Lehre / ihr ſolt allerdings nicht ſchweren / wird erklärt. 529
— die Vernunft befiehlt die Juramente zu nehmen nicht / ſondern erlaubt ſolches nur. 529
— Erklärung der Eyd-Schwüre / ſo von GOtt in heiliger Schrift erzehlet werden. 530

— ob hieraus zu erweiſen / daß GOtt die Eyde approbire. 531
— ob die Engel und Teuffel ſchweren können. ibid.
— Grund-Regeln / was die Eydſchwüre zernichte. ibid.
— ob erzwungene und mit Liſt abgelockte Eyde zu halten. ibid.
— ob die Vernunft der heiligen Schrift qvoad Juramenta etwas zu wider diſponire. 541
— Eintheilung der Eyde. ibid.
— ob die Purgatoria zu verwerfen. 542
— ob Zeugen-Eyde zu verwerfen. ibid.
— warum die Leute vor Eydſchwüren ſich ſo ſehr entſetzen. ibid.
— warum der Mayn-Eyd ſehr zu beſtraffen. 542. 549
— Juramenta extrajudicialia ſind eben ſo verbindlich. 543
— ob die Juramenta promiſſoria alle Reqviſita haben. ibid.
— wie ferne Juramenta von der Vernunft geboten oder erlaubt ſeyn. ibid.
— die erlaubten kan die heilige Schrift reſtringiren. ibid.
Exemple eines gebottenen Eydes. ibid.
— daß in heiliger Schrift nicht alle Eyde haben können verboten werden. 544
— Erklärung einiger Sprüche hiervon. ibid.
— ob die extrajudicialia in der Schrift verbotten. 545
— Stryckii Irthum hierinne. ibid.
— Unterſchied eines Eydes und Fluches. ibid.
— Eintheilung des Juraments in ſolenne & minus ſolenne. ibid.
— Subdiviſion des erſtern in judiciale & extrajudiciale. ibid.
— Exemple eines giltigen extrajudicialis. 546
— die minus ſolennia werden vom Stryck denen Judicialibus nicht richtig opponiret. 547
— die erſten Chriſten haben ſich aller Eyde enthalten. ibid.
— die Juriſten handeln der Lehre Chriſti de non Jurando nicht zu wider. 548
— mit denen gerichtlichen Juramenten ſolte man behutſam umgehen. 549
— über geringe Dinge ſolte man in Gerichten nicht ſchweren laſſen. ibid.
— General-Eyde ſind wider die Vernunft. ibid.
— Eyde der Soldaten / Officianten und Studenten ſind wider die Vernunft. 550
— was von Unterthanen Eyd zu halten. 554

— was von Lehens-Eyd zu halten. 556
— ob man ſich zum Eyde offeriren könne. 557
— wer einen Eyd von mir verlangt / muß ein Recht ſolchen zu fordern haben. ibid.
— von Leuten / welche præſumirlich falſch ſchweren werden / ſoll man keinen Eyd nehmen. 558
Vid. Meyn-Eyd / ꝛc.
— Eintheilung in promiſſoria & aſſertoria. 561
— Juramentum credulitatis. ibid.
Juramenta ſind inventa der Menſchen. 562
Ein Eyd iſt kein Acceſſorium, ſondern ein beſonderes Pactum. ibid.
— præſupponirt doch allemal ein ander Pactum. ibid.
— welches auch in Aſſertoriis ſich findet. 563
— ein Eyd iſt ein Pactum disjunctivum. ibid.
— ob und wenn er ein ſtärker Recht als ein bloſes Pactum gibt. ibid.
— hat unter Völkern groſſe Würkung. 564
— in Juramentis wird GOtt nichts verſprochen. 566
— Fehler des Juris Canonici hierwider. 567
— üble Conſeqvens dieſer Lehre. ibid.
— wer moraliter impoſſibilia geſchworen / iſt es zu halten nicht ſchuldig. 568
— was die Regula Juris Canonici heiſſe: Juramenta, qvæ ſalva conſcientia ſervari poſſunt, ſervanda ſunt. 569
— dieſe Regel iſt wider die Vernunft. ibid.
— in dubio ſoll man ein ſonſt ungültiges Jurament halten. ibid.
— Irrthum der neuern Naturaliſten bey der Lehre der Eydſchwüren. 570
— ein Eyd iſt keine Oratio acceſſoria. ibid. 571
— ob das Jurament mit dem Pacto ſtehe und falle. ibid.
— Exemple da ein Jurament null iſt / und das Pactum ſtehen bleibt. 571
— ob der Eyd eine geiſtliche Sache ſey. 572
— ob GOtt auf eine miraculeuſe Art dabey gegenwärtig ſey. 572
— von der Relaxation eines Eydes. 575
— Grund-Regel / woraus alle Fragen der Relaxation zu beurtheilen. ibid.
— ob GOtt dem Menſchen eines Eydes entbinden könne. 576
— ein Juramentum nullum braucht keine Relaxation. 576
— gültige Eyde können gar nicht relaxirt werden. 577

— M. Beyers Gegen-Meinung wird widerlegt. 577
— bey Eid-Schwüren iſt allemahl die Republique ausgenommen. ibid.
— In was vor Stande ein Souverain die Juramenta der Unterhanen relaxiren könne. 578
— die Relaxations-Doctrin iſt oft eine Geld-Schneiderey. 579
— wenn ein Regent jemand eines ihm geſchehenen Eides erläßt / hat er nichts mehr gethan / als was ein jeder Privatus kan. ibid.
— recedente uno a juramento aut pacto recedere licet & alteri. 580
Eyd-Bruch / ſiehe Meyn-Eyd / ꝛc.

F.

Fabeln / wenn man ſich deren gegen die Kinder bedienen könne. 524
Facultæten haben weiter nichts als interpretationem doctrinalem. 659
— können keine conſuetudines legi contrarias introduciren. 90
— nehmen ſich interpretationem authenticam. 143. 658
— ihre Interpretatio uſualis iſt ein Eingrief in die Regalia. 618
— halten oft ohne Raiſon auf ihren Meinungen. ibid.
— ſollen mit Reſponſis juris publici ſehr behutſam verfahren. 664
Falſiloquium, wie es von der Unwahrheit unterſchieden ſeyn könne. 522
— ſiehe Unwahrheit / ꝛc.
Familie, derſelben iſt man Pflichten der Verſchwiegenheit ſchuldig. 504
Faſten / Exceſs hierinnen. 486
Faulheit / iſt ein Exceſs in der Commodität. 485
Fehden der Stände des Reichs in vorigen Zeiten ſind nicht wider das Jus Nat. 307
— wie man den Verſtand dieſes Worts finden ſoll. 691
Feind / ob man deſſen Unterthanen aufwiegeln und abſpenſtig machen könne. 114. *
— Wenn man denen Rebelliſchen Unterthanen deſſelben beyſtehen könne. 115. *
— Deſſen General und Comendanten zu beſtechen iſt unrecht. 115. *
— Ob ich denjenigen vor meinen Feind zu halten / welcher meinen Feinde den Durchzug verſtattet / Waffen und Proviant zuführet. 75. *
— Wird aus ſeiner äuſſerlichen Aufführung beurtheilet. 76. *
— Man hat bey Declarirung eines zum Feinde nur nach der Wahrſcheinlichkeit zu agiren. 77. *
— Ob ich einen / der in meines Feindes Land ſich aufhält / vor Feind tractiren könne. 78. *

— ſeinen Feind ſoll man nicht geringe ſchätzen. 364
— Ob man denſelben belügen könne. 516. 525.
— Ob man ihm ceſſante metu pacta zu halten ſchuldig. 718
— Ob zwiſchen Feinden ein vinculum juris ſey. ibid.
Feld-HErr / ob und wenn er ohne Ordre Stillſtand der Waffen machen könne. 133. *
— Ob er vor ſich capitul ren könne. 137. *
— ſeinen HErren Nutzen zu ſchaffen / iſt er allemahl beordert. 138. *
Feſtungen kan man mit Feuer forciren. 147. *
— Wie weit ein Feind der Gebäude darinnen zu ſchonen ſchuldig. 148. *
— Ob man / wenn ſie mit ſtürmender Hand übergehet / das Kind im Mutter-Leib maſſacr ren könne. 193. *
Siehe Capitulation, ꝛc.
— denen abgebrannten Vorſtätten müſſen die übrigen einen Beyſtand thun. 354
— Von der Ubergabe auf Diſcretion. 627
Feuer- und Waſſer-Proben
— Verſchiedene Arten derſelben. 572
— wie ſie begonnen. ibid.
— wollen aus der Bibel behauptet werden. 573
— Probe mit glühenden Eiſen wird von Frid. II. verbotten. ibid.
— Pabſt Gregorius verbiethet die Waſſer Proben. ibid.
Vid. Judicia Dei occulta, it. Waſſer-Proben / ꝛc.
Filz Moriz / deſſen Lehre von der renunciatione hiſpanica. 150
Finden / wenn zwey was finden / gehöret es dem / der es am erſten ergrieffen.
Fleiſch / ob mans roh oder gekocht eſſen ſoll. 593
Fleiſcher (zu Halle) deſſen Inſtitutiones Jus. Nat. & Gent. 70
— gehet denen Principiis Thomaſii nach. ibid.
Flotte / ob man einem Souverainen wehren könne / keine dergleichen zu halten. 609
Fluchen / wie es von dem Eyde unterſchieden. 545
— iſt unzuläßig. 516
Flüchten / Flüchtige / wenn ſelbige verfolgt werden / ob und wenn ich Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben ſchuldig. 520
— wenn ein Neutralis ihnen Aufenthalt in ſeinem Lande verſtattet / ob er hierdurch die Neutral tät überſchreite. 618
— wenn ein Feind durch eines andern Land par force marchiret / kan ich ſelbigen nicht verfolgen. 619

Fragen

Fragen / wenn es eine Acceptation ausmache. 429. b.
Franciſcus I. Galliæ Rex, deſſen Fried-Bruch gegen Carl V. wird critiſirt. 457
Frankreich ſtatuirt / daß man auf Cronen nicht renunciren könne. 149
— verwirft dieſes Principium wieder 150
— deſſen Prinzen können ihre Succeſſion verziehen. 153. 162
— cedirt der Statt Memmingen ſein Recht zur rückſtändigen Brandſchatzungen in Schwaben. 719
— beleidiget durch ſeine Tyranney in der Pfalz das Völker-Recht. 204
Frau / Unterſchied derſelben von einer Concubine. 757
Frauenzimmer / ob es die Brüſte entblößen könne. 329
— der Umgang mit ſelbigen wird defendirt. 325
— iſt ſchuldig ſeine Schönheit zu conſerviren. 329
— demſelben allzuviel Cour machen / kan ihm ſelber ſchädlich ſeyn. 492
— Ob ein jung Mädgen einen alten Mann heyrathen könne. 745
Fremder / ſiehe Paſſagier.
Freund / Freundſchaft.
— was gute Freunde einander vor Pflichten der Verſchwiegenheit ſchuldig. 510
— wie weit ſich die Leges Amicitiæ erſtrecken. 513
— wenn ein Freund dem andern mit Abbruch ſeiner Gemächlichkeit zu dienen ſchuldig. 599
Freundlichkeit iſt eine Pflicht. 495
— verſchiedene Arten derſelben. 496
Freude iſt vergönnt. 486
Freyheit iſt Juris Nat. permiſſivi. 365. 230
— ob ſie in Commercio. 700
— was man derſelben vorziehen ſolle. ibid.
— Fälle / da man ſeine Freyheit fahren zu laſſen ſchuldig. 701
ſiehe Gefangene / item Diener und Leibeigene / ꝛc.
Friede wird mit der Transaction verglichen. 444
— welche Lehre verworffen wird. 445
— muß gehalten werden / ob er gleich erzwungen. 114. 442. 452
— Gefährlichkeit der gegenſeitigen Lehre. 444
— muß auch denen Rebellen gehalten werden. 114. 91. *
— ob der Weſtphäliſche Juris Nat. ſey. 199
— ob ihn das Reich alleine interpretiren könne. 661

— warum Friedens-Tractaten zu Ende gebracht werden müſſen. 430. b.
— gezwungener Friede iſt practice aber nicht Theoretice zu halten. 442
ſiehe Paſſauiſchen Vertrag / ꝛc. item Religions-Frieden / ꝛc.
— ob ein Friede zu halten / den mir ein gefangener Souverain verſprochen. 456
— was es mit dem ewigen Frieden vor eine Meinung habe. 468. 227
— ob ein Alliirter ohne dem andern / wenn er verſprochen alleine nicht Friede zu machen / dannoch einen favorablen Frieden annehmen könne. 472
— der Krieg iſt einem unſichern Frieden vorzuziehen. 475
— man ſoll bey Friedens-Schlüſſen keinen / der uns aſſiſtirt / dahinten laſſen. 478
— wie weit er naturam rei judicatæ habe. 177. * 195. *
— hat naturam transactionis. 177. *
— Definition deſſelben. 195. *
— ob unter den Frieden auch die Amneſtie und Reſtitutio damni begriffen. ibid.
— ob man die eroberten Plätze einander ex natura pacis wieder zu geben ſchuldig. 198. * 199. *
ſiehe Amneſtie, ꝛc.
— ob er den Pardon abtrünniger Unterthanen in ſich enthalte. 199. *
— Exemples beſchworner Friedens-Schlüße 220. *
— hat naturam pacti. 227. *
— daher kan eine Parthey ſich die interpretationem authenticam alleine nicht zueignen. ibid.
— Ein Friede involvirt nicht gleich ein fœdus defenſivum. 227. *
Friedrich II. bringt die Ariſtoteliſche Philoſophie nach Teutſchland. 16
Fundamental-Geſetze / ſiehe Grund-Geſetze / ꝛc.
Furcht entſchuldigt wider das Geſetze. 112
— wie ſolche alsdenn beſchaffen ſeyn müſſe. 113
— Thomaſii Diſtinction inter metum juſtum ex parte inferentis & patientis iſt inapplicable. 113
— erſte Art der gerechten Furcht ex parte inferentis. ibid.
— die andere. 114
— die dritte. 115
— exceptio metus gilt nicht wider die Befehle der Obrigkeit. 113
— gilt nicht wider die Friedens-Schlüſſe. 446

— gilt nicht wider die einem Feind gethanene Verſprechen. 722
ungerechte Furcht ex parte inferentis giebt recht zum Kriege. 320
— die Gränzen dieſer Furcht. 321
— die erſte Art derſelben. 115
— die andere Art. 116
— die dritte Art. 118
— ob ein abgezwungener Eid zu halten. 532
ſiehe Zwang / ꝛc.
Furioſus iſt keiner Obligation fähig. 428. b. 149
ſiehe Raſerey / ꝛc.
Furor, ſiehe Raſerey.
Futura der Hebräer / bedeuten auch den Imperativum. 179

G.

Gaſt-Freyheit / wenn ſie aufhört. 425. b.
Gebrechen der Natur ſoll man einem andern nicht aufrucken. 362
— gebrechliche Leute müſſen allerdings gewieſe Emolumenta entbehren. 363
Gedenken der Menſchen (hominum memoria,) ob dadurch das Tempus præſcriptionis im Jure Nat. determinirt werde. 647.
2.) Gefälligkeit bin ich einem jeden zu erweiſen ſchuldig. 494
— verſchiedene Arten derſelben. ibid.
— geſchicht ſowohl durch Reden / als auf andere Art. 496
Siehe Gemächlichkeit.
3.) Gefallen an etwas / iſt ein Objectum Pacti. 425
— muß aber nicht mit des andern Schaden verknüpft ſeyn. ibid.
1.) Gedult / was Chriſtus meinet / wenn er ſelbige recommendirt. 215. 193.
— officia patientiæ, nach Rüdigers Lehre. 491
— ausführliche Betrachtung dieſer Pflichten. 497
— Pflichten der Gedult im Ehe-Stand. 504
Gefangene / wenn ſie ſich wieder in die Gefangenſchaft zu ſtellen ſchuldig. 301
— ſollen nicht grauſam tractirt werden. 363
— ob ein gefangener Souverain den gemachten Frieden zu halten. 457
— ob ein Victor ſie Stands-mäßig zu tractiren ſchuldig. 458
— ob die Heil. Schrift die Gefangenſchaft verbiethe. ibid.
— Cautel bey der Dimiſſion. 461

— ob ſie dem Feind die Geheimnüße ihres Staats zu eröfnen ſchuldig. 502
— müſſen einen unrechmäßigen Sieger auch das Wort halten. 622
— wenn ſie ſich auf Diſcretion ergeben. 627. 139. *
— Von denen in Tönningen gefangenen Schweden. 628
— der Feind kan ihnen alles nehmen. ibid.
— wenn einer ſich gefangen zu geben ſchuldig. 701
— wenn er ſich kan lieber maſacriren laſſen. ibid.
— ob man ſie verkauffen könne. ibid.
— ob ſie denen Soldaten gehören. 120. *
— ob man Feſtungen und Länder gegen Gefangene auswechſeln könne. 129. *
Siehe Ranzion.
— ob man Kinder und Weiber gefangen nehmen könne. 130. *
— Welt- Brauch hierinnen. ibid.
— wenn man ſie niederhauen könne. 143. 179. *
— ob man einem vor der Fauſt Quartier zu geben ſchuldig. 179. *
— vor Endigung der Bataille iſt man ſolches nicht ſchuldig. 180. *
— Exempel hiervon an der Schulenburgiſchen Retirade. ibid.
Siehe Pardon, ꝛc.
— ob man ſie per modum repreſſaliarum niederhauen könne. 181. 183
— regulairter kan man ſie nicht tödten. ibid.
— Pardon ertheilen heiſt das Leben accordiren. 182. *
— wann man ſie nicht mehr fortbringen kan / mag man ſie niederhauen. 183. *
— ob ſie in Dominium des Siegers gerathen. 183. *
— ob conditionirte Gefangene in dominio victoris ſeyn. 184. *
— was das pactum deditionis mit ſich bringe. ibid.
Geſundene Sachen / ob man ſie wieder geben müſſe. 240
Geheimniß / ſiehe Verſchwiegenheit.
Gehorſam / muß gerne geſchehen. 172. 482
— iſt kein Prædicat eines Atheiſtens. 173
— iſt eine groſſe und nöthige Tugend in den Republiquen. 792
— muß nach der Poſſibilität geſchehen. 294
Geitzige handeln wider die Officia derer ſich ſelbſten ſchuldigen Commodität. 484
— wie ſie von denen Sparſamen unterſchieden. 594. 595
— thun ſich den gröſten Schaden. 595
Geiſtliche / ſiehe Prieſter / ꝛc.

Gelaſſenheit / ſiehe Continance, ꝛc.
Gelehrte müſſen beym ſtudiren Abwechſelungen haben. 324
— gelehrt werden geſchicht par hazard. 331
— warum die Literati den Rang vor andern haben. 388
— drey Gattungen der Gelehrten. 389
— verdorbene Studenten ſolte man verfolgen. ibid.
— ihre Prahlerey mit Allegatis. 517
Gelehrte vom erſten Range / fangen neue Periodos in Diſciplinen an. 23
— ſind in hohen Werth zu halten 389
— warum ſie nicht nach Hofe gezogen werden. ibid.
Gelübde iſt kein Pactum. 411
— eine ohne dem ſchuldige Pflicht kan ich GOtt nicht geloben. ibid.
— verbottene Sachen kan man nicht geloben. ibid.
— ſchuldige Pflichten kan man nicht verreden. ibid. 600
— die Vernunft weiß nichts von der Verbindlichkeit derer Votorum. 412
— wohl aber die Heil. Schrift. ibid.
Gemächligkeit / ſiehe Ergözlichkeit.
— iſt im Jure Nat. bald erlaubt / bald verbothen. 478. 483. 480
— der angebohrne Trieb darzu iſt vernünftig. 478
— Grund der Pflichten der Commodität. 479
— dieſe Pflichten ſind nicht dem bloſſen Pudori überlaſſen ibid.
— ſondern perfecta. ibid.
— man kan den andern darzu zwingen. 480
— Compelle, ſo man brauchen darf. 481
— am allermeiſten haben Völker Urſache / die Verweigerung derſelben zu reſſentiren. ibid.
— in Anſehung GOttes bin ich ſie mir perfecte ſchuldig. 482
— können nicht wohl Pflichten der Liebe heiſſen. ibid.
— gehören allerdings ad Jus Nat. 483
— Eintheilung dieſer Pflichten. ibid.
— wie weit einem jeden freyſtehe ſich ſeine Commodität zu choiſiren. 484
— ſollen nicht der Nothdurft vorgezogen werden. ibid.
— anderer Leute Gemächlichkeit bin ich / mit Abgang meiner eigenen zu befördern nicht ſchuldig. 485
— Eintheilung dieſer Pflichten in indirecta & directa. 487
— viererley Arten derſelben. 491
— Officia innoxiæ utilitatis. 491. 598

— man hat ſich nach anderer Leute Geſchmak bey denen ihnen ſchuldigen Pflichten der Gemächligkeit zu richten. 491
— wenn man den andern mit ſeinem Ungemach zu dienen ſchuldig 492
— man muß bey Exhibirung derſelben gegen andere nicht auf das Commodum præſens ſehen. ibid.
— es giebt Pflichten der Gemächlichkeit / welche officia neceſſitatis zum correlato haben. 493
Gemeinſchaft der Güter / warum ſelbige unter Ehe-Leuten verbotten werden müſſen. 740
General / ſiehe Feld-Herr / ꝛc.
Geneſeos II. v. 24. Erklärung dieſes Texts. 189. 190
Gerechtigkeit / Beſchreibung derſelben. 171
— wird eingetheilt in civilem und naturalem. 172
— in expletricem & attributricem. 176
— in diſtributivam & commutativam. 174
— in externam & internam. 173
— in perſonarum & actionum. ibid.
— in univerſalem & particularem. 172
— weitere Erklärung der Diſtinction in commutativam & diſtributivam.
— die Juriſten ſind in dieſer Diſtinction nicht einig. 175
— die ganze Diſtinction wird verworfen. ibid.
— die externa iſt der Finis der bürgerlichen Geſetze. 174
— die interna aber der natürlichen. 173
— Gerechtigkeit der Sache thut im Kriege viel. 564
Gerechter Krieg / ſiehe Krieg.
Gerhard (Ephraim.)
— deſſen Principia juſti 68
Gerichte GOttes im Kriege. 565
Siehe Judicia Dei occulta, ꝛc.
Geſandter wird von Rüdiger unrecht definiret. 58
— wird nicht allemahl ab uno geſchickt. ibid.
— der Sender iſt nicht allemahl Princeps. ibid.
— kan von Herrn ohne Land geſchickt werden. 60. 61. 229. *
— wird nicht allemahl zum andern geſchickt. 62. 232. * 233. *
— muß trinken können. 328
— deſſen Zweck ſind nicht eben Negotia publica. 62. 63. 239. *
— rechter Zweck der Geſandten. 239. *

— eines geächteten oder vertriebenen Regentens iſt kein Titularis. 63 239.*
— deſſen ſchuldige Verſchwiegenheit. 502
— werden in Ordinarios & Extraordinarios getheilt. 63. 245.*
Vid. Reſident, Envoyé & Ambaſſadeur.
— Eintheilung in primarios und ſecundarios. 65. 245.*
— kan durch bloſſe Unvorſichtigkeit delinqviren. 84
— iſt entſchuldigt / wenn er des andern Heimlichkeit nicht erfahren kan. 101
— deſſen Ceremoniel iſt ex Jure Gentium voluntario. 202
— kan es Jure prætendiren. 205
— die Verweigerung iſt eine Hoſtilität. 206
— Rang der Chur-Fürſtlichen vor denen Republ. 2 2
— ob ein Souverain revociren kan / was ſein Plenipotentiarius verſprochen. 729. 334.*
— richtige Definition eines Geſandtens. 228.*
— iſt eine Perſona moralis. ibid.
— warum ein Staat das Jus mittendi Legatos haben müſſe. 229.*
— es können auch Glieder einer Republiqve ſolches haben. ibid.
— dreyerley Arten derer / die Geſandten ſchicken können 231.*
— deſſen dreyfache Inſtruction, das Creditiv, Mandat und geheime Inſtruction. 233.*
— was zu thun / wenn er das Mandat überſchritten. 234.*
— muß Jure perfecto recipirt werden. 241.*
— wenn man ihn recuſiren könne. ibid.
— man ſoll ihn den Durch-Marſch nicht verweigern. 242.*
— ſoll ſich nicht durchs Feindes Land practiciren. 242.*
— ſtellt ſeines Principalens Perſon dar. ibid.
— wie dieſes zu verſtehen. 243.*
— Fürſtneri Lehre hiervon. 2 4.*
— Fundament des Characteris repræſentatitii. 243.*
— ob und warum ein Geſandter a Jurisdictione exempt ſey. 243.* 251.*
— ob ein Hof bey ſich das Geſandten-Ceremoniel mutiren könne. 248.*
— iſt an die Geſetze des Landes nicht verbunden. 252.*
— bleibt in Criminalibus ſeinem Herrn unterworffen. ibid.
— ob man ihn Schulden halber anhalten könne. ibid.

— ob man ihn arreſtiren könne / wenn er Meuterey im Staat anſtifftet. 253.*
— gründliche Unterſuchung des Gyllenburg- und Görtziſchen Arreſts. 253.*
— ob er ſeine privat Sacra habe. 260.*
— Streit deswegen zu Cölln mit dem Preuſſiſchen Reſidenten. 261*
— wem ſeine Domeſtiqven unterworfen. 264.*
— Inviolabilität der Geſandten. 265
— ob ſie das Jus Aſylorum haben. 266
Geſchöpfe / dieſelben könte ein Menſch ſich nicht zueignen / wenn es GOtt nicht erlaubt. 580. 882
— ſolches Erlaubnüß zeigt die Vernunft. ibid.
— derſelben kan man ſich zum Vergnügen gebrauchen. 581
— warum GOtt ſo vielerley Creaturen erſchaffen. 581. 582
— der Gebrauch derſelben iſt dem Menſchen Befehls-weiſe auferlegt. 582
— die Choiſirung der Individuorum iſt arbitrair. 583
— Fehler derer / die der Creaturen aus heiliger Einfalt ſich nicht bedienen wollen. ibid.
— daß der Gebrauch derſelben ein Jus a lege naturæ indultum ſey / wird contra Thomaſium behauptet. 585
— dieſe Qvæſtion iſt nicht Domiciana. 586
— GOTT kan dem Menſchen den Gebrauch derſelben unterſagen. 583. 585.
— Erklärung der Redens-Art / daß die Menſchen in Anſehung GOttes ein Recht zum Gebrauch der Dinge haben. 586
— Beweiß / daß die Erlaubnüß / derſelben ſich gebrauchen zu dürfen / alle Reqviſita Juris habe. 586
— man ſoll dieſelben nicht mißbrauchen. 588
— man ſoll Eß-Waaren ꝛc. nicht umkommen laſſen. 588
— ob der Menſch gegen die Thiere ein Recht zu ſothanem Gebrauch habe. 589
— man ſoll andern Leuten nicht alles vor dem Munde wegſchnappen. 594
— wie weit man auf deren Gebrauch renunciiren könne. 595
Geſelligkeit (Socialität) ob die Neigung dazu die Exiſtentiam legis naturæ beweiſe. 212
— das Socialis eſto folgt aus allen ſeinen Concluſionen particulariter. 281

— das Conſerva flieſt nicht aus der Socialität. 278
— warum die Socialität dem Conſerva te ipſum in Colliſione weichen müſſe. 284. 285
— warum wir zur Socialität obligirt ſind. 277. 404
— ſocial und rational iſt nicht einerley. 286. 291
— iſt nicht das Principium Jur. Nat. 288. 255
— iſt aber wol im Jure Naturæ zu gebrauchen. 258
— aus derſelben kan ich eben ſo viel demonſtriren / wenn ich ſie pro lege naturali halte / als wenn ich ſie pro Principio ausgebe. 240
— iſt ein dem Staat nützliches Principium. 255
— Cumberlands benevolentia mutua iſt beſſer. 269
— was in dem Socialis eſto vor Præcepta ſtecken. 405. 406. 407
— aus derſelben iſt die Polygamia nicht zu beurtheilen. 73
— vermeinte Argumenta, daß aus der Socialität die Unzertrennlichkeit der Ehen demonſtriret werden können. 741
— äuſſerlich ſocial leben iſt genug. 257
— daß die Socialität ein obſcur Principium ſey. ibid.
— ein Individuum lädiren turbirt nicht gleich die gantze Geſellſchaft. 257
Geſellſchaft (Societät) hört mit dem Tode des Socii nicht auf. 232
— de Societate hoſti ſtipendiaria. 718
— wie lange dieſe währe. 720. 240
— Jure Romano kan jeder a Societate abgehen. 471
— was nicht zum voraus verglichen / bleibt auf die Redlichkeit der Bundsgenoſſen ſtehen. 725
— Socii müſſen an allen Unglüks-Fällen tragen helfen. 726
Siehe Bündnüß ꝛc.
Geſellſchaft der Menſchen / warum man ſich in ſolche zu begeben und darinne zu bleiben ſchuldig. 277
— iſt ultimatò zur Ziehung der Kinder obligirt. 784
Geſenius, ſiehe Vigil &c.
Geſetze (in genere) ſiehe Lex &c.
— in ſpecie, ſiehe Geſetze der Natur / it. Grund-Geſetze ꝛc.
— ſiehe Jus Naturæ, Jus Civile &c.
— wird von Grotio unrecht defendirt. 81
— beſſere Beſchreibung. ibid.
— Legitimation derſelben. ibid.

— muß promulgirt werden. 85.b.
— wie es a Conſilio differirt. 80.b.
— ſoll deutlich ſeyn. 85.b.
— obligirt auch die Nachkommen. 92
— kan per Traditionem fortgepflanzt werden. ibid.
— darf nichts unmögliches befehlen. 122
Siehe Unmöglichkeit. 122
— hat zum Correlato die Verbindlichkeit. 126
— wenn es mutable. 139
— wer es mutiren könne. 141
— zu deſſen Erklärung gehört die Ratio deſſelben. 692
— von deſſen Colliſion, ſiehe Colliſio &c.
— ſoll nicht dem Raiſonement der Unterthanen anheim gegeben werden. 254
— Zweck deſſelben. 170
— Gehorſam gehört nicht zum Weſen deſſelben. ibid.
— Eintheilung deſſelben in einer Tabelle. 176
— iſt nicht aufs bloſſe Utile gegründet. 188
— der Ober-Herr iſt nicht allemal deſſelben Autor. 200
— Ungrund der Diſtinction in leges affirmativas & negativas. 233
— man ſoll ein Geſetze durch interpretiren mit Fleiß nicht dubieus machen. 662
Geſetz der Natur / ſiehe Jus Naturæ &c.
— ob deſſen Exiſtenz aus der Natur des Verſtandes und Willens zu beweiſen. 208
— ob ſelbige ex appetitu ſocialitatis folge. 212
— ob ſie ſich aus der Neigung zum Böſen ergebe. 208
— ob ſie ex ſacris zu demonſtriren. 211
— Beweiß / daß GOtt ſelbiges gehalten wiſſen wolle. 209
— wie es dem Menſchen ins Herz geſchrieben. 211
— hat alle Reqviſita legis. 213
— iſt richtig promulgirt. 214. 217
— contradicirt der heiligen Schrift nicht. 216
— iſt an der Natur GOttes und des Menſchens promulgirt. ibid.
— deſſen Promulgatio iſt unſtreitiger als des Civil-Geſetzes. 217
— Menzers Lehre de incerta promulgatione deſſelben wird refutirt. 218
— alle Menſchen haben nicht gleiche Erkäntnüß von dieſem Geſetze. 220

— ein jeder weiß ſo viel als er braucht. ibid.
— deſſen Promulgation defendirt der Apoſtel. 221
— deſſen Finis. 222
— iſt eben ſo proprie ein Geſetz als das bürgerliche. 228
Geſetz-Geber / ſiehe Ober-Herr ꝛc.
Geſetze des Römiſchen Reichs / ob die Academiſten ſie doctrinaliter erklären dürffen. 663
— müſſen oft per unanimia erklärt werden. 667
— können verändert werden. 496. 139
Geſinde / ſiehe Knechte ꝛc.
Gewiſſen / wird beſchrieben. 102
— iſt ein Syllogiſmus. ibid.
— hat zum majore ein Geſetz / zum minore ein Factum. 102
— iſt nicht bey indifferenten Sachen. ibid.
— der Pietiſten iſt abſurd. 103
— erfordert eine Wiſſenſchaft des Geſetzes. ibid.
— man kan ſich es auf gewiſſe maſſe machen und nicht machen. ibid.
— Eydes-Delation, warum ſie gefährlich. 104
— hat ſeine Effectus im Cörper. ibid.
— iſt vel certe, vel probabilis. 105
— des letztere vel dubia, vel ſcrupuloſa. ibid.
— die probabilis iſt nicht allemal vera. 106
— wird dahero der veræ nicht wol opponirt. 106
— vel antecedens, vel conſeqvens ibid.
— vel bona, vel mala. ibid.
— Zwang deſſelben iſt unbillig. 117. 449
Gewohnheit / entſpringt ex Conſenſu tacito Legislatoris. 89. 196
— was dieſer Conſenſus ſey. ibid.
— wie ihn ein Herr declarire. ibid.
— Reqviſita derſelben. ibid.
— beſteht nicht in actibus extrajudicialibus. ibid.
— was in Statu democratico eine Gewohnheit ausmacht. 90. 196
— Gewohnheit der Römer. 90. 660
— im Römiſchen Reiche / ſiehe Herkommen.
— præſupponirt einen Ober-Herrn. 91
— der Völker / ſiehe Völker.
— wird oft Pacts-weiſe gemacht. 94
— ob es verbindliche Gewohnheiten unter Völkern gebe. 196

Gleichheit der Menſchen / nach Hobbeſii Lehre. 30. 31
— Grund derſelben. 361
— worinnen die Menſchen einander gleich ſeyn. 362
— ſolte im Kriege nicht gar auſſer Augen geſetzt werden. 365
— nach der heiligen Schrift. 366
— primum Principium in der Lehre von denen Officiis æqvalitatis. 367
Siehe Ungleichheit.
— ſoll auch bey dem Gebrauch der Creaturen erhalten werden. 595
— ob ſie durch die väterliche Gewalt einen Abgang leide. 782
— von der morali hominum æqvalitate. ibid.
Glied / warum man es lieber ſoll ablöſen laſſen / als ſterben. 338
Glück der Menſchen / was vor Officia aus der Veränderlichkeit deſſelben flieſſen. 364
Glückſeeligkeit / was darzu erfordert wird. 271
— wird definirt. 732
Gibeonitter / ihr von Joſua genommener Eyd wird critiſirt. 533
— ob ihre dabey gebrauchte Liſt zu culpiren. 534
Gold / warum man ſelbiges zum rerum pretio gemacht. 691
Görtz (Schwediſcher Geſandter) deſſen Arreſtirung in Holland. 253.*
GOtt / die Pflichten gegen demſelben müſſen unintereſſirt ſeyn. 261
— herrſcht über die Menſchen. 94
— Fundament dieſer Herrſchaft. ibid.
— deſſen Providenz und Direction iſt aus der Vernunft zu erkennen. 133. 210
— die Pflichten gegen ihn gehen allen vor. 146
— ob er gegen jemand ein Jus habe. 148
— wie ferne derſelbe die Prædicata der Gerechtigkeit und Tugend admittirt. ibid.
— ſoll nach Mentzens Meynung durch die Vernunft nichts Befehlsweiſe gebieten. 208
— gebietet allerdings durch die Vernunft. 209. 210
— hat den Menſchen zur Glückſeeligkeit erſchaffen. 209. 221
— gründliche Demonſtration hiervon. 272
— daß die Natur deſſelben Argumenta zu denen Officiis darreiche. 210.*
— will / daß die Menſchen ſollen glückſeelig ſeyn. 209. 212
— deſſen Natur iſt ein medium promulgandi legem naturæ. 216

an

— an deſſen Allmacht ſoll kein Menſch verzweifeln. 293. 294
— die von ihm in Sacris verordneten Todes-Strafen ſind die Verbrecher zu leiden ſchuldig. 301
— hat keinen Finem an ſich. 269
— wie man ſich mit der Rede gegen GOtt zu verhalten. 500
— deſſen occulta judicia im Kriege. 564
— GOtt iſt den Eyd-Bruch zu ſtrafen ſchuldig. 566
— ob GOtt den Menſchen des Eydes entbinden könne. 526
— befiehlet den Menſchen der Creaturen ſich zu gebrauchen. 582
Siehe Geſchöpfe ꝛc.
— kan ihnen den Gebrauch auch unterſagen und nehmen. 583
— deſſen Dominium eminens über alle Creaturen. 584
— hat freye Macht über des Menſchens eigenthümliche Sachen zu diſponiren. 584
— gebietet den Jüden / der Egyptier Silber-Geſchirr zu behalten. 585
— deſſen Prædicata humana ſind allemahl ἀνθρωποπαθῶς zu verſtehen. 685
— deſſen Beſitz iſt die höchſte Glückſeeligkeit. 732
— wie wir denſelben gleich werden können. 735
— wie er denen Jüden die Eheſcheidung zugeſtehen können. 737
— ob deſſen Herrſchaft über die Menſchen mit der väterlichen Gewalt verglichen werden könne. 785
— ob man von ihm einen Eyd nehmen könne. 529
— Erklärung der Eydſchwüre / welche von GOtt in Sacris geſagt worden. 530
Gottesläſterung / worinnen ſie beſtehe. 500
Gottſeeligkeit gibt keinen Vorzug. 379
Gradus prohibiti, ſiehe Blut-Schande.
Griebner (Michael Heinrich) deſſen Compendium Juris Nat. 66
— Ordnung und Methode dieſes Buchs. ibid.
— ſchreibt Welt-üblich. 67
— zeigt den Einfluß des Jur. Nat. in das Jus Civile wohl. 67
— deſſen Lehre von dem Fundamento Patriæ poteſt. 780
— ſeine gröſte Merite im Jur. Nat. iſt die Jurisprudentia privata. 67
— die Lehre von gezwungenen Eyden wird critiſirt. 531
Grotius (Hugo) ſein Leben und Fata. 20
— hat ſich eine Merite um das Jus Nat. gemacht. 20

— deſſen Mare liberum contra Seldenum. ibid.
— ſchreibt eine Apologiam pro ſe & Barnefeldo. ibid.
— verfertiget ſein Jus belli & pacis. ibid.
— ſein Jus belli & pacis iſt nur ein Jus Gentium. ibid.
— Arminianiſcher Sauerteig. 21
— hat noch viele Scholaſtiſche Lehren de actibus per ſe honeſtis & turpibus. Item de Jure Gentium voluntario univerſali behalten. ibid.
— ſchreibt einen Commentarium über die Bibel. ibid.
— beobachtet das Intereſſe ſeiner Crone ſchlecht. 22
— disrecommandiret ſich bey der Königin Chriſtina. ibid.
— ſtirbt zu Roſtock. ibid.
— iſt kein Atheiſt geweſen. ibid.
— deſſen mehreſte Schriften. ibid.
— lehrt mit ſeinem Exempel / daß ein Bücher-Schreiber zu Affairen nichts nutze. 21
— deſſen Lehre von der Præſcriptione wird unterſucht. 630.631.643
— deſſen Lehre de inſtinctu rationali. 673
— deſſen Commentatores und Anhänger. 23
— ſein primum Jur. Nat. principium. 250
— deſſen Lehre de bello punitivo wird examinirt. 96.*
— deſſen Meynung von Zufuhren und Bündnüſſe mit dem Feinde wird examinirt. 73.*
Grotius (Gvilielmus.) 24
Guarantia pacis wird definirt. 228.*
— wird in generalem und ſpecialem eingetheilet. ibid.
— wird mit Worten / Sachen oder Perſonen gemacht. 228.*
— ob die Verbalis Würkung habe. 219.*
— über ein abgetrettenes Land / was ſie vor Effect habe. 219
— läſſt ſich nicht mit dem Pacto conſtituto vergleichen. ibid.
— auch nicht mit der Stipulatione. ibid.
— was es heiſt / wenn die Paciſcenten einander ſelbſt guarantiren. 220.* 222
— verſchiedene Arten der realis Guarantiæ. 220.*
— die ſicherſte iſt die Einräumung einiger Plätze. 221
— Widdum-Sitze können nicht zum Pfande gegeben werden. 221
— wenn ein Dritmann Guaranteur iſt. 222.*
— man pflegt oft alle Souverainen zu Guaranteurs anzunehmen. 223.*

gehet

— gehet wider alle extraneos. 224. *
— ob einer einen Beleidiger ohne Willen des Beleidigten zum Frieden adſtringiren kan. 224 *
— ob ein Mediateur durch Unterſchreibung zum Guarant. werde. 224. *
— ein Guaranteur muß mächtig ſeyn. 225
— ob die dem Frieden einverleibte Guarantie auch auf die pacta acceſſoria gehe. 225
— ob ſie bey einem gebrochenen und reſtituirten Frieden aufhöre. 226.*
— erſtreckt ſich nicht auf die neu- darzu kommende Socios. ibid.
— der modus den ein Guaranteur zu gebrauchen. 226. *
— der Guaranteur kan zur Satisfact. gefordert werden. 227. *
— ob ein Succeſſor die von ſeinen Vorfahren verſprochene Guarantie, falls dieſer ein Uſurpateur geweſen / zu halten ſchuldig. 227
Grund-Geſetze / wenn ein Regent davon abgehen kan. 162
— ſind die Norm ſeiner Promeſſen. 432. b.
Gradus prohibiti, ſiehe Blut-Schande / ꝛc.

H.

Handlung / die Commercia eines Tertii mit meinem Feinde kan ich ſperren. 76. *
Handſchrift / was der Contractus Chirographarius ſey. 714
Handwerker / ꝛc. Rang derſelben gegen einander. 403
Haß / ob ein unverſöhnlicher Haß die Ehe trenne. 738
Heilige Schrift hat vieles aus dem vernünftigen Rechte wiederhohlet. 1
— muß öfters die Deutung ex principiis rationis empfangen. 1
Heilige Sachen / ob res ſacræ, ſanctæ &c. in dominio ſeyn. 610
Henniges hat wohl über den Grotium meditirt. 25
Henrich der IV. Rex Galliæ, wird vom Edict zu Nantes loßgeſprochen. 542
Hertius, deſſen Pædia Juris publici univerſalis, ꝛc.
Herkommen des Reichs / Natur und Eigenſchaft deſſelben. 91
— kan legem expreſſam aufheben. 91
Siehe Gewohnheit / ꝛc.
Herrſchaft / (bürgerliche.)
— von Natur hat ſelbige kein Menſch über den andern. 365
— ob ſie indiviſibilis naturâ ſuâ ſey. 783
Herings-Fang / Streit darüber wird unterſucht. 615
Helfen / ob ich mit Gefahr meines Lebens zu helfen ſchuldig. 296

— wenn Völker ein ander zu helfen ſchuldig. 297 300. 301
— wer Hülfs-Völker ſchickt / muß in den Frieden mit eingeſchloſſen werden. 478
— wenn ein Volk dem andern zu helfen verſpricht / muß die Rechnung nach der proportione ſtatus gemacht werden. 686.
Heyrathen / dabey ſoll man keine Fehler und Gebrechen verſchweigen / deren Gegen-Theil man allemal præſupponirt. 504
— was zu obſerviren ſey / wenn man einem helfen will. 224.*
Hillelianer, Lehre dieſer Secte circa divortium. 129
Hincmar, will die kalte Waſſer-Probe defendiren. 574
Hiſtoria / ihr Nutze und Rang. 392
Hiſtoria Juris Nat. was ſie nutze. 6
— unter denen heydniſchen Philoſophen. 8
— zur Zeit der Scholaſticorum. 16
— neuerer Zeit 10
Siehe Scriptores Hiſt. Jus. Nat.
Hobbeſius hat Pufendorf Anlaß zu meditiren gegeben. 27
— deſſen Lehre von der väterlichen Gewalt. 786
— wird widerlegt. ibid.
— ſein Leviathan. 29
— ſein eigentlich Principium Juris Nat. 252
— Abſicht / ſo er mit ſeinem Cive gehabt. 29. 38
— Schlüßel zu dieſem Buche. 30
— ſein Ædificium morale wird recenſirt und beurtheilt 30. 31
— ſein Affect gegen den König iſt der Grund ſeiner Lehre. 684
— deſſen Adverſarii. 32
— ſein bellum omnium in omnes wird recht erklärt. 214
— ſeines Feindes des Cumberlandi Lehre. 269
Hochachtung ſiehe Reſpect.
Hochmuth / der geiſtliche / was er ſey. 379
Hochſtetter / deſſen Collegium Pufendorfianum. 45
Höflichkeit oder Complaiſance, Fundament derſelben 492
Hofmann (Chriſt. Gotfried) deſſen Hiſtoria Juris Romani. 49
— deſſen Lehre vom Rang der Völker. 377
— deſſen Lehre von der Interpretatione legum. 665
Hohman (Joh. Friedr.) deſſen diſſ. de Præſcriptione 631
— hat die e Materie ſehr wohl unterſucht. 631
— doch hält deſſen Meinung auch nicht Stich. 631. 632
feſt /

— ſezt die Negligence zum Fundament der Præſcription. 638
— opponirt ſich des Grotii de relictioni ſine effectu 643
— giebt die Proteſtation ohne Grund vor ein Mittel ſeine Sache zu ſalviren. 640
— giebt die Præſcription ohne Grund vor eine Straffe der Negligence aus. 641
Holländer ihre Controvers mit Engelland wegen des Contingents zur groſſen Alliance. 85. *
— wollen zur Quadruple-Alliance gezwungen werden. 248
— ihre Herings-Controvers mit Engelland. 615
Homicidium, ſiehe Todtſchlag.
Honorarium, ſiehe Docent.
Horatier, ihr Duell mit denen Feinden war vernünftig. 302
Huldigung / Moralität derſelben. 554
Hülfe / ſiehe helfen / item Selbſt-Hülfe.
Humanité, was Rüdiger Pflichten der Humanité nennt. 491
Siehe Gemächlichkeit.
Huren-Lohn / ob er bezahlet werden muß. 427
Hurerey / requiſita dieſes Delicti. 121
— trägt die Straffe auf dem Rucken mit ſich. 133
— Thomaſii Objection hierwieder wird beantwortet. 133
— iſt Jure Nat. verbotten. 328
— was ſie eigentlich ſey. 757
Hypothetica, oder inſtituta humana, wie viel deren ſeyn / worüber das Jus Nat. diſponirt. 498

J.

Jagd / ob man ein Wild tödten könne. 591
Jäger iſt nicht ſchuldig ein Wild in der Nähe zu recognoſciren. 101
— wie er ſich bey der Koppel-Jagd zu verhalten. 615
Jenichen, deſſen diſſ. de ſtatu ſubditorum naturali 307
Ignoranz, ſiehe Unwiſſenheit.
Imputation, einige Regeln derſelben occaſione der cauſæ moralis. 357. 358. 359
Indemniſation, ſiehe ſchadloß Haltung.
Indifferente actiones, machen kein Gewiſſen 102
Indifferentismus Pufendorfii. 18
Indifferente Sachen können ein Objectum pacti ſeyn. 415

Injurien / ob ſie recht zum Moderamine geben. 317
— Pflicht / der Injurien ſich zu enthalten. 514
— ſind nach dem Unterſchied der Perſonen zu ermeßen. 515
Innocentius III. Pontifex, entbindet Land-Graf Hermann von Thüringen von ſeinem Verſprechen. 465
Inſtinctus naturalis, ſiehe Trieb.
Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ Chriſtiani Thomaſii. 48
Inſtituta humana, wie viel deren ſeyn. 498
Inſtruction eines Geſandten was ſie ſeyn. 237. *
Intereſſe eines Fürſten / ob es ſeine Handlungen gültig oder ungültig macht. 155
— ein Fürſt muß ſelbiges dem bono publico nachſetzen. 158
Siehe Carneades.
Siehe Eigen-Nutzen.
— was nützlich iſt / macht nicht gleich ein Geſetze. 188.
— das wahre Intereſſe iſt pinguius, als das apparens. 249
Interpretatio ſiehe Interpres.
Siehe Erklärung.
Johannes König in Cypern will ſeine in der Gefangenſchaft gethane Zuſage nicht halten. 462
Johann Georg I. Chur-Fürſt von Sachſen / geht vom Bündnis mit Guſtavo Adolvo nach dieſes Tode ab. 232
— weitere Unterſuchung dieſer Controvers. 239
— wie deſſen Teſtament erklärt werden müſſe. 690
Joſua / deſſen Factum, da er den ihm von denen Gibeonitten abgelockten Eyd nicht brechen wollen / wird unterſucht. 533
— Beweiß daß dieſer Eyd aus Unvorſichtigkeit entſprungen. 538
— Beweiß / daß GOtt dieſen Eyd ratihabirt. 539
Irthum iſt vel vincibilis vel invincibilis. 101
— efficax ſiehe concomitans. ibid.
— ſchadet bey Conjecturen nichts. 321
— wenn und wie weit er Pacta aufhebt. 437. 747
— diſtinctio inter eſſentialia und accidentalia erroris. 438
— daß er in dubio dem erranti ſchade. ibid.
— Thomaſii Lehre vom Irthum. 437. ꝛc.
Juden dürfen kein Schwein-Fleiſch eſſen. 593
— ob ſie recht gethan / daß ſie ſich lieber tödten laſſen / als Schweinen Fleiſch gegeſſen. 337
— oß ſie denen Aegyptiern die ſilbernen Gefäße geſtohlen. 138. 584

— ihre göttlichen Geſetze geben ein Argument / daß etwas nicht wieder das Jus Nat. ſey. 316
Judicia DEi occulta im Kriege. 565
— in denenſelben ſoll GOtt auf eine miraculeuſe Art præſens ſeyn. 572
Jungferſchaft / der Kranz muß bezahlet werden. 350
— ob ſie einen Jungfer-Schänder tödten könne. 318
— ob es in ſtatu civili angehe. 313
— ob man ſie verkauffen könne. 702
— das Jus civile erlaubt es 702
Juriſte / braucht das Jus Nat. 3
— Rang deſſelben vor andern Facultäten. 393
Jus, ſiehe Befugnis.
Jus Belli, iſt ein Titulus acquirendi. 621
Siehe Kriegs-Eroberung.
Jus Canonicum, deſſen Lehre de cauſis piis & favore eccleſiæ wird taxirt. 430. b.
— deſſen Lehre von Haltung gezwungener Eyde wird unterſucht. 531
— deſſen Lehre / daß in Eydſchwüren GOtt etwas verſprochen werde / wird verworfen. 566. 567
— üble Conſequenz dieſer Lehre. 567
— deſſen Lehre / daß der Eyd eine geiſtliche Sache ſey / wird refutirt. 572
Jus civile, (bürgerlich Geſetze /) iſt mit der äuſſerlichen Parition zu frieden. 173
— muß oft ex Jure Nat. erklärt werden. §. 677. 667. 676
— iſt oft ohne Würkung. 132
— gebiethet oft unbillige Dinge. 172
Siehe Römiſches Recht.
— warum es nicht alle Leges der Vernunft mit Strafen verſieht. 139
— warum ſie mutable ſeyn. 139
— Herr Lynckers Objection hierwieder wird refutirt. ibid.
— was die Clauſul der Immutabilité heiße. 140
— verliehrt ſeine Obligation, wann es dem Staat anfängt zu wieder zu werden. 160
— muß oft rachgierigen Leuten helfen. 193
— iſt nicht mehr ein Jus oder Geſetze als das Jus Naturæ. 228
— diſponirt nicht von lauter Officiis Juris Nat. perfectis. 479
— giebt oft Pflichten der Gemächlichkeit actionem in foro. 480

— entborgt viel ex Jure Nat. 677
— man ſoll ſelbiges aufs billigſte erklären. 679
— deſſen Criminalia ſind mehrentheils ex Jure Nat. 680
— hat pro ultima ratione ſalutem reipublicæ. 691
— warum es die Leges der Vernunft beſtättigen müſſe. ibid.
— gründet ſich auf den genium populi. ibid.
— warum man deſſen rationes Legum mit Conjecturen erreichen müſſe. 693
— das Ratiocinium juridicum iſt ſonderlich in Teutſchland nöthig. 693
Jus gentium voluntarium.
Siehe Völker-Recht.
Jus Naturæ nutzt einem Theologo zu Erklärung der Schrift. 1
— dient ihm auf der Canzel. 2
— deſſen Neglectus verurſacht æquitatem cerebrinam. 5
— worzu es einem Publiciſten nutzt. 4
Siehe Juriſte.
— deſſen Fata unter denen heydniſchen Philoſophen. 8
— zu Zeiten der Scholaſticorum. 16
— neuerer Zeiten. 19
— ſoll nach Thomaſii Meinung nur interne obligiren. 130
— Widerlegung dieſer Meynung. 131
— Beweiß / daß es alle 3. Gradus der obligationis externæ hab. 132
— Palthenii Lehre hiervon. 135
— warum es immutable. 137. 217
— Thomaſii Lehre von dieſer Immutabilité wird refutirt. 138
— iſt indiſpenſable. 138
— die Geſetze deſſelben obligiren propter rationes ſuas. 145. 254*
— ob es GOtt zum Geſez-Geber habe. 207
— ob die vielen Controverſien deſſelben die Kraft deſſelben aufheben. 214
— machen auch die Promulgation deſſelben nicht ungewiß. 217
— deſſen Principia generalia ſind unſtreitig. 219
— Eintheilung deſſelben in ſyſtematicum & artificiale wird critiſirt. 220
— es verſteht es einer immer beſſer / als der andere. 220
— verſchiedene Acceptiones des Worts Jus Nat. 221
— was Coccejus darunter verſtanden. 223
— Strimeſii Begrieff davon 224
— was es vor Pflichten in ſich faſſe. 224. 225

ob

— ob die Officia erga Deum darunter begriffen. 226. 228. 262
— iſt vel late, vel ſtricte ſic dictum. 225
— wird diſtinguirt in præceptivum und permiſſivum. 229
Siehe Permiſſio.
— was dieſer letzten Diſtinction fehle. 230
— deſſen Eintheilung in affirmativum und negativum. 231
— item in Jus Gentium, Jus publicum univerſale & Jus Nat. ſtricte dictum. 231
— iſt nicht allein vor die Juriſten. 479
— Weitläuftigkeit dieſer Diſciplin. 510
— iſt noch nicht exhaurirt. ibid.
— alle Dinge ſind Objectum deſſelben. ibid.
Siehe Geſetz der Natur.
Jus poſitivum univerſale, ſiehe Poſitiv-Geſetze.
Jus privatum univerſale hat Herr Griebner wol gelehrt. 67
— warum ich kein beſonder Capitel daraus gemacht. 68
Jus Publicum kan das Jus Nat. nicht entbehren. 4
Jus Publicum univerſale, deſſen primum Principium. 233
— warum es in dieſem Buche nicht zu finden / iſt in der Vorrede angezeigt.
— Böhmer und Hertius haben dergleichen geſchrieben. 233
Juſtum, was es ſey. 171
— macht nicht allein das Jus Nat. aus. 262
— iſt vel naturale, vel civile. 172
— die Diſtinction inter juſtum & decorum hat zu Irthümern verleitet. 33
— wird von einigen alleine pro lege naturali gehalten. 225
— muß in Colliſione denen Officiis erga Deum weichen. 227
— gibt nicht allemal Actionem in foro. ibid.
— gibt nicht allemal in Statu naturali ein Recht / den andern zu zwingen. ibid.

K.

Kaufmannſchaft / Kaufmann / was die Republiqve vor Nutzen von derſelben hat. 389
— warum man ihnen mehr Rang geben ſolte. 400
— Reqviſita eines geſchickten Kaufmanns. ibid

— Urſprung / woher die Kaufmannſchaft bey uns ſo gering gehalten wird. 401
— warum ſie dem Adel unanſtändig gehalten werde. 401
— warum ſie in Teutſchland nicht ſo gut als in andern Republiqven florirt. 402
— warum in andern Republiqven dieſelbe höher geachtet wird. 402
— ein honetter Profit iſt kein Betrug. 427
— einem Kaufmann iſt der Profit, den er ex Contractu von ſeinem Souverainen zieht / nicht zu nehmen. 432. b.
— warum er lieber einen geringen Profit zu nehmen. 699
— kan oft auf ſeine Wahren halten. 699
— was ihm die Correſpondenz nutzt. 699
Kaufmanns-Wahren / ſiehe Effecten.
Kauffen / ob man ein Land kaufen könne / welches Jure belli dem andern abgenommen. 623
— ob der Käufer abſtrahiren müſſe / wenn derjenige / deme es abgenommen worden / ihm andeuten läſſt / es ſey ihm mit Unrecht entriſſen worden. 638
Kemmerich / deſſen Jus Naturæ. 76
Keſtner zu Rinteln / deſſen Jus Naturæ. 69
Ketzer / ob man ihnen Treu und Glauben zu halten. 446
Keuſchheit / ob ſie mit des andern Untergang könne defendirt werden. 313
— ob eine Frau auch deſſen befugt. 315
Keyſer / deſſen Curialien ſind aus denen Reichs-Geſetzen zu erklären. 685
— kan die Reichs-Geſetze nicht alleine interpretiren. 143 657
— ſoll das Recht haben / die Streitigkeiten der Chriſtlichen Völker zu ſchlichten. 1. *
— deſſen Præcedenz iſt ex Jure Gentium voluntario. 206
— eben daher ſchreibt ſich ſein Recht / Concilia zu convociren. ibid.
Kinder / wenn man denenſelben die Warheit ſagen müſſe. 524
— ſind keiner Obligation fähig. 149. 428. b.
— ſind die Arcana domeſtica zu verſchweigen ſchuldig. 505
Siehe Eltern / ꝛc.
— ihre Rede iſt keiner Interpretation fähig. 665
Kinder-Mütter in Egypten / ob ſie recht gethan / daß ſie den Pharao mit Unwahrheit berichtet. 522. b.
Kinder-Zeigung / ſiehe Zeigung.

Kirche / wird allemal voluntatem acceptandi zu haben præſumirt. 430. b.
— Unbilligkeit dieſer Lehre. ibid.
— wem die zum Gottes-Dienſt gewidmete Sachen gehören. 611
Kißen / ob man es einem Sterbenden unter dem Kopf wegziehen darf. 296
Klagen in Gerichten / können nicht allemal Chriſtlich ſeyn. 193
Kleidung / wenn die Koſtbarkeit derſelben erlaubt. 103
Klugheit / wie ſie vom Juſto differire. 260
Knechte / ſo man miethet / deren Officia ſind ex Pacto & conſuetudine zu ermeſſen. 795
— ob man ſie mit Schlägen kan zu ihrer Schuldigkeit anhalten. ibid.
— Unbilligkeit der Denunciationen / ſo in einigen Republiqven dem Geſinde wider die Herrſchaft verſtattet wird. 796
Knechtſchafft / ob die Furcht vor derſelben a promiſſo entlediget. 119
— ob ſie Juris Gent. 197
Knechtſchaft der Natur unter Völkern iſt ein non ens. 365
Könige / ihr Tractament und Ceremoniell wird durch das Jus Gent. voluntarium regulirt. 205
— erlangen den Effect ihres Characters bey andern Souverainen durch dieſer ihre Agnition. 205
Kohnhard (Joh. Friedrich) deſſen Principium Juris Nat. concordirt im verſchiedenen mit Coccejo. 265
— differirt von ſelbigem im verſchiedenen. 266
— wird taxirt und verworfen. ibid.
Kranker / ſoll an GOtt nicht verzweifeln. 293
— vielweniger ſich ſelbſt tödten. ibid. 296.
— ein bleſſirter Soldat kan nicht begehren / daß ihm ſein Cammerad vollends den Reſt geben ſolle. 296
Krieg / die Gerechtigkeit deſſelben ſoll von keinen Unterthanen beurtheilet werden. 285. 29.* 443. 723
— was Geſchwindigkeit beym Kriege helfe. 320
— Grund der Diſtinction inter bellum offenſivum & defenſivum. 321
— wie lange man die Waffen führen könne. 323
Siehe Moderamen &c.
— wer die verurſachten Schäden erſetzen müſſe. 353
— man conſentirt nicht allemal in Deciſionem per arma. 445

— ob der Krieg ein Judicium deciſorium ſey. 457
— wenn man auszuſchlagen Macht habe. 559
— ob ein Meyn-Eyd eine Urſache zum Kriege gebe. 564
— Gerechtigkeit der Sache thut zur Victorie ſehr viel. ibid.
— der Status belli wird der Communioni Juris nicht recht opponirt. 590
— wie das Recht / einen Feind zu tödten / von dem Recht / ein Vieh umzubringen / unterſchieden ſey. 590
— ein Tertius ſoll von der Gerechtigkeit des Krieges nicht urtheilen. 623
— Folgerungen dieſes Principii. 622
— man kriegt nicht wider den Regenten / ſondern wider das Volk. 627
— warum man nicht gleich zum Kriege reſolviren ſoll. 1.*
— ob man gegen die Räuber Krieg führen könne. 28.*
— ob das nur alleine ein Krieg heiſt / wo beyde Partheyen das Jus Armorum haben. 29.*
— ob man inter bellum juſtum & injuſtum diſtinguiren könne. ibid.
— Thomaſii Lehre hiervon. ibid.
— Böhmers Lehre. 30.*
— dieſe Diſtinction iſt kein Mittel / einen Krieg beyzulegen. ibid.
— iſt aber doch nöthig. ibid.
— welches juſtæ belli cauſæ ſeyn. 31.*
— ſiehe Balance, &c.
— zum Krieg dienliche Sachen / ſo Fremde in meines Feindes Land haben / kan ich wegnehmen. 81.*
— an detur bellum punitivum. 90.*
— Bedeutung des Worts belli punitivi. ibid.
— ob zwiſchen Ober-Herrn und Unterthanen Krieg ſeyn könne. 91.*
— bellum punitivum hat die Grentzen des Moderaminis. 93.*
— Beweiß-Gründe hiervon. 94.*
— ob man eines Feindes Unterthanen aufwiegeln könne. Siehe Feind / ꝛc.
— der finis belli gibt ein Recht zu allem / wodurch ein Feind zum Frieden gezwungen werden kan. 130.*
Application dieſer Regel auf das Sengen und Brennen. 145
— man hat im Kriege nicht nach dem eventu accidentali, ſondern nach dem poſſibili zu judiciren. ibid.
— man kan Denkmahle des Krieges hinterlaſſen. 146.*

— es kan keine Parthey von beyden juſtam belli cauſam haben. 151.*
— oft haben ſie alle beyde ſelbige. ibid.
— der Krieg hat nicht naturam rei judicatæ. 177.*
— Beweiß hiervon. 178.*
— wird nicht allemal durch Uberwindung geendiget. 177.*
— die Redens-Art: Der Krieg ſey ein Compromiſſum in eventum belli, it. das Schwert ſey der Richter / ſind glimpflich zu nehmen. 178.*
Kriegs-Brauch bey Brandſchatzungen. 152.*
— bey Sengen und Brennen. 149.*
— bey der Erſetzung der Kriegs-Schäden. 200.*
Siehe Kriegs-Manier.
Kriegs-Eroberung / oder Occupatio bellica, ob es ein Modus acqvirendi Originarius oder derivativus ſey. 617
— ob man im Kriege res immobiles occupiren könne. 617
— was unter feindlichen Sachen zu verſtehen. 618
— ob man die Kriegs-Munition und Sachen / ſo ein Tertius einem Feinde zuführt / wegnehmen könne. 619
— ob eine Stadt / welche mein Feind einem Tertio unrechtmäſſiger Weiſe abgenommen / durch die Eroberung mein werde. 620
— Argumenta diſſentientium. 620
— man kan Jure belli etwas revocabiliter ſein eigen machen / ſine juſta belli cauſa. 620
— ob ich eines Tertii auf meines Feindes Schiff befindliche Sachen mir zueignen kan. 81.*
— dieſes Principium iſt ex Jure Gent. voluntario. 621
— iſt aber auch eines Theils in der Vernunft gegründet. 621
— von Gefangenen / ſiehe loco ſuo &c.
— überwundene Unterthanen und Stadt ſind ſchuldig / dem Sieger ſo lange zu pariren / als er nicht delogirt worden. 622
— ſolche eroberte Städte und Länder kan ein Tertius kaufen / wenn gleich der vorige Eigenthums-Herr mit Unrecht darum gebracht worden wäre. 623.638
— Exemplés von dergleichen Kauffung und Eroberung. 623
— ob die dem Feind wieder abgenommene Sachen dem vorigen Eigenthums-Herrn unſerer Lande zu reſtituiren. 624
— gewiſſe Sachen pflegt ein feindlicher Ober-Herr ſelbſt ab Occupatione bellica zu eximiren. 624

— ob auch meine Unterthanen / die nicht darzu beordert / dem Feinde Abbruch thun können. 624
— ein Uberwinder kan einer eroberten Stadt und Land die Privilegia nehmen. 625
— kan die Regierungs-Form verändern. 627
— ein Uberwinder erlangt mit der Person des Uberwundenen alle dessen Güter. 628
— ob man eines Tertii Festung mit Gewalt nehmen könne / wenn man schließt / daß ein Feind selbst damit umgehe. 82.*
— Exemples im vorigen Seculo hiervon an denen Rhein-Vestungen. 83.*
— Pufendorffs Einwendungen hierwider werden widerlegt. 83.*
— wem die einem Feinde wieder abgenommene Sachen gehören. 205.*
Kriegs-Kosten / deren Ersetzung steckt nicht in ipsa natura pacis. 202.*
Kriegs-List / ein General kan falsche Spargementer machen. 516
— ob man Stratagemata bellica gegen einander brauchen könne. 117.*
— Exemples solcher Kriegs-Listen. 118.*
Kriegs-Manier oder Raison de Guerre.
— bringt oft mit sich / seine eigene Leute und Unterthanen zu ruiniren. 146. 588
— leidet nicht / daß man ohne speciele Raison einen offenen Ort abbrenne. 204
— erfordert oft / daß man die Vorstädte abbrenne. 597
— die abgebrannten Vorstädte müssen soulagirt werden. 354
— der Kriegs-Brauch hat Obligationem. 725
— erfordert / daß man die Brandschatzungen noch hinten nach bezahlt. ibid.

Siehe Kriegs-Brauch.

Kriegende Theile / haben von aller Grausamkeit zu abstrahiren. 363
Krieg der Teutschen Reichs-Stände wider den Kayser. 2
— siehe den Schmalkaldischen Krieg. 2. 111
Kühnhold / dessen Dissertatio de imploratione Officii Judicis nobilis. 711
Kulpisii Exercitationes ad Grot. sind feim 24
Künstler / Rang der Künstler. 403
— dessen Ruff macht oft seine Arbeit theuer. 696
— woher dieser Ruf oft entstehet. 696

Kundſchafter / ſiehe Spion.
Kunſt-Wort / ſiehe Wort.
Τὸ κύριον.
— kan in Republiquen verſchiedentlich ausgetheilet werden. 142

L.

Laquayen / dimittirt man ohne Ranzion. 132. *
Land-Stände / wie weit ihnen der Landes-HErr obligiret ſeye / wenn ſie nicht bloſſe Unterthanen ſeyn. 19. *
— wenn ſie dem Landes-HErrn reſiſtiren können. 19
Læſio, die Enormis iſt mehr Juris civilis als naturalis. 169. und 426
— warum nicht iedwede Læſion die Pacta zernichte. 426
— die palpabilis langt nur zu. 427
Leben / ob einer vor den andern ſich kan hängen laſſen. 701
— ob ein Unterthan ſein Leben vor den Ober-Herrn hingeben kan. 701
— daſſelbe bin ich vor einen andern aufzuſetzen nicht ſchuldig. 296
— wie weit man es vor das Wohl der Republique zu hazardiren ſchuldig. 298. 300
— ob man es der ganzen menſchlichen Geſellſchaft zu Dienſten zu hazardiren habe. 300.
— ob man es verkauffen könne. 704
— Exemples ſolcher Leute. ibid.
Lehmann, deſſen Lehre von der Balance der Staaten. 33. *
— deſſen Principium Juris Naturæ. 258
Leib / ein jeder muß denſelben kennen. 326
— die Cultur deſſelben durch die Exercitia iſt vergönnt. 328
Leibeigener / ſoll nicht unmenſchlich tractiret werden. 364
— können ihre Freyheit einem Erb-HErrn verkauffen. 701
Leihen / wenn man einem zu leihen ſchuldig. 598
Lehn / warum man es nicht verkauffen kan. 428
— was von Vaſallen-Eyd zu halten. 556
— von dem Ober-Lehns Eigenthum. 612
Lehre des vernünftigen Rechts.
— deſſen Diſſenſus ſchadet der Gewisheit des Juris Nat. nicht. 214. 217. 220.
— Urſachen ihres Diſſenſus. 218

— ihr Streit iſt mehrentheils circa methodum. 219
— oder es ſind Logomachien. 219
— ſtreiten meiſt nur über die Concluſiones. ibid.
— ſind von diverſer Wiſſenſchaft. 220
— ihr Rang vor denen Civiliſten. 393
Siehe Docenten.
Leviticorum am 18. Explication dieſes Capitels. 186. 211
Lex Aquilia, deſſen Æquität. 356
Siehe Geſetze.
Lex Dei æterna Scholaſticorum. 18
Lex naturæ phyſica. 96
Lex Rhodia ſiehe Rhodia.
Liebe und Liebes-Pflicht.
— man ſoll den Leuten Gutes thun. 596. 597
— die Pflichten derſelben werden nicht wohl decorum genannt. 56
— dieſelben hat Rüdiger mehr ausgeführt. 66
— haben Obligationem perfectam. 341
— Grund der Liebe gegen andere Menſchen. 734
— was Amor negativus und poſitivus ſey. 735
— beſteht nicht in Conjunctione Corporum. 742
Siehe Gemächlichkeit / item Pflichten.
Liebe GOttes / ob ſie das Principium Juris Nat. ſey. 676
— ob ſie das höchſte Gut ſey. 733
Liebe gegen die Kinder / ob ſie eine Renunciation auf Cronen admittire. 156
— fernere Unterſuchung deſſen. 166
Licitum, Principia deſſelben hat Rüdiger wohl gelehrt. 66
Litteratur, giebt einen Rang. 388
— wer ein Litteratus ſey. ibid.
Logique, warum ſie nicht ad Jus Nat. gehöre. 224
— ob ſelbige alle Menſchen zu erlernen ſchuldig. 333
Logomachien des vernünftigen Rechts / deren giebts viel unter denen Gelehrten. 219
Lucæ am 12. v. 13. Explication dieſes Texts. 194
Ludewig / König in Böhmen / räumt denen Ständen das Jus non partitionis ein / wenn er peccire. ſolte. 21. *
Ludewig (Johann Peter zu Halle) deſſen Lehre vom Jure Gentium voluntario. 202

deſſen

— deſſen Diſſ. de Sociis ſtipendiariis hoſti in cauſa Reipubl. Memmingenſis. 716
— deſſen Oration de Sequeſto Sedinenſi. 729
— deſſen Lehre de Mandato a Legato transgreſſo wird refutirt 235
Ludovici (Jac. Frid.) deſſen Controvers mit Coccejo de principio Juris Nat. 7
— item de principio eſſendi. 234
— deſſen Irrthum bey dem Principio eſſendi. 237
Luft / ob und wie ſie res nullius ſey. 610
Lügen / wenn man unwahr reden könne. 516
— ob es eine Lüge ſey / wann ich einem eine Unwahrheit ſage / daran er zwar keinen / ein Tertius aber Schaden hat. 524
Luſt / ſiehe Appetit.
Lutherus / hat kein Jus Nat. geſchrieben. 19
— von ihm fängt ſich aber ein neuer Periodus Hiſtoriæ Juris Nat. an. ibid.
— ihm wird von Carolo V. Treu und Glauben gehalten. 447
Lyncker, deſſen Meinung de immutabilitate legum civilium wird widerlegt. 139. 469

M.

Macht / ob man ein Volk zu auſſerordentlicher Macht müſſe ſteigen laſſen. 298. 609
— ob die überwichtige Macht juſtam belli cauſam dem andern gebe. Siehe Balance.
Magiſtrat / ſiehe Obrigkeit.
Magiſtri, Rang derſelben vor denen Doctoribus Juris. 31. * 394
— wer dieſes Nahmens würdig. ibid.
— ſind würkliche Doctores. 395
Majorennität / warum die Civil-Geſetze einen Terminum hierinnen ſetzen. 436
Majora vota, wenn ſie gelten oder nicht. 412
— wenn im Römiſchen Reiche die Majora gelten / und wenn unanimia erfordert werden. 413
Siehe Pacta.
Mann / wo deſſen Herrſchaft über das Weib ſich herſchreibe. 181. 741

Mandat darf nicht überſchriten werden. 431. b.
— ob es bey einem Geſandten clauſulam rati mit in ſich ſchlieſſe. 233. *
— iſt die Norm mit dem Geſandten zu tractiren. 236. *
Marketender müſſen ſich ranzioniren. 132. *
Matthäi am 19. v. 3. 4. wird erklärt. 191. 764
— am 5. v. 33. 544
Maulſchellen / ob ſie ein Recht ad Moderamen geben / ſiehe Moderamen.
Mediateur muß ſich nicht aufdringen. 211. *
— jedoch kan er ſich offeriren. 211. *
— muß unpartheyiſch ſeyn. ibid.
— anderer Geſtalt man ihn wieder verwerfen kan. 212. *
— verſchiedene Arten der Mediation. ibid.
— man ertheilt ihm oft das Jus decidendi lites. ibid.
— kan ein Miniſter ſeyn. 212. *
— worauf die Officia deſſelben ſich gründen. 214. *
— hat nach dem Völker-Brauch den Pas d'honneur. 214. *
— ertheilt die litteras ſalvi conductus. ibid.
— bringt den locum pacis in Vorſchlag. ibid.
— dirigirt das Ceremoniell. 214. *, 215. *
— Beweiß an dem Exemple des Schwediſchen Geſandtens 215. *
— bey ihm müſſen ſich die Geſandten angeben. 215. *
— die Partheyen geben ihre Propoſitiones demſelben. 215. *
— darf das Friedens-Inſtrument nicht eben unterſchreiben 216. *
— ob er die Interpretationem authenticam habe. 216
— ob er die Guarantie des Friedens zu leiſten ſchuldig. ibid.
— ob ihm die Bürger des Friedens-Orts huldigen müſſen. 217
— wann viel Mediateurs ſeyn / ob abſentia unius die Gültigkeit deſſen / was unterdeſſen geſchloſſen worden / vernichte. 217. *
— bekommt die Koſten nicht wieder. 217. *
— ob er durch Unterſchreibung des Friedens zum Guaranteur werde. 224. *
Medicus, ſiehe Arzt.
Meer / vom Dominio deſſelben. 604
— deſſen inexhauſtus uſus giebt die Deciſion allerdings her. 605
— worwider die Inſtanz von der Erde nichts thut. 605
— die bißherigen Argumenta ſind gar nicht hinlänglich geweſen. 605
— Bergers und Hopii Argumenta werden widerlegt. 606
— Pufendorfs Rationes ſind nicht ſufficient. 606

ob

— ob man andere von dem Gebrauch der See coerciren könne. ibid.
— kan wohl in Dominio ſeyn / iſt aber nicht darinnen. 607
— per pactum kan es ins Dominium gerathen. ibid.
— die particulair Meere kan man ſich zueignen. 607
— die Schiffart auf dem particular-Meer iſt limitirt. ibid.
— vom Seegel-Streichen. 608
— ob Schiffe / ſo einander begegnen / einander zu grüßen ſchuldig. ibid.
— ob man einem Souverainen / der bis anhero keine Flotte gehabt / wehren könne / daß er eine anlege. 609
Meinig (D. Joh. Chriſtoff) iſt Autor von denen Enunciatis Juris. 756. 759
— deſſen Lehre de gradibus prohibitis. 775
— hat eine Bibliothecam Juris Nat. & Gentium realem verſprochen. 264. *
Melanchton, was er im Jure Nat. præſtirt. 19
Memmingen (Reichs-Statt) ihr Stadt mit dem Schwäbiſchen Creyß wegen der Franzöſiſchen Brand-Schatzung 717
Mencken (Lüder) deſſen Merita im Jure Nat. 79
Menſchen, aus deſſen Structur ergiebt ſich das Conſerva. 275
— worinnen ſie einander gleich ſeyn. 362
— ſollen einander nicht vor nichts æſtimiren. 362
— man muß beym Jure Nat. gar oft auf ihre Schwachheit reflectiren. 643
Menſchen Gedenken / ſiehe Gedenken.
Menz (Mag.) deſſen Lehre de Lege & norma actionum humanarum wird unterſucht. 207
— Gefährlichkeit dieſer Lehre. 210
— deſſen Lehre de incerta Juris Nat. promulgatione wird refutirt. 218
— verfällt in den Irrthum des Carneadis. 225. 247
Meriten ſind der Grund des Ranges. 373. 385
— wenn man ſeine eigenen Meriten allegiren könne. 516
Methaphyſica, ihre Würdigkeit. 386. 390
Methodus, daraus iſt kein Wunder-Werk zu machen. 57. 343
— kan verſchiedentlich recht ſeyn. 226.
Meuchelmörder / ob man einen ſolchen auf einen feindlichen Souverain beſtellen könne. 113. *
— kommen ſelten davon. ibid.
— ob man eines andern Unterthanen darzu gebrauchen könne. 114. *
— Beweiß / daß ſie nach dem Kriegs-Brauch verbotten. 16. *

Meineyd / ſolte härter beſtraffet werden. 549. 542
— Uberſchreitung eines Amt-Eydes kan ſo genau nicht beſtraffet werden. 551
— Stryckii Lehre hiervon. ibid.
Siehe Eyd.
— giebt eine Neben-Urſache zum Kriege. 564
— hat unter Völkern ſehr viele reelle Effectus. ibid.
— denſelben iſt GOtt zu ſtraffen ſchuldig. 566
— ob ich eines andern meyneidige Unterthanen zu meinem Vortheil mich bedienen kan. 114. *
— ob man ſelben prælumiren ſoll. 559
Meynungen / derer Collegiorum werden oft über die Gebühr behalten. 658
— opinio communis Doctorum hat keine andere Kraft als Interpretatio doctrinalis. 659
Minderjährigkeit / ſiehe Majorennität.
Miniſter, peccirt mit bloſſen Verſehen. 83. 84. 85
— ſoll vor dem üblen Ausgang ſeines Raths nicht allemahl zu reponsiren haben. 84. b.
— Rang derſelben / wie auch der Hof-Bedienten. 383
— Staats-Aemter ſind denen Hof-Aemtern vorzuziehen. ibid.
— deſſen ſchuldige Verſchwiegenheit. 502
— kan unter 2. Souverainen Mediateur ſeyn. 212. *
Miſantropie, iſt wieder das Jus Naturæ. 406
Müßiggang / Grund des Verbots deſſelben. 332. 488
— iſt zu unterſcheiden von der Begebung zur Ruhe. 488
Mittels-Perſonen /
ſiehe Mediateur.
Moderamen.
1.) im Statu naturali iſt erlaubt / wenn die Beleidigung meinen Untergang treffen kan. 308
geht um geringerer Dinge willen an. 309
— Beweiß hiervon. 309. 310
— ob die Defloration, Maulſchelle und Beſchimpfung hinlänglich ſeyn. 311
2.) im Statu civili findet daſſelbe ſtatt / wenn mich einer maſſacriren will. 311
— wenn er mir ein Glied mutiliern will. ibid.

— wenn er mich mit einem Stock oder auch nur mit der Fauſt attaquirt. 313
— ob eine Jungfer ihre Keuſchheit alſo defendiren könne. ibid.
— ob es wider einen nächtlichen Dieb ſtatt finde. ibid.
— ob Beſchimpfung und Maulſchellen ein Recht geben. 317
— Grund-Regeln des Moderaminis in ſtatu civili. 311. 288
— wann es ſich im ſtatu civili anhebt. 322
— wann im ſtatu naturali. 320
— wie lange es in dieſem dauere. 323
— wie lange in jenem. 324
— wenn es unter Völkern ſich anhebt. 212
— ob man dabey darauf zu ſehen / wer von beeden der Societät am nützlichſten. 285
— ausführliche Betrachtung des Moderaminis. 305
— Urſachen / warum man ſich mit des andern Untergang wehren könne. 305
— gehört nicht unter die bloſſen Licita. ibid.
— ob man darauf zu ſehen / ob der Aggreſſor bekehrt ſey. 306
— man hat dabey nicht auf den Willen des Aggreſſoris, ſondern auf die Gefahr / ſo uns bevorſteht / zu ſehen. 79. *
— man hat es nicht nach der Poſſibilité, ſondern nach der Probabilité anzuſtellen. 80. *

Siehe anfallen.

Modeſtie, Officia derſelben nach Rüdigers Lehre. 491
— Recenſion dieſer Pflichten. 496
— ob es wider dieſelbe / daß man von ſich ſelbſt rede. 516
Modi acquirendi ſind vel originarii vel derivativi. 613
— Specification derſelben muß an jedes Ort und Stelle v. g. unter Occupation, Findung / ꝛc. geſucht werden
Möglichkeit / die Regul / daß ein Weiſer nicht nach der Poſſibilité, ſondern der Probabilité agiren ſoll / wird unterſucht. 294
Mörlin (M.) deſſen diſſ. de connubiis inæqualium wird examinirt. 745
Monarchie, ſiehe Souverain.
Monitoria obligiren. 85
Monzambano. 40. 41
Moral, Nutzen derſelben. 397. 398. 741

Morgenatica, ſiehe Ehe.

Moritz / ſiehe Filz-Moritz.
Moſcau / ob es eine Flotte auf dem Belt halten könne. 609

— die Flucht der Moſcowiter nach Sachſen und den Rhein-Strohm. 619
— der Moſcowittiſche Geſandte wird Schulden halber in Engelland angehalten. 255. *
Münzen / werden oft nach der Rarität bezahlt. 698
— ein Privatus ſoll eine Maaſe darinnen gebrauchen. ibid.
Muſicus, deſſen Rang. 384
Muſig, deſſen Jus. Nat. ein Licht der Weißheit. 80
Muſter-Schreiber / ob ſie ohne Ranzion loßgelaſſen werden müſſen. 131. *
Mutation des Geſetzes / findet im Jur. Nat. nicht ſtatt. 137
— wird mit der Colliſione confundirt. 144
Siehe Abrogatio.
Muthmaßung / ſiehe Præſumtio.
Mutter muß in der Kinder-Zucht dem Vatter nicht verhinderlich ſeyn. 789
— die Mutter zu erhalten / kan man das Kind wohl darauf gehen laſſen. 795
Mutuelle Erhaltung / ſiehe Erhaltung.

N.

Nachahmung / wie ſie von dem Conſenſu tacito differirt. 197
Nachfolger am Reiche / ſiehe Succeſſor.
Nachläßigkeit / ob ſie das Fundament der Præſcription. 632
— Hohmann hält ſie dafür. 638
— opponirt dieſelbe bey der Præſcription nicht recht der Proteſtation. 639
— iſt in veralteten Sachen nicht wohl zu erweiſen. 639
Natur des Menſchen.
Siehe Menſch.
— ſoll des Menſchen Geſetze ſeyn. 209
— iſt aber nur die Geſetz-Tafel. 216
— iſt nicht ſo vielen Diſputen unterworfen / als das Civil-Geſetze. 217
— ob ſie ſo verderbt / daß das Jus Naturæ nicht aus ſelbiger zu erkennen. 221
— daß Natura hominis ſocialis und rationalis nicht einerley ſey. 286
— iſt das Fundament der mutellen Pflichten. 177
Natur des Menſchen und andere Dinge ſind die Promulgations-Tafel des Juris Naturæ. 260

Negligentia, ſiehe Nachläſſigkeit.
Negotiorum geſtor & geſtio muß indemniſirt werden. 355
— ſoll ex Conſenſu præſumto obligiren. 427. b. 715
— Controvers der Reichs-Stadt Memmingen mit dem Schwäbiſchen Cräiß / wegen ausgelegter Brandſchatzung. 718
— erſtreckt ſich nicht ad indebitum. 721
— wenn gleich der / deſſen Negotia geführt werden / keinen Nutzen davon hat / muß er doch bezahlen. 726
— Grotius will gar keine Negotiorum geſtionem paſſiren laſſen. 726
— wahre Gründe derſelben. 726
— ob ein Souverain Reſtitution zu thun ſchuldig. 729
— die Vernunft kennt dieſen Handel zwar nicht als einen Contract, obligirt aber doch zur Reſtitution. 730
Neigung / ſiehe Trieb.
Neutralität / derſelben iſt zu wider / daß einer meines Feindes Unterthan und Sachen in Schutz nimmt. 618
— man kan in ſolchem Fall dergleichen Receptacula und Veſtungen eines Tertii belägern. 618
— Tönningen überſchriette die Neutralität. 619
— wird nicht beleidigt / wenn eine Armee par force durch ein Land bricht oder flüchtet. 619
— derſelben unbeſchadt kan man beeden kriegenden Partheyen Kriegs-Sachen wohl zukommen laſſen. 75.*
— Exempel der Schweitzer hiervon. ibid.
Nichtachtung einer Sache / ſiehe Nachläſſigkeit / it. wegwerfen.
Nichtigkeit / ſiehe Nullität.
Nießbrauch / wie er vom Dominio utili eines Vaſallen differire. 612
Noa / deſſen Trunkenheit wird entſchuldigt. 125
Norma Actionum humanarum, ſoll nach Herrn Mentzens Lehre die Nothdurft und Natur der Menſchen ſeyn. 207
— Gefährlichkeit dieſer Lehre. 210. 214. 215
Noth / Beſchreibung derſelben. 336
— Regeln / wornach die Caſus neceſſitatis beurtheilet werden müſſen. 336
Nothwehre / ſiehe Moderamen.
Nothzüchtigung / ſiehe Moderamen.
— wenn ein Frauenzimmer ſelbige von ſich prædiciren könne. 426. b.
Nücken / iſt ein Zeichen eines Conſenſus taciti. 198
Nullität iſt der erſte Gradus pœnæ bey einem Geſetze. 130

— welcher würcklich genug iſt. ibid.
— findet ſich auch bey denen Legibus Naturalibus. 132
Nutzen / ſiehe Intereſſe.
— kan das Fundament in der Doctrin de culpa præſtanda nicht abgeben. 548
— iſt das Fundament eines Rangs der Profeſſion. 385
— iſt kein richtig Fundament, die Actiones der kriegenden Partheyen darnach zu urtheilen und zu reguliren. 146.*

O.

Ober-Herr / denſelben iſt man mit Harzadirung ſeines Lebens zu retten ſchuldig. 296
— welche Obligation ex Pacto, und nicht ex Socialitate herkommt. 297
— ob deſſen Recht zu regieren Naturam matrimonii hat. 157
— wird zu einem Geſetze erfordert. 93
— Urſache deſſen. 94
— wie er a Superiore ordinis & dignitatis differirt. 93
— iſt nicht allemal Auctor legis. 94. & 200
— wird auf vielerley Art erlanget. 94
— darf nicht wahnſinnig ſeyn. 90
— wenn derſelbe blöden Verſtandes iſt / kan er abgeſetzt werden. 100
— auf was Art er denen Unterthanen juſte metum inferiren kan. 113
— kan die Grentzen ſeines Juris cogendi überſchreiten. 116
— kan nichts befehlen / was offentlich wider den Staat iſt. 116
— wenn er was unnöthiges befiehlt / muß ihm dennoch parirt werden. 117
— wird ad Obligationem reqvirirt. 127
— überläßt oft der Generoſité der Unterthanen den Gehorſam. 128
— denſelben müſſen die Unterthanen wiſſen. 128
— Reſpect vor denſelben würckt Obligationem internam. 130
— kan bey Geſetzgebung nicht alle Caſus zum voraus ſehen. 140
— kan in Leges diſpenſiren. 141
— deſſen Wohl muß dem Wohl des Staats weichen. 152
Siehe Souverain.
Ober-Herrſchaft / wenn ſie ceſſirt. 152
Objecta, auf deren Nobilität iſt bey der Colliſion zu ſehen. 147

Obrigkeiten (weltliche) müſſen oft Actiones verſtatten / welche das Chriſtenthum verdietet. 193
— iſt ſchuldig dem Verbrecher die verdiente Strafe / ſo ihm GOtt in der Heil. Schrift verordnet / auf ſein Fordern / wiederfahren zu laſſen 291
— befiehlt oft Raths-weiſe. 85
— kan einen Prieſter zu Eröfnung derer gebeichteten Verbrechen nicht obligiren. 508
Obrechts Commentarius über den Grotium. 23
Obſervanz, ſiehe Herkommen und Gewohnheit.
Occupatio, von Anfang her war ſie nicht gar unſchuldig. 613
— nach eingeführtem Eigenthum aber wird dieſer Modus acqvirendi von der Vernunft gebilligt. 614
— man muß ſeine Occupation und animum occupandi durch Zeichen andeuten. 614
— man ſoll einen in ſeiner Occupation keinen Eingriff thun. 614
— wenn ihrer zwey etwas finden / wie es mit der Occupation zu halten. 614
— was vor Dinge auf dieſe Art erlanget werden können. 615
— weggeworfene Sachen kan man occupiren. 616
Occupatio bellica, ſiehe Krieg.
Oeſterreich bringt Ungarn Jure belli an ſich. 624
Officia, ſiehe Pflichten.
— Hypothetica was ſie ſeyn. 498
— Entheiligung derſelben. 498
Officier / Sviten / ſo ſie von Beſchimpfungen zu gewarten. 318
— ſollen bedenken / daß ihr Kriegs-Knechte auch Menſchen ſeyn. 364
— ſoll nicht eben ein Edelmann ſeyn. 387
— Fehler / daß man bloß den Adel zu Officiern macht. 387
— muß einen paſſiven Gehorſam haben. 793
— was reformirte Officier vor ihre Ranzion erlegen. 129.*
ſiehe Feld-Herr / Commendant.
Opinio Doctorum communis, ſiehe Meynung.
Oſianders Commentarius ad Grotium. 24
Oſtende / die Compagnie ſo der Kayſer daſelbſt angelegt / können die Holländer nicht wehren. 609

P.

Pabſt / ob er in Leges divinas ſuſpendiren könne 142

ſpricht

— ſpricht Henrichen den Vierten widerrechtlich von dem Edict zu Nantes loß. 142
— dieſe Lehre wird von Catholiſchen Prinzen und Scribenten ſelbſt detestirt. 142. 446. 447
— lehrt / daß man die in der Gefangenſchaft gethane Zuſagung nicht halten müſſe. 462
— Paſchalis II. bricht den Eyd gegen Heinrichen den Fünften. ibid. 567
— Stephanus VI. revocirt ſeines Anteceſſoris Geſta ohne Fug. 464
— eben dieſes thut Johannes der Neunte. ibid
— Innocentius III. entbindet Land-Grafen Hermannen von Thüringen von ſeinem Verſprechen. 465
— Clemens VI. approbirt Franciſci I. Friedens-Bruch. ibid.
— Paulus IV. hetzt Philippen von Spanien und Henrichen II. von Frankreich zuſammen. 446
Die Päbſte halten die Jura Canonica in der Lehre von Eydſchwühren ſelber nicht. 567
— warum ſie kein Jurament relaxiren können. 576
— diſpenſiren in die Ehen der Geſchwiſtert. 775
— ſollen durch die Cardinäle wieder abgeſetzt werden können. 23.*
— Exemples degradirter Päbſte. 24.*
Pacta obligiren nicht per ſe. 127
Siehe Contract.
— warum es nöthig ſey / Pacta zu haben. 409
— Nutzen derer ſelben. 502
— ſind hoch privilegirt. 409
— die Obligation derſelben entſpringt nicht ex ſocialitate. 410
— Beſchreibung eines Pacti. ibid.
— ob man mit GOtt paciſciren könne. ibid.
— erfordern unanimem paciſcentium Conſenſum. 412
— wenn die Majora gelten. ibid.
Siehe Majora, item Plurima.
— das Objectum pacti muß ein etwas ſeyn. 415
— ob man von Sachen paciſciren könne / ſo nichts helfen / und nichts ſchaden. 415
— ob und wenn ſie um Bevortheilung halber zu reſcindiren. 425. 427
— das Objectum pacti muß weder phyſice noch moraliter impoſſibile ſeyn. 427

eine

— eine Sache kan nicht doppelt verpaciſcirt werden. 428
— gelten nicht contra Statum publicum. 429
— Pacta ſucceſſoria ſind gültig. ibid.
— der Verſtand iſt kein Objectum pacti. ibid.
— daß der Conſens ein Reqviſitum pacti ſey. 432
— warum Pactum tacitum obligirt. ibid.
Siehe Einwilligung.
— müſſen acceptirt werden. 429. b.
— ſollen ohne Wort-Betrug / und befliſſendlicher Zweydeutigkeit ſeyn. 518
— worauf man bey Pactis der Souverainen zu ſehen. 431. b.
Siehe Souverain, ſiehe Irrthum.
— Strafe dererjenigen / ſo die Pacta nicht halten. 441
Siehe Friede.
— die verſchiedene Arten etwas zu verſprechen. 468
— die Arten / ein Verſprechen zu diſſolviren. ibid.
— vors erſte geſchicht ſolches mutuo diſſenſu. ibid.
— intra Rempubl. gibts Pacta, davon man mutuo diſſenſu nicht abweichen kan. 469
— vors andere recedente uno a pacto. ibid.
— drittens obtento fine. 470
— viertens mit dem Tode eines Alliirten. 471
— fünftens nach einſeitigem Belieben v. g. in der Societate. 471
— man kan ein Recht haben / von einem par force ein Verſprechen zu fordern. 562
— was Pactum disjunctivum ſey. 573
— genauere Betrachtung deſſelben. 565. 561
— warum das Pactum conditionatum ſtärker als ein einfaches obligirt. 564
— wie ein Pactum conditionatum obligire. 577
— bey Pactis iſt allemal die Republiqve ausgenommen. ibid.
— ob das Recht / ſeiner Sachen ſich gebrauchen zu können / denen Pactis nachzuſetzen. 596
— Pactum præparatorium iſt der Vernunft bekannt. 706
— was es ſey. 707
— die Diſtinctio inter nudum und veſtitum iſt Juris Romani. 707
— Beweiß davon ibid.
— warum die Pacta nuda bey uns obligiren. 708

— was Pactum veſtitum ſey. 709
— was legitimum ſey. ibid.
— was adjectum ſey. ibid.
— ob man einem Feinde ceſſante metu die Pacta zu halten ſchuldig. 718
— daß man die von einem Feinde uns abgenöthigten Pacta halten ſolle. 722
— es gibt Pacta, worzu man in genere, aber nicht individualiter obligirt iſt / v. g. die Ehe. 743. 744
— Nutzen der Lehre de Pactis in doctrina matrimoniali. 746
— Eltern können de Patria poteſtate paciſciren. 788
— von Pactis bellicis. 119.*
— warum man ſie zu halten ſchuldig. ibid.
Siehe Cartell, Capitulation, Stillſtand und andere Arten der Kriegs-Pacten.
— Pactum deditionis. 184.*
Pandecten / ob in ſelbigen die Rubriqven und Antecedentia eine Erklärung geben. 690
Panſophie, dieſelbe affectiren iſt eine Thorheit. 332
Pardon, ſiehe Begnadigung.
— ob man vor der Fauſt Pardon zu geben ſchuldig. 179.*
— denſelben kan man per modum repreſſaliarum verſagen. 181.*
— die Ertheilung deſſelben hält das Leben in ſich. 182.*
— warum man ihn zu halten ſchuldig. 183.*
— warum man ihn bey Eroberung einer Feſtung mit Sturm zu ertheilen ſchuldig. 198.*
— die Schuldigkeit / Pardon zu geben / flieſſet nicht ex Jure Victoriæ & belli. 193.*
— ob durch einen Frieden / diejenigen Unterthanen / ſo bey meinem Feinde gedienet haben / Pardon erlangen. 199.*
Paſſagier, ſiehe Reiſender.
— ob ich ihn vor Feind tractiren kan. 79.* 80.*
Paſchalis II. Pabſt / deſſen End-Bruch gegen Heinrichen den Fünften wird weitläuftig unterſucht. 462
Paſſauer Vergleich / ob Catholici Exceptionem metus darwider vorſchützen können. 451
Siehe Religions-Friede.
Paſſiones, nach denenſelben wollen die Menſchen den Rang regulirt wiſſen. 381

Paulus der Apoſtel / deſſen Lehre von dem Jure Naturæ cordibus inſcripto. 266
— deſſen Lehre vom Gehorſam der Obrigkeit. 450
Paulus IV. Pabſt approbirt Franciſci I. Fried- Bruch. 466
Permiſſivum Jus Nat. hat allerdings Effectus. 229. 230
— gibt ein Jus, ne alius me in exercitio Juris mei turbet. 230
— Pernſtein auf den Preuſſiſchen Kiſten. 615
Perſeitas, ſiehe Scholaſtici.
Perſon / Reſpectus Perſonarum findet bey Strafen ſtatt. 175
— nach der Perſona loqventis muß man die Rede erklären. 682
— die Bezahlung und der Werth einer Sache wird nach der Perſon eines Künſtlers gerechnet. 696
Pfand / verhypotecirte Oerter / wie auch Widdum- Güter können nicht verguarantiret werden. 221.
Pflichten / ſollen nach Rüdigers Meynung nicht ab objecto benennet werden. 289. 290. 589
— der Liebe / werden nicht wol decorum genannt. 36
— müſſen denen Officiis neceſſitatis weichen. 147
— ſind Officia perfecta und juſti. 341
— ob ſie ad Jus Nat. gehören. 225
Siehe Gemächlichkeit / item Liebes- Pflichten.
— müſſen alle aus Liebe geſchehen. 482
— Subordination derſelben iſt nöthig zu wiſſen. 146
— ob die gegen GOtt ad Jus Nat. zu rechnen. 226
— Eintheilung derer gegen GOtt. 291
— Grund- Regel der Pflichten gegen andere Menſchen. 340
— ob die gegen uns bloſſe Pflichten gegen andere ſeyn. 289
— der Eltern und Kinder können ex ſtatu integritatis nicht erkannt werden. 271
— die gegen andere kan ich in gewiſſen Fällen zuruck halten. 277
— müſſen nicht intereſſirt ſeyn. 492
— die Pflichten der Rede / ſiehe Rede.
— ob es Pflichten gegen die Thiere gebe. 589
Siehe Thiere.
— die Pflichten eines Interpretis, ſiehe Erklärung.
— die Pflicht zur Tugend gehören ad Jus Naturæ. 261
Philipp / Land- Graf von Heſſen leidet unrechtmäſſige Gefangenſchaft. 519

Philoſophie iſt keine Diſciplina Inſtrumentalis. 392
— Rang derſelben vor der Jurisprudenz und Medicin. 393
— wie es kommen / daß ſie die unterſte Facultät iſt. 394
Phyſiqve, warum ſie nicht ad Jus Nat. gehöre. 224
Phyſicus, Pflichten der Verſchwiegenheit / ſo man ihm ſchuldig. 506
Pietiſten haben oft ein ſeltſam Gewiſſen. 103. 380
— halten Degen-tragen für Sünde. 103
— halten das Haar-budern vor Sünde. ibid.
— warum ihre Bet-Stunden verbotten werden. 112
— ihr geiſtlicher Hochmuth wird gründlich unterſucht. 379
— ihre Einfalt iſt oft ihr Fehler. 379. 380
— verſchiedene Arten der Pietiſten. 381
— handeln contra Jus Nat. daß ſie ihre Arbeit verſäumen. 405
— excediren in Allmoſen. 486
— ihr Fehler beym Gebrauch der Creaturen. 583
Plagium, Plagiarius, deſſen Fehler und Schaden. 517
Plato, hat kein ſyſtematiſch Jus. Nat. geſchrieben. 9
— ſein Principium der Moral war die Gleichwerdung GOttes. ibid.
— lehrte / die Gleichwerdung GOttes beſtünde in einem thätigen Willen. ibid.
— dieſer thätiger Wille iſt dem Staat zuträglich. 10
— Objection wider des Platonis Principium. 10
Plaudern / ſiehe Waſchhaftigkeit.
Plenipotentiarius hat nicht allemal indefinitam inſtructionem. 65
— Rüdigers Fehler hierinnen. ibid.
— ob ein Souverain alles ratihabiren müſſe / was er geſchloſſen. 729. 236.*
— was ihre geheime Inſtruction vor Würkung habe. 236.*
— ſchlieſſet ſelten etwas ſine clauſula rati. 237.*
Plurima vota, wann ſie gelten. 412
— wann ſie zur Erklärung eines Teutſchen Reichs Geſetzes gelangen. 667
Poëten / Rang derſelben. 391
Pohlen / hat von denen benachbarten gar oft zum innerlichen Frieden forcirt werden müſſen. 366
— die Pohlniſche Königs-Wahl muß per unanimia geſchehen. 413
Polygamie, ob ſie in der Vernunft verbotten. 731
Siehe Vielweiberey.

Politique, wird nicht aus Büchern erlernt. 50
— gehört ins Jus Naturæ. 224
Poſſeſs giebt unter Völkern einen Rang. 376. 377
Poſſibilité, ſiehe Möglichkeit.
Poſitiv-Geſetze ſo allen Menſchen gemein, wird von Thomaſio behauptet und verworfen. 178
— welche Meynungen unterſucht werden. 179
— iſt kein Conſilium. ibid.
— ob ſie richtig und univerſaliter promulgirt 182. 188
Poſitiv-Straffen / ob es deren in ſtatu extra rempublicam gebe. 184
Poſtliminii jus in pace, Cocceji Lehre hiervon wird wiederlegt. 204. *
— wem die einem Feinde wieder abgenommene Sachen gehören. 205. *
— das ganze Jus poſtliminii heiſt nichts. 205.* 206.*
Præcedenz, ſiehe Rang.
Prædicata, geben denen Subjectis die Deutung. 691
— Exemples hiervon. ibid.
Præſcription, ſiehe Verjährung.
Prætor. kunte authentice interpretiren. 144
— Schaden / den die Republic davon gehabt. ibid.
Prævention, wenn unter Völkern das Melius eſt prævenire gilt. 352
Siehe Moderamen.
Præſumtion, ſein Exemple derſelben in der Lehre de Præſcriptione. 646
Prætenſiones, ob die Völker ſolche durch Stillſchweigen verliehren. 639
Prahlen / giebt keinen Vorzug. 378. 379
— iſt verbotten. 496. 516
— wenn es erlaubt. 515
— der Gelehrten mit der Lectur. 517
Preuſſen kan den Pernſtein auf der Preußiſchen Kiſte ſich allein zueignen. 615
— kan eine Flotte auf dem Belt halten. 610
— ſequeſtrirt Stettin. 728
Preiß der Sachen.
Siehe Werth.
Prieſter / deren Rang kommt ab objecti nobilitate & difficultate. 396
— was er wiſſen und verſtehen müſſe. ibid.
— muß des Staats kündig ſeyn. 397
— kan in Staats-Sachen wohl gebraucht werden. 397
— warum man ihnen einen groſſen Rang geben ſolte. 398

— Klagen über den Verfall der Geiſtlichkeit. ibid.
— muß ein Moraliſt ſeyn. 397. 398
— es giebt wenig rechte Prieſter. 398
— ein Prieſter kan ſeinen Rang wohl prætendiren. 399
— ihr Sigillum Confeſſionis ſiehe Beicht - Vatter.
Principium Juris naturæ.
— des Platonis iſt die Gleichwerdung GOttes. 9
— Scholaſticorum. 17. 246
— Ariſtotelis. 9
— Hobbeſii bellum omnium in omnes. 30
— Seldeni ſeptem præcepta. 26
— Strimeſii amor intellectualis. 37
— Alberti Status integritatis. 43
— Rechenbergs amor ſui. 68. 273
— Buddei. 69
— Carneadis. 246
— Grotii. 246
— wird definirt. 236
— warum es mit der Summa Arithmetica verglichen wird. ibid.
— ob es nöthig ſey eines zu ſetzen. 238
— rationes affirmantium. ibid
— rationes pro negativa. 239.
— iſt in Diſcurſen gar nicht nöthig. 239
— Mißbrauch bey dem Streit de primo principio. 243
— ſolch Principium muß wahr ſeyn. 244
— item, deutlich. ibid.
— ſoll nicht in Methaphoren eingewickelt ſeyn. 266
— desgleichen primum. ibid.
— item adæquatum. 245
— it. ſoll auch vernünftig ſeyn. 245
— Pufendorfs Socialitas wird examinirt. 255
— Kohnhards ins Herz geſchriebener Wille GOttes unterſucht. 265
— Velthuyſens von GOtt intendirter Zweck. 267
— Pritii Finis. 271
— Proelei conſervatio ſui. 271
— daß die Liebe GOttes nicht das Principium Juris Nat. ſey. 676
— mein ehemahliges Principium. 258
— Lehmans Wille GOttes in der Natur und Zweck der Dinge iſt eben daſſelbe. 258
— was mich auf ſolches Principium gebracht. 259

— Principium eſſendi, iſt die cauſa efficiens rei. 234
— welches contra Coccejum behauptet wird. 234
Principium fiendi. 234
Principium cognoſcendi, was und wie vielerley daſſelbe ſey. 235
— iſt vel complexum vel incomplexum. 235
— dieſes kan auch zugleich das eſſendi eben des Dinges ſeyn. 237
— jenes wiederum vel primum vel ſecundum. 235
— das primum iſt vel abſolute tale, vel in ſuo genere. 236
Prinz vom Geblüte / deren Rang. 382
Siehe Souverainen / ꝛc.
Probabilité, ſiehe Wahrſcheinlichkeit / ꝛc.
Pritius, deſſen Primum Principium iſt der Finis a Deo intentus. 271
— wie dieſe Lehre von Velthuyſen differirt. 271
Privilegia, müſſen von denen Uberwundenen ausbedungen werden. 625
— kan ein Regent certo caſu wieder aufheben. 141
— wie lange ſie währen. 435
— Præoreſis, ſoll nach dem Rachelio alleine des Geſetzes fähig ſeyn. 112
— wenn ſie vom Geſetze eximirt iſt. 312
Prœleus defendirt Hobbeſii Principium mit guten Gründen. 254
— deſſen Principium Juris Nat. 273
Profeſſion, ihr Rang gehet nach dem Nutzen. 385
— was man bey Erwählung derſelben zu beobachten. 490
— was ein jedweder zu obſerviren. 330
Profeſſores ihr Rang. 385
— Rang der Lingviſten. 391
Promulgation, ob das Jus Nat. richtig promulgirt. 214
— wird zum Geſetz erfordert. 85. b.
— muß nicht eben nothwendig repetirt werden. 182
— Beſondere Arten der Promulgation. 88
— ſtehen denen Regenten frey. 88
— geſchicht ſchriftlich / mündlich / und durch Zeichen. 216
— ob die Leges poſitivæ univerſales richtig promulgirt. 182
— wie und woran das Jus Nat. promulgirt. 316
Siehe Geſez der Natur / ꝛc.
Proteſtiren / warum es kein Mittel ſey / die Præſcription zu unterbrechen. 636
— macht der Strittigkeit kein Ende. 637
— macht der Strittigkeit kein Ende. 637
— man proteſtirt auch in ungewiſſen Sachen. ibid.

— ſchlechte Würkung des Proteſtirens. 640
— Hohmans Lehre in contrarium hiervon. 640
— iſt eine res meræ facultatis. ibid.
Providenz GOttes / dieſelbe kan auch die Vernunft erkennen. 210
Siehe GOTT / cc.
Puteanus (Petrus) deſſen Lehre von Verjährung unter Völkern contra Grotium wird examinirt. 630

Q.

Quaſi contractus, was ſie ſeyn / und ob es dergleichen nach der Vernunft gebe. 427. b. und 128
Quartier / ſiehe Pardon.

R.

Rache / ob man ſich ſelbſt rächen könne. 407
Rachelius, deſſen Merita im Jure Nat. 11
Ragozky, bey deſſen Entweichung nimmt der Sergeant ſeinen commendirenden Capitain in Arreſt. 123
Raiſon de guerre, ſiehe Kriegs - Manier.
Rang / unter Völkern fundirt er ſich auf pacta expreſſa oder tacita. 203 283
— der Churfürſtlichen Geſandten vor denen Republiquen 282
— der Soldaten. 299
— warum die Naturaliſten die Lehre de præcedentia hominum ausgelaſſen. 367
— Beweiß / daß es im Jure Nat. Officia præcedentiæ gebe. 368
— die Völker können auf ihre diverſen Qualitäten oder die Præſtantiam nicht bauen. 370
— Beweiß hiervon. 371
— ob der Rang mit den Regeln der Tugend beſtehen könne. 372
— warum man den andern zu Obſervirung der mir ſchuldigen Hochachtung anhalten könne. 372
— daß man den Rang perfecto Jure fordern könne. 372
— das Haupt - Fundament ſind die Meriten. 373
— ſelbige müſſen vorher gehen / ehe man eine Hochachtung prætendiren kan. 373
— das Alter unter Völkern macht keinen Rang. 374
— wohl aber unter einzeln Menſchen. 374
— gehöret denen Emeritis. 375
— wie die Profeſſionen ſecundum nobilitatem & neceſſitatem objecti zu rangiren. 316

— viele ſuchen einen Vorzug durch Debauchen zu erlangen. 378
— andere durch Prahlen und Aufſchneiden. 378
— andere durch Pracht in Kleidung. 379
— andere durch Grauſamkeit / Scharren und Finden-machen. 379
— andere in der Gottſeeligkeit. ibid.
— Rang-Streitigkeiten können gut und böſe ſeyn. 379
— Paſſionen ſind ein falſcher Grund des Rangs. 381
— Fundament des Ranges der Regenten. 381
— Rang der Prinzen vom Geblüte. 382
— heutiger Gebrauch wird hierinnen critiſirt.
— Rang der Miniſter und Bedienten in der Republiqve. 383
— Staats-Aemter geben den Hof-Aemtern vor. 384
— die Aemter / ſo die Nothdurft einer Republiqve befördern / ſind denen vorzuſetzen / welche nur zum Zierath dienen. 384
— verkehrter Rang unter denen Bedienungen bey Hofe und in der Republiqve. 384
— die Schwerigkeit der Profeſſion macht keinen Rang / ſondern der Nutzen. 385
— Rang der Muſicanten und Trompeter. 384. 385
— Rang der Cammer-Junckern. 384
— Rang der Theoreticorum und Criticorum. 386
— Rang der Methaphyſicorum. 386. 390
— Rang der Doctorum und Schul-Lehrer. 390
— Rang der Poëten. 391
— Rang der Styliſten und Linguiſten. 391
— Rang der Profeſſorum, Paſtorum und Studirenden ab Objecto. 392. 396
— Rang eines Hiſtorici. 392
— Rang eines Moraliſtens. 393
— Rang der Facultäten. 393
— Rang der Medicorum. ibid.
— Rang der Philoſophiæ. ibid.
— Rang der Theologiæ und Jurisprudenz. 393
— Rang der Naturaliſten vor denen Civiliſten. ibid.
— Rang der Prieſter und Geiſtlichen. 396
— Rang der Kaufleute. 399
— Rang der Handwerker. 403
— man ſoll den unterſten Platz nicht mit Fleiß ſuchen. 496

Ranzion, ob ein Sieger ſchuldig / wenn ſich eine gantze Armee oder Regiment ergeben / die Officier alleine gegen ihre Portion zu dimittiren. 129.*
— Weiber gibt man ohne Ranzion loß. 130.*
— desgleichen die Feld-Prediger / Feld-Medicos, Secretairs, Stall-Meiſter und Hof-Meiſter ꝛc. 131.*
— ob Muſter-Schreiber ſich ranzioniren müſſen. ibid.
— Marquetänder müſſen ſich ranzioniren. 132.*
— Laqvais werden ohne Ranzion dimittirt. 132.*
— Freybeuther / Schnaphäne / gartende Knechte / werden nicht ausgewechſelt. ibid.
— ob die Capers und Parthey-Gänger ranzionirt werden können. 132.*
— Deſerteurs werden nicht zurück gegeben. ibid.
Siehe Gefangene.
Rarität ſteigert den Werth der Sachen. 698
Raſerey macht den Menſchen des Geſetzes unfähig. 98
— die Rede eines Raſenden iſt keiner Interpretation fähig. 665
Rath (Conſilium) wie derſelbe vom Befehl differire. 80
— ob er obligirt. ibid. 81
— iſt dreyerley. 84
— väterlicher Rath hat Naturam legis. ibid.
— Obrigkeitlicher Rath obligirt öfters. 85
— kan auch von einem Pari herkommen. 84. b.
Rathgeber wird des gerathenen Delicti theilhaftig. 85
— kan vor einen zufälligen üblen Ausgang nicht hafften. 84. b.
— muß oft den Schaden gut thun. 84. b.
Ratiocinium practicum, Eigenſchaft deſſelben. 280. 281
Ratiocinium Juridicum, ſiehe Jus Civile, item Urſachen.
Rauber / ob man mit ihnen kriegen könne. 28.*
Siehe Straſſen-Räuber.
Rebellen / man kan nicht allemal wiſſen / ob aufgeſtandene Unterthanen Rebellen ſeyn. 455
— wenn Unterthanen rebelliren können. ibid.
— denenſelben muß man den Frieden halten. 114
— weiterer Beweiß hiervon. 454
Rechte der Römer / ſiehe Römiſches Recht.
Recht der Vernunft kan ex ſanctitate Dei nicht gefolgert werden. 38
Siehe Jus Naturæ.

Rechenberg (Carl Otto) deſſen Jus Nat. und Principium. 68. 273
Recht (Jus pro Facultate acceptum,) ſiehe Befugnuß.
Rechts-Gelehrſamkeit / wie ſie das Römiſche Recht definirt. 683
Rede / was vor Gefälligkeit ich einem damit erweiſen kan und ſoll. 495
— kommt aus der menſchlichen Geſellſchaft. 499
— Nutzen derſelben. ibid.
— iſt kein Argument, daß man in der Geſellſchaft bleiben müſſe. ibid.
— Principium derer Pflichten der Redenden. 500
— wie man die Rede gegen GOtt gebrauchen ſoll. ibid.
— Pflichten der Redenden gegen andere Menſchen. ibid.
— Pflichten niemand mit Schimpf zu beleidigen. 514
— kan ein Mittel ſeyn / eine Beleidigung zu revangiren. ibid.
— wenn man von ſich ſelbſt reden könne. 516
— wie man die Worte zu gebrauchen ſchuldig. 518
— man ſoll einem andern das Maul nicht verbieten. ibid.
— man ſoll niemand mit der Zweydeutigkeit beleidigen. 520
— oft iſt man zweydeutig und dunckel zu reden ſchuldig. 520
— man ſoll auch keinen Tertium mit ſeiner Rede beleidigen. 524
— woher die Dunkelheit derſelben entſtehe. 691
Reflexio intellectus. 107
Reformandi Jus eines Regenten / wie weit es gehe. 431. 449
Regenten / ſiehe Ober-Herr / item Souverain.
Reich / ſiehe Succeſſions-Reich.
Reichs-Geſetze / ſiehe Geſetze des Reichs.
Reichthum / warum ein Reicher über den Armen ſich nicht zu überheben. 596
Reiſender kan nicht allemal nach dem Rigeur der Landes-Geſetze geſtraft werden. 92
Religion iſt eine Decke politiſcher Sachen. 397
— iſt kein Objectum paciſcibile. 413
— gibt keine juſtam belli cauſam. 616
Religions-Friede zu Augſpurg / ob Exceptio metus darwider urgirt werden kan. 451
— iſt ratihabirt worden. 453
Remiſſio ad intellectum. 108
Renunciation, ſiehe Befugnüß.
Repreſſalien können einzelne Menſchen gegen einander üben. 277. 278. 305
— gelten in Religions-Sachen noch jetzo in Teutſchland. 308

— ob man ſie an Kriegs-Capitulationen nehmen könne. 139.*
— wie man ſich hierinnen zu verhalten. 140.*
— weitläuftige Abhandlung der gantzen Lehre von Repreſſalien. 8.*
Republiqve, die Mitglieder ſind einander wieder aufzuhelfen ſchuldig. 354
— hat veränderlich Intereſſe. 139
— deren Geſetze ſind mutable. ibid.
— warum man derſelben zu Dienſte ſein Leben hazzardiren müſſe. 298
— wie weit ein jedweder die Aemter derſelben auf ſich zu nehmen ſchuldig. 489
— kan die Glieder zu Dienſten zwingen. ibid.
— man hat dasjenige zu lernen / womit man der Republiqve dienen kan. 489
— die Pflichten / gegen dieſelben zu reden und zu ſchweigen. 501
— ſich vor dieſelbe in den Tod zu geben / iſt man nicht ſchuldig. 505
— ob ein Prieſter ſchuldig eine ihm gebeichtete der Republiqve vorſtehende Gefahr zu offenbahren. 509
— ob ein Freund den andern anzugeben ſchuldig / wenn er ihm ſeine Delicta offenbahret. 512
— dem Gebrauch ſeiner Sachen hat man nach dem Wohl derſelben zu reguliren. 597
— man muß derſelben zu Dienſte im Nothfall alles hergeben. 597
— ihr Ober-Eigenthum über die Res ſacras und ſanctas. 611
— daß der Nexus pactitius ſey. 21.*
— bey Pactis und Juramentis iſt allemal ſalus publica ausgenommen. 577
Res nullius, ſiehe Eigenthum / item Sachen ſo niemand gehören.
Reſervationes mentales finden bey Pactis nicht ſtatt. 165
Reſident iſt nicht allein ein Legatus Ordinarius. 64
— ob ein Staat denſelben refuſiren könne. 250.*
— iſt ein ordinair Envoyé. 64. 247.*
— wie er von Agenten differirt. 248.*
— Streit des Holländiſchen Reſidenten zu Cöln. 249
— verſchiedenes Anſehen derſelben. 250.*
Reſpect, Fundament deſſelben. 372
— muß durch Welt-übliche Zeichen zu Tage gelegt werden. 373
Retirade, wenn man darzu obligirt. 322
Revange, ſiehe Satisfaction.
Reu-Kauf. 469

Reverence, officia reverentiæ. 494
Rohdia lex de jactu &c. wird ob rationem æquiſſimam auf viel Fälle applicirt. 727
— ob er ſich auf den Streit der Stadt Memmingen wegen der Franzöſiſchen Brandſchatzungen appliciren laſſen. 721
Richter kan aus denen Affecten des Delinquenten judiciren. 684
— kan nicht allemahl nach denen Præceptis virtutis richten. 193
— deſſen Amts-Eyd. 555
— muß nach dem ſtricto jure gehen. 681
Ring wechſeln / macht ein Verlöbnis aus. 425. b.
Römer / was ſie mit ihren Auſpiciis intendirt. 397
Römer am 2. v. 14.
— Erklärung dieſes Texts. 211
Röm. Recht / deſſen Leges haben oft guten Grund in der Vernunft. 3
— Gelten aber in Controverſiis Gent. nicht als Leges, ſondern als Schlüße. ibid.
— nach ſelbigen ſollen teutſche Bauren leben. 85. b.
— iſt unvernünftig. 88.
— irrt ſich / wenn es alle Obligation aut ex delicto aut ex contractu herführt. 127
— fingirt ohne Raiſon conſenſum præſumtum. 128. 427. b.
— deſſen Exceptio doli wird entſchuldiget. 129
— wird entſchuldigt / daß es denen Pactis nudis keine Action geſtattet. 139
— referirt die Sitten und Nachahmung der Völker in der Knechtſchaft und Teſtament ohne Grund zum Jure Gentium. 297
— ſtrauchelt in der Lehre de damno non reſtituendo. 356. §. 60.
— deſſen Læſio ultra dimidium wird improbirt. 169. 426
— deſſen Lehre vom Huren-Lohn wird taxirt. 427
— verwirft die Pacta ſucceſſoria ohne Raiſon indiſtincte. 429
— die auf den Atheiſmum geſezte Todes-Straffe wird taxirt. 430
— deſſen Terminus der Majorennität auf 25. Jahr wird taxirt. 436
— deſſen Lehre vom Irrthum in pactis wird taxirt. 440
— daß auf den Dolum in Contracten keine Strafe geſezt / iſt unbillig. 440
— deſſen Diſtinction inter dolum, qui cauſam dedit contractui & non &c. wird verworfen. 441
— deſſen Lehre de culpa lata, levi & leviſſima iſt impracticable. 442. 347

— ihre Lehre de rebus ſacris, ſanctis & religioſis wird unterſucht. 610.
— deſſen Lehre von der Gewohnheit ſchickt ſich nicht auf Teutſchland. 660
— ob die Statuta Loci aus demſelben interpretirt werden müſſen. 681
— deſſen Beſchreibung der Rechts-Gelehrſamkeit wird erklärt. 683
— was zur Erklärung deſſelben gehört. 688
— deſſen §. ult. Inſt. de J. & J. wird erklärt. 693
— Erklärung des Legis 2. ff. de offic. proc. 693.
— bey dieſem Lege wird in applicatione auf Teutſchland gar ſehr gefehlt. 694
— daß es die Freyheit extra Commercium ſezt / iſt eben nicht gar zu unſchuldig. 700
— deſſen Diſtinction inter pacta & contractus iſt eine Grille. 706
— wo die Diſtinction inter pactum nutum und veſtitum herkomme 707.
— warum es denen Pactis nudis keine Action in Foro verſtattete. ibid.
— das Formular-Weſen derſelben. 708.
— Erklärung der Diſtinction inter Contractus bonæ fidei & ſtricti Juris. 710
— Exemple eines Contractus bonæ fidei. 711
— dieſe Diſtinction ſchickt ſich auf die Teutſchen Territoria gar nicht. 711
— deſſen Lehre de Contractu ſtipulationis. 714
— die Lehre von denen quaſi Contracten. 715
— deſſen Lehre von der Nothwendigkeit des Conſenſus der Eltern in das Matrimonium der Kinder. 750
Rubrique reicht die Erklärung des Nigri dar. 690
— Exemples hiervon. ibid.
— ſie müſſen aber mit dem Nigro einen Autorem haben. ibid.
— Beweiß hiervon an dem Exemple der ff. und Lünigs Reichs-Archivs. ibidem.
Ruf eines Künſtlers iſt nicht allemal ſeiner Dexterité convenable. 656
Ruhe / ſich zur Ruhe zu begeben / wenn es erlaubet. 488
Rüdiger / handelt in Jure Naturæ von der Tugend. 33
— deſſen Methodus in Jure Naturæ wird critiſirt. 52
— deſſen Senſio externa & interna. 54
— definirt den Geſandten unrecht. 58
— fehlt überhaupt in neuen Definitionen. 601

meint

— meint ein Reſident wäre nur alleine ein ordinair Geſandter. 64
— hat keinen Concept von einen Plenipotentiario. 65
— deſſen Philoſophie iſt in der Welt nicht wohl zu gebrauchen. 66
— picquirt ſich neue acceptiones vocabulorum zu machen. ibid.
— handelt hierunter wider die Officia ſermocinantium. 522
— will die Officia erga nos vor Pflichten gegen andere ausgeben. 289 & 589
— welcher Irrthum widerlegt wird. ibidem.
— ſeine Lehre von Selbſt-Mord wird examinirt und widerlegt. 292
— Gefährlichkeit dieſer Lehre. 393
— ſeine Regel quod ſapiens non debeat agere ſecundum poſſibilitatem wird unterſucht. 294
— ſchließt gar wohl a conceſſâ ratione ad conſervationem ſuam. 274
— deſſen Fehler in der Doctrin de culpa. 345
— deſſen Lehre de objecto pacti wird widerlegt. 416
— ſchmeckt ſehr nach des Carneadis Philoſophie. ibid.
— hat die Pflichten der Gemächlichkeit und liciti wohl ausgeführt. 486
— giebt officia neceſſitatis vor Pflichten der Liebe aus. 187
— ſeine ganze Lehre von denen officiis commoditatis wird excerpirt und critiſirt. 487
— ſeine Definitio von Eigenthum. 601
— braucht die Frantzöſiſchen Worte Reverence, Complimente, ꝛc. nicht wohl. 495
— deſſen Lehre de inſtinctu naturali. 674
Rügen-Proceß iſt raiſonable. 704

S.

Saamen / ob ex natura ſeminis humani die Obligation ad matrimonium geſchloſſen werden könne. 745
Sabbath / Heiligung derſelben iſt kein lex particularis der Jüden. 187
— ob ein Landes-Herr denſelben zu entheiligen gebiethen könne? 337
Sacramentiren / warum es unerlaubt. 560
Sachen ſo niemand gehören.
— ob die Res ſacræ, ſanctæ, res nullius ſeyn. 610
— ſind der Occupation fähig. 615
— unbewohnte Inſuln ſind Sachen nullius. 615
— die Spanier haben American nicht occupiren können. 615
— ob verlohrne Sachen dergleichen ſey. 616

weggeworfene Sachen ſind nullius. 616
Save-Garde iſt nicht allemahl hinlänglich ad finem. 728
Satisfaction kan man ohne die Regeln des Chriſtenthums zu beleidigen ſich ſelbſt nehmen. 407
— kan man durch die Rede ſich ſelbſt öfters nehmen. 514
Scriptores Hiſtoriæ Juris Nat. Gröning (Jo.) Biblioth. jur. Gent. 6
Ej. Hiſtor. jur. Nat promiſſa lib. Pufendorfii de O. H. & Civ. ibid.
Præleus in ſeinen Teutſchen Anmerkungen über den kleinen Pufendorf. ibid.
Ludovici (Jacob Frider.) Delineatio Hiſtor. Jur. Divin. ibid.
Buddei (Joh. Franc.) Hiſtor. Juris primo Vitriar. Juſt. J. N. annexa; poſt Selectis Jur. Nat. & G. inſerta. p. 7.
Thomaſii Vorrede von den Teutſchen Grotium. ibid.
Barbarayaes Vorrede vor ſeine Verſion des Pufendorfs. ibid.
Stollens heydniſche Moral. ibid.
Thomaſii Hiſtoria Juris Nat. paulo plenior.
Scrutinium ingeniorum, ſoll angeſtellt werden. 330. 490
Schade / Bezahlung deſſelben iſt eine Art der Strafe. 150
— ſo auch im Jure Nat. obligirt. 132
— welches irreparable Schäden ſeyn. 316. 317. 318
— auf wie vielerley Art man einem ſchaden könne? 34
— der Ausgang reicht oft den Grad der Wieder-Erſtattung dar. 350
— wie es unter kriegenden Partheyen mit der Reſtitutione damit zu halten. 353
— wenn man caſus fortuitos præſtiren müſſe. ibid.
— verſchiedene Arten einem durch Mittels-Perſonen zu ſchaden. 351
— wenn der Zufüger nichts davon gewuſt / iſt die Obligation ad reſtituendum oft größer / als wenn er Profit davon gehabt. 356
— wenn die Reſtitution geſchehen müſſe / wenn viele en Compagnie ſchaden. 356
— wenn viele zugleich denſelben verurſacht / wie es mit der Erſetzung einzutheilen. 360
— die Erſetzung præſupponirt ein Verſehen oder eine Boßheit. 361
— ob ich einem ein Thier bezahlen müſſe / welches ich getödtet / wenn es mich angefallen. 591
— ob die Erſetzung der Kriegs-Schäden im Frieden ſtecke. 195. *
— Coccejus weiſet die Negativam hiervon. 196. *
— daß kriegende Partheyen zur Erſetzung in Conſcientia ſchuldig ſeyn. ibid.

die

— die eroberten Plätze muß man ex natura pacis reſtituiren. 199
— die Kriegs-Unkoſten werden nicht erſezt. 200. 202.*
Schadloßhaltung / daſſelbe iſt ein Mitglied der Republique dem andern ſchuldig / wenn es pro publico gelitten. 354
— den Vorſtättern einer Veſtung müſſe zu Aufbauung der abgebrannten Häuſer ein Beytrag von andern gethan werden. 354
— Nemo cum alterius damno locupletior fieri debet. 355
— den Negotiorum geſtorem muß man indemniſiren. 355
Scham / ob man lieber ſterben ſolle / als ſelbige denen Medicis ꝛc. ſehen laſſen. 338
Schamaianer, Lehre dieſer Secte vom Divortio. 192
Schatz / ob er dem Finder / oder dem Eigenthums-Herrn gehöre / ꝛc. 253. 256. 617
— welche Frage aus Hobbeſii Principio nicht entſchieden werden kan. ibid.
Scheffers Grotius enucleatus. 25
Schenkung / ꝛc. der Souverainen wie weit ſie gelten. 431
— ſind Jure Rom. ein pactum legitimum. 709
Scheidung / ꝛc. ſiehe Ehe / ꝛc. 311. 317
Schieds-Richter / unter Völkern ſoll ſich keiner darzu dringen. 2.*
Schimpf / ob er bezahlt werden könne. 704
— von der actione æſtimatoria. 704
— excuſirt nicht à crimine. 119
— wohl aber a promiſſione. 120
— wenn er mir recht zum Moderamine gebe.
— Würkung und Suiten deſſelben können Souveraine nicht verhindern. 318
Schifbruch / wenn zwey auf ein Bret gerathen / was dabey zu thun. 339. 900
— ob man die verlohrne Güter gar verliehre. 641
Schiffarth / ſiehe Meer / ꝛc. 311. 317
Schlaf / wenn er entſchuldiget / à delicto. 121
Schluß / die Art zu ſchlüſſen im Jure Nat. ſiehe durch das ganze Capitel de ædificio morali.
— wie die Socialität particulariter aus ihren Concluſionibus folge. 281. ꝛc.
— von dem ratiocinio practico. 281
— deſſen Art wird durch das Exemple der Kayſerlichen Wahl-Capitulation illuſtrirt. 282

Schmalkaldiſcher Krieg / ob er auf Seiten des Kayſers oder der Stände rechtmäßig geweſen. 448
— weitere Unterſuchung deſſen. 27. *
Schneider, deſſen Diſſertation de per mutatione Captivorum. 120
Scholaſtici, negligiren das Jus Nat. weil Ariſtoteles kein Jus Nat. hinterlaſſen. 16
— machen aus dem Jure Naturæ ein bloſſes Luft-Gefechte. 17
— ihre Actus per ſe honeſti & turpes werden widerlegt. 17. 250
— ihr Lex Dei æterna. 18
— Urſprung dieſer Meinung. ibid.
— Widerlegung der Sch. Meinung de Lege Dei æterna. 19
Scholaſtiſche Philoſophie fängt ſich in Teutſchland mit Fried. II. an. 16
Schöpfen-Stühle / können keine Conſuetudines Legi contrarias machen. 91
— die Interpretatio uſualis iſt verwerflich. 658
— halten ohne Raiſon über ihre opiniones. ibid.
Schrift (heilige) iſt nicht hinlänglich / die Controverſen der Menſchen zu debattiren. 215
— wie ſie mit der Vernunft zu conciliren. 215
— ob ihr die Vernunft allemahl weichen müſſe. ibid.
— ob ſie die Gefangenſchaft verbiethe. 458
— ob ſie denen Ketzern Treue zu halten verbiethe. 447
— ob ſie von Eyd-Schwüren wider die Vernunft diſponire / wird contra Stryckium unterſucht. 541
Scribenten ſind in Abſicht auf ihre Republique zu erklären. 686
— Exemplo an Tacito. ibid.
Schuld (culpa) ſiehe verſehen / ꝛc.
— im Volltrinken produciret nicht pœnam ordinariam. 125
Schulen / ꝛc. in denſelben ſolte man ein Scrutinium ingeniorum halten. 331
Schulenburg / deſſen Retirade nach Sachſen. 18. *
Schul-Lehrer / derer Rang. 390
Schwarz (Joſua) ſeine Händel mit Pufendorfen. 42
Schwachheit der Menſchen ꝛc. iſt bey denen Principiis Juris Nat. und denen Concluſionibus deſſelben genau zu regardiren. 643
Schweden / wolten die Stettiniſche Sequeſtration nicht gelten laſſen. 729
Maſſacriren nach der Bataille bey Frauenſtatt die Gefangenen Moſcowitter ohne Raiſon. 182. *

ſo

— ſo in Tönningen gefangen. 628
Schweitzer / wie ſie die Neutralité in den Spaniſchen Succeſſions-Kriege obſervirt. 75. *
Secte, eines Scribentens Secte zu wiſſen / iſt zur Interpretation nöthig. 683
See / ſiehe Meer.
See-Potenz, ſiehe Meer.
See-Räuber / ſiehe Caper.
Seegel-Streichen / hat auf Particular-Meeren ſeinen Grund. 608
— auf dem Welt-Meer muß es ex pacto kommen. 608
Selbſt-Liebe. 68. 273
Siehe Erhaltung ſein ſelbſt.
Selbſt-Hülfe / wenn die Reichs-Stände deren ſich bedienen können. 308
— wenn ſie in Statu Civili angehe. 114
Siehe Moderamen.
Selbſt-Mord / iſt aus dreyerley Urſachen verbotten. 291
— iſt auch extra ſocietatem nicht erlaubt. 292
— iſt auch einem Kranken nicht erlaubt. 293
— verſchiedene Arten des Selbſt-Morde. 296
— warum er in der Heil. Schrift verbotten. 276
— die Philoſophi, ſo den Selbſt-Mord erlauben / müſſen die Caſus bloß fingiren. 442
Selbſt-Wehre / ſiehe Moderamen.
Selbſt-Erklärung / ſiehe Erklärung.
Seldenus war Grotii Æmulus. 25
— ſein Jus Naturæ. ibid.
— controvertirt mit Grotio de mari libero & clauſo. ibid.
— Nutzen ſeines Buchs. 26
— Buddeus hat es in Compendium gebracht. ibid.
— ſeine ſeptem Præcepta Noachitica. ibid.
— Urtheil darüber. ibid.
Seele / Cultur derſelben wird ausführlich betrachtet. 329
Seperata Oeconomia, wie ſie vernünftig zu erklären. 679
Sequeſtration der Stadt Stettin wird nach der Vernunft unterſucht. 728
— ob ein Souverain eine ſolche Sequeſtration eines Tertii gelten zu laſſen ſchuldig. 729
Sibrand will die Socialität defendiren. 257
— wird aber widerlegt. ibid.

Sicherheit geben / ſiehe Caution.
Sieger / ſiehe Uberwinder.
Simon / deſſen Grotius erotematicus.
Sigillum Confeſſionis, ſiehe Beichte.
Simplicitas mentis, ſiehe Blödigkeit des Verſtandes.
Simulation, Præcepta Thomaſii hiervon. 523
Sinnen / ob und wie weit es Jure Nat. erlaubt / dieſelben zu ergötzen. 324. 734
Sitten-Lehre / ſiehe Ethica.
Sittens Prodromus Juris Nat. 80
Socialität / ſiehe Geſelligkeit.
Socialiſten / vermiſchen das Wohl der Republique mit dem Wohl der menſchlichen Geſellſchaft. 297
Societät / ſiehe Geſellſchaft.
Sodomie, ob ſie wider das Jus Nat. 181
Soldaten müſſen nach der Poſſibilité pariren. 294
— Limitation dieſer Regel. 137. *
— müſſen ſich andern Herren verkauffen laſſen. 113
— ſollen nicht de juſtitia belli raiſonniren. 285
— ſind ultra poſſibile zu pariren nicht ſchuldig. 122
— müſſen den Befehl des Ober-Officiers des Untern ſeinen vorziehen. 122
— Fälle / wenn ſie dem Ober-Officier reſiſtiren können. 123
— bey denenſelben ſolte man die Trunkenheit am härteſten ſtraffen. 124
— denenſelben kan man vor der Bataille Branderwein austheilen.
— was von ihrem Eyde zu halten. 550
— ob dem gemeinen Soldaten die Beute zuſtehe. 629
— was ihnen nach dem Welt-Brauch davon gelaſſen werde. ibid.
— Urſache / warum er ſich darüber nicht zu beſchweren. 630
— ein General ſoll ihnen nicht nehmen / was ihnen von der Beute gehört. 630
— warum man ſie in der Gefangenſchaft nicht harte tractiren ſoll. 179*
— ob einer Profeſſion vom Soldaten-Leben machen könne. 299
— ob ſie in höhern Ehren / als andere Profeſſionen zu halten. ibid.
— ob er mit einzelnen herum bravirenden Feinden ſich zu ſchlagen ſchuldig. 302
— ein jeder iſt ſchuldig der Republiqve in dieſem Stande zu dienen 489
Sophismata, ob und wenn ſie erlaubt. 520

Souveraine Prinzen und Regenten laſſen ſich nicht nach denen Juſtinianiſchen Geſetzen richten. 4
— ob ſie auf ihre Cronen renunciiren können. 149
— ob ihr Intereſſe ihre Handlungen gültig oder ungültig macht. 155
— ob ſie abgedrungene Verſprechen halten müſſen. ibid.
— können nichts wider die Grund-Geſetze des Landes verſprechen. 155. 162
— ob ſie etwas wider das Intereſſe des Volks verſprechen können. 155
— ob ſie Macht haben / ihre Herrſchaft nach dem Poſſibili zu erweitern. 155. 166
— regieren nicht um ihres bloſſen Privat-Nutzens halber. 158
— müſſen die Pacta gleich andern Menſchen halten. 159
— Schaden / ſo ſie von der Nichthaltung eines Verſprechens haben. 160
— wenn ſie die Reichs-Grund-Geſetze überſchreiten können. 161
— was ihr Eyd / de augendo & dilatando regno, vor einen Verſtand haben. 164
— ihre Prinzen haben das Recht zu ſuccediren nicht von ihnen / ſondern durch ſie. 167
— können einem geſchimpften Privato nicht zur völligen Satisfaction helfen. 318
— Rang derer Regenten intra Rempublicam. 381
— Rang ihrer Anverwandten. 382
Siehe Prinzen vom Geblüt.
— können Staat machen. 384
— ſind Mandatarii, und dürfen die Grentzen ihrer Gewalt nicht überſchreiten. 431. b.
— können nicht mehr verſprechen / als Formula Reipublicæ ihnen einräumet. ibid.
— worauf man bey ihren Pactis zu ſehen. 431. b.
— wie weit ſie ſich paciſcendo obligiren können. 432. b. 459
— ſollen ihre Unterthanen nicht in unnöthige Kriege verwickeln. 96 *
— wie weit ihre Verſchenckungen gelten. 438
— man ſoll / wenn man mit ihnen paciſcirt / ihre Reiche mit unterſchreiben laſſen. 433
— warum ſich Souveraine deſſen weigern. 434
Siehe Succeſſor.
— hat nicht Macht nach ſeinem Belieben zu regieren. 455
Siehe Tyrann.

— ob er einen in ſeiner Gefangenſchaft zugeſagten Frieden halten müſſe. 457
— wenn ſie gefangen werden / ob ſie nach ihrem Stande zu halten. 458
— in Republica mixta muß ein gefangener Souverain ſich wieder in die Gefangenſchaft ſtellen / wenn das Volk ſeinen gemachten Frieden nicht approbiren will. 460
— ſollen nicht jedweden promiſcue ſtudiren laſſen. 489
— ſollen die Gebrechen ihres Eheſtandes entdecken / wenn der Republiqve Gefahr daraus erwachſen kan. 505
— ſollen den Nutzen der Beichte nicht enerviren. 508
— ſollen gebeichtete Delicta nicht ſtraffen. ibid.
— ob ſie die Juramenta ſubditorum relaxiren können. 578
— ein Fürſt kan bey ſolcher Relaxation nicht mehr als ein jeder Privatus thun. 579
— ſollen nicht alles alleine an ſich reiſſen. 596
— ob man ihnen eine Flotte zu halten wehren könne. 603
— müſſen ihren rebelliſchen Unterthanen den Frieden halten. 91.*
— ob ſie revociren können / was ihre Plenipotentiarii verſprochen. 729
— ob ſie die Negotiorum Geſtion und Seqveſtration eines Tertii ſtringiren. 729
— warum ihnen der Concubinat zu recommandiren. 254
— die Matrimonia ad morgenaticam der Souverainen ſchicken ſich nicht zu allen Reichen. 754
— wie ſie ſich in Strafen zu verhalten. 755
— wenn ſie die Capitulationes violiren / können die Unterthanen von ihnen abſitzen. 80.*
— welches ſich die Unterthanen öfters in ihren Juramenten bedingen. 20.*
— Exemples ſolcher Reiche. ibid.
— ihre Capitulationen und Wahl ſtehen und fallen zugleich. 21.*
— ob und wenn ſie vom Volk können abgeſetzet werden. 22.*
Sparſamkeit iſt erlaubt. 594
Spanien hat Americam nicht mit Recht occupiren können. 615
Sperlinge / ob man ſie ausrotten ſoll. 591
Spiel / ob und wie ferne man deſſen ſich gebrauchen könne. 325
Spion / ob man ihn gefangen nehmen / und dennoch maſſacriren könne. 182
— wer eigentlich ein Spion ſey. ibid.

Spotten kan einen guten Zweck haben. 496
Sprachen / Rang der Lingviſten. 391
Staat / ſie Republiqve.
Stadt / wie ein Uberwinder mit einer eroberten Stadt umgehen könne. 625
Siehe Kriegs-Eroberung / item Uberwinder ꝛc.
Stand iſt ein Principium Interpretationis. 685
Stand der Unſchuld / in demſelben würde man nichts von der Knechtſchaft noch väterlichen Gewalt gewuſt haben. 369
— ob in demſelben ein Eigenthum geweſen ſeyn würde. 602
Stände des Reichs ſind nur conditionirte Unterthanen / und können recedente Cæſare auch vom Gehorſam abgehen. 27. *
— haben das Recht / Geſandten zu ſchicken. 59
— fordern von einander billig Indemniſation. 354
— wenn ſie dem Kayſer reſiſtiren können. 116. 580
— lebten in Fehde-Sachen in Statu naturali. 307
— ihre Fehden ſind nicht contra Jus Naturæ geweſen. 308
— Participiren nit von der Poteſtate interpretandi Leges Imperii 657
— wie es zu verſtehen / wenn ſie die Majeſtät und Souverainität von ſich prædiciren. 685
— können unter Souverainen Mediateurs ſeyn. 213. *
— ob des Kayſers Conſens hierzu vonnöthen. ibid.
Status naturalis, warum in ſelbigem die Prieſter eben wie in civili einerley ſeyn werden. 699
— Unterſcheid deſſelben von dem Cive in der Doctrin de moderamine. 310
— deſſen Incommoda. 214
— wer in Statu Naturali würklich lebe. 307
— auch die Unterthanen bleiben in gewiſſen Stücken in Statu Naturali. 307
— ein jeder iſt da ſein eigener Executor. 308
Statuta, ob ſie aus dem Römiſchen Recht interpretirt werden müſſen. 681
— ſind mehrentheils Schmiralien aus dem Römiſchen Rechte. 682
— ſind mehr zu extendiren als zu reſtringiren. 682
Steinbock / deſſen Retirade nach Tönningen wird critiſirt. 619
— will alleine ſich ranzioniren. 130. *
Stehlen / wie ferne es in Hungers-Noth erlaubet. 339

Stettiniſche Seqveſtration wird nach der Vernunft unterſucht. 728
Stephanus VI. Pabſt / will ſeines Vorfahren Verſprechen ohne Urſache nicht halten. 464
Sterben / ſiehe Tod.
Sterbende / ob deſſen Rede einer Interpretation fähig. 666
— ob man ihm das Kiſſen ſoll unter dem Kopf wegziehen. 29 b.
— ob man ihn mit Sterbe-Pulvern ſoll aufhalten. ibid.
Stillſchweigen iſt nicht allemal eine Negligenz. 639
— Fälle / da einen die Klugheit mit Stillſchweigen diſſimuliren heiſt. 639. 645
— iſt kein Fundament der Præſcription. 639
— daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines Nichtwollens ſey. 645. 646
— iſt gar kein practicable Fundament, die Controverſen von der Præſcription zu debattiren. 646
— des Landes-Herrn Stillſchweigen iſt kein Conſenſus tacitus. 659
— des Geſetzgebers macht poſitis ponendis eine Promulgationem legis. 88
— macht eine Gewohnheit. 89
— eigentliche Beſchaffenheit und Reqviſita ſolches Stillſchweigens. 89
— ſiehe Einwilligung.
— wie ein Silentium a Conſenſu tacito differire. 198 b.
— wenn es einen Conſenſum tacitum involvire. 298. 426. b.
— macht regulariter keine Bewilligung. 427 b.
Stillſtand der Waffen / wie er vom Frieden differirt. 133.*
— decidirt die ſtreitigen Puncta nicht. ibid.
— wenn ein General ſolchen machen kan. 133.*
— wenn ein Feld-Herr ohne Ordre dergleichen machen kan. 134.*
— ob und wie man durantibus induciis etwas innoviren könne. 134.*
— bey kurtzen Stillſtänden ſteckt allemal die tacita Conditio, ut nihil innovetur, darinnen. 135
— wird eingetheilt in univerſalem & particularem. 136.*
— welches man mit Circumſtantiis erweiſen muß. 136.*
— ob ein Stillſtand das Jus Poſtliminii gelte. 206.*
Stipulation, was ſie ſey 713
Stoiſche Apathia ſchickt ſich beſſer in die Klöſter / als des Epicuri Lehre. 13

Stoicer, haben die meiſten Meriten in Jure Naturæ unter denen Alten. 12
— worauf ihre Socialität beruht. ibid. & 252
— diſtinguirten das Jus Naturæ in phyſicum & morale. 12
— lehrten ein Menſch müſſe ohne Paſſion ſeyn. 13
— welches unvernünftig. 109
— ihr Zweck des Menſchen war convenienter agere. 13
— verſchiedene Meinungen ihrer Philoſophen hiervon. ibid.
— Widerlegung derſelben. 14
— halten GOtt pro igne & materia ſubtiliſſima. 15
— ihre Lehre / daß der menſchliche Leib ein bloß Ergaſtulum ſey / wird verworfen. 362
Straffe / ſiehe Todes-Straffe / iſt kein eſſentiale Legis. 186
— ob ſie ad juſtitiam diſtributivam oder commutativam gehöre. 175
— verſchiedene Gradus derſelben. 130
— finden ſich alle in Jure Naturæ. 132
— Beweiß per inductionem. ibid.
— Thomaſii Objection wird widerlegt. 133
Straffen des vernünftigen Rechts / thun nicht allemahl ihren Effect. 482
— connectiren gleich denen bürgerlichen nicht nothwendig mit dem Delicto. 134
— bleiben oft gar auſſen. ibid.
— deſſen man jedoch nicht verſichert iſt. 135. 295
— die Straffen des Juris Naturæ können a priori erwieſen werden. 135
— dahin gehört der Verluſt des boni, ſo man von der Obſervirung eines legis naturæ zu gewarten gehabt hätte. 222
— ein jeder Menſch iſt beſtändig ſtraffällig. 295
— ein Menſch ſoll ſich der göttlichen Straffe nicht entziehen. ibid.
— ob man Todtes-Straffen über ſich zu nehmen obligirt ſey. 303
— ein Volk kan an einem andern eine Straffe executiren. 248
— verſchiedene Gradus des Zwangs bey Straffen. 308 481
— ſind nicht bloß nach der Gröſſe des Schadens / den ein Delictum verurſacht / einzurichten. 431
— in Jure Naturæ kan gleich von gleich Straffe nehmen. 92. *
— ob ſie auf geſchehene Verbrechen zu richten. 512
— in Jure Nat. kan ein jeder ſeine Revange ſelber nehmen. 514
— GOtt ſtraft öfters per tertium. 14. *
— ſoll nicht vor dem Verbrechen vorhergehen. 515. *

— dererjenigen / welche mit Fleiß obſcure Worte bey Contracten gebraucht. §19
— Straffe des Meineyds bey Amts - Eyden. §10
— natürliche Straffe des Meinmeids unter kriegenden Partheyen. §64
— ob das Ungezieffer eine Straffe GOttes ſey. §91
— ob man daſſelbe ausrotten könne. §92
— dererjenigen / welche niemand dienen wollen / bleibt nicht auſſen. 600
— warum man eine Beleidigung ohne Rache nicht ſoll durchwiſchen laſſen. 93.*
— in Jure Naturæ ſind ſie nicht auf Zeit und Stund determinirt 641
— Beweiß / daß die Præſcriptio keine Straffe der Negligenz ſey. ibid.
— wornach ein Souverain bey bürgerlichen Straffen ſich zu richten. §§§
Stratagemata belli. §16
Siehe Kriegs - Liſt.
Straſſen-Räuber / wenn das Moderamen wider ſelbige ſtatt finde. 315
— ob einem zu imputiren / was ihm der Räuber abzwingt. 338
— ob man den Räuber eine uns aufzuheben gegebene Sache eher als dem Eigenthums - Herrn zu reſtituiren ſchuldig. 677
Streitigkeit in Jure Naturæ, machen deſſen Geſetze nicht ungewiß. 217 220
— Urſachen und Fundamenta derſelben. 218
— entſtehen nur über die Concluſiones, nicht aber über die Principia. 239
— können ohne ein Primum Principium ausgemacht werden. ibid.
Strimeſius, deſſen Merita im Jure Naturæ. 32
— lehrt / daß die Tugend ins Jus Naturæ gehöre. 33
— Critic hierüber. ibid. & 224
— ſeine übrigen Lehren. 37
Stryck, deſſen Lehre von Amts - Eyden. §§1
— deſſen Lehre von Eyden überhaupt. 28. §30
— deſſen Meynung, als ob die Schrift der Vernunft in Eyd-Schwüren zuwider ſey / wird widerlegt. §41
Studiren / von denen vielen Studiren hat die Republiq; Schaden. 331 489
— in Studiren hat man ſich nicht zu übernehmen. 487
— unnütze Studia ſind contra Jus Nat. 488
— man ſolte ein Scrutinium ingeniorum halten. 490

— der Studirenden Rang. 388
— Pfuſcher haben keinen Rang zu præteadiren. ibid
Studenten / was von ihrem Juramento Academico zu halten. 550. 553
— müſſen unbekannte Dinge eydlich zuſagen. 553
— ihr Eyd hält impoſſibilia in ſich 559
Sturm / wann eine Veſtung mit Sturm übergeht / ob man alles maſſacriren könne. 193. *
Styliſten / ihr Rang. 391
Subditus momentaneus.
Siehe Reiſender.
Subordination der Pflichten muß man verſtehen. 146. 228
— das Conſerva te iſt der Socialität nicht ſubordinirt. 281
Succeſſions-Streit wegen Spanien. 149
Succeſſions-Recht / ob es mit dem Geblüthe verknüpft. 167
— kan in Frankreich verzogen werden. 153
— ceſſirt pro neceſſitate reipublicæ. 167
— hat ein Printz nicht vom Vatter. ibid.
— ob es ein Recht der Natur ſey. 170
Succeſſions-Reich / ob es ein Fideicommiſſ, oder Subſtitution ſey. 156
— ob in ſelbigen ein Vater von der Succeſſion der Kinder diſponiren könne. 168
Succeſſor, und wie weit er die Facta ſeines Anteceſſoris zu præſtiren ſchuldig. 434
— ob einer / der Jure Belli ein Reich erobert / die Pacta des vorigen Beherrſchers zu halten ſchuldig. ibid.
Superioritas ordinis & dignitatis, wie es von der Ober-Herrſchaft differirt. 93
Syſtema, ob es von einer Propoſition und Principio angefangen werden müſſe. 242

T.

Tabell / über die Geſetze. 176
Tacitus, wie ſeine Teſtimonia von den Teutſchen zu verſtehen. 686
Tanzen / ob es Jure Naturæ vergönnt. 328
Taube Leute denken. 98
Termini technici ꝛc ſiehe Worte ꝛc.
Teſmars Commentarius ad Grotium. 23
Teſtamenta, ob ſie Juris Gent, ſeyn. 197
— ſind Juris Nat. præceptivi. 229
Teutſche halten ſehr auf die dem Feind gegebene Parole. 725

Teutſchland iſt keine respublica irregularis. 40
— deſſen Reichs-Geſetze können geändert werden. 469
That / diverſe Art zur Vollbringung derſelben zu concurriren. 359
— kan actu dividuo & individuo vollbracht werden. 359
Theologi müſſen das vernünftige Recht ſtudiren. 1
— Urſache deſſen. ibid.
— Exempel vom Schmalkaldiſchen Kriege. 2
— approbiren nachgehends ſolchen. ibid.
Theologia naturalis, ob ſie zum Jure Nat. gehöre. 225
Theologiſche Facultät hat den Vorzug vor allen. 393
Theoretici, ſind keines Ranges würdig. 385
— wer unter die Theoreticos zu rechnen. 341
Theoria, viel Dinge ſind in Theoria richtig / in praxi inapplicable. 442
Theuer / was eine Sache theuer und wohlfeil mache / ſiehe Werth der Dinge / ꝛc.
Thiere ſind keines Geſetzes fähig. 96. 128. 213
— in was Verſtand man ihnen ein Jus Nat. beyleget. 97
— ob ſie Sinnen haben. 98
— zwiſchen Thieren und Menſchen ſind keine Jura und Obligationes. 589
— die Controvers, ob es Pflichten gegen die Thiere gebe, iſt ein Wort-Gefechte. 589
— die Menſchen leben mit den Thieren in keinen ſtatu belli. 590
— die Thiere kan man tödten / wenn ſie uns anfallen. 590
— wenn ſie uns Schaden thun. 591
— daß wir ſie eſſen. 592
— ob die Vernunft ihren Gebrauch determinirt. 593
— der Coucubitus derſelben iſt nicht nach denen Legibus Naturæ zu beurtheilen. 674
— ob man ſich deren im Krieg bedienen könne. 118.
Thomaſius, (Chriſtian) deſſen Fata. 46
— wie er aus Leipzig gekommen. 47
— giebt Gelegenheit zur Halliſchen Univerſität. 47
— ſeine Händel mit Matio und Meyern. 47
— ſeine Lehren. 48
— ſeine Inſtitutiones Jurisprudentiæ. 48
— Fundamenta Juris Nat. & Gent. 48
— Annotationes ad Strauchium. 47

— Scholia ad Huberum. 47
— Diſſertationes Lipſienſes. 47
— ſeine Teutſche Monate. 46. 58
— Logique. 48
— præcognita ad Jurisprud. civilem. 48
— præcognita ad Jurisprud. eccleſ. 48
— delineatio hiſtoriæ Juris. 49
— Nævi Juris Ante-Juſtin. 49
— Jurisprudentia Judicialis. 50
— Jurisprudentia conſultatoria. 50
— Sitten-Lehre. 50
— Concubinatus. 51
— Commentarius ad XII. Caput Pufend. 51
— Commentarius über Oſſens Teſtament. 51
— Jurisprudentia judicialis zeiget den Modum, die Controvers der ſouverainen Herren nach denen Geſetzen der Vernunft zu beurtheilen. 3
— deſſen vernünftige Liebe kömmt zimlich mit Epicuri wahrer Meinung überein. 11
— widerlegt der Stoicker Apathiam in ſeiner Sitten-Lehre. 13
— deſſen Lehre de cauſa morali wird examinirt. 357
— will behaupten / daß natura hominis ſocialis und rationalis einerley ſey. 286
— wird aber widerlegt. 288
— ſtatuiret / daß die Nothzüchtigung keine Urſache zum Moderamine gebe. 313
— wird aber widerlegt. 314
— definirt Jus unrecht / daß es nur innerhalb der Societät ſtatt habe.
— deſſen Differentien unter conſenſum verum atque præſumtum werden verworfen. 428. b.
— deſſen Lehre vom Irthum in pactis wird recenſirt. 437
— deſſen Lehre de ſimulatione & diſſimulatione. 523
— deſſen Lehre von der Ergözlichkeit und Beluſtigung der Sinnen wird taxirt. 582
— deſſen Lehre / daß der Gebrauch der Creatur kein Jus ſey / wird widerlegt. 583
— deſſen Lehre de inſtinctu naturali. 674
— Lerm / ſo er mit ſeiner diſſert. de concubinatu gemacht. 752

— ſtatuirt Leges poſitivas univerſales. 178
— verwirft ſelbige wieder. 179
— ſtatuirt / daß es unter Völkern keine verbindliche Gewohnheiten gebe / wird aber refutirt. 296
Titii Einleitung zum Natur nnd Völker-Recht. 80
Titul / warum die Annehmung deſſelben von einem Lande die Præſcription nicht unterbreche. 636
— ſind vors Geld zu haben. 703
— damit wird nicht allemahl auf die Meriten geſehen. ibid.
Todt / wenn man frölich ſterben ſolle. 365
— ob er in der Natura Phyſica des Baums des Erkäntnüſſes geſteckt / oder ex delicto primorum parentum gekommen. 180
— ob man denſelben jemahls gewiß wiſſen könne. 294. 295
— iſt eine Poſitiv-Straffe der Sünde. 275
— Conſectaria aus dieſem Satz. ibid.
Todtſchlag / ob die pœna capitalis deſſelben ein Lex poſitiva univerſalis ſey. 181
— Thomaſii Lehre hiervon. 183
— wird widerlegt. ibid.
— ob die pœna capitalis juris naturalis ſey. 184
— die pœna capitalis deſſelben iſt dem Noæ nicht zuerſt promulgirt worden. 185
— iſt nach der Vernunft nach Befindung zu beſtraffen. 185
— deſſen Beſtraffen leidet ein Anſehen der Perſohn nach denen Poſitiv-Geſetzen. 185
— das neue Teſtament widerhohlet die pœnam capitalem. 185
— warum er indiſpenſable. 186
— wenn er zu entſchuldigen. 338
Todtſchläger / muß des Entleibten Weib und Kinder ernähren. 350
Todtes-Straffe / ob und wenn man dieſelbe über ſich zu nehmen ſchuldig. 303
— wahres Fundament derſelben. 705
Tönningen / ob man es zu belagern Fug gehabt habe. 619
— die Procedur mit denen Tönningiſchen Gefangenen. 628
Tractaten ſind noch keine Pacta. 429. b.
— Gränzen derſelben. ibid. 430. b.
Tradition. planzt oft Geſetze fort. 92
— welcher Modus nicht ſo gar fallax iſt. 189

Traum / wenn er zu imputiren. 121
— ob die Blasphemie zu imputiren. 500
Trauung ob die priesterliche Einsegnung eine Ehe mache. 736
— wie die Unterlassung derselben zu bestraffen sey. 949
— Ursprung des ganzen Ceremoniels. 749
Treu und Glauben / ob er denen Ketzern zu halten. 446
— ob er Rebellen zu halten / siehe Rebellen / ꝛc. 454
Trieb natürlicher siehe appetitus aut impetus, ꝛc.
— wie man wissen könne / welcher Trieb gut oder böß sey. 268
— wie weit daraus der Wille GOttes geschlossen werden könne. 263
Siehe Appetit.
— mehrere Kennzeichen guter und böser Triebe. 275
— der Trieb zur Conservation ist stärker / und daher auch verbindlicher als zur Socialität. 280
— denselben hat man bey Choisirung einer Profession etwas zu indulgiren. 330
— der Trieb zur Gemächlichkeit ist nicht verwerflich. 478. 483
— ob der instinctus naturalis von denen Naturalisten zum Fundamento Juris Nat. gesezt werde. 672
Trompeter / Rang derselben. 385
Trost / wird nicht ranzionirt. 133. *
Trunkenheit wird in volentem und invitam getheilt. ibid.
— unerschiedene Arten der gezwungenen Trunkenheit. ibid. 327
— solte überhaupt gestraft werden in der Republique. 124. 327
— entschuldigt a contractu. 124
— entschuldigt nicht à delicto. 125
— erste Gattung derselben. ibid.
— andere Gattung. ibid.
— dritte Gattung. ibid.
— ein klein Räuschgen / ob es nach dem Jure Nat. sündlich. 327
— ein Gesandter muß trinken können. 328
— die Rede eines Trunkenen ist keiner Interpretation fähig. 665
Tugend / auf was Art die Lehre hiervon nicht ins Jus Nat. gehöre. 261. 33
— die weltlichen Gerichte können die Præcepta virtutis von denen Leuten nicht allemahl erhalten. 193
Türken / ob sie lehren denen Christen keine Treu und Glauben zu halten. 446

Tyrannen entbinden durch ihre Grauſamkeit die Unterthanen ihrer Obligation. 455. 469

V.

Valeſius, König von Frankreich / hält ſein in der Gefangenſchaft gethanes Verſprechen. 467
Vater / ſiehe Eltern.
— Obligation gegen denſelben. 148
— deſſen Liebe zu den Kindern. 212
Vatterland / Oblgation gegen daſſelbige. 148
Vätterliche Gewalt / Fundament derſelben. 95
— iſt nicht die natura parentis. ibid.
— wie weit ſie ſich erſtrecke bey der Heyrath der Kinder. 117
vätterlicher Rath / obligirt. 84
— hat naturam Legis, wann er gleich nur Bitt-weiſe vorgetragen wird. 84
Ubergabe einer Veſtung / ſiehe Capitulation ꝛc.
Uberläuffer / ſiehe Deſerteur, &c.
Uberredung würkt nicht gleich eine Obligation. 84
Uberſchrift / ſiehe Rubrique ꝛc.
Uberwindung hat nicht allemal naturam rei judicatæ. 177. *
— Cocceji diſtinction inter Jus Victoriæ & belli wird unterſucht. 193. *
— warum ein Sieger gelinder mit ſeinen Uberwundenen umzugehen hat / als ein Feind / der ſie noch vor der Fauſt hat. 194. *
— wahrer Unterſchied unter dem Jure belli & victoriæ. ibid. *
Uberwinder / wird Dominus der Gefangenen. 184. *
— wie ſie ſich zu mäßigen haben. 363
— ob ſie die Pacta des vorigen Regenten zu halten ſchuldig. 434
— macht ſich die eroberten Länder und Leute irrevocabiliter eigen / ob er gleich nicht juſtam belli cauſam hat. 622
Siehe Kriegs-Eroberung / item Gefangene / ꝛc.
— kan eine eroberte Stadt ihrer Privilegien berauben. 625
— bekömmt über ein erobertes Land und Statt mehr Recht / als der
— vorige Beſitzer gehabt. ibid.
— die Geſetze und Capitulationes, ſo der vorige Regent gehabt / binden den Victorem nicht. 626
— erlangt mit der Perſon des Uberwundenen alle deſſelben Güter. 628
— ob er gefangene Leute und eroberte Stätte um ehmahliger Verbrechen willen ſtraffen könne. 141. *

— Cocceji Lehre hiervon. ibid. *
Uberwundene müſſen den ihnen abgedrungenen Frieden halten. 114
— verliehren ihre Jura und Privilegia. 625
— haben es oft vor ein Malheur zu ſchätzen / daß ihr Regent ſie in Unglück gebracht. 626
— bedingen ſich oft ihre Privilegia aus. 627
Velthuyſen defendirt Hobbeſium. 38
— ſezt den Finem rerum zum Principio. ibid.
— wird contra Thomaſium defendirt. 38. 671
— bündigere Objection wider ſein Principium. 269
Veneriſche Wolluſt / ſiehe Beyſchlaff / ꝛc.
Venetianer machen ohne Willen ihrer Alliirten rechtmäßiger Weiſe Friede. 478
Verbrechen / wann es in Geſellſchaft verrichtet wird / wie es zu ſtraffen. 359
Verbrecher muß halten / was er in Carcere verſprochen. 113
— kan die verdiente Straffe fordern. 291
— warum er die Todes-Straffe auszuſtehen ſchuldig. 303
— ob er die Wahrheit zu bekennen ſchuldig. 525
Verbindlichkeit / wird von Thomaſio mit dem Gehorſam vermiſcht. 131
— was ſie ſey. 126
— hat nicht allemahl ein Jus pro correlato. 148. 289
— iſt ein correlatum des Befehls. 126
— Urſachen deſſen. ibid. 127.
— Urſprung derſelben. 126
— kommt nicht von Zwangs-Mitteln. ibid.
— præſupponirt einen Befehlshaber. 127
— kommt vel mediate ex pacto, vel immediate ex lege. 127
— entſteht allemahl ex contractu oder ex delicto. 127
— Fehler des Juris Romani hiervon. ibid.
— wird eingetheilt in divinam poſitivam, naturalem & civilem. 129
— in internam & externam. 120
— weitere Betrachtung dieſer lezten Diſtinction. 130
— das Fundament der ganzen Sache beſtehet in den diverſen Grade der Zwangs-Mittel. 129
— dieſe Diſtinctio iſt nicht ab eſſentia Legis genommen. 131

— obligatio interna iſt in verſchiedenen Stücken ſtärker / als die externa. 131
— Thomaſius nennt die internam nur imperfectam und impropriam. ibid.
— kan auch nur bloß interna ſeyn. ibid.
— macht dem Obligato ein Jus pariren zu dürfen. 148
— auf wie viel Art ſie aufhört. 137
— deren die erſte oft die Abrogation iſt. ibid.
— wer ſelbige abnehmen könne. 141
— bey der Colliſione Officiorum iſt auf den numerum obligationum zu ſehen. 147
Verführung / wenn ſie dem Verführten nicht excuſirt. 81
Verehrung / ſiehe Reſpect ꝛc.
Vergnügen / ſiehe Ergözlichkeit / ꝛc.
Vergeltung / auf Recompenſationem præſentem muß man bey Leiſtung der Pflichten nicht ſehen. 49
Vergleich / deſſen Natura. 444
Vergiftung der Brunnen / ob ſie erlaubt / wird unterſucht. 110. *
Verjährung findet in der freyen Schiffarth nicht ſtatt. 609
— Scriptores von dieſer Materie. 630
— iſt der Vernunft ganz unbekannt. ibid.
— daß die Regel / dominia debent eſſe certa, wie auch litium debet eſſe finis, das Fundament der Præſcription nicht ſey. 633
— was dieſe Regeln vor Würkungen haben. ibid.
— ob deswegen die Præſcription gelten müſſe / weil ſonſt allerhand Krieg unter Völkern entſtehen würde. 635
— ob bey der Præſcription conſenſus tacitus ſey. ibid.
— ob man durch Proteſtiren und angenommenen Titel ſein Recht auf ein Land erhalten könne. 636
— daß das Stillſchweigen kein Fundament der Præſcription ſey. 639
Siehe Stillſchweigen / ꝛc.
— ob ſie eine Straffe der Negligenz ſey. 64
— ob jemand alsdenn eine Sache præſcribire / wenn der Eigenthums-Herr keine Möglichkeit vor ſich ſieht / dieſelbe wieder zu erlangen. ibid.
— ob man die durch Sturm oder auch gutwillig in die See geworfene Wahren verliehre. ibid.
— Groti Lehre von der Præſcription wird examinirt. 644

agere

— agere non valenti præſcriptio non currit. 644
— warum das Schweigen kein Fundament der Præſcription ſeyn könne. 646
— die Vernunft determinirt keine Zeit der Præſcription. 647
— warum hundert Jahre der Terminus nicht ſeyn könne. ibid.
Verläugnung / wie das Dictum, wer mich verläugnet / dem will ich wieder verläugenen / zu verſtehen. 338
Verlohren ſchätzen / wie es von verlohren geben differirt. 642. 645
Verlohren geben / macht einem andern eine Sache eigen. 642
Verlöbniß / warum deren zwey zugleich nicht gelten. 428
— wird durch bloſſes Ringe wechſeln verrichtet. 425. b.
— in der Wiege iſt ohne Effect. 436
— wenn der Irrthum ſie aufhebe. 438
— wie ſie von der Ehe differiren. 748
— ob juſta cauſa zur Trennung derſelben erfordert werde. ibid.
— welche von beyden vorzuziehen / wenn einer zweymahl ſich verſprochen. 749
Verreden / ſiehe Gelübde.
Verſprechen / muß ſich in allen nach der Socialität richten. 281
— wenn es in Colliſione zu halten. 146
— wenn man demſelben zu renunciren ſchuldig. 151
— verſchiedene Eigenſchaften deſſelben. 152
— eines Souverainen / was es vor beſondere Eſſentialia hat. 155
— ſtringirt den Souverainen gleich andern Menſchen. 159
— Schaden ſo er von der Nichthaltung hat / ſiehe pacta &c.
— materialia und formalia deſſelben. 155. 199
— wenn es wider die Grund-Geſetze eines Reichs nicht gilt. 160
— Reſervationes mentales helfen nichts dabey. 165
— daſſelbe ſind Völker zu halten nicht ſchuldig / wenn es ihren Untergang mit ſich führt. 301
— muß von Völkern gehalten werden / wann es gleich Incommoda mit ſich führt. ibid.
— was die Nichthaltung deſſelben unter Völkern vor Nachtheil bringe. 249
Verſtand und Vernunft / ob er zu einen Unterthanen erfordert werde. 96
— wodurch er ceſſirt. 98
— ſoll nach Thomaſii Meinung in der Rede beſtehen. 287

— ſoll eben ſo viel als Socialität ſeyn. ibid.
— involuirt capacitatem Legis. 208
— iſt nicht das Principium promulgationis Juris Nat. ſondern nur ein Medium cognoſcendi. 260
— iſt nicht ſo verderbt / daß man das Jus Nat. dadurch nicht ſolte erkennen können. 221
— Lehre der Augſpurgiſchen Confeſſion hiervon. 222
— aus der Verleihung deſſelben kan das Conſerva te ipſum geſchloſſen werden. 274
— von der Cultur des Verſtandes. 329
— wie ferne der Intellectus kein Objectum Pacti ſey. 429
Verſtorbene / ein Beicht-Vatter ſoll die offenbahrten Delicta derſelben nicht kund thun. 507
Verſchwendung / Verbott und Nachtheil dieſes Laſters. 485
— die Republique kan dieſes Laſter nicht leiden. 597
— warum ſie Leute pro prodigis erklären müſſe. ibid.
Siehe Debauchen / ꝛc.
Verſchwiegenheit / wenn man zu ſchweigen ſchuldig. 500
— Grund-Regeln derſelben. 501
— wenn ich verſprochen zu ſchweigen / muß ichs halten. ibid.
— es ſey denn / daß die Republique darunter periditire. 501
— Pflichten der Verſchwiegenheit / ſo in der Familie einer dem andern ſchuldig. 504
— Pflichten der Ehegatten hiervon. ibid.
— Verſchwiegenheit der Medicorum. ibid.
— der Chirurgorum. ibid.
— der Kinder-Mütter. ibid.
— der Advocaten. ibid.
— Pflichten der Verſchwiegenheit gegen einen Docenten. 506
— der Beicht-Vätter. 506
— guter Freunde unter einander. 510
— eines jedweden der zufälliger Weiſe meine Arcana erfahren. 511
— ob ein guter Freund geoffenbahrete Verbrechen zu verſchweigen ſchuldig. 512
Verſehen / (ſiehe Culpa &c.)
— Definition deſſelben. 344
— geſchiehet nicht aus Vorſatz. ibid.
— beſtehet in einer Unterlaſſung. 445

— kan vel committendo vel omittendo geſchehen. 345
— iſt vel Facti vel Juris. 346
— die Unterlaſſung eines verbottenen Facti iſt kein Verſehen. 346
— einem wird ſein Verſehen höher angerechnet als dem andern. 347
— man kan nicht alle hierinnen über einen Leiſten ſchlagen. ibid.
— die Diſtinction des Verſehens in latam, levem, & leviſſimam iſt ohne Grund. 347. 442
— mit der leviſſima und levi läuft es auf die Poſſibilität hinaus. 348
— in jedem Negotio iſt alle Culpa zu præſtiren. 348. 349
— iſt nicht nach dem Nutzen zu ermeſſen / den einer ex contractu gehabt. 348
— warum daſſelbe ſtraffällig. 361
Verzicht / ob man auf Cronen renunciren könne. 149. 155
— argumenta pro negativa. 155
— Widerlegung derſelben. 158
— was eine Renunciation ſey. 150
— geſchicht vel ſine vel per pacta. 151
— kan geſchehen auf Sachen / die ich per pactum verliehren mag. ibid.
— muß geſchehen / wenn es die Socialität erfordert. 152
— iſt vel tacita vel expreſſa. ibid.
— leidet keinen unrechtmäßigen Zwang. 153. 160
— leidet keine læſionem enormem. 153
— præſupponirt eine Prætenſion. ibid.
— giebt nicht mehr weg / als man per Leges hat. 154
— hört auf / wenn der Tertius nicht mehr exiſtirt. ibid.
— des Herzogs von Anjou auf Frankreich. ibid.
Siehe Anjou, &c.
— auf Cronen ſchmählert die Würde eines Reichs nicht. 168
— ſoll ſo viel heiſſen / als der Regierung ſich ſo lange enthalten / biß einem die Ordnung treffe. 155
— welches aber falſch iſt. 165
— ob man ſeinem Leben renunciren könne. 303
— unter Völkern langt der Brauch darzu hin. 621
Vicarius im Reiche hat alles Pouvoir, welches ein Principal, deſſen Stelle der Vicarius vertritt / würde gehabt haben. 4
Vielweiberey / ob die Vernunft ſelbige verbiethe. 731. 187. 190
— ob ſie der Socialität ſchade. 732
— Grund des Verbots im Jure Naturæ. 735. 739

Vigil (Chriſtianus) oder Geſenius ſchreibt wider Pufendorf. 43
Vitriarii Inſtructiones Jur. Nat. & Gent. 79
Urſache giebt der Rede die beſte Deutung. 69
— die rationes legum muß man oft conjecturiren. 693
Umgang mit wohlgezogenen Leuten iſt der beſte Profeſſor Moralium. 336
— ob andere Menſchen ſich unſern Umgangs wegen unſerer Gebrechlichkeit zu entziehen Urſache haben. 463
Unanimia, wenn ſie gelten müſſen. 313
— iſt ein gefährlicher Modus zu ſchlieſſen. 414
— und dahero in Collegiis meiſt abgeſchaft. ibid.
— wenn ſie zu Erklärung eines Reichs-Geſetzes erfordert werden. 367
Unfruchtbarkeit iſt eine hinlängliche Sache der Eheſcheidung. 738
Ungezieffer / ob man es ausrotten könne. 591
— ob es eine Straffe GOttes ſey. ibid.
Ungarn iſt jure belli ans Hauß Oeſterreich kommen. 624
Ungleichheit der Menſchen / ſiehe Rang.
— iſt erſt nach dem Schall begonnen. 368
— iſt vielerley Art. ibid.
— die ungleichen Qualitäten machen unter denen Menſchen ungleiche Pflichten. 370
— eben daher entſpringt die ungleiche Hochachtung und Æſtim. ibid.
Unterthanen / ſiehe Republique.
— leben in gewiſſen Stücke in ſtatu naturali. 307
— wenn conditionirte Unterthanen wider ihre Obrigkeit kriegen können. 2. 27. *. 449
— Requiſita eines Unterthanen. 95
— muß eine Vernunft haben. 96
— ob Unterthanen ſich dem Ober-Herren widerſetzen können. 17. * 455. 449
— ob wahnſinnige Leute Unterthanen ſeyn können. 99
— müſſen pariren / wenn gleich der Befehl nicht nützlich. 117
Siehe Rebellen.
— muß wiſſen / daß der Befehler ſein Ober-Herr ſeye. 128
— ob das Homagium von ihm zu nehmen nöthig. 554
— ob ſie dem Feind vor ſich Abbruch thun können. 624
— welches aber mehrentheils verbotten zu werden pflegt. 625
Unterthanen müſſen in Kriege gar recht vor ihres Ober-Herrn Facta büſſen. 626

— wie weit er ſein Leben vor ſeinen Ober-Herrn könne hingeben. 705
— können der Obrigkeit reſiſtiren. 16. *
— Zonnetti Lehre hiervon. 17. *
— Ficklers Lehre hiervon. ibid. *
— zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen iſt reciproca fides. 18. *
— ob ihre Rebelliones Kriege heiſſen können. 91. *
— werden ihrer Obligation entbunden / wenn ein Ober-Herr ſie nicht mehr ſchützen kan. 149. *
Unterrichter / Unter-Obrigkeit / was Rechtens / wenn ſie wider Proceſs oder Rechte agiren. 117
Unmöglichkeit / excuſirt a Lege. 122
— iſt vel moralis vel phyſica. ibid.
— Erklärung dieſer Diſtinction. ibid.
— wenn man die verlohrne Sachen nicht wieder erlangen kan / ob der Inventor ſie præſcribirt. 641
Unvorſichtigkeit / ſiehe Verſehen.
Unwahrheit / ſiehe Lügen.
— verſchiedene Exemple vergönnter Unwahrheiten. §16. §20. b.
— wie ſie von Lügen unterſchieden. §22
— unterſchiedene Gattung derſelben. §23
— die Aegyptiſchen Kind-Mütter berichten Pharaonem falſch. §22. b.
— welches Factum GOtt approbirt. §22. b.
— Grund-Regel dabey. §16. §24
Unwiſſenheit / wenn ſie a promulgatione legis entſchuldige. 92
— excuſirt einen Reiſenden a pœna ordinaria delicti. 92
— macht den Menſchen des Geſetzes unfähig. 100
— was ignorantia invincibilis ſey. 100
— Exemples hiervon. 101
— daß ein Verſprechen ex hac ignorantia nicht zu halten / kan ex ſociabilitate nicht demonſtrirt werden. 256
— die Subtilitäten des Geſetzes können von gemeinen Leuten nicht gefordert werden. 103
Völker werden mit einer Democratie verglichen. 196
— ob es verbindliche Gewohnheiten unter ihnen gebe. 91. 376
— agiren nach des Carneadis Principio. 247
— ob einer des andern Macht verhindern könne / ꝛc. Siehe Balance &c.
— ob ſie ſich tacite obligiren können. 196

— Thomaſius will keine Gewohnheiten unter ihnen zugeben. 92
— wird refutirt. 96
— halten vor verbündlich / was man ihnen im Ceremoniel einmahl paſſiren läſt. 376. 199. 426. b.
— ob ſie ihre Prætenſiones durch Stillſchweigen verliehren. 639
— wer ihren Gebräuchen eine Verbündlichkeit gebe. 191
— wenn ſie einander zu helfen ſchuldig / ſiehe helfen ꝛc.
— ſind Pacta, ſo ihnen den Untergang bringen / zu halten nicht ſchuldig. 301
— ziehen einander zur Straffe. 248
— haben von Nichthaltung ihrer Verſprechen viel Schaden. 249
— ob deren Ubereinſtimmung das Princ. Jur. Nat. ſey. 251
— macht jedoch einige Probabilität. ibid.
— leben gegen einander im ſtatu naturali. 307
— ihr Moderamen fängt ſich a juſto metu eines Uberfalls an. 321. 357. 359
— müſſen einander Caution geben. 351
— welches die verurſachten Kriegs-Schäden zu erſetzen ſchuldig. 353
— ob ſie ein judicium criminale unter ſich haben. 73. *
— wenn ein Volk ſich ſelbſt aufreiben will / kan ein Tertius ſelbiges zur Ruhe forciren. 366
— die diverſen Qualitäten geben unter ihnen kein fundamentum decidendi controverſias præcedentiæ. 370
— warum das Alter unter Völkern keinen Rang gebe. 374
— ob die Abſtammungen oder Colonien einen Rang unter Völkern mache. 375
— ihren Rang regulirt der Brauch. 376
— haben nicht Urſache die Officia humanitatis ſich verweigern zu laſſen. 481
Völker-Recht (das vernünftige/) wie es a Jure Naturæ ſtricte dicto differire. 231
— iſt eine Application der vernünftigen Geſetze ad Statum Gent. ibid.
— dieſe Application iſt ſchwer und nöthig. 232
Völker-Recht (das willkührliche) hat naturam pacti. 94
— regulirt das Geſandten-Ceremoniell. 247. *
— Beſchreibung deſſelben. 195
— die Statt Cölln will es nicht paſſiren laſſen. 236. *
— iſt vom Anfang liberi arbitrii. 196

— gehört nicht ad jus divinum. 199
— die Obligation darzu giebt GOtt. 200
— iſt eine ſpecies juris humani. ibid.
— die Materialia deſſelben können nicht ausphiloſophiret werden ibid.
— muß aus der Hiſtorie zuſammen geſucht werden. 200. 202
— iſt kein bloß decorum, 200
— iſt nicht univerſale. 201
— erſtreckt ſich nur auf die Europäiſchen Völker. 202
— jedoch iſt der Numerus Gentium bey allen Doctrinen nicht einerley. ibid.
— iſt eine noch uncultivirte Diſciplin. ibid.
— odligirt die Gentes deswegen / weil ſie es vor verbindlich ausgeben. 204
— verſchiedene Caſus aus demſelben. ibid.
— was darzu gerechnet werde. 206
— iſt nach dem Belieben der Intereſſenten mutable. ibid.
— was bey Seegel-ſtreichen / und wenn Schiffe einander begegnen / juris gentium voluntarii ſey. 608
— beſtehet aus Exemples. 723
— daß eine Statt / ſo mein Feind einem Tertio unrechtmäßiger Weiſe abgenommen / durch meine Waffen meine werde / iſt Juris Gentium volunt. 620
Vogel-Flug der Römer / war ein Staats-Grief. 397
Voigt / deſſen Lehre / daß unter denen Feinden kein Vinculum Juris ſey. 718. 150. *
— deſſen Lehre de lytro non ſolvendo ceſſante metu wird refutirt. 150. *
Vollkommenheit / was ſie ſey. 368. 369
Vormund / ob Tutelæ Adminiſtratio ein Quaſi contractus ſey. 427. b.
— warum ein jeder darzu obligirt. 489
— was derſelbe bey Erwählung einer Profeſſion ſeines Mündels zu beobachten ſchuldig ſey. 330
Vorſatz iſt eine Operation des Willens. 108
Vorſehung GOttes / ſiehe Providenz.
Votum, ſiehe Gelübde.

W.

Wahnſinnigkeit / wie ſie von Furore differirt. 99
— wenn und wie weit ſie a lege excuſirt. ibid.
Wahrheit / wenn ich ſie zu ſagen ſchuldig. 528
— wenn ich ſie zu verbergen ſchuldig. 521
— Grund-Regel derſelben. 522
— ſoll man regulariter reden. 521. h.
Wahrſcheinlichkeit / die Regel / ein Weiſer ſoll nicht nach der Poſſibilität / ſondern nach der Probabilität agiren, wird unterſucht. 294. 559
— der höchſte Grad derſelben muß der Gewißheit gleich geachtet werden. 349
Waſſer-Probe / im Rhein bey denen unehlichen Kindern. 572
— werden von Gregorio Mag. verbotten. 573
— Probe mit dem ſiedenden Waſſer. ibid.
dieſe ſolte eigentlich die Ketzer-Probe ſeyn. 524
— kalte Waſſer-Probe. 574
Wahrhaftigkeit / was ich einem Fremden ſchlechter Dings ſage / iſt er mir ohne Verſprechen zu verſchweigen nicht ſchuldig. 511
— thut ihren Beſitzer groſſen Schaden. 512
Weggeworffene Sachen kan man occupiren. 636
— ob die Wegwerfung oder Derelictio aus der Länge der Zeit präſumirt wird. 631
— Grotii Lehre hiervon. ibid.
— wird von Hohmann nicht ſattſam widerlegt. 643
Weiber / ob ſie gefangen genommen werden können. 130
— es wird diſtinguirt / wenn ſie nicht in Waffen angetroffen werden. 135. *
Weichen / wenn man einem aus den Weg zu gehen ſchuldig ſey oder nicht. 522
Welt-Menſch iſt nicht zufrieden / daß ein Prieſter ſeine Sätze mit ewigen bibliſchen Sprüchen beweiſet. 3
— will ein gründlich Urtheil und Conciliirung mit der geſunden Vernunft vor dem Kopf haben. 3

Wernhers Poſitiones ad uſum Juris Nat. 79
Werlhoff, deſſen Vindiciæ Grotianæ de præſcriptione contra Puteanum. 630

Werth der Dinge.
— warum man eine Normam rerum ſetzen müſſen. 695
— warum man Gold und Silber darzu genommen. 695
— warum man eine rare Sache darzu nehmen müſſe. ibid.
— was den innerlichen Werth der Dinge determinirt. 696
— oft macht die bloſſe Perſon des Künſtlers eine Sache theuer. ibid.
— oft thut es die Arbeit ſelbſt. 697
— die Kauf-Leute und Wirthe ſchätzen ihre Wahren oft nach der Perſon des Kauffers. ibid.
— man pflegt auch darauf zu ſehen / ob eine Sache in ganzen gekauft wird. 697
— der Ort mindert und höhert auch den Preiß. 698
— die Rarität ſteigert den Werth. 698
— warum die Leute eine Sache mehrentheils vor einerley Preiß geben. 699
— wenn man auf eine Sache zu halten pflegt. 699
— warum die Preiße auch in Statu naturali einerley ſeyn würden. 699
— welche Dinge man verkauffen könne? 700
Siehe Freyheit / Jungferſchaft / Ehre / Leben.
Weſtphäliſcher Friede / ſiehe Friede.
— ob man ihn doct. inaliter interpretiren dürfe. 665
— Erklärung des § 52. des fünften Articuls. ibid.
Widerſpruch / wenn man ſelbigen zu leiden ſchuldig. 518
Wild / wenn man ein Thier tödten könne. 591
Wille GOttes / ſoll deswegen nicht können das Princ. Juris Naturæ ſeyn / weil er das Princ. eſſendi deſſelbigen iſt. 237
— Kohnhard will den ins Herz geſchriebenen Willen zum primo Principio Juris Nat. machen. 266
— warum man ihn pro principio halten will. 259
— Cocceij Lehre hiervon. 263
— woran man erkennen könne / ob etwas GOttes Wille ſey. ibid.
Wille des Menſchen / Operationes deſſelben. 107
— deſſen Cultur wird vom Jure Nat. gebotten. 335
— von was vor Affecten er zu reinigen. 490
Winkler / deſſen Buch de Jure Cœli wird examinirt. 19

Wirth / wenn er dem Gaſt das aufgehobene Gewehr zu geben nicht ſchuldig. 760
Wohl der Republique iſt nicht mit dem Wohl der menſchlichen Geſellſchaft zu vermiſchen. 297
— erfordert einige vor die übrigen hinzugeben. 145
— hat ſeine Gradus. 163
— welche in caſu ſibi conſidirt werden müſſen. ibid.
— Exempel hiervon. ibid.
Wohlthaten / ſo man wider Willen einem thut. 783
Wolf (zu Halle) deſſen Jus Nat. 70
— excerpt davon aus denen actis Eruditorum. 70
Worte / Officia, wie man ſie gebrauchen ſolle. 518
— ein anderer kan mich nicht obligiren die Terminos ſo zu nehmen / wie er nach ſeiner Caprice will. 518
— daß man die Worte in ſignificatione propria regulariter gebrauchen müſſe / iſt falſch. 521
— man muß aber auch mit Fleiß keine neue Terminos machen / oder die Worte anders nehmen als ſie gebräuchlich. 522
Würden oder Chargen ꝛc. ſind in Commercio. 703

Z.

Zänkerey / ſind wider die Geſelligkeit. 407
Zeichen / welche conſenſum tacitum ausmachen. 198. 432
— Ehren Zeichen in Kriege / was dieſelben ſeyn. 139.*
Zeit ob die bloſſe Zeit eine Würkung bey der Præſcription habe. 632. 635. 637
— ob die Länge der Zeit Præſumtion mache / daß einer ſeine Sache nicht wieder haben will. 642
— vielmehr iſt præſumirlich / daß er nicht erfahren / wo das Seinige ſtecke. 646
— iſt bey der Præſcription ſehr dubieux. 647
— iſt ein Subſidium einer Erklärung einer Rede. 687
Zeno Eleatis, deſſen That iſt nicht zu billigen. 508

— Zeno Eleatis, deſſen That iſt nicht zu billigen. 503
Zenonis Erklärung des Finis hominum Stoici. 13
Zeugen-Eyd / ſiehe Zeugen / ꝛc. 547
Zeugung Generatio.
— ob ſie das Fundament der Patriæ poteſtatis ſey. 782
— umſtändlichere Betrachtung deſſelben. 783
Zeglers Commentarius ad Grotium &c. 24
Zucht der Kinder
Siehe Eltern ꝛc.
Zueigung
Siehe Occupation &c.
Zufuhre / ob und wenn jemand einem Feinde etwas zuführen könne. 74 *
— ob ich ſolche Dinge wegnehmen kan / die meinem Feinde zugeführet werden wollen. 76. *
— es kommt dabey auf die Partheylichkeit an. 521
— Cocceji Irrthum hiervon. 78. *
Zuhörer / Pflichten der Verſchwiegenheit / ſo ſie ihrem Docenten ſchuldig. 506
Zulaſſung / wenn ſie einen Conſens involvire. 198
Zwang / wenn er nicht von Verſprechen entſchuldigt. 114
— von einem Tertio obligirt mich gegen dem andern nicht. 118
— wie er von der Furcht differire. 120
— ein gezwungener agirt ohne einzigen Willen bloß phyſice. 121
337
— entſchuldigt oft ſtärker / als Furcht. 121
— wenn er gar nicht excuſirt. 121
— wenn er bey den Trunk entſchuldiget. 123
— geſchicht auf Univerſitäten. 125
— den die Geſetze brauchen.
Siehe Straffe / ꝛc.
— verſchiedene Grade dieſes Zwangs. 308
— wie man einen zu den unſchuldigen Pflichten anhalten könne. 309
— wenn mich die Gewalt eines andern in Noth bringet / was recht ſey. 336

Zwang bey Friedens-Schlüſſen entſchuldigt nicht.
— man kan einen zu den officiis humanitatis anhalten. 480
— Grad dieſes Zwangs. ibid.
— ob er einen Eyd annullire. 531
Zweck / den GOtt in der Schöpfung intendirt / kan nicht das primum juris principium ſeyn. 267. 272
— ob man daraus Officia folgern könne. 264
— Proelei Meinung hiervon wird widerlegt. ibid.
Zweydeutigkeit der Worte.
— wenn ſie zu gebrauchen. 520
Siehe Rede ꝛc.
— verſchiedene Exemples, wo man ſich deren mit Recht bedienet hat. 520. 521

Zwey-Kampf.
Siehe Duell ꝛc.

Zweiffel.
— über die Geſetze ſoll man keinen Zweiffel erregen. 662

E N D E.

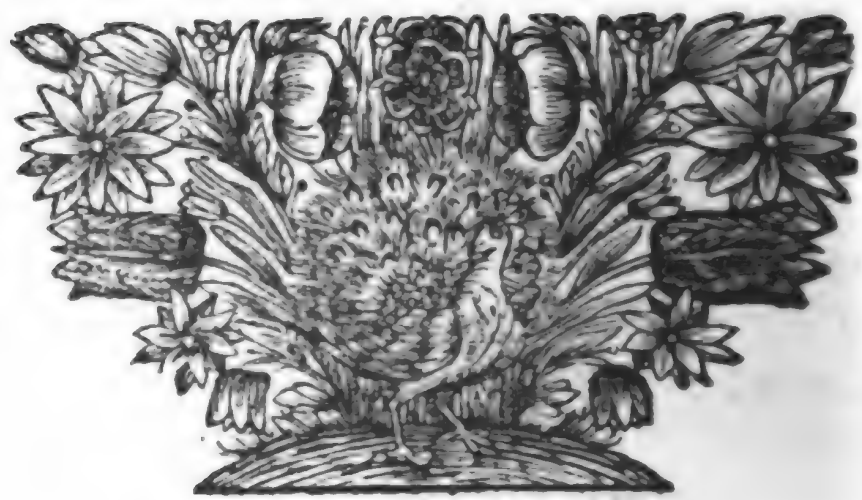

ERRATA.

ſo in Abweſenheit des Autoris eingeſchlichen.

Im erſten Theil.

Pag. 18. l. 7. pro pudet leg. putet. pag. 120. l. 17. vor da jemand welcher / leg. wenn p. 140. l. 7. pro halben l. haben. ibid. lin. 13. pro unveränderlich l. veränderlich. p. 151. l. 13. vor Gefälligkeit l. Geſelligkeit. p. 160. l. 18. vor ob einen wohl / l. ob nun wohl. p. 179. in rubrica ad §. 252. lege iſt kein Conſilium. p. 201. l. 18 vor eine l. keine. p. 225. l. 5. pro welche uns ſolche der &c. lege welche uns die Societät und unſere eigene Erfahrung cultiviren heiſſen. p. 248. l. 35. adde Quadruple-Alliance. p. 276. l. 14. pro Klugheit l. Kindheit. p. 293. l. 9. gegen uns adde gegen GOtt und uns. p. 298. lin. antipen. poſt. angerathen adde in eine Republique ſich zu begeben. ibid l. ult. dele voc. nicht. p. 324. l. 6. vor verbürgen l. vorbeugen. p. 329. l. 25. pro nach der Mode und wo weniger Eckel ſich lege die Brüſte. p. 339. l. 12. pro einen ſolchen l. ein ſolch. p. 370. l. 20. vor Indem l. zudem. p. 381. l. 12. pro Schmidt leg. Scheidholz. p. 385. l ult. pro ihre nuzbahre l. unnuzbahre. p. 448. l. 6. pro vogves leg. voyes und pro age lege aye. p. 480. l. 32. vor Vernunft lege Waffen. p. 484. l. 35. pro Gerechtigkeit l. Gemächlichkeit. p. 488. l. 2. pro Eitelkeit l. Einſamkeit. p. 494. l. 10. pro erreichet l. verliehret. p. 513. l. 7. vor Bunds-Lege Bluts. p. 533. l. 24. pro manifeſta evinctus ex hiſtorie l. manifeſte evincitur ex hiſtoria. p. 545. l. 3. poſt Schwüren adde welche. ibid. l. 28. pro dennoch l. demnach. p. 557. l. pen. pro kommen l. kennen. p. 558. l 17. poſt denn adde da. p. 577. l. 9. pro mit einſtrent leg. übereinſtimmt. p. 596. l. 28. vor untauglich l. untrüglich. p. 605. l. 16. vor Zuneigung l. Zueignung. ibid. l. 28. vor negiren l. urgiren. ibid. l. antip. vor herſchet l. hier ſteht. p. 609. l. antepen. vor feindlich l. friedlich. p. 617. l. ult. poſt daß adde da. p. 641. l. 20. vor Prætenſion l. Præſcription ꝛc. p. 782. l. 10. vor Ungezogenheit l. Ungelegenheit / ꝛc. p. 793. l. 1. vor Schäden l. Ständen / ꝛc.

Im andern Theil / oder ſechſten Buche.

P. 17*. l. 17. vor tu l. ut &c. p. 20*. l. 2. dele verba und Ceptori. p. 21*. l. 3. poſt Böhmen adde auf. p. 24. l. 19. vor Gugel. l. Gürtel. p. 20*. l. 7. vor Reſidenz l. Reſiſtentz. p. 29*. l. 14. vor aufhält l. aufhebt. p. 59*. l. 22. vor valuerit l. voluerit. p. 73*. l. 18. vor dadurch l. da doch. p. 75*. l. 5. vor. pacatia libro l. pacati â libero. p. 76*. l. 29. dele an einen bekomme. ibid. l. antpen. vor deſſen ꝛr würklich zu ſoublagi-

ren

ren l. daß er meinen Feind würklich zu ſoublagiren ſucht. p. 78*. l. 22. vor laſſen l. leſen. p. 85*. l. 10. vor beſchirmen l. beſchweren. p. 92. l. 30. vor unter Recht l. weiter Recht. p. 93*. l. 11. vor mit l. nimmt. ibid. l. 24. vor ſucht l. ſiehet. p. 95*. l. 2. vor willkommen l. will können. p. 90. l. 13. poſt daß adde wenn ꝛc. ibid. l. 28. vor Gegende l. Gezänke. p. 118.* l. 2. vor den l. ſo. ibid. l. 6. vor und l. wodurch er. p. 132*. l. 3. vor Ranzion l. Raiſon. p. 133.* l. 20. vor paciſcirten l. paciſcirenden. p. 140. l. 3. vor brauchen l. brechen. p. 141.* l. 21. vor berichten l. beleuchten. p. 143.* l. 5. vor urtheilen l. ertheilen. p. 148.* l. 15. vor Conjecturen l. Conjuncturen. p. 150.* l. 13. vor Uberwindern l. Uberwundenen. p. 151. l. 20. poſt gebe adde da. p. 177.* l. 4. vor Alegair l. Allegorie. p. 181. l. 24. poſt denen adde Kayſerlichen. p. 183. l. 4. vor jetzige l. einzige. ibid. l. 20. poſt kommt adde daß. ibid. l. penult. vor man einen l. ein. p. 84.* l. 29. poſt wolten adde verabredet worden.

Pag. 195.* l. antp. vor deſortre l. deſaſtre. p. 199.* l. 11. vor wir l. meine/ und vor mit l. Zeit. p. 201. l. 5. vor Denuntion l. Denominatio. ibid. l. 31. vor extrema leg. externa. p. 202.* l. 3. vor erörtert l. verändert. p. 203.* l. 15. poſt wird adde verabredet. p. 206. l. 5. vor Friede l. Feinde. p. 211. l. 15. vor Ludvvig. l. Lünigs. p. 214.* l. 2. dele nit/ und l. 3. dele ausmacht. ibid. l. 24. poſt hingegen adde gehört. p. 215.* l. 29. vor verliehene l. verglichene. p. 219. l. 26. vor Engländer l. Lieſländer. p. 220. l. 15. poſt Frieden adde, hat man die Exemples. p. 224. l. 24. pro mithin l. ſo bleibt p. 230.* l. 5. vor von l. ein. p. 234. l. 7. dele nicht/ ꝛc.

Pag. 246.* l. 2. poſt will adde verführt haben mag. p. 249.* l. 17. und 19. vor Juctat l. Jvetot. ibid. l. 29. vor Fuß prägen/ l. Fuß zu prägen/ würden. p. 251. l. 15. vor Execution l. Exemtion. p. 275. l. 33. poſt Hennrich adde Hanius.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google